Friedrich-Martin Balzer (Hg.)

Heinz Düx
Justiz und Demokratie

Anspruch und Realität in Westdeutschland nach 1945

Gesammelte Schriften (1948-2013)

Pahl-Rugenstein

Heinz Düx

Justiz und Demokratie

Anspruch und Realität in Westdeutschland nach 1945

Gesammelte Schriften

1948-2013

Herausgegeben

von

Friedrich-Martin Balzer

Pahl-Rugenstein Verlag Nf. GmbH
Breite Str. 47 53111 Bonn
Tel: 0228/632306 Fax 0228-634968
Email: Verlag@pahl-rugenstein.eu
www.pahl-rugenstein.de

Copyright © Pahl-Rugenstein Verlag 2013
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-89144-467-2

Satz: Birgit Heumann
Druck: interpress, Budapest
Fotos: Brigitte Kustosch

Inhalt

Friedrich-Martin Balzer: Heinz Düx – demokratischer Jurist und Antifaschist 15

Teil I: Anfang und Ende 34

A. Die Dissertation vom Januar 1948 34

Die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung von der Gründung bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges 34

B. Rückblick nach mehr als 50 Jahren 136

Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz 136

Teil II: Ein Leben für die juristische Bewältigung der faschistischen Verbrechen, für Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des deutschen Faschismus 200

Begründet § 5 BRüG neue Ansprüche? 200

Leistungspflicht der Bundesrepublik bei Abtretung des titulierten Rückerstattungsanspruchs 201

Zur rückerstattungsrechtlichen Behandlung von Bargeld und Anweisungen zur Zahlung in der früheren US-Zone 203

Die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes nach § 16 BRüG bei inzwischen entwerteten Vermögensgegenständen 207

Zur Frage des Durchgriffs auf das Reich bei Entziehung durch die Reichsbank oder die Golddiskontbank 210

Zum Stand der Wiedergutmachung 212

Die Justiz der BRD und die Kriegsverbrecher. Ein Richter nimmt Stellung zu den Freisprüchen für Massenmörder 213

Zur Frage der Verjährung von NS-Gewaltverbrechen 216

Der Fall Strippel erfordert gesetzgeberische Maßnahmen 219

Ein Staatsanwalt zum Fall Lischka 222

Warum die Mörder noch immer unter uns sind.
Das unbewältigte Problem der NS-Verbrechen 223

Verjährung: Worüber alle schweigen 234

„Sie wollen deine Musik, dich wollen sie nicht!“
Zum Holocaust der Sinti – eine Veranstaltung in Frankfurt 236

Die Sinti und die Menschenrechte 237

Wie die Nazi-Verbrecher in der Bundesrepublik begünstigt werden.
Bonn sträubt sich nach wie vor, das Völkerstrafrecht zu akzeptieren.
Zum Nürnberger Prozeß vor 34 Jahren 240

„Und dabei gingen die Zigeuner tot“. Wie das NS-Regime die Sinti verfolgte 251

Entschädigung, aber kein Ende der Diskriminierung 257

Der antifaschistische Inhalt der Charta der Vereinten Nationen, der UNO-Resolutionen, nationaler Grundgesetze, seine Durchsetzung und die Schlußfolgerungen 271

„Diese kleinen Ungetümer schnell nach ihrer Geburt umbringen“.
Ein erschütterndes Buch aus Polen über den Leidensweg des Volkes
während der deutschen Aggression 275

Für die Roma war sich die Regierung zu fein. Weltkongreß in Göttingen:
Neues Selbstbewußtsein 278

Der Endlösung „allseits freudig zugestimmt“.
Vor 40 Jahren: Wannseekonferenz
über die Vernichtung von elf Millionen Juden 279

Verjährung trotz Unverjährbarkeit 283

Erkenntnisangst 285

Psychiatrie und deutscher Faschismus. Das Euthanasie-Programm 288

Schloß Hartheim. Eine deutsche Begebenheit auf österreichischem Boden.
Drama in 3 Akten 298

Wiedergutmachung gegenüber den Opfern von NS-Verbrechen 329

Wendetendenzen auch in der Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht.
Anmerkung zu BGH IX Z R 51/83 334

Darf „Auschwitz“ geleugnet werden? 338

„Auschwitzlüge“ wie gehabt! 339

Bisherige Wiedergutmachung nur Stückwerk: Siehe Zwangsarbeit 343

Einführung zur internationalen Konferenz „40 Jahre Nürnberger Prozesse“ am 23./24. November 1985 ... 354

Wiedergutmachung und Zwangsarbeit ... 367

Zur Geschichte der Wiedergutmachungspraxis ... 372

Apologeten der unzulänglichen Wiedergutmachung in die Defensive gedrängt ... 385

Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987 ... 388

Härtefälle. Erfahrungen eines Richters mit der „Wiedergutmachung“ ... 417

NS-Verfolgte. 40 Jahre ausgegrenzt und vergessen. Eine Anhörung ... 427

Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Buchbesprechung ... 439

Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 1989 ... 442

KZ-Haft – Zwangsarbeit – Entschädigung. Referat auf den Internationalen Tagen der Begegnung am 23. Oktober 1990 in Stadtallendorf ... 465

Rückerstattung statt Rückübertragung im Sinne des Vermögensgesetzes bei NS-Verfolgung ... 468

Rückerstattung „arisierten“ Vermögens in der früheren DDR ... 477

Die Entschädigung der polnischen Zwangsarbeiter – neuere politische und juristische Entwicklungen ... 481

Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und „Wehrkraftzersetzer“ unter dem NS-Regime. Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 29. November 1995 ... 489

Verpaßte Wiedergutmachung ... 502

Was der Auschwitz-Prozeß bewirkt hat. Interview ... 513

Verfolgung und Vernichtung durch das NS-Regime in Hessen. Diskussionsbeitrag auf dem Symposium im Hessischen Landtag am 7. Februar 2000 ... 516

Kann die Bundesregierung Naziopfer noch ignorieren? ... 518

Der Auschwitz-Prozeß. Ein unerwünschtes Strafverfahren in den Zeiten der Verbrechensleugnung und des Kalten Krieges 520

Der Auschwitz-Prozeß am Landgericht Frankfurt und seine Bedeutung für die Verfolgung des Völkermords. Referat im Haus Gallus am 8. Dezember 2008 535

„Die Juristen haben ihre eigene Berufsgruppe geschont.“ Ein Gespräch über die NS-Justiz und die Folgen 547

Zum Entschädigungsfall Max Schäfer. Stellungnahme 553

Der Frankfurter Auschwitzprozeß. Lichtblick in der Düsternis der Rechtsprechung über die Verbrechen des Faschismus 555

Teil III.1: Kritischer Kommentator der bundesdeutschen Geschichte 567

Die Auschwitz-Prozesse. Leserbrief 567

Der Bildungsnotstand 567

Perspektiven [der sozialliberalen Regierung] 569

Meinungsmanipulation der Boulevard-Presse in der Berichterstattung über politische Strafsachen 571

Unbegreifliches von Abba Eban 573

Jährlich 10 Milliarden Schaden durch Wirtschaftsdelikte 575

Wer spricht da von Gewissen? 577

Doktrin des Egoismus 579

An meinen Ortsverein 580

…und deswegen sind Sie ein Scharfmacher 581

Der verfassungswidrige Boykott [gegen die Olympischen Spiele in Moskau] 583

„Wo gedient?“ fragte der Richter. Kontinuität in der Justiz. 584

Justizkritik in der Weimarer Republik. Buchbesprechung 587

Geschichtlicher Überblick über den Umgang mit Notstand in der Bundesrepublik Deutschland, Entwicklung der Notstandsgesetze, Widerstandsrecht 592

Das unerwünschte Volk. Amerika und die Vernichtung der europäischen Juden. Buchbesprechung 601

Politische Justiz der Weimarer Republik. Buchbesprechung 606

Der Untergang der deutschen linksbürgerlichen Kultur. Buchbesprechung 611

Ein deutsches Juristenleben. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Buchbesprechung..... 614

1+1=4 617

Sand im Getriebe 622

Psychoreaktive Depression..... 626

Plumpe Schutzbehauptung. Leserbrief 630

III.2 Antifaschismus 631

8. Mai statt 17. Juni 631

Potsdam und seine Konsequenz..... 633

Ein Sieg der Humanität und der Vernunft 635

„die tat“ und das Grundgesetz..... 636

30 Jahre nach dem 8. Mai 1945..... 637

Antifaschismus – grundgesetzimmanent 639

„Sich nicht von anderen einspannen lassen“. Nach der AVS-Bundestagung: Antifaschismus, SPD, Abgrenzung, Unvereinbarkeit 642

Säumige Minister und Richter 644

Wider die Mißachtung eindeutiger Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen..... 645

Potsdam hat das Tor zur Demokratie weit geöffnet. Das Abkommen von 1945 ist immer noch aktuell und verbindliches Recht 650

Gegen Faschismus gefestigt?..... 653

„Anständige Deutsche verhalten sich nicht so“. Wie Gerichte in der Bundesrepublik mit Antifaschisten umgehen..... 654

Hinweis auf Artikel 139 kam aus dem Publikum..... 658

Antifaschismus. Ein internationaler und nationaler Rechtsbegriff. Straf- und verfassungsrechtliche Möglichkeiten nutzen..... 659

Politisch untragbare Auswahl. Leserbrief 664

Ein Militärtribunal als Vorbild für die Justiz. Um am Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß vorbeizukommen, wird mit Unterstellungen gearbeitet. Bilanz 35 Jahre nach dem Urteil 665

Ein Film-Nachspann und seine Folgen. „Schockierend“ ist nicht Verhoevens Schlußwort 670

Rechtsgültige Urteile vom Volksgerichtshof? 671

„Wer nur an den Fürsten denkt, nicht an den Juristen, kennt nur eine Seite der Tyrannei“ 673

Schutz für Kühnen im Paragraphen-Dickicht. Regierungsdirektor: „Er ist in die Gesellschaft eingegliedert“ 678

Die Funktion der Juristen bei der „Machtergreifung“ 680

Vorläufer der Nürnberger Prozesse vor dem 1. Weltkrieg 687

Ein Nazi-Jurist saß zu Gericht über Antifaschisten 691

Widerstandsverständnis der bundesdeutschen Justiz 695

Für Verwirklichung der Menschenrechte – gegen Berufsverbote und Neofaschismus 695

III.3 Für Frieden durch Abrüstung und Entspannung 696

Der Schlüssel zur Ostpolitik 696

Weizsäckers Menetekel 698

Das Verbot der B- und C-Waffen ist dringlich. USA auf völkerrechtlichen Abwegen – Tränengas auch innerstaatlich nicht zulässig 700

Artikel 26 Grundgesetz verpflichtet 703

Weltweite Initiative für den Frieden 705

Verfassungswidriges Verhalten des Gesetzgebers durch Nichterfüllen des Verfassungsauftrages aus Art. 26 Abs. 1 GG 708

Gefährdete Entspannungspolitik 712

Kongreß für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit. Ein Ereignis von elementarer Bedeutung 715

Entlarvende Sicherheitsdebatte 717

Alle unsere Kräfte für die Abrüstung vereinen.
Rede auf dem Symposium über Abrüstung in Paris 27.-29. November 1975 718

Zur Initiative für ein Friedenssicherungsgesetz 720

Leber und die Basis 722

Entspannung und Menschenrechte 724

Carters Griff an die Golfregion 726

Auch rechtlich gesehen ist Aufrüstung ein Verbrechen.
Was hat Art. 26 GG mit dem Kampf um Frieden zu tun? 727

Als Jurist gegen Kriegsgefahr in Europa 733

Raketenstationierung und Art. 26 Grundgesetz 738

III.4 Verfassungsrecht 744

Antifaschismus heute. Diskussionsbeitrag
auf dem Bundeskongreß der VVN/Bund der Antifaschisten 1973 744

In Sorge um Bestand und Verwirklichung der Verfassung 745

Bundesverfassungsgericht und Volkssouveränität 747

Grundgesetz und Mitbestimmung 750

III.4.1 Art. 33 GG, Abs. 2 und 3 753

Neben dem öffentlichen wird nun auch der private Dienst „gesäubert“ 753

Vom Gesetz „Gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“
1878 zum Berufsverbotserlaß 1972 757

Wer handelt verfassungswidrig? Bemerkungen zur Verfassungsdebatte 763

Ein Gesetz gegen die Verfassung 765

Berufsverbote und die Folgen 767

Bestürzende Parallelen zur NS-Praxis.
Zum Berufsverbotsurteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Lenhart 768

Zu den Berufsverboten 771

Berufsverbot und Art. 21 GG (Parteienprivileg) und Art. 9 GG
(Vereinigungsfreiheit) 776

Darstellungsform des Themas „Berufsverbote“ 778

Dem Sozialistengesetz die Stirn geboten.
Aktuelle Betrachtungen zum 150. Geburtstag von Wilhelm Liebknecht 781

Es ist später, als Du denkst 784

Parallelen zur NS-Zeit. Leserbrief 785

Wer einmal das Recht verletzt… 786

Da fällt mir eine Verordnung von 1938 ein 788

Sachwalter der Menschenrechte 789

Berufsverbotsfall Herbert Bastian. Ein Brief an das Hessische Komitee gegen Berufsverbote vom 27. Februar 1990 791

III.4.2 Art. 16, Abs. 2, Satz 2 GG 792

Ein CDU-Politiker zum Asylrecht 792

Zum Verfassungsverständnis der CDU/CSU – Asylrecht verfolgter Chilenen 793

Probleme der Interpretation von Art. 16 Abs. 2 Satz 2, 26 Abs. 1 und 20 Abs. 4 GG (Asylrecht, Strafbarkeit friedensstörender Handlungen, Widerstandsrecht) 796

III.4.3 Art. 20, Absatz 4 GG 804

Das Widerstandsrecht nach Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz 804

Richterliche Zivilcourage 811

III.4.4 Art. 26, Abs. 1 GG 814

Wann wird der Verfassungsauftrag aus Artikel 26 GG erfüllt? 814

Nochmals: Wann wird der Verfassungsauftrag aus Artikel 26 GG erfüllt? 816

Das Friedensgebot nach Art. 26 GG und die Problematik der Friedenspolitik 820

III.5 Zur deutschen Frage 829

Zur deutschen Frage – in memoriam Dr. Julius Hahn 829

Ist der Begriff „Deutsche Nation“ noch aktuell? 830

Bundesverfassungsgericht und Grundlagenvertrag 834

Opposition als Subkultur 839

Deutsche Nation? 842

Zur Frage der Fortexistenz einer deutschen Nation 855

Deutsche Frage: Wiedervereinigung? 858

III.6 Vereinte Nationen und Menschenrechte 870

Bilanz mit Perspektive. 25 Jahre UN 870

10. Dezember. Tag der Menschenrechte 872

Die universelle Erklärung der Menschenrechte – Ihre Bedeutung für heute 874

III.7 Justizkritik 880

Richterwahl statt Richterernennung. Leserbrief 880

„Richterspießer“. Leserbrief 881

Justiz im Sackbahnhof 882

Rechtsprechung und Demokratie 886

Wiederbelebung der Vorbeugehaft 887

Richterernennung, ein absolutistisches Relikt 890

Ein Richter namens Sartzetakis 894

Nach japanischen Maßstäben 896

Sie drohen wieder mit „Schutzhaft“ 897

Wiederholen Staat und Justiz den Kurs der 20er Jahre? 899

Bendas Bekenntnis 910

Bemerkungen zu einer Amtsübernahme 911

Ein Schritt zu Befehl und Gehorsam 915

Aufbruch in den Polizeistaat 918

Ein Gesetz des kalten Krieges 921

Fehlanzeigen in der Justizpolitik 923

Die ASJ stellt Bundesjustizminister Jahn unter Zwang 925

Justiz als Notstandsgebiet der Demokratie 928

Menschen zweiter Ordnung. Ein bezeichnender Fall von Einbürgerungsverbot. 930

Sind die Richter in der BRD demokratisch legitimiert? 932

Indochina-Komitee gegen die Stadt Heidelberg.
Anmerkung zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe 943

Justizkritik und politischer Standort. Buchbesprechung..... 944

Der Freitod eines Richters 946

„Kanzler griff daneben“ 948

Zum Selbstverständnis des Richters 950

Planer und Richter 955

Richterliches Augenmaß 955

Rechtsstaat und Zivilgerichtsbarkeit..... 957

Protest gegen Polizeieinsatz beim Delegiertenkongreß des Demokratischen
Kulturbundes..... 975

Richter und Zivilcourage 976

Politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Buchbesprechung..... 978

Richterbund und Völkerrecht 980

Hitlers Blutjustiz. Nachwort..... 982

Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg. Buchbesprechung..... 985

III.8 Portraits 987

Hans Litten (1903-1938) Anwalt gegen Naziterror 987

Fritz Bauer als Beispiel 995

Singuläre Erscheinung von historischem Rang: Fritz Bauer 996

In memoriam Hermann Langbein..... 1001

III.9 Autobiographische Texte..... 1007

„Völlig undeutsch und der Zeit unangemessen“ –
Schulzeit im 3. Reich. Ein Interview 1007

In der Justiz nie heimisch geworden. Interview mit dem Frankfurter Landgerichtsboten im Jahre 1989 1012

„Der Prozeß war etwas, was über den normalen Rahmen hinaus ging, und das Normale war eben schlecht.“ Ermittlungen im Auschwitz-Prozeß. Interview ... 1024

Vom Marburger Studenten zum Ermittlungsrichter im Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Interview 1032

Der Einzelkämpfer. Ein Film über das Leben des Richters Heinz Düx 1033

„Die Beschützer der willigen Vollstrecker“. Nachwort 10 Jahre später 1034

“Entschädigungsgesetze waren unzureichend“.
Interview mit dem Standard/Wien am 24. Oktober 2012 1045

Abkürzungsverzeichnis 1049

Lebenslauf von Heinz Düx 1052

Chronologische Werkbibliographie von Heinz Düx. Erstellt von Friedrich-Martin Balzer und Brigitte Kustosch 1053

Editorische Notiz 1075

Zum Herausgeber 1076

Personenverzeichnis 1077

Friedrich-Martin Balzer: Heinz Düx – demokratischer Jurist und Antifaschist

„Die Mehrheit der deutschen Historiker geht mit der Geschichte nicht anders um als die Mehrheit der Deutschen. Sie verbreitet herrschende Ideen als Ideen der Herrschenden. Nichts hilft: wir müssen uns an die Minderheit halten. Diese Minderheit gibt es. Das wenigstens". Walter Boehlich[1]

Heinz Düx, distanzierter Insider der bundesdeutschen Justiz und radikaldemokratischer Außenseiter der politischen Publizistik, gehört zu den herausragenden demokratischen Juristen und Antifaschisten der Bundesrepublik. Die Gesamtausgabe seiner Schriften erlaubt Antworten auf die Frage: „Was für ein Staat war die BRD?". Sie enthält Beiträge zum Verständnis der westdeutschen Nachkriegsgeschichte, über Irrwege, Kontinuitäten und Bruchstellen. Sie nimmt Stellung zu den verpaßten und verhinderten Gelegenheiten zur Erneuerung von Justiz und Demokratie in Westdeutschland. Mit überzeugender Treffsicherheit wird die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in der vorliegenden Werkausgabe lebendig.

Soweit sich die Gegenstände seines wissenschaftlichen und publizistischen Wirkens auch auf die Rolle der Justiz im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und dem Nazi-Regime beziehen, stellt die vorliegende Sammelschrift auch einen Beitrag zum deutschen Sonderweg dar. Dieser Sonderweg[2] war mit dem 8. Mai 1945 keineswegs beendet. Zwischen den Kontrollratsgesetzen der Mächte der Anti-Hitler-Koalition und der für die Westzonen erlassenen US-amerikanischen, britischen und französischen Gesetzgebung hinsichtlich der Bestrafung der Täter und der Rehabilitierung und Wiedergutmachung der Opfer des Faschismus einerseits und der späteren Praxis der westdeutschen Gesetzgeber, Behörden und Gerichte andererseits sind nach 1945 Unterschiede sichtbar. Die vielbeschworene „Westintegration", wenn mit ihr nicht nur die wirtschaftliche, politische und militärische Eingliederung, sondern auch der Anschluß an die westliche Demokratietraditionen gemeint war, blieb nur Stückwerk.[3] Symptomatisch für das herrschende Geschichtsbewußtsein in West-

---

1 Walter Boehlich, Keine Spur von Geschichte. Über den selektiven Umgang der Deutschen mit ihrer Vergangenheit. In: konkret 7/1986, S. 44.

2 Siehe Alexander Abusch, Der Irrweg einer Nation. Ein Beitrag zum Verständnis deutscher Geschichte, Mexiko 1945, Aufbau Verlag, Berlin 1947; Reinhard Kühnl, Deutschland seit der Französischen Revolution. Untersuchungen zum deutschen Sonderweg, Distel Verlag, Heilbronn 1996.

3 Typisches Beispiel für die Kontinuität „deutschen Rechtsdenkens" ist z.B. der Marburger akademische Lehrer von Heinz Düx, Professor Walter Hamel (1896-1970). Dieser wird von Ingo Müller zu jenem Teil der Professorenschaft gerechnet, die, nur „terminologisch entnazifiziert", oft dieselben Lehren wie während der Nazi-Zeit verbreitete. Bis 1945 hatte Hamel stets das „Wesen eines politischen Staates" propagiert, „der von liberalen Fesseln befreit ist". 1957 verkündete Hamel weiterhin: „Die Persönlichkeit ist nach deutscher Auffassung nicht das Individuum der französischen Revolutionsideologie. Sie hat nicht die Freiheit, alles tun

deutschland sind z.B. Äußerungen des ersten Ratsvorsitzenden der EKD, Theophil Wurm, der im Rückblick auf die Nazis, die er offenbar tatsächlich für revolutionär und sozialistisch hält, ausführt: „Jedes Volk hat seine Jakobiner“.[4] Äußerungen wie die des mit dem Ritterkreuz sich zu schmücken glaubenden Vizekanzlers Erich Mende (FDP), die die „nationale Revolution“ von 1933 unter Hinweis auf die Große Französische Revolution zu rechtfertigen suchten, sind keine Seltenheit.

Geboren wird Düx am 24. April 1924 als Sohn des Mechanikermeisters Heinrich Düx und seiner Ehefrau Sophie, geb. Beutel, in Marburg. Seine Eltern und Großeltern betreiben ein Fahrzeuggeschäft (Handel und Reparatur) am Pilgrimstein und in der Bahnhofstr. 1.

Seine Jugend verbringt er in Marburg. Nach dem Besuch der Grundschule absolviert er das Abitur 1942 an der Oberrealschule – während der Nazi-Zeit in Adolf-Hitler-Schule und nach dem Zweiten Weltkrieg in Martin-Luther-Schule umbenannt. Wegen Krankheit muß er nicht zum Militärdienst. Auch der Jugenddienstpflicht in der HJ kann er sich weitgehend entziehen. Seine von der öffentlichen Propaganda abweichenden Meinungen äußert er trotz der damit verbundenen Gefahren. Von HJ-Führern wird er wegen seiner schon damals eigenwilligen Frisur als „Tangojüngling“ bezeichnet und schikaniert. Der für eine Klassenzeitung vorgesehene Spottvers auf Düx „In der linken Ecke sitzt der Heinz, das ist der Staatsfeind Nummer eins“ kann durch Intervention eines Lehrers verhindert werden.

Unmittelbar nach dem Abitur 1942 kann Düx das Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität aufnehmen. Dort kommt er in Kontakt mit einer kleinen Gruppe von Regimegegnern, vor allem aus Luxemburg, die er mit von ihm abgehörten Nachrichten der BBC, von Radio Moskau (Nationalkomitee Freies Deutschland) und von Radio Beromünster (Schweiz) versorgt.

Im Sommer 1944 darf er nicht weiter studieren und muß im Bahnbetriebswerk Marburg arbeiten. Als Anfang 1945 der Volkssturm als letztes Aufgebot rekrutiert wird, setzt er sich mit dem Fahrrad zu entfernten Verwandten in den Vogelsbergkreis ab. Nach Einmarsch der amerikanischen Armee am 28. März 1945 kehrt er

---

zu können, was einem anderen nicht schadet, sie steht … im Dienst der Verantwortung für andere, im Dienst sozialer Werte, Werte der gemeinsamen Existenz, die den Vorrang haben … und die konkrete Individualität an heteronome Pflichten binden.“ Zit. nach: Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, Kindler Verlag, München 1987, S. 239. Siehe auch Karl Larenz im Jahre 1935: „*Die Anerkennung des Volksgenossen als Rechtsgenossen in seiner konkreten Gliedstellung beruht auf dem Gemeinschaftsgedanken und nicht auf dem individualistischen Personenbegriff:* dadurch eben unterscheidet sich der deutsche Sozialismus (sic) ebenso grundlegend vom Liberalismus wie vom Kommunismus“. In Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1935, S. 29.

[4] Zit. nach: Hanfried Müller, Zum Verständnis und Mißverständnis des Kirchenkampfes. In: Repraesentatio Mundi, Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Heinz Holz, Dinter Verlag, Köln 1997, S. 445.

alsbald nach Marburg zurück und kann sein Jurastudium nach Wiedereröffnung der Universität fortsetzen. Mit Sondergenehmigung der US-Militärregierung vom 7. August 1945 darf er die Universitätsbibliothek benutzen und mit den Vorarbeiten für seine Doktorarbeit beginnen. Nach dem 8. Mai 1945 tritt Düx der KPD in Marburg bei. Zusammen mit dem Romanisten Professor Werner Krauss[5] (KPD) und dem späteren außerplanmäßigen Professor Joachim Grunau gehört er dem Entnazifizierungsausschuß der Universität für die juristische Fakultät an.

Am 21. November 1946 besteht er mit 22 Jahren die erste Staatsprüfung – mit dem Prädikatssexamen „gut". Im Januar 1948 legt er die mündliche Prüfung im Promotionsverfahren ab. Das Dissertationsthema des 23jährigen Düx, die Einheit von Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft suchend, lautet: „Die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung von der Gründung bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges". Die Erstveröffentlichung in diesem Band erweist sich bis heute als eine Fundgrube von wegweisenden Erkenntnissen, die in der Debatte um das Selbstverständnis der Gewerkschaften Beachtung abnötigt.

Die 2. juristische Staatsprüfung legt Düx am 24. November 1950 mit dem Prädikatsexamen „gut" ab. Vom 15. Januar bis 26. März 1951 ist er als Hilfsrichter beim Landgericht Kassel tätig und anschließend bis zum 15. Mai 1951 in das Hessische Justizministerium abgeordnet. Auf eigenen Antrag wird er aus dem Staatsdienst entlassen und wirkt in der Folgezeit als Anwaltsassessor und Rechtsanwalt beim Landgericht Frankfurt/Main. Am 1. Juli 1954 kehrt Düx in den Justizdienst zurück und wird am 1. Dezember 1956 als Landgerichtsrat beim Landgericht Frankfurt/Main übernommen. Ab 1. Oktober 1960 ist er als Untersuchungsrichter in politischen Strafsachen bei diesem Landgericht tätig, insbesondere ist er mit den Auschwitz- und Euthanasieverfahren befaßt. Am 1. März 1966 wird er zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht Darmstadt ernannt und am 20. Februar 1967 als

---

[5] Werner Krauss (1900-1976), deutscher Romanist und antifaschistischer Widerstandskämpfer, als Mitglied der „Roten Kapelle" am 18. Januar 1943 zum Tode verurteilt, am 14. September 1944 wird das Todesurteil zu fünf Jahren Zuchthaus herabgesetzt, 1945 Rückkehr nach Marburg, Mitglied der KPD, 1946 zum Ordinarius in Marburg berufen, ab 1947 Professur in Leipzig, Mitglied des Parteivorstandes der SED, in den Jahren 1984-1997 erscheint seine Werkausgabe. Aus dem Jahre 1966 stammt sein Ausspruch „Der Sozialismus bleibt einzige Lösung, trotz seiner Diskreditierung durch eine Praxis, die manche Ansprüche erfüllt, aber den Anspruch, der der Mensch ist, geflissentlich überhört und verleumdet."
Der u.a. für mindestens 45 Todesurteile im Zusammenhang mit der „Roten Kapelle" als Untersuchungsführer und Ankläger mitverantwortliche Manfred Röder (1900-1971), 1931-1933 Mitglied der DNVP, ab 1933 Mitglied des Bundes Nationalsozialistischer Juristen, ab 1939 Oberstkriegsgerichtsrat, kam nach Beendigung seiner Internierung (1945-1948) und Untersuchungshaft (1948-1949) auf freien Fuß. Ein 1950 eröffnetes Verfahren wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" wurde 1951 nach Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 eingestellt. Als „Generalrichter zur Wiederverwendung" und stellvertretender CDU-Bürgermeister war er zuletzt in der niedersächsischen Gemeinde Neetze/Kreis Lüneburg tätig. Siehe Manfred Röder in Wikipedia Enzyklopädie.

Oberlandesgerichtsrat an das Oberlandesgericht Frankfurt/Main versetzt. Hier ist er wieder wie schon in Darmstadt und in der Zeit seiner Anwaltstätigkeit mit Entschädigungs- und Rückerstattungssachen befaßt. Am 3. Januar 1968 beruft ihn der Hessische Justizminister Johannes Strelitz, zusammen mit Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der den Vorsitz führen soll, in eine aufgrund eines Beschlusses der Bundesjustizministerkonferenz eingesetzte Kommission zur „Auswertung des in der Sowjetzone lagernden Urkundenmaterials". Der Tod von Fritz Bauer im gleichen Jahr dürfte dazu beigetragen haben, daß dieses Gremium nie zusammentritt.

Die Zeugnisse seiner Dienstvorgesetzten schwanken in der Beurteilung. Während die einen ihn für ungeeignet halten, befördert zu werden, finden ihn andere für geeignet, die Stelle eines Senatspräsidenten oder eines Richters am BGH zu bekleiden und sind von seinen wirtschaftlichen Kenntnissen sowie seinen Rechtsfindungen beeindruckt. Anlaß für dienstliche Distanzierung ist seine Kritik an der Ernennung der Richter durch die Exekutive, die er in zwei Leserbriefen an die *Frankfurter Rundschau* zum Ausdruck bringt. Auch sein generalisierendes Vorurteil gegen das Kleinbürgertum, dessen „untrügliches Erkennungsmerkmal Spießigkeit" sei, wird noch 1964 als „ein jedenfalls für einen Richter unerlaubtes Denken in Klassen" bewertet.

In der dienstlichen Beurteilung vom 13. November 1968 werden hingegen vor allem seine „gewissenhafte Arbeitsweise", seine „erschöpfende und gewandte Begründung der in klarem, leichtverständlichem Stil abgefaßten Urteilsentwürfe" sowie seine „überdurchschnittlichen Kenntnisse auf wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere bei der Auswertung von Bilanzen, der Bewertung der Entwicklung von Wirtschaftsunternehmungen und der Beurteilung bank- und börsenrechtlicher Fragen" hervorgehoben. Als „engagierter Demokrat" habe Düx gute Beiträge zur Klärung vieler durch das Bundesrückerstattungsgesetz entstandenen Rechtsfragen geleistet. Im Dienstleistungszeugnis anläßlich seiner Bewerbung zum Vorsitzenden eines Senats am Oberlandesgericht vom 1. September 1970 werden seine „ausgezeichneten Kenntnisse der jüngeren deutschen Geschichte und sein vitales Interesse für soziale Fragen" gelobt. Am 24. Dezember 1970 wird Düx zum Vorsitzenden eines Zivilsenats, der sich überwiegend mit Rückerstattungs- und Entschädigungsfragen befaßt, ernannt. 10 Jahre später heißt es, er habe als Untersuchungsrichter im Auschwitz-Prozeß „hervorragende Aufklärungsarbeit" geleistet. Er sei ein „ausgezeichneter Kenner des gesamten Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsrechts". Seine Kenntnisse habe er „uneigennützig" an seine Senatskollegen weitergegeben. Die Tätigkeit des Senats habe „internationalen Respekt" erlangt. Neben seiner gewissenhaften und zuverlässigen Amtsführung sei Düx auch schriftstellerisch[6] tätig. Als „sehr engagierter politischer Denker, dem Freiheit ein extrem hohes

---

[6] Sein Drama in drei Akten „Schloß Hartheim. Eine deutsche Begebenheit auf österreichischem Boden" wird in der vorliegenden Gesamtausgabe erstmals veröffentlicht. Angesichts der Vergeblichkeit der Jurisprudenz greift Düx hier zum Lehrstück, da es nicht nur individuelle und berufliche Erfahrungen widerspiegelt, sondern auch Aussagen zum Zustand der Ge-

Gut“ sei, gerate er wegen seiner „demokratischen Radikalität“ gelegentlich in „Mißverständnisse“.

Mit „demokratischen Radikalität“ ist wohl gemeint, daß Heinz Düx mit profundem Wissen und reflektierter Einschätzung u.a. als Präsidiumsmitglied der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten und Antifaschistinnen (VVN/BdA) antifaschistische Arbeit aus tiefster Überzeugung leistet. Seine langjährigen Begegnungen mit ehemaligen Widerstandskämpfern und antifaschistischen Persönlichkeiten hinterlassen auf ihn zeitlebens prägenden Einfluß.

Als Richter und Mitglied von SPD, ÖTV und der Vereinigung demokratischer Juristen stellt er einen „Orientierungspunkt in einer Zeit ohne Leitfiguren“[7] für die seit 1968 nachwachsende Generation fortschrittlicher Juristen dar. In einem Geburtstagsartikel zu seinem 65. Geburtstag heißt es, daß er „auf der Klaviatur des positiven Rechts (fast?) noch besser zu spielen versteht als auf dem heimischen Piano“. Die „Ausnahmeerscheinung der bundesdeutschen Justizszene“ sei wegen seiner inhaltlichen und persönlichen Durchsetzungsfähigkeit „zu einem der wenigen Motoren bei der juristischen Aufarbeitung des deutschen Faschismus“ geworden. Als Querdenker sei er „Auslöser manch heftiger, aber fruchtbarer Diskussion“ gewesen. [8]

Nicht auf Mißverständnisse zurückzuführen sind die politischen Widerstände gegen das amtliche und publizistische Wirken von Heinz Düx. Am 15. Oktober 1975 wird er Gegenstand einer von der CDU beantragten Debatte im Hessischen Landtag, in der die CDU seine Beteiligung an einem Internationalen Hearing „Berufsverbote in der BRD“ unter Beteiligung von Juristen aus Frankreich, Italien, Holland und Dänemark am 7. Juni 1975 in der Stadthalle Bonn, seine Mitgliedschaft im Präsidium der VVN/BdA und im Vorstand der VdJ in Anlehnung an entsprechende Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz[9] anprangert. Wortführer in der Debatte ist der Marburger Abgeordnete Friedrich Bohl, später Minister im Bundeskabinett unter Helmut Kohl. Der Hessische Justizminister Karl Hemfler (SPD) kontert laut Protokoll der Landtagssitzung vom 15. Oktober 1975 die Angriffe der CDU mit der Aussage, daß es sich „beim Kollegen Düx um einen äußerst begabten, vielleicht

---

samtgesellschaft macht. Seine kabarettistischen und karikierenden Neigungen und Fähigkeiten kommen dabei voll zum Tragen. Das Stück will die Wahrheit offenlegen und den ideologischen Schein, das „falsche Bewußtsein“ entlarven, das öffentliche Bewußtsein mobilisieren, nachdem der rechtliche Kampf nicht den gewünschten Erfolg zeitigte.

7 So der Titel eines Beitrags von Georg-Dietrich Falk anläßlich der Filmvorführung „Der Einzelkämpfer – Richter Heinz Düx“ am 14. Juni 2011 in Marburg.

8 Joachim Schwammborn, 65 unkonventionelle Jahre. Geburtstagsglückwünsche für Heinz Düx. In: VDJ-Forum 2/1989, S. 2.

9 In einem Interview mit Nils Schmeltzer vom 9.1.2013 berichtet Heinz Düx davon, daß der Leiter des Verfassungsschutzes (ob Landesamt oder Bundesamt bleibt offen) bei einer gemeinsamen Einladung im Gespräch mit Frau Düx die Bemerkung fallen ließ: „Ich weiß alles über Ihren Mann“.

einen der versiertesten Richter überhaupt in der Justiz handelt". Düx selbst weist die Angriffe unter Bezugnahme auf die in Art. 5 GG geschützte Meinungsäußerungsfreiheit zurück. Nach der Abfuhr, die die hessische CDU 1975 im Hessischen Landtag durch den Justizminister erfährt, gibt sie sich jedoch nicht geschlagen. 1982 wiederholt sie ihre Attacke und beantragt – vergeblich – die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen Düx.

Obwohl zeitweise mit der KPD, der ÖTV, der SPD, der VVN/BdA, der Fédération Internationale des Résistants (FIR) und der Vereinigung demokratischer Juristen (VdJ) assoziiert, bleibt Düx ein Einzelkämpfer, so der zutreffende Titel des Films von Wilhelm Rösing „Der Einzelkämpfer – Richter Heinz Düx" (2011). Für Düx ist eine Organisationszugehörigkeit keine dauerhafte politische Heimat, sondern eine zeitlich begrenzte Operationsbasis. Bei all seinen gesellschaftlichen Kontakten bleibt er ein kämpferischer Individualist und zitiert gern eine Bemerkung von Hans Litten: „Zwei sind für meine Partei schon zuviel".

In einem anläßlich seiner Pensionierung im Jahre 1989 gegebenen Interview mit dem *Frankfurter Landgerichtsboten*, herausgegeben von den Landessprechern der Rechtsreferendare des Landgerichts Frankfurt/Main, zieht Düx eine Bilanz seines beruflichen und individuellen Lebens und bekundet, daß er in der Justiz nie heimisch geworden sei. 2004 erscheinen seine Erinnerungen unter dem Titel „Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz"[10].

Mit dezidiert verfassungsrechtlicher Argumentation greift er in die Debatten um „Berufsverbote" – Helmut Ridder nannte sie zu Recht „Demokratieverbote" – ein und kritisiert das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Sachen Anne Lenhart vom 6. Februar 1975, wonach folgende Personengruppen für den öffentlichen Dienst ungeeignet seien: Kranke, Minderbegabte und Mitglieder „extremistischer" Parteien. Nach Düx weist diese Trinität bestürzende Parallelen zur Nazi-Zeit auf. „Damals gab es auch drei Gruppen, die – ohne daß ein besonderer Zusammenhang zwischen ihnen bestand – besonderer Verfolgung ausgesetzt waren: 1. Juden und Zigeuner, 2. psychisch Kranke oder Abnorme, 3. Sozialdemokraten, Kommunisten und andere politische Gegner. Zwar waren damals die Angehörigen dieser Trinität unmittelbarer Todesgefahr ausgesetzt, aber die heute drohende Vernichtung der beruflichen Existenz ist auch kein unerheblicher Eingriff in das menschliche Leben. Ein Eingriff, der sich unter schockierender Verletzung verfassungsrechtlicher Normen wie Art. 21, 9, 33 u. 4 GG vollzieht. Eine demokratische Verfassung kann nicht nur durch unmittelbare Gewalt wie im Jahre 1933 oder 1973 in Chile beseitigt werden; man kann sie auch Stein für Stein, ohne daß es ein oberflächlicher Betrach-

---

[10] Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.), Heinz Düx, Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz, Pahl-Rugenstein Verlag Nf., Bonn 2004.

ter richtig bemerkt, abtragen".[11]

Weitere Themen sind u. a.: die Verteidigung des grundgesetzlich geschützten Asylrechts und das Plädoyer für das Widerstandsrecht und das Friedensgebot des Grundgesetzes. Lange vor der Friedensbewegung der 80er Jahre weist Düx auf die Friedenspflicht des Grundgesetzes nach Art. 25 und Art. 26 hin und engagiert sich in den 70er und 80er Jahren in der Friedensbewegung. „Auch rechtlich gesehen ist Aufrüstung ein Verbrechen" lautet das Thema seines Vortrages auf der Bamberger Friedenswoche im Jahre 1982.

Die „deutsche Frage" beschäftigt ihn bis 1989 intensiv. Die nationalistischen Tendenzen auch der Bonner Republik werden in Frage gestellt.[12] Vergeblich kämpft er gegen den Mythos der Fortexistenz des Deutschen Reiches. Juristisch war für Düx das „Deutsche Reich" mit dem 8. Mai 1945 tot. Es konnte mithin nicht in Gestalt der 1949 gegründeten Bundesrepublik fortleben. Die behauptete Identität sei auch eine Frage des guten Geschmacks. Düx 1989: „Einer natürlichen Person, die sich mit einem verstorbenen Massenmörder identifiziert, könnte man nur mit Kopfschütteln begegnen. Es ist daher unbegreiflich, daß ein neu gegründeter Staat für sich in Anspruch nimmt, mit einem Staat, dessen hervorstechendstes Merkmal die Begehung von Völkermord war, identisch zu sein." Das Beharren auf der „Einheit der Nation" und die Negation eines DDR-Staatsbürgerrechtes müsse, so Düx, „bei der DDR zwangsläufig zur Annahme von Annexionsabsichten seitens der Bundesrepublik führen".[13] Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag von 1973 zwischen der BRD und der DDR, wonach die DDR nicht als Ausland zu gelten habe, unterzieht er sogleich einer scharfen verfassungsrechtlichen Kritik. Insofern stellt die vorliegende Gesamtausgabe auch einen Beitrag zur vergleichenden Geschichtsschreibung über die beiden deutschen Staaten dar.

Zum 35. Jahrestag der Befreiung vom deutschen Faschismus und Krieg erklärte Düx: „Der 8. Mai 1945 war nicht nur für die vom Faschismus unterdrückten Völker, sondern auch für die deutschen Demokraten ein Tag der Befreiung. Aber trotz der damaligen totalen Kapitulation der deutschen Faschisten ist deren Geist in unserem Lande noch allgegenwärtig und versucht in einer brutalen und einer subtileren Variante wieder Macht zu erlangen. Die Grund- und Freiheitsrechte sind bedroht und sogar schon von der subtileren Variante des Faschismus real beschnitten. Die Berufsverbote sind insoweit das augenfälligste Beispiel. Die Verschärfung der weltpolitischen Situation wird der faschistische Ungeist für seine Zwecke zu

---

[11] Heinz Düx am 7. Juni 1975 auf dem Internationalen Hearing „Berufsverbote in der BRD" in der Stadthalle Bonn. Erstveröffentlichung in diesem Band.

[12] Vgl. Jost Hermand, Verlorene Illusionen. Eine Geschichte des deutschen Nationalismus, Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Berlin 2012.

[13] Heinz Düx, Deutsche Nation In: Norman Paech/Gerhard Stuby (Hg.): Wider die „herrschende Meinung". Beiträge für Wolfgang Abendroth. Campus Verlag, Frankfurt/Main New York 1982, S. 156-168.

nutzen suchen, denn eine Welt des Unfriedens und der Konfrontation ist der geeignete Nährboden für den Bazillus des menschenverachtenden Faschismus. Deshalb ist gerade jetzt der Widerstand gegen den Faschismus umso notwendiger.“[14]

Von 1969 bis 1985 kommentiert er in 79 Beiträgen der antifaschistischen Wochenzeitung „*die tat*“ die politische Entwicklung der Bundesrepublik in nüchterner, klarer, sachlich begründeter Weise. Als Mitherausgeber und Autor der 1973 ins Leben gerufenen Vierteljahresschrift „*Demokratie und Recht*“ – die Redaktion liegt bis Ende 1984 bei Helmut Ridder[15] – kämpft Düx für eine demokratische und antifaschistische Justiz in der Bundesrepublik. Sein Nachwort zu „Hitlers Blutjustiz“[16] wird von Emil Carlebach[17] als das Beste bezeichnet, was zu diesem Thema geschrieben wurde.

Neben seiner umfangreichen publizistischen Tätigkeit als kritischer Kommentator der bundesdeutschen Geschichte tritt er außerberuflich auf zahlreichen Veranstaltungen unterschiedlicher Provenienz mit Vorträgen an die Öffentlichkeit. Im Jahre 1972 spricht er vor Mitgliedern und Gästen des Zentralen Arbeitsausschusses des „Fränkischen Kreises“ und fragt mahnend „Wiederholen Staat und Justiz den Kurs der 20er Jahre?“. 1975 redet er auf einem internationalen Symposium in Paris zum Thema „Alle Kräfte für die Abrüstung vereinen”. Zum 70. Geburtstag von Wolfgang Abendroth[18] hält er einen vielbeachteten Vortrag, der in der von Peter Römer herausgegebenen Sammelschrift „Der Kampf um das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation“ enthalten ist. Ebenso wie Wolfgang Abendroth und Helmut Ridder bedient sich Düx auch der historisch-genetischen

---

[14] Heinz Düx, Stellungnahme zum Kongreß „35. Jahrestag der Befreiung vom deutschen Faschismus und Krieg“, der am 10. und 11. Mai 1980 im Mannheimer Rosengarten stattfand. In: Pressespiegel über Demonstration, Kundgebung, Kongreß. Herausgegeben von der Antifaschistischen Initiative in der Bundesrepublik Deutschland. (1980), Frankfurt/Main (1980), S. 6.

[15] Siehe Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.), Helmut Ridder, Das Gesamtwerk. Werkausgabe in 6 Bänden. CD-ROM, Pahl-Rugenstein Verlag Nf., 3. Auflage, Bonn 2009.

[16] In: Walter H. Seiter/Alphonse Kahn, Hitlers Blutjustiz. Mit einer Einführung von Norman Paech, Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1981, S. 53-55.

[17] Emil Carlebach (1914-2001) stammt aus einer alten Rabbinerfamilie, 1931 Eintritt in den Kommunistischen Jugendverband, 1932 Eintritt in die KPD, 1934 wegen Verbreitung illegaler Schriften zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt, anschließend ins KZ Dachau überstellt, ab 1938 im KZ Buchenwald, wo er als Blockältester im jüdischen Häftlingsblock den illegalen Widerstand organisierte, nach 1945 Frankfurter Stadtverordneter und hessischer Landtagsabgeordneter, Mitbegründer der VVN, Gründer und Lizenzträger der „*Frankfurter Rundschau*“, 1947 auf Betreiben der US-amerikanischen Militärregierung dieser Funktion enthoben, nach dem Verbot der KPD Flucht in die DDR, 1969 nach Aufhebung eines gegen ihn gerichteten Haftbefehls Rückkehr in die BRD, wo er in verschiedenen Funktionen für die VVN, die DKP und die Deutsche Journalisten Union (dju) tätig war. Redakteur und später Chefredakteur der antifaschistischen Wochenzeitung „*die tat*“, von der Stadt Frankfurt/Main mit der Johanna-Kirchner-Medaille und der Goethe-Plakette ausgezeichnet.

[18] Siehe Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.), Wolfgang Abendroth für Einsteiger und Fortgeschrittene. CD-ROM, Pahl-Rugenstein Verlag Nf., 2. Auflage, Bonn 2006.

Verfassungsinterpretationsmethode, die u. a. durch Rückgriff auf die Beratungen des Parlamentarischen Rates den Willen des Verfassungsgebers belegt. Auf einem Seminar von Jungsozialisten und VVN referiert er 1978 über das unbewältigte Problem der Nazi-Verbrechen unter dem Titel: „Warum die Mörder immer noch unter uns sind".[19]

Nach Ingo Müller, Autor der „Furchtbaren Juristen"[20], haben alle drei Staatsgewalten im Nachkriegsdeutschland bei der Strafverschonung der NS-Täter („Strafvereitelungskartell") perfekt zusammengearbeitet. Bereits das 1949 verabschiedete Grundgesetz enthält – im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung (WRV), das noch eine Ausnahmeregelung bei Kriegsverbrechen während des Ersten Weltkriegs vorsah – in Art. 16 das uneingeschränkte Verbot der Auslieferung von im Ausland gesuchten deutschen Kriegsverbrechern.

Die wachsende Abscheu von Heinz Düx gegenüber vielen seiner Landsleute intensiviert sich nach dem Kriege durch deren Weigerung, Verantwortung für das zu übernehmen, was mindestens mit ihrer stillschweigenden Duldung geschah. Als Zeitzeuge der Verfolgung von Juden und Sinti in Marburg will er den Opfern Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die weitgehende Fortexistenz der personellen und ideologischen Kontinuitäten im Kalten Krieg ist mit seinem Schamgefühl über die Nazi-(Kriegs)verbrechen unvereinbar. Seine Aufmerksamkeit gilt *allen* Opfern der Nazibarbarei: Juden[21], Sinti und Roma[22], Euthanasieopfern, Zwangssterilisierten,

---

[19] Siehe den Brief von Joseph Wulf vom 2. August 1974 an seinen Sohn David, zwei Monate bevor der Historiker sich in Berlin das Leben nahm: „Ich habe hier 18 Bücher über das Dritte Reich veröffentlicht, und das alles hatte keine Wirkung. Du kannst dich bei den Deutschen tot dokumentieren, es kann in Bonn die demokratischste Regierung sein – und die Massenmörder gehen frei herum, haben ihr Häuschen und züchten Blumen." Siehe Klaus Kempter. Joseph Wulf. Ein Historikerschicksal in Deutschland, Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, Göttingen 2012. Buchbesprechung in *FAZ* vom 16. April 2013, S. 26.

[20] Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, Kindler Verlag, München 1987. Siehe auch: Rolf Bossi. Halbgötter in Schwarz. Deutschlands Justiz am Pranger, 1. Auflage, Eichborn Verlag, Frankfurt/Main 2005. Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.), Justizunrecht im kalten Krieg. Die Kriminalisierung der westdeutschen Friedensbewegung im Düsseldorfer Prozeß 1959/60. Mit einer Einleitung von Heinrich Hannover und Beiträgen u.a. von Walther Ammann, Friedrich-Martin Balzer, Walter Diehl, Rudolf Hirsch, Friedrich Karl Kaul, Diether Posser und Denis Noel Pritt, PapyRossa Verlag, Köln 2006.

[21] Grundlage der „Rassetheorie" während der Nazi-Zeit war die Erschaffung einer ideologischen Grundlage und „wissenschaftlichen" Begründung der Ausgrenzung, Entrechtung, Verfolgung, Vertreibung, des Mordes und Raubes an Juden durch die mit dem Ermächtigungsgesetz installierte Exekutive, Gesetze, Verwaltung und Gerichte. Der führende „Theoretiker" auf diesem Gebiet war der schon am Ende der Weimarer Republik sich hervortuende und ab 1933 zum führenden „Rassehygieniker" aufsteigende Otmar Freiherr von Verschuer, der zum Zeitpunkt von Auschwitz, Majdanek, Belzek, Sobibor und Chelmno erklärte: „Wir, die Experten der Eugenik müssen entscheiden, wie unser Erbe rein zu erhalten ist, und was schlecht ist und ausgerottet werden muß". (Zit. nach: Rudolf Vrba, einem der wenigen, denen die Flucht aus Auschwitz gelang, in seinem Einführungsvortrag zur Eröffnung der Auschwitzausstellung im Jahre 2004). Als Professor für Biochemie und Pharmakologie führte

Kommunisten[23] wie Angehörigen anderer politischer und religiöser Zusammenschlüsse, Kriegsdienstverweigerern, Zwangsarbeitern[24] und Homosexuellen.

Vrba u. a. aus: „Fast jeder Deutsche hielt es für natürlich, daß Menschen jüdischen Blutes diffamiert wurden […], das Blut entschied über das Recht zu atmen". Die Metamorphose der Biologie in ein Instrument der barbarischen Pseudo-Wissenschaft sei nicht nur von Scharlatanen in Hitlers Nazi-Partei, sondern auch von führenden Professoren an deutschen Universitäten sowie von Juristen, Medizinern, dem Roten Kreuz und von Generalen der Wehrmacht, geistigen Führern des 20. Juli und Bischöfen der katholischen und evangelischen Kirche als gültig angenommen worden. Sie alle seien „vom Gift der Nazi-Pseudowissenschaft" infiziert gewesen. Labors hätten Bluttests für Aids, Syphilis oder Diabetes entwickelt, „aber keinen Test für jüdisches Blut gefunden." Genausowenig lasse sich „rein arisches, rein deutsches Blut oder katholisches Blut identifizieren." (Zit. nach *Frankfurter Rundschau* vom 29.3.2004, S. 25). Der vollständige Text des Vortrags befindet sich im Fritz-Bauer-Institut in Frankfurt/M. unter dem Titel „Das Gesetz und die Wissenschaft in Deutschland (1941-1945)". Auf juristischem Gebiet schlug der Kieler Professor Karl Larenz (1903-1993), einer der wichtigsten NS-Theoretiker im Zivilrecht im Jahre der Nürnberger Gesetze vor, § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt" wie folgt zu ändern: „*Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist*; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. … *Wer außerhalb der Volksgemeinschaft steht, steht auch nicht im Recht, ist nicht Rechtsgenosse*". In: Karl Larenz, Rechtsperson und subjektives Recht. S. Fußnote 2, S. 21. Larenz wurde nach einem zeitweiligen Lehrverbot ab 1949 einer der wichtigsten Zivilrechtler in der BRD, Verschuer wurde von 1951-1965 Professor für Humangenetik an der Universität Münster.

22 Siehe Klaus-Michael Bogdal, Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung, Suhrkamp Verlag, Berlin 2011; Guenter Lewy, „Rückkehr unerwünscht". Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich, München/Berlin 2001; zum Antiziganismus auf lokaler und regionaler Ebene siehe: Udo Engbring-Romang, Marburg. Auschwitz. Zur Verfolgung der Sinti in Marburg und Umgebung, Marburg 1998, Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur, Band 62; ders., Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950, Brandes & Apsel Verlag, Frankfurt/Main 2001.

23 Laut § 6, Abs. 1, Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes blieben Restitutionsansprüche von Kommunisten im Widerspruch zu den Rechtsgrundsätzen der US-amerikanischen, britischen und französischen Gesetzgebung und zu § 1 des BEG ausgeschlossen, sofern sie nach 1949 an ihren Überzeugungen festhielten. Siehe Heinz Düx, Zum Entschädigungsfall Max Schäfer, Erstveröffentlichung in diesem Band. Die vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebene Kommission zur Untersuchung der „Kontinuität des nationalsozialistischen Deutschlands in das Regierungshandeln des Bundesministeriums der Justiz in der Nachkriegszeit der fünfziger und sechziger Jahre" wird nach Einschätzung von Ingo Müller wohl kaum den Antikommunismus als Fortwirken nationalsozialistischen Denkens bezeichnen wollen. „Dabei ist der der gleiche wie im ‚Dritten Reich'. Das Feindbild ‚Jude' mußte man aufgeben. Aber gegen die Kommunisten konnte man weitermachen wie zuvor." Ingo Müller, Tat ohne Täter. In: konkret 6/2012, S. 29. Die Kontinuität des politischen Strafrechts als Gesinnungsjustiz von 1934 bis 1951 und danach war unübersehbar. Das Staatsschutzrecht der BRD war vom Ministerialrat im Bundesjustizministerium Dr. Josef Schafheutle verfaßt worden, der bereits 1934 an der Ausarbeitung des politischen NS-Sonderstrafrechts beteiligt war. Das 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juli 1951 („Blitzgesetz") führte dazu, daß gegen 250.000 Bundesbürger, Mitglieder der 1956 verbotenen KPD und andere Linksoppositionelle des Adenauer-Regimes, ermittelt wurde, was 10.000 Verurteilungen zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen zur Folge hatte. Eine Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer steht trotz wiederholter Anträge im Bundestag im Gegensatz zu Opfern der DDR-Justiz noch aus. Vgl. Manfred Görtemaker/Christoph Safferling (Ed.), Die Rosenburg. Das Bun-

In die Geschichte ist Heinz Düx als unbeirrbarer Verfechter der Rehabilitierung und Wiedergutmachung der Opfer des deutschen Faschismus eingegangen. Mehr als 50 Jahre lang befaßt er sich in einem gleichgültigen bzw. feindlichen Umfeld mit diesem Sujet. Die Passage der Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes „daß der aus Überzeugung oder um den Glaubens oder des Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war", hatte „nur Papierwert und diente unverbindlichen Sonntagsrednern als Füllmaterial."[25] „Wiedergutmachung spielte sich in einem Ghetto ab, und die wenigen, die sich damit befaßten, waren gesellschaftlich isoliert".[26]

Höhepunkt der wiedergutmachungsfeindlichen Haltung ist der vom bayerischen Justizminister Josef Müller (CSU) angestrengte Prozeß gegen den Leiter des bayerischen Entschädigungsamtes, Philipp Auerbach[27]. Dieser hatte es verstanden, auf geniale und unorthodoxe Weise Mittel für Entschädigungszahlungen zu beschaffen. Wegen „Untreue im Sinne einer Unterschlagung von Staatsgeldern" verdächtigt und verurteilt, nimmt Auerbach sich nach seiner Verurteilung 1952 das Leben und wird erst zwei Jahre danach rehabilitiert.

Insgesamt überwiegt die Schlußstrichmentalität. Selbst der SPD-Bundestagsabgeordnete und Pfarrer Hans Merten erklärte 1952 im Bundestag, daß „die Prozesse gegen NS-Täter nicht dem Willen der Gerechtigkeit gedient haben, sondern daß sie politische Prozesse…gewesen sind." „Wir müssen Schluß machen…mit der Rechtspraxis, deren Grundlagen von dem Willen zur Rache und zur Vergeltung diktiert sind", dies sei schließlich „die Herzensangelegenheit des ganzen deutschen Volkes".[28]

---

desministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme, Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, Göttingen 2013.

24 Siehe Thomas Kuczynski, Brosamen vom Herrentisch. Hintergründe der Entschädigungszahlungen an die im Zweiten Weltkrieg nach Deutschland verschleppten Zwangsarbeiter, Berlin 2004 (überarbeitete Version seines 1999 erschienenen Gutachtens „Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit im ‚Dritten Reich'"); ders. Verbrechen der Wirtschaft. Hintergründe der Entschädigungszahlungen an ehemalige Zwangsarbeitskräfte. In: antifa 11/12/2011, S. 13.

25 Heinz Düx, Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz, Pahl-Rugenstein Verlag, Bonn 2004, S. 64.

26 Christian Pross, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Hrsg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Athenäum Verlag, Frankfurt/M. 1988, S. 13.

27 Siehe Ursula Krechel, Landgericht, Jung und Jung Verlag, Salzburg und Wien 2012, S. 181-194.

28 Zit. nach Ingo Müller, Das Strafvereitelungskartell. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Vortrag am 25. Mai 2010 in der Stiftung Topographie des Terrors. In: antifa, Magazin der VVN/BdA für antifaschistische Politik und Kultur, 9/10/2010, S. 13.

Am Ende registriert Düx nur „Stückwerk“: Täter werden begünstigt, für Opfer bleiben lediglich „Almosen“ bzw. „Brosamen vom Herrentisch“[29] übrig. Seine wiederholten Anhörungen als Sachverständiger vor dem Rechts- und Innenausschuß des Bundestages in Sachen Rehabilitierung und Entschädigung ändern daran wenig.[30] Auch die nach den Anhörungen beschlossene Härteausgleichsleistung stellt, so Düx, im Verhältnis zu den tatsächlichen Schäden der Betroffenen eine Zumutung dar.

Nach Düx erfolgte der Schadensausgleich, gemessen an zivilrechtlichen Ersatzansprüchen, nur in beschränktem Umfang. Ein nicht unerheblicher Teil der Verfolgten wurde von der Gesetzgebung oder von der Rechtsprechung extrem benachteiligt oder ging sogar völlig leer aus. „Diese Benachteiligungen haben eindeutig ihre Ursache darin, daß Denkstrukturen der faschistischen Ära in der Zeit nach 1945 weiterwirkten. Es wäre allerdings unrichtig, insoweit von einer durchgängigen Kontinuität zu sprechen. Wie in allen sonstigen Lebensbereichen ist auch bei einer Betrachtung der Wiedergutmachung wahrnehmbar, daß der vorüberziehende Zeitfluß leichte bis mittlere Brauntöne aufweist. Ich würde sagen, es handelt sich um eine verdünnte Kontinuität.“[31]

Düx läßt sich jedoch ebenso wenig wie vor ihm Hans Litten (1903-1938)[32], und nach 1945 Hermann Langbein (1912-1995)[33] und Fritz Bauer[34] (1903-1968) durch

---

[29] Von den von Thomas Kuczynski in seinem Gutachten zur Zwangsarbeit auf der Grundlage der von Hans Frankenthal aufgestellten Forderung („Den ehemaligen Sklavenarbeitern steht zumindest der bis heute nicht ausbezahlte Arbeitslohn zu“) statistisch errechneten 90 Milliarden € als Entschädigung für 14 bis 15 Millionen nach Deutschland verschleppte und zur Arbeit in deutschen Wirtschaftsunternehmungen gezwungene Zwangsarbeitskräfte wurden im Zeitraum von Juni 2001 bis Juni 2007 insgesamt 4,4 Milliarden € an 1,7 Millionen ehemalige Zwangsarbeiter aus mehr als 100 Ländern gemäß dem Stiftungsgesetz „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ ausgezahlt. „Die Stiftungsinitiative zahlte jämmerlich wenig, zögerte die Zahlungen so weit als irgend möglich hinaus, wollte für die Verzögerung sogar noch einige hundert Millionen DM Zinsen einstreichen, ließ sich ihre Einzahlungen zur Hälfte von der Steuer rückerstatten, versuchte die ehemaligen Zwangsarbeitskräfte aus Polen um Teile der Entschädigungszahlungen zu betrügen durch den massenhaften, daher kurssenkenden Umtausch von DM in Zloty usw. usf.“ Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (siehe Wikipedia), am 2. August 2000 von der Bundesregierung und der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft mit über 6.000 beteiligten Unternehmen je zur Hälfte mit 10 Milliarden DM ausgestattet, zahlte angesichts drohender Sammelklagen aus den USA, um „Rechtssicherheit“ nicht etwa für die Entschädigung beanspruchender Opfer, sondern für die deutsche Wirtschaft und ihre Konzerne zu schaffen. Siehe Thomas Kuczynski, Verbrechen der Wirtschaft, aaO.

[30] Siehe Heinz Düx, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Besprechung des gleichnamigen Buches von Christian Pross. In: Betrifft Justiz, Nr. 20 vom Dezember 1989, S. 181-182.

[31] Heinz Düx, Zur Wiedergutmachung nach dem 8. Mai 1945. Referat, gehalten am 13.4.1985 auf der Veranstaltung „Bruch, Kontinuität oder brüchige Kontinuität“ in Berlin-Spandau. In: VDJ-Forum, 2/1985, S. 2-6.

[32] Heinz Düx, Hans Litten (1903-1938). Anwalt gegen Naziterror. In: Streitbare Juristen. Herausgeber: Kritische Justiz, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1988, S. 193-203.

die ihm entgegengebrachte Ablehnung beeindrucken. Die von Düx verfaßten biographischen Porträts seiner verehrten antifaschistischen Vorbilder enthalten Beschreibungen, die auch auf ihn selbst zutreffen. Ebenso wie der Rechtsanwalt Hans Litten[35], der im „Eden-Prozeß" 1930 Hitler couragiert vor den Schranken des Gerichts in die Enge treibt, sprengt Düx die Welt seiner sozialen Herkunft.

Mit Fritz Bauer verbindet ihn die tiefe Abneigung gegen den weit verbreiteten Rechtsnihilismus. Als Verteidiger von Demokratie und Liberalität läßt sich Düx ebensowenig einschüchtern wie Fritz Bauer und opponiert gegen Täterbegünstigung und Verdrängungsmentalität.

An Hermann Langbein bewundert Düx die Klarheit seiner Sprache und Gedankengänge, Pathos und Schwülstigkeit strikt meidend. Sein Auftreten ist stets nüchtern-sachlich, höflich und distanzwahrend. Seine Ermittlungen sind ernsthaft um Objektivität bemüht und meiden jede Übertreibung.

Im Gespräch engagiert er sich mit Festigkeit für das, was nach seiner Überzeugung zutreffend ist, ohne sich jedoch stichhaltigen Gegenargumenten zu verschließen. Er ist kein Mann eifernder Konfrontation, kein Fanatiker, der Argumenten nicht zugänglich ist. Das achtungsvolle Miteinanderumgehen ist ihm ein echtes Anliegen. Sein Auftreten läßt sich am treffendsten mit dem Ausspruch von Claudio Aquaviva „Fortiter in re, suaviter in modo" („Stark in der Sache, milde in der Art") umschreiben.[36]

Nachdem die führende schwedische Tageszeitung *Dagens Nyheter* 1977 das Ausbleiben liberaler Rechtskultur in der BRD unter der Überschrift „Westdeutschlands verlorene Ehre" beklagt, dauert es lange, sehr lange, bis das höchstrichterliche Urteil des Bundesgerichtshof vom 16. November 1995 z. B. das Versagen der deutschen Strafjustiz eingesteht.[37] Dieser späten Einsicht lag jedoch nach Düx nur die

---

33 Heinz Düx, In Memoriam Hermann Langbein. In: Das 51. Jahr… zum Gedenken an Hermann Langbein. Herausgeber: Fritz Bauer Institut, Frankfurt/Main 1996, 2. Auflage, S. 11-16.

34 Heinz Düx, Singuläre Erscheinung von historischem Rang: Fritz Bauer. In: Auschwitz – ein Prozeß. Herausgegeben von Ulrich Schneider, PapyRossa Verlag Köln 1994, S. 74-81.

35 Norman Paech, Anwalt des Proletariats. Der Jurist Hans Litten kämpfte gegen die Weimarer Justiz und den aufkommenden Faschismus. Vor 75 Jahren entzog er sich der weiteren Folter durch Nazischergen, indem er den Freitod wählte In: junge Welt vom 5. Februar 2013, S. 10-11.

36 Ein eindrückliches Porträt seines Lebens zeichnet seine Tochter Sylvia Düx unter der Überschrift „Ein guter Bekannter". In: Mein Vater. Frauen erzählen vom ersten Mann ihres Lebens. Rowohlt Verlag, Reinbek bei Hamburg 1979, S. 33-39.

37 „Ein Richter, der in blindem Gehorsam gegenüber staatlichen Machthabern meint, sich auch dann im Einklang mit Recht und Gesetz zu befinden, wenn er über die Grenzen des gesetzlich Zulässigen hinaus den Willen der Staatsführung vollzieht und dabei […] Menschenrechte verletzt, unterliegt keinem den Vorsatz berührenden Irrtum". Zit. nach Georg-Dietrich Falk, Die Karrieren des Kriegsrichters und späteren Marburger Amtsgerichtsdirektors Massengeil.

Erkenntnis zugrunde, daß man nach der Verschonung der Nazi-Richter dann auch keinen DDR-Richter wegen Rechtsbeugung zur Verantwortung hätte ziehen können. Für die Nazi-Richter war die späte Erkenntnis des BGH ohne Folgen, weil in den 90er Jahren bereits alle in Betracht kommenden Täter verstorben waren. Fazit von Düx: „Der deutsche Umgang mit den NS-Tätern und deren Opfern ist geprägt von irreparablen Mängeln, die der deutschen Geschichte als permanenter Makel anhaftet".[38] Kurz: „Die Juristen haben ihre eigene Berufsgruppe geschont".[39] Immerhin hatten Richter im Nazi-Staat mit allein mehr als 50.000 Todesurteilen das Recht pervertiert. Kein einziger Richter an Sondergerichten und am Volksgerichtshof war skandalöserweise trotz einiger eingeleiteter Verfahren wegen Rechtsbeugung bestraft worden. Ihre Rechtsbeugungen bleiben strafrechtlich ungeahndet.[40]

Gegenüber der sich als „Rechtsstaat" gerierenden BRD, die mit Verachtung auf den „Unrechtsstaat" der DDR herabblickt[41], ist daran zu erinnern, was Ingo Müller 2006 so festhielt: „In der Bundesrepublik und Westberlin wurden Vorermittlungsverfahren gegen 106.496 Personen eingeleitet, von denen allerdings nur 4.482 verurteilt wurden. Auf dem Gebiet der DDR gab es 12.879 Verurteilungen. Das sind doppelt so viele und bezogen auf die Bevölkerungszahl sogar sechsmal mehr. Freisprüche waren in der DDR-Rechtsprechung gegen NS-Täter seltener (BRD 49 % der Anklagen, DDR 17 %), die Strafen waren höher, der Prozentsatz der Schreibtischtäter unter den Verurteilten sehr viel höher".[42].

Trotz aller verdienstvollen Anstrengungen der Aufarbeitung[43], es bleibt dabei:

In: Mit reinem Gewissen. Wehrmachtsrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Aufbau Verlag, Berlin 2011, S. 240.

38 Heinz Düx, Der Auschwitz-Prozeß. Ein unerwünschtes Strafverfahren in den Zeiten der Verbrechensleugnung und des Kalten Krieges. Bei diesem Aufsatz handelt es sich um den gekürzten, durchgesehenen und mit Fußnoten versehenen Text des Vortrages im Rahmen des Forschungskolloquiums „Täter- und Opferbiographien im NS-Regime" des Fritz Bauer Institutes am 21. Oktober 2002. In: Im Labyrinth der Schuld. Täter-Opfer-Ankläger. Herausgeber: Fritz Bauer Institut, Campus Verlag 2003, S. 267-283, hier S. 283.

39 Heinz Düx, in: Informationen. Wissenschaftliche Zeitschrift des Studienkreises Deutscher Widerstand 1933-1945, 33. Jg., Nr. 67, Mai 2008, S. 24-27.

40 Siehe Helmut Kramer, Als hätten sie nie das Recht gebeugt. In: *Ossietzky*, Zweiwochenschrift für Politik/Kultur/Wirtschaft, 23/2002, S. 808-811.

41 Siehe Isabel Erdem, „Unrechtsstaat" (k)eine Frage des Rechts? In: *Forum Recht*, 3/2012, S. 152-153; Erich Buchholz, Das DDR-Justizsystem – das beste je in Deutschland?, Verlag Wiljo Heinen, Berlin 2012.

42 Zit. nach Ingo Müller, Die Verfolgung der Nazi-Verbrechen in Ost und West. Vortrag, gehalten während des 45. Bundesweiten Gedenkstättenseminars, Halle, Mai 2006.

43 Exemplarisch sei hier genannt: Eckart Conze/Norbert Frei/Peter Hayes/Moshe Zuckermann, Das Amt und die Vergangenheit: deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, Blessing Verlag, 4. Auflage, München 2010. Vgl. Wolfgang Ruge, Der Weg der deutschen Diplomatie durch Nachkriegsrepublik und Vorkriegsdiktatur. Erstveröffentlichung 1990. In: Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.), Wolfgang Ruge, Beharren, kapitulieren oder umdenken. Gesammelte Schriften 1989-1999, Verlag am Park, Berlin 2007, S. 177-223.

(West)deutschland war ein Staat und eine Gesellschaft, in der

- im Jahre 1949 von 924 Richtern und Staatsanwälten 751 (81%) in Bayern ehemalige Parteigänger der NSDAP waren,
- der offizielle Kommentator der Nürnberger Rassegesetze Hans Globke zur grauen Eminenz unter Konrad Adenauer aufstieg,
- das 131er-Gesetz vom 11. Mai 1951 in Ausführung des Art. 131 GG, das allen Nazis – mit Ausnahme derjenigen, die im Entnazifizierungsverfahren zu Hauptschuldigen (Gruppe I) und Schuldigen (Gruppe II) eingestuft worden waren – einen *Rechtsanspruch* auf Wiedereinstellung gewährte, was zu einer regelrechten Renazifizierung der BRD in den 50er Jahren führte und auch Angehörigen des Sicherheitsdienstes (SD) und der Gestapo die Wiederverwendung im öffentlichen Dienst eröffnete,
- Straftaten mit einer Höchststrafe von bis zu 15 Jahren am 8. Mai 1960 verjährten,
- noch 1962 77% der Richter am Bundesgerichtshof ihre Sporen im Nazi-Regime erworben hatten,
- der Vorsitzende des Standgerichts in KZ Lager Auschwitz, Johannes Thümmler, der an acht Verhandlungstagen 658 Todesurteile fabrizierte, straffrei ausging und ehrenwerter Förderer der Evangelischen Akademie in Tutzing wurde,
- der Spezialist für die „Blutschutzgesetze“ und Teilnehmer der Wannseekonferenzen Franz Maßfeller als Ministerialrat im Bundesjustizministerium hochbezahltes Unterkommen fand,
- der an Todesurteilen beteiligte, als eifriger Verteidiger in den Nürnberger Prozessen hervorgetretene und als Leiter der Zentralen Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes tätige Hans Gawlik dafür sorgen konnte, daß Kriegsverbrechern durch das „Warnsystem West“ zur Flucht ins Ausland verholfen wurde,
- Eduard Dreher, Erster Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck, nach 1945 als Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium die Federführung bei der Einführung eines neuen § 50 Abs. 2 StGB inne hatte, der mit einer Generalamnestie, einer „Amnestie durch die Hintertür“ (Ingo Müller), dazu führte, daß Mordplaner nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden konnten,
- der persönliche Referent des berüchtigten NS-Reichsjustizministers Otto Thierack, Heinrich Ebersberg, zusammen mit vielen anderen Nazi-Belasteteten in den 50er Jahren Ministerialrat des Bundesjustizministeriums werden konnte,
- gegen die Schreibtischtäter des Reichssicherheitshauptamtes, der Mord-Zentrale des Nazi- Regimes, u.a. gegen den Amtschef Prof. Hans Six, kein bundesdeutsches Hauptverfahren eröffnet wurde,

- der in Frankreich als „Henker von Lyon“ gesuchte Klaus Barbie dank der Zentralen Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes nach Bolivien entkommen konnte und dabei auch zeitweise Informant des BND wurde,
- der nach seiner mit Hilfe der Caritas erfolgten Flucht nach Argentinien dank ärztlicher Gutachten in der BRD 1972 für dauernd verhandlungsunfähig erklärte Organisator der Kindereuthanasie, Hans Hefelmann, straffrei blieb,
- der sogenannte Euthanasiearzt, Dr. Kurt Borm, dem die Tötung von 4.696 Personen zur Last gelegt wurde, vom Schwurgericht Frankfurt und am 20.3.1974 vom Bundesgerichtshof mit der Begründung freigesprochen wurde, daß es sich bei den Tötungen um einen „Akt der Barmherzigkeit“ gehandelt habe,
- der Regelsatz der Entschädigung für Häftlinge in Konzentrationslagern und Zuchthäusern nach § 45 Bundesentschädigungsgesetz 150,- DM pro Monat betrug, gleichgültig, ob sie während der Haftzeit Zwangsarbeit leisten mußten oder nicht,
- Landtags- und Bundestagsabgeordnete, Minister[44], Ministerpräsidenten und Bundeskanzler, die im Naziregime eine unrühmliche Rolle gespielt hatten, sich mehr oder weniger unbehelligt am politischen Geschehen der BRD beteiligten,
- durch ihre Nazi-Vergangenheit belastete Spitzen und Mitarbeiter von BND und des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie Angehörige der Nazi-Generalität fast unbehelligt ans Werk gingen,
- der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz von 1972 bis 1975, Günther Nollau – sein Vorgänger Hubert Schrübbers mußte wegen seiner Nazi-Vergangenheit zurücktreten – in seinem Inaugural-Interview mit dem *Spiegel* 1972 erklärte, bei Abwägung der gegen Rechts- und Linksradikalismus zu ergreifenden Maßnahmen könne man „gegen Scharlach und Syphilis“ nicht dasselbe Mittel anwenden und im Übrigen, so das frühere Mitglied der NSDAP, „Anarchisten kann man riechen“,
- in den letzten 50 Jahren gemäß Art. 139 GG[45] kein Verbot der durch das ohne-

---

[44] Die Mehrheit des Bundeskabinetts der Großen Koalition (1966-1969) unter Kurt Georg Kiesinger war – parteiübergreifend – einst Mitglied der NSDAP bzw. ihrer Unter- und Nebenorganisationen gewesen.

[45] Laut Art. 139 GG werden die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt. „Die Ächtung des Faschismus wurde zu einer bindenden Norm des Verfassungsrechts in der Bundesrepublik; alle sonstigen Grundrechte, wie sie die Verfassung gewährleistet, haben, soweit es die Befreiung vom Faschismus angeht, hinter diese Grundposition des Verfassungsrechts zurückzutreten. Es überrascht nicht, daß diese Grundthese unserer Verfassung bei der mannigfachen Verstrickung einer großen Anzahl von Personen in die NS-Gewaltherrschaft zu relativieren versucht wurde. […] Allen Befürwortern dieser klare Rechtspositionen verschleiernden Strategie sei nur empfohlen, die stenographischen Protokolle des Parlamentarischen Rats aus den Jahren 1948/49 eingehend zu studieren. Dort wird

hin anfechtbare Parteiengesetz finanziell maßgeblich begünstigten NPD[46] vollzogen wurde.

Die hier ausgewählten Tatbestände und Personen kommen im Gesamtwerk von Heinz Düx zumeist und weitergehend zur Sprache und lassen sich mit dem verdienstvollen Personenlexikon von Ernst Klee[47] beliebig fortsetzen. Die Zwischenbilanz lautet: die Täter wurden auf Kosten der Opfer integriert und Kontinuitäten in den oberen und mittleren Etagen von Wirtschaft, Verwaltung, Justiz, in Körperschaften des öffentlichen Rechts wie den Kirchen, in Wissenschaft und Universität, in Politik und Militär bestanden fort. „Wiedergutmachung", besser: Restitution, denaturierte zivilrechtlich zum „Kleinkrieg gegen die Opfer" und bleibt bis zum heutigen Tage eine armselige Angelegenheit.

Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß die Summe der gezahlten Gehälter und Pensionen an die mit der Beteiligung an den Verbrechen aus der Nazi-Zeit Belasteten in der BRD die Summe der gezahlten Entschädigungen an Millionen Opfer des Nazi-Regimes – von der eigentumsrechtlichen Rückerstattung abgesehen – bei weitem übersteigt.

Zu behaupten, die „einzementierten Trümmer des Naziregimes", so eine Formulierung des österreichischen Schriftstellers Robert Neumann[48], der nach der Rückkehr aus dem britischen Exil im Schweizer Tessin lebte, hätten der Demokratie nicht geschadet, ist angesichts des KPD-Verbots, der „Berufsverbote", restaurativer höchstrichterlicher Urteile und mancher rechts- und verfassungswidriger Aktionen ein Trugschluß.

---

schnell deutlich, daß Artikel 139 GG den Sinn hat, Nationalsozialismus und Faschismus aus unserem staatlichen Leben für die Dauer und nicht nur vorübergehend zu verbannen." (Heinz Düx, Antifaschismus – grundgesetzimmanent. In: Informationen. Studienkreis zur Erforschung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945, 1/1979, S. 5-6).

46 Wie isoliert die Bonner Republik in den Vereinten Nationen war, macht die ohne Gegenstimmen angenommene Resolution 200 der 35. Vollversammlung vom 15.12.1980 deutlich. Darin erinnert die Vollversammlung daran, „daß die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und ausländische Besatzung hervorgingen" und „daß Nazismus und Faschismus in all ihren Erscheinungsformen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden", und fordert deshalb „alle Staaten dringend auf…der Ergreifung der notwendigen Maßnahmen gegen Aktivitäten von Gruppen und Organisationen, die Nazismus, Faschismus, Neofaschismus und andere auf rassischer Intoleranz, Rassenhaß und rassistischem Terror basierende Ideologien praktizieren, in Übereinstimmung mit dem nationalen Verfassungssystem gebührende Aufmerksamkeit zu schenken". Zit. nach Heinz Düx, Antifaschismus. Ein internationaler und nationaler Rechtsbegriff. Straf- und verfassungsrechtliche Möglichkeiten nutzen. In: die tat, Nr. 10 vom 6.3.1981, S. 14. Zu den 18 Staaten, die sich der Stimme enthielten, gehörte die BRD, nicht die DDR.

47 Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Edition Kramer, Koblenz 2011.

48 Siehe Friedrich-Martin Balzer, Persönliches und Politisches: Erinnerungen an Robert Neumann. In: ders. „Prüfet alles, das Gute behaltet", Bonn 2010, 2. verbesserte Auflage 2011, S. 160-183.

Lediglich von Spannungen und Konflikten in Westdeutschland nach 1945 zu sprechen, käme einer Verharmlosung der erbitterten Auseinandersetzungen gleich, die nach dem 8. Mai 1945 und dem Untergang des Deutschen Reiches im Rahmen der vom Potsdamer Abkommen festgelegten Bestimmungen und Grenzen des deutschen Territoriums, insbesondere unter den Bedingungen des Kalten Krieges gesellschaftlich, innerstaatlich und zwischenstaatlich auf beiden Seiten geführt wurden.

Solange der Anspruch des Grundgesetzes in Art. 1 *und* 20 im Gegensatz zur Realität steht, die Art. 25, 26 und 139 des Grundgesetzes sträflich mißachtet, die Verpflichtungen aus dem Potsdamer Abkommen in den Wind geschlagen werden[49] und der erste Satz des Ahlener Programms der CDU vom Februar 1947 („Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden") ein kabarettistisches Schattendasein führt, kann von einem „Ankommen" im Sinne der Anfreundung mit bestehenden Verhältnissen für DDR-Bürger, die ihr antifaschistisches Bewußtsein bewahrt haben, und für westdeutsche Linke keine Rede sein.

Es ist jedoch müßig, vergangene Geschehnisse und Versäumnisse lediglich zu beklagen. Es kommt darauf an, Ursachen und damit auch ihre Folgen, die noch lange nicht erschöpft sind, zu ergründen. Heinz Düx hat an der Einheit von Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften festgehalten und Ursachen für diese Fehlentwicklung benannt. Für ihn ist z.B. die die unangemessene Bestrafung von Nazi-Tätern und die kümmerliche Entschädigung ihrer Opfer primär ein soziologisches und kein juristisches Problem. Der Widerspruch zwischen Anspruch und Realität in Demokratie und Justiz werde sich immer mehr steigern. Für Düx bleibt jedoch der Trost: „Gerade, wenn die Widersprüche am krassesten sind, treten widerspruchsbeseitigende Ereignisse ein".[50]

Im Vorfeld des 50. Jahrestages des Frankfurter Auschwitz-Prozesses[51], der als ein gewisser Lichtblick in der Düsternis der Rechtsprechung über die Verbrechen des Faschismus erscheint und ohne die Mitwirkung des inzwischen im 90. Lebensjahr

---

[49] Das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, an dem sich die Geister in BRD und DDR schieden, ist als Viermächtemaßnahme bzw. als völkerrechtliche Abmachung für Deutschland verbindliches Recht geworden. „Dieser Konsequenz der Verbindlichkeit für Deutschland sind von Anfang an diejenigen entgegengetreten, denen die Zielsetzungen dieses Abkommens wie Abrüstung und Entmilitarisierung, Entnazifizierung, Bestrafung der Kriegsverbrecher, Demokratisierung von Erziehungswesen, Verwaltung und Justiz, Dezentralisierung und Entflechtung wirtschaftlicher Machtkonzentration, Reparationen und Grenzziehung im Osten mißfielen." Heinz Düx, Potsdam und seine Konsequenz. In: die tat, Nr. 31 vom 1. August 1970, S. 16.

[50] Heinz Düx, Die Justiz der BRD und die Kriegsverbrecher. Ein Richter nimmt Stellung zu den Freisprüchen für Massenmörder. In: die tat, Nr. 38 vom 18. September 1971, S. 3.

[51] Friedrich-Martin Balzer/Werner Renz (Hrsg.), Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965), Pahl-Rugenstein Verlag Nf., Bonn 2004. Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess, Pahl-Rugenstein Verlag Nf., CD-ROM 2004.

stehenden Untersuchungsrichters Heinz Düx kaum denkbar gewesen wäre, liegt es nahe, sich seines Lebens und Wirkens zu erinnern.

Düx stellt zusammen mit dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (1903-1968) eine singuläre und irreguläre Erscheinung von historischem Rang dar, die aufgrund ihres berufsbezogenen Engagements in Praxis und Theorie einen relevanten Platz in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte nach 1945 einnimmt. Mit Gotthold Ephraim Lessing muß jedoch gesagt werden: Düx will weniger erhoben und dafür fleißiger gelesen sein.

Marburg, den 24. April 2013

Teil I: Anfang und Ende

A. Die Dissertation vom Januar 1948

Die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung von der Gründung bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges

Einleitung

Einer rückschauenden Betrachtung erweisen sich alle bisherigen politischen Konstellationen als unvollkommen. Keine von ihnen war daher bleibend, denn immer boten die bestehenden Institutionen, mochten sie zunächst auch im Lichte völliger Mangellosigkeit erscheinen, Angriffsflächen für die Kritik, die entweder zu reformatorischen Bewegungen führte oder gar revolutionäre Bestrebungen zur völligen Beseitigung der gerade bestehenden Ordnung im Gefolge hatte. Die Verfechter revolutionärer Ideen waren meistens der Ansicht, die Verwirklichung ihrer Gedanken bringe der Menschheit eine Verbesserung ihres Loses, immer glaubten sie, ihre Erkenntnis bringe eine vollkommene Ordnung. In Wahrheit aber gingen auch diese Ideen, zur Macht gelangt, den Weg des eben Gestürzten.

Betrachtet man unter Zugrundelegung dieses Gesichtpunktes die letzten 150 Jahre, so kann festgestellt werden, daß innerhalb dieser verhältnismäßig kurzen Zeitspanne drei verschiedene politische Grundrichtungen infolge ihrer Unvollkommenheit einander ablösten und verdrängten. Das ausgehende Mittelalter und die beginnende Neuzeit zeichneten sich dadurch aus, daß eine strenge Bindung des Individuums in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht an die Gesamtheit und den Staat bestand. Verkörpert wurden die Gesamtheit und der Staat durch den absoluten Fürsten. Infolgedessen wurde der Mensch durch seine strenge Bindung nur Objekt politischer Zwecke des Fürsten, „Diese ganze Zeit trug ein durchaus kollektivistisches Gepräge.“[1] An treffendsten zeigt sich das auf wirtschaftlichem Gebiet. Das Wirtschaftsgebaren war durch mannigfache Gesetze, Verordnungen und dergleichen mehr eingeengt, die ursprünglich eine wohlmeinende, patriarchalische Bevormundung durch den absoluten Fürsten darstellten.

Die zunehmende Technisierung des Produktionsprozesses wirkte daraufhin, daß von England und Frankreich ausgehend, sich auch auf Deutschland ausdehnend, das soeben erwähnte Kollektivsystem durch eine neue sozialpolitische Bewegung aus dem Felde geschlagen wurde, die auf ihr Banner das Schlagwort „Liberalismus“ geschrieben hatte. Doch ihre Herrschaft sollte nicht lange andauern. Mit dem Aufkommen der großbetrieblichen Produktion begann schon bald wieder eine weitere Ideologie das Denken der Massen zu beherrschen, um dem Liberalismus den Rang abzulaufen. Es handelte sich um den bis auf den heutigen Tag noch nicht zum

---

[1] Mombert, Sozial- und wirtschaftspolitische Anschauungen, S. 5.

„entscheidenden“ Durchbruch gekommenen Sozialismus. Alles deutet jedoch darauf hin, daß der Sozialismus den Liberalismus demnächst völlig überwinden wird. Wer garantiert aber, daß nach der Machterlangung des Sozialismus nicht eines Tages auch wieder ein politisches Novum kräftig nach der Macht streben wird? Oder wäre vielleicht doch eine dauerhafte politische Synthese in Form der sozialistischen Demokratie möglich? Der Kampf zwischen Sozialismus und Liberalismus befindet sich gegenwärtig im entscheidenden Stadium. Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziehe gesetzt, einen kleinen Ausschnitt dieser Auseinandersetzung, insbesondere mit ihren Auswirkungen auf die Rechtsentwicklung, an Hand des Werdens und Wesens der freien Gewerkschaftsbewegung zu schildern. Die freien Gewerkschaften erscheinen für diesen Zweck besonders geeignet, weil nur sie darauf abzielen, die liberalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in eine sozialistische zu überführen. So stellte der erste Kongreß der „Internationalen Arbeiterassoziation London“, der vom 3. bis 9. September 1866 in Genf tagte und als wesentlicher Inspirator der freien Gewerkschaften Deutschlands angesehen werden kann, bereits fest:

„Die Errichtung und Förderung von Gewerkvereinen soll die Hauptaufgabe des Arbeiterstandes für die Gegenwart und die nächste Zukunft bleiben, abgesehen davon, daß sie den Übergriffen des Kapitals entgegenwirken, müssen sie lernen in bewußter Weise als Brennpunkt der Organisation der Arbeiterklasse zu handeln im Interesse ihrer vollständigen Emanzipation.“ Der Hauptwert der gewerkschaftlichen Ausstände sei zu sehen „in der Gewöhnung der Arbeiter an gemeinsame Aktion“[2]. Auch nachdem der Weg des konsequenten und revolutionären Marxismus, dem – um ein Schlagwort seiner Gegner zu gebrauchen – die Gewerkschaften nur als Rekrutenschulen des Sozialismus zu dienen bestimmt waren, verlassen worden war, weil die marxistische Theorie in mancher Hinsicht den Tatsachen der wirtschaftlichen Entwicklung zu widersprechen schien, verloren die Gewerkschaften nicht an Bedeutung. Begünstigt durch den Revisionismus, wurde nunmehr die systematische Gegenwartsarbeit im Rahmen des wirtschaftsdemokratischen Programms herrschendes Kampfprinzip; hierdurch war die Rolle der Gewerkschaften als treibende Kraft in der Umgestaltung der Wirtschaftsverfassung erst endgültig gesichert.

Das wirtschaftsdemokratische Programm zielte nicht auf eine plötzliche, revolutionäre Umgestaltung der bestehenden Ordnung ab, sondern stellte fest, „daß der Kapitalismus, bevor er gebrochen wird, auch gebogen werden kann.“ Der Weg über die Wirtschaftsdemokratie ist eine unauffällige Unterminierung des Kapitalismus, ein sektionsweiser Austausch seiner Fundamente. Diese evolutionäre Theorie des Hineinwachsens in den Sozialismus machte die Gewerkschaften zu einem bedeutenden Umgestaltungsfaktor des Wirtschaftssystems. Infolgedessen wurde die Ge-

---

[2] Siehe Kulemann, Die Berufsvereine, Bd. II, S. 34/35.

werkschaft auch zu einer Umgestalterin des Rechts, denn mit der Änderung des Wirtschaftssystems muß sich auch das Rechtssystem ändern, weil das Recht Organisationsstatut des herrschenden Wirtschaftssystems ist.

Da es Hauptzweck dieser Arbeit ist, einen Teil des Kampfes zwischen Liberalismus und Sozialismus mit seinen rechtlichen Auswirkungen an Hand der Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung darzustellen, kann die Betrachtung der nichtmarxistischen Gewerkschaften hier unterbleiben, weil sowohl die Hirsch-Dunkerschen-Gewerkvereine als auch die christlichen Gewerkschaften nicht vom Gedanken einer grundsätzlichen Umgestaltung der Wirtschaftsordnung getragen waren. Allerdings haben auch diese beiden nichtsozialistischen Gewerkschaftsrichtungen, insbesondere durch den Abschluß von Tarifverträgen, kollektive Fremdkörper in das individualistische und atomistische Wirtschafts- und Rechtssystem des Liberalismus hineingetragen und unterstützen auf diese Weise ungewollt bis zu einem gewissen Grad die Umgestaltungsfunktion der freien Gewerkschaften. Ebenfalls können die gelben oder auch wirtschaftsfriedlichen Gewerkschaftsverbände unbeachtet bleiben, weil es sich hier zumeist um Vereinigungen handelte, die von Unternehmerseite zum Zwecke der Zersetzung der Kampfgewerkschaften ins Leben gerufen worden waren.[3] In diesen Organisationen war der solidarische Arbeitskampf verpönt; den Arbeitgebern trat man nicht fordernd, sondernd bittend gegenüber. Als Gewerkschaft im Allgemeinen Sinne können die „Gelben“ daher nicht bezeichnet werden; sie gelten nicht als Träger der Fortentwicklung des Wirtschafts- und Rechtssystems.

Zu beachten wären höchstens noch die anarcho-syndikalistischen Gewerkschaften, die sich 1892 auf dem Halberstädter Kongreß aus Anlaß einer organisatorischen Streitfrage – sie waren gegen das Aufgehen der Lokalorganisationen in Zentralverbänden – zunächst als sogenannte Lokalisten von den freien Gewerkschaften abspalteten. Seit 1904 gewann in diesen Lokalorganisationen die anarchistische Theorie immer mehr Einfluß und überwand schließlich die sozialistisch-marxistische Theorie. Obwohl die anarchistische Theorie auch die Beseitigung des liberalistischen Systems anstrebt, war aber der tatsächliche Einfluß der anarcho-syndikalistischen Verbände derartig gering – bei Ausbruch des 1. Weltkrieges handelte es sich nur „um ein Häuflein von wenigen Tausenden“[4] – daß ihre Existenz für die Zwecke dieser Arbeit nur am Rande erwähnt zu werden braucht.

Die Beschränkung der Arbeit auf die Zeit bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges erklärt sich aus der Tatsache, daß mit Kriegsbeginn der steigende Einfluß der freien Gewerkschaften auf die Gestaltung der Rechtsentwicklung jäh unterbrochen wurde. Die Organisationen der Gewerkschaften wurden geschwächt durch die Einziehung großer Massen von Mitgliedern und Funktionären zum Heeresdienst. Von

---

3 Vgl. Apolant, Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung Deutschlands, S. 11ff.

4 Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung, 2. Bd. S. 364.

den etwa 2,5 Millionen Mitgliedern am Ende des 2. Quartals des Jahres 1914 wurden etwa 1,5 Millionen einberufen. Schwierigkeiten erwuchsen auch durch die Verhängung des Belagerungszustandes, denn hierdurch wurden die Gewerkschaften der Kontrolle des stellvertretenden Generalkommandos unterstellt. Versammlungsverbote, Redeverbote für gewisse Referenten, Diskussions- und Beschlußfassungsverbote, Verbote von Aufrufen und Anschlägen waren an der Tagesordnung. Militärische Verwaltungsstellen gingen auch dazu über, Streiks zu verhindern, selbst wenn der Streikzweck in der Erringung höherer Löhne oder Verkürzung der Arbeitszeit bestand, d.h. wenn es sich um einen ausgesprochen wirtschaftlichen Streik ohne jede politische Tendenz handelte.[5]

Es nimmt daher nicht Wunder, daß als Folge dieses äußeren Zwanges, der durch Unentschlossenheit und theoretische Unsicherheit verschiedener Gewerkschaftsführer sich in gesteigertem Masse nachteilig auswirkte, die stetige Aufwärtsentwicklung der freien Gewerkschaften zum Erliegen kam. Der Ausbruch des 1. Weltkrieges bedeutete ein hervorstechendes, negatives Ereignis in der Geschichte der marxistischen Arbeiterkoalitionen. An die 1914 unterbrochene Entwicklung wurde auch nach der Revolution von 1918 nicht wieder angeknüpft, weil die zeitweilige Erringung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse völlig neue Verhältnisse schuf und damit die Gewerkschaften vor neue schwierige Probleme stellte.

1. Abschnitt: Vom faktischen Werden der freien Gewerkschaften

1. Kapitel: Die Ursachen der Gewerkschaftsbildung

Keine Berufsvereinigung früherer Zeiten kann mit den Gewerkschaften verglichen werden. Selbst die Gesellenverbände des ausgehenden Mittelalters können mit den Gewerkschaften nicht auf eine Stufe gestellt werden. Zwar zielte das Streben dieser Gesellenbünde rein äußerlich gesehen ebenso wie das der Gewerkschaften darauf ab, durch Streik, Boykott[6] und sonstige Kampfmaßnahmen die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern; auch war für die Mitglieder der Gesellenbünde infolge des Niederganges des Handwerks die Aussicht auf selbständige Meisterstellung geschwunden, ebenso wie für das Gewerkschaftsmitglied die Möglichkeit des Aufrückens in den Arbeitgeberstand ausgeschlossen erscheint, sodaß zumindest in diesen beiden Beziehungen Konformität zwischen Geselle und Gewerkschaftler bestand. Der wesentliche Unterschied liegt aber in Folgendem: Die Gesellenbünde waren in Anlehnung an die Zunft darauf bedacht, sich streng nach Handwerkszweigen zu organisieren, ohne daß ein Gefühl der Verbundenheit gegenüber den in der gleichen Lage befindlichen Angehörigen anderer Berufe bestand. Die Gesellen der absolutistischen Zeit empfanden noch keinen unüberbrückbaren Gegensatz gegenüber den Meistern ihres Berufes. Die Zunfttradition der Vertikalgliederung der Gesellschaft in einzelne Berufszweige wirkte unverkennbar fort. Erst die kapitalisti-

---

5 Z.B. Bergarbeiterstreik in Oberschlesien, Sommer 1918.

6 Planitz, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 32.

sche Produktionsweise brachte eine Auflösung dieser alten Schichtungsverhältnisse, eine Verwischung der vertikalen Trennungslinien innerhalb der Gesellschaft. Die unselbständigen Arbeiter der verschiedenen Berufszweige erkannten, daß ihr Kampf gegen die Arbeitgeber ohne Rücksicht auf den jeweiligen Berufszweig sich überall unter den gleichen Bedingungen vollzog und um die gleichen Ziele ging.

Es trat eine Distanzierung dem Arbeitgeber gegenüber ein; man sah in ihm nicht mehr den Berufsgenossen, sondern den Besitzer der Produktionsmittel, den Angehörigen einer anderen sozialen Schicht. Es wuchs die Erkenntnis, daß der einzelne Berufszweig keine Einheit mehr darstellte, sondern horizontal in Arbeitgeber und Arbeitnehmer gespalten war. Es bildete sich eine neue Einheit, die sämtlicher Arbeitnehmer. Der Stand der Gesellen des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit wandelte sich in die Klasse der Proletarier des kapitalistischen Zeitalters.

Letztlich liegt also die Frage des Unterschiedes zwischen den Gesellenbünden, denen vom Staate übrigens jede Koalitionsfreiheit abgesprochen wurde, und den Gewerkschaften lediglich in der Bedeutung der Klasse und des Klassenbewußtseins. Die Gesellen waren keine Klasse, mochten sie auch in erbitterter Arbeitsfehde mit ihren Meistern liegen. Ihre Arbeitskämpfe spielten sich innerhalb der gleichen Klasse ab. Aber was ist nun der Grund dafür, daß keine Klassendifferenzierung zwischen Meister und Geselle vorlag? Diese Frage bleibt meistens unbeantwortet. Entweder wird a priori behauptet, die Arbeitnehmerschaft der kapitalistischen Zeit bildet eine Klasse, während den in den Gesellenbünden Organisierten die Klasseneigenschaft fehlte, oder der für die Abgrenzung zwischen Gesellschaft und Gewerkschaft so wichtige Begriff der Klasse wird gänzlich ignoriert, und es wird von Klasse und Stand ohne klare Trennung gesprochen.[7]

Demgegenüber muß festgestellt werden, daß man von Klasse nur sprechen kann, wenn eine bestimmte Gesellschaftsgruppe sich im Bereich des sozialen Wollens von der übrigen Gesellschaft distanziert. Die betreffende Gruppe muß ein bestimmtes soziales Ziel erstreben, zu dessen Verwirklichung ein Wirtschaftssystem notwendig ist, das der Wirtschaftsauffassung anderer Gesellschaftsschichten widerspricht. Demnach ist eine Klasse eine Gruppe von Menschen, „die ihrer Idee nach ein bestimmtes Wirtschaftssystem vertritt".[8]

Dieser Klassenbegriff wird vielfach nicht anerkannt. *Vierkandt* allerdings ist zwar auch der Ansicht, daß Klassen Mengen von Menschen sind, die in erster Linie durch wirtschaftliche Interessen zusammengehalten werden. Doch muß als weiteres Erfordernis der Klasseneigenschaft nach *Vierkandt* das Fehlen des „Gruppencharakters" hinzukommen. Klassen sind bloße „Aggregate", neben der gemeinsamen Wirtschaftsgesinnung darf keine geistig-kulturelle Verbindung bestehen. Ist

---

7 So schreibt Hasselrnann im Gew.Arch. 1932, Bd. XVII S. 172: „Es hat auch in der Ständegesellschaft, Kämpfe gegeben, die ‚Klassencharakter' trugen".

8 Sombart, Die Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh., S. 513/514.

letztere vorhanden, so wächst die Klasse in die Sphäre des Ständischen.[9] *Vierkandt* kommt daher zu dem Ergebnis, daß eigentlich in seinem Sinne nur das Bürgertum Klasse ist, weil es infolge der geistigen Verschiedenheit seiner Bestandteile lediglich eine wirtschaftliche und keine geistige Interessengemeinschaft bildet. Der bekannte bürgerliche Individualismus hat beispielsweise zwei voneinander abweichende Freiheitsbegriffe entwickelt: 1. ein negativer Freiheitsbegriff, „der das Verlangen nach Unabhängigkeit von gewissen, namentlich politischen und zum Teil auch moralischen Bindungen fordert und jedem das Recht zugestehen will, sein Leben nach eigenem Ermessen zu gestalten und seine Ellenbogen zu gebrauchen", 2. ein positiver Freiheitsbegriff, „der Spielraum für die Entfaltung und Vollendung der Persönlichkeit fordert. Der eine ist der Freiheitsbegriff des Manchestertums, der andere durch Männer wie *Wilhelm von Humboldt* und *Stuart Mill vertreten*."[10]

Die Arbeiter sind nach *Vierkandt* nicht nur durch gleiches Wirtschaftsdenken, sondern auch auf geistigem Gebiete verbunden. Infolge dieser Einheit sind sie weniger Klasse, aber mehr Stand als das Bürgertum. M.E. kann diese Argumentation nicht aufrechterhalten werden. Die verschiedene Bedeutung des Freiheitsbegriffes innerhalb des Bürgertums ist lediglich zurückzuführen auf die unterschiedlichen intellektuellen Fähigkeiten und Neigungen der Denker sowie die Tiefe des Denkens. Für einen Handel treibenden Bürger hat der Freiheitsbegriff seinen Höhepunkt in der Feststellung erreicht, daß er im Rahmen seiner gesellschaftlichen Tätigkeit frei schalten und walten kann, um sein Leben durch gewinnbringende Aktionen mit einem Höchstmaß von Wohlergehen auszugestalten. Nicht jeder Bürger wird sich indessen mit dieser Denkart zufriedengeben. Es erscheint selbstverständlich, daß eine Gruppe reiferer Denker im Rahmen des bürgerlichen. Individualismus das Einzelwesen über die reine Ellbogenfreiheit hinaus zur Entfaltung aller Persönlichkeitswerte bringen möchte, um auf diese Weise einen ethischen Kulminationspunkt erreichen zu können. Diese Differenzierung des Denkens zeigt sich gleichermaßen innerhalb der Arbeiterbewegung. Der größte Teil der Arbeiter gibt sich zufrieden mit der Aussicht auf ein Dasein, das die Befriedigung der elementarsten Bedürfnisse in ausreichendem Masse gewährleistet; ein Ziel, das dem des soeben geschilderten Handel treibenden Bürgers entspricht, allerdings auf anderem Wege erreicht werden soll. Die tieferen Denker der Arbeiterbewegung erhoffen aber das gleiche, was gewisse Kreise des Bürgertums erstreben, die Vervollkommnung des Individuums. Infolge dieser verschiedenen Zielsetzung innerhalb der Arbeiterschaft kann diese ebensowenig als geistige Einheit angesprochen werden wie das Bürgertum. Es muß überhaupt davon ausgegangen werden, daß alle Gruppen mit gleichem Wirtschaftsdenken niemals eine geistige Einheit bilden werden, weil infolge der verschiedenen intellektuellen Fähigkeiten der einzelnen Individuen die verbindende wirtschaftliche Grundidee eine unterschiedliche Weiterentwicklung und Ausgestal-

---

9 Vierkandt, Gesellschaftslehre, S. 458.

10 Vierkandt, ebenda, S. 459.

tung erfahren wird. Dadurch sind innerhalb einer Gruppe mit gleicher Wirtschaftsauffassung verschiedene geistige Personenkategorien unvermeidlich. Da also die Mitglieder einer Wirtschaftsgruppe geistig immer divergieren werden, kann die für die Bestimmung des Klassenbegriffes neben der gleichen Wirtschaftsgesinnung von *Vierkandt* geforderte geistige Uneinheitlichkeit der in Betracht kommenden Gruppe als Selbstverständlichkeit unbeachtet bleiben. Die Existenz einer größeren Gruppe mit gleichen wirtschaftlichen Interessen bedingt zwingend auf geistigem Gebiet verschiedene Entwicklungstendenzen. Abgesehen von diesem soeben widerlegten, zusätzlichen Klassenmerkmal *Vierkandts*, deckt sich sein Klassenbegriff aber mit dem oben vom Verfasser vertretenen, denn auch für *Vierkandt* ist das Primäre für die Erlangung der Klasseneigenschaft das gleiche wirtschaftliche Interesse einer Menschengruppe. Anderer Ansicht ist die landläufige marxistische Auffassung. Da es sich hier um eine Lehre handelt, die das wirtschaftliche Wollen aus der sozialökonomischen Lage ableitet, das Wollen also lediglich sekundären Charakter hat, ist man meistens geneigt, den Klassenbegriff nicht subjektiv aus dem gemeinsamen wirtschaftlichen Denken, sondern objektiv aus der gleichen Besitzlage abzuleiten. Selbst *Bernstein,* der sonst so eifrige Kritiker am Marxismus, erkennt den Klassenbegriff der sozialökonomischen Lage an, obwohl er – man kann fast sagen, schüchtern – darauf hinweist, daß die Klassenabgrenzung auch nach einem bestimmten sozialen Wollen möglich erscheint.[11] Trotz der fast einhelligen Ansicht sämtlicher Marxisten hinsichtlich des Klassenbegriffes gibt es Stellen im Kommunistischen Manifest, die eher vermuten lassen, daß *Marx* und *Engels* unter Klasse nicht eine in gleicher sozialökonomischer Lage befindliche Gruppe, sondern eine Gruppe mit einer bestimmten wirtschaftspolitischen Ansicht verstanden haben. Es heißt dort: „In Zeiten…, wo der Klassenkampf sich der Entscheidung nähert, nimmt der Auflösungsprozeß innerhalb der herrschenden Klasse…einen so heftigen, so grellen Charakter an, daß ein kleiner Teil der herrschenden Klasse sich von ihr lossagt und sich der revolutionären Klasse anschließt…Wie früher daher ein Teil des Adels zur Bourgeoisie überging, so geht jetzt ein Teil der Bourgeoisie zum Proletariat über, und namentlich ein Teil der Bourgeoisieideologen, welche zum theoretischen Verständnis der ganzen geschichtlichen Bewegung sich hinaufgearbeitet haben.“[12]

Noch charakteristischer ist in anderem Zusammenhang folgender Satz: „Der nächste Zweck der Kommunisten ist die Bildung des Proletariats zur Klasse“.[13]

Tugan-Baranowsky glaubt insbesondere aus dem letzten Zitat wie auch aus *Marx'* Schrift „Das Elend der Philosophie“ ableiten zu können, daß die Entwicklungsgeschichte einer Klasse zwei Stadien durchläuft: 1. Auf Grund ihrer sozialökonomischen Lage ist eine Gruppe von Menschen nur Klasse für diejenigen, die nicht zu dieser Gruppe gehören; 2. durch die bewußte Konstituierung als Klasse wird diese

---

11 Bernstein, Vom Klassenkampf, Soz. Monatsh., 1906, Bd. 2, S. 551.
12 Manifest der Kommunistischen Partei, S. 13/14.
13 AaO, S. 16/17.

Gruppe Klasse für sich selbst.[14]

Die Auffassung von *Marx* und *Engels* gibt zumindest zu erkennen, daß keineswegs die Bestimmung des Klassenabegriffes allein nach der ökonomischen Lage unangetastet dasteht. Es kann durchaus angenommen werden, daß *Marx* und *Engels* dem Wesen der Klasse ein bestimmtes wirtschaftliches Wollen zu unterschieben beabsichtigten, denn nur die Klassenabgrenzung danach, ob eine Gruppe von Menschen ein bestimmtes Wirtschaftssystem vertritt, führt zu vernünftigen Ergebnissen.[15] Aus dieser Definition des Klassenbegriffes ergibt sich z.B., daß Klassen und

---

[14] Die entsprechende Stelle in *Marx'* Schrift „La misère de la philosophie" lautet: „Les conditions économiques avaient d'abord transformé la masse du pays en travailleurs. La domination du capital a créé à cette masse une situation commune, des intérêts communs. Ainsi cette masse est déjà une classe vis-à-vis du capital, mais pas encore pour elle-même. … Enfin cette masse se réunit, elle se constitue en classe pour elle-même." (Marx-Engels-Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 6, S. 226). Dieses Zitat zeigt, daß auch im 1. Entwicklungsstadium der Klasse nicht allein die sozial-ökonomische Lage maßgebend ist, denn es ist nicht nur die Rede von einer „situation commune" sondern auch von „intérêts communs". Wahrscheinlich wollte Marx durch diese Unterscheidung nur nachweisen, daß das französische Proletariat 1847 in seiner Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten war wie das englische. In Frankreich flammten nämlich noch zu dieser Zeit im Gegensatz zu England spontane örtliche Streiks auf, ohne daß eine dauerhafte Organisation der Arbeiter bestand, d. h. nach der Marx 'schen Definition waren die französischen Arbeiter nur Klasse für das Bürgertum, während die englischen Arbeiter bereits Klasse für sich selbst waren. Siehe zu dieser Frage im Übrigen den gesamten § 5 „Les grèves et les coalitions des ouvriers." Chapitre II, „Misère de la philosophie", S. 221ff der Gesamtausgabe.

[15] Es sei in diesem Zusammenhang auf die Definition des Klassenbegriffes, wie ihn das Reichsgericht an Hand des § 130 StGB entwickelt hat, hingewiesen. Im 50. Band (Strafsachen), S. 325 (12. Januar 1917) versteht das RG unter Klasse eine „auf dem Boden der Gesellschaft emporgewachsene Gliederung des Volksorganismus, Personenkreise, die wegen gleicher Lebensstellung oder wegen Übereinstimmung der Ansichten oder Interessen als verbunden betrachtet werden." Das RG hält sich mit dieser Definition den Weg offen, gegebenenfalls die Klassenabgrenzung nach der Besitzlage oder auch nach der Konformität der Gesinnung vorzunehmen. Zweifellos müßte die 2. Alternative dazu geeignet sein, streikende und nichtstreikende Arbeiter als verschiedene Klassen anzusehen. Das wird jedoch vom RG verneint mit der Begründung, daß „die Meinungs- und Interessenunterschiede dort regelmäßig nur in konkret gelagerten Fällen mit konkreten Zielen hervortreten, und in der äußeren Erscheinung mit Erledigung der bestimmten Streitpunkte verschwinden", ohne daß dauernde unüberbrückbare Gegensätze irgendwie erkenntlich sind. (RGSt. 26/99). Das RG verkennt hier, daß der Gegensatz zwischen Streikenden und Nichtstreikenden im Allgemeinen nicht der Situation des Augenblicks entspringt, sondern insofern einen Dauerzustand darstellt, als die Streiklustigen fast immer Befürworter der Umbildung des bestehenden kapitalistischen Wirtschaftssystems sind, während die den Streik Ablehnenden ihrer ganzen Haltung nach eine gegenteilige Auffassung vertreten, d. h. der Gegensatz dieser beiden Gruppen ist keine vorübergehende Erscheinung, sondern Folge einer Divergenz im Hinblick auf grundsätzliche Wirtschaftsprinzipien, die mit Erledigung des „Streitpunktes" nicht aus der Welt geschafft ist. Der sozialistischen Arbeiterbewegung konnte allerdings diese irrige Ansicht des RG vom vorübergehenden Meinungs- und Interessenunterschied zwischen Streikenden und Nichtstreikenden nur angenehm sein, weil § 130 StGB demgemäß bei Anreizungen zu Gewalttätigkeiten gegen Streikbrecher nicht angewendet wurde. (Siehe Correspondenzblatt 1902, S. 205/206).

Klassenbewußtsein identische Begriffe sind, weil zur Klassenbildung bereits ein Denkvorgang, die Vertretung des gleichen Wirtschaftssystems, notwendig ist. Ferner folgt aus dieser Klassendefinition, daß eine Person, die objektiv wegen ihrer Besitzlosigkeit als Proletarier anzusprechen wäre, nicht zu dieser Klasse gehört, weil sie nicht die der proletarischen Klasse eigene Wirtschaftsauffassung vertritt. Ebenso ist der umgekehrte Fall denkbar: Ein Besitzender, der objektiv als Bourgeois zu bezeichnen wäre, muß wegen seiner dem Bürgertum entgegenlaufenden Wirtschaftsauffassung einer anderen Klasse zugerechnet werden.

Nachdem nun das Wesen des Klassenbegriffes erörtert worden ist, kann das Kriterium zwischen Gesellenverband und Gewerkschaft folgendermaßen festgelegt werden: Die Gesellenverbände der absolutistischen Zeit führten ihre Arbeitskämpfe, ohne daß ihre Wirtschaftsideologie auch nur in irgendeiner Weise von der ihrer Arbeitgeber abwich. Ihr Denken und Handeln bewegte sich noch im Rahmen der mittelalterlichen Zunftordnung.[16] Sie stützten diese Ordnung ebenso wie der selbständige Meister; es fehlte der Wille zur Umgestaltung des bestehenden Wirtschaftssystems. Aus diesem Grunde konnten die Gesellen nicht für eine Sprengung der dem handwerklichen Wirtschaftsdenken entsprechenden Vertikalgliederung der Gesellschaft in Betracht kommen.

Erst als unter dem Einfluß bestimmter Erscheinungen, auf deren Wesen später noch näher eingegangen werden wird, die unselbständigen Arbeiter ein mit dem herrschenden in Widerspruch stehendes Wirtschaftssystem zu vertreten begannen und demgemäß durch diese verbindende Idee Klasseneigenschaft erlangten, können ihre Koalitionen als Gewerkschaften bezeichnet werden. Diese neuartige Wirtschaftsideologie, die in ihren Zielen zunächst völlig unbestimmt war, aber jedenfalls – und das ist das Entscheidende – sich nicht in das bestehende oder ein vergangenes Wirtschaftssystem eingliedern ließ, erfaßte die Angehörigen aller Berufszweige und beseitigte die streng nach Berufen geschiedene mittelalterliche Zunftordnung. Dieser Auflösungsprozeß, bedingt durch das Aufkommen einer neuen Klasse und deren Wirtschaftssystem, hatte die Gewerkschaftsbewegung im Gefolge. Gewerkschaften sind also nicht nur – wie die Gesellenverbände – Koalitionen von unselb-

---

[16] Selbst im Bergbau, der bereits im Mittelalter aus dem üblichen Rahmen des Kleinhandwerks herausfiel, wo seit dem 13. Jahrhundert eine kleine Anzahl von Gewerken (Unternehmer) einer großen Masse von Knappen (unselbständigen Arbeitern) – seit dem 16. Jahrhundert in starken Organisationen (Knappschaften) zusammengefaßt – gegenüberstand, kann keine Parallele zu den heutigen Gewerkschaften gefunden werden. Die Knappschaften fühlten sich auch als Glieder der mittelalterlichen Ordnung. Trotz mancher Streiks hatten sie niemals die Absicht, aus dieser Ordnung herauszutreten, um für ein neuartiges Wirtschaftsideal der Zukunft zu kämpfen wie z. B. die aufständischen Bauern. Sie verteidigten durch ihre Arbeitskämpfe nur das, was innerhalb der damaligen Gesellschaftsordnung nach ihrer Meinung gutes Recht der Arbeiter war. Sie bildeten daher, obwohl wie der heutige Lohnarbeiter im Großbetrieb als unselbständiger Arbeiter beschäftigt, noch keine selbständige Klasse. Siehe auch Erdmann, „Von der Wandlung zum sozialen Recht“, S. 63.

ständigen Arbeitern schlechthin, sondern es sind Zusammenschlüsse der *Klasse* der unselbständigen Arbeiter.[17]

Von dieser Gewerkschaftsdefinition ausgebend, muß der Gewerkschaftscharakter der *Hirsch-Dunkerschen* Gewerkvereine und christlichen Gewerkschaften bestritten werden, weil die tragende Idee der in diesen Verbänden vereinigten Gruppen nicht auf die Beseitigung der bestehenden Wirtschaftsordnung gerichtet war. Diese Organisationen, insbesondere die *Hirsch-Dunkerschen* Gewerkvereine, unterstützten das bestehende bürgerliche Wirtschaftssystem. Vom Standpunkt der oben erörterten subjektiven Klassentheorie, die die Klassenzugehörigkeit nach einem bestimmten sozialpolitischen Wollen bestimmt, müssten also die Mitglieder dieser beiden Organisationen in die Klasse des Bürgertums eingereiht werden. Ihre Arbeiterkämpfe waren demgemäß Auseinandersetzungen innerhalb der gleichen Klasse, ebenso wie die Arbeiterfehden zwischen Gesellen und Meistern infolge der nicht voneinander abweichenden Wirtschaftsauffassung beider Gruppen Streitigkeiten innerhalb derselben Klasse darstellten. Von Gewerkschaft kann aber nur gesprochen werden, wenn es sich um die Organisierung derjenigen unselbständigen Arbeiter handelt, die eine selbständige Klasse bilden, d.h. innerhalb der Organisation muß ein Wirtschaftssystem vorherrschend sein, das dem bestehenden widerspricht. Konsequenterweise müßte also den *Hirsch-Dunkerschen* Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften die Gewerkschaftseigenschaft abgesprochen werden, weil es sich um Organisationen der bürgerlichen Klasse handelte; Organisationen, die nicht von der neuen Klasse mit dem der Bourgeoisie entgegenstehenden Wirtschaftssystem ins Leben gerufen wurden. Wie aber bereits in der Einleitung angedeutet wurde, gerieten die *Hirsch-Dunkerschen* (H.-D.) und christlichen Organisationen in das Fahrwasser der freien Gewerkschaften. Sie bezogen eine offene Kampfstellung den Arbeitgebern gegenüber und entwickelten sich zunächst ungewollt[18] zu kollektiven Fremdkörpern in der individualistischen bürgerlichen Gesellschaft. Die dauernden Arbeitskämpfe brachten es mit sich, daß diese Organisationen von einer Wirtschaftsideologie ergriffen wurden, die zwar nicht ebenso bourgeoisfeindlich wie die der freien Gewerkschaften war, aber trotzdem darin gipfelte, das bürgerliche Wirt-

---

[17] Dieser Definition kommt *Sinzheimer* sehr nahe, wenn er schreibt, daß die heutigen Koalitionen „dem Geiste der sozialen Selbstbestimmung" entsprungen sind und „ihr innerer…Gehalt gemeinsame Gesinnung ist". (Sinzheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts S. 80). Die Grunddefinition *Sinzheimers*: „Koalitionen sind Vereinigungen von Arbeitnehmern zur Vertretung kollektiver Arbeitnehmerinteressen" (Seite 67 aaO) ist allerdings für die Bestimmung des Begriffes Gewerkschaft zu wenig konkretisiert. Das erklärt sich daraus, daß er nicht unterscheidet zwischen Gesellenbund der absolutistischen Zeit und Gewerkschaft. Er bezeichnet fälschlicherweise die Gesellenbünde als Vorläufer der Gewerkschaft. „Die Gesellenbünde wuchsen aus zu den Koalitionen der Arbeiter." (aaO, S. 76).

[18] Ähnlich argumentiert Kampfmeyer, Sozialismus und Sozialdemokratie, Soz. Monatshefte 1913, Bd. 2, S. 809: „Von dieser Endzielvorstellung des Sozialismus sind heute noch große Massen der kämpfenden Gewerkschaften nicht erfüllt, und doch schaffen sie…unbewußt ein Stück Sozialismus".

schaftssystem im Sinne der unselbständigen Arbeiter auf Kosten des Unternehmertums in einigen Beziehungen umzugestalten. Das bedingte einen prinzipiellen Gegensatz zwischen Bürgertum einerseits und Hirsch-Dunkerschen und christlichen Organisationen andererseits. Von diesem Augenblick an waren die Angehörigen dieser Organisationen nach der subjektiven Klassentheorie Angehörige der Klasse der unselbständigen Arbeiter. Es genügt nämlich, um eine Gesellschaftsgruppe zur Klasse werden zu lassen, wenn sie ein Wirtschaftssystem anerkennt, das zwar nicht vollkommen, aber in einigen wesentlichen Beziehungen von prinzipieller Bedeutung dem Wirtschaftssystem anderer Gesellschaftsgruppen entgegengesetzt ist. Eine derartige wesentliche Beziehung dürfte die Arbeitsverfassung[19] innerhalb einer Wirtschaftsordnung darstellen.

Die liberalistische Auffassung des Bürgertums kann ihrem individualistischen Standpunkt gemäß lediglich den Arbeitsvertrag von Person zu Person, den Vertrag zwischen Unternehmer und unselbständigem Arbeiter anerkennen. Dem konsequenten Liberalismus muß daran gelegen sein, den Arbeitsvertrag völlig der privatrechtlichen, einzelvertraglichen Sphäre vorzubehalten, ihn gleichwertig den sonstigen Schuldverhältnissen wie Kauf, Miete, Leihe usw. zur Seite zu stellen. Es widerspricht dem liberalistischen Denken, den Arbeitsvertrag zu deindividualisieren und an Stelle der Einzelperson die Gruppe in den Mittelpunkt des Arbeitsrechtskreises zu stellen. Die Regelung des Dienstvertrages im BGB entspricht etwa liberalistischem Denken.

Diesen Standpunkt machten sich jedoch die Hirsch-Dunkerschen und christlichen Organisationen nicht zu eigen. Sie erstrebten die Herausnahme des Arbeitsrechts aus dem liberalistischen Individualschuldrecht, indem sie immer mehr dazu übergingen, Kollektivverträge zu schließen. Es ging ihnen darum, über formale Vertragsfreiheit und Gleichberechtigung hinauszukommen und durch die Macht der Organisation bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses faktische Gleichberechtigung zu erlangen.[20] Im Prinzip sollte die Arbeitsverfassung deliberalisiert und statt-

---

[19] Nach *Zwing* ist zur Umgestaltung des bürgerlichen Wirtschaftssystems im Sinne der Arbeiterklasse die Demokratisierung folgender 3 Grundfaktoren notwendig: 1. Arbeitsverfassung, 2. Produktionsprozeß, 3. Wirtschaftsführung. (Wirtschaftsdemokratie, Wesen, Voraussetzung und Möglichkeiten, Gew. Arch., 1925 Bd. III, S. 124).

[20] So forderte das nach dem Tode des Gründers der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine, Max Hirsch, veröffentlichte Aktionsprogramm u. a.: „Die Anerkennung der vollen Gleichberechtigung der Arbeiter bei der Regelung und Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen zwischen den beiderseitigen Organisationen mit Sicherung eines Mindestverdienstes, gleichberechtigte Mitwirkung bei Errichtung von Tarif- und Einigungsämtern, fortschreitende Aufbesserung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit bis auf längstens 8 Stunden, gleichberechtigte Verwaltung aller Wohlfahrtskassen durch Arbeiter und Unternehmer.“ (Abgedruckt bei *Nestriepke*, die Gewerkschaftsbewegung Bd. II, S. 279). Obwohl in diesem Aktionsprogramm, abgesehen von der hier zitierten Demokratisierung der Arbeitsverfassung, noch einmal ausdrücklich betont wurde, daß man im Übrigen den Boden der privatkapitalistischen Wirtschaft nicht zu verlassen gedenke, wurde schließlich nach dem

dessen demokratisiert werden[21].

Dieser Wille zur Demokratisierung der Arbeitsverfassung seitens der Hirsch-Dunkerschen und christlichen Verbände bedingte, daß diese Organisationen danach trachteten, ein Prinzip des bürgerlichen Wirtschaftssystems, den freien Einzelarbeitsvertrag, durch ein ihnen günstigeres Prinzip zu ersetzen. Insoweit hatten also die Mitglieder dieser Organisationen ein bestimmtes sozialpolitisches Wollen und erlangten infolgedessen Klassencharakter. Es handelt sich daher auch in diesen Fällen um die Organisierung von unselbständigen Arbeitern, die wegen ihres, dem Liberalismus entgegenstehenden Wirtschaftsdenkens zur neuen Klasse der unselbständigen Arbeiter gehörten. Der als konsequent bezeichnete, die Gewerkschaftseigenschaft den Hirsch-Dunkerschen und christlichen Verbänden absprechende Standpunkt kann demnach bei näherem Betrachten ihrer weiteren Entwicklung nicht aufrechterhalten werden. Es wurde soeben erwiesen, daß die Mitglieder dieser zunächst als bürgerlich angesprochenen Organisationen Angehörige der Klasse der unselbständigen Arbeiter waren. Hirsch-Dunkersche Gewerkvereine und christliche Gewerkschaften tragen daher die Bezeichnung Gewerkschaft mit vollem Recht.

Zu einem anderen Ergebnis muß man aber bei den gelben Verbänden kommen. Sie lehnten auch den Kampf um die Demokratisierung der Arbeitsverfassung ab; sie erkannten das bürgerliche Wirtschaftssystem in jeder Beziehung an. Klassenmäßig müssen also diese Arbeiterverbindungen, obwohl ihre Besitzverhältnisse nicht

---

ersten Weltkrieg auch dieser Standpunkt noch einer Revision unterzogen. Auf dem Verbandstag von 1919 wurde bereits die Sozialisierung solcher Betriebe, die den Charakter privatmonopolistischer Herrschaft angenommen haben und deren Wirtschaftszweck durch eine staatliche Gemeinwirtschaft, besser erreicht werden kann, zur Forderung erhoben. Das bedeutete bereits Aufstellung eines gemäßigten sozialistischen Programms! Ähnlich verlief die Entwicklung bei den christlichen Gewerkschaften. Ihre Gründung erfolgte lediglich, um die christlichen Arbeiter vom Eintritt in die freien Gewerkschaften abzuhalten. Äußerlich wurde wiederholt versichert, daß im Gegensatz zu den freien Gewerkschaften kein Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung beabsichtigt sei; doch zur Fesselung der Mitglieder an den Verband war es notwendig, ein den freien Gewerkschaften angenähertes Programm zu vertreten. Die christlichen Gewerkschaften waren gezwungen bei Arbeitskämpfen in vielen Fällen gemeinsame Sache mit den freien Gewerkschaften zu machen. Folgende Stellungnahme des christlichen „Holzarbeiters“ vom Juli 1907 konnte ebensogut in einem freigewerkschaftlichen Verbandsblatt gestanden haben: „Die Gewerkschaften müssen Kampforganisationen sein… Prinzipielle Gegensätze können nicht ausgeglichen werden, sondern müssen ausgekämpft werden …Ohne durchgreifende Kämpfe wird die Arbeiterschaft nicht in den dauernden Besitz wirtschaftlicher, sozialer und politischer Gleichberechtigung kommen (abgedruckt bei *Erdmann*, Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland, S. 571/72). An dieser bis zu einem gewissen Grad aufgezwungenen klassenkämpferischen Gesamthaltung ändern auch gelegentliche Abirrungen von der Linie der freien Gewerkschaften nichts, obwohl diese meistens von freigewerkschaftlicher Seite aus propagandistischen Gründen sehr aufgebauscht wurden. Siehe z.B. Soz. Monatshefte, 1914, Bd. I, S. 34.

[21] Auf den Gegensatz zwischen Liberalismus und Demokratismus wird unten noch näher eingegangen werden. Es sei hier bereits erwähnt, daß z. B. die Wortprägung „liberaldemokratisch“ eine Contradictio in adjecto ist.

dementsprechend gestaltet waren, in das Bürgertum eingereiht werden. Eine Vereinigung dem Bürgertum zugehöriger unselbständiger Arbeiter kann nach der oben gegebenen Gewerkschaftsdefinition nicht als solche angesehen werden. Hier zeigt sich wiederum das Bahnbrechende der Klassenabgrenzung nach subjektiven Gesichtspunkten. Der Kampf der wirklichen Gewerkschaften gegen die „Gelben" erfährt durch diese Betrachtungsweise erst seine volle Rechtfertigung, weil es sich in diesen Fällen ebenso um Kämpfe gegen das Bürgertum handelte wie bei den Kämpfen gegen das Unternehmertum. Eine Klassenabgrenzung nach objektiven Gesichtspunkten – nach Besitzverhältnissen – läßt diese Auseinandersetzungen mit den „Gelben" als Bruderfehden, als sinnlose Selbstzerreißung der Klasse der unselbständigen Arbeiter erscheinen. Selbst Arbeiterverbände, die zumeist im Rahmen generalisierender Betrachtungsweise mit der freien Gewerkschaftsbewegung identifiziert werden, haben kein Anrecht als Gewerkschaften im Sinne der hier entwickelten Definition bezeichnet zu werden. Der 1848 gegründete „Nationale Buchdruckerverein" z.B. war keine Gewerkschaft; es handelte sich um einen Verband, der einen Interessenausgleich zwischen Druckereibesitzern und Gesellen herbeiführen sollte, ohne daß sich die Wirtschaftsauffassung letzterer von der der Prinzipale grundsätzlich unterschied.

Eine Formierung der großen Masse der Buchdruckergesellen zur Klasse hatte noch nicht stattgefunden; in ihrer Mehrheit waren sie noch vom Zunftgeist beherrscht.[22] Es ist daher irrig, wenn sowohl *Theodor Cassau* als auch *Jeanette Cassau* den „Nationalen Buchdruckerverein" schlechtweg als Gewerkschaft nominieren,[23] was zurückzuführen ist auf das Fehlen einer klaren Definition des Begriffs Gewerkschaft bei beiden Autoren.

Sogar der im Jahre 1885 als Vorläufer des der Generalkommission angeschlossenen Verbandes der Kupferschmiede gegründete Unterstützungsverein war anfänglich alles andere, nur keine Gewerkschaft, weil die ersten Mitglieder des Unterstützungsvereins nicht die Absicht hatten, durch ihre Organisierung einen Kampf um grundsätzliche Wirtschaftsprinzipien mit den Arbeitgebern aufzunehmen. Im Gegenteil, die Meister forderten ihre Gesellen auf, dem Unterstützungsverein beizutreten. Auf Stiftungsfesten des Unterstützungsvereins sprachen sich als Delegierte anwesende Meister oft anerkennend über dessen Arbeit aus. Es kamen ausgesprochene „Friedenskundgebungen vor, bei welchen die gemeinsame Hebung des Handwerks als Zweck anerkannt wurde".[24] Nur langsam vollzog sich die Umgestaltung des Unterstützungsvereins zur Klassenkampforganisation, d.h. zur Gewerkschaft. Dieser Fall befindet sich keineswegs in der Vereinzelung. Mancher Hand-

---

22 Max Quarck, Die erste deutsche Arbeiterbewegung 1848/49, S. 80.

23 *Jeanette Cassau*, Die Arbeitergewerkschaften, S. 2; *Theodor Cassau*, Die Gewerkschaftsbewegung, ihre Soziologie und ihr Kampf, S. 5/6.

24 Hans *Gentzke*, Die Gewerkschaftsbewegung und Arbeitsverhältnisse im deutschen Kupferschmiedegewerbe, S. 23.

werkszweig mit alter Zunfttradition erlebte eine ähnliche Entwicklung.

Schließlich sei noch hingewiesen auf den gewerkschaftlichen Charakter der englischen Trade-Unions, die von den verschiedensten Seiten den deutschen Arbeitern als gewerkschaftliches Vorbild empfohlen wurden. Es ist dabei interessant, daß lediglich das Entwicklungsstadium allgemein als vorbildlich dargestellt wurde, in dem den englischen Arbeitnehmerverbänden die Bezeichnung Gewerkschaft nur mit Bedenken beigelegt werden kann, in dem sie lediglich den Kapitalismus stillschweigend anerkennende Verbände waren mit den gleichen Tendenzen wie die Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine in ihren Gründungsjahren. Die Trade-Unions durchliefen nämlich drei Stadien:

1. die revolutionäre Zeit des Chartismus bis 1848: Während dieser Zeit war das Ziel der englischen Arbeitnehmerverbände die Kontrolle der technischen und finanziellen Leitung der Industrie,[25] eine durchaus den Rahmen des liberalistischen Systems sprengende Absicht.

2. die Zeit der Resignation (1850-1880). Infolge der Erfolglosigkeit des Chartismus legte die Arbeiterschaft sämtliche „sozialistische Schrullen“[26] – um eine geringschätzige Redewendung *Sombarts* zu gebrauchen – ab. Diesem Zeitraum „verdanken wir überhaupt die Institution der Gewerkschaft“ – noch einmal die Ansicht *Sombarts*.

3. Die Zeit des erneuten Vordringens sozialistischer Ideen ab 1880. Hier wurden wieder auf veränderter theoretischer Grundlage dieselben Forderungen vertreten wie z. Zt. des Chartismus. Nach der oben gegebenen Gewerkschaftsdefinition können nur die Arbeitnehmerverbände des 1. und 3. Entwicklungsstadiums als vollwertige Gewerkschaften angesehen werden. Die Zeit von 1850-1880 ist die Zeit der Billigung des liberalistischen Systems, d.h. die Zeit des Fehlens einer proletarischen Klasse. Demgemäß kann von einer Gewerkschaftsbewegung keine Rede sein. *Sombart* hingegen scheint aber gerade dazu zu neigen, als Musterbilder des Gewerkschaftswesens solche Organisationen anzusehen, deren Mitglieder ein nicht von dem ihrer Arbeitgeber abweichendes Wirtschaftsdenken aufweisen. Darin liegt eine Inkonsequenz, eine Automachie, weil *Sombart* anderorts die Gewerkschaft als Institution der Klasse der unselbständigen Arbeiter ansieht.[27] Es muß sich also um einen Verband handeln – nach *Sombarts* eigener Klassendefinition – dessen Mitglieder „ihrer Idee nach ein bestimmtes Wirtschaftssystem vertreten“. Sind aber keine „sozialistischen Schrullen“ in der Arbeiterschaft vorhanden, so vertritt sie kein eigenes Wirtschaftssystem und bildet keine selbständige Klasse. Logischerweise entfällt somit die Gewerkschaftseigenschaft. Wenn *Sombart* trotz fehlender „sozialistischer Schrullen“ die Trade-Unions während der Zeit von 1850 bis 1880 als Ge-

---

[25] Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung Bd. III, S. 32

[26] Sombart, Der proletarische Sozialismus, Bd. II, S. 384.

[27] Sombart, Dennoch, S. 5.

werkschaften ansieht, so kann man nur sagen, *Sombart* hat aus seiner eigenen Klassendefinition nicht die richtigen Konsequenzen gezogen.

Warum nun dieses lange Verweilen bei der Untersuchung der verschiedensten Arbeitnehmerverbände auf ihre Gewerkschaftseigenschaften hin? Warum, im Zusammenhang mit der ersten Frage stehend, die Erörterung des Klassenbegriffs? Es hat den Anschein, als ob diese Darlegungen das Thema des 1. Kapitels: „Die Ursachen der Gewerkschaftsbildung" verfehlten.

Nein, dem ist nicht so. Es sollte lediglich eine Vertiefung der oben an Hand des Vergleiches mit den Gesellenverbänden gewonnenen Gewerkschaftsdefinition erreicht werden, um dann mit deren Hilfe die Frage nach den Ursachen der Gewerkschaftsbildung einer präziseren Beantwortung zuführen zu können. Diese Definition lautete: Gewerkschaft ist der Zusammenschluß der Klasse der unselbständigen Arbeiter. Klasse ist eine Gruppe von Menschen, die ihrer Idee nach ein bestimmtes Wirtschaftssystem vertritt bzw. ein bestimmtes sozialpolitisches Wollen hat. Demnach kann man als Gewerkschaft den Zusammenschluß von unselbständigen Arbeitern bezeichnen, die durch ihre Organisierung ein dem bestehenden widersprechendes Wirtschaftssystem verwirklichen will. Die Frage nach den Ursachen der Gewerkschaftsbildung braucht daher lediglich eine Antwort darauf zu geben, aus welchen Gründen die unselbständigen Arbeiter zu Vertretern eines von den Ansichten der übrigen Gesellschaftsgruppen abweichenden Wirtschaftssystem wurden.

Der Liberalismus hatte allen Individuen die für damalige Begriffe größtmöglichste Freiheit gegeben. Man erhoffte, diese Freiheit gewähre allen Menschen Glück und Wohlergehen, indem jeder seinen Interessen gemäß sich betätigen konnte. Diese Überlegung erwies sich aber als Trugschluß. Für große Gruppen der Menschheit wirkte sich die individuelle Freiheit nicht segensreich aus, weil diese Personen nicht zum Genuß der alles verheißenden Freiheit gelangen konnten. Ihre Eigentumslage – besser ihr Nichteigentum – verhinderte die Unabhängigkeit der Persönlichkeit; für sie war die Freiheit eine inhaltlose juristische Formel, die im Bereich des Tatsächlichen täglich vergewaltigt wurde. Bereits als der Liberalismus staatsbeherrschendes Prinzip wurde, war eine Gruppe von Menschen vorhanden, die wegen ihres Eigentums an Produktionsmitteln de facto denen gegenüber Privilegien besaß, die eigentumslos in die liberalistische Epoche hinüberwechselten. Eine Konkurrenz zwischen Angehörigen dieser beiden Gruppen mußte von vornherein aussichtslos erscheinen, weil den Eigentumslosen zur Fristung ihres Lebens nur die Möglichkeit offen blieb, ihrer Hände Arbeit gegen Entgelt an einen Begüterten zu „verkaufen" und zwar zu verkaufen um jeden Preis, denn die Notwendigkeit des täglichen Unterhaltes erlaubte es nicht, Lohnstunden durch die Suche nach günstigeren Erwerbsmöglichkeiten zu verlieren; während auf der anderen Seite der Begüterte infolge seiner Eigentumslage imstande war, die günstigste Möglichkeit des Vertrags-

abschlusses abzuwarten. Wenn der Arbeiter seine einzige anzubietende Ware, seine Arbeitskraft, verkauft hatte, d.h. durch Vertrag in den Dienst eines Eigentümers an Produktionsmitteln gestellt hatte, zeigte es sich noch deutlicher, daß die staatlich gewährleistete Freiheit und Gleichberechtigung für ihn nur formeller Natur war. Um nicht einer jederzeit möglichen Kündigung des abgeschlossenen Dienstvertrages entgegenzusehen und um dann wieder von neuem den Dienstausfall bedingenden Weg auf Abschließung eines neuen Dienstvertrages beschreiten zu müssen, blieb nichts anderes übrig, als sich den Anordnungen des Arbeitgebers in jeder Weise zu fügen. Trotz der Anerkennung der persönlichen Freiheit durch den Staat bedeutete die Verdingung des eigentumslosen Arbeiters an den Eigentümer von Arbeitsmitteln unmittelbare persönliche Abhängigkeit. Obwohl der Arbeitsvertrag auf dem „freien" Willen beider Kontrahenten – formell auch des Arbeiters – beruhte, bestand in Wahrheit infolge der Verschiedenartigkeit der Eigentumslage von Arbeiter und Unternehmer ein Verhältnis, bei dem sich auf der einen Seite der „autokratische Unternehmer" als „Wirtschaftssubjekt", auf der anderen Seite die Vielzahl der abhängigen Arbeiter als „Wirtschaftsobjekte" fanden.[28]

Im Zuge der liberalistischen Entwicklung zeigte sich eine immer gewaltigere Distanz zwischen Unternehmer und Arbeiter im Hinblick auf das Eigentum an materiellen Gütern. Der Umfang der einzelnen Unternehmungen befand sich in stetem Anwachsen und stieg ins Unermeßliche. Der Großbetrieb entwickelte sich zum Staat im Staate, wobei nach der generalisierenden aristotelischen Staatseinteilung der eigenartige Zustand sich herausbildete, daß innerhalb einer Politik die Tyrannis zu finden war.[29]

Durch die Zusammenballung von Millionen von Arbeitern in gewaltigen Werken und Fabriken im Rahmen des kapitalistischen Systems gewann der Produktionsprozeß gesellschaftlichen Charakter.[30] Damit erhielt die Tätigkeit jedes unselbständigen Arbeiters innerhalb des Produktionsprozesses gesellschaftlichen Wert. Sobald dieser gesellschaftliche Wert der Arbeit den Arbeitern zum Bewußtsein gekommen war, bedingte er die Erkenntnis, daß damit die Bevormundung und Bedrückung der vermögenslosen Arbeiter durch die zufällig die Produktionsinstrumente als Eigentümer besitzenden Unternehmer unvereinbar sei. „Eine Entwicklung wiederholte sich, die überall durchbrach, wo Menschen an andere Menschen gebunden waren. Sie erkennen ihren Eigenwert und ihre Eigenleistung. Sie erkennen ihren Beitrag am gemeinsamen Werk. Als Träger eigenen Willens wollen sie nicht mehr nur Ob-

---

[28] Sombart, Der proletarische Sozialismus, Bd. I, S. 32.

[29] Die gleiche Ansicht wird von Karl *Renner* vertreten, indem er ausführt, daß die demokratische Staatsverfassung mit der Wirtschaftsverfassung in direktem Widerspruch steht, weil im Wirtschaftsbetrieb „Autokratie", nicht Demokratie herrscht (Wirtschaftsdemokratie, Das Programm wirtschaftlicher Selbsthilfe der arbeitenden Klassen, „Kampf", Wien, Heft 10, 1926.

[30] Stalin, Über dialektischen und historischen Materialismus. In: „Geschichte der KPdSU" (Bolschewiken), S. 152.

jekte, wollen sie auch Subjekte sein…. Es ist der ewige Weg von der Knechtschaft zur Freiheit, von der Untertänigkeit zur Bürgerschaft", der nunmehr auch in dem Verhältnis zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum seinen Ausdruck fand.[31] Aus diesem Grunde reifte der Gedanke heran, daß trotz formeller Freiheit der Persönlichkeit das vorhandene System der Abhängigkeit vom kapitalistischen Brotherrn zu beseitigen. Die blutlose juristische Formel von der individuellen Freiheit sollte durch eine Verbesserung der materiellen Lage des Einzelnen zum Leben erweckt werden. Mit einem gewissen Überschwang wurde dieses Postulat folgendermaßen formuliert: „Die Befreiung vom Joch sklavischer Arbeit, die Befreiung von Not, Elend, Sorge, von Hunger, Kummer und Unwissenheit, die Befreiung von der Plage, Lasttier der höheren Gesellschaft zu sein – diese Freiheit und zwar für die Masse, für das Volk, das ist der heilige Zweck, den zu erfüllen, die so unendlich reich gewordene menschliche Arbeitskraft den Beruf hat."[32]

Zur Erreichung dieses Zieles mußte ein Wirtschaftssystem der Zukunft geschaffen werden, dem Prinzipien zugrunde liegen mußten, die von denen des bestehenden abwichen. Neue Ideen mußten zwangsläufig geboren werden. Daher boten sich alsbald zur Behebung der für die Arbeiter untragbaren Mängel des liberalistischen Systems neue Gedankensysteme an, in ihrem Endziel wirkliche Freiheit verheißend.

In Deutschland waren es insbesondere zwei Richtungen, die Einfluß auf breitere Massen gewinnen konnten, der Marxismus und die Ideen *Lassalles*. Die Ideen des Letzteren wurden allerdings im Laufe der Entwicklung völlig vom Marxismus aufgesogen. Die schließliche Alleinherrschaft des Marxismus erklärt sich daraus, daß *Lassalles* Anschauung lediglich in einem konkreten Vorschlag zur Verbesserung des Aufbaues der menschlichen Gesellschaft bestand, während der Marxismus eine die bisherigen Anschauungen revolutionierende, abstrakte Methode der Geschichtsbetrachtung präsentierte. Der Marxismus erkannte, daß nicht die Idee die ursprünglich treibende Kraft in der Geschichte der Menschen ist, sondern sich erst bildet durch Betrachtungen über die tatsächlichen Bedingungen, innerhalb deren die Menschen leben, über ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Nach *Marx* ist es nicht das Bewußtsein, das das Sein der Menschen, sondern umgekehrt das Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt. Das Sein drückt sich aus in dem Entwicklungsstand der Produktivkräfte, d. h. in dem technischen Fortschritt der menschlichen Gesellschaft. Die Produktivkräfte bedingen eine bestimmte Form der Produktionsverhältnisse, unter den die den Arbeitsprozeß regelnden Rechtsverhältnisse zu verstehen sind. Die Produktionsverhältnisse wiederum bestimmen die Gesellschaftsform und damit alles übrige gesellschaftliche Leben, denn alle juristischen, politischen, philosophischen, künstlerischen und religiösen Ideen sind ein Spiegelbild der tatsächlichen Machtverhältnisse innerhalb der jeweiligen Gesellschaftsform. Die

---

31 *Sinzheimer*, Grundzüge des Arbeitsrechts, S. 208/09.

32 Dietzgen, Die Religion der Sozialdemokratie, S. 7.

Produktivkräfte sind also die gestaltenden Faktoren, letzte Ursache der gesamten geschichtlichen Entwicklung. Neue Produktivkräfte bedingen eine neuartige Organisation der Arbeit, neue Produktionsverhältnisse. Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage vollzieht sich eine Veränderung der Zusammensetzung der menschlichen Gesellschaft. Die soziologischen Umschichtungen entwickeln neue Ideologien in den Köpfen der Menschen auf allen Geistesgebieten. Folgende Sätze fassen das Wesentliche der *Marx*schen Auffassung kurz zusammen: „En acquérant de nouvelles forces productives, les hommes changent leur mode de production, la manière de gagner leur vie, ils changent leurs rapports sociaux. Le moulin à bras vous donnera la société avec le suzerain; le moulin à vapeur la société avec le capitaliste industrielle. "[33]

Nachdem die *Marx*sche Erkenntnis den Menschen zu Bewußtsein gebracht hatte, daß ihre Ideologien, ihre Denkweisen vom jeweiligen Sein bestimmt sind, hatte die Ideologie ihre ursprüngliche vermeintliche Bedeutung als treibende Kraft in der Geschichte verloren. Die Menschen haben fortan nur noch eine Funktion zu erfüllen, die darin besteht, die Produktionsverhältnisse mit dem jeweiligen Stand der Produktivkräfte in Einklang zu bringen, um den gesellschaftlichen Frieden und das Wohlergehen zu gewährleisten. Die Erkenntnis, daß Produktionsverhältnisse und Produktivkräfte divergieren und der dadurch bedingte Wille, die Produktionsverhältnisse in ein dem Entwicklungsstand der Produktivkräfte entsprechendes Verhältnis zu bringen, ist die Rolle des Ideologischen – eigentlich in rudimentärer Form – im marxistischen System.

Für den Marxismus ist demnach die Verwirklichung des sozialistischen Wirtschaftssystems abhängig von der Gestaltung und Entwicklung der Produktivkräfte. Die im Rahmen des liberalistischen Systems zutage tretenden wirtschaftlichen und sozialen Mißstände werden hervorgerufen durch das Nichtübereinstimmen von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen. Nach marxistischer Ansicht erfordern die im letzten Jahrhundert entwickelten Produktivkräfte das Gemeineigentum an Produktionsmitteln und, damit in Zusammenhang stehend, die Abschaffung des „freien" individuellen Arbeitsvertrages. Der auf dieses Ziel gerichtete Wille des Ausgleichs der Diskrepanz zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen ist die sozialistische Ideologie der Marxisten.

Lassalles Ansicht war noch Ideologie im ursprünglichen Sinne, weil er nicht von der Erwägung ausging, daß das Sein das Bewußtsein beeinflußt. Die eigentlichen Triebkräfte, die sein Denken bewegten, blieben ihm unbekannt. Er glaubte an die Ursprünglichkeit der Ideologie, „er vertrat in seinem innersten Wesen einen idealistisch-nationalen Sozialismus."[34] Für ihn folgte der Sozialismus als die logische Kon-

---

[33] Marx, La misère de la philosophie, S. 179 der Marx-Engels Gesamtausgabe, I. Abteilung, 6. Bd., S. 224.

[34] Sombart, Der proletarische Sozialismus, Bd. II, S. 361.

sequenz der Entwicklung des Begriffes ohne jede Bezugnahme auf die Kausalzusammenhänge des empirischen Seins.[35] Seine Ansicht über die Eigenbewegung der Idee zeigt sich deutlich in folgenden Worten: „Sie sind somit in der glücklichen Lage, meine Herren, daß sie statt abgestorben sein zu können für die Idee, vielmehr durch ihr persönliches Interesse selbst zur höchsten Empfänglichkeit für dieselbe bestimmt sind. Sie sind in der glücklichen Lage, daß dasjenige, was ihr wahres persönliches Interesse bildet, zusammenfällt mit dem zuckenden Pulsschlag der Geschichte, mit dem treibenden Lebensprinzip der sittlichen Entwicklung. Sie können daher sich der geschichtlichen Entwicklung mit persönlicher Leidenschaft hingeben und gewiß sein, daß sie um so sittlicher dastehen, je glühender und verzehrender diese Leidenschaft in ihrem hier entwickelten reinen Sinne ist. Dies sind die Gründe, meine Herren, weshalb die Herrschaft des 4. Standes über den Staat eine Blüte der Sittlichkeit, der Kultur und Wissenschaft herbeiführen muß, wie sie in der Geschichte noch nicht dagewesen…“[36]

Alle Menschen, die in den Bannkreis des Marxismus oder der Ideen *Lassalles* gerieten, wurden zu Vertretern eines bestimmten Wirtschaftssystems der Zukunft und konstituierten sich in diesem Augenblick zur Klasse. *Günther* stellt das in Frage, weil die Idee eines bestimmten Wirtschaftssystems „nur bei einer kleinen Minderheit vorhanden ist“…, jedoch „von der Masse einfach geglaubt wird, weil sie bestimmten Interessen entgegenzukommen scheint.“ Die Idee wird den Menschen „von einzelnen theoretisch denkenden Köpfen und Führern imputiert, um nicht zu sagen, oktroyiert.“[37] Das soll nicht bestritten, werden. Der Beweis kann täglich erbracht werden, daß sich als Marxisten bezeichnende Personen nicht imstande sind, das philosophisch-ökonomische System der Marxisten auch nur in seinen Grundzügen darzulegen. Wesentlich ist aber, daß diese Personen die aus der Theorie gewonnene praktische Forderung des sozialistischen Wirtschaftssystems anerkennen. Diese Tatsache macht sie zu Verfechtern einer bestimmten Wirtschaftsauffassung, ohne daß deren theoretische Grundlagen in allen Einzelheiten erfaßt zu sein brauchen. Das mangelnde theoretische Begreifen der *Marx*schen und *Lassalle*schen Anschauungen verhindert m. E. nicht, daß man, nachdem das marxistische und lassalleanische Ziel auf Schaffung eines neuen Wirtschaftssystems in den Köpfen der Masse Wurzeln geschlagen hatte, von der Klasse des Proletariats sprechen kann. Die Träger des neuen Wirtschaftssystems drängten auf dessen praktische Verwirklichung. Das geeignetste Mittel hierzu schien die Erringung staatlicher Macht durch Bildung einer politischen Partei zu sein, deren Aufgabe darin besteht, die drei Staatsgewalten durch Wahlen oder bewaffneten Aufstand – letztere Alternative ist

---

35 Sombart, Bd. I, S. 302.

36 Auszug aus einer Rede *Lassalles*, abgedruckt bei *Sombart*, der proletarische Sozialismus, Bd. II, S. 203.

37 *Günther*, Art. „Klassenkampf“ im politischen Handwörterbuch von *Herre*, *Paul* und *Jagow*, Bd. I, S. 979.

eine Frage der Taktik – zu erobern. Bald mußte man aber einsehen, daß sich der Kampf der proletarischen Klasse nicht in der parteipolitischen Betätigung erschöpfen konnte. Die Erringung der politischen Macht konnte nicht von heute auf morgen erfolgen; Jahrzehnte – ja sogar Jahrhunderte, wie heute nachträglich festgestellt werden kann, – müssen vergehen, bis das Proletariat qualitativ und quantitativ reif ist, die staatlichen Machtmittel in Besitz zu nehmen. Während dieser Zeitspanne besteht die Gefahr, daß Angehörige der proletarischen Klasse auf Grund der scheinbaren Erfolglosigkeit des langwierigen politischen Kampfes an dem Wirtschaftssystem der Zukunft verzagen und zu Resignanten bzw. sogar Renegaten werden, d. h. aus der proletarischen Klasse ausscheiden. Um das zu verhindern, mußte eine weitere Organisation neben der politischen Partei, die Gewerkschaft, geschaffen werden, die in einem täglichen Kampf mit den Unternehmern lag und die einzelnen Arbeiter, insbesondere durch Streik, unmittelbar an diesen Auseinandersetzungen beteiligte. Hierdurch sollte eine psychologische Wirkung erzielt werden. Durch die dauernden Reibungen zwischen Arbeiter und Unternehmer sollte eine Spannung hervorgerufen werden, die das Streben auf Beseitigung des liberalistischen Wirtschaftssystems nicht zum Erliegen bringen sollte. Aber nicht nur das. Die revolutionäre Stimmung der Arbeiter sollte eine Steigerung erfahren, um sie somit auf große politische Aktionen vorzubereiten. Aus dieser Grundeinstellung heraus sagte *Marx*: „Alle politischen Parteien…begeistern die Massen der Arbeiter nur eine Zeit lang, die Gewerkschaften fesseln die Massen der Arbeiter auf die Dauer…In den Gewerkschaften werden die Arbeiter zu Sozialisten herangebildet, weil ihnen da tagtäglich der Kampf vor Augen geführt wird.“[38]

Dieser ursprüngliche Standpunkt maß den Gewerkschaften gegenüber der politischen Partei eigentlich nur eine zweitrangige Bedeutung bei. Die Gewerkschaft war ein notwendiges Hilfsmittel, gewissermaßen ein geistiger Schrittmacher und Zubringer der Partei. Doch einmal zur Entfaltung gekommen, beschränkte sich die Tätigkeit der freien Gewerkschaftsbewegung nicht auf die Nebenrolle der Partei gegenüber. Sie erwies sich als unmittelbarer Kämpfer für die Verwirklichung des neuen Wirtschaftssystems, allerdings an einer anderen Front als die politische Partei. Durch fortgesetzte Arbeitskämpfe mit immer neuen Forderungen gelang es der freien Gewerkschaftsbewegung ohne direkte politische Einflußnahme das bürgerliche Wirtschaftssystem in einigen seiner Grundfesten zu erschüttern.

Die Ursachen der Gewerkschaftsbildung lassen sich folgendermaßen kurz zusammenfassen: Die prekäre Lage des eigentumslosen Arbeiters innerhalb der durch die industrielle Entwicklung bedingten bürgerlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung erzeugte in den Köpfen der Menschen die Idee einer gerechteren Lebensordnung, aufbauend auf einem neuartigen Wirtschaftssystem mit vergesellschafte-

---

[38] Gespräch zwischen *Marx* und *Hamann*, Hauptkassierer einer allgemeinen deutschen Metallarbeitergewerkschaft. Abgedruckt bei *Zwing*, Die Geschichte der deutschen freien Gewerkschaften, S. 12.

ten Produktionsmitteln. Die Anhänger dieses neuartigen Wirtschaftssystems bildeten die proletarische Klasse und versuchten ihre Idee Wirklichkeit werden zu lassen. Zur Überwindung des Bestehenden mußten sie sich verschiedenartiger Kampfmethoden bedienen: 1. des offenen parlamentarischen Kampfes bzw. des bewaffneten Aufstands mit Hilfe der politischen Partei, 2. des Guerillakrieges im ureigensten Bereich des bürgerlichen Wirtschaftssystems, dem privatkapitalistischen Betrieb, mit Hilfe der Gewerkschaften.

Nachdem nun die Ursachen der Gewerkschaftsbildung in abstracto aufgezeigt worden sind, soll das nächste Kapitel darüber berichten, welche Formen in concreto die freie Gewerkschaftsbewegung in Deutschland angenommen hat. Durch die Erörterung ihrer charakteristischsten Entwicklungsstadien soll insbesondere das steigende Maß ihrer inneren Stärke, die sie zu einem gesellschaftswichtigen Faktor werden ließ, dargelegt werden.

2. Kapitel: Die äußere Entwicklung bis 1914

A. Die Gründungszeit. I. Die Fehlgründungen von 1848

1848 – das Jahr der bürgerlichen Revolution in Deutschland – brachte gleichzeitig einen ephemeren Vorläufer der freien Gewerkschaften als Ausdruck erster unbestimmter Regungen einer Arbeiterbewegung. Untrennbar verbunden mit diesem Organisationsversuch der Arbeiter ist der in Lissa geborene Schriftsetzer – später Professor für deutsche Literatur in der Schweiz – *Stephan Born*, der in Paris von *Engels* persönlich mit den Lehren des kommunistischen Manifestes vertraut gemacht worden war, um in Deutschland eine Arbeiterbewegung zu organisieren.

Zunächst trat am 19. April 1848 durch *Borns* Agitation in Berlin eine Arbeitervertretung, das „Berliner Centralcomitée“ ins Leben. Aufgabe dieses Komitees war es, überall in Deutschland auf die Gründung lokaler Arbeiterorganisationen hinzuwirken, die später miteinander in Verbindung treten sollten. Auf diese Weise sollte eine selbstbewußte Arbeiterschaft herangebildet werden. Durch eifriges Bemühen des „Berliner Centralcomitées“ gelang es schließlich für August 1848 einen „Allgemeinen Arbeiterkongreß“ nach Berlin einzuberufen. Der Kongreß, vom 23. August bis 3. September tagend, wurde von 3 Arbeiterkomitees (Berlin, Leipzig, Hamburg) und 31 Arbeitervereinen durch 40 Delegierte beschickt und, führte zur Gründung der ersten nationalen Arbeiterorganisation, der „Arbeiterverbrüderung“.

Die Arbeiterverbrüderung war noch kein rein gewerkschaftlicher Verband. Eine klare Trennung zwischen politischer und gewerkschaftlicher Arbeiterorganisation fehlte noch; das zeigen z. B. die Beschlüsse des Arbeiterkongresses. Deren 2. Teil trägt die Überschrift: „Selbsthilfe der Arbeiter“; hier wird grundsätzlich alles das aufgezählt, was später in den Tätigkeitsbereich der Gewerkschaft fiel. Der dritte Teil der Beschlüsse des Arbeiterkongresses ist betitelt: „Hilfe des Staates“; hier werden Forderungen aufgestellt, die später von der politischen Partei in den gesetz-

gebenden Körperschaften vertreten wurden. Das Statut für die Organisation der Arbeiter (1. Teil der Beschlüsse des allgemeinen Arbeiterkongresses) ist allerdings bereits vollkommen auf der Grundlage der späteren Gewerkschaftsorganisation aufgebaut.[39]

So heißt es in § 1 des 1. Teiles: Es bilden die verschiedenen *Gewerke und Arbeitergemeinschaften* im weitesten Sinne des Wortes *Vereinigungen* und wählen, je nach dem Verhältnis ihrer Zahl, Vertreter zu einem Lokal-Komitee für Arbeiter.

Die Arbeiterverbrüderung kann für sich in Anspruch nehmen, die erste klassenkämpferische Arbeiterorganisation gewesen zu sein. Als Endziel wurde von Anfang an die Ablösung des bürgerlich-kapitalistischen Wirtschaftssystems durch eine den Interessen der Arbeiter mehr dienende Wirtschaftsordnung herausgestellt. Folgende Zitate aus der „Verbrüderung", dem von *Born* redigierten Korrespondenzblatt der Arbeiterverbrüderung, lassen keinen Zweifel über die Idee eines neuartigen Wirtschaftssystems der 1. deutschen Arbeiterorganisation: „So müssen wir durch Association…zu einer reellen Macht gelangen, d. h. wir müssen vereint dahin streben, das Kapital in seiner jetzigen, alle Freiheit erdrückenden Gewalt aufzuheben."[40] „Das Ziel unserer Bestrebungen…ist freilich ein Zustand, in dem es keine Klassenunterschiede, keine Gegensätze mehr in der Gesellschaft gibt, die sich auf den größeren oder geringeren Nichtbesitz gründen."[41]

„Uns liegt es ob, nachzuweisen, wie ihre ‚(der Klassenkämpfe)' Tendenz die Aufhebung der gesellschaftlichen Klassengegensätze ist, wie sie das alte feindliche Verhältnis von Kapitalisten und Lohnarbeitern vernichten, indem sie freie Arbeiter schaffen."[42] Infolge ihrer bourgeoisfeindlichen Einstellung ist die Arbeiterverbrüderung als eine Vereinigung der Klasse der unselbständigen Arbeiter anzusehen und kann daher trotz der noch nicht vorgenommenen Scheidung in wirtschaftliche und politische Aufgabengebiete als Gewerkschaft bezeichnet werden. Es ist durchaus zutreffend, wenn *Adler* die Arbeiterverbrüderung, obwohl sie vielfach, politische und sonstige allgemeine Zwecke verfolgte als „eine Art von Gewerkschaft aller Berufszweige" betrachtete.[43] Von den verschiedensten Seiten werden, wenn überhaupt näher auf die Gründungen des Revolutionsjahres 1848 eingegangen wird,[44] neben der Arbeiterverbrüderung bzw. sogar unter völliger Außerachtlassung dieser

---

39 Die Arbeiterverbrüderung war jedoch im Gegensatz zum späteren föderalistischen Aufbau der Generalkommission zentralistisch organisiert.

40 Verbrüderung, Nr. 1-2, 1848, Rundschreiben des Centralcomitées für die deutschen Arbeiter an sämtliche Arbeiter und Arbeitervereine Deutschlands.

41 Verbrüderung, Nr. 1-2, 1848, Die soziale Frage, 1. Art. Unser Standpunkt.

42 Verbrüderung, Nr. 1-2, Die soziale Frage, 6. Art. Der Wert der Association.

43 Adler, Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, S. 190.

44 Sombart tut diese Gründungen kurzerhand mit der Bezeichnung „Phantastische Eintagsgebilde" ab. (Dennoch, S. 42). Braun weiß in seinem sonst so umfangreichen Werke „Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe" nur zu sagen, daß die Gewerkschaftsbewegung des Jahres 1848 „eigenartig und merkwürdig" war. (S. 20).

Organisation[45] die Verbände der Buchdrucker und Tabakarbeiter als Vorläufer der Gewerkschaften behandelt. Es ist bereits an anderer Stelle darauf eingegangen worden aus Anlaß der Erörterung des Gewerkschaftsbegriffes, daß der 1848 gegründete „Nationale Buchdruckerverein" wegen des Fehlens einer sich von der der Prinzipale unterscheidenden Wirtschaftsauffassung nicht den Gewerkschaften zuzurechnen ist. Erst als die Gehilfen unter dem Eindruck eines von den Buchdruckereibesitzern schroff abgelehnten Tarifvorschlages zur Gründung einer reinen Gehilfenorganisation, des „Gutenbergbundes", schritten, begannen ihre Organisationsbestrebungen in die Sphäre des Klassenkämpferischen, in die Sphäre des Gewerkschaftlichen zu wachsen. Ein Beweis dafür ist, daß sich z. B. in Altenburg die Buchdruckergehilfen des Gutenbergbundes zugleich der Arbeiterverbrüderung anschlossen. Umgekehrt verlief die Entwicklung des Verbandes der Zigarrenarbeiter. Zunächst im Zusammenhang mit der Arbeiterverbrüderung von dem Berliner Zigarrenarbeiter *Wenzel Kohlweck* ins Leben gerufen,[46] ging der Verband ab April 1850 seine eigenen Wege. Man distanzierte sich vom klassenkämpferischen Standpunkt der Arbeiterverbrüderung. Unter anderem wurde vom Verbandspräsidium sogar schließlich das von dem Mitglied des „Kommunistenbundes" *Stechan* herausgegebene Verbandsorgan „Concordia" desavouiert.

Die kurze Charakteristik der Verbandsbestrebungen sowohl der Buchdrucker als auch der Zigarrenarbeiter zeigt, daß die Einstellung beider Gruppen zum Klassenkampf, zum Kampf gegen das bürgerliche Wirtschaftssystem keine konsequente war. Demgemäß kann von den Gründungen des Jahres 1848 nur die Arbeiterverbrüderung als Verband mit klarer gewerkschaftlicher Tendenz angesprochen werden. 250 Ortsvereine umfaßte die Arbeiterverbrüderung in der Zeit ihrer höchsten Blüte, nachdem sich einige andere, über den Lokalmaßstab hinausgehende Organisationen angeschlossen hatten. Im Einzelnen waren das: der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein (Sitz Frankfurt/Main) unter der Leitung Prof. *Winkelblechs*, die Süddeutsche Arbeitervereinigung (Sitz Stuttgart), die Nordwestdeutsche Arbeitervereinigung (Sitz Hannover). Die rasche Ausbreitung der Organisation sollte nicht lange anhalten. Bereits mit dem Ende des Jahres 1848 gewannen die durch die Märzputsche nur scheinbar überwundenen Kräfte erneute Macht. In Preußen z. B. wurde bereits am 5. Dezember 1848 unter Ausschaltung der Nationalversammlung eine Verfassung oktroyiert. Mit dem Erstarken der reaktionären Kräfte begann ein unerbittlicher Kampf gegen alle Errungenschaften der bürgerlichen Revolution, Die Arbeiterverbrüderung insbesondere war wegen ihres radikalen Eintretens für die Demokratie vernichtenden Angriffen ausgesetzt. Obwohl die Arbeiterverbrüderung

---

45 T. Cassau nennt in dem Abschnitt „Die Frühgeschichte 1848-1852" innerhalb seines Buches „Die Gewerkschaftsbewegung, ihre Soziologie und ihr Kampf" nur die Verbände der Buchdrucker und Tabakarbeiter.

46 Klüss, Die älteste Gewerkschaft, die Organisation der Tabak und Zigarrenarbeiter bis zum Erlaß des Sozialistengesetzes, S. 3.

ihre Funktion darin sah, die bürgerliche Demokratie dereinst aufzuheben, trat sie doch, wenn es um die Auseinandersetzung zwischen dem Bürgertum und dem absolutistischen Staat ging, für die Verwirklichung dessen ein, was sie später wieder beseitigen wollte. Sie ging von der Erkenntnis aus, daß das bürgerliche System ein Fortschritt, eine notwendige Vorstufe mit Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Ziele darstellt. Diese Auffassung der Arbeiterverbrüderung war den Regierungsstellen nicht unbekannt geblieben. Man wußte, daß Mitte 1849, als an verschiedenen Stellen die Revolution erneut ausbrach, in der „Verbrüderung" ein ostensibles Inserat veröffentlicht wurde, in dem „alle Arten Büchsen, Jagdflinten und Hirschfänger zu billigen Preisen" empfohlen wurde; man wußte, daß ein Zirkular alle Lokalkomitees zum bewaffneten Schutz der Nationalversammlung aufgerufen hatte, und endlich wußte man, daß *Stephan Born* in Dresden Oberstkommandant der Rebellion gewesen war.[47]

Die ersten durchgreifenden Maßnahmen gegen die Arbeiterverbrüderung wurden in Bayern eingeleitet. Der gesamte Arbeiterbund wurde verboten, da er mit der bestehenden Vereinsgesetzgebung in Widerspruch stand. Ähnlich verfuhr Sachsen durch eine Ministerialverfügung vom 4. Juli 1850.

Verhältnismäßig am längsten hielt sich die Arbeiterverbrüderung in Hannover. Die erste polizeiliche Maßnahme gegen die Arbeiterverbrüderung erfolgte hier erst am 29. Juni 1851.

Preußen und Österreich gingen sogar soweit, einen Bundesbeschluß unter dem Datum des 13. Juli 1854 herbeizuführen, „dessen 8. Paragraph sämtliche Bundesregierungen im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichtete, die in ihrem Gebiete noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgten, binnen 2 Wochen aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten."[48]

Im Hinblick auf die Aufhebung noch bestehender Organisationen hatte dieser Beschluß nur noch formellen Charakter, denn aufzuklären gab es nichts mehr im Jahre 1854. Die erste deutsche Gewerkschaftsgründung, die Arbeiterverbrüderung, war zu diesem Zeitpunkt bereits fehlgeschlagen; sie war ein Opfer der Exekutive der deutschen Einzelstaaten geworden.

II. Die Neugründungen und ihre Entfaltung bis zum Sozialistengesetz (1868-1878)

Anderthalb Jahrzehnte herrschte seit dem Bundesbeschluß von 1854 Ruhe auf gewerkschaftlichem Gebiet. Der Gedanke auf Umgestaltung des herrschenden Wirtschaftssystems war mit der Liquidierung der Arbeiterverbrüderung in den Hintergrund getreten. Politisch sympathisierte der größte Teil der Arbeiter mit dem Liberalismus, mit der Fortschrittspartei. An Arbeiterorganisationen waren lediglich die

---

47 Adler, aaO, S. 199.
48 Adler, aaO, S. 210.

Arbeiterbildungsvereine von einiger Bedeutung, die aber in ideologischer Hinsicht in keiner Weise über die bürgerlichen Auffassungen hinausgingen und nur ein Anhängsel der Fortschrittspartei darstellten.

Das vorübergehend ruhige Nebeneinander von Bürgertum und Arbeiterschaft wurde begünstigt durch den großen wirtschaftlichen Aufschwung der fünfziger Jahre, der bis zu einem gewissen Grad auch den Arbeitern Vorteile brachte; allein schon dadurch, daß die Arbeitslosigkeit eine sehr geringe war. Doch die um 1859/60 einsetzende Wirtschaftskrise bewirkte bereits wieder eine allmähliche, schrittweise Distanzierung der Arbeiter von betont bürgerlichen Anschauungen. Doch diese Entwicklung war zunächst von einer derartigen Unbedeutendheit bzw. Unklarheit, daß sie einer oberflächlichen, journalistischen Betrachtungsweise vollkommen verborgen blieb. Selbst nachdem bereits am 23. Mai 1863 in Leipzig die erste ausgesprochen antibürgerliche Partei, der „Allgemeine Deutsche Arbeiterverein" *Lassalles* gegründet worden war, konnte ein Leitartikel der Berliner Volkszeitung vom 22.8.1866 in gänzlicher Ignorierung der wahren Sachlage – man wollte die aufkommende Arbeiterbewegung bagatellisieren – folgendes feststellen; „Wir dürfen uns des großen Glückes rühmen, daß bei uns die gesunden wirtschaftlichen Lehren trotz aller Intrigen einer Reaktion zu volkstümlichen Forderungen geworden sind…*Lassalles* Phantasie, daß das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht eine sozial-demokratische Volksvertretung schaffe, die sofort die Staatshilfe dekretieren würde, ist durch die Tatsache, daß kaum ein halbes Dutzend Vertreter dieser Richtung gewählt worden sind, die sich noch obendrein untereinander bekämpfen, zu einer Lächerlichkeit geworden. Bei uns sieht man, daß das ganze ABC der Sozialdemokratie als eine leere Phrase im Volke erkannt wird, die kaum mehr eine Aufregung erzeugt. Man läßt sie reden und kann sie reden lassen, weil man weiß, daß Irrtümer desto ungefährlicher werden, je schärfer sie ihre Konsequenzen zeigen…In Österreich ist es anders, dort haben gesunde volkstümliche Prinzipien noch keinen Boden gefunden. Dort können Phantasmen noch schwere Verwirrungen anrichten, und es ist natürlich, daß man dort noch fürchtet, was bei uns bereits zur Komik herabgesunken ist…"[49]

Es sollte anders kommen. Die Tage nach dem 22. August 1868, dem Erscheinungstag dieses Artikels waren angefüllt mit Ereignissen von weitragender geschichtlicher Bedeutung. Das Jahr 1868 vollendete den seit 1860 währenden Prozeß der Bildung einer bedeutenderen Arbeiterklasse in Deutschland. Der Kampf gegen das bürgerliche Wirtschaftssystem nahm erstmalig seit 1848/49 wieder konkretere Formen an. 1868 wurde zum eigentlichen Gründungsjahr der proletarischen Klassenbewegung und damit der freien Gewerkschaften. Jahre hindurch hat in der Literatur Streit darüber geherrscht, wer als geistiger Vater der Gewerkschaften anzusehen sei. Die-

[49] Abgedruckt bei Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlaß des Sozialistengesetzes, S. 1-2.

se Streitfrage ist lediglich eine Folge der Tatsache, daß die deutsche Gewerkschaftsbewegung das Licht der Welt in Gestalt dreier feindlicher Brüder erblickte; es waren dies zwei sozialdemokratische Gewerkschaftsrichtungen (die Arbeiterschaften der *Lassalleaner,* die internationalen Gewerkgenossenschaften der *Marxisten*) und die *Hirsch-Dunkerschen* Gewerkvereine. Obwohl nur die Behandlung des Schicksals der sozialdemokratischen Gewerkschaften vorgesehen ist, müssen in diesem Zusammenhang unbedingt auch die *Hirsch-Dunkerschen* Gewerkvereine erwähnt werden, denn jede der drei verschiedenen Richtungen nahm für sich in Anspruch, den ersten Anstoß zu den Gründungen des Jahres 1868 gegeben zu haben. Jede war bestrebt, den Ruhm der „conditio sine qua non" des gesamten deutschen Gewerkschaftswesens auf ihre Fahnen zu heften.

Max Hirsch, der Begründer der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine, galt zeitweilig fast unbestritten als der Mann, der die deutsche Arbeiterschaft für die Idee der Gewerkschaft mobilisiert habe. Man verwies auf einen seiner Artikel in der „*Volkszeitung*" aus der Reihe „Soziale Briefe aus England", datiert London, 4. August 1866, in dem er seine auf einer Studienreise gewonnenen, positiven Eindrücke über die Trade-Unions der deutschen Öffentlichkeit unterbreitete. Es wurde sodann die Ansicht vertreten, die am 23. August 1968 stattgefundene Generalversammlung des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins" (Lassalleaner) in Hamburg und der 5. Vereinstag deutscher Arbeitervereine (Marxisten) am 5. September 1868 in Nürnberg habe sich nur mit der Gewerkschaftsfrage befaßt, um *Max Hirsch* mit den Gründungen von Gewerkvereinen zuvorzukommen, denn allgemein sei erwartet worden, daß *Hirsch* nach seiner Rückkehr aus England seiner begeisterten Schilderung in der *Volkszeitung* über die englischen Arbeiterorganisationen deutsche Nachgründungen folgen lasse. Die Sozialdemokraten hatten der Idee von Arbeiterberufsorganisation einen klassenkämpferischen Anstrich gegeben und ihren Zwecken dienstbar gemacht, um von vornherein den erwarteten Zustrom zu den *Hirsch-Dunkerschen* Gewerkvereinen zu unterbinden.

Sehr zu Unrecht war diese Ansicht verbreitet; andererseits ist aber diese falsche Darstellung nicht verwunderlich, denn sie wurde meistens von bürgerlichen Nationalökonomen gegeben, die – vielleicht zum Teil unbewußt – bestrebt waren, dem Mann ihres Interesses, dem liberalen Politiker *Max Hirsch*, das größte Verdienst um die Gewerkschaftsbewegung zuzusprechen. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, daß *Hirsch* als Vorbild die Trade-Unions der zweiten Periode, der Resignationsperiode (1850-1880) im Auge hatte, in der sie, von bürgerlichen Wirtschaftstendenzen beherrscht, keine Gewerkschaften in dem wirklichen, hier dargelegten Sinne waren.

In Wahrheit war es gerade *Max Hirsch*, der als letzter, wahrscheinlich bestimmt durch die sozialdemokratischen Gründungen, daran ging, Gewerkvereine zu bilden. Lange vor *Hirschs* Reise nach England hatte die „Internationale Arbeiterassociation

London“ bereits als einen ihrer Hauptprogrammpunkte die Gründung von Gewerkgenossenschaften angesehen. Wenn auch zu diesem Zeitpunkt sich noch keine marxistische Partei in Deutschland konstituiert hatte, so waren aber bereits damals alle Personen, die in Deutschland dem Marxismus ergeben waren, auf den Wert der Gewerkschaften hingewiesen. *Wilhelm Liebknecht*, der erste Marxinterpret Deutschlands, hielt bereits nach seiner Rückkehr aus dem englischen Exil in Berlin und Leipzig erstmalig Vorträge über das Gewerkschaftswesen.[50] Auch das von *Liebknecht* geleitete „*Demokratische Wochenblatt*“ brachte Anfang 1868 – *Hirsch* schrieb im August 1868 – vorbereitende Artikel über dasselbe Thema.

Ebenso empfing *von Schweitzer*, der Nachfolger *Lassalles*, seine Anregungen zu Gewerkschaftsgründungen nicht durch *Max Hirsch*. Von *Schweitzer* hatte sich schon des Öfteren vor *Hirsch* mit den *Trade*-Unions befaßt. Insbesondere hat er mehrfach vor *Hirschs* Reisebriefen aus England aus Anlaß eines großen Londoner Schneiderstreiks über sie berichtet.[51] Außerdem trat *von Schweitzer* am 23. August 1868 in Hamburg für das Gewerkschaftswesen ein, weil er es übernommen hatte, einen von seinem Gesinnungsgenossen *Fritzsche* eingebrachten Vorschlag, Berufsorganisationen in teilweiser Anlehnung an die englischen Trade Unions ins Leben zu rufen, zu verteidigen. *Fritzsche* kann bestimmt nicht nachgesagt werden, er sei erst durch *Max Hirsch* mit dem Gewerkschaftswesen vertraut gemacht worden. Er leitete die 1. – abgesehen von 1848 – deutsche Arbeiterberufsvereinigung, den 1865 gegründeten „Allgemeinen Deutschen Zigarrenarbeiterverein“, der allerdings keine offene klassenkämpferische Tendenz aufzuweisen hatte. Zur besseren Durchführung seiner politischen Agitation im Lassalleschen Sinne wollte *Fritzsche* die übrigen Berufszweige ebenso organisiert wissen. Es ist ein Spiel des Zufalls, daß die Pläne *Fritzsches* gerade einige Tage nach *Hirschs* Darlegungen in der Volkszeitung erörtert wurden. *Schmöle*, der auch der Ansicht ist, *Hirsch* sei der Inspirator aller deutschen Gewerkschaften gewesen, widerlegt sich mit seinen eigenen Worten, wenn er andererseits schreibt, der mit der Arbeitervereinsbewegung vertraute „*Fritzsche*, der Begründer des deutschen Tabakarbeitervereins“, und nicht *von Schweitzer*, habe den Antrag auf Gewerkvereinsgründungen gestellt.[52]

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Generalversammlung des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins“ bestimmt nicht zum Gewerkschaftsproblem Stellung genommen hätte, wenn keinem der Teilnehmer bis zum Erscheinungstag des Artikels von *Max Hirsch* in der *Volkszeitung* etwas über die Trade-Unions bekannt gewesen wäre. Es widerspricht nämlich den allgemeinen Gepflogenheiten, daß auf einer Generalversammlung im Reichsmaßstab, die sich nach einer einige Zeit vorher festgelegten Tagesordnung abwickelt, über ausländische Institutionen

---

50 Zwing, Die Geschichte der freien Gewerkschaften, S. 21.

51 Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung, Bd. I, S. 154.

52 Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlaß des Sozialistengesetzes, S. 2.

diskutiert wird, die eine Woche vorher erstmalig durch einen Zeitungsartikel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Diese Gründe dürften schon genügen zur Widerlegung der vielfach vertretenen Ansicht, *Max Hirsch* habe Deutschland der Gewerkschaftsbewegung erschlossen. Einen weiteren Streitpunkt bildet die Frage, welche der beiden sozialdemokratischen Gewerkschaftsrichtungen den Gedanken der Organisierung der Arbeiterschaft nach Berufszweigen zuerst aufgegriffen habe. *Sombart* hat im Jahre 1900, als die Ereignisse von 1868 noch in frischer Erinnerung waren, ausgesprochen, daß die Anhänger der Internationalen Arbeiterassoziation anregendes Element gewesen seien.[53] *Hermann Müller*[54] hat später noch klare Beweise dafür erbracht, daß *Bebel* und *Liebknecht* sich zuerst mit dem Gedanken der Gründung von Gewerkschaften befaßten. *Von Schweitzer* hörte von den Plänen der Marxisten und setzte alles daran, ihnen zuvorzukommen, denn als geschulter Politiker erkannte er, daß die Zeit notwendig auf die Bildung von Gewerkschaften hindrängte und daß eine Nichtausnutzung dieser Organisationsmöglichkeit der Arbeiter dem *Lassalle*schen Arbeiterverein nur Nachteile bringen konnte. „Auf schnellstem Wege handeln" wurde seine Parole. Daher kam ihm der Antrag des Fachmannes *Fritzsche* sehr gelegen, der wahrscheinlich nicht mit einem derartigen Elan durch *von Schweitzer* aufgegriffen und verfolgt worden wäre, wenn die Marxisten sich nicht mit dem Gedanken der Gewerkschaftsgründung getragen hätten. Bei der allgemeinen Abneigung des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins" gegen die Gewerkschaften wäre außerdem der Antrag *Fritzsches* ohne das Zutun *von Schweitzers* sicher unbeachtet geblieben.

Die Abneigung des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins" gegen die Gewerkschaft entsprang theoretischen Erwägungen. *Lassalles* Lehre gipfelte im ehernen Lohngesetz, das besagte, daß im kapitalistischen System unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage „der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tagelohn in Pendelschwingungen jederzeit herumgraviert, ohne sich jemals lange weder über den Pendel zu erheben, noch unter den Pendel herunterfallen zu können."[55] „Aus dieser gesellschaftlichen Lage gibt es auf gesellschaftlichem Wege keinen Ausweg. Die vergeblichen Anstrengungen der Sache, sich als Mensch gebärden zu wollen, sind die englischen Streiks (Arbeitseinstellungen), deren trauriger Ausgang bekannt genug ist. Der einzige Ausweg für die Arbeiter kann daher nur durch die Sphäre gehen, innerhalb deren sie noch als Menschen gelten, d. h. durch den Staat, durch einen solchen aber, der sich dies zu seiner

---

53 Sombart, Dennoch, S. 43.

54 H. Müller, Die Organisation der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe, Bd. I, S. 128.

55 Aus dem offenen Antwortschreiben Lassalles an den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein.

Aufgabe machen wird, was auf die Länge der Zeit unvermeidlich."[56] Für eine Gewerkschaftsbewegung schien bei dieser Einstellung kein Raum vorhanden zu sein. *Von Schweitzer* und *Fritzsche* bauten jedoch schließlich nach *Lassalles* Tod die Gewerkschaften dergestalt in das lassallesche System ein, daß sie – ähnlich wie die Marxisten – die Koalitionen als Institute zur Heranbildung einer proletarischen Wirtschaftsauffassung betrachteten. Dennoch verhielt sich der größte Teil der Delegierten der Hamburger Generalversammlung vom 23.8.1868 ablehnend den Plänen *von Schweitzers* gegenüber. Der Grund dafür dürfte darin zu suchen sein, daß die Lehre Lassalles als starres Dogma angesehen wurde, von dem jeder Zusatz und jede Ergänzung ferngehalten werden mußte.

Von Schweitzer ließ sich durch die ablehnende Haltung nicht entmutigen. Er erklärte, das Verhalten der Generalversammlung nötige ihn nicht, sein Vorhaben, unabhängig vom „Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein", in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter weiter zu verfolgen. Er berief schleunigst in Gemeinschaft mit *Fritzsche* für den 28. September 1868 einen „Allgemeinen Deutschen Arbeiterkongreß" nach Berlin zum Zwecke der Bildung von Gewerkschaften. Der Kongreß gestaltete sich zu einem vollem Erfolge. 206 Delegierte waren anwesend, 142.008 Arbeiter aus 110 Orten vertretend. U. a. war auch der inzwischen aus England zurückgekehrte *Max Hirsch* mit 12 Anhängern erschienen. Es kam sofort zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen der Gruppe „Hirsch" und den übrigen Versammlungsteilnehmern, die zur Annahme folgender Resolution führte: „In Erwägung, daß die Versammlung zweifellos erkannt hat, daß die betreffenden Herren (Gruppe Hirsch, HD) lediglich erschienen sind, um im Interesse der Kapitalisten Unfrieden und Störung unter den Arbeitern zu verursachen, ersucht die Versammlung die betr. Herren sich zu entfernen."[57]

Hirsch und seine Anhänger lehnten die Befolgung dieser Resolution ab. Es kam zu turbulenten Szenen; nach Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung waren die Plätze der Gruppe „*Hirsch*" leer. – Der aus dem Kongreß gewiesene Max *Hirsch* ging von nun an seine eigenen Wege und gründete die nach ihm genannten deutschen Gewerkvereine.

Der Berliner Kongreß nahm nach der Entfernung Hirschs einen ruhigen Verlauf und führte zur Gründung von 10 Arbeiterschaften folgender Berufe: Berg- und Hüttenleute, Metallarbeiter, Hand- und Fabrikarbeiter, Manufakturarbeiter und Weber, Schuhmacher, Bäcker, Buchbinder und Lederarbeiter, Holzarbeiter, Maurer, Schneider. Die gegründeten Arbeiterschaften wurden zusammengefaßt im „Allgemeinen Deutschen Arbeiterschaftsverband". Die zweite Generalversammlung des neuen Verbandes in Kassel ein 26. Mai 1869 konnte feststellen, daß ihm 13 Arbeiterschaften angehörten. Trotz der befriedigenden Entwicklung des deut-

---

56 Lassalle, Anti-Schultze, S. 172.

57 Abgedruckt bei Schmöle, aaO, S. 10.

schen Arbeiterschaftsverbandes geschah auf der dritten Generalversammlung vom 12. bis 15. Januar 1870 in Berlin etwas sehr Überraschendes. *Von Schweitzer* setzte es durch, daß die Gewerkschaften aufgelöst wurden und deren ehemalige Mitglieder ohne Rücksicht auf die Berufszugehörigkeit zu örtlichen Gesamtorganisationen zusammengefaßt wurden, die sich im „Allgemeinen Deutschen Arbeiterunterstützungsverband" vereinigen sollten. Die Gründe für diesen Entschluß sind derartig verworren und undurchsichtig, daß ihre Erörterung hier zu weit führte.

Letztlich handelte es sich um typische Kinderkrankheitserscheinungen, die jede Bewegung überwinden muß. Einige Gewerkschaftsverbände fügten sich dem Berliner Beschluß nicht und führten von nun an ein der Kontrolle der Lassalleschen Richtung entzogenes Eigenleben.

Im Übrigen erwies sich die Umwandlung des Arbeiterschaftsverbandes in den Unterstützungsverband als sehr ungünstig. Mit dem Unterstützungsverband ging es vom Tage seiner Gründung an bergab. Die 4. Generalversammlung am 25. Mai 1871 hatte nur noch eine Teilnehmerzahl von 18 Delegierten zu verzeichnen, die lediglich 4.257 Mitglieder vertraten. Auch Beschlüsse, die wieder eine Eigenorganisation der Berufe gestatteten, änderten nichts mehr an der Tatsache, daß der Unterstützungsverband dem Untergang geweiht war. In Anbetracht des andauernden Zusammenschrumpfens wurden wiederholt Anträge auf Auflösung eingebracht, die aber zunächst nicht durchdrangen. Nachdem der Verband so noch einige Monate dahinvegetiert war, wurde er schließlich durch den Nachfolger *von Schweitzers*, *Hasenclever*, wegen unerwartender polizeilicher Schikanen am 8. September 1874 zur Auflösung gebracht. Man war froh darüber, einen Vorwand gefunden zu haben, um den Verband „anständig zu Grabe geleiten zu können".[58] Die Entwicklung der Internationalen Gewerkgenossenschaften der Marxisten gestaltete sich erfolgreicher als die der *Lassalle*schen Arbeiterschaften. Zwar hatten die Marxisten anfänglich nicht einen solchen Zustrom zu verzeichnen wie der Berliner Kongreß der Lassalleaner. Dafür erlebten sie aber im Gegensatz zu dem von *Schweitzer*schen Gründungen eine allmähliche Aufwärtsbewegung. Der 5. Vereinstag deutscher Arbeitervereine vom 5. September 1868, die bislang im Fahrwasser des Liberalismus gesegelt waren, brach offiziell unter dem Einfluß *Bebels* und W. *Liebknechts* mit den bürgerlichen Anschauungen und beschloß fortan, der Internationalen Arbeiterassoziation Gefolgschaft zu leisten. Das Programm der Arbeiterassoziation sah die Bildung von Gewerkschaften vor. Aus Anlaß der Ablehnung eines „Antrages *Sonnemann*", der sich für staatliche Altersversorgungs- und Lebensversicherungskassen aussprach, beschloß der Vereinstag noch einmal ausdrücklich "für die Vereinigung der Arbeiter in zentralisierten Gewerkschaften tatkräftig zu wirken". Die ersten marxistischen Gewerkschaften traten Anfang 1869 ins Leben. 1870 wurden auch bei den Marxisten Stimmen läut, die eine ähnliche Einheitsorganisation unter Aufhebung

---

[58] Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung, Bd. I, S. 173.

der beruflichen Trennungslinien wie den Unterstützungsverband der Lassalleaner forderten. Hiergegen nahm der aus dem „Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein" kommende Tischler *York* auf dem Stuttgarter Parteitag der Sozialdemokraten marxistischer Herkunft (4.-7. Juni 1870) Stellung. Er führte aus: „…damit wir kräftiger in den Kampf gegen das Kapital eintreten können, ist die Verschmelzung der Genossenschaften in einem einzigen Agitationsverein verwerflich, weil es sich empfiehlt, anzuknüpfen an die den Arbeitern bekannten und vertrauten, aus früheren Zeiten überkommenen Einrichtungen, an die Einteilung nach Zünften und nach Innungen, wobei jedoch die einzelnen Arbeitsgruppen, welche ähnliche Arbeit verrichten, zusammengefaßt werden müssen."[59] *Yorks* Referat war auch sonst von grundsätzlicher Bedeutung. Über den Wert der Gewerkschaften für das Proletariat sagte er: „Im Kampfe werden sie ‚(die Arbeiter)' die Kraftlosigkeit ihrer Bestrebungen einsehen, indem sie kämpfen, werden sie in vollen Zügen das ‚Gift' der Sozialdemokratie einsaugen, und, dann wird der Ruf gehört und befolgt werden: ‚Proletarier aller Länder vereinigt euch'".[60]

Schließlich äußerte er erstmalig den Gedanken einer Gewerkschaftsunion, d. h. zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit der Gewerkschaften sollten die einzelnen Fachverbände durch Kartellverträge miteinander in Verbindung treten. Obwohl dieser Plan allgemein Billigung fand, mußte er wegen des deutsch-französischen Krieges vorläufig zurückgestellt werden. Noch vor Kriegsschluß griff *York* den Unionsplan wieder auf. Er berief zwei Kongresse (1872 in Erfurt, 1874 in Magdeburg) ein. Greifbare Ergebnisse wurden aber nicht erzielt; polizeiliche Schwierigkeiten einerseits, Widerstände der einzelnen Zentralverbände gegen jede Machtpreisgabe andererseits bewirkten, daß der Plan *Yorks* kaum über das Stadium der Idee hinauskam. *Yorks* Tod (1875) brachte die Unionsbestrebungen zum völligen Erliegen. Inzwischen hatte sich durch die Vereinigung der Marxisten und Lassalleaner auf dem Gothaer Einigungskongreß am 18. Mai 1875 für die Gewerkschaften eine neue Situation ergeben. Unmittelbar im Anschluß an diesen Kongreß traten am 2. und 29. Mai 1875 in Gotha 40 Delegierte von 12 Zentralverbänden und einigen Lokalvereinen zu einer Gewerkschaftskonferenz zusammen. Eine Resolution wurde angenommen, die die konkurrierenden Verbände aufforderte, sich zu vereinigen und zu diesem Zwecke baldmöglichst gemeinsame Kongresse einzuberufen. Außerdem wurde beschlossen, „eine Kommission zu wählen, bestehend aus 5 Personen, die ihren Sitz in Berlin hat, wohin die Vorsteher und Präsidenten der verschiedenen Gewerkschaften zu berichten haben, ob sie mit einem allgemeinen Gewerkschaftskongreß einverstanden sind und, im Falle der Zustimmung, wann und wo derselbe stattfinden soll. Spricht sich die Mehrzahl der Vorstände für den Kongreß aus, so hat die Kommission die Kongreßvorlage auszuarbeiten und den Kongreß einzube-

---

59 Schmöle, aaO, S. 36

60 Schmöle, aaO, S. 37.

rufen."[61] Die Tätigkeit der eingesetzten Kommission erschöpfte sich in der Veröffentlichung zweier Bekanntmachungen. Auf die Organisierung eines Gewerkschaftskongresses hinzuwirken, war sie nicht imstande. Auch die einzelnen konkurrierenden Gewerkschaften fanden zum größten Teil nicht zueinander. Nur bei den Schuhmachern, Maurern, Zimmerern und Schneidern gelang unter größten Schwierigkeiten eine Vereinigung. Die Beschlüsse der Gothaer Konferenz blieben in der Ausführung stecken. Erst 1877 wurde der Plan eines allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresses durch *Geib* und *Kappel* in Hamburg wieder mit Energie aufgegriffen. Als Agitationsmittel benutzten sie das von ihnen gegründete Blatt „Pionier". Zunächst wurde wiederum nach Gotha für den 11. November 1877 eine vorbereitende Konferenz einberufen, die als wesentlichste Tagesordnungspunkte die Beratung über gemeinsame Unterstützung bei größeren Arbeitseinstellungen, einheitliche Reiseunterstützung und Abhaltung eines gemeinsamen Kongresses vorsah. Nachdem die Konferenz erst einmal verschoben werden mußte, trat sie dann am 24. Februar 1878 zusammen. Es herrschte bei den 23 Delegierten Einstimmigkeit über den Plan einer Zusammenfassung aller Zentralverbände in Form von den einzelnen Fachverbänden abzuschließender Kartellverträge. Endgültige Beschlüsse sollte am 10. Juni 1878 der in Magdeburg stattfindende 1. Gewerkschaftskongreß treffen.

Die Magdeburger Polizei verweigerte am 24. Mai 1878 die Ausstellung einer Versammlungsgenehmigung. Infolgedessen sah man sich nach einem anderen Tagungsort um. Die Wahl fiel auf Hamburg. Doch auch diese Stadt sollte den geplanten Kongreß nie erleben. Am 2. Juni 1878 schoß Dr. *Nobiling,* ein Angehöriger der christlich-sozialen Partei des Hofpredigers *Stoecker*, auf den Kaiser. Mit diesem Attentat wurde die Sozialdemokratie belastet; alle Veranstaltungen der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften wurden verboten. Der vorbereitende Ausschuß des Gewerkschaftskongresses sah sich genötigt bekanntzugeben, daß der Kongreß auf eine günstigere Zeit verschoben werde. Die Veranstaltungsverbote sollten nur zur Überbrückung eines Zwischenstadiums dienen. Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ging noch weit darüber hinaus. Es gab eine Handhabe zur Zerschlagung sämtlicher Organisationen mit sozialistischen Tendenzen.

Auf gewerkschaftlichem Gebiet fand das Sozialistengesetz nicht allzuviel vor. Nach 10jährigem Bestehen war die Gewerkschaftsbewegung gerade erst im Begriffe, die Periode „der Gründungsunruhe"[62] überwinden. Die von *Geib* auf privatem Weg im Laufe des Jahres 1877 aufgenommene Statistik,[63] beweist, daß das Sozialistengesetz nur „ein zartes Pflänzlein beginnender Gewerkschaftsorganisation" zertrat.[64]

---

61 Abgedruckt bei Schmöle, aaO, S. 49.

62 Th. Cassau, Die Gewerkschaftsbewegung, ihre Soziologie und ihr Kampf, S. 14

63 Correspondenzblatt, 3. Jg., 1893, Nr. 30

64 Sombart, Dennoch, S. 57.

Es bestanden 30 sozialdemokratische Gewerkschaften, davon waren 5 in ihrer Ausdehnung lediglich auf einen Ort beschränkt. Die nur in Hamburg bestehende Bildhauergewerkschaft hatte insgesamt 33 (!) Mitglieder. Sie ist eine der 18 Gewerkschaften, deren Mitgliederzahl unter 1.000 lag. Den größten Verband bildeten die Tabakarbeiter mit 8.100 Mitgliedern an 120 Zahlstellen. Die Buchdrucker allerdings konnten sogar 325 Zahlstellen aufweisen; ihr Verband zählte dagegen aber nur 5.500 Mitglieder. Von einiger Bedeutung waren noch: Der Maurer- und Steinhauerbund mit 2.300 Mitgliedern an 150 Zahlstellen, die Metallarbeitergewerksgenossenschaft miT4.000 Mitgliedern an 130 Zahlstellen, die Gewerkschaft der Schuhmacher mit 3.585 Mitgliedern an 195 Zahlstellen und das deutsche Zimmerer-Gewerk mit 3.300 Mitgliedern an 130 Zahlstellen.

Erwähnenswert ist, daß trotz des verhältnismäßig geringen Umfanges aller Verbände bereits eine große Zahl von Verbandszeitungen erschien. Der Verband deutscher Schmiede z. B. gab für seine auf 6 Zahlstellen verteilten 600 Mitglieder ein eigenes Organ, den „Amboß", heraus.

B. Krise und Durchbruch: I. Das Sozialistengesetz und seine Nachwirkungen (1878-1895)

Unerbittlich wurde mit Hilfe des Sozialistengesetzes gegen alle sozialdemokratischen Gewerkschaften vorgegangen. Der Zeitraum zwischen dem 21. Oktober 1878, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, und dem 31. Dezember 1878 brachte schlagartig eine Vernichtungsaktion nach der anderen gegen zentrale Gewerkschaftsorganisationen und Lokalvereine. Eine Panikstimmung bemächtigte sich der gesamten sozialistischen Bewegung. Zeitweilig schien es so, als ob das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie tatsächlich imstande sei, sämtliche sozialistischen Verbandsschöpfungen endgültig auszulöschen und die Arbeiter gegen das sozialdemokratische „Gift" zu immunisieren. Von den 30 Gewerkschaften der *Geib*schen Statistik aus dem Jahre 1877 waren 16 bis zum Ende des Jahres 1878 der Zwangsauflösung verfallen. Bereits am 23. Oktober wurden die größte Organisation der siebziger Jahre, der Tabakarbeiterverein, und der Verband der deutschen Schmiede verboten. In Erwartung baldigen Einschreitens der Polizeibehörden schritten einige Verbände zur Selbstauflösung. Überdauert haben die stürmische Periode unmittelbar nach dem Erlaß des Sozialistengesetzes als bemerkenswerter Verband nur die „konservativen", pseudosozialistischen, beschränkt gewerkschaftlichen Buchdrucker. Allerdings war auch der Buchdruckerverband, um sich am Leben zu erhalten, gezwungen, 1. eine Umorganisation vorzunehmen und 2. den Vereinssitz nach Berlin zu verlegen und diesen dort der Polizeiaufsicht zu unterstellen. Weiter werden zumeist folgende Verbände aufgeführt, die das Sozialistengesetz verschont ließ: Verband der Glacé-Handschuhmacher, Allgemeiner Weißgeberverband, der Deutsche Senefelderbund, der Deutsche Xylographenverband. Diese Verbände waren derartig unbedeutend, daß sie einfach Jahre hindurch den Behörden unbekannt blieben und auf diese Weise

jeder Verfolgung entgingen.

Die Gewerkschaftspresse ging entweder mit der Auflösung der Verbände wegen Mangels an Abonnenten ein oder wurde ausdrücklich gemäß § 11 des Sozialistengesetzes verboten. So wurde das „Panier" der Metallarbeiter am 31. Oktober 1878 ein Opfer des Sozialistengesetzes, der „Wecker" der Schuhmacher am 5. November, der „Pionier" der Tischler, Zimmerer usw. am 9. November [1878].

Einige Autoren, insbesondere *Nestriepke*[65] und *Jeanette Cassau*[66], zeigen Erstaunen und Entrüstung darüber, daß das Sozialistengesetz in seiner Anwendung nicht nur auf die politische Partei beschränkt geblieben sei, sondern sich auch gegen die freien Gewerkschaften gerichtet habe. Sie berufen sich in diesem Zusammenhang auf eine Reichstagsdebatte, in deren Verlauf *Bismarck*, der eifrigste Förderer des Gesetzes, sich folgendermaßen geäußert habe: „Ich habe schon bei der ersten Lesung mir erlaubt zu bemerken, daß ich eine jede Bestrebung fördern werde, welche positiv auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter gerichtet ist, also auch einen Verein, der sich den Zweck gesetzt hat, die Lage der Arbeiter zu verbessern, den Arbeitern einen höheren Anteil an den Erträgnissen der Industrie zu gewähren und die Arbeitszeit zu verkürzen…" Wer erwartete, daß die freien Gewerkschaften auf Grund dieser Äußerung unbehelligt bleiben sollten, hat deren Wesen nicht richtig erkannt. Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie sollte alle Umtriebe unterbinden, die auf einen Umsturz der damaligen Staats- und Gesellschaftsordnung abzielten (§ 1 Soz.Ges.). Die Rolle der freien Gewerkschaften erschöpfte sich keineswegs darin, auf dem Boden der bestehenden Ordnung das Los der Arbeiter nach Möglichkeit zu verbessern. Jede Streikbewegung ist z. B. nach sozialdemokratischer Ansicht eine revolutionäre Aktion. Eine Aufbesserung des Lohnes wird bei einer solchen Streikbewegung lediglich in Kauf genommen. Der wirkliche Zweck eines Streikes besteht in der Vorantreibung des Klassenkampfes, in der Unterhöhlung des bürgerlichen Systems. Vom Standpunkt der Gesetzesbefürworter war es daher durchaus konsequent, wenn auch gegen die freien Gewerkschaften vorgegangen wurde, denn sie waren ebenso vom sozialistischen Geiste durchdrungen wie die Partei. Wenn man die Begründung zur Auflösungsverfügung des Tabakarbeitervereins beispielsweise liest, kann man nicht behaupten, daß die Argumente der Polizeibehörde an den Haaren herbeigezogen seien. Es wird lediglich auf Bestrebungen Bezug genommen, die in einem sozialistischen Verband, gleichgültig, ob es sich um einen politischen oder gewerkschaftlichen handelt, notwendig vorhanden sein müssen. Es heißt dort: „Die Religion ist als Aberglauben bezeichnet, Neid und Haß gegen die besitzenden Klassen geschürt, die Achtung vor dem Gesetze erschüttert, für die Umbildung des Staates nach sozialistischen Ideen, darin die Arbeiterpartei zur herrschenden Partei zu machen, agi-

---

65 Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung, Bd. I, S. 218.

66 Jeannette Cassau, Die Arbeitergewerkschaften, S. 18.

tiert und zum Übertritt in den Verein und zu Sammlungen von Geldern aufgefordert worden, damit man Pulver habe, wenn es zum Kampfe komme, das Organ, das statutenmäßig gehalten werden mußte, ist sozialdemokratisch, sozialdemokratische Redner haben gesprochen etc., deshalb gehört der deutsche Tabakarbeiterverein zu den Vereinen im Sinne des am 21. Oktober 1878 erlassenen Reichsgesetzes."[67] Die einschränkenden Worte *Bismarcks* vor dem Reichstag bezogen sich wahrscheinlich auf die H.-D.Gewerkvereine, denn im Jahre 1878 bewegten sich deren Bestrebungen im Wesentlichen noch in den von *Hirsch* vorgezeichneten Bahnen, d. h. die Arbeiter sollten mit Hilfe der Koalitionsbildung versuchen, am Aufstieg des Bürgertums teilzunehmen. Es ist auch nirgends ein Anhaltspunkt dafür zu finden, daß ein H.-D.Gewerkverein in irgendeiner Weise gegen eine sozialistengesetzliche Maßnahme seitens der Polizeibehörden anzukämpfen hatte. Wenn *Nestriepke* und *Jeannette Cassau* die freien Gewerkschaften ebenso wie die H.-D.Gewerkvereine behandelt wissen wollten, so scheinen sie die vergeblichen Beteuerungen dieser Verbände bezüglich ihrer rein wirtschaftlichen, nicht revolutionären Betätigung nach dem Muster der H.D.Gewerkvereine nicht genügend als taktische Manöver zu würdigen. Es zeugt von einer gewissen politischen Naivität, wenn man nicht geneigt ist, eine sozialdemokratische Gewerkschaft der Zeit vor 1914 als Element des Umsturzes anzusehen. Insofern hatten die Gegner der Sozialdemokratie, die Väter des Sozialistengesetzes, die sozialistische Theorie besser begriffen als die sozialdemokratischen „Theoretiker" *Nestriepke* und *Jeannette Cassau*.

Neben den Auflösungen der Vereine und den Verboten der Gewerkschaftspresse wirkte sich die nach § 22 des Sozialistengesetzes zulässige Einschränkung des Aufenthalts der Gewerkschaftsfunktionäre auf bestimmte Orte sehr nachteilig aus, denn damit entfiel die Möglichkeit einer ausgedehnten Agitation durch geschulte Führer. Darüber hinaus wanderte ein Teil der sozialistischen Aktivisten wegen Vergehens gegen die §§ 17-20 des Sozialistengesetzes ins Gefängnis, während andere, an der sozialistischen Bewegung in Deutschland verzweifelnd, zur Abwendung weiterer Unannehmlichkeiten Deutschland verließen und ihren ständigen Wohnsitz in für damalige Begriffe freiheitlicheren Staaten, insbesondere Amerika, nahmen.

Schneller als erwartet legte sich der erste Schrecken über das Sozialistengesetz. Trotzdem alle sozialistischen Bestrebungen von nun an als ungesetzlich gestempelt worden waren, trotz der Zerschlagung aller bedeutenderen sozialdemokratischen Gewerkschaftsorganisationen, trotz des Verlustes fähiger Agitatoren wurden bald Mittel und Wege gefunden, um von Neuem, zunächst vorsichtig tastend, in verschleierten Formen die Arbeiter auf sozialistischer Grundlage zusammenzuschließen. Die Mängel der bürgerlichen Ordnung waren bereits zu offenkundig, um die Arbeiter durch gesetzliche Verbote von den Bestrebungen auf Verwirklichung einer

---

[67] Klüss, Franz, Die älteste deutsche Gewerkschaft, die Organisation der Tabak- und Zigarrenarbeiter bis zum Erlaß des Sozialistengesetzes, S. 48/49.

neuen Ordnung Abstand nehmen zu lassen. Trotz Sozialistengesetz drängte die durch die ökonomischen Verhältnisse bedingte soziologische Lage der Arbeiter auf die Wachhaltung der sozialistischen Idee unter den proletarischen Massen. Vom Standpunkt des sozialistisch denkenden Arbeiters war das Sozialistengesetz lediglich „Gesetz", aber nicht Recht, sondern Unrecht.

Für die Bestrebungen des Proletariats konnte nur die Gestattung der gewerkschaftlichen Organisierung rechtens sein, weil sie dazu beitrug, die Menschheit in das Reich einer tatsächlichen und absoluten Gerechtigkeit hinüberzuleiten. Es zeigt sich hier, daß in einem Staate mit verschiedenen Klassen gesetzliche Bestimmungen der Relativierung unterliegen können. Während vom bürgerlichen Standpunkt das Sozialistengesetz die Identität von Gesetz und Recht präsentierte, weil dieses Gesetz den Zweck verfolgte, die nach bürgerlicher Ansicht gerechte Gesellschaftsordnung erneut zu garantieren, hatte dieses Gesetz vom proletarischen Standpunkt den Charakter des gesetzlichen Unrechtes, weil es die Verwirklichung der Idee der absoluten, sozialistischen Gerechtigkeit gewaltsam aufzuhalten versuchte. Durch die divergierende Auffassung über den Begriff „Gerechtigkeit" werden im bürgerlichen Staate die verschiedenen Klassen sich notwendig wechselseitig der Ungerechtigkeit bezichtigen und schließlich in erbitterte Kämpfe miteinander geraten, weil jede Klasse bei sich steigernder Gegensätzlichkeit unter dem Losungswort zu handeln beginnt: Wer sich der Gerechtigkeit widersetzt, verdient totale Vernichtung. Eine absolute Gerechtigkeit ist nur dort denkbar, wo das Gesetz keiner Relativierung durch verschiedene Klassen unterworfen ist. Im Bereich der absoluten Gerechtigkeit müssen demnach alle das bestehende Wirtschaftssystem anerkennen. Das kann nur dann der Fall sein, wenn die von allen gebilligte Wirtschaftsordnung keine Mängel in sich birgt, denn vorhandene Mängel bedingten das Aufkommen neuer Wirtschaftsideen bei einem Teil der Menschen und die menschliche Gesellschaft wäre bereits dann schon wieder in verschiedene Klassen gespalten. Kausal für den Bestand einer absoluten Gerechtigkeit ist also letzten Endes die ausreichende materielle Befriedigung aller. Ist sie gewährleistet, so braucht nicht mit dem Aufkommen verbessernder Ideen gerechnet zu werden, d. h. die Bildung von Klassen, die die Gesetze relativieren, ist dann ausgeschlossen.

Unter der Prämisse, das Sozialistengesetz sei ein Unrecht, erschien es selbstverständlich, daß die Arbeiter alsbald diesem Gesetz zum Trotze neue gewerkschaftliche Organisationen ins Leben zu rufen versuchten. Die erste Notmaßnahme zur Aufrechterhaltung einer losen Verbindung unter den Arbeitern war die Gründung von Fachblättern, die sich zunächst fast ausschließlich mit technischen Dingen befaßten und sich jeweils an die Angehörigen eines bestimmten Berufszweiges richteten. Am 5. November 1878 war der „Wecker", das Verbandsorgan der Schuhmacher, verboten worden. *Wilhelm Bock*, der ehemalige Redakteur des „*Wecker*", gab bereits am 20. November 1878 in Gotha als Privatmann die erste Nummer eines neuen Fachblattes, des „*Schuhmachers*", heraus. In recht geschickter Weise wußte er

die Polizeibehörden über den wahren Zweck des Blattes zu täuschen. Im Geleitwort der 1. Nummer führte er aus: „Wir beehren uns hiermit, den geehrten Interessenten des Schuhmachergewerbes ein Organ zu unterbreiten, welches sich die Aufgabe gestellt hat, die Hebung und Förderung des ganzen Schuhmachergewerbes und aller daran Beteiligten anzustreben. Zu diesem Zweck wird der *Schuhmacher* seine geehrten Leser über jede neue Erfindung und Vervollkommnung der Schuhmacherwerkzeuge, Maschinen usw. unterrichten und dieselben hiermit über die Fortschritte im Schuhmachergewerbe auf dem Laufenden zu erhalten suchen. Ferner wird derselbe sich bemühen, ein treuer Ratgeber über alle in das Schuhmachergewerbe einschlägigen Verhältnisse zu werden. Um Mißverständnissen vorzubeugen, erklären wir hierdurch auf das Bestimmteste, daß der *Schuhmacher* sich in keinerlei politische oder Tagesfragen einläßt oder sich mit irgendwelchen Problemen befaßt. Sein Programm ist: Fortschritt im Schuhmachergewerbe zum Wohle aller daran Beteiligten.“[68]

Im Lauf des Jahres 1879 mehrten sich die Fachblätter. Zu nennen sind: Die in Hamburg erscheinenden „Neue Tischlerzeitung“ und „Schiffbauerbote“, der in Leipzig herausgegebene „Gewerkschaftler“ als Organ der Tabakarbeiter. Allzuweit dürften sich die Fachblätter in ihren Artikeln vorerst nicht vorwagen, denn immer schwebte die Verbotsmöglichkeit nach § 11 des Sozialistengesetzes als Damoklesschwert über ihnen, bereit, bei dem geringsten Versuch offener sozialistischer Propaganda vernichtend auf das Blatt einzuschlagen. Dennoch wurde mehr und mehr in verblümter Form sozialistisches Gedankengut durch die Fachblätter unter die Arbeiter getragen. Es wurde immer offenkundiger, „daß weder in den den Fachorganen mehrfach beigegebenen Vorlagen, Schnittmustern und Modebeilagen, noch in den mit Hilfe solcher Blätter versuchten Arbeitsnachweisen, noch überhaupt in irgend einem Zweige der (zuerst als wichtigste Aufgabe angekündigten) fachgewerblichen Bildung und Förderung die eigentliche Bedeutung der Blätter zu suchen war.“[69] Die versteckte Agitation der Fachblätter gipfelte in dem Hinweis, daß es bei der losen Verbindung durch das Abonnement des Blattes nicht verbleiben dürfe, sondern es müsse zur Bildung fester Vereinigungen geschritten werden. Analog den Fachblättern bildeten sich zunächst örtliche Fachvereine, deren Aufgabe nach außen lediglich darin bestand, das Berufsinteresse durch technische Vorträge, Unterricht usw. zu fördern. Auch hier war es wiederum der Redakteur des Schuhmacherblattes, *Wilhelm Bock*, der als erster Ende 1878 verläßlichen Personen gegenüber äußerte, daß zur Sammlung aller durch das Sozialistengesetz zersplitterten Kräfte der Fachverein vorläufig beste Organisationsform sei. 1879 wurde dann in Leipzig der erste Schuhmacherverein gegründet. Es folgten die Holzarbeiter, Maurer und Metallarbeiter und seit 1880 mehrte sich die Zahl der örtlichen Fachvereine ständig.

---

68 Abgedruckt in: Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung, S. 223.

69 J. Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlaß des Sozialistengesetzes, S. 76.

Sehr oft gingen die Fachvereine aus sog. Streikkommissionen hervor. Durch das Sozialistengesetz war § 152 der Gewerbeordnung (GO) nicht aufgehoben worden. Den Arbeitern war es also unbenommen, sich zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen mittels Einstellung der Arbeit zu verabreden. Da die Gewerkschaften aufgelöst waren, wurden von der Organisation unabhängige, sog. „wilde" Streiks durchgeführt. Zunächst bildete sich eine Lohnkommission, die, aus unverdächtigen Leuten bestehend, eine Versammlung zur Besprechung der Lohnverhältnisse einberief und später mit den Unternehmern über in der Versammlung aufgestellte Forderungen verhandelte. Lehnten die Unternehmer ab, dann bereitete die Kommission den Streik vor und finanzierte, sobald der Ausstand begonnen hatte, seine Aufrechterhaltung. Nach Beendigung des Streikes löste sich in sehr vielen Fällen die gebildete Kommission nicht wieder auf, sondern wurde Ausgangspunkt eines neuen Arbeiterfachvereins, der einen großen Teil der am Streik beteiligten Arbeiter in sich aufnahm.

Sehr verdient um die Fachvereinsbewegung machte sich ein gewisser Vergolder *Ewald* in Berlin, der 1881 empfahl, an eine gelegentliche diesbezügliche Äußerung *Bismarcks* im Reichstag anknüpfend, die Arbeiter möchten doch ihre Wünsche und Beschwerden durch eine Deputation dem Reichskanzler unterbreiten und gleichzeitig durch eine Petition zur Kenntnis des Reichstages bringen. Zur Ausarbeitung der Petition berief *Ewald* die 18 Berliner Fachvereine zu einer Vorbesprechung ein, die zur Gründung eines siebengliedrigen „Generalkomitees der Berliner Gewerkschaften" führte. Von christlich-sozialer, konservativer und nationalliberaler Seite wurden diese Bestrebungen *Ewalds* sehr beifällig aufgenommen. Man erblickte darin eine Möglichkeit, die Arbeiter zum Einschlagen eines regierungsfreundlichen Kurses zu bringen. Außerdem hoffte man auf diese Weise eine Agitationsplattform gegen die gleichfalls um die Gunst der Arbeiter werbende Fortschrittspartei gefunden zu haben. Als die Polizei unter Hinweis auf § 9 des Sozialistengesetzes Versammlungen des „Generalkomitees der Berliner Gewerkschaften" nicht genehmigte, setzte es Dr. *Henrici* von der christlich-sozialen Partei durch, daß doch eine der geplanten Versammlungen durchgeführt wurde. Das in der Versammlung gewählte „Bureau" bestand ausschließlich aus Sozialdemokraten. Es zeigte sich bald, daß unter der schützenden Hand der Christlich-sozialen, Konservativen und Nationalliberalen die sozialdemokratischen Gewerkschaften sich von neuem zu entwickeln begannen. Der ursprüngliche Hauptzweck des von *Ewald* organisierten Generalkomitees, die Deputation an den Reichskanzler, wurde bereits in der 1. Versammlung verworfen mit der Begründung, „daß die Forderungen der Arbeiter in den dem Reichstag angehörenden Arbeiterabgeordneten warme Vertreter finden würden."[70] Spätere Versammlungen gerieten immer mehr in das Fahrwasser der Sozialdemokratie durch die Diskussion rein politischer Gegenstände. Selbst radikalste Redner sozialistischer

[70] J. Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften seit dem Erlaß des Sozialistengesetzes, S. 84

Herkunft konnten unter dem frenetischen Beifall der Massen das Wort ergreifen. Das Leben der Fachvereine erlebte einen ungeheuren Aufschwung. Aus den 18 Berliner Fachvereinen im Jahre 1882 waren Anfang 1884 50 geworden. Trotz des offenkundigen Hervortretens extremsozialistischer Tendenzen hielt sich *Ewald* zurück und spielte den Gemäßigten, denn unter keinen Umständen durfte die immer noch bestehende Verbindung zur christlich-sozialen Partei zerreißen, weil das „Berliner Generalkomitee" nur dieser Protektion sein Fortleben verdankte. Die kurzsichtige Masse brachte bald der geschickten Taktik *Ewalds* kein Verständnis mehr entgegen. Um nicht als Verräter verstoßen zu werden, sah er sich genötigt, in einer Versammlung der Klempner „nach Kräften auf die konservative Partei einzuhauen und die vormaligen Verdienste der Liberalen, insbesondere das Hervorgehen der sozialdemokratischen Bewegung aus liberalem Schoße, hervorzuheben."[71] Durch die anschließende Verherrlichung *Lassalles* führte er schließlich nicht nur die Auflösung der Versammlung herbei, sondern durch die Offenbarung des wahren Charakters des Berliner Generalkomitees verursachte er auch ein behördliches Einschreiten gegen diese Organisation als solche.

Ewald wurde mit 29 weiteren Fachvereinsführern vor Gericht gestellt wegen Verstoßes gegen §§ 8, 16 preuß. VO über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechtes vom 11. März 1850, weil sie das „Untereinander-In-Verbindung-Treten" politischer Vereine gefördert hatten. Das Verfahren durchlief 3 Instanzen. Das Kammergericht als Revisionsinstanz bestätigte das Aufsehen erregende Urteil des Landgerichts I Berlin vom 8. August 1883, in dem *Ewald* nur eine Geldstrafe von 30 M und 9 weitere Angeklagte eine solche von 15 Mark erhielten, während die übrigen Angeklagten sogar freigesprochen wurden. Am überraschendsten wirkte aber die Ablehnung der von der Staatsanwaltschaft beantragten Schließung der beteiligten Fachvereine durch die Gerichte, um so mehr als sogar die durch das Schöffengericht angeordnete Schließung zweier Fachvereine durch das Landgericht rückgängig gemacht wurde. Unter dem Eindruck der Unvermeidlichkeit neuer sozialistischer Organisationsversuche auf gewerkschaftlichem Gebiete stellte dieses Urteil mit seinem geringen Strafmaß im Grunde einen Freispruch dar. „Der Ausgang dieses Strafprozesses wirkte wie ein Signal zu neuer Organisierung." 72 Überall konstituierten sich neue Fachvereine. Schon bald erwies sich aber die Lokalorganisation aus mannigfachen Gründen als ungenügend. Allein schon infolge der spärlichen Geldbestände der örtlichen Kassen mußte mancher aussichtsreiche Streik erfolglos abgebrochen werden. Die zunehmende Streiktätigkeit der Fachvereine drängte daher auf Schaffung zentraler Kassen, die bei langwierigen Arbeitseinstellungen über größere Reserven als die Ortskassen verfügten. In allen Verbänden zeigten sich demgemäß Zentralisationsbestrebungen. Unter dem Druck sowohl der Vereinsgesetz-

---

[71] Ebenda, S. 88

[72] Paul Umbreit, 25 Jahre Deutsche Gewerkschaftsbewegung 1890-1915, S. 4.

gebung, die das „In-Verbindung-Treten“ politischer Vereine verbot, als auch des Sozialistengesetzes, mit dessen Hilfe beim Hervortreten sozialistischer Tendenzen die Zerschlagung des gesamten Zentralverbandes möglich war, kamen für die interlokale Organisierung vorerst nur solche Fachvereine in Betracht, deren Verbindung zur Sozialdemokratie nicht offen zu Tage getreten war, und die als politisch neutral angesehen wurden. Außerdem mußten noch mancherlei Verschleierungsmethoden ersonnen werden, um jeden Verdacht der Behörden abzuwenden. Vorbildlich verhielten sich die Hutmacher, die bereits 1880 auf einer Generalversammlung der Krankenkasse ihres Berufszweiges beschlossen, eine neue Unterteilung der Kasse einzurichten, die sich fortan als „Unterstützungsverein der Hutmacher Deutschlands“ betätigen sollte; in Wahrheit aber eine gewerkschaftsähnliche Organisation darstellte. Diesem Beispiel folgten 1881 die Bildhauer. Da die Erfahrungen der Hutmacher und Bildhauer mit den Behörden nicht sonderlich zur Nachahmung ermutigten, wagte sich der nächste Zentralverband, der „Deutsche Zimmererverband“, erst zwei Jahre später, 1863, hervor.

Das Jahr 1883 brachte auch den ersten zentralen Zusammenschluß der Fachvereine des Tischlergewerbes, einer Arbeiterschaft, „von der man unzweifelhaft wußte, daß sozialdemokratische Anschauungen in ihr verbreitet waren“. Der eifrigste Förderer der Zentralisationsbestrebungen der Tischler, *Carl Klose*, ist gerade deswegen berühmt geworden, weil er der erste war, der es wagte, der Öffentlichkeit eine interlokale Organisation „nicht neutraler“ Fachvereine zu präsentieren. Ermutigt durch das Gelingen der Verbandsgründung der Tischler, folgten 1884 die Manufakturarbeiter, Schneider, Steinmetzen, Schuhmacher und Tabakarbeiter.

Um der Toleranz der Behörden gewiß zu sein, sahen sich insbesondere die als sozialistenverdächtig geltenden Verbände genötigt, den Statuten nach Forderungen aufzustellen, die sich von denen der H.-D.-Gewerkvereine nicht unterschieden. In allen Verbänden kehrten papiermäßig folgende Forderungen wieder: Arbeitslosenunterstützung, Reisegeld, unentgeltlicher Rechtsschutz, Stellenvermittlung, Erringung günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege. Den Streik offiziell anzuerkennen, hatte man nicht den Mut. Lediglich einige Verbände erwähnten den Abwehrstreik. Intern standen jedoch rein sozialdemokratische Ziele im Mittelpunkt aller Verbandsbestrebungen. Es ist *Schmöle*[73] durchaus zuzustimmen, wenn er mit der Gründung des „Deutschen Tischlerverbandes“ erneut einen charakteristischen Typus sozialdemokratischer Gewerkschaften hervortreten sieht, deren Führer bei jeder ihrer Maßnahmen von dem Gedanken eines sich aus der bürgerlichen Ordnung mit Notwendigkeit ergebenden Klassengegensatzes zwischen Arbeitgebern und -nehmern beherrscht waren. Sie konnten sich daher eine wirkliche Verbesserung der Lage der Arbeiter ausschließlich von einer gründlichen Verschiebung des zwischen den beiden Klassen gegebenen Machtverhältnisses versprechen, während

[73] J. Schmöle, aaO, S. 105.

ihnen alle kleinen Erfolge durch siegreiche Lohnkämpfe und dergleichen für sich allein nur als ganz unwesentliche Errungenschaften auf jener Bahn erschienen.

Man wachte sorgfältig darüber, daß von diesen umstürzlerischen Tendenzen nichts an die Öffentlichkeit drang. Auf Grund der nach außen vertretenen Forderungen war die Polizeibehörde nicht imstande, die Schließung der Verbände nach § 1 des Sozialistengesetzes wegen sozialdemokratischer Bestrebungen zu rechtfertigen. Ein Entscheid der Reichskommission, der gemäß § 26 SG gegen Verfügungen der Landespolizeibehörde eingesetzten Beschwerdeinstanz, bestätigte ausdrücklich, daß aus sozialdemokratischen Neigungen einzelner Mitglieder der Fachvereine nicht auf den revolutionären Charakter des Vereins als solchen geschlossen werden dürfe, wenn der Verein sich im Rahmen der in der Satzung aufgestellten, an sich nicht umstürzlerischen Forderungen bewege. Man hatte hier bereits eingesehen, daß es unmöglich war, der freien Gewerkschaftsbewegung als notwendiges soziales Phänomen des Kapitalismus Herr zu werden. So ist es zu erklären, daß seit 1879 nur noch ein Zentralverband, der „Deutsche Metallarbeiterverband", verboten wurde. Auch die Zahl der seit 1879 aufgelösten örtlichen Fachvereine war sehr gering.

Wegen des Versagens des Sozialistengesetzes suchte man nach anderen Mitteln, um eine erneute Ausbreitung der Gewerkschaften zu verhüten. Neben den Vereinsgesetzen der einzelnen Bundesstaaten mußten örtliche Polizeiverordnungen, die Versicherungsgesetzgebung und sogar das ALR zur Niederhaltung der sozialistischen Arbeiterverbände herhalten. Einen erneuten Höhepunkt erreichten diese Abwehrmaßnahmen im sog. „Puttkamerschen Streikerlaß". Am 11. April 1886 erließ nämlich der preußische Minister des Inneren *Puttkamer* aus Anlaß eines ausgedehnten Maurerstreiks eine interne Verwaltungsanordnung an sämtliche Polizeibehörden über das Verhalten solchen Streiks gegenüber. Der umfangreiche Erlaß hatte etwa folgenden Inhalt: Nach erneuter Garantierung des Koalitionsrechtes und des Rechtes auf Arbeitseinstellung (§ 152 Gewerbeordnung) wird darauf hingewiesen, daß nur solche Arbeitseinstellungen zu dulden seien, bei denen die Absicht auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen allein obwalte, nicht aber solche, bei denen „der Lohnkampf nicht Mittel zur Erreichung eines an sich legitimen Erfolges sei, sondern Selbstzweck, insofern es lediglich darauf ankomme, die nach falschen Theoremen mit Naturnotwendigkeit aus der heutigen Form des Arbeitsverhältnisses sich ergebende Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu einer unüberbrückbaren zu erweitern, in den letzteren den Haß gegen die Gesamtheit unserer politischen und gesellschaftlichen Zustände anzufachen und zu unterhalten und so die Gemüter der Arbeitermassen allmählich zu einem gewaltsamen Losbruch vorzubereiten." „Arbeitseinstellungen, welche unter den zuletzt bezeichneten Gesichtspunkt fallen, von welchen also anzunehmen ist, daß sie durch die sozialdemokratische Agitation angestiftet, die somit ihren wirtschaftlichen Charakter abstreifen und einen revolutionären annehmen, bedürfen der sorgsamsten Überwachung von seiten der Staatsgewalt. Die Vorschriften des Gesetzes gegen die ge-

meingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind in solchen Fällen mit Strenge zur Anwendung zu bringen." Eine Abgrenzung zu treffen, ob ein Streik revolutionären Charakter hatte oder sich auf dem Boden der bestehenden Ordnung vollzog, war für die Polizeibehörden fast unmöglich. Aus diesem Grunde blieb die durch den Puttkamerschen Streikerlaß geschaffene, neue Anwendungsmöglichkeit des Sozialistengesetzes im großen und ganzen ungenutzt; nur in einzelnen Fällen wurde in Anwendung dieser Anordnung eingeschritten. *Puttkamers* Worte waren aber ein ausgezeichnetes Mittel, insbesondere in Verbindung mit der von ihm gegebenen Erläuterung: „Hinter jedem Streik lauere die Hydra der Revolution", die Gewerkschaften mit dem Schein des Martyriums zu umgeben. Jahrzehntelang diente dieser Ausspruch als zugkräftiges Agitationsschlagwort. Die Fortentwicklung der Gewerkschaften wurde also auch durch *von Puttkamer* nicht gehindert. Die Massen wurden zuweilen erst durch den Kampf gegen die Gewerkschaften auf diese aufmerksam und gelangten auf diese Weise in deren Bannkreis. Nachdem das Sozialistengesetz 1890 aufgehoben worden war, zeigte es sich, daß die Mitgliederzahl zwar relativ noch recht gering war, doch als positives Ergebnis konnte festgestellt werden, daß trotz der dauernden Belastung durch Sozialistengesetz und sonstige behördlichen Maßnahmen nicht nur die Mitgliederzahl von 1877 gehalten worden war, sondern sich sogar verfünffacht hatte. Es bestanden 1890 in Deutschland 53 Zentralverbände mit 3.150 Zweigvereinen und 227.733 Mitgliedern. Ferner gab es fünf Organisationen, die durch das Vertrauensmännersystem[74] zentralisiert waren und in 712 Städten 73467 Mitglieder besaßen. Die Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter betrug einschließlich der in einzelnen Orten vorhandenen Fachvereine 350.000.[75]

Mit dem Falle des Sozialistengesetzes erhoffte man einen kräftigen Aufschwung des gesamten Gewerkschaftswesens. Man glaubte, innerhalb weniger Jahre seien die nachteiligen Wirkungen des Zeitraumes von 1878-1890 sieghaft überwunden. Angesichts dieser optimistischen Einstellung mußte die Enttäuschung um so größer sein, als die Mitgliederzahl der Gewerkschaften gegenüber dem letzten Jahre des Sozialistengesetzes zurückging und 1893 einen Tiefstand erreichte. An dieser rückläufigen Entwicklung konnte auch die unmittelbar nach dem Ablaufe des Sozialistengesetzes in Angriff genommene Schaffung einer einheitlichen Leitung und obersten Spitze der Gewerkschaften nichts ändern.

Am 16. und 17. November 1890 tagte in Berlin eine von den einzelnen Zentralverbänden beschickte Gewerkschaftskonferenz und setzte eine vorläufige Zentralinstanz, die sog. „Generalkommission" zur Vorbereitung eines Allgemeinen Gewerkschaftskongresses und Ausarbeitung einer Vorlage für die organisatorische

---

[74] Das Vertrauensmännersystem wollte zur Umgehung der Vereinsgesetze lediglich eine „lose Zentralisation" herbeiführen.

[75] Paul Barthel, Handbuch der Gewerkschaftskongresse, S. 298. Bericht der Generalkommission an den 1. Gewerkschaftskongreß in Halberstadt 1892.

Zusammenfassung aller deutschen Gewerkschaften ein. Die Generalkommission bestand aus sieben Mitgliedern. Vorsitzender war der sehr umstrittene Karl *Legien*, der diese Position bis zu seinem Tode im Jahre 1920 innehatte.

Der 1. Kongreß deutscher Gewerkschaften trat vom 14.-18. März 1892 in Halberstadt zusammen und billigte nach langatmigen Diskussionen und hartnäckigen Streitereien um Organisationsfragen die Institution der „Generalkommission".

Der Halberstädter Kongreß war in seinem Gesamtverlauf recht unbefriedigend, und stellte durch manche fruchtlose Debatte erneut unter Beweis, daß die Gewerkschaftsbewegung seit dem Falle des Sozialistengesetzes sich in einer unklaren Situation befand, gewissermaßen eine Krise durchlebte, die zu den ernstesten Befürchtungen Anlaß gab. Folgende Worte des von der Generalkommission herausgegebenen Correspondenzblattes aus 1892 geben eine treffende Charakterisierung der ungünstigen Verhältnisse innerhalb der Gewerkschaften nach Aufhebung des Sozialistengesetzes: „Unverkennbar macht sich gegenwärtig in den Gewerkschaften eine überaus starke pessimistische Stimmung bemerkbar. Es gewinnt den Anschein, als sollte die Meinung Platz greifen, die gewerkschaftlichen Organisationen würden in der gegenwärtig ungünstigen Konjunktur zugrunde gehen und nicht wieder auferstehen…" Ebenso geben ein Zeugnis von der Kläglichkeit des Gebarens der freien Gewerkschaften Anfang der 90er Jahre die Umstände, unter denen das Correspondenzblatt der Generalkommission erschien. Auf dem Kopfe dieses Zentralorgans war ausdrücklich vermerkt, „daß das Blatt nach Bedarf voraussichtlich jeden Montag erscheine". Jede Nummer des Correspondenzblattes bereitete im Durchschnitt eine Kostenausgabe von baren 26 (!) Mark. Selbst dieser geringe Aufwand wurde noch 1892 in Halberstadt als zu ausschweifend bezeichnet: „er hätte gespart werden können" erklärten verschiedene Delegierte. „Unser Blättchen" nannte es resigniert und verzweifelt sein Herausgeber in Artikeln und Kundgebungen.[76]

Der Hauptgrund für diesen Rückgang der freien Gewerkschaften ist in dem ungeheuren Aufschwung der politischen Partei zu suchen. Während des Sozialistengesetzes mußte aus taktischen Gründen das Zentrum der sozialistischen Bewegung in die Gewerkschaften verlegt werden, weil nur unter dem Deckmantel der freien Berufsorganisation die Entfaltung der von der Regierung verfolgten Bestrebungen einigermaßen möglich war. Mit der Aufhebung des Sozialistengesetzes änderte sich das schlagartig. Die Organisierung örtlicher sozialdemokratischer Parteiorganisationen war jetzt wieder durchaus möglich, ohne den Umweg über die Fachvereine einschlagen zu müssen. Man legte um so mehr Wert auf die schnelle Neugründung der politischen Partei, als durch die Beseitigung des Sozialistengesetzes die noch weit verbreitete Ansicht eine Stärkung erfahren hatte, daß die Staatsmacht sich schon bald in den Händen der Sozialisten befinden werde; eine zähe, gewerkschaftliche

---

[76] Siehe Schippel, Aus der Zeit der gewerkschaftlichen Kinderkrankheiten, Soz. Monatshefte, 1911, Bd. II, S. 733.

Kleinarbeit mit Zielen auf weite Sicht sei daher nicht mehr nötig. Bezeichnend für diese von falscher Siegeszuversicht getragene Einstellung waren die eigentlich sehr unbedachten Worte *Bebels* auf dem Parteitag 1891 in Erfurt in einer Polemik gegen von *Vollmar*: „Die bürgerliche Gesellschaft arbeitet so kräftig auf ihren Untergang los, daß wir nur den Moment abzuwarten brauchen, in dem wir die ihren Händen entfallende Gewalt aufzunehmen haben. Ja, ich bin überzeugt, die Verwirklichung unserer letzten Ziele ist so nahe, daß wenige in diesem Saale sind, die diesen Tag nicht erleben werden."

Eine derartige Geringschätzung der Gewerkschaften durch die Spitzen der sozialistischen Bewegung konnte natürlich nur einen raschen Abstieg derselben im Gefolge haben, der durch die abstoßende Wirkung der stark polemischen Auseinandersetzungen zwischen *Auer* und *Legien* auf dem Parteitag zu Köln 1893 noch beschleunigt wurde. Es ist daher kein Zufall, daß das Jahr 1893 den geringsten Mitgliederbestand seit 1890 aufzuweisen hatte. Einen weiteren Grund für den Niedergang der freien Gewerkschaften bildete die wirtschaftliche Krise um das Jahr 1890, in deren Verlauf keine neuen Arbeitermassen der Industrie zugeführt wurden, die für eine gewerkschaftliche Organisierung in Betracht kamen.

II. Die Periode anhaltenden Aufstiegs (1895-1914)

Jahre verstrichen; doch die *Bebel*sche Prognose von 1891 vom nahenden Umbruch des kapitalistischen Systems erfüllte sich nicht. Zwar war bei sämtlichen Wahlen die Stimmenzahl der Sozialdemokratie in fortwährendem Anstieg begriffen, aber der erwartete Einfluß der sozialistischen Reichstagsfraktion blieb aus, weil sämtliche übrigen Parteien, wenn es um die Niederhaltung der Marxisten ging, alle Gegensätze zurückstellten und einig waren in dem Bestreben, den antibürgerlieben Kräften die Ergreifung staatlicher Macht mit aller Energie zu verwehren. Trotzdem bereits 1891 die Sozialdemokratie sich mit 142.7000 Stimmen zur stärksten Partei – der Stimmenzahl, nicht der Abgeordnetenzahl nach – aufgeschwungen hatte, erschien es doch fast aussichtslos, daß sie jemals eine absolute Mehrheit im Reichstag erlangen würde, um mit dem gesetzgebenden Körper nach Belieben verfahren zu können. Selbst im letzten, vor dem Weltkrieg gewählten Reichstag hatte die Sozialdemokratie mit der zwar stattlichen Zahl von 110 Abgeordneten noch nicht einmal ein Drittel aller Sitze inne. Die Aussichtslosigkeit auf Gewinnung parlamentarischer Macht durch eine absolute Mehrheit wurde fast allgemein erkannt und bestimmte einen Teil der sozialistischen Führer dazu, nach anderen, außerparlamentarischen Mitteln zu suchen, um dem „großen Ziel" des Sozialismus näher zu kommen.

Es bildete sich eine Gruppe, die an Stelle des wenig erfolgversprechenden Parlamentarismus die revolutionäre Aktion setzen wollte. Obwohl anfänglich ein nicht ernst zu nehmender, romantischer Revolutionarismus mit manchmal blanquistischen Tendenzen innerhalb dieser Gruppe vorherrschte, fand später hauptsächlich unter den Massenstreikerfahrungen der russischen Revolution von 1905 das Geba-

ren dieser Unzufriedenen eine durchaus klare, diskussionsfähige, theoretische Begründung. Diese Strömung gewann internationale Bedeutung und führte zur Bildung eines linken Oppositionsflügels der II. Internationale. Vor allem waren es *Rosa Luxemburg*, *Clara Zetkin*, *Karl Liebknecht* , *Radek* und *Pannekoek*, die sich für eine Abkehr von den bisherigen Theorien des „passiven Radikalismus", „aktionslosen Abwartens" und „parlamentarischen Kretinismus" einsetzten.[77] Diese revolutionäre Gruppe stellte in der deutschen Sozialdemokratie vor dem 1. Weltkrieg nur eine kleine Minderheit dar, weil das deutsche Proletariat noch nicht über die notwendige innere Stärke und Klassenmoral verfügte, um über die direkte Aktion den Griff nach der Staatsmacht zu wagen.

Die Mehrheit der deutschen Sozialdemokratie neigte in steigendem Maße einer anderen Form außerparlamentarischer Betätigung zu. Die Gewerkschaft, bisher meist nur als sozialistische „Rekrutenschule" angesehen, hatte unter Beweis gestellt, daß sie imstande war, die soziale Lage des Arbeiters zu verbessern, indem sie den Inhalt des einzelnen Dienstvertrages durch die Macht der Koalition zugunsten der Arbeiter änderte. Sie schuf sichtbare Erleichterungen, die die politisch-parlamentarische Betätigung den Arbeitern nicht bieten konnte. Angespornt durch diese Gegenwartserfolge, kam man in Gewerkschaftskreisen zu der Auffassung, daß die sozialistischen Arbeitnehmerverbände imstande seien, aus eigener Kraft durch immer neue Forderungen vom Boden der bestehenden kapitalistischen Ordnung aus den Sozialismus seiner Verwirklichung näher zu bringen und auf weite Sicht sogar endgültig zu verwirklichen. Die Gesetzgebung ist dann nur dazu berufen, das anzuerkennen, was die Gewerkschaft auf Grund ihrer faktischen Macht bereits erkämpft hat. Insofern gleicht diese Ansicht der Revolutionstheorie, weil beide Anschauungen von der Erwägung ausgehen, zunächst außerparlamentarisch die tatsächlichen Machtverhältnisse innerhalb der Gesellschaft zu verschieben, um erst dann eine nachträgliche Legalisierung der stattgefundenen Veränderungen vornehmen zu lassen. Die Revolutionstheorie will jedoch schlagartig eine totale Umwälzung des gesamten Rechtssystems nach erfolgter Vernichtung der das bisherige System tragenden Kräfte herbeiführen, während die gewerkschaftliche Auffassung auf weite Sicht zwar das gleiche Ziel anstrebt, aber nicht durch die Revolution, sondern durch die Reform in Permanenz. Die Sympathie für ein *evolutionäres Hineinwachsen in den Sozialismus* trieb die Gewerkschaften zwangsläufig in die Arme des Revisionismus, einer von dem ehemals „orthodoxesten der orthodoxen Marxisten"[78] *Eduard Bernstein* eingeleiteten Bewegung, die wichtige Teile der Marxschen Lehre der Kritik unterzog. Sie verwarf die Zusammenbruchs-, Krisen- und Verelendungstheorie. *Bernsteins*

---

[77] Diese linksoppositionelle Strömung innerhalb der II. Internationale stimmte noch nicht vollkommen mit den Zielen des späteren Leninismus überein. Das geht z. B. daraus hervor, daß Lenin Rosa Luxemburg kritisierte „wegen einer ganzen Reibe grober Fehler halbmenschewistischer Natur (Luxemburgismus), die sie in der Theorie und der praktischen Arbeit beging." (Namensregister zu W. Lenins, Über die Pariser Kommune, S. 107).

[78] Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage, S. 329.

Erkenntnis gipfelte in folgenden Feststellungen: Das Proletariat sei noch keine einheitliche, geschlossene Klasse, während das Bürgertum ökonomisch und moralisch noch ziemlich gesund sei. Infolgedessen besäße die Arbeiterklasse noch nicht die erforderliche Reife, um allein die Regierung übernehmen zu können. Zu systematischer Gegenwartsarbeit, zu Konzessionen an den Liberalismus müsse man sich bereit finden. „Das Ziel sei nichts, die Bewegung alles". Die plötzliche Einführung einer neuen Wirtschaftsordnung sei ein utopisches Unterfangen. Die Sozialdemokratie müsse offen zugeben, daß ihr Weg über die demokratisch-sozialistische Reform gehe.[79]

Es wäre jedoch verfehlt, wollte man das Streben der Gewerkschaften einfach mit dem Revisionismus identifizieren. Es widerstrebte den lediglich mit der praktischen Tagesarbeit vertrauten Gewerkschaftlern, sich offiziell auf die Theorie eines nach ihrer Ansicht der Arbeiterbewegung nur schadenden „Literaten" festzulegen.[80] Die Betonung der gewerkschaftlichen Gegenwartsarbeit seitens der Revisionisten bedingte einzig eine verhaltene Sympathie der Gewerkschaften dem „Bernsteinianertum" gegenüber. Mancher Gewerkschaftsfunktionär verwahrte sich ausdrücklich dagegen, als Revisionist bzw. Reformist zu gelten.

Diese beiden außerparlamentarischen Möglichkeiten, die revolutionäre und die reformistische, standen, wie bereits bemerkt, nach den Enttäuschungen des reinen Parlamentarismus der sozialistischen Bewegung zur Verfügung. Seit 1895 entschieden sich die Arbeiter in ständig wachsender Zahl für die letztere – aus Schwäche, weil sie noch nicht das nötige Vertrauen zu sich selbst besaßen, um die Bourgeoisie gewaltsam aus dem Sattel zu heben. Infolgedessen begannen die Gewerkschaften, *seit Ende der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts entscheidenden Einfluß zu gewinnen*. Das Zentrum der sozialistischen Bewegung lag von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr ausschließlich in der politischen Partei. Es gelang den Gewerkschaften nunmehr der Partei gegenüber zumindest eine gleichberechtigte Stellung zu beziehen. Aber nicht allein der ideologische Umschwung, die Abkehr vom reinen Parlamentarismus, war ausschlaggebend für die glanzvolle Aufwärtsentwicklung der Gewerkschaften bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges. Einen weiteren, wesentlichen Faktor des Aufstieges bildete der 1895 einsetzende und bis 1914 anhaltende industrielle Aufschwung Deutschlands, der lediglich 1901 und 1907 durch Krisen kurz unterbrochen wurde. Eine weitgehende Proletarisierung ehemaliger Mittelschichten war die Folge dieser wirtschaftlichen Konjunkturperiode, das Rekrutierungsfeld für die sozialistische Bewegung vergrößerte sich ungemein. Während noch 1895 in Betrieben mit 51 und mehr Beschäftigten nur 3.044.267 Personen tätig waren, stieg diese

---

79 Siehe Bernsteins Aufsätze „Probleme des Sozialismus" in der „Neuen Zeit" 1896-1898, wieder veröffentlicht in Bernsteins Buch „Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus", S. 167-286, ferner siehe Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie.

80 Vgl. T. Caussau, Die Gewerkschaftsbewegung, S. 154

Zahl bis 1907 auf 5.350.025 Personen an. Noch augenfälliger ist die Zunahme der unselbständigen Arbeiter, wenn man einzelne Industriezweige herausgreift. In der Metallverarbeitung wuchs die Zahl der in Großbetrieben Beschäftigten während der Zeit von 1895 bis 1907 von 197.041 auf 440.023, in der Industrie der Apparate, Instrumente und Maschinen von 343.640 auf 788.839, in der Industrie der Steine und Erden von 249.548 auf 404.374 und im Verkehrsgewerbe von 64.441 auf 168.643. Die Zahl der Kleinbetriebe ging innerhalb des gleichen Zeitraumes in sämtlichen Industriezweigen zurück.[81]

Es ist durchaus möglich, daß der gewaltige industrielle Aufschwung mit dazu beigetragen hat, die Arbeiter den außerparlamentarischen Weg über die Gewerkschaften einschlagen zu lassen. *Die Gewerkschaften konnten während dieser Zeit mit Erfolgen aufwarten, weil es nicht schwer war, einen gewissen Teil der ungeheuren Unternehmergewinne durch Lohnkämpfe in die Hände der Arbeiter zu bringen.* Auf diese Weise nahmen die Arbeiter – allerdings in relativ geringem Umfang – an der wirtschaftlichen Konjunkturperiode des deutschen Kaiserreiches teil. Es bestanden damals ähnliche Verhältnisse wie in England seit 1880. Das langsame Hineinwachsen in den Sozialismus mit Hilfe des gewerkschaftlichen Kampfes war auch tragendes Prinzip der englischen Sozialisten, gefördert durch die Erfolge der Gewerkschaften, die ebenso wie in Deutschland durch die ungeheuren Gewinne der englischen Industrie ermöglicht wurden. In England waren die Profite allerdings noch umfangreicher als im deutschen Kaiserreich, weil der englischen Bourgeoisie das gesamte britische Weltreich mit seinem großen Kolonialbesitz zu hemmungsloser Exploitation der Länder und Menschen zur Verfügung stand.

Endlich ist noch ein dritter Punkt zu erwähnen, der auch zu dem plötzlichen Aufschwung der freien Gewerkschaften beitrug. Unter dem Einfluß zunehmender gewerkschaftlicher Kampftätigkeit gingen die Unternehmer gleichfalls dazu über, sich in Kampforganisationen zusammenzuschließen, die anfänglich lokal begrenzt waren. 1904 schloß sich unter der Protektion des 1876 gegründeten Zentralverbandes deutscher Industrieller, der schutzzöllnerische Tendenzen aufwies, ein großer Teil der Lokalvereine zusammen und bildete die „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände“ daneben konstituierte sich der „Verein Deutscher Arbeitgeberverbände“, angeregt durch den „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller“ und den freihändlerischen „Bund der Industriellen“. Bereits im folgenden Jahre fand eine Annäherung dieser Verbände durch den Abschluß eines Karteilvertrages statt, der 1909 insofern schon fast zu einer Interessengemeinschaft erweitert wurde, als die gemeinsame Durchführung von Streikabwehrmaßnahmen, gemeinsame Förderung von Arbeitsnachweisen und Einsetzung eines besonderen Kartellausschusses beschlossen wurde. Das Jahr 1913 brachte die endgültige Verschmelzung beider

---

[81] Zahlenangaben aus dem statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich. Herausgegeben vom Reichstatistischem Amt, Jahrgang 1913, S. 55-56.

Zentralen zu der „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände.“ Als Kampforganisationen gegen die Gewerkschaften entstanden, bewirkten die Arbeitgeberverbände andererseits ein Anwachsen der freien Gewerkschaften, weil durch sie auch bisher indifferente Arbeiter zu der Überzeugung gelangten, daß nur eine starke Arbeitnehmerorganisation imstande sei, die durch die Arbeitgeberverbände wiederum erstarkte Machtposition des Bürgertums im privatkapitalistischen Betrieb einzuschränken. Das rasche Wachstum der Gewerkschaften in der Zeit von 1895 bis 1914, das durch die soeben geschilderten drei Faktoren, die Abkehr vom reinen Parlamentarismus, den industriellen Aufschwung und die verstärkte Macht der Unternehmer durch die Bildung von Koalitionen, verursacht wurde, ist rein äußerlich nicht durch solche hervorstechenden Ereignisse gekennzeichnet, wie es die Gründungszeit und die Zeit des Sozialistengesetzes waren. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, daß mit dem Jahre 1895 die Bildung der äußeren Form der freien Gewerkschaftsbewegung abgeschlossen war. Es kam jetzt nur noch darauf an, der leeren Form einen Inhalt zu geben, den unter starken Geburtswehen zur Welt gekommenen Körper mit Leben zu erfüllen. Ähnlich wird dieser Zeitabschnitt von *Jeannette Caussau* gewürdigt, wenn sie schreibt: „Der Aufschwung in der 2. Hälfte der 90er Jahre brachte keine neuen Entdeckungen; keine Umwälzung auf organisatorischem Gebiet, sondern organische Weiterbildung des Begonnenen.“[82]

Die Mitgliederzahl schnellte sprunghaft von Jahr zu Jahr in die Höhe, abgesehen von den Krisenjahren 1901 und 1907-1909. Die im Rechenschaftsbericht der Generalkommission an den 9. Gewerkschaftskongreß zu München 1914 enthaltene Tabelle über die Mitgliederzahlen der freien Gewerkschaften[83] führt in Prozenten ausgedrückte Zunahmeziffern von 27% gegenüber dem jeweiligen Vorjahr auf. 1895 z. B. waren 259.175 Mitglieder vorhanden, 1896 konnten schon 329.230 gezählt werden. 1904/05 stieg die Zahl von 1.032.108 auf 1.344.803. Die 2. Million wurde 1910 überschritten (2.017.298). Der Krieg unterbrach den Marsch auf die 3. Million beim Stande von 2.548.763 Mitgliedern Ende 1913. Der Anstieg der Mitgliederziffern war für die damaligen Verhältnisse stellenweise derartig gewaltig, daß selbst die Erwartungen der optimistischen Gewerkschaftsbeamten übertroffen wurden.[84] *Legien* sprach auf dem 8. Gewerkschaftskongreß zu Dresden 1911 von übertroffenen Hoffnungen und „einem Fortschritt, der als ganz enorm zu bezeichnen ist“ und die Gewerkschaften mit „großer Genugtuung erfüllen muß.“[85] Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang der seit 1895 trotz mannigfacher Schwierigkeiten einsetzende *Zustrom weiblicher Gewerkschaftsmitglieder*. Fast sämtliche Industriezweige waren immer mehr dazu übergegangen, weibliche Arbeits-

---

82 J. Caussau, Die Arbeitergewerkschaften, S. 27.

83 Barthel, Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse, S. 301.

84 Vgl. Barthel, aaO, S. 299, Rechenschaftsbericht der Generalkommission an den Gewerkschaftskongreß zu Köln 1905.

85 Barthel, aaO, S. 300.

kräfte zu beschäftigen. Die Frauen neigten aber nicht dazu, eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der einzelnen Gewerbesparten anzustreben. Daher bestand die Gefahr, daß sie das von den Arbeitern erkämpfte, höhere Niveau der Arbeitsbedingungen eines gesamten Industriezweiges wieder herabdrückten. Das erklärt sich daraus, daß die Frauen rein gefühlsmäßig „in ihrem ganzen Gehabe mehr auf das Erhaltende und Pflegende gerichtet sind also mehr auf das Häusliche und das Familienleben."[86]

Die unbestimmte Aussicht auf eine bessere Zukunft kann die Frauen nicht verlocken, sich in Kämpfe einzulassen, die womöglich im Falle eines ungünstigen Ausgangs zur vollkommenen Preisgabe ihres bestehenden Familienlebens führen könnten, mag sich das bestehende Familienleben auch unter noch so kärglichen Bedingungen vollziehen. Die Religion scheint den meisten Frauen der beste Garant der bestehenden Verhältnisse zu sein. Daher entschließen sie sich im politischen Leben gewöhnlich für „kirchliche Parteien oder solche, die ihnen als christlich erscheinen."[87] Eine Organisierung der Arbeiterinnen in den antireligiösen, freien Gewerkschaften der Zeit vor dem 1. Weltkrieg stieß aus diesen Gründen auf entschiedenen Widerstand. Trotzdem mußte die Arbeiterinnenfrage durch die Gewerkschaften gelöst werden, weil bei zunehmender Frauenarbeit die Möglichkeit bestand, daß die Frauen durch ihre billige und schlecht gelohnte Arbeit in den Zustand des körperlichen und geistigen Vegetierens versetzt wurden, d. h. in das sog. „*Lumpenproletariat*" hinabgeworfen wurden, eine Schicht, die zwar unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen lebt, aber infolge ihrer völligen Verwahrlosung nicht imstande ist, sich für die geistigen Ziele des wahren Proletariats einzusetzen, und die daher für geringe Vorteile ständig bereit ist, sich für die Bestrebungen des Bürgertums einspannen zu lassen. Schon im Kommunistischen Manifest wird das Lumpenproletariat als die „unterste, der passiven Verfaulung" anheimgefallene Schicht der bürgerlichen Gesellschaft bezeichnet, die „ihrer ganzen Lebenslage nach, sich bereitwillig zu reaktionären Umtrieben erkaufen lassen wird."[88]

Diese von der Frauenarbeit her drohende Gefahr frühzeitig erkennend, billigte bereits der zweite Gewerkschaftskongreß zu Berlin 1896 einstimmig eine Resolution, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrigließ: „Auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens vermehrt sich unaufhörlich die Verwendung der weiblichen Arbeitskraft. Diese Erscheinung ist eine Folge der Tatsache, daß die Arbeiterinnen durchgängig billiger arbeiten als die Arbeiter und der kapitalistischen Ausbeutung gar keinen Widerstand entgegensetzen. Es ist daher für die Arbeiterklasse ein unabweisbares Gebot der Humanität, ein Gebot der Selbsterhaltung, eine Änderung dieses schmachvollen Zustandes energisch anzustreben…Die anwesenden Delegierten verpflichten sich, für den Anschluß der Arbeiterinnen an die bestehenden

---

86 Heinrich Striefler, Deutsche Wahlen in Bildern und Zahlen, S. 20.
87 Heinrich Striefler, aaO, S. 21.
88 Kommunistisches Manifest, S. 14.

gewerkschaftlichen Organisationen Sorge zu tragen, um dadurch die Arbeiterinnen zu tatkräftigen Mitkämpfern für die wirtschaftliche und geistige Hebung der Arbeiterklasse zu erziehen…“[89]

Trotz dieser schwungvollen Resolution litt die Agitation unter den Frauen vorläufig noch sehr unter der Saumseligkeit einiger Verbände. Sämtliche späteren Gewerkschaftskongresse befaßten sich daher immer wieder mit der Arbeiterinnenfrage. Die Empfehlungen zur Agitation unter den Frauen wurden ständig eindringlicher. In Köln berichtete man 1905 von der Gründung eines besonderen Frauenagitationskomitees. Dieses Komitee sollte insbesondere den einzelnen Verbänden Referentinnen zur Verfügung stellen, Agitationsmaterial sammeln und auf die Wahl von Agitationsvertrauenspersonen in den einzelnen Organisationen hinwirken. 1908 wurde in Hamburg mitgeteilt, daß ein besonderes Arbeiterinnensekretariat errichtet worden sei. Das Sekretariat erblickte seine Aufgabe darin, immer mehr die im Arbeitsleben stehenden Frauen und Mädchen den für sie zuständigen Gewerkschaften zuzuführen, die schon Organisierten zu klareren Begriffen und besserem Verständnis heranzubilden und zwischen männlichen und weiblichen Arbeitern ein gegenseitiges gründliches Verstehen und Einvernehmen anzubahnen an Stelle der vielfach noch vorhandenen Gegensätzlichkeit, die als Folge „des Konkurrenzverhältnisses zwischen dem Manne und der ihn bedrängenden, weil billiger arbeitenden Frau bei mangelhaft aufgeklärtem Arbeiterschichten rechte Kollegialität und solidarisches Verhalten nicht aufkommen läßt“.[90]

Diese verstärkte Agitationstätigkeit blieb nicht ohne Erfolge. Die Scheu der Frau vor dem antireligiösen, revolutionären Gebaren der sozialistischen Bewegung schwächte sich ab, allerdings verharrten verhältnismäßig große Teile der Arbeiterinnen weiterhin in ihrer Abneigung gegen die Gewerkschaften. Während 1892 lediglich 4.355 Gewerkschaftsmitglieder weiblichen Geschlechts waren – das entspricht einem Prozentsatz von 1,8 des Gesamtmitgliederbestandes –, konnten 1913 223.676 weibliche Mitglieder registriert werden; – das sind 8,8%.[91] Innerhalb von 21 Jahren hatte sich die Zahl der organisierten Arbeiterinnen verfünfzigfacht!

Gegen ähnliche Schwierigkeiten wie bei der Organisierung der Frauen hatten die Gewerkschaften anzukämpfen bei ihrer Agitation unter den ostdeutschen Arbeitern. Die Arbeiterschaft der preußischen Ostprovinzen bildete nämlich noch um die Jahrhundertwende ein Gemisch von modern-industriellen Lumpenproletariern und in geistiger Rückständigkeit vorbürgerlicher Epochen verweilenden Landarbeiter. Diese Verhältnisse waren bedingt, „teils durch schlechte Schulverhältnisse, teils durch gänzlich unzureichende Löhne, die die Lebenshaltung auf eine außeror-

---

89 Barthel, Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse, S. 12.

90 Vgl. Rechenschaftsbericht der Generalkommission an den 6. Gewerkschaftskongreß zu Hamburg 1908. Barthel, Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse S. 15.

91 Zahlenangaben nach Umbreit, 25 Jahre deutscher Gewerkschaftsbewegung, Anlagen, S. 176.

dentlich niedrige Stufe herabdrückten und die Leute stumpf und unempfindlich gegen jedes Bestreben zur Verbesserung ihrer Lage machten."[92]

Als Teile der ostdeutschen Arbeiterschaft nach Westen abwanderten, drohten sie mit ihrer Anspruchslosigkeit und ihrer nichtproletarischen Haltung ebenso wie die Frauen, die erkämpften günstigen Arbeitsbedingungen der Arbeiter dieser Reichsteile wieder zunichte zu machen. Um das zu verhindern, wurden die gewandtesten Gewerkschaftsbeamten in den Osten gesandt, besondere Agitationskommissionen wurden gebildet und wiederholt stellte die Generalkommission Sondermittel zur Verfügung. Auf diese Weise gelang es schließlich in befriedigendem Maße die ostdeutschen Arbeiter gewerkschaftlich zu erfassen. Mit einer planmäßigen Agitation unter den ostdeutschen Arbeitern befaßte man sich erstmalig 1896 in Berlin auf dem 2. Gewerkschaftskongreß – auch hier zeigt sich wiederum eine Parallelität der Arbeiterinnenfrage gegenüber. Man sprach damals von „jenen völlig indifferenten, auf niedriger Kulturstufe stehenden Arbeitern" Ostdeutschlands, die „in das industriell hochentwickelte Westdeutschland gezogen werden und der Entwicklung der westdeutschen gewerkschaftlichen Organisation äußerst hinderlich sind, in manchen Fällen sogar dieselben völlig lahmlegen und dadurch eine allmähliche Verschlechterung der westdeutschen Arbeitsbedingungen herbeiführen."[93]

Ein ausgezeichnetes Spiegelbild von dem raschen allgemeinen Wachstum der Gewerkschaften nach 1895 gibt das gewerkschaftliche Pressewesen. Das Correspondenzblatt der Generalkommission, 1892 das oben geschilderte, umstrittene „Blättchen" für interne Tagesinformationen mit einer Auflage von 400 Exemplaren,[94] erschien 1913 in einer Auflage von 30.000 Exemplaren.[95] Das Niveau des Blattes hob sich von Jahr zu Jahr, den Anstoß hierzu gab ein Antrag des Vorstandes des Holzarbeiterverbandes auf dem 3. Gewerkschaftskongreß zu Frankfurt/M. 1899, der verlangte, das Correspondenzblatt „zu einer allgemeinen Revue über die gesamte Gewerkschaftsbewegung" auszugestalten.

Obwohl das Correspondenzblatt sich allmählich über das Niveau eines Verbreiters wichtiger Bekanntmachungen der Generalkommission hinausgeschoben hatte, blieb seine Bedeutung für die Erörterung rein theoretischer Fragen der Arbeiterbewegung allerdings recht gering. Das ist ein Beispiel mehr für die Tatsache, daß die führenden Männer in den Gewerkschaften, die nur in praktischer Tagesarbeit herangewachsen waren, ihre theoretische Fortbildung vernachlässigt hatten und auf diese Weise eine geistige Flachheit in die Gewerkschaften hineintrugen. Das führte später dazu, daß in entscheidenden Situationen die Gewerkschaften statt den aus

---

92 W. Troeltsch und P. Hirschfeld, Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften, S. 71.

93 Barthel, aaO, S. 4.

94 Rechenschaftsbericht der Generalkommission an den Gewerkschaftskongreß Halberstadt, 1892, Barthel, S. 94.

95 Rechenschaftsbericht der Generalkommission an den Gewerkschaftskongreß München 1914, Barthel, S. 98.

der Theorie gewonnenen Weg einzuschlagen, nicht über ein fruchtloses, unsicheres Tasten hinauskamen. Von theoretischer Seite wurde eigentlich den Gewerkschaften nur in den stark revisionistisch orientierten „Sozialistischen Monatsheften“ Beachtung geschenkt.

Neben dem Correspondenzblatt gab die Generalkommission später ein Gewerkschaftsblatt in polnischer Sprache, den „Oswiata“, und ein Gewerkschaftsorgan in italienischer Sprache, „L‘Operaio Italiano“ heraus. Das geschah in Anbetracht des großen Zustroms polnischer und italienischer Arbeiter nach Deutschland; diese stellten ebenso wie die nicht mit dem Gewerkschaftsgedanken vertrauten Arbeiterinnen und ostdeutschen Arbeitern eine Bedrohung der sozialistischen Bewegung und insbesondere der Gewerkschaften dar. Die publizistische Tätigkeit der Gewerkschaften beschränkte sich keineswegs auf die Generalkommission. Wesentlicher und bedeutsamer für das einzelne Gewerkschaftsmitglied war die Existenz eines speziellen Verbandsblattes, in dem auf einen Industriezweig begrenzte Fragen erörtert wurden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß kurz vor Ausbruch des 1. Weltkrieges nicht weniger als 46 verschiedene Verbandsblätter erschienen. Fast durchweg handelte es sich um Wochenschriften. Nur die Buchdrucker machten auch hier wieder eine Ausnahme, indem ihr „Correspondent“ dreimal wöchentlich herauskam. Die Auflageziffern der einzelnen Verbandsorgane richteten sich nach den Mitgliederzahlen der Verbände. Sie schwankten zwischen 575.000 bei den Metallarbeitern und 560 bei den Notenstechern.[96] Zumeist wurde jedem Mitglied das Verbandsblatt unentgeltlich ohne Bestellung als Verbandsleistung zugestellt.

Das durch den Zustrom neuer Mitgliedermassen verursachte Aufblähen des Verwaltungsapparates der Gewerkschaften, die Ausgestaltung des Pressewesens und die Einrichtung von Arbeitersekretariaten – eine Institution, die zur Beratung der Arbeiter in allen Rechtsfragen diente –, ließen die Frage hauptberuflich tätiger Gewerkschaftsbeamten akut werden. Diese Angelegenheit ist deswegen besonders zu erwähnen, weil sich daraus ein soziologisches Charakteristikum der Aufschwungsperiode vor dem 1. Weltkrieg ergab. Seit der Jahrhundertwende war es unmöglich geworden, daß ein ehrenamtlich tätiger Gewerkschaftler die umfangreichen Verbandsarbeiten nach zehnstündiger, anstrengender körperlicher Arbeit „nebenbei“ erledigte. Neben dem Zeitmangel zeigte es sich, daß die Tätigkeit für den sich ständig vergrößernden Verband besonders verwaltungstechnische Fähigkeiten erforderte. Ohne besondere Kenntnis und Übung war es ausgeschlossen, den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden. Infolgedessen ging man allgemein dazu über, hauptberuflich tätige Gauleiter, Redakteure usw. anzustellen. Die Zahl der Gewerkschaftsbeamten stieg von 1892 bis zum Kriegsausbruch von 104[97] auf 2.867.[98] Das

---

96 Zahlenangaben aus der Statistik Jeannette Caussaus in deren Schrift, „Die Arbeitergewerkschaften“, S. 13.

97 Siehe Correspondenzblatt, 1902, Die Gewerkschaften und ihre Angestellten, S. 600.

98 Siehe Statistik Jeannette Caussau, aaO, S. 13.

Bedeutsame hierbei ist, daß die einzelnen Verbände nunmehr zu Arbeitgebern wurden und sich in dieser Situation anfänglich eigenartig benahmen. Wer erwartete, daß die Gewerkschaften als Kampforganisationen für eine sozialistische Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse ihren Beschäftigten gegenüber als Vorbilder altruistischer Gesinnung auftreten würden, mußte enttäuscht werden. Gerade das Gegenteil war der Fall. Im Hinblick sowohl auf die Höhe des Arbeitslohnes als auch auf die Länge der Arbeitszeit erfuhren die Gewerkschaftsbeamten eine schlechtere Behandlung als die in privatkapitalistischen Betrieben Tätigen. Es war keine Seltenheit, daß Beamte, die für das Prinzip des Achtstundentages agitierten, sich darüber beklagten, daß sie persönlich 10 und mitunter sogar 12 Stunden arbeiten müßten. Die Bezahlung war derartig schlecht, daß kein Gewerkschaftsmitglied besonderen Wert darauflegte, seine bisherige Beschäftigung aufzugeben und Gewerkschaftsbeamter zu werden. Auch sonst ließ die Behandlung der hauptamtlich Tätigen durch die Verbände sehr zu wünschen übrig. Man sprach fast täglich von der „Beamtenhierarchie", von den „Existenzen in gehobener Lebensstellung, denen man den Brotkorb höher hängen müsse". Aussprüche wie „du lebst doch nur von unseren Groschen" gehörten zum ständigen Repertoire der „Kämpfer" gegen das Beamtentum innerhalb der Gewerkschaften.[99]

Die schlechte Behandlung der Gewerkschaftsbeamten durch die Verbände führte schließlich dazu, daß die Arbeitnehmer der Gewerkschaften erwogen, zur Wahrung ihrer Interessen eine Gewerkschaft der Gewerkschaftsangestellten zu gründen. Das ist ein eindeutiger Beweis dafür, daß die Kampforganisationen gegen die „kapitalistische Exploitation", wenn es sich um ihre eigenen Arbeitnehmer handelte, selbst Pflegestätten der Exploitation darstellten. Der Plan der Gewerkschaft der Gewerkschaftsangestellten wurde immer im entscheidenden Augenblick durch ein Entgegenkommen der einzelnen Verbände wieder zunichte gemacht. Man erkannte, daß eine derartige Institution geeignet gewesen wäre, das gesamte Gewerkschaftswesen zu diffamieren. Die Gewerkschaftsbeamten erreichten also nicht durch die Organisierung als solche, sondern durch die Drohung mit ihrer Organisierung einigermaßen erträgliche Arbeitsbedingungen.

Als Grund für dieses unsoziale Verhalten der Gewerkschaften ihren Beamten gegenüber wird meistens die instinktmäßige Abneigung des Handarbeiters gegen jede geistige Betätigung, mag es sich auch nur um rein mechanische Büroarbeiten handeln, angegeben. Aber die Gewerkschaften traten auch als Arbeitgeber solchen Beschäftigten gegenüber, die lediglich manuelle Arbeit leisteten, und benahmen sich im Rahmen dieser Dienstverträge in keiner Weise wohlwollender als den „geistigen" Arbeitern gegenüber. Auf dem 4. Gewerkschaftskongreß zu Stuttgart 1902 unterbreitete der Verband der Gastwirtsgehilfen einen Antrag, der keinen Zweifel

---

[99] Das Beamtentum in den Gewerkschaften mit eingehendem Literaturverzeichnis S. 50ff. Vgl. hierzu Otto Heilborn, Die freien Gewerkschaften seit 1890, S. 8.

über die soeben vertretene Ansicht läßt. Es heißt dort: „Da in letzter Zeit die Klagen der Angestellten, die in Gewerkschaftshäusern beschäftigt sind, soweit sie dem Gastwirtschaftsgewerbe angehören, sich beständig wiederholen, so erachtet es der Verband für seine Pflicht, sich insbesondere dieser Gehilfen anzunehmen…Da die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung errichteten Gewerkschaftshäuser den Forderungen unserer Organisation bisher fast gar keine Rechnung getragen haben, so sieht sich der Verbandstag des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen nochmals veranlaßt, die minimalen Forderungen des ersten allgemeinen Fachkongresses der Gastwirtschaftsgehilfen geltend zu machen.

Wir verlangen deshalb für alle Angestellten der Gewerkschaftshäuser: 1. einen alle acht Tage wiederkehrenden Ruhetag von 36 Stunden, 2. eine Minimalruhezeit von 9 Stunden, 3. möglichsten Fortfall des Trinkgeldbettelns und Ersatz desselben durch feste Gehälter…“[100]

Dieses Beispiel zeigt, daß die natürliche Gegensätzlichkeit zwischen Hand- und Geistesarbeiter keine hinreichende Begründung für die ausbeuterische Haltung der Gewerkschaften ihren Angestellten gegenüber darstellt. Meines Erachtens offenbarte sich hier bereits vor 1914 peripherisch eine Gefahr, die dem gesamten sozialistischen System möglicherweise anhaften kann und die darin besteht, daß durch die Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum die Lage des Arbeiters sich nicht unbedingt wesentlich verbessern muß.

Die Gewerkschaften sollen im sozialistischen Wirtschaftsprozeß an Stelle der enteigneten Privatkapitalisten sich an der Produktionsleitung beteiligen, d. h. sie üben „öffentlich-rechtliche Funktionen aus und treten insofern der Arbeiterschaft im Allgemeinen übergeordnet entgegen.“[101] Wenn sie dann ebensowenig Wohlwollen zeigen wie zu Zeiten des kapitalistischen Systems ihren Angestellten gegenüber, dürfte das Los der Arbeiter keine wesentliche Verbesserung erfahren. Allerdings kann man hierauf entgegnen, daß sich die Stellung der Gewerkschaften während der kapitalistischen Epoche mit der im sozialistischen System nicht vergleichen läßt, schon deshalb, weil die Gewerkschaft im letzteren zu einer staatstragenden Kraft wird und aus diesem Grunde in eine völlig anders geartete Sphäre hinüberwechselt. Trotzdem kann dieses Argument nicht als Entschuldigung für ihre mangelnde soziale Gesinnung im kapitalistischen System ihren Beschäftigten gegenüber angesehen werden, denn für eine sozialistische Organisation muß die Fürsorge für sämtliche Arbeitnehmer ständig ein selbstverständliches Postulat bilden.

Nachdem das Beamtenproblem kurz gestreift worden ist, bleibt nichts Erwäh-

---

100 P. Barthel, Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse, S. 161.

101 Neumann spricht davon, daß sich der Staat in diesem Entwicklungsstadium die Koalitionen inkorporiert, „er schafft sie zu öffentlich-rechtlichen Behörden um. Freilich verlieren damit die Koalitionen den Koalitionscharakter, sie werden ausschließlich Staatsorgane.“ (Gew. Arch., 1932, 2. Halbband, S. 253, Das geschichtliche Verhältnis von Staat und Koalition).

nenswertes aus der Aufschwungperiode von 1895-1924 mehr übrig. Zwar gäbe es noch einiges zu sagen über das Finanzgebaren, die Bildungsbestrebungen und Arbeitersekretariate; doch das führte aber den Rahmen dieser Arbeit hinaus und stände auch nicht in innerem Zusammenhang mit dem folgenden Abschnitt.

Die Ausführungen über das faktische Werden der freien Gewerkschaften haben nur solche Dinge berücksichtigt, deren Kenntnis für das Verständnis der sich nunmehr anschließenden, rechtlichen Erörterungen unerläßliche Voraussetzung ist.

Wenn die Darlegungen des 1. Abschnittes stellenweise eine gewisse Breite aufweisen, ziehe man immer in Betracht, daß kein Wort gesagt wurde, ohne an die sich aus der Existenz der freien Gewerkschaften ergebenden Rechtsprobleme des 2. Abschnitts zu denken. Die Entwicklung der freien Gewerkschaften zu Machtfaktoren des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens mußte etwas eingehender dargelegt werden, weil sich das Recht dem jeweiligen Kräfteverhältnis im Wirtschaftsleben entsprechend formt. Die Gesetzgebung befaßt sich nur mit solchen Dingen, die sich bereits im gesellschaftlichen Leben tatsächlich entwickelt haben. Es wird also schon Bestehendes nur anerkannt. Neue Rechtssätze haben keinen primären, sondern lediglich sekundären Charakter.

Kausal für das Aufkommen neuer und die Umgestaltung alter Rechtssätze sind die durch den jeweiligen Wirtschaftsprozeß bedingten gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Einen derartigen neuen, rechtsgestaltenden, gesellschaftlichen Machtfaktor stellen die Gewerkschaften dar. Aus ihrer Betätigung im Wirtschaftsleben ergab sich zwangsläufig eine Neugestaltung des bisherigen Rechtssystems. Es wird sich im folgenden Abschnitt zeigen, daß das Maß des Einflusses der Gewerkschaften auf die Rechtsentwicklung Hand in Hand ging mit dem soeben geschilderten Anwachsen ihrer tatsächlichen Stärke. Der Einfluß der sozialdemokratischen Arbeiterkoalitionen auf die Rechtsentwicklung muß danach nach 1895 am spürbarsten gewesen sein.

2. Abschnitt: Die rechtsgestaltende Wirkung der freien Gewerkschaften

1. Kapitel: Materielles Recht

A. Recht des Zusammenschlusses

I. Koalitionsrecht

„Plus l'industrie moderne et la concurrence se développent, plus il y a des éléments qui provoquent et secondent les coalitions, et aussitôt que les coalitions devenues un fait économique, prenant da jour en jour plus de consistance, elles ne peuvent pas tarder à devenir un fait légal."[102]

Eine unumstößliche Deduktion aus der dialektisch-materialistischen Methode der

[102] Marx, Misère de la philosophie, Marx-Engels, Historisch-kritische Gesamtausgabe, 1. Abteilung, 6. Band, S. 224.

Geschichtsbetrachtung, die in sich ein Axiom darstellt, bildet dieser Ausspruch; gültig für alle Staaten, in denen die kapitalistische Produktionsweise festen Fuß gefaßt hat. Mag es sich um in der Industrialisierung weit vorgeschrittene Staaten wie England und die USA, oder solche Länder handeln, die hinter der durchschnittlichen Entwicklung um ein Jahrhundert zurückgeblieben sind, wie z. B. Rumänien oder Bulgarien; eins, haben sie gemein, wenn der Industrialismus ein bestimmtes Stadium erreicht hatte, bildete sich überall eine Arbeiterklasse, d. h. neuartige Wirtschaftsideologien begannen das Denken der Massen zu beherrschen aus Protest gegen die die Arbeiterschaft bedrückenden Mängel des bestehenden Systems.

Zunächst führten diese Protestbewegungen nur zu spontanen, unorganisierten Arbeitseinstellungen, die sehr oft mit Gewalttaten verbunden waren. Diese Aktionen kann man als die ersten tastenden Versuche des sich bildenden Proletariats zum Zwecke der Durchbrechung der bisherigen dumpfen Niedergedrücktheit kennzeichnen. Nur langsam nahm das Wollen der Arbeiter konkretere Formen an. Erst mit dem Erkennen eines bestimmten Zieles wurde aus der einmaligen Streikverabredung der dauernde, feste Verband, die Gewerkschaft im eigentlichen Sinne.

Die ersten Streikbewegungen brachen mit Urgewalt hervor ohne Rücksicht auf etwa bestehende gesetzliche Verbote gegen kollektive Arbeitseinstellungen. Selbst die strengsten Strafbestimmungen waren nicht imstande, dem beginnenden Proteststurm gegen das kapitalistische Wirtschaftssystem Fesseln anzulegen. Überall, wo sog. Koalitionsverbote bestanden, sah man sich schließlich unter dem Drucke der sich ständig wiederholenden und verstärkenden Streikbewegungen gezwungen, die von der Entwicklung unbeachtet gelassenen gesetzlichen Bestimmungen über das Koalitionswesen mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen und das Koalitionsrecht zu gewähren. Es war keine anormale Erscheinung, daß sich bereits 1868, als noch in allen deutschen Bundesstaaten – mit Ausnahme Sachsens, Weimars und Gotha – landesgesetzliche Koalitionsverbote bestanden, die freie Gewerkschaftsbewegung in Deutschland konstituierte. Erst die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 für den Norddeutschen Bund, die am 26. April 1872 in die Eigenschaft eines Reichsgesetzes überging, brachte formell die Anerkennung der gewerkschaftlichen Betätigung für die Mehrzahl aller Arbeitnehmergruppen. 1868 waren aber die Koalitionen bereits zu einer unvermeidlichen ökonomischen Tatsache (fait économique) geworden, gegen die in allgemeinen von keiner Behörde mehr vorgegangen wurde. Man war nur noch bestrebt, das nicht mehr zu beseitigende, durch die Entstellung der Lohnabeiterklasse zwangsläufig bedingte, neuartige gesellschaftliche Phänomen möglichst bald eine gesetzliche Tatsache (fait légal) werden zu lassen. Es wäre jedoch irrig, wollte man die Aufhebung der Koalitionsverbote lediglich auf die Gründung der freien Gewerkschaften im Jahre 1868 zurückführen. Die festgefügte Organisation, deren äußeres Werden im 1. Abschnitt geschildert wurde, hat für die Erlangung der staatlichen Duldung der Koalitionen nur sekundäre Bedeutung. Den Anstoß für die Beseitigung der Koalitionsverbote gaben nicht die für die Dauer

eingegangenen, sondern nur für eine konkrete Aktion gedachten Verbindungen. Kausal für die Neugestaltung des Koalitionsrechtes waren nicht die „Koalitionen im engeren Sinne“[103], die ständigen Vereinigungen, sondern die einmaligen Verabredungen, die oben als tastende Versuche zum Zwecke der Durchbrechung der bisherigen Niedergedrücktheit bezeichnet wurden und die *von Schweitzer* als „die ersten naturgemäßen Formen“ ansah, „zu welchen die zum Bewußtsein erwachende Arbeiterklasse in ihrem gesellschaftlichen Kampfe greift“.[104] Die Entwicklung des Koalitionsrechtes im Lande Preußen ist ein eindeutiger Beweis dafür, daß das Verbot des Inverbindungtretens zwischen Arbeitern zum Zwecke von Arbeitskämpfen infolge der immer mannigfacheren Streikbewegungen auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten war. Das preußische Beispiel hat Gültigkeit für sämtliche übrigen deutschen Staaten und erscheint in diesem Zusammenhang als das geeignetste, weil Preußen für die schließliche Tolerierung der Koalitionen durch die Reichsgewerbeordnung treibende Kraft war. Obwohl die „Allgemeine (preußische) Gewerbeordnung“ vom 17. Januar 1845 in den §§ 182 und 183 für die Teilnehmer an Verabredungen der Gesellen und Gehilfen zur Durchführung von Arbeitskämpfen und polizeilich nicht erlaubten Verbindungen Gefängnisstrafen vorsah[105], nahm die Streiktätigkeit ein immer größeres Ausmaß an. Fast täglich kam es an verschiedenen industriereichen Orten Deutschlands zu Arbeitseinstellungen von größerem oder geringerem Umfange[106]. Die Behörden waren dieser Entwicklung gegenüber machtlos. Die allgemeine Überzeugung der Arbeiter, daß ihre Bestrebungen trotz der Koalitionsverbote nicht ungerechtfertigt seien, hatte ihre Rückwirkung auf die Justiz. Zunächst scheute man sich durch, – vom Arbeiterstandpunkt –, unbillige und harte Urteile den Widerstandsgeist der Arbeiter noch zu stärken. Diese anfängliche Praxis führte später zu einer fast vollkommenen Nichtbeachtung aller Streiks. Man verlor das Empfinden dafür, daß die kollektive Arbeitseinstellung eine strafbare Handlung sei. Die Anschauungen großer Teile der nicht-proletarischen Volksklassen wurden einfach durch die zur Tatsache gewordenen Koalitionen überwunden bzw. gewandelt. Dieser Wandlungsprozeß im Denken, der zu der Überzeugung führte, daß die Bestrafung der Koalitionsbildung ungerechtfertigt sei, bewirkte auf dem Weg über „die Paralysierung“ der Strafbestimmungen deren „völlige Außerkraftsetzung.“[107] *Kollmann* beschäftigt sich eingehend mit der Frage, in welchen Fäl-

---

[103] Es empfiehlt sich, mit Hueck-Nipperdey zu scheiden zwischen Koalitionen im engeren und weiteren Sinne. Die Koalition im weiteren Sinne umfaßt Verabredungen und Vereinigungen. Koalitionen, im engeren Sinne sind nur Zusammenschlüsse zu einer *Vereinigung*. (Hueck-Nipperdey), Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. 2, 1929, S. 413.

[104] Stenograph. Bericht des Norddeutschen Reichstages 1867, S. 411.

[105] Ähnliche Bestimmungen für Hannover: §§ 57, 59 des Polizeigesetzes vom 25. Mai 1847, Württemberg: Art. 47 der Gewerbeordnung von 1862, Sachsen: Art. 111 des Kriminalgesetzbuches.

[106] Ritscher, Koalitionen und Koalitionsrecht bis zur Reichsgewerbeordnung, S. 252.

[107] Siehe auch Kollmann, Die Entstehungsgeschichte der deutschen Koalitionsgesetzgebung, S. 124.

len die Strafbestimmungen gegen die Koalitionen tatsächlich in Anwendung gebracht worden seien.[108]

Abgesehen von den Revolutionsjahren 1848/49, wo für einige Monate faktische Vereinigungsfreiheit bestand, war auch in der sich anschließenden Reaktionszeit der Prozentsatz der Bestrafungen wegen Koalitionsvergehen, bezogen auf die Zahl der stattgefundenen Arbeitseinstellungen, verschwindend gering. Die einzige Wirkung, welche die Koalitionsverbote schließlich noch äußerten, so folgert *Kollmann*, bestand darin, „daß es notwendig war, das formelle Recht in Einklang zu bringen mit der durch die Rechtsanwendung geschaffenen Koalitionsfreiheit.“[109]

Die Koalitionsverbote der §§ 182, 183 der Allgemeinen (preußischen) Gewerbeordnung von 1845, die übrigens durch entsprechende Bestimmungen im Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854 und im preußischen Berggesetz vom 21. Mai 1860 für Bergarbeiter erweitert wurden, erklären sich 1. aus der anfänglichen Abneigung des Liberalismus gegen jede Bindung des Individuums durch Koalitionspflichten, weil darin ein Verstoß gegen die Freiheit der Arbeit und ein mißbilligender Eingriff in die individuelle Freiheit zu erblicken sei, und 2. aus der damals herrschenden Lohnfondtheorie. Schließlich ist 3. in Betracht zu ziehen, daß in den Koalitionsverboten polizeistaatliche Tendenzen lebten. Bezeichnend für die ablehnende Haltung des Frühliberalismus den beruflichen Zusammenschlüssen gegenüber sind folgende Bestimmungen eines französischen Gesetzes vom 14. Juni 1791:

Art. 1. Da die Aufhebung jeder Art von Vereinigungen desselben Standes oder Berufes zu den Grundlagen der Verfassung gehört, ist es untersagt, sie unter irgendwelchem Vorwand wieder zu errichten. Art. 2. Die Bürger desselben Standes oder Berufes, die Arbeiter und Gesellen eines jeglichen Gewerbezweiges dürfen bei Zusammenkünften weder einen Vorsitzenden, Schriftführer oder Rat ernennen noch Register führen, verbindliche Beschlüsse fassen oder Regelungen ihrer vorgeblichen gemeinsamen Interessen treffen.[110] Ferner sei in diesem Zusammenhang Art. 415 des rheinischen Strafgesetzbuches erwähnt, der folgenden Wortlaut hatte:

---

108 Kollmann, aaO, S. 124ff.

109 Kollmann aaO, S. 132. Kollmanns Bezeichnung „Koalitionsfreiheit“ ist irreführend, denn von Koalitionsfreiheit kann nur dann gesprochen werden, wenn die Möglichkeit der Koalitionsbildung ausdrücklich gesetzlich garantiert ist. Ist letzteres nicht der Fall, und werden die bestehenden Verbote stillschweigend nicht in Anwendung gebracht oder nur die Verbote gesetzlich aufgehoben, ohne daß die Möglichkeit zukünftiger Koalitionsbildung besonders hervorgehoben ist, so erscheint es angebrachter, nur von *Koalitionstolerierung* zu sprechen, denn eine gesetzlich geschützte Freiheit liegt dann noch nicht vor. Die gleiche Ansicht vertreten Neumann, Gew. Arch. 1932 Bd. 2, S. 252 und Sinzheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts, S. 77 und in „Die Arbeit“ 1926 II. Heft, S. 676 (Koalitionen, Koalitionsfreiheit und Koalitionsrecht). Anderer Ansicht: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Bd., S. 425.

110 Abgedruckt bei Neumann, Das geschichtliche Verhältnis von Staat und Koalition, Gew. Arch. 1932, Bd. 2, S. 251.

Toute coalition de la part des ouvriers pour faire cesser en même temps de travailler, interdire le travail dans un atelier, empêcher de s'y rendre et d'y rester avant ou après de certaines heures, et en général pour suspendre, empêcher, enchérir les travaux, s'il y a eu tentative ou commencement d'exécution, sera punie d'un emprisonnement d'un au moins et de trois mois au plus. Les chefs ou moteurs seront punis d'un emprisonnement de deux a cinq ans.

Da diese dem liberalistischen Geiste entsprungene koalitionsfeindliche Bestimmung in der preußischen Rheinprovinz Gesetzeskraft hatte, wurde allein schon aus diesem Grunde bei der Abfassung der Allgemeinen (preußischen) Gewerbeordnung von 1845 die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung befürwortet.

Daß die preußischen Koalitionsverbote zum Teil auch polizeistaatlicher Denkweise entsprachen, geht aus folgender Äußerung des Abgeordneten *von Keller* im preußischen 4. Abgeordnetenhaus bei Beratung des Gesetzes, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, hervor: „Wie gewisse Krankheiten physischer Art – man hat es uns vor einigen Tagen von der Kartoffelkrankheit nachgewiesen – einen festen Gang von Westen nach Osten einschlagen, so kann es auch wohl in der moralischen Welt gewisse Krankheiten geben, die einen ebenso sicheren Gang nehmen…und so wird es nicht fehlen, daß die berühmten Strikes auch ihre Reise von Westen nach Osten fortsetzen und in kurzer Zeit beim ersten besten Anlaß in unserem Lande erscheinen. Wenn man sich dies vergegenwärtigt, so scheint es wirklich besser zu sein, diesem wahrscheinlichen Falle vorzubeugen."

Es ist wahr, daß infolgedessen unter Umständen gewisse Handlungen, die sonst straflos wären, eine mehr oder minder bedeutende Strafe erleiden können: allein sie scheint durch die bezeichnete Gefahr genügend gerechtfertigt."[111]

Es ist charakteristisch für polizeistaatliches Gedankengut, daß zur Abwendung drohender Gefahren für die herrschenden Klassen Eingriffe in selbstverständliche Persönlichkeitsrechte durchaus zulässig sind. Der Abgeordnete *Wentzel* erkannte schon damals das Verfehlte der *Keller*schen Auffassung und erwiderte: „Es gibt auch Krankheiten, die von Osten nach Westen gehen, z. B. die Cholera, und, um eine moralische Krankheit zu erwähnen, die Liebe für den Polizeistaat."[112]

Die Bereitschaft zur Aufhebung der Koalitionsverbote trat in das entscheidende Stadium mit dem Aufkommen einer selbst- und zielbewußten politischen Arbeiterbewegung. War bisher zwar gegen die einmaligen Streikverabredungen infolge der erkannten Unmöglichkeit ihrer Eindämmung von Seiten der Gerichte fast nicht mehr eingeschritten worden, und war die Aufhebung der Koalitionsverbote auch zu einem allgemeinen Postulat geworden, so wurde doch auf Betreiben einer gewis-

---

111 Verhandlungen des (preußischen) Abgeordnetenhauses 1853/54, Bd. I, S. 469.
112 Ebda, S. 470.

sen Minderheit – man denke an die stets ablehnende Haltung des preußischen Herrenhauses – eine formelle Anerkennung der faktischen Koalitionsduldung hinausgeschoben; erinnert sei nur daran, daß sogar im Jahre 1860 in das preußische Berggesetz trotz des beginnenden Anschauungswandels – Sachsen hob 1861 die Koalitionsverbote auf – neue Strafandrohungen für Teilnahme an Koalitionen aufgenommen wurden. Man vertrat in diesen Kreisen die Ansicht, daß trotz des noch nicht sehr ausgeprägten Klassenbewußtseins der Arbeiter die Streikbewegungen eine Gefahr für die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung darstellten. Diese mehr gefühlsmäßige Erwägung hemmte den entscheidenden Durchbruch der rein vernunftmäßigen Erkenntnis, daß das kapitalistische System wegen der ungünstigen Position der Arbeitnehmer Arbeitsausstände mit sich bringe, die in gesetzliche Bahnen zu lenken seien.

Diese Verzögerungstaktik wurde jedoch aufgegeben, nachdem *Lassalle* die Arbeiter erstmalig auf die Möglichkeit hinwies, herrschende Klasse im Staate zu werden und an Stelle der Privatwirtschaft den Staatssozialismus zu setzen. In diesem Sinne hat *Albrecht* recht, wenn er annimmt, daß die Entfachung der politischen Arbeiterbewegung durch *Lassalle* in den 60er Jahren den Anstoß zur Revision der geltenden Koalitionsgesetzgebung gegeben habe.[113]

Von diesem Augenblick an legte man sich nämlich auf die sog. „Politik des kleineren Übels“ fest. Man erwog etwa folgendermaßen: Setzten sich die Ideen *Lassalles* durch, dann ist es um das bürgerliche Wirtschaftssystem geschehen. Wenn man die Arbeiter gegen diese Ideen immunisieren will, sind gewisse Konzessionen an das erwachende Proletariat unumgänglich. Da die einmaligen Streikverabredungen keine unmittelbare Gefahr für den Weiterbestand der ‚freien’ Wirtschaft bilden, liegt nichts näher, als zunächst den Arbeitern das seit Jahren herangereifte Recht auf Koalitionen einzuräumen. Sämtliche Liberalen und Konservativen nahmen sich demgemäß nach Durchsetzung dieser Denkweise endgültig des Planes einer gesetzlichen Verwirklichung des Koalitionsrechtes an.

Die Auslassungen der Abgeordneten im preußischen Abgeordnetenhaus und später im Reichstag des Norddeutschen Bundes lassen keinen Zweifel darüber, daß man die Koalitionsverbote nur unter dem Eindruck der anwachsenden politischen Arbeiterbewegung aufhob; weder Konservative noch Liberale vertraten in Wahrheit Arbeiterinteressen. Im Grunde sollte die Gewährung des Koalitionsrechtes gerade eine wirkliche Interessenvertretung der Arbeiter durch eine rein proletarische Partei im Keime ersticken. Den Liberalen ging es, indem sie für die Arbeiter scheinbar eintraten, nur darum, unter allen Umständen das privatkapitalistische Wirtschaftssystem unangetastet zu sehen. Wenn sie von Koalitionsrecht sprachen, dachten sie ausschließlich an den Schutz der liberalen Wirtschaftsform. Die Kommission für Handel und Gewerbe, die einen liberalen Koalitionsgesetzentwurf aus dem Jahre

---

[113] Albrecht, Wörterbuch der Volkswirtschaft. Art. Koalitionen und Koalitionsrecht, S. 579.

1865 zur Vorberatung überwiesen bekommen hatte und an deren Verhandlungen so bekannte Liberale wie *Schulze-Delitzsch* und *Faucher* teilnahmen, hob z. B. in ihrem Bericht ausdrücklich hervor, „daß das freie Koalitionsrecht der Arbeiter ganz besonders im Interesse der Arbeitgeber liege…, weil die Vorenthaltung dieses Rechts schlimmere Folgen haben werde als eine noch so weite Ausübung…Der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage würde das schon vorhandene Mißtrauen steigern, die gesunde Weiterentwicklung der Arbeiterverhältnisse hemmen und gefährliche Krankheiten im Innern der Gesellschaft nähren und großziehen.“[114]

In ähnlicher Weise hob 1867 der liberale *Becker* hervor, die Gewährung des Koalitionsrechtes wolle „eine Ursache der Verbitterung beseitigen, die in einem künstlichen, durch die positive Gesetzgebung geschaffenen Klassengegensatz wurzelt, will eine Handhabe beseitigen, mittels deren Demagogen Unfrieden in die Staatsgesellschaft bringen können.“[115]

Den Konservativen ging es ebenfalls darum, eine politische Arbeiterbewegung nicht aufkommen zu lassen. Sie versuchten gleich einen doppelten Zweck zu erreichen. Neben der Niederhaltung der Arbeiterbewegung glaubten sie durch Befürwortung des Koalitionsrechtes die Restaurierung vorbürgerlicher Staatsformen betreiben zu können. *Wagner*, der konservative Exponent des Koalitionsrechtes, erklärte: Das Koalitionsrecht „hat für jeden Arbeiterstand einen sehr hohen Wert als eine Vorstufe und Vorbereitung zur korporativen Gestaltung derjenigen Stände und Berufsklassen, für die bis jetzt korporative Gestaltungen noch nicht bestehen.“ Es sollte etwas für die unteren Klassen getan werden, „um dem Streben der sog. Bourgeoisie nach politischer und sozialer Alleinherrschaft die Spitze abzubrechen. Denn wenn eine Regierung gegenüber diesen Bestrebungen nicht auf die Sympathien und Unterstützung der großen Masse der Bevölkerung sich lehnen und zählen kann, dann wird sie vergeblich versuchen, dem Vorwärtsdrängen dieser Elemente, die sich auf große Mächte und Gewalten stützen, Einhalt zu tun und Schranken zu setzen.“[116]

---

114 Abgedruckt bei Kollmann, aaO, S. 190.

115 Stenographischer Bericht des Norddeutschen Reichstags 1867, S. 391.

116 Entsprechend den nicht von wahrer Arbeitersympathie getragenen Auslassungen der Konservativen sind die das Koalitionsrecht bejahenden Worte Bismarcks zu würdigen. „Ich lege Wert darauf“, schrieb Bismarck 1865, „den Arbeitern die Freiheit der Koalition gewährleistet zu sehen, zunächst wegen der moralischen Wirkungen, die ich mir davon verspreche…Der Arbeiter würde, wenn das Verbot…aufgehoben wäre, von dem beruhigenden, loyale Gesinnung nährenden Bewußtsein erfüllt werden, daß der Staat gerecht über ihm walte.“ Weiter sieht Bismarck in der Zubilligung des Streikrechtes ein Mittel, um „populäre Irrlehren zu zerstören“ und „den wirtschaftlichen Frieden“ zu gewährleisten. (Ritscher, Koalitionen und Koalitionsrecht, S. 231/232). Von den verschiedensten Seiten werden die Äußerungen Bismarcks in ein besonderes Licht gerückt. Für Kollmann zählen Bismarcks Ausführungen „zu dem Bedeutsamsten unter alle dem, was im 7. Jahrzehnt zu Gunsten der Koalitionsfreiheit in die Wagschale geworfen wurde.“ (Kollmann, aaO, S. 211). Ritscher spricht davon, Bismarck habe mit „genialem Blick die Verbindung zwischen Koalitionsfreiheit und dem Vertrauen der

Nachdem grundsätzlich alle politischen Gruppen aus den soeben dargelegten Motiven bereit waren, für die Aufhebung des Koalitionsverbots einzutreten, konnte es nicht mehr allzulange dauern, bis ein entsprechendes Gesetz verkündet wurde. Nach etwa siebenjährigem parlamentarischem Kampfe mit langatmigen Debatten und fehlgeschlagenen Entwürfen war es dann schließlich am 21. Juni 1869 soweit, daß § 152 der neuen Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund die bisherigen Verbote gegen gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, aufheben konnte.

Die Außerkraftsetzung der Koalitionsverbote gegen die unselbständigen Arbeiter erfolgte nur deswegen, weil man – wie oben bereits ausgeführt wurde – von den Streikverabredungen – im Gegensatz zu der neu gegründeten Arbeiterpartei – keine umstürzlerischen Bestrebungen erwartete. Inzwischen hatte sich aber die Situation grundlegend geändert. Neben den Lassalleschen Ideen war der Marxismus unter die deutschen Arbeiter gesickert. Beide Richtungen begannen das Koalitionsrecht für ihren politischen Kampf zu verwerten, als sie 1868 zur Bildung festgefügter gewerkschaftlicher Organisationen schritten. Die Liberalen und Konservativen sahen nunmehr ein, daß das nach ihrer ursprünglichen Ansicht kleinere Übel, die Koalition, sich in ein ebenso großes wie die politische Partei zu verkehren drohte. Infolgedessen sah man sich genötigt, von vornherein das gewährte Koalitionsrecht in seiner Auswirkung zu beschränken; eine allzu große Bewegungsfreiheit der sich bildenden sozialistischen Gewerkschaftsorganisationen mußte die gleiche auflösende Wirkung auf die bejahende Wirtschafts- und Gesellschaftsform haben wie die offiziell politische Arbeiterbewegung. Dem die Strafbestimmungen wider die Koalitionsbildung aufhebenden § 152 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GO) stellte man daher durch §§ 152 Abs. 2 und 153 GO zwei Restriktivbestimmungen zur Seite, die einen Zustand schufen, der mit dem ständigen Erstarken der Gewerkschaften fast ebenso unvereinbar war wie die Koalitionsverbote. Es nimmt daher nicht Wunder, daß die nunmehr bestehende Koalitionsgesetzgebung wiederum zu mancherlei Auseinandersetzungen mit den Gewerkschaften Anlaß gab, aus denen die Koalitionen aber in gleicher Weise als Sieger hervorgingen, wie aus dem Kampf um die Beseitigung der landesgesetzlichen Koalitionsverbote.

Wieder zeigte es sich, daß die Gewerkschaften, sobald sie zum „fait économique" geworden sind, imstande sind, das Recht in ihrem Interesse umzugestalten. § 152 Abs. II GO besagte, daß

Arbeiter auf Krone und Regierung" gesehen. (Ritscher, aaO, S. 232). Von beidem kann keine Rede sein. Bismarck verhielt sich im Grunde ebenso wie die parlamentarischen Vertreter des Liberalismus und Konservatismus. Er spiegelte Arbeiterfreundschaft vor, um das Proletariat für solche Bestrebungen einspannen zu können, die der Arbeiterklasse nicht zum Vorteil gereichten, anderen Volksklassen jedoch von Nutzen waren. Die Bismarcksche Taktik ging nicht auf eine neue Idee zurück; sein Gedankengut war dem Repertoire der Konservativen entnommen.

jedem Teilnehmer an einer Koalition der Rücktritt von allen Koalitionsabreden freistand und daß aus letzteren weder Klage noch Einrede stattfand. Den Koalitionen wurde also jeder Rechtsschutz versagt; sie wurden den Naturalobligationen gleichgestellt. Das Gesetz behandelt in allgemeinen nur solche Rechtsinstitute als Naturalobligationen, denen bis zu einem gewissen Grad „der Makel des Unsittlichen anhaftet."[117] Man denke an Spiel, Wette oder die Provision des Heiratsvermittlers. Hierzu gesellte sich nun die Teilnahme an einer Koalition. Den Arbeitern war somit jede Möglichkeit genommen, während eines Arbeitskampfes gegen diejenigen vorzugehen, die ihre eingegangenen Koalitionspflichten nicht erfüllten. Die Verpflichtung des Arbeiters, seinen streikenden Kollegen nicht in den Rücken zu fallen, war nach § 152 GO unsittlich, denn der Rechtsschutz wurde ihr nicht zugestanden. Das war eine Ausnahmebestimmung, für deren Rechtfertigung kein Argument vorgebracht werden konnte.

Das Verhalten des Streikbrechers als sittlich anzuerkennen, sprach der proletarischen *Moral* und den *Rechtsanschauungen* der Arbeiterklasse Hohn. Eine derartige Handlungsweise betrachtete die organisierte Arbeiterschaft als leidenschaftlich zu bekämpfenden Treuebruch. Bei größeren Außenständen sind die Arbeiter auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden; von dem Ausgang eines Streiks hängt oft das Schicksal tausender Arbeiterfamilien ab. Wer in einer solchen Situation abtrünnig wird und dazu beiträgt, daß ein lebenswichtiger Streik zu Ungunsten der Arbeiter verläuft, der zieht die Verachtung seiner Genossen auf sich und verdient, im Klagewege zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten zu werden. Aber die Gerichte versagten jeden Rechtsschutz, denn der Streikbrecher kehrte auf Grund des § 152 Abs. 2 GO durch sein treuloses Verhalten aus der Sphäre des Unsittlichen zurück in die Sphäre des Sittlichen. Die gesetzliche Anerkennung der Unmoral wurde nicht nur von den proletarischen Kreisen gerügt, sondern auch unbefangene Angehörige anderer Volksteile forderten, daß die Moralität, die sich innerhalb der Arbeiterklasse entwickelt habe, von der Gesetzgebung beachtet werde.[118]

Die zivilrechtliche Ausnahmebestimmung gegen das Koalitionsrecht im § 152 Abs. 2 GO genügte nicht; auf dem Gebiet des Strafrechts stellte § 153 GO eine Reihe von Handlungen unter Strafe, die im normalen Leben straflos waren, jedoch, von einem gewerkschaftlich organisierten Arbeiter begangen, ein Vergehen darstellten. § 153 lautete: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärungen bestimmt oder zu bestimmen sucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von

---

[117] Weinberg, Das Vereinigungsrecht und die Gewerkschaften, S. 12.

[118] Bei der Begründung eines Urteils erklärte z. B. der Vorsitzende des Hannoverschen Gewerbegerichts lange vor 1914, „es sei gerichtsnotorisch, daß Streikbrecher meist moralisch minderwertige Menschen seien." (Weinberg, aaO, S. 18).

solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt." Diese Strafbestimmung führte zu eigenartigen Konsequenzen. *Löwenfeld* fragt z. B. im Hinblick auf die Tatsache, daß Verrufserklärungen und Ehrverletzungen nur verfolgt werden, wenn sie von organisierten Arbeitern begangen werden, in seiner gründlichen und ausführlichen Arbeit „Koalitionsrecht und Strafrecht": „Was würde man dazu sagen, wenn jemand vorschlagen würde, das Verbrechen des Mordes oder das Vergehen des Betruges aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und die Strafdrohung auf die Handwerker oder auf die Kaufleute zu beschränken?" Man könne sich hier nicht darauf berufen, führt *Löwenfeld* weiter aus, daß Mord und Betrug bei allen Bevölkerungsklassen vorkämen und infolgedessen nicht nur dann verfolgbar seien, wenn sie von einer bestimmten Schicht oder einem bestimmten Beruf begangen würden, denn die in § 153 GO nur für organisierte Arbeiter unter Strafe gestellten Handlungen wie z. B. die Verrufserklärungen seien in den durch Besitz und Bildung ausgezeichneten Klassen ebenso zahlreich wie in der Arbeiterklasse und hätten in den sog. „höheren Klassen" vielfach erheblich schwerere Folgen als unter den Arbeitern.[119]

Die Ehrverletzung im Sinne des § 153 GO wurde nicht wie die Beleidigung nach § 185 StGB nur auf Antrag verfolgt, sondern ohne Zutun des Ehrverletzten zur Anklage gebracht. Darüber hinaus war der Begriff der Beleidigung nicht mit dem der Ehrverletzung identisch; Ehrverletzungen brauchten keine Beleidigungen im Sinne des allgemeinen Strafrechts zu sein. Der nicht organisierte Arbeiter, der Streikbrecher wurde also durch die Gesetzgebung mit einem besonders empfindlichen Ehrgefühl ausgestattet. Allein schon die Bezeichnung „Streikbrecher" wurde als Ehrverletzung im Sinne des § 153 GO angesehen und mit einer relativ hohen Strafe geahndet.[120]

Wurde eine durch § 153 GO unter Strafe gestellte Handlung von einem nicht organisierten Arbeiter gegen einen organisierten Arbeiter begangen, so erfolgte keine Strafverfolgung.

Die Rechtsprechung in Strafsachen tat noch ihr Übriges, um die Gewerkschaftsmitglieder einem umfangreichen Ausnahmerecht zu unterstellen. Zeitweilig vertraten die Gerichte unter Führung des RG[121] die Ansicht, daß der „andere", gegen den sich die Drohung, Verrufserklärung usw. nach § 153 GO richte, nicht ein Berufsgenosse sein müsse, sondern auch eine andere Person, sogar ein auf der anderen

---

119 Arch. für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 14, S. 491.

120 Weinberg, aaO S. 16, macht dazu eine scharfe, wenn auch eben nicht geschmackvolle Bemerkung, die das Lächerliche eines solchen übertriebenen Ehrschutzes bloßstellt.

121 RGST Bd. 30/359.

Seite des Kampfes Stehender[122] sein könne. Eine derartige Auslegung widersprach offensichtlich dem Sinne des § 153 GO. Die bei Beratung dieses Paragraphen im Reichstag des Norddeutschen Bundes angeführten Argumente geben klar zu erkennen, daß lediglich § 152 Abs. 2 GO unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden sollte, d. h. § 153 bezog sich nur auf das Verhältnis der Arbeiter untereinander. Aber in der eben erwähnten, den wahren Zweck des § 153 GO außeracht lassenden Weise angewandt, führte § 153 GO zur völligen Negierung der im § 152 anerkannten Möglichkeit der Koalitionsbildung. Ein Streik läßt sich nämlich in fast allen Fällen nicht wirksam durchführen, wenn nicht dem Unternehmer zunächst der Ausstand angedroht wird. Eine derartige Androhung erfüllte aber bereits nach der ursprünglichen, sinnwidrigen Auslegung der Gerichte den Tatbestand des § 153 GO.

Die Rechtsprechung gab sich mit der unsachgemäßen Auslegung des § 133 GO nicht zufrieden. Auch mit den Vorschriften des StGB, insbesondere mit § 253, wurden Urteile „konstruiert", die zu einer vernünftigen Gesetzesinterpretation in krassem Widerspruch standen. So vertrat das RG[123] die Ansicht, daß die Ankündigung eines Streikes bzw. einer Sperre eine Drohung im Sinne des § 253 StGB sei und daß durch die Drohung die Arbeiter einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erstrebten, weil ein rechtsbegründender Anspruch nicht bereits feststehe, wenn eine Lohnkommission die Forderungen der Arbeiter den Unternehmern unterbreitete mit der Ankündigung, im Falle der Weigerung der Unternehmer die Arbeit nicht wieder aufzunehmen. Mit demselben Recht könnte man sagen: alle Kaufleute oder Vermieter sind Erpresser, denn auch sie drohen mit dem Nichtabschluß eines Vertrages, wenn sie nicht den geforderten Kaufpreis bzw. Mietzins erhalten. Auf den Kaufpreis bzw. Mietzins haben sie im Augenblick der Drohung auch noch keinen rechtsbegründenden Anspruch; sie versuchen also, sich einen „rechtswidrigen" Vermögensvorteil zu verschaffen. Dieser Konsequenz ging das RG mit einer Begründung aus dem Wege, auf die es sich nur lohnt, in einer Fußnote einzugeben.[124]

---

122 Legien, Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis, S. 104. Hier wurde allerdings eine Strafvorschrift angewandt, die eine härtere Strafe als § 153 GO androhte. Siehe auch Löwenfeld, aaO, S. 494/495 und Weinberg aaO, S. 15.

123 RGST Bd. 21/114. Siehe auch Legien aaO, Denkschrift, Urteil des Landgerichts Dresden, S. 105.

124 Das RG führte aus: Es sei „zuzugeben, daß von dem Tatbestand der Erpressung der Fall fernzuhalten ist, wenn lediglich ein Paktieren, ein gegenseitiges Fordern und Verwilligen unter Wahrung der beiderseitigen Vertragsfreiheit vorliegt. Zur Drohung gehört der Wille, durch Ankündigung eines Übels und durch die hierdurch in dem Anderen erregte Furcht vor ihrer Verwirklichung einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Wesentlich verschieden davon ist die Aufstellung einer Vertragsposition, die dem Anderen unter Wahrung der Freiheit seiner Entschließung gemachte Mitteilung über die Bedingungen, unter denen der Proponent seinerseits eine Vertragsleistung zu übernehmen oder sonst eine Rechtshandlung auszuführen gewillt ist. Im einzelnen Falle kann eine konkrete Äußerung ihrer Form nach es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie der einen oder anderen Art angehöre; es kann insbesondere auch eine reine Vertragsposition, um den Anderen zur Annahme geneigt zu machen, mit der Vorstellung der dem Anderen nachteiligen Folgen der Ablehnung verbunden werden, ohne

Die Unrichtigkeit dieser Erpressungsjudikatur ergibt sich einfach daraus, daß durch die Duldung des Arbeitskampfes (§ 152 GO) auch dessen Androhung zu einem gesetzlich erlaubten Zweck, zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen, geduldet sein mußte. Es wäre ein Widersinn, wollte man die Ausführung einer Handlung ausdrücklich gesetzlich anerkennen, aber die Androhung der Ausführung dieser gesetzlich erlaubten Handlung als Tatbestandsmerkmal des § 253 StGB ansehen, wenn u. U. durch die Androhung bereits der gleiche gesetzlich zulässige Erfolg erzielt werden kann wie durch die Ausführung. Man denke z. B. an die Androhung der Klage hinsichtlich eines begründeten Anspruchs. Neben der Erpressungsrechtssprechung verdient das Vorgehen gegen Streikposten Erwähnung. Hier war es insbesondere der „Grobe-Unfug-Paragraph", der von der Justiz ins Treffen geschickt wurde. Ferner versuchte man in einer Reihe von Fällen den Weg über die Polizeiverordnung zu beschreiten. Sowohl bei Anwendung des § 253 StGB als auch beim Unterbinden des Streikpostenstehens ließ man in bewußter Benachteiligung bestimmter Personenkategorien folgende Rechtsprinzipien unbeachtet, die eigentlich gar keiner besonderen Hervorhebung mehr bedurften und die bereits im ALR ihren Niederschlag gefunden hatten: Die Drohung, sich eines Rechts gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden (ALR I, 4, § 38). Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligten sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann (ALR Einleitung, § 89).

Diese wenigen Beispiele zeigen schon, daß das durch § 152 GO gewährleistete Koalitionsrecht weit davon entfernt war, eine tatsächliche Koalitionsfreiheit darzustellen. Die Einschränkungen der §§ 152 Abs. 2 und 153 GO sowie die Gerichts- und Verwaltungspraxis stellten ein gut angelegtes System weitgehender Niederhaltung aller auf Grund des § 152 Abs. 1 GO entstandenen Gewerkschaften dar. Wenn auch die Aufhebung der Koalitionsverbote von den nicht-proletarischen Volksteilen als unvermeidlich eingesehen worden war, so waren sie doch vorläufig noch bestrebt, den Aktionsradius der freien Gewerkschaften möglichst einzuschränken. Die damalige Situation wurde durch den bekannten Ausspruch *Brentanos* treffend gekennzeichnet: „Die Arbeiter haben das Koalitionsrecht; wenn sie aber davon Gebrauch machen, werden sie bestraft." Ebenso charakteristisch war es, wenn *Lotmar* bemerkte: „Die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitionsrecht ist

---

daß sie dadurch schon zu einer Drohung wird, durch die ein Willenszwang geübt werden soll." *Wenn aber eine Lohnkommission in „höhnischer und dreister Weise" ihre Forderungen unterbreitet, handelt es sich um eine „einseitige Aufforderung und Ankündigung." Von einer „Verhandlung über zu vereinbarende Vertragsbedingungen" kann dann keine Rede sein.* (S. 118/119 obiger Entscheidung). Hierzu wird von Löwenfeld richtig bemerkt: „Erpressung ist also dann nicht gegeben, wenn der eine Kontrahent dem anderen gegenüber sich darauf einläßt, daß gefeilscht wird; Erpressung wäre hiernach, wenn ein Kaufmann in seinem Geschäft anschreibt „feste Preise" und demgemäß in seinem Gewerbebetrieb verfährt". Man müsse dann allerdings noch sagen, „daß es einen rechtlichen Unterschied macht, ob der Kaufmann vielleicht den Kunden höflich anlächelt" oder in „höhnischer und dreister Weise" auf die „festen Preise" verweist. (Löwenfeld aaO, S. 498).

erst noch zu schaffen."[125] Oder wenn *Sombart* gar die Koalitionsbestimmungen der RGO in den bekannten Sinnspruch auflöste: „§ 152: wasch mir den Pelz" und § 153: „aber mach mich nicht naß".[126]

Diese schlagwortartigen Zusammenfassungen trugen zwar auch bis zu einem gewissen Grad den Keim der Übertreibung in sich, gaben aber dennoch den Entwicklungsstand auf dem Gebiete der Koalitionsgesetzgebung richtig wieder. Es sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß § 152 GO nur für die der Gewerbeordnung unterstehenden Arbeiter Geltung hatte. Für andere Berufsgruppen, namentlich für Landarbeiter wirkten, die alten Koalitionsverbote fort.

Die Wandlung des Koalitionsrechts von der Lotmarschen Vogelfreiheit in eine wirkliche Freiheit bedeutete für die Unternehmer Preisgabe einer ihrer absolutistischen Machtpositionen im Wirtschaftsprozeß, für die Gewerkschaften hingegen die Möglichkeit zur Erlangung der Parität, zur Demokratisierung der Produktion. Es ist infolgedessen allzu verständlich, daß das Unternehmertum bestrebt war, die Auswirkungen des § 152 Abs. 1 GO möglichst einzuschränken und bei wachsender ökonomischer Stärke der Gewerkschaften diese sogar durch zusätzliche Ausnahmegesetze mit Gewalt niederzuhalten, denn man war zu der Überzeugung gelangt, daß die Gewerkschaften, wenn ihnen die Möglichkeit einer freieren Entfaltung belassen wurde, imstande waren, vermittels der ihnen innewohnenden Kräfte den Rahmen sämtlicher Restriktivbestimmungen zu durchbrechen.

Dieser ausnahmegesetzlichen Gesinnung entsprach das *Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie* von 1878, dessen Auswirkungen auf die Gewerkschaften im Wesentlichen bereits im 1. Abschnitt erörtert wurden. Es ließ zwar den § 152 GO unangetastet insofern, als es sich um eine einmalige Arbeitseinstellung handelte. Es richtete sich auf gewerkschaftlichem Gebiet nur gegen die dauernden Streikvereine, die politisch-sozialistischen Charakter angenommen hatten und an die man bei Aufhebung der Koalitionsverbote noch nicht gedacht hatte. Die Gewerkschaften waren 1878 noch keine derartige machtvolle Institution des wirtschaftlichen Lebens, daß das Sozialistengesetz keine Wirkung auf sie gehabt hätte. Für eine gewisse Zeit erwiesen sich die vereinten bürgerlich-feudalen Kräfte noch einmal als stärker. Aber lange sollte es nicht dauern.

Die technische Entwicklung der 80er Jahre und die durch sie bedingte allgemeine Einführung der fabrikmäßigen Betriebe hatte den Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter immer mehr verschärft. Die einheitliche Frontstellung gegenüber den Unternehmern verstärkte sich zusehends und drängte die Arbeiter naturnotwendig zum Zusammenschluß. Wieder zeigte es sich, daß auch die strengsten Ausnahmegesetze nicht solche sozialen Erscheinungen verhindern können, die dem

---

125 Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arch. f. sozial. Ges. und Stat. XV, S. 63.

126 Sombart, Dennoch, S. 54.

jeweiligen Entwicklungsstand der Produktivkräfte entsprechen. Von diesem Standpunkt betrachtet, mußte das Sozialistengesetz fallen. Die durch die Technologie bedingten sozialen Phänomene können vom Gesetzgeber auf die Dauer nicht unbeachtet gelassen werden, weil sonst die Inkongruenz zwischen geschriebenem Recht und Wirklichkeit allzu deutlich würde und zu einem Abbau der Autorität der bestehenden Gesetze führte. Nachdem das Sozialistengesetz seit 1880 fast nicht mehr gegen die sozialistischen Gewerkschaften in Anwendung gebracht worden war und auch der sog. Puttkamersche Streikerlaß wirkungslos geblieben war, hatten sie wieder einmal ihre rechtsschöpferische, die ökonomischen und sozialen Verhältnisse umgestaltende Funktion unter Beweis gestellt. Der Ausspruch "aussitôt que les coalitions sont devenues un fait économique…elles ne peuvent pas tarder à devenir un fait légal" war erneut in seiner Bedeutung bestätigt worden.

Mit dem Fall des Sozialistengesetzes war keineswegs die Erkenntnis von der Wirkungslosigkeit aller Ausnahmebestimmungen gegen die Gewerkschaften Allgemeingut geworden. Die Vertreter der Großindustrie waren weiterhin bestrebt, durch zusätzliche Strafbestimmungen die Ausbreitung der Gewerkschaften zumindest vorübergehend aufzuhalten. Die Versuche, ihre sog. unbeschränkte „Herren-im-Hause-Stellung" zu sichern, erreichten noch einmal einen gewissen Höhepunkt in den Jahren 1897-1899, als unter Vorschubleistung des Kaisers[127] und der Regierung die berühmt gewordene Zuchthausvorlage, die bei Strafverschärfung eine Erweiterung der Tatbestände des § 153 GO vorsah, Gesetzeskraft erlangen sollte. Die enge Verbindung zwischen Großindustriellen und Regierung wurde damals allgemein bekannt durch die „Zwölftausendmarkaffäre": Das Reichsamt des Innern hatte zum Zwecke der Agitation für den Entwurf des Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses (Zuchthausvorlage) den Zentralverband deutscher Industrieller gebeten, 12.000 RM zur Verfügung zu stellen.

Die Stärke der Gewerkschaft war um die Jahrhundertwende nicht mehr zu vergleichen mit der des Jahres 1878. Seit 1895 ging es ständig aufwärts. Die mächtige Stellung der Gewerkschaften im gesellschaftlichen Leben hatte schon eine derartige Rückwirkung auf die öffentliche Meinung ausgeübt, daß die Zuchthausvorlage bereits in der 2. Lesung vom Reichstag glatt verworfen wurde. „Man ließ ihr noch nicht einmal die Ehre einer Kommissionsberatung zuteilwerden."[128]

Im Bewußtsein dieser zunehmenden Macht der Gewerkschaften konnte *Legien* auf dem 3. Gewerkschaftskongreß im Hinblick auf die Zuchthausvorlage verkünden:

---

[127] Der Kaiser erklärte 1897 auf dem Sparenberg zu Bielefeld: „Die schwerste Strafe dem, der sich untersteht, einen Nebenmenschen, der arbeiten will, an freiwilliger Arbeit zu hindern." Am 6. September 1898 führte der Kaiser in Bad Oeynhausen aus: „…wer einen deutschen Arbeiter, der willig ist, seine Arbeit zu vollführen, daran zu hindern versucht oder gar zu einem Streik anreizt, soll mit Zuchthaus bestraft werden (Abgedruckt bei Umbreit, 25 Jahre dt. Gewerksch. Bewegung 1890-1915, S. 46/47.

[128] Umbreit, aaO, S. 52

„…Undenkbar ist es, daß eine solche Gesetzgebung den revolutionären Gedanken, der die geknechteten Arbeitermassen beherrschen muß, austreiben könnte. Wir fürchten die Gesetzgebung nicht…Es mag die Gesetzgebung sich gestalten, wie sie will, es wird absolut unmöglich sein, die bestehende Organisation zu beseitigen…Unsere Organisation geben wir mit oder ohne Ausnahmegesetzgebung nicht auf. Wir werden unsere Organisation so formieren, wie wir es wünschen. Wir werden den Kampf fortführen und sehen, wer Sieger in diesem Kampfe bleibt.“[129] Trotz des Agitationsjargons wurden von *Legien* Dinge festgestellt, die man auch auf bürgerlicher Seite – zum Teil resigniert – zuzugeben begann. „Die Koalitionen bleiben uns nicht erspart“, schrieb z. B. *van der Borght,* „ob wir die Grenzen der Koalitionsfreiheit weiter stecken oder nicht. Stecken wir sie aber weiter, so vollzieht sich die ganze Koalitionsbewegung der Arbeiter im vollen Lichte der Öffentlichkeit und auf gesetzlichem Boden und wird gerade dadurch fähiger, in geordnete Bahnen überzulenken. Bisher hat sich immer gezeigt, daß es das Wichtigste ist, Bewegungen, die sich schlechterdings nicht verhindern lassen, durch die Gesetzgebung grundsätzlich anzuerkennen und so auf den gesetzlichen, der allgemeinen Beobachtung und Kontrolle zugänglichen Weg hinüberzuleiten.“[130] Selbst Unternehmer beugten sich vor der Koalition als Notwendigkeit des kapitalistischen Produktionsprozesses. Allerdings wurde zumeist noch der bereits durch die neuere Entwicklung überholte Standpunkt eingenommen, der in der Gewährung der Koalitionsfreiheit eine Möglichkeit sah, der politischen Arbeiterbewegung Herr zu werden. So erklärte der Dessauer Arbeitgeber *Rösicke* im Reichstag, indem er für eine Förderung der gewerkschaftlichen Strömung eintrete und deren Stärkung betreibe, hoffe er immer mehr Arbeiter der politischen Agitation entfremden zu können.[131]

Es ist an sich gleichgültig, wie die Angehörigen der nicht-proletarischen Klassen ihre Zugeständnisse an die Koalitionen und deren rechtliche Anerkennung motivierten. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nur die Tatsache, daß im Jahre 1890 die freien Gewerkschaften nicht nur im Bewußtsein der Arbeiter zu einer selbstverständlichen Erscheinungsform des täglichen Lebens geworden waren; so selbstverständlich, daß selbst der zwar kleine, aber sehr einflußreiche Kreis der Großindustriellen nicht mehr imstande war, den Koalitionen weitere gesetzliche Fesseln anzulegen.

Der Abwehrsieg der freien Gewerkschaften über die Zuchthausvorlage war das Signal zum Angriff auf die bestehende Koalitionsgesetzgebung. Man hielt sich nunmehr für stark genug, der Öffentlichkeit zu demonstrieren, daß der mangelnde zivilrechtliche Schutz der Gewerkschaften (§ 152 Abs. 2 GO) und die strafrechtlichen Ausnahmebestimmungen des § 153 GO mit ihrer inzwischen gewonnenen

---

129 Abgedruckt bei Umbreit, aaO, S. 50.

130 Van der Borght, Die Weiterbildung des Koalitionsrechts der gewerblichen Arbeiter in Deutschland, S. 15.

131 Siehe Klärmann, Die freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik, S. 8.

tatsächlichen Position unvereinbar seien, daß die gesamte Koalitionsgesetzgebung der gesellschaftlichen Entwicklung nicht zu folgen vermocht habe. Es wurde darauf hingewiesen, daß die freien Gewerkschaften im Falle einer Nichtänderung der Koalitionsgesetzgebung sich in Zukunft ohne Rücksicht auf das bestehende Recht betätigten. Im Hinblick auf das umstrittene Koalitionsrecht der Eisenbahner, die der Gewerbeordnung nicht unterstanden (§ 6 GO), schrieb das Correspondenzblatt beispielsweise, wenn man den Eisenbahnern das Koalitionsrecht nicht gestatten wolle, „so werden sie es sich kraft ihres Staatsbürgerbewußtseins einfach nehmen."[132] Die agitatorischen Bemühungen für eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung des Koalitionsrechts der nicht unter die GO fallenden Berufszweige nahmen überhaupt einen sehr breiten Raum ein. Insbesondere handelte es sich hier neben den Eisenbahnern um Straßenbahner, Gärtner, Seeleute, Gesinde und Landarbeiter. Die Koalitionen der Letzteren waren sogar zum Teil noch landesgesetzlich unter Strafe gestellt, so z. B. durch das bereits erwähnte preußische Gesetz vom 24. April 1854. Bei Zitierung dieses Gesetzes ist noch hervorzuheben, daß dessen § 3 auch die Koalitionen der Mannschaften auf Stromschiffen unter Strafe stellte. Durch das Binnenschifffahrtsgesetz vom 20. Mai 1898[133] (§ 21 Abs. 2) wurden aber die Stromschiffer der Gewerbeordnung unterstellt und erhielten daher die Möglichkeit der Vereinigung nach § 152 GO. Wenn es sich auch hier nur um eine kleine Berufsgruppe handelte, so zeigte sich dennoch, daß die Zeit für eine allgemeine Aufhebung aller Koalitionsverbote reif war. Man hielt es in Anbetracht der Ausbreitung der Koalitionen nicht mehr für opportun, bei einer gesetzlichen Neuregelung des gesamten Binnenschifffahrtswesens die Strafbestimmungen gegen die Koalitionen zu bestätigen.

Die Seeschiffer, deren arbeitsrechtliche Verhältnisse in der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902[134] eine Neuregelung erfuhren, bekamen allerdings nicht ebenso wie die Binnenschiffer das Koalitionsrecht zugesprochen. Aus der Tatsache, daß ein Streik während der Fahrt abzulehnen ist, wußten die Unternehmer gleich eine allgemeine Einschränkung des Koalitionsrechts herzuleiten. In die §§ 101ff. SemO wurden besondere Strafbestimmungen gegen Streiks aufgenommen. Im Übrigen war auf dem Gebiete des Koalitionsrechtes bei dieser Personenkategorie keine grundlegende Klarheit vorhanden.[135] Infolge der glänzenden Aufwärtsentwicklung der Gewerkschaften seit der Jahrhundertwende waren mit der Ablehnung der Zuchthausvorlage alle Bestrebungen auf Erweiterung der Ausnahmegesetze in den Hintergrund getreten. Selbst die eingefleischtesten Gegner der freien Gewerkschaften beschränkten sich nunmehr auf kleinere Abwehrmaßnahmen. Entwürfe zur Reform des Strafgesetzbuches in den letzten Jahren vor dem 1. Weltkrieg enthielten die letzten

---

132 Correspondenzblatt, 1902, S. 645.
133 RGBl. I S. 868.
134 RGBl. I, S. 175.
135 Siehe Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz, S. 672 und 682.

Versuche, die Gewerkschaften gewaltsam niederzuhalten.[136]

Als der Krieg 1914 ausbrach, waren die allgemeinen Agitationsbemühungen der Gewerkschaften um die Koalitionsfreiheit noch zu keinem äußeren Erfolg gediehen. Aber die intensive Entwicklung des neuen sozialen Phänomens „Gewerkschaft" hatte bewiesen, daß dessen Expansion schlechthin nicht zu verhindern war. Der Widerspruch ihrer tatsächlichen Machtstellung mit ihrer gesetzlichen Regelung war immer fühlbarer geworden. Die Anerkennung der Koalitionsfreiheit stand unmittelbar bevor. Diese Geschehnisse geben klar zu erkennen, daß das Recht nicht aus abstrakten, unwandelbaren Normen besteht, sondern sich formt nach den letztendlich aus dem jeweiligen Entwicklungsstand der Technologie resultierenden Ideen. Mit der Ausbreitung des modernen Fabriksystems war man zwangsläufig zu der Überzeugung gekommen, daß die Arbeiter das Recht haben müßten, sich zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zu vereinigen. Was unter dem Begriff „gemeinsame wirtschaftliche Interessen" zu verstehen war, ob man dabei an die Umgestaltung des gesamten Wirtschaftssystems dachte oder ob man nur die Erlangung günstigerer Bedingungen im Rahmen der bestehenden Ordnung im Auge hatte, kann dahingestellt bleiben. Es geht hier nur um die Erkenntnis, daß der moderne Industrialismus soziale Phänomene im Gefolge hatte, die auf die Mehrheit des Volkes derartig anschauungswandelnd wirkten, daß die gesamte Koalitionsgesetzgebung nach fünfzigjähriger Gültigkeit nicht mehr als Recht, sondern als Unrecht empfunden wurde.

II. Vereinsrecht

Wenn eine Gewerkschaft sich bei ihrer Tätigkeit nicht auf die Wahrnehmung der unmittelbaren Interessen ihrer eigenen Mitglieder beschränkte, d. h. wenn sie sich nicht ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den direkt durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigte, sondern versuchte, die sozialökonomische Lage der Arbeiter im Allgemeinen in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen, begab sie sich auf politisches Gebiet und verließ damit das ihr durch § 152 GO reichsrechtlich abgesteckte Betätigungsfeld.[137]

Es fanden dann die Vereinsgesetze der einzelnen Länder – seit 1908 das Reichsvereinsgesetz – mit besonderen einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der politischen Vereine auf die Koalitionen der Arbeiter Anwendung. Für die sozialistischen Gewerkschaften, die, auf dem Boden des unversöhnlichen Gegensatzes zwischen Arbeiterschaft und bürgerlicher Staats- und Gesellschaftsordnung stehend, den Hauptzweck ihrer Arbeit in der Aufrichtung eines völlig neuen Staatssystems erblickten – die Erkämpfung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen war nur ein

---

136 Siehe Soz. Monatshefte, 1911, 2. Band, Wolfgang Heine, Strafrecht gegen Koalitionsrecht, S. 747; ferner Barthel, Handbuch der Gewerkschaftskongresse, S. 259.

137 Siehe RGST 16/383 und OVG bei Reger 18/134.

Mittel zum Zweck –, war die Behandlung als politischer Verein von vornherein unvermeidlich. Wenn auch aus taktischen Erwägungen sehr oft von Seiten der Gewerkschaften die Führung des Beweises dahingehend versucht wurde, den freien Gewerkschaften ginge es nur um die Umgestaltung der Bedingungen der konkreten privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse, war man sich im Grunde doch einig darüber, daß die sozialistischen Gewerkschaften ebenso wie die sozialdemokratische Partei politische Vereine waren. Auf dem Gebiet des Vereinsrechtes zeigten sich infolgedessen die gleichen Erscheinungen wie auf dem Gebiete des Koalitionsrechtes; die erstarkende Gewerkschaftsbewegung gab sich mit den einschränkenden Bestimmungen der Vereinsgesetze nicht zufrieden und räumte ein Hindernis nach dem anderen aus dem Wege.

Fast alle deutschen Vereinsgesetze entstanden unmittelbar nach der fehlgeschlagenen Revolution von 1848. Der Inhalt dieser Gesetze zeichnete sich daher durch nicht allzu große Liberalität aus. Als wesentlichste Hinderungspunkte für die Betätigung der politischen Vereine fanden sich in sehr vielen Gesetzen, dem Wortlaut nach oft übereinstimmend, folgende Vorschriften:

a) Das Verbot des Inverbindungtretens. Zur näheren Erklärung dieses Begriffes möge § 8 der preußischen Vereinsordnung vom 11. März 1850 (Ges. S. 227ff.) dienen, der folgenden Wortlaut hatte: „Vereine welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch Schriftwechsel.[138]

b) Der Ausschluß der Frauen[139]

c) Der Ausschluß der Minderjährigen[140]

d) Die Verpflichtung zur Einreichung von Mitgliederverzeichnissen an die Polizei-

---

138 Vgl. neben § 8 des preuß. Gesetzes: § 24 des sächs. Ges. vom 22.11.1850, Art.17 des bayrischen Gesetzes vom 26.2.1850, ferner die Vereinsges. von Braunschweig, Hessen und Oldenburg.

139 Vgl. § 8 der preuß. Verordnung vom 11. März 1850, Ges. Samml. S. 277, § 3 der Mecklenburg-Schwer. VO vom 2.5.1877, Reg.Bl. S. 67, § 4 der Mecklenburg-Strelitzschen Verordnung vom 19.2.1891, § 4 des Braunschweigischen Ges. vom 4.7.1853, Ges.- und V.-Samml. S. 181, § 10 d. Anhaltischen Ges. vom 26.12. 1850, Ges.S. für Anhalt-Dessau-Köthen Nr. 322 u. Ges. = S. für Anhalt Nr. 30, § 7 des Lippischen Gesetzes vom 23.2.1891, für Reuß j. L. § 11 des Ges. vom 3.7.1852.

140 Vgl. Sachsen (Ges. von 22. 11. 1850, § 22, Ges-. und Verordn.Bl. S. 264, Gesetz vom 21.6.1898, Art. II, III, Ges.- und Verordn.Bl. S. 187) Anhalt (§ 18 des Gesetzes unter 1,), Reuß j. L. (§ 11 des Ges. unter 1.) Lippe (§ 7 des Ges. unter 1), Preußen (§ 8 der Verordnung unter 1) Mecklenburg-Schwerin (§ 3 der VO unter 1) Mecklenburg-Strelitz (§ 4 der VO unter 1), Sachsen-Weimar (§ 1 der Verordnung von 1875) und Braunschweig (§ 4,14 des Gesetzes unter 1).

behörden.[141]

Über diese fast überall wiederkehrenden Beschränkungen hinausgehend, enthielten einige Landesvereinsgesetze für politische Vereine noch weitere einengende Bestimmungen. Im Fürstentum Reuß älterer Linie bestand beispielsweise eine Verordnung vom 28. April 1855, die in § 8 jede politische Vereinigung untersagte. Nach § 9 galt als politischer Verein jede Personenverbindung, die eine den Staat betreffende Angelegenheit erörterte, und zwar auch dann, wenn es sich nur um die Besprechung bestimmter Fragen und Vorkommnisse handelte, zu denen z. B. auch Gemeindeangelegenheiten gehörten (§ 10).[142] Die Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Vereinsgesetzgebung sah vor, daß alle politischen Vereine der Genehmigung des Ministers des Inneren bedurften. Ferner befand sich in Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck immer noch der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 in Geltung, der seiner Zeit den Schlußstrich unter die Arbeiterverbrüderung gesetzt hatte und dessen § 8 alle sozialistischen Vereine verbot. Diese Vorschrift wurde zwar praktisch nicht mehr angewandt; sie war durch die Tatsachen bereits überwunden worden, aber man hatte sie noch nicht durch entsprechende Gesetze aufgehoben. Sie konnte daher jederzeit hervorgeholt werden, um noch einmal vorübergehend zum Nachteil der Gewerkschaften in Anwendung zu kommen.

Andererseits gab es auch Staaten, in denen das Vereinsrecht eine freiere Ausgestaltung erfahren hatte, in denen zumindest scheinbar keinerlei erhebliche Einschränkungen der Betätigung der politischen Vereine entgegenstanden. In dieser Beziehung wäre die württembergische Vereinsgesetzgebung[143] sowie die badische und die der freien Städte zu nennen. Zu bedenken ist allerdings, daß in diesen Staaten die praktische Anwendung der Vereinsgesetze mehr oder minder in das Ermessen der Behörden gestellt war.

Da die illiberalen Bestimmungen für politische Vereine in Reuß ä. L. und den beiden Mecklenburg im Hinblick auf Gesamtdeutschland keine allzu große Bedeutung hatten und da § 8 des Bundestagsbeschlusses vom 13. Juli 1854 seit der Aufhebung der Koalitionsverbote durch die Reichsgewerbeordnung fast völlig in Vergessenheit geraten war, wurden von den Gewerkschaften im Bereich des Vereinsrechts eigentlich nur die vorhin aufgezählten Punkte (Verbot des Inverbindungtretens politischer Vereine, Ausschluß der Frauen und Minderjährigen, Einreichung eines Mit-

---

141 In Anhalt, Braunschweig, Lippe, Preußen und Reuß j. L. bestanden z. B. derartige Verpflichtungen. Es kamen folgende Paragraphen der respektiven Vereinsgesetze hierbei in Betracht': Anhalt § 2, Braunschweig § 2, Lippe § 2, Preußen § 2 und Reuß j. L. § 3.

142 Obwohl die Bildung politischer Vereine in Reuß ä. L. nicht zulässig war, sprach § 11 obiger Verordnung widerspruchsvollerweise von den Beschränkungen der politischen Vereine (Verbot des Inverbindungtretens, Ausschluß von Frauen, Minderjährigen und Ausländern.)

143 Gesetze vom 27.12.1871, 1.6.1853, 2.4.1848.

gliederverzeichnisses) als besonders hinderlich empfunden. Hauptsächlich das Verbot des Inverbindungtretens wirkte sich ungemein nachteilig aus. Der Kampf der freien Gewerkschaften ging doch nicht um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in einer bestimmten Fabrik oder in einem Gewerbezweig eines bestimmten Ortes. Es handelte sich vielmehr darum, dazu beizutragen, daß ein Staat in seinem Gesamtaufbau gewandelt wurde und daß eine bestimmte Klasse als nicht lokal begrenzte Erscheinung ihrer Machtpositionen verlustig ging. Die Erreichung dieser Ziele hatte eine nicht auf den Lokalmaßstab beschränkte oder auf ein bestimmtes Gewerbe angewiesene Organisation der Arbeiter zur notwendigen Voraussetzung. Es ist selbstverständlich, daß eine Vielheit völlig unverbundener Lokal- oder Gewerbegruppen nicht imstande ist, die Grundlagen eines Staatsgefüges zu erschüttern und gegen eine Gruppe vorzugehen, die über gut eingespielte interlokale und zwischengewerbliche Verbindungen verfügt. Wenn die Gewerkschaften entscheidende Erfolge erringen wollten, mußten sie die Unternehmer sämtlicher Orte zu Zugeständnissen zwingen. Eine in der örtlichen Isolation erkämpfte Verbesserung wurde meistens sehr bald wieder durch die Unternehmer anderer Standorte zunichte gemacht. Die Überwindung der Unternehmer als Klasse war nur möglich, wenn die Arbeiter von einer über den Ortsvereinen stehenden Zentralstelle zum Kampf gegen ihre Arbeitgeber eingesetzt wurden. Aus diesem Grunde versuchten die örtlichen Gruppen sowie die verschiedenen Berufsgruppen der freien Gewerkschaften, ohne Rücksicht auf die bestehenden Vereinsgesetze seit ihren Gründungen durch Kommissionen, Kartelle, Komitees, Ausschüsse und dergleichen mehr untereinander Verbindung aufzunehmen. Wiederholt wurden daraufhin Vereine gerichtlich verboten und die Leiter und Vorsteher bestraft.[144] Derartige Urteile wirkten aber in keiner Weise abschreckend. Unbekümmert darum bildeten sich schon bald wieder neue Verbindungen. Die mangelnde abschreckende Wirkung der Urteile stellte unter Beweis, daß die geltenden Vereinsgesetze gewichtigen Erscheinungen des sozialen Lebens nicht angepaßt waren. Die Gewerkschaften waren durch die Entwicklung des Industrialismus in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts derartig angewachsen, daß sich deren Organisationsformen nicht mehr wie nach der Revolution von 1848 – im Stadium ihrer ersten Regungen – durch Vereinsgesetze beschränken ließen. Es zeigte sich, daß die Vereinsgesetzgebung ebenso wie die Koalitionsgesetzgebung eine Diskrepanz zwischen geschriebenem Recht und Wirklichkeit aufzuweisen hatte. Die Entwicklung des „Gesetzesrechts“ befand sich stets im Rückstand gegenüber der Entwicklung der durch den jeweiligen Wirtschaftsprozeß bedingten Zeitphänomene.

In Anbetracht dieses Zustandes wirkte es fast wie eine Selbstverständlichkeit, als am 17. Juli 1890 alle im Reichstag vertretenen Parteien mit Ausnahme der Rechten einem vom Abg. *Bassermann* eingebrachten Gesetzesentwurf zustimmten, dessen

---

144 Siehe Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften seit dem Erlaß des Sozialistengesetzes, S. 154ff.

einziger Paragraph lautete:[145] „Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten; entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben." Der Bundesrat versagte jedoch diesem Entwurf zunächst seine Zustimmung. Erst nachdem einer Aufforderung des Bundesrates an die einzelnen Bundesstaaten, die Verbindungsverbote von sich aus alsbald zur Aufhebung zu bringen, lediglich von Schwarzburg-Sondershausen (1896), Reuß j. L. (1897), Bayern und Sachsen (1898) Folge geleistet worden war – insbesondere Preußen zögerte –, wurden schließlich *am 11. Dezember 1899 durch die sog. „lex Hohenlohe" die Verbindungsverbote reichsrechtlich außer Kraft gesetzt.* Es könnte eingewandt werden, für die Aufhebung dieser Verbote seien die Gewerkschaften nicht alleinige treibende Kraft gewesen, denn die politischen Parteien seien ebenso daran interessiert gewesen wie die Koalitionen. Dieses Argument hat bis zu einem gewissen Grade Berechtigung, kann sich aber nur auf die sozialdemokratische Partei beziehen, denn die übrigen Parteien hatten durch die Vereinsgesetze keine Einschränkungen zu befürchten. Aber auch die sozialdemokratische Partei wurde durch die Verbindungsverbote nicht so sehr getroffen wie ihre „wirtschaftliche Ergänzungsorganisation", denn sie bestand an den einzelnen Orten von vornherein als Einheit, während die nach Berufszweigen organisierten Gewerkschaften erst durch Kartellbildung zu einer örtlichen Einheit wurden. Man hat auch beim Studium der einschlägigen Literatur durchaus den Eindruck, daß die „lex Hobenlohe" in erster Linie den Gewerkschaften eine Erleichterung bringen sollte.

Für einige Jahre bildete die Aufhebung der Verbindungsverbote für politische Vereine die einzige reichsrechtliche Regelung auf dem Gebiet des Vereinsrechts. *Sämtliche übrigen die Gewerkschaften behindernden Vorschriften der Landesgesetze blieben vorläufig bestehen, obwohl auch hier die gewandelten Verhältnisse gebieterisch Gesetzesänderungen verlangten.* Der Ausschluß der Frauen und Minderjährigen aus den Gewerkschaften in einer Vielzahl von Bundesstaaten entsprach in keiner Weise mehr den Anforderungen der Zeit. Im 1. Abschnitt dieser Arbeit wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß seit 1895 die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Frauen ständig angewachsen war. Der Kampf der Gewerkschaften um eine sozialistische Umgestaltung des Wirtschaftssystems ließ sich nicht auf die Männer beschränken, sondern zog auch infolge der Zunahme der weiblichen Fabrikarbeit die Frauen in seinen Bannkreis. Der Klassenkampf ergriff die Massen ohne Rücksicht auf das Geschlecht. Das von den Frauen Gesagte gilt auch für die Minderjährigen, denn sobald ein Jugendlicher Arbeitnehmer wird, empfindet er einen natürlichen Gegensatz seinem Arbeitgeber gegenüber und wird empfänglich für sozialistische Ideen.

Um dieser Entwicklung der Einbeziehung der Frauen und Jugendlichen in den gewerkschaftlichen Kampf Rechnung zu tragen, ging man in einzelnen Bundesstaaten

---

[145] Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung von 16.4.1871 (RGBl. S. 63) hatte die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Vereinsrechts dem Reich vorbehalten.

dazu über, die Teilnahme dieser Personenkategorien an politischen Vereinen teilweise zu gestatten. In Bayern z. B. wurde 1898 durch eine Novelle zum Vereinsgesetz bestimmt, daß sich das Verbot der Beteiligung von Frauen an politischen Vereinen nicht mehr auf solche Vereine beziehe, welche sich nur gewerkschaftlich betätigten.[146] Ebenso wie bei Aufhebung der Verbindungsverbote sah man aber schließlich ein, daß nur eine reichsrechtliche Regelung den Frauen und Jugendlichen das Recht der Betätigung in der Gewerkschaftsbewegung sicher gewährleisten könne. Der Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die gewerblichen Berufsvereine von 1906, sah daher in § 17 vor, daß eine Gewerkschaft, die sich gemäß § 1 aaO in das Vereinsregister habe eintragen lassen, Männer und Frauen vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr ab als Mitglieder aufnehmen dürfe.

Trotz dieses Fortschritts im Bereich des öffentlichen Vereinsrechtes entschlossen sich die freien Gewerkschaften, gegen den gesamten Entwurf Stellung zu nehmen, weil er im Übrigen fast nur Verschlechterungen in privatrechtlicher Hinsicht enthielt. Wiederum war der so oft von sozialistischer Seite erhobene Vorwurf gegen die die gesetzgebende Gewalt kontrollierenden bürgerlichen Kreise berechtigt, daß die unumgängliche Aufhebung einer die gewerkschaftliche Tätigkeit hemmenden Vorschrift zumeist verbunden sei mit der Einführung neuartiger Beeinträchtigungen einer freien Entfaltung der sozialistischen Koalitionen. *Wahrscheinlich gedachten die Gegner der Gewerkschaften durch die zivilrechtliche Regelung des Gewerkschaftswesens die englische Praxis nachahmen zu können, die im Gegensatz zur deutschen die Gewerkschaften fast ausschließlich durch eine weitgehende privatrechtliche Haftung niederzuhalten suchte.* Mit Hilfe des § 31 BGB, der nach dem Entwurf von 1906 auch auf die Gewerkschaften angewandt worden wäre, hätte sich das sehr gut ermöglichen lassen, denn die Haftpflicht der Gewerkschaften wäre dadurch gegenüber dem früheren Rechtszustand erheblich erweitert worden.[147] Eine Reihe weiterer einschränkender Vorschriften bestärkte die Gewerkschaften noch ungeachtet des oben erwähnten günstigen § 17 in ihrer ablehnenden Haltung dem Entwurfe gegenüber.[148] Das Organ der anarchosyndikalistischen Vereinigung, die „Einigkeit", ließ wegen der mannigfachen Nachteile des Entwurfs sich sogar zu der Bemerkung hinreißen, „die in der sozialistischen Weltanschauung begründeten Gewerkschaften müßten darauf verzichten, von der heutigen Regierung, die nichts anderes sei als ein Verwaltungsausschuß der besitzenden Klassen, als rechtlich anerkannt zu werden." Die Gesetzesvorlage fand ihre Erledigung durch eine Auflösung des Reichstags. Wegen der allgemeinen Ablehnung durch die Gewerkschaften wurde der Entwurf später nicht wieder aufgegriffen.

---

146 Die fortschrittliche Wirkung dieser Novelle zum Vereinsgesetz war nicht allzu bedeutend. Siehe z. B. Soz. Monatshefte, 1902, Bd. I, S. 264f.

147 Als nicht rechtsfähiger Berufsverein konnte sich die Gewerkschaft bei unerlaubten Handlungen ihrer Vorstandsmitglieder entlasten, weil sie nur nach § 831 BGB haftete.

148 Über die Nachteile, die den Gewerkschaften aus dem Entwurf erwuchsen, vgl. Correspondenzblatt, 1906, S. 801/802.

Da die gesetzliche Gestattung der Teilnahme von Frauen und Minderjährigen an politischen Vereinen durch die tatsächliche Übung zu einer unbedingten Notwendigkeit geworden war, brachte nach dem fehlgeschlagenen Entwurf von 1906 bereits das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1903 die Möglichkeit der Mitgliedschaft dieser Personengruppen in politischen Vereinen. Für Jugendliche allerdings sah § 17 RVG nur vor, daß ein Beitritt erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Betracht komme. Im Hinblick auf das Teilnahmerecht der Frauen wurde im Correspondenzblatt mit Recht bemerkt: „…für die politische Stellung der Frau bedeutet dieser Fortschritt recht wenig, weil er nur einen Zustand legitimiert, den sich die Frauen praktisch bereits längst erkämpft hatten. Es ist wirklich ein Fortschritt nur für das *Recht* und diejenigen, die es anwenden müssen, für Behörden und Richter; von ihnen wird fürder nichts Unmögliches mehr verlangt werden." Im Allgemeinen waren die Verbote durch die Entwicklung der Arbeiterorganisationen längst überwunden und entwertet.[149]

Schließlich sind noch einige Worte zu verlieren über das Schicksal der landesgesetzlichen Verpflichtungen zur Einreichung von Mitgliederverzeichnissen.[150]

Auch hier setzte sich die durch die Existenz der Gewerkschaften gewandelte Wirklichkeit über die auf kleine örtliche Gruppen bezogenen Vorschriften der Vereinsgesetze hinweg. Es war einfach unmöglich, daß ein Zentralverband mit einigen Hunderttausend auf ganz Deutschland verteilten Mitgliedern ein genaues Namensverzeichnis an die zuständige Verwaltungsbehörde einreichte, zumal man auch noch die ständige Fluktuation der Mitgliederzahl infolge der Neuaufnahmen und Austritte in Betracht ziehen muß. Die Anforderung von Mitgliederverzeichnissen durch die Behörden nahm daher mit dem Anwachsen der einzelnen Verbände sehr schnell ab. Der Gesetzentwurf von 1906 sollte bereits durch § l7 Abs. 2 Nr. 3 die landesgesetzlichen Bestimmungen aufheben, nach denen die Polizeibehörde die Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses verlangen konnte. Diese Vorschriften wurden jedoch durch § 11 Abs. 2 des Entwurfs entwertet, weil hiernach andere Verwaltungsbehörden jederzeit auf die Vorlegung von Mitgliederverzeichnissen hinwirken konnten. In diesen Entwurf wollte man noch nicht endgültig auf die Kontrolle über die Gewerkschaftsmitglieder verzichten; es sollte zumindest die Möglichkeit offengehalten werden, im Bedarfsfall die Mitglieder eines bestimmten Ortes festzustellen. Das Reichsvereinsgesetz von 1908 machte auch hier tabula rasa. Nach § 3 RVG brauchten nur die Vorstandsmitglieder der Polizeibehörde gegenüber benannt zu werden.

Auf Grund dieser Schilderungen ist man versucht anzunehmen, das Reichsvereins-

---

149 Correspondenzblatt 1908, S. 242.

150 Über den Mißbrauch, der mit den eingereichten Mitgliederverzeichnissen getrieben wurde, insbesondere über ihre Weiterleitung an die Unternehmer zur Herstellung schwarzer Listen, vgl. Legien, Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theoriebund Praxis, S. 44ff.

gesetz habe den Gewerkschaften nur Vergünstigungen gebracht. Im Hinblick auf die Teilnahme von Frauen an politischen Vereinen und die Einreichung von Mitgliederverzeichnissen muß das auch zugegeben werden. Aber schon der Ausschluß der Jugendlichen unter 18 Jahren aus der Gewerkschaftsbewegung entsprach nicht den Forderungen der Zeit, denn der gerade schulentlassene Fabrikarbeiter konnte ebenso wenig auf die Vertretung seiner Interessen verzichten wie der ältere Arbeitnehmer.

Abgesehen hiervon erlangten im Übrigen durch das Reichsvereinsgesetz einige neuartige Beeinträchtigungen des Gewerkschaftswesens Gesetzeskraft. Das Correspondenzblatt sprach davon, „die Verbesserungen beständen nur in der Beseitigung überlebter Vorschriften, die schon dadurch, daß die Polizei sich ihrer nicht mehr oder in ganz seltenen Fällen bediente, gegenstandslos geworden seien.“ In Wahrheit sollten „nur erneute Verschlechterungen schmackhaft gemacht werden.“[151] Wenn § 12 RVG bestimmte, daß alle Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen in deutscher Sprache zu führen seien, so handelte es sich in der Tat um eine Bestimmung, die bisher in keinem Vereinsgesetz der deutschen Bundesstaaten zu finden gewesen war. Zieht man in Betracht, daß es einerseits geduldet wurde, daß das Unternehmertum Jahr um Jahr über 1 Million Arbeiter aus Italien, Böhmen, Galizien und Ungarn nach Deutschland hereinzog, die nach Angaben der Unternehmer für die Industrie und Landwirtschaft nicht zu entbehren waren, so mußte es recht unbillig erscheinen, den Gewerkschaften andererseits die Agitation unter ihnen vermittels öffentlicher Versammlung zu versagen. Es dürfte eine gewisse Berechtigung haben, wenn behauptet wurde, auf diese Weise habe das Unternehmertum sich lediglich ein Heer von Streikbrechern zu seiner ständigen Verfügung halten wollen. Daß die ausländischen Arbeiter für die deutsche sozialistische Bewegung tatsächlich eine Gefahr bei Arbeitssausständen bildeten, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Gewerkschaften versuchten, unter allen Umständen die Ausländer zum Anschluß an die bestehenden Organisationen zu bewegen; man denke nur an die Herausgabe der fremdsprachigen Zeitungen „Oswiata“ und „L‘Operaio Italiano“.

Die Praxis der Verwaltungsbehörden ließ auch nach Erlaß des Reichsvereinsgesetzes sehr zu wünschen übrig. *Legien* berichtete 1911 z. B. im Reichstag darüber, daß die Polizeibehörde von Bitterfeld von den Bevollmächtigten des Fabrikarbeiterverbandes verlangte, eine Mitgliederliste einzureichen, obwohl das Reichsvereinsgesetz eine derartige Verpflichtung nicht kannte. Bei Begründung der Ablehnung einer Beschwerde gegen diese Verfügung berief sich der Oberpräsident u. a. auf eine OVG-Entscheidung aus dem Jahre 1900, die also 8 Jahre vor dem Erlasse des Vereinsgesetzes gefällt worden war.[152]

---

151 Correspondenzblatt 1907, S. 772.

152 Siehe Correspondenzblatt, 1911, S. 680.

Ähnlich wie auf dem Gebiet des Koalitionsrechts gelang es vor Ausbruch des 1. Weltkrieges nicht mehr, dieses schikanöse Verhalten der Behörden völlig auszuschalten, wie auch eine Abänderung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes über das Verbot einer fremden Sprache in öffentlichen Versammlungen und über den Ausschluß Jugendlicher unter 18 Jahren aus den Gewerkschaften nicht mehr möglich war. Aber der beispiellose Aufschwung der freien Gewerkschaften seit der Jahrhundertwende führte allen Volksteilen eindringlich vor Augen, daß die Restriktivbestimmungen des Vereinsgesetzes zu Unrecht auf sie angewandt würden, weil die Verhinderung dieser spezifischen Erscheinung des kapitalistischen Zeitalters doch schlechterdings unmöglich sei. Planmäßig – kann man fast sagen – erfolgte daher schon während des Krieges die Aufhebung der noch bestehenden vereinsrechtlichen Beschränkungen für die Gewerkschaften. Wieder einmal hatte sich die Gesetzgebung den sich verändernden, durch die jeweilige Wirtschaftsstruktur bedingten Zeitbedürfnissen gefügt.

Die bisherigen Erörterungen über die Entwicklung des Koalitions- und Vereinsrechts haben sich mit der Frage der rechtlichen Anerkennung der freien Gewerkschaftsbewegung befaßt; es handelte sich im Vorhergehenden nur um die Darlegung ihrer rechtlichen Existenzwerdung. Für die sozialistische Bewegung bedeutete das im Grunde nur die Gewinnung einer Ausgangsposition. Es war davon ausgegangen worden, daß die in den freien Gewerkschaften vereinten Proletarier ein bestimmtes ökonomisches Wollen aufwiesen. Die Verwirklichung dieses Wollens mußte notwendig eine Umwandlung des Rechtssystems im Gefolge haben, die sich zunächst durch eine Änderung der arbeitsrechtlichen Normen – nach *Marx* Produktionsverhältnisse – bemerkbar machen mußte, denn bevor sich der gesamte juristische Überbau eines Staates verändert, ist zunächst die Herstellung der Kongruenz zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen erforderlich, d. h. die Art des Produzierens muß mit dem jeweiligen Entwicklungsstand der Technologie in Einklang gebracht werden. Die rechtliche Anerkennung der Gewerkschaften war der erste Schritt – besser gesagt: der notwenige Ausgangspunkt – zur Wandlung der Produktionsverhältnisse. Im Folgenden soll nun gezeigt werden, wo die ersten grundsätzlichen Änderungen der Produktionsverhältnisse in Erscheinung traten.

B. Arbeitsvertragsrecht

Im ersten Abschnitt dieser Arbeit war einmal die Rede davon, daß während des kapitalistischen Zeitalters nach der generalisierenden Staatseinteilung des *Aristoteles* innerhalb einer Politik die Tyrannis zu finden war, d. h. in der Staatsverfassung war die Mitwirkung des gesamten Volkes auf politischem Gebiet vorgesehen, während auf wirtschaftlichem Gebiete der Volkswille nicht maßgebend war; im Großbetrieb entschied wie einst im absolutistischen Staat nur das Diktat des Unternehmers. Das Eigentum an Produktionsmitteln verlieh dem Unternehmer eine derartige Herrschaftsgewalt. *Dieses an sich widersprüchliche System ist der Normalzustand des Liberalismus.*

Letzteres mag paradox klingen, kennzeichnet aber das wahre Wesen dieser Staatsform. Die Emanzipation des Proletariats von der „liberalen Diktatur" der Arbeitgeber setzte sich demgegenüber der Sozialismus zum Ziele. Folge davon war das Postulat der Demokratie, denn „Sozialismus ist zu Ende gedachte Demokratie."[153] Diese wenigen Andeutungen weisen schon darauf hin, daß Liberalismus und Demokratie grundverschiedene Begriffe sind, die sich nicht, wie die landläufige Ansicht leicht anzunehmen geneigt ist, gegenseitig ergänzen, sondern sich gegenseitig ausschließen. Zwar nehmen beide zu ihrem Ausgangspunkt das isolierte Individuum – die Existenz transpersonaler Verknüpfung wird aus rationalen Erwägungen geleugnet –, doch die verschiedene Bewertung des Individuums führt zu verschiedenen Konsequenzen. Der Gegensatz zwischen den Gedankensystemen *Montesquieus* und *Rousseaus* spiegelt das Verhältnis von Liberalismus und Demokratie wieder. Die Dreigewaltenlehre *Montesquieus* setzt sich zum obersten Gebot die Freiheit des Individuums vom Staat. Es kommt ihr nur darauf an, durch die Beschränkung der staatlichen Eingriffe auf ein Minimum dem Einzelnen eine möglichst breite Individualsphäre vorzubehalten. Die Legislative und die Exekutive insbesondere sollen als Anwärter auf absolutistische Machtstellung zugunsten der unversehrten Freiheitsrechte des Individuums gegeneinander ausgespielt werden.[154] Der Einzelne und die Minoritäten sollen nicht vorbehaltlos den Mehrheitswillen überantwortet werden. *Rousseau* hingegen lehnte die Dreigewaltenlehre gerade deswegen ab, weil hierdurch die Entfaltung des Mehrheitswillens gehemmt wird. Nach ihm hat das Begehren der Mehrheit der Individuen vor nichts Halt zu machen, auch nicht vor der nach liberalistischer Ansicht staatsfreien Sphäre des Individuums, denn ausgehend von dem Prinzip der alleinigen und unumschränkten Herrschaft der Individualwillen hat die Mehrheit das Anrecht auf Einbeziehung allen Geschehens und aller Verhältnisse innerhalb des Staates in den Bereich ihrer Machtunterworfenheit. Es gibt nichts, was dem Willen der Mehrheit vorgeht. Sie kann ihren Aktionsradius nach Belieben einschränken und ausdehnen. In dieser Beziehung steht sie dem absoluten Monarchen gleich. Die Demokratie erstrebt also den Mehrheitsabsolutismus, während der Liberalismus jeden Absolutismus, auch den der Mehrheit, niederzuhalten sucht. Der Liberalismus mit der Dreigewaltenlehre *Montesquieus* war die spezifische Staatsform des Kapitalismus, weil er die Wirtschaft lediglich dem Privatwillen unterstellte. Die wirtschaftliche Betätigung des Individuums gehörte nach liberalistischer Anschauung zu den natürlichen Freiheitsrechten, die durch den Zusammenschluß der Individuen zum Staat nicht nur nicht zur Disposition des Staates gestellt wurden, sondern sogar durch den Staat als unantastbare Individualrechte erneut garantiert wurden. Die liberalistische Idee war eine planmäßige Erscheinung, denn neue Produktivkräfte – insbesondere die alles revolutionierende Dampfkraft – erheischten ihre Dienstbarmachung für den Produktionsprozeß. Am geeignetsten

---

[153] Radbruch, Rechtsphilosophie, 1932, S. 62.
[154] Radbruch, aaO, S. 63.

hierfür erschien zunächst die freie Initiative des Bürgers auf wirtschaftlichem Gebiet, im Gegensatz zu der bisherigen, gebundenen, staatlichem Reglementieren unterliegenden Wirtschaftsform stehend. Der durch die französische Revolution befreite Bürger hatte sich im Liberalismus eine Organisationsform des gesellschaftlichen Lebens geschaffen, die der geschichtlichen Funktion seiner Klasse gerecht wurde.

Die Wirtschaft als von staatlichen Eingriffen unberührte Sphäre unterstand der *Vertragsfreiheit*, d. h. es stand nur im Ermessen des Individuums, in welcher Art, an welchem Ort und zu welcher Zeit es sich betätigen wollte. Die Vertragsfreiheit hatte aber nur theoretische Bedeutung, denn sie bestand nur für eine Klasse, für die Bourgeoisie. Das Eigentum an Produktionsmitteln war notwendige Voraussetzung für den Bestand einer tatsächlichen Vertragsfreiheit. Für die Arbeiter als eigentumslose Individuen hatte die Vertragsfreiheit nur negative Auswirkungen; sie verfielen wirtschaftlich in völlige Unfreiheit. Aus einer Herrschaft über Sachen erlangte das Bürgertum eine Herrschaft über Personen. „Die für alle gleiche Vertragsfreiheit wurde für den Besitzenden zur Diktatsfreiheit, für den Besitzlosen zur wehrlosen Diktaturunterworfenheit".[155] Sie erwies sich als „eine furchtbare Waffe in der Hand des Starken" und als „stumpfes Werkzeug in der Hand des Schwachen." Es handelte sich um ein „Mittel der Unterdrückung des Einen durch den Anderen, der schonungslosen Ausbeutung geistiger und wirtschaftlicher Übermacht."[156] Die Vereinbarung der Bedingungen des Arbeitsvertrages, den der Unternehmer mit dem Arbeiter schloß, war keine freie, wie es nach dem Prinzip der abstrakten Vertragsfreiheit hätte sein müssen. Der Arbeiter „mußte diejenigen Bedingungen acceptieren, die ihm der Arbeitgeber gewährte."[157] Der Sozialismus lehnte die Produktionsweise mit Hilfe des „freien" Arbeitsvertrages ab. Sein Ziel war die Beseitigung der durch die Vertragsfreiheit und das Eigentum an Produktionsmitteln vermittelten absolutistischen Verfassung in der Fabrik. Die wirtschaftlichen Unternehmungen sollten keine monarchisch organisierten Gebilde mehr darstellen, deren alleiniger Machtträger die Unternehmer waren und denen die Arbeiter und Angestellten nur als dienende Glieder angehörten. Der Wille der zahlenmäßigen Mehrheit sollte auch in der Fabrik ausschlaggebend sein. Die wirtschaftliche Betätigung sollte kein staatlichen Eingriffen nicht unterliegendes, nur dem Individualwillen vorbehaltenes Freiheitsrecht mehr sein, sondern das Volk sollte auch hier nach Belieben regelnd eingreifen können; auch dieser Sektor sollte nach sozialistischer Anschauung demokratisiert werden. Die radikalste Methode zur Verwirklichung dieses Planes mußte die Beseitigung des Privateigentums an Produktionsmitteln sein, denn damit wäre auch die Möglichkeit des Diktates der Arbeitsbedingungen durch die Privatunter-

---

155 Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 64.

156 Otto von Gierke, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, S. 28/29.

157 Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Arch. f. soz. Gesetzgebung und Stat. Band 15, S. 38.

nehmer im Rahmen des „freien“ Arbeitsvertrages entfallen. Vorläufig fehlte es aber der sozialistischen Bewegung an der erforderlichen Mehrheit, um derartige tief einschneidende Maßnahmen zur Durchführung zu bringen. Es blieb zunächst nur die Möglichkeit, die liberalen Produktionsverhältnisse durch die Nutzung der sich unmittelbar aus dem Wirtschaftsprozeß ergebenden Phänomene zur Umgestaltung zu bringen, d. h. den evolutionären Weg zu beschreiten. *Die Gewerkschaft wurde aus diesem Grunde treibende Kraft bei der Veränderung der Produktionsverhältnisse.* Schritt um Schritt wurde die Allmacht des Eigentums eingeschränkt. Der Kampf setzte jeweils dort ein, wo die Auswirkungen des Eigentums besonders drückend von den Arbeitern empfunden wurden. *Der Fabrikabsolutismus wandelte sich durch die Anwendung der evolutionären Methode nicht sofort in einen Fabrikdemokratismus, sondern durchlief zunächst das Stadium des Konstitutionalismus.* Die Unternehmer blieben hier, grundsätzlich gesehen, in ihrer beherrschenden Stellung, mußten aber einige ihrer bisherigen Rechte den Arbeitern zur Mitbestimmung überlassen. Auf dem Gebiet der Festsetzung der Bedingungen des Arbeitsvertrages zeigte sich die erste Wandlung in Richtung auf den betrieblichen Konstitutionalismus. Ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer eventuellen theoretischen Einordnung in das sozialistische System gingen die Gewerkschaften dazu über, kraft ihrer taktischen Macht die Unternehmer zum Abschluß von Verträgen zu zwingen, die, über die kärglichen Sozialbestimmungen des bestehenden Arbeitsrechtes hinausgehend, die Arbeitnehmer begünstigende Normen für alle bestehenden und zukünftigen Arbeitsverträge enthielten. Es handelte sich in diesen Fällen um Verträge, die zwangsläufig dann in Erscheinung treten, wenn die Unbilligkeiten der liberalen Produktionsverhältnisse zu offensichtlich geworden sind.

Die Bezeichnung dieser Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Gewerkschaften als „Tarifverträge“ wird derem wahren Wesen nicht gerecht. Sie dürfte dadurch zustande gekommen sein, daß die ersten Vereinbarungen dieser Art hauptsächlich Lohnregelungen enthielten. Keineswegs hat sich aber ihr Inhalt auf die Dauer in Lohnregelungen erschöpft. Desgleichen ist die Bezeichnung „kollektiver Arbeitsvertrag“ irreführend, denn „es wird kein Arbeitsverhältnis geschaffen, nur die Regeln, welche für Arbeitsverträge zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelten sollen.“[158] Das Wesentliche des „Tarifvertrages“ besteht also darin, daß er neben das Gesetz tritt, daß er Normen für eine unbestimmte Anzahl von Fällen enthält. *Sinzheimer prägte daher die durchaus zutreffende Terminologie vom „korporativen Arbeitsnormenvertrag.“*

Durch den Abschluß der Arbeitsnormenverträge formten sich die Gewerkschaften ein Recht, das Ansprüche der Arbeiterklasse anerkannte, die durch die staatliche Gesetzgebung nicht gewährt wurden. Das Aufkommen der Arbeitsnormenverträge war ein Zeichen dafür, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiet des gesamten Ar-

---

158 Potthoff, Probleme des Arbeitsrechts, S. 141.

beitsrechtes nicht imstande war, der gesellschaftlichen Entwicklung zu folgen. Ihre Normen waren zu starr und schematisch, um der beginnenden Umgestaltung der Produktionsverhältnisse, die sich zunächst arbeitsrechtlich auswirkte, Rechnung tragen zu können. Es entstand ein rechtsleerer Raum, der alsbald dadurch ausgefüllt wurde, daß die organisierten gesellschaftlichen Kräfte ihr Recht selbst setzten.[159] Die staatliche Gesetzgebung konnte nicht umhin, von Zeit zu Zeit einige wesentliche Errungenschaften, die schon seit Jahren in den Arbeitsnormenverträgen als unwandelbares Recht von den Arbeitern angesehen worden waren, im Rahmen der sozialpolitischen Gesetzgebung anzuerkennen. Die Gewerkschaften waren also die eigentlichen Pioniere, die den Widerstand der Unternehmer gegen soziale Forderungen und Reformen erst überwinden und niederringen mußten. Der Gesetzgebung wurde „nur die Anerkennung und Verallgemeinerung des im Wirtschaftskampf Erreichten, die ‚endgültige' Formulierung der neuen Rechtsnormen übriggelassen."[160] Die Unzahl von Gesetzesänderungen in der Reichsgewerbeordnung, insbesondere im Titel VII, gewerbliche Arbeiter, beweist in sehr vielen Fällen, mit welcher Intensität die Arbeitsnormenverträge auf eine Umbildung der bestehenden Arbeitsrechtsbestimmungen hinwirkten, wie sie das Eigentum in seiner Machtposition zurückdrängten und damit den liberalen Grundsatz der staatsfreien, nur dem Individualwillen vorbehaltenen Wirtschaft durchbrachen. Der Abschluß der Tarifverträge hatte also zur Folge, daß in das Arbeitsvertragsverhältnis öffentlich-rechtliche Eingriffe erfolgten, die dem Schutze der durch das Eigentum bedrückten Personen dienten. Auf diese Weise begannen sich die Produktionsverhältnisse zu deliberalisieren, denn die durch die Tarifverträge vorbereiteten staatlichen Regelungen des Arbeitsverhältnisses standen im Widerspruch zu der liberalistischen Vertragsfreiheit. Mit Recht weist *Sinzheimer*[161] darauf hin, die Deliberalisierung der Produktionsverhältnisse durch die Arbeitsnormenverträge sei nicht schlechthin gleichbedeutend mit der Einführung der „wirtschaftlichen Demokratie", denn diese Bezeichnung könne nur dann angewandt werden, wenn die Wirtschaft als Gemeinwesen vorhanden sei, d. h. wenn die Einzelwirtschaften eines Staates zu einem Ganzen vereinigt seien, in dem die einzelnen Wirtschaftssubjekte nur Glieder einer höheren Einheit darstellten. Zur Demokratisierung der Wirtschaft müsse der Volkswille mit Wirkung auf diese Ganzheit in Aktion treten. Die Arbeitsnormenverträge bezogen sich vor Ausbruch des 1. Weltkrieges aber zumeist nur auf einzelne Betriebe, auf einzelne Wirtschaftssubjekte; niemals hatten sie Gültigkeit für die Gesamtwirtschaft. Der Mitbestimmung der Arbeiter bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen wurde nur die einzelne Fabrik erschlossen. Die Arbeitsnormenverträge führten daher nicht zum Wirtschaftsdemokratismus, sondern nur zum Betriebsdemokratismus oder besser, da es sich, wie oben angeführt, nur um

---

159 Vgl. Sinzheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts, S. 46.
160 Umbreit, Gewerkschaften und Sozialpolitik, Soz. Monatshefte 1914, 2. Band, S. 784.
161 Vgl. Grundzüge des Arbeitsrechts, S. 211.

eine Teildemokratisierung handelte, zum Betriebskonstitutionalismus.[162]

Führten aber die durch die Arbeitsnormenverträge erkämpften Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zum Erlaß staatlicher Gesetze, dann wurde der Rahmen des Betriebskonstitutionalismus gesprengt, dann fand der Wille der Arbeiter Eingang in den Gesamtwirtschaftsprozeß, denn das Gesetz ergriff alle Betriebe; es beschränkte sich nicht auf solche, die sich zum Abschluß eines Arbeitsnormenvertrages bereitgefunden hatten. Eine derartige Demokratisierung der Gesamtwirtschaft zeigte sich aber nur dort, wo die liberalen Produktionsverhältnisse in einem allzu offensichtlichen Widerspruch mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen standen. Die Arbeiterschutzgesetzgebung löste nur die brennendsten Fragen. Der Arbeitsnormenvertrag blieb bei fortschreitender Industrialisierung nach wie vor die wichtigere Rechtsquelle, denn im Übrigen war die staatliche Gesetzgebung der Aufgabe der Umgestaltung des Arbeitsrechts im Interesse der sich ständig vermehrenden Arbeiterklasse infolge ihrer Starrheit nicht gewachsen. Die Bestimmungen des liberalen Arbeitsrechtes wurden unmerklich durch das Aufkommen der Tarifverträge in ihrer Bedeutung herabgesetzt. *Die von den Gewerkschaften abgeschlossenen Arbeitsnormenverträge schufen ein völlig neues Arbeitsrecht, das sich nicht mehr in die alten Rechtsformen einzwängen ließ, das nach neuen Rechtsformen, nach gesetzlicher Anerkennung und Formulierung drängte.*

An die Gesetzgebung wurden im Grunde keine Forderungen gestellt, sondern es handelte sich um Tatsachen, die allgemein geworden waren und deren Sanktionierung durch die Gesetzgebung sich auf die Dauer nicht verhindern ließ. Vor Ausbruch des 1. Weltkrieges stand sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung der Entwicklung des Tarifvertrages rat- und hilflos gegenüber. Wenn auch mitunter Errungenschaften der Arbeitsnormenverträge in den öffentlichrechtlichen Arbeiterschutz übernommen wurden – die Gesetzgebung also zögernd den Tatsachen zu folgen versuchte –, blieb doch das Charakteristischste am Tarifvertrag, seine Stellung als „Gesetzersatz", zunächst vollkommen unerkannt. Das RG entschied z. B. in seinem berühmten Urteil vom 30. April 1904, daß der Tarifvertrag eine unter §§ 152, 153 Gewerbeordnung fallende Verabredung sei. Von allen Seiten wurde dieses Urteil entschieden zurückgewiesen.[163]

Schon die von *Lotmar* 1902 in seinem Buche über den Arbeitsvertrag angeführten Argumente genügen, um das RG in seiner „späteren" Entscheidung eines Rechtsirrtums zu überführen.[164] Auch sonst bedurfte es erst sehr eingehender Erör-

---

[162] Die gleiche Terminologie wird verwandt von Herkner, Die Arbeiterfrage S. 402, Potthoff, Probleme des Arbeitsrechts, S. 133, Rexhäuser, Zehn Jahre Tarifgemeinschaft, Correspondenzblatt 1906, S. 501.

[163] Siehe z.B. Hüglin, der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, S. 27 und Oertmann, Zur Lehre vom Tarifvertrag, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, X. Jahrgang 1907, S. 13. Weitere Hinweise in den entsprechenden Fußnoten bei vorgenannten Autoren.

[164] Lotmar führte aus: „Der Tarifvertrag ist keine Koalition. Zwar dient die Koalition der Eingehung und seiner Erhaltung, wie umgekehrt der Tarifvertrag der Koalition dient, indem er ihren Zweck fördert und ihr neue Mitglieder zuführt. Aber der Tarifvertrag kann als solche

terungen, um nachzuweisen, daß der Arbeitsnormenvertrag ein Novum darstellte und nicht irgendeinem bereits vorhandenen Vertragstyp wie Vergleich oder Vorvertrag auf Abschluß eines Dienstvertrages entsprach. Die Ausführungen *Lotmars* waren auch hier von grundlegender Bedeutung.[165] Alle späteren Darlegungen knüpften an seine Gedanken an.

Am schwersten hatte es die *legislative Rechtswissenschaft*, um zu einer angemessenen Würdigung der Arbeitsnormenverträge zu gelangen. Das erste Hindernis, das sie zu überwinden hatte, war zunächst überhaupt die Anerkennung der Legislative als Aufgabengebiet der Rechtswissenschaft. Unter der Herrschaft des Liberalismus hatte sich der Gedanke von der Erschöpfung der juristischen Tätigkeit in der Rechtsanwendung ausgebreitet. Es herrschte ein öder Rechtspositivismus. Allein „die Erkenntnis des geltenden Rechts war das Ziel, dem der große Strom der rechtswissenschaftlichen Arbeiten…zustrebte. Soziale Bestrebungen und Rechtsanschauungen hatten erst dann wissenschaftliche Bedeutung, wenn sie in Gesetzestexten vorlagen.“[166] Ging das rechtswissenschaftliche Denken einmal über die reine Rechtsanwendung hinaus, um sich mit der Gesetzgebung zu befassen, so beschäftigte es sich nicht mit dem Inhalt zukünftiger Gesetze, sondern begnügte sich mit der Erörterung von „Fragen der gesetzgeberischen Technik.“ „Dieser Anschauung war das soziale Leben kein Problem mit eigenen Wegen zu Lösung.“[167] Ein solches Abgestumpftsein gegen die legislative Erfassung sozialer Bestrebungen konnte natürlich der Klärung der Problematik des Arbeitsnormenvertrages nicht förderlich sein; das Vorhandensein eines Bedürfnisses auf gesetzliche Anerkennung der Tarifverträge wurde einfach ignoriert. Man sah in den für die Vertragsfreiheit des Liberalismus geeigneten Begriffen des römischen Privatrechts die Grundlage des gesamten Zivilrechts, also auch des Arbeitsrechts. Im römischen Recht glaubte man den „Stein der Weisen“ gefunden zu haben, „der jede soziale Krankheit zu heilen vermöchte.“[168] Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches brachte daher in dem lediglich 8 Paragraphen umfassenden „Dienstverdingungsvertrag“ „die trefflich konservierte *locatio conductio operarum* der Beleuchtung der gemeinrechtlichen Doktrin“.[169] Wenn auch im zweiten Entwurf, nicht zuletzt durch die Kritik *Anton Mengers*, die Regelung des Arbeitsverhältnisses eine Verbesserung erfuhr, blieben

---

nicht bezeichnet werden, weil er nicht eine Verabredung oder Vereinigung zum Behufeder Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen (GO § 152) ist, sondern selbst diese Bedingungen für beide Parteien des Arbeitsvertrages festsetzt…Nach ihrer Geschichte bezieht sich diese Vorschrift „(§ 152 GO)“ bloß auf Übereinkünfte einer Partei, der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, nicht auf solche, welche beide Parteien miteinander treffen.“ (Der Arbeitsvertrag, S. 771).

165 Siehe Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Bd. I, S. 755ff. und „Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Arch. f. soz. Gesellschaft und Stat. 15. Band, S. 1ff.

166 Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz, S. 3-4.

167 Sinzheimer, ebenda, S.4-5.

168 Köppe, Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem, S. 147.

169 Köppe, ebenda, S. 148.

doch die römisch-rechtlichen Grundanschauungen bestehen. Der Positivismus ging also so weit, daß man sich auch bei Neuregelungen nicht von einem veralteten Rechtssystem, das dem Geiste einer neuen Zeit widersprach, lösen konnte. Gegenüber dieser starren positivistischen Rechtsbetrachtung wurde von *Stammler* erstmalig wieder die Frage nach dem „richtigen Recht" gestellt. Die Rechtswissenschaft wurde durch die Fragestellung darauf hingewiesen, daß sie noch einen weit höheren Beruf als die dogmatische Anwendung bestehender Rechtssätze hat; in erster Linie hat sie die Rechtsüberzeugung, die sich im Gegensatz zum bestehenden Recht unbestimmt und unmerklich im gesellschaftlichen Bewußtsein heranbildet, einer theoretischen Präzisierung für die Gesetzgebung zu unterziehen. Hierdurch verhindert sie das Aufkommen des untragbaren Zustandes der Nichtübereinstimmung von Recht und Gesetz. Ausgangspunkt dieser rechtswissenschaftlichen Betrachtungsweise muß die soziale Bestrebung sein, denn aus ihr entspringt das Bedürfnis nach neuen Rechtssätzen. Wenn diesen Bestrebungen die entsprechenden rechtlichen Formen nachgewiesen werden, unter denen sie sich frei entfalten können, bleiben der menschlichen Gesellschaft erbitterte Kämpfe erspart, denn soziale Bestrebungen, die die Mehrheit des Volkes in ihren Bannkreis ziehen, werden immer zu Gewalttätigkeiten führen, sobald die bestehenden Gesetze als hemmendes Unrecht empfunden werden. *Der legislativen Rechtswissenschaft muß es also auf die Frage ankommen: „Welche rechtlichen Formen müssen vorhanden sein, damit sich bestimmte soziale Zwecke ohne Hemmung und Widerspruch verwirklichen können?"*[170]

Sinzheimer vertritt die Ansicht, die legislative Rechtswissenschaft habe die sozialen Bestrebungen nur zu gestalten, aber nicht zu werten. Sie sei lediglich „das Wollen des sonst schon Gewollten."[171] Ebenso gut könne die legislative Rechtswissenschaft die Rechtsformen aufsuchen, die am besten geeignet seien, das Aufkommen jener sozialen Bestrebungen zu hindern oder deren Wirksamkeit zu beeinträchtigen. Allerdings werde die Auswahl der sozialen Bestrebung, die zur rechtswissenschaftlichen Darstellung gelange, oft durch den Gedanken bestimmt sein, diese Bestrebung sei die richtige. Eine solche Verbindung der rechtswissenschaftlichen Darstellung mit einer sozialphilosophischen Grundüberzeugung sei zwar wünschenswert, denn sie hauche der Darstellung die Liebe zu ihrem Gegenstande ein; sie sei aber nicht notwendig.[172] Ferner sei das Erfinden der richtigen Rechtssätze für die sozialen Bestrebungen nur möglich, wenn ein treues und geduldiges Versenken in den Sinn der sozialen Zwecke vorausgegangen sei. Ohne genaueste Kenntnis des sozialen Stoffes und ohne den Willen, ihm zu folgen, sei legislative Rechtswissenschaft unmöglich.[173]

Der Standpunkt *Sinzheimers* führte zu einem planlosen Experimentieren der legisla-

---

[170] Sinzheimer, aaO, S. 7
[171] Sinzheimer; aaO, S. 7
[172] Sinzheimer, aaO, S. 8.
[173] Sinzheimer, aaO, S. 8.

tiven Rechtswissenschaft, denn soziale Bestrebungen aller Art könnte sie zum Gegenstand ihrer Forschung machen.

Sobald eine Vertiefung in das Wesen einer sozialen Bestrebung stattgefunden hätte und eine sozialphilosophische Grundüberzeugung vorhanden wäre, die die betreffende Bestrebung als richtig ansähe, wären für *Sinzheimer* alle Vorbedingungen für eine legislativ-rechtswissenschaftliche Betätigung gegeben. Die Frage der richtigen Gesetze, innerhalb derer sich das gesellschaftliche Leben reibungslos abwickeln könnte, wäre aber damit keineswegs gelöst. Es wäre ein Spiel des Zufalls, für welche soziale Bestrebung die legislative Rechtswissenschaft sich jeweils entschiede. Oftmals würde es wahrscheinlich so sein, daß sie gerade die Bearbeitung einer Bestrebung in Angriff nähme, die gar nicht imstande wäre, zum entscheidenden Durchbruch im gesellschaftlichen Leben zu gelangen. Der Erkenntnis des richtigen Rechts wäre damit nicht gedient. Im Gegenteil, in dieser Weise verfahrend, könnte die Setzung unrichtigen Rechts gefördert werden. Soziale Bewegungen erzeugen nämlich immer Gegenbewegungen. Entschiede sich dann etwa die Rechtswissenschaft für die gesellschaftlich schwächere Bewegung, die schließlich von der stärkeren überwunden wird, so hätte sie nur der Existenz des gesetzlichen Unrechts Vorschub geleistet. Die Erforschung des richtigen Rechts hat nur dann einen Sinn, wenn man von vorneherein feststellen kann, ob einer sozialen Bestrebung eine Kraft innewohnt, im gesellschaftlichen Leben maßgebenden Einfluß zu gewinnen. Nur darin kann durch das Finden geeigneter Rechtsnormen, die für die Entfaltung der betreffenden sozialen Bewegung notwendig sind, eine sonst langwierige, mit großen Spannungen geladene Entwicklung verkürzt bzw. neutralisiert werden. Die legislative Rechtswissenschaft hat daher nicht – wie *Sinzheimer* vorschlägt – die sozialen Bestrebungen als gegeben hinzunehmen. Sie darf sich nicht mit der Feststellung begnügen, daß die sozialen Bestrebungen als solche vorhanden sind. Eine Abstrahierung von der Sozialphilosophie muß vermieden werden. Bevor an die Schaffung des richtigen Rechts gegangen wird, muß erwiesen werden, daß die soziale Bewegung, die auf den Erlaß neuer Gesetze drängt, wirklich eine im Rahmen der Entwicklungsgeschichte notwendige ist, die sich schlechterdings nicht verhindern läßt. Die geeignete Methode, letzteres zu erkennen, ist die Ableitung der sozialen Bestrebungen aus der Wirtschaftsstruktur. Das Wesen dieser Methode wurde im 1. Abschnitt bereits näher erörtert. Nur die Erkenntnis, daß die sozialen Bewegungen nicht wahllos in Erscheinung treten, sondern jedem wirtschaftlichen Entwicklungsstand eine spezifische soziale Idee entspricht, die nur zu verhindern wäre, wenn die Wirtschaft in ein bereits überwundenes Entwicklungsstadium zurückversetzt würde, führt die legislative Rechtswissenschaft in der Erforschung des richtigen Rechts zu brauchbaren Ergebnissen. Lediglich die Aufstellung von Rechtsnormen, die für eine aus wirtschaftlichen Gründen unvermeidbare soziale Bewegung bestimmt sind, kann *die Identität von Recht und Gesetz bringen, d. h. den gesellschaftlichen Frieden* gewährleisten.

Bezieht man nun die gewonnene Erkenntnis vom Beruf der legislativen Rechtswissenschaft speziell auf die Stellung der Gesetzgebung den Arbeitsnormenverträgen gegenüber, so kommt man zu dem Ergebnis, daß bereits vor Ausbruch des 1. Weltkrieges eine Legalisierung dieses neuartigen Vertragsbildes – insbesondere seiner normativen Funktion – hätte erfolgen müssen. An der Berechtigung der sozialistischen Bewegung war nämlich schon zu dieser Zeit nach dem Prinzip der Ableitung der Idee aus dem Entwicklungsstand der Wirtschaft nicht zu zweifeln. Es war – wie schon mehrfach hervorgehoben – eine planmäßige Erscheinung, daß mit dem Aufkommen der großbetrieblichen Produktion die Rechtsposition, die das individuelle Eigentum verlieh, Gegenstand der Kritik wurde und daß der Wille zur Demokratisierung der bis jetzt vom Privateigentum beherrschten Sphären hervortrat. Der Arbeitsnormenvertrag war die erste Auswirkung des Demokratisierungsprozesses durch den Sozialismus[174], denn er sollte durch seine gesetzesähnliche Wirkung beanspruchenden Vorschriften den Widerspruch beseitigen, der zwischen den demokratischen Forderungen des Sozialismus und der bestehenden liberalen Arbeitsgesetzgebung bestand. Die legislative Rechtswissenschaft hätte dies im Interesse des gesellschaftlichen Friedens erkennen müssen und dem Tarifvertrag als Rechtsquelle den gebührenden Platz in der Rechtsordnung zuweisen müssen. Von einigen Ausnahmen abgesehen, kam aber die legislative Rechtswissenschaft vor 1914 nicht zu freier Entfaltung, und selbst dort, wo sie in Tätigkeit zu treten versuchte, konnte sie sich nicht zu der hier dargelegten Betrachtungsweise durchringen. Dennoch mehrte sich die Zahl der Tarifverträge von Jahr zu Jahr, weil die sozialen Kräfte ohne Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung ihre umbildende Funktion entfalteten. Mit ihnen im Widerspruch stehende Gesetze versuchten sie im Falle des Versagens der Gesetzgebung faktisch außer Kraft zu setzen. Infolge der Nichterfassung der Problematik der Arbeitsnormenverträge durch die legislative Rechtswissenschaft wurde der Inhalt dieser Verträge nicht durch das staatliche Recht garantiert. Die aus den Tarifverträgen entstehenden Konflikte waren infolgedessen häufiger und für das gesellschaftliche Leben in ihren Folgen unangenehmer als im Falle ihrer gesetzlichen Regelung. *Der Arbeitskampf schwebte ständig als Damoklesschwert über den abgeschlossenen Verträgen.* Wenn eine gesetzliche Regelung der Arbeitsnormenverträge von seiten der Rechtswissenschaft ins Auge gefaßt wurde, handelte es sich um Entwürfe, die derem wahren Wesen nicht gerecht wurden. Die Tarifverträge wurden nicht als Rechtsphänomene einer neuen Zeit gewürdigt, son-

---

[174] Anfänglich wurde diese Entwicklung nicht allgemein anerkannt. Als 1896 die Buchdrucker den ersten Tarifvertrag abschlossen, ging zunächst ein Sturm der Entrüstung durch die Gewerkschaften. Insbesondere das Leipziger Gewerkschaftskartell bezog eine entschiedene Oppositionsstellung. *Man sah im Arbeitsnormenvertrag eine Aufgabe des klassenkämpferischen Standpunktes.* Die Förderer des Tarifvertrages wurden der Hirsch-Dunkerschen „Harmonieduselei" bezichtigt. Unter dem Eindruck der ständig wachsenden Zahl der Tarifverträge wurde das Heer seiner Gegner aber immer kleiner. Seit dem 4. Gewerkschaftskongreß zu Stuttgart 1902 konnte von einer ernsthaften Opposition gegen den Tarifvertrag keine Rede mehr sein.

dern es wurde versucht, sie in das überkommene, in der Juristenwelt tief eingewurzelte liberale Rechtssystem einzugliedern. Dem Unternehmertum konnte das nur angenehm sein. Die Gewerkschaften erfaßten rein instinktiv, daß eine gesetzliche Regelung des Tarifvertrages auf dieser Basis für sie untragbar sei, u. U. retentiver wirken könne als eine völlige Ignorierung durch die Legislative. Noch 1914 auf dem 9. Gewerkschaftskongreß zu München konnte *Leipart* daher ausführen: „In den Ruf nach einer gesetzlichen Regelung der Tarifverträge einzustimmen, sei den Arbeitern, so erstrebenswert unter gesunden, auf voller Gleichberechtigung beruhenden innerpolitischen Verhältnissen eine solche Regelung erscheinen müßte, unter den derzeitigen Verhältnissen unmöglich. Angesichts dieser Zustände sei nur zu befürchten, daß die Gesetzgebung die Tarifvertragsentwicklung nicht fördern, sondern hemmen würde. Von der Gesetzgebung sei nach der ganzen Haltung der gesetzgebenden Körperschaften gegenüber den Gewerkschaften und nach der Stellung maßgebender juristischer Kreise zu den hauptsächlichen Fragen des Tarifvertragsproblems für die gesunde Tarifvertragsentwicklung nichts zu erwarten.“[175] Die bisherigen Erörterungen haben gezeigt, daß sich ungeachtet des Gesetzesrechts auf dem Gebiete des Arbeitsrechts eine Änderung der Produktionsverhältnisse durch die Arbeitsnormenverträge anbahnte, weil der Großbetrieb als Produktionsinstrument zur mangelfreien Dienstbarmachung für die Gesellschaft eine solche erforderte. Die durch das Eigentum vermittelte absolutistische Gewalt der Unternehmer über die Arbeiter wurde aus diesem Grunde eingeschränkt. Die Bedingungen, unter denen die Arbeiter am Produktionsprozeß teilnahmen, wurden nicht mehr diktiert, sondern die ehemals Bedrückten erlangten das Recht der Mitbestimmung. Mit dem Übergang zum Fabrikkonstitutionalismus begann der Arbeiter wieder als Persönlichkeit gewertet zu werden. Die Zeiten bedingungsloser Untertänigkeit hatte der Tarifvertrag überwunden. Es entstand eine neue Art des Personenrechts. *Verschiedentlich ist die Ansicht vertreten werden, im sozialistischen Arbeitsrecht sei das Personenrecht des deutschrechtlichen Treuedienstvertrages, Gesinde- und Heuervertrages nach einer zeitweiligen Verdunkelung durch das vom Liberalismus aufgegriffene römische Recht erneut zum Durchbruch gekommen.* Vor allem waren es O. *von Gierke*, *Sinzheimer* und *Potthoff*, die sich um den Nachweis der Herleitung des neuen Personenrechts aus dem germanischen Recht verdient gemacht haben. Demgegenüber hat bereits Erdmann[176] 1932 weit ausholend dargelegt, daß nicht die geringste Ähnlichkeit zwischen den Personenrechten der vorliberalen und sozialistischen Zeit besteht, daß das alte Personenrecht langsam ausgestorben ist und niemals mehr in Erscheinung treten wird. Dem ist unbedingt beizupflichten. Die preußische Gesindeordnung beispielsweise, eines der ältesten Gesetze Preußens, bis zur Revolution von 1918 in Kraft, enthielt zweifellos Vorschriften ausgesprochen personenrechtlichen Charakters. Hier seien nur die §§ 85 und 86 angeführt: „Die Herrschaft muß dem Gesinde nicht mehrere noch

---

175 Barthel, Handbuch der Gewerkschaftskongresse, S. 442/443.

176 Erdmann, Von der Wandlung zum sozialen Recht, S. 38ff.

schwerere Dienste zumuten, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.“ „Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.“ Trotz dieser fürsorglichen, personenrechtlichen Bestimmungen wurde die Gesindeordnung durch den Rat der Volksbeauftragten am 12. November 1918 im Zuge der sich anbahnenden Sozialisierung radikal außer Kraft gesetzt. Wenn das Personenrecht des modernen Sozialismus an das des deutschrechtlichen Ideenkreises anknüpfte, hätte man zumindest mit den entsprechenden Vorschriften der Gesindeordnung 1918 schonender umgehen müssen und sie nicht in ihrer Gesamtheit bereits in den ersten Tagen des Umsturzes zur Aufhebung bringen dürfen. Daß das unter dem Einfluß der Arbeitsnormenverträge entstandene neue Personenrecht kein „von den römisch-rechtlichen Mietkontraktschlacken gereinigtes deutschrechtliches Dienstrecht“ darstellte, ergibt sich auch daraus, daß in allen Industriestaaten, auch in solchen, die nie unter dem Einfluß des deutschen Rechts gestanden haben, sich eine ähnliche Entwicklung wie in Deutschland vollzog. Überall erkämpfte sich die erstarkte Arbeiterschaft ein Arbeitsrecht, das gegenüber der rein auf das Vermögen orientierten liberalistischen Rechtsauffassung den Schutz der Person in den Vordergrund rückte.

Eine Ähnlichkeit zwischen dem Personenrecht des alten deutschen Rechts und dem des Sozialismus besteht nur der Form nach. Wenn zuweilen gleiche Begriffe in Erscheinung treten, so handelt es sich nur um eine scheinbare Übereinstimmung, denn aus den gleichen Begriffen atmet zu Zeiten der Sozialisierung ein anderer Geist als in der vorbürgerlichen Epoche. Inhaltlich besteht zwischen den beiden Personenrechten keinerlei Verbindung. Es ist ein Spiel des Zufalls, daß das Arbeitsrecht der Neuzeit eine gewisse Begriffsähnlichkeit mit dem deutschen Recht aufzuweisen hat. Im Aufbau des liberalistischen Rechtssystems zeigte sich bereits etwas Ähnliches. Auch hier bestand rein begriffsformalistisch eine Anlehnung an ein altes Rechtssystem, an das römische Recht, ohne daß der Geist dieses alten Rechtssystems vom Liberalismus übernommen worden war. Das römische Recht lieh nur seinen toten Körper, um vom Liberalismus mit einem völlig anders gearteten Leben erfüllt zu werden. Nur durch die Injektion eines neuen Geistes erlebte es eine Auferstehung. Lediglich seine Begriffe mußten herhalten, weil sie rein äußerlich den Anforderungen des Liberalismus entsprachen. Das gleiche Verhältnis bestand zwischen dem sozialistischen Arbeitsrecht und dem alten deutschen Recht. Daß das neue Arbeitsrecht inhaltlich mit dem deutsch-rechtlichen Gedankengut nichts gemein haben kann, folgt aus der Anwendung beider auf grundverschiedene soziologische Verhältnisse. Das Personenrecht der preußischen Gesindeordnung z. B. ist zugeschnitten auf den durch die damalige Produktionsmethode bedingten Patriarchalismus; es ist beherrscht vom Prinzip der Treue und Fürsorge. Das Verhältnis Dienstherr-Bediensteter hat ausgesprochen familiären Charakter. Die Fürsorge für

die Arbeitnehmer ist vergleichbar mit der väterlichen Sorge für die Kinder. Diese idyllisch-patriarchalischen Verhältnisse zerstörte der durch die Bourgeoisie zur Macht gelangte Liberalismus. Die Fabrikarbeit kannte keine durch das Band der Treue geknüpfte Verbindung zwischen Dienstherr und Beschäftigten mehr. Die Beteiligten des liberalistischen Arbeitsvertrages waren von gegenseitigem Mißtrauen erfüllt, und zwar bestand dieses Mißtrauen nicht individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern zwischen dem Kollektivgebilde „Masse" und dem Unternehmertum. Bei einer derartigen Konstellation ist eine durch das Treueverhältnis vermittelte Fürsorge des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gegenüber undenkbar. Die personenrechtlichen Errungenschaften des sozialistischen Arbeitsrechtes stellen daher keine Rückkehr zum Patriarchalischen, zum Treue-Fürsorgeverhältnis dar; sie sind in ihrer Art etwas völlig Neues. Die Sorge für die Person des Arbeitnehmers resultiert nicht aus einer moralischen Verpflichtung des Unternehmers; sie entspringt nicht innerer Überzeugung im Rahmen eines patriarchalischen Verhältnisses; sie ist – soweit sie dem Arbeitgeber direkt obliegt – eine aufgezwungene, zu deren Erfüllung die innere Bereitschaft fehlt. Das neue Personenrecht ist lediglich ein von der nach Freiheit strebenden Masse erkämpftes. Seine tatsächliche Verwirklichung hängt einzig und allein von der Stärke des Proletariats ab. Ein moralisches „Muß" des Unternehmers ist nicht vorhanden. Endziel des neuen Personenrechts ist nicht die Wiederaufrichtung des Treue-Fürsorge-Verhältnisses zwischen Dienstherrn und Bediensteten, denn zu seiner idealtypischen Verwirklichung ist gerade die völlige Ausschaltung des Arbeitgebers erforderlich. Das neue Personenrecht hat ein neuartiges, *zwischen den einzelnen Gliedern der Masse der unselbständigen Arbeiter bestehendes Treueverhältnis* zur notwendigen Voraussetzung, denn nur durch eine enge Verbindung des Proletariats ist die Ausschaltung des Unternehmertums möglich. Allein schon die Verlagerung des Treuverhältnisses als Folge der Zerstörung des patriarchalischen Bandes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch den Liberalismus gibt deutlich zu erkennen, daß es „unzeitgemäß ist, irgendwelche Rechte oder Pflichten" des sozialistischen Arbeitsrechts „aus jener patriarchalischen, dem alten Treueverhältnis des deutschen Rechts entsprossenen Treue- und Fürsorgepflicht zu begründen, vor allen Dingen da, wo jene Scheidung so eindeutig durchgeführt ist wie in den Arbeitsverhältnissen der Industrie."[177]

2. Kapitel: Formelles Recht (Schlichtungswesen)

Obwohl vor dem Ausbruch des 1. Weltkrieges die Arbeitsnormenverträge als solche nicht zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht wurden, fand eine mit ihrer Existenz in innerem Zusammenhang stehende Erscheinung eine zwar oberflächliche, aber immerhin beachtliche gesetzliche Regelung. Es bestand insofern der eigenartige Zustand, daß der Tarifvertrag als gesetzgeberischer Fragenkomplex zunächst streng gemieden wurde, jedoch ein bestimmtes Einzelproblem dieses Fra-

[177] Erdmann, Von der Wandlung zum sozialen Recht, S. 47.

genkomplexes verhältnismäßig früh aus ihm herausgenommen wurde, um eine Legalisierung zu erfahren. Es handelte sich in diesem Falle um die sog. Schlichtung, die als Folge der Tarifvertragsentwicklung eine ebensolche spezifische Neuerung des Demokratisierungsprozesses in der Wirtschaft war wie der Tarifvertrag selbst. Im vorhergehenden Kapitel war herausgearbeitet worden, daß die Arbeitsnormenverträge keine Verträge im bisherigen Sinne waren, sondern daß ihre wesentlichste Funktion in der Setzung neuer Arbeitsrechtssätze bestand. Unerörtert blieb in diesem Zusammenhang die Frage, in welcher Weise die Tarifverträge zustande kamen, d. h. es wurde nicht erwähnt, nach welchen Prinzipien sich die Bildung der „außerstaatlichen Gesetze" vollzog. Wenn man in dieser Beziehung die staatlichen Gesetze zum Vergleich heranzieht, so müßte man annehmen, die Arbeitsnormenverträge seien parlamentarisch ins Leben getreten. Das war jedoch nicht der ursprüngliche Weg ihres Zustandekommens. Dem Abschluß eines Tarifvertrages ging zunächst fast immer ein Arbeitskampf voraus; der Inhalt des diese Gesamtstreitigkeit beendenden Vertrags richtete sich nach der jeweiligen Stärke der kämpfenden Parteien. *Erst sehr viel später gelangte man allgemein zu der Erkenntnis, daß die für die Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber kostspieligen Arbeitskämpfe vermeidbar seien, wenn man im Wege gegenseitigen Verhandelns das Ergebnis des zu erwartenden oder bereits begonnenen Arbeitskampfes vorwegnehme.* Zumeist kennt jede Organisation ihre jeweilige Stärke; wenn sie im Bewußtsein dieser Stärke Delegierte zu Verhandlungen entsendet, kann durch entsprechende Zugeständnisse dasselbe erreicht werden, was nach durchkämpften Gesamtstreitigkeiten festgesetzt wird. Bereits 1890 wurde durch das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juni[178] (später in der Fassung vom 29. Dezember 1901[179]) eine Möglichkeit eröffnet, im Verhandlungsweg zum Abschluß eines Tarifvertrages zu gelangen.

Es handelte sich um das sog. Einigungsverfahren (§§ 62 ff Gew.Geg). Nach diesen Vorschriften konnte das Gewerbegericht bei Streitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitern und deren Arbeitgebern über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Das Einigungsamt wurde aber nur tätig, wenn beide Parteien seine Vermittlung wünschten und Vertreter zu Verhandlungen entsandten. Schlug die vermittelnde Tätigkeit des Einigungsamtes fehl, d. h. fanden die Parteien keine Einigungsgrundlage, dann erließ das Einigungsamt einen Schiedsspruch. Der Inhalt des Schiedsspruches wurde den Beteiligten eröffnet mit der Aufforderung, binnen einer Frist sich über seine Annahme zu äußern. Die Nichtabgabe einer Annahmeerklärung galt als Ablehnung des Spruchs. Die Vorschriften über das Einigungswesen im Gewerbegerichtsgesetz wurden für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen durch das Kaufmannsgerichtsgesetz vom 6. Juli 1904[180] (§ 17) übernommen.

---

178 RGBl I, S. 141.
179 RGBl. I, S. 353.
180 RGBl. I, S. 266.

Dieses gesetzliche Einigungsverfahren hat niemals eine besondere Bedeutung erlangt. Einer der Hauptgründe seiner Einflußlosigkeit bestand darin, daß das Einigungsamt nur dann in Tätigkeit trat, wenn beide Parteien es beantragten. Außerdem war die Nichtbeachtung der §§ 62 ff GewerGeG bedingt durch das mangelnde Vertrauen der Gewerkschaften zu den Vorsitzenden der Einigungsämter. Man erwartete von ihnen kein Verständnis für die Interessen der Arbeiter. Wenn auch die Schaffung der Gewerbegerichte als Sondergerichte für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag insofern den Arbeitnehmern entgegenkam, als diese sich nicht mehr durch die Zulassung von Arbeitnehmerbeisitzern in einem solchen Maße wie früher über „die viel beschriebene Weltfremdheit der Richter, ihr Kleben an alten Formen und den Mangel an Verständnis für die neuen Bedürfnisse der Zeit“[181] beklagen konnten, so beargwöhnte man doch nach wie vor die „unparteilichen“ Vorsitzenden der Gewerbegerichte, die auch als Vorsitzende der Einigungsämter fungierten, unter Anführung folgender Gesichtspunkte: „Das Richteramt wird immer mehr eine Domäne der wohlhabenden Klassen… Wenn die Richter nur aus den wohlhabenden Schichten kommen, so bildet sich eine gewisse Einseitigkeit der Anschauungen heraus, ein Unvermögen, die Verhältnisse der breiten Masse des Volkes zu verstehen.“ Diese Ausführungen sind kausal für die „häufigen Klagen über die Rechtsprechung.“[182]

Gegen nur wenige Richter konnte dieser Einwand nicht erhoben werden. Es ist offensichtlich, daß gerade die Einigungstätigkeit dieser Richter eine unweit größere Bedeutung erlangte, als es sonst im Allgemeinen der Fall war, denn es gab in Deutschland nur 5 oder 6 Gewerbegerichte, die wegen ihrer zahlreichen Tarifvertragsvermittlungen bekannt wurden; es waren dies insbesondere die Gewerbegerichte in Berlin, Stuttgart und Essen. Die bedeutendere Rolle dieser Einigungsämter ist einzig und allein auf die Persönlichkeiten der Vorsitzenden zurückzuführen, die das Vertrauen beider Parteien zu erwerben verstanden.

Es ist nun keineswegs so, daß wegen der Bedeutungslosigkeit des staatlichen Einigungswesens das Zustandekommen von Tarifverträgen im Verhandlungsweg selten gewesen sei. Auch hier schlugen die gesellschaftlichen Kräfte unabhängig von der Gesetzgebung geeignetere Wege ein. *Eine weit wichtigere Rolle als die staatlichen Einigungsämter spielten die sog. privaten Schlichtungskommissionen*. Die Gewerkschaften verhandelten in diesen Schlichtungskommissionen mit den Arbeitgebern direkt, ohne sich eines vom Staate bestellten Unparteiischen zu bedienen. Der gesamte Verhandlungsbetrieb war in diesen Schlichtungskommissionen parlamentarischer ausgestaltet als vor den Einigungsämtern. Vor allem war es bei dieser Verhandlungsweise möglich, taktische Manöver zu inszenieren, die sonst meist von den hemmend wirkenden Unparteiischen durchkreuzt wurden. Es liegt in diesen Fällen na-

---

181 Potthoff, Probleme des Arbeitsrechtes, S. 244.

182 Correspondenzblatt, 1907, S. 47, Auszug aus der „Deutschen Juristen-Zeitung”

he, die Schlichtungskommissionen als gesetzgebende Institutionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts in ihrer Arbeitsweise mit den staatlichen Parlamenten gleichzusetzen. Dennoch besteht zwischen beiden ein großer Unterschied. In der gesetzgebenden Körperschaft eines Staates sind, sofern das Parlament nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt wird, alle Interessengruppen nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Stärke innerhalb des Volkskörpers vertreten; das Parlament ist in diesem Falle das Spiegelbild der im Volke vorhandenen Meinungen. Die Schlichtungskommissionen waren nicht nach diesem Prinzip zusammengesetzt. Die Zahl ihrer Mitglieder wurde von vorneherein paritätisch festgesetzt, d. h. Arbeitnehmern und Arbeitgebern wurde ohne Rücksicht auf die Zahl derer, die sie vertraten, die gleiche Stimmenzahl in den Kommissionen zugebilligt. Wenn die Schlichtungskommissionen in der gleichen Weise wie die staatlichen Parlamente organisiert gewesen wären, dann hätte die Zahl der Arbeitgebermitglieder immer geringer sein müssen als die der Arbeitnehmer, weil beide Gruppen im gesellschaftlichen Leben niemals der Zahl nach gleich stark sind; die Delegierten der Arbeitnehmer vertreten immer eine größere Personenzahl als die der Arbeitgeber. Bei der Zusammensetzung der Schlichtungskommissionen waren die Unternehmer durch den Grundsatz der Parität unverkennbar privilegiert. Doch diese Betrachtungen nur am Rande! Wesentlich ist bei Erörterung des Schlichtungswesens nur die Tatsache, daß auch auf dem Gebiete der gesetzgebenden Institutionen durch das Wirken der Gewerkschaften Neuerungen eingeführt wurden, die den gewandelten Zeitbedürfnissen gerecht wurden. Die Tarifverträge als außerstaatliche Gesetze erforderten selbstverständlicher Weise auch einen entsprechenden, neuartigen Modus ihres Zustandekommens.

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich, daß die Schlichtung kein Richten ist[183], sondern daß die Schlichtungsstellen gesetzgebende Funktionen wahrnehmen, daß sie Schöpfer des geltenden Arbeitsrechtes sind.[184] Die Schlichtungsstellen sind nicht zu verwechseln mit den ebenfalls auf privater Initiative beruhenden Schiedsgerichten; diese sind zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten innerhalb bestehender Regelung, jene zum Ausgleich widerstrebender Interessen durch Schaffung einer rechtlichen Regelung bestimmt.[185] Die Schlichtungsstellen befassen sich nicht mit Rechtsverletzungen, sie wenden keine bestehenden Normen an, sondern sie formen zukünftige Normen. Dem jeweiligen faktischen Stärkeverhältnis der beiden Interessengruppen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend wird konstitutiv festgesetzt, was in Zukunft rechtens sein soll. Auch *Hueck-Nipperdey* vertreten diese Ansicht. Sie führen weiter zu diesem Problem mit Recht aus: „Im Prozeß kämpft behauptetes Recht gegen behauptetes Recht, der Kläger gegen den Beklagten, und

---

183 Siehe auch Sinzheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts, S. 300.

184 Vgl. Rauhe, Ausbau und Leistungen der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucke, S. 31, 32 und 40.

185 Siehe Richter, Grundverhältnisse des Arbeitsrechts, S. 105.

das Urteil verurteilt oder weist ab aus Rechtsgründen, von Rechtswegen. Im Schlichtungsverfahren steht nur Interesse gegen Interesse, Partei gegen Partei, und das Ergebnis kann begrifflich nicht nach Rechtsnormen…gefunden werden."[186] Eigenartigerweise kommen aber *Hueck-Nipperdey* sodann zu einer Folgerung, die mit ihren vorhergehenden Auslassungen unvereinbar ist und der nicht beigepflichtet werden kann. Sie verweisen das Schlichtungswesen in das Gebiet der Verwaltung, denn sofern die staatlichen Schlichtungsstellen in Betracht kämen, handele es sich um eine Staatstätigkeit, die nicht Rechtsprechung und nicht Gesetzgebung sei. Auf gesetzlicher Grundlage werde im Gesamtinteresse nach pflichtgemäßem Ermessen die Sicherung des Arbeitsfriedens verwirklicht. Soweit durch Gesamtvereinbarung (Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) private Schlichtungsstellen vereinbart seien, trete das öffentliche Schlichtungsverfahren zurück. In diesem Falle verbleibe die Schlichtung in der Sphäre des Privatrechts. Nur wenn man annimmt, daß staatliche Schlichtungsstellen ohne Zustimmung der Beteiligten in Aktion treten und den Parteien eine Regelung des Arbeitsverhältnisses aufzwingen, kann unter Umständen der von *Hueck-Nipperdey* vertretenen Ansicht beigetreten werden. Vor Ausbruch des 1. Weltkrieges war das jedoch in Deutschland unmöglich. Den Beteiligten konnte kein Tarifvertrag diktiert werden. Wenn sich die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor das Einigungsamt begaben, wurde ihnen nicht von dritter Seite eine Entscheidung im Interesse einer undefinierbaren Ganzheit auferlegt. Der Schlichter nahm lediglich, wie bereits einmal ausgesprochen, das Ergebnis eines Arbeitskampfes vorweg. Er schlug den Parteien eine abstrakte Regelung der Arbeitsbedingungen entsprechend ihrem jeweiligen Stärkeverhältnis vor, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen Geltung haben sollte. Es lag aber letztlich im Belieben der Parteien, ob sie diesen Vorschlag über die zukünftige Regelung ihrer arbeitsrechtlichen Verhältnisse annehmen wollten. Von einer nach pflichtmäßigem Ermessen erfolgenden „Festsetzung" der Arbeitsbedingungen konnte bei dieser Sachlage keine Rede sein. Zumeist wurde der Vorschlag der Schlichtungsstelle durch die stärkste Interessengruppe im Wirtschaftskampf um- bzw. ausgestaltet. Die Parallele zum staatlichen Parlament liegt hier klar auf der Hand, denn auch dort entscheidet beim Zustandekommen der Gesetze einzig und allein der Wille der jeweils stärksten Fraktion. Sofern also kein diktierter Tarifvertrag vorliegt, kann das Schlichtungswesen nicht mit der Verwaltung, sondern nur mit der Gesetzgebung gleichgesetzt werden.

Völlig unverständlich ist die Ansicht *Hueck-Nipperdeys*, daß die vereinbarten Schlichtungsstellen lediglich privatrechtlicher Natur seien. Eine nähere Erläuterung ihres Standpunktes bleiben *Hueck-Nipperdey* ohnedies schuldig. Im Übrigen kann eingewandt werden, daß es völlig gleichgültig ist, ob es sich um eine gesetzliche bzw. staatliche Schlichtungsstelle oder um eine durch Vereinbarung entstandene handelt; in ihren Wirkungen sind beide in jeder Beziehung gleichwertig. Beide setzen Recht

[186] Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. 2, S. 370.

und schaffen neue Gesetze. Dieser Standpunkt wird auch vom RG eingenommen,[187] indem es ausführt, die vereinbarten Schlichtungastellen seien ebenso wie die gesetzlichen öffentlich-rechtliche Gebilde, weil die in beiden entwickelte neue Arbeitsgesetzgebung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit keine Unterschiede aufzuweisen habe. Schon diese wenigen Worte genügen zur Widerlegung der irrigen Meinung *Hueck-Nipperdeys* über die rein privatrechtliche Natur der vereinbarten Schlichtungsstellen. Zusammenfassend kann also über das Schlichtungswesen unabhängig davon, ob es auf Gesetz oder Vereinbarung beruht, gesagt werden, daß es die spezifische Institution für das Zustandekommen neuer Arbeitsrechtssätze von der Art der in den Arbeitsnormenverträgen entwickelten ist, daß es seine Existenz also letztendlich auch vom Aufkommen der Gewerkschaften ableitet, weil ohne Gewerkschaften die Arbeitsnormenverträge niemals in Erscheinung getreten wären.

[187] RGZ Bd. 107, S. 247ff.

Schluß

Findet sich in dieser Arbeit nicht ein sinnloses Nebeneinander von Rechts- und Sozialwissenschaft? Weist das Thema dieser Arbeit nicht bereits zwei verschiedene Themen auf? Wäre es nicht durchaus möglich gewesen, das Wesen der freien Gewerkschaften einer selbständigen Betrachtung zu unterziehen und unabhängig davon den Einfluß der freien Gewerkschaften auf die Rechtsentwicklung darzustellen? Diese Fragen wird sich der an die althergebrachte Wissenschaftssystematik gewöhnte Leser wiederholt vorlegen. Er wird einwenden, daß jeder Wissenschaftszweig selbständig sei, seine eigne Geschichte habe und daß es unmöglich sei, die Geschichte zweier Wissenschaftszweige gemeinsam darzustellen.

Gerade in dieser Beziehung soll diese Arbeit der entgegengesetzten Meinung Vorschub leisten. Die Themastellung soll bereits zum Ausdruck bringen, daß zwischen Sozial- und Rechtswissenschaft kein Dualismus besteht, sondern daß beide eine wissenschaftliche Einheit darstellen. Das Recht ist nur in Verbindung mit der Sozialwissenschaft wissenschaftlicher Betrachtung fähig, denn die abstrakten, vom Sozialleben losgelösten Rechtsnormen sind im Grunde nur eine Utopie. Man denke an den Sonnenstaat des *Campanella* oder an das Staats- und Rechtssystem des *Thomas Morus*. In beiden Fällen handelte es sich um bis in alle Einzelheiten ausgearbeitete Rechtssysteme. Dennoch hatten diese Darlegungen keinen wissenschaftlichen Wert, weil jeweils die soziale Wirklichkeit außer Acht gelassen wurde. Erst das Sozialleben verleiht dem Recht seinen Zweck und seine Bedeutung. Das abstrakte Recht ist Tautologie.

Auch der größte Teil der rechtsgeschichtlichen Arbeiten abstrahiert das Recht von seiner sozialen Grundlage. Die rechtsgeschichtliche Forschung beschränkt in diesen Fällen ihre Tätigkeit auf das Wie der Rechtsgestaltung; die Frage nach dem Warum der Rechtsnormen bleibt unerörtert. In dieser Weise verfahrend, ist die Rechtsgeschichte nichts weiter als ein ödes Aufzählen von Formeln. Dem Leser solcher rechtsgeschichtlichen Werke wird vieles unverständlich bleiben. Bei einer derartigen Betrachtungsweise muß die Geschichte der rechtlichen Institutionen oftmals im Lichte der Willkür und Sinnlosigkeit erscheinen. Nimmt aber die Rechtsgeschichte zu ihrem Ausgangspunkt die Sozialwissenschaft, so erweist sich jede zunächst als sinnlos erscheinende Rechtsnorm in ihrer höheren Bedeutung, denn jeder Rechtssatz hat einmal irgendeiner gesellschaftlichen Erscheinung Rechnung getragen. Erst das sozialwissenschaftliche Warum verleiht der Rechtsgeschichte einen höheren Betrachtungswert.

In einer weiteren Beziehung wirkt der Monismus von Sozial- und Rechtswissenschaft ebenfalls klärend. Eine weit verbreitete Irrmeinung nimmt an, die Rechtssysteme aller Epochen seien beherrscht gewesen von bestimmten unwandelbaren rechtlichen Grundprinzipien. Es wird von dieser Seite das Vorhandensein eines absoluten Rechts behauptet. Nach der hier vertretenen Ansicht bedeutete das auch

die Anerkennung der Existenz konstanter Grundregeln innerhalb der Sozialwissenschaft. Daß letzteres nicht der Fall ist, beweist ein kurzer Blick auf die Geschichte der sozialen Ideen, die man auch als politische Geschichte bezeichnen kann. Zumeist bestand zwischen den im Laufe der Geschichte einander verdrängenden politischen Grundrichtungen in keiner Weise eine Übereinstimmung; in jeder Hinsicht waren sie voneinander abweichend und entgegengesetzt. Daß z. B. Feudalismus und Liberalismus auf einer gemeinsamen Basis beruhten und nur im Überbau verschieden gewesen seien, kann niemand behaupten. Ihre grundlegende Diskrepanz ist auch erklärlich, denn beide sind – wie im Rahmen dieser Arbeit näher dargelegt wurde – die spezifischen Ideen bestimmter Produktionsmethoden. Es ergibt sich also folgende Kausalreihe: Veränderte Produktionsmethoden ergeben neue sozialpolitische Ideen. Diese wiederum drängen auf eine Veränderung der Rechtsnormen. In dem Maße, wie sich die Produktionsmethode ändert, nimmt auch das Recht eine andere Gestalt an. Wenn sich die Produktionsmethode revolutioniert, d. h. vom Überbrachten nichts übernimmt, ist es auf dem Gebiet des Rechts ebenso. Bei einer Deduktion des Rechts von der Sozialwissenschaft und letztendlich von der Produktionsmethode kann der Gedanke eines absoluten Rechts niemals aufkommen. Man kommt zu dem Ergebnis, daß jede Produktionsmethode einen besonderen juristischen Überbau haben muß, daß das Recht relativ ist, abhängig von der jeweiligen Art des Produzierens. Der nur relative Wert des Rechts unterliegt insofern einer Einschränkung, als jede Entwicklungsepoche, abstrahiert von der rechtlichen Gesamtentwicklung, absolute allgemeingültige Rechtssätze aufzuweisen hat. Die Dienstbarmachung der Dampfkraft für die Produktion hat z. B. als sozialpolitische Idee den Liberalismus im Gefolge, der als absolute Rechtsgrundsätze das Privateigentum an Produktionsmitteln und die Vertragsfreiheit proklamiert. Innerhalb der liberalen Auffassung kann es im Hinblick auf diese Rechtsprinzipien keine Abweichungen geben. Es existiert also innerhalb der einzelnen Entwicklungsepochen ein absolutes Recht, d. h. es kann nicht von einem absoluten Recht im Allgemeinen, sondern nur von einem epochenbezogenen, kategorialen absoluten Recht gesprochen werden. Das bedeutet: Jeder Rechtsatz kann Unrechtssatz werden. Ein Gesetzesinhalt, der zu einem bestimmten Zeitpunkt der gesellschaftlichen Entwicklung im Lichte edelster Gerechtigkeit erscheint, kann einige Jahrzehnte später bereits Gegenstand heftigster Kritik sein und von der Menschheit als brennendes Unrecht empfunden werden.

Diese durch außerrechtliche Faktoren bedingte Wandlung des Rechtsempfindens mit ihren Rückwirkungen auf die Gesetzgebung sollte durch die vorliegende Arbeit auf einigen kleineren Teilgebieten zur Darstellung gebracht werden. Das war nur möglich durch Einbeziehung der für die Rechtsgestaltung kausalen Erscheinungen in den Kreis der Betrachtung. Es war davon auszugehen, daß die großbetriebliche Produktion mit ihren soziologischen Umschichtungen eine Änderung der sozialen Anschauungen nach sich zog. Die sozialen Anschauungen mußten, wenn sie aus

dem Bereich des Postulats in das der Tatsächlichkeit gelangen wollten, auf Rechtsänderungen hindrängen, die sich zunächst auf arbeitsrechtlichem Gebiet bemerkbar machte. Die Fundamentalsätze des Liberalismus vom Privateigentum an Produktionsmitteln und der Vertragsfreiheit erfuhren alsbald nach Aufkommen der neuen sozialpolitischen Idee des Sozialismus Einschränkungen. *Normen, die unter dem Liberalismus im verklärten Lichte absoluter Rechtssätze erschienen, begannen sich abzuschwächen und offenbarten ihren nur relativen Wert, der lediglich durch die Vorherrschaft einer bestimmten sozialpolitischen Idee bedingt war; nicht mehr und nicht weniger will diese Arbeit unter Beweis stellen. Wenn der Leser sich mit dem Gedanken zu beschäftigen beginnt, daß die Rechtsentwicklung keiner selbständigen wissenschaftlichen Betrachtung fähig ist, daß das Recht erst zur Wissenschaft durch die Verbindung mit der Sozialwissenschaft wird, daß das Recht also im Grunde nur sekundäre Bedeutung hat, dann hat diese Arbeit ihren Zweck erfüllt.*

Auch die Rechtsprinzipien, die durch die Idee des Sozialismus Geltung erlangen, können keine absolute Bedeutung haben, denn die Erschließung neuer Produktivkräfte kann infolge soziologischer Umschichtungen neue sozialpolitische Ideen in den Köpfen der Menschen aufkommen lassen, die auf Rechtsänderungen hinwirken. Jeder Rechtssatz, auch der durch den Sozialismus zum Durchbruch gekommene, trägt demnach bereits im Augenblick seiner Geburt den Todeskeim in sich. *Solange die Menschheit sich nicht alle zu ihrer Verfügung stehenden Produktivkräfte dienstbar gemacht hat, wird es keinen Stillstand in der Rechtsentwicklung geben. Bis zu diesem fernen Zeitpunkt wird in der Rechtsentwicklung nur eine Beständigkeit vorhanden sein – der Wechsel.*

Literaturverzeichnis

Adler, Georg	*Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885.*
Albrecht	*Koalitionen und Koalitionsrecht. Wörterbuch der Volkswirtschaft, S. 579.*
Apolant	*Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung Deutschlands, 1928.*
Barthel	*Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse, Dresden 1916.*
Bernstein	*Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart 1906.*
	Probleme des Sozialismus, Neue Zeit 1896-1898.
	Vom Klassenkampf, Sozialistische Monatshefte 1906, Bd. II, S. 551.
	Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus, Berlin 1901.
van d. Borght	*Die Weiterbildung des Koalitionsrechts der gewerblichen Arbeiter in Deutschland, Berlin 1899.*
Braun, Adolf	*Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und ihre Kämpfe, Nürnberg 1914.*
Cassau, Jeanette	*Die Arbeitergewerkschaften, Halberstadt 1927.*

Cassau, Theodor	*Die Gewerkschaftsbewegung, ihre Soziologie und ihr Kampf, Halberstadt 1925.*
Dietzgen	*Die Religion der Sozialdemokraten.*
Erdmann, August	*Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland, Stuttgart 1909.*
Erdmann, Karl	*Von der Wandlung zum sozialen Recht, Heidelberg 1932.*
Gentzke	*Die Gewerkschaftsbewegung und Arbeiterverhältnisse im deutschen Kupferschmiedegewerbe, Halle 1914.*
von Gierke, Otto	*Die soziale Aufgabe des Privatrechts, Berlin 1899.*
Günther	*„Klassenkampf" im Politischen Handwörterbuch von Herre, Paul und Jagow, Bd. I S. 977.*
Hasselmann	*Standesbewußtsein und Gewerkschaft, Gew. Arch. 1932, Bd. XVII, S. 172.*
Heilborn	*Die freien Gewerkschaften seit 1890, Jena 1907.*
Heine	*Neuestes von unserem Vereins- u. Versammlungsrecht, Soz. Monatsheft 1902, Bd. II, S. 264.*
	Strafrecht gegen Koalitionsrecht, Soz. Monatshefte 1911, Bd. II. S. 747.
Herkner	*Die Arbeiterfrage, Berlin 1902.*
Hueck-Nipperdey	*Lehrbuch des Arbeitsrechts, Mannheim, Berlin, Leipzig 1928.*
Hüglin	*Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Stuttgart, Berlin 1906.*
Kampfmeyer	*Sozialismus und Sozialdemokratie, Soz. Monatshefte 1913, Bd. II, S. 809.*
Klärmann	*Die freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik, Leipzig 1912.*
Klüss	*Die älteste deutsche Gewerkschaft. Die Organisation der Tabak- u. Zigarrenarbeiter bis zum Erlasse des Sozialistengesetzes, Karlsruhe 1905.*
Köppe	*Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem, Jena 1908.*
Kollmann	*Die Entstehungsgeschichte der deutschen Koalitionsgesetzgebung, Breslau 1916.*
Kulemann	*Die Berufsvereine, Jena 1908.*
Lassalle	*„Anti-Schultze", Berlin 1878.*
Legien	*Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis, Hamburg 1899.*
Lenin	*Über die Pariser Kommune, Berlin 1946.*
Löwenfeld	*Koalitionsrecht und Strafrecht, Arch. f. soz. Ges. u. Stat., Bd.. 14 S. 471.*
Lotmar	*Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Leipzig*

1902.

Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Arch. f. soz. Ges. und Stat. Bd. 15, S. 1.

Marx — *Misère de la philosophie, Marx-Engels Gesamtausgabe 1. Abt. Bd. 6, Mai 1846 bis März 1848, Berlin 1930.*

Marx-Engels — *Manifest der Kommunistischen Partei, Berlin 1946.*

Mombert — *Soziale u. wirtschaftspolitische Anschauungen in Deutschland, Leipzig 1919.*

Müller, Hermann — *Die Organisation der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe, Berlin 1917*

Nestriepke — *Die Gewerkschaftsbewegung, Stuttgart 1920.*

Neumann — *Das geschichtliche Verhältnis von Staat und Koalition, Gew. Arch. 1932, S. 253.*

Oertmann — *Zur Lehre vom Tarifvertrag, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, X. Jahrgang, 1907, S. 1.*

Planitz — *Grundzüge des deutschen Privatrechts, Berlin 1931.*

Potthoff — *Probleme des Arbeitsrechts, Jena 1912.*

Quarck — *Die erste deutsche Arbeiterbewegung 1848/49, Leipzig 1924.*

Radbruch — *Rechtsphilosophie, 1932.*

Rauhe — *Ausbau und Leistungen der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, Halle 1910.*

Renner — *Wirtschaftsdemokratie. Das Programm wirtschaftlicher Selbsthilfe der arbeitenden Klassen, „Kampf", Wien, Heft 10, 1920.*

Rexhäuser — *Zehn Jahre Tarifgemeinschaft, Correspondenzblatt 1906, S. 501.*

Richter — *Grundverhältnisse des Arbeitsrechts, Berlin 1928.*

Ritscher — *Koalitionen und Koalitionsrecht bis zur Reichsgewerbeordnung, Berlin 1917.*

Schippel — *Aus der Zeit der gewerkschaftlichen Kinderkrankheiten, Soz. Monatshefte, 1911, Bd. II, S. 733.*

Schmöle — *Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlaß des Sozialistengesetzes, Jena 1896.*

Sinzheimer — *Ein Arbeitstarifgesetz, München, Leipzig 1916.*

Grundzüge des Arbeitsrechts, Jena 1927.

Koalitionen, Koalitionsfreiheit und Koalitionsrecht in „Die Arbeit", 1926,11. Heft S. 676.

Sombart — *Dennoch, Jena 1900.*

	Der proletarische Sozialismus, Jena 1924.
	Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1903.
Striefler	*Deutsche Wahlen in Bildern und Zahlen, Düsseldorf 1946.*
Troeltsch-Hirschfeld	*Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften, 1905.*
Umbreit	*25 Jahre deutscher Gewerkschaftsbewegung 1890-1915, Berlin 1915.*
	Gewerkschaften und Sozialpolitik, Soz. Monatshefte, 1914, Bd. II, S. 780.
Vierkandt	*Gesellschaftslehre, Stuttgart 1928.*
Weinberg	*Das Vereinigungsrecht und die Gewerkschaften, Berlin 1912.*
Zwing	*Die Geschichte der deutschen freien Gewerkschaften, Jena 1922.*
	Wirtschaftsdemokratie, Wesen, Voraussetzungen und Möglichkeiten, Gew. Arch. 1925, Bd. III, S. 124.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf- und Zivilsachen.

Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

Die „Verbrüderung" des Centralcomitées für die deutschen Arbeiter

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Reichsstatistischen Amt

Stenographische Berichte des Norddeutschen Reichstags und späteren Deutschen Reichstags

Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses.

B. Rückblick nach mehr als 50 Jahren

Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz

Als am 8. Mai 1945 das faschistische Deutsche Reich durch totale Kapitulation vor den Alliierten, das heißt vor den Mächten der Anti-Hitler-Koalition, sein verbrecherisches Tun beendete, empfanden die wenigen deutschen Staatsangehörigen, die sich weder als Täter noch als Mitläufer dem damaligen Regime angedient hatten, diesen Tag ebenso wie die Bevölkerung der deutsch-besetzten Staaten als Tag der Befreiung von Angst und Schrecken. Die Hoffnung auf eine freiheitliche Staatsform und Nichtwiederkehr des autoritären nationalistischen Deutschtums wirkte auf diesen Personenkreis beflügelnd.

Die Maßnahmen der Alliierten bestärkten diese Hoffnung. Durch Bekanntmachung vom 5.6.1945 übernahmen die USA, die Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich die Regierungsgewalt im Gebiet des durch die totale Kapitulation untergegangenen Deutschen Reichs. Am 30.8.1945 übertrugen diese vier Mächte „kraft der Befugnisse", die sie am 5.6.1945 übernommen hatten, durch die Proklamation Nr. 1 (Gesetze der Militärregierung, Sammlung C.F. Müller, Herausgeber Dr. *Reinhard Anders*, B 1/1) die Machtgewalt auf den Kontrollrat, in dem die vier Mächte gleichberechtigt vertreten waren. Der Kontrollrat entfaltete eine vielfältige gesetzgeberische Tätigkeit. So wurden durch das Gesetz Nr. 1 vom 20.9.1945 zahlreiche NS-typische Gesetze, wie das „Reichsbürgergesetz" vom 15.9.1935, das den Grundstein für die Legalisierung der Juden- und Sintiverfolgung bildete, aufgehoben und durch das Gesetz Nr. 34 vom 20.8.1946 alle Vereine und Vereinigungen, die der Aufrechterhaltung der militärischen Tradition in Deutschland dienten, als „aufgelöst und völlig liquidiert betrachtet und für ungesetzlich erklärt" (Gesetze der Militärregierung, aaO, C1/1, C34/1).

Von besonderer Bedeutung für den weiteren staatsrechtlichen und gesetzlichen Weg des Gebietes des ehemaligen Deutschen Reichs war auch das Gesetz Nr. 46 des Kontrollrats vom 25.2.1947 (Gesetze der Militärregierung aaO, C45/1). In der Präambel dieses Gesetzes heißt es: „Der Staat Preußen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat zu bestehen aufgehört." In Konsequenz dieser Feststellung werden in Artikel I und II des Gesetzes das Land Preußen und „seine nachgeordneten Behörden für aufgelöst betrachtet", und sein Staatsgebiet sollte „die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden."

Im Vorgriff auf dieses Kontrollratsgesetz Nr. 46 hatte die Militärregierung für die amerikanische Besatzungszone durch ihre Proklamation Nr. 2 vom 19.9.1945 den Staat „Groß-Hessen" gebildet. Der bestand aus dem früheren Kurhessen – auch als Hessen-Kassel bezeichnet –, Hessen-Starkenburg, Oberhessen, dem östlich des

Rheins gelegenen Teil von Rheinhessen, sowie Nassau mit Ausnahme der Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und Sankt Goarshausen, die zum französischen Besatzungsgebiet gehörten (Gesetze der Militärregierung aaO, A2/1).

Daß die westlich des Rheins gelegenen Teile von Rheinhessen – also Mainz und sein Umland – nicht dem durch die Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung gebildeten Staat Großhessen angehörten, ist ebenfalls auf die Zugehörigkeit dieses Gebietes zum französischen Besatzungsgebiet zurückzuführen.

Die Bezeichnung Großhessen war angesichts des Umstandes, daß das östliche Rheinhessen nicht zu dem neuen Staat gehörte, kaum gerechtfertigt und läßt sich allenfalls damit erklären, daß das frühere selbstständige Land Nassau mit wesentlichen Teilen dem Staat Hessen einverleibt wurde. Später wurde die Vorsilbe „Groß" auch fallengelassen, offenbar in der Erkenntnis, daß das östlich des Rheins gelegene Rheinhessen nicht einbezogen war.

Die Bildung des Staates Hessen war ein Vorgriff auf die Feststellung der Präambel des Kontrollratsgesetzes Nr. 46, daß der Staat Preußen von jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen war, denn die Gebiete des neuen Staates Hessen waren 1866 im sogenannten „Deutschen Krieg" als Verbündete Österreichs Opfer einer preußischen Aggression und Annexion geworden. Kurhessen, Nassau und der 500jährige Stadtstaat Frankfurt verloren 1866 ihre staatliche Existenz und wurden preußische Provinzen. Für das Frankfurter Stadtoberhaupt war der damalige Einmarsch preußischer Truppen eine solche Schmach, daß er den Freitod wählte. Lediglich Hessen-Darmstadt konnte 1866 seine Eigenstaatlichkeit bewahren, verlor jedoch Bad Homburg und die Kreise Biedenkopf und Vöhl an Preußen, mit dem es auch eine Militärkonvention schließen mußte.

Die staatliche Wiedererstehung der hessischen Lande 1945 war für mich als Person rein hessischer Herkunft – Großeltern väterlicherseits in Mainz, Großeltern mütterlicherseits in Kassel und im Landkreis Eschwege, Vater in Frankfurt, Mutter in Marburg geboren – ein Ereignis, mit dem ich mich vorbehaltlos identifizieren konnte, nach dem ich seit der Erlangung eines eigenen politischen Bewußtseins Ende der 30er Jahre – am 30. Januar 1933 war ich erst 8 Jahre alt – den Untergang des faschistischen Großdeutschen Reiches mit jedem Tag herbeigesehnt hatte.

Dieses von Aggressivität, Verbrechensbereitschaft und Intoleranz geprägte Regime war allerdings 1933 nicht zufällig entstanden. Die verhängnisvolle Entwicklung begann bereits, als am 18.1.1871 unter der Federführung des militaristischen und reaktionären Staates Preußen das Deutsche Reich gegründet wurde.

Diese Staatsgründung setzte bei einem Großteil der Eliten und Volksmassen des neuen Staates chauvinistische Tendenzen frei, die sich bis zum Ausrottungsdrang anderen Volksgruppen und Völkern gegenüber steigerten.

Alle warnenden Stimmen sogenannter „großer“ Deutscher vor dem deutschen Nationalismus, die der Reichsgründung von 1871 vorausgingen, waren nicht mehr gefragt. Hatte nicht *Schiller* am 13.10.1789 gesagt: „Es ist ein armseliges, kleinliches Ideal, für eine Nation zu schreiben; einem philosophischen Geiste ist diese Grenze durchaus unerträglich.“ Und er fügte an, man könne bei einer so „wandelbaren, zufälligen und willkürlichen Form der Menschheit, bei einem Fragment“, wie es die Nation darstelle, nicht stehen bleiben (Brief *Schillers* an *Gottfried Körner* in *Schillers* sämtlichen Werken, München und Leipzig, *Georg Müller*, Band VII, S. 298f). An anderer Stelle sagt *Schiller*: „Zur Nation euch zu bilden, ihr hofft es, Deutsche, vergebens; bildet…dafür freier zu Menschen euch aus“ (Xenien von *Goethe* und *Schiller*, Bibliothek der Gesamtliteratur von *Hendel*, Seite 19, Nr. 95). *Lessing* läßt im dem Lustspiel „Der junge Gelehrte“ den Protagonisten Damis fragen: „Was geht uns…Deutschland…an? Ein Gelehrter…ist für die ganze Welt; er ist ein Kosmopolit…“ (*Lessings* Werke, Stuttgart 1887, Göschen, Seite 164). *Kant* meint zum Nationalismus: „Regierungen sehen diesen Wahn gerne. Das ist der Mechanismus in der Welteinrichtung, welcher uns instinktmäßig vereinigt und absondert. Die Vernunft gibt uns andererseits das Gesetz, daß, weil Instinkte blind sind“, sie durch „Maximen der Vernunft“ zu ersetzen sind, „und deswillen ist dieser Nationalwahn auszurotten…“ (Reflexionen zur Anthropologie, Berlin 1913, Reimer, Band XV, Reflexion Nr. 1353). *Goethe* bemerkte zu Deutschland: „Wir haben keine Stadt, ja wir haben nicht einmal ein Land, von dem wir entschieden sagen können: Hier ist Deutschland“ (*J.P. Eckermann*, Gespräche mit *Goethe*, Jena 1908, Diederichs, Band II, S. 446f).

Alle diese den Nationalismus relativierenden Äußerungen wurden durch die Reichsgründung 1871 unbeachtete Literatur. Selbst der in der Sozialdemokratie aufgebaute Internationalismus verkümmerte anläßlich des überschäumenden Chauvinismus bei Ausbruch des Krieges 1914 schnell zu einem irrelevanten Minimum. Selbst nach dem Zusammenbruch der monarchistischen Staatsform 1918 waren die Nationalisten zumindest ab 1923 wieder bestimmende Kraft. Das Hineinwachsen der bisherigen Deutschnationalen in den Faschismus war eine logische Folge der der Mehrheit der Deutschen eigenen Mentalität, sich als Herrenvolk zu fühlen, dem andere zu dienen hatten und die bei Widersetzlichkeit auszuschalten waren. So wurden bereits 1926 in „Deutsche Politik – ein völkisches Handbuch“ (*Stahlberg* 3. Teil, S. 13f), Menschen, die sich in Elsaß-Lothringen oder Nord-Schleswig, Frankreich bzw. Dänemark zugehörig fühlten, als auszusondernde „Französlinge“ und „Speckdanskes“ bezeichnet. Die in Deutschland lebenden Juden wurden als in die deutsche Nation nicht eingliederungsfähig betrachtet, weil ihre Rasse und Volkszugehörigkeit sie daran hindere. In einer Betrachtung über den Begriff „Nation“ habe ich bereits 1982 in Anknüpfung an die Ausführungen im erwähnten „Völkischen Handbuch“ davon gesprochen, daß in Deutschland eine ausklammernde eliminatorische Vorstellungswelt herrschte (Wider die herrschende Meinung, Beiträge für

Wolfgang Abendroth, Campus Verlag 1982, S. 158).

Das Eliminatorische als eine die Deutschen beherrschende Triebkraft ist 1996 in umfassender Art von *Daniel Jonah Goldhagen* in seinem Buch „Hitlers willige Vollstrecker" herausgearbeitet worden. Er hat eine Fülle von Material zusammengetragen, das ein singuläres Verhalten der Deutschen, gerichtet auf Ausmerzung der Juden und kulminierend in der NS-Zeit, darlegt. Diese eliminatorische Triebkraft ist nicht beschränkt auf eine total entgleiste deutsche Minderheit aus einer bestimmten Schicht des Volkes, sondern umfaßt die „gewöhnlichen Deutschen" in ihrer Schichtengesamtheit und ließ sie zu willigen Vollstreckern des Völkermordes werden.

Zwei Beispiele aus *Goldhagens* Faktensammlung mögen das verdeutlichen: Im November 1942 fand für das Polizeibataillon 101, das in Polen zur Massentötung von Juden eingesetzt war, ein Truppenunterhaltungsabend statt. Am folgenden Tag standen Judentötungen in Lukow auf dem Dienstplan. Die Unterhaltungstruppe (Musiker, Parodisten und ähnliches) kam aus Berlin. Diese erfuhr von den am folgenden Tag stattfindenden Massenerschießungen von Juden und bat darum, sich an der Exekution dieser Juden beteiligen zu dürfen. Diesem Ansinnen wurde seitens des Bataillons stattgegeben (*Goldhagen* aaO, S. 462). Für das Bataillon 101 waren die jüdischen Massentötungen eine deutsch-nationale Selbstverständlichkeit, die die Bataillonsangehörigen auch in ihren christlich-religiösen Gefühlen nicht beeinträchtigte. Die Zeiten der militärischen Gottesdienste wurden den Bataillonsangehörigen jeweils mitgeteilt. So findet sich in einem „Kommandanturbefehl Nr. 60" vom 7.6.1942 die Mitteilung, daß für den nächsten Sonntag zwei katholische Gottesdienste, der erste um 7.15 Uhr, der zweite um 9.00 Uhr, vorgesehen seien. „Gelegenheit zum Sakramentsempfang bei beiden Gottesdiensten" heißt es abschließend in dem Kommandanturbefehl.

Man erkennt daraus, Judentötungen waren in Deutschland eine Selbstverständlichkeit im Rahmen der NS-Diktatur. Andere, die nicht an solchen täglichen Tötungshandlungen teilnehmen konnten, baten bei passender Gelegenheit darum, auch einmal beim Judenmorden mittun zu können.

Goldhagens Untersuchungen konzentrieren sich auf den eliminatorischen Antisemitismus *der Deutschen* [Hervorhebung FMB][1]. Dieser Eliminationstrieb machte aber

---

[1] Nach Eric Hobsbawm ist es „falsche Geschichte", „wenn Herr Goldhagen behauptet, der nationalsozialistische Genozid der Juden ließe sich einfach von einem angestammten und angeblichen Genozidalen Antisemitismus der Deutschen ableiten. Das ist nicht wahr. Ziel und Funktion der Blutrache und der Pogrome war nicht der Genozid. Erst das 20. Jahrhundert hat die systematische Ausrottung gesamter Völker erfunden und den Nationalismus, welcher in einem Staatsgebiet nur einer ethnischen Gruppe Bürgerrechte bzw. Existenzberechtigung gestattet." Zit. nach: Eric Hobsbawm, Zwischenwelten und Übergangszeiten. Interventionen und Wortmeldungen. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer/Georg Fülberth, Köln 2009, 2. verbesserte Auflage 2010, S. 103. Historiker müßten daran erinnern, „daß wir nicht

beim Antisemitismus nicht halt. Roma und Sinti waren ebenso von den Eliminationsaktionen erfaßt. Bereits im Kommentar zu dem rassistischen Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 von *Stuckart* und *Globke* wurden die „Zigeuner" neben den Juden als Menschern „artfremden Blutes" bezeichnet.

Danach nahm dann die Ausmerzung der Sinti und Roma einen sich ständig steigernden Verlauf, was Dokumente der Täter aus dem Jahre 1942 bestätigen. „Wir schlafen hier nicht. Wöchentlich drei bis vier Aktionen. Einmal Zigeuner und ein ander Mal Juden, Partisanen und sonstiges Gesindel." „Der Rest von etwa 20.000 Juden (Frauen, Kinder und alte Leute) sowie rund 15.000 Zigeuner, von denen die Männer ebenfalls noch erschossen werden, sollte im Zigeunerviertel der Stadt Belgrad als Ghetto zusammengefaßt werden." „Nach Vereinbarung mit der Dienststelle der SS holte ich die ausgesuchten Juden bzw. Zigeuner vom Gefangenenlager Belgrad ab…; das Ausheben der Gräber nimmt den größten Teil der Zeit in Anspruch, während das Erschießen selbst sehr schnell geht (100 Mann in vierzig Minuten)… Das Erschießen der Juden ist einfacher als das der Zigeuner…" Das sind einige Tätererklärungen, die bei *Calvelli-Adorno* „Die rassische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1.3.1943" (Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht RzW 1961, S. 534) nachgelesen werden können.

Diese Auszüge beziehen sich in erster Linie auf Serbien; zahlreiche ähnliche Dokumente des deutschen Völkermordes an Roma und Sinti in anderen slawischen Staaten sind zugänglich.

Aber nicht nur die jüdischen und zigeunerischen Minderheiten in den slawischen Staaten waren Opfer des Eliminationstriebs der Deutschen, sondern auch die slawische Bevölkerung selbst. Dieser Tatsache verschließt sich auch *Goldhagen* nicht, wenn er in Anhang 2 seiner Untersuchung über *Hitlers* willige Vollstrecker darauf hinweist, daß die Slawen vom NS-Regime als minderwertig angesehen wurden, daß sie zu „helotisieren", zu „unterjochen" und, soweit dies nützlich, zu „dezimieren" waren (*Goldhagen* aaO, S. 548). Sie sollten primär als „Arbeitstiere" dienen. Wenn sie diese Funktion nicht mehr ausüben konnten, bestanden aus der Sicht der deutschen Herrenrasse keinerlei Skrupel in Ansehung ihres weiteren Schicksals. In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu berücksichtigen, daß das 1940 eingerichtete Vernichtungslager Auschwitz in seiner Anfangsphase nur mit polnischen Häftlingen belegt war. Es wäre eine ungerechtfertigte Verharmlosung deutschen Verhal-

---

einen Rückfall in die alte Barbarei erlebt haben und erleben, sondern einen Vormarsch in eine neue Barbarei" ebenda. Vgl. auch Kurt Pätzold, Die Sucht nach einfachen Antworten. Der Reklamerummel um Goldhagens Buch über die „willigen Vollstrecker". In: ders. Wahn und Kalkül. Der Antisemitismus mit dem Hakenkreuz, PapyRossa Verlag, Köln 2012, S. 162-166. Goldhagen hat auf die Frage, w*arum* es zu den einmaligen Verbrechen nicht nur gegenüber den europäischen Juden durch Deutsche gekommen ist, mit seiner These von der *genetischen* Belastung der Deutschen sicher eine allzu einfache, unzutreffende und in sich widersprüchliche Antwort gegeben. Anm. d. Hrsg.

tens, wenn man die Stellung gegenüber den Slawen nicht als eliminatorisch ansehen wollte.

Eliminatorisches Handeln der Deutschen trat aber auch bei der Behandlung nichtslawischer Völker zu Tage und sogar beim Umgang mit Minderheiten des eigenen Volkes. Der französischen Résistance gegenüber entwickelte sich in der deutschen Militärführung eine tiefgreifende „Barbarisierung" (*Jean Solchany* in „Repression und Kriegsverbrechen", Verlag der Buchläden Schwarze Risse und Rote Straße, 1997, S. 39), die in ein ideologisches Vernichtungsprogramm eingebunden wurde (Ähnlich *Meyer* in „Repression und Kriegsverbrechen", aaO, S. 66). Gleiches gilt für Italien. Auch dort ging der Respekt vor dem Leben der italienischen Bevölkerung seitens der deutschen Besatzer völlig verloren. Es herrschte ein „exzessiv ausgelebter alltäglicher Rassismus, der zwischenmenschliche Solidarität erstickte" (*Gerhard Schreiber* in „Repression und Kriegsverbrechen" aaO, S.120).

Die Kriegsverbrechen der Deutschen in den slawischen Staaten und auch in Frankreich und Italien wurden bereits kurze Zeit nach Beendigung des 2. Weltkriegs durch die Feststellungen des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg und die dortigen Nachfolgeverfahren in das öffentliche Bewußtsein gerückt. Örtlichkeiten wie Oradour-sur-Glane in Frankreich, Lidice in Tschechien und Fosse Ardeatine in Italien wurden zu Synonymen deutscher Mordbereitschaft.

Massaker der Deutschen in Griechenland, die zum Beispiel in den Orten Distomo[2], Kommeno und Klissura stattfanden und vor Kindern, Frauen und Greisen nicht haltmachten, waren in die Prozesse vor den alliierten Gerichten noch nicht einbezogen. Diese Orte deutscher Verbrechen sind erst durch Klagen der Hinterbliebenen vor griechischen Gerichten gegen den deutschen Staat Ende der 90er Jahre allgemein bekannt geworden. Das oberste griechische Gericht, der Areopag in Athen, sprach den aus Distomo stammenden Klägern Schadenersatzansprüche zu. Der deutsche Staat versuchte, sich über den Hinweis auf die sogenannte Staatenimmunität aus der Affäre zu ziehen, den der Areopag aber bei begangenen Kriegsverbrechen zu Recht nicht gelten ließ. Nunmehr versucht der deutsche Staat über Vollstreckungseinwände das rechtskräftige griechische Urteil zu unterlaufen. Es bedeutete eine Aushebelung der Unabhängigkeit der Justiz, wenn dem deutschen Staat dieser Versuch unter Mithilfe griechischer Institutionen, die von Rücksichtnahme auf die außenpolitischen Beziehungen zu Deutschland geleitet sein könnten, gelingen sollte, und den griechischen Klägern die Vollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil des obersten griechischen Gerichts verwehrt bliebe.

Wie schon betont, war eliminatorisches Verhalten auch gegen Minderheiten aus dem eigenen Volk zu verzeichnen. Unmittelbar nach der Machterlangung am 30.

---

[2] Zum Umgang der (West)deutschen mit den deutschen Kriegsverbrechen u.a. in Griechenland und Italien siehe u.a. Hermann Gremliza, Das Ekel von Bellevue. In: konkret 5/2013, S. 8-9. Anm. d. Hrsg.

Januar 1933 waren Kommunisten und prononcierte Sozialdemokraten die ersten Verfolgungsopfer. Die bereits 1933 geschaffenen frühen Konzentrationslager wurden eigens für diesen Personenkreis eingerichtet.

Zwar kam es in diesem Frühstadium der NS-Herrschaft noch nicht zur systematischen Ausrottung dieser Menschengruppe, aber individueller Mord und Totschlag waren dort schon an der Tagesordnung und stellten aus der Sicht der Täter ein belangloses, aber wegen der Eliminierung eines Gegners nützliches Ereignis dar.

Eine organisatorisch bis ins kleinste Detail ausgearbeitete Massentötung einer Minderheit aus dem eigenen Volk war die ab 1.9.1939 vorgenommene Beseitigung psychisch Kranker bzw. vom Regime für psychisch krank erklärter Menschen. Diese Aktion basierte auf reinen rassistischen Erwägungen. Für die Rassenideologen war es eine unerträgliche Erscheinung, daß aus der vermeintlichen Herrenrasse der Deutschen auch Menschen hervorgingen, die nicht ihren Vorstellungen vom harten, kämpferischen, gnadenlosen germanischen Typ entsprachen. So hieß es in dem Kommentar zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933, das zunächst einmal die Zwangssterilisierungen von Personen vorsah, die an Schizophrenie, manisch-depressivem Irresein, Fallsucht, erblicher Blindheit oder Taubheit litten: „So wie der Nationalsozialismus unser Volk vor dem Hinabrollen in den Abgrund des Bolschewismus bewahrt hat, so ist es nunmehr Aufgabe der nationalen Regierung, das deutsche Volk vor dem drohenden Rassentod zu bewahren" (*Pfundtner-Neubert*, Das Neue Deutsche Reichsrecht, Band IV d 3, S. 1). Weiter heißt es dort, es gehe nicht an, daß „Minderwertige und erblich Belastete sich hemmungslos fortpflanzen und deren kranker und asozialer Nachwuchs der Gesamtheit zur Last" falle. Die „überwiegende Mehrheit des Deutschen Volkes" erhebe die Forderung, „das biologisch minderwertige Erbgut auszuschalten". Andere Kommentatoren sprechen von „der Ausmerzung von Erbkrankheiten, die die rassische Kraft des Volkes schwächen". Grundanliegen völkischen Denkens seien „Rassenpflege und Rassenhygiene"[3] (vgl. Auszüge aus der Literatur des Dritten

---

[3] Nach Aussage des ranghöchsten Angeklagten im Nürnberger Ärzteprozeß (1946-1947) und als Kriegsverbrecher 1948 hingerichteten Karl Brandt (1904-1948) war Otmar Freiherr von Verschuer (1896-1969) der „führende Rassehygieniker" der Nazi-Zeit. Ab 1919 Studium der Medizin in Marburg, Korporierter des dortigen antisemitischen Vereins Deutscher Studenten (VDSt), als Adjutant des von Bogilslaw von Selchow angeführten Bataillons des *Studentenkorps Marburg (Stukoma)* an den fünfzehn Morden im thüringischen Mechterstädt beteiligt; trotz Freispruch Wechsel an die Universität Hamburg und von dort aus nach München, wo er sein Studium beendete; ab 1927 erste Versuche der „wissenschaftlichen" Begründung der rassistischen Nazi-Rassehygiene: „Der Führer…ist der erste Staatsmann, der die Erkenntnisse der Erbbiologie und Rassenhygiene zu einem bedeutenden Prinzip der Staatsführung gemacht hat" (1935), 1936 zum Professor an der Universität Frankfurt/M. ernannt, Doktorvater von Josef Mengele, 1940 NSDAP, ab 1942 Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, 1946 von der Spruchkammer in Frankfurt/M. als „Mitläufer" eingestuft; Robert Havemann, antifaschistischer Widerstandskämpfer und Leiter der Kaiser-Wilhelm-Instituts für Physikalische Chemie und Elektrochemie protes-

Reiches über Rassen- und Erbpflege, Bund der Euthanasiegeschädigten und Zwangssterilisierten e.V., 32756 Detmold).

Die Verstümmelung von Menschen durch Zwangssterilisierung aufgrund des Gesetzes vom 14.7.1933 war nur ein Vorspiel für die Massentötungen ab 1.9.1939, vollzogen an dem Personenkreis, der bisher nur sterilisiert worden war. Zu diesem Zwecke wurden in Hadamar bei Limburg, Bernburg, Brandenburg, Grafeneck (Württemberg), Sonnenstein und Hartheim bei Linz (Donau) Vergasungsanstalten eingerichtet. Hier wurden die Massentötungen zur Perfektion entwickelt. Das willige und hoch motivierte Personal verbrachte in diesen Anstalten häufig seine Lehrzeit, um später in den Vernichtungsstätten des Ostens wie Auschwitz, Majdanek und Treblinka bei den Tötungen von Juden, Sinti, Roma und anderen Gruppen eingesetzt zu werden. Die Tötungen wurden mit handwerklicher Fertigkeit absolviert. Die Worte des Lyrikers *Paul Celan* aus dessen Todesfuge: „Der Tod ist ein Meister aus Deutschland" fanden durch diese Todeshandwerker sinnfällige Bestätigung.

Die deutschen Eliminierungsmaßnahmen gegen die verschiedensten Gruppen von Menschen wurden nicht durch einen Aufstand des Gewissens aus dem eigenen Volk beendet, sondern durch die von den Alliierten erzwungene totale Kapitulation des Deutschen Reiches. Ein Volksaufstand gegen das mörderische System fand nicht statt. Der Regimebeseitigungsversuch am 20.7.1944 war die Aktion einer Minderheit, die sich bei der Mehrheit der willigen Vollstrecker des faschistischen Systems nicht durchsetzen konnte.

Wie tief verwurzelt der Hang der Deutschen zu Völkermord, Kriegsverbrechen und elementarer verbrecherischer Mißachtung von allem war, was nicht in Einklang mit ihrer völkischen, rassistischen und nationalistischen Vorstellungswelt lag, zeigt eine Ende 1946 – also eineinhalb Jahre nach Zerschlagung der NS-Herrschaft – von den Alliierten vorgenommene Erhebung über die deutsche Bevölkerung. Noch insgesamt 80% der Befragten erwiesen sich als Rassisten und Nationalisten. Wenn eine Befragung durch deutsche Ermittler vorgenommen wurde, lag der Prozentsatz noch erheblich höher als 80%.

Was konnten die Besatzungsmacht und der geringe Prozentsatz deutscher Antifaschisten mit einer solchen rassistisch und nationalistisch verseuchten Bevölkerung anfangen? Das Bemühen der Besatzungsmacht, der Bevölkerung den Gedanken der Demokratie näher zu bringen, war zwar rührend, aber ein schneller Erfolg war nicht zu erwarten. Man mußte sich auf einen langzeitlichen Prozeß, der Geduld- und Beharrungsvermögen erforderte, einstellen. Im Übrigen stand ja nicht nur der Demokratisierungsprozeß zur Debatte, sondern auch die notwendige Wiedergut-

---

tierte gegen diesen Vorgang; wichtige Helfer bei der Rehabilitierung von Verschuer, die in der Münsteraner Professur (1951-1965) endete, fand er in der evangelischen Kirche. Wikipedia Enzyklopädie, Ernst Klee, Personenlexikon, aaO., S. 639-640. Anm. d. Hrsg.

machung der durch das verbrecherische eliminatorische Verhalten verursachten Schäden der Opfer. Schaden an Leben, Gesundheit, Freiheit war zu entschädigen ebenso wie Schaden im beruflichen Fortkommen und Schaden in den verschiedensten Vermögensbereichen.

1948/49: Kalter Krieg verhindert Entnazifizierung

Langfristig wären alle diese Zielvorstellungen wahrscheinlich realisierbar gewesen. Zu einem dramatischen Störfaktor wurde allerdings der sich ab 1948/49 entwickelnde Kalte Krieg zwischen den Mächten der Anti-Hitler-Koalition. Er bot den Kräften, die das NS-Regime ideologisch und organisatorisch gestützt und getragen hatten, die Möglichkeit neuer Machterlangung. Von einer anfänglich betriebenen Entnazifizierung konnte nun keine Rede mehr sein. Die Bestrafung der begangenen Verbrechen entartete größtenteils zur Farce. Bereits zu empfindlichen Strafen verurteilte NS-Verbrecher wurden begnadigt oder extrem vorzeitig aus der Haft entlassen. Wiedergutmachung wurde auf ein Mindestmaß begrenzt und die fadenscheinigsten Gründe zur Ablehnung von Ansprüchen genutzt.

1946 jedenfalls lag eine langfristige demokratische und antifaschistische Entwicklung noch im Bereich des Möglichen. Das Landgericht Berlin verurteilte z. B. im März 1946 – wenige Monate nach Wiederaufnahme des Justizbetriebs mit einigen nicht NS-belasteten Richtern – die Ärztin Dr. *Wernicke* und die Pflegerin *Helene Wiczorek* wegen Ermordung von Kindern und Erwachsenen in der Heil- und Pflegeanstalt Meseritz-Obrawalde in 600 bzw. 1.000 Fällen im Rahmen des Euthanasieprogramms des NS-Regimes zum Tode. Die Revision wurde vom Kammergericht verworfen. Beide Verurteilte wurden am 14.1.1947 hingerichtet.

Auch das Landgericht Frankfurt/Main verurteilte im März 1947 die Ärzte Dr. *Gorgaß* und Dr. *Wahlmann* wegen Mordes in 1.000 bzw. 900 Fällen, begangen in der Heilanstalt Hadamar, zum Tode. Die Revision beider Angeklagten wurde ebenso wie im Berliner Verfahren verworfen. Zur Hinrichtung dieser beiden Angeklagten kam es jedoch nicht, weil nach Beginn des Kalten Krieges mit seinen in Deutschland restaurativen Folgen die Todesurteile zunächst in lebenslange Haft umgewandelt wurden und mit fortschreitender restaurativer Entwicklung in den 50er Jahren alsbaldige Haftentlassung erfolgte (*Willi Dressen*: NS-Euthanasie vor Gericht, Campus Verlag, 1996, S. 36ff).

Die Entnazifizierung und deren Beendigung aus persönlicher Sicht

Ich erlebte die Phase des Neuanfangs des Justizwesens nach dem 8. Mai 1945 am Amtsgericht Treysa im Jahre 1947 als Referendar. Als Amtsrichter fungierte dort Dr. *Fichtner*[4]. Er war einer der wenigen nicht NS-belasteten Juristen und war, wenn ich mich richtig entsinne, vorher in Berlin in einer größeren Anwaltspraxis tätig

[4] Dr. Oswin Fichtner, 1.10.1945 Ernennung als Amtsrichter in Treysa, 5.1.1948 Versetzung nach Marburg, 1955 Pensionierung. Anm. d. Hrsg.

gewesen. Im Keller des Amtsgerichtes war eine kleine Untersuchungshaftanstalt. Diese leitete eine ebenfalls unbelastete Person, die zuvor in Kassel – wie erzählt wurde – eine Gastwirtschaft betrieben haben sollte. Auch der geschäftsleitende Rechtspfleger war ein nichtbelasteter SPD-Mann. Was die sonstigen Rechtspfleger und Angestellten anbetrifft, war mir über deren politische Vergangenheit als Nicht-Treysaer, aus Marburg kommender Pendler nichts bekannt. Sie verhielten sich jedenfalls im Jahre 1947 kleinlaut. Der Gerichtsbetrieb verlief insgesamt unauffällig. Auch wenn Insassen eines in der Nähe befindlichen „Displaced Persons"-Lagers (NS-Verfolgte, ehemalige KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiter aus Osteuropa, die in die USA oder Palästina, später Israel auszuwandern beabsichtigten) im Gericht erschienen, waren keine diskriminatorischen Verhaltensweisen der Angestellten feststellbar. Selbst wenn unter den Justizangestellten und Rechtspflegern Nazis gewesen sein sollten, verbargen sie ihre Gesinnung, denn zwei Jahre nach der Kapitulation wagte es noch kein Parteigänger der NSDAP, seine rassistische Gesinnung wieder offen zu zeigen. Mir wurde damals von Dr. *Fichtner* aufgetragen, eine erste Personal- bzw. Betriebsratswahl zu organisieren, was unter reger Beteiligung der Angestellten vonstatten ging.

Zu den Alltagsdelikten, die vor dem Einzelrichter und auch vor dem Schöffengericht abgehandelt wurden, zählten damals Schwarzhandel, Schwarzschlachtung, Schwarzbrennerei und Fragebogenfälschungen. Letzteres bezog sich auf einen von der amerikanischen Militärregierung im Rahmen der Entnazifizierung eingeforderten Fragebogen über Parteizugehörigkeit zur NSDAP und deren vielfältige Organisationen. Natürlich versuchten viele der Belasteten ihre Zugehörigkeit zu verschleiern. Diese Fälle wurden von Dr. Fichtner kurz und nachhaltig durchgezogen; mindestens waren 6 Monate Gefängnis fällig. Die Vergünstigungen der Bewährung waren damals noch nicht üblich. Die Gefängnisstrafen mußten auch abgesessen werden. Die übliche Strafe von 6 Monaten war aus antifaschistischer Sicht auch angemessen. Am 31.12.1947 war meine Tätigkeit beim Amtsgericht Treysa beendet. Als Referendar mußten nun die Stationen Staatsanwaltschaft, Landgericht, Großes Amtsgericht, Arbeitsgericht – diese Station wurde mir wegen meiner Doktorarbeit über das Gewerkschaftswesen erlassen –, Verwaltung und Oberlandesgericht durchlaufen werden.

Die Landgerichtsstation sollte in Gießen absolviert werden. Hier konnte ich wahrnehmen, daß der alte Geist des NS-Regimes oder zumindest des aggressiven Deutschnationalismus sich in der Justiz wieder breit zu machen begann. Als ich das Dienstzimmer des Landgerichtspräsidenten betrat, fragte er mich sofort in unangemessenem Ton: „Wo gedient?" Ich antwortete, daß mir diese Frage unverständlich sei. Aus der ihm vorliegenden Personalakte mußte er doch wissen, daß ich keinen Kriegsdienst geleistet hatte. Meine Antwort, daß ich seine Frage unverständlich fände, erzürnte ihn dermaßen, daß er laut zu schreien begann. Was er im einzelnen von sich gab, weiß ich heute nicht mehr. Nachdem er mit der Frage: „Wo gedient?"

offenbar nicht den erhofften Effekt erzielt hatte, wendete er sich einem neuen Thema zu.

Ich trug auf meinem Anzug eine kleine Anstecknadel mit einem symbolischen großen G. Das war eine Vereinsnadel eines Marburger Fußballvereins, und zwar des RSV Germania 08 Marburg, der seine Aktiven und Anhänger hauptsächlich in dem nichtbürgerlichen Stadtteil Weidenhausen hatte. Der Präsident fragte mich nun barsch: „Was ist das für eine Nadel?“ Das ging ihn doch gar nichts an, es sei denn, er hätte sich höflich aus echtem Interesse erkundigt, aber die ganze Art und Weise seines Auftretens zeigte, daß er auf „Zoff“ aus war. Ich nehme an, daß er hinter dem „G“ Gewerkschaftszugehörigkeit vermutete. Ich klärte ihn auf und brachte zum Ausdruck, daß ich die an mich gerichteten Fragen nicht mit der juristischen Dienstleistung, zu der ich einbestellt war, in Einklang bringen könne. Dann war das Gespräch in frostiger Atmosphäre schnell beendet.

Nach Verlassen des Dienstzimmers fragte ich die im Vorzimmer sitzenden Justizangestellten, die das Wutgeschrei des Herrn Präsidenten gehört haben mußten, ob so was hier häufig vorkomme. Sie erklärten, das sei an der Tagesordnung. Man habe es mit einem hohen Offizier zu tun. Für mich war nun klar, daß man hier mit dem Schlimmsten rechnen mußte. Ich setzte mich mit dem Justizministerium in Wiesbaden in Verbindung und erreichte, daß ich die Landgerichtsstation in Marburg absolvieren konnte.

1949/50 endete meine Referendarzeit beim Oberlandesgericht in Frankfurt. Die Entnazifizierungspolitik wurde um diese Zeit nach der Souveränitätserlangung der Bundesrepublik unter den willkommenen Anlässen – des Kalten Krieges zwischen den alliierten Siegermächten, der Frontstaatenbildung BRD und DDR, des Koreakrieges, der deutschen Wiederbewaffnung – mit rasanter Geschwindigkeit über Bord geworfen. Das Wiedereindringen von Aktivisten und Mitläufern des NS-Regimes in den öffentlichen Dienst vollzog sich fast ungebremst. Doch die personellen Verhältnisse beim Oberlandesgericht Frankfurt waren noch einigermaßen erträglich. Einige jüdische Juristen, die sich durch Flucht ins Ausland der NS-Gewaltherrschaft hatten entziehen können, waren zurückgekehrt und hatten sich als Richter zur Verfügung gestellt. Aber letztlich war es doch eine Minderheit, und alle waren auch schon im vorgerückten Lebensalter, so daß das Ende ihrer Dienstzeit absehbar war. Hinzu kam, daß nicht alle so bestimmt und kämpferisch auftretende Personen waren wie der legendäre Hessische Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer*, so daß auch bei manchen Rückkehrern angepaßtes Verhalten gegenüber solchen Kollegen zu verzeichnen war, die als versteckte oder halboffene Vertreter des alten Ungeistes auszumachen waren. Im Laufe der 50er Jahre war dann die Richterschaft im Wesentlichen soziologisch wieder so zusammengesetzt wie in der NS-Zeit: Primär kleinbürgerlich und damit nicht kosmopolitisch, sondern nationalistisch oder zumindest national, sozial engherzig, ohne Verständnis für andere Schichten und

Völker, unduldsam autoritär, aggressiv gegen alles, was ihrem Weltbild widersprach. Also genau die Strukturen, die bereits aus der Weimarer Republik heraus zum deutschen Faschismus geführt hatten.

In dieser sich massiv vom Antifaschismus abwendenden Entwicklungsphase wurde ich 1950 Assessor und mußte mich nun entscheiden, ob ich eine Justizperson oder Rechtsanwalt werden sollte. Ein hoher Justizbeamter aus dem damaligen noch jungen Hessischen Justizministerium riet mir aufgrund meiner guten Examensergebnisse zum Richterberuf.

Das von den Alliierten erlassene Rückerstattungsgesetz

So wurde das Landgericht Kassel ab Januar 1951 zu meinem vorläufigen Arbeitsplatz. Ich wurde Mitglied einer Rückerstattungskammer. Dieser Spruchkörper bearbeitete ausschließlich Ansprüche nach dem amerikanischen Militärregierungsgesetz Nr. 59, dem sogenannten Rückerstattungsgesetz. Das 1947 von der Militärregierung erlassene Gesetz war ein erster legislativer Versuch der Wiedergutmachung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Primär diente es dem Schadensausgleich, den der jüdische Bevölkerungsteil in Deutschland durch das Verhalten der christlichen Deutschen erlitten hatte, indem diese von den unter kollektivem Druck stehenden Juden deren Grundstücke, Geschäfte und andere Inhaberschaften zu Schleuderpreisen erworben hatten. Alle diese unter dem kollektiven Verfolgungsdruck abgeschlossenen Rechtsgeschäfte waren anfechtbar. Für alle Rechtsgeschäfte, die nach dem 15.9.1935, dem Wirksamwerden der rassistischen Nürnberger Gesetze, abgeschlossen worden waren, bestand zu Recht eine Entziehungsvermutung. Bei dem in Bad Nauheim eingerichteten Zentralanmeldeamt waren zahlreiche Ansprüche dieser Art geltend gemacht worden.

Zunächst befaßten sich mit den angemeldeten Ansprüchen die von der Militärregierung in den einzelnen Landkreisen eingerichteten Ämter für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in der Weise, daß sie die Anträge den Ariseuren zustellten und zwei Monate abwarteten, ob der Ariseur Widerspruch einlegte. Wenn im Falle der Einlegung eines Widerspruchs die Ämter für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung keine einvernehmliche Regelung herbeiführen konnten, wurde die Sache an die Rückerstattungskammer beim zuständigen Landgericht abgegeben. Gegen dessen Entscheidungen gab es die Beschwerde an das Oberlandesgericht. Auch die Entscheidungen der Oberlandesgerichte waren nachprüfbar durch den Court of Restitution Appeals of the High Commission for Germany – abgekürzt CORA. Dieses oberste Gericht war nicht mit deutschen Richtern besetzt, eine Maßnahme, die für eine objektive Behandlung der angemeldeten Ansprüche sich als sehr vorteilhaft erwies, denn das Gesetz Nr. 59 wurde von einem Großteil der deutschen Richter als unnötig, überflüssig und ihrem aus der NS-Zeit herrührenden „Rechtsdenken“ widersprechend angesehen. Diese Personengruppe hatte auch keine Eile, über die erhobenen Ansprüche zu entscheiden, denn die dilatorische Be-

handlung einer Sache bietet für den Bearbeiter stets die Chance, einer von ihm nicht gebilligten Entscheidung aus dem Wege zu gehen, sei es durch zwischenzeitliche Versetzung auf einen anderen Posten, sei es dadurch, daß der Antragsteller durch die lange Verfahrensdauer schließlich das Interesse an der Sache verliert.

Die Arbeit der Rückerstattungskammern in Kassel wurde zwar von dem damaligen Landgerichtspräsidenten nach Kräften gefördert, denn es handelte sich um einen aus dem Ausland zurückgekehrten, aus rassischen Gründen Verfolgten des NS-Regimes. Aber auf das unmittelbare Geschehen innerhalb eines Spruchkörpers hat ein Landgerichtspräsident bekanntlich keinen Einfluß. Nach meiner Ankunft in Kassel wurde ich zunächst einmal mit ca. 30 dickbändigen Akten neben der täglichen Dezernatsarbeit konfrontiert, an denen seit Monaten meine Amtsvorgänger keine verfahrensfördernden Maßnahmen mehr vorgenommen hatten. Aus Äußerungen einiger „Kollegen“ war unschwer zu entnehmen, daß man dem Gebiet Rückerstattung nicht überall mit der notwendigen Ernsthaftigkeit begegnete. Während ich mich mit der Bewältigung der vorerwähnten liegengebliebenen, dickbändigen Akten beschäftigte, zogen sich andere – darunter ein Landgerichtsdirektor – in ein Dienstzimmer zurück, verschlossen dieses von innen, hingen noch ein Handtuch über das Schlüsselloch, damit niemand hindurchschauen konnte, und spielten Karten. Das war ihre Form der Bewältigung der NS-Vergangenheit. Die Darstellungen der Verfolgten über die ihnen zugefügten Schäden wurden von dieser Personengruppe stets in Zweifel gezogen. In ihren Augen waren NS-Verfolgte Personen, die es mit der Wahrheit nicht so genau nahmen. Die Atmosphäre war also nicht ermutigend, sondern eher frustrierend.

Durch Vermittlung eines Marburger Rechtsanwaltes wurde ich deshalb Mitte 1951 Anwaltsassessor – eine heute nicht mehr notwendige Vorstufe für den Rechtsanwaltsberuf – in einer Frankfurter Sozietät, die sich vornehmlich mit der Rückerstattung entzogener Vermögenswerte angesehener jüdischer Familien aus Frankfurt und Umgebung beschäftigte. Antragsgegner der dort bearbeiteten Ansprüche war neben zahlreichen privaten Ariseuren auch die Stadt Frankfurt, weil diese z. B. eine in einem Park liegende herrschaftliche Villa, die allerdings Opfer des Bombenkrieges geworden war, nebst dem dazugehörigen Park an sich gebracht hatte. Das Parkgelände wird heute öffentlich genutzt.

Obwohl das den Ansprüchen zugrundeliegende Rückerstattungsgesetz so gestaltet war, daß eine Eigentumsrückgabe nach dem Willen des Militärregierungsgesetzgebers unschwer alsbald möglich war, wurden seitens der Ariseure durch vielfältige Einwendungen die Rückerstattungen erheblich verzögert. Im Übrigen wirkten sich die leidvollen Erfahrungen, die die jüdischen Eigentümer während der Herrschaft des NS-Regimes in Deutschland gemacht hatten, so aus, daß diese bzw. ihre Erben an der Wiedererlangung von Grundeigentum in dem von ihnen nun als Land des Schreckens empfundenen Deutschland zum Teil nicht mehr interessiert waren und

eher einen angemessenen Wertersatz anstrebten. So fand sich z. B. die Stadt Frankfurt nach langwierigen, zähen Verhandlungen für das inzwischen öffentlich gewordenen Parkgelände zu einem Ausgleich bereit, der aber weit hinter dem wahren Wert des gesamten Areals zurückblieb. Der Ausgleich bestand in der Überlassung einiger baureifer Parzellen, die die Erben des jüdischen Eigentümers veräußern sollten. Aber auch den Wert dieses zur Verfügung gestellten, den erlittenen Schaden nicht ausgleichenden Baulandes konnten sie nicht realisieren. In den 50er Jahren bestand bei Grundstücksverkäufen noch ein Stopppreis. Dieser betrug für das zur Verfügung gestellte Bauland 27,- DM/m². Bei den Veräußerungen zu diesem Stopppreis handelte es sich erneut um eine Verschleuderung wie bei den Arisierungsverkäufen während der Herrschaft des NS-Regimes. Die Erwerber des Baulandes machten ein glänzendes Geschäft. Bei den späteren Quadratmeterpreisen nach Aufhebung des Grundstückpreisstops war der erzielte Preis von 27,- DM/m² quasi eine Schenkung.

Aber damit nicht genug. Die von den Grundstückerwerbern gezahlten 27,- DM/m² mußten von den Erben des jüdischen Eigentümers, da sie *außerhalb* Deutschlands wohnten, wegen der damals noch bestehenden Devisenzwangsbewirtschaftung auf ein Devisensperrkonto in Deutschland gezahlt werden. Um dieses Devisensperrkonto in real liquide Mittel für die im Ausland lebenden Erben zu verwandeln, mußten die Sperrkonteninhaber – wenn ich mich richtig erinnere – auf 40% des Kontowertes verzichten.

Unter diesen Umständen ist festzustellen: Nach der Arisierung des Grundeigentums in den 30er Jahren fand im Rahmen der Rückerstattung eine erneute Abschöpfung des erzielten dürftigen Ausgleichs statt, die im Effekt der ursprünglichen Arisierung sehr nahekam. Diese Vorgänge sind ein Beweis dafür, wie ein auf Abhilfe zielendes Gesetz, wenn es in einem Umfeld angewendet wird, das den Sinn des Gesetzes außer Betracht läßt, total oder partiell neutralisiert werden kann. Dieser Neutralisierungseffekt zieht sich wie ein unheilvoller roter Faden durch die gesamte mehrheitlich in Deutschland als lästig empfundene Wiedergutmachung, wie noch zu zeigen sein wird.

Der Seniorchef der Anwaltssozietät, in der ich als Anwaltsassessor arbeitete, betrieb die Rückerstattung der entzogenen jüdischen Vermögenswerte mit Nachdruck. Er war größtenteils mit den Mandanten aus der Vorverfolgungszeit gut bekannt. Aber auf dem Gebiet der Wiedergutmachung konnte aller anwaltliche Einsatz häufig vergeblich sein, wenn das Interesse der mit den Ansprüchen befaßten Institutionen halb offen oder versteckt gegenläufig war. Der Seniorchef der Sozietät, dem ich als Anwaltsassessor zugearbeitet hatte, verstarb 1952.

Nach seinem Tode hatte ich Kontakt mit einem leitenden Beamten aus dem Hessischen Justizministerium. Dieser gab mir zu bedenken, ob ich nicht in den Justizdienst zurückkehren wolle. Da ich wirtschaftlich nicht in der Lage war, als junger

Rechtsanwalt eine eigene Praxis in Frankfurt zu betreiben, folgte ich dem Vorschlag des Ministerialbeamten und wurde zunächst für einige Monate in Offenbach (detachierte Kammer des Landgerichts Darmstadt) erneut bei einer Rückerstattungskammer tätig. Etwa ein Jahr später wechselte ich zu einer Rückerstattungskammer des Landgerichts Frankfurt. Diese Kammern waren damals im Gebäude des Amtsgerichts Frankfurt/Höchst untergebracht.

Ich habe mich bereits kritisch über das Geschehen während meiner kurzen Tätigkeit in Kassel geäußert. Eine Wendung zum Besseren war nach meinem Wiedereintritt in den Justizdienst nicht zu verzeichnen. Es gab Mitarbeiter, die allenfalls für eine Stunde täglich ins Gericht kamen; Aktenmitnahme nach Hause zwecks Heimbearbeitung: Fehlanzeige. Man hatte den Eindruck, die Rückerstattung war das gesuchte Feld für Untätigkeit und Freizeit. Ein Vorsitzender verbrachte seine tägliche Stunde im Gericht damit, Scheine für das damals in Mode gekommene Fußballtoto auszufüllen und dabei ein Döschen Ölsardinen zu verzehren. Ein anderer verbrachte so wenig Zeit im Gericht, daß Geschäftsstellenangestellte eine Rechnung des Inhalts aufstellten, er erhalte für eine Stunde Anwesenheit mehrere hundert Mark. Ein Sachbearbeiter verfügte, wenn ein Schriftsatz zu den Akten gelangte, kurzerhand: Wiedervorlage 6 Monate. Bei diesem Arbeitseifer war es nicht verwunderlich, daß anhängige Verfahren über Jahre hinweg keine Förderungen erfuhren. Mancher Antragsteller verstarb vor Abschluß seines Verfahrens bei dieser Arbeitsintensität. Für den Aktenbearbeiter war der Tod ein willkommenes Ereignis, denn nun hatte man Zeit, bis sich ein Erbe meldete. Noch willkommener war, wenn sich niemand mehr meldete.

Aber die mangelnde Arbeitsbereitschaft war nur eine Komponente. Die andere Komponente war die tiefverwurzelte Ablehnung der Wiedergutmachung des NS-Unrechts generell. Man war der Auffassung, daß der Justiz aufgebürdete Gebiet der Wiedergutmachung verzögerlich behandeln zu dürfen. Man empfand die Verfolgung durch das NS-Regime nicht als rechtswidrig; deshalb betrachtete man nun auch die sich auf die Verfolgung gründenden Ansprüche als abwegig, mit denen man willkürlich verfahren konnte und nicht nach dem im Rückerstattungsgesetz ausdrücklich festgehaltenen Prinzip beschleunigter Erledigung (Artikel 49 US-REG). In Verfahren der herkömmlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit hätte sich dieser Personenkreis solche Praktiken nie erlaubt. Hier wurde eindeutig die Kontinuität der Denkweisen vor und nach dem 8. Mai 1945 sichtbar. Die vorangegangene Verfolgungsbilligung mutierte zu hinhaltender Behandlung der aus der Verfolgung resultierenden Ansprüche.

Wenn eine Entscheidung nicht mehr verzögert werden konnte, weil manche Vertreter der Verfolgten sich die Hinhaltetaktik nicht mehr bieten ließen, wurde von dem beschriebenen Personenkreis alles darangesetzt, einen Zuspruch entweder an einer Formalie oder an geringfügigen Beweislücken scheitern zu lassen. Tröstlich

für die Verfolgten war unter diesen Umständen nur, daß die höchste Instanz der Rückerstattungsgerichtsbarkeit, das oben bereits näher bezeichnete Gericht CORA, dem Einfluß deutscher Richter entzogen war. Nach der Ausführungsverordnung Nr. 7 zum Militärregierungsgesetz Nr. 59 „hatte der Richterrat der amerikanischen Gerichte der alliierten Hohen Kommission für Deutschland diesem Gericht Richter aus dem Kreis der richterlichen Mitglieder der amerikanischen Gerichte der Hohen Kommission zuzuweisen und einen derselben zum Präsidenten zu ernennen". Dieses oberste Rückerstattungsberufungsgericht hat zahlreiche Urteile deutscher Land- und Oberlandesgerichte, die von einer rückerstattungsfeindlichen Tendenz bestimmt waren, korrigiert. Solch korrigierende Entscheidungen lösten bei denen, die die Rückerstattung als lästig empfanden, wüste oder hämische Kritik aus. Sie fühlten sich in ihrer der Gerechtigkeit abträglichen Vorstellungswelt bloßgestellt. Die Entscheidungssammlung von CORA ist in einigen Bibliotheken zugänglich. Wer sich der Mühe unterzieht, damalige Entscheidungen dieses Gerichts zu lesen, wird feststellen, daß sie Lehrstücke für demokratische Rechtsfindung in der noch erheblich von der NS-Ideologie bestimmten deutschen Justiz waren.

Die Justiz Sammelbecken für NS-belastete Juristen

Daß die personelle Zusammensetzung der deutschen Gerichte nach Beendigung der NS-Gewaltherrschaft in erheblichem Umfang an das anknüpfte, was dem Faschismus als „Rechtswahrer" treu und ergeben gedient hatte, ist von *Ingo Müller* in seinem Buch „Furchtbare Juristen", Kindlerverlag 1987, eindringlich beschrieben worden. Im Gebiet der früheren britischen Zone zum Beispiel wurden alle Richter, die nach 1937 in die NSDAP eingetreten waren, und auch Wehrmachtskriegsrichter als unbelastet angesehen. Aber damit nicht genug. Man erfand das sogenannte „Huckepackverfahren", was bedeutete, daß für jeden unbelasteten Richter ein belasteter beschäftigt werden konnte. Bereits 1948 waren 30% der Gerichtspräsidenten und 80-90% der Landgerichtsdirektoren und -räte der britischen Zone ehemalige NSDAP-Mitglieder. In Bayern waren 1949 von 924 Richtern und Staatsanwälten 751 (81%) alte Nazis.

Nach der Souveränitätserlangung der Bundesrepublik 1949 verstärkte sich diese Tendenz noch. Der Zustrom von NS-Belasteten aus der damaligen sowjetischen Zone und späteren DDR in die Bundesrepublik, die unter dem Signum des Kalten Krieges mit offenen Armen empfangen wurden, ohne daß eine eingehende politische Überprüfung dieser Personen stattfand, trug außerdem zur Verdichtung des NS-Potentials in der Justiz der Bundesrepublik bei. Es kam zu Entwicklungen, die man unmittelbar nach dem 8. Mai 1945 für ausgeschlossen gehalten hätte. So wurde in Hamburg ein Landgerichtsrat, der 1940/41 als Mitglied der dortigen 6. Strafkammer an Rassenschandeurteilen mitgewirkt hatte, durch die Juden wegen erotischer bzw. sexueller Beziehungen zu Nicht-Juden zu drakonischen Strafen verurteilt worden waren, zum Vorsitzenden einer Wiedergutmachungskammer bestellt,

nachdem man ihn zunächst in Hamm zum Oberlandesgerichtsrat befördert hatte (*Ingo Müller*, aaO, S. 217). Wie ein solcher Richter über die Ansprüche seiner früheren Opfer dachte, bedarf wohl keines Kommentars.

Auch am Landgericht Frankfurt wurde ein früherer HJ-Führer Vorsitzender einer Wiedergutmachungskammer. Als ich diesen wegen seiner Vergangenheit zur Rede stellte und eine Zusammenarbeit mit ihm ablehnte, wandte er sich an das Präsidium. Das konnte ihn zwar in seinem Amt nicht halten und beschäftigte ihn anderweitig; mir hingegen wurde vorgeworfen, wegen dieser Angelegenheit den Dienstweg nicht eingehalten zu haben. Ich hätte mich nicht an ihn selbst wenden dürfen, sondern an die Dienstaufsichtsbehörde. Die Nichteinhaltung dieses Weges wurde Ende der 50er Jahre mit einer damals empfindlichen Disziplinarstrafe von 400 DM geahndet.

An sich hätte man aufgrund solcher Vorkommnisse den Justizdienst quittieren sollen, aber die geschilderten Verhältnisse führten auch zu der Trotzreaktion, auf keinen Fall das gesamte Feld den im Kontinuitätsdenken Verhafteten zu überlassen, zumal es ja im Justizbetrieb noch eine liberale Minderheit gab, an der man sich orientieren konnte. Insoweit denke ich spontan an den Ende der 70er Jahre verstorbenen Senatspräsidenten *Brandhorst*, der bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1967 den mit Entschädigungssachen befaßten 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes geleitet hatte, dessen Amtsnachfolger ich Ende 1970 wurde.

Wie durchsetzt die Justiz in den 50er und 60er Jahren mit ehemals aktiven Nationalsozialisten war, verdeutlicht auch ein Amtsgerichtsdirektor am Frankfurter Amtsgericht. Dieser hatte als Beauftragter des sogenannten Vier-Jahres-Planes an der Wannseekonferenz im Januar 1942 teilgenommen. Dort war die sogenannte Endlösung der Judenfrage, d.h. die definitive Eliminierung bzw. physische Auslöschung dieser Menschen beschlossen worden. Es ist nicht nachvollziehbar, daß eine solche Person Amtsgerichtdirektor werden konnte. Derartige Karrieren lassen nur den Schluß zu, daß solche Personen nicht nur geduldet, sondern sogar gefördert wurden.

Aber nicht nur die Richterschaft war ein Betätigungsfeld für Aktivisten und Mitläufer des NS-Regimes; auch die Beamtenschaft vom höheren bis zum einfachen Dienst war mit diesem Personenkreis durchsetzt. Wer erinnert sich nicht an den seit 1949 im Bundeskanzleramt wirkenden und alsbald zum Staatssekretär ernannten Dr. *Hans Globke*, der die Nürnberger Rassengesetze in einer von dem berüchtigten Vorsitzenden des Volksgerichtshofes *Roland Freisler* besonders empfohlenen Kommentierung exzessiv den Gesetzesvollstreckern angedient hatte?[5] Oder wer

---

[5] Der im In- und Ausland umstrittene Hans Globke (1898-1973) war Verwaltungsjurist im preußischen und im Reichsministerium, Mitarbeiter an den Nürnberger Rassegesetzen und ab 1953 unter Bundeskanzler Konrad Adenauer Chef des Bundeskanzleramtes. Globke gilt als Paradebeispiel für die personelle Kontinuität der Verwaltungseliten zwischen dem natio-

denkt nicht mit Bestürzung an das NSDAP-Mitglied *Theodor Oberländer*, 1939-1945 Reichsführer des „Bundes deutscher Osten“ und mit dem Vorwurf belastet, als Mitglied der Einheit „Nachtigall“ an der Erschießung von Juden und Polen beteiligt gewesen zu sein, der von 1953 bis 1960 Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsbeschädigte werden konnte?

Es war unvermeidlich, daß solche Fehlentwicklungen von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), einem Verband, in dem die Minderheit organisiert war, die dem NS-Regime deutscherseits vergeblichen Widerstand entgegen gesetzt hatte, angeprangert wurden. Um diese Kritik zum Schweigen zu bringen, brachte die Bundesregierung im Oktober 1959 vor dem Bundesverwaltungsgericht den Antrag ein, festzustellen, daß die VVN eine verfassungswidrige Vereinigung sei. Der Vorsitzende des Senats des Bundesverwaltungsgerichts, der sich mit diesem Antrag zu befassen hatte, war in der NS-Zeit mehrfach als Verherrlicher der NS-Ideologie literarisch hervorgetreten. So hatte er in dem unter anderem vom SS-Obergruppenführer *Heydrich* und NS-Gruppenführer Dr. *Kaltenbrunner* herausgegebenen Organ „Der Verwaltungsrechtswahrer des NS-Rechtswahrerbundes“ zum Problem des Gnadenrechts z. B. ausgeführt: „Die Abkehr unserer Zeit von der Verreichlichung des Strafrechts des Weimarer Zwischenstaates“ sei vollzogen. Sodann kommt er zu dem Ergebnis: „Die Auflösung des Strafrechts liegt hinter uns; der Vermengung von Gnade und Recht ist ein Ende bereitet. Im Urteil kommt wieder die Größe und Strenge von Recht und Gnade zum Ausdruck.“

Angesichts solcher Dokumente griff während einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht ein Landessekretär der VVN vom Zuhörerraum protestierend in das Verfahren ein und wies zusätzlich darauf hin, daß der Vorsitzende Mitglied der NSDAP und der SA gewesen sei. Nach diesem Eklat wurde der Prozeß vertagt. Die internationale Presse *(Neue Zürcher Zeitung, Times, Le Monde, Libération)* befaßte sich in gegen die Bundesregierung gerichteten Artikeln mit der Sache. *Libération* schrieb unter der Überschrift „Das Unverzeihliche“: „Sie (die VVN) haben die *Oberländer*, die *Globke* entlarvt. Das ist in dieser Bundesrepublik, die man uns so gerne als Avantgarde der Demokratie hinstellt, unverzeihlich!“ („Von Buchenwald bis Hasselbach“, Köln 1987, S. 54)

Selbst das Gericht mit seinem bloßgestellten Vorsitzenden Richter gab nun in einem ungewöhnlichen Beschluß vom 5.12.1962 der Bundesregierung zu bedenken, „ob gegen eine Organisation von Verfolgten ein Verbot mit der damit untrennbar verbundenen Strafsanktion erlassen werden darf.“ Die Bundesregierung blieb aber

---

nalsozialistischen Deutschland und der frühen Bundesrepublik. Literatur u.a.: Reinhard Strecker (Hrsg.): Dr. Hans Globke. Aktenauszüge, Dokumete, Rütten & Loening Verlag, Hamburg 1961; Jürgen Bevers: Der Mann hinter Adenauer. Hans Globkes Aufstieg vom NS-Juristen zur Grauen Eminenz der Bonner Republik, Christoph Links Verlag, Berlin 2009; siehe auch Otto Köhler, Der deutsche Staatssekretär, in: junge Welt vom 13. Februar 2013, S. 10-11. Anm. d. Hrsg.

uneinsichtig. In konservativer Verblendung wollte sie unter allen Umständen eine Antragsrücknahme vermeiden. Am 9.9.1964 trat ein neues Vereinsgesetz in Kraft, das Feststellungsanträge auf Verfassungswidrigkeit – wie der gegen die VVN 1959 eingebrachte – durch eine Übergangsregelung nicht mehr ermöglichte. Nun konnte sich die BRD nach den Kritiken der ausländischen Presse die Antragsrücknahme ersparen und die Hauptsache zur Gesichtswahrung für erledigt erklären.

In dieser Zeit konnte man den Eindruck gewinnen, die von den Besatzungsmächten nach dem 8. Mai 1945 eingeleitete Entnazifizierung sei nie existent gewesen. Das Denazifizierungsgesetz war durch die konservativ deutschnationale und durch das Wiedereinsickern der früheren Parteigänger braun eingefärbte Faktizität außer Kraft gesetzt. Das in der Entnazifizierung verwendete Spruchkammerpersonal, dem man zunächst eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst zugesagt hatte, wurde kaltgestellt und diskriminiert. Zwei Drittel von ihnen wurde in die Fürsorge und Arbeitslosenunterstützung entlassen (*Ingo Müller*, aaO, S. 206).

Täterfreundliche Außerkraftsetzung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10

Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Tätern kam fast völlig zum Erliegen. In Gestalt des Kontrollratgesetzes Nr. 10 war der deutschen Justiz von den Alliierten ein Instrumentarium an die Hand gegeben worden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg abgeurteilt, falls sie von Deutschen gegen Deutsche begangen worden waren, zu ahnden. Mit Hilfe dieses Gesetzes wären also Strafverfahren wegen der Ermordung deutscher Juden und Sinti sowie wegen der Euthanasieverbrechen durchführbar gewesen. Das wollte jedoch die seit Beginn der 50er Jahre wieder mit früheren NSDAP-Parteigängern und Mitläufern durchsetzte deutsche Juristenzunft nicht. Man bezeichnete das Gesetz Nr. 10 als ein solches, „welches unserem Rechtsdenken nicht entspricht“. Das war ein entlarvendes Bekenntnis. Morde an den genannten Personengruppen wurden offenbar nicht als Verbrechen, sondern als Wohltat verstanden. An anderer Stelle hieß es, das Gesetz Nr. 10 sei „ein schlecht gefaßtes und für deutsches Rechtsdenken schwer faßbares Gesetz“. Es gehörte schon eine gehörige Portion Unverfrorenheit dazu, bereits im Jahre 1952 deutsches Rechtsdenken zu preisen. Oben habe ich von einer Künstlergruppe gesprochen, die eine Polizeigruppe in Polen darum bat, sich an einer Judenerschießungsaktion aktiv beteiligen zu dürfen. Diese Unmenschen waren doch die wahren Vertreter des aus der deutschen Seele sprudelnden Rechtsdenkens, das man nun wieder zum Maß aller Dinge machen wollte.

Dem von der britischen Besatzungsmacht 1946 eingesetzten Obersten Gerichtshof für die Britische Zone (OGH), der mit deutschen Antifaschisten besetzt war und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 mehrfach angewendet hatte, wurde 1950 vorgeworfen, „er habe sich von den Grundsätzen des deutschen Strafrechts entfernt“. Nachdem der OGH vom Bundesgerichtshof nach der Souveränitätserlangung der Bundesrepublik ersetzt worden war, erfolgte zunächst ein Boykott des Kontroll-

ratsgesetzes Nr. 10. Anhängige Verfahren nach diesem Gesetz wurden einfach nicht entschieden in der Erwartung, daß das Gesetz in absehbarer Zeit der auf verschleierte Kontinuität ausgerichteten Rechtspolitik zum Opfer fallen werde. Am 30.5.1956 war es schließlich soweit. Das erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts beseitigte das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Die Verbrecher gegen die Menschlichkeit konnten nun aufatmen und sorglos in die Zukunft blicken (vgl. hierzu: *Michael Ratz*, Die Justiz und die Nazis, Röderberg Verlag 1979, S. 62ff).

Der Auschwitz-Prozeß: Dank Fritz Bauer ein Verfahren wider das Vergessen

Aber so ganz ungetrübt wurde für einige Täter die Zukunft dann doch nicht, denn neben dem auf Massenverbrechen zugeschnittenen Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, mit dem nun nicht mehr zum Vorteil der Massenmörder agiert werden konnte, gab es ja noch den auf Individualverbrechen zugeschnittenen Tatbestand des Mordes im herkömmlichen deutschen Strafgesetzbuch. Und, was von ausschlaggebender Bedeutung war, es gab eine internationale Öffentlichkeit, die sich der deutschen Verschleierungspolitik in Ansehung der Massenverbrechen nicht beugen wollte. In allen europäischen Ländern, die unter deutscher Okkupation gestanden hatten, und Israel hatten sich die Menschen, die gegen den deutschen Faschismus Widerstand geleistet hatten oder zu Opfern dieses verbrecherischen Systems geworden waren, zu Verfolgtenverbänden zusammengeschlossen. Sie hielten den Gedanken an eine strafrechtliche Verfolgung der Täter und an die Wiedergutmachung des ihnen zugefügten Schadens wach. Sie lehnten es ab, Deutschland und seine Straftäter ohne nennenswerte Folgen, wie von der deutschen konservativen Mehrheit erstrebt, in aller Stille von der Straf- und Schadenshaft freizustellen und, umhüllt von dem die Sicht versperrenden Mantel des Kalten Krieges, gar zu makellos Rehabilitierten zu machen. Diesen internationalen Gruppierungen fühlte sich auch die kleine Schar deutscher Antifaschisten, die das NS-Regime aktiv bekämpft hatten, verbunden. Bei der konservativen Mehrheit in Deutschland galten die Antifaschisten als verfemte „Nestbeschmutzer“ (vgl. den oben beschriebenen Verbotsantrag gegen die VVN vor dem Bundesverwaltungsgericht).

Einer dieser „Nestbeschmutzer“, der Häftling im Konzentrationslager Auschwitz gewesen war, erstattete im März 1958 – also zu einem Zeitpunkt, als die Tötungsdelinquenten glaubten, dem Ziel einer Freistellung von jeder Schuld entscheidend näher gekommen zu sein – Strafanzeige gegen einen besonders sadistischen Tötungsspezialisten dieses Vernichtungslagers. Die bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingebrachte Strafanzeige wurde, dem Zeitgeist entsprechend, dilatorisch behandelt. In einem Vermerk wurde der Anzeigeerstatter „einerseits“ als „geltungssüchtiger Psychopath“ bezeichnet, „anderseits“ aber „sorgfältige Ermittlungen“ für erforderlich gehalten. Der Anzeigeerstatter stellte der Ermittlungsbehörde anheim, Beweismaterial vom Internationalen Auschwitz Komitee (IAK) beizuziehen. Eine solche Kontaktaufnahme erfolgte zunächst nicht. Erst als sich der Generalsekretär

des IAK, *Hermann Langbein*, selbst im Mai 1958 an die Staatsanwaltschaft wandte, kam es schließlich im November 1958 zu einer verfahrensfördernden Unterredung mit dem Generalsekretär des IAK.

Als dann im Januar 1959 dem Hessischen Generalstaatsanwalt Dr. *Fritz Bauer* von einem Korrespondenten der *Frankfurter Rundschau* eine Reihe von Dokumenten, die die Einleitung eines Strafverfahrens über das Vernichtungslager Auschwitz rechtfertigten, vorgelegt worden war, wurde eine Entwicklung in Gang gesetzt, die eine strafprozessuale Untersuchung über die in Auschwitz begangenen Verbrechen unumkehrbar machte. *Bauer* sorgte durch eine Intervention beim Bundesgerichtshof dafür, daß im April 1959 die Ermittlungen über Auschwitz beim Landgericht Frankfurt zusammengefaßt wurden. Ohne *Bauer* wäre diese Verfahrenskonzentration nicht zustande gekommen. *Bauer* gehörte eben nicht zu der verfahrenshindernden konservativen Mehrheit der Deutschen, sondern zu deren antifaschistischer Minderheit.

Er war 1903 in Stuttgart geboren und war 1930 Amtsrichter geworden – damals der jüngste Amtsrichter Deutschlands. Als Sozialist und Jude war er ein unerschrockener Verteidiger der Weimarer Republik. Bereits 1933 wurde er von den Nazis aus dem Staatsdienst entfernt, verhaftet und in ein württembergisches Konzentrationslager (Kuhberg bei Ulm) verbracht. 1936 gelang ihm die Emigration nach Dänemark. Nach dem Einmarsch der Deutschen in Dänemark wurde er erneut verhaftet. Von dort gelang ihm die Flucht nach Schweden. 1949 kehrte er nach Deutschland zurück und wurde 1956 Hessischer Generalstaatsanwalt.

Wie man ihm in den 50er und 60er Jahren, der Zeit der Vertuschung und Bagatellisierung der NS-Verbrechen, entgegentrat, läßt sich denken. Aus der Sicht der konservativen Mehrheit war er mit zwei Makeln behaftet: Jude und Sozialist. Es war unbeschreiblich, wie er angefeindet wurde. Für ehemalige Kriegsrichter und Ähnliche war er eine Unperson, der man im tiefsten Innern das Schlimmste wünschte. Viele aus seiner Behörde begegneten ihm zwar als Vorgesetze mit geheuchelter Freundlichkeit, aber hinter seinem Rücken sprachen sie nur negativ über ihn. Auch solche, die es bis zu einem gewissen Grad über sich gebracht hatten, sich im beruflichen Sektor aus Karrieregründen ihm anzudienen, können nicht als ihn Achtende oder zumindest Respektierende betrachtet werden. Ich habe auch von solchen nie ein Wort gehört, das sein Wirken billigte, geschweige denn lobte. Solche Bekundungen wurden nur Behördenleitern oder Spruchkörpervorsitzenden zuteil, die den typischen deutschen Weg gegangen waren: NSDAP-Parteigänger, Kriegsdienst möglichst als Offizier und danach formal gewandelter Staatsdiener.

Bauer gab sich über seine „Wertschätzung“ bei den „Kollegen“ keinen Illusionen hin. Er kannte ihr Weltbild und hielt ihnen unerschrocken den Spiegel vor. So kennzeichnete er in einem Referat „den Nazismus als Bewegung eines Volkes, das nicht die Freiheit und nicht die Menschenrechte verherrlicht, sondern die Obrig-

keit, den Kasernenhof, den Drill". In einem Interview mit einer dänischen Zeitung ist „von glühendem Antisemitismus" (der Deutschen) „unter der Oberfläche" die Rede (vgl. *FAZ-Allgemeine Sonntagszeitung,* 18.7.1993, S. 16). Im Grunde nahm er damit das vorweg, was *Daniel Goldhagen* schließlich zutreffend als den eliminatonischen Antisemitismus der Deutschen beschrieben hat.

Die Verbreitung solcher Erkenntnisse steigerte die mangelnde Wertschätzung *Bauers* zur offenen Feindseligkeit. Er wurde zum Haßobjekt für die Apologeten des in der Kaiserzeit kreierten, in die Weimarer Zeit transponierten und in der NS-Zeit zur vollen Blüte gebrachten deutschen „Rechtsdenkens", das nun – begünstigt durch den Kalten Krieg – trotz der totalen Kapitulation am 8. Mai 45 wieder aufleben konnte, allerdings um einiges opportunistisch nuanciert.

In der *FAZ* wurde aus Anlaß seines fiktiven 90. Geburtstags am 16.7.1993 – er verstarb am 1.7.1968 – zum Ausdruck gebracht: „Auch Parteifreunden ist er nicht ganz geheuer." Das trifft zu. Man muß dabei aber in Betracht ziehen, von welchem Format viele seiner Parteifreunde waren. Mit einer kämpferischen sozialistischen Partei wie vor dem 1. Weltkrieg hatte die SPD der 50er und 60er Jahre nichts mehr gemein. Die Mentalität *Bauers* war aber so ausgerichtet, daß er nur in einer solchen Kampfpartei richtig am Platz gewesen wäre. Die Juristen in der SPD, organisiert in einer Arbeitsgemeinschaft, hatten zum größten Teil nur eines im Sinn – wie in bürgerlichen Parteien üblich – Karriere zu machen. Die konsequente Verfechtung von gesellschaftlichen Zielen war solchen Parteigängern absolut fremd. Erstrebt wurden von ihnen über die SPD nur Präsidenten- und Behördenleiterposten. Hatte man solche erreicht, distanzierte man sich von der Partei, die man nur als Aufstiegskrücke benutzt hatte. Als Beförderter war man nun wieder der Konservative, den man aus Gründen der Opportunität kurzzeitig verleugnet hatte. Dieser Personengruppe waren Menschen wie *Bauer*, die sich nicht dem privaten opportunistischen Karrieredenken verhaftet fühlten, lästig, weil sie sich in ihrer kläglichen Kleinbürgerrolle bloßgestellt fühlten. Die Folge war, daß sie keine Gelegenheit ungenutzt ließen, um über *Bauer* zu räsonieren, ihn als exzentrischen Nestbeschmutzer darzustellen.

Diese aufgrund der von der herrschenden Mentalität der Deutschen *Bauer* zugewiesene Außenseiterrolle trug er mit Fassung, denn er gab sich ja über die geistige Verfassung seiner Landsleute keiner Illusion hin. Logischerweise hatte er unter diesen Umständen wenig Freunde, dafür um so mehr Feinde. Gerade dieser Zustand des Nichtangepaßtseins befähigte ihn aber zur Durchsetzung von Notwendigkeiten, die von der dem Unrecht ergebenen oder es verdrängenden Mehrheit abgelehnt wurden.

Gegen welche Widerstände *Bauer* Ende der 50er Jahre bei der Einleitung des Auschwitz-Verfahrens zu kämpfen hatte, wird deutlich, wenn man sich einmal nicht Worte von Konservativen, sondern eines Abgeordneten des Bundestages in Erinnerung ruft, von dem man aufgrund seiner Parteizugehörigkeit dem Recht

dienlichere Erklärungen erwartet hätte. So erklärte der damals häufig als Debattenredner in Erscheinung tretende SPD-Abgeordnete *Merten*: „…selbst einem juristischen Laien sei klar, daß die Prozesse gegen NS-Täter nicht dem Willen der Gerechtigkeit gedient haben, sondern daß sie politische Prozesse…gewesen sind." Und resümierend stellt er fest: „Wir müssen Schluß machen mit jeder Diskriminierung von Deutschen…Schluß mit der Rechtspraxis, deren Grundlagen von dem Willen zur Rache und zur Vergeltung diktiert worden sind" (*taz* am 21.8.1995, S. 12).

Solch opportunistische Bekenntnisse fanden bei *Bauer* keinen Anklang. Er veranlaßte, daß die Ermittlungen über das Vernichtungslager Auschwitz forciert betrieben wurden. Diese Bemühungen wurden tatkräftig vom für das Internationale Auschwitz Komitee tätigen *Hermann Langbein* und vom polnischen Auschwitz-Museum durch die Beschaffung von Beweismaterial unterstützt. In diesem Zusammenhang ist Prof. *Jan Sehn* von der Universität Krakau zu nennen. Er war 1946/47 Untersuchungsrichter in dem polnischen Verfahren gegen den Lagerkommandanten *Höss*, der mit dem Tode bestraft und im Angesicht des Lagers hingerichtet wurde. Prof. *Sehn* stand der deutschen Justiz mit Auskünften jederzeit zur Verfügung. Leider wurde er offiziell von dieser in der Zeit des Kalten Krieges nie als ausländischer Kollege akzeptiert.

Sehn äußerte mir gegenüber sein Befremden darüber, daß er als Professor der Staatsrechtslehre von einem Schwurgerichtsvorsitzenden wie ein Laienrichter von oben herab behandelt worden sei. Er starb Mitte der 60er Jahre während einer Dienstreise in Frankfurt an Herzversagen. Ein polnisches Flugzeug erhielt damals, als es noch keine Flugverbindung zwischen Frankfurt und Warschau gab, eine Sondergenehmigung zur Landung in Frankfurt, um seinen Leichnam abzuholen. Die Justiz war nicht bereit, ihm, der so viel zur Verfahrensförderung beigetragen hatte, auf dem Frankfurter Flughafen offiziell die letzte Ehre zu erweisen.

Es blieb einer kleinen privaten Gruppe vorbehalten, den Sarg des Professors zum Flugzeug zu geleiten. Die Gruppe bestand – wenn ich mich recht erinnere – aus Rechtsanwalt *Ormond*, der Nebenklägervertreter im Auschwitz-Prozeß war, einem Staatsanwalt, Rechtsanwalt *Reiners*, dem Pflichtverteidiger eines Angeklagten, und mir als Untersuchungsrichter.

Bereits Mitte 1961 waren die von *Bauer* initiierten Ermittlungen über Auschwitz soweit gediehen, daß der Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gestellt worden konnte. Nach der damals gültigen Strafprozeßordnung war eine gerichtliche Voruntersuchung in Verfahren vor dem Schwurgericht – Mordsachen sind vor dem Schwurgericht anzuklagen – notwendig. Die gerichtliche Voruntersuchung ist seit den 70er Jahren abgeschafft. Ich wurde zum Untersuchungsrichter für den Komplex Auschwitz bestellt. Bei Eröffnung der Voruntersuchung bestand die Akte aus 52 Bänden mit jeweils ca. 200 Blatt. Die Voruntersuchung wurde von mir am

9.8.1961 eröffnet.

Versuche, das Auschwitz-Verfahren zu verhindern

Daß ich zum Untersuchungsrichter bestellt wurde, dürfte folgende Hintergründe gehabt haben: Ich war mit Sicherheit in dem damaligen Justizbetrieb mit seinen rückwärts gerichteten Tendenzen keiner, dem man mit Wohlwollen begegnete. Die schon erwähnte Disziplinarstrafe wegen der von mir beanstandenden Einsetzung eines HJ-Führers als Vorsitzenden einer Wiedergutmachungskammer lag ja erst ca. 1½ Jahre zurück. Andererseits war man sich auf Seiten der Justiz bewußt, daß das Auschwitz-Verfahren durch das Wirken von *Hermann Langbein* als Sekretär des Internationalen Auschwitz Komitees in der internationalen Presse schon eine beachtliche Resonanz gefunden hatte. Da die Bundesrepublik schon mehrfach wegen Fehlbesetzungen durch NS-belastete Personen internationales Aufsehen erregt hatte, war wohl die Erwägung maßgeblich, durch eine Fehlbesetzung im Auschwitz-Verfahren keine neue Affäre hinzuzufügen. Daher dürfte die Wahl auf mich als NS-Unbelasteten trotz erheblicher Vorbehalte des damals herrschenden Zeitgeistes gefallen sein. Vielleicht spielte auch der Gedanke eine Rolle, daß der Untersuchungsrichter als allein auf sich gestellter Sachbearbeiter ohne Mitarbeiter oder Gehilfen bei der Fülle des Materials, das in den Vorstufen bei Staatsanwaltschaft und Polizei jeweils von mehreren gleichzeitig tätigen Beamten zusammengetragen worden war, scheitern werde. Aber wie die Erwägungen auch immer gewesen sein mögen, alle diese Spekulationen waren für mich nutzlos, denn die Arbeit mußte unverzüglich und intensiv aufgenommen werden.

Bereits wenige Tage nach Erhalt der Akten wurden von zwei Landgerichtsräten – einer von ihnen hatte eine einflußreiche Position in der Verwaltungsabteilung des Gerichts – Anregungen an mich herangetragen, die angeblich der Abwendung der Arbeitslast, die mir bevorstand, dienen sollten. Es sei doch für mich eine Entlastung, erklärten die beiden „Wohlmeinenden“, wenn ich angesichts von 24 Angeschuldigten zumindest für einige die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt verneinte. Das Landgericht sei durch ein Verfahren mit einer solch großen Anzahl von Angeschuldigten doch überfordert. Der Richter aus der Verwaltungsabteilung erbot sich, wenn ich seine Anregung befolgte, mit Rückendeckung der Gerichtsverwaltung behilflich zu sein. Die wahre Absicht dieser Vorschläge war offensichtlich nicht, mich und das Landgericht arbeitsmäßig zu entlasten, sondern es ging darum, ein Verfahren zu verhindern, das mehr als 15 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges endlich einmal die Strukturen eines deutschen Vernichtungslagers durch die Justiz des Täterstaates offenlegen sollte.

Wie ablehnend über das Auschwitz-Verfahren gedacht wurde, offenbarte sich mir kurze Zeit später auch durch eine weitere Begebenheit. Einige der Angeschuldigten saßen in Untersuchungshaft. Für die regelmäßige Haftprüfung – es wird darüber befunden, ob die Fortdauer der Untersuchungshaft notwendig ist – war nicht der

Untersuchungsrichter zuständig, sondern eine Strafkammer des Landgerichts. Eine solche Haftprüfung stand bereits im August 1961 an. Ein Gerichtsassessor war Mitglied der für die Haftprüfung zuständigen Strafkammer. Er informierte mich vertraulich, daß der Kammervorsitzende Schwierigkeiten für eine Fortdauer der Untersuchungshaft mache, weil er es ablehne, den Belastungszeugen Glauben zu schenken. Er betrachte sie als Lügner. Er wurde offensichtlich von seinen beiden Beisitzern überstimmt, denn während der Dauer der gerichtlichen Voruntersuchung kam es nicht zu Haftentlassungen. Mit fortschreitenden Ermittlungen kam es hingegen zur Verhaftung weiterer Angeschuldigter. Für solche Verhaftungen war der Untersuchungsrichter im Gegensatz zu den Haftprüfungen zuständig.

Das Verhalten der Angeschuldigten in der Voruntersuchung

Die erste Maßnahme im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchungen war die zwingend vorgeschriebene Vernehmung aller Angeschuldigten. Größtenteils zeigten sich diese als wenig mitteilsam. Die vorwiegende Tendenz war: Beschönigen, Nichterinnern oder Schuldzuweisung an andere. Auch totale Aussageverweigerung war zu verzeichnen. Der letzte Lagerkommandant von Auschwitz, *Richard Baer*, gehörte zu den totalen Aussageverweigerern. Er verstarb im Juni 1963 in der damaligen Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Hammelgasse an Kreislaufschwäche.

Unter den Angeschuldigten ist mir vom Aussageverhalten her der Angeschuldigte *Oswald Kaduk* in besonderer Erinnerung geblieben. Er war in Königshütte geboren, hatte das Metzgerhandwerk erlernt, war später bei der Berufsfeuerwehr, trat der SS bei und wurde in Auschwitz Blockführer (Aufsicht über einen Häftlingsblock), später Rapportführer (Vorgesetzter aller Blockführer). Er gehörte zu den Meistbelasteten der Angeschuldigten. Sein Auftreten war zwanghaft militärisch. Bei jeder an ihn gerichteten Frage sprang er auf, nahm Haltung an (Hackenschlag bzw. Hände an die Hosennaht) und gab mit knarrender, abgehackter Stimme eine Erklärung ab. Als ich ihn belehrte, daß er nicht immer, Haltung annehmend, aufspringend müsse, schoß er wieder hoch und antwortete schneidig: „Jawohl!“. Das Militärische hatte er offenbar so verinnerlicht, daß er in einem anderen Zusammenhang einmal sogar antwortete: „Jawohl, Herr Obersturmführer“ oder „Obersturmbannführer“. Als ihm diese Anrede entfahren war, stutzte er kurz und erklärte dann, das sei aus alter Gewohnheit geschehen. Wenn er mit Amtspersonen spreche, reagiere er häufig so, wie es bei der SS üblich gewesen sei und wie er es früher tausendfach getan habe. Ich hatte in der Tat den Eindruck, daß er die Anrede nicht aus Gründen der Provokation gewählt hatte, sondern daß aufgrund der Vernehmungssituation das tief verinnerlichte Verhaltensmuster unbewußt zu Tage trat.

Die Erklärungen *Kaduks* zu den ihm vorgeworfenen Beschuldigungen waren wesentlich instruktiver als die seiner meistens gestelzt um die Geschehnisse Drumherum redenden Mittäter. Seine Verteidigung war jedoch darauf gerichtet, sich als SS-Unterführer in einer Handlangerfunktion darzustellen. Wirklich Schuldige seien

zum Beispiel *Globke* und *Oberländer* gewesen, die er ausdrücklich erwähnte. Die Todesselektionen hätten SS-Ärzte und höhere SS-Führer vorgenommen. Seine Aufgabe sei es nur gewesen, wie „ein Luchs" aufzupassen, daß keiner der Todeskandidaten zur Gruppe der Arbeitsfähigen hätte überwechseln können. Ankommende Kinder seien, sofern sie nicht von den SS-Ärzten für medizinische Experimente ausgesucht worden seien, sofort vergast worden. Auch arbeitsfähige Mütter, die sich nicht von ihren für die Vergasung vorgesehenen Kindern hätten trennen wollen, seien mit in die Gaskammer geschickt worden.

Die Judentransporte „kamen an wie warme Brötchen", erklärte *Kaduk* wörtlich. Mit anderen SS-Männern habe er die von den Ärzten und höheren SS-Führern ausgesuchten Todeskandidaten mit Lastwagen von der Ankunftsrampe zur Gaskammer transportiert. „Ich habe niemals mit Bewußtsein getötet, nur manchmal jemanden geschlagen, wenn er sich vor der Arbeit drücken wollte", resümierte *Kaduk*. „Ein scharfer Hund" sei er schon gewesen. In Bezug auf den in den 60er Jahren amtierenden polnischen Ministerpräsidenten *Cyrankiewicz*, der Häftling in Auschwitz gewesen war, meinte er: „Wenn ich damals die Möglichkeit gehabt hätte, hätte ich ihn um die Ecke gebracht." Diese Offenbarung stand im offensichtlichen Widerspruch zu seiner Einlassung, einen Tötungsvorsatz habe er nie gehabt, sondern er habe nur durch Schläge für Disziplin sorgen wollen. Dieser Verharmlosungsversuch wurde auch durch vielfältige Zeugenaussagen widerlegt. Das Schwurgericht verurteilte ihn wegen Mordes an insgesamt 1012 Menschen zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe.

Die namentliche Erwähnung von *Baer* und *Kaduk* erfolgte, weil der Lagerkommandant durch seine mangelnde Einlassung zu den Beschuldigungen und der Rapportführer durch seine skurrilen Verhaltensformen und seine entlarvenden Redensarten auffiel. Eine namentliche Beschäftigung mit den weiteren mehr als 20 Angeschuldigten erscheint überflüssig, weil es sich durchweg um mausgraue Personen aus allen Schichten der deutschen Gesellschaft mit Tausenden von Ebenbildern handelte. Sie entstammten den verschiedensten Berufssparten: Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Kaufmann, Bankangestellter, kaufmännischer Angestellter, Ingenieur, Student, Maurer, Berufssoldat, Hilfspolizist, Tischler, Arbeiter. Hätte sie ihr Lebensweg nicht nach Auschwitz geführt und wären statt ihrer andere dort tätig geworden, wären diese anderen dort die Täter gewesen. Entscheidend war, daß ca. 90% der Deutschen die mörderische Ideologie des NS-Regimes als Aktivisten oder Mitläufer in die Tat umsetzten. Der eliminatorische Antisemitismus und die eliminatorische Vorgehensweise gegen andere Gruppen und Minderheiten war fester oder sogar primärer Bestandteil dieser Ideologie. Die Täter waren von der Ideologie so beherrscht, daß ihnen ein Unrechtsbewußtsein für die Taten fehlte, was sich bei der Vernehmung aller Angeschuldigten zeigte. Ihr mangelndes Unrechtsbewußtsein kann man mit der Mentalitätsstruktur von Tätern aus Mafia-Kreisen vergleichen. Auch dort ist es üblich, allenfalls aus taktischen Gründen ein Bedauern über geschehene Taten zu äußern, während jede echte emotionale Regung im Sinne einer

Reue fehlt.

Der Unterschied zwischen NS-Tätern und Mafia-Tätern zeigt sich meist nur durch die bürgerliche oder kleinbürgerliche Einbindung bei den Erstgenannten im Gegensatz zu den Mafiosi. Die NS-Täter waren in vielen Fällen familienorientierte, karrierebewußte und zuweilen sogar fromme Väter und Ehegatten. Die NS-Ideologie konnte jeden aus den ca. 90% des dem NS-Regime ergebenen deutschen Volkes zu einem solchen Täter, wie es die Angeschuldigten im Auschwitz-Verfahren waren, werden lassen. Mangelndes Unrechtsbewußtsein bei Verbrechen wider das Leben, das absoluter Gewissenlosigkeit durch moralische Abstumpfung entspricht, ist für die strafrechtliche Bewertung der Taten irrelevant.

Die ideologische Korrumpierung der Mehrheit der deutschen Bevölkerung in Richtung auf die Eliminierung des Judentums und anderer Menschengruppen war primärer Grund für die Schwierigkeiten bei der Verfolgung der NS-Straftäter. Die Schwierigkeiten wurden von denen bereitet, die in der Ideologie der Täter dachten und handelten, aber im Gegensatz zu den Angeschuldigten mangels entsprechenden Einsatzes nur potentielle Täter geblieben waren, die nun den aktuellen Tätern Hilfestellungen in Gestalt einer Strafvereitelung leisteten.

Versuche, das Auschwitz-Verfahren zu behindern

Solchen Störmanövern begegnete man bei den untersuchungsrichterlichen Ermittlungen ständig. Wegen eines Angeschuldigten z. B. war eine eilige Anfrage an die sowjetische Botschaft in Bonn dringend notwendig. Das Anschreiben war auf dem Dienstweg über das Hessische Justizministerium zu versenden. Das eilige Schreiben wurde im Justizministerium in Wiesbaden tagelang angehalten, weil in dem Schreiben die Bezeichnung DDR gebraucht worden war. Es sollte stattdessen die Bezeichnung SBZ (Sowjetische Besatzungszone) verwendet werden. Bei Verwendung dieser Bezeichnung war zu erwarten, daß dies von der Sowjetunion beanstandet worden wäre und die Ermittlungen dadurch eine Verzögerung oder gar Verhinderung hätten erfahren können. Nach einigem Hin und Her mit dem zuständigen Ministerialbeamten wurde schließlich von mir die Kompromißbezeichnung Ostdeutschland akzeptiert, um die Weiterbeförderung des Schreibens nach der ministeriellen Verzögerung endlich zu gewährleisten. Der Beamte versäumte allerdings nicht, mir vorzuhalten, daß das Anschreiben eine sinnlose Aktivität sei, weil eine Antwort ohnedies nicht zu erwarten sei. Ihm war offensichtlich die Kontaktaufnahme mit der sowjetischen Botschaft im Zusammenhang mit dem Auschwitz-Prozeß nicht genehm. Die sich aus dem damals intensiv geführten Kalten Krieg zwischen Ost und West ergebenden Möglichkeiten waren ein beliebtes Vehikel zur Behinderung der Ermittlungen in Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher.

Während solche Manöver, wie das zuvor geschilderte, noch einfach zu durchschauen waren und die Ermittlungen nur verzögern und nicht verhindern konnten, gab

es auch weiterhin Entwicklungen, die das Verfahren substantiell gefährdeten. Im Zuge der gerichtlichen Voruntersuchungen – es hatte sich die Notwendigkeit ergeben, gegen zwei oder drei Gruppen von Tätern zu ermitteln, die in dem Ursprungsantrag auf gerichtliche Voruntersuchungen noch nicht enthalten waren – mußte auch über den Erlaß weiterer Haftbefehle nachgedacht werden. Auf der unteren Ebene der Anklagebehörde fanden aber zum Teil diese Erwägungen keinen Widerhall. Deshalb war es insoweit nicht sinnvoll, derartige zusätzliche Haftbefehle zu erlassen, denn bei den Haftprüfungen durch die zuständige Strafkammer hätte die Anklagebehörde für die Aufrechterhaltung der Haftbefehle eintreten müssen, was aber nicht zu erwarten war, denn wer es ablehnt, einen Haftantrag zu stellen, wird auch bei der Haftprüfung nicht für die Fortdauer der Untersuchungshaft eintreten.

Ein weiteres mysteriöses Vorkommnis: Die SS hatte in Auschwitz einen polnischen Häftling zum Häftlingsarzt bestellt. Er kehrte nach Beendigung der NS-Herrschaft nicht nach Polen zurück, sondern betrieb in Hannover eine Privatklinik. Seinen polnischen Namen hatte er germanisieren lassen. Er war von den Mithäftlingen Prof. *Waitz*, nach dem Krieg an der Universität Straßburg tätig, und *Posener* dahingehend charakterisiert worden, daß er rigoros gegen jüdische Häftlinge vorgegangen sei. Er habe sich auch an Selektionen für die Gaskammer beteiligt. Sein Eifer, der SS zu dienen, sei so weit gegangen, daß er einem SS-Arzt 600 Häftlinge für die Gaskammer präsentiert habe, obwohl dieser nur 300 Häftlinge verlangt habe. Gegen diesen polnischen Häftlingsarzt stellte die Anklagebehörde keinen Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung. Befragt, warum nichts veranlaßt werde, erklärte man auf der unteren Ebene der Anklagebehörde, es sei nicht zu verantworten, diesen Häftling anzuklagen, weil man dadurch möglicherweise maßgebliche Stellen in Polen verstimme.

Dieses Argument war nicht stichhaltig, denn zu den Angeschuldigten gehörte von Anfang an der Pole *Bednarek*. Auch er hatte nach dem Krieg einen Wohnsitz in Deutschland begründet. In Polen war niemand über das Verfahren gegen *Bednarek* verstimmt, im Gegenteil: Polnischerseits wurden *Bednarek* belastende Aussagen zu den Akten übersandt. *Bednarek* wurde vom Schwurgericht schließlich wegen Mordes in 14 Fällen zu lebenslänglichem Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt. Das Nichtvorgehen gegen den polnischen Häftlingsarzt mit dem später auf seinen Wunsch germanisierten Namen muß also andere Motive als die von der Anklagebehörde angegebenen gehabt haben. Ich hatte über diesen Vorfall damals am 26.10.1962 einen Erinnerungsvermerk angefertigt. Der letzte Satz dieses Vermerks lautet:

„Ich habe den Eindruck, daß Dr.…als antikommunistischer Pole gedeckt werden soll.“ In der damals dramatischen Phase des Kalten Krieges wurden der irrationale Antikommunismus und das Bestreben, die NS-Gewaltverbrechen zu bagatellisieren, geschickt ineinander verwoben. In Detailfragen konnte innerhalb der Anklage-

behörde auf der unteren Ebene selbständig agiert werden. Wenn Generalstaatsanwalt *Bauer* in alle Entscheidungen detailgemäß einbezogen worden wäre, hätte das Ergebnis mit Sicherheit auch im Falle des polnischen Häftlingsarztes anders ausgesehen.

Das anmaßende Verhalten eines Amtmannes

Eine Begebenheit will ich noch schildern, die offenbart, mit welcher kaum für möglich gehaltenen Dreistigkeit sich Personen in die Ermittlungsarbeit einzumischen versuchten, die das Geschehen absolut nichts anzugehen hatte. Bei jedem Landgericht gibt es einen sogenannten geschäftsleitenden Beamten aus dem gehobenen Dienst – Anfang der 60er Jahre war es ein Amtmann oder Oberamtmann. Er stand offenbar in einem sehr guten Verhältnis zu dem richterlichen Personalsachbearbeiter. Das Dienstzimmer dieses geschäftsleitenden Beamten mußte ich wegen einer Kostenrechnung aus einer Dienstreise aufsuchen. Seine Aufgabe war einzig und alleine auf die Kostenprüfung beschränkt. Da gab es nichts zu beanstanden, so daß damit die Kommunikation mit mir also hätte beendet sein müssen. Stattdessen regte er sich plötzlich darüber auf, daß der Kostenaufwand für das Auschwitz-Verfahren in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehe. Im Übrigen habe er meinen Bericht an das Hessische Justizministerium über eine eventuelle Dienstreise nach Auschwitz zwecks Tatortbesichtigung gelesen, was absolut nicht zu seinen Dienstpflichten gehörte. Er fand das alles unglaublich. Warum wohl? Es gibt nur eine Erklärung: Daß ein alter Nazi bzw. ein Sympathisant der Eliminationspolitik wie so häufig in der damaligen Zeit im öffentlichen Dienst aufgestiegen war.

Kontakte zu den Justizbehörden der DDR

Ich gab meiner Verwunderung über seine Erklärungen Ausdruck, weil ich ihn nicht um seine Meinung gefragt hätte, und hielt ihm vor Augen, daß Massentötungen den Gegenstand der Ermittlungen bildeten. Das beeindruckte ihn aber nicht, denn kurze Zeit später wiederholte er bei einer neuerlichen zufälligen Begegnung seine Kritik am Auschwitz-Verfahren, die offensichtlich einer tiefsitzenden und nicht zu zügelnden NS-Sympathie entsprang. Es wurde auf Veranlassung der Gerichtsverwaltung ein anderer Richter eingeschaltet, der die Vorgänge mit ihm erörterte. Angeblich soll er bei dieser Erörterung sein Fehlverhalten eingesehen haben. Aber wie dem auch sei, der Vorfall ist ein Symptom für den damals herrschenden Zeitgeist.

Eine private „Dienstreise" nach Auschwitz

Im Vorstehenden habe ich einen Bericht wegen einer Dienstreise nach Auschwitz zwecks Tatortbesichtigung erwähnt. Diese Reise, die von der Beantragung bis zur schließlichen Durchführung über einen Zeitraum von ca. 9 Monaten von der Justizverwaltung in der Schwebe gehalten wurde, ist mir als Odyssee durch Ermittlungshindernisse in unliebsamer Erinnerung geblieben. Die Reise selbst war binnen drei Tagen dann schließlich über ein Wochenende erledigt.

Über den Tatort mit seiner räumlichen Aufteilung, die Entfernungen von Häftlingsblock zu Häftlingsblock im Hauptlager, die Möglichkeit für Zeugen, direkte Tatvorgänge zu beobachten, konnte ich mir nach der Tatortbesichtigung ein wesentlich besseres Bild machen als zuvor. Die Eindrücke, die ich mir durch die Inaugenscheinnahme verschafft hatte, schilderte ich später dem Schwurgericht in einer Zeugenvernehmung. Diese Vernehmung führte dazu, daß auch das Schwurgericht eine Ortsbesichtigung im Interesse einer revisionssicheren Beweiswürdigung beschloß.

Mein kurzer Aufenthalt in Auschwitz war mit bedrückenden Erlebnissen verbunden. Eine gerade das Lager besichtigende Kompanie polnischer Soldaten bekam den Film vorgeführt, den die Rote Armee unmittelbar nach der Lagerbefreiung am 27.1.1945 aufgenommen hatte. Ich konnte im Filmvorführraum bei den Soldaten Platz nehmen. Dieser Film mit den Leichenbergen, den Verbrennungsöfen, den ausgemergelten, noch lebenden Häftlingen, für die jede Rettung zu spät kam, ist viel zu wenig Deutschen bekannt geworden. Er paßte natürlich nicht in die Zeit der ungeheuerlichen Verdrängungen der 50er und 60er Jahre, die das Geschehen in der Bundesrepublik Deutschland prägten.

Im Übrigen glaubte ich bei einem Gang durch das Lager für einige Augenblicke einer Halluzination zum Opfer gefallen zu sein. Mir entgegen kamen einige Angehörige der Waffen-SS mit Deutschen Schäferhunden. Es waren Komparsen für einen Spielfilm, der gerade im Lager gedreht wurde. Ich konnte eine Szene beobachten, als mehrere Häftlinge schwere Balken schleppten, während SS-Leute und Kapos sie brüllend antrieben. Als einer der Häftlinge unter der Last zusammenbrach, wurde er erschossen und rollte in einen Graben. Diese Szene war so bedrückend, daß ich froh war, als die Regisseurin das Geschehen unterbrach, weil ihr offenbar noch Mängel in der Darstellung aufgefallen waren.

Die Stadt Auschwitz liegt in der Weichselniederung. In der Nähe von Auschwitz mündet der Nebenfluß Sola in die Weichsel. Das Gebiet ist eine teils sumpfige Auenlandschaft. Dort waren von der Lagerleitung – offenbar vor Errichtung der Krematorien – Leichenverbrennungen unter freiem Himmel durchgeführt worden. Das Terrain war inzwischen mit schilfartigen Pflanzen bewachsen. Ich zog eine der Pflanzen aus dem Boden. An der Wurzel hing ein angebrannter Menschenknochen, nach meiner Erinnerung aus dem Wirbelsäulenbereich. Ein polnischer Begleiter bedeutete mir, daß das kein ungewöhnlicher Fund sei. Der gesamte Bereich sei mit unter der Oberfläche befindlichen Knochenresten übersät.

Meine Inaugenscheinnahme, die mangels geordneter diplomatischer Beziehungen zwischen Polen und der Bundesrepublik nur privaten Charakter hatte, war auf ein Wochenende beschränkt. Ich konnte jedoch alle Feststellungen treffen, die mir aus der bisherigen Ermittlungstätigkeit notwendig erschienen. Daß dies in der Kürze der Zeit zielgerichtet erfolgen konnte, war durch die Unterstützung von Prof. *Sehn*

und dem Direktor des Auschwitz-Museums *Kazimierz Smolen* möglich.

Es waren für mich zwei Übernachtungen in Auschwitz notwendig. Diese erfolgten im Lager, und zwar in dem Gebäude, das der SS als Kommandantur gedient hatte. Das Zimmer, in dem der hingerichtete Kommandant *Höss* „gewirkt" hatte, diente mir als Schlafraum. Da konnte es nicht ausbleiben, daß man von merkwürdigen Gefühlen beschlichen wurde. Hinzu kam, daß während der Nacht vom nahen Güterbahnhof her ständig Rangiergeräusche mit Pfeifen und Stampfen der Dampflokomotiven wahrzunehmen waren. So war es unvermeidlich, daß man lebhaft an die Ankunftsrampe des Lagers erinnert wurde, die grauenhafte Endstation, wo ununterbrochen Güterwaggons einrangiert wurden, die Juden aus allen Ländern Europas nach Auschwitz verbrachten und wo die Ankommenden nach tagelanger qualvoller Enge aus den Waggons herausgetrieben wurden und durch eine Handbewegung der Selekteure sofort für die Gaskammer bestimmt wurden oder zunächst noch als Arbeitssklaven dienen mußten.

Die ca. 48 Stunden in Auschwitz waren so beklemmend, daß ich Erleichterung empfand, als ich in Begleitung Prof. *Sehns* frühmorgens per Auto über Krakau nach Warschau verbracht wurde, wo ich über Amsterdam – Flugverbindungen in die Bundesrepublik gab es damals nicht – nach Frankfurt fliegen konnte.

Einschaltung der rumänischen Gesandtschaft in Wien

Auch die Vernehmung von Zeugen aus dem Ausland warf bei Personen Probleme auf, deren Heimatstaaten mit der damaligen Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhielten. Ich denke dabei insbesondere an Rumänien. Auch von dort waren zahlreiche Güterzüge mit jüdischen Bürgern nach Auschwitz gelangt. Einige Überlebende dieser Transporte erinnerten sich an den angeschuldigten Apotheker *Capesius*, den sie aus der Zeit kannten, als er noch als Zivilist in Rumänien in der Apothekenbranche tätig war, bevor er bei der SS als Offizier Dienst tat. Die rumänische Nachkriegsregierung gestattete den Zeugen nicht, in die Bundesrepublik zu reisen. Eine Vernehmung im Wege der Rechtshilfe durch rumänische Gerichte erschien auch ungewiß. Rumänien unterhielt aber damals bereits eine Gesandtschaft in Österreich. Ich nahm deshalb mit dem Landesgericht für Strafsachen in Wien Kontakt auf. Der dortige Untersuchungsrichter *Fiedler* war bereit, die rumänischen Zeugen zu einer Vernehmung in meinem Beisein nach Wien einzuladen. Nachdem die Vernehmung einer Zeugengruppe in dieser Weise gelungen war, blieben weitere Zeugen zunächst aus.

Wie konnte man in dieser Situation Abhilfe schaffen? Obwohl mir der Gedanke prima facie abenteuerlich erschien, setze ich ihn doch in die Tat um. Mit nur geringer Hoffnung auf Erfolg begab ich mich in die damalige rumänische Gesandtschaft in Wien. Ich war Staatsangehöriger eines Landes, mit dem Rumänien keine Beziehungen unterhielt, und die Kompetenz der diplomatischen Vertretung Rumäniens in Österreich bezog sich auf Fragen, die das rumänisch-österreichische Verhältnis

betrafen. Unter diesem Blickwinkel schien die Sache auch abzulaufen, nachdem ich an der Tür des Gesandtschaftsgebäudes geläutet hatte. Der Beamte an der Pforte bedeutete mir, daß ich nicht in das Gebäude eingelassen werden könne. Ich bemühte mich, die Dringlichkeit der Angelegenheit in ihren formal komplizierten Einzelheiten darzustellen. Mit erkennbarem Unwillen reichte mich dann der Pfortenbeamte doch an den dritten Sekretär der Gesandtschaft weiter, der sich überraschenderweise als sehr aufgeschlossen erwies, nachdem ich ihm erläutert hatte, daß Gegenstand des Verfahrens das KZ Auschwitz war. Der Vernehmung rumänischer Zeugen standen fortan keine Hindernisse mehr im Wege, auch was deren spätere Vernehmung in der Hauptverhandlung in Frankfurt anbetraf.

Schwierig gestaltete sich auch die im Laufe der Voruntersuchungen notwendige Kontaktaufnahme mit den Justizbehörden in der DDR. Ich entsinne mich, daß eine von mir geplante Vorsprache beim Stadtbezirksgericht Littenstraße in Berlin-Mitte, die ich dem Landgerichtspräsidenten in Frankfurt schriftlich anzeigte, zu einer Angelegenheit aufgebauscht wurde, als ob das Schicksal des Abendlandes auf dem Spiel stünde. Der schon unrühmlich erwähnte Beamte aus der Verwaltung des Landgerichts, den die Ermittlungen über Auschwitz so negativ berührten, daß er das bei jeder sich bietenden Gelegenheit zum Ausdruck brachte, teilte mir telefonisch mit, daß die Vorsprache bei dem Stadtbezirksgericht Mitte, wie ein Regierungsrat aus dem Hessischen Justizministerium habe wissen lassen, nicht gestattet werde. Als ich diesen Regierungsrat telefonisch fragte, ob eine schriftliche Bestätigung der Ablehnung des Vorspracheantrags zu erwarten sei, verneinte er das und erklärte weiter, der Ministerialdirigent habe ihm die Ablehnung zwecks telefonischer Weitergabe an mich mitgeteilt. Etwa zwei Stunden später rief mich der Ministerialdirigent an und erklärte, er habe noch einmal beim Justizministerium in Bonn wegen der Angelegenheit nachgefragt. Es bleibe aber bei der Ablehnung. Er erteilte den Rat, Kontakt mit der Westberliner Staatsanwaltschaft aufzunehmen. Diese könne vielleicht aufgrund des zwischen Ost- und Westberlin vorzunehmenden Gefangenenaustausches Hinweise geben. Das war ein absolut untauglicher Rat: Wie hätte der Gefangenenaustausch die Ermittlungen über Auschwitz fördern können? Es wurde mir schlagartig klar, daß im Interesse einer beschleunigten Ermittlung auf der Verwaltungsebene keine Förderung zu erwarten war, sondern eher Behinderung.

Um das Gebiet der DDR für die Auschwitz-Ermittlungen abzuschöpfen, waren deshalb andere Wege außerhalb des offiziellen, aus den geschilderten Gründen untauglichen Dienstweges notwendig. Es wurden deshalb Kontakte zu der Generalstaatsanwaltschaft der DDR geknüpft. Der damalige Behördenleiter in Ostberlin, *Streit*, war ebenso wie der Hessische Generalstaatsanwalt *Bauer* Verfolgter des NS-Regimes. Beide hatten – wie ich aus getrennten Gesprächen mit beiden feststellen konnte – eine jeweils hohe Wertschätzung für den anderen, was in der vergifteten Atmosphäre des damaligen Kalten Krieges sich sehr günstig für die konkrete Er-

mittlungstätigkeit auswirkte. Aus der *Streit*schen Behörde standen mir dann die Staatsanwälte *Foth*, *Ender* und *Wieland* als Gesprächspartner für meine Ermittlungswünsche zur Verfügung. Es fanden einige Rücksprachen in Ostberlin und Frankfurt/Main statt. Später übernahm der 1981 verstorbene Staranwalt der DDR, *Kaul*, die Vertretung einiger in der DDR wohnender Nebenkläger in der Hauptverhandlung (Siehe *Annette Rosskopf*: *Friedrich Karl Kaul*, Anwalt im geteilten Deutschland [1906-1981]. Berlin 2002).

Abschluß der Voruntersuchung, Nachfolgeverfahren mit Befangenheitsantrag

Die am 9.8.1961 eröffnete gerichtliche Voruntersuchung im ursprünglichen Auschwitz-Verfahren konnte am 19.10.1962 geschlossen werden. Die bei Eröffnung der Voruntersuchung 52 Bände umfassenden Akten waren auf 75 Bände – neben den Angeschuldigtenvernehmungen ca. 200 Zeugenvernehmungen – angewachsen. Soweit Zeugen in Israel zu vernehmen waren, wurde das größtenteils im Wege der Rechtshilfe durch die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei in Tel Aviv besorgt. Die von dort eingehenden Protokolle hatten durchweg die Qualität richterlicher Vernehmungen.

Mit der Schlußverfügung vom 19.10.1962 hatte für mich das Kapitel Auschwitz noch nicht seinen Abschluß gefunden. Durch die Ermittlungen während der Voruntersuchung traten weitere Beschuldigte in Erscheinung, was zur Beantragung der Eröffnung neuer gerichtlicher Voruntersuchungen führte. Nach meiner Erinnerung kam es nach dem Ursprungsverfahren zu drei oder vier Nachfolgevoruntersuchungen gegen jeweils mehrere Angeschuldigte. Aus einem durchschriftlich noch in meinem privaten Besitz befindlichen Vermerk vom 27.9.1963 kann ich entnehmen, daß an diesem Tage der Gesamtaktenbestand bereits auf 87 Bände angewachsen war. In den späteren Hauptverhandlungen der Nachfolgeprozesse wurden noch drei Täter zu lebenslänglicher Haft und drei weitere zu zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen verurteilt.

Im Zuge eines solchen Nachfolgeverfahrens trat eine Entwicklung ein, mit der ich schon immer gerechnet hatte. Es war mir bewußt, daß eine schonungslose Untersuchungstätigkeit in der täterbegünstigenden Atmosphäre der 60er Jahre einen intensiven Unwillen gegen den Untersuchenden hervorrufen mußte. Im März 1965 trat dann ein Verteidiger, der zugleich CDU-Bundestagsabgeordneter war, mit einem Ablehnungsgesuch gegen mich hervor. Für seinen in U-Haft sitzenden Klienten hatte er als Entlastungszeugen einen Ober-Kapo benannt, mit dem er zuvor korrespondiert hatte. Ich bat um Vorlage der Korrespondenz, um eine eventuelle Zeugenbeeinflussung zu überprüfen. Diese Maßnahme hielt die Strafkammer, die über das Ablehnungsgesuch zu befinden hatte, „nicht dazu angetan, die Voruntersuchung zu fördern“. Die Maßnahme sei „andererseits im Hinblick auf die insoweit unbeschränkbaren Rechte des Verteidigers geeignet, vom Standpunkt des Angeschuldigten aus Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Untersuchungsrichters zu

rechtfertigen". Zehn Zeilen reichten aus, um mich wegen Besorgnis der Befangenheit als Untersuchungsrichter abzulehnen.

Voruntersuchung wegen Euthanasie-Verbrechen

Neben dem Komplex Auschwitz war ich als Untersuchungsrichter auch für einen Teilbereich der umfangreichen Ermittlungsverfahren tätig, die unmittelbar von der Behörde des Generalstaatsanwaltes gegen Personen aus dem Komplex NS-"Euthanasie" geführt wurden. Der von mir bearbeitete Sektor bezog sich hauptsächlich auf die Geschehnisse in dem ehemaligen Schloß Hartheim bei Linz/Österreich. Dort war ebenso wie in Hadamar/Hessen, Sonnenstein/Sachsen, Grafeneck/ Württemberg, Brandenburg an der Havel, Bernburg/Saale eine Vergasungsanstalt eingerichtet, um aus Heil- und Pflegeanstalten stammende Menschen, die als nutzlose Esser und kostenschlingende Unpersonen galten, in großen Gruppen zu beseitigen. Die Anstalt Hartheim wurde ab 1944 auch als Tötungsanstalt für Häftlinge aus dem KZ Mauthausen genutzt, wenn diese als Arbeitssklaven nicht mehr verwertbar waren.

Als Arzt oder – realistischer ausgedrückt – als Meister im Massentötungsgewerbe fungierte in Hartheim ein Dr. *Renno*. Als Büroleiter war ab 1944 in Hartheim ein *Hans-Joachim Becker* tätig, der zuvor schon eine für die Finanzierung der Tötungsaktionen in allen sechs Euthanasieanstalten wichtige Funktion in Berlin ausgeübt hatte. Auch *Friedrich Wilhelm Lorent*, der unter anderem für das den Getöteten ausgebrochene Zahngold zuständig war, hatte ab 1944 seinen Dienstsitz in Hartheim. Er wurde während des Laufes der Voruntersuchung in Münster verhaftet. *Becker* wurde zu zehn Jahren und *Lorent* zu sieben Jahren Freiheitsentzug – beide wegen Beihilfe zum Mord – verurteilt. Eine Verurteilung des Dr. *Renno*[6] erfolgte nicht, weil ihm wiederholt amtsärztlich bestätigt wurde, daß er krankheitshalber nicht vor Gericht erscheinen könne.

Aus Zeugenvernehmungen ist mir bezüglich Dr. *Renno* ein besonders makabres Geschehen in Erinnerung geblieben. Dieser Tötungsarzt war offenbar ein guter Flötenspieler. Abends brachte er im Innenhof des Schlosses Hartheim seine Fertigkeit zu Gehör. Die Damen und Herren seines zahlreichen Mitarbeiterstabes lausch-

---

6 Georg Renno (1907-1997), war ab 1940 als stellvertretender ärztlicher Leiter der Tötungsanstalt Hartheim mitverantwortlich für die Tötung von 28.000 Menschen im Nazi-Euthanasieprogramm T4, 1929 Mitglied des NSDStB, 1930 NSDAP, 1931 SS. Nach 1945 unter dem falschen Namen Dr. Georg Reinig wiss. Mitarbeiter der pharmazeutischen Firma Schering AG. 1961 auf Veranlassung von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer Untersuchungshaft, 1967 Anklage wegen Mordes gegen Hans-Joachim Becker, Friedrich Lorent und Georg Renno. Während Becker und Lorent am 27. Mai 1970 wegen Beihilfe zum Massenmord zu einer Freiheitsstrafe von 10 bzw. zu 7 Jahren verurteilt wurden, schied Renno „wegen Krankheit" 1970 aus dem Verfahren aus. 1973 wurde ihm die dauernde Verhandlungsfähigkeit durch ein Medizinisches Gutachten prognostiziert. Renno erreichte das 91. Lebensjahr ohne jemals von schlechtem Gewissen geplagt zu sein. Siehe Wikipedia Enzyklopädie, Ernst Klee, Personenlexikon, aaO, S.491f. Anm. d. Hrsg.

ten dann nach vollendeter Vergasungsarbeit seinen Klängen und schöpften daraus offenbar neue Kräfte, um am nächsten Tag das Tötungshandwerk fortzusetzen.

Die Asche aus den Verbrennungsöfen der durch Kohlenmonoxyd Getöteten wurde zunächst aufgehäufelt, bevor sie von Zeit zu Zeit zur Donau transportiert und dort versenkt wurde.

Wenn die Angehörigen eines Opfers die Asche ihres Verstorbenen verlangten, ging ein Mitglied aus dem Mitarbeiterstab des Dr. *Renno* zu dem Aschehaufen und füllte mit einer Schaufel ein etwa einer Leiche entsprechendes Quantum in ein Behältnis. Die Angehörigen der Getöteten wurden unter Auswahl einer fingierten Todesursache – z. B. Herzschwäche – über das Ableben verständigt. Diese Briefe wurden mit Decknamen unterzeichnet.

Für die Organisation und Durchführung der Transporte in die Tötungsanstalten gab es eine eigens für diesen Zweck gegründete Gesellschaft, die sich zur Tarnung „Gemeinnützige Krankentransport GmbH (Gekrat)“ nannte. Leiter dieser „Fahrt in den Tod GmbH“ war *Reinhold Vorberg*. Er hatte sich zunächst Anfang der 60er Jahre der Strafverfolgung durch Flucht in das damals noch von *Franco* beherrschte Spanien zu entziehen versucht. Die Staatsanwaltschaft konnte seinen spanischen Aufenthaltsort jedoch ermitteln; er wurde ausgeliefert. Bei Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung saß er in Untersuchungshaft. Während dieser Haft unterhielt er eine lebhafte Korrespondenz mit einer Firma, die Zinnsoldaten herstellte. Nach entsprechender Kontrolle der jeweiligen Postsendungen wurden ihm von der Firma übersandte Zinnsoldaten in seiner Haftzelle übergeben, die er dann nach den Wünschen des Herstellers in den Farben der jeweiligen historischen Epoche bemalte. Danach wurden die Zinnsoldaten nach erneuter Kontrolle an die Herstellerfirma zurückgesandt.

Vorberg bestritt jede Mitschuld am Tod der Anstaltsinsassen, obwohl er ein naher Verwandter des Hauptamtsleiters in der Kanzlei *Hitlers*, *Viktor Brack*, war, der ihm den hohen Posten bei der Firma Gekrat zugeschoben hatte. *Brack* war vom Nürnberger Kriegsverbrechertribunal zum Tode verurteilt worden. In der Hierarchie des gesamten Vernichtungsprogramms für Insassen von Heil- und Pflegeanstalten, die im Übrigen unter dem Namen Tiergartenstr. 4 (Berlin) – abgekürzt T4 – allgemein bekannt wurde, rangierte *Vorberg* hinter seinem an erster Stelle stehenden Verwandten *Brack* an einer diesem sehr nahen Folgeposition. Das Schwurgericht nahm *Vorberg* das Bestreiten der Schuld nicht ab und verurteilte ihn 1968 zu zehn Jahren Zuchthaus.

Das Bemühen des Hessischen Generalstaatsanwalts *Bauer*, den Komplex „Euthanasie“ ebenso wie den Komplex Auschwitz einer ganzheitlichen Aufklärung unter Einbeziehung der höchsten Juristen des NS-Staates (Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte) zuzuführen, scheiterte. Die Einbeziehung der höchsten Juristen des NS-Staates war deshalb geboten, weil sie am 23. und 24. April 1941 bei

einer Konferenz in Berlin den akribisch organisierten Tötungsaktionen nicht widersprochen hatten und später in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür sorgten, daß die Aktionen nicht durch Strafanzeigen oder sonstige Eingaben behindert wurden. Ein Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gegen die noch lebenden Juristen ließ der zuständige Richter beim Landgericht Limburg zunächst ein Jahr und vier Monate unbearbeitet liegen, um ihn sodann unzulässigerweise abzulehnen, so daß er auf Beschwerde des Generalstaatsanwaltes nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes durch die zuständige Strafkammer im Januar 1967 angewiesen werden mußte, die Voruntersuchung zu eröffnen. Generalstaatsanwalt *Bauer* starb am 1.7.1968. Das eingeleitete Verfahren schleppte sich noch bis zum 31.3.1970 dahin. An diesem Tag beantragte der Amtsnachfolger *Bauers* die Außerverfolgungsetzung der Angeschuldigten, der das Landgericht Limburg mit einem neun Zeilen umfassenden Beschluß entsprach (vgl. *Kramer*: Gerichtstag halten über uns selbst. Das Verfahren *Fritz Bauers* zur Beteiligung der Justiz am Anstaltsmord, in: „Euthanasie vor Gericht", Campus Verlag 1996, S. 81ff).

Dieses unrühmliche Ende eines zehn Jahre zuvor von *Bauer* eingeleiteten Verfahrens ist eine weitere Bestätigung für die fehlende Bereitschaft der damaligen Justiz, Straftaten aus der NS-Zeit zu verfolgen. Wäre dieses Verfahren so sang- und klanglos zu Ende gegangen, wenn *Bauer* sein Amt hätte weiter ausüben können? Wohl kaum.

Auch die neben Dr. *Renno* (Hartheim) gegen Tötungsärzte aus anderen Euthanasieanstalten eingeleiteten Verfahren nahmen einen bemerkenswerten Verlauf. Ein Arzt wurde vom Schwurgericht Frankfurt/M. mit der Begründung freigesprochen, er habe die Rechtswidrigkeit seines Tuns nicht erkannt. Mit anderen Worten heißt das: Er hat nach seinen Vorstellungen nicht gemordet, sondern aus Barmherzigkeit gehandelt. Der Bundesgerichtshof hat dieses freisprechende Urteil bestätigt. Er hat zwar die Frage der subjektiven Rechtmäßigkeit des Handelns des Angeklagten unerörtert gelassen, dafür aber einen anderen Weg zum Freispruch des Angeklagten gefunden. Sein Tun wurde nicht als Mord, sondern als Beihilfe zum Totschlag eingestuft, und dieses Delikt wurde als verjährt angesehen.

Zwei weitere Tötungsärzte wurden zu einem späteren Zeitpunkt zwar vom Bundesgerichtshof nach einer Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahrzehnten als Mordgehilfen angesehen; sie kamen jedoch in den Genuß einer Mindeststrafe von je drei Jahren Freiheitsentzug.

Rechtsbeugung für NS-Täter und deren Beschützer bleibt ungesühnt

Bei Richtern aus der NS-Zeit, die drakonische und willkürliche Todesurteile fällten, ist nach 1945 mehrfach vergeblich versucht worden, diese wegen Rechtsbeugung zur Rechenschaft zu ziehen. Auch nach Beendigung der NS-Gewaltherrschaft hat es offensichtlich Fälle der Rechtsbeugung gegeben, und zwar dann, wenn NS-Gewaltverbrecher unter fadenscheinigen Gründen vor einer Bestrafung bewahrt

wurden. Mit dieser Problematik hat sich bisher niemand befaßt.

Verurteilungen wegen Rechtsbeugung hat es jedoch nach dem Untergang der DDR verschiedentlich gegeben. Frühere Gerichtspersonen dieses Staates wurden angeklagt. Der Bundesgerichtshof hat in einem diesbezüglichen Urteil zum Ausdruck gebracht, auch frühere NS-Richter hätten an sich ebenso bestraft werden müssen. Dieses späte Zugeständnis konnte er entgegen früherer Rechtspraxis machen, denn inzwischen hat sich ein Vorgehen gegen NS-Richter biologisch erledigt. Eine solche biologische Erledigung dürfte aber bezüglich der bundesrepublikanischen Richter und Beamten, die NS-Täter begünstigt haben, in vielen Fällen noch nicht eingetreten sein!

Schädelsammlung jüdisch-bolschewistischer Kommissare

Auf einen mit dem KZ Auschwitz in Zusammenhang stehenden Nebenkomplex, der von mir als Untersuchungsrichter bearbeitet wurde, will ich schließlich noch eingehen. Angeschuldigt war ein Anthropologe. Er war höherer SS-Offizier. Er arbeitete zusammen mit dem während des 2. Weltkriegs an der Universität Straßburg tätigen Prof. *Hirt*, der bei Kriegsende Selbstmord beging. Das Anliegen der beiden bestand darin, eine Schädelsammlung von jüdisch-bolschewistischen Kommissaren anzulegen. Da in Auschwitz viele sowjetische Kriegsgefangene inhaftiert waren, wurden die Opfer dort ausgesucht, getötet, skelettiert und die Köpfe in der Universität Straßburg verwahrt. Das Unterfangen der beiden „Wissenschaftler" muß jedem Unbefangenen als geradezu idiotisch erscheinen und hatte das Niveau eines primitiven Horrorfilms. Das alles war so abwegig und an sich unvorstellbar, wie wenn heute jemand auf die Idee käme, eine Schädelsammlung von Theoretikern und Praktikern der freien Marktwirtschaft anzulegen. Die beiden „Wissenschaftler" hatten einen akademischen Gehilfen mit dem beziehungsreichen Namen *Fleischhacker*.

Ich habe noch in Erinnerung, daß der auf jüdisch-bolschewistische Schädel spezialisierte „Wissenschaftler" trotz eindeutiger Beweise in der Voruntersuchung versuchte, mit ausweichenden Erklärungen zu reagieren[7].

Fazit: Mangelnder Aufklärungswillen bei NS-Straftaten

Nach einer längeren Erkrankung und entsprechendem Krankenhausaufenthalt wurde ich Anfang 1967 am Oberlandesgericht Frankfurt tätig. Welche Erfahrungen sammelte ich bei der Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen?

---

[7] Hans Fleischhacker(1912-1971), SS-Obersturmführer, zunächst 1948 als Mitläufer entnazifiziert und später als Gutachter bei der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie und Assistent am Frankfurter Institut für Vererbungswissenschaft tätig, wurde 1971 vom Landgericht Frankfurt freigesprochen; er arbeitete später noch als Professor an der Universität Frankfurt. Siehe Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Koblenz 2011, S. 155. Anm. d. Hrsg.

Was bereits in der wissenschaftlichen Literatur und auch rein journalistisch dargestellt wurde, fand durch meine Erfahrung Bestätigung. Ein intensiver Aufklärungswille der Strafverfolgungsbehörden, wie er bei unpolitischen Verbrechen gegen das Leben zu verzeichnen ist, bestand bei NS-Gewaltverbrechen nur vereinzelt. Es zeigte sich ein merkwürdiger Widerspruch zwischen nach außen gezeigter formaler Verfolgungsbereitschaft und tief im Innern wurzelnden Vorbehalten gegen die Verfolgung von Personen, deren rassistische und chauvinistische Auffassungen man bis 1945 geteilt hatte und deren Beteiligung am großdeutschen Geschehen in der Praxis zufällig um einiges intensiver ausgefallen war als die eigene. Es konnte nicht überraschen, daß ehemalige Parteigenossen, SA-Leute, Kriegsrichter und ähnliche für den eliminatorischen Antisemitismus und ähnliche Verbrechen kein Aufklärungsgespür hatten. Im Grunde war das für diesen Personenkreis ein Ansinnen, ein Verfahren gegen sich selbst zu führen. Wenn man berücksichtigt, daß die überwältigende Mehrheit der Deutschen auch noch lange Zeit nach dem 8. Mai 1945 faschistisch oder nationalistisch geprägt war und auch heute unter konservativer Mutation in erheblichem Umfang noch ist, war das Fiasko der Verfolgung der NS-Gewaltverbrechen an sich eine logische Konsequenz.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß einige Verfahren wie der Auschwitz-Prozeß und gewisse Euthanasie-Verfahren doch zu Verurteilungen geführt hätten, denn auch die Ergebnisse dieser Verfahren sind weit entfernt von dem, was die Gerechtigkeit in Bezug auf Anzahl der Beschuldigten und Strafmaß erfordert hätte. Daß in Hessen gewisse Teilergebnisse erzielt wurden, ist nur auf die Initiative des damaligen Generalstaatsanwalts zurückzuführen. Nach seinem Tod 1968 tat sich doch kaum noch etwas. Nun waren die Bremser und Verhinderer wieder ohne Aufsicht und konnten in aller Ruhe nach formalen Möglichkeiten suchen, ohne Beschädigung ihres Ansehens und ihrer Karriere den Tätern den Pelz zu waschen, ohne sie naß zu machen.

Im Entschädigungssenat beim Oberlandesgericht

Beim Oberlandesgericht gehörte ich zunächst für drei Jahre bis 1970 als Beisitzer einem Entschädigungssenat an und wurde dann bis 1989 – dem Zeitpunkt meiner Pensionierung – Vorsitzender dieses Senates. Die Entschädigung ist, wie die schon oben beschriebene Rückerstattung, eine Sparte der Wiedergutmachung von NS-Unrecht. Die Rückerstattung beinhaltete die Rückgabe von Immobilien, Handelsunternehmungen und sonstigen Vermögenswerten, die den NS-Verfolgten während der Herrschaft des NS-Regimes von Privaten oder dem Staat entzogen worden waren. Die Entschädigung befaßte sich primär mit den Schäden, die den Verfolgten durch Freiheitsberaubung, Tod oder gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie Benachteiligungen im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen entstanden waren. Rechtsgrundlage war insoweit ein auf das Jahr 1953 zurückgehendes Bundesentschädigungsgesetz. Auf die Mangelhaftigkeit dieses Gesetzes und die

aufsehenerregenden Vorkommnisse bei seiner Praktizierung durch die eingesetzten Wiedergutmachungsbehörden und die als Rechtsmittelinstanzen eingesetzten Zivilgerichte (Landgerichte, Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshof) werde ich später zurückkommen. Nur soviel sei bereits hier bemerkt: Die Mangelhaftigkeit der Entschädigung wird schon dadurch offenbar, daß 1987, 1989, 1995 – also 42-50 Jahre nach Beendigung der Schadensentstehung – noch Sachverständigenanhörungen im Bundestag mit dem Ziel der Gewährung von Härtebeihilfen oder – richtiger ausgedrückt – mit dem Ziel einer Almosengewährung statt vollwertigem Schadensersatz durchgeführt wurden. Die Anhörungen 1989 waren dem Problem der Zwangsarbeit gewidmet. Erst 2001 – also nach weiteren 12 Jahren seit der Anhörung – kam es zu einer bescheidenen Regelung, wobei unklar bleibt, ob der bereit zu stellende Betrag in voller Höhe aufgebracht wird und ob er für die noch lebenden Anspruchsberechtigten überhaupt ausreicht. Nur unter dem Druck von in den USA erhobenen sogenannten Sammelklagen war man deutscherseits zu Gesprächen bereit. Das dann in Gang gekommene unwürdige Gefeilsche der deutschen Wirtschaft über die Höhe des von ihr zu erbringenden Almosenanteils führt dazu, daß immer mehr Anspruchsberechtigte vom Tod ereilt wurden. 2001 waren die jüngsten der noch lebenden ehemaligen Sklavenarbeiter bereits mindestens 73 Jahre alt.

Repressionen gegen den Verfasser und dessen Sohn

Vor der eingehenden Erörterung der Entschädigungspraxis will ich auf charakteristische Erscheinungen des Zeitgeistes der 60er und 70er Jahre zu sprechen kommen.

Als Reaktion auf die von mir damals als politisch bedrückend empfundenen Zustände in der Justiz und überhaupt in der bundesrepublikanischen Gesamtgesellschaft habe ich zahlreiche Artikel in der Wochenzeitung „*die tat*“, dem „*Bulletin des fränkischen Kreises*“, in „*Stimme der Gemeinde*“, „*Demokratie und Recht*“ und anderen Zeitschriften zu justizpolitischen und verfassungsrechtlichen Themen veröffentlicht und auch mehrere Buchbeiträge zu diesen Themen verfaßt. Zu den Mitverfassern der Buchbeiträge gehörten zum Beispiel die Professoren *Abendroth*, *Ridder*, *Stuby* und *Paech*. Auch in den Vorständen der „Vereinigung demokratischer Juristen“ und „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ arbeitete ich nach Maßgabe meines Fachgebietes mit, was auch an den verschiedensten Orten des damaligen Bundesgebietes zu Vortragsveranstaltungen führte.

In diesem beschriebenen Rahmen engagierte ich mich neben zahlreichen anderen Personen aus den verschiedensten politischen Lagern auch gegen die damals gegen junge Menschen aus dem sogenannten linken Spektrum ausgesprochenen Berufsverbote in Bezug auf den öffentlichen Dienst. Ich sah diese als mit Artikel 3, 21, 33 GG unvereinbare Willkür an.

Alle diese Aktivitäten erregten den Unwillen des im Klima des Kalten Krieges zwischen Ost und West – trotz des einschneidenden Ereignisses der totalen Kapitulation vom 8. Mai 1945 – zu neuer Machtfülle gelangenden deutschen Nationalismus

und Konservatismus. Mitte der 70er Jahre ergriff die hessische CDU die Initiative und versuchte gegen mich ein Disziplinarverfahren nach dem deutschen Richtergesetz in Gang zu setzen. Das bestmögliche Ergebnis eines solchen Verfahrens wäre wohl für die Antragsteller meine Entfernung aus dem Dienst gewesen. Der CDU-Antrag führte am 15.10.1975 zu einer intensiven Plenardebatte im Hessischen Landtag (vgl. Hessischer Landtag, 8. Wahlperiode, 19. Sitzung, 1975, S. 950-961). Wortführer der den Antrag stellenden CDU war der spätere Kanzleramtsminister im Kabinett Kohl, *Friedrich Bohl*. Er gründete seinen Antrag auf vier Vorkommnisse:

1. Teilnahme an einem internationalen Hearing „Berufsverbote in der BRD", das er als „kommunistisch gesteuert" ansah;

2. Mitgliedschaft im Präsidium der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes und im Vorstand der Vereinigung demokratischer Juristen;

3. Unterzeichnung eines Aufrufs für einen Kongreß für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit am 7.12.1974 und Mitglied der vorbereitenden Kommission für diesen Kongreß;

4. Unterzeichnung eines Aufrufs zum 8. Mai 1975, also dem 30. Jahrestag der Befreiung von Faschismus und Krieg, den auch die Präsidiumsmitglieder der DKP, *Bachmann* und *Reimann*, unterzeichnet hatten.

Bohl führte aus, man wolle sich bei der Landtagsdebatte „bewußt auf den Fall Düx beschränken", obwohl auch „Äußerungen des Marburger Professors *Abendroth* der Diskussion…dienlich wären". Im Laufe der Debatte kam *Bohl* nochmals auf *Abendroth* zurück und führte aus: „Ich kenne eine Reihe von Professoren, zum Beispiel aus Marburg, die hier dabei sind, die wir also durchaus mit einbeziehen müssen, angefangen von *Kühnl* über *Abendroth* und ähnliche."

Wenn ich heute rückschauend überdenke, wie ich diese Debatte am 15.10.1975 aufnahm, muß ich sagen, daß mich das eigentlich wenig beeindruckte. Mir wurde gar nicht recht bewußt, daß an diesem Tage über mein weiteres Dasein als Richter intensiv diskutiert wurde. Ich war überzeugt davon, daß meine Aktivitäten nicht dem Grundgesetz widersprachen und im Rahmen meines Demokratieverständnisses notwendig waren. Im Übrigen war ich von meiner Tätigkeit als Vorsitzender des Entschädigungssenates beim Oberlandesgericht so ausgelastet, daß mir das Landtagsgeschehen in Wiesbaden mehr als unbedeutende Marginalie erschien.

Erst heute, wenn ich das damalige Debattenprotokoll noch einmal mit Abstand lese, komme ich zu dem Ergebnis, daß die Argumentation des Abgeordneten *Bohl* ungeheuerlich und zugleich entlarvend für ein merkwürdiges Grundverständnis seiner Staatsauffassung war. So wurde zum Beispiel zur negativen Kennzeichnung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes „ein Klammervermerk" aus einem Verfassungsschutzbericht zitiert, der wie folgt lautet: „Sie kämpft gegen Faschismus

in der Bundesrepublik.“ Wenn man sich heute angesichts schon fast zur Alltäglichkeit gewordener rechtsradikaler Gewalttaten vor Augen hält, daß damals der Kampf gegen den Faschismus vom Verfassungsschutz und dem sich auf ihn berufenden Abgeordneten als etwas Zweifelhaftes oder gar Anrüchiges angesehen wurde, kann man sich nur verwundert fragen: welches Grundverständnis für Demokratie muß in diesen Köpfen bestimmend gewesen sein.

In Bezug auf die Vereinigung demokratischer Juristen berief sich *Bohl* auf den „Klammervermerk“: „Sie sucht Verbündete gegen die bürgerliche Justiz zu gewinnen.“ In der Vereinigung demokratischer Juristen ist mir niemand begegnet, der die bürgerliche Justiz hätte abschaffen wollen, sondern Ziel dieser Vereinigung war gerade der Erhalt der bürgerlichen Justiz, das heißt, die Erhaltung der Gesetzestreue und die Abwehr von Rechtsmanipulationen, wie sie zum Beispiel bei den Berufsverboten wider den Verfassungstext in massiver Form betrieben wurde. Als damaliger Repräsentant der Vereinigung demokratischer Juristen engagierte ich mich für den Rechtspositivismus und lehnte das diesen verwässernde Richterrecht kategorisch ab. So führte ich in dem Buch „Der bürgerliche Rechtsstaat“ (Herausgeber: *Mehdi Tohidipur*, Suhrkamp Verlag 1978) auf Seite 611 aus: „Das Richterrecht widerspricht dem Anspruch auf bürgerliche Gesetzlichkeit, denn das kodifizierte Recht ist das am meisten entwickelte Recht, das die vollkommene Verwirklichung der Gesetzlichkeit sichert. Richterrecht dient nicht der Rechtssicherheit. Es ist ein den Rechtsstaat gefährdendes Element. Es dient den Tagesinteressen maßgebender, das heißt, herrschender Schichten.“ Nach diesem Verständnis suchte also die Vereinigung demokratischer Juristen nicht – wie der Verfassungsschutz und *Bohl* meinten – Verbündete gegen, sondern Verbündete für die bürgerliche Justiz. Aber der Kalte Krieg damals trübte bei vielen den Blick.

Die Unterzeichnung von Aufrufen für Frieden und Abrüstung sowie zum Jahrestag der Befreiung vom Faschismus – 8. Mai – als vorwerfbar darzustellen, kann auch nur auf diese Trübung der Sicht zurückgeführt werden, denn sonst müßte man ja annehmen, der mich Anschuldigende sei nicht für Frieden und Abrüstung, sondern für Krieg und Aufrüstung gewesen und habe den 8. Mai nicht als Befreiungstag, sondern als Trauertag wegen der Kapitulation des Dritten Reiches empfunden. Das möchte ich ihm nicht unterstellen. Aber immerhin bleibt dennoch unverzeihlich, daß ein als Jude und aus politischen Gründen vom NS-Regime Verfolgter, nämlich *Kurt Bachmann*, in diesem Zusammenhang so hingestellt wurde, als sei er ein Delinquent, neben dem man nicht als Unterzeichner eines Aufrufs in Erscheinung treten dürfe.

Obwohl die Debatte des Landtages vom 15.10.1975 einen unguten Zeitgeist widerspiegelte, enthielt sie auch einen Vorfall, den man als kabarettreif einstufen kann. Der frühere hessische Justizminister *Hemfler* nahm mich in seinem Redebeitrag in Schutz. Wie so häufig, wenn jemand mit allen erdenklichen Mitteln der Unsach-

lichkeit herabgesetzt werden soll, schießen auch die Verteidiger in ihren positiven Ausführungen über das Ziel hinaus. *Hemflers* entsprechende Passage klang so, als ob es sich um eine Grabrede für meine Person handelte, denn bei einem solchen Anlaß wird ja zumeist mit unkritischem Lob nicht gespart. *Hemfler* sagte: „…daß es sich beim Kollegen Düx um einen äußerst begabten, vielleicht einen der versiertesten Richter überhaupt in unserer Justiz handelt.“ Im Rahmen einer emotional geführten Debatte eine völlig belanglose, überzeichnende Erklärung! Aber nun kommt das Kuriose. Ein CDU-Abgeordneter namens *Ibel* fühlte sich nach dem zitierten Satz von *Hemfler* zu dem Zwischenruf herausgefordert: „Das sind die Kommunisten alle“. Das war ein meisterlicher Fehlschuß. Alle Mitglieder kommunistischer Parteien können mit Stolz erfüllt sein. Sie sind nach Auffassung dieses CDU-Abgeordneten begabt und versiert. Offenbar fühlt sich auch eine Person, die ungewollt solches Lob verteilt, weniger begabt und versiert. Jedenfalls war das Geschehen durch diesen Zwischenruf um eine Provinzposse reicher.

Auf meine Person abzielende Angriffe aus dem konservativen und nationalistischen Lager waren mit dieser Landtagsdebatte nicht beendet. An alle Einzelheiten der Angriffe entsinne ich mich heute nicht mehr. Ein Vorfall ist mir jedoch noch sehr geläufig. Nach einer von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (VVN/BdA) durchgeführten Veranstaltung, in der ich neben einem Gewerkschaftsvertreter als Referent fungierte, wurde ich aus der CDU nach einem Zeitungsartikel als „sowjetischer Informationsagent“ tituliert. Dieser mir erstmals zu Ohren kommende und offenbar neu erdachte Begriff wurde Anlaß einer anwaltlichen Intervention bei dem Begriffsverwender. Er bestritt den Gebrauch des Begriffs und erklärte zugleich, ihn zukünftig nicht zu benutzen. Gleichwohl brachte die CDU unter dem 9.4.1982 eine „Kleine Anfrage“ im Hessischen Landtag mit dem Ziel „dienstaufsichtrechtlicher Maßnahmen“ gegen mich ein (Hessischer Landtag, 9. Wahlperiode, Drucksache 9/6404). Am 1.7.1982 wurde diese Anfrage durch den hessischen Justizminister wie folgt beschieden:

„Die Fragestellung legt die Vermutung nahe, daß die Fragesteller damit zum Ausdruck bringen wollen, der Richter vertrete die Haltung von ‚östlichen und westlichen Kommunisten’ und gebe sich damit selbst als ein Mann solcher Denkungsart zu erkennen. Dazu ist festzustellen, daß keinerlei Zweifel an der Verfassungstreue des Richters bestehen.“ (Hessischer Landtag, 9. Wahlperiode, Drucksache 9/6622)

Die zahlreichen Anfeindungen meiner Person beeinträchtigten meinen Willen, das politisch zu artikulieren, was nach meinem Dafürhalten der demokratischen Entwicklung in der Bundesrepublik förderlich war, nicht und ließen mich – von spontanem Ärger abgesehen – weitgehend unberührt.

Anders verhielt es sich, als mein 1947 geborener Sohn zur Zielscheibe existenzbedrohender Angriffe wurde. Oft hatte ich bei den gegen ihn gerichteten Aktionen den Eindruck der Sippenhaft, das heißt, die gegen ihn gerichteten Repressalien soll-

ten auch mich treffen.

Nach Besuch des Frankfurter Lessing-Gymnasiums und Absolvierung eines Jurastudiums in Heidelberg und Frankfurt leistete er seinen juristischen Vorbereitungsdienst (Referendarzeit) in Frankfurt und im Umland ab. Unter anderem arbeitete er als Referendar in der Anwaltskanzlei des *Rupert von Plottnitz*, der in dem Stammheimer RAF-Verfahren den verstorbenen *Jan Carl Raspe* verteidigte. An einigen Verhandlungstagen mußte der Referendar den Ausbilder *von Plottnitz* vertreten, da dieser verhindert war. In dieser Vertreterrolle geriet er mit dem Vorsitzenden des Gerichts in Stammheim, *Prinzing*, in einen Grundsatzdisput. Heftige Auseinandersetzungen zwischen dem Gericht und allen Verteidigern gehörten dort zum unerfreulichen Alltagsgeschehen. Der Referendar sprach von einem „Schauprozeß"; Menschen würden „wie Tiere vorgeführt". Hintergrund war, daß die Angeklagten an diesem Tage entgegen der sonstigen Übung des Vorsitzenden Dauerreden halten durften, weil offenbar psychiatrische Gutachter als unauffällige Beobachter zugezogen worden waren.

Zu einer weiteren Auseinandersetzung mit einem Gerichtsvorsitzenden kam es während der Ausbildungszeit des Referendars vor einem Frankfurter Gericht. Dort stellte der Referendar einen Beweisantrag, mit dem er dartun wollte, daß eine zierliche Studentin nicht in der Lage gewesen sei, faustgroße Steine etwa 45-50 Meter weit zu schleudern. Der schon ältere Gerichtsvorsitzende wollte auf einen solchen Beweisantrag nicht eingehen und versuchte, den Referendar mit seinem Beweisantrag von oben herab abzutun, indem er erklärte, die Beweisanträge seien dumm und ließen den prozessualen Überblick vermissen. Der Referendar verbat sich diese Behandlung und bezeichnete sie als „altväterliches Gehabe".

Als der Referendar nach Abschluß des juristischen Vorbereitungsdienstes sein 2. Staatsexamen bestanden hatte und den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stellte, mußte er feststellen: „Die Anwaltskammer hatte fleißig Material gegen ihn gesammelt, und sie befand, er sei unwürdig" für den Anwaltsberuf, „und wies ihn ab". So beschrieb es damals der „*stern*" in einem Artikel von *Peter Bier*.

Der Referendar – inzwischen durch das 2. Staatsexamen Assessor geworden – focht die Ablehnung vor dem Anwaltsehrengericht an und war voller Zuversicht, daß diese Ablehnung doch wohl kaum für längere Zeit Bestand haben könne. Er fühlte sich aufgrund der von ihm abgegebenen Erklärungen als Anwaltsvertreter während seiner Referendarzeit keineswegs für diesen Beruf unwürdig, denn die Rechtsprechung neigte, wenn es um den Begriff der Unwürdigkeit ging, zu einer eher als moderat empfundenen Interpretation. So wurde 1963 ein ehemaliger NS-Richter als Anwalt zugelassen, der als Mitglied eines Sondergerichts einen Polen wegen Diebstahls zum Tode verurteilt hatte. Der Bundesgerichtshof führte zu diesem Fall aus: „Die Mitwirkung an einem Todesurteil durch ein Sondergericht an einem Polen wegen wiederholten Diebstahls ist nicht unwürdig, da der Antragsteller

nicht anders konnte. Bei einem anderen Verhalten hätte er mit einer Dienststrafe rechnen müssen“ (vgl. *Zeitmagazin*, September 1979, S. 58). Die Bedrohung mit einer Dienststrafe ist eine ungemein wohlwollende Unterstellung des Bundesgerichtshofs. So wurde im Auschwitz-Prozeß festgestellt, daß dort von Staatswegen eingesetzte Personen, wenn sie es ablehnten, sich an Tötungsaktionen zu beteiligen, keineswegs einer Bestrafung unterlagen, sondern allenfalls eine Nichtberücksichtigung bei Beförderungen hinnehmen mußten. Doch diese Bemerkung nur am Rande!

Der abgelehnte Assessor jedenfalls hoffte auf das Anwaltsehrengericht, denn ihm konnte man nicht vorwerfen, an willkürlichen Todesurteilen wegen Bagatelldelikten mitgewirkt zu haben. Er hatte sich ja nur auf in Strafprozessen unvermeidliche Dispute mit Gerichtsvorsitzenden eingelassen. Dieser Optimismus des Assessors erwies sich als absoluter Trugschluß. Die Anwaltskammer verteidigte vor dem Ehrengericht ihre Unwürdigkeitsthese mit allem Nachdruck. Terminvertreter der Anwaltskammer war vor dem Ehrengericht ein Anwaltsbüro, das im Auschwitz-Prozeß mit dem gleichen Nachdruck eine Reihe von Angeklagten verteidigt hatte. Das Ehrengericht folgte der Auffassung der Anwaltskammer und hielt den Assessor für unwürdig, Anwalt zu werden.

Auch Rechtsmittel und Neuanträge auf Zulassung nach Ablauf einer gewissen Zeit blieben ohne positives Resultat. Auch prominenter anwaltlicher Beistand (*Immerglick*/Paris, *Kaul*/Ost-Berlin) half zumindest zunächst nicht weitet Ebenso blieb die Einbeziehung des Verfahrens in ein internationales *Russell*-Tribunal ohne Wirkung. Wenn man den damaligen deutschen Zeitgeist berücksichtigt – also die strikte, diskussionslose, feindselige Ablehnung des studentischen Protestes der sogenannten 68er, den pathologischen Antikommunismus, ganz zu schweigen von der RAF-Hysterie –, war die Zuchtrute der Unwürdigkeit gegen den Assessor eine nicht anders zu erwartende Konsequenz.

Ein Beispiel beleuchtet den damaligen deutschen Alltag treffend. Im Gespräch über eine Demonstration der 68er, die die Polizei mit Wasserwerfern bekämpft hatte, bemerkte ein Richter am Oberlandesgericht, der später Senatsvorsitzender wurde, Wasserwerfer seien nicht das geeignete Mittel der Bekämpfung solcher Demonstrationen, sondern Flammenwerfer. Das war kein leicht hingeworfenes Effektwort, sondern sein flackernder Blick und seine zitternde Stimme verrieten sein mörderisches Wünschen und Wollen.

Das Berufsverbot gegen den als unwürdig befundenen Assessor zog sich ca. fünf Jahre hin. Für die seelische Verfassung des Zurückgewiesenen war es ganz hilfreich, daß er seine Frustration durch die Veröffentlichung einer autobiographischen Darstellung seines Falles unter dem Titel „Fliehen wäre leicht“ (Verlag: Beltz und Gel-

berg, Weinheim u. Basel 1979)[8] teilweise abreagieren konnte.

Als schon nicht mehr mit einer Wende zum Guten dieses Berufsverbotsfalles, der in seiner Intensität den Maßnahmen gegen DKP-Angehörige und ähnliche Gruppierungen, die in den öffentlichen Dienst wollten, nicht nachstand, ereignete sich plötzlich folgendes: Ein hoher Beamter aus dem Bundesjustizministerium rief mich in meinem Dienstzimmer im Oberlandesgericht an und erklärte mir, die Zulassung meines Sohnes zur Anwaltschaft werde demnächst erfolgen.

Hintergründe dieser kurzen telefonischen Mitteilung konnte ich mir nicht erklären, denn ich als Vater des abgelehnten Assessors hatte doch mit dessen Ehrengerichtsverfahren weder formal noch materiell-rechtlich etwas zu tun. Der Adressat dieses Verfahrens wäre doch der Betroffene selbst gewesen. Ich überlegte, ob diese mir zuteil gewordene Nachricht nicht die Provokation eines Übelwollenden sein könnte. Aber in der Tat vollzog sich die Zulassung des Assessors zur Anwaltschaft binnen kürzester Frist. Es ist mir bis heute unerklärlich, wie die plötzliche Wende in dem sich fünf Jahre hinziehenden Berufsverbotsfall zustande kam. Ob Professor *Kaul*, der – wie gerüchtweise verlautete – in schwierigen Fällen der damals vom Kalten Krieg geprägten Ost-West-Beziehungen Regelungen mit Behörden der Bundesrepublik herbeigeführt haben soll, auch an der Wende im Fall des Assessors *Düx* mitgewirkt hat? Dagegen spricht, daß dieser Fall ja keinen Bezug zur DDR oder DKP hatte. Spekulationen führen im Übrigen nicht weiter. Jedenfalls wirkte die plötzliche Wende, nachdem das Berufsverbot fünf Jahre von Anwaltskammer und Ehrengerichtsbarkeit mit solcher Energie aufrechterhalten worden war, wie ein Wunder; und Wunder akzeptiert man, ohne sie erklären zu können.

Die Mängel von Entschädigungsrecht und -praxis

Das Entschädigungsrecht, mit dem ich mich von 1967 bis zum Zeitpunkt meiner Pensionierung beim Oberlandesgericht Frankfurt 1989 zu befassen hatte, war in den 50er und 60er Jahren in ein Fahrwasser geraten, das durch eine heftige Gegenströmung das Ziel eines angemessenen Schadensausgleiches in immer weitere Ferne rücken ließ. Abgesehen davon, daß das Bundesentschädigungsgesetz von vornherein Tausende von Opfern der NS-Verfolgung – insbesondere aus Ost- und Südosteuropa – von Ansprüchen ausgeschlossen hatte, sorgte auch die Rechtspraxis der Entschädigungsbehörden und Gerichte für eine nachhaltige Gegenläufigkeit. Ein klassisches Beispiel für diese Gegenläufigkeit sind die Sinti und Roma.

Diskriminierung von Sinti und Roma

Bereits in der Kommentarliteratur zum NS-Reichsbürgergesetz, dem Blutschutzgesetz und Ehegesundheitsgesetz Mitte der 30er Jahre wurden Sinti und Roma neben den Juden als Personen „artfremden Blutes“ diskriminiert. In einem Runderlaß des

---

8 Siehe die Besprechung von Richard Albrecht in: Demokratie und Recht, 8/1980, S. 233-235. Anm. d. Hrsg.

Reichs- und preußischen Ministers des Inneren vom 26.11.1935, betreffend das „Gesetz zum Schutze des deutschen Volkes und der deutschen Ehre“, werden „Zigeuner, Neger und deren Bastarde“ besonders erwähnt. Die rassistische Verfolgung der Sinti und Roma steigerte sich über Runderlasse vom 8.12.1938 („Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse“), 27.4.1940 (Deportierung in das Generalgouvernement Polen), 8.6.1940 (Arbeitslager für Juden und Zigeuner in Zamocs), 8.11.1941 (Deportierung in das Ghetto Lodz) bis zum sogenannten Auschwitz-Erlaß vom 16.12.1942. An diesem Tag wurde das KZ Auschwitz zum zentralen Lager für die Einweisung von Zigeunern erklärt. Am 1.8.1944 wurden dort alle eingewiesenen Zigeuner, sofern sie nicht bereits durch Krankheit, Mißhandlung oder Erschöpfung gestorben waren, in den Gaskammern ermordet. Zuvor war es bereits im Jahre 1941 zu Massentötungen von Sinti und Roma in der UdSSR und Jugoslawien gekommen. Ein an diesen Massentötungen Beteiligter beschrieb damals sein Tötungsgeschäft mit folgenden Worten: „Einmal Zigeuner und ein anderes Mal Juden, Partisanen und sonstiges Gesindel.“

Bei dieser Sachlage stand die rassische Verfolgung der Zigeuner außer Frage. Das Bundesentschädigungsgesetz gewährt den rassisch Verfolgten Wiedergutmachung für Schäden an Leben, Freiheit, Gesundheit, Vermögen und Schäden im beruflichen Fortkommen. Der Bundesgerichtshof sah das allerdings in einem Urteil vom 7.1.1956 anders. Er meinte, daß bei Sinti und Roma „…nicht die Rasse als solche den Grund für getroffene Maßnahmen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner…“ Es wird sodann auf die „bei der Bekämpfung der Zigeunerplage“ gesammelten Erfahrungen verwiesen (Bundesgerichtshof, Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, 1956, S. 113). Das Vorgehen gegen Sinti und Roma wird nicht „als spezifisch rassenpolitisch“ gesehen, sondern als auch „bisher übliche polizeiliche Präventionsmaßnahme“.

Der verstorbene, zum Kreis der rassisch Verfolgten gehörende Frankfurter Richter *Calvelli-Adorno* bekämpfte in den 60er Jahren mit allem Nachdruck diese die Kontinuität zum NS-Staat verkörpernde Rechtsprechung (vgl. *Calvelli-Adorno*: Die rassische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1.3.1943. RzW 1961, S. 529). Obwohl damals eine weit verbreitete Bereitschaft bestand, Verbrechen des NS-Staates ohne rechtliche Konsequenzen zu übergehen, konnte der BGH dann doch am 18.12.1963 (vgl. RzW 1964, S. 209) nicht umhin, seine 1956 geäußerte Auffassung abzuwandeln. Er meinte nun, zumindest ab 1940 seien für die Maßnahmen gegen Zigeuner rassenpolitische Motive mitursächlich gewesen. Mitursächlich bedeutet jedoch, daß neben den rassenpolitischen Maßnahmen auch die nun nicht mehr ausdrücklich erwähnten „asozialen Eigenschaften der Zigeuner“ als Kausalfaktor im Spiel blieben. Daß dem in der Tat so war, konnte man deutlich wahrnehmen, wenn über den Antrag eines Sinti oder Roma vor einem Wiedergutmachungsgericht verhandelt wurde. Die Vorurteile waren bei zahlreichen Entscheidungsbefugten unübersehbar. Stets suchte man nach Widersprüchen im Vorbringen der An-

spruchsberechtigten, um daraus den generellen Schluß herleiten zu können, ihr Gesamtvorbringen sei unglaubwürdig. Den Vorurteilsbehafteten war es einfach unerträglich, einem Sinti oder Roma eine Wiedergutmachungsleistung zuzuerkennen. Das widersprach ihrem kleinbürgerlichen, die eigene Position überschätzenden und andere Menschengruppen unterbewertenden Weltbild, aus dem der Faschismus in erheblichem Umfang sein Potential aufgebaut hatte und auch heute wieder aufzubauen jederzeit in der Lage ist.

Dieses Weltbild war von *Horkheimer* bereits 1948 treffend beschrieben worden. In einem Brief führte er aus: „Die früheren Denkweisen sind alle noch da – versteinert, mumienhaft." In gleicher Weise äußerte sich *Hannah Arendt* 1950: „…Die Geschäftigkeit" der Deutschen ist „zu ihrer Hauptwaffe bei der Abwehr der Wirklichkeit geworden…Die Angesprochenen sind lebende Gespenster, die man mit den Worten, mit Argumenten, mit dem Blick menschlicher Augen und der Trauer menschlicher Herzen nicht mehr rühren kann" (zitiert aus: *Joachim Perels*: Das juristische Erbe des Dritten Reiches. Campus Verlag 1999, S. 17).

Auch Diskriminierung von Wehrdienstverweigerern

Diese versteinerten Denkweisen bekamen im Übrigen alle Verfolgtengruppen bei der Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen zu spüren. Die Zeugen Jehovas z. B. wurden wegen Wehrdienstverweigerung während der Zeit des NS-Regimes mit drakonischen Strafen verfolgt. Für einen unbefangenen Gesetzesanwender konnte es nicht zweifelhaft sein, daß sie aus Gründen des Glaubens im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz Verfolgungen erlitten hatten und ihnen deshalb Entschädigungsansprüche zustanden. Aber vom Bundesgerichtshof wurde das anders gesehen. In einer wortreichen Entscheidung vom 24.6.1964 (RzW 1964, S. 501ff), in der an vielen Stellen die Tendenz durchschimmert, als müsse sich der Verfasser der Entscheidung für eine Teilnahme an dem verbrecherischen Angriffskrieg des NS-Regimes rechtfertigen, wurden die Erben des am 19.9.1939 durch ein Kriegsgericht wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilten Zeugen Jehovas wie folgt beschieden: „Läßt sich somit nicht sagen, daß der Erblasser mit seiner Weigerung, der Einberufung zum Wehrdienst Folge zu leisten, gegen das Ansinnen, ein Verbrechen zu begehen, Widerstand geleistet hat, so läßt sich auch unter diesem Gesichtspunkt nicht feststellen, daß das, was ihm widerfahren ist, eine NS-Gewaltmaßnahme gewesen sei."

Bei einem nicht religiös, sondern politisch motivierten Wehrdienstverweigerer, der zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, ließ sich der Bundesgerichtshof zur Abwehr von Entschädigungsansprüchen eine andere Variante einfallen. Er meinte, die Weigerung des Anspruchstellers, Wehrdienst zu leisten, sei keine Widerstandshandlung, denn die „Weigerung habe für die deutsche Wehrmacht nur einen verschwindend geringen Kräfteausfall bedeutet, insbesondere wenn man berücksichtige, daß er wegen eines Magenleidens ohnehin nur be-

schränkt einsatzfähig gewesen sei…Seine Handlung sei eine Einzelaktion geblieben“, bei der er sich „unmittelbar der Gefahr aussetzte, zum Tode verurteilt zu werden, und in jedem Fall auch über seine Familie – seine Ehefrau stand damals kurz vor der Geburt ihres ersten Kindes – schweres Leid brachte…“ Wenn er sich als Angehöriger eines Strafbataillons in der UdSSR geweigert habe, Minen zu legen, habe er bewirkt, daß „möglicherweise deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr“ gebracht wurden bzw. „daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb“ (BGH, RzW 1962, S. 68). Der Urteilsverfasser war offenbar von dem Gedanken beseelt: Was dieser Wehrdienstverweigerer tat, tut ein anständiger Deutscher nicht. Er hat nur Leid über seine Familie gebracht und gefährdete deutsche Wehrmachtsangehörige und begünstigte den bolschewistischen Feind.

Dieses Urteil stieß schon damals trotz des herrschenden Zeitgeistes, der den verbrecherischen Angriffskrieg Deutschlands zu beschönigen suchte, auf Kritik aus berufenem Munde. Rechtsanwalt *Küster*, damaliger Apologet des Entschädigungsgedankens, stellte in einer Urteilskritik die Frage: „Tat ich – tatst du – tat er wenigstens einmal etwas dagegen, oder bin ich – bist du – ist er immer bloß mitgelaufen?“, um sodann fortzufahren: „Wenn überhaupt geehrt, privilegiert werden soll, dann ohne Umschweife eben der, der gelitten hat, weil er einmal etwas dagegen getan hat“ (RzW 1962, S. 57).

Doch diese zurückhaltende Kritik verhallte in der stickigen Atmosphäre der die NS-Verbrechen kleinreden wollenden und die Wiedergutmachung auf ein Mindestmaß beschränken wollenden Zeit ungehört. Die Passage der Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes, „daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war“, hatte nur Papierwert und diente unverbindlichen Sonntagsrednern als Füllmaterial.

Die Wirklichkeit sah – wie die beiden aus einer Unzahl von Fällen zitierten Beispiele zeigen – anders aus. Mehr als 30 Jahre nach der Kritik Küsters mußte sich der Bundestag 1995 noch mit den Wiedergutmachungsansprüchen der Wehrdienstverweigerer in einer Gutachteranhörung beschäftigen, die dann nach weiteren drei Jahren zu einer Härteausgleichleistung von 7.500 DM für die Betroffenen führte, ein Betrag der für oberflächliche Beobachter als Feigenblatt diente, aber in Relation zu den tatsächlichen Schäden der Betroffenen eine Zumutung darstellte.

Die Benachteiligung der KPD-Angehörigen

Eine weitere Verfolgtengruppe, die den deutschen Wiedergutmachungsunwillen massiv zu spüren bekam, waren die Kommunisten. Daß sie bereits unmittelbar nach der Machterlangung der NSDAP schärfster Verfolgung durch Einweisung in die frühen Konzentrationslager – z. B. die hessischen Lager Breitenau (Gemeinde Guxhagen) und Osthofen (Rheinhessen) – ausgesetzt waren, bedarf keiner weiteren

Darstellung. Diese Einweisungen erfolgten nach der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt, 1933, Nr. 17). Die Verordnung setzte Grundrechte außer Kraft – darunter das Recht der persönlichen Freiheit des Einzelnen. Später kamen viele der auf diese Weise Inhaftierten dann in die bekannten Großlager wie Buchenwald oder Dachau. Soweit nicht der Tod ihrer Haft ein Ende setzte, blieben manche bis zur Befreiung durch die Alliierten in KZ-Haft. Daß diese politische Gruppe nach dem Bundesentschädigungsgesetz anspruchsberechtigt war, kann keinem Zweifel unterliegen.

Dennoch fand man Wege für ihre Ausgrenzung. Nach § 6, Abs. 1, Ziff. 2 BEG ist von der Entschädigung ausgeschlossen, wer nach dem 23.5.1949 die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat. Die Rechtsprechung war davon überzeugt, daß das die Kommunisten getan haben.

Ein vor dem Bundesentschädigungsgesetz geltendes, noch maßgeblich von der amerikanischen Besatzungsmacht beeinflußtes Entschädigungsgesetz aus dem Jahre 1949 hatte einen Ausschließungsgrund für Kommunisten nicht enthalten. Im Übrigen hatte sich die Bundesrepublik durch den Vertrag zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen vom 26.5.1952 (Bundesgesetzblatt 1955, Teil 2, S. 405ff) verpflichtet, den Verfolgten die Rechtsstellung zu garantieren, wie sie in den Ländern der früheren amerikanischen Besatzungszone geltendes Recht gewesen war. Das heißt also, verfolgte Kommunisten durften nicht benachteiligt werden. Doch auch über dieses Verbot wußte sich der BGH mit der Begründung hinwegzusetzen, aus dem völkerrechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik und den Westalliierten könne der einzelne NS-Verfolgte keine Rechte herleiten. Dieser Vertrag sei nicht unmittelbar innerdeutsches Recht geworden (BGH, RzW 1956, S. 53 und RzW 1962, S. 210). Auch das von verfolgten Kommunisten angerufene Bundesverfassungsgericht beanstandete am 27.6.1961 die gegen die Kommunisten geschaffene Ausschlußnorm des § 6, Abs. 1, Ziff. 2, Bundesentschädigungsgesetz nicht. Das Bundesverfassungsgericht meinte, der Ausschluß der Kommunisten sei nicht wegen einer politischen Überzeugung erfolgt, sondern wegen des aktiven Kampfes dieser Gruppe gegen die wertgebundene Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik (RzW 1961, S. 375).

Was dann von der Rechtsprechung als Kampf gegen die wertgebundene Ordnung des Grundgesetzes und somit als entschädigungsunwürdiger Tatbestand für den „Kämpfer“ angesehen wurde, zeigen folgende „schwerwiegende“ Beispiele: Mitgliedschaft in der Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN) und im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, wiederholte Aufstellung als Kandidat der SED bei den Wahlen zur Bezirkverordnetenversammlung und zum Abgeordnetenhaus in West-Berlin, Einsammeln von Beiträgen bei Mitgliedern der VVN und im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Verkauf der Westberliner Parteizeitung der SED, Zeigen der roten Fahne jeweils am 1. Mai (RzW 1970, S. 403). Einem vom

NS-Regime verfolgten Pfarrer wurde die Entschädigung verweigert, weil er einen Appell gegen Atombewaffnung unterzeichnet hatte und sich zu einer Ansprache bei einer Anti-Kriegs-Kundgebung in Berlin-Treptow bereit erklärt hatte (BGH RzW, 1962, S. 164). Diese Beispiele aus der Rechtsprechung offenbaren eine kaum für möglich gehaltene Verirrung, bestimmt von einem zügellosen rechtsfremden Irrationalismus.

Wenn man den Ausschluß von Schadenersatzansprüchen gemäß § 6, Abs. 1, Ziff. 2 BEG auf das allgemeine zivilrechtliche Schadenersatzrecht transponierte, wäre das so zu beurteilen, wie wenn Personen von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Schäden aus Verkehrsunfällen, Körperverletzungen, Raubüberfällen und dergleichen ausgeschlossen würden, weil sie z. B. katholisch oder unverheiratet wären bzw. ein anderes willkürliches Kriterium erfüllten bzw. nicht erfüllten.

Die Entziehung von Wiedergutmachungsansprüchen durch § 6, Abs. 1, Ziff. 2 BEG war eine solch absurde, objektiver Rechtsanwendung hohnsprechende Maßnahme, daß die Anwendung dieser Vorschrift bundesweit nicht einheitlich praktiziert wurde. So bin ich während meiner langjährigen richterlichen Befassung mit Entschädigungsfällen beim Oberlandesgericht Frankfurt mit keinem Fall konfrontiert worden, der einen Ausschluß nach § 6, Abs. 1, Ziff. 2 BEG zum Gegenstand gehabt hätte. Das läßt darauf schließen, daß die hessischen Entschädigungsbehörden zumindest seit 1967 diese Vorschrift unberücksichtigt gelassen haben. Im Übrigen weiß ich aus Berichten von Personen, die früher der KPD angehörten bzw. ihr nahestanden und offenbar in der Frühzeit der Entschädigung Benachteiligungen erlitten hatten, daß diese Benachteiligungen in Hessen über die sogenannte Härteausgleichbestimmung des § 171 BEG zumindest teilweise später ausgeglichen wurden. Das war ein hessischer Lichtblick in der Düsternis des Kapitels Entschädigung.

Die Benachteiligung eines Polen

Ein weiterer, einen polnischen Zwangsarbeiter betreffender Fall soll noch wegen der aufsehenerregenden Diktion des Bundesgerichtshofs erwähnt werden. Polnische Staatsbürger waren von Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme bestand nur für die wenigen Personen, die am 1.5.1953 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28.7.1951 waren. Für sie bestand ein im Verhältnis zu den sonstigen nach dem Bundesentschädigungsgesetz berechtigten Personen eingeschränkter Anspruch (Artikel VI Bundesentschädigungsschlußgesetz von 1965, zuvor § 167 Bundesentschädigungsgesetz). Einer dieser wenigen eingeschränkt berechtigten Polen bekam vom Bundesgerichtshof, als er einen aus der Zwangsarbeit entstandenen Gesundheitsschaden geltend machen wollte, folgende abweisende Belehrung: „…Der Kläger ist nicht wegen seiner Zugehörigkeit und seines Bekenntnisses zum polnischen Volkstum verhaftet worden…, sondern allein deshalb, weil das nationalsozialistische

Deutsche Reich zur Fortsetzung des Krieges unter allen Umständen Arbeitskräfte benötigte…Der Grund seiner Verhaftung war…nicht seine Zugehörigkeit zum polnischen Volkstum, sondern der Arbeitermangel in Deutschland…Wenn das Berufungsgericht“ – das Oberlandesgericht als Berufungsgericht hatte den Fall im Sinne der Argumentation des Klägers gesehen – „meint, daß man sich die Verschickung des Klägers als Zwangsarbeiter nach Deutschland erlaubt habe, weil er Pole war, so ist das keine das Revisionsgericht bindende Feststellung“ (BGH, RzW 1961, S. 185).

In diesem Urteil wird die damalige deutsche Kriegswirtschaft zu einem schutzwürdigen Rechtsgut erklärt, dem der polnische Bürger zu dienen hatte. Seine Deportation wird als „Verschickung“ verniedlicht, wohl in Anknüpfung an die während der NS-Zeit praktizierte Kinder-Land-Verschickung.

Benachteiligung von Verfolgten unter Ausschluß der Öffentlichkeit

Bei den zuvor erörterten Fällen handelte es sich wenigstens noch um solche, die durch den Abdruck der getroffenen Fehlentscheidungen in Fachzeitschriften nicht gänzlich der Öffentlichkeit vorenthalten wurden, obwohl das den Verfolgten in ihrer höchstrichterlich veranlaßten Rechtlosigkeit auch nicht weiterhalf. Das Gros der Benachteiligungen vollzog sich jedoch im Bereich der Entschädigungsbehörden und unteren Gerichte unter Ausschluß der Öffentlichkeit, weil die abgewiesenen Verfolgten resignierten und keine Rechtsmittel einlegten. Diese Entscheidungen waren von offener oder verdeckter Wiedergutmachungsfeindschaft motiviert, oder sie ließen aus Gleichgültigkeit oder Bequemlichkeit die Leiden der Opfer unberücksichtigt.

Richter und Sachbearbeiter bei der Entschädigungsbehörde, die Entschädigungsleistungen für unangebracht hielten – sei es aus dem Grunde, daß sie das geschehene Unrecht nicht als solches werteten, sei es, daß sie den Staat aus fiskalischem Denken vor Leistungen an Verfolgte bewahren wollten, – konnten mit ihrer restriktiven Denkweise nach Belieben schalten und walten, während Personen mit Blick für die Opferperspektive als Minderheit einer ständigen Beargwöhnung ausgesetzt waren. So äußerte der Bundesgerichtshof in einer „Seitenbemerkung“ (vgl. *Perels*: Das juristische Erbe des Dritten Reiches. Campus Verlag 1999, S. 194f), daß ein Richter, der sich in Vereinigungen der NS-Opfer hervorgetan hätte, als befangen angesehen werden müsse.

Wie das freie Schalten und Walten der Feinde einer Opferentschädigung aussah, soll durch folgende Beispiele verdeutlicht werden:

Wenn ein Verfolgter wegen erlittener Gesundheitsschäden eine Rente bekommt, wird in regelmäßigen Abständen medizinisch überprüft, ob der Gesundheitszustand eine weitere Rentengewährung noch erfordert. Um älteren Menschen lästige Nachuntersuchungen zu ersparen, ist in § 6 der zweiten Durchführungsverordnung

zum Bundesentschädigungsgesetz vorgesehen, daß Verfolgte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sich nur dann einer Nachuntersuchung unterziehen müssen, wenn sie es selbst beantragen, weil sie z. B. einen Verschlimmerungsantrag wegen ihres Leidens gestellt haben. Eine Entschädigungsbehörde bediente sich nun eines Gutachters, der den Verfolgten nicht aufgrund einer Nachuntersuchung medizinisch beurteilte, sondern aufgrund eines Votums nach Aktenlage. Er vertrat in seinem Gutachten nach Aktenlage die Meinung, ohne den Verfolgten gesehen und untersucht zu haben, die Minderung der Erwerbsfähigkeit sei unter 25% gesunken, was die Entschädigungsbehörde sofort aufgriff, um die bisher gezahlte Rente einzustellen. Denn Voraussetzung für eine Rentengewährung ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25%. So wurde also die Schutzbestimmung des § 6 der zweiten Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz für ältere Verfolgte mit Hilfe eines der Entschädigungsbehörde gewogenen Sachverständigen, der zu einem Aktengutachten bereit war, ausgehebelt (vgl. „Von der Gnade der geschenkten Nation". Rotbuch Verlag 1988; hier: „Härtefälle", S. 182f).

Über eng mit der Entschädigungsbehörde zusammenarbeitende Gutachter hat der Arzt und Wissenschaftler *Christian Pross* in seinem Buch „Wiedergutmachung – der Kleinkrieg gegen die Opfer", Athenäum Verlag 1988, aufsehenerregende Materialien zusammengetragen. Mir ist aus meiner Tätigkeit insoweit noch in Erinnerung, daß medizinische Sachverständige, um Entschädigungsbehörden oder Gerichte eines Rentenzuspruchs zu entheben, die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht auf 25% – den Mindestsatz für die Rentengewährung – festsetzten, sondern auf 24,5% (!). Wiedergutmachungsfeindliche Richter oder Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde griffen solch willkürliche bzw. unsinnige „medizinische Erkenntnisse" gern oder gar gierig zwecks Rentenablehnung auf.

Das Zusammenspiel zwischen wiedergutmachungsfeindlichen medizinischen Sachverständigen und entscheidungsbefugten Personen wird auch noch durch folgende Vorkommnisse offengelegt: Ein objektiver amerikanischer Sachverständiger – bestätigt durch einen ebenfalls objektiven deutschen Gutachter – war zu dem Ergebnis gekommen, daß bei einer heute in den USA lebenden jüdischen Verfolgten eine verfolgungsbedingte psychoreaktive Depression mit einer mindestens 25% betragenden Minderung der Erwerbsfähigkeit vorlag, so daß der Sachbearbeiter umgehend eine Gesundheitsschadensrente hätte zubilligen müssen. Das geschah aber nicht. Der Sachbearbeiter ließ das ihm offenbar nicht genehme Gutachten erst einmal sechs Monate in den Akten liegen, ohne den Bevollmächtigten der Verfolgten über den Inhalt des Gutachtens zu informieren. Erst nach Ablauf weiterer Monate, als der Bevollmächtigte eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhob, beauftragte der Sachbearbeiter einen weiteren deutschen Sachverständigen, der erstaunlicherweise nicht Psychiater war. Dieser lieferte nun nach Ablauf eines Jahres seit Erstattung des amerikanischen Erstgutachtens das vom Sachbearbeiter erhoffte Ergebnis. Lakonisch stellte er fest, daß er sich der Beurteilung des Vorgutachters in Bezug auf

eine 25%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit der Verfolgten nicht anschließen könne. Prompt reagierte nun der Sachbearbeiter und erließ mit kurzer Begründung einen die Rente ablehnenden Bescheid. Ein weiteres Jahr später wurde diese Entscheidung vom Landgericht nach Klageerhebung durch die Verfolgte mit ebenfalls dürftiger Begründung bestätigt. Im oberlandesgerichtlichen Verfahren konnte dann dieser skandalösen Verfahrensgestaltung abgeholfen werden.

Bei den Gerichten gab es Richter, die von derselben Mentalität beherrscht waren wie der beschriebene Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde. Wenn man in der Berufungsinstanz Urteile dieses Personenkreises vorgelegt bekam, war höchste Vorsicht geboten. Strukturell waren solche Urteile immer von der gleichen Beschaffenheit. Sie waren geprägt von der Grundeinstellung, daß die Entschädigung begehrenden Personen es mit der Wahrheit nicht genau nähmen. Es wurde ihnen stets unterstellt, falsche Angaben gemacht zu haben. Der kleinste Widerspruch in der Darstellung des mehrere Jahrzehnte zurückliegenden Geschehens wurde zu einem den Gesamtanspruch zu Fall bringenden Hindernis aufgebauscht. Man kann von einer anspruchskillenden Bereitschaft sprechen. Eine solche Anspruchskillerin ist mir in besonderer Erinnerung geblieben. Ich überlege, ob ich jemals aus dieser Feder ein Entschädigung zusprechendes Urteil zu Gesicht bekommen habe. Falls es zuprechende Urteile gegeben haben sollte, gelangten sie zumeist nicht in die Berufungsinstanz, weil erfolgreiche Anspruchsteller natürlich kein Rechtsmittel einlegten und das zur Zahlung verurteilte Land nur wenig vom Rechtsmittel der Berufung Gebrauch machte.

Ein beliebtes juristisches Instrumentarium, das von wiedergutmachungsunwilligen Richtern immer wieder anzuwenden versucht wurde, war die sogenannte Verwirkung. Diese in der Zivilrechtspflege von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsfigur gestattet, dem Schuldner die geschuldete Leistung zu verweigern, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung der Leistung längere Zeit verstrichen ist und der Gläubiger durch sein Verhalten Anlaß zu der Vermutung gegeben hat, nichts mehr fordern zu wollen.

Dieser aus dem allgemeinen Zivilrecht stammende Begriff der Verwirkung ist schon deshalb nicht auf das Entschädigungsrecht übertragbar, weil nach § 176 Bundesentschädigungsgesetz im Gegensatz zum allgemeinen Zivilrecht das Amtsermittlungsprinzip herrscht. Das heißt, „die Entschädigungsorgane haben von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln, alle erforderlichen Beweise zu erheben“, wenn vom Verfolgten nach § 189 Bundesentschädigungsgesetz ein Entschädigungsanspruch angemeldet worden ist. Da die Bearbeitung der Ansprüche sehr schleppend und in langen Zeiträumen erfolgte, war es nichts Ungewöhnliches, daß Verfolgte über Monate, ja gar über Jahre hinweg nichts von den Wiedergutmachungsorganen hörten. Viele der Anspruchsanmelder lebten infolge der Migration nach dem 2. Weltkrieg in USA oder Israel. Von ihnen

konnte schon ganz und gar nicht erwartet werden, daß sie sich ständig bei der Behörde nach dem Sachstand erkundigten. Im Übrigen wurden Sachstandsanfragen von den Behörden auch als lästig empfunden und nur schleppend – wenn überhaupt – beantwortet.

Unter diesen Umständen muß es ungewöhnlich erscheinen, daß bei den Wiedergutmachungsorganen der Gedanke einer Anspruchsverwirkung überhaupt aufkeimen konnte. Aber wenn es darum ging, Ansprüche zu Fall zu bringen, erschien die entfernteste Möglichkeit und auch das Absurdeste für eine Dienstbarmachung geeignet. Einer dieser Verwirkungsfreunde wurde später sogar in ein nicht unbedeutendes Amt befördert. Ich will mangels genauer Kenntnisse über die Umstände seiner Beförderung annehmen, daß diese nicht in kausalem Zusammenhang mit seiner auf Verwirkung ausgerichteten Entschädigungspraxis stand.

Aktivisten und Mitläufer in der Nachfolge

Zu einem mit Wiedergutmachungssachen befaßten Spruchkörper gehörte auch ein Richter, der als sogenannter „Halbjude" der NS-Verfolgung ausgesetzt war. Er war zwar nicht in KZ-Haft gewesen, hatte aber vielerlei Diskriminierungen über sich ergehen lassen müssen, wie er mir berichtete. Diese Diskriminierungen hatten offenbar dazu geführt, daß er zu einem überaus schüchternen und bescheidenen Menschen geworden war. Ihm fehlte Selbstbewußtsein und Durchsetzungsvermögen. Es war beschämend, wie er von seinen Kollegen, die seine Vergangenheit kannten, herablassend behandelt wurde. Ihnen fehlte jedes Gespür für das, was er in der Zeit 1933-1945 hatte hinnehmen müssen. Insbesondere sein Kammervorsitzender, der aus der DDR zugewandert war und dem ein besonders forsches Auftreten eigen war, zeigte ihm in rücksichtsloser Weise seine vermeintliche Überlegenheit. Es wäre interessant gewesen zu wissen, welchen Werdegang dieser „Herrenmensch" wohl in der Zeit 1933-1945 hatte. Aber der damalige „Eiserne Vorhang", den dieser „Herrenmensch" überwunden hatte, hinderte wie bei vielen anderen, die diesen Ost-West-Weg gewählt hatten, die Erkenntnisgewinnung.

Diese zahlreichen Exemplare der Gattung „Herrenmensch" in der Justiz der Nachkriegszeit waren auch stets wortaktiv, wenn es darum ging, die wenigen nach der NS-Verfolgung nach Deutschland zurückgekehrten rassisch verfolgten Rechtsanwälte im internen Gespräch abschätzig zu beurteilen. Man begegnete ihnen mit derselben Abneigung, wie sie schon in Bezug auf den hessischen Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer* beschrieben worden ist. Aus Voreingenommenheit wurden sie als kenntnislos, aufdringlich, „gebührenschneiderisch" und dergleichen mehr bezeichnet. Insbesondere eine sehr rührige Anwältin erregte den Unwillen dieser antisemitischen Richtergruppe. Das wahrscheinlich auch deswegen, weil sie über ein besonders fundiertes juristisches Wissen verfügte und mit ihrer Eloquenz manchen ihrer Widersacher „alt" aussehen ließ.

Mit der gleichen Abneigung begegnete die besagte Gruppe amerikanischen und is-

raelischen Anwälten, die für NS-Verfolgte auftraten, was durch die nach § 224 Bundesentschädigungsgesetz nicht an die Region des Prozeßortes gebundene Anwaltswahl möglich war. Hier war der gängigste Vorwurf das in den USA übliche Erfolgshonorar. Der Hinweis darauf, daß viele dieser ausländischen Anwälte bei der Mittellosigkeit ihrer Mandanten und der katastrophalen Länge der Entschädigungsprozesse jahrelang umsonst tätig sein mußten und im Falle der häufigen Anspruchszurückweisungen absolut kostenfrei arbeiten mußten, wurde von den unbelehrbaren Nörglern ignoriert.

Es darf auch eine Gruppe der entscheidungsbefugten Personen nicht unerwähnt bleiben, die zwar nicht primär aus an das NS-Regime anknüpfenden ideologischen Motiven Verfolgte benachteiligten, sondern aus Gründen der Bequemlichkeit. Das geschah insbesondere dann, wenn es darum ging, ob dem Verfolgten eine Rente wegen Gesundheits- oder Berufsschaden zustand oder ob einem Hinterbliebenen eines Verfolgten eine Lebensschadensrente zugesprochen werden mußte. Die Berechnung solcher Renten war nach den drei Durchführungsverordnungen zum Bundesentschädigungsgesetz wahrlich keine einfache Aufgabe. Zunächst mußte der Rentenberechtigte nach seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung in eine vergleichbare Beamtengruppe – höherer, gehobener, mittlerer oder einfacher Dienst – eingeordnet werden, obwohl so gut wie keiner der Verfolgten Beamter gewesen war. Sodann war der Rentenhundertsatz aus einem fast undurchdringlichen Dickicht von mehr verdunkelnden als erhellenden Vorschriften zu ermitteln. Über nach Jahren bemessenen Zeiträumen ließ sich durch mehrere Instanzen über diese Dinge trefflich streiten.

Die mühevolle Arbeit einer Rentenermittlung wollten sich zahlreiche Sachbearbeiter und richterliche Berichterstatter sparen, indem sie kurzerhand nach einem Grund suchten, der den gesamten Rentenanspruch zu Fall brachte. Seitenlange und meist anfechtbare Ausführungen zur Rentenhöhe erübrigten sich dann. Durch diese für den Bearbeiter bequeme und opportune Verhaltensweise wurden den Interessen der Verfolgten schwerste Schäden zugefügt. Das Handeln dieser die Verfolgten benachteiligenden Personen ist dem vergleichbar, was in der NS-Zeit von den sogenannten Mitläufern praktiziert wurde. Mitläufer unterstützten aus opportunistischen Gründen das Handeln der Aktivisten. Die aus Gründen der Bequemlichkeit die Verfolgten benachteiligenden entscheidungsbefugten Sachbearbeiter und Richter unterstützten diejenigen, die aus ideologischen Gründen alle Entschädigungsansprüche ablehnten. Aus der Ära des Dritten Reiches hatten also Aktivisten und Mitläufer auf dem Gebiet der Wiedergutmachung Nachfolgegruppen, die auch insoweit für Kontinuität sorgten.

Das aktivistische und mitläuferische Handeln in der Be- bzw. Verhinderung der Wiedergutmachung ließ das von den Besatzungsmächten initiierte Kapitel „Schadensersatzleistungen an die NS-Verfolgten“ in deutscher Hand zu einem beschä-

menden Stückwerk verkommen, so wie es zuvor bereits mit der ebenfalls von den Besatzungsmächten initiierten Entnazifizierung geschehen war.

Almosengewährung ein halbes Jahrhundert nach den schadenstiftenden Ereignissen

Daß allerdings die Wiedergutmachung im Gegensatz zur Entnazifizierung nicht völlig von der deutschen Tagesordnung verschwand, dafür sorgte, wie oben schon ausgeführt, neben dem nie völlig erlahmten Druck der internationalen Öffentlichkeit die innerdeutsche gesellschaftliche Bewegung der sogenannten 68er. Aber es vergingen noch annähernd 20 Jahre, bis das Problem den Bundestag erreichte. Die erste Anhörung von Sachverständigen erfolgte 1987, der noch zwei weitere 1989 und 1995 folgten. Aber bezeichnend für den fundamentalen deutschen Unwillen der Wiedergutmachung gegenüber ist, daß alle diese Anhörungen nicht die Zielrichtung ergänzender gesetzlicher Regelungen hatten, sondern von vornherein nur im Vergleich zum echten Schadensersatz auf geringwertige Härteregelungen ausgerichtet waren. Das gilt auch für einige auf Landesebene vollzogene Härteregelungen, wie z. B. die hessische vom 19.12.1991 (Hessischer Staatsanzeiger 1992, S. 301).

Die in den Härteregelungen vorgesehenen Abfindungen von 5.000 DM bzw. 7.500 DM hatten im Prinzip nur Almosencharakter. Daran ändert auch das Zugeständnis nichts, daß an unter dem Existenzminimum lebende Personen eine geringe monatliche laufende Beihilfe gewährt werden kann. Diese Beihilfe ist weit von einer echten Berentung entfernt.

Man hätte erwarten dürfen, daß nach Einrichtung der Härtefonds die Verfolgten, die jahrzehntelang vergeblich auf eine Zuwendung gewartet hatten, das kärgliche Almosen auch unverzüglich und großzügig zugeteilt bekamen. Doch der restriktive Geist, der die Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz schon überwuchert hatte, legte sich auch auf die bereitgestellten Härteleistungen. Auch das soll durch Beispiele anschaulich gemacht werden.

Die Benachteiligung eines 1947 geborenen Kindes zweier KZ-Häftlinge

Die Eltern einer im Mai 1947 geborenen Jüdin waren von 1940 bis 1945 in NS-Vernichtungslagern auf polnischen Boden inhaftiert und gehörten zu den wenigen Überlebenden, obwohl beide im Winter bzw. Frühjahr 1945 beim Heranrücken der Roten Armee noch die von der SS durchgeführten, mit zahlreichen Erschießungen verbundenen Todesmärsche in Richtung Buchenwald mitmachen mußten. Das Elternpaar erlitt durch die Verfolgung irreversible Schäden aus dem psychiatrischen und psychosomatischen Formenkreis. Beide sind inzwischen verstorben.

Die Phobien der Eltern, die wegen ihrer Erkrankungen zur Kinderbetreuung und Erziehung außerstande waren, führten auch bei der zwei Jahre nach Beendigung der Verfolgung geborenen Tochter zu erheblichen psychischen Störungen. Sie ist seit ihrer Kindheit in psychiatrischer Behandlung, häufig auch stationär und zu einer dauerhaften Berufsausübung nicht fähig. Sie lebt von Sozialhilfe. Die sie be-

handelnden Psychiater haben mehrfach den Kausalzusammenhang ihrer Krankheit mit der Verfolgung ihrer verstorbenen Eltern bejaht.

Ein unbefangener Beobachter hätte annehmen können, das Bundesentschädigungsgesetz hätte der Tochter verfolgter Eltern in ihrer prekären Situation Abhilfe gewähren können, denn § 1, Abs. 2, Ziff. 4 BEG besagt, daß derjenige dem unmittelbar Verfolgten „gleichgestellt wird…, der als naher Angehöriger des Verfolgten von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mitbetroffen ist". Als nahe Angehörige werden logischerweise die Kinder der Verfolgten im Gesetz ausdrücklich benannt.

Diese Gesetzeslage wurde jedoch von der Rechtsprechung durchkreuzt, indem eine im Gesetzestext nicht vorgesehene gravierende Einschränkung vorgenommen wurde. Der Bundesgerichtshof entschied 1959, daß ein Kind von der Verfolgung seiner Eltern nur dann mitbetroffen sei, wenn es vor der Beendigung der Verfolgung – also vor dem 8. Mai 1945 – geboren sei (BGH, RzW 1959, S. 319). Da sich gegen diese Entscheidung contra legem selbst in den 50er und 60er Jahren eine leise Kritik erhob, kam es zu einer geringfügigen, in der Praxis jedoch völlig irrelevanten Abänderung der im Gesetz nicht vorgesehenen Einschränkung. Der BGH meinte nun, anspruchsberechtigt könne ein Kind auch sein, wenn es vor dem 8. Mai 1945 bereits gezeugt gewesen sei (BGH, RzW 1968, S. 168). Wie hätten Eltern, die in KZ-Haft waren – und noch dazu in verschiedenen Lagern – vor dem 8. Mai 1945 ein Kind zeugen können, das erst nach der Befreiung geboren wurde? Für die Tochter der Verfolgten im beschriebenen Fall war durch diese Rechtsprechung weiterhin jede Möglichkeit einer Entschädigungsleistung verbaut.

Ende 1991 keimte neue Hoffnung für eine Entschädigungsleistung in ihr auf durch den Erlaß der hessischen Landesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen vom 19.12.1991. Geradezu pathetisch heißt es in der Präambel dieser Richtlinien: „Angesichts der Tatsache, daß trotz der bisherigen gesetzlichen und außergesetzlichen Wiedergutmachungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Personen, die von nationalsozialistischen Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen betroffen worden sind, keine oder keine angemessene Entschädigung erhalten haben und sich in einer Notlage befinden und in Anerkennung des erlittenen Unrechts hat die Landesregierung…Richtlinien über Härteleistungen…beschlossen." Konkret wird dann die Tochter jüdischer Verfolgter in § 1, Abs. 3 der Richtlinien wie folgt angesprochen: „Antragsberechtigt sind auch die Kinder der von nationalsozialistischen Gewalt- und Unrechtsmaßnahmen unmittelbar betroffenen Opfern, wenn sie von den gegen diese gerichteten Maßnahmen erheblich mitbetroffen sind."

Wie verhielt sich nun das Land Hessen gegenüber der psychisch kranken, mitbetroffenen Tochter, die kurz nach der Beendigung der Verfolgung zur Welt gekommen war? Durch das hessische Härteausgleichsverfahren war der Weg offen, die

vom Bundesgerichtshof wider den Gesetzestext des Bundesentschädigungsgesetzes errichtete Hürde zu beseitigen.

Mitnichten! Im Juni 2000 wurde der Antrag der Tochter vom hessischen Sozialministerium abgelehnt. Die kurze Begründung verdient wörtlich zitiert zu werden: „Von diesen – gegen die Eltern gerichteten – Maßnahmen waren Sie nicht betroffen, denn Sie sind erst zwei Jahre nach Kriegsende geboren. Nach den Richtlinien ist es nicht ausreichend, von den Folgen der gegen das Opfer gerichteten Unrechtsmaßnahmen – hier die Gesundheitsschäden der Eltern – betroffen zu sein."

Diese Begründung, die für jeden Laien erkennbar gegen das Grundanliegen der Richtlinien verstieß, war so dürftig und widersprüchlich, daß die Betroffene noch Hoffnungen in ein Gegenvorstellungsverfahren setzte. Diese Hoffnung war wiederum vergeblich. Nun gab das hessische Sozialministerium zwar zu, daß die hessischen Richtlinien nach dem Kriege geborene Kinder von verfolgten Eltern als Berechtigte nicht ausschließen. Aber es erfand einen neuen Ablehnungsgrund, für den es in den Richtlinien weder dem Worte noch dem Sinne nach einen Anhaltspunkt gibt. Die ministerielle Neuschöpfung für eine Ablehnung lautet wörtlich wie folgt: „Die Gleichstellung derer, die als nahestehende Personen des unmittelbar betroffenen Opfers geschädigt wurden, setzt notwendigerweise voraus, daß die (familiäre) Bindung bereits während der Verfolgung bestanden haben muß."

Statt der den Richtlinien zuwiderlaufenden Erfindung „der (familiären) Bindung während der Verfolgung" wäre es zumindest ehrlicher gewesen, wenn die Begründung des Sachbearbeiters schlicht gelautet hätte: Ich will nicht, daß die Antragstellerin aus dem Härtefonds bedacht wird, wenngleich die Richtlinien einen Ablehnungsgrund nicht enthalten.

Es ist bemerkenswert, wie in der Praxis mit viel öffentlichem Pathos verkündete, scheinbar dem geschädigten Bürger dienliche Ankündigungen bis zur Unkenntlichkeit zurückgestutzt werden. Man konnte jedoch nach der restriktiven Praxis in Ansehung des Bundesentschädigungsgesetzes auch für die nach den Härtefonds möglichen Leistungen nichts anderes erwarten.

Eine jüdische Ukrainerin wird Opfer des Zuständigkeitsstreits zwischen Land Hessen und Claims-Conference

Daß dieser geschilderte Fall keine Ausnahme ist, wird anschaulich, wenn man in Betracht zieht, wie einer NS-verfolgten Jüdin aus der Ukraine mitgespielt wurde, die jetzt in Frankfurt lebt. Anspruchsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz war sie nicht, da sie bei Ablauf der Anmeldefristen nach diesem Gesetz in den 60er Jahren noch in der damaligen Sowjetunion lebte und dieser Personenkreis im Bundesentschädigungsgesetz keine Berücksichtigung fand. Nach Begründung eines Wohnsitzes in der Bundesrepublik Anfang der 90er Jahre konnte sie als Sozialhilfeempfängerin hoffen, nach einem der inzwischen gebildeten Härtefonds eine

einmalige und auch eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Als Adressaten für die Beihilfe kamen einmal das Land Hessen aufgrund der schon im vorangegangenen Fall abgehandelten Richtlinien vom 19.12.1991 und zum anderen der von der Bundesregierung eingerichtete Härtefonds bei der Conference of Jewish Material Claims against Germany (Claims-Conference) – einem Zusammenschluß von einer Reihe jüdischer Wohlfahrtsorganisationen – in Betracht. Falls die ukrainische Verfolgte vom Land Hessen unterstützt wurde, konnte sie als einmalige Zahlung mit 7.000 DM rechnen, bei Unterstützung durch die Claims-Conference mit 5.000 DM. Bei einer besonderen finanziellen Notlage sahen die jeweiligen Richtlinien beider Fonds auch eine kleine monatliche Hilfe vor. Die Leistung eines Fonds schloß natürlich die Zahlung durch den anderen aus.

Die Antragstellerin wandte sich zunächst an die Claims-Conference. Diese wies ihr Ansinnen zurück unter Berufung auf die Versäumung einer Antragsfrist, die in den Richtlinien der Bundesregierung für die Einrichtung dieses Fonds nicht vorgesehen ist. Die Claims-Conference verwies die Antragstellerin stattdessen an das Land Hessen, von dem sie darüber hinaus 2.000 DM mehr als aus ihrem Fonds – also 7.000 DM – bekommen könne. Also wandte sich die Antragstellerin nun an das Land Hessen. Zu ihrer Überraschung teilte man ihr dort mit, ihr Leistungsadressat sei die Claims-Conference. Nachdem in mehreren Schreiben die beiden Institutionen die eigene Leistungspflicht verneinten und jeweils die andere für verpflichtet erklärten, zahlte das Land Hessen schließlich 2.000 DM mit der Begründung, für weitere 5.000 DM könne die Claims-Conference ebenso wie für eine eventuelle laufende Beihilfe in Anspruch genommen werden.

Die Claims-Conference blieb jedoch bei ihrer Ablehnung, und diese Ablehnung beeindruckte auch das Land Hessen nicht in der Weise, daß es sich selbst zu weiteren Leistungen entschlossen hätte. Die Antragstellerin ging also abgesehen von den erwähnten 2.000 DM leer aus, weil beide die jeweils andere Adresse für zahlungsverpflichtet hielten.

Die Antragstellerin versuchte noch durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht dieses unwürdige Gerangel über die Verantwortlichkeit zu klären, was über zwei Instanzen mißlang. Eine Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht ist ohnedies nicht möglich; für ablehnende Bescheide der Claims-Conference ist nach den Richtlinien der Bundesregierung ein gerichtliches Rechtsmittelverfahren unerklärlicherweise überhaupt nicht vorgesehen. Die Verwaltungsgerichte, die nach den hessischen Richtlinien vom 19.12.1991 angerufen werden können, waren in der Vergangenheit für die Bearbeitung von Wiedergutmachungsangelegenheiten nicht zuständig und sind deshalb bestrebt, dieser ungewohnten Materie unter Rückzug auf formale Positionen aus dem Wege zu gehen.

Daß die jüdische Antragstellerin als eindeutig beihilfeberechtigt letztlich leer ausging, weil jeder der beiden Adressaten jeweils dem anderen die Verantwortung zu-

schieben wollte, ist ein besonders skandalöses Vorkommnis in dem ohnehin so mangelreichen Kapitel Wiedergutmachung.

Der Kampf um eine umfassende juristische Bewältigung der NS-Vergangenheit ist weitgehend vergeblich

Diese Beispiele aus der Wiedergutmachungspraxis, die beliebig ergänzt werden könnten, und der zuvor geschilderte Umgang der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte mit den NS-Verbrechen lassen nach einer mehr als 50jährigen, fast täglichen beruflichen und außerberuflichen Beschäftigung mit dieser Materie ein tiefes Gefühl weitgehender Vergeblichkeit aufkommen. Die hohen Erwartungen in Bezug auf eine von Reaktion und Faschismus gereinigte demokratische Entwicklung auf dem Boden des ehemaligen Deutschen Reiches, die man an den 8. Mai 1945 knüpfte und die sicherlich aus jugendlichem Optimismus damals überzogen waren, erfüllten sich auch nicht bei Anlegung zurückgenommener Maßstäbe. Unauffällig und formal angepaßt wirkten *Hitlers* willige Vollstrecker unter dem ihnen als Schutzhülle dienenden Kalten Krieg zwischen den Mächten der zerbrochenen Anti-Hitler-Koalition weiter. Fast unbemerkt nahmen sie wichtige Machtpositionen wieder in Besitz. Offen als *Hitlers* willige Vollstrecker traten sie natürlich nicht mehr in Erscheinung, sondern wirkten als verdeckte Vollstrecker bzw. als willige Beschützer der bisherigen Vollstrecker. Eine Katharsis unterblieb, indem man sich äußerlich in die Frontlinien des Kalten Krieges einordnete, ohne das geheime Ziel der Wiedererstehung des am 8. Mai 1945 untergegangenen Staates jemals aus den Augen zu verlieren.

Als der Kalte Krieg mit dem Sieg des westlichen Lagers sein Ende fand, schlug die große Stunde der willigen Vollstrecker von damals, mochten sie nun primär nationalistisch, konservativ, patriotisch oder sogar faschistisch geleitet sein. Die Bildung des neuen, alten Deutschland erfolgte ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen im Parforceritt. Natürlich hätte man gern die nun zu Polen, Tschechien und Rußland gehörenden Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches noch hinzugenommen, aber da sah man doch ein, daß die Zeit dafür noch nicht reif ist. Insoweit übt man sich weiter, ständig auf dem Sprung liegend, in Geduld, wie man sie bis 1989 auch bezüglich Sachsen, Thüringen und so weiter geübt hatte.

Man muß feststellen, daß nach 1945 das vordringlichste deutsche Anliegen nicht die Abkehr von den bis zu diesem Zeitpunkt begangenen Verbrechen durch Bestrafung der zahlreichen Täter und Wiedergutmachung der Schäden den Opfern gegenüber war, sondern der Gedanke des Wiedererstehens des Staates, der zu all diesen Verbrechen die Grundlage gebildet hatte. Von den Opfern, die zum Teil diese Verbrechen noch als deutsche Staatsangehörige vor ihrer Emigration erdulden mußten, ist diese Einsichtslosigkeit der Täter zutreffend erkannt worden. So stellt das Zentrum der Organisationen der Holocaust-Überlebenden in Israel fest: „Die Grundlage der deutschen Gesetzgebung für Wiedergutmachung besteht nicht

aus erhabenen, moralischen Erwägungen, sondern hauptsächlich aus pragmatisch-politischen.“ Das Zentrum knüpft dabei an die Bemerkung eines führenden Beamten aus dem Bundesfinanzministerium an, der erklärt hatte, daß „der Sonderfonds“ für Wiedergutmachung „eher außenpolitische als soziale Funktion“ hat. Hieraus folgert das Zentrum: „…nicht auf die individuelle Gerechtigkeit für die Holocaust-Überlebenden“ war das „Wiedergutmachungssystem ausgerichtet, sondern vielmehr auf das Image der Bundesrepublik Deutschland vor der Weltöffentlichkeit…Der Wiedergutmachungskomplex diente mehr der deutschen Außenpolitik als einer echten Rehabilitierung der Überlebenden“ (Die doppelte Moral der deutschen Gesetzgebung für „Wiedergutmachung“. Jerusalem, 1997, Postfach 7218, S. 11).

Die partiellen Wiedergutmachungsleistungen wurden also nur erbracht, um die Wiedererstehung des am 8. Mai 1945 untergegangenen verbrechensgeprägten deutschen Staates zu ermöglichen. Eine Pflicht zu umfassendem, den zivilrechtlichen Anforderungen gerecht werdendem Schadensersatz wurde stets in Frage gestellt. In jüngster Zeit ist das wieder mit aller Deutlichkeit bei dem unwürdigen Gerangel um eine Zwangsarbeiterentschädigung offenbar geworden, die mehr als 50 Jahre zu spät kommt, bei weitem nicht ausreicht und wahrscheinlich eine „klammheimliche“ Freude bei den Zahlungspflichtigen darüber auslöst, daß der größte Teil der Berechtigten schon verstorben ist und deshalb nichts mehr zu verlangen hat.

Tatsächlich wäre es ein Akt später innerer Reinigung gewesen, 56 Jahre nach dem schadenstiftenden Ereignis wenigstens die noch lebende Minderheit aus dem Millionenheer der Arbeitssklaven aus ganz Europa in generöser Weise nun endlich zu entschädigen. Eine solche Selbstreinigung hätte es auch bedeutet, wenn man dem Urteil eines griechischen Gerichtes in Levadia, das vom höchsten griechischen Gericht, dem Areopag in Athen, bestätigt wurde und einen Schadensersatz in Millionenhöhe wegen deutscher Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen beinhaltet, sofort nachgekommen wäre. Stattdessen versucht der deutsche Staat wie ein individueller, säumiger, zahlungsunfähiger, vom Konkurs bedrohter Schuldner, sich mit Hilfe von Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung den Verpflichtungen aus dem rechtskräftigen Urteil zu entziehen.

Aber die Bundesrepublik ist zahlungsfähig. Sie will lediglich die Wiedergutmachungsverpflichtungen minimalisieren oder – wenn möglich – sogar auf Zero stellen. Daß die staatliche Finanzkraft vorhanden ist, läßt sich aus den mehr als 20 Milliarden DM ablesen, die für den Umzug der Staatsgewalt von Bonn nach Berlin mit leichter Hand ausgegeben wurden. Wenn man berücksichtigt, daß die neuen europäischen Zentren Brüssel, Straßburg und Luxemburg sind, ist doch der Gang von Bonn nach Berlin, also weit nach Osten, ein merkwürdiger Vorgang. Mit den mehr als 20 Milliarden DM für den Umzug hätte für die aus ethischen und moralischen Erwägungen an die Primärpositionen gehörenden Wiedergutmachungsleistungen

Erhebliches bewerkstelligt werden können.

Aber nein, das war nebensächlich. Die Wiedererstehung der früheren Reichshauptstadt hat Vorrang. Patriotische Emotionen verdrängten das ohnehin schwache Bewußtsein für Schadensersatzverpflichtungen aus begangenen Verbrechen vollends.

Sogar das von dem alliierten Kontrollrat aufgelöste Land Preußen, das eine der Keimzellen der deutschen Verbrechen gewesen ist, wird im Jahre 2001 mit allen möglichen publizistischen Tricks einer neuen irrationalen Verklärung zugeführt. Wen kann es da noch wundern, daß unter solchen Umständen die willigen Vollstrecker – gestiefelt und gespornt wie einst SA und SS – schon wieder die deutschen Straßen bevölkern und Ausländer und Juden an Leib und Leben bedrohen, während Preußenfreunde und Reichshauptstadtfans bei solchen Übergriffen einstweilen noch Krokodilstränen vergießen.

Wie „ernst" man es hierzulande mit der Wiedergutmachungspflicht nimmt, ist auch zahlenmäßig belegbar. In der oben erwähnten, im August 1997 erschienenen Stellungnahme des Zentrums der Holocaust-Überlebenden in Israel wird darauf hingewiesen, daß die Jahreskosten für die Finanzierung der Wiedergutmachungszahlungen 0,067% des Bundeshaushaltes betragen (aaO, S. 32). Gemessen an dem unvorstellbaren Ausmaß der zum Schadensersatz verpflichtenden Verbrechen ein geradezu lächerlicher Prozentsatz, der bei den noch lebenden Opfern nur Empörung auslösen kann und auch zur Folge hat, daß sich die durch die Verfolgung entstandenen Traumata der Vergangenheit noch verschlimmern.

Dieses wenig erfreuliche, dürftige Bild der Vergangenheit und Gegenwart erfährt aus meiner – primär im Frankfurter, aber auch hessischem Justizbetrieb gebildeten – Sicht leichte Aufhellungen durch Personen, Institutionen und gesellschaftliche Aktivitäten. Die wider den Stachel der willigen Vollstrecker und willigen Beschützer löckenden Personen dieser Art habe ich im Vorstehenden bereits benannt.

Als Institution im Sinne des Aufbaus einer Gegenmacht gegen die willigen Vollstrecker und (deren) Beschützer war die trotz der vorausgegangenen Ausrottungspolitik erfolgte Neubildung der jüdischen Gemeinde in Frankfurt ein gewichtiger Faktor. Hinzu kam, daß diese in den 80er und 90er Jahren in *Ignaz Bubis* eine Leitungspersönlichkeit hatte, die national und international großes Ansehen genoß. Wie wirksam aber die Gegenkräfte dennoch weiterhin sind, wurde erkennbar, als nach dem Tode von *Bubis* ein unwürdiges Gezerre um die Benennung einer Main-Brücke mit seinem Namen entstand. Viele hätten es gern verhindert, willigten dann aber doch aus opportunistischen Gründen ein, so daß zuletzt nur noch die Republikaner offen gegen die Brückenumbenennung eintraten.

An gesellschaftlichen Aktivitäten, die in Frankfurt für eine Aufhellung des düsteren Bildes führten, ist die 68er Bewegung zu nennen, die durch das hiesige universitäre Potential besonders hervortrat. Diese Bewegung vermochte es, die willigen Voll-

strecker des Faschismus und deren Hilfskräfte zum Teil schonungslos bloßzustellen, was bei diesen zu tief eingegrabenem Haß führte, der bis in die Gegenwart nach Vergeltung sucht. Es kommt nicht von ungefähr, daß nach mehr als 30 Jahren Personen aus der 68er Bewegung, die in höhere Positionen des öffentlichen Lebens gelangten, jetzt mit Hilfe von konservativen Medien und Geheimdienstprotokollen kriminalisiert werden sollen, auch wenn entsprechende Kriminalisierungsversuche schon damals in der Zeit der Protestbewegung fehlgeschlagen waren. Man erhofft offenbar, durch den Zeitablauf falle den Betroffenen die Verteidigung gegen Schuldbehauptungen nun schwerer.

Diese Vorgänge zeigen: die willigen Vollstrecker und ihre Sympathisanten sind immer noch sprungbereit, um die absolute Herrschaft des Eliminatorischen über alles Gegenläufige zu rekapitulieren.

Am Ende dieser Betrachtungen und erst recht am Ende eines Lebensweges aus der Hoffnung des 8. Mai 1945, die sich wegen der Bestandskraft der willigen Vollstrecker und ihrer Beschützer in der Folgezeit kontinuierlich verflüchtigte, stellt sich die Frage, ob der Staat, auf dessen Territorium man lebt, vor der drohenden Wiederkehr des Schreckens bewahrt werden kann. Eine radikal gewandelte Einsicht der Mehrheit der Individuen dieses Landes ist nach den Erfahrungen, die hinsichtlich der Strafverfolgung der NS-Gewalttaten und der Wiedergutmachung für die Opfer gesammelt werden konnten, außerordentlich fraglich. Das konservative Potential ist jederzeit bei geeigneten Begleitumständen für Schlimmeres abrufbar. Der Abruf ist durch Verletzungen an Leib und Leben, verübt an Ausländern, Juden und Angehörigen von Randgruppen durch Fememorde, Brandstiftungen an privaten und der Religionsausübung dienenden Gebäuden, Grab- und Denkmalschändungen flächendeckend bereits in Gang gesetzt.

Eine Hoffnung auf Unterbrechung dieses eliminatorischen Kontinuums ist allein in einer raschen und nachhaltigen deutschen Integration in eine Europäische Gemeinschaft, die die bisher praktizierte weitgehende Eigenstaatlichkeit der Mitglieder reduzieren müßte, zu sehen. Die dort insbesondere durch die westeuropäischen Staaten vorgezeichnete traditionelle liberale Denkweise kann dazu führen, daß bei fester deutscher Einbindung in eine solche Gemeinschaft allmählich eine Entfremdung von der bisherigen deutschen Geschichte, die seit Ausrufung der Reichsgründung 1871 – von einigen Aufhellungen im Zusammenhang mit der „Revolution“ von 1918 abgesehen – von Überheblichkeit und Gewalt mit den absoluten Höhepunkten 1933-1945 geprägt war, eintreten könnte. Zu beachten ist insoweit allerdings, daß Deutschland in dieser Gemeinschaft das volkreichste Land ist; zudem könnte es sich durch wirtschaftliche Dienstbarmachung kleinerer Staaten in Mittel- und Osteuropa eine Vorherrschaftsposition zu sichern versuchen.

Aber man sollte doch darauf bauen, daß die westlichen traditionellen Demokratien eine solche verhängnisvolle Entwicklung zu verhindern imstande sind. Jedenfalls

besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die deutsche Einbindung in eine europäische Staatengemeinschaft (europäischer Bundesstaat wäre die sicherste Lösung) die Gefährlichkeit des deutschen Staates zu neutralisieren vermag. Hinzu kommt, daß durch die permanente Zuwanderung von Menschen anderer Volksgruppen in Deutschland die negativen deutschen Wesensmerkmale auch geläutert werden können.

Im Übrigen gibt schließlich die Einbindung deutschsprachiger Bevölkerungsteile in Staatlichkeiten außerhalb Deutschlands Anlaß zur Hoffnung. Die deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien, die Luxemburger, die Elsässer, die Liechtensteiner, die deutschsprachigen Schweizer sind Menschen, bei denen die negativen deutschen Verhaltensweisen nicht in Erscheinung getreten sind. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Bürger der Bundesrepublik Deutschland durch enge europäische Einbindung in Abkehr von dem Vorausgegangenen so werden wie die vorgenannten deutschsprachigen Volksgruppen in anderen Staatlichkeiten.

In: Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, Pahl-Rugenstein Verlag Nachfolger, Bonn 2004, S. 7-81.

Teil II: Ein Leben für die juristische Bewältigung der faschistischen Verbrechen, für Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des deutschen Faschismus

Begründet § 5 BRüG neue Ansprüche?

Dem Ergebnis *Börners* (RzW 58, 46), daß Ansprüche wegen Entziehung von Umzugsgut außerhalb des Geltungsbereichs des BRüG, falls sowohl die Voraussetzungen von § 5 wie auch die von § 13 Abs. 1 BRüG gegeben sind, ausschließlich von § 5 geregelt würden, weil § 13 Abs. 1 durch § 13 Abs. 2 Ziff. 1 ausgeschlossen sei, kann nicht beigepflichtet werden. Die Betrachtungsweise *Börners* tut dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BRüG Gewalt an.

Diese Vorschrift setzt voraus, daß ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch gegeben, mithin realisierbar ist. Der Gesetzgeber hat insoweit gewiß nicht einen Anspruch gemeint, der infolge mangelnder Zuständigkeit nach den bisherigen Gesetzen gar nicht verwirklicht werden konnte. Ein solcher durch Klage nicht erzwingbarer und nicht vollstreckungsfähiger Anspruch ist nicht existent und deshalb nicht „gegeben" i. S. von § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BRüG. In der gesamten RE-Gesetzgebung ist an keiner Stelle von einer Naturalobligation die Rede. Wenn *Börner* meint, ein unter § 5 fallender Anspruch habe bereits nach den bisherigen RE-Gesetzen bestanden, muß man hinzufügen: er war aber mangels Zuständigkeit nicht gegeben.

Nach dem bisherigen Recht mußten die Ansprüche, auf die sich § 5 BRüG bezieht, zurückgewiesen werden. Sie fallen also nicht unter § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BRÜG, der nur Ansprüche einschließt, die bereits nach den bisherigen Gesetzen realisiert werden konnten. Bei einer Konkurrenz von § 5 und § 13 Abs. 1 wird also § 13 Abs. 1 nicht durch § 13 Abs. 2 Ziff. 1 ausgeschlossen. *Börners* Auffassung wäre nur zutreffend, wenn im § 13 Abs. 2 Ziff. 1 die Bestimmung des § 5 neben oder zumindest in Verbindung mit den Rechtsvorschriften i. S. des § 11 Nr. 1 genannt würde. Seine dem Gesetzeswortlaut zuwiderlaufende Ansicht ist vielleicht zu stark von fiskalischen Interessen bestimmt (§ 31 Abs. 1 Satz 2 BRüG).

Die Frage, ob § 5 die Wirkung der Neubegründung eines Rückerstattungsanspruchs hat, kann hier dahingestellt bleiben, weil das Problem der Abgrenzung der §§ 13 und 5 von dieser Frage nicht berührt wird. *Börners* Auffassung, § 5 sei nur eine neue Zuständigkeitsnorm und kein neubegründeter Anspruch, müßte konsequenterweise auch auf § 13 Abs. 1 übertragen werden, denn die Entziehungstatbestände des § 13 Abs. 1 waren zum Teil auch schon nach den bisherigen Gesetzen gegeben; eine Zuständigkeit ist aber erst jetzt begründet worden. § 13 Abs. 1 dürfte dann also auch nicht in den zweiten Abschnitt „Neubegründete rückerstattungsrechtliche Ansprüche" eingereiht werden. Daß der Gesetzgeber § 13 ausdrücklich als neube-

gründeten Rückerstattungsanspruch bezeichnet, beweist, daß er auch solche Ansprüche als neubegründet ansieht, die bisher wegen Fehlens eines zuständigen Wiedergutmachungsorgans nicht verwirklicht werden konnten. Hierzu gehört aber nicht nur § 13, sondern auch § 5.

In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1958, S. 163-164.

Leistungspflicht der Bundesrepublik bei Abtretung des titulierten Rückerstattungsanspruchs

In vielen RE-Verfahren über Grundstücke sind, soweit der anläßlich der Entziehung bezahlte Kaufpreis nicht zur freien Verfügung der Berechtigten gelangte, hieraus etwa resultierende Wiedergutmachungsansprüche gem. Art. 44 Abs. 3 REG an den Pflichtigen abgetreten worden. Diese abgetretenen Ansprüche werden gegenwärtig laufend von den früheren Pflichtigen geltend gemacht.

Dabei wendet das Reich häufig ein, wegen der diskriminatorischen Abgaben oder eingezogenen Kontenbeträge habe der Verfolgte bereits einen Titel erlangt. Es sei zwar richtig, daß dieser Titel mit Rücksicht auf die Abtretung der Wiedergutmachungsansprüche im Grundstücksverfahren nicht der wahren Sachlage entspreche, der Neugläubiger müsse aber den Titel. gegen sich gelten lassen, weil dem Reich bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Ansprüche des Verfolgten die Abtretung nicht bekannt gewesen sei (§ 407 Abs. 2 BGB). Falls die Abtretung der Wiedergutmachungsansprüche erst nach Rechtshängigwerden der vom Verfolgten geltend gemachten Ansprüche erfolgte, beruft sich das Reich auf § 325 ZPO.

Die zugunsten der Zedenten trotz Abtretung ergangenen Titel werden von der Bundesrepublik nach §§ 31 ff. BRüG befriedigt, obwohl die Oberfinanzdirektionen (OFDen), die das Reich im RE-Verfahren und die BRD im Befriedigungsverfahren vertreten, inzwischen Kenntnis von der Abtretung erlangt haben. Die Bundesrepublik hält sich trotz Kenntnis der Abtretung zur Befriedigung der Altgläubiger verpflichtet, weil sie der Auffassung ist, auch insoweit seien § 407 Abs. 2 BGB bzw. § 325 ZPO maßgebend. Diese Auffassung ist nichtzutreffend.

Durch die rechtskräftige Verurteilung eines Schuldners ist die Möglichkeit einer Änderung in der Gläubigerstellung nicht ausgeschlossen. Auch eine rechtskräftig festgestellte Forderung kann jederzeit abgetreten werden. Wenn die Abtretung dem verurteilten Schuldner bekannt wird, kann er nicht mehr an den im Titel genannten Gläubiger, sondern nur an dessen Rechtsnachfolger mit befreiender Wirkung leisten (§ 407 Abs. 1 BGB). Ebenso kann der Schuldner, wenn die Forderung bereits vor oder während des vom Altgläubiger anhängig gemachten Rechtsstreits abgetreten worden ist, sobald ihm die Abtretung bekannt wird, mit Rücksicht auf § 407 Abs. 1 BEG nur noch an den Neugläubiger leisten. Die Schutzwirkungen von § 407 Abs. 2 BGB bzw. § 325 ZPO sind nur prozessualer Natur. Es soll durch diese Bestimmungen vermieden werden, daß der Schuldner einen Rechtsstreit über eine

Forderung zweimal – gegen Alt- und Neugläubiger – zu führen gezwungen ist. Die materiell-rechtliche Frage, an wen der Schuldner zu leisten hat, richtet sich trotz rechtskräftiger Entscheidung für den Altgläubigen immer nur nach § 407 Abs. 1 BGB. Auch das RG vertritt diese Auffassung in RGZ 84, 286 ff., wo es ausführt: „durch seine rechtskräftige Verurteilung dem früheren Gläubiger gegenüber hat der Schuldner kein unabänderliches Recht erlangt, gerade nur an jenen zu leisten. Zweifellos wirkt eine vor Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgte Abtretung der Forderung zunächst im Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger fort, auch nachdem in dem Rechtsstreite der Schuldner zur Leistung an den bisherigen Gläubiger verurteilt worden ist, weil nach § 398 BGB mit dem Abschlusse des Abtretungsvertrages der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen getreten ist. Wenn dann nach Beendigung des Rechtsstreites der Schuldner Kenntnis von der Abtretung erhält, so liegen diejenigen beiden Tatsachen vor, die diesen nach § 407 Abs. 1 BGB verpflichten, von einer Leistung an den Altgläubiger Abstand zu nehmen, weil dann der neue Gläubiger eine solche nicht gegen sich gelten zu lassen braucht…Die neue, erst nach dem Ergehen der rechtskräftigen Entscheidung eingetretene Tatsache verlangt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ihre Berücksichtigung auch gegenüber dem Inhalte des rechtskräftigen Urteils…“.

Diese Auffassung wird auch von *Palandt*[1] und *Baumbach*[2] gebilligt. Gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Altgläubigers hat der Schuldner die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO.

Daraus folgt, daß die BRD eine abgetretene Wiedergutmachungsforderung, sofern ihr die Abtretung bekannt geworden ist, auch dann nicht dem Altgläubiger gutbringen darf, wenn in Ansehung dieser Forderung bereits ein rechtskräftiger Titel für den Altgläubiger vorliegt. Im Falle der Befriedigung einer solchen Forderung an den Altgläubiger muß die BR damit rechnen, an den Zessionar nochmals leisten zu müssen. In Zweifelsfällen über die Gläubigerschaft ist die Hinterlegung (§ 372 BGB) der richtige Weg. Da die Abtretung von Wiedergutmachungsansprüchen nach Art. 44 REG auch etwa gegebene Ansprüche nach dem BEG umfaßt, müssen die Entschädigungsbehörden, falls ihnen Abtretungen bekanntgeworden sind, bei der Befriedigung von Entschädigungsansprüchen nach denselben Grundsätzen verfahren wie die OFDen bei der Befriedigung von RE-Ansprüchen.

In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1959, S. 8

---

1 Palandt, 1956, Anm. 3b zu § 407 BGB.

2 Baumbach, 1954, Anm. 6 zu § 325 ZPO.

Zur rückerstattungsrechtlichen Behandlung von Bargeld und Anweisungen zur Zahlung in der früheren US-Zone

Die Rückerstattungsorgane der früheren amerikanischen Zone sind der Auffassung, daß diskriminatorische Barzahlungen als feststellbare Vermögensgegenstände i. S. des Art. 1 USREG anzusehen sind. Entgegengesetzter Meinung sind die Rückerstattungsorgane Berlins und der früheren britischen Zone (vgl. ORG *Berlin* vom 26.11.1954 Nr. 67 Bd. 4 S. 15 und 9.12.1954 Nr. 107 Bd. 5 S. 21 sowie *BOR* vom 8.1.1952 Bd. 10, S. 85-91). Die Verschiedenartigkeit der Auffassungen resultiert aus den abweichenden Fassungen des Art. 16 BrREG und des Art. 17 der REAO für Berlin einerseits und des Art. 20 USREG andererseits. Die erstgenannten Vorschriften lauten:

„Seiner Identität nach noch feststellbares Geld unterliegt der Rückerstattung nur, wenn der Rückerstattungspflichtige oder einer seiner Rechtsvorgänger wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß es dem Berechtigten ungerechtfertigt entzogen worden war."

Die Formulierung des USREG ist weniger eng. An Stelle des Begriffs „seiner Identität nach noch feststellbares Geld" ist einfach von „Geld" die Rede. Das ORG *Nürnberg* hat deshalb in seiner Entscheidung Nr. 636 vom 26.2.1958 zutreffend darauf hingewiesen, daß die Fassungen der Berliner REAO und des BrREG mit ihren Hinweisen auf die *noch* feststellbare Identität „den Gedanken auf einen späteren Zeitpunkt als den der Entziehung hinleiten". Dieser Hinweis auf einen späteren Zeitpunkt fehlt in dem allgemeiner gefaßten Art. 20 USREG, so daß es auf die derzeitige Identifizierungsmöglichkeit des entzogenen Geldbetrages in der früheren amerikanischen Zone ebensowenig ankommt wie bei der Entziehung sonstiger heute nicht mehr vorhandener beweglicher Habe, wie z. B. Hausrat, Edelmetallgegenstände u. dgl. mehr. Die Anweisungen zur Zahlung werden den Bargeldentrichtungen in beiden Rechtsprechungsbereichen gleichgestellt, d. h. in der früheren britischen Zone und in Berlin wird kein Rückerstattungsanspruch im Falle einer diskriminatorischen Zahlungsanweisung zugebilligt *(KG* vom 22.4.1953, RzW 53, 309 und ORG *BrZ* vom 24.11.1954, RzW 55, 199), während in der ehemaligen am. Zone wie bei Bargeldentziehungen Ansprüche auf Grund des Rückerstattungsgesetzes zuerkannt werden (OLG *Frankfurt* vom 19.9.1952, RzW 52, 356).

Trotz der klarstellenden Entscheidung des ORG *Nürnberg,* Nr. 636, daß Geld nach Art. 20 USREG einen feststellbaren Vermögensgegenstand darstellt, wird gelegentlich dafür eingetreten, auch in der früheren am. Zone die Rechtsprechung i. S. der Berliner und norddeutschen Auffassung zu wandeln. Diese Versuche stützen sich auf § 12 Abs. 2 BRÜG und § 25 Abs. 3 BRÜG. Es wird darauf hingewiesen, daß aus diesen Vorschriften die Absicht des Gesetzgebers des BRÜG erkennbar sei, im gesamten Geltungsbereich des BRÜG, also auch in der früheren US-Zone, Barzah-

lungen und Anweisungen zur Zahlung nicht als feststellbare Vermögensgegenstände anzusehen. Dem ist entgegenzuhalten, daß § 12 BRÜG sich nur auf die frühere französische Besatzungszone bezieht, für die wegen der Abweichungen der VO Nr. 120 von den übrigen Rückerstattungsgesetzen eine Sonderregelung notwendig war. § 25 Abs. 3 betrifft nur die kraft Gesetzes auf ein Land übergegangenen Rückerstattungsansprüche. Es kann aus diesen begrenzten Anwendungsbereichen der beiden Bestimmungen kein allgemeiner, für die Rückerstattungsorgane der früheren am. Zone verbindlicher Rechtsgedanke hergeleitet werden. Anderer Meinung sind allerdings *Blessin-Wilden,* die ausführen, es wäre erwünscht, wenn die Wiedergutmachungsgerichte und das ORG der früheren amerikanischen Zone die Meinung des deutschen Gesetzgebers respektieren und ihre rechtliche Auffassung in Bezug auf den Feststellungscharakter von Barzahlungen und Anweisungen zur Zahlung im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung revidierten (Anm. 8 zu § 12). Diesem Wunsche kann jedoch mit Rücksicht auf die erörterte Rechtslage nicht entsprochen werden. Art. 20 REG ist vielmehr in der Entscheidung des ORG Nr. 636 zutreffend i. S. der Feststellbarkeit von diskriminatorischen Geldleistungen ausgelegt worden. Eine Abänderung dieser Vorschrift ist durch das BRüG nicht erfolgt. Die Entscheidung Nr. 636, die nach dem Inkrafttreten des BRÜG ergangen ist, greift die Frage einer Änderung der Rechtsprechung in Bezug auf die Feststellbarkeit von Geld durch das BRüG nicht auf, weil offenbar der Gedanke, aus § 12 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 BRüG auf einen Wandel des Rechtszustandes zu schließen, mit Rücksicht auf den begrenzten Geltungsbereich dieser Bestimmungen nicht überzeugend erschien.

Wie sind nun die aus der Entziehung von Geld in Bar- und Anweisungsform resultierenden Ansprüche nach dem USREG auf Grund der §§ 14 ff. BRüG zu behandeln? *Kemper-Burkhardt* und *Blessin-Wilden* verweisen bezüglich der Behandlung von Ansprüchen wegen Bargeld und Zahlungsanweisungen in der früheren amerikanischen Zone nur allgemein auf die §§ 15ff. BRÜG (Anm. 1c, bb zu § 15 *Kemper-Burkhardt* und Anm. 17 zu § 15 *Blessin-Wilden).*

Es seien die Entziehungen bei Zahlungsanweisungen vorweggenommen. Hier handelt es sich fast ausschließlich um Zahlungsanweisungen aus Bankkonten. Entzogen ist in solchen Fällen das RM-Guthaben bei einem Geldinstitut. Wegen der Unmöglichkeit zur Herausgabe des RM-Guthabens in Natur ist ein rückerstattungsrechtlicher Schadensersatzanspruch nach Art. 30 USREG entstanden. Hierfür sieht § 20 Abs. 2 BRüG eine Regelung vor, die den allgemeinen Grundsätzen des Umstellungsrechtes für Bankkonten folgt. In der Regel ist also für das entzogene Guthaben ein im Verhältnis 100:6,5 auf DM umgestellter Betrag zu entrichten. Fällt das Guthaben unter die nach dem Altsparergesetz begünstigten Vermögenswerte, dann ist gem. § 21 BRüG der Betrag der Altsparerentschädigung nach § 5 Altsparergesetz dem im Verhältnis 100:6,5 umgestellten Betrag hinzuzurechnen. Zu beachten ist jedoch, daß bei der Entziehung von Geld in der Gestalt einer Zahlungs-

anweisung nicht nur ein rückerstattungsrechtlicher Schadensersatzanspruch nach Art. 30 USREG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 BRüG besteht, sondern auch ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch auf Zahlung eines RM-Betrages nach § 15 BRÜG. Gemäß Art. 29 USREG hat der Entzieher eines Vormögensgegenstandes, der rückerstattungspflichtig sein würde, wenn er noch Inhaber des Vermögensgegenstandes wäre, den Ersatz herauszugeben, den er infolge des die Rückerstattung unmöglich machenden Umstandes erlangt hat. Die Forderung des Rückerstattungsberechtigten gegen die Bank ist durch Zahlung des von der Bank geschuldeten Betrages an den Entzieher erloschen. Der vom Entzieher erlangte RM-Betrag ist daher der für die entzogene Forderung herauszugebende Ersatz nach Art. 29 USREG. Dieser auf RM lautende Ersatzanspruch, der kein Schadensersatzanspruch ist, fällt unter § 15 BRüG, ist also im Verhältnis 10:1 umzustellen. Bei einem Anspruch wegen einer Zahlungsanweisung von einem Konto, das nicht altsparerentschädigungsfähig ist, führt demnach die Geltendmachung eines Anspruchs nach Art. 29 USREG i. V. mit § 15 BRüG zu einer besseren Umstellung als der Schadensersatzanspruch nach § 20 Abs. 2 BRüG. Durch § 22 BRüG ist die Geltendmachung dieses Ersatzanspruchs statt des Schadensersatzanspruchs ausdrücklich vorbehalten (vgl. Anm. 7 zu § 22 bei *Blessin-Wilden* und Anm. 3 C zu § 22 bei *Kemper-Burkhardt).*

Das OLG *Frankfurt* hat in einer Entscheidung vom 14.8.1958 – 2 W 62/57 (R) –, um dem Berechtigten 1/10 statt 6,5/100 eines entzogenen Kontenbetrages zuzubilligen, unter Außerachtlassung des gem. Art. 29 REG i. V. mit § 15 BRÜG gegebenen Ersatzanspruchs einen anderen Weg eingeschlagen. Es hat Erörterungen darüber angestellt, auf welche Art das von der Entziehung betroffene Bankguthaben entstanden war. Da es sich um ein Sperrkonto handelte, das bereits durch einen verfolgungsbedingten Verkauf eines Grundstücks gebildet worden war, hat das OLG die Entstehung dieses Kontos mit der Begründung unberücksichtigt gelassen, daß es ohne die Verfolgungshandlung nicht zur Entstehung gelangt wäre. Der Sachverhalt müsse deshalb so angesehen werden, als ob der Kaufpreis für das Grundstück alsbald ohne den Umweg über das Bankguthaben entzogen worden wäre. Es sei deshalb von der Entziehung einer RM-Forderung i. S. des § 20 Abs. 1 BRüG auszugehen, die im Verhältnis 10:1 umzustellen sei. Diese Begründung kann nicht überzeugen. Es ist unbeachtlich, was der Entziehung des angewiesenen RM-Betrages vorausgegangen ist. Maßgebend ist nur, daß der Entzieher allein an dem Anweisungsbetrag die Eigentümerstellung i. S. des Art. 14 REG erlangt hat. Nur im Umfang der erlangten Eigentümerstellung ist er verantwortlich. Die Berücksichtigung vorangegangener Ereignisse unter dem Gesichtspunkt einer größtmöglichen Schadenswiedergutmachung liegt auf derselben Ebene wie die frühere Rechtsprechung mancher Gerichte, daß Wertpapiere, die zum Zwecke der Begleichung einer Sonderabgabe verkauft worden waren, zu ersetzen seien. Diese Rechtsprechung ist vom ORG *Nürnberg,* Entscheidung Nr. 583 nicht gebilligt worden, weil mit Rück-

sicht auf Art. 14 REG rückerstattungsrechtliche Ansprüche nur bezüglich solcher Vermögensgegenstände entstehen können, an denen der Entzieher die Eigentümerstellung erlangt hat. Von diesem Grundsatz ausgehend, hat in dem vom OLG *Frankfurt* entschiedenen Fall 2 W 62/57 (R) der Entzieher nur an dem angewiesenen RM-Guthaben die Eigentümerstellung innegehabt, so daß also entweder ein Anspruch nach § 20 Abs. 2 BRÜG oder ein solcher nach § 15 BRÜG i. V. mit Art. 29 USREG in Betracht kommt. Nicht verständlich ist auch, aus welchen Gründen das OLG, wenn man einmal unterstellt, der angewiesene RM-Betrag sei so zu behandeln, als ob er nicht einem Konto gutgebracht worden wäre, einen Schadensersatzanspruch nach § 20 Abs. 1 BRüG wegen Entziehung einer normalen RM-Forderung zubilligt. Es läge dann doch nur die Entziehung eines dem Berechtigten zustehenden Barbetrages vor, denn die Kaufpreisforderung aus dem Grundstücksverkauf gegen den Erwerber war bereits durch die Zahlung des Erwerbers an den Verfolgten erloschen. An Stelle der Forderung war durch die Erfüllung das Bargeld als Vermögensgegenstand getreten.

Damit ist die weitere Frage nach der Behandlung von entzogenen Barbeträgen im BRüG gestellt. Hier kommen nur, wie in der ORG-Entscheidung Nr. 636 richtig bemerkt wird, Schadensersatzansprüche nach Art. 30 USREG in Betracht. Ersatzansprüche auf RM nach Art. 29 USREG sind nur bei der Zahlungsanweisung durch die Umwandlung des RM-Guthabens in einen Geldbetrag denkbar. § 15 BRüG ist also bei der Entziehung von Bargeld nicht anwendbar, weil diese Vorschrift sich nicht auf rückerstattungsrechtliche Schadensersatzansprüche bezieht (Anm. 1b zu § 15 bei *Kemper-Burkhardt).* Der Schadensersatzanspruch wegen entzogenen Bargeldes fällt deshalb unter § 16 BRÜG, d. h. also, es ist der Wiederbeschaffungswert des entzogenen RM-Betrages am 1.4.1956 zu ermitteln. Da die RM zu diesem Zeitpunkt keine gültige Währung mehr war, ist ihr Wiederbeschaffungswert nicht festzustellen. Infolgedessen ist nach § 17 BRÜG 1/10 des RM-Betrages in DM zu ersetzen.

In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, 10. Jg., 4/1959, S. 155-156.

Die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes nach § 16 BRüG bei inzwischen entwerteten Vermögensgegenständen

Die Bemessung der Höhe RE-rechtlicher Schadensersatzansprüche erfolgt nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes am 1.4.1956. Bei Sachen ist deren Zustand im Zeitpunkt der Entziehung zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 BRüG). Problematisch ist dabei die Wertermittlung für Gegenstände, die am 1.4.1956 kaum noch einen Wert verkörpern, wie z. B. im Jahre 1939 oder noch früher entzogene Automobile oder Radioapparate.

ORG *Berlin* hat diese Frage am 11.3.1958[1] dahin beantwortet, daß nach dem „Sinn der Rückerstattungsgesetzgebung" nicht der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes zu ermitteln sei, sondern der Wiederbeschaffungswert eines „gleichartigen, d. h. ähnlichen Gegenstandes von ähnlicher Werteinstufung unter Berücksichtigung der bis zur Entziehung erfolgten Abnutzung und Überalterung". Ein in den 30er Jahren entzogener Kraftwagen der Marke „Maybach" stelle z. B. heute kaum noch einen Wert dar, sei aber seinerzeit ein Wagen bester Klasse gewesen. Es müsse also zunächst der Neuwert eines modernen Wagens bester Klasse ermittelt werden. Von dem Neuwert sei ein angemessener Abzug unter Berücksichtigung von Alter und Abnutzung des entzogenen Wagens vorzunehmen. Die Entwertung des entzogenen Gegenstandes durch den Zeitablauf nach der Entziehung habe also unberücksichtigt zu bleiben.

Auch in der Literatur wird die Meinung des ORG *Berlin* für zutreffend erachtet.[2] Die Erstgenannten begründen ihre Auffassung ebenso wie das ORG *Berlin* damit, daß es nicht der Sinn der RE-Gesetzgebung sein könne, den Wiederbeschaffungswert bei Gegenständen, die durch Alterung schnell wertlos werden, nur an Hand des speziellen Entziehungsgegenstandes zu bestimmen. OLG *Hamburg*[3] zieht neuerdings diese Ansicht in Zweifel. Es gehe nicht an, „bei technischen Artikeln, welche allein durch den Zeitablauf wertlos werden, … das Risiko einer technischen Überholung dem Schadensersatzpflichtigen aufzubürden". Nach dem Gesetzeswortlaut sei nur der Geldbetrag zu ersetzen, welcher am 1.4.1956 hätte aufgewendet werden müssen, um Sachen „in der Art und dem Erhaltungszustand, aber auch in dem Alter der entzogenen wiederzubeschaffen". Die Auffassung des ORG *Berlin* widerspreche dem Gesetz. Auch der Sinn des Gesetzes verlange keine andere Auslegung, weil § 17 BRüG die Fälle regele, in denen der Wiederbeschaffungswert für den 1.4.1956 entweder überhaupt nicht mehr zu ermitteln sei oder unter dem 10:1 umgestellten RM-Wert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung liege.

---

1 RzW 58, 211

2 Blessin-Wilden, BRüG Anm. 11 zu § 16, und Kemper-Burckhardt, BRüG And. 5c zu § 16

3 RzW 60, 16

Den Gründen der Entscheidung des OLG *Hamburg* kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist festzustellen, daß § 16 BRÜG nicht die Berücksichtigung des Alters des entzogenen Vermögensgegenstandes am 1.4.1956 vorschreibt. Der Wortlaut des Gesetzes verlangt vielmehr nur, daß der Zustand des entzogenen Gegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung zu beachten ist. Der Zustand eines Gegenstandes wird von dem Grad seiner Erhaltung und dem Alter bestimmt. Hieraus ist bereits zu ersehen, daß der Gesetzgeber nur das Alter im Zeitpunkt der Entziehung und nicht das am 1.4.1956 beachtet wissen wollte. Wenn also 1939 ein Automobil mittlerer Stärke, das bereits 2 Jahre benutzt worden war, entzogen wurde, ist der Wert eines mittleren Wagens, Baujahr 1954, am 1.4.1956 zu erstatten.

Daß der Gesetzgeber einen Schadensausgleich nur dieser Art im Auge gehabt hat, ergibt sich auch daraus, daß er keinen Ersatz für die Vorteile gewährte, die der Gebrauch des entzogenen Vermögensgegenstandes mit sich gebracht hätte (§ 16 Abs. 2 BRüG). Diese Einschränkung des Schadensersatzanspruchs ist nur verständlich, wenn man davon ausgeht, daß der Gesetzgeber den Zeitraum nach der Entziehung für die Wertermittlung bewußt außer acht gelassen hat. Das kommt auch in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck. In der BT-Drucks. Nr. 2677 vom 7.9.1956 wird dazu auf S. 26 in den Erl. zu § 11 des Regierungsentwurfs (jetzt: § 16 BRüG) ausgeführt: „Abgesehen davon, daß entgangene Gebrauchsvorteile in vielen Fällen in Geld nicht berechnet werden können, findet die Vorschrift ihre Rechtfertigung darin, daß der Berechtigte Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes erhält und hierbei eine Wertminderung, wie sie bei dem Gebrauch der entzogenen Sache vom Zeitpunkt der Entziehung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eingetreten wäre, nicht berücksichtigt‘ wird.“ Nach der amtlichen Begründung ersetzt § 16 BRüG für den Bereich der RE-rechtlichen Schadensersatzansprüche die im § 249 BGB primär vorgesehene Naturalrestitution durch die Geldentschädigung nach § 251 BGB. Der Schuldner wird aber durch einen „nicht genügenden“ Naturalersatz nicht frei und hat eine Zusatzentschädigung in Geld zu leisten, wenn wirtschaftliche Gesichtspunkte unter Heranziehung des § 242 BGB dies fordern.[4] Die vom OLG Hamburg vertretene Auffassung führt zur Zubilligung einer Leistung, die für den Gläubiger nicht genügend ist. Es handelt sich hier zwar nicht um eine Naturalleistung, die § 16 BRÜG nicht vorsieht. Ihr Umfang entspricht jedoch genau der Naturalleistung, weil nur der Betrag erstattet werden soll, der zur Beschaffung eines am 1.4.1956 erheblich entwerteten Gegenstandes notwendig gewesen wäre. Hier kann der Gläubiger den im § 251 BGB zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken geltend machen, daß eine solche Leistung nicht genügend ist.

Ein im Jahre 1938 entstandener, nicht mit Verfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang stehender Schadensersatzanspruch konnte etwa bis 1940 gerichtlich

---

4 Palandt, Anm. 1 zu § 251, BGB.

durchgesetzt werden und brachte damit dem Gläubiger einen echten Schadensausgleich. Die RE-rechtlichen Schadensersatzansprüche können dagegen in den meisten Fällen erst nach zwanzig und mehr Jahren realisiert werden. Die Hinausschiebung der Ausgleichsmöglichkeit ist gerade durch die Rechtsträger des § 1 BRüG, gegen die sich die Ansprüche richten, verursacht worden. Es widerspräche in höchstem Maße dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn man eben diese Rechtsträger, die einen rechtzeitigen Schadensausgleich verhinderten, jetzt aus der Abnutzung der entzogenen Vermögensgegenstände in der Zeit von dem schadenstiftenden Ereignis bis zum 1.4.1956 Vorteile ziehen lassen wollte.

Daran wird auch durch § 17 BRüG nichts geändert. Diese Vorschrift kommt dann zur Anwendung, wenn sich der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes am 1.4.1956 nicht ermitteln läßt oder unter dem im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark umgerechneten Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung liegt. Beide Voraussetzungen liegen bei den in den Entscheidungen des ORG *Berlin* und OLG *Hamburg* behandelten Fällen nicht vor, denn sowohl für technische Artikel als auch für Hausrat kann ein Wiederbeschaffungswert am 1.4.1956 ermittelt werden. Der Wert solcher Gegenstände liegt auch nicht unter dem im Verhältnis 10:1 umgestellten Wert im Zeitpunkt der Entziehung. § 17 bezieht sich vielmehr insbesondere auf Wertpapiere, die am 1.4.1956 keinen Wert mehr repräsentierten.[5] Technische Artikel und Hausrat jedoch, die am 1.4.1956 einen Markt hatten, auf dem Preise erzielt wurden, die höher lagen als der im Verhältnis 10:1 umgestellte Entziehungswert, sind nicht nach § 17, sondern nach § 16 BRüG zu behandeln.

In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1960, S. 146-148.

[5] Vgl. Blessin-Wilden, Anm. 4 zu § 17.

Zur Frage des Durchgriffs auf das Reich bei Entziehung durch die Reichsbank oder die Golddiskontbank

Den Ausführungen *Börners*[1] ist im Prinzip beizupflichten. Ergänzend sei jedoch folgendes bemerkt:

Die „Quasi-Identifizierung" der Reichsbank mit dem Reich seit Inkrafttreten des Reichsbankgesetzes vom 15.6.1939[2] ist eine Selbstverständlichkeit, wenn man sich einige Passagen dieses Gesetzes in die Erinnerung zurückruft. So heißt es bereits in der Gesetzespräambel: Die Reichsbank „dient der Verwirklichung der durch die ns. Staatsführung gesetzten Ziele im Rahmen des ihr anvertrauten Aufgabenkreises." § 1 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt: „Die Deutsche Reichsbank ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt." Die Stellung des Präsidenten der Reichsbank und der übrigen Mitglieder des Reichsbankdirektoriums wird in den §§ 3 und 4 Reichsbankgesetz behandelt. Dort heißt es: „Die Deutsche Reichsbank wird nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Führers…von dem Präsidenten…und den übrigen Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums geleitet und verwaltet". „Der Führer…ernennt den Präsidenten…und die übrigen Mitglieder des Reichsbankdirektoriums. Er bestimmt die Dauer ihres Amtes." Die Reichsbank war also, obwohl ihr nach § 1 Abs. 2 des Reichsbankgesetzes formal der Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuerkannt worden war, eine Institution der damaligen Reichsregierung und damit des Reiches.

Börner ist der Auffassung, daß vor Inkrafttreten des Reichsbankgesetzes (16.6.1939) bei der Reichsbank eine eigene Willensbildung möglich gewesen sei. Infolgedessen müsse während der ersten sechs Jahre der Herrschaft des NS-Regimes die „Quasi-Identifizierung" der Reichsbank mit dem Reich in Frage gestellt werden. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Richtig ist zwar, daß die Reichsbank nach dem Gesetz vom 30.8.1924[3] eine von der Reichsregierung unabhängige Bank war. Bereits am 27.10.1933 wurde jedoch diese unabhängige Stellung durch das Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes[4] ganz erheblich eingeschränkt. Der Reichsbankpräsident und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums wurden von diesem Zeitpunkt an durch den Reichspräsidenten ernannt und abberufen. Mit diesem Ernennungs- und Abberufungsrecht gab sich das damalige Regime für einige Zeit zufrieden; offenbar deswegen, weil das Bankgesetz vom 30.8.1924 unter Mitwirkung des Auslandes (*Dawes*-Gutachten und Londoner Abkommen) zustande gekommen war. Am 30.1.1937 gab *Hitler* jedoch diese Rücksichtnahme auf das Ausland auf und erklärte im Reichstag: „Ich verkünde Ihnen, daß ich im Sinne der Wiederherstellung der deutschen Gleichberechtigung die Deutsche Reichsbank und die Deut-

---

1 Börner, RzW 61, 155.
2 RGBl. I 1015.
3 RGBl. II 235.
4 RGBl. 1933 II 827.

sche Reichsbahn ihres bisherigen Charakters entkleiden und wieder restlos unter die Hoheit des Deutsches Reiches stellen werde.“ Am 10.2.1937 erging daraufhin das Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn.[5] Dieses Gesetz gab *Hitler* neben dem seit 27.10.1933 bestehenden Ernennungs- und Abberufungsrecht die unumschränkte Weisungsbefugnis für das Reichsbankdirektorium. Art. 1 Ziff. 2 des vorerwähnten Gesetzes lautete: „Die Bank wird verwaltet durch das Reichsbankdirektorium, das dem Führer und Reichskanzler unmittelbar untersteht.“ Es bestand also ab Februar 1937 die völlige Unterstellung der Reichsbank unter die Staatssouveränität des Reiches, die *Börner* erst seit dem Inkrafttreten des Reichsbankgesetzes von 1939 sieht. Der Durchgriff auf das Reich bei der Entziehung von Vermögensgegenständen, die an die Reichsbank gelangten, ist also stets in Erwägung zu ziehen, wenn die Entziehungshandlung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10.2.1937 erfolgte.

Meines Erachtens ist aber der maßgebende Zeitpunkt für die Möglichkeit des Durchgriffs auf das Reich bereits das Inkrafttreten des Gesetzes vom 27.10.1933, weil durch dieses Gesetz das NS-Regime schon entscheidenden Einfluß auf die Reichsbank erlangte. Die juristische Botmäßigkeit war zwar durch das mit diesem Gesetz eingeräumte Ernennungs- und Abberufungsrecht der Mitglieder des Direktoriums aus den oben erwähnten taktischen Erwägungen dem Ausland gegenüber noch nicht in vollem Umfang vollzogen worden. Das geschah erst durch das Gesetz vom 10.2.1937. Die Einräumung der Ernennungs- und Abberufungsbefugnis des Direktoriums bedeutete jedoch bei der nachhaltigen und zielstrebigen Ausübung solcher Rechte durch die damaligen Machthaber die faktische Unterstellung der Reichsbank unter das Reich.

In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck’sche Verlagsbuchhandlung, 1961, S. 352-353.

---

5 RGBl. II 1937 47.

Zum Stand der Wiedergutmachung

Bis zum 31. Dezember 1969 waren in der Bundesrepublik und Westberlin an Wiedergutmachungsleistungen insgesamt aufgebracht worden: 27,25 Milliarden Mark nach dem Bundesentschädigungsgesetz sowie den landesgesetzlichen Bestimmungen vor 1953; 3,25 Milliarden Mark nach dem Bundesrückerstattungsgesetz; 3,5 Milliarden Mark aufgrund des sogenannten Israelabkommens. Niemand wird behaupten, daß diese Beträge im Bereich des Unbedeutenden lägen, insbesondere wenn man sich vor Augen führt, daß es sich nur um eine Zwischenbilanz handelt. Über eine große Anzahl von Ansprüchen – in der Hauptsache Neuanmeldungen nach dem. BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 – ist noch zu entscheiden. In Hessen zum Beispiel waren sm 31. Dezember 1969 erst 64,1 Prozent der angemeldeten Ansprüche erledigt. In den anderen Bundesländern wird es ähnlich sein. Das Gesamtaufkommen für Wiedergutmachungsleistungen wird sich also in den nächsten Jahren noch um einige Milliarden Mark erhöhen. Der Betrag von 50 Milliarden Mark wird mit hoher Wahrscheinlichkeit am Horizont auftauchen.

Viele Verfolgte werden trotz dieses beachtlichen Zahlenmaterials mit Bitterkeit erfüllt sein. Sie denken an den kläglichen Betrag von 150 Mark, der ihnen für einen Monat Konzentrationslagerhaft, verbunden mit permanenter Todesangst, nach Paragraph 45 BEG gewährt wird. Sie leiden unter den durch die Verfolgung verursachten gesundheitlichen Schäden, für die sie häufig nur die Mindestrente des Paragraphen 32 BEG erhalten, die in der oft maßgebenden tiefsten Stufe ganze 100 Mark pro Monat bis 31. März 1957 betrug und heute unter Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes der DM trotz Anhebung nicht höher ist.

Diese Misere ist eine Folge der hierzulande praktizierten Überbewertung materieller und Unterbewertung immaterieller Schäden, eine Erscheinung, die nicht auf die Wiedergutmachung beschränkt ist. Auch im Allgemeinen Schadensersatzrecht war es in der Vergangenheit oft unbegreiflich, welch geringe Beträge beispielsweise als Schmerzensgeld für den Verlust eines Armes oder Beines gezahlt werden; insoweit zeichnet sich seit kurzem in der Rechtsprechung ein Wandel ab. Das muß auch Auswirkungen auf die wiedergutmachungsrechtlichen Freiheits- und Gesundheitsschäden mit den im Gesetz festgelegten, zu tiefen Richtsätzen haben.

Es ist Sache der Verfolgtenverbände und der Parteien, die für die Belange der Verfolgten eintreten, den Gesetzgeber mit Rücksicht auf diesen Auffassungswandel zu Konsequenzen zu veranlassen.

Mit noch größerer Bitterkeit müssen bei der Nennung hoher Milliardenbeträge die Verfolgten erfüllt sein, denen Wiedergutmachungsansprüche in vollem Umfang versagt worden sind. Ich denke dabei in erster Linie an die Personen, die unter das Fallbeil der Paragraphen 6 und 7 BEG gerieten, weil sie angeblich „nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgeset-

zes bekämpft“ haben oder weil in ihren Angaben über das Verfolgungsschicksal geringfügige Widersprüche enthalten waren. Hinsichtlich der ersten Gruppe ließ man das Banner des kalten Krieges in vollem Wind wehen. Bei Entschädigungsbehörden und Gerichten aller Instanzen wurden auf dem Boden des Konformismus der fünfziger Jahre bornierte antikommunistische Pflichtübungen absolviert.

In einem Erläuterungswerk wird gar die Auffassung vertreten, daß das Kassieren von Beiträgen für die KPD grundsätzlich den Ausschluß von der Wiedergutmachung rechtfertige. Durch eine Kassierertätigkeit konnten sich also zwölf Jahre Kampf gegen den mörderischen Faschismus in ein Nichts auflösen. Das Absterben des kalten Krieges muß auch das Fallbeil des Paragraphen 6 BEG außer Funktion setzen. Erfreulicherweise beginnt in einigen Bundesländern bereits die Vernunft in der Weise obzuwalten, daß berechtigte Wiedergutmachungsansprüche nicht einem blindwütigen Antikommunismus überantwortet werden.

Eine Zwischenbilanz muß demnach zu dem Ergebnis kommen, daß die Wiedergutmachung trotz nicht ungünstiger Gesamtziffern von negativen Entwicklungstendenzen bedroht ist, die es auszuschalten gilt.

Abschließend noch ein Wort an die Vertreter der Fiskusinteressen: Starrheit ist mit dem Prinzip der Wiedergutmachung grundsätzlich unvereinbar. Das Beharren auf oft zweifelhaften Rechtspositionen ist nicht die typische Verhaltensform eines Landesvertreters. Mehr Vergleichsbereitschaft wäre wünschenswert!

In: die tat, Nr. 27 vom 4. Juli 1970, S. 3

Die Justiz der BRD und die Kriegsverbrecher. Ein Richter nimmt Stellung zu den Freisprüchen für Massenmörder

Wieder wird Aufsehenerregendes aus der bundesdeutschen Justiz berichtet. Die Münchner Staatsanwaltschaft hat das Verfahren. gegen den des Mordes beschuldigten SS-Hauptsturmführer *Barbie* eingestellt. Der Strafvollzug gegen den vom Schwurgericht Nürnberg-Fürth wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus verurteilten SS-General Erich von dem *Bach-Zelewski*[1] wurde im Wege der Gnade zur stationären Behandlung in einer privaten Klinik unterbrochen. Die des Mordes an Konzentrationslagerhäftlingen vor dem Schwurgericht Kiel angeklagten *Nickel* und

---

[1] Erich von dem Bach-Zelewski (1899-1972), 1931 Eintritt in die SS, MdR 1932-1945, von Heinrich Himmler am 22. Juni 1941 zum Höheren SS- und Polzeiführer Rußland-Mitte ernannt, ab 21. Juni 1943 als Chef der Bandenkampfverbände in ganz Europa am Völkermord gegen Juden sowie an der Ermordung von zehntausenden russischen Zivilisten beteiligt, am 5. August von Hitler mit der Niederschlagung des Warschauer Aufstandes beauftragt, in deren Verlauf in 64 Tagen über 170.000 polnische Zivilisten getötet wurden; nach 1945 Internierung 1950, Dezember 1958 verhaftet, 1961 wegen Beteiligung an der sog. Röhm-Affäre zu 4 Jahren und 10 Monaten Haft verurteilt, 1962 wegen Ermordung dreier Kommunisten 1933 zu lebenslanger Haft verurteilt. Für seine Rolle bei der Verfolgung und Ermordung von Juden und „Partisanen“ wurde er nie zur Rechenschaft gezogen. Siehe Ernst Klee, Personenlexikon, aaO, S. 23. Anm. d. Hrsg.

Richter wurden freigesprochen. Dr. *Johannes Thümmler*[2], ehemaliger Leiter der Staatspolizei in Kattowitz und Vorsitzender des Standgerichts im KZ Auschwitz (658 Todesurteile an acht Verhandlungstagen) braucht sich nicht vor einem Schwurgericht zu verantworten. (Beschlüsse des Landgerichts Ellwangen und des Oberlandesgerichts Stuttgart.)

Diese Nachrichten sind nur Glieder einer Kette, deren Auslegung vor 25 Jahren begann und noch lange nicht abgeschlossen sein dürfte. Es bedarf keiner Prophetie, um zu verkünden, daß auch die kommenden Jahre auf dem Gebiet der Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen noch mit Aufsehenerregendem nach dem Muster *Barbie*[3], von dem *Bach-Zelewski* pp. ausgefüllt sein werden.

Es ist über die Ursachen dieser makabren Entwicklung schon häufig geschrieben worden – aber letztlich nur Vordergründiges. Im Allgemeinen werden die Unzulänglichkeiten der Gesetze und die Beweisschwierigkeiten nach 25 bis 30 Jahren seit der Tatbegehung als Gründe herausgestellt. Beide Gründe sind nicht stichhaltig.

Das Gesetz ist keineswegs unzulänglich. Nach Paragraph 211 Strafgesetzbuch ist als Mörder zu bestrafen, „wer aus Mordlust…oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln… Menschen tötet“. Ohne Jurist zu sein, wird jeder Einsichtige die Massentötungen wehrloser Menschen aus Rassenhaß oder aus Haß gegen andere politische Anschauungen unter diese Vorschrift subsumieren.

---

2 Johannes Thümmler (1906-2002), Jurist, 1932 NSDAP, 1933 SA, 1937 SS, ab 1943 Gestapochef Kattowitz und damit Chef der Politischen Abteilung (Lager-Gestapo) im KZ Auschwitz; im Auschwitzprozeß trat der Vorsitzende des Standgerichts im KZ Auschwitz nicht als Angeklagter, sondern als Zeuge auf. (Siehe Friedrich-Martin Balzer/Werner Renz (Hrsg.), Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965, Bonn 2004, S. 73). Die Gerichtsverfahren, die zu Hunderten von Todesurteilen führten, dauerten selten länger als zwei Minuten. Grundlage des Urteils waren vorherige „Geständnisse“ der Angeklagten. Als Zeuge in Frankfurt erklärte Thümmler, er habe nichts davon gehört oder davon erfahren, ob die „Geständnisse“ bei „verschärften Vernehmungen“ erfolgt seien. 1970 lehnte das Landgericht Ellwangen die Eröffnung eines Hauptverfahrens ab. Rechtsbeugung liege bei den Standgerichtsverfahren in Auschwitz nicht vor. Thümmler war Mitglied des Förderkreises der Evangelischen Akademie Tutzing. Siehe Ernst Klee, Das Personenlexikon, aaO, S. 424-425 sowie Wikipedia Enzyklopädie. Anm. d. Hrsg.

3 Klaus Barbie (1913-1991), 1935 SS, 1940 Judenreferent in Den Haag, ab November 1942 Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lyon, genannt *Henker von Lyon*, 1944 SS-Hauptsturmführer. Nach 1945 gesucht wegen Folterung französischer Widerstandskämpfer und Judendeportationen, in Frankreich mehrfach in Abwesenheit zum Tode verurteilt, taucht u.a. unter in Marburg/Lahn, 1947 in der BRD von Army Counterintelligence Corps (CIC) angeworben. 1951 unter einem Decknamen Flucht nach Bolivien, 1966 Informant des BND, 1983 Auslieferung an Frankreich. 1987 in Lyon wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft verurteilt. Siehe Ernst Klee, Personenlexikon, aaO, S. 27. Ausführlich: Wikipedia Enzyklopädie. Peter Hammerschmidt, Ein Altnazi und die deutschen Geheimdienste. Die Geheimakte Klaus Barbie, Der Verfassungsschutz verspricht „Transparenz bei der Aufarbeitung der eigenen Geschichte“. Doch die Freigabe brisanter Akten verweigert er „aus Sicherheitsgründen“. In: taz vom 31.01.2012. Anm. d. Hrsg.

Ebenso sind die Beweisschwierigkeiten wegen der inzwischen verflossenen Zeit zumeist nicht unüberwindlich; denn jeder, der einmal mit der Bearbeitung von NS-Gewaltverbrechen befaßt war, weiß, daß es noch immer eine große Anzahl von Zeugen gibt, die mit präzisen Schilderungen über das damalige Geschehen aufwarten können. Die Bewahrung dieses Wissens erklärt sich aus der Tatsache, daß die Beobachtung von solch entsetzlichem Geschehen, wie Massentötungen, sich in das menschliche Bewußtsein gleichsam eingräbt, im Gegensatz zu alltäglichen Ereignissen, wie die zeugenschaftliche Wahrnehmung eines kleinen Verkehrsunfalls.

Worauf sind die häufigen Freisprüche und Außerverfolgungsetzungen zurückzuführen, wenn es an der Unzulänglichkeit der Gesetze und den Beweisschwierigkeiten nicht liegt? Es handelt sich um ein soziologisches Problem. Ursächlich ist die gesellschaftliche Struktur der Richter und Staatsanwälte. Soziologische Untersuchungen der letzten fünf Jahre haben insoweit aufsehenerregende Ergebnisse zu Tage gefördert. In den Beruf des Justizjuristen streben Personen, die „mit den Gruppen der Gesellschaft verbunden sind, die als Garanten des gesellschaftlichen Status quo (nämlich der traditionellen Ordnungsmuster) und damit als Garanten einer Staatsauffassung im traditionellen Sinne bezeichnet werden können“. Das bedeutet, daß die obere Gesellschaftsschicht den wesentlichsten Anteil der Richter und Staatsanwälte stellt. Söhne von Arbeitern sind unter den Justizjuristen nur mit allenfalls vier Prozent vertreten. Je höher das Gericht, um so geringer der Prozentsatz der von Arbeitern Abstammenden.

Die an den Gerichten der BRD amtierenden Richter sind also im Allgemeinen aus dem Bürgertum oder zumindest aus dem Kleinbürgertum hervorgegangen. Der Täterkreis in den NS-Gewaltverbrechenssachen gehört – insbesondere soweit es sich um die sogenannten Schreibtischtäter handelt – zumeist ebenfalls zu dieser Gesellschaftsschicht. Bewußt oder unbewußt steht die gemeinsame Klassenzugehörigkeit von Richtern, Staatsanwälten und Angeklagten einem „gerechten“ Urteil entgegen. Es setzt sich bei der Behandlung der NS-Sachen in der BRD das fort, was in der Weimarer Republik schon allzu deutlich wurde: von 354 Morden der politischen Rechten blieben damals 326 unbestraft, von 22 der politischen Linken aber nur vier. Bei einer anderen soziologischen Struktur der Richter und Staatsanwälte sähe die Bilanz – auch in Bezug auf die NS-Gewaltverbrechen – grundlegend anders aus. Dann wäre auch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von. NS-Gewaltverbrechen – in Ludwigsburg – sicher nicht zu einem Archiv mit partieller Alibifunktion dem Ausland gegenüber erstarrt.

Die Fehlentwicklung bei der Bestrafung von NS-Tätern ist demnach primär ein soziologisches und kein juristisches Problem. Die Prognosen der Soziologen, bezogen auf die Justiz als Ganzes, sind indessen ausgesprochen düster. Sie meinen, mit hoher Wahrscheinlichkeit sei die Justiz im herkömmlichen Sinne „nicht mehr zu retten“. Sie wird „bei dem zu erwartenden schnellen Fortschreiten der Gesellschaft

immer mehr in Rückstand geraten und damit immer weniger offene und aufgeschlossene Personen anziehen". Der Widerspruch in der Justiz zwischen Funktionabilität und Realität wird sich danach immer mehr steigern. Insoweit bleibt uns jedoch ein sicherer Trost: Gerade wenn die Widersprüche am krassesten sind, treten widerspruchsbeseitigende Ereignisse ein.

In: die tat, Nr. 38 vom 18. September 1971, S. 3

Zur Frage der Verjährung von NS-Gewaltverbrechen

Liebe Freunde, Kameradinnen, Kameraden, *Hans Jennes* hat sich im Hauptreferat zutreffend mit dem Verjährungsproblem auseinandergesetzt. Diese aktuelle Frage ist auch in allen bisherigen Begrüßungsadressen und Diskussionsbeiträgen erörtert worden, zuletzt von dem Kameraden *Schabrod*, der die Forderung erhob, nicht nur die nationalsozialistischen Mordverbrechen seien unverjährbar, sondern alle von den Faschisten begangenen Straftaten. Insoweit muß allerdings einschränkend gesagt werden, daß alle NS-Verbrechen unter der Schwelle des Mordes bereits verjährt sind; so z. B. die Totschlagsdelikte, die bereits am 8. Mai 1960 nach einer 15jährigen Frist verjährt sind.

Unbeachtet von der Öffentlichkeit war damals schon die Frage der Verjährung von NS-Verbrechen problematisiert worden. Kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist war im Bundestag von einigen SPD-Abgeordneten ein Gesetzentwurf eingebracht worden, um die Verjährung von Totschlagsdelikten zu verhindern. Dieser Gesetzesantrag wurde im Bundestag nicht angenommen. In der Ablehnungsbegründung heißt es: „Jede Verlängerung der Verjährungsfrist wäre eine Verschlechterung der Rechtsposition des Täters." Damit war die Verjährung der Totschlagdelikte besiegelt. Es ist natürlich nicht bekannt, wieviel NS-Gewaltverbrecher bereits auf diesem Wege vor gerechter Bestrafung bewahrt worden sind. Diese Position ließ sich, als die Verjährung von Mord anstand, unter dem Eindruck der nunmehr erweckten Aufmerksamkeit des Auslandes nicht mehr aufrechterhalten. Nunmehr wurde die Verjährungsfrist bis zum 31.12.1979 verlängert, was auch rechtlich keinerlei Schwierigkeiten bereitet, denn die Verjährung gehört in den Bereich des formalen Strafrechts, das jederzeit zu Ungunsten des Täters verändert werden kann. Das ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bis hin zum Bundesverfassungsgericht längst bestätigt worden.

Wir stehen also jetzt vor der Frage, daß nationalsozialistische Mordtaten am 31.12.1979 verjähren sollen. Aber dieser Verjährungstermin ist mit dem Inhalt des Grundgesetzes nicht in Einklang zu bringen.

Im Artikel 25 GG ist festgelegt, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind. Sie gehen den Gesetzen des Bundes vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Das Grundgesetz wollte sicherstellen, daß grundlegende, von der Allgemeinheit

der Völker anerkannte Normen auch nach innerstaatlichem Recht für jedermann verbindlich sein sollten. Zu diesen allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören die UN-Resolutionen Nr. 3 und 95.

In der Resolution Nr. 3 vom 12. Februar 1946 ist das Statut des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg mit den Straftatbeständen Verbrechen gegen den Frieden, Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum allgemeinen internationalen Rechtssatz erklärt worden. Der Inhalt des Nürnberger Urteils vom 1. Oktober 1946 ist durch die UNO-Resolution Nr. 95 vom 11.12.1946 ebenfalls als allgemein verbindlich erklärt worden. In beiden Resolutionen war eine Verjährung derartiger Verbrechen mit Rücksicht auf die in der bisherigen Geschichte unvergleichbare kriminelle Intensität des Geschehens nicht vorgesehen.

Die Bundesrepublik schenkt diesen internationalen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts keine Beachtung. Artikel 25 des GG, der die Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zwingend vorschreibt, wird so behandelt, als sei er gar nicht existent. Am 31.12.1979 käme es ohne Beachtung des Völkerstrafrechts zu einer Verjährung aller NS-Gewaltverbrechen.

Eine Gruppe von Abgeordneten schickt sich an, dieses Ergebnis dadurch zu verhindern, daß allgemein die Verjährungsfrist für Mord aufgehoben werden soll. Man nimmt hier eine Angleichung von Straftatbeständen vor, die inhaltlich absolut nicht deckungsgleich sind, wie schon zutreffend in dem Redebeitrag der Jungsozialisten ausgeführt worden ist

Der individuelle Mord, der nach 30 Jahren in der Bundesrepublik verjährt, ist mit dem staatlich geplanten und organisierten Ausrotten ethnischer Gruppen mit in die Millionen gehenden Opfern nicht vergleichbar. Das Gleichsetzen dieser Tötungsdelikte, Individualmord und Völkermord, bedeutet eine hinterlistige Bagatellisierung der von den deutschen Faschisten begangenen Verbrechen. Die internationale Öffentlichkeit hat beizeiten erkannt, daß Versuche im Gange sind, sich über die Verjährung aus der Verantwortung zu entfernen. Deshalb ist auf UN-Ebene und auch auf europäischer Ebene noch einmal ausdrücklich klargemacht worden, daß nach den für die Bundesrepublik verbindlichen allgemeinen Regeln des Völkerrechts eine Verjährung von NS-Gewaltverbrechen nicht eintritt.

Die UNO-Konvention vom 26.11.1968 hat die Unverjährbarkeit der in den UNO-Resolutionen Nr. 3 und 95 definierten Verbrechen, die ich eingangs angesprochen habe, ausdrücklich bestätigt. In der europäischen Konvention über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen vom 25. Januar 1974 verpflichteten sich die vertragschließenden Staaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß bei der Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Verbrechens des Völkermordes die Verjährung nicht zur Anwendung kommt.

Die Bundesrepublik als Hauptadressat beider Konventionen ist weder der der UN noch der des Europarates beigetreten; ganz zu schweigen davon, daß diese Konventionen auch ohne Ratifizierungsverfahren nach Artikel 25 Grundgesetz geltendes Recht sind, was allerdings in der Berichterstattung über dieses Problem schamhaft verschwiegen wird.

In Anbetracht dieses Aufsehen erregenden Verhaltens der Bundesrepublik hat der Rechtsausschuß des Europarates noch einmal am 31.1.1979, also in jüngster Zeit, sich mit der Verjährungsfrage bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit erneut beschäftigt. Er hat an die europäische Konvention von 1974 erinnert und herausgestellt, daß Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, so wörtlich: die schwerwiegendsten und schrecklichsten Verbrechen überhaupt sind und daß demgemäß die Ratifizierung der Konvention von 1974 unbedingt nötig ist. Aber geschehen ist auf diesen Appell bisher nichts.

Aufgegriffen, unter Herausstellung des hier dargelegten Rechtsstandpunktes, d. h. unter Wahrung der Verfassungsbestimmung des Artikels 25 Grundgesetz, hat das im Bundestag bisher nur eine kleine Gruppe von Abgeordneten um den früheren Bundesinnenminister *Maihofer*. Es ist aber höchste Skepsis darüber am Platze, daß sich schließlich doch noch die dem allgemein anerkannten Völkerrecht und dem Grundgesetz entsprechende Rechtsposition der Unverjährbarkeit von NS-Gewaltverbrechen, d. h. von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Kriegsverbrechen, durchsetzen wird; denn die Tendenz, NS-Verbrecher zu schonen, ist eigentlich zu offenkundig, wie auch die Lektüre der Prozeßberichte über Laufende Verfahren gegen NS-Täter zeigt.

Das gegenwärtig negativste Beispiel bildet insoweit der Majdanek-Prozeß in Düsseldorf, der im Ausland höchste Beachtung findet, der sich nun schon über Jahre hinzieht und zunächst einmal zu vier vorweggenommenen Freisprüchen führte.

Wenn man selbst durch berufliche Tätigkeit Einblick in die Prozeßmaterie betreffend NS-Verfahren gewonnen hat, muß man unbedingt zu dem Ergebnis kommen, daß die Kritik an der Art und Weise der Verfahrensdurchführung berechtigt ist. Manchmal hat man den Eindruck, daß Verfahren gegen NS-Täter nur noch den Zweck erfüllen, von Zeit zu Zeit Gerichtsreisen in das Ausland zu ermöglichen. Mehrfache Reisen während der sich hinschleppenden Verfahren in verschiedene Länder sind an der Tagesordnung. Es scheint so, als ob die Reisetätigkeit den eigentlichen Prozeßzweck ganz eindeutig verdrängte. Aber das entscheidende ist, daß geltendes Recht, Artikel 25 Grundgesetz, in Ansehung der Verjährungsfrage bei NS-Verbrechen unberücksichtigt bleibt.

Es wird die Tendenz sichtbar, sich an geltendes Verfassungsrecht nicht zu halten; Wahrung der Gesetzlichkeit wird als oberstes Gebot außer Kraft gesetzt; das zeigt sich ja nicht nur anhand des Artikels 25 Grundgesetz, sondern auch bei anderen Verfassungsbestimmungen, wie z. B. 139 (Ächtung des Nazismus und Faschismus),

33 (Freier Zugang zum öffentlichen Dienst, Berufsverbote), 26 (Versäumte Unterstrafestellung aller friedensstörenden Handlungen) und 16 (Einschränkung des Asylrechts).

Die Tendenz, es mit der Gesetzlichkeit nicht allzu genau zu nehmen, hat uns bereits international dermaßen ins Gerede gebracht, daß wir im Jahresbericht von Amnesty International 1978 erscheinen.

Wir werden in verschiedener Hinsicht in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte kritisiert, so z. B. in Ansehung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gewissensprüfung bei Kriegsdienstverweigerern. Der Amnesty-Bericht beweist, daß wir trotz einer Verfassung, in der demokratische Grundrechte und Abwehr des Faschismus verbrieft sind, international im Gerede sind.

Wenn nicht alsbald eine entscheidende Rückbesinnung auf die demokratische Gesetzlichkeit stattfindet, wird dieses Gerede in der Zukunft eher noch zunehmen. Wir sind an einem Punkt angelangt, daß von einem Marsch in einen autoritären Überwachungsstaat gesprochen werden kann, insbesondere wenn man noch die in jüngster Zeit bekanntgewordenen Datensammlungspraktiken in Betracht zieht.

Der seit langem praktizierte lässige Umgang mit dem geschriebenen Verfassungsrecht hat zu einer Eskalation geführt, daß aus Anlaß des 30. Verfassungstages ausgerufen werden muß: laßt uns zurückkehren zum geltenden Verfassungsrecht, beendet die Berufsverbote, praktiziert den antifaschistischen Grundauftrag, erlaßt ein Friedenssicherungsgesetz, gewährt das Asylrecht nach Maßgabe des Verfassungsinhalts, verhindert die verfassungswidrige Verjährung von NS-Verbrechen, beseitigt grundrechtsverletzende Sonderrechte im Strafrecht und Strafprozeß.

Es muß Aufgabe dieses Bundeskongresses sein, alle diese demokratischen Grundpositionen in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, d. h. dazu beizutragen, daß die Wahrung der Gesetzlichkeit wieder zum obersten Gebot wird.

In: Antifaschistische Perspektiven. Wohin steuert die Bundesrepublik? Dokumentation des Bundeskongreß 1972 der VVN/BdA, S. 205-209.

Der Fall Strippel erfordert gesetzgeberische Maßnahmen

Die politisch, rassisch und religiös Verfolgten des NS-Regimes, die die Hölle der Konzentrationslager überlebten, erhalten für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung eine Entschädigung von 150,- DM. Ein Jahr Hunger, Mißhandlung und permanenter Todesangst wird also mit 1800,- DM abgegolten.

Wer jedoch zu den damaligen KL-Wächtern gehörte, nach Beendigung der NS-Schreckensherrschaft wegen Mordes zu einundzwanzigmal lebenslänglich Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wurde, aber ca. 20 Jahre später im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens eine Urteilsaufhebung erlangte, weil sich nunmehr einige Zeugen nicht mehr an alle Einzelheiten ihrer früheren Aussagen erinnern konnten, erhält für 12 Jahre Freiheitsentzug eine Entschädigung

von rund 150.000 DM. Es bedarf hier keines besonderen Hinweises auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz; denn jeder normal empfindende Bürger ist über dieses krasse Mißverhältnis bei der Gewährung von Haftentschädigungen entsetzt. Der KL-Wächter erhält auf ein Jahr umgerechnet das Siebeneinhalbfache von dem, was dem KL-Häftling zusteht. Dabei muß auch noch hervorgehoben werden, daß solche Verfolgte, die als Kommunisten von den NS-Machthabern inhaftiert worden waren, in vielen Fällen über § 6 Bundesentschädigungsgesetz von der Entschädigung ganz ausgeschlossen worden sind.

Der zunächst zu Lebenslänglich verurteilte KL-Wächter war während seiner Haft weder dem Hunger noch der körperlichen Mißhandlung oder der Todesangst ausgesetzt. Dennoch wird er siebeneinhalbmal besser entschädigt als derjenige, der das alles erdulden mußte. Den Überlebenden aus den Konzentrationslagern muß bei diesem unfaßbaren Mißverhältnis der Gedanke des Rechts und der Gerechtigkeit als Hohn erscheinen. In Empörung und Verzweiflung zugleich hat sich die Lagergemeinschaft Buchenwald-Dora an den hessischen Justizminister *Hemfler* gewandt. Der Minister hat erfreulicherweise zum Ausdruck gebracht, das Mißverhältnis erscheine ihm so eklatant, daß er den Bundesgesetzgeber in geeigneter Form darauf hinweisen wolle.

Alle antifaschistischen Parteien, Organisationen und Verbände sind nunmehr aufgerufen, dafür zu sorgen, daß die Absicht des hessischen Justizministers nicht im Bereich des Verbalen stecken bleibt. Ziel der Bemühungen muß es sein, eine unverzügliche Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes dahin zu erreichen, daß die Höhe der Haftentschädigung in allen bereits entschiedenen und noch zu entscheidenden Fällen verdoppelt wird. Dieses Anliegen läßt sich unmittelbar aus § 7 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8.3.1971 ableiten, nach dem der frühere KZ-Wächter *Strippel* offenbar entschädigt worden ist. Nach dieser Gesetzesbestimmung sind für Schäden, die keine Vermögensschäden darstellen, pro „angefangenem" Haft-Tag 10,- DM zu vergüten. Pro Monat sind also 300,- bzw. 310,- DM zu zahlen.

Daß im Falle *Strippel* über den Betrag von 300,- DM monatlich hinaus noch weitere 700,- DM gezahlt werden, geht offenbar darauf zurück, daß ihm auch noch Vermögensschäden ersetzt worden sind. Der frühere KL-Häftling kann zwar neben der reinen Haftentschädigung auch noch Schaden im beruflichen Fortkommen geltend machen. Dem Sachkundigen aber ist geläufig, daß nur in ganz wenigen Ausnahmefällen für Schäden im beruflichen Fortkommen ein Betrag von 700,- DM monatlich neben der Haftentschädigung an Verfolgte des NS-Regimes gezahlt worden ist. Im Übrigen wird dadurch die Diskrepanz bei der Haftentschädigung (150,- DM für Verfolgte und 300,- bzw. 310,- DM für Personen wie *Strippel*) nicht beseitigt.

Unter diesen Umständen ist die Forderung an den Gesetzgeber auf Verdoppelung

der Haftentschädigurig als ein sehr bescheidenes Verlangen anzusehen. Niemand komme mit dem Argument, eine solche Gesetzesänderung sei aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zu verantworten. Die dadurch entstehenden Kosten sind, wenn man in den Kategorien des Militärhaushaltes denkt, als ein unbemerkt verdampfendes Tröpfchen auf einem heißen Stein zu sehen.

Für die sozialliberale Koalition ist diese Gesetzesänderung geradezu ein Test für die Ernsthaftigkeit ihres verbalen Anspruchs. Die Bereitschaft des hessischen Justizministers *Hemfler*, den Bundesgesetzgeber auf das Mißverhältnis der Entschädigung der Opfer des NS-Regimes zu den Zahlungen an Vollstrecker dieses Regimes hinzuweisen, muß schleunigst in der Weise konkretisiert werden, daß die Bundesregierung veranlaßt wird, umgehend nach Art. 76 Grundgesetzesvorlage auf Erhöhung der Haftentschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz einzubringen, damit wenigstens noch einige Verfolgte die Auszahlung einer zumindest verdoppelten Haftentschädigung erleben.

In: Die Glocke vom Ettersberg. Mitteilungsblatt der Lagergemeinschaft Buchenwald-Dora, Nr. 51, 1/1973, 15. Jg., ohne Seitenzahl

Ein Staatsanwalt zum Fall Lischka

Zu den Kommentatoren des Falles *Lischka*[1] gehört auch der pensionierte Generalstaatsanwalt *Heimeshoff* (in „*Der Heimkehrer*". 30. Juli 1974). Nun ist es ja nicht außergewöhnlich, daß sich ein Staatsanwalt mit einer Person befaßt, die es ca. 25 Jahre verstanden hat, sich der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu entziehen. Doch man stutzt, liest den *Heimeshoff*'schen Text erneut, um dann immer noch ungläubig zu resümieren, der Verfasser sähe es offenbar lieber, wenn der der nationalistischer Gewaltverbrechen bezichtigte *Lischka* weiterhin unbehelligt bliebe.

Heimeshoff ergeht sich in Ansehung des gegen *Lischka* ergangenen französischen Urteils zu lebenslanger Freiheitsstrafe in Zweifeln über dessen rechtsstaatliche Einwandfreiheit. Es handele sich um eine Abwesenheitsverurteilung, die „unser Recht nicht kennt". Er verweist weiter auf Verfahren, die gegen deutsche Soldaten wegen Kriegsverbrechen durchgeführt worden sind; „von einer einwandfreien Feststellung der erhobenen Vorwürfe" könne insoweit „nicht die Rede sein". Die früheren Besatzungsmächte hätten „offensichtlich" auch kein Interesse daran gehabt, „daß die Akten dieser Verfahren in deutsche Hände kamen."

Diese Behauptungen *Heimeshoffs* können nicht bestätigt werden. Bei Ermittlungen in Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher habe ich nie feststellen können, daß die früheren Besatzungsmächte eventuell vorhandene Akten aus vorangegangenen Verfahren vor deutschen Justizbehörden zu verbergen trachteten. So außergewöhnlich, wie es *Heimeshoff* darstellt, sind außerdem Abwesenheitsverfahren nach der bei uns geltenden Strafprozeßordnung nicht, zumindest im faktischen Sinne. In den Anarchistenprozessen der jüngsten Zeit haben wiederholt Angeklagte an erheblichen Teilen der Hauptverhandlung nicht teilgenommen; trotzdem kam es verschiedentlich zur Verhängung nicht unbeträchtlicher Strafen. Die generelle Beanstandung aller Verfahren französischer Gerichte gegen Deutsche nach Beendigung der NS-Gewaltherrschaft ist ebenfalls ungerechtfertigt. Es mutet merkwürdig an, daß die Gesetze und die Rechtsprechung eines Landes mit einer fest verankerten demokratischen Tradition von *Heimeshoff* ausgerechnet an Hand des Falles *Lischka* ins Zwielicht gerückt werden.

---

[1] Kurt Lischka (1909-1989), Dr. jur., 1933 SS, SS-Obersturmbannführer und Gestapo-Chef, der sich als Täter aktiv an der Judenverfolgung beteiligte. 1945 von den Briten festgenommen und in britischen und französischen Internierungslagern inhaftiert, 1947 wegen seiner Tätigkeit im besetzten Tschechien ausgeliefert, 1950 in die BRD ausgeliefert, in einem Spruchkammerverfahren der Staatsanwaltschaft Bielefeld freigesprochen, 1950 von einem französischen Militärgericht in Abwesenheit zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt, 1979 nach dem gescheiterten Versuch der Entführung durch Serge und Beate Klarsfeld nach Frankreich Eröffnung eines Prozesses vor dem Landgericht Köln, der mit Lischkas Verurteilung zu 10 Jahren Haft endete, nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftstrafe 1985 entlassen. Siehe Ernst Klee, Personenlexikon, aaO, S. 374, Wikipedia Enzyklopädie. Anm. d. Hrsg.

Das demokratische Frankreich hat unter dem deutschen Faschismus besonders gelitten. Während dieser Zeit konnte in Deutschland von einer geordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht einmal andeutungsweise die Rede sein. Wenn einige französische Verfahren der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht idealtypisch abgelaufen sein sollten, so kann man das nicht, wie es *Heimeshoff* tut, beziehungslos in den Raum stellen. Die gerade vorangegangene deutsch-faschistische Willkürherrschaft in Frankreich muß hier stets genannt werden.

Setzt man das deutsche Verhalten der Jahre 1940-1944 gegenüber den Franzosen in Vergleich zu dem französischen Verhalten 1945-1949 gegenüber den Deutschen, kann man allenfalls allegorisierend sagen: Massenmord und leichte Körperverletzung stehen sich gegenüber. Wie kann man bei dieser Sachlage aus deutscher Sicht, nach *Heimeshoff*'schem Muster, Frankreich in Ansehung seiner Gesetzgebung und Justiz rechtlich und moralisch belehren wollen?

Belehren will *Heimeshoff* im Übrigen auch den Deutschen Bundestag. Er hofft und wünscht, daß das Parlament, wenn es demnächst den Vertrag vom 2.2.1971 ratifizieren sollte, alle rechtlichen und politischen Gesichtspunkte sorgfältig abwägen möge; denn die Gefahren, die der deutsch-französischen Freundschaft drohten, würden „anscheinend nur von wenigen gesehen." Die ratifizierungswilligen Parlamentarier, die offenbar von *Heimeshoff* für weitsichtig gehalten werden, brauchen sich jedoch um den Bestand der deutsch-französischen Freundschaft wahrlich nicht zu sorgen. Wesentliches Element einer Freundschaft ist die Ehrlichkeit. Die Ehrlichkeit erfordert aber das Eingeständnis, daß französische Bürger von den deutschen Faschisten in unmenschlicher Weise verfolgt wurden. Eine strafrechtliche Ahndung dieser Vorgänge ist unumgänglich. Leute wie *Lischka* müssen deshalb entweder die gegen sie ausgesprochenen Strafen in Frankreich verbüßen, oder die Verfahren müssen in der Bundesrepublik wiederholt werden. Diese Erkenntnis ist geradezu eine Voraussetzung deutsch-französischer Freundschaft.

Wenn die *Lischkas* in der BRD nicht mehr wie unbescholtene Bürger leben können, wird der unter Freunden unabdingbaren Ehrlichkeit gedient. Wer versucht, über die Untaten des deutschen Faschismus den Schleier des Vergessens zu breiten, und dabei zur Rechtfertigung auf das deutsch-französische Verhältnis hinweist, dem geht es wohl gar nicht um eine aufrichtige Freundschaft, sondern das Wort Freundschaft hat mehr eine Alibifunktion zum Zwecke der Erreichung der Straffreiheit für NS-Gewalt- und Kriegsverbrechen.

In: die tat, Nr. 34 vom 24. August 1974, S. 3

Warum die Mörder noch immer unter uns sind. Das unbewältigte Problem der NS-Verbrechen

Von Zeit zu Zeit – allerdings in immer größeren Abständen – liest man in der Presse kleinere, von der Öffentlichkeit kaum noch beachtete Mitteilungen über NS-Strafverfahren. Man wird daran erinnert, daß hier und dort sich noch ein über Jahre erstreckender Prozeß wegen faschisti-

scher Massentötungen hinschleppt oder daß insgesamt noch in die Hunderte gehende unerledigte Verfahren vorhanden sind. So wurde Mitte Januar dieses Jahres mitgeteilt, daß allein bei der sogenannten Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg noch 193 Vorermittlungsverfahren anhängig sind. Vorermittlungsverfahren bedeutet, daß nicht einmal staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im üblichen Sinne anhängig sind, sondern nur Vorprüfungen, ob solche eingeleitet werden sollen. Wenn man in Betracht zieht, daß die Taten, wegen denen vorermittelt wird, mindestens 33 Jahre zurückliegen, bedarf es keiner besonderen Erläuterung, daß diese Vorermittlungsverfahren nur noch statistische Bedeutung haben und wohl kaum noch zur Verurteilung eines Straftäters führen. Wenn man die bisher in derartigen Verfahren gewonnenen Zeiterfahrungen berücksichtigt, könnte ein Verfahren, das sich heute im Stadium der Vorermittlungen befindet, vielleicht 1990 rechtskräftig abgeschlossen sein, da es sich um Straftaten handelt, die in der Zeit 1933 bis 1945 von damals etwa 25 bis 50 Jahre alten Menschen begangen worden sind.

Bei dieser Sachlage kommt es nicht von ungefähr, wenn die Zentrale Stelle in Ludwigsburg bei der Bekanntgabe der noch anhängigen 193 Vorermittlungsfälle gleichzeitig darauf hinwies, daß mit dem Eintritt der Verjährung für die unter dem NS-Regime begangenen Mordtaten am 31. Dezember 1979 auch die Vorermittlungstätigkeit der Zentralen Stelle enden würde. Im Klartext bedeutet das, aus der Vielzahl der noch anhängigen Fälle würden nur ganz wenige den Verjährungstermin überleben; denn nur durch die Vornahme einer das Vorermittlungsverfahren überschreitenden Maßnahme könnte die Verjährung aufgehalten werden.

Wie ist es zu erklären, daß die Verfolgung von Kapitalverbrechen im Rahmen des kaum zu erfassenden Ausmaßes faschistischer Gewaltmaßnahmen ein so unzufriedenstellendes Ende nimmt? Wobei noch hinzukommt, daß die Mitteilungen über die in der Vergangenheit abgeschlossenen Verfahren auch nicht gerade dazu angetan waren, das Rechtsbewußtsein auf dem Sektor Tötungsdelikte zu stärken. Die Ermittlungen und anschließenden gerichtlichen Verfahren schleppten sich über Jahre hin und endeten infolge der durch den erheblichen Zeitabstand zum Tatgeschehen entstandenen Beweisschwierigkeiten außerordentlich häufig mit Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen.

Wenn man sich andererseits vergegenwärtigt, mit welcher Vehemenz Kapitalverbrechen jüngsten Datums, nämlich solche aus der terroristischen Szene, im Sinne einer zügigen Verfolgung aufgegriffen werden, wird der schleppende Gang bei den NS-Straftaten um so unverständlicher, zumal sich bei der Zahl der Opfer beider Verbrechensgruppen in Ansehung der NS-Verbrechen eine Dimension darbietet, die Millionenfaches der terroristischen Verbrechen umschließt.

Um diese jedem unbefangenen Beobachter ins Auge springende Diskrepanzen aufzuhellen, ist es notwendig, die Rechtsentwicklung in Deutschland vom Zeitpunkt der Beseitigung der faschistischen Herrschaft im Mai 1945 ab einer Betrachtung zu unterziehen. Die totale Kapitulation des *Hitler*-Staates bedeutete die Zerschlagung seines gesamten Staatsapparates einschließlich der Justiz.

„Deutsches Rechtsdenken“

Richtig ist es also, daß unmittelbar nach der Kapitulation keine deutsche Justiz vorhanden war, die sich der Unzahl der von Januar 1933 bis Mai 1945 begangenen NS-Verbrechen hätte annehmen können.

Die Alliierten hatten aber seit 1943 in Erwartung der deutschen Kapitulation Vorsorge getroffen, daß die Grundsätze allgemeingültiger Rechtsnormen alsbald wieder auf Deutschland übergreifen konnten. Bereits Ende Oktober 1943 trafen sich die Alliierten in Moskau, um völkerrechtliche Regelungen über die Strafbarkeit und Aburteilung von NS-Verbrechen zu beraten. Ergebnis der Beratungen war die von 32 Nationen getragene Erklärung über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greueltaten im besetzten Europa.

In Ausführung der Moskauer Erklärung vom 30.10.1943 wurde im Potsdamer Abkommen vom 2.8.1945 von den Alliierten folgendes verbindlich vereinbart:

„Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben. Nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazianhänger und die Leiter nazistischer Ämter und Organisationen…sind zu verhaften und zu internieren."

Konkretisiert wurde diese Vereinbarung durch das Londoner Abkommen und das Statut des Internationalen Militärtribunals vom 8.8.1945, kurz IMT genannt. Nach Art. 6 IMT sollte das eingesetzte Tribunal sich mit folgenden Delikten befassen: Verbrechen gegen den Frieden, Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zwar wurden diese Delikte inhaltlich zum größten Teil bereits von den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen erfaßt. Man wollte jedoch darauf hinwirken, daß die Planer von Massenverbrechen, die sich an den einzelnen Greueltaten zumeist nicht unmittelbar beteiligt hatten, in ihrem alle Maße sprengenden kriminellen Tun dekuvriert wurden. Insoweit wurde eine längst existente allgemeine Rechtsüberzeugung durch das Statut des IMT kodifiziert. Wie allgemein diese Rechtsüberzeugung war, ergibt sich daraus, daß das Statut des IMT durch die Resolution der UN-Vollversammlung Nr. 3 am 12.2.46 als allgemein gültige Norm des Völkerrechts bestätigt wurden.

Der Prozeß vor dem Internationalen Militärtribunal, das in Nürnberg tagte, begann am 14.11.1945 und wurde am 1.10.1946 abgeschlossen. Bekanntlich wurden elf Angeklagte zum Tode verurteilt. Im Urteil wurden auch folgende Organisationen als verbrecherisch – oder wie man heute sagen würde: als kriminelle Vereinigungen – gekennzeichnet: SS, das Korps der Politischen Leiter der NSDAP, die Geheime Staatspolizei und der Sicherheitsdienst.

Als hauptsächliche Verbrechen dieser Organisationen wurden im Urteil genannt: Morde in Konzentrationslagern, Ausrottung der Juden, Terror und Massaker in den besetzten Gebieten, Geiselerschießungen, Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen, Massendeportationen und Zwangsarbeitsprogramme. Auch die Grundsätze des Urteils des Nürnberger Tribunals wurden durch UN-Resolution als allgemein gültige Normen des Völkerrechts bestätigt. Es handelt sich um die Resolution Nr. 95 vom 11.12.1946.

Da die Zahl der Delinquenten, die für ein Verfahren vor dem Nürnberger Gericht in Betracht kamen, außerordentlich hoch war, mußte durch den alliierten Kontrollrat eine dieses Gericht entlastende Maßnahme getroffen werden. Es handelt sich um das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945; dieses Gesetz ermächtigte die Befehlshaber der vier Besatzungszonen unmittelbar, geeignete Gerichtshöfe für NS-Verbrecher zu bilden oder bestehenden Gerichten diese Fälle zur Entscheidung zuzuweisen.

Im Kontrollratsgesetz Nr. 10 fand sich unter Art. III aber auch bereits folgende Bestimmung: „Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären."

Solche Zuständigkeitserklärungen sind in allen Besatzungszonen individuell oder kollektiv ausgesprochen worden. Durch das Kontrollratsgesetz wurde zugleich festgelegt, daß eine Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit mit rückwirkender Kraft erfolgen konnte und sich kein Delinquent auf Verjährung berufen konnte.

Der Oberste (deutsche) Gerichtshof für die Britische Zone hat diese Art der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ausdrücklich für gut geheißen und wörtlich ausgeführt:

„Daß das KR-Gesetz Nr. 10 in gewissem Umfange Handlungen unter Strafe stellt, die zur Zeit ihrer Begehung nicht für strafbar erklärt waren, steht seiner Anwendung nicht entgegen… Rückwirkende Bestrafung ist ungerecht, wenn die Tat bei ihrer Begehung nicht nur nicht gegen eine positive Norm des Strafrechts, sondern auch nicht gegen das Sittengesetz verstieß. Bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist davon nicht die Rede. Nach der Auffassung aller sittlich empfindenden Menschen wurde schweres Unrecht begangen, dessen Bestrafung rechtsstaatliche Pflicht gewesen wäre. Die nachträgliche Heilung solcher Pflichtversäumnisse durch rückwirkende Bestrafung entspricht der Gerechtigkeit. Das bedeutet auch keine Verletzung der Rechtssicherheit, sondern die Wiederherstellung ihrer Grundlage und Voraussetzung. Unrechtssicherung ist nicht Aufgabe der Rechtssicherheit."

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß das schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit – der Mord – auch während der NS-Herrschaft mit Strafe bedroht war.

Wenn die deutsche Justiz auf dem Wege, wie er vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone eingeschlagen worden war, weitergegangen wäre, hätten wir sicher heute die Bestrafung von NS-Gewaltverbrechen nicht als in erheblichem Umfang unbewältigtes Problem. Es war aber zu erwarten, daß der großen Anzahl der NS-Täter die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone nicht

genehm war. Man setzte alle Hebel in Bewegung, um den Inhalt des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu diffamieren.

Es wurde von deutschen Juristen als ein Gesetz bezeichnet, „welches unserem Rechtssystem nicht entspricht und dessen Anwendung allein aus diesem Grunde schon oftmals befriedigende Lösungen erschwert"; an anderer Stelle wurde es als ein „schlecht gefaßtes und für deutsches Rechtsdenken schwer faßbares Gesetz mit verschwommenen Tatbeständen und unklaren Schuldbegriffen" bezeichnet. Der Rechtsprechung des OGH zum Kontrollratsgesetz wurde gar vorgeworfen, sie habe sich von den Grundsätzen des deutschen Strafrechts entfernt.

Es mutet geradezu albern an, wenn „deutsches Rechtsdenken" und die Grundsätze deutschen Strafrechts im Hinblick auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10, einem Gesetz, das faktischen Massenverbrechen begegnen wollte, zur Richtschnur erklärt wurden. Wie deutsches Rechtsdenken und die Grundsätze des deutschen Strafrechts aussahen, war doch 1933-1945 der Weltöffentlichkeit in der denkbar negativsten Form demonstriert worden. Es gehörte schon ein gerütteltMaß an Dreistigkeit dazu, kurze Zeit nach der Kapitulation die Alliierten anzuschuldigen, sie hätten in Gestalt des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 Recht gesetzt, das „deutscher Rechtsstaatlichkeit" nicht entspreche.

Justiz gegen Völkerrecht

Wo waren denn diese Kritiker, als die primitivsten Grundsätze des Rechts in der NS-Zeit täglich mit Füßen getreten wurden? Wahrscheinlich sprachen sie Recht in Anführungszeichen im Dienst ihres Führers. Es bedeutete eine Verhöhnung der Alliierten und der aus der Anti-Hitler-Koalition hervorgegangenen Vereinten Nationen, als das deutsche Rechtsdenken dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 entgegengesetzt wurde. In Wahrheit ging es bei den Aktionen gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nur darum, die beträchtliche Anzahl von NS-Tätern der gerechten Bestrafung zu entziehen.

Als das Oberste Gericht für die Britische Zone durch die Bildung des Bundesgerichtshofs gegenstandslos geworden war, erfolgte, wie es *Ratz* in „*Demokratie und Recht*" ausdrückte, „die offene Kampfansage deutscher Gerichte" gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10. So artikulierte sich z. B. das Schwurgericht Göttingen im Jahre 1951 wie folgt: „Solange der BGH nicht eine grundsätzliche Entscheidung gefällt hat, hält das Schwurgericht es für verfehlt, seinerseits das KRG 10 anzuwenden." *Ratz* führt weiter aus, in der Folgezeit habe der BGH die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 boykottiert, indem er die bei ihm anhängigen Verfahren nach diesem Gesetz einfach nicht entschied. Er habe damit gerechnet, daß die weitere politische und gesetzliche Entwicklung die Aburteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinfällig mache. Diese Entwicklung ist in der Tat eingetreten.

Die alliierte Anwendungsermächtigung in Ansehung des KRG Nr. 10 wurde auf

Grund eines Vorstoßes der damaligen Bundesregierung zurückgenommen. Damit war das Gesetz aus der deutschen Gerichtsbarkeit verbannt. Nach Abschluß des sog. Überleitungsvertrages zwischen der Bundesregierung und den westlichen Alliierten wurde das KRG Nr. 10 durch das „Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts“ vom 30.10.1956 definitiv aufgehoben.

Ernsthafte Bestrebungen, an die Stelle des KRG Nr. 10 zumindest ein deutsches Gesetz treten zu lassen, hat es in der BRD nicht gegeben. Es wurde Art. 103 Abs. 2 GG entgegengehalten, der lautet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ Der Hinweis auf diese Grundgesetzbestimmung ist aber bei den NS-Massenverbrechen nicht möglich. Diese Bestimmung soll lediglich gewährleisten, daß im Rahmen des innerstaatlichen Strafrechts im herkömmlichen Sinne niemand wegen seiner Handlung bestraft werden kann, die im Zeitpunkt ihrer Begehung gar nicht als strafbar bezeichnet war.

Art. 103 Abs. 2 GG wollte die NS-Gewaltverbrecher mit ihren die Kategorien herkömmlichen, innerstaatlichen Strafrechts völlig verlassenden Taten nicht der Strafe entziehen. Zu diesem Zweck ist die Bestimmung nur von interessierter Seite benutzt worden. Das Grundgesetz erstrebte eine totale Abkehr vom Faschismus und seinen staatlich organisierten Verbrechen. Bereits in der Präambel kommt als Grundanliegen zum Ausdruck, daß das „staatliche Leben“ nach der finsteren Epoche des NS-Regimes „eine neue Ordnung“ erhalten sollte.

In Art. 139 GG kommt zum Ausdruck, daß die zur Befreiung vom NS-Regime getroffenen Maßnahmen durch das Grundgesetz nicht eingeschränkt werden.

Art. 26 erklärt alle Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, als verfassungswidrig.

Art. 25 erklärt die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Bestandteil des Bundesrechts. Zwar erlangen nach Art. 59 GG völkerrechtliche Abkommen erst mit der Ratifizierung rechtliche Geltung. Art. 25 geht aber dieser Bestimmung vor. Das bedeutet, allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts brauchen nicht wie völkerrechtliche Abkommen erst ratifiziert zu werden; sie sind ohne Ratifizierung Bestandteile des Bundesrechts. In Art. 25 GG wird darüber hinaus noch gesagt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts den Gesetzen vorgehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen.

Das Grundgesetz wollte also sicherstellen, daß grundlegende, von der Allgemeinheit der Völker anerkannte Normen auch nach innerstaatlichem Recht für jedermann verbindlich sein sollten. Zu diesen allgemeinen Regeln gehört auch die Bestrafung von NS-Gewalt- und Massenverbrechen, wie sich schon aus den bereits zitierten UN-Resolutionen Nr. 3 und 95 ergibt. Aber unabhängig von diesen Resolu-

tionen war schon in der Zeit davor nach allgemeinen Völkerrechtsgrundsätzen staatlich geplanter Massenmord als strafwürdiges Verbrechen angesehen worden. Bereits nach dem 1. Weltkrieg wurden Kriegsverbrecherprozesse durchgeführt. So konnte das Internationale Militärtribunal in Nürnberg feststellen:

„Das Statut ist keine willkürliche Ausübung der Macht seitens der siegreichen Nationen, sondern ist nach Ansicht des Gerichts…der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Völkerrechts."

Es wurde also nach Völkerstrafrecht abgeurteilt, das bereits für zivilisierte Nationen existent war, im Zeitpunkt der Begehung der Taten aber noch keine umfassende Kodifizierung erfahren hatte. Diese völkerrechtlichen Strafnormen sind für die Bundesrepublik nach Art. 25 GG verbindlich, und zwar dergestalt, daß im Zeitpunkt der Tatbegehung eine geschriebene Strafnorm nicht Strafbarkeitsvoraussetzung war. Eine solche konnte ja auch gar nicht bestehen, weil das Unrechtsregime, das alle diese Verbrechen förderte und ermöglichte, logischerweise die Setzung einer solchen Strafnorm nicht zuließ.

Die Strafgesetze zur Aburteilung von NS-Verbrechen waren also keine Normen, die dem Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG unterfallen. Diese Normen sind allgemeine Regeln des Völkerstrafrechts, die schon galten, bevor sie kodifiziert wurden. Art. 25 bestätigt ihre Übernahme in das den Faschismus ausmerzende Verfassungssystem.

Daß diese Betrachtungsweise zutreffend ist, ergibt sich auch aus Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950. Dort heißt es in Absatz 1 zwar – ebenso wie in Art. 103 Abs. 2 GG –, daß niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden darf, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Abs. 2 hat aber folgenden Wortlaut:

„Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war."

Auch hier wird mangelnde Kodifizierung nicht als Strafhinderungsgrund angesehen. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist allein die Existenz von allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen.

Erstaunlicherweise hat die Bundesregierung im Jahre 1954 gegen Art. 1 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention einen Vorbehalt erklärt; wörtlich hat sie zum Ausdruck gebracht, „daß sie die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 nur in den Grenzen des Art. 103 Abs. 2 GG anwenden wird".

Vordergründig klingt das wie Sorge um die Wahrung rechtlicher Grundanliegen. Aber aus der Sicht des Jahres 1954 mit der damals stärkstens ausgeprägten Tendenz der Wiederhoffähigmachung von ehemaligen Mitgliedern und Sympathisanten der

kriminellen Vereinigung SS und ähnlicher Organisationen ist doch wohl zu offenkundig, was hintergründig bezweckt werden sollte: Die Straflosstellung der immensen Zahl von NS-Gewalttätern, soweit sie sich der Strafverfolgung nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerstrafrechts, wie es schon seit Jahrzehnten bestand und durch die Alliierten und die Vereinten Nationen schließlich kodifiziert worden war, ausgesetzt sahen.

Nachdem diese Möglichkeit strafrechtlicher Ahndung von NS-Gewaltverbrechen ausgeräumt worden war, konnte von der deutschen Justiz nur noch auf das herkömmliche Strafgesetzbuch des nationalen Rechts zurückgegriffen werden. Dieses Gesetzbuch, vor der Jahrhundertwende konzipiert, war nicht auf staatlich verordneten Verwaltungsmassenmord, sondern auf individuellen Mord zugeschnitten.

Die NS-Verbrechen mit ihren alle Dimensionen sprengenden Ausmaßen der kriminellen Intensität sind mit den Normen eines nationalen Strafgesetzbuches nicht umfassend aufzufangen. Nur die besonderen Strafnormen des Völkerstrafrechts können dieses an sich unfaßbare Geschehen in etwa strafrechtlich abdecken. So ist es beispielsweise erklärlich, daß man sich von Anfang an mit den sogenannten Schreibtischtätern nach dem deutschen Strafgesetzbuch sehr schwertat.

Totschläger straffrei

Aber ungeachtet dieser objektiv bestehenden Schwierigkeiten, die daraus entstanden, daß das Strafgesetzbuch für alle die grausamen Untaten aus der NS-Zeit einfach – um es mal plastisch auszudrücken – eine Kragenweite zu klein war, muß auch insoweit wieder eine auf Schonung der NS-Täter abzielende Tendenz offengelegt werden.

Diese Tendenz zeigt sich bereits deutlich in der Handhabung der Verjährungsfrage. So heißt es z. B. in dem Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.5.1956, daß Verjährungsfristen, deren Ablauf bereits in der Zeit von 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hätte eintreten können, noch bis zum Ende des Jahres 1956 liefen.

Es war allgemein bekannt, daß es kaum gelingen konnte, alle Verbrechen nationalsozialistischen Inhalts – gemeint sind hier nicht die Tötungsdelikte – in der verbleibenden kurzen Zeitspanne von Mai bis Ende Dezember 1956 aufzuklären. Gleichwohl heißt es in der Begründung zu diesem Gesetzentwurf:

Es „bleibt den Strafverfolgungsvollstreckungsbehörden noch genügend Gelegenheit, die vor der Verjährung stehenden Fälle, in denen die deutsche Gerichtsbarkeit aufgrund von Besatzungsvorschriften ausgeschlossen war, zu überprüfen."

Diese Begründung war in Anbetracht einer Zeitspanne von etwa sieben Monaten blanker Zynismus. Ein weiteres Beispiel dafür, daß NS-Täter den Vorteil der Verjährung für sich nutzen sollten, bietet folgender Vorgang: Im Jahre 1960 verjährte Totschlag nach 15 Jahren. Für Totschlagsverbrechen aus der NS-Zeit trat also die

Verjährung am 8.5.1960 ein. Am 23.3.1960, also kurz vor Ablauf der Frist, brachten Abgeordnete der SPD-Fraktion im Bundestag einen Antrag auf Verabschiedung eines „Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen“ ein. § 1 dieses Entwurfs hatte folgenden Wortlaut:

„Bei der Berechnung der Verjährungsfristen bei Verbrechen, die im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, bleibt auch die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 15. September 1949 außer Ansatz.“

In der Begründung zu dieser Vorschrift führten die SPD-Abgeordneten aus, es sei seit jeher anerkannt, daß während des Stillstandes der Rechtspflege die Verjährungsfristen nicht liefen. In Ansehung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen habe die Rechtspflege 1933 bis Mai 1945 stillgestanden, denn das Regime habe natürlich die von ihm begangenen Verbrechen nicht verfolgt.

Der Stillstand der Rechtspflege sei aber im Mai 1945 noch nicht beendet gewesen; denn die ab Herbst 1945 im Neuaufbau befindlich gewesenen Justiz- und Polizeibehörden seien noch lange nicht in der Lage gewesen, in solchem Umfang und mit solchem Nachdruck die Strafverfolgung aufzunehmen, wie es in einem Rechtsstaat geboten sei. Noch für lange Zeit habe der Rechts- und Amtshilfeverkehr nicht funktioniert. Große Teile der Bevölkerung seien noch ohne festen Wohnsitz gewesen. Der Stillstand der Rechtspflege sei erst in dem Zeitpunkt überwunden gewesen, als die Bundesregierung in vollem Umfang ihre Tätigkeit aufgenommen habe.

Dieser Gesetzesantrag wurde im Bundestag nicht angenommen. In der Ablehnungsbegründung heißt es: „Jede Verlängerung der Verjährungsfrist…wäre eine Verschlechterung der Rechtsposition des Täters.“ Offenbar hat der schon einmal zitierte *Ratz* recht, wenn er schreibt, die Verhinderung der Fristverlängerung sei eindeutig eine Maßnahme zugunsten der NS-Verbrecher gewesen.

Diese, die nie eine Rechtsposition anerkannt hatten, sollten plötzlich gegen eine Verschlechterung ihrer Rechtsposition geschützt werden. Insoweit gab es nichts zu schützen; denn am 22.4.52 hatte bereits der Bundesgerichtshof im Verfahren gegen die berüchtigte Kommandeuse von Buchenwald, *Ilse Koch*, festgestellt:

„Die Länge der gesetzlichen Verjährungsfrist ist nichts, worauf der Täter, der das Strafgesetz verletzt hat, einen unabänderlichen verfechtbaren Anspruch gegen den Staat besäße; ihre spätere Verlängerung verletzt das Verbot rückwirkender Bestrafung nicht.“

Die Sympathisanten der NS-Terroristen schrieben diese Worte in den Wind, stellten die Täter von Anklagen wegen Totschlagsdelikten frei. Aus den Statistiken ist natürlich nicht ersichtlich, wieviel Gewaltverbrecher auf diesem Wege vor gerechter Bestrafung wegen Totschlags bewahrt worden sind.

Nachdem die Totschlagsdelikte am 8.5.1960 verjährt waren, drohten auch die NS-

Mordtaten am 8.5.1965 zu verjähren. Diese Konsequenz konnten mit Rücksicht auf ausländische Reaktionen auch die zahlreichen heimlichen Befürworter der Verjährungsstrategie nicht offen zugestehen. Es kam deshalb zu dem Kompromiß, daß bei der Berechnung der Verjährungsfrist die Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31.12.1969 außer Ansatz blieb.

Das Verjährungsproblem wurde deshalb 1969 erneut akut. Der internationale Druck war aber inzwischen aufgrund der schleppenden Behandlung der NS-Strafverfahren in der Bundesrepublik so groß geworden, daß man die im Jahre 1964 im Bundestag kreierte These, „Jede Verlängerung der Verjährungsfrist wäre eine rückwirkende Verschlechterung der Rechtsposition des Täters", einfach nicht mehr aufrechterhalten konnte. Durch das Neunte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1969 wurde nun die Verjährungsfrist auf 30 Jahre verlängert, so daß die NS-Morde nun am 31.12.1979 verjähren sollen.

Unverjährbare Verbrechen

Was der Eintritt der Verjährung im nächsten Jahr für Folgen haben würde, ist oben schon ausgeführt worden. Ungezählte NS-Verbrecher würden unbehelligt davonkommen.

Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die nach Art. 25 GG verbindlich sind, sind jedoch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unverjährbar, und zwar aufgrund der UNO-Konvention vom 26.11.1968. Insoweit wird aber von interessierten Kreisen geltend gemacht, diese Konvention beziehe sich nur auf Verbrechen nach Maßgabe des Statuts des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg bzw. des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Insoweit sei aber zu bedenken, daß aufgrund des Gesetzes vom 30.10.1956 Besatzungsrecht nicht mehr anzuwenden sei.

Wenn man alle diese Einwendungen hört, muß jeder unbefangene Betrachter den Eindruck gewinnen, daß eigentlicher Zweck des ganzen Argumentationskarussells nur das Unbehelligtbleiben der NS-Täter ist.

Das wird auch deutlich, wenn man in Betracht zieht, mit welchen Begründungen eingeleitete Verfahren beendet worden sind. In vielen Fällen unterblieb eine Verurteilung aus dem Gesichtspunkt des Befehlsnotstands.

Dem ist entgegenzuhalten, daß zunächst einmal für niemand ein Zwang bestand, sog. Exzeß- oder Initiativtaten zu begehen. Außerdem konnte bisher – wie in der Literatur bestätigt wird – kein Fall nachgewiesen werden, in dem ein Befehlsempfänger wegen der Ablehnung oder Nichtausführung eines verbrecherischen Befehls Schaden an Leib oder Leben genommen hätte. Vielmehr ist mehrfach bestätigt worden, daß Funktionäre die Teilnahme an Massenvernichtungsaktionen verweigerten oder sich ihnen auf andere Weise entzogen, ohne daß schwere Schädigungen die Folge waren. Dennoch wurde reichlich großzügig von der Möglichkeit Ge-

brauch gemacht, das Verfahren deshalb ohne Bestrafung zu beenden, weil der Täter damals geglaubt habe, wenn er die Taten nicht ausführe, werde er selbst Schaden erleiden.

So wurde die Eröffnung der Hauptverhandlung wegen vermeintlichen Befehlsnotstandes für den Komplex Vernichtungslager Belzec in München abgelehnt. Erst eine gründliche Beweisaufnahme über die damalige Tat- und Befehlssituation hätte aber Klarheit schaffen können, ob der Gesichtspunkt des vermeintlichen Befehlsnotstands vorlag oder nicht. In München wußte man das von vornherein ohne Beweisaufnahme und setzte die Beschuldigten außer Verfolgung. Und der Komplex Belzec ist insoweit kein Einzelfall.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der zur Entlastung von NS-Tätern ausgiebig verwendet wurde, ist die Frage des Unrechtsbewußtseins. Es wird gesagt, was heute als Verbrechen beurteilt werde, sei damals als Unrecht nicht erkannt worden oder nicht erkennbar gewesen.

Eine solche Annahme deckt sich jedoch nicht mit der Realität. So legt Prof. *Herbert Jäger* in seinem umfangreichen Werk „Verbrechen unter totalitärer Herrschaft" dar, es lasse sich mit ziemlicher Eindeutigkeit erkennen, daß die Verbrechensinitiatoren ihren Vernichtungsbefehlen keine irgendwie rechtlich geartete, legalisierende Bedeutung beigemessen haben, sondern sich über den rechtswidrigen Charakter der von ihnen angeordneten Massenmorde völlig im klaren waren, auch wenn sie sie ideologisch für gerechtfertigt hielten.

Es ist deshalb erstaunlich, daß trotz dieser allgemeinen Erkenntnisse die Frage des Unrechtsbewußtseins oder auch des Befehlsnotstandes bei der Verfolgung der NS-Verbrechen einen solchen Stellenwert im Sinne einer Strafverhinderung erlangen konnte.

Alle diese Erwägungen führen zwanglos zu dem Schluß, daß abgesehen von einigen positiven Anläufen wie dem 1. Frankfurter Auschwitzprozeß durchgängig von Anfang an bis heute einflußreiche Kräfte am Werk waren, das Problem der NS-Verbrechen nicht einer solchen Lösung zuzuführen, wie es Völkerstrafrecht und nationales Strafrecht erfordert hätten.

Und zutiefst beunruhigend ist, daß die Unrechtsmentalität der zwölfjährigen faschistischen Herrschaft eine solche Dimension annahm, daß sie sich auch nach Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Ordnung hindernd bei der Verfolgung von NS-Verbrechen auswirken konnte und noch auswirkt.

Aus dem Referat „Das unbewältigte Problem der NS-Verbrechen", gehalten am 19 2.1978 auf einem Seminar von Jungsozialisten und VVN in Hanau.

In: die tat, Nr. 13 vom 31. März 1978, S. 9-10

Verjährung: Worüber alle schweigen

Die Diskussion über die Frage der Verjährung von NS-Gewaltverbrechen, soweit sie als Mord zu qualifizieren sind – alle übrigen Delikte wie z. B. Totschlag sind schon seit langer Zeit verjährt –, offenbart mit aller Deutlichkeit, daß dieses Problem in unserem Lande von Anfang an verdrängt bzw. auf falsche Erörterungsebenen verlegt wurde. Als Ultima ratio aus dieser Entwicklung wird nun von *Herbert Wehner* und Bundesjustizminister *Vogel* vorgeschlagen, die Verjährungsfrist bei Mord generell aufzuheben, damit NS-Verbrechen auch nach dem 31.12.1979 noch verfolgt werden können.

Mit Recht hat der Bundesvorsitzende der Jungsozialisten diesem Vorschlag entgegengehalten, es handele sich um eine „sehr bequeme Art der Vergangenheitsbewältigung". In der Tat haben die NS-Gewaltverbrechen eine völlig andere Dimension als die Verbrechen, die im Strafgesetzbuch gemeinhin als Mord bezeichnet werden. Es handelt sich bei den NS-Taten um Verbrechen aus dem Bereich des Völkerstrafrechts, wie Mord an der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete, Mord an Kriegsgefangenen, Mord an Gruppen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen. Diese beispielhaften Tatbestände finden sich im Statut des Internationalen Militärtribunals vom 8.8.1945 und fanden auch Eingang in das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945, das für alle vier Besatzungszonen des bisherigen Deutschen Reiches verbindliches Recht wurde. Es wurde auch in allen Besatzungszonen von den deutschen Gerichten nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit angewendet.

Natürlich war der großen Anzahl der NS-Straftäter und ihrer Sympathisanten dieses Gesetz aus dem Bereich des Völkerstrafrechts ein Dorn im Auge. Ab 1951 wurde die Anwendung dieses alliierten Gesetzes in der Bundesrepublik faktisch blockiert, um es sodann durch das „erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts" vom 30.10.1956 definitiv zu beseitigen. Damit hatte man sich eines Gesetzes entledigt, das dem wirklichen Ausmaß der an sich vorstellbaren Dimension faschistischer Verbrechen Rechnung trug.

Durch die Beseitigung dieses Gesetzes stellte sich nun auch wieder die vielen sicher sehr willkommene Verjährungsfrage für Mord nach dem Strafgesetzbuch. Bei Weitergeltung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 hätte sich diese Frage nicht gestellt, weil nach den Grundsätzen des Völkerstrafrechts Tatbestände wie die in diesem Gesetz geregelten der Verjährung nicht unterliegen. Die Unverjährbarkeit solcher Verbrechen ist durch UNO-Konvention vom 26.11.1968 festgeschrieben worden. Erstaunlicherweise ist jedoch diese UNO-Konvention von der Bundesrepublik nicht ratifiziert worden.

Durch die Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und die Nichtratifizierung der Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Verbrechen wie Völkermord ist also in der Bundesrepublik alles geschehen, um die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen zu erschweren. Diese Fakten müßten bei der heutigen Diskussion über

die am 31.12.1979 drohende Verjährung unbedingt berücksichtigt werden; sie werden aber verschwiegen, und es wird vielmehr so getan, als ob die Verjährung von NS-Gewaltverbrechen gewissermaßen schicksalhaft über uns hereinbreche und wir nun versuchten, mit aller Kraft dieses Schicksal abzuwenden.

Das ist aber eine Verfälschung der wahren Sachlage. Im Grunde wird den vom deutschen Faschismus hauptsächlich Betroffenen wie z. B. in Polen oder Israel nur Sand in die Augen gestreut. Es soll ihnen glauben gemacht werden, daß man bestrebt sei, alles für die Weiterverfolgung von NS-Gewaltverbrechen zu tun, während verschwiegen wird, daß die Behandlung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der UNO-Konvention vom 26.11.1968 gerade die Weichen für ein Unbehelligtbleiben der NS-Gewaltverbrecher stellte. Der Vorschlag, die Verjährungsfrist für Mord generell aufzuheben, ist also nicht nur eine „sehr bequeme Art Vergangenheitsbewältigung“, sondern zugleich ein Verschleierungsinstrumentarium für verjährungsfördernde Maßnahmen aus der Vergangenheit.

Eine der beiden verjährungsfördernden Maßnahmen wäre unschwer zu beheben. Es steht nichts im Wege, die UNO-Konvention vom 26.11.1968 zu ratifizieren. Da das aber offenbar weiterhin unterbleiben soll, kann man der Hauptkommission zur Untersuchung von Naziverbrechen bei dem polnischen Justizministerium nur beipflichten, wenn sie erklärt: „Die für den 31.12.1979 in der BRD vorgesehene Einstellung der Verfolgung von NS-Verbrechen ist vom völkerrechtlichen Standpunkt aus unzulässig und widerspricht dem Moralgefühl der Menschheit.“

In: die tat, Nr. 40 vom 17. November 1978, Seite 3

„Sie wollen deine Musik, dich wollen sie nicht!“ Zum Holocaust der Sinti – eine Veranstaltung in Frankfurt

„Holocaust heißt auch die Vernichtung einer halben Million Zigeuner“ unter diesem Titel hatte der Verband deutscher Sinti mit der Gesellschaft für bedrohte Völker zu einer Informationsveranstaltung am 30.6.1979 in das Haus Dornbusch in Frankfurt eingeladen. Eine Minderheit, die bis heute unter dem Vorurteil einer verständnislosen Umwelt zu leben gezwungen ist, versuchte darzulegen, daß sie vom NS-Regime in der gleichen Weise verfolgt worden ist wie der jüdische Bevölkerungsteil. Dem geschichtsorientierten Bürger ist diese Tatsache bekannt; im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau gab es ein sog. Zigeunerlager mit vielen tausend Insassen, die der nazistischen Vergasung zum Opfer fielen. Aber die Verdrängungsstrategie in Ansehung der NS-Verbrechen hat gerade bei dieser Minderheit noch intensiver gewirkt als bei anderen Gruppen. Von ihrem Opfergang in der NS-Zeit sprach kaum noch jemand. Man ging sogar soweit, sie von der Wiedergutmachung auszuschließen, indem man ihre KZ-Inhaftierung als kriminalpolizeilich notwendig erklärte. Es verdient höchste Anerkennung, daß trotz dieser resignativen Umstände einige Repräsentanten dieser Minderheit an die Öffentlichkeit treten, um darzulegen, was ihnen im faschistischen Deutschland geschehen ist und auch heute noch geschieht.

So legte *Romani Rose* als Sprecher des Verbandes deutscher Sinti dar, daß die bis 1945 bestehende NS-Zigeunerzentrale eine Nachfolgerin in der bayerischen Landfahrerzentrale in München fand. Sie sammelte über rasseverfolgte Zigeuner diffamierendes Material, das bis heute, trotz Auflösung der Landfahrerzentrale im Jahre 1970 wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz, nicht gelöscht worden ist. Die fortdauernde Diskriminierung der Sinti wurde durch das Verlesen eines Artikels aus einer bayerischen Polizeizeitung bestätigt. Die verlesenen Passagen waren allein schon in der Diktion so herabwürdigend, daß der Vorleser des Artikels seinen Vortrag wegen zu starker emotionaler Inanspruchnahme unterbrechen mußte. Bei dem Artikelvorleser handelte es sich um einen Menschen, den man 1943 von der Straße weg als 12jährigen verhaftet hatte, um ihn dann zu sterilisieren.

Die Diskriminierung der Zigeuner – diese Bezeichnung ist bereits ein Schimpfwort, denn sie bedeutet ziehende Gauner; die richtige Bezeichnung ist Sinti – ist in allen Bereichen feststellbar.[1] Ein junger Mann berichtete über seine Erfahrungen bei der Bundeswehr. Anfänglich verlief seine Tätigkeit beim Bund unauffällig. Als seine Sinto-Zugehörigkeit durch Kontaktaufnahme mit in der Nähe der Kaserne sich aufhaltenden Sinti offenbar wurde, änderte sich seine Situation. Er wurde nun von den Vorgesetzten in einer Weise hergenommen, die eindeutig eine rassistische Dis-

---

[1] Siehe die jüngste Veröffentlichung Klaus-Michael Bogdal. Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung, Suhrkamp Verlag, 1. Auflage, Berlin 2011. Anm. d. Hrsg.

kriminierung darstellte.

Was die Sinti erstreben, ist die Gleichbehandlung mit den anderen Bürgern. Sie wollen nicht diffamiert und deklassiert sein. Dieses berechtigte Anliegen wird ihnen von der verständnislosen Umwelt, die insoweit nach wie vor eine faschistoide Einstellung offenbart, verweigert. Das in der NS-Zeit entstandene Vorurteil vom stehlenden, arbeitsscheuen und schmutzigen „Zigeuner“ ist noch allgegenwärtig. Der Weg, von diesem Vorurteil loszukommen, ist schwierig. Darüber geben sich auch die Veranstalter des Informationsabends im Haus Dornbusch keinen Illusionen hin. Aber immerhin ist ihr Ringen um Verständnis und Anerkennung als echte Verfolgte des NS-Regimes nicht ohne jeden Erfolg. So war es möglich, in der Wiedergutmachungsrechtsprechung den Durchbruch zu erzielen, daß die Sinti nach vorangegangenen diskriminierenden Urteilen für die Zeit ab 1945 als Gruppenverfolgte anerkannt werden wie ihre jüdischen Leidensgenossen.

Ein Mitarbeiter des Sozialamtes in Offenbach gab in der Diskussion eine wertvolle Anregung. Er riet den Sinti, ihre sozialen Forderungen aus der Zeit der NS-Verfolgung mit der VVN durchzusetzen. Das ist sicher ein geeigneter Weg, der auch von der VVN in engagierter Weise aufgegriffen werden sollte; denn die Sinti bilden in Bezug auf die Bewußtmachung der Verfolgung durch das NS-Regime das Schlußlicht, obwohl sie in der Relation ebensoviel Opfer gebracht haben wie alle anderen Verfolgtengruppen. Ihre Tragik liegt darin, daß sie in allen Bereichen als Menschen übergangen werden. Einer drückte es so aus: „Alle lieben deine Musik, aber dich wollen sie nicht!“ Zur Bestätigung dieser bitteren Erkenntnis: sie hatten das ernste Thema ihrer Holocaustveranstaltung von der Alfred-Lora-Sinti-Jazzgruppe umrahmen lassen; manche Nicht-Sinti waren wahrscheinlich nur wegen der Musik gekommen.

In: die tat, Nr. 28 vom 13. Juli 1979, S. 4

Die Sinti und die Menschenrechte

In der Karwoche wird eine Gruppe aus dem „Verband deutscher Sinti“ im ehemaligen Konzentrationslager Dachau in einen unbefristeten Hungerstreik treten, um gegen die ständige Diskriminierung der in diesem Verband zusammengeschlossenen Menschen zu protestieren. Sinti ist die richtige Bezeichnung für Zigeuner; denn dieses Wort stellt bereits eine Diskriminierung dar, weil es eine Zusammenfassung von „ziehender Gauner“ ist.

Zum Beweis ihrer Benachteiligung verweisen die Sinti u. a. auf die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen wegen Verfolgung durch das NS-Regime, obwohl allein im Konzentrationslager Auschwitz viele tausend Menschen aus diesem Volk ermordet worden sind. Diese Benachteiligung kann von jedem in einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 7.1.1958 (RzW 1956 S. 113 ff.) nachgelesen werden.

In dem Urteil war darüber zu befinden, wie ein Schnellbrief des Reichsführers SS vom 27.4.1940 einzuschätzen war, durch den mehrere tausend Sinti aus dem westlichen Grenzgebiet des damaligen Deutschen Reichs nach dem NS-besetzten Polen deportiert wurden.

Der Bundesgerichtshof kommt zu dem Ergebnis, „daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche den Grund für die getroffenen Anordnungen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner". Der BGH führt weiter aus, in den Anordnungen des NS-Regimes werde „nicht nur auf rassenbiologische Erkenntnisse, sondern auch auf die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen hingewiesen". Im Rahmen vorbeugender Polizeimaßnahmen halte sich auch die den Sinti erteilte „Auflage, ihren Wohnsitz nicht zu verlassen" und die damit verbundene Androhung, „für den Nichtbefolgungsfall die Verbringung in ein Konzentrationslager" vorzunehmen.

Man kann nur mit ungläubigem Staunen reagieren, wenn in einem Urteil des höchsten bundesdeutschen Gerichts NS-Begriffe wie „asoziale Eigenschaften der Zigeuner", „Zigeunerplage" und „vorbeugende Verbringung in ein Konzentrationslager" mit leichter Hand übernommen wurden. Einige Oberlandesgerichte (Frankfurt und Köln) haben sich der Adaption dieser Begriffswelt des Unrechts konsequent widersetzt. Der diskriminierende Mißgriff des BGH wurde deshalb durch eine Entscheidung vom 18.12.1963 (RzW 64 S. 209) mit halbem Herzen dahin korrigiert, daß man die ab Mai 1940 gegen die Sinti angeordneten Maßnahmen der faschistischen Machthaber auch als Verfolgungsmaßnahmen ansehen könne. Und die Zeit davor? Da soll es keine Diskriminierung durch den NS-Staat gegeben haben?

Im Übrigen sollte sich auch niemand trotz der partiell revidierten Rechtsprechung des BGH seit 1963 Illusionen über die Durchsetzbarkeit von Entschädigungsansprüchen der Sinti hingeben wegen der häufig beobachteten Überspannung der Beweisanforderungen durch Behörden und Gerichte. Der geplante Hungerstreik der Sinti in der Karwoche ist angesichts der geschilderten Umstände eine absolut adäquate Maßnahme, der man nur wünschen kann, daß sie zu einer Aufrüttelung der insoweit recht trägen bundesdeutschen Öffentlichkeit führt.

Eine solche Aufrüttelung der Öffentlichkeit wäre auch in Bezug auf eine andere Gruppe NS-verfolgter Personen notwendig. Sie gehören nicht zu den rassisch, sondern politisch verfolgten Personen. Es handelt sich um die früheren Angehörigen der KPD. In der Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes kommt zum Ausdruck, daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens willen gegen das NS-Regime geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates darstellt. Diese Leitlinie mit hohem Anspruch wird dann gleich in § 6 des Gesetzes schon wieder zunichte gemacht. Wer nach dem 23.5.1949 die freiheitliche, demokratische Grundordnung bekämpfte, was mit einem Inerscheinungtreten als Kommunist von der Rechtsprechung identifiziert

wurde, ist von der Entschädigung ausgeschlossen.

So befand der Bundesgerichtshof am 15.4.1959 (RzW 1959 S. 391 ff), daß ein Mitglied der SEW, das in Berlin-Charlottenburg 6 bis 7 Stück einer Sondernummer des SEW-Parteiblattes „*Die Wahrheit*“ – eine Stellungnahme zu der damals geplanten Neuregelung der Sozialversicherung in Berlin enthaltend – verteilt hatte, „durch diese Propagandatätigkeit seinen Entschädigungsanspruch verwirkt“ habe. Die Sprache dieses Urteils verläßt völlig die Diktion europäischer Rechtskultur; man meint, zügellose Stammtischaggressionen ehemaliger Korpsstudenten zu vernehmen.

Ohne konkrete Nachweise wird vom BGH ausgeführt, die in den verteilten Zeitungen enthaltenen Ausführungen verfolgten „erkennbar das Ziel, die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung in der Bundesrepublik und in Westberlin wie auch die Träger dieser Ordnung verächtlich zu machen und so eine Beseitigung dieser Ordnung und ihre Ersetzung durch die in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik bestehende Gewalt- und Willkürherrschaft vorzubereiten.“ Das wurde „daraus geschlossen, daß das Blatt von der SEW herausgegeben wird und offensichtlich im Dienst der allgemeinen und aktuellen politischen Ziele dieser Partei steht, die dieselben sind wie die der KPD und des Weltkommunismus überhaupt“. Diese und ähnliche Entscheidungen werden bis heute in den einschlägigen Erläuterungswerken von *Brunn-Hebenstreit* und *Blessin-Gießler* als richtungweisend dargestellt.

Die entschädigungsrechtliche Behandlung der Sinti und Kommunisten gehört ebenso wie die „Berufsverbote“ zum Thema Menschenrechtsverletzungen in der Bundesrepublik, ein Thema, das in unserem Lande zur Ablenkung vom innerstaatlichen Geschehen nur in Ansehung des Auslands – vornehmlich der östlichen Staaten – diskutiert wird. Primäre Aufgabe der deutschen Demokraten ist, hier, im eigenen Lande, Ordnung zu schaffen, d. h. Menschenrechtsverletzungen zu beseitigen.

In: die tat, Nr. 12 vom 21. März 1980, S. 3

Wie die Nazi-Verbrecher in der Bundesrepublik begünstigt werden. Bonn sträubt sich nach wie vor, das Völkerstrafrecht zu akzeptieren. Zum Nürnberger Prozeß vor 34 Jahren

Vor 34 Jahren wurde in Nürnberg vor dem Internationalen Militärtribunal der Prozeß gegen die sogenannten 23 Hauptkriegsverbrecher – sämtlich hohe Funktionäre des am 8. Mai 1945 durch totale Kapitulation von der Weltbühne abgetretenen NS-Staates – eröffnet.

1. Der Prozeß

Der Prozeß dauerte vom 20.11.1945 bis 1.10.1946 und endete mit folgendem Urteil[1]: *Göring* (Reichsmarschall), *von Ribbentrop* (Außenminister), *Rosenberg* (Minister für die besetzten Ostgebiete), *Keitel* (Chef des Oberkommandos der Wehrmacht), *Kaltenbrunner* (Chef der Sicherheitspolizei), *Frank* (Generalgouverneur von Polen), *Frick* (Innenminister), *Streicher* (NSDAP-Gauleiter von Franken und Gründer der antisemitischen Hetzzeitschrift „Der Stürmer"), *Sauckel* (Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz), *Jodl* (Chef des Wehrmachtsführungsstabes), *Seyß-Inquart* (Reichsstatthalter in Österreich und in den Niederlanden) wurden zum Tode verurteilt, *Bormann* (Stellvertreter *Hitlers* nach 1941) ebenfalls zum Tode, allerdings in Abwesenheit. *Bormanns* Verbleib ist bis heute nicht mit letzter Sicherheit geklärt. Die Todesurteile gegen die Anwesenden wurden vollstreckt mit Ausnahme des gegen Göring ergangenen; dieser hatte nach der Verurteilung Selbstmord begangen. Bereits vor der Urteilsverkündung war während des Laufes des Verfahrens ein weiterer Selbstmordfall vorgekommen; es handelte sich um den Angeklagten *Ley*, Reichsorganisationsleiter der NSDAP. Vier Angeklagte, nämlich *Heß* (Stellvertreter *Hitlers* bis 1941), *Funk* (Präsident der Reichsbank), *Raeder* (Oberbefehlshaber der Kriegsmarine), *von Schirach* (Reichsjugendführer) erhielten eine lebenslängliche Haftstrafe. Drei Angeklagte – *Dönitz*, *Speer* und *von Neurath* – kamen mit zeitigen Haftstrafen zwischen 10 und 20 Jahren davon, und schließlich wurden weitere drei Angeklagte – *Schacht*, *von Papen* und *Fritzsche* – freigesprochen.

Neben den individuellen Verurteilungen wurden folgende Institutionen des NS-Staates als verbrecherische Organisationen erklärt oder, wie man heute sagen müßte, zu kriminellen Vereinigungen: Das Korps der Politischen Leiter der NSDAP, die Geheime Staatspolizei, der Sicherheitsdienst und die SS.

---

[1] Siehe: Stufen zum Galgen. Lebenswege vor den Nürnberger Urteilen. Herausgegeben von Kurt Pätzold/Manfred Weißbecker, Militzke Verlag, Leipzig 1996. Der Band enthält Lebenswege von Hermann Göring, Joachim von Ribbentropp, Wilhelm Keitel, Ernst Kaltenbrunner, Alfred Rosenberg, Hans Frank, Wilhelm Frick, Julius Streicher, Fritz Sauckel, Alfred Jodl und Arthur Seyß-Inquart. Siehe auch: Kurt Pätzold, Im Rückspiegel: Nürnberg. Der Prozess gegen die deutschen Kriegsverbrecher 1945/46, PapyRossa Verlag, Köln 2006, Anm. d. Hrsg.

Der Verfahrensumfang nahm, gemessen an den damaligen Maßstäben der Prozeßgeschichte der gesamten Welt, eine Spitzenstellung ein. Das Sitzungsprotokoll umfaßte aus 218 Verhandlungstagen 16.000 Seiten mit ca. 4 Millionen Wörtern. Die Anklage legte 2.630 Beweisdokumente vor, die Verteidigung 2.700. Als Zeugen wurden 240 Personen vernommen, und 300.000 eidesstattliche Erklärungen mußten gesichtet werden.

Den Angeklagten standen 27 Hauptverteidiger, 54 Assistenten und 67 Sekretärinnen zur Verfügung. Die gesamte Verhandlung ist neben der Protokollierung auf 27.000 Metern Tonband und 7.000 Schallplatten festgehalten.

2. Die Verbrechen

Welche Taten sind den Verurteilten nun konkret zur Last gelegt worden? Einschlägige Bestimmung ist insoweit Art. 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8.6.1945. Dort sind drei Delikttatbestände genannt:

1. *Das Verbrechen gegen den Frieden:* Dieser Tatbestand umfaßt das Planen, die Vorbereitung, Einleitung und Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge.
2. *Kriegsverbrechen:* anders ausgedrückt, Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche. Dieser Tatbestand umfaßt den Mord, die Mißhandlung und Deportation zur Sklavenarbeit oder anderen Zwecken von Angehörigen der Zivilbevölkerung aus besetzten Gebieten. Weiter fällt hierunter der Mord oder die Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, das Töten von Geiseln, die Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten und Dörfern sowie die durch eine militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.
3. *Verbrechen gegen die Menschlichkeit:* Dieser Tatbestand beinhaltet den Mord, die Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit einer kriegerischen Auseinandersetzung oder in Vorbereitung einer kriegerischen Auseinandersetzung.

Die Verwirklichung aller dieser Tatbestände durch den NS-Staat ist für die Weltöffentlichkeit so offenkundig, daß es nur der Rückerinnerung an einige besonders hervortretende Ereignisse und Erklärungen bedarf. Was das Planen und Durchführen eines Angriffskrieges anbetrifft, ist bereits ein Zitat aus *Hitlers* „Mein Kampf" entlarvend. Er schrieb dort: „Wenn wir heute in Europa von neuem Grund und Boden reden, können wir in erster Linie nur an Rußland und die ihm untertanen Randstaaten denken. Nicht West- und nicht Ostorientierung darf das künftige Ziel unserer Außenpolitik sein, sondern Ostpolitik im Sinne der Erwerbung der notwendigen Scholle für unser deutsches Volk". Unmittelbar nach der Machtergreifung am 30. Januar 1933 erklärte *Hitler* am 3.2.1933 in einer Besprechung mit den

Befehlshabern der damaligen Reichswehr. „Wie soll politische Macht, wenn sie gewonnen ist, gebraucht werden?…Eroberung neuen Lebensraumes im Osten und dessen rücksichtlose Germanisierung“. Am 10.11.1937 nahm diese Absicht schon ganz konkrete Gestalt an. *Hitler* erklärte in der Reichskanzlei, zur Lösung der deutschen Frage könne es nur den Weg der Gewalt geben…zur Verbesserung unserer militär-politischen Lage müsse in jedem Fall einer kriegerischen Verwicklung unser erstes Ziel sein, die Tschechei und gleichzeitig Österreich niederzuwerfen…Bald danach ging es dann auf der verbal vorgezeichneten Linie Schlag auf Schlag: 12. März 1938 Annexion Österreichs, 29.9.1938 Münchner Abkommen, 15.3.1939 Zerschlagung der Tschechoslowakei, 1.9.1939 Angriff auf Polen, 9.4.1940 Invasion von Dänemark und Norwegen, 10.5.1940 Einfall in Belgien, Niederlande und Luxemburg, 6.4.1941 Angriff auf Jugoslawien und Griechenland, 22.6.1941 Angriff auf die Sowjetunion, 11.12.1941 Kriegserklärung an die USA. Angesichts der Häufung und Dichte kriegerischer Handlungen, die von Deutschland ausgingen, wurde der Tatbestand der Planung und Durchführung eines Angriffskrieges von *Hitler* und seinen Mittätern, insbesondere vom Generalstab der Wehrmacht, in geradezu bilderbuchhafter Weise erfüllt.

In Bezug auf die 2. Deliktgruppe „Kriegsverbrechen bzw. Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche“ sollte man zunächst auch zwei Zitate *Hitlers* vorausschicken. In „Mein Kampf“ führte er aus: „Was nicht gute Rasse ist auf dieser Welt, ist Spreu. Wir alle ahnen, daß in ferner Zukunft Probleme an den Menschen herantreten können, zu deren Bewältigung nur eine höchste Rasse als Herrenvolk, gestützt auf die Mittel und Möglichkeiten des ganzen Erdballs, berufen sein wird‘. Und Dr. *Hermann Rauschning*, der 1933 als Nationalsozialist Senatspräsident der Freien Stadt Danzig wurde und 1934 mit *Hitler* brach, überlieferte uns folgenden Ausspruch *Hitlers*: „Die Natur ist grausam; daher dürfen wir auch grausam sein. Wenn ich die Blüte des deutschen Volkes ohne jedes Bedauern über das Vergießen kostbaren deutschen Blutes in die Hölle des Krieges schicken kann, so habe ich natürlich das Recht, Millionen von Menschen niederer Rasse zu vernichten, die sich wie Ungeziefer vermehren“.

Diese Mentalität wurde unmittelbar nach dem Einmarsch der faschistischen Wehrmacht in Polen auf Grund vorangegangener minuziöser Planung erstmals in grausamster Weise realisiert. Die polnische Intelligenz wurde in den eroberten Gebieten sofort systematisch „erfaßt“ und wie es im NS-Jargon hieß, einer „Flurbereinigung“ zugeführt. Das bedeutete, Professoren, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte und Geistliche wurden in großer Zahl liquidiert. So wurden z.B. aus dem Bistum Kulm bereits am 20.10.1939 etwa 20 Domkapitulare und Priester verhaftet, mißhandelt, in die Gegend von Tczew (Dirschau) abtransportiert, wo sie sich ihre Gräber schaufeln mußten und dann erschossen wurden.

Vor dem Überfall auf die Sowjetunion hatte man bereits den berüchtigten Kom-

missarbefehl ausgearbeitet, der eine Anleitung zum Massenmord beinhaltete. Dieser Befehl war am 6.6.1941 an die Oberbefehlshaber der Armeen übermittelt worden, also zwei Wochen vor dem Beginn des Krieges gegen die UdSSR. Wörtlich heißt es in diesem Befehl: „In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen (Kommissare) gegenüber falsch…Sie sind daher, wenn im Kampfe oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich mit der Waffe zu erledigen. Der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet…ergriffen werden, sind an die Einsatztruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei abzugeben".

Was Geiselmorde anbetrifft, sind in das allgemeine Bewußtsein insbesondere die tschechische Ortschaft Lidice, die französische Ortschaft Oradour-sur-Glane und die italienische Ortschaft Marzabotto eingegangen. Aber mit diesen Symbolorten erschöpfte sich das verbrecherische Geschehen, soweit Geiselmorde in Rede stehen, keineswegs. Überall, wo faschistische deutsche Truppen einfielen, ob in Jugoslawien, Griechenland, Albanien, waren Geiseltötungen an der Tagesordnung. Um die ganze Scheußlichkeit dieser Verbrechen zu dokumentieren, sei noch ein Bericht aus Frankreich zitiert, der Gegenstand des Nürnberger Verfahrens war. Er bezieht sich auf den Ort Tulle in Frankreich, in dem im Juni 1944 eine Abteilung der SS-Panzerdivision „Das Reich" 120 Einwohner ermordete. In dem Bericht wird ausgeführt: „Ohne Untersuchung, selbst ohne Verhör, wurden die Opfer ausgewählt: Wahllos Arbeiter, Studenten, Professoren, Industrielle; unter ihnen gab es sogar solche, die mit der Miliz sympathisierten, und Kandidaten der Waffen-SS. Sie alle wurden gehängt. Die 120 an Balkonen und Kandelabern der Avenue de la Gare auf einer Länge von 500 Metern hängenden Leichen boten ein schreckliches Schauspiel, das der unglücklichen Bevölkerung von Tulle noch lange in Erinnerung bleiben wird".

Auch die Behandlung der Kriegsgefangenen erfüllte den Tatbestand der Kriegsverbrechen. Im März 1944 erließ das Oberkommando der Wehrmacht den sogenannten Kugel-Erlaß[2], in dem angeordnet wurde, daß entflohene kriegsgefangene Offiziere und Unteroffiziere im Falle der Wiederergreifung der Sicherheitspolizei oder dem Sicherheitsdienst ausgeliefert werden konnten. Die Entflohenen sollten in das KZ Mauthausen gebracht werden, um bei der Ankunft durch Genickschuß hinge-

---

[2] „Der Kugel-Erlaß vom März 1944 war ein Geheimbefehl mit der Weisung, aus deutschen Kriegsgefangenenlagern entwichene Offiziere sowie ranghöhere Unteroffiziere nach ihrer Ergreifung vom Sicherheitsdienst (SD) in das KZ Mauthausen zu überführen und sie dort ‚im Rahmen der Aktion Kugel' erschießen zu lassen. Eine Ausnahmeregelung galt für wiederergriffene Offiziere der britischen und amerikanischen Streitkräfte: Hierfür war vorher von Fall zu Fall eine Entscheidung beim ‚OKW/Chef Kriegsgef.' einzuholen. Dieser Befehl verstieß gegen die ‚Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen' von 1929, der bei Flucht von Kriegsgefangenen lediglich disziplinarische Strafen vorsah." Eintrag in Wikipedia. Anm. d. Hrsg.

richtet zu werden. Unter den verschiedenen Nationalitäten der Kriegsgefangenen wurden die sowjetischen besonders unmenschlich behandelt. Nach offiziellen deutschen Angaben sind 5.165.381 Rotarmisten in deutsche Gefangenschaft geraten. Die Statistik registrierte fast zwei Millionen „Abgänge“ als „Todesfälle“ und 280.000 Offiziere und Soldaten, die in den Durchgangslagern umgekommen und verschwunden waren. 1.030.157 sind nach der Statistik auf der Flucht erschossen oder an die Sicherheitsdienste übergeben worden, was in den meisten Fällen auch den Tod bedeutete.

Vielfältig ist auch die Art der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die meisten Todesopfer forderte insoweit die sogenannte Endlösung der Judenfrage. Ca. 6.000.000 Menschen sind diesem Vernichtungsprogramm zum Opfer gefallen. Die Planung der Initiatoren des Vernichtungsprogramms bei der sogenannten Wannsee-Konferenz am 20.1.1942 belief sich sogar auf 11.000.000 Menschen. Das ergibt sich aus dem Konferenzprotokoll, das als „Geheime Reichssache“ gekennzeichnet war. Die Durchführung des Vernichtungsprogramms erfolgt vorzugsweise in Auschwitz, Majdanek, Treblinka und Belzec. Wie fabrikmäßig das alles an den vorgenannten Vernichtungsorten ablief, ist aus der Erklärung eines SS-Angehörigen aus Auschwitz zu entnehmen, der zu Protokoll bekundete, die Judentransporte trafen ein wie die „warmen Brötchen“.

Zu den abscheulichsten Handlungen im Rahmen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehörten auch die medizinischen Experimente an KZ-Häftlingen. In Dachau wurden z. B. Häftlinge in Wasser von 4-9 Grad Celsius gelegt, bis sie erstarrten. Die Todesquote betrug 36%. In einer zweiten Versuchsreihe wurden nackte Häftlinge bei 20-25 Minusgraden stündlich mit Wasser übergossen. In dieser fürchterlichen Lage mußten sie stundenlang ausharren. Auch hier betrug die Todesquote 35-40%. Im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück wurden Häftlingen an den Beinen tiefe Wunden beigebracht und diese anschließend mit bösartigen Geschwülsten oder Gasbrand/Starrkrampferregern infiziert. Bei anderen Experimenten wurden Knochenstücke von einem Bein in das andere transplantiert bzw. Knochenspäne vom Schienbein zum Schulterknochen oder umgekehrt verpflanzt.

Aus der Vielzahl der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollen schließlich noch die zahllosen Verbrechen an Kindern erwähnt werden. Jüdische Kinder hatten keine Überlebenschance. Wenn sie in Auschwitz oder einem anderen Vernichtungslager eintrafen, wurden sie, da sie ja noch nicht arbeitsfähig waren, wie ältere und nicht kräftig erscheinende Menschen sofort in die Gaskammern geführt. Bezüglich polnischer Kinder hatte man sich etwas besonders Abartiges einfallen lassen. Rasseprüfer des sogenannten RSHA und der Organisation „Lebensborn“ – beides SS-Institutionen – sichteten die polnischen Kinder unter dem Gesichtspunkt, ob solche mit „guten rassischen Merkmalen“, das heißt mit „nordischem Blut“ darunter waren. Die Kinder, die den Prüfern durch solche absurden Merkmale auffielen,

wurden den Eltern, ohne daß diese über das Schicksal des Kindes informiert wurden, weggenommen und nach einjähriger Beobachtung gegebenenfalls schließlich „als Erziehungskinder in kinderlose gutrassische Familien“ gegeben. Sie dienten „zur Auffüllung“ des „völkischen Substanzverlustes“ in der Kriegszeit.

3. Racheakt der Sieger?

Diese wenigen Tatbestände aus der Fülle des erdrückenden Tatsachenmaterials reichen bereits aus, um für jeden einsichtig zu machen, daß die sogenannten Hauptkriegsverbrecher Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. Das gegen sie ergangene Urteil ist auch in der gesamten Welt, soweit sie auf dem Boden des Rechts und der Demokratie steht, akzeptiert worden. In unserem Lande allerdings wurde das Urteil von vielen kritisiert. Von einer gewissen Juristenschicht wurde bemängelt, im Zeitpunkt der Begehung der Taten seien die Tatbestände, nach denen das Internationale Militärtribunal geurteilt habe, gar nicht unter Strafe gestellt gewesen. Politisch wurde diese Kritik in die These umgemünzt, es habe sich um nichts anderes gehandelt als einen Racheakt der Sieger an den Besiegten.

Diese juristische und politische Argumentation ist unhaltbar. Es handelt sich um den durchsichtigen Versuch von NS-Parteigängern oder deren Sympathisanten, die strafrechtliche Verantwortung für das verbrecherische Geschehen im NS-Staat unter Spekulation auf die verbreitete Unkenntnis des Völkerrechts in der Öffentlichkeit wegzuwischen. Soweit das Verbrechen gegen den Frieden, also die Führung eines Angriffskrieges in Rede steht, muß zurückgegangen werden auf den Pariser Kriegsächtungspakt vom 27.8.1928. Dieser auch unter dem Namen *Briand-Kellogg*-Pakt bekannte Vertrag, dem auch das damalige Deutsche Reich vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges beigetreten war, hatte den Angriffskrieg zum schwersten internationalen Verbrechen erklärt. Das Abkommen hat eine grundsätzliche Tragweite insofern, als damit das kriminelle Wesen aller Handlungen normiert wurde, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Aggressionskriegen begangen werden. Eingeschlossen sind darin auch die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, deren massenweise Begegnung dem Wesen des Aggressionsverbrechens entspricht.

In Ansehung der Kriegsverbrechen ist im Übrigen zu beachten, daß bestimmte Verbrechen dieser Kategorie bereits auf Grund eines völkerrechtlichen Gebotes der Haager Landkriegsordnung von 1907 von den Staaten zu bestrafen waren. Diese Regelung war schon so detailliert, daß zum Beispiel in Art. 56 auch nicht vergessen wurde, „jede vorbedachte Aneignung, Vernichtung oder Beschädigung“ von Eigentum bei kriegerischen Auseinandersetzungen als verboten zu deklarieren und Verbotshandlungen unter strafrechtlichen Verfolgungszwang zu stellen. Auch Art. 9 der Genfer Konvention vom 27.7.1929 verpflichtete die vertragschließenden Staaten, jede Handlung während eines Krieges, die den Bestimmungen der Kon-

vention zum Schutz der Kriegsgefangenen widersprach, zu verfolgen.

Hinzuweisen ist schließlich auch noch auf den Versailler Vertrag vom 28.6.1919, in dem ebenfalls bereits die Strafbarkeit des Aggressionsverbrechens und schwerer Kriegsverbrechen völkerrechtlich festgelegt worden waren.

Die vom Internationalen Militärtribunal angewandten Rechtsgrundsätze waren also längst verbindliches Völkerstrafrecht, bevor die Angeklagten ihre Taten begingen. Die Angeklagten wußten auch, daß sie gegen dieses Völkerstrafrecht verstießen; sie hofften aber – wie es der sowjetische Ankläger *Rudenko* in Nürnberg ausdrückte –, daß der von ihnen angezettelte Krieg ihnen den Sieg bringen und ihnen damit Straflosigkeit gewähren würde. Jedoch auf die begangenen unvorstellbaren Verbrechen folgte nicht der Sieg, und sie mußten sich verantworten, wie es das internationale Recht vorsah. Wie abwegig alle die juristischen und politischen Entlastungsversuche der Angeklagten waren, ergibt sich auch aus dem Umstand, daß das Statut des Internationalen Militärtribunals durch die Resolution der UN-Vollversammlung Nr. 3 vom 12.2.1946 ausdrücklich als allgemeingültige Norm des Völkerrechts bestätigt wurde. Auch die Grundsätze des Urteils des Nürnberger Tribunals wurden durch die Resolution Nr. 95 der UN-Vollversammlung vom 11.12.1946 als völkerrechtlich verbindlich bestätigt. Eine der ersten Willensäußerungen der Vereinten Nationen überhaupt – die Resolution der Vollversammlung Nr. 3 vom 12.2.1946 – befaßte sich also mit dem Nürnberger Verfahren. Hieraus ist die Bedeutung dieses Verfahrens für das internationale Recht unschwer ablesbar. Die Vereinten Nationen bestätigten damit alsbald nach ihrer Gründung die Grundsätze der für alle zivilisierten Nationen maßgebenden Grundsätze des Völkerstrafrechts.

4. Kontrollratsgesetz Nr. 10

Es gehört zu den tragischen Fehlentwicklungen unseres Landes, daß diese Anerkennung völkerrechtlicher Grundsätze niemals mit dem nötigen Nachdruck vollzogen worden ist. Zu groß war offensichtlich die Zahl derer, die in NS-Gewaltverbrechen verwickelt waren und durch Unterdrückung der Grundsätze des Völkerstrafrechts die Einleitung von Strafverfahren vereiteln wollten.

Diese Ansicht läßt sich leicht durch Fakten belegen. Durch das Gesetz Nr. 10 des alliierten Kontrollrates für Deutschland vom 20.12.1945 – der Kontrollrat bestand bekanntlich aus den vier Besatzungsmächten Frankreich, Großbritannien, UdSSR und USA – waren bereits deutsche Gerichte in beschränktem Umfang ermächtigt worden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie vor dem Nürnberger Militärtribunal verhandelt wurden, abzuurteilen. Dieses Gesetz bezeigte zugleich einen Vertrauensbeweis an die demokratischen Kräfte im deutschen Volke, wie sie im Widerstand gegen das NS-Regime zum Ausdruck gekommen waren. Der Oberste Deutsche Gerichtshof für die damalige britische Besatzungszone, besetzt mit Richtern, die auf ihre demokratische Vergangenheit von der Besatzungsmacht überprüft worden waren, hat sich in einer Grundsatzentschei-

dung mit den durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 aufgeworfenen Rechtsfragen auseinandergesetzt. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, daß nach der Auffassung aller sittlich empfindenden Menschen während der Herrschaft des NS-Regimes schweres Unrecht begangen wurde, dessen Bestrafung rechtstaatliche Pflicht gewesen wäre. Die nachträgliche Heilung solcher Pflichtversäumnisse entspreche der Gerechtigkeit. Das bedeute auch keine Verletzung der Rechtssicherheit, sondern gerade die Wiederherstellung ihrer Grundlagen. Unrechtssicherung sei nicht Aufgabe der Rechtssicherheit.

Wenn die Justiz unseres Landes auf dem Wege, wie er vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone eingeschlagen worden war, weiter gegangen wäre, hätten wir sicher heute die Bestrafung von NS-Gewaltverbrechern nicht als in erheblichem Umfang unbewältigtes Problem vor uns. Interessierte Kreise setzten aber alle Hebel in Bewegung, um die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu sabotieren und schließlich das Gesetz überhaupt zu beseitigen.

Als das Oberste Gericht für die Britische Zone durch die Bildung des Bundesgerichtshofes gegenstandslos geworden war, erfolgte, wie es *Ratz* in der Zeitschrift „*Demokratie und Recht*“ ausdrückt, „die offene Kampfansage deutscher Gerichte“ gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Nach *Ratz* hat der Bundesgerichtshof die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 boykottiert, indem er die bei ihm anhängigen Verfahren nach diesem Gesetz einfach nicht entschied. Der BGH habe damit gerechnet, daß die weitere politische und gesetzliche Entwicklung die Aburteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinfällig mache.

Diese Entwicklung ist in der Tat eingetreten. Die alliierte Anwendungsermächtigung in Ansehung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 wurde auf Grund eines Vorstoßes der damaligen *Adenauer*-Regierung zurückgenommen. Nach Abschluß des sogenannten Überleitungsvertrages zwischen der Bundesrepublik und den Westalliierten wurde das Gesetz Nr. 10 durch das „Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts“ vom 30.10.1956 definitiv außer Kraft gesetzt.

Ernsthafte Bestrebungen, zumindest an die Stelle des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ein deutsches Gesetz treten zu lassen, hat es in der Bundesrepublik nie gegeben. Es wurde dabei auch in Kauf genommen, daß die ersatzlose Streichung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 mit Art. 25 GG in Widerspruch stand. In der vorgenannten Grundgesetzbestimmung kommt zum Ausdruck, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts den innerstaatlichen Gesetzen vorgehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen. Das Grundgesetz will also sicherstellen, daß grundlegende, von der Allgemeinheit der Völker anerkannte Normen auch nach innerstaatlichem Recht für jedermann verbindlich sein wollen. Zu diesen allgemein verbindlichen Regeln des Völkerrechts gehört auch die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, wie sie in den UN-Resolutionen 3 und 95 der UN-Vollversammlung auf

Grund seit der Haager Landkriegsordnung von 1907 gültigen Rechts bestätigt worden war.

5. Europäische Menschenrechtskonvention von 1950

Man muß leider feststellen, daß diese aus dem Völkerrecht resultierende Rechtssituation in unserem Lande von der sogenannten herrschenden Meinung einfach negiert worden ist. Das Motiv dieses Verhaltens kann nur in der breiten Verstrickung maßgeblicher Vertreter der herrschenden Meinung in die NS-Gewaltverbrechen zu suchen sein. Ein Musterbeispiel für die Richtigkeit dieser These bildet Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950, die in der Bundesrepublik seit 1952 durch ausdrückliches Zustimmungsgesetz in Kraft gesetzt worden ist. Dort ist der seit der französischen Revolution allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz erneut bestätigt worden, daß niemand wegen einer Handlung bestraft werden kann, die im Zeitpunkt der Begehung nicht unter Strafe gestellt war. Um jedoch insoweit keinen Irrtum in Ansehung des internationalen Völkerstrafrechts aufkommen zu lassen, heißt es dort weiter. „Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war".

Damit stellte die Europäische Menschenrechtskonvention klar, daß Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Maßgabe der UN-Resolutionen Nr. 3 und 95 und den seit 1907 vorausgegangenen Rechtsquellen keinesfalls mit dem formalen Hinweis, in den nationalen Strafgesetzbüchern fänden sich solche Straftatbestände nicht, ungeahndet bleiben sollten.

Wie verhielt sich die Bundesrepublik nun angesichts dieser Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention? Sie tat etwas ganz Erstaunliches und zugleich Entlarvendes. Mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat erklärte die Bundesregierung des Jahres 1953 einen Vorbehalt gegen Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, nachzulesen im Bundesgesetzblatt 1954 Teil II Seite 14. Der Vorbehalt bedeutet, es gilt zwar die europäische Menschenrechtskonvention in unserem Lande, aber eines ihrer wesentlichen Anliegen, die Bestrafung von NS-Gewaltverbrechern nach internationalem Recht, hat in der BRD zu unterbleiben. Solche die NS-Gewaltverbrecher begünstigende Maßnahmen sind natürlich niemals in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt worden. Das alles ging in der Hochblüte des Kalten Krieges über die Bühne, einer Zeit, die von NS-belasteten Personen nachhaltig zum Wiederfußfassen genutzt wurde; immerhin hatten wir damals im Bundeskanzleramt des Herrn *Adenauer* einen Staatssekretär namens *Hans Globke*, der 1935 einen Kommentar zu den Nürnberger Rassegesetzen herausgegeben hatte. Welchen Inhalt diese Kommentierung hatte, ist leicht zu erraten, wenn man weiß, daß *Globke* als leitender Ministerialbeamter im Reichsinnen-

ministerium *Hitlers* tätig war, in dem die Gesetze zur Eliminierung der Juden und anderer rassischer Minderheiten wie der Zigeuner bzw. Sinti erarbeitet wurden.

Unter solchen Verhältnissen setzte sich statt einer Bewältigung des Problems der NS-Verbrechen durch Sühne nach den Grundsätzen des Internationalen Rechts die Tendenz durch, die Täter zu begünstigen bzw. faktisch zu amnestieren. Diese Tendenz wirkt bis in die Gegenwart fort. Das zeigt auch das bis vor einigen Monaten umstritten gewesene Problem der Verjährung von NS-Gewaltverbrechen. Hätte man sich von Anfang an an die Regeln des internationalen Völkerstrafrechts gehalten, wäre diese Frage gar nicht aktuell geworden. Auch hier war das Bestreben vorherrschend, die NS-Täter möglichst umgehend in den Genuß des Rechtsvorteils der Verjährung zu bringen. Das wurde bereits im Jahre 1960 offenbar, als die sogenannten Totschlagsdelikte aus der NS-Zeit verjährten. Einige SPD-Abgeordnete wollten die Verjährungsfrist durch Gesetz um 5 Jahre hinausschieben. Der Antrag wurde im Bundestag mit der Begründung abgelehnt, „jede Verlängerung der Verjährungsfrist…wäre eine Verschlechterung der Rechtsposition des Täters". Mit dem schon einmal zitierten *Ratz* aus der Zeitschrift „*Demokratie und Recht*" kann man sagen, die Verhinderung der Fristverlängerung bei den Totschlagsdelikten war eindeutig eine Maßnahme im Interesse der NS-Täter.

Als im Jahre 1965 erstmalig das Problem der Verjährung auch bei Morddelikten aus der NS-Zeit anstand, wagte man mit Rücksicht auf die internationale Aufmerksamkeit nicht, in derselben Weise zu verfahren wie bei den Totschlagsdelikten. Man verlängerte die Verjährungsfrist zunächst um 5 Jahre und 1969 erneut um 10 Jahre. Unlängst wurde nun die Verjährung für Mord ganz beseitigt. Allerdings geschah das mit der kuriosen Begleiterscheinung, daß nun z. B. ein ganz gewöhnlicher Eifersuchtsmord ebenso unverjährbar ist wie der staatlich organisierte Völkermord mit Millionen von Opfern. Es werden also Delikte gleichgesetzt, die in ihrer kriminellen Intensität gar nicht miteinander vergleichbar sind. Auf diese Ebene ist man nur deshalb geraten, weil man sich nach wie vor sträubt, das internationale Völkerstrafrecht zu akzeptieren. Denn hätte man dieses internationale Recht beachtet, hätte sich daraus auch die Nichtverjährung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergeben; für sonstige individuelle Tötungsdelikte wie den schon erwähnten Eifersuchtsmord wäre es bei der seit eh und je existenten Verjährung geblieben.

Die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergibt sich bereits aus allen seit 1907 maßgebenden Rechtsquellen des Völkerstrafrechts. Nirgends ist dort von einer Verjährung solcher Taten die Rede. Das ist in der Resolution Nr. 2391 der UN-Vollversammlung vom 26.11.1968 erneut bekräftigt worden. Diese Resolution enthält die Konvention über die Nichtverjährung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Die Bundesrepublik ist dieser Konvention erstaunlicherweise nicht beigetreten.

Auch auf europäischer Ebene ist durch den Europarat am 25.1.1974 die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschlossen worden. Diesem Abkommen ist die Bundesrepublik ebenfalls ferngeblieben. Auch ein Appell des Rechtsausschusses des Europarates vom 31.1.1979, nun endlich dem Übereinkommen vom 25.1.1974 beizutreten, fruchtete nichts. Die Bundesrepublik als einer der Nachfolgestaaten des Deutschen Reichs und Hauptadressat der Unverjährbarkeitsbeschlüsse auf internationaler Ebene verhielt sich permanent abweisend.

Es war notwendig, am Jahrestag des Beginns des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal auf die ständige Rechtsverweigerung in Ansehung des Völkerstrafrechts in unserem Lande einmal mit allem Nachdruck hinzuweisen. Dieses seit der Staatsgründung im Jahre 1949 praktizierte Verhalten hat die uns weltweit vorgeworfene Misere einer unbewältigten NS-Vergangenheit heraufbeschworen. Hätten wir alle NS-Gewaltverbrecher nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, wie vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone begonnen – ich habe eingangs aus dieser Rechtsprechung zitiert –, vor Gericht gestellt und dieses Gesetz nicht eilfertig außer Kraft gesetzt, brauchten wir sicher heute nicht durch *Simon Wiesenthal* und *Serge* und *Beate Klarsfeld* ständig auf Versäumnisse hingewiesen zu werden.

Das Nürnberger Urteil war wirklich keine Rachejustiz der Siegermächte. Es war eine Entscheidung nach Maßgabe des bestehenden Völkerstrafrechts, zustande gekommen auf Grund eines mit aller Akribie durchgeführten Verfahrens. Selbst dem größten Skeptiker sollte es immerhin zu denken Anlaß geben, daß drei der Hauptangeklagten freigesprochen wurden, obwohl jeder Zeitgenosse der damaligen Vorgänge bestätigen wird, daß sich die drei Freigesprochenen, *von Papen*, *Schacht* und *Fritzsche*, sehr intensiv mit dem damaligen verbrecherischen System eingelassen hatten.

Das Verfahren vor dem Internationalen Militärtribunal ist in rechtlich unanfechtbarer Weise durchgeführt worden. Bei den beteiligten Richtern war nicht die Spur von mangelnder Distanz oder Irrationalität erkennbar. Man möchte sich fast wünschen, daß manche bundesrepublikanischen Gerichte bei Verfahren gegen Personen aus dem Bereich des politischen Terrorismus heute die gleiche innere Distanz aufbrächten wie die Richter des Internationalen Militärtribunals. Aber diese Bemerkung, da nicht unmittelbar zum Thema gehörig, nur als Marginalie.

Bei einer rückschauenden Betrachtung des Nürnberger Urteils ist es frappierend, mit welcher Vehemenz die herrschenden Kräfte unseres Landes von den dort angewandten internationalen Rechtsnormen loszukommen versuchten. Das läßt sich nur aus der bis heute fortwirkenden Verstrickung mit dem am 8. Mai 1945 formal in die totale Kapitulation gegangenen System erklären. Der Nazismus ist nicht tot. Das wird seit geraumer Zeit durch offenkundige Aktivitäten von schwarz bestiefel-

ten Gruppen überall in der Bundesrepublik in beängstigender Form deutlich. Um so notwendiger ist es, daß sich nun endlich in den maßgebenden Gremien die Erkenntnis durchsetzt, wie wichtig die Anbindung an die Grundsätze des Völkerrechts ist, zu deren Realisierung das Internationale Militärtribunal von Nürnberg einen wesentlichen Beitrag geleistet hat. Die Bundesrepublik muß sich zu den Prinzipien des Völkerstrafrechts bekennen. Nur so kann sie der Isolierung auf dem Gebiet des Internationalen Rechts entgehen und ihr Ansehen in der Welt mehren. Zugleich wird damit ein Schutzschild gegen den wieder massiv hervortretenden Neonazismus geschaffen.

In: die tat, Nr. 2 vom 11. Januar 1980, S. 5

„Und dabei gingen die Zigeuner tot". Wie das NS-Regime die Sinti verfolgte

In ihrem Kommentar zur deutschen Rassegesetzgebung aus dem Jahre 1936 führen *Stuckart* und *Globke* – späterer Staatssekretär in der Regierung *Adenauer* – aus:

„Artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur die Juden und die Zigeuner." In diesem Kommentar wird auch ein Runderlaß des Reichs- und preußischen Ministers des Innern vom 26.11.35 behandelt, der sich mit Ehetauglichkeitszeugnissen bei Eheschließungen deutschblütiger Personen mit „Zigeunern, Negern und ihren Bastarden" beschäftigt. Die Vorgenannten werden ebenso wie die Juden als minderwertige Rasse deklariert, deren Vermischung mit deutschem Blut unerwünscht ist.

In der Folgezeit wurden auf der Basis einer derartigen rassischen Diskriminierung Sukzessivmaßnahmen immer rigoroseren Inhalts ergriffen. In dem Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 8.12.38 wurde bereits folgendes formuliert: „Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologische Forschung gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus in Angriff zu nehmen…

Die endgültige Feststellung, ob es sich um einen Zigeuner, Zigeunermischling oder eine sonstige nach Zigeunerart umherziehende Person handelt, trifft das Kripoamt auf Grund eines Sachverständigengutachtens…Alle Zigeuner…sind verpflichtet, sich der zur Erstattung des Gutachtens erforderlichen rassenbiologischen Untersuchung zu unterziehen…"

Die in dem Erlaß erwähnte Feststellung, ob es sich um einen Zigeuner, Zigeunermischling oder eine sonstige nach Zigeunerart umherziehende Person handelte, sollte nach einer Ausführungsanweisung des Reichskriminalpolizeiamtes vom 1.3.1939 in Zusammenarbeit zwischen dem vorerwähnten Amt und der rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes erfolgen. Über die getroffene Feststellung war eine Bescheinigung auszustel-

len, die jeder Betroffene bei sich zu tragen hatte. Man versäumte auch nicht, verbindliche Abkürzungen festzulegen, um sofort zu wissen, welche Art von diskriminierter Person man vor sich hatte. Folgende Kürzungen waren im offiziellen Gebrauch:

Z = Zigeuner, d.h. Vollzigeuner oder stammechter Zigeuner;

ZM+ = Zigeunermischling mit vorwiegend zigeunerischem Blutsanteil;

ZM = Zigeunermischling mit gleichem zigeunerischem und deutschem Blutsanteil;

ZM- = Zigeunermischling mit vorwiegend deutschen Blutsanteil

Damit bei diesen Erfassungsaktionen niemand übersehen wurde, waren nach einem Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 17.10.39 alle als Zigeuner und Zigeunermischlinge in Betracht kommenden Personen durch die Ortspolizeibehörden und Gendarmerie den zuständigen Kriminalpolizeistellen listenmäßig zu melden.

Sippen deportiert

In einer Denkschrift des rassenpolitischen Amtes der NSDAP vom November 1939 wurde erstmals angeregt, ca. 100.000 Zigeuner und sonstige Artfremde in die polnischen Restgebiete abzuschieben. Zuvor hatte der stellvertretende Gauleiter der NSDAP, Dr. *Portschy*, (August 1938) bereits die Sterilisierung der Zigeuner und ihren Einsatz zur Zwangsarbeit vorgeschlagen. Unmittelbare Maßnahmen der vorgeschlagenen Art wurden dann durch einen Schnellbrief des Reichsführers SS vom 27.4.40 eingeleitet. Es heißt dort:

„Der erste Transport von Zigeunern nach dem Generalgouvernement wird Mitte Mai in Stärke von 2.500 Personen in geschlossenen Sippen in Marsch gesetzt werden. Es kommen vorerst die in den westlichen und nordwestlichen Grenzgebieten aufhältlichen Zigeuner in Betracht."

Im Zusammenhang mit dieser ersten Deportation ist eine Notiz von Bedeutung, die sich in einer Dokumentensammlung des Instituts Zachotny in Posen befindet und wie folgt lautet: „8.6.1940: Im Kreis Zamoss ist im Süden an der Grenze ein großes Arbeitslager für Juden und Zigeuner errichtet worden…"

Für die Folgezeit sind aus der Vielzahl der von *Calvelli-Adorno* (Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, 1961, S. 592ff) zusammengestellten Dokumente über die Sinti-Verfolgung folgende von besonderer Bedeutung:

a) Aus einem Brief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an Himmler: „Trotz der durch SS-Brigadeführer Übel geschaffenen Schwierigkeiten wurde mit dem Abfahren der Judentransporte aus dem Altreich am 15.10.1941 begonnen. In täglichen Transporten zu je 1.000 Personen werden 20.000 Juden und 5.000 Zigeuner in der Zeit vom 15.10. bis 8.11.1941 in das Ghetto Litzmann-

stadt gefahren."

b) Die „Ereignismeldungen UdSSR" des Chefs der Sipo berichten laufend mit Ziffernangaben über Massenexekutionen, Erschießungen, Umsiedlung, Erfassung, Beseitigung, Unschädlichmachung von Zigeunern mit anderen, vor allem Juden und Kriminellen, daneben auch mit Geisteskranken, Kommunisten, Asozialen, politisch Verdächtigen.

c) Aus Meldungen aus den besetzten Ostgebieten vom 22.5.42: „Krimtschaken zusammen mit den eigentlichen Juden und Zigeunern auf der Krim im wesentlichen bis Anfang Dezember ausgemerzt."

d) Aus den autobiographischen Aufzeichnungen von *Rudolf Höss* „Kommandant in Auschwitz": „Es kam der RFSS-Besuch" (*Himmler*-Besuch) „im Juli 1942. Ich zeigte ihm das Zigeunerlager eingehend. Er sah sich alles gründlich an, sah die vollgestopften Wohnbaracken, die ungenügenden hygienischen Verhältnisse, die vollbelegten Krankenbaracken, sah die Seuchenkranken, sah die Kinderseuche Noma,…die abgezehrten Kinderkörperchen mit den großen Löchern in der Backenhaut, durch die man durchsehen konnte, dieses langsame Verfaulen bei lebendigem Leibe…Er sah alles genau und wirklichkeitsgetreu – und gab uns den Befehl, sie zu vernichten, nachdem die Arbeitsfähigen wie bei den Juden ausgesucht wurden."

e) Aus einem Brief des Gendarmeriewachtmeisters *Fritz Jacob*, Gendarmerieposten Kamenetz-Podolsk, vom 21.6.1942: „Wir schlafen hier nicht. Wöchentlich drei bis vier Aktionen; einmal Zigeuner und ein andermal Juden, Partisanen und sonstiges Gesindel…"

f) Aus dem Dokument der Nürnberger Prozesse PS 682 vom 14.9.1942: „Hinsichtlich der Vernichtung asozialen Lebens steht Dr. *Goebbels* auf dem Standpunkt, daß Juden und Zigeuner schlechthin…vernichtet werden sollen."

Im Lager vernichtet

g) Aus einem Schreiben an *Himmler* vom 20.7.1942 mit unleserlicher Unterschrift: „Ich darf melden, daß inzwischen Prof. W. Fischer seine Versuche über Serumverschiedenheiten bei den menschlichen Rassen im KZ Sachsenhausen aufgenommen hat. Die ersten Versuche wurden an 40 Zigeunern durchgeführt. Im Anschluß daran sollen die Versuche auf Juden ausgedehnt werden."

h) Aus der Verordnung des deutschen Kommandanten für Serbien vom 30.5.1941: „Zigeuner werden den Juden gleichgestellt. Zigeuner ist, wer von mindestens drei der Rasse nach zigeunerischen Großeltern abstammt. Die für die Kenntlichmachung der Zigeuner zu tragenden Armbinden müssen ebenfalls von gelber Farbe sein und die Aufschrift ‚Zigeuner' tragen."

i) Aus einem Dienstreisebericht vom 25.10.1941 betreffend eine Fahrt nach Bel-

grad: „Der Rest von etwa 20.000 Juden (Frauen, Kinder und alte Leute) sowie rd. 1.500 Zigeuner, von denen die Männer ebenfalls noch erschossen werden, sollte im sog. Zigeunerviertel der Stadt Belgrad als Ghetto zusammengefaßt werden."

j) Aus dem Geheimbericht eines Oberleutnants *Walter* vom 1.11.1941: „Nach Vereinbarung mit der Dienststelle der SS holte ich die ausgesuchten Juden bzw. Zigeuner vom Gefangenenlager Belgrad ab…Das Ausheben der Gruben nimmt den größten Teil der Zeit in Anspruch, während das Erschießen selbst sehr schnell geht (100 Mann in 40 Minuten) … Das Erschießen der Juden ist einfacher als das der Zigeuner…"

k) Schlagzeile der Besatzungszeitung „*Nowy Kurier Warszawski*" Nr. 131 vom 5.6.1941: „Mit den Juden auch die Zigeuner hinter den Mauern."

Der Besuch *Himmlers* in Auschwitz, wie er von dem Kommandanten *Höss* beschrieben wurde, führte schließlich zu dem berüchtigten Auschwitz-Erlaß vom 16.12.1942. Durch diesen Erlaß *Himmlers* wurde Auschwitz zum zentralen Lager für die Einweisung von Zigeunern erklärt. Der Erlaß leitete die Endlösung der Zigeunerfrage durch Ausrottung dieser Personengruppe ein. Wie bei den Juden wurden ab 1943 Tausende von Sinti nach Auschwitz deportiert. Der erste Transport für Auschwitz traf am 26.2.1943 dort ein.

Welches Schicksal erlebten die Sinti dort? Die verläßlichsten Schilderungen finden sich in der Dokumentation über den Frankfurter Auschwitz-Prozeß von Langbein. Dr. *Lucas*, ein SS-Arzt, wegen Beihilfe zum Mord verurteilt, erklärte folgendes: „Im Zigeunerlager waren große Baracken, die vorne und hinten ein Loch hatten, das war die Tür. Auf einzelnen Pritschen, großen Holzkisten, lagen fünf bis sechs Mann. Die sanitären Verhältnisse waren katastrophal, …Wasservorräte waren so gut wie nicht vorhanden…Sie waren alle unterernährt. In der Küche habe ich das Essen…gekostet. Es war irgendeine Art Graupensuppe, nein, man muß sagen, es war eine Wassersuppe, in der einige Graupen schwammen. Eine der fürchterlichsten Krankheiten war die Noma, die nur bei völlig heruntergekommenen Menschen auftritt und Löcher durch die Wangen frißt, so daß man die Zähne sehen kann. Im Zivilleben habe ich so etwas nie gesehen. Die hygienischen Verhältnisse waren unbeschreiblich. Von Toiletten kann man überhaupt nicht sprechen, Latrinen wäre auch kein Ausdruck."

Die Häftlingsärztin *Lucie Adelsberger* äußert sich über die im Zigeunerlager untergebrachten Kinder: Sie „waren wie die Erwachsenen nur noch Haut und Knochen, ohne Muskeln und ohne Fett, und die dünne, pergamentartige Haut scheuerte sich über den Knochen des Skeletts überall durch und entzündete sich in schwärenden Wunden. Krätze bedeckte den unterernährten Körper von oben bis unten und entzog ihm die letzte Kraft. Der Mund war von Noma-Geschwüren zerfressen, die sich in die Tiefe bohrten, die Kiefer aushöhlten und krebsartig die Wangen durch-

löcherten. Bei vielen schoppte der Hunger den sich zersetzenden Organismus mit Wasser voll. Sie schwollen zu unförmigen Klumpen an, die sich nicht rühren konnten. Durchfall, durch Wochen hindurch, löste ihren widerstandslosen Körper auf, bis bei dem steten Wegfließen von Substanz nichts mehr von ihm übrigblieb."

Neben dieser fürchterlichen Situation, verursacht durch das Zusammenpferchen der Menschen und die Verhinderung ihrer Versorgung mit Nahrungsmitteln, waren auch noch persönliche Quälereien durch SS-Leute an der Tagesordnung. Einer der Angeklagten des Frankfurter Auschwitz-Prozesses (*Hofmann*) ließ sich zu diesem Punkt bei Befragung durch den Vorsitzenden wie folgt ein: „Vorsitzender: Haben Sie Häftlinge durch sogenanntes ‚Sportmachen' so gequält, daß einige an den Folgen gestorben sind? *Hofmann*: Nein, ich habe nur den Leuten, die den ganzen Tag über ohne Beschäftigung waren, Freiübungen empfohlen…Es war unverantwortlich…, wie man dort Leute einsperrte. Es war ein Morast mit Pferdeställen ohne Fenster." Wie die von *Hofmann* erwähnten Freiübungen aussahen, schildert ein Zeuge *Morgenstern*: „Im Hochsommer 1943 mußten alle Stubendienste und Blockschreiber im Zigeunerlager Sport machen; ich war auch dabei…Beim zweiten Sport sind vielleicht sieben oder acht tot gegangen…Auch ein paar von meinem Block sind damals gestorben."

Die katastrophalen Verhältnisse im Zigeunerlager wurden schließlich durch dessen Liquidation beendet. Die Liquidation erfolgte durch Vergasen der Insassen. Nur einige hundert Männer wurden von der Vergasung ausgenommen. Über diese Massenvernichtungsaktion bekundet die Zeugin Steinberg folgendes: „Diejenigen Zigeuner wurden vorgeladen, die Frontkämpfer waren und zu Ostern 1944 von der Front in das Lager eingeliefert worden waren." Ein Mitglied der politischen Abteilung „fragte sie, ob sie sich sterilisieren lassen wollen, dann kämen sie frei. Wer sich dazu gemeldet hat…, wurde sterilisiert…Am Vortag oder am Tag der Liquidation des Zigeunerlagers wurden sie…in Quarantäne verlegt."

Also nur Sinti männlichen Geschlechts, die Frontkämpfer gewesen waren und sich bereitfanden, sich sterilisieren zu lassen, konnten dem Vergasungstod in Auschwitz entrinnen. Die Vergasung der Insassen des Sintilagers fand am 1.8.1944 statt. Der Zeuge *Mikusz* berichtet darüber: Es „war Anfang August 1944. Vor jeder Liquidierungsaktion oder Selektion wurde eine Blocksperre befohlen…Dann war eines Abends Blocksperre, und die Liquidierung hat begonnen…Die Zigeuner wurden auf Lkw aus dem Lager gefahren…; als es dunkel wurde, sind die Lastwagen mit den Zigeunern direkt zu den Krematorien II und III gefahren."

Mit welcher Unmenschlichkeit und Grausamkeit das damalige Geschehen ablief, schildert der Zeuge *Piwko*: „Eines Tages gab es eine große Aufregung und Schreien. Lastautos kamen. Die Zigeuner wußten genau, was ihnen blüht…Die Zigeuner wurden geschlagen. Nachher haben *Boger*" (Angeklagter im Frankfurter Auschwitz-Prozeß) „und andere die Blöcke durchsucht und Kinder, die sich versteckt hatten,

herausgezogen. Die Kinder wurden zu *Boger* gebracht. Der packte sie an den Füßen und schmiß sie an die Wand. Mir ist schlecht geworden, und ich bin weggelaufen."

20.946 Namen

Auch über das Schicksal von vier erwachsenen Sinti, die sich versteckt hatten, liegt eine Aussage von einem Zeugen Bergmann vor: „Ich erinnere mich, daß einmal vier Zigeuner in die Strafkompanie eingeliefert worden sind. Sie wurden übersehen, als das Zigeunerlager liquidiert wurde, und sollten nach der bekannten deutschen Gründlichkeit doch noch vergast werden. Sie ahnten das, hatten Angst und haben alle, von denen sie glaubten, daß sie Einfluß hätten, gebeten, man möge ihnen doch helfen. In erster Linie baten sie den Blockältesten *Bednarek*" (Angeklagter im Frankfurter Auschwitz-Prozeß) „darum. Sie sind vor ihm auf den Knien gelegen. Als sie ihn so längere Zeit belästigt hatten, hat er sie sehr roh geschlagen. Sie erlitten Verletzungen. Nach einiger Zeit wurden die Zigeuner ins Krematorium gebracht."

In einer kurzen Zusammenfassung des Auschwitz-Museums liest sich das damalige Geschehen im Zigeunerlager Auschwitz wie folgt: „Die von Häftlingen versteckten und nach dem Krieg wiedergefundenen Hauptbücher, die im Zigeunerlager geführt worden waren, enthalten 20.946 Namen. Die Nazis sperrten ganze Familien ins Lager ein – also Erwachsene und Kinder. Von diesen wurden 2.000 Zigeuner in andere Lager überstellt. Der Rest starb infolge von Krankheit und Erschöpfung oder wurde am 1. August 1944 in den Gaskammern ermordet."

Die Verfolgung der Sinti durch den NS-Staat ist bis vor kurzem in der Öffentlichkeit nur am Rande erwähnt worden. Diese Hintanstellung ihres Schicksals im Vergleich zu anderen Verfolgtengruppen ist gänzlich ungerechtfertigt; denn ihre Verfolgung war von der gleichen Intensität und Grausamkeit wie die Verfolgung der Juden. Daß man ihr Schicksal bei der Darstellung der NS-Gewaltverbrechen vernachlässigte, hing sicher damit zusammen, daß sie „keine Presse und keine öffentliche Meinung" hatten. Ursächlich dürfte aber auch die tief verwurzelte Vorurteilsbehaftetheit vieler Bürger unseres Landes sein. Es wird sogar berichtet, daß selbst während der Verfolgungszeit bei manchen Mitverfolgten etwas von diesem Vorurteil spürbar geworden sei. Der vom Verband deutscher Sinti seit einiger Zeit beschrittene Weg in die Öffentlichkeit hat sicher einen Prozeß des Abbaus von Vorurteilen in Gang gesetzt. Die demokratische Öffentlichkeit hat die Pflicht, diesen Prozeß nach Kräften zu unterstützen, wie das bei anderen Verfolgtengruppen auch geschieht. Differenzierungen zwischen den einzelnen Verfolgtengruppen sind untragbar und bedeuten nichts anderes als eine Fortsetzung der Diskriminierung.

In: die tat, Nr. 30 vom 25. Juli 1980, S. 12

Entschädigung, aber kein Ende der Diskriminierung

Das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG –) vom 29. Juni 1956 (BGBl. 1 562; 1. Änderungsgesetz BGBl. 1957 I 663) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl. I 1315) basiert auf zwei in der Präambel niedergeschriebenen Maximen:

Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, ist Unrecht geschehen.

Der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand war ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates.

Diese Würdigung historischer Vorgänge ist bei der Bewertung der im Einzelfall bedeutsamen inneren und äußeren Tatsachen zur Geltung zu bringen.[1] Das bedeutet, daß eine Gesetzesauslegung, die möglich ist und dem Ziel entspricht, das verursachte Unrecht so bald und so weit, wie irgend möglich, wiedergutzumachen, den Vorzug gegenüber jeder anderen Auslegung, die die Wiedergutmachung erschwert oder zunichte macht, verdient.[2]

Diese durch BGH-Rechtsprechung abgesicherten Realisationsthesen in Ansehung der Präambel-Maximen könnten die Illusion wecken, im Bereich des Entschädigungsrechtes habe sich alles legislativ und judikativ zum Besten gestaltet. Der Gebrauch des Wortes ‚Illusion' offenbart bereits, daß die Rechtswirklichkeit anders aussieht. Vom Einzelfall bzw. von der einzelnen Verfolgtengruppe her kann aufgezeigt werden, daß eine erhebliche Diskrepanz zwischen der unbedingt beachtenswerten Ausgangsposition der Präambel und dem Rechtsalltag zu Tage tritt.

Der 1914 geborene *Georg Bock* verlangte für die Zeit von 1939 bis Kriegsende Entschädigung wegen Freiheitsentziehung (Nach § 45 BEG werden für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung 150,- DM gewährt!). Zur Begründung seines Anspruchs trug *Bock* vor, Anfang September 1939 habe er einen Gestellungsbefehl erhalten; da er in sozialdemokratischer Tradition erzogen worden sei, das NS-Regime aus dieser Einstellung heraus abgelehnt und den Krieg als einen von *Hitler* provozierten Angriffskrieg betrachtet habe, sei er dem Einberufungsbefehl nicht gefolgt und habe ihn zerrissen. Einige Tage später sei er festgenommen und im Herbst 1939 von einem Kriegsgericht zu 3 1/2 Jahren Festungshaft verurteilt worden. Vor dem Kriegsgericht habe er aus seiner Einstellung keinen Hehl gemacht. Zwei Jahre seiner Strafzeit habe er in der Festung Torgau verbüßt, sei dann zu einem Strafba-

---

1 BGH RzW 1961, 167.
2 BGH RzW 1960, 262.

taillon gekommen und schließlich in der UdSSR zu Schanzarbeiten eingesetzt worden. Dort habe er sich geweigert, Minen zu legen, da er an der Aufstellung von Mordwaffen nicht habe mitwirken wollen. Von einem Feldgericht sei er nun erneut zu 1 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, die er wiederum in Torgau und bei einem Strafbataillon verbüßt habe.[3]

Der Bundesgerichtshof verweigerte dem *Georg Bock* eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit.[4] Er entsann sich zwar des Leitgedankens aus der Präambel des BEG, daß der aus Überzeugung gegen die NS-Gewaltherrschaft geleistete Widerstand als ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates anzuerkennen ist, befand aber andererseits, daß ein geleisteter Widerstand nur dann als rechtmäßig und demgemäß eine diesen Widerstand ahndende staatliche Maßnahme nur dann als Unrecht im Rechtssinne angesehen werden könne, wenn die Widerstandshandlung nach ihren Beweggründen, Zielsetzungen und Erfolgsaussichten als ein ernsthafter und sinnvoller Versuch zu werten sei, den bestehenden Unrechtszustand zu beseitigen. An einer solchen relevanten Widerstandshandlung fehle es hier, denn *Bocks* Weigerung habe für die deutsche Wehrmacht nur einen verschwindend geringen Kräfteausfall bedeutet, insbesondere wenn man berücksichtige, daß er wegen eines Magenleidens ohnedies nur beschränkt einsatzfähig gewesen sei. *Bock* habe nach der damaligen politischen Lage auch nicht erwarten können, daß auf sein Beispiel hin noch andere Wehrpflichtige in nennenswerter Anzahl – oder überhaupt irgendeiner – gleichfalls den Wehrdienst verweigern würden. Seine Handlung sei eine Einzelaktion geblieben, die an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern vermochte, während er sich dadurch unmittelbar der Gefahr aussetzte, zum Tode verurteilt zu werden, und in jedem Falle auch über seine Familie – seine Ehefrau stand damals kurz vor der Geburt ihres ersten Kindes – schweres Leid brachte. Diese Erwägungen hätten auch für seine Weigerung zu gelten, während der Kampfhandlungen im Osten dem Befehl, Minen zu legen, Folge zu leisten. Es läßt sich hier nicht einmal feststellen, ob diese Weigerung irgendwie geeignet war, die militärische Niederringung des NS-Regimes zu fördern oder zu beschleunigen, ganz abgesehen davon, daß er (*Bock*) möglicherweise dadurch deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr brachte bzw. bewirkte, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb.

Wenn Tausende sich so wie *Georg Bock* dem NS-Regime gegenüber verhalten hätten, wäre die Existenz dieses Regimes von innen heraus gefährdet gewesen. Aber *Bocks* Verhalten bildete die Ausnahme. Stattdessen gab es Tausende von Mitläufern. Diese Dominanz der Mitläufer ändert aber nichts an der Tatsache, daß *Bock* tatsächlich Widerstand im Sinne der Präambel zum BEG geleistet hat. Seinen Widerstand dadurch zu diskreditieren, daß man ihn als nicht ernsthaft und sinnvoll und

---

3 OLG Bremen RzW 1961, 210.

4 RzW 1962, 68

damit als nicht rechtserheblich deklariert, offenbart zumindest, daß die Mitläufermentalität der NS-Zeit fortlebt. Rechtsanwalt *Küster*, ein hervorragender Kenner der entschädigungsrechtlichen Materie, unterzog den „*Bock*-Spruch" des BGH einer umfänglichen Kritik und stellte die Frage: „Tat ich – tatst du – tat er wenigstens einmal etwas dagegen, oder bin ich – bist du – ist er immer bloß mitgelaufen? Wenn überhaupt geehrt, privilegiert werden soll, dann ohne Umschweife eben der, der gelitten hat, weil er einmal etwas dagegen getan hat."[5]

Das BGH-Urteil läßt meines Erachtens aber noch mehr als nur eine Mitläufermentalität erkennen. Es schillert in ihm wohl auch der Gedanke durch: das, was *Bock* tat, tut ein anständiger Deutscher nicht. *Bock* hat Leid über seine Familie gebracht. Wäre es nicht besser gewesen, wenn schon eine Gefahrenlage unvermeidlich war, diese durch Ableistung des Frontdienstes auf sich zu nehmen? Die Weigerung, Minen zu legen, gefährdete Angehörige der deutschen Wehrmacht; denn der bolschewistische Feind wurde insoweit begünstigt. Bei solcher Betrachtungsweise blieb natürlich der von *Küster*[6] formulierte Gesichtspunkt, daß *Bock* es ablehnte, beim Töten derer zu helfen, die die NS-Mordmaschine zum Stillstand bringen wollten (Rote Armee), unberücksichtigt. Widerstandshandlungen gegen das NS-Regime werden dann nicht mehr als solche gesehen, wenn sie in irgendeiner Form zugleich kommunistischen Interessen – gewollt oder ungewollt – dienlich sind.

Wer den Widerstandsbegriff der Präambel des BEG in dieser Verengung verwendet, steht nur mit einem Fuß auf dem Boden demokratischer Rechtsprinzipien. Der andere Fuß sucht Halt im Hexenring der Vorurteilsbehaftetheit, in dem sich mancher so fürchterlich wohl gefühlt hatte, bis durch den Sieg der Anti-Hitler-Koalition über das faschistische Deutschland notgedrungen der Rückweg auf das wesentlich schwierigere Terrain rationalistischer Rechtskultur angetreten werden mußte. Bei passender Gelegenheit werden allerdings die noch vertrauten Denkkategorien in etwas gezügelterer Sprache als in den Jahren 1933-1945 der Öffentlichkeit in Erinnerung gebracht.

Der Fall *Bock* bot wohl eine solche Gelegenheit. Er war ein Einzelkämpfer; Gruppeninteressen wurden durch seinen Fall nicht berührt. Die Gefahr einer durch den gesamten „Blätterwald" rauschenden Urteilsschelte bestand bei ihm nicht. Deshalb konnte man bei ihm den Rückgriff auf bekannte Muster wagen. Für den Test zweifelhafter Rechtsanschauungen sind stets nicht sonderlich widerspenstige Objekte sehr geeignet.

So wie es *Bock* als Einzelobjekt erging, können stellvertretend für die Verkürzung von Entschädigungsansprüchen von Bevölkerungsgruppen durch die Rechtsprechung die Sinti genannt werden. Auch bei ihnen sind aus der Zeit vor 1945 bewahrte Vorurteile durchgeschlagen. Wegen ihrer Unorganisiertheit als Gruppe – erst

---

5 RzW 1962, 57

6 Siehe Anm. 5

neuerdings ist der Verband deutscher Sinti an die Öffentlichkeit getreten, auch mit gutem Erfolg – glaubte man in der Vergangenheit, ihre Verfolgteneigenschaft in der Rechtsprechung, ohne daß sich Protest erheben werde, zumindest partiell bezweifeln zu können.

In Wahrheit sind die Sinti durch den deutschen Faschismus von Anbeginn an ebenso wie die Juden in rigorosester Weise verfolgt worden. Bereits in dem Kommentar zur deutschen Rassegesetzgebung von *Stuckart-Globke* hieß es wörtlich: „Artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur die Juden und die Zigeuner."[7] In einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26.11.1935 betreffend das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre werden „Zigeuner, Neger und deren Bastarde" besonders erwähnt.[8] Die Vorgenannten werden ebenso wie die Juden als minderwertige Rasse deklariert, deren Vermischung mit deutschem Blute unerwünscht ist.[9]

Den ersten Schritt in Richtung auf eine Endlösung der Zigeunerfrage – auch insoweit in Parallele zur Behandlung der Juden durch den NS-Staat – enthielt der Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 8.12.1938; dort steht zu lesen: „Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologische Forschung gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus in Angriff zu nehmen…die endgültige Feststellung, ob es sich um einen Zigeuner, Zigeunermischling oder eine sonstige nach Zigeunerart umherziehende Person handelt, trifft das Kripo-Amt auf Grund eines Sachverständigengutachtens…Alle Zigeuner…sind verpflichtet, sich der zur Erstattung des Gutachtens erforderlichen rassenbiologischen Untersuchung zu unterziehen."[10]

In einem Schnellbrief des Reichsführers SS vom 27.4.1940 ist bereits nach Durchführung der mit dem Runderlaß vom 8.12.1938 angeordneten Erfassungsaktion von Deportation die Rede. Es heißt dort: „Der erste Transport von Zigeunern nach dem Generalgouvernement wird Mitte Mai in Stärke von 2.500 Personen in geschlossenen Sippen in Marsch gesetzt werden".[11] Korrespondierend mit diesem den Beginn der Deportationen bestätigenden Schnellbrief ist folgende Notiz zu erwähnen: „8.6.1940: im Kreis Zamoss ist im Süden an der Grenze ein großes Arbeitslager für Juden und Zigeuner errichtet worden…"[12]

Aus einer Dokumentenzusammenstellung *Calvelli-Adornos* können folgende Fakten

---

7 1936, Anm. 3 b) zu § 2 RBG (S. 55/56)

8 RMVlIB 1935 S. 1429 u. Stuckart-Globke, aaO, S. 153

9 Vgl. auch Gütt-Linden-Maßfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, 1936, S. 16, 21, 150, 226, 236; Frick, DJZ 1935, 1391; Lösener-Knost, Die Nürnberger Gesetze, 1942, S.4, 147

10 RMBliV 1938 S. 2105

11 Vgl. LG Köln RzW 1957, 318

12 Documenta occupationis, 1958 (Instytut Zachodny, Poznan) S. 561

über das weitere Schicksal der Sinti angeführt werden: „In täglichen Transporten zu je 1.000 Personen werden 20.000 Juden und 5.000 Zigeuner in der Zeit vom 15.10. bis 8.11.1941 in das Ghetto Litzmannstadt gefahren.“[13] „Massenexekutionen, Erschießungen, Umsiedlung, Erfassung, Beseitigung, Unschädlichmachung von Zigeunern zusammen mit anderen, vor allem Juden und Kriminellen, daneben auch mit Geisteskranken, Kommunisten, Asozialen, politisch Verdächtigen“ in der UdSSR.[14] „Krimtschaken zusammen mit den eigentlichen Juden und Zigeunern auf der Krim im wesentlichen bis Anfang 1941 ausgemerzt.“[15] „Wir schlafen hier nicht. Wöchentlich 3-4 Aktionen. Einmal Zigeuner und ein andermal Juden, Partisanen und sonstiges Gesindel…“[16] „Der Rest von etwa 20.000 Juden (Frauen, Kinder und alte Leute) sowie rd. 1.500 Zigeuner, von denen die Männer ebenfalls noch erschossen werden, sollte im sog. Zigeunerviertel der Stadt Belgrad als Ghetto zusammengefaßt werden.“[17] „Nach Vereinbarung mit der Dienststelle der SS holte ich die ausgesuchten Juden bzw. Zigeuner vom Gefangenenlager Belgrad ab…Das Ausheben der Gruben nimmt den größten Teil der Zeit in Anspruch, während das Erschießen selbst sehr schnell geht (100 Mann in 40 Minuten)…Das Erschießen der Juden ist einfacher als das der Zigeuner…“[18]

Alle vorerwähnten Dokumente beziehen sich auf die Zeit bis Ende 1942. Den Abschluß der Zigeunerverfolgung bildet der sog. Auschwitzerlaß des Reichsführers SS vom 16.12.1942.[19] Durch diesen Erlaß wurde das Konzentrationslager Auschwitz zum zentralen Lager für die Einweisung von Zigeunern erklärt. Der erste Sinti-Transport in Auschwitz traf am 26.2.1943 ein.[20] Am 1.8.1944 wurden alle Insassen des Auschwitzer Zigeunerlagers, die zuvor nicht durch Krankheit oder Erschöpfung ums Leben gekommen waren, in den dortigen Gaskammern ermordet.[21]

Aus dem hier kurz zusammengefaßten Ablauf der Sinti-Verfolgung durch das NS-Regime ist bereits erkennbar, daß der sog. Auschwitzerlaß vom 16.12.1942 nicht den Beginn, sondern das Ende dieser Verfolgung darstellte. Die Differenzierung zwischen Beginn und Ende der Verfolgung ist notwendig zum Verständnis einer kaum für möglich gehaltenen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof hatte in einem Urteil vom 7.1.1956[22] darüber zu befinden, welche Be-

---

13 Calvelli-Adorno, Die rassische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1.3.1943, RzW 1961, 529 (533 Nr. 12)

14 Calvelli-Adorno, ebda., (534 Nr. 15)

15 Calvelli-Adorno, ebda., (534 Nr. 15)

16 Calvelli-Adorno, ebda., (534 Nr. 19)

17 Calvelli-Adorno, ebda., (534 Nr. 27)

18 Calvelli-Adorno, ebda., (534/35 Nr. 28)

19 Vgl. OLG Oldenburg RzW 1957, 357 (359)

20 Langbein, Menschen in Auschwitz, 1972, S. 44

21 Smolen, Auschwitz 1940-1945, 1961, Wydawnictwo Panstwowego Muzeum w Oświecimiu, S. 15; Langbein, aaO., S. 61; Langbein, Der Auschwitz-Prozess, 1965, Bd. I, S. 237, 417, Bd. II, S. 806

22 RzW 1956, 113

wandtnis es mit dem vorstehend zitierten Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 27.4.1940 hatte, durch den die Deportation von Sinti in das damalige „Generalgouvernement" (von faschistischen deutschen Truppen besetztes Polen) dokumentiert wird. Der BGH kommt zu dem Ergebnis, „daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche den Grund für getroffene Maßnahmen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Es wird…nicht nur auf die rassenbiologischen Erkenntnisse, sondern auch auf die bei der Bekämpfung der ‚Zigeunerplage' gesammelten Erfahrungen hingewiesen…In dem Rahmen vorbeugender Polizeimaßnahmen hält sich auch die" (Zigeunern zu erteilende) „Auflage, ihren Wohnsitz nicht zu verlassen" und die damit verbundene Androhung, „für den Nichtbefolgungsfall die Verbringung in ein Konzentrationslager" vorzunehmen. „Das Verhindern des Umherwanderns der Zigeuner ist keine spezifisch rassenpolitische, sondern eine auch bisher übliche polizeiliche Präventivmaßnahme…" "Es kann angenommen werden", daß die Maßnahmen gegen Zigeuner in den Jahren 1939/40 eingeleitet wurden, „um allgemein die Möglichkeit der Spionage zu unterbinden…Das ergibt sich…aus dem zeitlichen Zusammenhang mit dem unmittelbar bevorstehenden Westfeldzug…"

Mit dieser eines Kommentars nicht bedürfenden Begründung hätte man auch die Judendeportationen als Spionageabwehrmaßnahme oder ähnliche Absurdität bezeichnen können. Solche „Interpretationen" konnte man aber bei ihnen – und wenn auch die Bereitschaft dazu bei manchen vielleicht fast übermächtig war – nicht wagen; denn eine solches „Richterunrecht" hätte die öffentliche Meinung nicht hingenommen. Einer weltweiten Richterschelte wollte sich keiner der Urteilsfinder aussetzen. Da die Sinti – zumindest damals – ‚keine Presse und keine öffentliche Meinung'[23] hatten, konnte man bei ihnen gefahrloser im Sinne einer Anspruchsverkürzung zulangen. Der BGH erachtete die Sinti erst seit dem erwähnten Auschwitzerlaß vom 16.12.1942 als rassisch verfolgt, so daß Entschädigungsansprüche für ihn erst ab 1943 in Betracht kamen.

Die Oberlandesgerichte Frankfurt,[24] Hamburg,[25] Köln[26] und Oldenburg[27] haben sich über Jahre hinweg der Rechtsprechung des BGH zur Sintiverfolgung widersetzt. Einen wesentlichen Beitrag im „Kampf" gegen den BGH leistete auch *Calvelli-Adorno* mit seinem oben bereits mehrfach zitierten Beitrag „Die rassische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1. März l943".[28]

---

23 Vgl. Calvelli-Adorno, aaO, S. 537 und dortige Fußnote 64
24 2 U 193/57, aufgehoben durch BGH IV ZR 2 12/58
25 RzW 1959, 121, dagegen BGH RzW 1959, 388
26 RzW 1959, Beiheft S. 11, dagegen BGH RzW 1960, 162
27 Siehe Anm. 19
28 Siehe Anm. 13-l8

Unter dem Eindruck der recht massiven Kritik konnte der BGH schließlich nicht umhin, sich in einem Urteil vom 18.12.1963[29] von seiner bisherigen Rechtsprechung zu distanzieren. Die Distanzierung erfolgte allerdings nicht in absolut eindeutiger, geschweige denn wegen der vorausgegangenen offenkundigen Falschurteile, entschuldigender Weise, sondern man erklärte, für die im Mai 1940 angeordnete „Umsiedlung" von Zigeunern seien rassenpolitische Gründe mitursächlich gewesen. Die „asozialen Eigenschaften der Zigeuner", die nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH für die getroffenen Anordnungen ausschlaggebend waren, blieben also als Kausalfaktor neben den rassenpolitischen Erwägungen erhalten. Rechtfertigend führt der BGH lediglich an, den Oberlandesgerichten hätten bei ihren Entscheidungen Materialien zur Verfügung gestanden, die ihm, dem BGH, bei seiner ablehnenden früheren Rechtsprechung noch nicht vorgelegen hätten. Dieser Gesichtspunkt erweist sich bei näherem Hinsehen als nicht stichhaltig; denn in der Vergangenheit waren mehrfach Urteile von Oberlandesgerichten, die den Sinti eine Verfolgung bereits in der Zeit vor 1943 zugebilligt hatten, vom BGH aufgehoben worden.[30] Den Oberlandesgerichten hatten also in der Vergangenheit vorliegende Materialien jeweils ausgereicht, um in den Maßnahmen des NS-Staates gegen die Sinti etwas anderes zu sehen als das Vorgehen gegen asoziale Personen.

Die partielle Einsicht des BGH im vorerwähnten Urteil vom 18.12.1963, für die Sintiverfolgung vor 1943 seien rassenpolitische Gründe mitursächlich gewesen, änderte nichts an der Tatsache, daß ein erheblicher Teil der von ihnen geltend gemachten Ansprüche bereits rechtskräftig zurückgewiesen war. Es blieb nichts anderes übrig, als daß sich der Gesetzgeber im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14.9.1965 (BGBl. 1 S. 1315), dieser „Entschädigungsgeschädigten" annahm; Art IV Nr. 1 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes bestimmt, daß über den Anspruch eines Zigeuners, soweit er vor Verkündigung dieses Gesetzes rechtskräftig mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, für die Zeit vom 8.12.1938 bis 1.3.1943 seien die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Bundesentschädigungsgesetz (Verfolgung aus Gründen der Rasse durch NS-Gewaltmaßnahmen) nicht gegeben gewesen, auf Antrag des Berechtigten erneut zu entscheiden ist.

Daraus könnte der nicht näher mit der Materie Vertraute den Schluß ziehen, somit habe die über die NS-Zeit hinaus fortgesetzte Diskriminierung der Sinti doch noch ihr Ende gefunden. Viele Sinti waren aber bereits durch die Ablehnung ihrer Entschädigungsansprüche derart negativ beeindruckt, daß sie sich erst gar nicht in das Abenteuer einer Neuanmeldung ihrer Ansprüche eingelassen haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, daß bei allen entschädigungsrechtlichen Instanzen (Entschädigungsbehörden und Entschädigungsgerichten) nicht nur Personen zu entscheiden

---

29 RzW 1964, 209

30 Siehe Anm. 24-26

haben, die ihre Aufgabe im Sinne der Präambel des Entschädigungsgesetzes erfüllen, sondern daß auch Personen entscheidungsbefugt sind, die der Wiedergutmachung – sei es aus politischen oder fiskalischen Gründen – innerlich ablehnend gegenüberstehen. Jedem, der in diesem Rechtsgebiet tätig ist, werden Beamte oder Richter begegnet sein, die den Eindruck vermittelten, daß sie die Verfolgung als nicht besonders gravierend ansahen bzw. Widerstand als überflüssig erachteten, so daß man den dadurch erlittenen Schaden gefälligst selbst tragen solle. Einige Entscheidungsbefugte gebärden sich auch so, als ob sie die Entschädigung aus eigener Tasche tragen müßten, d.h. sie identifizieren sich völlig mit dem Fiskus. Zu erwähnen ist schließlich noch eine weitere Gruppe, die der Bequemen. Entschädigungsfälle sind für Behörden und Gerichte wegen des Amtsermittlungsprinzips (§ 176 BEG) arbeitsintensiv. Die Errechnung von Lebensschadens-, Gesundheitsschadens- und Berufsschadensrenten (§§ 16 ff., 29 ff., 81 ff., 93 ff., BEG und 1., 2. und 3. DV-BEG) ist in vielen Fällen tatsächlich und rechtlich sehr kompliziert. Deshalb wird ein bequemer Bearbeiter eher zu einer abweisenden, weil leichter zu begründenden Entscheidung neigen. Es wird sicher Fälle geben, in denen solche Erwägungen zum Anspruchsverlust des Berechtigten geführt haben.

Ein Beispiel aus der Praxis soll diesen Gesichtspunkt noch verdeutlichen: Ein Verfolgter machte einen Gesundheitsschaden geltend, weil er durch die Verfolgung psychisch krank geworden war (reaktive Depression). Die Einholung eines medizinischen Gutachtens konnte der Bearbeiter nicht verhindern; seine Erwartung war jedoch darauf gerichtet, daß der Sachverständige die Verfolgungsbedingtheit des geltend gemachten Leidens verneine; dann konnte der Anspruch kurz und bündig zurückgewiesen werden. Der Sachverständige bejahte aber die Verfolgungsbedingtheit des Leidens; nun mußte eine die Rente gewährende Entscheidung ins Auge gefaßt werden. Was tat der Bearbeiter? Er meinte, die Angaben des Verfolgten in seinem Lebenslauf seien widersprüchlich; es lägen voneinander abweichende Angaben über das Datum seines Abiturs vor. Der Verfolgte sei deshalb generell unglaubwürdig, damit auch die Angaben zu seiner Krankengeschichte. Das an sich zu einer Rente führende Gutachten des Sachverständigen könne deshalb einer Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Aus der Reaktion dieses Bearbeiters läßt sich nicht entnehmen, zu welcher Gruppe er gehörte, zu den der Wiedergutmachung ablehnend Gegenüberstehenden, zu den nur Fiskalinteressen Wahrnehmenden, zu den Bequemen? Sicher ist nur, daß er in eine dieser Gruppen einzureihen ist.

Daß diese Betrachtungen über das Verhalten entscheidungsbefugter Personen in Entschädigungssachen nicht rein spekulativer Natur sind, kann aus folgenden bemerkenswerten Sätzen eines BGH-Urteils entnommen werden, die eine entschädigungsverweigernde Entscheidung des OLG Koblenz betreffen.[31] Es heißt dort: „Eine…Überrumpelung einer Partei ist dem Gericht nicht nur auf rechtlichem,

[31] RzW 1980, 60

sondern auch auf tatsächlichem Gebiet verboten, wie sich aus den §§ 139 Abs. 1, 278 Abs. 1 und 2, 523, 526 Abs. 2 ZPO (§ 209 Abs. 1 BEG) ergibt. . .Die Bezeichnung eines Zeitraums von etwa 18 Jahren als ‚Jahrzehnte'" (durch das Berufungsgericht zum Nachteil des Verfolgten) „ist eine Übertreibung…Es geht nicht an, die von einer Partei beigebrachte und vom Gericht wie eine Zeugenaussage verwertete eidesstattliche Versicherung mit der Begründung, sie sei lückenhaft, als nicht glaubhaft abzutun…" Die Verwendung der Worte „Überrumpelung", „Übertreibung" und „abzutun" zeigt an, wie man das Urteil des OLG Koblenz bewertete; ohne echte Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen war ein Entschädigungsbegehren einfach abgewürgt worden.

Bisher war von Entgleisungen der Rechtsprechung die Rede, die in offenkundigem Widerspruch zu den eingangs zitierten Thesen der Präambel des Entschädigungsgesetzes stehen. Das Verhalten nicht gesetzestreuer Richter wurde dargestellt. Noch bedrückender ist die Tatsache, daß der Gesetzgeber selbst sich bereits in Widerspruch zu den Thesen der Gesetzespräambel und dem Wiedergutmachungsrecht setzte, das vor dem BEG vom 29.6.1956 gegolten hatte. Auch insoweit ließ allerdings die Rechtsprechung nichts unversucht, um den legislativen Fehlgriff zu legitimieren und möglichst extensiv zu interpretieren. Sujet ist insoweit die legislative und judikative Behandlung von Entschädigungsansprüchen kommunistischer Widerstandskämpfer und Verfolgter. Nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BEG ist von der Entschädigung ausgeschlossen, wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat. Diese Bestimmung richtet sich eindeutig gegen Angehörige der früheren KPD, deren Widerstand gegen das NS-Regime bekanntermaßen besonders intensiv war und zu hohen Blutopfern führte. Sie sind vom Anspruchsausschluß bedroht, wenn sie nach dem 23.5.1949 weiterhin ihre Weltanschauung im politischen Meinungsstreit vertraten. Für nach dem 23.5.1949 weltanschauungstreue Kommunisten gilt also der Widerstand gegen das NS-Regime nicht als Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes. Solche Willkür läßt sich nur aus der Mentalität des kalten Krieges mit ihren Anleihen aus dem irrationalen Antikommunismus der faschistischen Ideologie erklären. In dem Gegensatz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (US-EG), das, unter dem Einfluß der Besatzungsmacht zustande gekommen, im August 1949 durch besondere Ländergesetze in den Ländern der früheren amerikanischen Besatzungszone in Kraft gesetzt worden war,[32] gab es einen solchen Ausschlußtatbestand gegen Kommunisten nicht. Erst nachdem die Bundesrepublik von dem ihr nach Art. 74 Nr. 9 GG zustehenden konkurrierenden Gesetzgebungsrecht durch das sog. Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der na-

[32] Auf ihm beruht auch das Berliner Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10.1.1951. Schon vorher waren in den Ländern der früheren britischen Besatzungszone (NRW, Niedersachsen. Schleswig-Holstein Regelungen für Personen- u. Freiheitsschäden erlassen worden. In Hamburg gab es seit 1953 ein Landesgesetz.

tionalsozialistischen Verfolgung (BErgG) am 18.9.1953 (BGBl. 11387) erstmalig Gebrauch gemacht hatte, wurde ein Ausschlußtatbestand gegen Kommunisten geschaffen.

In dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 (BGBl. 1955 II 405 ff.) ist den Verfolgten die Rechtsstellung garantiert, wie sie nach den in den Ländern der früheren amerikanischen Besatzungszone geltenden Rechtsvorschriften bestand (Teil IV Nr. 2 a und b des Vertrags S. 431). Nach dem Vertrag war mithin die Einführung eines Ausschlußtatbestandes gegen Kommunisten nicht zulässig. Der BGH wußte sich mit Entscheidungen vom 19.10.55[33] und 29.11.1961[34] über die Rechtslage hinwegzusetzen. Er vertrat die Auffassung, der vorerwähnte Vertrag sei ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Bundesrepublik und den drei westlichen Besatzungsmächten. Er begründe Rechtsansprüche nur für die Vertragsparteien, nicht aber unmittelbar auch für die einzelnen Angehörigen der am Vertrag beteiligten Staaten. Bestandteil des Bundesrechts seien gemäß Art. 25 Satz 1 GG nur die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Für die einzelnen Bestimmungen des angeführten Vertrags gelte das nicht. Sie seien nicht unmittelbar innerdeutsches Recht, geschweige denn ein den deutschen Gesetzen übergeordnetes Recht im Sinne des Art. 25 Satz 2 GG geworden. Die im Vertrag übernommenen Verpflichtungen könnten nur durch den Erlaß eines entsprechenden innerdeutschen Gesetzes für die deutschen Gerichte verbindlich werden. Ob Anlaß für den Erlaß eines entsprechenden Gesetzes bestehe, müsse dem deutschen Gesetzgeber überlassen bleiben.

Von der im Vertrag ausdrücklich vereinbarten Sicherstellung einer wirksamen und beschleunigten Verhandlung und Entscheidung über Entschädigungsansprüche und ihrer Befriedigung „ohne Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Klassen verfolgter Personen“ ist in den beiden Urteilen mit keinem Wort die Rede. Die Westalliierten billigten der Bundesrepublik durch den Vertrag Souveränität – d.h. definitive Aufhebung des Besatzungsstatus – unter einer Fülle von Bedingungen zu; eine dieser Bedingungen war die Nichtdiskriminierung von Gruppen, die vom NS-Regime verfolgt worden waren, bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen. Die Westalliierten wollten allen Verfolgten eine Wiedergutmachung gewährleisten. Es ist abwegig anzunehmen, es sei dem Gutdünken des deutschen Gesetzgebers vorbehalten gewesen, inwieweit der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen realisiert werde. Die Alliierten wollten Kautelen für die Ansprüche der vom NS-Regime Verfolgten schaffen, die unmittelbar auf den Bestand ihres Begehrens wirkten. Sie wollten Manipulationen in Ansehung der Ansprüche, deren Verkürzung und Beschneidung durch die deutsche Seite unterbinden. Angesichts dieser Sachlage gehört eine kaum faßbare juristische Kühnheit zu

---

[33] RzW 1956,55

[34] RzW 1962, 210

der Behauptung, die im Vertrag übernommenen Verpflichtungen könnten nur durch den Erlaß eines entsprechenden innerdeutschen Gesetzes für die deutschen Gerichte verbindlich werden; ob Anlaß für ein solches Gesetz bestehe, müsse dem deutschen Gesetzgeber überlassen werden. Bei einer solchen Betrachtungsweise verkümmern die alliierten Vertragspositionen zu unverbindlichen Wünschen. Die faktische Situation bei Vertragsabschluß war aber eine völlig andere; die Alliierten hatten nicht die Absicht, unverbindliche Wünsche im Vertragswerk zu fixieren, sondern Verpflichtungen der Bundesrepublik in jeder Beziehung verbindlich festzulegen, so daß auch die Opfer des Faschismus, dessen totale Kapitulation die Alliierten erzwungen hatten, unmittelbar aus dem Vertrag Rechte erlangen sollten, und zwar zumindest nach Maßgabe des US-EG, das eine Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Klassen von Verfolgten nicht kannte.

Unabhängig davon ist entgegen der Auffassung des BGH das im Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen enthaltene Diskriminierungsverbot irgendwelcher Gruppen und Klassen verfolgter Personen nach Art. 25 GG unmittelbar in der Bundesrepublik geltendes Recht. Denn diese Vertragsklausel beinhaltet eine allgemeine Regel des Völkerrechts, das Prinzip der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. Dieses Prinzip wurde bereits in Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10.12.1948 als allgemeine Regel des Völkerrechts normiert. Nach dieser Bestimmung ist eine Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder sonstiger Umstände unzulässig. Der Ausschluß der Kommunisten von Entschädigungsleistungen ist eine Diskriminierung aus Gründen der politischen oder sonstigen Überzeugung. Er war, wenn man das Verbot des Ausschlusses nicht unmittelbar aus dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen herleitet, in jedem Falle wegen Verstoßes gegen allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts unzulässig. Zu dieser Konsequenz konnten sich die Gerichte nicht durchringen, weil offenbar die Benachteiligung von Kommunisten ihren politischen Wunschvorstellungen entgegen kam. Politisch Erwünschtes hat eben schon häufig juristische Denkprozesse vorzeitig gestoppt.

Die Beachtung des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen und der allgemeinen Regeln des Völkerrechts durch die Rechtsprechung hätte mithin schnell den legislativen Fehlgriff des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG neutralisieren können. Aber man tat stattdessen alles, um dieser Vorschrift sogar noch ein besonders weites Wirkungsfeld zu erschließen. Auch die beiden Erläuterungswerke zum BEG finden kein kritisches Wort für diese Entwicklung der Rechtsprechung, sondern beschränken sich darauf, eine Fülle von Einzelheiten aus der geradezu als

kurios zu bezeichnenden Rechtsprechung darzustellen.[35]

Ursächlich für diese Entwicklung war auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.6.1961,[36] die zu dem Ergebnis kommt, die Norm des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. In eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ist das Bundesverfassungsgericht ebenso wenig eingetreten wie mit dem Diskriminierungsverbot nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Das Gericht stellt sich vielmehr auf den Standpunkt, daß Art. 3 Abs. 3 GG als Prüfungsmaßstab in Ansehung des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG auszuscheiden habe, weil der Ausschluß von der Entschädigung nicht wegen einer politischen Überzeugung erfolge, möge sie der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auch noch so feindlich sein, sondern ausschließlich wegen eines aktiven Kampfes gegen diese wertgebundene Ordnung. Eine Argumentation, die uns später wieder in der Rechtsprechung zu den Berufsverboten begegnete. Überhaupt kann gesagt werden, daß die Rechtsprechung über den Ausschluß der Kommunisten von der Entschädigung ein Einübungsfeld für ihren Ausschluß vom öffentlichen Dienst darstellte. Es wird immer wieder betont, daß die politische Überzeugung als solche nicht Gegenstand der Benachteiligung sei, sondern der aktive Kampf gegen die verfassungsmäßige Grundordnung. Was dann allerdings im einzelnen als Bekämpfung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zum Zwecke des Ausschlusses von der Entschädigung angesehen wurde, kann nur zu dem Schluß führen, daß die Rechtsprechung bestrebt war, Kommunisten generell als politisch unliebsame Personen auf dem Sektor Entschädigung zu eliminieren.

So befand der BGH am 13.4.1959,[37] daß ein Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei in West-Berlin, das in einem Haus in Berlin-Charlottenburg 6 bis 7 Stück einer Sondernummer des Parteiblattes „*Die Wahrheit*", eine Stellungnahme zu der damals geplanten Neuregelung der Sozialversicherung in Berlin beinhaltend, verteilt hatte, „durch diese Propagandatätigkeit…seinen Entschädigungsanspruch verwirkt habe." Die in der verteilten Zeitung enthaltenen Ausführungen verfolgten „erkennbar das Ziel, die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung in der Bundesrepublik und in West-Berlin wie auch die Träger dieser Ordnung verächtlich zu machen und so eine Beseitigung dieser Ordnung und ihre Ersetzung durch die in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik bestehende Gewalt- und Willkürherrschaft vorzubereiten". Das wurde „daraus geschlossen, daß das Blatt von der SED herausgegeben wird und offensichtlich im Dienst der allgemeinen und aktuellen politischen Ziele dieser Partei steht, die dieselben sind wie die der KPD und des Weltkommunismus überhaupt."

---

35 Blessin-Gießler, BEG, 1967, Anm. III zu § 6; Brunn-Hebenstreit, BEG, 1965, Anm. 12 zu § 6 und Brunn-Hebenstreit, BEG Schlussnachtrag 1966-1969, 1970, Anm. 5-7 zu § 6

36 RzW 1961, 375

37 RzW 1959, 391

In einem Urteil vom 9.6.1965[38] hatte der BGH darüber zu befinden, ob die Verteilung von Flugzetteln durch ein Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei in West-Berlin mit folgender Aufschrift:

„Das Brot wird teuer
Bonn debattiert Wehrgesetz
Adenauer raubt den Armen das Brot
und den Müttern die Söhne
Laßt Euch nicht das Brot vom Munde stehlen!
Verhindert die Brotpreiserhöhung!
Nicht EVG – sondern Friedensvertrag!“

zum Ausschluß von der Wiedergutmachung führen konnte. Der BGH führte aus, „die Behauptung, daß Adenauer den Armen das Brot und den Müttern die Söhne raube, macht deutlich, daß es den Verfassern des Flugblattes nicht um sachliche Kritik, nicht um die Durchsetzung bestimmter politischer, wirtschaftlicher und sozialer Forderungen im Rahmen der bestehenden Ordnung, sondern allein darum zu tun war, die politische Führung zu diffamieren, das Vertrauen des Volkes zu ihr zu erschüttern, die Bevölkerung gegen sie aufzuhetzen und damit den gewaltsamen Umsturz, ein Endziel der Politik der SED, vorzubereiten und zu ermöglichen.“ Durch Verteilung der Flugblätter habe der Anspruchsteller den Ausschließungstatbestand objektiv verwirklicht. Zum Nachweis der subjektiven Voraussetzungen genüge es in der Regel, daß der Handelnde „seine Tätigkeit im Dienste der kommunistischen Gewaltherrschaft nicht unter dem von dieser ausgeübten Zwang, sondern aus eigenem Entschluß übernommen hat und ausübt.“

Die Sprache dieser Urteile hat mit einer abwägenden Argumentation einer distanzierten Rechtsinterpretation nichts mehr gemein. Man spürt, wie es den Verfassern Freude macht, den politischen „Feind“ abzukanzeln, ihm zu zeigen, wer hier das Sagen hat. Bei solcher Grundtendenz ist Zügellosigkeit die Folge; man will auf den politischen „Feind“ noch einschlagen, ihn schädigen, wenn auch die geringste Legitimationsspur für solches Verhalten fehlt. Diese Zügellosigkeit bekam ein Umbruchredakteur bei einem Wiener Verlag zu spüren, in dem die kommunistische österreichische Tageszeitung „*Die Volksstimme*“ und die Zeitschrift „*Die Sowjetunion heute*“ herausgegeben werden. Ihm wurde, als er Entschädigungsansprüche in der Bundesrepublik geltend machte, vom BGH entgegengehalten, die vorerwähnten Druckerzeugnisse wendeten sich zwar primär an die Bewohner Österreichs, aber viele Bewohner der Bundesrepublik könnten wegen des lebhaften Reiseverkehrs von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen. Insbesondere bundesrepublikanischen Kommunisten werde diese Gelegenheit willkommen sein. Da der Anspruchsteller seine Tätigkeit für die kommunistischen österreichischen Blätter, die dort formal erlaubt sein möge, nach dem Verbot der KPD in der Bundesrepublik im Jahre 1956 fortgesetzt habe, müsse seine Entschädigungsunwürdigkeit in Betracht gezogen werden.[39]

---

[38] RzW1965,513
[39] RzW 1962, 119

Auf der gleichen Ebene bewegen sich die Darlegungen des BGH in Bezug auf einen Anspruchsteller, der Mitglied von Verfassungsorganen der DDR (Volkskammer, Volksrat, Volkskongreß) war. Zur Begründung der Entschädigungsunwürdigkeit wurde u. a. ausgeführt: „Daß die dort entfaltete propagandistische und gesetzgeberische Tätigkeit nach den Intentionen der sie lenkenden kommunistischen Machthaber nicht nur darauf gerichtet war und ist, die kommunistische Gewaltherrschaft in der Sowjetzone zu stützen und zu festigen, sondern auch darauf abzielt, den kommunistischen Einfluß- und Machtbereich auf West-Berlin und die Bundesrepublik auszudehnen, also die freiheitlich-demokratische Ordnung in der Bundesrepublik und West-Berlin durch eine Gewaltherrschaft nach dem Muster des SED-Regimes zu ersetzen, ist…eine allgemein bekannte Tatsache".[40] Ähnlich wurde ein Anspruchsteller beschieden, der als Leiter der Kulturredaktion beim Staatlichen Rundfunkkomitee der DDR tätig gewesen war. Einzelheiten über den Inhalt der von ihm verantworteten Sendungen hielt der BGH für unerheblich. Denn „wer in einem Instrument der SED-Führung zur Beeinflussung der Massen eine verantwortliche Stellung nicht-technischer Art einnimmt und an der Verbreitung der ideologischen Anschauungen der SED mitarbeitet, unterstützt die mit der Agitation verfolgten Ziele der SED und bekämpft damit die freiheitlich-demokratische Grundordnung."[41]

Als entschädigungsunwürdig wurde vom BGH auch erachtet, wer folgende Verhaltensweisen aufzuweisen hatte: Mitgliedschaften in der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes und im FDGB, wiederholte Aufstellung als Kandidat der SED bei den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung und zum Abgeordnetenhaus in West-Berlin, Einsammeln von Beiträgen bei Mitgliedern der VVN und des FDGB, Verkauf der Parteizeitung „*Die Wahrheit*" und Zeigen der roten Fahne jeweils am 1. Mai.[42] Einem vom NS-Regime verfolgten Pfarrer wurde die Entschädigung verweigert, weil er den „Stockholmer Appell" gegen die Atombewaffnung unterzeichnet hatte, sich zu einer Ansprache auf einer geplanten Kundgebung in Berlin-Treptow am 26.9.1950 bereit erklärt hatte und Kontakte zur Leitung der SED aufgenommen und gepflegt hatte.[43]

Von einer Tendenz, das verursachte Unrecht so bald und so weit, wie irgend möglich, wiedergutzumachen, wie sie von der Rechtsprechung abstrakt postuliert wurde,[44] ist also konkret, soweit Kommunisten oder dafür Gehaltene als Anspruchsteller in Erscheinung traten, nichts zu verspüren. Die zitierte Einzelfallrechtsprechung des BGH kann auch nicht als Entgleisung aus der Zeit des Kalten Krieges gesehen werden; ein Teil der genannten Urteile ist erst in den siebziger Jahren ergangen,

---

40 RzW 1962, 210
41 RzW 1973, 420
42 RzW 1970, 403
43 BGH RzW 1962, 164
44 Siehe Anm. 2

und ein Abrücken von der bisherigen Rechtsprechung zu § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG ist nirgends signalisiert worden. Um so anerkennenswerter erscheint deshalb die Tatsache, daß einige Entschädigungsbehörden – wie z. B. die hessische – die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG seit Jahren einfach ignorieren. Diese Praxis der Nichtanwendung kommt unausgesprochen einer Deklarierung dieser Vorschrift als gesetzliches Unrecht gleich.

Wenn die Bundesrepublik im Rahmen ihrer Selbstdarstellung den Aufwand an Entschädigungsleistungen für NS-Unrecht immer wieder hervorhebt, darf dabei nicht verschwiegen werden, daß eine vorbehaltlose Abwicklung aller Ansprüche nicht stattgefunden hat. Keineswegs ist es nur zu stets unvermeidlichen Benachteiligungen einzelner gekommen, sondern eine generelle Diskriminierungstendenz in Ansehung bestimmter Gruppen ist, wie die Rechtsprechung und das Gesetz selbst zeigen, unverkennbar. Die insoweit Betroffenen sind also in zweifacher Hinsicht diskriminiert, zunächst durch den Verfolger (NS-Staat), alsdann durch die Wiedergutmachungsorgane. Zu den Betroffenen gehören im Übrigen neben den bereits erwähnten Gruppen auch noch die Personen, die nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 (RGBl 1529) sterilisiert worden sind. Ihnen steht in der Regel kein Entschädigungsanspruch zu.[45] Forderungen auf Zubilligung einer Entschädigung für diese Menschen, wie unlängst erst wieder durch die VVN,[46] sind bisher ungehört geblieben und werden es wohl in der Zukunft auch bleiben.

In: Demokratie und Recht, Vierteljahreshefte, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 3/1980, S. 262-272

Der antifaschistische Inhalt der Charta der Vereinten Nationen, der UNO-Resolutionen, nationaler Grundgesetze, seine Durchsetzung und die Schlußfolgerungen

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kameradinnen und Kameraden,

ich möchte anknüpfen an *Stuby* und *Abendroth* und mich im Übrigen an die vorgeschriebenen 10 Minuten halten.

Ich glaube, es sind einige Bemerkungen zur Frage der Durchsetzung antifaschistischer Inhalte, nationaler Grundgesetze aus der Sicht einer Person notwendig, die seit Jahren täglich in de Bundesrepublik Deutschland Rechtsanwendung auf einem Sektor betreiben muß, der einen unmittelbaren Bezug, man kann sagen, den unmittelbarsten Bezug überhaupt zum Antifaschismus als Rechtsnorm hat. Ich will insoweit die Aufmerksamkeit lenken auf die Gesetzgebung zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. In Anknüpfung an die Ächtungsvorschrift des Artikels 139 Grundgesetz, der ja heute morgen schon mehrfach erwähnt

---

45 Brunn-Hebenstreit, BEG, 1965, Anm. 19 zu § 171; vgl. dazu die Dokumentation zum „Fall Wilhelm“ nebst den einführenden Bemerkungen.

46 Pressedienst, Präsidium der VVN, Nr. 25/1980

worden ist, durch die alle Varianten des Faschismus als widerrechtlich deklariert worden sind, enthält die Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aus dem Jahre 56 folgende Maximen:

1. „Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgt worden sind, ist Unrecht geschehen."

Zweite Maxime: „Der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand war ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates."

Dem Wortlaut nach sind diese Rechtsgrundsätze, was heute morgen auch schon mehrfach angeklungen ist, antifaschistisch. Bei der Umsetzung auf den Fall, auf den Einzelfall, sind jedoch in der Rechtsprechung des höchsten Gerichts Umstände zutage getreten, die eine beängstigende Diskrepanz zwischen Verfassungs- und Gesetzesinhalt und richterlichem Verhalten offenbaren. Aus der Vielzahl von Beispielen will ich drei herausgreifen, die diese Erscheinung belegen sollen:

1. Ein in sozialdemokratischer Tradition erzogener junger Mann hatte Anfang 1939, weil er zu dem vom NS-Regime begonnenen Angriffskrieg eingezogen worden war, dem Einberufungsbefehl zur deutschen Wehrmacht keine Folge geleistet. Nach Verbüßung von dreieinhalb Jahren Strafe wegen dieser Wehrdienstverweigerung weigerte er sich dann, nachdem er erneut eingezogen worden war, in der UdSSR Schanzarbeiten zu verrichten und Minen zu legen. Erneut erhielt er eine Freiheitsstrafe. Sein späterer Antrag nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges auf 150,- DM Haftentschädigung pro Monat wurde vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe unter anderem mit der Begründung abgelehnt, seine Haltung sei eine Einzelaktion gewesen, die an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern vermochte. Er habe sich dadurch der unmittelbaren Gefahr ausgesetzt, zum Tode verurteilt zu werden, und in jedem Fall über seine Familie, seine Ehefrau habe kurz vor einer Geburt gestanden, schweres Leid gebracht. Bei seiner Weigerung, in der UdSSR Minen zu legen, lasse sich nicht feststellen, ob die Weigerung geeignet war, die militärische Niederringung des NS-Regimes zu fördern, ganz abgesehen davon, daß möglicherweise dadurch deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr gebracht und zudem bewirkt wurde, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb. Soweit die Begründung des Bundesgerichtshofes. Hier schimmern, unschwer erkennbar, folgende Gedanken der Richter durch: Ein anständiger Deutscher verhält sich nicht so. Er weigert sich nicht, in der UdSSR Minen zu legen, denn dadurch hat er die deutsche Wehrmacht geschädigt und letztendlich, was wohl gesagt werden sollte, den sowjetischen Feind begünstigt. Und wie könnte ein solches Verhalten auch noch entschädigt werden? Dieses erste Beispiel betraf einen Einzel-

kämpfer gegen die faschistische Gewaltherrschaft. Die Erfahrungen, die er im Umgang mit den Entschädigungsgerichten sammelte, konnten in den folgenden beiden Beispielen gleich von ganzen Gruppen in schmerzlichster Weise wahrgenommen werden. Also zum zweiten Beispiel:

In der Entschädigungssache eines vom NS-Regime verfolgten Sinto, also eines Zigeuners, hatte der BGH darüber zu befinden, welche Bewandtnis es mit einem Schnellbrief des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei aus dem Jahre 1940 hatte, durch den die Deportation von Sinti in das damalige, von faschistischen deutschen Truppen besetzte Polen angeordnet worden war. Der Bundesgerichtshof kommt zu dem Ergebnis, und jetzt wieder ein wörtliches Zitat, „daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche den Grund für die getroffenen Maßnahmen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner. Es wird im Erlaß nicht nur auf die rassenbiologischen Erkenntnisse, sondern auch auf die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen hingewiesen. In dem Rahmen vorbeugender Polizeiauflagen hält sich auch die Auflage an Zigeuner, ihren Wohnsitz nicht zu verlassen und die damit verbundene Androhung für den Nichtbefolgungsfall die Verbringung in ein Konzentrationslager vorzunehmen.“ Ende des Zitats.

Jeder, der mit der Materie vertraut ist, der weiß, daß bereits in dem Kommentar zu den Nürnberger Rassegesetzen von *Stuckart* und *Globke* aus dem Jahre 35 Juden und Zigeuner gleichermaßen als artfremden Blutes bezeichnet worden waren, kann das BGH-Urteil nur als Richterunrecht bezeichnen, das mit den antifaschistischen Inhalten von Verfassung und Gesetz in einem unlösbaren Widerspruch steht.

Und nun zum dritten: Was bei den Zigeunern als Gruppendiskriminierung im Entschädigungsrecht im rassischen Sinne anzusehen ist, findet seine Entsprechung im politischen Bereich bei den Kommunisten.

Ein kommunistischer Widerstandskämpfer wurde deshalb als entschädigungsunwürdig, angesehen, weil er während der Regierung *Adenauer* ein Flugblatt folgenden Inhalts verteilt hat: „Das Brot wird teurer, Bonn debattiert Wehrgesetz, *Adenauer* raubt den Armen das Brot und den Müttern die Söhne. Laßt Euch das Brot nicht vom Munde stehlen. Verhindert die Brotpreiserhöhung. Nicht EG, sondern Friedensvertrag.“

Der BGH führte aus, und jetzt wieder wörtlich: „Die Behauptung, daß *Adenauer* den Armen das Brot und den Müttern die Söhne raube, macht deutlich, daß es dem Verfasser nicht um sachliche Kritik, nicht um die Durchsetzung bestimmter politischer, wirtschaftlicher und sozialer Forderungen im Rahmen der bestehenden Ordnung, sondern allein darum zu tun war, die politische Führung zu diffamieren, das Vertrauen des Volkes zu ihr zu erschüttern, die Bevölkerung gegen sie aufzuhetzen und damit den gewaltsamen Umsturz, ein Endziel der Politik der SED, vorzubereiten und zu ermöglichen.“

Ein anderer Kommunist wurde vom Bundesgerichtshof als entschädigungsunwürdig bezeichnet, weil er unter anderem jeweils am 1. Mai die rote Fahne gezeigt und Beiträge für die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes einkassiert hatte. Einem als entschädigungsunwürdig bezeichneten kommunistischen Zeitungsverteiler wurde vorgehalten, „das verteilte Blatt werde von der SED herausgegeben, stehe offensichtlich im Dienst der allgemeinen und aktuellen politischer Ziele dieser Partei, die dieselben seien wie die der KPD und des Weltkommunismus überhaupt". Auch das wieder ein wörtliches Zitat.

Nach Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10.12.1948 ist eine Diskriminierung aus Gründen der politischen Überzeugung unzulässig. Diese allgemeine Regel des Völkerrechts, auch das ist heute morgen schon zitiert worden, ist nach Artikel 25 Grundgesetz verbindliches Recht Sie wird eben einfach nicht berücksichtigt. Sie wird unbeachtet gelassen, wie die im nationalen Recht der Bundesrepublik enthaltene Ächtung des Faschismus mit der eingangszitierten These, daß der Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war.

Aus dem Gesagten wird erkennbar, daß das geschriebene Recht zwar den antifaschistischen Grundauftrag, den Antifaschismus als Rechtsbegriff enthält, daß aber die Praktizierung im Argen liegt, wie das *Abendroth* schon ausgedrückt hat. Es fehlt teilweise am Personal, das die antifaschistischen Inhalte von Verfassung und Gesetz umsetzt. Dieser Zustand ist angesichts des Umstandes nicht verwunderlich, daß Richter bei höchsten Gerichten verwendet werden, die durch ihr Engagement im NS-Staat für die Durchsetzung antifaschistischer Rechtspositionen gänzlich ungeeignet sind. So wurde aus Anlaß beim Bundesverwaltungsgericht anhängiger Verfahren gegen Berufsverbote in der Presse darüber berichtet, daß dort zwei Richter namens *Weber-Lortsch* und *Chapeau-Rouge* mit zu entscheiden hatten, die im NS-Staat wie folgt in Erscheinung getreten sein sollen: Der eine war Jurist im Reichssicherheitshauptamt der SS; der andere soll bei Rassenschandeverfahren als Richter mitgewirkt haben. Und ein weiteres Beispiel: In dem seinerzeitigen Verfahren gegen die VVN – es war ja mal ein Verfahren anhängig, das die VVN als verfassungswidrige Organisation deklarieren sollte – vor dem Bundesverwaltungsgericht wirkte ein Richter mit, der ab 1933 eine Verwaltungskarriere vollzogen hatte, und ab 4.1.1940 soll er Landrat im damals faschistisch besetzten Polen gewesen sein. Man hätte einen solchen Landratsposten mit Sicherheit nie einer Person angeboten, die dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüber stand.

Eine mit solchem Personal ausgestattete Justiz kann dem antifaschistischen Verfassungsauftrag nicht gerecht werden. Diese Mißstände zu beseitigen, ist Aufgabe des Staates, wenn er in der demokratischen Welt ernst genommen werden will. Den Staat an diese Pflichten zu erinnern, ist unter anderem Aufgabe dieses Symposiums. Dabei ist auch die Forderung herauszustellen, daß alle Regierungen der Länder, die

unter dem deutschen Faschismus gelitten haben, die Regierung der Bundesrepublik immer wieder darauf hinzuweisen haben, alles zu unternehmen, was die endgültige Ausmerzung des Faschismus in unserem Lande beschleunigt. Wozu auch gehört, daß antifaschistische Verfassungs- und Gesetzesinhalte nicht von verfassungsuntreuen Beamten und Richtern unterlaufen werden bzw. in ihr Gegenteil verkehrt werden.

In: Internationales Symposium zu Fragen des Faschismus vom 29. bis 30. Oktober 1980 in Frankfurt/Main. Herausgeber: Internationale Föderation der Widerstandskämpfer (FIR), (Wien) 1980, S. 52-55.

„Diese kleinen Ungetümer schnell nach ihrer Geburt umbringen". Ein erschütterndes Buch aus Polen über den Leidensweg des Volkes während der deutschen Aggression

Wenn der Leiter der Hauptkommission zur Untersuchung der Nazikriegsverbrechen in Polen bei dem Justizministerium der Volksrepublik Polen, *Czeslaw Pilichowski*, 35 Jahre nach der Zerschlagung des deutschen Faschismus eine Arbeit über die deutschen Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und über die deutschen Kriegsverbrechen sowie deren juristische Bewältigung vorlegt, müßte das Interesse in unserem Lande besonders groß sein; denn Polen war das Land, das unter der deutschen Aggression am längsten und intensivsten gelitten hat. Der polnische Leidensweg wird in *Pilichowskis* Buch bereits im statistischen Anhang eindrucksvoll belegt. 6.028.000 Polen sind in der Zeit 1939-1945 durch die Deutschen getötet worden; bei Kampfhandlungen sind 123.000 Armee-Angehörige und 521.000 Zivilisten umgekommen; ermordet wurden 5.384.000 Personen.

Diese Zahlen spiegeln die von *Pilichowski* in Erinnerung gebrachten deutschen Kriegsziele wider. Am 22.8.1939 hatte *Hitler* auf dem Obersalzberg festgestellt, daß die Lösung der Ostfrage „die Vernichtung Polens" und „die Beseitigung seiner lebendigen Kräfte" erfordere; die Aufgabe müsse „hart und rücksichtslos" durchgeführt werden. Am 6. Oktober 1939 sprach *Hitler* in einer Reichstagsrede vom „minderwertigen polnischen Volk", von „Untermenschen", die von der germanischen führenden Schicht regiert werden müßten. Statistisch führte diese Planung dazu, daß an insgesamt 2.078 deutschen Okkupationstagen in Polen täglich 2.900 polnische Bürger ermordet wurden. Von den im Krieg gegen das faschistische Deutschland insgesamt ums Leben gekommenen 30.009.921 Menschen aus 20 Staaten machen die getöteten 6.028.000 Polen 19,3 Prozent aus. Die Zahl der Opfer pro tausend Einwohner beträgt in Polen 220; es folgen die UdSSR mit 124 und Jugoslawien mit 108 pro tausend Einwohner. Bei den materiellen Verlusten ergibt sich nach den statistischen Angaben *Pilichowskis* ein ähnliches Bild. Auch insoweit ist Polen das am härtesten getroffene Land. Pro Kopf der Bevölkerung ist nach den Dollar-Kursen des Jahres 1938 ein Verlust von 840 Dollar an Sachschäden eingetreten; auch hier folgen die UdSSR und Jugoslawien mit je 745 und 724 Dollar pro

Einwohner.

Neben dieser nüchternen Auflistung schildert *Pilichowski* mit der Distanz des Juristen und Historikers den Ablauf der mannigfaltigen staatlich organisierten deutschen Verbrechen in Polen. Das Inferno des deutschen Faschismus wird durch diese Darstellungsform besonders deutlich. Die Verbrechen an den Kriegsgefangenen, in den Zwangsarbeitslagern, Gefängnissen, Gettos, Konzentrationslagern und Massenvernichtungslagern werden ebenso akribisch mit einer Unzahl von Dokumentations- und Bildnachweisen dargestellt wie die bei der Zwangsaussiedlung polnischer Bürger und der Germanisierungspolitik begangenen Verbrechen. Besonders beeindruckend ist das Kapitel über die an polnischen Kindern und Jugendlichen begangenen Verbrechen (S. 39 ff.). In diesem Zusammenhang wird der Ausspruch des NS-Arztes Prof. *Karl Brandt* zitiert: „Wir beabsichtigen, daß diese kleinen Ungetümer möglichst schnell nach ihrer Geburt erfaßt und umgebracht werden."

Angesichts der neuerdings immer zahlreicher werdenden neonazistischen Leugnungsversuche in Ansehung der Verbrechen des deutschen Faschismus müßte – wie eingangs schon betont wurde – das Interesse an der Arbeit *Pilichowskis* in unserem Lande besonders rege sein. Der Gebrauch des Konjunktivs signalisiert aber insoweit erhebliche Zweifel; denn die juristische und historische Bewältigung des Faschismus ist hierzulande zu einem Ärgernis geworden. Auch auf diesen Punkt ist *Pilichowski* in dem Kapitel „Rechtsgrundlagen und Ergebnisse der Bestrafung von Naziverbrechern" eingegangen. Er setzt die drei Staaten Bundesrepublik, Österreich und DDR in einen Zahlenvergleich hinsichtlich der mit einem Strafausspruch beendeten Verfahren gegen NS-Täter. „Nach dem Stand von Ende 1976" waren in der BRD von 82.667 Verdächtigen 6.425 bestraft, das sind 7,7 Prozent; in Österreich waren bei 134.547 Verdächtigen 13.624 Bestrafungen registriert, das sind 10 Prozent; in der DDR dagegen waren aus einem Kreis von 16.572 Verdächtigen 12.852 Bestrafungen zu verzeichnen, das sind 77 Prozent. Auffällig ist insoweit, daß der volkreichste der drei Staaten den geringsten Strafanteil hatte; denn man kann davon ausgehen, daß die faschistischen Straftäter auf das Gebiet des früheren Deutschen Reiches in den Grenzen der Jahre 1939-l945 etwa gleichmäßig verteilt waren.

Pilichowski lenkt die Aufmerksamkeit auch auf die Tatsache, daß von den in der BRD angeklagten NS-Tätern mehr als 50 Prozent Angehörige niederer Dienstgrade waren, etwa 40 Prozent sind den mittleren Dienstgraden zuzurechnen; der Anteil der höheren Chargen ist demgemäß sehr gering. Höhere SS- und Polizeibeamte oder höhere Vertreter der zivilen Besatzungsbehörden, die in den europäischen Ländern Verbrechen begangen haben, sind bisher überhaupt nicht bestraft worden. Insbesondere stellt *Pilichowski* heraus, daß seit 1958 in der BRD „kein einziger Naziverbrecher abgeurteilt" wurde, „der in der NSDAP-Kanzlei, im Auswärtigen Amt, im Reichsjustizministerium, im Ministerium für die besetzten Ostgebiete, im

Stab des Reichsführers SS oder im Rasse- und Siedlungshauptamt der SS verbrecherisch tätig gewesen ist; keiner hat sich für solche hitlerfaschistischen Komplexverbrechen wie u. a. die Ausrottung der polnischen Intelligenz verantworten müssen", obwohl 537 Verdächtige dieser Kategorie bereits 1965 bekannt waren.

Als Ursache für diese Entwicklung stellt *Pilichowski* das auch bereits von deutschen Autoren angeführte Faktum heraus (vgl. *Ratz*, Die Justiz und die Nazis, 1979, und *Ridder*, Aufhebung der Mordverjährung, *Du*R 1979, S. 77ff.), daß die BRD sich bei der Verfolgung der NS-Verbrechen nicht an die Prinzipien des Völkerrechts gehalten hat. So wurde bereits durch das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.5.1956 (BGBl, I S. 437 ff) das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom 20.12.1945 über die Verfolgung und Bestrafung von NS-Verbrechen außer Kraft gesetzt. Dadurch wurden die völkerrechtlichen Grundsätze aus Statut und Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg, von der UNO durch die Resolutionen Nr. 3 u. 95 akzeptiert, als für die Bundesrepublik unverbindlich deklariert. Als weitere Konsequenz des „Übergehens" der Normen des Völkerrechts ist die Tatsache anzuführen, daß die BRD zwar der UNO-Konvention über den Völkermord vom 9.8.1954 beigetreten ist, die entsprechende Bestimmung des bundesrepublikanischen Strafrechts (§ 220 a StGB) aber auf den NS-Völkermord nicht anwendet.

Bei dieser Sachlage weist *Pilichowski* die in einem Rapport der Bundesregierung, veröffentlicht von der UNO am 9.7.1970, aufscheinende Behauptung „unablässiger" Verfolgung der NS-Verbrechen als unzutreffend zurück. Weiter stellt *Pilichowski* die im Rapport enthaltene Behauptung in Abrede, daß „von den Staaten Osteuropas bis 1965 der Erhalt von Beweismaterial in genügendem Ausmaß unmöglich war". Der Rezensent kann sich als früherer Untersuchungsrichter in Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher diesem Inabredestellen nur vollinhaltlich anschließen; denn bereits vor 1965 waren die osteuropäischen Staaten bereit, auf jedes Rechtshilfeersuchen einzugehen. Ich habe keinen Verweigerungsfall erlebt; bereits 1962 konnte ich in Polen mit Billigung der dortigen Behörden Ermittlungen anstellen.

Die deutsche Ausgabe des Pilichowskischen Buches wäre ein geeigneter Lehrstoff für Tausende in unserem Lande, die aus Böswilligkeit oder Gleichgültigkeit die Augen vor den faschistischen Verbrechen der jüngsten deutschen Geschichte verschließen. Besonders zu empfehlen wäre die Lektüre all denen, die unlängst meinten, den zu 10 Jahren Freiheitsentzug vom Nürnberger Tribunal verurteilten Oberbefehlshaber der faschistischen Kriegsmarine und *Hitler*-Nachfolger *Dönitz* als großen Deutschen ehren zu müssen.

Czeslaw Pilichowski, Es gibt keine Verjährung, deutsch von Ruth Brummer und Krystyna Jedlinska, Verlag Interpress, Warszawa 1980, 203 S.

In: die tat, Nr. 4 vom 23. Januar 1981, S. 14

Für die Roma war sich die Regierung zu fein. Weltkongreß in Göttingen: Neues Selbstbewußtsein

Vom 16.-20. Mai fand in Göttingen der III. Welt-Roma-Kongreß, ausgerichtet vom Verband Deutscher Sinti, statt. Die Bundesrepublik Deutschland war als Tagungsland gewählt worden, weil der deutsche Faschismus gegen das Roma-Volk eine ebensolche Ausrottungspolitik wie gegen die Juden betrieben hatte. Etwa 500.000 Sinti sind dem NS-Völkermord zum Opfer gefallen. Die Wahl des Tagungsortes sollte ein „neues Selbstbewußtsein" des Roma-Volkes ausdrücken.

An dem Kongreß nahmen ca. 300 Delegierte aus mehr als 20 Ländern teil. *Romani Rose* vom Verband Deutscher Sinti führte aus, daß „im Gegensatz zu unseren jüdischen Leidensgefährten" die Roma in der Bundesrepublik es kaum erlebt hätten, „daß schöne Worte wie Brüderlichkeit, Vergangenheitsbewältigung, Aussöhnung, Wiedergutmachung in Taten umgesetzt werden". Dieser Hinweis wurde in peinlicher Weise durch die Tatsache bestätigt, daß die zur Kongreßeröffnung eingeladene Bundesregierung nicht durch einen Minister oder Staatssekretär vertreten war. *Rose* kommentierte diesen Affront mit der Bemerkung, wenn es sich um die Anwesenheit bei einem Zahnärztekongreß gehandelt hätte, wäre wahrscheinlich in Bonn ein Streit darüber entstanden, wer den öffentlichen Auftritt absolvieren dürfe.

In den Diskussionen des Kongresses nahm die Frage der Wiedergutmachung für die Verfolgung während der faschistischen Herrschaft einen breiten Raum ein. Eine die Diskriminierung fortschreibende Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1956 hat insoweit traurige Berühmtheit erlangt. Es war damals darüber zu befinden, welche Bewandtnis es mit einem Schnellbrief *Himmlers* vom 27.4.1940 hatte, durch den die Deportation einer großen Anzahl Sinti aus Deutschland angeordnet wurde. Der BGH entschied, „daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche den Grund für getroffene Maßnahmen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner." Damit wurde eine Wiedergutmachung für die Sinti, die von dem *Himmler*-Schnellbrief betroffen waren, verweigert. Der BGH ist zwar in den sechziger Jahren von dieser unfaßbaren Entscheidung unter dem Druck namhafter Juristen abgerückt; Tausende von Ansprüchen verfolgter Sinti waren aber bereits rechtskräftig zurückgewiesen. Die Betroffenen waren derartig entmutigt, daß sie nicht die Kraft fanden, erneut ihre Ansprüche in einem „Zweitverfahren" geltend zu machen Als intensiv von den Schrecken des Faschismus Betroffene äußerte man sich auch besorgt über das Anwachsen des Neonazismus und Rassismus in der Bundesrepublik. Die Frage, „wie diesen neuen Anfängen zu wehren ist", wurde gestellt. Man teilt insoweit die Sorgen der vom NS-Regime verfolgten Juden, die den Roma-Kongreß durch Anwesenheit und Redebeiträge namhafter Vertreter unterstützten.

Die Abschlußresolution des Kongresses unterbreitete der Bundesregierung die Forderung, den Völkermord an den Sinti „anzuerkennen und offiziell zu bedau-

ern". In Verbindung damit wurde die Bitte ausgesprochen, nun endlich eine umfassende Wiedergutmachung zu leisten. Weltweit wurden alle Staaten aufgefordert, dem Roma-Volk die Bewahrung seiner Identität, Kultur und Sprache zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß kürzlich Jugoslawien seine Roma-Minderheit (etwa 700.000) offiziell als nationale Minderheit anerkannte, und es werden Pläne erarbeitet, um das Romanes (Roma-Sprache) in Schulen zu lehren.

Der letzte Kongreßtag war einem Symposium gewidmet, das der Vorbereitung einer internationalen Veranstaltung über den Völkermord an Sinti und Roma im Dritten Reich dienen soll. Dieser Plan verdient uneingeschränkte Unterstützung aller Antifaschisten. Er wird dann erfolgreich zu verwirklichen sein, wenn der Rat des Präsidenten der internationalen Romani-Union, des Schweizer Arztes *Jan Cibula*, befolgt wird, daß sich die Roma-Gruppen in keine Abhängigkeiten von anderen Organisationen begeben sollten. Die Probleme selber in die Hand nehmen, dieses Stadium hat auch der Verband Deutscher Sinti dank der unermüdlichen Aktivitäten von Persönlichkeiten wie Romani Rose erreicht; die unterstützende Solidarität und Sympathie der demokratischen Öffentlichkeit ist ihm dabei gewiß.

In: die tat, Nr. 22 vom 29. Mai 1981, S. 3

Der Endlösung „allseits freudig zugestimmt". Vor 40 Jahren: Wannseekonferenz über die Vernichtung von elf Millionen Juden

Unter den zahlreichen negativen Gedenktagen der jüngeren deutschen Geschichte ist der 20. Januar 1942 einer der widerwärtigsten. An diesem Tage trafen sich 14 hohe Repräsentanten einer verbrecherischen Staatsmacht, um im Rahmen eines „kameradschaftlichen Mittagessens, das man für 12 Uhr angesetzt hatte und das am Nachmittag des gleichen Tages zu Ende ging", eine bereits eingeleitete und auf die Ermordung von 11 Millionen Menschen ausgelegte Aktion unter Einschaltung von Reichsjustizministerium, Reichsinnenministerium und Auswärtigem Amt zum offiziellen staatlichen Wollen zu deklarieren.

Dieser in der bisherigen Weltgeschichte einmalige Vorgang trug sich im Gebäude der Internationalen Kriminalpolizeikommission in Berlin, Am Großen Wannsee 56/58, zu. Als Einlader für diese Veranstaltung fungierte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, *Reinhard Heydrich*, für den es sich um eine Staatssekretärsbesprechung handelte. Als Protokollführer war der in Israel zum Tode verurteilte und hingerichtete SS-Obersturmbannführer *Karl Adolf Eichmann*, 1940-45 Leiter der Judenabteilung der Gestapo, tätig. In die Geschichte ist dieses „denkwürdige" Ereignis als die berüchtigte Wannseekonferenz eingegangen.

Nach dem erhalten gebliebenen Protokoll *Eichmanns* führte *Heydrich* auf der Konferenz u. a. folgendes aus:

„Anstelle der Auswanderung ist nunmehr als weitere Lösungsmöglichkeit…die Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten…Im Zuge dieser Endlösung kommen rd. 11 Millionen Juden in Betracht…Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endlösung die Juden geeigneterweise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird. Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen. Im Zuge des Endlösungsvorhabens sollten die Nürnberger Gesetze gewissermaßen die Grundlage bilden…"

Rädelsführer Globke

Protokollführer *Eichmann* erklärte zu diesem Protokoll vor dem Gericht in Jerusalem auf Befragen durch seinen Verteidiger Dr. *Servatius*:

„Das Protokoll gibt die wesentlichen Punkte sachlich korrekt wider; nur natürlich ist es kein wortgetreues Protokoll, weil, sagen wir mal, gewisse Auswüchse, gewisser Jargon, der vorgebracht wurde, in dienstliche Worte von mir zu kleiden waren…"

Aus diesen Worten *Eichmanns* ist zu entnehmen, daß von den Konferenzteilnehmern die Mordplanung in einer wesentlich direkteren, brutaleren Sprache erörtert und festgelegt worden ist, als es in dem „dienstlichen" Protokoll zum Ausdruck kommt.

Eichmann-Verteidiger Dr. *Servatius* fragte in diesem Zusammenhang den Angeklagten auch, welche Stimmung auf dieser Konferenz geherrscht habe und welche grundsätzliche Haltung die Teilnehmer eingenommen hätten. *Eichmann* antwortete:

„Jawohl, hier war nicht nur eine freudige Zustimmung allseits festzustellen, sondern darüber hinaus ein gänzlich Unerwartetes, ich möchte sagen, ein Übertreffendes und Überbietendes im Hinblick auf die Forderung zur Endlösung der Judenfrage. Und die größte Überraschung wohl war…*Bühler*, aber vor allen Dingen *Stuckart*, der stets Vorsichtige, der stets Zaudernde, der hier plötzlich in einem ungeheuren Elan sich offenbarte."

Wer waren die beiden besonders Erwähnten? Bei dem Erstgenannten handelt es sich um den Staatssekretär *Josef Bühler*, tätig bei dem für Polen eingesetzten Generalgouverneur *Frank*. *Bühler* wurde am 20.7.1948 in Warschau zum Tode verurteilt. Der Zweitgenannte war Staatssekretär im Reichsministerium des Innern. Er wurde 1949 in der Bundesrepublik zu einer durch die Untersuchungshaft verbüßten Gefängnisstrafe verurteilt und sofort freigelassen. 1952 verstarb er in Hamburg. Die geringe Bestrafung *Stuckarts* muß angesichts der Tatsache besonders unverständlich erscheinen, daß er zusammen mit dem damaligen Oberregierungsrat und späteren

Staatssekretär im Bundeskanzleramt (während der Kanzlerschaft *Adenauers*) *Hans Josef Maria Globke* den Kommentar zu den NS-Rassengesetzen geschrieben hatte, der „für alle Parteistellen, Behörden, Gerichte, Standesämter und Gesundheitsämter" empfohlen wurde, „weil die beiden Verfasser am Zustandekommen der Rassengesetzgebung amtlich beteiligt waren und daher zu ihrer Auslegung in erster Linie berufen sind" (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, 11.3.1936, S. 316 ff.).

Wie der oben zitierte Satz aus dem Protokoll über die Wannseekonferenz („Im Zuge des Endlösungsvorhabens sollten die Nürnberger Gesetze gewissermaßen die Grundlage bilden") beweist, hatten die beiden „Rechtsgelehrten" *Stuckart* und *Globke* seit 1935 durch ihre Mitarbeit an der Rassengesetzgebung für die juristische Fundamentierung der Endlösung – sprich: des millionenfachen Massenmordes an der jüdischen Bevölkerung – gesorgt. Im § 5 der 1. Durchführungsverordnung zum „Reichsbürgergesetz" vom 14.11.1935 findet sich eine zentrale Bestimmung des von *Stuckart* und *Globke* mitverantworteten „Gesetzgebungswerks" (Nürnberger Gesetze). Dort wurde die für alle verbrecherischen antisemitischen Maßnahmen des NS-Regimes maßgebliche und verbindliche Definition gegeben, wer als Jude zu behandeln war. Alle weiteren Verfolgungs- und Ausrottungsmaßnahmen gingen von dieser „endgültigen" gesetzlichen Definition aus.

Bei dieser Sachlage muß es geradezu absurd erscheinen, daß Personen wie *Stuckart* nach der Beseitigung des faschistischen Regimes beteuerten, sie hätten bei der Wannseekonferenz nur eine ganz unschuldige Rolle gespielt bzw. die Tragweite des Erörterten nicht richtig erfaßt. Auch dieser Punkt ist bei der Befragung *Eichmanns* in Jerusalem durch seinen Verteidiger Dr. *Servatius* gestreift worden. Dabei kam es zu folgendem Dialog:

Servatius: „…Sie hatten selbst vor dieser Konferenz schon im Osten etwas von der Vorbereitung der Vernichtungsmaßnahmen gesehen. Stimmt das?"

Eichmann: „Jawohl!"

Servatius: „Wußten die Teilnehmer an der Konferenz ebenfalls schon etwas über diese Art der Endlösung?"

Eichmann: „Ich muß das als bekannt voraussetzen…"

In diesem Zusammenhang ist auch auf *Gerald Reitlinger*: „Die Endlösung", S. 107, zu verweisen; danach war *Stuckart* etwa einen Monat vor der Wannseekonferenz über einen am 29. November 1941 in der Nähe von Riga vollzogenen Massenmord an aus Berlin deportierten Juden informiert worden. Als sein sogenannter Judenreferent *Lösener* offenbar wegen dieser Vorkommnisse darum bat, sein Amt niederlegen zu dürfen, entgegnete ihm *Stuckart* mit strenger Miene: „Herr *Lösener*, wissen Sie nicht, daß das alles auf höchsten Befehl geschieht?"

Die am 20.1.1942 anläßlich der Wannseekonferenz beschlossene Endlösung – die

Massenvernichtung war, wie der Massenmord am 29.11.1941 bei Riga zeigt, bereits in vollem Gange und sollte nur zwischen den einzelnen Exekutivorganen koordiniert werden – war also keineswegs nur das Werk einiger blindwütiger SS-Schlächter, sondern akribisch vollzogener Völkermord unter der Rädelsführerschaft von höchsten Ministerialbeamten, die sich mit ihrer ganzen „Ehrenwertigkeit" für das Gelingen dieser bedeutenden „völkischen" Aufgabe verbürgten.

Das Protokoll der Wannseekonferenz wurde insgesamt an 30 „ehrenwerte" Adressen versandt. Im sogenannten Wilhelmstraßen-Prozeß (US-Militärgerichtsverfahren gegen Diplomaten des Auswärtigen Amtes) wurde von der Anklagebehörde eine Protokollausfertigung mit der Kennziffer 16 und den Initialen des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, *Ernst Freiherr von Weizsäcker*, benutzt. Der Vorgenannte erhielt im April 1949 eine Gefängnisstrafe von 7 Jahren, die danach auf 5 Jahre verkürzt wurde; er verbüßte noch nicht einmal 3 Jahre und wurde bereits am 15. Oktober 1950 aus der Haft entlassen; am 6.8.1951 verstarb er in Lindau.

Nie vor Gericht gestellt

Mit welch „freudiger Zustimmung allseits" sich sogenannte ehrenwerte Adressen an der Planung und Durchführung des Völkermordes beteiligten, wird auch am Beispiel eines Richters, des Amtsgerichtsrates Dr. *Erhard Wetzel*, der schließlich zum Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP aufstieg, deutlich. Bereits 1940 unterbreitete er *Himmler* den Vorschlag, der polnischen Bevölkerung nur eine vierklassige Volksschule zu gestatten; über das Lehrziel führte er in seiner „Denkschrift" aus: „Einfaches Rechnen bis höchstens 500, Schreiben des Namens, eine Lehre, daß es ein göttliches Gebot ist, den Deutschen gehorsam sowie ehrlich, fleißig und brav zu sein. Lesen halte ich nicht für erforderlich." Mit solchen Vorstellungen war Dr. *Wetzel* natürlich auch der richtige Mann, um tatkräftig die auf der Wannseekonferenz beschlossene Endlösung vorzubereiten. Sein Brief vom 25.10.1941 unter dem Signum „Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Sachbearbeiter: AGR Dr. *Wetzel*" an den Reichskommissar für das Ostland ist ein oft zitiertes erschütterndes historisches Dokument. Dort wird ausgeführt:

„Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 18.10.1941 teile ich Ihnen mit, daß sich Oberdienstleiter *Brack* von der Kanzlei des Führers bereit erklärt hat, bei der Herstellung der erforderlichen Unterkünfte sowie der Vergasungsapparate mitzuwirken. Zur Zeit sind die in Betracht kommenden Apparate in genügender Anzahl nicht vorhanden; sie müssen erst hergestellt werden…Nach Sachlage bestehen keine Bedenken, wenn diejenigen Juden, die nicht arbeitsfähig sind, mit den Brockschen Hilfsmitteln beseitigt werden. Auf diese Weise dürften dann auch Vorgänge, wie sie sich bei den Erschießungen von Juden in Wilna nach einem mir vorliegenden Bericht ergaben…, nicht mehr möglich sein…"

Dieser ehrenwerte Amtsgerichtsrat Dr. *Wetzel*, den man schlicht als einen der Prototypen für *Hochhuths* „fürchterliche" „Juristen" bezeichnen kann, ist nach *Reitlinger*

nie zur Verantwortung gezogen worden, weil er unauffindbar war.

Ein anderer Jurist, dem Teilnahme an der Wannseekonferenz angelastet wird, war auffindbar; er war nach 1945 Amtsgerichtsdirektor in Frankfurt/M. und ging vor einigen Jahren in Pension. Wie man hörte, blieb er unbehelligt, weil seine Teilnahme an der Wannseekonferenz nur formalen Charakter gehabt habe. Über formale Teilnehmer hat *Eichmann* nicht berichtet, sondern nur über die freudige Zustimmung aller Teilnehmer. Aber auch ein Konferenzteilnehmer ohne freudige Zustimmung, ein Völkermordplaner ohne besonderes Engagement, war als Richter nach der Beseitigung des NS-Regimes untragbar. Dieser Endlösungsplaner wurde aber für eine Person gehalten, die jederzeit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung einzutreten bereit ist (vgl. hierzu „Planer und Richter" in Strafjustiz. Ein bundesdeutsches Lesebuch, 1977, S. 28).

Diese kurze Rückbesinnung auf die Wannseekonferenz aus Anlaß des 40. Jahrestages mit Hinweisen auf den Werdegang einiger Konferenzteilnehmer oder geistiger Wegbereiter der Endlösungs-Konferenz nach 1945 bestätigt erneut die Erkenntnis, daß die bundesdeutsche Justiz bei der strafrechtlichen Bewältigung der NS-Gewaltverbrechen teilweise, und zwar in erheblichem Umfang scheitern mußte, weil bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft die Zahl derer zu groß war, die gegen sich selbst hätte ermitteln oder richten müssen bzw. gegen politische Freunde von ehedem nicht ermitteln oder richten wollten.

In: die tat, Nr. 3 vom 15. Januar 1982, S. 13.

Verjährung trotz Unverjährbarkeit

In der Tagespresse ist seit Januar 1981 mehrfach über einen Prozeß vor dem Landgericht Frankfurt/M. gegen den früheren SS-Hauptsturmführer (Hauptmann) *Friedrich Paulus* berichtet worden. Ihm wird vorgeworfen, im April 1940 an der Erschießung von mindestens 166 Polen männlichen Geschlechts in der Ortschaft Josefow nahe Lublin beteiligt gewesen zu sein. Der Anklage zufolge war *Paulus* damals Kompanieführer bei dem sog. „Volksdeutschen Selbstschutz", einer von der SS aufgebauten Organisation, die im von den Deutschen besetzten Polen – im NS-Sprachgebrauch: Generalgouvernement – „Ordnungsfunktionen" wahrzunehmen hatte. Die Massenerschießung in Josefow wird diesem „Selbstschutz" angelastet; kurz zuvor war in diesem Ort eine volksdeutsche Bauernfamilie einem „nachweislich unpolitischen" Raubmord zum Opfer gefallen. Nach dem vorläufigen Ermittlungsergebnis wurde zur Vergeltung die „Selbstschutz"-Einheit nach Josefow entsandt, um alle Männer festzunehmen. Im Anschluß daran sei es zu der erwähnten Erschießung gekommen.

Wie in solchen Fällen üblich, schleppte sich der Prozeß gegen den 75jährigen Angeklagten mit Zeugenvernehmungen im In- und Ausland über Monate hin. Der Staatsanwalt beantragte schließlich im Januar 1982 wegen Beihilfe zum Mord gegen

Paulus 5 Jahre Freiheitsentzug. Das Urteil sollte am 25. Januar 1982 verkündet werden; es steht aber bis heute aus, weil die Verteidigung des Angeklagten u. a. noch beantragte, zahlreiche ehemalige NS-Juristen als Zeugen darüber zu vernehmen, daß das Massaker an mindestens 166 Bewohnern des Dorfes Josefow „längst verjährt sei". Die Staatsanwaltschaft im von den Deutschen besetzten Krakau hätte 1940 theoretisch durchaus wegen der Massenerschießung in Josefow ermitteln können. „Ein Führerwille" oder die „NS-Ideologie" habe solchen Ermittlungen nicht „dergestalt entgegengestanden, daß Erschießungen an polnischer Zivilbevölkerung rechtens gewesen wären". Aus dieser Konstruktion soll offenbar abgeleitet werden, daß Beihilfe zum Mord wegen der damals nach § 67 Strafgesetzbuch alter Fassung maßgeblichen zwanzigjährigen Verjährungsfrist bereits 1960 verjährt gewesen sei.

Zu diesem Argument der Verteidigung sind einige rechtliche Bemerkungen notwendig. Für NS-Gewaltverbrechen ruhte nach § 69 StGB alter Fassung die Verjährung zunächst bis zum 8. Mai 1945, dem Tag der Kapitulation des faschistischen Regimes. Um eine Verjährung von NS-Morden am 8.5.1965, also nach 20 Jahren, zu verhindern, wurde vor dem 8.5.1965 gesetzlich festgelegt, daß bei der Berechnung der Verjährungsfrist die Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31.12.1949 außer Ansatz zu bleiben hatte. Als demgemäß am 31.12.1969 die zwanzigjährige Verjährungsfrist für NS-Morde abzulaufen drohte, wurde durch das 9. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1969 die Verjährungsfrist auf 30 Jahre ausgedehnt. Schließlich wurde durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22.7.1979 die Verjährung von NS-Morden am 31.12.1979 dadurch ausgeschlossen, daß das Verbrechen des Mordes generell für unverjährbar erklärt wurde.

Angesichts dieser eindeutigen Rechtslage will anscheinend die Verteidigung *im* Paulus-Prozeß darauf hinaus, daß es sich bei der Erschießung der 166 männlichen Personen in Josefow gar nicht um ein NS-Gewaltverbrechen gehandelt habe; die damalige Staatsanwaltschaft im deutsch besetzten Krakau hätte doch Ermittlungen bereits 1940 gegen die Täter einleiten können. Eine solche Betrachtungsweise läßt die Realitäten völlig außer acht. So könnte man allenfalls argumentieren, wenn die faschistische Besatzungsmacht der polnischen Zivilbevölkerung wenigstens ein Minimum an Gesetzlichkeit zugestanden hätte; in Wahrheit war aber die Inhumanität der deutschen Besatzer nicht mehr zu überbieten. Erinnert sei nur an die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941, die auch auf Taten angewendet werden konnte, die vor dem 4.12.1941 begangen worden waren (ErgänzungsVO vom 31.1.1942). Nach der VO vom 4.12.1941 wurden Polen und Juden bereits mit dem Tode bestraft, wenn sie durch gehässige und hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekundeten, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machten oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden abrissen oder beschädigten, oder wenn sie durch ihr Verhalten das Wohl oder Ansehen des Deutschen Reiches oder deutschen Volkes

herabsetzten oder schädigten. Auch eine Handlung, die lediglich nach den „Staatsnotwendigkeiten Strafe verdiente“, konnte entsprechend geahndet werden.

Auch das berüchtigte Standgericht von Auschwitz, dessen Blutorgien an der sogenannten schwarzen Wand in die Historie eingegangen sind, fand seine „Rechtsgrundlage“ in der VO vom 4.12.1941 (Art. XIII). Es wäre abwegig, unter solchen Verhältnissen, wie sie damals in Polen herrschten, den Gedanken ernsthaft zu erwägen, daß die Staatsanwaltschaft im deutsch-besetzten Krakau ein Verfahren gegen den von der SS aufgebauten „Volksdeutschen Selbstschutz“ eingeleitet hätte. Das Aufgreifen eines solchen Gedankens könnte nur als zusätzliches Belegmaterial für *Hochhuths* fürchterliche „Juristen“, deren bundesrepublikanische Personifizierung uns sattsam bekannt ist, verwendet werden.

In: die tat, Nr. 7 vom 12. Februar 1982, S. 3

Erkenntnisangst

Mit Recht hat die Absage der geplanten Tagung der Deutschen Richterakademie über die Rolle der Justiz während der NS-Diktatur Protest und Erstaunen ausgelöst. Schlimm genug war es schon, daß dieses Thema von den verantwortlichen Landesjustizverwaltungen 37 Jahre nach der Kapitulation des deutschen Faschismus überhaupt gemieden wurde. Jetzt folgte auf das Schlimme noch das Schlimmste: Eine nun endlich für 1983 vorgesehene Behandlung dieses Themas (siehe auch „tat“ Nr. 30, Seite 1: „Die Angst der Justiz vor ihrer NS-Vergangenheit“) wurde wieder abgesetzt, u. a. mit der Begründung, man wolle erst noch weitere Erfahrungen sammeln. Welche? Das fragt ein jeder; denn die Abartigkeit der NS-Zeit ist doch längst eine historische Erkenntnis. Offenbar will man durch Meidung des Themas „NS-Justiz“ Konsequenzen entgehen, die die heutige Justiz in ihrem Ansehen erheblich beeinträchtigten. Eine peinliche Entlarvung könnte die Folge sein.

Diese Furcht vor einer Entlarvung ist anscheinend selbst Bundesjustizminister *Schmude* unerträglich. Er empfindet die Absetzung der Tagung als „außerordentlich bedauerlich“. Er habe sich von der Tagung eine „Entschlüsselung“ der Verstrickung von Juristen in offenkundiges Unrecht erhofft; als Beispiel nannte er insoweit die juristische Rechtfertigung des Massakers im Rahmen des sogenannten *Röhm*-Putsches am 30.6./1.7.1934. Dieses Beispiel ist in der Tat instruktiv. Die bei Nacht und Nebel vollzogene Tötung von mehreren hundert SA-Leuten und anderen Personen, die dem Regime politisch verdächtig erschienen, wurde durch Gesetz v. 3.7.1934 (RGBl. 1 S. 529) als Staatsnotwehr für rechtens erklärt. Diesen legalisierten Massenmord rechtfertigte *Hitler* mit den Worten, es „mußte blitzschnell gehandelt werden. Nur ein rücksichtsloses und blutiges Zugreifen war vielleicht noch in der Lage, die Ausbreitung der Revolte zu ersticken... Wer Landesverrat übt, soll nicht bestraft werden nach dem Umfang und Ausmaß seiner Tat, sondern nach seiner zutage getretenen Gesinnung.“ (aus *Völkischer Beobachter* vom 14.7.1934).

Der damalige Reichswehrminister Generaloberst *von Blomberg* hatte bereits zuvor sich bei Hitler für den Massenmord mit folgenden Worten bedankt, „der Führer" habe „sich als Staatsmann und Soldat von einer Größe gezeigt, die bei Kabinettsmitgliedern und im ganzen deutschen Volk das Gelöbnis für Leistung, Hingabe und Treue... in allen Herzen wachgerufen" habe. Der oberste Rechts-wahrer des damaligen Reiches, Justizminister Dr. *Gürtner*, erteilte seinen juristischen Segen, indem er schlicht und unverfroren zugleich erklärte, „daß die vor dem unmittelbaren Ausbruch einer landesverräterischen Aktion ergriffenen Notwehrmaßnahmen nicht nur als Recht, sondern auch als staatsmännische Pflicht zu gelten haben" (aus *Völkischer Beobachter* vom 4.7.1934).

Ich meine, besonderer Entschlüsselungskünste bedarf es an Hand dieses Beispiels nicht, um das Wesen faschistischer „Rechtsanwendung" zu erkennen. Unter Mißachtung aller Prinzipien einer überschaubaren Gesetzlichkeit wird das als Recht deklariert, was der eigenen Macht- und Gewalterhaltung dienlich ist. Sollten doch einmal innere Skrupel aufkeimen, werden sie mit dem Stiefel der Juristenkarriere zertreten. Vorwärts kommen kann man nur, wenn man sich dem gerade Herrschenden dienstbar macht; als Jurist folgt man der vielzitierten herrschenden Lehre, auch wenn sie mit der Gesetzlichkeit und Rechtswissenschaft nichts mehr gemein hat. Kurz gesagt, Recht ist das, was man sich persönlich wünscht, bzw. was man höheren Ortes erwartet.

So gesehen, kann man auch die Erklärungen des stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen, *Horst Isola*, aus Anlaß der abgesetzten Tagung über die NS-Justiz nur unterstreichen. Er verwies auf den zum täglichen Rüstzeug des Juristen gehörenden Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch von *Palandt*, der allen Interessenten die sogenannte herrschende Lehre vor und nach 1945 andiente. Kommentator *Otto Palandt*, 1934 zum Präsidenten des Reichsjustizprüfungsamtes bestellt, hat nach *Isola* der Nazi-Ideologie Eingang ins bürgerliche Recht verschafft; kraß antisemitische Passagen seien dann nach 1945 in den Neuauflagen seines Kommentars „still weggestrichen worden" (siehe nebenstehenden Artikel).

Diese in aller Stille sich vollziehende Begebenheit zeigt, in welch legerer Art und Weise Juristen sich in Unrecht verstricken und im gegebenen Augenblick wieder daraus formal befreien konnten. Sie zeigt sogar noch mehr, sie entschlüsselt die jeweils nahtlose Anpassung an 5 Systeme (Kaiserzeit, Weimarer Republik, NS-Regime, Besatzungsadministration und Gegenwart). Letztlich blieb man dabei den schwarz-weiß-roten, deutsch-nationalen Prinzipien der Kaiserzeit treu. Die Weimarer Demokratie wurde mit allen zur Verfügung stehenden Interpretationslisten bekämpft. Das Hakenkreuz bot Gelegenheit, deutsch-nationale Wahnideen in lächerlicher Weise juristisch zu camouflieren (s. o. Justizminister *Gürtner*). Während der Besatzungsadministration mußte man wohl oder übel sich etwas zurückhalten, man

gab sich rein formal. Heute leistet man den Eid auf schwarz-rot-gold und praktiziert schwarz-weiß-rot (Berufsverbote, Entliberalisierung des Straf- und Strafprozeßrechts, Stellenwertbeeinträchtigungen von Verfassungsbestimmungen wie Art. 26 u. 139 GG).

Dieses statische Juristenverhalten über fünf Systeme hinweg würde bei intensiver Beschäftigung mit den Ursachen über die Verstrickung in das NS-Unrechtssystem klar zutage treten. Diese Demaskierung soll offenbar vermieden werden.

In: die tat, Nr. 31 vom 30. Juli 1982, S. 2

Psychiatrie und deutscher Faschismus. Das Euthanasie-Programm

An einem düsteren Winternachmittag 1939/40 hatte ein SA-Standartenführer einen Gefährten aus der sogenannten Kampfzeit in das Landeshaus Linz/Donau zu sich bestellt, um mit ihm eine wichtige Angelegenheit zu erörtern. Die sogenannte Kampfzeit lag ja in Österreich noch nicht allzu lange zurück, denn im März 1938 war erst die Einverleibung in den NS-Staat vollzogen worden. Der Gefährte aus der Kampfzeit war als Kraftfahrer bei der Deutschen Reichspost tätig, ein Posten, den er nach dem Einmarsch der Deutschen in Österreich als SA-Mann erhalten hatte.

Zwischen den beiden Männern kam es zu folgendem Gespräch. Der Standartenführer klärte den Kraftfahrer zunächst darüber auf, daß er ihn deshalb ausnahmsweise in Zivil empfange, weil er nunmehr einen Geheimauftrag ausführe. Eben wegen dieses Geheimauftrages habe er auch den früheren Gefährten aus der Kampfzeit zu sich bestellt. Er solle bei dieser geheimen Reichssache als in der Kampfzeit bewährte Person ebenfalls tätig werden. Der Kraftfahrer erklärte sofort seine Bereitschaft zur Mitarbeit. Nunmehr richtete der Standartenführer die Frage an den Kraftfahrer: „Hast Du Dir schon einmal durch den Kopf gehen lassen, wieviel Personen geisteskrank in den verschiedensten Heil- und Pflegeanstalten unseres Reiches sitzen?“ Der Kraftfahrer erwiderte, eine Tante seiner Frau sei in der Anstalt Ybbs/Donau untergebracht. Vor zwei Wochen habe man sie erst besucht. Manchmal erscheine sie ihm gar nicht krank.

Der Standartenführer hielt dem entgegen, als Angehöriger täusche man sich da häufig. Die meisten Kranken seien unheilbar. Die geheime Reichssache, für die er jetzt tätig sei, beziehe sich auf diese unheilbar Kranken, deren Leben eigentlich lebensunwert sei. Diese Personen seien ein unerträglicher Fremdkörper *für* das siegreich vorwärtsstürmende deutsche Volk. Im Übrigen seien sie unaufhörlich von ihrem Leiden geplagt, von dem man sie erlösen müsse.

Auf die Frage des Kraftfahrers, wie das geschehen solle, entgegnete der Standartenführer, der Führer habe ein zurzeit noch geheimes Gesetz erlassen. Die unheilbar Kranken sollten auf humane Art und Weise eingeschläfert werden. Er, der Kraftfahrer, könne es sich als hohe Ehre anrechnen, daß er bei Verwirklichung dieser großen Aufgabe mit tätig werden dürfe. Ihm obliege es, einen Omnibus zu steuern, der die Kranken aus dem südlichen Reichsgebiet nach Schloß Hartheim bei Linz zu verbringen habe. In diesem Schloß sei eine würdige Einschläferungsstätte hergerichtet worden.[1] Mit dem eigentlichen Einschläfern habe er nichts zu tun; das be-

---

[1] In Schloß Hartheim wurden 1940-1944 ca. 30.000 Personen ermordet, darunter, um nur eine einzige Person beim Namen zu nennen, Werner Sylten (1893-1942), evangelischer Theologe, 1936 wegen seiner jüdischen Herkunft aus dem Pfarrdienst entlassen; im Büro des Pfarrers

sorgten die Ärzte. Er könne sich morgen früh bereits im Schloß Hartheim zum Dienstantritt melden. Seine Freistellung von der bisherigen Tätigkeit bei der Reichspost werde er, der Standartenführer, jetzt sofort telefonisch erledigen.

Der Kraftfahrer erhob sich von seinem Stuhl, schlug die Hacken zusammen und erklärte mit etwas holprigen Worten: „Ich danke Herrn Standartenführer für die große Ehre, bei dieser Sache dabeisein zu dürfen." Der Standartenführer ließ sich von ihm noch feierlich in die Hand versprechen, daß er mit niemand über den neuen Auftrag sprechen werde; er diene durch seine Tätigkeit dem Führer und großdeutschen Reich.

Am selben Nachmittag verpflichtete der Standartenführer noch eine Funktionärin der NS-Frauenschaft, die er ebenfalls aus der Kampfzeit kannte und die nunmehr als Angestellte bei der Justiz tätig war, zur Büroleiterin und Standesbeamtin der in Hartheim etablierten Betriebsstätte, sprich Euthanasie- oder Tötungsanstalt.

Wenige Tage später, nachdem der Standartenführer die gesamte für Hartheim erforderliche Belegschaft angeworben hatte, führte er im Innenhof des Schlosses eine Betriebsversammlung durch. In diesem Schloßinnenhof war ein überdimensionaler Schornstein errichtet worden, der mit einem Raum im Erdgeschoß durch ein Rohr verbunden war. Er dankte zunächst den Maurern, die an dem Schornsteinbau mitgewirkt hatten. Sie seien bei der Sache gewesen wie Pioniere beim Brückenbau im Feindesfeuer.

Alsdann stellte er der Belegschaft einen Arzt vor, der nun die Leitung der Arbeit in Hartheim übernehme. Er, der Standartenführer, habe nur für das rein organisatorische zu sorgen gehabt. Die von ihm geleistete Arbeit in Hartheim habe bei der Zentrale in Berlin vollste Anerkennung gefunden. Es liege bereits ein neuer Auftrag für ihn vor; er solle die Heil- und Pflegeanstalt Bernburg in Sachsen-Anhalt zu einer Institution umgestalten wie Schloß Hartheim. Der Arzt wandte sich mit den Worten an die Belegschaft, es sei für ihn eine große Auszeichnung, diese Gruppe von Kampfgefährten bei der Erfüllung der vom Führer übertragenen Aufgabe leiten zu können. Die Gruppe sei völkische Elite, Hüterin germanischer Moral und Reinheit, Vorbild und Zukunft zugleich. Ihre Tätigkeit sei eingebettet in eine kulturelle Sendung. Auch auf das recht abgekapselte Leben der Gruppe auf Schloß Hartheim ging der Arzt ein. An geeigneten Abenden werde er die Gruppe künstlerisch durch Flötenmusik erfreuen. So wie der deutsche Soldat des ersten Weltkrieges die Werke der vaterländischen Dichter stets im Tornister mit sich getragen habe, führe er immer zur inneren Erbauung seine Flöte mit. Der enge Schloßhof werde dem Klang der Flöte ein besonderes Gepräge geben. Das leibliche Wohl der

---

Heinrich Grüber half er mit, das Leben von mehr als tausend „nichtarischen" Christen durch Ermöglichung der Auswanderung zu retten, 1940 Verhaftung durch die Gestapo und in das KZ Dachau verschleppt, 1942 im Rahmen der Aktion „14f13" in Schloß Hartheim vergast. Anm. d. Hrsg.

Belegschaft wurde auch angesprochen. Die Zuteilung von Verpflegung sei bestens geregelt. Alkoholzuteilungen erfolgten in ausreichendem Maße. Allerdings sei die Alkoholration derer, die unmittelbar am „Gnadenakt“ beteiligt seien, größer als die der sonstigen Mitarbeiter.

Bereits zwei Tage nach dieser Belegschaftsversammlung wurden der Anstalt Hartheim mit Omnibussen, deren Scheiben aus Tarngründen weiß getüncht worden waren, die ersten Transporte mit Kranken aus Anstalten im süddeutschen Raum und Österreich zugeleitet. Sie wurden von sogenannten Pflegern einzeln über den Schloßinnenhof in den Schloßflügel geführt, der durch ein Rohr mit dem neu errichteten Kamin verbunden ist. Der Arzt sah sich jeden der an ihm vorbeigeführten Kranken flüchtig an. Bei manchen gab er einem sogenannten Sezierpfleger den Hinweis, den Kranken zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung hatte den Sinn, daß das Gehirn des Kranken nach dessen Tötung für „Forschungszwecke“ verwendet werden sollte. Unter der Behauptung, sie jetzt baden zu müssen, wurden die Kranken entkleidet und in einen Raum geführt, an dessen Decke sich Duschvorrichtungen befanden. Der „Duschraum“ wurde sodann fest verschlossen. Der Arzt öffnete einen Hahn, so daß aus den Duschvorrichtungen tödliches Gas (Kohlenoxydgas) eindringen konnte. Nach wenigen Minuten vergewisserte er sich über eine eingebaute Sichtscheibe darüber, ob einer der Kranken sich noch regte. Falls nein, gab er den Gasraum zur Entlüftung und anschließenden Räumung frei. Nun traten die sogenannten Brenner in Aktion, die die Leichen den Verbrennungsöfen zuführten. Einige der Brenner hatten die Aufgabe, die nicht vollständig verbrannten Großknochen in einer Knochenmühle klein zu mahlen. Die Asche wurde in Säcken gesammelt und in unregelmäßigen Abständen während der Nachtstunden zur Donau gefahren und dort versenkt.

Im Laufe des Jahres 1941 ebbte der Zustrom der aus süddeutschen Heil- und Pflegeanstalten zur Tötung herangeschafften Kranken ab. Die Tötungsanstalt Hartheim arbeitete aber in vollem Umfang weiter, denn nunmehr wurden laufend Konzentrationslagerhäftlinge aus dem nahe gelegenen Lager Mauthausen nach Schloß Hartheim zur Tötung verbracht. Es handelte sich um sogenannte Muselmänner, d. h. Personen, die der Lagerleitung wegen Krankheit oder Unterernährung nicht mehr als arbeitsfähig erschienen. Der Tötungsvorgang vollzog sich in der gleichen Weise wie bei Insassen der Heil- und Pflegeanstalten, d. h. der Arzt betätigte die Gasvorrichtung und gab jeweils nach Abschluß der Aktion den sogenannten Brennern den Auftrag zur Leichenbeseitigung in der bereits geschilderten Weise.

Diese Vorgänge, in freier Gestaltung nachvollzogen, hatten folgenden Hintergrund: Ende Oktober 1939 unterzeichnete *Hitler* einen auf den 1. September 1939 zurückdatierten Erlaß, der folgenden Wortlaut hatte: „Reichsleiter *Bouhler*[2] und Dr. med.

---

[2] Philipp Bouhler (1899-1945), NSDAP-Mitglied Nr. 12, Reichsleiter der NSDAP, Chef der Kanzlei des Führers, SS-Obergruppenführer und Beauftragter Hitlers für die Aktion T4, die

Brandt[3] sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbaren Kranken bei kritischer Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.“ *Bouhler* war der Leiter der persönlichen Kanzlei *Hitlers*, der insbesondere seinen Oberdienstleiter *Viktor Brack* in die ihm übertragene Aufgabe einbezog. *Bouhler* und *Brack* beriefen ein ärztliches Gremium ein, das „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“ genannt wurde.

Als Tarnname für das ganze Unternehmen bürgerte sich die Bezeichnung Aktion T4 ein. T4 war abgeleitet von Tiergartenstraße 4 in Berlin, der Büroadresse der Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten. Die Mitarbeiter von T4 benutzten teilweise Decknamen ebenso wie die Tötungsärzte und Standesbeamten bzw. Büroleiter in den Euthanasieanstalten. Als Leiter der T4 fungierte ab Sommer 1940 der Würzburger Prof. Dr. *Werner Heyde*. Neben *Heyde* gehörten zu den medizinischen Gründungsmitgliedern der Reichsarbeitsgemeinschaft u. a. die Professoren Dr. *Carl Schneider*, Heidelberg, Dr. *Bertold Kihn*, Jena sowie die Doktoren *Wentzler*, *Unger* und *Pfannmüller*. Eine größere Anzahl weiterer Ärzte wurde im Laufe der Zeit als sogenannte Gutachter bzw. Tötungsärzte hinzugezogen.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft forderte alle Heil- und Pflegeanstalten auf, sämtliche Patienten, die an bestimmten Krankheiten litten oder „die sich seit mindestens fünf Jahren dauernd in Anstalten befinden oder als kriminelle Geisteskranke verwahrt sind oder nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht deutschen oder anverwandten Blutes sind“, auf je einem Fragebogen zu erfassen. Die Liste der meldepflichtigen Krankheiten reichte vom „Schwachsinn jeder Ursache“ bis zu den „senilen Erkrankungen“.

Die Fragebogen wurden drei sogenannten „Gutachtern“ zugeleitet, die durch Ankreuzen darüber zu befinden hatten, ob der Kranke in das Tötungsprogramm einzubeziehen war. Die Fragebogen gingen dann noch an die Obergutachter Prof. *Heyde* bzw. Prof. *Nitsche*.

Wenn die Verantwortlichen der T4-Aktion den Eindruck gewannen, die in den Anstalten auszufüllenden Meldebogen erfaßten nicht alle für die Tötung in Betracht kommenden Kranken, wurden Ärztekommissionen der T4 unmittelbar in die An-

---

systematische Ermordung von Kranken und Behinderten, MdR, 1933 SS, nach Verhaftung durch amerikanische Truppen Suizid am 19. Mai 1945. Wikipedia Enzyklopädie. Ernst Klee, Personenlexikon aaO, S. 67f. Anm. d. Hrsg.

3 Karl Brandt (1904-1948), ranghöchster Nazi-Mediziner, NSDAP 1932, 1933 SA, 1934 SS, zuletzt Obergruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS, ab 1.9.1939 zusammen mit Philipp Bouhler Hitlers Beauftragter für die Aktion T4 im Rahmen der sogenannten „Euthanasie“ in den Tötungsanstalten Hadamar, Schloß Grafeneck, Schloß Hartheim, Sonnenstein, Bernburg sowie in Brandenburg, als ranghöchster Angeklagter im Nürnberger Ärzteprozeß 1947 zum Tode verurteilt und 1948 in Landsberg hingerichtet. Wikipedia Enzyklopädie, Ernst Klee, Personenlexikon aaO, S. 70f. Anm. d. Hrsg.

stalten entsandt, die das Ausfüllen der Meldebogen selbst durchführten. In Neuen-Dettelsau z. B. ließ sich die Kommission keinen der 1.800 Patienten vorführen, sondern füllte die Meldebogen nach Angaben des Pflegepersonals aus. Sie veränderten diese Angaben darüber hinaus noch nach Gutdünken.

Als Arbeitgeber für die bei der Aktion T4 Beschäftigten trat die „Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege" als weitere Tarnorganisation in Erscheinung. Eine dritte Tarnorganisation besorgte den Transport der Todeskandidaten von den bisherigen Verwahranstalten in die Tötungsanstalten. Diese dritte Organisation hatte die Bezeichnung „Gemeinnützige Krankentransport GmbH".

Neben dem bereits erwähnten Schloß Hartheim bei Linz standen als Tötungsanstalten Schloß Grafeneck in Württemberg, Hadamar bei Limburg, die Heil- und Pflegeanstalt Sonnenstein bei Pirna in Sachsen, das alte Zuchthaus Brandenburg (Havel), ab September 1940 ersetzt durch die Heil- und Pflegeanstalt Bernburg in Sachsen-Anhalt, zur Verfügung. Der Tötungsablauf vollzog sich überall nach dem Schema, wie es für Hartheim geschildert wurde.

Trotz der strikten Geheimhaltung der Aktion und der geschickten Tarnmaßnahmen bildeten sich bald Gerüchte in der Bevölkerung, die sogar zu offiziellen Anfragen staatlicher Institutionen führten. So berichtete im Dezember 1939 der Oberlandesgerichtspräsident Frankfurt dem Reichsminister für Justiz u. a. folgendes: „Die Fahrzeuge, mit denen die Kranken aus ihren Unterbringungsanstalten zu Zwischenanstalten und von dort zu den Liquidationsanstalten gebracht werden, sind der Bevölkerung bekannt. Wie man mir sagt, rufen schon die Kinder, wenn solche Transportwagen kommen: da werden wieder welche vergast. In Limburg sollen auf der Fahrt von Weilmünster nach Hadamar täglich 1-3 große Omnibusse mit verhängten Fenstern durchkommen, die die Insassen in der Liquidationsanstalt Hadamar abliefern." Auch zahlreiche Familienangehörige der Getöteten schöpften Verdacht. So wurde den Angehörigen in einem Fall als Todesursache Blinddarmentzündung benannt. Der Blinddarm des Patienten war aber bereits vor 10 Jahren herausoperiert worden. In einem anderen Fall war als Todesursache ein Rückenmarksleiden angegeben. Die Familienangehörigen hatten den vollkommen körperlich Gesunden acht Tage vorher aber noch besucht. Auch kirchliche Institutionen protestierten in Denkschriften an die NS-Behörden.

Diese Umstände führten dazu, daß *Hitler* am 24.8.1941 die Einstellung der Aktion T4 anordnete. Bis zu diesem Zeitpunkt waren der Aktion aber bereits über 80.000 Personen zum Opfer gefallen. Doch auch danach kam es noch zur Tötung von Anstaltsinsassen; allerdings nicht mehr in der kollektiven Form wie bisher, sondern in einzelnen Anstalten wurden Kranken letale Gaben von Morphium und Barbituraten verabreicht.

Der Abbruch der Kollektivaktionen im Jahre 1941 bedeutete aber nicht, daß damit das Geschehen in den Tötungsanstalten sein Ende gefunden gehabt hätte. In Bezug

auf Hartheim habe ich ja schon geschildert, daß dort aus dem Konzentrationslager Mauthausen ausgesonderte Häftlinge in kollektiver Form getötet wurden. Auch in Ansehung der Anstalt Bernburg ist eine Fortführung der Tötungshandlungen mit Sicherheit belegt. In beiden Anstalten wurde das gesamte Personal verwendet, das bei den Aktionen gegen die Heilanstaltsinsassen bereits seine Erfahrungen gesammelt hatte. Die beteiligten Ärzte der Aktion T4 bereisten nun nicht mehr die Heil- und Pflegeanstalten, sondern die in Betracht kommenden Konzentrationslager bzw. bedienten in den Tötungsanstalten jetzt nicht mehr den Gashahn gegen Heilanstaltsinsassen, sondern gegen Konzentrationslagerhäftlinge.

Wie die Ärzte in den Konzentrationslagern vorgingen, ergibt sich aus einem Brief eines Dr. *Mennecke* an seine Ehefrau vom 25.11.1941, der im Konzentrationslager Buchenwald für die Anstalt Bernburg Häftlinge aussonderte. Er schreibt: „Danach untersuchten wir noch bis gegen 16.00 Uhr, und zwar ich 105 Patienten, *Müller* 78 Patienten, so daß also damit endgültig als erste Rate 183 Bögen fertig waren. Als zweite Portion folgten nun insgesamt 1.200 Juden, die sämtlich nicht erst untersucht werden, sondern bei denen es genügt, die Verhaftungsgründe (oft sehr umfangreich) aus den Akten zu entnehmen und auf die Bögen zu übertragen. Es ist also eine rein theoretische Arbeit, die uns bis Montag einschließlich ganz bestimmt in Anspruch nimmt. Punkt 17.00 Uhr warfen wir die Kelle weg und gingen zum Abendessen."

Mit welcher geschäftsmäßigen Routine die Verschiebung der Häftlinge vom Lager in die Tötungsanstalt erfolgte, beweist ein Brief der Heil- und Pflegeanstalt Bernburg an das Konzentrationslager Groß-Rosen. In diesem heißt es: „Uns erscheint der 24. März 1942 als Ankunftstag der geeignetste, da wir in der Zwischenzeit von anderen Konzentrationslagern beliefert werden und für uns arbeitstechnisch ein Zwischenraum notwendig ist. Sollte es Ihnen möglich sein, die Häftlinge in Omnibussen anzuliefern, so schlagen wir Ihnen die Anlieferung in zwei Transporten zu je 107 Häftlingen, und zwar am Dienstag, den 24. März und Donnerstag, den 26. März, vor."

Die Einbeziehung der Tötungsanstalten, die ursprünglich für die Vergasung von Geisteskranken eingerichtet worden waren, in das Programm zur Vernichtung von Konzentrationslagerhäftlingen erfolgte unter der Deckbezeichnung „14f13". Das war ein Aktenzeichen des Inspekteurs der Konzentrationslager beim Reichsführer SS, d.h. der Amtsgruppe D im SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt in Berlin und Oranienburg. Im Rahmen der Aktion 14f13 geschah es auch, daß durch die Vergasung von Geisteskranken geschultes Personal an die im Osten errichteten Massenvernichtungsstätten Majdanek und Treblinka abgegeben wurde.

Wie reagierte nun die Justiz nach Beendigung der NS-Herrschaft auf den vieltausendfachen Massenmord im Rahmen der Aktionen T4 und 14f13? Man kann drei Phasen unterscheiden. Zunächst einmal nahm sich die alliierte Militärgerichtsbar-

keit der führenden Köpfe der Aktion T4 und 14f13 an. Der in dem Hitlererlaß beauftragte Dr. *Brandt* stand ebenso wie der Oberdienstleiter *Viktor Brack* im sogenannten Nürnberger Ärzteprozeß, einem Nachfolgeverfahren des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher, vor alliierten Richtern. Beide wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet. Diese Verurteilung stützt sich allerdings darauf, daß nichtdeutsche Staatsangehörige in die Aktionen T4 und 14f13 einbezogen worden waren. Der unmittelbare Vorgesetzte von *Viktor Brack*, der Leiter der Kanzlei *Hitlers*, *Bouhler*, endete 1945 durch Selbstmord. Im Sog der Nürnberger Verfahren vollzog sich auch die erste Phase deutscher Gerichtsbarkeit. So wurde z. B. ein in der Tötungsanstalt Hadamar bei Limburg tätig gewesener Arzt Dr. *Gorgaß*[4] 1947 in Frankfurt zum Tode verurteilt. Vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland war die Verhängung der Todesstrafe durch deutsche Gerichte noch möglich. Von der gleichen Strafe wurde der sogenannte Obergutachter Prof. *Nitsche* 1947 in Dresden betroffen. Er ist auch hingerichtet worden. *Gorgaß*, der in Frankfurt verurteilt worden war, wurde in den 50er Jahren begnadigt.

Die 50er Jahre repräsentierten bereits die zweite Phase des Verhaltens der deutschen Justiz. Diese Phase ist gekennzeichnet von einer allgemeinen Inaktivität gegen NS-Gewaltverbrecher jeder Art. Der Beginn des kalten Krieges und die Einflußgewinnung konservativer Kreise in der Bundesrepublik ließen das Interesse an der Ahndung nationalsozialistischer Massenmorde schnell erlahmen. Die damalige Situation in der Bundesrepublik wird schlaglichtartig z. B. dadurch gekennzeichnet, daß der offizielle Kommentator der Nürnberger Rassegesetze, Dr. *Globke*, die den Holocaust der Juden und Sinti einleiteten, Staatssekretär im Bundeskanzleramt werden konnte, daß Personen in Ministerämter aufstiegen, denen vorgeworfen wurde, sie seien in Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Osten verwickelt gewesen.

Dennoch gab es Persönlichkeiten wie den früheren Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer*, die nicht bereit waren, die Strategie des Vergessens nationalsozialistischer Gewaltverbrechen mit zu vollziehen. Durch derartige Initiativen wurde Ende der 50er, Anfang der 60er Jahre die dritte Phase im Verhalten der bundesdeutschen Justiz gegenüber NS-Gewaltverbrechern eingeleitet. Es kam erneut zu umfänglichen Untersuchungen der staatlich organisierten Massenverbrechen. Herausragendes Beispiel ist der Frankfurter Auschwitz-Prozeß, der sich in zeitlich erträglichen Grenzen hielt und auch für einige Angeklagte zu lebenslänglicher Bestrafung führte. Generell muß aber gesagt werden, daß die dritte Phase der Aktivitäten der bundesdeutschen Justiz, die bis zum heutigen Tage anhält, zu wenig zufriedenstellenden Er-

---

4 Hans Bodo Gorgaß (1909-1993), 1933 SA, 1937 NSDAP, 1941-1942 in der Vergasungsanstalt Hartheim und im KZ Buchenwald, ab Juni 1941 Vergasungsarzt in Hadamar, Todesurteil 1947 im Hadamarprozeß wegen Mordes in mindestens 1000 Fällen, Haftentlassung Januar 1958, Wiss. Mitarbeiter eines Pharmaproduzenten. Wikipedia Enzyklopädie, Ernst Klee, Personenlexikon aaO, S. 192f. Anm. d. Hrsg.

gebnissen geführt hat. Die Verfahren erstreckten sich über Jahre, man kann sagen, Jahrzehnte. Staatsanwälte und Gerichte waren in allen Erdteilen unterwegs; zuweilen wurden mehrere Reisen an ein und denselben Ort unternommen. Aber in auffällig vielen Fällen endeten die Verfahren mit Freispruch oder Verfahrenseinstellung, zum Teil wegen inzwischen eingetretener Gebrechlichkeit der Angeklagten, wobei Klage darüber geführt wird, daß die Feststellung der Gebrechlichkeit im Vergleich zu anderen Kriminellen bei NS-Tätern sehr großzügig erfolgt.

Die Ergebnisse der eingeleiteten Verfahren gegen Täter aus den Bereichen T4 und 14f13 fügen sich in dieses allgemeine Bild. So konnte der sogenannte Obergutachter Prof. *Heyde* unter dem Decknamen *Sawade* jahrelang in Flensburg als gerichtlicher Gutachter tätig sein, obgleich 18 hochgestellten Persönlichkeiten seine Identität und die Tatsache, daß die Polizei nach ihm fahndete, bekannt war. Dieses unbehelligte Leben *Heydes* fiel in die Phase zwei der absoluten Untätigkeit der bundesrepublikanischen Justiz während der 50er Jahre. 1959 wurde er dann dennoch verhaftet und auch angeklagt. Wenige Tage vor Beginn des Prozesses vor dem Schwurgericht in Limburg beging er Selbstmord in der Untersuchungshaft. Mit ihm angeklagt war ein Dr. *Hefelmann*[5], ein unmittelbarer Zuarbeiter des von den Alliierten hingerichteten *Viktor Brack* aus der Kanzlei *Hitlers*. Das 1964 begonnene Verfahren wurde später dank ärztlicher Gutachten wegen Verhandlungsunfähigkeit *Hefelmanns* eingestellt.

Die ganze Fragwürdigkeit des justiziellen Vorgehens gegen Täter aus den Bereichen T4 und 14f13 wurde aber offenbar, als nach 1960 erneut Tötungsärzte aus sogenannten Euthanasieanstalten vor Gericht gestellt wurden. Nationales und internationales Aufsehen erregte insoweit der Fall des Dr. *Borm*, der von Dezember 1940 bis August 1941 als Assistenzarzt in den Tötungsanstalten Sonnenstein/Sachsen und Bernburg/Saale eingesetzt war. Er wirkte dort bei der Identifizierung der ankommenden, für die Tötung bestimmten Kranken mit und beteiligte sich auch bei der Auswahl einer für den einzelnen Kranken in etwa passenden, fingierten Todesursachen. Schließlich oblag ihm die Unterrichtung der Angehörigen der Getöteten. Bei der Unterzeichnung der dazu verwendeten formularmäßigen sogenannten Trostbriefe bediente er sich eines Decknamens. Es wurde ihm nachgewiesen, daß er sich auf diese Weise an der Tötung von 6.652 Anstaltsinsassen beteiligt hatte.

Das Schwurgericht Frankfurt sprach ihn 1972 frei. Dem Angeschuldigten habe das „Bewußtsein der Rechtswidrigkeit“ gefehlt. Der BGH bestätigte das Urteil am 20.3.1974.

Es ging zwar davon aus, daß die planmäßige Tötung der Kranken heimtückisch und in erster Linie aus reinen Nützlichkeitserwägungen und damit aus niedrigen Beweggründen erfolgte. Es habe sich also um eine Tat gehandelt, die eindeutig als Mord bewertet werden müsse. Dr. *Borm* habe hierzu aber nur objektiv Beihilfe ge-

---

5 Siehe Ernst Klee, Das Personenlexikon, aaO, S. 236. Anm. d. Hrsg.

leistet. Sein subjektiver Tatbeitrag sei jedoch nicht als Mordbeihilfe zu qualifizieren, sondern nur als Beihilfe zum Totschlag, die seit 1960 verjährt sei. Die Revision der Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof blieb ohne Erfolg. Der Bundesgerichtshof meinte, das subjektive Wissen um die für die Heimtücke erforderliche feindselige Willensrichtung und die niedrigen Beweggründe der Haupttäter sei nicht erwiesen, so daß *Borm* Mordbeihilfe nicht angelastet werden könne. Es sei denkbar, daß der Angeklagte hauptsächlich an einen Akt der Bannherzigkeit gedacht habe.

Diese Barmherzigkeitstheorie des Bundesgerichtshofes bezeichnet Prof. *Baumann* in einer Urteilsbesprechung mit Recht als abstrus. Er stellt die Frage: wo je hätte es in der NS-Ideologie so etwas wie Barmherzigkeit gegeben, insbesondere gar Barmherzigkeit mit sogenannten Untermenschen? Er nennt das Aufstellen einer solchen Schutzbehauptung allein schon kühn bis unverfroren.

Es gehörte in der Tat schon einiges dazu, daß ein Arzt, der bei den Geheimaktionen T4 und 14f13 beteiligt war, einem Gericht einzureden versuchte, er habe das alles für einen Akt der Barmherzigkeit gehalten. Aber das Beschämende liegt ja darin, daß das höchste deutsche Gericht derartigen Unfug einem Angeklagten abnahm und diesen Unfug als zu seinen Gunsten unwiderlegt erachtete. Die Opfer defilierten nackt an einem Tisch vorüber, an dem Dr. *Borm* saß. Mit einigen führte er kurze Gespräche. Diese Umstände tut der BGH mit folgendem Satz ab: „Daß einzelne Kranke ihren Namen angeben konnten, braucht ihm nicht die Vorstellung vermittelt zu haben, bei diesen Kranken sei geistiges Leben noch in solchem Maß vorhanden, daß sie zu Empfindungen der Arglosigkeit und des Vertrauens fähig seien.“ Über die Arglosigkeit der Opfer, denen vorgespiegelt wurde, sie würden nun zum Baden in einen Duschraum geführt, verliert der BGH kein Wort. Es wird auch nicht darüber nachgedacht, daß es dem Angeklagten als Arzt wohl doch als eine Gemeinheit erscheinen mußte, daß Personen, mit denen er noch kurze Gespräche führte, wenige Minuten später vergast wurden. Eine objektive Würdigung dieser Situation kann nur zu dem Ergebnis führen, daß der Angeklagte die Heimtücke und Grausamkeit der gesamten Vorgehensweise und ihre niedrigen Beweggründe erkannt haben muß. Dieses Erkennen hätte zumindest eine Bestrafung wegen Beihilfe zum Mord, die nicht verjährt war, nach sich ziehen müssen.

Im Übrigen ist auch das Rekurrieren auf Beihilfe schon ein höchst fragwürdiges Unterfangen. Das, was der Angeklagte in Sonnenstein und Bernburg getan hat, waren eigenständige Tatbeiträge, die eine Würdigung im Sinne der Täterschaft und nicht der Beihilfe hätten nach sich ziehen müssen. Die Tendenz, alles als Beihilfe zu qualifizieren, läßt die Absicht erkennen, nur *Hitler* und einige seiner führenden Kompagnons als Täter anzusehen, während die sonstigen vieltausendfach straffällig gewordenen Bürger des Deutschen Reiches nur mehr oder weniger als unlustige Gehilfen eingestuft werden sollen. Jeder, der die NS-Zeit noch miterlebt hat, weiß aber, daß die Zahl derer, die den grausamen mörderischen Befehlen freudigen Her-

zens gefolgt sind, Legion war. Derartige Befehlsempfänger sind aber nicht Gehilfen im strafrechtlichen Sinne, sondern haben den Willen zur eigenen Tatherrschaft.

Daß dieses aufsehenerregende, vom Bundesgerichtshof bestätigte freisprechende Urteil eine blockierende Wirkung auf alle sonstigen Verfahren hatte, die sich mit der Aktion T4 befaßten, ob es sich nun um Tötungsärzte oder Mitglieder der sogenannten Reichsarbeitsgemeinschaft oder der Gemeinnützigen Stiftung für Anstaltspflege oder der Gemeinnützigen Krankentransport GmbH handelte, bedarf wohl keiner zusätzlichen Erläuterung.

Was sind die Ursachen dafür, daß sich die bundesrepublikanische Justiz mit dem Komplex NS-Gewaltverbrechen so schwer tut? Aufsehenerregende Fehlleistungen der Justiz sind ja nicht nur im Rahmen des Komplexes T4 festzustellen. Ich erinnere z. B. an das gänzliche Unbehelligtbleiben der Richter des Volksgerichtshofes, über die amerikanische Militärrichter bereits während eines Nürnberger Nachfolgeprozesses geurteilt hatten: „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen." Eine der wesentlichsten Ursachen für diese Fehlentwicklung dürfte darin zu sehen sein – ich habe das bereits in einem Nachwort zu der Dokumentation „*Hitlers* Blutjustiz" zum Ausdruck gebracht –, daß in der Bundesrepublik Deutschland dem Personenkreis, der während der faschistischen Herrschaft eine Justiz ohne Recht praktiziert hatte, ein fast ungestörtes Weitermachen gestattet wurde. Das Sinnen und Trachten dieses Personenkreises konnte nur darauf gerichtet sein, mit Hilfe bewährter richterrechtlicher Konstruktionen aus der NS-Zeit für NS-Gewaltverbrecher strafverhindernd bzw. täterfreundlich zu wirken.

Hinzu kommt die konservative Verhinderungsstrategie in der Legislative. So wurde bereits 1956 das auf den Normen des Völkerstrafrechts basierende Kontrollratsgesetz Nr. 10, was u. a. die Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellte, vom Bundestag außer Kraft gesetzt. Zum anderen ließ man bereits im Jahre 1960 die Totschlagsdelikte verjähren; eine gegenläufige Initiative von SPD-Abgeordneten im Bundestag fand keinen Anklang.

Das Abrücken von den internationalen Normen seitens der Legislative und das Abrücken von der Gesetzlichkeit seitens der dritten Gewalt ziehen sich wie ein roter Faden durch den Komplex der NS-Gewaltverbrechen. Die Nichtbewältigung dieses Komplexes ist Ausdruck einer manifesten geistigen Tendenz, die den Faschismus Anfang der dreißiger Jahre ermöglichte und bis heute nicht in Wegfall gekommen ist.

Die Frage nach den soziologisch-rechtspolitischen Ursachen für diese erschreckende Grundhaltung in der Bundesrepublik gegenüber den NS-Gewaltverbrechern ist auch noch von Prof. *Kaul* kurz vor seinem Versterben in der Zeitschrift „*Demokratie und Recht*" Nr. 1/81 gestellt worden. Prof. *Kaul* war ja ursprünglich als Referent für das von mir behandelte Thema bei der heutigen Tagung vorgesehen. Prof. *Kaul* erwähnt in diesem Zusammenhang u. a., daß in der Bundesrepublik mit ihrer

Gründung das von den Nazis geprägte Feindbild des irrationalen Antikommunismus nahtlos übernommen worden ist. Er stellt weiter die Frage, worauf denn aber andererseits die Übernahme des von den Nazis geprägten Feindbildes des Antikommunismus durch die Bundesrepublik beruhe. Er verweist insoweit auf *Alexander Mitscherlich* (Die Unfähigkeit zu trauern), daß es das allgemeine Bestreben gewesen sei, den Verlust des Krieges nicht voll ins Bewußtsein der Bevölkerung dringen zu lassen. Die Verdrängung der verbrecherischen Geschehnisse während der NS-Zeit aus dem Bewußtsein sei das Ziel gewesen. Man habe alles zu einem Trauma degradiert. Die Majorität der Deutschen erlebe deshalb die Periode der nationalsozialistischen Herrschaft retrospektiv, wie die Dazwischenkunft einer Infektionskrankheit in den Kinderjahren.

Diese Einschätzung trifft den Kern. Derartige Anschauungen sind bereits so tief im Bewußtsein des Volkes verhaftet, daß auch Filme wie Holocaust nicht mehr viel zu ändern vermochten. Sie können das 35 Jahre hindurch praktizierte Verschweigen und Vergessen nicht mehr ungeschehen machen. Nur eine energische Strafverfolgung auf der Basis der Grundsätze des Nürnberger Urteils gegen die Hauptkriegsverbrecher seitens der deutschen Justiz in den 50er Jahren hätte die Voraussetzungen für eine allmähliche Tilgung der kriminellen Vorkommnisse während der NS-Herrschaft schaffen können. Aber das Herummogeln um die Wahrheit, um die Tatsache, daß die bisher umfangreichsten staatlich organisierten Massenverbrechen in Deutschland begangen worden sind, hat das Gegenteil von dem, was notwendig gewesen wäre, bewirkt. Die weitgehende Untätigkeit gegen die NS-Gewaltverbrecher und die haarsträubenden Ergebnisse einiger Prozesse auf diesem Gebiet haben zu einer Verewigung der Vorwürfe gegen das deutsche Volk über Generationen hinweg beigetragen. Nur eine konsequente Verfolgung der Täter durch die Justiz hätte hier Abhilfe schaffen können. Die Bundesrepublik hat insoweit versagt. Auch einige das Problem entschiedener angehende Urteile wie z. B. das des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses können das Gesamtversagen der bundesrepublikanischen Justiz nicht aufwiegen.

Referat bei der Tagung „Psychiatrie und Faschismus“ (19./20.6. 1981), veranstaltet von der Psychiatrischen Klinik der Medizinischen Hochschule Hannover mit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie und dem Bund demokratischer Wissenschaftler.

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 10. Jg., Heft 2/1982, S. 176-183

Schloß Hartheim. Eine deutsche Begebenheit auf österreichischem Boden. Drama in 3 Akten

Personen:

SA-Standartenführer Axel Puttlitz

dessen Ehefrau Josefa Puttlitz

Anstaltsarzt Dr. Rollmann

Bürovorsteherin Hanni Vollrath

Kraftfahrer Hansl

Kraftfahrer Franzl

Stenotypistin Dorothea

Richter Schummel

Asiatischer Gerichtsvorsitzender

Richter aus Afrika

Richter aus Amerika

Richter aus Australien

Richter aus Europa

ein Maurer

Stimme aus dem Lautsprecher

Kranke Nr. 28

ein Pfleger

ein SS-Mann

ein Bediensteter

ein Zimmerkellner

Stimme eines Zeitungsverkäufers

1. Akt

1. Szene

Normal eingerichteter Büroraum im Landeshaus Linz/Donau. An der Wand ein Hitlerbild. Am Schreibtisch sitzt der SA-Standartenführer Axel Puttlitz in einem hausbackenen Straßenanzug. Alter etwa 40 Jahre, mittelgroß, hager. Es klopft.

Puttlitz: Bitte!

Die Tür öffnet sich ein wenig zögernd. Es tritt der etwa 1,80 m große, korpulente, Reichspostuniform tragende Kraftfahrer Hansl ein. Subaltern schlägt er die Hacken aneinander.

Hansl: Herr Standartenführer, Sie ließen mich rufen. Zur Stelle.

Puttlitz: *(verbindlich)* Komm heran! Setz Dich! Wir haben uns lange nicht gesehen. Ich glaube, seit dem Anschluß nicht mehr. Ja, 1935 beim Prozeß, als ich wegen der Waffensache angeklagt war. Deine Aussage war damals prächtig. Nichts gesehen, nichts gehört. Dir verdanke ich meinen Freispruch.

Staunst Du nicht, daß ich in Zivil bin? Ich muß. Ich komme gerade wegen eines Geheimauftrages von Berlin. Ich brauche zuverlässige Leute. Deshalb habe ich

auch Dich rufen lassen.

Aber sage erst mal, wie kommst Du zu der Postuniform?

Hansl: Das Pöstchen verdanke ich der Partei. Gleich nach dem Anschluß, als die Roten rausgeschmissen wurden, hat mir der Truppführer Schaller den Platz verschafft. Ich bin sehr zufrieden.

Puttlitz: Das freut mich.

Aber, Kamerad, ich habe noch Wichtigeres mit Dir vor. Du sollst in einer geheimen Reichssache tätig werden.

Hansl: Jawohl!

Steht dabei auf und schlägt erneut die Hacken zusammen.

Ich bin bereit und…
Puttlitz: Bleib nur sitzen Hansl, wir wollen alles in Ruhe besprechen. Ich weiß, daß ich mich auf Dich verlassen kann.

Bitte sage mir, hast Du Dir schon einmal durch den Kopf gehen lassen, wieviel Personen geisteskrank in den verschiedensten Heil- und Pflegeanstalten unseres Reiches sitzen?

Hansl: *(etwas zögernd und verlegen)* Die Schwester von der Mutter meiner Martha – Herr Standartenführer erinnern sich sicher noch an meine Frau –

Puttlitz: Aber sicher!

Hansl: Ja, die ist in der Anstalt Ybbs. Sie ist seit 10 Jahren daneben. Neulich haben wir sie wieder besucht. Was gibt es da Kranke. Alle so hilflos. Aber es wird gut für sie gesorgt. Der heutige Staat denkt eben an alle Volksgenossen.

Puttlitz: Da hast Du Recht. Auch unsere geheime Reichssache bezieht sich auf diese Kranken.

Hansl: Das brauch doch eigentlich nicht geheim zu sein!

Puttlitz: Halt mein Lieber! Hier muß ich Dir folgendes sagen. Diese Kranken passen nicht in unsere neue Gesellschaft. Überlege, wir sind stark, gesund, geradlinig. Wir beanspruchen die Führungsrolle in der Welt. Der Krieg wird sie uns endgültig bringen. Geisteskranke sind ein unerträglicher Fremdkörper für unser vorwärts stürmendes Volk. Außerdem: Sie leiden doch. Deshalb wollen wir sie von ihren Leiden erlösen.

Hansl: Aber wie?

Puttlitz: Hansl, um es kurz zu machen: Der Führer hat ein zur Zeit noch geheimes Gesetz erlassen. Die unheilbar Kranken sollen auf humane Weise eingeschläfert werden.

Hansl: *(erhebt sich erneut und nimmt Haltung an)* Ich danke für die Ehre, bei dieser Sa-

che dabei sein zu können.

(zögernd und etwas stotternd) Vorhin… als ich sagte… die Schwester… von meiner Frau… ihrer …

Puttlitz: Gut, ich weiß.

Hansl: In Ybbs werden viel zu viel Kranke behandelt. Vorhin habe ich noch nichts von dem Führergesetz gewußt. Ich muß mich entschuldigen. Standartenführer, wann und wo soll ich mit dem Einschläfern beginnen?

Puttlitz: Du brauchst nur mit einem Omnibus die Kranken aus den Heilanstalten nach Schloß Hartheim zu bringen. Das Töten, ich meine das Einschläfern, besorgen unsere Ärzte.

Hansl: *(etwas enttäuscht)* Nur Abholen? Ich dachte, ich sollte dem Führer noch mehr dienen.

Puttlitz: Geduld, ich kenne Deinen Eifer von früher. Melde Dich morgen früh um 7 Uhr in Schloß Hartheim bei mir. Dann werden wir weitersehen. Verspreche mir nur aber noch feierlich in die Hand, daß Du mit niemand über Deinen neuen Auftrag sprichst.

Hansl: *(aufspringen und Puttlitz zackig die Hand gebend)* Ich verspreche es.

Puttlitz: Du kannst nun gehen.

Hansl: Jawohl!

Geht mit offensichtlichem Stolz über sein neues Amt ab. Puttlitz erhebt sich und geht im Zimmer auf und ab.

Puttlitz: Sehr braver Kerl!

Es Klopft.

Ach, da kommt offenbar schon die Vollrath. Bitte!

Hanni Vollrath tritt ein. Hellblond, wuchtig, forsch, glatt frisiert, mit Knoten, sich sportlich gebend.

Puttlitz: Grüß Dich, Hanni!

Vollrath: Aber, Axel, Du bist unverändert. Ich habe es vorhin bei unserem langen Telefongespräch schon gemerkt, daß Du noch der Alte bist. Ich bin natürlich mit meinem Einsatz in Schloß Hartheim einverstanden. Soll ich wirklich Büroleiterin werden? Das ist ein Posten für mich. Du weißt, ich kann Menschen führen.

Sie setzt sich.

Puttlitz: Du sollst. Ich kann mir niemanden denken, der geeigneter wäre. Du hast Deine Fähigkeiten schon in der Kampfzeit bewiesen.

Vollrath: Sage mal Axel, habt Ihr jetzt Kinder?

Puttlitz: Nein, Hanni. Es ist nun sicher, Josefa bekommt keine. Ich bin verzweifelt. Ich, der Standartenführer, stehe bevölkerungspolitisch als ein Untauglicher da. Doch Josefa und ich haben schon einen Plan.

Ich soll mit einer Frau aus unserer Bewegung ein Kind zeugen, das dann bei uns mit Josefa als Mutter aufwachsen soll. Wir wissen nur noch nicht, wen wir als leibliche Mutter auswählen.

Vollrath: *(rückt etwas unruhig auf dem Stuhl hin und her, trommelt leise mit den Fingern auf dem Schreibtisch)* Ich bin noch ledig.
Puttlitz: Eigentlich schade. Bei Deinem netten Aussehen. Vor 10 Jahren… aber da kam ja Josefa.

Vollrath: Ach, lassen wir das heute.

(plötzlich energisch und bestimmt)

Eins weiß ich aber. Dein wertvolles Blut muß fortleben. Ich erkläre Dir offen von Kamerad zu Kamerad: So, wie mich die Pflicht nach Schloß Hartheim ruft, würde ich auch für Dein bevölkerungspolitisches Anliegen bereit sein.

Puttlitz erhebt sich, geht gerührt auf die Vollrath zu, legt seine Hände auf ihre Schulter.

Puttlitz: Auf die Angehörigen der Bewegung ist jederzeit und überall Verlaß.

Eine wertvollere Person kann ich mir nicht denken. Die Sache soll mit Josefa besprochen werden. Komm, wir fahren sofort zu ihr.

Sie wird begeistert sein!

Vollrath: Hoffentlich.

Puttlitz: *(im Abgang)* Übrigens noch mal kurz zum Dienstlichen. Ich erwarte Dich morgen früh um 7 Uhr auf Schloß Hartheim.

2. Szene

Der enge Innenhof von Schloß Hartheim. Nach allen Seiten von einem Gebäudeflügel umgrenzt. Kein Himmel sichtbar. Rechts im Hof ist ein überdimensionaler Schornstein neu errichtet worden, der mit einem Raum im Erdgeschoß durch eine riesiges Rohr verbunden ist. Puttlitz steht in feierlicher Haltung vor dem Kamin. In gebührendem Abstand von ihm eine Gruppe männlicher und weiblicher Personen, deren Zahl nicht genau zu bestimmen ist, weil sie zum Teil wegen der Enge des Hofes in der links gelegenen Toreinfahrt stehen, die durch einen Seitenflügel des Schlosses führt.

An dem Kamin ist noch eine Bauleiter angebracht. Von der nicht sichtbaren Kaminspitze kommt ein Maurer über die Bauleiter herunter. Er stellt sich vor Puttlitz auf und nimmt Haltung an.
Maurer: Standartenführer, das Werk ist vollendet. Ich übergebe die Verbrennungsöfen und den Kamin in Ihre Hände.

Puttlitz: Danke, Deine Gruppe hat in der kurzen Zeit hervorragende Arbeit geleis-

tet. Ihr wart bei der Sache wie die Pioniere beim Brückenbau im Feindesfeuer. Darüber hinaus habt Ihr bei der Erfüllung einer geschichtlichen Aufgabe mitgewirkt, die nun im Sinne unseres Führers ihren Lauf nehmen wird.

Wendet sich nun von dem Maurer zu allen Anwesenden.

Unsere Belegschaft ist vollständig. Gestern habe ich noch den letzten Kraftfahrer und die Bürovorsteherin verpflichtet. Beide stehen schon als Kameraden unter Euch. Hansl und Vollrath, hiermit seid Ihr Mitglieder unserer Gemeinschaft. Allerdings wird die Kameradin Vollrath in 7 bis 8 Monaten wegen der Erledigung einer ebenso wichtigen Aufgabe wie die heute anlaufende für einige Wochen ersetzt werden müssen.

Doch nun ans Werk! Für mich bedeutet das jedoch, einstweilen von Euch zu scheiden, denn meine Aufgabe war es zunächst nur, den Motor zum Laufen zu bringen. Ich bin sozusagen des Führers Kurbel. Wenn die Räder laufen, eile ich an andere Plätze, um dort den zündenden Funken zu setzen.

Ein Fernschreiben liegt bereits auf meinem Tisch. Ich reise morgen nach Brandenburg. Das dortige Zuchthaus wird unter meiner Hand so umgestaltet wie dieses Schloß.

Ich kann aber beruhigt von Euch gehen. Der Arzt ist gekommen und tritt in seine Funktion ein. Lieber Dr. Rollmann, bitte kommen Sie zu mir, damit ich Sie im Namen aller offiziell auf das Herzlichste begrüßen kann.

Aus der ersten Reihe der Zuhörer tritt ein dicklicher, mittelgroßer Mann mit Hornbrille, ca. 35 Jahre, mit Sportanzug bekleidet, ein Instrumentenköfferchen in der Hand haltend, hervor, geht auf Puttlitz zu. Militärische Begrüßung durch Handschlag.

Erst vor einer halben Stunde ist Dr. Rollmann nach durchfahrener Nacht bei uns eingetroffen. Er ist nun der Führer Eures Kreises. Bereits morgen kommt der erste Transport. Gegen Abend wird er mit Euch proben. Ich hoffe, daß diese Übung so ausfällt, wie es unser Doktor erwartet. Pfleger und Pflegerinnen, das heißt Empfangsmannschaft und Entkleidungspersonal, Photographen, Leichentransporteure, Sezierer und Leichenverbrenner, seid auf Euren Posten, damit unser Doktor seine Freude an Euch hat. Das Geschehen zwischen der Entkleidung der Kranken und der Räumung des Gasraumes liegt ausschließlich in der Hand Dr. Rollmanns. Hier waltet er allein seines hohen Amts, für das er an den Hochschulen unseres Reiches herangebildet wurde.

Neben den harten Pflichten sollen aber auch die Freuden nicht zu kurz kommen. Heute abend, nach der Generalprobe findet ein kameradschaftliches Zusammensein im Speisesaal statt. Für Alkohol ist in ausreichendem Maße gesorgt. Es sei aber bemerkt, daß in Zukunft der Alkohol in erster Linie den Personen zusteht, die sich im unmittelbarsten und schwersten Einsatz befinden, das heißt dem Arzt und allen, die mit den Toten in Berührung kommen.

Fräulein Vollrath und ich können an dem Kameradschaftsabend nicht teilnehmen, weil wir durch einen wichtigen Auftrag anderweitig gebunden sind.

Dr. Rollmann, nochmals viel Erfolg bei der Arbeit. Von Zeit zu Zeit werde ich mich an Ort und Stelle vom Gelingen unseres Werkes überzeugen.

Belegschaft: Heil, Heil, Heil!

Dr. Rollmann: Kampfgefährten, es ist mir eine hohe Ehre, Eure Gruppe bei der Erfüllung der uns vom Führer übertragenen Aufgabe zu leiten. Dieser mächtige Schornstein ist das Symbol für unsere künftige Tätigkeit. So wie die Maurer in kürzester Zeit Stein auf Stein fügten, werden wir in kürzester Zeit die von kurzsichtigen früheren Generationen errichteten Narrentürme abtragen. Diese Narrentürme, Schandflecke eines Herrenvolkes, werden sich durch das vor uns stehende Bollwerk in Rauch und Asche auflösen. Den Rauch wird der Wind, die Asche wird die Donau aus dem Lebensraum des edlen Nordmenschen für ewig hinwegtragen. Unsere Gruppe ist das Symbol der Reinheit. Sie ist Hüterin germanischer Moral. Wir sind Vorbild und Zukunft zugleich. Habt bei allen Handlungen diese hohen Ideale stets vor Augen. Das zu entfachende Feuer ist Sinnbild unserer Ideale. Darum soll die Lohe immer um uns sein; mit solcher Intensität, daß sie Tag und Nacht als Krone über diesem Bollwerk sichtbar ist. Das ist unsere kulturelle Sendung…

Kampfgefährten, das hohe Ziel unserer Arbeit hat mich in Begeisterung versetzt und fortgerissen. Kommen wir zurück auf das Tagesgeschehen. Ich freue mich auf die Generalprobe und den Kameradschaftsabend. Dort werden wir die Kontakte für eine erfolgreiche Arbeit knüpfen können.

Ich will nicht versäumen, zu erläutern, was sich in diesem kleinen Köfferchen befindet, denn viele von Euch haben schon interessiert darauf geschaut. So wie der deutsche Soldat des ersten Weltkrieges die Werke unserer vaterländischen Dichter im Tornister trug, führe ich stets meine Oboe mit. Selbst in der größten Betriebsamkeit werdet Ihr mich auf diesem Instrument klassische Weisen spielen hören. Dieser enge Schloßhof wird den Klang meiner Oboe steigern. Er wird an den Wänden emporsteigen wie die sieghafte Lohe im Kamin. Klang und Lohe werden sich vermählen. Nun kann das Werk beginnen.

Steht mit faschistischem Gruß vor dem Kamin stramm. Puttlitz schließt sich an.

Belegschaft: Heil, Heil, Heil!

3. Szene

Wohnzimmer des Puttlitz. Kleinbürgerlich eingerichtet. Am Tisch sitzen die Eheleute Puttlitz und die Vollrath. Puttlitz hat ein Buch vor sich liegen, aus dem er gerade vorgelesen hat.

Frau Josefa Puttlitz: klein, blaß, unscheinbar.
Puttlitz: Ihr habt die Worte aus dem Mythos über die germanische Frau gehört. Sie klangen für mich, als ob der Schriftsteller Euch beide vor Augen gehabt hätte.

Ihr seid die uneingeschränkte Verkörperung seiner Vorstellungen. Euch fehlt zur Vollendung nur die Mutterschaft. Josefa, Du hast Dich so darum gemüht, aber die Vorsehung wollte es nicht. Nun wird Hanni für Dich in die Bresche springen.

Vollrath: Ehrenpflicht.

Josefa Puttlitz: Laßt den Dingen ihren Lauf. Ich habe oben das Zimmer bereitet. Es ist alles mit feinstem Damast bezogen, der Feierlichkeit des Augenblicks angepaßt. Ich wünsche mir einen Sohn; hart, blond, blauäugig, einen echten Menschenführer.

Vollrath: Wir werden uns nach Kräften bemühen.

Josefa P.: Erhebt Euch nun und geht nach oben. Mein Herz ist bei Euch. Habt bei Eurem Tun den Führer und die Sorge für unser ewiges Volk vor Augen.

Puttlitz und Vollrath drücken Josefa schweigend die Hand und gehen gemessenen Schrittes aus dem Zimmer.

Josefa P.: *(allein)* Segen sei mit ihnen.

Sie setzt sich und beginnt in dem aufgeschlagen liegen gebliebenen Mythos zu lesen.

Es läutet.

Josefa geht aus dem Zimmer, um zu öffnen. Sie kehrt mit dem Fahrer ihres Gatten Franzl in das Wohnzimmer zurück. Franzl: klein, flink in den Bewegungen und im Denken

Franzl: So, der Standartenführer ist da. Kommt erst in einer halben Stunde.

Josefa P.: Ja, er hatte mit der Hanni Vollrath noch eine wichtige Sache zu erledigen.

Franzl: Mit wem? Mit der Hanni? Ei, ist denn die alte Sturmhure jetzt beim Standartenführer?

Ich hatte sie ganz aus den Augen verloren. In der Kampfzeit waren wir ja täglich mit ihr zusammen. Ich glaube, es gibt keinen vom alten Sturm, der sie nicht näher kannte. Niedriger Preis und immer bereit, das muß man ihr lassen!

Josefa P.: Aber Franzl, wie sprichst Du denn von Fräulein Vollrath.

Franzl: Pardon, gnädige Frau, ich hatte vergessen, daß Sie Fräulein Vollrath von früher kennen. Sie lernten damals ja auch den Standartenführer kennen.

Josefa P.: Ach, weißt Du, Franzl, es dauert doch noch ein Weilchen, bis der Standartenführer zurückkommt. Du kannst ruhig noch einmal weggehen und in einer halben Stunde wieder hier sein.

Franzl: Mir wär's lieber, zu bleiben. Ich habe nichts mehr zu erledigen. Der Standartenführer hat extra gesagt: „Daß Du mir pünktlich kommst, ich muß nach Brandenburg. Ich werde dort dringend erwartet." Nun ist er nicht da.

Josefa P. wird etwas unruhig.

Josefa P.: Du könntest doch noch einmal zu Deiner Frau gehen.

Franzl: Nein, das ist zu kurz. Wenn's recht ist, leiste ich Ihnen Gesellschaft.

Josefa P.: Ja, schön.

Pause.

Franzl: Haben's schon gehört, gnädige Frau, in Hartheim sollen jetzt die Idioten geröstet werden.

Josefa P.: Wer erzählt denn solchen Unsinn?

Franzl: Der Standartenführer.

Josefa P.: Franzl, Du kommst mir heute merkwürdig vor. Du redest Dinge, die keinen Sinn haben. Erst über die Hanni, jetzt von diesen Rösten. Bist Du schon wieder betrunken?

Franzl: Nein, ich trinke nur, wenn ich Sorgen habe, das heißt, wenn ich zu meiner Frau zurückfahre. Heute geht's auf große Fahrt, da bin ich sorgenfrei.

Josefa P.: Sage, Franzl, trinkt eigentlich der Herr Standartenführer unterwegs?

Franzl: Meistens nur kurz nach der Abfahrt. Er meint dann immer, er müsse erst den schlechten Geschmack runterspülen.

Josefa P.: Was für einen schlechten Geschmack?

Franzl: Ich weiß auch nicht.

Josefa P.: Doch, ich verstehe, den schlechten Geschmack, der von der vorübergehenden Aufhebung unserer Zweisamkeit herrührt.

Franzl: Ja, wahrscheinlich. Kann sein.

Schritte auf der Treppe.

Josefa P.: Sie kommen zurück.

Franzl: Von oben?

Puttlitz und Vollrath treten ein.
Puttlitz: Das Werk ist getan.

Vollrath: (*zu Josefa*) Ich handelte in Deinem Sinne.

Josefa P.: Laß Dich umarmen. Was Du für mich empfingst, trage es bis zur Reife und lege es dann in meine Hände.

Vollrath: So soll es sein. Ich werde es als heilige Frucht wahren.

Puttlitz: Aus Sicherheitsgründen wollen wir das Ritual nach meiner Rückkehr wiederholen.

Vollrath: Oh, ja, Standartenführer, damit es wirklich wahr werde für unser Volk.

Franzl: *(zu sich selbst)* Bin ich doch besoffen?

Puttlitz: *(zu Franzl)* Da bist Du ja. Komm, laß uns zu unseren Pflichten eilen.

2. Akt

1. Szene

Innenhof von Schloß Hartheim wie im 1. Akt 2. Szene. An einem geöffneten Fenster im 1. Stockwerk steht Dr. Rollmann und spielt Oboe. Im Hof, nahe bei dem Kamin, sitzen Puttlitz und Hansl an einem Tischchen.

Puttlitz: Seit 3 Monaten war ich nicht hier, seit der Einführung unseres Doktors. Der erste Eindruck sagt mir bereits, es läuft alles mit der Präzision eines deutschen Markenartikels.

Die Oboe des Doktors, das alte Schloß, erfüllt von unserem neuen Geist, das alles ist überwältigend für mich. Keine der von mir eingerichteten Euthanasieanstalten hat das Fluidum von Hartheim. Hier möchte man länger verweilen und die Mischung von Tradition und völkischem Aufbruch gierig in sich hineinsaugen.

Hansl: Ja, der Doktor spielt täglich. An sich hab' ich nicht viel übrig für den alten Kram, Beethoven, Mozart und das ganze Gedudel. Aber hier paßt's. Oboe, Transport, Oboe, das läuft wie geschmiert. Je mehr Transporte, um so begeisterter spielt der Doktor. Mir kommt's manchmal vor, wie wenn der Rattenfänger von Hameln am Werk wäre.

Puttlitz: Dein Vergleich hinkt. Der Rattenfänger blies um Kinder.

Hansl: Nee, Kinder hatten wir noch nicht hier.

Puttlitz: Das wirst Du auch nicht erleben. Kindertransporte wären stilwidrig. Für die Kinder ist unser Doktor Hackel zuständig. Die werden alle individuell mit Spritze behandelt. Das geht ganz fix. Die brauchen nicht erst in den Gasraum.

Pause.

Aber, Hans, etwas anderes. Dir will ich es andeutungsweise sagen. Unser Programm weitet sich demnächst aus. Nur einige Stichworte. Denke an Asoziale, rassisch Minderwertige, Konzentrationslager und auch Tuberkulöse. Kannst Du kombinieren?

Hansl: Und ob!

Puttlitz: Deshalb habe ich Dich heute auch vom Dienst befreit. Ich will bei meinem Besuch einen alten Kampfgenossen um mich haben, der sofort, wenn sein Führer etwas andeutet, weiß, was von ihm verlangt wird.
Stimme aus dem Lautsprecher: Transport Nr. 89 von Ybbs.

Dr. Rollmann unterbricht sein Spiel, zieht einen weißen Kittel über und kommt in den Hof herunter.

Von draußen das Geräusch vorfahrender Lastwagen.

Pfleger in weißen Kitteln nehmen auf dem Hof Aufstellung.

Durch die links gelegene Einfahrt werden weibliche Kranke im Gänsemarsch über den Hof in den rechten Schloßflügel langsam hereingeführt. Einer der Pfleger zählt die Kranken mit lauter Stimme.

Dr. Rollmann leitet das Geschehen mit entsprechenden Gebärden.

Puttlitz: *(über den Hof zu Dr. Rollmann)* Mustergültig! Ich werde Sie im Inspektionsbericht lobend erwähnen.

Dr. Rollmann: Besten Dank!

Die Kranke Nr. 28: *(Gerade vom Zähler mit dieser Nummer gekennzeichnet, zu Hansl herübersehend)* Schön, daß ich zu Dir komme.

Hansl: *(zu Puttlitz)* Oh weh, die alte Tante, von der ich Ihnen damals erzählte.
Puttlitz: Ja, ich erinnere mich.

(zur Kranken Nr. 28) Mütterchen, komm her zu uns!

Die Kranke Nr. 28 geht herüber zu Puttlitz und Hansl. Das Zählen der übrigen Kranken wird unterdessen fortgesetzt.

Kranke Nr. 28: Guten Tag, die Herren. Ich freue mich so, daß ich nun zum Hansl komme. Ich dachte mir's gleich. Heute morgen, als wir abgeholt wurden, sagte der Herr: Ihr kommt in eine andere Anstalt, wo es viel schöner ist. Ihr braucht nichts mitzunehmen. Ihr bekommt dort alles neu und besser. Nun bin ich hier beim Hansl. Du bist ein guter Mensch, weil Du so für mich sorgst. Gott wird Dir's lohnen.

Hansl: *(unsicher und verlegen)* Tante, das ist alles nichts Besonderes.

(zu Puttlitz) Können wir hier nicht… eine Ausnahme machen?

Puttlitz: Aber sicher, Hansl! Wo ist der Sezierpfleger?

Dr. Rollmann: *(inzwischen näher zu Puttlitz gekommen und über den Hof rufend)* Sezierpfleger zum Standartenführer.

Eilfertig springt der Sezierpfleger, aus dem Hause kommend, über den Hof zu Puttlitz.

Puttlitz: *(zum Sezierpfleger)* Mein Lieber, hier das Mütterchen bekommt ein Kreuz.
Sezierpfleger nimmt einen Stift aus seiner Kitteltasche und malt ihr ein rotes Kreuz auf die Stirn.

Puttlitz: So Mütterchen, nun gehe wieder zu den anderen. Ihr werdet zunächst gebadet. Danach werdet Ihr kräftig bewirtet.

Kranke Nr. 28: Was soll das Zeichen auf meiner Stirn?

Puttlitz: Du sollst ganz besonders liebevoll behandelt werden.

Kranke Nr. 28: Danke, Herr!

Puttlitz: *(zu Hansl)* Siehst Du, nun bleibt ihre Hirnmasse im Sezierglas erhalten. Sonst werden nur besonders auffällige Erscheinungen in dieser Weise aufbewahrt. Aber bei Deiner Verwandten machen wir eine Ausnahme. Ihr Gehirn wird erhalten bleiben, obwohl sie ein normaler Fall ist. Deine Familie hat ein ständiges Andenken.
Hansl: *(stammelnd)* Aber… ja… ich dachte…

Puttlitz: Schon gut, Hansl. Du brauchst Dich nicht weiter zu bedanken. Diese Ausnahme war unter alten Kameraden eine Selbstverständlichkeit.

Hansl wirkt fassungslos, sagte aber nichts.

2. Szene

Dr. Rollmanns Arztzimmer am Abend. Um seinen Schreibtisch sitzen Puttlitz, Vollrath, Hansl und Dr. Rollmann selbst. Aufgelockerte Stimmung. Lachen. Es stehen bereits einige leere Flaschen auf dem Tisch.

Puttlitz: Ich bin vollauf zufrieden. Laßt uns anstoßen auf das gute Gelingen unserer Arbeit und das bei meiner nächsten Inspektion alles organisatorisch so einwandfrei läuft wie heute.

Allgemeines Anstoßen und Trinken.

Puttlitz: *(plötzlich ernster werdend)* Übrigens sind aus anderen Anstalten zwei Zwischenfälle zu verzeichnen. In Grafeneck ist bei einem Frauentransport eine Pflegerin in der Gaskammer verblieben. Wir können uns einfach nicht vorstellen, wie das geschehen konnte. Nach der üblichen Vergewisserung, daß alle Kranken im Gasraum waren, wurden die Tore geschlossen. Als man die Leichen herauszog, herrschte kaum faßbares Entsetzen. Schwester Frieda war dabei. Besondere tragisch war, daß die Schwester Frieda die Freundin des Grafenecker Arztes war.

Vollrath: Ist der nicht verheiratet?

Puttlitz: Ja, gerade deshalb kam es gleich zu den wildesten Gerüchten. Ich mußte mich tagelang dort aufhalten, um die Wogen zu glätten. Keine leichte Aufgabe. Noch schwieriger war es in Bernburg. Fall Braun.

Dr. Rollmann: Der ist bereits bis zu uns gedrungen. Ungeheuerlich. Ich könnte mir nicht denken, daß solches hier in Hartheim möglich wäre.

Puttlitz: Ein völlig haltloser Mensch. Unser nationaler Umbruch ist noch zu jung. Rückfälle in die verrottete Systemzeit können noch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Dieser Kerl hat tatsächlich bei Transporten versucht, auf eigene Faust einige Kranke in der Abgabeanstalt zurückzulassen. Er strich sie von den Transportlisten und fälschte dabei Arztunterschriften. Er ist bereits zum Tode verurteilt.

Die Schwierigkeit bestand darin, den Fall bei der Belegschaft so darzustellen, daß es

keinesfalls in Augenblicken falscher Humanitätsanwandlungen zu Nachahmungen kommt. Man kann zwar sagen, die Todesstrafe in dieser Affäre Braun schreckt ähnlich Anfällige ab. Aber ich bin der Auffassung, der sogenannte Humanismus, wie ihn der jüdische Liberalismus und Bolschewismus geprägt haben, lebt als ständige Gefahr zunächst weiter.

Dr. Rollmann: Sehr richtig! Auch die Todesstrafe hilft da nichts. Es gibt immer wieder Anfällige. Sie kommen aus den verschiedensten Lagern.

Puttlitz: Selbst wenn sie sich unserer Idee bereits verschrieben haben, plötzlich ein Rückfall. Je nach Herkunft in christliche Gefühlsduselei oder sogenannte liberale beziehungsweise marxistische Menschenwürde. Schon das vorübergehende Aufblitzen solcher Gedanken ist schädlich genug.

Deshalb: Solche Fälle wie Braun totschweigen. Das ist die beste Methode, um den Anführungszeichenhumanismus zu bekämpfen. Er gerät dann in Vergessenheit.

Wenn ich gefragt werde, Braun wurde zum Tode verurteilt wegen mehrfacher Befehlsverweigerung, die auf Alkoholismus zurückging. Das ist eine runde Sache. Da paßt die Todesstrafe. Für das, war er wirklich getan hat, reicht sie nicht. Da müßte es noch etwas viel Strengeres geben.

Dr. Rollmann: Aber woher nehmen?

Wie kann man diesen falschen Humanitätsgedanken so nachhaltig beseitigen, daß er nirgends mehr aufkeimt?

Puttlitz: Wie gesagt, ich meide jedes Gespräch, das ihn fördern könnte. Zu solchen Fällen wie Braun schweigen, einen Schutzwall errichten, damit das Thema gar nicht aufgegriffen werden kann. Aber auch das ist keine absolut sichere Lösung.

Dr. Rollmann: Hinzu kommt neuerdings, daß verschiedene Pastoren in der Umgebung anscheinend etwas zu ahnen beginnen. Zwar nicht konkret. Aber unsere Transportfahrzeuge, der Rauch aus dem Kamin und verschiedene andere Dinge bergen ständig die Gefahr in sich, daß diese Pastoren sichere Kenntnisse erlangen. Die unbestimmten Andeutungen der Pastoren werden natürlich auch begierig von solchen unserer Feinde aufgegriffen, die nicht in den Bereich der Betbrüder gehören.

Puttlitz: Diese Umstände sind nicht überzubewerten. Es sind nur einzelne Pfarrer. Die meisten stehen zur Bewegung. Wenn sich unser Programm demnächst auf die Asozialen ausweitet, ist dieser Pastorenkritik der Boden entzogen. Meines Erachtens sind die Mitleidempfindungen der Kirche nur auf die Geistig-Kranken gerichtet.

Dr. Rollmann: Mag sein.

Hansl: *(der sich sichtlich bei diesem Gespräch zwischen Puttlitz und Dr. Rollmann immer mehr langweilte)* Herr Standartenführer, die Asche. Obwohl Sie heute da sind, das muß in

der Nacht erledigt werden. Der Boden ist mit Säcken gefüllt. Wir müssen jetzt an die Donau, damit wir wenigstens ein paar Aschesäcke hineinwerfen. Es kommen zur Zeit fast stündlich Transporte. Wir können die Asche nicht mehr unterbringen. Wir brauchen Platz.

Puttlitz: Gut, dann fahre. Morgen früh vor der Abfahrt sehe ich Dich noch.

Hansl geht ab.

Dr. Rollmann: Bei uns war auch ein Zwischenfall. Ich wollte im Beisein von Hansl nicht darüber sprechen. Außer Fräulein Vollrath kennt niemand die tatsächlichen Vorgänge. Der Brenner Barth hat Selbstmord begangen. Es ist mir gelungen, die Sache als Unglücksfall hinzustellen. Barth hat mir einen Brief hinterlassen.

Puttlitz: So? Lesen Sie ihn vor!

Dr. Rollmann holt den Brief aus einer verschlossenen Schublade seines Schreibtisches.

Dr. Rollmann: Hier habe ich ihn. Hören Sie bitte!

„Sehr geehrter Herr Doktor! Ich bin am Ende, ich kann nicht mehr. 3 Monate bediene ich nun schon die Knochenmühle. Jeden Tag Beckenknochen und andere nicht verbrannte Teile auf Haferflockengröße zerkleinern. Sie wissen nicht, was das heißt. Sie haben es einfach. Sie drehen nur den Gashahn auf, gucken durchs Fensterchen, ob alle umgefallen sind, und gehen weg. Wir müssen uns mit der Sauarbeit befassen. Der Nobel und Valasta haben die Leichen am Hals, ich die nicht verbrannten Knochen. Seit 12 Wochen, und es wird immer mehr. Das ist zuviel. Ich sehe auch nachts nur noch Knochen. Ich werde den Gedanken nicht los, daß eines Tages ein anderer meine Knochen so mahlt wie ich die der Kranken.

Ich habe Ihnen gesagt, Herr Doktor, daß ich nicht mehr kann. Sie meinten nur: Sei ein Mann! Benimm Dich nicht wie ein Homo! Aber ich fühle schon, die Knochen werden mich auch danach noch begleiten.“

Puttlitz: Dieser Mann ist krank. Er hätte eigentlich zu einem hier ankommenden Transport gehören müssen. Er hat das an sich vollzogen, was ihm gebührte.

Stimme aus dem Lautsprecher: Transport Nr. 90 aus Steinhof.

Dr. Rollmann: Ich glaube, Standartenführer, Sie können mit Fräulein Vollrath hierbleiben. Es ist heute abend sehr kühl draußen.

Puttlitz: Ja, das ist auch meine Auffassung. Von der Qualität Ihrer Arbeit habe ich mich heute schon im Laufe des Tages überzeugt.

Dr. Rollmann eilt hinaus.

Puttlitz: Hanni, wie fühlst Du Dich nun gesundheitlich?

Vollrath: Die Übelkeiten der ersten Wehen sind verflogen. Ich arbeite, als ob nichts wäre. Gestern habe ich 188 Todesurkunden für das Standesamt fertig gemacht.

Heute allerdings habe ich, da Du da bist, nicht viel geleistet.

Puttlitz: Gönne Dir mit gutem Gewissen einen Ruhetag. Du hast es verdient.

kleine Pause

(vertraulich) Ist wirklich alles klar, so daß man hoffen kann?

Vollrath: Ja, Du kannst, überzeuge Dich!

Sie küssen sich; vom Hofe hört man die beginnende Zählung der Kranken.

3. Szene

Innenhof Schloß Hartheim wie im 2. Akt 1. Szene.

Dr. Rollmann steht wiederum Oboe spielend am Fenster.

In einem Liegestuhl im Hof liegt die Vollrath. Neben ihr auf einem Stuhl sitzt die Bürokraft Dorothea, ein gutaussehendes, blondes Mädchen von circa 20 Jahren.

Vollrath: Dorothea, ich glaube, daß ich jetzt schon niederkomme, obwohl noch einige Wochen fehlen. Wenn das nur gut geht! Es wäre fürchterlich, wenn ich den Standartenführer durch eine Fehlgeburt ebenso enttäuschen müßte wie seine Frau. Im Augenblick ist mir zwar wieder ganz wohl. Aber ich ahne dennoch, daß es bald so weit ist.

Dorothea: Wird schon gut gehen.

kleine Pause

Gestern abend, es war schon 11 Uhr, kam der Wirtschaftsführer von Berlin. Er hatte feine scharfe Sachen dabei. Die Helga und mich hat er geweckt. Es wurde eine schicke Orgie. Bis um 5 Uhr haben wir bei Helga gefeiert.

Vollrath: Ich denke, Du bist auch seit einigen Monaten in Hoffnung.

Dorothea: Gerade deshalb macht das Feiern jetzt so Spaß. Ich bin immerhin 4 Monate hinter Dir.

Stimme aus dem Lautsprecher: Transport K 4 aus Mauthausen.

Dr. Rollmann stellt das Spielen ein und erscheint im weißen Kittel im Hof wie in der 1. Szene dieses Aktes.

Dorothea: Es ist großartig, ohne Angst zu genießen. Übrigens bin ich abgesichert in jeder Beziehung. Anwärter Nr. 1 ist der hohe Chef Jennerwein in Berlin. Für den Fall, daß sich Schwierigkeiten ergeben, habe ich vorsorglich den Hansl und einen Landwirt aus der Umgebung als Ersatzleute einbezogen. Da kann nichts schief gehen. Einer bleibt trotz Krieg bestimmt am Leben.

Aber ich dachte noch gar nicht an die neue Möglichkeit. Seit einigen Stunden ist ja auch der Wirtschaftsführer aus Berlin Ersatz-Aspirant. Das wären dann nur 6 Monate, aber die reichen zum Zahlen. Das hat mir mein Advokatenfreund vom Kur-

fürstendamm schon vor 2 Jahren erzählt.

Das Geräusch der Lastwagen vor dem Schloß.

Vollrath: Ganz so sicher wie Du bin ich nicht, aber der Standartenführer drückt sich nicht, zumal doch seine Frau mit von der Partie ist. Aber sie könnten ja beide sterben. Deshalb habe ich doch vorsorglich unseren Doktor zweimal zwischen Oboe und Transport ins Vertrauen gezogen. Jetzt, wo er weiß, wie es um mich steht, geht er mir ängstlich aus dem Weg. Er tut mir richtig leid. Ist ja keine Gefahr für ihn vorhanden. Er ist doch nur ein ganz kleines Ersatzmännchen.

Wie die Kranken im 2. Akt 1. Szene werden nun KZ-Häftlinge in gestreifter Kleidung in den Schloßhof hereingeführt. Der Zählvorgang beginnt.

Dorothea: Das ist nun schon der vierte Transport aus Mauthausen. Hauptsächlich Juden und einige politische Verbrecher. Was meinst Du, Hanni, die sind doch geistig normal? „Jude sein" ist doch keine Krankheit!

Vollrath: Schon! Also die Politischen, die müssen sowieso weg. Die wollen doch, daß es wieder so wird, wie es vor dem Führer war. Daß jeder tun kann, was er will. Das ist eine ständige Gefahr für uns.

Und die Juden, die sind eine sittliche Gefahr. Wir Germanen sind ein reines Volk, unverdorben. Die Juden waren schon drauf und dran, uns herab in ihren Sumpf zu ziehen. Gerade im richtigen Augenblick wurden sie vom Führer noch daran gehindert.

Uns gegenüber wohnte ein Juden-Professor, schwarzer Bart, lange lockige Haare, der hat doch tatsächlich eine seiner Studentinnen, ein rein deutsches Mädel, geheiratet. Nicht zu fassen!

Dorothea: Ich kenne einen noch schlimmeren Fall. Der Judendirektor der Firma, bei der früher mein Vater arbeitete, hatte eine große Sammlung von Aktfotografien. Er gehörte zur Freikörperkultur.

Vollrath: Sei still, mir wird übel. Schon das Anhören solcher Gemeinheiten verletzt mein sittliches Empfinden.

Dorothea: So sind sie alle, die jetzt da drüben hereingeführt werden.

Vollrath: Je schneller sie durch den Schornstein gehen, um so erleichterter fühle ich mich.

Die Wehen bei der Vollrath beginnen wieder.

Mein nordisches Frauentum muß offenbar beim Anblick dieser Untermenschen zwangsläufig Leben spenden.

Dorothea: *(zu Dr. Rollmann)* Schnell, Herr Doktor, Fräulein Vollrath braucht Sie.

Dr. Rollmann: Stop! Ich werde im Hause benötigt. Alles bleibt so stehen, bis ich

wieder da bin!

Wenn sich einer von den Häftlingen rührt, sofort die SS-Wachmannschaft vor dem Haupteingang verständigen!

Dr. Rollmann veranlaßt, daß die Vollrath von Pflegern in das Schloß geleitet wird.

Josefa Puttlitz stürmt durch den Haupteingang in den Hof.

Josefa P.: Ich wurde telefonisch verständigt, daß mit Fräulein Vollrath etwas im Gange ist, ich will bei ihr sein. Wo ist sie? Wo ist Dr. Rollmann?
Die Pfleger bedeuten ihr, daß sie in das Schloß gehen soll. Schnell eilt sie hinein.

Schweigend und unbeweglich stehen die Häftlinge auf ihren Positionen.

Einer bricht zusammen. Ein Pfleger eilt hinaus und kommt mit einem SS-Mann zurück.

Pfleger: Fluchtversuch!

SS-Mann nimmt seine Pistole heraus, um einen Genickschuß anzusetzen. Zögert dann aber und läßt die Waffe wieder sinken.

SS-Mann: Zu teuer, macht auch zuviel Schmutz.

SS-Mann holt einen Kehrbesen, der im Hof steht, legt den Besenstiel über den Hals des zusammengebrochenen Häftlings. Dann schaukelt er auf dem beiderseits vom Hals überstehenden Besenstiel hin und her, indem er sich mit seinen Füßen auf den Besenstiel stellt.

Die Pfleger scharen sich interessiert um ihn.

SS-Mann: Das ist die Auschwitzer Hals-Schaukel.

Stellt das Schaukeln ein.

Es reicht, der war sowieso schon halb abgetreten.

SS-Mann zündet sich eine Zigarette an und geht langsam wieder heraus.

Pause. Schweigen.

Josefa Puttlitz rennt aus dem Schloß in den Hof.

Josefa P.: *(freudig erregt und laut)* Ich bin Mutter. Für Führer und Volk einen Sohn. Giselher soll er heißen. Noch härter und stärker als unsere jetzigen Männer soll er werden. Es ist vollbracht. Nun muß es Axel wissen.

4. Szene

Innenhof Schloß Hartheim wie in der vorangegangenen Szene. Der Kamin ist fast abgetragen. Eine Häftlingsgruppe ist mit der Demontage beschäftigt. Dr. Rollmann und Puttlitz beobachten die Arbeit der Häftlinge.

Dr. Rollmann: Die Häftlinge machen mir Sorgen. Sie könnten plaudern, wenn sie in Feindeshand fallen. Ich hatte nicht damit gerechnet, daß der Feind so rasch aus 3 Himmelsrichtungen auf das Reichsgebiet zukommt.

Diese Burschen sind Polen. Ich spüre, daß sie sich unsere Namen und unser Aussehen genau eingeprägt haben. Schauen Sie nur, wie sie uns ständig anglotzen.

Sie sinnen schon nach, was sie mit uns anstellen, wenn wir in ihre Gewalt kommen sollten. Wir hatten keine andren Arbeitskräfte für die Abbrucharbeiten. In irgendeiner Form müssen wir diese Leute nach Erledigung des Auftrags zum Schweigen bringen.

Puttlitz: Das sind alles nur vorübergehende Maßnahmen. Noch kurze Zeit, und die Wunderwaffen sind fertig. Dann holen wir zum Endsieg aus. Das wird nur wenige Tage dauern.

Ich sehe unsere Fahnen schon über London und Moskau flattern. Richten Sie Ihre Gedanken auf dieses hohe Ziel, das so nahe ist.

Sobald der Feind auf dem Rückzug ist, wird Hartheim binnen weniger Tage wieder so erstehen, wie es war. Die da drüben, die jetzt die Demontage vornehmen, werden dann wegen ihrer Erfahrungen auch den Wiederaufbau durchführen. Wenn sie den vollendet haben, werden sie die ersten Kaminsendlinge der zweiten Epoche sein.

Was glauben Sie, was wir Arbeit finden, wenn wir in die gegenwärtig von Bolschewisten und Plutokraten überschwemmten Gebiete zurückkehren. Das bis jetzt Geschehene wird nur ein Pappenstiel im Vergleich zur Zukunft sein.

Dr. Rollmann: Sie haben recht, Standartenführer, hinweg mit der Kleingläubigkeit! Wir wollen das Große im Blick behalten.

Aber wie wollen wir das Interim bis zur Wiederaufnahme unserer Arbeit überbrücken? Ich halte es für notwendig, daß wir uns in eine Fronteinheit einreihen, die mit den Feinden unseres Reiches im Abwehrkampf steht.

Puttlitz: Eine gute Idee, aber das Bessere ist des Guten Feind. Doktor, auch insoweit müssen Sie stets das Große vor sich sehen. Unsere künftige Arbeit ist dermaßen wertvoll für das Wohl von Reich und Volk, daß wir das Risiko des Heldentodes meiden müssen. Wir haben die erste Epoche unserer Arbeit mit solcher Präzision bewältigt, daß wir für die zweite Epoche unentbehrlich sind.

Ich habe bereits alles geregelt. Für Sie, Doktor, habe ich einen Paß mit Schweitzer Visum. Sie gehen wegen eines Lungenleidens zu einer Kur nach Arosa. Sie sind wissenschaftlicher Assistent an der Universität Tübingen.

Dr. Rollmann nimmt den Paß und betrachtet ihn mit Verwunderung.

Ich begleite Sie nicht. Ich muß für meine beiden Damen und Giselher sorgen. In wenigen Stunden geht es mit einer Sondermaschine nach Schleswig-Holstein.

Giselher hat sich ja prächtig entwickelt. Nun ist er schon fast 3 Jahre alt. Kein Wunder, da er die Pflege zweier Mütter hat.

Franzl und Hansl kommen auf den Hof.

Franzl: Herr Standartenführer, es ist alles gerichtet. Das Gepäck der Damen ist im Wagen verstaut. Sie speisen jetzt und meinen, daß wir in einer Stunde zum Flugplatz Herrsching hinausfahren können.

Puttlitz: Und die Weinkiste und Gisis Spielsachen?

Franzl: Habe ich schon alles rausgefahren.

Hansl: Herr Standatenführer, was wird nun mit mir?

Puttlitz: Du bleibst mit den Pflegern hier, bis wir wieder kommen.

Hansl: Kann ich nicht da arbeiten, wo Sie hingehen?

Puttlitz: Leider nicht, in der Maschine ist kein Platz mehr frei.

Mensch, Hansl, freue Dich über die Ehre, die ich Dir zuteil werden lasse. Du wirst hier praktisch Anstaltsleiter. Alle Pfleger und Pflegerinnen, Brenner und wer sonst noch dazu gehört, stehen nun unter Deinem Kommando. Mehr kannst Du nicht verlangen.

Sofort nach meinem Eintreffen ins Schleswig werde ich veranlassen, daß Du einen hohen Verdienstorden verliehen bekommst.

In den nächsten Tagen sind hier wichtige Aufgaben zu erfüllen. Ihr verbrennt in den Heizungsanlagen alle schriftlichen Unterlagen bis auf das letzte Blatt. Von Todesurkunden und ähnlichem Kram darf noch nicht einmal das Kohlepapier für die Durchschläge übrig bleiben. Verstanden?

Hansl: Jawohl!

Puttlitz: Außerdem: In dem Betontürmchen vor der Anstalt liegt das Filmmaterial. Nach und nach im Freien verbrennen! Größte Vorsicht beim Anzünden! Das Material verbrennt explosionsartig.

Hansl: Ich werde alles bestens erledigen.

Puttlitz: Noch eins. Wenn alles weg ist, Film und Papier, fährst Du nach Gschwendt. Da leben noch cirka 80 jugendliche Halbdeppen. Die holt ihr hier her und betreut sie Bevor wir nach Hartheim kamen, wurden auch solche Jünglinge hier versorgt.

Hansl: Ich verstehe.

Puttlitz: Halt! Das Wichtigste hätten wir bald vergessen. Die KZler sind heute Abend wahrscheinlich mit den Abbrucharbeiten fertig. Gebe sie nach Mauthausen zurück! Sie müssen unter Sonderbewachung gestellt werden. Bei einer Absetzbewegung sind sie unter allen Umständen mit zurückzuführen. Sie bauen später wieder auf, was sie in den letzten Tagen abbrachen.

Hansl: Jawohl!

Puttlitz: Nun, lieber Dr. Rollmann, gute Reise nach Arosa!

(in spaßigem Ton)

Kommen Sie gesund zurück, sonst müssen Sie als Lungenkranker eines Tages noch in Personalunion hier ihre eigene Leidenserlösung durchführen.

3. Akt

1. Szene

20 Jahre später. In der Villa Dr. Rollmanns in Oberbayern. Luxuriöse Ausstattung. Josefa und Axel Puttlitz sowie Hanni Vollrath sitzen zwanglos im Raum, nachdem sie gerade bei Dr. Rollmann eingetroffen sind, der die unmittelbare Begrüßung bereits abgeschlossen hat.

Heller Sommertag.

Dr. Rollmann: Es ist großartig, daß wir uns nun endlich wiedersehen. Besonders freue ich mich, daß Sie nicht gleich wieder enteilen wollen, sondern auch über Nacht meine Gäste sind.

In Ruhe und ausgiebig können wir deshalb über Vergangenes und nette Erinnerungen plaudern.

Nach dem Essen werde ich Ihnen zunächst den parkähnlichen Garten zeigen. Gegen Abend wäre vielleicht eine Rundfahrt mit meinem Motorboot eine nette Abwechslung.

Josefa P.: Oh, gern Herr Doktor. Das wäre eine wassersportliche Delikatesse. Axel ist auch drauf und dran, sich ein Segelboot zu kaufen. Der Ratzeburger See, unsere nunmehrige Heimat, muß doch genutzt werden.

Puttlitz ist an ein Fenster getreten.

Puttlitz: Josefa, Hanni, welch wunderbarer Ausblick auf den Starnberger See. Ich bedaure immer wieder, daß unser Haus nicht direkt am Wasser steht. Aber es war einfach kein geeigneteres Grundstück mehr zu finden.

Josefa P. und Vollrath sind auch an das Fenster getreten.

Vollrath: Schau, da wird Wasserskispringen trainiert.

Dr. Rollmann: Dieser Sport ist hier sehr verbreitet. Meine Hausdame, Fräulein Thekla, gehört auch zur Zunft. Sie ist gerade irgendwo auf dem See. Gegen Abend wird sie zurück sein. Sie wird Ihnen sicher gefallen. Sie stammt aus Ostpreußen. Ihr Vater, der drüben auf der anderen Seeseite wohnt, ist Redakteur einer landsmannschaftlichen Zeitung. Während des Krieges gehörte er zur Division „Das Reich". Er ist einer meiner liebsten Gäste.

Puttlitz: Es freut mich immer wieder zu hören, wenn Vertriebene hier eine zweite Heimat und echte Freunde gefunden haben.

Die Beteiligten gehen langsam vom Fenster zurück und nehmen wieder zwanglos Platz.

Dr. Rollmann: Auch in der chemischen Fabrik, deren Repräsentant im Raume Bayern ich nun bin, habe ich mit einem Vertriebenen die besten Erfahrungen gemacht. Herr Dr. Schneider, unser Syndikus, war früher Staatsanwalt in Posen. Bei der Beschaffung dieses Grundstücks war er mir eine nützliche Hilfe. Bis 1938 gehörte diese schöne Liegenschaft einem gewissen Levi. Dieser verkaufte das Grundstück damals vor seiner Auswanderung nach Brasilien an den örtlichen SA-Sturmführer. Prompt verlangte Levi nach dem Krieg das Grundstück auf Grund eines Besatzungsgesetzes zurück. Dr. Schneider nahm sich des armen Sturmführers an. Der Levi brauchte Geld. Er ging auf eine Zahlung in Höhe von 100.000,- DM und verzichtete auf seine Ansprüche nach dem Besatzungsgesetz. Ich stellte dem armen Sturmführer das Geld zur Verfügung, denn er hatte nichts. Außerdem zahlte ich ihm noch 20.000,- DM auf die Hand. Damit war das Grundstück mir. Heute ist es 300.000,- DM wert, und ich habe nur 120.000,- DM bezahlt.

Vollrath: Sehr geschickt von Ihnen und diesem Dr. Schneider.

Dr. Rollmann: Ja, so mußte man sich durchbeißen, und dann kommt nach annähernd 20 Jahren ein Staatsanwalt und will mein ganzes Aufbauwerk zunichte machen. Glücklicherweise befinden sich aber solche Leute in der Vereinzelung, denn die Mehrheit der Justiz sieht die Dinge richtig. Doch auch diese Einzelgänger sind gefährlich, zumindest in der Weise, daß sie in geordnete Verhältnisse Unruhe bringen.

Josefa P.: Das haben wir auch erfahren müssen. Da ist diese Clique um Oberstaatsanwalt Landmann, der selbst als Jude im KZ gewesen sein soll.

Dr. Rollmann: Ganz recht. Eines Tages werde ich vor den Richter geladen. Er faselt von der Tötung von 20.000 Geisterskranken und 10.000 Häftlingen. Kurz nach dem Kriege sind diese Leichenverbrenner und Kraftfahrer, wie zum Beispiel dieser Halbdepp Hansl, schon zu Kerkerstrafen in Österreich verurteilt worden. Damit war doch die Sache abgetan.

Puttlitz: Ich erinnere mich an diesen Kerl. Er soll kurz nach der Verbüßung der Kerkerstrafe verstorben sein.

Dr. Rollmann: Ich stellte also bei der Vernehmung die Dinge richtig, trotzdem erließ dieser ahnungslose Richter einen Haftbefehl. Nun war es aber höchste Zeit, daß ich mein Tbc-Leiden aus Arosa wieder ausgrub.

In der Beschwerdeinstanz hatte ich es mit deutschen Männern zu tun. Sie gaben mir die Freiheit wieder und machten mir zur Auflage, – man höre und staune – eine Kur von 4 Monaten zur Ausheilung meines Leidens im Harz anzutreten. Da meinte selbst mein Anwalt, ein solch nobles Verhalten habe er in seiner ganzen Praxis noch nicht erlebt.

Der Sonnenschein ist inzwischen gewichen. Es wird draußen immer düsterer.

Puttlitz: Ich habe unlängst mit einem Gewährsmann gesprochen, der an einer Tagung für Staatsanwälte teilnahm, die sich mit der Bearbeitung von Fällen aus der Zeit des Führers befassen. Sein Eindruck war bis auf wenige Ausnahmen sehr ermutigend.

Der erste Vormittag der Tagung war dem grundsätzlichen Problem gewidmet, wie komme ich am besten zu einer Verfahrenseinstellung. Der Erfahrungsaustausch soll sehr fruchtbar gewesen sein.

Es soll jedoch Verfahren geben, die sich einfach trotz größten juristischen Geschicks nicht einstellen lassen. Hier war die Auffassung vorherrschend, das Problem der Zuständigkeit möglichst breit zu behandeln. Zeit gewonnen, oft alles gewonnen, denn inzwischen sterben Belastungszeugen, Verjährungsfristen laufen ab, kurz die Zeit hilft.

Störversuche der Landmann-Gruppe sind auf der Tagung energisch unterbunden worden. Immerhin war diese Clique durch 6 jüngere Leute vertreten.

Josefa P.: Die Jugend ist tatsächlich manchmal unberechenbar. Selbst unser Giselher hatte in den letzten Jahren merkwürdige Anwandlungen. In der Oberprima suchte er auf öffentlichen Plätzen die Gesellschaft von Gammlern. Als er zum Militär einrücken sollte, besorgte er sich Materialien von den Kriegsdienstverweigerern. Er war nahe daran, ihre verwerflichen Ideen ernsthaft aufzugreifen. Tagelang beeinflußten wir ihn mit vereinten Kräften. Schließlich diente er bei den Gebirgsjägern in Mittenwald. Es war ein hartes Stück Arbeit, ihn zu überzeugen.

Vollrath: Zu überzeugen? Ich befürchte Rückfälle. Er hat sich meines Erachtens nur vorübergehend unserem Willen gebeugt. Irgendwie ahne ich noch Unheilvolleres.

Josefa P.: Und daneben noch die Sorgen mit Axel. Wenn er auch eben so zuversichtlich über die Tagung der Staatsanwälte sprach, dennoch hat er 9 Monate in Untersuchungshaft gesessen.

Dr. Rollmann: Das war in der Tat sehr lang. Da bin ich noch gut bedient worden.

Jetzt wollen wir erst einen Drink nehmen.

Schellt dabei nach einem Bediensteten, der sofort erscheint.

Bediensteter: Bitte sehr?

Dr. Rollmann: Servieren Sie den Aperitif!

Bediensteter: Sehr wohl!

Geht ab.

Dr. Rollmann: Wir scheinen ein schweres Wetter zu bekommen. Für die Mittagszeit, dreiviertelzwei, ist es außergewöhnlich dunkel geworden. Der ganze Horizont hat sich umzogen. Es ist auch schon ferner Donner zu vernehmen.

Vollrath: Die Natur lechzt seit langer Zeit nach einer Wetteränderung.

Dr. Rollmann: Gewiß, aber heute hatte ich am wenigsten damit gerechnet.

Josefa P.: Es ist wie mit den Veränderungen im Leben. Sie kommen immer dann, wenn man sie nicht erwartet.

Bediensteter bringt den Aperitif.

Blitz.
Puttlitz: Kein Zweifel, es bahnt sich etwas an.

Donner.

Dr. Rollmann: Trotzdem meine Herrschaften, dieses kleine Naturereignis soll uns nicht beeinflussen, mit den besten Wünschen auf Ihr aller Wohl.

Das allgemeine Zuprosten wird von einem starken Blitz mit sofortigem Donner gestört.

Puttlitz: Wirklich ein ernsthaftes Unwetter.

Dr. Rollmann: Es ist so dunkel geworden, daß wir am Mittag Licht anzünden müssen.

Er schaltet die Wandbeleuchtungen ein.

Puttlitz: Kommen wir zurück zu unserem Thema. Trotz neun Monaten Untersuchungshaft brauche ich für die Zukunft nichts mehr zu befürchten. Diese neun Monate waren ein letztes Wirksamwerden der Landmann-Clique. Der Richter, der meine Haftentlassung verfügte, ist der im „Nationalen Beobachter“ wegen seiner aufrechten Haltung in den Judenprozessen mehrfach hervorgehobene Schummel. Seine Auffassungen sind einwandfrei. Einem meiner Bekannten erklärte er seine Richtschnur. Bei Angeklagten aus den Reihen der niederen Dienstgrade liegt immer Befehlsnotstand vor.

Blitz und Donner.

Bei den Befehlsgebern ist nie mit absoluter Sicherheit auszuschließen, daß statt des Angeklagten in der gegebenen Situation ein nicht bekannter oder verstorbener Dritter der Befehlserteiler war. Daher: Freispruch mangels Beweises.

Blitz und Donner.

Dr. Rollmann: Wenn aber ein Dokument über den Befehl mit der Unterschrift des Angeklagten vorliegt?

Puttlitz: Auch zu diesem Fall hat sich Richter Schummel geäußert. Dieses Dokument muß unter allen Umständen so interpretiert werden, daß höchstens Totschlag angenommen werden kann. Hier hilft dann die Verjährung weiter.

Bei mir liegt allerdings der Fall noch schwieriger.

Ich habe vor dem Untersuchungsrichter ein Geständnis abgelegt. Darunter steht

vorgelesen, genehmigt und meine Unterschrift.

Hier meint Richter Schummel: Rundweg behaupten, der Untersuchungsrichter hat mir Dinge in den Mund gelegt, die ich nicht gesagt habe.

Blitz und Donner.

Dr. Rollmann: Ja aber, vorgelesen und unterschrieben?

Puttlitz: Aus Angst! Mehrstündige Vernehmung, Haft, Ermüdung, unklare Befragung, kurz, eine Gehirnwäsche hat stattgefunden!

Dr. Rollmann: Trotzdem habe ich Bedenken, wenn sonst noch keine Vorwürfe dieser Art gegen den Richter von anderen Personen erhoben worden sind.

Puttlitz: Wir haben uns die Mühe gemacht, das Leben dieses Richters zu durchforsten. Siehe da, bereits als Student gehörte er zu einem marxistischen Zirkel. Zweifeln Sie, daß man einem solchen Subjekt nicht derartige Methoden anlasten kann?
Dr. Rollmann: Nein! Diese Sache ist eindeutig. Sie brauchen nichts zu befürchten. Bei dieser Sachlage ist Ihre Außerverfolgungssetzung sicher.

Zischender Blitz. Das Licht erlischt. Erschreckenslaute der Frauen.

Puttlitz: Es hat eingeschlagen.
Dr. Rollmann: Wir sind tatsächlich getroffen, aber mein Blitzableiter ist absolut sicher.

Puttlitz: Das ist ja das reinste Inferno!

Dr. Rollmann: *(ironisch)* Meine Lieben, seid getrost, die Hölle kann uns nichts anhaben. Wir leben doch in einem Rechtsstaat.

Puttlitz: *(lachend)* Das meine ich auch. Dieser Rechtsstaat und sein Repräsentant aus dem Bereich der dritten Gewalt, unser hochverehrter Richter Schummel, sind die Garanten unserer Unverletzlichkeit.

Vollrath: Sage Axel, was bedeutet denn eigentlich Rechtsstaat?

Puttlitz: Aber Hanni, das weißt Du nicht? Der Rechtsstaat schützt das, was rechtens ist. Kurzum, das Rechte wird bewahrt vor Willkür und Unrecht.

Vollrath: Und wer bestimmt, was unrecht ist.

Puttlitz: Unrecht ist das, was nicht recht ist.

Vollrath: Das ist doch ein Kreisel. Axel, willst Du mich foppen?

Dr. Rollmann: Das hat er schon früher gern getan. Aber eigentlich sagt er nichts Falsches. Recht ist dasselbe wie rechts. Rechts heißt national, treu, ehrlich, aufrecht, offen, so wie wir sind. Unser Wesen ist also das Recht. Was davon abweicht, steht im Unrecht oder, politisch gesprochen, links.

Josefa P.: Verstehe, Rechtsstaat ist das, was uns gegen die Willkür der Linken, Intel-

lektuellen und wie diese Burschen alle heißen, schützt.

Puttlitz: Endlich ist bei unseren Damen der Groschen gefallen.

Vollrath: *(lachend)* Axel, sei nur nicht überheblich. Das ist ja gerade das, was wir uns schon immer unter Rechtsstaat vorgestellt haben. Wir wollten es nur noch einmal aus berufenem Munde hören.
Dr. Rollmann: Nach diesem Kolleg wollen wir nun etwas für das leibliche Wohl tun. Darf ich Sie im Nebenzimmer zu Tisch bitten. Mein Bediensteter gibt mir gerade das Zeichen, daß mit dem Essen begonnen werden kann. Nach dem Essen werde ich Ihnen einiges auf der Oboe zu Gehör bringen.

Blitz und Donner.

2. Szene

Tribunal. Fünf Richter. Jeder Erdteil ist durch einen Richter vertreten. Auf der Anklagebank: Puttlitz, Dr. Rollmann und Richter Schummel. Letzterer ist ein kräftiger Mann mit derben Zügen, hat etwas Krämerhaftes an sich. Verteidiger, Anklagevertreter, Zuschauer. In der ersten Zuschauerreihe Josefa Puttlitz und Vollrath. Die Verhandlung ist bereits im Gange.

Asiatischer Vorsitzender: In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Weltkassationshofes fasse ich zusammen: Dieser Senat, gebildet von 5 Richtern aus den einzelnen Erdteilen, tritt nur zusammen, wenn in den letzten 30 Jahren vor der Gründung dieses Gerichts in einem Staate bei der Entscheidung von Fällen, die in besonderen Maße humanitäre Interessen berühren, grobe Verstöße gegen das Recht vorgekommen sind. Das hier von der UN-Anwaltschaft anhängig gemachte Verfahren betrifft Ereignisse, die sich vor circa 28 Jahren zugetragen haben. Vor acht Jahren wurden die Angeklagten Puttlitz und Dr. Rollmann durch ein Gericht unter Vorsitz des Angeklagten Schummel in dem damals noch nicht in die Vereinten Nationen einbezogenen europäischen Abschnitt Deutschland wegen dieser Ereignisse der bisherigen Beweiseisaufnahme, die Massentötung von Geisteskranken und KZ-Häftlingen betrafen, trotz Nachweisung der Beteiligung freigesprochen bzw. außer Verfolgung gesetzt.

Es können nun noch Fragen an die Angeklagten unter Berücksichtigung der bisherigen Beweisergebnisse gestellt werden.

Richter aus Afrika: Angeklagter Schummel, aus welchen Motiven setzten Sie sich für eine Nichtbestrafung von Puttlitz und Dr. Rollmann ein, obwohl entsprechende Beweise vorlagen.

Schummel: Ich hatte die verschiedensten Rücksichten zu nehmen. Neben meinem Richteramt betrieb ich noch einen Kunsthandel. Meine Eltern und Großeltern waren schon Handelsleute in dieser Branche. Deshalb wollte ich die Geschäfte nicht missen. Freunde von Puttlitz und Dr. Rollmann zählten zu den besten Abnehmern meiner Waren. Da konnte ich doch gar nicht anders.

Richter aus Afrika: Richter und Geschäftsmann, sind das nicht Berufe, die sich gegenseitig ausschließen? Doch dafür scheint Ihnen das Empfinden zu fehlen.

Aber sagen Sie, haben Sie denn keine Gewissensbisse bei Ihren Entscheidungen gehabt, bei Freisprüchen trotz tausendfachen Mordes?

Schummel: Das waren doch keine richtigen Morde. Das waren Kriegsereignisse. Ich bin mit dem Krieg schon im Jahre 1936 als Pilot der Legion Condor in Spanien in Berührung gekommen.

Richter aus Amerika: Ihr Lebenslauf ist hier sattsam bekannt. Warum begingen Dr. Rollmann und Puttlitz keine richtigen Morde? Was hatte denn der Krieg mit den Tötungen von Geisteskranken und KZ-Häftlingen zu tun?

Schummel: Mord kann man nur an vollwertigen Menschen begehen. Diese von Ihnen genannten Gruppen gehörten nicht zu den Vollwertigen, die Kranken in körperlicher und die Häftlinge in moralischer Hinsicht. Im Krieg ist das nicht Vollwertige nur eine Belastung der Nation.

Richter aus Amerika: Dann sind politische Anschauungen, die mit den Ihren nicht übereinstimmen, offenbar lediglich eine Frage der Unmoral. Aber wir wollen es kurz machen: Fühlen Sie sich schuldig der Rechtsbeugung?

Schummel: *(selbstbewußte Haltung einnehmend)* Nein, ich war immer ein Mann von Ehre. Wie könnte meine Ehre von diesen Personengruppen, die soeben erwähnt wurden, angetastet werden.

Vorsitzender: Nun zu Ihnen, Dr. Rollmann und Angeklagter Puttlitz. Geben sie zu, daß Sie für das Geschehen in Schloß Hartheim die Verantwortung tragen?

Dr. Rollmann: Ich war Anstaltsleiter in Hartheim.

Puttlitz: Ich habe die Anstalt eingerichtet und von Zeit zu Zeit inspiziert.

Richter aus Europa: Wozu richteten Sie die Anstalt ein? Was geschah in der von Ihnen geleiteten Anstalt?

Dr. Rollmann: Wir erlösten unheilbar Kranke, menschliche Wracke, seelenlose Menschenhülsen von ihren Leiden.

Richter aus Europa: Hatten denn die Kranken körperliche Schmerzen?

Dr. Rollmann: Nur in Ausnahmefällen. Aber sie litten doch psychisch.

Richter aus Europa: Waren Sie denn von diesen Kranken ernstlich um Tötung gebeten worden? Hatten sie Ihnen ihr Leid über die unerträglichen psychischen Qualen geklagt? War Ihnen nicht aufgefallen, daß die Kranken, wenn das Gas in den Kammern auf sie herabsank, verzweifelt versuchten, dem Tod zu entgehen? Eine seelenlose Menschenhülse, das heißt, ein Lebewesen ohne Bewußtseinsbildung, konnte das Erwägungen über die Unerträglichkeit seiner Existenz überhaupt anstellen?

Dr. Rollmann: *(zögernd)* Damals habe ich mir über diese Dinge nicht so weittragende Gedanken gemacht.

Richter aus Europa: Aber Sie waren doch Nervenarzt. Es war doch Ihr Beruf, über solche Dinge nachzudenken.
Dr. Rollmann schaut unter sich und schweigt. Hebt dann den Kopf, um etwas zu erwidern, läßt ihn aber wieder sinken und schweigt weiter.

Richter aus Australien: Und die KZ-Häftlinge? Da kann doch von Leidenserlösung und ähnlichem schon gar nicht gesprochen werden. Die waren doch alle geistig gesund. Wie steht es damit, Angeklagter Puttlitz?

Puttlitz: So einfach liegen die Dinge nicht. Die Häftlinge, die in unseren Anstalten getötet wurden, waren durchweg Muselmänner.

Vorsitzender: Was heißt das?

Puttlitz: Von den Mithäftlingen wurden solche als Muselmänner bezeichnet, die körperlich völlig abgewirtschaftet waren, so daß eine Regeneration nicht mehr in Betracht kam. Durch die Tötung in unseren Anstalten wurde nur der sichere natürliche Tod vorweggenommen.

Richter aus Amerika: Das ist doch alles abwegig. Auch diese Leute haben Sie nicht um ihren Tod gebeten. Im Übrigen, wer hat denn diesen Personenkreis in das Stadium eines Muselmannes versetzt? Die Idee, von der Sie beherrscht waren, politische Gegner und Ihnen rassisch nicht Genehme auszurotten. Dieses Prinzip der Ausrottung haben Sie nach den Zeugenaussagen in Hartheim durch flammende Reden und entsprechendes Verhalten als bedeutsames Ereignis gepriesen.

Puttlitz: Nun ja, auf Einzelheiten besinne ich mich nicht mehr so genau. Ich bitte zu berücksichtigen, daß alles fast 30 Jahre zurückliegt. Auf alle Fälle habe ich mich inzwischen sozial bewährt. Ich habe eine gut florierende Firma der Automobilzubehörindustrie aufgebaut.

Vorsitzender: Haben Sie denn immer noch nicht begriffen, daß nach dem UN-Statut Massen- und Völkermord das schwerste Verbrechen ist, das der Verjährung nicht unterliegt und auch durch Zeitablauf seinen schwerwiegenden Charakter nicht verliert.

Puttlitz: Wir sind aber von einem deutschen Gericht rechtskräftig freigesprochen worden. Es ist nicht zulässig, und ich protestiere in aller Form, diesen jahrezurückliegenden rechtskräftigen Freispruch aufzuheben.

Vorsitzender: Sie haben offenbar immer noch nicht richtig verstanden. Stellen Sie sich ein weitverzweigtes Verbrechersyndikat vor, spezialisiert auf Einbrüche oder andere Delikte. Dieses Syndikat hat solchen Einfluß erlangt, daß es auch Richter zu den Seinen zählt, die dann bei Verhandlungen gegen Mitglieder des Syndikats das Recht beugen. Sind Sie allen Ernstes der Auffassung, daß solche Urteile den Schutz

der Rechtskraft genießen und unantastbar sind? Sehen Sie keine Parallele zu Ihrem Fall? Warum steht wohl Richter Schummel als Angeklagter vor uns? Das gewählte Beispiel Einbrecher-Syndikat ist natürlich im Vergleich zu einem Mörder-Syndikat eine Harmlosigkeit. Äußern Sie sich doch einmal zu dem von mir gewählten Beispiel!

Puttlitz: *(arrogant)* Ich halte es für nutzlos, zu diesem Kuddelmuddel Stellung zu nehmen.
Vorsitzender: Wie Sie meinen.

Ich glaube, wir können nun zu den Schlußvorträgen von Anklage und Verteidigung kommen, falls von dieser Seite nicht noch Fragen zu stellen sind.

Doch zuvor soll noch ein Brief verlesen werden, den der Sohn des Angeklagten Puttlitz, Giselher Puttlitz, an seinem Vater mit der Bitte gerichtet hat, ihn vor der Aushändigung in der Sitzung öffentlich zu verlesen. Werden Bedenken gegen diesen Wunsch geäußert?

Puttlitz: *(aufspringend)* Keineswegs! Seine Worte werden mir eine Stütze in dieser Dunkelheit sein.
Vorsitzender: Gut, dann wird folgendes vorlesen:

„Lieber Vater! Ich bin Deinem Prozeß ferngeblieben, weil meine Anwesenheit Dir nicht hätte von Nutzen sein können. Ich bin aber in dieser schweren Zeit fast stündlich mit meinen Gedanken bei Dir gewesen. Ich danke Dir für die gute Ausbildung, die mir durch Deine stets wirksame väterliche Sorge zuteil wurde. Ich durfte die besten Schulen besuchen, erwarb mir dadurch eine umfassende Bildung, die mich auch befähigt, die gesellschaftlichen Zusammenhänge richtig zu erkennen, erlernte einen Beruf, der mich restlos ausfüllt. Was kann einem Mann durch sein Elternhaus Besseres mit auf den Lebensweg gegeben werden? Du hast Deine Pflichten als Vater restlos erfüllt.

Die erworbenen Kenntnisse befähigen mich auch, Dein Verhalten außerhalb des Familienbereiches richtig zu würdigen. Ich habe mich mit den Ereignissen, die Gegenstand Deines Prozesses sind, intensiv befaßt. Das Geschehen auf Schloß Hartheim und an den anderen Orten, wo Du tätig wurdest, habe ich an Hand der Literatur unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten geprüft. Das Ergebnis kann in wenigen Worten zusammengefaßt werden: Du bist schuldig des Massen- und Völkermordes.“

Puttlitz springt bestürzt auf.

Bitte, bleiben Sie sitzen, der Brief ist noch nicht zu Ende. Ihr Sohn fährt fort:

„Für diese Verbrechen gibt es nur die in dem neuen UN-Statut angedrohte absolute Strafe. Das ist unabänderlich. Ich bitte Dich nur um eins: Versuche die Wahrheit zu erkennen, denn sie ist der einzige Trost. Lebe wohl! Ich werde Dich als Vater in

bester und ständiger Erinnerung behalten. Dein Giselher."

Puttlitz schüttelt ungläubig und sprachlos den Kopf.

Josefa Puttlitz springt in der ersten Zuschauerreihe auf.

Josefa P.: *(zu Vollrath)* Hanni, wir müssen hier raus.

Beide schicken sich an, den Zuhörerraum zu verlassen.

Vorsitzender: Unterlassen Sie diese Störung. Aber jetzt sind Sie schon halbwegs aus dem Saal, deshalb gehen Sie ganz raus.

3. Szene

Hotelzimmer. Josefa Puttlitz sitzt auf einem Bett, Vollrath auf einem Stuhl. Beide erschöpft und in bequemer Hauskleidung. Das Fenster ist geöffnet. Straßenlärm dringt herein.

Josefa P.: Seit 3 Wochen sitzen wir nun hier in dieser fürchterlichen Großstadt, um nichts von dem Prozeß zu versäumen. Wir konnten stolz sein auf Axel. Auf jede Frage der Richter und der Anklage wußte er die passende Antwort. Und dann dieser Brief von Giselher.

Vollrath: Der hat alles vernichtet.

Josefa P.: Natürlich, das war das Ende. Da habe ich deutlich gespürt, daß er doch nicht mein Sohn ist.

Vollrath: *(mit erhobener Stimme)* Erlaube mal, willst Du mir vorwerfen, er habe diesen Brief geschrieben, weil ich ihn geboren habe.
Josefa P.: *(auch deutlicher sprechend)* Immerhin kann ich mir sagen: Er ist kein Stück von mir.

Vollrath: *(wütend)* Das ist eine Unverschämtheit. Solange er in der Schule und auf der Universität Erfolge hatte, war nie die Rede davon, daß er in Wahrheit mein Sohn ist. Da hieß es: Mein Junge. Jetzt, wo er sich mausert, werde ich von Dir an meine Mutterschaft erinnert. Wer hat mich denn geheißen, mit Deinem Axel zu schlafen, damit Du als taube Nuss…

Josefa P.: *(sie noch lauter unterbrechend)* Und wer hat jahrelang bis heute auf unsere Kosten ein angenehmes Leben geführt?

Pause.

(ruhiger werdend) Ich will jedenfalls von diesem Giselher, und wenn ich auch bald 30 Jahre seine Mutter war, nichts mehr wissen. Er ist für mich erledigt.

Vollrath: Denkst Du, ich hätte andere Empfindungen?

Pause.

Josefa, wir ziehen doch an einem Strick. Lassen wir das Streiten! Das führt zu nichts. Wir sind überreizt. Wir müssen uns abreagieren.

Josefa P.: *(geht zum Telefon)* Zwei doppelstöckige Cognacs auf Zimmer 408! Aber bitte sofort!
Vollrath: Du hast recht. Ruhig Blut. Vielleicht hat er doch noch eine Chance.

Josefa P.: Ich verspreche mir von diesen Richtern nichts. Das sind gefühllose Ausländer. Denen ist ganz gleichgültig, daß die Angeklagten Deutsche sind.

Vollrath: Das ist es ja. Die behandeln unsere Leute wie Gangster aus Amerika. Du hast doch gehört, wie der Vorsitzende das Beispiel mit dem Verbrechersyndikat brachte.

Josefa P.: Unglaublich! Unsere Leute damit auf eine Stufe zu stellen.

Vollrath: Eine Stufe? Es wurde so dargestellt, als ob Axel und Dr. Rollmann noch viel schlimmer seien.

Josefa P.: Diese Richter sind unheimlich. Wenn man dagegen den Schummel ansieht. Was ein feiner Mensch! Und nun soll er auch noch bestraft werden.

Zimmerkellner klopft und tritt ein.

Zimmerkellner: Meine Damen, bitte sehr, die bestellten Cognacs.

Josefa P.: Danke.

Zimmerkellner entfernt sich wieder.

Also prost, Hanni! Wie oft haben wir schon in schwieriger Situation angestoßen, und es gab immer einen Ausweg. Vielleicht wird es heute auch so sein. Wir wollen den Mut nicht sinken lassen.

Vollrath: Noch ist keine Zeit für Trübseligkeit.

Aufdringliches Schreien eines Zeitungsverkäufers ist von der Straße zu vernehmen.

Zeitungsverkäufer: Urteil im Puttlitz-Prozeß, Urteil im Puttlitz-Prozeß.

Josefa P. und Vollrath setzen ihre Gläser ab und eilen zum Fenster.

Vollrath: Was ist?

Josefa P.: Ruhe!

Zeitungsverkäufer: Urteil im Puttlitz-Prozeß.

Jesefa P: Er ruft immer nur Urteil. Aber nicht, was sie bekommen haben.

Vollrath: Wenn die Strafe hoch wäre, würde er sie bestimmt nennen.

Josefa P.: Ich glaube auch.

Vollrath: Josefa, wir können hoffen!

Zeitungsverkäufer: Urteil im Puttlitz-Prozeß, Urteil im Puttlitz-Prozeß.

Josefa P.: 10 Jahre! Das geht! Dann wäre Axel bei guter Führung in 7 Jahren frei.

Diese Zeit geht auch rum.

Zeitungsverkäufer: Urteil im Puttlitz-Prozeß, für Puttlitz und Dr. Rollmann die Todesstrafe.

Josefa P.: *(entsetzt)* Wie?

Vollrath: Nein!

Gehen mechanisch vom Fenster ins Zimmer zurück.
Zeitungsverkäufer: Todesstrafe für Puttlitz und Dr. Rollmann.

Josefa P. und Vollrath lassen sich auf die nächste Sitzgelegenheit fallen.

Josefa P.: Was soll nun werden?

Pause.

Wie konnte das geschehen?

Was soll nun werden?

Pause.

Vollrath: Aber wir haben doch noch reichlich Gold.

Josefa P.: Gewiß, das hat er uns hinterlassen.

Vollrath: Das reicht aber.

Wir können beide 100 Jahre alt werden, und es ist immer noch was da.

Josefa P.: So alt werden wir gar nicht.

Vollrath: *(weinerlich)* Ich glaube auch nicht.

Josefa P.: *(von der Weinerlichkeit angesteckt)* Wenigstens ein paar schöne Jahre können wir uns noch machen. Daran hat er gedacht, unser Axel.

Vollrath: Aber er wird nicht mehr bei uns sein.

Josefa P.: Es wird ihn trösten, daß wir wenigstens keine Not zu leiden brauchen.

Vollrath: Diesmal hat er kein Glück gehabt. Nun ja, es konnte nicht immer gut gehen. Wir werden oft an ihn denken, weil er so gut für uns sorgte.

Laß uns auf ihn trinken.

Sie erheben die Gläser.

Josefa P.: Wir wollen nicht nur an ihn denken; wir wollen auch für ihn beten.

Sie leeren die Gläser genüßlich.

Sehr guter Tropfen. Ich will gleich noch 2 bestellen und fragen, welche Marke das ist.

Wiedergutmachung gegenüber den Opfern von NS-Verbrechen

Wenn heute ca. 40 Jahre nach Beendigung der faschistischen Herrschaft über die Wiedergutmachung gegenüber den Opfern der NS-Verbrechen berichtet werden soll, ist gleich vorauszuschicken, daß das Wiedergutmachungsrecht als durchaus eigenständiger Rechtssektor sich nie des Zuspruchs einer breiteren Juristenschicht erfreut hat. Die Ursachen dieser Abstinenz sind relativ leicht erkennbar. Viele der aus der NS-Zeit Übernommenen waren schon wegen ihrer Verstrickung mit dem faschistischen Regime als Rechtsanwender oder Rechtsinterpreten persönlich ungeeignet. Im Übrigen hatte die Justizverwaltung zu dem Sektor Wiedergutmachungsgerichte eine häufig sehr distanzierte Einstellung. Im Gegensatz zur Bildung von Zivil- und Strafspruchkörpern wurde die Bildung von Wiedergutmachungsspruchkörpern als ein notwendiges Übel angesehen. Man mußte eben einige Richter für diesen Zweck abstellen.

Hinzu kommt, daß mitunter Richter, die aus der Sicht mancher Justizverwaltungen für die Verwendung in der Wiedergutmachung „geopfert" wurden, sich nach Jahren von Kollegen oder gar selbst den Justizverwaltungen, die sie eingesetzt hatten, dem Vorwurf ausgesetzt sahen, durch ihre langjährige Tätigkeit im Wiedergutmachungsbereich seien sie nun der „normalen" Justiz entwöhnt. Ein dilettantischer Vorwurf, denn der Sektor Wiedergutmachungsrecht ist im Schwierigkeitsgrad und in der Stellenwertigkeit für die Schärfung des juristischen Denkens den sonstigen Rechtsgebieten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zumindest ebenbürtig. Auffällig ist, daß Richter mit anderen Spezialfunktionen auf dem Gebiet des Handels-, Wettbewerbs-, Verlags-, Patent- oder Kartellrechts nicht mit solcher Häme zu rechnen brauchen. Der Grund für ihre Verschonung ist offenkundig; sie gehören Justizfunktionen an, die im Gegensatz zur Wiedergutmachung keine politisch ungeliebten Kinder sind!

Wegen des schon angesprochenen, ob solcher Grundeinstellung weit verbreiteten Dilettantismus der überwiegenden Mehrheit der Juristen in Ansehung des Wiedergutmachungsrechts ist es notwendig, zunächst kurz die Rechtsquellen zu kennzeichnen, aus denen das Wiedergutmachungsrecht gespeist wird. Die ersten gesetzgeberischen Maßnahmen erfolgten durch die Besatzungsmächte, bezogen auf die jeweilige Besatzungszone. Hier in der früheren amerikanischen Besatzungszone wurde durch das Militärregierungsgesetz Nr. 59 die Rückgabe aller den NS-Verfolgten entzogenen Vermögensgegenstände (z. B. Grundstücke und Handelsunternehmungen) sowie daraus resultierender Schadensersatzansprüche geregelt. Kaufverträge von Verfolgten während der NS-Zeit galten auch als Entziehungshandlungen und waren anfechtbar. Für diesen Bereich der Wiedergutmachung wurde der Begriff Rückerstattung geprägt. Das Militärregierungsgesetz Nr. 59 ist das Rückerstattungsgesetz. Soweit Rückerstattungsansprüche unmittelbar gegen das

Deutsche Reich, die NSDAP, die Deutsche Reichspost, die Deutsche Reichsbahn und ähnliche Institutionen in Betracht kamen, wurde das Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Militärregierung ebenso wie die Rückerstattungsgesetze der britischen und französischen Militärregierung, die aufgrund des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.2.1952 und eines Zusatzprotokolls vom 23.10.1954 bis heute in Kraft sind, durch ein Bundesrückerstattungsgesetz vom 19.7.1957 ergänzt. Als verfahrensmäßige Sonderheiten sind für die Rückerstattung zu erwähnen, daß nicht die Zivilprozeßordnung maßgebend ist, sondern das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit seinem Amtsermittlungsprinzip, daß gegen die Entscheidungen des Landgerichts das Oberlandesgericht als Rechtsbeschwerdeinstanz fungiert und daß dessen Entscheidungen beim Obersten Rückerstattungsgericht in Herford, an dem auch Richter nicht deutscher Staatsangehörigkeit tätig sind, zur Nachprüfung gestellt werden können. Der Bundesgerichtshof hat im Rahmen der Rückerstattung keine Funktion.

Alle Beeinträchtigungen an Rechts- oder Lebensgütern und sonstigem Vermögen, die nicht durch Rückgabe oder einen Ersatzanspruch hierfür ausgeglichen werden können, werden im Wesentlichen im Rahmen des sog. Entschädigungsrechts wiedergutgemacht. Mit dem Erlaß von Entschädigungsgesetzen begannen die heutigen Bundesländer schon vor Gründung der Bundesrepublik. Im Interesse einer einheitlichen Behandlung aller Verfolgten und zur Rechtsangleichung wurde am 18.9.1953 durch den Bund ein Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung von Opfern der NS-Verfolgung geschaffen.

Da das Bundesergänzungsgesetz in seiner Ausgestaltung vielfältige Kritik erfuhr, wurde eine grundlegende Umgestaltung vorgenommen, die zum Bundesentschädigungsgesetz – BEG – vom 29.6.1956 führte. Auch die Praktizierung dieses Gesetzes ließ wieder Mängel und Lücken offenkundig werden, die man durch ein Änderungsgesetz zu beheben versuchte. Es ist unter der Bezeichnung BEG-Schlußgesetz vom 14.9.1965 bekannt.

Einige Spezialmaterien sind außerhalb der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze wiedergutmachungsrechtlich geregelt. Im Einzelnen handelt es sich um das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22.8.1949/27.7.1958 (Neufassung), das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) vom 11.5.1951/15.12.1965 (Neufassung), das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung vom 15.6.1958.

An eine Reihe von Staaten wurden von der Bundesrepublik aufgrund zwischenstaatlicher Verträge Zahlungen geleistet, wobei es den Regierungen dieser Staaten überlassen ist, nach ihrem Ermessen die Verteilung an die Betroffenen vorzunehmen. So erhielt der israelische Staat 3 Milliarden DM. Schließlich hat die Bundesre-

publik Mittel zur Vergabe an Personen bereitgestellt, die zwar NS-Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren, aber aus formellen oder materiellen Gründen keine Wiedergutmachungsansprüche geltend machen können. Als Beispiel sei insoweit ein Fonds von 400 Millionen DM genannt, der nach § 1 der Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe dieses Fonds an jüdische Verfolgte, die außerstande waren, Antragsfristen einzubehalten oder Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen des BEG oder des BEG-Schlußgesetzes zu erfüllen, verteilt werden kann. Der Anspruch des einzelnen Verfolgten beschränkt sich insoweit aber auf 5000,- DM.

Die verästelte Regelung des Wiedergutmachungsrechts mit ihren hier nur in Grundzügen mitgeteilten vielfachen Änderungen – ganz zu schweigen von den zuweilen im Vergleich zum Gesetz inhaltsschwereren Durchführungsverordnungen – hat die Materie fast zu einem dem Steuerrecht ähnlichen Gesetzgebungsdschungel werden lassen. Hinzu kommt, daß Grundtatbestände so lebensfremd und kompliziert geregelt sind, daß die daraus resultierende Rechtsprechung zwangsläufig die Dichte des Dschungels nur noch verstärken konnte. So muß nach dem BEG und seiner 2. und 3. DV-BEG jeder Verfolgte, wenn er als Empfänger einer Gesundheits- oder Berufsschadensrente in Betracht kommt, gleichgültig, ob er z. B. Industriearbeiter, Komponist oder selbständiger Handelsvertreter bei Verfolgungsbeginn war, in eine vergleichbare Beamtengruppe (einfacher, mittlerer, gehobener oder höherer Dienst) eingestuft werden. Diese Einstufung ist ausschlaggebend für die Rentenhöhe. Für den Gesetzgeber muß in der Tat der Beamte das Maß aller Dinge gewesen sein!

Trotz der häufigen Gesetzes- und Verordnungsnovellierungen sind andererseits obsolete Gesetzesinhalte belassen worden. Für einen Monat Konzentrationslagerhaft gibt es wie eh und je 150,- DM. Die inflationäre Entwertung der DM seit 1950 wird also ignoriert. Ein anderes Beispiel: Für je 150 DM erzieltes anderweitiges Einkommen wird eine Gesundheitsschadensrente nach § 15 a Abs. 2 Ziff. 1 um 2,5% gekürzt. Auch hier wird ignoriert, daß je 150 DM anderweitiges Einkommen im Jahre 1950 einen ganz anderen Stellenwert hatte als 1983. Heute läßt sich mit diesem konstant gebliebenen Kürzungsmaßstab von je 150 DM anderweitiges Einkommen = 2,5% Rentenminderung wesentlich schneller die Nivellierung auf die Mindestrente erreichen als damals.

Neben wirtschaftlichen Benachteiligungen enthält das BEG auch eine gravierende politische in Gestalt des § 6 Abs. 1 Ziff. 2. Dort wird von der Entschädigung ausgeschlossen, wer nach dem 22.5.1949 die freiheitliche, demokratische Grundordnung bekämpft hat, eine Vorschrift, die in erster Linie kommunistische Widerstandskämpfer und Verfolgte rechtlos stellen sollte. Diese Bestimmung beinhaltet einen Verstoß gegen die europäische Rechtskultur. Wie kann es angehen, einem Menschen seinen schadensersatzrechtlichen Anspruch zu nehmen, weil er sich nach Schadenseintritt politischer Praktiken befleißigt hat, die der Mehrheit uner-

wünscht sind?

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es derartige Benachteiligungen von kommunistischen Verfolgten in den ursprünglichen Entschädigungsgesetzen der Länder der früheren amerikanischen Besatzungszone nicht gab. In dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 war den Verfolgten die Rechtsstellung garantiert, wie sie nach den in den Ländern der früheren amerikanischen Besatzungszone geltenden Rechtsvorschriften bestand. Nach dem Vertrag war mithin die Einführung eines Ausschlußtatbestandes gegen Kommunisten nicht zulässig. Der BGH wußte sich mit Entscheidungen vom 19.10.1955 und 29.11.1961 über diese Rechtslage hinwegzusetzen. Er vertrat die Auffassung, der erwähnte Vertrag aus dem Jahre 1952 sei ein völkerrechtlicher zwischen der Bundesrepublik und den drei westlichen Besatzungsmächten. Er begründe Rechtsansprüche nur für die Vertragsparteien, nicht aber unmittelbar auch für die einzelnen Angehörigen der am Vertrag beteiligten Staaten. Die im Vertrag übernommenen Verpflichtungen könnten nur durch den Erlaß eines entsprechenden innerdeutschen Gesetzes für die deutschen Gerichte verbindlich werden. Ob Anlaß für den Erlaß eines entsprechenden Gesetzes bestehe, müsse dem deutschen Gesetzgeber überlassen werden. Von der im Vertrag ausdrücklich vereinbarten Sicherstellung einer wirksamen und beschleunigten Verhandlung und Entscheidung über Entschädigungsansprüche und ihre Befriedigung „ohne Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Klassen verfolgter Personen“ ist in den beiden BGH-Urteilen nicht die Rede. Die Alliierten wollten durch den Vertrag unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung der deutschen Entschädigungsgesetzgebung nehmen; sie hatten nicht die Absicht, unverbindliche Wünsche im Vertragswerk zu fixieren, sondern Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, damit die Opfer des Faschismus, dessen totale Kapitulation sie erzwungen hatten, unmittelbar aus dem Vertrag Rechte erlangen sollten. Angesichts dieser Sachlage gehörte eine kaum faßbare Kühnheit zu der Behauptung, die im Vertrag übernommenen Verpflichtungen könnten nur durch den Erlaß eines entsprechenden innerdeutschen Gesetzes für die deutschen Gerichte verbindlich werden; ob Anlaß für ein solches Gesetz bestehe, müsse dem deutschen Gesetzgeber überlassen werden.

Immerhin erscheint einigen Landesentschädigungsbehörden – auch das Land Hessen gehört dazu – im Gegensatz zu der Interpretation durch den BGH die Rechtslage in Ansehung des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG so fragwürdig, daß sie diese Bestimmung bei der Bearbeitung von Ansprüchen kommunistischer Verfolgter unbeachtet lassen.

Ähnliche Diskriminierung wie die Kommunisten erfuhren die Sinti bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen. Ihnen wurde völlig zu Unrecht über Jahre hinweg die Anerkennung als rassisch Verfolgte verweigert. Erst die Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte, in der eine Fülle zeitgeschichtlicher Fakten

verarbeitet wurde, verhalf der Wahrheit zum Durchbruch, so daß auch der BGH seine ursprüngliche, den Sinti nachteilige Rechtsprechung aufgeben mußte. Aber zahlreiche Ansprüche von Sinti waren im Zeitpunkt dieses Wandels der Rechtsprechung schon rechtskräftig abgewiesen. Nur ein kleiner Teil der Abgewiesenen hatte die Kraft, von der im Entschädigungsrecht durch das Bundesverfassungsgericht eingeräumten Möglichkeit des Neuantrags wegen Rechtsprechungswandels Gebrauch zu machen.

Die ursprüngliche, die Sinti benachteiligende Wiedergutmachungsrechtsprechung war offensichtlich Ausdruck einer negativen Einstellung der Anspruchsbearbeiter den Antragstellern bzw. den geltend gemachten Ansprüchen gegenüber. Solche Versagungshaltung kann man allenthalben – nicht nur bei Ansprüchen von Sinti – wahrnehmen. Ich habe Richter erlebt, die so lange in den Sachverhaltsdarstellungen der Verfolgten forschten, bis sie etwa einen kleinen Widerspruch in einem Lebenslauf, der in den fünfziger Jahren geschrieben war, zu einem aus den siebziger Jahren fanden, um sodann sagen zu können, der Verfolgte sei generell unglaubwürdig, so daß ihm mangels eines verläßlichen Sachverhalts nichts zugebilligt werden könne.

Vielleicht ist es ganz sachdienlich, die negative Bearbeitungseinstellung einmal an Hand konkreter Beispiele zu belegen. Im Januar 1981 stellte ein Behördengutachter fest, daß eine jüdische Verfolgte an einer verfolgungsbedingten psychoreaktiven Störung litt, die zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25% führte. Es wäre nun Aufgabe des Sachbearbeiters der Entschädigungsbehörde gewesen, spätestens im Laufe des Monats Februar 1981 der Verfolgten einen Rentenbescheid zukommen zu lassen. Es geschah nichts; noch nicht einmal das Gutachten des Behördenarztes wurde dem Anwalt der Verfolgten zugeleitet. Anfang Juli 1981 erkundigte sich der Anwalt nach dem Stand der Sache; insbesondere bat er um Mitteilung, ob sich der Behördenarzt schon geäußert habe. Ende Juli 1981 wurde der Anwalt der Verfolgten telefonisch unterrichtet, daß der Sachbearbeiter gegen die Stellungnahme des Behördenarztes vom Januar Bedenken habe. Dann geschah wieder nichts. Ende September verlangte der Anwalt nun einen Zwischenbericht bis 10.10.1981. Daraufhin wurde am 7.10.1981 mitgeteilt, es solle bald, spätestens bis zum Jahresende, entschieden werden. Da erhob der Anwalt Ende Oktober 1981 Dienstaufsichtsbeschwerde, weil die Angelegenheit ohne erkennbaren Grund über Gebühr verzögert werde. Nun wurde die Akte Anfang November 1981 einem anderen Behördenarzt zugeleitet. Dieser stellte Anfang Januar 1982 auf 10 Zeilen fest, die psychoreaktive Störung der Verfolgten führe nur zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 15%. Nun hatte der Sachbearbeiter das Ergebnis, was er suchte. Bei 15% MdE braucht eine Rente nicht gezahlt zu werden. Einen ablehnenden Bescheid erließ er dann auch Anfang März 1982. Dem sicherlich empörten Zuhörer sei zur Beruhigung mitgeteilt, daß die Verfolgte in der 2. gerichtlichen Instanz ihre Rente erhalten hat.

Ähnlich skandalös in der negativen Einstellung den Verfolgten gegenüber wie der soeben geschilderte Behördensachbearbeiter hat sich ein Oberlandesgericht verhalten, das vom BGH in eindeutiger Weise zur Ordnung gerufen wurde. Das OLG hatte das den Anspruch einer Verfolgten belegende ärztliche Gutachten unbeachtet gelassen und mit medizinischem „Eigenwissen" entkräftet, ohne zuvor die Parteien auf diese Absicht hingewiesen zu haben. Der BGH stellt hierzu fest: „Eine solche Überrumpelung einer Partei ist dem Gericht nicht nur auf rechtlichem, sondern auch auf tatsächlichem Gebiet verboten, wie sich aus den §§ 139 Abs. 1, 278 Abs. 1 u. 2, 523, 526 Abs. 2 ZPO ergibt." Und an anderer Stelle: „Da der Berufungsrichter dieses außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegende Fachwissen den Parteien nicht mitgeteilt hat, durfte er es bei seiner Urteilsfindung nicht verwerten, um im Gegensatz zu den ärztlichen Sachverständigen die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und den Gesundheitsschäden der Klägerin zu verneinen." Da das OLG auch die Glaubwürdigkeit der Verfolgten in unfundierter Weise angezweifelt hatte, wird diesem vom BGH vorgehalten, es habe sich einer „Übertreibung" befleißigt, eine Wortwahl, die in einem Revisionsurteil ungewöhnlich erscheint und nur damit erklärt werden kann, daß der BGH das OLG wegen seiner nicht vorurteilsfreien Einstellung der Verfolgten gegenüber ganz entschieden rügen wollte.

Ich bin der Auffassung, daß die nicht vorurteilsfreie Einstellung vieler Bearbeiter von Wiedergutmachungsansprüchen das größte Handikap bei der Bewältigung der Materie war und noch ist. Die Auswahl der Bearbeiter ist zu sehr unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß wohl oder übel jemand abgestellt werden müsse. Dieses Auswahlverfahren verstieß bereits gegen den Geist der Präambel zum BEG, wo festgestellt wird, „daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens willen gegen die NS-Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war". Einem solchen moralisch und ethisch durch den Gesetzgeber anerkannten Personenkreis können solche Anspruchsbearbeiter wie die statt vieler hier kurz skizzierten nicht zugemutet werden. Mit vorurteilsfreien Bearbeitern könnten die aufgezeigten Unzulänglichkeiten der Materie weitgehend neutralisiert werden. Erinnert sei insoweit noch einmal daran, daß eingedenk der zitierten Präambel des Gesetzes mancherorts der fragwürdige § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG kommunistischen Antragstellern gegenüber unangewendet bleibt, während anderenorts diese Bestimmung gerade ein Vehikel des antidemokratischen Kontinuums darstellt, um Ressentiments auszutoben.

In: Recht, Justiz und Faschismus. Herausgegeben von Helmut D. Fangmann, Norman Paech, Presseverlag Ralf Theurer, 1984, S. 105-111.

Wendetendenzen auch in der Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Anmerkung zu BGH IX Z R 51/83

Zahlreiche Verfolgte der NS-Gewaltherrschaft beziehen wegen ihrer erlittenen

Schäden an Körper oder Gesundheit eine Rente, weil ihre Erwerbsfähigkeit um 25% oder mehr gemindert ist. Nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) kann die Rente wieder entzogen werden, wenn festgestellt wird, daß sich das verfolgungsbedingte Leiden so gebessert hat, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 25% liegt. Entscheidend ist stets, zu welcher Schätzung des Erwerbsminderungsgrades der medizinische Sachverständige kommt. Da ein erheblicher Teil der gewährten Renten wegen psychoreaktiver Depressionen gewährt wird, ist es häufig ein Spiel des Zufalls, ob der psychiatrische Sachverständige ein Absinken der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25% auf 20% festgestellt oder den rentenberechtigten Satz von 25% weiterhin für gegeben erachtet. Denn für die Bewertung psychischer Beschwerden gibt es keine Meßlatte und wird es auch nie eine solche geben.

Um wenigstens ältere Menschen vor dem stets drohenden Entzug ihrer Gesundheitsschadensrente zu bewahren, bestimmt § 6 Abs. 2 der 2. DV-BEG, daß Verfolgte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nur noch auf ihren Antrag einer medizinischen Nachuntersuchung unterzogen werden dürfen. Die Entschädigungsbehörde darf also bei einem Verfolgten, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat, von sich aus keine Nachuntersuchung des rentenberechtigten Verfolgten mehr anordnen, um ihm gegebenenfalls bei ärztlicher Feststellung einer MdE unter 25% die Rente zu nehmen.

Die Altersschutzbestimmung hat das Mißfallen von Verwaltungsjuristen und Richtern erregt.

Ein 1915 geborener rassisch Verfolgter hatte im Jahre 1961 wegen einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30% eine Rente zugesprochen erhalten. Mit dem Rentenzuspruch ist im Allgemeinen auch die Gewährung von Heilfürsorge (Ersetzung von Arztkosten, Kurkosten u. ä.) verbunden. 1978 bat der Verfolgte um Gewährung einer Kur. Ob diese Kur notwendig war, wurde ärztlich geprüft. Die ärztliche Überprüfung der Kurnotwendigkeit bei dem damals schon 63jährigen erfolgte war auch zulässig, denn es handelte sich ja nicht um eine Nachuntersuchung in Ansehung der Frage, ob sich das Leiden im Sinne einer Renteneinstellung gebessert hatte.

Der eingeschaltete Arzt sprach sich gegen die Gewährung eines Kuraufenthaltes aus und fügte im Übrigen hinzu: „Die Anerkennung einer Rente von 30% für dieses Leiden bedürfte der Revision“. Dies nahm die Behörde zum Anlaß, um von einem weiteren Sachverständigen nach Aktenlage zur Höhe der verfolgungsbedingten MdE ein medizinisches Gutachten einzuholen, das zu dem Ergebnis kam, das Leiden habe sich so gebessert, daß nunmehr eine MdE unter 25% vorliege. Daraufhin stellte die Entschädigungsbehörde die Rente ein. Einem über 60 Jahre alten Verfolgten wurde also seine Rente genommen aufgrund medizinischer Feststellungen, die nach § 6 Abs. 2 2. DVBEG nicht getroffen werden durften, da der Ver-

folgte einen Antrag auf Nachuntersuchung nicht gestellt hatte. Auslösender Faktor war sein Kurantrag, den er im Rahmen der gewährten Heilfürsorge einzubringen berechtigt war und der mit einer Nachuntersuchung in Richtung auf die Prüfung der Rentenberechtigung in keinem Sachzusammenhang stand.

Die aufsehenerregende Methode, über die medizinische Prüfung eines Kurantrages einen Rentenentzug zu bewerkstelligen, wurde im sich anschließenden Klageverfahren vom zuständigen Oberlandesgericht nicht hingenommen. Es vertrat die Auffassung, die Einholung eines Aktengutachtens, aufgrund dessen dem Verfolgten die Rente entzogen worden sei, verstoße gegen § 6 Abs. 2 2. DV-BEG. Fehle es an einem Nachuntersuchungsantrag des Verfolgten, so dürften außerhalb eines zuverlässigen Nachuntersuchungsverfahrens erlangte neue abweichende Erkenntnisse über seinen Gesundheitszustand jedenfalls nicht zu dessen Nachteil verwendet werden.

Nur mit Staunen kann man zur Kenntnis nehmen, daß diese Auffassung des Oberlandesgerichts, die dem Wortlaut des § 6 Abs. 2 2. DV-BBG Geltung verschaffte, nicht die Billigung des BGH fand. Dieser folgte der Entschädigungsbehörde und entzog dem Verfolgten die Rente definitiv. Seine Begründung erscheint so aufsehenerregend, daß man den Eindruck gewinnt, hier bahnt sich wie in vielen anderen Lebensbereichen auch die sprichwörtliche Wende an. Im Großen und Ganzen war in den letzten Jahren in Entschädigungssachen die Rechtsprechung des obersten Gerichts der Bundesrepublik so gestaltet, daß zumindest versucht wurde, den Prinzipien der Präambel des BEG – die Verfolgung durch das NS-Regime war Unrecht; der Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft war ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates – Rechnung zutragen. Der Inhalt der Entscheidung des BGH vom 23.2.1984 – IX ZR 5 1/83 – läßt grundlegende Zweifel an der Fortführung dieser Linie aufkommen. Der BGH geht von der These aus, die Bestimmung des § 6 Abs. 2 der 2. DV-BEG, daß bei Verfolgten nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Nachuntersuchung nur auf ihren eigenen Antrag stattfinde, habe keine materiell-rechtliche Bedeutung. Es sei dort lediglich das Verfahren bei der Durchführung von ärztlichen Untersuchungen und Nachuntersuchungen geregelt. Die Schutzfunktion dieser Bestimmung für Verfolgte ab 60 Jahren, daß sie eine möglicherweise zur Rentenentziehung führende Nachuntersuchung nicht hinzunehmen brauchen, wird verneint. Mit dem Mittel des verhängnisvollen Richterrechts wird ein Gesetzeswortlaut relativiert; denn der Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung eindeutig ältere Verfolgte vor Beeinträchtigungen in ihrem Rentenrecht schützen.

Um sich nicht dem Vorwurf richterrechtlicher Umkehrung von Normen auszusetzen, meint der BGH im Übrigen, die Behörde habe keine Nachuntersuchung gemäß § 6 Abs. der 2. DV-BEG durchgeführt. „Sie hat den Kläger lediglich auf seinen Kurantrag hin ärztlich untersuchen lassen und das Ergebnis dieser Untersu-

chung zum Anlaß einer Überprüfung nach Aktenlage…genommen. Das Ergebnis dieses Gutachtens hat sie zur Grundlage ihres Rentenänderungsbescheides gemacht. Dieses Verfahren ist nicht zu beanstanden und verstößt insbesondere nicht gegen § 6 Abs. 2 der 2. DV-BEG". Die Rentenentziehung beruht also nach Meinung des BGH nicht auf einem Gutachten, das durch Nachuntersuchung entstanden ist, sondern auf einem Gutachten, das nach Aktenlage erstattet worden ist. Natürlich ist das ein Griff in die Trickkiste. Die Grundlage für das Aktenlage-Gutachten hatte man sich beschafft durch ein vorangegangenes Untersuchungsgutachten. An dieses war man herangekommen nicht aufgrund eines Antrages des Verfolgten, wie nach § 6 Abs. 2 2. DV-BEG erforderlich, sondern über ein für den Verfolgten unverfängliches Gutachten betreffend die Notwendigkeit einer von ihm beantragten Kur. Auf das Kurgutachten konnte sich der Verfolgte einlassen; er konnte arglos sein, weil es ja nicht eine Nachuntersuchung mit der evtl. Folge der Entziehung seiner Rente zum Gegenstand hatte. Diese Arglosigkeit des Verfolgten ist von der Entschädigungsbehörde zu seinem Nachteil ausgenutzt worden. Der BGH hat diesen seltsamen Weg gebilligt. Meines Erachtens ist diese Verfahrensweise aus der Sicht des Verfolgten in einem Rechtssystem, das dem Grundsatz von Treu und Glauben verbal einen so großen Stellenwert beimißt, ein zu mißbilligender listiger Schachzug. Für Verfolgte über 60 Jahre ist bei dieser Sachlage der Rat angebracht, möglichst keine Kuren mehr zu beantragen, weil die damit verbundene ärztliche Untersuchung unter Umgehung des § 6 Abs. 2 2. DV-BEG zum Verlust der Rente führen kann.

Im Übrigen begnügt sich die kritisierte Entscheidung des BGH nicht damit, den entscheidenden Fall abzuhandeln, sondern sie gibt am Schluß noch einen Hinweis, wie man über 60 Jahre alte Verfolgte ohne ihre Zustimmung zu einer Nachuntersuchung zwingen kann. Der BGH ist der Auffassung, daß lediglich die Entschädigungsbehörde eine Nachuntersuchung des Verfolgten nur mit dessen Zustimmung veranlassen könne. Die Entschädigungsgerichte unterlägen einer solchen Beschränkung nicht. Dieser Hinweis lädt zur Beschreitung folgenden Weges ein: Die Entschädigungsbehörde stellt die bisher gewährte Rente ein, ohne ein Nachuntersuchungsgutachten eingeholt zu haben; sie kann sich dabei auf ein abstraktes Aktengutachten stützen. Der Verfolgte klagt gegen die Entziehung der Rente; das Gericht erhebt dann Beweis über den Gesundheitszustand des Verfolgten durch Einholung eines Untersuchungsgutachtens; der Verfolgte kann dem Beweisbeschluß des Gerichtes nach Meinung des BGH den § 6 Abs. 2 der 2. DV-BEG, der die Nachuntersuchung nur auf seinen Antrag zuläßt, nicht entgegenhalten. Das ist genauso gesetzlos wie die strafgerichtliche Verurteilung eines Angeklagten gegen ein gesetzliches Beweisverwertungsverbot. Die Entscheidung des BGH erweist sich also als umfassender Rundschlag gegen ältere Verfolgte. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 2. DV-BEG wird unterlaufen. Es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie man einem alten Menschen, der, wie im entschiedenen Fall, seit 20 Jahren eine Gesundheits-

schadensrente bezogen hatte, diese wieder nehmen kann. Der Inhalt dieser Entscheidung fügt sich nahtlos in die seit der Bonner Wende obwaltende Tendenz ein, die sozialen Lasten im Interesse der Mittelgewinnung für nicht soziale Zwecke zu reduzieren. Die Verfechter dieser Tendenz machen auch nicht vor den Opfern der NS-Verfolgungen Halt. Der Leitsatz, daß der gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war, wird zum unverbindlichen Sonntagsredenzitat. Im Übrigen haben es die Verfechter dieser Tendenz im Bereich der Wiedergutmachung auch relativ leicht, ihre Ideen durchzusetzen, weil sich die Geltendmachung dieser Rechtsansprüche fast unter Ausschluß der Öffentlichkeit vollzieht. Die einschlägigen Entscheidungen werden nur von wenigen Experten zur Kenntnis genommen; das juristische Schrifttum zum Wiedergutmachungsrecht war in der Vergangenheit schon spärlich genug und ist seit Beginn der 80er Jahre fast völlig zum Erliegen gekommen.

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 3/1984, S. 342-344

Darf „Auschwitz“ geleugnet werden?

Es ist bereits Tradition, daß der Umgang des Gesetzgebers und der Rechtsprechung mit dem Thema der NS-Gewaltverbrechen sich auf einem kläglichen Niveau bewegt. Seit Gründung der Bundesrepublik im Jahre 1949 haben beide Gewalten in entscheidenden Situationen sich als unfähig erwiesen, die aus nationalen und internationalen Rechtsquellen herzuleitenden Konsequenzen zu ziehen.

Das begann – um nur einige Beispiele zu nennen – damit, daß bereits in den fünfziger Jahren das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates über die Bestrafung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit beseitigt wurde, daß alsdann in den sechziger Jahren die Verjährung der faschistischen Totschlagsverbrechen hingenommen wurde, daß Ende der siebziger Jahre die Aufhebung der Verjährung für die NS-Massenmorde erst durch massive ausländische Proteste zustande kam und daß die Gerichte in den durchgeführten Strafverfahren – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nach bisher beispiellos schleppender Verhandlungsführung Urteile sprachen, die angesichts des unfaßbaren Ausmaßes der Verbrechen nur auf totales Unverständnis stoßen konnten.

Dieser lässige juristische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen ist neben anderen Faktoren eine Ursache dafür, daß Alt- und Neufaschisten in der Bundesrepublik die Zeit für gekommen halten, die Massenmorde des deutschen Faschismus und seiner zahlreichen Mitläufer und Gehilfen unverfroren zu leugnen. Ungeachtet hunderter Zeugenaussagen, zahlreicher Teilgeständnisse angeklagter SS-Leute und akribischer zeitgeschichtlicher Forschung behaupten sie, in Auschwitz und anderen Vernichtungslagern sei es nicht zu millionenfachen Vergasungen von Häftlingen gekommen. In pseudowissenschaftlichen Schriften taucht der Begriff der „Auschwitzlü-

ge“ auf.

Bislang war die Leugnung faschistischer Ausrottungspolitik nur auf Antrag eines überlebenden NS-Opfers als Beleidigungsdelikt strafbar. Nicht nur weil die Überlebenden einmal aussterben, auch weil der Versuch, die Verbrechen zu vertuschen und Voraussetzungen für ihre Wiederholung zu schaffen, von der demokratischen Öffentlichkeit nicht hingenommen werden kann, war der Entwurf der SPD/FDP-Koalition von 1982 begrüßenswert. Danach sollte sich strafbar machen, wer die Naziverbrechen leugnet oder verharmlost. Das 21. Strafrechtsänderungsgesetz war eindeutig auf die Verhinderung neofaschistischer Propaganda gerichtet, nicht etwa als Eingriff in historische Forschung und damit in die Wissenschaftsfreiheit.

Der Entwurf geriet in das letale Fahrwasser früherer, die NS-Gewaltverbrechen betreffender Maßnahmen. Fadenscheinige Gründe werden bemüht, um die Normierung antifaschistischer Notwendigkeiten zu verhindern oder wenigstens zu relativieren. CSU-Vorsitzender *F. J. Strauß* wartete mit der Erklärung auf, man sei 40 Jahre ohne ein solches Gesetz ausgekommen; mit den paar Narren werde man auch ohne Staatsanwalt und Richter fertig; er sei für eine gesellschaftliche Verächtung und Verpönung derer, die die Nazi-Greuel nicht wahrhaben wollten. Diese Haltung bedeutet Tolerierung der „Auschwitzlüge“.

Die Relativierungsstrategen reden einer unzulässigen Aufrechnung das Wort. Sie meinen, neben dem NS-Völkermord solle auch das Leugnen und die Billigung von Verbrechen an Deutschen im Rahmen der sog. Vertreibung unter Strafe gestellt werden. Hier wird der Versuch unternommen, einen an Deutschen begangenen Völkermord zu konstruieren, um von den beispiellosen Verbrechen der deutschen Faschisten abzulenken.

Unter dem Deckmantel der Liberalität wird schließlich eingewandt, auch unsinnige Meinungen seien zuzulassen. Auf diese einfältige Verschleierung kann niemand hereinfallen. Die „Auschwitzlüge“ ist keine Skurrilität wie z. B. die Ansicht, daß die Erde keine Kugel, sondern eine Scheibe sei; es handelt sich vielmehr um die Leugnung grauenhafter Massenverbrechen zum Zwecke der Weckung der Bereitschaft für neue Verbrechen dieser Art. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung umfaßt solche kriminellen Inhalte nicht.

Es wäre verhängnisvoll für das Ansehen der Bundesrepublik, wenn es vor dem 40. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus nicht mehr gelänge, das Leugnen des faschistischen Völkermords unter Weglassung allen relativierenden Beiwerks unter Strafe zu stellen.

In: Deutsche Volkszeitung/die tat, Nr. 11 vom 15. März 1985, S. 5

„Auschwitzlüge“ wie gehabt!

„Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß!“. Dieses alte Sprichwort kenn-

zeichnet zutreffend den bundesrepublikanischen Umgang mit dem Thema NS-Gewaltverbrechen. Man ist bestrebt, im Interesse des Ansehens in der ausländischen Umwelt sein Fell zu reinigen, aber eine Grundreinigung, die unbehaglich oder gar schmerzhaft sein könnte, soll dabei tunlichst unterbleiben. Nach diesem Motto sind Gesetzgebung und Rechtsprechung seit Gründung der Bundesrepublik auf diesem Felde verfahren.

Der alliierte Kontrollrat hat in Gestalt des Gesetzes Nr. 10 über die Bestrafung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit den beiden deutschen Staaten auf dem Boden des ehemaligen deutschen Reiches eine Handhabe hinterlassen, mit der man den Komplex der nationalsozialistischen Verbrechen nachhaltig und in einem angemessenen zeitlichen Rahmen hätte lösen können. Eine solche Lösung wollte man hierzulande aber offensichtlich nicht. Denn durch das erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechtes vom 30.10.1956 wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 10 außer Kraft gesetzt. Totschlagsverbrechen aus der NS-Zeit verjährten nach dem StGB am 8.5.1960. Am 23.3.1960 brachten Abgeordnete der SPD-Fraktion im Bundestag einen Gesetzentwurf zur Verlängerung dieser Verjährungsfrist ein. Dieser Gesetzentwurf fand im Bundestag keine Mehrheit. Zur Begründung wurde angeführt: „Jede Verlängerung der Verjährungsfrist…wäre eine Verschlechterung der Rechtsposition des Täters“. Bei der am 8.5.1965 drohenden Verjährung wegen Mordes nach dem StGB konnte man wegen der ausländischen Proteste nicht in der Weise zur Tagesordnung übergehen wie bei den Totschlagsverbrechen. Unter dem Druck der Weltmeinung wurde schließlich die Verjährung für Mord ganz aufgehoben. Der widerstrebende Umgang der Gesetzgebung mit dem Komplex der NS-Gewaltverbrechen wurde durch die Rechtsprechung dergestalt unterstützt, daß ein großer Teil der nach schleppender Verhandlungsführung gesprochenen Urteile angesichts des unfaßbaren Ausmaßes der Verbrechen nur auf totales Unverständnis stoßen konnte. Erinnert sei beispielhaft an das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt gegen einen Arzt, der an Massentötungen von Heil- und Pflegeanstaltsinsassen in den Jahren 1939-1941 beteiligt war. Der Arzt wurde mit der Begründung freigesprochen, er habe zwar objektiv Beihilfe zum Mord geleistet, sein subjektiver Tatbeitrag sei jedoch nicht als Beihilfe zum Mord zu qualifizieren, sondern nur als Beihilfe zum Totschlag, die seit 1960 verjährt sei. Der Freispruch wurde vom BGH bestätigt. Dieser führte u. a. aus, es sei denkbar, daß der Angeklagte hauptsächlich an einen Akt der Barmherzigkeit gedacht habe (BGH, JZ 1974, S. 514 ff.).

Angesichts dieses lässigen juristischen Umgangs mit den NS-Gewaltverbrechen nimmt es nicht wunder, daß Alt- und Neufaschisten in der Bundesrepublik die Zeit für gekommen erachten, die Massenmorde des deutschen Faschismus und seiner zahlreichen Mitläufer und Gehilfen unverfroren zu leugnen. In sich pseudowissenschaftlich tarnenden Schriften taucht der Begriff der „Auschwitzlüge“ auf.

Die demokratische Öffentlichkeit im In- und Ausland konnte diese Leugnung bzw. Bagatellisierung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen nicht hinnehmen; denn die Leugnung zielt auf eine Rehabilitierung des faschistischen Systems und damit einhergehend auf eine Billigung bzw. Wiederholung seiner kriminellen Praktiken ab. Es war deshalb folgerichtig, daß der Entwurf eines 21. Strafrechtsänderungsgesetzes präsentiert wurde, nach dem das Leugnen der faschistischen Ausrottungspolitik zur Vermeidung neuerlicher Straftaten dieser Art in Gestalt einer eigenständigen Norm unter Strafe gestellt werden sollte.

Dem Entwurf wurde das Schicksal früherer Maßnahmen betreffend die NS-Gewaltverbrechen zuteil. Eine Fülle von Gründen wurde eingebracht, um den Entwurf zu Fall zu bringen oder ihn zumindest entscheidend zu relativieren. So wurde verlangt, daß neben dem Leugnen und der Billigung des NS-Völkermordes auch das Leugnen und die Billigung von Verbrechen einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft unter Strafe gestellt werden müsse. Zutreffend hat der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, *Helmut Leonardy*, diese Tatbestandsausweitung als Ausdruck einer „widerlichen Aufrechnungsmentalität" bezeichnet.

Der ursprüngliche Sinn des 21. Strafrechtsänderungsgesetzes lag darin, das Leugnen und die Billigung der staatlich organisierten Massenverbrechen während der Herrschaft des NS-Regimes unter Strafe zu stellen. Solch staatlich organisierte Massenverbrechen hat es in der Zeit nach der Niederringung des faschistischen Regimes am 8. Mai 1945 nicht mehr gegeben. Strafrechtlich zu ahndende Vorkommnisse gegenüber Deutschen durch die Mächte der Anti-Hitler-Koalition und deren Bundesgenossen sind zu keinem Zeitpunkt von den in Betracht kommenden Staaten initiiert oder organisiert worden. Einzelübergriffe aus der damaligen Zeit sind mit dem millionenfachen Mord an Juden und Sinti absolut unvergleichbar. Es gab keinen Staat, der einen Massenmord an Deutschen organisiert hätte.

F. J. Strauß möchte gern ohne eine Strafnorm betreffend die Auschwitzlüge auskommen, weil man mit den „paar Narren auch ohne Staatsgewalt und Richter" fertig werde. Er sei für eine „gesellschaftliche Verächtung und Verpönung" derer, die die Nazigreuel nicht wahrhaben wollten. Diese Haltung bedeutet letztendlich Tolerierung der „Auschwitzlüge" oder Flucht aus der bedrohlich anwachsenden neofaschistischen Realität. Die Spekulation auf die gesellschaftlichen Selbstreinigungskräfte erscheint verfehlt angesichts eines fehlenden antifaschistischen Bewußtseins bei einem erheblichen und, nach den gegenwärtigen gesellschaftlichen Machtverhältnissen, maßgeblichen Teil der bundesrepublikanischen Bevölkerung.

Gegen eine strafrechtliche Ahndung der „Auschwitzlüge" wird auch angeführt, im Falle der Durchführung von Strafprozessen dieser Art werde den Tätern Gelegenheit gegeben, ihre abstrusen Meinungen vor Gericht der Öffentlichkeit näher zu bringen.

Diese Konsequenz kann man getrost in Kauf nehmen, denn bisher ist die Ahndung

eines für strafbar erachteten Tatbestandes noch nie an dem Gesichtspunkt gescheitert, daß ein Angeklagter sich zu rechtfertigen versuchen könnte. Insbesondere fällt auf, daß noch niemand auf die Idee gekommen ist, Straftatbestände von RAF-Leuten oder Angehörigen ähnlicher Organisationen unbeachtet zu lassen, weil diese vor Gericht ihre Zielsetzungen darzulegen versuchen.

Alle diese vermeintlichen Argumente gegen eine eigenständige Strafrechtsnorm in Bezug auf die „Auschwitzlüge" haben zu dem Ergebnis geführt, daß die „Auschwitzlüge" nur im Rahmen des Beleidigungsrechts mit geringfügigen Strafen geahndet werden soll, die Verfolgung jedoch nicht von einem Strafantrag abhängig sein soll. Diese nunmehr beabsichtigte Handhabung wird der Tatsache nicht gerecht, daß neofaschistische Gruppen zielstrebig den millionenfachen staatlich organisierten Völkermord als nicht geschehen deklarieren wollen, um damit Voraussetzungen für eine Neuetablierung einer kriminellen Herrschaftsform zu schaffen. Wegen dieser argen Verwässerung des ursprünglichen Gesetzentwurfs kann man mit Fug und Recht erneut feststellen, daß der Umgang mit allen die NS-Gewaltverbrechen betreffenden Fragen nach dem Motto vollzogen wird: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß!"

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 2/1985, S. 124-125

Bisherige Wiedergutmachung nur Stückwerk: Siehe Zwangsarbeit

Von Zeit zu Zeit werden in der Bundesrepublik mit erheblichen Milliardenbeträgen gespickte Selbstdarstellungen über erbrachte Leistungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vorgenommen. Auch ist das Bundesfinanzministerium seit einigen Jahren damit beschäftigt, eine auf sechs Bände ausgelegte Darstellung des Wiedergutmachungsrechtes herauszubringen, um alles „für die kommende Generation festzuhalten". Wenn man sich in Zusammenhang damit die Präambel des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 vor Augen hält, in der zu lesen ist, daß Personen, die aus politischen, rassischen Glaubens- oder Weltanschauungsgründen vom NS-Regime verfolgt worden sind, Unrecht geschehen ist, und daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens- oder des Gewissens willen gegen die NS-Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war, könnte man meinen, hierzulande ist alles geschehen, um die von der faschistischen Gewaltherrschaft geschädigten Personen schadlos zu stellen. Doch das ist ein Trugschluß. Eine kritische Untersuchung des Komplexes Wiedergutmachung führt zu dem Ergebnis, daß sehr viele Menschen nur partiell, zum Teil in einem lächerlich geringen Umfang entschädigt worden sind, und daß es Hunderttausende gibt, die überhaupt nie eine Chance hatten, auch nur einen kleinen Schadensersatzbetrag zu erhalten.

Es ist geradezu erschreckend, wie wenig diese Tatsache in den vergangenen über 40 Jahren, die uns von der Beendigung der NS-Gewaltherrschaft trennen, jemals in das Bewußtsein einer breiteren Öffentlichkeit eingegangen ist.

Man kann sogar sagen, es gab Zeitabschnitte, wie die 50er und 60er Jahre, in denen Wiedergutmachung in der Bundesrepublik mehr oder weniger als ein lästiges Übel, ja sogar von vielen als ein Ärgernis betrachtet wurde. Es gab immer nur wenige Stimmen, die an die Pflicht zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erinnerten.

Besonders auffällig ist, daß das Thema Wiedergutmachung erst in jüngster Zeit erneut problematisiert worden ist und zwar von Menschen, die einer Generation angehören, die die NS-Gewaltherrschaft gar nicht mehr miterlebt hat. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Bundestagsinitiativen der Grünen, einer Partei, die sich vorwiegend aus Bürgern der jüngeren Generation rekrutiert. Es zeigt sich dadurch, daß die Generation, die bewußt das NS-Regime miterlebt hatte und die primär für eine umfassende Wiedergutmachung zuständig gewesen wäre, weitgehend versagt hat. Diese Generation war mehrheitlich in das NS-System derartig verstrickt, daß sie das Thema Wiedergutmachung nur mit Widerwillen aufgriff bzw. ganz verdrängte. Man tat nur soviel, um im Ausland, das an einer Lösung des Wie-

dergutmachungsproblems wegen der Betroffenheit einer Unzahl von Bürgern fremder Staaten interessiert war, kein Aufsehen und keinen Unwillen zu erregen, wobei man für die Anspruchsberechtigung noch Kriterien des Inhalts schuf, daß man die in westlichen Staaten lebenden Ausländer bei der Begründung der Zuständigkeit für Wiedergutmachungsansprüche begünstigte im Vergleich zu solchen, die in östlichen Staaten wohnten. Diese unterschiedliche Zuständigkeitsregelung hat eindeutig einen opportunistischen Hintergrund. Wegen der Einbindung der Bundesrepublik in das westliche Staatensystem, hielt man es für notwendig, die Regierungen dieser Staaten nicht durch restriktive Formulierungen zu verprellen, während man bei den östlichen Staaten, zumal man sich mit diesen Mächten ohnedies im Kalten Krieg befand, diese Rücksicht nicht für notwendig erachtete.

Diese soeben als These vertretene Verkommenheit des Rechtsbewußtseins, die in der Mehrheit der deutschen Bevölkerung, ausgelöst durch die zwölfjährige autoritäre Gewaltherrschaft, durchaus eine Grundlage hatte, läßt sich durch Fakten belegen. Die ersten Gesetzesinitiativen zur Wiedergutmachung ergriffen die alliierten Mächte. Eine gewisse Vorreiterrolle spielte insoweit die amerikanische Besatzungsmacht. Als erstes Wiedergutmachungsgesetz wurde 1947 durch die amerikanische Besatzungsmacht das Gesetz über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände erlassen. Dieses Gesetz hatte die Tatsache zum Anlaß, daß ein erheblicher Teil der deutschen Bevölkerung im Zusammenhang mit der Vertreibung der Juden aus Deutschk1nd glänzende Geschäfte gemacht hatte. Die Juden mußten vor ihrer Auswanderung oder Deportation ihr Vermögen zu Schleuderpreisen veräußern. Alle diese Geschäfte waren nach dem Rückerstattungsgesetz anfechtbar. Die Wiedergutmachung hatte insoweit durch die Ariseure zu erfolgen. Diese versuchten mit allen erdenklichen Mitteln, sich den gegen sie erhobenen berechtigten Ansprüchen zu entziehen. Es gab parlamentarische Versuche von FDP, Bayern-Partei und CDU/CSU, den Ariseuren, die unter widerrechtlichen Umständen erworbenen Sachen und Rechte zu erhalten. Ein früherer Oberbürgermeister von Baden-Baden gab sogar eine Monatszeitschrift heraus, deren Inhalt gegen die Rückerstattung gerichtet war. Es gelang aber nicht, die entsprechenden Rückerstattungsgesetze der Besatzungsmächte aus den Angeln zu heben.

Die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, wie Grundstücke, Handelsgeschäfte und ähnliches bildete aber nur einen kleinen Teil der notwendigen umfassenden Wiedergutmachung. Die Fälle von Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit, Schaden an Freiheit sowie Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen wurden von den Rückerstattungsgesetzen der Besatzungsmächte des Jahres 1947 nicht geregelt. Auch hier kam es auf Initiative der amerikanischen Besatzungsmacht im Jahre 1949 zu einem ersten gesetzgeberischen Versuch, die Wiedergutmachungsansprüche dieser Art zu realisieren. Diese Gesetze wurden von den einzelnen Ländern der amerikanischen Zone zoneneinheitlich erlassen.

Die Gründung der Bundesrepublik führte nicht zu einer schnellen, umfassenden und bundeseinheitlichen Regelung der Wiedergutmachung. Das erste, was die Bundesrepublik insoweit veranlaßte, war im Jahre 1951 ein Gesetz zur Wiedergutmachung für durch den NS-Staat geschädigte Beamte. Vielleicht wäre es bei diesem nur einen winzigen Sektor betreffenden Gesetz verblieben, wenn nicht die westlichen Besatzungsmächte im Zusammenhang mit der Erlangung der Souveränität der Bundesrepublik mit konkreten Forderungen in Ansehung der Schadensersatzleistung für NS-Unrecht hervorgetreten wären. Zur Erlangung der Souveränität der Bundesrepublik hatte diese sich gegenüber den Westalliierten verpflichten müssen, auf der Grundlage des seit 1949 in der amerikanischen Besatzungszone geltenden Rechts eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung für den Komplex Wiedergutmachung herbeizuführen. Das geschah dann durch das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18.9.-1953. Die zahlreich gestellten Anträge wurden von den Wiedergutmachungsbehörden nur schleppend bearbeitet. Man verschanzte sich hinter dem behaupteten Mangel an finanziellen Mitteln. Der damalige stellvertretende Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses im Bundestag *Franz Böhm* erklärte, „so oft wir hier im Bundestag zu dieser Frage sprechen, das Resultat ist, als ob man das Meer peitschte". Der Abgeordnete *Arndt* ergänzte diesen Ausspruch mit der Bemerkung, die schleppende Behandlung der Entschädigungsfrage' sei nur aus „dem faulen Klima des schleichenden Antisemitismus zu erklären". Nach drei Jahren hinhaltenden Taktierens wurde schließlich im Jahre 1956 ein grundlegend umgestaltetes Gesetz verkündet, das nicht mehr auf dem vorläufigen Charakter der von den Besatzungsmächten initiierten früheren Gesetze fußte. Die fehlenden mangelnden finanziellen Mittel konnten wegen des beginnenden wirtschaftlichen Aufschwungs nicht mehr angeführt werden.

Aber auch dieses Gesetz erwies sich als eine Regelung, die von einer umfassenden Wiedergutmachung weit entfernt war. Ganze Verfolgtengruppen blieben von einer Entschädigung ausgeschlossen.

Zu den ersten Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung gehörten die Zwangssterilisierten und tausend von Insassen von Heil- und Pflegeanstalten, die man unter Verwendung des Begriffs Euthanasie der Tötung in Gaskammern zugeführt hatte. Von einem echten Schadensausgleich ist dieser Personenkreis bereits per Gesetz ausgeschlossen worden. Es kommen für breite Gruppen nur sogenannte Härteausgleichsleistungen in Betracht, und zwar unter extrem eingeschränkten Voraussetzungen. Zwangssterilisierte, deren Sterilisation auf Grund eines Verfahrens nach dem NS-Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 stattgefunden hat, erhalten gar nichts. Härteausgleichsberechtigt sind nach dem Ermessen der Behörden nur diejenigen, die ohne das Verfahren nach dem Gesetz vom 14. Juli 1933 sterilisiert worden sind. Noch einschränkender sind die Voraussetzungen zur Gewährung eines Härteausgleichs im Zusammenhang mit der Tötung von

Anstaltsinsassen. Hier besteht ein Härteausgleichsanspruch nur dann, wenn anzunehmen ist, daß die Hinterbliebenen des Getöteten ohne die Tötung von dem Getöteten gegenwärtig Unterhalt erhielten. Diese Voraussetzungen sind so selten, daß ich während meiner langjährigen Praxis in Wiedergutmachungsangelegenheiten keinen Fall dieser Art erlebt habe. Besonders beeindruckend ist in diesem Zusammenhang, daß die Tötung von Anstaltsinsassen praktisch ein Training und ein Erfahrungssammeln für das SS-Personal bedeutete, das kurze Zeit nach der Erprobung des Gaskammertodes an Anstaltsinsassen diese Tötungsart fabrikmäßig bei Millionen von rassisch Verfolgten praktizierte. Hier sind stellvertretend die Namen Auschwitz, Treblinka, Majdanek und Sobibor zu nennen. Einige Verfolgtengruppen sind von der Wiedergutmachung ganz ausgeschlossen. Sie können noch nicht einmal über den sogenannten Härteausgleich in beschränktem Umfang eine Leistung erlangen. Und zwar sind das die Personen, die während ihrer Konzentrationslagerhaft mit einem schwarzen, grünen oder rosa Winkel auf dem gestreiften Häftlingskleid gekennzeichnet worden waren. Träger des schwarzen Winkels bezeichneten die SS als sogenannte Asoziale, des grünen als Berufsverbrecher und des rosa als Homosexuelle. Hinzu kamen in einigen Lagern noch Träger von blauen Winkeln. Blau bedeutete Arbeitsverweigerer. Die Kennzeichnung dieser Gruppen erfolgte nach reiner Willkür. Die Tatsache, daß die Träger aller dieser Winkel auch Opfer nationalsozialistischer Verfolgung mit allen ihren Schrecken waren, hat zu keiner Zeit Berücksichtigung gefunden. Ihnen wird die Entschädigung total vorenthalten.

Selbst eine Gruppe politisch Verfolgter wird bereits durch das Gesetz benachteiligt. Es handelt sich um die Angehörigen der damaligen KPD. Diese sind nach § 6 des Entschädigungsgesetzes vom Anspruchsausschluß bedroht, wenn sie nach dem 23.5.1949, also nach dem Gründungstag der Bundesrepublik, weiterhin ihre Weltanschauung im politischen Meinungsstreit vertreten haben. Dieser Ausschlußtatbestand war in dem noch von der amerikanischen Besatzungsmacht beeinflußten Gesetz nicht enthalten. Die Schaffung dieses Ausschlußtatbestandes ist eine reine bundesrepublikanische Schöpfung. Er steht sogar im Widerspruch zum Inhalt des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 mit den Alliierten. Dort hatte sich die Bundesrepublik verpflichtet, zumindest den Rechtstatus zu garantieren, der nach den in den Ländern der früheren amerikanischen Besatzungszone geltenden Gesetzen maßgebend war. Der Bundesgerichtshof setzte sich über diesen zwischenstaatlichen Vertrag mit folgenden Ausführungen hinweg: „Der von der Revision angeführte Überleitungsvertrag ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Bundesrepublik und den drei westlichen Besatzungsmächten. Er begründet Rechtsansprüche nur für die Vertragsparteien, nicht aber unmittelbar für den einzelnen Angehörigen der am Vertrag beteiligten Staaten. Die einzelnen Bestimmungen des Überleitungsvertrages sind nicht unmittelbar innerdeutsches Recht, geschweige denn ein den deutschen Gesetzen überge-

ordnetes Recht."

Die Rechtsprechung tat nach ein Übriges, um den Ausschluß der Kommunisten von der Wiedergutmachung möglichst umfassend zu gestalten. Aus der Vielzahl unbegreiflicher Entscheidungen dieser Art sei ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1965 zitiert. Dort wurde einem NS-Verfolgten angelastet, er habe Flugzettel der SED in Westberlin mit folgender Aufschrift verteilt: „Das Brot wird teurer. Bonn debattiert Wehrgesetz. *Adenauer* raubt den Armen das Brot und den Müttern die Söhne. Laßt euch nicht das Brot vom Munde stehlen und verhindert die Brotpreiserhöhung. Nicht EVG, sondern Friedensvertrag!"

Diese Flugblattverteilung führte zum Ausschluß von der Wiedergutmachung. Zur Begründung führte der Bundesgerichtshof aus: „Die Behauptung, daß *Adenauer* den Armen das Brot und den Müttern die Söhne raube, macht deutlich, daß es den Verfassern des Flugblatts nicht um sachliche Kritik, nicht um die Durchsetzung bestimmter politischer, wirtschaftlicher und sozialer Forderungen im Rahmen der bestehenden Ordnung, sondern allein darum zu tun war, die politische Führung zu diffamieren und das Vertrauen des Volkes zu ihr zu erschüttern und die Bevölkerung gegen sie aufzuhetzen und damit den gewaltsamen Umsturz, ein Endziel der Politik der SED, vorzubereiten und zu ermöglichen." Haben solche Ausführungen noch etwas mit einer distanzierten richterlichen Abwägung von Sachverhalten zu tun? Ich glaube wohl nein. Hier war wohl irrationaler Antikommunismus die Handlungsmaxime. Daß der von diesen Ausführungen Betroffene einmal Widerstand gegen die faschistische Gewaltherrschaft geleistet hat, spielt offenbar für die Verfasser solcher Sentenzen absolut keine Rolle mehr. Sie sehen in ihm nur den für ihre Begriffe verwerflichen Kommunisten. Daß er sich nach der Präambel des Entschädigungsgesetzes wegen seiner Widerstandstätigkeit einen Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates erworben hat, ist soweit in den Hintergrund getreten, daß es gar nicht mehr wahrgenommen wird.

Eine Gruppe rassisch Verfolgter ist im Effekt ebenso benachteiligt worden wie die Kommunisten, obwohl das Entschädigungsgesetz gegen sie keinen Ausschlußtatbestand enthielt. Ihre Benachteiligung ist ausschließlich von der Rechtsprechung besorgt worden. Es handelt sich um die Sinti und Roma. Bereits in dem Kommentar zur deutschen Rassegesetzgebung von *Stuckart* und *Globke*, dem nachmaligen Staatssekretär bei *Adenauer*, aus dem Jahre 1935 hieß es wörtlich: „Artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur die Juden und die Zigeuner." Sie werden ebenso wie die Juden als minderwertige Rasse deklariert, deren Vermischung mit deutschem Blut unerwünscht ist. Obwohl sie von Anfang an wie die Juden verfolgt wurden, meinte der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahre 1956, daß von einer rassischen Verfolgung der Sinti erst ab 1943 die Rede sein könne, als sie massenweise nach Auschwitz verbracht wurden. Für die Zeit davor vertrat der BGH die Meinung, „daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichts-

punkte nicht die Rasse als solche den Grund für die getroffenen Maßnahmen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen". Mit dieser Begründung hätte man auch die Juden erst seit der Verbringung in Massenvernichtungslager als verfolgt ansehen können. Bei ihnen wagte man das aber mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung nicht. Bei den Sinti und Roma war die öffentliche Meinung nicht mobilisiert. Deshalb konnte man bei ihnen gefahrloser im Sinne einer Anspruchsverkürzung vorgehen. Da einige Oberlandesgerichte gegen die Behandlung der Sinti und Roma durch den BGH Sturm liefen, rückte dieser in einer Entscheidung aus dem Jahre 1963 von seiner bisherigen Haltung ab, aber keineswegs im Sinne einer gänzlichen Revision seiner bisherigen Betrachtung, sondern nur einschränkend in der Weise, daß nun gesagt wurde, für im Mai 1940.angeordnete Umsiedlungen von Zigeunern seien rassenpolitische Gründe mitursächlich gewesen. Die frühere pauschale Diskriminierung der Sinti und Roma unter dem Begriff asoziale Eigenschaften der Zigeuner wurden also nicht rückgängig gemacht, sondern blieb als Kausalfaktor neben den nunmehr anerkannten rassenpolitischen Erwägungen erhalten. Zwar wurde sogar durch das BEG-Schlußgesetz vom 14.9.1965 den Sinti und Roma eine Möglichkeit der Neuanmeldung ihrer Ansprüche eröffnet. Viele waren aber durch die frühere negative Behandlung ihrer Entschädigungsansprüche so beeindruckt, daß sie gar nicht mehr den Mut fanden, sich erneut in das Abenteuer einer Anspruchsanmeldung zu begeben.

In der Tat ist es so, daß die Anmeldung berechtigter Entschädigungsansprüche mit Rücksicht auf die Haltung eines erheblichen Teiles der Anspruchsbearbeiter stets das Risiko einschließt mit einer fadenscheinigen Begründung abgelehnt zu werden. Diese „Sachbearbeiter" haben nur eins im Sinn, solange in den Angaben der Antragsteller zu forschen, bis sie irgendwo einen kleinen Widerspruch festgestellt haben, um sodann sagen zu können, die Antragsteller seien generell unglaubwürdig, so daß ihn mangels eines verläßlichen Sachverhalts keine Ansprüche zuerkannt werden könnten. Das Entstehen solcher Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung ist bei der Länge der Entschädigungsverfahren im Übrigen geradezu vorprogrammiert. Denn wenn jemand in den 50er Jahren den Zeitpunkt seiner Verhaftung auf einen bestimmten Zeitpunkt datierte, und jetzt bei einer erneuten Aufforderung zur Sachverhaltsdarstellung sich bei der Fixierung seiner Verhaftung um ein Jahr vertut, ist das eine Erscheinung, um die man mit Rücksicht auf das schwindende Erinnerungsvermögen des Menschen im Laufe der Jahrzehnte normalerweise kein Aufheben macht. Im Übrigen ist diese Form verweigernder Sachbearbeitung nicht nur bei Kommunisten oder Sinti oder Roma festzustellen. Von diesem Verhalten sind auch jüdische sozialdemokratische, generell alle Verfolgtengruppen betroffen. Wie gegebenenfalls berechtigte Ansprüche abgebügelt werden, kann man am besten klarmachen am Beispiel des in die Literatur eingegangenen *Georg Bock*. Dieser in sozialdemokratischer Tradition erzogene Mann hatte 1939 einen Einberu-

fungsbefehl zur Wehrmacht nicht befolgt, weil er das Regime ablehnte und den gegen Polen begonnenen Krieg als einen Angriffskrieg betrachtete. Er wurde zu Festungshaft verurteilt, kam nach der Verbüßung der Strafe in ein Strafbataillon und wurde wegen seiner ablehnenden Haltung von einem Feldgericht erneut verurteilt. Der Bundesgerichtshof verweigerte *Bock* die Entschädigung, da es an einer relevanten Widerstandshandlung fehle; denn *Bocks* Weigerung habe für die Wehrmacht nur einen verschwindend geringen Kräfteausfall bedeutet. Seine Handlung sei eine Einzelaktion geblieben, während er sich dadurch unmittelbar der Gefahr ausgesetzt habe, zum Tode verurteilt zu werden, und in jedem Fall auch über seine Familie schweres Leid gebracht habe. Seine Weigerung, an Kampfhandlungen im Osten teilzunehmen, habe auch möglicherweise deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr gebracht bzw. sei bewirkt worden, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für die Wehrmachtsangehörigen unterblieben sei. Diese Begründung ist aufsehenerregend; denn hier schillert eindeutig der Gedanke durch, daß das, was *Bock* tat, eben ein anständiger Deutscher nicht tut. Er hat über seine Familie Leid gebracht. Wäre es nicht besser gewesen, wenn schon eine Gefahrenlage unvermeidlich war, diese durch Ableistung des Frontdienstes auf sich zu nehmen. Angehörige der deutschen Wehrmacht im Osten wurden gefährdet, d.h. der bolschewistische Feind wurde begünstigt. Die Überlegung, daß *Bock* den verbrecherischen Angriffskrieg der deutschen Armee nicht mitvollziehen wollte und daß das eindeutig eine politisch motivierte Widerstandshandlung war, hat bei solcher Betrachtung natürlich keinen Platz. Das *Bock*-Urteil des Bundesgerichtshofs wurde in einer Glosse von dem Stuttgarter Rechtsanwalt *Küster* zu Recht wie folgt kommentiert: „Tat ich – tatst du – tat er wenigstens einmal etwas dagegen, oder bin ich – bist du – ist er immer bloß mitgelaufen? Wenn überhaupt geehrt, privilegiert werden soll, dann ohne Umschweife eben der, der gelitten hat, weil er einmal etwas dagegen getan hat."

Bei dieser aufgezeigten Grundtendenz, mit der man den Komplex Wiedergutmachung anging, ist es nicht verwunderlich, daß das Problem der unlängst im Zusammenhang mit der Veräußerung des Flick-Konzerns an die Deutsche Bank in das öffentliche Bewußtsein getretenen Zwangsarbeit, die von Millionen während des letzten Krieges bei deutschen Unternehmen unter organisatorischer Beihilfe des NS-Regimes geleistet wurde, völlig ausgespart blieb. Der Begriff Zwangsarbeit ist im Entschädigungsgesetz nur an einer Stelle, und zwar im § 43 Abs. 3 erwähnt, aber nicht als enschädigungspflichtiger Tatbestand, sondern lediglich in der Weise, daß erläutert wird, eine Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen sei einer Freiheitsentziehung gleich zu achten. Für die Zwangsarbeit als solche, also für den Nutzen, den die Zwangsarbeitstätigkeit dem Unternehmer gebracht hat, gibt es nach dem Entschädigungsgesetz keinen Pfennig. Nur wenn die Zwangsarbeit mit totaler Inhaftierung verbunden war, gibt es für die Freiheitsentziehung eine Entschädigung von ganzen 150,- DM pro Monat. Für einen Monat Konzentrationsla-

gerhaft, mit Zwangsarbeit verbunden, wird also der lächerliche Betrag von 150,- DM in Anschlag gebracht. Das ist nur eine Entschädigung für die Freiheitsentziehung. Die Wertschaffung, die die Tätigkeit des Häftlings einem deutschen Unternehmer gebracht hat, bleibt unentschädigt nach dem BEG; denn die 150,- DM Haftentschädigung sind ja auch dann zu entrichten, wenn der Häftling sich nur in Haft befand und nicht zur Zwangsarbeit herangezogen wurde.

Da also das Entschädigungsgesetz für die Zwangsarbeit als solche keinen Ausgleich vorsieht und nur die erlittene Haft mit einem absolut unzulänglichen Betrag entschädigt, versuchten die Betroffenen für die Frondienste, die sie deutschen Unternehmungen ohne Entgelt geleistet hatten, anderweitig einen Ausgleich geltend zu machen, zumal ja in den Nürnberger Prozessen in das damalige Zwangsarbeitsprogramm verstrickte Personen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt worden waren. Die Zwangsarbeiter betrachteten die Unternehmungen, denen sie ihre Arbeit hatten zur Verfügung stellen müssen und deren Inhaber und Manager teilweise als Kriegsverbrecher verurteilt worden waren, als ihre Schuldner. *Benjamin Ferencz* beschreibt in seinem Buch „Lohn des Grauens" die Gedanken der Zwangsarbeiter wie folgt:

„Die ehemaligen Sklaven begannen über ihre jüngste Vergangenheit nachzudenken und ihre Situation mit der der verurteilten Verbrecher zu vergleichen, die einmal ihre Herren waren. Anstatt Lohn hatten sie nur schlechteste Behandlung empfangen. Sie wollten wissen, ob diejenigen, die von ihrer Arbeit profitiert hatten, ihnen nicht etwas schuldeten." Die zivilrechtlichen Versuche, den nicht-gezahlten Lohn für die Zwangsarbeit einzufordern, scheiterten entweder völlig oder führten nur zu einem minimalen Leistungsausgleich.

Norbert Wollheim ein jüdischer Verfolgter, der als KZ-Häftling ab 1942 für die IG-Farben-Industrie Zwangsarbeit hatte verrichten müssen, forderte für einen Zeitraum von 22 Monaten einen Betrag von 10.000,- DM. Sein Vorgehen veranlaßte weitere frühere Zwangsarbeiter zur Forderungserhebung. Die betroffene Firma, eine Flut von Ansprüchen auf sich zukommen sehend, mobilisierte alle juristischen Möglichkeiten, um die Forderungen für Arbeit, die ihr ja geleistet worden war, abzuwenden. Man muß dabei natürlich auch in Rechnung stellen, daß die Situation der in Anspruch genommenen Firma unter Berücksichtigung der Kostspieligkeit eines sich über Jahre erstreckenden Zivilprozesses durch sämtliche Instanzen wesentlich günstiger als die der häufig völlig mittellos dastehenden Antragsteller war. Die jüdischen Antragsteller hatten jedoch den Vorteil, da sich die sogenannte Claims Conference, eine Zusammenfassung von 23 jüdischen Organisationen, ihrer Ansprüche annahm. Sie traten in Verhandlungen mit dem betroffenen Unternehmen und machten sich die Tatsache zu nutze, daß das Unternehmen in den Vereinigten Staaten noch die Rückgabe ehemaligen Auslandsbesitzes erstrebte. Das Unternehmen bot deshalb zur Abgeltung aller Ansprüche einen Betrag von je 5.000

DM für eine geschätzte Anzahl von 2.000 jüdischen Antragstellern an. Das ganze hätte also einen Aufwand von 10 Millionen erfordert. Die Claims Conference verlangte aber 10.000 DM pro Person und ging von mindestens 6.000 Antragstellern aus. Im Jahre 1957 kam es schließlich zu einem Abkommen des Inhalts, daß für die Zwangsarbeit bei diesem Unternehmen ein Betrag von 30 Millionen DM gezahlt wurde. Es blieb also dabei, daß bei einer geschätzten Zahl von 6.000 Antragstellern für oft jahrelange Dienstleistung ganze 5.000 DM pro Person entrichtet wurden.

Neben den jüdischen Zwangsarbeitern traten auch solche polnischer Herkunft mit Ansprüchen gegen die IG-Farben-Industrie hervor. Es handelte sich insgesamt um 2.295 Personen. Das in Anspruch genommene Unternehmen versuchte die polnischen Forderungen dadurch abzuwenden, daß man sie in die Claims Conference verwies, um sich dort aus den zugestandenen 30 Millionen etwas abtreten zu lassen. Der polnische Unterhändler Prof. *Jan Sehn*, der übrigens unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg im polnischen Auschwitzprozeß die Voruntersuchung geführt hatte, hatte seine Forderung schon höchst bescheiden nur miT4 bis 5 Millionen DM für 2.295 Antragsteller kalkuliert. Der angestrengte Zivilprozeß blieb ohne Erfolg. In einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. Februar 1963 kommt zum Ausdruck, daß die geltend gemachten Ansprüche der polnischen Zwangsarbeiter unter dem Gesichtspunkt von Reparationen zu sehen seien, die erst nach einem Friedensvertrag mit Deutschland erhoben werden könnten.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Firma Krupp. Obwohl hier die Claims Conference zur Realisierung von Ansprüchen jüdischer Zwangsarbeiter den ehemaligen hohen Kommissar der amerikanischen Besatzungszone *John McCloy* einschaltete, zeigte sich Krupp anfänglich strikt ablehnend. Erst nachdem die Claims Conference ankündigte, sie werde gegebenenfalls vor Gericht Zeugen und Dokumente präsentieren, entschloß sich Krupp zu einer Zahlung von 5.000 DM pro Person. Allerdings sollten höchsten 10 Millionen gezahlt werden. Falls die Zahl der Anspruchsberechtigten so hoch sei, daß 10 Millionen nicht ausreichten, um jeder Person 5.000 DM zu geben, sollte der Pro-Kopf-Betrag entsprechend verringert werden. Es meldeten sich schließlich 7,000 Anspruchsberechtigte, was *Jörg Friedrich* in seinem Buch „Die kalte Amnestie“ zu der Erklärung veranlaßte: „Die Bitternis der Sklaven“ sei schließlich „mit 280 $ pro Kopf getröstet“ worden.

Auch der Firma Rheinmetall konnte die Claims Conference nur unter schwierigsten Verhältnissen einen Vergleich mit einer geringen Entschädigung für ehemalige jüdische Zwangsarbeiter abringen. Noch 1962 hatte die Firma eine Zahlung rundweg abgelehnt. Als wegen ihrer Verweigerungshaltung sich der Verkauf der panzerbrechenden Kanone HS 820 in die USA zu zerschlagen drohte, lenkte sie ein und bot einen Betrag von 3 Millionen DM, zahlbar an die Botschaft der USA zwecks Abdeckung humanitärer Hilfe an. Als die Claims Conference demgegenüber 5 Millionen

DM ausdrücklich für die Entschädigung von früher geleisteter Zwangsarbeit forderte, lehnte Rheinmetall dies entrüstet ab. Nach Einschaltung der Bundesregierung kam es 1966 schließlich zu folgender Regelung: Auf der einen Seite der Kaufvertrag für Waffen mit den USA im Volumen von 300 Millionen DM, auf der anderen die Zahlung eines Betrages von 2,5 Millionen DM an ehemalige Zwangsarbeiter.

Als der Schriftsteller *Hermann Langbein*, u.a. Verfasser der zweibändigen Dokumentation über den Frankfurter Auschwitzprozeß, einige Zeit später auch um eine Entschädigung für nichtjüdische Zwangsarbeiter nachsuchte, wurde ihm von Rheinmetall entgegnet, daß weder eine rechtliche noch eine moralische Verpflichtung hierzu bestehe. Als *Langbein* konterte, an jüdische Zwangsarbeiter sei doch eine, wenn auch geringe Entschädigung gezahlt worden, erklärte ein Vorstandsmitglied: „Bei dieser Gelegenheit halten wir es für zweckmäßig, noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ihnen bekannte Zahlung an die Claims Conference allein im Hinblick auf einen uns in Aussicht gestellten Auftrag erfolgt ist den Firmenleistungen stand demnach eine Gegenleistung gegenüber."

Die Claims Conference hatte auch gegen Flick Ansprüche jüdischer Verfolgter geltend gemacht. Ursprünglich hatte Flick der Conference die Zahlung von 5 Millionen in Aussicht gestellt. Als Zahlungstermin war der 1. Mai 1964 genannt. Die Zahlung erfolgte jedoch nicht. Allen Versuchen, ihn zur Zahlung zu veranlassen, wurde Hinhaltetaktik entgegengesetzt. Es wurde sogar das Argument gebraucht, ein Milliardär sei nicht liquide. Es war deshalb logisch, daß aus Anlaß des Verkaufs des Konzernvermögens der Anspruch aus der geleisteten Zwangsarbeit erneut gegen den Rechtsnachfolger Deutsche Bank aufgerollt wurde. Der dortseits geleistete Betrag stellt natürlich kein angemessenes Entgelt für die tausendfache langzeitig geleistete Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkriegs dar. Das gilt nicht nur für den Fall Flick, sondern auch für alle hier besprochenen anderen Unternehmungen. Hinzu kommt, daß eine Vielzahl von Firmen bisher noch keinen Pfennig gezahlt hat. 40 Jahre sind inzwischen verstrichen und viele der ehemaligen Zwangsarbeiter weilen nicht mehr unter den Lebenden. Aber ihre Erben haben einen Anspruch auf das von den Verstorbenen als Sklavenarbeiter der deutschen Industrie Geleistete.

Nur dank der Hartnäckigkeit der Claims Conference ist es gelungen, bei einigen wenigen Firmen wenigstens einen Bruchteil von dem zu realisieren, was nach den Prinzipien eines gerechten Ausgleiches gezahlt werden müßte. Diese unbefriedigende Regelung kann nicht hingenommen werden. Alle Zwangsarbeiter sind voll zu entschädigen, d.h. die jüdischen Zwangsarbeiter, die bisher nur einen kleinen Teilbetrag erhalten haben, müssen eine voll ausgleichende Aufstockung erhalten und alle die, die bisher gar nichts erhielten, wie Polen, Tschechen, Roma, Sinti u.a. müssen von Grund auf voll entschädigt werden, wozu natürlich auch die jüdischen Zwangsarbeiter gehören, die für Firmen tätig werden mußten, die bisher noch

nichts gezahlt haben.

Es gab auch Zwangsarbeiter deutscher Herkunft, so ist der Fall des Rechtsanwalts Dr. *Edmund Bartl*, bekannt, der Häftling im Konzentrationslager Sachsenhausen war und bei der *Ernst-Heinkel*-AG arbeiten mußte. Er führte gegen die vorgenannte Firma einen Zivilprozeß, der bis zum BGH ging und damit endete, daß seine Klage abgewiesen wurde, weil sich der BGH im Jahre 1967 auf den Standpunkt stellte, seine Ansprüche seien verjährt.

Verlauf und Ergebnisse der bisherigen Versuche, Ansprüche durchzusetzen, führen zu der Folgerung, daß ein Eingriff des Gesetzgebers unbedingt notwendig ist. Es muß eine gesetzliche Regelung des Inhalts erfolgen, daß alle Verfolgten des NS-Regimes, die bisher vom Gesetz bzw. von der Rechtsprechung benachteiligt worden sind, jetzt noch einen angemessenen Schadensausgleich erhalten. Die gängige Definition des Begriffs „Schadensersatz" beinhaltet die Wiederherstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das bedeutet, das Unternehmen, dem die Arbeit unter Zwang zugeflossen ist, hat den vollen Wert dieser Arbeit nach heutigen Maßstäben auszugleichen. Das kann mit einem für jahrelang geleistete Zwangsarbeit entrichteten Betrag von 5.000 DM oder gar noch weniger keinesfalls geschehen. Hier ist ein Ausgleich notwendig, der nach heutigen Wertmaßstäben pro Person für ein Jahr mit 20 bis 30.000 DM zu bemessen ist.

Aber nicht nur für geleistete Zwangsarbeit ist eine gesetzliche Regelung notwendig, sondern für alle, die bisher als Verfolgte des nationalsozialistischen Unrechtsregimes bei der Entschädigung zu kurz gekommen oder gar ganz ausgeschlossen worden sind. All diesen Personengruppen muß ein gesetzlich verbriefter Anspruch zugestanden werden. Der Bundestag hat zwar im Jahre 1965 ein Gesetz erlassen, das als BEG-Schlußgesetz bezeichnet wurde. Man vertrat damals die Auffassung, die mit diesem Gesetz vollzogenen geringfügigen Anspruchsverbesserungen hätten einen definitiven Abschluß der Wiedergutmachung beinhaltet. Das damalige öffentliche Bewußtsein war so wenig geschärft für das Problem Wiedergutmachung, daß man die These vom Schlußgesetz ohne nennenswerte Kritik verbreiten konnte.

Aber ganze Gruppen von Verfolgten und der ganze Komplex der geleisteten Zwangsarbeit blieben ausgespart. Es ist beachtenswert, daß 20 Jahre nach dem Erlaß des sogenannten Schlußgesetzes die Öffentlichkeit nun endlich das Faktum aufgreift, daß die bisherige Wiedergutmachung nur partiellen Charakter hatte und daß der notwendige volle Schadensausgleich unterblieb. Es ist unabdingbar, das Bewußtsein für dieses Problem noch zu intensivieren, damit nun endlich eine umfassende gesetzliche Regelung der Wiedergutmachung umgesetzt wird. Die Verweigerer werden natürlich sagen: „Was soll das jetzt noch? Der größte Teil der Geschädigten ist doch bereits verstorben." Auf diesen bequemen Weg kann sich die demokratische Öffentlichkeit nicht einlassen; denn Schadensersatzansprüche sind

natürlich vererbbar. Die demokratische Öffentlichkeit hat deshalb die Pflicht dafür zu sorgen, daß wenigstens durch eine neue gesetzliche Regelung bis zum Jahre 2000 – soweit überhaupt noch erfaßbar – alle Schäden ausgeglichen werden, die von dem faschistischen Unrechtsregime in Deutschland in der Zeit von 1933 bis 1945 gesetzt worden sind.

In: Informationen. Herausgegeben vom Studienkreis zur Erforschung und Vermittlung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945 e.V., 3/1986, S. 2-6.

Einführung zur internationalen Konferenz „40 Jahre Nürnberger Prozesse“ am 23./24. November 1985

Normalerweise ist ein Prozeß, sei er nun zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Inhalts, ein Ereignis, das eine Lebensbegebenheit regelt. Die Regelung berührt die Betroffenen, und falls es sich um einen ungewöhnlichen Vorfall handelt, der regelungsbedürftig war, wird das Ergebnis auch von einer mehr oder minder breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen. Danach gerät das Prozeßereignis alsbald in Vergessenheit. Prozeßdaten haben gemeinhin nicht die Bedeutung wie Daten, die mit Krieg oder Frieden, Staatsgründung oder ähnlichen Denkwürdigkeiten in Zusammenhang stehen.

Von dieser Sachlage ausgehend, erscheint es absolut außergewöhnlich, daß die Internationale Vereinigung demokratischer Juristen aus Anlaß des Beginns des Prozesses vor dem Internationalen Militärtribunal gegen die Hauptkriegsverbrecher des 2. Weltkrieges vor 40 Jahren eine wissenschaftliche Konferenz über die juristischen Probleme des damaligen Prozesses am Ort des Prozeßgeschehens einberufen hat. Es könnte sich der Gedanke an ein redundantes rechtshistorisches Kolloquium einstellen. Doch solche Erwägungen sind abwegig. Denn in der Tat handelt es sich bei dem Prozeß vor dem Internationalen Militärtribunal, der am 20. November 1945 in Nürnberg eröffnet und am 1.10.1946 durch Urteil abgeschlossen wurde, um ein Strafverfahren, das es zuvor in der Weltrechtsgeschichte noch nicht gegeben hatte. Zum ersten Mal wurden Straftäter nicht nach nationalen Normen abgeurteilt, sondern nach Normen des Völkerstrafrechts, die sich seit der Jahrhundertwende im internationalen Rahmen entwickelt hatten. Der Vorgang hatte den Stellenwert wie ein erster Strafprozeß im nationalen Rahmen nach Abschüttelung eines absolutistischen Herrschaftssystems, wenn erstmals mit festen prozessualen Regeln und verbrieften Rechtsgarantien für den Angeklagten prozediert wird. So, wie sich im nationalen Rahmen ein derartiges Ereignis als eine humanitäre Fortentwicklung der Rechtskultur darstellt, muß das Nürnberger Verfahren als Meilenstein in der Fortentwicklung des internationalen Rechts und des Völkerrechts gesehen werden.

Die am 18. Oktober 1945 in Berlin erhobene Anklage vor dem Internationalen Militärtribunal umfaßte drei Punkte:

1. Das Verbrechen gegen den Frieden

Dieser Tatbestand beinhaltet das Planen und die Vorbereitung sowie die Einleitung und Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge.

2. Kriegsverbrechen, d.h. Verletzungen der Kriegsgesetze oder Kriegsgebräuche.

   Solche Verletzungen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Werken oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.

3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

   Dieser Tatbestand beinhaltet Mord und die Ausrottung sowie die Versklavung und die Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde oder nicht.

Die Definition dieser Tatbestände findet sich in Art. 6 des Statuts für den internationalen Militärgerichtshof vom 8.8.1945. Nach Art. 9 dieses Statuts konnte der Gerichtshof auch erklären, daß eine Gruppe oder Organisation als verbrecherische Organisation zu bezeichnen war. War eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof so bezeichnet, so konnten Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen verbrecherischen Organisation von nationalen, Militär- oder Okkupationsgerichten den Prozeß gemacht bekommen (Art. 10 des Statuts). Der verbrecherische Charakter der Gruppe konnte dann nicht mehr in Frage gestellt werden.

Der Formulierung des Statuts vom 8.8.1945 war bereits am 13.1.1942 in London eine Konferenz neun deutsch-besetzter Staaten in Europa vorausgegangen, die erklärte, internationale Solidarität sei notwendig, um Racheakte der Bevölkerung als Reaktion gegen die Gewaltakte Deutschlands zu vermeiden und um den Gerechtigkeitssinn der zivilisierten Welt zu befriedigen. Einige Wochen später war die Zahl der beteiligten Staaten bereits auf 17 angewachsen. Im Jahre 1943 erklärte sich auch die Sowjetunion zur Mitarbeit bereit. Am 1. November 1943 kam es in Moskau zu einer Konferenz, die beschloß, daß die Hauptkriegsverbrecher, deren Verbrechen nicht an einem geographisch bestimmten Tatort begangen worden sind, aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung der Regierungen der Alliierten bestraft werden sollten.

Es gab bei den Alliierten auch Stimmen, die dafür eintraten, das Problem der Hauptkriegsverbrecher nicht im Prozeßwege zu erledigen, sondern angesichts des ungeheuren Ausmaßes der Verbrechen der Angeklagten die Angelegenheit rein faktisch zu erledigen. Diese verständlichen Emotionen gewannen aber nie Überhand. *Roosevelt*, *Churchill* und *Stalin* traten letztendlich einhellig für das Prinzip ein, keine Hinrichtung ohne Gerichtsverfahren.

Die Anklage war gegen 24 Personen gerichtet. Zwischen Anklageerhebung und Prozeßbeginn beging der Angeklagte *Ley*, Reichsorganisationsleiter der NSDAP, Selbstmord. Der Industrielle *Krupp von Bohlen und Halbach* wurde wegen schwerer Krankheit außer Verfolgung gesetzt. Der Stellvertreter *Hitlers* nach 1941, *Bormann*, war in Abwesenheit angeklagt, sodaß der Prozeß gegen 21 Angeklagte geführt wurde. Er endete mit folgendem Urteil:

Göring (Reichsmarschall), *von Ribbentrop* (Außenminister), *Rosenberg* (Minister für die besetzten Ostgebiete), *Keitel* (Chef des Oberkommandos der Wehrmacht), *Kaltenbrunner* (Chef der Sicherheitspolizei), *Frank* (Generalgouverneur von Polen), *Frick* (Innenminister), *Streicher* (NSDAP-Gauleiter von Franken und Gründer der antisemitischen Zeitschrift „*Der Stürmer*"), *Sauckel* (Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz), *Jodl* (Chef des Wehrmachtsführungsstabes), *Seyß-Inquart* (Reichsstatthalter in Österreich und den Niederlanden): Todesurteil; der bereits erwähnte abwesende *Bormann*: ebenfalls Todesurteil. *Heß* (Stellvertreter *Hitlers* bis 1941), *Funk* (Präsident der Reichsbank), *Raeder* (Oberbefehlshaber der Kriegsmarine), *von Schirach* (Reichsjugendführer): lebenslängliche Haftstrafen. *Dönitz* (Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ab 1943), *Speer* (Minister für Bewaffnung und Kriegsproduktion), *von Neurath* (Außenminister bis 1938, Reichsprotektor für Böhmen und Mähren): zeitige Freiheitsstrafen zwischen 10 und 20 Jahren. Die Angeklagten *Schacht* (Reichsbankpräsident), *von Papen* (früherer Vizekanzler) und *Fritzsche* (Rundfunkpropagandist) wurden freigesprochen.

Angeklagt waren auch 6 Gruppen oder Organisationen. Im Einzelnen handelte es sich um SA, SS, Gestapo mit Sicherheitsdienst, Führercorps der NSDAP, Reichskabinett und Generalstab mit dem Oberkommando der Wehrmacht. Zu verbrecherischen Organisationen wurden erklärt: Die SS, das Führercorps der NSDAP und die Gestapo mit dem Sicherheitsdienst. Das Gericht lehnte es ab, die SA, die nach dem *Röhm*-Putsch von 1934 an Bedeutung verloren hatte, für kriminell zu erklären, auch das Reichskabinett entging der Verurteilung, weil es zahlenmäßig so klein war, daß seine Mitglieder unschwer als Einzelpersonen angeklagt werden konnten, was später im sogenannten Wilhelmstraße-Prozeß auch geschah. Der Generalstab mit OKW fiel aus dem gleichen Grunde nicht in die Kategorie der verbrecherischen Organisationen. Gleichwohl stellte das Gericht aber fest, daß die dort tätig gewesenen Offiziere ein Schandfleck für das „ehrenhafte" Waffenhandwerk geworden seien. Sie hätten an allen vorgekommenen Verbrechen aktiv teilgenommen und in

schweigender Zustimmung verharrt. Es sei notwendig, sie als Einzelpersonen anzuklagen.

Daß es sich bei dem strafrechtlichen Vorgehen gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg um Maßnahmen handelte, die auf völkerstrafrechtlichen Normen beruhten, welche sich im 20. Jahrhundert entwickelt hatten, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß gegen Japaner, denen Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen vorgeworfen werden konnten, in derselben Weise vorgegangen wurde wie in Nürnberg. Das dortige Vorgehen fußte auf dem Statut des internationalen Militärgerichtshofs für gerichtliche Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher des Fernen Ostens vom 19.1.1946. Es war im wesentlichen nach dem Europäischen Statut vom 8.8.1945 konstruiert. Die Richter dieses Gerichtes gehörten nicht, wie in Europa, nur vier Nationen – Großbritannien, Frankreich, UdSSR und USA – an, sondern insgesamt waren dort elf Staaten als Richter vertreten. Neben den bereits genannten: Australien, Kanada, China, Indien, Niederlande, Neuseeland und die Philippinen. In dem Hauptprozeß gegen 28 führende japanische Beamte und Militärpersonen in Tokio wurden nach zweijähriger Verhandlung alle Angeklagten verurteilt.

Es wäre müßig, im Einzelnen darzulegen, welche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen den Frieden den in Nürnberg Verurteilten nachgewiesen worden sind. Einmal, weil ihre Zahl zu groß ist und zum anderen, weil die Verbrechenstatbestände weitgehend in das Bewußtsein der Öffentlichkeit eingegangen sind. Deshalb sollen für die einzelnen Verbrechensgruppen nur wenige charakteristische Urkunden in Erinnerung gerufen werden.

Was zunächst das Verbrechen gegen den Frieden anbetrifft, erklärte *Hitler* bereits am 3.2.1933 in einer Besprechung mit den Befehlshabern der damaligen Reichswehr: „Wie soll politische Macht, wenn sie gewonnen ist, gebraucht werden?...Eroberung neuen Lebensraumes im Osten und dessen rücksichtslose Germanisierung.“ Am 5.11.1937 nahm diese Absicht schon ganz konkrete Gestalt an. Nach den protokollarischen Aufzeichnungen eines Obersten *Hossbach* erklärte *Hitler* in der Reichskanzlei: „Zur Lösung der deutschen Frage könne es nur den Weg der Gewalt geben. Zur Besserung unserer militärisch-politischen Lage müsse in jedem Fall unser erstes Ziel sein, die Tschechei und gleichzeitig Österreich niederzuwerfen.“ Ab 12.3.1938 wurden diese Pläne mit atemberaubendem Tempo in die Tat umgesetzt. Der erste Anschlag galt an diesem Tage Österreich, es folgte die Tschechoslowakei am 15.3.1939, sodann Polen am 1.9.1939, Dänemark und Norwegen am 9.4.1940, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg am 10.5.1940, Jugoslawien und Griechenland am 6.4.1941, die Sowjetunion am 22.6.1941 und schließlich die Kriegserklärung am 12.11.1941 an die USA.

Zum Komplex Kriegsverbrechen sei zunächst eine von Dr. *Hermann Rauschning*, der 1933 als Nationalsozialist Senatspräsident der Freien Stadt Danzig wurde und 1934

mit der Partei brach, überlieferte Äußerung *Hitlers* zitiert: „Die Natur ist grausam, daher dürfen wir auch grausam sein. Wenn ich die Blüte des deutschen Volkes ohne jedes Bedauern über das Vergießen kostbaren deutschen Blutes in die Hölle des Krieges schicken kann, so habe ich natürlich das Recht, Millionen von Menschen niederer Rasse zu vernichten, die sich wie Ungeziefer vermehren." Der Angeklagte *Raeder* brachte am 16.10.1939 in einem Bericht zum Ausdruck: „…militärisch als notwendig erkannte Maßnahmen müssen…sofern sie kriegsentscheidende Erfolge erwarten lassen, auch dann durchgeführt werden, wenn das geltende Völkerrecht nicht auf sie Anwendung finden kann." In einem Befehl des Angeklagten *Keitel* vom 13.5.1941 kam folgendes zum Ausdruck: „Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen…Tatverdächtige Elemente werden sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist." In einem Befehl des Oberbefehlshabers der 6. Armee vom 10.10.1941 war folgendes verbindlich festgelegt: „Wesentliches Ziel des Feldzuges gegen das jüdisch-bolschewistische System ist die völlige Zerschlagung der Machtmittel und die Ausrottung des asiatischen Einflusses im europäischen Kulturkreis. Hierdurch entstehen auch für die Truppen Aufgaben, die über das hergebrachte einseitige Soldatentum hinausgehen. Der Soldat ist im Ostraum nicht nur ein Kämpfer nach den Regeln der Kriegskunst, sondern auch Träger einer unerbittlichen völkischen Idee…Deshalb muß der Soldat für die Notwendigkeit der harten, aber gerechten Sühne am jüdischen Untermenschen volles Verständnis haben."

In dem berüchtigten Kommissar-Befehl vom 6.6.1941 hieß es u. a. wie folgt: „In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Die Urheber barbarisch-asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muß daher sofort und ohne weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden. Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, mit der Waffe zu erledigen…Sie sind von den Kriegsgefangenen sofort, d.h. auf dem Gefechtsfeld abzusondern…Der für Kriegsgefangene völkerrechtliche Schutz findet auf solche keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen."

Im Zusammenhang mit dem Komplex „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" sei das Wannsee-Protokoll vom 20.1.1942 zitiert. Dort heißt es: „Im Zuge dieser Endlösung der europäischen Judenfrage kommen rund 11 Millionen Juden in Betracht…Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird. Der allfällige endlich verbleibende Restbestand wird,

da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen…Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa von Westen nach Osten durchkämmt.“ Abschließend sei in diesem Zusammenhang noch ein Bericht aus Frankreich zitiert. Er bezieht sich auf den Ort Tulle in Frankreich, in dem im Juni 1944 eine Abteilung der SS-Panzerdivision „Das Reich“ 120 Einwohner ermordete. In dem Bericht wird ausgeführt: „Ohne Untersuchung, selbst ohne Verhör, wurden die Opfer ausgewählt: wahllos Arbeiter, Studenten, Professoren, Industrielle. Unter ihnen gab es sogar solche, die mit der Miliz sympathisierten und Kandidaten der Waffen-SS. Sie alle wurden gehängt. Die 120 an Balkonen und Kandelabern der Avenue de la gare auf einer Länge von 500 m hängenden Leichen boten ein schreckliches Schauspiel, das der unglücklichen Bevölkerung von Tulle noch lange in Erinnerung bleiben wird.“

Mit welcher Verbohrtheit Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, ergibt sich auch aus einem der 12 Nachfolgeprozesse des Hauptkriegsverbrecher-Prozesses in Nürnberg, nämlich aus dem Prozeß gegen führende Juristen des Dritten Reiches, dem sog. Fall Nr. 3. Dort wurde ein Dokument vom April 1943 zitiert, das den früheren Staatssekretär im Reichsjustizministerium, *Rothenberger*[1], betraf. Das Dokument hatte folgenden Wortlaut: „Der Reichsminister der Justiz, Führerinformation…Eine Volljüdin hat nach der Geburt eines Kindes ihre Muttermilch an eine Kinderärztin verkauft und verschwiegen, daß sie Jüdin ist. Mit der Milch wurden deutschblütige Säuglinge in der Kinderklinik genährt. Die Beschuldigte wird wegen Betruges angeklagt. Die Abnehmer der Milch sind geschädigt, weil die Muttermilch einer Jüdin nicht als Nahrung für deutsche Kinder gelten kann. Das unverschämte Verhalten der Beschuldigten ist auch eine Beleidigung. Von der Einholung entsprechender Strafanträge ist jedoch abgesehen worden, um unter den Eltern, die den wahren Sachverhalt nicht kennen, nicht nachträglich noch Beunruhigung hervorzurufen. Die rassisch-hygienische Seite des Falles werde ich mit dem Reichsgesundheitsführer erörtern…“ Dieses Dokument ist vom Gericht als „krönendes Beispiel fanatischer Dummheit“ bezeichnet worden.

In dem Hauptprozeß sind von der Anklage 2.630 Beweisdokumente vorgelegt worden. Die Verteidigung präsentierte 2.700 Dokumente. Es fanden 218 Verhandlungstage statt, die auf 16.000 Seiten mit ca. 4 Millionen Wörtern festgehalten sind. 240 Personen wurden als Zeugen vernommen, 300.000 eidesstattliche Erklärungen mußten gesichtet werden. Den Angeklagten standen 27 Hauptverteidiger und 54 Assistenten sowie 57 Sekretärinnen zur Verfügung. Die Verteidiger waren, gemessen an den damaligen Verhältnissen, privilegiert. Sie waren nicht auf die damaligen

---

[1] Curt Rothenberger (1896-1959), im Nürnberger Juristenprozeß am 14.12.1947 zu 7 Jahren Haft verurteilt, Entlassung 1950. 1951 im Entnazifizierungsverfahren in Kategorie V (Unbelastete und Widerstandskämpfer) eingestuft, zumal seine Haft eine „erhebliche Sühne einer nicht erwiesenen Schuld“ darstelle. Versorgungsbezüge als Oberlandesgerichtspräsident a.D., Suizid am 1.9.1959. Siehe Ernst Klee, Personenlexikon, aaO, S. 511f. Anm. d. Hrsg.

Lebensmittelrationen angewiesen, und es standen ihnen die Verkehrsmittel der Alliierten zur Verfügung. Die gesamte Verhandlung ist neben der Protokollierung auf 27.000 m Tonband und 7.000 Schallplatten festgehalten.

Soweit das Gericht im Hauptkriegsverbrecherprozeß freigesprochen hatte, brachte General *Nikitschenko*, das sowjetische Mitglied des Gerichtshofes, eine abweichende Meinung zum Ausdruck. Nach seiner Meinung hätten auch *Schacht*, *von Papen* und *Fritzsche* verurteilt werden müssen. Er war außerdem der Meinung, daß gegen *Heß* auch die Todesstrafe angezeigt gewesen wäre. Er widersprach auch der Entscheidung, das Reichskabinett und den Generalstab nicht als verbrecherische Organisationen zu erklären.

Das Verfahren nahm also einen Ausgang, wie er bei Strafprozessen in der ganzen Welt gang und gäbe ist. Den Anträgen der Anklage wurde nicht in vollem Umfang entsprochen. Es erfolgten Freisprüche, und die Auffassung der mitwirkenden Richter war nicht einhellig. Trotz dieses normalen Prozeßergebnisses ist das Verfahren in einer bisher noch nie zu Tage getretenen Heftigkeit in Frage gestellt worden.

Insbesondere bezüglich des Tatbestandes „Verbrechen gegen den Frieden“ wurde geltend gemacht, eine Bestrafung sei insoweit unter dem Gesichtspunkt nulla poena sine lege – unter amerikanischen Juristen wird dieser Einwand unter Hinweis auf die ex-post-facto-Klausel der Verfassung der USA geltend gemacht – nicht möglich gewesen, d.h. also, den Angeklagten wird zugute gehalten, im Zeitpunkt der Durchführung des ihnen zur Last gelegten Angriffskrieges sei eine völkerstrafrechtliche Norm des Inhalts, wie in Art. 6 des Statuts für den internationalen Militärgerichtshof vom 8.8.1945 formuliert, nicht vorhanden gewesen. Diese Auffassung ist unrichtig, sie beruht auf völkerrechtlicher Unkenntnis.

Von dem ius ad bellum wurde erstmals in den Art. 12-14 der Völkerbundsatzung abgerückt. Auf einem Forum des Völkerbundes diskutierte man 1923 den Entwurf des Vertrages über gegenseitige Hilfe, dessen Art. 1 feststellte, daß der „Angriffskrieg ein Verbrechen ist“. Einen weiteren derartigen Versuch beinhaltete das Genfer Protokoll von 1924, das Fälle eines bis dahin legalen Krieges ausschließen sollte, insbesondere sollten sich die Staaten zur Übertragung von Streitfragen auf Gerichte und Schiedsgerichte verpflichten. Am 24.9.1927 erklärte die Völkerbundversammlung, daß der Angriffskrieg kein Mittel sei, Streit auszutragen. Er sei infolgedessen ein internationales Verbrechen. In der Erklärung von Havanna vom 18.2.1928 wurde wiederum der Angriffskrieg als internationales Verbrechen bezeichnet. Bemühungen der amerikanischen und französischen Diplomatie führten schließlich am 27.8.1928 zur Unterzeichnung des sog. *Kellogg*-Paktes, auch *Briand*-Kellogg-Pakt genannt. Art. 1 dieses Vertrages enthält die feierliche Erklärung der Vertragsparteien, daß sie den Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und darauf als Mittel der internationalen Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten. Nach Art. 2 dieses Vertrages soll die Lösung und Entscheidung aller

Arten von Streitigkeiten und Konflikten ohne Rücksicht auf ihre Natur oder Ursache nur unter Inanspruchnahme friedlicher Mittel erfolgen. Eine große Anzahl von Staaten, darunter das Deutsche Reich, trat dem *Briand-Kellogg*-Pakt bei. Er beinhaltete den endgültigen Übergang vom ius ad bellum zum ius contra bellum. Er bildete eine allgemeine Regel des Völkerrechts und war nach Art. 4 der Weimarer Reichsverfassung als allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts bindender Bestandteil des Deutschen Reichsrechts.

Bereits vor dem Abschluß des *Briand-Kellogg*-Paktes im Jahre 1928 war während der Wiener Konferenz der International Law Association im Jahre 1926 die Bildung eines internationalen Strafgerichtes vorgeschlagen wurden, das u. a. die Angelegenheiten der Verletzung des Völkerrechts im Zusammenhang mit den Methoden und der Art der Kriegsführung und im Zusammenhang mit den Fragen der Verletzung der Rechte und Bräuche des Krieges behandeln sollte. Auf einer Konferenz dieser Institution 1939 in Paris wurde eine Deklaration mit der Forderung der Anerkennung der Jurisdiktion des ständigen internationalen Gerichtshofes in Haag im Falle der Verletzung des *Kellogg*-Paktes von 1928 angenommen.

Bei dieser Rechtssituation ist davon auszugehen, daß der Angriffskrieg mindestens seit dem *Kellogg*-Pakt vom 27.8.1928 als Verbrechen im Sinne des Völkerrechtes anzusehen war. Der amerikanische Ankläger *Jackson* formulierte deshalb zu Recht wie folgt: „Es ist die Mindestfolge der Verträge, die den Angriffskrieg für rechtswidrig erklärten, dem, der dennoch einen solchen Krieg anstiftet oder unternimmt, jeglichen Rechtfertigungsgrund zu nehmen, den das Recht bis dahin gab, und Kriegstreiber der Bestrafung nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts zu überantworten."

Daß das Verfahren vor einem internationalen Tribunal stattfand, hatte bereits auch eine auf den Ersten Weltkrieg zurückgehende rechtliche Vorgeschichte. Die Deutschen hatten damals den Neutralitätsstatus Belgiens unbeachtet gelassen, und Kanzler *Bethmann-Hollweg* hatte den Vertrag über die Neutralisierung als einen Fetzen Papier bezeichnet. Es war im 1. Weltkrieg auch bereits zu Artillerie- und Luftbombardements offener Städte durch die Deutschen gekommen. Es hatten Geiseltötungen stattgefunden, und es waren Handelsschiffe versenkt worden, ohne daß sich die deutsche Kriegsmarine um das Leben der Besatzung und der Passagiere kümmerte. Eine internationale Kommission stellte bereits im Jahre 1919 eine Liste begangener Kriegsverbrechen, bestehend aus 32 Punkten, zusammen. Es wurde deshalb in Art. 227 des Versailler Vertrages vereinbart, daß Kaiser *Wilhelm II.* wegen höchster Verletzung der internationalen Moral und des heiligen Rechts der Verträge unter Anklage gestellt werden sollte, wobei die Berufung eines Spezialgerichtshofes zur Verurteilung des Angeklagten angekündigt wurde. Art. 227 des Versailler Vertrages konnte deshalb nicht realisiert werden, weil *Wilhelm II.* nach Holland flüchtete, das als nicht am Versailler Vertrag beteiligte Nation die Auslieferung

verweigerte.

Im Art. 228 des Versailler Vertrages hatte die Deutsche Regierung den Alliierten das Recht zugestanden, vor ihre Militärgerichte Personen zu stellen, die Kriegsverbrechen begangen hatten. Die Deutsche Regierung verpflichtete sich zugleich, diese Personen an die alliierten Mächte auszuliefern. Die Deutsche Regierung weigerte sich aber später, Art. 228 des Versailler Vertrages zu realisieren. Nach entsprechenden Gegenvorstellungen, die geltend machten, im Falle einer Auslieferung sei mit einer das ganze Land erfassenden Unruhe in Deutschland zu rechnen, stimmten schließlich im Jahre 1920 die alliierten Regierungen dem deutschen Vorschlag zu, daß über die deutschen Kriegsverbrechen während des 1. Weltkrieges das Reichsgericht in Leipzig entscheiden sollte. Von den auf der Liste der Alliierten eingetragenen 901 Kriegsverbrechern verurteilte das Reichsgericht aber nur 13 Personen zu Gefängnisstrafen von 6 Monaten bis zu 4 Jahren und die Verurteilten büßten ihre Strafe nicht ab, da es ihnen gelungen war, aus dem Gefängnis zu flüchten. Den Gefängniswärtern, die die Flucht ermöglichten, wurde öffentlich gratuliert. Als im Jahre 1922 aufgrund dieser unbefriedigenden Ergebnisse die Alliierten erneut Auslieferungen verlangten, scheiterte dieses Verlangen aber erneut am Widerspruch der Deutschen Regierung.

Wenn dieser Versuch nach dem 1. Weltkrieg, Kriegsverbrechen zu bestrafen, auch ein klägliches Ende nahm, war jedenfalls durch die eingeleiteten Maßnahmen dokumentiert worden, daß sich bereits damals ein völkerrechtliches Prinzip zur Ahndung von Kriegsverbrechen herausgebildet hatte und das Bestreben vorherrschte, die Ahndung dieser Kriegsverbrechen nicht den jeweiligen nationalen Gerichten zu überlassen. Das damalige Geschehen in Verbindung mit den späteren Bemühungen des Völkerbundes und dem schließlichen Abschluß des *Briand*-Kellogg-Paktes von 1928 führte zu dem Ergebnis, daß das Berufen der Angeklagten in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen nach dem 2. Weltkrieg auf dem Grundsatz nulla poena sine lege bzw. nach amerikanischer Rechtsauffassung auf die ex-post-facto-Klausel absolut abwegig war. Auf die Angeklagten wurden erstmalig die Regeln des Völkerstrafrechts anerkannt, die sich zuvor herausgebildet hatten, nachdem die Idee zu einem solchen Völkerstrafrecht bereits im 18. Jahrhundert von *Voltaire* in dem Kommentar zum Projekt des Ewigen Friedens von Bernardin de Saint Pierre dahin geäußert worden war, daß der Frieden erst dann gewährleistet werden könne, wenn derjenige, der einen Krieg beginne, so wie ein gemeiner Verbrecher bestraft werde. Zwar war nach dem 1. Weltkrieg die Anwendung von Völkerstrafrecht auch bereits versucht worden, doch endete dieser Versuch noch, wie bereits dargelegt, in einer „karikaturellen Entstellung“, wie es der polnische Völkerrechtler *Bierzanek* einmal ausgedrückt hat.

Dem Nürnberger Verfahren ist auch immer wieder entgegengehalten worden, die dort zu Gericht sitzenden Mächte hätten selbst die Regeln des Völkerrechts ver-

letzt, also der Einwand tu quoque. Dieser Aufrechnungsgesichtspunkt ist ja unlängst auch in die Debatte über das Gesetz betreffend die Auschwitz-Lüge eingebracht worden. Insoweit ist zunächst einmal grundsätzlich festzustellen, daß eventuelle Völkerrechtsverletzungen der alliierten Mächte keinesfalls das Ausmaß der Verbrechen Deutschlands erreicht haben. Bei den Alliierten kann es sich nur um Übergriffe einzelner Personen gehandelt haben; es ist unstreitig, daß die Alliierten in Bezug auf Verletzungen des Völkerrechts nicht staatlich organisiert hervorgetreten sind, wie das Deutsche Reich und seine nationalsozialistische Führung.

Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit und die Gebräuche des Krieges waren zu keiner Zeit von den Alliierten staatlich geplant, geschweige denn wie in Deutschland mit gesetzgeberischer Akribie formuliert und ausgeführt. Angesichts dieses gravierenden Unterschiedes bedeutet es eine nicht faßbare Anmaßung, wenn deutscherseits auf vereinzelte völkerrechtswidrige Handlungen von Angehörigen der Alliierten hingewiesen wurde und diese mit den im Ausmaß nicht zu beschreibenden deutschen Verbrechen verglichen oder gar aufgerechnet werden sollen. Der Stuttgarter Rechtsanwalt *Otto Küster* hat in einer Diskussion im Herbst 1946 mit dem Freiburger Professor *Wilhelm Grewe* zu dem tuquoque-Einwand bereits zutreffend ausgeführt: „Wenn man mir in Deutschland kraft Gesetzes meine Freunde ermordet, so hätte es mein Rechtsgefühl wenig befriedigt, zu hören, man habe die deutschen gesetzgebenden Verbrecher insoweit freigesprochen, weil auch in einem der gerichthaltenden Staaten ähnliche Maßnahmen legal gewesen seien oder es heute noch seien.“ Dieser Einwand ist ebenso absurd, wie wenn ein Straftäter einem Richter entgegenhielte, eine Person aus dessen Verwandtschaft sei ja auch straffällig geworden.

Es ist auch immer wieder geltend gemacht worden, daß die Urteile der alliierten Richter deshalb nicht von großem Wert seien, da sie in eigener Sache gerichtet hätten. Insoweit ist zunächst einschränkend festzustellen, daß die deutschen Aggressoren den Boden Großbritanniens und der USA nicht betreten und dort mithin keine Menschlichkeitsdelikte und Kriegsverbrechen in großem Maßstab begehen konnten. Die meisten Völkerschaften, die von den deutschen Verbrechen besonders intensiv betroffen worden sind, wie Juden, Polen, Tschechoslowaken, saßen in Nürnberg nicht zu Gericht. Im Übrigen ist es gang und gäbe, daß Straftäter, die Verbrechen gegen ein bestimmtes Land begangen haben, falls sie dort gefaßt werden, in diesem Land auch vor Gericht gestellt werden. Auch der Seeräuber *Störtebeker* von den Vitalienbrüdern ist bereits 1402 in Hamburg vor Gericht gestellt worden, nachdem er Jahre hindurch Kauffahrteischiffe dieser Hansestadt geplündert hatte. Im Übrigen wäre es auch ein Unding gewesen, diesen Prozeß in der damaligen Situation bereits den deutschen Gerichten zu überantworten. Es mußte erst eine neue demokratische Gerichtsorganisation geschaffen werden. Zu Recht hat zu diesem Punkt damals (1946) der bereits zitierte *Küster* ausgeführt, daß ein deutsches Gericht innerlich nicht in der Lage gewesen wäre, etwa Beweise gegen einen Ritter-

kreuzträger mit Brillanten vorurteilslos zu würdigen. Er fürchtete, man wäre immer noch von den Brillanten geblendet gewesen. Die Befürchtung war zu Recht erhoben.

Die später durchgeführten Verfahren gegen NS-Gewalttäter vor deutschen Gerichten haben keinesfalls die Ergebnisse gebracht, die die internationale Öffentlichkeit erwartete. Ein deutsches Gericht im Jahre 1945 wäre mit dem Prozeß, der nach den Prinzipien des Völkerstrafrechts zu führen war, völlig überfordert gewesen. Der Prozeß hätte nur zur Täterbegünstigung führen können. Es wäre sicher das gleiche karikaturelle Ergebnis eingetreten, wie bei dem Versuch der Kriegsverbrechensahndung nach der Beendigung des 1. Weltkrieges. Die Nürnberger Richter waren sich ihrer Verantwortung bewußt und stellten im Urteil ausdrücklich fest: „Das Statut ist keine willkürliche Ausübung der Macht seitens der siegreichen Nationen, sondern ist…der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Völkerrechts und insoweit ist das Statut selbst ein Beitrag zum Völkerrecht.“ Diese distanzierte Haltung kommt auch in einer Erklärung des amerikanischen Anklagevertreters *Jackson* zum Ausdruck, daß nach den Grundsätzen dieser Justiz künftig die Staatsmänner aller Nationen haften sollten, „diejenigen nicht ausgenommen, die jetzt hier zu Gericht sitzen.“ Die Ergebnisse des Nürnberger Verfahrens und die Völkerrechtsgrundsätze, die zugrunde gelegt worden sind, beinhalten, daß sich kein Land mehr künftig herausnehmen darf, einen Angriffskrieg zu führen, daß es keine Rechtfertigung gibt für Grausamkeiten des Krieges und für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in Art. 6 des Statuts für den internationalen Militärgerichtshof formuliert sind, also z. B. Mord an der Zivilbevölkerung, mutwillige Zerstörung oder Verwüstung von Städten, Märkten und Dörfern. Der Einsatz von Atomwaffen in einem künftigen Krieg stellte in jedem Fall ein Kriegsverbrechen dar und er bedeutete Mord an der Zivilbevölkerung und Zerstörung und Verwüstung von Siedlungen ohne militärische Notwendigkeit. Diese Folgerung eines begangenen Kriegsverbrechens bei Einsatz von Atomwaffen ergäbe sich auch dann, wenn der die Atomwaffen Einsetzende nicht der Verursacher des Krieges wäre. Denn der Tatbestand des Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit stellt nicht ab auf den Gesichtspunkt der Kriegsveranlassung. Die Frage der Kriegsveranlassung betrifft nur den Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden. Wer einen Krieg eröffnet, ist nach den Grundsätzen des Völkerstrafrechts, das kein ius ad bellum mehr kennt, strafrechtlich verantwortlich.

Die Tatsache, daß seit Nürnberg, also über einen Zeitraum von 40 Jahren hinweg, es zwischen den Großmächten dieser Welt nicht zur Eröffnung eines kriegerischen Geschehens gekommen ist, obwohl mehrfach recht kritische Situationen bestanden haben, ist sicher bis zu einem gewissen Grad auch auf die Hemmschwellen des Völkerstrafrechts zurückzuführen. Es wäre aber sicher abwegig, diesem juristischen Gesichtspunkt eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Denn zum Krieg entschlossene Staatsmänner haben in der Vergangenheit immer an die Sieghaf-

tigkeit ihres Unternehmens geglaubt und daher angenommen, daß sie der Erfolg vor völkerstrafrechtlicher Heranziehung bewahre. Zutreffend hat der sowjetische Ankläger Generalleutnant *Rudenko* vor dem Nürnberger Tribunal deshalb ausgeführt: „Die Angeklagten wußten, daß die zynische Mißachtung der Kriegsgesetze und -gebräuche das allerschwerste Verbrechen darstellt. Sie wußten es, aber hofften, daß der totale Krieg ihnen den Sieg bringe und die Straflosigkeit hiermit gewährleisten würde. Aber auf die Greueltaten folgte nicht der Sieg. Es kam die vollständige, bedingungslose Kapitulation Deutschlands. Es kam die Stunde der erbarmungslosen Verantwortung für alle verübten Verbrechen." So kam es in der Tat. Wenn sich die Angeklagten vor dem Tribunal auf Rechtsirrtümer beriefen, so war dieser Verteidigungsversuch untauglich. Die Angeklagten befanden sich nur über eines im Irrtum. Sie irrten sich über den Ausgang des Krieges und glaubten deshalb, der Verbindlichkeit des Völkerrechts entgehen zu können. Sie befanden sich in dem Irrtum, in dem sich schon so viele Kriminelle in ganz alltäglichen Strafverfahren befunden haben. Sie glaubten, nicht entdeckt zu werden und damit keinen Richter zu finden. Dieser Irrglaube wird auch künftig wahrscheinlich verblendete Staatsmänner nicht vor der Entfesselung neuer Angriffskriege bewahren bzw. von der Anwendung von Massenvernichtungswaffen abhalten, insbesondere wenn sie glauben, einen solchen Stand der Rüstung erreicht zu haben, daß auch unter Berücksichtigung aller hochtechnisierten Bewaffnungen der Gegenseite ein Krieg von ihnen gewonnen werden könnte. Diese mögliche Entwicklung kann sicher mit den Mitteln des Rechts nicht abgewendet werden, ebensowenig wie mit Androhung der Todesstrafe für Kapitalverbrechen diese Art von Verbrechen eliminiert werden kann. Die Mittel des Rechts geben nur eine partielle Abschreckung her, bestimmte Tätertypen sind damit nicht zu zähmen. Wenn man sich heute in der Welt umschaut, stößt man mit Sicherheit auf Persönlichkeiten, denen man einen Bruch des Völkerstrafrechts zutraut, obwohl ein solcher Bruch nach den Nürnberger Prinzipien mit strengster Strafe zu ahnden wäre. Die Entfesseler eines Atomkrieges müßten selbstverständlich nach den völkerrechtlichen Normen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Das Dilemma könnte nur darin liegen, daß nach einer solchen Katastrophe möglicherweise der Zusammentritt eines Gerichts wegen des unermeßlichen Schadens, der dieser Welt zugefügt würde, gar nicht mehr möglich wäre. Das bedeutete den Sieg des Unrechts durch Ausschaltung einer das Recht verwirklichenden Instanz.

Diese Entwicklung hätte auch schon eintreten können, wenn die Hauptkriegsverbrecher von Nürnberg mit ihren Weltherrschaftsplänen durchgedrungen wären, denn ihr Ziel war ja die Errichtung eines germanischen Großreiches, das ganz Europa umspannen sollte, das andersartige Völker versklavte oder ausrottete und Völker, die, wie es damals hieß, artverwandten Blutes waren, zu ergebenen Vasallen zu machen gedachte. Die Verhinderung dieser Pläne durch die Anti-Hitler-Koalition eröffnete die Möglichkeit, das Völkerstrafrecht anzuwenden und die Angeklagten

am 30.9. bzw. 1.10.1946 ihrer verdienten Strafe zuzuführen. Wie nahmen die Herren, die mit soviel Arroganz und Grausamkeit ihre weltbeherrschenden Pläne durchzusetzen versucht hatten, das Urteil auf? Als *Göring* die Worte hörte „…zum Tode durch den Strang", war die herausfordernde Maske, die zu bewahren der ehemalige Reichsmarschall sich während des ganzen Prozesses bemüht hatte, von seinem Gesicht verschwunden. So jedenfalls hat es ein beobachtender Journalist empfunden. Auch in *Ribbentrops* aschfahlem Gesicht stand die nackte Angst. Er schien plötzlich in den Beinen einzuknicken. *Rosenberg* verlor jede Selbstbeherrschung, als er die Worte hörte „…zum Tode durch den Strang". Generalgouverneur *Frank*, der „Hackfleisch aus den Polen" machen wollte, streckte seine Hände flehend aus, als könne er an dem bereits unterzeichneten Urteil noch etwas ändern. Die Urteile wurden in der Nacht zum 16. Oktober 1946 vollstreckt. Die Vollstreckung vollzog der amerikanische Sergeant Wood. Er soll erstaunlich schnell und geschickt gearbeitet haben. 1½ Stunden später waren alle zum Tode Verurteilten nacheinander hingerichtet. Von *Ribbentrop* war der erste, an dem das Urteil vollstreckt wurde. Vor Anlegung der Schlinge wurde jeweils dem Hinzurichtenden eine schwarze Kapuze übergestülpt. Manche der Angeklagten gaben vor dem Galgen noch eine Erklärung ab, so z. B. Generalgouverneur *Frank*, der sich für die „gütige Behandlung" bedankte. Der Angeklagte *Sauckel*, der des millionenfachen Mordes an Zwangsarbeitern für schuldig erkannt worden war, gab sich völlig entnervt. Er rief: „Ich sterbe unschuldig. Das Urteil ist falsch." *Görings* Hinrichtung konnte nicht mehr vollzogen werden, weil er mit einer Kapsel Zyankali, die er in seinem Mund verschwinden ließ, Selbstmord beging. Die Leichen der Gehängten und des Selbstmörders *Göring* wurden mit zwei Lastwagen der US-Armee nach München gebracht, wo die Einäscherung erfolgte. Ihre Asche wurde in alle Winde zerstreut, nach einer anderen Darstellung dem Conwentzbach übergeben.

Der antifaschistische Teil der deutschen Bevölkerung nahm an dem Geschehen in Nürnberg regen Anteil. Es fand auch eine Demonstration statt. Es ist eine Fotografie von dieser Demonstration überliefert. Die Demonstranten führten zahlreiche Transparente mit sich. Die Inschrift zweier Transparente ist erkennbar. Einmal heißt es: „Die Verantwortlichen unseres Elends in unsere Hände", zum anderen heißt es: „Tod allen Kriegsverbrechern".

Literatur

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem IMT 14.11.1945 bis 1.10.1946, Amtliche Ausgabe, 42 Bände, Nürnberg 1947, 1949.

Telford Taylor: Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Die Nürnberger Prozesse, Zürich 1951.

Nürnberg als Rechtsfrage – Eine Diskussion, Referent: Wilhelm Grewe – Korreferent: Otto Küster – Stuttgart 1947.

Charles M. La Follette: Der Nürnberger Prozeß gegen führende Juristen des Dritten Reiches,

Stuttgart 1948.

Nürnberg – Ein bleibend offenes Geschichtskapitel, Justizministerium der Volksrepublik Polen, Warschau 1979.

R.H. Jackson: Staat und Moral, München 1946.

P.A. Steiniger und K. Leszczynski: Fall 3 – Das Urteil im Juristenprozeß, Berlin 1969.

Arbeitsgemeinschaft Chemische Industrie des vereinigten Wirtschaftsgebietes: Das Nürnberger Urteil gegen die IG-Farben-Industrie, Frankfurt 1948.

R.A. Rudenko: Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf, Berlin 1946.

Arkadi Poltorak: Nürnberger Epilog, Berlin 1971.

Internationale Föderation der Widerstandskämpfer (FIR): Das Urteil – Eine Dokumentation zum 30. Jahrestag des Urteilsspruches im Nürnberger Prozeß gegen die nazistischen Hauptkriegsverbrecher, Wien 1975.

Nürnberg 1946 und heute? Die Ziele Hitlers und der Nazis, ihre Verurteilung durch die Welt, ihr gefährliches Wiederaufleben. Eine alarmierende Dokumentation, zusammengestellt von der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer (FIR), Wien 1966.

Düx: Wie die Naziverbrecher in der Bundesrepublik begünstigt werden. „*die tat*" Nr. 2 vom 11. Januar 1980, S. 5.

Düx: Ein Militärtribunal als Vorbild für die Justiz. „*die tat*" Nr. 40 vom 2. Oktober 1981, S. 12.

Ridder: Staatslexikon, Stichwort Nürnberger Prozesse.

In: Informationen des Studienkreises zur Erforschung und Vermittlung des deutschen Widerstandes, 3/85, S. 2-9

Wiedergutmachung und Zwangsarbeit

Erst in jüngster Zeit ist es in das Bewußtsein der Öffentlichkeit eingegangen, daß das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung – BEG – vom 29. Juni 1956 in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 keineswegs eine umfassende Entschädigung für alle nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen beinhaltet. So erhalten Zwangssterilisierte und Hinterbliebene von Personen, die Opfer des sog. Euthanasieprogramms des NS-Staates geworden sind, nur unter eingeschränkten Voraussetzungen einen Schadensausgleich, jedoch auch dann keinen vollwertigen, sondern nur einen Härteausgleich im Sinne des § 171 BEG.

Einige Verfolgtengruppen sind von der Wiedergutmachung ganz ausgeschlossen. Sie können also noch nicht einmal über den Härteausgleich im beschränkten Umfang eine Leistung erlangen. Hier handelt es sich um die Personen, die vom NS-Regime als sogenannte Asoziale, Berufsverbrecher, Homosexuelle oder Arbeitsverweigerer verfolgt worden sind. Die Einreihung in eine dieser Gruppen durch die

damaligen Machthaber erfolgte willkürlich und nach Belieben und führte zu Verfolgungsmaßnahmen, die sich von den Maßnahmen, die gegen politisch, rassisch, religiös oder weltanschaulich Verfolgte ergriffen wurden, nicht unterschieden.

Bei dieser restriktiven Grundtendenz, mit der der Gesetzgeber den Komplex Wiedergutmachung regelte, ist es nicht verwunderlich, daß das Problem der vor einigen Monaten im Zusammenhang mit der Veräußerung des *Flick*-Konzerns an die Deutsche Bank in den Medien erörterten Zwangsarbeit, die von Millionen während des letzten Weltkriegs bei deutschen Unternehmen unter organisatorischer Beihilfe des NS-Regimes geleistet wurde, völlig ausgespart blieb. Der Begriff Zwangsarbeit ist im Entschädigungsgesetz nur an einer Stelle und zwar im § 43 Abs. 3 erwähnt, aber nicht als entschädigungspflichtiger Tatbestand, sondern nur in der Weise, daß Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen einen Anspruch wegen Freiheitsentziehung in Höhe von 150,- DM pro Monat auslösen kann. Für die Zwangsarbeit als solche, also für den Nutzen, den die Zwangsarbeit dem Unternehmer gebracht hat, für den sie geleistet wurde, gibt es nach dem Entschädigungsgesetz keinen Ausgleich. Die Wertschaffung, die die Tätigkeit des Zwangsarbeiters für den Unternehmer bedeutete, bleibt unentschädigt nach dem BEG. Die 150,- DM Haftentschädigung, die pro Monat geleistet werden, stellen nur einen Ausgleich für den Freiheitsentzug dar. Wer sich in Konzentrationslager- oder Zuchthaushaft befand, bekommt für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung 150,- DM (§ 45 BEG), gleichgültig, ob er während der Haftzeit Zwangsarbeit leisten mußte oder nicht.

Da also das Entschädigungsgesetz für die Zwangsarbeit als solche keinen Ausgleich vorsieht und nur die erlittene Haft mit einem absolut unzulänglichen Betrag entschädigt, versuchten die Zwangsarbeiter für die Frondienste, die sie deutschen Unternehmern ohne Entgelt leisten mußten, anderweitig einen Ausgleich geltend zu machen, zumal in dem Verfahren vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg die in das damalige Zwangsarbeitsprogramm verstrickten Personen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt worden waren. Die Zwangsarbeiter betrachteten die Unternehmungen, denen sie ihre Arbeitskraft zur Verfügung hatten stellen müssen und deren Inhaber und Manager teilweise als Kriegsverbrecher verurteilt worden waren, als ihre Schuldner. *Benjamin Ferencz* beschreibt in seinem Buch „Lohn des Grauens“ auf Seite 58 die Gedanken der Zwangsarbeiter wie folgt:

„Die ehemaligen Sklaven, die die Konzentrationslager überlebt hatten und gezeichnet waren von ihren Tätowierungen, ihren Erinnerungen und ihren Alpträumen, begannen, über ihre jüngste Vergangenheit nachzudenken und ihre eigene Situation mit der der verurteilten Verbrecher zu vergleichen, die einmal ihre Herren waren. Anstatt Lohn hatten sie nur schlechteste Behandlung empfangen. Sie wollten wissen, ob diejenigen, die von ihrer Arbeit profitiert hatten, ihnen nicht etwas schuldeten.“

Die zivilrechtlichen Versuche, den nicht gezahlten Lohn für die Zwangsarbeit einzufordern, scheiterten entweder völlig oder führten nur zu einem minimalen Leistungsausgleich. Ein jüdischer Verfolgter namens *Norbert Wollheim*, der als KZ-Häftling ab 1942 für die IG-Farben Industrie Zwangsarbeit hatte verrichten müssen, forderte für einen Zeitraum von 22 Monaten einen Betrag von 10.000,- DM. Sein Vorgehen veranlaßte weitere frühere Zwangsarbeiter zur Forderungserhebung. Die betroffene Firma, eine Flut von Ansprüchen befürchtend, mobilisierte alle juristischen Möglichkeiten, um die Forderungen für Arbeit, die ihr ja geleistet worden war, abzuwenden. Man muß dabei in Rechnung stellen, daß die Situation der in Anspruch genommenen Firma unter Berücksichtigung der Kostspieligkeit eines sich über Jahre erstreckenden Zivilprozesses durch sämtliche Instanzen von vornherein wesentlich günstiger war als die der häufig völlig mittellos dastehenden ehemaligen Zwangsarbeiter.

Die sogenannte Claims-Conference, eine Zusammenfassung von 23 jüdischen Organisationen, nahm sich jedoch der Ansprüche dieser Zwangsarbeiter an. Sie trat in Verhandlungen mit der Gegenseite und machte sich die Tatsache zunutze, daß das Unternehmen in den Vereinigten Staaten noch die Rückgabe ehemaligen Auslandsbesitzes durchzusetzen versuchte. Das Unternehmen bot deshalb zur Abgeltung aller Ansprüche einen Betrag von je 5.000.- DM für eine geschätzte Anzahl von 2.000 jüdischen Zwangsarbeitern an. Das alles hätte also einen Aufwand von zehn Millionen DM erfordert. Die Claims-Conference verlangte aber 10.000.- DM pro Person und ging von mindestens 6.000 Antragstellern aus. Im Jahre 1957 kam es nach zähen Verhandlungen zu einem Abkommen des Inhalts, daß für die Zwangsarbeit bei diesem Unternehmen ein Betrag von 27 Millionen DM gezahlt wurde. Es blieb also dabei, daß bei einer geschätzten Zahl von ca. 6.000 Antragstellern für oft jahrelange Dienstleistungen höchstens 5.000- DM pro Person zu entrichten waren. Insgesamt 5.855 jüdische Anspruchsteller aus 42 Ländern erhielten schließlich Zuwendungen aus dem zur Verfügung gestellten Betrag von 27 Millionen DM.

Neben den jüdischen Zwangsarbeitern traten auch solche polnischer Herkunft mit Ansprüchen gegen die IG-Farben Industrie hervor. Es handelte sich um insgesamt 2.295 Personen. Das in Anspruch genommene Unternehmen versuchte, die polnischen Forderungen dadurch abzuwenden, daß man die Antragsteller an die Claims-Conference verwies, um sich dort aus den zugestandenen 27 Millionen etwas abtreten zu lassen. Der polnische Unterhändler Prof. *Jan Sehn*, der übrigens unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg im polnischen Auschwitz-Prozeß die Voruntersuchung geführt hatte, hatte seine Forderungen für die polnischen Antragsteller schon höchst bescheiden nur miT4-5 Millionen DM für 2.295 Personen kalkuliert. Der angestrengte Zivilprozeß blieb ohne Erfolg. In einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. Februar 1963 wird dargelegt, daß die geltend gemachten Ansprüche der polnischen Zwangsarbeiter unter dem Gesichtspunkt von Reparationen zu sehen seien, die erst nach einem Friedensvertrag mit Deutschland erhoben

werden könnten. Interessanterweise hatte die erste Instanz die Ansprüche noch mit der Begründung zurückgewiesen, sie seien als verjährt anzusehen.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Firma Krupp. Obwohl hier die Claims-Conference zur Realisierung von Ansprüchen jüdischer Zwangsarbeiter den ehemaligen hohen Kommissar der amerikanischen Besatzungszone *John McCloy* einschaltete, zeigte sich Krupp anfänglich strikt ablehnend. Erst nachdem die Claims-Conference angekündigt hatte, sie werde unverzüglich vor Gericht gehen und belastende Dokumente präsentieren, entschloß sich Krupp zu einer Zahlung von 5.00.- DM pro Person. Allerdings sollten höchstens 10 Millionen gezahlt werden. Falls die Zahl der Anspruchsberechtigten so hoch sei, daß 10 Millionen nicht ausreichten, um jeder Person 5.000.- DM zu geben, sollte der Pro-Kopf-Betrag entsprechend verringert werden. Es meldeten sich schließlich 7.000 Anspruchsberechtigte, was *Jörg Friedrich* in seinem Buch „Die kalte Amnestie" zu der Erklärung veranlaßte, daß „die Bitternis der Sklaven" schließlich „mit 280 Dollar pro Kopf" hätte getröstet werden können. Nach *Ferencz* war es so, daß der 10-Millionen-Betrag, der nach der Zahlung durch Verzinsung um 50.900.- DM angewachsen war, unter 3.090 Personen verteilt wurde, so daß von den 7.000 Anspruchstellern ca. 4.000 Personen leer ausgegangen sein müssen.

Auch der Firma Rhein-Metall konnte die Claims-Conference nur unter schwierigsten Bedingungen einen Vergleich mit einer geringen Entschädigung für ehemalige jüdische Zwangsarbeiter abringen. Noch durch Schreiben vom 2.2.1962 hatte die Firma eine Zahlung grundsätzlich abgelehnt. Als wegen ihrer Verweigerungshaltung sich der Verkauf der von ihr produzierten panzerbrechenden Kanone HS 820 in die USA zu zerschlagen drohte, lenkte sie ein und bot einen Betrag von 3 Millionen DM an, zahlbar an die Botschaft der USA in der Bundesrepublik zu treuen Händen. Als die Claims-Conference demgegenüber 5 Millionen DM ausdrücklich für die Entschädigung von früher geleisteter Zwangsarbeit forderte, lehnte das Rhein-Metall erneut ab. Erst nach Einschaltung der Verteidigungsministerien der USA und der BRD kam es 1966 schließlich zu folgender Regelung: Auf der einen Seite der Waffenkaufvertrag mit den USA im Volumen von ca. 300 Millionen DM, auf der anderen Seite die Zahlung eines Betrages von 2,5 Millionen DM für ehemalige jüdische Zwangsarbeiter.

Als der Schriftsteller und ehemalige Auschwitzhäftling *Hermann Langbein*, unter anderem Verfasser der zweibändigen Dokumentation über den Frankfurter Auschwitz-Prozeß, einige Zeit später auch um eine Entschädigung für nichtjüdische Zwangsarbeiter nachsuchte, wurde ihm von Rhein-Metall entgegnet, daß weder eine rechtliche noch eine moralische Verpflichtung hierzu bestehe. Als *Langbein* erwiderte, an jüdische Zwangsarbeiter sei doch eine, wenn auch geringe Entschädigung gezahlt worden, erklärte ein Vorstandsmitglied von Rhein-Metall:

„Bei dieser Gelegenheit halten wir es für zweckmäßig, noch einmal ausdrücklich

darauf hinzuweisen, daß die Ihnen bekannte Zahlung an die Claims-Conference allein im Hinblick auf einen uns in Aussicht gestellten Auftrag erfolgt ist. Den Firmenleistungen stand demnach eine Gegenleistung gegenüber."

Zahlungen kleineren Ausmaßes für jüdische Zwangsarbeiter leisteten auch AEG-Telefunken und Siemens an die Claims-Conference. Der erstgenannte Konzern gewährte einen Betrag, der es erlaubte, 2.223 Ansprüche mit je 500 Dollar bzw. bei später Anmeldung mit 375 Dollar zu befriedigen. Siemens zahlte 7 Millionen DM. Von den 2.223 Antragstellern erhielt keiner mehr als 3.300.- DM.

Die Claims-Conference hatte auch gegen *Flick* Ansprüche jüdischer Verfolgter geltend gemacht. Ursprünglich hatte *Flick* der Claims-Conference die Zahlung von 5 Millionen in Aussicht gestellt. Als Zahlungstermin war der 1. Mai 1964 genannt. Die Zahlung erfolgte jedoch nicht. *Allen* Versuchen, ihn zur Zahlung zu veranlassen, wurde Hinhaltetechnik entgegengesetzt. Es wurde sogar das Argument gebraucht, die Dynamit-Nobel AG, die die Zahlung ausführen sollte, sei nicht mehr liquide. Die Versuche, *Flick* zur Zahlung zu bewegen, zogen sich noch Jahre hin, ohne daß ein Erfolg zu verzeichnen war. *Flick* wurde von der jüdischen Loge B'Nai B'Rith als „reueloser Sklavenhalter" bezeichnet.

Die Verweigerungshaltung Flicks führte dazu, daß aus Anlaß des Verkaufs des Konzernvermögens der Anspruch aus der geleisteten Zwangsarbeit erneut gegen den Rechtsnachfolger Deutsche Bank ins Gespräch gebracht wurde. Der dortseits geleistete Betrag stellt ebensowenig wie in den bereits abgehandelten Fällen ein angemessenes Entgelt für die tausendfache langzeitig geleistete Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkriegs dar.

Nur dank der Hartnäckigkeit der Claims-Conference ist es gelungen, bei einigen wenigen Firmen wenigstens einen Bruchteil von dem zu realisieren, was nach den Prinzipien eines gerechten Schadensausgleichs gezahlt werden müßte. Diese unbefriedigende Teilregelung kann nicht hingenommen werden. *Allen* ehemaligen Zwangsarbeitern bzw. ihren Erben ist ein voller Leistungsausgleich zu gewähren. Die jüdischen Zwangsarbeiter, die bisher nur Teilbeträge erhalten haben, haben Anspruch auf voll ausgleichende Aufstockung und alle die, die bisher gar nichts erhielten, wie Polen, Tschechen, Roma und Sinti sowie viele andere Nationalitäten – nicht zuletzt auch deutsche Zwangsarbeiter – müssen auf Grund auf voll entschädigt werden.

Verlauf und Ergebnisse der bisherigen negativen Versuche, Ansprüche durchzusetzen, führen zu der Konsequenz, daß ein Eingriff des Gesetzgebers unbedingt notwendig ist. Es muß eine gesetzliche Regelung des Inhalts erfolgen, daß alle ehemaligen Zwangsarbeiter des NS-Regimes und auch alle Verfolgten, die bisher nach dem BEG und seinen Durchführungsverordnungen für den Schadensausgleich unberücksichtigt geblieben sind, jetzt noch einen angemessenen Ausgleich erhalten. Die gängige Definition des Begriffs „Schadensersatz" beinhaltet die Wiederherstel-

lung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Für die ehemaligen Zwangsarbeiter bedeutet das, daß der Unternehmer, dem die Arbeit unter Zwang zugeflossen ist, den vollen Wert dieser Arbeit nach heutigen wirtschaftlichen Maßstäben auszugleichen hat. Im Interesse einer zügigen und den Gleichheitsgrundsatz wahrenden Abwicklung muß der Fiskus für den Ausgleich in Vorlage treten und im Innenverhältnis bei den zwangsarbeitsbegünstigten Unternehmungen einen Ausgleich suchen. Für jahrelang geleistete Zwangsarbeit ist ein Betrag von 5000,- DM oder weniger, wie er partiell für jüdische Zwangsarbeiter von der Claims-Conference durchgesetzt werden konnte, absolut indiskutabel. Hier ist ein Ausgleich notwendig, der nach heutigen Wertmaßstäben pro Person für ein Jahr mindestens 20 000,- DM betragen müßte. Bereits 1970 wurde in der „*Jerusalem Post*" zumindest ein Betrag von 1000,- DM pro Monat gefordert. Der BDI lehnte es damals ab, eine Delegation zu empfangen, die Forderungen dieser Art vorbringen wollte.

Der Bundestag hat zwar im Jahre 1965 ein Gesetz erlassen, das als BEG-Schlußgesetz bezeichnet wurde. Das damalige öffentliche Bewußtsein war für den Komplex Wiedergutmachung so wenig geschärft, daß man die These vom Schlußgesetz, obwohl wesentliche Sektoren nationalsozialistischer Verfolgung einem Schadensausgleich nicht zugeführt worden waren, ohne nennenswerte Kritik verbreiten konnte. Es ist beachtenswert, daß 20 Jahre nach dem Erlaß dieses Schlußgesetzes die Öffentlichkeit für das Faktum sensibilisiert worden ist, daß die bisherige Wiedergutmachung nur partiellen Charakter hat und daß der notwendige umfassende Schadensausgleich unterblieb. Der Gesetzgeber hat deshalb die Pflicht, die offenbar gewordenen Lücken zu schließen. Das Argument, daß der größte Teil der bisher ohne Entschädigung gebliebenen Verfolgten verstorben sei, ist irrelevant; denn alle Schadensersatzansprüche sind unbeschränkt vererbbar.

Literaturhinweise:

Benjamin B. Ferencz, Lohn des Grauens, Frankfurt, New York 1981

Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie, Frankfurt am Main 1984

Ulrich Herbert, Fremdarbeiter, Berlin, Bonn 1985

Herbert Spaich, Fremde in Deutschland, Weinheim, Basel 1981

Gerd Wysocki, Zwangsarbeit im Stahlkonzern, Magni-Buchladen, Braunschweig, 1982

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 3/1986, S. 257-261

Zur Geschichte der Wiedergutmachungspraxis

Wenn man den Zeitraum 8. Mai 1945 bis 8. Mai 1985 unter die Frage stellt, „Bruch, Kontinuität oder brüchige Kontinuität" haben die Fragesteller zutreffend kalkuliert, daß die Beantwortung dieser Frage in entscheidendem Maße davon bestimmt wird, in welcher Weise nach der Zerschlagung des faschistischen Systems in Deutschland

mit den Opfern dieser Gewaltherrschaft umgegangen worden ist. Ist ihr Schaden an Leben, Freiheit, Körper oder Gesundheit, Eigentum, Vermögen sowie im beruflichen Fortkommen wiedergutgemacht worden, total oder nur partiell?

Ist die Wiedergutmachung, wenn man überhaupt von einer solchen sprechen kann, in ernsthafter, einen echten Schadensausgleich im rechtlichen Sinn erstrebender Weise nur oberflächlich und halbherzig erfolgt?

Ist sie konsequent zu Ende geführt worden oder hat man sie wie die von den damaligen Besatzungsmächten ursprünglich erstrebte Entnazifizierung nach der Wiedererlangung deutscher Souveränität kläglich versanden lassen?

Für eine umfassende Regelung der Wiedergutmachung durch Gesetz fehlte unmittelbar nach dem 8. Mai 1945 zunächst einmal ein deutscher Gesetzgeber, denn das faschistische System in Deutschland war ja nicht, wie in Italien, durch einen Aufstand gegen die Gewaltherrschaft beseitigt worden. Der deutsche antifaschistische Widerstand hatte nicht die Stärke, daß er das NS-Regime hätte ablösen und mit den Mächten der Anti-Hitler-Koalition zunächst einen Waffenstillstand und später einen Friedensvertrag hätte vereinbaren können. Die faschistischen Kräfte und ihre zahlreichen Mitläufer in Deutschland waren so stark, daß sie es sich leisten konnten, gegen die Mächte der Anti-Hitler-Koalition bis zur Besetzung des gesamten Territoriums des ehemaligen Deutschen Reiches Krieg zu führen. Ein deutscher Gesetzgeber war damit nicht mehr existent, die Gesetzgebung und Verwaltung lag in der Hand des Kontrollrates der alliierten Streitkräfte, soweit es Gesamtdeutschland anbetraf, und regional bei den verschiedenen Besatzungsmächten.

Aus dieser Situation erfolgten die ersten gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Wiedergutmachungsrechtes durch die Besatzungsmächte. Eine gewisse Vorreiterrolle spielte insoweit die amerikanische Besatzungsmacht. Sie erließ das am *10. November 1947* in Kraft getretene *Gesetz Nr. 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände.* Das Gesetz erstrebte die Rückgabe von Sachen und Rechten an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden waren. Dieses Gesetz hatte primär den Tatbestand im Auge, daß ein erheblicher Teil der deutschen Bevölkerung im Zusammenhang mit der Vertreibung der Juden aus Deutschland ein glänzendes Geschäft gemacht hatte. Unter dem Druck von Auswanderung und Deportation veräußerten Juden zu Schleuderpreisen ihr Vermögen; insbesondere wechselten wertvolle Grundstücke und Handelsunternehmen den Eigentümer bzw. den Inhaber. Derartige Geschäfte waren grundsätzlich nach Art. 4 des Gesetzes Nr. 59 anfechtbar. Die Wiedergutmachung erfolgte also insoweit nicht durch den Staat, sondern durch den sogenannten Ariseur. Dieses frühe Wiedergutmachungsgesetz, das in ähnlicher Form 1949 auch in der britischen Zone und in Westberlin erlassen wurde, trug der Situation Rechnung, daß es in der damaligen Zeit aus finanziellen

Gründen noch ungewiß erschien, wie von Staatswegen eine umfassende Entschädigung für das gesamte erlittene Unrecht bewerkstelligt werden konnte. Die Realisierung der nach diesem Gesetz bestehenden Ansprüche erfolgte, wenn es nicht zu einer Regelung vor einer eigens eingesetzten Wiedergutmachungsbehörde kam, durch die Land- und Oberlandesgerichte. Es konnte gegen die Entscheidung der deutschen Gerichte ein mit amerikanischen Richtern besetztes Gericht in Nürnberg zwecks Nachprüfung der Entscheidung angerufen werden.

Immerhin sind durch diese Art der Wiedergutmachung, d. h. also durch Rückgabe von entzogenen Vermögenswerten seitens privater Entzieher ca. 3 bis 3,5 Milliarden DM erstattet worden. Obwohl bei Erlaß des Gesetzes seit dem Zusammenbruch des faschistischen Regimes erst kurze Zeit verstrichen war, versuchten die Ariseure sich mit allen erdenklichen Mitteln einer Wiedergutmachung zu entziehen. Sie bildeten sogar eine Bundesvereinigung für loyale Restitution. Sie brachten eine Monatsschrift heraus, die von *Ernst Schlapper*, dem Oberbürgermeister von Baden-Baden, eingeführt worden war. Auch in den Parlamenten gab es Versuche von FDP, Bayern-Partei und CDU/CSU, den Ariseuren die unter widerrechtlichen Umständen erworbenen Sachen und Rechte zu erhalten. Alle diese Versuche, das Gesetz zu blockieren, setzten auf die Ausnutzung antijüdischer Ressentiments. Alles in allem gesehen ist es aber den Ariseuren und ihren Interessenvertretern nicht gelungen, das Militärregierungsgesetz Nr. 59 aus den Angeln zu heben.

Ein nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt bedarf allerdings in diesem Zusammenhang der Erwähnung. Ein beachtlicher Teil der deutschen Richter hatte außerordentliche Schwierigkeiten, „vom Verfolgten her“ zu denken, wie es Prof. *Wilhelm Raimund Beyer* einmal ausgedrückt hat. Diese Feststellung ist nicht verwunderlich, wenn man berücksichtigt, daß eine beträchtliche Anzahl des richterlichen Personals nach kürzerer oder etwas längerer Suspendierung seinen bereits im Dritten Reich ausgeübten Dienst nach Beseitigung der faschistischen Herrschaft fortsetzte. Wenn von solchen Richtern Entscheidungen getroffen wurden, die einen Rückerstattungsanspruch versagten, ist es sicherlich nicht selten vorgekommen, daß der benachteiligte Verfolgte resignierte und von Rechtsmitteln absah. Im Übrigen muß auch noch zur Abrundung des Bildes erwähnt werden, daß die Ariseure und ihre Interessenvertreter es 1969 noch erreichten, sich als Opfer der Wiedergutmachung in das sogenannte Reparationsgesetz vom 12.2. „einzuschleichen“, wie es *Dörte von Westernhagen* unlängst in einer größeren Abhandlung über die Wiedergutmachung in der „*Zeit*“ ausgedrückt hat. Nach diesem Gesetz erhielt derjenige Ariseur eine Entschädigung, der als sogenannter redlicher Erwerber von einem Verfolgten etwas erworben hatte und es durch Wiedergutmachung wieder verlor. Wer die NS-Zeit miterlebt hat, der weiß, wie es um die Redlichkeit von Erwerbern jüdischer Vermögenswerte aussah, wenn der Veräußerer Hals über Kopf aus Deutschland fliehen mußte oder deportationsbedroht war.

Als Mitte der 50er Jahre die Bundesrepublik, aus dem Ost-West-Gegensatz profitierend, schnell zu Reichtum, Macht und Ansehen gekommen war, wurde das Militärregierungsgesetz Nr. 59, das durch den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.2.1952 und durch das Protokoll über die Änderung des Besatzungsregimes vom 23.10.1954 zu einer bundesrepublikanischen Norm geworden war, sogar durch ein *Bundesrückerstattungsgesetz vom 18.7.1957* ergänzt. Dieses Gesetz sollte die Ansprüche ausgleichen, die nicht durch Entziehungshandlungen privater Erwerber entstanden waren, sondern durch Entziehungshandlungen des Deutschen Reiches oder der NSDAP unmittelbar. Dieser Schaden wurde in Geld ersetzt. Auf diese Weise sind ca. 4,5 Milliarden DM von der Bundesrepublik an die Verfolgten des NS-Regimes geleistet worden, so daß sich die Wiedergutmachungsleistungen aus dem Komplex Rückerstattung auf ca. 7.4-8 Milliarden DM belaufen.

Im Wege der Rückerstattung waren nicht entschädigt worden die außerordentlich zahlreichen Fälle von Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit, Freiheit sowie die Schäden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen. Es war von Anfang an klar, daß dieser Komplex nicht mit einem Betrag von 7,5-8 Milliarden DM hätte abgegolten werden können. Unmittelbar nach der Niederringung des faschistischen Deutschen Reiches erschien es zunächst völlig aussichtslos, die Mittel für eine solche Wiedergutmachung flüssig zu machen. Da die Konkursmasse Deutsches Reich nichts hergeben konnte, griff alsbald der Gedanke Platz, daß die Länder Wiedergutmachtungspflichten übernehmen mußten.

Auch insoweit fiel den Ländern der amerikanischen Besatzungszone wieder eine gewisse Vorreiterrolle zu. *Unter dem Einfluß der amerikanischen Besatzungsmacht wurde am 26.4.1949 der erste gesetzgeberische Versuch unternommen, die Wiedergutmachungsansprüche, die nicht unter das Rückerstattungsgesetz fielen, zu regeln.* Das Gesetz erging in den einzelnen Ländern der amerikanischen Besatzungszone, war aber zoneneinheitlich. Die Länder wollten Entschädigung nur an solche Personen entrichten, die eine wohnsitzmäßige Bindung an ihr jeweiliges Territorium hatten. Die amerikanische Besatzungsmacht drängte aber darauf, daß auch die zahlreichen Personen, die am 1.1.1947 sich in einem DP-Lager der amerikanisch besetzten Zone aufhielten, Wiedergutmachungsansprüche geltend machen konnten. Bei diesem Personenkreis handelte es sich vornehmlich um jüdische Menschen aus Osteuropa, die durch die Mächte der Anti-Hitler-Koalition von der faschistischen Verfolgung befreit worden waren und nur in diesen DP-Lagern auf ihre Auswanderung in die Vereinigten Staaten oder nach Israel warteten.

Wer erwartete, daß unmittelbar nach der Gründung der Bundesrepublik im Mai 1949 nunmehr auf schnellstem Wege die Entschädigung der Opfer der NS-Verfolgung eine umfassende und bundeseinheitliche Regelung erfahren werde, mußte sich getäuscht sehen. Denn *zunächst einmal wurde nur an geschädigte Beamte ge-*

dacht. Für deren Ansprüche wegen Schadens in ihrem beruflichen Fortkommen wurde *ein Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes am 11.5.1951* erlassen. Es ist durchaus denkbar, daß die Bundesrepublik im Übrigen völlig inaktiv geblieben wäre und bei den sich längst als unzulänglich herausgestellten Länder-Entschädigungsgesetzen verblieben wäre, wenn nicht die westlichen Besatzungsmächte im Zusammenhang mit der Erlangung der Souveränität der Bundesrepublik unter Aufhebung des Besatzungsstatutes mit konkreten Forderungen hervorgetreten wäre. Außerdem wurden von dem im Jahre 1948 gegründeten israelischen Staat in unüberhörbarer Weise Wiedergutmachungsforderungen geltend gemacht. So kam es am *10.9.1952 zum Abschluß eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel*, der die Bundesrepublik verpflichtete, 3,4 Milliarden DM in 14 gleichen Jahresraten beginnend 1952, an den Staat Israel zur Eingliederung und Ansiedlung von durch nationalsozialistische Maßnahmen aus Europa vertriebenen Menschen zu zahlen. Außerdem verpflichtete sich die Bundesrepublik durch Vertrag vom 8.9.1952 mit der sogenannten Claims-Conference 450 Millionen DM zu entrichten und zwar für die Unterstützung und Eingliederung sowie Aussiedlung jüdischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung außerhalb Israels.

Nunmehr konnte auch der *Erlaß eines bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetzes* zur Regelung individueller Ansprüche nicht mehr weiter hinausgeschoben werden. Am *18.9.1953* wurde deshalb das *Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung* verkündet. Bundesergänzungsgesetz wurde es deshalb genannt, weil sich die Bundesrepublik zur Erlangung ihrer Souveränität den Westalliierten gegenüber verpflichtet hatte, auf der Grundlage des in der amerikanischen Besatzungszone geltenden Rechtes eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung für den Komplex Wiedergutmachung herbeizuführen. Der überwiegende Teil der zahlreich gestellten Anträge wurde jedoch zunächst nicht bearbeitet. Es standen nicht genügend Sachbearbeiter zur Verfügung, und manche Sachbearbeiter bei den Entschädigungsbehörden und auch Richter, die in einem anschließenden Klageverfahren mit den Fällen vertraut waren, hatten alles andere als eine dem Schicksal der Verfolgten gerecht werdende Einstellung. Das Bundesfinanzministerium erließ nur schleppend die notwendigen Durchführungsverordnungen. Man verschanzte sich hinter dem behaupteten Mangel an finanziellen Mitteln zur sofortigen Befriedigung der Entschädigungsansprüche. Der damalige stellvertretende Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses im Bundestag, *Franz Böhm*, klagte „so oft wir hier im Bundestag zu dieser Frage sprechen, das Resultat ist, als ob man das Meer peitschte“. Der SPD-Sprecher *Adolf Arndt* ergänzte diesen Ausspruch mit der Bemerkung, die schleppende Behandlung der Entschädigungsfrage sei nur aus „dem faulenden Klima des schleichenden Antisemitismus zu erklären“.

Nachdem unter diesen wenig erfreulichen Umständen etwa weitere drei Jahre ins Land gegangen waren, wurde am 29.6.1956 dann doch ein grundlegend umgestalte-

tes Gesetz verkündet, das nun nicht mehr als Ergänzungsgesetz, sondern als *Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung* bezeichnet wurde. Die damalige günstige finanzielle Entwicklung der Bundesrepublik gestattete es nicht mehr, den Gesichtspunkt fehlender Mittel für die jahrelang betriebene Hinhaltetaktik bei der Erledigung der geltend gemachten Wiedergutmachungsansprüche ins Feld zu führen. So liest sich dann auch die Präambel des BEG vom 29.6.1956 wie ein Aufbruch zu neuen Ufern. Folgende Maximen wurden dort niedergeschrieben: „Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt worden sind, ist Unrecht geschehen…der aus Überzeugung oder um des Glaubens- oder Gewissenswillen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand war ein Verdienst um das Wohl des gesamten Volkes und Staates."

Der Bundesgerichtshof vertiefte diese Leitlinien dergestalt, daß diese Würdigung historischer Vorgänge bei der Bewertung der im Einzelfall bedeutsamen inneren und äußeren Tatsachen zur Geltung zu bringen sei. Das bedeute, daß eine Gesetzesauslegung, die möglich ist und dem Ziel entspricht, das verursachte Unrecht so bald und so weit irgend möglich wiedergutzumachen, den Vorzug gegenüber jeder anderen Auslegung, die die Wiedergutmachung erschwert oder zunichte macht, verdient.

Das alles klingt so, als ob die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen nun nur noch eine Formsache gewesen sei, daß im Interesse einer umfassenden Wiedergutmachung fortan der Grundsatz „im Zweifel für den Verfolgten" hätte gelten sollen. Bei näherer Betrachtung des der Präambel folgenden Gesetzestextes erwiesen sich aber bereits solch hochgeschraubte Erwartungen als Illusionen. Denn *es gab Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, die als entschädigungsberechtigt gar nicht in das Gesetz einbezogen worden waren.* Eine Generalklausel des Inhaltes, daß jeder auf Verfolgung beruhende Schaden auszugleichen sei, wurde nicht formuliert.

Zu den ersten Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung gehörten die *Zwangssterilisierten und Tausende von Insassen von Heil- und Pflegeanstalten*, die man unter Verwendung des Begriffes Euthanasie der Tötung in Gaskammern zugeführt hatte. Diese Verfolgten des NS-Regimes haben im Entschädigungsrecht nur eine Randbedeutung. Von einem echten Schadensausgleich ist dieser Personenkreis ausgeschlossen. Es wird nur ein sogenannter Härteausgleich unter extrem eingeschränkten Voraussetzungen gewährt.

Zwangssterilisierte, deren Sterilisation aufgrund eines Verfahrens nach dem NS-Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 stattgefunden hat, erhalten gar nichts. Härteausgleichsberechtigt sind nur diejenigen, die ohne das Verfahren nach dem Gesetz vom 14. Juli 1933 sterilisiert worden sind. Noch einschränkender sind die Voraussetzungen zur Gewährung eines Härteausgleiches im

Zusammenhang mit der Tötung von Anstaltsinsassen. Insoweit sieht § 171 Abs. 4 Ziff. 2 BEG lediglich vor, daß ein Härteausgleich gewährt werden kann an unterhaltsberechtigte Hinterbliebene von Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft der Euthanasie zum Opfer gefallen sind, wenn anzunehmen ist, daß die Hinterbliebenen ohne die Tötung des Unterhaltspflichtigen von ihm gegenwärtig Unterhalt erhalten würden. Diese Voraussetzungen sind so restriktiv, daß ich während meines langjährigen Befaßtseins mit dem Wiedergutmachungsrecht keinen Fall dieser Art erlebt habe. Es sind offenbar wegen des restriktiven Inhaltes dieser Vorschriften nur verschwindend wenige Anträge gestellt worden.

Einige Gruppen von NS-Verfolgten können überhaupt keine Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz, auch nicht im Wege des Härteausgleiches, geltend machen. In den faschistischen Konzentrationslagern waren bekanntlich die Häftlinge mit einem farbigen Winkel auf der Häftlingskleidung nach dem Grunde ihrer Einweisung gekennzeichnet. Neben der roten Farbe für politische, der gelben für rassische und der violetten für religiöse Verfolgung gab es die schwarze für *sogenannte Asoziale*, die grüne für *sogenannte Berufsverbrecher* und die rosa Farbe für *Homosexuelle*. Die Kennzeichnung als Asozialer oder Berufsverbrecher erfolgte nach der Willkür der damaligen Machthaber. Die Tatsache, daß die Träger des schwarzen, grünen und rosa Winkels auch Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung mit allen ihren Schrecken geworden sind, hat zu keiner Zeit in der Weise Berücksichtigung gefunden, auch ihnen einen Schadensausgleich für die erlittene Verfolgung zuzubilligen.

Selbst eine Gruppe politisch Verfolgter ist bereits durch das Gesetz benachteiligt worden. Es handelt sich um die Gruppe, die unter den politischen Gegnern des NS-Regimes wohl der intensivsten Verfolgung ausgesetzt war: die Anhänger der damaligen KPD. Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG ist von Entschädigung ausgeschlossen, wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat. Kommunisten sind also vom Anspruchsausschluß bedroht, wenn sie nach dem 23.5.1949 weiterhin ihre Weltanschauung im politischen Meinungsstreit vertreten haben. Ihr Widerstand gegen das NS-Regime gilt nicht, wie die Präambel des Gesetzes verheißt, als Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes. In den unter Einfluß der amerikanischen Besatzungsmacht zustande gekommenen Entschädigungsgesetzen aus dem Jahr 1949 war ein solcher Ausschlußtatbestand gegen Kommunisten noch nicht enthalten. Die Schaffung dieses Ausschlußtatbestandes ist also eine bundesrepublikanische Schöpfung.

Dieser Ausschlußtatbestand steht im Widerspruch zum Inhalt des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 mit den Alliierten. Zur Erlangung ihrer Souveränität hatte sich dort die Bundesregierung verpflichtet, den Verfolgten die Rechtsstellung zu garantieren, die sie nach den in den Ländern der früheren amerikanischen Besatzungszone geltenden Rechtsvorschriften hatten. Der Bundesgerichtshof wurde mit dieser Rechtslage durch folgende

Ausführungen fertig: „Der von der Revision angeführte Überleitungsvertrag ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Bundesrepublik und den drei westlichen Besatzungsmächten. Er begründet Rechtsansprüche nur für die Vertragsparteien, nicht aber unmittelbar auch für die einzelnen Angehörigen der am Vertrag beteiligten Staaten…Die einzelnen Bestimmungen des Überleitungsvertrages…sind nicht unmittelbar innerdeutsches Recht, geschweige denn, ein den deutschen Gesetzen übergeordnetes Recht…“

Zu gut deutsch heißt das, der Vertrag mit den drei Westalliierten wird insoweit einfach nicht eingehalten, d.h. gebrochen. Der Grundsatz, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind (Art. 25 GG) – pacta sunt servanda gehört zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes –, bleibt auf der Strecke; vordergründige primitiv-politische Motive haben, wie so häufig, dem Recht wieder einmal den Rang abgelaufen.

Die Rechtsprechung tat noch ein Übriges, um den Ausschluß der Kommunisten von der Wiedergutmachung möglichst total zu gestalten. So befand der BGH in einer Entscheidung vom 13.4.1959, daß ein Mitglied der sozialistischen Einheitspartei in Westberlin, das in einem Haus in Berlin-Charlottenburg 6-7 Stück einer Sondernummer des Parteiblattes „*Die Wahrheit*“, das eine Stellungnahme zu der damals geplanten Neuregelung der Sozialversicherung in Berlin beinhaltete, verteilt hatte, „durch diese Propaganda-Tätigkeit seinen Entschädigungsanspruch verwirkt“ habe, denn die in der verteilten Zeitung enthaltenen Ausführungen verfolgten „erkennbar das Ziel, die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung in der Bundesrepublik und in Berlin wie auch die Träger dieser Ordnung verächtlich zu machen und so eine Beseitigung dieser Ordnung und ihre Ersetzung durch die in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik bestehende Gewalt- und Willkürherrschaft vorzubereiten“.

Das wurde, um im wörtlichen Zitat zu bleiben, „daraus geschlossen, daß das Blatt von der SED herausgegeben wird und offensichtlich im Dienst der allgemeinen und aktuellen politischen Ziele dieser Partei steht, die dieselben sind wie die der KPD und des Weltkommunismus überhaupt“.

In einem weiteren 1965 vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall wurde einem Verfolgten angelastet, er habe Flugzettel der SED in Westberlin mit folgender Aufschrift verteilt: „Das Brot wird teurer, Bonn debattiert Wehrgesetz, *Adenauer* raubt den Armen das Brot und den Müttern die Söhne. Laßt Euch nicht das Brot vom Munde stehlen und verhindert die Brotpreiserhöhung. Nicht EVG, sondern Friedensvertrag“.

Auch dieser Sachverhalt führt zum Ausschluß von der Wiedergutmachung. Der BGH führte zur Begründung aus: „Die Behauptung, daß *Adenauer* den Armen das Brot und den Müttern die Söhne raube, macht deutlich, daß es den Verfassern des Flugblattes nicht um sachliche Kritik, nicht um die Durchsetzung bestimmter poli-

tischer, wirtschaftlicher und sozialer Forderungen im Rahmen der bestehenden Ordnung, sondern allein darum zu tun war, die politische Führung zu diffamieren, das Vertrauen des Volkes zu ihr zu erschüttern und die Bevölkerung gegen sie aufzuhetzen und damit den gewaltsamen Umsturz, ein Endziel der Politik der SED, vorzubereiten und zu ermöglichen". Es reiche aus, daß der Flugblattverteiler „seine Tätigkeit im Dienst der kommunistischen Gewaltherrschaft nicht unter dem von dieser ausgeübten Zwang, sondern aus eigenem Entschluß übernommen hat und ausübt". Die Diktion dieser Urteile hat mit Rechtsprechung nichts mehr zu tun. Es handelt sich um zügellose, wutschnaubende Irrationalitäten.

Es gibt noch zahlreiche weitere Beispiele für diese zutiefst abstoßende „Rechtsfindung", in der sich letztlich ein haßerfüllter Antikommunismus widerspiegelt. So wurde einem Anspruchsteller zur Versagung geltend gemachter Entschädigungsansprüche das Zeigen der roten Fahne jeweils am 1. Mai entgegengehalten. Einem vom NS-Regime verfolgten Pfarrer wurde die Entschädigung verweigert, weil er den damaligen Stockholmer Appell gegen die Atombewaffnung der Bundesrepublik unterzeichnet hatte, sich zu einer Ansprache auf einer geplanten Kundgebung in Berlin-Treptow am 26.9.1950 bereit erklärt hatte und Kontakte zur Leitung der SED aufgenommen und gepflegt hatte. Die zitierten Fälle können nicht als vereinzelte Entgleisung aus der Zeit des kalten Krieges gesehen werden. Versagungen von Entschädigungsleistungen gegenüber Kommunisten und auch vermeintlichen Kommunisten sind auch in der Phase der außenpolitischen Entspannung noch erfolgt.

Andererseits muß allerdings hervorgehoben werden, daß einige Entschädigungsbehörden, z. B. die hessischen, den Ausschlußtatbestand des § 6 gegen kommunistische Antragsteller seit Jahren ignoriert oder frühere den Anspruch versagende Entscheidungen einfach dadurch korrigierten, daß sie zumindest im Wege des Härteausgleiches Entschädigung zubilligen. Diese keineswegs bundeseinheitliche Praxis der neueren Zeit beinhaltet unausgesprochen, daß der Versagungstatbestand des § 6 gegen Kommunisten, der entgegen dem Vertrag zur Regelung mit den Westalliierten in das BEG eingefügt worden war, als gesetzliches Unrecht behandelt wird.

Eine Gruppe rassisch Verfolgter ist ebenso benachteiligt worden wie die Kommunisten. Es handelt sich um die Sinti. Gegen sie gab es zwar keinen gesetzlich verankerten Ausschlußtatbestand. Sie wurden jedoch in eindeutiger Weise Opfer einer sie benachteiligenden Rechtsprechung. Nach § 1 BEG fallen sie ebenso wie die Juden unter den Personenkreis, der aus Gründen der Rasse verfolgt worden ist. Bereits in dem Kommentar zur deutschen Rassegesetzgebung von *Stuckart-Globke*, dem nachmaligen Staatssekretär bei *Adenauer*, aus dem Jahre 1935 hieß es wörtlich: „Artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur die Juden und die Zigeuner." In einem Runderlaß des preußischen Ministers des Innern vom 26.11.1935 betreffend das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre werden Zi-

geuner, Neger und Bastarde besonders erwähnt. Die Vorgenannten werden ebenso wie die Juden als minderwertige Rasse deklariert, deren Vermischung mit „deutschem Blut“ unerwünscht ist. In einem Runderlaß des Führers der SS und Chefs der deutschen Polizei vom 8.12.1938 heißt es: „Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologische Forschung gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus in Angriff zu nehmen“. In einem Schnellbrief des Reichsführers der SS vom 27.4.1940 wurde ausgeführt: „Der erste Transport von Zigeunern nach dem Generalgouvernement wird Mitte Mai in Stärke von 2.500 Personen in geschlossenen Sippen in Marsch gesetzt“. Nachdem es im Anschluß daran laufend zu Deportationen und Tötungen gekommen war, wurde schließlich am 16.12.1942 durch den sogenannten Auschwitz-Erlaß des Reichsführers der SS dieses Konzentrationslager zum zentralen Lager für die Einweisung von Zigeunern erklärt. Der erste Sintitransport in Auschwitz traf ein. Am 26.2.1944 wurden alle Insassen des Auschwitzer Zigeunerlagers, die zuvor nicht durch individuelle Tötung, Krankheit oder Erschöpfung ums Leben gekommen waren, in den dortigen Gaskammern ermordet. Der Bundesgerichtshof kam in einer Entscheidung vom 7.1.1956 zu dem Ergebnis, daß von einer rassischen Verfolgung der Sinti erst ab 1943 die Rede sein könne, also mit deren Verbringung nach Auschwitz. Für die Zeit davor vertrat der BGH die Meinung, „daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche den Grund für die getroffenen Maßnahmen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Es wird nicht nur auf die rassenideologischen Erkenntnisse, sondern auch auf die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen hingewiesen…Das Verhindern des Umherwanderns der Zigeuner ist keine spezifisch rassenpolitische, sondern eine auch bisher übliche polizeiliche Präventivmaßnahme…Es kann angenommen werden“, daß die Maßnahmen gegen Zigeuner in den Jahren 1939/40 eingeleitet wurden, „um allgemein die Möglichkeit der Spionage zu unterbinden“. Mit dieser kaum glaublichen Begründung hätte man auch die Ansprüche der Juden, soweit sie auf Tatbeständen vor deren Verbringung nach Auschwitz beruhten, verneinen können. Ein solches Richterunrecht wagt man aber mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung nicht, denn eine weltweite Richterschelte wäre die Folge gewesen. Die Sinti hatten damals ohnehin keine Presse und keine öffentliche Meinung für sich. Deshalb konnte man bei ihnen gefahrloser im Sinne einer Anspruchsverkürzung zulangen.

Einige Oberlandesgerichte vollzogen diese eklatante Benachteiligung der Sinti nicht mit. Sie erkannten die rassische Verfolgung der Sinti auch für die Zeit vor 1943 an. Der inzwischen verstorbene hessische Richter *Calvelli-Adorno* lief auch literarisch Sturm gegen die Auffassung des BGH. Unter dem Eindruck dieser massiven Kritik konnte der BGH schließlich nicht umhin, sich in einem Urteil vom 8.12.1963 von

seiner bisherigen restriktiven Rechtsprechung gegen die Sinti zu distanzieren. Es handelte sich jedoch um eine Distanzierung unter Vorbehalt. Denn der BGH führte nun aus, für die im Mai 1940 angeordnete Umsiedlung von Zigeunern seien rassenpolitische Gründe mitursächlich gewesen. Die frühere pauschale Diskriminierung der Sinti unter dem Begriff „asoziale Eigenschaften der Zigeuner" wurde also nicht rückgängig gemacht, sondern blieb als Kausalfaktor neben den nunmehr anerkannten rassenpolitischen Erwägungen erhalten.

Die partielle Einsicht des BGH im Urteil vom 18.12.1963 änderte aber nichts an der Tatsache, daß ein erheblicher Teil der von den Sinti geltend gemachten Ansprüche bereits rechtskräftig zurückgewiesen worden war. Der Gesetzgeber versuchte, diesem Mißstand dadurch zu begegnen, daß im sog. BEG-Schlußgesetz vom 14.9.1965 für die Sinti eine Möglichkeit der Neuanmeldung ihrer Ansprüche eröffnet wurde. Viele waren aber durch die frühere Ablehnung ihrer Entschädigungsansprüche dermaßen negativ beeindruckt, daß sie gar nicht das Abenteuer einer Neuanmeldung wagten. Zu berücksichtigen ist auch, daß es stets ein Risiko ist, ob nach dem Gesetz bestehende Ansprüche tatsächlich auch durchgesetzt werden, weil es sowohl bei Entschädigungsbehörden als auch bei den Gerichten Mitarbeiter gibt, die nur eines im Sinne haben, möglichst viele Entschädigungsansprüche abzulehnen. Dieser Personenkreis neigt dazu, solange in den Sachverhaltsdarstellungen der Verfolgten zu forschen, bis er z. B. einen kleinen Widerspruch in einem in den 50er Jahren geschriebenen Lebenslauf zu einem jetzt angefertigten Lebenslauf findet, eine Erscheinung, die wegen der dazwischen liegenden 20-30 Jahre absolut nicht ungewöhnlich ist. Aber dem genannten Personenkreis ist solcher Widerspruch gerade lieb, um sodann sagen zu können, der Verfolgte sei generell unglaubwürdig, so daß ihm mangels eines verläßlichen Sachverhaltes nichts zugebilligt werden könne.

Im Übrigen braucht man auch nicht Kommunist oder Sinti zu sein, um mit an sich berechtigten Ansprüchen abgebügelt zu werden. Für diese These sei der in die Literatur eingegangene *Georg Bock* erwähnt, der Haftentschädigung für folgenden Tatbestand verlangte: Er befolgte einen Einberufungsbefehl zur Wehrmacht Anfang September 1939 nicht, weil er in sozialdemokratischer Tradition erzogen worden war, das NS-Regime aus dieser Einstellung heraus ablehnte und den Krieg als einen von *Hitler* provozierten Angriffskrieg betrachtete. Er wurde von einem Kriegsgericht zu 3 ½ Jahren Festungshaft verurteilt. Nach Verbüßung seiner Strafe kam er in ein Strafbataillon und wurde in der UdSSR für Schanzarbeiten eingesetzt Dort weigerte er sich, Minen zu legen, da er an der Aufstellung von Mordwaffen nicht mitwirken wollte. Von einem Feldgericht wurde er erneut zu 1 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Bundesgerichtshof verweigerte *Bock* die Entschädigung, da es an einer *relevanten Widerstandshandlung* fehle, denn *Bocks* Weigerung habe für die Wehrmacht nur einen verschwindend geringen Kräfteausfall bedeutet, insbesondere, wenn man berücksichtige, daß er wegen eines Magenleidens ohnedies nur be-

schränkt einsatzfähig gewesen sei. *Bock* habe nach der damaligen politischen Lage auch nicht erwarten können, daß auf sein Beispiel hin noch andere Wehrpflichtige in nennenswerter Anzahl – oder überhaupt irgendeiner – gleichfalls *den Wehrdienst verweigern* würden. Seine Handlung sei eine Einzelaktion geblieben, die an den bestehenden Verhältnissen nichts verändert habe, während er sich dadurch unmittelbar der Gefahr ausgesetzt habe, zum Tode verurteilt zu werden und in jedem Falle auch über seine Familie – seine Ehefrau stand damals kurz vor der Geburt ihres ersten Kindes – schweres Leid gebracht habe. (Eine Weigerung, während der Kampfhandlungen im Osten Minen zu legen, habe auch möglicherweise deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr gebracht, bzw. es sei bewirkt worden, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für die Wehrmachtsangehörigen unterblieben sei.)

Diese Darlegungen des BGH bedeuten eine Diskreditierung des von *Bock* geleisteten Widerstandes. Wenn Tausende sich so wie *Bock* dem NS-Regime gegenüber verhalten hätten, wäre die Existenz dieses Regimes von innen heraus gefährdet worden, und die Befreiung Deutschlands vom Faschismus hätte nicht durch die Mächte der Anti-Hitler-Koalition vollzogen werden müssen. Das *Bock*-Urteil des BGH wurde von *Küster* in einer Fachzeitschrift wie folgt kommentiert: „Tat ich – tat's Du – tat er wenigstens einmal etwas dagegen, oder bin ich – bist Du – ist er immer bloß mitgelaufen? Wenn überhaupt geehrt, privilegiert werden soll, dann ohne Umschweife eben der, der gelitten hat, weil er einmal etwas dagegen getan hat." Abgesehen davon schillert in dem Urteil des BGH betreffend *Bock* wohl auch der Gedanke durch, daß das, was *Bock* tat, eben ein anständiger Deutscher nicht tut. *Bock* hat Leid über seine Familie gebracht. Wäre es nicht besser gewesen, wenn schon eine Gefahrenlage unvermeidlich war, diese durch Ableistung des Frontdienstes auf sich zu nehmen? Die Weigerung, Minen zu legen, gefährdete Angehörige der deutschen Wehrmacht. Denn der bolschewistische Feind wurde insoweit begünstigt. Bei solcher Motivation war kein Raum für die Überlegung, daß es allein darum ging, daß *Bock* nicht den verbrecherischen Angriffskrieg der faschistischen deutschen Armee mitvollziehen wollte.

Trotz dieser aufgezeigten haarsträubenden Ergebnisse, die zur ungerechtfertigten Ablehnung von Wiedergutmachungsansprüchen führten und eine Kontinuität zu den Denkstrukturen erkennen lassen, die gerade wegen des kriminellen Geschehens in der Zeit 1933-1945 eine Wiedergutmachung notwendig machten, muß andererseits festgestellt werden, daß insgesamt für Wiedergutmachungszwecke beträchtliche Mittel aufgewendet worden sind. Alles in allem dürften bis jetzt etwa 70 Milliarden DM gezahlt worden sein. Man geht davon aus, daß es unter Berücksichtigung in der Zukunft noch fällig werdender Rentenleistungen 85 Milliarden werden. Da nach einem besonderen *Gesetz vom 27.7.1958* auch *Schäden der Verfolgten in der Sozialversicherung* geltend gemacht werden konnten, werden unter Einschluß dieses Sektors die potentiellen Leistungen etwa mit 100 Milliarden veranschlagt.

Einen echten Schadensausgleich bedeutet diese Summe jedoch nicht. Das wird für jeden schon dadurch deutlich, daß es für einen Monat Konzentrationslagerhaft eine Entschädigung von 150,- DM gibt.

Dieser Betrag ist seit 1949 trotz der inflationären Entwertung der DM in den fast abgelaufenen vier Jahrzehnten nicht aufgestockt worden. Ein anderes Beispiel für einen nur partiellen Schadensausgleich ist folgendes: Wer eine Gesundheitsschadenrente bezieht, erleidet eine Rentenkürzung, wenn er anderweitiges Einkommen hat. Für je 150,- DM anderweitigen Einkommens pro Monat wird eine Rentenkürzung um 2,5% vorgenommen. Dieser Kürzungsschlüssel gilt unverändert seit den 50er Jahren. Es wird dabei ignoriert, daß je 150.- DM anderweitigen Einkommens in den 50er Jahren einen ganz anderen Stellenwert hatten als heute. Mit dem konstant gebliebenen Kürzungsschlüssel von je 150.- DM anderweitigem Einkommen = 2,5% Rentenkürzung kann heute die Rente sehr schnell auf die sogenannte Mindestrente reduziert werden.

Wenn auch das Bundesfinanzministerium gegenwärtig dabei ist, eine auf 6 Bände ausgelegte selbstdarstellerische Aufzeichnung der Wiedergutmachung vorzunehmen und das alles „für die kommende Generation festzuhalten", kann keineswegs gesagt werden, daß der Komplex Wiedergutmachung eine auf umfassenden Schadensausgleich gerichtete Erledigung gefunden hat. Der Schadensausgleich erfolgte, gemessen an zivilrechtlichen Ersatzansprüchen, nur in beschränktem Umfang.

Ein nicht unerheblicher Teil der Verfolgten wurde von der Gesetzgebung oder von der Rechtsprechung extrem benachteiligt und ging meistens leer aus. Diese Benachteiligungen haben eindeutig ihre Ursache darin, daß Denkstrukturen der faschistischen Ära in der Zeit nach 1945 weiterwirkten. Es wäre allerdings unrichtig, insoweit von einer durchgängigen Kontinuität zu sprechen. Wie in allen sonstigen Lebensbereichen ist auch bei einer Betrachtung der Wiedergutmachung wahrnehmbar, daß der vorüberziehende Zeitfluß noch immer Brauntöne aufweist. Ich würde sagen, es handelt sich um eine verdünnte Kontinuität.

Referat, gehalten am 13.4.1985 auf dem Seminar des Bildungswerks für Demokratie und Umweltschutz, 12.-14.4.1985 in Berlin-Spandau, zum Thema: „Bruch, Kontinuität oder brüchige Kontinuität?"

In: VDJ-Forum, 2/1985, S. 2-6 sowie in: Anerkennung und Versorgung aller Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Herausgeber: Die Grünen im Bundestag, 1986, S. 37-41.

Apologeten der unzulänglichen Wiedergutmachung in die Defensive gedrängt

Das Rechtsgebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ist als Gradmesser für die Ernsthaftigkeit einer demokratischen Rechtsentwicklung anzusehen. Daher war und ist diese Zeitschrift immer bemüht, diesen Gegenstand aus dem juristischen und politischen Schattendasein in eine angemessene Öffentlichkeit zu rücken. Die Zeit, in der Regierung und Parlament sich dann und wann einmal als lästige Pflichtübung mit diesem Rechtsgebiet befaßten und in der sich einige wenige als Experten dünkende Juristen in der inzwischen eingestellten Zeitschrift „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht" über formale und nicht fundamentale Fragen persönlich profilierende Scheinauseinandersetzungen liefern konnten, ist vorüber. Der Bundestag forderte einen Bericht über Wiedergutmachung und Entschädigung für NS-Unrecht an, der durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit Ende Oktober 1986 erstattet wurde. In *JuS* 86, S. 433 ff. erschien ein Artikel: „Zur Einführung: Das Recht der Wiedergutmachung und seine Geschichte" von *Walter Schwarz*. Die Plazierung dieses Artikels in dieser primär auf jüngere Juristen zugeschnittenen Zeitschrift wäre vor einigen Jahren noch undenkbar gewesen.

Sowohl der Bericht der Bundesregierung als auch der Beitrag von *Schwarz* wenden sich jedoch gegen die Kritik an der Unzulänglichkeit der Wiedergutmachungsgesetze. Selbstgefällig wird dort die bisherige Praxis der Wiedergutmachung als großartige Leistung dargestellt. So wird auf S. 10 des Berichts der Bundesregierung behauptet, die Wiedergutmachung sei eine historisch einzigartige Leistung gewesen, die die Anerkennung der Verfolgtenverbände im In- und Ausland gefunden habe. Wann hat – so muß man zurückfragen – der größte Verfolgtenverband der Bundesrepublik, die Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes, dieses von der Bundesregierung behauptete Lob ausgesprochen? Hat die internationale Dachorganisation der europäischen und israelischen Verfolgtenverbände, die Fédération Internationale des Résistants, dieses Lob schon einmal an die Adresse der BRD verteilt?

Aus beiden Veröffentlichungen wird deutlich, daß die Versuche, die internationale Öffentlichkeit zu beschwichtigen und die Wiedergutmachungsgesetzgebung der BRD als ein Jahrhundertwerk oder zumindest als anerkennenswertes Instrumentarium der Vergangenheitsbewältigung darzustellen, nicht in der Lage sind, die Unzulänglichkeit der Wiedergutmachung zu verdecken.

Die durch Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung benachteiligten Verfolgtengruppen wie Sinti und Roma, ehemalige KPD-Angehörige, Sterilisationsopfer, Zwangsarbeiter, Homosexuelle können natürlich nicht durch Publikationen der Bundesregierung oder Zeitschriftenartikel zu vollwertigen Wiedergutmachungsberechtigten deklariert werden. Deshalb läßt man diese Gruppen in den Stellungnahmen tunlichst

unerwähnt oder widmet ihnen an versteckter Stelle einige unauffällige Worte. So führt *Schwarz* aus: „Die Sterilisierung nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (1933) galt nicht als nationalsozialistisches Unrecht. In Ausnahmefällen (Sterilisierung aus unsachlichen Motiven) konnte mit Härtefondmitteln geholfen werden. Die Betroffenen haben sich damit nicht abfinden können." Die Bundesregierung stellt auf S. 93 ihres Berichtes schlicht die Behauptung auf, die Sterilisation habe in der Regel nicht zu einer Minderung der Erwerbstätigkeit geführt, so daß eine Entschädigung nicht notwendig sei. Eine psychiatrische Untersuchung der auf diese Weise durch das NS-Regime geschädigten Personen fördert im Allgemeinen ein völlig anderes Ergebnis zu Tage; denn Zwangssterilisierung war bei vielen Menschen mit einer tiefgreifenden Persönlichkeitsveränderung verbunden, an der die Betroffenen, sofern sie noch am Leben sind, bis heute leiden.

Die einfache Feststellung, sich mit der Nichtberücksichtigung bei der Wiedergutmachung nicht abgefunden zu haben, verwendet der *JuS*-Artikel auch in Bezug auf die Sinti und Roma und setzt dem entgegen, daß doch die Gruppenverfolgung dieser Menschen ab 8.12.1938 anerkannt ist. Kein Wort wird darüber verloren, daß die ursprüngliche Rechtsprechung des BGH aus dem Jahre 1956 die Gruppenverfolgung erst ab Januar 1943 anerkannte und daß es eines jahrelangen massiven literarischen Druckes bedurfte, um die Rechtsprechung des BGH einer Änderung dieses Rechtsstandpunktes zuzuführen. Ganz zu schweigen natürlich von der schon häufig beschriebenen Erfahrung, daß sich der Umgang von Sinti und Roma mit Verwaltung und Gerichten wegen der bei Beamten und Richtern häufig anzutreffenden Voreingenommenheit gegen diesen Personenkreis besonders schwierig gestaltete und einer Anspruchsregulierung hindernd im Wege stand und auch heute noch steht.

Der Ausschluß von Homosexuellen von der Wiedergutmachung wird in dem *JuS*-Artikel gar nicht angesprochen, während die Bundesregierung in ihrem Bericht sich damit herauszureden versucht, daß Homosexuelle ebenso wie Wehrdienstverweigerer auch in anderen demokratischen Staaten bestraft worden seien. Diese Argumentation läßt außer Acht, daß in anderen Staaten Homosexuelle und Wehrdienstverweigerer nicht in Konzentrationslager mit der Aussicht auf baldige Vernichtung eingeliefert wurden. Das war eine typisch nationalsozialistische Eigenheit, die diese Personengruppen ebenso zu Verfolgten des Regimes machte wie die Verfolgtengruppen, die im Bundesentschädigungsgesetz ausdrücklich genannt sind.

Auch dem Ausschluß vieler Kommunisten von der Wiedergutmachung mit Hilfe des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG messen *JuS*-Artikel und Bundesregierung keine Bedeutung zu. Der bemerkenswerte Widerstand, den KPD-Angehörige vom ersten bis zum letzten Tag des Bestehens der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geleistet haben, wird bezeichnenderweise nicht erwähnt. Allein schon dieses Faktum macht deutlich, welcher Stellenwert dem Bericht der Bundesregierung und dem

JuS-Artikel zuzumessen ist. Damit wird bisheriges Fehlverhalten gebilligt.

Der Verfasser des *JuS*-Artikels charakterisiert eine kritische Betrachtung über die Wiedergutmachung von Dörte von Westernhagen in der „*Zeit*" (Nr. 41 vom 5. Oktober 1984) als „Bilanz" eines „journalistischen Schnupperlehrlings". Der dort erhobene „ungeheuerliche" Vorwurf, die Verfolgten seien erniedrigt und unglaubwürdig gemacht worden, sei „barer Flagellantismus".

Ungeheuerlich sind aber nicht die Ausführungen von *Dörte von Westernhagen*, sondern die Qualifizierung dieser als „Flagellantismus" eines „journalistischen Schnupperlehrlings"; denn ist ein kommunistischer Widerstandskämpfer nicht erniedrigt und unglaubwürdig gemacht worden, wenn man ihm, der sein Leben für die Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft riskierte, die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG versagte? Diese Diskriminierung ist ungeheuerlich und eines Rechts- und Kulturstaates unwürdig.

Der Verfasser des *JuS*-Artikels bedient sich unfairer Methoden, wenn er ausführt, vielfach hätten sich Verfolgte selbst erniedrigt, indem sie mißbräuchlich Leistungen erschlichen hätten. Sie hätten dabei eine bemerkenswerte kriminelle Energie und Phantasie entwickelt. Diesen Hinweis sollte man als absolute Geschmacklosigkeit eigentlich völlig unbeachtet lassen, aber die Ehre der Verfolgten gebietet es, darauf hinzuweisen, daß es gerade umgekehrt war. Viele von ihnen scheuten sich vor dem Umgang mit halsstarrigen und letztendlich mit dem faschistischen System sympathisierenden Beamten und ließen aufgrund ihrer Sensibilität ihre berechtigten Ansprüche unrealisiert.

Die Denkstruktur des Verfassers des *JuS*-Artikels wird auch an folgendem Zitat überdeutlich: „Die selbstverständliche Notwendigkeit der Wiedergutmachung stand nie im Zweifel, wohl aber der Grad ihrer Priorität angesichts der Fülle unaufschiebbarer Aufgaben der Selbsterhaltung und wirtschaftlichen Fundierung." Hinter dem Begriff unaufschiebbarer Aufgaben der Selbsterhaltung und wirtschaftlichen Fundierung verbergen sich die seit den 50er Jahren betriebene Wiederaufrüstung der Bundesrepublik und die damit verbundenen, in astronomische Zahlenbereiche vordringenden Ausgaben. Nur ein Quentchen weniger auf diesem Sektor hätte es bequem ermöglicht, eine vollständige, alle Schäden ausgleichende Wiedergutmachung zu gewähren. Man hätte allen benachteiligten Gruppen mit diesen Mitteln das zugestehen können, auf das sie durch die staatliche Verfolgung während des Dritten Reiches Anspruch haben.

Prophylaktisch hat der Verfasser des *JuS*-Artikels im Hinblick auf mögliche Kritik an seinen Gedankengängen folgende Position aufgerichtet: „Niemand darf" auf die „Urheber" der Wiedergutmachung „einen Stein werfen und am wenigsten die Nachgeborenen". Hier findet sich das Pendant zu dem widerlichen Ausspruch von der Gnade der späten Geburt. Während dieser Ausspruch darauf abzielt, alle Nachgeborenen von jedem Zusammenhang und von jeder Nachdenkenspflicht in Anse-

hung der faschistischen Gewaltherrschaft in Deutschland freizustellen, versucht der Verfasser des *JuS*-Artikels, jedem kritischen Nachgeborenen die Legitimation für die Erkenntnis abzusprechen, daß der Schadensausgleich für die Folgen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unzulänglich geregelt worden ist. Beides ergänzt sich also dergestalt, daß über die faschistische Gewaltherrschaft als solche und über die Bewältigung ihrer Folgen nicht mehr nachgedacht und kritisch argumentiert werden sollte.

Es ist beruhigend zu wissen, daß diese Rechnung interessierter Kreise nicht aufgeht. So wie im letzten Deutschen Bundestag das Thema Wiedergutmachung erneut auf die Tagesordnung des Parlamentes gesetzt werden mußte, steht zu erwarten, daß auch der neue Bundestag dieses Thema aufgreifen muß. Der von der Bundesregierung erstattete Bericht kann so nicht im Raum stehen bleiben. Die Fraktionen der Grünen und der SPD haben für weitere Initiativen zu sorgen und alles zu unternehmen, um den benachteiligten Verfolgtengruppen noch zu einer späten Wiedergutmachung zu verhelfen.

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 15. Jg., Heft 3/1987, S. 252-254

Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987

Die Grundkonzeption des Wiedergutmachungsrechtes ist nicht vom Bundesgesetzgeber entwickelt worden, sondern mit Rücksicht darauf, daß die faschistische Herrschaft in Deutschland nicht vom deutschen Volk, sondern von den Mächten der Anti-Hitler-Koalition beseitigt wurde, von den damaligen Besatzungsmächten und den von diesen neu gegründeten deutschen Ländern.

Der Komplex Wiedergutmachung wurde zunächst in zwei Bereiche gegliedert, und zwar in die Bereiche Rückerstattung und Entschädigung. Die Rückerstattung war das Primäre. Sie betrifft die Rückgabe feststellbarer Vermögensgegenstände, Immobilien und beweglicher Sachen, gegebenenfalls, wenn die Rückgabe nicht mehr möglich ist, Ersatzleistung. Diese Anspruchskategorie betraf in der Hauptsache jüdische Bürger, die bei ihrer Flucht aus Deutschland ihre Vermögenswerte veräußern mußten und nun daran interessiert waren, das unter der Kollektivverfolgung Veräußerte wieder zurückzubekommen.

Dieser Komplex wurde durch die früheren Besatzungsmächte in ihren jeweiligen Besatzungszonen geregelt. Das Gesetz für die amerikanische Besatzungszone erging am 10. November 1947, für die britische Zone in der gleichen Zeit; in der französischen Zone gab es die Verordnung Nr. 120. Das betraf, wie gesagt, die Ansprüche auf die Rückgabe feststellbarer Vermögensgegenstände.

Ansprüche auf Wiedergutmachung, die nicht der Rückerstattung unterfielen, sind

die Entschädigungsansprüche. Dieser Materie nahmen sich zunächst die neugebildeten Länder an. Das bedeutsamste dieser Ländergesetze war das zoneneinheitliche Gesetz vom 26. April 1949 der amerikanischen Besatzungszone, das gleichlautend in Hessen, Baden-Württemberg und Bayern galt. Auf die Formulierung dieses Gesetzes hatte allerdings auch die amerikanische Besatzungsmacht Einfluß genommen, und zwar deshalb, weil in der damaligen Zeit noch Zweifel bestanden, ob überhaupt in erheblichem Ausmaß ein echter deutscher Wiedergutmachungswille vorhanden war.

Diese Regelung fand dann eine Änderung, nachdem die Bundesrepublik ihre Souveränität erhalten hatte. Grundlage dafür war der Vertrag vom 26. Mai 1952, der von der Bundesrepublik mit den Westalliierten geschlossen wurde. Auf Grund dieses Vertrages erging zunächst im Jahr 1953 ein bundeseinheitliches Entschädigungsgesetz – es hieß damals zunächst „Ergänzungsgesetz" – und dann im Jahre 1956 das Bundesentschädigungsgesetz, das mehrfach geändert worden ist, zuletzt durch das Bundesentschädigungs-Schlußgesetz vom Jahre 1965, mit dem wir es bis heute zu tun haben und das auch der Anlaß dafür ist, daß sich hier eine kritische Versammlung eingefunden hat, um die Mängel dieses Gesetzes zu beschreiben.

Der Hauptmangel, der insoweit geltend gemacht wird, ist der, daß in § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes nicht alle Verfolgtengruppen berücksichtigt worden sind. Berücksichtigt sind die rassisch, weltanschaulich, politisch und religiös Verfolgten. Wir wissen aber alle, daß es darüber hinaus noch verschiedene andere Gruppen gab, die der nationalsozialistischen Verfolgung ausgesetzt waren. Man braucht ja nur an die Farbe der verschiedenen KZ-Winkel zu denken; da gab es z. B. die grünen und die schwarzen Winkel. Die schwarzen Winkel gehörten den sogenannten Asozialen, die grünen Winkel den sogenannten Berufsverbrechern und die rosa Winkel den Homosexuellen. Damit habe ich Gruppen angesprochen, die in den Bestimmungen des BEG entschädigungsrechtlich nicht berücksichtigt worden sind. Da die erste Frage zunächst nur die Gesetzesregelung betraf, will ich jetzt nicht auf Gruppen eingehen, die möglicherweise durch die Rechtsprechung benachteiligt worden sind. Das müßte dann bei einer weiteren Fragestellung geschehen. – Als Einstieg sollte das zunächst einmal genügen.

In: Zur Sache 87,3. Themen parlamentarischer Beratung. Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987, Bonn 1987, S. 27-28.

Es ist die Frage gestellt worden: Wie verhält es sich mit den finanziellen Einschränkungen, die ja sicherlich in der Zeit ab 1949 eine Rolle gespielt haben? Das kann man natürlich nicht leugnen. Man muß aber in Betracht ziehen: in den fünfziger Jahren setzte das Wirtschaftswunder ein. Es hätte nichts entgegengestanden, diejenigen NS-Opfer, die bisher nicht berücksichtigt waren, nun zu berücksichtigen. Aber auf diesem Gebiet ist absolut nichts geschehen. Nach meiner Sicht haben also nicht nur finanzielle Dinge eine Rolle gespielt, sondern man muß sich auch vor

Augen führen, daß in den fünfziger Jahren in unserer Republik eine Phase einer absoluten Restauration bestand, daß man mit der Vergangenheit fertig werden wollte. Das schlug sich nicht nur im Entschädigungsrecht nieder. Ich bin auch als Untersuchungsrichter in NS-Gewaltverbrechenssachen tätig gewesen. Da herrschte damals eindeutig die Tendenz vor, möglichst einen Schlußstrich unter die ganzen Dinge zu ziehen. Das hat sich dann natürlich auch dergestalt niedergeschlagen, daß man nicht eben entschädigungsfreundlich gewesen ist. Ich erinnere nur an die umfänglichen Strafverfahren, die damals in Bezug auf den Komplex bayerische Wiedergutmachungsbank durchgeführt worden sind. Da ist ein Herr *Auerbach*[1] verfolgt worden. Das führte dann dazu, daß alle Entschädigungsverfahren über Monate und Jahre abgestoppt worden sind. Man hatte manchmal den Eindruck, solche Unterschleife, die wahrscheinlich auch vorgekommen sind, waren ein willkommener Anlaß, um die Entschädigung zu stoppen. Das ist eben zurückzuführen auf den Zeitgeist, wie er damals geherrscht hat.

Dann bin ich angesprochen worden auf die Diskriminierung bestimmter Gruppen, den Ausschluß bestimmter Gruppen. Da habe ich immer wieder hervorgehoben, daß zwei Gruppen besonders benachteiligt worden sind, und zwar die Sinti und Roma und auch die Kommunisten. Sinti und Roma sind von der Rechtsprechung benachteiligt worden bzw. von den Entschädigungsbehörden, denn es gab im Jahre 1956 die fast schon als skandalös zu bezeichnende Entscheidung des BGH, daß man sagte, Sinti und Roma seien erst ab 1943 kollektiv Verfolgte gewesen.

Das Gesetz war an und für sich gut. § 1 sagte: Rassische Verfolgung muß entschädigt werden. Da hätte man keinen Unterschied zwischen Sinti und Roma und Juden machen dürfen. Man hat aber in der Exekutive und in der Jurisdiktion, wie gesagt, diesen Unterschied gemacht. Es wurde dann in dem Urteil des Bundesgerichtshofes von 1956 ausgeführt: Die Verfolgung vor 1943 sei wohl doch auf die asozialen Eigenschaften der Zigeuner zurückzuführen.

Es erhob sich allerdings, das muß gesagt werden, gegen diese Rechtsprechung ein für die damalige Zeit starker Entrüstungssturm. Getragen war der hauptsächlich von einigen Oberlandesgerichten und von meinem Amtsvorgänger, der literarisch hervorgetreten ist, von dem Herrn *Calvelli-Adorno*. Der hat dargelegt, daß diese Frage der Verfolgung der Zigeuner eben doch auf rassenpolitische Erwägungen zurückzuführen sei.

Der BGH sah sich im Jahre 1963 veranlaßt, diese Entscheidung aus dem Jahre 1956 partiell zu revidieren. Er sagte dann, die asozialen Eigenschaften der Zigeuner

---

[1] Heinz Düx bezieht sich hier auf Philipp Auerbach (1906-1952), der in der Zeit von 1946-1951 bayerischer Staatskommissar für rassisch, religiös und politisch Verfolgte in München war, zuständig vor allem für die Wiedergutmachung ehemaliger Verfolgter des NS-Regimes. Ihm wurde wegen verschiedener Delikte 1951 der Prozeß gemacht. Nach der Verurteilung 1952 nahm sich Auerbach das Leben und wurde 1954 rehabilitiert. (siehe auch Ursula Krechel, Landgericht, Salzburg und Wien 2012, S. 181-194). Anm. d. Hrsg.

seien mitursächlich gewesen. Er konnte sich nicht dazu durchringen zu sagen: was wir im Jahre 1956 gesagt haben, gilt überhaupt nicht; von dem rücken wir ab. Er ist nur partiell abgerückt.

In Verfolg dieser Entscheidung kam es im Rahmen des Bundesentschädigungsschlußgesetzes im Jahre 1965 noch einmal zu der Möglichkeit einer Neuanmeldung. Nun muß man allerdings auch die Mentalität der Sinti und Roma in Rechnung stellen. Da gab es viele Leute, die gesagt haben, wir sind einmal in dieser Weise abgeblitzt worden. Die waren frustriert und haben gar keine Anmeldung mehr vorgenommen.

Ich muß leider auch berichten: die Abneigung gegen Sinti und Roma bei dem Entscheidungspersonal bestand fort. Da kann ich aus eigener Erfahrung sagen, wenn ein Anspruch von Sinti und Roma behandelt wurde, dann gab es immer wieder Personen, die meinten, da müsse man einen Dreh finden, um das zu verhindern. Ich möchte natürlich keine Namen nennen – das verbietet meine Stellung – aber ich kann das in abstrakter Form mit Sicherheit sagen. Diesen Gesichtspunkt muß man unbedingt berücksichtigen.

Es gab ganz merkwürdige Verfahrensgestaltungen. Wenn z. B. ein Gesundheitsschaden geltend gemacht wurde, holte man erst einmal ein Gutachten ein in der Erwartung, der Gutachter werde sagen, es liege kein verfolgungsbedingter Schaden vor. Nun sagte der Gutachter, es liege ein verfolgungsbedingtes Leiden vor. Wenn er das gesagt hatte, wurde auf einmal gesagt, der Antragsteller habe widersprüchliche Angaben gemacht. Es kam dann das kuriose Ergebnis zustande: der Gutachter hatte gesagt, es liegt ein verfolgungsbedingtes Leiden vor, der Anspruch wurde aber mangels Nachweises zurückgewiesen.

Das sind alles Dinge, die man unbedingt in Betracht ziehen muß. Ich würde sagen: man kann das nicht so im Raume stehen lassen. Hier besteht in der Tat ein gesetzlicher Handlungsbedarf.

In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987. 3/87, Bonn 1987, S. 36-38

Ich habe deshalb noch einmal um das Wort gebeten, weil ich von dem Mitgutachter, Professor *Dörner*, kritisiert worden war, in dem Beitrag, den ich vorhin geleistet habe, nicht umfassend Stellung genommen zu haben. Ich habe – bisher nur in abstrakter Form – ja auch die Benachteiligung einer Gruppe angesprochen, nämlich die Benachteiligung der Kommunisten.

Wenn man von dem § 1 BEG ausgeht, kann es natürlich keine Benachteiligung von Kommunisten geben; denn alle politisch Verfolgten sollen entschädigt werden, unabhängig davon, ob es beispielsweise Angehörige der SPD, der damaligen Zentrumspartei oder der Staatspartei gewesen sind. Die fatale Situation in Bezug auf eine Benachteiligungssituation ist nur dadurch entstanden, daß man in den § 6 BEG

eine Verwirkungsmöglichkeit aufgenommen hat, und zwar des Inhalts, daß Personen, die nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche, demokratische Grundordnung bekämpft haben, ihren Entschädigungsanspruch verwirken können. Diese Aufnahme einer solchen Bestimmung verstößt meines Erachtens gegen die allgemeine Rechtssituation; insbesondere verstößt sie gegen den Vertrag vom 26. Mai 1952, also gegen den Generalvertrag, der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Westalliierten abgeschlossen worden ist. In diesem Vertrag ist allen politisch Verfolgten die Rechtsstellung garantiert, die sie nach den frühen amerikanischen Entschädigungsgesetzen aus dem Jahre 1949 hatten. In diesen Gesetzen gab es keinen Ausschlußtatbestand. Der § 6 hätte also nicht in das BEG aufgenommen werden dürfen.

Auf diese rechtliche Situation haben sich auch Kommunisten im Rahmen eines Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof berufen. Der Bundesgerichtshof hat allerdings gesagt, dieser Vertrag sei zwar existent, ergebe aber nur Rechte für die beteiligten Staaten, nicht aber für die Angehörigen dieser beteiligten Staaten, so daß also die Kommunisten aus diesem Vertrag unmittelbar keine Rechte herleiten könnten.

Dagegen ist zunächst einmal folgendes zu sagen: Der Ausschluß von der Entschädigung ist eine Diskriminierung aus politischen Gründen, die nach den Grundregeln, die von den Vereinten Nationen aufgestellt worden sind, nicht zulässig ist. Diese Grundregeln sind Regeln des allgemeinen Völkerrechts. In Anbetracht dieser Tatsachen hätte nach Artikel 25 GG auch dieses Diskriminierungsverbot im Rahmen der Entschädigungsgesetze berücksichtigt werden müssen. Im Übrigen ist es auch – wenn man einmal den Ausschlußtatbestand vom Juristischen losgelöst betrachtet – im Grunde genommen eine Geschmacklosigkeit; denn Wiedergutmachung ist ja doch ein Schadensausgleich, wie er zivilrechtlich geleistet werden soll. Wenn ich zum Beispiel einen allgemeinen Schadensersatzanspruch aus einem Unfall habe, ich jedoch aus irgendeinem Grund in einem ganz anderen Zusammenhang straffällig geworden bin oder einer politischen Richtung angehöre, die nicht genehm ist, dann ist es natürlich ein Unding, mir einen Schadensersatzanspruch, der mir gegeben ist, zu entziehen. Auch diese Erwägungen hätten an und für sich – abgesehen von den völkerrechtlichen Aspekten – dazu führen müssen, diesen Diskriminierungstatbestand nicht aufzunehmen. Aber das Entscheidende ist eben, daß meines Erachtens dieser Generalvertrag vom 26. Mai 1952 dem entgegensteht.

Im Übrigen waren noch einige Fragen an mich gerichtet worden, auf die ich jetzt auch noch in aller Kürze eingehen will. Da war zunächst einmal das Verfahren *Schlegelberger* angesprochen worden. Das ist dieser Mensch, der im Rahmen des Nürnberger Tribunals Nummer 3 verurteilt worden ist. Das war das Tribunal, das damals von der amerikanischen Militärregierung eingesetzt worden war. Das hat dann dazu geführt, daß verschiedene Personen, die damals verurteilt worden sind – das amerikanische Gericht hatte ja in Bezug auf diese Juristen gesagt: den Dolch

des Mörders trugen sie unter ihrer Robe –, später Pension bekommen haben. Wenn man das mit den Entschädigungsleistungen vergleicht, die erbracht worden sind, dann ist das natürlich ein Unding – für einen Tag Konzentrationslager werden 5,- DM gezahlt, im Monat also 150,00 DM, daß an solche Leute erhebliche Pensionen gezahlt werden. Dann gibt es an und für sich auch kein Verbergen hinter der Tatsache, es seien nicht genügend Mittel vorhanden. Eine Güterabwägung muß also dazu führen, daß Entschädigungsansprüche selbstverständlich vorgehen.

(Beifall der SPD)

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, daß es ein Gesetz für die Entschädigung unschuldig erlittener Untersuchungshaft gibt, das bei ganz gewöhnlicher Kriminalität gilt. Wenn ich dann unschuldig Untersuchungshaft erlitten habe, bekomme ich zumindest eine Entschädigung von monatlich 300,00 DM. Es ist an und für sich absolut nicht einzusehen, daß ein politisch Verfolgter nur die Hälfte von diesem Betrag bekommen soll. Das war noch eine marginale Anmerkung.

Nun ein Letztes. Es war mir die Frage gestellt worden, ob es eine Abstufung in den Entschädigungsleistungen für die verschiedenen Gruppen gegeben habe. Dazu ist folgendes zu sagen: Vom Standpunkt des §§ 1 ff. BEG gab es eine solche Abstufung nicht. Wer zum Kreis dieser Verfolgten gehörte, hatte natürlich den Anspruch, ganz gleich, ob er Sinti, politisch Verfolgter oder religiös Verfolgter war. Eine Abstufung gab es nur – das ist hier auch schon angeklungen – im Rahmen eines Härteausgleiches bei den Sterilisierungsgeschädigten; das war eine ganz minimale Schadenersatzmöglichkeit. Diese Schadenersatzmöglichkeit muß eben vollwertig gemacht werden. Dazu haben wir uns ja heute in diesem Gremium auch zusammengefunden.

Das gleiche gilt für die Euthanasiegeschädigten. Da gibt es auch eine Möglichkeit, daß man einen Härteausgleich gewähren kann, wenn der Getötete einer anderen Person unterhaltspflichtig gewesen wäre. Das ist eine Bestimmung, die im Grunde genommen nie praktisch werden kann. In meiner langjährigen Erfahrung mit Entschädigungsdingen – das sind jetzT40 Jahre – ist mir ein solcher Fall, der nach § 171 – Härteausgleich – in Bezug auf Euthanasiegeschädigte entschieden werden müßte, nie vorgekommen.

In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987. 3/87, Bonn 1987, S. 58-60

Was den Härtefonds anbetrifft, muß man natürlich davon ausgehen – das ist hier schon zum Ausdruck gekommen –, daß das kein geeignetes Instrumentarium ist, um die Defizite in der Entschädigungsgesetzgebung aufzufangen; denn – wie schon richtig hervorgehoben wurde – auch diese Personen, die diese Ansprüche entweder in Köln für die nichtjüdischen Verfolgten geltend machen oder die die Ansprüche

in Frankfurt für die jüdischen Verfolgten geltend machen, müssen nachweisen, daß sie eben Verfolgte im Sinne des Entschädigungsgesetzes sind. Dieser ganze Personenkreis, der hier heute morgen angesprochen worden ist, geht nach dem Härtefonds leer aus. Dann ist es das Entscheidende, daß es im Allgemeinen nur zu einer Zahlung von 5.000,00 DM kommt. Es gibt auch in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Beihilfe zum allgemeinen Lebensunterhalt; das sind aber an ganz ausgesprochen extreme Kriterien gebundene Sonderfälle. Die Regel sind 5.000,00 DM. Wenn jemand seinen Entschädigungsanspruch aus irgendeinem Grund nicht realisieren konnte – zum Beispiel einen Gesundheitsschadensanspruch – und wenn man davon ausgeht, daß er seit 1953 Rentenempfänger gewesen wäre, dann hätte der heute eine Nachzahlung zu erwarten, die eine sechsstellige Zahl ausmachte. Da sind natürlich diese 5.000,00 DM ein Betrag, über den man sich normalerweise gar nicht zu unterhalten brauchte. Im Grunde genommen kann man diesen Härtefonds im Interesse einer angemessenen Abwicklung der Entschädigungsansprüche vergessen.

Ich wollte noch kurz ein Wort zu der von Herrn *Blankenhorn* angeschnittenen Frage der Zwangsarbeiter sagen. Ich hätte diesen Beitrag vielleicht etwas anders angelegt. Man muß nämlich grundsätzlich sagen: Die Zwangsarbeit als spezifischer Tatbestand ist überhaupt keine Sache, die im Entschädigungsgesetz geregelt ist. Zwangsarbeit kommt im Zusammenhang mit anderen Schäden vor – das hat Herr *Blankenhorn* auch gesagt –, zum Beispiel in Verbindung mit einem Gesundheitsschaden oder mit einem Freiheitsschaden. Aber die Zwangsarbeit als solche löst nach dem Entschädigungsgesetz überhaupt keinen Anspruch aus. Aber es geht doch darum, daß die Arbeit, die einer bestimmten Firma erbracht worden ist, für denjenigen, der sie erbracht hat, entschädigt wird. Das hat mit der Haftentschädigung oder mit einem Gesundheitsschadensanspruch gar nichts zu tun. Da ist natürlich die Situation so, daß zwei Rechtsträger zusammengearbeitet haben, nämlich der damalige Staat und der Empfänger der Zwangsarbeit, also die Firma; beide sind nach zivilrechtlichen Grundsätzen gesamtschuldnerisch verpflichtet. Was dabei herausgekommen ist, weiß man. Es ist ja praktiziert worden, die Firmen zu verklagen. Wir kennen alle das Buch von *Ferencz*. Das hat zu keinen entsprechenden Ergebnissen geführt. Da wäre es eben Aufgabe einer ergänzenden Gesetzgebung, zusätzlich zu sagen, daß die Zwangsarbeit vom Staat entschädigt wird, daß der Staat in Vorleistung zu gehen hat, daß er aber, weil er Mitschuldige hat, nämlich die in Empfang nehmenden Firmen, bei diesen Firmen seinen Ausgleich nehmen kann. Das würde ja auch dazu führen, daß die Mittel, die für die Entschädigung von Zwangsarbeit aufzubringen sind, eben den Staat doch nicht so sehr belasten, wie es manchmal dargestellt wird. Das sollte man unbedingt berücksichtigen. Das jetzt auch zum Gegenstand einer komplizierten Neuregelung zu machen, würde ich für verfehlt halten. Man muß diese Sache in die vorgesehene Regelung einbetten, die eine Stiftung schaffen will. Aus dieser Stiftung muß zunächst auch das, was für Zwangsarbeit aufzuwenden ist,

entschädigt werden – unter vorgesehener Ausgleichsnahme gegen diese Firmen.

Diese Stiftungsregelung – um das schon einmal vorwegzunehmen – muß nach meiner Meinung schnell praktizierbar sein; denn die Verfolgten werden ja immer weniger, und zwar aus rein biologischen Gründen. Wenn wir solche Verfahren so aufziehen, wie es in der Vergangenheit der Fall war, daß manche Entschädigungsprozesse 20 Jahre dauern, dann ist das natürlich ein Unding. Am besten wäre es, man würde die Stiftungsregelung so gestalten, daß man dann, wenn es nicht im Interesse des Verfolgten ausgeht, noch eine Instanz, zum Beispiel eine Schlichtungsinstanz, einschaltet; diese Schlichtungsinstanz könnte zum Beispiel aus einem Berufsrichter und zwei Personen aus den Verbänden der Verfolgten bestehen. So ähnlich ist es ja bei den Kammern für Handelssachen. Dort nimmt man zwei Kaufleute als Beisitzer, damit nicht Dinge einfließen, die handelsfremd sind. Man müßte dann hier zwei Vertreter der Verfolgten nehmen, damit keine Dinge einfließen, die verfolgtenfremd sind. Das wäre schon einmal eine Vorwegnahme bezüglich meiner Grundvorstellung, wie man dies regeln könnte.

Nun noch ein kurzes Wort – nur marginal – zu der Frage der Literatur, die heute morgen angeschnitten worden ist. Hier liegt ja die Zusammenfassung der Bundesregierung auf dem Tisch. Diese Zusammenstellung ist natürlich ein gutes Werk; sie ist akribisch erstellt, aber sie bezieht sich eben nur auf das, was in der eingeschränkten Entschädigung geschehen ist. Die grundsätzliche Kritik am Entschädigungsrecht hat ja literarisch in den fünfziger und in den sechziger Jahren überhaupt nicht stattgefunden. Später sind dann schüchterne Ansätze gemacht worden. Ich erwähnte ja das Buch von *Ferencz*. Das hat dann auch einige Epigonen auf den Plan gerufen, die sich auch dazu geäußert haben. Einige Aufsätze gibt es in den Zeitschriften „*Demokratie und Recht*“ und „*Kritische Justiz*“. Vor allen Dingen darf man nicht vergessen: Was einen gewissen Anstoß für das ganze Problem literarisch gegeben hat, das war der Beitrag von *Dörte von Westernhagen* in der „*Zeit*“; dieser Beitrag ist wahrscheinlich allgemein bekannt geworden. Nun muß ich allerdings sagen, daß mich folgendes erstaunt hat. Vor kurzem ist in der Zeitschrift „*JuS*“ ein Beitrag erschienen, der etwas nach Hofberichterstattung klingt; darin ist dieser Beitrag von *Dörte von Westernhagen* als ein Elaborat eines journalistischen Schnupperlehrlings abgetan worden. Ich halte es für deplaciert, sich in dieser Weise zu äußern.

In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987. 3/87, Bonn 1987, S. 79-81

Ich möchte zuvor noch kurz auf das erwidern, was Herr *Fuchs* ausgeführt hat. Ich habe heute morgen an verschiedenen Stellen zum Ausdruck gebracht, daß sowohl auf exekutiver als auch auf justizieller Ebene nicht alles so gelaufen ist, wie man es sich gewünscht hätte. Nun hat Herr *Fuchs* soeben ausgeführt, daß er mit dem Verhalten auf dem justiziellen Sektor vollauf zufrieden gewesen sei. Ich möchte nur zum Ausdruck bringen, daß ich das in dieser Breite nicht billigen kann; denn es hat

im Rahmen der Entschädigung Maßnahmen auch auf justizieller Ebene gegeben, die doch zuweilen den Eindruck erweckt haben, als hätten hier mitunter jedenfalls sachfremde Motive mitgespielt. Ich will natürlich sagen, daß es eine große Anzahl von Richtern gegeben hat und gibt, die der Materie aufgeschlossen gegenüberstehen. Aber es gab ebenso wie in der Exekutive auch andere. Viele Entschädigungsansprüche sind daran gescheitert, daß man Widersprüche im tatsächlichen Bereich aufgetürmt hat, die bei einer Betrachtung aus der Sicht des Verfolgten nicht aufzutürmen gewesen wären.

Nun will ich natürlich Herrn *Fuchs* zugutehalten, daß er Mitglied eines Revisionsgerichts ist. Ein Revisionsgericht hat sich nur mit dem rein Tatsächlichen auseinanderzusetzen, wenn bei der Feststellung des Sachverhalts gegen Denkgesetze verstoßen worden ist. Aber aus der Sicht eines Richters, der in der Tatsacheninstanz tätig gewesen ist, hat die Sache mitunter doch etwas anders ausgesehen.

Ich will nur einmal einen Fall hervorheben; da ging es um eine Sinti-Frau, die zwangssterilisiert worden war und die einen Gesundheitsschadensanspruch geltend machte, weil sie behauptete, durch diese Zwangssterilisierung einen psychischen Schaden davongetragen zu haben. Da ist richterlicherseits zum Beispiel geäußert worden: Was will denn diese Frau überhaupt? Sie hatte doch vor ihrer Sterilisation bereits drei Kinder bekommen und konnte doch eigentlich froh sein, daß sie nach der Sterilisation keine Kinder mehr bekam. – Wenn man so etwas zur Kenntnis nehmen muß, ist das meines Erachtens doch ein Beweis dafür, daß nicht durchgängig mit einem entschädigungsgerechten Anspruch an die Dinge herangegangen worden ist. Das ist nur ein Beispiel. Meine Beobachtungen sind natürlich vielfältiger Natur. Aber ich möchte mich konkret nicht äußern. Ich möchte sagen: Im Prinzip gesehen, gab es eine große Anzahl von richterlichen Personen, die so gerichtet haben, wie es das Gesetz erfordert hat, wie es die Präambel gefordert hat. Aber es gab auch andere, und an solchen anderen ist mancher Anspruch zumindest aus rein tatsächlichen Gründen gescheitert.

In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987. 3/87, Bonn 1987, S. 93-94

Unter der Voraussetzung, daß die heutige Veranstaltung einen Handlungsbedarf in dem Sinne ergeben hat, daß auf dem Gebiet der Entschädigung noch etwas veranlaßt werden muß, bieten sich natürlich zwei Möglichkeiten an. Die erste: Man öffnet die Anmeldungsfristen nach dem BEG erneut (Zustimmung in den Reihen der Sachverständigen) und bringt die Gedanken, die hier erörtert worden sind, in das System des BEG ein; denn es wäre natürlich ein völlig verfehltes Unternehmen, jetzt ein neues Entschädigungsgesetz zu schaffen, das mit dem bisherigen Recht nichts mehr zu tun hat, weil ja nach dem alten Recht bereits Hunderte und Tausende von Fällen entschieden worden sind. Wenn ein neues Gesetz geschaffen werden sollte, müßten natürlich diese alten Fälle auch erneut aufgegriffen werden. Wenn

man die jetzigen Zeitbegriffe einmal in Rechnung stellt – wir beschäftigen uns jetzt seit ca. 35 Jahren mit der Entschädigung –, wäre das also ein Verfahren, das weit über das Jahr 2000 hinausgeraten würde. Das ist natürlich ein undenkbares Verfahren, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Verfolgten ja täglich geringer wird.

Die andere Möglichkeit wäre die einer Stiftung, die ein gerafftes, ein unbürokratisches Verfahren vorsehen würde. Angesichts des inzwischen eingetretenen Zeitablaufs möchte ich meinen, daß dies die einzig gangbare Möglichkeit sein kann.

Nun sind in diesem Zusammenhang natürlich zwei Interessenpositionen zu berücksichtigen. Man will auf der einen Seite schnell Hilfe leisten; auf der anderen Seite möchte man ein gerechtes Verfahren haben. Das werden die Dinge sein, die auszutarieren sind. Vor der Mittagspause hatte ich diesen Punkt schon summarisch angeschnitten, und ich möchte dazu auch jetzt stehen: Man sollte möglichst nicht einen Rechtsweg beschreiten lassen, wie er bisher möglich war, im Grunde genommen von der Entschädigungsbehörde über Landgericht oder Oberlandesgericht bis zum Bundesgerichtshof. Es wäre auch mit der Stiftungslösung wenig getan, wenn alle Entscheidungen der Stiftung in dieser Weise angegriffen werden könnten. Man muß im Interesse eines baldigen Ausgleichs zwangsläufig auch zu dem Ergebnis kommen, den Rechtsweg zu beschneiden. Ich würde sagen, es kann nur eine Anfechtungsinstanz geben, und zwar vielleicht einfach einen Ausschuß, den man definitiv entscheiden läßt. Es kann ja diesem Ausschuß ruhig ein Berufsrichter vorsitzen.

Man könnte etwa den Ausschuß durch einen Berufsrichter und zwei Vertreter aus den Verbänden der Verfolgten entscheiden lassen. Das wäre etwa so wie das, was ich heute morgen schon erwähnte, nämlich die Besetzung einer Kammer für Handelssachen beim Landgericht. – Das wären etwa die Dinge, die mir vorschweben, um das miteinander zu vereinbaren: zum einen eine Beschleunigung, zum anderen aber auch eine rechtliche Garantie.

Man muß sich natürlich über folgendes im Klaren sein: Eine so differenzierte Lösung der Anspruchsgestaltung, wie sie bisher nach dem BEG vorhanden gewesen ist, kann es nicht mehr geben, denn das BEG-Verfahren war ein sehr schwerfälliges Verfahren. Es mußte ja bei jeder Rente, die ausgeworfen wurde, versucht werden, den Antragsteller zunächst einmal in eine vergleichbare Beamtengruppe einzustufen: einfacher Beamter, mittlerer Beamter, gehobener Beamter oder höherer Beamter. Das alles sind Dinge, die natürlich zu außerordentlich vielen Rechtsmitteln geführt haben. Es bleibt also nichts anderes übrig, als insoweit ein pauschaliertes Verfahren zu wählen. Wenn im Rahmen der Stiftungslösung noch Renten ausgeworfen werden sollten, müßten sich die meines Erachtens in pauschaler Form an dem sonstigen Vermögensstand, den der Antragsteller hat, orientieren. Das wäre, so würde ich durchaus sagen, so ähnlich, wie wenn man sich in einem normalen Zivil-

prozeß bei einem Antragsteller, der Prozeßkostenhilfe in Anspruch nehmen will, eine Vermögensaufstellung geben läßt. Man müßte also dazu kommen, daß nicht auch eine Person, die wirtschaftlich absolut gesichert dasteht, einen Anspruch auf eine Rente hat. Eine solche Lösung käme auch den fiskalischen Interessen entgegen.

So weit die Gedanken, die ich dazu einbringen könnte. Vielen Dank.

In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987. 3/87, Bonn 1987, S. 125-126

Ich sollte zu Fragen von Frau *Vollmer* Stellung nehmen. Zu der ersten Frage, die die Abhilfe betrifft: Das ist weitgehend schon von Herrn *Haas* beantwortet worden.

Ich sage ergänzend: Diese Abhilfemöglichkeit ist vom Bundesverfassungsgericht im Jahre 1969 kreiert worden. Sie hat folgendes zum Inhalt: Wenn über einen Entschädigungsfall rechtskräftig oder bestandskräftig – soweit es von der Behörde bereits geschehen ist – entschieden ist, kann eine neue Entscheidung herbeigeführt werden, wenn eine grundlegende Änderung der Rechtsprechung eintritt – das ist das eine Kriterium – oder – das ist das andere Kriterium – wenn der Verfolgte in die Lage versetzt wird, mit ganz neuen Tatsachenmaterialien aufzuwarten.

Das Entscheidende ist natürlich – das hat Herr *Haas* hervorgehoben –, daß diese Zweitverfahrensmöglichkeit ebenfalls unter Frist steht.

Die ersten Fristen, die dazu gesetzt worden sind – veröffentlicht in RzW 1970 –, betrugen ein Jahr. Da hat allerdings Ihr Gericht, Herr *Fuchs*, gesagt: Man kann sich nicht so streng an die Fristen halten; wir wollen die Frist von einem Jahr nicht als Evangelium betrachten. Das bedeutet: Man kann etwas darüber hinausgehen.

Andererseits – solche Fälle sind mir schon begegnet –: Wenn jemand erst nach fünf, sieben oder gar zehn Jahren mit einem Zweitantrag in Erscheinung tritt, kann die Behörde ohne weiteres sagen: Wir weisen diesen Zweitantrag zurück, weil der Zweitanspruch inzwischen wegen des Zeitablaufs verwirkt ist. Diese Ermessensausübung der Behörde – sie übt insoweit ein Ermessen aus, ob sie eine erneute Entscheidung treffen kann – wird von den Gerichten hingenommen.

Solche Fälle sind natürlich auch schon bei uns durchgelaufen, daß mit Rücksicht auf die Fristlösung der Zweitantrag zurückgewiesen worden ist. Sie, Herr *Fuchs*, haben einen Fall vom Dezember 1986 zitiert. Das müßte ein Fall gewesen sein, der nicht unter diesem Fristzwang gestanden hat und der in Bezug auf den Eintritt der Kriterien neueren Datums war.

Man kann zu der Zweitantragsmöglichkeit generell sagen: Es bestand eine Möglichkeit, sie zu nutzen. Aber es war kein Instrumentarium, um alle Ungerechtigkeiten auszubügeln; besonders deswegen nicht, weil eben eine erneute Frist eingeführt worden ist.

Nun kurz zu der zweiten Frage: Diskriminierungsverbot auf völkerrechtlicher Ebene?

Das hatte ich heute morgen selber eingebracht, und zwar wohl im Zusammenhang mit dem Ausschlußtatbestand des § 6 in Bezug auf Kommunisten.

Mit dieser Frage hat sich ja auch der BGH beschäftigt. Er hat diesen Überleitungsvertrag, der mit den Westalliierten geschlossen worden ist, zum Anlaß genommen zu sagen, daß dieser Überleitungsvertrag eine Berechtigung nur für die Staaten, aber nicht für die Angehörigen der Staaten schafft.

Meine persönliche Rechtsauffassung ist natürlich, daß das an den Haaren herbeigezogen worden ist. Der Überleitungsvertrag kann, wenn man allen Verfolgten eine gleichberechtigte, nichtdiskriminierende Stellung geben wollte, natürlich nur einen Sinn haben, wenn man darauf ein Recht gründet, das die einzelnen Verfolgten und nicht nur die beteiligten Staaten betrifft.

In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987. 3/87, Bonn 1987, S. 153-154

Meine Stellungnahme basiert auf einem Vierjahrzehnte umfassenden praktischen Umgang mit Gesetzen wiedergutmachungsrechtlichen Inhalts. Ich bearbeitete bereits Ende der 40er Jahre in einer Anwaltskanzlei rückerstattungsrechtliche Anträge nach dem US-Militärregierungsgesetz Nr. 59, war sodann während der gesamten 50er Jahre bis 1961 Richter in Wiedergutmachungskammern der Landgerichte Frankfurt und Darmstadt, unterbrochen durch eine 3jährige Tätigkeit als Anwaltsassessor und Rechtsanwalt in einer großen Anwaltskanzlei, die sich vorwiegend mit Wiedergutmachungssachen beschäftigte. Von 1961-1966 war ich Untersuchungsrichter für die Komplexe Auschwitz und „Euthanasie". Seit 1967 bin ich Mitglied des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, zu dessen Aufgabenbereich der Komplex Wiedergutmachung gehört. Seit 1970 bin ich Vorsitzender dieses Senats.

Die Fragen des Kataloges sind, soweit sie meine beruflichen Erfahrungen betreffen, wie folgt zu beantworten:

1. Die Grundkonzeption des Wiedergutmachungsrechts ist nicht vom Bundesgesetzgeber entwickelt worden, sondern mit Rücksicht darauf, daß die faschistische Herrschaft in Deutschland nicht vom deutschen Volk, sondern von den Mächten der Anti-Hitler-Koalition beseitigt wurde, von den damaligen Besatzungsmächten und den von diesen neu gegründeten deutschen Ländern. Der Komplex Wiedergutmachung wurde in die Bereiche Rückerstattung und Entschädigung gegliedert. Rückerstattung betrifft die Rückgabe feststellbarer Vermögensgegenstände (Immobilien und bewegliche Sachen) und ggf., wenn Rückgabe nicht mehr möglich ist, Ersatzleistung. Dieser Komplex wurde durch die früheren Besatzungsmächte in ihren jeweiligen Besatzungszonen geregelt. Das Gesetz für die amerikanische Besat-

zungszone erging am 10.11.1947. Wiedergutmachungsansprüche, die nicht der Rückerstattung zuzurechnen sind, sind als Entschädigungsansprüche anzusehen. Dieser Materie nahmen sich zunächst die neugebildeten Länder an. Das Bedeutsamste dieser Ländergesetze war das zoneneinheitliche Gesetz vom 26.4.1949 der amerikanischen Besatzungszone, das gleichlautend in Hessen, Baden-Württemberg und Bayern galt. Auf die Formulierung dieses Gesetzes hatte allerdings auch die amerikanische Besatzungsmacht wegen Zweifeln an einem echten deutschen Wiedergutmachungswillen erheblichen Einfluß genommen.

2. Im 4. Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 verpflichtete sich die Bundesregierung auf der Grundlage des in der amerikanischen Besatzungszone geltenden Rechts, bundeseinheitliche Rechtsvorschriften für die Entschädigung zu erlassen. Diese Verpflichtung führte am 18.9.1953 zur Verkündung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BGBl. I S. 1387). Die Unzulänglichkeit dieses Ergänzungsgesetzes führte am 29.6.1956 zum Erlaß des Bundesentschädigungsgesetzes (BGBl. I S. 559), das unter Berücksichtigung der letzten [...] Änderung durch das BEG-Schlußgesetz vom 14.9.1965 (BGBl. I S. 1315) bis heute gilt. Das Gesetz erfaßt Ansprüche von Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch NS-Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind. Ferner kann ein Härteausgleich gewährt werden an Personen, die ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 sterilisiert worden sind. Ein Härteausgleich ist auch möglich für unterhaltsberechtigte Hinterbliebene von Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft der „Euthanasie“ zum Opfer gefallen sind, wenn anzunehmen ist, daß die Hinterbliebenen ohne die Tötung des Unterhaltspflichtigen von ihm gegenwärtig Unterhalt erhalten würden. Das BEG enthält folgende Schadenstatbestände: Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit, Schaden an Freiheit, Schaden an Eigentum, Schaden an Vermögen, Schaden durch Zahlung von Sonderausgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten, Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen. Die Erwägungen dafür, daß nicht alle Personen, die durch das nationalsozialistische Gewaltregime Verfolgung erlitten haben, in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen worden sind, dürften auf zwei Ebenen zu suchen sein. Einmal wollte offenbar der Gesetzgeber die Kosten für die Entschädigung möglichst geringhalten; zum anderen wird wahrscheinlich auch die Erwägung mitgesprochen haben, daß derjenige, der nicht politisch, rassisch, weltanschaulich oder religiös verfolgt sei, als entschädigungsunwürdig angesehen werden müsse.

3. Der Gesetzgeber hat die Entschädigung nach dem BEG nicht so geregelt, daß man den zu leistenden Ausgleich mit dem Schadensersatz vergleichen könnte, der im Allgemeinen Zivilrecht umfassend zu erbringen ist und die Vererblichkeit des Anspruchs einschließt. Nach § 13 BEG ist zwar der Anspruch auf Entschädigung

frei vererblich. Dieser Grundsatz wird aber für zahlreiche Ansprüche durch Ausnahmebestimmungen durchbrochen, die als Sondervorschriften die allgemeine Regel verdrängen (vgl. *Blessin-Gießler*, BEG, Anm. I 1 zu § 13). Im Übrigen ist unbedingt zu berücksichtigen, daß die Zuständigkeitsregelung des § 4 BEG zahlreiche Verfolgte von der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ausschließt. Von dieser Zuständigkeitsregelung sind insbesondere die Bürger der osteuropäischen Staaten betroffen.

4. Neben den Rückerstattungsgesetzen und dem Entschädigungsgesetz aus dem Jahre 1956 gibt es noch folgende Wiedergutmachungsgesetze: Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22.8.1949 (WiBGl. S. 263); dieses Gesetz war noch vom Wirtschaftsrat erlassen worden, ist aber Bundesrecht geworden (BGBI. I S. 179); es wurde am 27. 7. 1958 neu gefaßt (BGBI. I S. 412); Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.5.1951 (BGBl. I S. 291), jetzt in der Fassung vom 15.12.1965 (BGBl. I S. 2073); in Verbindung mit letzterem das Gesetz für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 9.9.1965 (BGBl. I S. 1210); Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung vom 15.6.1958 (BGBl. I S. 412), dazugehörig das Gesetz für Berechtigte im Ausland in der Fassung vom 25.6.1958 (BGBl. I, S. 414).

Das in dieser Frage noch erwähnte allgemeine Kriegsfolgengesetz hat wiedergutmachungsrechtlich nie eine besondere Bedeutung erlangt. Das ergibt sich bereits aus dem Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti und Roma und verwandter Gruppen vom 31.10.1986. Die Zahl der nach diesem Gesetz behandelten Fälle steht in keinem Verhältnis zu den tatsächlich vorgekommenen nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen. Die Anmeldungsfrist nach diesem Gesetz war kurz bemessen bis zum 31.12.1958. Bei Versäumung konnte nur Nachsicht gewährt werden bis zum 31.12.1959. Wie im Bericht der Bundesregierung zum Ausdruck kommt, wurden auch gestellte Anträge deshalb abgelehnt, weil der Tatbestand von den nach dem AKG zuständigen Behörden unter das BEG subsumiert wurde, ohne daß dann offenbar nach dem BEG tatsächlich Ansprüche verwirklicht werden konnten. Das allgemeine Kriegsfolgengesetz sieht auch nur Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit und an Freiheit vor.

5. Diese Frage erledigt sich weitgehend durch die Beantwortung der Frage 4. Außer dem allgemeinen Kriegsfolgengesetz gibt es neben dem BEG keine Entschädigungsregelungen, durch die nicht zum Kreis der Verfolgten im Sinne des § 1 BEG gehörende Personen eine Entschädigung hätten erhalten können.

6. Die wichtigsten Entschädigungsleistungen sind Kapitalentschädigung, Rente und Anspruch auf ein Heilverfahren. Daneben sind als Entschädigungsleistungen zu

nennen Anspruch auf Einräumung eines Arbeitsplatzes § 89 BEG, Härteausgleichsleistungen nach § 171 BEG an Verfolgte im Sinne des § 1 BEG und Härteausgleichsleistungen nach § 148 a BEG für verfolgte gemeinnützige Vereinigungen. In welcher Höhe Entschädigungen an welche Gruppen insgesamt gezahlt worden sind, muß aus den Statistiken der einzelnen Länder entnommen werden.

7. Voraussetzung für die Gewährung von Entschädigungsleistungen ist die Verfolgung aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen. Der Anspruch muß nach § 189 BEG bis zum 1. April 1958 angemeldet gewesen sein, bzw. bei Ansprüchen, die noch nach dem BEG-Schlußgesetz vom 14.9.1965 angemeldet werden konnten, mußte die Anmeldung bis 30.9.1966 erfolgt sein. Neben der Anmeldung war es notwendig, den Anspruch spätestens bis 31.3.1967 so zu begründen, daß die Entschädigungsbehörde Ermittlungen über die Berechtigung des Anspruchs anstellen konnte. Wer diese Begründung unterließ, war trotz rechtzeitiger Anmeldung mit seinem Anspruch ausgeschlossen (§ 190a BEG). Nach dem 31.12.1969 war auch unter nach § 189 Abs. 3 BEG zulässiger Beantragung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Anmeldung oder Anspruchsbegründung mehr möglich. Wer also nach dem 31.12.1969 noch mit einem Antrag oder mit einer noch nicht vorgenommenen Begründung hervortrat, war grundsätzlich mit seinem Anspruch ausgeschlossen. Das galt auch für die Fälle des sog. Härteausgleichs nach § 171 BEG. Weitere Voraussetzung für die Durchsetzung eines Entschädigungsanspruchs war, daß der Verfolgte die komplizierten Voraussetzungen des sog. persönlichen Territorialitätsprinzips des § 4 BEG erfüllte.

8. Aus dem zu den vorangegangenen Fragen Ausgeführten ergibt sich bereits, daß zahlreiche Personengruppen, die vom NS-Regime verfolgt worden sind, die Voraussetzungen für Wiedergutmachungsleistungen nicht erfüllen. Auf die mutmaßlichen Gründe für deren Ausschluß ist oben auch schon eingegangen worden. Maßgebend war offenbar die Entlastung des Fiskus und die Erwägung, daß Personen, die nicht aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt waren, für eine Entschädigung nicht als würdig befunden wurden. Bei den ausgeschlossenen Personen handelt es sich z. B. um folgende: sog. Asoziale, sog. Schwerverbrecher, Astrologen, Wünschelrutengänger, Separatisten, Anarchisten, Mitglieder der schwarzen Front, Angehörige des Tannenbergbundes, Homosexuelle, sog. Sittlichkeitsverbrecher, sog. Arbeitsscheue, Unterhaltsverweigerer, Wehrkraftzersetzer, Landesverräter, Wehrdienstverweigerer, in „bürgerlicher Lebensart" Verharrende (vgl. im einzelnen *Blessin-Gießler*, BEG, Anm. II A c bb). Die Ausschlußkriterien sind von der Rechtsprechung präzisiert worden.

9. Die Gruppen von Verfolgten des NS-Regimes, die aufgrund der Gesetzgebung bzw. aufgrund restriktiver Auslegung der Gesetze durch die Rechtsprechung bis heute keine Entschädigung erhalten haben, sind unter Ziff. 8 schon aufgeführt worden. Benachteiligungen bei der Festsetzung von Entschädigungsmaßnahmen

haben folgende Gruppen erlitten: Sinti und Roma, Kommunisten, Zwangssterilisierte, Opfer von Euthanasiemaßnahmen. Auf die Einschränkungen bei den letztgenannten Gruppen wird bei Beantwortung der folgenden Frage eingegangen werden.

10. Ein Härteausgleich kann über § 171 BEG gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Härteausgleichs ist jedoch, daß eine Schädigung aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen im Sinne des § 1 BEG vorliegt. Außerdem muß der den Härteausgleich Beantragende die komplizierten persönlichen Territorialitätsprinzipien des § 4 BEG erfüllen. Neben der gesetzlichen Härteregelung bestehen für jüdische Verfolgte in Gestalt der Richtlinien der Bundesregierung vom 3.10.1980 (L Nr. 192) und für nichtjüdische Verfolgte in Gestalt der Richtlinien der Bundesregierung vom 26.8.1981 (BAnz. Nr. 160) Möglichkeiten zur Erlangung einer Beihilfe. Voraussetzung für diese Beihilfe ist aber auch eine Verfolgung aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung. Für die Geltendmachung von Ansprüchen dieser Art sind im Übrigen erhebliche verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden Voraussetzung. In der Regel kann nach diesen Härterichtlinien nur mit einer einmaligen Zahlung von 5.000,- DM gerechnet werden. Im Gegensatz zu den sonstigen Entschädigungsverfahren sind die Entscheidungen, die nach diesen Härterichtlinien ergehen, nicht vor den Zivilgerichten anfechtbar. Insoweit kommt nur eine Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte in Betracht.

11. *Insassen von Konzentrations-, Vernichtungs- und anderen Lagern* haben einen Anspruch auf Entschädigung nur, wenn sie aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen inhaftiert waren. Die Entschädigung für einen Monat Haft beträgt 150,- DM, d. h. pro Tag 5,- DM. Evtl. während der Haft geleistete Arbeit bleibt unentschädigt. Lagerinsassen, die nicht aus politischen, religiösen, weltanschaulichen oder rassischen Gründen verfolgt waren, gehen völlig leer aus.

Die Angehörigen der Volksgruppen der *Sinti, Roma und verwandter Gruppen* hätten an sich wie jüdische Verfolgte eine umfassende Entschädigung wegen rassischer Verfolgung erhalten müssen. Das ergibt sich aus § 1 BEG; denn sie waren nach den Nürnberger Rassegesetzen von 1935 in gleicher Weise verfolgt wie die jüdischen Bürger. Die Rechtsprechung fand aber Mittel und Wege, um die Sinti und Roma in erheblichem Umfang von der Entschädigung auszuschließen. Der Bundesgerichtshof führte in einem Urteil vom 7.1.1956 (RzW 1956, S. 113) aus, „daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche den Grund für getroffene Maßnahmen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Es wird…auf die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen hingewiesen“. Mit dieser Begründung kam der BGH zu dem Schluß, daß von einer Kollektivverfolgung der

Sinti und Roma erst ab 1943 ausgegangen werden könne. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist von den Oberlandesgerichten Frankfurt, Hamburg, Köln und Oldenburg nicht mitgetragen worden. Sie wurde zudem literarisch von einem meiner Amtsvorgänger, dem Senatsvorsitzenden *Calvelli-Adorno*, mit großem Nachdruck bekämpft. Unter dem Eindruck dieser Kritik konnte der BGH schließlich nicht umhin, sich in einem Urteil vom 18.12.1963 (RzW 1964, S. 209) von seiner bisherigen Rechtsprechung dergestalt zu distanzieren, daß für die vor 1943 gegen die Sinti und Roma ergriffenen NS-Maßnahmen rassenpolitische Gründe mitursächlich gewesen seien. Die aus dem Jahre 1956 stammende diskriminierende Äußerung des BGH über die „asozialen Eigenschaften der Zigeuner" wurde also nicht getilgt, sondern blieb als Kausalfaktor erhalten, weil in der neuen Entscheidung lediglich von der Mitursächlichkeit rassenpolitischer Erwägungen die Rede war. Die partiell veränderte Rechtsprechung des BGH durch die Entscheidung vom 18.12.1963 fand auch einen gesetzgeberischen Niederschlag, und zwar im BEG-Schlußgesetz vom 14.9.1965. Dort wurde in Art. IV Nr. 1 Abs. 2 bestimmt, daß über die Ansprüche dieser Personengruppe, soweit sie vor Verkündung des Gesetzes rechtskräftig mit der Begründung zurückgewiesen worden waren, für die Zeit bis 1943 seien die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des BEG (rassische Verfolgung) nicht gegeben, auf Antrag der Berechtigten neu entschieden werden konnte. Viele Verfolgte haben sich auf das Abenteuer einer Neuanmeldung, nachdem ihre berechtigten Ansprüche zuvor rechtskräftig zurückgewiesen worden waren, nicht eingelassen. Diese Zurückhaltung ist verständlich; denn aus meiner langjährigen Erfahrung mit der Abwicklung von Entschädigungsansprüchen kann ich berichten, daß bei Entschädigungsbehörden und bei Gerichten immer wieder entscheidungsbefugte Personen in Erscheinung getreten sind, die der Wiedergutmachung, sei es nun aus politischen oder fiskalischen Gründen, innerlich ablehnend gegenüberstanden. Das bezog sich nicht nur auf Ansprüche von Sinti und Roma. Bei diesen Personen konnten sie jedoch ihre ablehnende Haltung mit besonderem Nachdruck entfalten, weil es sich um eine Personengruppe handelt, die sich damals zur Durchsetzung von Wiedergutmachungsansprüchen noch nicht organisiert hatte im Gegensatz zu anderen verfolgten Gruppen. Mit ihnen glaubten, gestützt auf die Mentalität, die im BGH-Urteil von 1956 zum Ausdruck kommt, die Entschädigungsgegner nach Belieben verfahren zu können. Ich habe z. B. erlebt, daß dem Gesundheitsschadenanspruch einer Sintifrau, die zwangssterilisiert worden war und einen psychischen Schaden erlitten hatte, das Argument entgegengesetzt wurde, was diese Frau, die vor ihrer Sterilisation drei oder vier Kinder geboren hatte, überhaupt wolle; sie könne doch froh sein, daß sie durch die Sterilisation keine Kinder mehr bekommen habe. Was die entschädigungsrechtliche Behandlung von Sinti und Roma anbetrifft, darf ich im Übrigen auf meinen Aufsatz „Entschädigung, aber kein Ende der Diskriminierung" in der Zeitschrift „*Demokratie und Recht*", Heft 3, 1980, S. 262, insbesondere S. 264 ff., verweisen.

Zwangssterilisierte, Opfer von Zwangsabtreibungen, Opfer der Erbgesundheitsgesetze erhalten grundsätzlich keine Entschädigung, es sei denn, sie hätten als politisch, rassisch, religiös oder weltanschaulich Verfolgte einen Gesundheitsschadenanspruch geltend gemacht wegen eines physischen oder psychischen Leides, das durch den Zwangseingriff hervorgerufen worden ist. Da also die Sterilisation nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 (RGBl. I, S. 529) in der Regel keinen Entschädigungsanspruch begründet, bestimmte § 171 Abs. 4 Ziff. 1 BEG, daß Geschädigte, die ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sterilisiert worden sind, einen Härteausgleich erhalten können. Das bedeutet, wer nach einem vorausgegangenen Verfahren aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sterilisiert worden ist, hat keinen Anspruch auf Härteausgleich. Im Ergebnis kommt also diese gesetzliche Regelung zu dem absonderlichen Schluß, daß ein Verfahren nach dem NS-Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses so angesehen wird, als ob es sich um ein Verfahren aufgrund eines rechtsstaatlichen Gesetzes gehandelt hätte. Ein vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird vom Entschädigungs-Gesetzgeber in der Weise akzeptiert, daß ein Härteausgleichsanspruch nicht geltend gemacht werden kann.

Für *Opfer der Euthanasie* gilt weitgehend das, was im vorangegangenen Absatz zu den Zwangssterilisierten ausgeführt wurde. Ein Entschädigungsanspruch nach dem BEG besteht nicht. Nach § 171 Abs. 4 Ziff. 2 BEG kann ein Härteausgleich lediglich von unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen von Euthanasie-Opfern geltend gemacht werden, wenn anzunehmen ist, daß die Hinterbliebenen ohne die Tötung des Unterhaltsverpflichteten von dem Euthanasie-Opfer gegenwärtig Unterhalt erhalten würden. Diese Härteausgleichsregelung ist tatbestandlich bereits so angelegt, daß sie kaum praktisch werden konnte. In meiner langjährigen Wiedergutmachungstätigkeit ist mir kein Fall dieser Art begegnet.

Opfer von medizinischen Versuchen hätten nach dem BEG nur Ansprüche geltend machen können, wenn sie zum Kreis der politisch, rassisch, religiös oder weltanschaulich Verfolgten gehörten und wenn diese Versuche zu physischen oder psychischen Leiden geführt hätten.

Homosexuelle und Lesben haben nach dem Entschädigungsgesetz keinerlei Ansprüche, auch nicht über die Härteregelung des § 171 BEG. Nach dem Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung vom 31.10.1986 soll in einigen wenigen Fällen eine Entschädigung an diesen Personenkreis nach dem AKG geleistet worden sein. Insoweit ist zu berücksichtigen, daß Anträge nach dem AKG in den 50er Jahren gestellt werden mußten und daß wahrscheinlich viele Personen aus dieser Gruppe von der Antragstellung abgesehen haben, weil damals Homosexualität unter männlichen Personen noch strafbar war.

Kommunisten und andere politische Verfolgte sind natürlich anspruchsberechtigt im

Sinne des § 1 BEG. Die Tatsache, daß Kommunisten neben anderen politischen Verfolgten besonders erwähnt werden, hat ihre Ursache darin, daß Kommunisten unter eine für sie negative Sonderregelung entschädigungsrechtlich gestellt worden sind. Die Formulierung des § 1 BEG läßt auf eine Sonderregelung dieser Art nicht schließen, denn hier sind generell alle politisch Verfolgten, gleichgültig, ob sie nun dem sozialistischen oder bürgerlichen Spektrum zuzuordnen waren, gleichgestellt. Diese Gleichstellung ist durchbrochen durch § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG. Dort ist bestimmt, daß solche Personen von der Entschädigung ausgeschlossen sind, die nach dem 23.5.1949 – also nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes – die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben. Diese Bestimmung richtet sich gegen Angehörige der früheren KPD, die bekanntermaßen vom NS-Regime mit besonderer Intensität verfolgt worden sind. Wenn sie nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes weiterhin für ihre politische Zielsetzung eintraten, waren sie vom Anspruchsausschluß bedroht. Dieser Ausschlußtatbestand ist eine Schöpfung des Bundesgesetzgebers. In den Ländergesetzen aus den 40er Jahren, die unter Einflußnahme der damaligen Besatzungsmächte zustande gekommen waren, gab es einen solchen Ausschlußtatbestand gegen Kommunisten nicht. In dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 wurde den Verfolgten die Rechtsstellung garantiert, die sie nach den in den Ländern der früheren amerikanischen Besatzungszone geltenden Rechtsvorschriften hatten (Teil IV, Nm. 2 a und b des Vertrages, BGBl. 1955, II, S. 405 ff.). Die Einführung eines Ausschlußtatbestandes gegen Kommunisten war also nach diesem Vertrag mit den Westalliierten unzulässig, so daß sich vom Ausschluß bedrohte Kommunisten auf diesen Vertrag beriefen. Der BGH setzte sich aber in Entscheidungen vom 19.10.1955 und 29.11.1961 (RzW 1956, S. 53 und RzW 1962, S. 210) über die durch den Vertrag geschaffene Rechtslage hinweg, indem er die Auffassung vertrat, der vorerwähnte Vertrag sei ein völkerrechtlicher. Er begründe Rechtsansprüche nur für die Vertragsparteien, also für die beteiligten Staaten, nicht aber unmittelbar auch für die einzelnen Angehörigen der am Vertrag beteiligten Staaten. Der Vertrag sei nicht unmittelbar innerdeutsches Recht, geschweige denn ein den deutschen Gesetzen übergeordnetes Recht im Sinne des Art. 25, Satz 2 GG. In der Rechtsprechung des BGH verkümmerten also die alliierten Vertragspositionen zu unverbindlichen Wünschen. Das im Vertrag vom 26.5.1952 zum Ausdruck kommende Diskriminierungsverbot für irgendwelche Gruppen und Klassen beinhaltet eine allgemeine Regel des Völkerrechts, die nach Art. 25 GG unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik ist. Insoweit ist auf Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10.12.1948 als allgemeine Regel des Völkerrechts zu verweisen. Zu dieser rechtlichen Konsequenz konnte sich der BGH in der Zeit des kalten Krieges, als seine diesbezüglichen Urteile ergingen, nicht durchringen.

Die Rechtsprechung tat noch ein Übriges, um der Ausschlußnorm gegen Kommu-

nisten besonderen Nachdruck zu verleihen. So reichte es zur Versagung eines Entschädigungsanspruches aus, daß ein Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei in Westberlin 6 bis 7 Stück einer Sondernummer des Parteiblattes *Die Wahrheit,* die eine Stellungnahme zu einer geplanten Neuregelung der Sozialversicherung in Berlin enthielt, verteilt hatte (vgl. Urteil des BGH vom 13.4.1959, RzW 1959, S. 391). In einem Urteil vom 9.6.1965 (RzW 1965, S. 513) wurde einem NS-Verfolgten, der ein kommunistisches Flugblatt verteilt hatte, die Entschädigung mit der Begründung versagt, es genüge in der Regel, daß der Handelnde „seine Tätigkeit im Dienst der kommunistischen Gewaltherrschaft nicht unter dem von dieser ausgeübtem Zwang, sondern aus eigenem Entschluß übernommen hat und ausübt". Um diese Stellungnahme nicht mit Einzelheiten zu überfrachten, darf ich auch insoweit verweisen auf meinen Aufsatz „Entschädigung, aber kein Ende der Diskriminierung" in *Demokratie und Recht* 1980, S. 262 ff., hier insbesondere S. 268 ff. Die dort ausgiebigerbesprochene Rechtsprechung des BGH zu dem § 6 BEG läßt vom Geist der Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes, in der die Maximen niedergeschrieben sind: „Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der NS-Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, ist Unrecht geschehen. Der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder Gewissens willen gegen die NS-Gewaltherrschaft geleistete Widerstand war ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates", nichts verspüren.

Wehrdienstverweigerer und Fahnenflüchtige hätten nur dann einen Anspruch auf Entschädigung gehabt, wenn man ihre Verhaltensweise als politischen Widerstand im Sinne des § 1 BEG hätte ansehen können. Mit dieser Argumentation versuchte der Wehrdienstverweigerer *Georg Bock* einen Entschädigungsanspruch durchzusetzen. Der BGH (RzW 1962 S. 681) verweigerte ihm die Entschädigung mit der Begründung, ein geleisteter Widerstand könne nur dann als rechtmäßig angesehen werden, wenn die Widerstandshandlung nach den Beweggründen, Zielsetzungen und Erfolgsaussichten als ernsthafter und sinnvoller Versuch zu werten sei, den bestehenden Unrechtsstaat zu beseitigen. *Bocks* Weigerung habe für die deutsche Wehrmacht nur einen verschwindend geringen Kräfteausfall bedeutet, insbesondere wenn man berücksichtige, daß er wegen eines Magenleidens ohnedies nur beschränkt einsatzfähig gewesen sei. Es lasse sich nicht feststellen, ob seine Weigerung irgendwie geeignet war, die militärische Niederringung des NS-Regimes zu fördern oder zu beschleunigen, ganz abgesehen davon, daß *Bock* möglicherweise dadurch deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr brachte bzw. bewirkte, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb. Rechtsanwalt *Küster*, ein hervorragender Kenner der entschädigungsrechtlichen Materie, stellt in Bezug auf dieses BGH-Urteil die Frage: „Tat ich – tatst du – tat er wenigstens einmal etwas dagegen, oder bin ich – bist du – ist er immer bloß mitgelaufen? Wenn überhaupt geehrt, privilegiert werden soll, dann ohne Umschweife eben der, der gelitten hat,

weil er einmal etwas dagegen getan hat“ (RzW 1962, S. 57). Eine am Geist der Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes haftende Rechtsprechung hätte *Bock* eine Entschädigung wegen Freiheitsentziehung, die er durch kriegs- und feldgerichtliches Urteil wegen seiner Wehrdienstverweigerung erlitt, zubilligen müssen. Auch insoweit darf ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf meinen Aufsatz „Entschädigung, aber kein Ende der Diskriminierung“ in „*Demokratie und Recht*“ 1980, S. 262 ff. verweisen.

Über die Abwicklung von Verfahren, die von Personen aus dem sog. *Jugendwiderstand* gegen das NS-Regime anhängig gemacht worden sind, kann ich aus eigener Erfahrung nichts berichten. Die Edelweiß-Piraten sind im Kölner Raum tätig geworden, so daß entsprechende Verfahren bei den nordrhein-westfälischen Behörden anhängig gewesen sein müssen. Es ist anzunehmen, daß ihre Ansprüche aus denselben Erwägungen wie die der Wehrdienstverweigerer abgelehnt worden sind.

Über Ansprüche von *Sozialverfolgten* kann nichts berichtet werden, da diese Personengruppen eindeutig nicht zu den Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 BEG gehörten.

12. Diese Frage kann von mir nicht beantwortet werden.

13. Welche Gruppen von NS-Verfolgten von der Regelung des BEG zeitweise oder teilweise ausgeschlossen waren, ist unter Ziff. 11. behandelt worden. Ein als Kommunist Verfolgter, der einen Gesundheitsschaden erlitten hat, aber von der Entschädigung ausgeschlossen wurde, kann logischerweise auch keine Heilbehandlungskosten, Rentenansprüche oder Ansprüche auf Kurkostenerstattung geltend machen.

14. Die unter 11. genannten Personengruppen konnten, falls sie zum Kreis der politisch, rassisch, religiös oder weltanschaulich Verfolgten im Sinne des § 1 BEG gehörten und einen Entschädigungsanspruch rechtzeitig nicht realisieren konnten, versuchen, Härteausgleichsansprüche nach § 171 BEG geltend zu machen. Für die anderen Gruppen konnten Ansprüche nach dem AKG in Betracht kommen. Die Möglichkeiten einer Anspruchserhebung nach dem AKG sind bereits in der Frage 11. angeschnitten worden. Für Zwangssterilisierte und Euthanasie-Opfer besteht in ganz beschränktem Umfang, wie auch bereits in Beantwortung der Frage 11. ausgeführt wurde, eine Härteausgleichsmöglichkeit nach § 171 BEG. Im Übrigen ist unbedingt zu berücksichtigen, daß niemand einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härteausgleichsleistungen hat. Ob, in welcher Art und in welcher Höhe Härteausgleichsleistungen zu erbringen sind, hängt vom Ermessen der Behörde ab. Beihilfen zum Lebensunterhalt können nicht den Unterhaltsbedarf übernehmen, sondern sollen hierzu lediglich beitragen. Die Höhe der Beihilfe ist daher nicht nach der Höhe eines unterstellten Entschädigungsanspruches zu bemessen. (vgl. *Blessin-Gießler*, BEG, Anm. III zu § 171 und *Brunn-Hebenstreit*, BEG, Rdnr. 10 zu § 171 BEG).

15. Daß Sinti und Roma sowie verwandte Gruppen bei der Durchführung der Wiedergutmachung gegenüber anderen Verfolgten ungleich behandelt oder benachteiligt worden sind, ist bereits unter Ziff. 11. ausgeführt worden. Es ist dort auch ausgeführt worden, daß nach Art. IV Nm. 1 Abs. 2 BEG-SG mit Rücksicht auf das Urteil des BGH vom 18.12.1963 ein Neuantragsrecht, befristet bis zum 30.9.1966, eingeräumt wurde, daß aber diese Neuantragsmöglichkeit von den Betroffenen aus Frustration über vorangegangene Ablehnungen offenbar häufig nicht genutzt worden ist. Im Übrigen darf ich hier noch einmal darauf hinweisen, daß trotz des Rechtsprechungswandels über den Beginn der Kollektivverfolgung der Sinti und Roma die ablehnende Haltung bei einem Teil der Bearbeiter von Entschädigungsansprüchen fortbestand. Das illustrierende Beispiel, das ich für diese ablehnende Haltung unter Ziff. 11. gegeben habe, betrifft ein Vorkommnis aus den 80er Jahren.

16. Über die Gewährung von Zahlungen aus dem Kölner Härtefond kann ich mich nicht äußern, da bei eingelegten Rechtsmitteln die Zivilgerichte nicht zuständig sind und insoweit eine hessische Zuständigkeit keinesfalls gegeben wäre.

17. Wiederholungsanträge von Sinti und Roma aufgrund des Art. IV BEG-SG waren, wie bereits unter 11. und 15. dargelegt, nicht zahlreich.

18. Jüdische Verfolgte sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie vor dem 31.12.1952 einen Wohnsitz- oder Aufenthaltsbezug zum ehemaligen Reichsgebiet hatten oder wenn sie als Vertriebene im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) einen Wohnsitz in der Bundesrepublik oder Westberlin bis zum 30.4.1965 begründet haben, schließlich wenn sie sich am 1.1.1947 in einem DP-Lager im Geltungsbereich des BEG aufgehalten haben, während des Aufenthaltes verstorben oder später ausgewandert sind oder die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Das ergibt sich aus § 4 BEG. Nach § 150 BEG können jüdische Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, die dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hatten, eine eingeschränkte Entschädigung erhalten, wenn der Verfolgte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebiete bei Inkrafttreten des BEG endgültig verlassen hatte.

Schließlich besteht eine eingeschränkte Entschädigungsmöglichkeit nach § 160 BEG für jüdische Verfolgte, die bei Inkrafttreten des BEG staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28.7.1951 sind und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut werden oder durch Kapitalabfindung betreut worden sind. Hervorzuheben bleibt in diesem Zusammenhang, daß nach Art. VIII BEG-SG Ansprüche jüdischer Verfolgter nach dem 31.12.1969 ebenso wenig noch angemeldet werden konnten wie die Ansprüche aller übrigen Verfolgten.

19. Politisch, rassisch, religiös und weltanschaulich Verfolgte, die Opfer pseudome-

dizinischer Versuche geworden sind, können nach dem BEG Ansprüche nur geltend machen, wenn diese Versuche zu bleibenden Gesundheitsschäden im Sinne der §§ 28 ff. BEG geführt haben. Für die pseudomedizinischen Versuche als solche ist nach dem BEG keine Entschädigungsleistung vorgesehen. Angehörige der verfolgten Gruppen, die in § 1 BEG nicht aufgeführt sind, können auch dann keine Entschädigungsansprüche geltend machen, wenn die pseudomedizinischen Versuche bei ihnen zu bleibenden Gesundheitsschäden geführt haben. Auch Verfolgte im Sinne des § 1 BEG, die die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 oder die Status- und Stichtagsvoraussetzungen der §§ 150 oder 160 BEG nicht erfüllen, sind mit Ansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, ihre Erwerbsfähigkeit ist um mindestens 80% gemindert; dann könnten Beihilfeansprüche nach Art. V BEG-SG in Betracht kommen. Derartige Ansprüche konnten aber auch nur bis zum 30.9.1966 angemeldet werden.

Die im Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung angesprochene Härteregelung für die Ausgeschlossenen aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 26.7.1951 entzieht sich meiner Beurteilung, da die aufgrund dieser Härteregelung getroffenen Maßnahmen einer zivilgerichtlichen Beurteilung nicht unterlegen haben.

20. Diese Frage kann ich nicht beantworten.

21. Im Entschädigungsverfahren herrscht das sog. Amtsermittlungsprinzip (§ 176 Abs. 1 BEG). Der Gesetzgeber hat aber in Abs. 2 der vorgenannten Vorschrift eine Beweiserleichterung geschaffen. Kann nämlich der Beweis für eine Tatsache infolge der Lage, in die der Antragsteller durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geraten ist, nicht vollständig erbracht werden, so können die Entschädigungsorgane diese Tatsache unter Würdigung aller Umstände zu Gunsten des Antragstellers für festgestellt erachten. Ebenso ist zu verfahren, wenn Urkunden verloren gegangen, Zeugen verstorben oder unauffindbar sind oder wenn die Vernehmung des Antragstellers oder eines Zeugen mit Schwierigkeiten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Aussage stehen. Diese vom Gesetzgeber geschaffene Beweiserleichterung war, um es deutlich zu sagen, für viele Bearbeiter von Entschädigungssachen in den Wind geschrieben. Eine Unzahl von Entschädigungsansprüchen ist an Beweisschwierigkeiten gescheitert. Bei angemessener Praktizierung des Prinzips der Beweiserleichterung wäre dieses Scheitern in vielen Fällen vermeidbar gewesen. Es ist zu haarsträubenden Verfahrensgestaltungen gekommen. Ein Verfolgter hatte z. B. einen Anspruch wegen Gesundheitsschadens geltend gemacht. Der Sachbearbeiter holte ein medizinisches Gutachten darüber ein, ob ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden vorliege, offenbar in der Erwartung, der Sachverständige werde einen solchen verneinen, um sodann den Gesundheitsschaden aus medizinischen Erwägungen abzulehnen. Der Sachverständige bejahte aber das Vorliegen eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens. Nun sah der

Sachbearbeiter seine Aufgabe darin darzulegen, daß das Verfolgungsschicksal nicht bewiesen sei. Der Anspruch scheiterte deshalb an Beweisschwierigkeiten, obwohl ein medizinischer Sachverständiger das Vorliegen eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens bejaht hatte.

22. Zur Zurückweisung von Ansprüchen wegen Fristversäumnis, Beweisschwierigkeiten, ablehnender medizinischer Gutachten ist es bei allen NS-Opfern gekommen. Es kam auch zu Zurückweisungen mit der Begründung, daß sich auf das Bundesvertriebenengesetz berufende Antragsteller nach dem Verlassen des Vertreibungsgebietes nicht im Inland, sondern im Ausland niederließen. Auch frühere Abfindungsvergleiche standen neuerlichen Ansprüchen in vielen Fällen entgegen, obwohl nach Art. IV Nr. 2 BEG-SG Vergleiche bis zum 30.9.1966 angefochten werden konnten, aber nur dann, wenn der Vergleichsabschluß auf medizinischen Gründen beruhte. Nach der Rechtsprechung war auch eine Vergleichsanfechtung nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage bei beiderseitigem Irrtum der Vergleichsparteien über die Vergleichsvoraussetzungen möglich (vgl. insoweit BGH, RzW 1965, S. 454). Diese Möglichkeit ist nur in wenigen Fällen zum Tragen gekommen.

23. Diese Frage kann ich nicht beantworten.

24. Gemessen an der bereits zitierten Präambel zum BEG dürfte ein besonderer Anspruch auf staatliche Fürsorge für NS-Opfer gerechtfertigt und auch notwendig sein.

25. Die Zahlungen aus den von der Bundesregierung eingerichteten Härtefonds sind in Hessen nicht Gegenstand zivilgerichtlicher Erörterungen geworden.

26. Die Leistungen aus den Härtefonds bleiben hinter den Leistungen nach dem BEG erheblich zurück.

27. Diese Frage kann ich nicht beantworten.

28. Gesetzgeberische Erwägung für die Einführung der Ausschlußfrist des 31.12.1969 nach Art. VIII BEG-Schlußgesetz war wohl das fiskalische Interesse an einer Geringhaltung und Überschaubarkeit der zu erbringenden Leistungen. Die Ausschlußfrist des Art. VIII BEG-SG bezieht sich nicht auf Ansprüche auf Erstattung von Heilverfahrenskosten in Bezug auf Leiden, die bereits als verfolgungsbedingt anerkannt sind. Ferner können Hinterbliebene eines Verfolgten, der einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden erlitten hatte, wenn er an den Folgen der verfolgungsbedingten Schädigung verstorben ist, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung geltend machen. Außer diesen abgeleiteten Ansprüchen war die Geltendmachung originärer Ansprüche nach dem 31.12.1969 nicht mehr möglich. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fand nicht statt. Es sind noch nach dem 31.12.1969 zahlreiche Ansprüche geltend gemacht worden, die an der Ausschlußfrist gescheitert sind.

Die Härteregelung nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 26.8.1981 ist nicht als Ausgleich für nicht realisierte Entschädigungsansprüche anzusehen, weil diese Regelung im Allgemeinen nur einen Betrag von 5.000.- DM vorsieht.

29. Nach dem Bundesentschädigungsgesetz gibt es drei Arten von Renten: Renten wegen Schadens an Leben, wenn der Verfolgte durch die Verfolgung getötet oder in den Tod getrieben worden ist. Rentenberechtigt sind der überlebende Ehegatte, die Kinder, elternlose Enkel und Verwandte aufsteigender Linie für die Dauer der Bedürftigkeit (§ 17 BEG). Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Voraussetzung ist ein verfolgungsbedingtes Leiden, das zu einer MdE von mindestens 25% führt (§ 31 BEG). Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Voraussetzung für das Rentenrecht bei Selbstständigen ist nach § 82 BEG, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung über den Berufsschaden keine Erwerbstätigkeit ausübt, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, und daß ihm die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit auch nicht zuzumuten ist. Bei Unselbständigen sind die Voraussetzungen für das Rentenrecht in § 94 BEG dahin geregelt, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung über den Berufsschaden das 65. Lebensjahr vollendet hatte oder in seinem Beruf nicht mehr als 50 v. H. arbeitsfähig war; bei Frauen galt das 60. Lebensjahr.

30. und 31. In welchem Umfang Zahlungen nach der Härteregelung vom 26.8.1981 geleistet werden, kann ich nicht beurteilen.

32. Personen, die nach dem BEG berechtigt waren und ihre Ansprüche nicht bis zum 31.12.1969 angemeldet haben, können nach der gegenwärtigen Gesetzeslage Ansprüche nicht mehr geltend machen.

Homosexuelle und andere NS-Opfer, die nicht im § 1 BEG erfaßt sind, konnten Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz in keinem Fall geltend machen. Eine Ausnahme galt nur für Zwangssterilisierte und Euthanasie-Opfer in ganz beschränktem Umfang nach der bereits erwähnten Härteausgleichsregelung des § 171 BEG. Vgl. im Übrigen oben Ziff. 11.

34. und 35. Diese Fragen kann ich nicht beantworten.

36. Diese Frage ist bereits unter 11. beantwortet worden.

37. Falls man den Kreis der Anspruchsberechtigten, der zur Zeit nach § 1 BEG nur die politisch, rassisch, religiös und weltanschaulich Verfolgten umfaßt, nicht durch eine Änderung dieses § 1 erweitern will und wenn man auch die Fristenregelung des BEG mit der Ausschlußfrist des Art. VIII BEG-SG bis 31.12.1969 bestehen lassen will, kommt nur eine Regelung des Inhalts in Betracht, wie sie in der Drucksache 11/223, Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“, zum Ausdruck kommt. Aus den Mitteln der Stiftung könnten die Ansprüche befriedigt werden, die das BEG total oder partiell offengelassen hat. Es muß allerdings in Betracht gezogen werden, daß seit Beendigung der NS-

Gewaltherrschaft inzwischen über 40 Jahre vergangen sind, so daß auf zu stellende Ansprüche alsbald Leistungen erbracht werden müßten. Manche Entschädigungsverfahren haben sich über 20 und mehr Jahre hingezogen. Deshalb müßte bei einer Stiftungsregelung dafür Sorge getragen werden, daß ein pauschaliertes, schnelle abhilfeverwirklichendes Verfahren Platz greifen könnte. Mit Rücksicht auf das nunmehr hohe Alter aller Verfolgten wäre ein mehrinstanzliches Verfahren nicht angezeigt.

38. Eine Aufhebung der Schlußfrist des allgemeinen Kriegsfolgegesetzes, die bereits Ende der 50er Jahre abgelaufen war, wäre sicher nicht hilfreich, weil sie nicht alle entschädigungsrechtlichen Tatbestände erfaßte, die jetzt Gegenstand der Erörterung sind.

39. Bei Beantwortung der Frage 37 ist bereits ausgeführt worden, daß eine Bundesstiftung einen sachgerechten Ansatz für den Ausgleich noch nicht entschädigten oder nur ungenügend entschädigten nationalsozialistischen Unrechts darstellte.

40. Eine Grundversorgung auf Rentenbasis muß ebenfalls als sachgerechter Ansatz für den Ausgleich noch nicht entschädigten nationalsozialistischen Unrechts angesehen werden. Diese Grundversorgung auf Rentenbasis könnte auch über eine Bundesstiftung erfolgen, falls dieser genügend Stiftungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ob dazu das Stiftungsvermögen ausreichte, wie es in § 6 der Drucksache 11/223 umschrieben worden ist, erscheint zweifelhaft. Da die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im Rahmen der Güterabwägung den meisten sonstigen Haushaltsveranschlagungen vorgehen dürfte, müßte gegebenenfalls im Rahmen von Umschichtungen eine Aufstockung der in § 6 der Drucksache 11/223 genannten Beträge erfolgen.

41. Um personelle Fehlentwicklungen, wie sie in Bezug auf Sachbearbeiter in Entschädigungssachen oben geschildert worden sind, zu vermeiden, müßten die anerkannten Verfolgtenverbände bei der Vergabe der Stiftungsmittel ein entscheidungsgestaltendes Mitspracherecht erhalten. Nur auf diese Weise könnte auch erreicht werden, daß die Verfahren zügig und gestrafft abgewickelt werden. Falls die Vergabeentscheidungen der Stiftung gerichtlich angefochten werden können, müßte etwa nach dem Muster der Kammern für Handelssachen ein Berufsrichter als Vorsitzender mit zwei Beisitzern aus den Verfolgten-Verbänden entscheiden. Wie bei den Kammern für Handelssachen durch entsprechende Besetzung kaufmannsfremde Erwägungen ferngehalten werden sollen, müssen hier verfolgungsfremde Erwägungen, wie sie bei der Bearbeitung von Entschädigungsfällen nach dem BEG in Erscheinung getreten sind, vermieden werden.

Mit wieviel Neuanträgen gerechnet werden muß, kann meines Erachtens gegenwärtig nicht zum Gegenstand von Spekulationen gemacht werden.

42. Welche finanziellen Aufwendungen von Bund und Ländern bisher für Zwecke

der Wiedergutmachung gemacht worden sind, ergibt sich aus den entsprechenden Statistiken.

43. Diese Frage des Rentenversicherungsrechts gehört nicht zu meinem Fachgebiet.

44. Über diese Frage habe ich mich schon unter Ziffer 11 geäußert. Zwangssterilisierte haben nach dem BEG nur einen Anspruch auf einen Härteausgleich, wenn die Sterilisation ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem nationalsozialistischen Erbgesundheitsgesetz vorgenommen wurde. Was die im Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht vom 31.10.1986 erörterten Ansprüche nach dem allgemeinen Kriegsfolgegesetz und nach der Härteregelung durch die Bundesregierung von 1980 anbetrifft, kann ich hierzu nicht Stellung nehmen, da ich mit solchen Ansprüchen zivilgerichtlich nicht konfrontiert worden bin.

45. Da nach dem unter 44. erwähnten Bericht der Bundesregierung eine Anspruchsbefriedigung nach dem allgemeinen Kriegsfolgegesetz und der Härteregelung von 1980 offensichtlich nur partiell erfolgt ist und da auch § 171 BEG nur eine partielle Regelung beinhaltete, erscheint es angemessen, weitergehende Entschädigungsregelungen für alle Zwangssterilisierten zu schaffen.

46. Bei der Forderung der Belange von Sinti und Roma sollte an den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma angeknüpft werden. Mir ist allerdings bekannt geworden, daß es auch Angehörige dieser Volksgruppe geben soll, die nicht durch die vorerwähnte Organisation repräsentiert sein sollen. Es müßte deshalb festgestellt werden, ob es, wie bei den politisch und rassisch Verfolgten, mehrere Organisationen gibt, mit denen eine Zusammenarbeit im Interesse einer umfassenden Entschädigung notwendig wäre.

47. Eine dauernde finanzielle Förderung der Arbeit der Deutschen Sinti und Roma im Sinne einer Förderung ihrer eigenen repräsentativen Verbandstätigkeit halte ich für notwendig. Daß in den vergangenen Jahrzehnten bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen von Sinti und Roma, wie vorstehend dargelegt, manches schiefgelaufen ist, hängt nicht zuletzt auch damit zusammen, daß in den ersten Jahrzehnten nach Beendigung des zweiten Weltkriegs von dieser Volksgruppe keine repräsentative Verbandstätigkeit im Gegensatz zu den politisch und rassisch Verfolgten entfaltet wurde. Der fehlende organisatorische Rückhalt hat sicher dazu beigetragen, daß teilweise mit den geltend gemachten Ansprüchen der Sinti und Roma willkürlich verfahren worden ist. Deshalb ist zu begrüßen, daß in den letzten Jahren sich in Gestalt des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma eine als Ansprechpartner geeignete Organisation konsolidiert hat. Ob daneben eine Förderung einer bundeszentralen sozialen Beratungsstelle notwendig ist, mag dahinstehen. Wenn eine solche geschaffen werden sollte, könnte sie zumindest denen dienen, die sich nicht durch den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma repräsentiert fühlen.

48. bis 50. Das Verhalten der deutschen Öffentlichkeit den Sinti und Roma gegenüber ist von einer frappierenden Widersprüchlichkeit geprägt. So werden einerseits z. B. musikalische Fähigkeiten dieser Volksgruppe bewundert, Musikgruppen aus den Familien *Reinhardt*, *Winterstein*, *Lehmann* und *Weiss* bei Auftritten gefeiert. Viele Operetten und auch teilweise Opern verdanken ihre Erfolghaftigkeit der verklärenden Darstellung von Angehörigen dieser Volksgruppen. Außerhalb dieses Rahmens stehen sie jedoch unter negativen Vorurteilen. Dieser krasse Widerspruch zeigt das Fehlen einer realistischen Betrachtungsweise. Daß eine solche realistische Betrachtung Platz greift, wäre sicher durch Förderung eines Kultur- und Sozialzentrums und durch entsprechende Forschungsaufträge über die Probleme dieser Volksgruppe zu erreichen. Daran hat es in der Vergangenheit aufgrund der negativen Vorurteile gemangelt. Ein objektives Herangehen an ihre Probleme förderte mit Sicherheit auch die Integration der Sinti und Roma in die hiesige Gesellschaft.

Abschließend möchte ich noch auf einige Fragen eingehen, die meines Erachtens in dem übersandten Fragenkatalog keine gebührende Berücksichtigung gefunden haben.

In dem Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht wird die Frage der Zwangsarbeit mit dem Schaden an Freiheit in Verbindung gebracht. Bekanntlich gibt es für einen Monat Konzentrationslagerhaft oder Zuchthaushaft eine Entschädigung von 150,- DM. Diese Entschädigung wird geleistet für den immateriellen Schaden durch Freiheitsentzug. Wer nur inhaftiert war und keine Zwangsarbeit zu leisten brauchte, hat diesen Haftentschädigungsanspruch ebenfalls. Die geleistete Zwangsarbeit wird also durch die Haftentschädigung von 150,- DM monatlich nicht entschädigt. Die Zwangsarbeit ist denen zugute gekommen, für die die Zwangsarbeiter tätig waren, also den entsprechenden Firmen. Die Erzwingung von Arbeitsleistung war zivilrechtlich gesehen eine rechtswidrige unerlaubte Handlung, die im Zusammenwirken von damaligem Staat und Firmen gemeinsam begangen wurde. Es besteht deshalb ein Ausgleichsanspruch gegen beide Schädiger. Weil die Inanspruchnahme der Firmen für den Geschädigten juristisch komplizierter ist, hat der Staat für die erbrachte Zwangsarbeitsleistung in Vorlage zu treten. Er hat die Möglichkeit, bei den Firmen, die die Zwangsarbeit entgegengenommen haben, einen Ausgleich zu suchen. Das Ausgleichsverfahren ist nach zivilrechtlichen Grundsätzen völlig unproblematisch. Es kann insoweit auf § 840 BGB verwiesen werden.

In dem Bericht der Bundesregierung kommt auch zum Ausdruck, daß in nach dem BEG unzufriedenstellend geregelten Fällen stets ein Antrag auf Abhilfe in einem sogenannten Zweitverfahren gestellt werden könne und daß diese Möglichkeit auch heute noch bestehe, so daß also kein Bedarf für eine gesetzliche Neuregelung bestehe. Die Anfang der 70er Jahre veröffentlichten Zweitverfahrensrichtlinien enthalten aber auch eine Fristenregelung. Wer also jetzt einen Zweitverfahrensantrag

stellt, muß in Betracht ziehen, daß dieser von den Entschädigungsbehörden als verspätet zurückgewiesen wird. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, daß Zweitverfahrensanträge an folgende Kriterien gebunden sind: Entweder muß eine generelle Änderung der einschlägigen Rechtsprechung sich zwischenzeitlich vollzogen haben, oder es müssen bessere Erkenntnisquellen zwischenzeitlich zur Verfügung stehen. Wegen Nichtvorliegens dieser Voraussetzungen sind schon zahlreiche Zweitverfahrensanträge zurückgewiesen worden.

Im Bericht der Bundesregierung kommt weiter zum Ausdruck, daß sogar eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Verfolgten zwei Renten beziehe, also beispielsweise neben einer Gesundheitsschadensrente eine Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Hier ist zunächst einmal entgegenzuhalten, daß die Anzahl derer, die eine doppelte Rente erhalten, verschwindend gering ist. Aus den mir zu Gesicht gekommenen zahlreichen Fällen schließe ich auf einen Prozentsatz unter eins. Im Übrigen soll doch einmal an einem Beispiel verdeutlicht werden, wie sich der Erhalt zweier Renten gestaltet: Ein Verfolgter erhielt beispielsweise aufgrund einer Entscheidung aus dem Jahre 1959 oder 1960 eine Berufsschadensrente in Höhe von 500,- DM monatlich. Daneben bekam er eine Gesundheitsschadensrente von 100,- DM zugesprochen. Die meisten Gesundheitsschadensrenten sind außerordentlich niedrig, weil dem Großteil der Verfolgten nur 25% MdE zugebilligt und sie zumeist nur einem Beamten des einfachen Dienstes gleichgestellt wurden. Diese Gesundheitsschadensrente von 100,- DM wird dann wegen der Doppelberentung gemäß § 141 e BEG auf 25,- DM monatlich herabgesetzt. Insgesamt erhält also dann der Doppelrentenempfänger monatlich 525,- DM. Es erscheint mir also nicht angezeigt, zur Abwehr weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen auf solche Fälle der Doppelberentung zu verweisen.

Der Betrag von 150,- DM Haftentschädigung, der einen Monat Konzentrationslagerhaft mit ständiger Todesangst und unmenschlicher Behandlung abgelten soll, erscheint mir im Übrigen geradezu absurd. Insbesondere wenn man sich vor Augen hält, daß heutzutage Personen, die unschuldig Untersuchungshaft erlitten haben, eine wesentlich höhere Entschädigung erhalten.

Alle diese Beispiele zeigen, daß es auf dem Gebiet der Wiedergutmachung mit dem BEG-Schlußgesetz aus dem Jahre 1965 nicht sein Bewenden haben kann. Es besteht insoweit ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987. 3/87, Bonn 1987, S. 203-221

Härtefälle. Erfahrungen eines Richters mit der „Wiedergutmachung“

Von der alliierten Gerichtsbarkeit…

Ebenso wie die nationalsozialistische Herrschaft nicht vom deutschen Volk, sondern von den Mächten der Anti-Hitler-Koalition beseitigt worden war, gingen auch die ersten Initiativen auf Wiedergutmachung des vom NS-Staat angerichteten Unrechts von den Alliierten aus. Die Gesetzgebung lag beim alliierten Kontrollrat und bei den Militärregierungen der einzelnen Besatzungsmächte. Später kamen als Gesetzgeber die neu gegründeten deutschen Länder hinzu.

Das erste Wiedergutmachungsgesetz war das Militärregierungsgesetz Nr. 59 der amerikanischen Zone vom 10. November 1947 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände. Das Gesetz sah die Rückgabe von Sachen und Rechten an Personen vor, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden waren. Dieses Gesetz trug primär dem Umstand Rechnung, daß viele Deutsche im Zusammenhang mit der „Arisierung“ und der Vertreibung der Juden aus Deutschland ein glänzendes Geschäft gemacht hatten: Die jüdische Bevölkerung mußte damals zu Schleuderpreisen ihr Vermögen veräußern. Derartige Geschäfte waren aufgrund des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 grundsätzlich anfechtbar, da sie in fast allen Fällen unter dem Druck der Verfolgung zustande gekommen waren.

Nach dem Rückerstattungsgesetz waren drei gerichtliche Instanzen vorgesehen und eine Vorinstanz, bei der bereits eine gütliche Einigung zu versuchen war. Als Vorinstanz fungierten die Ämter für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, die im Zeitpunkt ihrer Arbeitsaufnahme noch weitgehend von den Besatzungsbehörden kontrolliert waren. Wenn es dort nicht zu einer gütlichen Einigung kam, fand ein Verfahren vor den deutschen Gerichten, nämlich dem Landgericht und als Rechtsmittelinstanz vor dem Oberlandesgericht, statt. Die Alliierten richteten jedoch als höchste Rechtsmittelinstanzen für ihre jeweiligen Besatzungszonen Oberste Rückerstattungsgerichte ein; das für die amerikanische Zone befand sich in Nürnberg. Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte konnten bei den Obersten Rückerstattungsgerichten nachgeprüft werden. Diese waren nicht mit deutschen Richtern besetzt.

Die obersten Rückerstattungsgerichte – eine Instanz mit nicht-deutschen Richtern – hoben viele Entscheidungen deutscher Gerichte, bei denen die Tendenz durchschien, Ariseure zu begünstigen, auf und wahrten die Rechtsposition der Verfolgten. Ich kann das aus eigener Anschauung bestätigen. Ich war in den frühen fünfziger Jahren als Rückerstattungsrichter an einem Landgericht tätig. Es gehörte zu den täglichen Erfahrungen, daß dort arbeitende Richter versuchten, die Rückerstat-

tungsbegehren der Verfolgten zu blockieren. Die Vorbehalte gegen das Militärregierungsgesetz Nr. 59 waren ausgeprägt. Auch die Tendenz, Verfahren zu verzögern, war unverkennbar, offenbar in der Hoffnung, daß eines Tages das Militärregierungsgesetz Nr. 59 doch wieder abgeschafft werde. Eine echte Bereitschaft zur Wiedergutmachung gab es nur bei einer Minderheit der Richterschaft.

Glücklicherweise wurde dieses alliierte Gericht als oberste Instanz in Rückerstattungsfragen nie ganz beseitigt. Es besteht heute noch in Herford als Oberstes Rückerstattungsgericht für die gesamte Bundesrepublik und nimmt dort eine Funktion wahr, die normalerweise dem Bundesgerichtshof zugefallen wäre. Die völlige Übertragung der Gerichtsbarkeit auf den deutschen Instanzenzug hätte sicher zu Ergebnissen geführt, wie sie bei der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen zutage getreten sind: Täterbegünstigung und mangelnde Bereitschaft, das NS-Unrecht aufzuklären.

Die alliierte Gerichtsbarkeit garantierte allerdings auch keine umfassende Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts – schon deshalb, weil die Rückerstattungen nur einen kleinen Bereich des erlittenen Unrechts überhaupt betrafen: mobile oder immobile Vermögenswerte, die den Verfolgten unter dem Kollektivdruck der Rassenverfolgung „per Kaufvertrag“ oder „Schenkung“ von privaten Ariseuren abgenommen worden waren. Die vielfältigen Schädigungen durch staatliche Eingriffe in Leben, Gesundheit, Freiheit, Berufsweg fielen weitgehend nicht unter das Rückerstattungsgesetz.

…zum Bundesentschädigungsgesetz

Der erste umfassendere Versuch einer Wiedergutmachung erfolgte, als am 26. April 1949 in den Ländern der früheren amerikanischen Besatzungszone Hessen, Baden-Württemberg und Bayern ein zoneneinheitliches Gesetz erging (auf dessen Formulierung die amerikanische Besatzungsmacht erheblichen Einfluß genommen hatte). Im Prinzip war hier der Rechtsweg so geregelt wie im alten Rückerstattungsgesetz Nr. 59; der Unterschied lag nur darin, daß von Anfang an in Entschädigungsfällen keine oberste, den Alliierten vorbehaltene Instanz mehr fungierte. Auch in den neu gebildeten Ländern der ehemaligen britischen und französischen Zone wurden Entschädigungsgesetze erlassen.

Nach Gründung der Bundesrepublik verpflichtete sich die damalige Bundesregierung im vierten Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952, eine bundeseinheitliche Rechtsvorschrift für die Entschädigung zu erlassen. Die Alliierten bestanden in diesem Vertrag darauf, daß das bundeseinheitliche Recht nicht hinter den Stand des zoneneinheitlichen Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone zurückfallen durfte. Am 18. September 1953 kam es zur Verkündung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Die Unzulänglichkeiten dieses Ergänzungsgesetzes führten bereits am 29. Juni 1956 zum Erlaß des Bundes-

entschädigungsgesetzes (BEG), das unter Berücksichtigung der letzten größeren Änderung durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 bis heute gilt.

Die bundeseinheitliche Regelung des Entschädigungsrechts führte nicht dazu, den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten. Anspruchsberechtigt waren weiterhin nur Personen, die aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden waren. Der Kreis der durch das NS-Regime Verfolgten ging jedoch weit über diese Personengruppen hinaus. Verfolgt wurden in der Zeit 1933 bis 1945 in Deutschland auch sogenannte Asoziale, sogenannte Schwerverbrecher, Astrologen, Wünschelrutengänger, Separatisten, Anarchisten, Mitglieder der schwarzen Front, Angehörige des Tannenbergbundes, Homosexuelle, sogenannte Sittlichkeitsverbrecher, sogenannte Arbeitsscheue, Unterhaltsverweigerer, Wehrkraftzersetzer, Landesverräter, Wehrdienstverweigerer und in bürgerlicher Lebensart Verharrende, um nur einige Gruppen zu nennen. Diese Gruppen versuchten zwar zum Teil, als politisch Verfolgte anerkannt zu werden; ihnen wurde aber die Anerkennung durch die Rechtsprechung versagt.

Kalter Krieg im Gericht…

In einer Hinsicht fiel der Bundesgesetzgeber sogar hinter den Rechtszustand der amerikanischen Besatzungszone zurück. Er schuf nämlich zunächst in § 1 Abs. 4 Ziffer 4 des Gesetzes vom 18. September 1953 und später in § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1956 Tatbestände, mit deren Hilfe vom Nationalsozialismus politisch verfolgte Kommunisten von der Entschädigung ausgeschlossen werden konnten.

Betroffene Kommunisten versuchten, mit den Mitteln des Rechts gegen ihren Ausschluß anzugehen. Der Rechtsweg erwies sich aber als ein Irrweg. Der Bundesgerichtshof wußte sich mit Entscheidungen vom 19. Oktober 1955 und 29. November 1961 über die eindeutige Rechtslage, die der Vertrag vom 26. Mai 1952 geschaffen hatte, hinwegzusetzen. Das Gericht vertrat die Auffassung, dieser Vertrag sei zwar völkerrechtlich zwischen der Bundesrepublik und den drei westlichen Besatzungsmächten bindend. Durch ihn würden jedoch nur Rechtsansprüche der unmittelbaren Vertragsparteien, nicht aber auch für die einzelnen Angehörigen der am Vertrag beteiligten Staaten geschaffen. Bestandteil des Bundesrechtes seien gemäß Artikel 25 Satz 1 Grundgesetz nur die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Die Bestimmungen des Vertrages aber seien den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zuzurechnen. Sie seien auch nicht unmittelbar innerdeutsches Recht geworden, geschweige denn ein den deutschen Gesetzen übergeordnetes Recht im Sinne des Artikels 25 Satz 2 Grundgesetz.

In dem Vertrag vom 26. Mai 1952 war von einer wirksamen und beschleunigten Verhandlung und Entscheidung über Entschädigungsansprüche und „ihrer Befriedigung“ ohne Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Klassen verfolgter Personen die Rede. In den Urteilen des Bundesgerichtshofes ist dieses Diskriminierungsverbot nicht angesprochen worden.

Auch das Bundesverfassungsgericht ließ in einer Entscheidung vom 27. Juni 1961 den Ausschlußtatbestand gegen Kommunisten im Paragraphen 6 (Absatz 1 Ziffer 2) BEG als verfassungskonform passieren. Es ließ sich allerdings auf eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen überhaupt nicht ein. Das Gericht stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, der Ausschluß von Kommunisten von der Entschädigung sei nicht wegen einer politischen Überzeugung erfolgt, sondern ausschließlich wegen eines aktiven Kampfes gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Diese Verneinung politischer Motive kann als ernsthaftes Argument nicht hingenommen werden. Kommunisten haben das NS-Regime aktiv bekämpft, und zwar aus politischen Gründen. Deshalb wurden sie von diesem Regime verfolgt; deshalb wurde ihnen nach dem zoneneinheitlichen Gesetz der amerikanischen Zone ein Entschädigungsanspruch zugesprochen.

…und Fehlbesetzung der Richterstühle

Die Rechtsprechung tat dann noch ihr übriges, um den Tatbestand der Bekämpfung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung möglichst weit zu interpretieren. Es herrschte das Bestreben vor, Kommunisten generell als politisch unliebsame Personen aus dem Sektor „Entschädigung" zu eliminieren. Die Restauration fand bei der dritten Staatsgewalt, der Justiz, in geradezu atemberaubender Weise statt. *Ingo Müller* hat unlängst darauf hingewiesen, daß zum Beispiel in Bremen die dortige amerikanische Besatzungsmacht ganze zwei Richter vorfand, die als unbelastet gelten konnten. In der britischen Besatzungszone behandelte man zum Beispiel Parteigenossen der NSDAP, die erst nach 1937 in die Partei eingetreten waren, ebenso wie alte Wehrmachtsrichter als unbelastet und damit als unbedenklich verwendbar im Justizdienst. Das sogenannte Huckepackverfahren wurde eingeführt. Für jeden unbelasteten Richter durfte ein belasteter eingestellt werden. Bereits 1948 waren 30% der Gerichtspräsidenten und 80% bis 90% der Landgerichtsdirektoren und -räte der britischen Zone wieder ehemalige Parteigenossen. In den anderen Besatzungszonen bot sich ein ähnliches Bild. In Hamburg gab es einen Landgerichtsrat namens Dr. *Günther Schultz*[1], der 1941 an Rassenschande-Urteilen

---

[1] Als der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Stiebeler, den Richter Günther Schultz trotz seiner Mitwirkung an mehreren „Blutschande"-Urteilen in der Nazi-Zeit zum Senatspräsidenten ausgerechnet einer Wiedergutmachungskammer vorschlug, weigerte sich 1976 der Rechtsreferendar Kai von Drigalski, Jahrgang 1937, sich von Stiebeler im Assessorenexamen prüfen zu lassen, da er ihn nicht für geeignet hielt, „an demokratischen Leitbildern orientierte Juristen auszubilden oder zu prüfen". Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung war aussichtslos. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsamtes war Dr. Stiebeler. Ein Klageweg vor dem Verwaltungsgericht war chancenlos, da der Präsident des in zweiter Instanz zuständigen Oberverwaltungsgericht ebenfalls Dr. Stiebeler war. Eine Klage vor dem Hamburger Verfassungsgericht bot ebenfalls keine Aussicht auf Erfolg, da der Präsident des Hamburger Verfassungsgerichts ebenfalls Dr. Stiebeler war. Angesichts dieser Verfilzung der Macht in einer Person, unterzog sich Kai von Drigalski der Prüfung durch Dr.

mitgewirkt hatte. Er wurde Oberlandesgerichtsrat in Hamm und alsdann Vorsitzender einer Entschädigungskammer beim Landgericht Hamburg, hatte also über Wiedergutmachungsansprüche von NS-Opfern zu entscheiden. Diese und vergleichbare Fehlbesetzungen schlugen sich dann natürlich auch in der Urteilspraxis nieder.

Hierzu nur einige wenige Beispiele: So befand der Bundesgerichtshof im Jahre 1959, daß ein Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei in West-Berlin, das das Parteiblatt „*Die Wahrheit*" verteilt hatte, „durch diese Propagandatätigkeit…seinen Entschädigungsanspruch…verwirkt" habe, da „das Blatt von der SED herausgegeben wurde und offensichtlich im Dienst der allgemeinen und aktuellen politischen Ziele dieser Partei steht, die dieselben sind wie die der KPD und des Weltkommunismus überhaupt". Einem anderen Kommunisten, der gegen die Wiederbewaffnungspläne der Regierung *Adenauer* Flugblätter verteilt hatte („Adenauer raubt den Armen das Brot und den Müttern die Söhne…Nicht EVG, sondern Friedensvertrag"), wurden deshalb vom BGH Entschädigungsansprüche nicht zugestanden; ebenso einem vom NS-Regime verfolgten Pfarrer, weil er vor vielen Jahren den Stockholmer Appell gegen die Atombewaffnung unterzeichnet hatte und sich zu einer Ansprache auf einer geplanten Kundgebung in Berlin-Treptow am 26. September 1950 bereiterklärt hatte.

Solche Urteile können jedoch nicht generell als bloße „Entgleisungen des Kalten Krieges" angesehen werden – ein Teil der zitierten Urteile erging noch in den siebziger Jahren!

Asoziale Eigenschaften…

So wie den Kommunisten ist den Sinti und Roma bei der Verfolgung von Entschädigungsansprüchen zugesetzt worden. Die Durchsetzung ihrer Ansprüche hätte nach dem Entschädigungsgesetz keinerlei Schwierigkeiten bereiten dürfen, weil ja rassisch Verfolgte voll entschädigt werden sollten.

Schon in dem Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung aus dem Jahre 1936 hatten *Stuckart* und *Globke*, der spätere Staatssekretär in der Regierung *Adenauer*, ausgeführt: „Artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur Juden und die Zigeuner." In diesem Kommentar wird auch auf einen Runderlaß des Reichs- und preußischen Ministers des Innern vom 26. November 1935 hingewiesen, der sich mit Ehetauglichkeitszeugnissen bei Eheschließungen „deutsch-blütiger" Personen mit „Zigeunern, Negern und ihren Bastarden" beschäftigt und diese Personen ebenso wie die Juden als minderwertige Rasse deklariert, deren Vermischung mit deutschem Blut unerwünscht sei. In einem Runderlaß des Reichsführers der SS und

---

Stiebeler und bestand das Assessorenexamen mit der Note „befriedigend". Siehe Kai Drigalski, „Sich kriechend fortbewegen". Die Erfahrungen des Hamburger Rechtsreferendars Kai von Drigalski mit der Justiz und deren Dressuren. In: Deutsche Volkszeitung, Nr. 44 vom 28. Oktober 1976. Anm. d. Hrsg.

Chefs der deutschen Polizei vom 8. Dezember 1938 wurde gefordert, „die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus in Angriff zu nehmen". Wie die Praxis dann aussah, ist aus zahlreichen Dokumenten bekannt, so zum Beispiel einer Meldung aus den besetzten Ostgebieten, in der es heißt: „Krimtschaken zusammen mit den eigentlichen Juden und Zigeunern auf der Krim im Wesentlichen bis Anfang Dezember 1941 ausgemerzt".

Wenn man diese Dokumente zur Kenntnis nimmt, kann man es kaum für möglich halten, daß der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 7. Januar 1956 zu dem Ergebnis kommt, eine rassische Verfolgung der Sinti und Roma habe vor dem 1. März 1943 nicht stattgefunden. Im Urteil heißt es wörtlich, „daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche den Grund für getroffene Maßnahmen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen".

Daß diese Meinung des Bundesgerichtshofs auf massive Kritik auch von unteren Gerichten stieß, nimmt angesichts des erdrückenden Urkundenmaterials nicht wunder. Der Bundesgerichtshof konnte deshalb nicht umhin, sich in einem Urteil vom 18. Dezember 1963 – wohl nicht zufällig zeitgleich mit dem Frankfurter Auschwitz-Prozeß – von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuwenden. Die Distanzierung erfolgte allerdings nicht in eindeutiger Weise. Man erklärte, für die Maßnahmen gegen Sinti und Roma Anfang der vierziger Jahre seien rassenpolitische Gründe mitursächlich gewesen. Die „asozialen Eigenschaften der Zigeuner" blieben also als Kausalfaktor neben den rassenpolitischen Erwägungen erhalten. Man ließ die bisherige Betrachtungsweise, die die NS-Maßnahmen bis 1943 rechtfertigten, nur halbherzig hinter sich.

Die Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung führte dazu, daß nach dem Bundesentschädigungsschlußgesetz von 1965 nach der alten Rechtsprechung zurückgewiesene Ansprüche von Sinti und Roma erneut bis zum 30. September 1966 angemeldet werden konnten. Soweit Sinti und Roma überhaupt von dieser Neuanmeldungsmöglichkeit Kenntnis erlangten, ließen sie sich allerdings in vielen Fällen nicht mehr auf das Abenteuer einer Neuanmeldung ihrer Ansprüche ein: Ihnen fehlte einfach das Vertrauen, daß ein neues Verfahren ihnen zu ihrem Recht verhelfen werde. Diese Skepsis ist begründet. Wer die Wiedergutmachungspraxis über Jahre miterlebt hat, weiß, auf welche eisige Ablehnung Ansprüche von Sinti und Roma stießen. Krampfhaft wurde versucht, bei den Verfolgten Widersprüche nebensächlicher Natur aufzufinden, um dann mit Hilfe solcher Belanglosigkeiten fast erleichtert ausführen zu können, der Antragsteller sei unglaubhaft. Diese Methode der Anspruchsablehnung richtete sich aber nicht nur gegen Sinti und Roma, sondern gegen alle verfolgten Gruppen, denen von Gesetz wegen Ansprüche zustanden.

und Verfolgungsleiden…

Einer jüdischen Verfolgten, die heute in den USA lebt, wurde von zwei amerikanischen Vertrauensärzten und zusätzlich von einem Psychiater der Wiedergutmachungsbehörde Anfang 1981 bestätigt, daß sich ihr Verfolgungsleiden – eine psychoreaktive Depression – verschlimmert hatte. Die verfolgungsbedingte MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit) war von bisher 10 bis 15% auf 25% angestiegen, womit die Verfolgte rentenberechtigt wurde. Der zuständige deutsche Sachbearbeiter hätte also umgehend einen Rentenbescheid erlassen müssen.

Der zuständige Beamte der Entschädigungsbehörde blockierte aber den Vorgang: Er ließ den Fall zunächst ein halbes Jahr liegen, ohne dem Anwalt der Verfolgten die Gutachten der Sachverständigen überhaupt mitzuteilen, die dieser dann Mitte 1981 schriftlich anmahnte. Auf diese Bitte um „Sachstandsmitteilung" hin wurde ihm ca. drei Wochen später telephonisch mitgeteilt, der zuständige Sachbearbeiter sei „in Urlaub". Im Übrigen befinde sich ein Vermerk in den Akten, daß der Sachbearbeiter gegen die Stellungnahme des behördlich beauftragten Psychiaters seine „Bedenken" habe. Als daraufhin wieder nichts geschah, schrieb der Anwalt im Herbst 1981 an die Behörde und setzte ihr eine zweiwöchige Frist. Darauf endlich raffte sich der Sachbearbeiter zu folgender Erklärung auf: „Über diese Sache soll…spätestens bis zum Jahresende entschieden werden". Da trotz anwaltlichen Protests gegen diese weitere Verzögerung erneut nichts geschah, erhob der Anwalt Dienstaufsichtsbeschwerde, die im November 1981 zur Beauftragung eines weiteren Sachverständigen durch die Behörde führte. Dieser – wiewohl selbst kein Spezialarzt für Psychiatrie – stellte Anfang 1982, also ein Jahr, nachdem der Rentenbescheid hätte erfolgen müssen, lakonisch fest: „Ich vermag mich der Beurteilung der beiden amerikanischen Vertrauensärzte und des Prüfarztes der Entschädigungsbehörde nicht anzuschließen".

Im Frühjahr 1982 erging an die jüdische Verfolgte ein die Rente versagender Bescheid. Die deutsche Behörde erklärte: „Der Antrag auf Anerkennung einer Verschlimmerung des anerkannten Verfolgungsleidens war abzulehnen…Zu diesem Ergebnis gelangt der ärztliche Sachverständige Dr. M. in seiner abschließenden gutachtlichen Stellungnahme, der zu folgen die Entschädigungsbehörde keine Bedenken hatte". Das Landgericht bestätigt ca. ein Jahr später kurz und bündig die Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde. Erst 1984 – also ein weiteres Jahr darauf – konnte dieses Verfahren von einem Oberlandesgericht mit der Zubilligung einer Rente abgeschlossen werden.

War es in diesem Falle bemerkenswert genug, daß immerhin ein Landgericht die behördliche Verweigerung berechtigter Wiedergutmachung durch Entschädigungsleistungen bestätigt hatte, so hat gegenüber einem anderen Opfer sogar die höchstrichterliche Instanz bereits gewährte Ansprüche mit einer fragwürdigen Begründung wieder entzogen: Nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) kann näm-

lich eine Rente wieder entzogen werden, wenn festgestellt wird, daß sich das verfolgungsbedingte Leiden so gebessert hat, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 25% liegt. Um wenigstens ältere Menschen vor dem stets drohenden Entzug ihrer Gesundheitsschadensrente zu bewahren, bestimmt Paragraph 6 (Abs. 2) der zweiten Durchführungsverordnung (2. DV-BEG), daß Verfolgte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, nur noch auf ihren Antrag einer medizinischen Nachuntersuchung unterzogen werden dürfen.

Ein 1915 geborener rassisch Verfolgter hatte im Jahre 1961 wegen einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30% eine Rente zugesprochen erhalten. Mit dem Rentenzuspruch ist im Allgemeinen auch die Gewährung von Heilfürsorge (Ersetzung von Arztkosten, Kurkosten u. ä.) verbunden. 1978 bat der Verfolgte um Gewährung einer Kur. Die ärztliche Überprüfung dieses Kurantrags bei dem damals schon 63jährigen Verfolgten war zulässig: Es handelte sich ja nicht um eine Nachuntersuchung in Ansehung der Frage, ob sich das Leiden im Sinne einer Renteneinstellung gebessert habe. Der eingeschaltete Arzt sprach sich gegen die Gewährung eines Kuraufenthaltes aus und fügte im Übrigen hinzu: „Die Anerkennung einer Rente von 30% für dieses Leiden bedürfte der Revision." Diese private Anmerkung nahm die Behörde ihrerseits zum Anlaß, um von einem weiteren Sachverständigen nach Aktenlage zur Höhe der verfolgungsbedingten MdE ein medizinisches Gutachten einzuholen, das zu dem Ergebnis kam, das Leiden habe sich so gebessert, daß nunmehr eine MdE unter 25% vorliege. Daraufhin stellte die Entschädigungsbehörde die Rente ein.

Die aufsehenerregende Methode, über die medizinische Prüfung eines Kurantrages einen Rentenentzug zu bewerkstelligen, wurde im sich anschließenden Klageverfahren vom zuständigen Oberlandesgericht nicht hingenommen. Es vertrat die Auffassung, die Einholung eines Aktengutachtens, aufgrund dessen dem Verfolgten die Rente entzogen worden sei, verstoße gegen Paragraph 6, Abs. 2 (2. DV-BEG). Fehle es an einem Nachuntersuchungsantrag seitens des Verfolgten selbst, so dürften außerhalb eines zulässigen Nachuntersuchungsverfahrens erlangte Erkenntnisse über seinen Gesundheitszustand jedenfalls nicht zu seinem Nachteil verwandt werden.

Mit Staunen konnte man allerdings in der letzten Instanz zur Kenntnis nehmen, daß diese Auffassung des Oberlandesgerichts nicht die Billigung des Bundesgerichtshofes fand. Diese folgte der Entschädigungsbehörde und entzog dem Verfolgten die Rente definitiv.

In seiner Urteilsbegründung vertrat der BGH die These, im fraglichen Paragraphen 6 (2. DV-BEG) werde lediglich das *Verfahren* bei der Durchführung ärztlicher Untersuchungen und Nachuntersuchungen geregelt. Was der Bundesgerichtshof damit aber leugnete, ist die materiell-rechtliche Bedeutung des Gesetzestextes selbst: also die *Schutzfunktion* für Verfolgte des Naziregimes, die älter als sechzig Jahre sind. Mit

dem probaten Mittel des Richterrechts wurde somit eine Gesetzesbestimmung regelrecht in ihr Gegenteil verkehrt; denn der Gesetzgeber wollte ältere Verfolgte vor möglichen Beeinträchtigungen in ihrem Rentenrecht schützen. Erleichtert werden solche die Menschenwürde verletzenden Urteile dadurch, daß sie fast unter Ausschluß der Öffentlichkeit gefällt werden können. Nur wenige Experten nehmen die einschlägigen Entscheidungen überhaupt zur Kenntnis; das juristische Schrifttum zum Wiedergutmachungsrecht war schon in der Vergangenheit spärlich und ist seit Beginn der achtziger Jahre fast völlig zum Erliegen gekommen.

Lücken im Gesetz…

Bisher war von Mängeln in der Rechtsanwendung die Rede; doch dürfen darüber die Mängel des Gesetzes selbst nicht außer Acht gelassen werden. Es gibt Gruppen von Verfolgten, die zwar im Bundesentschädigungsgesetz als Anspruchsberechtigte erwähnt werden. Wenn man jedoch näher prüft, unter welchen Voraussetzungen sie einen Anspruch geltend machen können, kommt man zu dem Ergebnis, ihre Erwähnung erfolgte nur unter dem Gesichtspunkt „so tun, als ob".

Ich denke hier an die Zwangssterilisierten und die Opfer des sogenannten Euthanasieprogramms. Nach Paragraph 171 (Abs. 4 Ziffer 1) des BEG können Geschädigte, die *ohne* vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 sterilisiert worden sind, einen sogenannten Härteausgleich erhalten. Das bedeutet, wer *nach* einem vorausgegangenen Verfahren aufgrund des vorerwähnten NS-Gesetzes vom 14. Juli 1933 sterilisiert worden ist, hat keinen Anspruch auf Härteausgleich. Im Ergebnis kommt also die Regelung des Entschädigungsgesetzes zu dem absonderlichen Schluß, daß ein Verfahren nach dem NS-Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses so angesehen wird, als ob es sich um ein Verfahren aufgrund eines rechtsstaatlichen Gesetzes gehandelt hätte.

Die meisten Sterilisationsfälle der NS-Zeit sind natürlich unter Bezugnahme auf das NS-Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses abgewickelt worden. Deshalb ist die Zahl derer, die einen Härteausgleich nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten, so verschwindend gering.

Noch katastrophaler ist die Situation für den Personenkreis von Angehörigen der Opfer der sogenannten Euthanasie. Hier gibt es auch nur die Möglichkeit eines Härteausgleichs nach Paragraph 171 (Abs. 4 Ziffer 2) des BEG, wenn anzunehmen ist, daß die Hinterbliebenen „ohne die Tötung des Unterhaltsverpflichteten" von dem Euthanasieopfer „gegenwärtig Unterhalt erhalten würden". Diese Härteausgleichsregelung ist tatbestandlich so angelegt, daß sie kaum praktisch werden kann. In meiner langjährigen Wiedergutmachungstätigkeit ist mir kein Fall dieser Art begegnet.

Zahlreiche Gruppen von Verfolgten werden vom Bundesentschädigungsgesetz ein-

fach totgeschwiegen, insbesondere der Personenkreis, der im Konzentrationslager schwarze, grüne oder rosa Winkel tragen mußte: also die sogenannten Asozialen, die sogenannten Berufsverbrecher und die Homosexuellen. Die Bundesregierung versuchte (in ihrem Bericht vom 31. Oktober 1986) diese Tatsache mit dem Hinweis zu neutralisieren, schließlich hätten diese Personen Anträge nach dem allgemeinen Kriegsfolgengesetz stellen können. Dieses aber sah nur eine sehr begrenzte Entschädigung vor. Im Übrigen war die Geltendmachung dieser Ansprüche bis 1958 befristet. Welcher Homosexuelle beispielsweise wollte in den fünfziger Jahren, als Homosexualität noch strafbar war, mit einem für ihn verfänglichen Entschädigungsanspruch ins Rampenlicht treten?

… und Einsatz an der Ostfront

Es gab auch Verfolgte, die man durchaus nach dem Entschädigungsgesetz als politisch Verfolgte hätte anerkennen können, um ihnen auf diese Weise zu einer Entschädigung zu verhelfen. Ich denke hier an Wehrkraftzersetzer und Wehrdienstverweigerer.

Georg Bock etwa verlangte Entschädigung wegen Freiheitsentziehung von monatlich 150,- DM, weil er im Herbst 1939 von einem Kriegsgericht zu 3 ½ Jahren Festungshaft und später von einem Feldgericht zu 1 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Die erste Bestrafung erfolgte, weil er einem Einberufungsbefehl nicht gefolgt war, die zweite, weil er sich später im Krieg gegen die UdSSR geweigert hatte, Minen zu legen. Der Bundesgerichtshof befand, daß das Verhalten *Bocks* keine relevante Widerstandshandlung gewesen sei, denn *Bocks* Weigerung habe für die deutsche Wehrmacht nur einen verschwindend geringen Kräfteausfall bedeutet, insbesondere wenn man berücksichtigte, daß er wegen eines Magenleidens ohnedies nur beschränkt einsatzfähig gewesen sei. Er habe sich durch sein Verhalten nur der Gefahr ausgesetzt, zum Tode verurteilt zu werden. Diese Erwägungen hätten auch für seine Weigerung zu gelten, während der Kampfhandlungen im Osten dem Befehl, Minen zu legen, Folge zu leisten. Es lasse sich nicht feststellen, daß seine Weigerung einen militärischen Nutzen gehabt habe, ganz abgesehen davon, daß *Bock* möglicherweise dadurch deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr brachte beziehungsweise bewirkte, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb. In jedem Fall habe er durch sein Verhalten auch über seine Familie schweres Leid gebracht.

Hätten sich Tausende so wie *Bock* dem Unrechtsregime gegenüber verhalten, wäre dessen Existenz von innen heraus gefährdet gewesen, aber *Bocks* Verhalten war eine Ausnahme. Das schlechte Gewissen der Mitläufer hat sicher die Diktion des zitierten Urteils mitbestimmt.

In dem Urteil des Bundesgerichtshofs schillert aber wohl auch der Gedanke durch: Was *Bock* tat, tut ein anständiger Deutscher nicht. *Bock* hat Leid über seine Familie gebracht. Wäre es nicht besser gewesen, wenn schon eine Gefahrenlage unvermeid-

lich war, diese durch Ableistung des Frontdienstes auf sich zu nehmen? Die Weigerung, Minen zu legen, gefährdete Angehörige der deutschen Wehrmacht, denn der bolschewistische Feind wurde begünstigt. Widerstandshandlungen gegen das NS-Regime werden dann nicht mehr als solche gesehen, wenn sie in irgendeinem Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen im Osten stehen.

Nachtrag

Auch Bundestag und Bundesregierung haben inzwischen eingesehen, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht lückenhaft sind. Den Lücken soll mit von der Bundesregierung ausgearbeiteten „Härterichtlinien" begegnet werden. Diese „Härterichtlinien" sehen in der Regel nur eine einmalige Entschädigung in dem kläglichen Ausmaß von 5000,- DM vor. Eine echte Abhilfe wäre nur durch die Einrichtung einer Stiftung möglich gewesen, die mit solchen Mitteln ausgestattet sein müßte, daß ein echter Schadensausgleich und keine Almosenvergabe hätte stattfinden können. Dieses Vorhaben von SPD und Grünen ließ sich im Innenausschuß des Bundestages wegen der dort herrschenden Mehrheitsverhältnisse nicht verwirklichen. Auch ich hatte mich bei der Sachverständigenanhörung im Innenausschuß am 24. Juni 1987 für diese Lösung ausgesprochen.

Literatur

Norbert Haase, Deutsche Deserteure, Berlin 1987

Andreas Hillgruber, Zweierlei Untergang. Die Zerschlagung des Deutschen Reiches und das Ende des europäischen Judentums, Berlin 1987

Manfred Messerschmitt/Fritz Wüllner, Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987

Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987

In: Von der Gnade der geschenkten Nation. Zur politischen Moral der BRD. Herausgegeben von Hajo Funke, Rotbuch Verlag, 1988, S. 174-186.

NS-Verfolgte. 40 Jahre ausgegrenzt und vergessen. Eine Anhörung

Vor einigen Jahren hat die Bundesregierung ein sechsbändiges Werk in Auftrag gegeben, um ihre Verdienste für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts darzustellen. Dieses fast fertig gestellte Werk kann schlicht als Hofberichterstattung bezeichnet werden, denn es wird etwas in leuchtenden Farben dargestellt, was in Wahrheit ein grau-tristes Kapitel aus der 40jährigen bundesrepublikanischen Geschichte ist – wie so vieles andere, beispielsweise die mangelhafte und teilweise ganz unterbliebene strafrechtliche Verfolgung der NS-Gewaltverbrechen.

Daß es sich bei diesem Werk nur um solche Hofberichterstattung handelt, ist ja allein schon aus der Tatsache ablesbar, daß im Sommer 1987, also 42 Jahre nach Kriegsende, der Deutsche Bundestag ein öffentliches Hearing über die Mängel der

Entschädigungsgesetzgebung mit die Öffentlichkeit erschütternden Ergebnissen durchführen mußte.

Ein echtes originäres Verdienst um eine umfassende, auf vollen Schadensausgleich gerichtete Wiedergutmachung kann die Bundesrepublik absolut nicht für sich in Anspruch nehmen, denn wenn man das Kapitel Wiedergutmachung einer objektiven, nur an den Fakten orientierten historischen Betrachtung unterzieht, müßte im Jubeljahr 1989 des vierzigjährigen Bestehens der Bundesrepublik der Jubel auf der Stelle – je nach Standpunkt und Temperament des Beschauers – in Trauer, Scham oder Zorn umschlagen. Es ist insoweit notwendig, sich folgendes vor Augen zu führen:

Mit Rücksicht darauf, daß die faschistische Herrschaft in Deutschland nicht vom deutschen Volk, sondern von den Mächten der Anti-Hitler-Koalition beseitigt wurde, gingen die ersten Initiativen auf Wiedergutmachung des vom NS-Staat angerichteten Unrechts von den Alliierten aus. Ein deutscher Gesetzgeber, der Wiedergutmachungsgesetze hätte erlassen können, war zunächst gar nicht vorhanden. Die Gesetzgebung lag beim alliierten Kontrollrat und bei den Militärregierungen der einzelnen Besatzungsmächte.

Daß die Besatzungsmächte Maßnahmen wiedergutmachungsrechtlichen Inhaltes in der ersten Phase nach der totalen Kapitulation des faschistischen Deutschen Reiches selbst in die Hand nahmen, war sehr sinnvoll, denn mit Rücksicht auf die außerordentlich breite Einbindung der deutschen Bevölkerung in das faschistische System wären deutscherseits keine durchgreifenden wiedergutmachungsrechtlichen Maßnahmen in der unmittelbaren Zeit nach dem Ende des 2. Weltkrieges zu erwarten gewesen.

Das erste Wiedergutmachungsgesetz von grundlegender Bedeutung war das Militärregierungsgesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung vom 10. November 1947 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände. Das Gesetz erstrebte die Rückgabe von Sachen und Rechten an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden waren. Dieses Gesetz trug primär dem Umstand Rechnung, daß ein erheblicher Teil der deutschen Bevölkerung im Zusammenhang der Vertreibung der Juden aus Deutschland ein glänzendes Geschäft gemacht hatte. Unter dem Druck ihrer Auswanderung oder Deportation mußte die jüdische Bevölkerung damals zu Schleuderpreisen ihr Vermögen veräußern. Insbesondere wechselten wertvolle Grundstücke und Handelsunternehmen den Eigentümer bzw. den Inhaber. Derartige Geschäfte waren aufgrund des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 grundsätzlich anfechtbar. Es wurde vermutet, daß sie unter dem Druck der Verfolgung zustande gekommen waren.

Die westlichen Alliierten richteten als höchste Rechtsmittelinstanz für ihre jeweili-

gen Besatzungszonen Oberste Rückerstattungsgerichte ein. Die Entscheidungen der deutschen Oberlandesgerichte konnten bei den obersten Rückerstattungsgerichten nachgeprüft werden. Diese waren nicht mit deutschen Richtern besetzt.

Daß als oberstes Gericht eine Instanz mit nicht deutschen Richtern fungierte, erwies sich als eine für die Realisierung des Rückerstattungsgesetzes als sehr günstige Maßnahme, denn die Obersten Rückerstattungsgerichte haben viele Entscheidungen deutscher Gerichte, bei denen die Tendenz durchschien, Ariseure zu begünstigen, aufgehoben und die Rechtsposition der Verfolgten gewahrt.

Ich kann das aus eigener Anschauung bestätigen. Ich war in den frühen fünfziger Jahren als Rückerstattungsrichter an einem Landgericht tätig. Es gehörte zu den täglichen Erfahrungen, daß dort arbeitende Richter versuchten, die Rückerstattungsbegehren der Verfolgten zu blockieren. Die Vorbehalte gegen das Militärregierungsgesetz Nr. 59 waren in ausgeprägtester Weise wahrnehmbar. Auch die Tendenz, Verfahren zu verzögern, war unverkennbar, offenbar in der Hoffnung, daß eines Tages das Militärregierungsgesetz Nr. 59 doch wieder abgeschafft werde. Eine echte Bereitschaft war nur bei einer Minderheit der Richterschaft wahrnehmbar. Daß unter solchen Umständen entgegen dem Gesetzesinhalt die Rückerstattung versagende Entscheidungen häufig waren, nimmt nicht wunder. Ohne die Korrekturmöglichkeit durch das oberste Rückerstattungsgericht der Alliierten wäre die Durchsetzung des Gesetzes in wesentlich geringerem Ausmaß erfolgt.

Die völlige Übertragung der Gerichtsbarkeit auf den deutschen Instanzenzug hätte sicher zu Ergebnissen geführt, wie sie bei der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen zutage getreten sind. Das heißt also, Täterbegünstigung und Offenbarwerdung der mangelnden Bereitschaft, das NS-Unrecht aufzuklären. Bei der Rückerstattung hätte sich das dergestalt ausgewirkt, daß berechtigte Ansprüche verweigert oder nur in vermindertem Umfang zuerkannt worden wären.

Die vielfältigen Schädigungen der Verfolgten, die sie durch unmittelbare staatliche Eingriffe an Leben, Gesundheit, Freiheit und im beruflichen Fortkommen erlitten haben, waren natürlich nicht Gegenstand der Rückerstattungsgesetzgebung. Diese Schäden waren wiedergutzumachen vom Staat unmittelbar, weil er auch der unmittelbare Verursacher war.

Der erste umfassendere Versuch einer solchen Wiedergutmachung erfolgte ebenso wie bei der Rückerstattung im Bereich der früheren amerikanischen Besatzungszone. Nach längeren Vorarbeiten erging in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone, nämlich Hessen, Baden-Württemberg und Bayern, ein zoneneinheitliches Gesetz, und zwar am 26. April 1949. Auf die Formulierung dieses Gesetzes hat die amerikanische Besatzungsmacht wegen der Zweifel an einem echten deutschen Wiedergutmachungswillen erheblichen Einfluß genommen.

Nach Gründung der Bundesrepublik am 23 Mai 1949 mußte zwangsläufig eine

bundeseinheitliche Entschädigungsregelung getroffen werden. Da die Frage der Entschädigung auch die Interessen der Alliierten berührte, verpflichtete sich die damalige Bundesregierung, im vierten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 eine bundeseinheitliche Rechtsvorschrift für die Entschädigung zu erlassen. Die Alliierten bestanden in diesem Vertrag darauf, daß das bundeseinheitliche Recht nicht hinter den Status des Gesetzes zurückfallen durfte, das von den bisherigen Landesgesetzen als das umfassendste und beste gegolten hatte, nämlich das zoneneinheitliche Entschädigungsgesetz der amerikanischen Besatzungszone.

Nach einem Vorläufer vom 18.9.1953 wurde am 29.6.1956 das bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz (BEG) erlassen, das in der Fassung des sogenannten Schlangegesetzes vom 14.9.1965 bis heute gilt. Die Bundesrepublik hätte damals in den 50er Jahren die Möglichkeit gehabt, aus den Erfahrungen mit den vorangegangenen besatzungsrechtlichen Regelungen ein umfassendes, alle Verfolgtengruppen einbeziehendes Gesetz zu schaffen. Der Begriff des anspruchsberechtigten Verfolgten wurde aber so vage formuliert, daß es für die Rechtspraxis ein Leichtes war, ganze Verfolgtengruppen wie z. B. sogenannte Asoziale, sogenannte Berufsverbrecher, sogenannte Separatisten, sogenannte Sittlichkeitsverbrecher, Anarchisten, Unterhaltsverweigerer, Homosexuelle, in bürgerlicher Lebensart Verharrende von der Entschädigung auszuschließen.

Unabhängig von dieser Feststellung ist die erstaunliche Tatsache zu registrieren, daß der Bundesgesetzgeber, obwohl er, wie bereits erwähnt, durch den vierten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 mit den Alliierten verpflichtet war, zumindest auf der Grundlage des in der amerikanischen Besatzungszone geltenden Rechts bundeseinheitliche Rechtsvorschriften zu erlassen, in einer Hinsicht sogar hinter diesen Rechtszustand der amerikanischen Besatzungszone zurückfiel. Der Bundesgesetzgeber schuf nämlich zuerst in § 1 Abs. 4 Ziffer 4 des Gesetzes vom 18. September 1953 und später in § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1956 Tatbestände, mit deren Hilfe vom Nationalsozialismus politisch verfolgte Kommunisten von der Entschädigung ausgeschlossen werden konnten. In den frühen Entschädigungsgesetzen der Länder der amerikanischen Besatzungszone hatte es solch einen Ausschlußtatbestand nicht gegeben, so daß er aus Rücksicht auf den vorerwähnten völkerrechtlichen Vertrag auch nicht vom Bundesgesetzgeber geschaffen werden konnte. Der Bundesgesetzgeber schwamm aber mit vollen Segeln auf den in den fünfziger Jahren hoch aufbrandenden Wellen des kalten Krieges und konnte sich nicht enthalten, einen Ausschlußtatbestand gegen Kommunisten zu kreieren, obwohl doch allgemein bekannt war, daß die Kommunisten zu den aktivsten Widerstandskämpfern gegen das NS-Regime gehört hatten.

Natürlich versuchten betroffene Kommunisten mit den Mitteln des Rechts gegen

ihren Ausschluß anzugehen. Der Rechtsweg erwies sich aber als ein Irrweg. Der Bundesgerichtshof wußte sich mit Entscheidungen vom 19. Oktober 1955 und 29. November 1961 über die eindeutige Rechtslage, die der Vertrag vom 26. Mai 1952 geschaffen hatte, hinwegzusetzen. Das Gericht vertrat die Auffassung, der vorerwähnte Vertrag sei ein solcher völkerrechtlichen Inhalts zwischen der Bundesrepublik und den drei westlichen Besatzungsmächten. Durch ihn würden nur Rechtsansprüche der unmittelbaren Vertragsparteien, nicht aber auch für die einzelnen Angehörigen der am Vertrag beteiligten Staaten geschaffen.

Auch das Bundesverfassungsgericht ließ in einer Entscheidung vom 27. Juni 1961 den Ausschlußtatbestand gegen Kommunisten im § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BEG als verfassungskonform passieren. Es ließ sich allerdings auf eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen gar nicht ein.

Die Rechtsprechung tat dann noch ihr übriges, um den Ausschluß von Kommunisten möglichst umfassend zu gestalten. Es herrschte das Bestreben vor, Kommunisten generell als politisch unliebsame Personen aus dem Sektor „Entschädigung" zu eliminieren. Eine Beobachtung, die natürlich nicht sehr wundert, denn die Restauration fand bei der dritten Staatsgewalt, also im Rahmen der Justiz, in geradezu atemberaubender Weise statt. So hat *Ingo Müller* in seinem aufsehenerregenden Buch „Furchtbare Juristen" gerade unlängst darauf hingewiesen, daß zum Beispiel in Bremen die dortige amerikanische Besatzungsmacht ganze zwei Richter vorfand, die als unbelastet gelten konnten. In der britischen Besatzungszone behandelte man zum Beispiel Parteigenossen der NSDAP, die erst nach 1937 in die Partei eingetreten waren, ebenso wie alte Wehrmachtsrichter als unbelastet und damit als unbedenklich verwendbar im Justizdienst. Das sogenannte Huckepackverfahren wurde eingeführt. Für jeden unbelasteten Richter durfte ein belasteter eingestellt werden. Bereits 1948 waren 30% der Gerichtspräsidenten und 80% bis 90% der Landgerichtsdirektoren und -räte der britischen Zone wieder ehemalige Parteigenossen. In Hamburg gab es einen Landgerichtsrat namens Dr. *Günther Schultz*, der 1941 an Rassenschande-Urteilen mitgewirkt hatte. Er wurde Oberlandesgerichtsrat in Hamm und alsdann Vorsitzender einer Entschädigungskammer beim Landgericht Hamburg. Er hatte also über Wiedergutmachungsansprüche von NS-Opfern zu entscheiden. Mit welchen Zielvorstellungen er diese Arbeit bewältigte, kann man sich lebhaft vorstellen.

Den Inhalt skandalöser Fehlurteile will ich noch anhand einiger Beispiele aus einem außerordentlich zahlreichen Repertoire konkretisieren. Der Bundesgerichtshof befand im Jahre 1959, daß ein Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei in West-Berlin, das in einem Haus in Berlin-Charlottenburg 6 bis 7 Stück einer Sondernummer des Parteiblattes „*Die Wahrheit*", die eine Stellungnahme zu der damals geplanten Neuregelung der Sozialversicherung enthielt, verteilt hatte, „durch diese

Propagandatätigkeit…seinen Entschädigungsanspruch…verwirkt habe“. Das Gericht führte aus, die in der Zeitung enthaltenen Ausführungen verfolgten „erkennbar das Ziel, die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung in der Bundesrepublik und in West-Berlin. wie auch die Träger dieser Ordnung verächtlich zu machen und so eine Beseitigung dieser Ordnung und ihre Ersetzung durch die in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik bestehende Gewalt- und Willkürherrschaft vorzubereiten“. Das wurde daraus geschlossen, „daß das Blatt von der SED herausgegeben wurde und offensichtlich im Dienst der allgemeinen und aktuellen politischen Ziele dieser Partei steht, die dieselben sind wie die der KPD und des Weltkommunismus überhaupt“.

Ein anderer Betroffener hatte während der Regierung *Adenauers* ein Flugblatt verteilt, das folgenden Vers enthielt: „Das Brot wird teurer, Bonn debattiert Wehrgesetz, *Adenauer* raubt den Armen das Brot und den Müttern die Söhne. Laßt Euch nicht das Brot vom Munde stehlen, verhindert die Brotpreiserhöhung. Nicht EVG, sondern Friedensvertrag“.

Auch das war dem Bundesgerichtshof Grund genug, diesem Flugblatt-Verteiler seine Entschädigungsansprüche zu entziehen. Als entschädigungsunwürdig wurde auch eine Person bezeichnet, die Beiträge von Mitgliedern der VVN eingesammelt, die SEW-Parteizeitung „*Die Wahrheit*“ verkauft und jeweils am 1. Mai die rote Fahne gezeigt hatte.

So wie den Kommunisten ist den Sinti und Roma bei der Verfolgung von Entschädigungsansprüchen zugesetzt worden. Die Durchsetzung ihrer Ansprüche hätte nach dem Entschädigungsgesetz keinerlei Schwierigkeiten bereiten dürfen, weil ja rassisch Verfolgten volle Entschädigung zugestanden worden ist. Schon in dem Kommentar zur deutschen Rassegesetzgebung aus dem Jahr 1936 führten *Stuckart* und *Globke*, der spätere Staatssekretär, in der Regierung *Adenauer*, aus: „artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur Juden und die Zigeuner“. Die Vorgenannten wurden ebenso wie die Juden als minderwertige Rasse deklariert, deren Vermischung mit „deutschem Blut“ unerwünscht war.

Wie die Praxis dann aussah, ist aus zahlreichen Dokumenten bekannt, so zum Beispiel einer Meldung aus den besetzten Ostgebieten, in der es heißt: „Krimtschaken zusammen mit eigentlichen Juden und Zigeunern auf der Krim im wesentlichen bis Anfang Dezember 1941 ausgemerzt“.

Oder ein Oberleutnant Walter berichtet am 1. November 1941: „nach Vereinbarung mit der Dienststelle der SS holte ich die ausgesuchten Juden beziehungsweise Zigeuner vom Gefangenenlager Belgrad ab…Das Ausheben der Gruben nimmt den größten Teil der Zeit in Anspruch, während das Erschießen selbst sehr schnell geht (100 Mann in 40 Minuten) … Das Erschießen der Juden ist einfacher als das der Zigeuner…“

Wenn man diese Dokumente zur Kenntnis nimmt, kann man es kaum für möglich halten, daß der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 7. Januar 1956 zu dem Ergebnis kommt, eine rassische Verfolgung der Sinti und Roma habe vor dem 1. März 1943 nicht stattgefunden. In dem Urteil heißt es wörtlich, „daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche den Grund für getroffene Maßnahmen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen".

Daß diese Meinung des Bundesgerichtshofes auf massive Kritik auch von unteren Gerichten stieß, nimmt angesichts des erdrückenden Urkundenmaterials nicht wunder. Der Bundesgerichtshof konnte deshalb nicht umhin, sich in einem Urteil vom 18. Dezember 1963 von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuwenden. Die Distanzierung erfolgte allerdings nicht in eindeutiger Weise. Man erklärte, für die Maßnahmen gegen Sinti und Roma Anfang der vierziger Jahre seien rassenpolitische Gründe mitursächlich gewesen. Die „asozialen Eigenschaften der Zigeuner", die nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für die getroffenen Anordnungen ausschlaggebend waren, blieben also als Kausalfaktor neben den rassenpolitischen Erwägungen erhalten.

Es gibt auch Gruppen von Verfolgten, die zwar im Bundesentschädigungsgesetz als Anspruchsberechtigte erwähnt sind. Wenn man jedoch näher prüft, unter welchen Voraussetzungen sie einen Anspruch geltend machen können, kommt man zu dem Ergebnis, ihre Erwähnung erfolgte nur unter dem Gesichtspunkt des „so tun als ob". Ich denke hier an die Zwangssterilisierten und die Opfer des sogenannten Euthanasieprogramms. Nach § 171 Abs. 4 Ziffer 1 BEG können Geschädigte, die ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 sterilisiert worden sind, einen sogenannten Härteausgleich erhalten. Das bedeutet, wer nach einem vorausgegangenen Verfahren aufgrund des vorerwähnten NS-Gesetzes vom 14. Juli 1933 sterilisiert worden ist, hat keinen Anspruch auf Härteausgleich. Im Ergebnis kommt also die Regelung des Entschädigungsgesetzes zu dem absonderlichen Schluß, daß ein Verfahren nach dem NS-Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses so angesehen wird, als ob es sich um ein Verfahren aufgrund eines rechtsstaatlichen Gesetzes gehandelt hätte. Wer aufgrund dieses NS-Gesetzes sterilisiert worden ist, hat nach dem Entschädigungsgesetz keinen Anspruch auf Härteausgleich. Die meisten Sterilisationsfälle sind natürlich vom damaligen Regime unter Bezugnahme auf das von ihm stammende Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses abgewickelt worden. Deshalb ist die Zahl derer, die einen Härteausgleich nach dem Bundesentschädigungsgesetz verlangen konnten, verschwindend gering. Angesichts der Tatsache, daß diese Verfolgungsart also über das Entschädigungsrecht kaum zu Ersatzleistungen geführt hat, hat sich die Bundesregierung 1980 bereit erklärt, auf Antrag eine Zuwendung von DM 5.000.- zu gewähren. Diese Maßnahme ist nichts anderes

als Mangelübertünchung, denn der geringfügige Betrag von DM 5.000.- kann selbstverständlich nicht die nachhaltigen Schädigungen, die durch Zwangssterilisierungen bei vielen entstanden sind, insbesondere im psychischen Bereich ausgleichen.

Noch katastrophaler ist die Situation für den Personenkreis, der Opfer der sogenannten Euthanasie geworden ist. Hier gibt es auch nur die Möglichkeit eines Härteausgleichs nach § 171 Abs. 4 Ziffer 2 BEG. Er kann von unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der Euthanasieopfer geltend gemacht werden, wenn anzunehmen ist, daß die Hinterbliebenen ohne die Tötung des Unterhaltsverpflichteten von dem Euthanasieopfer gegenwärtig Unterhalt erhalten würden. Diese Härteausgleichsregelung ist tatbestandlich natürlich so angelegt, daß sie kaum praktisch werden kann. In meiner langjährigen Wiedergutmachungstätigkeit ist mir kein Fall dieser Art begegnet.

Die durch Zwangssterilisation und die sogenannte Euthanasie betroffenen Opfer des NS-Regimes sind wenigstens im Bundesentschädigungsgesetz noch erwähnt worden. Aber zahlreiche Gruppen von Verfolgten werden vom Bundesentschädigungsgesetz einfach totgeschwiegen, so daß sie trotz schärfster Verfolgung leer ausgehen. Ich denke hier insbesondere an den Personenkreis, der im Konzentrationslager schwarze, grüne oder rosa Winkel tragen mußte, also die sogenannten Asozialen, die sogenannten Berufsverbrecher und die Homosexuellen. Sie alle haben, obwohl sie ebenso wie politisch, rassisch und religiös Verfolgte gnadenlos vom NS-Staat hergenommen worden sind, keinen Anspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Es gab auch Verfolgte, die man durchaus nach dem Entschädigungsgesetz als politisch Verfolgte hätte anerkennen können, um ihnen auf diese Weise zu einer Entschädigung zu verhelfen. Ich denke hier an Wehrkraftzersetzer und Wehrdienstverweigerer, speziell an den Fall eines gewissen *Georg Bock*, der Entschädigung wegen Freiheitsentziehung von monatlich DM 150,- verlangte, weil er im Herbst 1939 von einem Kriegsgericht zu 3 ½ Jahren Festungshaft verurteilt worden war und später von einem Feldgericht zu 1 ½ Jahren Freiheitsstrafe. Die erste Strafe erfolgte, weil er einem Einberufungsbefehl nicht gefolgt war, die zweite, weil er sich später in der UdSSR geweigert hatte, Minen zu legen. Der Bundesgerichtshof befand, daß das Verhalten *Bocks* keine relevante Widerstandshandlung gewesen sei, denn *Bocks* Weigerung habe für die deutsche Wehrmacht nur einen verschwindend geringen Kräfteausfall bedeutet, insbesondere wenn man berücksichtige, daß er wegen eines Magenleidens ohnedies nur beschränkt einsatzfähig gewesen sei. Er habe sich durch sein Verhalten nur der Gefahr ausgesetzt, zum Tode verurteilt zu werden. Diese Erwägungen hätten auch für seine Weigerung zu gelten, während der Kampfhandlungen im Osten dem Befehl, Minen zu legen, Folge zu leisten. Es lasse sich nicht feststellen, daß seine Weigerung einen militärischen Nutzen gehabt habe,

ganz abgesehen davon, daß *Bock* möglicherweise dadurch deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr brachte beziehungsweise bewirkte, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb. In jedem Fall habe er durch sein Verhalten auch über seine Familie schweres Leid gebracht.

Wenn Tausende sich so wie *Bock* dem NS-Regime gegenüber verhalten hätten, wäre dessen Existenz von innen heraus gefährdet gewesen, aber *Bocks* Verhalten bildete eine Ausnahme. Mitläufer-Mentalität war damals das gängige Verhaltensmuster. Das schlechte Gewissen der Mitläufer hat sicher die Diktion des zitierten Urteils bestimmt.

In dem Urteil des Bundesgerichtshofes schillert aber wohl auch der Gedanke durch: das, was *Bock* tat, tut ein anständiger Deutscher nicht. *Bock* hat Leid über seine Familie gebracht. Wäre es nicht besser gewesen, wenn schon eine Gefahrenlage unvermeidlich war, diese durch Ableistung des Frontdienstes auf sich zu nehmen? Die Weigerung, Minen zu legen, gefährdete Angehörige der deutschen Wehrmacht, denn der bolschewistische Feind wurde insoweit begünstigt. Widerstandshandlungen gegen das NS-Regime werden dann nicht mehr als solche gesehen, wenn sie in irgendeinem Zusammenhang stehen mit dem Kriegsgeschehen im Osten. Da wirkt der irrationale Antikommunismus, der fast nahtlos aus der NS-Zeit in die Nachkriegsära übernommen wurde, wie eine Sperre, die Grundsätze der Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes mit ihren hohen ethischen Ansprüchen in nebelhafte Fernen entschwinden lassen.

Skandalös ist auch die Tatsache, daß das Problem der während der NS-Zeit millionenfach geleisteten Zwangsarbeit, die bei deutschen Unternehmen unter organisatorischer Beihilfe des NS-Regimes erbracht werden mußte, im Bundesentschädigungsgesetz völlig ausgespart geblieben ist. Der Begriff „Zwangsarbeit“ ist zwar im Entschädigungsgesetz an einer Stelle, und zwar im § 43 Abs. 3, erwähnt, aber nicht als entschädigungspflichtiger Tatbestand, sondern nur in der Weise, daß Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen einen Anspruch wegen Freiheitsentziehung in Höhe von DM 150,- pro Monat auslösen kann. Für die Zwangsarbeit als solche, also für den Nutzen, den die Zwangsarbeit dem Unternehmer gebracht hat, gibt es nach dem Entschädigungsgesetz keinen Ausgleich. Die Wertschaffung für den Unternehmer bleibt unentschädigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Die DM 150,- Haftentschädigung, die pro Monat zu leisten sind, stellen nur einen Ausgleich für den Freiheitsentzug dar. Wer sich in Konzentrationslager- oder Zuchthaushaft befand, bekommt für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung DM 150.-, gleichgültig, ob er während der Haftzeit Zwangsarbeit zu leisten hatte oder nicht.

Zivilrechtliche Versuche, den nicht gezahlten Lohn von den begünstigten Firmen einzufordern, scheiterten. Manche Gerichte lehnten die Ansprüche mit der Begründung ab, sie seien verjährt; andere Gerichte vertraten den Standpunkt, sie seien zu früh gestellt, weil derartige Forderungen erst im Rahmen eines Friedensvertrages

eingebracht werden könnten. Diese lachhafte, ausschließlich auf Schutz der betroffenen Firmen ausgelegte Rechtsprechung veranlaßte die sogenannte Claims-Conference, eine Zusammenfassung von 23 jüdischen Organisationen, sich der Ansprüche jüdischer ehemaliger Zwangsarbeiter unmittelbar anzunehmen. Sie war imstande, mit Rücksicht auf die Tatsache, daß beteiligte Firmen vorzugsweise in den USA ihre Geschäftstätigkeit entfalten wollten, die möglicherweise bei ablehnendem Verhalten blockiert worden wäre, bescheidene Ansprüche für ihre Klientelen durchzusetzen. Ein bezeichnendes Beispiel ist das der Firma Rhein-Metall. Ihr konnte damit gedroht werden, daß sich der Verkauf der von ihr produzierten panzerbrechenden Kanone HS 820 in den USA bei Nichtreaktion auf die Ansprüche der ehemaligen Zwangsarbeiter zerschlagen könnte. Deshalb lenkte sie ein und bot einen Betrag an, der für die ehemaligen jüdischen Zwangsarbeiter einen geringfügigen Ausgleich bedeutete. Als die nichtjüdischen Zwangsarbeiter daraufhin einen ähnlichen Anspruch durchzusetzen versuchten, wurde ihnen entgegnet: „Bei dieser Gelegenheit halten wir es für zweckmäßig noch einmal darauf hinzuweisen, daß die ihnen bekannte Zahlung an die Claims-Conference allein im Hinblick auf einen uns in Aussicht gestellten Auftrag erfolgt ist…Den Firmenleistungen stand demnach eine Gegenleistung gegenüber."

Da die nichtjüdischen Zwangsarbeiter eine solche Gegenleistung nicht anbieten konnten, gingen sie leer aus.

1987 keimte die Hoffnung auf, daß die von SPD und GRÜNEN initiierte Erörterung aller dieser Mängel der Wiedergutmachungsgesetzgebung im Bundestag Abhilfe schaffen werde. Die von der Bundesregierung im Auftrag des Innenausschusses des Bundestages unter Billigung der Mehrheitsfraktionen erarbeiteten ergänzenden Richtlinien zur Wiedergutmachung haben aber diese Hoffnung, die nach dem beeindruckenden Hearing vom 24.6.1987 aufgekommen war, wieder nachhaltig zerstört. Es wird lediglich den Verfolgten des NS- Regimes, die bisher nach dem Bundesentschädigungsgesetz überhaupt keine Ansprüche geltend machen konnten, wie z. B. den Zwangssterilisierten, den Euthanasieopfern sowie Homosexuellen, die Möglichkeit eröffnet, ohne daß ein Rechtsanspruch statuiert wird, eine einmalige Beihilfe von DM 5.000.- zu erlangen. Lediglich für besondere Ausnahmefälle können unter außergewöhnlichen Umständen auch laufende Leistungen gewährt werden. Die Anforderungen sind so hochgeschraubt, daß es nur in den seltensten Fällen zu einer laufenden Beihilfe kommen wird. Weiter muß der Antragsteller nachweisen, daß er ohne Verschulden versäumt hat, bis zum Jahre 1958 einen Antrag nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu stellen. Diese fragwürdige Bestimmung wird mit Sicherheit wieder ein Tummelplatz für ablehnungswütige Beamte werden. Zwangssterilisierte können im Übrigen laufende Leistungen nur dann erhalten, wenn sie einen dauernden gesundheitlichen Schaden mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40% oder mehr davongetragen haben. Normalerweise ist für Gesundheitsschäden im Bundesentschädigungsgesetz vorgesehen, daß

eine MdE von 25% schon einen Rentenanspruch auslöst. Besonders beeindruckend ist, daß die Beihilfe, also auch die einmalige Beihilfe von DM 5.000 nach § 8 der Richtlinien, versagt werden kann, wenn der Antragsteller kommunistischer Aktivitäten verdächtig ist, denn insoweit wird Bezug genommen auf den bereits erörterten § 6 des BEG. In den neuerlichen Richtlinien lebt also der Geist des kalten Krieges unverändert fort.

Auch nichtjüdische Verfolgte, die bereits nach dem Bundesentschädigungsgesetz anspruchsberechtigt gewesen wären, jedoch aus formellen Gründen keine Entschädigungsleistungen erhalten konnten, so z. B. durch Versäumung der Anmeldefrist, können zwar in besonderen Ausnahmefällen nun eine laufende Beihilfe erhalten, aber auch hier sind die Anforderungen wieder so hochgeschraubt, daß der Antrag nur in ganz seltenen Fällen zu einer solchen Beihilfe führen wird. Wohlgemerkt gelten hier die Ausnahmebestimmurigen gegen Kommunisten weiter. Im Übrigen kann die Beihilfe nur erhalten, wer deutscher Staatsangehöriger ist oder, falls er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, als deutscher Volkszugehöriger im Sinne der §§ 1 und 6 des Bundesvertriebenengesetzes gilt und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin-West hat. Die zahlreichen im Ausland lebenden Verfolgten gehen also ohnedies leer aus. Alles in allem kann man sagen, im Jahre 1987, als die Frage der Wiedergutmachung im Parlament erneut erörtert wurde, hatte es manchmal den Anschein, als ob ein Berg kreißte, geboren aber wurde eben nur ein Mäuschen.

Eine umfassende Lückenschließung in der Entschädigungsgesetzgebung wäre nur realisierbar gewesen, wenn man einen der von der SPD oder den GRUNEN eingebrachten Gesetzesentwürfe durchgesetzt hätte. Auf diese Weise wäre jetzt, 44 Jahre nach Kriegsende, soweit die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung überhaupt noch am Leben sind, eine schnelle Hilfe möglich gewesen. Auch die Zwangsarbeiter hätten bei der Stiftungslösung berechtigte Aussicht auf Anspruchsbefriedigung gehabt. Die Mittel für eine Stiftungslösung hätten u. a. durch Einlagen der Unternehmen angereichert werden können, die während der Kriegszeit die Arbeitskraft der Zwangsarbeiter verwertet haben. Aber leider ist ja das Ergebnis der neuerlichen Wiedergutmachungsdiskussion so, als ob es überhaupt keine Zwangsarbeit gegeben hätte. Vor allem wäre bei einer Stiftungslösung auch eine Einschaltung der maßgeblichen Verfolgtenorganisationen bei der Mittelvergabe möglich gewesen. Die von der Bundesregierung ausgearbeiteten Richtlinien erwecken zwar auch den Eindruck, als ob die Verfolgten ein Mitwirkungsrecht hätten. Es heißt dort, über die Verteilung dieser Mittel entscheidet der Bundesminister der Finanzen unter Mitwirkung eines Beirates. Die Mitglieder des Beirates werden von der Bundesregierung je zur Hälfte aus Kreisen der Geschädigten und auf Vorschlag des Deutschen Bundestages berufen. Einmal ist es schon eigenartig, daß die Mitglieder des Beirates von der Bundesregierung berufen werden, und zum anderen kann der Beirat eine nicht in seinem Sinne gefällte Entscheidung des Bundesministers der

Finanzen nicht verhindern. Die Mitwirkung von Verfolgten hat also nur rein formalen Charakter.

Abschließend kann demnach festgestellt werden, die neuerliche Chance, doch noch eine Entschädigungsregelung zu treffen, die den Interessen der jetzt noch lebenden Verfolgten hätte gerecht werden können, ist auf der Bundesebene erneut und wahrscheinlich diesmal unwiederbringlich vertan worden. Die aufgezeigten Mängel der Entschädigungsgesetzgebung sind jetzt wohl irreparabel und nunmehr offenbar ein historisches Faktum.

Die jetzt auf Länder- und regionaler Ebene versuchten Stiftungslösungen sind anerkennenswerte Versuche, das wenigstens partiell zu mildern, was durch das schuldhafte Unterlassen des Bundesgesetzgebers an Schaden entstanden ist. Die beschränkten Mittel unterer Körperschaften können natürlich nicht das hergeben, was Sache und Pflicht – sprich Ehrenpflicht – des Bundes gewesen wäre. Aber wenigstens könnte durch solche Initiativen doch noch bei dem einen oder anderen Verfolgten ein Teil seines Elends beseitigt werden. Diese Initiativen sind wegen der Versäumnisse des Bundes als Maßnahmen von hohem ethischen Wert zu würdigen.

Der hier in die Wege geleiteten Stiftungsinitiative ist im Interesse aller Opfer der NS-Gewaltherrschaft voller Erfolg zu wünschen.

In: Mehr als 40 Jahre ausgegrenzt und vergessen. Dokumentation einer Anhörung vom 18. Februar 1989 in Münster. Herausgegeben von: Die Grünen im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Fraktion der Grünen im Landtag NWR, 1989, S. 42-54

Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Buchbesprechung

Dem mit der Materie Wiedergutmachungsrecht nicht sonderlich Vertrauten muß es schon eigenartig erscheinen, daß einerseits die Bundesregierung (Herausgeber: Der Bundesminister der Finanzen) ein mehrbändiges Werk über diesen Themenkomplex vorlegt, in dem sie wortreich ihre Restitutions- und Entschädigungsleistungen an Opfer der NS-Verfolgung verherrlicht, und andererseits 45 Jahre nach Beendigung der faschistischen Herrschaft in Deutschland noch Bundestagsdebatten geführt werden, in denen die mit Ausgrenzung und Benachteiligung ganzer Verfolgtengruppen verbundenen Mängel der bundesrepublikanischen Wiedergutmachungsgesetzgebung mit scharfen Worten herausgestellt werden. So erklärte die Abgeordnete Dr. *Vollmer* in einer Bundestagsdebatte am 28.9.1989, die rechtliche Argumentation der Bundesrepublik zur Ausgrenzung der Entschädigungsansprüche von Zwangsarbeitern sei „eine gigantische Lüge und Betrügerei, eine der größten unserer Nachkriegsgeschichte".

Der 1948 geborene Mediziner *Christian Pross* – also ein Nachgeborener –, seit 1983 an mehreren Forschungsprojekten in der Bundesrepublik und den USA beteiligt, hat mit dem oben näher bezeichneten Buch den Versuch unternommen, den vorerwähnten Widerspruch aufzuklären; eine schwierige Aufgabe, da die Problematik eine gleichermaßen medizinische und juristische Komponente – Hunderttausende von NS-verfolgten Personen haben Gesundheitsschäden, insbesondere auch im psychischen Bereich, erlitten – aufweist. Der Autor hat als Mediziner auch die juristische Komponente durch sicherlich sehr zeitraubende Kundigmachung mit Erfolg bewältigt. In einem Vorwort stellt der Psychiater Prof. *Niederland* von der State University of New York fest, es sei „erstaunlich und bewundernswert", wie es ihm gelungen sei, den „immensen, ja überwältigenden Stoff zu meistern und in verständlicher Weise darzustellen". Dieser Beurteilung pflichtet der Rezensent aus der Sicht eines Juristen bei, der mit dem Sujet mehr als 40 Jahre in einem gleichgültigen bzw. feindlichen Umfeld beschäftigt war.

Pross stellt die von einer kleinen Minderheit in der Vergangenheit zwar stets empfundene, aber durch das entmutigende Milieu bisher nicht exakt artikulierte Erkenntnis in den Mittelpunkt seiner Darlegungen, daß „das mit Luftkrieg, Flucht und Vertreibung geschlagene Herrenmenschenvolk, das 1945 vor den Trümmern seines Großmachtrausches saß, … mit den Überlebenden KZlern nichts zu tun haben" wollte. „Wiedergutmachung spielte sich in einem Ghetto ab, und die wenigen, die sich damit befaßten, waren gesellschaftlich isoliert." (S. 13) Die Opfer begegneten bei der Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen häufig den Tätern „in den Amtszimmern der Behörden, in den Sprechzimmern der ärztlichen Gutachter und in den Gerichtssälen" (S. 24). Die Opfer appellierten an „das Gewissen einer Nation, die keines hatte" (S. 30). Der Antisemitismus lebte fort; mit

Rücksicht auf das Ausland war er jedoch nach 1945 „politisch tabu"; man versteckte sich stattdessen „hinter finanzpolitischen Argumenten" und setzte seine „Ziele hinter den Kulissen durch" (S. 31). Die Situation war so bedrückend, daß der Abgeordnete Dr. *Adolf Arndt* im Bundestag erklärte: „Auf keinem anderen Rechtsgebiet ist in Verwaltung und Rechtsprechung so engherzig, manchmal herzlos, so kleinlich, mit einer solchen Silbenstecherei und Wortklauberei verfahren worden … Es ist dies das faule Klima eines schleichenden Antisemitismus." (S. 94)

Solche öffentlichen Anprangerungen waren aber nutzlos, denn mit der Regelung der Wiedergutmachungsangelegenheiten im Bundesfinanzministerium – der federführenden Institution – wurde ein „ehemaliger Nazibeamter" beauftragt, der die „Geschichte der Wiedergutmachung drei Jahrzehnte lang als graue Eminenz prägte". Er war auch „rassenterminologisch" vorgebildet. In Publikationen der achtziger Jahre verwendete er noch die aus der NS-Zeit sattsam bekannten Begriffe wie „Weltjudentum", „jüdische Presse" oder „Die Judenschaft ließ jedoch nicht locker". Insoweit seien dem Leser die Seiten 43-47 des *Pross*-Buches über den Ministerialdirektor a.D. Dr. *Ernst Féaux de la Croix* anempfohlen.

Die Weiterverwendung solcher Vokabeln wie „Weltjudentum" entsprach allgemein dem „Geist in Bonn"; denn *Pross* zitiert auch aus dem Tagebuch des Wiedergutmachungsexperten *Otto Küster*, der zu den wenigen gehörte, dem die Wiedergutmachung ein echtes moralisches und juristisches Anliegen bedeutete. Aus einer Sitzung hat er die Haltung *Adenauers* wie folgt festgehalten „… die Zahlen könnten wir uns sparen; die Juden betrügen uns ja doch", bemerkte er, einem anderen Sitzungsteilnehmer ins Wort fallend (S. 59). Der damalige Finanzminister *Fritz Schäffer* galt gar als ein Hoffnungsträger des prononciert faschistischen Teils der bundesrepublikanischen Bevölkerung. Eine Briefschreiberin brachte diesem Minister gegenüber zum Ausdruck, in der Frage der erhobenen Wiedergutmachungsansprüche harre das Volk auf einen Mann wie ihn, der „mit fester Hand die Gespinste der Nachkriegszeit" zerreiße, indem endlich „in der Judenfrage deutsch geredet" werde (S. 65). Und der frühere Bundesverkehrsminister *Seebohm* meinte, die Wiedergutmachungsverpflichtung gegenüber den Juden ende dort, wo die Aufgabe, „unser Volk und damit Europa gegen ein weiteres Vordringen bolschewistisch-asiatischer Tendenz zu sichern", bedroht sei (S. 65/66).

Einen Höhepunkt erreichte diese wiedergutmachungsfeindliche Haltung, als man den Leiter des bayerischen Landesentschädigungsamtes, *Philipp Auerbach*, der „Untreue im Sinne einer Unterschlagung von Staatsgeldern" verdächtigte. Durch dieses Strafverfahren hatte man sich eine Basis dafür geschaffen, das Einfordern von Wiedergutmachungsleistungen generell zu kriminalisieren. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in den Ämtern wurden zu einer Dauereinrichtung. Vom Untreuevorwurf gegen *Auerbach* blieb aber schließlich nichts übrig. Er hatte es nur verstanden, auf geniale und unorthodoxe Weise sich Mittel für Entschädi-

gungszahlungen an Verfolgte zu beschaffen. Eine persönliche Bereicherung konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Das Einschreiten gegen *Auerbach* hatte der damalige bayerische Justizminister Dr. *Josef Müller* veranlaßt, der während der NS-Zeit dem SD angehört hatte (S. 73ff.).

Die eine echte Wiedergutmachung vereitelnde Haltung auf höchster Ebene fand ihre Entsprechung bei den Beamten, Richtern und Gutachtern, mit denen es der Verfolgte nach Geltendmachung seines Anspruchs zu tun bekam. Die Verfolgten traten einem Apparat gegenüber, der nach Vorwänden suchte, um ihre Entschädigungsanträge abzulehnen oder der deren baldigen Tod einkalkulierte. So stellte man einem 74jährigen Antragsteller anheim, sich von Zeit zu Zeit bei der für ihn zuständigen Entschädigungsbehörde nach dem Stand der Gesetzgebung zu erkundigen (S. 92). Einen Verfolgten, der den Verlust einer Bibliothek beklagte, forderte man auf, ein Verzeichnis aller 900 Bücher mit Titel, Anschaffungsjahr, Anschaffungspreis sowie Einkaufsbescheinigungen der Buchhandlungen vorzulegen (S. 93). Einer nichtjüdischen Frau, die mit einem Juden verheiratet war, hält man vor, daß sie sich von ihrem Mann ohne weiteres habe trennen können. Sie sei ihm aber trotzdem in die Illegalität gefolgt. „Somit beruhte ihr Leben in der Illegalität auf ihrem freien Entschluß und war nicht durch eine gegen sie gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahme bedingt…“ (S. 93)

Daß es zu solchen wiedergutmachungsfeindlichen Exzessen kommen konnte, erklärte *Kurt R. Grossmann*, der im Auftrag der Jewish Agency for Palestine eine mehrwöchige Informationsreise durch die Bundesrepublik unternommen hatte, damit, die Wiedergutmachung sei zu einer Paragraphenreiterei ohne Herz und Verstand heruntergekommen; als Sachbearbeiter verwende man u.a. Heimatvertriebene, von denen die meisten ehemalige Nazis seien, die kein Verständnis für die Probleme der Verfolgten mitbrächten (S. 98). *Pross* selbst beschreibt diese Problematik dahin, es sei, „Ausdruck für die Anmaßung des deutschen Staates, der eben noch als Massenmörder funktioniert hatte, nun darüber befinden zu können, wer seiner Entschädigung würdig und wer ihrer unwürdig sei.“ (S. 107)

Als Zentrum einer restriktiven Wiedergutmachungsgestaltung wird von *Pross* das Bundesfinanzministerium gesehen. In diesem Zusammenhang verweist er insbesondere auf den wegen seiner überragenden Sachkenntnis einflußreichen Regierungsdirektor *Hermann Zorn*, der 1968 zum Richter am BGH ernannt wurde. *Pross* knüpft an diese Ernennung die Bemerkung: „Nach dem Abschluß der Gesetzgebungsarbeiten hat sich das Bundesfinanzministerium in der Person *Zorns* einen bleibenden Einfluß in der Judikative gesichert.“ (S. 121)

Was die bei der Bearbeitung von Wiedergutmachungsansprüchen wegen Gesundheitsschäden von den Entschädigungsbehörden zugezogenen Medizinalräte anbetrifft, verweist *Pross* auf die von dem New Yorker Psychiater Prof. *Niederland* geprägte Bezeichnung „Ablehnungsräte“. Insbesondere im Bereich der durch die

Verfolgung entstandenen psychischen Schäden sträubte sich die Mehrheit der deutschen Psychiater mit Vehemenz dagegen, einen Verfolgungszusammenhang zu akzeptieren. Diese Mehrheit fand natürlich den Beifall von Entschädigungsbehörden und Entschädigungsgerichten, weil man auf dieser Grundlage massenweise Gesundheitsschadensansprüche ablehnen konnte. Psychiater, die die Auffassung vertraten, daß durch die Verfolgung psychische Schäden verursacht worden sein konnten, wurden ausgegrenzt. Nach *Pross* besorgte diese Ausgrenzung beispielsweise im Rheinland der sog. „Klüngel: Richter und Amtsperson kannten sich; da genügte ein Telefongespräch oder kurzer Gedankenaustausch bei gesellschaftlichen Anlässen", um die Auswahl von Ablehnungsgutachtern vorzunehmen (S. 175).

Die Art und Weise, wie diese Ablehnungsgutachter bei der Untersuchung den Verfolgten begegneten, wurde von diesen als Spießrutenlaufen empfunden. Der New Yorker Psychoanalytiker *Kurt Eissler* erklärte: „Der Patient müßte eigentlich eine Entschädigung erhalten für die Aufregungen und Erniedrigungen, die er im Zuge des Wiedergutmachungsverfahrens erlitten hat." Der bereits erwähnte Prof. *Niederland* sprach von einem „Seelenmord", den die Gutachter an den Opfern begingen (S. 187).

Wenn man diese wenigen Beispiele aus den umfangreichen Materialien, die *Pross* zusammengetragen hat, zur Kenntnis nimmt, weiß man bereits, was von der mehrbändigen Dokumentation der Bundesregierung über den Komplex Wiedergutmachung zu halten ist. Es handelt sich, wie schon mehrfach in der Literatur und bei Bundestagsdebatten zum Ausdruck gebracht, um Hofberichterstattung. Diese Erkenntnis ist von *Pross* durch sein Buch wissenschaftlich aus medizinischer und juristischer Sicht belegt worden.

Christian Pross, Wiedergutmachung- Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Hrsg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Frankfurt/M.: Athenäum, 1988, 384 S.

In: Betrifft Justiz, Nr. 20, Dezember 1989, S. 181-182

Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 1989

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach 40jähriger Berufstätigkeit in Sachen juristische Bewältigung der NS-Vergangenheit habe ich zunächst erhebliche Bedenken gehabt, ob es sinnvoll ist, sich noch einmal für diese Anhörung zur Verfügung zu stellen. Denn die Ergebnisse dieser Berufstätigkeit lassen eher Resignation in der Richtung aufkommen, daß eine umfassende Rechtsverwirklichung unterblieben ist und daß dieses Defizit heute, fasT45 Jahre nach der totalen Kapitulation des faschistischen Deutschen Reiches, auch fast irreparabel erscheint.

Diese Erfahrung resultiert einmal aus meiner langjährigen Tätigkeit als Untersuchungsrichter betreffend NS-Gewaltverbrechen – der Frankfurter Auschwitz-

Prozeß und Euthanasie-Prozesse sind von mir vorbereitet worden – und zum anderen aus meiner seit 1947 bis zu meiner Pensionierung im Februar dieses Jahres ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Rückerstattungs- und Entschädigungsrechtes.

Bekanntlich sind ja diese beiden Sektoren unter dem Begriff Wiedergutmachungsrecht zusammengefaßt.

Wiedergutmachung bedeutet Schadensersatzleistung für die Schäden, die durch NS-Unrecht entstanden sind. Da sich NS-Unrecht gegen Deutsche und nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs auch in millionenfacher Weise gegen Ausländer richtete, sind beide Personengruppen wiedergutmachungsberechtigt.

Von einer solchen Wiedergutmachungspflicht sind die Alliierten bereits während des Zweiten Weltkriegs ausgegangen – das habe ich in meinem Gutachten dargelegt. Nach dem totalen Endsieg über den Faschismus wird diese Verpflichtung z. B. in der von mir erörterten Direktive JCS 1067 der amerikanischen Armee vom 17.10.1945 fixiert. Grundlage dieser Wiedergutmachungsansprüche für NS-Unrecht bildeten die Feststellungen des IMT in Nürnberg, also des Internationalen Militärtribunals. Dort ist die millionenfache Sklavenarbeit als Straftatbestand festgestellt. Es ist eine internationale juristische Selbstverständlichkeit, daß strafbare Handlungen für den von der strafbaren Handlung Betroffenen zu zivilrechtlichen Ersatzansprüchen führen. Diese zivilrechtlichen Ansprüche sind unter dem Begriff „Wiedergutmachung“ zusammengefaßt.

Unabhängig von diesen Wiedergutmachungsansprüchen wegen der vom NS-Staat begangenen Verbrechen, die den Verbrechensopfern unmittelbar zustehen, haben die Staaten, die den Krieg gegen das faschistische Deutsche Reich führten, wegen der ihnen durch die Kriegsführung entstandenen Kosten und Verluste einen Reparationsanspruch nach Maßgabe des sogenannten Kriegsvölkerrechts. Im Rahmen dieses Kriegsvölkerrechts wird der Begriff Wiedergutmachung für Schadenstatbestände, die durch Naturalrestitution oder Geldersatz auszugleichen sind, ebenfalls verwendet.

Derartige, auf dem herkömmlichen Kriegsvölkerrecht fußende Wiedergutmachungsansprüche, die dem kriegführenden Staat zustehen, sind jedoch von den Wiedergutmachungsansprüchen scharf zu scheiden, die ihren Ursprung in NS-Unrechts-Maßnahmen haben, die durch das IMT geahndet worden sind und zu deliktischen Ansprüchen des einzelnen Betroffenen führten.

Um die Verpflichtungen des Deutschen Reiches und seiner Nachfolgestaaten zu reduzieren bzw. zumindest dilatorisch behandeln zu können, wurden die dogmatisch streng voneinander zu trennenden Wiedergutmachungsansprüche aus Begehen von Straftaten nach Maßgabe des IMT-Urteils und aus herkömmlichern Kriegsvölkerrecht bewußt oder unbewußt miteinander vermischt, um die erste Anspruchskategorie unter dem schuldnergünstigeren Reparationsbegriff zu subsumie-

ren. Ein seriöser Schuldner sollte sich eigentlich solcher Schuldabwehrmethoden enthalten.

Die Volksrepublik Polen, deren Bürger in besonderem Maße von dem NS-Unrecht der Zwangs- und Sklavenarbeit betroffen waren, hat durchgängig von 1947 bis heute in rechtlich zutreffender Weise die beiden Anspruchskategorien Reparationen aus Kriegsvölkerrecht und Wiedergutmachung aus strafrechtlichen Tatbeständen nach Maßgabe der Feststellungen des IMT streng voneinander geschieden.

Auf der Basis dieser Differenzierung hat Polen 1953 auf weitere Reparationen, aber selbstverständlich nicht auf die Wiedergutmachungsansprüche seiner Bürger für NS-Unrecht verzichtet. Der Verzicht auf Reparationen erfolgte im Interesse der DDR, die als sogenannte „Ostmasse" bis zu diesem Zeitpunkt von der UdSSR und Polen in erheblichem Umfang zur Sachleistung und zu Reparationszwecken herangezogen worden war.

Dieser Verzicht schloß selbstverständlich die Wiedergutmachungsansprüche polnischer Bürger für NS-Unrecht nicht ein. Es ist geradezu absurd, anzunehmen, daß der schließlich 1953 erklärte Reparationsverzicht die Aufgabe von individuellen, aus strafbaren Handlungen resultierenden Wiedergutmachungsansprüchen im Umfang zahlreicher Dollarmilliarden bedeutet hätte.

Diesen Fragenkomplex habe ich bereits in den 60er Jahren mit dem polnischen Staats- und Völkerrechtler Prof. *Jan Sehn* von der Universität Krakau erörtert. Ich hatte mit ihm in meiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter für den Frankfurter Auschwitz-Prozeß Kontakt, weil er Ende der 40er Jahre für den gleichen Komplex in Polen als Untersuchungsrichter – in dem Verfahren gegen den Auschwitz-Kommandanten *Höss* – tätig gewesen war. Wir waren übereinstimmend der Auffassung, daß die individuellen Wiedergutmachungsansprüche von den Reparationsansprüchen des Staates Polen nicht berührt werden. Die Subsumierung unter den Reparationsbegriff ist zwar eine phantasievolle, aber dennoch recht untaugliche Schuldnerschutzbehauptung. Als Anwalt kann man natürlich so etwas vorbringen – das hatte ich selber vorgebracht, als ich Anfang der 50er Jahre teilweise als Anwalt tätig gewesen bin –, aber wenn man sich vor Augen führt, daß hier ein öffentlich-rechtlicher Schuldner zur Debatte steht, sollte man sich solcher Schuldnerschutzbehauptungen enthalten.

An der wiedergutmachungsrechtlichen Benachteiligung der durch Zwangsarbeit Geschädigten waren Legislative und Rechtsprechung gleichermaßen beteiligt, und zwar in folgender Weise:

a) Nationalgeschädigte, die nach dem amerikanischen Rückerstattungsgesetz voll als Verfolgtengruppe anerkannt waren und auch nach den amerikanischen Besatzungsvorstellungen in die Entschädigung hätten einbezogen werden müssen, wurden im Entschädigungsgesetz neben den politisch, rassisch, religiös und weltan-

schaulich Verfolgten nur noch beschränkt berücksichtigt in Gestalt des Art. VI des Bundesentschädigungs-Schlußgesetzes von 1965. Sie hatten nur einen Anspruch wegen eines Gesundheitsschadens und den noch in beschränktem Umfang. Zwangsarbeit als solche wurde nicht entschädigt.

b) Die Zwangsarbeit wurde nie zu einem entschädigungsfähigen Tatbestand erklärt, obwohl sie vom Internationalen Militärtribunal als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen angesehen wurde und somit einen wiedergutmachungsrechtlichen Tatbestand darstellte.

c) Wenn ein ausländischer Zwangsarbeiter Ansprüche wegen Gesundheitsschadens geltend machte – also nicht den Anspruch auf den Lohn, der ihm entgangen war –, wurde ihm im Rahmen dieses Art. VI, den ich schon erwähnte, von der Rechtsprechung entgegengehalten, er sei nicht aus Gründen der Nationalität verfolgt worden, sondern er sei vom NS-Staat als Arbeitskraft benötigt worden.

Ich habe in meinen schriftlichen Ausführungen eine entsprechende BGH-Entscheidung zitiert. Sie betraf einen polnischen Zwangsarbeiter. Da wurde gesagt: „Daß du Pole warst, das hat mit deiner Heranziehung zur Zwangsarbeit gar nichts zu tun; du wurdest herangezogen, um der nationalsozialistischen Wirtschaft zu dienen.“ Und dieser Grundsatz wurde dazu verwendet, um die Entschädigungszahlung nicht leisten zu müssen. Ich brauche also den Inhalt dieses Urteils nicht zu kommentieren.

Es besteht also unbedingt ein Handlungsbedarf seitens der ersten Gewalt, daß insoweit noch etwas geschieht, und zwar – das möchte ich im Gegensatz zu meinem Vorredner zum Ausdruck bringen – daß etwas geschieht aus Rechtsgründen und nicht nur aus moralischen Gründen.

In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Entschädigung für Zwangsarbeit. Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. 12. 1989. 6/90. S. 45-48

Sie haben in erster Linie gefragt, ob es früher schon notwendig gewesen wäre, NS-Zwangsarbeit zu entschädigen. Das möchte ich – das ist ja bereits in meinem Eingangsstatement zum Ausdruck gekommen – unumschränkt bejahen. Wie ich bereits zitiert habe, waren die besatzungsrechtlichen Dokumente auf eine Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ausgerichtet neben den Ansprüchen auf Reparation. Und das erste Gesetz der Besatzungsmächte, das Militärregierungsgesetz Nr. 59, war auch so angelegt, daß die Zahl der Verfolgtengruppen größer war; die Nationalgeschädigten waren einbezogen. Und wenn die Gesetzgebung der Wiedergutmachung in den Händen der Alliierten geblieben wäre, dann wäre diese Wiedergutmachung mit Sicherheit auch besser gemacht worden. Der Unsegen lag darin, daß das in deutsche Hände geraten ist, und die unheimliche Verstrickung der deutschen Menschen in den Faschismus hat dazu beigetragen, daß Regelungen getroffen worden sind, die weit hinter dem zurückgeblieben sind, was die Besatzungsmächte ursprünglich gefordert haben.

In den Entschädigungsgesetzen sind dann die Nationalgeschädigten weitgehend ausgeklammert worden. Wenn man sie nicht ausgeklammert hätte, dann hätten die Polen eine Basis gehabt, hier Ansprüche geltend machen zu können. Und das ist ihnen eben verwehrt worden. Und mit Rücksicht auf die finanzielle Lage, in der sich die deutschen Nachfolgestaaten ursprünglich befanden, hat man natürlich im Ausland auch teilweise gebilligt, daß Entschädigungsregelungen getroffen worden sind, die nicht eine totale Wiedergutmachung des tatsächlich entstandenen Schadens eintreten lassen sollten. So hat man in der Regelung des BEG bei den Betroffenen, bei den Berechtigten, nur Ansprüche wegen Gesundheitsschadens, Berufsschadens und Freiheitsschadens zugelassen; man hat den Komplex der Entlohnung der Zwangsarbeit ausgeklammert. Eine konsequente Entschädigungsgesetzgebung hätte natürlich diese Entschädigung wegen des entgangenen Lohns einbeziehen müssen. Das ist eben leider nicht geschehen und muß heute, wenn es noch möglich ist, nachgeholt werden – in welcher Form, ist völlig gleichgültig. Es ist praktisch die letzte Chance, um hier noch etwas auszuführen.

Selbst wenn man die Auffassung verträte, die ja hier teilweise geäußert worden ist, daß es sich lediglich um Ansprüche aus Reparationen handelte, dann muß man natürlich in Betracht ziehen – einer der Gutachter hat es ja vorhin kurz angeschnitten – daß dieses Londoner Schuldenabkommen zur Geschäftsgrundlage gehabt hat, daß die Bundesrepublik Deutschland noch auf wirtschaftlich ausgesprochen schwachen Füßen stand und man sie eben schonen wollte; man hatte Reparationsansprüche zurückgestellt. Wenn man vorausgesehen hätte, welche wirtschaftliche Entwicklung dieser Staat nehmen würde, hätte man diese Regelung mit Sicherheit nicht getroffen. Schlicht und einfach nennt man ein solches Ereignis, einen solchen Eintritt von einem Werdegang einen Wegfall der Geschäftsgrundlage. Selbst wenn man sich an das Abkommen gebunden fühlt, müßte man heute natürlich sagen: Die Geschäftsgrundlage ist weggefallen; jetzt wird die Zwangsarbeit entschädigt. Und das Abkommen, das mit den Staaten des Schuldenabkommens getroffen worden ist, hat natürlich keine Hinderungswirkung in Bezug auf die Staaten, mit denen das Abkommen nicht geschlossen worden ist. Denn wenn man mit diesen Staaten jetzt ein Abkommen trifft, dann könnten natürlich die Staaten, mit denen das Abkommen getroffen war, sagen: Das war eine Vertragsverletzung damals; ihr trefft jetzt ein Abkommen mit einem Nichtsignatarstaat. Aber dann hätten diese Staaten, mit denen das Abkommen getroffen worden ist, einen Schadensersatzanspruch aus Vertragsverletzung. Und wenn die Regelung mit Polen günstiger wäre als mit Frankreich, könnte eben der Schadensersatzanspruch insoweit geltend gemacht werden, daß der Differenzbetrag gezahlt werden müßte.

In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Entschädigung für Zwangsarbeit. Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. 12. 1989. 6/90. S. 72-73

Ich will zunächst kurz auf die konkrete Frage eingehen, die den polnischen Zwangsarbeiter betraf, der schließlich als Koch nach England geraten ist.

Das ist natürlich ein konkreter Fall, der gern in solchen Verhandlungen eingebracht wird.

(Zuruf des Abg. *Schröer* (Mülheim) (SPD))

Dies zeigt im Grunde genommen, daß dieser Personenkreis mit seinen Ansprüchen, wenn er sie geltend gemacht hat, sei es nun auf der wiedergutmachungsrechtlichen Ebene oder auf der zivilrechtlichen Ebene, nicht durchgedrungen ist. Um diesen Leuten zu ihrem Recht zu verhelfen, muß eben etwas geschehen, worüber heute hier debattiert wird. Nur auf diese Weise kann man einen Rechtsanspruch durchsetzen.

Nun zu der Frage der Ungleichheit, die von Herrn *Gerster* angesprochen worden ist. Ich vertrete auch den Standpunkt, daß man für Polen keine Sonderregelungen treffen sollte. Das ließe sich kaum rechtfertigen, Polen zu berücksichtigen, tschechische oder sowjetische Zwangsarbeiter aber nicht.

Frau *Majer*, was Sie in diesem Zusammenhang eingebracht haben, nämlich die Schwierigkeiten, die insofern zwischen Polen und der Sowjetunion bestehen, dazu ist zu sagen, daß diese beiden Staaten dies miteinander ausmachen müssen. Das ist eigentlich nicht unsere Sache, das zu berücksichtigen. Wir haben hier einen Anspruch gegen das deutsche Territorium zu regeln und durchzusetzen. Da können wir an und für sich auf solche Umstände keine Rücksicht nehmen.

Herr *Gerster* hat dann gesagt, dadurch könnte eine Lawine losgetreten werden. Das muß man in Kauf nehmen. Streng genommen ist die Situation doch so: Wiedergutmachung bedeutet die Wiederherstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das kann in der ganzen Breite noch auf uns zukommen. Das kommt natürlich nicht nur auf uns zu, sondern auch auf das andere Territorium auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches, nämlich auf die DDR. Beide Staaten haben ja bisher Mängel in der Wiedergutmachungsgesetzgebung gezeigt. Die Bundesrepublik hat sich sehr zurückhaltend verhalten in Bezug auf Ansprüche von Ostangehörigen, und die DDR hat eigentlich nur die Widerstandskämpfer berücksichtigt. Die ganzen Opfer des Nationalsozialismus – Juden usw. – hat sie nicht in genügendem Maße berücksichtigt. Das richtet sich also natürlich gegen beide Staaten. Ich habe auch in meinem Gutachten ausgeführt, daß ich dann, wenn ich als Gläubiger aus einem Delikt einen Anspruch habe, natürlich die beiden Delinquenten gleichermaßen als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen kann. Zwischen den beiden Territorien BRD und DDR, gleichgültig, ob sie eines Tages eine Konföderation oder eine Föderation bilden oder getrennt bleiben, muß eben ein Ausgleich gefunden werden. Die gesamtschuldnerische Haftung tritt auf alle Fälle ein. Wenn man konsequent ist und eine echte Wiedergutmachung leisten will, muß man das auch in Kauf nehmen.

Dann ist in diesem Zusammenhang noch gesagt worden, es würden so bestimmte

Tatbestände herausgegriffen. Diese Praxis läuft ja nun schon seit 1980. Laufend sind Richtlinien in Bezug auf Gruppen geschaffen worden, die bisher nicht berücksichtigt worden sind. Da muß man die Frage stellen, warum die Zwangsarbeiter insofern nicht berücksichtigt werden sollten.

Bei der Gelegenheit noch eine kurze Bemerkung zu Ihnen, Herr Zorn: Sie haben vorhin aus dem Überleitungsvertrag zitiert und zum Ausdruck bringen wollen, daß die Nationalgeschädigten in Übereinstimmung mit den Westalliierten schon nicht mehr in vollem Umfang berücksichtigt worden seien. Das ist eine ganz natürliche Erscheinung.

Im Jahre 1947, als noch alles im Lot war, als die Mächte der Anti-Hitler-Koalition noch zusammenhielten, da wurde diese Forderung gegenüber Deutschland erhoben. Inzwischen war aber der Kalte Krieg ausgebrochen. Die Bundesrepublik war zu einem Frontstaat im Kalten Krieg geworden und versuchte natürlich mit Rücksicht auf die Leistungen, die sie im Kalten Krieg zu erbringen hatte, ihrerseits durchzudrücken, daß Entschädigungsansprüche reduziert wurden. Das haben die Westalliierten bis zu einem gewissen Betrag in dieser Weise honoriert, und zwar nach Maßgabe dieses Überleitungsvertrages, den Sie zitiert haben. Das ist aber nicht die Linie, die ursprünglich verfolgt worden ist.

Abschließend möchte ich noch einmal folgendes sagen: Selbst, wenn das alles unter Reparationsrecht geregelt werden muß, so kommt über den Wegfall der Geschäftsgrundlage keiner hinweg; denn die Geschäftsgrundlage ist im internationalen Recht, im Völkerrecht, genauso zu berücksichtigen wie im nationalen Recht. Ich bin lange neben diesen Tätigkeiten Handelsrechtler gewesen. Wenn zwischen zwei Firmen eine Übereinkunft getroffen wird, daß eine Stundungsvereinbarung geschlossen wird, weil es der einen Firma ausgesprochen schlecht geht – das war ja der Grund für dieses Londoner Schuldenabkommen – und sich plötzlich herausstellt, daß diese Firma in ganz erheblicher Weise prosperiert, dann fällt die Geschäftsgrundlage für die ursprüngliche Vereinbarung weg. Es kann also nicht daran gerüttelt werden – gleichgültig wie man es rechtlich betrachtet – daß in Bezug auf die Zwangsarbeiter eine Regelung getroffen werden muß, und zwar mit rechtlichem und moralischem Anspruch.

In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Entschädigung für Zwangsarbeit. Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 1989. 6/90. S. 94-95

Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Düx

1. a) Eine absolut exakte Zahl der während der Herrschaft des NS-Regimes eingesetzt gewesenen ausländischen und deutschen Zwangsarbeiter kann nicht genannt werden. Fest steht jedoch, daß es weit über 5 Millionen Menschen waren. Der Abgeordnete *Brill* sprach am 28. Februar 1951 im Bundestag von der Deportation von rund 9 Millionen ausländischer Arbeiter nach Deutschland und ihrer völkerrechtswidrigen Verwendung in der deutschen Kriegsindustrie. Polnischerseits ist von 7,2

Millionen ausländischer Zwangsarbeiter in Deutschland gesprochen worden (*Czapliński* in „*Polen und wir*“, Nr. 4, 1987, S. 11). Am 30. Juni 1944 führte der NS-Staat eine Ausländererhebung durch, deren Ergebnisse in einer vertraulichen Mitteilung „Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich“ vom 30. September 1944 festgehalten sind. Dort sind exakt für die Mitte des Jahres 1944 736.412 ausländische Arbeitskräfte aufgeführt, die sich aus 24 Staaten rekrutierten. Bei 47.373 Personen ist vermerkt: „ungeklärte Staatsangehörigkeit“, und bei 68.243 Personen findet sich der Vermerk: „staatenlos“ (Das Urteil, Eine Dokumentation zum 30. Jahrestag des Urteilsspruchs im Nürnberger Prozeß, FIR Wien 1975, S. 35).

Wenn man berücksichtigt, daß die vom NS-Staat für den 30. Juni 1944 mitgeteilte Zahl von 5.736.412 ausländischer Arbeitskräfte nur den damaligen momentanen Bestand wiedergab, muß die Zahl aller jemals vom NS-Regime eingesetzt gewesenen Zwangsarbeiter um mehrere Millionen höher als 5.736.412 eingeschätzt werden, denn Zwangsarbeit bedeutete nach der Enzyklopädie von Brockhaus Tätigkeit unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen, Hunger, Seuchen, drakonischen Strafen, sadistischen Quälereien, die bei einem Großteil der Betroffenen zum Tode oder schweren gesundheitlichen Schäden führten. Unter Berücksichtigung dieser Ausfallquote und auch unter Beachtung der Tatsache, daß deutsche Zwangsarbeiter in dem mitgeteilten Zahlenmaterial nicht aufscheinen, ist eine Gesamtzahl von zirka 7,5 Millionen wahrscheinlich eher zu niedrig als zu hoch gegriffen.

Was die Frage nach den Formen von Zwangsarbeit anbetrifft, hat der schon erwähnte *Czapliński* mitgeteilt, daß der Anteil der Zwangsarbeiter im Bergbau 34%, in der Metallindustrie 30%, in der chemischen Industrie 28%, im Bauwesen 32%, bei den Verkehrsunternehmungen 26% und in der LandwirtschafT46% aller Beschäftigten ausgemacht hätte. Im Ruhrgebiet gab es Großunternehmungen mit einem Zwangsarbeiteranteil von 70%.

b) Es ließe sich zwar rechtfertigen, im Falle der Zuerkennung einer Entschädigung für Zwangsarbeiter Differenzierungen vorzunehmen; denn ihrer Herkunft nach gab es drei Gruppen von Zwangsarbeitern, die germanischen, die fremdvölkischen, wie Franzosen und Wallonen, und die „rassisch minderwertigen“, zu denen Polen und Russen gerechnet wurden. Die Polen wurden, was rassistische Sonderbehandlungen anbetraf, weitgehend den Juden und Zigeunern gleichgestellt. Diese rassistische Gleichschaltung der Polen mit den Juden und Zigeunern ist der offiziösen juristischen Kommentarliteratur unschwer zu entnehmen. So wird zum Beispiel die Erläuterung einer steuerrechtlichen Verordnung vom 24. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 740) von *Oermann* in *Pfundtner-Neubert*, Das neue Deutsche Reichsrecht V b, 14 b, wie folgt eingeleitet:

„Polen, Juden und Zigeuner…werden besonders behandelt“.

Die russischen Zwangsarbeiter, die nach einer Verordnung vom 25. März 1944 (RGBl. I, S. 68) als „Ostarbeiter“ bezeichnet wurden – es handelte sich um Perso-

nen, die aus dem sogenannten Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weiß-Ruthenien oder den daran oder an Lettland und Estland östlichangrenzenden Gebieten stammten (§ 1 dieser Verordnung) – waren ebenfalls rassisch diskriminiert. Der offiziöse Kommentator der damaligen Zeit, *Blumensaat*, äußert sich bei *Pfundtner-Neubert*, Das neue deutsche Reichsrecht IV b, 5 a, S. 9, über sie wie folgt: „Die deutschem Recht entspringenden Grundsätze über das Wesen und den Inhalt des zwischen dem deutschen Betriebsführer und dem deutschen Arbeiter abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses können nicht auf Ostarbeiter ausgedehnt werden. Diese stehen daher in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art."

Trotz dieser besonders gesteigerten rassistischen Diskriminierung von Polen und Russen wird einer unterschiedlichen Entschädigung widersprochen, weil eine differenzierte Lösung mit Sicherheit zu einer Verzögerung der Verwirklichung von Ansprüchen führte. Für kasuistische Regelungen isT45 Jahre nach Beendigung der Verfolgung mit Rücksicht darauf, daß ohnedies nur noch ein kleiner Prozentsatz der Betroffenen einer Entschädigung teilhaftig werden kann, kein Raum mehr.

2.a) Meines Erachtens sind die Zwangsarbeiter nach 1945 in der Entschädigungsgesetzgebung nicht berücksichtigt worden, weil es in der frühen Gesetzgebung darum ging, zunächst den Personen oder deren Erben eine Entschädigung zuzubilligen, die aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen Konzentrationslager oder Zuchthaushaft erdulden mußten und dadurch schwere gesundheitliche Schäden erlitten hatten oder zu Tode gekommen waren. Auf die Tatsache, daß die Inhaftierten in den meisten Fällen auch Zwangsarbeitsleistungen erbracht hatten, die unentlohnt blieben, wurde in dieser Frühphase kein besonderes Augenmerk gerichtet. Logischerweise wurde deshalb auch zunächst solchen Personen keine besondere Beachtung geschenkt, die ohne Verbringung in ein Konzentrationslager oder in ein Zuchthaus nur zur Zwangsarbeit nach Deutschland deportiert worden waren. Als sich dann später – so durch die unter 1. erwähnte Rede des Abgeordneten *Brill* – ein Bewußtsein dafür bildete, daß auch die unentlohnte beziehungsweise unterbezahlte Zwangsarbeit einen Entschädigungsanspruch auslöste, unterblieb dennoch eine entsprechende gesetzliche Regelung, weil mehrheitlich eine Wiedergutmachungsbereitschaft nicht vorhanden war. Es wurde nur das zugestanden, was mit Rücksicht auf das Ausland einfach unumgänglich erschien. Diese restriktive Haltung ist im Buch von *Christian Pross*, „Wiedergutmachung, der Kleinkrieg gegen die Opfer", eindringlich geschildert. Auf Seite 30 seines Buches hebt er hervor, die Opfer appellierten an „das Gewissen einer Nation, die keines hatte". In den frühen fünfziger Jahren wurde der mangelnde Wille zur Wiedergutmachung ökonomisch ummantelt, denn es war ja in der Tat so, daß der junge Staat Bundesrepublik noch nicht auf einem festen wirtschaftlichen Fundament stand, so daß man geltend machen konnte, umfassende Wiedergutmachungsleistungen seien einfach nicht realisierbar. Rechtliche Hemmnisse für die Gewährung von Wiedergutmachungsleistungen bestanden nicht, denn Wiedergutmachung bedeutet Schadens-

ersatz für unerlaubte Handlungen. So ist durch das Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg auch festgestellt worden, daß die Heranziehung zur Zwangsarbeit beziehungsweise Sklavenarbeit sowohl ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch ein Kriegsverbrechen darstellte. Daraus ergaben sich deliktische Ansprüche der Betroffenen, die geltend machen konnten, so gestellt zu werden, als ob das schadenstiftende Ereignis nicht eingetreten wäre, das heißt, sie hatten Anspruch auf Entlohnung der ihnen abverlangten Zwangsarbeitsleistung.

2. b) Der Begriff „Nationalgeschädigte" hat nur deshalb Eingang in das wiedergutmachungsrechtliche Gefüge gefunden, weil von Anfang an die bereits bei Beantwortung der vorangegangenen Fragen dargelegte Tendenz bestand, Schadensersatz für nationalsozialistisches Unrecht möglichst nur in begrenzter Form zu leisten. Man wollte nur wiedergutmachungsrechtliche Verpflichtungen übernehmen, wenn rassische, politische, weltanschauliche oder religiöse Verfolgung im Vordergrund stand. Die mannigfaltigen sonstigen Verfolgungen durch die NS-Machthaber, die sich beispielsweise in Zwangssterilisierungen, sogenannten Euthanasiemaßnahmen, Vorgehen gegen Homosexuelle oder Heranziehung zur Zwangsarbeit von Menschen fast aller europäischen Nationen und eigener Landsleute niederschlugen, versuchte man beharrlich zu ignorieren. Da das Problem der ausländischen Zwangsarbeiter im Gegensatz zu den anderen vorgenannten Gruppen das Interesse der Alliierten erregte, kam die Bundesrepublik nicht umhin, in § 76 des Bundesentschädigungsgesetzes 1953 wenigstens die Personen zu berücksichtigen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt wurden, sofern sie bei Inkrafttreten des Gesetzes von 1953 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 waren. Ihnen wurde ein beschränkter Anspruch für Schaden an Körper und Gesundheit zugebilligt, im Gegensatz zum sonstigen Entschädigungsrecht aber nur dann, wenn sie in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50% gemindert waren (bei rassisch, politisch, religiös und weltanschaulich Verfolgten reicht eine MdE von 25% aus). Wohlgemerkt bekam aber ein Zwangsarbeiter nur dann eine Entschädigung, wenn er einen Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten hatte. Die durch die Zwangsarbeit erbrachte Leistung blieb selbstverständlich unentschädigt. Im Entschädigungsgesetz 1956 wurde nach alliierter Gegenvorstellung bei den sogenannten „Nationalverfolgten" die MdE als Anspruchsvoraussetzung für den Gesundheitsschaden von 50% auf 25% reduziert. Für die Zwangsarbeitsleistung als solche gab es weiterhin keine Entschädigung. Auch das Bundesentschädigungsschlußgesetz von 1965, dessen Artikel VI den § 167 des Gesetzes von 1956 ersetzte, änderte nichts daran, daß die vom Zwangsarbeiter erbrachte Arbeitsleistung unentschädigt bleibt.

2. c) Abgesehen davon, daß die sogenannten Nationalgeschädigten ebenso wie alle sonstigen verfolgten Gruppen wegen der Zwangsarbeit als solcher keine Entschädigungsansprüche geltend machen können, wurde z. B. Polen bei Geltendmachung

von Gesundheitsschadensansprüchen entgegengehalten, die Verschickung eines Polen als Zwangsarbeiter nach Deutschland sei in der Regel keine Verfolgung aus Gründen der Nationalität gewesen. Wörtlich führte der BGH in einem Urteil vom 7. Dezember 1960 (RzW 1961, S. 185) folgendes aus:

„Denn der Kläger ist nicht wegen seiner Zugehörigkeit und seines Bekenntnisses zum polnischen Volkstum verhaftet worden, sondern allein deshalb, weil das nationalsozialistische Deutsche Reich zur Fortsetzung des Krieges unter allen Umständen Arbeitskräfte benötigte. Der Kläger konnte allerdings nur verhaftet werden, weil das nationalsozialistische Deutsche Reich Polen überfallen und besetzt hatte. Der Grund seiner Verhaftung war aber nicht seine Zugehörigkeit zum polnischen Volkstum, sondern der Arbeitermangel in Deutschland.

Wenn das Berufungsgericht – das Oberlandesgericht hatte den Fall im Sinne der Argumentation des Klägers gesehen – „im Anschluß an seine Feststellungen meint, daß man sich die Verschickung des Klägers als Zwangsarbeiter nach Deutschland erlaubt habe, weil er Pole war, so ist dies keine das Revisionsgericht bindende Feststellung, sondern eine der historischen Kenntnis unserer Zeit widersprechende unrichtige Schlußfolgerung aus dem feststehenden Sachverhalt."

In dem Urteil wird die damalige deutsche Kriegswirtschaft zu einem schutzwürdigen Rechtsgut erklärt, dem dieser polnische Bürger eben zu dienen hatte, ohne daß irgendwelche Wiedergutmachungsansprüche in Betracht kommen sollten. Eine weitere Kommentierung dieser unhaltbaren richterlichen Argumentation dürfte sich erübrigen.

3. Ansprüche aus geleisteter Zwangsarbeit sind dem Komplex Wiedergutmachung zuzurechnen. Sie unterfallen nicht dem Reparationsbegriff. Reparationen sind nur die Geld-, Sach- und Dienstleistungen, die nach Beendigung eines Krieges vom Siegerstaat dem besiegten Staat auferlegt werden. Durch die Reparationen sollen dem Siegerstaat seine Kriegskosten erstattet werden. Wie nach dem Ersten Weltkrieg forderten nach dem Zweiten Weltkrieg die Siegerstaaten von Deutschland, das den Zweiten Weltkrieg begonnen hatte, Reparationsleistungen. Der Zweite Weltkrieg war aber dadurch gekennzeichnet, daß das faschistische Deutsche Reich über das übliche Kriegsgeschehen hinaus eine Unzahl von Verbrechen an der Zivilbevölkerung der von ihm besetzten Staaten beging. Diese Verbrechen waren Gegenstand des Verfahrens vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg. Die Verschleppung der Zivilbevölkerung zur Zwangsarbeit stellte nach Artikel 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945 ein Kriegsverbrechen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar. Das IMT stellte zum Tatbestand „Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung" in seinem Urteil fest:

„Das Sklavenarbeitsprogramm verfolgte zwei Zwecke, die verbrecherisch waren. Der erste Zweck war selbstverständlich die Erfüllung der Arbeitsanforderungen der

Nazi-Kriegsmaschinerie, indem man die ausländischen Arbeitskräfte zwang, so gut wie gegen ihr eigenes Vaterland und seine Verbündeten Krieg zu führen. Der zweite Zweck war die Vernichtung und Schwächung der Völker, die von den Vertretern der Nazirassenlehre als minderwertig oder von den die Weltherrschaft anstrebenden Nazis als mögliche Feinde betrachtet wurden."

Die aus diesen Verbrechen resultierenden deliktischen Ansprüche der Betroffenen sind Ansprüche zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Sie sind nicht identisch mit den Reparationen, die als Kriegskosten nach Beendigung eines Krieges vom Siegerstaat gefordert werden. Reparationen sind Folgen eines Kriegsgeschehens, Wiedergutmachungsansprüche Folgen eines begangenen Verbrechens.

4. a) Der Deutsche Bundestag ist nicht gehindert, eine Entschädigung für Zwangsarbeit zu beschließen. Es besteht kein Hindernis, den Schadensausgleich für ein deliktisches Verhalten vorzunehmen. Das außenpolitische Ansehen der Republik könnte durch solche Maßnahmen nur gehoben werden.

b) Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1952 (BGBl. 1953 II, S. 331) hindert die Bundesrepublik Deutschland nicht, Entschädigungen an ehemalige Zwangsarbeiter zu zahlen. Selbst wenn man, wie von der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Bundesregierung bisher unrichtigerweise angenommen, unterstellte, die Forderungen der Zwangsarbeiter seien Reparationen, deren Befriedigung bis zum Abschluß eines Friedensvertrages zurückgestellt sei, bildete das keinen Hinderungsgrund für vorzeitige Zahlungen. Es kommt wohl kaum vor, daß ein Gläubiger eine Forderung, die ohnedies nicht verzinst wird, nicht schon vor Fälligkeit gern entgegennähme.

5. a) Mir ist kein Staat bekannt, der die Auffassung der Bundesrepublik, Zwangsarbeit sei kein NS-Unrecht gewesen, gebilligt hätte. Die Erkenntnisse des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg werden ebenso wie das Statut dieses Gerichts allgemein akzeptiert. Es handelt sich um allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes.

b) Da die Frage unter 5 a) mit „nein" beantwortet wurde, entfällt eine Beantwortung der Frage 5b).

6. Es lag im Ermessen der westeuropäischen Staaten, mit denen Globalabkommen abgeschlossen worden waren, an welche Geschädigten sie die ihnen von der Bundesrepublik überlassenen Mittel auszahlten. Sie zahlten an alle Personen, die sie wegen nationalsozialistischer Verfolgung als wiedergutmachungsberechtigt ansahen. Zu diesem Kreis zählten selbstverständlich auch Personen, die zur Zwangsarbeit nach Deutschland deportiert worden waren. Falls die Bundesregierung zum Ausdruck brachte, daß die zur Verfügung gestellten Mittel nur an „typisch NS-Verfolgte" gelangen sollten, und sie damit Zwangsarbeiter auszuschließen beabsichtigte, ist dieser Vorbehalt völlig irrelevant, weil die Partner der Globalabkommen

daran nicht gebunden waren und die Bundesregierung auch bei Bewerkstelligung von Zahlungen an Zwangsarbeiter niemals mit Gegenvorstellungen hervorgetreten ist.

7. Der Widerspruch, daß die Zwangsarbeit vom Nürnberger Tribunal als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen gesehen wurde, was zur Auslösung von Wiedergutmachungsansprüchen wegen nationalsozialistischen Unrechts führte, während Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Bundesrepublik die Zwangsarbeit nur als einen Vorgang sahen, der Reparationsforderungen nach sich ziehe, resultiert einfach aus der deutscherseits nicht vorhandenen Bereitschaft, eine umfassende Wiedergutmachung zu leisten. Man wollte sich möglichst unbehelligt aus der Affäre ziehen. Mangelnde Einsicht in das gravierende Fehlverhalten war so ausgeprägt, daß man wie ein dubioser Schuldner sich die fragwürdigsten juristischen Argumente zu eigen machte; und so glaubte man, sich hinter den Reparationsbegriff im Londoner Schuldenabkommen zurückziehen zu können. Über Reparationen hatten die Alliierten des Zweiten Weltkriegs bereits während der Konferenzen von Quebec, 11. bis 16. September 1944, Jalta, 4. bis 11. Februar 1945, und Potsdam, 17. Juli bis 2. August 1945, gesprochen und waren übereingekommen, von Deutschland Reparationen in Gestalt von Sachleistungen durch Demontage von Industrieausrüstungen, Entnahmen aus der laufenden Produktion und Einziehung von deutschem Auslandsvermögen zu verlangen. Diese Reparationen wurden auch erbracht, und zwar in der Zeit bis 1953. Am 1. Januar 1954 verzichtete die UdSSR, die ihre Reparationen hauptsächlich aus der DDR entnommen hatte, auf weitere Reparationsleistungen, und die Leistungen von Reparationen aus der Bundesrepublik Deutschland wurden mit den Pariser Verträgen von 1954 abgeschlossen. Man muß schon mit Erstaunen zur Kenntnis nehmen, daß Individualansprüche aus geleisteter Zwangsarbeit diesen Sachleistungsreparationen von Staat zu Staat gleichgesetzt werden.

8. Das Londoner Schuldenabkommen ist für solche Staaten nicht verbindlich, die diesem Abkommen nicht beigetreten sind. Wie im Zivilrecht können im Völkerrecht Verträge für unbeteiligte Dritte nicht verbindlich werden. Wenn ein Schuldner mit einem Großteil seiner Gläubiger ein Arrangement trifft, sind diese an das Arrangement gebunden; der sich nicht beteiligende Gläubiger jedoch nicht.

9. a) Da Polen dem Londoner Schuldenabkommen nicht beigetreten ist, hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 26. Februar 1963 (RzW 63, S. 526) festgestellt, daß dieses Land „als ein nicht zu den vertragschließendengehörender Staat an das Londoner Schuldenabkommen nicht gebunden ist“. Als Konsequenz daraus müßte polnischen Zwangsarbeitern, die ihre Forderungen geltend machen, auch nicht entgegengehalten werden können, vor Abschluß eines Friedensvertrages könnten sie nichts verlangen, sofern man die irrige Auffassung, Ansprüche aus Zwangsarbeit seien keine Wiedergutmachungs-, sondern Reparationsansprüche,

einmal als zutreffend unterstellt. Da insoweit der Bundesgerichtshof seine gesamte Schuldnerschutzkonstruktion ins Wanken geraten sah, hielt er den polnischen Gläubigern entgegen, das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 sei vom Bundestag durch Gesetz vom 24. August 1953 (BGBl II 331) gebilligt worden. Damit sei es innerstaatliches Recht geworden und demgemäß seine Vorschriften bei allen Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche zu beachten, soweit sie nach Inhalt und Zweck unmittelbar privatrechtliche Wirkung ausüben (RzW 1963 S. 526). Eine solche Wirkung sei gerade den Vorschriften beizumessen, die für gewisse Forderungen ein Moratorium aussprächen, um so die Durchführung des Londoner Schuldenabkommens zu ermöglichen und die Hindernisse auf dem Weg zu normalen internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu beseitigen. Mit diesen Argumenten wurde also ein Pole, dessen Staat dem Abkommen nie beigetreten war, doch diesem Abkommen unterstellt. Dieses trickreiche Verfahren überrascht nicht, denn zunächst glaubte man, durch Deklarierung der Wiedergutmachungsforderungen aus Zwangsarbeit zu Reparationsforderungen erhebliche Beträge gespart zu haben, und dann stellte sich heraus, daß Polen das Schuldenabkommen gar nicht unterzeichnet hatte. Da blieb konsequenterweise nur der Weg übrig, die polnischen Gläubiger aus geleisteter Zwangsarbeit auch ohne Vertragsbeteiligung einzubeziehen. Es ist an der Zeit, daß die erste Gewalt diesem juristischen Verwirrspiel der dritten Gewalt ein Ende bereitet und eine würdige Lösung des Komplexes findet.

9. b) Wenn Polen die Rechtsauffassung vertritt, daß für das NS-Regime geleistete Zwangsarbeit zum Komplex „Wiedergutmachungsansprüche“ gehört, der mit dem Reparationsbegriff nicht identifiziert werden kann, deckt sich das völlig mit meinen Auffassungen. Ich habe das bei Beantwortung der vorangegangenen Fragen schon hinreichend zum Ausdruck gebracht.

9. c) Es ist richtig, daß Polen am 23. August 1953 auf Reparationsleistungen verzichtet hat. Dieser Verzicht bezog sich aber nur auf die von Deutschland zu erstattenden Kriegskosten und betraf rein faktisch in erster Linie die DDR, denn diese hatte die Last der Sachleistungsreparationen gegenüber der UdSSR und Polen zu tragen. Der polnische Verzicht erfolgte aus humanitären Gründen, weil man einsah, daß angesichts der schwierigen ökonomischen und materiellen Lage der Bevölkerung der DDR weitere Sachleistungsreparationen nicht zu vertreten waren.

Dieser Reparationsverzicht schloß die individuellen Wiedergutmachungsansprüche, die durch Zwangsarbeit entstanden waren, nicht ein. Das ist von der polnischen Seite immer wieder betont worden, auch in der Phase, als es zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Volksrepublik Polen kam. Eine Entschädigungsleistung für Zwangsarbeit wird nach wie vor gefordert, insbesondere auch unter Bezugnahme darauf, daß an die Weststaaten im Rahmen der Globalabkommen Beträge geleistet worden sind, die zumindest teilweise an ehemalige Zwangsarbeiter geflossen sind.

10. Die Heranziehung zur Zwangsarbeit, in den meisten Fällen mit Deportation verbunden, war eine Verfolgung. Daß diese Verfolgung nicht im Sinne des BEG relevant werden konnte, lag daran, daß einmal bei vielen Zwangsarbeitern eine Verfolgung aus rassischen, politischen, religiösen, weltanschaulichen oder nationalen Gründen verneint wurde, und zum anderen die unter Zwang erbrachte Arbeitsleistung nicht als Schadentatbestand, der einen materiellen Ausgleich nach sich zog, im BEG anerkannt wurde.

11. a) Es ist zutreffend, daß die ab 1980 an Zwangssterilisierte geleisteten Härteausgleichszahlungen von 5.000.- DM Ausdruck eines gewandelten Bewußtseins in dem Sinne waren, daß man spät erkannte, eine ganze Gruppe vom NS-Regime verfolgter Personen von Wiedergutmachungsleistungen ausgegrenzt zu haben. Bei einer loyalen Umsetzung des Wiedergutmachungsgedankens hätte es zu dieser jahrzehntelangen Ausgrenzung der Zwangssterilisierten gar nicht kommen dürfen, denn letztendlich zählen die Zwangssterilisierten zu den rassisch-Verfolgten, die an sich im Bundesentschädigungsgesetz als Anspruchsberechtigte von Anfang an anerkannt waren. Die restriktive Haltung in Wiedergutmachungsfragen verhinderte aber einen früheren Durchbruch dieser Erkenntnis. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, das die Zwangssterilisierungen legalisierte, ging nämlich von rassistischen Erwägungen aus. In der Kommentierung von *Gütt*, *Linden* und *Maßfeller*[1] bei *Pfundtner-Neubert* IV d) 3, 5. 1, wird nämlich das Gesetz wie folgt vorgestellt:

„So wie der Nationalsozialismus unser Volk vor dem Hinabrollen in den Abgrund des Bolschewismus bewahrt hat, so ist es nunmehr Aufgabe der nationalen Regierung, das deutsche Volk vor dem drohenden Rassentod zu bewahren."

Wie im Komplex „Zwangssterilisierung" muß sich auch in Bezug auf die Zwangsarbeit nun ein gewandeltes Bewußtsein niederschlagen, und zwar in der Weise, daß die von den Zwangsarbeitern erbrachte Arbeitsleistung einen deliktischen Schadensersatzanspruch, das heißt einen Wiedergutmachungsanspruch auslöst, der nicht als zwischenstaatliche Reparationsforderung deklariert werden kann und damit als zeitlich oder gar dauernd unrealisierbar anzusehen ist.

11. b) Ansprüche aus Zwangsarbeit können durchaus unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung, der ungerechtfertigten Bereicherung und der unerlaubten Handlung im Sinne zivilrechtlicher Rechtsfiguren gesehen werden. Alle aus Delikten resultierenden Wiedergutmachungsansprüche haben einen solchen zivilrechtlichen Hintergrund. Vor Erlaß der ersten Entschädigungsgesetze im Jahr 1949 habe ich selbst bei der Durchsetzung von Ansprüchen mitgewirkt, die damals noch nicht

---

[1] Franz Maßfeller war Teilnehmer der Wannsee Konferenz zur *Endlösung der Judenfrage* am 6.3.1942. Mit Gütt und Linden Verfasser des Kommentars *Blutschutz und Ehegesundheitsgesetz*. 1950-1964, Ministerialrat für Familienrecht im Bundesjustizministerium. Siehe Ernst Klee, Personenlexikon, S. 393f. Anm. d. Hrsg.

auf die speziellen Entschädigungsnormen, sondern auf die §§ 823 ff. BGB gestützt waren. Diese Anspruchsgrundlagen sind nur durch die Spezialmaterie „Wiedergutmachungsrecht“ später gänzlich in den Hintergrund getreten. Hinzu kam die Überleitungsvorschrift des § 8 BEG.

12. a) Ich bin nicht der Auffassung, daß eine Entschädigung für Zwangsarbeit allein oder primär über private Initiativen realisiert werden kann. Wie dornenvoll dieser Weg ist, wird durch das Buch „Lohn des Grauens“ von *Benjamin Ferencz* dokumentiert. Daß auf diesem Weg beschränkte Entschädigungen für jüdische Zwangsarbeiter flüssig gemacht werden konnten, resultiert letztlich nur aus der Dienstbarmachung des außenpolitischen Gewichts der USA und Israels. Daß nichtjüdische Zwangsarbeiter insoweit chancenlos sind, beweist am deutlichsten das Beispiel der Firma Rhein-Metall. Ein entsprechender Vorstoß dieser Gruppe wurde von dieser Firma bekanntlich mit dem Argument zurückgewiesen, daß man für die Entschädigungszahlungen an die von der Claims-Conference vertretenen Gruppen einen Rüstungsauftrag erhalten habe, während die andere Gruppe einen solchen Auftrag nicht habe bieten können. Daß private Initiativen nicht zu angemessenen Ergebnissen führen, ist auch in jüngster Zeit wieder deutlich geworden, als *Jan Philipp Reemtsma* einer Reihe von Firmen, die Zwangsarbeiter aus dem Konzentrationslager Neuengamme beschäftigt hatten, den Vorschlag unterbreitete, die Gedenkstätte des KZs Neuengamme zu sanieren und sich an der Finanzierung zu beteiligen. Einige der angeschriebenen Unternehmen hielten es überhaupt nicht für nötig zu reagieren; andere wiesen den Vorschlag brüsk zurück.

12. b) Das Verbrechen der Heranziehung zur Zwangsarbeit durch den NS-Staat ist gemeinschaftlich begangen worden, und zwar durch den Staat und die Firmen, die die Zwangsarbeiter einsetzten. Bei einer gemeinschaftlich begangenen unerlaubten Handlung ist jeder für den Schaden verantwortlich (§ 830 BGB). Es ist deshalb notwendig, den Staat als Schadenersatzleistenden einzubeziehen; das schon um deswegen, weil einige der betroffenen Firmen heute gar nicht mehr existent sind, so daß die Gläubiger keinen Schuldner mehr vorfinden.

12. c) Da vorgesehen ist, für die Entschädigung von Zwangsarbeitern eine Stiftung zu errichten, müßte das Stiftungsvermögen zum Teil auch von den Firmen aufgebracht werden, die seinerzeit Zwangsarbeiter beschäftigt haben. Dieser letztere Gesichtspunkt ist ja von den Antragstellern, betreffend Errichtung einer Stiftung, bereits in die Bundestagsdebatte vom 28. September 1989 eingebracht worden.

13. Der Vorschlag, eine Bundesstiftung zwecks Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern zu errichten, wird im Interesse einer baldigen Erledigung des Problems, nachdem 45 Jahre Untätigkeit zu verzeichnen waren, als richtig erachtet. Was die Höhe des Entschädigungsbetrages anbetrifft, müßte natürlich die Dauer der Zwangsarbeit Berücksichtigung finden. Vielleicht wäre es deshalb angezeigt, einen Monatsbetrag als Ausgangspunkt zu wählen. Dabei wird es allerdings nicht zu

rechtfertigen sein, mehr als 150,- DM pro Monat anzusetzen, weil die Haftentschädigung nach dem BEG auch nur auf diesen geringen Betrag festgesetzt worden ist.

14. + 15. Die vorliegenden Stiftungsentwürfe begegnen keinen grundsätzlichen Bedenken. Wichtig sollte nur der Gesichtspunkt sein, daß bei der Entschädigung nun keine Zeit mehr zu verlieren ist. Deshalb sollte für die Erlangung der Zwangsarbeitsentschädigung die Glaubhaftmachung des Antragstellers genügen, daß er für den von ihm genannten Zeitraum an dem von ihm genannten Ort zur Zwangsarbeit herangezogen wurde. In dieser Weise sollte man auch bei polnischen Bürgern verfahren. Gegebenenfalls könnten zur Verfahrensvereinfachung die deutschen Auslandsvertretungen als Antragsbehörden eingeschaltet werden.

Abschließend soll noch auf einen Gesichtspunkt hingewiesen werden, der nicht ausdrücklich im Fragenkatalog seinen Niederschlag gefunden hat. Wenn man von der unrichtigen Prämisse ausgeht, daß Ansprüche aus geleisteter Zwangsarbeit dem Reparationsbegriff des Artikels 5 des Londoner Schuldenabkommens unterfielen, muß berücksichtigt werden, daß die Hinausschiebung von Reparationsforderungen auf den Zeitpunkt eines abzuschließenden Friedensvertrages Folge des von deutscher Seite immer wieder vorgebrachten Arguments war, die Bundesrepublik werde zahlungsunfähig, wenn sofort weitere Reparationsforderungen gestellt würden.

Dieses Argument ist jetzt, 35 Jahre nach Abschluß des Vertrages, längst entfallen. Wie bereits oben dargestellt, wurden ab 1. Januar 1954 sowohl östlicher- als auch westlicherseits keine Reparationsforderungen mehr geltend gemacht. Für dieses Argument ist mithin die Geschäftsgrundlage entfallen. Bekanntlich wird der Wegfall der Geschäftsgrundlage sowohl im nationalen als auch im internationalen Recht beachtet. Geschäftsgrundlage sind nach herrschender Meinung die bei Abschluß eines Vertrages zutage getretenen, dem anderen Teil erkennbar gewordenen und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Partei oder die gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien von dem Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt bestimmter Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut. Geschäftsgrundlage des damaligen Londoner Schuldenabkommens war die noch unsichere ökonomische Basis der Bundesrepublik Deutschland, die sich aber bald in erheblichem Umfang verbesserte. Damit entfiel das in Artikel 5 des Londoner Schuldenabkommens vereinbarte Moratorium für Reparationsforderungen. Wegen der ausgezeichneten wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik kann diese sich auf dieses Moratorium nicht mehr berufen. Also selbst wenn man die Ansprüche aus Zwangsarbeit als Reparationsforderungen ansähe, könnte heute nicht mehr geltend gemacht werden, diese Forderungen seien bis zum Abschluß eines Friedensvertrages gestundet.

Nachdem mir nun mit Schreiben vom 16. November 1989 noch ein zusätzlicher Fragenkatalog der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugegangen ist, nehme ich zu deren Fragen wie folgt Stellung:

1. a) Im Völkerrecht gilt das gleiche Schadenausgleichsprinzip wie im Allgemeinen Zivilrecht. Grundsätzlich ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Soweit die Herstellung des früheren Zustandes nicht möglich ist, hat der Schadenausgleich in anderer Weise, das heißt in der Regel in Geld, zu erfolgen. Bei der Schadenersatzleistung ist auch eventueller Gewinnentgang zu berücksichtigen (vgl. *Ignaz Seidl-Hohenveldern* Völkerrecht, Köln 1987, Rdziff. 1687). In Zeiten des allgemein anerkannten ius ad bellum war es gebräuchlich, daß nach kriegerischen Auseinandersetzungen der unterliegende Teil vom Sieger eine Pflicht zur Leistung von Reparationen auferlegt bekam, ohne daß eine Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze vorzuliegen brauchte. Nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg wurde allerdings bei der Bestimmung von Reparationsverpflichtungen auf die deutsche Kriegsschuld abgestellt (vgl. *Dahm*, Völkerrecht, 1961, Bd. III, S. 273). Die Reparation stellt eine Kriegsentschädigung zum Ersatz der Kriegskosten dar. Es sind die Kriegsschäden, wie sie durch Luftangriffe, Wegnahme oder Versenkung von Schiffen, Beschlagnahme von Vermögen, Nachteile an Leib und Leben der Bevölkerung durch Kriegshandlungen entstanden sind, auszugleichen. Die Reparationen bilden einen Schadensausgleich für die durch das eigentliche Kriegsgeschehen auf der Siegerseite entstandenen Verluste. Es werden die Verluste erfaßt, die bei der Art der im Krieg verwendeten Waffen eintreten konnten.

Das Deutsche Reich beschränkte sich aber im letzten Weltkrieg nicht auf die Verwendung der damals üblichen Waffensysteme, sondern organisierte in Ausnutzung der in Europa bestehenden kriegerischen Situation eine Vielzahl von Verbrechen, die im Urteil des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg dokumentiert sind. Zu diesen staatlich organisierten Verbrechen gehörte auch die in Verletzung des Artikels 52 der Haager Landkriegsordnung millionenfach vollzogene Heranziehung europäischer Bürger zur Zwangsarbeit, meist unter Deportation der Betroffenen.

Eine Verpflichtung zum Schadenersatz deutscherseits beschränkt sich damit nicht auf die Leistung von Reparationen für reine Kriegsschäden, die dem Besiegten vom Sieger nach einem Krieg auferlegt werden, sondern daneben ist Ersatz zu leisten für das deliktische Verhalten, das in dem Urteil des IMT festgestellt worden ist. Deutscherseits waren also Reparations- und Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen. Von dieser zweifachen Entschädigungsleistung sind die Alliierten des Zweiten Weltkriegs von Anfang an ausgegangen. Bereits in dem am 6. September 1944 von dem amtierenden US-Finanzminister *Henry Morgenthau* dem amerikanischen Präsidenten präsentierten Plan über die Behandlung Deutschlands ist unter Ziffer 4 von „Wiedergutmachung und Reparationen“ die Rede. Teile dieses Planes sind bekanntlich in die Direktive JCS 1067 vom 17. Oktober 1945 eingegangen, durch die die vereinten Stabschefs dem kommandierenden General der amerikanischen Besatzungstruppen in Deutschland Weisungen bezüglich der Politik gegenüber dem Territorium des früheren Deutschen Reiches und seiner Bevölkerung erteilten. Un-

ter Ziffer 4 b dieser Direktive wird die Durchsetzung eines Programms von „Reparation und Wiedergutmachung“ erklärt. Im Abschnitt „Wirtschaft, allgemeine Absichten und Methoden der Kontrolle“ wird unter Reparationen eine Schadenersatzleistung durch die Überlassung industrieller Güter verstanden. Das Problem der Wiedergutmachung ist unter dem Abschnitt „Finanzen“ abgehandelt. Es wird dort richtungweisend verkündet, daß alle Maßnahmen, „die aus Gründen der Rasse, der Nationalität, des Glaubens und der politischen Meinung für oder gegen irgendeine Person diskriminierend wirken,…aufgehoben werden in dem Umfang, der für die Beseitigung der Diskriminierung notwendig ist“. Als primäre Maßnahme sollte Eigentum, das unter Zwang, Beschlagnahme, Plünderung den Besitzer gewechselt hatte, schnellstens restituiert werden. Demgemäß wurde als erste wiedergutmachungsrechtliche Maßnahme das Militärregierungsgesetz Nr. 59 vom 10. November 1947, das bis heute in Kraft ist, über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände verkündet. Es berechtigte alle aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft verfolgten Personen, feststellbare Vermögensgegenstände („Sachen, Rechte, Inbegriffe von Sachen und Rechten“) zurückzuverlangen. Dieses Gesetz befaßte sich mit Handlungen, die über übliches Kriegsgeschehen hinausgingen. Die mit dem Kriegsgeschehen in Zusammenhang stehenden Maßnahmen wurden in Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes Nr. 59 ausdrücklich von diesem Gesetz unberührt gelassen. Für derartige Kriegsmaßnahmen kann nach Beendigung eines Krieges der Sieger vom Besiegten Reparationen verlangen. Von solchen Reparationsforderungen sind also die aus dem Völkerstrafrecht resultierenden deliktischen Schadenersatzansprüche der durch solche Straftaten Betroffenen zu unterscheiden, die als individuelle Wiedergutmachungsansprüche gekennzeichnet werden, während Reparationsforderungen nur von Staat zu Staat zu befriedigen sind. Die aus Zwangsarbeit resultierenden Ansprüche sind dem Bereich „Wiedergutmachung“ zuzurechnen, da sie aus strafbaren Handlungen nach Maßgabe der Feststellungen des IMT resultieren. Deliktische Schadenersatzansprüche, das heißt Wiedergutmachungsansprüche, sind in vollem Umfang zu befriedigen wie Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

1. b) Wenn im Wiedergutmachungsrecht ein nicht autorisierter „Erfüllungsgehilfe“ das schadenstiftende Ereignis gesetzt hat, reicht für die staatliche Haftung Billigung der Handlung durch eine Dienststelle oder einen Amtsträger aus (BGH RzW 1957, S. 150).

1. c) Abgesehen davon, daß Reparationen völkerrechtlich dem Besiegten vom Sieger auferlegt werden, ist eine Vertiefung dieser Frage hier nicht notwendig, da es sich bei Zwangsarbeit nicht um eine Forderung aus Reparationen, sondern aus Wiedergutmachung handelt, die individuell geltend gemacht werden kann. Eine völkerrechtliche Vereinbarung von Staat zu Staat ist hierfür nicht notwendig. Für den individuellen Charakter von Wiedergutmachungsansprüchen ist das bereits zi-

tierte Militärregierungsgesetz Nr. 59 und die späteren Entschädigungsgesetze, die ebenfalls von den Besatzungsmächten initiiert waren, Beweis. Die Ausklammerung des Komplexes „Zwangsarbeit“ von der Entschädigung erfolgte lediglich, weil in der Bundesrepublik bisher insoweit keine Bereitschaft bestand, obwohl aufgrund des Urteils des IMT ebenso wie bei den anderen Schadenstatbeständen auch insoweit eine Verpflichtung aus Delikt besteht.

2. Entschädigungsansprüche, die neben den Rückerstattungsansprüchen den Gesamtkomplex „Wiedergutmachung“ repräsentieren, können von ausländischen Bürgern gegen staatliche Institutionen geltend gemacht werden, die nach dem 8. Mai 1945 auf dem Territorium des ehemaligen Deutschen Reiches entstanden sind. Das ergibt sich bereits aus dem ersten wiedergutmachungsrechtlichen Gesetz, dem schon erwähnten Militärregierungsgesetz Nr. 59. Dieses Gesetz hatte einen ersten „Ausschnitt aus dem Recht der Wiedergutmachung seiner Regelung unterworfen, weil bei der schweren Problematik dieses weitschichtigen Rechtsgebietes für eine Gesamtlösung die Zeit (1947) noch nicht reif war“ (*Weißstein-Riedel*, Rückerstattungsrecht der amerikanischen Zone, 1951, Anm. 2 zu Artikel 1). Aufgrund dieses Gesetzes ist eine Unzahl von Verfahren von ausländischen Bürgern gegen private Ariseure und die neuen staatlichen Institutionen auf dem Territorium des ehemaligen Deutschen Reiches abgewickelt worden. Auch letzteres wurde als Antragsgegner in Anspruch genommen. Die gegen diese Institution ergangenen Titel wurden später durch das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957, geändert durch Gesetze vom 24. März 1958, 13. Juni 1959 und 2. Oktober 1964, zur Befriedigung durch die Bundesrepublik akzeptiert. Auch im Rahmen der späteren Entschädigungsgesetze konnten ausländische Bürger Ansprüche gegen die staatlichen Institutionen geltend machen. Allerdings wurden dort von der Bundesrepublik Deutschland, im Vergleich zu den Rückerstattungsgesetzen der Militärregierung, unter Rückgriff auf restriktive Zuständigkeitsregelungen erhebliche Beschränkungen vorgenommen.

Die Frage 2 bezieht sich offenbar nicht auf Ansprüche, die, wie bereits dargelegt, aus dem Völkerstrafrecht resultieren, sondern auf solche, die beispielsweise aus der Verletzung völkerrechtlicher Verträge entstehen. Insoweit ist in der Tat der einzelne als Anspruchsteller weitgehend ausgeschlossen. Solche Ersatzansprüche sind von Staat zu Staat zu regeln. Auch Reparationsansprüche, die dem Besiegten vom Sieger wegen der Kriegskosten auferlegt werden, können in der Regel nicht vom einzelnen geltend gemacht werden, es sei denn, der einzelne wäre in der getroffenen Reparationsregelung ausdrücklich zur Geltendmachung solcher Ansprüche legitimiert worden. Aber die aus dem Völkerstrafrecht resultierenden Wiedergutmachungsansprüche sind, wie bereits dargelegt, keine Reparationsansprüche.

3. Diese Frage betrifft nicht den hier zur Erörterung stehenden Komplex „Wiedergutmachung für geleistete Zwangsarbeit“. Bemerkt sei deshalb lediglich, daß im Fall

der Nichteinhaltung einer in einem Vertragswerk übernommenen Verpflichtung, dritte, nicht am Vertragswerk beteiligte Staaten nicht besser zu stellen, dem Vertragspartner gegenüber völkerrechtliche Schadenersatzansprüche in Betracht kommen könnten, deren Höhe sich an dem dem Drittstaat eingeräumten Vorteil zu bemessen hätte.

4. Auch diese Frage betrifft nicht den Komplex „Wiedergutmachung für Zwangsarbeit". Deshalb sei auch hier nur die Bemerkung angefügt, daß nach kriegerischen Auseinandersetzungen in der Regel die Reparationsfrage in einem Friedensvertrag abgehandelt wird. Das setzt allerdings voraus, daß der besiegte Staat nicht durch debellatio untergegangen ist. Das Deutsche Reich war nach dem Zweiten Weltkrieg seit der totalen Kapitulation am 8. Mai 1945 nicht mehr existent. Deshalb wurde eine Reparationsregelung ohne Friedensvertrag vorgenommen. Es wird insoweit auf Ziffer 7 und 9. c) meiner Ausführungen zu den Fragen der Fraktionen der SPD und Grünen verwiesen. Die Reparationsleistungen waren am 31. Dezember 1953 in östlicher und westlicher Richtung abgeschlossen.

5. Auch diese Frage hat mit dem Komplex „Wiedergutmachung für Zwangsarbeit" nichts zu tun. Vorsorglich sei hier bemerkt, daß deutscherseits nicht geltend gemacht werden kann, unter den reparationsberechtigten Staaten befände sich einer, der völkerrechtswidrig Gebiet annektiert habe. Das Deutsche Reich ist am 8. Mai 1945 durch debellatio untergegangen. Deshalb konnten die Siegermächte mit dem Gebiet, auf dem das frühere Deutsche Reich existierte, rechtlich nach ihrem Gutdünken verfahren (*Nawiasky*, Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, 1950, S. 8; es wird insoweit auch auf *Kelsen* und *Abendroth* verwiesen). So wurden die 1938 durch das Deutsche Reich aus dem tschechischen Staat annektierten Gebiete diesem mit Kriegsende wieder zur Verfügung gestellt. Das dem Deutschen Reich einverleibte Österreich war seit Kriegsende wieder als selbständiger Staat vorhanden. Der wirtschaftliche Anschluß des Saargebietes an den französischen Hoheitsbereich wurde gestattet, und schließlich wurde im April 1949 die Überweisung einzelner kleinerer Gebietsteile an die Beneluxstaaten vollzogen. Durch das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 wurde die Stadt Königsberg und ein Teil Ostpreußens der UdSSR einverleibt und die Gebiete östlich der Oder-Neiße, einschließlich des Gebietes der früheren freien Stadt Danzig, wurden nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone angesehen, sondern unter die Verwaltung des polnischen Staates gestellt. Diese Gebietseinbußen sind mit Rücksicht auf die vorangegangene debellatio nicht reparationsrelevant.

6. Zu dieser Frage habe ich mich unter Ziffer 11. b) betreffend den Fragenkatalog von SPD und Grünen bereits geäußert. Die Begriffe „Amtsmißbrauch, unerlaubte Handlung und ungerechtfertigte Bereicherung" stehen in einem inneren Zusammenhang mit dem Begriff „Wiedergutmachung". Es ist festzustellen, daß Wiedergutmachung Ansprüche umfaßt, die aus Amtsmißbrauch, unerlaubter Handlung

und ungerechtfertigter Bereicherung entstanden sind im Bereich der durch das IMT abgehandelten Straftaten wegen Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit sowie wegen Kriegsverbrechen. Dieser Komplex unerlaubter Handlungen ist unter dem Begriff Wiedergutmachung zusammengefaßt worden.

7. Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, ist die Befriedigung von Reparationsansprüchen von Staat zu Staat am 1. Januar 1954 beendet worden. Unabhängig davon waren die individuellen Wiedergutmachungsansprüche zu befriedigen, deren Auftaktgesetz das Militärregierungsgesetz Nr. 59 bildete. Dieses Gesetz war für die frühere amerikanische Besatzungszone maßgebend. Entsprechende Gesetze galten für die frühere britische Besatzungszone – auch dort hatte das Gesetz die Nr. 59 – und für die frühere französische Besatzungszone – dort war das Gesetz unter der Bezeichnung Verordnung Nr. 120 verkündet worden. Ab 1949 wurden dann deutscherseits Entschädigungsgesetze erlassen, die jedoch den Kreis der Anspruchsberechtigten entgegen den Zielvorstellungen der alliierten Mächte wesentlich einschränkten. Vor allem wurden die aus Gründen ihrer Nationalität Verfolgten vom Gesetzgeber benachteiligt, wie ich unter Ziffer 2. b) der Beantwortung der Fragen der SPD und der GRÜNEN dargelegt habe. Im Rückerstattungsrecht der Besatzungsmächte waren die Nationalgeschädigten noch voll berücksichtigt. Es wird auf Artikel 1 des USREG, Artikel 1 des Rückerstattungsgesetzes der britischen Zone und auf Artikel 1 der Verordnung Nr. 120 für die französische Zone verwiesen. Bei Einbeziehung der Nationalgeschädigten und bei Berücksichtigung der Tatsache, daß Zwangs- oder Sklavenarbeit im Urteil des Nürnberger Tribunals als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen gekennzeichnet worden ist, hätte der Komplex „Wiedergutmachung für Zwangsarbeit“ schon bei Erlaß der ersten Wiedergutmachungsgesetze im Jahr 1949 Berücksichtigung finden müssen.

8. Eine rechtspolitische Maxime: „Keine Reparationen ohne Wiedervereinigung“ existiert nicht, denn Reparationen sind ja, wie schon mehrfach ausgeführt, bis zum Jahr 1954 geleistet worden. Ost und West haben danach auf weitere Reparationen verzichtet. Unabhängig davon bestanden individuelle Ansprüche auf Wiedergutmachung, resultierend aus den Deliktsgruppen Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach Maßgabe der Feststellungen des IMT.

9. Bei dem Komplex „Wiedergutmachung durch Zwangsarbeit“ stehen nicht Forderungen der ehemaligen Kriegsgegner auf Ersatz der ihnen durch Kriegshandlungen zugefügten Schäden zur Debatte, sondern Individualansprüche von Personen, die durch verbrecherische Handlungen des Deutschen Reiches und seiner Verrichtungsgehilfen betroffen worden sind. Reparationszahlungen zum Ausgleich der Schäden, die die Siegerstaaten durch die Kriegsführung erlitten haben, sind auf diese Individualansprüche nicht zu verrechnen. Es handelt sich um Anspruchskategorien, die nichts miteinander zu tun haben, sondern lediglich während ein und des-

selben Zeitraumes angefallen sind.

10. Auf dem Territorium des früheren Deutschen Reiches sind zwei neue deutsche Staaten entstanden. Insoweit gilt der Grundsatz:

„Teilen mehrere Nachfolgestaaten das Gebiet ihres untergegangenen Gebietsvorgängers, haften sie anteilmäßig für dessen Schulden" (*Ignaz Seidl-Hohenveldern*, Völkerrecht, 1987, Rdziff. 1423).

Für die Forderungen auf Wiedergutmachung aus Zwangsarbeit haften also Bundesrepublik und DDR gemeinsam. Daraus ist jedoch nicht der Schluß herzuleiten, daß die Bundesrepublik den Gläubigern gegenüber geltend machen könne, sie hafte nur zu zirka 75%, während die restlichen zirka 25% die DDR zu tragen habe. Der Gläubiger kann wegen seines Wiedergutmachungsanspruches, der einen Anspruch aus unerlaubter Handlung darstellt, nach § 840 BGB die Bundesrepublik als Gesamtschuldner in vollem Umfang in Anspruch nehmen. Die Bundesrepublik kann ihrerseits im Innenverhältnis zur DDR von dieser einen Anteil von zirka 25% zurückverlangen.

11. Das IMT hat als Institution des Völkerstrafrechts natürlich nur strafrechtliche Tatbestände abgehandelt. Aus den strafrechtlichen Feststellungen ergeben sich zivilrechtliche Forderungen aus unerlaubter Handlung, die eine Sonderregelung in der Gestalt des sogenannten Wiedergutmachungsrechtes erfahren haben. Das Wiedergutmachungsrecht wiederum gliedert sich auf in Rückerstattung und Entschädigung. Die Ansprüche aus Zwangsarbeit gehören zum Komplex Entschädigung.

Reparationsrechtliche Fragen sind vom IMT nicht behandelt worden. Das ist ein Fragenkomplex, der entweder zwischen Sieger und Besiegtem ausgehandelt wird, oder dem Besiegten werden Reparationen, wie hier geschehen, auferlegt.

Da die vorstehend beantworteten Fragen unter der nicht zutreffenden Prämisse gestellt worden sind, die Ansprüche aus Zwangsarbeit gehörten zum Reparationskomplex und seien nicht Teil des Wiedergutmachungsrechtes, ist es erneut notwendig, darauf hinzuweisen, daß selbst bei Annahme des Reparationscharakters derartiger Ansprüche, wie ich bereits im Rahmen meines Gutachtens zum Ausdruck gebracht habe, die Befriedigung der Ansprüche aus Zwangsarbeit heute nicht mehr verweigert werden könnte, weil die Geschäftsgrundlage für ein Moratorium solcher Ansprüche im Londoner Schuldenabkommen inzwischen in Wegfall gekommen ist. Seit dem 1. Januar 1954 werden nach Ost und West keine Reparationsleistungen mehr erbracht. Die wirtschaftliche Grundlage der Bundesrepublik kann durch Wiedergutmachungsleistungen an Zwangsarbeiter nicht mehr erschüttert werden. Das Moratorium wurde in das Londoner Schuldenabkommen nur aufgenommen, um eventuelle wirtschaftliche Turbulenzen von der Bundesrepublik bei sofortiger Erfüllung aller Reparationsforderungen fernzuhalten. Diese Geschäftsgrundlage des Londoner Schuldenabkommens ist durch die weitere günstige Wirt-

schaftsentwicklung der Bundesrepublik entfallen. Sie kann sich deshalb auf das Moratorium im Londoner Schuldenabkommen nicht mehr berufen (vgl. auch *Seidl-Hohenveldern* aaO, Rdn. 380 ff., Clausula rebus sic stantibus).

Das Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstattet.

In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Entschädigung für Zwangsarbeit. Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. 12. 1989. 6/90. S. 130-145

KZ-Haft – Zwangsarbeit – Entschädigung. Referat auf den Internationalen Tagen der Begegnung am 23. Oktober 1990 in Stadtallendorf

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Bevor ich mein Einführungsstatement vortrage, möchte ich mit einigen Worten auf das Bezug nehmen, was Dr. *Horn* sagte. Er hat gesagt: die Podiumsteilnehmer haben nichts zu tun mit der Regelung der Entschädigungsgesetze. Aber alle haben in irgendeiner Form zu tun mit der Anwendung dieser Gesetze. Wir sind keine Parlamentarier, die Gesetze machen. Gleichwohl können wir natürlich durch die Anwendung der Gesetze erkennen, welche Mängel die Gesetze aufweisen. Ich möchte nun beginnen mit meinen grundsätzlichen Ausführungen.

Durch das Internationale Militärtribunal in Nürnberg, das nach der totalen Kapitulation des faschistischen Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 die Hauptverantwortlichen dieses Staates wegen Verbrechens gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit sowie wegen Kriegsverbrechens verurteilte, ist die Heranziehung von Millionen europäischer Menschen zur Zwangs- oder Sklavenarbeit für die deutsche Kriegsmaschinerie als besonders markanter Verbrechenstatbestand festgestellt worden. Im Urteil des Internationalen Militärtribunals gegen die Hauptkriegsverbrecher heißt es wörtlich: „Das Sklavenarbeitsprogramm verfolgte zwei Zwecke, die verbrecherisch waren. Der erste Zweck war selbstverständlich die Erfüllung der Arbeitsanforderung der Nazi-Kriegsmaschinerie, indem man die ausländischen Arbeitskräfte zwang, so gut wie gegen ihr eigenes Vaterland und seine Verbündeten Krieg zu führen. Der zweite Zweck war die Vernichtung und Schwächung der Völker, die von den Vertretern der Nazi-Rassenlehre als minderwertig oder von den die Weltherrschaft anstrebenden Nazis als mögliche Feinde betrachtet wurden.“ Begangene Verbrechen führen zu Schadensansprüchen der von den Verbrechen betroffenen Personen. Deshalb bestanden die Staaten der Anti-Hitler-Koalition darauf, daß Deutschland umfassenden Schadensersatz an die Verbrechensopfer zu leisten hatte. Eine erste konkrete Formulierung dieser Ersatzansprüche erfolgte durch die amerikanische Regierung. Sie stellte fest, daß Deutschland für alle Maßnahmen, die aus Gründen der Rasse, der Nationalität, des Glaubens und der politischen Meinung für oder gegen irgendeine Person diskriminierend wirkten, Wiedergutmachung zu leisten hat. Diese umfassende Wiedergutmachungsforderung ist

deutscherseits bisher nur teilweise erfüllt worden. Daß man sich der Wiedergutmachungsverpflichtung teilweise entziehen konnte, hat mehrere Gründe. Hauptursache war die Tatsache, daß ein erheblicher Teil des deutschen Volkes in nationalsozialistische Gewaltverbrechen verstrickt und infolge dessen für eine umfassende Wiedergutmachung nicht motiviert war. Unter normalen Umständen hätten die Mächte der Anti-Hitler-Koalition diese wiedergutmachungshindernden Tendenzen beseitigen können. Aber bereits Anfang der 50er Jahre kam es zum kalten Krieg zwischen den Großmächten, in den sich wiedergutmachungsverhindernde Maßnahmen sehr gut einfügen ließen. Vom NS-Staat geschädigte Personen, die ihren Wohnsitz in Staaten des sogenannten Ostblocks hatten, wurden weitgehend durch entsprechende Zuständigkeitsregelungen als Anspruchsberechtigte für Wiedergutmachunganspruche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ausgeschlossen. Eine beachtenswerte Ausnahme bestand nur für solche Personen, die sich am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager, also einem Lager für verschleppte Personen in der damaligen amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone befanden und nach diesem Tag in ein Drittland auswanderten. Die Rückkehr in das Heimatland, also in Ihrem Fall Ungarn, schaffte jedoch keine Anspruchsberechtigung. Es wäre verfehlt anzunehmen, der nicht durch Zuständigkeitsregelungen benachteiligte Personenkreis hätte einen vollen Anspruch auf Wiedergutmachung. Gerade bei den Zwangsarbeitern wird das besonders deutlich. Eine Entschädigung für die erbrachte Arbeitsleistung sieht das BEG überhaupt nicht vor. Zwangsarbeit ist kein Entschädigungstatbestand dieses Gesetzes. Der Zwangsarbeiter, der damals unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat, kann lediglich 150,- DM pro Monat für den erlittenen Freiheitsentzug verlangen, aber nichts für die geleistete Arbeit. Wohlgemerkt für die Arbeitsleistung gibt es bisher jedenfalls keinen Ersatz. Auch die Haftentschädigung von 150,- DM monatlich wird dann nicht gezahlt, wenn der Zwangsarbeiter, der unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat, nur wegen seiner Nationalität – also nur z. B. als Franzose, Pole, Ungar – zur Zwangsarbeit herangezogen wurde. Die aus Gründen der Nationalität geschädigten Personen sind denen nicht gleichgestellt, die aus Gründen der Rasse, Religion oder Weltanschauung verfolgt worden sind, obwohl die Vorgabe der damaligen amerikanischen Besatzungsmacht eindeutig dahin lautete, auch die aus Gründen der Nationalität Verfolgten gleichberechtigt in die Wiedergutmachung einzubeziehen. So kommt ein beschränkter Entschädigungsanspruch nur dann in Betracht, wenn es sich um Personen handelt, die am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen sind. Diese Beschränkung auf einen sehr kleinen Personenkreis hatte offensichtlich das Ziel, die sehr große Zahl von zur Zwangsarbeit nach Deutschland deportierten Personen, die heute noch ihren Wohnsitz in ihren jeweiligen Heimatländern haben, von allen Ansprüchen auszuschließen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, daß seit dem 1. Januar 1970 Entschädigungsansprüche nicht mehr angemeldet werden können. Diese im Artikel VIII des Bundesentschädigungsschlußgesetzes statuierte Frist ist eine Ausschlußfrist, die nicht mit irgend-

welchen Rechtsbehelfen umgangen werden kann. Die unbefriedigende Regelung der deutschen Wiedergutmachungsverpflichtungen ist in der deutschen Öffentlichkeit bis in die 70er Jahre hinein kaum wahrgenommen worden. Erst eine mit demokratischem Bewußtsein heranwachsende jüngere Generation fragte nach der Schuld ihrer Väter im NS-System und beanstandete folgerichtig auch die Mangelhaftigkeit der Wiedergutmachungsgesetzgebung. Es gelang zwar nicht, die konservativ verfestigten Parlamente in der Weise zu mobilisieren, daß den benachteiligten Opfern der NS-Verfolgung noch ein später gesetzlicher Anspruch zugestanden wurde. Aber verschiedenen Gruppen wurde ohne Rechtsanspruch ein Härteausgleich zugebilligt. Dieser ist allerdings von bescheidenem Umfang. Eine einmalige Beihilfe von 5000,- DM ist der Regelsatz. In Fällen gravierender wirtschaftlicher Notlagen kann auch eine geringe laufende Beihilfe gewährt werden. Diese Härteregelung gilt aber bisher nicht für den Komplex Zwangsarbeit. Die erbrachte Arbeitsleistung der früheren Sklavenarbeiter des NS-Regimes bleibt vorerst unentschädigt. Die polnische Regierung verfolgt in jüngster Zeit mit Nachdruck das Ziel, den NS-Zwangsarbeitern heute – 45 Jahre nach dem 8. Mai 1945 – noch zu ihrem Recht zu verhelfen. Ein hoher Beamter des polnischen Außenministeriums erklärte am 13. Oktober 1990 bei einer Seminarveranstaltung in Stuttgart, daß deutscherseits im Rahmen der 2-plus-4-Konsultationen Wiedergutmachungsregelungen in Aussicht gestellt worden seien. Falls sich diese polnische Hoffnung realisieren sollte, kann die Regelung wegen des Prinzips der Gleichbehandlung nicht nur für polnische Staatsangehörige gelten, sondern sie muß alle Zwangsarbeiter erfassen, die bisher wiedergutmachungsrechtlich leer ausgegangen sind, gleichgültig welcher Nation. Aus meiner Sicht müßte deshalb die ungarische Regierung bei der deutschen Regierung die gleichen Initiativen ergreifen, wie sie bereits von der polnischen Regierung ergriffen worden sind. Wobei noch besonders darauf hingewiesen werden müßte, daß eine erhebliche Anzahl der ungarischen Zwangsarbeiter nicht nur wegen ihrer ungarischen Nationalität deportiert wurde, sondern auch wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum. Der Gesichtspunkt der rassischen Verfolgung ist deshalb wichtig, weil rassische Verfolgung nach dem bisherigen deutschen Entschädigungsrecht nicht nur einen geringwertigen Härteausgleich, sondern einen umfassenden Anspruch auslöst, der Schäden an Freiheit, Gesundheit, Leben sowie Schäden im Beruf einschließt. Das ist in kurzen Zügen die gegenwärtige wiedergutmachungsrechtliche Situation, die für Sie [die ungarischen Zwangsarbeiter, FMB] nicht günstig ist. Ob Sie noch einen Ausgleich erhalten werden, läßt sich aus meiner Sicht als Nichtpolitiker nicht mit Sicherheit sagen. Ausschlaggebend für den Erfolg Ihrer Bemühungen werden intensive Initiativen ihrer Regierung bei der deutschen sein und nicht nachlassende Bemühungen der demokratischen Kräfte in Deutschland.

In: Dokumentation der internationalen Tage der Begegnung in Stadtallendorf KZ-Außenlager Münchmühle/Nobel vom 21. bis 26. Oktober 1990. Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Stadtallendorf und dem Förderverein für Stadt- und Regionalgeschichte Stadtallendorfs 1933-1945 e.V., 1990, S. 124-133.

Rückerstattung statt Rückübertragung im Sinne des Vermögensgesetzes bei NS-Verfolgung

I. Rückerstattungsgesetzgebung der Besatzungsmächte

Dank des frühzeitigen gesetzgeberischen Handelns der amerikanischen Militärregierung nach der Kapitulation des NS-Regimes durch den Erlaß des Gesetzes Nr. 59 vom 10.11.1947 – Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände – (US-REG)[2] war gewährleistet, daß eine Rückerstattung von Sachen, Rechten und Inbegriffen von Sachen und Rechten an Personen, denen diese in der Zeit vom 30.1.1933 bis 8.5.1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft entzogen worden waren, im größtmöglichsten Umfange bewirkt werden konnte. Zur Verwirklichung dieses Gesetzeszieles war es notwendig, grundsätzlich alle einer der Rückerstattung entgegenstehenden Vorschriften zum Schutze gutgläubiger Erwerber außer Betracht zu lassen (Art. 1 II US-REG), eine Entziehungsvermutung für Rechtsgeschäfte von Verfolgten in der Zeit vom 30.1.1933 bis 8.5.1945 zu statuieren (Art. 3 US-REG), Belastungen des Rückerstattungsobjektes in Fortfall kommen zu lassen, die nach der Entziehung begründet worden waren und den Wert der Gesamtbelastungen im Zeitpunkt der Entziehung überstiegen (Art. 37 US-REG), um nur einige Gesetzesstellen zu zitieren. Nur durch solch einschneidende Normierungen konnte dem hochgradig deliktischen Geschehen während der NS-Zeit zivilrechtlich begegnet werden; dabei ist insbesondere in Betracht zu ziehen, daß sich eine erhebliche Anzahl deutscher Bürger durch Arisierungskäufe jüdischer Vermögenswerte ungerechtfertigt bereichert hatte. Das US-REG bildete das geeignete Instrumentarium zur Rückabwicklung derartiger Vermögensverfügungen, die ohne Verfolgung durch den NS-Staat niemals stattgefunden hätten.

Da das US-REG nur im Bereich der früheren amerikanischen Besatzungszone Gültigkeit hatte, die Militärregierungen in der britischen und französischen Besatzungszone sowie die Alliierte Kommandantur für die westlichen Sektoren Berlins die Rückerstattung während der Herrschaft des NS-Regimes entzogener Vermögenswerte ebenfalls gesetzlich geregelt wissen wollten, ergingen für die britische Zone das Gesetz Nr. 59 vom 12.5.1949 (BrEG) und für West-Berlin die Anordnung BK/O (49) 180 (REAO)[3], beide Regelungen in erheblichen Teilen mit dem US-REG wörtlich übereinstimmend, und für die französische Zone die strukturell dem US-REG ähnliche Verordnung Nr. 120 betreffend Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte.[4]

---

[2] Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – amerikanisches Kontrollgebiet – Ausgabe G vom 10.11.1947 S. 1.

[3] Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – britisches Kontrollgebiet – Nr. 29 S. 1196; Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I 1949 S. 221.

[4] Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 119 vom 17. 11. 1947 S. 1219.

In der Sowjetischen Besatzungszone unterblieb eine den westlichen Besatzungszonen vergleichbare Rückerstattung durch das NS-Regime entzogener Vermögenswerte. Lediglich der offensichtlich auf die Direktive Nr. 50 des Alliierten Kontrollrates vom 29.4.1947[5] zurückgehende Befehl Nr. 82 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und des Oberbefehlshabers der Gruppe sowjetischer Besatzungstruppen in Deutschland vom 29. 4. 1948[6] sah eine Rückgabe des durch den Nazistaat beschlagnahmten Eigentums an demokratische Organisationen vor. Ähnlichen Inhalts waren die in den Ländern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg ergangenen Gesetze aus den Jahren 1945-1948[7]. Sie erfaßten lediglich Wegnahmen, aber nicht verfolgungsbedingte Weggaben von Vermögenswerten[8], d. h. die zahlreichen Arisierungsverkäufe, deren wirtschaftliche Bedeutung den durch Beschlagnahme erlittenen Verlusten zumindest gleichrangig war, fielen nicht unter die vorerwähnten Landesnormen. Im Übrigen wurden diese auch nur kurzzeitig praktiziert. So brachte das Oberste Rückerstattungsgericht für die französische Zone bereits in einer Entscheidung vom 18.3.1955[9] zum Ausdruck, es sei nicht bekannt, ob das Thüringische Wiedergutmachungsgesetz noch in Geltung sei; nach Schwarz[10] ist es alsbald wieder aufgehoben worden. Demnach ist festzustellen, daß es im Bereich der früheren DDR, von vereinzelten Rückgaben durch Beschlagnahme entzogenen Vermögens abgesehen, nicht zu einer umfassenden Rückerstattung ns-entzogenen Vermögens gekommen ist. Die Initiative für eine fundierte Rückerstattungsgesetzgebung in den alten Bundesländern ging von den westlichen Besatzungsmächten aus.

II. Verpflichtungen aus dem Überleitungsvertrag vom 26.5.1952

Als die Bundesrepublik ab 1949 Souveränität erlangte, bestand die Gefahr, daß die von den westlichen Besatzungsmächten geschaffene, zur Schadensbeseitigung notwendige Rückerstattungsgesetzgebung aufgehoben oder zumindest reduziert werden konnte. So hatten sich zahlreiche Ariseure zu einer „Bundesvereinigung für loyale Restitution“ zusammengeschlossen, gaben eine Monatszeitschrift heraus und liefen Sturm gegen die Rückerstattung unter Aktivierung antisemitischer Ressentiments[11]. Solchen Tendenzen, die angesichts der Verstrickung erheblicher Teile des

---

5 Abgedruckt in: Sammlung C. F. Müller, Gesetze der Militärregierung (amerikanische Zone), herausgegeben von Dr. R. Anders, unter G Direktive Nr. 50.

6 Abgedruckt in Brunner u. a., Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, 1991, Dok. I 48.

7 Thüringen: Gesetz vom 14. 9. 1945, Regierungsblatt 1945, Teil I, S. 24 ff.; Sachsen-Anhalt: Gesetz vom 30.5.1947, Gesetzblatt 1947, Teil I, S. 97 ff.; Mecklenburg: Gesetz vom 29.4.1948 (vgl. Buschbohm in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band II, S. 69/70.

8 Schwarz in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band I, S. 324-326.

9 RzW 1955 S. 181.

10 S. Fußn. 7.

11 Von Westernhagen, Wiedergutgemacht? in: Die Zeit, 1984, Nr. 41, Dossier S. 34.

deutschen Volkes in die NS-Gewaltherrschaft nicht verwunderlich waren, begegneten die Westalliierten im Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) vom 26.5.1952[12] in der Weise, daß die besatzungsrechtlichen Rückerstattungsvorschriften in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der Bundesrepublik geltenden Fassung aufrecht erhalten blieben, daß der deutsche Gesetzgeber nicht berechtigt ist, diese Vorschriften zum Nachteil der NS-Verfolgten zu ändern, und daß Zahlungen an Rückerstattungsberechtigte aus Titeln gegen das Deutsche Reich, die nicht auf Naturalrestitution, sondern auf Schadensersatz lauten, von der Bundesrepublik zu realisieren sind[13]. Derartige Verpflichtungen ging die Bundesrepublik auch gegenüber der Conference on Jewish Material Claims against Germany im Haager Protokoll Nr. 1 ein[14].

Der Verpflichtung zur Erfüllung rückerstattungsrechtlicher Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches entledigte sich die Bundesrepublik durch den Erlaß des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 19.7 1957[15]. Dieses Gesetz regelt lediglich die Befriedigung von Ansprüchen, die auf Grund des US-REG oder BrREG bzw. der REAO oder VO 120 gegen das Deutsche Reich entstanden sind und auf einen Geldbetrag oder Schadensersatz gerichtet sind (§§ 1, 2). Es handelt sich also im weiteren Sinne um ein nur die Vollstreckung betreffendes Ergänzungsgesetz zu den besatzungsrechtlichen Rückerstattungsnormen in Ansehung eines bestimmten Schuldners. Ohne die zugrunde liegenden alliierten Rückerstattungsgesetze wäre das Bundesrückerstattungsgesetz ein absolut nutzloses Instrumentarium, mit dem eine Anspruchsdurchsetzung unmöglich wäre. Die Anspruchsgrundlagen finden sich nur in den alliierten Rückerstattungsgesetzen. Selbst die in §§ 12, 13 BRüG neubegründeten Ansprüche leiten ihre Existenz aus den durch die alliierten Rückerstattungsgesetze gegebenen Rechtsgrundlagen ab. Das Bundesrückerstattungsgesetz setzt die in seinem § 11 Ziff. 1 a-d bezeichneten alliierten Rückerstattungsgesetze als gültiges Recht für seine eigene Anwendung zwingend voraus. Das Bundesrückerstattungsgesetz kann nur mit den in seinem § 11 vorgeschalteten vier alliierten Rückerstattungsgesetzen in Funktion treten.

III. Erstreckung des Rückerstattungsrechts auf die frühere DDR

Der Anschluß der bisherigen DDR an die Bundesrepublik eröffnete die Möglichkeit, mit ca. vierzigjähriger Verspätung im Bereich des beigetretenen Territoriums eine umfassende Restitution in Natur wie im Bereich der alten Bundesländer nach Maßgabe der westalliierten Rückerstattungsgesetze durchzuführen. Daß diese Möglichkeit genutzt wurde, war Anliegen der Westalliierten wie seinerzeit die Fortbestandsgarantie der alliierten Rückerstattungsgesetze im Überleitungsvertrag vom

---

12 BGBl. 1955 II, S. 213, 301, 405, 268.

13 Vgl. auch Blessin-Wilden, Bundesrückerstattungsgesetz, 1958, Einleitung S. 25, 26, 40-42.

14 BGBl. 1953 II, S. 85, abgedruckt auch bei Becker, Huber, Küster, Bundesentschädigungsgesetz, 1955, S. 849.

15 BGBl. 1957 I, S. 734 (es ergingen 4 Änderungsgesetze).

26.5.1952. Durch Vereinbarung vom 27./28.9.1990[16] zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten und zu dem Überleitungsvertrag mußte sich die Bundesrepublik verpflichten, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrages auf dem Gebiet der früheren DDR und in Berlin nicht umgangen werden, d. h. die nach dem Überleitungsvertrag weiter gültigen alliierten Rückerstattungsgesetze dürfen im Beitrittsgebiet nicht als unmaßgeblich erachtet werden. Weiter wurde vereinbart, daß die im Überleitungsvertrag festgelegten Grundsätze über die innere und äußere Restitution sowie das Bundesrückerstattungsgesetz fortzugelten haben. Schließlich wurde noch einmal ausdrücklich erklärt, daß das Bundesrückerstattungsgesetz und das Bundesentschädigungsgesetz auf das Gebiet der früheren DDR zu erstrecken sind. Das ist durch Art. 8 des Einigungsvertrages[17] geschehen.

Die Inkraftsetzung des Bundesrückerstattungsgesetzes schloß die alliierte Rückerstattungsgesetzgebung, wie sich aus dessen §§ 1, 2 u. 11 ergibt, ein.[18] Für den Bereich der früheren DDR ist also das Bundesrückerstattungsgesetz und die alliierte Rückerstattungsgesetzgebung wirksam.

IV. Gesetzgeber gerät auf Abwege

Ein konsequentes Verhalten des Gesetzgebers hätte im Interesse der Rechtsklarheit nun bestimmen müssen, welches der vier alliierten Rückerstattungsgesetze, obwohl weitreichende wörtliche Übereinstimmungen zu verzeichnen sind, für den Bereich der früheren DDR das nach § 11 BRüG maßgebliche sein sollte. Denkbar wäre auch gewesen, aus den vier Gesetzen bestimmte Vorschriften auszuwählen und zu einer für die frühere DDR maßgeblichen Einheit zusammenzufügen, sofern dadurch die Grundlagen der inneren Restitution, wie sie durch § 11 Ziff. 1 bestimmt sind, nicht verlassen worden wären. Ein Handeln des Gesetzgebers war auch erforderlich, weil alle Fristen zur Anspruchsanmeldung nach den auf die neuen Bundesländer erstreckten Gesetzen (BRüG und alliierte Rückerstattungsgesetze) im Zeitpunkt der Erstreckung abgelaufen waren; außerdem mußten die in den vorerwähnten Gesetzen vorgesehenen Wiedergutmachungsorgane (Wiedergutmachungsbehörden, Wiedergutmachungskammern und Wiedergutmachungssenate) im neu hinzu gekommenen Gebiet geschaffen werden.

Der Gesetzgeber glaubte, allen diesen aus der Erstreckung des Rückerstattungsrechts resultierenden Pflichten dadurch nachkommen zu können, daß er in § 1, Abs. 6 VermG[19] bestimmte, dieses Gesetz sei auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen entsprechend anzuwenden, die in der Zeit vom

---

16 BGBl. 1990 II, S. 1388.
17 BGBl. 1990 II, Nr. 35 v. 28.9.
18 Blessin-Wilden, aaO, Anm. 2 zu § 11.
19 BGBl. 1991 I, S. 958.

30.1.1933 bis 8.5.1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden sind und deshalb durch Zwangsverkäufe, Enteignungen oder auf andere Weise Vermögen verloren haben[20]. Die Rückerstattungsansprüche aus der Zeit 1933-1945 wurden also in ein Gesetz eingebracht, das die Rückgängigmachung von Enteignungen und Überführungen in Volkseigentum sowie die Aufhebung staatlicher Verwaltungen aus der Zeit des Bestehens der DDR zum Gegenstand hatte. Der dem Grundgesetz verpflichtete Gesetzgeber sah sich veranlaßt, nach Übernahme der Staatsgewalt „von einem auf andere Ordnungsvorstellungen gegründeten politischen System, dessen frühere Maßnahmen, die sich nach rechtsstaatlichen Maßstäben als nicht hinnehmbar erweisen", durch das Vermögensgesetz rückgängig zu machen bzw. aufzuheben und auszugleichen sind. Insoweit hatte der Gesetzgeber die Gestaltungsfreiheit, das enteignete Vermögen von der Rückgabe in Natur unter bestimmten Voraussetzungen freizustellen und den Grundsatz des redlichen Erwerbs zu berücksichtigen (§§ 4, 5 VermG)[21].

Derartige Abweichungen vom Grundsatz der Rückgabe in Natur und dem Prinzip des Ausschlusses des redlichen Erwerbs sind in Ansehung des auf das Gebiet der früheren DDR erstreckten Rückerstattungsrechts nicht möglich, weil – wie oben bereits dargelegt wurde – der deutsche Gesetzgeber nicht berechtigt ist, diese Vorschriften zum Nachteil der NS-Verfolgten zu ändern. Darüber hinaus ist zu beachten, daß das von den Alliierten kreierte Rückerstattungsrecht der Beseitigung eines im höchsten Maße deliktischen Geschehens diente, das in erheblichem Umfang zur persönlichen Bereicherung der Delinquenten – erinnert sei hier nur an die unübersehbare Menge der Ariseure – geführt hatte. Der Versuch einer Schadensbeseitigung konnte hier nur auf eine strikte Anwendung des Prinzips der Naturalrestitution zurückgreifen. Zur Verwirklichung dieses Prinzips mußte auch der spätere redliche Erwerb durch Dritte an dem entzogenen Vermögensgegenstand konsequent unterbunden werden. Eine solche aus dem deliktischen Geschehen resultierende Handhabung war für die in § 1 I bis V VermG geregelten, der Rückgängigmachung einer heute nicht mehr gebilligten Wirtschafts- und Eigentumsordnung dienenden Sachverhalte nicht erforderlich; hier konnten die Rückgabe in Natur übergehende Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte wie Investitionsförderung und Schutz späterer Dritterwerber nach Maßgabe des Vermögensgesetzes und Investitionsgesetzes[22] beachtet werden. Angesichts dieser gravierenden Unterschiede in Ursprung und Substanz der Ansprüche nach § 1 I bis V VermG einerseits und § 1 VI VermG andererseits war es schon im Ansatz falsch, diese grundverschiedenen Ansprüche in einem Gesetz zusammenzufassen. Die Ansprüche aus den Entziehungshandlungen

---

[20] Insoweit fällt bereits auf, daß aus Gründen der Nationalität Verfolgte, die in den alliierten Rückerstattungsgesetzen zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören, hier unberücksichtigt bleiben.

[21] BVerfG, NJW 1991, S. 1597 (1600).

[22] Vom 22.4.1991 BGBl. 1991 I, S. 994.

der Jahre 1933-1945 sind bereits durch die alliierten Rückerstattungsgesetze und gegebenenfalls durch das BRüG geregelt. Ihre Einbringung in das Vermögensgesetz führt zur Benachteiligung der Verfolgten.

Bei argloser Betrachtung konnte man zunächst vermuten, § 1 VI VermG bezwecke nur eine entsprechende Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Vermögensgesetzes auf Ansprüche aus Entziehungen der Jahre 1933-1945, weil, wie bereits dargelegt, alle Anmeldefristen nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen und dem BRüG bereits abgelaufen waren und die vorgesehenen Wiedergutmachungsorgane im Bereich der früheren DDR noch einzurichten waren. Die Anmeldungen von Rückerstattungsansprüchen aus NS-Entziehungsmaßnahmen konnten nun also nach Maßgabe des Vermögensgesetzes erfolgen. Die Vermögensämter im Sinne dieses Gesetzes fungieren als Wiedergutmachungsbehörden im Sinne der alliierten Rückerstattungsgesetze. Für den gerichtlichen Verfahrensweg ist bei der entsprechenden Anwendung des Vermögensgesetzes allerdings bereits der Nachteil für die Verfolgten zu verzeichnen, daß die Verwaltungsgerichte zuständig sind[23], während nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen[24] die Zivilgerichte als Wiedergutmachungskammern bzw. Restitutionskammern tätig werden; denn Zivilgerichte sind mit deliktischen Schadensersatzansprüchen naturgemäß besser vertraut als Verwaltungsgerichte.

V. Versuch der materiellrechtlichen Verfestigung des Abwegs

Bei solchen verfahrensmäßigen Benachteiligungen der vom NS-Staat Verfolgten soll es aber nicht bleiben. Über § 1 VI VermG soll ein materiellrechtlicher Zugriff auf die durch die alliierten Rückerstattungsgesetze gewährten Rechtspositionen erfolgen. Mit aller Deutlichkeit kam das erstmals in einer unveröffentlichten Begründung des Diskussions-Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften (2. VermRÄndG) des BMJ – Stand: 21.1.1992 –[25] zum Ausdruck. Dort wird auf S. 55 ausgeführt, das Investitionsgesetz beziehe sich, um künftige Mißverständnisse auszuschließen, auch auf Ansprüche im Sinne des § 1. Abs. 6 VermG. Eine solche Regelung hätte zur Folge, daß der Rückerstattungsberechtigte seinen deliktischen Schadensersatzanspruch nach Maßgabe der alliierten Rückerstattungsgesetze auf Restitution in Natur gegebenenfalls zugunsten einer Veräußerungshandlung des gegenwärtig Verfügungsberechtigten, d. h. des Rückerstattungspflichtigen im Sinne des Art. 14 US-REG, Art. 12 REAO, Art. 11 BrREG aufgeben muß, daß der Rückerstattungsberechtigte gegebenenfalls eine Vermietung oder Verpachtung des Rückerstattungsobjekts durch den Rückerstattungspflichtigen auf die Dauer von 12 Jahren dulden muß, daß der Rückerstattungsberechtigte die Bestellung von Dienstbarkeiten am Rückerstattungsobjekt gegebenenfalls dul-

---

23 § 37 VermG.

24 Art. 60 REAO, § 12 VO 120, Art. 58 BrREG, Art. 66 USREG.

25 3440/4-1 (3440/4-2, 3440/4-3).

den muß und daß der Rückerstattungsberechtigte sogar die Errichtung von Bauwerken oder den Ausbau einer vorhandenen Betriebsstätte auf dem Rückerstattungsobjekt durch den Rückerstattungspflichtigen unter Bestellung von Grundpfandrechten gegebenenfalls dulden muß (§§ 1-1c BInvG). Derartige Eingriffe in den deliktischen Restitutionsanspruch des Rückerstattungsberechtigten lassen das Prinzip der Erstreckung des Rückerstattungsrechtes auf das Gebiet der ehemaligen DDR, wie in der Vereinbarung mit den Westalliierten vom 27./28. 9. 1990 und im Einigungsvertrag festgelegt, zu einer inhaltslosen Formel verkommen.

Vor einer solchen Entwicklung hatte bereits *Hintz*[26] unter Hinweis auf die internationale und nationale rechtliche Gebundenheit der Bundesrepublik gewarnt; denn das Prinzip einer möglichst umfangreichen und weitgehenden Beseitigung des NS-Unrechts habe den Vorrang vor dem im Vermögensgesetz angestrebten sozialen Ausgleich und vor dem Grundsatz „Investitionen vor Rückgabe".

VI. Kammergericht verkennt Tragweite der Erstreckung des Rückerstattungsrechts

Nicht nur die Legislative, sondern auch die Rechtssprechung hat inzwischen Wege beschritten, die von der durch Einigungsvertrag und Vereinbarung mit den Westalliierten festgeschriebenen Rechtsposition betreffend Erstreckung des westdeutschen Rückerstattungsrechts auf die bisherige DDR wegführen. Das KG vertritt die Auffassung[27], Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage im Sinne des § 1 VIIIa VermG schlössen die Anwendung des Vermögensgesetzes auch dann aus, wenn es sich um Vermögenswerte handele, die durch Maßnahmen der NS-Gewaltherrschaft i. S. des § 1 Abs. 6 entzogen worden waren, sodann aber weiter durch Enteignung der sowjetischen Besatzungsmacht betroffen worden waren, obwohl in der Unterrichtung durch die Bundesregierung zum Vermögensgesetz v. 12.9.1990[28] gerade der umgekehrte Standpunkt der Nichtanwendung des § 1 VIIIa VermG bei vorangegangenen NS-Entziehungsmaßnahmen in der Zeit 30.1.1933 bis 8.5.1945 vertreten worden war. Zur Begründung dieses Aufsehen erregenden Ergebnisses bediente sich das KG des Argumentes, der deutsche Gesetzgeber habe sich deshalb veranlaßt gesehen, § 1 VIIIa in das Vermögensgesetz einzufügen, weil es der Sowjetunion im ganzen darauf angekommen sei, daß die unter ihrer Oberhoheit als Besatzungsmacht durchgeführten Maßnahmen, die ihren rechtswirtschafts- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen entsprachen, nicht nachträglich zur Disposition Deutschlands gestellt würden. Abgesehen davon, daß man wohl nicht unterstellen kann, die Sowjetunion habe bei Einbringung ihrer Positionen in die sog. Zwei-plus-Vier-Verhandlungen Ariseure vor Rückerstattungsansprüchen ns-verfolgter Personen

---

[26] VIZ, 1992, S. 18 ff.
[27] VIZ, 1992, S. 65 ff.
[28] BT-Drucks. Nr. 11/7831

schützen wollen, werden doch besatzungsrechtliche Maßnahmen, die einen Vermögenswert betrafen, der in der Zeit 30.1.1933 bis 8.5.1945 entzogen worden war, nicht zur Disposition Deutschlands gestellt. Wenn aus der Hand eines Ariseurs oder seines Rechtsnachfolgers ein Vermögenswert enteignet worden ist, wird im Rahmen eines nach dem alliierten Rückerstattungsrecht anhängigen Verfahrens des Rückerstattungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers gegen den derzeitigen Inhaber der Eigentümerstellung im Sinne des Art. 14 US-REG bzw. Art. 11 REAO nicht darüber befunden, ob die Enteignungsmaßnahme rechts-, wirtschafts- oder gesellschaftspolitisch billigenswert war.

Solche Fälle sind schlicht nach Art. 18 US-REG bzw. Art. 15 REAO zu behandeln. Das bedeutet: Enteignete Vermögensgegenstände, die nach der Entziehung für einen öffentlichen Zweck enteignet wurden, sind dann nicht in Natur zurückzuerstatten, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rückerstattungsrechts noch einem öffentlichen Zweck dienen und dieser Zweck noch gesetzlich anerkannt ist. Der Anspruch auf Rückerstattung in Natur verwandelt sich bei Anerkennung des Zwecks in einen Anspruch auf angemessenen Schadensersatz. Angemessen als Schadensersatz ist der Kaufpreis, den ein Kauflustiger heute zu zahlen gewillt wäre[29].

VII. Bundesverfassungsgericht relativiert Kammergericht

Die auf einen rechtlichen Abweg geratene Entscheidung des KGs ist inzwischen vom BVerfG als nicht richtungsweisend angesehen worden[30]. Zwar verwarf das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde der Rückerstattungsberechtigten als unzulässig, weil der aus § 90 II BVerfGG folgende Grundsatz der Subsidiarität verfassungsrechtlicher Rechtsbehelfe entgegen stehe; denn die Rückerstattungsberechtigten seien zunächst gehalten, das im Verfahren der einstweiligen Verfügung vor LG und KG geltend gemachte Begehren mit einer Hauptsachenklage zu verfolgen. Gleichwohl bringt aber das BVerfG auf den Seiten 14 und 18 seiner Entscheidung zum Ausdruck, daß die Bundesregierung in ihren Erläuterungen zum Vermögensgesetz[31] und auch die Literatur[32] eine vom KG abweichende Ansicht vertrete. Die Möglichkeit, daß eine spätere gefestigte Rechtsprechung der Auffassung des KGs über das Verhältnis des § 1 VI VermG zu § 1 VIIIa VermG nicht folge, sei „weder ausgeschlossen noch fernliegend". Diese Formulierung läßt den Schluß zu, daß für das BVerfG es offenbar naheliegend ist, bei Entziehungen in der Zeit 30.1.1933-8.5.1945 § 1 VIIIa nicht als Restitutionshindernis anzusehen.

Dieser Hinweis des BVerfG ergibt sich jedoch nur aus einer dem Vermögensrecht

---

29 Kobuschok-Weißstein, Rückerstattungsrecht, 1950, Anm. 11 zu Art. 18 USREG bzw. Art. 14 BrREG.

30 Beschluß vom 25.3.1992 – 1 BvR 1859/91 – bisher unveröffentlicht.

31 S. Fußn. 27

32 Säcker/Hummert in MünchKomm, Ergänzungsband, Zivilrecht im Einigungsvertrag, Rdnr. 1120; Fieberg/Reichenbach, NJW 1991, S. 323.

(Vermögensgesetz und Investitionsgesetz) immanenten Betrachtungsweise. Die Tatsache, daß Entziehungshandlungen aus der NS-Zeit, soweit sie das Territorium der früheren DDR betreffen, auf Grund der Vereinbarung mit den Westalliierten vom 27./28.9.1990 und des Einigungsvertrages nach Maßgabe des westalliierten Rückerstattungsrechts rückgängig zu machen sind und den mannigfaltigen Einschränkungen des neuen Vermögensrechtes für die bisherige DDR nicht unterliegen, ist jedenfalls einstweilen in der vorerwähnten Entscheidung des BVerfG nicht gesehen worden. Es kann jedoch als sicher angenommen werden, daß diese Entscheidung des BVerfG nicht die letzte zum Problem der Restitution NS-entzogenen Vermögens im Bereich der früheren DDR war. Eine Festschreibung der Rechtslage ist durch die jetzt vorliegende Entscheidung nicht erfolgt.

In einer Stellungnahme von *Rübsam*[33] zum Urteil des KG ist im Übrigen die rechtliche Fehlerhaftigkeit dieser Entscheidung im Gegensatz zu der lediglich vermögensrechtlich orientierten Sicht des BVerfG fundamental erkannt worden. Er geht zu Recht davon aus, daß das gesamte Rückerstattungsrecht der drei Westalliierten nach Art. 8 EVertr auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gilt, was vom KG übersehen worden sei.

VIII. Vereitelung von Rückübertragungsansprüchen

Rechtlich fehlsame Urteile wie das des KGs führen häufig auch zu Stellungnahmen, die die rechtliche Fehlentwicklung noch zu vertiefen und fortzuentwickeln versuchen. Einen solchen Versuch unternimmt *Wasmuth*[34], indem er die These vertritt, das BRüG sei zwar durch Art. 8 EVertr auch im Gebiet der ehemaligen DDR in Kraft getreten, die ihm zugrunde liegenden Normen der westlichen Alliierten beträfen aber nicht das Beitrittsgebiet DDR; für Ansprüche nach dem BRüG sei die Frist zur Anmeldung seit 1.4.1959 abgelaufen. Stattdessen habe der Gesetzgeber Ansprüche von NS-Verfolgten im Vermögensgesetz geregelt; durch die Einbeziehung der verfolgungsbedingten Vermögensschäden während der NS-Zeit in den Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes habe der Gesetzgeber grundsätzlich der völkerrechtlichen Pflicht zur Umsetzung der rückerstattungsrechtlichen Bestimmungen auf das Beitrittsgebiet entsprochen.

Wenn ein solches Ergebnis den Beteiligten des Einigungsvertrages und der Vereinbarung mit den Westalliierten vorgeschwebt hätte, könnte nur festgestellt werden, sie handelten arglistig. Eine solche Verhaltensweise lag ihnen natürlich fern; sie beabsichtigten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Restitution ns-entzogenen Vermögens, wie bereits in den alten Bundesländern vollzogen, durchzuführen. Der auf dieses Ergebnis abzielende Inhalt des Einigungsvertrages und der Vereinbarung mit den Westalliierten ist oben eingehend erörtert worden und braucht mit seinen Rechtsfolgen im Zusammenhang mit *Wasmuths* Ausführungen nicht wiederholt zu

---

33 VIZ, 1992, S. 69.

34 VIZ, 1992, S. 81.

werden. Dieser nimmt die aus der extrem deliktischen Situation der Jahre 1933-1945 resultierenden Schadensbeseitigungsregelungen der alliierten Rückerstattungsgesetze nicht wahr und sieht gar eine Ungleichbehandlung darin, daß NS-Verfolgte, wenn der ihnen entzogene Vermögensgegenstand später noch Gegenstand einer besatzungsrechtlichen Enteignung im Sinne des § 1 VIIIa VermG wurde, im Gegensatz zu nicht verfolgten Personen einen Restitutionsanspruch hätten. Die schwerwiegende Verfolgung in der NS-Zeit wird dann wohl als irrelevante Belanglosigkeit gesehen.

Die Rückerstattung im Bereich der früheren DDR wird unter diesen Umständen noch auf vielerlei Schwierigkeiten stoßen. Insbesondere gibt der oben bereits erwähnte Entwurf des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes[35] zu der Befürchtung Anlaß, daß die Integration der Rückerstattungsansprüche betreffend ns-entzogenen Vermögens in das Vermögensgesetz zu einer Verletzung maßgeblicher Prinzipien des alliierten Rückerstattungsrechts wie Nichtberücksichtigung gutgläubigen Nacherwerbs, umfassende Entziehungsvermutung, Nichtrückgewähr eines nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangten Kaufpreises, Löschung aller nach der Entziehung eingetragenen Belastungen, sofern sie über den Belastungsstand im Zeitpunkt der Entziehung hinausgehen, führt. Eine Nichtverletzung dieser Prinzipien ist nur gewährleistet, wenn zur Abwicklung der Rückerstattung in der bisherigen DDR auf die REAO oder ein anderes nach dem BRüG gültiges alliiertes Rückerstattungsgesetz verwiesen wird. Im Übrigen muß bei der Abwicklung auch die umfangreiche Rechtsprechung der Obersten Rückerstattungsgerichte berücksichtigt werden. Der jetzt eingeschlagene Weg der Integration in das Vermögensgesetz verletzt den Einigungsvertrag und die Abmachung mit den Westalliierten vom 27./28.9.1990. Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Rückerstattungsberechtigte heute ihren Wohnsitz im westlichen Ausland haben, muß die Bundesrepublik damit rechnen, daß seitens der Westalliierten angesichts der Integration der Rückerstattungsansprüche in das Vermögensgesetz wegen Nichterfüllung der Vereinbarung v. 27./28.9.1990 interveniert wird.

In: Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht (VIZ), Jg. 1992, S. 257-261.

Rückerstattung „arisierten“ Vermögens in der früheren DDR

Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts erweist sich für zahlreiche Verfolgte als ein unerfreuliches Kapitel ihrer Lebensgeschichte.

Die diesbetreffenden Gesetze blieben lückenhaft, weil eine echte Bereitschaft zu einer umfassenden, den gesamten materiellen Schaden ausgleichenden Wiedergutmachung niemals bestanden hat. Noch heute – 48 Jahre nach Beendigung der NS-Gewaltherrschaft – muß mit den Institutionen des deutschen Staates um die

---

[35] Hier BMJ 3440/4-8, Stand 30.3.1992.

Durchsetzung von Härteregelungen gerungen werden, damit Verfolgte, die bis dahin keinerlei Schadensausgleich bekommen konnten, zur Linderung ihrer Notlagen wenigstens einen einmaligen Betrag von 5.000 DM erhalten.

Lediglich ein Bereich der Wiedergutmachung erfuhr in den westlichen Bundesländern eine zufriedenstellende Lösung. Dabei handelt es sich um die „Rückerstattung von Sachen, Rechten und Inbegriffen von Sachen" an Personen, denen diese in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft entzogen worden waren. Die Regelung dieses Komplexes nahmen die drei westlichen Besatzungsmächte ohne deutsche Mitwirkung in die eigene Hand. Als ausdrückliches Gesetzesziel wurde formuliert, daß die Rückerstattung im größtmöglichen Umfang geschehen sollte. Zur Verwirklichung dieses Zieles wurde bestimmt, daß alle einer Rückerstattung entgegenstehenden Vorschriften zum Schutze gutgläubigen Erwerbs außer Betracht zu bleiben hatten. Weiter wurde eine Entziehungsvermutung statuiert, d.h. zugunsten der Rückerstattungsberechtigten ist von der Vermutung auszugehen, daß in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 von ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäfte unter Druck zustande gekommen sind. Nur durch solch einschneidende Gesetzesbestimmungen konnte den rechtswidrigen Eingriffen während der NS-Zeit zivilrechtlich begegnet werden. Das war der einzige Weg, um der erheblichen Anzahl deutscher Bürger beizukommen, die sich durch Arisierungskäufe mit jüdischen Vermögenswerten ungerechtfertigt bereichert hatten.

Als die Bundesrepublik im Jahre 1949 Souveränität erlangte, bestand die große Gefahr, daß der deutsche Gesetzgeber die konsequenten Rückerstattungsregelungen der drei westlichen Besatzungsmächte hätte relativieren oder gar beseitigen können. Dieser Befürchtung begegneten die drei West-Alliierten im Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag vom 26. Mai 1952) dadurch, daß die besatzungsrechtlichen Rückerstattungsvorschriften aufrechtzuerhalten waren. Der deutsche Gesetzgeber war also nicht berechtigt, diese Vorschriften zum Nachteil der NS-Verfolgten zu ändern. Die Rückerstattung entzogener feststellbarer Vermögensgegenstände war nach Gründung der Bundesrepublik in der Weise fortzuführen, wie sie von den Alliierten eingeleitet worden war.

Im Bereich der früheren DDR kam es nicht zu einer Rückerstattung, die mit der von den Westalliierten getroffenen Regelung vergleichbar wäre. Insbesondere die zahlreichen Arisierungskäufe wurden keiner Rückabwicklung unterworfen. Der nunmehrige Anschluß der bisherigen DDR an die Bundesrepublik eröffnete die Möglichkeit, mit zirka 40jähriger Verspätung eine umfassende Restitution nach Maßgabe der westalliierten Rückerstattungsgesetze durchzuführen. Die West-Alliierten drängten auf eine solche Regelung. Durch eine Zusatzvereinbarung vom 27. und 28. September 1990 zum „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den drei West-Mächten" mußte sich die Bundesrepublik ver-

pflichten, „sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen“, um sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Rückerstattungsrechts auf dem Gebiet der früheren DDR und in Berlin nicht umgangen würden. Weiter wurde vereinbart, daß das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (es behandelt die Realisierung der „aufgrund der alliierten Rückerstattungsgesetze gegen das ehemalige Deutsche Reich entstandenen Rückerstattungsansprüche“) auf das Gebiet der früheren DDR zu erstrecken ist. Dem wurde durch Artikel 8 des Einigungsvertrages Rechnung getragen. Das Bundesrückerstattungsgesetz bezieht sich ausdrücklich auf die alliierten Rückerstattungsgesetze als gültiges Recht. Für den Bereich der früheren DDR ist demnach die alliierte Rückerstattungsgesetzgebung wirksam. Es hätte also nach dem 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern die Rückerstattung von in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 entzogenen Vermögenswerten in derselben Weise stattfinden müssen, wie das im Bereich der alten Bundesrepublik geschehen ist.

In Abkehr von der wahren Rechtslage wurde jedoch in § 1, Abs. 6 Vermögensgesetz bestimmt, daß dieses Gesetz auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen entsprechend anzuwenden sei, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden sind. Die Rückerstattungsansprüche verfolgter Personen aus der Zeit 1933 bis 1945 wurden also in ein Gesetz eingebracht, das die Rückgängigmachung von Enteignungen aus der Zeit der DDR zum Gegenstand hat. Nach dem Vermögensgesetz kann aber von der Rückgabe des entzogenen Vermögensgegenstandes und vom Prinzip des Ausschlusses des redlichen Erwerbes abgewichen werden. Das jedoch sind Rechtspositionen, die dem Rückerstattungsrecht der West-Alliierten absolut fremd sind. Der deutsche Gesetzgeber glaubt also, sich über seine internationalen und nationalen Rechtsbindungen hinwegsetzen zu können.

Die zwischen 30. Januar 1933 und 8. Mai 1945 durch die auf Ausrottung gerichtete Gruppenverfolgung entstandenen Vermögensverluste können nicht mit Ansprüchen gleichgesetzt werden, die der Rückabwicklung einer nach 1945 einsetzenden Sozialisierungspolitik dienen, auf die das Vermögensgesetz strukturell zugeschnitten ist. Bei dieser Rückabwicklung kann selbstverständlich gegebenenfalls vom Prinzip der Rückgabe in Natur abgewichen werden, und es kann auch das Prinzip des zwischenzeitlichen redlichen Erwerbes berücksichtigt werden.

Mit den Prinzipien der westalliierten Rückerstattungsgesetzgebung ist es auch unvereinbar, daß ein Rückerstattungsberechtigter gegebenenfalls hinter Investivvorhaben eines Dritten (aufgrund des Investitionsvorranggesetzes) zurücktreten muß. Eine solche Regelung ist nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen undenkbar. Die Einbeziehung dieser Rückerstattungsansprüche in das Vermögensgesetz und die entsprechenden Nebengesetze ist also nach der internationalen und nationalen

Rechtslage ein Unding.

Daß die deutsche Gesetzgebung in der Gleichsetzung von Rückerstattungsansprüchen aus der Nazi-Zeit mit den Wiedererstattungsregelungen aus der DDR auf Abwege geraten ist, habe ich kürzlich in einem Aufsatz in der Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht (VIZ)[1] dargelegt. Es war zu erwarten, daß diese Kritik eine Reihe von Verteidigern dieses juristischen Nivellierungsweges auf den Plan rufen würde. Von ihnen wurde geltend gemacht, die Prinzipien der alliierten Rückerstattungsgesetze seien für die Rückerstattungspflichtigen zu rigoros. Rechtsnachfolger der Ariseure müßten nach Maßgabe des Vermögensgesetzes geschützt werden. Wenn sich die Bundesrepublik den West-Alliierten gegenüber durch die Vereinbarung vom 27. und 28. September 1990 verpflichtet habe, die Rückerstattung im Bereich der früheren DDR nach den Prinzipien der alliierten Rückerstattungsgesetze durchzuführen, so stehe diese völkerrechtliche Vereinbarung der Wirksamkeit der nationalen Rechtsvorschriften des Vermögensgesetzes (das Rückerstattungsansprüche nur nach diesem abhandelt) nicht entgegen.

Diesen abwegigen Argumenten bin ich mit einer Erwiderung, die ebenfalls zur Veröffentlichung in der bereits erwähnten Zeitschrift VIZ vorgesehen war, entgegengetreten. Dem Argument, daß die Wirksamkeit der nationalen Rechtsvorschriften nicht von der Tatsache berührt werde, daß in der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und den drei West-Alliierten vom 27. und 28. September 1990 etwas Gegenteiliges enthalten sei, wurde in der Erwiderung mit dem Hinweis begegnet, daß ein solch arglistiges Verhalten des deutschen Gesetzgebers einfach nicht unterstellt werden solle. Des Weiteren erinnerte ich daran, daß solche die Rückerstattung einschränkende Stimmen auch laut wurden, als die Rückerstattung Ende der 40er Jahre in West-Deutschland anzulaufen begann. Diesen Argumenten wurde damals mit dem Hinweis begegnet, daß der Versuch eines Schadensausgleichs für die geschichtlich beispiellosen Rechtsverletzungen der Zeit 1933 bis 1945 eine Rückerstattung in Natur in möglichst großem Umfang, auch unter Ausschluß eines gutgläubigen Erwerbs eventueller Nacherwerber, vorsehen muß. Eine hinter diesen Erfordernissen zurückbleibende Regelung wäre einem zumindest annähernden Schadensausgleich abträglich gewesen.

Es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen bei Entziehungshandlungen in Ost-Deutschland andere Regeln gelten sollten als in West-Deutschland. Die Handlungen sind doch zeitgleich 1933 bis 1945 von ein und demselben verbrecherischen System im damaligen Deutschen Reich begangen worden. Was würde man wohl sagen, wenn jemand auf die Idee käme, das Prinzip des Ausschlusses gutgläubigen Erwerbes bei gestohlenen beweglichen Sachen, die landesweit in einem bestimmten Zeitraum von einer kriminellen Vereinigung entwendet worden sind, für einen

---

[1] Heinz Düx, Rückerstattung statt Rückübertragung im Sinne des Vermögensgesetzes bei NS-Verfolgung, Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht VIZ, Jg. 1992, S. 257-261.

Landesteil außer Kraft zu setzen bzw. erheblich einzuschränken? Die Einwendungen gegen eine umfassende Rückerstattung im Bereich der früheren DDR machen erneut erkennbar, daß ein echter Wille zu einer umfassenden Schadensbeseitigung nur bei einer kleinen Minderheit in Deutschland vorhanden ist.

Überraschenderweise wurde diese Entgegnung, die wegen ihrer primär juristischen Diktion an dieser Stelle nur in ganz kurzen Zügen wiedergegeben werden konnte, ohne Begründung von VIZ nicht veröffentlicht. Die Argumente der Rückerstattungsgegner blieben also im Bereich der erwähnten Zeitschrift das letzte Wort zu dieser Problematik ohne eine Gegenäußerung.

Wiedergutmachung wird von vielen als etwas zwar Unvermeidliches, aber doch Lästiges empfunden, dem man alle nur irgendwie denkbaren Einwendungen, und seien sie noch so abwegig, entgegensetzen könne.

Solche Erscheinungen können eine Person, die seit 45 Jahren mit dieser Materie beschäftigt ist, nicht mehr überraschen. Und ganz gewiß sind sie nicht auf Juristenkreise beschränkt. Die Mehrheit des deutschen Volkes lehnt die Wiedergutmachung entweder total ab oder handelt nach dem Grundsatz: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß."

In: Frankfurter Jüdische Nachrichten. Frühjahr-Ausgabe, April 1993, S. 7-8

Die Entschädigung der polnischen Zwangsarbeiter – neuere politische und juristische Entwicklungen

Wenn die Entschädigung der polnischen Zwangsarbeiter während der Herrschaft des NS-Regimes aus rechtlicher Sicht dargestellt werden soll, so ist es, als wenn über Kartenkunststücke oder über Spiele mit gezinkten Karten zu berichten sei.

Wie ist die erzwungene Arbeit der vom NS-Regime nach Deutschland ab 1939 deportierten Menschen in der deutschen Industrie, in der Landwirtschaft und im Handwerk juristisch zu beurteilen? Nach Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes vom 8. August 1945 ist die Verschleppung der Zivilbevölkerung aus militärisch besetzten Gebieten ein Kriegsverbrechen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Wörtlich lautet dieser Tatbestand im erwähnten Statut: „Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung" bei kriegerischen Auseinandersetzungen. Gestützt auf diese Norm stellte das Internationale Militärtribunal in Nürnberg zu diesem Verbrechenskomplex im Hauptkriegsverbrecherprozeß fest:

„Das Sklavenarbeitsprogramm (des NS-Regimes – H. D.) verfolgte zwei Ziele, die verbrecherisch waren. Der erste Zweck war selbstverständlich die Erfüllung der Arbeitsanforderungen der Nazi-Kriegsmaschinerie, indem man die ausländischen Arbeitskräfte zwang, so gut wie gegen ihr eigenes Vaterland und seine Verbündeten Krieg zu führen. Der zweite Zweck war die Vernichtung und Schwächung der Völ-

ker, die von den Vertretern der Nazi-Rassenlehre als minderwertig oder von den die Weltherrschaft anstrebenden Nazis als mögliche Feinde betrachtet wurden."

Die dem Sklavenarbeitsprogramm der deutschen Kriegsmaschinerie unterworfenen polnischen Bürger bildeten mit mehr als einer Million Menschen die zweitstärkste Gruppe hinter den Sowjetbürgern mit über zwei Millionen. Aus Frankreich kamen ca. 650.000, aus den Niederlanden ca. 280.000, aus Belgien ca. 200.000, aus Tschechien und der Slowakei ca. 300.000, aus Italien etwa 150.000 und aus Jugoslawien etwa 100.000 Zwangsarbeiter. Die für alle diese Nationen miserablen Arbeits- und Unterbringungsbedingungen waren für polnische und sowjetische Bürger noch extremer, weil sie von den Organisatoren des Zwangsarbeiterprogramms der Gruppe der rassisch Minderwertigen zugeordnet wurden. Neben dieser Gruppe gab es noch die germanische und die fremdvölkische. Zu der germanischen Gruppe zählten z. B. die Niederländer, zu der fremdvölkischen Gruppe die Franzosen und die Wallonen aus Belgien.

Daß Zwangsarbeiter aus Osteuropa einer besonders gravierenden Behandlung unterlagen, ist sogar der offiziösen juristischen Kommentarliteratur der NS-Zeit zu entnehmen. So führte ein gewisser *Oermann* bei der Erläuterung einer steuerrechtlichen Verordnung vom 24. Dezember 1942 in „Das neue Deutsche Reichsrecht" aus: „Polen, Juden und Zigeuner werden…besonders behandelt". An anderer Stelle dieses Kommentars erläuterte ein gewisser *Blumensaat*: „Die deutschem Recht entspringenden Grundsätze über Wesen und Inhalt des zwischen dem deutschen Betriebsführer und dem deutschen Arbeiter abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses können nicht auf Ostarbeiter ausgedehnt werden."

Die an Millionen von Zwangs- bzw. Sklavenarbeiter in Deutschland begangenen und vom Internationalen Militärtribunal abgeurteilten Verbrechen zogen selbstredend gegen das Deutsche Reich und die Firmen, die sich der Zwangsarbeiter bedienten, Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung der widerrechtlich Ausgebeuteten nach sich, denn die Opfer von Straftaten können nach nationalem und internationalem Recht vom Straftäter Ausgleich für das ihnen zugefügte Unrecht verlangen.

Die durch die Zwangsarbeit entstandenen Ersatzansprüche der Opfer sind bereits in der amerikanischen Direktive JCS 1067 vom 17. Oktober 1945 unter dem Titel „Reparation und Wiedergutmachung" angesprochen worden. Wiedergutmachung wurde dahingehend erläutert, daß alle Maßnahmen, „die aus Gründen der Rasse, der Nationalität, des Glaubens und der politischen Meinung für oder gegen irgendeine Person diskriminierend wirken", zu beseitigen seien mit dem Ziel der Restitution.

Das führte zu einem ersten Restitutionsgesetz der Militärregierung vom 10. November 1947. Danach waren alle festgestellten Vermögensgegenstände (Grundstücke, bewegliche Sachen, Geschäftsbetriebe), die aufgrund der Rasse, Religion, Na-

tionalität, Weltanschauung oder wegen politischer Gegnerschaft entzogen worden waren, an die Verfolgten zurückzugeben. Im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe – z. B. wegen Zerstörung des entzogenen Gegenstandes – war Schadensersatz zu leisten. Dieses Rückerstattungsgesetz ist, da sich die Alliierten beim Erlangen der Souveränität der Bundesrepublik seine Weitergeltung vertraglich zusichern ließen, bis heute in Kraft.

Der von den Alliierten eingeleitete konsequente Weg einer Wiedergutmachung von NS-Unrecht ist leider zum Nachteil der Verfolgten nach der Gründung der BRD nicht weiter beschritten worden. Die nun in deutsche Hände gelegte Gesetzgebung nutzte alle Möglichkeiten, um den Ersatz für die noch zu regelnden Schäden an Leben und Gesundheit, im Beruf, an Freiheit sowie durch Zwangsarbeit gering zu halten oder ganz zu verweigern. Die Gesetzgebung wurde dabei von der Rechtsprechung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt. Diese Entwicklung verwundert nicht, denn die Mehrheit des deutschen Volkes war Aktivist oder Mitläufer des NS-Regimes gewesen. Diese Mehrheit war mit dem 8. Mai 1945 nicht spurlos verschwunden und hatte kein Interesse an der Wiedergutmachung der durch NS-Unrecht entstandenen Schäden. Daß die weiterhin nationalsozialistisch verseuchte deutsche Öffentlichkeit dabei relativ unbehelligt zu Werke gehen konnte, lag nicht zuletzt daran, daß die Alliierten der Anti-Hitler-Koalition in einen kalten Krieg miteinander geraten waren und dadurch in erheblichem Maße ihre ursprünglichen antifaschistischen Ziele preisgaben.

So wurde als erste einschneidende Maßnahme in den seit 1949 erlassenen deutschen Entschädigungsgesetzen, die die nicht im Militärregierungsgesetz vom 10. November 1947 geregelten Schäden betrafen, die wegen ihrer Nationalität Verfolgten nicht berücksichtigt. Eine Sonderregelung, d. h. einen beschränkten Anspruch, gab es nur für solche Personen, die am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juni 1951 waren. Diese Voraussetzungen erfüllten nur ganz wenige der wegen ihrer Nationalität Geschädigten, vielleicht 0,01% oder noch weniger.

Als ein polnischer Bürger mit diesem Flüchtlingsstatus Entschädigung wegen eines während seiner Deportation in Deutschland erlittenen Gesundheitsschadens einfordern wollte, beschied ihm der Bundesgerichtshof am 7. Dezember 1960: „Der Kläger ist nicht wegen seiner Zugehörigkeit und seines Bekenntnisses zum polnischen Volkstum verhaftet worden, sondern allein deshalb, weil das nationalsozialistische Deutsche Reich zur Fortsetzung des Krieges unter allen Umständen Arbeitskräfte benötigte…Der Grund seiner Verhaftung…war nicht seine Zugehörigkeit zum polnischen Volkstum, sondern der Arbeitermangel in Deutschland… Wenn das Berufungsgericht (das Oberlandesgericht hatte als Berufungsgericht im Sinne des polnischen Klägers entschieden – H. D.) meint, daß man sich die Verschickung des Klägers als Zwangsarbeiter erlaubt hat, weil er Pole war, so ist das keine das

Revisionsgericht bindende Feststellung, sondern eine der historischen Kenntnis unserer Zeit widersprechende unrichtige Schlußfolgerung."

Der polnische Kläger wurde also kurzerhand vom Bundesgerichtshof als vom NS-Staat nicht verfolgte Person erklärt. Die damalige deutsche Kriegswirtschaft wurde von der Justiz zu einem schutzwürdigen Rechtsgut stilisiert, dem polnische Bürger sich unterzuordnen gehabt hätten und demgemäß Deportationen keine Schadensersatzansprüche nach sich zögen. Die Tatsache, daß Deportationen von Ausländern zur Zwangs- und Sklavenarbeit nach Deutschland gemäß dem Urteil des Internationalen Militärtribunals ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ein Kriegsverbrechen darstellten und somit zu Schadens- bzw. Wiedergutmachungsansprüchen führten, wurde vom Gericht noch nicht einmal der Erwähnung wert befunden. Der Inhalt des BGH-Urteils vom 7. Dezember 1960 wirft ein bezeichnendes Licht auf den um 1960 in der Bundesrepublik herrschenden Zeitgeist. Mehrheitlich war das Bestreben vorherrschend, die straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen aus den Verbrechen des deutschen Nationalsozialismus zu verdrängen und den Mantel des Vergessens über dieses beispiellose verbrecherische Kapitel der jüngeren deutschen Geschichte zu breiten. Zur Erreichung dieses Zieles war jedes Mittel recht.

Zu beachten ist bei dem zitierten Urteil des BGH, daß der polnische Kläger nur Ansprüche wegen eines bei der Zwangsarbeit erlittenen Gesundheitsschadens geltend machte; für die erbrachte Arbeitsleistung konnte er ohnehin keinen Anspruch geltend machen, weil dafür im Bundesentschädigungsgesetz jede Rechtsgrundlage fehlte. Der deutsche Gesetzgeber lehnte es ab, den im Urteil des Internationalen Militärtribunals festgestellten Straftatbestand der Sklavenarbeit als Wiedergutrnachungsverpflichtung anzuerkennen. Bereits wenige Jahre nach Kriegsende glaubte sich die Bundesrepublik dazu legitimiert, den auf der ganzen Welt akzeptierten Rechtsgrundsatz, daß strafbare Handlungen Schadensersatzansprüche der Handlungsopfer auslösen, ignorieren zu können. Der kalte Krieg seit Ende der vierziger Jahre bot die geeignete vernebelnde Kulisse für solche Manipulationen.

Die Lagerbildung im kalten Krieg bot auch die höchst willkommene Möglichkeit, durch geschickte Zuständigkeitsregelungen die in den östlichen Staaten wohnenden Opfer der NS-Verfolgungsmaßnahmen von den im Bundesentschädigungsgesetz gewährten Ansprüchen auszuschließen. Um die Westmächte nicht im Rahmen der deutschen Entschädigungsminimierung auf den Plan zu rufen, wurden wenigstens die Verfolgten berücksichtigt, die 1947 in einem „Displaced Persons"-Lager lebten und sodann in die USA, nach Israel oder in ein anderes westliches Land emigrierten. Aber Ansprüche wegen verrichteter Zwangsarbeit hatte auch dieser Personenkreis nicht, weil das Bundesentschädigungsgesetz den Wiedergutmachungstatbestand generell unberücksichtigt ließ.

Da das Bundesentschädigungsgesetz keine Rechtsgrundlage für die Geltendma-

chung von aus Zwangsarbeit resultierenden Ansprüchen bot, wurde seitens der Verfolgten im Laufe der Jahre verschiedentlich versucht, die Ansprüche gestützt auf das Bürgerliche Gesetzbuch der Bundesrepublik durchzusetzen. Alle diese Versuche scheiterten. Einem polnischen Kläger wurde in einem Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1963 entgegengehalten, sein Anspruch könne mit Rücksicht auf das Abkommen über die deutschen Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Londoner Schuldenabkommen) nicht geltend gemacht werden, weil eine aus Zwangsarbeit resultierende Forderung unter den Reparationsbegriff falle. Reparationsforderungen seien jedoch in dem erwähnten Schuldenabkommen bis zum Abschluß eines Friedensvertrages zurückgestellt – eine Argumentation, die mit der Rechtslage nicht vereinbar ist und nichts anderes darstellt als einen Griff in die juristische Trickkiste. Reparationen sind Leistungen von Staat zu Staat, die dem Besiegten vom Sieger auferlegt werden für reine Kriegsschäden, wie sie durch Luftangriffe, Schiffsversenkungen, Vermögensbeschlagnahme und ähnliches entstehen. Schäden, die nicht durch Kriegshandlungen, sondern durch Verbrechen entstehen, wie Sklavenarbeit, fallen nicht unter den Begriff der von Staat zu Staat zu leistenden Reparation. Sie lösen individuelle Wiedergutmachungsansprüche der Opfer aus, wie es bereits die erwähnte amerikanische Direktive vom 17. Oktober 1945, die streng zwischen Reparation und Wiedergutmachung unterschied, anwies.

Im Übrigen konnte das Londoner Schuldenabkommen einem polnischen Bürger nicht entgegengehalten werden, da die Republik Polen diesem Abkommen gar nicht beigetreten war. Auch diesen zwingenden Gesichtspunkt parierte der BGH kurz und bündig mit dem Hinweis, das Abkommen sei durch Gesetz vom 24. August 1953 vom Deutschen Bundestag gebilligt worden und müsse deshalb auch gelten, wenn polnische Bürger zivilrechtliche Ansprüche dieser Art anmeldeten. Auf diese Weise wurden also polnische Bürger, deren Staat nie dem Londoner Schuldenabkommen beigetreten war, doch diesem Abkommen unterstellt.

Auch seitens jüdischer Verfolgter wurde versucht, eine Entschädigung für geleistete Zwangsarbeit zu erlangen. Da der Rechtsweg, wie die Beispiele polnischer Kläger demonstrieren, auf Grund der deutschen Verweigerungshaltung zu nichts führte, entschloß sich die Claims-Conference (eine Dachorganisation von 23 jüdischen Wohlfahrtsorganisationen) außerhalb des Rechtsweges von Firmen, die Zwangsarbeiter beschäftigt hatten, eine bescheidene Entschädigung für die noch lebenden Zwangsarbeiter zu erhalten. Trotz Mobilisierung mannigfacher Beziehungen der Claims-Conference zu höchsten Repräsentanten westlicher Staaten war das Ergebnis nach zähen, beharrlichen und zeitraubenden Verhandlungen spärlich. So zahlte z. B. die Firma Rhein-Metall an ihre früheren jüdischen Sklavenarbeiter jeweils ca. 1700,- DM. Letztlich ließ sich Rhein-Metall auf diese geringe Abfindung nur deswegen ein, weil ihr vom US-Verteidigungsministerium ein Rüstungsauftrag im Wert von 300 Millionen DM in Aussicht gestellt wurde.

Als der Wiener Schriftsteller *Hermann Langbein* für nichtjüdische ehemalige Sklavenarbeiter ebenfalls eine Abgeltung einforderte, wurde das abgelehnt und die Korrespondenz mit folgender Passage beendet: „Bei dieser Gelegenheit halten wir es für zweckmäßig, noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ihnen bekannte Zahlung an die Claims-Conference allein im Hinblick auf einen uns in Aussicht gestellten Auftrag erfolgt ist…Den Firmenleistungen stand demnach eine Gegenleistung gegenüber."

Mitte der sechziger Jahre konnte man den Eindruck gewinnen, daß die restriktive Handhabung der deutschen Wiedergutmachungsverpflichtung definitiv sein werde. So wurde 1965 das Bundesentschädigungsschlußgesetz erlassen; es sollte der Festschreibung des Ausschlusses weitergehender Entschädigungsforderungen dienen. Alle bisher nicht oder nur unzulänglich berücksichtigten Verfolgungsgruppen – seien es Zwangsarbeiter, Wehrdienstverweigerer, Euthanasiegeschädigte oder Zwangssterilisierte – sollten keine Chance mehr haben, eine Entschädigung zu erlangen.

Diese Rechnung war jedoch ohne Rücksicht auf das zunehmend kritische Bewußtsein, das sich seit Mitte der sechziger Jahre in der damaligen jüngeren Generation entwickelte, erstellt worden. Diese kritische Haltung führte zur studentischen Protestbewegung von 1968, die sich gleichsam wie eine kleine Kulturrevolution auswirkte. Mit der intensiven Hinterfragung der nationalsozialistischen Vergangenheit begann auch zwangsläufig die Thematisierung der mangelhaften Entschädigung der Opfer. Zwar erwiesen sich die restriktiven Strukturen als außerordentlich resistent. Eine Gesetzesrevision oder gar erweiternde Gesetze waren gegen das entschädigungshindernde bzw. -erschwerende Denken, das sich unmittelbar nach 1945 breit gemacht und verfestigt hatte, nicht mehr durchzusetzen. Es gelang jedoch 1981 sowie 1988 nach einer Sachverständigenanhörung im Bundestag 1987, für einige bisher unberücksichtigte Verfolgtengruppen Härteregelungen mit Einmalzahlungen von 5000,- DM und in besonderen Notfällen auch mit bescheidenen laufenden Zahlungen zu realisieren.

Eine Einbeziehung der Zwangsarbeiter in diese Härteregelungen erfolgte jedoch nicht. Auch eine Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 1986, in der die „klare moralische und rechtliche Verpflichtung", an „die Sklavenarbeiter … Entschädigungsleistungen zu zahlen", festgestellt wurde, beeindruckte die konservative deutsche Mehrheit nicht. Sie blieb bei ihrer harten ablehnenden Haltung. Ein Gesetzesentwurf der Opposition zur Einrichtung einer Bundesstiftung zur Entschädigung von Zwangsarbeitern wurde von der Mehrheit des Deutschen Bundestages verworfen. Immerhin führten aber die Debatten über dieses gescheiterte Gesetz zu einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Thema Zwangsarbeit im Innenausschuß des Bundestages am 14. Dezember 1989. Durch diese Anhörung wurde der Öffentlichkeit bekannt, daß die Entschädigung für

Zwangsarbeit bereits Gegenstand der Entschädigungsgesetze von 1953 und 1956 hätte werden müssen und daß diese deutsche Verpflichtung nunmehr mehr als vier Jahrzehnte verschleppt worden war.

Diese späte Klarstellung führte schließlich doch dazu, daß 1991 die Regierung der Bundesrepublik „auf der Grundlage humanitärer Überlegungen" bereit war, 500 Millionen DM in die Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung einzubringen, die ihrerseits dann „Hilfen" an „ehemalige Zwangsarbeiter und zur Arbeit gezwungene Soldaten" leisten kann. Die Verwendung des Begriffs „humanitäre Überlegung" zeigt, daß sich Deutschland nach wie vor weigert, die bestehende rechtliche Verpflichtung anzuerkennen. Das Wort „Hilfe" drückt aus, daß es sich nur um eine minimale Zahlung handelt, die weit hinter dem zurückbleibt, was bei einem vollen Schadensausgleich zu leisten wäre. Der Betrag von 500 Millionen DM klingt prima facie ganz beeindruckend; bei der gewaltigen Zahl der polnischen Zwangsarbeiter bleibt für den Einzelnen nur ein Almosen, auch wenn man berücksichtigt, daß ein erheblicher Teil der Berechtigten schon gestorben ist.

Unlängst brachte bei einer Podiumsdiskussion zum Thema „Zwangsarbeiter der IG Farben" ein polnischer Vertreter zum Ausdruck, daß die Stiftung an jeden Betroffenen etwa 555,- DM zur Auszahlung bringen könne. Das ist angesichts des durch Deportation und unmenschliche Arbeitsbedingungen entstandenen Schadens ein unwürdiger Betrag. Die im Rahmen von Härteleistungen an sonstige bisher unberücksichtigte Opfer der NS-Verfolgung geleistete Regelzahlungen belaufen sich auf 5.000,- DM, in Hessen sogar auf 7.000.- DM. Selbst die Firma Rhein-Metall billigte ihren jüdischen Zwangsarbeitern 1.700.- DM zu, also etwa das Dreifache von dem, was für polnische Zwangsarbeiter vorgesehen ist. Es ist nicht verwunderlich, daß sich polnische Bürger angesichts dessen weiterhin diskriminiert fühlen.

Unter diesen Umständen sollte man sich polnischerseits nicht scheuen, an die Bundesrepublik wegen einer Erhöhung des Betrages von 500 Millionen heranzutreten. Zwar wird man zunächst auf harte Ablehnung deutscherseits stoßen, ebenso wie sie gegenwärtig Forderungen von ehemaligen tschechischen Zwangsarbeitern entgegengebracht wird. Den Tschechen begegnet das Auswärtige Amt mit dem Argument, die Ausgleichsregelungen, die die Bundesrepublik mit Polen und einigen Nachfolgestaaten der UdSSR getroffen hat, beziehe Zwangsarbeiter nicht mit ein.[36] Insoweit bedient man sich wieder einer gezinkten Karte, denn § 4 der Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung bezieht die ehemaligen Zwangsarbeiter ein. Vom Auswärtigen Amt wurde auch den polnischen Forderungen letztlich vergeblich entgegengehalten, es handele sich um Reparationsforderungen, die „durch Zeitablauf erledigt" seien. Es wird eben alles von den deutschen Institutionen immer wieder von neuem zur Abwehr der bestehenden Forderungen versucht, so wie zahlungsunwillige private Schuldner häufig verfahren.

---

[36] Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. September 1995.

Aus über vierzigjähriger Wiedergutmachungserfahrung möchte ich den Betroffenen raten, niemals frustriert aufzugeben. Straftäter müssen für den angerichteten Schaden einstehen, sofern noch vollstreckbare Masse vorhanden ist. Solche Masse ist noch genügend vorhanden, wenn auch die goldenen Zeiten der Bundesrepublik wohl unwiederbringlich dahin sind.

In: Die Festung Glatz und die Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus. Herausgeber Stiftung Topographie des Terrors 1995, S. 67-72.

Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und „Wehrkraftzersetzer“ unter dem NS-Regime. Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 29. November 1995

Regelungsdefizite im Bereich der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts führten bereits 1987 zu einer umfangreichen Sachverständigenanhörung. Damals standen ausgegrenzte Großgruppen wie Sinti und Roma, Euthanasiegeschädigte, Fristversäumer nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Allgemeinen Kriegsfolgenschlußgesetz im Mittelpunkt der Erörterungen. Ende 1989 war das Millionenheer der nach Deutschland deportierten Zwangsarbeiter Gegenstand des Gesprächs. Das Ergebnis war 1987 sehr bescheiden und 1989 außerordentlich dürftig. Ein polnischer Zwangsarbeiter erhält 550 DM für jahrelange Frondienste, wie ich unlängst bei einem Seminar in Polanika in Schlesien feststellen konnte. Diese minimalen Folgen der Sachverständigenanhörungen 1987 und 1989 will ich nicht als böses Omen für die heutige Veranstaltung, die den Deserteuren, Wehrdienstverweigerern und Wehrkraftzersetzern der deutschen Wehrmacht in der Zeit der NS-Herrschaft gewidmet ist, werten.

Der Ausschluß der vorgenannten Personengruppen von Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz ist primär nicht auf einen unzulänglichen Gesetzestext, sondern auf Fehlentscheidungen von Verwaltungsbeamten bei den Entschädigungsbehörden und Fehlurteile der Entschädigungsgerichte zurückzuführen. So wurde einem Wehrdienstverweigerer, der zu insgesamt fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war, vom Bundesgerichtshof entgegengehalten, seine Widerstandshandlung sei nach ihren Beweggründen, Zielsetzungen und Erfolgsaussichten nicht als ein ernsthafter und sinnvoller Versuch der Systembeseitigung bzw. -veränderung zu werten. Seine Weigerung habe für die deutsche Wehrmacht nur einen verschwindend geringen Kräfteausfall bedeutet. Er habe auch nicht erwarten können, daß jemand seinem Beispiel Folge leisten werde. Er habe durch seine Weigerung, an der Ostfront Minen zu legen, andere Wehrmachtsangehörige möglicherweise in Gefahr gebracht. Das sind die entscheidenden Punkte aus der Bundesgerichtshof-Entscheidung.

Einem anderen Wehrdienstverweigerer, Mitglied der Zeugen Jehovas, der zu zehn Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden war, begegnete der Bundesgerichtshof mit der Begründung, er hätte gegenüber jedem anderen Staat auch den Wehrdienst verweigert. Es lasse sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, daß für seinen Entschluß zusätzlich die Vorstellung einer besonderen Verwerflichkeit des NS-Regimes maßgeblich geworden sei.

Die §§ 1 bis 3 Bundesentschädigungsgesetz enthalten derartige Anspruchsvoraus-

setzungen, wie sie hier vom BGH kreiert worden sind, nicht. Anspruch auf Entschädigung hat, wer durch NS-Gewaltmaßnahmen aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden ist. Auf die Motivation des Verfolgten und auf die eventuellen Erfolgsaussichten einer Widersetzungshandlung kommt es nicht an. Entscheidend ist in der Literatur, ob der Betroffene vom Verfolger aus rassischen politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen als Gegner des Regimes angesehen wurde und daß der Verfolger aus dieser Vorstellung dem Betroffenen Schaden zufügte. Bei Beachtung dieses Grundsatzes hätte in den beiden angeführten Fällen den Betroffenen Entschädigung zugebilligt werden müssen. Daß man die Entschädigung verweigerte, basierte offenbar auf der dem Gesetz fremden Erwägung, daß Wehrdienstverweigerung etwas Anrüchiges ist – eine Einstellung, die auch heute noch Anhänger hat. In dem die Zeugen Jehovas betreffenden Fall könnte noch der Gedanke an eine den Staatskirchen unliebsame Religionsgemeinschaft mitgesprochen haben.

In den Beispielsfällen hatten die Betroffenen als von NS-Militärgerichten Verurteilte wenigstens noch die Möglichkeit, als Lebende einen vergeblichen Entschädigungsantrag einzubringen. Tausende von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern wurden durch die NS-Kriegsgerichte zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die Verhängung der Todesstrafe konnte ohne Bindung an fest umrissene Tatbestände beliebig erfolgen. So wurde durch die Richtlinie des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14.4.1940 den Militärgerichten aufgegeben, Todesurteile auszusprechen, wenn dies unerläßlich zur Aufrechterhaltung der Manneszucht erscheine. Bei Erlaß der Neufassung des Militärstrafgesetzbuches am 10.10.1940 wurde hervorgehoben, die bisherigen Strafandrohungen seien unzureichend gewesen und die Tatbestände durch eine übergroße Kasuistik zu exakt gefaßt gewesen. Willkür bzw. das gesunde NS-Volksempfinden sollten also fortan die maßgebliche Richtschnur bilden. Gipfel des in Gesetzesform gebrachten Unrechts waren die §§ 5 und 5a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 10.10.1940. Danach reichte zur Todesstrafe die unbestimmte Formulierung aus, daß ein Angeklagter öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen oder die Manneszucht in der deutschen Armee zu untergraben suchte. Im Übrigen konnte wegen aller Handlungen, die den Machthabern als Verstoß gegen die Manneszucht oder den soldatischen Mut erschienen, unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens fünfzehn Jahre Zuchthaus, lebenslanges Zuchthaus und die Todesstrafe verhängt werden. Im offiziösen Kommentar bei *Pfundtner-Neubert* wird zudem hervorgehoben, daß die Gestaltung des Einzelfalles für diese Übermaßstrafen irrelevant sei. Entscheidend sei nur die Aufrechterhaltung der Manneszucht.

Angesichts solcher Verhältnisse erscheint das verschiedentlich vorgebrachte Argument, bei der Sondergerichtsbarkeit Militärjustiz hätten teilweise noch rechtsstaatliche Verhältnisse geherrscht, absurd. Das könnten dann auch die Sondergerichte

Volksgerichtshof und Erbgesundheitsgerichte für sich in Anspruch nehmen. Deren Entscheidungen sind bekanntlich durch den Bundestag als rechtswidrig deklariert worden. Für die Urteile der Militärgerichte ist zwingend, zumindest ab Kriegsbeginn, die gleiche Rechtswidrigkeitserklärung auszusprechen. Die für eine solche Rechtswidrigkeitserklärung maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte sind bereits in dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.11.1991, das für den Bereich des Versorgungsrechts in Verbindung mit einem Todesurteil wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe ergangen ist, erörtert worden. Dieses Gericht stellte fest, daß selbst Feiglinge, die als Deserteure, Wehrdienstverweigerer oder Wehrkraftzersetzer verurteilt wurden, von einer rechtswidrigen Willkürjustiz im Übermaß verurteilt wurden, was zu versorgungsrechtlichen Ansprüchen führt. Das Bundessozialgericht weist mit Recht auch darauf hin, daß die Verurteilten mit ihrem Weigerungsverhalten deshalb rechtmäßig handelten, weil sie die Mitwirkung in einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg ablehnten. Bekanntlich ist in dem Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg der von Deutschland entfesselte Zweite Weltkrieg als Verbrechen gegen den Frieden erklärt worden. Die vom Bundessozialgericht dargestellten rechtlichen Konsequenzen haben nicht nur für von den Militärgerichten ausgesprochene Todesurteile, sondern auch für im Strafmaß niedrigere Urteile zu gelten, denn § 5a Kriegssonderstrafrechtsverordnung statuierte die Übermaßwillkür nicht nur in Richtung auf die Todesstrafe, sondern auch auf zeitliche und lebenslängliche Freiheitsstrafe. Auch die nicht zum Tode Verurteilten handelten rechtmäßig, weil sie sich einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg widersetzten.

Im Übrigen ist zu beachten, daß vom NS-Regime alle, die nicht bereit waren, für dieses verbrecherische System ihr Leben aufs Spiel zu setzen, als Feiglinge beschimpft wurden. Im entschädigungsrechtlichen Sinne wurden sie wegen ihrer Feigheitshaltung aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt und einer Willkürjustiz überantwortet. Den Betroffenen ist eine Entschädigung, wie sie ihnen bei richtiger Gesetzesanwendung nach dem Bundesentschädigungsgesetz hätte gewährt werden müssen, verweigert worden. Da die letzte Anmeldemöglichkeit für Ansprüche nach diesem Gesetz nur bis zum 31.12.1969 bestand, bliebe als sauberste Lösung nur eine gesetzliche Neuregelung für den in Betracht kommenden Personenkreis.

Fraglich ist jedoch, ob der zeitraubende Gesetzgebungsweg bei dem jetzigen Alter der Betroffenen – nach Angaben der Verfolgtenverbände sollen es nur noch 300 potentielle Antragsteller sein – überhaupt noch sinnvoll erscheint. Hinzu käme bei einer Anlehnung an den Instanzenweg des Bundesentschädigungsgesetzes – es waren immerhin vier Instanzen: Entschädigungsbehörde, Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof – eine Verfahrensdauer, die zu einem biologischen Verfahrensende führen würde für Ansprüche nach diesem Gesetz. Alternativ wäre deshalb der Verwaltungsweg in Erwägung zu ziehen. Als Richtschnur könnten die

Exekutivmaßnahmen dienen, die für die Gruppe der Zwangssterilisierten erlassen worden sind. Das bedeutete eine Einmalzahlung von 5.000 DM und laufende Monatsbeihilfen. Allerdings ist hier der Betrag von 100 DM nach heutigen Verhältnissen ein absolut dürftiger Betrag. Man müßte dann schon zurückgreifen auf die Berliner Regelung mit 500 DM. Wobei zu bemerken ist, daß die Zwangssterilisierten gegenwärtig mit dem Innenausschuß in Verhandlungen stehen, um zusätzlich eine Beihilfe für notwendige Heilverfahrenskosten zu erlangen, sofern ein Gesundheitsschaden auch jetzt bei den Deserteuren eingetreten sein sollte.

Als Anspruchsberechtigte sollten in einem zu erlassenden Gesetz bzw. Exekutiverlaß alle Personen bezeichnet werden, die von einem deutschen Militärgericht als Deserteure, Fahnenflüchtige Wehrdienstverweigerer, Wehrkraftzersetzer oder sog. Volksschädlinge während des NS-Regimes verurteilt worden sind.

In: Protokoll der 31. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 13. Wahlperiode, am Mittwoch, dem 29. November 1995, 14.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus, Saal F 12, S. 3-7.

Ich muß gestehen, daß ich heute zeitweise den Eindruck gehabt habe, ich sei auf der falschen Veranstaltung. Es geht letztendlich um die Frage einer möglichen Entschädigung. Entschädigung soll dann gewährt werden, wenn eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme vorliegt, die rassisch, politisch, religiös oder weltanschaulich motiviert war. Wenn man davon ausgeht, kommt man zu dem Ergebnis, daß die Militärgerichtsurteile nationalsozialistische Gewalttaten gewesen sind. Selbst wenn ein sogenannter Feigling verurteilt worden ist, ist er aus weltanschaulichen Gründen verurteilt worden, weil man eine solche Haltung absolut mißbilligte. Man kann es mit folgendem vergleichen: Wenn heute jemand im Bahnhofsviertel einen Asozialen sieht, sträuben sich bei vielen die Haare. Sie meinen, sie hätten eine Person vor sich, die sie weltanschaulich ablehnen müßten. Genauso war das bei den sogenannten Feiglingen. Man muß davon ausgehen, es liegt eine weltanschauliche Verfolgung vor. Die ist in den Konzentrationslagern in Erscheinung getreten, wenn dort ein Mensch einen schwarzen Winkel getragen hat. Er galt als Asozialer, ist aber aus weltanschaulichen Gründen verfolgt worden. Deshalb kommt es nicht auf den Historikerstreit an.

Zur Frage nach dem richtigen gesetzlichen Weg: Ich bin selbstverständlich für eine gesetzliche Regelung als sauberste und klarste Lösung. Ich wäre auch für eine solche Regelung, wenn diese Diskussion 1950, zu Beginn meiner Berufslaufbahn, stattgefunden hätte. Aber es hat fünfzig Jahre gedauert, bis man sich hierzu durchgerungen hat. Infolgedessen ist der Gesetzgebungsweg ein Weg, der zuviel Zeit verschlingt. Selbst wenn das Gesetz schnell durchgebracht werden sollte und man würde sich orientieren an den Wegen, die das Bundesentschädigungsgesetz vorsieht – diese vier Instanzen –, so kann man mit jahrelangen Verfahren rechnen. Bei den 300 Personen, die als potentielle Antragsteller in Betracht kommen und heute mindestens 70 Jahre alt sind, würde keiner mehr etwas davon haben. Deshalb würde ich den Exekutivweg vorziehen, vorausgesetzt, daß eine schnelle Entschädigung ge-

leistet würde. Eine Mustergruppe sind die Zwangssterilisierten. Sie bekommen 5.000 DM als Einmalentschädigung und eine minimale laufende Rente. Diese sollte jedoch zumindest auf den Stand der Berliner Entschädigungsregel in Höhe von 500 DM monatlich angehoben werden. Wer einen Gesundheitsschaden erlitten und eine allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50% hat, dem muß man eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25% unterstellen und ihm eine Rente geben, die orientiert wäre an § 32 des Entschädigungsgesetzes. Das sind meine Grundvorstellungen. Ich lehne den Gesetzesweg nur darum ab, weil es aus praktischen Gründen nötig ist, eine schnelle Hilfe zu gewähren.

Es gibt die Möglichkeit, nach den Zweitverfahrensrichtlinien (RzW 1973) bei grundsätzlicher Änderung der Rechtslage einen Neuantrag einzubringen. Diese Möglichkeit wäre vorhanden aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts – das wäre nämlich eine Rechtsänderung. Insofern warne ich, diesen Weg gespalten zu öffnen für die, deren Antrag bereits abgelehnt wurde, denn auch das führte in die zeitliche Leere. Dann würde das Verfahren bis ins Jahr 2000 dauern. Im Interesse der Betroffenen rate ich zu einer schnellen, unbürokratischen Hilfe.

Zur Form der Rehabilitierung: Die Urteile des Volksgerichtshofs und der Erbgesundheitsgerichte sind vom Bundestag schon für rechtswidrig erklärt worden. Genauso müßte man es machen mit den Urteilen gegen die Personengruppen, über die wir heute verhandelt haben. Ich weiß, daß die Zwangssterilisierten mit der Formulierung „es sei rechtswidrig gewesen", nicht einverstanden sind. Hierdurch spricht man ihnen das Bedauern aus – davon haben die Leute aber nichts. Sie würden mehr Wert darauflegen, daß sie als Entschädigungsberechtigte angesehen werden müßten – so müßte die ideelle Erklärung aussehen. Rechtswidrigkeit der Militärgerichtsurteile gegen die betroffenen Gruppen und gleichzeitiger Ausspruch, daß ihnen eine Entschädigung zustehen muß. Das ist in kurzen Worten, was ich dazu zu sagen habe.

Ebenda, Seite 63-64

Zur Frage von Herrn Abgeordneten *Altmaier* zur Ausdehnung der Personengruppe: Ich persönlich würde eine Ausdehnung begrüßen, denn die Delikte, die in Betracht kämen, Feigheit und Entfernung von der Truppe, sind von den Militärgerichten unter den gleichen Gesichtpunkten behandelt worden wie die Verfahren gegen die Personengruppen, über die wir heute primär gesprochen haben. Es waren auch Delikte, die dem damaligen Staat unangenehm waren. Man muß immer wieder hervorheben, daß es auf das Wollen des Verfolgers ankommt. Es ist nicht entscheidend, daß das Opfer sich als politisch Verfolgter angesehen hat, sondern nur, daß der Verfolger eine politische Verfolgung vorgenommen hat. Das wird man bei allen Personengruppen sagen können.

Zur untergesetzlichen Regelung: Im Entschädigungsrecht gab es seit 1980 mehrmals Regelungen in der Weise, daß die Legislative etwas beschließt und der Exeku-

tiven aufgibt, das auszuführen. Entscheidend ist dabei, wie präzise die untergesetzliche Regelung gestaltet ist, und man kann genau die Vorgaben berücksichtigen, die im Entschädigungsgesetz maßgeblich gewesen sind. Bei ablehnenden Bescheiden kann sich auch ein Instanzenweg ergeben. Ob die Verwaltungsgerichte sachdienlicher sind als die Zivilgerichte, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz anzurufen wären, ist nicht leicht zu beantworten. Generell ist Ihnen recht zu geben, wenn Sie sagen, in der deutschen Justiz hat sich etwas Positives vollzogen. Die alte Richtergeneration, die aus dem NS-Staat übernommen worden ist und in den 50er und 60er Jahren noch bestimmend war, ist ausgeschieden. Dies hat die Justiz, wie wir sie heute haben, bekömmlicher gemacht, insbesondere nachdem viele jüngere Richter nachgerückt sind, die die „kleine deutsche Kulturrevolution" von 1968 mitbekommen haben. Sie müssen selbst entscheiden, ob Sie das in den Verwaltungsgerichtsweg geben wollen oder in den Zivilgerichtsweg. Wenn Sie auf renitente Richter stoßen, kann die eine oder die andere Lösung genauso nachteilig sein. Ich muß allerdings noch sagen, ich kenne aus der Anwaltspraxis meines Sohnes – er vertritt hauptsächlich rassisch Verfolgte – und da gibt es noch viele, die Anträge stellen nach den hessischen Richtlinien, die werden nach Ablehnung durch die Verwaltungsgerichte dann behandelt. Obwohl die Verwaltungsgerichte außerordentlich ausgelastet sind, wird in den Entschädigungssachen schnell Termin anberaumt, und man hat auch die entsprechende Sicht für die Dinge. Das würde für die Verwaltungsgerichte sprechen. Ich weiß natürlich nicht, wie es in Köln oder in anderen Orten ist.

Ebenda, Seite 79-80

Betr.: Öffentliche Anhörung zu den Vorlagen in Drucksachen 13/354 und 13/353 am 29. 11. 1995, 14.00 Uhr

Bezug: Dortiges Schreiben vom 6.11 95

Sehr geehrter Herr *Eylmanm*,

Ihrem Wunsche entsprechend gebe ich zur Vorbereitung der Anhörung am 29.11.1995 folgende schriftliche Stellungnahme ab:

Die Thematik der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ist mir seit dem Erlaß des ersten Gesetzes dieser Art, des Gesetzes Nr. 59 vom 10.11.1947 der amerikanischen Militärregierung (Rückerstattungsgesetz), geläufig. Bis zu meiner Pensionierung 1989 war ich ununterbrochen im Rahmen dieser Materie als Anwalt und seit 1954 als Richter tätig. Die Tatsache, daß ich heute mehr als 50 Jahre nach Beendigung der NS-Gewaltherrschaft bereits zum dritten Mal zu einer Anhörung als Sachverständiger geladen werde, ist ein untrügliches Indiz dafür, daß in der Gesetzgebung und Rechtsprechung markante Defizite bei der zivilrechtlichen Bewältigung der durch die NS-Verbrechen entstandenen Schäden bestehen. Gegenstand der ersten Anhörung 1987 war die Ausgrenzung bestimmter Opfergruppen wie z.

B. der Träger von rosa, schwarzen oder grünen Winkeln in den Konzentrationslagern, Zwangssterilisierten oder „Euthanasie"-Geschädigten. Bekanntlich war das Ergebnis dieser Anhörung nicht die Einbeziehung dieser Opfergruppen in das Bundesentschädigungsgesetz oder die Einrichtung einer Stiftung für diese Opfergruppen, sondern lediglich die Gewährung geringwertiger Härteleistungen (Beihilfen) ohne Einräumung eines Rechtsanspruchs. Das Ergebnis war so dürftig, daß einige Bundesländer zur Milderung der Notlage zahlreicher NS-Verfolgter Landeshärtefonds einrichteten. Gegenstand der zweiten Anhörung 1989 waren die Zwangsarbeiter, die während des 2. Weltkriegs aus allen von Deutschland besetzten Staaten zur Arbeit in deutschen Betrieben deportiert wurden. Nach Art. 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8.3.1945 war das ein Kriegsverbrechen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und wurde im Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher unter dem Begriff Sklavenarbeit entsprechend geahndet. Das Millionenheer dieser Zwangsarbeiter war weder im Bundesentschädigungsgesetz berücksichtigt noch in den Härterichtlinien, die auf Grund der Anhörung von 1987 erlassen wurden. Als Ergebnis dieser zweiten Anhörung wurden an Polen und einige GUS-Staaten Beträge überwiesen, die z. B. in Polen – wie ich anläßlich einer Seminartagung in Polanica (Altheidebad) erfuhr – zu einer einmaligen Abfindung an Zwangsarbeiter in Höhe von 550,- DM (!). führte. Die Erben der zahlreichen bereits verstorbenen Zwangsarbeiter erhalten noch nicht einmal diesen kläglichen Betrag.

Die nun am 29.11.1995 anstehende dritte Anhörung ist den Deserteuren, Wehrdienstverweigerern und „Wehrkraftzersetzern" der NS-Armee gewidmet. Bei einer den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gerecht werdenden Anwendung der vorhandenen Wiedergutmachungsgesetze hätte es zu dieser ein rechtliches Defizit aufzudecken versuchenden Veranstaltung gar nicht kommen dürfen. Nach §§ 1-3 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) hat Anspruch auf Entschädigung, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch NS-Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist. In welch restriktiver Weise diese für einen Ersatzanspruch notwendigen Grundvoraussetzungen vom höchsten deutschen Gericht interpretiert wurden, mag folgender Fall verdeutlichen.

Der 1914 geborene *Georg Bock* verlangte für die Zeit 1939 bis Kriegsende Entschädigung wegen Freiheitsentziehung. Zur Begründung trug er vor, einen im September 1939 erhaltenen Gestellungsbefehl zerrissen und ihn nicht befolgt zu haben, da er in sozialdemokratischer Tradition erzogen worden sei. Von einem Kriegsgericht wurde er deshalb zu 3 ½ Jahren Festungshaft verurteilt, verbüßte 2 Jahre in der Festung Torgau, kam dann in ein Strafbataillon und wurde in der UdSSR zu Schanzarbeiten eingesetzt. Dort habe er sich geweigert, Minen zu legen. Erneut wurde er von einem Feldgericht zu 1 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (OLG Bremen RzW 1961 S. 210). Der Bundesgerichtshof verweigerte dem *Georg Bock* eine

Entschädigung und stellte sich auf den Standpunkt, eine das Verhalten *Bocks* ahndende staatliche Maßnahme (Kriegs- und Feldgerichtsurteil) könne nur dann als Unrecht angesehen werden, wenn die Widerstandshandlung nach ihren Beweggründen, Zielsetzungen und Erfolgsaussichten als ein ernsthafter und sinnvoller Versuch zu werten sei, einen bestehenden Unrechtszustand zu beseitigen. An einer solchen relevanten Widerstandshandlung fehle es hier; denn *Bocks* Weigerung habe für die „deutsche Wehrmacht" nur einen verschwindend geringen Kräfteausfall bedeutet, zumal er wegen eines Magenleidens nur beschränkt einsatzfähig gewesen sei. *Bock* habe auch nicht erwarten können, daß jemand seinem Beispiel folgend gleichfalls den Wehrdienst verweigere. Sein Verhalten habe über seine Familie nur schweres Leid gebracht. In übrigen habe er durch seine Weigerung, Minen zu legen, möglicherweise andere Wehrmachtsangehörige in Gefahr gebracht bzw. bewirkt, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb (BGH RzW 1962 S. 68ff.).

Die Gründe dieses Urteils offenbaren zumindest eine in den sechziger Jahren manifest fortlebende Mitläufermentalität aus der NS-Zeit. Das Bundesentschädigungsgesetz gewährt Ersatzansprüche, wenn eine Verfolgung aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen vorlag. Wenn die Verfolgung mit einer Widerstandshandlung in Zusammenhang stand, fehlt im Gesetz eine Anspruchsvoraussetzung des Inhalts, daß nur eine erfolgversprechende Widerstandshandlung relevant sei.

Das Gericht kreierte diese im Gesetz nicht vorgesehene Anspruchsvoraussetzung offenbar, weil es ihm untunlich erschien, daß ein Mensch, der den Mut fand, einmal aus der ca. 85% des deutschen Volkes umfassenden Aktivisten- und. Mitläuferschicht des verbrecherischen NS-Regimes widersprechend herauszutreten, für dieses Verhalten wegen der damit verbundenen Folgen eine Entschädigung erhalten sollte. Dieses BGH-Urteil erregte selbst in der damaligen Zeit eines verschärften Kalten Krieges mit seinen in der Bundesrepublik sich massiv entwickelnden restaurativen Tendenzen erhebliches Aufsehen; so kommentierte *Küster* – ein profunder Kenner des Entschädigungsrechtes – in RzW 1962 S. 57 dieses Urteil wie folgt: „Tat ich – tatst du – tat er wenigstens einmal etwas dagegen oder bin ich – bist du – ist er immer bloß mitgelaufen? Wenn überhaupt geehrt, privilegiert werden soll, dann ohne Umschweife eben der, der gelitten hat, weil er einmal etwas dagegen getan hat. *Georg Bock* nutzte diese Kritik nichts; denn seine Ansprüche waren durch das BGH-Urteil rechtskräftig zurückgewiesen. Ähnlich wie *Georg Bock* erging es einem Mitglied der Glaubensgemeinschaft der „Zeugen Jehovas". Nach Verbüßung einer vom Sondergericht Breslau verhängten Gefängnisstrafe von 2 Jahren (1936-1938) allein wegen der Mitgliedschaft in dieser Religionsgemeinschaft wurde der Betroffene im September 1939 wegen Wehrdienstverweigerung von einem Kriegsgericht zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt; ab November 1939 war er bis Kriegsende im Strafgefangenenlager VII in Esterwegen inhaftiert. Der BGH war der Auf-

fassung, die Frage, ob die kriegsgerichtliche Bestrafung dieses Mannes eine NS-Gewaltmaßnahme gewesen sei, müsse verneint werden. Von einem Bekämpfen des NS-Regimes könne nur gesprochen werden, wenn die schon aus dem Glauben des Antragstellers sich ergebende bedingungslose Verpflichtung, den Kriegsdienst jedem Staat gegenüber zu verweigern, für sich allein nicht ausgereicht hätte, ihn zu dieser Weigerung zu bestimmen, wenn also zusätzlich noch die Vorstellung von einer besonderen Verwerflichkeit des NS-Regimes für seinen Weigerungsentschluß maßgeblich geworden sei. Das lasse sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen (BGH RzW 1964 S. 501ff).

Es drängt sich der Gedanke auf, daß diese wohl schon in sophistische Bereiche vorstoßende Begründung zumindest unbewußt zwei Anliegen verfolgte: Vermeidung der Desavouierung eines Kriegsgerichtsurteils und Verhinderung von Ersatzansprüchen von Mitgliedern einer bei den Staatskirchen unbeliebten Religionsgemeinschaft. Der BGH ließ völlig außer Acht, daß § 1 BEG eine gegen den Nationalsozialismus gerichtete Einstellung als primäres Motiv des Betroffenen gar nicht voraussetzt; vielmehr ist entscheidend, daß der Betroffene auf politischem Gebiet vom Verfolger als Gegner des NS-Regimes angesehen wurde und aus dieser Vorstellung den Betroffenen Schaden zufügte (vgl. *Blessin-Gießler*, Bundesentschädigungsschlußgesetz, 1967, Anm. II A 1. b).

In den geschilderten Fällen sah der NS-Staat in Gestalt der verurteilenden Kriegsgerichte die Betroffenen als seine Gegner, im Fall *Georg Bock* aus politischen bzw. weltanschaulichen Gründen, im Fall des Mitglieds der Zeugen Jehovas aus religiösen bzw. weltanschaulichen Gründen. Alle Urteile aus der NS-Zeit gegen Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und sog. Wehrkraftzersetzer waren von dieser Gegnerschaft bestimmt. Die damalige Militärgerichtsbarkeit war eine dem NS-Staat besonders willfährige Institution.

Durch das Reichsgesetz betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17.8.1920 (RGBl. S. 1579) war in Ausführung von Art. 106 Weimarer Verfassung die Militärgerichtsbarkeit des Kaiserreichs beseitigt worden. Bereits wenige Wochen nach der faschistischen Machterlangung wurde durch Gesetz vom 12.5.1933 (RGBl. S. 264) die Militärgerichtsbarkeit wieder eingeführt. Die Wiedereinführung wurde im offiziösen NS-Kommentar von *Pfundtner-Neubert* „Das neue Deutsche Reichsrecht“ (II c 5 S. 1 und 2) damit begründet, die grundsätzliche Abschaffung dieser Sondergerichtsbarkeit sei ein schwerer Fehler gewesen. Das Heer habe sein eigenes Leben und eigene Gesetze. Es seien dies die Gesetze des unbedingten Gehorsams, der Pflichterfüllung auch unter äußerstem Einsatz, des Vertrauens zwischen Führer und Befehlsempfängern. Wie weit sich in Deutschland während der Weimarer Republik das geschriebene Gesetz von den unverbildeten Vorstellungen des Volkes habe entfernen können, werde am deutlichsten dadurch gekennzeichnet, daß auch Frauen als Schöffen oder Geschworene über rein militärische Strafta-

ten hätten entscheiden können. Schon diese Kommentierung kurz nach der Machterlangung zeigt, wozu das NS-Regime die Militärgerichtsbarkeit nutzen wollte, zur rigorosen Durchsetzung seiner menschenverachtenden Ideologie, was mit fortschreitender Etablierung des NS-Systems immer unverblümter zum Ausdruck kam. Anläßlich der Neufassung der Militärstrafgerichtsordnung vom 29.9.1936 (RGBl. I S. 756) wurde in *Pfundtner-Neubert* darauf hingewiesen, daß die Militärgerichtsbarkeit **e**ine „echte Sondergerichtsbarkeit" sei (Das neue Deutsche Reichsrecht, II c 5 S. 9). Die Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs vom 10.10.1940 (RGBl. I S. 1347) wird damit begründet, Fehler und Mängel bisheriger Regelungen hätten darin bestanden, daß die Strafdrohungen unzureichend gewesen seien und daß die strafbaren Tatbestände eine übergroße Kasuistik aufgewiesen hätten (*Pfundtner-Neubert* aaO II c 5 S. 15). Hieraus ist ersichtlich, man wollte möglichst hohe Strafen, ohne daß eine exakte Tatbestandsbestimmung notwendig war. Urteile nach dem sog. „gesunden NS-Volksempfinden" waren die Zielvorgabe. Die definitive Zielsetzung wurde dann durch die „Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14.4.1940" vorgenommen (abgedruckt bei *Pfundtner-Neubert*, II c 5 S. 29). Den Gerichten wurde mit diesen Richtlinien aufgegeben, Todesurteile auszusprechen, wenn dies unerläßlich erschien, um die „Manneszucht" aufrechtzuerhalten. Die Militärgerichte waren also nichts anderes als Instrumente justizieller Willkür. Zu welchen Auswüchsen diese Willkür führte, wurde vornehmlich ab 1985 historisch aufgearbeitet; als Autoren seien insoweit neben anderen *Messerschmidt*, *Wüllner*, *Haase* und *Kammler* genannt.

Als Instrumentarium für diese Willkürjustiz dienten neben den bereits erwähnten „Richtlinien des Führers" vom 14.4.1940 insbesondere die §§ 5 und 5a der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnumg) in der Fassung vom 10.10.1940 (RGBl. I S. 1362). § 5 RSStVO (Zersetzung der Wehrkraft) gestattete die Todesstrafe ohne konkrete Tatbestandsformulierung, vielmehr reichte es aus, wenn der Angeklagte öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen suchte oder die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Armee untergrub. Damit im Rahmen der ersten Alternative der Begriff „öffentlich" nicht zur Verhinderung von Todesurteilen führte, wurde in *Pfundtner-Neubert* II RV 2 Seite 4 neu) dieser Begriff amtlich wie folgt kommentiert: öffentlich handelt auch, wer sich nur an bestimmte Personen wendet, aber damit rechnet oder in Kauf nimmt, daß seine Äußerung über eine angesprochene Person in die Öffentlichkeit dringt. An gleicher Stelle wird zum Ausdruck gebracht, die Fälle der Zersetzung des Wehrwillens ließen sich nicht abschließend aufzählen; durch die weite Fassung der Vorschrift könne alles Einschlägige erfaßt werden; offiziell war also der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Den Höhepunkt dieser Willkürjustiz bildete § 5a KSStVO. Nach dieser Vorschrift

waren Personen, die dem Kriegsverfahren unterlagen, wegen strafbarer Handlungen gegen die Manneszucht oder das Gebot soldatischeri Mutes unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit den Tod zu bestrafen, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erforderte. Unverhohlen wird diese in Gesetzesform gebrachte Ungeheuerlichkeit von *Pfundtner-Neubert* (II RV 2 S. 5/6 neu) dahin kommentiert, Voraussetzung für die in § 5a KSStVO vorgesehenen Übermaßstrafen sei nicht die besondere Gestaltung des Einzelfalles, sondern allein die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Manneszucht oder der Sicherheit der Truppe.

Wie mit diesen Freibriefen für drakonische Urteile umgegangen wurde, beweist ein Urteil des Gerichts der motorisierten 3. Inf. Div. vom 17.11.1942 gegen einen Grenadier, der wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe angeklagt worden war. Obwohl er sich bei einer Frontsammelstelle wieder gemeldet hatte, wurde er wegen Fahnenflucht unter Bezugnahme auf die erwähnten „Richtlinien des Führers" zum Tode verurteilt. Hier sei keine andere Strafe als der Tod in Betracht gekommen, „ohne daß eine Prüfung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände notwendig gewesen wäre". Der Angeklagte sei ein „pflichtvergessener Drückeberger", er sei als „minderwertiger Soldat" zu kennzeichnen; er verkörpere „den Typ des Asozialen". Die „besondere Aufgabe der Kriegsgerichte" liege in „rücksichtsloser Strenge" (Urteilsauszug in *Fritz Wüllner*, Militärstrafjustiz. Eine Nische der Rechtsstaatlichkeit? Sonderdruck aus Geschichtswerkstatt Marburg (Hg.): „Ich habe die Metzelei satt…" 1994, S. 64/65).

Wenn man die Gesetzeswillkür des Militärgerichtswesens und die rigorose Spruchtätigkeit der Militärgerichte in der NS-Zeit einer gründlichen Betrachtung unterzieht, erscheint es dem objektiven Beobachter unbegreiflich, daß in den eingangs erwähnten Fällen des *Georg Bock* und eines Mitglieds der Zeugen Jehovas die Antragsteller nicht als politisch oder weltanschaulich bzw. religiös Verfolgte im Sinne der §§ 1-3 BEG anerkannt wurden. Insbesondere blieb auch unberücksichtigt, daß die deutsche Militärjustiz einem Verbrechen gegen den Frieden im Sinne des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8.8.1945 dienstbar war. Im Urteil des Internationalen Militärtribunals gegen die Hauptkriegsverbrecher wurde rechtskräftig festgestellt, daß deutscherseits ein im Sinne des Völkerstrafrechts rechtswidriger Angriffskrieg geführt wurde. Deutsche Soldaten, die an diesem verbrecherischen Krieg – gleichgültig aus welchen Motiven – nicht teilnehmen wollten, handelten zwar rechtmäßig, sie wurden aber vom NS-Staat in Gestalt der Militärgerichtsbarkeit verfolgt. Diese Verfolgung war eine in Strafmaßnahmen gekleidete politische, weltanschauliche oder religiöse.

Diese den historischen Gegebenheiten gerecht werdende Sicht hat sich zum Leidwesen der Opfer ersT46 Jahre nach dem 8. Mai 1945 durchzusetzen begonnen. In

einem Urteil vom 11.9.1991 des Bundessozialgerichts wurde festgestellt, daß die Todesstrafe von den Militärgerichten um der Führung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges willen so zwangsläufig verhängt wurde wie in den Urteilen des Volksgerichtshofs. Diese Volksgerichtshofsurteile sind nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25.8.1985 als Unrecht zu brandmarken (vgl. BT-Drucksache 10/2363 mit Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses). Das müsse auch für Todesurteile der Militärgerichte gelten. Unerheblich sei, ob das Verhalten des Betroffenen, das zur Schädigung führte, bestimmten Zwecken diente. Es sei mithin irrelevant, ob die Urteile gegen Widerstandskämpfer, unpolitische Menschen oder „Feiglinge" ergangen seien; denn die deutsche Wehrmacht und deren Sondergerichte sollten dazu beitragen, einen völkerrechtswidrigen Krieg zu führen. (Aktenzeichen des Urteils des BSG vom 11.9.1991: 9a RV 11/90, abgedruckt in *Wolfram Wette*[1] (Hg.), Deserteure der Wehrmacht, 1995, S. 234 ff).

Es wird geltend gemacht, nicht alle Urteile der Militärgerichtsbarkeit seien vom nationalsozialistischen Ungeist erfüllt gewesen. Diesen aus naheliegenden Gründen eingeleiteten Entlastungsversuchen ist entgegenzuhalten, Personen, die konsequent die NS-Ideologie ablehnten, also erklärte Gegner des Regimes waren, hatten doch keine Chance, Militärrichter zu werden. Als Zeitzeuge weiß man, daß damals allenthalben nur dem System willfährige Personen in staatliche Funktionen gelangen konnten. Wenn in Ausnahmefällen ein Regimegegner ein Staatsamt erlangte, wurde er bald als Gegner erkannt und ausgemerzt, um die Sprache der damaligen Unmenschlichkeit einmal zu benutzen.

Richtig wird sein, daß unter den damaligen Militärrichtern auch solche gewesen sein dürften, die gegen die extremsten Auswüchse der damaligen „Rechtsprechung" zuweilen geheime Vorbehalte gehabt haben werden. Diese möglichen geheimen Vorbehalte waren jedoch den Angeklagten nicht von Nutzen; denn diese Mitläufer des Regimes vermieden nach außen im Interesse ihrer Karriere alles, was Zweifel an ihrer Führer- und Systemtreue hätte aufkommen lassen können. Sie handelten wie absolute NS-Aktivisten. Für die Opfer ist diese Kategorisierung völlig belanglos. Diese NS-Mitläufer, aus denen nach dem 8. Mai 1945 schnell zwecks Verhinderung eines Karrierebruchs Demokratie-Mitläufer wurden, versuchen heute ihre völkerrechtswidrigen Missetaten rechtsstaatlich zu camouflieren.

Das Urteil des BSG vom 11.9.1991 bezieht sich auf den Bereich des Versorgungsrechts und hat ein Todesurteil der Militärgerichtsbarkeit zum Gegenstand. Urteile mit einem minderen Strafausspruch müssen der gleichen Betrachtungsweise unterliegen; denn auch insoweit war die Willkür, wie sich z. B. aus § 5a KSStVO ergibt, das obwaltende Prinzip.

---

[1] Siehe auch Joachim Perels/Wolfram Wette (Hg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmachtsrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Aufbau-Verlag, Berlin, 2011, 474 Seiten. Anm. d. Hrsg.

Die Betrachtungsweise des Bundessozialgerichts in Bezug auf Urteile der Militärgerichtsbarkeit der NS-Zeit gegen Deserteure, Wehrdienstverweigerer und „Wehrkraftzersetzer“ kann logischerweise keine andere sein, wenn von diesem Personenkreis keine versorgungsrechtlichen, sondern entschädigungsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Zur Durchsetzung solcher Ansprüche, die heute, mehr als 50 Jahre nach den Unrechtshandlungen, mit höchstmöglicher Beschleunigung erfolgen müßte, wäre zur Vermeidung weiterer langatmiger Erörterungen über dieses Thema eine Feststellung des Bundestages notwendig, daß die Urteile gegen den vorgenannten Personenkreis rechtswidrig waren; ähnliche Entschließungen liegen ja bereits bezüglich der Urteile des Volksgerichtshofes und der Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte vor. Gestützt auf einen Beschluß über die Rechtswidrigkeit könnten dann Ansprüche der Deserteure pp. nach dem BEG in Betracht kommen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß nach Art. VIII BEG-Schlußgesetz vom 14. 9. 1965 (BGBl. I S. 1315) seit 1.1.1970 keine Neuanträge mehr gestellt werden können. Zwar könnten Antragsteller, die früher Anträge gestellt hatten und rechtskräftig abgewiesen worden waren, nach einem Beschluß des Bundestages über die Rechtswidrigkeit der Militärgerichtsurteile gegen Deserteure pp. einen sog. Zweitantrag nach den Richtlinien in RzW 1973 S. 50 stellen. Davon ist aber wegen der häufig sich über mehrere Jahre hinziehenden Verfahren nach dem BEG (Instanzenweg: Entschädigungsbehörde, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof) im Interesse der Vermeidung einer biologischen Lösung der Thematik dringendst abzuraten. Gleichgültig, ob früher schon vergeblich Ansprüche geltend gemacht wurden oder ob jetzt erstmalig ein Antrag eingebracht wird, sollte eine einheitliche Abwicklung aller Fälle in einem Zeitraum von höchstens 2 Jahren erfolgen. Der Erlaß eines besonderen Gesetzes mit dem entsprechenden Instanzenweg des Bundesentschädigungsgesetzes wäre wegen des Zeitfaktors aus den dargelegten Gründen nicht hilfreich.

Bei der ersten Anhörung 1987 waren die Deserteure pp. als bisher unberücksichtigte Gruppe auch einbezogen (vgl. Ausführungen *Knebel* in Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung. Wiedergutmachung und Entschädigung für NS-Unrecht 3/87 S. 56/57). Damals ging man offenbar davon aus, das Problem über die im Anschluß an die Anhörung erlassenen Richtlinien über Härteleistungen an Opfer von NS-Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des AKG vom 7.3.1988 (Bundesanzeiger 1988 S. 1277) in den Griff zu bekommen. Das war ein Trugschluß, weil wegen des Fehlens einer Unrechtserklärung in Ansehung der Kriegsgerichtsurteile gegen Deserteure pp. nur ganz vereinzelt Betroffene eine einmalige Beihilfe von 5000,- DM, auf die im Übrigen kein Rechtsanspruch bestand, erhielten (vgl. *Saathoff*, Dem Tode entronnen, 1993 S. 143/144 und *Wolfram Wette* (Hg.), Deserteure der Wehrmacht, 1995, S. 279). Dieser Zustand ist angesichts der Tatsache, daß Deserteure pp. bei gesetzeskonformer Zuordnung wegen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Verfolgung Ansprüche wegen Freiheitsschadens, Gesundheitsschadens

und Berufsschadens nach dem Bundesentschädigungsgesetz gehabt hätten, als skandalös zu bezeichnen.

Als Fazit meiner Ausführungen ist den Ziff. 1.-3. der Drucksache 13/354 bzw. I. der Drucksache 13/353 zu entsprechen. Was die Entschädigung anbetrifft, wäre wegen der Zeitaufwendigkeit eines Gesetzgebungsverfahrens der in Ziff. II der Drucksache 13/353 erwogene Weg des Erlasses von Verwaltungsvorschriften vorzuziehen. Diese müßten sich nicht wie die erwähnten Richtlinien vom 7.3.1988 am AKG, sondern am BEG orientieren, weil Deserteure pp. an sich nach dem BEG zu behandeln gewesen wären. Die zu erlassenden Verwaltungsvorschriften sollten sich, was den Freiheitsschaden anbetrifft, an den Beträgen des § 45 BEG orientieren. Ein durch die Haft erlittener Gesundheitsschaden sollte angenommen werden, wenn die heutige allgemeine MdE des Antragstellers 50% beträgt.

Die sachverständige Äußerung ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz Düx

Ebenda, Anhang, S. 10-21.

In: Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer, „Wehrkraftzersetzer" unter dem NS-Regime. In: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Rechtsausschuß, Drucksache 13/353, Protokoll Nr. 31 vom 29. November 1995, S. 3-7, S. 63-64, S. 79-80, Anhang schriftliche Stellungnahmen S. 10-21.

Verpaßte Wiedergutmachung

Ein Straftäter ist dem Opfer der strafbaren Handlung schadensersatzpflichtig. Das ist ein Rechtsgrundsatz, der allen Formen des menschlichen Zusammenlebens seit Jahrhunderten immanent ist. Daß diese Grundregel des Schadensausgleichs nach begangenen Verbrechen Deutschland in einem bisher nicht erreichten Ausmaß nach dem 8. Mai 1945 treffen mußte, war bei der unvorstellbaren Anzahl der von den Deutschen während der zwölfjährigen NS-Zeit begangenen Verbrechen eine zwingende Folge.

Die begangenen Straftaten erfaßten alle Tatbestände des internationalen und nationalen Rechts in mehreren Millionen Fällen. Im Sinne des internationalen Völkerstrafrechts handelt es sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verbrechen gegen den Frieden und Kriegsverbrechen, im Sinne des nationalen Strafrechts um Mord, Totschlag, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Raub, Diebstahl. Viel eindringlicher für die Erfassung der Ungeheuerlichkeit der deutschen Verbrechen als diese nüchterne Aufzählung wirkt der Hinweis auf *Paul Celans* Todesfuge: *»Der Tod ist ein Meister aus Deutschland«.*

Wie ist es zu erklären, daß dieser Meister aus Deutschland in der Zeit 1933-1945 eine solche Dominanz erlangen konnte? *Daniel Goldhagen* hat mit seiner Arbeit

über „Hitlers willige Vollstrecker“ wichtige Grundlagen geliefert beziehungsweise wiederentdeckt, die die Kausalität der deutschen Verbrechen aufhellen.

Den Vernichtungswillen der Deutschen gegen die Juden führt er auf einen das ganze Volk erfassenden „eliminatorischen“ Antisemitismus, dem sich nur eine kleine Minderheit nicht unterwarf, zurück. Das unterscheidet den deutschen Antisemitismus von den bei anderen Völkern zuweilen auch zu Tage getretenen Antisemitismen; der deutsche ist tief verwurzelt und auf Auslöschung gerichtet.

Die von *Goldhagen* festgestellte „eliminatorische“ Komponente ist nicht auf die Juden zu beschränken. Auch die von Deutschen gegen Roma und Sinti, Slawen, Kommunisten verübten Verbrechen gewaltigen Ausmaßes beweisen, daß ebenso ihnen gegenüber eine „eliminatorische“ Komponente wirksam geworden ist.

Auch gegenüber zahlenmäßig nicht so bedeutenden Gruppen wie sogenannten „Erbkranken“, sogenannten „Asozialen“, Homosexuellen waren eindeutig „eliminatorische“ Tendenzen sichtbar.

Da die faschistische Herrschaft in Deutschland mit ihren Auslöschungsbestrebungen gegen die soeben genannten Gruppen vom deutschen Volk in eindeutiger Mehrheit getragen wurde, unterblieb auch angesichts der verheerenden Verluste des von Deutschland entfesselten Angriffskrieges eine vom Volk veranlaßte Beseitigung der NS-Gewaltherrschaft. Sie wurde erst von den Alliierten durch die von ihnen erzwungene totale Kapitulation am 8. Mai 1945 vollzogen.

Die Deutschen waren wegen ihrer mehrheitlichen Hinwendung zu den Auslöschungskonzepten des NS-Regimes zu einer Beseitigung des mörderischen Systems unfähig.

Bei dieser Sachlage waren Hindernisse und Schwierigkeiten bei der Entschädigung der Opfer der deutschen Verbrechen vorprogrammiert. Es war klar, daß sich der mehrheitliche Bevölkerungsteil, der sich an den Verbrechen beteiligt oder sie billigend in Kauf genommen hatte, sich offen oder versteckt einer Wiedergutmachung widersetzen würde. Es ist bezeichnend, daß eine eineinhalb Jahre nach der totalen Kapitulation – also Ende 1946 – von amerikanischen Mitarbeitern der damaligen Militärregierung durchgeführte Erhebung unter der deutschen Bevölkerung ergab, daß 61 Prozent Ansichten äußerten, die sie als Rassisten oder Antisemiten auswiesen. Weitere 19 Prozent wurden als Nationalisten eingestuft. Diese insgesamt 80 Prozent der Deutschen bekannten ihre Einstellung vor alliierten Ermittlern; vor diesen sich offen antisemitisch, rassistisch oder nationalistisch zu äußern, war doch mit Risiken verbunden. Bei Befragungen durch Deutsche waren die Prozentsätze noch erheblich höher. Die von Antisemitismus, Rassismus und Nationalismus unberührten Deutschen sind Ende 1946 also mit allenfalls 10 Prozent zu veranschlagen.

Die Erhebung von 1946 liegt 50 Jahre zurück und läßt keine voreiligen Rück-

schlüsse auf die heutige Situation zu. Allerdings sollte man auch insoweit eine Erkenntnis Goldhagens nicht außer Acht lassen. Er legt dar, daß der Antisemitismus im Allgemeinen konstant und lediglich in verschiedenen Situationen mehr oder weniger manifest ist. Die Manifestation ist abhängig von den politischen und sozialen Verhältnissen, die Menschen mal ermutigen, dann wieder davon abhalten, ihren Antisemitismus offen zu zeigen. Sicher wirkt die enge politische Bindung zwischen USA und Israel gegenwärtig bremsend auf den Antisemitismus der Deutschen.

Aber zurück zum Thema Wiedergutmachung! Es versteht sich von selbst, daß bei der geschilderten Einstellung der Deutschen von diesen keine Bemühungen zum Schadensausgleich für die begangenen Verbrechen zu erwarten waren.

Die ersten Maßnahmen wiedergutmachungsrechtlichen Inhalts gingen deshalb von den Alliierten für ihre jeweiligen Besatzungszonen aus. Richtungsweisend war insoweit das Militärregierungsgesetz Nr. 59 für die amerikanische Besatzungszone vom 10.11.1947. Dieses Gesetz ermöglichte die Rückgabe von Sachen und Rechten an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft entzogen worden waren.

Dieses Gesetz trug primär dem Umstand Rechnung, daß viele Deutsche im Zusammenhang mit der Vertreibung der Juden aus Deutschland bis 1939 in die Emigration und danach in die Vernichtungslager ein glänzendes Geschäft gemacht hatten. Der Druck der Auswanderung oder Deportation zwang die Juden, ihr Vermögen zu Schleuderpreisen zu veräußern; wertvolle Grundstücke und Handelsunternehmen kamen auf diese Weise in sogenannte arische Hände. Das Militärregierungsgesetz Nr. 59 erklärte alle diese Geschäfte für anfechtbar.

In weiser Voraussicht, daß eine Überantwortung der Anspruchsrealisierung aus dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 auf ausschließlich deutsche Gerichte zu einer Gesetzesblockierung geführt hätte, setzten die Alliierten Oberste Rückerstattungsgerichte ein, die mit nichtdeutschen Richtern besetzt waren. In zahlreichen Fällen hoben diese Entscheidungen mit deutschen Richtern besetzte Gerichte auf, bei denen die Tendenz durchschien, Ariseure zu begünstigen.

Die personelle Situation der mit deutschen Richtern besetzten Gerichte war wie folgt gestaltet: In Bremen zum Beispiel fand die dortige amerikanische Besatzungsmacht ganze zwei Richter vor, die als unbelastet gelten konnten. In der britischen Besatzungszone behandelte man wegen Fehlens geeigneter unbelasteter Persönlichkeiten kurzerhand Richter, die erst nach 1937 in die NSDAP eingetreten waren, und alte Wehrmachtsrichter als unbelastet.

Man erfand zudem das sogenannte Huckepackverfahren: Für jeden unbelasteten Richter durfte ein belasteter, eingestellt werden.

1948 bereits waren 30 Prozent der Gerichtspräsidenten und 80-90 Prozent der Landgerichtsdirektoren und -räte der britischen Zone wieder ehemalige Parteigenossen. In Hamburg gab es einen Landgerichtsrat, Dr. Günther Schulz, der 1941 an Rassenschandeurteilen mitgewirkt hatte; er wurde Vorsitzender einer Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg, hatte also über Ansprüche von NS-Opfern zu entscheiden. Wer sich über diese unglaublichen Zustände umfassender orientieren will, dem sei *Ingo Müllers* Buch „Furchtbare Juristen" empfohlen.

Wir sprachen über das Militärregierungsgesetz Nr. 59. Dies erfaßte nur einen winzigen Teil der von den Deutschen während der NS-Zeit verursachten Schäden, nämlich entzogene materielle Werte wie Eigentum, Ansprüche aus Hypotheken und ähnliches. Nicht von diesem Gesetz erfaßt sind die millionenfachen Schäden, die den Verfolgten durch Verlust des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und der beruflichen Entwicklung zugefügt worden sind.

Der erste umfassendere Versuch einer solchen Wiedergutmachung erfolgte ebenso wie die Rückerstattung nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 im Bereich der früheren amerikanischen Besatzungszone durch ein von den Ländern Hessen, Baden-Württemberg und Bayern erlassenes Gesetz vom 26. 4. 1949.

Auf die Formulierung dieses Gesetzes hatte die amerikanische Besatzungsmacht wegen der Zweifel an einem echten deutschen Wiedergutmachungswillen noch erheblichen Einfluß genommen.

Kurze Zeit danach am 23.5.1949 kam es zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Im 4. Teil des „Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen" vom 26.5.1952 mit den Westalliierten mußte sich die Bundesrepublik verpflichten, eine bundeseinheitliche Rechtsvorschrift für die Wiedergutmachung zu erlassen, die nicht hinter den Status des in der amerikanischen Zone geltenden Gesetzes vom 26.4.1949, das noch unter Einfluß der amerikanischen Besatzungsmacht zustande gekommen war, zurückfallen durfte.

Nach einem Vorläufer vom 18.9.1953 wurde am 29.6 1956 das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) erlassen, das in der Fassung des sogenannten Schlußgesetzes vom 14.9.1965 bis heute gilt, jedoch können nach dem 31.12.1969 keine Anträge mehr eingebracht werden. Für die Durchsetzung von Ansprüchen waren seit dem ersten Gesetz vom 26.4.1949 im Gegensatz zum Militärregierungsgesetz Nr. 59 nur noch deutsche Richter zuständig.

Der vollständige Übergang dieses Sektors der Wiedergutmachung in ausschließlich deutsche Hände wirkte sich wegen der weiterhin offen oder versteckt wirksamen eliminatorischen Tendenzen gegen bestimmte Gruppen wie Juden, Sinti, Slawen, Kommunisten anspruchsvernichtend oder zumindest anspruchserschwerend aus.

Einige Beispiele sollen das anschaulich verdeutlichen:

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß Sinti und Roma in Deutschland rassischer Verfolgung ausgesetzt waren. Seit 1935 war in offiziellen Verlautbarungen von „artfremdem Blut", von „Juden, Zigeunern, Negern und ihren Bastarden" und „ausmerzen" die Rede.

Wie beurteilte der BGH diese Verfolgung? Am 7.1.1956 befand dieses Gericht, *„daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche den Grund für getroffene Maßnahmen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner…"*. Unter dem Druck der internationalen Öffentlichkeit zog das Gericht 1963 dann aber doch rassenpolitische Gründe in seine Begründung ein, diese seien mitursächlich für die Verfolgung von Sinti und Roma gewesen, das bedeutet, die skandalöse Bezugnahme auf die *„asozialen Eigenschaften der Zigeuner"* wurde nicht revidiert, sondern blieb als Kausalfaktor erhalten.

Immerhin wurde den Sinti und Roma durch das sogenannte Schlußgesetz von 1965 wegen früher zurückgewiesener Ansprüche ein Neuantragsrecht bis 30. 9. 1966 eingeräumt. Soweit die Berechtigten überhaupt Kenntnis von dieser Neuanmeldungsmöglichkeit erhielten, ließen sich viele auf das Abenteuer einer Neuanmeldung gar nicht ein, weil ihnen das Vertrauen zu deutschen Behörden und Gerichten für ein erfolgreiches Neuverfahren fehlte.

Diese Skepsis ist aus meiner Sicht einer ca. fünfzigjährigen Berufserfahrung, das Wiedergutmachungsrecht betreffend, gerechtfertigt. Bei so manchem Sachbearbeiter und Richter stießen die Ansprüche der Roma und Sinti auf eisige Ablehnung. Krampfhaft wurde nach belanglosen Widersprüchen im Vorbringen der Antragsteller gesucht, um sodann die so beliebte „Feststellung" treffen zu können, der Antragsteller sei unglaubhaft, so daß ihm Ansprüche nicht zuständen.

Da bei Juden im Gegensatz zu den Sinti und Roma von vornherein absolut keine Möglichkeit bestand, deren rassische Verfolgung in Zweifel zu ziehen, wurden von wiedergutmachungsunwilligen Sachbearbeitern und Richtern alle Register gezogen, um berechtigte Ansprüche zu Fall zu bringen. Einer jüdischen Verfolgten, in USA lebend, wurde von zwei amerikanischen Vertrauensärzten und einem von der Wiedergutmachungsbehörde beauftragten Psychiater Anfang 1981 bestätigt, daß sich ihr Verfolgungsleiden – eine psychoreaktive Depression – verschlimmert hatte.

Die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit war von bisher 10-15 Prozent auf 25 Prozent angestiegen. Dieser MdE-Satz von 25 Prozent ist nach dem Bundesentschädigungsgesetz von eminenter Bedeutung, weil ab 25 Prozent MdE eine Rente gezahlt werden muß. Der deutsche Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde hätte also aufgrund der Gutachten umgehend einen Rentenbescheid erlassen müssen.

Was tat dieser Sachbearbeiter? Er ließ die Akten zunächst erst einmal ein halbes

Jahr liegen, ohne dem Anwalt der Verfolgten die Gutachten der Sachverständigen mitzuteilen. Als der Anwalt um Sachstandsmitteilung bat, wurde ihm drei Wochen später telefonisch die Nachricht übermittelt, der Sachbearbeiter sei in Urlaub; im Übrigen befinde sich ein Vermerk in den Akten, daß der Sachbearbeiter gegen die Stellungnahme des behördlich beauftragten Psychiaters *„Bedenken"* habe. Als in der Folgezeit wiederum nichts geschah, setzte der Anwalt im Herbst 1981 eine zweiwöchige Handlungsfrist.

Nun raffte sich der Sachbearbeiter zu folgender Erklärung auf: *„Über diese Sache soll …spätestens bis zum Jahresende entschieden werden."* Auf eine nun eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde des Anwalts wurde im November 1981 von der Entschädigungsbehörde ein weiterer Sachverständiger bestellt.

Dieser war erstaunlicherweise kein Facharzt für Psychiatrie. Er stellte Anfang 1982 lakonisch fest: *„Ich vermag mich der Beurteilung der beiden amerikanischen Vertrauensärzte und des Prüfarztes der Entschädigungsbehörde nicht anzuschließen."* Nun hatte der Sachbearbeiter das von ihm ersehnte Ergebnis; er erließ im Frühjahr 1982 einen die Rente versagenden Bescheid. Kurz und bündig lautete die Entscheidung der deutschen Behörde wie folgt:

„Der Antrag auf Anerkennung einer Verschlimmerung des Verfolgungsleidens war abzulehnen…Zu diesem Ergebnis gelangt der ärztliche Sachverständige Dr. M. in seiner abschließenden gutachterlichen Stellungnahme, der zu folgen die Entschädigungsbehörde keine Bedenken hatte".

Ca. ein Jahr später wurde dieser Ablehnungsbescheid vom Landgericht mit der gleichen formelhaften Sprache bestätigt. Erst 1984, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Rente schon seit drei Jahren hätte gezahlt werden müssen, konnte das Verfahren vor dem Oberlandesgericht mit der Zubilligung der Rente abgeschlossen werden. Für diese Verfolgte war das ein Glücksfall, denn eine Unzahl ihrer Leidensgenossen ging aufgrund solcher Machenschaften wie der geschilderten definitiv leer aus.

Wenn von den aus rassischen Gründen verfolgten Juden und Sinti und Roma die Rede ist, muß unbedingt auch der Menschen gedacht werden, die aus eliminatorischen rassistischen Erwägungen als – ihrer Herkunft nach – Deutsche verfolgt worden sind. *Hitler* hatte schon lange vor seiner Machterlangung erklärt: *„Was nicht guter Rasse ist auf dieser Welt, ist Spreu."* Nach Verkündung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 wurde dieses Gesetz im offiziösen Kommentar „Das neue Deutsche Reichsrecht" wie folgt kommentiert:

„So wie der Nationalsozialismus unser Volk vor dem Hinabrollen in den Abgrund des Bolschewismus bewahrt hat, so ist nun Aufgabe der nationalen Regierung, das deutsche Volk vor dein drohenden Rassetod zu bewahren«, »biologisch minderwertiges Erbgut« ist »auszuschalten". In einem anderen Kommentar heißt es, der Blick sei nun wieder auf „den Kampf

um Fortbestand *der Art und Rasse gerichtet"*. Weiter ist zu lesen: Einem *„rassischen Verfall des Volkes"* sei mit allen Mitteln vorzubeugen. *„Rassen pflege"* und *„Rassenhygiene"* seien Grundlagen völkischen Denkens. Es verdiene der Grundsatz Anerkennung: *„…lieber einmal zu viel als zu wenig sterilisieren"*.

Dieser Grundsatz wurde nachhaltig realisiert. Tausende wurden sterilisiert und dadurch physisch und psychisch geschädigt. Aber damit nicht genug. Aufgrund eines sogenannten Führererlasses vom 1.9.1939 wurde die Tötung des Personenkreises veranlaßt, der bislang „nur" aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zur Sterilisation freigegeben war.

In Hadamar, Bernburg, Grafeneck, Sonnenstein und Hartheim bei Linz (Donau) wurden Vergasungsanstalten für diese Menschen eingerichtet. Das Personal dieser Vergasungsanstalten verbrachte hier seine Lehrjahre mit der Tötung von Tausenden. Nach Erlangung der notwendigen Routine des Tötens wechselte das Personal häufig in die Vernichtungsanstalten des Ostens wie Auschwitz, Majdanek oder Sobibor, wo Millionen Menschen vernichtet wurden. Dieser Personalwechsel ist mir während meiner mehrjährigen Tätigkeit als Untersuchungsrichter für NS-Gewaltverbrechen bekannt geworden.

Obwohl die Sterilisation zu einem Schaden an Körper oder Gesundheit im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes führte und die Tötungen in den sogenannten Euthanasieanstalten unter den Begriff „Schaden an Leben" nach den §§ 15 ff. BEG fielen, wurden beide Gruppen nicht als Verfolgte in das Bundesentschädigungsgesetz einbezogen. Sie werden lediglich am Rande als Almosenempfänger erwähnt, und zwar im § 171 Abs. 4 BEG, der statt eines Schadensersatzanspruchs eine Härtebeihilfe vorsieht, im Grunde eine Sozialhilfe im Rahmen der Wiedergutmachung. Im Übrigen kann diese Härtebeihilfe ein Zwangssterilisierter nur dann erhalten, wenn er ohne ein vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 sterilisiert worden ist. Wer nach diesem NS-Gesetz sterilisiert worden ist, hat keinen Beihilfeanspruch nach § 171 BEG. Diese Gesetzesgestaltung verleiht also dem NS-Gesetz sogar eine rechtsstaatliche Legitimation.

Hinterbliebene von in den Euthanasieanstalten getöteten Personen haben nur dann einen Beihilfeanspruch, *„wenn anzunehmen ist, daß die Hinterbliebenen ohne die Tötung von dem Getöteten gegenwärtig Unterhalt erhalten würden"«*

Diese Formulierung hat lediglich Alibifunktion; denn mir ist in meiner das Wiedergutmachungsrecht zum Inhalt habenden fünfzigjährigen Berufstätigkeit kein Fall bekannt geworden, der nach dieser Bestimmung zur Zubilligung einer Beihilfe geführt hätte.

Alle bisherigen Beispiele betreffen aus rassistischen Gründen Geschädigte, die wiedergutmachungsrechtlich benachteiligt wurden. Bei den Politisch-Verfolgten ist

das Bild nicht anders. Musterbeispiel sind insoweit die Kommunisten. Sie waren ja nach dem 30.1.1933 die ersten, die in den frühen Konzentrationslagern verschwanden. Die vor Gründung der Bundesrepublik noch unter dem Einfluß der Besatzungsmächte erlassenen Landesentschädigungsgesetze sahen für sie keine die Wiedergutmachung ausschließenden Sondertatbestände vor. Durch den schon erwähnten Vertrag vom 26.5.1952 mit den Westalliierten hatte sich die Bundesrepublik auch verpflichtet, keine die Wiedergutmachung einschränkenden Bestimmungen im Vergleich zu der gesetzlichen Regelung in der amerikanischen Zone zu erlassen. Daran hielt man sich deutscherseits nicht und formulierte in § 6 Ziff. 2 BEG einen Tatbestand, mit dessen Hilfe man politisch verfolgte Kommunisten von der Entschädigung ausschließen konnte. Auf den hohen Wellen des kalten Krieges tat die höchst-richterliche Rechtsprechung im Übrigen alles Erdenkliche, um diese Bestimmung möglichst extensiv zu interpretieren.

So befand man, daß ein Mitglied der damaligen SED in West-Berlin durch die Verteilung von 6 bis 7 Exemplaren des Parteiblattes, das eine Stellungnahme zu einer damals geplanten Neuregelung der Sozialversicherung enthielt, seinen Entschädigungsanspruch verwirkt habe. Das Gericht führte aus, die in der Zeitung enthaltenen Ausführungen verfolgten *„erkennbar das Ziel, die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung in der Bundesrepublik wie auch die Träger dieser Ordnung verächtlich zumachen…, das Blatt wurde von der SED herausgegeben und steht offensichtlich im Dienst der allgemeinen und aktuellen politischen Ziele dieser Partei, die dieselben sind wie die der KPD und des Weltkommunismus überhaupt“.*

Als entschädigungsunwürdig wurde auch eine Person bezeichnet, die Beiträge von Mitgliedern der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes eingesammelt hatte, die Parteizeitung der Sozialistischen Einheitspartei in West-Berlin verkauft und jeweils am 1. Mai die rote Fahne gezeigt hatte.

Aber nicht nur Kommunisten wurden als politisch Verfolgte wiedergutmachungsrechtlich benachteiligt. Ein sozialdemokratisch gesinnter Wehrpflichtiger hatte 1939 einem Einberufungsbefehl nicht Folge geleistet und sich später in der UdSSR geweigert, Minen zu legen. Er wurde von einem Kriegsgericht zu 3 ½ Jahren Festungshaft und später von einem Feldgericht zu 1 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Seinem Antrag auf DM 150,- Haftentschädigung pro Monat nach § 45 BEG wurde entgegengehalten, seine Weigerung habe für die deutsche Wehrmacht nur einen verschwindend geringen Kräfteausfall bedeutet, insbesondere wenn man berücksichtige, daß er wegen eines Magenleidens ohnedies nur beschränkt einsatzfähig gewesen sei. Es lasse sich nicht feststellen, daß seine Weigerung einen militärischen Nutzen gehabt habe, ganz abgesehen davon, daß er möglicherweise dadurch deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr brachte beziehungsweise bewirkte, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb. In jedem Falle

habe er durch sein Verhalten auch über seine Familie schweres Leid gebracht.

In diesem Urteil des Bundesgerichtshofs schillert doch wohl der Gedanke durch: Ein anständiger Deutscher tut so etwas nicht. Er hat Leid über seine Familie gebracht. Hier wird eine Kontinuität sichtbar, vermittelt durch Mit-macher- oder Mitläufermentalität. Wenn Tausende sich so verhalten hätten, wie der abschlägig beschiedene Antragsteller, hätte das auf Elimination ausgerichtete NS-Regime in Frage gestellt werden können. Aber dieser Antragsteller gehört zu einer verschwindend kleinen Minderheit, die von *Hitlers* willigen Vollstreckern ausgeschaltet wurde, auch noch nach dem 8. Mai 1945, als die Wiedergutmachung auf der Tagesordnung stand.

Vom Ungeist dieser willigen Vollstrecker ist das gesamte deutsche Wiedergutmachungsrecht geprägt. Von Anfang an galt das Prinzip, den Kreis der Anspruchsberechtigten möglichst gering zu halten. Das sprach zwar niemand offen aus, aber die Gesetzesgestaltung bestätigt das eindeutig. Nach § 43 BEG ist Voraussetzung für die Anspruchsverwirklichung, daß der Verfolgte eine Wohnsitz- oder Aufenthaltsbeziehung zur Bundesrepublik hat.

Auf diese Weise war es möglich, Millionen von Menschen, die vom Deutschen Reich als Ausländer rassisch oder politisch verfolgt worden waren, anspruchslos zu stellen. Der französische oder polnische Jude, der jugoslawische Roma waren wiedergutmachungsrechtlich chancenlos.

Die Bewohner von Deutschlands Nachbarstaaten waren aber nicht nur dann deutscher Verfolgung ausgesetzt, wenn sie Juden, Sinti oder Roma waren. Ca. 7,5 Millionen Menschen aus diesen Staaten wurden vom Deutschen Reich im Rahmen seiner Eroberungsfeldzüge als Zwangsarbeiter rekrutiert. Die Heranziehung zur Zwangsarbeit stellte nach dem Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ein Kriegsverbrechen dar. Das Gericht stellte in diesem Zusammenhang fest: *„Das Sklavenarbeitsprogramm verfolgte zwei Zwecke, die verbrecherisch waren. Der erste Zweck war selbstverständlich die Erfüllung der Arbeitsanforderungen der Nazi -Kriegsmaschinerie, indem man die ausländischen Arbeitskräfte zwang, so gut wie gegen ihr eigenes Vaterland und seine Verbündeten Krieg zu führen. Der zweite Zweck war die Vernichtung und Schwächung der Völker, die von den Vertretern der Nazi-Rassenlehre als minderwertig oder den die Weltherrschaft anstrebenden Nazis als mögliche Feinde betrachtet wurden.“*

Als rassisch minderwertig wurden die slawischen Völker – Russen, Ukrainer, Polen, Serben insbesondere – betrachtet. Das Verbrechen der Sklaven- bzw. Zwangsarbeit blieb in der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung als wiedergutmachungsrelevanter Tatbestand völlig ausgespart. Der ursprünglich von der amerikanischen Besatzungsmacht verwendete Begriff der Verfolgung aus Gründen der Nationalität wurde in der deutschen Gesetzgebung nur noch anerkannt, wenn der Verfolgte am 1.10.1953 Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention

vom 28.7.1951 war. Diesen Status hatten vielleicht 0,1 Prozent der früheren Zwangsarbeiter.

Ein früherer polnischer Zwangsarbeiter, der ausnahmsweise diesen Flüchtlingsstatus hatte, wollte wenigstens für den während der Zwangsarbeit erlittenen Gesundheitsschaden eine Entschädigung geltend machen; denn für die erbrachte Arbeitsleistung ist ohnedies keine Entschädigung vorgesehen. Der BGH belehrte den polnischen Antragsteller mit folgenden Worten:

»Der Kläger ist nicht wegen seiner Zugehörigkeit …zum polnischen Volkstum verhaftet worden, sondern allein deshalb, weil das nationalsozialistische Deutsche Reich…unter allen Umständen Arbeitskräfte benötigte…Wenn das Berufungsgericht meint« – das Oberlandesgericht hatte im Sinne des polnischen Klägers entschieden – , *„daß man sich die Verschickung des Klägers als Zwangsarbeiter erlaubt hat, weil er Pole war, ist dies keine…bindende Feststellung, sondern eine der historischen Kenntnis unserer Zeit widersprechende unrichtige Schlußfolgerung“.*

Diese Darlegungen des BGH werfen ein bezeichnendes Licht auf den Zeitgeist der frühen sechziger Jahre. In einem kaum glaublichen Kontinuitätsdenken wurden die wirtschaftlichen Interessen des einen verbrecherischen Angriffskrieg führenden Deutschen Reiches weiterhin für ein schutzwürdiges Rechtsgut gehalten, dem sich polnische Bürger unterzuordnen hatten. Verhaftung, Deportation und Sklavenarbeit wurden nicht als zum Schadensersatz verpflichtende Rechtswidrigkeit angesehen.

Diese wenigen Beispiele zeigen bereits mit aller Deutlichkeit, daß Rechtsprechung, Gesetzgebung und auch Verwaltung in Gestalt der Entschädigungsbehörden zusammenwirkten, um den Umfang der Wiedergutmachung auf ein Minimum zu begrenzen. Es wurde gerade soviel gewährt, daß das politische Wohlwollen der westlichen Staaten und Israels nicht ernsthaft in Frage gestellt wurde.

Zur Verschleierung der fehlenden Wiedergutmachungsbereitschaft wurde ein sechsbändiges Werk über die tatsächlich erbrachten Wiedergutmachungszahlungen von der Bundesregierung in Auftrag gegeben, das nach der Methode einer Hofberichterstattung alles in leuchtenden Farben darstellen sollte. Die zahlreichen Mängel der Wiedergutmachung und die Ausgrenzung ganzer Opfergruppen fand natürlich in diesem bestellten Jubelwerk keine Erwähnung. Dieses sechsbändige Werk sollte in Verbindung mit dem sogenannten Bundesentschädigungs-Schlußgesetz von 1965 einen definitiven Schlußstrich unter das lästige Kapitel Wiedergutmachung ziehen. Mit dürftigem Aufwand wollte man sich unter Nutzung des durch den Kalten Krieg geförderten Zeitgeistes einer verschwiegenen Kontinuität an die Denkmuster der Zeit vor dem 8. Mai 1945 aus der Affäre ziehen.

Diese Kalkulation wäre auch aufgegangen, wenn nicht durch das Aufbegehren der jüngeren Generation seit 1968 die Ursachen und Wirkungen der NS-Zeit noch

einmal fundamental hinterfragt worden wären. Einem Teil der deutschen Öffentlichkeit wurde bewußt, daß für die deutschen Verbrechen nur eine partielle Wiedergutmachung unter Ausgrenzung oder Benachteiligung ganzer Opfergruppen geleistet worden war. Es kam zu der widersprüchlichen Entwicklung, daß das als krönender Abschluß einer in erheblichem Umfang hintertriebenen Wiedergutmachung gedachte sechsbändige Werk der Bundesregierung mit neuen, die Mängel offenlegenden Initiativen konfrontiert wurde.

In der Zeit ab 1987 war der Bundestag genötigt, drei Anhörungen von Sachverständigen durchzuführen. Ich war jeweils einer dieser Sachverständigen. Es wäre jedoch ein Irrtum anzunehmen, diese Anhörungen hätten zu einer grundlegenden Mängelbeseitigung in der Wiedergutmachungsgesetzgebung geführt. Zu Gesetzesverbesserungen kam es nach keiner Anhörung. Die erste Anhörung 1987 führte lediglich zum Erlaß von sogenannten Härterichtlinien. NS-Verfolge, die nicht unter das Bundesentschädigungsgesetz fielen, wie zum Beispiel sogenannte Asoziale, Homosexuelle, Euthanasie-Opfer, erhielten bei Vorliegen einer Notlage eine Einmalzahlung von DM 5.000,- und in ganz besonderen Ausnahmefällen eine laufende Beihilfe. Für beides wurde ausdrücklich festgestellt, daß kein Rechtsanspruch besteht. Zuvor war bereits den nach dem Wortlaut des BEG berechtigten Personen, denen aber trotzdem keine Entschädigung gewährt worden war, ein ebensolcher Minimalzuschuß ohne Rechtsgarantie zugestanden worden.

Die zweite Anhörung 1989 befaßte sich mit dem Problem der Zwangsarbeit. Immer wieder waren von ehemaligen Zwangsarbeitern Versuche unternommen worden, den Lohn für die erbrachte Arbeitsleistung einzuklagen. Ein beliebtes Argument, solche Ansprüche zu Fall zu bringen, war der Hinweis darauf, daß solche Ansprüche unter die vom kriegsunterlegenen Staat zu erbringenden Reparationen fielen, deren Regelung aber einem Friedensvertrag vorbehalten sei.

Diese Auffassung wurde von mir mit dem Hinweis bekämpft, daß die zwischen den Staaten zu leistenden Reparationen nicht mit aus strafbaren Handlungen herrührenden Wiedergutmachungsansprüchen, das heißt Individualansprüchen, identisch sind. Auch diese zweite Anhörung führte lediglich zu ganz minimalen Zugeständnissen. So kam es zum Beispiel im Verhältnis zu Polen zur Einrichtung einer deutsch-polnischen Stiftung. Aus deren Stiftungsvermögen erhalten ehemalige polnische Zwangsarbeiter für langjährige Frondienste auf Antrag umgerechnet ca. DM 550,-, wie ich bei einer Seminartagung im schlesischen Polanica (Altheidebad) in Erfahrung bringen konnte.

Die dritte Anhörung Ende 1995 befaßte sich mit den Deserteuren und Wehrdienstverweigerern. Am hartnäckigen Widerstand älterer Abgeordneter der Regierungsparteien – während einige jüngere sich durchaus aufgeschlossen zeigten – sind bisher alle Bemühungen um einen minimalen Ausgleich für diese Verfolgtengruppe gescheitert. Es ist einfach nicht einzusehen, daß man diesen Menschen

auch noch das Geringwertige vorenthält, was anderen seit den achtziger Jahren als Härtebeihilfe zugestanden wurde.

Der immer wieder angeführte Gesichtspunkt, eine umfassende, das heißt den Gesamtschaden ausgleichende Wiedergutmachung gegenüber allen während der NS-Zeit Geschädigten übersteige die Leistungskraft des deutschen Staates, hat unbeachtet zu bleiben.

Wer 20 Milliarden für den Umzug von Bonn nach Berlin ausgeben kann – angesichts des europäischen Zusammenwachsens mit der Bildung neuer Zentren in Brüssel, Straßburg und Luxemburg eine völlig sinnlose Ausgabe – der sollte vorweg erst einmal seine Schulden aus begangenen Verbrechen voll bezahlen. Das Streben, sich dieser Verpflichtung zu entziehen, muß mit aller Deutlichkeit angeprangert werden. Die Geschichte wird dieses Verhalten ebenso wie die vorausgegangenen Verbrechen als ewigen deutschen Makel registrieren.

Literatur

Bund der „Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V. Detmold: Auszüge aus der Literatur des Dritten Reiches über Rassen- und Erbpflege, 1989.

Müller, Ingo: Furchtbare Juristen, 1987.

Goldhagen, Daniel Jonah: Hitlers willige Vollstrecker, 1996.

Internationale Föderation der Widerstandskämpfer (FIR) (Hrsg.): Das Urteil, Dokumentation zum 30. Jahrestag des Urteilsspruchs im Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher. Wien 1976.

Urteile des Bundesgerichtshofes in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW), 1956, S. 113, 1964, S. 209, 1961, S. 184.

Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, 1933-1945, Bände IV d 3 u. III e.

Kubuschok-Weißstein, Rückerstattungsrecht der Britischen und Amerikanischen Zone, 1950.

Blessin-Giessler, Bundesentschädigungsgesetz, 1967.

Düx, Heinz, in: Demokratie und Recht, 1980, S. 262; in: Von der Gnade der geschenkten Nation (Hg. Hajo Funke), 1988, S. 174, und in: Die Festung Glatz und die Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus (Hg. Stiftung Topographie des Terrors), Berlin 1996.

In: Stephan Kolb, Horst Seithe/IPPNW (Hrsg.), Medizin und Gewissen. 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozeß. Kongreßdokumentation, Mabuse Verlag, Frankfurt am Main 1998, S. 210-222.

Was der Auschwitz-Prozeß bewirkt hat. Interview

Im Spätsommer 1965 endete in Frankfurt/Main der Prozeß gegen die Vollstrecker des organisierten Judenmordes in Auschwitz. Dieses Verfahren war gegen erheblichen Widerstand durchgesetzt worden. Heinz Düx, damals als Untersuchungsrichter mit der Vorbereitung dieses Verfahrens betraut, erinnert sich und bewertet Folgen und Wirkung.

bnr: Vor 30 Jahren wurde der Auschwitz-Prozeß abgeschlossen. Meines Wissens bildete er eine

Zäsur; weder vorher noch nachher gab es so komplexe Verfahren zur Ahndung und Aufarbeitung der Nazi-Verbrechen. Welche Bedeutung hat dieser Prozeß für das Hier und Heute?

Heinz Düx: Der Auschwitz-Prozeß, der vor dreißig Jahren zu einem Urteil geführt hat, war ein Novum in der deutschen Justizgeschichte. Vorher hat es solche Prozesse nicht gegeben; man wollte sie auch nicht. Es ist dem damaligen hessischen Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer* zu verdanken, daß es doch zu diesem Prozeß kam. Er hat zum ersten Mal eine Struktur aufgedeckt, wie sie in deutschen Konzentrationslagern geherrscht hat. Wenn man die Bedeutung des Prozesses für die heutige Zeit betrachtet, bin ich der Auffassung, daß die Fernwirkung eigentlich gering ist.

bnr: Warum?

Heinz Düx: Seit der Wiedervereinigung Deutschlands können wir beobachten, daß faschistische Bestrebungen wieder deutlich in Erscheinung treten. Das äußert sich in der Fremdenfeindlichkeit mit den bekannten Übergriffen. Und so gesehen, könnte man meinen, war der Auschwitz-Prozeß eigentlich vergeblich. Aber dennoch meine ich: so extrem kann man es doch nicht sehen. Schließlich muß man zunächst einmal feststellen, daß sich seit dem Jahr 1968 in Deutschland doch einige Veränderungen des geistigen Klimas vollzogen. Im Nachhinein bekam der Auschwitz-Prozeß dadurch doch noch eine gewisse Öffentlichkeitswirkung.

bnr: Wie sah die aus – und wirkt sie fort?

Heinz Düx: Jetzt, dreißig Jahre nach dem Prozeßende, gibt es Stimmen, die an diesen Vorgang erinnern. Darin sehe ich schon einen Erfolg. Und deshalb möchte ich doch sagen, daß es eine gewisse Fernwirkung gibt. Bedenken Sie nur: Viel schlimmer wäre es doch, wenn wir bei zunehmender Fremdenfeindlichkeit nicht diese Erinnerung hätten. Insofern bildet der Auschwitz-Prozeß doch noch ein Gegenstück gegen das, was sich seit 1989 in dem wiedervereinigten Deutschland anzubahnen scheint.

bnr: Sie waren damals ein junger Jurist, der die Aufgabe eines Untersuchungsrichters hatte. Erinnern Sie sich, wie diese Arbeit auf Sie wirkte, wie Kollegen damit umgingen, daß Sie gegen die Vollstrecker des organisierten Judenmordes ermittelten? Und wie empfanden Sie die Resonanz der Öffentlichkeit?

Heinz Düx: Die Institution des Untersuchungsrichters, die ich damals einnahm, wurde später im Rahmen einer Strafprozeßordnungsnovelle abgeschafft. Ich wußte damals, daß ich bei den Untersuchungen mit erheblichen Widerständen zu rechnen haben würde – und so war es dann auch. Es gab zum Beispiel Versuche, den Prozeß in mehrere Verfahren aufzulösen, um die Komplexität der Verbrechen, um die es hier ging, zu verschleiern. Von Anfang an wurden Wünsche an mich herangetragen, man solle doch das Verfahren zerstückeln. Dies wäre völlig verfehlt gewesen. Denn dann wäre es nicht zu leisten gewesen, die Gesamtstruktur der deutschen Mordmaschinerie in Gestalt der deutschen Konzentrationslager aufzuklären. Wir

hätten es zu tun gehabt mit einzelnen Tätern und ihren Verbrechen, ohne den Zusammenhang deutlich machen zu können. Dies aber war unser Anliegen. Vor allem aufgrund der konsequenten Haltung des Generalstaatsanwalts *Bauer* ist es dann zu dem Prozeß gekommen.

bnr: Gab es auch andere Versuche, den Prozeß zu verhindern oder zu stören, das beabsichtigte Ziel wegzubiegen?

Heinz Düx: Damals herrschte kalter Krieg, und es bestanden keine diplomatischen Beziehungen mit Polen. Es war schwierig, Genehmigungen für Dienstreisen in dieses Land zu erhalten; zunächst wurden sie verweigert. Aber durch hartnäckiges Nachbohren ist es dann doch zu einer Fahrt gekommen; mit der Folge, daß auch das Schwurgericht zu einer Ortsbesichtigung nach Auschwitz gefahren ist. Es gab Widerstände, um den Ablauf des Prozesses zu behindern, doch letzten Endes konnten sie dann doch nicht greifen. Die Fahrt nach Auschwitz erwies sich von hoher Bedeutung für den Prozeß.

bnr: Wie sehen Sie die Wirkung des Auschwitz-Prozesses auf die folgenden Juristen-Generationen – gerade wenn man bedenkt, daß es großen Mutes bedurfte, wenn man seine Berufung, nämlich Recht zu sprechen, ernst nahm und die Nazi-Verbrecher verfolgte? Ich denke, daß es für Sie persönlich auch eine bittere Erfahrung gewesen sein muß, wie Ihre Arbeit erschwert wurde?

Heinz Düx: Ja, es war eine besondere Erfahrung. Aber wenn man aus einer antifaschistischen Tradition kam, war es eigentlich nicht mehr so überraschend; man mußte logischerweise damit rechnen. Denn die damaligen Justizpersonen waren ja zum großen Teil in der NS-Zeit tätig geworden. *Ingo Müller* hat in seinem Buch über die „fürchterlichen Juristen“ ja dokumentiert, daß sehr viele belastet waren, ohne daß dies ihrer Karriere geschadet hätte. Gegen diese Leute mußte man sich erst mal durchbeißen. Nur hat sich auch dies nach 1968 etwas geändert: Es kamen jüngere Leute in den Justizdienst, die von einem neuen Geist erfüllt waren. Und gerade in den unteren Instanzen gab es dann doch eine gewisse Zahl von Richtern, die für demokratische Ideale eintraten. Aber alles in allem muß man den Justizdienst noch heute als konservatives Refugium sehen, auch wenn der Prozentsatz bei weitem nicht mehr so hoch ist.

bnr: Mut war also damals erforderlich. Der mainstream stand gegen den Auschwitz-Prozeß und sein Anliegen...

Heinz Düx: Mut war erforderlich. Es gab im Übrigen auch Richter, die aus antifaschistischer Tradition kamen und sich dem Zeitgeist hingaben. Sie sind zurückgetreten in das Glied, das die Konservativen bildeten.

bnr: Das Kapitel Auschwitz wird niemals abgeschlossen sein. Es ist uns schon deshalb noch nah, weil jene Firma, die das Gas lieferte, in einer bestimmten Rechtsform fortbesteht und Aktionärs-Treffen veranstaltet. Die Menschen, die damals in Auschwitz Sklavenarbeit verrichten mußten, haben nie eine angemessene Entschädigung erhalten.

Heinz Düx: In dieser Frage der Wiedergutmachung hat sich bisher so gut wie nichts getan. Der erste Fehler liegt bereits darin, daß im Bundesentschädigungsgesetz der Tatbestand der Zwangsarbeit nicht als entschädigungspflichtig aufgenommen worden ist. Dabei hätte dies geschehen müssen, nachdem das Nürnberger Tribunal den Tatbestand der Sklavenarbeit festgestellt und geahndet hatte. Alle Versuche, die selbstverständlichen Ansprüche zu realisieren – jedes Opfer einer anderen Straftat hat Anspruch auf Entschädigung – sind bisher fehlgegangen. Es hat zwar eine Vereinbarung mit Polen auf der Basis einer Stiftung in jüngster Zeit gegeben, doch sieht sie für den einzelnen Zwangsarbeiter nur ganze 550 Mark als Entschädigungsleistung vor. Ein indiskutabler Betrag – auch wenn man bedenkt, daß bei Härteregelungen in der Vergangenheit zumindest 5.000 Mark bezahlt wurden. Wie schwierig der Entschädigungskomplex ist, zeigt im Übrigen deutlich das Bemühen jüdischer Zwangsarbeiter in den letzten Jahrzehnten. Ihre Dachorganisation, die Claims-Konferenz, die in den westlichen Ländern starken Einfluß auf Regierungsebene hat, mußte hart und zäh mit Firmen verhandeln, um kleine Härteleistungen zu erzielen.

bnr: Können Sie ein Beispiel nennen?

Heinz Düx: Die Firma Rheinmetall – dokumentiert ist dieser Vorgang in dem Buch von *Ferencz* „Lohn des Grauens" – hat der Claims-Konferenz nach langem Hin und Her eine Summe zur Verfügung gestellt. Umgerechnet ergab dies 1.700 DM für jeden Zwangsarbeiter. Als dann die nichtjüdischen Zwangsarbeiter durch *Hermann Langbein* den Antrag stellten, entschädigt zu werden, teilte die Firma Rheinmetall mit, die Entschädigungssumme für die jüdischen Zwangsarbeiter ergebe sich aus einem Rüstungsauftrag der US-Regierung, der sozusagen als Kostenausgleich gegeben worden sei. Für die nicht-jüdischen Zwangsarbeiter gebe es ein derartiges Arrangement nicht.

Das Interview führte Rudolf Schwinn

In: Blick nach rechts. Informationsdienst über Rechtsaußen, 12. Jg.. Nr. 19, 20. September 1995, S.4-5

Verfolgung und Vernichtung durch das NS-Regime in Hessen. Diskussionsbeitrag auf dem Symposium im Hessischen Landtag am 7. Februar 2000

Der von Herrn *von Magnis* vertretene Rechtsstandpunkt ist ja nicht neu. Er wird auch von der Bundesregierung vertreten, ist jedenfalls in der Vergangenheit immer so vertreten worden. Das kam ja auch bei den Anhörungen im Bundestag zum Problem Zwangsarbeit zum Ausdruck.

Es ist dabei noch folgendes zu berücksichtigen: Durch das internationale Militärtribunal ist ja – wie wir gehört haben – die Sklavenarbeit als ein Straftatbestand festgestellt worden. Wenn ein solcher Straftatbestand festgestellt wird, dann löst dies natürlich zivilrechtliche Ansprüche aus. Das ist im nationalen und internationalen

Recht gleichermaßen so. Wenn gesagt wird, man müsse das alles unter dem Gesichtspunkt der Reparationen subsumieren, so ist das falsch. Denn die Reparationen sind Ausgleichsleistungen von Staat zu Staat für Kriegshandlungen, die begangen worden sind.

Hier geht es aber nicht um Kriegshandlungen, sondern um strafbare Handlungen. Und strafbare Handlungen – wie schon gesagt – lösen stets zivilrechtliche Ansprüche aus.

Dieser Gesichtspunkt wird ja zurzeitt auch beim Bundesverfassungsgericht geprüft, und zwar aufgrund einer Vorlage des Landgerichts Bremen. In diesem Rechtsstreit vertritt natürlich die Bundesregierung als angesprochener Partner im Rahmen des Verfassungsrechtsstreits den Standpunkt, der von Herrn *von Magnis* eingenommen worden ist. Wie dieser Rechtsstreit ausgehen wird, ist natürlich nicht vorauszusagen.

Aber weil es zu einer teuren Angelegenheit werden könnte, muß man natürlich auch damit rechnen, daß beim Bundesverfassungsgericht eine negative Entscheidung in Bezug auf die Zwangsarbeiter ergehen wird, was allerdings mit der Rechtslage nicht in Einklang zu bringen wäre.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß der Rechtsstandpunkt, der von Herrn *von Magnis* eingenommen worden ist, doch ein brüchiger ist. Denn von in Amerika lebenden früheren slowakischen Staatsbürgern waren ja auch Ansprüche erhoben worden. Diese sind zunächst von den deutschen Gerichten zurückgewiesen worden. Deshalb hatten sich diese früheren slowakischen Bürger entschlossen, vor amerikanischen Gerichten zu klagen. Dort ist natürlich die Frage der Zuständigkeit erörtert worden.

Die Slowaken hatten sich deshalb zu dieser amerikanischen Klage entschlossen, weil sie vor deutschen Gerichten kein Recht bekamen. In Anbetracht dieser Zuständigkeitsfrage vor den amerikanischen Gerichten war von dem amerikanischen Gesetzgeber erwogen worden, ein Gesetz zu schaffen, das solche Klagen in Amerika für zulässig erachten sollte.

In Anbetracht dieser Sachlage hat sich die deutsche Bundesregierung schnell entschlossen, an die elf früheren slowakischen Bürger einen Betrag von 3,3 Millionen DM zu zahlen. Daran ist erkennbar, daß die Bundesregierung dem Rechtsstandpunkt, den sie vertritt, selbst keinen rechten Glauben schenken kann.

Dieses Abkommen mit den Slowaken ist im Grunde genommen ein Geheimabkommen. Denn es wird allen Bürgern verweigert, dieses Abkommen genau zur Kenntnis zu nehmen. Aber ich will hiermit nur zum Ausdruck bringen, daß dieser Standpunkt, wie er von Herrn *von Magnis* und der Bundesregierung vertreten wird, eben nicht rechtens ist, weil er nur darauf basiert, zivilrechtliche Ansprüche, die aus strafbaren Handlungen herrühren, unter den Reparationsgesichtspunkt zu subsu-

mieren, was nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten falsch ist.

(Beifall)

In: Bericht des Präsidenten des Landtags über das Symposium zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen betreffend Verfolgung und Vernichtung durch das NS-Regime in Hessen. Drucksache 13/7176 zu Drucksache 13/1595, 7. Februar 2000, S. 54-55

Kann die Bundesregierung Naziopfer noch ignorieren?

Die Bundesregierungen sind in der Vergangenheit nur sehr zögerlich auf die Forderungen von Naziopfern eingegangen. Wie wurde in den vergangenen Jahrzehnten diese Haltung begründet?

Ausdrückliche Begründungen gab es nie, sondern man hat es nur an den Ergebnissen gesehen. Das Wiedergutmachungsrecht ist von Beginn der Bundesrepublik an stiefmütterlich behandelt worden. Man hat es eher als eine Last empfunden denn als eine Pflicht.

Lange Zeit verwiesen die Regierungen auf das Londoner Schuldenabkommen von 1953, nach dem jegliche Forderungen bis zu einem Friedensabkommen ausgesetzt würde.

Ja, darüber hat im Bundestag bereits im Jahre 1989 eine Anhörung stattgefunden, an der ich als Sachverständiger teilgenommen habe. Ich war und bin der Meinung, daß die Verzögerung, die auf das Londoner Schuldenabkommen gegründet wurde, keine rechtliche Grundlage hatte. Damals hat man angeführt, daß zunächst die Reparationsfrage geregelt sein müsse. Das war aber eine rechtliche Argumentation, die keine Gültigkeit besitzt. Reparationen sind Leistungen, die nach Kriegen von den Kriegsunterlegenen zu zahlen sind. Bei der Wiedergutmachung geht es aber um deliktisches Unrecht. Diese Dinge sind zivilrechtlich zu regeln und haben mit Reparationen nichts zu tun. Das ist bei der Anhörung 1989 von mir klar herausgestellt worden. Inzwischen ist dieser Rechtsstandpunkt ja auch durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1996 bestätigt worden.

In Griechenland ist im Falle eines Massakers, das durch SS-Truppen 1944 begangen wurde, die Entscheidung ergangen, die Opfer zu entschädigen. Die deutsche Regierung hat darauf lange Zeit nicht reagiert. Nun droht vier deutschen Liegenschaften in Griechenland die Zwangsversteigerung. Inwieweit stellt dieser Fall eine Kehrtwende dar?

Bei dem griechischen Fall geht es auch um illegale Handlungen, die mit Reparationen nichts zu tun haben. Die deutsche Regierung hat auch hier von Anfang an mit der Reparationsfrage argumentiert. In dem angestrengten Prozeß hat sie sich überhaupt nicht vertreten lassen, so daß gegen die deutsche Regierung ein Versäumnisurteil ergangen ist. Erst daraufhin ist die deutsche Seite aktiv geworden. Das griechische Oberste Gericht hat sich nach einem deutschen Revisionsantrag aber auf den Rechtsstandpunkt gestellt, den ich bereits 1989 bei der Anhörung im Bundestag vertreten hatte. Nun ist das Urteil rechtskräftig und muß erfüllt werden. Die Griechen, die aus dem Urteil begünstigt sind, versuchen nun, eine Zwangsvollstreckung einzuleiten.

Welche Möglichkeiten bestehen jetzt für die deutsche Regierung?

Rechtlich betrachtet keine. Es gibt hier keinen Unterschied zwischen privaten Leuten und Staaten. Natürlich können im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens Aufschiebungsanträge gestellt und das Verfahren kann so verzögert werden. Unterm Strich muß aber gezahlt werden.

Sie haben geschildert, wie die Bundesregierung in der Entschädigungsfrage das staatliche Recht mit dem Privatrecht vermischt hat. Inwieweit kann dieser Fall denn jetzt ein Präzedenzfall werden, besonders im Hinblick auf die Opfer der Nazidiktatur in Osteuropa?

Also dieser Fall kann insofern kein Präzedenzfall werden, weil er als solcher gar nicht geeignet ist. Eine Präzedenz ist nur dann nötig, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist. Was die Reparationsfrage betrifft, die ja von deutscher Seite immer wieder in den Vordergrund geschoben wird, so kann sich die deutsche Seite schlichtweg nicht darauf berufen. Entschädigungen müssen davon unabhängig verhandelt werden.

Interview mit *Harald Neuber*.

In: junge Welt. Nr. 150 vom 30. Juni 2000, S. 2

Der Auschwitz-Prozeß. Ein unerwünschtes Strafverfahren in den Zeiten der Verbrechensleugnung und des Kalten Krieges[1]

Die Herrschaft des NS-Regimes ist nicht vom deutschen Volk, sondern von den Mächten der Anti-Hitler-Koalition militärisch beseitigt worden. Die breite Mehrheit der deutschen Bevölkerung diente dem NS-Regime bis zu dessen totaler Kapitulation am 8. Mai 1945 als Aktivisten oder willige Mitläufer.

Eine Ende 1946 von den Alliierten vorgenommene Erhebung über die deutsche Bevölkerung zeigt, daß 18 Monate nach der totalen Kapitulation noch insgesamt 80 Prozent der Befragten als Rassisten und Nationalisten bezeichnet werden konnten. Bei Befragungen durch deutsche Ermittler lag der Prozentsatz noch erheblich höher.

Trotz dieser wenig ermutigenden Ausgangslage war die Zielvorstellung der Besatzungsmacht die Etablierung demokratischer Institutionen und Strukturen in den besetzten Gebieten. Im Bereich der Justiz war die Verwirklichung dieses Zieles besonders schwierig. So wurden im Gebiet der früheren britischen Zone alle Richter, die erst nach 1937 in die NSDAP eingetreten waren, und auch Wehrmachtskriegsrichter als unbelastet angesehen. Aber damit nicht genug. Man erfand das so genannte Huckepackverfahren, das bedeutete, daß für jeden unbelasteten Richter ein Belasteter beschäftigt werden konnte. Bereits 1948 waren 30 Prozent der Gerichtspräsidenten und 80 bis 90 Prozent der Landgerichtsdirektoren und Räte der britischen Zone ehemalige NSDAP-Mitglieder. In Bayern waren 1949 von 924 Richtern und Staatsanwälten 751 (81 Prozent) ehemalige Parteigänger der NSDAP.[2] Infolgedessen kam es zu Entwicklungen, die man unmittelbar nach dem 8. Mai 1945 für ausgeschlossen gehalten hätte. So wurde in Hamburg ein Landgerichtsrat, der 1940/41 als Mitglied der dortigen 6. Strafkammer an Rassenschandeurteilen mitgewirkt hatte, durch die Juden wegen sexueller Beziehungen zu Nichtjuden zu drakonischen Strafen verurteilt worden waren, zum Vorsitzenden einer Wiedergutmachungskammer bestellt, nachdem man ihn zunächst in Hamm zum Oberlandesgerichtsrat befördert hatte.[3] Auch im Landgericht Frankfurt am Main wurde meines Wissens ein früherer HJ-Führer Vorsitzender einer Wiedergutmachungskammer.

Andererseits wurde der von der Besatzungsmacht eingesetzte Oberste Gerichtshof für die britische Zone vom Zugang belasteter Richter verschont. Und trotz der mißlichen Personalsituation funktionierte in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre

---

1 Bei diesem Aufsatz handelt es sich um den durchgesehenen und mit Fußnoten versehenen Text meines Vortrages im Rahmen des Forschungskolloquiums „Täter- und Opferbiographien im NS-Regime“ des Fritz Bauer Institutes vom 21. Oktober 2002.

2 Vgl. Ingo Müller, Furchtbare Juristen, München 1987, S. 205.

3 Vgl. ebd., S. 217.

die strafrechtliche Bewältigung der NS-Verbrechen, sofern sie der deutschen Justiz von den Besatzungsmächten übertragen worden war, partiell ohne Aufsehen erregende Fehlgriffe. So verurteilte das Landgericht Berlin zum Beispiel im März 1946 – wenige Monate nach Wiederaufnahme des Justizbetriebes mit einigen nicht NS-belasteten Richtern – die Ärztin Dr. *Hilde Wernicke* und die Pflegerin *Helene Wiczorek* wegen Ermordung von Kindern und Erwachsenen in der Heil- und Pflegeanstalt Meseritz-Obrawalde in 600 beziehungsweise 1000 Fällen im Rahmen des Euthanasieprogramms des NS-Regimes zum Tode. Die Revision wurde vom Kammergericht verworfen. Beide Verurteilte wurden am 14. Januar 1947 hingerichtet.[4] Das Landgericht Frankfurt am Main verurteilte im März 1947 die Arzte Dr. *Hans Bodo Gorgaß* und Dr. *Adolf Wahlmann* wegen Morden in 1000 beziehungsweise 900 Fällen, begangen in der Heil- und Pflegeanstalt Hadamar, zum Tode. Die Revision beider Angeklagten wurde ebenso wie im Berliner Verfahren verworfen.[5] Zur Hinrichtung dieser beiden Angeklagten kam es jedoch nicht, weil nach Beginn des Kalten Krieges mit seinen in Deutschland restaurativen Folgen die Todesurteile zunächst in lebenslange Haft umgewandelt wurden und mit fortschreitender restaurativer Entwicklung in den fünfziger Jahren alsbaldige Haftentlassung erfolgte.

Der sich ab 1948 zwischen den Mächten der Anti-Hitler-Koalition entwickelnde Kalte Krieg wurde generell zu einem dramatischen Störfaktor für die von den Besatzungsmächten eingeleiteten Demokratisierungs- und Denazifizierungsprogramme. Er bot den Kräften, die das NS-Regime ideologisch und organisatorisch getragen hatten, die Möglichkeit neuer Einflußgewinnung. Die anfänglich betriebene konsequente Entnazifizierung verschwand von der Tagesordnung. Das so genannte Entnazifizierungsgesetz wurde in aller Stille beerdigt. Die Bestrafung von NS-Verbrechen hatte nur noch marginale Bedeutung. Bereits zu empfindlichen Strafen Verurteilte wurden begnadigt oder extrem vorzeitig aus der Haft entlassen. Der aus dem Kalten Krieg resultierende Antikommunismus wirkte in Ansehung der Bewältigung der NS-Vergangenheit glättend in dem Sinne, daß die Gefahren einer Wiederbelebung des nur dürftig kaschierten Rassismus und Nationalismus mit leichter Hand weggewischt wurden.

Um diese Entwicklung zu konkretisieren, sei auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 hingewiesen. Durch dieses Gesetz war der deutschen Justiz von den Alliierten ein Instrumentarium in die Hand gegeben worden, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg definiert, falls sie von Deutschen gegen Deutsche begangen worden waren, zu ahnden. Mithilfe dieses Gesetzes wären also Strafverfahren wegen Euthanasieverbrechen und Verbre-

---

4 Vgl. Willi Dressen, NS-"Euthanasie"-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland im Wandel der Zeit. In: Hanno Loewy, Bettina Winter (Hg.), NS-"Euthanasie" vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung. Frankfurt am Main, New York 1996, S. 35-58, hier S. 36ff.

5 Vgl. ebda., S. 38f.

chenshandlungen gegen deutsche Juden und Sinti durchführbar gewesen. Das wollte jedoch die mit früheren NSDAP-Parteigängern und Mitläufern durchsetzte Juristenzunft nicht. Man bezeichnete das Gesetz Nr. 10 als eines, „welches unserem Rechtsdenken nicht entspricht". An anderer Stelle hieß es, das Gesetz Nr. 10 sei ein „schlecht gefaßtes und für deutsches Rechtsdenken schwer faßbares Gesetz"[6]. Es gehörte schon einiges dazu, bereits im Jahre 1952 deutsches Rechtsdenken, von dem man sich in der Zeit zwischen 1933 und 1945 überzeugen konnte, als Maß aller Dinge zu preisen.

Dem von der britischen Besatzungsmacht 1946 eingesetzten Obersten Gerichtshof für die britische Zone, der mit deutschen unbelasteten Richtern besetzt war und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 mehrfach angewandt hatte, wurde 1950 vorgeworfen, „er habe sich von den Grundsätzen des deutschen Strafrechtes"[7] entfernt. Nachdem der Oberste Gerichtshof für die britische Zone nach der Erlangung der Souveränität der Bundesrepublik beseitigt und durch den Bundesgerichtshof ersetzt worden war, erfolgte zunächst ein Boykott des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.

Anhängige Verfahren nach diesem Gesetz wurden einfach nicht entschieden in der Erwartung, daß das Gesetz in absehbarer Zeit der auf verschleierte Kontinuität ausgerichteten Rechtspolitik zum Opfer fallen werde. Am 30.5.1956 war es schließlich auch so weit. Das erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechtes beseitigte das Kontrollratsgesetz Nr. 10.[8]

Eine allgemeine Schlußstrichmentalität in Bezug auf die NS-Gewaltverbrechen beherrschte vor vierzig, fünfzig Jahren die Szene. Das wird deutlich, wenn man sich einmal Worte eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages in Erinnerung ruft, von dem man aufgrund seiner Parteizugehörigkeit eigentlich andere Aussagen hätte erwarten dürfen. Der damals häufig als Debattenredner in Erscheinung tretende SPD-Abgeordnete *Merten* erklärte im Bundestag: „Selbst einem juristischen Laien ist klar, daß die Prozesse gegen NS-Täter nicht dem Willen der Gerechtigkeit gedient haben, sondern daß sie politische Prozesse gewesen sind" Und resümierend stellt er fest: „Wir müssen Schluß machen mit jeder Diskriminierung von Deutschen, Schluß mit der Rechtspraxis, deren Grundlagen von dem Willen zur Rache und zur Vergeltung diktiert worden sind."[9]

Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozeß

Unter solchen Umständen erschien es wahrscheinlich, daß die zahlreichen deutschen Verbrechen fortan ungesühnt bleiben sollten. Allerdings war trotz der vorschnellen Beseitigung des auf NS-Massenverbrechen zugeschnittenen Kontrollrats-

---

6 Zitiert nach Michael Ratz, Die Justiz und die Nazis, Frankfurt am Main 1979, S. 62.

7 Ebda., S. 63.

8 Erstes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.5.1956, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 11956, S. 437.

9 *Die Tageszeitung* (21.8.1995).

gesetzes Nr. 10 die Anwendung des herkömmlichen nationalen Strafrechts auf die NS-Täter noch möglich. So erstattete im März 1958 der frühere Häftling aus dem Konzentrationslager Auschwitz *Adolf Rögner* eine Strafanzeige gegen *Wilhelm Boger*, einen besonders sadistischen Tötungsspezialisten dieses Vernichtungslagers. Die bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingebrachte Strafanzeige wurde, dem Zeitgeist entsprechend, zunächst dilatorisch behandelt. In einem Vermerk wurde der Anzeigeerstatter einerseits als geltungsbedürftiger Psychopath bezeichnet; andererseits wurden aber sorgfältige Ermittlungen für notwendig erachtet.[10] Der Anzeigeerstatter stellte der Ermittlungsbehörde anheim, Beweismaterial vom Internationalen Auschwitz-Komitee heranzuziehen. Eine Kontaktaufnahme mit diesem Komitee erfolgte aber zunächst nicht; erst als sich dessen Generalsekretär *Hermann Langbein* im Mai 1958 selbst an die Staatsanwaltschaft wandte, kam es schließlich im November 1958 zu einer verfahrensfördernden Unterredung. Als dann noch im Januar 1959 dem Hessischen Generalstaatsanwalt Dr. *Fritz Bauer* von einem Korrespondenten der *Frankfurter Rundschau, Thomas Gnielka*, zusätzlich noch eine Reihe von Dokumenten[11] vorgelegt wurde, die die Einleitung eines Strafverfahrens über das Vernichtungslager Auschwitz unumgänglich machten, war kein Raum mehr für eine Unterdrückung oder für eine Verzögerung von Ermittlungen. *Bauer* sorgte durch eine Intervention beim Bundesgerichtshof dafür, daß im April 1959 die Ermittlungen über Auschwitz beim Landgericht Frankfurt zusammengefaßt wurden. Ohne *Bauer* wäre es wohl kaum zu dieser Verfahrenskonzentration gekommen.

Für die zahlreichen dem NS-Regime ergeben gewesenen Justizpersonen war *Bauer* als Verfolgter des Nazi-Regimes sozusagen eine Unperson. Über diese Einschätzung bei den so genannten Kollegen gab er sich keinen Illusionen hin und nannte die Dinge, wie sie sich damals darboten, beim Namen. So kennzeichnete er in einem Referat „den Nazismus als Bewegung eines Volkes, das nicht die Freiheit und die Menschenrechte verherrlicht, sondern die Obrigkeit, den Kasernenhof, den Drill".[12] In einem Interview mit einer dänischen Zeitung ist „von glühendem Antisemitismus" (der Deutschen) „unter der Oberfläche"[13] die Rede.

Im Grunde beschrieb er bereits damals das, was *Daniel Goldhagen* schließlich zutreffend als den eliminatorischen Antisemitismus der Deutschen bezeichnet hat. In der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* wurde aus Anlaß seines neunzigsten Geburtstages am 16. Juli 1993 zum Ausdruck gebracht: „Auch Parteifreunden ist er nicht ganz ge-

---

10 Aktenvermerk, hier ohne Datumsangabe [Frühjahr 1958], LG Frankfurt, 4 Ks 2/63, Bd. 1, Bl. 7. Notiz im Besitz von Dr. Heinz Düx.

11 Der Inhalt der Dokumente ist beschrieben in: Bernd Naumann, Bericht über die Strafsache gegen Mulka u. a. vor dem Schwurgericht Frankfurt. Frankfurt am Main 1968, S. 13, und von Werner Renz, Der Erste Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Völkermord als Strafsache, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, H. 2 (September 2000), S. 11-48, hier S. 14.

12 Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 18.7.1993.

13 Ebda.

heuer."[14] Das traf zu. Man muß dabei aber in Betracht ziehen, von welchem Format viele seiner Parteifreunde waren. Manche SPD-Juristen hatten nur eines im Sinn: wie in bürgerlichen Parteien üblich, Karriere zu machen. Erstrebt wurde von diesen über die SPD Präsidenten- und Behördenleiterposten. Hatte man solche erreicht, distanzierte man sich häufig von der Partei, die man nur als Aufstiegskrücke benutzt hatte.

Bereits Mitte 1961 waren die von *Bauer* mit Nachdruck initiierten Ermittlungen über Auschwitz so weit gediehen, daß der Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gestellt werden konnte. Nach der damals gültigen Strafprozeßordnung war eine gerichtliche Voruntersuchung in Verfahren, die vor dem Schwurgericht anzuklagen waren, notwendig. Die gerichtliche Voruntersuchung ist seit den siebziger Jahren abgeschafft. Ich fungierte für den Komplex Auschwitz als Untersuchungsrichter. Bei Eröffnung der Voruntersuchung bestand die Akte bereits aus 52 Bänden mit jeweils circa 200 Blatt. Die Voruntersuchung wurde von mir am 9. August 1961 eröffnet.

Bereits wenige Tage nach Erhalt der Akten wurden von zwei Richtern des Landgerichts – einer von ihnen hatte eine einflußreiche Position in der Verwaltungsabteilung des Gerichts – Anregungen an mich herangetragen, die angeblich der Abwendung der Arbeitslast, die mir bevorstand, dienen sollten. Es sei doch für mich eine Entlastung, erklärten die beiden „wohlmeinend", wenn ich angesichts von 24 Angeschuldigten zumindest für einige die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt verneinte. Der Richter aus der Verwaltungsabteilung erbot sich, wenn ich seine Anregungen befolgte, mit Rückendeckung der Gerichtsverwaltung behilflich zu sein. Die wahre Absicht dieser Vorschläge war offensichtlich nicht, mich und das Landgericht arbeitsmäßig zu entlasten. Sondern es ging darum, ein Verfahren zu verhindern, das mehr als 15 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges endlich einmal die Strukturen eines deutschen Vernichtungslagers durch die Justiz des Täterstaates offen legen sollte.

Wie ablehnend über das Auschwitz-Verfahren gedacht wurde, offenbarte sich mir kurze Zeit später auch durch eine weitere Begebenheit. Einige der Angeschuldigten saßen in Untersuchungshaft. Für die regelmäßige Haftprüfung war nicht der Untersuchungsrichter zuständig, sondern eine Strafkammer des Landgerichts. Eine solche Haftprüfung stand bereits im August 1961 an. Ein Gerichtsassessor war Mitglied der für die Haftprüfung zuständigen Strafkammer. Er informierte mich vertraulich, daß der Kammervorsitzende Schwierigkeiten für eine Fortdauer der Untersuchungshaft mache, weil er es ablehne, den Belastungszeugen Glauben zu schenken. Er betrachtete sie als Lügner. Im Interesse der Fortführung der Ermittlungen wurde der Vorsitzende offensichtlich von dem mich informierenden Gerichtsassessor und einem weiteren Beisitzer überstimmt, denn während der Dauer

---

[14] Ebda.

der gerichtlichen Voruntersuchung kam es nicht zu Haftentlassungen. Mit fortschreitenden Ermittlungen kam es hingegen zur Verhaftung weiterer Angeschuldigter. Für solche Verhaftungen war, im Gegensatz zu den Haftprüfungen, der Untersuchungsrichter zuständig.

Die erste Maßnahme im Rahmen der gerichtlichen Vorunterersuchung war die zwingend vorgeschriebene Vernehmung aller Angeschuldigten. Größtenteils zeigten sich diese wenig mitteilsam. Die vorwiegende Tendenz war: Beschönigen, Nicht-Erinnern oder Schuldzuweisung an andere. Auch totale Aussageverweigerung war zu verzeichnen. Der letzte Lagerkommandant von Auschwitz, *Richard Baer*, gehörte zu den totalen Aussageverweigerern. Er verstarb aber bereits im Juli 1963 in der damaligen Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Hammelsgasse an Kreislaufschwäche.

Unter den Angeschuldigten ist mir vom Aussageverhalten her der Angeschuldigte *Oswald Kaduk* in besonderer Erinnerung geblieben. Er war in Königshütte geboren, hatte das Metzgerhandwerk erlernt, war später bei der Berufsfeuerwehr, trat der SS bei und wurde in Auschwitz Blockführer (Aufsicht über einen Häftlingsblock), später Rapportführer (Vorgesetzter aller Blockführer). Er gehörte unter den Angeschuldigten zu den am meisten belasteten. Sein Auftreten war zwanghaft militärisch. Bei jeder an ihn gerichteten Frage sprang er auf, nahm Haltung an (Hackenschlag, Hände an die Hosennaht) und gab mit abgehackter Stimme eine Erklärung ab. Als ich ihn belehrte, daß er nicht immer Haltung annehmend aufspringen müsse, schoß er wieder hoch und antwortete schneidig: „Jawohl!“ Das Militärische hatte er offenbar so verinnerlicht, daß er in einem anderen Zusammenhang sogar antwortete: „Jawohl, Herr Obersturmführer.“ Als ihm diese Anrede entfahren war, stutzte er kurz und erklärte dann, das sei aus alter Gewohnheit geschehen. Wenn er mit Amtspersonen spreche, reagiere er häufig so, wie es bei der SS üblich gewesen sei und wie er es früher tausendfach getan habe. Ich hatte in der Tat den Eindruck, daß er die Anrede nicht aus Gründen der Provokation gewählt hatte, sondern daß aufgrund der Vernehmungssituation das tief verinnerlichte Verhaltensmuster unbewußt zutage trat.

Die Erklärungen *Kaduks* zu den ihm vorgeworfenen Beschuldigungen waren wesentlich instruktiver als die seiner meistens ausweichend um die Geschehnisse herumredenden Mittäter. Seine Verteidigung war darauf gerichtet, sich als SS-Unterführer in einer untergeordneten Handlangerfunktion darzustellen. Wirklich Schuldige seien zum Beispiel Dr. *Hans Globke*[15] und Dr. *Theodor Oberländer*[16] gewesen, die er ausdrücklich erwähnte. Die Todesselektionen hätten SS-Ärzte und höhe-

---

[15] 1935 Herausgeber eines Kommentars der NS-Rassegesetze; 1953 bis 1963 leitete er unter Bundeskanzler Adenauer zunächst als Ministerialdirektor, dann als Staatssekretär die Verwaltung des Bundeskanzleramtes.

[16] Seit 1933 NSDAP-Mitglied, 1939 bis 1945 Reichsführer des „Bundes Deutscher Osten“, 1953-1960 Bundesminister in der Regierung Adenauer.

re SS-Führer vorgenommen. Seine Aufgabe sei es nur gewesen, wie ein Luchs aufzupassen, daß keiner der Todeskandidaten zur Gruppe der Arbeitsfähigen hätte überwechseln können. Ankommende Kinder seien, sofern sie nicht von den SS-Ärzten für medizinische Experimente ausgesucht worden seien, sofort vergast worden. Auch arbeitsfähige Mütter, die sich nicht von ihren für die Vergasung vorgesehenen Kindern hätten trennen wollen, seien mit in die Gaskammer geschickt worden.

Die Judentransporte „kamen an wie warme Brötchen", erklärte *Kaduk* wörtlich. Mit anderen SS-Männern habe er die von den Ärzten und höheren SS-Führern ausgesuchten Todeskandidaten mit Lastwagen von der Ankunftsrampe zur Gaskammer transportiert. „Ich habe niemals mit Bewußtsein getötet, nur manchmal jemanden geschlagen, wenn er sich vor der Arbeit drücken wollte", resümierte *Kaduk*. „Ein scharfer Hund" sei er schon gewesen. In Bezug auf den in den sechziger Jahren amtierenden polnischen Ministerpräsidenten *Józef Cyrankiewicz*, der Häftling in Auschwitz gewesen war, meinte er: „Wenn ich damals die Möglichkeit gehabt hätte, hätte ich ihn um die Ecke gebracht." Diese Offenbarung stand im offensichtlichen Widerspruch zu seiner Einlassung, einen Tötungsvorsatz habe er nie gehabt, sondern nur durch Schläge für Disziplin sorgen wollen. Seine Verharmlosungsversuche wurden durch vielfältige Zeugenaussagen widerlegt. Das Schwurgericht verurteilte ihn wegen Mordes an insgesamt 1.012 Menschen zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Die namentliche Erwähnung von *Baer* und *Kaduk* erfolgte, weil der Lagerkommandant durch seine mangelnde Einlassung zu den Beschuldigungen und der Rapportführer durch seine skurrilen Verhaltensformen und entlarvenden Redensarten auffielen. Eine namentliche Beschäftigung mit den weiteren mehr als 20 Angeschuldigten erscheint überflüssig, weil es sich durchweg um mausgraue Personen aus allen Schichten der deutschen Gesellschaft mit Tausenden von Ebenbildern handelte. Sie entstammten den verschiedensten Berufssparten: Arzt, Angestellter, Ingenieur, Student, Maurer, Berufssoldat, Hilfspolizist, Tischler, Arbeiter. Hätte sie ihr Lebensweg nicht nach Auschwitz geführt und wären statt ihrer andere dort tätig geworden, wären diese anderen dort die Täter geworden. Entscheidend war, daß circa 90 Prozent der Deutschen die mörderische Ideologie des NS-Regimes als Aktivisten oder Mitläufer in die Tat umsetzten. Die Täter waren von der NS-Ideologie so beherrscht, daß ihnen ein Unrechtsbewußtsein für die Taten fehlte, was sich bei der Vernehmung aller Angeschuldigten zeigte. Ihr mangelndes Unrechtsbewußtsein kann man mit der Mentalitätsstruktur von Tätern aus Mafia-Kreisen vergleichen. Dort ist es auch üblich, allenfalls aus taktischen Gründen ein Bedauern über geschehene Taten zu äußern, während jede echte emotionale Regung im Sinne einer Reue fehlt.

Der Unterschied zwischen NS-Tätern und Mafia-Tätern zeigte sich meist nur in der bürgerlichen und kleinbürgerlichen Einbindung der Erstgenannten. Die NS-Täter waren häufig familienorientiert, karrierebewußt und sogar fromm.

Die ideologische Korrumpierung der Mehrheit der deutschen Bevölkerung in Richtung auf die Eliminierung des Judentums und anderer Menschengruppen war primärer Grund für die Schwierigkeiten bei der Verfolgung der NS-Straftäter. Die Schwierigkeiten wurden von denen bereitet, die in der Ideologie der Täter dachten und handelten, aber im Gegensatz zu den Angeschuldigten mangels entsprechenden Einsatzes nur potentielle Täter geblieben waren. Diese potentiellen Täter leisteten den aktuellen Tätern Hilfestellung in Gestalt einer Strafvereitelung.

Entsprechenden Störmanövern begegnete man bei den untersuchungsrichterlichen Ermittlungen ständig. Die sich aus dem damals intensiv geführten Kalten Krieg zwischen Ost und West ergebenden Möglichkeiten waren ein beliebtes Vehikel zur Behinderung der Ermittlungen in Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher. So wurde ein auf dem Dienstweg zu versendendes eiliges Schreiben an die sowjetische Botschaft in Bonn im Justizministerium in Wiesbaden tagelang angehalten, weil in dem Schreiben die Bezeichnung DDR gebraucht worden war. Das Ministerium bestand darauf, es solle die Bezeichnung „Sowjetische Besatzungszone (SBZ)“ verwendet werden. Es war vorauszusehen, daß bei der Verwendung dieser der Sowjetunion nicht genehmen Bezeichnung die Ermittlungen gefährdet gewesen wären. Nach einigem Hin und Her mit dem zuständigen Ministerialbeamten wurde schließlich von mir die Kompromißbezeichnung „Ostdeutschland“ akzeptiert, um die Weiterbeförderung des Schreibens nach der ministeriellen Verzögerung endlich zu gewährleisten. Der Beamte versäumte allerdings nicht, mir vorzuhalten, daß das Anschreiben eine sinnlose Aktivität sei, weil eine Antwort nicht erwartet werden könne. Ihm war offensichtlich die Kontaktaufnahme mit der sowjetischen Botschaft im Zusammenhang mit dem Auschwitz-Prozeß nicht genehm.

Während solche Manöver wie das zuvor geschilderte noch einfach zu durchschauen waren und die Ermittlungen nur verzögern und nicht verhindern konnten, gab es auch Entwicklungen, die das Verfahren substantiell gefährdeten. Im Zuge der gerichtlichen Voruntersuchungen – es hatte sich die Notwendigkeit ergeben, gegen zwei oder drei Gruppen von Tätern zu ermitteln, die in dem Ursprungsantrag auf gerichtliche Voruntersuchung noch nicht enthalten waren – mußte auch über den Erlaß weiterer Haftbefehle nachgedacht werden. So hatte die SS in Auschwitz einen polnischen Häftling zum Häftlingsarzt bestellt. Er kehrte nach Beendigung der NS-Herrschaft nicht nach Polen zurück, sondern betrieb in Hannover eine Privatklinik. Seinen polnischen Namen hatte er germanisieren lassen. Er war von den Mithäftlingen *Curt Posener* und Professor *Robert Waitz*, nach dem Krieg an der Universität Straßburg tätig und in einer Führungsposition bei dem Internationalen Auschwitz-Komitee, dahingehend charakterisiert worden, daß er rigoros gegen jüdische Häftlinge vorgegangen sei. Er habe sich auch an Selektionen für die Gaskammer beteiligt. Sein Eifer, der SS zu dienen, sei so weit gegangen, daß er einem SS-Arzt 600 Häftlinge für die Gaskammer präsentiert habe, obwohl dieser nur 300 Häftlinge verlangt habe. Gegen diesen polnischen Häftlingsarzt wurde kein Antrag auf Er-

öffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt. Befragt, warum dies nicht veranlaßt werde, erklärte man, es sei nicht zu verantworten, diesen Häftling anzuklagen, weil man dadurch möglicherweise maßgebliche Stellen in Polen verstimme.

Dieses Argument war nicht stichhaltig, denn zu den Angeschuldigten gehörte von Anfang an der Pole *Emil Bednarek*, als Kapo ein so genannter Funktionshäftling. Auch er hatte nach dem Krieg seinen Wohnsitz in Deutschland genommen. In Polen war niemand über das Verfahren gegen *Bednarek* verstimmt, im Gegenteil: Von polnischer Seite wurden über *Bednarek* belastende Aussagen zu den Akten übersandt. *Bednarek* wurde vom Schwurgericht schließlich wegen Mordes in 14 Fällen zu lebenslänglichem Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt. Daß gegen den polnischen Häftlingsarzt nicht vorgegangen wurde, muß also andere Motive als die angegebenen gehabt haben. Ich habe am 26. Oktober 1962 einen privaten Erinnerungsvermerk über diesen Vorfall angefertigt. Der letzte Satz dieses Vermerks lautet: „Ich habe den Eindruck, daß (es folgt der Name des polnischen Häftlingsarztes) als antikommunistischer Pole gedeckt werden soll."

Eine symptomatische Begebenheit will ich noch schildern, die offenbart, mit welcher kaum für möglich gehaltenen Anmaßung sich Personen, die das Geschehen absolut nichts anzugehen hatte, in die Ermittlungsarbeit einzumischen versuchten. Bei jedem Landgericht gibt es einen so genannten geschäftsleitenden Beamten aus dem gehobenen Dienst – Anfang der sechziger Jahre war es ein Amtmann oder ein Oberamtmann. Er stand offenbar in einem sehr guten Verhältnis zu dem richterlichen Personalsachbearbeiter. Diesen Beamten mußte ich wegen einer Verwaltungsangelegenheit aufsuchen. Unvermittelt regte er sich darüber auf, daß der Aufwand für das Auschwitz-Verfahren in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehe. Er habe meinen Bericht an das hessische Justizministerium über eine eventuelle Dienstreise nach Auschwitz zwecks Tatortbesichtigung gelesen. Das fand er unglaublich. Warum wohl? Es gibt nur eine Erklärung. Ein alter Nazi beziehungsweise Sympathisant der deutschen Eliminationspolitik war, wie so häufig in der damaligen Zeit, im öffentlichen Dienst aufgestiegen. Ich gab meiner Verwunderung über seine Erklärung Ausdruck, weil ich ihn nicht um seine Meinung gefragt hatte, und hielt ihm vor Augen, daß Massentötungen den Gegenstand der Ermittlungen bildeten. Das beeindruckte ihn aber nicht, denn kurze Zeit später wiederholte er bei einer neuerlichen zufälligen Begegnung seine Kritik am Auschwitz-Verfahren, die offensichtlich einer tiefsitzenden, nicht zu zügelnden NS-Sympathie entsprang. Es wurde auf Veranlassung der Gerichtsverwaltung ein anderer Richter eingeschaltet, der die Vorgänge mit ihm erörterte. Angeblich soll er bei dieser Erörterung sein Fehlverhalten eingesehen haben. Wie dem auch sei, der Vorfall ist symptomatisch für den damals herrschenden Zeitgeist.

Auf die von dem Amtmann beanstandete Dienstreise nach Auschwitz will ich noch

kurz eingehen. Mangels geordneter diplomatischer Beziehungen zwischen Polen und der Bundesrepublik im Jahre 1963 konnte meine Dienstreise nur privaten Charakter haben. Die Dienstreise diente dazu, durch die Besichtigung des Verbrechensortes eine sicherere Bewertung der Angaben der Angeschuldigten und der Zeugen zu ermöglichen. Ich wurde später in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht als Zeuge über meine gewonnenen Eindrücke vernommen. Die Vernehmung führte dazu, daß auch das Schwurgericht durch einen beauftragten Richter eine Ortsbesichtigung vornehmen ließ.

Es waren für mich zwei Übernachtungen in Auschwitz notwendig. Diese erfolgten im Lager, und zwar in dem Gebäude, das der SS als Kommandantur gedient hatte. Das Zimmer, in dem der hingerichtete Kommandant *Rudolf Höss* gewirkt hatte, diente mir als Schlafraum. Da konnte es nicht ausbleiben, daß man von merkwürdigen Gefühlen beschlichen wurde. Hinzu kam, daß während der Nacht vom nahen Güterbahnhof her ständig Rangiergeräusche mit Pfeifen und Stampfen der damals noch benutzten Dampflokomotiven wahrzunehmen waren. So war es unvermeidlich, daß man lebhaft an die Ankunftsrampe des Lagers erinnert wurde, die grauenhafte Endstation, wo ununterbrochen Güterwaggons einrangiert wurden, die Juden aus vielen Ländern Europas nach Auschwitz verbrachten, und wo die Ankommenden nach tagelanger qualvoller Enge aus den Waggons herausgetrieben wurden und durch eine Handbewegung der Selekteure sofort für die Gaskammer bestimmt wurden oder zunächst noch als Arbeitssklaven dienen mußten.

Als Untersuchungsrichter in anderen NSG-Verfahren

Auf einen mit dem KZ Auschwitz im Zusammenhang stehenden Nebenkomplex, der von mir als Untersuchungsrichter bearbeitet wurde, will ich schließlich noch eingehen. Angeschuldigt war der Anthropologe Dr. *Bruno Beger*. Er war höherer SS-Offizier. Er arbeitete zusammen mit dem während des Zweiten Weltkrieges an der Universität Straßburg tätig gewesenen Professor Dr. *August Hirt*, der bei Kriegsende Selbstmord beging. Das Anliegen der beiden bestand darin, eine Schädelsammlung von „jüdisch-bolschewistischen Kommissaren“ anzulegen. Da in Auschwitz viele sowjetische Kriegsgefangene inhaftiert waren, wurden die Opfer dort ausgesucht, getötet, skelettiert und die Köpfe in der Universität Straßburg verwahrt. Das Unterfangen der beiden „Wissenschaftler“ war abartig und hatte das Niveau eines primitiven Horrorfilms. Der auf „jüdisch-bolschewistische Schädel“ spezialisierte „Wissenschaftler“ versuchte trotz eindeutiger Beweise in der Voruntersuchung mit ausweichenden Erklärungen zu reagieren. Im Hauptverfahren wurde er zu einer mehrjährigen Freiheitsentziehung verurteilt.[17]

---

[17] Vgl. Hermann Langbein, Der Auschwitz-Prozeß. Eine Dokumentation. Frankfurt am Main 1965, Bd. 2, S. 1003f.; Die Auschwitz-Hefte: Texte der polnischen Zeitschrift Przegląd Lekarski über historische, psychologische und medizinische Aspekte des Lebens und Sterbens in Auschwitz. Hg. v. Hamburger Institut für Sozialforschung, Weinheim 1987. Aus dem Polnischen übersetzt von Jochen August, Bd. 1, S. 19.

Ein intensiver Aufklärungswille der Strafverfolgungsbehörden, wie er bei unpolitischen Verbrechen gegen das Leben zu verzeichnen ist, bestand bei NS-Gewaltverbrechen nur vereinzelt. Es zeigte sich ein merkwürdiger Widerspruch zwischen nach außen gezeigter formaler Verfolgungsbereitschaft und tief im Innern verwurzelten Vorbehalten gegen die Verfolgung von Personen, deren rassistische und chauvinistische Auffassungen man bis 1945 geteilt hatte und deren Beteiligung am großdeutschen Geschehen in der Praxis zufällig um einiges intensiver ausgefallen war als die eigene. Es konnte nicht überraschen, daß ehemalige Parteigenossen, SA-Leute, Kriegsrichter für den eliminatorischen Antisemitismus und artverwandte Verbrechen kein Aufklärungsgespür hatten. Im Grunde war das für diesen Personenkreis ein Ansinnen, ein Verfahren gegen sich selbst zu führen.

Bezeichnend für diese Mentalität ist auch das Ergebnis von in Frankfurt am Main geführten Verfahren wegen der Euthanasieverbrechen. Der hessische Generalstaatsanwalt *Bauer* bemühte sich, den Komplex Euthanasie ebenso wie den Komplex Auschwitz einer ganzheitlichen Aufklärung unter Einbeziehung der höchsten Juristen des Staates (Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte) zuzuführen. Die Einbeziehung der höchsten Juristen des NS-Staates war deshalb geboten, weil sie am 23. und 24. April 1941 bei einer Konferenz in Berlin den akribisch organisierten Tötungsaktionen nicht widersprochen hatten und später in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür sorgten, daß die Aktionen nicht durch Strafanzeigen oder sonstige Eingaben behindert wurden. Ein Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gegen die noch lebenden Juristen ließ der zuständige Richter beim Landgericht Limburg zunächst ein Jahr und vier Monate unbearbeitet liegen, um ihn sodann unzulässigerweise abzulehnen, so daß er auf Beschwerde des Generalstaatsanwaltes nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes durch die zuständige Strafkammer im Januar 1967 angewiesen werden mußte, die Voruntersuchung zu eröffnen. Generalstaatsanwalt *Bauer* starb in der Nacht des 30. Juni 1968. Das eingeleitete Verfahren gegen die Justizrepräsentanten des NS-Staates schleppte sich noch bis zum 31. März 1970 hin. An diesem Tage beantragte der Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Außerverfolgungsetzung der Angeschuldigten, der das Landgericht Limburg mit einem neun Zeilen umfassenden Beschluß am 27. Mai 1970 entsprach.[18]

Zu welch kuriosen Gedanken sich Richter nach der Anklageerhebung gegen Ärzte hinreißen ließen, die im Rahmen der Euthanasieaktionen aktiv an den Massentötungen teilgenommen hatten, mag ein vom Schwurgericht Frankfurt am Main und später vom Bundesgerichtshof überprüfter Fall verdeutlichen. Am 20. März 1974[19] verwarf der Bundesgerichtshof eine Revision gegen ein Urteil des Schwurgerichts Frankfurt am Main vom 6. Juni 1972, das einen so genannten Euthanasiearzt na-

---

[18] Abgedruckt in: Loewy, Winter, NS-"Euthanasie", S. 180f.

[19] Urteil des Bundesgerichtshofes, StR 589/72, vom 20.3.1974.

mens Dr. *Kurt Borm* von dem Vorwurf der Tötung in 4.696 Fällen freigesprochen hatte.[20] Der Angeklagte war von Dezember 1940 bis August 1941 in den Tötungsanstalten Sonnenstein bei Pirna/Sachsen und Bernburg/Saale als Tötungsarzt eingesetzt. Seine Aufgabe bestand darin, die aus Heil- und Pflegeanstalten des damaligen Deutschen Reiches in die beiden Tötungsanstalten verlegten Menschen zu identifizieren und eine passende fingierte Todesursache auszusuchen. Sodann wurden diese arglosen Menschen vom so genannten Pflegepersonal in eine als Duschraum getarnte Gaskammer geführt und dort unter der ärztlichen Aufsicht des Angeklagten mit Kohlenmonoxid vergiftet. Die Angehörigen der Opfer wurden vom Angeklagten mit einem so genannten Trostbrief unterrichtet. Als Versterbensgrund wurde eine fingierte Todesursache angegeben. Die Trostbriefe wurden vom Angeklagten mit einem Decknamen unterzeichnet.

Im Urteil des Bundesgerichtshofes heißt es wörtlich: „Der Angeklagte hat sich dazu wie folgt eingelassen: Er sei davon ausgegangen, daß die zu tötenden Geisteskranken in ihren Stammanstalten von anerkannten Fachpsychiatern aufgrund eingehender Untersuchungen ausgewählt worden seien; es habe sich bei den zur Tötung vorgesehenen Kranken um völlig verblödete, abgebaute Existenzen in erbarmungswürdigem Zustand gehandelt; er habe während seiner Tätigkeit auch nur solche zu Gesicht bekommen; die ihm bekannten Tarnungsmaßnahmen habe er gegenüber den Opfern als überflüssig, gegenüber den Angehörigen als aus guter Absicht angeordnet betrachtet; er habe nicht gewußt, daß die Tötungen in erster Linie von Nützlichkeitserwägungen bestimmt gewesen seien, sondern habe an eine wirkliche Euthanasie geglaubt.“[21] Diese Einlassungen des Angeklagten sah das Schwurgericht für nicht widerlegt an. Diesen Argumenten folgte der Bundesgerichtshof und erklärte, es lasse sich mit den Urteilsfeststellungen des Schwurgerichts vereinbaren, daß der Angeklagte hauptsächlich an einen Akt der Barmherzigkeit gedacht haben wolle.

Die beteiligten Richter scheuten sich also nicht, sich schützend vor einen tausendfachen Massenmörder zu stellen. Bei objektiver Betrachtung der Vorkommnisse kann man nur feststellen: Das Konstrukt einer Barmherzigkeitstheorie war nichts anderes als strafrechtlich relevante Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Interesse des Schutzes eines willigen Vollstreckers der auf Elimination ausgerichteten NS-Ideologie.

Bilanzierend muß man feststellen: Nach dem 8. Mai 1945 war die Abwendung der Bestrafung von den in der Zeit zwischen 1933 und 1945 begangenen Verbrechen ein vordringliches deutsches Anliegen. Auch die aus diesen Verbrechen resultierenden Schadensersatzansprüche der Opfer, also die Wiedergutmachungsansprüche,

---

[20] Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Ks 1/66 (GstA) Js 9/65, vom 6.6.1972.

[21] Vgl. Anm. 19.

waren für die zuständigen Behörden und Gerichte ein lästiges Kapitel. Diese Feststellung beruht auf einer fast fünfzigjährigen Berufserfahrung mit beiden Sachgebieten. Den Opfern blieb diese deutsche Verweigerungshaltung nicht verborgen. So stellte das Zentrum der Organisationen der Holocaust-Überlebenden in Israel[22] fest, daß die Grundlage des deutschen Verhaltens „nicht aus erhabenen moralischen Erwägungen, sondern hauptsächlich aus pragmatisch-politischen" besteht: „Nicht auf die individuelle Gerechtigkeit für die Holocaust-Überlebenden sei deutscherseits abgestellt worden, sondern vielmehr auf das Image der Bundesrepublik Deutschland vor der Weltöffentlichkeit."[23]

Daß wenigstens partiell eine Täterbelangung und ein weit hinter einem echten Schadensersatz zurückbleibender Ausgleich für die Opfer stattfanden, ist das Verdienst besonderer persönlicher und gesellschaftlicher Minderheitenaktivitäten. Welch hartnäckiger Widerstand solchen Minderheitenaktivitäten entgegengesetzt wurde, beweist allein schon die Tatsache, daß heute, 57 Jahre nach Beendigung der schadenstiftenden Ereignisse, über Wiedergutmachungsleistungen noch gestritten wird. Erinnert sei an die Zwangsarbeiterentschädigung, Ansprüche von Wehrdienstverweigerern, Zwangssterilisierten und die vor griechischen Gerichten verfolgten Ansprüche wegen der von der deutschen Wehrmacht begangenen Massaker wie zum Beispiel in Distomo in der Nähe von Delphi.[24]

Die persönliche Minderheitenaktivität, die den Frankfurter Auschwitz-Prozeß zu einem einigermaßen den Belangen des Rechts entsprechenden Ereignis werden ließ, geht primär darauf zurück, daß die 1958 von einem ehemaligen Häftling erstattete Strafanzeige von dem früheren Sekretär des Internationalen Auschwitz-Komitees *Hermann Langbein* aufgegriffen, angereichert und ergänzt wurde und er zugleich die zögernden Institutionen der Strafverfolgung wiederholt durch persönliche Vorsprache mit Nachdruck zur Fortsetzung der Ermittlungen veranlaßte. Von ebensolcher Bedeutung war die Tatsache, daß der Hessische Generalstaatsanwalt *Bauer* durch ein Großverfahren die Struktur eines deutschen Vernichtungslagers mit den individuellen verbrecherischen Anteilen der dort tätig Gewesenen nach dem Maß ihrer Dienststellung aufzeigen wollte. Es ist davon auszugehen, daß ohne die Strafanzeige des früheren Häftlings *Adolf Rögner*, die wichtige Einflußnahme des *Hermann Langbein* und die Initiative des hessischen Generalstaatsanwalts *Fritz Bauer* in einer Zeit, als man sich anschickte, der Strafverfolgung von NS-Tätern und auch der Wiedergutmachung ein möglichst täter- und staatskassenbegünstigendes Ende

---

22 Emil Zola Str. 1, Jerusalem 91071, Israel.

23 Die doppelte Moral der deutschen Gesetzgebung für „Wiedergutmachung". Was erhalten die Überlebenden des Holocaust und was die Naziverbrecher? August 1997, Broschüre o. O., o. J., 2. Auflage, S. 11.

24 Urteil des Gerichts Livadia (Böotien) vom 25. September 1997. In ihm wurde die Bundesrepublik verurteilt, an die Opfer des Massakers Schadensersatz in Höhe von mehreren Millionen Euro zu bezahlen. Das Urteil wurde am 20. Januar 2000 vom Areopag, dem höchsten Gericht Griechenlands, bestätigt.

zu bereiten, es zu einer umfassenden Untersuchung der in Auschwitz begangenen Verbrechen nicht gekommen wäre.

Aber nicht nur rein zufällig wirksam werdende persönliche Konstellationen wie *Langbein/Bauer* bewahrten die Strafverfolgung von NS-Tätern und die Entschädigung der Opfer vor einer mehrheitlich gewünschten totalen Einstellung. Auch eine gesellschaftliche Minderheitengruppe wurde bei der Verhinderung des so genannten Schlußstrich-Denkens wirksam, zumindest soweit es die Opferentschädigung anbetrifft. Die so genannte 68er-Bewegung führte dazu, daß die vielfältigen Kontinuitäten zwischen den Strukturen des NS-Regimes und den Verhältnissen der bundesrepublikanischen Nachkriegsgesellschaft in das öffentliche Bewußtsein gerückt wurden. Die Defizite bei der Aufarbeitung der NS-Zeit durch Schonung der Täter und mangelnde Entschädigung der Opfer wurden dem mehrheitlich erstrebten totalen Totschweigen entrissen. Es kommt nicht von ungefähr, daß durch die Aktivitäten einiger aus der 68er-Bewegung hervorgegangenen Abgeordneten die mangelhafte Entschädigung der Opfer noch einmal in den achtziger Jahren auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ein Vorgang, den man Mitte der sechziger Jahre wegen der damals herrschenden, die Verbrechen des deutschen Faschismus totschweigen wollenden Verhältnisse nicht für möglich gehalten hätte. In den Jahren 1987, 1989 und 1995 fanden im Bundestag zum Thema der Entschädigung der vergessenen Verbrechensopfer noch einmal Sachverständigenanhörungen statt, die zwar nicht zur Schadensersatzleistung im zivilrechtlichen Sinne führten, aber doch zur Bewilligung von Härteleistungen an die Opfer. Allerdings war die Mehrheit der Opfer ca. fünfzig Jahre nach Verfolgungsende bereits verstorben, so daß der wirtschaftliche Nutzen für den Schuldner durch die jahrzehntelange Hinhaltetaktik offenkundig ist.

Fazit

Zusammenfassend kann ich nach einer 1947 begonnenen beruflichen Befassung mit den Folgen der NS-Herrschaft feststellen: Strafverfolgung der Täter und Entschädigung der Opfer sind Stückwerk geblieben. Zuweilen erzielte einigermaßen angemessene Ergebnisse, wie zum Beispiel der Frankfurter Auschwitz-Prozeß, waren durch besondere Konstellationen bedingte Zufallsprodukte. Generell stand die Mehrheit der deutschen Gesellschaft der Folgebeseitigung der NS-Herrschaft ablehnend und teils auch feindlich gegenüber. Diese Haltung entsprach dem gesellschaftlichen Verhalten während des NS-Regimes, das man als Aktivist oder Mitläufer unterstützt hatte. Die oft angenommene Kontinuität ist also keine unbewiesene Behauptung, sondern Realität.

Die personelle Konstellation in der Justiz war zumindest bis in die siebziger Jahre ein Spiegelbild dieser Realität. Die milde Behandlung von NS-Tätern ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtsbeugung zu sehen ebenso wie die Verhängung von drakonischen Strafen durch Richter, die während der NS-Zeit an Sondergerichten oder am Volksgerichtshof tätig waren. Keiner dieser Richter an Sondergerichten und

Volksgerichtshof ist skandalöserweise trotz einiger eingeleiteter Verfahren wegen Rechtsbeugung bestraft worden. Der Bundesgerichtshof hat schließlich in den neunziger Jahren festgestellt, daß diese Verschonung der NS-Richter einen Rechtsfehler darstelle und daß eine Bestrafung wegen Rechtsbeugung notwendig gewesen sei. Dieser späten Einsicht lag jedoch nur die Erkenntnis zugrunde, daß man nach der Verschonung der NS-Richter dann auch keinen DDR-Richter wegen Rechtsbeugung zur Verantwortung hätte ziehen können. Für die NS-Richter war die späte Erkenntnis des Bundesgerichtshofes ohne Folgen, weil in den neunziger Jahren bereits alle in Betracht kommenden Täter verstorben waren. Abschließend kann man nur sagen: Der deutsche Umgang mit den NS-Tätern und deren Opfern ist geprägt von irreparablen Mängeln, die der deutschen Geschichte als permanenter Makel anhaften.

In: Im Labyrinth der Schuld. Täter-Opfer-Ankläger. Herausgeber: Fritz-Bauer-Institut, Campus Verlag 2003, S. 267-283.

Der Auschwitz-Prozeß am Landgericht Frankfurt und seine Bedeutung für die Verfolgung des Völkermords. Referat im Haus Gallus am 8. Dezember 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor 45 Jahren fand in diesem schlichten Gebäude, das nach dem Zweiten Weltkrieg in dem vorwiegend von weniger begüterten Menschen bewohnten Frankfurter Gallus-Viertel als sogenanntes Bürgerhaus errichtet worden war, der Prozeß des Schwurgerichts beim Landgericht Frankfurt gegen 20 Angeklagte statt, denen vielfacher Mord an rassisch, politisch, weltanschaulich und religiös Verfolgten im deutschen Konzentrationslager Auschwitz vorgeworfen wurde. Das Lager war 1940 nach dem Überfall des NS-Regimes auf Polen in der polnischen Stadt Auschwitz errichtet worden. Ich fungierte in diesem Prozeß als Untersuchungsrichter. Das bedeutet, meine Arbeit war für das im Haus Gallus stattfindende Verfahren bei Beginn der Hauptverhandlung bereits verrichtet. Die damals nach der deutschen Strafprozeßordnung noch zwingend vorgeschriebene gerichtliche Voruntersuchung bei Kapitalverbrechen diente dem Zweck festzustellen, ob die Angeschuldigten zu Angeklagten vor dem Schwurgericht wurden oder ob sie außer Verfolgung zu setzen waren.

Mir wurden die Akten von der Staatsanwaltschaft im Sommer 1961 in einem Bestand von ca. 50 Bänden präsentiert. Am 9.8.1961 wurde die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet. Am 19.10.1962 wurde sie nach Ausdehnung auf weitere 5 Angeschuldigte und nach intensiver Vernehmung aller Angeschuldigten, weiteren Zeugenvernehmungen sowie einer privaten Tatortbesichtigung geschlossen. Eine offizielle zwischenstaatliche Tatortbesichtigung war wegen des damals herrschenden kalten Krieges zwischen Ost und West nicht durchführbar.

Die Arbeit des Untersuchungsrichters vollzog sich ebenso wie der Schwurgerichtsprozeß in einer schlichten Behausung, einem von der Justiz angemieteten abgewohnten Privathaus, das neben einem Erotik-Etablissement lag, in dem damals die landesweit bekanntgewordene Edelprostituierte *Nitribit* ermordet worden war. Dieses Tötungsdelikt wurde auch in dem von der Justiz angemieteten Untersuchungsrichterhaus bearbeitet. Solche Individualtötungen waren untersuchungsrichterlicher Alltag.

Die Tötungen in Auschwitz hatten eine unvergleichlich andere Dimension. Sie waren in der bisherigen internationalen Kriminalgeschichte singulär. Es handelte sich um die Tötung von Hunderttausenden durch Ersticken in Gaskammern, durch Phenolspritzen ins Herz, durch Erschießen an der sogenannten schwarzen Wand nach Standgerichtsverhandlungen von ca. 5 Minuten Dauer, durch medizinische Experimente, durch Sklavenarbeit, durch Verhungernlassen, durch Erschlagen, durch Erstellen einer Schädelsammlung jüdisch-bolschewistischer Kommissare aus

der UdSSR und dergleichen mehr.

Solche Massentötungen sind vom Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8.8.45 unter den Begriffen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen“ erfaßt. Der am 9.12.1948 von der UN noch einmal geächtete **Genozid** gehört zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Jüdische Menschen waren in Auschwitz die bei weitem zahlreichste **Genozid**-Opfergruppe. Das Lager war zwar 1940 zunächst für polnische Menschen eingerichtet worden; alsbald wurde es aber zur Vernichtungsstätte für Juden aus ganz Europa.

Täglich kamen Güterzüge mit bereits durch Hunger und Durst zermürbten Familien in Auschwitz an. Nach der Entladung der qualvoll überfüllten Güterwaggons wurden die der SS nicht arbeitsfähig Erscheinenden – Alte, Kinder, Schwache, Kranke – sofort in die Gaskammer geführt. Die Arbeitsfähigen mußten Sklavenarbeiten verrichten, bis sie völlig entkräftet waren; dann wurden sie auch getötet, teils durch Phenolinjektion oder auch durch den Gang in die Gaskammer.

Neben den Juden wurde 1944 auch die Volksgruppe der Sinti und Roma, soweit deren Angehörige nach Auschwitz transportiert worden waren, ausgelöscht. Anderen Nationen, wie z. B. sowjetischen Kriegsgefangenen erging es in Auschwitz nicht glimpflicher. Auschwitz bedeutete für alle gleichermaßen Todeskandidatur. Festzuhalten ist aber, daß unter den dort eingelieferten die Juden die zahlreichste Personengruppe darstellten und logischerweise deshalb auch die meisten Opfer zu beklagen hatten.

Der alliierte Kontrollrat hatte nach der totalen Kapitulation des faschistischen Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 die Regierungsgewalt übernommen und in Gestalt des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20.12.1945 auch für deutsche Gerichte ein juristisches Instrumentarium geschaffen, das es erlaubt hätte, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach den gleichen Prinzipien wie das internationale Militärtribunal im Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher zu ahnden.

Dieses Kontrollratgesetz Nr. 10 blieb aber so gut wie unbeachtet. Was waren die Gründe für diese Nichtbeachtung?

Die den Kontrollrat bildenden Mächte der Anti-Hitler-Koalition – USA, UdSSR, Großbritannien, Frankreich – entzweiten sich bald nach der Niederwerfung des faschistischen Deutschlands und verfielen in das Stadium des Kalten Krieges. Diese Uneinigkeit unter den Alliierten führte dazu, daß reaktionäre Kräfte in Deutschland wieder wirksam werden konnten. In diesem Zusammenhang muß man sich vor Augen führen: Eine Ende 1946 von den Alliierten vorgenommene Erhebung über die deutsche Bevölkerung ergab, daß 18 Monate nach der totalen Kapitulation noch insgesamt 80% der Befragten als Rassisten und Nationalisten bezeichnet werden

konnten. Bei Befragungen durch deutsche Ermittler lag der Prozentsatz sogar noch erheblich höher. Diese katastrophalen Verhältnisse spiegelten sich auch im Bereich der Justiz wider. Im Gebiet der früheren britischen Zone wurden alle Richter, die erst nach 1937 in die NSDAP eingetreten waren, und auch Wehrmachtskriegsrichter als unbelastet angesehen. Aber damit nicht genug: man erfand das sogenannte Huckepack-Verfahren; das bedeutete, daß für jeden unbelasteten Richter ein belasteter beschäftigt werden konnte. Bereits 1948 waren 30% der Gerichtspräsidenten und 80-90% der Landgerichtsdirektoren und -räte der britischen Zone ehemalige NSDAP-Mitglieder. In Bayern waren 1949 von 924 Richtern und Staatsanwälten 751 (81%) ehemalige Parteigänger der NSDAP. In Hamburg konnte ein Landgerichtsrat, der 1940/41 als Mitglied der dortigen 6. Strafkammer an Rasseschandeurteilen mitgewirkt hatte, zum Vorsitzenden einer Wiedergutmachungskammer, die Entschädigungsansprüche von NS-verfolgten Personen zu bearbeiten hatte, bestellt werden.

Unter diesen Umständen nimmt es nicht Wunder, daß Ende der 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts sich eine Tendenz verbreitete, Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher möglichst nicht mehr zu betreiben. So erklärte der damals häufig als Debattenredner in Erscheinung tretende SPD-Abgeordnete *Merten* im Deutschen Bundestag, selbst einem juristischen Laien sei klar, „daß die Prozesse gegen NS-Täter nicht dem Willen der Gerechtigkeit gedient haben, sondern daß sie politische Prozesse gewesen sind“, und resümierend stellte er fest: „Wir müssen Schluß machen mit jeder Diskriminierung von Deutschen,…Schluß mit der Rechtspraxis, deren Grundlagen von dem Willen zur Rache und zur Vergeltung diktiert worden sind“.

Das damals in der Bundesrepublik herrschende Klima der Verdrängung der NS-Gewaltherrschaft ist aus heutiger Sicht kaum nachvollziehbar. Der Kommentator der Nürnberger Rassegesetze von 1935 Dr. *Hans Globke* wurde Staatssekretär im Kabinett *Adenauer*, das NSDAP Mitglied *Theodor Oberländer* 1939-1945 Reichsführer des Bundes Deutscher Osten und mit dem Vorwurf belastet, als Mitglied der Einheit „Nachtigall“ an der Erschießung von Juden und Polen beteiligt gewesen zu sein, war von 1953 bis 1960 Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsbeschädigte.

Gegen die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, in der die Minderheit deutscher Staatsangehöriger organisiert war, die gegen den Faschismus gekämpft hatte, wurde ein Verbotsantrag vor dem Bundesverwaltungsgericht eingebracht. Erst auf Grund massiver ausländischer Pressereaktionen wurde dieses Verfahren nach Jahren in aller Stille aus formalen Gründen als erledigt betrachtet.

Bei solchen politischen Verhältnissen wurde auch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 mit seiner Kodifizierung von Grundsätzen des internationalen Völkerstrafrechts massiv bekämpft. Man bezeichnete das Gesetz Nr. 10 als ein solches, „welches unserem

Rechtsdenken nicht entspricht". An anderer Stelle wurde das Gesetz als ein „für deutsches Rechtsdenken schwer Faßbares" bezeichnet. Diese Charakterisierungen erfolgten in angesehenen juristischen Zeitschriften, wie *MDR* und *NJW*. Dem obersten Gerichtshof für die britische Zone, der das Kontrollratsgesetz Nr. 10 mehrfach angewendet hatte, wurde 1950 vorgeworfen „er habe sich von den Grundsätzen des deutschen Strafrechts entfernt". In der Folgezeit wurde das Gesetz boykottiert und nicht mehr zur Anwendung gebracht und schließlich am 30.5.1956 durch das 1. Gesetz zur Aufhebung von Besatzungsrecht formal beseitigt.

In dieser massiv rückwärts gerichteten, die Massenverbrechen des NS-Regimes möglichst schnell vergessen wollenden Situation erstattete im März 1958 der frühere Häftling aus dem Konzentrationslager Auschwitz *Adolf Rögner* eine Strafanzeige gegen *Wilhelm Boger*, einen besonders sadistischen Tötungsspezialisten dieses Vernichtungslagers. Die bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingebrachte Strafanzeige wurde dem Zeitgeist entsprechend zunächst dilatorisch behandelt; in einem Vermerk wurde der Anzeigenerstatter als „geltungsbedürftiger Psychopath" bezeichnet; andererseits kam man aber nicht umhin, Ermittlungen für notwendig zu erachten. Der Anzeigenerstatter stellte der Ermittlungsbehörde anheim, Beweismaterial vom internationalen Auschwitzkomitee heranzuziehen, das damals in Warschau seinen Sitz hatte. Eine Kontaktaufnahme mit diesem Komitee erfolgte aber zunächst nicht. Erst als sich dessen Generalsekretär, der Wiener *Hermann Langbein,* im Mai 1958 selbst an die Staatsanwaltschaft wandte, kam es schließlich im November 1958 zu einer verfahrensfördernden Unterredung. Als dann noch im Januar 1959 dem hessischen Generalstaatsanwalt *Bauer* von einem Korrespondenten der Frankfurter Rundschau namens *Thomas Gnielka* belastete Dokumente vorgelegt wurden, sorgte *Bauer* durch eine Intervention beim Bundesgerichtshof dafür, daß im April 1959 die Ermittlungen über Auschwitz beim Landgericht Frankfurt zusammengefaßt wurden.

Bauers Anliegen war, endlich eine zusammenfassende strafrechtliche Aufarbeitung der Vorgänge in einem deutschen Vernichtungslager vorzunehmen. Innerhalb der noch stark vom NS-Regime geprägten Juristenzunft der 50er Jahre war er hierfür die geeignete Person. Er war 1903 in Stuttgart geboren und wurde 1930 Amtsrichter. Als Jude und Sozialist wurde er 1933 aus dem Staatsdienst entfernt, verhaftet und in ein württembergisches Konzentrationslager (Kuberg bei Ulm) verbracht. 1936 gelang ihm die Emigration nach Dänemark; nach dem Einmarsch der Deutschen in Dänemark wurde er erneut verhaftet; von dort gelang ihm die Flucht nach Schweden.

1949 kehrte er nach Deutschland zurück und wurde 1956 hessischer Generalstaatsanwalt.

Auf Grund seiner Vergangenheit war er für die zahlreichen Parteigänger des NS-

Regimes eine Unperson, der man mit offener Feindseligkeit begegnete. *Bauer* gab sich über die „Wertschätzung“ seiner „Kollegen“ keinen Illusionen hin. In einem Referat kennzeichnete er „den Nazismus als Bewegung eines Volkes, das nicht die Freiheit und nicht die Menschenrechte verherrlicht, sondern die Obrigkeit, den Kasernenhof, den Drill“. In einem Interview mit einer dänischen Zeitung spricht er „von glühendem Antisemitismus der Deutschen unter der Oberfläche“. Im Grunde genommen nahm er damit das vorweg, was *Daniel Goldhagen* in seinem Buch „Hitlers willige Vollstrecker“ zutreffend als den eliminatorischen Antisemitismus der Deutschen beschrieben hat.

Für die strafrechtliche Aufarbeitung des Geschehens in Auschwitz stand Ende der 50er Jahre durch die Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit bzw. des Genozids aus dem internationalen Völkerstrafrecht nicht mehr zur Verfügung, sondern nur der Tatbestand des Individualstrafrechts aus dem nationalen StGB, also der den deutschen Massenverbrechen eigentlich nicht gerecht werdende § 211. Mit dieser Zielrichtung wurden nun die Ermittlungen durch zwei von *Bauer* ausgesuchte junge Staatsanwälte aufgenommen und auch mit Nachdruck geführt. Sie knüpften trotz des damals herrschenden kalten Krieges zwecks Besorgung von Beweismaterialien Kontakte nach Polen, führten zahlreiche Vernehmungen selbst oder im Wege der Rechtshilfe durch und konnten bereits, wie eingangs schon erwähnt, im Sommer 1961 die gerichtliche Voruntersuchung bei einem Aktenstand von ca. 50 Bänden beantragen.

Durch den bereits genannten *Hermann Langbein* wurde die internationale Öffentlichkeit orientiert, daß nun endlich in Deutschland der von dem NS-Regime betriebene Massenmord aus politischen, rassischen, weltanschaulichen und religiösen Motiven wenigstens sektoral für das Lager Auschwitz strafrechtlich aufgearbeitet werden sollte. Die internationale Öffentlichkeit besetzte dieses Thema in der Tat dann auch so intensiv, daß es von den Leugnern der deutschen Schuld nicht mehr von der Tagesordnung gestrichen werden konnte.

Allerdings wäre es irrig anzunehmen, daß der eingeleitete Prozeß nun ohne Störungen seinen Lauf hätte nehmen können. Bereits wenige Tage nach Erhalt der Untersuchungsakten wurden von zwei Richtern des Landgerichtes – einer von ihnen hatte eine einflußreiche Position in der Verwaltungsabteilung des Gerichts – Anregungen an mich herangetragen, die angeblich der Abwendung der Arbeitslast, die mir bevorstand, dienen sollten. Sie meinten, es sei doch eine Entlastung für mich, wenn ich angesichts der Vielzahl der Angeschuldigten zumindest für einige die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt verneinte. Bei Befolgung der Anregungen sei mit der Rückendeckung der Gerichtsverwaltung zu rechnen. Diese Anregung war leicht durchschaubar; es ging nicht um meine Arbeitsbelastung, sondern darum ein Verfahren zu verhindern, das mehr als 15 Jahre nach Beendigung des zweiten Weltkrieges endlich einmal die Strukturen eines deutschen Vernichtungslagers auf-

zeichnen sollte.

Symptomatisch war zum Beispiel auch folgender Behinderungs- bzw. Verzögerungsversuch: Im Zuge der Ermittlungen war ein eiliges Schreiben an die sowjetische Botschaft in Bonn zu richten. Dafür war die Einhaltung des Dienstweges über das hessische Justizministerium notwendig. Dort wurde das Schreiben tagelang angehalten, weil in ihm die Bezeichnung DDR verwendet worden war. Das Ministerium bestand darauf, daß an Stelle von DDR SBZ verwendet werden sollte. Es war vorauszusehen, daß bei der Verwendung dieser der Sowjetunion nicht genehmen Bezeichnung die Ermittlungen gefährdet gewesen sein konnten. Es wurde dann nach langem Hin und Her schließlich die neutrale Bezeichnung Ostdeutschland verwendet, damit das Schreiben endlich auf den Weg gebracht werden konnte. Der Ministerialbeamte versäumte allerdings nicht, mir vorzuhalten, daß das Anschreiben eine sinnlose Aktivität sei, weil eine Antwort ohnedies nicht erwartet werden könne. Die Prophezeiung des Beamten bewahrheitete sich nicht. In der damals dramatischen Phase des kalten Krieges wurden der irrationale Antikommunismus und das Bestreben, die Aufklärung der NS-Gewaltverbrechen zu verhindern, geschickt ineinander verwoben.

Die in der gerichtlichen Voruntersuchung präsentierten Angeschuldigten rekrutierten sich aus allen Schichten der deutschen Gesellschaft mit Tausenden von Ebenbildern. Sie entstammten den verschiedensten Berufssparten: Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Kaufmann, Bankangestellter, kaufm. Angestellter, Ingenieur, Student, Maurer, Berufssoldat, Hilfspolizist, Tischler, Arbeiter. Es handelte sich um wenig beeindruckende Personen, die man vorwiegend als mausgrau und kleinbürgerlich bezeichnen konnte. Hätte sie ihr Lebenswerk nicht nach Auschwitz geführt und wären statt ihrer andere dort tätig geworden, so wären diese Anderen wegen der weitgehenden Verstrickung der Deutschen in das NS-Regime dort die Täter gewesen. Die vorwiegende Tendenz der Angeschuldigten bei der Vernehmung war: Beschönigen, Nichterinnern oder Schuldzuweisung an andere, auch totale Aussageverweigerung gab es. Der letzte Lagerkommandant von Auschwitz *Richard Baer* gehörte zu den totalen Aussageverweigern. Er verstarb aber bereits im Juli 1963 in der damaligen Untersuchungshaftanstalt Frankfurt, Hammelsgasse an Kreislaufschwäche.

Unter den Angeschuldigten ist mir vom Aussageverhalten her nur der Angeschuldigte *Oswald Kaduk* in besonderer Erinnerung geblieben. Er war in Königshütte geboren, hatte das Metzgerhandwerk erlernt, arbeitete später bei der Berufsfeuerwehr, trat der SS bei und wurde in Auschwitz Blockführer (Aufsicht über einen Häftlingsblock). Später wurde er Rapportführer (Vorgesetzter aller Blockführer). Sein Auftreten war zwanghaft militärisch; bei jeder an ihn gerichteten Frage sprang er auf und nahm Haltung an (Hackenschlag, Hände an die Hosennaht) und gab mit abgehackter Stimme eine Erklärung ab. Als ich ihn belehrte, daß er nicht immer Haltung annehmen und aufspringen müsse, schoß er wieder hoch und antwortete

schneidig „Jawohl“. In seiner militärischen Rage redete er mich sogar einmal mit „Herr Obersturmführer“ an. Ich hatte den Eindruck, das war nicht provokativ gemeint, sondern entsprang einem tief verinnerlichten Verhaltensmuster. Die Erklärungen *Kaduks* zu den ihm vorgeworfenen Beschuldigungen waren instruktiver als die seiner meistens ausweichend um die Geschehnisse herumredenden Mittäter. Seine Verteidigungsstrategie war darauf gerichtet, sich in einer untergeordneten Handlangerfunktion darzustellen.

Die wirklich Schuldigen seien zum Beispiel die von ihm ausdrücklich erwähnten Dr. *Globke* und Dr. *Oberländer* gewesen. Die Todesselektionen für die Gaskammer hätten SS-Ärzte und höhere SS-Offiziere vorgenommen. Seine Aufgabe sei es nur gewesen, wie ein Luchs aufzupassen, daß keiner der Todeskandidaten zur Gruppe der Arbeitsfähigen hätte überwechseln können. Ankommende Kinder seien, sofern sie nicht von SS-Ärzten für medizinische Experimente ausgesucht worden seien, sofort vergast worden.

Auch arbeitsfähige Mütter, die sich nicht von ihren für die Vergasung vorgesehenen Kindern hätten trennen wollen, seien mit in die Gaskammer geschickt worden.

Die Judentransporte „kamen an wie warme Brötchen“, erklärte *Kaduk* wörtlich. Mit anderen SS-Männern habe er die von den Ärzten und SS-Offizieren ausgesuchten Todeskandidaten mit Lastwagen von der Ankunftsrampe zur Gaskammer transportiert.

Er habe manchmal geschlagen, aber nie getötet. In Bezug auf den in den 60er Jahren amtierenden polnischen Ministerpräsidenten *Józef Cyrankiewicz*, der Häftling in Auschwitz gewesen war, meinte er: „wenn ich damals die Möglichkeit gehabt hätte, hätte ich ihn um die Ecke gebracht“. Diese Offenbarung stand in offensichtlichem Widerspruch zu seiner Einlassung, einen Tötungsvorsatz habe er nie gehabt, sondern nur durch Schläge für Disziplin sorgen wollen. Seine Verharmlosungsversuche wurden in der Hauptverhandlung durch vielfältige Zeugenaussagen widerlegt. Das Schwurgericht verurteilte ihn wegen Mordes in insgesamt 1012 Fällen zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Neben *Kaduk* wurden 5 weitere Angeklagte zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. 11 Angeklagte erhielten zeitige Freiheitsstrafen zwischen 14 und 3 Jahren und 6 Monaten. Drei der Angeklagten wurden freigesprochen.

Die höchste zeitige Zuchthausstrafe von 14 Jahren erhielt der Hauptsturmführer *Mulka,* der die Funktion eines Adjutanten des Lagerkommandanten innegehabt hatte. Seine Verurteilung erfolgte wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in mindestens 4 Fällen an mindestens je 750 Menschen. Der letzte Lagerkommandant *Baer* war, wie bereits erwähnt, in der in Frankfurt vollzogenen Untersuchungshaft verstorben. Sein Vorgänger *Höss* war bereits kurz nach dem 2. Weltkrieg in Polen zum Tode verurteilt worden. Seine Hinrichtung wurde im Angesicht des Lagers vollzogen.

Für das Verfahren gegen Höss fungierte der Krakauer Professor für Staats- und Völkerrecht *Jan Sehn* als Untersuchungsrichter. Mit ihm stand ich bei der von mir in Deutschland geführten gerichtlichen Voruntersuchung in persönlichem Kontakt. Er war einige Male nach Frankfurt gekommen um Beweismaterialien zu überbringen. Er war mir auch behilflich, als ich eine inoffizielle Dienstreise nach Auschwitz durchführte. Wegen fehlender diplomatischer Beziehungen zwischen Polen und der BRD, Anfang der 60er Jahre, konnte meine Dienstreise nur privaten Charakter haben. Die Dienstreise diente dazu, durch Besichtigungen, insbesondere des Hauptlagers Auschwitz mit seinen erhaltenen Baulichkeiten, eine sicherere Bewertung der Angaben der Angeschuldigten und Zeugen zu ermöglichen, insbesondere wenn es darum ging, von einem bestimmten Standpunkt aus Verbrechensgeschehen zu beobachten. In der Hauptverhandlung wurde ich später vor dem Schwurgericht über meine Wahrnehmungen im Lager Auschwitz vernommen. Die Vernehmung führte dazu, daß auch das Schwurgericht durch einen beauftragten Richter eine Ortsbesichtigung vornehmen ließ. Prof. *Sehn* hatte mich damals vom Flughafen Wahrschau abgeholt und mit dem Auto nach Auschwitz verbracht. Dort wurde mir dann auch von dem Leiter des Auschwitzmuseums *Smolen* für meine Ermittlungen jede Unterstützung zuteil.

Mit einem entsprechenden freundlichen Entgegenkommen begegnete man Prof. *Sehn* bei seinen verfahrensfördernden Besuchen in Frankfurt teilweise nicht. Er stellte sich bei Gericht auch Personen vor, die mit der künftigen Hauptverhandlung betraut waren. Er äußerte mir gegenüber sein Befremden darüber, daß er dort trotz seines Berufsstandes von oben herab, wie ein lästiger Bittsteller und nicht nach den Maßstäben internationaler Höflichkeit empfangen worden sei. Er verstarb übrigens während einer Dienstreise nach Frankfurt an Herzversagen.

Ein polnisches Flugzeug erhielt damals, als es noch keine Flugverbindung zwischen Frankfurt und Warschau gab, eine Sondergenehmigung zur Landung in Frankfurt, um seinen Leichnam abzuholen. Die Justizverwaltung war nicht bereit, ihm, der so viel zur Verfahrensförderung beigetragen hatte, auf dem Frankfurter Flughafen offiziell die letzte Ehre zu erweisen. Das tat eine kleine private Gruppe. Nach meiner Erinnerung bestand die Gruppe aus Rechtsanwalt *Ormond*, einem Nebenklagevertreter im Auschwitzprozeß, einem Staatsanwalt aus dem Ermittlungsteam, das Generalstaatsanwalt *Bauer* gebildet hatte, Rechtsanwalt *Reiners*, dem Pflichtverteidiger eines Angeklagten und mir als Untersuchungsrichter. Die Behandlung, über die sich Prof. *Sehn* beklagt hatte, entsprach dem Zeitgeist, von dem damals die Justiz noch weitgehend beherrscht war.

Durch die Ermittlungen während der Voruntersuchungen traten weitere Beschuldigte in Erscheinung, was zur Beantragung und Eröffnung neuer gerichtlicher Voruntersuchungen führte. Nach dem Ursprungsverfahren gegen 20 Angeschuldigte, über das ich bisher berichtet habe, kam es noch zu Nachfolgeprozessen, in deren

Verlauf drei weitere Täter zu lebenslänglicher Haft und drei weitere zu zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen verurteilt wurden.

Im Zuge eines solchen Nachfolgeverfahrens kam es zu einem Ereignis, mit dem zu rechnen war. Es war mir bewußt, daß eine schonungslose Untersuchungstätigkeit in der täterbegünstigenden Atmosphäre der 60er Jahre einen intensiven Unwillen gegen den Untersuchenden hervorrufen mußte. Im März 1965 trat ein Verteidiger, der zugleich CDU-Bundestagsabgeordneter war, mit einem Ablehnungsgesuch gegen mich hervor. Für seinen in U-Haft sitzenden Klienten hatte er als Entlastungszeugen einen Oberkapo benannt. Kapos waren mit der SS zusammenarbeitende Personen aus dem Häftlingsbereich. Der Verteidiger hatte mit dem benannten Kapo korrespondiert. Ich bat um Vorlage der Korrespondenz, um eine eventuelle Zeugenbeeinflussung zu überprüfen. Diese Maßnahme hielt die Strafkammer, die über das Ablehnungsgesuch zu befinden hatte, „nicht dazu angetan, die Voruntersuchung zu fördern". Die Maßnahme sei „anderseits im Hinblick auf die in soweit unbeschränkten Rechte des Verteidigers geeignet, vom Standpunkt des Angeschuldigten aus Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Untersuchungsrichters zu rechtfertigen". 10 Zeilen reichten aus, um mich wegen Besorgnis der Befangenheit als Untersuchungsrichter abzulehnen.

Auf einen besonders makaberen Nachfolgeprozeß möchte ich noch kurz eingehen. Angeschuldigt war ein Anthropologe, der höherer SS-Offizier war. Er arbeitete zusammen mit dem während des 2. Weltkriegs an der Universität Straßburg tätigen Prof. *Hirt*, der bei Kriegsende Selbstmord beging. Das Anliegen der beiden bestand darin, eine Schädelsammlung von jüdisch-bolschewistischen Kommissaren anzulegen. Da in Auschwitz auch sowjetische Kriegsgefangene inhaftiert waren, wurden die Opfer dort ausgesucht, getötet, skelettiert und die Köpfe in der Universität Straßburg verwahrt. Das Anliegen der beiden „Wissenschaftler" hatte das Niveau eines primitiven Horrorfilms übelster Sorte. Die beiden Wissenschaftler hatten einen akademischen Gehilfen mit dem beziehungsreichen Namen *Fleischhacker*. Der auf „jüdisch-bolschewistische" Schädel spezialisierte Wissenschaftler hatte ebenso wie die sonstigen Angeklagten aus dem Konzentrationslager Auschwitz kein Unrechtsbewußtsein.

Alles in allem kann man sagen, daß die Ermittlungen zum Gesamtkomplex Auschwitz gemessen an der täterbegünstigenden Situation der 50er und 60er Jahre zu einigermaßen erträglichen Ergebnissen geführt haben. Ohne die Strafanzeige des früheren Häftlings *Adolf Rögner*, die wichtige Einflußnahme des *Hermann Langbein* vom internationalen Auschwitzkomitee und die energische Initiative des hessischen Generalstaatsanwalts *Fritz Bauer* wäre es mit Sicherheit nicht zu einer umfassenden Untersuchung der in Auschwitz begangenen Verbrechen gekommen, aber, wie gesagt, Auschwitz ist nur ein Detail im Rahmen des deutsch-faschistischen Verbrechenskomplexes.

Wenn ich meine sonstigen Berufserfahrungen bis zu meiner Pensionierung im Jahre 1989 insbesondere auf dem Gebiet der Wiedergutmachung faschistischen Unrechts einbeziehe, sieht die Bilanz wenig erfreulich aus. Ich will das an zwei, drei Beispielen deutlich machen.

Der hessische Generalstaatsanwalt bemühte sich, auch den Komplex Euthanasie, ebenso wie den Komplex Auschwitz einer ganzheitlichen Aufklärung unter Einbeziehung der höchsten Juristen des Staates (Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte) zuzuführen. Die Einbeziehung der höchsten Juristen des NS-Staates war deshalb geboten, weil sie am 23. und 24. April 1941 bei einer Konferenz in Berlin den akribisch organisierten Tötungsaktionen nicht widersprochen hatten und später in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür sorgten, daß die Aktionen nicht durch Strafanzeigen oder sonstige Eingaben behindert werden konnten. Ein Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gegen die 7 noch lebenden Juristen ließ der zuständige Richter beim Landgericht Limburg zunächst unzulässigerweise 1 Jahr und 4 Monate unbearbeitet liegen. Nachdem Generalstaatsanwalt *Bauer* am 1. Juli 1968 verstorben war, schleppte sich das eingeleitete Verfahren gegen die Justizrepräsentanten des NS-Staates, ohne daß nennenswerte Aktivitäten entfaltet wurden, noch bis 1970 hin. Sodann wurde die Außerverfolgungsetzung der Angeschuldigten beim Landgericht Limburg beantragt. Diesem Antrag gab das Landgericht Limburg durch einen Beschluß vom 27.5.1970, der lediglich neun Zeilen umfaßte, statt.

Am 6. Juni 1972 sprach das Schwurgericht Frankfurt einen sogenannten Euthanasiearzt, dem die Tötung von 4.696 Personen zur Last gelegt wurde, frei. Die Funktion dieses Arztes bestand in folgendem: Er mußte die aus Heil- und Pflegeanstalten des damaligen Deutschen Reiches in die Tötungsanstalt Sonnenstein bei Pirna verbrachten Personen identifizieren und eine passende fingierte Todesursache aussuchen. Sodann wurden die arglosen Menschen in eine als Duschraum getarnte Gaskammer geführt und dort unter der ärztlichen Aufsicht des Euthanasiearztes mit Kohlenmonoxyd vergiftet. Die Angehörigen der Opfer wurden vom Euthanasiearzt mit einem sogenannten Trostbrief unterrichtet. Als Versterbensgrund wurde die fingierte Todesursache angegeben. Die Trostbriefe wurden vom Arzt mit einem Decknamen unterzeichnet. Der Bundesgerichtshof bestätigte am 20.3.1974 das freisprechende Urteil. Der Angeklagte hatte sich dahin eingelassen, „es habe sich bei den zur Tötung vorgesehenen Kranken um völlig verblödete, abgebaute Existenzen in erbarmungswürdigem Zustand gehandelt“. Er habe während seiner Tätigkeit auch nur solche zu Gesicht bekommen. Die ihm bekannten Tarnungsmaßnahmen habe er gegenüber den Opfern als überflüssig, gegenüber den Angehörigen als aus guter Absicht angeordnet betrachtet. Er habe nicht gewußt, daß die Tötungen in erster Linie von Nützlichkeitserwägungen bestimmt gewesen seien. Diese Einlassung des Angeklagten sah das Schwurgericht für nicht widerlegt an; dem folgte auch der Bundesgerichtshof und erklärte, es lasse sich mit den Urteils-

feststellungen des Schwurgerichts vereinbaren, daß der Angeklagte hauptsächlich an einen Akt der Barmherzigkeit gedacht haben wolle. Das Konstrukt einer Barmherzigkeitstheorie legt den Gedanken an eine strafrechtlich relevante Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Interesse des Schutzes eines willigen Vollstreckers der auf Elimination ausgerichteten NS-Ideologie nahe.

Das Defizit bei der Aufarbeitung und Bewältigung der NS-Gewaltverbrechen wurde auch überdeutlich bei der Entschädigung der Verbrechensopfer. Eine volle Entschädigung im Sinne des Zivilrechtes stand nie zur Debatte. So wurde z. B. für einen Monat Konzentrationslagerhaft eine Entschädigung von 150,- DM gewährt. Ganze Opfergruppen blieben von der Entschädigung total ausgeschlossen, so z. B. Zwangsarbeiter, Sterilisierte, Wehrdienstverweigerer und Homosexuelle. Erst in den Jahren 1987, 1989 und 1995, also mehr als 40 Jahre nach Beendigung der NS-Gewaltherrschaft, fanden im Bundestag noch einmal Sachverständigenanhörungen statt, die schließlich zur Gewährung geringer Härteleistungen an die vergessenen Opfer führten. Aber Tausende der Opfer waren zu diesem Zeitpunkt längst verstorben.

Keiner der Richter, die während der NS-Zeit an Sondergerichten oder am Volksgerichtshof tätig waren und dort gewissenlos und in faschistischer Verblendung Todesurteile massenweise verhängten, wurde wegen Rechtsbeugung bestraft. Die wenigen nach 1945 eingeleiteten Ermittlungsverfahren dieser Art wurden eingestellt. Erst in den 90er Jahren, als es darum ging, frühere DDR-Richter wegen Rechtsbeugung zur Verantwortung zu ziehen, wurde vom Bundesgerichtshof bei Gelegenheit eines solchen Verfahrens zum Ausdruck gebracht, daß die Verschonung der NS-Richter einen Rechtsfehler darstellte und daß eine Bestrafung wegen Rechtsbeugung notwendig gewesen wäre. Diese späte Einsicht blieb für die NS-Richter aber ohne Folgen, weil in den 90er Jahren bereits alle in Betracht kommenden Täter verstorben waren.

Wenn man unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten nach der Bedeutung des Frankfurter Auschwitzprozesses fragt, muß man feststellen, daß er in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts dank des Engagements der bereits mehrfach erwähnten Personen eine den reaktionären Geist der damaligen Bundesrepublik durchbrechende Funktion hatte. Die Tatsache, daß das Prozeßgeschehen auch in der internationalen und nationalen Publizistik einen Niederschlag fand, führte auch zu einer Fernwirkung des Prozeßstoffes. Die Protagonisten der 68er Studentenbewegung stellten noch einmal die Frage nach der Schuld ihrer Väter während der Herrschaft des NS-Regimes. Die durch den Prozeß in die Öffentlichkeit gelangten Greueltaten in Auschwitz dürften dabei einen Kausalfaktor gebildet haben.

Der Frankfurter Auschwitz Prozeß, der einen Tatbestand des Genozids mangels anderer Möglichkeiten nach den Prinzipien des Individualstrafrechts aufarbeiten mußte, stellt in der Rechtsgeschichte der BRD lediglich ein Ereignis dar, das bei

normaler demokratischer Gestaltung der politischen Verhältnisse viel früher und neben zahlreichen anderen Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher hätte stattfinden müssen. Seine Bedeutung lag nur in der Durchbrechung der Mauer des Schweigens und Vergessenwollens, die vor den Massenverbrechen zum Täterschutz errichtet worden war. Das sollte man auch bei Gedenkveranstaltungen in Bezug auf den Prozeß immer berücksichtigen. Der Prozeß beendete die Epoche des Euphemismus und der Aposiopese[1] in Bezug auf die Massenverbrechen des NS-Regimes. Das allein ist das nüchterne Fazit dieses Prozesses.

Nachdem der Prozeß auf dieser Basis einen gewissen historischen Stellenwert erlangt hatte, gab es auch Personen, die ihn zunächst aus Tätersympathie abgelehnt hatten, später ihn aber aus außenpolitischen Gründen für sich dienstbar machten. Insoweit sollte man eine treffende Einschätzung des Zentrums der Organisationen der Holocaust-Überlebenden in Israel über den Wiedergutmachenswillen Deutschlands berücksichtigen. Es heißt dort: „Die Grundlage" des deutschen Handelns „besteht nicht aus erhabenen moralischen Erwägungen, sondern hauptsächlich aus pragmatisch-politischen". Das deutsche Handeln „diente mehr der deutschen Außenpolitik als einer echten Rehabilitierung". Diese Einschätzung ‚abgegeben zur Wiedergutmachungsbereitschaft des deutschen Staates, gilt gleichermaßen für die strafrechtlichen Aktivitäten zur Aufarbeitung der Massenverbrechen des NS-Regimes. Bei der Mehrheit der beteiligten Institutionen, ebenso bei der Mehrheit der Bevölkerung war die Bereitschaft zur strafrechtlichen Aufarbeitung und zur Wiedergutmachung an den Opfern nicht vorhanden.

Die vorliegende Fassung entspricht dem leicht korrigierten Manuskript des in deutscher Sprache am 8. Dezember 2008 gehaltenen Vortrags. Die von der Marburger Universität besorgte Übersetzung erschien in: Christoph Safferling/Eckart Conze (Eds.), The Genocide Convention. Sixty Years after its Adoption, Den Hague 2010, S. 287-297.

[1] Die Aposiopese ist als Sonderform der Ellipse (phatische Ellipse) eine rhetorische Figur, bei der ein Satz abgebrochen wird, bevor er beendet ist, und der letzte Teil durch eine Pause ersetzt wird. Anm. d. Hrsg.

„Die Juristen haben ihre eigene Berufsgruppe geschont." Ein Gespräch über die NS-Justiz und die Folgen[1]

Das Ende der NS-Zeit hätte auch die Stunde des Neubeginns für die deutsche Justiz sein können. Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 1, das am 20. September 1945 die Aufhebung des NS-Rechts verfügte, legten die Alliierten den Grundstein dafür. Warum der Neuanfang nicht gelang oder vielfach nur mit großer Verspätung – darüber sprachen *Ursula Krause-Schmitt* und *Gabriele Prein* mit Heinz Düx, der als Untersuchungsrichter im Auschwitz-Prozeß gemeinsam mit *Fritz Bauer* wesentlich dazu beitrug, das Bewußtsein der deutschen Öffentlichkeit für die NS-Verbrechen zu schärfen.

Die NS-Zeit hatte gravierende Nachwirkungen im gesamten Leben der Bundesrepublik, auch und besonders in der Justiz. Waren dafür die Rechtsnormen, die in der NS-Zeit ausgebildet wurden, verantwortlich? Oder bestanden die Kontinuitäten weniger im Rechtsdenken als in den Personen in Justiz und Verwaltung?

Ich würde sagen: in den Personen. Denn die entscheidenden Rechtsnormen des NS-Staats wurden ja bereits 1945 durch den Alliierten Kontrollrat weitgehend beseitigt. Das Ausschlaggebende sind nicht die Normen, sondern die Mentalität der Menschen, die diese Normen anwenden. Daß die Mentalität des NS-Staats nach 1945 nicht auf Anhieb beseitigt werden konnte, liegt einfach daran, daß zu viele Deutsche – und damit natürlich auch Juristen – als Aktivisten oder Mitläufer dem Nationalsozialismus ergeben waren. Dieses Denken hatte sich so tief in sie eingegraben, daß sie nicht mehr davon lassen konnten.

Es gibt ja Untersuchungen über NS-Juristen, die nach 1945 weiter tätig gewesen sind – ich verweise hier besonders auf das Buch „Furchtbare Juristen" von *Ingo Müller* – in denen festgestellt wurde, daß ein Großteil der Personen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften mit dem NS-System verknüpft waren. *Müller* berichtet zum Beispiel, daß in Westfalen 93 Prozent des Justizpersonals der NSDAP oder ihren Nebenorganisationen angehörten. Oder Bamberg: Dort waren von 309 Juristen 302 Parteigenossen. So war es in allen Regionen Deutschlands. Was für die Juristen festgestellt wurde, betrifft natürlich das gesamte Volk.

Die Deutschen waren ganz tief in den Nationalsozialismus verstrickt. Im Grunde genommen gab es nur wenige Personen, die nicht davon infiziert waren. Das waren auf der Linken vor allem die Marxisten, daneben einige Adlige, die schließlich den Anschlag vom 20. Juli 1944 gewagt haben. Auch aus dem Bereich der Kirchen – zumal aus der katholischen – würde ich einige Personen hinzuzählen. Die evangelische Kirche ist hier vielleicht als letzte zu nennen, denn es gab ja die Deutschen Christen, die völlig auf der Linie des Regimes lagen.

Was vor alliierten Gerichten verhandelt und verurteilt wurde, galt vielen Angehörigen der deutschen Justiz nur als „Siegerjustiz". Gab es angesichts der so offensichtlichen Verbrechen des NS-

---

[1] Das Gespräch wurde aufgezeichnet von Gabriele Prein und Ursula Krause-Schmitt. Anm. d. Hrsg.

Regimes kein Unrechtsempfinden unter Juristen?

Kaum. Diese Haltung kann man am besten am Kontrollratsgesetz Nr. 10 festmachen. Dieses Gesetz sah Straftatbestände vor, wie sie vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg in den dortigen Prozessen verhandelt worden waren – also Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Diese Straftatbestände konnten auch vor deutschen Gerichten gegen deutsche Staatsangehörige angewendet werden. Zum Teil wurde das auch praktiziert, zum Beispiel durch den Obersten Gerichtshof für die britische Zone, an dem einige Richter mit antifaschistischer Vergangenheit arbeiteten. Dazu gehörte zum Beispiel der spätere Oberlandesgerichtspräsident von Frankfurt, *Curt Staff*, der in der NS-Zeit 14 Monate im KZ Dachau verbracht hatte. Seine Frau, *Ilse Staff*, Professorin für Öffentliches Recht in Frankfurt, veröffentlichte 1964 eines der ersten Werke über NS-Juristen, in dem sie an zahlreichen Beispielen belegte, wie wenig der deutsche Richterstand fähig war, politisch zu denken und dem Nationalsozialismus entgegenzuwirken.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 war vielen Leuten ein Dorn im Auge. Es wurde behauptet, es widerspreche „deutschem Rechtsempfinden". Bei diesem Begriff denkt man natürlich sofort an die Verbrechen, die in der NS-Zeit begangen wurden. Ebendieses „deutsche Rechtsempfinden" bereits in den Jahren 1948 und 1949 zu empfehlen, um gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 Propaganda zu machen, kann man nur als dreiste faschistische Anmaßung bezeichnen, die die Zerschlagung des NS-Regimes ignorierte. Das Gesetz wurde dann plötzlich von den deutschen Gerichten nicht mehr angewendet, man ließ die Verfahren einfach liegen. Schließlich kam der Überleitungsvertrag von 1952; er eröffnete die Möglichkeit, alliierte Gesetze aufzuheben. Das geschah schließlich 1956: Durch das erste „Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts" wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 10 außer Kraft gesetzt. Wäre es weiterhin gültig gewesen, hätte man in der gesamten Republik reinen Tisch machen können.

Man hätte alle Täter wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestrafen können. Diese Chance ist nicht genutzt worden. Das war ein entscheidender Gesichtspunkt dafür, daß viele der NS-Täter straffrei ausgegangen sind. Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer* in Frankfurt am Main, der ja selbst NS-Verfolgter war, mußte dann im Auschwitz-Prozeß versuchen, mit dem normalen Strafrecht, den Tatbeständen Mord, Beihilfe zum Mord und Totschlag, auszukommen.

Gab es überhaupt Richter oder andere Justizangehörige, die die NS-Zeit unbelastet überstanden haben?

Die Unbelastetheit konnte sich dadurch zeigen, daß man keiner Parteiorganisation angehört hatte. Aber auch das ist natürlich keine Gewähr, denn es gab auch Gesinnungsnazis, die in keiner NS-Organisation waren. So gesehen waren unbelastete Juristen eine Seltenheit. Es gab zum Beispiel in Frankfurt einige jüdische Richter und

Anwälte, die aus dem Exil zurückkehrten, um dabei mitzuhelfen, eine demokratische Justiz aufzubauen. Man konnte all die benötigten Stellen gar nicht mit den wenigen unbelasteten Juristen besetzen. Deshalb erfand man das so genannte „Huckepack-Verfahren“: Für einen Juristen, der nicht belastet war, also etwa aus dem Ausland zurückgekehrt war, durfte man einen Belasteten einstellen. Das klingt unglaublich, doch wenn man die Zeit miterlebt hat, wundert es einen gar nicht. Es gab für die vielen Institutionen, an denen Stellen mit Juristen zu besetzen waren, einfach nicht genügend Unbelastete.

Nun konnte ja die deutsche Nachkriegsjustiz die Augen nicht gänzlich vor den NS-Verbrechen verschließen. Welche Verbrechen sind von deutschen Gerichten verfolgt worden, bevor das Kontrollratsgesetz Nr. 10 abgeschafft worden ist?

Es gibt durchaus einige Prozesse etwa im „Euthanasie“-Bereich mit einigen sehr gravierenden Urteilen. In Berlin zum Beispiel wurden 1946 „Euthanasie-Täter zum Tode verurteilt und 1947 hingerichtet. In Frankfurt wurde einem gewissen Dr. *Gorgaß* und Pflegepersonal, das in der „Euthanasie“-Tötungsanstalt Hadamar tätig war, der Prozeß gemacht. Die ergangenen Todesurteile wurden jedoch nicht mehr vollstreckt. Es gab auch Prozesse wegen Verbrechen während des Novemberpogroms. In Marburg wurden etwa Synagogen-Brandstifter zu zwei oder drei Jahren Zuchthaus verurteilt, dann aber vorzeitig freigelassen. Auch Prozesse wegen Körperverletzung und anderen Straftatbeständen endeten mit teilweise sehr geringen Strafen. In diesen frühen Jahren fing also schon die Aufweichung der vom alliierten Militärtribunal vorgezeichneten Rechtssprechung an.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach den Amnestiegesetzen. Eines der ersten Gesetze der eben gegründeten Bundesrepublik stammt aus dem Jahr 1949. Danach war Straffreiheit möglich, wenn Strafen bis zu zwölf Monaten oder Geldstrafen bis zu 5.000 Mark verhängt worden waren. Amnestiert wurde auch der Straftatbestand „Verschleierung des Personenstandes“, womit viele belastete Deutsche in der Zeit zwischen Mai 1945 und dem Inkrafttreten des Gesetzes versucht hatten, „unterzutauchen“.

Anders als diese eher „kleine Amnestie“ war die Abschaffung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 eine echte und entscheidende Amnestie. Nun hatten viele NS-Täter nichts mehr zu befürchten – es gab ja den Straftatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht mehr. Wenn man die Debatten nachliest, die im Bundestag über die Behandlung der NS-Gewaltverbrechen geführt wurden, muß man feststellen, daß eine Reihe von Abgeordneten – nicht nur solche von der CDU und FDP oder anderer Rechtsparteien, sondern auch der SPD – danach strebten, einen Schlußstrich in Sachen Nazi-Verbrechen zu ziehen.

Wie haben sich die Alliierten angesichts des Umgangs der Deutschen mit ihrer Geschichte verhalten? Warum haben sie keinen Einspruch gegen die Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erhoben?

Das ist eine ganz entscheidende Frage. Warum haben sie überhaupt die Möglichkeit eröffnet, dieses Gesetz abzuschaffen? Das hängt mit dem Ausbruch des Kalten Krieges zusammen. Da wurden die Deutschen wieder als Partner gebraucht. Zunächst lief die Verfolgung und Verurteilung der NS-Verbrechen, wie zuvor bereits geschildert, ja ganz gut; auch die Entnazifizierung kam voran. Doch mit dem Beginn der Rivalität zwischen den Westmächten und dem Ostblock wurde diese Haltung aufgeweicht – bis hin zu Amnestien für Täter, die von Militärgerichten verurteilt worden waren.

Relativ früh setzte die Debatte über die Verjährung von NS-Verbrechen ein. Gab es einen bestimmten Auslöser für diese Diskussion?

Nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 wäre eine Verjährung gar nicht möglich gewesen (Art. II Ziff.5 KG Nr. 10). Man stellte dann fest, daß bei einem „normalen" Strafprozeß wegen Mordes nach dem Strafgesetzbuch gegen NS-Täter die Verjährung nach 30 Jahren drohte. Die Blöße, Straftaten aus der NS-Zeit verjähren zu lassen, wollte sich die deutsche Öffentlichkeit aber nicht geben – schon mit Rücksicht auf das Echo im Ausland. Deshalb wurde dann versucht, die Verjährung zunächst hinauszuschieben. Die Debatte endete schließlich 1979 mit dem Gesetz, das die Verjährung für Mord aufhob. Eine „Sternstunde" des Parlamentarismus, wie manchmal behauptet wird, war das übrigens nicht, vielmehr eine nach langen Geburtswehen und mit großen Schwierigkeiten hervorgebrachte, vom Ausland verlangte notgedrungene Maßnahme.

Im Strafgesetzbuch wurde der Tatbestand des Völkermordes eingeführt. Wenn heute jemand Völkermord begeht, ist das strafbar. Doch dieser Straftatbestand hat keine rückwirkende Geltung; er wird also auf Verbrechen aus der NS-Zeit nicht angewandt. Es gilt der Grundsatz, daß in einem demokratischen System ein Gesetz niemals rückwirkend gültig sein kann. Wenn also zum Zeitpunkt der Tat ein Straftatbestand noch nicht bestanden hat, kann der Täter nicht bestraft werden. Insoweit kann nur noch einmal wiederholt werden: Wenn man das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht beseitigt hätte, wäre das ganze Dilemma nicht entstanden.

Hat sich das Bundesverfassungsgericht jemals zu den NS-Verbrechen und deren Verfolgung geäußert?

Nach der Wende wurden Richter aus der ehemaligen DDR wegen Rechtsbeugung bestraft. Ihre Bestrafung wurde vom Bundesverfassungsgericht überprüft und nicht beanstandet. Allerdings haben die Verfassungsrichter dafür festgestellt, daß man ja auch NS-Richter wegen Rechtsbeugung hätte bestrafen müssen. Das wurde im Urteil klargestellt – allerdings 50 Jahre zu spät. Von den NS-Richtern, die wegen Rechtsbeugung hätten bestraft werden müssen, lebte keiner mehr.

Weshalb ist das Verhalten von Juristen während der NS-Zeit von der bundesdeutschen Justiz so selten geahndet worden?

Generalstaatsanwalt *Bauer* hatte einen Versuch gemacht, Juristen zur Rechenschaft zu ziehen, die an „Euthanasie-Verbrechen beteiligt waren. Das Verfahren ging nach *Bauers* Tod sang- und klanglos zu Ende. Er hatte zwar den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung noch eingebracht, aber ein Untersuchungsrichter in Limburg, der für die „Euthanasie"-Anstalt Hadamar zuständig war, hat das Verfahren einfach nicht eröffnet. Er mußte darauf hingewiesen werden, daß dies nach der Strafprozeßordnung nicht zulässig sei. Das Ganze zog sich mehrere Jahre hin, und etwa zwei Jahre nach dem Tode *Bauers* erging ein neun Zeilen umfassender Beschluß, die Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Man muß sagen, daß die Juristen ihre eigene Berufsgruppe geschont haben.

Mein im Oktober 2007 verstorbener Sohn, Rechtsanwalt *Henry Düx*, hat zusammen mit den Rechtsanwälten *Alter* (Frankfurt), *Fürst* (Hannover) und mir vor etwa zehn Jahren eine Eingabe an die Staatsanwaltschaft Frankfurt gerichtet, in der die Überprüfung von freisprechenden Urteilen betreffend NS-Täter – insbesondere auf dem Gebiet der „Euthanasie" – unter dem Gesichtspunkt der Rechtsbeugung und Strafvereitelung angeregt wurde. Die Einleitung von Ermittlungsverfahren wurde abgelehnt. Grundsätzlich wurde in der Ablehnung festgestellt: „die Beurteilung, ob eine unter dem NS-Regime handelnde Person ‚Mörder' ist, obliegt den ordentlichen Gerichten und nicht den Verfassern der Eingaben…Auch soweit es in Einzelfällen Versäumnisse und Fehlentscheidungen gegeben haben mag, indiziert dies nicht den Anfangsverdacht einer Rechtsbeugung und/oder Strafvereitelung auf Seiten der westdeutschen Juristen…Bloße Mutmaßungen rechtfertigen nicht ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden…Abschließend sei aber auch darauf hingewiesen, daß die Eingabe den falschen Eindruck zu vermitteln versucht, ein Desinteresse an der Strafverfolgung von NS-Tätern sei den westdeutschen Strafverfolgungsbehörden immanent." Insoweit sei auf die Einrichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen zu verweisen. Diese allgemein gehaltenen Darlegungen wurden dem Inhalt der Eingabe – Möglichkeit der Rechtsbeugung – keinesfalls gerecht. Ich glaube, weitere Kommentierungen erübrigen sich.

Richter handeln nicht im luftleeren Raum, sondern sind abhängig von politischen und gesellschaftlichen Stimmungslagen. Nach der Schluß-Strich-Mentalität der frühen Nachkriegsjahre wurden die Deutschen aufgeschlossener für die Aufarbeitung der NS-Zeit. Würden die Urteile im Auschwitz-Prozeß heute anders ausfallen?

Man muß immer in Betracht ziehen: Je weiter ein Prozeß sich von der Tat entfernt, um so schwieriger werden die Urteile. Der Auschwitz-Prozeß hätte nicht 20 Jahre nach Kriegsende, sondern allenfalls fünf oder sechs Jahre danach stattfinden müssen – das ist das Entscheidende. Wenn Ereignisse, die abgeurteilt werden, praktisch schon historisch sind und die Täter gar nicht mehr die Persönlichkeiten sind, die sie damals dargestellt haben, dann geht vieles verloren. Bei den ganz spät geführten

Prozessen, wie zum Beispiel dem Majdanek-Prozeß, sind die Ergebnisse immer eher mager gewesen. Es macht einen Unterschied, wenn die Richter nur noch menschliche Wracks vor sich haben.

Das Entscheidende in allen Strafprozessen ist immer die zeitliche Nähe zur Tat. Bei den NS-Prozessen wären sachgerechte Ergebnisse möglich gewesen, wenn sie im richtigen Zeitrahmen stattgefunden hätten. Das ist leider unterblieben; daß es unterblieben ist, ist die deutsche Schuld. Sie liegt darin, daß die Möglichkeit, nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu urteilen, aufgegeben wurde. Zu viele Deutsche aus der heute so oft hofierten „Mitte der Gesellschaft" wollten die NS-Täter schützen. Nur eine Minderheit wollte einen anderen Weg gehen.

In: Informationen. Wissenschaftliche Zeitschrift des Studienkreises Deutscher Widerstand 1933-1945, Mai 2008, S. 24-27.

Zum Entschädigungsfall Max Schäfer. Stellungnahme

Der Vorgang ist eine Missetat aus der dunkelsten Zeit des Kalten Krieges. Diese Missetat ist gleichermaßen von Gesetzgebung und Justiz begangen worden. Bekanntlich waren Kommunisten eine Gruppe der extrem Verfolgten des NS-Regimes. Viele von ihnen mußten ihre Widerstandsaktivitäten mit dem Leben bezahlen. Deshalb kann man es nur als ein Fortsetzen deutschen Ungeistes bezeichnen, daß kommunistische Widerständler im Bundesentschädigungsgesetz (§ 6) wegen ihrer nach 1945 nicht veränderten Gesinnung von Wiedergutmachungsansprüchen ausgeschlossen wurden. Das ist so absurd, wie wenn einem katholischen Priester, der vom NS-Regime verfolgt wurde, die Wiedergutmachungsansprüche versagt worden wären, weil er nach 1945 seinem Glauben treu blieb.

§ 6 des Bundesentschädigungsgesetzes war nichts anderes als eine dem Kalten Krieg entsprungene, unter normalen Verhältnissen nicht für möglich anzusehende legislative Fehlidee. Aber in den fünfziger Jahren war unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse – Hunderttausende Aktivisten und Mitläufer des 1945 besiegten verbrecherischen Systems strebten wieder in maßgebliche Funktionen – eine solche Entwicklung ungewöhnlich.

Gesetzgeberische Fehler können zwar von der Rechtsprechung abgemildert und gegebenenfalls sogar korrigiert werden. Im Fall *Max Schäfer*[1] hat sich das Landgericht durch Urteil vom 20. Juni 1981 – 510(E)251/76 – auch bemüht, dem Verfolgten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Es gewährte ihm eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen in Höhe von 6.274,- DM. Sein Begehren war zwar auf 7.628,90 DM gerichtet. Die Klageabweisung in Höhe von ca. 1.400,- DM beruht aber nicht auf § 6 des Bundesentschädigungsgesetzes, sondern auf einer anderen Betrachtungsweise in Bezug auf den Entschädigungszeitraum. Eine Benachteiligung aus politischen Motiven lag insoweit nicht vor.

Das Landgericht Köln hatte also für ein Nichtwirksamwerden des § 6 Bundesentschädigungsgesetz als elementaren Fehlgriff der Legislative gesorgt. Es hatte sich

---

1 Max Schäfer (1913-1986), Technischer Zeichner, 1930 Mitglied der Bezirksleitung Ruhrgebiet des Kommunistischen Jugendverbandes, Kontakte zum katholischen Jugendführer Kaplan Joseph Rossaint, dem späteren Vorsitzenden der VVN/BdA; Mai 1933 bis Februar 1935 Haft, nach der Haftentlassung Wiederaufnahme der illegalen Arbeit und Flucht nach Amsterdam, 1937-1938 Teilnehmer an Spanischen Bürgerkrieg, 1938 nach Frankreich, anschließend nach Kopenhagen, August 1941 Auslieferung an Gestapo, 14. Oktober 1941 zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach 1945 zeitweise Sekretär des KPD-Parteivorstandes, 1954-1956 Chefredakteur „Freies Volk", nach KPD-Verbot Aufenthalt in der DDR, Mitglied des Politbüros der KPD und der Kommission zur Verhandlung mit der Bundesregierung über die Wiederzulassung der KPD. 1969-1986 Mitglied des Bundesvorstandes, 1971-1984 Mitglied des Präsidiums der DKP, ab 1969 Chefredakteur der theoretischen Zweimonatsschrift „Marxistische Blätter", Auszeichnungen: Hans-Beimler-Medaille, Karl-Marx-Orden. (Angaben in Werner Röder/Herbert A. Strauss (Hg.), Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, München 1983, Band I, S. 638). Anm. d. Hrsg.

dabei auf ein Rechtsgutachten von Prof. *Helmut Ridder*, Gießen, gestützt. Nichts hätte näher gelegen, als dem politisch Verfolgten die zugesprochene Summe von 6.277.- DM nun umgehend auszuzahlen.

Bei dem Beklagten wirkte aber das in der NS-Zeit entwickelte Feindbild vom jüdisch-bolschewistischen Untermenschen fort. Es erschien dem Beklagten unmöglich, dem Kläger als Kommunisten einen erlittenen Berufsschaden zu ersetzen. Man legte Berufung beim Oberlandesgericht Köln ein und fand bei den nun zuständigen Richtern Gehör.

Durch Urteil vom 3. Dezember 1982 – 11U(E)88-81 – wurde das Urteil des Landgerichts Köln abgeändert und die Klage des NS-Verfolgten abgewiesen. Das Oberlandesgericht erklärte, der Kläger habe objektiv nach 1963 die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes (§ 6 Bundesentschädigungsgesetz) bekämpft, indem er die von der KPD angestrebte Veränderung der Bundesrepublik Deutschland zum Sozialismus unterstützt habe. Subjektiv „muß er bewußt das Ziel verfolgt haben, mit seiner Tätigkeit einen Beitrag zum Kampf gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung des Grundgesetzes zu leisten“ (S. 34 des Urteils). „Wenn er die in Abrede stellt und geltend macht, die Zielsetzung der KPD und seine Tätigkeit habe sich…nicht gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung gerichtet, so beruht das anscheinend darauf, daß er die verfassungsrechtliche Beurteilung, die dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.8.1956“ (KPD-Verbot) zugrunde liegt, „nicht hinnehmen will…Eine derartige Haltung leugnet die Verbindlichkeit der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsordnung. Sie kann deshalb nicht berücksichtigt werden“ (Urteil S. 35)

Wie erklärt sich dieser diametrale Standpunkt im Vergleich zum landgerichtlichen Urteil? Hier zeigt sich deutlich, daß die Jurisprudenz keine exakte Wissenschaft ist, ebenso wie z. B. die Theologie. Hier wie dort wird mit subjektiven Empfindungen und Bewertungen und zum Teil auch mit Vorurteilen hantiert. Unumstößliches und absolut Sicheres sind beiden Disziplinen fremd. In der Rechtswissenschaft besagt die Bezeichnung „unbestimmter Rechtsbegriff“ schon alles. Eine konkrete und sichere Begriffsdefinition ist also insoweit unmöglich. In diesem Bereich ist auch der Begriff „Bekämpfung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung“ angesiedelt. Den Sozialismus anzustreben, kann jedenfalls nichts Anrüchiges sein, denn das Grundgesetz äußert sich nicht in dem Sinne, daß das kapitalistische Wirtschaftssystem nicht in Frage gestellt werden kann. Ein Übergang vom gegenwärtig herrschenden Wirtschaftssystem zu einem anders gearteten – also auch zu einem sozialistischen oder gar kommunistischen wäre jedenfalls mit dem Grundgesetz in seiner gegenwärtigen Gestaltung nicht zu verhindern.

Aber zurück zur Entschädigungsverweigerung gegenüber dem Kläger als kommunistischen Widerständler gegen das NS-Regime: Das Oberlandesgericht Köln bediente sich der Relativität der Jurisprudenz. Aus einer antikommunistischen

Grundhaltung herrschte offenbar der Gedanke: Kommunisten sind einer Entschädigung für ihren Kampf gegen die NS-Herrschaft nicht würdig. Den Einstieg bot der § 6 Bundesentschädigungsgesetz als Verirrung des Kalten Krieges in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts.

Trotz dieses Entgegenkommens der Legislative benötigte das Oberlandesgericht für die Anspruchsverweigerung wortreiche 22 Seiten, während das Landgericht für den vorausgegangenen Zuspruch 5 Seiten beschriften mußte. Die Relativität des Rechts ermöglicht, die absonderlichsten Ergebnisse wortreich zu begründen, was dann noch als hohe Wissenschaftlichkeit verkauft wird.

Abschließend will ich die Relativität des Rechts noch durch ein Beispiel verdeutlichen. 1949 war ich Referendar und durchlief die Ausbildungsstation beim Oberlandesgericht Frankfurt. Vorsitzender des Senats war ein aus der Emigration zurückgekehrter Richter jüdischer Herkunft [Hans Brandhorst, FMB]. Bei einer Beratung des Senats waren der Berichterstatter und der Vorsitzende verschiedener Meinung. Der Berichterstattet berief sich vehement auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Der 2. Beisitzer folgte der Meinung des Vorsitzenden. Als das Beharren des Berichterstatters kein Ende nehmen wollte, sagte der Vorsitzende: „Trotz Reichsgericht machen wir es anders." An den Berichterstatter gewandt: „Sie schreiben das Urteil nach Maßgabe des von mir entwickelten Gedankens". Damit war die Sache abgeschlossen. Dieser Vorgang imponierte mir.

Schließlich noch ein Hinweis: In einem Entschädigungssenat des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. war ich 22 Jahre tätig (3 Jahre als Beisitzer und 19 Jahre Vorsitzender). Ein solcher Fall wie der vom Oberlandesgericht Köln, den § 6 Bundesentschädigungsgesetz betreffend, ist in dem Senat, dem ich angehörte, nicht entschieden worden. Mit gutem Gewissen kann ich auch sagen, daß ich im Ernstfall die Unterschrift verweigert hätte.

Der Kölner Vorgang liegt zwar ca. 30 Jahre zurück. Es ist aber ein Kapitel, über das man sich auch heute noch ereifern kann. Wenn die Sache für den Betroffenen damals nicht so sehr frustrierend gewesen wäre, könnte man heute fast schon eine kabarettistische Aufarbeitung in Erwägung ziehen.

Auf Bitten des Herausgebers erstellt am 30. Oktober 2011. Erstveröffentlichung

Der Frankfurter Auschwitzprozeß. Lichtblick in der Düsternis der Rechtsprechung über die Verbrechen des Faschismus[1]

Verehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren,

Als im März 1958 der ehemalige Häftling des Konzentrationslagers Auschwitz *Adolf Rögner* bei der Staatsanwalt Stuttgart gegen *Wilhelm Boger*, einem besonders sa-

[1] Überschrift wurde vom Herausgeber gewählt. Anm. d. Hrsg.

distischen Tötungsspezialisten dieses Vernichtungslagers, eine Strafanzeige erstattete, waren die atmosphärischen Bedingungen für eine zügige und objektive Bearbeitung dieser Anzeige absolut ungünstig.

Zwar war der Weg für eine Ahndung der NS-Gewaltverbrechen – nämlich Verbrecher gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen – durch das Urteil des Internationalen Militärtribunals gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 1.10.1946 völkerstrafrechtlich geebnet. Die Alliierten hatten sich dieses Mal nicht – wie nach dem 1. Weltkrieg in partieller Abänderung des Art. 228 Versailler Vertrages – bereitgefunden, deutsche Kriegsverbrechen vor dem Reichsgericht in Leipzig verhandeln zu lassen. Damals wurden von 901 Beschuldigten lediglich 13 zu Gefängnis zwischen 6 Monaten und 4 Jahren verurteilt. Den wenigen Verurteilten wurde die Flucht ermöglicht und die ihnen dienstbaren Gefängnisbeamten dafür öffentlich belobigt.

Eine solche verbrechensbegünstigende, strafvereitelnde Tendenz zeigte sich unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg im Sog der Nürnberger Prozesse zunächst auch nicht, als die deutsche Justiz mit Genehmigung der Staaten der Anti-Hitler-Koalition wieder in Funktion treten konnte. So verurteilte z.B. das Landgericht Berlin 1946 die Ärztin Dr. *Hilde Wernicke* und die Pflegerin *Helene Wiczorek* wegen Ermordung von Kindern und Erwachsenen in der Heil- und Pflegeanstalt Meseritz-Obrawalde in 600 bzw. 1.000 Fällen im Rahmen des Euthanasieprogramms des NS-Regimes zum Tode. Die Revision wurde vom Kammergericht verworfen. Beide Verurteilte wurden am 14.1.1947 hingerichtet.

Auch das Landgericht Frankfurt verurteilte im März 1947 die in der Heil- und Pflegeanstalt Hadamar bei Limburg tätig gewesenen Ärzte Dr. *Bodo Gorgaß* und Dr. *Adolf Wahlmann* wegen Mordes in 1.000 bzw. 900 Fällen zum Tode. Auch hier wurde die Revision verworfen. Zur Hinrichtung kam es aber nicht. Die Strafe wurde zunächst in lebenslange Haft umgewandelt. In den 50er Jahren kam es sogar zur Haftentlassung.

Wie ist dieser plötzliche Wandel zu erklären? Eine Ende 1946 von den Alliierten vorgenommene Erhebung über die Denkmuster der deutschen Bevölkerung zeigte, daß 18 Monate nach der totalen Kapitulation noch insgesamt 80% der Befragten als Rassisten und Nationalisten bezeichnet werden konnten. Im Bereich der Justiz war das besonders augenfällig. So waren z.B. 1949 in Bayern von 924 Richtern und Staatsanwälten 751 (81%) ehemalige Parteigänger der NSDAP. Zu solchen Fehlentwicklungen trug das sogenannte Huckepackverfahren bei – für jeden unbelasteten Richter konnte ein belasteter beschäftigt werden. Diese Seltsamkeiten – natürlich von den ehemaligen faschistischen Eliten dankbar begrüßt – waren wenige Jahre nach 1945 nicht nur ein deutsches Problem. Denn schon bald brach der 40 Jahre währende Kalte Krieg zwischen den westlichen und östlichen Staaten der Anti-Hitler-Koalition aus. Diese Auseinandersetzung führte zu Konsequenzen, die wohl

niemand bei der Befreiung vom Faschismus im Mai 1945 für möglich erachtet hätte.

Das wurde offengelegt in einer schweizerischen Dissertation von *Daniele Ganser*, die seit 2008 auch den deutschen Büchermarkt bereichert. Unter dem Titel „Nato Geheimarmeen in Europa. Inszenierter Terror und verdeckte Kriegsführung" wird ausgeführt, daß der amerikanische Geheimdienst CIA und der britische Geheimdienst SIS aus Angst vor dem Kommunismus und einer sowjetischen Invasion in Europa unter dem Decknamen „Gladio" und „Stay-behind" geheime Netzwerke zur Abwehr aufbauten[2]. Aufsehenerregend ist, wer in Deutschland für diese Netzwerke rekrutiert wurde. Man griff auf die zurück, die am intensivsten auf das offizielle Feindbild der NS-Zeit, den „jüdisch-bolschewistischen Untermenschen" indoktriniert worden waren und die mit Waffen und Sprengstoff umgehen konnten. SS-Leute und Angehörige ähnlich rassistischer Vernichtungseinheiten boten insoweit ein unerschöpfliches Reservoir.

So wurde auf den General *Reinhard Gehlen*, von *Hitler* 1942 als Chef der „Fremden Heere Ost" eingesetzt, zurückgegriffen. In der Dissertation *Ganser* wird Gehlen unter Bezugnahme auf den amerikanischen Historiker *Christopher Simpson* „als einer der schrecklichsten Gewalttäter des Krieges" gekennzeichnet. Dieser *Gehlen* wurde von den Amerikanern zum Chef des ersten deutschen Geheimdienstes bestimmt. Man nannte diese Gruppe Organisation *Gehlen* (ORG). Diese neue Gruppe wurde in einer Ausbildungsanlage der ehemaligen Waffen-SS in Pullach (Bayern) untergebracht. Dort sitzt heute noch der Bundesnachrichtendienst (BND) als Funktionsnachfolger der Organisation *Gehlen*[3].

Ganser recherchiert auch, daß der erste westdeutsche Bundeskanzler *Konrad Adenauer* über den Wandel *Gehlens* vom Spionage-Chef *Hitlers* zum Chef des späteren westdeutschen BND informiert war. Auch der von *Adenauer* berufene Staatssekre-

---

[2] Zu dem Netzwerk von „Gladio" gehörte vermutlich auch die Wehrsportgruppe Hoffmann, die für den Anschlag auf dem Oktoberfest in München im Jahre 1980, bei dem 13 Menschen starben und mehr als 200 verletzt wurden, verantwortlich gemacht wird. Laut Mitteilung der ARD (Report Mainz) hat Karl-Heinz Hoffmann im Jahre 2012 bundesweit 12 Vorträge gehalten. Die Teilnehmer hatten sich meistens „geheim verabredet". Anm. d. Hrsg.

[3] Reinhard Gehlen (1902-1979), war General der Wehrmacht, 1937 NSDAP, SS-Sturmbannführer, ab 1.4.1942 Leiter der Abteilung „Fremde Heere Ost" des deutschen Generalstabes, 1945 Übertritt zum amerikanischen Geheimdienst als Rußlandexperte, ab 1947 Leiter der Organisation Gehlen mit mehreren 1.000 Mitarbeitern und von 1956 bis 1968 erster Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND). Träger des Großen Bundesverdienstkreuzes mit Stern und Schulterband (1968). Gehlen beteiligte sich an den Planungen zur Wiederbewaffnung und verhalf dem steckbrieflich gesuchten Alois Brunner, engster Mitarbeiter von Adolf Eichmann, zur Flucht in den Nahen Osten. Gehlen gilt laut Otto Köhler („Unheimliche Publizisten") als enger Freund von Gerhard Frey, dem Gründer und Vorsitzenden des deutschen Volksunion (DVU) und Herausgeber der „National-Zeitung" in München. Wikipedia Enzyklopädie, Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. aaO, S. 176f. Anm. d. Hrsg.

tär *Hans Globke*, der in der NS-Zeit im offiziösen Kommentarwerk aller NS-Gesetze und Verordnungen *Pfundtner-Neubert* die Rassengesetze im faschistischen Sinne erläutert hatte, soll nach *Ganser* über die Netzwerke Gladio und stay-behind informiert gewesen sein.

Es nimmt nicht wunder, daß unter solchen Umständen die erschreckend hohe Zahl von Aktivisten und Mitläufern des NS-Regimes Morgenluft witterte und die ursprüngliche Denazifizierungspolitik der amerikanischen und britischen Besatzungsmacht für überholt empfand. Seitens dieser Kräfte begann z.B. ein massiver Kampf gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Durch dieses war der deutschen Justiz die Möglichkeit gegeben worden, mit Genehmigung der Militärregierung nach Maßgabe der Grundsätze des Internationalen Militärtribunals Nürnberg, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ahnden. Alsbald wurde das Gesetz Nr. 10 als ein solches, das „unserem Rechtsdenken widerspricht" oder als „schlecht gefaßtes und für deutsches Rechtsdenken schwer faßbares Gesetz" bezeichnet. Dem von der britischen Besatzungsmacht 1946 eingesetzten Obersten Gerichtshof für die britische Zone, der mit unbelasteten deutschen Richtern besetzt war und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 mehrfach angewendet hatte, wurde 1950 vorgeworfen, „er habe sich von den Grundsätzen des deutschen Strafrechts" entfernt. Nach Erlangung der Souveränität der Bundesrepublik 1949 erfolgte zunächst ein Boykott des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Anhängige Verfahren nach diesem Gesetz wurden einfach nicht entschieden in der Erwartung der baldigen Aufhebung des Gesetzes. Am 30.5.1956 war es auch soweit. Das erste Gesetz zur Aufhebung von Besatzungsrecht beseitigte das Kontrollratsgesetz mit seinem völkerstrafrechtlichen Inhalt. Eine allgemeine Schlußstrichmentalität in Bezug auf NS-Gewaltverbrechen beherrschte die damalige Szene. Selbst Personen, von denen man Anderes erwartet hätte, wurden von dieser Mentalität ergriffen. So erklärte der damals oft in Erscheinung tretende SPD-Abgeordnete *Merten* im Bundestag: „Selbst einem juristischen Laien ist klar, daß die Prozesse gegen NS-Täter nicht dem Willen der Gerechtigkeit gedient haben, sondern daß sie politische Prozesse gewesen sind". Sodann führte er aus: „Wir müssen Schluß machen mit jeder Diskriminierung von Deutschen, Schluß mit der Rechtspraxis, deren Grundlage von dem Willen zur Rache und zur Vergeltung diktiert sind."

Die eingangserwähnte Strafanzeige des ehemaligen Auschwitzhäftlings *Adolf Rögner* traf also 1958 auf einen fatalen, die NS-Verbrechen verdrängenden Zeitgeist. Der Anzeigenerstatter wurde in einem Aktenvermerk als geltungsbedürftiger Psychopath bezeichnet. Die von *Rögner* angeregte Kontaktaufnahme mit dem Internationalen Auschwitz-Komitee zwecks Beschaffung von Beweismaterial unterblieb. Erst als dessen Generalsekretär, der Wiener *Hermann Langbein*, der aus politischen Gründen mehrere Jahre in Auschwitz inhaftiert war, die Strafanzeige unterstützte, kam etwas Bewegung in die Sache.

Als dann noch im Januar 1959 der Korrespondent der *Frankfurter Rundschau, Thomas Gnielka*, dem hessischen Generalstaatsanwalt Dr. *Fritz Bauer* eine Reihe belastender Dokumente vorlegte, war schließlich der Grundstein für ein das Konzentrationslager Auschwitz betreffendes Ermittlungsverfahren gelegt.

Die singuläre Persönlichkeit *Bauers* – als Jude und Sozialist vom NS-Staat verfolgt – widerstand dem damaligen reaktionären Zeitgeist und sorgte dafür, daß ein die Strukturen eines deutschen Vernichtungslagers offenlegendes Strafverfahren bei den Frankfurter Justizbehörden konzentriert wurde. Logischerweise zog er damit eine tiefgründige Abneigung – oder besser gesagt den Haß – aller auf sich, die in geistiger Kontinuität zum von den Alliierten besiegten Faschismus lebten.

Bauer nannte die Dinge, wie sie sich damals darboten, schonungslos beim Namen. So kennzeichnete er in einem Referat „den Nazismus als Bewegung eines Volkes, das nicht die Freiheit und die Menschenrechte verherrlicht, sondern die Obrigkeit, den Kasernenhof, den Drill". In einem Interview spricht er „von glühendem Antisemitismus der Deutschen unter der Oberfläche".

Im Grunde beschrieb *Bauer* bereits damals das, was *Daniel Goldhagen* später als den eliminatorischen Antisemitismus der Deutschen beschrieben hat. *Bauers* konsequent antifaschistische rechtsstaatliche Gesinnung wurde ihm von der juristischen und politischen Umwelt so verübelt, daß er zu der Erkenntnis kam, wenn er seine Wohnung oder Dienstzimmer verlasse, fühle er sich wie im feindlichen Ausland. Als er Hinweise erhielt, daß der bei der Endlösung der Judenfrage in führender Position tätig gewesene *Eichmann* sich in Argentinien angesiedelt hatte, leitete er diesen Hinweis an den israelischen Geheimdienst weiter, weil er der Bereitschaft für ein deutsches Auslieferungsverfahren mißtraute. Die israelische Justiz führte dann *Eichmann* einer gerechten Strafe zu.

Mit Fug und Recht kann man sagen, ohne die Aktivitäten *Bauers* wäre es nie zu einem relativ umfassenden Strafverfahren über das Konzentrationslager Auschwitz gekommen. Vergessen darf man in diesem Zusammenhang auch nicht die unermüdliche Tätigkeit zur Beschaffung von Beweismaterialien durch den bereits erwähnten *Hermann Langbein*, über den 2012 im Wiener Verlag Braumüller unter dem Titel „Zeitlebens konsequent *Hermann Langbein*" eine Biographie von *Brigitte Halbmayr* erschienen ist.

Langbein hat mir während der gerichtlichen Voruntersuchungen die kanadische Adresse eines Schlüsselzeugen benannt. Es handelt sich um den aus der Slowakei stammenden Pharmakologen *Rudolf Vrba*[4], dem 1944 die Flucht aus Auschwitz ge-

---

[4] Rudolf Vrba (1924-2006), geboren als Walter Rosenberg in der Slowakei, Überlebender des Holocaust, Studium von Chemie und Biochemie an der Karls-Universität in Prag, 1958 kehrt Vrba von einer Reise nach Österreich nicht in die ČSSR zurück. 1958-1960 Arbeit in Israel. 1960-1967 Arbeit beim British Medical Research Council, ab 1967 Professor für Biochemie in der pharmakologischen Abteilung in Vancouver, Ehrendoktor der Universität Haifa

lang. Auch die Adressen von zahlreichen rumänischen Zeugen besorgte *Langbein*. Diese konnten Anfang der 60er Jahre nicht zur untersuchungsrichterlichen Vernehmung mangels diplomatischer Beziehungen zur Bundesrepublik nach Frankfurt kommen. Da Rumänien in Wien eine Gesandtschaft unterhielt, erklärte sich die österreichische Justiz bereit – Landesgericht für Strafsachen in Wien/Ermittlungsrichter *Franz Fiedler* – die rumänischen Zeugen in meinem Beisein zu vernehmen. Nachdem ich selbst noch einmal in der Gesandtschaft mit einem Gesandtschaftssekretär gesprochen hatte, durften die Zeugen dann später auch zur Hauptverhandlung nach Frankfurt reisen.

Die gerichtliche Voruntersuchung richtete sich insgesamt gegen ca. 30 Angeschuldigte. Welche Widerstände zu überwinden waren, habe ich in den letzten Jahren in mehreren Buch- und Zeitschriftenpublikationen ausführlich geschildert. Es würde zu weit führen, das alles noch einmal darzustellen. Stichwortartig sei erwähnt: Die Belastungszeugen wurden richterlicherseits intern als Lügner bezeichnet, Schreiben an die sowjetische Botschaft in Bonn wurden zurückgehalten, weil in ihnen die Bezeichnung DDR statt SBZ verwendet worden war, Richter aus der Justizverwaltung traten an mich heran, das Verfahren über den Gesamtkomplex Auschwitz wieder in Einzelverfahren aufzulösen und dabei die Frankfurter Zuständigkeit wieder in Frage zu stellen, selbst Beamte des gehobenen Dienstes aus der Geschäftsleitung maßten sich an, ihren Unmut über das Auschwitzverfahren in einer ihre faschistische Gesinnung eindeutig erkennbare Weise zum Ausdruck zu bringen, Beamte der Strafverfolgungsbehörde weigerten sich, einen antikommunistischen, polnischen Häftlingsarzt, der nun in der Bundesrepublik lebte und seinen polnischen Namen germanisiert hatte, trotz massiver Mordbelastung in die Gruppe der Angeschuldigten aufzunehmen, weil das in Polen zu Irritationen führen könne. Das war abwegig, weil bereits ein polnischer Funktionshäftling zu den Angeschuldigten gehörte und sein Angeschuldigtsein durch polnisches Beweismaterial gestützt wurde.

(1998). Mit 15 Jahren wegen der aus Nazi-Deutschland übertragenen Rassegesetze vom Gymnasium entfernt, auf der Flucht nach Großbritannien 1942 verhaftet, deportiert ins KZ Majdanek und anschließend ins Vernichtungslager Auschwitz. Zusammen mit seinem Freund Alfred Wetzler am 7. bzw. 10. April 1944 als einer von insgesamt nur fünf Personen, die durch Flucht der „Hölle von Auschwitz“ (Kurt Julius Goldstein) entkamen, im Alter von 19 Jahren Selbstbefreiung aus Auschwitz, anschließend Teilnahme am Partisanenwiderstand. Sein Bericht über seine Haft in Auschwitz gelangte als erste glaubwürdige Information in den Westen. Sein Motiv war, nicht länger über ein Verbrechen zu berichten, sondern weitere zu verhindern. 1963 Veröffentlichung seiner Memoiren unter dem Titel „I cannot forgive“ in London, 1964 in München und 2010 (1. Auflage) unter dem Titel „Ich kann nicht vergeben. Meine Flucht aus Auschwitz. Mit einem Vorwort von Beate Klarsfeld“ in Frankfurt/Main. Zeuge in mehreren Verfahren gegen Kriegsverbrecher u.a. im Frankfurter Auschwitzprozeß am 30.11.1964. Zeugenaussagen in zahlreichen Filmproduktionen in England, Frankreich, in der Schweiz und in Kanada u. a. in Claude Lanzmanns Film „Shoah“ (1987). 1967 Übersiedlung nach Kanada. Wikipedia Enzyklopädie, Nachruf von Ruth Linn, Rudolf Vrba. Escapee from Auschwitz who revealed the truth about the camp. In: Guardian 13. April 2006. Anm. d. Hrsg.

Die Tatortbesichtigung mußte als private Reise statt offizieller Dienstfahrt durchgeführt werden. An Ort und Stelle ließ mir der Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Krakau *Jan Sehn* jede erdenkliche Hilfe zu teil werden. Sehn hatte alsbald nach dem 2. Weltkrieg gegen den 1. Kommandanten von Auschwitz *Rudolf Höss* die gerichtliche Voruntersuchung geführt. *Höss* wurde zum Tode verurteilt und im Angesicht des Lagers gehängt.

Ich übernachtete zweimal in Auschwitz und zwar im ehemaligen Büroraum des Lagerkommandanten. Über die in Auschwitz gesammelten Eindrücke wurde ich später als Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen, was dazu führte, daß auch das Schwurgericht in Auschwitz einen Augenscheinstermin stattfinden ließ.

Während meiner Tätigkeit in Ansehung des Komplexes Auschwitz sind ca. 30 Personen in Erscheinung getreten. Im späteren Hauptverfahren erhielten sechs eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, die übrigen zeitige Zuchthausstrafen bis auf drei, die freigesprochen wurden. Prominentester Angeschuldigter war der letzte Lagerkommandant *Richard Baer*. Er verstarb aber bereits im Juli 1963 in der damaligen Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Hammelsgasse an Kreislaufschwäche.

Die Angeschuldigten entstammten überwiegend der bürgerlichen Schicht. Sie waren Arzt, Kaufmann, Handwerker, Sparkassenfilialleiter oder ähnliches. Ihr Verhalten in der NS-Zeit entsprach dem des gewöhnlichen oder – wie auch zugespitzt gesagt wird – des häßlichen Deutschen: Anmaßend, mitleidslos und gefühlskalt, ideologisch borniert und somit dümmlich. In der deutschen Gesellschaft hatten sie millionenfache Ebenbilder. Alle waren austauschbar. Wenn die Angeschuldigten nicht in Auschwitz zum Einsatz gekommen wären, sondern statt ihrer andere, wären diese die Auschwitzmörder geworden. Das Strafverfahren hätte sich dann gegen die Austauschpersonen gerichtet.

Diese Mentalitätsbeschreibung der Angeschuldigten zeigte sich nach Einleitung des Strafverfahrens in Bestreiten, Beschönigungen, Nichterinnern oder gar in Schuldzuweisung an andere Beteiligte. Besonders auffällig war aber bei allen die Unfähigkeit zur Reue. Auch absolute Aussageverweigerung war zu beobachten, z.B. bei dem in der Untersuchungshaft verstorbenen Kommandanten *Baer*.

Etwas von dieser verstockten Mentalität wich nur der Angeschuldigte *Kaduk* ab, der sich redebereiter zeigte, aber dennoch sich letztlich die für die anderen Angeschuldigten beschriebenen Verhaltensmuster zu eigen machte. So erklärte er, die Judentransporte kamen in Auschwitz an „wie warme Brötchen". Nach der Selektion auf der Ankunftsrampe in Arbeitsfähige und sofort zu Vergasende habe er zusammen mit anderen SS-Leuten die für die Gaskammer ausgesuchten Menschen mit Lastwagen zur Gaskammer transportiert. Die Auswahl über Tod oder Leben sei nur von SS-Ärzten und höheren SS-Führern getätigt worden. Seine Aufgabe sei es nur gewesen „wie ein Luchs" aufzupassen, daß keiner der Todeskandidaten zur Gruppe der Arbeitsfähigen hätte überwechseln können. Ankommende Kinder, sofern sie

nicht von den SS-Ärzten für medizinische Experimente ausgesucht wurden, seien sofort vergast worden. Arbeitsfähige Mütter, die sich nicht von ihren zu vergasenden Kindern hätten trennen wollen, seien mit in die Gaskammer geschickt worden. „Ein scharfer Hund" sei er schon gewesen, stellte *Kaduk* resümierend fest, fügte aber hinzu „Ich habe niemals mit Bewußtsein getötet, nur manchmal jemand geschlagen, wenn er sich vor der Arbeit drücken wollte."

Im Übrigen überraschte er mit der Erklärung, er sei nur Handlanger gewesen. Die wirklich Schuldigen seien z.B. Dr. *Globke*, Kommentator der NS-Rassengesetze von 1935, ab 1953-1963 Ministerialdirektor und Staatssekretär im Kabinett Adenauer, und Dr. *Theodor Oberländer*, seit 1933 NSDAP-Mitglied, 1936-1945 Reichsführer des „Bundes Deutscher Osten", 1953-1960 Bundesminister bei *Adenauer*.

Andererseits relativierte *Kaduk* alle seine Entlastungsversuche durch eine Erklärung in Ansehung des in den 60er Jahren tätig gewesenen polnischen Ministerpräsidenten *Józef Cyrankiewicz*, der Häftling in Auschwitz gewesen war. Ohne durch die Vernehmungssituation genötigt, sagte er: „Wenn ich damals die Möglichkeit gehabt hätte, hätte ich ihn um die Ecke gebracht." Diese Tirade verfolgte wohl den Zweck, sich bei den Vernehmenden als strammen Antikommunisten darzustellen, andererseits zeigte er durch die Wortwahl, wie geläufig es ihm war, Menschen zu töten.

So sah es in der Hauptverhandlung auch das Schwurgericht. *Kaduk* wurde wegen Mordes an mindestens 1002 Menschen zu lebenslangem Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt. In Bezug auf den polnischen Ministerpräsidenten *Cyrankiewicz* ließ er dem vom NS-Staat entwickelten Feinbild des jüdisch-bolschewistischen Untermenschen in seiner antikommunistischen Komponente noch einmal freien Lauf. Gleiches hätte er sicher auch bezüglich der antisemitischen Komponente des Feindbildes gern zum Ausdruck gebracht. Das erschien ihm aber offenbar Anfang der 60er Jahre dann doch schon zu gewagt.

Das Feindbild des jüdisch-bolschewistischen Untermenschen wurde in Auschwitz übrigens in grausamster Weise symbolistisch realisiert und todbringend vollzogen. An der während des 2. Weltkriegs unter deutscher Herrschaft stehenden Universität Straßburg war ein Prof. Dr. *August Hirt* tätig, der bei Kriegsende Selbstmord beging. Er arbeitete zusammen mit dem Anthropologen Dr. *Bruno Beger*, gegen den vor mir eine gerichtliche Voruntersuchung lief. Diese beiden hatten sich ausgedacht, eine Schädelsammlung jüdisch-bolschewistischer Kommissare anzulegen. Da in Auschwitz auch zahlreiche sowjetische Kriegsgefangene inhaftiert waren, begab sich *Beger* nach Auschwitz und führte dort an russischen Gefangenen fragwürdige Schädelvermessungen durch. Die Gefangenen, deren Schädel ihm als „jüdisch-bolschewistisch" erschienen, wurden getötet, skelettiert und die Schädel in der Universität Straßburg als sog. „Studienobjekte" verwahrt. Das Unterfangen der beiden „Wissenschaftler" war abartig und hatte das Niveau eines primitiven Horrorfilmes.

Ihr Vorgehen war grausam und entsprang niedrigsten Beweggründen. An der Verwirklichung der Mordmerkmale des Strafgesetzbuches konnte kein Zweifel bestehen.

Wie bei allen mit Auschwitz in Zusammenhang stehenden Angeschuldigten versuchte auch der angeschuldigte Anthropologe, der höherer SS-Führer gewesen war, mit beschönigender Erklärung der Höchststrafe lebenslänglich zu entgehen. In der Hauptverhandlung gelang ihm das offenbar auch. Er wurde nur zu einer zeitlichen Zuchthausstrafe verurteilt.[5]

Trotz der zielstrebigen Aufklärungsarbeit des antifaschistischen Generalstaatsanwaltes *Fritz Bauer*, trotz der einigermaßen erträglichen Ergebnisse des Frankfurter Auschwitz-Prozesses blieb die Kontraproduktivität der Beschützer von *Hitlers* willigen Vollstreckern in den 60er Jahren ein absolut gegenläufiger Faktor.

Bauer hatte die Absicht, neben der strukturellen Aufklärung der Verbrechen in Auschwitz auch den Komplex der sog. Euthanasieverbrechen[6] im Gesamtzusammenhang zu untersuchen.

Ausgangspunkt dieser Massentötungen war eine schriftliche Anordnung *Hitlers* vom 1.9.1939, „daß unheilbar Kranken … der Gnadentod gewährt werden kann". Um mögliche Interventionen von Angehörigen der Betroffenen oder der Kirchen von vornherein auszuschließen bzw. zu unterdrücken, wurden alle Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte nach Berlin eingeladen. Sie wurden über den Inhalt von *Hitlers* Anordnungen belehrt und zugleich aufgefordert, daß eingehende Interventionen oder Strafanzeigen unbearbeitet dem Reichsjustizministerium zuzuleiten waren. Die versammelten Justizfunktionäre nahmen diese illegale Vorgehensweise ohne Widerspruch zur Kenntnis und verfuhren in ihren Zuständigkeitsbereichen entsprechend, so daß die Tötungsaktion gegen mehrere zehntausend Menschen im Sinne des Schreibens vom 1.9.1939 reibungslos ablaufen konnte. Da die führenden Justizfunktionäre des NS-Staates an den Massentötungen von Insassen der Heil- und Pflegeanstalten – zumindest durch Unterlassen der gebote-

---

5 Bruno Beger (1911-2009), wurde 1970 vom Landgericht Frankfurt/Main wegen „Beihilfe zum Mord" angeklagt. Das Urteil am 6.4.1971 wegen „Beihilfe zu 86fachem Mord" führte zu einer Mindeststrafe von drei Jahren. Unter Anrechnung der Internierung nach dem Krieg und der Untersuchungshaft wurde ihm der Strafrest wegen guter Lebensführung erlassen. Wikipedia Enzyklopädie, Ernst Klee, Personenlexikon, aaO, S. 36f. Anm. d. Hrsg.

6 „1940/41 werden in insgesamt sechs Vergasungsanstalten 70.273 Menschen ermordet. Das Gas liefert die IG-Farben Ludwigshafen. Das Zahngold der Ermordeten bekommt die Degussa. Die Gehirne verarbeiten das Kaiser-Wilhelm-Institut für Gehirnforschung in Berlin und das Kaiser-Wilhelm-Institut für Psychiatrie in München (beide heute Max-Planck-Institute). Der Gasmord organisiert eine Zentralstelle in der Berliner Tiergartenstr. 4 (T4). Im August 1941 verordnet Hitler einen Vergasungsstopp. Dennoch wird weiter gemordet: mit Medikamenten, Mittels Hunger, im Einzelfall per Elektroschock. Ein weltweit einmaliges Verbrechen". Zit. nach Ernst Klee, Wer Täter ehrt, mordet ihre Opfer noch einmal. Referat am 6.8.1999 an der Universität Hamburg. Elektronische Ressource. Anm. d. Hrsg.

nen Gegenmaßnahmen beteiligt waren – leitete *Bauer* eine gerichtliche Voruntersuchung gegen sie beim Landgericht Limburg ein. In der Nähe von Limburg liegt die Heil- und Pflegeanstalt Hadamar, die einer der ausgewählten Vergasungsanstalten war.

Diese Mitte 1965 beantragte Voruntersuchung nahm den nach dem damaligen Zeitgeist zu erwartenden Verlauf. Der Untersuchungsrichter ließ die Akte nach Antragstellung des Generalstaatsanwaltes zuerst einmal ca. 1 ½ Jahre unbearbeitet. Nach den Bestimmungen der StPO über die gerichtliche Voruntersuchung, die seit den 70er Jahren abgeschafft ist, hatte der Untersuchungsrichter nach der Antragstellung diese zu eröffnen und mußte zumindest die Angeschuldigten vernehmen. Erst nach der Intervention des Generalstaatsanwaltes bei der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Limburg wurde der Untersuchungsrichter im Januar 1967 zur Eröffnung der Voruntersuchung verpflichtet. Dilatorisch und ohne Klärungsbereitschaft wurde nun das Verfahren geführt. Am 30.6.1968 starb *Fritz Bauer*. Damit war vorauszusehen, daß dieses Verfahren nicht zu einem für die Angeschuldigten nachteiligen Ergebnis führen werde. Einige waren zwischenzeitlich bereits verstorben oder wegen Verhandlungsunfähigkeit, deren Stichhaltigkeit heute nicht mehr überprüfbar ist, außer Verfolgung gesetzt. Die vier noch verbliebenen Angeschuldigten wurden von der 1. Strafkammer des Landgerichts Limburg am 27.5.1970 außer Verfolgung gesetzt. Die Begründung für den Schlußstrich lautete kurz und bündig: „den Angeschuldigten kann eine Beihilfe zum Mord nicht im Sine eines hinreichenden Tatverdachts nachgewiesen werden“. Signifikant an diesem fehlgelaufenen Verfahren ist der Widerspruch zwischen dem Anspruch einer Minderheit auf Vergangenheitsbewältigung und der von Ablehnung und Gleichgültigkeit beherrschten deutschen Wirklichkeit.

Eine Erscheinung, die sich nicht nur im strafrechtlichen Sektor bei der Bewältigung der NS-Zeit findet, sondern vielleicht noch deutlicher im wiedergutmachungsrechtlichen Bereich. In meiner ca. 50jährigen Berufstätigkeit habe ich nur etwa 5 Jahre als Untersuchungsrichter gearbeitet. Die weitaus erheblichere Zeit vom Referendariat bis in den Lebensabschnitt nach der Pensionierung 1989 wurde die Wiedergutmachung mein Spezialgebiet. Abgesehen vom Rückerstattungsgesetz Nr. 59 der Besatzungsmacht aus dem Jahre 1947 lief alles nach dem Grundsatz ab: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß“.

50 Jahre nach 1945 mußte ich in den 90er Jahren noch an Sachverständigen-Anhörungen im Bundestag teilnehmen, um sog. „vergessene“ Verfolgtengruppen wie Wehrdienstverweigerern, Zwangsarbeitern oder Homosexuellen eine Zuwendung zu ermöglichen. Die nach langem Hin und Her zugebilligten Beträge hatten jedoch ebenso – wie die zuvor an rassisch und politisch Verfolgten gezahlten – nicht das Format eines vollen zivilrechtlichen Schadensersatzes, sondern bewegten sich im Bereich der Almosen.

Zutreffend stellte das Zentrum der Organisation der Holocaust-Überlebenden in Israel fest: „Die Grundlage der deutschen Gesetzgebung für Wiedergutmachung besteht nicht aus erhabenen, moralischen Erwägungen, sondern hauptsächlich aus pragmatisch politischen“, „…nicht auf die individuelle Gerechtigkeit für die Holocaust-Überlebenden war das Wiedergutmachungssystem ausgerichtet, sondern vielmehr auf das Image der Bundesrepublik Deutschland in der Weltöffentlichkeit … Der Wiedergutmachungskomplex diente mehr der deutschen Außenpolitik als einer echten Rehabilitierung der Überlebenden“.

Daß *Bauer* mit seinem Grundsatzverfahren gegen die führenden Justizfunktionäre im Euthanasiekomplex im Gegensatz zu seinen Bemühungen im Auschwitzkomplex scheiterte, bestätigt diese israelischen Erkenntnisse. Die Verbrechensopfer im Euthanasiekomplex waren vornehmlich deutsche Staatsangehörige, so daß das Bedenken außenpolitischer Rücksichtnahme von den Verfechtern der Kontinuität zum faschistischen deutschen Reich hintangestellt werden konnte. Im Auschwitzprozeß funktionierte das nicht, weil durch den bereits erwähnten *Hermann Langbein*, das internationale Auschwitzkomitee und den polnischen Staat die internationale Öffentlichkeit in das Geschehen einbezogen worden war. Trotzdem tat man auf dem Gebiet des Strafrechts und der Wiedergutmachung nur das, was einfach aus außenpolitischen Gründen nicht unterlassen werden konnte. Die inneren Vorbehalte gegen eine Tabula-rasa-Politik in Bezug auf die NS-Zeit sind nach wie vor massiv existent. Es ist bemerkenswert, daß die sonst eher euphemistisch agierende Bundeskanzlerin unlängst vor dem Zentralrat der Juden von einem nach wie vor ausgeprägten Antisemitismus der Deutschen sprach. Das ist fast 70 Jahre nach dem Ende des Faschismus alarmierend und beweist zugleich, warum strafrechtliche und wiedergutmachungsrechtliche Aufarbeitung des deutschen Faschismus nur Stückwerk geblieben sind.

Mir fällt in diesem Zusammenhang eine Weisheit des jüdischen Schriftgelehrten *Schammai* ein, der die Maxime formulierte: „Rede wenig und tue viel“. Bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit war es gerade umgekehrt. Es wurde nur Unzureichendes getan, aber viel im Sinne einer Hofberichterstattung schöngeredet. So wurde im hessischen Rundfunk aus Anlaß des 40. Jahrestages des Auschwitzprozesses eine Dokumentation ausgestrahlt, die alle Hindernisse und Schwierigkeiten, die *Bauer* und den Wenigen an seiner Seite bereitet wurden, ausgeblendet ließ. Vor einiger Zeit wurde *Bauer*, der stets Verfechter des Resozialisierungsgedankens war, in einer Publikation in die Nähe der Protagonisten „Kurzer Prozesse“ gerückt. Dem kann man nur eindringlich entgegenhalten: Wenn der Zeitgeist in Deutschland stets von dem Wollen *Bauers* geprägt gewesen wäre, könnte man das Problem Aufarbeitung der NS-Vergangenheit heute fast 70 Jahre nach dem 8. Mai 1945 im Sinne einer tief verwurzelten, ständigen Mahnung zur Ächtung aller staatlich gelenkten Verbrechen, wie die deutscherseits begangenen, als gelöst ansehen.

Literaturverzeichnis

Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess. Friedrich-Martin Balzer/Werner Renz (Hrsg.), Pahl-Rugenstein Verlag NF, Bonn 2004

Politik als Verbrechen. 40 Jahre „Nürnberger Prozesse". Martin Hirsch/Norman Paech/Gerhard Stuby (Hrsg.), VSA Verlag, Hamburg 1986

NS-Euthanasie vor Gericht. Hanno Loewy/Bettina Winter (Hrsg.), Campus Verlag, Frankfurt/M. 1996

Im Labyrinth der Schuld. Fritz Bauer Institut, Irmgard Wojak/Susanne Meinl (Hrsg.), Campus Verlag, Frankfurt/M. 2003

Daniele Ganser, Nato-Geheimarmeen in Europa. Inszenierter Terror und verdeckte Kriegsführung, Orell-Füssli Verlag, Zürich 2008

Brigitte Halbmayr, Zeitlebens konsequent: Hermann Langbein, Braumüller Verlag, Wien 2012

Auschwitz-Prozess 4 KS 2/63 Frankfurt/M., Snoeck Verlagsgesellschaft, 2004

Hermann Langbein, Der Auschwitzprozess. Eine Dokumentation, Europa Verlag, Wien 1965, Nachdruck im Verlag Neue Kritik, Frankfurt/Main 1995

Emmanuel Cohn. Zwei Häuser, zwei Meinungen. In: aufbau. Das jüdische Magazin, 4/2011, S. 6ff., Serenada Verlag, Zürich

Daniel Jonah Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, Siedler Verlag, Berlin 1996

Die doppelte Moral der deutschen Gesetzgebung für Wiedergutmachung, Jerusalem 1997, Postfach 7218

Michael Ratz, Die Justiz und die Nazis, Röderberg Verlag, Frankfurt/M. 1979

Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, Kindler Verlag, München 1987

Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Herausgegeben vom Deutschen Bundestag, Zur Sache 3/87

Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Herausgegeben vom Deutschen Bundestag. Zur Sache 6/90

Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer, „Wehrkraftzersetzer" unter dem NS-Regime. In: Deutscher Bundestag, 13.Wahlperiode, Rechtsausschuß, Drucksache 13/353, Protokoll Nr. 31 vom 29. November 1995

Vortrag auf dem 2. Symposium „Verantwortung der Juristen" am 5. Februar 2013 im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Nürnberg-Fürth im Rahmen der Tagung „Die Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und sein Umgang mit der Vergangenheit".

Teil III.1: Kritischer Kommentator der bundesdeutschen Geschichte

Die Auschwitz-Prozesse. Leserbrief

Ihre Darstellung in Bezug auf die noch zu erwartenden Auschwitz-Prozesse (*FAZ* vom 18. März: „Drei Schwurgerichte tagen gleichzeitig") enthält einige Unrichtigkeiten. Klarstellend ist folgendes zu sagen: Das Verfahren gegen *Burger* und *Erber*, das am 25. Mai beginnen soll, ist nicht der sogenannte II. Auschwitz-Prozeß. Die gerichtliche Untersuchung gegen diese beiden Angeschuldigten ist bereits vor etwa einem Jahr abgeschlossen worden. Die Staatsanwaltschaft stellte danach den Antrag, die beiden Angeschuldigten in den zur Zeit anhängigen 1. Auschwitz-Prozeß einzubeziehen. Dieser Antrag wurde von der 3. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt im Sommer vergangenen Jahres zurückgewiesen. Aus diesem Grund ist ein gesonderter Prozeß notwendig, den man als einen Auschwitz-Prozeß Ia bezeichnen könnte. Der II. Auschwitz-Prozeß ist derjenige, den Sie fälschlich als III. Prozeß bezeichnen. Hier ist die Voruntersuchung bereits am 29. Januar abgeschlossen worden. Das Verfahren richtet sich nicht gegen zehn Angeschuldigte, sondern gegen achtzehn. Der Fortgang dieses Verfahrens hängt nun ausschließlich davon ab, bis wann die Staatsanwaltschaft, die die Akten am 29. Januar [1963] von mir übersandt bekam, imstande ist, ihre Anträge in Bezug auf die einzelnen Angeschuldigten (entweder Anklageerhebung oder Antrag auf Außerverfolgungssetzung) beim Landgericht vorzulegen.

In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. März 1964, Nr. 69, S. 11

Der Bildungsnotstand

Während des in wenigen Wochen zu Ende gehenden Jahrzehnts ist in der Bundesrepublik ein Begriff geprägt worden, der sich mit einer zwar außerordentlich zukunftsbedeutsamen, aber dennoch im öffentlichen Bewußtsein nur relativ flach verwurzelten Erscheinung befaßt, dem „Bildungsnotstand". Dieser Begriff kennzeichnet die Rückständigkeit des Bildungswesens im Hinblick auf seine Zukunftsaufgaben. Als wichtigste Beweise für diesen Tatbestand wurden angeführt: Mangel an Lehrkräften, Mangel an Ausbildungsstätten, ungenügende Anzahl von Abiturienten und Mittelschulabsolventen im Vergleich zu anderen Industriestaaten, Diskrepanzen in den Bildungsmöglichkelten der einzelnen Bundesländer und geringe Bildungschancen von Arbeiter- und Bauernkindern. Die beiden letztgenannten Faktoren schlagen sich in dem sogenannten Bildungsgefälle nieder, dem Unterschied im Bildungsstand verschiedener Schichten oder Wohngebiete. So betrug z. B. der Anteil der Abiturienten an der gleichaltrigen Bevölkerung im Jahre 1963 in Berlin 11,7 Prozent, in Hessen 10,3 Prozent, dagegen in Nordrhein-Westfalen und im Saarland nur jeweils 5,9%. Bereits aus diesen Zahlen ist das Vorhandensein genügender Bildungsreserven erkennbar, denn Bildungsgefälle bedeutet natürlich

nicht Intelligenzgefälle, so daß nichts entgegensteht, die Abiturientenzahlen in den nachhinkenden Ländern auf den Stand der weiter entwickelten Gebiete anzuheben.

Bei der Mobilisierung des in der Arbeiter- und Bauernbevölkerung brachliegenden Bildungspotentials sind folgende sozialkulturelle Faktoren zu beachten: Häufige Unfähigkeit der Eltern zum fördernden Eingreifen während der Ausbildung (z. B. Helfen bei den Schularbeiten), mangelndes Verständnis für die Beschaffung eines ruhigen Arbeitsplatzes in der Wohnung und die materielle Unfähigkeit zu solchen Hilfen. Hinzu kommt die rein vordergründige Verlockung, daß bei einer günstigen Situation auf dem Arbeitsmarkt der sofortige Gelderwerb dem Besuch weiterführender Bildungsstätten vorgezogen wird.

Als Konsequenz aus diesen sozialkulturellen Hinderungsfaktoren drängt sich einmal die Form der Tagesheim- und Ganztagsschule auf; zum anderen, soweit die Weiterbildung mit der Möglichkeit konkurriert, bereits berufstätig zu sein und Arbeitslohn zu verdienen, ist die Ausbildung also sozial vollwertige Tätigkeit mit der Folge der Zurverfügungstellung finanzieller Mittel in Gestalt eines Arbeitslohnes anzuerkennen. Es ist von einem Anrecht auf Vergütung der Arbeit für Berufsausbildung und Studium auszugehen.

Diese Auffassung hat sich die Avantgarde der europäischen Studentenbewegung, wie z. B. die UNEF in Frankreich, nicht von ungefähr zu eigen gemacht. Sie geht dabei von der Erwägung aus, daß eine andere Form der Förderung in eine abzulehnende Abhängigkeit des Geförderten führt. Staatliche oder private Stipendien mit der Möglichkeit der jederzeitigen Entziehung führen zu einer Unterwerfung unter den Stifter, d. h. zu einem zwangsläufigen Konformismus mit seiner Vorstellungswelt.

Die Mittel für die generell zu leistende, gesetzmäßig zu gewährende Ausbildungsvergütung sind vom Staate aufzubringen. Es darf dabei nicht die Tendenz vorherrschend sein, im Interesse der Kostenersparnis eine verkürzte utilitaristische Ausbildung durchzuführen, die möglichst schnell zur Beherrschung der technischen Voraussetzungen des erstrebten Berufs führt. Ein solches Verfahren kann eine zwar berufsaktive, aber letztlich nur bornierte Person hervorbringen, die allein intelligent für das ist, was ihre enge Funktion betrifft. Als gebildet im Sinne unserer Zeit kann nach *Krockow* nur der angesehen werden, der die gesellschaftliche Bedeutung seines Tuns oder Unterlassens kritisch reflektiert und von dieser Reflektion her sein Handeln als sozialverantwortliches zu beurteilen in der Lage ist. Das bedeutet, daß das Bildungssystem auch nicht von der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt bestimmt werden darf.

Die Unternehmerschaft in der BRD hält im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit grundsätzlich eine qualitativ und quantitativ verbesserte Berufsausbildung für erforderlich. Sie benötigt auf dem letzten Erkenntnisstand eingependelte Spezialisten, die zwar auch noch die angrenzenden Sektoren ihres Tuns über-

schauen, aber nicht über die gegenwärtige Verteilung von Aufgaben und Macht reflektieren; eine Bildung bis zur Infragestellung der Machtverhältnisse ist ihr unerwünscht; diese gehören in den Bereich der Vorgegebenheit.

Gerade die Sprengung des Rahmens der Vorgegebenheiten muß aber Aufgabe aller bildungspolitischen Überlegungen sein. Die Produktivkraft Wissenschaft muß durch die oben erwähnten Förderungsmaßnahmen zur vollen Entfaltung freigesetzt werden. Darauf hat die Allgemeinheit Anspruch.

In: die tat, Nr. 46 vom 15. November 1969, S. 3

Perspektiven [der sozialliberalen Regierung]

Ca. 40 Jahre dauerte es, bis die SPD nach dem Reichskanzler *Hermann Müller* (1928/1930) erneut das Amt eines Kanzlers in Deutschland besetzen konnte. Obgleich dieser Erfolg kein absoluter ist – denn nur die Unterstützung der FDP brachte *Willy Brandt* die erforderliche Majorität und damit zugleich auch zwangsläufig die Verpflichtung zur permanenten Rücksichtnahme auf deren politische Vorstellungen –, müssen nun Zielpunkte gesetzt werden, die eine klare Alternative zu der langjährigen CDU-Herrschaft darstellen. Eine Partei mit einer mehr als hundertjährigen Geschichte muß dabei ihren Blick auf Grundsätzliches und nicht auf Alltägliches richten. Die Rückbesinnung auf entschiedenes, umgestaltendes Wollen ist notwendig, damit die Wirrnis, die von egoistischen Karrieristen und kleinbürgerlichen Elementen verursacht worden ist, überwunden wird.

Ein die Dinge zurechtrückender Bezugspunkt ist das Erfurter Programm der SPD aus dem Jahre 1891, das erstmals nach der zwanzigjährigen Epoche des Suchens und Wägens zwischen *Marx* und *Lassalle* eine eindeutige sozialistische Zielsetzung moderner Prägung präsentierte. Angelpunkte dieses Programms sind „die Umwandlung der Warenproduktion“ und die „gesellschaftliche Umwandlung“, damit „aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung“ eine „Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger harmonischer Vervollkommnung“ werde. Dieses Ziel ist nach dem Erfurter Programm nur erreichbar, wenn zuvor entsprechende „ökonomische Organisationen“ – das heißt Gewerkschaften – aufgebaut und „politische Rechte“ – das heißt Demokratie im politischen Bereich oder kurz formale Demokratie – realisiert werden. Diese beiden Nahziele fanden im Erfurter Programm in folgenden „Zunächstforderungen“ ihren Niederschlag: allgemeines, gleiches, direktes Wahlrecht, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Gleichberechtigung der Frau, Weltlichkeit der Schule, Lernmittelfreiheit, Unentgeltlichkeit von ärztlicher Betreuung und Rechtsprechung, Verbot von Kinderarbeit, Arbeitsschutzbestimmungen.

Ein Teil dieser Nahziele des Erfurter Programms ist in der Tat erreicht worden. Die entscheidenden Postulate der Umgestaltung der Warenproduktion und der gesellschaftlichen Umgestaltung sind aber bisher gänzlich unerfüllt geblieben. Des-

halb ist nunmehr die Forderung nach „Mitbestimmung in der Wirtschaft“ als entscheidender Zielpunkt innenpolitischen Wollens anzusehen. Immerhin heißt es auch im Godesberger Programm der SPD zu diesem Punkt, daß der Arbeitnehmer aus einem Wirtschaftsuntertan zu einem Wirtschaftsbürger werden soll. Die Mitbestimmung ist jedoch wohlgemerkt nur ein erster Schritt auf dem Weg zum Fernziel der Umgestaltung der Warenproduktion, ein Schritt heraus aus dem Widerspruch, daß der Bürger zwar an der Gestaltung der Gesetzgebung über das Parlament Anteil nehmen kann, insoweit also demokratische Funktionen ausübt, in der Werkhalle, im Kontor, im Labor, im Hörsaal, in der Kanzlei aber nur Objekt ist wie im absolutistischen Staat. Dieser Zwiespalt, diese Objektstellung in dem wesentlichsten Bereich „Arbeitsplatz“ macht die Unfreiheit unserer Gesellschaft trotz formaler Demokratie im politischen Bereich aus. Die Übertragung der Demokratie auf den Bereich „Arbeitsplatz“ ist der Weg der Befreiung; er führt zur Umgestaltung der Warenproduktion und damit zur Beseitigung alter Herrschaftsstrukturen, die kausal für die Unfreiheit sind.

Der Kampf um die Demokratisierung der Wirtschaft, der nun aufgenommen werden muß, darf jedoch nicht zu der Auffassung verleiten, die formale Demokratie, auf deren Plattform der Kampf auszutragen ist, als gesicherte Institution anzusehen. Abgesehen davon, daß die formale Demokratie noch gar nicht vollständig verwirklicht ist, – z.B. ist die Sofortforderung des Erfurter Programms „Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter“ bis heute nicht vollzogen – wird die Errungenschaft der formalen Demokratie durch faschistische Kräfte offen und getarnt bekämpft. NPD und rechter Flügel der CDU/CSU stehen jederzeit bereit, die Rechte der Arbeitnehmerschaft innerhalb der formalen Demokratie wieder zu beseitigen, wie es bereits einmal in Jahre 1933 geschah. Die Verabschiedung der Notstandsgesetze ist ein beredtes Beispiel für diese stets gegenwärtige Gefahr. Erfreulicherweise wurden aber später bei der Wahl des Bundespräsidenten die Fronten wieder klar abgegrenzt. Es zeigte sich dort etwas, was künftig im parlamentarischen und außerparlamentarischen Rahmen noch häufig in Erscheinung treten wird: Die gemeinsame Front von NPD und CDU/CSU. Es gelang jedoch den demokratischen Kräften, dieser faschistisch-konservativen Front eine Niederlage zu bereiten.

Sicherung der formalen Demokratie, d.h. Abwehr der antidemokratischen Kräfte aus NPD und CDU/CSU und Umgestaltung der Warenproduktion, beginnend mit der Realisierung der Mitbestimmung müssen als Zielpunkte sozialdemokratischer Innenpolitik deklariert werden. Das bedeutet, zugleich defensiv gegen die Feinde der formalen Demokratie und offensiv im Sinne der Demokratisierung der Wirtschaft zu agieren. Dieser doppelgestaltige Kampf bedeutet keine Überforderung, denn der Faschismus ist nur Erscheinungsform einer sterbenden Epoche; je weiter die Demokratisierung der Wirtschaft fortschreitet, um so geringer wird die Gefahr des Faschismus. Eine gänzlich demokratisierte, vergesellschaftete Wirtschaft kennt eine solche Gefahr überhaupt nicht.

Noch ein kurzes Wort zu den außenpolitischen Perspektiven. Dringendster Zielpunkt ist insoweit die Normalisierung der Verhältnisse zu den Staaten des Ostens und Südostens. Eine der entscheidenden Prämissen für die Erreichung dieses Zielpunktes ist die Haltung der Bundesrepublik gegenüber der DDR. Ein wichtiges Wort ist vom Bundeskanzler in dieser Richtung schon gesagt worden: Die Existenz zweier Staaten deutscher Nation. Diese Formel dürfte eine Grundlage für die Regelung des Nebeneinanders als Nahziel und Miteinanders als Fernziel darstellen.

In Ansehung der innen- und außenpolitischen Zielpunkte drängen sich die Worte *August Bebels* auf: „Kleinkram", der „uns noch im Wege stehen könnte", ist unwichtig, „den Blick in die Zukunft zu werfen…auf endlichen Erfolg."

In: justizreport, Herausgeber: SPD Bezirk Hessen-Süd, Nr. 5 vom März 1970, S. 1-3

Meinungsmanipulation der Boulevard-Presse in der Berichterstattung über politische Strafsachen

In Verbindung mit der Fahndung nach der *Baader-Meinhof*-Gruppe wurde in der BRD in den abgelaufenen Wochen durch verzerrende Berichterstattung bestimmter Presseorgane erneut eine auf die politische Linke gerichtete Verfolgungshysterie in die Bevölkerung getragen, während sich die Rechte trotz aufsehenerregender Enthüllungen krimineller Handlungen weitgehender Schonung erfreuen durfte. Am 12. Februar eröffnete *Bild* die Kampagne mit der Titelschlagzeile: „APO-Mädchen schoß sich den Weg frei". Der Bericht auf Seite 1 des Blattes beginnt wie folgt: „Alle Kripo-Dienststellen des Bundesgebiets jagen seit 9 Monaten die Mitglieder der Bande um den Berliner APO-Anwalt *Horst Mahler*". Am 13. Februar heißt es in der *Bild*-Zeitung: „Angesehene Bürger der BRD helfen der kriminellen *Baader-Meinhof*-Gruppe". Im Schlußabsatz ihres Berichts von diesem Tag scheute sich „*Bild*" nicht, folgende Geschmacklosigkeit zu verbreiten: „Inzwischen meldet sich auch Frankfurts Unterwelt. Sie fühlt sich durch den massiven Polizei-Einsatz in ihren Geschäften gestört. Ein Anrufer: Wir werden uns um diese politischen Gangster kümmern. Wenn wir die erwischen, legen wir sie um."

Was von den Verdächtigungen angesehener Bürger im Zusammenhang mit der *Baader-Meinhof*-Gruppe übriggeblieben ist, konnten wir inzwischen aus der seriösen Tagespresse und aus den Nachrichtensendungen von Fernsehen und Rundfunk entnehmen: Nichts. Um die Stimmung erneut anzuheizen, meldete „*Bild*" am 25.2. im Zusammenhang mit der Entführung eines 7jährigen Jungen in der Nähe von Bonn: „Münchener Anwälte als Mittelsmänner bei neuem Kindesraub. Minister will 200.000 DM Lösegeld für Michael zahlen. Kidnapper entführten 7jährigen – Steckt die Baader-Bande dahinter? – Entführer fordern: Laßt verhafteten Rechtsanwalt frei".

Wie wir inzwischen alle wissen, hat die Entführung dieses Kindes mit der Tätigkeit politisch extrem linksgerichteter Gruppen absolut nichts zu tun. Der Boulevard-

Presse dieser Provenienz kommt es offensichtlich nur darauf an, die Bevölkerung in einer bestimmten politischen Richtung aufzuputschen. Sie ist keineswegs bereit, wenn sich die Unhaltbarkeit ihrer Meldungen und Kombinationen erwiesen hat, in der gleichen groß angelegten Aufmachung die Unrichtigkeit ihrer Verdächtigungen herauszustellen. Hinzu kommt auch, daß kriminelle Handlungen der politischen Rechten nicht mit Balken-Schlagzeilen auf der Titelseite dieser Presseorgane erscheinen.

Am 14. Februar, als die Kampagne hinsichtlich der *Baader-Meinhof*-Gruppe bereits auf Hochtouren lief, kam es zu einem Ereignis, dessen politische Tragweite alle anderen aktuellen Themen hätte in den Schatten stellen müssen.

Am 15. Februar berichtete die „*Süddeutsche Zeitung*" über dieses Ereignis folgendes: „Eine bewaffnete Gruppe wurde von der Bonner Polizei in den Sonntagmorgenstunden in dem Bonner Gebiet ausgehoben. Sie soll nach Angaben der Polizei überwiegend aus NPD-Mitgliedern bestehen. Sichergestellt wurden 17 Gewehre und Karabiner, 10 Pistolen, mehrere Bajonette und Stilette, Patronentaschen mit größeren Munitionsmengen verschiedenen Kalibers sowie nationalsozialistische Schriften, ein Band der Wochenzeitung *Der Stürmer* von 1938, eine kleine Hakenkreuzfahne und Hoheitsadler."

Diesem Ereignis war eine Fülle von Terrorakten der Rechtsextremisten vorausgegangen. Am 8. November 1970 war in Düsseldorf das Heim der sozialistischen Jugend „Die Falken" in Brand gesetzt worden. In der Nacht vom 12. auf 13. November war es in Krefeld zu Angriffen mittels Schüssen und Steinwürfen gegen das Büro des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Bank für Gemeinwirtschaft, die Redaktionsräume der *Neuen Rheinzeitung* und das Kreisbüro der DKP gekommen. Am 28. November hatten in Wuppertal Sprechchöre mit dem Vers „*Willi Stoph* und *Willy Brandt* – Volksverräter an die Wand" Bundeskanzler *Brandt* am Reden gehindert. Außerdem waren Tränengasbomben geworfen worden. Am 5. Dezember fuhr bei einer NPD-Demonstration in Essen ein Kraftfahrzeug mit Vollgas in eine Ansammlung von Gegendemonstranten. Am 12. Dezember wurde auf die Wohnung des SPD-Stadtverordneten und Vorsitzenden der israelitischen Gemeinde in Köln *Sally Kessler* gefeuert. In der Nacht vom 15. auf 16. Dezember wurde in Bergkamen/Kreis Unna eine SPD-Veranstaltung gesprengt, zu der der sowjetische Journalist *Schintzen* und der UdSSR-Botschaftssekretär *Tschernussin* eingeladen worden waren. Die Extremisten bemächtigten sich bei dieser Gelegenheit des Redner-Mikrophons und riefen erneut: „*Willy Brandt* an die Wand" und „*Willi Stoph* und *Willy Brandt* Volksverräter Hand in Hand". Weiter wurde bekannt, daß die rechtsextremen Terroristen nicht nur illegale Waffenlager angelegt haben, sondern auch in einem geheimen Versammlungslokal Schießübungen auf Bilder von *Brandt* und *Ulbricht* durchführten. Alle diese Einzelheiten ergeben sich aus einer Pressemitteilung der „Demokratischen Aktion München".

Es ist bezeichnend, daß man in der Boulevard-Presse über diese, die demokratische Staatsform in höchstem Maße gefährdende Ereignisse relativ wenig liest. Zumindest werden die entsprechenden Nachrichten nicht an solch hervorragender Stelle gebracht wie die Berichte über die *Baader-Meinhof*-Gruppe. All das läßt nur den Schluß zu, daß die Tätigkeit der rechtsextremistischen Organisationen nicht als Gefahr für die Demokratie angesehen wird. In Wahrheit sind aber die kriminellen Auswüchse dieser Organisationen besorgniserregend. Alle Demokraten müssen sich bewußt sein, daß in unserem Staate die Gefahr des Abgleitens in spanische, portugiesische oder griechische Verhältnisse permanent vorhanden ist. Den Einschläferungsversuchen der Boulevard-Presse muß energisch entgegengetreten werden.

In: Justizreport, Nr. 9 vom März 1971, S. 5-8

Unbegreifliches von Abba Eban

Man traut seinen Augen nicht. Man liest es mehrmals und kann es nicht fassen. Der israelische Außenminister *Abba Eban* hat vor wenigen Tagen einem amerikanischen Journalisten in einem Fernsehinterview erklärt, nach dem *Eichmann*-Prozeß interessiere ihn nicht mehr, ob „irgendein erbärmlicher Mensch in Paraguay oder Brasilien“ als NS-Gewaltverbrecher der Justiz zugeführt werde. Was sei mit Strafe und Vergeltung schon erreicht? Israel habe jetzt die Aufgabe, seinen Fortbestand zu sichern.

Mit Entrüstung reagierte die israelische Öffentlichkeit auf diese die Ermordung von mehreren Millionen Juden durch das faschistische Deutschland betreffende Stellungnahme ihres Außenministers. Mit „unverantwortlich“, „Beleidigung der Opfer des Nazismus“ und „Gefühllosigkeit“ wurden seine Äußerungen kommentiert. *Eban* rechtfertigte sich damit, nicht gegen die Verfolgung von NS-Verbrechern Stellung genommen zu haben. Dieser Rechtfertigungsversuch lenkt jedoch vom Thema ab. Gewiß, *Eban* hat nicht ausdrücklich erklärt, man solle die weitere Verfolgung faschistischer Gewaltverbrecher einstellen; aber seine Erklärung, die weitere Verfolgung sei nach *Eichmann* nicht mehr interessant, läuft im Effekt auf das gleiche wie die Verfolgungseinstellung hinaus.

Das ist von der „*Jerusalem Post*“ zutreffend erkannt worden, die ausführt, zaudernde Staatsanwälte in der Bundesrepublik und in Österreich könnten sich jetzt *Ebans* Bemerkungen zunutze machen und sagen, selbst Israel sei dafür, weitere Verfolgungen einzustellen. Zum Beweis dafür, daß die Analyse dieses Blattes den Realitäten in der BRD entspricht, darf auf den vor wenigen Wochen in der „*tat*“ (Nr. 37, S. 3) abgedruckten Artikel „Die Justiz in der BRD…“ verwiesen werden. Mit Rücksicht auf eventuelle Reaktionen des Auslandes wurde in der Vergangenheit bei der Flut von Verfahrenseinstellungen, Außerverfolgungssetzung und Freisprüchen in der BRD von den Entscheidungsverantwortlichen wenigstens noch das Gesicht gewahrt. *Ebans* Erklärungen werden nunmehr für viele die Legitimation sein, die

Maske des Biedermannes endgültig fallen zu lassen.

Was denn, wird man sagen, die Opfer wollen doch selbst nicht mehr, daß nach so langer Zeit in diesem durch den Krieg schicksalhaft verursachten Geschehen gewühlt wird! Der Krieg als unabwendbares Ereignis soll die Müllschluckerfunktion für den größten Bandenmord der menschlichen Geschichte ausüben.

Das kriminelle Unternehmen der Ausrottung bestimmter Rassen war in Wahrheit keine Folge des Krieges, sondern der Krieg wurde angezettelt, um die lange Zeit vor seinem Beginn beschlossenen Massenverbrechen nachhaltiger und ungestörter begehen zu können. Für diese in ihrer Größenordnung nicht faßbaren Verbrechen gibt es keinen das Ahndungsbedürfnis ausschließenden Zeitablauf und auch keine Einbettung in angeblich vom menschlichen Willen unabhängige Kriege. Es sei insoweit nur auf den an internationalen Rechtsgrundsätzen orientierten Paragraph 66, Absatz 2 des Strafgesetzbuches der BRD hingewiesen, der bestimmt, daß die Strafverfolgung und Strafvollstreckung von Völkermord (Paragraph 220a StGB) nicht verjährt.

Andererseits fragt man sich natürlich in Deutschland: was war ausschlaggebend für die Ausführungen *Abba Ebans*, der schließlich der außenpolitische Repräsentant eines Staates ist, dessen Bevölkerung von der Ausrottung durch den Hitlerfaschismus bedroht war? *Eban* hat hierzu ausgeführt, Israel habe jetzt die Aufgabe, seinen Fortbestand zu sichern; d. h. der israelisch-arabische Konflikt wird von *Eban* offenbar als dermaßen totalitätsbezogen angesehen, daß die Bedrohung durch faschistische Verbrechen keinen Stellenwert mehr hat. Eine solche Betrachtungsweise läßt wesentliche Gegebenheiten außer acht.

Der Nahost-Konflikt ist durchaus unter Einschaltung der UNO lösbar. Immerhin hat die Weltorganisation bereits Beschlüsse zur Konfliktsregelung gefaßt. Entscheidend ist, daß die Empfehlungen der UNO beiderseits befolgt, Prestigedenken und imperialistisches Handeln aufgegeben werden. Die Existenz dieses Konflikts ändert nichts an der Tatsache, daß in der heutigen Welt im außen- und innenpolitischen Bereich weiterhin eine permanente faschistische Gefahr mit allen ihren kriminellen Konsequenzen besteht, die es zu bekämpfen gilt, auch mit den Mitteln des Strafrechts. Das sieht *Eban* offenbar nicht. Er ist in ein vordergründiges Konfliktdenken verstrickt.

Die israelische Öffentlichkeit, die *Ebans* Äußerungen mit einem Sturm des Protestes begegnete, ist ihm in der Faschismusanalyse voraus. Die faschistische Gefahr in allen ihren Varianten mit ihren demokratiezerstörenden Auswirkungen gebietet es weiterhin, unbeirrt für die Verfolgung der NS-Verbrecher einzutreten. Das ist gerade in Deutschland, einem der Geburtsländer des Faschismus, ein sittliches Gebot, das nicht außer Kraft gesetzt oder relativiert werden kann, auch wenn solche Bestrebungen von Personen wie *Abba Eban* ausgehen.

In: die tat, Nr. 44 vom 30. Oktober 1971, S. 3

Jährlich 10 Milliarden Schaden durch Wirtschaftsdelikte

Ein Blick in die Tagespresse beweist, daß Betrugsaffären im Millionenausmaß heute zum bundesrepublikanischen Alltag gehören: Scheinfirmen prellen kleine Leute mit der Illusion vom großen Geld um das Sauerersparte; Großhändler hinterziehen Steuern und Zölle im Bereich siebenstelliger Beträge. Ein Oberstaatsanwalt aus Kaiserslautern schätzt die Zahl der alljährlich begangenen Wirtschaftsdelikte auf vier Millionen, durch die in jedem Jahr ein Schaden von zehn Milliarden Mark verursacht wird.

Die Strafverfolgungsbehörden versuchen, diesem desolaten Zustand durch eine Fülle von Ermittlungsverfahren beizukommen. Allzu häufig führen aber die sich über Jahre erstreckenden Ermittlungen nicht zu den erwarteten Ergebnissen. Vieles verläuft schließlich im sprichwörtlichen Sand. Staatsanwälte kapitulieren vor dem Wust nach Kubikmetern zu messender, geschickt frisierter Unterlagen und vor der Schwerfälligkeit antiquierter Gesetze.

Der 101 Jahre alte Betrugsparagraph, der in den meisten Fällen der Wirtschaftskriminalität noch anzuwenden ist, versagt wegen seines auf eine wesentlich unkompliziertere Wirtschaftsorganisation zugeschnittenen Inhalts heute immer wieder seine Dienste. Es handelt sich um einen vierstufigen Tatbestand, der nur verwirklicht ist, wenn dem Täter sämtliche Stufen nachgewiesen werden können; im einzelnen handelt es sich um die Täuschung einer Person, die dadurch hervorgerufene Irrtumserregung, die alsdann erfolgende Vermögensverfügung und den dadurch verursachten Vermögensschaden. Darüber hinaus muß auch noch nachgewiesen werden, daß der Täter während dieser Ablaufkette vorsätzlich handelte.

In Erkenntnis der weitgehenden Ohnmacht der Strafverfolgungsbehörden befaßt sich die Bundesregierung mit einem Gesetzentwurf zur Reform der Strafvorschriften gegen die Wirtschaftskriminalität. Bis dieser Entwurf verkündungsreif ist, wird es noch Weile haben, da man die neuen Tatbestände für Betrug, Untreue, Subventionserschleichung, Scheckmißbrauch, Wechselreiterei, Krediterschleichung noch gar nicht richtig im Griff hat.

Hier zeigt sich, daß in der Vergangenheit diese Auswüchse des Wirtschaftslebens weitgehend unbeachtet, d. h. kriminologisch unaufgearbeitet geblieben sind. Die sogenannten Weiße-Kragen-Täter konnten sich „im harten Klima des Erfolges“ unbekümmert tummeln. Die ständige irrationale Verklärung des Begriffs der freien Wirtschaft während der 20jährigen CDU-Herrschaft hat den Damm zwischen frei und kriminell brüchig gemacht. Reparaturarbeiten bei ständig nachflutendem Wasser sind nun schwierig.

Selbst, wenn es gelingen sollte, in absehbarer Zeit verbesserte Strafgesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vorzulegen, wird der Nutzen der Allgemein-

heit gering sein, weil sich die Zahl der Vergehen und der dadurch verursachte Schaden vorerst kaum verringern werden.

Man muß sich vor Augen führen, was die Antriebskräfte für Wirtschaftsdelikte sind. Ganz eindeutig die Mehrung des persönlichen Eigentums in Gestalt von Geld oder bleibenden Sachwerten.

Auch hier werden bei den Tätern verfehlte, durch die 20jährige CDU-Herrschaft verursachte Bewußtseinsstrukturen wirksam, hervorgegangen aus der Fetischisierung des Eigentums. Die kriminelle Werbethese „Hast du was, bist du was!" ist alleinige Richtschnur des Handelns geworden. Artikel 14 Grundgesetz wird zu einer schrankenlosen Eigentumsgarantie ohne jede Sozialbindung verfälscht.

Diese Abwegigkeit ist schon so stark in unserer Gesellschaft verwurzelt, daß selbst Personen, die mit der Verfolgung von Wirtschaftsstraftätern betraut sind, in den Sog dieser Täter geraten. Ein Hamburger Staatsanwalt stellte ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung in Millionenhöhe gegen eine Geldbuße von 400.000 Mark ein. Von der Geldbuße gingen 100.000 Mark an den Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr, dessen Hamburger Sektionsvorsitzender der Staatsanwalt war. In dieser Eigenschaft erhielt er von dem Bund „ein jährliches Zubrot" in Höhe von 30.000 Mark für Reisespesen und Rednerhonorare. Als dieser Skandal in der Hamburger Bürgerschaft von dem SPD-Abgeordneten Weiland erörtert wurde, erntete er empörte Zwischenrufe, vor allem aus den Reihen der CDU!

All das nährt die Skepsis für einen Ausweg aus dem durch gewissenlose Verherrlichung von Eigentum und Gewinnsucht entstandenen Dschungel, der sich schon so weit über alle Bereiche unseres Lebens ausgebreitet hat, daß selbst geschossene oder nicht geschossene Fußballtore mit dem Besitzwechsel eines Bündels von 1.000-Mark-Scheinen im Zusammenhang stehen.

Eine langfristige Änderung dieser allenthalben desperaten Zustände ist nur durch eine Rückkehr zu den eigentlichen Prinzipien der verfassungsmäßigen Grundordnung möglich; die während der langjährigen Regierungsverantwortung der CDU verfälschten Grundordnungsinhalte müssen beseitigt werden. Das Eigentum muß entfetischisiert und wieder als ein Recht gesehen werden, das verpflichtet und in seinem Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dient (Artikel 14 Absatz 2 GG).

Die Wirtschaft, über deren Gestaltung das Grundgesetz keine ausdrückliche Bestimmung enthält, muß in Ansehung des Begriffs „frei" entmythologisiert und so organisiert werden, daß für Freibeuter, Bodenspekulanten, Kredithyänen, Wechselreiter und ähnliche die Jagdgründe entfallen. Nur grundsätzliche Veränderungen dieser Art können letztlich zu einer echten Reduzierung der Wirtschaftskriminalität führen.

In: bulletin des Fränkischen Kreises. Freie Vereinigung von Angehörigen geistiger Berufe in der Bundesrepublik. Vorsitzende: Prof. Dr. Renate Riemeck, Nr. 153, Februar 1972, S. 17f.

Wer spricht da von Gewissen?

„Hupka, Hupka, Hupka, tätärä…“ war wohl das Treffendste, was zum Fraktionswechsel des Vorgenannten zur CDU/CSU gesagt wurde. Mancher wird allerdings diese karnevalistisch nachempfundene Feststellung für deplaziert halten, weil sie dem Ernst der Situation nicht gerecht wird.

Dennoch: „Hupka, Hupka, Hupka, tätärä…“ ist die einzig sinnvolle Kommentierung. Denn wer die weihevolle Atmosphäre des Empfangs von Überläufer *Hupka* im Kreise seiner christlichen Gesinnungsfreunde am Bildschirm miterleben konnte, die hehren Worte über die tiefe Sorge um die Nation vernahm, konnte ob so viel unerträglicher Heuchelei nur in Gelächter ausbrechen; karnevalistische Assoziationen mußten sich zwangsläufig einstellen.

Hinter dem verbalen Schwulst, mit dem die bereits bekannten und potentiellen Überläufer sich gleichermaßen wie die Abwerber einnebeln, verbergen sich natürlich handfeste persönliche Interessen, die alle Hemmungen in Richtung auf eine Unterwanderung der parlamentarischen Demokratie mit Hilfe von Schleichwegen und Tunnelbauten rasch aufheben. Die CDU/CSU, durchdrungen von konservativem Sendungsbewußtsein, sieht sich aus der Rolle der staatstragenden Partei gedrängt. Sie verlangt die Wiedereinsetzung in diese Rolle. Koste es, was es wolle! Wenn es an der demokratischen Mehrheit fehlt, müssen undemokratische Wege beschritten werden. Eine „Lumpensammlermehrheit“ (*Erhard Eppler*) ist eben auch eine Mehrheit, wenn auch keine demokratische.

Ursache dieser unwürdigen Schaustellung ist die der Masse der Bevölkerung unbekannte Tatsache, daß ein Abgeordneter in Bezug auf die Ausübung seines Mandats nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann. Selbst wenn er sich bestechen läßt, kann er weder strafrechtlich belangt werden, noch kann man ihm das Mandat aberkennen. Absurd der Vergleich, daß für jeden kleinen Beamten die Annahme eines Geschenks Dienstentfernung und Bestrafung bedeutet.

Die Abgeordneten sind nach Art. 38 Grundgesetz nur ihrem Gewissen unterworfen. Machen wir uns nichts vor. In einer Gesellschaft, in der das Geld das Maß aller Dinge ist, hat auch das Gewissen seinen Preis. Ein hohes Gewissen hat wahrscheinlich einen hohen Preis.

Ein derartiger Freibrief für Abgeordnete ist ein Unding. Sie verdanken ihr Mandat einer Partei, die ihrerseits vom Volke die entsprechende Stimmenzahl erhalten hat. Die Parteien sind die von der Verfassung (Art. 21 GG) anerkannten Organisationen, die bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken haben.

Mit dieser grundgesetzlich garantierten Funktion der Parteien ist der unbegrenzte Freibrief der Abgeordneten nicht in Einklang zu bringen. Das ist offenbar dem „Verfassungsgeber…nicht deutlich geworden“ (*Leibholz*). Dieser Widerspruch ist nur dergestalt lösbar, daß der Abgeordnete sein Mandat aufgeben muß, wenn er

Handlungen vornimmt, die völlig außerhalb des Wählerwillens seiner Partei liegen. Eine solche Handlung ist logischerweise der Parteiwechsel.

Ohne eine solche Absicherung sind der Manipulation und Korruption Tür und Tor geöffnet.

Knappe Parlamentsmehrheiten sind dann stets ohne Zustimmung des Wählers nur mit zwielichtigen Methoden verschiebbar. Zwei Personengruppen unter den Abgeordneten kommen für diese illegale Mehrheitsverschiebung in Betracht: Solche, die ihrer eigenen Partei ohnedies ablehnend gegenüberstehen, aus Opportunitätsgründen zunächst aber ein Mandat übernahmen, und die Bestechlichen. Zumeist trifft die Partei, wenn sie solche Personen in ihren Reihen hat, ein erhebliches Eigenverschulden, weil opportunistisches Verhalten und bestechliches Wesen bald erkennbar werden.

Solange ungetreue Abgeordnete nicht durch Mandatsentziehung gemaßregelt werden können, sind *Hupka*[1] und *Seume*[2] sicher nicht die letzten gewesen, die sich als Überläufer feiern ließen. „Hupka, Hupka, Hupka, tätärä…“ könnte eine häufig gespielte Hymne werden, zugleich auch ein Grabgesang für die Demokratie.

In: die tat, Nr. 14 vom 1. April 1972, S. 3

---

1 Herbert Hupka (1915-2006), Vertriebenenfunktionär, zunächst Mitglied der SPD, aus Protest gegen die Ostpolitik der SPD ab 1972 CDU (MdB), Gegner der Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze, in späteren Jahren setzte er sich für die deutsch-polnische Versöhnung ein und kritisierte manche Rückgabeforderungen der Preußischen Treuhand GmbH. 1997 mit dem Großen Verdienstkreuz mit Stern der BRD ausgezeichnet. Anm. d. Hrsg.

2 Franz Seume war vom 15. Oktober 1957 bis 22. September 1972 für vier Wahlperioden Mitglied des Deutschen Bundestages. Seine Wahl erfolgte über die Landesliste der Fraktion der SPD in West-Berlin. Seit dem 2. März 1972 war er fraktionsloser Abgeordneter, ab dem 17. März 1972 gehörte er der CDU/CSU-Fraktion als Gast an. Im Jahre 1973 erhielt er das Große Verdienstkreuz der BRD. Anm. d. Hrsg.

Doktrin des Egoismus

„Wohlgeratene Kinder, gute Freunde und Arbeitskameraden, ein hübsches Zuhause, ein Einkommen, mit dem man sich die kleinen und größeren Freuden des Lebens leisten kann – so und ähnlich sehen die Umstände aus, in denen sich für den einzelnen die Qualität seines Lebens ausdrückt. Sie sind ihm jedenfalls ungleich wichtiger als noch ein öffentlicher Spielplatz oder noch 50 Kilometer Autobahn, als Krebsvorsorgeuntersuchungen oder klassenlose Krankenhäuser.“ Diese entlarvende Selbstdarstellung ist dem Pressedienst „Bonner Kontakt“ der CSU entnommen. Dort äußerte man sich über die SPD-Forderung nach einer Verbesserung der Qualität des Lebens.

Krasser und deutlicher konnte unmittelbar vor den Wahlen zum 7. Bonner Bundestag gar nicht dargestellt werden, mit welcher Mentalität und Zielvorstellung die sich als Bannerträger des bundesrepublikanischen Bürgertums verstehende „christliche“ Partei die Macht im Staate anstrebt. Hier wird ein nicht mehr steigerungsfähiger Egoismus eingestanden, dem das öffentliche Wohl absolut „schnuppe“ ist.

Wichtig ist für die Vertreter dieser Lebensform nur, daß die eigenen wohlgeratenen Kinder in einem hübschen Eigenheim mit geheiztem Swimmingpool und großem Garten tollen können; wozu bedarf es dann noch öffentlicher Spielplätze? Wozu auch weiterer Ausbau der Autobahnen? Man hat ein Einkommen, mit dem man sich „die größere Freude des Lebens“, das Fliegen, leisten kann. Krebs-Vorsorgeuntersuchungen? Das Einkommen erlaubt solche Untersuchungen ohne Unterstützung der öffentlichen Hand. Falls man mal ins Krankenhaus muß, liegt man selbstverständlich 1. Klasse. Was soll da ein klassenloses Krankenhaus?

„Ich“, „Haben“, „Mein“, das sind die Schlüsselworte dieser Denkweise. Einsichten über die primitiven Besitzbegriffe hinaus sind für die Verfechter des lupenreinen Ich-Lebensstils destruktiv, staatsgefährdend, verfassungsfeindlich, kommunistisch, anarchistisch, um nur einige ihrer Schlagworte aufzugreifen. Die Verunglimpfung des Personenkreises, der sich in Richtung auf eine gnadenlose Ich-Sucht nicht hat gleichschalten lassen, ist nach dem Motto „Angriff ist die beste Verteidigung“ darauf gerichtet, von einer Analyse der eigenen ethisch verwerflichen Mentalität abzulenken, zu der aber hier folgendes angemerkt werden soll: Wer sein Streben und Handeln ausschließlich auf sich, seine Kinder, sein Zuhause, sein Einkommen ausrichtet, sich um die öffentlichen und sonstigen gesellschaftlichen Belange nicht schert, ist ein potentieller Straftäter. Alle Vermögensdelikte (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Steuerhinterziehung und ähnliches) haben ihren Ursprung – von den wenigen echten Notfällen abgesehen – in der Habgier der Täter. Diese Negativeigenschaft wird durch die Verherrlichung des Egoismus als erstrebenswer-

tes Ideal[1] gerechtfertigt.

Wer solche „Ideale“ vertritt, wie sie in dem Eingangszitat anklingen, braucht sich über wachsende Kriminalität nicht zu beklagen; es fließen dabei nur Krokodilstränen. Denn solange den Bürgern solche Thesen wie im „Bonner Kontakt“ als Richtschnur angedient werden, muß die Kriminalität zwangsläufig weiterwachsen, CSU-offiziell wird dort in zynischer Offenheit das öffentliche Wohl, d. h. das Wohl der Mitmenschen dem „Ich“, „Haben“ und „Mein“ geopfert.

Es liegt in der Hand der Wähler, den Apologeten des Egoismus für die Verwirklichung ihres Machtanspruches im 7. Bonner Bundestag eine klare Absage zu erteilen, indem sie Kandidaten und Parteien wählen, die über die Primitivität hemmungsloser Ich-Bezogenheit und Besitzorientierung hinausdenken. Auch christliche Wähler sollten sich vor Augen halten, daß das CDU-Eingangszitat mit dem Prinzip der Nächstenliebe wohl nichts gemein hat.

In: die tat, Nr. 43 vom 21. Oktober 1972, S. 2

An meinen Ortsverein

In der letzten Mitgliederversammlung wurde die Auffassung vertreten, für den Rückgang der SPD-Stimmen bei den hessischen Landtagswahlen seien die „Zustände an den Universitäten“ ursächlich. Einem oberflächlichen Beobachter ohne geschärften Blick für politische Wesentlichkeit kann sich zwar unter dem Eindruck aufgebauschter Berichte in der rechten Tagespresse eine solche Sicht aufdrängen; bei näherer Überlegung erweist sich eine solche Betrachtungsweise jedoch als abwegig und auch gefährlich. Denn die SPD ist zu dem, was sie gegenwärtig ist, Regierungspartei auf Bundesebene, erst durch die von den Universitäten ausgehenden Impulse geworden.

Bis Mitte der sechziger Jahre war die SPD – von einigen Bundesländern mit traditioneller Arbeiterbevölkerung abgesehen – eine im 30-Prozent-Gefängnis festgehaltene und damit regierungsunfähige Partei. Die das Bürger- und Kleinbürgertum repräsentierende CDU/CSU und ihr artverwandte Gruppen hatten die Staatsmacht sozusagen in Erbpacht. Diese Position erlaubte es den konservativen Kräften, die das gesellschaftskritische Denken anstrebende SPD gleichermaßen unter einem geistigen Spinnennetz zu veröden. Der uns allen noch penetrant in der Nase steckende Muff der *Adenauer*-Ära als Nachfolgeform des NS-Regimes verursachte eine an das Ersticken grenzende Atemnot.

Es ist das Verdienst der damaligen akademischen Jugend, seit Mitte der sechziger Jahre diese lähmende Atmosphäre durch Frischluft wieder in Bewegung gesetzt zu haben, was allerdings teilweise nur noch durch etwas spektakuläre Aktionen möglich war. Viele Mitbürger wurden damals aus ihrem geistigen Schlaf wieder zum

---

[1] Vgl. Frank Schirrmacher, Das Spiel des Lebens, Blessing Verlag, 1. Auflage, München 2013. Anm. d. Hrsg.

Denken erweckt; langsam begriffen sie, daß soziale Gerechtigkeit und individuelle Zufriedenheit nicht allein durch stumpfsinnigen Extremkonsum zu erlangen sind.

Diese von den Universitäten ausgelöste Rückbesinnung hatte zur Folge, daß die SPD aus dem Schatten der 30-Prozent-Partei heraustreten konnte, um Regierungspartei auf Bundesebene zu werden. Folgerichtig griff die SPD auch diese neuen Impulse auf und artikulierte sie dahin, daß „mehr Demokratie zu wagen" und die „Lebensqualität" zu verbessern sei. Solche Formulierungen fielen bei der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden.

Die Tatsache, daß dieser Aufwind einer Flaute wich, geht nicht auf die Universitäten zurück, die den Aufwind erst entfacht hatten. Ursächlich für die Rückläufigkeit ist vielmehr die Nichteinhaltung der Versprechen auf „mehr Demokratie" und Verbesserung der „Lebensqualität". Die Rechtsparteien erkannten schnell, daß der von der SPD eingeschlagene Weg der Reformen für den Konservativismus tödlich gewesen wäre. Sie mobilisierten deshalb ihr gesamtes materielles Potential, um bis in die SPD hinein verunsichernd zu wirken. Wankelmut machte sich daraufhin unter vielen SPD-Mitgliedern breit. Verdiente Männer wurden geopfert. Kleinbürgerlichkeit ersetzte den Schwung der neuen Impulse, was natürlich Rückwirkungen auf die Aussagekraft in den Wahlkämpfen haben mußte. Viele Wähler verloren das Vertrauen in die von der SPD propagierte Fähigkeit, den von der CDU/CSU gezogenen Bannkreis gesellschaftlicher Rückständigkeit zu durchbrechen. Die Erwartungshoffnung einer echten Alternative zur CDU/CSU wurde enttäuscht.

In diesem Feld sind die Ursachen für den Rückgang der SPD-Stimmen zu suchen. Der von der Studentenbewegung ausgelöste Aufwind für die SPD ist durch falsche Segel- und Ruderstellung nicht genutzt worden. Es ist absurd, gerade die Entfacher des Windes für diese nautischen Fehler verantwortlich zu machen.

Gewiß: An den Universitäten gab es auch Erscheinungen, mit denen man sich nicht identifizieren konnte. Aber bitte, sehen wir auch das rational: Die Nichtausnutzung des entfachten Windes wird nach Alter und Temperament verschieden quittiert; hier durch lautstarken und spektakulären Protest, dort durch den Stimmzettel!

Es gibt nur einen Weg, den rückläufigen Prozeß zu stoppen. Basis und Funktionsträger müssen wieder energisch und unbeirrt für die Prinzipien „mehr Demokratie" und Verbesserung der „Lebensqualität" eintreten.

In: frontal, Verbandsorgan des SHB, 12/1974, S. 31

…und deswegen sind Sie ein Scharfmacher

Wer am Abend des 15. November 1974 Abschnitte aus der Rede des Abgeordneten Prof. Carstens im Bundestag zum Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Deutschen Richtergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten" – gemeinverständlich ausgedrückt zum The-

ma Berufsverbote – vor dem Bildschirm verfolgen konnte, mußte über die mangelnde Distanz und Hemmungslosigkeit, mit der der Redner zu Werke ging, erschrocken sein. Man tröstete sich allerdings zunächst noch mit der Erwägung, es handele sich vielleicht doch nur um kurze, aus dem Zusammenhang gerissene und deshalb verzerrende Ausschnitte. Jetzt, nachdem die *Carstens*-Rede in vollem Wortlaut vorliegt, weiß man, daß der am Bildschirm gewonnene negative Eindruck nicht trog. Schlimmer noch: Die Ausführungen von Carstens sind alarmierend; denn Inhalt und Tendenz dieser Rede rütteln an den Fundamenten der Demokratie.

Es brauchen hier die Einzelheiten der gewichtigen Gründe, die verfassungsrechtlich gegen die Berufsverbote von Persönlichkeiten der verschiedensten politischen Richtungen vorgebracht worden sind, nicht wiederholt zu werden. *Carstens* unterzog sich erst gar nicht der Mühe, die Argumente der Berufsverbotsgegner zu widerlegen. Er verkündete einfach: in dieser Frage „hilft" „all das juristische Beiwerk" „nicht". Er nimmt alles auf die Hörner, was ihm politisch nicht paßt, reißt alle von Verfassung und Gesetz errichteten Dämme gegen Willkür und Mißbrauch nieder.

Ohne den (von der Verfassung zwingend vorgeschriebenen) Spruch des Bundesverfassungsgerichts wird die DKP als die „zurzeit wichtigste verfassungsfeindliche Organisation in unserem Lande" bezeichnet, deren Mitglieder von allen öffentlichen Funktionen fernzuhalten seien. Sein Bannfluch zielt aber weiter: „Die einzige Gefahr, die unserem Staate zurzeit droht, kommt von links." Zu diesem Gefahrenherd gehört nach *Carstens* auch „die systematische Zerstörung der geistigen Grundwerte unserer Ordnung in den Schulen unseres Landes, wie in Hessen auf Grund der hessischen Rahmenrichtlinien, die der Marxist *von Friedeburg* dort erlassen hat". Selbst bei der dem Bundesminister des Innern nachgeordneten Bundeszentrale für politische Bildung sieht *Carstens* noch solche Gefahr, weil diese Institution in einer Schrift die Chancengleichheit und das soziale Grundrecht auf Arbeit in der DDR „gelobt" habe.

Prof. *Schiller*, der Vorsitzende der Jungdemokraten, bekommt von *Carstens* vorgehalten, er habe in einem Interview mit der Tageszeitung „*UZ*" gegen die Berufsverbote „polemisiert". Überhaupt hat es *Carstens* auf den linken Flügel in SPD und FDP, der mit „den Kommunisten sympathisiert und sich gelegentlich mit ihnen sogar solidarisiert", besonders abgesehen. „Kommunisten und Jungsozialisten" seien die „Störer" bei seiner Freiluftveranstaltung in Frankfurt im September dieses Jahres gewesen.

Diese keineswegs vollständige Aufzählung und Anprangerung politischer Aktivitäten aus der *Carstens*-Rede in Verbindung mit dem abgehandelten Thema Berufsverbote erinnert zwangsläufig an die Methoden, mit denen der NS-Staat sich seiner politischen Gegner zu entledigen beliebte. Richtig bemerkte deshalb der Abgeordnete *Hirsch* (FDP) zu *Carstens* für einen Demokraten unerträglichen Ausführungen:

„In derselben Leichtigkeit, mit der Sie hier das sogenannte juristische Beiwerk

wegwischen wollten, haben es die Nationalsozialisten 1933 getan."

Weiter sagte *Hirsch*: „Sie, Professor *Carstens*, haben eine unredliche Rede gehalten...Ich glaube, Sie haben kein Vertrauen darauf, mit politischer Überzeugung demokratische Positionen vertreten zu können, und deswegen sind Sie ein Scharfmacher."

Solche Propheten des Rechtsstaates sind falsche Propheten. Sie sagen Rechtsstaat, meinen aber nicht den Staat, der sich nur auf Verfassung und Gesetz gründet; für sie ist der Rechtsstaat eine Institution, in der die Rechten herrschen und die Linken unter Bruch von Verfassung und Gesetz unterdrückt werden. Vor solch falschen Propheten muß man sich nicht nur hüten; man muß sie zur Abwendung der von ihnen erstrebten Diktatur kompromißlos bekämpfen.

In: die tat, Nr. 48 vom 30. November 1974, S. 3

Der verfassungswidrige Boykott [gegen die Olympischen Spiele in Moskau]

Das Friedensgebot des Art. 26 Grundgesetz gehört seit eh und je wie das Antifaschismusgebot des Art. 139 GG zu den vernachlässigten Bestimmungen der Verfassung. Es ist immer wieder notwendig, den umfassenden und eindeutigen Text des Art. 26 GG zu zitieren. „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

Der Gesetzgeber hat dieses Verfassungsgebot nur teilweise erfüllt, indem er den besonderen Tatbestand des Angriffskrieges unter Strafe stellte. Das weite Feld sonstiger friedensstörender Handlungen hat der Gesetzgeber entgegen dem umfassenden Gebot des Grundgesetzes unbeachtet gelassen. Eine Fülle von Verhaltensweisen gehört zu den sonstigen friedensstörenden Handlungen im Sinne des Art. 26 GG. In den Erläuterungswerken zum Grundgesetz werden z. B. folgende Handlungen genannt: Grundsätzliche und systematische Mißachtung völkerrechtlicher Verträge, Ablehnung einer friedlichen Lösung internationaler Streitigkeiten, systematische Stimmungsmache gegen einen bestimmten anderen Staat, Vorbereitung einer psychologischen Kriegsführung, Verbreiten unwahrer Nachrichten oder gefälschter Dokumente, Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen auf rechtlichem, wirtschaftlichem oder ähnlichem Gebiet.

Der tägliche Blick in manche Zeitung läßt deutlich werden, wie aktuell die aufgezählten friedensstörenden und verfassungswidrigen Handlungen sind. Die Presse ist im Übrigen durch Art. 26 wie jeder andere verpflichtet; auch das ist einhellige Meinung der Grundgesetzkommentare zu Art. 26.

In besonders auffälliger Weise werden wir aber gegenwärtig mit dem friedensstörenden Tatbestand der Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen

auf rechtlichem, wirtschaftlichem oder ähnlichem Gebiet konfrontiert, und zwar durch den Boykott der Olympischen Spiele in Moskau. Die Nichtteilnahme an der Olympiade bedeutet die Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen auf sportlichem Gebiet. Sportliche Beziehungen sind den kulturellen Beziehungen verwandt.

Beide Beziehungen fallen unter die neben den wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen genannten ähnlichen Beziehungen. Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß die Nichtteilnahme an den Olympischen Spielen einen Verstoß gegen Art. 26 GG beinhaltet, daß also der Boykott verfassungswidrig ist. Wenn der Gesetzgeber sich dem Verfassungsgebot nicht entzogen hätte, müßte dieses Verhalten sogar als strafbare Handlung deklariert sein.

Natürlich wird man dieser sich unmittelbar aus dem Grundgesetz ergebenden Konsequenz entgegenhalten, der Boykott habe letztlich friedensfördernden Charakter, weil er nur wegen einer anderswo begangenen friedensstörenden Handlung zu deren Beendigung eingeleitet worden sei. Diese Argumentation ist aber nicht stichhaltig; denn wenn man einmal unterstellt, es existiere eine echte friedensgefährdende Weltkrise, kann der Boykott der Olympischen Spiele nur krisenverstärkend, also im Sinne einer Eskalation der Friedensstörung wirken. Nach Art. 26 GG ist aber generell alles, was den Frieden mindert, zu unterlassen. D. h., es ist alles zu tun, was den Frieden fördert. Friedensfördernd kann nur die Teilnahme an der Olympiade wirken. Das gilt besonders in Zeiten weltpolitischer Krisen. Friedliche sportliche Wettkämpfe fördern das Klima der Entspannung.

Die geistigen Urheber des Olympiaboykotts haben allerdings alles andere als Entspannung, Krisenminderung oder Friedensförderung im Sinn. Sie haben den Boykott als Vehikel des kalten Krieges instrumentalisiert. Bestimmungen wie Art. 26 GG, der friedensstörendes Verhalten als verfassungswidrig erklärt, sind ihnen ein Dorn im Auge. Sie sehen eine Chance, mit ihrem Boykottgerede den ohnehin im Bewußtsein der Öffentlichkeit geringen Stellenwert des Art. 26 GG noch mehr in Vergessenheit geraten zu lassen. Um so deutlicher muß ihnen aber gesagt werden, daß sie eine verfassungswidrige Handlung begehen. Wenn man ihren eigenen Jargon aus der Berufsverbotspraxis aufgriffe, müßte man sagen, die Boykottbefürworter sind Verfassungsfeinde!

In: die tat, Nr. 25 vom 20. Juni 1980, S. 3

„Wo gedient?“ fragte der Richter. Kontinuität in der Justiz.

Obwohl das Ende der faschistischen Herrschaft in Deutschland nun ca. vier Jahrzehnte zurückliegt, wird über die Frage, ob die Justiz während der faschistischen Zeit nur eine Station eines antidemokratischen Kontinuums war, von dem wir auch heute noch betroffen sind, eine aktuelle Diskussion geführt.

Unlängst wurde dieser Themenkomplex wieder in einer Konferenz der Vereinigung

demokratischer Juristen (VdJ) behandelt. Die Referenten gingen durchweg von der These aus, daß die faschistische Justiz lediglich eine Station im bis heute andauernden, antidemokratischen Kontinuum gewesen sei. *Norman Paech*, der Vorsitzende der VdJ, kennzeichnete die gegenwärtige Situation wie folgt: „Die Justiz der BRD hat sich niemals wirklich von dem faschistischen Staat distanziert – ihn und seine Justiz nie als das behandelt, was er war: ein System des Terrors."

Die Einschätzungen der VdJ-Konferenz fanden eine rein zufällige Bestätigung durch eine fast gleichzeitige Tagung der Deutschen Richterakademie zu dem Thema „Recht im Nationalsozialismus". Bemerkenswert ist bereits, daß die Tagung trotz zehnjährigen Bestehens der Richterakademie erst aufgrund einer Intervention der in der ÖTV organisierten Juristen zustande kam. Referent Senatsrat *Spletzer* aus Berlin verstieg sich beim Thema Volksgerichtshof in Bezug auf die Todesurteile wegen Hoch- und Landesverrats zu dem Eingeständnis: „Wenn ich heute Richter wäre, ich würde diese Urteile heute nicht anders fällen." (*Frankfurter Rundschau*, 21.12.1983)

Der Präsident des Oberlandesgerichts Celle, Dr. *Franzki*, belehrte die zuhörenden Rechtspraktiker, von den über drei Millionen sowjetischen Kriegsgefangenen, die durch inhumane Behandlung zu Tode gekommen sind, wäre der größte Teil auch bei guter Behandlung nicht zu retten gewesen, weil sie bereits, schwer verwundet, krank oder völlig unterernährt in die deutsche Gefangenschaft geraten seien. In Bezug auf die Gesamtzahl der ermordeten Juden sei zu beachten, daß z. B. der vor polnischen Gerichten geständige frühere Auschwitz-Kommandant *Höss* Zahlen genannt haben könnte, die aufgrund der Prahlsucht von *Höss* möglicherweise zu hoch angesetzt seien.

Franzkis Ausführungen führten schließlich zu dem Eklat, daß der als Gast anwesende Leiter der Hauptkommission zur Untersuchung der Nazikriegsverbrechen in Polen, Prof. *Czeslaw Pilichowski*, unter Protest den Saal verließ. *Franzki* hatte im Zusammenhang mit dem Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß behauptet, die Ermordung polnischer Offiziere in Katyn sei nicht von deutschen Faschisten, sondern von der Sowjetunion begangen worden.

Diese Geschehnisse könnten als Indiz für die Existenz eines antidemokratischen Kontinuums gesehen werden. Dennoch haben sie zunächst einmal nur beispielhafte Bedeutung. Entscheidend aber ist das Bild, das die Justiz in der Bundesrepublik seit Beendigung der faschistischen Herrschaft als Ganzes bietet.

Der Beginn meiner Tätigkeit als juristischer Praktiker liegt 37 Jahre zurück. Die tägliche Erfahrung mit der Justiz läßt sicher einen persönlichen Schluß in der Frage eines antidemokratischen Kontinuums zu. Einige Erfahrungen seien hier genannt:

Im Januar 1948 stellte ich mich bei dem Präsidenten eines Landgerichts als Stationsreferendar zum Dienstantritt vor. Seine erste Frage an mich richtete sich nicht,

wies erwartet, auf Examensergebnisse und Verlauf der vorangegangenen Amtsgerichtsstation, sondern auf Militärisches und lautete kurz und schneidig: „Wo gedient?“ Da ich als Nichtgedienthabender ihm insoweit nicht dienlich sein konnte, erregte das sofort seinen Unwillen. Er richtete sein Augenmerk nun auf eine von mir getragene Anstecknadel eines Sportclubs und verlangte in inquisitorischer Form Auskunft über meine Zugehörigkeit zu diesem Klub. Da mir das recht ungewöhnlich erschien und ich offenbar nicht devot genug antwortete, bekam er einen Tobsuchtsanfall und warf mich aus seinem Dienstzimmer hinaus.

Als Assessor und beauftragter Richter arbeitete ich an verschiedenen Orten in Spruchkörpern, denen die Restitution feststellbarer Vermögensgegenstände an Verfolgte des NS-Regimes oblag. Erschreckend war die Anzahl der Richter, denen das Verständnis für das Schicksal und die Situation der Verfolgten fehlte. Auffällig war das ständige Bestreben dieses Personenkreises, die Verfolgungssituation zu bagatellisieren, und weiterhin die bemerkenswerte Zurückhaltung, den Schilderungen der Verfolgten Glauben zu schenken. Die Beweisnot vieler Verfolgter wurde offenkundig zu deren Nachteil genutzt.

Merkwürdigkeiten begegneten mir auch, als ich einige Großkomplexe betreffend nationalsozialistische Gewaltverbrechen strafrechtlich zu untersuchen hatte. Einer dieser Komplexe umfaßte 20 Angeschuldigte. Von Richtern, die mit der Angelegenheit überhaupt nicht befaßt waren, wurde alsbald die Anregung an mich herangetragen, durch „Prüfung der Zuständigkeit“ den Komplex doch tunlichst zu verkleinern. Vordergründig wurde dieses Ansinnen damit gerechtfertigt, man wolle einen Monsterprozeß vermeiden. Meines Erachtens ging es darum, die komplexhafte Aufklärung einer NS-Massentötung zu unterbinden.

Zu welchen Ergebnissen derartige Verhaltensstrukturen führen, sei an folgenden Beispielen demonstriert: Im Januar 1981 stellte ein medizinischer Sachverständiger einer Wiedergutmachungsbehörde fest, daß eine jüdische Verfolgte an einer verfolgungsbedingten psychoreaktiven Störung litt, die zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 Prozent führte. Es wäre nun Aufgabe der Behörde gewesen, spätestens im Februar 1981 der Verfolgten einen Rentenbescheid zukommen zu lassen. Stattdessen geschah nichts. Nach einigen Monaten erhob der Anwalt Dienstaufsichtsbeschwerde. Daraufhin wurde die Akte einem anderen Behörden-Sachverständigen zugeleitet. Dieser stellte Anfang Januar 1982 auf zehn Zeilen fest, die psychoreaktive Störung der Verfolgten führte nur zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 15 Prozent. Das war das Ergebnis, das der Sachbearbeiter suchte. Bei 15 Prozent braucht eine Rente nicht gezahlt zu werden. Einen ablehnenden Bescheid erließ der Sachbearbeiter dann Anfang März 1982. Erst in zweiter Instanz kam es zu einem Rentenzuspruch.

Ähnlich aufschlußreich ist das Verhalten eines Oberlandesgerichtes, das den Anspruch einer jüdischen Verfolgten dadurch zu Fall brachte, daß es sein medizini-

sches „Eigenwissen“ zur Widerlegung der medizinischen Sachverständigen benutzte, ohne zuvor auf diese Absicht die klagende Partei hingewiesen zu haben. Der Bundesgerichtshof stellte hierzu wörtlich fest: „Eine solche Überrumpelung einer Partei ist dem Gericht nicht nur auf rechtlichem, sondern auch auf tatsächlichem Gebiet verboten.“ Da das OLG auch die Glaubwürdigkeit der Verfolgten in unfundierter Weise angezweifelt hatte, wird diesem vom BGH vorgehalten, es habe sich einer „Übertreibung“ befleißigt.

Aus beiden Beispielen ist erkennbar, daß von der Justiz zwar haarsträubende Ergebnisse produziert worden sind, die aber eine Korrektur erfahren haben, im letzten Fall durch den BGH. Es muß also festgehalten werden: Ein absolut durchgängiges antidemokratisches Kontinuum in der Justiz, das uneingeschränkt bis zur Gegenwart fortwirkt, ist nicht zu bestätigen. Die demokratischen Kräfte bilden zumindest ein Gegengewicht, ohne daß man sagen könnte, sie stellten ein Gleichgewicht, geschweige denn ein Übergewicht dar. Sie haben lediglich die Stärke, daß man sie nicht ohne weiteres ausschalten kann, denn das Ziel antidemokratischer Tendenzen ist ja stets die Eliminierung des Demokratischen.

Eliminierungsversuche innerhalb der Justiz werden zwar antidemokratischerseits immer wieder unternommen, aber die Machtposition dieser Kräfte ist doch nicht so ausgeprägt, daß die Versuche nun auch stets zum Erfolg führten. Auch das läßt sich durch eigene Erfahrungen belegen. Wiederholt wurde von der genannten Seite versucht, Disziplinierungsmaßnahmen gegen mich in Gang zu bringen, so z. B., weil ich gegen Berufsverbote eintrete, einen Artikel über das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG und einen solchen über Unvereinbarkeit des Olympiaboykotts 1980 mit Art. 26 GG geschrieben hatte und weil ich Mitglied der Vereinigung demokratischer Juristen, der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes und Mitherausgeber der Zeitschrift „*Demokratie und Recht*“ bin. Alle diese Disziplinierungsversuche blieben erfolglos, weil sie von den demokratischen Kräften der Justiz und der Legislative zurückgewiesen wurden. Lebten wir in einem uneingeschränkten antidemokratischen Kontinuum im Justizbereich, wäre mit Sicherheit die Zurückweisung der Disziplinierungsansinnen nicht erfolgt.

In: Deutsche Volkszeitung/die tat, Nr. 34 vom 24. August 1984, S. 15

Justizkritik in der Weimarer Republik. Buchbesprechung

Ist es sinnvoll, über die Geschichte einer Rechtszeitschrift, die unter dem Namen „*Die Justiz*“ in der Zeit von Oktober 1925 bis April 1933 – zunächst als Zweimonatszeitschrift, später als Einmonatszeitschrift – erschienen ist, ein Buch zu schreiben? Handelt es sich bei dem Projekt um ein ungelesenes beziehungsweise flüchtig angelesenes und alsdann achtlos beiseite gelegtes Produkt aus der unübersehbaren Literaturflut der Nachkriegsära BRD? Das Buch war notwendig. Dem bereits einschlägig bekannten Autor *Rasehorn* gebührt uneingeschränkt Dank dafür, daß er of-

fensichtlich den Gesamtbestand der Zeitschrift „*Die Justiz*“ Seite um Seite durchgearbeitet, nach ergänzenden Dokumenten Ausschau gehalten und mit allen noch lebenden Autoren der Zeitschrift Kontakt gesucht hat, um auf diese Weise zu einer fundierten Analyse des damaligen Anliegens der Zeitschrift zu gelangen; denn die Zeitschrift stellte ein Novum in der deutschen Rechtsgeschichte dar. Sie war das Organ des Republikanischen Richterbundes, der das Republikprinzip und das Demokratieprinzip, wie es die Weimarer Verfassung normiert hatte, verfocht und im Widerstreit mit dem konservativen Deutschen Richterbund, der die DRZ herausgab, stand. Der Republikanische Richterbund war dem Deutschen Richterbund mitgliedermäßig stark unterlegen. Seine Klientel umfaßte weniger als ein Zehntel der Mitgliederzahl des Richterbundes.

Diese Übermacht des Konservativismus erklärt sich aus dem in den zwanziger Jahren zum Allgemeingut gewordenen Satz „Der Kaiser ging, die Generale blieben“, den *Rasehorn* wie folgt ergänzt: „Und erst recht blieben die Richter“ (S. 113). Sie ließen sich zwar „von der Republik besolden, blieben aber gleichwohl bei einem unverhohlenen Antiparlamentarismus und Antipluralismus.“ *Rasehorn* zitiert insoweit den Ausspruch eines Ministers im Braunschweigischen Landtag aus dem Jahre 1928. Unter den 108 Richtern seines Landes gebe es nur acht erklärte Republikaner; die anderen 100 „schwämmen bei den Rechtsparteien“ (S. 113). Folgerichtig erklärt *Rasehorn* deshalb, das Erinnern an die Zeitschrift „*Die Justiz*“ bedeute auch einen Bericht „über die Schande der Justiz in der Weimarer Zeit“ (S. 15). Die Gründung des Republikanischen Richterbundes um die Jahreswende 1921/22 geschah als Reaktion auf das Ressentiment der Mehrheit der Richterschaft gegenüber der demokratischen Republik (S. 27).

Allein schon diese kurze Situationsbeschreibung läßt erkennen, daß *Rasehorns* „Justiz-Buch“ keineswegs nur einen historischen Bezug hat, sondern einen geradezu aufregenden aktuellen Stellenwert; denn nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges kann der Spruch „Der Kaiser ging, die Generale und Richter blieben“ unter Berücksichtigung skandalöser Entscheidungen aus dem Bereich Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen und aus dem Bereich Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zwanglos dahin abgewandelt werden: „*Hitler* ging, die Richter blieben“. Angesichts dieser Parallelität verwundert es auch nicht, daß der Deutsche Richterbund nach wie vor in der BRD die übermächtige Organisation ist und die nichtkonservative demokratische Minderheit sich in der ÖTV, Sparte Richter und Staatsanwälte, findet, was zur Folge hat, daß zumeist die von Richtern gewählten Selbstverwaltungsgremien wie Präsidien und Präsidialräte fest in konservativer Hand sind. Die Parallelität zeigt sich auch auf dem Gebiet des Zeitschriftenwesens. Die Position, die in der Weimarer Zeit „*Die Justiz*“, die sich als Zeitschrift für die Erneuerung des deutschen Rechtswesens bezeichnete, innehatte, wird im weitesten Sinne nunmehr von „*Demokratie und Recht*“ und „*Kritische Justiz*“ besetzt; vielleicht könnte man zur Vervollständigung noch „*Recht und Politik*“ anfügen (ähnlich *Ra-*

sehorn, S. 222).

Es ist erstaunlich, daß „*Die Justiz*“ als erste justizkritische Zeitschrift in der deutschen Rechtsgeschichte unter keineswegs optimalen Produktionsvoraussetzungen bereits einen Aktualitätsbezug und ein redaktionelles Ordnungsprinzip hatte, das den vergleichbaren heutigen Zeitschriften noch als Maßstab dienen kann. So wurde im April-Heft 1929 schon des am 9. April 1929 verstorbenen Freirechtlers *Ernst Fuchs* gedacht (S. 45), und man produzierte bereits Hefte mit Schwerpunktthemen wie Arbeitsrecht, politisches Strafrecht, Verreichlichung der Justiz, Ausbildungsreform, Strafvollzug und *Goethe* als Jurist zum 100. Todestag (S. 29). Daß „*Die Justiz*“ aus dem Nichts heraus zu einer auch heute noch beispielgebenden Zeitschrift wurde, ist „im wesentlichen das Verdienst von *Wilhelm Kroner*“ (S. 45). Dieser 1870 geborene Jurist war ab 1905 Richter, ab 1922 Landgerichtsdirektor und ab 1925 Rat am Preußischen Oberverwaltungsgericht. Er war zugleich Mitgründer und Vorsitzender des Republikanischen Richterbundes. 1933 wurde er als 63jähriger im Juni vom NS-Regime aus dem Amt gejagt. 72jährig wurde er am 3. Oktober 1942 in das sogenannte Familienkonzentrationslager Theresienstadt deportiert. Schon zwei Wochen später fand er dort den Tod (S. 44). Jeder, der mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen hinlänglich vertraut ist, weiß, daß das Lager Theresienstadt Endstation auf dem Leidensweg von vielen tausend rassisch verfolgten Personen war. *Kroner* gehörte aber nicht nur zur Gruppe der rassisch Verfolgten; er war zugleich auch politisch verfolgt; denn bei mehreren Wahlen war er Reichstagskandidat der SPD. Das NS-Reichssicherheitshauptamt hatte ihn allerdings als Angehörigen der Deutschen Demokratischen Partei erfaßt (S. 41), was allerdings für die politische Verfolgung durch das NS-Regime keinen Unterschied machte. Die besondere Qualifikation *Kroners* lag darin, daß er den dürftigen Status des „reinen Subsumtionsjuristen“ hinter sich gelassen hatte. Mit seiner gestaltenden Einwirkung auf „*Die Justiz*“ war es ihm gelungen, die außerjuristischen Bezüge des Rechts transparent zu machen. Gerade dieses wissenschaftliche Offensein für die Kausalitätsfaktoren des Rechts rief seine konservativen Widersacher – auch insoweit eine aktuelle Parallelität zur Gegenwart – auf den Plan. Für wissenschaftsblinde Subsumtionsjuristen bedeuten derartige Persönlichkeiten stets eine Gefahr, weil die „Blinden“ instinktiv befürchten, ihre Begrenztheit könne offenbar werden oder gar, was noch schlimmer, belächelt werden.

Es ist selbstverständlich, daß die redaktionelle Führungshand *Kroners* allein nicht ausreichte, um das vor sechzig Jahren agierende rechtspolitische Organ zu einem avantgardistischen, bis in die Gegenwart wirkenden Bahnbrecher werden zu lassen. Ausschlaggebend hierfür waren die zahlreichen Autoren der „*Justiz*“, die *Rasehorn* lückenlos aufgelistet (S. 264) und, soweit heute noch möglich, auch mit Gründlichkeit gewürdigt hat (S. 57 ff.). Im Rahmen dieser Rezension sollen nur einige wenige genannt werden, was aber keineswegs etwas aussagt über die Qualität der Beiträge der hier zufällig Nichtgenannten. Da war zum Beispiel der Arbeitsrechtler und

Rechtssoziologe *Hugo Sinzheimer*, der aus Gründen rassischer und politischer Verfolgung im März 1933 in KZ-Haft genommen wurde, dem aber alsdann die Emigration in die Niederlande gelang. Nach dem Einmarsch der Deutschen 1940 lebte er unter primitiven und schwierigen Umständen in der Illegalität. Wenige Monate nach der Befreiung 1945 ist er bereits im September an den Strapazen der Verfolgung verstorben. *Sinzheimer* hat unter anderem dadurch „*Die Justiz*" entscheidend geprägt, daß er die ständige Rubrik „Chronik" (nach *Rasehorn* das „Herzstück" der Zeitschrift) über Jahre gestaltet hat.

Mit zahlreichen Veröffentlichungen ist auch der der SPD angehörende Reichsjustizminister der Jahre 1922 und 1923, *Gustav Radbruch*, Verfasser der „Rechtsphilosophie", die 1914 erschien und nach dem Zweiten Weltkrieg erneut starke Beachtung fand, hervorgetreten.

Von außerordentlicher Bedeutung für „*Die Justiz*" war die Mitarbeit des Rechtsanwaltes *Ludwig Bendix*, von *Rasehorn* als Pionier der dialektischen Soziologie eingeordnet (S. 67). Er habe erstmalig „nach den persönlichen Hintergründen für eine bestimmte Rechtsprechung, nach dem Vorverständnis der Richter" gefragt. *Bendix* erhielt im April 1933 Berufsverbot, kam in Schutzhaft und Konzentrationslagerhaft und wanderte schließlich 1937 nach Palästina aus. 1954 ist er in den USA verstorben. *Bendix* war der Auffassung, daß sich hinter dem Urteilsformalismus der damaligen Richter „ein Antagonismus gegenüber Beamten niederen Ranges, eine freundliche Haltung gegenüber Unternehmern, wirtschaftlichen Monopolen und allgemein gegenüber Angehörigen herrschender Gruppen, zugleich eine patriarchalische Fürsorge für die Armen und Schwachen und schließlich eine spezifische Opposition gegen Versicherungsgesellschaften, kaufmännische Interessen und Rechtsanwälte" verbarg (S. 68). Diese Einstellung von Richtern kann auch noch heute in zahlreichen Fällen beobachtet werden. Kürzer ausgedrückt ist es die Mentalität der Kleinbürger, das Dienern vor den Mächtigen, das Treten nach den Niederen, gönnerhafte und zugleich heuchlerische Haltung den Armen und Schwachen gegenüber, Mißtrauen gegen Handel und verwandte Gebiete. *Bendix* war der Auffassung, daß die Justizverwaltungen mit großer Meisterschaft ein System entwickelt hätten, „daß in wichtige Richterstellen regelmäßig Persönlichkeiten gelangen, auf die man sich verlassen kann, das heißt, die nach ihrer bisherigen Amtstätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie nach ihrer geistigen Struktur subjektiv redlich in dem erwarteten oder gewünschten Sinne judizieren werden" (S. 70). Dieses System funktioniert auch noch heute. Die immer noch in ihrer Mehrheit kleinbürgerlich strukturierten Richter wachen eifersüchtig darüber, daß auf wichtigen Richterstellen immer wieder Persönlichkeiten mit dem ihnen eigenen engen Horizont zum Zuge kommen.

Ein außerordentlich wichtiger Autor der „*Justiz*" war der 1899 geborene *Robert Kempner*, der ab 1930 die Stellung eines Justitiars der Polizeiabteilung beim Preußischen Ministerium des Inneren innehatte und 1933 aus rassischen Gründen entlas-

sen wurde. 1939 wurde er Professor in den USA und war ab 1945 stellvertretender Chefankläger beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg. Seit 1952 ist er Rechtsanwalt in Frankfurt am Main. Sein Redebeitrag im November 1985 in Nürnberg aus Anlaß des 40. Jahrestages der Nürnberger Prozesse gehörte zu den Höhepunkten dieser Veranstaltung. Er war der „*Justiz*"-Autor, der sich am eingehendsten mit der damaligen NS-Gefahr befaßt hat. *Rasehorn* meint, er habe damals schon wie „ein moderner Journalist, respektlos direkt ohne Metapher" geschrieben (S. 75).

Ein nichtjuristischer Autor soll noch erwähnt werden: Professor *Theodor Lessing*. Er war Philosoph und Psychologe. Schon 1925 wurde er von antisemitischen Studenten boykottiert (S. 280). Unmittelbar nach der „Machtergreifung" durch den Faschismus floh er aus Deutschland. Auf seinen Kopf war eine Prämie von 80.000.- RM ausgesetzt. Am 30. August 1933 wurde er in Marienbad von Nazis ermordet (S. 87 u. 280).

Lessing hatte eine meisterliche Fähigkeit, Sachverhalte darzustellen und zu analysieren. Zu Recht hat *Rasehorn* in sein Buch einen sieben Seiten umfassenden kleingedruckten Bericht *Lessings* über eine „Mordsache *Hagedorn*„ vollständig aufgenommen (S. 90ff.). Es handelt sich um die Tötung zweier Kinder durch ein 17jähriges Mädchen aus sexuellen Motiven. Das Geschehen, die Begleitumstände, die psychologischen Hintergründe sind mit einer derartigen Präzision, Logik und absolut zwingender Kausalität dargestellt, die nicht mehr zu überbieten ist. Niemand, der *Rasehorns* Buch in die Hand nimmt, sollte diesen nachgedruckten Bericht *Lessings* auslassen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß *Rasehorns* Arbeit in hervorragender Weise zur Aufhellung der Rechtssituation in der Weimarer Republik beigetragen hat und auch Zusammenhänge aufzeigt, die erklären, warum Weimar zum Dritten Reich entartete. Für jeden Juristen, der sich über das Stadium des tumben Rechtstechnikers hinaus entwickelt hat, ist *Rasehorns* Buch eine unbedingt horizonterweiternde Materialie.

Dennoch seien dem Autor, dem ich seit Jahrzehnten solidarisch verbunden bin, einige Kritikpunkte zugerufen, die er erwägen sollte, falls das Buch eine weitere Auflage, was zu wünschen wäre, erreichte. Der Abschnitt „Was nicht in der Justiz steht" ist sicherlich zu breit und zu spekulativ geraten. Man muß sich damit abfinden, daß die Kulturkritiker *Oswald Spengler*, *Ortega y Gasset*, die Philosophen *Karl Jaspers* und *Martin Heidegger*, der Nationalökonom *John Maynard Keynes* und der Sozialtheoretiker *Max Weber* keine Beachtung gefunden haben. Die Zeitschrift existierte nur ca. 7½ Jahre. Jeder, der mit der Herausgabe juristischer Zeitschriften mit übergreifendem Anspruch vertraut ist, weiß, daß es manchmal außerordentlich schwierig ist, für anspruchsvolle Themen Autoren zu finden. Wahrscheinlich wird einfach die Suche der sonst doch so rührigen Herausgeber nach geeigneten Schriftstellern in Bezug auf die von *Rasehorn* vermißten Themen damals vergeblich gewesen sein.

Desgleichen erscheint mir die Beanstandung *Rasehorns*, daß das Jahr 1932 mit seinen Problemen nicht genügend gewürdigt worden sei (S. 126), daß über die Entstehung der NS-Bewegung und ihre Hintergründe, über die Person *Hitlers* und die Bedeutung des Führerkultes nichts gesagt worden sei (S. 129), nicht angebracht. Denn hier muß wohl einfach unterstellt werden, daß geeignete Artikel zu diesem Thema nicht präsentiert worden waren und auch kurzfristig nicht beschafft werden konnten.

Nicht billigen kann ich auch, daß immer wieder herausgestellt wird, ein erheblicher Teil der Autoren der „*Justiz*" sei dem Judentum zuzurechnen. Auf Seite 98 wird dann diese Zugehörigkeit unter dem Titel „Jüdische Autoren und ihr gesellschaftlicher Hintergrund" sogar genau aufgelistet. Die relativ große Zahl jüdischer Autoren erklärt sich doch ganz zwanglos daraus, daß sich nach dem Zusammenbruch der Monarchie in Deutschland, während der der Antisemitismus ungehindert in Blüte stehen konnte, sich diese Persönlichkeiten der Zeitschrift zuwandten, die einen freiheitlichen, den Gleichheitsgrundsatz vertretenden Kurs verfocht. Jude zu sein, Sinti zu sein oder Nichtjude zu sein ist doch gleichermaßen etwas absolut Normales, das keiner besonderen Hervorhebung bedarf. Wenn die Zugehörigkeit zu einer dieser Normalgruppen besonders herausgestellt wird, zeigt sich, daß wir dem Normalitätsdenken immer noch fern sind. Ein Schriftsteller wie *Rasehorn* sollte tunlichst die Erkenntnis umsetzen, daß Jude- oder Nichtjudesein absolut bedeutungslos ist.

Theo Rasehorn, Justizkritik in der Weimarer Republik. Das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz", Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York 1985, 294 S.

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 15. Jg., Heft 2/1987. S. 216-219

Geschichtlicher Überblick über den Umgang mit Notstand in der Bundesrepublik Deutschland, Entwicklung der Notstandsgesetze, Widerstandsrecht

Als Ende der vierziger Jahre aufgrund des tiefgreifenden Zerwürfnisses zwischen den Mächten der Anti-Hitler-Koalition, die zuvor in so erfolgreicher Weise das verbrecherische Unrechtssystem des deutschen Faschismus am 8. Mai 1945 zur totalen Kapitulation gezwungen hatten, sich die Situation ergab, daß es auf dem Boden des ehemaligen Deutschen Reiches im jeweiligen Besatzungsbereich der Siegermächte zur Bildung neuer Teilstaaten kommen werde, wurde im Auftrag der elf Ministerpräsidenten der westlichen Besatzungszonen in der ersten Hälfte des Jahres 1948 von einem Sachverständigenausschuß ein erster Verfassungsentwurf über die spätere Bundesrepublik erstellt. Er wurde unter dem Namen Herrenchiemseer Entwurf bekannt. Es bedarf keiner Frage, daß diese Sachverständigen bestrebt waren, nicht erneut solche Normen in die Verfassung aufzunehmen, die als Bestandteile der Weimarer Reichsverfassung von 1919 die Entwicklung zum NS-Staat hin begünstigt hatten. Von besonderer Bedeutung war insofern der Artikel 48 der

Weimarer Verfassung, der den Reichspräsidenten berechtigte, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestärkt oder gefährdet war, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einzuschreiten. Zu diesem Zwecke konnten auch Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft gesetzt werden. Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung wurde ab ca. 1930, als die Regierung unter dem Zentrumspolitiker *Heinrich Brüning* gebildet wurde, zur zentralen Norm. Es wurde primär über Notverordnungen statt über parlamentarisch zustande gekommene Reichsgesetze regiert. In dieser Phase standen 109 Notverordnungen nur 29 Reichsgesetze gegenüber.

Seit Mitte 1932, als die Regierung *Brüning* stürzte und das Kabinett *von Papen* gebildet worden war, wurde Artikel 48 Weimarer Reichsverfassung zur Einführung einer autoritären Regierungsform unter dem Begriff „Präsidialregierung" benutzt; bezeichnend war insoweit die Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen vom 20. Juli 1932. Der Reichstag trat immer seltener zusammen. Die unmittelbar vor *Hitler* gebildeten Regierungen *von Papen* und *von Schleicher* versuchten unverhohlen unter Benutzung des Artikels 48 Weimarer Verfassung eine „Neuordnung der staatlichen Verhältnisse", also eine Aushebelung der demokratischen Verfassung mit Hilfe ihrer Notstandsnorm des Artikels 48, was dann ab 30. Januar 1933 vom NS-Regime auch nachhaltig vollendet wurde.

Eingedenk dieser Entwicklung näherten sich die Sachverständigen, die den Herrenchiemseer Verfassungsentwurf ausarbeiteten, dem Problem des Notstandes nur vorsichtig. In Artikel 111 ihres Entwurfes war zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand des Bundes oder seine freiheitliche und demokratische Grundordnung die Außerkraftsetzung einiger Grundrechte für die Dauer von längstens drei Monaten vorgesehen.

Der von den damaligen elf Landtagen gewählte Parlamentarische Rat, dem je 27 Abgeordnete der CDU/CSU und der SPD sowie 5 der FDP und je 2 der Deutschen Partei, dem Zentrum und der KPD angehörten, konnte sich bei der Verabschiedung des Grundgesetzes nicht dazu entschließen, eine Notstandsregelung in die Verfassung aufzunehmen. Bereits in seiner zweiten Sitzung am 8. September 1948 erklärte der Abgeordnete *Carlo Schmid* von der SPD: „*Soll der Staat den Grundrechten gegenüber vom Staatsnotstandsrecht Gebrauch machen können, so daß er, wenn er mit den ordentlichen Mitteln nicht fertig werden kann, die Grundrechte aufhebt, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen? Man wird sich diese Frage sehr genau überlegen müssen. Man wird sich fragen müssen, ob die Tatsache der Unberührbarkeit der Grundrechte in sich selber nicht ein so hohes Gut ist, daß der Staat auch in Zeiten des Notstandes vor ihnen soll zurücktreten muß*".

Auch in allen Folgesitzungen des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates wurden immer wieder schwerwiegende Bedenken gegen eine Notstandsregelung

geltend gemacht. Am 12. Januar 1949 erklärte der Abgeordnete *Renner*, KPD: „*Man kann mit Notverordnungen alles machen, um einen politischen Gegner niederzuringen. Man kann Sondergerichte, KZs und all diese Dinge einrichten. Das liegt alles in Artikel 48" (der früheren Weimarer Reichsverfassung). „Der Wille des Volkes spielt dann keine Rolle mehr.*"

Die Abgeordneten Dr. *Dehler*, FDP, und Dr. *Katz*, SPD, beklagten in der gleichen Sitzung, daß es bereits redaktionell außerordentlich schwierig sei, überhaupt eine Notstandsformulierung zu Papier zu bringen. Alle Beteiligten standen offensichtlich noch unter dem Eindruck, auf welchen verhängnisvollen Weg die Deutsche Republik nach 1919 durch Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung, insbesondere in der Zeit ab 1930, geraten war.

Am 9. Februar 1949 erklärte dann der Abgeordnete Zinn, SPD: „*Der ganze Artikel ist meines Erachtens so widerspruchsvoll und erreicht so wenig seinen Zweck, daß man sich entschließen sollte, ihn entweder ganz zu streichen oder ihn abzuändern…Ich glaube, es ist zweckmäßig, die Frage im Fünferausschuß noch einmal zu besprechen."*

Auch der Abgeordnete Dr. *Seebohm* von der Deutschen Partei äußerte grundsätzliche Bedenken des Inhalts, daß es nicht angehe, im Rahmen einer Notstandsregelung das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit anzutasten, so daß also beispielsweise Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in ihrer Verbandstätigkeit beeinträchtigt werden könnten. Folgerichtig beantragte dann in der Sitzung vom 5. Mai 1949 der Abgeordnete *Zinn*, SPD, zugleich im Namen der Abgeordneten *Dehler*, FDP, und Dr. *von Mangoldt*, CDU, die Streichung des gesamten Notstandsartikels. Der Vorsitzende des Hauptausschusses *Carlo Schmid* stellte fest: „*Damit ist das Notstandsrecht in Wegfall gekommen. Ich lasse über den Antrag auf Streichung abstimmen."* Ergebnis: *„Angenommen"*.

Es kann also festgehalten werden, daß das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklicher Ablehnung einer Notstandsregelung zustande gekommen ist. Das war, wie die Protokolle des Parlamentarischen Rates bezeugen, der eindeutige Wille des Verfassungsgebers.

Dieser Wille des Verfassungsgebers ist allerdings nicht für längere Zeit respektiert worden. Dabei wird aber in Rechnung zu stellen sein, daß die fünf Jahre mit Rücksicht auf den zwischen den Großmächten aufgeführten kalten Krieg, der intensiv in das Gebiet der Bundesrepublik überbordete – man denke nur an das KPD-Verbot von 1956 –, einen Zeitraum der Überreaktionen stellten. Plötzlich wurde die Frage des inneren Notstandes, obwohl vom Verfassungsgeber bewußt ausgespart, als regelungsbedürftig angesehen. Interessanterweise wurde diese Frage bereits 1955 von dem Abgeordneten *Schmid*, der sich im Parlamentarischen Rat noch zur Notstandsfrage zurückhaltend geäußert hatte, und von dem Abgeordneten *Adolf Arndt*, SPD, in Rundfunkinterviews beziehungsweise einem Zeitungsartikel erstmalig problematisiert. Auch die damalige Bundesregierung begann 1954/55 mit Vorarbeiten zu einem Notstandsverfassungsrecht. Federführend war insoweit der damalige Bundes-

innenminister Dr. *Schröder*, CDU. Doch diese Pläne von Regierung und Opposition nahmen noch keine konkrete parlamentarische Gestalt an, weil zunächst das Hauptaugenmerk darauf gerichtet war, das Grundgesetz um eine Wehrverfassung zu ergänzen, was im Jahre 1956 mit Zustimmung der SPD auch gelang.

Die Wehrverfassung vom 19. März 1956 schuf aber bereits die Voraussetzung für den Erlaß erster einfacher Notstandsgesetze. Das erste Gesetz dieser Art war das Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956. Diesem folgten das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs vom 24. August 1965, das Verkehrssicherstellungsgesetz vom 24. August 1965, das Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft vom 24. August 1965 und das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung vom 24. August 1965. Neben diesen Sicherstellungsgesetzen kam es auch zum Erlaß von sogenannten Zivilschutzgesetzen. Das Erste dieser Art war das sogenannte Luftschutzgesetz vom 9. Oktober 1957. Diesem folgten das Gesetz über das Zivilschutzcorps vom 12. August 1965, das Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung vom 9. September 1965 und das Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. September 1965. Das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Oktober 1965 setzte die Anwendung dieser Gesetze zunächst jedoch aus.

Alle diese gesetzgeberischen Versuche hatten einen mehr vorläufigen Charakter, weil die Absicht bestand, das Grundgesetz entgegen seinem ursprünglichen Inhalt mit einer umfassenden Notstandsregelung auszustatten. Der erste Versuch dieser Art wurde 1958 durch den damaligen Bundesinnenminister *Schröder* gestartet, der den Ministerpräsidenten und Innenministern der Länder den Entwurf einer Grundgesetzergänzung mit zehn Artikeln vorlegte. Aus den Beratungen des Bundesinnenministers mit den Ländern ergab sich ein Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 5. Februar 1960. Dort wurde unterschieden zwischen äußerem und innerem Notstand. Der Bundesregierung sollte ein umfangreiches Verordnungsrecht mit der Befugnis der Grundrechtseinschränkung unter weitgehender Ausschaltung des Parlamentes eingeräumt werden. Innenminister *Schröder* verteidigte seinen Entwurf mit dem Hinweis: „*Die Ausnahmestunde ist die Stunde der Exekutive, weil in diesem Augenblick gehandelt werden muß.*“

Die weitgehende Anlehnung an den unheilvollen Artikel 48 der Weimarer Verfassung stieß bei allen Fraktionen auf Skepsis. Die Folge war, daß die 1961 gebildete Bundesregierung einen neuen Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes vom 8. November 1962, den sogenannten „*Höcherl*-Entwurf“, vom Rechtsausschuß in den sogenannten „*Benda*-Entwurf“ vom 31. Mai 1965 umgestaltet. In diesem Entwurf trat erstmalig zur Vermeidung des Anscheins, daß Notstandsfälle allein durch die

Exekutive zu regeln seien, der sogenannte Gemeinsame Ausschuß in Erscheinung, wie er später in Artikel 53a GG verankert wurde. Aber auch dieser Entwurf fand nicht die erforderliche Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit in der zweiten und dritten Lesung des Gesetzes am 24. Juni 1965 durch den Bundestag. Die Befürworter einer Notstandsverfassung mußten sich also weiter gedulden. Erst die Bildung der großen Koalition zwischen CDU/CSU und SPD brachte die Verwirklichung ihrer Absicht. Am 30. Mai 1968 wurde ein Entwurf dieser großen Koalition vom 6. April 1967, als sogenannter „*Lücke*-Entwurf" bekannt, mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Vielen wird noch in Erinnerung sein, daß diese Verabschiedung der Notstandsverfassung eine starke außerparlamentarische Opposition auf den Plan gerufen hatte. Der Staatsrechtler *Stern* spricht insoweit vom Zusammenwirken heterogener Kräfte in Gewerkschaften, Universitäten, Hochschulen, Wissenschaft und Literatur, das von den damaligen Parlamentsparteien nicht für möglich gehalten worden sei. Wenn auch die außerparlamentarischen Kräfte sich energisch wehrten, bedeutete doch für die Befürworter einer Notstandsverfassung die Konstellation einer großen Koalition zwischen CDU/CSU und SPD die einmalige Chance, mit einem verfassungsändernden Gesetz, das eine Zweidrittelmehrheit im Parlament erfordert, sich durchzusetzen, und diese Chance wurde mit Hilfe der SPD auch prompt genutzt.

Wie sieht nun die dem ursprünglichen Verfassungstext widersprechende Notstandslösung im Einzelnen aus? Es wird unterschieden zwischen äußerem und innerem Notstand. Aus dem Bereich des äußeren Notstandes ist in Artikel 115a GG der sogenannte Verteidigungsfall definiert. Er liegt vor, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht. Die Feststellung des Verteidigungsfalles hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen. Ist der Bundestag dazu außerstande, so ist hierfür der bereits erwähnte Gemeinsame Ausschuß in Sinne des Artikels 53a GG, der zu zwei Dritteln aus vom Bundestag bestimmten Abgeordneten und zu einem Drittel aus Vertretern je eines Landes im Bundesrat besteht, zuständig. Kann auch der gemeinsame Ausschuß nicht in Aktion treten, so gilt die Feststellung des Verteidigungsfalles als getroffen und verkündet zu dem Zeitpunkt, in dem der Angriff begonnen hat. Nach Artikeln 115e und 115h GG erhält der Gemeinsame Ausschuß für das Gesetzgebungsverfahren und für den Fall der erforderlichen Neuwahl eines Bundeskanzlers statt des Bundestages erhebliche Kompetenzen. Das Grundrecht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen, kann beschränkt werden. Arbeitsplatzwechsel beziehungsweise Arbeitsplatzaufgabe kann verboten werden. Die Grundrechte der Freizügigkeit und der Unverletzlichkeit der Wohnung können eingeschränkt werden.

Toleriert sind nur noch Arbeitskämpfe, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen geführt werden. Wesentliche Rechtsmittelbe-

schränkungen treten im Verteidigungsfall im Übrigen in Kraft. Die bereit erwähnten einfachen Notstandsgesetze aufgrund der im Jahre 1956 eingeführten Wehrverfassung wurden nach Einführung der Notstandsverfassung im Jahre 1968 aus der Sicht der Notstandsbefürworter verbessert. Genannt sei hier die Erweiterung des Katastrophenschutzgesetzes vom 9. Juli 1968, das Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung (Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968) und das Gesetz über den Zivilschutz vom 9. August 1976.

Unterhalb der Schwelle des sogenannten Verteidigungsfalles gibt es nach Artikel 80a Grundgesetz bereits die Möglichkeit, Notstandsrecht zu praktizieren, wenn ein sogenannter Spannungsfall vorliegt. Der Begriff Spannungsfall ist nirgends definiert. Das bedeutet, bei lediglich gespannten internationalen Beziehungen kann bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Zwar muß der Eintritt des Spannungsfalles vom Bundestag festgestellt werden, aber unabhängig vom Spannungsfall kann Notstandsrecht auch angewendet werden, wenn der Bundestag der Anwendung von Notstandsrecht besonders zugestimmt hat. Nach Artikel 80a Absatz 3 GG kann die Anwendung von Notstandsrecht auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig sein, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt worden ist. Insoweit ist insbesondere an die Einbindung der Bundesrepublik in die NATO zu denken.

Was den inneren Notstand anbetrifft, ist, abgesehen von den Fällen der Naturkatastrophen und schweren Unglücksfälle, der Fall drohender Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes im Sinne des Artikels 91 GG zu berücksichtigen. Insoweit ist im Gegensatz zum äußeren Notstand eine Feststellung und Verkündung des Notstandes durch das Parlament oder den Gemeinsamen Ausschuß nicht notwendig.

Der innere Notstand ist also in der Tat die Stunde der Exekutive. Ist nämlich ein Bundesland, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Land und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Bundesregierung hat außerdem das Recht, die Landespolizei ihren Weisungen zu unterstellen. Schließlich kann sie den Landesregierungen selbst Weisungen erteilen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang noch Artikel 87a Absatz 4 des Grundgesetzes, wonach zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes die Bundesregierung, falls Polizeikräfte und Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen kann.

Hervorstechendes Merkmal der nunmehr maßgebenden Notstandsverfassung, die sich schon redaktionell nicht durch Klarheit und Übersichtlichkeit auszeichnet, ist die alarmierende Tatsache, daß das wichtigste Organ der demokratischen Verfassung, nämlich das Parlament, weitgehend ausgeschaltet worden ist. Zu Recht hat der Verfassungsrechtler Hesse darauf hingewiesen, die getroffene Regelung führe in die Versuchung, Notstände zu behaupten, wo gar keine Notlage bestehe, oder sie gar zu inszenieren und sich auf diese Weise den Bindungen der verfassungsmäßigen Ordnung zu entziehen. Die getroffenen Regelungen führen insbesondere im Fall des inneren Notstandes zu einer Machtkonzentration bei der Exekutive, ein Zustand, den der erste Entwurf für eine Notstandsverfassung, der sogenannte „*Schröder*-Entwurf", schon enthielt, der damals aber gerade wegen dieser exekutiven Machtfülle noch verworfen wurde. Je älter die Bundesrepublik wurde, um so geringer war offensichtlich die Hemmschwelle, sich exekutivem Machtzuwachs entgegenzustemmen, was damals so vehement von der außerparlamentarischen Opposition herausgestellt worden war. Die Erinnerung an den Niedergang des Weimarer Staates durch die Notstandsregelung des Artikels 48 der Weimarer Reichsverfassung verblaßte offensichtlich mit fortschreitender Zeit immer mehr. Bei den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates im Jahre 1948 war die Hemmschwelle noch vorhanden. Zwanzig Jahre später, als 1968 die große Koalition das Notstandsrecht verabschiedete, waren diese Skrupel verflogen, was um so verwunderlicher ist, da zum Teil noch die Personen im Parlament saßen, die bereits am Parlamentarischen Rat teilgenommen hatten. Nichts hätte im Wege gestanden, zum Beispiel auch für die Erklärung des inneren Notstandes eine entsprechende Feststellung durch das Parlament, wie im Fall des äußeren Notstandes, als Erfordernis zu normieren. Auch der bewaffnete Einsatz der Streitkräfte beim inneren Notstand ohne nähere Voraussetzungsbegrenzung ist eine bedrückende Vorstellung für den Ernstfall. Falls diese Situation eintreten sollte, kann, wie der Verfassungsrechtler *Hesse* zu Recht ausführt, in aller Regel nur eine Militärdiktatur oder eine Diktatur der Kräfte, die über den Einsatz der Streitkräfte verfügen, das Ergebnis sein.

Da die Einführung der Notstandsverfassung seinerzeit außerparlamentarisch auf das Schärfste bekämpft worden war, weil eine autoritäre Durchbrechung des demokratischen Prinzips erfolgte, war man zur Beschwichtigung der außerparlamentarischen Kräfte zu einer liberalen Zugabe bereit, deren gesetzlicher Verankerung es an sich gar nicht bedurft hätte. Kritisch wurde damals formuliert: *„Zur autoritären Peitsche das liberale Zuckerbrot"*. Die Rede ist insoweit von Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz, der durch die Notstandsverfassung dem bisherigen Artikel 20 hinzugesetzt wurde. Absatz 4 lautet: *„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."*

Das Widerstandsrecht gehört zu den übergesetzlichen Rechten. Von ihm könnte auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn es nicht in der Verfassung normiert wäre. Von vielen wird die Normierung geradezu als schädlich angesehen, weil seine

Rechtfertigung nur außerhalb des positiven Rechts gesucht werden könne, nämlich im Bereich des individuellen Rechtsgewissens.

Generell kann wohl gesagt werden, die Ausübung des Widerstandsrechtes kommt in Betracht, wenn unantastbare Grundlagen der Verfassung in Wegfall gebracht werden sollen, wie zum Beispiel das Prinzip der Volkssouveränität nach Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz, dessen Abänderung nach Artikel 79 Absatz 3 GG unzulässig ist. Allgemein kann insoweit bemerkt werden, Herrschaft wird immer dann illegitim, wenn das formelle Angebot pluralistischer Interessenrepräsentation der faktischen Handhabung nach zu einer einseitigen Interessenselektion verkommt.

Daß ein übergesetzliches Widerstandsrecht ohne Normierung durch Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz bereits existent war, ist vom Bundesgerichtshof in seiner Rechtssprechung zu Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen, herrührend aus der Zeit des NS-Regimes, festgestellt worden. Im Übrigen kommt in der Präambel zum Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 zum Ausdruck, *„daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war“.*

Schließlich führte das Bundesverfassungsgericht bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1956 aus, wenn auch das Grundgesetz ein Widerstandsrecht nicht erwähne, sei damit die Frage, ob ein solches Widerstandsrecht in der grundgesetzlichen Ordnung anzuerkennen sei, nicht von vornherein verneint entschieden. Ein Widerstandsrecht gegen ein evidentes Unrechtsregime sei der neueren Rechtsauffassung nicht fremd. Zurückhaltend, aber nicht absolut verneinend äußerte sich das Bundesverfassungsgericht auch zu der Frage, ob die Inanspruchnahme eines Widerstandsrechtes auch gegen einzelne tatsächliche oder vermeintliche Grundgesetzwidrigkeiten zulässig sei.

Auch bei Erarbeitung des Grundgesetzes durch den Parlamentarischen Rat war die Frage des Widerstandsrechts durch den Abgeordneten Dr. *Seebohm* von der Deutschen Partei bereits auf den Tisch gebracht worden. Er schlug vor, folgende Formulierung in die Verfassung aufzunehmen: *„Bei Verfassungsbruch sowie rechts- und sittenwidrigem Mißbrauch der Staatsgewalt wird ein Widerstandsrecht anerkannt. Öffentliche Amtsträger sind in diesen Fällen zum Widerstand verpflichtet.“*

Unter anderem begründet er den Antrag damit, die Bestimmung solle namentlich in der Beamtenschaft die Bereitschaft zur Zivilcourage stärken. Der Antrag wurde jedoch mit überwältigender Mehrheit abgelehnt, da den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates, wie Hinweise auf *Johannes Althusius* und die genannten Monarchomachen ergeben, die Existenz des Widerstandsrechts ohne ausdrückliche Normierung vertraut war. Hinzu kamen vordergründige Zweckmäßigkeitserwägungen. Der Abgeordnete *Renner*, KPD, erklärte, er glaube nicht, „daß Sie einen finden werden, der das macht“ (also das Widerstandsrecht auszuüben), und *Carlo Schmid*

meinte: *„Ich fürchte nur, daß wir damit viele arme Teufel eigentlich recht in eine Versuchung führen, aus deren Folgen wir sie nicht werden herausholen können, weil wir dann nicht bei ihnen sein werden."*

Die parlamentarischen Debatten aus Anlaß der Niederschreibung des Widerstandsrechts im Grundgesetz bei Einführung der Notstandsverfassung 1968 unterschieden sich insofern nicht von den Debatten des Parlamentarischen Rates, als man im Grunde genommen wußte, sich daranzumachen, etwas niederzuschreiben, was auch ohne Niederschrift bereits existent war. So nahm zum Beispiel der Abgeordnete Dr. *Bucher*, FDP, zum Nachweis des Widerstandsrechts Bezug auf *Plato*, die Bibel, den Sachsenspiegel, *Rousseau* und *Johannes XXIII.* (Enzyklika „Pacem in Terris"). Der Abgeordnete Dr. *Even*, CDU/CSU, meinte, das Widerstandsrecht gehe auf „alte und beste germanisch-deutsch-rechtliche Tradition" und „beste christliche Tradition in Europa" zurück, die auf gewohnheitsrechtlicher Basis allgemein verbindlich geworden sei. An anderer Stelle meinte er, das Widerstandsrecht sei ein natürliches Menschenrecht, „das der Staat nicht gewähren, das er aber auch nicht nehmen" könne. FDP-seits wurde noch vorgetragen, wenn man sich für die Demokratie entschieden habe, habe man sich auch für das Widerstandsrecht entschieden. Die ganze Debatte des Jahres 1968 stand natürlich unter einem gewissen Legitimationszwang. Die schon teilweise etwas pathetische Herauskehrung des Widerstandsrechtes sollte, wie schon dargelegt wurde, die bedrohliche Entwicklung durch die Einfügung der Notstandsverfassung, die im Widerspruch zur ursprünglichen Sinngebung des Grundgesetzes stand, in den Hintergrund treten lassen.

Die Ausübung des Widerstandsrechts ist für den einzelnen, das muß klar gesagt werden, mit Risiken behaftet, denn er muß damit rechnen, wenn er sich auf den Rechtfertigungsgrund des Widerstandes beruft, vorgehalten zu bekommen, die Situation sei noch nicht zur Ausübung von Widerstand reif gewesen, weil noch andere Abhilfe möglich erschienen sei. Im Übrigen muß der Widerstandsausübende damit rechnen, daß seine Widerstandshandlungen erfolglos sind, daß also zum Beispiel ein evidentes Unrechtsregime, das er bekämpft, die Oberhand gewinnt und ihn wegen seiner Handlungen, die er für gerechtfertigt ansah, zur Rechenschaft zieht. Mit Rücksicht auf Risiken existiert ja auch nur ein Widerstandsrecht, nicht eine Widerstandspflicht, die jedermann aufgebürdet wäre.

Abschließend soll auch noch kurz auf die Ausübungsformen eingegangen werden, die das Widerstandsrecht bietet, wenn es gerechtfertigt ist. Im einzelnen sind hier mit Stern zu nennen Absetzung der Machthaber, Verrat von Staatsgeheimnissen, Sabotage, Aufruhr, Ungehorsam gegen Gesetze und Befehle, politischer Streik. Auch das extremste Mittel, die Tötung der Machthaber, gehört zu den Widerstandsformen. Vom Widerstandsrecht wäre nicht mehr gedeckt die bloße Durchsetzung bestimmter politischer Gegner, auch wenn diese zuvor vor Mord und Folterung nicht zurückgeschreckt sein sollte. Man kann auch nicht die Augen davor

verschließen, daß die Notwendigkeit einer massenweisen Ausübung des Widerstandsrechtes gegen ein evidentes Unrechtsregime im Ergebnis gegebenenfalls das Entstehen eines Bürgerkrieges beinhaltet. Das beeindruckendste europäische Beispiel der jüngeren Geschichte bildet insoweit der spanische Bürgerkrieg von 1936-1939, der sogar damit endete, daß Kräfte, die die verfassungsmäßige demokratische Ordnung verteidigten, eine Niederlage erlitten, die erst vierzig Jahre später korrigiert werden konnte.

Zutreffend ist, daß in einem Staat, der auf einem sicheren demokratischen Fundament steht, die Frage des Widerstandsrechtes, von abstrakter staatsrechtlicher Fachliteratur abgesehen, kein allgemeines aktuelles Thema sein kann, weil man sich über Rechte, die nicht praktisch werden, im Allgemeinen wenig unterhält. Die Tatsache, daß das Widerstandsrecht in unserem Land doch ein nicht nur abstraktes, fachbezogenes Thema darstellt, offenbart eigentlich keine absolute Sicherheit der demokratischen Fundamente, was mit Rücksicht auf die deutsche Geschichte dieses Jahrhunderts mit der Hervorbringung des evidentesten Unrechtsregimes auf dem europäischen Kontinent auch kein Wunder ist.

In: Landeshauptstadt Wiesbaden. Stadtverordnetenversammlung Antikriegstag 1987. Öffentliches Hearing der Stadtverordnetenversammlung am 29. 8. 1987 „Zivilschutz“. Wiesbadener Friedenshefte Nr. 3, S. 1-12.

Das unerwünschte Volk. Amerika und die Vernichtung der europäischen Juden. Buchbesprechung

Der amerikanische Zeithistoriker *David S. Wyman*, protestantischer Christ schwedischer Abstammung, geb. 1929, hat unter umfassender Auswertung aller zur Verfügung stehenden Archivmaterialien versucht, die amerikanischen Reaktionen auf die während des 2. Weltkrieges sukzessive in den USA bekannt werdenden Auslöschungsmaßnahmen der deutschen Faschisten gegen das europäische Judentum darzustellen und einer kritischen Wertung zu unterziehen. Die historische Darstellung dürfte gelungen sein, während die Auswertung auch unter Berücksichtigung eines sicher nicht zu leugnenden diskreten Antisemitismus innerhalb der amerikanischen Gesellschaft (S. 23) als absolut mißlungen bezeichnet werden muß. *Wyman* kommt zu dem Ergebnis, daß die Mächte der Anti-Hitler-Koalition zu einer Rettung der von der faschistischen Ausrottungspolitik betroffenen europäischen Juden so gut wie nichts veranlaßt hätten. So führt *Wyman* beispielsweise in Ansehung der 1942 auf den Bermuda-Inseln durchgeführten angloamerikanischen Konferenz in einer eindeutig abwertenden Sprache aus, „mit Taten im Sinne großzügiger Rettungsmaßnahmen“ hätten „die auf Bermuda Versammelten wenig am Hut“ gehabt (S. 161). Um diese die Alliierten anschuldigende Tendenz zu unterstreichen, zitiert *Wyman* Äußerungen von Juristen, die im US-Finanzministerium damals tätig waren, so z. B. *Randolph Paul*: „Ich weiß nicht, wie wir die Deutschen dafür verurteilen sollen, daß sie sie (die Juden) umbringen, wenn wir uns so verhalten. Das Strafgesetz

nennt (das) para-delicto, gleichwertige Mitschuld", oder *Herbert Gaston*: „Wir erschießen sie (die Juden) nicht; wir lassen nur zu, daß andere Leute sie erschießen und daß sie verhungern." (S. 260 und 261)

Aus diesen wenigen Zitaten wird bereits erkennbar, daß *Wyman* eine Mitschuldzuweisung an die Alliierten in Bezug auf die Ermordung der europäischen Juden durch die deutschen Faschisten im Auge hatte. Es wird zwar nicht in Abrede gestellt, daß die deutschen Faschisten die Haupttäter waren; es soll aber dargelegt werden, daß die Alliierten sich durch unterlassene Hilfeleistung an dem Geschehen beteiligten. Es wird unterstellt, daß die Alliierten durch geeignete Rettungsmaßnahmen während des 2. Weltkrieges die Zahl der ermordeten jüdischen Menschen erheblich hätten reduzieren können.

Eine konkrete Antwort auf die Frage, wie diese Rettungsmaßnahmen im einzelnen hätten aussehen sollen, bleibt *Wyman* schuldig. Die von ihm vertretene These einer Mitverantwortlichkeit der Alliierten durch unterlassene Hilfeleistung rückt das von ihm verfaßte Buch in den Bereich der Relativierungsliteratur, die sich neuerdings in Bezug auf die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen verstärkt auszubreiten beginnt. Es mag sein, daß die Originalpublikation in den USA eine andere Funktion haben sollte und gehabt hat. Als Leser der deutschen Übersetzung, die hier besprochen wird, fühlt man sich jedoch unwillkürlich an solch dubiose Schriften wie die des *Erich Schwinge:* „*Churchill* und *Roosevelt* aus kontinentaleuropäischer Sicht" erinnert, in der dieser ehemalige Kriegsrichter und Kommentator des Militärstrafgesetzbuches entlastend darzulegen versucht, daß ein wesentlicher Faktor für die Judenvernichtung im faschistischen Deutschland die mangelnde Bereitschaft von *Roosevelt* und *Churchill* bei im Jahre 1938 aufgenommenen Verhandlungen gewesen sei, Siedlungsräume für die Juden außerhalb Deutschlands zu erschließen. Über die damaligen Verhältnisse in Deutschland im Zusammenhang mit der Deportation der Juden und anschließenden Vernichtung in den östlichen Stätten des Grauens wie Auschwitz, Treblinka und Majdanek mutet *Schwinge* seinen Lesern folgendes zu: „Man räumte…im Deutschen Reich vielem von dem, was von drüben kam, keinen Kredit ein. Man glaubte es um so weniger, wenn Vorgänge gemeldet wurden, die außerhalb des Begriffs- und Vorstellungsvermögens des deutschen Menschen lagen. Daß Angehörige des deutschen Volkes Juden umbringen konnten, nur weil sie der jüdischen Rasse angehörten, hielt man für unmöglich. Hier hätte es schon ständiger Flugblattabwürfe und einer weltweiten Protestaktion der neutralen Mächte bedurft…, um die Mauer des Mißtrauens zu überwinden. Dazu kam es aber leider nicht…Die neutralen Mächte regten sich nicht, und eine die Welt umspannende und das deutsche Volk alarmierende Aktion unterblieb. Wäre das deutsche Volk rechtzeitig und glaubhaft ins Bild gesetzt worden, hätte sich mit Sicherheit…Protest entwickelt." Jedem, der den NS-Staat bewußt miterlebt hat, und auch jedem, der sich aus der Generation der später Geborenen nur ein wenig mit der Geschichte dieses Unrechtssystems befaßt hat, braucht nicht erklärt zu werden, daß

Schwinges Darlegungen als unerträgliche Heuchelei, als Schutzbehauptungen eines sich schuldig Fühlenden zu erachten sind.

Zwar sind *Wymans* Thesen – aus der Feder eines nicht mitschuldig gewordenen stammend – nicht mit der gleichen Unerträglichkeit wie *Schwinges* Ausführungen behaftet, aber im Ergebnis läuft seine Darstellung darauf hinaus, daß die unumstrittene Alleinschuld der deutschen Faschisten an der Ermordung von 6 Millionen Juden während des 2. Weltkrieges relativiert werden soll; denn die These einer bestehenden Verhinderungsmöglichkeit, die von den Alliierten nicht wahrgenommen wurde, beinhaltet zumindest eine moralische Abschwächung der Schuld, die vom internationalen Militärtribunal in Nürnberg eindeutig und unumstößlich festgestellt worden ist. Dort ist nach akribischer monatelanger Beweisaufnahme die Alleinschuld der deutschen Faschisten dokumentiert worden. Von einer unterlassenen Hilfeleistung seitens der alliierten Mächte war in diesem Verfahren auch nicht andeutungsweise die Rede.

Die alliierten Mächte haben sofort nach Bekanntwerden der NS-Massenmorde erklärt, daß „eines ihrer Hauptkriegsziele die Bestrafung der Schuldigen oder der für diese Verbrechen Verantwortlichen im ordentlichen Gerichtsverfahren“ sei (vgl. internationale Erklärung der Londoner Exilregierungen vom 13.1.1942 über die Bestrafung von Kriegsverbrechen). In den Zustimmungserklärungen der USA vom 21.8.1942, Großbritanniens vom 8.9.1942 und der Sowjetunion vom 14.10.1942 wurde ausdrücklich betont, daß die Schuldigen nach strafrechtlichen Gesichtspunkten gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden sollten. In der vorerwähnten Erklärung der Sowjetunion heißt es wörtlich: „Die Sowjetunion erachtet es für notwendig, jeden der Anführer des faschistischen Deutschlands, der bereits im Zuge des Krieges den Behörden der gegen *Hitler*-Deutschland kämpfenden Staaten in die Hände fällt, unverzüglich dem Gericht eines speziellen internationalen Tribunals zu übergeben und mit aller Härte des Strafgesetzes zu bestrafen.“ Der Hinweis auf diese eindeutige sowjetische Erklärung ist notwendig, weil *Wyman*, dessen Anliegen es ist, in erster Linie die unterlassene Hilfeleistung seitens der USA anzuprangern, en passant auch eine völlige Verständnislosigkeit der Sowjetunion für Rettungsmaßnahmen betreffend die europäischen Juden behauptet.

Die alliierten Mächte befaßten sich am 1.11.1943 erneut mit der „Verantwortlichkeit der Hitlerfaschisten für die von ihnen begangenen Greueltaten“. Es wurde ausdrücklich auf die Massaker und kaltblütigen Massenhinrichtungen hingewiesen, die von den Hitlertruppen in den besetzten Ländern durchgeführt worden waren. Es wurde vereinbart, daß die beteiligten deutschen Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Nazipartei in die Länder zurückverbracht werden sollten, in denen sie ihre Straftaten begangen hatten, um dort vor Gericht gestellt und bestraft zu werden. Die Hauptkriegsverbrecher sollten vor ein gemeinsames Tribunal der Alliierten gestellt werden. Die Absicht wurde erneut bekräftigt durch die Krim-Deklaration

vom 11.2.1945.

Aus dieser ständigen Beschäftigung mit dem Thema der NS-Gewaltverbrechen bei interalliierten Konferenzen ist eindeutig zu erkennen, in welchem Ernst die Alliierten die NS-Massenvernichtungsmaßnahmen beobachteten und zu hindern versuchten. Ein Ende des Massenmordes konnte nur erreicht werden durch einen schnellen und nachhaltigen Sieg über das faschistische Deutschland. In richtiger Einschätzung dieser Sachlage führte deshalb die *New York Times* im Dezember 1942 aus: „Tragisch an der Situation ist die Ohnmacht der Welt, diesem Schrecken Einhalt zu gebieten, solange der Krieg andauert. Alles, was sie tun kann, ist die Schuldigen zu brandmarken und ihnen eine ganz individuelle Bestrafung zuzusichern." (S. 110/111) Dieser Standpunkt kam auch in einer Botschaft der Gattin des US-Präsidenten *Roosevelt* an eine jüdische Vereinigung wie folgt zum Ausdruck: „Wir hoffen, daß Mittel und Wege für die Rettung so vieler Menschen wie möglich gefunden werden. Der beste Weg ist jedoch ein möglichst rascher Sieg, und diesen zu erringen, sind die alliierten Armeen auf dem besten Weg." (S. 217) Auch jüdischerseits wurde diese Meinung vertreten; so erklärte der demokratische Abgeordnete *Sol Bloom*, der an der Bermuda-Konferenz teilgenommen hatte: „Dafür zu sorgen, daß der Krieg gewonnen wird, ist unser erstes Ziel. Wir als Juden dürfen dies nicht vergessen." (S. 176) Rabbi *Stephen Wise*, Hauptredner bei einer die Öffentlichkeit aufrüttelnden Kundgebung gegen den deutschen Massenmord an den Juden Europas im Madison-Square-Garden am 21.7.1942 erklärte: „Die Rettung unserer Leute und aller nach Freiheit strebender Völker kann mit Gottes Hilfe nur durch einen raschen und vollständigen Sieg der Alliierten gelingen." (S. 37) Präsident *Roosevelt* übermittelte dieser Kundgebung eine Botschaft, in der es hieß, das amerikanische Volk werde alle, die für diese Verbrechen verantwortlich sind, „am Tage der Abrechnung, der sicherlich kommen wird, zur Rechenschaft ziehen". In einer Grußbotschaft des britischen Premierministers *Churchill* hieß es, die Juden seien „*Hitlers* erste Opfer" gewesen. Er und Präsident *Roosevelt* hätten bereits neun Monate zuvor die Greueltaten der Nazis verurteilt, und es sei beschlossen, „die Vergeltung für diese Verbrechen zu einem der Hauptziele des Krieges zu machen". (S. 36) Auch die kommunistische Partei der USA, der zahlreiche jüdische Bürger angehörten, vertrat den Standpunkt, das einzige, was den europäischen Juden helfen könne, sei ein möglichst schneller Sieg der Alliierten. In ihren Presseorganen verlangte sie konsequenterweise eine möglichst rasche und massierte alliierte Invasion auf dem europäischen Festland, was dann ja auch im Juni 1944 geschah. In Bezug auf sonstige illusionäre Rettungsmaßnahmen erklärte sie: „Es wäre blödsinnig, mit den Satellitenstaaten der Achsenmächte über die Freilassung von *Hitlers* Gefangenen zu verhandeln." (S. 439)

Gerade das Unterlassen solcher Verhandlungen macht *Wyman* den Alliierten in seinem Buch zum Vorwurf. Er knüpft diesen Vorwurf daran, daß Rumänien im Februar 1943 sich erboten habe, an der Evakuierung von 70.000 Juden aus Transnistri-

en in jedes von den Alliierten ausgewählte Asylland mitzuwirken. Diese Rettungschance für 70.000 Menschen sei vertan worden. Insoweit ist zunächst einmal eine Erklärung des US-Unterstaatssekretärs *Welles* zu beachten, in der es hieß: „Die Geschichte entbehrt jeder Grundlage. Sie wurde von einer nichtrumänischen Privatperson, die ihren Wohnsitz in Bukarest hat, bei einem Istanbul-Besuch in die Welt gesetzt. Wahrscheinlich ist die wirkliche Quelle der deutsche Propaganda-Apparat, der die Notlage der Menschen im besetzten Europa benutzt, um in den Reihen der Alliierten Verwirrung und Zweifel zu stiften." (S. 121)

Daß solche Verhandlungen völlig nutzlos gewesen wären, wird auch durch die Fakten bestätigt. Denn im August 1944 versuchten die Alliierten, den Papst einzuschalten, damit dieser bei der NS-Regierung in Berlin sich dafür verwendete, Deportationen jüdischer Bürger aus Norditalien zu verhindern. Die Intervention des Papstes führte zu keinem Ergebnis (S. 313). Ebenfalls im Jahre 1944 hatte der damalige ungarische Regierungschef *Horthy* unter dem Eindruck der sich verschlechternden militärischen Lage der Deutschen sich erboten, auf eine Beendigung der Deportationen aus Ungarn hinzuwirken. Auch das wurde von den NS-Machthabern rigoros verhindert (S. 329). All das zeigt, wie abwegig es war, an Verhandlungen mit dem nazistischen Kriegsgegner über eine Beendigung der Deportationen jüdischer Menschen zu denken. Hier konnte nur eine schnelle und auf totale Vernichtung des NS-Regimes gerichtete Kriegsführung Abhilfe bringen, wie es in der Tat ja auch geschehen ist.

Auch die von *Wyman* geäußerte Auffassung, die Alliierten hätten durch Lebensmittellieferungen die Not dem verfolgten jüdischen Menschen lindern und sie teilweise vor dem Tode bewahren können, ist abwegig. Wenn es zu solchen Lieferungen gekommen wäre, hätten bei der unmenschlichen Einstellung der damaligen deutschen Machthaber die jüdischen Bürger mit Sicherheit nichts von den Lebensmitteln gesehen. Sie wären den Machthabern und ihren zahlreichen Anhängern im Interesse der Stärkung der Wehrkraft, wie es damals hieß, zugeflossen. Solche Lieferungen in den Bereich des Kriegsgegners hätten nur dazu geführt, daß der Krieg noch länger gedauert hätte; sie hätten das strategische Ziel der Alliierten, das mörderische faschistische Regime möglichst schnell zu beseitigen, durchkreuzt.

Ebenso aberwitzig ist die These *Wymans*, zur Rettung jüdischer Menschen hätte man die Krematorien bombardieren können. Die Krematorien des Lagers Auschwitz lagen in unmittelbarer Nähe der Holzbaracken des Lagerabschnitts Birkenau, in dem Tausende noch arbeitsfähige Häftlinge untergebracht waren, bis sie nach völliger Auszehrung auch den Weg in die Krematorien antreten mußten. Ein Bombenangriff hätte Hunderten von Häftlingen in den Baracken mit Sicherheit das Leben gekostet. Im Übrigen: selbst wenn die Krematorien vollständig zerstört worden wären, hätte das dem mörderischen Rassenwahn der Nazis keinen Einhalt geboten. Im Töten von Menschen waren sie so erfinderisch, daß sie in ihrem Fana-

tismus binnen kürzester Frist ihr Tötungssoll an anderem Ort oder mit anderen Methoden in gleicher Weise erfüllt hätten. Die einzige Methode, um den Massenmorden in Auschwitz Einhalt zu gebieten, war die Eroberung und Befreiung des Lagers, wie es am 27. Januar 1945 durch die Rote Armee geschehen ist.

Zusammenfassend kann nur festgestellt werden, daß *Wymans* Buch, obwohl es im Zusammentragen von Archivmaterialien eine Fleißarbeit darstellt, im Ergebnis den Effekt hat, die deutsche Alleinverantwortlichkeit für die Tötung von 6 Millionen Juden während der Herrschaft des NS-Regimes zu verwischen, indem ein Kausalfaktor mangelnder alliierter Abhilfebereitschaft durch Nichtergreifen von Rettungsmaßnahmen unberechtigterweise ins Gespräch gebracht wird. Es kann nicht daran gezweifelt werden, daß die Mächte der Anti-Hitler-Koalition stets das Kriegsziel vor Augen hatten, den deutschen Massenmorden durch einen militärischen Sieg so schnell wie möglich Einhalt zu gebieten. Dieser Sieg ist unter Ausnutzung aller sich bietenden militärischen Möglichkeiten auch errungen worden. Das Kriegsziel konnte ein diskreter Antisemitismus, den *Wyman* für die USA nachzuweisen versucht, nie in Frage stellen. *Wyman* schenkt Symptomen Aufmerksamkeit, die letztlich das Kriegsziel, nämlich die Vernichtung des faschistischen Regimes, nicht beeinträchtigt haben. Er verwendet seine Arbeitskraft auf Dinge, die, was die historische Wirksamkeit anbetrifft, nicht zu gestaltenden Faktoren wurden. Die Alleinverantwortlichkeit der deutschen Faschisten für den Tod von 6 Millionen Juden während des zweiten Weltkrieges kann durch solche Bücher, wie das von *Wyman*, nicht relativiert werden.

Der Fleiß, den *Wyman* bei Auffindung und Auswertung von Archivmaterialien aufgewendet hat, wäre vielleicht besser eingesetzt gewesen, wenn er untersucht hätte, welches die Hintergründe und Motive dafür waren, daß das Kriegsziel der Alliierten, die konsequente Bestrafung der Schuldigen des Massenmordes an den jüdischen Menschen, amerikanischerseits ab Anfang der 50er Jahre nicht mehr mit dem nötigen Nachdruck vollzogen wurde. Auf die Ergebnisse einer solchen Untersuchung hätte man gespannt sein dürfen.

David S. Wyman, Das unerwünschte Volk, Amerika und die Vernichtung der europäischen Juden, aus dem Amerikanischen von Karl-Heinz Siber, Ismaning b. München, Verlag Max Hueber 1986.

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 15. Jg., Heft 3/1987, S. 242-346

Politische Justiz der Weimarer Republik. Buchbesprechung

Mehr als 40 Jahre mußten vergehen, bis einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden konnte, in welch erschreckendem Ausmaß deutsche Juristen an dem blutigen, alle kulturellen Errungenschaften verwerfenden Geschehen der Jahre 1933-1945 in Deutschland und großen Teilen Europas beteiligt waren, und zwar mit einem Tatbeitrag, der nicht als Beihilfe, sondern als Mittäterschaft von höchster Kausalitätsrelevanz zu qualifizieren ist. Den entscheidenden Durchbruch für diese

Erkenntnis dürften *Ingo Müller* „Furchtbare Juristen“ erzielt haben, was nicht bedeutet, daß die Zeit vor dem Erscheinen dieses Buches das Problem der Verstrickung deutscher Juristen in das NS-Regime nicht aufgegriffen hätte. Die einschlägige Literatur erreichte aber in den ersten Jahrzehnten nach der Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft die breitere Öffentlichkeit nicht, was nicht verwundert, denn *Heinrich Hannover* und *Elisabeth Hannover-Drück* haben in ihrem Buch „Politische Justiz 1918-1933“ einleitend zutreffend ausgeführt: „Der Nationalsozialismus ist nicht über Nacht gekommen. Er ist auch nicht über Nacht verschwunden“. Das bedeutet, die nationalsozialistische Ideologie war in den 50er und 60er Jahren, begünstigt durch den damals zwischen den Großmächten herrschenden kalten Krieg, noch so gegenwärtig, daß für eine Aufklärung ihrer verbrecherischen Inhalte in dieser Zeit weitgehend die Bereitschaft fehlte. Der Prozeß der Rezeption eines allgemeinen Unrechtsbewußtseins für NS-Verbrechen setzte erst ca. 20 Jahre nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ein.

Die Autoren von „Politischer Justiz 1918-1933“ haben allerdings ihr Hauptaugenmerk nicht auf die Tatsache gerichtet, daß der Nationalsozialismus nicht über Nacht verschwunden ist, sondern darauf, daß er nicht über Nacht gekommen ist; ein Ansatz, der angesichts gegenwärtiger massiver konservativer Versuche einer Rechtfertigung bzw. Relativierung des verbrecherischen NS-Systems von eminenter Bedeutung ist. Sie legen dar, daß die Entstehung faschistischer Herrschaft in Deutschland eine zielgerichtete Vorgeschichte hatte und daß auf dem Sektor der Justiz diese Vorgeschichte staatlichen Unrechts entscheidend geprägt worden ist. Die Autoren haben zwar ihre Untersuchung über den bahnbrechenden Einfluß der Justiz der Weimarer Zeit in Richtung auf den absoluten Unrechtsstaat der Zeit ab 30. Januar 1933 bereits erstmals 1966 präsentiert. Damals konnte das Werk mit Rücksicht auf die schon geschilderten intensiven Nachwirkungen des Faschismus aber noch nicht die Bedeutung erlangen, die ihm heute, mehr als 20 Jahre später, wegen der inzwischen eingetretenen Schärfung des allgemeinen Bewußtseins für die nationalsozialistischen Massenverbrechen beizumessen ist. Damals konnte das Buch nur den eine Minderheit darstellenden Personenkreis erreichen, der nicht von dem postfaschistischen Syndrom der Bagatellisierung oder Verdrängung des nationalsozialistischen Unrechts angekränkelt war.

Daß der Lamuv Verlag jetzt eine Neuauflage des Hannoverschen Buchs „politische Justiz 1918-1933“ besorgt hat, ist eine verlegerische Maßnahme, die – gewollt oder ungewollt – genau im richtigen Zeitpunkt erfolgte; denn das Buch ist eine geradezu notwendige Ergänzung zu den „Furchtbaren Juristen“ des *Ingo Müller*. Letzterer beschreibt die Einbindung der Justiz in das nationalsozialistische Unrechtssystem. Das Hannoversche Buch legt schonungslos die schmutzigen Kanäle offen, die diese Einbindung in der Zeit 1918-1933 vorbereiteten und schließlich perfekt vollendeten. Der kritisch hinterfragende Leser, der wissen will, welche Ursachen es hatte, daß die erhebliche Mehrheit der Juristen nicht zu Dienern des Rechts, sondern des

faschistischen Unrechts wurde, kann auf die Lektüre des Hannoverschen Buches nicht verzichten. Dort wird aufgezeigt, daß die Mehrheit der damaligen Juristen ein gebrochenes Verhältnis zur jungen deutschen Republik hatte, so daß, gemessen an demokratischen Rechtsprinzipien, zahlreiche Juristen als verkommen qualifiziert werden müssen; infolgedessen erscheint die Herrschaft absoluten Unrechts ab 1933 im Blick auf die Einstellung der Juristen nur als eine nicht abwendbare Konsequenz.

Als Musterbeispiel für diese Haltung nennen die Autoren den bayerischen Oberlandesgerichtsrat *Pöhner*, der im Februar 1924 zusammen mit *Adolf Hitler* wegen des Putsches vom 8. und 9.11.1923 auf der Anklagebank vor dem Volksgericht in München saß. Er erklärte dort: „Was war denn das für ein Staat, der geschaffen worden ist im November 1918?…Was wir im November 1918 erlebt haben, war Volksbetrug übelster Art, der von Juden, Deserteuren und bezahlten Landesverrätern am deutschen Volk verübt worden ist". Der spätere bayrische Ministerpräsident *Wilhelm Hoegner* (SPD) schrieb in Bezug auf die damaligen Verhältnisse: „Bayern wurde…der Vorhimmel des Dritten Reiches" (S. 153). *Hoegners* Einschätzung war insofern unrichtig, als nicht nur Bayern einen Vorhimmel des Dritten Reiches darstellte. Dieser war in allen deutschen Ländern wahrnehmbar. Zitiert sei ein Beispiel aus der Provinz Kurhessen des früheren Landes Preußen. Im März 1920 hatte sich an der Universität Marburg eine Zeitfreiwilligen-Formation gebildet – richtigerweise müßte es heißen: eine studentische Mörder- und Totschlägerclique –, um in Thüringen gegen „Spartakisten" vorzugehen. Ihr Vorgehen sah beispielsweise so aus, daß sie auf einer Straße in der Nähe von Bad Thal 15 wahllos festgenommene friedliche Bürger, darunter Familienväter mit vielen Kindern, gnadenlos erschossen. Die Richter des außerordentlichen Schwurgerichts in Kassel sprachen alle angeklagten Studenten frei. Bereits der Staatsanwalt hatte ihre Freisprechung beantragt. Die „*Frankfurter Zeitung*" schrieb damals, die Anklagerede klang mehr nach Entschuldigung als nach Sühneforderung und ließ von Empörung über die Tat rein gar nichts erkennen. Bei Staatsanwalt und Richtern herrschte offensichtlich das Prinzip, die mordenden Studenten als ihre Klassen- und Gesinnungsgenossen zu schonen. Ein Verteidiger kam ihnen mit den Ausführungen in seinem Plädoyer entgegen, bei den Angeklagten handele es sich um „anständige Menschen, um gebildete Menschen, um Akademiker" (S. 99). Demgegenüber waren die erschossenen Arbeiter eine „Bande aufständischer Spartakisten". Die deutschnationale konservative Presse pries den Freispruch mit den Worten: „Unsere braven Jungens sind freigesprochen worden; es gibt eben noch Richter in Deutschland". Die Freigesprochenen „werden, dessen sind wir gewiß, auch fernerhin dem Vaterland so gute Dienste erweisen wie in den Märztagen von 1920" (S. 104). Diese makabre Prognose sollte sich in entsetzlichster Weise erfüllen, wenn man an die späteren staatlich organisierten Massenvernichtungsaktionen in der Zeit ab 1933 denkt.

Die Autoren von „Politische Justiz 1918-33" zeigen verdienstvollerweise auch auf,

daß Massenmörder in der Zeit 1933-45, die in dem damaligen Mordkartell Spitzenfunktionen einnahmen, die Zeit der Weimarer Republik bereits als Einübungsfeld nutzen konnten, ohne von der Justiz in der ihnen gebührenden Form belangt zu werden. Der berüchtigte *Rudolf Höss*, späterer Kommandant des Lagers Auschwitz, war 1924 von *Martin Bormann*, dem späteren Leiter der Parteikanzlei der NSDAP, beauftragt worden, an einem vermeintlich Abtrünnigen, dem Volksschullehrer *Walter Kadow*, eine damals in rechtsradikalen Kreisen übliche Feme zu vollziehen. *Kadow* wurde zunächst mit Krückstock, Faust und Gummiknüppel auf unmenschlichste Art mißhandelt. Dann zertrümmerte *Höss* mit einem abgebrochenen Ahornbäumchen *Kadow* das Stirnbein. Nach einer Beratung mit anderen Tätern schlug *Höss* vor, den Bewußtlosen im Walde zu vergraben. Zuvor wurde ihm noch von einem anderen mit einem Taschenmesser die linke Schlagader am Hals durchschnitten. Uhr, Geld und Wertsachen des Getöteten wurden unter den Tätern verteilt. Die Eingrabung nahm *Höss* zusammen mit einer anderen Person vor. *Höss* wurde vom Staatsgerichtshof nicht etwa wegen Mordes, sondern nur wegen Körperverletzung und vollendeten Totschlags zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Bormann erhielt wegen Beihilfe und Begünstigung lediglich 1 Jahr Gefängnis. Das Gericht unter Vorsitz von Reichsgerichtsrat *Niedner* hielt den Angeklagten bei ihrer grausamen Tat unbegreiflicherweise zugute, sie hätten den Krieg mitgemacht, seien zur Zeit der Begehung der Tat nicht in vollkommen nüchternem Zustand gewesen und – jetzt folgt ein Argument, das eindeutig eine Symphathiebekundung der Richter für die Angeklagten enthält – „nicht ohne Grund" seien die Angeklagten „von Haß und Verachtung gegen *Kadow* erfüllt" gewesen, „in dem sie aller Wahrscheinlichkeit nach mit Recht einen kommunistischen Spitzel und Verräter erblickt haben" (S. 157-159). Wenn das Opfer einer Straftat ein Kommunist war, dann konnten die Täter sicher sein, alles zu ihren Gunsten zugerechnet zu bekommen, was nur irgendwie argumentativ möglich erschien; dann schreckten die Richter auch vor lächerlichen, zynischen oder unverfrorenen Argumenten nicht zurück.

Diese Richtermentalität haben die Autoren durch zahlreiche Beispiele belegt. Als man in Bielefeld einmal einen Feldwebel und einen Leutnant wegen einer willkürlichen Tötungshandlung vor Gericht stellte, sprach man ihn mit der Begründung frei, er habe angenommen, einen ihm erteilten Befehl eines Vorgesetzten auszuführen und nicht zu wissen, daß er ein Verbrechen begehe – ein Begründungsmuster, das auch nach dem 2. Weltkrieg noch bei den „furchtbaren" deutschen Juristen in Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher beliebt war. Dem Befehlserteiler hielt man in den 20er Jahren zugute, daß er „infolge der Verbrechen der Roten Armee und durch das Verhalten des einen der dem Angeklagten vorgeführten Gefangenen" in verständliche Erregung geraten sei. Man stellte das Verfahren deshalb aufgrund der sog. *Kapp*-Amnestie vom 4.8.1920 ein. Verbrechen gegen das Leben waren aber von dieser Amnestie ausdrücklich ausgeschlossen (S. 91). Anderenorts wurde eine kommunistische Stadtverordnete, die bei Auseinandersetzungen zwischen linksge-

richteten Arbeitern und Schupomannschaften Samariterdienste geleistet hatte, wegen Beihilfe zum Hochverrat zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Bei den Samariterdiensten hatte sie sich eine irgendwo hängende Schürze umgebunden, die ihr nicht gehörte. Das Gericht nahm an, sie habe die Schürze unter dem Schutz militanter Kommunisten weggenommen, und verurteilte sie deshalb wegen räuberischer Erpressung zu weiteren 2 Jahren Zuchthaus (S. 93).

Wenn sich Möglichkeiten boten, gegen die demokratische Republik gerichtete verschwörerische Organisationen von rechts aufzudecken, wie z. B. die geheime „Organisation Consul", die sich nach außen harmlos als Handelsfirma unter der Bezeichnung „Bayerische Holzverwertungsgesellschaft" gab, hielten die Strafverfolgungsbehörden ihre schützende Hand über diese Verfassungsfeinde. Belastende Zeugen wurden vom Reichsanwalt als „Vorbestrafte, Nervenleidende, Geisteskranke, Syphilitiker und Landesverräter" bezeichnet (S. 143).

Auf welch taube Ohren rechtsanwaltliche Tätigkeit im Interesse linksgerichteter Personen bei Gericht stieß, wurde bereits während der Weimarer Republik wie folgt beschrieben: Der Verteidiger stellt einen Antrag, „und das Gericht marschiert hinaus. Während der Letzte den Saal verläßt, kommt der Erste schon wieder herein: Der Antrag ist abgelehnt" (S. 221). In Strafsachen mit politischem Hintergrund dürfte diese Antragsbescheidungspraxis auch heute noch bei manchem Richter beliebt sein, wie wir alle aus Erfahrung wissen. Die Benachteiligung linksgerichteter Personen vor Gericht war so eklatant, daß der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete *Paul Levi* am 22.9.1927 im Parlament erklärte: „Ich erwarte nur die Zeit, wo ein Kommunist wegen Hochverrat ins Zuchthaus kommt, weil er Kinder gezeugt hat mit dem Gedanken, dadurch der Roten Armee neue Soldaten zu geben". (S. 230). Diese in sarkastischer Form geäußerte Wahrheit trug dem Abgeordneten natürlich den Haß der die Rechte begünstigenden Richter ein. So beschimpfte ein Reichsgerichtsrat den Abgeordneten *Levi* in der Leipziger Zeitschrift als „Leuchte der Landesverratswissenschaft" und „Autorität auf dem Gebiet der Landesverratsprozesse" (S. 196).

Nun gab es allerdings in der Weimarer Zeit auch eine kleine Minderheit demokratisch gesonnener Richter, die zumeist im Republikanischen Richterbund organisiert waren. Wenn von solchen Richtern ausnahmsweise einmal ein Urteil gefällt wurde, das die faschistischen Mordtaten in der gebührenden Form ahndete, tobten *Hitler* und seine Komplizen und beschimpften das Gericht der „blutigen Objektivität". Sie wollten die Mordtaten als Dienst am Vaterland gerechtfertigt wissen.

Was hier an erregenden Fakten aus dem von den Autoren der „Politischen Justiz 1918-1933" zusammengetragenen Material skizzenhaft erwähnt worden ist, stellt selbstverständlich nur einen minimalen Bruchteil der Gesamtheit dar. Die Materialien sind so umfänglich, daß man mit Fug und Recht das neu aufgelegte Buch als Standardwerk über diese Epoche aus justizkritischer Sicht bezeichnen kann. Das

Buch erschöpft sich nicht in der Aneinanderreihung von Fakten, sondern es analysiert diese und zieht alsdann die sich ergebenden zwingenden Folgerungen. So wird ausgeführt: „als im Januar 1933 die Brutalität gegenüber anderen Völkern und Rassen zum Staatsprinzip erhoben wurde, hatte der nazistische Ungeist die Justiz bereits von innen her erobert". Auf S. 301 wird dargelegt: „Eine reaktionäre Justiz hatte die brutale Gewalt – sofern sie nur bestimmten höheren Zielen, nämlich der nationalsozialistischen Ideologie, diente – längst legalisiert. Sie hatte es nicht um der Gewalt willen getan, sondern aus bewußter oder unbewußter Sympathie mit den Zielen, für die diese Gewalt eingesetzt wurde.". Diesen klaren Formulierungen ist nichts hinzuzufügen. Meines Erachtens kann man feststellen: der Zeitraum 1918-1933 ist, was das Justizwesen anbetrifft, von den Autoren so erschöpfend ausgeschrieben worden, daß weitere Forschung ihren Darlegungen kaum noch etwas wird anfügen können. Ihr Buch muß als eines der beeindruckendsten aus dem Sachgebiet der jüngeren Justizgeschichte bezeichnet werden.

Abschließend sei als kritische Anmerkung lediglich angebracht, daß die vielfältigen in den Text eingearbeiteten Zitate aus einschlägiger Literatur, Gerichtsurteilen und Presseberichten sowie Reden und Erklärungen von Politikern im Interesse einer noch flüssigeren Lesbarkeit an einigen Stellen durch Auslassungen hätten gestrafft werden können.

Heinrich Hannover/Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1918-1933. Mit einem Vorwort von Joachim Perels, Bornheim-Merten: Lamuv Verlag 1987, 330 Seiten

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 3/1988, S. 324-328

Der Untergang der deutschen linksbürgerlichen Kultur. Buchbesprechung

Viele Deutsche aller sozialen Schichten – die breite Masse erst seit wenigen Jahrzehnten nach Etablierung des Massentourismus – schwärmen mangels entsprechender Gegebenheiten in ihrem Heimatland vom sonnigen Süden. Ein klimatisches Defizit ist also Ursache ihrer Schwärmerei. Die Nichtexistenz gewisser Dinge im eigenen Lande verführt zum Fabulieren und Verklären. Solange sich dieses Bedürfnis auf Klima oder Witterung bezieht, ist dagegen nichts einzuwenden. Problematischer wird es, wenn germanisches Verklärungsbedürfnis sich politisch-soziologischer Gegenstände bemächtigt und auf diese Weise diesbezügliche deutsche Defizite relativiert werden, indem unvermittelt Erscheinungen einer demokratischen Reife, die in anderen Staaten einen bedeutenden Stellenwert als Folge revolutionärer Vorgänge hatten und noch haben, an der Wahrheit vorbei auch für das deutsche Staatsleben als existent behauptet werden. Eine solche Betrachtungsweise lockt auf neue deutsche Irrwege und vermittelt Illusionen über das Demokratieverständnis gewesener und künftiger Generationen.

Es ist verwunderlich, daß ein ernstzunehmender Autor wie *Rasehorn* in seinem Buch in diese Richtung tendiert, weil in Ansehung der jüngeren deutschen Geschichte

etwas vorgespiegelt wird, was es in der von ihm beschriebenen Kontur nie gegeben hat. Er beklagt den mit dem Hereinbrechen der faschistischen Herrschaft in Deutschland endgültig vollzogenen Untergang der linksbürgerlichen, d. h. liberalen, nicht im Nationalistischen verharrenden, Kultur. Er übersieht dabei, daß es eine solche Weltanschauung in einer relevanten Größenordnung im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten in Deutschland nie gegeben hat. Was nicht existent war, kann nicht untergehen. *Rasehorns* Betrachtungsweise mutet so an wie die Erklärung – hier sei ein Rückgriff auf den Eingangssatz dieser Besprechung erlaubt –, es sei zu bedauern, daß die warme Sonne Italiens oder Südfrankreichs nicht mehr über Deutschland scheine. Jeder weiß, daß diese Sonne über Deutschland nie geschienen hat.

Es gab zwar im vorigen Jahrhundert in der damaligen Fortschrittspartei Strömungen, die man als linksliberal bezeichnen könnte; diese Partei verlor aber bereits 1866 erheblich an Bedeutung, weil eine beträchtliche Anzahl ihrer Mitglieder wegen des sog. Indemnitätsstreits mit *Bismarck* in der Nationalliberalen Partei aufging. 1884 schloß sich der verbliebene Rest mit Sezessionisten der Nationalliberalen zur Deutsch-Freisinnigen Partei zusammen. Bereits 1893 zerfiel diese Gruppe in die Freisinnige Volkspartei und die Freisinnige Vereinigung. 1910 schloß man sich unter Einbeziehung der Deutschen Volkspartei wieder zusammen. Alle diese nicht beständigen Gruppen standen stets im Schatten der rechtsgerichteten Nationalliberalen. Mit dem größeren Teil dieser Nationalliberalen bildete die bisherige Fortschrittliche Volkspartei nach dem Sturz der Monarchie im November 1918 die Deutsche Demokratische Partei. Diese verfügte anfänglich über einen Stimmenanteil von 18%. Die Zahl ihrer Abgeordneten im Reichstag ging aber im Laufe der zwanziger Jahre dramatisch zurück. Sie sank von ursprünglich 75 auf 2 im November 1932. Der sogenannte linke Liberalismus hatte also in Deutschland nie eine beachtenswerte Basis, was mit Rücksicht darauf, daß es in diesem Lande nie eine bürgerliche Revolution gegeben hatte, auch nicht verwunderlich erscheint.

Außerhalb Deutschlands war die Situation anders; die Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz beispielsweise vertrat konsequent die Ideen der französischen Revolution und verfügte bis 1918 über die absolute Mehrheit im Parlament. Sie ist auch heute noch eine starke Partei von maßgeblichem Einfluß.

Bei der außerordentlich bescheidenen Rolle, die die linksbürgerliche Weltanschauung in Deutschland gespielt hat, ist der Titel des Rasehornschen Buches „Der Untergang der deutschen linksbürgerlichen Kultur“ eine auf Wunschdenken beruhende Überzeichnung, die vielleicht in Frankreich bei einem tatsächlich revolutionär gewesenen Bürgertum eine ernsthafte Erörterung verdiente.

Rasehorn erfühlt offensichtlich auch, daß das von ihm behandelte Thema für Deutschland, in dem der Konservativismus im Vergleich zum Liberalismus – selbst im Vergleich zum rechtsgerichteten Nationalliberalismus – immer tonangebend

war, ein fragwürdiges Unterfangen ist. Deshalb versucht er den Untergang der deutschen linksbürgerlichen Kultur primär anhand von 7 Biographien darzustellen. Erstaunlicherweise sind von diesen 7 Protagonisten einige im weltanschaulichen Sinne keineswegs als linksbürgerliche Personen anzusehen, sondern als Sozialisten; so z. B. der frühere österreichische Bundeskanzler *Kreisky* und der in Böhmen geborene und jetzt in Frankfurt/Main lebende *Franz Mestitz* (im Übrigen: Wie kann man *Bruno Kreisky* als Österreicher der *deutschen* linksbürgerlichen Kultur zurechnen?).

Von den 117 Seiten des Rasehornschen Buches sind die Seiten 45-91 – also ca. 40% – mit dem Lebenslauf von *Franz Mestitz* angefüllt, der zwar lesenswert ist, aber mit der Themenstellung des Buches über weite Passagen nichts zu tun hat. Weiter hat *Rasehorn* seine 7 Protagonisten aus dem jüdischen Bevölkerungsanteil ausgewählt, weil er der Auffassung ist, daß sich Juden besonders zur Deutschen Demokratischen Partei hingezogen gefühlt hätten (S. 33). Das ist eine durch nichts bewiesene Behauptung. Es gab zahllose jüdische Bürger, die zur SPD und KPD neigten. Wenn man wie der Rezensent in einem Verfolgtenverband tätig ist, kann man reihenweise jüdische Bürger namentlich aufzählen, die den sozialistischen Parteien zugehörten und deshalb durch das NS-Regime eine doppelte Verfolgung, nämlich eine rassische und politische, erlitten. Es ist ein Irrweg, aus Abstammung oder religiöser Zugehörigkeit auf eine politische Hinwendung zu schließen, denn es gab ja auch zahlreiche konservative und nationalliberale jüdische Bürger (erinnert sei insoweit nur an den Vater *Hans Littens*).

Mit Rücksicht darauf, daß bei der fragwürdigen Themenstellung die 117 Seiten des besprochenen Buches nicht zu füllen waren, wendet sich *Rasehorn* vom Thema wegführenden anderen Dingen zu, so z. B., ob den 7 Protagonisten ihr Judesein ein wesentliches Problem bedeutet habe. Insoweit hat ihm *Robert Kempner* eine bündige Antwort erteilt; er machte keinen Hehl aus seiner jüdischen Abstammung; sie wirke bei ihm wie eine Herkunftsbezeichnung, wie jemand auf seine bayerische oder Berliner Herkunft verweise (S. 103). Zur Frage der Wiedererlangung der deutschen Staatsangehörigkeit erklärte *Kempner*: „Sie haben mich rausgeschmissen, damals nach 1933; da hätte ich mir was vergeben, einen Antrag auf Wiedereinbürgerung zu stellen“ (S. 104). Das ist eine Antwort von Format. Auch für *Kreisky* war das Judesein so unwesentlich, daß er es gar nicht für erwähnenswert hielt.

Für *Rasehorn* ist das Judesein offenbar wesentlicher als für die Protagonisten. Er steigert sich in dieses für einen politisch denkenden Menschen unwesentliche Problem geradezu mit Verbissenheit hinein. So kommen im Lebenslauf von *Franz Mestitz* z. B. folgende Sätze zustande: „Dem slowakischen Bauern…erschien der Jude aber oft und einprägsam als gerissener und intellektuell überlegener Dorfschankwirt, Wucherer und Händler. Dieser Antisemitismus verband sich auch mit antitschechischem und anti-magyarischem Chauvinismus“ (S. 77). Deutsche sollten

sich in erster Linie um den Antisemitismus im eigenen Land kümmern; und was haben diese Ausführungen mit dem Untergang der deutschen linksbürgerlichen Kultur zu tun?

Mangels themenbezogenen Stoffes widmet sich *Rasehorn* auch der Frage des Verhältnisses von Kommunismus und Judentum, die bekanntlich im Rahmen des Kalten Krieges von den Propagandisten der diesen Krieg Führenden bereits eine eingehende Aufbereitung erfahren hat. Auch *Rasehorn* vertritt die These, daß die KP-Führung von einer „rassistisch geprägten Judenfeindlichkeit" (S. 111) geleitet worden sei. Auf solche Klischees des Kalten Krieges verbietet sich an sich jede Erwiderung. Lediglich mit Rücksicht darauf, daß *Rasehorn* ansonsten ein ernstzunehmender justizkritischer Autor ist, sei er immerhin darauf hingewiesen, daß beispielsweise der frühere Vorsitzende der DKP, *Kurt Bachmann*, Jude ist und als solcher, so wie als Kommunist, bereits von den Nazis verfolgt wurde. Im Übrigen gibt es in der DKP zahlreiche Mitglieder mit dem gleichen persönlichen Status. Die kritiklose Übernahme solcher Klischees des Kalten Krieges durch *Rasehorn* erinnert an das, was *Rasehorn* dem früheren Reichsgerichtsrat und späteren Verkehrsrechtskommentator *Fritz Hartung* (1884-1973) vorwirft. Er bezichtigt ihn, eine Vorliebe für Klischees und Kitsch zu haben, und er zeige damit die Lebenswelt des Kleinbürgers. Mit dem besprochenen Buch hat sich *Rasehorn*, was die soziologische Einstufung anbetrifft, *Hartung* hinzugestellt, was andererseits nicht verwundert; denn einer der von *Rasehorn* ausgesuchten Protagonisten, *Hans Mayer*, hat es selber auf den Punkt gebracht: „Gesellschaftliche Integration auf der Grundlage des universellen Kleinbürgertums" (S. 115). Das ist die treffende Charakterisierung des allgegenwärtigen gesellschaftlichen Zustands in der Bundesrepublik.

Theo Rasehorn, Der Untergang der deutschen Linksbürgerlichen Kultur, beschrieben nach den Lebensläufen jüdischer Juristen, 1988, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 118 Seiten, 34,- DM

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 2/1989, S. 214-216

Ein deutsches Juristenleben. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Buchbesprechung

Die literarische Darstellung der Beteiligung von Juristen am verbrecherischen NS-System läßt sich prinzipiell in drei Kategorien aufschlüsseln. Da ist einmal die widerwärtige, heuchlerische Rechtfertigungs- beziehungsweise Entschuldigungsliteratur, zum anderen die rein deskriptive, zuweilen mit einer larmoyanten Komponente angereicherte Dokumentation – sie hatte allerdings zur Überwindung der Verdrängungsphase der fünfziger und sechziger Jahre eine nicht zu unterschätzende Bedeutung – und schließlich die analysierende Literatur, die Erkenntnisse präsentiert, die sich in Situationen faschistischer beziehungsweise rechtsextremistischer Rückentwicklung als nützlich erweisen.

Das hier vorgestellte Portrait des 1903 geborenen Militärstrafrechtlers *Erich Schwinge*

von *Detlef Garbe*, Jahrgang 1956, ist der letzten Kategorie zuzurechnen und deshalb besonderer Beachtung wert. An der Person *Schwinges* werden die intensiven Verbindungsstränge zwischen dem gewöhnlichen Faschismus und der deutschnationalen Haltung, das heißt dem Rechtskonservativismus, bloßgelegt. Es wird aufgezeigt, wie die Zuarbeit aus dem deutschnationalen Lager die Effektivität der nationalsozialistischen Justizpolitik steigerte und zu der Konsequenz führte, die sich in vieltausendfachem Mord niederschlug. *Schwinge* konnte insoweit einen Beitrag als Theoretiker und Praktiker liefern, denn er war der führende Kommentator des damaligen Militärstrafgesetzbuchs (S. 66) und war seit dem 21. Januar 1941 als Kriegsgerichtsrat der Reserve beim Gericht der Division Nr. 177 in Wien tätig. Auch kurzfristige Einsätze als Aushilfsrichter bei Militärgerichten in Frankreich, Belgien und der Sowjetunion sind zu verzeichnen (S. 55).

Garbe legt dar, daß *Schwinge* gemäß seiner „deutschnationalen reaktionären Gesinnung" und seinem „antisozialistischen Haß" (S. 100) in seiner Theoretiker- und Praktikerfunktion als das zu schützende Rechtsgut der Militärgerichtsbarkeit die „Aufrechterhaltung der Manneszucht und damit Sicherung des inneren Zusammenhalts, der Schlagkraft und der Schlagfertigkeit der Truppe" (S. 32) in irrationaler Überhöhung angesehen hat. Diese Überhöhung führte in *Schwinges* Praktikertätigkeit zu folgenden Konsequenzen: Am 9. Februar 1945 z. B. erging ein von dem Oberstabsrichter Schwinge mitverantwortetes Urteil gegen einen Obergefreiten, der wegen Zersetzung der Wehrkraft (Dienstentziehung durch Selbstverstümmelung) angeklagt war; dort wird ausgeführt, daß zwar vieles für den Angeklagten spreche, „nämlich die Unbescholtenheit…, seine gute Führung in der Truppe, die Reue, die er über sein Vorgehen zeigte, das Geständnis, das er schon im Ermittlungsverfahren abgelegt hat, der sehr gute Eindruck, den er bei Gericht hervorgerufen hat; schließlich auch der Umstand, daß er von drei Söhnen der einzige Überlebende ist"; gleichwohl sei aber das Gericht „der Meinung, daß die außerordentlich heikle Ersatzlage es in Fällen der vorliegenden Art generell verbiete, Milde walten zu lassen…Einer solchen Pflichtwidrigkeit kann im Interesse der Manneszucht nur mit dem schärfsten Strafmittel – der Todesstrafe – begegnet werden" (S. 56). Zuvor war am 14. September 1944 der 17jährige Grenadier *Anton Reschny*, der bei Aufräumungsarbeiten nach einem Bombenangriff auf Wien in der Wohnung eines Staatsanwalts drei Gegenstände an sich genommen hatte, unter der Mitverantwortung *Schwinges* wegen Plünderung zum Tode verurteilt worden, indem das Gericht unter Abweichung von der Anklageverfügung einen besonders schweren Fall von Plünderung im Felde annahm. Im Urteil heißt es: „In den großen Städten läßt sich bei der Entwicklung, die der Luftkrieg genommen hat, die Sicherung des Eigentums nur unter der Voraussetzung gewährleisten, daß jeder Fall von Plünderung ausnahmslos zur Todesstrafe führt."

Die Urteilsbegründung zeigt nach *Garbe* deutlich die Handschrift *Schwinges*. Zum Schutze von Manneszucht und Privateigentum und um der Abschreckungswirkung

willen werde das Gesetz über seinen Wortlaut hinaus extensiv ausgedeutet (S. 57). Ein Gnadenerweis *Himmlers* (!) in seiner Eigenschaft als Befehlshaber des Ersatzheeres bewirkte, daß die Todesstrafe an *Reschny* nicht vollstreckt wurde.

Erst die Wiederauffindung dieses Urteils rund 40 Jahre nach seinem Ergehen lenkte die öffentliche Aufmerksamkeit auf *Schwinge*, der es nach der Kapitulation des faschistischen Deutschen Reiches verstanden hatte, in seiner Funktion als Wissenschaftler die deutsche Militärgerichtsbarkeit so darzustellen, daß sie „alles in allem …den Boden der Rechtsstaatlichkeit" nicht verlassen habe (S. 70). *Schwinge* wurde zum Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Marburg berufen und hatte diese Funktion über zwei Jahrzehnte inne. 1954 wählte ihn gar die Marburger Philipps-Universität zu ihrem Rektor (S. 74). Anfang September 1984 wurde er zur Auszeichnung mit dem Bundesverdienstkreuz vorgeschlagen (S. 80). Zu dieser Verleihung kam es nicht mehr nach Bekanntwerden des Falles *Reschny*. Nun war er plötzlich mit Presseschlagzeilen wie „Marburger Professor grausamer als SS-Chef *Himmler*?" (S. 9) konfrontiert.

Die kritische Beschäftigung mit *Schwinge* förderte nun Dinge zutage, die die Grenzen zwischen nationalkonservativer und nationalsozialistischer Auffassung verwischen. Das ergibt sich eindeutig aus *Schwinges* Worten: „Es ist der Wille des Nationalsozialismus, Wehrmacht und Volk in eine organische Verbindung miteinander zu bringen und darin zu erhalten. Als Schule der Nation soll das Heer für die Volksgemeinschaft eine Quelle der Kraft und der Männlichkeit sein und soll das Volksganze der Wehrmacht immer neue Lebensströme zuführen" (S. 105/106).

Wie sehr sich *Schwinges* Auffassungen mit denen erklärter Parteigänger der NSDAP deckten, ergibt sich auch aus seinen Darlegungen, wie man die zum Wehrdienst herangezogenen „Psychopathen in beachtlicher Zahl" behandeln müsse. „Jene gefährlichen Elemente" seien „in Schranken zu halten". Absonderung sei geboten. Die Truppe solle „rücksichtslos von ihnen gesäubert" werden (S. 36/37). Die eigentliche Ursache für „Dolchstoß und Revolution", betreffend den Ersten Weltkrieg, seien solche Psychopathen. *Ernst Toller* beispielsweise biete „das typische Bild eines haltlosen Anormalen", und *Erich Mühsam* sei „ein noch gefährlicherer Psychopathentyp" gewesen (S. 38). Vor Beginn des Zweiten Weltkriegs forderte *Schwinge*, „mit Entschlossenheit und rücksichtsloser Härte" dafür zu sorgen, daß die Vorkommnisse des letzten Weltkriegs sich nicht wiederholten. Er huldigte dem Grundsatz, den Delinquenten gleich am Ort der Ergreifung der Aburteilung und Bestrafung zuzuführen (S. 45/46). Dieses Programm *Schwinges* ist mit todbringender Logik realisiert worden.

Auf ein weiteres ideologisches Kontinuum zwischen deutschnationalen Kräften und Nationalsozialisten weist *Garbe* hin, indem er *Schwinges* Verhältnis zur Sowjetunion anspricht. Der faschistische Angriffskrieg gegen dieses Land werde zum Selbstbehauptungs- und Abwehrkampf „umgelogen". Die deutsche Wehrmacht

habe im Interesse „ganz Europas und der gesamten westlichen Welt“ gehandelt (S. 71). Mit nicht mehr zu überbietendem Zynismus stellte *Schwinge* in „Nation Europa“ im Jahr 1980 fest: „Die 10.000 bis 12.000 Todesurteile“ – ausgesprochen von Gerichten der faschistischen Wehrmacht – „waren – das darf man nicht vergessen – der Preis dafür, daß Westeuropa vor bolschewistischer Überflutung bewahrt blieb.“ (S. 74). An anderer Stelle feiert er dies als „Leistung von welthistorischem Ausmaß“ (S.90).

Allein schon die Wiedergabe dieser wenigen Textstellen aus dem „Schaffen“ des Rechtslehrers und Militärrichters – *Garbe* hat dessen Denken und Handeln mit Hilfe aller erdenklichen Quellen aufzuhellen versucht – reicht, um sich ein Bild über ihn zu machen. Als Deutschnationalem beziehungsweise Rechtskonservativem bereitete es ihm keine Schwierigkeiten, einen ideologischen Schulterschluß mit den erklärten Protagonisten des gewöhnlichen Faschismus herbeizuführen. Was die tödliche Konsequenz und das mörderische Durchgreifen anbetraf, bestand absoluter Gleichklang zwischen Faschismus und Konservativismus. Für die begangenen Verbrechen besteht zwischen Beiden Mittäterschaft. Es ist makaber, daß unter diesen Umständen Personen wie *Schwinge* dann noch nach dem Zweiten Weltkrieg versucht haben, sich als Widerständler darzustellen. Hierzu war sicher ein erhebliches Maß an kleinbürgerlicher Gerissenheit und Dreistigkeit erforderlich; Eigenschaften, deren Einübung für eine bürgerliche Professorenkarriere sicherlich von großer Bedeutung war.

Da wir gegenwärtig mit einem Wiedererstarken des Rechtsextremismus in Gestalt einer Bewegung konfrontiert werden, die sich auf deutschnationale und extrem konservative Zielsetzungen beruft, ist die Offenlegung der Verbindungslinien zwischen dieser Richtung und dem gewöhnlichen Faschismus durch die Schrift von *Garbe* anhand des Juristen *Schwinge* von besonderer aktueller Bedeutung, denn im Ergebnis war es für die NS-Verfolgten gleichgültig, ob sie von *Freisler* oder *Schwinge* „behandelt“ wurden. Die Verhinderung solcher Behandlung durch Nachfahren des einen oder anderen in der Zukunft ist gleichermaßen unsere Aufgabe.

Detlef Garbe, „In jedem Einzelfall bis zur Todesstrafe“ Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben, 1989. Kleine historische Bibliothek, Band 1, Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, 164 Seiten.

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 4/1989, S. 464-467

1+1=4

Einige Jahre ist er nun schon im Amt, der junge Richter am Landgericht. Er glaubt, seine Aufgabe gut zu bewältigen, spürt durch das Verhalten, mit dem ihm Mitrichter und Rechtsanwälte begegnen, daß er Anerkennung findet. Er etabliert sich zusehends in seiner Funktion. Da alles so problemlos abläuft, stellt sich bereits nach fünf Berufsjahren wie selbstverständlich ein Schielen nach einer Richterkarriere ein. Hierzulande haben Richter eben viel Ähnlichkeit mit Beamten, die gleichsam vom

Tage der Ernennung ab offen oder verdeckt nur auf Beförderungen zum Oberrat, Direktor, Ministerialrat und so fort spekulieren.

Unser Richter am Landgericht, Richter F., sieht sich in seinen Tagträumen als Vorsitzender, als Richter am Oberlandesgericht oder gar, wenn ein Schluck aus der Flasche seine Sinne beflügelt, in der Robe eines Bundesrichters. Jede Amtshandlung, die er vornimmt, dient der Profilierung für diese hohen Ziele.

Der Vorsitzende der Zivilkammer, der Richter F. angehört, ist ein liberaler und zugleich altersbequemer Herr, der fast alle Klagen, die nicht auf den ersten Blick unbegründet erscheinen, zunächst dem Einzelrichter zuweist. Das kommt den Profilierungswünschen des Richters F. sehr entgegen. Da kann er durch seine Verhandlungsführung glänzen. Häufig erklären die am jeweiligen Streitfall beteiligten Rechtsanwälte, nachdem sie zuvor von Richter F. sehr bestimmt zu diesem Punkt befragt worden sind, ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter, so daß es einer Entscheidung durch die mit drei Richtern besetzte Kammer nicht mehr bedarf.

So verläuft auch die Sitzung kurz vor Beginn der Gerichtsferien am 15. Juli. Fünf Sachen stehen zur Verhandlung vor dem Einzelrichter F. an. Vier sind schon verhandelt worden. In zweien hat Richter F. die Genehmigung zur Einzelrichter-Entscheidung erhalten.

Im fünften und letzten Fall dieses Sitzungstages ist die Höhe der Verzinsung eines an sich unstreitigen Schadensersatzanspruches der 5treitpunkt. Da der Schadensbetrag beträchtlich ist und das schadenstiftende Ereignis viele Jahre zurückliegt, ist auch die Zinsforderung von außergewöhnlicher Höhe. Man muß sich dabei vor Augen führen, daß ein Schaden in Höhe von 50.000,- DM, wenn er über 25 Jahre mit dem gesetzlichen Satz von 4% jährlich zu verzinsen ist, nach diesem Zeitraum auf 100.000.- DM angewachsen ist.

Mit diesem Zinsfall wird Richter F. schnell fertig sein. Die Zinshöhe wurde in einem erst seit kurzem in Kraft befindlichen Spezialgesetz geregelt, das er mehrmals vor dem Termin überflogen hat mit dem Ergebnis, daß dem Kläger zu dem eingeklagten, beträchtlichen Betrag eine recht erhebliche Zinssumme zusteht. Bei dieser klaren Rechtslage legt er auf ein Rechtsgespräch mit den erschienenen Anwälten kaum noch Wert.

Die Anwälte sind kurz vor Gerichtsferienbeginn damit einverstanden, verweisen auf den Inhalt ihrer Schriftsätze und erklären nach der allseits bekannten, nachdrücklichen Frage des Richters F. ihr Einverständnis mit einer Einzelrichter-Entscheidung.

Wenn Richter F. sich seiner Sache ganz sicher ist, dann gewährt er sich auch keine Überlegungsfrist mehr bis zu einem Verkündungstermin in zwei oder drei Wochen, sondern stellt seine Fähigkeit der schnellen und sicheren Rechtsfindung durch so-

fortige Verkündung einer Entscheidung unter Beweis. So auch hier. Nach formaler Antragstellung durch die Anwälte erhebt sich Richter F. mit den Worten: Erkannt und verkündet: der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 60.000.- DM nebst einem pauschalierten Zinsbetrag von 40.000.- DM zu zahlen. Die Begründung eines solchen Schnellurteils geschieht dann demnächst in schriftlicher Form.

Der Gesichtsausdruck des Beklagtenanwalts spiegelt nach Verlesung der Urteilsformel etwas wider, das fast als Belustigung oder gar Spott gedeutet werden könnte.

Auch die Miene des Klägeranwalts zeigt einen ähnlichen Ausdruck, aber keiner sagt etwas. Was auch nutzlos wäre, denn das Urteil ist durch die Verkündung existent und kann nur noch durch die Rechtsmittelinstanz (Oberlandesgericht) abgeändert oder aufgehoben werden. Die Anwälte verbeugen sich vor Richter F., verlassen den Raum, lächeln miteinander und tuscheln. Richter F. ist über dieses Verhalten kurzzeitig leicht irritiert, was aber schnell verfliegt, denn er will jetzt sofort die heute getroffenen Entscheidungen abdiktieren.

Am besten beginnt er gleich mit dem letzten Fall. Der Schadensersatzbetrag ist hier unstreitig; der beträchtliche Zinsanspruch ist nach dem schon erwähnten Spezialgesetz knapp und bündig zu begründen, also schnell den einschlägigen Paragraphen des Spezialgesetzes noch einmal aufschlagen; jawohl, da steht es klipp und klar im ersten Absatz. Mechanisch überfliegt Richter F. auch noch den zweiten Absatz dieses Paragraphen. Erschrocken fährt er von dem vermeintlich überflüssigen Text des zweiten Absatzes hoch. Da steht zu lesen, daß in Fällen, die so gelagert sind, wie der soeben in flottester Manier entschiedene, der Zuspruch von Zinsen zu unterbleiben hat. Das kann doch nicht sein. Das kann Richter F. doch bei der Fallvorbereitung nicht übersehen haben. Er liest und liest immer wieder den zweiten Absatz des bewußten Paragraphen, aber das Ergebnis ist immer das gleiche. Er bekommt einen Schweißausbruch. Sein Mund wird trocken. Verzweifelt stellt er fest: Er hat offensichtlich etwas Wesentliches übersehen und hat demgemäß ein Fehlurteil verkündet, das dem Gesetzestext widerspricht. Das wird in der nächsten Instanz mit Pauken und Trompeten aufgehoben wenden. Die Aufhebung an sich ist ja noch nicht einmal das Schlimmste, viel gravierender, alle werden sagen, „so ein blamabler Fehler“. Beim Oberlandesgericht wird das offenkundig werden, bei dem Gericht, an das Richter F., wie er vor kurzem inoffiziell erfahren hat, in absehbarer Zeit für ein Jahn zur Probe abgeordnet wenden soll. Belächeln wird man ihn jetzt nur noch allenthalben.

Außerdem: Etwas schier Unlösbares harrt noch seiner; jede verkündete Entscheidung muß schriftlich begründet werden. Wie soll das geschehen mit einer Entscheidung gegen das Gesetz? Richter F. ist am Ende. Beginn der Gerichtsferien – solche Empfindungen sind ausgelöscht. Er kann nur noch im Rahmen seines Mißgeschicks denken.

In der folgenden schlaflosen Nacht springen seine Gedanken ziellos hin und her,

ohne den Teufelskreis seiner Fehlleistung durchbrechen zu können. Seine Ausbildung und die bisherigen Berufsjahre tauchen ungeordnet vor ihm auf, auch sein früherer Repetitor, dem er viel zu verdanken hat. Er trimmte ihn auf ein Prädikatsexamen, das seine Aufnahme in den Richterdienst überhaupt erst ermöglichte. Obwohl er ihm viel zu verdanken hat, schätzt er diesen Repetitor nicht. Er hatte die Gesetzessystematik, die herrschende Lehre und die Rechtsprechung zwar sicher im Griff, nahm das alles aber gar nicht ernst, weil er immer alles relativierte. Für den Repetitor waren Verfassungen und Gesetze lediglich Organisationsstatute, die dazu dienen, Lebensabläufe im Interesse bestimmter Gruppen zu sichern. Bei Auftreten anderer Gruppeninteressen werde das Bisherige zur Makulatur, und Verfassung und Gesetz erfahren beliebige Veränderungen. Der Repetitor stand auf dem Standpunkt, Verfassungen und Gesetze ließen sich auch ohne deren Änderung im Wortlaut entgegen der in den führenden Kommentaren zum Ausdruck kommenden herrschenden Lehre interpretieren. Solche Gedanken erschienen Richter F. als Sohn eines christlichen Hauses, in dem die unverrückbaren Worte der Heiligen Schrift Richtschnur sind, abstrus.

Dennoch bleiben die Gedanken des Richters F., die in dieser Nacht ruhelos umherirren, plötzlich bei dem wenig geschätzten Repetitor hängen. Einmal hatte dieser geäußert: Ein guter Jurist – für einen solchen hielt sich Richter F. natürlich – könne alles begründen. Denn Juristerei sei doch keine Mathematik mit solch absolut unumstößlichen Ergebnissen wie dem, daß 11 x 11 = 121 sei. Wegen der Relativität des Rechts sei im Ernstfall zur Herbeiführung subjektiv erwünschter Ergebnisse die Rabulistik ein geeignetes Mittel.

Wohl oder übel muß Richter F. diese von ihm schärfstens mißbilligte Methode, die der Repetitor propagierte, zur Wahrung seines juristischen oder besser seines Karriere-Gesichts nun in ernsthafte Erwägung ziehen. Unter starkem innerlichem Widerstreben sucht er nach Denkansätzen dafür, daß aus den wertvollen Einrichtungsgegenständen einer hochherrschaftlichen Villa, für die der Kläger Schadensersatz verlangt, geldwerte Nutzung hätte gezogen wenden können, denn der übliche Gebrauch der Gegenstände durch den Eigentümer löst nach dem übersehenen Absatz II dieses vermaledeiten Spezialgesetzes keinen Zinsanspruch aus. Ein Ausweg will Richter F. einfach nicht einfallen.

Und wenn man einfach unterstellt, der Kläger hätte seine Villa mit Mobiliar vermieten können – ein absurder Gedanke bei einem 70rjährigen, der seit eh und je seine Villa bewohnt. Aber es bleibt nichts anderes übrig: die Vermietungsthese muß als Notnagel für dieses Fehlurteil dienen. Mühsam ringt sich Richter F. auf dieser Basis eine Begründung ab.

Seltsamerweise gefällt ihm das Niedergeschriebene nach getaner Arbeit nicht schlecht. Begründen läßt sich alles, wie der Repetitor immer sagte; man muß nur kreativ sein. Rechtlich ist so gut wie alles machbar. Aber sei es, wie es sei. Richter F.

verscheucht solche Erkenntnisse und sagt sich: „Meine Begründung für das Zinsurteil ist natürlich weit hergeholt; in der Rechtsmittelinstanz wird man ihr den Garaus machen."

So kommt es auch. Das Oberlandesgericht ändert das Urteil von Richter F. ab und weist die Klage auf Zinsen ab.

Richter F. fühlt sich von der Abänderung nur noch wenig betroffen. Er hat sie doch erwartet. Aber irgendwie blitzt bei ihm der Gedanke auf, seine Findigkeit, in schier auswegloser Situation noch einen rechtlichen Ausweg gefunden zu haben, hätte eine Honorierung verdient. Aber schnell befreit er sich von dieser flüchtigen Idee. Das wäre ja Bestätigung der abwegigen Meinung des Repetitors über die Relativität des Rechts.

Dennoch: Unmerklich gewinnen die Thesen des Repetitors im Verhalten und Denken von Richter F. eine gewisse Bedeutung. Seine Gläubigkeit an die Absolutheit von Gesetzen ist nicht mehr von derselben Intensität wie zu Beginn seiner Berufstätigkeit. Immer häufiger ertappt sich Richter F. bei Erwägungen des Inhalts, daß Gesetze ganz anders, selbst mit gegenteiligem Inhalt, hätten formuliert werden können, daß Gesetzesinterpretationen durch höchste Gerichte fragwürdig erscheinen, weil sie mit guter juristischer Begründung auch in andere Richtungen hätten vorgenommen werden können. Aber all das bleibt weitgehend ein innerer Vorgang in der Denkstruktur von Richter F., der von der Außenwelt zunächst kaum wahrgenommen wird. Ein guter Beobachter stellt allenfalls fest, daß im Vergleich zu dem früheren forschen, selbstsicheren Berufsverhalten des Richters F. nun etwas Nachdenklicheres Platz zu greifen scheint.

Ein weiteres Jahr ist ins Land gegangen. Richter F. ist noch Richter in einer Zivilkammer. Mit der Abordnung zum Oberlandesgericht zur Absolvierung einer Bewähnungszeit ist es nichts geworden. „War ja auch klar", sagt er sich, „nach diesem dummen Zinsfehlurteil." Aber eigentlich stört ihn das nicht mehr sonderlich; nachdem die Idee von der Relativität des Rechts sich in seiner Gedankenwelt festgesetzt hat, ist auch seine Betrachtungsweise über Beruf und Laufbahn im Vergleich zu früher wesentlich geläuterter geworden.

Eines Morgens flattert ihm die Akte mit dem Zinsurteil wieder auf seinen Tisch. Ach richtig, der Kläger hatte erstaunlicherweise gegen die seinen Zinsanspruch verneinende Entscheidung des Oberlandesgerichts Revision eingelegt. Nun werden ihm die Entscheidungsgründe des Revisionsgerichts zur Kenntnisnahme vorgelegt. Zunächst glaubt er seinen Augen nicht zu trauen: Das Revisionsgericht hebt die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf und setzt die Entscheidung des Landgerichts, also die Entscheidung von Richter F., wieder in Kraft.

Dem Kläger stehen also Zinsen in Höhe von 40.000.- DM zu. Richter F. liest hastig und mit klopfendem Herzen die Entscheidungsgründe der Revisionsinstanz. Neue

Erkenntnisse werden ihm nicht geboten. Das Revisionsgericht folgt im Wesentlichen seinen damals in schier verzweifelter Situation verfaßten Entscheidungsgründen.

Wie ist das möglich? Eine Verlegenheits-, besser Verzweiflungsbegründung findet die Billigung des Revisionsgerichts.

Richter F. hätte nun triumphieren können. Früher hätte er auch so reagiert. Danach ist ihm jetzt, da er seit einiger Zeit dem Gesetzesrecht mit Skepsis begegnet, wirklich nicht zumute. Ein eher ungläubiges Staunen bemächtigt sich seiner. Alsbald wird es abgelöst von Gedanken über die Hintergründe der Entscheidung dieses so kuriosen Rechtsfalles. Erneut liest er jetzt bedächtiger und genauer die Entscheidungsgründe des Revisionsgerichts. Wieder begegnet er seinen unter ärgsten Zweifeln produzierten Ursprungsargumenten, die nur in einem der Revisionsinstanz angemesseneren wissenschaftlichen Stil formuliert sind, nichts Neues also.

Lediglich in einer eher unwichtigen Passage der Begründung kommt beiläufig zum Ausdruck, daß dieser Fall wegen der zahlreichen, bei den verschiedensten Gerichten noch anhängigen, gleich gelagerten Verfahren eine Pilotfunktion habe, daß es darum gehe, eine etwas „zweideutige Gesetzesformulierung“ im Sinne der Schadensersatzberechtigten klarzustellen. Richter F. stellt fest: Eine relativ eindeutige Gesetzesstelle wird zu einer zweideutigen vom obersten Gericht erklärt; das Zweideutige kann man dann klarstellen im Sinne des Gegenteils des zunächst relativ Eindeutigen. Das alles hat den Effekt, einer größeren Gruppe, die Ansprüche gleichen Inhalts erhoben hat, zur Realisierung ihres Begehrens zu verhelfen.

Gruppeninteressen bestimmen den Gesetzesinhalt und die Rechtsprechung, hatte der Repetitor damals bei der Examensvorbereitung immer wieder überflüssigerweise erklärt.

In: Henry Düx († 2007), Vom Wackeldackel zum Doppelmord. Reportagen aus dem Justizalltag, Zebulon Verlag, 1993, S. 75-81.

Sand im Getriebe

In den sechziger Jahren hatte der Hauptverhandlung nach der Strafprozeßordnung noch eine gerichtliche Voruntersuchung vorauszugehen, soweit es sich um Schwerstkriminalität handelte.

Richter G. eröffnet Mitte der sechziger Jahre die gerichtliche Voruntersuchung gegen etwa 30 Angeschuldigte, die in der Zeit von 1941 bis 1944 in einem deutschen Vernichtungslager in Polen bei der Tötung von ca. zwei Millionen Menschen durch Vergasen, Erschießen, Erschlagen, Erhängen und medizinische Injektionen mitgewirkt hatten. Um das Ausmaß der Beteiligung und den Schuldanteil des einzelnen Täters zu ermitteln – die Lagerfunktion der Angeschuldigten reicht vom Kommandanten bis zum SS-Angehörigen ohne Dienstgrad; auch zwei oder drei SS-hörige Kapos aus dem Kreis der früheren Häftlinge sind dabei – ist es notwendig, den or-

ganisatorischen Aufbau des Lagers, die Kommandostruktur, die Hierarchie, zu ermitteln. Auch die Befehlsunterworfenheit der Lagerführung zum Reichssicherheitshauptamt der SS in Berlin ist zu prüfen ebenso wie die Verzahnung des Lagers mit außerhalb des eigentlichen Lagerbereichs gelegenen Einrichtungen, wie z. B. der damaligen Industrie. Bei gewissenhafter Klärung der Zusammenhänge wird das Gerichtsverfahren einen Einblick in die staatlich organisierten Massenverbrechen geben. Zwangsläufig wird sich nicht nur Schuld oder Nichtschuld der einzelnen Angeschuldigten herausstellen, sondern im Grunde sitzen der gesamte Staat und alle seine Würdenträger auf der Anklagebank, natürlich auch die Justiz dieses Staates, denn sie ließ doch alles geschehen und beteiligte sich darüber hinaus durch Volksgerichtshof, Sondergerichte und auch die sogenannten normalen Gerichte am blutigen Treiben.

Unmittelbar nach Eröffnung der Voruntersuchung durch Richter G. treten angesichts solcher sich aus dem Großverfahren ergebenden Konsequenzen ranggleiche und ranghöhere Kollegen an ihn heran und regen an, das Großverfahren tunlichst in mehrere kleine Komplexe zu zerlegen. Bei der Zahl von 30 Angeschuldigten sei doch das Landgericht überfordert; vor allem sei zu berücksichtigen, daß die 30 Angeschuldigten ihre Wohnsitze über das gesamte Bundesgebiet verteilt hätten. Deshalb sei es sinnvoll, das Verfahren in der Art aufzulösen, daß jeder Angeschuldigte vom Landgericht seines Wohnsitzes das Verfahren gemacht bekomme. Richter G. erkennt, daß diese Anregungen, vordergründig zur Abwehr von arbeitsmäßiger Überlastung vorgetragen, offensichtlich nur den Zweck verfolgen, die aufklärende Gesamtschau eines Massenvernichtungslagers zu verhindern.

Die Ermittlungen gegen einzelne Täter aus einer kriminellen Gemeinschaft führen niemals zu einer Aufhellung des Gesamtzusammenhangs. Diese Aufhellung wollten die bei Richter G. in Erscheinung tretenden anregenden Kollegen verhindern.

Wenige Tage später erfährt Richter G. erneut, wie sein Verfahren bei Kollegen eingeschätzt wird. Eine große Anzahl der ca. 30 Angeschuldigten sitzt in Untersuchungshaft; deshalb ist Haftprüfung durch eine Strafkammer in regelmäßigen Abständen notwendig. Ein Richter G. freundschaftlich verbundener Assessor aus der Strafkammer informiert ihn, daß der Kammervorsitzende, ein Mann mit unklarer Vergangenheit während des NS-Staates, gegen eine Fortdauer der Untersuchungshaft sei, weil den bisher vernommenen Belastungszeugen kein Glauben zu schenken sei. Die früheren KZ-Insassen seien doch Lügner.

Für Richter G. ist das Anlaß, die bisher von Polizei oder Staatsanwalt vernommenen Zeugen allesamt schleunigst richterlich zu vernehmen, um ihren Bekundungen durch eine solche richterliche Vernehmung einen größeren Stellenwert einzuräumen.

Richter G.s Ermittlungen führen im Übrigen zu der Erkenntnis, daß eine Inaugenscheinnahme des in Polen gelegenen deutschen Vernichtungslagers von erheblicher

Bedeutung ist, weil dadurch so mancher von den Angeschuldigten geltend gemachte Zweifel an Zeugenaussagen behoben wenden könnte. Zum Beispiel, ob man von Block C die zahlreichen Erschießungen zwischen den Blöcken D und E nach den häufigen Standgerichtsverhandlungen des SS-Gerichtes, die im Allgemeinen nur sieben bis acht Minuten pro Angeklagten dauerten, genau beobachten konnte.

Zur Republik Polen bestehen Mitte der sechziger Jahre noch keine diplomatischen Beziehungen. Richter G. entschließt sich gleichwohl, bei dem für ihn zuständigen Landesjustizministerium auf dem Dienstweg eine Dienstreise in das Vernichtungslager zu beantragen. In seinem Antrag weist er darauf hin, daß Polen trotz Fehlens diplomatischer Beziehungen bei den bisherigen Ermittlungen sich sehr kooperativ verhalten habe. Rechtshilfeersuchen seien über die polnische Militärmission in West-Berlin, die auch für die Visumserteilung im Falle der Genehmigung der Dienstreise zuständig wäre, ohne Schwierigkeiten abgewickelt worden. In Polen sei unmittelbar nach Kriegsschluß ein Verfahren gegen den 1. Kommandanten des Vernichtungslagers anhängig gewesen.

Der damalige polnische Untersuchungsrichter, ein Professor für Staats- und Völkerrecht an einer polnischen Universität, sei schon in der Bundesrepublik gewesen und habe für die deutschen Strafverfolgungsbehörden wertvolle Beweismittel überbracht.

Die Schwierigkeiten, die Richter G. durch diesen Dienstreiseantrag entstehen, sind so gravierend, daß sie bei einer zarterbesaiteten Person als Richten G. sicher zur Kapitulation geführt hätten. Der für Richter G. zuständige Gerichtspräsident nimmt den schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Dienstreise gar nicht erst entgegen. Er meint, es sei besser, daß er den Antragsinhalt mündlich dem Staatssekretär vortrage. Nach einigen Tagen wird Richter G. davon in Kenntnis gesetzt, der Staatssekretär sei jedenfalls zunächst nicht gewillt, dem Antrag stattzugeben. Es sei schon schwierig genug gewesen, den Einreiseantrag für den früheren polnischen Untersuchungsrichter in die Bundesrepublik durchzubringen.

Die mangelnde Geneigtheit des Staatssekretärs wird etwa eine Woche später definitiv bestätigt. Lapidar wird mündlich mitgeteilt, die Dienstreise könne nicht genehmigt wenden. Auch die Anwesenheit des früheren polnischen Untersuchungsrichters in der Bundesrepublik sei nicht gern gesehen. Wenn dieser bei einem vorangegangenen Besuch geäußert habe, die Einreise deutscher Gerichtspersonen nach Polen zum Zwecke den Verbrechensaufklärung könne polnischerseits nur begrüßt werden, sei diese Willkommensbotschaft mit höchster Skepsis zu betrachten. Das Motiv hierfür erscheine äußerst fraglich.

Richter G., der einen Augenscheintermin für seine Ermittlungen nach wie vor für dringend erforderlich hält, fragt den die definitive Ablehnung mündlich übermittelnden Gerichtspräsidenten, was er davon halte, wenn er über ein Wochenende als Privatmann in das ehemalige Vernichtungslager fahre und die Reise gegebenenfalls

aus eigener Tasche bezahle.

Diese Frage hätte er lieber nicht stellen sollen. Unwirsch entgegnet der Präsident, das könne doch keinesfalls in Betracht kommen. Die kategorische Ablehnung verbindet er mit der verletzenden Bemerkung, ob Richter G. die Reise denn tatsächlich aus eigener Tasche bezahlen wolle. Ganz offenkundig zieht der Präsident in Erwägung, Richter G. könne sich die Reise vom polnischen Staat oder einem Interessenverband ehemaliger Häftlinge bezahlen lassen. Denn er warnt Richter G., „irgendwelchen Verlockungen" aus dieser Richtung zu unterliegen.

Es sei doch absurd, ihn davon überzeugen zu wollen, daß heute irgend jemand den Idealismus aufbringe, aus eigener Tasche in das frühere Vernichtungslager zu fahren. Richter G. entgegnet, daß er zu diesen undenkbaren Idealisten gehöre. Daraufhin bricht der Präsident das Gespräch ab.

Die Behinderung der Ermittlungsarbeit durch die Justizverwaltung ermutigt auch untergeordnete Personen aus der Umgebung des Gerichtspräsidenten, die mit der richterlichen Arbeit nicht das Geringste zu tun haben, Richter G. gegenüber provokativ aufzutreten. Ein Oberamtmann, als Beamter des gehobenen Dienstes für Kostenabrechnungen aus Dienstgeschäften zuständig, erklärt Richter G. gegenüber anläßlich einer Vorsprache im Präsidentenbüro, er habe den Vorgang über die geplante Dienstreise nach Polen zur Kenntnis genommen – er hatte damit absolut nichts zu tun – und müsse sagen, der Kostenaufwand stehe doch in keinem Verhältnis zur Bedeutung dieser Sache. Als dem Oberamtmann vor Augen geführt wird, daß vieltausendfacher Mord also bedeutungslos sei und seine Einmischung an sich eine Ungeheuerlichkeit darstelle, wiegelt er damit ab, das sei doch alles nur scherzhaft gemeint gewesen. Diese billige Entschuldigung kann natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, daß er seine tatsächliche Auffassung offenbart hatte und daß er Strafverfahren gegen NS-Täter wie viele seiner Volksgenossen für absolut überflüssig ansieht.

Richter G. setzt unverdrossen seine Aufklärungsarbeit fort. Nach Erweiterung der bisherigen Akten um ca. 25 Bände schließt er nach etwa 15 Monaten die Voruntersuchung.

Aus den Ermittlungen ergeben sich mehrere zusätzliche Verfahren gegen bisher unbekannte Angeschuldigte, die zu neuen gerichtlichen Voruntersuchungen führen. Im Rahmen dieser Nachfolgeverfahren wiederholt er immer wieder seinen Antrag auf Genehmigung einer Inaugenscheinnahme des Vernichtungslagers.

Ein gutes Jahn später – wahrscheinlich, um das Spiel von Antrag und Ablehnung zu beenden – wird ihm tatsächlich gestattet, das Lager in Polen in Augenschein zu nehmen. Das geschieht dann gerade noch rechtzeitig vor seiner Zeugenvernehmung in dem ursprünglichen Hauptverfahren vor dem Schwurgericht. Er berichtet dort, daß eine Inaugenscheinnahme des Lagers für die Würdigung von Zeugen-

und Angeschuldigten-Vernehmungen einen erheblichen Stellenwert habe.

Daraufhin entschließt sich das Schwurgericht selbst, in das Vernichtungslager zu reisen, was offenbar für das Endurteil in dieser Sache von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Wenn heute, 25 oder 30 Jahre nach der Urteilsfällung, dieses Prozesses in den Medien gedacht wird, wäre es verfehlt, das Verfahren als einen Beweis für die justizielle Bereitschaft der Bewältigung den NS-Vergangenheit zu werten. Daß es überhaupt den einen oder anderen Prozeß gibt, den man aus der Vielzahl der die Täter begünstigenden Verfahren der Öffentlichkeit präsentieren kann, ist wahrlich kein Verdienst der Gesamtjustiz der Bundesrepublik.

Als die Ermittlungen nicht mehr gebremst werden konnten und die Öffentlichkeit intensiv an den Ergebnissen der Ermittlungen Anteil zu nehmen begann, mußte die Justiz in den sauren Apfel einer Hauptverhandlung beißen und konnte die erdrückenden Beweise nicht mehr ignorieren. Sehr zum Leidwesen derer, die den Schlußstrich durch Schweigen wünschten. Aber was bedeutet es schon, wenn von tausend Verbrechen aus dem Bereich der Schwerstkriminalität nur drei oder vier einer zufriedenstellenden Aufklärung zugeführt werden? Das Leben in einer Gesellschaft mit einer derartig geringen Aufklärungsquote ist für die Verbrechensbedrohten außerordentlich gefährlich. Die Brandanschläge der neunziger Jahre auf Wohn- und Aufenthaltsstätten von Ausländern bestätigen diese Gefahrenlage in erschreckender Deutlichkeit.

In: Henry Düx († 2007), Vom Wackeldackel zum Doppelmord. Reportagen aus dem Justizalltag, Zebulon Verlag, 1993, S. 113-118.

Psychoreaktive Depression

1942 kommt der 16jährige Moshe mit seinen Eltern und einem Onkel nach qualvoller Fahrt in einem überfüllten Waggon eines Güterzuges in Auschwitz an. Auf der Ankunftsrampe sieht er die Eltern und den Onkel das letzte Mal. Sie werden als ältere Menschen von dem die Ankömmlinge per Sicht auf ihre Arbeitsfähigkeit überprüfenden SS-Offizier mit einer Handbewegung denen zugeteilt, die wenig später in langem Zug zur Gaskammer zwecks sofortiger Liquidation geführt werden.

Moshe erscheint dem SS-Offizier noch gesund und relativ kräftig. Er könnte noch einige Wochen oder Monate arbeiten, bis er den anderen bereits heute zur Gaskammer Geführten nach völliger Entkräftung folgen wird. Moshe wird nach Schwerstarbeit im Straßenbau schließlich dem Leichenkommando zugeteilt. Seine Aufgabe ist es, die in den Gaskammern vernichteten Menschen zu den Öfen der Krematorien zu transportieren, um die Leichen dort zur Verbrennung einzulegen. Da Auschwitz als Vergasungsanstalt – die Schätzungen schwanken zwischen zwei und vier Millionen Tötungen in der Zeit von 1941 bis Januar 1945 – den Status ei-

nes Großbetriebes hat, muß das Leichenbeseitigungskommando, dem Moshe nun angehört, unter der unerbittlichen Knute grausamer Kommandoführer der SS und willfähriger Kapos im Akkordtempo arbeiten.

Moshe bewältigt dieses Leben in der Hölle nach anfänglich panischem Entsetzen zunehmend mit einer rätselhaften Abwesenheit. Er sieht das um ihn herum Geschehende zwar, aber irgendwie gelangt das Wahrgenommene nicht mehr bis zur Bewußtwerdung. Mehr und mehr vollzieht er die von ihm verlangte Tätigkeit in einer Weise mechanisch, daß die knüppelschwingenden Kommandoführer relativ wenig auf ihn einprügeln. Er lebt wie eingekapselt. Spricht kaum noch mit den Mithäftlingen. Denkt auch über sein Schicksal immer weniger nach. Nur noch zuweilen keimt der Gedanke in ihm auf: Ich bin leer, bin nicht mehr ich, ein anderer. Aber auch diese Überlegung wird immer seltener. Ununterbrochen sammelt er Leichen, transportiert sie, schiebt sie in den Ofen wie eine Apparatur.

Im Vergleich zu den Mithäftlingen in der gleichen Funktion schwinden seine körperlichen Kräfte bei dieser Gemütslage langsamer. Die meisten von ihnen werden früher oder später als nicht mehr leistungsfähig getötet und durch kräftige Neuankömmlinge ersetzt.

Moshe hält durch. Er geht noch bei Herannahen der Roten Armee im Jahre 1945 auf den Evakuierungsmarsch Richtung Westen. Alle Häftlinge, die nicht laufen können, werden während des wochenlangen Marsches von dem SS-Begleitpersonal rigoros erschossen. Moshe überlebt und wird schließlich irgendwo in Sachsen oder Thüringen von den Alliierten befreit.

Die Befreiung erlebt er erstaunlicherweise mit der fast gleichen Teilnahmslosigkeit wie zuvor seine Tätigkeit im Leichenkommando. Ohne besonderes eigenes Zutun gelangt er mit anderen früheren Häftlingen, die ebenso wie er durch die NS-Gewaltherrschaft alle Angehörigen und jeden Bezug zu ihrem früheren Wohnort verloren haben, in ein von den Alliierten eingerichtetes Lager für displaced persons in Hessen. Da die meisten nach USA, Australien, Israel einwandern wollen, tut Moshe das gleiche. Eine besondere Motivation treibt ihn nicht. Er ist passiv, macht alles nur, weil die anderen es ebenso tun. Gemeinsamkeiten mit ihnen empfindet er nicht. Eine solche kann sich auch gar nicht entwickeln, denn er spricht kaum mit ihnen. Er lebt in der Lagergemeinschaft als Einzelgänger.

Ende 1949 kann Moshe sich mit einer größeren Gruppe nach den USA einschiffen. Seine Teilnahmslosigkeit verliert sich auch in der neuen Welt nicht. Er scheitert bei mehrfachen Versuchen, sich dauerhaft in das dortige Arbeitsleben einzugliedern. Eine schnell geschlossene Ehe geht nach kurzer Zeit wieder zu Bruch. Wegen seiner Mittellosigkeit nimmt sich eine private jüdische Wohlfahrtsorganisation seiner an. Die ihn betreuenden Personen bezeichnen ihn als den großen Schweiger, dem man alles aus der Nase ziehen muß. Sein Verhalten ist so auffällig, daß ihn die Betreuer schließlich zu einem Psychiater schicken, der eine durch die NS-Verfolgung

verursachte Depression feststellt. Die betreuende Organisation veranlaßt Moshe nun, Entschädigungsansprüche in der Bundesrepublik Deutschland wegen erlittenen Schadens an Gesundheit und Freiheit anzumelden.

Die West-Alliierten hatten nach 1945 dafür Sorge getragen, daß durch entsprechende Gesetze eine deutsche Wiedergutmachung von NS-Unrecht vorzunehmen war. Die auf alliierte Veranlassung ergangenen Gesetze eröffneten relativ weitgehende Entschädigungsmöglichkeiten. Das Problem lag allerdings darin, daß die über die Entschädigung entscheidungsbefugten Behörden und Gerichte völlig in deutscher Hand waren. Wenn man in Betracht zieht, daß das NS-Regime von 80 bis 90% der Deutschen als Aktivisten oder Mitläufern getragen worden war, kann man sich ausmalen, welche Schwierigkeiten bei der Erlangung einer Entschädigung von deutschen Beamten und Richtern den Verfolgten gemacht wurden.

Im Falle des Moshe geschieht nach der Anmeldung seiner Ansprüche folgendes: Sein Antrag bleibt zunächst unerledigt liegen, Wochen, Monate, Jahre. Ein Mahnschreiben wird mit der Bemerkung beschieden, die Anträge älterer Personen – Moshe ist erst 1926 geboren – seien vordringlich zu bearbeiten.

Als der sachbearbeitende Beamte der Entschädigungsbehörde drei Jahre nach Eingang den Antrag des Moshe erstmalig inhaltlich durchsieht, sagt er zu sich selbst: „Wieder so einer, der glaubt, über eine psychische Störung zu Geld kommen zu können. Schweres KZ-Schicksal, das bleibende Schäden hinterläßt. Diesen Schwindel kennen wir zum Glück schon. Psychoreaktive Depression. Bei mir nicht. Der wird ausgebremst. Da haben wir doch unseren Hauspsychiater, Dr. *Besser*. Der wird diesem dem Antrag beiliegenden amerikanischen Gefälligkeitsgutachten, das ein psychisches Syndrom in rentenberechtigter Höhe darzustellen versucht, schon per Aktenlage den Garaus machen. Also, urschriftlich mit Akten an Dr. *Besser*. Der wird‘s wie in vielen Fällen zuvor schon richten.“

Sechs Monate vergehen. Dann sendet Dr. Besser die Akten mit seiner Stellungnahme an den sachbearbeitenden Beamten zurück. Dieser schaut in den nächsten drei, vier Wochen erst gar nicht in die zurückgegebenen Akten, denn er weiß ja, was Dr. *Besser* geschrieben haben wird.

An einem Nachmittag schließlich fällt der Blick des Beamten mehr zufällig wieder einmal auf die im Regal der unerledigten Sachen liegende Akte des Moshe. Er holt sie mit dem Gedanken hervor, gestützt auf das ein Verfolgungsleiden verneinende Gutachten des Dr. *Besser*, schnell eine abweisende Entscheidung verfassen zu können. Für 30 bis 35 Monate Haft in Auschwitz wird man wohl oder übel eine Entschädigung von 150,- DM pro Monat zubilligen müssen.

Als der Beamte nun endlich das Aktengutachten des Dr. Besser in seiner Schlußzusammenfassung zur Kenntnis nimmt, glaubt er zunächst seinen Augen nicht zu trauen. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, daß Moshe verfolgungsbe-

dingt an einer psychisch-reaktiven Störung leidet, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit von nicht weniger als 55% führe. Ist Dr. *Besser* plötzlich von Sinnen, mutmaßt der Beamte; Dr. *Besser* war doch in seinen vorangegangenen Gutachten stets der Auffassung, daß eventuell während der Haft entstandene psychische Syndrome spätestens drei Jahre nach der Befreiung durch Löschungsphänomene wieder verdrängt worden seien. Hat der schon ältere Dr. *Besser* das Wirken der Löschungsphänomene plötzlich in diesem Fall vergessen? Da, auf Seite 14 des Gutachtens, geht er doch selbst auf die Löschungsphänomene ein, aber er sagt, hier seien sie ausnahmsweise nicht zum Tragen kommen. Da die langandauernde Tätigkeit des Verfolgten im Leichenkommando ein besonders gravierendes Verfolgungsschicksal darstelle, das sich in so manifester Form auf die Psyche des Verfolgten ausgewirkt habe, hätten die sonst wirksamen Löschungsphänomene hier nicht gegriffen. Das werde durch die fehlende Integration des Verfolgten in das Arbeitsleben und durch die Unfähigkeit zur üblichen gesellschaftlichen Kontaktaufnahme im Einwanderungsland manifestiert.

Der Beamte überlegt, wenn man diese seltsamen Schlüsse des Sachverständigen übernähme, müßte an den Verfolgten eine unbefristete Rente für Schaden an der Gesundheit gezahlt werden. Für die Vergangenheit wären erhebliche Nachzahlungen vorzunehmen.

„Das kann doch nicht in Betracht kommen. Wo käme denn unser Staat da hin? Da wollen wir doch mal sehen, ob im Vortrag des Antragstellers nicht Widersprüche vorhanden sind, die zu der Schlußfolgerung führen, daß er ein Lügner ist, dem man gar nichts glauben kann. Aha, hier hat er gesagt, im April 42 nach Auschwitz gekommen zu sein. Ein Zeuge, der eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt hat, spricht davon, den Antragsteller ab Juni 42 in Auschwitz gesehen zu haben. An dieser Stelle ist die Rede davon, er sei während des sogenannten Evakuierungsmarsches in Sachsen von den Alliierten befreit worden. Später spricht er von einer Befreiung in Thüringen. Bezüglich seiner Überstellung vom Straßenbau zum Leichenkommando sagt er einmal, das sei im Herbst geschehen; an anderer Stelle spricht er von Spätsommer. Im Lebenslauf gibt er als Beruf des Vaters Küfer an; an anderer Stelle bezeichnet er ihn als Kleinlandwirt, der auch Fässer hergestellt habe. Schließlich sind die Angaben über seinen Schulbesuch auch nicht absolut deckungsgleich."

Wer so widersprüchliche Angaben macht, dem kann man nicht glauben. Das bedeutet, ein eindeutiges Verfolgungsschicksal im Sinne des § 176 Entschädigungsgesetz, das Grundlage für den Zuspruch einer Gesundheitsschadensrente sein könnte, wurde nicht festgestellt. Der entsprechende Antrag wird also zurückgewiesen.

Befriedigt stellt der Beamte dabei noch fest, daß diese Methode der Anspruchszurückweisung wesentlich brauchbarer ist als eine Zurückweisung mit Hilfe eines den Verfolgungszusammenhang verneinenden medizinischen Gutachtens, wie es von Dr. Besser erhofft worden war. Wenn wegen widersprüchlicher Angaben die Fest-

stellung eines eindeutigen Verfolgungsschicksals verneint wird, kann auch der Anspruch auf Entschädigung wegen erlittener Haft in Höhe von 150,- DM pro Monat zurückgewiesen wenden.

Der entscheidende Beamte ist nach dem anfänglichen Entsetzen über das Gutachten des Dr. Besser diesem jetzt geradezu dankbar, denn mit der nun gefundenen Ablehnung wegen widersprüchlicher Angaben kann tabula rasa gemacht werden. Bei einem Gutachten des Dr. Besser, das den Erwartungen entsprochen hätte, wäre es doch zum Zuspruch einer geringen Entschädigung wegen erlittener Haft gekommen. Nun kann der Staat von Entschädigungszahlungen für diesen Verfolgten ganz entlastet werden.

Die ablehnende Entscheidung der Entschädigungsbehörde führt bei der Moshe betreuenden Organisation, die Kummer mit dem Verhalten deutscher Behörden gewöhnt ist, dazu, daß die Beauftragung eines Anwalts durch Moshe veranlaßt wird, der Klage gegen den ablehnenden Bescheid erhebt. Drei Instanzen (Landgericht, Oberlandesgericht und gegebenenfalls Bundesgerichtshof) können nun, was bei Urteilsaufhebungen und Zurückverweisungen mehr als zehn Jahre in Anspruch nehmen kann, durchlaufen wenden.

Ob Moshe das Ende eines solchen Prozesses erlebt?

In: Henry Düx († 2007), Vom Wackeldackel zum Doppelmord. Reportagen aus dem Justizalltag, Zebulon Verlag, 1993, S. 136-141.

Plumpe Schutzbehauptung. Leserbrief

Daß der ehemalige Kriegsrichter und Hochschullehrer *Erich Schwinge* (81) durch das unter „Auf Todesstrafe erkannt“ (*FR* vom 15. Dezember 1984) dokumentierte Todesurteil vom 14. September 1944 gegen den damals siebzehnjährigen Grenadier *Anton Reschny* noch nach Ablauf von 40 Jahren als einer der „fürchterlichen“ Kopf-ab-Juristen entlarvt wurde, geschah zwar sehr spät, aber nicht zu spät. Noch kann das Prinzip der Gesetzlichkeit an ihm vollzogen werden. Die späte Enttarnung von Biedermännern, die einst in das Tötungsgeschäft der NS-Zeit verstrickt waren, gehört fast schon zum bundesrepublikanischen Alltag. *Schwinge* ist ein besonders aufsehenerregender Fall, weil er während seiner Phase des Biedermannes auch noch versuchte, die Massenmorde während der faschistischen Herrschaft zu relativieren durch Schuldzuweisungen an Dritte.

Im August 1982 veröffentlichte er eine Schrift mit dem Titel: „*Churchill* und *Roosevelt* aus kontinentaleuropäischer Sicht“. In Kapitel V dieser Schrift (abgedruckt in „*deutschland-berichte*“, einem Publikationsorgan vorwiegend für jüdische Bürger in der BRD) wird dargelegt, daß ein wesentlicher Faktor für die Judenvernichtung im faschistischen Deutschland die mangelnde Bereitschaft von *Roosevelt* und *Churchill* bei im Jahre 1938 aufgenommenen Verhandlungen gewesen sei, Siedlungsräume für die Juden außerhalb Deutschlands zu erschließen. Über die damaligen Verhält-

nisse in Deutschland im Zusammenhang mit der Deportation der Juden und anschließender Vernichtung in den östlichen Stätten des Grauens wie Auschwitz, Treblinka und Majdanek mutet *Schwinge* seinen Lesern folgendes zu: „Man räumte…im Deutschen Reich vielem von dem, was von drüben kam", (Berichte der Alliierten über Vernichtungsmaßnahmen) „keinen Kredit" ein. „Man glaubte es um so weniger, wenn Vorgänge gemeldet wurden, die außerhalb des Begriffs- und Vorstellungsvermögens des deutschen Menschen lagen. Daß Angehörige des deutschen Volkes Juden umbringen konnten, nur weil sie der jüdischen Rasse angehörten, hielt man für unmöglich. Hier hätte es schon ständiger Flugblattabwürfe und einer weltweiten Protestaktion der neutralen Mächte bedurft, … um die Mauer des Mißtrauens zu überwinden. Dazu kam es aber leider nicht… Die neutralen Mächte regten sich nicht, und eine die Welt umspannende und das deutsche Volk alarmierende Aktion unterblieb. Wäre das deutsche Volk rechtzeitig und glaubhaft ins Bild gesetzt worden, hätte sich mit Sicherheit…Protest entwickelt"; denn bei der Tötung von Geisteskranken sei doch auch durch Protest die Aktion beendet worden. Diese Verharmlosungen sind eine Zumutung.

Wenn eine Person wie *Schwinge*, damals mit der Macht ausgestattet, Köpfe rollen zu lassen, heute in dieser biedermännischen Art und Weise die Judenvernichtung relativieren und beschönigen möchte, kann man ihm nur die Worte entgegenhalten, mit denen er sein Todesurteil gegen den Grenadier *Reschny* begründete. *Schwinge* sagte damals: „jedes nur halbwegs erwachsene Schulkind weiß, daß das Eigentum von Luftkriegsgeschädigten unantastbar ist und jeder Plünderungsakt mit dem Tode bestraft wird". *Schwinge* muß man sagen, jedes nur halbwegs erwachsene Schulkind wußte, daß Juden deportiert und getötet wurden. Ein Todesurteil fällender Kriegsgerichtsrat sollte es nicht gewußt haben? Diese Schutzbehauptung ist zu plump.

Leserbrief in: Frankfurter Rundschau, Nr. 28 vom 2. Februar 1997, S. 10

III.2 Antifaschismus

8. Mai statt 17. Juni

„Ich weiß gar nicht, was wir am Tage der Unterwerfung, äh, Kapitulation zu feiern haben", erklärte laut *Spiegel* vom 27. April 1970 *Kurt Georg Kiesinger* zum 25. Jahrestag der Niederlage des NS-Regimes.

Aus *Kiesingers* Sicht ist diese Erklärung folgerichtig. Für ihn war der 8. Mai 1945 ein schwarzer Tag. Treffend hat der Schüler G. von der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Dörnigheim (Kreis Hanau) formuliert: „Eine Niederlage war der Krieg lediglich für *Hitler* und seine Mitstreiter" („*tat*"-Sonderdruck, Mai 1970). Ein solcher Mitstreiter war *Kiesinger* als Pg. und vor allem als arrivierter Angehöriger des damaligen Machtmechanismus.

Er ist logischerweise nicht der Einzige, der trauert. In das Klagelied fallen alle ehemaligen Mitstreiter *Hitlers* ein. SS-Angehörige bedauern 25 Jahre danach das „Aus-

einanderreißen bewährter Kameradschaft". Konservative und Chauvinisten sprechen von 1945 als dem „Jahr der Katastrophe". In allen diesen Erklärungen äußert sich das Bedauern darüber, daß es den Alliierten gelang, die faschistische Gewaltherrschaft mit all ihren tief im Weltbewußtsein verwurzelten Negativsymbolen wie Auschwitz, Treblinka und Sobibor niederzuwerfen.

Für die Deutschen, die nicht Mitstreiter *Hitlers* waren, ist der 8. Mai 1945 weder eine Unterwerfung noch eine Niederlage oder Katastrophe, sondern ein Tag der Befreiung wie für die Angehörigen der Völker, die unter der Besetzung der Hitlerarmeen gelitten haben. *Hitlers* auf Vernichtung und brutale Unterwerfung ausgerichteter Krieg hat nicht erst am 1. September 1939 mit dem Einfall in Polen begonnen. Er begann bereits am 30. Januar 1933 mit der Inhaftierung, Folterung und Ermordung der Angehörigen unseres Volkes, die nicht bereit waren, sich im Sinne des verbrecherischen Staatssystems. das durch den Internationalen Gerichtshof in Nürnberg juristisch einwandfrei entlarvt wurde, gleichschalten zu lassen. Sie litten in Dachau, Buchenwald, Sachsenhausen und in anderen Lagern. Ab März 1938 mußten österreichische Antifaschisten das gleiche Urteil erdulden.

Zu Recht führte bereits im Nürnberger Prozeß der französische Hauptankläger *F. de Menthon* hierzu aus: „Das Teuflische im Unternehmen *Hitlers* und seiner Gefährten bestand darin, daß sie sich an die Kräfte des Bösen wandten, um zuerst das deutsche Volk selbst und später diesem Deutschland ganz Europa und vielleicht die ganze Welt zu unterwerfen."

Deutsche Nazigegner waren also die ersten, die *Hitlers* Gewalt zu spüren bekamen. Es ist selbstverständlich, daß alle diese Deutschen und die ihnen Nahestehenden mit den Polen, Juden, Russen, Franzosen, Tschechen – um nur einige der damals leidgeprüften Völker zu nennen – den 8. Mai 1945 im Gegensatz zu *Hitlers* Mitstreitern als den Tag der Befreiung von Todesangst, Terror und Qual ansehen. Die Niederwerfung des Hitlerregimes ist wahrlich keine deutsche Niederlage, sondern ein Sieg des Rechts – auch für uns Deutsche – über ein mit staatlichen Machtmitteln ausgestattetes Verbrechersyndikat, das leider auf deutschem Territorium gegründet worden war. Wer die Zerschlagung dieses Syndikats als nationale Niederlage bedauert, müßte folgerichtig auch beklagen, wenn eine aus Personen deutscher Staatsbürgerschaft bestehende Ganovengruppe mit internationalem Wirkungsfeld auffliegt.

Für alle Deutschen, die das Verbrechen im Bereich der Politik verabscheuen, muß der 8. Mai zwangsläufig ein Tag der Besinnung auf das Prinzip der Freiheit von Mord und Terror sein. Denn keineswegs ist unsere politische Situation so gefestigt, daß ein Rückfall in die finstere Epoche von 1933 bis 1945 als ausgeschlossen erachtet werden könnte.

Die Deklarierung des 8. Mai zum offiziellen Gedenktag – Feiertag im gesetzlichen Sinne – wäre der Bedeutung dieses Tages angemessen. Stattdessen könnte man den

umstrittenen 17. Juni wieder definitiv zum Werktag erklären. Dieses Datum eines Streiks ist mitten im kalten Krieg von einem stupiden Antikommunismus zum Feiertag hochstilisiert worden. Umgekehrt hätte die DDR die bundesrepublikanischen Osterdemonstrationen 1968 zur Schaffung eines neuen Feiertages zum Anlaß nehmen können. Bei den Daten – 17. Juni 1953 und Ostern 1968 – mangelt es an der historischen Bedeutung, um gedenktagswürdig zu sein. Anders der 8. Mai: Die Niederwerfung des *Hitler*-Faschismus war ein Ereignis von weltweiter Bedeutung, von dem das deutsche Volk als Erstbetroffener dieses verbrecherischen Systems in besonderem Maße berührt wird.

In: die tat, Nr. 19 vom 9. Mai 1970, S. 3

Potsdam und seine Konsequenz

Als Folge der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands am 8. Mai 1945 stellten die vier Militärbefehlshaber der alliierten Mächte in der Deklaration vom 5. Juni 1945 fest: „Es gibt in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung. für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu übernehmen.“ Die Alliierten übernahmen deshalb die Regierungsgewalt selbst. Das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, unterzeichnet von *Truman*, *Stalin* und *Attlee* (die damalige Provisorische Französische Regierung trat kurze Zeit später durch Erklärung dem Abkommen bei), übertrug diese Regierungsgewalt den vier Oberbefehlshabern der alliierten Streitkräfte, die insoweit der deutschen Öffentlichkeit in Gestalt des sogenannten Kontrollrats gegenübertraten.

Diese Proklamation war eine Maßnahme mit Gesetzeskraft; denn in der Direktive Nr. 10 des Kontrollrats vom 22. September 1945 ist klargestellt, daß Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit für das deutsche Volk durch Proklamation gesetzlich zu regeln waren. Auf diesem Wege ist demnach das in seinem Inhalt für Deutschland so außerordentlich bedeutsame Potsdamer Abkommen als Viermächtemaßnahme bzw. als völkerrechtliche Abmachung für Deutschland verbindliches Recht geworden.

Dieser Konsequenz der Verbindlichkeit für Deutschland sind von Anfang an diejenigen entgegengetreten, denen die Zielsetzungen dieses Abkommens wie Abrüstung und Entmilitarisierung, Entnazifizierung, Bestrafung der Kriegsverbrecher, Demokratisierung von Erziehungswesen, Verwaltung und Justiz, Dezentralisierung und Entflechtung wirtschaftlicher Machtkonzentration, Reparationen und Grenzziehung im Osten mißfielen. Insbesondere berufen sie sich darauf, das Potsdamer Abkommen sei schon deshalb für Deutschland nicht verbindlich, weil es an einer deutschen Mitwirkung bei seinem Zustandekommen gefehlt habe.

Die Regierungsgewalt lag, wie bereits dargelegt, im Zeitpunkt des Abschlusses des

Abkommens bei den Alliierten. Der bekannte Völkerrechtler *Verdroß* ist der Auffassung, ein an einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht unmittelbar beteiligter Staat – hier also Deutschland – könne gleichwohl aus einem Vertrag anderer Staaten verpflichtet werden, wenn die vertragsschließenden Staaten ausnahmsweise zuständig waren, eine verpflichtende Norm für den nichtbeteiligten Staat zu vereinbaren. Durch die totale Niederlage und bedingungslose Kapitulation war Deutschland, wie in der alliierten Deklaration vom 5. Juni 1945 festgestellt, regierungslos geworden. Es blieb den Alliierten praktisch keine andere Wahl, als fürs erste selbst die Regierungsgewalt zu übernehmen. Daraus ergab sich zwangsläufig, daß sie auch ausnahmsweise zuständig waren, Deutschland völkerrechtlich zu binden und zu verpflichten. An der Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens kann mithin nicht gezweifelt werden.

Ziffer IX bestimmt, daß die Westgrenze Polens „von der Ostsee unmittelbar westlich Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen Neiße und die westliche Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft“ und daß die früher deutschen Gebiete östlich dieser Linie „nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen“.

An anderer Stelle dieser Bestimmung findet sich die Formulierung, „daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll“. Daraus ist in der BRD immer wieder die Folgerung hergeleitet worden, die Oder-Neiße-Grenze sei nicht definitiv festgelegt worden.

Zu Unrecht! Der Hinweis auf die Friedenskonferenz bringt nur zum Ausdruck, daß nach Bildung einer demokratischen deutschen Regierung, was auf weitere Sicht eine zusätzliche Zielvorstellung des Potsdamer Abkommens war, ein Friedensvertrag mit dieser Regierung abgeschlossen werden sollte. Die polnische Westgrenze sollte dort noch einmal von deutscher Seite bestätigt werden. Daß die Grenzziehung bereits damals als endgültig angesehen wurde, ergibt sich eindeutig aus Ziffer XII, in dem die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten östlich von Oder und Neiße von den Alliierten vereinbart worden ist. Diese Aussiedlung und die gleichzeitige Ansiedlung polnischer Bevölkerung waren selbstverständlich nicht als zeitweiliges Experiment gedacht. Zu einem solchen Experiment hätte sich kein Staatsmann der Welt hergegeben. Die Umsiedlung beider Volksgruppen sollte definitiv sein.

Der Hinweis auf die Festlegung der polnischen Westgrenze bei einer Friedenskonferenz ist demnach nur formeller Natur. Die Bestätigung der bereits festgelegten Grenze durch eine spätere deutsche Regierung erschien den Alliierten aus rein formalen Gründen erwünscht. Von den beiden auf deutschem Boden im Laufe der späteren Entwicklung entstandenen Staaten hat diesen Schritt die DDR im Görlitzer Abkommen von 1950 längst vollzogen. Die BRD muß das in Realisierung des auch für sie verbindlichen Potsdamer Abkommens noch nachholen.

In: die tat, Nr. 31 vom 1. August 1970, S. 16

Ein Sieg der Humanität und der Vernunft

Am 8. Mai jährt sich zum 30. Male die Befreiung vom faschistischen System. An diesem Tage kapitulierte der Rest der vernichtend geschlagenen faschistischen Wehrmacht bedingungslos vor den Armeen der Anti-Hitler-Koalition. Diese Staatenkoalition war ungeachtet der Verschiedenartigkeit ihrer Gesellschaftssysteme gebildet worden, um das vom deutschen Faschismus ausgehende, die gesamte Welt bedrohende Barbarentum in die Knie zu zwingen. Der 8. Mai 1945 war ein Sieg des Humanismus und der Vernunft zugleich über die größte und gefährlichste kriminelle Vereinigung, die die bisherige Geschichte hervorgebracht hat. Unter dieser kriminellen Vereinigung haben aber nicht nur die Staaten gelitten, die sich zur Anti-Hitler-Koalition zusammengefunden hatten, sondern auch ein erheblicher Teil des deutschen Volkes selbst; denn die ersten Opfer ihrer Verbrechen waren deutsche Mitbürger. In den Jahren 1933-39 waren die Folter- und Todesstätten der deutschen Faschisten, die zahlreichen Konzentrationslager, mit Menschen aus dem damaligen Deutschen Reich angefüllt.

Ebenso wie für die Staaten der Anti-Hitler-Koalition war deshalb der 8. Mai 1945 auch für die vom Faschismus unterdrückten Deutschen ein Tag der Befreiung von Elend, Not und Unterdrückung. In die unbändige Freude über die wiedererlangte Freiheit mußte sich aber die Trauer um die Millionen von Menschen mischen, die ihr Leben und ihre Gesundheit im Kampf gegen die faschistische Diktatur lassen mußten. Besonders hohe Opfer haben die Völker gebracht, in deren Staaten die faschistische Wehrmacht zunächst eingefallen war und wo sich zudem noch der rassistische Wahnsinn des deutschen Faschismus austobte, wie z. B. in der Sowjetunion und Polen. Aber wir dürfen trotz dieser unübersehbaren Armee toter Kämpfer gegen den Faschismus in Ost und West die deutschen Widerstandskämpfer nicht vergessen, die in Konzentrationslagern und anderen Haftanstalten sowie im illegalen Kampf sterben mußten und dadurch auch Anteil, wenn auch in bescheidenem Ausmaß, an der Niederringung des NS-Regimes hatten. Der 8. Mai ist also auch für uns Deutsche gleichermaßen ein Befreiungstag und ein Gedenktag für die Opfer, die für diese Befreiung gebracht worden sind.

Am 8. Mai 1975 sind 30 Jahre seit der Befreiung vergangen. Das Leben einer Generation liegt also zwischen dem Befreiungstag und dem Heute. Die Tatsache, daß das Problem faschistischer Herrschaft bis heute nicht aus der Welt geschafft ist, daß es Staaten gibt, die weiterhin unter solcher Tyrannei stehen, und daß auch in unserem Lande bisher die erneute Etablierung solcher Unmenschlichkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, gebietet es, den 30. Jahrestag der Befreiung in der BRD mit besonderer Würde und bewußtseinsbildendem Nachdruck zu begehen, die Gemeinsamkeit aller antifaschistisch-demokratischen Kräfte herauszustellen und in einer machtvollen antifaschistisch-demokratischen Manifestation

zum Ausdruck zu bringen.

In: 8. Mai 1975. 30 Jahrestag der Befreiung von Hitlerfaschismus und Krieg. 30 Jahre Ringen um ein Europa des Friedens. Bericht, Stellungnahmen, Dokumente, ohne Ort, 1975, S. 8-9

„die tat“ und das Grundgesetz

Das Grundgesetz ist nur wenige Monate älter als „*die tat*“. Beide sind sozusagen als Gleichaltrige herangewachsen. In welchem Verhältnis vollzog sich das?

Dem beiderseitigen Anspruch nach hätte zwischen ihnen absolute Harmonie herrschen müssen. Denn das Grundgesetz sollte einen Schlußstrich unter das dunkelste Kapitel der bisherigen deutschen Geschichte, die Herrschaft von Gewalt, Haß, Intoleranz und völkervernichtender Kriminalität, ziehen. Die Väter der Verfassung, die sich 1948/49 im sogenannten Parlamentarischen Rat unter dem breiten demokratischen Spektrum von der damaligen Deutschen Partei bis zur damaligen KPD zusammengefunden hatten, erstrebten einen rechtlichen Staat, der eine Wiederholung faschistischer Herrschaft verhinderte. Ein umfassender Grundrechtskatalog, Gewährung der Volkssouveränität, Sicherung des Weltanschauungspluralismus – kurzum die freiheitliche demokratische Grundordnung war das Ergebnis dieser Bemühungen.

„*die tat*“ als Organ der Widerstandskämpfer gegen den Faschismus und der Verfolgten dieses Regimes konnte naturgemäß kein anderes Anliegen haben als die Verwirklichung dieser Verfassungsprinzipien. Die Männer und Frauen, die den Geist dieser Wochenzeitung trugen, waren unmittelbare Opfer der Gewaltherrschaft des deutschen Faschismus geworden. Die dabei gesammelten leidvollen Erfahrungen prädestinierten sie als hervorragende Interpreten und Verteidiger der demokratischen Verfassung der BRD. Dem Synchronismus zwischen Verfassungsinhalt und journalistischem Wollen der „*tat*“ stand also nichts im Wege.

Warum ist trotz dieses eindeutigen Sachverhalts eingangs nur die Rede davon, dem beiderseitigem Anspruch nach „hätte“ zwischen Grundgesetz und „*tat*“ absolute Harmonie herrschen müssen? Ein Beispiel wird das schnell verdeutlichen. Im vergangenen Jahr wurde dem früheren Chefredakteur der „*tat*“, *Werner Stertzenbach*, der vom NS-Regime aus politischen und rassischen Gründen verfolgt wurde, in seinem Verfahren auf Wiedergutmachung der ihm zugefügten Gesundheitsschäden von einer niedersächsischen Entschädigungsbehörde entgegengehalten, er könne keine Entschädigung erhalten, weil er u. a. durch seine journalistische Tätigkeit für „*die tat*“ die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft habe. Das zuständige Gericht ist zwar dieser abwegigen Argumentation der Entschädigungsbehörde nicht gefolgt; aber allein die Tatsache, daß dieses Argument, ein intensiv der Verfolgung ausgesetzt gewesener Antifaschist bekämpfe durch seine Tätigkeit bei einer antifaschistischen Wochenzeitung das antifaschistisch konzipierte Grundgesetz, vorgebracht wurde, läßt erkennen, daß in unserem Staat Kräfte am Werk sind, die klare Sachverhalte verschleiern wollen.

Diese Kräfte sind von wirtschaftlichen Interessen motiviert. Das Grundgesetz mit seiner weltanschaulichen Pluralismusdoktrin ist in Bezug auf die Frage der Wirtschaftsform neutral; es läßt sowohl die kapitalistische als auch die sozialistische Wirtschaftsform zu Diese Neutralität ist einigen um die Bewahrung ihrer wirtschaftlichen Macht besorgten Gruppen ein Dorn im Auge. Sie versuchen mit allen erdenklichen Mitteln, das Grundgesetz in seinem Wesensgehalt zu verfälschen bzw. es zu einem Schutzstatus der kapitalistischen Wirtschaftsform umzufunktionieren. Die Berufsverbote gegen die Mitglieder von Linksparteien, die Androhung von Verboten solcher Parteien und die Repressalien gegen linke Parteiflügel oder -gruppen sind unmißverständliche Symptome solcher Tendenzen. In den Bereich dieser Repressalien gehörte auch der Versuch, *Werner Stertzenbach* als früherem Chefredakteur der *„tat"* die ihm zustehenden Entschädigungsleistungen zu versagen.

Es ist klar, daß *„die tat"* Kritikobjekt von Gruppen sein muß, die entgegen dem Inhalt des Grundgesetzes eine bestimmte Wirtschaftsform in den Rang eines Grundrechtes erheben möchten. *„die tat"* ist immer für die Bewahrung des Grundgesetzes in der ihm im Parlamentarischen Rat gegebenen Fassung eingetreten. Allen Rechtsverkürzungen tritt sie offen entgegen. Sie verteidigt die Legali – tät gegen die „Legitimitätsanmaßung" konservativer Kreise und wirtschaftlicher Machtgruppen. Mit Rücksicht darauf, daß ein Großteil der Presse diesen Kreisen und Gruppen dient, ist *„die tat"* ein bedeutsames Instrument im Kampf um die Bewahrung und Realisierung des Grundgesetzes. Daß eingangs diese Harmonie zwischen beiden nur konjunktivistisch erwähnt wurde, macht deutlich, wie das Bild durch falsche Verfassungsinterpreten verzerrt werden kann. Sie möchten die Verfassung zum Gewährsstatut konservativer und wirtschaftlicher Interessen und Zeitschriften wie *„die tat"* mundtot machen.

In: die tat, Nr. 15 vom 12. April 1975, S. 3

30 Jahre nach dem 8. Mai 1945

Bedingungslos kapitulierte der Rest der vernichtend geschlagenen faschistischen deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 vor den Armeen der Anti-Hitler-Koalition. Diese Staatenkoalition hatte sich ungeachtet der Verschiedenartigkeit ihrer Gesellschaftssysteme gebildet, um die Welt vor einer totalen barbarischen Unterjochung, wie sie der deutsche Faschismus erstrebte, zu bewahren. Ein erheblicher Teil des europäischen Territoriums war bereits dem Zugriff der faschistischen Eroberer anheimgefallen; die Staaten der Anti-Hitler-Koalition konnten unter erheblichen Opfern an Leben und Gesundheit die Eindringlinge wieder vertreiben.

Die Kapitulation der faschistischen deutschen Wehrmacht war der Sieg des Humanismus und der Vernunft über die größte und gefährlichste kriminelle Vereini – gung, die die bisherige Geschichte hervorgebracht hat. Der Weg dieser Vereinigung war von Blutspuren gekennzeichnet, die aus Deutschland heraus in alle Richtungen

verliefen, an die Atlantikküste, an das Nordkap, weit in die Sowjetunion hinein und bis nach Nord-Afrika. Die ersten Betroffenen der faschistischen Willkürherrschaft waren die Deutschen selbst, die Bürger, die nicht gewillt waren, sich einer Herrschaft der Intoleranz und Gewalt zu beugen. Sie verschwanden in den unmittelbar nach der faschistischen Machtergreifung eingerichteten Konzentrationslagern oder wurden einer sehr schnell gleichgeschalteten Justiz überantwortet.

Eine große Anzahl dieser Menschen konnte die Haftstätten nicht mehr lebend verlassen. Früher oder später starben sie durch unmittelbare Gewalteinwirkung oder an den Folgen der ihnen zugefügten Leiden. Trotz dieses alsbald perfekt funktionierenden Terrorsystems gab es im damaligen Deutschland immer wieder Menschen, die versuchten, gegen das faschistische Regime Widerstand zu leisten. Vornehmlich solche Bürger, deren Wollen von konkreten sozialen Vorstellungen geprägt war, wie Kommunisten, Sozialisten und entschiedene Christen, gaben nicht auf und kämpften im Rahmen der verbliebenen Möglichkeiten gegen den Faschismus an. Das Wirken all dieser Menschen kann mit Worten nicht ausreichend gewürdigt werden, weil die scheinbar aussichtslose Position, von der aus sie häufig fochten, ihr Handeln in Bereiche hebt, in denen die ohnehin zu oft mißbrauchte Vokabel „Heldentum“ nicht mehr angemessen ist.

An sich ist es unrichtig, diesen verzweifelten Widerstandskampf deutscher Antifaschisten durch Benennung einiger zu personifizieren; zur Kennzeichnung der den Widerstand tragenden Gruppen seien jedoch folgende, die ihr Leben im antifaschistischen Kampf gegeben haben, erwähnt: *Rudolf Breitscheid* und *Wilhelm Leuschner* (SPD), *Ernst Thälmann* (KPD), *Max-Josef Metzger* (Pfarrer), *Carl von Ossietzky* (Publizist), *Sophie Scholl* (Studentin), *Claus Graf Schenk von Stauffenberg* (oppositioneller Offizier).

Eine alle Umstände nüchtern abwägende Sicht muß zu dem Ergebnis führen, daß der deutsche Widerstand eindeutig dasselbe Kampfziel hatte wie die Rote Armee, die angloamerikanische Streitmacht, die jugoslawischen Partisanen, der französische Maquis: Die Zerschlagung des deutschen Faschismus und seiner Kollaborateure. Aus dieser Feststellung ergibt sich die Konsequenz, daß der 8. Mai 1945 nicht nur für die Staaten der Anti-Hitler-Koalition ein Tag der Befreiung von Elend, Not und Unterdrückung, von Gewaltherrschaft, Terror und Krieg ist, sondern auch für die deutschen Widerstandskämpfer, mit anderen Worten: für die deutschen Demokraten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Grundgesetz ein freiheitlicher demokratischer Rechtsstaat. Das Bekenntnis zum Demokratieprinzip, die Ablehnung der faschistischen Gewaltherrschaft, wie sie in Artikel 139 Grundgesetz zum Ausdruck kommt, müßte demgemäß dazu führen, daß der 8. Mai bei uns so begangen wird wie in unseren westlichen und östlichen Nachbarstaaten, die vom faschistischen Deutschland überfallen worden waren. Die Wirklichkeit sieht leider anders

aus. Die nicht unbeträchtlichen konservativen und reaktionären Kräfte in unserem Staate versuchen mit allen Mitteln, die Identität der Ziele des deutschen Widerstandes mit denen der siegreichen Staaten der Anti-Hitler-Koalition zu verschleiern. Sie möchten das Geschehen vom 8. Mai 1945 von einem Sieg der Demokratie über den Faschismus in einen Tag der Kapitulation umfunktionieren. Wer dieses Ereignis so sieht, offenbart damit, daß er bis heute der Niederlage des deutschen Faschismus nachtrauert. Es wird erkennbar, welches gefährliche Potential der Restauration in unserem Staate nach wie vor vorhanden ist.

Selbstverständlich ist der 8. Mai nicht ausschließlich ein Tag der Freude über den Sieg im Kampf gegen den menschenverachtenden Faschismus; denn wer könnte auch in der Freude die Millionen Opfer vergessen, die von den Soldaten, Partisanen und Widerstandskämpfern gebracht worden sind; der Feuersturm in Stalingrad, die Gaskammern in Auschwitz und Treblinka werden als Mahnung an diesem Gedenktag immer gegenwärtig sein. Alle diese Opfer waren aber nicht vergeblich, auch nicht die des manchmal aussichtslos erscheinenden deutschen Widerstandes. Zumindest haben die deutschen Antifaschisten das Ärgste, was auf unser Volk hätte zukommen können, abgewendet. Ihr Ansehen hat uns sicher vor der Realisierung solcher Dinge wie dem Morgenthau-Plan bewahrt; ihnen verdanken wir, daß die Völker, die unter dem Faschismus gelitten haben, überhaupt zu neuen Kontakten mit uns bereit waren.

In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Demokratischen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, 6/1975, Juni, S. 12.

Antifaschismus – grundgesetzimmanent

In Situationen gravierender Beeinträchtigung des demokratischen Rechtsbewußtseins stellt sich zwangsläufig die Frage nach verfassungsrechtlichen Grundwerten. Man prüft grundgesetzliche Normen unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit sichtbar werdenden Fakten und Tendenzen, bei denen man das Empfinden hat, daß sie nicht rechtens, d.h. verfassungsgemäß sein können. Konkrete Situationen solchen Unbehagens gab es in der Vergangenheit allzu oft; erinnert sei u. a. nur an Notstandsgesetzgebung, Berufsverbote und Beschränkungen im Strafprozeß. Ein fest auf dem Boden der Verfassung stehender Rechtsstandpunkt muß die Akzeptierung solcher Erscheinungen strikt ablehnen, obgleich die juristische Praxis das notwendige Augenmaß verfassungsgemäßer Interpretation in nicht unbeträchtlichem Umfang vermissen ließ.

Gegenwärtig wird nun das demokratische Rechtsbewußtsein durch zwei weitere Erscheinungen beunruhigt, die mit besonderer Intensität die Rückbesinnung auf die Grundwerte unserer Verfassung, wie sie vom Parlamentarischen Rat in den Jahren 1948/49 erarbeitet wurde, erforderlich machen: Die beängstigend anwachsen – de Aktivität neofaschistischer Kreise und die am 31.12.1979 eintretende Verjährung von NS-Gewaltverbrechen. Jeder dem Prinzip der Demokratie verbundene Bürger

erwägt in diesem Zusammenhang den Gesichtspunkt, ob nicht das Grundgesetz eine unmittelbare Handhabe bietet, derartige Dinge zu verhindern.

In der Tat enthält das Grundgesetz Bestimmungen, um solchen Dingen wie faschistische Restauration und Verjährung von NS-Verbrechen zu begegnen; entscheidend ist nur die Bereitschaft, das geschriebene Verfassungsrecht zu realisieren, statt es zu umgehen bzw. lässig zu handhaben. Das Grundgesetz beinhal – tet einen eindeutig umrissenen antifaschistischen Auftrag. Um diesen Auftrag in seiner gesamten Tragweite zu erfassen, ist ein historischer Rückblick notwendig.

Da es dem deutschen Widerstand nach 1933 nicht gelang, das faschistische Regime aus eigener Kraft zu beseitigen, setzten sich die Alliierten des 2. Weltkriegs das Ziel, Deutschland nach dessen totaler Kapitulation am 8. Mai 1945 dauerhaft auf den Weg der Demokratie zurückzuführen. So wurde bereits in der Präambel zur Erklärung der Regierungen der vier Besatzungsmächte über die Niederlage Deutschlands vom 5.6.1945 festgelegt, daß durch die Kapitulation das sog. Dritte Reich mit seinen Institutionen untergegangen sei und zur Disposition der Mächte der Anti-Hitler-Koalition in Ansehung seiner Grenzen und seines politischen Status stehe. Im Übrigen wurde die Festnahme aller führenden Vertreter des NS-Regimes als bindende Verpflichtung herausgestellt.

Durch das Potsdamer Abkommen vom 2.8.1945 wurde diese Erklärung dahin konkretisiert, daß die NSDAP mit allen ihren Institutionen aufgelöst wurde. Der Ausschluß aller NS-Aktivisten aus dem öffentlichen Leben, wirtschaftlichen Führungspositionen, Erziehungswesen und Wissenschaft wurde angeordnet. Der alliierte Kontrollrat für Deutschland setzte das Potsdamer Abkommen in Gesetze und Direktiven um: Gesetz Nr. 10 über die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Gesetz Nr. 2 über die Auflösung der NS-Organisationen, Direktiven Nr. 24 und 32 über die Säuberung der öffentlichen Ämter, des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft sowie des Erziehungs- und Hochschulwesens.

Auf allen diesen Rechtsvorschriften fußten danach die von den neu gegründeten deutschen Ländern erlassenen Gesetze zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus aus den Jahren 1946/47. Das Grundgesetz hat alle diese den Faschismus ausmerzenden Gesetze im Jahre 1949 durch Artikel 139 von einer verfassungsmäßigen Überprüfbarkeit ausgeschlossen. Damit wurde die Befreiung Deutschlands vom Faschismus bzw. Nationalsozialismus uneingeschränkt akzeptiert. Die Ächtung des Faschismus wurde zu einer bindenden Norm des Verfassungsrechts in der Bundesrepublik; alle sonstigen Grundrechte, wie sie die Verfassung gewährleistet, haben, soweit es die Befreiung vom Faschismus angeht, hinter diese Grundposition des Verfassungsrechts zurückzutreten.

Es überrascht nicht, daß diese Grundthese unserer Verfassung bei der mannigfachen Verstrickung einer großen Anzahl von Personen in die NS-Gewaltherrschaft zu relativieren versucht wurde. Man behauptete, Artikel 139 GG sei nur eine

„Übereinstimmung mit ausgesprochenem Ausnahmecharakter hinsicht – lich der Durchbrechung von Grundrechten“. Diese Übergangsbestimmung habe mit dem Abschluß der Entnazifizierung ihre Bedeutung verloren. Allen Befürwortern dieser klare Rechtspositionen verschleiernden Strategie sei nur empfohlen, die stenographischen Protokolle des Parlamentarischen Rats aus den Jahren 1948/49 eingehend zu studieren. Dort wird schnell deutlich, daß Artikel 139 GG den Sinn hat, Nationalsozialismus und Faschismus aus unserem staatlichen Leben für die Dauer und nicht nur vorübergehend zu verbannen.

Daß die Befürworter der Relativierung des Artikels 139 GG zumindest in den fünfziger und sechziger Jahren eine beherrschende Stellung erlangen konnten, muß vor dem Hintergrund einer geradezu ungeheuerlichen Infiltration von NS-belasteten Personen in hohe Staatsämter gesehen werden. So konnte z. B. ein Kommentator der Nürnberger Rassegesetze, die Millionen Juden das Leben kosteten, Staatssekretär werden.

Das beharrliche Eintreten für demokratische Rechtspositionen hat bewirkt, daß die öffentliche Meinung in Ansehung verfassungswidriger Fehlentwicklungen inzwischen hellhöriger geworden ist. Auch der Stellenwert des Artikels 139 GG wird wieder in juristischen Erläuterungswerken zutreffend dargestellt (vgl. Grundgesetzkommentar von Hamann/Lenz). Es bleibt allerdings zu beachten, daß die richtige theoretische Einschätzung einer grundgesetzlichen Norm noch nicht die entsprechende Praktizierung bedeutet. Denn bei Praktizierung des Artikels 139 GG im Sinne der Väter des Grundgesetzes durch Verwaltungsbehörden und Gerichte böte sich eine geeignete Grundlage, um der um sich greifenden Aktivitäten von Neofaschisten Herr zu werden, was bisher allerdings nicht der Fall ist.

Eingangs waren aber nicht nur die Aktivitäten neofaschistischer Kräfte, sondern auch das Problem der Verjährung von NS-Verbrechen als gegenwärtig besonders auffällige Erscheinungen angesprochen worden. Auch dieses Problem läßt sich unmittelbar aus der Verfassung in dem Sinne beantworten, daß eine Verjährung solcher Verbrechen unzulässig ist. Artikel 139 GG fußt, wie oben dargestellt wurde, auf den vorangegangenen alliierten Bestimmungen über die Ausmerzung des Faschismus in Deutschland. Die Alliierten hatten eine uneingeschränkte Bestrafung aller NS-Verbrechen rechtlich verbindlich angeordnet. Darüber hinaus verhindert auch Artikel 25 GG eine Verjährung von NS-Verbrechen. In dieser Bestimmung ist festgehalten, daß in Abkehr von der vorausgegangenen NS-Gewaltherrschaft die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts verbindliche Rechtsnormen in der Bundesrepublik darstellen. In der UNO-Konvention vom 26.11.1968 ist festgelegt worden, daß Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unverjährbar sind. Auch die Europäische Konvention betreffend Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vom 25.1.1974 enthält diese allgemeine Regel des Völkerrechts in Ansehung solcher Verbrechen, die bei Inkrafttreten der

Konvention noch nicht verjährt waren. Völkerrechtliche Normen verhindern also den Eintritt der Verjährung von NS-Gewaltverbrechen, ohne daß es einer ausdrücklichen Ratifizierung der genannten Konventionen bedürfte; denn Artikel 25 GG erklärt allgemeine Grundsätze des Völkerrechts schlechthin für innerstaatlich verbindliche Rechtsnormen.

In diesem Zusammenhang muß auch eine ältere Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22.4.1952 in Erinnerung gerufen werden (Verfahren gegen *Ilse Koch* wegen Verbrechen im KZ Buchenwald). Dort heißt es zur Verjährung: „Die Länge der gesetzlichen Verjährungsfrist ist nichts, worauf der Täter, der das Strafgesetz verletzt hat, einen unabänderlichen verfechtbaren Anspruch gegen den Staat besäße; ihre spätere Verlängerung verletzt das Verbot rückwirkender Bestrafung nicht."

Es ist unverständlich, daß bei der gegenwärtigen Verjährungsdebatte die sich unmittelbar aus dem Grundgesetz ergebenden rechtlichen Gebote mit Reserviertheit behandelt werden.

Alles in allem zeigt sich, daß in der praktischen Handhabung der antifaschistische Auftrag des Grundgesetzes mit seinen Folgewirkungen wie z. B. Artikel 25 GG noch entschieden zu kurz kommt; hier muß weiterhin in erheblichem Umfang rechtliche Aufklärungsarbeit geleistet werden.

In: Informationen. Studienkreis zur Erforschung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945, 1/1979, S. 5-6

„Sich nicht von anderen einspannen lassen". Nach der AVS-Bundestagung: Antifaschismus, SPD, Abgrenzung, Unvereinbarkeit

Mit Genugtuung haben alle SPD-Mitglieder, die dieser Partei aus politischen Gründen die Treue halten, sich also nicht aus opportunistisch-karrieristischen Gründen dort eingeschlichen haben, zur Kenntnis genommen, daß nach einer Phase sträflicher Vernachlässigung nun eine entschiedene Rückbesinnung auf die Tradition des antifaschistischen Widerstandes erfolgen soll. Die Arbeitsgemeinschaft der verfolgten Sozialdemokraten (AVS), alsbald nach der Befreiung vom Faschismus gegründet, dann aber über viele Jahre als Folge der Anpassungsstrategie im Rahmen des kalten Krieges zu einem Schattendasein verurteilt, schickt sich an, diese Rückbesinnung unter Absicherung durch die Parteiführung zu realisieren. *Willy Brandt* würdigte die Bundestagung der AVS am 15./16.6.1979 in München mit einer vielbeachteten Rede.

In dieser Rede wurden Dinge gesagt, die an sich jedem Antifaschisten selbstverständlich und geläufig sind, wegen der langfristigen Verdrängungsstrategie aber zu tunlichst auszusparenden Fakten wurden. Die Rückkehr zu solchen Fakten wirkte daher geradezu sensationell. So erinnerte *Brandt* an das Manifest von Buchenwald, entstanden Mitte April 1945, in dem es heißt: „So lange Faschismus und Militaris-

mus in Deutschland nicht restlos vernichtet sind, wird es keine Ruhe und keinen Frieden bei uns und in der Welt geben.“ Auch das Prager Manifest der SPD von 1934 wurde als wichtiges, aber leider zu spät erarbeitetes Dokument antifaschistischen Kampfes herausgestellt. Erinnert wurde weiter an die manipulierte Abstimmung zum berüchtigten Ermächtigungsgesetz der Nazis und insoweit ausgeführt, der damalige Parteivorsitzende *Wels* habe „ein großartiges Zeugnis“ abgelegt „für Überzeugungstreue“; die sozialdemokratischen Abgeordneten hätten, „soweit sie anwesend sein konnten, die Kommunisten waren schon für vogelfrei erklärt worden“, mit ihrem Nein der NS-Erpressung widerstanden. *Brandt* äußerte schließlich seine tiefe Besorgnis darüber, „daß Parteien, die 1949, antifaschistisch betrachtet, zur Mitte gehörten, dort nicht mehr stehen, sondern in großen Teilen abgedriftet sind“.

Diese wenigen Ausschnitte aus der Rede belegen bereits, daß hier Erfahrungen aus dem antifaschistischen Widerstand und gegenwärtige Erfahrungen ähnlich eingeschätzt werden wie durch die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes seit einigen Jahren mit der Zusatzbezeichnung: Bund der Antifaschisten, einer Vereinigung, die im Gegensatz zur AVS einer Vernachlässigung im Festhalten an den Erkenntnissen des antifaschistischen Kampfes nicht ausgesetzt war, obwohl es nicht an Versuchen restaurativer Exekutivorgane fehlte, die VVN als kommunistische Tarnorganisation zu denunzieren und zu eliminieren; aber die Kraft des antifaschistischen Widerstands konnte diese illegalen Maßnahmen erfolgreich abwehren.

Angesichts der Tatsache, daß innerhalb der VVN die antifaschistische Tradition trotz repressiver Einwirkungsversuche ungebrochen fortlebte und die AVS über Jahre zu einem Schattendasein verurteilt war, ist es nicht verwunderlich, daß eine Reihe von verfolgten Sozialdemokraten sich der VVN zuwandte und nach Öffnung der Organisation für die jüngere Generation auch von dieser angenommen wird.

Aber niemand wird innerhalb der VVN wegen dieser Entwicklung die ernsthaften Versuche der Wiederbelebung der AVS mit Skepsis betrachten. Der antifaschistische Kampf ist ein derartig lebenswichtiges Element der deutschen Politik, daß die Existenz mehrerer machtvoller Organisationen zur Verhinderung des Neonazismus, die frei von engstirnigem Konkurrenzdenken auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten, nur uneingeschränkt begrüßt werden kann.

Dieser Tendenz trägt die sonst so beachtenswerte Rede *Willy Brandts* auf der Bundestagung der AVS leider nicht voll Rechnung. Er meinte, Sozialdemokraten sollten sich „nicht von anderen einspannen und ausnutzen lassen“; das sei auch der Sinn von „Abgrenzungen“, die „ihren Sinn nicht verloren“ hätten. Wenn damit die Sozialdemokraten in der VVN angesprochen sind, liegt eine Fehlbeurteilung vor. Ich bin mir während meiner langjährigen Zugehörigkeit zur VVN niemals „eingespannt“ oder „ausgenutzt“ vorgekommen; bei Willensbildungsprozessen gehört man wie in allen demokratischen Institutionen zuweilen zur Mehrheit und zuweilen

zur Minderheit. Dabei geht aber niemals das Empfinden für antifaschistische Solidarität verloren. Die Zugehörigkeit zu dieser antifaschistischen Solidargemeinschaft weckt die Achtung vor den verschiedensten weltanschaulichen Bekenntnissen. Im Kampf um die Abwehr des Neofaschismus ist es ohne Belang, ob man mit Kommunisten, Christen oder Liberalen Seite an Seite steht. Im Gegensatz zu *Willy Brandt* muß ich insoweit feststellen: Abgrenzungen verlieren *dort* ihren Sinn. Die Parteibasis hat das auch erkannt; denn der Unvereinbarkeitsbeschluß der SPD im Verhältnis zur VVN wird zunehmend als etwas Unzeitgemäßes, Unerträgliches, dem antifaschistischen Kampf Zuwiderlaufendes gerügt, das nun endlich auf Bundesebene der Abänderung bedarf.

Dem ist nichts hinzuzufügen!

In: die tat, Nr. 26 vom 29. Juni 1979, S. 3

Säumige Minister und Richter

Wer die Judenmorde während der Herrschaft des NS-Regimes leugnet, beleidigt jeden, der „als Volljude oder jüdischer Mischling im Dritten Reich verfolgt worden wäre". Diese juristische Selbstverständlichkeit hat der Bundesgerichtshof unlängst in einem offenbar unter dem Eindruck der immer umfangreicher und dreister werdenden neonazistischen Publikationen gefällten Urteil festgestellt. Das Urteil erging zu einem Zeitpunkt, als die verschleiernde, beschönigende, die Wahrheit verfälschende Literatur der Neufaschisten zu einem Ärgernis im In- und Ausland geworden war. Die demokratische Welt ist nicht gewillt, es hinzunehmen, daß Auschwitz heute als Ordnungsstätte hingestellt und die Millionen Opfer des Rassen- und Völkermordes durch die damaligen Kriminellen und deren Nachkömmlinge verhöhnt werden. Dieser Erkenntnis konnten sich auch die Richter des Bundesgerichtshofs nicht verschließen.

Unter dem Eindruck des bundesgerichtlichen Urteils trat nun auch Bundesjustizminister *Vogel* an die Öffentlichkeit. Er will notfalls mit einer Gesetzesänderung gegen rechtsradikale Publikationen wie die „*Deutsche Nationalzeitung*" vorgehen. Er lobte bei dieser Gelegenheit auch die nach seiner Auffassung in letzter Zeit größer gewordene Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden gegenüber rechtsextremistischen Tendenzen.

So sehr man auch den Inhalt des Urteils des Bundesgerichtshofs und das zumindest verbale „Flaggezeigen" des Bundesjustizministers begrüßen muß, kann andererseits die Tatsache nicht außer acht gelassen werden, daß diese Erkenntnisse und Aktivitäten trotz eindeutiger Rechtslage reichlich spät kommen. Hoffentlich nicht zu spät, denn der Neonazismus in unserem Lande läßt sich wirklich nicht mehr als eine Marotte einiger Spinner abtun, eine Version, die bis heute von Ministern und anderen hohen Staatsfunktionären bisweilen vertreten wird.

Wenn in unserem Lande von Anfang an faschistischen Bestrebungen nach Maßga-

be der Verfassung begegnet worden wäre, stellte sich heute zumindest im justiziellen Bereich dieses Problem nicht in der Form, wie es jetzt vom Bundesgerichtshof und Bundesjustizminister aufgegriffen wurde. Denn das Grundgesetz ist so konzipiert, daß faschistische Bestrebungen nicht des Schutzes der Verfassung wie andere Weltanschauungen teilhaftig werden können. Faschistische Aktivitäten können sich nicht auf den Grundrechtskatalog berufen; das ist in Artikel 139 GG festgelegt.

Leider ist dieser Verfassungsinhalt in der Vergangenheit weitgehend verleugnet worden. Artikel 139 wurde von gewissen Juristen als heute nicht mehr aktuelle Übergangsbestimmung bezeichnet, die mit der Entnazifizierung ihre Bedeutung verloren habe. Eine solche Verfälschung von Verfassungsnormen nimmt angesichts der Tatsache, daß in unserem Lande nie eine echte Entnazifizierung stattgefunden hat, nicht wunder. Von Entnazifizierung kann man wohl kaum sprechen, wenn ein Kommentator der Rassengesetze von 1935, die die Endlösung der Judenfrage vorbereiteten, bei *Adenauer* Staatssekretär werden konnte oder wenn NSDAP-Mitglieder die höchsten vom Staate vergebenen Ämter bekleiden können.

Unter solchen Verhältnissen mußte der in der Verfassung verbriefte Antifaschismus (Art. 139 GG) zum Fremdwort werden. Ein offenes Bekenntnis zum Antifaschismus war allenfalls nur dann nicht verdächtig, wenn zuvor eine Gerierung als Antikommunist erfolgt war. Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime aus dem kommunistischen Bereich mußten, falls sie nach dem Sturz des NS-Regimes ihrer Weltanschauung treu geblieben waren, damit rechnen, daß ihnen wegen ihrer Schäden an Leben, Gesundheit und Freiheit die Entschädigung vorenthalten wurde.

Eine solchermaßen dem antifaschistischen Grundauftrag der Verfassung entfremdete Atmosphäre mußte zwangsläufig das Entstehen neonazistischer Tendenzen begünstigen. Durch Beschwichtigung und Verharmlosung läßt sich der Neonazismus schon nicht mehr kaschieren. Bundesgerichtshof und Bundesjustizminister müssen sich wie Säumige oder Verspätete dieser Entwicklung stellen. Die Auseinandersetzung auf dieser Ebene wird nur erfolgreich sein, wenn der antifaschistische Auftrag des Grundgesetzes uneingeschränkt Richtschnur staatlichen Handelns wird und Diskriminierungen von Antifaschisten, welcher Richtung sie auch angehören, unterbleiben.

In: die tat, Nr. 46 vom 16. November 1979, S. 3

Wider die Mißachtung eindeutiger Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen

Aus der ganzen Behandlung des Artikels 139 durch die Praxis der Verwaltungsbehörden und der Gerichte läßt sich eine bestimmte Forderung ableiten. Vielleicht ist es notwendig, daß man zur Vorgeschichte von Artikel 139 sich folgendes verdeutlicht: Bereits in der Präambel zur Erklärung der Regierungen der vier Besatzungsmächte über die Niederlage Deutschlands vom 5. Juni 1945 wurde verbindlich fest-

gelegt, daß durch die Kapitulation das sogenannte Dritte Reich mit seinen Institutionen untergegangen war und zur Disposition der Mächte der Anti-Hitler-Koalition und ihrer Entscheidungen über seine Grenzen und seinen Status stand. Es wurde in dieser Deklaration auch die Festnahme aller führenden Vertreter des NS-Systems nach Artikel 11 zur Pflicht gemacht. Durch das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 wurde diese Erklärung dahin konkretisiert, daß die NSDAP und alle von ihr abhängigen Organisationen sowie alle staatlichen und ökonomischen NS-Institutionen aufzulösen waren; die Behinderung der politischen Gedankenfreiheit, wie sie im NS-Staat praktiziert worden war, wurde beseitigt und sollte auch künftig verboten sein. Weiter wurde der Ausschluß aller früheren aktiven Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen aus jeder Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung, dem öffentlichen Leben, den wirtschaftlichen Führungspositionen, dem Erziehungswesen und der Wissenschaft angeordnet.

Der Alliierte Kontrollrat von Deutschland, als damals höchstes Organ, hat schließlich diesen Inhalt des Potsdamer Abkommens in Gesetze und Direktiven umgesetzt: Gesetz Nr. 2 über die Auflösung der NS-Organisationen, Gesetz Nr. 10 über die Kriegsverbrecherprozesse, Direktive Nr. 24 über die Säuberung der öffentlichen Ämter, des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft, Direktive Nr. 32 über die Säuberung des Erziehungs- und Hochschulwesens. Auf allen diesen alliierten Rechtsvorschriften fußten dann die von den neugegründeten deutschen Ländern erlassenen Gesetze zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus aus den Jahren 1946/47. Und das Grundgesetz aus dem Jahre 1949 hat alle diese Gesetze durch Artikel 139 von einer verfassungsmäßigen Überprüfbarkeit ausgeschlossen. Diese Verfassungsbestimmung enthält eine rechtliche und politische Grundentscheidung über die Stellung des Grundgesetzes gegenüber nationalsozialistischen und faschistischen Auffassungen und den daraus resultierenden organisatorischen Erscheinungsformen. Das Grundgesetz hat durch Artikel 139 alle Varianten des Faschismus geächtet. Sie können des Schutzes unserer Verfassung nicht teilhaftig werden. Der Gedanke der Befreiung von Nationalsozialismus und Faschismus wurde durch Artikel 139 uneingeschränkt akzeptiert.

Die zu diesem Komplex vor der Schaffung des Grundgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Alliierten und der deutschen Länder sollten nicht an den Normen des Grundgesetzes gemessen werden. Das ist der entscheidende Inhalt. Die Befreiung vom Faschismus wurde – wie es *Wolfgang Abendroth* bereits 1975 einmal ausgedrückt hat – durch das Grundgesetz von einer bereits durch die Alliierten und die deutschen Länder gesetzlich fixierten These in eine eigenständig bindend festgelegte These des innerdeutschen Verfassungsrechts verwandelt, deren Bedeutung höher eingeschätzt wird als die der sonstigen konkretisierten Normenwelt des Grundgesetzes. Es überrascht nicht, daß dieser Verfassungsinhalt bei den vielen Sympathisanten und früheren Mitgliedern der NSDAP keine Resonanz fand. Man versuchte, die definitive Verbannung des Nationalsozialismus und Faschismus aus dem

Schutzraum der Verfassung damit zu relativieren, daß man von einer Übergangsvorschrift mit ausgesprochenem Ausnahmecharakter hinsichtlich der Durchbrechung von Grundrechten spricht. Diese Übergangsvorschrift, so wird weiter argumentiert, habe mit dem Abschluß der Entnazifizierung ihre Bedeutung verloren.

Es ist interessant, daß von den Kommentaren, die zum Grundgesetz vorhanden sind, insgesamt sind das etwa sechs bis sieben, durchweg die Auffassung vertreten wird, wie ich sie eben hier wiedergegeben habe, das heißt also, daß man sagt, mit der Beendigung der Entnazifizierung habe Art. 139 GG seine Bedeutung verloren. Das ist also die herrschende Meinung, die von diesem Personenkreis, den ich eben angesprochen habe, in die Welt gesetzt worden ist. Und mit herrschenden Meinungen in der Judikatur hat es ja immer die Bewandtnis, daß es letztendlich die Meinung der Herrschenden ist; und das geht so weit, daß selbst in progressiven Gremien gewisse Personen schon derartig von diesen Betrachtungsweisen überzeugt sind, daß auch sie sich nicht mehr davon lösen können, Ich habe das unlängst erlebt, daß ein Professor in einem solchen progressiven Gremium zum Ausdruck brachte, man solle doch diesen Art. 139 in seiner Bedeutung nicht überhöhen; es handele sich doch lediglich um einen Verfassungssplitter, aus dem man keine allgemeinen Grundsätze herleiten könne.

Diese Auffassung ist gleichwohl unrichtig, und es gibt auch einen Kommentar, der ausdrücklich die Meinung vertritt, daß Artikel 139 den Faschismus und den Nationalsozialismus in jeder Weise geächtet und aus unserer Verfassung verbannt hat. Und zwar ist das der Kommentar von *Hamann/Lenz*. Er stellt sich auf den Standpunkt, daß neugebildete Vereinigungen mit faschistischen Zielen solche sind, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen, weil sie nämlich nicht in die Übereinstimmung zu bringen sind mit dem Artikel 139 GG, und es wird weiter darauf hingewiesen, daß faschistische Gruppen immer solche sind, die auch gegen den Grundsatz der Völkerverständigung gerichtet sind. Und die logische Konsequenz daraus ist, daß man faschistische Vereinigungen immer unter dem Gesichtspunkt des Artikels 9 Abs. 2 GG sehen muß, und diese Vereinigungen sind – wie es in der ersten Auflage des Kommentars von *Hamann/Lenz* – damals nur von *Hamann* herausgebracht – zum Ausdruck gebracht wird – automatisch verboten. Leider, ich habe das ja schon angedeutet, wird dieser aus den Normen abzuleitende Rechtsgrundsatz von der Exekutive und Judikative weitgehend negiert.

Unlängst hat die CDU-Fraktion eine Anfrage im Bundestag eingebracht, die folgenden Wortlaut hat (das war im Januar 1980): „Trifft es zu, daß die Bundesregierung oder wesentliche Teile der sie tragenden politischen Kräfte den auf die Interpretation von Artikel 139 GG als Fundamentalnorm des gesamten Grundgesetzes gestützten Vorstellungen vom antifaschistischen Charakter des Grundgesetzes anhängen, wie sie etwa von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten und den Repräsentanten der Vereinigung demokratischer Juris-

ten propagiert wird?“ Die lakonische Antwort der Bundesregierung zu dieser Anfrage ohne jeden Zusatz: „Nein.“

Die Negierung eindeutiger Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen ist – das muß man bei dieser Gelegenheit einmal zum Ausdruck bringen – die Krankheit unserer Zeit. Die Nichtbeachtung der Gesetzlichkeit begegnet uns ja nicht nur in Bezug auf Artikel 139 GG. Die Berufsverbote, die Handhabung des Asylrechts, die Verweigerung eines umfassenden Friedensgesetzes trotz des ausdrücklichen Verfassungsauftrages aus Artikel 26 GG sind weitere Beispiele für diese Verweigerung der Gesetzlichkeit, die man bezeichnen kann als einen allgemeinen Hang zur Dejuridisierung, und ein solcher Hang zur Dejuridisierung ist meines Erachtens ein erster Schritt in Richtung auf faschistische oder zumindest autoritäre Tendenzen. Die Tendenz des Abbaus der bürgerlichen Gesetzlichkeit zeigt sich darüber hinaus nicht nur an Sachverhalten verfassungsrechtlichen Inhalts, sondern auch bei schlichten Zivil-, Handels-, Straf- und Verwaltungsrechtsfällen. Man braucht nur mal zu denken – und unter Juristen ist das ein einschlägiges Beispiel – an den Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs als absolutes Recht im Sinne des § 823, eine Rechtsprechungskonstruktion, die im Gesetz nirgends eine Stütze findet, aber seit Jahrzehnten so praktiziert wird. Professor *Wiethölter* hat diesen Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes einmal bezeichnet als ein typisches Produkt der Märchenerzählung höherer Gerichte. Man sieht daran, das Wunschdenken von Behörden und Richtern erlangt im Verhältnis zu den einschlägigen Gesetzen einen immer bedeutenderen Stellenwert. Die abstrakten Normen treten in den Hintergrund, weil sie subjektiven Interessen im Wege stehen.

In der internationalen Rechtswissenschaft wird diese Entwicklung als alarmierend bezeichnet. So meinte der amerikanische Jurist *McCann*, diese Entwicklung sei das Symbol unseres intellektuellen Unglücks, ein deutliches Beispiel für unsere Abkehr von den geistigen, philosophischen und moralischen Werten, die das Wesen der westlichen Traditionen, die Grundlagen unseres Rechts bilden. Und der sowjetische Jurist *Tumanow* sagt zum gleichen Thema:

„Das Recht selbst verwandelt sich in das Ermessen des Richters und des Beamten. Durch das richterliche Ermessen geriet das bürgerliche Rechtsdenken in die Charybdis der gerichtlichen Willkür. Der Ruf nach Freiheit richterlichen Ermessens, die Erweiterung der rechtsschöpferischen Rolle des Gerichts stellen eine der beständigsten und grundlegendsten Tendenzen der bürgerlichen Rechtswissenschaft in der Epoche des Imperialismus und der allgemeinen Krise des Kapitalismus dar.“ Soweit die Zitate von einem amerikanischen und sowjetischen Juristen.

Gleichgültig, von welchem Standpunkt man nun ausgeht – von dem amerikanischen oder sowjetischen –, fest steht jedenfalls, daß wir uns in einer gefährlichen Phase der Abkehr von der Gesetzlichkeit befinden. Die hartnäckig zu vertretende Gegenthese kann nur lauten: Bewahrung der bürgerlichen Gesetzlichkeit, Anknüp-

fung an den bestehenden Rechtspositivismus, denn das ist das, was uns die demokratischen Rechte, die wir haben, gewährleisten kann. Es kommt gar nicht so sehr darauf an, über alternative Verfassungsinterpretationen nachzudenken, sondern das Wesentlichste in unserer gegenwärtigen Situation ist, daß das, was im Gesetz steht, wenigstens zu unseren Gunsten angewendet wird.

In: Wie Faschismus entsteht und verhindert wird. Herausgeber Antifaschistische Initiative in der Bundesrepublik Deutschland. Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1980, S. 98-101.

Potsdam hat das Tor zur Demokratie weit geöffnet. Das Abkommen von 1945 ist immer noch aktuell und verbindliches Recht

35 Jahre sind seit der vom 17.7. bis 2.8.1945 durchgeführten Potsdamer Konferenz verstrichen; sie fand im Schloß Cecilienhof statt und führte zu dem am 2.8. von *Attlee* (Großbritannien), *Stalin* (UdSSR) und *Truman* (USA) unterzeichneten Potsdamer Abkommen, einem Dokument von weltgeschichtlicher und für Deutschland zugleich weittragender nationaler Bedeutung. Weltgeschichtlich deshalb, weil in dem Abkommen nach der bedingungslosen Kapitulation des faschistischen Deutschlands am 8. Mai 1945 von der demokratischen Welt, die gegen den faschistischen Aggressor gekämpft hatte, die juristischen und tatsächlichen Konsequenzen aus der Aggression in ihren Grundzügen festgelegt wurden; national deshalb, weil Deutschland, obwohl die von einer Vielzahl seiner Bürger begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen auch weit härtere Folgen hätten nach sich ziehen können, die Rückkehr zur Demokratie und damit in den Kreis der zivilisierten Völker ermöglicht wurde.

Ein deutscher Repräsentant war am Potsdamer Abkommen nicht beteiligt, weil im Zeitpunkt seines Zustandekommens infolge der totalen Kapitulation der faschistischen Regierung eine handlungsfähige deutsche Institution nicht vorhanden war. Das Abkommen war gerade darauf gerichtet, Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Deutschland im demokratischen Sinne wieder handlungsfähig werden sollte. Die Regierungsgewalt in Deutschland lag bei Abschluß des Abkommens in der Hand der Alliierten, die Deutschland militärisch besetzt hatten. Frankreich als vierte Besatzungsmacht ist übrigens dem Potsdamer Abkommen kurze Zeit später beigetreten; es war zum Beitritt von Großbritannien, UdSSR und USA ausdrücklich eingeladen worden. Am 5.6.1945 hatten die Alliierten in einer Deklaration bereits festgestellt: „Es gibt in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu übernehmen."

Die Alliierten waren deshalb genötigt, die Regierungsgewalt vorübergehend selbst zu übernehmen. In dieser Position konnten sie auch deutsche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten statuieren. Es gehört zu den völkerrechtlichen Grundsätzen, daß ein an einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht unmittelbar beteiligter Staat gleichwohl aus einer solchen Vereinbarung verpflichtet werden kann, wenn die Vertragsschließenden Staaten ausnahmsweise – wie hier durch zwangsläufige vorübergehende Übernahme der Regierungsgewalt – zuständig waren, eine verpflichtende Norm für den nicht beteiligten Staat zu vereinbaren.

Juristisch ist die Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens auch niemals in Zweifel gezogen worden. Keiner der Vertragsschließenden hat sich offiziell von dem

Abkommen in der Folgezeit durch Aufkündigung distanziert. Man hat sich allenfalls den Bruch des Potsdamer Abkommens vorgeworfen.

Aber der Vorwurf des Bruchs eines Vertrages ist gerade der eindeutigste Beweis für seine Geltung, für sein Fortbestehen. Das Potsdamer Abkommen ist mithin bis heute verbindlich und aktuell. Auch die am 23.10.1954 unterzeichneten und am 5.5.1955 in Kraft getretenen Pariser Verträge, die endgültig zur Teilung Deutschlands und zum Eintritt der Bundesrepublik Deutschland in die NATO führten, haben den Inhalt des Potsdamer Abkommens nicht angetastet. Für die auf dem Boden des ehemaligen Deutschen Reichs entstandenen Staaten ist also das Potsdamer Abkommen weiter verbindliches Recht, ebenso wie für die beteiligten Staaten Großbritannien, UdSSR, USA und Frankreich.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Tatsache, daß das Potsdamer Abkommen heute noch so verbindlich ist wie am 2.8.1945? Am wirkungsvollsten ist es, den Text des Abkommens in seinen wichtigsten Passagen zu zitieren: „Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet,…damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann…Die nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten; alle nationalsozialistischen Ämter sind aufzulösen; es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wieder auferstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Propaganda ist vorzubeugen…Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben…Alle Mitglieder der nazistischen Partei, welche mehr als nominell an ihrer Tätigkeit teilgenommen haben, und alle anderen Personen, die den alliierten Zielen feindlich gegenüberstehen, sind aus den öffentlichen und halböffentlichen Ämtern und von den verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmungen zu entfernen…In praktisch kürzester Frist ist das deutsche Wirtschaftsleben zu dezentralisieren mit dem Ziel der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft, dargestellt insbesondere durch Kartelle, Syndikate, Trusts und andere Monopolvereinigungen.“

Alle politischen Parteien, die in Deutschland unmittelbar nach der Zerschlagung des Faschismus als gestaltende Kräfte in Erscheinung traten, standen programmatisch auf dem Boden des Potsdamer Abkommens. In einem am 15.6.1945 vom Zentralausschuß der SPD veröffentlichten Aufruf hieß es bereits: „Demokratie in Staat und Gemeinde, Sozialismus in Wirtschaft und Gesellschaft! ... Kampf gegen den Faschismus…!“ In einem Aufruf der KPD vom 11.6.1945 wird als nächstes Ziel „die Aufrichtung einer antifaschistischen Republik, einer parlamentarisch-demokratischen Republik“ genannt. Weiter heißt es dort: „Enteignung des gesamten Vermögens der Nazibonzen und Kriegsverbrecher. Übergabe aller jener Betrie-

be in Gemeineigentum, die lebenswichtigen öffentlichen Bedürfnissen dienen…". Einem Berliner Aufruf der CDU aus 1946 ist zu entnehmen: „Groß ist die Schuld weiter Kreise unseres Volkes…Jede Schuld verlangt Sühne…Es ist unerläßlich, schon um für alle Zeiten die Staatsgewalt vor illegitimen *Einflüssen wirtschaftlicher Machtzusammenballungen* zu sichern, daß die Bodenschätze in Staatsbesitz übergehen. Der Bergbau und andere monopolartige Schlüsselunternehmungen unseres Wirtschaftslebens müssen klar der Staatsgewalt unterworfen werden." Schließlich war im Grundsatzprogramm der CSU 1946 zu lesen: „Wir lehnen jeden Militarismus und Zentralismus ab…Wir bejahen eine angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer am Reingewinn ihres Unternehmens. Die Wirtschaft ist nicht Selbstzweck."

Zusammenfassend kann also gesagt werden, zwischen den vorerwähnten politischen Parteien bestand auf der Basis des Potsdamer Abkommens ein Grundkonsens des Inhalts: Deutschland sollte künftig antinazistisch, antimilitaristisch und antimonopolistisch sein. Auch das deutsche Volk akzeptierte mit großer Mehrheit diese drei Essentials. Das zeigte sich 1946 bei Volksabstimmungen über die Frage der Demokratisierung der Wirtschaft in Hessen und Sachsen. Wo auch abgestimmt wurde, in der früheren amerikanischen oder sowjetischen Besatzungszone, in beiden Ländern stimmten mehr als 70 Prozent der Bevölkerung für die Vergesellschaftung von Bodenschätzen und Schlüsselindustrien.

Der damalige Meinungsstreit der Parteien war auf die grundsätzliche Frage gerichtet, die die Alliierten im Potsdamer Abkommen bewußt nicht geregelt hatten, weil hierfür der demokratische Willensbildungsprozeß des deutschen Volkes allein zuständig sein sollte. Nämlich die Frage, welche Gesellschaftsordnung das deutsche Volk auf der Basis der ihm wiedergegebenen demokratischen Lebensform erstrebte, eine bürgerlich-demokratische Regierungsform auf kapitalistischer, jedoch antimonopolistischer Wirtschaftsform oder eine sozialistische Regierungsform auf ebensolcher Wirtschaftsform.

Wenn sich alles so entwickelt hätte, wie es im Potsdamer Abkommen und den damaligen Programmen der Parteien konzipiert war, könnten wir mit Sicherheit des Potsdamer Abkommens heute, 35 Jahre nach seinem Zustandekommen, aus rein historischer Sicht gedenken, weil der Inhalt des Abkommens dann realisiert wäre. Aber leider ist die Situation nicht so. Von der Verwirklichung der drei Essentials antinazistisch, antimilitaristisch und antimonopolistisch sind wir weit entfernt. Faschistische Aktivitäten, Säbelrasseln, daß es bis zum Persischen Golf klirrt, gehören zum bundesrepublikanischen Alltag; die Macht der Monopole ist stärker denn je. Die Reaktion hat es begünstigt durch den jahrelangen kalten Krieg zwischen den Großmächten, verstanden, den Geist von Potsdam zu verdrängen, die Bevölkerung mit Hilfe skrupelloser Boulevardblätter zu manipulieren und zu täuschen, von ihren eigentlichen Interessen abzulenken. Einige politische Parteien sind völlig unter den Einfluß der Reaktion geraten. Es ist Aufgabe der demokratischen Kräfte unseres

Landes, das auf Militarismus, Beschneidung demokratischer Grundrechte und Monopolismus gerichtete Treiben der Reaktion zu stoppen und alle Anstrengungen zu unternehmen, daß die Prinzipien von Potsdam – Antinazismus, Antimilitarismus und Antimonopolismus – in unserem Lande nun endlich doch noch verwirklicht werden.

In: die tat, Nr. 31 vom 1. August 1980, S. 8

Gegen Faschismus gefestigt?

Bologna, München, Paris! Dreimal hat der menschenverachtende Faschismus in jüngster Zeit auf blutigste Weise zu demonstrieren versucht, daß er in Westeuropa noch existent ist. Mit tiefer Betroffenheit steht die demokratische Bevölkerung vor der Erkenntnis, daß diese Geißel der Menschheit mit der Kapitulation seiner gefährlichsten und aggressivsten Variante, der im Deutschen Reich wirksam gewordenen, am 8. Mai 1945 in Europa nicht definitiv ausgerottet worden ist. Die Betroffenheit der Demokraten führte zu machtvollen Demonstrationen in Italien und Frankreich. Hunderttausende manifestierten ihren Abscheu vor der mörderischen Gewalt der Faschisten und artikulierten ihren unbeugsamen Willen, die verbrecherischen Aktivitäten der Faschisten nicht tatenlos hinzunehmen.

Allein an einer Kundgebung in Paris gegen das Attentat auf die dortige Synagoge nahmen etwa 200.000 Menschen teil. Zu Protestmärschen in anderen französischen Städten wie Marseille, Bordeaux, Lyon und Straßburg kamen weitere Hunderttausende. Einmütig nahmen alle antifaschistischen Parteien an den Demonstrationen teil. So gehörten in Paris der Vorsitzende der Gaullisten, *Bernard Pons*, der Vorsitzende der Sozialisten, *François Mitterrand*, und der Vorsitzende der Kommunisten, *Georges Marchais*, zu den Demonstranten.

Bezogen auf die Bundesrepublik hätte also der dreizehnfache Mord beim Münchener Oktoberfest mit Massendemonstrationen am Ort des Geschehens und anderen Städten beantwortet werden müssen. Im Münchner Demonstrationszug mit ca. 200.000 Teilnehmern hätten die Parteivorsitzenden *Brandt*, *Kohl*, *Strauß* und *Mies* mitmarschieren müssen.

Dieses französische Vergleichsbild löst im Klima unseres politischen Alltags leider nur die Assoziation der Absurdität aus. Wir leben in einer Realität, in der antifaschistische Aktionen wie in Frankreich oder Italien nicht denkbar sind. Gewiß, auch in München, Hamburg, Hannover, Mainz und Bremen wurde gegen den Münchner Anschlag protestiert. Mit etwa 3.000 Demonstranten war die Münchner Aktion die größte. Getragen wurden die Veranstaltungen in der Hauptsache von Jugendverbänden und der VVN. Die breite Protestwelle wie in Italien und Frankreich blieb aus. Offiziellerseits wurde alles versucht, die Tragweite des verbrecherischen Geschehens herunterzuspielen. Schnell war die Version vom Einzeltäter kreiert. Im Fernsehen berichtete man z. B. breit über die Aktivitäten belgischer und

französischer Faschistengruppen; die Wehrsportgruppe *Hoffmann* ist doch für das Geschehen in unserem Lande wesentlich relevanter, sofern nicht die Tendenz vorherrscht, vom eigentlichen Thema abzulenken mit dem Hinweis: „Alles nicht so schlimm; mein Nachbar hat ja auch…“ Die die Münchner Ereignisse würdigenden Amtsredner wettern erst mal gegen die Linke, um sodann das eigentliche Thema ihres Auftrags, das Wiederaufleben faschistischer Gewaltanwendung, nur kurz zu streifen.

Diese Divergenz in der Reaktion auf die faschistischen Aktivitäten zwischen der Bundesrepublik einerseits und Italien sowie Frankreich andererseits ist ein untrüglicher Beweis dafür, daß in unserem Lande eine echte innere Abkehr vom Faschismus trotz entsprechender Inhalte des Grundgesetzes (Art. 139) nie vollzogen worden ist. Die Fortführung der Indoktrination im Sinne eines irrationalen, auf Verteufelung ausgerichteten Antikommunismus, wie sie vom NS-Regime betrieben worden war, hatte den Primat vor der inneren Ausmerzung der verbrecherischen faschistischen Ideologie. Da liegt der entscheidende Unterschied zu unseren Nachbarn Frankreich und Italien. Dort werden faschistische Gruppen nie eine Chance haben, weil ihnen eine breite demokratische Front entgegentritt; diese Staaten sind innerlich gegen den Faschismus gefestigt, was von der Bundesrepublik nicht behauptet werden kann. Die hiesigen Konservativen sind derartig labil und anfällig in Bezug auf Autoritäres – allwöchentlich kann man das aus ihren reichlich in der Presse wiedergegebenen Sonntagsreden ablesen – daß jederzeit die schlimmste Rückentwicklung befürchtet werden muß. Die endgültige innere Niederringung des Faschismus hat bei uns bisher nicht stattgefunden. Diese prekäre Situation bedeutet aber nicht, daß die definitive innere Überwindung des Faschismus nicht mehr möglich wäre. Das beharrliche Weiterkämpfen aller demokratischen Kräfte über Parteigrenzen hinweg kann auch heute noch zum definitiven inneren Sieg über den Faschismus in der Bundesrepublik führen. Insoweit ist es auch angezeigt, einmal objektiv einen Vorsprung des anderen deutschen Staates anzuerkennen. In der DDR hat die innere Überwindung des Faschismus offensichtlich stattgefunden; ein Wiederhervortreten der faschistischen Ideologie mit ihren terroristischen Begleitumständen erscheint mir dort ausgeschlossen. Warum sollte es nicht möglich sein, hier Parität herzustellen?

In: die tat, Nr. 42 vom 17. Oktober 1980, S. 3

„Anständige Deutsche verhalten sich nicht so“. Wie Gerichte in der Bundesrepublik mit Antifaschisten umgehen

In Anknüpfung an die Ächtungsvorschrift des Artikels 139 GG, durch die alle Varianten des Faschismus als widerrechtlich deklariert worden sind, enthält die Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aus dem Jahre 1956 folgende Maximen:

Erstens: „Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den National-

sozialismus, oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgt worden sind, ist Unrecht geschehen."

Zweitens: „Der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand war ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates."

Dem Wortlaut nach sind diese Rechtsgrundsätze antifaschistisch. Bei der Umsetzung auf den Einzelfall sind jedoch in der Rechtsprechung des höchsten Gerichts Umstände zutage getreten, die eine beängstigende Diskrepanz zwischen Verfassungs- und Gesetzesinhalt und richterlichem Verhalten offenbaren. Aus der Vielzahl von Beispielen will ich drei herausgreifen, die diese Erscheinung belegen sollen:

1. Ein in sozialdemokratischer Tradition erzogener junger Mann hatte Anfang 1939, weil er zu dem vom NS-Regime begonnenen Angriffskrieg eingezogen worden war, dem Einberufungsbefehl zur deutschen Wehrmacht keine Folge geleistet. Nach Verbüßung von dreieinhalb Jahren Strafe wegen dieser Wehrdienstverweigerung weigerte er sich dann, nachdem er erneut eingezogen worden war, in der UdSSR Schanzarbeiten zu verrichten und Minen zu legen. Erneut erhielt er eine Freiheitsstrafe.

Befehl ist Befehl, und Minen sind zu legen

Sein späterer Antrag, nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges, auf 150,- DM Haftentschädigung pro Monat wurde vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe unter anderem mit der Begründung abgelehnt, seine Haltung sei eine Einzelaktion gewesen, die an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern vermochte. Er habe sich dadurch der unmittelbaren Gefahr ausgesetzt, zum Tode verurteilt zu werden und in jedem Fall über seine Familie – seine Ehefrau habe kurz vor einer Geburt gestanden – schweres Leid gebracht. Bei seiner Weigerung, in der UdSSR Minen zu legen, lasse sich nicht feststellen, ob die Weigerung geeignet war, die militärische Niederringung des NS-Regimes zu fördern, ganz abgesehen davon, daß möglicherweise dadurch deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr gebracht und zudem bewirkt wurde, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb. Soweit die Begründung des Bundesgerichtshofes.

Hier schimmern, unschwer erkennbar, folgende Gedanken der Richter durch: Ein anständiger Deutscher verhält sich nicht so. Er weigert sich nicht, in der UdSSR Minen zu legen, denn dadurch hat er die deutsche Wehrmacht geschädigt und letztendlich, was wohl gesagt werden sollte, den sowjetischen Feind begünstigt. Und wie könnte ein solches Verhalten auch noch entschädigt werden?

Dieses erste Beispiel betraf einen Einzelkämpfer gegen die faschistische Gewaltherrschaft. Die Erfahrungen, die er im Umgang mit den Entschädigungsgerichten

sammelte, konnten in den folgenden beiden Beispielen gleich von ganzen Gruppen in schmerzlichster Weise wahrgenommen werden.

Zum zweiten Beispiel: In der Entschädigungssache eines vom NS-Regime verfolgten Sinti, also eines Zigeuners, hatte der BGH darüber zu befinden, welche Bewandtnis es mit einem Schnellbrief des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei aus dem Jahre 1940 hatte, durch den die Deportation von Sinti in das damalige, von faschistischen deutschen Truppen besetzte Polen angeordnet worden war. Der Bundesgerichtshof kommt zu dem Ergebnis, und jetzt wieder ein wörtliches Zitat, „daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche den Grund für die getroffenen Maßnahmen bildet, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner. Es wird im Erlaß nicht nur auf die rassenbiologischen Erkenntnisse, sondern auch auf die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen hingewiesen. In dem Rahmen vorbeugender Polizeiauflagen hält sich auch die Auflage an Zigeuner, ihren Wohnsitz nicht zu verlassen, und die damit verbundene Androhung für den Nichtbefolgungsfall, die Verbringung in ein Konzentrationslager vorzunehmen."

Jeder, der mit der Materie vertraut ist, weiß, daß bereits in dem Kommentar zu den Nürnberger Rassegesetzen von *Stuckart* und *Globke* aus dem Jahre 1935 Juden und Zigeuner gleichermaßen als artfremdes Blut bezeichnet worden waren, kann das BGH-Urteil nur als Richterunrecht bezeichnen, das mit den antifaschistischen Inhalten von Verfassung und Gesetz in einem unlösbaren Widerspruch steht.

Und nun zum dritten: Was bei den Zigeunern als Gruppendiskriminierung im Entschädigungsrecht im rassistischen Sinne anzusehen ist, findet seine Entsprechung im politischen Bereich bei den Kommunisten. Ein kommunistischer Widerstandskämpfer wurde deshalb als entschädigungsunwürdig angesehen, weil er während der Regierung *Adenauer* ein Flugblatt folgenden Inhalts verteilt hat: „Das Brot wird teurer; Bonn debattiert Wehrgesetz; Adenauer raubt den Armen das Brot und den Müttern die Söhne. Laßt Euch das Brot nicht vom Munde stehlen. Verhindert die Brotpreiserhöhung. Nicht EG, sondern Friedensvertrag."

Der BGH führte aus, und jetzt wieder wörtlich: „Die Behauptung, daß *Adenauer* den Armen das Brot und den Müttern die Söhne raube, macht deutlich, daß es dem Verfasser nicht um sachliche Kritik, nicht um die Durchsetzung bestimmter politischer, wirtschaftlicher und sozialer Forderungen im Nahmen der bestehenden Ordnung, sondern allein darum zu tun war, die politische Führung zu diffamieren, das Vertrauen des Volkes zu ihr zu erschüttern, die Bevölkerung gegen sie aufzuhetzen und damit den gewaltsamen Umsturz, ein Endziel der Politik der SED, vorzubereiten und zu ermöglichen."

Ein anderer Kommunist wurde vom Bundesgerichtshof als entschädigungsunwürdig bezeichnet, weil er unter anderem jeweils am 1. Mai die rote Fahne gezeigt und Beiträge für die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes einkassiert hatte. Ei-

nem als entschädigungsunwürdig bezeichneten kommunistischen Zeitungsverteiler wurde vorgehalten, „das verteilte Blatt werde von der SED herausgegeben, stehe offensichtlich im Dienst der allgemeinen und aktuellen politischen Ziele dieser Partei, die dieselben seien wie die der KPD und des Weltkommunismus überhaupt." Auch das wieder ein wörtliches Zitat.

Nach Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10.12.1948 ist eine Diskriminierung aus Gründen der politischen Überzeugung unzulässig.

Geschriebenes Recht wird nicht gesprochen

Diese allgemeine Regel des Völkerrechts ist nach Artikel 25 GG verbindliches Recht. Sie wird eben einfach nicht berücksichtigt. Sie wird unbeachtet gelassen wie die im nationalen Recht der Bundesrepublik enthaltene Ächtung des Faschismus mit der eingangszitierten These, daß der Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war.

Aus dem Gesagten wird erkennbar, daß das geschriebene Recht zwar den antifaschistischen Grundauftrag, den Antifaschismus als Rechtsbegriff enthält, daß aber die Praktizierung im Argen liegt. Es fehlt teilweise am Personal, das die antifaschistischen Inhalte von Verfassung und Gesetz umsetzt.

Dieser Zustand ist angesichts des Umstandes nicht verwunderlich, daß Richter bei höchsten Gerichten verwendet werden, die durch ihr Engagement im NS-Staat für die Durchsetzung antifaschistischer Rechtspositionen gänzlich ungeeignet sind. So wurde aus Anlaß beim Bundesverwaltungsgericht anhängiger Verfahren gegen Berufsverbote in der Presse darüber berichtet, daß dort zwei Richter namens *Weber-Lortsch* und *Chapeau-Rouge* mit zu entscheiden hatten, die im NS-Staat wie folgt in Erscheinung getreten sein sollen: Der eine war Jurist im Reichssicherheitshauptamt der SS; der andere soll bei Rassenschandeverfahren als Richter mitgewirkt haben. Und ein weiteres Beispiel: In dem seinerzeitigen Verfahren gegen die VVN – es war ja mal ein Verfahren anhängig, das die VVN als verfassungswidrige Organisation deklarieren sollte – vor dem Bundesverwaltungsgericht wirkte ein Richter mit, der ab 1933 eine Verwaltungskarriere vollzogen hatte, und ab 4.1.1940 soll er Landrat im damals faschistisch besetzten Polen gewesen sein. Man hätte einen solchen Landratsposten mit Sicherheit nie einer Person angeboten, die dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstand.

Eine mit solchem Personal ausgestattete Justiz kann dem antifaschistischen Verfassungsauftrag nicht gerecht werden. Diese Mißstände zu beseitigen, ist Aufgabe des Staates, wenn er in der demokratischen Welt ernst genommen werden will. Der Staat muß an diese Pflichten erinnert werden. Dabei ist auch die Forderung herauszustellen, daß alle Regierungen der Länder, die unter dem deutschen Faschismus

gelitten haben, die Regierung der Bundesrepublik immer wieder darauf hinzuweisen haben, alles zu unternehmen, was die endgültige Ausmerzung des Faschismus in unserem Lande beschleunigt. Wozu auch gehört, daß antifaschistische Verfassungs- und Gesetzesinhalte nicht von verfassungsuntreuen Beamten und Richtern unterlaufen werden bzw. in ihr Gegenteil verkehrt werden.

In: die tat, Nr. 47 vom 21. November 1980, S. 14

Hinweis auf Artikel 139 kam aus dem Publikum

Daß der Neonazismus zu einer aktuellen ernsten Gefahr für die Demokratie geworden ist, führt dazu, daß sich nun auch Vereinigungen und Institutionen dieses Themas annehmen, die ihrem Anliegen nach nicht primär auf solche Themen ausgerichtet sind. So hatte der Präsident der Frankfurter Sektion der internationalen B'nai-B'rith-Loge, *Walter W. Bechhofer*, zu einem Podiumsgespräch über das Thema „Der Rechtsradikalismus in der Bundesrepublik – Ist man auf einem Auge blind?" eingeladen. Die Leitung des Gesprächs hatte Dr. *Ernst Ludwig Ehrlich*, Direktor des Europa-Distrikts des B'nai-B'rith; zu den Diskutanten gehörten u. a. Professor *Ilse Staff* und der parlamentarische Staatssekretär *Andreas von Schoeler*.

Grundtenor der Erörterungen war die Erkenntnis, daß die in der Vergangenheit von offizieller Seite häufig versuchte Bagatellisierung des Wiederauflebens faschistischer Bestrebungen völlig fehl am Platze ist. Es ist davon auszugehen, daß eine Verschärfung der wirtschaftlichen Krisensituation das Ausmaß der neonazistischen Aktivitäten noch steigern wird und daß mit einer Verbreiterung der Basis des Neofaschismus zu rechnen ist. Es wurde als negativ herausgestellt, daß im Gegensatz zu Italien und Frankreich nach den Anschlägen von Bologna und Paris in der Bundesrepublik nach der Bluttat in München ein Massenprotest ausgeblieben ist

Beachtung fanden auch die Kontakte der Neofaschisten zu Gesinnungsgenossen im Ausland, insbesondere zu faschistischen Organisationen in den USA. Auch auf Verbindungen nach Nahost wurde hingewiesen; dem von einem Diskutanten geäußerten Verdacht, daß eine Ausbildung von faschistischen Terroristen der Bundesrepublik durch Palästinenser erfolge, wurde von Staatssekretär *von Schoeler* entgegengehalten, daß dafür jeder Anhaltspunkt fehle. Stattdessen wurde der Gesichtspunkt in die Diskussion eingebracht, daß wohl Verbindungen zu den Falangisten des Libanon beständen.

Angesichts der bereits weit fortgeschrittenen Etablierung neofaschistischer Kräfte in der Bundesrepublik verlangte der europäische Direktor des B'nai-B'rith, *Ehrlich*, es müßten Bedingungen geschaffen werden, die den Fortgang einer solchen Entwicklung verhinderten. Der durch diese These besonders angesprochene Staatssekretär *von Schoeler* befaßte sich daraufhin mit den zu schließenden straf- und verwaltungsrechtlichen Lücken, von deren Existenz die Neonazis bisher profitiert hätten (so z. B. die notwendige Unter-Strafe-Stellung der Verherrlichung des NS-Regimes

und der Infragestellung der Massentötungen in den KZs). *von Schoeler* betonte aber zugleich, daß übertriebene Erwartungen, die sich an solche Maßnahmen knüpften, falsch wären.

An diesem Punkt der Diskussion wurde offenbar, daß die Grundlagen für die Bewältigung des Problems weitgehend abhandengekommen sind. Keiner der Diskutanten brachte Art. 139 GG, der den Nazismus als außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung stehend deklariert, ins Gespräch; auch von Art. 9 Abs. 2 GG, nach dem Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten sind, war nicht die Rede. Kein Wort war darüber zu hören, daß NS-Gewaltverbrecher seit Anfang der fünfziger Jahre in der Bundesrepublik nicht so verfolgt worden sind, wie es das Völkerstrafrecht gebot.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das nach Maßgabe der Grundsätze des Nürnberger Tribunals die Bestrafung der NS-Täter wegen Verbrechens gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit sowie wegen Kriegsverbrechens vorsah, wurde bereits 1956 ersatzlos beseitigt. Art. 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950, der ausdrücklich die Bestrafung der NS-Gewaltverbrecher wegen Verstoßes gegen die allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätze sicherstellen wollte, wurde von der Bundesrepublik nicht anerkannt. Bereits 1960 ließ man die von NS-Tätern begangenen Totschlagsdelikte verjähren (unter dem Druck des Auslands ließ man später die Verjährung für Mord nicht eintreten).

Die Erörterung dieser für das erneute Inerscheinungtreten nazistischer Bestrebungen wesentlichen Umstände mußte aus dem Publikum heraus besorgt werden. Eine zahlreich erschienene jüngere Zuhörerschaft konfrontierte das Podium auch recht konkret mit faschistischen Aktivitäten in Frankfurt, insbesondere um den Nazi-Buchladen in Frankfurt-Bornheim. Es war ermutigend zu hören, mit welchem Engagement sich junge jüdische Bürger an den Maßnahmen zur Unterbindung des neofaschistischen Treibens beteiligen.

In: die tat, Nr. 6 vom 6. Februar 1981, S. 14

Antifaschismus. Ein internationaler und nationaler Rechtsbegriff. Straf- und verfassungsrechtliche Möglichkeiten nutzen

Das gesamte staatliche Leben auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reichs ist bestimmt von der Tatsache, daß am 8. Mai 1945 das nazistische Regime in Deutschland seine totale Kapitulation vor den Mächten der Anti-Hitler-Koalition – USA, UdSSR, Großbritannien und Frankreich – erklärte. Die juristischen Konsequenzen aus dieser totalen Kapitulation wurden in einer Konferenz dieser Mächte ab 17.7.1945 in Potsdam gezogen, die zu dem Potsdamer Abkommen vom 2. Au-

gust 1945 führte.

Ein Repräsentant des Deutschen Reiches war am Potsdamer Abkommen nicht beteiligt, weil damals durch die totale Kapitulation der faschistischen Regierung eine handlungsfähige deutsche Institution nicht vorhanden war. Das Abkommen war darauf gerichtet, erst die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Deutschland im demokratischen Sinne wieder handlungsfähig wurde. Die Regierungsgewalt in Deutschland lag im Zeitpunkt des Abschlusses des Potsdamer Abkommens in der Hand der alliierten Mächte, die ganz Deutschland unter militärischer Kontrolle hatten. Am 5.6.1945 hatten die Alliierten in einer Deklaration bereits festgestellt: „Es gibt in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu übernehmen.“ Die Alliierten mußten deshalb die Regierungsgewalt vorübergehend selbst übernehmen. In dieser Position konnten sie auch deutsche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen begründen. Ein an einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht unmittelbar beteiligter Staat kann gleichwohl aus einer solchen Vereinbarung verpflichtet werden, wenn die Vertragsschließenden Staaten ausnahmsweise – wie hier durch Anfallen der Regierungsgewalt infolge Wegfalls jeder handlungsfähigen staatlichen Eigeninstitution – den nicht unmittelbar beteiligten Staat vertreten können.

Die Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens ist von den unmittelbar beteiligten Mächten niemals in Zweifel gezogen worden. Keiner der Vertragschließenden hat sich in der Folgezeit durch Aufkündigung von dem Potsdamer Abkommen zu lösen versucht. Man hat sich allenfalls den Bruch des Abkommens vorgeworfen. Aber der Vorwurf des Vertragsbruchs ist gerade der untrügliche Beweis für die Geltung des Vertrags.

Den Nazismus geächtet

Es ist instruktiv, einige Passagen aus dem Potsdamer Abkommen, das heute so verbindlich ist wie am 2. August 1945, dem Tag seines Zustandekommens, zu zitieren: „Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet…, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann…Die nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten… es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wieder auferstehen können…Kriegsverbrecher…sind zu verhaften…“

Der Alliierte Kontrollrat für Deutschland als damals die Regierungsgewalt ausübendes Organ hat den Inhalt des Potsdamer Abkommens in Gesetze und Direktiven umgesetzt: So das Gesetz Nr. 2 über die Auflösung der NS-Organisationen, das Gesetz Nr. 10 über die Kriegsverbrecherprozesse, die Direktive Nr. 24 über die Säuberung der öffentlichen Ämter, des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft, die Direktive Nr. 32 über die Säuberung des Erziehungs- und Hochschulwesens. Auf

allen diesen Rechtsvorschriften fußten dann die von den neu gegründeten deutschen Ländern erlassenen Gesetze zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus aus den Jahren 1946/47. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1949 hat all diese Gesetze, die der Entnazifizierung dienten, durch Artikel 139 von einer verfassungsmäßigen Überprüfbarkeit ausgeschlossen. Diese Verfassungsbestimmung enthält eine rechtliche und politische Grundentscheidung über die Stellung des Grundgesetzes gegenüber nationalsozialistischen und faschistischen Auffassungen und den daraus resultierenden organisatorischen Erscheinungsformen. Das Grundgesetz hat durch Art. 139 alle Varianten des Faschismus als demokratie- und verfassungswidrig geächtet. Sie können des Schutzes der Verfassung nicht teilhaftig werden. Der Gedanke der Befreiung von Nationalsozialismus und Faschismus wurde durch Art. 139 GG uneingeschränkt akzeptiert.

Die zu diesem Komplex vor der Schaffung des Grundgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Alliierten und der deutschen Länder werden nicht an den Normen des Grundgesetzes gemessen. Die Befreiung vom Nazismus wurde durch das Grundgesetz von einer bereits durch die Alliierten und die deutschen Länder fixierten Gesetzesnorm in eine eigenständige bindende Form des Verfassungsrechts der Bundesrepublik transponiert, deren Bedeutung so erheblich ist, daß die sonstigen Normen des Grundgesetzes insoweit zurückzutreten haben.

Art. 139 GG ist eine Verfassungsbestimmung, die ihre juristischen Wurzeln letztlich im Potsdamer Abkommen hat. Nun könnte allerdings eingewendet werden, das Potsdamer Abkommen sei als Rechtsquelle uninteressant, da es nur Forderungen der Siegermächte des 2. Weltkrieges enthalte. Dieser Einwand ist abwegig. Die wesentlichen Inhalte des Potsdamer Abkommens wie Ausrottung des friedensfeindlichen Nazismus und Militarismus sowie Bestrafung der Kriegsverbrecher sind Umsetzungen der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die aus dem Geist des *Briand-Kellogg*-Paktes aus dem Jahre 1928 entwickelt, durch die Erfahrungen mit der Aggression der deutschen Faschisten während des 2. Weltkriegs konkretisiert und von der UNO schriftlich fixiert worden sind. So wurden z. B. bereits in den UNO-Resolutionen Nr. 3 und 95 aus dem Jahre 1946 das Verfahren und die Ergebnisse des Nürnberger Prozesses gegen die NS-Kriegsverbrecher als allgemeine Regeln des Völkerrechts bestätigt. In der Folgezeit hat die UNO sich immer wieder mit dem Nazismus und Faschismus im Sinne völkerrechtswidriger Erscheinungen befaßt. So kommt in der Resolution 2438 der 23. Tagung der Vollversammlung aus dem Jahr 1968 die Feststellung der Völker zum Ausdruck, daß „das Wiedererstarken nazistischer Organisationen der Bundesrepublik Deutschland nicht als innere Angelegenheit der Bundesrepublik“ zu betrachten ist.

Ganz aktuell ist in diesem Zusammenhang die in der „*tat*“ Nr. 8/81 erörterte Resolution 200 der 35. Vollversammlung vom 15.12.1980, die ohne Gegenstimme bei

18 Enthaltungen – die Bundesrepublik gehörte leider zu den sich der Stimme Enthaltenden – angenommen wurde. Dort erinnert die Vollversammlung daran, „daß die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und ausländische Besetzung hervorgingen“ und „daß Nazismus und Faschismus in all ihren Erscheinungsformen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden“, und fordert deshalb „alle Staaten dringend auf…der Ergreifung der notwendigen Maßnahmen gegen Aktivitäten von Gruppen und Organisationen, die Nazismus, Faschismus, Neofaschismus und andere auf rassischer Intoleranz, Rassenhaß und rassistischem Terror basierende Ideologien praktizieren, in Übereinstimmung mit dem nationalen Verfassungssystem gebührende Aufmerksamkeit zu schenken“.

Der in Art. 139 GG normierte Rechtssatz der Ächtung des Nazismus in allen seinen Varianten ist also hier von der UNO angesichts der sich verstärkenden Aktivitäten dieser rechtswidrigen Ideologie in eindringlicher Weise erneut angesprochen worden. Dieser erneute Hinweis war auch notwendig, weil Art. 139 GG in der Bundesrepublik niemals mit dem nötigen Nachdruck in das Verfassungsbewußtsein der Bürger gerückt worden ist. Die Stimmenthaltung in der Vollversammlung der UNO seitens der Bundesrepublik ist ein erneutes besorgniserregendes Anzeichen für diese rechtsverneinende Tendenz, die darauf ausgerichtet ist, das Thema Faschismus für Vergangenheit und Zukunft zu tabuisieren. Von dieser Seite wird Art. 139 GG als Randbestimmung des Grundgesetzes bezeichnet, die nach dem formalen Abschluß der Entnazifizierung – tatsächlich ist die Entnazifizierung Anfang der fünfziger Jahre abgebrochen, aber nicht abgeschlossen worden – keine Bedeutung mehr habe. Es ist nicht verwunderlich, daß Juristen, die selbst oder deren geistiges Umfeld mit dem verbrecherischen faschistischen System eng verbunden waren, das Thema durch Schweigen erledigen möchten.

Art. 139 stellt in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 GG ein Instrumentarium dar, um alle nazistischen und neonazistischen Bestrebungen zu verhindern. Vereinigungen mit solchen Zielsetzungen stehen außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung. Außerdem sind solche Vereinigungen stets gegen den Grundsatz der Völkerverständigung gerichtet. Solche Vereinigungen sind deshalb nach Art. 9 Abs. 2 GG, worauf in dem Grundgesetzkommentar von *Hamann* mit Recht hingewiesen wird, automatisch verboten.

Verdrängte Rechtsnorm

Es ist erstaunlich, feststellen zu müssen, daß diese eindeutige Rechtslage auch von einigen sich als fortschrittlich bezeichnenden Juristen relativiert wird. Sie sprechen von einer Überhöhung des Art. 139; sie bezeichnen diesen Artikel als einen Verfassungssplitter, aus dem man nichts Grundsätzliches herleiten könne. Es wird auch der Gedanke angefügt, wenn Art. 139 nicht so sehr in den Vordergrund gestellt werde, könne dadurch die politische Aktivität im Kampf gegen den Faschismus

verstärkt werden; denn das Berufen auf Rechtsnormen mache manche politisch träge und passiv. Eine solche Betrachtungsweise wird die Sympathisanten des Faschismus in allen seinen Schattierungen außerordentlich erfreuen. Die offenen und geheimen Befürworter des Faschismus werden bei dieser negativen Betrachtungsweise zum Art. 139 mit dieser ihnen ungemein lästigen Rechtsnorm nicht mehr konfrontiert. Wieso sollte das Herausstellen der antifaschistischen Norm des Art. 139 GG zu einem Nachlassen im politischen Kampf gegen den Faschismus führen? Die Preisgabe dieser Rechtsnorm im politischen Kampf gegen den Faschismus kann unter vernünftiger Abwägung nur als töricht bezeichnet werden.

Die ständige rechtliche Aufklärungsarbeit der VVN im Rahmen ihres politischen Kampfes gegen den Faschismus hat bewirkt, daß Art. 139 GG nun doch in das Bewußtsein einer breiteren Öffentlichkeit eingegangen ist. Wenn heute beispielsweise von gewerkschaftlicher Seite über die Abwehr faschistischer Bestrebungen gesprochen wird, ist Art. 139 GG in den Kreis der geeigneten Abwehrinstrumentarien einbezogen.

Diese Entwicklung hat bundesrepublikanische Konservative bereits so nervös gemacht, daß die CDU im Januar 1980 folgende Anfrage im Bundestag einbrachte: „Trifft es zu, daß die Bundesregierung oder wesentliche Teile der sie tragenden politischen Kräfte den auf die Interpretation von Art. 139 als Fundamentalnorm des gesamten Grundgesetzes gestützten Vorstellungen vom antifaschistischen Charakter des Grundgesetzes anhängen, wie sie etwa von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten und den Repräsentanten der Vereinigung demokratischer Juristen propagiert wird?“

Die Bundesregierung antwortete zwar mit einem lakonischen „Nein“. Aber diese Distanzierung ist ohne Stellenwert. Die Anfrage zur antifaschistischen Norm des Grundgesetzes beweist, daß es offenbar gelingt, eine verdrängte Rechtsnorm des Grundgesetzes von höchster Bedeutung nun doch den ihr gebührenden Platz einzuräumen, was natürlich gewisse Kreise sehr beunruhigt, die glaubten, es sei ihnen bereits gelungen, diese Norm ein für alle Mal im Tal des Vergessens abgelagert zu haben. Die Nein-Reaktion der Bundesregierung kann diesen Bewußtwerdungsprozeß auch nicht aufhalten; sie beweist nur einmal mehr, wie ängstlich sie gegenüber der konservativen Opposition taktiert.

Die Verdrängung solch eindeutiger Verfassungsbestimmungen wie Art. 139 GG motiviert natürlich die Verfechter neonazistischer Bestrebungen. Sie können sich dann unbehelligt fühlen, weil gegen sie gerichtete Grundnormen nicht oder nur zögernd praktiziert werden. Die strikte Anwendung von Verfassungsnormen, die Nazismus und Faschismus verbieten, ist aber das mindeste, was man von den staatlichen Institutionen insoweit verlangen kann.

Natürlich ist die Verhinderung von Faschismus in erster Linie ein politisches und kein juristisches Problem. Aber eines dürfte klar sein: wer bereits eindeutige

Rechtsnormen gegen faschistische Bestrebungen nicht konsequent durchzusetzen bereit ist, von dem ist im politischen Kampf gegen den Faschismus erst recht nichts zu erwarten. Wichtig ist es, den Anfängen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu wehren. Ein anderes Phänomen unserer Zeitgeschichte kann das noch verdeutlichen. Wer es erst einmal zuläßt, daß Bürgern aus politischen Gründen Schäden im beruflichen Fortkommen zugefügt werden, der braucht sich auch nicht zu wundern, wenn eines Tages der Bürger wieder Schäden an Freiheit, Körper oder Leben aus Gründen politischer oder rassistischer Verfolgung erleidet.

In: die tat, Nr. 10 vom 6. März 1981, S. 14

Politisch untragbare Auswahl. Leserbrief

Die am 9. Mai veröffentlichte Zuschrift des Schriftstellers *Erich Fried*, London, die *Begin* die Berechtigung abspricht, *Schmidt* in der Form anzugreifen, wie es unlängst geschah, enthält sehr beachtenswerte Gesichtspunkte. Gleichwohl darf ein Aspekt nicht unberücksichtigt bleiben, den *Fried* nicht erörtert hat. *Begin* behauptet, der Bundeskanzler habe seinen Fahneneid während der Herrschaft des NS-Regimes niemals gebrochen; darüber hinaus trägt *Begin* noch höchst „unerfreuliche" Details aus der damaligen Zeit in Bezug auf *Schmidt* vor. Diese Behauptungen werden offiziellerseits mit Entrüstung zurückgewiesen; es fällt jedoch auf, daß eine konkrete Einlassung des Betroffenen zu *Begins* Beschuldigungen fehlt.

Es zeigt sich immer wieder, daß das Inverbindungbringen der Bundesrepublik mit dem NS-Regime durch eine politisch untragbare Auswahl der staatlichen Repräsentanten ermöglicht wird. Achtete man darauf, daß nur Persönlichkeiten aus dem Widerstand gegen die braune Diktatur oder solche, die altersmäßig mit ihr nicht in Verbindung gebracht werden können, in hohe Staatsämter aufrückten, wären Beschuldigungen, wie die von *Begin*, nicht möglich.

Es wirkt auch lächerlich, wenn die letzte Bundestagsdebatte, als sich die Opposition vor *Schmidt* stellte, als Sternstunde des Parlaments bezeichnet wurde. *Begin* hat *Schmidt* zumindest des Mitläufertums in der NS-Zeit geziehen. Die Zahl der Mitläufer war Legion. Auch die Opposition hat solche in ihren Reihen; auch sie besetzte schon Staatsämter mit Personen, die nicht im Widerstand gegen *Hitler* standen. Konnte es angesichts dieser Sachlage schwerfallen, *Begins* auf Mitläufertum gerichtete Anschuldigungen einhellig zurückzuweisen?

Leserbrief in: Frankfurter Rundschau vom 16. Mai 1981

Ein Militärtribunal als Vorbild für die Justiz. Um am Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß vorbeizukommen, wird mit Unterstellungen gearbeitet. Bilanz 35 Jahre nach dem Urteil

35 Jahre nach Verkündung des Urteils des internationalen Militärtribunals (IMT) in Nürnberg, am 1. Oktober 1946, gegen die nazistischen Hauptkriegsverbrecher, das gegen 12 von ihnen die Todesstrafe verhängte, ist die Öffentlichkeit mit einer Literatur konfrontiert, die die Rechtsgrundlagen dieses Verfahrens in Zweifel zieht. Titel wie „Das Gericht der Sieger" (*Gründler* und *Manikowsky*) oder „Nürnberg. Tribunal der Sieger" (Hitler-Biograph *Maser*) zeigen an, daß dort die Tendenz vorherrschend ist, den Richterspruch des Nürnberger Tribunals nicht mit der Elle des Rechts zu messen, sondern als Siegerjustiz abzuqualifizieren. Dieser Gedanke ist auch von dem Bundestagsabgeordneten *Graf Huyn* (CDU/CSU) aufgegriffen worden, als er 1977 ausführte, der Nürnberger Gerichtshof sei „als ein einseitiges Siegertribunal sicher durchaus fragwürdig".

Die alliierten Richter des IMT hatten vorausgesehen, daß derartige Kritik erhoben werden würde. Denn die akribische Offenlegung der in der bisherigen Menschheitsgeschichte beispiellosen staatlich organisierten Massenverbrechen der deutschen Faschisten durch das Nürnberger Tribunal mußte zwangsläufig wegen der ausgedehnten Sympathisanten- und Mitläuferschaft für den Faschismus innerhalb des deutschen Volkes Bestreitens- und Verschleierungsstrukturen zu Tage treten lassen. Die ausdrückliche Feststellung des Nürnberger Urteils: „Das Statut ist keine willkürliche Ausübung der Macht seitens der siegreichen Nationen, sondern ist der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Völkerrechts, und insoweit ist das Statut selbst ein Beitrag zum Völkerrecht", wird deshalb von den Bestreitern und Verschleierern geflissentlich ignoriert. Sie unterstellen dem Tribunal gerade die Praktizierung einer Siegerjustiz, obwohl es sich von einer solch rechtsfremden Mentalität ausdrücklich mit Entschiedenheit distanziert hatte.

Der Rückgriff auf Unterstellungen und auch Unwahrheiten ist eben der einzige Ausweg für die Apologeten des Faschismus, um an den Feststellungen des Nürnberger Urteils vorüberzukommen. Der Nürnberger Prozeß zeichnete sich dadurch aus, daß in erster Linie die Angeklagten mit Urkundenmaterial konfrontiert wurden, das sie selbst unterzeichnet hatten. Dieses Urkundenmaterial wurde ihnen vor der gesamten Weltöffentlichkeit präsentiert. Sie hatten ausführlich Gelegenheit, ebenso wie die von ihnen gewählten Verteidiger, zu den aus dem Urkundenmaterial sich ergebenden Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Es ist abwegig, wenn angesichts dieser Sachlage, also bei Überführung der Angeklagten durch Urkunden, deren verbrecherischen Inhalt sie durch Anfertigung oder Unterschrift selbst zu verantworten hatten, von Siegerjustiz gesprochen wird. Das Nürnberger Tribunal hat sich durch den Urkundenbeweis der klassischen Methode der Überführung eines Angeklagten bedient.

So hatte der Angeklagte *Raeder* bereits am 16.10.1939 in einem Bericht zum Ausdruck gebracht: „…militärisch als notwendig erkannte Maßnahmen müssen…, sofern sie kriegsentscheidende Erfolge erwarten lassen, auch dann durchgeführt wer-

den, wenn das geltende Völkerrecht nicht auf sie Anwendung finden kann". In einer Weisung des Angeklagten *Keitel* vom 13.5.1941 kam folgendes zum Ausdruck: „Straftaten feindlicher Zivilpersonen (in Rußland) sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen…Tatverdächtige Elemente werden sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist." In einem Befehl des Oberbefehlshabers der 6. Armee vom 10.10.1941 war folgendes verbindlich festgelegt: „Wesentliches Ziel des Feldzuges gegen das jüdisch-bolschewistische System ist die völlige Zerschlagung der Machtmittel und die Ausrottung des asiatischen Einflusses im europäischen Kulturkreis. Hierdurch entstehen auch für die Truppe Aufgaben, die über das hergebrachte einseitige Soldatentum hinausgehen. Der Soldat ist im Ostraum nicht nur ein Kämpfer nach den Regeln der Kriegskunst, sondern auch Träger einer unerbittlichen völkischen Idee... Deshalb muß der Soldat für die Notwendigkeit der harten, aber gerechten Sühne am jüdischen Untermenschen volles Verständnis haben." Auch der berüchtigte Kommissarbefehl vom 6.6.1941 ist in Erinnerung zu rufen: „1. Politische Hoheitsträger und Leiter sind zu beseitigen. 2. Politische Leiter in der Truppe werden nicht als Gefangene anerkannt und sind spätestens in den Dulags (Durchgangslagern) zu erledigen. Kein Abschieben nach rückwärts." Diese verbrecherischen Befehle hatten das Ergebnis, daß selbst nach amtlichen deutschen Angaben über 3 Millionen sowjetische Soldaten den Tod in deutscher Gefangenschaft gefunden haben, und zwar mehr als eine halbe Million durch Exekution, der Rest durch Krankheiten, Mißhandlung und Verhungern.

Alle Verbrechen, die den Angeklagten in Nürnberg zur Last gelegt wurden, waren mit Ausnahme der Planung und Durchführung eines Angriffskrieges im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den nationalen Strafgesetzbüchern sämtlicher Kulturstaaten als Mord, Raubmord, Freiheitsberaubung, Plünderung u. ä. strafbar. Den Angeklagten wurden also keine Handlungen vorgeworfen, mit deren Strafbarkeit sie im Zeitpunkt der Begehung nicht hätten rechnen müssen.

Zu Recht hat das Gericht auch den Versuch der Angeklagten mißbilligt, sich damit zu entschuldigen, ihr Verhalten habe in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigentlichen Kriegsgeschehen gestanden. Die Massentötungen von Juden, Zigeunern, Russen und sonstigen „Untermenschen", wie es im damaligen Sprachgebrauch hieß, standen wirklich nicht in irgendeinem Zusammenhang mit den Kampfhandlungen. Derartige Tötungen erfolgten „ausnahmslos nicht in der Hitze und dem Durcheinander des Kampfes oder einer Verteidigungsaktion, sondern nachdem die Kampfhandlungen zu Ende waren" (Nürnberger Einsatzgruppenurteil). Zutreffend hat Prof. *Gelberg* (Institut für Staats- und Rechtswissenschaften der polnischen Akademie der Wissenschaften) in diesem Zusammenhang bemerkt:

„Als man die Endlösung und ähnliche Aktionen völkermörderischen Charakters in Auschwitz und anderen Vernichtungslagern auf dem Territorium Polens durchgeführt hat, war die Front etwa 2000 km entfernt. Noch größer war die Entfernung von der Front bei den Gefangenenlagern in Deutschland, in denen man Millionen wehrloser sowjetischer Kriegsgefangener umgebracht hat."

Das Nürnberger Tribunal hat auch die These verneint, daß die Befehle zum Massenmord nur von *Hitler* und *Himmler* ausgegangen seien. Die oben zitierten Befehle und Weisungen von Angeklagten betreffen die Mißachtung des Völkerrechtes und das Verhalten in den besetzten Gebieten und beweisen eindeutig ihre unmittelbare Schuld unabhängig von *Hitler* und *Himmler*. Häufig waren die angeblichen Befehlsempfänger gerade die Initiatoren eigenständiger Aktionen der Massenvernichtung. Ein bezeichnendes Beispiel bildete ein Gauleiter *Greiser*, der *Himmler* den Vorschlag unterbreitete, „im Warthegau die Fälle der offenen Tbc innerhalb des polnischen Volkstums ausmerzen zu lassen, und ihn um Genehmigung bat, mit den vorhandenen und ausgearbeiteten Sonderkommandos im Anschluß an die Judenaktion den Gau von etwa 35.000 tuberkulösen Polen befreien" zu dürfen. Dieser Plan wurde zunächst auch von *Himmler* und *Heydrich* gebilligt, dann aber wieder fallengelassen, weil Zweifel daran aufkamen, ob er sich geheimhalten lasse. Folgerichtig bestimmte deshalb das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs in Art. 8: „Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofes gerechtfertigt erscheint."

Zur Diskreditierung des Nürnberger Verfahrens wird im Übrigen immer wieder der Gesichtspunkt vorgebracht, auch die Alliierten hätten Kriegsverbrechen begangen, die allerdings unbestraft geblieben seien. Dem ist entgegenzuhalten, daß nirgendwo auf der Welt in einem Strafprozeß der Angeklagte zur Erreichung einer Straffreiheit vorbringen kann, es seien auch schon anderswo ähnliche Verbrechen begangen worden. Im Übrigen hat sich mit dieser Problematik bereits im Jahre 1967 der Publizist *Sebastian Haffner* wie folgt auseinandergesetzt:

„Das deutsche Kriegsziel in Rußland war Landnahme, Versklavung, Ausrottung. Vom russischen Staat sollte nichts übrigbleiben, vom russischen Volk nur eine führungslose Masse von Arbeitsvieh. Die russische Führung und Intelligenz sollte ausgemordet werden…Für dieses Verbrechen Deutschlands an Rußland gibt es in der russischen Besatzungspolitik kein Gegenstück…Beide Vorgänge lassen sich nicht gleichsetzen. Ein klar geplanter und vorbereiteter Mordanschlag – das ist nicht dasselbe, als wenn das Opfer nachher, als es sich als stärker erwiesen hat, seinen verhinderten Mörder fürchterlich zusammenschlägt…" Dieser Argumentation ist nichts hinzuzufügen. Das Nürnberger Urteil kann also auch insoweit weder rechtlich noch moralisch erschüttert werden. Die vom internationalen Militärtribunal

angewandten Grundsätze waren verbindliches Völkerstrafrecht, bestätigt durch die UNO-Resolutionen Nr. 3 und Nr. 95 aus dem Jahre 1946.

Das gilt auch für das den Angeklagten vorgeworfene Verbrechen der Planung und Durchführung eines Angriffskrieges; denn seit dem Pariser Kriegsächtungspakt vom 7.8.1928, dem das Deutsche Reich neben 62 anderen Staaten beigetreten war, war die Planung und Durchführung eines Angriffskrieges völkerrechtlich als rechtswidrig erklärt worden. Bilaterale Nichtangriffsverträge hatten dieses allgemeine völkerrechtliche Kriegsverbot noch bekräftigt, so z. B. Verträge des Deutschen Reiches mit Polen 1934, mit der Sowjetunion 1939 und Dänemark 1939. Die Nürnberger Angeklagten kannten alle diese Verträge und beteiligten sich dennoch an der Planung und Durchführung des faschistischen Angriffskrieges. Das Statut des internationalen Militärtribunals erfaßte in Art. 6 ihr Verhalten als Verbrechen gegen den Frieden. Es war insoweit „Sprachrohr des Völkerrecht konstituierenden Weltgewissens", wie es *Gelberg* ausdrückt.

Wenn die Bundesrepublik auf dem ihr vom internationalen Militärtribunal vorgezeichneten rechtlich und moralisch unanfechtbaren Weg fortgeschritten wäre, könnte heute von einer unbewältigten NS-Vergangenheit, jedenfalls im strafrechtlichen Sinne, nicht gesprochen werden. Die Beschreitung dieses Weges hatten die Alliierten durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945 den deutschen Gerichten geebnet. Aber bereits am 30.10.1956 wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der Bundesrepublik durch das erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts außer Kraft gesetzt. Der Boykott des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch die Gerichte der Bundesrepublik hatte allerdings bereits Anfang der 50er Jahre begonnen. Dieses Verhalten wurde durch amerikanische Maßnahmen begünstigt. Vor amerikanischen Kriegsgerichten waren nach dem Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg 12 weitere Kriegsverbrecherprozesse geführt worden. Insgesamt wurde gegen 177 Juristen, Ärzte, Reichsminister, Staatssekretäre, Generäle, Industrielle und führende SS-Leute verhandelt. 24 erhielten die Todesstrafe; 7 wurden hingerichtet; 35 wurden freigesprochen; die übrigen bekamen Freiheitsstrafen, wurden aber durch Erlaß des US-Hochkommissars *McCloy* bereits 1951 begnadigt.

Vor diesem Hintergrund vollzog sich das Verhalten der hiesigen Justiz NS-Gewalttätern gegenüber in drei Phasen. Unmittelbar nach der faschistischen Kapitulation bis etwa 1950 befand sie sich im Sog des Verfahrens vor dem Nürnberger Tribunal. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde angewendet; Einwendungen gegen seinen Inhalt wurden beispielsweise vom obersten deutschen Gerichtshof für die damalige britische Besatzungszone mit Nachdruck zurückgewiesen. In dieser ersten Phase wurden von deutschen Gerichten auch noch Todesurteile gegen Angeklagte ausgesprochen. Die bereits erwähnte Begnadigungspraxis der Amerikaner, die mit dem Beginn des kalten Krieges und der Einflußgewinnung konservativer Kreise in der Bundesrepublik zusammenfiel, ließ das Interesse an der Ahndung nationalso-

zialistischer Massenmorde allerdings schnell erlahmen. In dieser neuen zweiten Phase war eine allgemeine Inaktivität gegen NS-Gewaltverbrecher vorherrschend.

Es gab aber Persönlichkeiten, wie den früheren hessischen Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer*, die nicht bereit waren, die Strategie des Vergessens nationalsozialistischer Gewaltverbrechen mitzuvollziehen. Entsprechende Initiativen sorgten dafür, daß Ende der 60er die dritte Phase im Verhalten der bundesdeutschen Justiz gegenüber NS-Gewaltverbrechen eingeleitet wurde.

Es kam erneut zu umfänglichen Untersuchungen der staatlich organisierten Massenverbrechen. Herausragendes Beispiel ist der Frankfurter Auschwitz-Prozeß, der sich in zeitlich erträglichen Grenzen hielt und für einige Angeklagte zu lebenslänglicher Bestrafung führte. Die meisten neu eingeleiteten Verfahren erstreckten sich aber über Jahre, sprengten teilweise sogar den Rahmen eines Jahrzehnts. Staatsanwälte und Gerichte reisten zu Zeugenvernehmungen in alle Erdteile, zuweilen mehrmals an ein und denselben Ort. In auffällig vielen Fällen endeten die Verfahren aber mit Freispruch oder Verfahrenseinstellungen zum Teil wegen inzwischen eingetretener Gebrechlichkeit der Angeklagten, wobei auch Klage darüber geführt wird, daß die Feststellung der Gebrechlichkeit im Vergleich zu anderen Kriminellen bei NS-Tätern sehr großzügig gehandhabt wird.

Alles in allem gesehen muß also gesagt werden, daß die bis zum heutigen Tage andauernde dritte Phase im Verhalten gegenüber NS-Gewaltverbrechen zu wenig befriedigenden Ergebnissen geführt hat. So sind bislang zum Erstaunen der Weltöffentlichkeit die Richter des Volksgerichtshofes unbehelligt geblieben, obwohl amerikanische Militärrichter bereits während eines Nürnberger Nachfolgeprozesses geurteilt hatten: „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen."

Man wird davon ausgehen müssen, daß dieses negative Bild der bundesdeutschen Justiz vom Verhalten NS-Gewalttätern gegenüber auch in der Zukunft nicht mehr zu beseitigen sein wird. Nur eine ununterbrochene energische Strafverfolgung auf der Basis der Grundsätze des Nürnberger Urteils gegen die Hauptkriegsverbrecher seitens der deutschen Justiz bereits in den 50er Jahren hätte die Voraussetzungen für eine allmähliche Tilgung der kriminellen Vorkommnisse während der NS-Herrschaft schaffen können. Die damalige Untätigkeit, der Versuch des Herummogelns um die Wahrheit, um die Tatsache, daß die bisher umfangreichsten staatlich organisierten Massenverbrechen in Deutschland begangen worden sind, haben zu einem irreparablen Ansehensverlust der Bundesrepublik Deutschland geführt. Vor der Geschichte wird die Ahndung der NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik stets mit dem Makel der Täterbegünstigung verbunden sein.

In: die tat, Nr. 40 vom 2. Oktober 1981, S. 12

Ein Film-Nachspann und seine Folgen. „Schockierend“ ist nicht Verhoevens Schlußwort

In dem Streit über den Nachspann zu *Michael Verhoevens* Film „Die Weiße Rose“: „Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs bestehen die Urteile“ (des Volksgerichtshofs gegen die Geschwister *Scholl*) „zu Recht. Sie gelten auch heute noch“ ist von dem Münchner Professor *Fikentscher* in einem Leserbrief an die *FAZ* vom 16.10.1982 vorgetragen worden, *Verhoeven* hätte sich zur Rechtslage eine Auskunft einholen sollen, bevor er den Film mit diesem „verhängnisvollen Schlußtitel anlaufen ließ“. Diese Rechtsauskunft hätte zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die beanstandeten Urteile des Volksgerichtshofs seit 1946 durch ein Gesetz Nr. 21 der amerikanischen Militärregierung aufgehoben seien, daß diese besatzungsrechtliche Regelung auf Grund des Überleitungsvertrages vom 26.6.1952 erhalten geblieben und mit dem sog. Souveränitätsstichtag des 5.5.1955 „vollends deutsches Recht“ geworden sei.

Verhoevens Schlußwort sei unter diesen Umständen falsch und schockierend; hier komme die Einstellung eines deutschen Künstlers zum Ausdruck, der wie viele seiner Berufskollegen kein Verhältnis zu einem Rechtssystem habe, das gerade jene Freiheit garantiere, von der er und seine Kunst lebten. Angesichts solcher Vorwürfe ist man gespannt, das zitierte Gesetz der amerikanischen Militärregierung Nr. 21 nachzulesen. Der Suchende wird herb enttäuscht; das Gesetz Nr. 21 „Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet“ hat den Titel „Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen Amtes für deutsche Angelegenheiten“ und befaßt sich in drei Artikeln mit einer Materie, die für die hier interessierende Frage absolut nicht einschlägig ist.

Es muß sich also bei der zitierten Gesetzesnummer wohl um einen Schreib- oder Druckfehler handeln. Nach den von *Fikentscher* zitierten Artikel-Ziffern (2 und 1 Ziff. 3) ist offenbar das Gesetz Nr. 2 „Militärregierung-Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers“ gemeint; Art. II dieses Gesetzes lautet: „Die Gerichtsbarkeit und Amtsgewalt der folgenden Gerichte im besetzten Gebiet wird hiermit abgeschafft: a) des Volksgerichtshofs; b) der Sondergerichte; c) aller Gerichte der NSDAP…“

In Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzes Nr. 2 ist in der Tat auch die Rede von gerichtlichen Entscheidungen, die als nichtig anzusehen sind. Nichtig sind aber nur Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung erlassen worden sind. Dieser Gesetzesinhalt entspricht der Proklamation Nr. 3 des alliierten Kontrollrats, nach deren Art. III der Volksgerichtshof, die Gerichte der NSDAP und die Sondergerichte „aufgehoben“ wurden und nach deren Art. II Abs. 5 Verurteilungen, die unter dem *Hitler*-Regime ungerechterweise aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen erfolgten, „aufgehoben werden müssen“.

Von einer generell durch die Alliierten erklärten Nichtigkeit der Urteile des Volksgerichtshofs kann also keine Rede sein. Es ist demnach auch nicht angängig, deutsche Untätigkeit auf diesem Gebiet mit bereits von den Alliierten getroffenen Maßnahmen zu rechtfertigen. Dieser bequeme Weg kann nicht benutzt werden. Der steinige Marsch durch die deutsche Vergangenheit bleibt der Justiz nicht erspart. Der heutige Richter muß bekennen, daß „der Dolch des Mörders" unter der Robe des Richters von 1933-1945 verborgen war. Dieses Bekenntnis wird ihm durch besatzungsrechtliche Vorschriften der Alliierten nicht abgenommen.

Im Übrigen: Selbst wenn die Alliierten von der Nichtigkeit der Urteile des Volksgerichtshofs ausgegangen wären, hätte das heute nur dann einen Stellenwert, wenn diese Nichtigkeit allgemein justiziell akzeptiert würde. Besatzungsrechtliche Normen erfreuen sich hierzulande aber keiner großen Beliebtheit. Erinnert sei nur an das Kontrollratsgesetz Nr. 10, mit dessen Hilfe eine nachhaltige Verfolgung von NS-Gewaltverbrechern ermöglicht worden war. Dieses Gesetz wurde bereits durch das 1. Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.5.1956 aufgehoben; damit war zahlreichen „NS-Verbrechern…ein weiteres Tor zum straffreien Leben eröffnet worden" (*Ratz*, Die Justiz und die Nazis).

Diese Distanz zu den Vorgängen der NS-Zeit spiegelt sich auch in Entscheidungen des BGH wider, die sich mit Verfahren vor dem Volksgerichtshof oder NS-Sondergerichten befassen. Formulierungen wie diese: „Die Widerstandskämpfer hatten nach dem damals geltenden Recht und in ihrer rechtlichen Wirksamkeit an sich nicht bestreitbaren Gesetzen die Merkmale des Landesverrats, mindestens teilweise auch des Hochverrats verwirklicht…" müssen mit Bestürzung zur Kenntnis genommen werden. *Verhoevens* Frage, ob es nicht an der Zeit sei, von der Justiz zu verlangen, die Todesurteile gegen den deutschen Widerstand samt und sonders für nichtig zu erklären und die Henker abzuurteilen, wird unter diesen Umständen zu Recht gestellt. Es ist abwegig, diese Frage als schockierend zu bezeichnen. Schockierend ist vielmehr die Auffassung *Fikentschers*, *Verhoeven* habe kein Verhältnis zu einem Rechtssystem gefunden, das gerade jene Freiheit garantiere, von der er und seine Kunst lebten. Tatsächlich offenbart doch der Nachspann zu seinem Film und seine beharrliche Nachfrage nach der Nichtigerklärung der Volksgerichtshofurteile und der Aburteilung der bei dieser NS-Einrichtung tätig Gewesenen ein gefestigtes Verhältnis zum Rechtssystem eines nicht nur verbal, sondern faktisch demokratischen Staates.

In: die tat, Nr. 44 vom 29. Oktober 1982, S. 4

Rechtsgültige Urteile vom Volksgerichtshof?

In der vorangegangenen Ausgabe der „*tat*" vom 29.10.1982 ist über einen Leserbrief des Münchner Professors *Fikentscher* in der *FAZ* vom 16.10.1982 zu dem Thema des Weiterwirkens von Urteilen des NS-Volksgerichtshofes im Zusammen-

hang mit dem Film „Die Weiße Rose“ von *Verhoeven* und *Krebs* berichtet worden. Es wurde dargestellt, daß das von *Fikentscher* zitierte Gesetz Nr. 21 der damaligen amerikanischen Militärregierung das Problem nicht löst, weil es nicht einschlägig ist und allenfalls auf das Gesetz Nr. 2 der Militärregierung zurückgegriffen werden kann, das aber den deutschen Justizbehörden die Verantwortung für die Feststellung der Nichtigkeit von Volksgerichtshofurteilen nicht abgenommen hat.

Aus einer neuerlichen Veröffentlichung der *FR* vom 30.10.1982 zu diesem Themenkomplex ergibt sich nun, daß das bayerische Justizministerium offenbar die Auffassung vertreten hat, die Urteile des Volksgerichtshofes gegen die *Geschwister Scholl* seien durch ein Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege aus dem Jahre 1946 gesetzlich aufgehoben worden. Insoweit handelt es sich offensichtlich um ein bayerisches Landesgesetz (also kein Gesetz der amerikanischen Militärregierung); denn in Hessen ist damals – am 29.5.1946, unterzeichnet von Ministerpräsident Dr. *Geiler* und Justizminister *Zinn* – ein ebensolches Gesetz erlassen worden (GVBl. 1946 S. 136). Grundsätzlich mußten nach dem vorerwähnten Gesetz Urteile aus der NS-Zeit, die sich mit Handlungen gegen die NS-Gewaltherrschaft befaßten, durch ein gerichtliches Beschlußverfahren aufgehoben werden. Ein solcher Aufhebungsbeschluß liegt offenbar in Ansehung des Urteils gegen die *Geschwister Scholl* nicht vor.

Nach § 9 des Gesetzes vom 29.5.1946 bedurfte es bei Straferkenntnissen, die z. B. voraussichtlich die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.11.1939 oder das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 betrafen, eines gerichtlichen Aufhebungsverfahrens nicht, sondern insoweit konnte die Staatsanwaltschaft schlicht über die Urteilsaufhebung eine Bescheinigung erteilen. Aus der bisherigen Berichterstattung über den Fall „Weiße Rose“ ist auch nicht bekannt geworden, daß die Staatsanwaltschaft eine solche Aufhebungsbescheinigung erteilt hätte.

Wenn dem so ist, muß auch unter Berücksichtigung des Landesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege von 1946 – zumindest aus hessischer Sicht *Verhoevens* Nachspann zu seinem Film „Die weiße Rose“ als berechtigt angesehen werden.

Die hektischen Dementis, die der Nachspann des Films „Die Weiße Rose“ ausgelöst hat, drehen sich um die Frage: sind die Urteile gegen die Mitglieder dieser studentischen Widerstandsgruppe gegen die Nazis noch geltendes Recht, oder hat die bundesdeutsche Justiz hier einen endgültigen Schlußstrich unter ihre Vergangenheit, die sie mit der Rechtsprechung des „Dritten Reiches“ verbindet, gezogen?

Die beiden Filmemacher *Michael Verhoeven* und *Mario Krebs* meinen: nein. Auch der Hinweis des Bayerischen Justizministeriums auf das Gesetz 21 sei dieser Schlußstrich nicht. In einem Leserbrief an die *FAZ* (1.11.1982) geben sie der Hoffnung

Ausdruck, daß der Hinweis auf dieses Gesetz dazu führen könne, daß das Gesetz auch in der Rechtspraxis konsequente Anwendung findet. Die moralisch niederdrückende Auffassung des Bundesgerichtshofes, die das nationalsozialistische Unrecht als Recht erscheinen läßt, könnte jetzt endlich korrigiert werden.

Wenn dies geschieht, werden wir den ersten Satz unseres Schlußtextes zurücknehmen. Den zweiten Satz streichen wir unverzüglich, wenn die zuständigen Justizorgane die Urteile gegen die „Weiße Rose" für aufgehoben erklären – ob mit oder ohne gerichtliche Entscheidung.

In: die tat, Nr. 45 vom 5. November 1982, S. 3

„Wer nur an den Fürsten denkt, nicht an den Juristen, kennt nur eine Seite der Tyrannei"

Über den 30. Januar 1933 und die sich anschließenden Ereignisse, die aus einer parlamentarischen Demokratie einen totalitären faschistischen Staat machten, ist politisch wertend während der inzwischen verstrichenen 50 Jahre viel geschrieben und gesagt worden. Die rechtliche Würdigung unterblieb dabei meist oder hatte sekundäre Bedeutung. Das In-den-Vordergrund-Stellen der politischen Komponente bei allen Betrachtungen über den 30. Januar 1933 ist, da Recht ja stets nur in Verbindung mit der Faktizität Bedeutung erlangt, auch richtig. Dennoch muß der Frage nachgegangen werden, ob die faschistische Machtergreifung sich normal im Rahmen der staatsrechtlichen Normen vollzogen hat, wie immer behauptet wird.

Eine ausgeprägte Bereitschaft, sich des von der Weimarer Reichsverfassung geschaffenen parlamentarischen Systems wieder zu entledigen, war unter einflußreichen Juristen von Anfang an vorhanden. So erklärte ein Würzburger Staatsrechtler unbeanstandet in seiner Vorlesung: „Die Reichsverfassung ist teilweise ernst, teilweise Faschingszeitung. Wenn ich mir eine lustige Stunde machen will, lese ich hie und da diese Verfassung." Der umstrittene Staatsrechtslehrer *Carl Schmitt* formulierte: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet."

Er rekurrierte damit auf den Artikel 48 der Verfassung, der nach seiner Auffassung den Hebel bilden konnte, um das ganze Verfassungswerk illusorisch zu machen. Absatz 2 von Art. 48 lautete wie folgt: „Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört und gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten." Zu diesem Zwecke durfte er vorübergehend auch Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. Zwar mußten nach Absatz 3 von Art. 48 die Maßnahmen auf Verlangen des Reichstages wieder außer Kraft gesetzt werden. Einem solchen Verlangen konnte jedoch der Reichspräsident dadurch entgegenwirken, daß er nach Art. 25 WRV von seinem Recht auf Auflösung des Reichstages Gebrauch machte.

Mit Terror zur Macht

1931 standen 42 Notverordnungen 35 Gesetzen gegenüber und im Jahre 1932 60 Notverordnungen nur noch 5 ordentlichen Gesetzen. Insbesondere wurde Art. 48 zur Umverteilung des durch die damalige Wirtschaftskrise geminderten Nationaleinkommens genutzt. Es wurde auf dem Wege über die Notverordnungen eine Erhöhung der Abgaben für die Sozialversicherung und eine Senkung ihrer Leistungen angeordnet; Gehälter und Löhne wurden von Staats wegen gesenkt, und auch die Niederwerfung von Lohnkämpfen wurde per Notverordnung praktiziert.

Als *Hindenburg* am 30. Januar 1933 nach Art. 53 Weimarer Verfassung *Hitler* zum Reichskanzler berief, vollzog sich die Ernennung formal in der Form, wie sie die geltende Verfassung vorschrieb. Sein Kabinett war ein Koalitionskabinett, in dem er selbst die stärkste Partei des Reichstags repräsentierte.

Aber sofort war spürbar, daß sich mehr vollzog als ein Regierungswechsel im Rahmen eines parlamentarischen Systems. Am 2. Februar wurden in Preußen und den anderen norddeutschen Ländern der KPD bereits alle Demonstrationen verboten. Auch eine Kundgebung der SPD im Berliner Lustgarten wurde untersagt. Eine Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 stellte faktisch ganz Deutschland unter den Ausnahmezustand. SA-Banden überfielen Büros der SPD, KPD und der Gewerkschaften, Funktionäre dieser Organisationen wurden grausam mißhandelt. Am 22. Februar übertrug *Göring* den Terrororganisationen der Nazis – SA und SS – und dem Stahlhelm hilfspolizeiliche Befugnisse. Am 28. Februar unterzeichnete *Hindenburg* eine Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat, in der unter Berufung auf Art. 48 WRV alle Grundrechte beseitigt wurden. Am 3. März 1933 wurde der Vorsitzende der Kommunistischen Partei, *Ernst Thälmann*, verhaftet.

In dieser also bereits von Terror geprägten Situation fanden am 5. März 1933 Neuwahlen statt. Dem neugewählten Reichstag war nur eine einzige Aufgabe zugedacht, das Parlament ein für allemal zu entmachten. Durch ein Ermächtigungsgesetz sollte die Regierung volle Handlungsfreiheit unter Ausschaltung des Parlaments erhalten. Dieses Gesetz bedeutete eine radikale Abkehr vom System der parlamentarischen Demokratie. Da es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz handelte, war Art. 76 Weimarer Verfassung zu beachten, der bestimmte, daß 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstags anwesend sein und wenigstens 2/3 der Anwesenden der Verfassungsänderung zustimmen mußten.

Um diese 2/3-Mehrheit zu sichern, wurden zunächst die 81 Reichstagsmandate der KPD annulliert. Bei der entscheidenden Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz am 23. März 1933 – die offizielle Bezeichnung des Gesetzes lautete „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ – wurden schließlich 535 Stimmen abgegeben. 441 billigten das Gesetz, 94 waren dagegen. Bei den 94 Nein-Stimmen handelte es sich um die noch anwesenden sozialdemokratischen Abgeordneten des

Deutschen Reichstags. 9 Abgeordnete der SPD befanden sich bereits in Haft.

Aus den 441-Ja-Stimmen ist zu ersehen, daß nicht nur die Abgeordneten der Koalitionsparteien – NSDAP und Deutschnationale Volkspartei – zugestimmt haben, denn die Abgeordneten dieser Parteien ergaben nur eine Stimmenzahl von 340. Die darüber hinaus gehenden Jastimmen kamen aus den Reihen der bürgerlichen Parteien. Nur mit ihrer Hilfe kam das die parlamentarische Demokratie beseitigende Ermächtigungsgesetz zustande.

In *Joachim Streisands* „Deutsche Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart" wird die nunmehr eingetretene Situation wie folgt beschrieben: „Den aggressivsten Kreisen der deutschen Großbourgeoisie war es gelungen, ihre politische Strategie durchzusetzen, nämlich die Weimarer Verfassung mit Hilfe eben dieser Verfassung zu beseitigen."

Es ist interessant nachzulesen, wie dieses Geschehen im offiziösen Kommentar von *Pfundtner-Neubert* „Das Neue Deutsche Reichsrecht" juristisch kommentiert wurde. Ein Ministerialrat *Medicus* schreibt dort: „es galt, das ausgeleierte Verfahren der Weimarer Gesetzgebungsmaschine neu zu gestalten". Und er führt weiter aus: „das enge Vertrauensverhältnis zwischen nationaler Regierung und nationaler Reichstagsmehrheit, zwischen der Staatsführung und dem Parlament, zwischen dem Führer und seiner Gefolgschaft gab die Grundlage ab für die Erteilung einer nahezu unbegrenzten Vollmacht an die Staatsführung auf dem Gebiet der Rechtsetzung. Bei der Neugestaltung des deutschen Rechts muß nicht nach neuen Ideen gesucht werden; der neue Gesetzgeber braucht nur in Form zu gießen, was mit der nationalen Revolution zum Durchbruch kam und im Volksempfinden lebendig wurde."

Diese juristische Kommentierung des Geschehens bestätigte die These von *Alexis de Tocqueville*, niedergeschrieben etwa 100 Jahre vorher in einem Aufsatz aus dem Jahre 1836 „Die gesellschaftlichen und politischen Zustände in Frankreich vor und nach 1789", es lasse sich „mühelos feststellen, daß sich in allen zivilisierten Ländern neben einem Despoten, der befiehlt, fast immer ein Rechtsgelehrter findet, der dessen willkürliche und unzusammenhängende Willensakte in eine Ordnung und Übereinstimmung bringt…Jene verstehen es, die Menschen vorübergehend zum Gehorsam zu zwingen; diese besitzen die Kunst, sie fast freiwillig zu ständiger Fügsamkeit zu beugen. Die einen liefern die Macht, die anderen das Recht…Wer nur an den Fürsten denkt, nicht an den Juristen, kennt nur die eine Seite der Tyrannei".

Die Symbiose zwischen Macht und Recht führte nach dem Erlaß des Ermächtigungsgesetzes zu einer Konsolidierung der faschistischen Diktatur in einem geradezu atemberaubenden Tempo.

Justiz segnet ab

Durch das erste Gleichschaltungsgesetz vom 31.3.1933 wurden die Landtage bzw.

Bürgerschaften neu gebildet auf der Grundlage der Stimmenzahl der Reichstagswahl vom 5.3.1933. Der kommunistischen Partei wurden dabei von vornherein keine Sitze zugewiesen. Durch Verordnung zur Sicherung der Staatsführung vom 7.7.1933 wurde auch die SPD von der Zuteilung von Sitzen ausgeschlossen. Durch das zweite Gleichschaltungsgesetz vom 7.4.1933 wurden für sämtliche deutschen Länder vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers Reichsstatthalter ernannt.

Am 7. April 1933 erging auch noch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Durch dieses Gesetz wurden mißliebige Beamte durch zuverlässige Funktionäre ersetzt. Es betraf auch Hochschullehrer und Richter und richtete sich gegen solche Personen, die sozialistisch oder bürgerlich-demokratisch eingestellt oder jüdischer Abstammung waren.

Mit derselben Geschwindigkeit vollzog sich die Zerschlagung von Parteien und Gewerkschaften. Der damalige Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, *Leipart*, erhoffte sich offenbar, durch Anpassung eine Zerschlagung der Gewerkschaften zu verhindern. In einem als würdelos zu bezeichnenden Brief an *Hitler* vom 21.3.1933 erklärte er die Bereitschaft des ADGB zur Mitarbeit im faschistischen Staat. Wenige Tage später bot er in einem weiteren Schreiben an, die Verbindungen zur sozialdemokratischen Partei aufzugeben. Schließlich empfahl er sogar den Gewerkschaftsmitgliedern, an den faschistischen Mai-Feiern teilzunehmen. Aber zahlreiche Mitglieder und Funktionäre der Gewerkschaften machten diese unfaßbare Anpassungspolitik nicht mit. Am 2. Mai 1933 besetzten SA-Trupps die Gewerkschaftshäuser, beschlagnahmten die Gewerkschaftskassen, inhaftierten viele Gewerkschaftsfunktionäre und brachten sie in die inzwischen eingerichteten Konzentrationslager. An die Stelle der Gewerkschaften trat die nach dem Führerprinzip organisierte Deutsche Arbeitsfront.

Ähnlich wie der ADGB-Vorsitzende *Leipart* versuchten auch Teile der SPD-Reichstagsfraktion, durch Anpassung einen legalen Platz innerhalb der faschistischen Diktatur zu finden. Am 17.5.1933 verlangte *Hitler* im Reichstag die Revision des Versailler Vertrages und die sogenannte Gleichberechtigung des Deutschen Reiches. Diesem Programm stimmten die in der Sitzung anwesenden 65 sozialdemokratischen Abgeordneten – selbstverständlich auch die Abgeordneten der bürgerlichen Parteien – zu. Andere Sozialdemokraten hatten bereits Deutschland verlassen und in Prag eine Auslandsleitung der SPD gegründet. Einige in Deutschland verbliebene, dem rechten Flügel der SPD zuzurechnende Personen distanzierten sich von dem Emigrationsvorstand der SPD in Prag. Am 19. Juni 1933 wurden zudem auf Betreiben *Paul Löbes* alle jüdischen Mitglieder aus dem Parteivorstand der SPD hinausgewählt. Auch diese Anbiederung hatte aber nicht die erhoffte Wirkung. Am 22. Juni 1933 wurde der SPD jede politische Betätigung verboten. Die Abgeordnetensitze in den Parlamenten wurden eingezogen, und es kam zu Mas-

senverhaftungen unter den Funktionären der Sozialdemokratischen Partei.

Der deutschnationale Koalitionspartner der NSDAP löste sich am 27. Juni 1933 selbst auf, und zwar, wie es wörtlich hieß, „im vollen Einverständnis mit dem Reichskanzler und in Erkenntnis der Tatsache, daß der Parteienstaat überwunden ist". Diesem Selbstauflösungsbeispiel folgten die Deutsche Staatspartei, die Bayrische Volkspartei, die Deutsche Volkspartei und das Zentrum.

Dieses Geschehen fand seine Krönung mit dem 14. Juli 1933, als die Nazi-Regierung das Gesetz über das Verbot der Neubildung von Parteien erließ. Existent war nun nur noch die NSDAP.

Damit war die pseudolegale Machterlangung abgeschlossen. Trotzdem ist es erforderlich, noch ein Ereignis aus dem Sommer 1934 zu erwähnen, weil es für Juristen unter dem bereits erwähnten Gesichtspunkt, daß sich für jeden Despoten immer ein Rechtsgelehrter findet, der dessen willkürliche Willensakte in eine Ordnung und Übereinstimmung bringt, von besonderem Interesse ist. Der Stabschef der SA, *Ernst Röhm*, mit seiner mitgliedermäßig mächtigen Organisation war der Auffassung, daß er im Rahmen der NS-Machtergreifung nicht die gebührende Berücksichtigung gefunden hatte. Die Masse einfacher SA-Mitglieder war mit dem Versprechen, soziale Umwälzungen herbeizuführen, geködert worden und verlangte eine „zweite Revolution". Daß diese Konzeption bei dem das Finanzkapital repräsentierenden Teil der NSDAP keinen Anklang fand, versteht sich von selbst. Auch die Führung der Reichswehr fürchtete in *Röhm* einen Konkurrenten. In den ersten Morgenstunden des 30. Juni 1934 holte deshalb *Hitler* im Verein mit *Göring*, *Himmler* und dem Reichswehrminister *von Blomberg* zu einem vernichtenden Schlag gegen die oberste SA-Führung aus. Ohne Verfahren erschoß man alle, die man für schuldig oder verdächtig hielt. *Hitler* selbst leitete das Geschehen in München, *Göring* in Berlin. Polizei und SS waren die ausführenden Organe. Das Gemetzel währte drei Tage. Offiziell war von 77 Getöteten die Rede; in Wahrheit waren es mindestens doppelt soviel. Nicht nur *Röhm* und die ihm ergebenen SA-Führer wurden erschossen, sondern zahlreiche Gegner und Mißliebige des Regimes. So der Parteigänger *Hitlers*, *Gregor Strasser*, und *Hitlers* Vorgänger als Reichskanzler, *von Schleicher*. Von *Schleichers* Frau wurde gleich mit erschossen. Auch der ehemalige bayerische Staatskommissar *von Kahr*, der Führer der Katholiken Berlins, Ministerialdirektor *Klausener*, und zwei enge Mitarbeiter *von Papens*, sein Pressereferent *von Bose* und der konservative Publizist *Edgar Jung*, fielen den Mordanschlägen zum Opfer.

Der Weg nach Auschwitz

Am 3.7.1934 erließ die Reichsregierung das Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr. Dessen einziger Artikel lautete: „Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens." Bei der Beschlußfassung über das Gesetz wies Reichsjustizminister Dr. *Gürtner* darauf hin, daß die vor dem unmittelbaren Aus-

bruch einer landesverräterischen Aktion ergriffenen Notwehrmaßnahmen „nicht nur als Recht, sondern auch als staatsmännische Pflicht zu gelten haben“. *Hitler* selbst sagte vor dem Reichstag: „nur ein rücksichtsloses und blutiges Zugreifen war vielleicht noch in der Lage, die Ausbreitung der Revolte zu ersticken“.

Was mit dem Gesetz über die Maßnahmen der Staatsnotwehr begann, endete in den Vernichtungsstätten Auschwitz, Treblinka und Majdanek. Für alle Gesetze, die den Weg dorthin ebneten, wie z. B. das Reichsbürgergesetz, fanden sich stets angesehene Juristen zum Zwecke zustimmender Kommentierung. Aber nicht nur das; es fand sich auch ein unübersehbares Heer von Personen, die das alles exekutiv und judikativ freudig und mit Hingabe durchsetzten.

Die Machtergreifung durch die deutschen Faschisten ist ein Lehrbeispiel dafür, mit welcher Leichtigkeit auch im juristischen Sinne dies alles vollzogen werden kann. Das Aufzeigen dieses glatten Verlaufes soll den Blick dafür schärfen, daß eine Wiederholung solcher Vorgänge – wobei natürlich zu berücksichtigen ist, daß es in der Historie nie eine absolute Deckungsgleichheit gibt – keineswegs unmöglich ist. Das damalige Geschehen hatte seinen entscheidenden Ausgangspunkt in dem verbreiteten Antikommunismus, der nicht nur in der NSDAP vorherrschend war, sondern weit in das bürgerliche Lager hineinreichte. Dieses irrationale Phänomen ließ das Bewußtsein der Illegalität in Ansehung der Frühmaßnahmen des NS-Regimes gegen die Kommunisten bei der Mehrheit der Bevölkerung nicht aufkommen und ebnete somit den Weg dafür, daß ein ganzes Volk sozusagen im Handumdrehen binnen Jahresfrist gleichgeschaltet war.

Dieser Antikommunismus ist auch heute, verbrämt mit Antisowjetismus, ein nicht zu leugnendes Phänomen. Eine Verschärfung der gegenwärtigen krisenhaften Entwicklung kann deshalb durchaus wieder Entwicklungen wie in den 30er Jahren in Gang setzen; und man braucht kein Prophet zu sein, um voraussagen zu können, daß die maßgeblichen bürgerlichen Parteien der Gegenwart, wenn es darum geht, die von ihnen so häufig beschworene sogenannte „kommunistische Gefahr“ abzuwenden, bereit sind, auch autoritäre Lösungen der Staatsgestaltung in Kauf zu nehmen. Deshalb hat das Geschehen vom 30. Januar 1933, trotz der inzwischen verstrichenen 50 Jahre, einen Stellenwert nicht nur im Sinne einer ständigen potentiellen, sondern sogar einer aktuellen Gefährdung.

In: die tat, Nr. 4 vom 28 Januar 1983, S. 9

Schutz für Kühnen im Paragraphen-Dickicht. Regierungsdirektor: „Er ist in die Gesellschaft eingegliedert“

Als man am 1.2. [1983] in der Tagespresse las, der rheinland-pfälzische Innenminister *Kurt Böckmann* erwarte, „daß der Haftbefehl gegen den 28jährigen Rechtsradikalen *Michael Kühnen* wieder in Vollzug gesetzt“ werde, weil er sich auf dem Grundstück des Mainzer Gärtnermeisters *Müller* aufgehalten habe, „wo sich die Neonazis,

vermummt und zum Teil in paramilitärischer Ausrüstung, verbarrikadiert hatten", nahm man das als eine Selbstverständlichkeit zur Kenntnis. *Böckmann* teilte weiter mit, dieser Vorgang sei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Niedersachsen unverzüglich gemeldet worden; denn der Kontakt *Kühnens* zu *Müller* sei vom Oberlandesgericht Celle durch Beschluß vom 2.7.1982 als Auflage im Sinne des Strafgesetzbuches untersagt worden.

Am folgenden Tag wurde man jedoch eines Besseren belehrt. Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle der Hamburger Justizbehörden, Regierungsdirektor *Heiko Morisse*, erklärte, *Kühnen* habe zwar durch die Teilnahme an dem Neonazitreffen auf dem Grundstück des Mainzer Gärtnermeisters *Müller* gegen eine gerichtliche Auflage verstoßen; dieser Verstoß könne aber nicht geahndet werden, da der Umgang mit Personen „nicht strafbewehrt" sei. Im Übrigen meinte *Morisse*, *Kühnen* benötige die Hilfe der Führungsaufsicht gar nicht; „er ist in die Gesellschaft eingegliedert und zeigt sich sehr wendig. Man kann ihn nicht als normalen Kriminellen ansehen".

Hier offenbart sich ein recht merkwürdiges Demokratie- rund Verfassungsverständnis. Alle Bestrebungen, die NS-Herrschaft wieder herzustellen, liegen nach Art. 139 GG außerhalb unserer Verfassung. Das NS-System gehört nicht zu den Weltanschauungen, denen das pluralistische Prinzip der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland grundrechtlichen Schutz angedeihen läßt. Unter diesen Umständen muß es als mehr als befremdend empfunden werden, wenn ein hoher Beamter der Bundesrepublik einen unbelehrbaren Neonazi als in die Gesellschaft eingegliedert bezeichnet. Die sog. Gesellschaft unseres Landes muß dann wohl verheerende Eingliederungskriterien aufweisen. Im Übrigen: Aus welchen Gründen soll ein neonazistischer Täter kein normaler Krimineller sein? Sind hier schon wieder die Beschönigungstendenzen maßgebend, die auch aus den NS-Gewaltverbrechern der Zeit 1933-1945 häufig Personen mit Sonderstatus werden ließen?

Welche Bewandtnis hat es schließlich mit *Morisses* Bemerkung, *Kühnens* Umgang mit *Müller* sei trotz entsprechender gerichtlicher Verbotsauflage nicht strafbewehrt? Nach § 145a Strafgesetzbuch können Verstöße gegen gerichtliche Auflagen im Rahmen der Führungsaufsicht mit Freiheitsstrafe geahndet werden. So kann z. B. einem Sexualstraftäter die Auflage erteilt werden, sich nicht auf Kinderspielplätzen aufzuhalten. Wenn er es trotzdem tut, muß er mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen. Nach den Mitteilungen in der Tagespresse war *Kühnen* im Wege der Auflage der Kontakt zu dem Gärtnermeister *Müller* aus Mainz untersagt worden. In dieser Auflage ist doch offenbar nicht nur ein „nicht strafbewehrter" Umgang mit Personen untersagt worden, sondern auch ein „strafbewehrter" Aufenthalt in der Gärtnerei *Müller* in Mainz. Es ist kaum vorstellbar, daß das Oberlandesgericht Celle unverbindliche, nicht mit strafrechtlicher Sanktion verbundene Auflagen erteilt hat.

Sollte jedoch wider Erwarten das Oberlandesgericht Celle tatsächlich solch harmlose, der strafrechtlichen Absicherung entbehrende Auflagen dem früheren Bundes-

wehrleutnant *Kühnen* erteilt haben, wäre es notwendig, schleunigst diese Panne zu beseitigen; denn auch während bestehender Führungsaufsicht sind Auflagenänderungen rechtlich zulässig. Es ist ein Unding, Straftäter wie *Kühnen* im Dickicht der Paragraphen entkommen zu lassen.

In diesem Dickicht hat nach 1945 schon mancher NS-Alttäter Zuflucht gefunden. Soll es für NS-Neutäter auch eine solche Schutzzone geben? Dann wäre das durch die Behandlung der NS-Täter 1933-1945 bereits stark angeschlagene Ansehen der bundesrepublikanischen Justiz endgültig dahin.

In: die tat, Nr. 6 vom 11. Februar 1983, S. 2

Die Funktion der Juristen bei der „Machtergreifung“

Über den 30. Januar 1933 und die sich unmittelbar daran anschließenden Ereignisse, die aus einer parlamentarischen Demokratie einen totalitären faschistischen Staat machten, ist aus Anlaß des 50. Jahrestages dieser Ereignisse relativ viel gesagt und geschrieben worden. Für den Juristen war bei dem damaligen Geschehen das Aufsehenerregendste, daß die demokratische Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 mit einer Leichtigkeit beiseitegeschoben wurde, als ob es sich um ein Nichts gehandelt hätte.

Weimarer „Verfassungsfeinde“

Diese Aushebelungsbereitschaft in Ansehung des demokratischen Verfassungsrechts kam allerdings nicht von ungefähr. Sie war von Anfang an unter einflußreichen Juristen der Weimarer Zeit vorhanden. So erklärte z. B. ein Würzburger Staatsrechtslehrer unbeanstandet in seiner Vorlesung: „Die Reichsverfassung ist teilweise Ernst, teilweise Faschingszeitung; wenn ich mir eine lustige Stunde machen will, lese ich hie und da diese Verfassung.“ Oder der umstrittene Staatsrechtslehrer *Carl Schmitt* formulierte geringschätzig folgendes: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“ Er rekurrierte damit auf den Art. 48 der Verfassung, der nach seiner Auffassung ein geeignetes Instrumentarium darstellte, die Verfassung ganz außer Kraft zu setzen. Absatz 2 dieser Bestimmung lautete wie folgt: „Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört und gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten.“ Zu diesem Zwecke durfte er vorübergehend auch Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. Zwar mußten nach Abs. 3 des Art. 48 derartige außergewöhnliche Maßnahmen auf Verlangen des Reichstages wieder beseitigt werden. Einem solchen Verlangen des Reichstages konnte jedoch der Reichspräsident dadurch entgegenwirken, daß er nach Art. 25 der Weimarer Verfassung (WRV) von seinem Recht auf Auflösung des Reichstages Gebrauch machte. Die kombinierte Praktizierung von Art. 48 und 25 WRV entwertete deren Art. 1, in dem es hieß: „das Deutsche Reich ist eine Re-

publik, die Staatsgewalt geht vom Volke aus“, und auch Art. 68, der bestimmte, „die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen“.

In der Praxis sah es bereits in den Jahren 1931 und 1932 unter der Reichspräsidentenschaft von *Hindenburg* so aus, daß mehr Gesetze auf dem Notverordnungswege über Art. 48 Weimarer Verfassung als im normalen Gesetzgebungsverfahren entstanden. 1931 standen 42 Notverordnungen 35 Gesetze gegenüber und im Jahre 1932 für 60 Notverordnungen nur noch 5 ordentliche Gesetze. Insbesondere wurde Art. 48 zur Umverteilung des durch die damalige Wirtschaftskrise geminderten Nationaleinkommens genutzt. Es wurde auf dem Wege über die Notverordnungen eine Erhöhung der Abgaben für die Sozialversicherung und eine Senkung ihrer Leistungen angeordnet, Gehälter und Löhne wurden von Staats wegen gesenkt, und auch die Niederwerfung von Lohnkämpfen wurde per Notverordnung praktiziert.

Da das Regieren nach Art. 48 WRV, wie bereits erwähnt, nur in Verbindung mit häufigen Reichstagsauflösungen durch den Reichspräsidenten nach Art. 25 WRV funktionierte, kam es in der Zeit von September 1930 bis März 1933 zu vier Reichstagswahlen, bei denen die NSDAP ihren Stimmenanteil von September 1930 bis Juli 1932 etwa verdoppeln konnte. Sie stieg von 18,3% auf 37,1% der gültigen Stimmen. Sie erlitt jedoch bei den November-Wahlen 1932 einen Rückschlag und fiel auf 33% zurück, während die KPD von 14,3% im Juli 1932 auf 17% im November 1932 anstieg, die SPD in etwa ihre Stellung hielt, 21,6% Juli 1932, 20,3% November 1932. Der Höhepunkt des Masseneinflusses der NSDAP schien offensichtlich im November 1932 überschritten.

Wegen der rückläufigen Entwicklung der NSDAP Ende 1932 war es nun höchste Zeit für alle diejenigen, die *Hitler* an der Macht sehen wollten, dieses Vorhaben zu forcieren. Am 4. Januar 1933 trafen im Hause des Kölner Bankiers *von Schröder Hitler* und *von Papen* zusammen. Man einigte sich auf ein gemeinsames Kabinett; Kreise der Stahlindustrie ließen der NSDAP und der SS erhebliche finanzielle Zuwendungen zufließen. Der amtierende Reichskanzler *von Schleicher*, der im Reichstag keine Mehrheit mehr finden konnte, bat am 23. Januar, den Reichstag aufzulösen. *Von Papen* sorgte dafür, daß Reichspräsident *Hindenburg* am 30. Januar 1933 nach Art. 53 WRV *Hitler* zum Reichskanzler berief. Formal vollzog sich seine Ernennung zum deutschen Reichskanzler in der Form, wie sie die geltende Verfassung vorschrieb.

„Legale Machtergreifung“?

Obwohl der Regierungswechsel sich in den Formen äußerlicher Legalität abgespielt hatte, war sofort spürbar, daß sich mehr vollzog als ein Regierungswechsel im Rahmen eines parlamentarischen Systems. Am 2. Februar wurden in Preußen und den anderen norddeutschen Ländern bereits alle Demonstrationen der KDP verboten. Auch eine Kundgebung der SPD im Berliner Lustgarten wurde untersagt. Eine Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 stellte fak-

tisch ganz Deutschland unter den Ausnahmezustand. SA-Banden überfielen Büros der SPD, KPD und der Gewerkschaften, Funktionäre dieser Organisationen wurden grausam mißhandelt. Am 22. Februar übertrug *Göring* den Terrororganisationen der Nazis – SA und SS – und dem Stahlhelm hilfspolizeiliche Befugnisse. Am 28. Februar unterzeichnete *Hindenburg* eine Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat, in der unter Berufung auf Art. 48 WRV alle Grundrechte beseitigt wurden. Am 3. März 1933 wurde der Vorsitzende der Kommunistischen Partei, *Ernst Thälmann*, verhaftet.

In dieser also bereits von Terror geprägten Situation fanden am 5. März 1933 Neuwahlen statt. Trotz der massiven Einschüchterung der Bevölkerung errang die NSDAP nur 44,2% der Stimmen.

Dem neugewählten Reichstag war nur eine einzige Aufgabe zugedacht, das Parlament ein für allemal zu entmachten. Durch ein Ermächtigungsgesetz sollte die Regierung volle Handlungsfreiheit unter Ausschaltung des Parlaments erhalten. Dieses Gesetz bedeutete eine radikale Abkehr vom System der parlamentarischen Demokratie, d.h. also von den Grundsätzen der Weimarer Verfassung. Da es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz handelte, war Artikel 76 WRV zu beachten, der bestimmte, daß Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande kamen, wenn 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstags anwesend waren und wenigstens 2/3 der Anwesenden der Verfassungsänderung zustimmten.

Um diese 2/3-Mehrheit zu sichern, wurden zunächst einmal wenige Tage nach der Wahl die 81 Reichstagsmandate der KPD annulliert. Bei der entscheidenden Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz am 23.3.1933 – die offizielle Bezeichnung des Gesetzes lautete „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ – wurden schließlich 535 Stimmen abgegeben. 441 Stimmen billigten das Gesetz; 94 Stimmen waren dagegen. Bei den 94 Nein-Stimmen handelte es sich um die noch anwesenden sozialdemokratischen Abgeordneten des Deutschen Reichstages. Neun Abgeordnete der SPD befanden sich damals bereits in Haft.

Es ist *Udo Reifner* zuzustimmen, wenn er darauf hinweist, daß die bereits erfolgte Eliminierung der gesamten KPD-Fraktion im Reichstag die Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes auch formell zur Farce machte, weil es in der Tat auf Stimmenauszählung nicht mehr ankommen kann, „wenn die Entscheidung bereits durch“, wie er wörtlich sagt, „wartende Folterkammern und Mordkommandos vorprogrammiert ist“. Er weist auch darauf hin, daß bei der Erörterung des Ermächtigungsgesetzes im Reichstag keiner der Redner auf die Eliminierung der kommunistischen Kollegen einging. Keiner wollte wohl deren Fehlen bemerken.

Mit der Annahme des Ermächtigungsgesetzes stand der faschistischen Diktatur nunmehr kein rechtliches Hindernis mehr im Wege.

Es ist interessant, einmal nachzulesen, wie dieses Geschehen im offiziösen Kom-

mentar von *Pfundtner-Neubert* „Das Neue Deutsche Reichsrecht“ juristisch kommentiert wurde. Ein Ministerialrat *Medicus* schreibt dort: „es galt das ausgeleierte Verfahren der Weimarer Gesetzgebungsmaschine neu zu gestalten. Ein neues und vereinfachtes Verfahren war um so dringlicher, als auf den verschiedensten staatlichen Lebensgebieten eine Neugestaltung des Rechts im nationalen und sozialen Geist notwendig geworden ist“. Die Verunglimpfung der demokratischen Verfassung, die, wie eingangs erwähnt, schon in der Weimarer Republik von Staatsrechtslehrern in deren Vorlesungen betrieben worden war, konnte nun nach der endgültigen Vernichtung der Verfassung durch das Ermächtigungsgesetz ungeniert betrieben werden. Selbst ein Staatsrechtslehrer wie *Rudolf Smend* ließ sich mit der Bemerkung: „einen starken Staat, den wollen wir doch alle“ in drei Vorlesungen hintereinander von NS-Studenten stehend Ovationen erteilen.

Der „unpolitische“ Richter

Aber nicht nur die Rechtstheoretiker dienten sich fast einhellig dem neuen faschistischen Regime an; auch die Praktiker, d.h. also die Personen, die vor Ort die sogenannte Drecksarbeit gegen politisch und rassisch verfemte Personen des NS-Regimes zu leisten hatten, waren voller Begeisterung. Der deutsche Richterbund telegrafierte der Regierung 1933 volles Vertrauen. Sein Vorsitzender begrüßte die Auflösung des republikanischen Richtervereins als einer unwahrhaftigen Erscheinung im deutschen Richterstand, deren Verschwinden allseits mit Genugtuung aufgenommen werde. Der preußische und der württembergische Richterverein forderten zum Eintritt in die NSDAP auf. Bei solchen Erklärungen spürt man förmlich, wie erleichtert dieser Personenkreis darüber war, daß er die ungeliebte Episode der Weimarer Demokratie hinter sich hatte und daß es der Minderheit der Demokraten im Richterberuf und im republikanischen Richterverein an den Kragen ging. Ich könnte mir vorstellen, daß es auch heute Leute gäbe, die bei einer Wiederholung der Ereignisse vor 50 Jahren die Auflösung der Sparte Richter und Staatsanwälte in der ÖTV als einer unwahrhaftigen Erscheinung im deutschen Richterstand mit Genugtuung begrüßten. Die Faschismusbefürworter im deutschen Richterbund brauchten sich im Übrigen damals um Nachwuchs keine Sorgen zu machen, denn 66% der Rechtsreferendare von 1934 waren vor 1933 bereits in die NSDAP eingetreten. Wie es beim juristischen Nachwuchs aussah, erhellt auch die Tatsache, daß bereits 1930 rechtsradikale Studenten das Rektorat der Universität Breslau besetzt hatten; in den juristischen Fakultäten Hamburg und Berlin konnten jüdische Professoren auch schon vor der sogenannten Machterlangung der Faschisten kaum noch eine Vorlesung ungestört abhalten.

Bei dieser Demokratiefeindlichkeit innerhalb der Juristenschaft erscheint es auch nicht verwunderlich, daß die Hamburger Rechtsanwälte einmütig *Hitler* zur Reichskanzlerschaft ein Glückwunschtelegramm übersandten und daß im Reichsjustizministerium im Laufe des Jahres 1933 eine Vielzahl von Beschwerden einzelner An-

wälte über den immer noch hohen jüdischen Anteil unter den Kollegen einging.

In diesem Zusammenhang soll auch noch ein Ereignis aus dem Sommer 1934 erwähnt werden, weil es für Juristen gemäß der Erkenntnis *von Tocqueville*, daß sich für jeden Despoten immer ein Rechtsgelehrter findet, der dessen willkürliche und unzusammenhängende Willensakte in eine Ordnung und Übereinstimmung bringt, von besonderem Interesse ist. Der Stabschef der SA, *Ernst Röhm*, mit seiner mitgliedermäßig mächtigen Organisation war der Auffassung, daß er im Rahmen der NS-Machtergreifung nicht die gebührende Berücksichtigung gefunden hatte. Bestimmte Vorstellungen aus seinem Umfeld verbanden sich zur Forderung nach einer zweiten Revolution. In den ersten Morgenstunden des 30. Juni 1934 holte *Hitler* im Verein mit *Göring*, *Himmler* und dem Reichswehrminister *von Blomberg* zu einem vernichtenden Schlag gegen die oberste SA-Führung aus. Man verzichtete von vornherein auf jeden Anschein eines rechtmäßigen Vorgehens. Ohne Verfahren erschoß man alle, die man für schuldig oder verdächtig hielt. Polizei und SS waren die ausführenden Organe. Offiziell war von 77 Getöteten die Rede; in Wahrheit waren es mindestens doppelt soviel.

Am 3.7.1934 erließ die Reichsregierung das „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr". Dessen einziger Artikel lautete: „Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe des 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens." Bei der Beschlußfassung über das Gesetz wies Reichsjustizminister Dr. *Gürtner* darauf hin, daß die vor dem unmittelbaren Ausbruch einer landesverräterischen Aktion ergriffenen Notwehrmaßnahmen „nicht nur als Recht, sondern auch als staatsmännische Pflicht zu gelten haben". Diese Auffassung machte sich auch der offiziöse Kommentar von *Pfundtner-Neubert* zu diesem Gesetz von Ministerialrat *Medicus* zu eigen. Es wird der Reichswehrminister Generaloberst *von Blomberg* zitiert, der ausführte, „der Führer habe sich als Staatsmann und Soldat von einer Größe gezeigt, die bei den Kabinettsmitgliedern und dem ganzen deutschen Volk das Gelöbnis für Leistung, Hingabe und Treue in diesen schweren Stunden in allen Herzen wachgerufen" habe.

Was mit dem Gesetz über die Maßnahmen der Staatsnotwehr begann, endete in den Vernichtungsstätten Auschwitz, Treblinka und Majdanek. Für alle Gesetze, die den Weg dorthin ebneten, wie z. B. das Reichsbürgergesetz, fanden sich stets angesehene Juristen zum Zwecke zustimmender Kommentierung. Aber nicht nur das; es fand sich auch ein unübersehbares Heer von Personen, die das alles exekutiv und judikativ, freudig und mit Hingabe durchsetzten.

Schuld des Positivismus?

Es hat nach der Beendigung der faschistischen Diktatur nicht an Versuchen gefehlt, die massenhafte Hinwendung der Juristen zum NS-Regime zu relativieren und zu entschuldigen. So wird behauptet, der Rechtspositivismus habe das Wertsystem des Rechts im Bewußtsein der Juristen zersetzt und sie zum Werkzeug der

NS-Politik degradiert. Alle deutschen Juristen seien kraft ihrer Erziehung fast ausnahmslos und mit einer nahezu naiven Selbstverständlichkeit Rechtspositivisten gewesen. Bei dieser Argumentation werden Juristen geradezu zu Opfern des NS-Regimes. Insbesondere bei *Weinkauff* und *Schorn* finden sich solche Anklänge. Derartige Entlastungsversuche sind aber nicht stichhaltig. Der Gesetzpositivismus kann nicht als Wegbereiter des NS-Regimes angesehen werden. Denn während der Weimarer Republik war es gerade das Bestreben der Richter, vom gesetzten demokratischen Recht loszukommen und neben das Gesetz ein autoritäres oder gar faschistisches Vorverständnis in die Rechtsprechung einzubringen. Zu diesem Ergebnis kam bereits im Jahre 1931 eine Analyse von *Kahn-Freund* über die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. Als Beispiel dafür, daß sich Richter während der Weimarer Zeit nicht gesetzestreu verhielten, also nicht dem Rechtspositivismus huldigten, führt *Reifner* auch ein skandalträchtiges Verhalten des Richtervereins beim Reichsgericht in der Aufwertungsfrage an, als der Richterverein dem Gesetzgeber drohte, man werde Gesetze ignorieren und stattdessen aus dem Grundsatz von Treu und Glauben judizieren. In einem Urteil des Reichsgerichts aus der damaligen Zeit heißt es: „Der Richter hat vor der juristischen Konstruktion die Wirklichkeit des Lebens und die Macht der Tatsachen zu berücksichtigen." Eine solche Auffassung ist gerade extrem antipositivistisch. Das Nichtverhaftetsein im Rechtspositivismus ergibt sich auch aus der Tatsache, daß in den sogenannten Fememordprozessen der 20er Jahre im Gegensatz zu den sogenannten Kommunistenprozessen kaum je eine relevante Strafe verhängt wurde, oder aus der Tatsache, daß man contra legem seinerseits kommunistische Verteidiger vom Verfahren ausschloß. Das alles zeigt, daß in der Weimarer Zeit nicht Recht im positivistischen Sinne, d.h. im Sinne der Gesetzestreue gesprochen wurde, sondern daß eine Tendenz vorherrschte, die eigenen politischen Grundeinstellungen für Recht zu deklarieren.

Daß Juristen weitgehend bereit waren, dem nationalsozialistischen Staat zu dienen, liegt also nicht an einer Erziehung zum Rechtspositivismus, sondern einfach daran, daß viele Juristen gesinnungsmäßig Faschisten waren und nun den Zeitpunkt für gekommen sahen, ihrer Gesinnung in der Rechtsprechung absolut freien Lauf zu lassen. Wenn *Weinkauff* glaubt, unter den Richtern der nationalsozialistischen Zeit seien nur 10% Anhänger des faschistischen Systems gewesen, so kann man dem nur entgegenhalten: dieser Mensch ist naiv oder er will beschönigen. Die Ergebenheitsadressen des Deutschen Richterbundes, die Zahl der NSDAP-Mitglieder unter den Rechtsreferendaren sprechen eine andere Sprache. Den Rechtspositivismus für die Verflechtung der Juristen in das faschistische Herrschaftssystem verantwortlich zu machen, ist abwegig, was auch daran erkennbar wird, daß extreme Verfechter des autoritären Staates im öffentlichen Recht gerade aus antipositivistischen Schulen kamen. Hier ist auf den schon erwähnten *Carl Schmitt*, *Ernst Forsthoff* und *Theodor Maunz* hinzuweisen, während ausgesprochene Positivisten wie *Anschütz* und *Kelsen*

gerade nicht als Verfechter des NS-Regimes bezeichnet werden können. Die Juristen der NS-Zeit waren allenfalls dort positivistisch, wo die Gesetzestreue mit ihren autoritären bzw. faschistischen Gesinnungen deckungsgleich erschien.

Es ist also verfehlt, den Rechtspositivismus für die Anpassung der Juristen an das NS-Regime anzuschuldigen. Ein Verharren im Rechtspositivismus hätte gerade die Rechtsbrüche in allen Rechtsbereichen, wie sie vom NS-Regime begangen wurden, nicht auffällig mitgetragen. Das Problem Rechtspositivismus begleitet uns im Übrigen bis in die Gegenwart. Eine rechtspositivistische Einstellung hätte z. B. die Praktizierung von Berufsverboten nicht erlaubt, weil der Begriff „verfassungsfeindlich" seinen Ursprung nicht in den Normen hat; es handelt sich um eine Kreation der Exekutive, die von der Jurisdiktion ohne Norm sanktioniert wurde. Man kann also auch heute noch sagen, daß die Praktizierung des Rechtspositivismus der Wahrung der Verfassung dienlicher wäre als die politischen Wunschvorstellungen gewisser Beamter und Richter.

Doch kehren wir zurück zu unserem eigentlichen Thema. Daß sich die übergroße Mehrheit der Juristen zur Durchsetzung der Ziele des NS-Staates „freudig und mit Hingabe" widmete, ist quellenmäßig abgesichert. Insoweit ist zu verweisen auf die sogenannten Richterbriefe, d.h. Rundschreiben des Reichsjustizministeriums, in denen Urteile von unteren Gerichten gesprochen wurden. Von Rechtfertigern der Verstrickung der Juristen in das NS-Regime werden diese Richterbriefe als Indoktrinationsinstrumente bezeichnet, denen niemand ausweichen konnte. In Wahrheit war es aber nicht so. Denn sie bauten gerade ausschließlich auf Informationen aus der Richterschaft auf, und in einem Bericht des Chefs des Sicherheitsdienstes heißt es: „Die Richterbriefe werden von den Richtern und Staatsanwälten dankbar aufgenommen. Der Richter wird durch sie in die Lage versetzt, die Rechtsprechung zu bestimmten Fragen kennenzulernen." Daraus ist erkennbar: kritisiert wurden in den Richterbriefen einige nicht absolut Gleichgeschaltete. Die überwältigende Mehrheit der Richter nämlich, die gesinnungsmäßigen Faschisten und die Mitläufer, waren dankbar für deren Versendung. Sie befolgten den Inhalt freudig und mit Hingabe, denn zumindest diente ja die Befolgung der Richterbriefe der Karriere.

Die damals verhängnisvolle Anpassungsmentalität ist sicher auch heute noch weit verbreitet. Denn man darf nicht außer Acht lassen, daß die Beseitigung der faschistischen Herrschaft in Deutschland im Jahre 1945 nicht durch Revolution von innen heraus erfolgte, sondern von außen durch die Anti-Hitler-Koalition. Man darf die Tatsache nicht aus den Augen lassen, daß die sonstigen faschistischen Regime in Europa, sei es nun in Griechenland, Portugal, Spanien oder Italien, durch innere staatliche Widerstandsbewegungen zusammenbrachen. Derartiges erfolgte in Deutschland nicht. Das Fehlen einer solchen reinigenden innerstaatlichen Entwicklung läßt für die Zukunft keine Zuversicht aufkommen.

In: VdJ-Forum, 2/1983, S. 2-4

Vorläufer der Nürnberger Prozesse vor dem 1. Weltkrieg

Eines der Hauptargumente der in Nürnberg in dem Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher tätig gewesenen Verteidiger lag in dem Hinweis auf den Grundsatz nulla poena sine lege, unter amerikanischen Juristen als Einwand aus der ex-post-facto-Klausel der Verfassung der USA bekannt. Obwohl das Tribunal mit überzeugender Begründung diesen Einwand nicht gelten ließ, wurde er auch nach Beendigung des Prozesses immer wieder zur Urteilskritik vorgebracht. Es ist davon auszugehen, daß dieser juristische Einwand von vielen, wie es häufig bei juristischer Argumentation der Fall ist, einfach nur benutzt wurde, um ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck zu bringen, daß die NS-Gewaltverbrecher nach den Grundsätzen des Völkerstrafrechts, das sich im Laufe dieses Jahrhunderts herausgebildet hatte, bestraft wurden.

Diese Grundsätze des Völkerstrafrechts hatten sich bereits bei Beendigung des ersten Weltkrieges in erheblichem Umfang entwickelt und zu konkreten juristischen Konsequenzen geführt. Dieses Faktum ist bei der Analyse der Normenentwicklung bisher weitgehend vernachlässigt worden. Gemeinhin wird der Briand-Kellogg-Pakt vom 27.8.1928 als ein Markstein in der Rechtsentwicklung für das Verfahren vor dem Nürnberger Tribunal angesehen. Dieser Markstein ist aber keineswegs aus dem Nichts herausgesetzt worden. Das juristische Geschehen bei Beendigung des ersten Weltkrieges stellt einen wesentlichen Kausalfaktor für die im Briand-Kellogg-Pakt zum Ausdruck kommenden Rechtsprinzipien dar.

In Art. 227 des Versailler Vertrages war folgende Anklage formuliert: „Die alliierten und assoziierten Mächte stellen *Wilhelm II* von Hohenzollern, vormaligen Kaiser von Deutschland, wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage.

Ein besonderer Gerichtshof wird eingesetzt, um über den Angeklagten unter Wahrung der wesentlichen Bürgschaften des Rechts auf Verteidigung zu Gericht zu sitzen. Der Gerichtshof besteht aus 5 Richtern, von denen je einer von 5 Mächten, nämlich den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan, ernannt wird.

Der Gerichtshof urteilt auf der Grundlage der erhabensten Grundsätze der internationalen Politik; Richtschnur ist für ihn, den feierlichen Verpflichtungen und internationalen Verbindlichkeiten ebenso wie dem internationalen Sittengesetz Achtung zu verschaffen. Es steht ihm zu, die Strafe zu bestimmen, deren Verhängung er für angemessen erachtet.

Die alliierten und assoziierten Mächte werden an die Regierung der Niederlande das Ersuchen richten, den vormaligen Kaiser zum Zwecke seiner Aburteilung auszuliefern“.

Wilhelm II. war bekanntlich einen Tag vor dem Waffenstillstand am 10. November 1918 nach Holland geflohen. In ihrer Note an die niederländische Regierung vom 15.1.1920 haben die Alliierten das in Art. 227 des Versailler Vertrages vorgesehene Auslieferungsersuchen wie folgt begründet: „Die Mächte erinnern kurz an die unter so vielen Verbrechen erfolgte Verletzung der Neutralität Belgiens und Luxemburgs, an das barbarische und unerbittliche System von Geisel- und Massendeportationen, an die Entfernung der jungen Mädchen aus Lille, die ihren Familien entrissen und dem schlimmen Zusammenleben beider Geschlechter überliefert wurden, an die systematische Verwüstung ganzer Gegenden ohne militärische Notwendigkeit, an den uneingeschränkten U-Boot-Krieg und an das unmenschliche Imstichlassen der Opfer auf hoher See sowie an die Taten gegen die Nichtkämpfenden, die von den deutschen Behörden als gegen die Kriegsgesetze verstoßend anerkannt wurden". In einer vorausgegangenen Note der Alliierten an die deutsche Friedensdelegation vom 16. Juli 1919 war der Krieg als solcher bereits als „ein vorsätzlich gegen das Leben und die Freiheiten Europas ersonnenes Verbrechen" bezeichnet worden.

Die niederländische Regierung hat mit Note vom 21.1.1920 das Auslieferungsverlangen der Alliierten zurückgewiesen. In dieser Note wird ausgeführt: „Wenn in der Zukunft durch den Völkerbund eine internationale Rechtsprechung geschaffen werden sollte, die befugt wäre, im Falle eines Krieges über Tatsachen Recht zu sprechen, die durch ein vorher ausgearbeitetes Statut zu Verbrechern gestempelt und als solches sanktioniert sind, dann werden die Niederlande sich der neuen Ordnung der Dinge anschließen". Mit dieser Stellungnahme versuchte die Niederländische Regierung damals noch, sich mit Hinweis auf den Grundsatz nulla poena sine lege aus der Affäre zu ziehen. Sie meinte geltend machen zu müssen, daß vor Ausbruch des ersten Weltkrieges noch kein Statut ausgearbeitet gewesen sei, das die Tatsachen, über die befunden werden sollte, zu Verbrechen gestempelt hätte. Obwohl diese Rechtsansicht außerordentlich anfechtbar war, denn in dem Auslieferungsersuchen waren Tatbestände angesprochen, wie z. B. das Imstichlassen der Opfer auf hoher See und ungerechtfertigte Maßnahmen gegen Nichtkämpfende, die nach der Haager Landkriegsordnung von 1907 bereits zu strafrechtlichen Sanktionen gegen die Beteiligten führen konnten, muß der damaligen Niederländischen Regierung zugestanden werden, daß zumindest über die in der Note vom 21.1.1920 geäußerte Rechtsauffassung noch eine juristische Diskussion denkbar erschien. Aber gerade der in dieser Note eingenommene Rechtsstandpunkt führte dazu, daß in der Folgezeit internationale Vorsorge getroffen wurde, daß solche Einwendungen künftig nicht mehr erhoben werden konnten. Es kam in den 20er Jahren zu verschiedenen internationalen Konferenzen, die zur Verfestigung des Rechtsgrundsatzes führten, daß das Führen eines Angriffskrieges einschränkungslos als Verbrechen anzusehen ist. Am Ende dieser Entwicklung stand der Briand-Kellogg-Pakt. Er beinhaltete den endgültigen Übergang vom ius ad bellum zum ius contra bellum. Das damalige Deutsche Reich trat diesem Pakt bei. Der Inhalt des Paktes bil-

dete eine nun definitiv gewordene allgemeine Regel des Völkerrechts und war nach Art. 4 der Weimarer Reichsverfassung mithin bindender Bestandteil des Deutschen Reichsrechts. Das Berufen der Nürnberger Hauptkriegsverbrecher auf die Formel nulla poena sine lege kann angesichts dieser seit Jahren verfestigt gewesenen Rechtslage des Völker- und Völkerstrafrechts nur als Griff zu einem völlig untauglichen Mittel erachtet werden. Gerade die unbefriedigende Situation, die bei dem Versuch der Ahndung von Kriegsverbrechen nach dem ersten Weltkrieg entstand, veranlaßte die Staaten, weitere Rechtsanstrengungen zu unternehmen, um bei künftigen Situationen eine rechtlich abgesicherte Position vorzufinden.

Im Nürnberger Verfahren ist auch immer wieder das Argument vorgebracht worden, die dort angeklagten Täter seien vor ein Gericht der Sieger gestellt worden. Die von ihnen begangenen Straftaten hätten von Gerichten des Staates, dem sie angehörten, oder zumindest von neutralen Gerichten beurteilt werden müssen. Auch dieses Argument hat eine anschauliche Vorgeschichte aus der Zeit nach Beendigung des ersten Weltkriegs.

In Art. 228 des Versailler Vertrages hatte die damalige deutsche Reichsregierung den Alliierten das Recht zugebilligt, vor ihren Militärgerichten Deutsche „wegen einer gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstoßenden Handlung“ anzuklagen.

Die deutsche Regierung verpflichtete sich zugleich, die entsprechend beschuldigten Personen an die alliierten Mächte auszuliefern. Auf der von den Alliierten erstellten Kriegsverbrecherliste fanden sich neben anderen der deutsche Kronprinz, dem Verbrechen gegen Kriegsgefangene und gegen die französische Zivilbevölkerung vorgeworfen wurden, und der spätere Reichspräsident Paul von Hindenburg und General Ludendorff, denen militärisch ungerechtfertigte Verwüstungen in Nordfrankreich und die Verschleppung von französischen Zivilisten zur Zwangsarbeit nach Deutschland angelastet wurden. Nach der Ratifizierung des Versailler Vertrages entfaltete die deutsche Reichsregierung eine rege diplomatische Tätigkeit, um die Realisierung des Art. 228 des Versailler Vertrages zu verhindern. In einer Note vom 25. Januar 1920 an die Alliierten bringt die Reichsregierung zum Ausdruck, daß die Auslieferung der Kriegsverbrecher nicht vollzogen werden könne, weil sie auf großen Widerstand stoße. Kein deutscher Beamter werde Hand anlegen, einen Deutschen festzunehmen und ihn an die Justizorgane der Entente auszuliefern. Allein schon ein Vorschlag dieser Art werde einen Sturm von Protesten hervorrufen, so daß die ganze Friedensstruktur gefährdet werden könne. Eine gewaltige Gegenbewegung werde ganz Deutschland im Falle der Auslieferung erfassen.

Die Alliierten ließen sich von diesen Gegenvorstellungen beeindrucken und stimmten zu, daß über die von ihnen zusammengestellten deutschen Kriegsverbrechen das Reichsgericht in Leipzig entscheiden sollte, allerdings mit dem Vorbehalt, daß bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung die Alliierten erneut das Recht hätten, die

beschuldigten Personen vor ihre Gerichte zu stellen.

Die Kriegsverbrecherliste der Alliierten umfaßte 901 Personen. Von diesem beträchtlichen Täterkreis wurden nur 13 Personen zu Gefängnisstrafen von 6 Monaten bis 4 Jahren verurteilt. Zu einer geordneten Strafverbüßung ist es offenbar in keinem Fall gekommen. Den wenigen Inhaftierten wurde die Flucht ermöglicht; den ihnen dienstbaren Gefängnisbeamten wurde öffentlich gratuliert.

Als die zuständige alliierte Kommission die deutsche Prozedur in Bezug auf die Kriegsverbrecher als unbefriedigend erklärte und erneut die Durchsetzung der Auslieferung empfahl, beschränkten sich die alliierten Mächte auf Protestnoten, denen keine ernsthaften Auslieferungsbemühungen mehr folgten, so daß der Art. 228 des Versailler Vertrages unerfüllt blieb.

Unmittelbar nach Beendigung des Krieges wurde nicht nur die Verfolgung der deutschen Kriegsverbrechen ins Auge gefaßt, sondern die Kommission zur Untersuchung der Verletzungen des Völkerrechts schlug vor, sich auch der Verbrechen anzunehmen, die die damaligen Verbündeten Deutschlands, nämlich die Türkei, an der armenischen Bevölkerung und Österreich an der italienischen Minderheit begangen hatten. Die Empfehlungen der Kommission fanden einen Niederschlag in Art. 230 des Friedensvertrages vom 10.8.1920 von Sèvres mit der Türkei. Diese verpflichtete sich, Personen auszuliefern, die entsprechende Verbrechen an der Zivilbevölkerung begangen hatten, und von einem internationalen Spezialgerichtshof aburteilen zu lassen. Der Vertrag von Sèvres wurde nicht ratifiziert; der stattdessen 1923 in Lausanne unterzeichnete Vertrag enthielt eine solche Klausel nicht mehr.

Der Versuch einer völkerstrafrechtlichen Bewältigung des Problems der Kriegsverbrechen aus dem ersten Weltkrieg endete also wegen einer noch nicht ausreichend verfestigten Rechtslage in „karikatureller Entstellung", wie es der polnische Völkerrechtler *Bierzanek* ausgedrückt hat.

Die fast vollständig fehlgeschlagene juristische Bewältigung des Problems am Ende des ersten Weltkriegs hatte jedoch zur Folge, daß die rechtliche Fortentwicklung der Problematik zwischen den beiden Weltkriegen intensiv betrieben wurde und sich dergestalt verfestigte, daß die Kriegsverbrecher des zweiten Weltkrieges ihrem verdienten Schicksal nicht mehr entrinnen konnten. Das unbefriedigende juristische Geschehen nach dem ersten Weltkrieg ist entscheidend mitursächlich dafür, daß die Materie des Völkerstrafrechts sich alsbald zu tragfähigen Prinzipien und Normen entwickelte.

Und noch eine Lehre ist aus dem juristischen Geschehen nach Beendigung des ersten Weltkrieges zu ziehen: Es wäre geradezu absurd gewesen, den Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher des 2. Weltkriegs und gegen die in den Nachfolgeprozessen Angeklagten der deutschen Justiz zu überantworten. Prozeßergebnisse wie die des Reichsgerichts gegen die 901 Kriegsverbrecher des ersten Weltkrieges wären vor-

programmiert gewesen wegen der nachhaltigen Verstrickung der hiesigen Justiz in das NS-Gewaltregime. Die Frage einer Kontinuität ist gerade aus Anlaß des 40. Jahrestages der Befreiung intensiv erörtert worden und hat den ernsthaften Beobachter zu dem Ergebnis geführt, daß zwar von einer durchgängigen Kontinuität nicht gesprochen werden kann, aber eine partielle bzw. verdünnte Kontinuität unverkennbar ist.

In: Politik der Verbrechen. 40 Jahre „Nürnberger Prozesse". Herausgeber Martin Hirsch/Norman Paech/Gerhard Stuby, VSA Verlag Hamburg 1986, S. 47-51.

Ein Nazi-Jurist saß zu Gericht über Antifaschisten

Es war vorprogrammiert, daß die VVN, als antifaschistische Vereinigung hervorgegangen aus dem Widerstand gegen die NS-Gewaltherrschaft, mit ihrem konsequent verfochtenen Anspruch auf Entnazifizierung, Demilitarisierung und Friedenssicherung im völkerrechtlichen Sinne in der Zeit des Kalten Krieges der fünfziger und sechziger Jahre, an dem die damalige konservative, mit hohen braunen Würdenträgern angereicherte Bundesregierung als Kombattant in vorderster Linie beteiligt war, in heftige Auseinandersetzungen mit eben dieser Bundesregierung geraten mußte. So hatte sie die Ernennung des ehemaligen Bundesministers Oberländer wegen dessen nazistischer Vergangenheit und die Ernennung des Staatssekretärs Globke wegen dessen Kommentatorentätigkeit für die Nürnberger Rassengesetze angeprangert. Die bloßgestellte Bundesregierung bediente sich zur Ausschaltung dieser auch im Ausland stark beachteten Kritik eines Mittels, das seit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 sich einer besonderen Beliebtheit erfreute, nämlich der politischen Justiz.

Im Oktober 1959 brachte die Bundesregierung vor dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin unter Bezugnahme auf Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes und den damaligen § 129a Strafgesetzbuch (Fassung von 1951) den Antrag ein, festzustellen, daß die VVN eine verfassungswidrige Vereinigung sei. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich im In- und Ausland. Es erschien allen Demokraten unfaßbar, daß eine Vereinigung von Menschen, die es unternommen hatten, unter Einsatz ihres Lebens die faschistische Gewaltherrschaft in Deutschland zu bekämpfen, 14 Jahre nach Beseitigung dieser Gewaltherrschaft erneut verfolgt werden sollte und daß dabei maßgebliche Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wie die Ächtung des Faschismus nach Art. 139 GG unbeachtet bleiben sollten; ganz zu schweigen davon, daß der Antrag der Bundesregierung der Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 hohnsprach, wo es heißt, daß Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, Unrecht geschehen ist, und daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Wi-

derstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war. So erklärte damals der als Prozeßbeobachter nach Berlin gereiste italienische Parlamentsabgeordnete *Bertolini*, der seinerzeit auch Vizepräsident der Organisation italienischer Partisanen und Bürgermeister der von NS-Massenmorden betroffenen Gemeinde Marzabotto war: „Das ist eine Herausforderung für alle, die aktiv gegen den Faschismus gekämpft haben."

Diese Herausforderung für alle Antifaschisten wurde noch dadurch ins Unerträgliche gesteigert, daß der Vorsitzende des Senats des Bundesverwaltungsgerichts, der sich mit dem Antrag gegen die VVN zu befassen hatte, Prof. Fritz Werner, während der Herrschaft des Faschismus in juristischen Arbeiten eindeutig die NS-Ideologie vertreten hatte. In seiner Dissertation aus dem Jahre 1934 über „Tarifvertrag und Tarifordnung" schrieb er: „Die Ausrichtung aller Ordnungen, insbesondere des Staates und des Volkes, geschieht an der Sendung der Nation…Diese Aufgabe ist die geistige Krönung der Revolution." In diesem Zusammenhang zitierte er auch den im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß zum Tode verurteilten und hingerichteten Alfred Rosenberg in dem Sinne, „daß die Revolution…als total angesprochen werden kann, daß sie den Einzelnen in seinem ganzen Menschsein erfaßt…" Schließlich gelangt er zu der Feststellung: „Die Standwerdung des Arbeiters ist sein Hineinwachsen in die politische Ordnung. Sie geschieht nicht durch die Zuerkennung politischer Mitbestimmungsrechte, sondern geschieht dadurch, daß die Leistung des arbeitenden Menschen unter den Wert des Politischen gebeugt wird und von dort her ihre übertechnische Würde erhält." 1942 führte er im Organ der Verwaltungsrechtsverwahrer des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, unter anderem herausgegeben von SS-Obergruppenführer *Heydrich* und SS-Gruppenführer Dr. *Kaltenbrunner*, zum Problem des Gnadenrechts aus, „die Abkehr unserer Zeit von der Verreichlichung des Strafrechts des Weimarer Zwischenstaates" sei vollzogen, um sodann zu dem Ergebnis zu kommen: „Diese Auflösung des Strafrechts liegt hinter uns; der Vermengung von Gnade und Recht ist ein Ende bereitet. Im Urteil kommt wieder die Größe und Strenge von Recht und Gnade zum Ausdruck."

Daß ein solcher Mann über die VVN in Berlin zu Gericht saß, mußte zwangsläufig zu emotionalen Reaktionen NS-verfolgter Personen führen. Der aus politischen Gründen langjährig inhaftierte *August Baumgarte*, damals Landessekretär der VVN in Niedersachsen, griff Ende November 1962 vom Zuhörerraum aus unter Vorlage von Dokumenten gegen Werner protestierend in das Verfahren ein. Zugleich wies er darauf hin, daß *Werner* Mitglied der NSDAP und der SA gewesen sei.

Damit war der internationale Eklat eingetreten, der für diesen von der damaligen Bundesregierung angestrengten abenteuerlichen Prozeß mit einem solchen politisch untragbaren Vorsitzenden für vernünftig Abwägende von Anfang an vorgeprägt schien.

Der streng formalistische Ablauf einer Verhandlung vor einem obersten Bundesgericht war durch diesen bloßstellenden Zwischenfall so nachhaltig beeinträchtigt, daß eine geordnete Fortsetzung des Verfahrens an diesem Verhandlungstag unmöglich erschien. Der Prozeß wurde vertagt. Die Ereignisse erregten in der nationalen und internationalen Presse erhebliches Aufsehen. Man war gespannt, wie die damalige Bundesregierung und auch die Justiz der Situation begegnen würden, während die verfahrensbetroffene VVN unter den eingetretenen Umständen keine Aktivitäten zu entfalten brauchte. Sie konnte gelassen den Reaktionen der damaligen Bundesregierung und des Gerichts entgegensehen.

Nach rund einer Woche, nämlich am 5. Dezember 1962, trat das Bundesverwaltungsgericht mit einem in Beschlußform gekleideten Hinweis an die damalige Bundesregierung hervor. Es wurde der Gedanke zur Erörterung gestellt, daß der „der verfassungsmäßigen Ordnung zugrunde liegende Sühnegedanke, dessen Verwirklichung zu den vornehmsten Aufgaben der Bundesrepublik gehört, eine Abwägung verlangt, ob gegen eine Organisation von Verfolgten ein Verbot mit der damit untrennbar verbundenen Strafsanktion erlassen werden darf". Konsequenz dieses Gedankens: „Da diese Erwägungen für die weiteren Entschließungen der Antragstellerin" (damalige Bundesregierung), „insbesondere über die Fortführung des Prozesses, von Bedeutung sein können", hält das Gericht die Durchführung eines Termins vorerst nicht für geboten, „zumal sich die Bundesregierung in der Umbildung befindet".

Auch dieser situationsbedingte ungewöhnliche Beschluß des Gerichts, offensichtlich kreiert aus der Schieflage heraus, in die der klagende Staat und die Justiz dieses Staates bei Durchführung dieses politischen Prozesses geraten waren, fand ein reges nationales und internationales Echo. Die *Neue Züricher Zeitung* bemerkte: „so wie die Dinge stehen, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Prozeß auf längere Zeit vertagt und dann stillschweigend abgesetzt wird. In manchen Kreisen, auch bei Vertretern der Justiz, scheint sich die Meinung zu verstärken, daß das Bundesinnenministerium gut beraten wäre, wenn es im Laufe der nächsten Wochen den Antrag auf Verbot der VVN als verfassungsfeindliche Organisation zurückzöge".

Das Präsidium der VVN kommentierte den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 1962 wie folgt: „…der Beschluß des Verwaltungsgerichts ist ein bedeutsamer Erfolg für die VVN. Aber die Erklärungen des Innenministeriums lassen erkennen, daß man sich dort noch nicht die Auffassung des Gerichts zu eigen gemacht hat. Deshalb gilt es, die Anstrengungen zu verstärken, um… die Absetzung des Prozesses überhaupt und eine Zurücknahme des Verbotsantrages zu erreichen."

Die Einschätzung des Präsidiums der VVN, daß die Bundesregierung durch Rücknahme des Verbotsantrages die sich abzeichnende juristische Schlappe nicht eingestehen werde, erwies sich als zutreffend. Ein halbes Jahr nach dem Beschluß vom

5. Dezember 1962 ließ sie in einem Schriftsatz mitteilen, sie könne nicht einsehen, „daß der ihr vom Senat im Beschluß vom 5. Dezember 1962 gegebene Hinweis von Einfluß auf ihre Entschließung über die Fortführung des von ihr im Rahmen eines verfassungsrechtlichen Gebotes eingeleiteten Verfahrens sein könnte". Abschließend bat sie, dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Fortgang zu geben. Bei diesem – ungerührt vom Hinweis des Gerichts – beharrenden Standpunkt der Bundesregierung hätte nun ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden müssen. Dazu kam es aber nicht; denn das Verfahren fand aus anderen formalen Gründen, die die Bundesregierung offensichtlich bei ihrem Verhalten nach Erlaß des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 1962 einkalkuliert hatte, eine abschließende Regelung. Am 9. September 1964 trat das neue Vereinsgesetz vom 5. August 1964 in Kraft. Dort fand sich zur Koordinierung mit dem bisher gültigen Vereinsrecht in § 31 Absatz 4 eine Übergangsvorschrift, die besagte, daß Feststellungsprozesse in der Form, wie gegen die VVN praktiziert, nicht mehr stattfinden sollten. Anhängige Verfahren wurden in der Hauptsache als erledigt angesehen. Es war nur noch die im Gesetz vorgesehene Kostenentscheidung zu erlassen. So geschah es denn auch im VVN-Verfahren. Dieser dramatische politische Prozeß fand also einen ganz banalen Abschluß.

Wenn auch die damalige Bundesregierung sich bei der geschilderten Regelung gerade noch ohne eine Antragsrücknahme aus der Affäre ziehen konnte, ist doch offensichtlich, daß sie mit ihrem Antrag, durch den den Verfolgten des Naziregimes der Garaus gemacht werden sollte, gescheitert ist. Das weltweit durch diesen Prozeß erregte Aufsehen war so stark, daß der Prozeß scheitern mußte. Er war trotz einer erzkonservativen, tief in den damaligen Kalten Krieg verstrickten Bundesregierung nicht zeitgemäß und erlitt das Schicksal, das letztendlich allen politischen Maßnahmen zuteilwird, die in einem absolut unüberbrückbaren Widerspruch zu den gegebenen Verhältnissen stehen. Die damalige, antragstellende, als Kombattantin im Kalten Krieg anzusehende Bundesregierung ist heute nur noch ein geschichtliches Faktum, während der gesellschaftliche Stellenwert der VVN heute zumindest so bedeutsam ist wie Ende der fünfziger, Anfang der sechziger Jahre; er dürfte trotz des Versuchs eines Verbots der Organisation stattdessen gewachsen sein.

In: Von Buchenwald bis Hasselbach. Organisierter Antifaschismus 1945 bis heute. Herausgeber Präsidium der VVN/Bund der Antifaschisten. Röderberg im Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1987, S. 51-54.

Widerstandsverständnis der bundesdeutschen Justiz

Ich habe mich intensiv mit Entschädigungsrecht befaßt und denke als Beispiel an den Fall *Georg Bock*. *Georg Bock* hatte 1939 den Gestellungsbefehl zerrissen und war daraufhin wegen Wehrdienstverweigerung zu Festungshaft verurteilt worden. Er wurde danach erneut eingezogen, kam 1942 an die Ostfront und hatte es dort abgelehnt, Minen zu legen. Auch diese Befehlsverweigerung führte zu einer Freiheitsstrafe. *Georg Bock* wollte nun eine Entschädigung als politisch Verfolgter durchsetzen. Der Bundesgerichtshof hat diesen Entschädigungsanspruch abgelehnt mit der Begründung, dieser Mensch habe keinen Widerstand aus politischen Gründen geleistet; er sei Einzelkämpfer gewesen. Die Schädigung des NS-Regimes durch die Befehlsverweigerung sei belanglos geblieben. Er habe nur sich selbst und seiner Familie geschadet und durch seine Weigerung, an der Ostfront Minen zu legen, auch deutsche Wehrmachtsangehörige gefährdet. Ich bin natürlich ganz anderer Ansicht als der Bundesgerichtshof; für meine Begriffe ist *Georg Bock* ein politisch Verfolgter gewesen, denn er hat ja eine Widerstandshandlung begangen.

In: Informationen. Studienkreis zur Erforschung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945, 3/1988, S. 8

Für Verwirklichung der Menschenrechte – gegen Berufsverbote und Neofaschismus

Vertreter internationaler Widerstands- und Verfolgtenverbände aus folgenden Ländern: Belgien, Dänemark, DDR, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei und Ungarn trafen sich am 6. November 1988 in Bonn zu einem Symposium „50. Jahrestag der Reichspogromnacht, 40 Jahre universelle Deklaration der Menschenrechte". Dabei führte Heinz Düx zum 40. Jahrestag der universellen Deklaration der Menschenrechte in seinem Referat aus:

Ein eklatanter Menschenrechtsverstoß ist auch bezüglich der seit 20 Jahren praktizierten Berufsverbote in Erscheinung getreten. In Art. 21 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wird gefordert: „Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande". In Art. 23 dieser Erklärung kommt zum Ausdruck, daß jeder Mensch ein Recht auf Arbeit hat und auf freie Berufswahl. Art. 2 Abs. 2 der Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom Jahre 1966 bestimmt: „Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention verpflichten sich zu gewährleisten, daß die in dieser Konvention verkündeten Rechte ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen der politischen oder sonstigen Überzeugung ausgeübt werden können". In Art. 18 der Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte aus dem Jahr 1966 wird die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses hervorgehoben. Art. 25 dieser Konvention bestimmt: „jeder Bürger hat ohne Unterschied und ohne (unbegründete) Einschränkung das Recht und die Möglichkeit, unter den Bedingungen voller Gleichberechtigung Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande". Alle

diese Bestimmungen beweisen, daß die in unserem Lande praktizierten Berufsverbote mit dem Prinzip der Menschenrechte unvereinbar sind.

Ich habe oben bereits auch darauf hingewiesen, daß die Vereinten Nationen die menschenrechtsfeindliche Ideologie des Faschismus und Nazismus geächtet haben. Diese Ächtung ist am 13.5.1968 von der Internationalen Menschenrechtskonferenz in Teheran erneut bekräftigt worden. Es heißt dort: „Nazismus und Praktiken, die auf Terrorismus und rassischer Intoleranz basieren und deren Entwicklung den Frieden und die Sicherheit gefährden könnten", werden „streng verurteilt als eine grobe Verletzung von grundlegenden Menschenrechten und Freiheiten und von Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen". Unter diesen Umständen ist es schärfstens zu mißbilligen, daß sich in unserem Lande neofaschistische Gruppen an Wahlen beteiligen können und auch für die demnächst stattfindende Europawahl solche Beteiligung wieder vorgesehen haben. Ihre Wahlprogramme sind von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus getragen. Eine am Völkerrecht und auch am nationalen Recht der Bundesrepublik orientierte Rechtspraxis hätte die nazistischen Gruppen längst verbieten und von einer Wahlbeteiligung ausschließen müssen. Alle diese Umstände können am Zeitpunkt des 40. Jahrestages der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen nur die Konsequenz haben, für die Verwirklichung der kodifizierten Menschenrechte mit allem Nachdruck einzutreten und dabei die Verwirklichung in erster Linie im eigenen Land zu suchen, denn hier hat man seine ureigenste Wirkungsstätte. Natürlich müssen Menschenrechte weltweit verwirklicht werden, denn es handelt sich um universelle und internationalistische Rechte. Aber die besten Ansatzmöglichkeiten hat ein jeder in seinem eigenen Lande. Es ist demokratische Pflicht, daß jeder Bürger dort, wo er lebt, für das Notwendige im Sinn der Realisation der Rechtsprinzipien der Vereinten Nationen sorgt.

In: pressedienst aktuell. Herausgeber: Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten, Nr. 33 vom 7. Dezember 1988

III.3 Für Frieden durch Abrüstung und Entspannung Der Schlüssel zur Ostpolitik

Im Staats- und Völkerrecht ist es einhellige Auffassung, daß drei Elemente das Wesen eines Staates ausmachen: Gebiet, Bevölkerung und Souveränität. Nach dieser Drei-Elemente-Lehre kann niemand ernsthaft in Zweifel ziehen, daß die DDR ein Staat ist. Dieser Selbstverständlichkeit wurde allerdings noch in der Bundestagsdebatte am 24. und 25. April 1969 von dem damaligen Bundeskanzler *Kiesinger* widersprochen. Er orientierte sich dabei nicht an den sachlich-rechtlichen Kriterien der Staatstheorie, sondern bediente sich in Ansehung der DDR irrational geprägter Formulierungen wie „Gebilde", „Machthaber" und „drüben". Dieser Wortschatz offenbart eindeutig das Bestreben, den sachlichen Konsequenzen aus der Drei-Elemente-Lehre auszuweichen und eine dem Staats- und Völkerrecht widerspre-

chende Position aufzurichten. Erfreulicherweise kann aber heute festgestellt werden, daß die aus dem Staatsrecht hergeleitete Folgerung offiziell geworden ist; die neue Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß auf dem Gebiet des früheren Deutschen Reiches zwei Staaten nach den objektiven Kriterien der Drei-Elemente-Lehre bestehen: BRD und DDR.

Sieht man die DDR als Staat, dann ist nach *Steiger* (Zeitschrift für Rechtspolitik S. 123) die Verweigerung der Anerkennung ein friedensstörender Akt. Denn erst die Anerkennung begründet in gegenseitigem Verständnis die Rechts- und damit die Friedensfähigkeit. Der Anerkennende bietet dem Anzuerkennenden die grundsätzliche Bereitschaft zum Frieden auf der Grundlage des Rechts an. Ein solcher Frieden setzt voraus, daß die Partner ebenbürtige, gleichberechtigte, gleichwertige Träger von Rechten und Pflichten sind.

Um zu diesem Friedenszustand zu gelangen, verlangt die DDR-Regierung ihre völkerrechtliche Anerkennung. Diesen Schritt zu vollziehen, stößt bei der Bundesregierung noch auf Bedenken. Sie will einstweilen zwar anerkennen, aber nicht im völkerrechtlichen, sondern nur im staatsrechtlichen Sinne. Eine solche Regelung erscheint auch dem oben zitierten *Steiger* als erstrebenswert. Ich will nicht verhehlen, daß auch mir ursprünglich die völkerrechtliche Anerkennung mit der Konsequenz eines BRD-Botschafters in Ostberlin und eines DDR-Botschafters in Bonn als außergewöhnlicher Gedanke erschien. Man muß sich aber vor Augen führen, daß es rechtlich keinen anderen Weg als den der völkerrechtlichen Anerkennung gibt, um zwischen BRD und DDR einen echten Friedenszustand herbeizuführen. Eine nur staatsrechtliche Anerkennung kann sich allenfalls zwischen Staaten vollziehen, die sich im Verhältnis des Staatenbundes oder einem ähnlichen Rechtsverhältnis befinden (Deutscher Bund von 1815-1866, Commonwealth)

Ein solches Rechtsverhältnis besteht zwischen der BRD, die zur NATO gehört, und der DDR, die Mitglied des Warschauer Paktes ist, unstreitig nicht. Die Anerkennung der DDR kann infolgedessen nur auf völkerrechtlicher Ebene erfolgen. Eine lediglich staatsrechtliche Anerkennung gibt es hier im juristischen Sinne nicht. Die Forderung der DDR-Regierung auf völkerrechtliche Anerkennung ist demnach nicht als ein den Dialog erschwerendes Hindernis anzusehen, sondern als Verlangen, den einzig gangbaren juristischen Weg in Richtung auf eine Friedensregelung einzuschlagen. Nur die vorherige völkerrechtliche Anerkennung ermöglicht friedensgarantierende Abmachungen. Im weiteren Sinne ist dem eine Abmachung zwischen zwei Einzelpersonen vergleichbar, für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Die Abmachung ist nur dann verbindlich, wenn die Beurkundungsform eingehalten ist.

Die Bundesregierung sollte deshalb ihre bisherige Haltung juristisch überdenken und sich nicht länger der Konsequenz verschließen, daß nur die völkerrechtliche Anerkennung der DDR als geeigneter Verfahrensweg für friedensfördernde Maß-

nahmen zwischen den beiden Staaten anzusehen ist. Diese Erkenntnis wird auch die angestrebte Verbesserung der Beziehungen zu den anderen sozialistischen Staaten erleichtern. Denn alle diese Staaten haben wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie die Anerkennung der DDR als eines der Schlüsselprobleme für die Beziehungen zu ihnen selbst ansehen. Auch ihr Verlangen ist also nicht mutwillig, sondern ein juristisch fundiertes Postulat im Sinne der Realisierung des Friedens. Die gegenseitige Achtung der Staaten als Voraussetzung einer jeden Friedensregelung kann nur durch die völkerrechtliche Anerkennung verwirklicht werden. Jeder Tag, der vergeht, ohne daß die völkerrechtliche Anerkennung erfolgt, hält uns von der Friedensregelung fern, die alle Einsichtigen so sehr ersehnen.

In: die tat, Nr. 11 vom 14. März 1970, S. 3

Weizsäckers Menetekel

Ohne besonderen Widerhall ist die kürzliche Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Untersuchung unter Leitung von Professor *Carl Friedrich von Weizsäcker*, Direktor des Max-Planck-Instituts in Starnberg, über das Schicksal der Bundesrepublik im Falle einer atomaren Auseinandersetzung geblieben. Leider! Denn aus berufener Feder wird noch einmal bestätigt, was aufgrund vorangegangener ähnlicher Veröffentlichungen alle verantwortungsbewußten Menschen als ständige Sorge und Furcht mit sich herumtragen: Nach einem Kernwaffeneinsatz wäre unser Land menschenleer, verseucht, in Trümmer und Asche gelegt.

Die erste von den USA über Hiroshima im Jahre 1945 abgeworfene Bombe ist bei diesen Größenordnungen sogar nur als Minibombe anzusehen. Ihre Sprengkraft betrug nur 20 Kilotonnen. Das sind 20.000 Tonnen herkömmlichen Sprengstoffs. Nach amtlichen Feststellungen waren in Hiroshima bereits 260.000 Tote und 163.000 Verletzte und Vermißte zu beklagen. Dieses Zahlenmaterial versetzt jeden Laien in den Stand nachzurechnen, daß die düsteren Prognosen Weizsäckers über die Vernichtung von über 60 Millionen Bundesbürgern im Falle der Zündung von 200 Zwei-Megatonnen-Bomben den Tatsachen entsprechen.

Die neuerliche *Weizsäcker*-Untersuchung gewinnt besondere Bedeutung durch die Folgerung, daß zur Vermeidung solcher Konsequenzen der Weltfrieden nur durch politische Schritte gesichert werden kann. „Kriegsverhütung im Felde der Politik“ ist der einzige geeignete Schutz vor den grausigen Folgen des Atomkrieges.

Damit bestätigt *Weizsäcker* die Richtigkeit der Anschauungen derer, die seit der Niederlage des Faschismus im Jahre 1945 unentwegt und beharrlich für den Weltfrieden und die Völkerverständigung eingetreten sind. *Weizsäckers* Folgerungen stellen zugleich eine eindeutige Absage an die dar, die die Existenz der Kernwaffen unter dem Gesichtspunkt des „Gleichgewichts des Schreckens“ sehen. Aus dieser Betrachtungsweise ist die Ideologie des „kalten Krieges“ hervorgegangen, die in der BRD in den fünfziger und Anfang der sechziger Jahre durch die ihr zuneigende

CDU/CSU über eine breite Anhängerschaft verfügte.

Das „Gleichgewicht des Schreckens“ ist labiler Natur. Es bleibt nur erhalten, solange sich die Widersacher in absolut gleichem Maße gegenseitig abschrecken können.

Jeder wartet hinterhältig auf eine geringe Schwäche oder Unachtsamkeit des Gegners, um dann über ihn herzufallen. Einen solchen Zustand als Frieden zu bezeichnen, ist hanebüchener Unsinn.

Frieden ist nicht durch Abschreckung erreichbar. Echter Friedenswille besteht nur dann, wenn unter vernünftigen und erträglichen Bedingungen die Gründe ausgeschlossen werden, die zu einem neuen Krieg führen könnten. Friedenssicherung bedeutet deshalb Förderung des Verständnisses unter den Völkern, Pflege der gegenseitigen kulturellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen unter Abschluß völkerrechtlicher Verträge, Stärkung der Vereinten Nationen und Bestrafung der Personen, die Angriffskriege vorbereiten oder führen, durch ein internationales Tribunal.

Diesen echten Friedensbemühungen ist der Gedanke der Abschreckung fremd. Wer ständig von Abschreckung spricht, ist ein Friedensfeind, der im geeigneten Augenblick bereit ist, einen Krieg zu entfesseln. Inwieweit das Denken in kriegerischen Kategorien auch heute noch in der Bundesrepublik maßgebend ist, ergibt sich aus einem Kommentar einer großen Tageszeitung zu der *Weizsäcker*-Untersuchung. Dort wird die Auffassung vertreten, zu dem Abwurf von 200 Zwei-Megatonnen-Bomben über der BRD werde es wohl deshalb nicht kommen, weil eine Militärmacht ihr anvisiertes Kriegsziel durch unsinnigen Nuklearwaffeneinsatz nicht zerstöre. Wenn jedoch das Kriegsziel die Vernichtung des gegnerischen Gebietes sein sollte, stelle sich die Frage nach dem atomaren Vergeltungsschlag. Wer so argumentiert, führt ständig in Gedanken Krieg und ist an echten friedensfördernden Maßnahmen nicht interessiert.

Um den furchtbaren Folgen eines Atomkrieges zu entgehen, kann es für uns in der BRD, nachdem wir mit unseren westlichen Nachbarn durch ratifizierte völkerrechtliche Verträge in ein erträgliches Zusammenleben eingetreten sind, nur die Konsequenz geben, mit unseren östlichen Nachbarn einschließlich DDR ein Gleiches zu tun. Nur so kann die Möglichkeit eines atomaren Schlagabtausches im Bereich der Bundesrepublik ausgeschaltet werden. Die verhängnisvolle Theorie der atomaren Abschreckung ist die Keimzelle des nuklearen Vernichtungskrieges.

In: die tat, Nr. 4 vom 23. Januar 1971, S. 3

Das Verbot der B- und C-Waffen ist dringlich. USA auf völkerrechtlichen Abwegen – Tränengas auch innerstaatlich nicht zulässig

Von Zeit zu Zeit werden in der Tagespresse Meldungen über den Verlauf offenbar langatmiger Konferenzen in Genf und Wien verbreitet, ohne daß die Öffentlichkeit darauf sonderlich reagiert. Man kennt in diesem Zusammenhang die Buchstabenfolgen SALT und MBFR; Einzelheiten sind aber nur wenigen geläufig. Die Wiener Verhandlungen laufen unter der Bezeichnung MBFR und beschäftigen sich mit einer beiderseitigen Truppenverringerung von NATO und Warschauer Pakt in Mitteleuropa. In Genf wird unter der Bezeichnung SALT ein amerikanisch-sowjetisches Gespräch über eine Begrenzung der strategischen Rüstungen geführt. Außerdem findet in Genf die sogenannte Abrüstungskonferenz statt.

Das laue Interesse der breiten Öffentlichkeit an dem Ablauf dieser Veranstaltungen ist völlig ungerechtfertigt, weil die Friedenssicherung in ganz besonderem Maße von dem erfolgreichen Abschluß der Gespräche abhängig ist. Es soll an dieser Stelle nicht über den gegenwärtigen Stand der Wiener und Genfer Konferenzen allgemein berichtet werden, sondern an Hand eines Beispiels ist die geradezu „menschheitserhaltende“ Bedeutung der Konferenzen zu demonstrieren.

Ende März wurde gemeldet, daß die Genfer Abrüstungskonferenz wegen mangelnder Verhandlungsbereitschaft vorzeitig unterbrochen werden soll. Eine Fortsetzung der gegenwärtigen Sitzungsperiode wird von der Mehrheit der 25 Ausschußmitglieder nur dann als sinnvoll angesehen, wenn die USA alsbald konkrete Vorschläge über ein Verbot der chemischen Waffen vorlegen. Seit einem Jahr wartet bereits die Konferenz vergeblich auf einen solchen Vorschlag, nachdem die UdSSR einen Vertragsentwurf zum Projekt des Verbotes der chemischen Waffen unterbreitet hatte. Die US-Delegation hat bisher zu diesem sowjetischen Vorschlag keine Verhandlungsinstruktion aus Washington erhalten.

Das von den Vereinigten Staaten ausgelöste Auf-der-Stelle-Treten der Konferenz hat einen Hintergrund, der durch den nunmehr erschienenen „Report über eine internationale Konferenz der Weltföderation der Wissenschaftler Berlin (DDR), 21.-23. November 1971“ schlagartig aufgehellt wird. Der Report hat den Titel „ABC-Waffen, Abrüstung und Verantwortung der Wissenschaftler“. Die völkerrechtlichen Aspekte der Abrüstungsfrage sind in dem Report von *B. Graefrath* (DDR) behandelt worden. Er weist darauf hin, daß die Anwendung chemischer und biologischer Waffen bereits nach den gegenwärtig geltenden Normen des Völkerrechts verboten ist. Das ergibt sich eindeutig aus der Resolution 2603 (XXIV) der UN-Vollversammlung vom 16.12.1969. Diese Resolution bestätigt:

„Das Verbot der Anwendung chemischer und biologischer Mittel in internationalen bewaffneten Konflikten ist eine allgemein anerkannte Norm des gegenwärtigen Völkerrechts... Das Verbot umfaßt alle chemischen Mittel, gleich welcher Art und unabhängig davon, ob tödlich wirkend oder

nicht; es *bezieht sich auf Napalm ebenso wie auf Tränengas und andere Reizgase. Das Verbot umfaßt alle biologischen Mittel; es unterscheidet nicht zwischen bakteriologischen und anderen Mitteln, erstreckt sich also auch auf Viren, Toxine und die dazugehörigen Vektoren. Das Verbot erstreckt sich auf die Anwendung chemischer und biologischer Mittel der Kriegsführung sowohl gegenüber den Menschen als auch gegenüber Tieren und Pflanzen.*

Das Verbot bezieht sich auf chemische und biologische Mittel der Kriegsführung, unabhängig davon, ob sie bereits existieren oder erst künftig durch die wissenschaftlich-technische Entwicklung zugänglich werden."

Die UN-Resolution brachte lediglich den schon seit Jahrzehnten bestehenden Rechtszustand des Verbotenseins solcher Kampfmittel erneut zum Bewußtsein. Bereits die Haager Konvention von 1899 enthielt das Verbot der Anwendung von Gasgeschossen. Art. 23a der Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1907 ordnete ein generelles Verbot aller Giftwaffen an. Schließlich wurde am 17.6.1925 im sogenannten Genfer Protokoll das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und bakteriologischen Mitteln vereinbart; dieser Vereinbarung sind 96 Staaten beigetreten.

Allerdings haben die USA das Genfer Protokoll von 1925 nicht ratifiziert. Sie glaubten sich daher berechtigt, unter § 38 des offiziellen Handbuches des Landkrieges für die amerikanische Armee folgendes zu formulieren:

„Die USA sind nicht Teilnehmer eines in Kraft befindlichen Vertrages, *der den Gebrauch von giftigen* oder *nichtgiftigen* Gasen, *von Rauch- oder Brandmaterialien im Kriege oder die bakterio*logische *Kriegsführung verbietet oder einschränkt. Das Genfer Protokoll von 1925 ist von den USA nicht ratifiziert worden und ist für dieses Land nicht bindend."*

Graefrath hat überzeugend dargelegt, daß diese Bestimmung des amerikanischen Handbuchs des Landkrieges für die amerikanische Armee auf einem juristischen Trugschluß beruht. Das allgemeine Verbot giftiger Waffen ergibt sich nicht erst aus dem Genfer Protokoll von 1925, sondern aus dem bereits genannten Art. 23a der Haager Landkriegsordnung von 1907, die auch von den USA ratifiziert worden ist. Die Tatsache, daß das Verbot der Anwendung chemischer Kampfmittel seit langem zu den gültigen Normen des Völkerrechts gehört, kann auch dem Art. 171 des Versailler Vertrages aus dem Jahre 1919 entnommen werden, an dem die Vereinigten Staaten beteiligt waren; im Berliner Vertrag von 1921 haben die USA durch einen Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Versailler Vertrages das Verbot der chemischen Kampfmittel bestätigt.

Mit der allgemeinen völkerrechtlichen Verbindlichkeit des Verbots der Anwendung chemischer Waffen hat es die gleiche Bewandtnis wie mit dem gesamten Inhalt der Haager Landkriegsordnung. In Ansehung dieser völkerrechtlichen Normierung hat der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg – ebenso wie die amerikanischen Militärgerichte – ausgesprochen, daß es eine Diskussion über die Frage der An-

wendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit nicht geben könne, weil gerade in diesen Normen die von allen zivilisierten Nationen anerkannten Gesetze und Gebräuche des Krieges niedergelegt worden seien. Das bedeutet, § 38 des Landkriegshandbuches der amerikanischen Armee, das von einer Nichtverbindlichkeit des Verbotes der Anwendung chemischer Kampfmittel ausgeht, ist mit dem geltenden Völkerrecht nicht zu vereinbaren. *Graefrath* weist daher auf die Konsequenz hin, daß diejenigen, die solche Waffen dem völkerrechtlich verbindlichen Verbot zuwider einsetzen – man führe sich nur die verheerenden Folgen des Napalmeinsatzes und der Entlaubungsaktionen in Vietnam vor Augen –, sich des Kriegsverbrechens schuldig machen und nach den Grundsätzen von Nürnberg strafrechtlich verfolgt werden können; das gilt auch dann, wenn die Gesetze des Heimatlandes keine entsprechenden Strafdrohungen enthalten.

Das aufsehenerregende Faktum, daß die Vereinigten Staaten bereits in Bezug auf das allgemein anerkannte Verbot des Gebrauchs chemischer und biologischer Waffen mit der Weltmeinung im Widerstreit stehen, gibt die Erklärung dafür, daß sie auf der gegenwärtigen Genfer Abrüstungskonferenz, die einen Vertrag erstrebt, der über das Verbot der Anwendung solcher Waffen im Kriege hinausgeht und auf die Vernichtung bereits produzierter Bestände abstellt, besondere Schwierigkeiten bereiten. Aus dieser Sicht läßt sich leicht erklären, daß die USA einen entsprechenden Vertragsentwurf der UdSSR seit einem Jahr unbeantwortet gelassen haben und somit die Konferenz zwingen, auf der Stelle zu treten. Das amerikanische Verhalten ist angesichts der oben bereits zitierten UN-Resolution vom 16.12.1969 und der sie tragenden völkerrechtlichen Normen unverantwortlich.

Ein Scheitern der Genfer Abrüstungsverhandlungen hätte verheerende Folgen, denn die chemischen und biologischen Waffen werden als die „Atomwaffen der Armen“ bezeichnet. Das heißt, kleinere Staaten, denen aus finanziellen und technischen Gründen die Entwicklung nuklearer Massenvernichtungswaffen nicht möglich ist, können sich der einfacher erreichbaren B- und C-Waffen bedienen. Es ist eine bedrückende Vorstellung, daß bei regionalen kriegerischen Auseinandersetzungen diese Kampfmittel eingesetzt werden könnten, die man schlicht als das billigste Menschheitsvernichtungsmaterial bezeichnen kann.

Zwar könnte man rein formal einwenden, auch die kleineren Staaten seien doch an das Gebot des Nichtgebrauchs derartiger Waffen aufgrund der erörterten völkerrechtlichen Bestimmungen gebunden. Es ist jedoch illusionär, an die Einhaltung dieses Gebotes im Ernstfall zu glauben. Einmal produziertes Material zweckgerichtet zu verwenden, ist bekanntlich eine menschliche Alltagserscheinung. Im Übrigen dürfte das schlechte Beispiel der Großmacht USA seine Wirkung bei kleineren Staaten auch nicht verfehlen. Mithin kann nur ein absolutes Herstellungs- und Besitzverbot in Bezug auf alle Massenvernichtungswaffen, was eine Vernichtung bestehender Bestände einschließt, die Sicherheit der Menschheit garantieren. Der

Ausarbeitung einer entsprechenden völkerrechtlichen Sicherungsnorm dient die Genfer Abrüstungskonferenz. Die Weltöffentlichkeit hat deshalb die Verpflichtung, auf die Vereinigten Staaten moralischen Druck in der Richtung auszuüben, daß diese Konferenz fortgeführt und zu einem schließlichen Erfolg gebracht wird.

Mehr in Gestalt einer Marginalie erscheint es notwendig, abschließend noch auf folgenden Gesichtspunkt hinzuweisen. Die bisher bestehenden Verbote für die Verwendung von chemischen und biologischen Kampfmitteln setzen Kriege zwischen Staaten und Staatengruppen voraus. Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Staatsführungen und Aufständischen, d. h. Bürgerkriege, sind in den völkerrechtlichen Normen logischerweise nicht angesprochen. Andererseits ist die oben inhaltlich mitgeteilte UN-Resolution 2603 insofern interessant, daß auch die Anwendung von Tränengas und anderen Reizgasen verboten ist. Bei innerstaatlichen Auseinandersetzungen sind diese Stoffe selbst dann, wenn noch lange nicht das Stadium eines Bürgerkrieges erreicht ist, beliebte polizeiliche Gewaltmittel. Es ist kein Rechtsgrund ersichtlich, daß diese Kampfmittel, die in kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Staaten nicht angewendet werden dürfen, bei innerstaatlichen Konflikten zulässig sein könnten. Der Schutz des Menschen vor solchen Waffen ist nicht teilbar. Es ist eine absurde Konsequenz, daß solche Waffen, die gegen die Angehörigen anderer Völker nicht verwendet werden dürfen, bei der Bekämpfung innenpolitischer Gegner aus dem eigenen Volk eingesetzt werden sollten. Deshalb kann nur der Rechtsgrundsatz maßgebend sein, daß der Einsatz von Tränengas in jedem Falle gegen Verbotsnormen verstößt, die international anerkannt sind, wie die UN-Resolution Nr. 2603 zeigt. Daher machen sich alle Polizeikommandanten und sonstigen Befehlsgeber, die rebellierende Gruppen mit Tränengas oder anderen chemischen Mitteln bekämpfen, eines schwerwiegenden Rechtsverstoßes schuldig. Es war das Verdienst des Völkerrechtlers *Ipsen* (BRD), diesen Gesichtspunkt in die Erörterungen der Berliner Konferenz der Weltföderation der Wissenschaftler in Berlin einbezogen zu haben.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr. 167, April 1973, S. 7-9

Artikel 26 Grundgesetz verpflichtet

In dem vom Bundeskongreß der VVN/Bund der Antifaschisten unlängst in Hannover verabschiedeten Orientierungs- und Aktionsprogramm findet sich die Forderung, endlich den Verfassungsauftrag aus Art. 26 des Grundgesetzes zu erfüllen und ein Friedensgesetz zu beschließen. Es wird sicher Stimmen geben, die fragen, ob das nun gerade in Zeiten sich anbahnender außenpolitischer Entspannung, aber innenpolitischer Brisanz besonders vordringlich sei. Man wird entgegnen müssen, dieser Forderung der VVN/Bund der Antifaschisten ist deshalb besonders aktuell, weil sie ein Prüfstein dafür ist, ob die Entspannungs- und Friedensbemühungen der Bundesregierung wirklich ernsthafter Natur sind oder ob eine nur verbale Komponente im Spiele sein könnte.

Art. 26 GG bestimmt, daß Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig sind. Derartige Handlungen sind, wie die Verfassung ausdrücklich vorschreibt, unter Strafe zu stellen. Dieser Verfassungsauftrag der Unter-Strafe-Stellung friedensstörender Handlungen ist bis heute – mehr als 24 Jahre nach Wirksamwerden des Grundgesetzes – unerfüllt. Wie ist diese Schau vor der von der Verfassung verlangten gesetzlichen Regelung zu erklären?

Wohl nur so, daß dann vieles, was sich in unserem Staate ungehindert zutragen kann, unter Strafandrohung verboten wäre. Nach der Auffassung namhafter Verfassungsrechtler enthält nämlich Art. 26 GG die verfassungsrechtliche Sicherung eines völkerrechtsfreundlichen Verhaltens der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Organe. Er untersagt auch privaten Personen Handlungen, die von einem völkerrechtsfreundlichen Verhalten abweichen. Alle friedensfeindlichen Handlungen sind verboten. Friedensfeindlich ist aber nicht nur die unmittelbar den Frieden störende Handlung, sondern auch jede den Frieden gefährdende Handlung.

Art. 26 GG verpflichtet auch die Presse. Er verbietet ihr „die systematische Stimmungsmache gegen einen bestimmten ausländischen Staat“. Es gibt wohl niemanden, der bei diesem Zitat nicht an die jahrelange und heute noch andauernde Hetzkampagne bestimmter Blätter gegen die sozialistischen Staaten denkt. Das kann ungehindert geschehen, weil der Verfassungsauftrag aus Art. 26 GG bisher nicht erfüllt worden ist. Die Schaffung eines Art. 26 GG ausfüllenden Gesetzes, wie es das Grundgesetz vorschreibt, könnte entscheidend dazu beitragen, dieser friedensfeindlichen Stimmungsmache bestimmter Blätter ein Ende zu bereiten.

Es soll in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, daß man dem Gesetzgeber einen gewissen Zeitraum nach Wirksamwerden des Grundgesetzes für den Erlaß eines Art. 26 GG ausfüllenden Gesetzes zubilligen mußte. Allerdings ist dieser Zeitraum jetzt annähernd 25 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes längst überschritten. Der Erlaß eines Gesetzes ist also in unangemessener Weise hinausgeschoben worden. Dieses Verhalten des Gesetzgebers stellt einen Verstoß gegen das Grundgesetz dar. Zum Beweis dafür, daß dieser Vorwurf zu Recht erhoben wird, darf auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE Band 3, Seite 225ff. verwiesen werden.

Daß es zu einem solchen Verstoß gegen das Grundgesetz bei Verwirklichung des Art. 26 kommen konnte, ist primär auf das Wirken der Kräfte in der BRD zurückzuführen, die an der Fortführung der friedensfeindlichen Stimmungsmache gegen die sozialistischen Staaten, d.h. an der Fortführung des „kalten Krieges“ interessiert sind und die andererseits lautstark alle als Verfassungsfeinde diffamieren, die eine grundgesetzlich mögliche Änderung der Wirtschaftsform erstreben. Die Diffamierung Unschuldiger ist stets ein probates Mittel, um von eigenen Unrechts-

Handlungen abzulenken. Es muß mit aller Klarheit festgestellt werden, wirkliche Verfassungsgegner sind diejenigen, die bisher den Erlaß eines den Frieden sichernden Gesetzes zur Ausführung des Art. 26 GG zu verhindern gewußt haben. Man kann nur hoffen, daß die Initiative der VVN/Bund der Antifaschisten auf Erlaß eines Friedensgesetzes Erfolg haben wird, damit dieses verfassungsrechtliche Ärgernis seine Erledigung findet.

In: die tat, Nr. 29 vom 21. Juli 1973, S. 3

Weltweite Initiative für den Frieden

Spreche man es offen aus: Zu Kongressen fährt man heutzutage mit Skepsis, weil oft zwischen Kongreßdeklamationen und Realität eine Kluft liegt oder weil häufig der Widerhall von Kongressen über die Mauern des Tagungslokals nicht hinausreicht. Mit dieser Distanzhaltung betrat ich das Tagungslokal des Weltkongresses der Friedenskräfte in Moskau, den Kongreßpalast im Kreml. Es sollte anders kommen. 3.200 Menschen aller ethnischen Gruppen versammelten sich ungeachtet divergierender politischer, weltanschaulicher und religiöser Grundkonzeptionen zum Zwecke der Durchsetzung eines Grundanliegens der Menschheit: dem Frieden zu dienen und Faschismus und Aggression für immer aus dem Geschehen unseres Planeten zu verbannen. Den Impulsen dieser erstmals die gesamte Welt umspannenden Versammlung des Friedens konnte sich niemand entziehen. Die Kongreß-Skepsis zerfloß; denn für was sollte das echte aufrichtige Engagement noch zurückgehalten werden als für einen unteilbaren, bedingungslosen Frieden in allen Teilen der Welt?

Dieses Kongreß-Klima bewirkte, daß in den 14 Arbeitsgruppen ein außerordentlich umfangreiches Arbeitspensum bewältigt wurde. Die Arbeit mußte verschiedentlich auf die Abend- und Nachtstunden ausgedehnt werden. Die Themen der Arbeitskreise waren so aufgefächert, daß praktisch alle Komplexe unseres gegenwärtigen Lebens, die einen Bezug zum Problem der Friedensbewahrung haben können, erfaßt waren. Es ist in diesem Rahmen unmöglich, die Einzelheiten der Arbeitsergebnisse darzustellen. Es soll deshalb versucht werden, mehr stichwortartig einige markante Ergebnisse mitzuteilen, wobei natürlich wegen der Mannigfaltigkeit des Materials Darstellungslücken in Kauf genommen werden müssen.

Arbeitskreis 1: Friedliche Koexistenz und internationale Sicherheit: Ohne das Prinzip der friedlichen Koexistenz sind die gegenwärtig vordringlichsten Fragen und die Probleme der Zukunft der Menschheit nicht lösbar. Friedliche Koexistenz bedeutet jedoch nicht Verzicht auf Wettbewerb zwischen den verschiedenen Gesellschaftssystemen, also keine Beendigung der ideologischen Auseinandersetzungen. Im Übrigen schließt die friedliche Koexistenz Revolution und Kampf für nationale und soziale Befreiung nicht aus; denn Kolonialismus und Faschismus widersprechen den Prinzipien der friedlichen Koexistenz.

Arbeitskreis 2: Indochina: Das Pariser Abkommen über Vietnam und das Abkommen über Laos gewährleisten den Frieden in Indochina noch nicht. Vor allem geht der Kampf in Kambodscha noch weiter bis zur Verwirklichung der Ziele, die in der Erklärung von Prinz Sihanouk, dem Staatsoberhaupt und Vorsitzenden der Nationalen Einheitsfront Kambodschas, vom 23. März 1970 dargelegt sind.

Arbeitskreis 3: Naher Osten: Der einzig zuverlässige Weg zur Gewährleistung der israelischen Sicherheit ist die Achtung der Rechte des arabischen Volkes von Palästina und gute Beziehungen zu den Nachbarländern. Die gesamte Weltöffentlichkeit muß für eine sofortige Erfüllung der UN-Resolutionen eintreten.

Arbeitskreis 4: Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa: Der begonnene Entspannungsprozeß muß nicht nur von den Regierungen, sondern auch von den Völkern und gesellschaftlichen Organisationen getragen werden. Die europäische Sicherheitskonferenz sollte die Einsetzung eines Ständigen Organs beschließen, das das begonnene Werk fortsetzt. Die Annahme politischer Grundprinzipien erleichtert die Lösung militärischer Probleme. Zur Verhütung einer weiteren Vertiefung der europäischen Teilung muß mit der Zusammenarbeit zwischen den beiden europäischen Gemeinschaften begonnen werden. Die Beziehungen zwischen der Jugend aller Länder, den Gewerkschaften und anderen Organisationen sind unter Achtung der unterschiedlichen sozialen Systeme und Weltanschauungen sowie der nationalen Souveränität zu entwickeln.

Arbeitskreis 5: Frieden und Sicherheit in Asien: Die Bildung eines wirksamen kollektiven Sicherheitssystems in Asien ist notwendig. Der Indische Ozean soll zu einer Zone des Friedens erklärt werden. Ausländische Militärstützpunkte in Asien sind zu liquidieren; Militärpakte sind aufzulösen. Kernwaffenteste in Asien und im Pazifischen Raum sind zu beenden.

Arbeitskreis 6: Abrüstung: Die zwischen den USA und der UdSSR bereits vereinbarten Abkommen hinsichtlich der Begrenzung strategischer Waffen und der Verhütung eines Kernwaffenkrieges schaffen eine günstige Atmosphäre zur Erzielung ernsthafter Erfolge auf dem Wege zur allgemeinen Abrüstung. Es ist erforderlich, daß alle fünf Nuklearmächte einen Gewaltverzichtspakt unterzeichnen und daß baldigst eine Weltabrüstungskonferenz einberufen wird. Beginnend mit dem 17. Juni 1975 soll ein alljährlicher Welttag der Abrüstung stattfinden.

Arbeitskreis 7: Nationale Befreiungsbewegung, Kampf gegen Kolonialismus und Rassismus: Die Befreiungsbewegungen der Länder unter kolonialer und rassistischer Herrschaft sind anzuerkennen und politisch und materiell zu unterstützen; denn die von ihnen bekämpften Herrschaftsformen gehören ebenso wie Neokolonialismus und Apartheid zu den Hauptquellen internationaler Spannungen und Konflikte.

Arbeitskreis 8: Entwicklung und wirtschaftliche Abhängigkeit: Die Überwindung

wirtschaftlicher Rückständigkeit vieler Länder gehört zu den für den Weltfrieden lebenswichtigen Fragen. Die Interessen der Entwicklungsländer können nur durch die Praktizierung eines nichtkapitalistischen Entwicklungsmodells befriedigt werden.

Arbeitskreis 9: Umweltschutz: Die UNO ist aufgerufen, Normen und Regeln für das ökologische Verhalten der Staaten auszuarbeiten. Alle Kernwaffenversuche müssen verboten werden. Militärische Ausgaben sind im Interesse des Umweltschutzes zu kürzen.

Arbeitskreis 10: Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Aufklärung und Kultur: Ein langfristiges Programm zur Beseitigung des Analphabetentums ist notwendig. Die Tätigkeit von Wühlsendern ist zu untersagen. Es empfiehlt sich eine verstärkte Herausgabe von Werken der Schriftsteller aus den Entwicklungsländern in den Amtssprachen der UNESCO.

Arbeitskreis 11: Wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit: Die wirtschaftliche Zusammenarbeit unter den Staaten muß nach den Prinzipien der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der Schaffung günstiger Bedingungen für den Handel und die anderen Wirtschaftsbeziehungen gestaltet werden; Versuche, den Partnern politische und diskriminierende Bedingungen aufzuzwingen und sich in ihre inneren Angelegenheiten einzumischen, müssen aus der internationalen Praxis verbannt werden.

Arbeitskreis 12: Soziale Probleme, Menschenrechte und Frieden: Die „Bewaffnete Konflikte“ betreffenden Konventionen über die Menschenrechte sind unzulänglich; sie werden außerdem von einigen Staaten ignoriert. Die UNO sollte Sondermaßnahmen treffen, um diesen Mißstand zu beseitigen. Alle Staaten sollen die Abschaffung der Todesstrafe anstreben. Es bedarf eines universalen Systems wirksamer sozialer Sicherstellung. Das Problem der „Gastarbeiter“ muß gelöst werden.

Arbeitskreis 13: Zusammenarbeit zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen: Die Beziehungen der nichtstaatlichen Organisationen zu den zwischenstaatlichen Organisationen (vor allem der UNO) sind einstweilen nicht voll effektiv, weil den nichtstaatlichen Organisationen der beratende Status bei der UNO fehlt. Die Aufgabe besteht darin, im Rahmen der UNO-Satzung Möglichkeiten für eine Änderung dieses unbefriedigenden Zustands aufzuzeigen.

Arbeitskreis 14: Chile: Der Militärputsch in Chile stellt keine isolierte Erscheinung in der Kette imperialistischer und reaktionärer Versuche dar, friedensstörende Diktaturen zu errichten. Agenten dieser Strategie sind die Kreise der Oligarchie. Die Achtung des Asylrechts für die verfolgten Chilenen entsprechend den internationalen Abkommen und Verträgen ist dringend geboten. Es soll ein internationales Tribunal geschaffen werden, das sich mit den Verbrechen der Militärjunta beschäftigt.

Daß der Kongreß trotz dieses weitgesteckten Arbeitsfeldes zu einem uneinge-

schränkten Erfolg im Sinne ernsthafter Bemühung um den Frieden durch eine die gesamte Welt umfassende Bürgerinitiative wurde und die Reserve, die man Kongressen sonst entgegenbringt, echter Spontaneität weichen mußte, ist auch auf die Resonanz des Kongresses im Gastgeberland zurückzuführen. Die sowjetische Öffentlichkeit nahm Anteil an allen Konferenzphasen; die Anteilnahme beschränkte sich keineswegs auf die staatsmännisch ausgewogene, alle gegenwärtigen Weltprobleme behandelnde Rede des KPdSU-Generalsekretärs *Breshnew*. Viele Kongreßteilnehmer, gleichgültig, aus welchen Staaten und von welchen Grundanschauungen ausgehend, hatten Gelegenheit, ihre Auffassungen zur Frage eines dauerhaften und gesicherten Weltfriedens in Fernsehen, Rundfunk und Presse darzustellen.

Auf Straßen, Plätzen, in der U-Bahn, im Theater begegnete die Bevölkerung den Kongreßteilnehmern mit Sympathie und Anteilnahme für das Gelingen des Kongresses. Das Interesse an dem Anliegen des Friedens seitens der Bevölkerung und ihrer Repräsentanten ist, wovon sich der kritische Beobachter allenthalben überzeugen konnte, echt und nicht Ausdruck einer gerade opportunen Funktion.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr. 175, Dezember 1973, S. 11-12

Verfassungswidriges Verhalten des Gesetzgebers durch Nichterfüllen des Verfassungsauftrages aus Art. 26 Abs. 1 GG

Es steht außer Frage, daß das Grundgesetz unter dem Gesichtspunkt konzipiert worden ist, eine Wiederholung der Aggression, wie sie während der Herrschaft des NS-Regimes von deutschem Boden ausgegangen war, zu verhindern. Es war von Anfang an die Absicht des Verfassungsgebers, eine rechtliche Garantie für einen deutschen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der Völker zu geben. Schon im Herrenchiemseer Entwurf einer Verfassung (Verfassungskonferenz der 11 Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder vom 11. bis 23. August 1948 auf Herrenchiemsee) findet sich die Formulierung, es seien »Personen zur Rechenschaft zu ziehen, deren Tätigkeit mit Vorbedacht darauf gerichtet ist«, von deutschem »Gebiet aus den Frieden in gefährlicher Weise zu gefährden, möge es sich um geheime Aufrüstung handeln oder um militärische oder nationalistische Verhetzung – Personen, die sich solcher Vergehen schuldig machen, wären nach ihrer Verurteilung außerhalb des Schutzes bestimmter Grundrechte zu stellen.«[1] Diese eindeutige, auch auf entsprechende Vorbereitungshandlungen gerichtete Tendenz fand ihren Niederschlag in folgendem Entwurf eines Verfassungssatzes: „Handlungen, die mit der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Krieges vorzubereiten, werden unter Strafe gestellt.“

---

[1] Vgl. Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar) 1950, Stand 1973, Anm. 11 zu Art. 26

Die sich anschließenden Beratungen im Parlamentarischen Rat konnten diese friedensfreundliche Tendenz des Herrenchiemseer Entwurfs prinzipiell nicht mehr in Frage stellen.

Der Gesetzgeber hat sich diesem Befehl zwanzig Jahre lang völlig entzogen und ihn alsdann nur in geringem Umfang vollzogen, so daß zum 25. Jahrestag des Grundgesetzes der Erlaß von Strafnormen im Wesentlichen noch aussteht. *Schmidt-Bleibtreu/Klein* entschuldigen dieses Unterlassen mit dem Hinweis, es bereite offensichtlich Schwierigkeiten, die unter Strafe zu stellenden Handlungen im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG gesetzlich zu definieren.[2] Diese Entschuldigung ist nicht stichhaltig; denn man hat es sogar unterlassen, eine begriffsklärende Debatte überhaupt einzuleiten. Der Gesetzgeber muß sich deshalb entgegenhalten lassen, daß die unangemessene Hinausschiebung der Schaffung umfassender Strafnormen einen Verstoß gegen das Grundgesetz enthält.[3]

Durch Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG soll jede Art von Politik als verfassungswidrig gekennzeichnet werden, die sich negativ auf das friedliche Zusammenleben der Völker auswirkt.[4] Das bedeutet, die Möglichkeiten von friedensstörenden Handlungen sind außerordentlich mannigfaltig. Mit *von Mangoldt/Klein* kann man zunächst einmal generell sagen, es gibt zwei größere Gruppen von Störungshandlungen: alles, was auf Gewaltanwendung zur Erreichung nationaler politischer Ziele – der Angriffskrieg ist in dieser Tatbestandsgruppe wiederum das hervorstechendste Beispiel hinausläuft und außerdem die Propagierung des Rassen- und Völkerhasses.[5] Damit ist allerdings nicht gesagt, daß ein Verteidigungskrieg grundsätzlich erlaubt ist. Auch dieser ist als verboten anzusehen, »wenn seine Vorbereitung eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Grundsätze der internationalen Ordnung mit sich bringt«.[6]

Im Bonner Kommentar werden als friedensbedrohende Handlungen konkret folgende Tatbestände genannt: grundsätzliche und systematische Mißachtung völkerrechtlicher Verträge, Ablehnung einer friedlichen Lösung internationaler Streitigkeiten, Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen auf rechtlichem, wirtschaftlichem und ähnlichem Gebiet, Angriff auf die Eigenständigkeit anderer Staaten, Aufreizung zu Gewaltakten.[7] Als Gewaltakt ist auch die widerstandslose

---

2 Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, 1973, Anm. 3 zu Art. 26

3 Vgl. BVerfGE 3 S. 225 ff.; Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Stand 1973, Rdn. 37 u. Art. 26

4 Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, 1973, Anm. 1 zu Art. 26

5 Das Bonner Grundgesetz 1957, Anm. III 3 b) zu Art. 26, so auch Bonner Kommentar, Anm. II 3 zu Art. 26

6 V. Mangolde/Klein, Anm. III 3 c zu Art. 26, vgl. auch obige Ausführungen zu Art. 42 u. 51 der Satzung der Vereinten Nationen

7 Anm. II 3 zu Art. 26

Besetzung fremden Staatsgebiets unter Demonstrierung militärischer Macht anzusehen. In einem solchen Fall liegt zwar kein »war of aggression«, aber ein »act of aggression« vor. Diese auch im Urteil des Internationalen Militärtribunals Nürnberg verwendete Unterscheidung ist als allgemein verbindlich anzusehen.[8]

Was das Verbot der Propagierung von Rassen- und Völkerhaß anbetrifft, ist es notwendig, alle Äußerungen zu unterbinden, die darauf abzielen, eine Diffamierung bestimmter Rassen, Völker, Volksgruppen und ethnischer Minderheiten zu bezwecken.[9]

Bei *Maunz/Dürig/Herzog* werden folgende konkrete Tatbestände genannt, die als friedensstörende Handlungen im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG angesehen werden: die systematische Stimmungsmache gegen einen bestimmten ausländischen Staat[10], Unterstützung eines anderen Angreifers, Hervorrufen von Bürgerkriegslagen in einem anderen Staat, Aufstellung und Entsendung von sog. Freiwilligenkorps in eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen anderen Staaten,[11] die Verletzung vertraglicher Rüstungsbeschränkungen, die Verletzung entmilitarisierter Zonen, die Herstellung und der Besitz verbotener Waffen, Vorbereitung einer psychologischen Kriegführung, insbesondere durch Terrorakte gegen einen anderen Staat, ferner durch Kriegspropaganda, Verbreiten unwahrer Nachrichten oder gefälschter Dokumente, Verherrlichung kriegerischer Leistungen und Erfolge in der Absicht, Stimmung für einen Krieg zu machen.[12] Das Verbot der systematischen Stimmungsmache gegen einen anderen Staat dürfte sich auf alle Darlegungen mit offen oder verschleiert unsachlichem, d. h. hetzerischem Inhalt beziehen.

Da Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG auch die Presse verpflichtet, beeinflußt er als lex specialis auch die Auslegung und Ausübung des Art. 5 Abs. 1 GG.[13] Das bedeutet, der Presse wird durch Art. 26 GG nicht das Recht zur Kritik am Verhalten anderer Staaten genommen. Verboten ist aber die Verunglimpfung anderer Staaten, wie sie sich in der Zeit des Kalten Krieges bei bestimmten Presseorganen eingebürgert hat und bis heute unter Verletzung der Verfassung weiter praktiziert wird.

Die Unterstützung eines Angreifers, also eines Staates, der gegen einen anderen Staat eine Aggressionshandlung ausführt, ist gleichermaßen als verfassungswidrig anzusehen, ob es sich um eine materielle oder psychisch-moralische Unterstützung handelt. Das Hervorrufen von Bürgerkriegslagen in einem anderen Staat dürfte dahin zu präzisieren sein, daß jede Initiierung oder Förderung von Gewalt oder Bürgerkrieg auf einem fremden Territorium zum Zwecke des Sturzes einer demokratisch-legalen Regierung nach Art. 26 GG verfassungswidrig ist. Diese Einschrän-

---

8 Bonner Kommentar, Anm. II 4d zu Art. 26
9 AaO, Anm. II 5 zu Art. 26
10 Rdn. 20 zu Art. 26
11 Rdn. 29, tz Art. 26
12 Rdn. 30 zu Art. 26
13 Rdn. 20 zu Art. 26

kung ist deshalb notwendig, weil sonst beispielsweise auch jede Unterstützung einer Gruppe, die versuchte, eine demokratisch-legale Regierung nach einem Putsch wieder in ihre Rechte einzusetzen (Chile), unzulässig wäre. Die von *Maunz/Dürig/Herzog* als verfassungswidrig angesehene Aufstellung und Entsendung von sog. Freiwilligenkorps in eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen anderen Staaten bedarf m. E. keiner besonderen Hervorhebung, wenn man generell die materielle und psychisch-moralische Unterstützung eines Staates, der gegen einen anderen Staat eine Aggressionshandlung ausführt, durch Gesetz in Erfüllung des Art. 26 GG als Verfassungsverstoß deklariert. Die Verherrlichung kriegerischen Geschehens sollte man verbieten, soweit das Geschehen sich auf eine Aggressionshandlung in dem bereits beschriebenen Sinne bezieht. Die Verherrlichung von Kriegshandlungen, die aufgrund von Beschlüssen der Vereinten Nationen oder im Rahmen eines reinen Verteidigungskrieges erforderlich waren, wird im Allgemeinen zwar auch überflüssig sein; ein solches Verhalten aber auch als verfassungswidrig zu kennzeichnen, geht wohl über den Inhalt des Art. 26 GG hinaus.

Es erscheint ausgeschlossen, alle in Betracht kommenden Handlungen für Friedensstörungen lückenlos in einem Katalog zu erfassen. Deshalb ist es notwendig, um dem weitgreifenden Inhalt des Art. 26 GG gerecht zu werden, generell zu sagen, was friedensstörend ist. Diese Verfassungsbestimmung stellt sich als feierliche Bekundung des Friedenswillens dar; sie enthält die verfassungsrechtliche Sicherung eines völkerrechtsfreundlichen, und zwar eines völkerfriedensrechtsfreundlichen Verhaltens der BRD, ihrer Organe und Bürger.[14] Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß alle Maßnahmen und Handlungen, die einem völkerfriedensrechtsfreundlichen Verhalten zuwiderlaufen, verfassungswidrig sind. Von dieser Grundthese ist auszugehen. Die zuvor erörterten Einzeltatbestände haben nur beispielhafte Bedeutung. Darüber hinaus ist alles unzulässig, was nicht im Sinne eines völkerfriedensrechtsfreundlichen Verhaltens liegt.

Das in Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG ausgesprochene Verbot friedensstörender Handlungen richtet sich, wie bereits hervorgehoben, an die Staatsorgane, Bürger und nichtstaatlichen Institutionen.[15] *von Mangoldt/Klein* drücken sich dahin aus, daß als Täter der inkriminierten Handlungen sowohl »Staatsorganträger als auch schlichte Einzelpersonen« in Betracht kommen.[16] Werden derartige inkriminierte Handlungen von Staatsorganen begangen, sind sie wegen ihrer Verfassungswidrigkeit nichtig. Die solche Handlungen vornehmenden Beamten sind dienstrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.[17] Aus solchen Handlungen können sich Schadensersatzverpflichtungen ergeben, und zwar nach innerstaatlichem und zwischenstaatlichem

---

[14] Maunz/Dürig/Herzog, Rdn. 1 zu Art. 26; Schmidt-Bleibtreu/Klein, Anm. 1 zu Art. 26

[15] Bonner Kommentar, Anm. II 2 zu Art. 26; Maunz/Dürig/Herzog, Rdn. 3 u. 4 zu Art. 26

[16] Anm. III 2 zu Art. 26

[17] Maunz/Dürig/Herzog, Rdn. 4 zu Art. 26; von Mangoldt/Klein, Anm. III 4 b zu Art. 26; Bonner Kommentar, Anm. II 2 zu Art. 26

Recht.[18]

Gegen friedensstörende Handlungen von Privatpersonen kann unbeschadet der Strafverfolgung, da es sich um ein verbotenes Tun handelt, von den Staatsorganen zur Verhinderung weiteren Tuns eingegriffen werden. Es sind also vorbeugende Unterbindungsakte möglich.[19] Es gelten insoweit die allgemeinen polizeilichen Grundsätze.

Daß im Kreise der Privatpersonen auch die Presse angesprochen ist, wurde oben in anderem Zusammenhang bereits erwähnt. Das gilt auch für Rundfunk und Fernsehen. Im Übrigen unterliegen der Verpflichtung zum völkerfriedensrechtsfreundlichen Verhalten nicht nur die Bürger der BRD, sondern alle Personen, die sich als Ausländer oder Staatenlose in der BRD aufhalten; denn Art. 26 GG will jedes friedensstörende Verhalten vom Gebiet der BRD aus verhindern.

Im Zeichen einer gewandelten Politik ist es nun an der Zeit, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG aus seinem bisherigen Schattendasein herauszuziehen. Das kann nur durch ein ihn ausfüllendes, d. h. konkretisierendes Gesetz geschehen. Das Jahr 1974, in dem das Grundgesetz 25 Jahre in Kraft ist, sollte der äußere Anlaß sein, ein solches Gesetz zu erlassen. Es muß in diesem Zusammenhang noch einmal betont werden, daß das Verhalten des Gesetzgebers, der bisher nur die Vorbereitung zum Angriffskrieg und das Aufstacheln zu einer solchen Handlung unter Strafe gestellt hat, einen Verstoß gegen das Grundgesetz beinhaltet. Es ist ein Unding, daß dem Gesetzgeber selbst ein solcher Verstoß vorgeworfen werden kann.

In: Heinrich Hannover/Martin Kutscha/Claus Strobanek-Leutner (Hrsg.), Staat und Recht in der Bundesrepublik. Kritische Studien und Arbeitstexte, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1987, S,. 369-374.

Gefährdete Entspannungspolitik

Mißt man Entspannung nur an der Frage von Verhandlungen, könnte man getrost sagen: Es ist alles im Lot; der Ost-West-Dialog geht weiter; es wird auf drei Ebenen verhandelt. Eine Konferenz ist sogar schon in die Phase der Formulierung, also in den Bereich konkreter Ergebnisse vorangekommen. Ich meine die in Genf tagende Konferenz der 35 Staaten über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). Eine Fülle von Vorschlägen verschiedensten Inhalts liegt dort auf dem Tisch. Um nur einige Themen herauszugreifen: Vorankündigung von Truppenbewegungen, Schaffung eines gemeinsamen Wissenschaftsforums, gemeinsame Unterrichtsmethoden, Kulturaustausch, Aufstellung internationaler Übersetzerteams zur Verbesserung der Literaturqualität, Heiraten zwischen Angehörigen verschiedener Staaten. Es scheint in Genf bereits weitgehend Einigung über die Regeln zwischenstaatlichen Wohlverhaltens und über die Frage der wirtschaftlichen, industriellen und

---

18 von Mangoldt/Klein, Anm. III 4b zu Art. 26, Bonner Kommentar, Anm. II 2 zu Art. 26

19 Maunz/Dürig/Herzog, Rdn. 4 zu Art. 26

technologischen Zusammenarbeit erzielt worden zu sein.

Die in Wien geführten Verhandlungen zwischen zwölf NATO-Staaten und den sieben Mitgliedern des Warschauer Paktes über eine Truppenverminderung in Mitteleuropa (MBFR) befinden sich noch nicht in der Formulierungsphase. Die NATO-Staaten wollen die Verhandlungen auf die Bodentruppen und ihre Rüstungen, insbesondere die Panzerwaffe, beschränken, während die Warschauer-Pakt-Staaten das gesamte militärische Potential, also auch Luftstreitkräfte und Nuklearwaffen, aller im militärischen Verdünnungsraum stationierten Truppen der UdSSR, DDR, CSSR und Polens einerseits sowie der USA, BRD, Belgiens und der Niederlande andererseits schrittweise abrüsten möchten. Ein westlicher Sprecher meinte jedoch, daß die beträchtlichen Unterschiede in den gegenseitigen Auffassungen überwindbar seien; denn der Ernst und die Sachdienlichkeit der bisherigen MBFR-Gespräche seien als ein gutes Zeichen für ein günstiges Ergebnis zu werten.

Lediglich über die auch in Genf zwischen den USA und der UdSSR geführten Verhandlungen über eine Begrenzung der Strategischen Atomwaffen (SALT) gibt es zur Zeit nichts Fortschreitendes zu berichten. Im Mai 1972 hatten diese Verhandlungen zu einem auf fünf Jahre befristeten zahlenmäßigen „Einfrieren" der Atomwaffenträger geführt. Aufgabe weiterführender Besprechungen soll es nun sein, ein dauerhaftes Abkommen zustande zu bringen, das auch den qualitativen Rüstungswettlauf einschränkt. An einer schließlichen Wiederbelebung der Verhandlungen ist auch hier nicht zu zweifeln.

Alles in allem kann also gesagt werden, daß die gegenwärtige Verhandlungssituation aus der Sicht des objektiven Beobachters nicht ungünstig ist. Zähe Verhandlungsphasen oder gar Gesprächsstockungen sind bei schwierigen Themen wie Entspannung und Abrüstung normal. Hierdurch brauchen sich am Weltfrieden interessierte Personen in West und Ost nicht beunruhigen zu lassen. Entscheidend ist letztlich immer nur, daß ein gutes Verhandlungsklima erhalten bleibt, d. h. daß man die andere Seite als Partner sieht, mit dem man einen Kompromiß schließen möchte, und nicht als Feind, dem man nur Schlechtes zutraut und den man aufs Kreuz legen will.

Das mit viel Mühe geschaffene, einigermaßen vertrauensvolle Verhandlungsklima in den zur Zeit anstehenden drei Konferenzen ist aber bedroht, und zwar durch Kräfte, die das Feindbild aus der Zeit des Kalten Krieges nicht missen wollen und die Betrachtung der anderen Seite als Partner wieder beseitigen möchten. Hierzu gehören alle Institutionen, die ihre Existenz oder aber einen erheblichen Nutzen aus der Politik der Konfrontation herleiten. Um eine solche Feindbildrestauration zu vermeiden, ist eine von allen gesellschaftlichen Kräften getragene Entspannungspolitik notwendig. Ein weltweiter Versuch in dieser Richtung war der Weltkongreß der Friedenskräfte in Moskau. Sein Ziel war eine breite Mobilisation der Weltmeinung für die Friedensidee. Die öffentliche Meinung in vielen Ländern

schenkte bisher den Friedensbestrebungen allgemein und den zur Zeit anstehenden Verhandlungen in Genf und Wien viel zu wenig Beachtung.

Die lange Phase des Kalten Krieges ist so tief in das Bewußtsein der Menschen eingedrungen und verinnerlicht worden, daß der Lösungsprozeß von dieser menschheitsgefährdenden Einstellung sich nur langsam vollzieht. Dieser Umstand ist von den Friedensforschern längst erkannt und auch von *Breshnew* in seiner Rede auf dem Moskauer Weltkongreß gesehen worden. Er warnte ausdrücklich vor dem durch den Kalten Krieg geschaffenen Argwohn, den Vorurteilen und der ungenügenden Kenntnis der wirklichen Standpunkte der anderen Seite. Ein Weiterschleppen solcher Hemmungsmomente kann nach *Breshnew* allenfalls zu einem Übergang vom „Kalten Krieg" zum „Kalten Frieden" führen, der aber für einen echten Weltfrieden und eine vertrauensvolle Kooperation gleichermaßen schädlich ist.

Die labile Situation des vom Kalten-Kriegs-Denken noch erheblich vorgeprägten Bewußtseins der Menschen machen sich die Entspannungsgegner zu eigen, um durch gezielte psychologische Kampagnen die objektiv längst überholte Feinddoktrin der fünfziger und sechziger Jahre aufrechtzuerhalten. So war in Verbindung mit dem von Minister *Leber* unlängst vorgelegten Bundeswehrweißbuch 1973/74 in der großbürgerlichen Presse die Rede davon, es solle helfen, „törichte Entspannungsthesen" zu widerlegen, und dafür sorgen, „daß wieder die Abschreckung" als friedensbewahrendes Element gesehen werde.

Es kommt auch nicht von ungefähr, daß gerade jetzt in einer Phase des Umbruchs von einer primitiv-emotionalen Schwarz-Weiß-Politik zur differenziert-rationalen Analyse die Position des sowjetischen Schriftstellers *Solshenizyn* so auffällig in den Vordergrund geschoben wird. Das erfolgt offensichtlich zu dem Zwecke, den bewußtseinsmäßigen Durchbruch der Entspannungspolitik zu verhindern und antikommunistische Emotionen zu bewahren. Denn bei näherem Hinsehen beinhaltet die Angelegenheit *Solshenizyn* nichts Aufregendes. Seine Darstellungen über staatliches Fehlverhalten aus der Stalinzeit beziehen sich auf einen längst allgemein – auch in der UdSSR – bekannten Sachverhalt. Im Übrigen kann in diesem Zusammenhang nicht außer Betracht bleiben, daß doch von unserem Lande in den dreißiger und vierziger Jahren das größte staatlich sanktionierte Verbrechen der bisherigen Geschichte ausgegangen ist (Auschwitz, Treblinka, Buchenwald usw.). Für eine emotionale Primärverurteilung anderer Staaten ist also wahrlich kein Raum.

Das gilt auch für die Klagen, die *Solshenizyn* in Bezug auf das gegenwärtige Verhalten der Staatsmacht ihm gegenüber vorbringt. Denn entsprechende Behauptungen liegen auch von Bürgern unseres Staates in Ansehung der hiesigen Staatsmacht vor. Verwiesen sei auf den häufig vorgebrachten Vorwurf der „Isolationsfolter" gegenüber Mitgliedern der *Baader-Meinhof*-Gruppe.

Verwerflich ist es in jedem Falle, wenn derartige Vorfälle, die im Übrigen zuvor genauer Aufklärung bedürfen, zum Anlaß genommen werden, andere Staaten und

Völker allgemein zu verteufeln. Darauf läuft die *Solshenizyn*-Kampagne hinaus. Es geht den Initiatoren dieser Kampagne offensichtlich darum, die UdSSR zu verunglimpfen, sie als potentiellen Vertragspartner zu diskriminieren und letztlich die internationale Friedenspolitik zu sabotieren.

Diese Anti-Entspannungskampagne wird innenpolitisch durch Diskriminierung von Kommunisten, Sozialisten und anderen profiliert linksgerichteten Bürgern abgesichert. Der Radikalen-Erlaß für den öffentlichen Dienst erfüllt die Funktion, das Feindbild aus der Zeit des Kalten Krieges zu bewahren. (Dabei ist noch opportunistischer Beifall zu verzeichnen. Denn die Mittelmäßigen und noch darunter Rangierenden aus der Hochschullehrer-, Beamten- und Richterschaft sind natürlich froh, wenn ihnen unter dem Deckmantel des Politischen fähige Konkurrenz aus dem linken Lager vom Leibe gehalten wird.)

Alles das zeigt, daß die Entspannungs- und Friedenspolitik trotz teilweisen Fortschreitens auf der Konferenzebene nur dann von Dauer sein wird, wenn die psychologischen Gegenkampagnen interessierter Kreise nicht wirksam werden können. Die tief im Bewußtsein vieler Menschen verwurzelte Kalte-Krieg-Ideologie muß in einem langwierigen Prozeß abgebaut werden. Ein wichtiger Faktor hierfür ist das permanente engagierte Eintreten aller gesellschaftlichen Kräfte für die Friedens- und Entspannungspolitik.

Die Erörterung dieses Themas darf nicht auf die diplomatische Ebene beschränkt bleiben. Hierfür hat der Weltkongreß der Friedenskräfte in Moskau ein Zeichen gesetzt. Nur wenn es gelingt, die Bevölkerung und ihre ureigensten Organisationen, wie z. B. die Gewerkschaften, für die Entspannungspolitik zu mobilisieren, wird es möglich sein, die zerstörerische Mentalität des Kalten Krieges endgültig zu bannen.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr. 177, Februar 1974, S. 2-3

Kongreß für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit. Ein Ereignis von elementarer Bedeutung

Viele Kongresse, Tagungen und andere repräsentative Veranstaltungen sind organisatorische Erfolge, während Anlaß und Aussagewert des Geschehens völlig irrelevant bleiben. Deshalb sollte man, bevor man einen Kongreß-Aufruf unterzeichnet, stets intensiv prüfen, ob Thema, Absicht und Ziel einer solchen Veranstaltung den organisatorischen Aufwand rechtfertigen. Der Kongreß für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit am 7.12.1974 in Bonn verdient auch bei Anlegung skeptischer Maßstäbe vollste Unterstützung.

Das Kongreßthema findet trotz parallelen Abbaus der Ideologie des Kalten Krieges bis heute in den Kommunikationsmitteln nicht die Beachtung, die ihm gebührt. Insbesondere wird das deutlich, wenn man die Berichterstattung über die KSZE in Genf und die MBFR-Verhandlungen in Wien verfolgt. Über die dort verhandelten Grundthemen der Menschheit – Bewahrung und Sicherung des Friedens durch Ab-

rüstung und Zusammenarbeit – wird nur spärlich berichtet: jede kurzlebige Skandal- oder Parteiaffäre bzw. jede unqualifizierte Sonntagsrede hat in der Berichterstattung Vorrang. Hinzu kommt, daß die spärlichen Berichte über KSZE und MBFR häufig noch mit dem Unterton der Genugtuung für den Fall des Scheiterns oder der Verzögerung dieser Friedensbemühungen behaftet sind. Es ist deshalb notwendig, daß dieser Mißstand, den man ohne Umschweife als ein Relikt des kalten Krieges bezeichnen kann, durch eine Bürgerinitiative bekämpft wird. Es ist erforderlich, daß die öffentliche Meinung in ihrer gesamten demokratischen Breite die Forderung nach Sicherheit, Abrüstung und Zusammenarbeit aufgreift und ernsthaft vorantreibt bzw. gegen konservative Kräfte verteidigt. Es wäre unverantwortlich, aus ideologischer Besessenheit oder Kurzsichtigkeit – die ideologische Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Gesellschaftssystemen soll auf argumentativer Ebene weitergeführt werden – die Fragen der Friedenssicherung unter den Tisch zu kehren.

Es ist an der Zeit, unabhängig von den ideologischen Positionen in Staaten und Staatenblöcken ein Klima des Vertrauens als entscheidende Voraussetzung der Friedensbewahrung zu schaffen. Für jeden einsichtigen Menschen ist es eine Selbstverständlichkeit, daß im Individualkontakt trotz divergierender Weltanschauungen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist. Diese Erkenntnis gilt es auf die Kontakte unter Staaten mit verschiedenen Gesellschaftsordnungen zu übertragen.

Wie kann dieses Vertrauen geschaffen werden? Meines Erachtens bildet die Wirtschaftspolitik insoweit einen entscheidenden Anknüpfungspunkt, und zwar auf dem Sektor „wirtschaftliche Zusammenarbeit“, das heißt es müssen Beziehungen geschaffen werden, die über den „traditionellen Außenhandel“ weit hinausgehen; denn kurzfristige Zug-um-Zug-Geschäfte (traditionelle Außenhandelsgeschäfte) kann man auch mit Kontrahenten abschließen, die man gar nicht mag, denen man mißtraut. Man muß stattdessen zu langfristiger Zusammenarbeit auf den Gebieten Produktion, Warenvertrieb, Forschung, Entwicklung und Dienstleistung kommen. Kurzum Kooperationsgeschäfte, für die es schon Ansätze gibt, sind notwendig. Solche Kooperationsgeschäfte laufen schließlich auf eine internationale, kostensenkende Arbeitsteilung hinaus. Langfristige Wirtschaftsbeziehungen dieser Art führen durch die Erkenntnis des Aufeinanderangewiesenseins zur Entwicklung eines wechselseitigen Vertrauens. Friedensstörende Maßnahmen werden bei einer intensiven wirtschaftlichen Verflechtung durch die Einsicht in die verheerenden Folgen verhindert oder zumindest außerordentlich erschwert.

Man kann dort allerdings nicht verschweigen, daß es in der BRD (insbesondere in der CDU/CSU) Personen gibt, denen eine solche wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staaten verschiedener Gesellschaftsordnungen zuwider ist allein schon aus dem irrationalen Motiv, daß diese Zusammenarbeit die Konfrontationspolitik

der fünfziger und frühen sechziger Jahre, von der diese Richtung praktisch lebte, ad absurdum führt. Dieser Personenkreis bedient sich des Arguments, die sozialistischen Staaten beabsichtigten, durch eine Politik der wirtschaftlichen Zusammenarbeit den „Gemeinsamen Markt“ westeuropäischer Staaten zu torpedieren. Was es mit diesem Argument auf sich hat, läßt sich am besten aus der Literatur der UdSSR zu diesem Thema ablesen. Dort wird dieses Argument unter Hinweis auf *Breshnew*-Erklärungen als absolut abwegig bezeichnet. In einer Rede auf dem 15. Kongreß der Gewerkschaften der UdSSR hatte der Vorgenannte ausgeführt: „Die Sowjetunion ignoriert keineswegs die reale Lage in Westeuropa, darunter auch das Bestehen einer solchen ökonomischen Gruppierung kapitalistischer Länder wie die des ‚Gemeinsamen Marktes’“. Zum gleichen Thema sagte *Breshnew* anläßlich des 50. Jahrestages der Bildung der UdSSR: „Können Grundlagen für bestimmte Formen geschäftlicher Beziehungen zwischen den in Europa bestehenden zwischenstaatlichen Handels- und Wirtschaftsorganisationen – zwischen dem RWG und dem ‚Gemeinsamen Markt’ – gefunden werden? Wahrscheinlich ja, wenn die dem ‚Gemeinsamen Markt’ angehörenden Staaten sich jeglicher Diskriminierungsversuche gegenüber der anderen Seite enthalten, wenn sie zur Entwicklung natürlicher bilateraler Beziehungen und zur gesamteuropäischen Zusammenarbeit beitragen werden.“

Der Rückgriff auf diese Quellen läßt es offenbar werden, daß die Argumente der Opposition in der BRD gegen eine Zusammenarbeit mit den östlichen Staaten nicht auf Realitäten fußen. Der „Gemeinsame Markt“ läßt sich durchaus in langfristige Kooperationsgeschäfte mit dem RGW oder einzelnen sozialistischen Staaten integrieren. Es muß zu den Aufgaben des Kongresses für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit gehören, der Öffentlichkeit mit aller Deutlichkeit zum Bewußtsein zu bringen, daß die intensive, friedensfördernde wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staaten verschiedener Gesellschaftsordnungen entgegen den Behauptungen der Opposition in der BRD nicht gegen den „Gemeinsamen Markt“ westeuropäischer Staaten gerichtet ist.

In: Neue Stimme, Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1974, Nr. 7, S. 27

Entlarvende Sicherheitsdebatte

Die Debatte über die innere Sicherheit am 13. März hat andere Ergebnisse gebracht, als die parlamentarische Rechte erhoffte. Man wollte den Berliner Entführungsfall psychologisch nutzen, das schon sprichwörtliche „Geschäft mit der Angst“ auf einen neuen Siedepunkt treiben, den Nährboden für autoritäre Gesetze kräftig düngen und das alles unter dem Schutzmantel „der Solidarität der Demokraten“. Die so oft geprobte Rolle des Biedermannes mißlang diesmal gründlich. *Strauß* hatte sein Gewand etwas zu weit aufgeknöpft, so daß ein entlarvender Blick auf den Träger möglich war.

Die Sonthofener Rede enthüllt, daß die konservative Rechte nur ein Ziel hat, die Erlangung und Bewahrung staatlicher Macht; die dabei angewandten Mittel sind irrelevant; fair play und Solidarität der Demokraten werden zur Alibi-Funktion. Der Abgeordnete *Burkhard Hirsch* (FDP) bemerkte in der Debatte, es sei die „Sprache des Dritten Reiches", wenn *Strauß* die Forderung, gemeinsam den Rechtsstaat zu retten, als „blödes Zeug" bezeichne; er gehöre nicht mehr zu denen, auf die man „über Parteigrenzen hinweg als Demokrat zählen" könne. *Herbert Wehner* (SPD) wurde noch deutlicher; er warf *Strauß* vor, „selbst geistig ein Terrorist" zu sein.

Unversehens waren damit die Dinge endlich einmal ins rechte Licht gerückt. Die konservative Rechte, die sich permanent anmaßt, maßgebliche Verteidigerin und Bewahrerin des demokratischen Staates zu sein, wurde als das gekennzeichnet, was sie in Wahrheit ist: Ein gefährlicher Risikofaktor für die Sicherheit des Rechtsstaates. Diese Gruppe arbeitet beharrlich darauf hin, den Weltanschauungspluralismus, wie er im Grundgesetz verbrieft ist, unauffällig zu beseitigen und ihre Denkweise zur allein maßgeblichen Doktrin zu erheben. Die Berufsverbote sind ein klassisches Beispiel für dieses konservative Streben.

Dieser schleichenden, lautlosen Bedrohung des Grundgesetzes, die im Gefährlichkeitsgrad der offenen Aggression zumindest ebenbürtig ist, gilt es entschlossen entgegenzutreten. Im Jahre der 30. Wiederkehr der Befreiung vom NS-Regime ist die Mobilisierung aller demokratischen Bürger unseres Landes, die ehrlich auf dem Boden des Weltanschauungspluralismus des Grundgesetzes stehen, gegen die durch die Sicherheitsdebatte des Bundestages entlarvten rechten Scheindemokraten notwendig.

Denn wie subtil und weit gefächert diese „Demokraten" die Liberalität in der BRD im Verfolg eigener Machtinteressen zu unterminieren versuchen, soll noch an einem Beispiel verdeutlicht werden. Seit Jahren wünschen sie ein Gesetz, das die Überwachung des Verkehrs von Strafverteidigern mit ihren Klienten ermöglicht. Es ist für jeden Bürger einsichtig, daß ein unbefangenes, oft schicksalsentscheidendes Gespräch dieser Art nur möglich ist, wenn es unter Ausschluß Dritter stattfindet. Wer diese Errungenschaft liberaler Rechtskultur abschaffen will, braucht für seine Disqualifizierung als Demokrat weitere Beweise nicht beizubringen.

In: Neue Stimme. Jahrgang 1975, Heft 4, April, S. 3.

Alle unsere Kräfte für die Abrüstung vereinen. Rede auf dem Symposium über Abrüstung in Paris 27.-29. November 1975

Das vielleicht schwierigste Problem bei der Abrüstung dürfte sein, den entscheidenden ersten Schritt zu tun, dem dann weitere folgen können. Bisher sind Abrüstungsvorschläge daran gescheitert oder erst gar nicht ernsthaft geprüft worden, weil sie eine teilweise prozentuale Reduzierung der Rüstung nahelegten. Sie stießen auf

die Befürchtung mancher Seite, dadurch könne eine Macht, und sei es auch nur temporär, einen wichtigen, womöglich strategisch bedeutenden Vorteil erlangen.

Die VVN/Bund der Antifaschisten stellt diese Befürchtung, unabhängig davon, ob sie berechtigt ist oder nicht, in Rechnung. Darum unterbreiten wir einen Vorschlag, bei dem niemand behaupten kann, er bringe der einen oder der anderen Seite einen Vorteil. Wir schlagen vor, die Rüstungen in den Staaten der NATO und des Warschauer Paktes auf dem derzeitigen Stand einzufrieren. Dadurch wird das Sicherheitsbedürfnis keines Staates tangiert. Er behält den Grad von Sicherheit, den er jetzt erreicht hat und der offensichtlich genügt, um Angriffe, von wem auch immer, zu vermeiden. Dieses Einfrieren könnte nach unserer Meinung ein vertrauensbildender Schritt sein, um wirksame Abrüstungsmaßnahmen einzuleiten. Gleichzeitig könnte er eine wertvolle Anregung für eine Weltabrüstungskonferenz sein.

Es kommt darauf an, die Öffentlichkeit für einen solchen realistischen Vorschlag zu gewinnen. Die Öffentlichkeit muß erkennen, daß Abrüstung kein Wunschtraum bleiben darf, sondern durch Manifestationen vieler Menschen Wirklichkeit werden muß. Dazu ist es wichtig, die Öffentlichkeit mit den Problemen der Abrüstung vertraut zu machen, sie dafür zu gewinnen, kurzum sie zum Kundtun ihres Friedenswillens zu ermuntern.

Das kann natürlich auf vielfältige Weise geschehen. Doch am wirksamsten dürfte es sein, dafür einen Kontaktpunkt zu bilden, in dem alle Aktionen und Demonstrationen koordiniert werden.

Die internationalen Verbände der Widerstandskämpfer und Kriegsteilnehmer sollten dazu eine Initiative ergreifen.

Wir alle kommen aus den bitteren Erfahrungen des Krieges her. Wir wissen, wohin unkontrollierte Rüstung Völker treiben kann. Wir haben den festen Willen, Kriegen ein für allemal ein Ende zu setzen. Darum liegt es nahe, daß wir das Datum des Kriegsendes zum Anlaß für breite Aufklärungskampagnen über die Abrüstung und für entsprechende öffentliche Aktionen nehmen. Das Kriegsende erinnert einmal daran, welche Schrecken der Krieg gebracht hat, und es verweist zum anderen auf die Notwendigkeit der Abrüstung. Zudem wissen wir, wie sehr in diesem Jahr, zum 30. Jahr des Kriegsendes, Menschen bereit waren, ihren Friedenswillen zu bekunden. Das sollte uns Hoffnung geben; das Kriegsende sollte zu einem festen Datum für die Abrüstung werden. Wir empfehlen diese Vorschläge zu überdenken und in die Aktionsplanungen einzubeziehen. Werden solche Aktionen für die Abrüstung international getragen und international durchgeführt, werden sie auch beachtet werden und nicht ohne Erfolg bleiben.

Jedermann weiß, daß die Abrüstung nur international umfassend geregelt werden kann. Aber niemand wird auch bestreiten, daß Abrüstung national durchgesetzt werden muß, wenn sie Bestand haben soll. Darum ist es ein dringendes Gebot, daß

sich alle Befürworter der Abrüstung in ihren jeweiligen Ländern zu gemeinsamem Handeln zusammenfinden. Wenn wir alle die Abrüstung wollen, und durch unsere Teilnahme an diesem Symposium bekunden wir das ja, gibt es keinen sachlichen Grund, daß wir bei Rückkehr in unsere jeweiligen Länder, gespalten in verschiedene Interessengruppen, die Abrüstungssolidarität wieder aufgeben. Dadurch verliert der Ruf zur Abrüstung nur an Kraft und Verbindlichkeit; dadurch entsteht der Verdacht, es doch nicht so ernst mit der Abrüstung zu meinen. Ein solcher Verdacht darf nicht aufkommen. Er würde nur denen helfen, die weiterhin an der Rüstung, ja an ihrer Förderung, interessiert sind. Eine gewisse Besorgnis könnte durch angeklungene Irrationalismen und Emotionalismen aufkommen. Diesen Irrationalismen ist aber angesichts der Ernsthaftigkeit unseres gemeinsamen Anliegens keine Bedeutung beizumessen. Wir begrüßen deshalb um der Einheit aller Abrüstungsbefürworter willen die Empfehlung, ein nationales Verbindungskomitee zu schaffen in allen Ländern, in denen mehrere Verbände der Widerstandskämpfer und Kriegsteilnehmer bestehen. Ein solches Komitee kann einen großen Aktionsradius erreichen. Es kann auch andere Gruppen, die sich um die Abrüstung bemühen, mit einbeziehen. Dabei sollten die Erfahrungen genutzt werden, die verschiedene Verbände bei der Verbreitung des Appells von Rom durch gemeinsames Handeln gemacht haben.

Deshalb möchten wir von diesem Symposium aus die hier vertretenen Verbände in der Bundesrepublik einladen, ein solches Komitee so bald wie möglich zu bilden. Das große Ziel der Abrüstung gebietet das. In der Isolation und Vereinzelung sind wir macht- und einflußlos und kommen dem ethischen Ziel der Abrüstung nicht näher. Wir sollten die Gunst der Stunde nach Helsinki nutzen und alle unsere Kräfte für die Abrüstung vereinen.

In: Info-Dienst des Präsidiums der VVN/Bund der Antifaschisten, Nr. 10, 2. Jg., Dezember 1975, S. 3-4.

Zur Initiative für ein Friedenssicherungsgesetz

Mit der politischen Initiative für ein „Gesetz zur Sicherung des Friedens“ tritt die VVN/Bund der Antifaschisten für die Erfüllung und Verwirklichung des Verfassungsauftrages aus Artikel 26 des GG (Friedensgebot/Verbot des Angriffskrieges) ein.

Die VVN legte einen Gesetzentwurf im Wortlaut vor. Sie leitete ihn – unterstützt von Tausenden Bürgern, die sich in Unterschriftslisten mit der entsprechenden Forderung einzeichneten – an den Petitionsausschuß des Bundestages weiter.

Der Petitionsausschuß bezeichnete den Gesetzesvorschlag als „erledigt“ mit der formalen Begründung, daß vor allem durch die Einführung der §§ 80 und 80a im Strafgesetzbuch (Strafandrohung bei Vorbereitung bzw. Anstachelung zum Angriffskrieg) der Verfassungsauftrag aus Artikel 26 GG bereits „erfüllt“ sei.

Die VVN widerspricht dieser Begründung und setzt ihre Initiative deshalb fort.

Auf dem Bundeskongreß der VVN/Bund der Antifaschisten setzte sich Dr. Heinz Düx mit der Haltung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages auseinander:

Der Bundestag hat sich die Sache sehr einfach gemacht. Er stellt sich einfach auf

den Standpunkt, daß Artikel 26 GG bereits erfüllt sei, und zwar durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz. In diesem 8. Strafrechtsänderungsgesetz ist die Vorbereitung eines Angriffskrieges unter Strafe gestellt worden; außerdem ist unter Strafe gestellt worden die Aufstachelung zu einem Angriffskrieg. Es muß in diesem Zusammenhang zunächst einmal in Betracht gezogen werden, daß dieses Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahre 1968 stammt. Der Verfassungsauftrag stammt aus dem Jahre 1949. Es hat also immerhin knapp 20 Jahre gedauert, bis man überhaupt diesen Auftrag partiell erfüllt hat.

Unsere ganze Argumentation zu diesem Komplex ist ja gerade darauf gerichtet, daß der Auftrag eben bisher keineswegs vollständig erfüllt ist, sondern nur zu einem ganz geringen Grad. Im Grunde genommen ist bisher nur die Spitze des Eisbergs friedensstörender Verhaltensformen unter Strafe gestellt worden. Und unser Anliegen geht dahin, daß jedes friedensstörende Verhalten unter Strafe zu stellen ist, wie es die Verfassung ausdrücklich vorsieht. Unter diesen Umständen können wir uns also mit dieser Stellungnahme des Bundestages keineswegs zufriedengeben; sie steht im absoluten Widerspruch zu den Inhalten der gängigen Kommentare zu Artikel 26 GG. Und ich darf bei dieser Gelegenheit gleich hinzufügen, daß die Verfasser dieser Kommentare durchaus im normalen bürgerlichen Lager stehen.

Diese Kommentatoren – es handelt sich um *Maunz/Dürig/Herzog*, den Bonner Kommentar, und einen weiteren Kommentar *von Mangoldt* – stehen auf dem Standpunkt, daß jede Handlung zu unterlassen ist, die in irgendeiner Form dem Frieden widersprechen könnte. Ich habe mir hier vorsorglich einige Dinge notiert, um einmal ein Bild darüber zu vermitteln, was nach diesen Kommentaren als friedensstörend angesehen wird. Diese weitgehende Kommentierung ist ja auch durchaus gerechtfertigt, denn die Methoden der Friedensfeinde sind ja wesentlich subtiler, als daß sie in eindeutig nachweisbarer Form einen Angriffskrieg vorbereiten oder in Versammlungen, Zeitungen oder Rundfunksendungen ausdrücklich dazu aufstacheln würden. Nach einhelliger Auffassung verpflichtet Artikel 26 GG z. B. auch die Presse in dem Sinne, daß die systematische Stimmungsmache gegen bestimmte ausländische Staaten zu unterbleiben hat. Es gibt wohl niemanden, der dabei nicht an die jahrelange und heute noch teilweise andauernde Hetzkampagne bestimmter Blätter gegen bestimmte Staaten denkt. Das alles kann eben ungehindert geschehen, weil der Verfassungsauftrag aus Artikel 26 GG bis heute weitgehend unerfüllt ist.

Und jetzt zu dem Katalog von friedensstörenden Handlungen, die ich bereits angedeutet habe, die also mit dem Führen eines Angriffskrieges gar nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch nicht mit dem Aufstacheln dazu. So werden als Friedensstörung angesehen: Grundsätzliche und systematische Mißachtung völkerrechtlicher Verträge, Ablehnung einer friedlichen Lösung internationaler Streitigkeiten, Vorbereitung einer psychologischen Kriegsführung gegen einen anderen Staat,

z. B. durch Verbreiten unwahrer Nachrichten, Verherrlichung kriegerischer Leistungen und sogar, was ganz wesentlich ist, die Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet.

Aus diesem Katalog ist die Folgerung abzuleiten, daß auch die Entspannungspolitik, wie sie in den letzten Jahren betrieben worden ist, nicht nur eine opportune, sinnvolle, politische Maßnahme darstellt, sondern auch als Verfassungsgebot aus dem Artikel 26 GG verstanden werden muß.

Wir sind nach dem GG zur rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Staaten verpflichtet. Diese wirtschaftliche Zusammenarbeit, die nach den letzten Entwicklungen auch im übernationalen Rahmen verstärkt werden wird, ist doch auch für uns im gegenwärtigen Stadium von enormer Bedeutung, weil sie sich krisenvermindernd auswirkt. Zusammenarbeit soll ja doch bedeuten: Langfristige wirtschaftliche Kooperation. Und wenn wir diese langfristige wirtschaftliche Kooperation haben, dann wird eben unsere Wirtschaftsordnung überschaubarer und nicht mehr so chaotisch, wie es gewesen ist und was ja letztendlich auch zu der Wirtschaftskrise geführt hat.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit ist nicht nur eine sinnvolle politische Maßnahme, sondern gehört unter den Artikel 26, weil nach den einschlägigen Kommentaren eine Verpflichtung zu solcher wirtschaftlicher Zusammenarbeit besteht. Eine Ablehnung ist friedensstörend und ist damit auch verfassungswidrig.

Mit diesem Bescheid des Bundestages können wir uns nicht zufriedengeben. Wir müssen das dem Bundestag noch einmal zu Gehör bringen.

In: Abendroth/Düx/Opitz/Stuby u. a. (Hrsg.), Antifaschistische Politik heute. Verteidigung der demokratischen Grundrechte – Erfüllung antifaschistischer Verfassungsaufträge, Antifaschistische Arbeitshefte. Texte zur Demokratisierung Nr. 15, Röderberg Verlag, Frankfurt 1975, S. 62-64

Leber und die Basis

Ausgerechnet unter einem sozialdemokratischen Verteidigungsminister mußten sich folgende gravierende Ereignisse bei der Truppe abspielen: Der Heeresinspekteur *Hildebrandt* nimmt an einer Parade der spanischen Armee anläßlich des 36. Jahrestages des faschistischen Sieges in Spanien teil. Der Oberstleutnant *Helmut Kraushaar* im Generalstab der chilenischen Armee, die es fertigbrachte, eine demokratische Regierung gewaltsam zu beseitigen und ein Terrorregime zu errichten – einer „Mörderbande“, wie es Bundesminister *Matthöfer* ausdrückt – wird von der Bundeswehr für sein künftiges Wirken ausgebildet. In Hildesheim bereitet er sich bei der Brigade I auf einen Lehrgang „Mittlere Führung“ an der Bundeswehrführungsakademie in Hamburg-Blankenese vor. Der Bundeswehrgeneral *Günther Rall* hat nach Angaben des „Afrikanischen Nationalkongresses“ (ANC) im Oktober letzten Jahres das südafrikanische Atomzentrum Pelindaba besucht. Auf telefonische Anfrage der Nachrichtenagentur Reuter bestätigte der General, der Vertreter der Bundesrepublik beim NATO-Militärausschuß in Brüssel ist, die Besichtigung eines

Atomzentrums in dem wegen seiner Apartheidpolitik von allen demokratischen Kräften gemiedenen Südafrika, wies jedoch auf den „ausschließlich privaten Charakter“ der Reise hin.

Offenbar sind aber diese alarmierenden Vorkommnisse nur die Spitze eines Eisbergs. So wurde zunächst nach Bekanntwerden des Falles Kraushaar vom Bundesverteidigungsministerium nicht ausgeschlossen, daß noch weitere chilenische Offiziere an Lehrgängen der Bundeswehr teilnähmen. Als die Bundestagsfraktion der SPD gegen die Stimme *Lebers* die Ausbildung von Offizieren aus Staaten ablehnte, in denen wie in Chile gefoltert wird, rechtfertigte *Leber* die Ausbildung südkoreanischer, brasilianischer und iranischer Offiziere – Staaten, in denen ebenfalls gefoltert wird – damit, daß auf diese Weise den Auszubildenden die Armee einer Demokratie vor Augen geführt werde. Dieses Argument wird durch eine Leserzuschrift aus der Truppe widerlegt.

Der Oberstleutnant d. R., *Hans Roth*, Burgwald-Bottendorf, teilt mit, es gebe seit mindestens fünf Jahren eine institutionalisierte Folter-Ausbildung in der Bundeswehr. Er hat, wie er darlegt, selbst gesehen, wie südkoreanische und persische Folter-Offiziere westdeutschen Gesinnungsgenossen beibrachten, wie man das jeweilige Folter-Objekt nach Bedarf zum Reden oder Schweigen bringt. Dr. H. *Ebel*, Stabsarzt, München, setzte die Öffentlichkeit davon in Kenntnis, daß die Ausbildung des chilenischen Offiziers *Kraushaar* kein Einzelfall sei. Zumindest als Gäste der Bundeswehr beziehungsweise des Bundesverteidigungsministeriums hätten sich im Februar dieses Jahres mehrere Angehörige der chilenischen Streitkräfte an der Sanitätsakademie in München befunden. *Ebel* erinnert sich noch genau an einen sehr hohen Marineoffizier, der an vielen Vorlesungen und auch an der „Gelöbniszeremonie“ teilnahm. Unter den wehrpflichtigen Ärzten habe zum Teil große Empörung über die Anwesenheit der faschistischen Militärs geherrscht.

Alle diese Fakten reichen schon hin, um festzustellen, daß unter Verteidigungsminister *Leber* offenbar wenig für eine konsequente Ausrichtung der Truppe zu einer demokratischen Armee geschehen ist. Auf das Wissen *Lebers* im Einzelfall – seine Rechtfertigung ist teilweise auf die Behauptung des Nichtwissens aufgebaut – kommt es nicht entscheidend an. Ein sozialdemokratischer Verteidigungsminister muß ein Konzept entwickeln, damit solche Vorkommnisse, wie die geschilderten, von vornherein gar nicht möglich sind. Es ist offensichtlich versäumt worden, eine konsequente Abgrenzung von Armeen vorzunehmen, die man als faschistisch oder inhuman kategorisieren kann. Für einen sozialdemokratischen Verteidigungsminister ist das eine unverzeihliche Fehlhandlung!

Bei dieser Sachlage konnte es nicht ausbleiben, daß *Leber* von der Basis seiner Partei als Bundestagskandidat für 1976 auf erhebliche Widerstände stieß. Für kurze Zeit hatte es auch den Anschein, als ob Leber den Rat seines Fraktionsvorsitzenden *Wehner*, „zu sich selbst zurückzufinden“, befolgen wolle. Jedoch in einem „*Spiegel*“-

Interview las man anderes. Um von seinem bei der Basis auf entschiedene Kritik gestoßenen Verhalten als Verteidigungsminister abzulenken, sagte er, die Partei habe sich so gewandelt, daß er in ihr nicht mehr zur Mitte gehöre. Zustatten kam ihm auch, daß nach den im rechten Augenblick immer zur Hand befindlichen Wählerumfragen die SPD erheblich hinter der CDU/CSU zurücklag. Die immer um Positionen zitternden Karrieristen meinten nun, es sei notwendig, *Leber* noch einmal zu nominieren, um rechte Randwähler zu erschließen. Das ist eine Illusion. Das Gegenteil wird der Fall sein; Inkonsequenz ist noch nie belohnt worden. Die Jungsozialisten (*Wieczorek*-Zeul und *Fritsche*) haben die Situation richtig eingeschätzt. Sie sind der Auffassung, die Differenz zwischen dem fehlenden Vertrauen der Frankfurter Basis und die nunmehrige demonstrative Unterstützung *Lebers* als Spitzenkandidat der Landesliste Hessen, werde „eine permanente Quelle für die Verunglimpfung der hessischen SPD-Politik durch die Opposition sein".

Bundeskanzler *Schmidt* hat im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um *Leber* gesagt, man dürfe die SPD nicht in „nützliche Idioten" und „hehre Theoretiker" aufspalten. Das ist nicht vollständig. Es gibt noch eine dritte Gruppe, die Unnützlichen. Hier muß man *Leber* auf Grund seiner Tätigkeit als Verteidigungsminister einreihen.

In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, 10/1975, Oktober, S. 2.

Entspannung und Menschenrechte

Der Blick in die Tagespresse verursacht seit Wochen wachsendes Unbehagen, mehr noch: Besorgnis und Furcht. Die Auswahl und Gestaltung der Nachrichten läßt den Verdacht aufkommen, daß eine aufbereitete Regie am Werk ist, um die Abkehr vom Entspannungsprozeß, der ohnedies in unserem Lande durch die schroffe Abwehrhaltung eines Teils der etablierten Parteien und einflußreicher Meinungsmacher stets gefährdet war, definitiv zu vollziehen. Folge einer solchen Entwicklung kann nur die Rückkehr zum kalten Krieg mit allen denkbaren Konsequenzen (heißer Krieg eingeschlossen) sein. Alarmierend sind Annullierungen von zwischenstaatlichen Werklieferungsverträgen (Computer) und Absagen von internationalen Besuchsprogrammen. Ähnliche Affronts aus dem kalten Krieg der fünfziger Jahre sind uns noch geläufig.

Die Abkehr vom Entspannungsprozeß korrespondiert mit der Hervorhebung des Themas Menschenrechte; speziell auf strafprozessuales Geschehen in der UdSSR und auch in der DDR wird hingewiesen; sogar anscheinend mehr zivilprozessuale Streitigkeiten (Unterlassungsbegehren) wie die zwischen einer sowjetischen Nachrichtenagentur und zwei amerikanischen Journalisten werden angeführt. Jeder abwägende und objektive Beobachter weiß, daß Wertungen über Prozesse im Allgemeinen nicht möglich sind, wenn man den Prozeß nicht in allen Einzelheiten verfolgt bzw. die Akten nicht gelesen hat. Nur bei Kenntnis aller Einzelheiten des

Prozeßgeschehens kann man sich eine Meinung darüber bilden, ob ein Gericht unter Verletzung eines Gesetzes oder gar eines Menschenrechts geurteilt hat. Die spärlichen Fakten jedenfalls, die uns über die in Rede stehenden Prozesse aus Presseberichten zur Verfügung stehen, lassen eine gesicherte Meinungsbildung nicht zu.

Aber selbst, wenn man einmal unterstellt, es seien Urteile ergangen, die Rechtsverletzungen beinhalteten, kann das wohl nicht dazu führen, die Politik der Entspannung zu gefährden und letztendlich selbst einen heißen Krieg mit allen seinen nuklearen Vernichtungsfolgen in Kauf zu nehmen. Die Absurdität einer solchen Konsequenz wird besonders deutlich, wenn man sich vorstellt, daß andere Staaten gegen die Bundesrepublik ein Klima des kalten Krieges entfachten, weil hier das Menschenrecht auf freie Berufswahl durch Berufsverbote verletzt wird oder weil hier die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte wie Recht auf Arbeit, Wohnung und ähnliches trotz Ratifizierung einer entsprechenden UNO-Konvention aus dem Jahre 1966 bis heute vorenthalten werden. Nur eine friedliche Welt schafft für die Verwirklichung von Menschenrechten den geeigneten Nährboden; das gilt hierzulande und überall. Kriegslüsternheit hat mit den Menschenrechten nichts im Sinn; das ist doch noch hinlänglich aus der Zeit 1933-1945 bekannt.

Der Komplex Menschenrechte ist für das Individuum von solch elementarer Bedeutung, daß die polemische Art und Weise, wie dieses Thema jetzt in eine psychologisch austarierte Kampagne zur Abkehr von der Entspannungspolitik eingebracht wird, dem eigentlichen Anliegen mit Sicherheit nur zum Schaden gereichen kann. Für die Rückkehr zum kalten Krieg und damit in eine Atmosphäre der Verachtung der Menschenrechte besteht allerdings in unserem Lande teilweise eine geradezu libidinöse Bereitschaft (sicherlich eine noch immer wirkende Spätfolge der absoluten Pervertierung des Rechtsdenkens durch das NS-Regime). Bezeichnend ist insoweit die Erklärung eines Bundeswehrausbilders, man solle „den toten Russen“ – er denkt bereits in den Kategorien des heißen Krieges – „die Goldzähne herausbrechen“. Der Raub des Zahngoldes durch die SS von getöteten europäischen Juden in Auschwitz und anderen Vernichtungslagern ist noch in frischester Erinnerung. Und schon wird Identisches in rechts- und zivilisationsverachtender Manier in einer Institution wie der Bundeswehr propagiert.

Wir sind an einem Punkt angelangt, wo Schweigen wieder Mitschuldigwerden bedeutet. Die Rückkehr zum kalten Krieg mit allen daraus entstehenden Konsequenzen ist der Weg in die Verachtung der Menschenrechte. Und gerade unter Vorschützen des Eintretens für die Menschenrechte soll dieser Weg eingeschlagen werden. Selbstverständlich sind ständige sachliche Diskussionen über die Verwirklichung der Menschenrechte allerorten unbedingt notwendig. Aber nur ernsthafte Rechtsgespräche führen weiter, nicht Polemik und Hetze. Was uns gegenwärtig fast täglich zu diesem Thema serviert wird, ist alles andere als das; es dient nur der Wiederbelebung des kalten Krieges. Die an der Verwirklichung der Menschenrechte

echt Interessierten müssen dieser verhängnisvollen Tendenz energischen Widerstand entgegensetzen, bevor es zu spät ist.

In: die tat, Nr. 30 vom 28. Juli 1978, S. 3

Carters Griff an die Golfregion

Das Gefährlichste, Völkerrechtswidrigste, was bisher in die friedensbedrohende Krisenstimmung der Weltpolitik hineingetragen worden ist, kommt aus dem Munde von US-Präsident *Carter*. Seine Erklärung, daß die Region des Persischen Golfs ein Gebiet amerikanischer Lebensinteressen darstelle, in dem man gegebenenfalls militärisch intervenieren werde, falls der Ölfluß von dort für die USA gefährdet werde, ist so ungeheuerlich, daß man zunächst annehmen möchte, man habe sich verhört. Aber dem ist nicht so.

Carter versucht sich allen Ernstes in der Wiederbelebung kolonialistischer Thesen, die man seit Gründung der Vereinten Nationen überwunden glaubte. Daß es z. B. einmal englische Interessen in Indien, deutsche in Kamerun, portugiesische in Angola oder niederländische in Indonesien zu „verteidigen" gab, konnte dem demokratisch aufgeklärten Bürger dieses Jahrhunderts nur noch als eine düstere imperialistische, jedem Rechtsempfinden hohnsprechende Verirrung erscheinen.

Aber nun ist es wieder soweit. Amerikanische Interessen sollen – eine halbe Globuslänge von den Vereinigten Staaten entfernt – am Persischen Golf „verteidigt" werden. Wie abwegig diese These ist, läßt sich besonders eindringlich durch die Vorstellung belegen, die andere Großmacht – die Sowjetunion – argumentierte plötzlich wie folgt: Die Pampas-Region in Südamerika sei wegen der dortigen Getreideproduktion ein Gebiet sowjetischer Lebensinteressen, in dem man gegebenenfalls militärisch intervenieren werde, falls der Getreidefluß von dort für die UdSSR gefährdet werde. Die allgemeine Entrüstung und Bestürzung wären dann zu Recht grenzenlos; denn eine solche kolonialistische Einstellung mißachtete die Staaten und Bürger der betroffenen Region auf das Gröblichste.

Zur Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen werden die Menschen in der betroffenen Region so behandelt, als ob sie gar nicht existent wären; allenfalls gesteht man ihnen den Status von Objekten zu.

Es ist unbegreiflich, daß die reale Ankündigung kolonialen Verhaltens in der Golfregion durch die USA nicht allgemein von einem Aufschrei des Entsetzens begleitet war, insbesondere wenn man noch in Betracht zieht, daß amerikanischerseits sogar versucht wird, Westeuropa in dieses tödliche koloniale Unterfangen einzubeziehen, und konservative Politiker in unserem Lande diesem imperialen Werben nur zu gern Gehör schenken.

Die teilweise laue Reaktion in unserem Lande auf die neukolonialistische These *Carters* wirft die Frage auf, ob wir bereits einen solchen Satellitenstatus erreicht haben, daß die Fähigkeit zu autonomer Beurteilung und Entscheidung abhandenge-

kommen ist. Einem Staat, der allein aus wirtschaftlichen Interessen in anderen Ländern militärische Interventionen ankündigt, kann man auf diesem Wege im Interesse der Wahrung der Grundsätze des internationalen Rechts nicht folgen. Da ist man in jedem Falle verpflichtet, entschieden zu widersprechen und sich zu distanzieren, auch wenn Freundschaftspakte und Bündnisverpflichtungen bestehen. Einen Weg in das Unrecht braucht man auch bei solchen Bindungen nicht mitzugehen. Wenn man schon wie Präsident *Carter* die Lebensinteressen eines Landes zur Richtschnur seines Handelns macht, dann muß man sagen, die Lebensinteressen der Bundesrepublik Deutschland gebieten es, die USA in ihren neukolonialen Vorhaben nicht zu unterstützen. Dieses Lebensinteresse ist das einzige, das man als legitim bezeichnen kann, weil es lediglich den von den Vereinten Nationen verabschiedeten völkerrechtlichen Grundsatz des Verbots des Kolonialismus in die Tat umsetzt.

Mit falschen Lebensinteressen haben wir in Deutschland genügend Erfahrungen gesammelt. Das NS-Regime ist über Europa hergefallen, um aus den besetzten Ländern Güter für die „Lebensinteressen" eines Unrechtssystems fließen zu lassen. Kein Staat hat das Recht, von einem fremden Territorium für sich etwas „fließen" zu lassen, wenn eine Genehmigung hierzu nicht vorliegt. An solche Prinzipien sind auch Großmächte wie die USA gebunden.

Auf die Einhaltung dieser Prinzipien hinzuwirken, ist das Gebot der Stunde, selbst wenn dabei Freundschaftspakte und Bündnisse zu Bruch gehen. Nur auf diese Weise kann man dem Frieden dienen. Das Mitwirken bei neukolonialistischen Bestrebungen bedeutet das Hineingezogenwerden in Konflikte; denn niemand wird annehmen, daß sich die Staaten der Golfregion, die gerade unter erheblichen Geburtswehen den Weg in eine bessere Zukunft suchen, amerikanischer Vorherrschaft beugen werden.

In: die tat, Nr. 6 vom 8. Februar 1980, S. 3

Auch rechtlich gesehen ist Aufrüstung ein Verbrechen. Was hat Art. 26 GG mit dem Kampf um Frieden zu tun?

Zum Thema „Die Friedensbewegung aus der Sicht des nationalen und internationalen Rechts" hielt Dr. Heinz Düx, Vorsitzender Richter am Oberlandesgereicht Frankfurt, Anfang des Monats ein Referat während der Bamberger Friedenswoche. Daß das Grundgesetz „ein ausgezeichnetes Werkzeug für die Erhaltung und Festigung des Friedens" ist und daß es darüber hinaus noch viele weitere schwerwiegende rechtliche Argumente in den Friedenskampf einzubringen gibt, zeigen die folgenden Auszüge des Bamberger Vortrags.

Wegen der fürchterlichen Erfahrungen, die in Deutschland durch die planmäßige Vorbereitung und schließliche Entfesselung des 2. Weltkriegs gesammelt worden waren, gingen nach dem Zusammenbruch des faschistischen Systems die demokratischen Kräfte in Deutschland bei der Neuorganisierung des staatlichen Lebens in der 2. Hälfte der vierziger Jahre davon aus, daß künftig jede Täterschaft oder Bei-

hilfe in Bezug auf Handlungen, die den Frieden zwischen den Völkern gefährden oder stören könnten, unterbunden werden müsse. Folgerichtig wurde deshalb in Art. 26 GG festgelegt, daß Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig sind und unter Strafe gestellt werden müssen.

Mit welchem Ernst und Rechtsbewußtsein damals, 1948/49, die Erarbeitung dieser Verfassungsbestimmung im sog. Parlamentarischen Rat, der zur Konzipierung einer Verfassung eingesetzt worden war, erfolgte, ergibt sich schlaglichtartig aus einem Dialog zwischen dem KPD-Abgeordneten *Renner* und dem SPD-Abgeordneten *Carlo Schmid*. *Renner* fragte damals *Schmid*: „Sie wollen doch nicht behaupten, daß mit dieser Fassung (des Art. 26) die Bildung eines Heeres für Westdeutschland abgelehnt ist?“ *Schmid* entgegnete: „Die Fassung geht noch weiter: sogar sog. Wehrsportvereine sind damit abgelehnt.“ Krasser kann die uns heute umgebende Wirklichkeit gar nicht mehr von dem abweichen, was den Vätern des Grundgesetzes vorschwebte. Wir haben heute die hochgerüstete Bundeswehr, und Wehrsportgruppen, wie die des Herrn *Hoffmann*, gibt es noch obendrein.

Der Bundesgesetzgeber, also der Bundestag, scherte sich nicht um diesen Befehl der Verfassung. Mit Mühe und Not wurden ca. 20 Jahre nach Inkrafttreten des Art. 26 GG gerade das Vorbereiten eines Angriffskrieges und das Aufstacheln dazu, also die gröbsten Formen friedensstörender Handlungen unter Strafe gestellt. Die vielfältigen sonstigen friedensstörenden Handlungen sind entgegen dem zwingenden Verfassungsauftrag bis heute straffrei. Der Bundestag als Gesetzgeber mißachtet also den Befehl des Grundgesetzes. Die Mißachtung des sich aus Art. 26 GG ergebenden Verfassungsgebotes durch den Gesetzgeber ändert aber nichts an der Tatsache, daß friedensstörende Handlungen verfassungswidrig sind. So ist nach den einschlägigen Kommentaren zum Grundgesetz beispielsweise die Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen auf rechtlichem, wirtschaftlichem, kulturellem oder ähnlichem Gebiet verfassungswidrig. Das hat nach dem Kommentar von *Hamann* zum GG zur Folge, daß ein Boykott gegen Erzeugnisse fremder Staaten mit Art. 26 unvereinbar ist. Eine Beteiligung an dem Handelskrieg, wie er von dem Friedenspreisträger *Kennan* angeprangert worden ist, bedeutet, sofern sich die Bundesrepublik an Boykottmaßnahmen gegen die UdSSR oder Polen beteiligen sollte, daß sie gegen ihre Verfassung handelt.

Gesetzgeber rührte sich nicht

Friedliches Zusammenleben der Völker bedeutet mehr als bloße Abwesenheit von Krieg. Art. 26 GG enthält vielmehr eine Verpflichtung zu gutnachbarlichem Verhalten. Auch die versteckte oder offene Hetze gegen ein anderes Land in der Absicht, das friedfertige Zusammenleben der Völker zu stören, oder die wider besseres Wissen erfolgende Aufstellung oder Verbreitung unwahrer Behauptungen, die

geeignet sind, den Frieden zu gefährden, sind nach Art. 26 GG verfassungswidrig und müßten längst unter Strafe gestellt worden sein. Mehr als 33 Jahre sind bisher verstrichen, ohne daß der Gesetzgeber initiativ geworden wäre, und so fehlen die nach der Verfassung verlangten Strafbestimmungen für friedensstörendes Verhalten noch weitgehend.

Ein besonders gravierender Verstoß gegen die Friedenspflicht des Art. 26 GG liegt auch in der geplanten Stationierung von Mittelstreckenraketen auf dem Boden der Bundesrepublik. Niemand wird in Abrede stellen wollen, daß diese Waffen als Angriffswaffen trefflich geeignet sind. Ihre Stationierung erfüllt demgemäß zumindest im objektiven Sinne die Vorbereitung eines Angriffskrieges.

Nun wird von den Befürwortern dieser Waffen immer wieder behauptet, es gehe dabei nur um die Wahrnehmung von Verteidigungsinteressen. Selbst wenn dem so wäre – vielfache Stellungnahmen der *Reagan*-Administration mit prononciertem aggressiv-militantem Inhalt stehen einer solchen Annahme entgegen –, muß daran erinnert werden, daß nach Art. 26 GG nicht nur Handlungen, die geeignet sind, die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, gegen die Verfassung verstoßen, sondern daß auch die intensive Vorbereitung eines Verteidigungskrieges, mit anderen Worten: eine exzessive Aufrüstung, eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker bedeutet. Das gilt insbesondere dann, wenn eine permanente Weigerung offenbar wird, mit dem potentiellen Gegner zum Zwecke der Friedenssicherung zusammenzuarbeiten. Nach Professor *Römer* ist auch die Provokation anderer Staaten verfassungswidrig, wenn sie dadurch vollzogen wird, daß ihnen der Friedenswille abgesprochen wird. Insbesondere wenn man ihnen ständig unterstellt, entgegen ihren eigenen Erklärungen aggressive und nicht defensive Absichten zu haben.

In dieser Art und Weise wird hierzulande von einigen ständig die UdSSR denunziert. Solche Denunziationen, verbunden mit der Rechtfertigung für eine eigene intensive Hochrüstung zur Führung eines Verteidigungskrieges, sind mithin ebenso verfassungswidrige Handlungen wie solche, die unmittelbar und offen auf die Vorbereitung eines Angriffskrieges gerichtet sind.

Durch derartige Erkenntnisse wird offenbar, daß sich der politische und moralische Kampf um Abrüstung und Frieden trefflich auf dem Boden des Grundgesetzes auch mit rechtlichen Argumenten führen läßt. Das Grundgesetz ist ein ausgezeichnetes Werkzeug für die Erhaltung und Festigung des Friedens. Es bietet eine solide Plattform für alle, die sich echt für den Frieden einsetzen.

VVN-Antrag zweimal abgelehnt

Die Friedensbewegung ist also eine Kraft, die um die Verwirklichung unseres Grundgesetzes kämpft. Sie will dem Art. 26 GG, der jahrelang durch konservative und reaktionäre Kräfte in eine verstaubte Kellerecke verdrängt wurde, die ihm von den Verfassungsvätern beigemessene Geltung nun endlich verschaffen. Zum ersten

Mal wird in der Geschichte des Grundgesetzes Art. 26 in ein breites öffentliches Bewußtsein gerückt.

Versuche in der Vergangenheit, diesem Artikel den Stellenwert zu verschaffen, der ihm gebührt, scheiterten. So hatte im Jahre 1950 die SPD bereits in einem Gesetzesentwurf das öffentliche und geheime Eintreten für die Anwendung bewaffneter Gewalt und das Entwerfen von Plänen, die einen Krieg vorbereiten sollten, unter Strafe zu stellen versucht. Außerdem war das öffentliche Hetzen gegen ein anderes Volk ebenso wie die Verächtlichmachung der Kriegsdienstverweigerung als Strafbestand geplant. Unter dem Eindruck des damaligen Korea-Krieges, der Hysterie des kalten Krieges und der beginnenden innenpolitischen Kommunistenverfolgung wurden diese Straftatbestände vom Bundestag nicht realisiert.

Ein neuer Versuch wurde Mitte der siebziger Jahre von der VVN/Bund der Antifaschisten unternommen. Sie leitete damals dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Friedens zu. Der Bundestag lehnte es am 17.4.1975 ab, sich mit diesem Friedensgesetz, das als Petition betrachtet wurde, zu befassen, und zwar mit der Begründung, durch die 1968 erfolgte Unter-Strafe-Stellung der Vorbereitung eines Angriffskrieges und des Aufstachelns dazu sei der Verfassungsauftrag aus Art. 26 GG erfüllt. Die VVN gab sich damit nicht zufrieden und machte geltend, daß zu den friedensstörenden Handlungen im Sinne des Grundgesetzes z. B. auch die grundsätzliche und systematische Mißachtung völkerrechtlicher Verträge, die Ablehnung einer friedlichen Lösung internationaler Streitigkeiten, die Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen, die Aufreizung zu Gewaltakten, die systematische Stimmungsmache und Hetze gegen andere Staaten, die Unterstützung eines anderen Angreifers, das Hervorrufen von Bürgerkriegslagen in einem anderen Staat, die Vorbereitung einer psychologischen Kriegsführung, das Verbreiten unwahrer Nachrichten und die Verherrlichung kriegerischer Leistungen gehöre.

Aber auch diese neuerliche Intervention der VVN wurde vom Bundestag am 27.1.1976 zurückgewiesen. Die Zurückweisung wurde u. a. damit begründet, daß allen diesen Tatbeständen die erforderliche Bestimmtheit für eine Sanktionierung als Strafgesetz fehle. Dieser Rechtfertigungsversuch des Gesetzgebers für seine Untätigkeit kann nicht hingenommen werden: denn wer möchte ernsthaft behaupten, daß Tatbestände wie die Mißachtung völkerrechtlicher Verträge, die Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen, Unterstützung eines anderen Aggressors nicht die nötige Bestimmtheit aufwiesen, um sie als Straftatbestände zu formulieren. Es zeigte sich hier, daß einfach die Erfüllung eines bindenden Auftrags der Verfassung vom Bundestag nicht für tunlich gehalten wurde, sei es nun aus außenpolitischer Rücksichtnahme im Verhältnis zur westlichen Führungsmacht oder einfach deswegen, weil ein solches Gesetz den Wertvorstellungen konservativer Kräfte prinzipiell entgegensteht. Der Gesetzgeber muß sich also wegen seiner Untätigkeit

entgegenhalten lassen, daß die unangemessene Hinausschiebung umfassender Strafnormen bei Verstößen gegen die Friedenspflicht einen Verstoß gegen das Grundgesetz beinhaltet; denn der Auftrag aus Art. 26 GG ist eindeutig und umfassend. Der Gesetzgeber handelt also selbst verfassungswidrig, indem er den vorgenannten Artikel nicht so umsetzt, wie es die Verfassung vorschreibt.

Die Friedensbewegung bringt diese außergewöhnlichen Umstände in das Bewußtsein der Öffentlichkeit. Eine besondere Kuriosität liegt darin, daß es seitens der konservativen Kräfte nicht an Versuchen fehlt, gerade die Friedensbewegung als konsequente Verfechterin des Verfassungsinhalts als etwas darzustellen, was in einer verfassungsrechtlichen Grauzone angesiedelt sei. Hier wird erneut der Weg beschritten, den konservative Kräfte immer gern einschlagen, wenn sie gesellschaftliche Gegenströmungen zu eliminieren trachten; es wird versucht, diese Gegenströmungen in den Bereich der Verfassungsfeindlichkeit abzudrängen und möglichst noch die Wortführer derartiger Strömungen zu kriminalisieren.

In Wahrheit ist es genau umgekehrt. Die Friedensbewegung mit ihrem Kampf gegen die Atomwaffen will verfassungswidrige Zustände, die sich durch die Stationierung von Atomwaffen ergeben, verhindern. Wer die Friedensbewegung auszuschalten versucht und damit die Verwirklichung des Art. 26 GG zu verhindern trachtet, ist ein echter Verfassungsgegner oder, wie es konservative Kreise zu formulieren pflegen, ein Verfassungsfeind. Wer elementare Normen des Grundgesetzes als nicht existent behandelt, muß sich als solcher bezeichnen lassen.

Die Friedensbewegung in der Bundesrepublik hat im Übrigen nicht nur das nationale Recht, also das Grundgesetz, für sich, sondern auch die Prinzipien des Völkerrechts. Da das Völkerrecht über den nationalen Rahmen hinaus allenthalben verbindlich ist, hat die Friedensbewegung in ihrer Gesamtheit, also auch die Friedensbewegungen außerhalb der Bundesrepublik, den Charakter einer Vollstreckerin internationaler Rechtsnormen.

Dazu gehört beispielsweise die einstimmig angenommene Entschließung der UN-Vollversammlung vom 14.12.1974, in der u. a. die Handlung eines Staates, die in der Duldung besteht, sein Hoheitsgebiet von einem anderen Staat für eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat nutzen zu lassen, selbst als Aggression gewertet wird. Unter diesem Gesichtspunkt müssen die Stationierung von US-Mittelstreckenraketen in Europa, die Bereitstellung der Neutronenwaffe in Europa und die Vorverlegung amerikanischer Truppen an die DDR-Grenze als selbständige Aggressionshandlungen der Duldungsländer gesehen werden.

Recht ist hier Schicksalsfrage

Alle diese Handlungen erstreben eine Aufhebung der Parität zwischen den Großmächten durch die Erlangung eines strategischen Übergewichts der westlichen Seite. Sie bekräftigen die Aussage der *Reagan*-Administration, wieder die Nr. 1 in der

Welt zu werden. Auf diese Stellung gerichtete Maßnahmen beinhalten einen Verstoß gegen das Prinzip der gleichen Sicherheit. Sie sind nichts anderes als Vorbereitungsmaßnahmen für einen Angriffskrieg. Daran kann sich die Bundesrepublik nicht beteiligen.

Sie muß in diesem Zusammenhang auch auf die mit den sozialistischen Staaten abgeschlossenen Verträge Rücksicht nehmen, die einen Gewaltverzicht konkretisieren.

Diese Verträge erkennen den Status quo völkerrechtlich an und schließen jede Veränderung außerhalb der Vereinbarungen aus.

Der verbrecherische Charakter von Rüstung und kriegerischen Redensarten muß schonungslos offengelegt werden. Ich sage bewußt „verbrecherisch", denn Art. 26 GG besagt ja, daß friedensstörende Handlungen verfassungswidrig sind und unter Strafe gestellt werden müssen. Es ist ein Unding, daß Machtträger unseres Staates diese Verfassungsbestimmung unbeachtet lassen. Dem Recht ist in dieser Schicksalsfrage, der Friedenserhaltung, mit allem Nachdruck zum Durchbruch zu verhelfen. Wir müssen uns auf die Vorstellungen der Väter unseres Grundgesetzes zurückbesinnen und sie mit aller Kraft zu verwirklichen versuchen. Beachtliche Ansätze in dieser Richtung waren in der Frühzeit der Bundesrepublik in ausreichendem Maße bereits vorhanden; sie sind allerdings im kalten Krieg der fünfziger Jahre untergegangen. Ich möchte nur hinweisen auf einen Ausspruch von *Franz Josef Strauß* während des Wahlkampfes zum ersten deutschen Bundestag. Damals sagte er: „Wer noch einmal ein Gewehr in die Hand nehmen will, dem soll die Hand abfallen." Es ist zutiefst bedauerlich, daß er nicht bei diesem konsequenten Bekenntnis verblieben ist. Aber uns soll das nicht hindern, daß wir mit aller Kraft den Kampf um das Recht auf Frieden fortsetzen.

In: die tat, Nr. 48 vom 26. November 1982, S. 5

Als Jurist gegen Kriegsgefahr in Europa

Im Februar 1982 fand unter Teilnahme führender Repräsentanten der westlichen Welt in München eine Wehrkundetagung statt. Der einflußreiche Vorsitzende des Militärausschusses des US-Senats und engste Vertraute des US-Präsidenten *Reagan*, der Texaner *John Tower*, trat dort einem Redebeitrag des Verteidigungsministers der Bundesrepublik Deutschland *Apel*, den sicher niemand als einen ideologischen Pazifisten bezeichnen wird, mit folgenden, in fast barschem Tonfall vorgebrachten Worten entgegen: „Eines stört mich an den Ausführungen Minister *Apels*, die nostalgische Sehnsucht nach Entspannung."

Für den unbefangenen Beobachter bedeutet Entspannung der zwischenstaatlichen Beziehungen das Abrücken von Spannungen, das Abwenden von Konflikten, die das friedliche Zusammenleben der Völker stören. Aus der Sicht des Herrn *Tower* ist aber offenbar Entspannung etwas nicht Wünschenswertes. Deshalb bemerkte ein anderer Tagungsredner, *Tower* sei offenbar von einer anderen Nostalgie gelenkt, nämlich von der zum kalten Krieg. Diese Erwiderung dürfte den Kern der Gedankenwelt des Vorsitzenden des US-Militärausschusses zutreffend beschreiben, wobei zu berücksichtigen ist, daß Apologeten des kalten Krieges den heißen Krieg zumindest im Sinne des dolus eventualis[1] stets billigen.

Diese Denkstruktur wurde noch durch die Bemerkung eines anderen US-Senators, eines Herrn *William Cohen*, während der Wehrkundetagung besonders deutlich. Er sagte zur Charakterisierung der siebziger Jahre dieses Jahrhunderts aus US-amerikanischer Sicht: „Wir haben den Frieden gerettet, aber ein hohes Maß an Ehre geopfert."

Diese Formulierung zeigt, daß es ihm anscheinend umgekehrt lieber gewesen wäre, wenn der Frieden geopfert, aber die kriegerische Ehre der USA gerettet worden wäre.

Solche auf den imaginären Ehrbegriff von Staaten und Völkern abzielende, die Führung eines Krieges einschließende Erklärungen sind aus der jüngsten deutschen Geschichte sattsam bekannt. Während der Herrschaft des NS-Regimes 1933-1945 wurde von den faschistischen Machthabern die sog. Ehre des deutschen Volkes und Reiches täglich beschworen, um die Bevölkerung für den 2. Weltkrieg mit seinen sinnlosen Opfern von Millionen Menschen gefügig zu machen.

Angesichts dieser fürchterlichen Erfahrungen, die in Deutschland durch die planmäßige Vorbereitung und schließliche Entfesselung des 2. Weltkrieges gesammelt werden konnten, gingen nach dem Zusammenbruch des faschistischen Systems die demokratischen Kräfte in Deutschland, als sie nach 1945 das staatliche Leben neu

---

[1] Nach der von der deutschen Rechtsprechung vertretenen Billigungstheorie liegt ein dolus eventualis vor, wenn der Täter den Taterfolg als Folge seines Handelns ernsthaft für möglich hält und ihn zugleich billigend in Kauf nimmt und sich damit abfindet. Anm. d. Hrsg.

zu organisieren versuchten, davon aus, daß künftig eine Täterschaft oder Beihilfe in Ansehung von Handlungen, die den Frieden zwischen den Völkern gefährden oder stören könnten, unterbunden werden müsse. Folgerichtig wurde deshalb in Art. 26 Grundgesetz festgelegt, daß Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig sind und unter Strafe gestellt werden müssen.

Mit welchem Ernst und Rechtsbewußtsein damals 1948/49 die Erarbeitung dieser Verfassungsnorm im sog. Parlamentarischen Rat, der zur Konzipierung einer Verfassung eingesetzt worden war, erfolgte, ergibt sich schlaglichtartig aus einem Dialog zwischen dem KPD-Abgeordneten *Renner* und dem SPD-Abgeordneten *Schmid*:

Renner: „Sie wollen doch nicht behaupten, daß mit dieser Fassung die Bildung eines Heeres für Westdeutschland abgelehnt ist?"

Schmid: „Die Fassung geht noch weiter. Sogar sog. Wehrsportvereine sind damit abgelehnt."

Auch ein Ausspruch des SPD-Abgeordneten *Wagner* im Parlamentarischen Rat läßt den von den Vätern der Verfassung mit Art. 26 GG verbundenen Rechtsanspruch deutlich werden. In Bezug auf die in der Verfassung normierte Pflicht des Unter-Strafe-Stellens friedensstörender Handlungen führte er aus: „…wenn wir sagen: Unter Strafe zu stellen, so ist das ein Befehl an den Gesetzgeber, Strafbestimmungen in dieser Richtung zu erlassen."

Die Aushöhlung dieser nach dem Willen ihrer Väter eindeutigen Verfassungsnorm begann jedoch alsbald nach ihrem Wirksamwerden im Jahre 1949. Wir haben heute weit mehr als die vom damaligen SPD-Abgeordneten *Schmid* für unmöglich gehaltenen Wehrsportvereine; wir haben die hochgerüstete Bundeswehr. Von den verfassungswidrigen friedensstörenden Handlungen ist gerade deren extremste Ausprägung, die Vorbereitung eines Angriffskrieges und das Aufstacheln dazu, unter Strafe gestellt worden. Die ganze Fülle sonstiger friedensstörender Handlungen unterhalb der Vorbereitung eines Angriffskrieges, die nach dem Willen des Verfassungsgebers ebenfalls als verfassungswidrige Handlungen unter Strafe zu stellen war, blieb straflos. Der Gesetzgeber mißachtet also den Befehl des Verfassungsgebers.

Die Mißachtung des sich aus Art. 26 GG ergebenden Verfassungsgebotes durch die Legislative ändert aber nichts an der Tatsache, daß friedensstörende Handlungen verfassungswidrig sind. Einige dieser friedensstörenden Handlungen, wie sie in den Kommentaren zum Grundgesetz beschrieben werden, haben gegenwärtig einen besonderen Stellenwert.

Insbesondere durch die enge Bindung an die USA im Rahmen der NATO wird unser Land immer mehr in den Strudel friedensstörender Handlungen gezogen. Ver-

fassungswidrig nach Art. 26 GG ist beispielsweise die Unterstützung von Aggressionshandlungen eines anderen Staates, mögen diese sich nun durch psychologische Kriegsführung, Terrorakte oder Verbreiten unwahrer Nachrichten in Bezug auf dritte Staaten manifestieren. Durch die „*Washington Post*" wurde unlängst folgendes US-Vorhaben gegen Nicaragua offengelegt: Der US-Geheimdienst will zum Sturz bzw. zur Destabilisierung der sandinistischen Regierung mit 19 Millionen Dollar eine Opposition in Nicaragua aufbauen und Aktionsgruppen für paramilitärische Aufgaben bilden. Durch derartige Aktionen werde sich – so schätzt man in den USA – auch die Lage in El Salvador von selbst klären. Die „*Frankfurter Rundschau*" knüpfte an dieses Geschehen folgende Bemerkungen: „Der Plan würde lediglich eine ebenso blutige wie erfolgreiche Tradition fortsetzen, die vom Sturz des guamaltekischen Präsidenten *Jacobo Arbenz Guzman* bis zu dem des chilenischen *Salvador Allende* reicht. Der Geheimdienst CIA weiß, wie man ein Land und eine Regierung destabilisiert; man kann ihn gar nicht überschätzen."

Die Bundesrepublik unterstützt zumindest durch ihr Festhalten an dem Bündnis mit den USA psychisch deren Aggressionshandlungen; im Übrigen liegt in der Teilnahme der Bundesrepublik an Seemanövern in der Karibik sogar eine physische Unterstützungshandlung. Art. 26 GG, der die Unterstützung eines anderen Angreifers als verfassungswidrige Handlung erklärt, wird insoweit zu einer faktisch nicht existenten Norm.

Verfassungswidrig ist nach Art. 26 GG auch die Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen auf rechtlichem, wirtschaftlichem, kulturellem und ähnlichem Gebiet. Auch insoweit hat sich die Bundesrepublik zu friedensstörenden, d. h. verfassungswidrigen Handlungen – weitgehend durch die USA angestiftet – hinreißen lassen. Im Grundgesetzkommentar von *Hamann* wird in Erläuterung des zuvor erwähnten allgemeinen Grundsatzes über die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den Völkern ausgeführt, daß ein Boykott gegen Erzeugnisse fremder Staaten mit Art. 26 GG regelmäßig unvereinbar ist. Das bedeutet: soweit die Bundesrepublik sich an Boykott-Maßnahmen gegen die UdSSR und Polen beteiligt, handelt sie unter Verstoß gegen ihr Grundgesetz.

In den gleichen Bezugsrahmen fällt der Boykott der olympischen Spiele 1980 in Moskau. Der Sport gehört im weiteren Sinne zu den kulturellen Beziehungen. Die Verweigerung der Zusammenarbeit auf dem sportlichen Sektor mit anderen Staaten muß demgemäß als friedensstörende Handlung im Sinne des Art. 26 GG angesehen werden; auch hier lag ein anstiftendes Verhalten der USA vor. Aber das nur am Rande!

Den schwerwiegendsten Verstoß gegen die aus Art. 26 GG resultierende Friedenspflicht bildet zweifellos die Stationierung von Atomraketen und Neutronenwaffen auf dem Boden der Bundesrepublik. Niemand stellt in Abrede, daß diese Waffen als Angriffswaffen trefflich geeignet sind. Ihre Installierung berührt also aus dem

weiten Kreis der friedensstörenden Handlungen im Sinne des Art. 26 GG deren schwerwiegendste, die Vorbereitung eines Angriffskrieges.

Es kann sich niemand damit herausreden, daß das alles nur ein Abschreckungspotential darstelle. Die Intension der Abschreckungsstrategen geht doch dahin, sich durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, dem Atomschlag, die Staaten des Ostens gefügig zu machen. Abschreckung bedeutet Erpreßbarkeit. Die „Feinde", d. h. die kommunistischen Staaten, sollen gefälligst ihr staatliches Leben so organisieren, wie es von denen gewünscht wird, die sich mit dem atomaren Erzwingungspotential ausgestattet haben. Unter diesem Aspekt ist der Wunsch der *Reagan*-Administration zu sehen, wieder die Nr. 1 in der Welt zu werden. Man will rüstungsmäßig so dastehen, daß jeder andere Staat Furcht vor den USA hat und stets das tut, was in Washington gewünscht wird.

Eine solche Erzwingungspolitik beinhaltet einen klaren Verstoß gegen das Recht auf freie Selbstbestimmung der Völker. Es handelt sich um eine Mißachtung des auf Art. 26 gestützten Völkerfriedensrechts. Die Bundesrepublik unterstützt durch ihre permanent beteuerte Bündnistreue gegenüber den Vereinigten Staaten deren völkerfriedensrechtswidriges Verhalten. Die Unterstützungshandlungen sind nach Art. 26 GG, einer eigenständigen innerstaatlichen Norm, verfassungswidrig.

Aufgrund der vorzitierten Norm ist die Bundesrepublik vielmehr zu gutnachbarlichem Verhalten gegenüber den anderen Staaten verpflichtet. Auf der Basis der Gleichberechtigung und Anerkennung des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten hat sich die Bundesrepublik kraft zwingender Verfassungsnorm um die Schaffung eines Vertrauensklimas zwischen den Staaten zu bemühen. Stattdessen leistet sie den USA Gefolgschaft bei Maßnahmen, die das Gegenteil von dem beinhalten, was man gemeinhin unter friedensfördernd versteht.

Die Anbindung an die friedensstörenden Verhaltensweisen der USA geht so weit, daß beispielsweise bei einer Abstimmung am 25.11.1981 im politischen Ausschuß der UNO-Vollversammlung über einen Antrag, den Ersteinsatz von Kernwaffen als „schwerstes Verbrechen gegen die Menschlichkeit" zu deklarieren, die Bundesrepublik zusammen mit den USA gegen den Antrag stimmte. Deutlicher als durch dieses Abstimmungsverhalten konnte die Mißachtung der in den Art. 26 GG normierten Pflicht zur Unterlassung friedensstörender Handlungen nicht mehr zum Ausdruck gebracht werden.

Diesen friedenzerstörenden, von Rechtsnihilismus geprägten Weg müssen wir wieder verlassen; geschriebenem Verfassungsrecht wie dem Friedensgebot des Art. 26 GG ist faktische Geltung zu verschaffen. Bei der in absehbarer Zeit kaum noch umkehrbaren Verstrickung der USA in eine aggressive, den Frieden gefährdende Politik ist dieses Ziel nur noch erreichbar durch eine Abkopplung von der NATO. Nur eine Lösung aus der von den USA dominierten NATO – die Kündigung ist im

NATO-Vertrag ausdrücklich vorgesehen – bietet noch die Chance, das Friedensgebot des Art. 26 GG zu verwirklichen. Diese Abwendung ist allerdings wegen der bis heute beim deutschen Volke aus der Nazizeit noch vorherrschenden Mitläufer- und Lakaienmentalität schwierig. Sie erscheint aber als die einzige Möglichkeit, auf den Boden unseres Verfassungsrechtes, d. h. der Unterlassung friedensstörender Handlungen, zurückzufinden.

Im Zusammenhang mit Erwägungen über einen NATO-Austritt wird auch geltend gemacht, eine Kündigung des NATO-Vertrages bedeute wegen des außerdem existenten Truppenvertrages mit der Stationierungsberechtigung von US-Truppen auf bundesrepublikanischem Boden noch nicht den Abzug dieses friedensstörenden Militärpotentials aus der Bundesrepublik. NATO-Vertrag und Truppenvertrag stehen aber dergestalt in einem inneren Zusammenhang, daß die Kündigung des NATO-Vertrages zum Wegfall der Geschäftsgrundlage des Truppenvertrages führte. Fehlende Kündigungsmöglichkeiten im Truppenvertrag sind daher wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ohne Relevanz. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage hat das Entfallen der weiteren Verbindlichkeit des Truppenvertrages zur Folge. Die gleichzeitige Beseitigung des Truppenvertrages ist mithin eine Rechtsfolge der Kündigung des NATO-Vertrages.

Freilich könnten die US-Truppen trotz Auflösung des Truppenvertrages durch Wegfall der Geschäftsgrundlage sich weigern abzuziehen. Sie verweilten dann aber in der Bundesrepublik – zivilrechtlich gesprochen – in einem Status, der dem eines Mieters vergleichbar wäre, gegen den der Vermieter aus Gründen erheblicher Belästigung einen Räumungstitel erstritten hat. Einen solchen widerrechtlichen Besitzstatus kann auf Dauer niemand durchhalten.

Die Distanzierung von der NATO, die ursprünglich als reines Verteidigungsbündnis konzipiert worden war, bildet wegen der nunmehrigen aggressiven Hochrüstungs- und Einmischungspolitik der Führungsmacht noch die einzige Möglichkeit, nicht unmittelbar in eine kriegerische Auseinandersetzung der Großmächte verwickelt zu werden. Das Erstreben eines blockfreien Status, wie er etwa Schweden oder Jugoslawien eigen ist, bietet allein noch die Gewähr zur Realisierung des Friedensgebotes aus Art. 26 GG. Das Mitvollziehen des auf Konfrontation gerichteten Kurses der Vereinigten Staaten ist als friedensstörende Handlung verfassungswidrig.

Verfassungswidrige Zustände können von rechtstreuen Bürgern nicht hingenommen werden. So gesehen, sind die Hunderttausende, die sich in der Friedensbewegung zusammengefunden haben, nicht nur Verfechter eines humanitären Anliegens, sondern zugleich Streiter für die Durchsetzung geschriebenen Verfassungsrechts in einer Phase stark ausgeprägter rechtsnihilistischer Tendenzen.

In: Juristen gegen die Kriegsgefahr in Europa. Herausgegeben von Norman Paech und Gerhard Stuby. Presseverlag Ralf Theurer 1983, S. 149-154.

Raketenstationierung und Art. 26 Grundgesetz

Wenn man zusehen muß, mit welcher Vehemenz von der Bundesregierung, die insoweit nicht von der Mehrheit des Volkes getragen ist, die Stationierung amerikanischer Mittelstreckenraketen auf dem Territorium der Bundesrepublik betrieben wird, gewinnt man den Eindruck, daß die Verfassung unseres Staates, das Grundgesetz, für die Verantwortlichen nur den Stellenwert eines im Bücherschrank vor sich hinstaubenden, ledergebundenen Lyrikbandes hat, in den nie hineingesehen wird. Eine der tragenden Säulen unserer Verfassung, d.h. eine verbindliche Staatszielbestimmung, ist das Friedensprinzip. Das kommt nicht von ungefähr.

Wegen der fürchterlichen Erfahrungen, die in Deutschland durch die planmäßige Vorbereitung und schließliche Entfesselung des 2. Weltkrieges gesammelt worden waren, gingen nach dem Zusammenbruch des faschistischen Systems die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland bei der Neuorganisierung des staatlichen Lebens in der 2. Hälfte der vierziger Jahre davon aus, daß künftig jede Täterschaft oder Beihilfe in Bezug auf Handlungen, die den Frieden zwischen den Völkern gefährden oder stören könnten, unterbunden werden müsse. Folgerichtig wurde deshalb in Art. 26 GG festgelegt, daß Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig sind und unter Strafe gestellt werden müssen.

Dieses Friedensgebot tritt neben Art. 26 GG als Grundprinzip der Verfassung noch in zahlreichen anderen Bestimmungen des Grundgesetzes zutage. In der Präambel des Grundgesetzes kommt bereits zum Ausdruck, daß „das deutsche Volk von dem Willen beseelt“ sei, „dem Frieden der Welt zu dienen“, und in Art. 1 Abs. 2 GG „bekennt sich das Deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Das Friedensprinzip kommt auch in den Artt. 9.2, 79.1, 24.2 und 25 GG zum Ausdruck.

Mit welchem Ernst und Rechtsbewußtsein damals 1948/49 die Erarbeitung dieser Verfassungsbestimmungen im sogenannten Parlamentarischen Rat, der zur Konzipierung einer Verfassung eingesetzt worden war, erfolgte, ergibt sich schlaglichtartig aus einem Dialog zwischen dem KPD-Abgeordneten *Renner* und dem SPD-Abgeordneten *Carlo Schmid*. *Renner* fragte damals Schmid: „Sie wollen doch nicht behaupten, daß mit dieser Fassung (des Art. 26) die Bildung eines Heeres für Westdeutschland abgelehnt ist.“ *Schmid* entgegnete: „Die Fassung geht noch weiter, sogar sogenannte Wehrsportvereine sind damit abgelehnt.“ Krasser kann die uns heute umgebende Wirklichkeit gar nicht mehr von dem abweichen, was den Vätern des Grundgesetzes vorschwebte. Wir haben heute die hochgerüstete Bundeswehr, und Wehrsportgruppen rechtsradikaler Verbände gibt es obendrein.

Auch ein Ausspruch des SPD-Abgeordneten *Wagner* im damaligen Parlamentari-

schen Rat läßt den von den Vätern der Verfassung mit Art. 26 verbundenen Rechtsanspruch deutlich werden. In Bezug auf die in Art. 26 GG dem Gesetzgeber auferlegte Pflicht, friedensstörende Handlungen unter Strafe zu stellen, führte er aus: „Wenn wir sagen, unter Strafe stellen, so ist das ein Befehl an den Gesetzgeber Strafbestimmungen in dieser Richtung zu erlassen."

Der Bundesgesetzgeber, also der Bundestag, scherte sich nicht um diesen Befehl der Verfassung. Mit Mühe und Not wurden ca. 20 Jahre nach Inkrafttreten des Art. 26 GG im Jahre 1968 durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz gerade das Vorbereiten eines Angriffskrieges und das Aufstacheln dazu, also die gröbsten Formen friedensstörender Handlungen, unter Strafe gestellt (§§ 80 und 80a StGB, Friedensverrat und Aufstacheln zum Angriffskrieg).

Die vielfältigen sonstigen friedensstörenden Handlungen sind entgegen dem zwingenden Verfassungsauftrag bis heute straffrei. Der Bundestag als Gesetzgeber mißachtet also den Befehl des Grundgesetzes. Die Mißachtung des sich aus Art. 26 GG ergebenden Verfassungsgebotes durch den Gesetzgeber ändert aber nichts an der Tatsache, daß alle friedensstörenden Handlungen verfassungswidrig sind.

Ein besonders gravierender Verstoß gegen die Friedenspflicht des Art. 26 GG liegt nun in der Stationierung von Mittelstreckenraketen auf dem Boden der Bundesrepublik. Niemand wird in Abrede stellen wollen, daß diese Waffen als Angriffswaffen geeignet sind.

Nach ihrem technologischen Konzept und nach den Gesichtspunkten militärischer Strategie handelt es sich bei Pershing-II-Raketen und Cruise Missiles um Waffen, die sowohl präventiv als auch während einer eventuellen konventionellen kriegerischen Auseinandersetzung im Rahmen der sogenannten Eskalationsoption als Erstschlagswaffen eingesetzt werden können.

Daß Mittelstreckenraketen so zu charakterisieren sind, brachte bereits im Jahre 1961 *Helmut Schmidt*, damals noch Militärexperte der SPD, wie folgt zum Ausdruck: „Die amerikanischen Mittelstreckenraketen in Europa sind ausschließlich für einen Überraschungsschlag oder für einen vorwegnehmenden Schlag geeignet, keineswegs jedoch für einen second strike…"

Im März 1977 lag dem US-Kongreß ein Dokument vor, das diese Einschätzung bestätigte. Dort wird ausgeführt:

„Würde die NATO beschließen, eine bedeutende Menge von Flügelraketen mit einer solchen Reichweite und einer solchen Dislozierung einzuführen, daß sie Ziele in der UdSSR treffen könnten, so bekämen es die Sowjets mit einer neuen Art der NATO-Streitkräfte zu tun, die eine Vergrößerung der strategischen Bedrohung sichern würden."

Die hier angesprochene Vergrößerung der strategischen Bedrohung ist ein Faktor, der das friedliche Zusammenleben der Völker beeinträchtigt, d. h. stört i. S. des

Art. 26 GG. Die Stationierung von Mittelstreckenraketen in Europa, gerichtet auf Ziele der Führungsmacht des Warschauer Paktes, erfüllt deshalb zunächst einmal im objektiven Sinne die verfassungswidrige Vorbereitung eines Angriffskrieges.

Nun wird von Befürwortern dieser Waffen geltend gemacht, es bestehe doch nicht die Absicht, mit diesen Waffen tatsächlich einen Angriffskrieg im Sinne des Art. 26 GG zu führen; diese Waffenhaltung diene nur dem Effekt der Abschreckung der Gegenseite, die dadurch gehindert sei, ihrerseits einen Angriffskrieg zu führen. Diese Argumentation ist unglaubwürdig, wenn man sich Äußerungen *Reagans* und seiner Umgebung, wie man sie ständig aus der Tagespresse zur Kenntnis nehmen kann, vor Augen führt. So soll *Reagan* in einer Rede am 18.5.1981 nach der *Neuen Zürcher Zeitung* folgendes ausgeführt haben:

„Die kommenden Jahre werden für die Sache des Westens entscheidend sein, …weil der Kommunismus überwunden werde; …Wir werden ihn abschließen als ein trauriges, bizarres Kapitel der Geschichte, dessen letzte Seiten eben geschrieben werden. Wir werden uns nicht damit abgeben, ihn anzuprangern, wir werden uns seiner entledigen, auf daß künftige Generationen diese amerikanische Nation und ihre großen Ideale ehren können."

Reagans Berater *Collin S. Gray* und *Keith Payne* sollen in einem Artikel zum Thema „Sieg ist möglich" folgendes ausgeführt haben:

„Die Vereinigten Staaten sollten planen, die Sowjetunion zu besiegen, und zwar zu einem Preis, der eine Erholung der USA erlauben würde. Washington sollte Kriegsziele festlegen, die letztlich die Zerstörung der politischen Macht der Sowjets und das Entstehen einer Nachkriegs-Weltordnung, die den westlichen Wertvorstellungen entspricht, in Betracht ziehen."

Ganz konkret wurde *Daniel Ellsberg*, als er folgendes ausführte: „Die US-amerikanische Regierung ist zu einem begrenzten Nuklearkrieg entschlossen. Um sich Rohstoffe und Weltmärkte zu sichern, ist sie – nach den großen Verlusten der USA im Vietnam-Krieg – nunmehr bereit, sog. taktische Atomwaffen (z. B. die Neutronenbombe) gegen Befreiungsbewegungen und Länder der Dritten Welt einzusetzen, die selber keine Atomwaffen besitzen. Da anzunehmen ist, daß jene Länder mit der UdSSR verbündet sind, soll diese von einem Gegenschlag mit ihren eigenen taktischen Atomwaffen abgeschreckt werden: durch die in Europa aufgestellten Pershing II und Cruise Missiles. Sollte sich die UdSSR davon nicht abschrecken lassen, den USA in einem Land der Dritten Welt atomar zu antworten, würde sie durch die von Westeuropa ausgestatteten Mittelstreckenraketen so hart angeschlagen, daß sie nur noch zu einem Gegenschlag auf Westeuropa fähig ist. Der Nuklearkrieg bliebe auf Europa begrenzt; die UdSSR wäre schwer verwundet, Europa eine verseuchte Wüste mit Millionen Toten, die USA aber blieben verschont." (*Daniel Ellsberg*, ehem. Präsidentenberater und Atomkriegsexperte des US-Verteidigungsministeriums, in einer Rede an der TU Berlin am 29.6.1981).

Andererseits könnte hierzu eingewendet werden, selbst wenn die USA solche Absichten hegen sollten, könnte das aus der Sicht des Art. 26 GG, der nur die Institutionen und Bürger der Bundesrepublik zu friedfertigem Verhalten verpflichtet, irrelevant sein. Das bedeutete aber, den umfassenden Inhalt des Art. 26 GG mit seinem uneingeschränkten Friedensgebot völlig zu verkennen. Als verfassungswidrige friedensstörende Handlungen sind nach den maßgeblichen Grundgesetzkommentaren alle Maßnahmen anzusehen, die sich nachteilig auf das friedliche Zusammenleben der Völker auswirken. Innerhalb eines Katalogs friedensstörender Maßnahmen bei *Maunz-Dürig-Herzog* scheint z. B. ausdrücklich die Unterstützung eines anderen Aggressors auf. Diese Rechtsauffassung deckt sich mit den Grundsätzen des Internationalen Rechts; denn in Art. 3 der Resolution Nr. 3314 der 29. UN-Vollversammlung vom 14.12.1974 kommt zum Ausdruck, daß auch der Staat eine Aggression begeht, der sein Territorium einem anderen Staat für eine Angriffshandlung zur Verfügung stellt.

Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung mehr, daß die Zurverfügungstellung des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland zur Stationierung von nuklearen Erstschlagswaffen gegen die UdSSR eine Unterstützungshandlung für eine auf Angriff gerichtete kriegerische Maßnahme darstellt.

Selbst wenn man entgegen angriffslustigen Äußerungen aus der *Reagan*-Administration die Stationierung der Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik nur als Verteidigungsmaßnahme ansähe, beeinträchtigte diese Maßnahme das friedliche Zusammenleben der Völker und verstieße gegen Art. 26 GG. Auch die Vorbereitung eines Verteidigungskrieges kann nach *Mangoldt/Klein* eine „schwerwiegende Beeinträchtigung der Grundsätze der internationalen Ordnung mit sich bringen."

Daß eine solche schwerwiegende Beeinträchtigung der internationalen Ordnung auch bei nur verteidigungsweisem Einsatz von Mittelstreckenraketen eintreten müßte, wurde unlängst von der sog. US-Vierergruppe der Vernunft *Bundy*, *Kennan*, *McNamara* und *Smith* wie folgt beschrieben: „Jeder Einsatz von Kernwaffen in Europa, sei es durch das Bündnis oder gegen es, schafft ein hohes, unentrinnbares Risiko der Eskalation in den allgemeinen Atomkrieg, der allen Ruin und keinem den Sieg bringen wird."

Im Übrigen ist zu beachten, daß nicht nur eine Ausrüstung mit Nuklearwaffen zur Verteidigung in den Bereich des friedensstörenden Verhaltens fällt, sondern daß die Schwelle friedensstörender Verhaltensformen wesentlich tiefer angesetzt werden muß. Jede exzessive Aufrüstung, verbunden mit der systematischen Ablehnung aller Lösungsvorschläge zur Bereinigung offener internationaler Konfliktursachen und der permanenten Weigerung, mit dem potentiellen Gegner zum Zwecke der Friedenssicherung zusammenzuarbeiten, bedeutet eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker. So liegt bereits eine friedensstörende Handlung in der Provokation anderer Staaten, indem man ihnen permanent den Friedenswillen ab-

spricht und ihnen unterstellt, entgegen ihren eigenen Friedensbekundungen aggressive und nicht defensive Absichten zu haben. In dieser Art und Weise wird in unserem Lande ständig, wie sich jeder in der Raketendebatte des Bundestages überzeugen konnte, die UdSSR denunziert. Solche Denunziationen, verbunden mit der Rechtfertigung für eine eigene intensive Hochrüstung zur Führung eines angeblichen Verteidigungskrieges, sind ebenso verfassungswidrige Handlungen wie solche, die unmittelbar und offen auf die Vorbereitung eines Angriffskrieges gerichtet sind.

Der politische und moralische Kampf um Abrüstung und Frieden läßt sich also trefflich auf dem Boden des Grundgesetzes führen. Das Grundgesetz erweist sich als ein ausgezeichnetes Werkzeug für die Erhaltung und Festigung des Friedens. Es bietet eine solide Plattform für alle, die sich echt für den Frieden einsetzen.

Die Friedensbewegung ist also eine Kraft, die um die Verwirklichung unseres Grundgesetzes kämpft. Sie will dem Art. 26 GG, der jahrelang durch konservative und reaktionäre Kräfte in eine verstaubte Kellerecke verdrängt wurde, die ihm von den Verfassungsvätern beigemessene Geltung nun endlich verschaffen. Zum ersten Mal wird in der Geschichte des Grundgesetzes Art. 26 in ein breites öffentliches Interesse gerückt.

Bereits Mitte der 70er Jahre hatte die VVN/Bund der Antifaschisten den Versuch unternommen, Art. 26 GG, so wie es die Verfassung vorsieht, anzusetzen. Sie leitete damals dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Friedens zu. Der Bundestag lehnte es am 17.4.1975 ab, sich mit diesem Friedensgesetz, das als Petition betrachtet wurde, zu befassen, und zwar mit der Begründung, durch die 1968 erfolgte Unter-Strafe-Stellung der Vorbereitung eines Angriffskrieges und des Aufstachelns dazu sei der Verfassungsauftrag aus Art. 26 GG erfüllt. Die VVN gab sich damit nicht zufrieden und machte geltend, daß zu den friedensstörenden Handlungen im Sinne des Grundgesetzes z. B. auch die grundsätzliche und systematische Mißachtung völkerrechtlicher Verträge, die Ablehnung einer friedlichen Lösung internationaler Streitigkeiten, die Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen, die Aufreizung zu Gewaltakten, die systematische Stimmungsmache und Hetze gegen andere Staaten, die Unterstützung eines anderen Angreifers, das Hervorrufen von Bürgerkriegslagen in einem anderen Staat, das Verbreiten unwahrer Nachrichten, die Vorbereitung einer psychologischen Kriegsführung und die Verherrlichung kriegerischer Leistungen gehöre.

Aber auch diese neuerliche Intervention der VVN wurde vom Bundestag am 27.1.1976 zurückgewiesen. Die Zurückweisung wurde u. a. damit begründet, daß allen diesen Tatbeständen die erforderliche Bestimmtheit für eine Sanktionierung als Strafgesetz fehle. Dieser Rechtfertigungsversuch des Gesetzgebers für seine Untätigkeit kann nicht hingenommen werden; denn wer möchte ernsthaft behaupten, daß Tatbestände wie die Mißachtung völkerrechtlicher Verträge, die Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen, Unterstützung eines anderen Aggres-

sors nicht die nötige Bestimmtheit aufwiesen, um sie als Straftatbestände zu formulieren. Es zeigt sich hier, daß einfach die Erfüllung eines bindenden Auftrags der Verfassung vom Bundestag nicht für tunlich gehalten wurde, sei es nun aus außenpolitischer Rücksichtnahme im Verhältnis zur westlichen Führungsmacht oder einfach deswegen, weil ein solches Gesetz den Wertvorstellungen konservativer Kräfte prinzipiell entgegensteht.

Das Ergebnis der Raketendebatte im Bundestag bildet eine verhängnisvolle Fortsetzung dieser Haltung.

Die verfassungstreuen Bürger unseres Landes, die es nicht zulassen möchten, daß das Friedensgebot des Grundgesetzes mit seiner zentralen Norm des Art. 26 unberücksichtigt bleibt, setzen ihre Hoffnung auf die ca. 50 Verfassungsbeschwerden, die beim Bundesverfassungsgericht gegen die Stationierung der neuen US-Mittelstreckenraketen eingelegt worden sind. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß ein normgetreuer Spruch des Bundesverfassungsgerichts nur den Inhalt haben könnte: Die Stationierung der Mittelstreckenraketen ist verfassungswidrig.

Gleichwohl ist Skepsis am Platz, die sogar zu dem Gedanken führt – wie *Ridder* heute vor 14 Tagen bei einer Besprechung der Krefelder Initiative zum Ausdruck brachte –, daß möglicherweise das Unterlassen dieser Verfassungsbeschwerden ratsamer gewesen wäre, um zu verhindern, daß der eindeutige Wortlaut des Art. 26 GG eine Interpretation erfährt, die seinem Wortlaut nicht entspricht. Eine solche negative Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedeutete nach unserem Rechtssystem die normative Festschreibung für alle Zeiten. Eine derartige, den Art. 26 GG aushöhlende Festschreibung wäre eine verhängnisvolle Entwicklung. Solche Entwicklungen müssen stets kalkuliert werden, weil die Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts lediglich ein Spiegelbild der politischen Landschaft darstellt. Der Durchzug des Art. 26 GG durch die Parteienlandschaft des Bundestages war bereits durch Ignorierung seines wirklichen Inhalts gekennzeichnet, wie die Reaktion auf das Friedensgesetz der VVN und wie der Raketenbeschluß dieser Institution ausweist.

Sollte dem Art. 26 GG vor dem Bundesverfassungsgericht Ähnliches widerfahren, wäre die Auswirkung noch viel gravierender als die Nichtbeachtung durch den Bundestag, weil es sich um einen irreversiblen Akt handelt. Für eine tragende Säule unseres Verfassungsrechts bedeutete das Einsturz und bleibenden Bauwerksschaden am Grundgesetz, das zur Ruine würde.

Ohne den Gang nach Karlsruhe wäre in jedem Falle die Erhaltung des Art. 26 GG als abstrakte Norm sicher. Der Gang dorthin schließt die Möglichkeit der definitiven Exekution dieser Grundnorm nach den bisherigen Erfahrungen leider ein.

In: Juristen gegen Raketenstationierung. Herausgeber: ÖTV. Kreisverwaltung Frankfurt 1984, S. 24-32.

III.4 Verfassungsrecht

Antifaschismus heute. Diskussionsbeitrag auf dem Bundeskongreß der VVN/Bund der Antifaschisten 1973

Liebe Freunde! Der Kamerad *Redhardt* hat sinngemäß ausgeführt: Wir bedanken uns für eine Staatsform, bei der nur eine kleine Oberschicht zu bestimmen hat. Er hat diesen Gedanken in einem abstrakten Rahmen dargestellt. Ich möchte dazu einen konkreten Bezugspunkt liefern und auf einen Vorgang hinweisen, der sich in dieser Woche ereignet hat; ich meine das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu dem niedersächsischen Universitätsgesetz. Dieses Urteil ist bisher in der Öffentlichkeit wenig beachtet worden, weil ja das Bundesverfassungsgericht noch über den Grundlagenvertrag zu entscheiden hat. Aber dieses Urteil zu den universitären Fragen ist von großer Bedeutung und weist einen Weg in eine absolut negative Richtung; denn es ist dort zum Ausdruck gebracht worden, daß Gesetze, durch die die Professoren innerhalb des universitären Rahmens den anderen Berufsgruppen gleichgestellt werden, nicht erlassen werden können. Man hat zum Ausdruck gebracht, daß die Professoren bei allen Entscheidungen immer ein Mehrheitsrecht haben müssen. Der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG ist zurückgestellt worden hinter den Artikel 5, den Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre. Das ist eine ganz bedenkliche Entscheidung, und ich kann mir sehr gut vorstellen, daß man in der Wirtschaft diese Entscheidung zustimmend zur Kenntnis genommen hat; denn man wird daran denken, eines Tages, wenn eine Mitbestimmungsformulierung gesetzlich erlassen werden sollte, die den Eigentümern nicht paßt, ebenfalls das Bundesverfassungsgericht anzurufen, um auf diese Weise eine solche Mitbestimmung, wenn sie auch vom Parlament beschlossen worden ist, möglichst noch zu Fall zu bringen. Denn wie man den Artikel 5 vor den Artikel 3 gestellt hat, so könnte man später, wenn es um die Frage der Mitbestimmung ginge, auch den Artikel 14, nämlich das Eigentum, vor den Artikel 3 der Gleichheit aller stellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich durch diese Entscheidung über das Hochschulgesetz im Grunde genommen gesetzgeberische Funktionen angemaßt, die es an und für sich nicht ausüben darf. Das kommt auch in einem ablehnenden Votum der Richterin *von Brünneck* und eines weiteren Richters zum Ausdruck. Leider sind aber diese beiden Richter bei der Entscheidung in der Minderheit geblieben. Das Bundesverfassungsgericht spielt also Parlament, obwohl es solche Funktion nicht ausüben darf. Und es hat den Anschein, als ob sich auch bei der Entscheidung über den Grundlagenvertrag unangenehme Entwicklungen anbahnen; denn die letzte Zwischenverfügung des Gerichtes an die Bundesregierung, sie möge darlegen, welcher Schaden entstände, wenn der Grundlagenvertrag nicht unterzeichnet werden dürfte, gibt doch zu erheblichen Bedenken Anlaß. Aber hier etwas Abschließendes zu sagen, ist noch verfrüht. Allerdings muß man insoweit mit negativen Entwicklungen rechnen. Wenn dieses Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts Schule

macht, kann eine Entwicklung eintreten, daß das Parlament im Grunde genommen machtlos wird. Der eigentliche, der faktische Souverän ist dann nur das Bundesverfassungsgericht, was natürlich den Grundsätzen der Demokratie grundlegend widerspricht. Die parlamentarische Demokratie wird, wenn sich diese Richtung durchsetzen sollte, zugunsten eines Justiz-Verwaltungsstaates abgelöst.

Ich will mit diesen Ausführungen nur darauf hinweisen, daß man diese Möglichkeiten bereits heute ins Auge zu fassen hat und daß man immer im Blickfeld behalten muß, daß der eigentliche Souverän eben nur das Volk ist, wie es Artikel 20, Absatz 2, des Grundgesetzes vorsieht. Das Bundesverfassungsgericht hat keine Souverän-Funktionen, sondern kann nur dann angerufen werden, wenn über die Auslegung des Grundgesetzes bestimmte Zweifelsfragen entstanden sind. Es kann nicht an die Stelle des Parlaments treten. Diese Tendenz ist allerdings in der Entscheidung zum niedersächsischen Hochschulgesetz zum Ausdruck gekommen.

In: Bundeskongreß 1973. „Antifaschismus heute – Kampf um Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche“. Herausgeber: VVN/Bund der Antifaschisten, Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1973, S. 65-66.

In Sorge um Bestand und Verwirklichung der Verfassung

„25 Jahre Grundgesetz in der Bundesrepublik Deutschland“ ist der Gegenstand unseres heutigen Gesprächs, das, unabhängig vom Jubiläumsjahr, dringend notwendig ist. Denn die tragenden Prinzipien unserer Verfassung, die Volkssouveränität und das freiheitliche Prinzip der Grundrechte, sind in Gefahr. Mit anderen Worten: der so oft aus unberufenem Munde tönende Begriff der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung soll nach den Vorstellungen mächtiger Interessengruppen zum Schutzstatut einer bestimmten Wirtschaftsform und deren Nutznießerschaft denaturiert werden.

Es ist unverkennbar, daß versucht wird, die kapitalistische Wirtschaftsform, entgegen der wirtschaftspolitischen Neutralität des Grundgesetzes, in den Rang eines Grundrechts zu erheben und andererseits echte Grundrechte aus der gleichen Tendenz in verfassungswidriger Weise zu beschränken.

Für jeden, dem Demokratie nicht nur ein heuchlerisches Lippenbekenntnis oder eine Alibifunktion für gemeingefährliche Eigensucht bedeutet, ist der Tatbestand ständiger Umfunktionierungsversuche unserer im Jahre 1949 aus antifaschistischer Sicht konzipierten Verfassung anhand weniger Beispiele in faßbarer Weise darzustellen.

Die paritätische Mitbestimmung steht zur Verwirklichung an. Die Apologeten eines extrem kapitalistischen Wirtschaftssystems haben sich gerüstet. Es liegen Gutachten bereit, die die Auffassung vertreten, die volle Parität könne eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährleistung des Eigentums nach Artikel 14 GG für die Kapitaleigner beinhalten. Aber diese Argumentation ist irreführend.

Es wird so getan, als ob es das ebenfalls in Artikel 14 GG verankerte Prinzip der

Sozialbindung des Eigentums und die Möglichkeiten der Enteignung und Sozialisierung gemäß Artikel 15 GG gar nicht gäbe. Andererseits versucht die ausschließlich kapitaldienende Interessengruppe, alle Bürger, die in entschiedener Form für eine antikapitalistische Wirtschaftsform eintreten, vom Staatsapparat fernzuhalten. Ein ganzer Katalog von Verfassungsbestimmungen – Freiheit von Kunst und Wissenschaft (Artikel 5), Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3), die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei und der Verwirkung von Grundrechten (Artikel 21 und 18), Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Recht des Zugangs jedes Bürgers ohne Rücksicht auf Weltanschauung zu allen öffentlichen Ämtern (Artikel 33) – wird dabei außer acht gelassen.

Auch die im neuerlichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Ergänzungen des Beamten-, Richter- und Soldatengesetzes zwecks Ersetzung des sogenannten Radikalen-Erlasses vom 28. Januar 1972 beseitigen den Widerspruch zu den genannten Verfassungsbestimmungen nicht. Falls dieser Entwurf Gesetz wird, handelt es sich um ein drittes deutsches Sozialistengesetz.

Wie leichtfertig teilweise mit Grundrechten umgegangen wird, ergibt sich auch aus den Diskussionen um das Asylrecht der Chilenen. Das Asylrecht des Artikels 16 (Abs. 2) ist in den Rang eines Grundrechts erhoben. Nach der verfassungsrechtlichen Literatur muß die BRD auch Personen Asyl gewähren, die die hier herrschenden Auffassungen über den Staat nicht teilen, ja sie sogar ablehnen. Das Asylrecht kann nur durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 GG verwirkt werden. Trotz dieser eindeutigen Rechtslage wird unter Nichtbeachtung von Artikel 16 (Abs. 2. Satz 2) ständig, auch offiziell, behauptet, daß man Chilenen, die im Verdacht stehen, bestimmten Linksgruppen anzugehören, in der Bundesrepublik abweisen könne. Allein schon die Tatsache, daß es über diese verfassungsrechtlich eindeutig geregelte Frage zur Diskussion kommen konnte, muß den verfassungstreuen Bürger erschrecken.

Während in dieser Weise bindende Verfassungsbestimmungen in Frage gestellt werden, bleiben andererseits an die Staatsgewalt gerichtete Verfassungsgebote unerfüllt.

In diesem Zusammenhang ist Artikel 26 GG zu erwähnen. Er bestimmt, daß Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig sind und vom Gesetzgeber unter Strafe zu stellen sind. Der Gesetzgeber ist fast 20 Jahre lang völlig untätig geblieben. Er stellte sodann durch Gesetz vom 25.6.68 lediglich den „Insbesondere"-Tatbestand, die Vorbereitung der Führung eines Angriffskrieges, unter Strafe. Mit den weit gefächerten anderen Möglichkeiten friedensstörenden Verhaltens, die nach Artikel 26 GG ebenfalls verfassungswidrig sind und unter Strafe gestellt wer-

den müssen, hat sich der Gesetzgeber bis heute nicht befaßt. In der verfassungsrechtlichen Literatur wird dieses Verhalten des Gesetzgebers als Verletzung des Grundgesetzes gewertet.

Der Bundeskongreß der VVN/Bund der Antifaschisten hat im Juni 1973 dieses Problem aufgegriffen, und es steht zu erwarten, daß vom Präsidium der VVN/Bund der Antifaschisten, mangels Initiative des Gesetzgebers, demnächst ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden wird.

Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, daß der verfassungstreue Bürger um den Bestand und die Verwirklichung unseres freiheitlichen, demokratischen Grundgesetzes in ernster Sorge sein muß.

Verletzungen der Grundrechte und des Prinzips der Volkssouveränität muß zwar letztendlich das Bundesverfassungsgericht wieder beseitigen; aber auch dort urteilen Personen, die, ebenso wie die Angehörigen der Legislative und Exekutive, zwangsläufig von bestimmten ökonomischen, soziologischen und politischen Grundvorstellungen geprägt sind. Das kann dazu führen, daß Entscheidungen ergehen, die mit dem objektiven Grundanliegen der Verfassung nicht in Einklang zu bringen sind. Entscheidungen, die einer Verfassungsnorm widersprechen, sind also nicht auszuschließen.

Es erhebt sich dann die Frage, ob in einer solchen Situation, weil andere Abhilfe nicht mehr möglich ist, von dem Widerstandsrecht nach Artikel 20, Abs. 4, GG Gebrauch gemacht werden kann. Bei den parlamentarischen Beratungen des Widerstandsrechtes im Jahre 1968 – erst zu diesem Zeitpunkt wurde das Widerstandsrecht in die Verfassung aufgenommen – waren sich alle Fraktionen einig, daß sich jeder gegen Grundrechtsverletzungen, wenn alle vom Staat vorgesehenen Mittel erschöpft sind, wehren kann. In welcher Form das Widerstandsrecht auszuüben ist, wird in der Verfassung nicht gesagt. Ich bin der Auffassung, daß man jeder Verletzung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung, die durch Beschreitung des dafür vorgesehenen Instanzenweges nicht mehr reparabel ist, jedenfalls durch alle denkbaren Streikformen begegnen kann.

In: Der Antifaschistische Auftrag des Grundgesetzes. Herausgeber: Präsidium der VVN – Bund der Antifaschisten, Röderberg 1974, S. 4-6.

Bundesverfassungsgericht und Volkssouveränität

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR haben in besonderem Maße die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf diese Institution gelenkt. Seine Entscheidung zum § 218 wird mit Spannung erwartet. Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes durch die Opposition im Bundestag zur Beseitigung politischer Niederlagen häuft sich auffällig. Anlaß genug zu Überlegungen über Funktion und Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes. – Der Autor des Beitrages ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Frankfurt.

Beispiellose Kompetenz gegen Volkssouveränität?

Der im Grundgesetz der Verfassungsgerichtsbarkeit zugewiesene Stellenwert kann mit der Funktion des in der Weimarer Zeit bei dem Reichsgericht in Leipzig gebildet gewesenen Staatsgerichtshofes nicht in Vergleich gesetzt werden. Die dem Bundesverfassungsgericht eingeräumten Kompetenzen gehen erheblich weiter. Insbesondere die sogenannte „abstrakte Normenkontrolle" war in der Weimarer Zeit nicht möglich. Abstrakte Normenkontrolle bedeutet, daß bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hat.

Der dem Grundgesetz vorausgegangene Herrenchiemseer Entwurf einer Verfassung aus dem Jahre 1948 hatte eine Normenkontrolle in dieser extensiven Form noch nicht enthalten. Im Rechtspflegeausschuß des Parlamentarischen Rats wurde jedoch bereits die abstrakte Normenkontrolle als besondere Art der Verfassungsstreitigkeiten mit einer Antragsberechtigung der Bundes- und Landesregierungen ins Auge gefaßt. Auf Antrag der Abgeordneten *de Chapeaurouge* und *Strauß* (CDU/CSU) wurde das Antragsrecht schließlich noch auf ein Drittel der Mitglieder des Bundestages ausgedehnt.

In der Fachliteratur wird zu Recht die Auffassung vertreten, daß die Verfassungsgerichtsbarkeit der BRD „eine sehr umfassende, in keinem anderen Staat erreichte Kompetenz" hat. Die abstrakte Normenkontrolle weist dem Bundesverfassungsgericht eine Aufgabe von „besonders hohem politischen Gehalt" zu. Gerade daraus ergeben sich erhebliche Gefahren für den Bestand der Demokratie. Demokratie bedeutet Volkssouveränität; Art. 20 Abs. 2 GG bestimmt, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Die vom Volke gewählten Parlamentarier haben das politische Wollen des Volkes nach Maßgabe der durch Wahlen entstandenen Mehrheiten in Gesetze und andere Maßnahmen umzusetzen. Natürlich müssen die Gesetze so beschaffen sein, daß sie sich in den Rahmen der Verfassung einfügen lassen. Ob das möglich ist, kann in den meisten Fällen aber nicht mit vorgegebenen Normen beurteilt werden; vielmehr ist der Rückgriff auf politische Grundpositionen notwendig. Bei der abstrakten Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht werden demgemäß in erheblichem Umfang Fragen „besonders hohen politischen Gehalts" und allenfalls vordergründig juristischen Inhalts entschieden.

Insbesondere wird das deutlich, wenn es gar nicht um die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung, sondern um die Vorrangigkeit einer Verfassungsbestimmung vor einer anderen geht, wie zum Beispiel das Verhältnis des Grundsatzes der Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz) zum Grundsatz der Gleichheit (Art. 3 Grundgesetz): hierüber hatte das Bundesverfassungsgericht

im vergangenen Jahr aus Anlaß der Beurteilung von Hochschulverfassungen zu befinden, wobei Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz die Vorrangigkeit zugestanden wurde. Es ist bereits angedeutet worden, daß es im Falle der Verwirklichung der paritätischen Mitbestimmung in der Wirtschaft auch zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommen wird. Die Kapitalanteilseigner und ihre Interessenvertreter werden dann behaupten, Artikel 14 Grundgesetz (Gewährleistung des Eigentums) habe Vorrang vor Artikel 3 Grundgesetz (Gleichheitsgrundsatz).

Bundesverfassungsgericht gegen Volkssouveränität

Solche Grundsatzfragen können in einer Demokratie nur durch das Volk, das heißt politisch-parlamentarisch entschieden werden. Es geht nicht an, daß ein Gericht gegebenenfalls in die Volkssouveränität eingreift. Eine distanzierte Betrachtungsweise der Verfassungsgerichtsbarkeit müßte deshalb zu dem Ergebnis führen, man sei für derartige politische Entscheidungen nicht kompetent. Man wird aber nicht erwarten können, daß sich das Bundesverfassungsgericht generell diese Betrachtungsweise zu eigen macht. Denn das Bundesverfassungsgericht „fühlt sich zur Fortentwicklung des Verfassungsrechts berufen", es weist sich damit „selbst eine schöpferische Position" zu. Schöpferische Maßnahmen im Bereich des Verfassungsrechts sind gleichbedeutend mit politischer Funktion, die nach konsequenter demokratischer Betrachtungsweise von den Parlamenten, in die der Volkswille durch Wahlen kanalisiert worden ist, wahrgenommen wird.

Unter diesen Umständen besteht ständig die Gefahr, daß der politische Mehrheitswillen, der sich in vom Parlament beschlossenen Gesetzen niedergeschlagen hat, durch die Verfassungsgerichtsbarkeit korrigiert wird, weil dieser Mehrheitswillen den Richtern nicht genehm ist. Damit wäre die Demokratie in einen Richterstaat oder einen von der Justiz gelenkten Staat umgewandelt. Dem wird man entgegenhalten müssen, daß die Richter imstande seien, ihre eigenen politischen Wunschvorstellungen zu erkennen und aus ihren Entscheidungserwägungen herauszuhalten. Für viele wird das zutreffen; man wird aber auch sehen müssen, daß es manchen nicht gelingen wird, insbesondere solchen, die sich vor ihrer Tätigkeit als Verfassungsrichter als Politiker bestimmter Parteien besonders profiliert hatten. Da „die Verfassungswirklichkeit" durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „umfassend geformt wird", kann mithin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß durch solche Richter, die sich von ihren politischen Wunschvorstellungen nicht lösen können, eine Wirklichkeit produziert wird, die mit den Normen der Verfassung und dem politischen Wollen der Mehrheit des Volkes nicht in Einklang zu bringen ist.

Folgen eines Verfassungsverstoßes durch das Bundesverfassungsgericht

Bei einer solchen Entwicklung ist eine Abhilfe auf dem Rechtswege nicht mehr möglich, weil sie ja gerade auf Maßnahmen des obersten Organs der Rechtspflege zurückgeht. Einer solchen Fehlentwicklung könnte man nur durch den Rückgriff

auf Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz (Widerstandsrecht) begegnen. Es ist bereits anerkannt, daß Widerstand nicht nur gegen „ein evidentes Unrechtsregime“ geleistet werden kann, sondern auch „gegen einzelne tatsächliche Grundgesetzwidrigkeiten“. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Entfernen der Verfassungswirklichkeit von den Verfassungsnormen und dem demokratischen Wollen der Mehrheit der Bürger zu sehen. Adäquates Mittel des Widerstandes im Falle einer solchen Entwicklung – zum Beispiel verfassungswidrige Verfestigung ökonomischer Macht oder verfassungswidrige Verdrängung bestimmter Gruppen aus mehreren oder einzelnen Grundrechten – könnte jede Form des politischen Streiks sein.

Man kann nur hoffen, daß das Bundesverfassungsgericht der Versuchung des Politikmachens an Stelle des dazu berufenen Parlamentes nicht erliegen wird, so daß über Abhilfemaßnahmen nach Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz nicht konkret nachgedacht zu werden braucht.

In: neue stimme, Nr. 7, Jahrgang 1974, November, S.4-5

Grundgesetz und Mitbestimmung

Als am 29. März 1973 das Bundesverfassungsgericht die im niedersächsischen Vorschaltgesetz vorgesehene Mitbestimmung an den Hochschulen in der Weise einschränkte, daß die Hochschullehrer im Verhältnis zu den anderen Berufsgruppen stets einen „Anteil“ haben sollen, der ihnen die Durchsetzung ihrer Auffassungen ermöglicht, wurde diese Entscheidung als „Demokratisierungsverbot“ gekennzeichnet. In einer juristischen Fachzeitschrift wurde im Rahmen einer Urteilsbesprechung zum Ausdruck gebracht, „daß die Senatsmehrheit unter Führung des ehemaligen CDU-Innenministers Ernst Benda nicht nur eine reaktionär-undemokratische Gerichtsentscheidung getroffen, sondern damit auch einen klaren Verfassungsbruch begangen“ habe, „der sich nicht durch das Bonner Grundgesetz legitimieren“ könne. Das Bundesverfassungsgericht hatte in dem Urteil die Auffassung vertreten, dem Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 5 Absatz III Grundgesetz) stehe die Vorrangigkeit vor dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Grundgesetz) zu.

Dieses Urteil gegen die Mitbestimmung für den Hochschulbereich ließ Ungutes für den Fall ahnen, daß die Mitbestimmung in der Wirtschaft Gesetz werde. Kann man dann diese Form der Mitbestimmung dadurch zu Fall bringen, daß man dem Grundsatz der Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 Grundgesetz) eine solche Vorrangigkeit einräumt wie den Auffassungen der Hochschullehrer? Die Messer für einen solchen Coup sind bereits gewetzt. Die herrschende Lehre in der juristischen Literatur – Skeptiker meinen, die herrschende Lehre sei zumeist mit der herrschenden Klasse identisch – hält die paritätische Mitbestimmung in der Wirtschaft für verfassungswidrig.

Mitbestimmung und Eigentum

Allerdings ist es sehr unwahrscheinlich, daß diese herrschende Lehre beim Bundesverfassungsgericht mit dem Hinweis auf die Eigentumsgewährleistung nach Artikel 14 Grundgesetz durchdringen wird; denn auf Grund des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie aus dem Jahre 1951 wird in diesen Teilbereichen der Wirtschaft die paritätische Mitbestimmung bereits unbeanstandet praktiziert. Hinzu kommt, daß die in Artikel 14 Absatz 2 GG festgelegte Sozialpflichtigkeit des Eigentums die Möglichkeit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer geradezu einschließt. Im Übrigen kann sich das Bundesverfassungsgericht wohl kaum von einem früheren Urteil (sog. Feldmühleurteil) distanzieren, in dem es entschieden hat, der Wesensgehalt des Eigentums sei selbst dann nicht als verletzt anzusehen, wenn ein Minderheitsaktionär durch Beschluß der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ausgeschlossen werde und sein Eigentum damit nur noch einen bloßen Abfindungsanspruch darstelle. Wer die totale Ausbootung eines Kleinaktionärs in dieser Weise für verfassungskonform hält, kann schlecht die Substanz des Eigentums als verletzt ansehen, wenn lediglich ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird.

In Kenntnis der Schwäche ihrer auf den Gesichtspunkt der Gewährleistung des Eigentums gestützten Position haben sich jedoch die Verteidiger des Herrn-im-Hause-Standpunkts längst anderes einfallen lassen, um eine beginnende Demokratisierung der Wirtschaft zu verhindern. Sie behaupten, die aus Artikel 2 Grundgesetz abgeleitete „unternehmerische Entfaltungsfreiheit“ werde durch die paritätische Mitbestimmung verletzt. Aber auch diesem Argument dürfte wohl kaum bei einer verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung Erfolg beschieden sein, weil die kapitalistische Wirtschaftsform und damit auch die unternehmerische Entfaltungsfreiheit nicht unter dem Schutz des Grundgesetzes stehen, was allein schon durch die in der Verfassung vorgesehene Möglichkeit der Sozialisierung (Artikel 15 Grundgesetz) deutlich wird.

Letzte Zuflucht der Mitbestimmungsgegner ist deshalb Artikel 9 Absatz III Grundgesetz. Dort ist das Recht gewährleistet, daß zur Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen gebildet werden können; Abreden, die dieses Recht beeinträchtigen, sind nichtig und darauf gerichtete Maßnahmen rechtswidrig. Aus unternehmerischer Sicht wird geltend gemacht, das vorerwähnte Koalitionsrecht garantiere auch das Prinzip der „Gegnerunabhängigkeit von Einzelunternehmen und Arbeitgeberverbänden“; diese Gegnerunabhängigkeit werde durch die Einräumung der Mitbestimmung verletzt.

Garantie gewerkschaftlicher Rechte

Dem ist entgegenzuhalten, daß sich in Artikel 9 Absatz III GG nichts anderes niederschlug als eine schmerzliche Erfahrung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, nämlich die Tatsache, daß der einzelne Arbeitnehmer mit einem Individualarbeits-

vertrag auf verlorenem Posten steht. Nur ein Kollektivvertrag, ausgehandelt von einer starken Arbeitnehmerorganisation, kann die Position des als Individuum ohnmächtigen Arbeitnehmers verbessern. Diese Möglichkeit der interessenbezogenen Organisierung – natürlich mit der Gegenpolbildung auf der Arbeitgeberseite – wollte der Verfassungsgeber absichern, indem er Abreden und Maßnahmen, die diesem Koalitionsrecht zuwiderlaufen und Positionen der Rechtlosigkeit aus der Zeit des Frühkapitalismus zu restaurieren trachten, als nichtig bzw. rechtswidrig erklärte.

Die nunmehr vorgesehene paritätische Mitbestimmung ist nicht auf Wiedererrichtung einer Position der Rechtlosigkeit gerichtet. Ganz im Gegenteil: die bisher schon verfassungsmäßig garantierte Form der „Mitbestimmung" in Gestalt von Kollektivverträgen soll ihre Anführungsstriche verlieren und durch eine gesetzlich abgesicherte Vertretung in den Unternehmensorganen zu einem echten Recht werden. Eine solche Fortentwicklung will Artikel 9 Absatz III GG selbstverständlich nicht verhindern. Sinn dieser Verfassungsbestimmung ist nur die Verhinderung des Zurück in die Zeit des Frühkapitalismus mit seinen extremsten Ausbeutungserscheinungen infolge nicht garantierten Koalitionsrechtes.

So gesehen könnte man bei Durchführung eines Verfassungsstreites über die paritätische Mitbestimmung vielleicht doch optimistisch im Sinne einer juristischen Anerkennung sein. Aber man muß sich der eingangs erwähnten „herrschenden Lehre" hier wieder erinnern, die mit den soeben widerlegten Argumenten die Mitbestimmung ablehnt. Ohne Polemik wird man zumindest sagen können, daß sich in der herrschenden juristischen Lehre jeweils das gesellschaftliche Kräfteverhältnis widerspiegelt. Ein Wandel im gesellschaftlichen Kräfteverhältnis führt deshalb auch zum Aufweichen bisher herrschender juristischer Lehren. Die Mitbestimmung wird daher nur juristisch durchsetzbar, wenn insbesondere die Gewerkschaften als entscheidende gesellschaftliche Kraft für deren Realisierung unbeirrt eintreten und das Bewußtsein der Arbeitnehmer für dieses demokratische Grundrecht der wirtschaftlichen Freiheit allenthalben wecken.

In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, 2/1975, Februar 1975, S. 8-9.

III.4.1 Art. 33 GG, Abs. 2 und 3

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu dem öffentlichen Amte.
(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

Neben dem öffentlichen wird nun auch der private Dienst „gesäubert"

Alle an der Erhaltung der demokratischen Legalität interessierten Publikationsorgane haben in den vergangenen Monaten ausführlich über Entwicklung und Auswirkung des Beschlusses der Ministerpräsidenten vom 28. Januar 1972, betreffend die Beschäftigung der sogenannten Radikalen im öffentlichen Dienst, berichtet. Einen vorläufigen Höhepunkt in diesem Bereich stellt ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 27.9.1972 dar, das einem Juristen, der die erste Staatsprüfung (Referendarexamen) bestanden hatte, die weitere Ausbildung zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen (Assessorenexamen) bei den in Betracht kommenden Gerichten und sonstigen Institutionen verweigerte.[1] Da bekanntlich nicht nur Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte diesen Ausbildungsweg durchlaufen müssen, sondern auch Rechtsanwälte und Wirtschaftsjuristen, hat das OVG Lüneburg mit seinem Urteil bereits Vorsorge getroffen, daß die Justizverwaltungen ihnen politisch mißliebige Personen nicht nur vom öffentlichen Dienst, sondern auch von den freien Berufen des Rechtsanwaltes und Wirtschaftsjuristen ausschließen können. Da der Staat eine Monopolstellung für die zweite Ausbildungsphase der Juristen hat (sog. Referendariat), beinhaltet die Verweigerung des Zutritts zum Referendariat ein totales Berufsverbot als Jurist, auch für alle Sparten der nicht beamteten Berufe.

Diese besorgniserregende Entwicklung ist unterdessen für den Bereich des privaten Dienstes durch ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 28.9.1972 dergestalt

---

[1] Edwin Redslob (1884-1973), deutscher Kunsthistoriker, Kulturpolitiker, Publizist und Gründungsrektor der Freien Universität in West-Berlin (1949-1950), ein durch und durch konservativer Mann, verglich die Juristenausbildung mit der Dressur von Zirkusflöhen: „Die werden nämlich, wenn man sie gefangen hat, in eine Zigarrenkiste gesperrt, auf die man eine Glasscheibe legt. Wenn die Flöhe versuchen, aus der Kiste zu hüpfen, stoßen sie sich an einer Scheibe. Nach einiger Zeit lernen sie, wie hoch sie springen können, ohne sich zu stoßen. Wenn man jetzt die Scheibe abnimmt, haben sie sich abgewöhnt, aus der Kiste zu springen. Dieser Vorgang wird in immer niedrigeren Kisten wiederholt, bis die Flöhe so wenig Platz haben, daß sie überhaupt nicht mehr springen können. Wenn sie dann gelernt haben, sich nur noch kriechend fortzubewegen, ist ihre Ausbildung für den Flohzirkus abgeschlossen. Bezogen auf die Juristen ist dies etwa der Zeitpunkt des Assessorexamens." Zit. nach: Kai von Drigalski, „Sich kriechend fortbewegen". In: Deutsche Volkszeitung, Nr. 44 vom 28. Oktober 1976. Anm. d. Hrsg.

komplettiert worden, daß künftig alle Personen, die engagiert nicht etablierte politische Positionen vertreten, durch Existenzvernichtung im öffentlichen und privaten Dienstbereich repressiv behandelt werden können. Welcher Sachverhalt liegt diesem Urteil des Bundesarbeitsgerichts zugrunde?

Ein junger Bankkaufmann (geb. 1951), der seit Mai 1970 Mitglied der DKP war, verteilte im Wahlkampf zu den Landtagswahlen 1970 in Bayern während seiner Freizeit in der Innenstadt von Augsburg ein Extrablatt der „Sozialistischen Volkszeitung UZ *Unsere Zeit*", Ausgabe Juli 1970, des Parteiorgans der DKP. Darin wurden die Banken allgemein und auch die Arbeitgeberin des Bankkaufmanns, eine bayerische Privatbank, „kämpferisch angegriffen". Der Leiter der für den Bankkaufmann zuständigen Bankfiliale stellte diesen am 2.10.1970 deswegen zur Rede. Dabei bekannte sich der Bankkaufmann zu den Zielen der DKP. Mit Schreiben vom 6.11.1970 kündigte die Arbeitgeberin dem Bankkaufmann unter Bezugnahme auf die Unterredung vom 2.10.1970 zum 31.12.1970.

Der Bankkaufmann widersprach dieser Kündigung unter Hinweis auf Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1 GG. Nach Art. 3 Abs. 3 GG darf niemand wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt werden; nach Art. 5 Abs. 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Das Bundesarbeitsgericht hat ebenso wie die beiden Vorinstanzen die Klage des Bankkaufmanns abgewiesen.

Es ist der Auffassung, die durch die Verfassung verbürgte privatrechtliche Gestaltungs- und Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) dürfe durch das politische Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG nicht „ungebührlich eingeschränkt werden". Das Verbot der Benachteiligung wegen der politischen Anschauung könne nur gegenüber solchen Maßnahmen gelten, „die eines verständigen und zu billigenden Sinnes entbehren". Eine Maßnahme ohne verständigen und zu billigenden Sinn stelle die Kündigung der Privatbank deshalb nicht dar, weil die „Sonderbehandlung" des Bankkaufmannes nicht nur wegen seiner politischen Anschauung (Zugehörigkeit zur DKP), sondern auch wegen der „Verteilung des Extrablattes und der darin liegenden Meinungsäußerung" erfolgt sei. Nur bei einem ausschließlichen Ursachenzusammenhang zwischen Kündigung und Parteizugehörigkeit komme eine Anwendung des Diskriminierungsverbotes des Art. 3 Abs. 3 GG in Betracht.

Man muß diese den Art 3 Abs. 3 GG beiseite schiebende Begründung des Bundesarbeitsrechts zweimal lesen, weil man zunächst vermutet, möglicherweise einen entscheidenden Gesichtspunkt überlesen zu haben. Dem ist aber nicht so. Im Interesse eines bestimmten Ergebnisses wird von den Bundesarbeitsrichtern ein einheitlicher Sachverhalt, die Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei und die Verteilung von Schriftmaterialien dieser Partei, auseinander dividiert, um unter formaler Wahrung des Art. 3 Abs. 3 GG die Parteizugehörigkeit als eigentlichen Kündi-

gungsgrund auszuschließen. Dieser hermeneutische Trick ist auch für jeden Nichtjuristen durchschaubar. Denn wer wüßte nicht, daß Mitgliedschaft in einer Partei, insbesondere für jüngere Mitglieder – das gilt für die Rechte, Mitte und Linke gleichermaßen – in Wahlkampfzeiten mit der Leistung von Hilfsdiensten, wie Flugblattverteilung und Plakatierung, verbunden ist. Beides läßt sich ebensowenig voneinander trennen wie der Kirchgang vom Gebet.

Über dieses Faktum schweigt sich das Bundesarbeitsgericht aus. Jeder, der die Realitäten des Lebens sieht, kommt daran aber nicht vorbei. Berücksichtigt man diesen einfachen Sachverhalt der unzertrennbaren Zusammengehörigkeit von Parteizugehörigkeit und Parteiarbeit, dann ist dem Bankkaufmann eben deshalb gekündigt worden, weil er Kommunist ist. Die Verteilung von Druckschriften der DKP war wie bei jeder anderen Partei ein sich aus der Mitgliedschaft zwangsläufig ergebendes Vorkommnis, das keinen originären Kausalwert hat. Hätte das Bundesarbeitsgericht das beachtet, wäre die Kündigung der Privatbank dem der DKP angehörenden Bankkaufmann gegenüber wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 3 GG als nichtig zu erklären gewesen. Ein Ergebnis, das offenbar den Bundesarbeitsrichtern aber nicht als wünschenswert erschien!

Den weiteren Hinweis des Bankkaufmanns auf Art. 5 Abs. 1 GG (Recht der freien Meinungsäußerung) hat das Bundesarbeitsgericht mit einer ebenso vordergründigen Konstruktion wie zu Art. 3 Abs. 3 GG ausgeräumt. Es verweist insoweit auf Art. 5 Abs. 2 GG, nach dem das Recht der freien Meinungsäußerung seine „Schranke" in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze finde. „Im Rahmen dieser Schranken" sei „der Arbeitnehmer genötigt", „nicht den Interessen des Arbeitgebers zuwider(zu)handeln oder diese" zu „beeinträchtigen". Eine Zuwiderhandlung sei dann anzunehmen, „wenn durch die politische Meinungsäußerung das Arbeitsverhältnis konkret berührt" worden sei. Da sich die verteilte Druckschrift nicht nur gegen die Banken im Allgemeinen, sondern auch gegen die Arbeitgeberin des Bankkaufmanns im besonderen gerichtet habe, sei diese „unmittelbar diskriminiert und in der Meinung der Öffentlichkeit herabgesetzt worden". Damit habe der Bankkaufmann „die ihm durch den Arbeitsvertrag auferlegten Grenzen loyalen Verhaltens überschritten". Die ausgesprochene Kündigung verstoße auch nicht gegen die guten Sitten; denn die Arbeitgeberin könne für sich in Anspruch nehmen, daß der gekündigte Bankkaufmann „ihre Interessen gefährdet" habe.

Die Konsequenzen dieser Begründung sind unabsehbar. Jedes den Interessen des Arbeitgebers zuwiderlaufende oder sie beeinträchtigende Verhalten des Arbeitnehmers kann generell zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen. Jeder Arbeitnehmer, der für eine Abweichung von den derzeitigen Wirtschafts- oder Betriebsformen eintritt, ist kündigungsbedroht. Denn die gegenwärtige, fast bis an den Absolutismus heranführende Unternehmerautonomie unterliegt einer stetig wachsenden Kritik; die Propagierung der Beschränkung dieser Autonomie richtet sich

zwangsläufig gegen die Interessen der Unternehmer. Nach den vom Bundesarbeitsgericht vertretenen Rechtsgrundsätzen kann der Unternehmer einer Beteiligung seiner Arbeitnehmer an der seinen Interessen abträglichen Kritik der Unternehmerautonomie mit Kündigungen begegnen. Damit ist die wirtschaftspolitische Meinungsfreiheit der Arbeitnehmer eliminiert.

Eine solche Folgerung kann nicht rechtens sein. Das Bundesarbeitsgericht läßt folgendes unerörtert: Der größte Teil der Arbeitnehmer ist heute in Großbetrieben tätig. Wenn die Wirtschaftsform generell oder die Art des Wirtschaftens bestimmter Industrie- oder Dienstleistungsbranchen von einem Arbeitnehmer aus politischer Motivation kritisiert wird, kann logischerweise immer der Betrieb, bei dem er tätig ist, in die Kritik eingeschlossen sein. Das liegt im Wesen politischer Meinungsäußerung unter der gegenwärtig herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur. Erachtete man solche Kritik als unzulässig, käme das einem Verbot politischer Betätigung gleich.

Der Ausgangspunkt des Bundesarbeitsgerichts, daß der Arbeitnehmer den Interessen des Arbeitgebers nicht zuwiderhandeln oder diese beeinträchtigen dürfe, geht zurück auf die Zeit, als die meisten Arbeitnehmer noch im Kleinbetrieb beschäftigt waren. Wenn unter derartigen Verhältnissen ein Geselle den Interessen seines Meisters aus persönlichen Gründen zuwiderhandelte, waren in der Tat abwehrende Maßnahmen gerechtfertigt. Dem gekündigten Bankkaufmann aus dem Jahre 1970 ging es aber offensichtlich nicht um Persönliches, nicht um eine konkrete Schädigung seines Arbeitgebers. Sein Engagement war eindeutig von allgemeinen, abstrakten wirtschaftspolitischen Erwägungen bestimmt. Die öffentliche Mitteilung solcher Erwägungen ist durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt. Die damit zwangsläufig verbundene Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen des Arbeitgebers und anderer Unternehmer muß hinter das Grundrecht der Meinungsfreiheit zurücktreten.

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts dient einseitig den Unternehmerinteressen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird den Unternehmerinteressen geopfert. Die Äußerung der freien Meinung wird durch Kündigung unterbunden. Es bedarf sicher keiner Prophetie für die Annahme, daß dieses Urteil künftig im Zitatenmaterial von Arbeiten über Klassenjustiz aufscheinen wird.

Der 8. Ordentliche Gewerkschaftstag der Gewerkschaft HBV hat das Urteil zutreffend als massiven Angriff auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit gekennzeichnet. Es mache Arbeitnehmer auch rechtlich zu Menschen zweiter Klasse, da nunmehr auch die Grundrechtsausübung den Interessen der Unternehmer unterworfen werde. Der Gewerkschaftstag forderte den Hauptvorstand der Gewerkschaft auf, über den DGB-Bundesvorstand darauf hinzuwirken, daß dieses Urteil als Verstoß gegen die Verfassung angefochten wird. Wie inzwischen gemeldet wurde, ist bereits Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben worden.

Solche Urteile, wie das des Bundesarbeitsgerichts, werden auch in Zukunft noch

häufig die fortschrittlichen Bürger unseres Staates erregen. Die durch demokratische Wahlen vollzogenen Veränderungen der politischen Landschaft haben nämlich auf die Zusammensetzung der Justiz nicht die geringste Auswirkung, weil die amtierenden Richter auf Lebenszeit ernannt sind. Es gehörte in der Vergangenheit zur langfristigen Strategie der konservativen Kräfte, in Bund und Ländern die Richterämter mit solchen Personen zu besetzen, die eine Rechtsprechung im Sinne der konservativen Ideologie gewährleisten, auch noch in einer Zeit, in der das Mandat derjenigen, die diese Richter eingesetzt haben, längst durch anderweitige Bekundung des Wählerwillens erloschen ist. Es werden also weiterhin Urteile ergehen, die mit den politischen Vorstellungen derer, die die gegenwärtigen Mehrheitsverhältnisse im Bundestag bestimmen, nicht vereinbar sind.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr. 163, Dezember 1972, S. 18-20

Vom Gesetz „Gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ 1878 zum Berufsverbotserlaß 1972

Vor einiger Zeit habe ich einen Vortrag gehalten unter dem Titel „Wiederholen Staat und Justiz den Kurs der 20er Jahre?“. Die heutigen Ausführungen knüpfen an den damaligen Vortrag an, setzen aber nicht voraus, daß man diesen gehört oder gelesen hat. Gleichwohl bezweckt das heute Vorzutragende eine Vertiefung der damaligen Themenstellung.

Ich hatte seinerzeit ausgeführt, daß die Weimarer Republik im wesentlichen das Personal des Kaiserreiches übernahm; das heißt, ihre Beamten- und Richterschaft war durch den autoritären Obrigkeitsstaat vorgeprägt. Alle Übernommenen leisteten zwar den Eid auf die neue Verfassung, standen aber der Republik innerlich ablehnend, fremd oder sogar feindlich gegenüber. Alles, was die Republik bekämpfte, erschien diesem übernommenen Personenkreis richtig; was sie verteidigte, also sich gegen die Republikfeinde richtete, erschien ihm falsch. Aus dieser Grundeinstellung ist die Vielzahl von Urteilen höherer und höchster Gerichte aus der damaligen Zeit zu erklären, die in die Literatur eingegangen sind und deutlich machen, daß es eine irrationale Illusion ist, Richter stünden über den Parteien, sie urteilten abstrakt, ohne Bezug auf das soziale und politische Milieu. Der Richter schließt in seinem Urteil all das ein, wodurch er herkunftsmäßig und umweltlich geprägt worden ist. Die von der Weimarer Republik übernommenen Beamten und Richter waren vor ihrer Übernahme in einem Milieu tätig geworden, dem alles suspekt war, was auf eine Ablösung der Gesellschafts- und Machtstrukturen der Monarchie hätte gerichtet sein können.

Ein Vorläufer der Berufsverbotspolitik aus dem Jahre 1878

Ein sinnfälliges Beispiel für den Geist, der während der monarchistischen Ära vorherrschend war, ist das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Um den Hauch dieses Gesetzes lebensnah

zu verspüren, ist es am sachdienlichsten, einiges wörtlich zu zitieren. § 1 lautete: „Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage treten. Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.“ Das Gesetz war also darauf angelegt, alles zu verbieten, was die Herrschaft des Bürgertums, die durch die konstitutionelle Monarchie abgesichert war, hätte in Frage stellen können. Sein Ziel war die Verewigung der damaligen Herrschaftsverhältnisse. Da die SPD in der damaligen Situation eine Partei geworden war, von der Impulse für eine Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse ausgingen, wurden sämtliche Ortsvereine dieser Partei verboten. Das Parteiverbot wurde selbstverständlich auch durch ein Demonstrationsverbot abgesichert. Hierzu hieß es im § 9 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie: „Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zutage treten, sind aufzulösen. Versammlungen, von denen durch Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatz bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten. Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.“

Zuständig für das Verbot sozialdemokratischer Parteiorganisationen und die Auflösung von Versammlungen und Aufzügen war die Polizeibehörde. Auch das Schriftmaterial war vom Verbot umfaßt. § 11 lautete. „Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage treten, sind zu verbieten.“

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das „fernere Erscheinen erstrecken, sobald aufgrund dieses Gesetzes das Verbot einer Einzelnummer erfolgt“. Das Gesetz enthielt auch einen umfangreichen Katalog an Straftatbeständen. Es waren Gefängnisstrafen bei Verstoß gegen die Verbote vorgesehen. Schließlich durfte in diesem Gesetz auch ein Berufsverbot nicht fehlen. Es richtete sich allerdings nicht gegen Beamte oder Bewerber für den Beamtenberuf. Diesen Personenkreis ausdrücklich zu benennen, war in der damaligen Zeit noch überflüssig, denn die SPD war eine reine Arbeiterpartei. Aus ihren Reihen ging niemand hervor, der für den Beamtenberuf in Betracht kam. Wenn es vereinzelt Bewerber gegeben haben sollte, boten die damaligen Beamtengesetze genügend

Möglichkeiten, um einen solchen Bewerber nicht zu berücksichtigen. Das Berufsverbot des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie richtete sich gegen Gastwirte, Schankwirte, mit Branntwein oder Spiritus kleinhandelnde Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten. Gegen alle diese Personen konnte nach § 23 des Gesetzes, wenn sie gegen das Gesetz verstießen, neben einer Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbes erkannt werden.

Man erkennt an diesen Zitaten, daß der Sinn und Zweck dieses Gesetzes – die Ausschaltung der SPD und ähnlicher Bestrebungen – nach allen Richtungen abgesichert war.

Einen bedeutsamen Unterschied zu späteren Gesetzen, Erlassen oder Maßnahmen ähnlichen Inhalts hatte das Gesetz vom 21.10.1878 allerdings; es war nämlich befristet. Es sollte nur bis zum 31. März 1881 gelten. Offenbar gingen die Gesetzesverfasser davon aus, daß innerhalb von drei Jahren die organisierte Arbeiterbewegung restlos beseitigt werden könne, was allerdings nicht gelang. Es zeigte sich bereits damals, daß gesellschaftliche Widersprüche, die sich bereits in machtvollen gesellschaftlichen Bewegungen ausdrücken, nicht durch Verbote beseitigt bzw. im Sinne der herrschenden Schicht geregelt werden können. Es waren deshalb Verlängerungen der Geltungsdauer des Gesetzes notwendig. Das Gesetz galt insgesamt zwölf Jahre, und zwar bis 1890, ohne daß es den beabsichtigten Zweck erfüllen konnte. Die SPD war nach Aufhebung des Gesetzes schließlich stärker als bei seinem Erlaß.

Berufsverbote des NS-Staates gegen Sozialdemokraten und Kommunisten

Bereits wenige Wochen nach dem Machtantritt des NS-Regimes wurden Ausschließungsmaßnahmen gegen demokratische Angehörige des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Das berüchtigte Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 bildete die Grundlage für das Vorgehen gegen Demokraten im öffentlichen Dienst. Nach dem damaligen offiziellen Kommentar zu diesem Gesetz bei *Pfundtner-Neubert* „Das Neue Deutsche Reichsrecht“ war es erklärter Zweck des Gesetzes, Staatsfeinde und politisch unzuverlässige Beamte aus dem Beamtenkörper auszuscheiden, um die unbedingt nötige Gleichschaltung der deutschen Beamtenschaft mit dem nationalsozialistischen Staat zu erreichen. Die §§ 2a und 4 des Gesetzes waren in der Diktion ähnlich wie das bereits zitierte Gesetz aus dem Jahre 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Es hieß dort: „Beamte, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind aus dem Dienste zu entlassen. Zu entlassen sind auch Beamte, die sich in Zukunft im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigen. Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen

Staat eintreten, können aus dem Dienste entlassen werden."

Um die Folgen dieser widerrechtlichen Maßnahmen gegen demokratische Beamte nach der Niederwerfung des Faschismus zu beseitigen und um den Betroffenen einen gewissen Ausgleich für ihre Rechtsverluste zu gewähren, war es notwendig, eigens ein Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) zu erlassen. Bis heute ist die Wiedergutmachung nach diesem Gesetz noch nicht abgeschlossen. Wer – wie ich – mit der Wiedergutmachung beruflich zu tun hat, wird bestätigen können, daß es immer noch Rechtsstreite gibt, in denen das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes eine Rolle spielt.

Nach diesem Gesetz erhalten alle politisch, rassisch oder religiös verfolgten Personen, die vom NS-Regime in ihrem öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung geschädigt worden sind, unter Einschluß der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, Entschädigungsleistungen. Da die damaligen Machthaber sich nicht darauf beschränkten, ihnen nicht genehme Beamte aus dem Dienst zu entfernen, sondern auch solche Personen, die ihnen politisch mißfielen, erst gar nicht in den Staatsdienst aufzunehmen, mußten auch diese Nichtaufgenommenen in den Kreis der Entschädigungsberechtigten eingeschlossen werden. Sie sind ausdrücklich in § 2 des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes als Berechtigte genannt. Ihrer Berücksichtigung ging eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes voraus.

Es lohnt sich auch hier, den § 2 einmal wörtlich zu zitieren, weil es ja heute aufgrund des Ministerpräsidenten-Erlasses über die Beschäftigung Radikaler im öffentlichen Dienst schon wieder Tatbestände gibt, die den damaligen, hier besprochenen, ähnlich sind. Im § 2 BWGöD heißt es: „Den geschädigten Personen werden gleichgestellt Geschädigte, für die zur abgeschlossenen Ausbildung für ihren Beruf nach Bestehen der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung ein staatlicher Vorbereitungsdienst vorgeschrieben war und deren Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach bestandener Prüfung unterblieben ist, und Geschädigte, die nach bestandener Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen nicht in den Schuldienst einberufen worden sind."

Aus politischen oder rassischen Gründen nicht zugelassene Referendare, Assessoren und dergleichen können also heute aufgrund des Gesetzes über Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im öffentlichen Dienst Entschädigung verlangen.

Wiedergutmachung noch immer nicht abgeschlossen – und schon wieder Maßnahmen gegen „Minderheitsmeinungen"

Es gehört in der Tat in den Bereich des einfach nicht Faßbaren, daß in einer Zeit,

in der man sich noch damit beschäftigt, nationalsozialistisches Unrecht gegenüber den Angehörigen und Anwärtern des öffentlichen Dienstes wiedergutzumachen, bereits neue Tatbestände ähnlicher Struktur zu verzeichnen sind. Von einer faschistischen Diktatur konnte man nichts anderes erwarten als die offiziell erklärte, unbedingt nötige Gleichschaltung der Beamtenschaft mit dem faschistischen Staat. Es ist für alle ernüchternd und bestürzend, denen Demokratie mehr als ein heuchlerisches Lippenbekenntnis bedeutet, erneut Personen von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen zu sehen, die eine von den etablierten Parteien abweichende Minderheitsmeinung vertreten.

Der Pluralismus wird so häufig als unabdingbare Voraussetzung der Demokratie gepriesen. In Konsequenz dieser Auffassung muß doch jeder für ein öffentliches Amt tragbar sein, der keiner durch das Verfassungsgericht verbotenen Partei oder kriminellen Vereinigung angehört. Alle Maßnahmen, die auf zusätzliche Überprüfungsverfahren gerichtet sind, also über Verfassung und Gesetz hinausgehen, widersprechen dem Legalitätsprinzip und sind damit verfassungs- und gesetzwidrig. Der Ministerpräsidenten-Erlaß ist also auch eine rechtswidrige Maßnahme. Maßgebend für die Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung einer Person im öffentlichen Dienst sind nur die Verfassung und das Gesetz.

Welche Kräfte stehen hinter dem Ministerpräsidenten-Erlaß?

Wenn man in diesem Zusammenhang die gesellschaftlichen Kräfte charakterisiert, die den Erlaß der Ministerpräsidenten initiiert haben, werden die gleichen Strukturen sichtbar, die für den Übergang der Weimarer Republik in den Faschismus ausschlaggebend waren. Federführend für den Erlaß waren die beiden Rechtsparteien CDU und CSU und eine kleinere Gruppe dorthin tendierender Führungskräfte der SPD und der FDP. Der Beschluß wurde in einer Phase durchgesetzt, als die Regierung *Brandt/Scheel* durch permanente Überläufermanipulationen entscheidend verunsichert war. Die Rechtsparteien und ihre Sympathisanten aus SPD und FDP glaubten damals, zur Festigung ihres als bedroht empfundenen Machtanspruchs einen entscheidenden Schritt tun zu können. Für die Initiatoren des Erlasses vom 28. Januar 1972 ist alles verfassungsfeindlich, was nicht dem ihnen eigenen schrankenlosen Eigentums-, Zins- und Profitdenken entspricht. Es soll eine Wirtschaftsordnung verewigt werden, die grundgesetzlich gar nicht geschützt ist.

Daß eine solche Entwicklung wiederum eintreten konnte, war aufgrund der Beratungen des Parlamentarischen Rates im Jahre 1948 bereits abzusehen. Der Parlamentarische Rat hat bekanntlich das Grundgesetz formuliert. Es wurden dort Parallelen sichtbar zu den Beratungen der Verfassunggebenden Nationalversammlung des Jahres 1919. Für dieses Gremium war bereits festgestellt worden, daß die ernsthaft demokratischen Kräfte außerordentlich schwach vertreten waren. Im Parlamentarischen Rat war es nicht anders.

Drei Berufsverbotsmodelle – eine Tendenz

Die nicht volle Verwirklichung des Grundsatzes der absoluten Volkssouveränität gibt immer wieder Raum für Entwicklungen, die dem Demokratieprinzip widersprechen. Der Ministerpräsidenten-Erlaß vom 28. Januar 1972, der in der Tendenz ganz offensichtlich mit dem Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 28.10.1878 und mit dem NS-Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Jahre 1933 verwandt ist, kann als beredtes Beispiel für demokratiewidrige Entwicklungen angesehen werden. Eine demokratiebewußte Richterschaft würde aufgrund der sich zwangsläufig einstellenden Prozesse mit dem Erlaß vom 28. Januar 1972 schnell fertig werden, indem sie die Verfassungswidrigkeit dieses Erlasses erklärte. An einer solchen Richterschaft fehlt es aber, da die Legitimation vom Volke her nicht vorhanden ist. Die bereits erwähnten soziologischen Untersuchungen zu diesem Thema beweisen, daß die Zusammensetzung der Richterschaft die Stärke der einzelnen Volksschichten nicht widerspiegelt. Die bedeutungsvollste und größte Volksschicht, nämlich die Arbeiterschaft, ist bei den Richtern im Ergebnis praktisch nicht vertreten. Die Zahl der aus Arbeiterfamilien hervorgegangenen Richter dürfte zwei Prozent nicht übersteigen, Um es vorsichtig auszudrücken, möchte ich meinen, daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Richterschaft die Sympathie für den Erlaß vom 28. Januar 1972 nicht ausgeschlossen werden darf.

Die damit ermöglichte Fernhaltung aller prononcierten Linkskräfte von der Rechtsprechung bedeutet im Ergebnis nichts anderes als die Schaffung einer Bedingung für die mögliche erneute Etablierung eines autoritären oder faschistischen Regimes. Die rechtsprechende Gewalt der Bundesrepublik ist mit Sicherheit gegen solche Entwicklungen nicht widerstandsfähiger als die rechtsprechende Gewalt der Weimarer Republik. Insoweit ist bereits gesagt worden, daß der Übergang der rechtsprechenden Gewalt von der Weimarer Republik in den NS-Staat fast nahtlos war.

Die antifaschistische Konzeption des Grundgesetzes und die Verfassungswirklichkeit

In Bezug auf die Ausschaltung der prononcierten Linkskräfte ist festzustellen, daß die Konzeption des Grundgesetzes so angelegt ist, daß für alle politischen Bestrebungen – den Faschismus ausgenommen – Raum vorhanden ist. Die antifaschistische Konzeption des Grundgesetzes ergibt sich aus dessen Artikel 139. Dort heißt es, daß die zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften von den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht berührt werden, das heißt, der Personenkreis, der von dem Gesetz zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus betroffen wird, kann sich nicht auf das Legalitätsprinzip des Grundgesetzes berufen. Die faschistische Ideologie steht also nicht unter dem Schutz der Verfassung. Ausschaltung und Zurückweisung von Anhängern dieser Ideologie vom öffentlichen Dienst ist ohne rechtliche Schwierigkeiten mit Hilfe der einschlägigen Bestimmungen der

Beamten- und Richtergesetze möglich. Alle sonstigen politischen Gruppen können sich, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten sind, frei betätigen. Die Angehörigen dieser politischen Gruppen haben auch Zugang zu allen öffentlichen Ämtern. Daran kann sich nur dann etwas ändern, wenn ein Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichtes ergeht. Das Grundgesetz ist nicht so ausgestaltet, daß es das kapitalistische Wirtschaftssystem als Schutzobjekt ansieht. Die Anhänger anderer, dem Kapitalismus widersprechender Wirtschaftssysteme können ebenso die Grundrechte des Grundgesetzes für sich in Anspruch nehmen wie die Apologeten des Kapitalismus. Es bedarf einer Richterschaft, die das allgemein erkennt und auszusprechen bereit ist. Mit Rücksicht darauf, daß die Richterschaft aber weitgehend noch nicht nach dem Prinzip der Legitimation durch das Volk berufen wird, sind wir von ihrer soziologischen und politischen Unbefangenheit noch weit entfernt. Die Tatsache, daß eine Minderheitsschicht, nämlich die an einem engstirnigen Rechts- und Ordnungsdenken besonders orientierten Beamtenfamilien, das Gesicht der Richterschaft weitgehend bestimmt, muß zwangsläufig zu einer Einengung und Verflachung der Rechtsprechung führen. Nur eine Richterschaft, die alle im Volk vorhandenen politischen Strömungen, mit Ausnahme des von der Verfassung disqualifizierten Faschismus, entsprechend ihrer Stärke widerspiegelt, würde die bisherige soziologische und politische Befangenheit beseitigen.

Zur Erreichung dieses Ziels ist die Rückführung der Bestellung der Richterschaft auf das Prinzip der Volkssouveränität des Artikels 20, Absatz 2 GG – Wahl durch die Volksvertretungen – eine der notwendigen Voraussetzungen.

Aus einem Vortrag vor Mitgliedern des Präsidiums der VVN/Bund der Antifaschisten

In: Helmut Stein/Heinz Düx, Berufsverbot. Neue Tendenzen in den Berufsverbotsfällen und in den Anhörungsverfahren. Antifaschistische Arbeitshefte, Nr. 13, Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1974, S. 21-28.

Wer handelt verfassungswidrig? Bemerkungen zur Verfassungsdebatte

An sich ist es nicht außergewöhnlich, daß im Jahre 1974, dem 25. Geltungsjahr des Grundgesetzes, eine umfassende Debatte über seine Bewährung in der Vergangenheit und seine Funktionstüchtigkeit in der Zukunft stattfindet. Außergewöhnlich und beängstigend zugleich ist aber der Inhalt zahlreicher Diskussionsbeiträge in dieser Debatte, weil dort Töne angeschlagen werden, die sich offen dissonant oder auch versteckt in wohlklingenden Akkorden zum Grabgesang des Demokratieprinzips fügen. Beispiele hierfür sind die Verfassungsdebatte im Bundestag Mitte Februar und der Zwischenbericht der „Enquête-Kommission für Fragen der Verfassungsreform“, die im Auftrag aller Bundestagsfraktionen arbeitet.

In beiden Fällen wurde die Absicht starker Interessengruppen deutlich, das demokratische und freiheitliche Grundgesetz zum Schutzstatut einer bestimmten Wirtschaftsform und deren Nutznießerschaft zu denaturieren. Es ist notwendig, sich in

diesem Zusammenhang darauf zurückzubesinnen, mit welchem Anspruch das Grundgesetz in den Jahren 1948/49 konzipiert worden ist. Unter dem Eindruck der gerade überwundenen faschistischen Diktatur wurden das demokratische Prinzip der Volkssouveränität und das freiheitliche Prinzip der bürgerlichen Grundrechte zu den Angelpunkten des Verfassungswerkes. Die Wirtschaftsform wurde selbstverständlich nicht in einem bestimmten Sinn durch die Verfassung geregelt, weil dadurch ein statisches Element Eingang gefunden hätte, für das in einer demokratischen Verfassung im Gegensatz zu ständestaatlichen Verfassungen kein Raum ist. Statisch im demokratischen Sinne sind nur die Volkssouveränität und die Freiheitsrechte des Bürgers. Das Wesen der Demokratie liegt gerade darin, daß sich in diesem Rahmen die gesellschaftlichen Kräfte frei entfalten können. Das Regulativ ist die Majorität. Diesem Grundsatz unterliegt auch die Wirtschaft, d. h. Kapitalismus und Sozialismus sind gleichermaßen denk- und vollziehbar.

Diese verfassungsrechtliche Grunderkenntnis versuchen die durch das kapitalistische Wirtschaftssystem Begünstigten zu verschleiern. Unter Verletzung der Grundrechte und des Prinzips der Volkssouveränität soll ihre Machtposition abgesichert und für unbegrenzte Zeit garantiert werden. Vor diesem Hintergrund vollziehen sich die gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen.

Primäres Beispiel sind die Berufsverbote. Für den Personenkreis, der die kapitalistische Wirtschaftsform institutionalisiert haben möchte, geht es darum, Menschen gegenteiliger Auffassung von allen öffentlichen Funktionen fernzuhalten. Die dieser Absicht entgegen stehenden Verfassungsbestimmungen – Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 GG), Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Art. 3 GG), ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei und der Verwirkung von Grundrechten (Art. 21, 18 GG), Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG), Zugang jedes Bürgers nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu jedem öffentlichen Amt (Art. 33 GG) – werden dabei einfach ignoriert. Da diese Verfassungsverletzungen wohl doch zu offenkundig sind, wird neuerdings versucht, die Verfassungswidrigkeit der Berufsverbote unter Hinweis auf die besondere Treuepflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu rechtfertigen. Auch diese Konstruktion ist unhaltbar. Selbstverständlich unterliegen Lehrer, Beamte und Richter einer besonderen Treuepflicht dem *Grundgesetz* gegenüber. Das bedeutet, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes müssen jederzeit für das Prinzip der Volkssouveränität, die Wahrung der Grundrechte und die freie Entfaltungsmöglichkeit *aller* gesellschaftlichen Kräfte – auch der „Weltanschauung" (Art. 3 Abs. 3 GG) des Sozialismus – eintreten. Die Apologeten der Berufsverbote verlangen demgegenüber, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausschließlich für die freie Entfaltung des Kapitalismus eintreten. Eine solche „Treuepflicht" ist verfassungswidrig. Ihre Praktizierung schafft gerade statt einer verfassungstreuen eine verfassungsfeindliche Beamtenschaft.

Ein weiteres Beispiel für den Versuch, die kapitalistische Wirtschaftsform entgegen dem Inhalt der Verfassung als unantastbar zu deklarieren, bildet die Diskussion um die paritätische Mitbestimmung. Minister *Genscher* ließ in seinem Hause ein Gutachten anfertigen, das zu dem Ergebnis kommt, die volle Parität könne eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährleistung des Eigentums (Art. 14 GG) für die Kapitaleigner beinhalten. Diese Argumentation tut so, als ob es das ebenfalls in Art. 14 GG verankerte Prinzip der Sozialbindung des Eigentums und die Möglichkeiten der Enteignung und Sozialisierung (Art. 15 GG) gar nicht gäbe.

Als drittes Beispiel sei noch die Handhabung des Asylrechts gegenüber chilenischen Flüchtlingen erwähnt. Das Asylrecht ist in den Rang eines Grundrechts erhoben (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG). Jeder Ausländer, der in seinem Heimatland wegen seiner politischen Gesinnung ernsthafte Benachteiligungen zu erwarten hat, kann dieses Recht für sich in Anspruch nehmen. Das Recht kann allerdings durch mißbräuchliches Verhalten nach der Niederlassung in der BRD verwirkt werden (Art. 18 GG). Minister *Genscher* beachtet bei Stellungnahmen zum Problem der chilenischen Flüchtlinge die uneingeschränkte Gestaltung des Asylrechts durch Art. 16 GG nicht. Er geht davon aus, daß man wie bei den Berufsverboten bestimmten Personen wegen ihrer politischen Einstellung das Asyl in der BRD von vornherein verweigern könne.

Es muß deshalb festgestellt werden, daß das Grundgesetz im 25. Jahr seiner Geltung ernsthaft in Gefahr ist. Diese demokratische und freiheitliche Verfassung soll in ein ausschließlich der kapitalistischen Wirtschaftsform dienendes Ordnungsstatut umgeformt werden. Gegen diese Bestrebungen ist das Grundgesetz mit aller Energie zu verteidigen. Verfassungsfeinde sind nicht die von den Apologeten des Kapitalismus verfemten Sozialisten, sondern diejenigen, die unter Verletzung der oben zitierten Verfassungsbestimmungen die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes beseitigen wollen.

In: Stimme der Gemeinde, 26. Jg., Nr. 6 vom 15. März 1974, Stimme Verlag, Mainz 1974, S. 82

Ein Gesetz gegen die Verfassung

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Ergänzungen der §§ 4 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 7 Bundesbeamtengesetz, § 9 Richtergesetz und § 37 Soldatengesetz sollen den „Radikalen-Erlaß“ bzw. Berufsverbots-Erlaß der Innenminister vom 28. Januar 1972 ersetzen. Allein schon die Tatsache, daß man nunmehr bestrebt ist, die „Radikalen-Frage“ gesetzlich zu regeln, beweist, welche rechtliche Qualität der vorangegangene Erlaß gehabt hat, die Qualität der Illegalität und Willkür. Diese Folgerung ergibt sich auch aus der offiziellen Begründung der Bundesregierung. Dort werden selbstverständliche Grundsätze niedergeschrieben, wie „jeder Fall muß für sich geprüft und entschieden werden“ und „Grundlage jeder Entscheidung ist das geltende Recht“. Damit wird indirekt gesagt, daß bei Entscheidungen aufgrund des Erlasses der Grundsatz der Einzelfallprüfung und die

Anwendung des geltenden Rechts unterblieben sind.

Man wäre geneigt, Rechtsverletzungen während der Geltung des Erlasses nicht zu dramatisieren, wenn nunmehr das Gesetz eine Rückkehr zu verfassungsgemäßen und rechtsstaatlichen Prinzipien gewährleistete. Das ist jedoch nicht der Fall. Zwar beseitigt der Gesetzentwurf einen ganz offenkundigen, aus dem „Radikalenerlaß" abgeleiteten Verfassungsbruch. Die Zulassung zu einer Ausbildung, für die der Staat das Ausbildungsmonopol hat, ist nun zu „gewährleisten".

Zur Begründung heißt es nunmehr, „im Spannungsverhältnis zwischen der aus Art. 33 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes herzuleitenden politischen Treuepflicht" des Beamten „und der zu Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Rechtsprechung zum Parteienprivileg" gebühre „der politischen Treuepflicht der Vorrang". Auch diese neuerliche Rechtfertigung von Berufsverboten ist verfassungsrechtlich abwegig; es handelt sich um einen durchsichtigen Versuch, unter Verstoß gegen die Verfassung weiterhin Personen vom öffentlichen Dienst fernzuhalten, die für die Verwirklichung einer sozialistischen Wirtschaftsform eintreten.

Selbstverständlich unterliegen Beamte, Richter und Soldaten einer besonderen Treuepflicht, nämlich gegenüber dem Grundgesetz. Das bedeutet, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes müssen jederzeit für die Prinzipien der Verfassung eintreten, für den Grundsatz der Volkssouveränität, für die Wahrung der Grundrechte, es sei denn, das Bundesverfassungsgericht hätte wegen Mißbrauchs von Grundrechten zwecks Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung deren Verwirkung nach Art. 18 GG ausgesprochen. Ebenso muß der verfassungstreue Angehörige des öffentlichen Dienstes die politischen Parteien als Mitwirkende bei der politischen Willensbildung des Volkes achten (Art. 21 Abs. 1 GG), es sei denn, das Bundesverfassungsgericht hätte die Verfassungswidrigkeit einer Partei festgestellt. Einer Partei, die nicht verboten ist, kann der Angehörige des öffentlichen Dienstes auch jederzeit beitreten. Daraus folgt, daß die „Weltanschauung" einer nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei nach Art. 33 Abs. 3 GG für die Zulassung zum öffentlichen Dienst ein völlig unbeachtliches Kriterium darstellt. Der Angehörige einer nicht verbotenen Partei ist im Falle einer Bewerbung für den öffentlichen Dienst nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu beurteilen (Art. 33 Abs. 2 GG). Die Parteimitgliedschaft ist völlig irrelevant. Von einer solchen nur an der verfassungsmäßigen Legalität orientierten Sicht wird die Treuepflicht des Angehörigen des öffentlichen Dienstes geprägt. Es bedeutet Verfassungsbruch, wenn sich nun in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung der Satz findet: „Kein Bewerber kann sich darauf berufen, daß die politischen Ziele, für die er sich einsetzt, von einer Partei oder Vereinigung verfolgt werden, die im Rahmen der Artikel 21 oder 9 des Grundgesetzes tätig wird." Damit werden unabdingbare demokratische Grundpositionen angetastet. Die sozialistische „Welt-

anschauung“ wird unter ein unzulässiges Sonderrecht gestellt.

Abschließend kann festgestellt werden: der Gesetzentwurf stellt, falls er Gesetz wird, das 3. deutsche Sozialistengesetz dar. Es wäre der Nachfolger des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie von 1878 und des NS-Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von 1933.

In: die tat, Nr. 13 vom 30. März 1974, S. 3

Berufsverbote und die Folgen

Es ist schon nicht mehr notwendig, im einzelnen darzulegen, gegen welche Verfassungsbestimmungen die auf Grund des Ministerpräsidentenbeschlusses vom 28. Januar 1972 und des geplanten Nachfolgegesetzes geübte Berufsverbotspraxis verstößt; demokratische Juristen der verschiedensten politischen Richtungen haben nachgewiesen, daß eine Fülle von Verfassungsnormen verletzt wird. Auch jedem unbefangenen Nichtjuristen ist klar, daß hier etwas geschieht, was mit dem Demokratieprinzip der Nichtbenachteiligung wegen eines bestimmten weltanschaulichen Bekenntnisses unvereinbar ist. Diese immer mehr Allgemeingut werdende Erkenntnis versetzt jedoch die Berufsverbotsinteressenten in hektische Betriebsamkeit, löst gegenreformatorische Mechanismen aus. Das hat zur Folge, daß die Zahl der angeordneten Berufsverbote entgegen der sich ausbreitenden Erkenntnis über ihre Illegalität eher zu als abnimmt. Auch die Tätigkeit des Verfassungsschutzes soll noch forciert werden. So möchte die hessische CDU von der Landesregierung wissen, „wie gründlich Bewerber für den Staatsdienst, die Kommunen und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften vor der Einstellung vom Verfassungsschutz durchleuchtet werden“ (*FAZ* 28.5.1974) Diese Anfrage zielt u a auf den Lehrer *Steinfeld* ab, der zunächst in Rheinland-Pfalz beschäftigt war, dort von einem Berufsverbot betroffen wurde, obwohl er weder Mitglied einer vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei ist noch einer rechtswidrigen Gruppe angehört, und alsdann vom hessischen Kultusministerium einen Zweijahresvertrag erhielt.

Es ist nun unbedingt an der Zeit, daß alle für Demokratie und Recht eintretenden Institutionen und Personen „Flagge zeigen“ und sich nicht von der CDU in einen Strudel antisozialistischer Irrationalität reißen lassen. Die Toleranzgrenze ist erreicht. Allen Versuchen, das wirtschaftspolitisch neutrale Grundgesetz in ein Schutzstatut der kapitalistischen Wirtschaftsform umzufunktionieren, muß mit Entschiedenheit begegnet werden. Natürlich ist es legitim, für die Erhaltung der gegenwärtigen Wirtschaftsform einzutreten, aber nicht in der Weise, daß jeder Bewerber für den öffentlichen Dienst „gründlich“ daraufhin „durchleuchtet“ wird, ob er etwa eine andere wirtschaftspolitische Grundvorstellung hat.

Allein schon die Redewendung „gründlich durchleuchten“ weckt fatale Assoziationen. Auch auf Grund des NS-Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurden alle Bewerber und Angehörigen des öffentlichen Dienstes unter dem

Gesichtspunkt „durchleuchtet“, ob sie Sozialdemokraten, Demokraten, Kommunisten, Juden oder Zigeuner waren. Bis heute sind die Wiedergutmachungsorgane (Behörden und Gerichte) damit beschäftigt, die Folgen dieses Durchleuchtens nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes durch Entschädigungsleistungen zu beseitigen.

Es gehört zu den nicht begreifbaren Erscheinungen unserer Zeit, daß trotz der noch nicht abgeschlossenen Wiedergutmachung des NS-Unrechts im öffentlichen Dienst schon wieder Tatbestände gesetzt werden, die wegen der Verletzung unabdingbarer Verfassungsbestimmungen zu neuen Schadensersatzforderungen führen müssen. Ein geläutertes öffentliches Rechtsbewußtsein wird das früher oder später trotz der irrationalen CDU-Attacken konstatieren. Gegenreformatorische Positionen mögen sie auch noch so verbissen vertreten werden, haben keine dauerhaften Erfolgschancen; auch das NS-Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hatte nur rund zwölf Jahre Bestand.

Noch ist die gegenreformatorische Position nicht so verfestigt, wie sie sich in dem vorerwähnten NS-Gesetz darstellte. Aber jede Intensivierung der „Durchleuchtungspraxis“ bedeutet eine Stärkung der Bereitschaft zur Gesinnungsschnüffelei, die als Nährboden für die schließliche Installierung eines Polizei- und Spitzelstaates mit allen seinen vergangenen und gegenwärtigen Variationsmöglichkeiten gesehen werden muß. Zur Vermeidung solcher Entwicklungen sind alle Demokraten nun verpflichtet, der Fortsetzung der Berufsverbotspraxis ein klares Nein entgegenzusetzen.

In: die tat, Nr. 24 vom 15. Juni 1974, S. 3

Bestürzende Parallelen zur NS-Praxis. Zum Berufsverbotsurteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Lenhart

Die Berufsverbote stoßen – trotz aller Rechtfertigungsversuche – auf wachsenden Widerstand. Das bestätigen auch jüngste Stellungnahmen von Gewerkschaftsgremien und selbst von SPD-Vorständen (siehe „die tat“ Nr. 21 und Nr. 22 1975). Auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, in dem das Berufsverbot gegen die Junglehrerin Anne Lenhart wegen DKP-Mitgliedschaft sanktioniert wird, stößt auf Widerspruch, zumal dasselbe Gericht in einem NPD-Fall ein entgegengesetztes Urteil fällte.

In dem nachstehenden Beitrag setzt sich ein Sozialdemokrat, der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Frankfurt, Dr. Heinz Düx, ebenfalls mit dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil auseinander.

Die Lektüre des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen *Lenhart*/Land Rheinland-Pfalz muß auf den verfassungsbewußten, streng an der Legalität orientierten Leser schockierend wirken. Die Zahl der Veröffentlichungen, in denen seit dem Erlaß des diskriminierenden Radikalen-Erlasses dessen Verfassungswidrigkeit dargestellt wurde, ist Legion. Immer wieder wurde auf Artikel 33 Abs. 3 GG hingewiesen, wo festgelegt ist, daß die durch Artikel 4 GG gewährleistete Unverletz-

lichkeit des weltanschaulichen Bekenntnisses auch bei dem Zugang zu öffentlichen Ämtern zu wahren ist. Das bedeutet, jedem ist die Chance gegeben, im öffentlichen Dienst beschäftigt zu werden, sofern er nicht einer Partei angehört, die nach Artikel 21 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder sofern er nicht Grundrechte durch Bekämpfen der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auf Grund eines Ausspruchs des Bundesverfassungsgerichts verwirkt hat (Art. 18 GG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in der Sache *Lenhart* dieser eindeutigen Rechtslage verschlossen. Es wollte ein anderes Ergebnis; ihm erschien es untragbar, daß ein Mitglied der nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen DKP im Staatsdienst tätig ist. Deshalb mußte Frau *Lenhart* bereits im Vorfeld der Artikel 33 Abs. 3 und 21 Abs. 2 GG abgefangen werden. Als Instrumentarium hierfür erschien dem Bundesverwaltungsgericht Art. 33 Abs. 2 GG geeignet. Diese Bestimmung lautet: „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte."

Da die Befähigung und fachliche Leistung offenbar bei Frau *Lenhart* nicht in Frage gestellt werden konnten, konnte nur der Begriff „Eignung" für die Berufsblockade nutzbar gemacht werden. Aber auch das war schwierig. Ursprünglich sollte bei den Beratungen des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat 1948/49 das Wort „Eignung" durch das Beiwort „charakterlich" ergänzt werden. Dieses Beiwort wurde jedoch gestrichen, weil der Abgeordnete Dr. *Schmid* die Auffassung vertrat, in der NS-Zeit sei mit dem Begriff „charakterliche Eignung" erheblicher Mißbrauch getrieben worden; mit dem Wort „charakterlich" könne man immer operieren, um jemand loszuwerden, der eine bestimmte Meinung vertritt.

Gerade diesen Mißbrauch wollten die Väter des Grundgesetzes verhindern

Um so erschreckender ist es, wenn nun mit dem übrig gebliebenen Wort „Eignung" genau der Mißbrauch getrieben wird, den *Schmid* im Parlamentarischen Rat befürchtet hatte. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt die Auffassung, neben die „körperliche" und „intellektuelle" Eignung des Beamtenbewerbers müsse noch eine Eignung in dem Sinne treten, daß der Bewerber sich nicht zu den mit der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung unvereinbaren Zielen einer „extremistischen Partei linker oder rechter Prägung" bekenne. Hier wird mit verfassungsfremden Mitteln eine Barriere errichtet, um einer bestimmten politischen Richtung (Konservativismus) nicht genehme Konkurrenten (Kommunisten, Sozialisten, Marxisten u. a.) zu eliminieren. Das Grundgesetz kennt keine extremen oder radikalen Parteien. Das Grundgesetz kennt nur verfassungsgemäße (Art. 21 Abs. 1 GG) und verfassungswidrige (Art. 21 Abs. 2 GG) Parteien. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet allein das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG).

Da die Verfassungsnormen mithin die Benachteiligung eines Bewerbers für den öf-

fentlichen Dienst aus einer vom Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärten Partei nicht zulassen, werden vom Bundesverwaltungsgericht neben der Legalität liegende Begriffe und Argumente verwendet, wie „extremistische" Partei als Eignungskriterium; mit anderen Worten: die politische Auswahl für den öffentlichen Dienst, die man im Parlamentarischen Rat, wie die Worte des Abgeordneten Dr. *Schmid* zeigen, gerade unter dem Eindruck des zuvor zusammengebrochenen NS-Regimes vermeiden wollte.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sind als Beamte folgende Personengruppen ungeeignet: Kranke, Minderbegabte und Angehörige extremer Parteien (hier DKP). Wer glaubt, das sei eine kommentierende Überzeichnung, soll das Bundesverwaltungsgericht selbst hören: „Das Bekenntnis zu den Zielen einer (nicht verbotenen) politischen Partei, die mit der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung unvereinbar sind" (gemeint ist hier wieder die der Verfassung nicht bekannte „extremistische" Partei, nicht die verfassungswidrige Partei im Sinne des Grundgesetzes!), „und erst recht der aktive Einsatz für diese Ziele machen den Beamtenbewerber – ebenso wie körperliche Behinderungen oder intellektuelle Unfähigkeit –… untauglich für den Beamtendienst…".

Diese vom Bundesverwaltungsgericht kreierte Trinität für die Ungeeignetheit als Beamter – Krankheit, geistige Unfähigkeit, Mitgliedschaft in einer „extremen" Partei – muß jeden, der das NS-Regime in eigener unmittelbarer Erinnerung hat, an eine Parallele erinnern: Damals gab es auch drei Gruppen, die – ohne daß ein innerer Zusammenhang zwischen ihnen bestand – besonderer Verfolgung ausgesetzt waren: 1. Juden und Zigeuner, 2. psychisch Kranke oder Abnorme, 3. Sozialdemokraten, Kommunisten und andere politische Gegner. Wer zu einer dieser Gruppen gehörte, war unmittelbar vom Tode bedroht. Zwar fehlt es im Rahmen der heutigen Trinität an solcher Todesgefahr, aber die Vernichtung der beruflichen Existenz ist ja wohl auch kein unerheblicher Eingriff in das menschliche Leben.

Da das Bundesverwaltungsgericht die Angehörigen einer bestimmten Partei bereits im Vorfeld der Verfassungserörterungen über den Begriff der „Eignung" abgefangen zu haben glaubte, konnte es mit den eigentlichen Inhalten der Verfassung großzügig verfahren. Der von den Berufsverbotsgegnern immer wieder vorgebrachte Hinweis auf das Parteienprivileg des Art. 21 GG wurde damit abgetan, daß das Parteienprivileg „überdehnt" werde. Durch das Wort „überdehnt" wird die Flucht aus der exakten und deshalb zuweilen unbequemen juristischen Begriffswelt eindeutig offenbar. Dieses Fluchtstreben wird auch noch im Zusammenhang mit der Frage deutlich, ob die Rückwirkung der Benachteiligung von Mitgliedern bestimmter nicht verbotener Parteien auf die Parteien selbst – Mitgliederschwund, fehlende Neubeitritte – nicht eine Verletzung des Art. 21 GG beinhalte. Hier weicht das Bundesverwaltungsgericht mit der Bemerkung aus, diese Rückwirkung sei nur ein „Reflex", wie der am Verfahren beteiligt gewesene Oberbundesanwalt

„mit Recht geltend gemacht“ habe, „nicht ein Eingriff in das Parteienprivileg“.

Beamtenzulassung wäre nur noch Ergebnis politischer Willkür

Die Tendenz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in der Sache *Lenhart* wird auch überdeutlich, wenn man sich vor Augen hält, daß der I. Wehrdienstsenat dieses Gerichts am 14.3.1973 in einem Fall, der ein NPD-Mitglied, einen Oberstleutnant der Bundeswehr, betraf, die Frage des Parteienprivilegs so behandelt hatte, wie es die Verfassung vorsieht, nämlich so, daß die Verfassungswidrigkeit einer Partei erst geltend gemacht werden kann, wenn diese vom Bundesverfassungsgericht festgestellt worden ist.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist eine politisch motivierte Entscheidung, die mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist. Deshalb ist es bedauerlich, daß Frau *Lenhart* das Bundesverfassungsgericht nicht anrufen will. Zwar ist ihre Resignation in Bezug auf ein weiteres Beschreiten des Rechtsweges verständlich; denn die Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts ist für jeden, der fest auf dem Boden unseres pluralistischen Grundgesetzes steht, ein beunruhigendes Dokument, das den Glauben an das Recht und die Legalität nachhaltig erschüttern kann. Gerade deshalb ist es aber nicht für wahrscheinlich zu erachten, daß selbst ein Bundesverfassungsrichter mit konservativer Grundhaltung dem Bundesverwaltungsgericht folgte und die Zugehörigkeit zu einer nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei unter Heranziehung des verfassungsfremden Begriffs der „extremistischen“ Partei als Eignungsmangel für den öffentlichen Dienst deklarierte.

Was bei Billigung dieser Position noch alles auf uns zukäme, kann man sich ausmalen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ein relativ weit rechts angesiedelter Standpunkt durchaus die SPD als „extrem“ und ein relativ weit links angesiedelter Standpunkt durchaus die CSU als „extrem“ ansehen könnte. Die Eignung eines Beamtenbewerbers im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG würde dann jeweils von den gerade die Mehrheit oder Macht Innehabenden subjektiv entschieden. Damit wäre eindeutig eine Antiposition zum Pluralismus des Grundgesetzes bezogen. Das bedeutet, wenn die Tendenz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts sich durchsetzte und vom Bundesverfassungsgericht bestätigt würde, wäre die Auflösung unserer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zum Schaden aller demokratischen Bürger eingeleitet. Man kann sich einfach nicht vorstellen, daß diese Konsequenz vom Bundesverfassungsgericht übersehen werden sollte.

In: die tat, Nr. 23. vom 7. Juni 1975, S. 8

Zu den Berufsverboten

Unmittelbar nach der Machterlangung der deutschen Faschisten wurden Ausschließungsmaßnahmen gegen demokratische Angehörige des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Das Gesetz zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom

7.4.1933 bildete die Grundlage für das Vorgehen gegen die Demokraten im öffentlichen Dienst. Es richtete sich primär gegen alle Bediensteten, die im Verdacht standen, der marxistischen Weltanschauung anzuhängen. Es wurde dabei nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nicht unterschieden zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten. Beide waren gleichermaßen von diesem Gesetz betroffen. Aber das Gesetz ging noch darüber hinaus. Alle politisch unzuverlässigen Beamten sollten nach dem offiziellen NS-Kommentar von *Pfundtner/Neubert* aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden, was ja auch nachhaltig geschehen ist.

Um die Folgen dieser widerrechtlichen Maßnahmen gegen die Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach der Niederringung des faschistischen Regimes zu beseitigen, d. h., um den Betroffenen wenigstens einen gewissen materiellen Ausgleich für ihre Rechtsverluste zu gewähren, wurde ein Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes erlassen. In diesem Gesetz sind selbstverständlich auch die Personen berücksichtigt, die vom NS-Regime wegen ihrer demokratischen Haltung erst gar nicht in den öffentlichen Dienst aufgenommen wurden.

Paragraph 2 dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß wiedergutmachungsberechtigt auch solche Personen sind – und jetzt das wörtliche Zitat aus dem Gesetz –, „für die zur abgeschlossenen Ausbildung für ihren Beruf nach der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung ein staatlicher Vorbereitungsdienst vorgeschrieben war und deren Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach bestandener Prüfung unterblieben ist“, und Geschädigte, „die nach bestandener Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen nicht in den Schuldienst einberufen worden sind“.

Ich glaube, man wird dieses Gesetz ohne weiteres verwenden können, wenn man sich eines Tages dazu entschließen sollte, so, wie es bei den NS-Verfolgten geschehen ist, die Neuverfolgten von Berufsverboten mit einer Entschädigung zu bedenken. Eine klare demokratische Position wird meines Erachtens eines Tages auch zu dieser Konsequenz führen müssen. Aber das nur nebenbei.

Mit Hilfe des soeben zitierten Wiedergutmachungsgesetzes ist vielen NS-Verfolgten, wenn auch teilweise mit erheblicher Verspätung, eine Entschädigung zugesprochen worden. Aber es gibt immer noch einige Leute in Australien, Israel oder sonstwo, die bis heute darauf warten, daß sie für ihren Lebensabend wenigstens eine Beamten- oder Richterpension zur Verfügung gestellt bekommen. Und gerade deshalb gehört es für mich, da ich mich mit der Wiedergutmachung ja beruflich zu befassen habe, einfach in den Bereich des Absurden oder nicht Faßbaren, daß jetzt schon wieder – vor der abschließenden Bewältigung des Wiedergutmachungsproblems aus der NS-Zeit – neue Tatbestände in Erscheinung treten, die berufliche Beeinträchtigungen unter Verletzung verfassungsmäßiger Rechte beinhalten.

Denn als in den Jahren 1948/49 im Parlamentarischen Rat das Grundgesetz erarbeitet wurde, waren sich alle beteiligten Parteien – man muß sich vergegenwärtigen,

wer alles beteiligt war: SPD, Zentrum, CDU, CSU, FDP, Bayernpartei, KPD und Deutsche Partei – zumindest in dem Punkt einig, Unrechtstatbestände, wie sie vom NS-Regime gesetzt worden waren, ein für allemal zu verhindern. Es ging den Beteiligten im Parlamentarischen Rat darum, ein System zu finden, das die demokratischen Grundwerte gewährleistete und permanent absicherte. Für die Zulassung zum öffentlichen Dienst wurde deshalb in Artikel 33 GG festgelegt, daß die Weltanschauung eines Bewerbers irrelevant zu bleiben hat. Vielmehr sind maßgebend nur die persönliche Eignung, die Befähigung und fachliche Leistung des Bewerbers.

Es ist unschwer zu erkennen, daß durch diese Regelung der Machtmißbrauch einer Gruppe verhindert werden sollte. Eben auch Vertreter einer nicht an der Macht befindlichen Minderheitsgruppe sollten bei entsprechender persönlicher Eignung für den öffentlichen Dienst berücksichtigt werden. In politischer Hinsicht verlangt die Verfassung von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes allein das jederzeitige Einstehen für die Grundwerte dieser Verfassung, nämlich die Treue zum Begriff der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Dieser Begriff, der zuweilen etwas geheimnisvoll dargestellt wird, umfaßt einen ganz einfachen Tatbestand. Der Begriff des Freiheitlichen wird verkörpert durch die Wahrung der individuellen Grundrechte, wie wir sie in Artikel 1-19 der Verfassung haben, und der Begriff des Demokratischen wird dargestellt durch die Wahrung der Volkssouveränität nach Artikel 20, Abs. 2 GG.

Der Angehörige des öffentlichen Dienstes muß also dafür eintreten, daß die individuellen Grundrechte und die Herrschaft des Volkes gewahrt werden. Einer Beschneidung dieser Grundrechte muß er sich widersetzen. Das bedeutet, der Angehörige des öffentlichen Dienstes muß alle von der Verfassung geschützten Auffassungen respektieren. Es wird von ihm die Treue zum Weltanschauungspluralismus verlangt, wie er im Parlamentarischen Rat unter dem breiten Spektrum von KPD bis Deutsche Partei ausgehandelt worden ist. Dieser Weltanschauungspluralismus wird lediglich durch die Artikel 18 und 21 GG eingeschränkt. Dort ist nämlich festgelegt, daß ein Bürger und auch die politischen Parteien ihre an sich von der Verfassung garantierten Rechte verwirken können, wenn sie danach streben, die freiheitliche, demokratische Grundordnung zu beseitigen. Aber diese Verwirkung kann eben nur das Bundesverfassungsgericht feststellen.

Die Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts ist darauf zurückzuführen, daß derartig weittragende Folgen, wie das Verbot von Parteien und die Einschränkung der Grundrechte des Bürgers, nicht vom gerade an der Macht befindlichen Gegner bzw. Konkurrenten ausgesprochen werden sollten. Darauf läuft ja die gegenwärtige Praxis mit dem Radikalenerlaß hinaus. Die an der Macht befindlichen Parteien erheben einen bestimmten Legitimitätsanspruch, für den es in der Verfassung keine Grundlage gibt.

Aus der schon geschilderten Verfassungskonstellation ergibt sich für die Frage, ob

die Weltanschauung für die Bewerbung im öffentlichen Dienst von Belang sein kann, die absolut eindeutige Konsequenz: Wer einer vom Bundesverfassungsgericht nicht verbotenen Partei angehört, steht unter dem in den Artikeln 4 und 33 GG festgelegten Weltanschauungsschutz. Seine Parteizugehörigkeit ist also völlig irrelevant. Nur bei einem Bewerber, der einer Partei angehört, die bereits verboten ist, könnte natürlich ein Überprüfungsverfahren stattfinden; aber der Sinn dieses Überprüfungsverfahrens läge darin, eben festzustellen, ob er trotz Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei nicht doch eingestellt werden kann. Das so viel zitierte Überprüfungsverfahren hat also nur einen Sinn, wenn es sich um eine Partei handelt, die bereits verboten ist.

Die Tatsache, daß aber auch Angehörige von Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht nicht verboten worden sind, vom öffentlichen Dienst ferngehalten werden sollen, offenbart die Bereitschaft von Menschen, die durch politische Eigensucht oder grenzenloses Machtstreben rechtsblind geworden sind, die pluralistisch angelegte Verfassung zu unterwandern und zu mißachten.

Auch der jetzt in der Beratung befindliche Entwurf eines Gesetzes über die Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ändert an diesem Sachverhalt absolut nichts. Wenn dieser Gesetzentwurf zum Gesetz werden sollte, ist es für meine Begriffe ein verfassungswidriges Gesetz. Der Entwurf wird offiziell damit begründet, daß im Spannungsfeld der aus Artikel 33 herzuleitenden politischen Treuepflicht des Beamten und der zu Artikel 21 vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Rechtsprechung zum Parteienprivileg der politischen Treuepflicht der Vorrang gebühre. Diese Treuepflicht des Beamten bezieht sich aber bei einer verfassungskonformen Interpretation, wie wir bereits gesehen haben, auf die im Parlamentarischen Rat in den Jahren 1948/49 unter dem breiten Spektrum von Deutscher Partei bis KPD ausgehandelte und verbindlich gewordene Pluralität politischer Meinungen als Bestandteil der FDGO.

Eine Einschränkung dieses Spektrums auf die im Bundestag gegenwärtig vertretenen Parteien bzw. eine Ausschaltung vom Bundesverfassungsgericht nicht verbotener Parteien oder eine Ausschaltung von linken Parteiflügeln der im Bundestag vertretenen Parteien ist eine Maßnahme wider die Verfassung. Wo bleiben dann der Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3), der Grundsatz von Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre (Artikel 5), der Grundsatz der Vereinigungsfreiheit (Artikel 9) und der Grundsatz der freien Berufsausübung nach Artikel 12?

Die Berufsverbote sind aber nicht nur ein Problem des konstitutionellen Rechts der BRD, sondern auch ein völkerrechtliches Problem. In Artikel 21, Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.2.1948 – an diesem Tag begehen wir ja immer den Tag der Menschenrechte – ist wörtlich festgelegt: „Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.“ In Artikel 23, Absatz 1 der vorgenannten Erklärung ist das Recht

auf freie Berufswahl festgelegt. Die internationale Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte, die von der BRD im Jahre 1966 unterzeichnet worden ist, garantiert in ihrem Artikel 18 die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses und bestimmt in Artikel 25 das Recht des Bürgers auf Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande unter den Bedingungen völliger Gleichberechtigung.

Alle diese Rechtsvorschriften nationalen und internationalen Inhalts sind in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gegen Frau *Lenhart*, das vor einigen Tagen bekannt geworden ist, nicht beachtet worden. Dieses Urteil steht zu diesen Rechtsvorschriften im Widerspruch. Von besonderer Auffälligkeit ist in diesem Zusammenhang, daß dasselbe Gericht vor zwei Jahren – ich glaube, es war am 13.3.1973 – in einem Fall, der ein NPD-Mitglied betraf, das Oberstleutnant bei der Bundeswehr war, gerade eine entgegengesetzte Rechtsauffassung vertreten hat, nämlich die von mir für richtig gehaltene Rechtsauffassung, daß die Verfassungswidrigkeit einer Partei erst behauptet werden kann, wenn eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorliegt.

Diese offensichtliche Ungleichbehandlung in Bezug auf zwei Fälle seitens des Bundesverwaltungsgerichts gibt natürlich den bereits bekannt gewordenen Begleitumständen zu dem Urteil *Lenhart* besonderes Gewicht. Es soll ja, wie ich von dem Vertreter von *Anne Lenhart*, Rechtsanwalt *Becker* von der FDP, gehört habe, was auch in einigen Zeitungen erörtert worden ist, der Bundesverfassungsrichter *Edmund Chapeau-Rouge* vor 1945 in Hamburg NS-Rassenschandeurteile mitverantwortet haben. Ein weiterer Richter namens *Weber-Lortsch* soll als Regierungsrat beim Reichskommissariat für die besetzten norwegischen Gebiete und als höherer SS-Führer im Polizeidienst beim Reichskommissariat Ukraine in Nikolajew tätig gewesen sein.

Abgesehen von diesen Begleitumständen müssen wir uns natürlich heute die Frage stellen, nachdem zu den juristischen Aspekten ja vieles vorgetragen worden ist – eigentlich ist alles erschöpfend vorgetragen; mehr Argumente gibt es zur Frage der Berufsverbote kaum noch –, was kann noch getan werden, um dem Recht zum Sieg zu verhelfen? Eine neue Initiative ist gestartet worden Anfang des Monats April, als die Vereinigung demokratischer Juristen in Algier an der Tagung des internationalen Verbandes teilnahm. Der Kollege *Stuby* hat auf dieser Tagung das Problem in die Erörterungen des Kongresses eingebracht, was im Grunde genommen gar nicht einfach war, denn viele Vertreter von Staaten, wie z. B. Frankreich und Japan, konnten es einfach nicht für möglich halten, daß derartige Entwicklungen sich bei uns schon wieder abzeichnen. Es kann dann so sein, daß ein Vertreter aus diesen Staaten denkt, es handle sich etwa um Notizen aus der europäischen Provinz, die man nicht für völlig ernst nehmen könne. Aber es ist dem Kollegen *Stuby* dann doch gelungen, die Sache überzeugend darzustellen, so daß dieser ganze Komplex Eingang in die Schlußdokumente des Kongresses in Algier gefunden hat.

Gestern abend sprach ich mit dem Kollegen *Wiesflecker*, der meint, in Österreich sei das auch völlig unbegreiflich. Bei der 1.-Mai-Demonstration zum Beispiel sei im Demonstrationszug eine Gruppe mitmarschiert, die sich „Kommunistische Polizeibeamte“ genannt habe. Man sieht, daß in anderen Staaten die Dinge anders gehandhabt werden. Ich hoffe nur, daß jetzt eine gewisse internationale Mobilisierung eintreten wird, die Einfluß auf diese Dinge nehmen wird. Denn manchmal wirken ja Initiativen eher von außen als von innen. Ich darf nur erinnern an das Gesetz über den Vertrag betreffend die Bestrafung von Kriegsverbrechern, die in Frankreich ihre Taten begangen haben. Dieser Gesetzentwurf hat jahrelang in den Schubladen geschmort und wurde im Bundestag überhaupt nicht weiterbetrieben, obwohl natürlich von deutscher Seite auch immer daran erinnert worden ist. Erst die Aktivitäten der Französin *Beate Klarsfeld* haben dann dazu geführt, daß dieser Gesetzentwurf in die Bahnen des Rechts geleitet worden ist. Und so möchte ich auch annehmen, daß eine gewisse ausländische Unterstützung für den Sieg des Rechts auf dem Gebiet der Berufsverbote von großer Bedeutung sein könnte.

In: Abendroth/Düx/Opitz/Stuby u. a. (Hrsg.), Antifaschistische Politik heute. Verteidigung der demokratischen Grundrechte – Erfüllung antifaschistischer Verfassungsaufträge, Antifaschistische Arbeitshefte. Texte zur Demokratisierung Nr. 15, Röderberg Verlag, Frankfurt 1975, S. 52-57.

Berufsverbot und Art. 21 GG (Parteienprivileg) und Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit)

Das Grundgesetz kennt nur verfassungsgemäße (Art. 21 Abs. 1 GG) und verfassungswidrige (Art. 21 Abs. 2 GG) Parteien; über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet allein das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG). Bei Vereinigungen im Sinne des Art. 9 GG gilt das gleiche, allerdings mit der Maßgabe, daß über die Verfassungswidrigkeit einer Vereinigung nicht das Bundesverfassungsgericht, sondern die hierfür zuständige Stelle der Exekutive zu entscheiden hat (BVerwGE 4, 188, 189). Vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit einer Partei bzw. vor einer Entscheidung des zuständigen Exekutivorgans über die Verfassungswidrigkeit einer Vereinigung steht keiner anderen Behörde das Recht zu, die Verfassungswidrigkeit dieser Organisationen zu bejahen und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Diese Regelung dient der Wahrung des Weltanschauungspluralismus, von dem das Grundgesetz geprägt ist. Es soll vermieden werden, daß derartig weittragende Folgen wie die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei oder Vereinigung nach Belieben von Behörden ausgesprochen werden können, die sich in den Händen politischer Gegner der inkriminierten Organisation befinden.

Folgerichtig hat daher das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß der in der Verfassung verbriefte Schutz der Parteien – das Parteienprivileg – sich auch auf deren Mitglieder erstreckt (BVerfGE 12, 305, 306); bis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht ist auch die Tätig-

keit ihrer Mitglieder als rechtmäßig anzusehen; es ist unzulässig, eine solche Tätigkeit als politisches Unrecht zu qualifizieren (BVerfGE 13, 50, 52, 53). Auch hier gilt Entsprechendes für Vereinigungen im Sinne des Art. 9 GG.

Bei dieser eindeutigen Rechtslage wird jeder Unbefangene fragen: wie kann dann ein Mitglied einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei wegen seiner Parteizugehörigkeit mit einem Berufsverbot belegt werden? Das ist nur möglich durch die Einführung verfassungsfremder Begriffe. Man kreierte, um den allein grundgesetzkonformen Begriff der verfassungswidrigen Partei oder Vereinigung (Art. 21 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 GG) zum Schaden der Mitglieder bestimmter Parteien zu unterlaufen, die extremistische Partei, die in eine der Verfassung nicht bekannte Grauzone zwischen Verfassungsgemäßheit und Verfassungswidrigkeit gesetzt wird mit der Folge, daß diese Partei formal als nicht verfassungswidrig angesehen wird, während ihre Mitglieder beim Zugang zum öffentlichen Dienst behandelt werden wie Mitglieder einer verfassungswidrigen Partei.

Der Benachteiligung der Mitglieder „extremistischer" Parteien beim Zugang zum öffentlichen Dienst steht noch ein weiteres verfassungsrechtliches Hindernis im Wege. In Art. 33 Abs. 3 GG ist festgelegt, daß die durch Art. 4 GG gewährleistete Unverletzlichkeit des weltanschaulichen Bekenntnisses – auch „extremistische" Parteien stehen unter diesem Schutz – für den Zugang zum öffentlichen Dienst ebenfalls maßgebend ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist in der Sache *Lenhart*/Land Rheinland-Pfalz (BVerwG II C 68.73) dieser Schwierigkeit dadurch Herr geworden, daß es die Bewerberin bereits im Vorfeld des Art. 33 Abs. 3 GG abfing; man erachtete sie als nicht geeignet im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG, eine Konstruktion, die juristisch unhaltbar ist.

Bereits bei den Beratungen des Art. 33 GG im Parlamentarischen Rat in den Jahren 1948/49 hatte der Abgeordnete Dr. *Schmid* in Bezug auf den Begriff „Eignung", der zunächst durch das Beiwort „charakterlich" ergänzt werden sollte, davor gewarnt, Mißbrauch dergestalt zu treiben, daß man Bewerber übergehe, die eine bestimmte Meinung verträten. Aber das hielt das Bundesverwaltungsgericht nicht davon ab festzustellen, für den öffentlichen Dienst seien folgende Personengruppen ungeeignet: Kranke, Minderbegabte und Mitglieder „extremistischer" Parteien.

Diese Trinität muß zwangsläufig Erinnerungen an die NS-Zeit wecken. Damals gab es auch drei Gruppen, die – ohne daß ein besonderer Zusammenhang zwischen ihnen bestand – besonderer Verfolgung ausgesetzt waren: 1. Juden und Zigeuner, 2. psychisch Kranke oder Abnorme, 3. Sozialdemokraten, Kommunisten und andere politische Gegner. Zwar waren damals die Angehörigen dieser Trinität unmittelbarer Todesgefahr ausgesetzt, aber die heute drohende Vernichtung der beruflichen Existenz ist auch kein unerheblicher Eingriff in das menschliche Leben. Ein Eingriff, der sich unter schockierender Verletzung verfassungsrechtlicher Normen wie Art. 21, 9, 33 u. 4 GG vollzieht Eine demokratische Verfassung kann nicht nur

durch unmittelbare Gewalt wie im Jahre 1933 oder 1973 in Chile beseitigt werden; man kann sie auch Stein für Stein, ohne daß es ein oberflächlicher Betrachter richtig bemerkt, abtragen.

Redemanuskript auf dem Internationalen Hearing „Berufsverbote in der BRD“ am 7. Juni 1975 in der Stadthalle Bonn, Bad Godesberg. Erstveröffentlichung

Darstellungsform des Themas „Berufsverbote“

Es bedeutete Eulen nach Athen tragen, wenn ein Jurist heute einen Beitrag zum Thema Berufsverbote in der Form leistete, daß er aufzählte, aus welchen verfassungsrechtlichen Gründen solche Verbote widerrechtlich sind. Das ist längst – man kann sagen – bis zum Überdruß geschehen. Und Früchte hat es nicht getragen. Im Gegenteil. Die Berufsverbotspraxis ist mit einigen Modifikationen im Detail von den höchsten Gerichten abgesegnet worden. Eine Entwicklung, die ich auf Grund meiner Vorstellungen vom Prinzip der Demokratie im abstrakten Sinne und vom Inhalt unseres Grundgesetzes im konkreten Sinne nie für möglich gehalten hätte.

Es hat sich jedoch wieder einmal die zu oft aus idealistischen, irrationalen Gründen verdrängte Erkenntnis bewahrheitet, daß Machtinteressen auch gegen Verfassungsbestimmungen durchsetzbar sind. Wenn es der Stabilisierung oder Fortdauer gesellschaftlicher Positionen dient, werden dem widersprechende Verfassungsbestimmungen und die Verfassung stützende Interpretationen von Rechtstheoretikern als in den Wind geschrieben behandelt. Solchen rechtsvernichtenden Tendenzen ist mit Argumenten des Rechts nicht mehr beizukommen. Wer sich solcher Argumente bedient, läuft selbst Gefahr, in den die Existenz vernichtenden Mechanismus der Berufsverbote zu geraten.

Die Wahrheit beim Namen zu nennen, kann in solchen Situationen eigentlich nur noch ein relativ unabhängiger Schriftsteller unter Berufung auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst. Die sog. Lehrdichtung wird also gefahrloser mehr ausdrücken als die Jurisprudenz. Solche Art der Dichtung vermittelt nicht nur individuelle Erfahrungen, sondern sie macht Aussagen zum Zustand der Gesamtgesellschaft. Sie entlarvt den ideologischen Schein, das „falsche Bewußtsein“; sie legt die Wahrheit offen. Moritat, Ballade, *François Villon*, *Brecht* sind die Assoziationsworte dieses Stils.

Es konnte bei der mit der Verfassung in Widerspruch stehenden „falschen“ Argumentation zur Rechtfertigung der Berufsverbote nicht ausbleiben, daß auch dieses Thema Gegenstand der Lehrdichtung wurde. *Alfred Andersch* nahm sich dieses Sujets an. An seiner Berufung hierfür kann es auf Grund seines Lebens und Schaffens keinen Zweifel geben. Wahrend der Herrschaft des NS-Regimes lernte er das KZ Dachau als Häftling kennen und mußte sich später mit dem Problem der zwangsweisen Zugehörigkeit zur faschistischen Wehrmacht auseinandersetzen. Aus diesen Gründen ist das vordringlichste Thema seines dichterischen Wirkens die Überwindung der Unfreiheit, entwürdigender Verhältnisse und unmenschlicher Zwänge.

Zum Thema Berufsverbote führt er in einem Gedicht unter dem Titel „Artikel 3 (3)“, in schlichte und verkürzende Prosa umgesetzt, folgendes aus: „Ein Volk von Ex-Nazis und ihren Mitläufern betreibt schon wieder seinen Lieblingssport“, die Verfolgung von Kommunisten, Sozialisten, Humanisten, Dissidenten, Linken. Dreißig Jahre nach der Niederringung des NS-Regimes gibt es wieder „Zehntausend, die verhören, die neue Gestapo“. Vielleicht gibt es Zeitungen, die täglich die Fotografie eines Mannes veröffentlichen, der verhört; die Veröffentlichung sollte mit Name, Beruf und Adresse geschehen, damit man hingehen kann, um das Haus dieses Mannes mit einem Hakenkreuz zu kennzeichnen, aber „selbstverständlich“ sollte man keine Gewalt gegen ihn anwenden. Diese Kennzeichnung wird schon genügen, daß er sich überlegt, „ob er noch einmal verhört“. Es sei notwendig, sich gegen die Berufsverbote zu wehren. „Angriff ist die beste Verteidigung“ (*Clausewitz*)).“ „Als die Nazis während des Krieges in Dänemark den Judenstern einführen wollten, trug der König von Dänemark bei seinem nächsten Ausritt den gelben Stern auf seiner Uniform.“ Warum legen *Scheel*, *Schmidt*, *Brandt*, *Genscher* und *Maihofer* nicht den Judenstern an, wenn sie lesen, daß man wieder eine Lehrerin mit Berufsverbot belegt hat? Es wäre gut, wenn die bundesdeutschen Zeitungen „den deutschen Dissidenten wenigstens ein Zehntel des Raums“ einräumten, den sie russischen widmen; doch sie ziehen es vor, aus dem Glashaus mit Steinen zu werfen, „die Splitter im fremden anstatt den Balken im eigenen Auge zu sehen“. Die „Radikalen“ sind „eingeschlossen ins Lager, das errichtet wird für den Gedanken an die Veränderung des öffentlichen Dienstes“. Die Gesellschaft ist wieder in Wächter und Bewachte geteilt. „Ein Geruch breitet sich aus, der Geruch einer Maschine, die Gas erzeugt.“

Überzeichnungen und Vereinfachungen sind einer künstlerischen Aussage gleichermaßen immanent, insbesondere wenn es sich um einen Lehrinhalt zur Aufdeckung eines „falschen Bewußtseins“ handelt. Einfache Faktenwiedergabe könnte den Leser, der von den Machern des „falschen Bewußtseins“ fest in den Griff genommen ist, nicht motivieren, zum eigenständigen Denken zurückzufinden. Nur durch Überzeichnung und Verwendung biblisch-einfacher Allegorien kann die von den Machern kalkulierte Abstumpfung des Lesers überwunden werden, damit der geschärfte Blick des aufgeklärten Menschen wieder maßgebend wird.

Damit bestätigt sich die eingangs geäußerte Skepsis gegen eine rein juristische Argumentation zum Thema Berufsverbote. Die allein auf Faktenwiedergabe aus dem Bereich des Verfassungsrechts angelegte Darstellung der Widerrechtlichkeit der Berufsverbote erreicht die vom „falschen Bewußtsein“ erheblich infizierte Öffentlichkeit weniger als der Versuch einer dichterischen Darstellung des Problems. So bleibt auch mir nur noch dieser Weg. Natürlich kann es mir nicht so gut gelingen wie *Alfred Andersch*. Aber es handelt sich auch nicht um ein spontanes Nachäffungs-, Mode- oder gar Schutzverhalten. Unregelmäßige private Schubladenproduktion sollte man als Herkunftsbezeichnung verwenden.

Die Gefeuerten
Die Schäden politisch, rassisch, religiös Verfolgter,
verursacht durch NS-Gewalt,
schmoren heute noch bei Ämtern und Gerichten.
30 Jahre reichten nicht,
um das Unrecht zu bewältigen.
Der Referendar,
im Frühjahr 33 rausgeschmissen,
aus Amt und angestammtem Lebenskreis,
sitzt irgendwo – in Quito oder Tel Aviv –
und glaubt nicht mehr an Recht und Wunder.
Es gab zu viele Gegensteuerleute
Steuermann ein CDU-Begriff –
in den Schaltstationen der Behörden.
Leute dieses Schlages
machen auch noch anderweitig
von sich reden.
Erst glaubte man zu träumen,
aber mit Entsetzen stellt man fest,
es ist die bitt‘re Wirklichkeit.
Die Referendare,
33 rausgeschmissen,
sind nicht mehr allein.
Ab 72 wird erneut gefeuert,
sofern man marxverdächtig ist.
Jude darf man zunächst noch sein.
Für einen Menschen,
der heute noch versucht,
Verfolgten aus der Nazizeit
zum Rechte zu verhelfen,
ein unerträglicher Konflikt.
Staatliches Unrecht,
staatlich wiedergutzumachen,
ist nur logisch,
wenn der Staat kein neues setzt.
Ich diene sonst der Heuchelei,
streue Sand ins Weltenauge,
lenke von dem neuen Unrecht ab.
Prangert man das neue Unrecht an,
wird man den Neuverfolgten gleichgestellt,
bedroht mit Existenzverlust
für die ganze Sippe,
Söhne, Töchter, Gatten.
Man lebt,
bedroht von neuer Dunkelheit,
jedoch getragen von dem Wissen,
daß Demokratie die Zukunft hat.
Das hatte sie auch 39/40,
als die Demokraten
in den Lagern darbten,
verzweifelt über Recht sinnierten.

Noch kann man
außerhalb des Lagers
über Rechts- und Existenzverluste trauern.
Das ist die Freiheit,
die man noch beläßt.
Wie lange noch?

In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Demokratischen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, März 1976, S. 2

Dem Sozialistengesetz die Stirn geboten. Aktuelle Betrachtungen zum 150. Geburtstag von Wilhelm Liebknecht

Mancher wird fragen, ob es einer besonderen Hervorhebung des 150. Geburtstages von *Wilhelm Liebknecht*, des am. 29.3.1828 in Gießen geborenen und am 7.8.1900 in Charlottenburg gestorbenen sozialdemokratischen Politikers, bedarf. Diese Frage kann man aber nur mit einem klaren Ja beantworten, und zwar aus zwei Gründen. Einmal gebietet es der Lebensweg dieses deutschen Demokraten der ersten Stunde, seiner zu gedenken; bereits als junger Mann nahm er an der gescheiterten demokratischen Revolution 1848/49 teil. In Baden war nach der Vertreibung des Großherzogs eine republikanische Landesregierung gebildet worden. In der badischen Armee kämpfte gegen die Preußen neben *Friedrich Engels* auch *Wilhelm Liebknecht*.

So, wie *Wilhelm Liebknecht* hier unerschrocken für die Demokratie kämpfte, verhielt er sich auch, als im Reichstag des Norddeutschen Bundes am 21.7.1870 aus Anlaß des deutsch-französischen Krieges über die Kriegsanleihen abgestimmt wurde. Er war damals seit 1867 neben *August Bebel* der erste sozialdemokratische Abgeordnete im Reichstag. Beide enthielten sich trotz des allgemeinen nationalistischen Taumels der Stimme. Als im November 1870 im Norddeutschen Reichstag über die Weiterführung des Krieges und die notwendigen Kriegskredite debattiert wurde, traten *Liebknecht* und *Bebel* diesen Plänen entschieden entgegen. Wegen Vorbereitung zum Hochverrat wurden sie im Dezember 1870 verhaftet und blieben bis zum 28. März 1871 in Untersuchungshaft. Sie wurden sodann von einem Leipziger Gericht zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Verfolgungssituationen hatte *Liebknecht* zuvor schon oft durchleben müssen. Nach seiner Teilnahme am Kampf um die Demokratie in Baden mußte er zunächst nach Genf flüchten; ab 1850 lebte er in London im Exil. Er war ein Freund des sich ebenfalls dort aufhaltenden *Karl Marx*. 1862 kehrte er unter dem Schutze einer Amnestie nach Deutschland zurück, wurde aber 1865 erneut aus Preußen ausgewiesen und ging nach Leipzig. Nach Aufhebung des Sozialistengesetzes im Jahre 1890 wurde *Liebknecht* Chefredakteur der sozialdemokratischen Parteizeitung „*Vorwärts*“.

Das Stichwort „Sozialistengesetz“ ist der zweite der eingangs erwähnten Gründe für die besondere Hervorhebung des 150. Geburtstags von *Wilhelm Liebknecht*. Er hat diese 12 Jahre andauernde legalisierte Sozialistenverfolgung kämpfend durchge-

standen. Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde im Oktober 1878 erlassen. Aus Anlaß der Berufsverbotspraxis der Gegenwart ist dieses Gesetz ebenso wie das NS-Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Jahre 1933 in das Bewußtsein aller Demokraten zurückgekehrt. Die Parallelen zur Gegenwart sind in .der Tat frappierend. Interessant ist auch, welches der Anlaß für den Erlaß des Sozialistengesetzes war. Attentate eines gewissen *Hödel* und eines gewissen *Nobiling* auf Kaiser *Wilhelm I* mußten dafür herhalten; in beiden Fällen konnte ein kausaler Zusammenhang mit der Sozialdemokratie nicht nachgewiesen werden. Die atmosphärische Ähnlichkeit mit der Zeit der Kreierung des Radikalenerlasses im Januar 1972 ist unverkennbar.

Allerdings: Wenn heute eine Partei vom Bundesverfassungsgericht verboten wird, erfolgt das ohne zeitliche Begrenzung. Das Sozialistengesetz begrenzte das Verbot der Sozialdemokratischen Partei auf drei Jahre, allerdings mit der jeweiligen Möglichkeit der Verlängerung auf weitere 3 Jahre. So ergibt sich die Geltungsdauer 1878-1890, vier mal drei Jahre, also drei Verlängerungen. Um die Verlängerungen des Gesetzes durchzusetzen, mußte jeweils mit belastenden Materialien aufgewartet werden. Die Polizei schreckte dabei nicht vor ganz unsauberen Methoden zurück. Zur Kompromittierung der Arbeiterbewegung stiftete sie sogar zu Verbrechen an. Ein in Schaffhausen/Schweiz wohnender Drucker *Bührer* wurde z. B. für strafbare Handlungen von einem gewissen *Schroeder*, der im Dienste der Berliner Polizei stand, bezahlt. Ein Polizeiinspektor namens *Wohlgemuth* aus Mülhausen, Elsaß, das damals deutsch war, schrieb an einen Schneider Lutz in Basel am 5.4.1889. „Halten Sie mich beständig auf dem laufenden und wühlen Sie nur lustig darauf los.“ Das alles war eindeutig darauf angelegt, über insgeheim vom Staate geförderten Terrorismus Repressionen gegen die Arbeiterbewegung durch das Sozialistentengesetz ausüben zu können.

In Wahrheit hatte die Sozialdemokratie mit terroristischen Maßnahmen nichts zu tun. Gerade aus dem Munde *Wilhelm Liebknechts* kann man das absolut deutlich entnehmen. Auf dem Parteitag 1887 in St. Gallen – die Parteitage fanden wegen des Sozialistengesetzes im Ausland statt – wurde auf Grund eines Referats von *Liebknecht* eine Resolution verabschiedet, in der es u. a. heißt:

„Der Parteitag erklärt die anarchistische Gesellschaftstheorie, soweit dieselbe die absolute Autonomie des Individuums erstrebt, für antisozialistisch…Sie ist vor allem mit der sozialistischen Forderung der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und der gesellschaftlichen Regelung der Produktion unvereinbar…Der anarchistische Kultus und die ausschließliche Zulassung der Gewaltpolitik beruht auf einem groben Mißverständnis der Rolle der Gewalt in der Geschichte der Völker.

…Die Taktik der individuellen Verwendung der Gewalt führt nicht zum Ziele und ist, sofern sie das Rechtsgefühl der Massen verletzt, positiv schädlich und verwerflich. Für die individuellen Gewaltakte bis aufs äußerste Verfolgter und Geächteter

machen wir die Verfolger und Ächter verantwortlich und begreifen die Neigung zu solchen als eine Erscheinung, die sich zu allen Zeiten unter ähnlichen Verhältnissen gezeigt hat und welche gegenwärtig durch bezahlte Agents Provocateurs für die Zwecke der Reaktion gegen die arbeitende Klasse ausgenützt wird."

Ich glaube, das sind Formulierungen, die heute noch ebenso ausgesprochen werden könnten. Die Tatsache, daß das Sozialistengesetz nach 12jähriger Dauer nicht verlängert wurde und außer Kraft trat, beweist, daß die Durchsetzung der Ziele der Arbeiterbewegung auch nicht durch die offiziell betriebene Identifikation mit dem Anarchismus aufzuhalten war. Das zeigen die Wahlergebnisse aus der damaligen Zeit, denn trotz der weitreichenden Verbote des Sozialistengesetzes war der Arbeiterbewegung die Möglichkeit verblieben, Kandidaten für die Parlamente des Reichs, der Länder und Gemeinden aufzustellen. Schon 1884 wurde der Stimmenanteil aus der Zeit vor dem Sozialistengesetz erheblich überschritten. 1887 und 1890 ging der Stimmenanteil weiter sprunghaft nach oben. Hervorragenden Anteil an dieser Entwicklung hatte neben *August Bebel Wilhelm Liebknecht*. Beide traten im Reichstag ungeachtet der Tatsache, daß sie auf Grund des Sozialistengesetzes stets von Ausweisung oder Verhaftung bedroht waren, erneut unerschrocken auf. Als beispielsweise 1884 zur Stützung der damaligen Kolonialpolitik über Subventionen für Schifffahrtsunternehmen abgestimmt wurde, lehnten sie diese Subventionen „aus dem Gesichtspunkt der ganzen inneren und äußeren Politik" ab, obwohl schon damals sozialdemokratische Politiker sich für eine solche Unternehmerhilfe aussprachen.

Den letzten Anstoß für die Nichtverlängerung des Sozialistengesetzes über 1890 hinaus gab der machtvollste Streik des vergangenen Jahrhunderts. Im Mai 1889 streikten 90.000 Bergarbeiter im Ruhrgebiet; zeitweilig schlossen sich 60.000 Steinkohlenarbeiter aus den übrigen Reichsgebieten an. Vordergründig ging es bei diesem Streik um die 8-Stunden-Schicht, eine 15prozentige Lohnerhöhung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Es wurden zwar nur Teilerfolge erzielt. Aber diese machtvolle Arbeitnehmerdemonstration nährte überall Zweifel daran, ob die Unterdrückungspolitik durch das Sozialistengesetz der richtige Weg sei, mit dem Sozialismus fertig zu werden. Man wurde plötzlich konziliant; selbst Kaiser *Wilhelm II.* empfing eine Delegation streikender Ruhrarbeiter. Am 25.1.1890 wurde die Verlängerung des Sozialistengesetzes von der Reichstagsmehrheit abgelehnt. Bei den Reichstagswahlen am 20.2.1890 wurde die Sozialdemokratie stärkste Partei in Deutschland.

Aus dieser Entwicklung ist der Schluß zu ziehen, daß auch heute Unterdrückungsmaßnahmen gegen sozialistische Politik und deren Verfechter nur durch beharrliche politische Gegenwehr und ständige Mobilisierung der Öffentlichkeit beseitigt werden können. Die Berufsverbote der Gegenwart, die partiell Effekte auslösen wie zur Zeit des Sozialistengesetzes, müssen als dem Prinzip der Demokratie widersprechende und gegen das Grundgesetz verstoßende Eingriffe ebenso überwun-

den werden. An den Berufsverboten wird sich erweisen, ob unser Staat erneut in Abkehr von der Demokratie einen reaktionären bzw. gar faschistischen Weg beschreiten wird. Dabei kann als Positivum verbucht werden, daß die Ausgangsposition sogar günstiger ist als bei der Überwindung des Sozialistengesetzes; denn heute können die deutschen Demokraten in ihrem Kampf um das Recht auch auf ausländische Unterstützung rechnen. In Frankreich ist die Berufsverbotspraxis in der Bundesrepublik ein derartig anachronistisches Phänomen, daß die dortige Presse das Wort „Berufsverbot" unübersetzt in ihrer Berichterstattung gebraucht.

Obwohl im Ausland dieses Problem aufgegriffen worden ist, liegt die Hauptlast des Kampfes um das Recht hier in unserem Lande. Die Rückbesinnung auf den in ähnlicher Situation agierenden *Wilhelm Liebknecht* kann dabei nur nützlich sein.

In: die tat, Nr. 14 vom 2. April 1976, S. 14

Es ist später, als Du denkst

Längere Zeit habe ich mich nicht in der „*tat*" geäußert, in einer Zeit massiver restaurativer Tendenzen ein an sich unentschuldbares Verhalten, denn jede Stimme ist zur Abwehr dieser verhängnisvollen Entwicklung wesentlich. Ein Alltagserlebnis bestätigte mir diese Erkenntnis auf das intensivste.

Ich bin Mitglied einer im Bundestag vertretenen Partei. Als im öffentlichen Dienst Tätiger gehöre ich einer Behörden-Betriebsgruppe dieser Partei an. Diese Betriebsgruppe gibt auch eine Betriebszeitung heraus, die über längere Zeit von mir redigiert wurde. Diese Funktion habe ich vor einigen Tagen niedergelegt; politische Gründe waren hierfür nicht ausschlaggebend. Als ich dem siebenköpfigen Betriebsgruppenvorstand, bestehend aus Repräsentanten aller im Betrieb vertretenen Gruppen (Beamte vom einfachen bis höheren Dienst und Angestellte), meine Entschließung mitteilte, fügte ich als Reaktionstest folgende Bemerkungen an:

„Vielleicht ist es für das Ansehen der Betriebsgruppe auch sachdienlicher, wenn mein Name als Verantwortlicher der Betriebsgruppenzeitung dort nicht mehr aufscheint. Wie ihr alle wißt, bin ich wegen meiner politischen Auffassungen von unseren Gegnern zum Gegenstand von Landtagsanfragen gemacht worden. Mein Sohn ist von einem Berufsverbot betroffen, ein Faktum, das auch schon Gegenstand von Presseveröffentlichungen war. Kurzum, der Name unserer Familie steht nicht mehr in einem ungetrübten Licht. In der NS-Zeit war es auch nicht ratsam, mit einer Person aus einer jüdischen Familie an die Öffentlichkeit zu treten."

Auf die Reaktion der so Angesprochenen durfte man gespannt sein. Ich rechnete mit allem bis zur Beschimpfung wegen eines. unqualifizierten Vergleichs. Aber – man wird es mit Ungläubigkeit zur Kenntnis nehmen – es geschah nichts dergleichen. Eine Reaktion fand gar nicht statt; man nahm das Vorgetragene als gegeben hin, ohne auch nur ein Wort darüber zu verlieren.

Es wurde ein neuer Verantwortlicher für die Zeitung bestimmt; mich bat man, aus

der Anonymität heraus doch noch etwas an der Redaktionsarbeit teilzunehmen.

Aus diesem Vorkommnis ist erkennbar, wie weit die Abstumpfung des demokratischen Bewußtseins bereits wieder fortgeschritten ist. Völlig verfehlt wäre es, dem nicht reagierenden siebenköpfigen Vorstand ein fehlsames Verhalten anzulasten. Ein Betriebsgruppenvorstand eines anderen Betriebes in einer anderen Stadt hätte sich wahrscheinlich ebenso verhalten. Bestürzend ist vielmehr, daß die vielfältigen Repressionen der letzten Jahre in Gestalt von Berufsverboten und ähnlichen Deliberalisierungsmaßnahmen schon teilweise einen Gewöhnungseffekt herbeigeführt haben, der eine verhängnisvolle Eigendynamik zu entfalten im Begriffe ist. Auch die als so peinlich empfundenen Proteste aus dem Ausland sollen möglichst mit Schweigen abgefangen werden.

Wir wissen im Übrigen sehr genau, wie sich solche Dinge einspielen. Vor 40 Jahren waren Berufsverbote und andere Rechtsbeschränkungen bis hin zur Konzentrationslagerhaft auch zu Alltäglichkeiten geworden, auf die die Mehrheit der Bürger nicht mehr reagierte. Man arrangierte sich mit der Rechts- und Verfassungswidrigkeit.

Am Beginn einer solchen Entwicklung stehen wir heute wieder. Verletzungen von Grundrechten werden schweigend hingenommen, als unabänderlich erachtet oder gar nicht als solche empfunden. Diesem Zustand ist die Eskalation immanent. Wie das eingangs geschilderte Beispiel zeigt, ist bereits das Stadium höchster Gefahr erreicht. Es zeigt sich, daß die politisch Verantwortlichen in unserem Lande für die demokratische Bewußtseinsbildung viel zu wenig getan haben. Man hat sich stattdessen auf solche Traditionen besonnen, die notwendigerweise auf restaurative, reaktionäre und faschistische Linien führten, denn einer echten bürgerlichen Demokratie wie z. B. Frankreich sind wir nie teilhaftig geworden.

In dieser prekären Situation kann nur noch das solidarische Zusammenstehen aller Demokraten von Nutzen sein, denn es ist schon später, als du denkst.

In: die tat, Nr. 48 vom 26. November 1976, S. 3

Parallelen zur NS-Zeit. Leserbrief

Setzt man Vorkommnisse der Gegenwart mit denen der NS-Zeit in einen Identitätsvergleich, kann man sich zumeist auf ein Wutgebrüll gefaßt machen. Diese Ausbrüche sind aber gerade Symptom der Wahrheit; denn die Erfahrung lehrt, daß Konfrontation mit unangenehmen Wahrheiten bei vielen zu Aggressivität oder Überreaktion führt. Lehrreichstes Beispiel dafür aus jüngster Zeit sind die Berufsverbote. Erklärt man, die Maßnahmen auf Grund des Ministerpräsidentenbeschlusses vom 28. Januar 1972 sind weitgehend wesensgleich mit Maßnahmen nach dem NS-Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, kann man mit Beschimpfung oder Verleumdung durch Feinde der Demokratie (deckungsgleich mit wirklichen Verfassungsfeinden) rechnen. Doch das ändert nichts an der Tatsache,

daß wie 1933 bis 1945 Personen aus politischen Gründen in ihrem beruflichen Fortkommen geschädigt werden.

Nun ist erneut Vergleichsmaterial angefallen, das die Wahrheitsgegner lautstark auf den Plan rufen wird. Ein Minister genehmigte einen Einbruch zwecks Installierung von Abhörgeräten und mußte sich von dem Bonner Professor *Grünwald* eines illegalen Verhaltens bezichtigen lassen. In dieser Bedrängnis versuchte der Minister sein Verhalten mit einem Hinweis auf den Grundgesetzkommentar von *Maunz /Dürig* zu rechtfertigen. Aber unverzüglich ließ Mitverfasser *Dürig* verbreiten, daß er wohl zu Unrecht von dem Minister zitiert worden sei; des Ministers Handlungsweise in dem Einbruchsfall sei „fragwürdig und bedenklich".

Für den Minister hätte es nun allenfalls noch zum Segen gereichen können, wenn wenigstens der vom Einbruch betroffene Physiker *Traube* eine „staatsgefährdende" Person gewesen wäre, in deren Dunstkreis Einnebelungsversuche in Ansehung des begangenen Einbruchs eher möglich erschienen wären. Aber Traube kann so offenbar nicht qualifiziert werden. Deshalb wirft man ihm kurzerhand seinen Umgang vor, durch den er einen bösen Schein erweckt habe.

Hier wird man wieder überdeutlich an Geschehnisse in der NS-Zeit erinnert. Wie gefährlich konnte es damals sein, mit einem Juden oder einem politisch Verfolgten Umgang zu pflegen. Wer deren Ächtung nicht mitvollzog, konnte Diskriminierung und lebenseinschneidende Benachteiligung wie die bereits geachteten Gruppen erwarten; Herrn *Traube* traf jetzt das gleiche Schicksal; er wurde bespitzelt und verlor seine Berufsstellung. Von besonderer Auffälligkeit ist insoweit noch, daß ihm der Umgang mit einer zugelassenen und praktizierenden Anwältin vorgeworfen wird. Der Anwältin wird angelastet, daß sie als Interessenvertreterin einer bestimmten Personengruppe in Erscheinung tritt. War es im NS-Staat nicht auch so, daß Anwälte, die Juden und andere Verfolgte vertraten und nicht gleichzeitig mit den damaligen Machthabern gegen ihre Mandanten paktierten, mit erheblichen Nachteilen zu rechnen hatten?

Leserbrief in: Frankfurter Rundschau vom 8. März 1977

Wer einmal das Recht verletzt…

Ein Abweichen von der Gesetzlichkeit hat zumeist die gleichen Folgen wie ein Abweichen von der Tugend; die Rückkehr auf den richtigen Weg ist schwierig; oft gerät man gar in solch undurchdringliches Dickicht, daß man darin umkommt. Diese Sentenz bezieht sich nicht nur auf individuelles, sondern gleichermaßen auch auf staatliches Verhalten. Das kann Bundesminister *Gscheidle* bestätigen, der unlängst die Folgen des Abweichens von der Gesetzlichkeit durch staatliches Verhalten intensivst zu spüren bekam.

Im Zuständigkeitsbereich des Ministers sind der Lokomotivführer *Röder* und der Briefträger *Repp* beschäftigt, die wegen ihrer DKP-Mitgliedschaft vom Berufsver-

bot bedroht sind. Da Minister *Gscheidle* bisher nichts veranlaßt hatte, um *Röder* und *Repp* mit einem Disziplinarverfahren zu überziehen, wurde Bundesdisziplinaranwalt *Claussen* aktiv. Laut „*Bild*"-Zeitung soll *Claussen* dem Minister in einem Gespräch „strafrechtliche Maßnahmen" angedroht haben, weil er nichts gegen *Röder* und *Repp* unternehme.

Jedenfalls sah sich angesichts dieser Umstände der Minister nun zu der Erklärung veranlaßt, „die erforderlichen Maßnahmen" gegen Beamte bei Bahn und Post einzuleiten, die der DKP angehören. Er soll in dieser Angelegenheit auch einen Brief an den Bundeskanzler geschrieben haben, aus dem „*Die Welt*" zu zitieren in der Lage ist. So soll folgendes in diesem Brief stehen: „Der Bundesdisziplinaranwalt betonte mit Schärfe, daß die Frage der Einleitung eines Disziplinarverfahrens die Einleitung einer Rechtssache sei. Wenn ein Dienstvorgesetzter dies ignoriere, könnten strafrechtliche Maßnahmen die Konsequenz sein…".

Wir stehen also in „diesem unserem Lande" nun schon vor der Situation, daß die staatlichen Funktionsträger, die in Richtung auf die Verhängung von Berufsverboten nicht aktiv werden, in manifester Form zu entsprechendem Handeln veranlaßt werden können. Hier zeigt sich, zu welchen Konsequenzen das Abweichen von der Gesetzlichkeit führt. Es führt zur Ungesetzlichkeit und damit zur Widerrechtlichkeit. Diese wird zum bestimmenden Faktor, zur Richtschnur; sie findet ihre Apologeten, die den Begriff der Gesetzlichkeit vollends zu eliminieren versuchen. So gerät man in das eingangs erwähnte undurchdringliche Dickicht, bezogen auf das hier behandelte Thema, in den Rechtsnihilismus, der uns aus der Zeit 1933 bis 1945 in seiner extremsten Form noch sattsam bekannt ist.

Das ganze Elend der Berufsverbote wird an Hand der Vorgänge um Minister *Gscheidle* offenbar. Die Verletzung der Gesetzlichkeit hat eine gefährliche Eigendynamik entwickelt. Was man anfangs leichtfertig zuließ, läßt sich nun nicht mehr ventilieren. Die Widerrechtlichkeit kann für den Fall der Nichtaufrechterhaltung Sanktionen androhen.

Nach dem Prinzip der Gesetzlichkeit müßten der Lokomotivführer *Röder* und der Briefträger *Repp* so unbehelligt bleiben wie die vielen tausend ihrer Arbeitskollegen; denn sie gehören einer nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an, und alle diese nicht verbotenen Parteien stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Art. 21). *Röder* und *Repp* darf wegen ihrer Weltanschauung auch kein Nachteil beim Zugang zum öffentlichen Dienst erwachsen (Art. 33 Abs. 3 GG). Aber diese eindeutige Gesetzlichkeit wurde durch den gesetzes- und verfassungsfremden Begriff der „Verfassungsfeindlichkeit" verletzt.

Geradezu mit Inbrunst wurde die Aufzucht dieses Popanzes betrieben, der durch den Erlaß vom 28. Januar 1972 gezeugt worden war. Mancher Teilnehmer am Zeugungsakt hat sich zwar inzwischen zu distanzieren versucht, was aber nichts an der Tatsache ändert, daß dieses Monstrum der Ungesetzlichkeit fortlebt, wovon sich

Minister *Gscheidle* bei seinem Gespräch mit Bundesdisziplinaranwalt *Claussen* nachdrücklich überzeugen konnte.

Aus der Gesprächserfahrung des Ministers wird deutlich, wie schwer es ist, nach einem staatlich zugelassenen Abweichen von der Gesetzlichkeit auf den richtigen Weg zurückzukehren. *Gscheidles* diesbezügliche Erfahrungen sind schon mehr im undurchdringlichen Dickicht des Rechtsnihilismus gesammelt worden.

Trotzdem braucht aber die Hoffnung auf die Rückkehr zur Gesetzlichkeit noch nicht aufgegeben zu werden, denn gerade in letzter Zeit ist das Bewußtsein in Richtung auf die Ungesetzlichkeit und Verfassungswidrigkeit des Begriffs „Verfassungsfeindlichkeit" durch mannigfaltige Aktionen im In- und Ausland in besonderem Maße gestärkt worden.

In: die tat, Nr. 21 vom 26. Mai 1978, S. 3

Da fällt mir eine Verordnung von 1938 ein

Bundesverkehrsminister *Hauff* habe Bewegung in die Diskussion um den nun seit annähernd 10 Jahren praktizierten Radikalenerlaß – sprich verfassungswidrige Berufsverbote – gebracht, wurde letzte Woche vermeldet. Kommunistische Bundesbahnbeamte, wegen ihrer politischen Überzeugung vom Dienstherrn zur Rechenschaft gezogen, d. h. politisch verfolgt, sollen zur Vermeidung weiterer politischer Verfolgung ihren Beamtenstatus „freiwillig" aufgeben und sich in das Angestelltenverhältnis überführen lassen. Die gegen sie anhängigen, aus dem Beamtenstatus resultierenden Disziplinarverfahren wegen ihrer politischen Aktivitäten werden damit hinfällig.

Die Betroffenen hätten, so wurde weiter berichtet, die „Diskriminierung" der Überführung in das Angestelltenverhältnis hingenommen, weil sie keine Hoffnung gehabt hätten, daß das Bundesverwaltungsgericht als letzte Instanz sie vor einem verfassungswidrigen Berufsverbot bewahrt hätte. In der noch nicht völlig auf grundrechtsverneinende Mentalitäten heruntergekommenen Presse wurde diese Lösung drohender Berufsverbote durch „freiwillige" Rechtspreisgabe als sinnvoll bezeichnet. Natürlich, aus der Sicht der von unmittelbarer Existenzvernichtung bedrohten kommunistischen Bahnbeamten, war dieser Rückzug in die Angestelltenposition vertretbar; die ärgsten wirtschaftlichen Folgen sind zumindest vorerst abgewendet. Aber sinnvoll im demokratischen Sinne ist diese Lösung wahrlich nicht. Die Verwendung der Vokabel „sinnvoll" in diesem Zusammenhang beweist nur, wie schlecht es um die Wahrung demokratischer Rechte bestellt ist. Sinnvoll im demokratischen Sinne wäre nur, wenn die zuständigen Gerichte mit den verfassungswidrigen Berufsverboten längst aufgeräumt hätten. Wenn kommunistische Beamte zur Vermeidung weiterer politischer Verfolgung am Arbeitsplatz den Rückzug in das Angestelltenverhältnis antreten müssen, ist das nicht sinnvoll, sondern sinnwidrig bzw. nach der Terminologie des Grundgesetzes verfassungswidrig.

Eine fürchterliche Parallele kam mir in diesem Zusammenhang in Erinnerung. Im Rahmen seiner vielfältigen Berufsverbotspraxis eliminierte der NS-Staat auch alle jüdischen Rechtsanwälte. Den Schlußstrich bildete insoweit die 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27.9.1938. Dort hieß es in Art. 1 § 1: „Juden ist der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen. Soweit Juden noch Rechtsanwälte sind, scheiden sie…aus der Rechtsanwaltschaft aus." Die ihrer Rechtsstellung als Anwälte beraubten jüdischen Bürger konnten allerdings, soweit ein Bedürfnis bestand, nach § 9 der vorerwähnten Verordnung zu Konsulenten bestellt werden. Die Zulassung erfolgte unter Widerruf oder auf Zeit. Es war selbstverständlich, daß sich zur Vermeidung existentieller Not ihrer Berufsstellung verlustig gegangene Rechtsanwälte um die Zulassung als Konsulenten bemühten.

Alle Demokraten in Deutschland hatten beim Zusammenbruch des NS-Regimes rassische und politische Diskriminierung als endgültig überwunden erachtet. Es ist entsetzlich, daß im Jahre 1981 zwangsläufig vergleichende Betrachtungen zum Jahre 1938 anzustellen sind. Wahrung demokratischer Grundrechte ist ein langwieriger Prozeß, andererseits aber nicht aussichtslos. Immerhin wird bis heute versucht, den Schaden, den jüdische Rechtsanwälte in ihrem Berufsleben erlitten haben, wiedergutzumachen. Auch vom NS-Regime aus rassischen oder politischen Gründen geschädigte Beamte erhalten aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes Entschädigung wegen ihrer beruflichen Beeinträchtigung. Es liegt deshalb der Gedanke nahe, daß auch die durch neue Berufsverbote im Rahmen politischer Verfolgung geschädigten kommunistischen Beamten eine Entschädigung erhalten müssen.

Das bedeutete z. B., daß die kommunistischen Bahnbeamten, die in das Angestelltenverhältnis zurückgenommen wurden, wieder in ihre Beamtenrechte eingesetzt und die zwischenzeitlichen Besoldungs- und mutmaßlichen Beförderungsverluste ausgeglichen werden. Für eine solche gesetzliche Regelung, die zur Neutralisierung geschehener Grundrechtsverletzungen unbedingt notwendig erscheint, kann weitgehend auf das bereits zitierte Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung des NS-Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes zurückgegriffen werden.

In: die tat, Nr. 16 vom 17. April 1981, S. 3

Sachwalter der Menschenrechte

Der Inhalt der Tagesnachrichten vom 29.10.1981 war von solcher Widersprüchlichkeit, daß daraus schlaglichtartig auf den Zustand des Staates, in dem wir leben, geschlossen werden konnte. Der Bundestag sprach sich einmütig für eine weltweite Ächtung der Todesstrafe und Folter aus. Eine entsprechende Initiative der Bundesregierung bei den Vereinten Nationen wurde ausdrücklich empfohlen. Sprecher der drei Bundestagsparteien rügten, daß die Todesstrafe in vielen Ländern mißbraucht

werde, um politische Gegner und religiös Andersdenkende auszuschalten. Zur gleichen Stunde entschied der Erste Disziplinarsenat des Bundesverwaltungsgerichts, daß der Postfernmeldehauptsekretär *Hans Peter*, seit 22 Jahren Beamter, aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen sei, weil er in die Kreisrevisionskommission Stuttgart der DKP gewählt worden war und bei den Gemeinderatswahlen 1980 in Stuttgart für die DKP kandidiert hatte.

Wer sich international als Sachwalter der Menschenrechte geriert, ist nur dann mit der für eine solche Funktion notwendigen Glaubwürdigkeit ausgestattet, wenn er national die Menschenrechte auf allen Ebenen strikt einhält; Heuchler sind heutzutage von einer in Ansehung der Menschenrechte hellhörig gewordenen Weltöffentlichkeit – auch in der Dritten Welt – schnell enttarnt. So wird es niemand verborgen bleiben, daß dem Beamten der Bundesrepublik Deutschland, *Hans Peter*, aus politischen Gründen die weitere Ausübung seines seit 22 Jahren ausgeübten Berufs verboten worden ist. Das ist ein Verstoß gegen das national und international anerkannte Grundrecht der freien Berufsausübung.

Peter gehört einer verfassungsgemäßen Partei an. Er ist für diese verfassungsgemäße Partei aktiv geworden. Nur wenn er für eine vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Partei tätig geworden wäre, hätte das Bundesverwaltungsgericht mit ihm so verfahren können, wie am 29.10.1981 geschehen. Um den politisch unliebsamen Beamten *Peter* aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, bezeichnete das Bundesverwaltungsgericht die DKP als eine Partei, die sich nicht zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekenne, griff also auf den von der Exekutive geprägten Begriff einer verfassungsfeindlichen Partei zurück. Das ist eine Verfahrensweise, die im Grundgesetz nicht vorgesehen ist. Nach dem Grundgesetz ist eine Partei, solange sie vom Bundesverfassungsgericht nicht als verfassungswidrig erklärt ist, verfassungsgemäß.

Zu Recht hatten die Rechtsvertreter des Beamten *Peter* vor dem Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, der Begriff der Verfassungsfeindlichkeit sei kein Tatbestand, sondern ein politischer Kampfbegriff, darauf ausgerichtet, den politischen Gegner als Feind zu behandeln und in der Existenz zu vernichten. Der Bundesdisziplinaranwalt als Antragsteller für die Entfernung des Beamten *Peter* wolle mit dem Kampfbegriff der Verfassungsfeindlichkeit die Einbrüche politischer Rationalität im Umgang mit Kommunisten in der Bundesrepublik abwehren. Trotz dieser deutlichen Hinweise rekurrierte das Bundesverwaltungsgericht voll auf den Begriff der Verfassungsfeindlichkeit. Zutreffend bemerkte die „*Frankfurter Rundschau*“ zu diesem Ergebnis, es lasse „sich nur vor dem Hintergrund des traditionell kleinkarierten Antikommunismus in diesem Lande und mit den Absonderlichkeiten des vordemokratischen Beamtenrechts erklären“.

Wie absurd die Rechtsfindung des Bundesverwaltungsgerichts ist, mag folgender Gedanke verdeutlichen: Wer politische Gegner unter Verwendung von Begriffen,

die in der Verfassung nicht vorgesehen sind – verfassungsfeindliche Partei –, auszuschalten versucht, verstößt gegen das Prinzip der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, denn mit Sanktionen kann nur belegt werden, wer einer verfassungswidriger Partei angehört. D. h. die Einführung und Praktizierung des Begriffs der Verfassungsfeindlichkeit stellt selbst ein verfassungswidriges Verhalten dar. Parteien, die sich den Begriff der Verfassungsfeindlichkeit zu eigen machen – die CDU begrüßte das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gegen *Peter* –, verfolgen mithin der Verfassung widersprechende Ziele. Mitglieder solcher Parteien sind aus dem öffentlichen Dienst unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsfeindlichkeit zu entfernen. Das ist die Konsequenz, wenn man dem Begriff der Verfassungsfeindlichkeit entgegen dem Inhalt der Verfassung je nach politischem Standpunkt freien Raum gibt. Trotz Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann deshalb die Stimme der Vernunft nur mit Nachdruck fordern:

Hinweg mit dem grundgesetzwidrigen Begriff der Verfassungsfeindlichkeit; irrationaler Antikommunismus ist fürwahr kein Element der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

In: die tat, Nr. 45 vom 6. November 1981, S. 3

Berufsverbotsfall Herbert Bastian. Ein Brief an das Hessische Komitee gegen Berufsverbote vom 27. Februar 1990

Sehr geehrter Herr *Kahl*,

besten Dank für Ihren Bericht in Sachen *Herbert Bastian* vom 21.2.1990. Durch das beigefügte Schreiben des Berufsverbotsopfers vom 2.1.1990 an die DKP ist mir die ganze Tragik dieses Falles noch einmal mit aller Deutlichkeit bewußt geworden. Ein Mensch mit ethischem Anspruch hat seine Existenz für eine Illusion zur Disposition gestellt. Der Rat der Patinnen und Paten hätte aus heutiger Sicht schon vor Jahren lauten müssen: Laß ab von Deinen erstrebten Zielen; denn sie sind wegen der menschlichen Struktur unerreichbar!

Nun hat er 20 Jahre vergeblich gekämpft für eine bessere Welt, deren Repräsentanten in wenigen Wochen wie ein Nichts hinweggefegt waren. Die Weltmacht, die dieses Prinzip verkörperte, stellte ihre Macht weitgehend freiwillig zur Verfügung an Kräfte, die kaum sittlich höher zu veranschlagen sind als die Resignierenden. Es dürfte in der Weltgeschichte kein Beispiel für eine solch klägliche Kapitulation geben! Menschen wie *Herbert Bastian*, die an eine bessere, nicht vom Vulgärmaterialismus beherrschte Welt glaubten, sind nun die Leidtragenden. Für mich ergibt sich aus dem Schicksal *Herbert Bastians* die Folgerung, daß alle Menschen, die aus politischen, religiösen oder ethischen Gründen ernsthaft für eine bessere, sittlichere Welt eintreten, auf verlorenem Posten stehen, weil die Mehrheit der Menschen solches nicht will, sondern Egoismus, Gewalt und Niedertracht als das Milieu betrachtet, in dem sich das Leben lohnt. Ein beachtenswertes Beispiel insoweit bildet das Verhal-

ten der DDR-Bevölkerung in jüngster Zeit. Sie steht der hiesigen Ellenbogengesellschaft in nichts nach.

Mit dieser geballten Kraft aus BRD und DDR werden Europa und die Welt bald wieder das Fürchten lernen. Der sich jetzt wieder breit machende Nationalismus ist ekelerregend. Er wird nicht ausklammern oder amnestieren. Das sollten wir alle bedenken: *Herbert Bastian* und seine Patinnen und Paten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz Düx

Erstveröffentlichung

III.4.2 Art. 16, Abs. 2, Satz 2 GG

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Ein CDU-Politiker zum Asylrecht

Der Berliner CDU-Vorsitzende *Peter Lorenz* hat sich nach einer dpa/AP-Meldung vom 5.12.1973 dagegen ausgesprochen, chilenischen Kommunisten und Linkssozialisten in der BRD Asyl zu gewähren. Er kritisierte „die von der SPD entfachte Kampagne zugunsten der Aufnahme asylsuchender Chilenen in der Bundesrepublik". Diese Meldung beinhaltet wohl das Ungeheuerlichste, was in letzter Zeit als öffentliche Erklärung verbreitet wurde. Dieser CDU-Politiker verlangt ungeniert die Mißachtung einer grundgesetzlichen Norm aus dem Abschnitt „Grundrechte", also zu dem Teil der Verfassung, der für jeden Demokraten unantastbar ist.

Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG bestimmt, daß politisch Verfolgte Asylrecht genießen. Das gilt uneingeschränkt. Das Asylrecht ist in den Rang eines Grundrechts erhoben. Es handelt sich um ein subjektives öffentliches Recht gegen den Staat, auf das sich jeder Ausländer berufen kann, der in seinem Lande wegen seiner politischen oder religiösen Gesinnung ernsthafte Benachteiligungen zu erwarten hat. Als ernsthafte Benachteiligungen sind anzusehen: Gefahr für Leib und Leben, für die persönliche Freiheit, für die berufliche Betätigung oder für den Verlust des Vermögens. In den Erläuterungswerken zum Grundgesetz wird hervorgehoben, nur eine „weite Auslegung" entspreche „dem Geist, in dem Art. 16 Abs. 2 Satz 2 geschaffen worden ist, und der Situation, für die er gemünzt war".

Zwar kann das Asylrecht nach Art. 18 GG verwirkt werden, aber nur auf Grund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Art. 18 Satz 2 GG). Eine Verwirkung kann erst eintreten, wenn vom Boden der BRD aus die verfassungsmäßige Ordnung bekämpft wird. Zunächst also ist jeder Ausländer, der politisch in relevanter Weise im Ausland verfolgt wird, in der BRD aufzunehmen, wenn er darum nachsucht.

Nach der unbeschränkten Gestaltung des Asylrechts in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG

muß die BRD auch Personen Asyl gewähren, „die die im Zufluchtsland herrschenden Auffassungen über den Staat nicht teilen, ja sie sogar ablehnen". Bei den Beratungen des Grundgesetzes 1948/49 im Parlamentarischen Rat ging der Wille der Mehrheit dahin, „auch Verfolgte aufzunehmen, die Gegner des staatlichen Systems der BRD sind". Diese eindeutige Regelung ist im Jahre 1957 durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Zweifel gezogen worden; man hielt den Verlust des Asylrechts bereits durch ein vorgängiges Verhalten im Ausland für möglich. In der juristischen Literatur ist aber die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entschieden abgelehnt worden. So wird gesagt, sie sei „entgegen dem Wortlaut des Art. 18 Satz 2 GG" ergangen; denn man kann Asylrecht erst mißbrauchen und dadurch verwirken, wenn man es zuvor gewährt bekommen hat, zuvor also in der BRD aufgenommen worden ist.

Daraus folgt: Ob es Herrn *Lorenz* von der Berliner CDU paßt oder nicht, jedem in Chile politisch Verfolgten, ob MIR-Angehörigen, Mitglied der kommunistischen Partei, der sozialistischen Partei oder welcher Partei auch immer, ist gemäß Art. 16 Abs. 2 GG auf seinen Antrag in der BRD Asyl zu gewähren. Die gegenseitige Erklärung des CDU-Politikers beweist, wie leichtfertig gewisse Leute mit dem Fundament der Demokratie, den Grundrechten unserer Verfassung, umgehen. Es handelt sich um die Leute, die andererseits versuchen, ihnen nicht genehme politische Auffassungen mit dem Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit zu diskriminieren. Es ist höchste Zeit, dieses heuchlerische Spiel zu entlarven.

Dieser Gedanke kommt auch in einem PPA-Interview mit Prof. *Stuby*, dem Vorsitzenden der Vereinigung Demokratischer Juristen, zum Ausdruck. Im Zusammenhang mit den Berufsverboten erklärte er, es komme darauf an, die Verfassungswidrigkeit dieser Verbote herauszuarbeiten; die Argumente der Gegenseite seien auf ihre Hohlheit, auf ihre Verfassungswidrigkeit abzuklopfen. Die Gegenseite wird primär durch die CDU/CSU verkörpert. Es verwundert nicht, daß einer ihrer Repräsentanten, Herr *Lorenz* aus Berlin, auch auf dem Gebiete des Asylrechts Auffassungen vertritt, die alles andere als verfassungskonform sind. Man gewinnt den Eindruck, daß hier allgemein mit der Strategie operiert wird, nicht verfassungskonforme Auffassungen auf die Weise durchzusetzen, daß man politisch Andersdenkende permanent als Verfassungsfeinde oder staatsgefährdende Elemente denunziert und diffamiert.

In: die tat, Nr. 51/52 Weihnachten/Neujahr 1973, S. 3

Zum Verfassungsverständnis der CDU/CSU – Asylrecht verfolgter Chilenen

Die CDU/CSU versteigt sich immer mehr zu der Behauptung, die einzige Wahrerin des Grundgesetzes zu sein. Sie möchte sich im Jahre 1974, in dem wir auf eine 25jährige Geltung des Grundgesetzes zurückblicken können, in der Rolle der Verfassungshüterin feiern lassen. Aber nur einfältige Gemüter werden sich von diesem

Schauspiel beeindrucken lassen; denn der hektische Eifer, mit dem die CDU/CSU die Rolle der Verfassungsschützerin einstudiert, kaschiert nur die Tatsache, daß sie gerade die Demokratisierung sämtlicher Lebensbereiche verhindern möchte. Insbesondere die kapitalistische Wirtschaftsform mit ihrer Zins- und Profitmentalität soll unangetastet bleiben. Alle Entwicklungen und Fakten, die diese Wirtschaftsform auch nur im entferntesten in Frage stellen könnten, sind nach Auffassung der CDU/CSU zu eliminieren. Für diesen wirtschaftspolitischen Machtanspruch soll das Grundgesetz herhalten. Sozialismus in jeder Form wird verteufelt; Personen, die dafür eintreten, werden kriminalisiert. In Wahrheit bietet das Grundgesetz für diese Diskriminierungstaktik nicht die geringste Handhabe; die kapitalistische Wirtschaftsordnung ist nicht unter seinen Schutz gestellt.

Der Auftritt der CDU/CSU als Verfassungsschützerin bedeutet also nicht mehr als die Selbsternennung zu einer Autorität, die künftig darüber zu befinden hat, was gut und böse ist. Diese Selbsternennung hat, wenn man auf das Konkrete zu sprechen kommt, die Folge, daß das von der CDU/CSU als gut Bezeichnete in Wahrheit böse, nämlich bei Beachtung des Grundgesetzes verfassungswidrig ist.

Das aus Anlaß der chilenischen Ereignisse oft erörterte Asylrecht bildet ein beredtes Beispiel für diese Erkenntnis. CDU/CSU-regierte Länder haben sich geweigert, chilenische Flüchtlinge aufzunehmen. Der Berliner CDU-Vorsitzende *Peter Lorenz* hat sich offen dagegen ausgesprochen, chilenischen Kommunisten und Linkssozialisten in der BRD Asyl zu gewähren. Er kritisierte die von der SPD entfachte Kampagne zur Aufnahme asylsuchender Chilenen. Damit verlangt dieser CDU-Politiker ungeniert die Mißachtung einer grundgesetzlichen Norm aus dem Abschnitt „Grundrechte“ unserer Verfassung.

Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG bestimmt, daß politisch Verfolgte Asylrecht genießen. Das Asylrecht ist in den Rang eines Grundrechts erhoben. Es handelt sich um ein subjektives öffentliches Recht gegen den Staat, auf das sich jeder Ausländer berufen kann, der in seinem Lande wegen seiner politischen oder religiösen Gesinnung ernsthafte Benachteiligung zu erwarten hat. Als ernsthafte Benachteiligungen sind anzusehen: Gefahr für Leib und Leben, für die persönliche Freiheit, für die berufliche Betätigung oder für den Verlust des Vermögens. In den Erläuterungswerken zum Grundgesetz wird hervorgehoben, nur eine „weite Auslegung“ entspreche „dem Geist, in dem Art. 16 Abs. 2 Satz 2 geschaffen worden ist, und der Situation, für die er gemünzt war“.

Wegen der uneingeschränkten Gestaltung des Asylrechts muß die BRD auch Personen Asyl gewähren, „die die im Zufluchtsland herrschenden Auffassungen über den Staat nicht teilen, ja sie sogar ablehnen“. Bei den Beratungen des Grundgesetzes 1948/1949 im Parlamentarischen Rat ging der Wille der Mehrheit dahin, auch Verfolgte aufzunehmen, „die Gegner des staatlichen Systems der BRD sind“. Diese eindeutige Regelung ist allerdings durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

vom 17.1.1957 (BVerwGE 4, 238 ff.) in Frage gestellt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat angenommen, es könne eine automatische Verwirkung des Asylrechts in den Fällen geben, in denen ein Asylsuchender bereits im Ausland, d. h. bevor er das Gebiet der Bundesrepublik betreten hat, die freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpft oder gefährdet und sich dadurch im Ausland einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt habe. Das Bundesverwaltungsgericht führt in Bezug auf einen solchen Tatbestand aus: „In diesem Falle entsteht der Asylanspruch des Art. 16 GG von vornherein nicht."

Diese Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1957 ist mit Recht in der Literatur auf entschiedenen Widerstand gestoßen. Sie wird als mit Art. 16 Abs. 2 Satz 2 und Art. 18 GG nicht vereinbar bezeichnet. In Art. 18 GG ist nämlich festgelegt, daß das Asylrecht nur auf Grund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts verwirkt werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht ist also nicht befugt, die Verwirkung eines Grundrechtes auszusprechen. Die Verwirkung kann auch erst dann eintreten, wenn vom Boden der Bundesrepublik aus die verfassungsmäßige Ordnung bekämpft worden ist, d. h. der Täter muß zur Tatzeit bereits in der Bundesrepublik weilen. Ein Grundrecht wie das Asylrecht kann nur dann mißbraucht werden, wenn der Täter zunächst in den Genuß dieses Grundrechts gekommen ist. Da das Asylrecht nur durch Aufenthaltsgewährung in der BRD vollzogen werden kann, entsteht die Mißbrauchsmöglichkeit auch erst, wenn der Täter tatsächlich den Aufenthalt in der BRD gewährt bekommen hat. Das vorherige Verhalten des Asylsuchenden im Ausland ist somit irrelevant.

Die Verwirkung des grundgesetzlich geschützten Asylrechts kann also in keinem Fall als automatische Folge eines politischen Verhaltens des Asylsuchenden vor der Aufenthaltsgewährung in der BRD eintreten. Es gibt also nichts daran zu deuteln, daß jeder politische chilenische Flüchtling, gleichgültig, ob er MIR-Angehöriger, Mitglied der kommunistischen Partei, der sozialistischen Partei oder welcher Partei auch immer ist, gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG ein Recht auf Asylgewährung hat. Die gegenteiligen Erklärungen aus dem Lager der CDU/CSU beweisen, wie leichtfertig dort mit dem Fundament der Demokratie, den Grundrechten unserer Verfassung, umgegangen wird. Dadurch wird auch deutlich, wie absurd es ist, wenn sich diese Partei als Verfassungsschützerin aufspielt.

Die von der CDU/CSU verlangte Grundrechtsverweigerung bei linksgerichteten Chilenen verfolgt offensichtlich nur das Ziel, Personen von der BRD fernzuhalten, die den von ihr inszenierten rituellen Tanz um das goldene Kalb der kapitalistischen Wirtschaftsform wahrscheinlich nicht mit vollziehen möchten. Obwohl dieses Symbol und die sich darum tummelnden Tänzer nicht unter dem Schutze des Grundgesetzes stehen, versucht die CDU/CSU, durch eine permanente Verbalkampagne dieses makabre Geschehen in den Rang verfassungsgeschützter Werte zu erheben. Auf diese Weise sollen alle Nichttänzer zu Verfassungsfeinden dekla-

riert werden. Selbstverständlich müssen dann nach Meinung der CDU/CSU auch alle im Ausland lebenden potentiellen Nichttänzer, die von dem Asylrecht des Art. 16 GG Gebrauch machen wollen, von dem Tanzplatz ferngehalten werden. Es ist höchste Zeit, daß diese Stätte des Aberglaubens durch Rationalität und Legalität nach dem Grundgesetz gereinigt wird.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr. 176, Januar 1974, S. 11-12

Probleme der Interpretation von Art. 16 Abs. 2 Satz 2, 26 Abs. 1 und 20 Abs. 4 GG (Asylrecht, Strafbarkeit friedensstörender Handlungen, Widerstandsrecht)

Rechtsbereiche wie die paritätische Mitbestimmung werfen zwangsläufig Fragen der Auslegungsmethodik in Ansehung des Grundgesetzes auf, weil die paritätische Mitbestimmung unter den verschiedensten Aspekten verfassungsrechtlich in Zweifel gezogen wird, wobei der aus Art. 9 Abs. 3 GG hergeleitete Gesichtspunkt der sog. Gegnerunabhängigkeit der Tarifparteien wohl doch der überraschendste ist. Es ist in der Tat zweifelhaft, ob diese Problematik allein auf der Basis einer rein liberalen Verfassungstheorie zufriedenstellend gelöst werden kann; allerdings ist insoweit auch zu berücksichtigen, daß das Grundgesetz gar keine lupenreine liberale Verfassung darstellt. Zwar stand im Herrenchiemseer Entwurf und den darauf fußenden Beratungen des Parlamentarischen Rates in den Jahren 1948/49 als Reaktion auf das gerade überwundene, total antiliberale NS-Regime die liberale Verfassungskonzeption Pate. Bei den Vätern des Grundgesetzes war aber daneben auch die allgemeine Erkenntnis vorhanden, daß die vorangegangene faschistische Diktatur auch einen Konnex zum Mißbrauch wirtschaftlicher Machtpositionen hatte (Amerikanische Militärgerichtsverfahren in Nürnberg: *Flick*-Prozeß und IG-Farben-Prozeß, Urteile vom 22.12.1947 und 30.7.1948). Aus diesen Erwägungen wurde das an sich liberale Verfassungskonzept mit sozialstaatlichen Elementen angereichert.

Das Nebeneinander dieser beiden Elemente muß bei Findung der Auslegungsmethode für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der paritätischen Mitbestimmung vorab berücksichtigt werden. Vor einem sollte man sich in diesem Zusammenhang hüten: Die Diskussion um die Auslegungsmethode darf sich nicht so weit vom sie auslösenden konkreten Anliegen entfernen, daß sie Selbstzweckcharakter erlangt. Denn damit könnte auch leicht der Strang zum liberalen Konzept des Grundgesetzes durchschnitten werden. Anders ausgedrückt: Die Bindung erheblicher Potenzen im Streit um Auslegungsmethoden kann die Bestrebungen um die Wahrung der verfassungsmäßigen Liberalität schwächen. Und auf die Wahrung dieses Verfassungsprinzips sind wir doch gegenwärtig dringend angewiesen!

Wir werden von Verfassungsinterpretationen überrascht, die der liberalen Verfassungskonzeption im Sinne vorliberaler Positionen zuwiderlaufen. Irrationale Begriffsausfüllungen beginnen die an sich streng sachbezogene und wertneutrale liberale Rechtskultur zu überwuchern. Das beredteste Beispiel bilden die Berufsverbo-

te. Welche Interpretationen die Begriffe Eignung und Treueverhältnis im Art. 33 GG insoweit judikativ erfahren haben, ist nur vorliberal-obrigkeitsstaatlich, aber nicht liberal erklärbar. Daß das alles dem liberalen Verfassungsverständnis zutiefst widerspricht, beweisen die Reaktionen in unseren traditionell liberalen westlichen Nachbarstaaten. Man begegnet dort den Berufsverboten mit Unverständnis. In der französischen Presse wird das Wort „Berufsverbot", da es nicht in geeigneter Weise übersetzbar ist, als deutsches Lehnwort verwendet. Fassungslos nimmt man dort zur Kenntnis, daß etwa der Sozialist *Mitterrand* in der Bundesrepublik nicht beamteter Jurist sein könnte. Es wird damit offenbar, wie gefährdet das von den Vätern des Grundgesetzes gewollte liberale Verfassungsprinzip in unserem Lande ist. Die obrigkeitsstaatliche Denkweise ist im Gegensatz zu den traditionell liberalen Nachbarstaaten noch allgegenwärtig.

Unter diesen beängstigenden Umständen kann es nur primäres Anliegen einer verfassungsgerechten Auslegungsmethode sein, das nach der Beseitigung der faschistischen Diktatur gewollte liberale Grundkonzept als tragendes Prinzip herauszustellen, um weitere Rückentwicklung in vorliberale Kategorien zu vermeiden. Der Komplex Berufsverbote ist keineswegs das einzige Symptom für eine Tendenz im Sinne einer solchen Rückentwicklung. Überall begegnet man antiliberalen Auslegungsmaßstäben, auch auf der exekutiven und legislativen Ebene. Das soll an drei Beispielen verdeutlicht werden.

Während der Herrschaft des NS-Regimes war in leidvollster Weise offenkundig geworden, was politische Verfolgung bedeutet. Konsequenterweise bestimmt deshalb Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG, daß politisch Verfolgte in der Bundesrepublik Asylrecht genießen. Eine Einschränkung des Asylrechts sieht die Verfassung nicht vor. Das Asylrecht ist in den Rang eines Grundrechts erhoben. Es handelt sich um ein subjektives öffentliches Recht gegen den Staat, auf das sich jeder Ausländer berufen kann, der in seinem Heimatland wegen seiner politischen oder religiösen Gesinnung ernsthafte Benachteiligung zu erwarten hat. Als ernsthafte Benachteiligung sind anzusehen: Gefahr für Leib und Leben, für die persönliche Freiheit, für die berufliche Betätigung oder das Vermögen. In der Literatur wird hervorgehoben, nur eine „weite Auslegung" entspreche „dem Geist, in dem Art. 16 Abs. 2 Satz 2 geschaffen worden ist, und der Situation, für die er gemünzt war".

Wegen der uneingeschränkten Gestaltung des Asylrechts muß die BRD auch Personen Asyl gewähren, „die die im Zufluchtsland herrschenden Auffassungen über den Staat nicht teilen, ja sie sogar ablehnen". Bei den Beratungen im Parlamentarischen Rat 1948/49 ging der Wille der Mehrheit dahin, auch Verfolgte aufzunehmen, die Gegner „des staatlichen Systems der BRD" sind. Diese eindeutige Regelung ist bereits am 17.1.1957 durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 4,238 ff.) in Frage gestellt worden. Dieses Gericht meint, es könne eine automatische Verwirkung des Asylrechts in den Fällen geben, in denen ein Asylsu-

chender bereits im Ausland, d.h. bevor er das Gebiet der Bundesrepublik betreten hat, die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft oder gefährdet und sich dadurch im Ausland einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt habe. Das BVerwG führt insoweit aus: „In diesem Falle entsteht der Asylanspruch des Art. 16 GG von vornherein nicht." In das öffentliche Bewußtsein trat diese Frage, als nach dem faschistischen Umsturz in Chile im September 1973 politisch verfolgte Chilenen in der BRD um Asyl nachsuchten. Der Berliner CDU-Vorsitzende *Lorenz* sprach sich damals offen dagegen aus, chilenischen Kommunisten und Linkssozialisten in der Bundesrepublik Asyl zu gewähren. Er kritisierte die von der SPD geweckte Bereitschaft zur Aufnahme asylsuchender Chilenen.

Die vom Bundesverwaltungsgericht und dem Berliner CDU-Vorsitzenden vertretenen Auffassungen sind mit einer liberalen Verfassungsinterpretation unvereinbar. Der Satz „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht" ist so eindeutig formuliert, daß eine einschränkende Interpretation für die Rechtsentstehung schon dem Wortsinn nach ausscheidet. Voraussetzung für die Entstehung des Asylrechts ist allein die politische Verfolgung des Nachsuchenden. Nach Art. 18 GG kann das Asylrecht nur auf Grund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts verwirkt werden. Das Bundesverwaltungsgericht war nicht befugt, die Verwirkung dieses Grundrechts auszusprechen. Die Verwirkung kann auch erst dann eintreten, wenn vom Boden der Bundesrepublik aus die verfassungsmäßige Ordnung bekämpft worden ist, d.h. der Täter muß zur Tatzeit bereits in der BRD weilen. Man kann ein Recht nur mißbrauchen, wenn man zunächst in den Genuß des Rechts gekommen ist. Das vorherige Verhalten des Asylsuchenden im Ausland ist irrelevant. Eine an liberaler Grundkonzeption orientierte Auslegungsmethode hätte demnach nicht zu einer Entscheidung wie der des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.1.57 zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG führen können. Es fällt dabei auf, daß bereits acht Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes der liberale Ansatz der Jahre 48/49 außer Betracht blieb.

Das zweite Beispiel: An Hand der Beratungen im Parlamentarischen Rat wird deutlich, daß der Verfassungsgeber von der Vorstellung getragen war, eine Wiederholung der Aggression, wie sie während der Herrschaft des NS-Regimes von deutschem Boden ausgegangen war, zu verhindern. Deshalb wurden in Art. 26 Abs. 1 GG Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, für verfassungswidrig erklärt. Zugleich wurde der Gesetzgeber angewiesen, solche Handlungen unter Strafe zu stellen. Der Gesetzgeber hat sich diesem Befehl 20 Jahre lang völlig entzogen; auch heute ist der Verfassungsauftrag noch weitgehend unausgeführt. Die durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.68 in das Strafgesetzbuch aufgenommenen Tatbestände „Friedensverrat" (§ 80) und „Aufstacheln zum Angriffskrieg" (§ 80a) erfassen eindeutig nur den „insbesondere"-Tatbestand des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG, den Angriffskrieg. Das weite Feld sonstiger friedensstörender Handlungen im Sinne des

Art. 26 Abs. 1 GG wird davon nicht erfaßt.

Was als friedensstörende Handlung anzusehen ist, kann beispielhaft den Kommentierungen des Art. 26 GG entnommen werden. Dort werden u. a. folgende nach Art. 26 relevante friedensstörende Handlungen genannt: Grundsätzliche und systematische Mißachtung völkerrechtlicher Verträge, Ablehnung einer friedlichen Lösung internationaler Streitigkeiten, Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen auf rechtlichem, wirtschaftlichem und ähnlichem Gebiet, Angriff auf die Eigenständigkeit anderer Staaten, Aufreizung zu Gewaltakten, systematische Stimmungsmache gegen einen bestimmten anderen Staat, Unterstützung eines anderen Angreifers, Hervorrufen von Bürgerkriegslagen in einem anderen Staat, Aufstellung und Entsendung von sog. Freiwilligenkorps in eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen anderen Staaten, die Verletzung vertraglicher Rüstungsbeschränkungen, die Verletzung entmilitarisierter Zonen, Vorbereitung einer psychologischen Kriegsführung, insbesondere durch Terrorakte gegen einen anderen Staat, ferner durch Kriegspropaganda, Verbreiten unwahrer Nachrichten oder gefälschter Dokumente, Verherrlichung kriegerischer Leistungen und Erfolge in der Absicht, Stimmung für einen Krieg zu machen. Art. 26 Abs. 1 GG verpflichtet auch die Presse; er beeinflußt als lex specialis Art. 5 Abs. 1 GG.

Mit Rücksicht auf die Säumnis des Gesetzgebers, alle vorgenannten friedensstörenden Handlungen unter Strafe zu stellen, wie es in Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GG angeordnet ist, leitete die VVN/Bund der Antifaschisten dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines „Gesetzes zur Sicherung des Friedens“ zu, in dem einige der vorgenannten friedensstörenden Handlungen als Straftatbestand erfaßt sind; daneben wurden als friedensstörende Tatbestände noch aufgeführt: Forderung nach Ausdehnung des Geltungsbereichs des Grundgesetzes auf das Territorium der DDR und Herstellung, Besitz und Lagerung von ABC-Waffen durch die Streitkräfte der Bundeswehr. Der Deutsche Bundestag betrachtete durch Beschluß vom 17.4.75 die Petition der VVN/BdA als erledigt. Nach seiner Auffassung hat der Gesetzgeber den durch Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GG ausgesprochenen Verfassungsauftrag inzwischen erfüllt, und zwar durch Einführung der oben bereits erwähnten §§ 80, 80a in das StGB. Außerdem verwies der Bundestag auf die §§ 130, 131 StGB. Schließlich wurde allgemein die Frage der Strafwürdigkeit friedensstörender Handlungen aufgeworfen.

Die VVN/BdA gab sich mit diesem Beschluß des Bundestages nicht zufrieden und trat am 20.6.1975 erneut als Petent an ihn heran. Sie wies darauf hin, daß die §§ 80, 80a StGB nur den besonderen Tatbestand des Angriffskrieges erfaßten und daß die weiter zitierten §§ 130, 131 StGB nur in geringem Umfang einschlägig seien (Aufstacheln zum Rassenhaß). Die Ahndung der zahlreichen sonstigen friedensstörenden Handlungen stehe nach wie vor noch aus. Art. 26 GG sei im Übrigen Opportunitätserwägungen nicht zugänglich.

Auch diese Eingabe wurde am 27.1.1976 vom Bundestag als erledigt betrachtet. Nunmehr wird ausgeführt, der Gesetzgeber sei „im Rahmen des strafrechtlich Möglichen tätig geworden". Es wird erneut auf die §§ 80, 80a, 130, 131 StGB verwiesen. Daneben werden nun noch folgende Strafbestimmungen genannt:

a) § 45 Atomgesetz vom 23.11.1959 (BGBl. S. 814; letzte Fassung Art. 192 EGStGB, BGBl. 1974 S. 469); diese Bestimmung stellt denjenigen unter Strafe, der ohne Genehmigung Kernbrennstoffe einführt, ausführt, befördert, außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt oder Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen errichtet oder betreibt.

b) §§ 310b, 311a, 311b; es handelt sich um die Pönalisierung des Unternehmens, durch Freisetzung von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch eine Gemeingefahr zu verursachen, und des Unternehmens, einen anderen in der Absicht, dessen Gesundheit zu schädigen, schädlichen ionisierenden Strahlen auszusetzen.

c) § 16 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20.4.1961 (BGBl. S. 444); diese Bestimmung pönalisiert die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Beförderung von Kriegswaffen ohne Genehmigung.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, daß durch diese vom Bundestag zusätzlich angeführten Gesetze keineswegs die bereits genannte umfangreiche Liste friedensstörender Handlungen erfaßt wird. Es handelt sich bei diesen Gesetzen um Ausführungsgesetze zu Art. 26 Abs. 2 GG, auf den die Petenten den Bundestag gar nicht angesprochen hatten. Es geht den Petenten um die Pönalisierung der friedensstörenden Handlungen im Sinne des Art. 26 Abs. 1 GG. Zur Rechtfertigung seiner Untätigkeit trotz anderslautenden Verfassungsgebotes führt der Bundestag deshalb folgendes aus:

„Die Bildung eines Auffangtatbestandes zur Schließung etwaiger strafrechtlicher Lücken im Zusammenhang mit dem Verfassungsauftrag des Art. 26 Abs. 1 GG kommt nicht in Betracht, weil ein solcher Tatbestand zwangsläufig das verfassungsrechtliche Gebot der gesetzlichen Bestimmtheit von Straftatbeständen (Art. 103 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG) verletzen würde."

Dieser Rechtfertigungsversuch kann nicht anerkannt werden. Denn wer möchte ernsthaft behaupten, daß Tatbeständen wie Mißachtung völkerrechtlicher Verträge, Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen auf rechtlichem, wirtschaftlichem Gebiet, Unterstützung eines anderen Aggressors, Aufstellung und Entsendung von Freiwilligenkorps in kriegerische Auseinandersetzungen anderer Staaten, Verletzung entmilitarisierter Zonen – um nur einige Beispiele zu nennen – die erforderliche Bestimmtheit für eine Pönalisierung fehle.

Meines Erachtens zeigt sich hier, daß einfach die Erfüllung eines bindenden Auftrags der Verfassung vom Bundestag nicht für tunlich gehalten wird. Der Gesetz-

geber muß sich deshalb entgegenhalten lassen, daß die unangemessene Hinausschiebung der Schaffung umfassender Strafnormen einen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellt (vgl. BVerfGE 3 S. 225 ff.). Der Gesetzgeber handelt also verfassungswidrig. Eine Erscheinung, die mit einem liberalen Verfassungsverständnis völlig unvereinbar ist. Denn liberales – freiheitliches – Leben kann sich nur entfalten, wenn die die Liberalität garantierende Grundkonvention strikt eingehalten wird. Fahrlässiger Umgang mit der Grundkonvention oder gar deren vorsätzliche Außerachtlassung – insbesondere durch die Legislative – bedeutet Rückfall in obrigkeitsstaatliche Kategorien. Diese Rückentwicklung ist das primäre Problem unserer Verfassungswirklichkeit, dem nur durch konsequente Vertretung und Herausstellung der liberalen Konzeption des Grundgesetzes begegnet werden kann.

Das dritte Beispiel: Der Gesichtspunkt der Verteidigung des liberalen Konzepts des Grundgesetzes führt zwangsläufig unter Berücksichtigung der bereits ausgedrückten gegenläufigen Tendenzen auch auf die denkbare Notsituation, daß das freiheitliche Prinzip nur noch durch Widerstand gegen autoritäre Machtanmaßung verteidigt werden kann. Dieses Widerstandsrecht war in einigen Landesverfassungen (Art. 147 Hessische Verfassung, Art. 19 Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Art. 23 Abs. 3 der Verfassung von Berlin) von Anfang an ausdrücklich garantiert. In das Grundgesetz fand es erst Eingang in Verbindung mit der umstrittenen Notstandsgesetzgebung aus dem Jahre 1968. Art. 20 GG wurde damals durch den Absatz 4 ergänzt, der jedem Bürger der Bundesrepublik das Recht einräumt, gegen jeden, der es unternimmt, die grundgesetzliche Ordnung zu beseitigen, Widerstand zu leisten, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Das Widerstandsrecht bestand allerdings als überpositives Recht bereits vor seiner verfassungsrechtlichen Normierung. Liberale Verfassungen schließen im Interesse ihrer Selbstbehauptung ein Widerstandsrecht zwangsläufig ein. So erfolgte die erste Festschreibung des Widerstandsrechtes in Europa durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte am 26.8.1789 in Frankreich. Diese Erklärung gilt auch heute noch als Bestandteil der französischen Verfassung.

Auch das Bundesverfassungsgericht ging bereits vor der Normierung des Widerstandsrechts im Jahre 1968 von dessen Existenz aus. Unter zwei Voraussetzungen kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Ausübung des Widerstandsrechts geboten sein, einmal bei Machtanmaßung durch ein „evidentes Unrechtsregime“, zum anderen aber auch dann, wenn es gilt, einzelnen tatsächlichen Grundgesetzwidrigkeiten zu begegnen. Ein Widerstandsrecht „gegen einzelne Rechtswidrigkeiten“ kann es aber „nur im konservierenden Sinne geben, d.h. als Notrecht zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Rechtsordnung“. Weiter muß das mit dem Widerstand „bekämpfte Unrecht offenkundig sein“, und „alle von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe“ müssen „so wenig Aussicht auf wirksame Abhilfe bieten, daß die Ausübung des Widerstandes das letzte verbleibende Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Rechtes“ ist.

Wie das Widerstandsrecht zu verstehen ist, wurde auch in den parlamentarischen Debatten aus Anlaß seiner verfassungsmäßigen Normierung deutlich.

So führte Dr. *Bucher* (FDP) aus: „Jedem sind die Grundrechte garantiert, und jeder muß die Grundrechte des anderen respektieren. Die Kehrseite davon heißt: Jeder darf sich gegen eine Verletzung seiner Grundrechte wehren; jeder muß sich aber auch dagegen wehren, wenn die Grundrechte seiner Mitbürger und die demokratische Staatsordnung angegriffen werden. Wenn man sich also für die Demokratie entschieden hat, hat man sich auch für das Widerstandsrecht entschieden..."

Dr. *Even* (CDU/CSU) legte dar: „Die ausdrückliche Normierung eines Widerstandsrechtes in unserem Grundgesetz bedeutet…den endgültigen Triumph der Lehre von der Unveräußerlichkeit und Unverletzbarkeit der Menschenrechte, den Vorrang dieser Grundrechte vor mißbrauchter staatlicher Gewalt und Willkür."

Nach *Benda* ist „das Widerstandsrecht…als ein Grundrecht aller Deutschen ausgestaltet".

So weit, so gut. Wenn man jedoch unter Bezugnahme auf die zitierten Definitionen Erwägungen darüber anstellt, was gegebenenfalls als konkrete Situation für die Ausübung des Widerstandsrechtes angesehen werden könnte, setzt man sich nach dem Verfassungsverständnis bestimmter politischer Gruppen bereits ins „Unrecht". Mit anderen Worten: Das Grundgesetz enthält zwar das Grundrecht auf Widerstand gegen Verletzung der Grundrechte; es ist aber nicht zulässig, über praktische Anwendungsfälle nachzudenken. Gehe man davon aus, daß jemand wörtlich oder sinngemäß folgendes äußert: „Man muß in Betracht ziehen, daß in einer Phase intensiver ökonomischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen politische Macht dazu mißbraucht werden kann, Angehörige unbequemer Minderheiten aus dem Genuß der Grundrechte zu verdrängen oder zumindest ihre Position bei Ausübung der Grundrechte zu beschränken. Es ist auch denkbar, daß in einer solchen Situation keine Abhilfe durch eine gerichtliche Entscheidung zu erlangen ist, weil auch die Entscheidenden unbewußt von subjektiven, mit dem Verfassungsinhalt in Widerstreit stehenden Vorstellungen und Interessen geleitet sein können. In einem solchen Fall muß an das Widerstandsrecht als letztes verbleibendes Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung gedacht werden, z.B. durch Streikmaßnahmen." Solche Gedankengänge führen bereits zu inkriminierenden Landtagsanfragen. Der Referent kann sich insoweit auf eigene Erfahrung berufen.

Eines ist sicher: die Veranlasser solcher Anfragen gehen nicht von liberalen Prinzipien bei der Interpretation unseres Grundgesetzes aus. Sie erheben Unfreiheit und Disziplinierung zur Interpretationsmaxime des Grundgesetzes; sie wollen Obrigkeitsstaat statt Liberalität. Sie bedrohen die nach der Niederringung des NS-Regimes gewonnene liberale Verfassung. Der einzige Schutz gegen diese freiheitsvernichtende Tendenz ist die konsequente Herausstellung und Praktizierung des li-

beralen Konzeptes unserer Verfassung. Es erhebt sich nur die Frage, ob es nicht schon wieder zu spät ist. Auch im Ausland sorgt man sich erneut um das deutsche Verständnis für eine liberale Verfassung. So kommt die führende schwedische Tageszeitung *Dagens Nyheter* in einem Leitartikel unter der Überschrift „Westdeutschlands verlorene Ehre" zu dem Schluß, daß *Heinrich Manns* „kleinbürgerlicher Untertan" wieder zum neuen deutschen Bürgerideal wird. Der Verfall liberaler Rechtskultur in unserem Lande wird damit von kompetenter Stelle bestätigt. Diese Situation läßt es nicht zu, Diskussionen über verfassungsrechtliche Auslegungsmethoden in der Weise zu führen, daß die Wahrung des liberalen Grundkonzeptes nicht das primäre Anliegen bleibt.

Literatur

Benda, Die Notstandsverfassung, 10. Auflage, 1968.

BVerfGE Band 3, S. 225 ff.

BVerfGE Band 5, S. 376 ff.

BVerwGE Band 4, S. 238 ff.

Düx, „Zum Verfassungsverständnis der CDU/CSU – Asylrecht verfolgter Chilenen", bulletin des Fränkischen Kreises, 176, Januar 1974, S. 11/12.

Ders., Verfassungswidriges Verhalten des Gesetzgebers durch Nichterfüllung des Verfassungsauftrages aus Art. 26 Abs. 1 GG", Demokratie und Recht, 2/74, S. 182 ff.

Ders., „Das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG", Demokratie und Recht, 1/75, S. 42 ff.

Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 174. Sitzung, 15. Mai 1968.

Frankfurter Rundschau, 12. März 1976, S. 4, „Wieder sagen die Deutschen, sie hätten von alldem nichts gewußt".

Gesetzentwurf zur Sicherung des Friedens, Herausgeber: Präsidium des VVN/Bund der Antifaschisten.

Hessischer Landtag, 8. Wahlperiode, 19. Sitzung, 15. Oktober 1975.

Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), 1950, Stand März 1973.

von Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 1957 Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Stand 1973.

Meyer/Reich (Herausgeber), Mitbestimmung contra Grundgesetz?, 1975.

Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49.

Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, 1973.

(Referat aus Anlaß des 70. Geburtstages von Wolfgang Abendroth.)

In: Abendroth/Blanke/Däubler/Düx/Perels/Ridder/Römer/Seifert/Stuby/Wagner/Wiethölter: Der Kampf um das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation. Herausgegeben von Peter Römer, Syndikat Autoren- und Verlagsgesellschaft, Frankfurt 1977, S. 51-59

III.4.3 Art. 20, Absatz 4 GG

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Das Widerstandsrecht nach Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz

Der 25. Jahrestag des Grundgesetzes und die gegenwärtige politische Situation in der Bundesrepublik geben Veranlassung, über verfassungsrechtliche Grundpositionen nachzudenken. Im Rahmen dieser Überlegungen wird man sich wieder intensiv der Tatsache bewußt, daß das Grundgesetz die Funktion hatte, den Schlußstrich unter eine von Chauvinismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit geprägte Willkürherrschaft zu ziehen. Diese Willkürherrschaft hatte sich im Jahre 1933 trotz Existenz einer demokratischen Verfassung ohne besondere Schwierigkeiten etablieren können. Zwar organisierten sich damals Widerstandskräfte aus den verschiedensten Lagern (Christen beider Konfessionen, Sozialdemokraten, Kommunisten einschließlich Sondergruppe „Rote Kapelle", die vornehmlich von Intellektuellen und Künstlern gebildet wurde, Angehörige der Zentrumspartei mit ehemaligen christlichen Gewerkschaftern, Studenten, repräsentiert durch die Gruppe der Geschwister *Scholl*, Konservative und Angehörige der Armee sowie der Kreisauer Kreis). Allen diesen Widerstandsgruppen war aber kein unmittelbarer Erfolg beschieden. Die Willkürherrschaft des NS-Regimes wurde erst durch kriegerische Einwirkung von außen definitiv beseitigt.

Es wäre jedoch verfehlt, den Widerstand gegen das NS-Regime mangels unmittelbarer Erfolge nur als historische Episode anzusehen. Das Fehlen solcher Erfolge beruhte offenbar darauf, daß die Tätigkeit der verschiedenen Gruppen nicht genügend koordiniert war, zu spät einsetzte und nicht von einer Massenbasis getragen war. Das letztgenannte Faktum dürfte mit dem Umstand in Verbindung zu bringen sein, daß das Bewußtsein eines Rechtes auf Widerstand im Falle der Beseitigung der demokratischen Ordnung weitgehend fehlte.

Trotz dieser geschichtlichen Erfahrungen wurde das Recht auf Widerstand im Jahre 1949 nicht als positiver Verfassungssatz in das Grundgesetz aufgenommen. Erst in Verbindung mit der umstrittenen Notstandsgesetzgebung fand das Widerstandsrecht im Jahre 1968 Eingang in die Verfassung[1]. Artikel 20 GG wurde durch den Absatz 4 ergänzt, der jedem Bürger der Bundesrepublik das Recht einräumt, gegen jeden, der es unternimmt, die grundgesetzliche Ordnung zu beseitigen, Widerstand zu leisten, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Das Widerstandsrecht bestand allerdings als überpositives Recht bereits vor seiner verfassungsrechtlichen Normierung.[2] In verschiedenen Landesverfassungen war es

---

1 Siebzehntes Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24.6.1968, BGBl. 1 S. 709.

2 Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, 1973, Anm. 21 zu Art. 20.

schon vor 1968 ausdrücklich anerkannt.[3] In den parlamentarischen Debatten aus Anlaß seiner Einfügung in das Grundgesetz wurde allseits auf den historischen Ursprung hingewiesen. Dr. *Stammberger* (SPD) bezog sich auf die erste Dokumentation des Widerstandsrechts in der virginischen Erklärung der Rechte aus dem Jahre 1776 und auf die dort bereits erklärte Unabänderlichkeit und Nichtaufhebbarkeit dieses Rechtes.[4] Dr. *Bucher* (FDP) nahm zur Rechtfertigung des Widerstandsrechts auf *Plato*, die Bibel, den Sachsenspiegel, *Rousseau* und *Johannes XXIII.* (Enzyklika „Pacem in Terris") Bezug.[5] Dr. *Even* (CDU/CSU) meinte, das Widerstandsrecht gehe auf „alte und beste germanisch-deutschrechtliche Tradition" und „beste christliche Tradition in Europa" zurück, die auf gewohnheitsrechtlicher Basis allgemein verbindlich geworden sei.[6]

Die von den Abgeordneten angeführten Ursprungsnachweise weisen auf die drei Grundpositionen hin, die für die Begründung des Widerstandsrechtes im Allgemeinen vertreten werden. Aus christlicher Sicht wird es damit begründet, daß die Überordnung religiöser Prinzipien über die irdische Macht in schwerwiegenden Kollisionsfällen zu gelten hat. Im ethischen Sinne läßt es sich damit rechtfertigen, daß man ein die Gerechtigkeit oder das Gemeinwohl verletzendes Regime nicht hinzunehmen braucht. Eine rein politische Betrachtungsweise kann sich darauf berufen, daß die Verletzung demokratischer Verfassungsgrundsätze durch eine willkürlich handelnde Staatsgewalt dem Bürger ein Notrecht zur Verteidigung seiner Grundrechte und der Volkssouveränität gewährt. Gemeinsam ist diesen Grundpositionen die Verteidigung eines höheren Rechtes gegen Anmaßung, offene oder verschleierte Repression und Gewalt.

Die erste Festschreibung des Widerstandsrechtes in Europa erfolgte in Frankreich durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789. Diese Erklärung gilt auch heute als Bestandteil der französischen Verfassung.[7]

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich mit dem Widerstandsrecht bereits vor dessen Normierung im KPD-Urteil befaßt.[8] Dort wurde die Frage erörtert, ob sich die KPD unter den politischen Verhältnissen der 50er Jahre auf ein Widerstandsrecht berufen konnte. Dieser konkrete Anlaß soll hier unerörtert bleiben; es interessieren in diesem Zusammenhang nur die abstrakten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Widerstandsrecht. Das Gericht ging davon aus, daß unter zwei Voraussetzungen ein Widerstandsrecht gegeben sein kann. Einmal dann,

---

3 Amt. 147 Hessische Verfassung, Art. 19 Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Amt. 23 Abs. 3 der Verfassung von Berlin.

4 Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 174. Sitzung, 15. Mai 1968, S. 9363/9364.

5 Ebda., S. 9364/9365.

6 Ebda., S. 9367.

7 Töpfer/Etmer, Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 1. August 1973, Begr. 17. ÄndG GG, Ausschußbericht zu § 1 Nr. 7 (Art. 20 Abs. 4), S. 48.

8 BVerfGE Bd. 5 S. 376-380.

wenn gegen ein „evidentes Unrechtsregime“ vorgegangen werden soll. „Daß gegen ein Regime solcher Art normale Rechtsbehelfe nicht wirksam“ seien, habe „die Erfahrung gezeigt“, wie das Gericht unter offensichtlicher Bezugnahme auf die Jahre 1933-1945 bemerkte. Zum anderen könne aber auch „die Inanspruchnahme eines Widerstandsrechtes gegen einzelne tatsächliche Grundgesetzwidrigkeiten“ in Betracht kommen. Ein solches Widerstandsrecht „gegen einzelne Rechtswidrigkeiten“ könne es aber „nur im konservierenden Sinne geben, d. h. als Notrecht zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Rechtsordnung“. Weiter müsse das mit dem Widerstand „bekämpfte Unrecht offenkundig sein“, und „alle von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe“ müßten „so wenig Aussicht auf wirksame Abhilfe bieten, daß die Ausübung des Widerstandes das letzte verbleibende Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Rechtes“ sei.

Diese Eingrenzung des Widerstandsrechtes gegen einzelne Rechtswidrigkeiten erscheint sinnvoll; denn bevor das Notrecht ausgeübt werden kann, ist es notwendig, den Rechtsweg zur Beseitigung einer Rechtswidrigkeit zu erschöpfen. Dieser Gesichtspunkt hat auch seinen Niederschlag in Art. 20 Abs. 4 GG durch die Formulierung „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“ gefunden.

Bedenklich erscheint aber eine weitere vom Bundesverfassungsgericht vollzogene oder zumindest angedeutete Eingrenzung.[9] Die vorstehend mitgeteilten und zu billigenden Thesen des Bundesverfassungsgerichtes werden nämlich mit einem Begriff überlagert, der in erheblichem Umfang zur Rechtsunsicherheit führen kann. Das Bundesverfassungsgericht meint, für die Anerkennung des Widerstandsrechtes müsse auch der „grundsätzliche Unterschied zwischen einer intakten Ordnung, in der im Einzelfalle auch Verfassungswidrigkeiten vorkommen mögen, und einer Ordnung, in der die Staatsorgane aus Nichtachtung von Gesetz und Recht die Verfassung, das Volk und den Staat im ganzen verderben“, gesehen werden. Dieser Gesichtspunkt könnte zu der Auffassung verleiten, daß unter der Voraussetzung einer intakten Ordnung im Falle von Verfassungswidrigkeiten in Einzelfällen das Widerstandsrecht nicht ausgeübt werden dürfe. Wer soll gegebenenfalls darüber befinden, ob eine Ordnung intakt ist oder nicht? Nach welchen Kriterien ist zu entscheiden, ob vorliegende Verfassungswidrigkeiten noch den Charakter des Einzelfalles haben?

Gewährt man solchen Erwägungen Eingang, wird das Widerstandsrecht in den Bereich der Unsicherheit und des lähmenden Zweifels abgedrängt. Wenn eine Verfassungswidrigkeit offenkundig ist und wenn Abhilfe durch die dafür vorgesehenen Instanzen nicht möglich ist, muß zur Vermeidung weiteren Rechtsverfalls ohne Rücksicht auf eine vordergründig intakte Ordnung – das NS-Regime war ordnungsmäßig hervorragend intakt – und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einzelne oder gehäufte Verfassungswidrigkeiten handelt, die Ausübung des Wider-

---

9 BVerfGE Bd. 5 S. 378.

standsrechtes in jedem Falle zulässig sein. Offenbar sind auch die vom Bundesverfassungsgericht angedeuteten Einschränkungen des Widerstandsrechtes bei Existenz einer „intakten Ordnung" von der Literatur nicht aufgegriffen und vertreten worden.

Gegenstand des Widerstandsrechtes können alle Verletzungen der in Art. 20 Abs. 1-3 GG zum Ausdruck kommenden Verfassungsprinzipien sein. Durch das Widerstandsrecht sind also folgende Rechtsgüter geschützt: demokratisches Prinzip, Sozialstaatsprinzip, bundesstaatliche Gliederung, Volkssouveränität, Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, Bindung der Exekutive an Gesetz und Recht. Anders ausgedrückt, kann Widerstand gegen alles geleistet werden, was darauf abzielt, diese Prinzipien, die nach Art. 79 Abs. 3 GG einer Änderung entzogen sind, zu beseitigen. Zu den unabänderlichen Bestandteilen des Grundgesetzes gehört auch die Bindung der Staatsgewalt an die Grundrechte.[10] Das ist deutlich in der Debatte des Bundestages über das 17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes zum Ausdruck gekommen. Dr. *Bucher* (FDP) legte dar: „Jedem sind die Grundrechte garantiert, und jeder muß die Grundrechte des anderen respektieren. Die Kehrseite davon heißt: Jeder darf sich gegen eine Verletzung seiner Grundrechte wehren, jeder muß sich aber auch dagegen wehren, wenn die Grundrechte seiner Mitbürger und die demokratische Staatsordnung angegriffen werden…Wenn man sich also für die Demokratie entschieden hat, hat man sich auch für das Widerstandsrecht entschieden…"[11]

Als Konsequenz dieser Auffassungen ist festzuhalten: Wenn es zur Verletzung von Grundrechten kommt, deren Folgen durch die dafür vorgesehenen staatlichen Institutionen nicht wieder beseitigt werden, kann als letztes Mittel zur Aufhebung der Grundrechtsverletzung das Widerstandsrecht ausgeübt werden.

Es ist allgemein anerkannt, daß die rechtswidrigen Handlungen, gegen die Art. 20 Abs. 4 GG ein Widerstandsrecht einräumt, von formal legitimierten Inhabern staatlicher Gewalt ausgehen können. Rechtswidrige Handlungen dieser Art ergeben sich aus dem Mißbrauch legaler Befugnisse oder aus der Anmaßung nicht zustehender Befugnisse (Staatsstreich von oben).[12] Der Begriff des Staatsstreiches von oben wurde von dem Abgeordneten *Stammberger* (SPD) auch in der parlamentarischen Debatte verwendet.[13] Dr. *Bucher* (FDP) – seine Partei befand sich damals in der Opposition; das Widerstandsrecht wurde zur Zeit der großen Koalition in die Verfassung eingefügt – erklärte hierzu: „Das Problem ist in erster Linie das Unrecht

---

[10] Töpfer/Etmer, aaO, Ausschußbericht zu § 1 Nr. 7 (Art. 20 Abs. 4), 5. 49.

[11] Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 174. Sitzung, 15. Mai 1968, S. 9365.

[12] Benda, Die Notstandsverfassung, 10. Auflage, 1968, S. 144; Töpfer/Etmer, a. a. O., Ausschußbericht zu § 1 Nr. 7 (Art. 20 Abs. 4), S. 49; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 4. neubearbeitete Auflage, 1970, S. 294.

[13] Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 174. Sitzung, 15. Mai 1968, S. 9364.

von oben, gegen das das Widerstandsrecht festgelegt werden soll."[14] Dem begegnete Dr. *Even* (CDU/CSU) mit der Bemerkung, die Menschenrechte seien unveräußerlich; sie gingen auf über- und vorstaatliche Prinzipien zurück; wenn eine Staatsgewalt sie antaste, könne als letztes Mittel Widerstand geleistet werden. Das Widerstandsrecht sei ein natürliches Menschenrecht, „das der Staat nicht gewähren, das er aber auch nicht nehmen" könne.[15]

Zur Frage der Unabdingbarkeit des Widerstandsrechtes hatte sich zuvor auch der Abgeordnete Dr. *Stammberger* (SPD) geäußert. Er führte aus, das Widerstandsrecht werde in den Art. 20 GG „eingebaut" und könne demgemäß wie der gesamte Inhalt dieses Artikels „nicht mehr geändert werden". Selbst mit einer Zweidrittelmehrheit könne das Widerstandsrecht nicht mehr aufgehoben werden, weil es im Art. 20 GG „verankert" sei.[16] *Schmidt-Bleibtreu*, *Klein*[17] und *Hesse*[18] billigen die These der Unabänderlichkeit des Widerstandsrechtes nicht. Letzterer vertritt die Auffassung, das Widerstandsrecht gehöre nicht zu den in Art. 20 GG aufgeführten fundamentalen Strukturprinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes; es sei nicht konstituierendes Element der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung, die in ihrem materiellen Kern jeder Verfassungsänderung entzogen sei. Diese Auffassung übersieht die Tatsache, daß es sich bei dem Widerstandsrecht, wie der Abgeordnete Even ausführte, um ein natürliches Menschenrecht handelt, das der Staat nicht verleihen und nicht entziehen kann. Es ist hier auch nochmals auf die bereits zitierten Worte des Abgeordneten *Bucher* zu verweisen, daß die Entscheidung für die Demokratie das Widerstandsrecht zwangsläufig mit einschließt, gleichgültig, ob das Recht „in der Verfassung steht oder nicht".[19] *Benda* führt zu dieser Frage aus: „das Widerstandsrecht ist als ein Grundrecht aller Deutschen ausgestaltet".[20] Daraus ergibt sich: das Widerstandsrecht darf als Grundrecht in seinem Wesensgehalt in keinem Falle angetastet werden (Amt. 19 Abs. 2 GG).

In welcher Weise das Widerstandsrecht ausgeübt werden darf, ist in Art. 20 Abs. 4 GG nicht ausdrücklich gesagt. Mit *Benda* wird man hierzu sagen können, daß es entscheidend darauf ankommen wird, inwieweit die Anwendung eines Mittels im Einzelfall notwendig ist, um die bedrohte Verfassungsordnung zu bewahren oder wiederherzustellen.[21]

Abschließend ist die Frage zu stellen, ob sich gegenwärtig Fälle der Notwendigkeit

---

14 Ebda., S. 9365.
15 Ebda., S. 9367.
16 Ebda., S. 9363.
17 Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, 1973, Anm. 25 zu Art. 20.
18 Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 4. neubearbeitete Auflage, 1970, S. 295/296.
19 Deutschem Bundestag, 5. Wahlperiode, 174. Sitzung, 15. Mai 1968, S. 9365.
20 Die Notstandsverfassung, 10. Auflage, 1968, S. 145.
21 Ebda., S. 145.

für die Ausübung des Widerstandsrechtes abzeichnen. Anzeichen für einen „Staatsstreich von unten“,[22] d. h. Beseitigung der demokratischen verfassungsmäßigen Ordnung durch Gewaltanwendung aus dem nichtstaatlichen Bereich sind zur Zeit nicht erkennbar. Das gleiche dürfte für einen „Staatsstreich von oben“ gelten, soweit damit eine Beseitigung aller demokratischen Verfassungsgrundsätze unter Mißbrauch oder Anmaßung staatlicher Machtbefugnisse – Beispiel: Militärputsch in Chile – erstrebt wird. Nicht so eindeutig ist meines Erachtens die Situation in Ansehung eines partiellen „Staatsstreiches von oben“ zu beurteilen, d. h. soweit die Beseitigung einzelner Verfassungsgrundsätze als Möglichkeit zu diskutieren ist. Hinsichtlich dieses Sektors könnte aus den oben abstrakt dargelegten Gründen auch gegenwärtig die Ausübung des Widerstandsrechtes akut werden.

Man muß in Betracht ziehen, daß in einer Phase intensiver ökonomischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen politische Macht dazu mißbraucht werden kann, Angehörige unbequemer Minderheiten aus dem Genuß der Grundrechte zu verdrängen oder zumindest ihre Position bei Ausübung der Grundrechte zu beschränken. Denkbar ist auch die Absicherung ökonomischer Macht in verfassungswidriger Weise. Solche Fehlentwicklungen können sich sogar unter dem schützenden Mantel von Gesetzen vollziehen, die formal ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Es ist zwar dann Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, derartige verfassungswidrige Maßnahmen oder Gesetze wieder zu beseitigen. Man muß jedoch in diesem Zusammenhang berücksichtigen, daß es kein Axiom des Inhalts gibt, das Bundesverfassungsgericht werde stets so entscheiden, daß die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – Wahrung der Grundrechte und der Volkssouveränität – mit aller Präzision eingehalten werden. Auch die Entscheidungen der Dritten Gewalt werden ebenso wie die Entscheidungen der Ersten und Zweiten Gewalt von Personen getroffen, die zwangsläufig von bestimmten ökonomischen, soziologischen und politischen Grundvorstellungen geprägt sind. Das kann dazu führen, daß Entscheidungen, die mit den objektiven Grundanliegen der Verfassung nicht in Einklang zu bringen sind, weil die Entscheidenden unbewußt von subjektiven, mit dem Verfassungsinhalt in Widerstreit stehenden Vorstellungen und Interessen geleitet waren. Entscheidungen, die einer Verfassungsnorm widersprechen, sind also nicht auszuschließen.

Die durch eine solche Entscheidung Beschwerten können alsdann eine Abhilfe nicht mehr erwarten. Konsequenterweise muß in einem solchen Fall die Ausübung des Widerstandsrechtes als letztes verbleibendes Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung möglich sein. Es ist zwar *Schmidt-Bleibtreu/Klein* zuzustimmen, daß zur Vermeidung der Legalisierung des Faustrech-

---

[22] Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 174. Sitzung, 15. Mai 1968, S. 9364 (Dr. Stammberger, SPD).

tes das Widerstandsrecht grundsätzlich restriktiv interpretiert werden sollte.[23] Einschränkend ist aber hierzu zu sagen, Widerstandsrecht kann nicht generell mit Faustrecht identifiziert werden. In welcher Weise das Widerstandsrecht im konkreten Fall auszuüben ist, muß aus der jeweiligen Situation beurteilt werden. Mit Sicherheit ist in den vorstehend erörterten denkbaren Fällen die Praktizierung eines Faustrechtes nicht das adäquate Mittel zur Umsetzung des Widerstandsrechtes. Adäquat wäre aber beispielsweise bei der verfassungswidrigen Verfestigung ökonomischer Macht oder bei der Verdrängung bestimmter Gruppen aus mehreren oder einzelnen Grundrechten der sog. politische Streik, der auch die Form des Generalstreiks annehmen könnte.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr. 180, Mai 1974, S. 11-14

[23] Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, 1973, Anm. 24 zu Art. 20.

Richterliche Zivilcourage

Als der von den elf Landtagen der Länder der westlichen Besatzungszonen gewählte parlamentarische Rat ab 1. September 1948 auf der Basis des sogenannten Herrenchiemseer Verfassungsentwurfs in die Beratung einer Verfassung eintrat, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zum Ergebnis hatte, trat der Abgeordnete Dr. *Seebohm* von der konservativen Deutschen Partei mit dem Antrag in Erscheinung, man möge folgende Bestimmung in die neue Verfassung aufnehmen: „Bei Verfassungsbruch sowie rechts- und sittenwidrigem Mißbrauch der Staatsgewalt wird ein Widerstandsrecht anerkannt. Öffentliche Amtsträger sind in diesen Fällen zum Widerstand verpflichtet."

Zur Begründung führte er unter anderem aus, die Bestimmung solle „namentlich in der Beamtenschaft die Bereitschaft zur Zivilcourage" stärken. Der Wunsch auf Einfügung dieser Bestimmung sei „namentlich aus der Erfahrung der letzten zwölf Jahre"[1], also aus der Erfahrung der NS-Gewaltherrschaft abgeleitet. In diesem Antrag spiegelt sich die Erkenntnis wider, daß die Träger der zweiten Staatsgewalt, der Exekutive ebenso wie die die dritte Gewalt verkörpernden Richter und Staatsanwälte – von wenigen Ausnahmen abgesehen –, der faschistischen Willkürherrschaft keine rechtlichen Argumente entgegengesetzt hatten, sondern im Gegenteil willfährig auf das von ihnen verlangte Staatsunrecht eingegangen waren.

Der Antrag Dr. *Seebohms* fand keine Berücksichtigung im Grundgesetz. Er wurde mit überwältigender Mehrheit vom Hauptausschuß des parlamentarischen Rates abgelehnt. Für die Ablehnung waren zwei Argumente von unterschiedlicher Qualität maßgebend. Zunächst einmal ein sehr vordergründiges auf opportunistischer Ebene. Der Abgeordnete *Carlo Schmid*, SPD, meinte, mit einem ausdrücklich formulierten Widerstandsrecht werde man „viele arme Teufel eigentlich recht in eine Versuchung führen, aus deren Folgen" man sie „nicht werde herausholen können, weil wir dann nicht bei ihnen sein werden."[2] Der Abgeordnete *Renner*, KPD, erklärte, es sei daran zu zweifeln, „daß Sie einen finden werden, der das macht"[3], also Widerstand ausübt. Das Hauptargument für die Nichtaufnahme eines Widerstandsrechts in die Verfassung war jedoch offensichtlich die Tatsache, daß ein solches Widerstandsrecht als übergesetzliches Notrecht auch ohne Positivierung stets vorhanden ist, wenn die demokratische Grundsubstanz bedroht ist. Daß man von der Existenz eines ungeschriebenen Widerstandsrechtes ausging, beweisen die Hinweise der Abgeordneten auf *Althusius* und die sogenannten Tyrannomachen.[4]

Das Widerstandsrecht hat zwar 20 Jahre später in Gestalt des Artikels 20 Absatz 4

---

1 Parlamentarischer Rat: Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49. S. 590.
2 Ebda., S. 591.
3 Ebda., S. 591.
4 Ebda., S. 590.

Grundgesetz doch noch Aufnahme in die Verfassung gefunden, und zwar mit der Formulierung: „Gegen jeden, der es unternimmt, die grundgesetzliche Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist." Diese an sich nicht notwendige Positivierung des Widerstandsrechtes bedeutete nach *Isensee* „zur autoritären Peitsche das liberale Zuckerbrot"[5], denn die Einfügung des Widerstandsrechtes in die Verfassung erfolgte im Rahmen einer Verfassungsänderung, die im besonderen Maße substanzverändernd wirkte, indem 1968 eine noch 1948 ausdrücklich abgelehnte Notstandsverfassung hinzugefügt wurde.

Da die Einfügung dieser Notstandsverfassung zu einer besonderen Intensivierung der Opposition auch im außerparlamentarischen Rahmen führte, hielt man es offensichtlich für notwendig, zur Relativierung dieser Opposition das auch ohne Niederschreibung existente Widerstandsrecht zu positivieren.

Da das Widerstandsrecht, wie der Abgeordnete Dr. *Seebohm* 1948 zutreffend bemerkte, in einem inneren Zusammenhang mit der Frage der Zivilcourage der Bürger steht, ging er sogar soweit, den öffentlichen Amtsträgern eine Pflicht zum Widerstand aufzubürden, falls ein Verfassungsbruch in Erscheinung treten sollte. Zivilcourage ist insoweit natürlich erforderlich, gleichgültig ob man den Widerstand nur zum Recht oder sogar zur Pflicht deklariert. Auch durch das In-die-Pflicht-Nehmen wird kaum jemand zum Widerstand zu bewegen sein, dem es absolut an Zivilcourage mangelt. Öffentliche Amtsträger werden heute ebenso wie in der Vergangenheit in großer Anzahl vor dem Widerstand zurückschrecken, wenn es zum Verfassungsbruch „von oben"[6] kommen sollte. Das wird insbesondere bei in die Beamtenhierarchie eingebundenen Personen der Fall sein. Aber auch Richter als öffentliche Amtsträger werden trotz ihrer unabhängigeren Stellung im Vergleich zu Beamten sich zivilcouragierte Schritte im Falle von Verfassungsbruch mehrfach überlegen; denn eine Dienstaufsicht gibt es ja für sie auch, die sich in recht unangenehmer Form bemerkbar machen kann.

Im Übrigen muß ein Richter, wenn er zivilcouragiert handeln will, auch an § 39 des Deutschen Richtergesetzes denken. Diese Vorschrift bestimmt, daß der Richter sich innerhalb und außerhalb seines Amtes auch bei politischer Betätigung so zu verhalten hat, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird; das heißt, er muß alles unterlassen, was dazu führen könnte, daß er wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen wäre. Insoweit gilt es auch, den bösen Schein zu vermeiden, daß man als Richter innerlich nicht frei und vorurteilslos sei.[7]

Kollidiert nun § 39 Deutsches Richtergesetz mit dem Widerstandsrecht aus Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz beziehungsweise mit dem ohnedies existenten überge-

---

5 Das legalisierte Widerstandsrecht, 1969.

6 Vgl. z. B. Stern: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1980, Band II, S. 1518.

7 Baumbach/Lauterbach: Zivilprozeßordnung, 1987, Anm. 1 zu §§ 39, 40. DRiG.

setzlichen Widerstandsrecht? Das natürlich nicht. § 39 Deutsches Richtergesetz hat die allgemeine politische Betätigung des Richters im Auge. Er kann politischen Parteien und Vereinigungen beitreten, dort auch Funktionen übernehmen. In der tagespolitischen Auseinandersetzung hat er allerdings die Verpflichtung, sich so zu verhalten, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in seine Unabhängigkeit nicht erschüttert wird. Anders ausgedrückt bedeutet das, er kann sich nicht auf eine zügellose Polemik einlassen, wie sie von manchen Abgeordneten, also Angehörigen der ersten Gewalt, praktiziert wird. Seine Ausdrucksweise muß immer sachorientiert und auf rechtliche Argumente ausgerichtet sein, wobei zu berücksichtigen ist, daß Rechtsargumente auch in scharfer Form vorgebracht werden können, ohne daß dabei der Boden der sachlichen Kritik verlassen wird. Insoweit kann also gesagt werden, daß der Richter bei Teilnahme am allgemeinen politischen Geschehen sich im Vergleich zu anderen Personen eine gewisse Zurückhaltung auferlegen muß. Zu Recht kommt in der Kommentarliteratur zu § 39 Deutsches Richtergesetz auch zum Ausdruck, daß die plakative Herausstellung des Richteramtes bei öffentlichen Meinungsäußerungen, wie zum Beispiel durch Tragen der Amtstracht, nicht angängig ist.[8] So würde es sicher nicht nur die Grenzen des guten Geschmacks sprengen, sondern auch die Dienstaufsicht im Sinne des § 26 Deutsches Richtergesetz interessieren, wenn ein Richter in Amtstracht an einer kommunalpolitischen Demonstration teilnähme und beispielsweise ein Schild mit der Aufschrift mit sich führte: „Diese Parkwiese muß hundefrei werden." Die Ermahnung eines solchen Richters wäre allein schon wegen seiner Beteiligung an einer Maßnahme mit solch kleinem Strickmuster angezeigt. Für die Beteiligung an solchen und ähnlichen Maßnahmen ist natürlich auch keine Zivilcourage erforderlich. Voraussetzung hierfür ist nur die mangelnde Erkenntnis, sich lächerlich zu machen.

Zivilcourage ist nur vonnöten, wenn Dinge mit größerem Strickmuster auf dem Spiel stehen, das heißt, wenn Verfassungsbrüchen begegnet werden muß, wie es Dr. *Seebohm* 1948 formulierte. Solche ernsthaften Situationen haben mithin einen Bezug zu Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz. Von dem dort eingeräumten Widerstandsrecht kann nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist, wenn also beispielsweise das Prinzip der Volkssouveränität des Artikels 20 Absatz 2 Grundgesetz, das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16 Grundgesetz, die Friedenspflicht des Artikels 26 Grundgesetz in der Weise mißachtet werden, daß eine Rückkehr zu den Prinzipien der Verfassung nicht mehr möglich erscheint, wenn also die machtausübenden Institutionen keine Bereitschaft mehr erkennen lassen, auf den Boden der Verfassung zurückzukehren und auch keine Aussicht mehr besteht, sie im Rahmen des Dreigewaltenprinzips darauf zurückzuführen. Da in dieser Situation gegen einen Verfassungsbruch „von oben" angegangen werden muß, erfordert das Ergreifen von Maßnahmen im Sinne des Artikels 20 Absatz 4 Grundgesetz ein erhebliches Maß an Zivilcourage. Sicher wird die Zahl der Amts-

---

8 Baumbach/Lauterbach: ebda., Anm. 2 zu §§ 39, 40, DRIG.

träger aus der dritten Gewalt, die in einer solchen Situation die entsprechende Zivilcourage aufbringen, nicht gerade Legion sein, aber sicherlich würde sie heute größer sein als damals in der Zeit 1933 bis 1945. Denn immerhin hat das Verhalten einer gewissen Anzahl von Richtern nach dem zweiten Weltkrieg – insbesondere in den letzten 20 Jahren – gezeigt, daß Risiken in Kauf genommen werden, um Grundwerte der Verfassung zu erhalten. Die beispielhaft angeführten Positionen der Volkssouveränität, der Friedenspflicht und des Asylrechtes sind von einigen Richtergruppen als mit Nachdruck zu verteidigende demokratische Elemente mehrfach herausgestellt worden. Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß es sich nach wie vor bei diesem engagierten Eintreten für verfassungsrechtliche Grundwerte um Verhaltensweisen einer Minorität innerhalb der Gesamtrichterschaft handelt. Es ist auch zu beachten, daß dieser Minorität die Zivilcourage, die für das verfassungsrechtliche Engagement notwendig ist, repressiv genommen werden soll. Das demokratische Engagement ist aber erstmalig in der deutschen Geschichte bei der genannten Minorität der Amtsträger der dritten Gewalt so tief verwurzelt, daß es wahrscheinlich nicht mehr repressiv wieder beseitigt werden kann. Die repressiven Versuche der Zurückdrängung des demokratischen Engagements haben mitunter merkwürdige Blüten getrieben. Als der Verfasser im Jahr 1975 in rein abstrakter Form das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG in einer juristischen Vierteljahreszeitschrift[9] behandelte, wurde konservativerseits versucht, ihm diesen Aufsatz als Verstoß gegen § 39 des Deutschen Richtergesetzes anzulasten. Das konservative Begehren führte zu einer umfänglichen Debatte im hessischen Landtag.[10] Die Zeit ist über diesen Debatteninhalt unterdessen längst hinweggeschritten. Ich glaube nicht, daß heute noch ein Artikel zu Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz mit im wesentlichen abstraktem Inhalt in einer juristischen Vierteljahreszeitschrift zum Mitauslöser einer Landtagsdebatte werden könnte. Ich will damit nur sagen, daß auch kleine Quanten von Zivilcourage enthysterisierend wirken können und Zustände der Normalität zu fördern geeignet sind.

In: VdJ-Forum, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 3/1987, S. 7-8.

III.4.4 Art. 26, Abs. 1 GG

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Wann wird der Verfassungsauftrag aus Artikel 26 GG erfüllt?

In dem vom Bundeskongreß der VVN/Bund der Antifaschisten unlängst in Han-

---

9 Demokratie u. Recht, 1975, S. 42ff.

10 Hessischer Landtag, 8. Wahlperiode, 15.10.75. Stenographischer Bericht, S. 950, 953ff.

nover verabschiedeten Orientierungs- und Aktionsprogramm findet sich die Forderung, endlich den Verfassungsauftrag aus Art. 26 des Grundgesetzes zu erfüllen und ein Friedensgesetz zu beschließen. Es wird sicher Stimmen geben, die fragen, ob das nun gerade in Zeiten sich anbahnender außenpolitischer Entspannung, aber innenpolitischer Brisanz besonders vordringlich sei. Man wird entgegnen müssen: diese Forderung der VVN/Bund der Antifaschisten ist deshalb besonders aktuell, weil sie ein Prüfstein dafür ist, ob die Entspannungs- und Friedensbemühungen der Bundesregierung wirklich ernsthafter Natur sind oder ob eine nur verbale Komponente im Spiele sein könnte.

Art. 26 GG bestimmt, daß Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig sind. Derartige Handlungen sind, wie die Verfassung ausdrücklich vorschreibt, unter Strafe zu stellen. Dieser Verfassungsauftrag der Unter-Strafe-Stellung friedensstörender Handlungen ist bis heute – mehr als 24 Jahre nach Wirksamwerden des Grundgesetzes – unerfüllt. Wie ist diese Scheu vor der von der Verfassung verlangten gesetzlichen Regelung zu erklären?

Wohl nur so, daß dann vieles, was sich in unserem Staate ungehindert zutragen kann, unter Strafandrohung verboten wäre. Nach der Auffassung namhafter Verfassungsrechtler enthält nämlich Art. 26 GG die verfassungsrechtliche Sicherung eines völkerrechtsfreundlichen Verhaltens der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Organe. Er untersagt auch privaten Personen Handlungen, die von einem völkerrechtsfreundlichen Verhalten abweichen. Alle friedensfeindlichen Handlungen sind verboten. Friedensfeindlich ist aber nicht nur die unmittelbar den Frieden störende Handlung, sondern auch jede den Frieden gefährdende Handlung.

Art. 26 GG verpflichtet auch die Presse. Er verbietet ihr „die systematische Stimmungsmache gegen einen bestimmten ausländischen Staat“. Es gibt wohl niemanden, der bei diesem Zitat nicht an die jahrelange und heute noch andauernde Hetzkampagne bestimmter Blätter gegen die sozialistischen Staaten denkt. Das kann ungehindert geschehen, weil der Verfassungsauftrag aus Art. 26 GG bisher nicht erfüllt worden ist. Die Schaffung eines Art. 26 GG ausfüllenden Gesetzes, wie es das Grundgesetz vorschreibt, könnte entscheidend dazu beitragen, dieser friedensfeindlichen Stimmungsmache bestimmter Blätter ein Ende zu bereiten.

Es soll in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, daß man dem Gesetzgeber einen gewissen Zeitraum nach Wirksamwerden des Grundgesetzes für den Erlaß eines Art. 26 GG ausfüllenden Gesetzes zubilligen mußte. Allerdings ist dieser Zeitraum jetzt annähernd 25 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes längst überschritten. Der Erlaß eines Gesetzes ist also in unangemessener Weise hinausgeschoben worden. Dieses Verhalten des Gesetzgebers stellt einen Verstoß gegen das Grundgesetz dar. Zum Beweis dafür, daß dieser Vorwurf zu Recht erhoben

wird, darf auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE Band 3, Seite 225 ff. verwiesen werden.

Daß es zu einem solchen Verstoß gegen das Grundgesetz bei Verwirklichung des Art. 26 kommen konnte, ist primär auf das Wirken der Kräfte in der BRD zurückzuführen, die an der Fortführung der friedensfeindlichen Stimmungsmache gegen die sozialistischen Staaten, d. h. an der Fortführung des „kalten Krieges" interessiert sind und die andererseits lautstark alle als Verfassungsfeinde diffamieren, die eine grundgesetzlich mögliche Änderung der Wirtschaftsform erstreben. Die Diffamierung Unschuldiger ist stets ein probates Mittel, um von eigenen Unrechtshandlungen abzulenken. Es muß mit aller Klarheit festgestellt werden: wirkliche Verfassungsgegner sind diejenigen, die bisher den Erlaß eines den Frieden sichernden Gesetzes zur Ausführung des Art. 26 GG zu verhindern gewußt haben. Man kann nur hoffen, daß die Initiative der VVN/Bund der Antifaschisten auf Erlaß eines Friedensgesetzes Erfolg haben wird, damit dieses verfassungsrechtliche Ärgernis seine Erledigung findet.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr.170/71, Juli/August 1973, S. 14

Nochmals: Wann wird der Verfassungsauftrag aus Artikel 26 GG erfüllt?

Gösta von Uexküll hat zu meinem Beitrag über Art. 26 GG (bulletin 170/71, S. 14) in einer Zuschrift ausgeführt, „ein Anlauf" zur Realisierung des Art. 26 GG sei doch durch die Einfügung der §§ 80 und 80a (Friedensverrat und Kriegshetze) in das Strafgesetzbuch auf Grund des 8. Strafrechtssonderungsgesetzes vom 25.6.1968 „gemacht". „Der Verfassungsauftrag des Art. 26 GG" sei „damit formell erfüllt." Von *Uexküll* fragt allerdings, „warum ist, obwohl es diese beiden Paragraphen gibt, alles beim alten geblieben?". Warum geht die friedensgefährdende Hetze in bestimmten Publikationsorganen weiter?

Das liegt einfach daran, daß die in das Strafgesetzbuch eingefügten §§ 80 und 80a keineswegs eine Ausfüllung des Gesetzgebungsauftrags aus Art. 26 GG bedeuten. Es handelt sich lediglich um einen winzigen Sektor von dem, was auf Grund des Verfassungsgebotes gesetzlicher Regelung bedarf. § 80 StGB bestimmt lediglich, daß derjenige, der einen Angriffskrieg, an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren zu bestrafen ist. § 80a StGB ergänzt diese Bestimmung dahin, daß derjenige, der im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches der BRD öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen zum Angriffskrieg im Sinne des § 80 StGB aufstachelt, eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren zu erwarten hat.

Art. 26 GG hat nach seinem eindeutigen Wortlaut nicht nur Handlungen, die sich auf die Führung oder Vorbereitung eines Angriffskrieges im Sinne des § 80 StGB beziehen, als verfassungswidrig erklärt. Vielmehr sind alle Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, verfassungswidrig. Die ausdrückliche Erwähnung des Angriffskrieges in Art. 26 GG bedeutet keine Begrenzung der Verfassungsbestimmung auf diesen Sachverhalt, sondern nur die Hervorhebung des krassesten und schwerwiegendsten Falles friedensstörenden Verhaltens. Das gravierendste Beispiel, gleichsam die Spitze der Pyramide des umfangreichen Komplexes friedensstörender Verhaltensformen hat bereits in der Verfassung eine wörtliche Kennzeichnung erfahren. Damit wird an der Verfassungswidrigkeit des unter der Pyramidenspitze liegenden Komplexes nichts geändert.

In Anknüpfung an die Präambel des Grundgesetzes, dem Frieden der Welt zu dienen, bestimmt Art. 26 GG, daß friedensstörende Motive und Tendenzen in der BRD generell untersagt sind. Diese außerordentlich weitgefaßte Verfassungsbestimmung wird keineswegs durch zwei Strafvorschriften, die sich lediglich auf den extremsten Fall, den Angriffskrieg, beziehen, erfüllt. Die praktische Bedeutung der beiden Strafbestimmungen ist ohnedies denkbar gering; denn friedensfeindliche Kräfte gehen im Allgemeinen nicht so plump zu Werke, daß sie sich in den grobmaschigen Netzen dieser beiden Bestimmungen verfingen. Wer wird schon in eindeutig nachweisbarer Form einen Angriffskrieg vorbereiten oder in Versammlungen, Zeitungen oder Rundfunksendungen ausdrücklich dazu aufstacheln? Die Methoden der Friedensfeinde sind wesentlich subtiler. Aber auch diese subtilen Methoden sind nach Art. 26 GG, der jedes friedensstörende Verhalten verbietet, verfassungswidrig. Hier liegt die Aufgabe des Gesetzgebers, durch präzise Formulierungen ein echtes Friedensgesetz zu schaffen.

Die Forderung des Bundeskongresses der VVN/Bund der Antifaschisten aus dem in Hannover verabschiedeten Orientierungs- und Aktionsprogramm hat also einen höchst aktuellen, durch die §§ 80 und 80a StGB nicht eingeschränkten Stellenwert. Es scheint mir deshalb notwendig, einmal konkret zu sagen, was in einem den Art. 26 Grundgesetz ausfüllenden Friedensgesetz zu stehen hat.

Allgemein muß zunächst klargestellt werden, daß durch Art. 26 GG staatliche Organe und Privatpersonen gebunden sind, d. h. gleichermaßen friedensstörende Handlungen unterlassen müssen. Soweit staatliche Organe dennoch solche Handlungen begehen, sind sie wegen ihrer Verfassungswidrigkeit nichtig. Beamte, die solche Handlungen begangen haben, sind unabhängig von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch dienstrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Friedensstörende Handlungen von Privatpersonen sind unabhängig von der Frage strafrechtlicher Relevanz durch die staatlichen Organe zu verhindern, d. h. polizeiliches Einschreiten ist zur Vermeidung weiterer Handlungen notwendig. Im Übrigen sind alle

Rechtsgeschäfte, die sich in irgendeiner Form auf friedensstörende Handlungen beziehen, nach § 134 BGB nichtig.

Friedensstörende Handlungen sind nicht nur solche, die im Zusammenhang mit einem Angriffskrieg stehen. Jede Völkerrechtsverletzung stellt eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker dar. Art. 26 GG bestimmt zwar, daß eine friedensstörende Handlung nur dann verfassungswidrig, d. h. rechtswidrig ist, wenn sie von dem Handelnden in der Absicht vorgenommen wird, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Um den potentiellen Friedensstörern aber nicht die Möglichkeit zu eröffnen, sich in einen undurchdringlichen Motivdschungel zu flüchten, erscheint es notwendig, in einem Friedensgesetz auch alle Handlungen als rechtswidrig zu bezeichnen, die fahrlässig oder mit einfachem Vorsatz begangen werden; denn Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG enthält nach der Meinung namhafter Staatsrechtler nur ein Mindestmaß an Verpflichtung zur Rechtsetzung. Weitergehende Verbote und Strafbestimmungen sind zulässig.

Dem Verbot friedensstörender Handlungen unterliegen nicht nur die Bürger der BRD, sondern alle Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Damit ist klargestellt, daß z. B. die Ausstrahlung friedensstörender Rundfunksendungen aus dem Gebiet der Bundesrepublik, gleichgültig, ob für die Sendungen In- oder Ausländer verantwortlich sind, rechtswidrig ist. Inländer unterliegen der Friedenspflicht auch während eines Aufenthaltes im Ausland.

Daß der Presse nach Art. 26 GG „die systematische Stimmungsmache gegen einen bestimmten ausländischen Staat“ verboten ist, wurde bereits im *bulletin* 170/71 dargelegt. Darlegungen mit offen oder verschleiert unsachlichem, d. h. hetzerischem Inhalt in Bezug auf einen ausländischen Staat sind also verfassungswidrig. Der Presse wird damit nicht das Recht zur Kritik am Verhalten anderer Staaten genommen. Verboten ist die Verunglimpfung anderer Staaten, wie sie aus der Zeit des kalten Krieges sattsam bekannt ist und heute noch in Verletzung der Verfassung praktiziert wird.

Eine friedensstörende Handlung stellt auch die Unterstützung eines anderen Landes dar, das eine Aggression vorbereitet oder bereits ausführt. Desgleichen ist die Initiierung oder Förderung eines Bürgerkrieges in einem anderen Staat friedensstörend. Das schließt selbstverständlich auch das Verbot der Unterstützung von Bürgerkriegen durch Freiwillige ein.

Im Übrigen sind in der Literatur noch folgende Handlungen als durch Art. 26 GG verboten gekennzeichnet worden. „Die Verletzung vertraglicher Rüstungsbeschränkungen, die Verletzung entmilitarisierter Zonen, die Herstellung und der Besitz verbotener Waffen, Vorbereitung einer psychologischen Kriegsführung, insbesondere durch Terrorakte gegen einen anderen Staat, ferner durch Kriegspropaganda, Verbreiten unwahrer Nachrichten oder gefälschter Dokumente, Verherrlichung kriegerischer Leistungen und Erfolge in der Absicht, Stimmung für einen

Krieg zu machen."

Um der Strafverpflichtung des Art. 26 Abs. 1 Satz GG gerecht zu werden, müssen alle Handlungen, die im Vorstehenden aufgezählt worden sind, mit dem Strafrahmen des § 80a StGB – Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren – geahndet werden. Sofern die Handlung fahrlässig begangen worden ist, kann auch auf Geldstrafe erkannt werden.

Die weitere Hinauszögerung eines umfassenden Friedensgesetzes auf Grund des Art. 26 GG stellt ein grundgesetzwidriges Verhalten des Gesetzgebers dar. Man kann deshalb nur hoffen, daß die Initiative der VVN/Bund der Antifaschisten uns dem bisher verweigerten Friedensgesetz näherbringt. Zumindest sollten fortschrittliche Abgeordnete aus der Mitte des Bundestages einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen, sofern Bundesregierung und Bundesrat der verfassungsmäßigen Verpflichtung aus Art. 26 GG weiterhin nicht nachkommen.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr. 173, Oktober 1973, S. 5-6

Das Friedensgebot nach Art. 26 GG und die Problematik der Friedenspolitik

Es steht außer Frage, daß das Grundgesetz unter dem Gesichtspunkt konzipiert worden ist, eine Wiederholung der Aggression, wie sie während der Herrschaft des NS-Regimes von deutschem Boden ausgegangen war, zu verhindern. Es war von Anfang an die Absicht des Verfassungsgebers, eine rechtliche Garantie für einen deutschen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der Völker zu geben. Schon im Herrenchiemseer Entwurf einer Verfassung (Verfassungskonferenz der 11 Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder vom 11.-23.8.1948 auf Herrenchiemsee) findet sich die Formulierung, es seien „Personen zur Rechenschaft zu ziehen, deren Tätigkeit mit Vorbedacht darauf gerichtet ist, von deutschem Gebiet aus den Frieden in gefährlicher Weise zu gefährden, möge es sich um geheime Aufrüstung handeln oder um militaristische oder nationalistische Verhetzung…Personen, die sich solcher Vergehen schuldig machen", sollten nach ihrer Verurteilung außerhalb des Schutzes bestimmter Grundrechte stehen.[1]

Diese eindeutige Tendenz fand ihren Niederschlag in folgendem Entwurf eines Verfassungssatzes: „Handlungen, die mit der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Krieges vorzubereiten, werden unter Strafe gestellt."

Die sich anschließenden Beratungen im Parlamentarischen Rat konnten diese friedensfreundliche Tendenz des Herrenchiemseer Entwurfs prinzipiell nicht mehr in Frage stellen, obwohl es nicht an Versuchen dieser Art fehlte. So trat Dr. *von Brentano* (CDU) im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rats[2] dafür ein, das Wort „Krieg" durch „Angriffskrieg" zu ersetzen, weil „ein Verteidigungskrieg nicht verboten sein dürfte". Dr. *Schmid* (SPD)[3] trat dem mit dem Argument entgegen, man solle „ein Stück weiter gehen, als man bisher üblicherweise gegangen ist", und es „schlechthin untersagen, die Führung von Kriegen vorzubereiten"; denn: „Wer in dieser Welt hat denn je behauptet, er treibe Kriegsrüstungen, um einen Angriffskrieg zu machen? Es hat noch niemand etwas anderes gesagt, als daß seine Kriegsrüstungen dazu dienten, einen Verteidigungskrieg vorzubereiten".

Renner (KPD) ging noch über das von Dr. *Schmid* Gesagte hinaus, indem er vorschlug, man solle die grundsätzliche Erklärung „Der Krieg ist geächtet" in die Verfassung aufnehmen.[4] Es sei zu beachten, daß zur Beseitigung der alten nationalistischen Sehnsucht nach dem Krieg nur ein generelles Kriegsverbot und die Strafbarkeit aller Vorbereitungshandlungen dienlich sei.

---

1 Vgl. Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), 1950, Stand März 1973, Anm. 11 zu Art. 26.

2 Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49, S. 71

3 Ebda., S. 72.

4 Ebda., S. 72.

Auch *Brockmann* (Zentrum)[5] wollte das Wort „Krieg“ nicht durch das einschränkende Wort „Angriffskrieg“ ersetzt wissen.

Zum Vorschlag *Renners* „Ächtung des Krieges“ meinte *Schmid*[6], dieser Begriff gehe „für sich allein nicht so weit“ wie die Formulierung, daß die Vorbereitung der Führung eines Krieges generell unzulässig sei. Darauf entspann sich folgender historischer Dialog zwischen *Renner* und *Schmid*:

Renner: Sie wollen doch nicht behaupten, daß mit dieser Fassung die Bildung eines Heeres für Westdeutschland abgelehnt ist?

Schmid: Die Fassung geht noch weiter. Sogar sogenannte Wehr-Sportvereine sind damit abgelehnt.

In einer späteren Sitzung des Hauptausschusses war plötzlich die Situation völlig gewandelt. Dr. *Dehler* (FDP)[7] beantragte erneut, das Wort „Krieg“ durch „Angriffskrieg“ zu ersetzen. Zur Begründung führte er lediglich aus, man brauche sich über die „Problematik der Dinge kaum zu unterhalten.“ Es sei bekannt, „daß in der Praxis die beiden Begriffe verwechselt werden.“ Er fügte hinzu: „Ich glaube aber, kein Volk hat ein Recht, sich seiner Verteidigung zu entziehen.“ Dieser Antrag Dr. *Dehlers* wurde kurzerhand mit 14 gegen 3 Stimmen angenommen.

Der Begriff „Angriffskrieg“ fand Eingang in Art. 26 GG. Es war also gelungen, die weitergehenden Friedensvorstellungen von SPD und KPD aus dem Grundgesetz herauszuhalten.

Diese Einschränkung erweist sich aber, wenn man sie im Lichte der völkerrechtlichen Entwicklung des Kriegsbegriffes betrachtet, als relativ bedeutungslos. Die Satzung der Vereinten Nationen geht nämlich von einem allgemeinen Kriegsverbot aus. Maßnahmen von Streitkräften sind nur noch zulässig, wenn die Voraussetzungen der Art. 42 oder 51 der Satzung der Vereinten Nationen vorliegen. Die erstgenannte Bestimmung betrifft den Fall, daß der Sicherheitsrat mit Hilfe von Streitkräften für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit sorgt, die zweitgenannte den Fall, daß ein Mitglied der Vereinten Nationen bis zur Ergreifung von Maßnahmen durch den Sicherheitsrat gegen einen bewaffneten Angriff zur „individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ schreitet[8].

Da der Grundsatz des allgemeinen Kriegsverbotes als allgemeine Regel des Völkerrechts gemäß Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts ist und alle kriegerischen Handlungen, die nicht unter die Art. 42 oder 51 der Satzung der Vereinten Nationen subsumiert werden können, als friedensstörend im Sinne des Grundgesetzes anzu-

---

5 Ebda., S. 347.
6 Ebda., S. 349.
7 Ebda., S. 626.
8 Vgl. Bonner Kommentar, Anm. II 4 a) u. b) zu Art. 26.

sehen sind, ist die inhaltliche Bedeutung der Ersetzung des Wortes „Krieg“ durch „Angriffskrieg“ erheblich reduziert.

Der Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates änderte den Herrenchiemseer Entwurf noch in zwei weiteren Punkten ab. Diese Änderungen haben aber nur sekundär-politische oder formale Bedeutung. Der subjektive Tatbestand – „Handlungen, die in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“ – wurde durch einen objektiven ergänzt, d.h. die vorgenommene Handlung muß auch geeignet sein, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Diese Ergänzung erscheint sinnvoll; denn wenn jemand eine Handlung vornimmt, von der er annimmt, sie könnte friedensstörend wirken, während sie diesen Effekt gar nicht auszulösen vermag, sollte dieses Geschehen in der Tat ohne rechtliche Relevanz bleiben.

Die im Herrenchiemseer Entwurf verwandte Formulierung „…werden unter Strafe gestellt“ wurde durch die Worte „…sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen“ ersetzt. Die endgültige Fassung von Art. 26 Abs. 1 GG lautet also: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Aus den Beratungen des Hauptausschusses zu diesem Punkt ist im Übrigen noch die Bemerkung des Abgeordneten Dr. *Schmid* (SPD) festzuhalten, daß die Strafe nicht die einzige Rechtsfolge der Verfassungswidrigkeit friedensstörender Handlungen sei. Besondere Beachtung verdienen aber die Worte des Abgeordneten *Wagner* (SPD), der ausführte: „wenn wir sagen: Unter Strafe zu stellen, so ist das ein Befehl an den künftigen Bundesgesetzgeber, Strafbestimmungen in dieser Richtung zu erlassen.“[9]

Der Gesetzgeber hat sich diesem Befehl 20 Jahre lang völlig entzogen und ihn alsdann nur in geringem Umfang vollzogen, so daß zum 25. Jahrestag des Grundgesetzes der Erlaß von Strafnormen im wesentlichen noch aussteht. In der Literatur wird diese Unterlassung mit dem Hinweis entschuldigt, es bereite offensichtlich Schwierigkeiten, die unter Strafe zu stellenden Handlungen im Sinne des Art. 26 Abs. 1 GG gesetzlich zu definieren.[10] Diese Entschuldigung ist nicht stichhaltig; denn man hat es sogar unterlassen, überhaupt eine begriffsklärende Debatte einzuleiten. Der Gesetzgeber muß sich deshalb entgegenhalten lassen, daß die unangemessene Hinausschiebung der Schaffung umfassender Strafnormen einen Verstoß gegen das Grundgesetz enthält.[11]

---

9 Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses Bonn 1948/49, S. 348.

10 Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, 1973, Anm. 3 zu Art. 26.

11 Vgl. BVerfGE 3 S. 225 ff., Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Stand 1973, Randnote 37 zu Art. 26.

Durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1968[12] wurden die Bestimmungen des Friedensverrates und des Aufstachelns zum Angriffskrieg in das Strafgesetzbuch aufgenommen. § 80 StGB (Friedensverrat) bestimmt, daß derjenige, der einen Angriffskrieg, an dem die BRD beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die BRD herbeiführt, mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren zu bestrafen ist. § 80a StGB (Aufstacheln zum Angriffskrieg) ergänzt diese Bestimmung dahin, daß derjenige, der im räumlichen Geltungsbereich des StGB der BRD öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen zum Angriffskrieg (§ 80) aufstachelt, eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erwarten hat. Diese beiden Straftatbestände erfassen eindeutig nur den „insbesondere"-Tatbestand des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GG, den Angriffskrieg. Alle übrigen Handlungen, die nach Art. 26 geneigt sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, sind von den §§ 80 und 80a StGB nicht erfaßt. Der Gesetzgeber hat sich bisher nur mit dem offensichtlichsten, krassesten und schwerwiegendsten Fall friedensstörenden Verhaltens befaßt. Er hat nur das gravierendste Beispiel aus dem Grundgesetz, gleichsam die Spitze der Pyramide des umfangreichen Komplexes friedensstörender Verhaltensformen, zum Gegenstand einer Regelung gemacht. Die Verfassungswidrigkeit des unter der Pyramidenspitze liegenden umfangreichen Komplexes ist entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Verfassung nicht in Strafnormen umgesetzt worden. Das weite Feld sonstiger friedensstörender Motive und Tendenzen ist mithin nicht erfaßt.

Im Übrigen ist die praktische Bedeutung der bereits existenten Strafbestimmungen (§§ 80 u. 80a StGB) denkbar gering. Denn friedensfeindliche Kräfte gehen nicht so plump zu Werke, daß sie sich in den grobmaschigen Netzen dieser beiden Strafbestimmungen verfingen. Wer wird schon in eindeutig nachweisbarer Form einen Angriffskrieg vorbereiten oder in Versammlungen, Zeitschriften oder Rundfunksendungen ausdrücklich dazu aufstacheln? Die Methoden der Friedensfeinde sind wesentlich subtiler. In der Regel sind kriegerische Vorbereitungshandlungen sowohl für einen Angriffskrieg als auch für einen Verteidigungskrieg tauglich, was bereits in den Beratungen des Parlamentarischen Rates zum Ausdruck kam. Die Tatbestandsmäßigkeit des § 80 StGB ist aber erst gegeben, wenn der Täter offenkundig die verbotene Tendenz des Angriffskrieges verfolgt.[13] Die praktische Bedeutung dieser Strafvorschrift wird deshalb nur als gering erachtet. Ihr Hauptgewicht soll nach einem Kommentar zum StGB auf der generalpräventiven Funktion ihrer bloßen Existenz beruhen.[14]

Von einer Erfüllung des Verfassungsauftrags aus Art. 26 GG an den Gesetzgeber

---

12 BGBl. I S. 741.

13 Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 17. Aufl., 1974, Anm. 4a zu § 80.

14 Ebda., Anm. 1 zu § 80.

kann erst gesprochen werden, wenn über den „Insbesondere"-Tatbestand des Art. 26 (Angriffskrieg) hinaus die gesamte Skala der Handlungen gesetzlich erfaßt wird, die das friedliche Zusammenleben der Völker stört. Friedensstörende Handlungen sind nicht nur solche, die im Zusammenhang mit einem Angriffskrieg stehen. Das friedliche Zusammenleben der Völker gehört als Begriff dem zwischenstaatlichen, völkerrechtlichen Bereich an und ist dementsprechend nach dem Leitgedanken der zwischenstaatlichen Ordnung für das gegenseitige Verhalten der Staaten zu definieren.[15] Die Forderung nach Wahrung des friedlichen Zusammenlebens der Völker erschöpft sich nicht in dem Erhalten des völkerrechtlichen Friedenszustandes oder – negativ ausgedrückt – in dem Vermeiden des völkerrechtlichen Kriegszustandes; denn wie sich aus dem „insbesondere" eingeleiteten Verbot des Angriffskrieges in Art. 26 GG ergibt, stellt kriegerisches Geschehen nur eine, wenn auch die gröbste Form der Störung der zwischenstaatlichen Ordnung dar.[16]

Was unter friedensstörenden Handlungen unter der Schwelle ihrer gröbsten Form, dem Angriffskrieg, zu verstehen ist, kann nach den bisherigen Erkenntnissen wie folgt definiert werden: Durch Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG soll jede Art von Politik als verfassungswidrig gekennzeichnet werden, die sich negativ auf das friedliche Zusammenleben der Völker auswirkt.[17] Das bedeutet, die Möglichkeiten von friedensstörenden Handlungen sind außerordentlich mannigfaltig.

Mit den Kommentatoren *von Mangoldt/Klein* kann man zunächst einmal generell sagen, es gibt zwei größere Gruppen von Störungshandlungen: Alles was auf Gewaltanwendung zur Erreichung nationaler politischer Ziele hinausläuft – der Angriffskrieg ist in dieser Tatbestandsgruppe wiederum das hervorstechendste Beispiel –, und außerdem die Propagierung des Rassen- und Völkerhasses.[18]

Im Bonner Kommentar werden als friedensbedrohende Handlungen konkret folgende Tatbestände genannt: grundsätzliche und systematische Mißachtung völkerrechtlicher Verträge, Ablehnung einer friedlichen Lösung internationaler Streitigkeiten, Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen auf rechtlichem, wirtschaftlichem und ähnlichem Gebiet, Angriff auf die Eigenständigkeit anderer Staaten, Aufreizung zu Gewaltakten.[19] Als Gewaltakt ist auch die widerstandslose Besetzung fremder Staatsgebiete unter Demonstrierung militärischer Macht anzusehen. In einem solchen Fall liegt zwar kein „war of aggression", aber ein „act of aggression" vor. Diese auch im Urteil des Internationalen Militärtribunals Nürnberg verwendete Unterscheidung ist als allgemein verbindlich anzusehen.[20]

Was das Verbot der Propagierung von Rassen- und Völkerhaß anbetrifft, ist es not-

---

15 von Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 1957, Anm. III 1 zu Art. 26.
16 Bonner Kommentar, Anm. 111 zu Art. 26.
17 Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum GG, 3. Auflage, 1973, Anm. 1 zu Art. 26.
18 Bonner Kommentar, Anm. II 3 zu Art. 26.
19 Anm. II 3 zu Art. 26.
20 Bonner Kommentar, Anm. II 4 d) zu Art. 26.

wendig, alle Äußerungen zu unterbinden, die darauf abzielen, eine Diffamierung bestimmter Rassen, Völker, Volksgruppen und ethnischer Minderheiten zu bezwecken.[21]

In einem 3. Kommentar (*Maunz/Dürig/Herzog*) werden folgende konkrete Tatbestände genannt, die als friedensstörende Handlungen im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG angesehen werden: die systematische Stimmungsmache gegen einen bestimmten ausländischen Staat,[22] Unterstützung eines anderen Angreifers, Hervorrufen von Bürgerkriegslagen in einem anderen Staat, Aufstellung und Entsendung von sog. Freiwilligenkorps in eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen anderen Staaten,[23] die Verletzung vertraglicher Rüstungsbeschränkungen, die Verletzung entmilitarisierter Zonen, die Herstellung und der Besitz verbotener Waffen, Vorbereitung einer psychologischen Kriegsführung, insbesondere durch Terrorakte gegen einen anderen Staat, ferner durch Kriegspropaganda, Verbreiten unwahrer Nachrichten oder gefälschter Dokumente, Verherrlichung kriegerischer Leistungen und Erfolge in der Absicht, Stimmung für einen Krieg zu machen.[24] Das Verbot der systematischen Stimmungsmache gegen einen anderen Staat dürfte sich auf alle Darlegungen mit offen oder verschleiert unsachlichem, d.h. hetzerischem Inhalt beziehen.

Da Art. 26 Abs. 1 GG auch die Presse verpflichtet, beeinflußt er als lex specialis die Auslegung und Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung.[25] Das bedeutet allerdings nicht, daß der Presse durch Art. 26 GG das Recht zur Kritik am Verhalten anderer Staaten genommen wird. Verboten ist aber die Verunglimpfung anderer Staaten, wie sie sich in der Zeit des Kalten Krieges bei bestimmten Presseorganen eingebürgert hat und bis heute unter Verletzung der Verfassung weiter praktiziert wird.

Die Unterstützung eines Angreifers, also eines Staates, der gegen einen anderen Staat eine Aggressionshandlung ausführt, ist gleichermaßen als verfassungswidrig anzusehen, ob es sich nun um eine materielle oder psychisch-moralische Unterstützung handelt. Das Hervorrufen von Bürgerkriegslagen in einem anderen Staat dürfte dahin zu präzisieren sein, daß jede Initiierung oder Förderung von Gewalt oder Bürgerkrieg auf einem fremden Territorium zum Zwecke des Sturzes einer demokratisch-legalen Regierung nach Art. 26 GG verfassungswidrig ist. Diese Einschränkung ist deshalb notwendig, weil sonst beispielsweise auch jede Unterstützung einer Gruppe, die versuchte, eine demokratisch-legale Regierung nach einem Putsch wieder in ihre Rechte einzusetzen (Chile), unzulässig wäre.

Was die Verherrlichung kriegerischen Geschehens anbetrifft, sollte man diese ver-

---

21 Ebda., II 5 zu Art. 26.
22 Randnote 20 zu Art. 26.
23 Randnote 29 zu Art. 26.
24 Randnote 30 zu Art. 26.
25 Randnote 20 zu Art. 26.

bieten, soweit das Geschehen eine Aggressionshandlung in dem bereits beschriebenen Sinne betrifft. Die Verherrlichung von Kriegshandlungen, die aufgrund von Beschlüssen der Vereinten Nationen oder im Rahmen eines reinen Verteidigungskrieges erforderlich waren, wird im Allgemeinen zwar auch überflüssig sein; ein solches Verhalten aber als verfassungswidrig zu kennzeichnen, geht wohl über den Inhalt des Art. 26 GG hinaus.

Es erscheint ausgeschlossen, alle in Betracht kommenden Handlungen für Friedensstörungen lückenlos in einem Katalog zu erfassen. Deshalb ist es notwendig, um dem weitgreifenden Inhalt des Art. 26 GG gerecht zu werden, generell zu sagen, was friedensstörend ist. Diese Verfassungsbestimmung stellt sich als feierliche Bekundung des Friedenswillens dar; sie enthält die verfassungsrechtliche Sicherung eines völkerrechtsfreundlichen, und zwar eines völkerfriedensrechtsfreundlichen Verhaltens der BRD, ihrer Organe und Bürger.[26] Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß alle Maßnahmen und Handlungen, die einem völkerfriedensrechtsfreundlichen Verhalten zuwiderlaufen, verfassungswidrig sind. Von dieser Grundthese ist auszugehen. Die zuvor erörterten Einzeltatbestände haben nur beispielhafte Bedeutung. Darüber hinaus ist alles unzulässig, was nicht im Sinne eines völkerfriedensrechtsfreundlichen Verhaltens liegt. Das in Art. 26 Abs. 1 GG ausgesprochene Verbot friedensstörender Handlungen richtet sich an die Staatsorgane und Bürger.[27] *von Mangoldt/Klein* drücken sich dahin aus, daß als Täter der inkriminierten Handlungen sowohl „Staatsorganträger als auch schlichte Einzelpersonen" in Betracht kommen.[28] Werden derartige inkriminierte Handlungen von Staatsorganen begangen, sind sie wegen ihrer Verfassungswidrigkeit nichtig. Die solche Handlungen vornehmenden Beamten sind dienstrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.[29] Aus solchen Handlungen können sich Schadensersatzverpflichtungen ergeben, und zwar nach innerstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht.[30]

Gegen friedensstörende Handlungen von Privatpersonen kann unbeschadet der Strafverfolgung, da es sich um ein verbotenes Tun handelt, von den Staatsorganen zur Verhinderung weiteren Tuns eingegriffen werden. Es sind also vorbeugende Unterbindungsakte möglich.[31] Es gelten insoweit die allgemeinen polizeilichen Grundsätze.

Daß im Kreise der Privatpersonen auch die Presse angesprochen ist, wurde oben in anderem Zusammenhang bereits erwähnt. Das gilt natürlich auch für Rundfunk und

---

[26] Maunz/Dürig/Herzog, Randnote 1 zu Art. 26; Schmidt-Bleibtreu/Klein, Anm. 1 zu Art. 26.

[27] Bonner Kommentar, Anm. II 2 zu Art. 26; Maunz/Düring/Herzog, Randnoten 3 u. 4 zu Art. 26.

[28] Anm. III 2 zu Art. 26.

[29] Maunz/Dürig/Herzog, Randnote 4 zu Art. 26; von Mangoldt/Klein, Anm. III 4 b) zu Art. 26; Bonner Kommentar, Anm. II 2 zu Art. 26.

[30] von Mangoldt/Klein, Anm. III 4 b) zu Art. 26; Bonner Kommentar, Anm. II 2 zu Art. 26.

[31] Maunz/Dürig/Herzog, Randnote 4 zu Art. 26.

Fernsehen. Im Übrigen unterliegen der Verpflichtung zum völkerfriedensrechtsfreundlichen Verhalten nicht nur die Bürger der BRD, sondern alle Personen, die sich als Ausländer oder Staatenlose in der BRD aufhalten; denn Art. 26 GG will jedes friedensstörende Verhalten vom Gebiet der BRD aus verhindern. Die Einbeziehung der Ausländer und Staatenlosen ist in der Literatur unumstritten.[32] Es wird dort darauf verwiesen, Art. 26 GG betrachte es als unannehmbar, daß friedensstörende Aktivitäten in der BRD entfaltet werden, gleichgültig ob das ohne Wissen der zuständigen deutschen Organe oder mit deren Duldung geschieht.[33]

Die Bürger der BRD unterliegen ausnahmslos dem Art. 26 Abs. 1 GG, also ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes entfalten. Von keinem Bürger der BRD soll zu irgendeinem Zeitpunkt eine friedensstörende Aktivität ausgehen. Es war die Absicht des Verfassungsgebers, daß die BRD „in keiner Weise mit aggressiven Tendenzen in Verbindung gebracht werden" könne.[34] Aus diesem umfassenden Anliegen des Art. 26 GG ergibt sich auch, daß z.B. die Ausstrahlung friedensstörender Rundfunksendungen aus dem Gebiet der BRD ohne Rücksicht darauf, ob für die Sendungen Inländer oder Ausländer verantwortlich sind, rechtswidrig ist: Offenbar ist dieser Gesichtspunkt bisher in Bezug auf Sendungen aus der BRD für die Staaten des Warschauer Paktes nicht genügend beachtet worden.

Es muß in diesem Zusammenhang allerdings darauf hingewiesen werden, daß Art. 26 GG nicht die ideologische Auseinandersetzung verbietet. Über deren Zulässigkeit im Rahmen sachlicher Argumentation kann es keine Diskussion geben. Der langjährige Kalte Krieg hat jedoch dazu geführt, daß ideologische Auseinandersetzungen nicht mehr mit Sachargumenten geführt wurden, sondern fast nur noch der Verunglimpfung anderer Regierungen, Staaten und Völker dienten. Unsachliche Stimmungsmache, psychologische Einstimmung auf den Fall des Umschlagens vom kalten zum heißen Kriege war weitgehend der Inhalt publizistischer Äußerungen. Ein derartiges böswilliges Spiel mit dem Feuer ist mit Art. 26 GG nicht vereinbar. Im Zuge der sich nunmehr allmählich durchsetzenden Entspannungspolitik ist es Aufgabe der BRD, strikt dafür zu sorgen, daß Art. 26 GG eingehalten wird und die ihm vom Verfassungsgeber beigemessene Bedeutung erhält.

Auch der Übergang vom Kalten Krieg zur Entspannungspolitik, zur friedlichen Koexistenz, beinhaltet nicht den Verzicht auf den Wettbewerb zwischen den verschiedenartigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen. Die ideologischen Auseinandersetzungen werden sich daher fortsetzen. Das war auch die Auffassung der Kommission 1 des Weltkongresses der Friedenskräfte vom 24.-31.10.1973 in Mos-

---

32 Bonner Kommentar, Anm. *II 2* zu Art. 26; von Mangoldt/Klein, Anm. III *2* zu Art. 26.

33 Randnote 18 zu Art. 26 bei Maunz/Dürig/Herzog.

34 Maunz/Dürig/Herzog, Randnote 19 zu Art. 26.

kau.[35] Unter dem Aspekt der Entspannung und friedlichen Koexistenz hat sich aber der Wettbewerb bzw. die ideologische Auseinandersetzung ausschließlich argumentativ zu vollziehen. Unsachliche Stimmungsmache oder gar Hetze unterfallen dem Art. 26 GG. Natürlich war diese Bestimmung auch während der Zeit des Kalten Krieges maßgebend. Die fortlaufenden Verstöße gegen die Bestimmung sind aber in dieser Epoche unbeachtet hingenommen worden.

Im Zeichen einer gewandelten Politik ist es nun an der Zeit, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG aus seinem bisherigen Schattendasein herauszuziehen. Das kann nur durch ein ihn ausfüllendes, d.h. konkretisierendes Gesetz geschehen. Das Jahr 1974, in dem das Grundgesetz 25 Jahre in Kraft ist, sollte der äußere Anlaß sein, ein solches Gesetz zu erlassen. Es muß in diesem Zusammenhang noch einmal betont werden, daß das Verhalten des Gesetzgebers, der bisher nur die Vorbereitung zum Angriffskrieg und das Aufstacheln zu einer solchen Handlung unter Strafe gestellt hat, einen Verstoß gegen das Grundgesetz beinhaltet. Es ist ein Unding, daß dem Gesetzgeber selbst ein solcher Verstoß vorgeworfen werden kann.

Mit Rücksicht auf die verfassungswidrige Säumnis des Gesetzgebers, ein Friedensgesetz zu erlassen, hat der Bundeskongreß der VVN/Bund der Antifaschisten im vergangenen Jahr eine gewisse Initiative ergriffen und von einer Juristenkommission einen Entwurf für ein Friedensgesetz ausarbeiten lassen, der offenbar demnächst der Öffentlichkeit vorgelegt werden soll. Diese private Initiative macht deutlich, was versäumt worden ist. Nach Art. 76 GG sind Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat einzubringen. Alle Vorgenannten sind bisher außer einem versandeten Versuch aus dem Jahre 1950 inaktiv geblieben. Am 28.3.63 fragte der Abgeordnete *Heinemann* im Bundestag die damalige Bundesregierung noch einmal, wann sie gedenke, den Verfassungsauftrag für ein Friedensgesetz zu erfüllen. Aber auch diese Anfrage löste keine offizielle Initiative aus.

So konnte es geschehen, daß ein eindeutiger Verfassungsauftrag bis heute im wesentlichen unerfüllt blieb, ein Gebot der Verfassung nicht genügend beachtet wurde. Wenn man im 25. Geltungsjahr der Verfassung kritische Rückschau hält, wird an Hand des Art. 26 GG erneut die schon oft geäußerte Auffassung bestätigt, daß manches verfassungsrechtlich im Argen liegt: Das ist nicht auf das Grundgesetz zurückzuführen, sondern auf die Art und Weise, wie man mit ihm umgeht, z.B. klare und unmißverständliche Verfassungsbestimmungen einfach unbeachtet läßt.

Solche Tendenzen kann eine demokratische Öffentlichkeit nicht hinnehmen. Im Jubiläumsjahr des Grundgesetzes muß daher die eindringliche Forderung erhoben werden: Wahrung und Erfüllung des Grundgesetzes nach Wort und Sinn, auch durch die jeweiligen Träger staatlicher Gewalt.

---

[35] Bulletin des Weltkongresses der Friedenskräfte, Nr. 5, 1.11.1973, Moskau, S. 7.

In: Das Grundgesetz. Verfassungsentwicklung und demokratische Bewegung in der BRD. Beihefte zur Zeitschrift *Demokratie und Recht,* Herausgegeben von der Vereinigung Demokratischer Juristen, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1974, S. 117-127

III.5 Zur deutschen Frage

Zur deutschen Frage – in memoriam Dr. Julius Hahn

Am 17. August 1970 verstarb der Frankfurter Obermagistratsrat a. D. Dr. *Julius Hahn* im Alter von 79 Jahren. Sein Leben war dadurch gekennzeichnet, daß es zweimal zu einem „Fall" wurde: 1933 und 1955. Die erste Jahreszahl macht offenbar, daß Dr. *Hahn* Antifaschist war. Er gehörte der SPD und dem Reichsbanner an. Deshalb wurde er im März 1933 vom Preußischen Minister des Innern auf Vorschlag des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt aus den Diensten der Stadt entfernt.

Warum wurde Dr. *Hahn* im Jahre 1955 erneut zu einem Fall, nachdem er 1945 nach der Niederschlagung des Faschismus in sein Amt wiedereingesetzt und sogar befördert worden war? Sein „Fehlverhalten" lag – man höre und staune – in dem Eintreten für Einheit und Frieden in Deutschland. Er hatte sich der „Nationalen Front des demokratischen Deutschlands", in der Persönlichkeiten aus beiden deutschen Staaten zusammenarbeiteten, angeschlossen und war zum Vorsitzenden des „Westdeutschen Arbeitsausschusses" dieser Institution gewählt worden Diese Gesinnung und Funktion war Anlaß genug, Dr. *Hahn* am 23. Januar 1955 aus einer von ihm geleiteten Tagung der „Nationalen Front" heraus, damals schon 64 Jahre alt und wegen eines schweren Leidens stark gehbehindert, zu verhaften. Polizei mit heruntergelassenem Sturmriemen und griffbereitem Schlagstock hatte den Versammlungssaal besetzt und alle übrigen Versammlungsteilnehmer vernommen und „einer Registrierung und Leibesvisitation" unterzogen. Über ein Jahr wurde Dr. *Hahn* im Untersuchungsgefängnis Dortmund und in der Anstalt für psychisch Kranke in Dortmund-Aplerbeck festgehalten. Um es noch einmal zu wiederholen: weil er für die deutsche Einheit, den Frieden und die Demokratie im Rahmen der Nationalen Front eingetreten war.

Insbesondere für jüngere Menschen, die das Jahr 1955 noch nicht politisch bewußt erlebt haben, muß das alles unglaubhaft oder absurd klingen. Das Eintreten für die deutsche Einheit, ein beliebtes Wortspiel, mit dem die Rechtsparteien heutzutage hausieren gehen. Der Fall Dr. *Hahn* zeigt die ganze Hohlheit und Verlogenheit der Argumentation von CSU und NPD über die deutsche Einheit. Als diese Einheit in den fünfziger Jahren unter Zubilligung freier Entfaltung aller demokratischen Kräfte des deutschen Volkes noch realisierbar gewesen wäre, wollte das damalige christdemokratische Regime unter Dr. *Adenauer* diese Einheit nicht. Die auf die gesamte deutsche Nation gerichteten Bestrebungen der „Nationalen Front" wurden als kriminell verketzert.

Ein jeder führe sich immer wieder vor Augen, daß nicht die DDR, sondern die

BRD der erste Teilstaat auf deutschem Boden war. Die Interessengruppe, die um die eilige Bildung des westdeutschen Teilstaates besorgt war, bediente sich des Begriffs der deutschen Einheit nur in dem Sinne, daß der Teil Deutschlands, in dem sie ihren Herrschaftsanspruch nicht verwirklichen konnte, zu gegebener Zeit der BRD einverleibt werden sollte. Dr. *Hahn*, der für eine echte Einheit der deutschen Nation eintrat, wurde das Opfer des Machtanspruchs derer, die an der Einheit der deutschen Nation völlig uninteressiert waren und unter geschickter Weiternutzung des vom Faschismus kreierten militanten Antikommunismus ihre wirtschaftlichen und kommerziellen Sonderinteressen zu verwirklichen trachteten.

Zwar ist in den seit dem Fall *Hahn* verstrichenen 15 Jahren ein Bewußtwerdungsprozeß in Fluß gekommen, der die Fakten um den Verlust der deutschen Einheit offenzulegen beginnt. Der stupide Antikommunismus der Ära *Adenauer*, der schließlich nach langem Zögern der östlichen Seite zum Verlust der deutschen Einheit führte, ist aber nicht tot. Auch der Moskauer Vertrag vom 12. August 1970 kann darüber nicht hinwegtäuschen. Für viele ist dieser Vertrag nur ein äußerliches Arrangement mit der Großmacht Sowjetunion, der man einfach nicht ausweichen konnte. Das wird durch Verhaltensformen belegt, mit denen man – anders als der mächtigen Sowjetunion gegenüber – weiterhin der DDR begegnet.

Noch ist die Zeit nicht abgeschlossen, daß einem Beamten Nachteile entstehen können, wenn er für ein geregeltes Verhältnis zur DDR – also für deren völkerrechtliche Anerkennung – eintritt. Dr. *Hahn* hat gemeinsam mit vielen anderen Demokraten einen Prozeß eingeleitet, den wir fortzuführen verpflichtet sind, wenn auch unter – durch Zeitablauf – gewandelten Perspektiven.

In: die tat, Nr. 35 vom 29. August 1970, S. 3

Ist der Begriff „Deutsche Nation“ noch aktuell?

Bei Aushandlung und Unterzeichnung des Grundlagenvertrages zwischen der BRD und der DDR ist in Kommentaren und Erläuterungen immer wieder die Frage des Fortbestehens der Deutschen Nation oder zumindest ihrer begrifflichen Bewahrung erörtert worden. Viele Bürger dürften diesen Erörterungen relativ verständnislos gegenüberstehen, weil sie einfach die Begriffe Staat und Nation gleichsetzen und somit zu dem Ergebnis kommen, daß zwei Staaten, die einen sich gegeneinander abgrenzenden, ihr staatliches Eigenleben wechselseitig tolerierenden Vertrag schließen, keine einheitliche Nation bilden können. Ganz so einfach ist die Sache indessen nicht. Der Staat ist ein ziemlich exakt zu definierender juristischer Begriff, während der Begriff Nation mehr in den Bereich der Soziologie gehört.

In seinem ursprünglichen Sinne bedeutete das Wort Nation – vom lateinischen *nasci*, geboren werden, kommend – nur den Hinweis auf eine durch Geburt verbundene Bevölkerung einer Stadt oder Landschaft. Einen neuen Sinn erhielt das Wort in den mittelalterlichen Universitäten. Dort schlossen sich fremde Scholaren

zu „nationales“ zusammen, zunächst nur aus Nützlichkeitserwägungen, später nach Gesichtspunkten regionaler Herkunft und kultureller Zusammengehörigkeit. Der bis heute fortwirkende moderne Nationenbegriff entstand erst im 18. Jahrhundert. Er ist eng verknüpft mit der Französischen Revolution. Die damalige Überwindung von Absolutismus und Ständestaat durch den allgemeinen Volkswillen führte in Frankreich zu einer nationalen Willensgemeinschaft bzw. zu einem Nationalstaat. Das hatte zur Folge, daß bis heute in Frankreich die Begriffe Staat und Nation weitgehend identisch sind.

Anders ist es im deutschen Sprachraum, wo eine bürgerliche Revolution nach französischem Muster nicht stattfand und wo die Fürstenherrschaft zu einem unüberschaubaren Partikularismus geführt hatte. Diese Sonderheiten der deutschen Geschichte hatten einen Nationenbegriff zur Folge, der weit weniger eindeutig ist als der von der Identifikation von Staat und Nation ausgehende französische Nationenbegriff. Nicht eindeutig definierte Begriffe aber werden häufig mit Irrationalismen aufgefüllt.

So kommt es wohl nicht von ungefähr, daß für den bundesdeutschen Unterhändler bei den BRD/DDR-Gesprächen, *Egon Bahr*, die Nation einen „Gefühlswert“ darstellt, der „unverzichtbar“ und „auf lange Sicht…stärker…als die Ideologie“ sei. Diese Gesprächsbekenntnisse entfernen sich nicht von den Faktoren, die nach herkömmlicher deutscher Auffassung zur Bildung einer Nation führen. Im einzelnen sind das Abstammung, Klima und Boden, Sprache, Religion, Staat, Kultur, Bewußtsein und Wille. Gemeinsame Sprache beispielsweise wird als besonders gute Vorbedingung für die Entstehung einer Nation angesehen. Allerdings sieht die Realität anders aus. Trotz gemeinsamer spanischer Sprache hat sich in Mittel- und Südamerika keine einheitliche Nation gebildet, ganz zu schweigen von dem Verhältnis der dortigen Staaten zu Spanien selbst oder von dem Verhältnis von Portugal zu Brasilien bzw. von den USA zu Kanada und England. Die gemeinsame Sprache portugiesisch bzw. englisch hat keineswegs nationenbildend gewirkt. Andererseits haben sich verschieden sprechende Menschen zu Staaten zusammengefunden, die man sicher auch im Sinne der vorerwähnten Kriterien als Nationen bezeichnen kann. Als Beispiele wären hier die Schweiz und die UdSSR zu nennen.

In der Erkenntnis, daß offenbar alle in Betracht kommenden objektiven Faktoren, wie das Sprachbeispiel zeigt, zur Rechtfertigung eines rationalen Nationenbegriffs nicht ausreichen, half man sich in der Weise, daß man als „tiefstes Wesen der Nation das Bewußtsein nationaler Gemeinschaft und den Willen zur nationalen Zugehörigkeit“ bezeichnete. Eine geistige Vergemeinschaftung wird also als wesentliches Kriterium zu objektiven Merkmalen hinzugenommen.

Gleichgültig, wie man diesen Nationenbegriff beurteilt, ob man ihn für tragbar erachtet oder wegen seiner Verquickung mit Irrationalem zur Distanz geneigt ist, muß wohl eine Prüfung der Frage, ob BRD und DDR noch als eine Nation anzu-

sehen sind, zu einer verneinenden Beantwortung kommen. Um noch einmal auf *Egon Bahr* zurückzukommen: Den von ihm genannten „Gefühlswert" der Nation sieht er in Anknüpfung an die bereits mitgeteilte Definition in dem Willen einer Gruppe von Menschen, zusammengehören zu wollen. Daß die Menschen in der BRD und DDR in dieser Weise zueinander streben, ist für ihn zweifelsfrei. Ich bin der Meinung, das ist nicht der Fall. Fragt man zwar einen Bürger der BRD ganz offiziell, ob er sich den Bewohnern der DDR verbunden fühle, so wird er das infolge der Verinnerlichung durch jahrelange Pflichtübungen eingepaukter Begriffe wie „Brüder und Schwestern in der SBZ" eher bejahen als verneinen. Eine verläßlichere Grundlage zur Beurteilung der Frage, ob noch ein Zusammengehörigkeitsgefühl vorhanden ist, dürfte aber die Reaktion des Publikums sein, wenn in der BRD Sportveranstaltungen stattfinden, an denen Sportler aus der DDR teilnehmen.

Geht man von dem Willen der Zusammengehörigkeit oder der Vorstellung der Vergemeinschaftung aus, müßte es für den Zuschauer gleichgültig sein, ob ein Athlet der BRD oder DDR Erfolge erzielt. Sofern man sich keinen Illusionen hingibt, muß man jedoch registrieren, daß die Reaktion des BRD-Publikums bei DDR-Sportlern sich auf einen Höflichkeitsbeifall beschränkt so wie bei ausländischen Sportlern. Frenetischer, engagierter Beifall ist nur zu vernehmen, wenn eigene Sportler, BRD-Sportler, gute Leistungen erbringen. Das ist doch wohl ein untrügliches Zeichen dafür, daß das immer wieder beschworene Gemeinsamkeitsgefühl nicht vorhanden ist. Im Vergleich zu Sportereignissen aus den fünfziger und frühen sechziger Jahren kann man sogar froh sein, daß DDR-Sportler nunmehr mit Höflichkeitsbeifall bedacht werden, weil es zuvor ausgesprochen gehässige bzw. feindselige Reaktionen gegeben hatte. Die distanzierte Betrachtungsweise, wie sie ausländischen Sportlern gegenüber üblich ist, war eine Folge der Entspannungspolitik der jüngsten Zeit.

Die früheren gehässigen Reaktionen des Publikums waren eine Konsequenz des kalten Krieges. Diese Phase hat das Kriterium der Zusammengehörigkeit oder Vergemeinschaftung im Rahmen des Nationenbegriffs abgebaut. Trotz kalten Krieges ist allerdings zuweilen die Demontage des herkömmlichen Begriffs *Deutsche Nation* noch gesehen worden. Das wird zum Beispiel deutlich, wenn man sich an den KPD-Verbotsprozeß vor dem Bundesverfassungsgericht erinnert. Im Laufe dieses Verfahrens wurden die Prozeßparteien, Bundesregierung und KPD, vom Gericht aufgefordert, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

„Kann geklärt werden, ob ein eventuelles Verbot der KPD einem höheren Prinzip zuwiderläuft und der Wiedervereinigung entgegensteht?

Wodurch kann ein Verbot bei gesamtdeutschen Wahlen wieder aufgehoben werden, wenn es jetzt ausgesprochen würde?"

Mit dieser Fragestellung („höheres Prinzip", „gesamtdeutsche Wahlen") wurde in der Tat vom Bundesverfassungsgericht die Sorge um das Fortbestehen der Nation

aufgegriffen. Im späteren Urteil ging jedoch das Gericht diesem Problem aus dem Wege und führte lediglich folgendes aus:

„Das Gericht hat festgestellt, daß das Verbot der KPD die Wiedervereinigung weder rechtlich hindert noch praktisch unmöglich macht. Solange die Wiedervereinigung eine internationale Frage bleibt, kann keine Maßnahme der Besatzungsmächte, die diese zur Wiedervereinigung Deutschlands unter sich vereinbarten, von einem Verbotsurteil behindert werden."

Auf die Frage, ob das Verbot der KPD, nach deren politischen Grundtendenzen die DDR regiert wurde, zu einer ausgeprägten Entfremdung innerhalb Deutschlands im herkömmlichen Sinne führte, also damit dem Begriff Nation zuwiderlief, ging das Bundesverfassungsgericht nicht ein.

Die DDR ihrerseits unterbreitete im Februar 1957 den Vorschlag, die Deutschlandfrage einer Zwischenlösung in Gestalt einer Konföderation zuzuführen. Organ dieser Konföderation sollte ein paritätisch zusammengesetzter gesamtdeutscher Rat sein, dem es u. a. obliegen sollte, Wahlen in der BRD und DDR vorzubereiten. Diese Konföderation hätte, wenn sie zustande gekommen wäre, sehr wahrscheinlich zur Wahrung des Begriffs Deutsche Nation im herkömmlichen Sinne beigetragen, weil es sich ausdrücklich um eine „gesamtdeutsche" Lösung handeln sollte.

Der damalige Bundesaußenminister *von Brentano* erklärte jedoch am 23.1.1958 im Rahmen einer Regierungserklärung:

„Was soll eine Konföderation zwischen einer Demokratie und einer kommunistischen Diktatur? Schon wegen des inneren Widerspruchs der staatstragenden Ideen wäre eine solche Konföderation zur Aktionsunfähigkeit verurteilt."

Solche Erklärungen hatten in Bezug auf den Begriff Nation einen ausschließlich auflösenden Effekt. Man war nur von politischer Gegnerschaft beherrscht. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit im Rahmen einer Nation kann aber nur dann gewahrt werden, wenn auch bei Vertretung völlig zuwiderlaufender politischer Auffassungen eine gewisse Gemeinsamkeit erhalten bleibt.

In der Erklärung der Bundesregierung vom 2.1.1958 war von einer solchen Tendenz absolut nichts zu verspüren. Wenn es der damaligen Regierung mit dem Begriff Nation ernst gewesen wäre, hätte sie über die verschiedenartigen politischen Grundtendenzen hinweg den gesamtdeutschen Vorschlag der DDR aufgreifen müssen.

Solche Entwicklungen führten zum Absterben der bisherigen Vorstellungen über den Begriff *Deutsche Nation*. Die von der Regierung vertretene, schroff abweisende Haltung in Bezug auf gesamtdeutsche Versuche schlug sich logischerweise im Bewußtsein der Bevölkerung nieder. Entweder reagierte sie resignierend in der Weise, daß es wohl zu keiner Annäherung der beiden deutschen Staaten mehr kommen werde, oder es bildete sich sogar eine aggressive, feindselige Haltung den Bewohnern der DDR gegenüber heraus. Unter diesen Umständen ist es nunmehr fast

schon illusionär, von dem Gefühl einer inneren Gemeinsamkeit der Bewohner von BRD und DDR auszugehen.

Der bewußt geförderte Entfremdungsprozeß führte zwangsläufig in den beiden Staaten zu anderweitigen Integrationsvorstellungen. Bei der Bevölkerung kam es zu Umorientierungen des Zusammengehörigkeitsgefühls. Beide Staaten sind Mitglieder verschiedener Freundschafts-, Wirtschafts- und Militärbündnisse. Die verschiedenen Bündnissysteme haben von einander abweichende gesellschaftspolitische Grundtendenzen. Gemeinsames gesellschaftliches Wollen stellt einen mobilisierenden Faktor für das Entstehen neuartiger enger Zusammengehörigkeitsgefühle und für die Überwindung überlebter Begriffe dar. So ist es bezeichnend, daß es nationale Befreiungsbewegungen im ursprünglichen Sinne heute nicht mehr gibt; solche Bewegungen sind stets, ob in Asien, Afrika oder Lateinamerika, mit sozialrevolutionären Ideen gekoppelt. Auch das ist ein Indiz dafür, daß der Nationenbegriff, wie er sich in Deutschland im vorigen Jahrhundert herausgebildet hat, offenbar einem Wandel unterworfen ist. Andere Kriterien, die ihre Ursache in einem veränderten Bewußtsein der Menschen haben, drängen sich bei der Begriffsdefinition in den Vordergrund. Das wird sich auch in der BRD und DDR zeigen. Die Nation, die man bei der Reichsgründung 1871 im Auge hatte, ist mit Sicherheit tot. Es ist denkbar, daß sich aus den beiden Staaten als Folge der verschiedenartigen Gesellschaftssysteme neue Nationen bilden, die jeweils in Nationenfamilien integriert sind, hergeleitet aus der jeweiligen Bündnispolitik.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß es in der Gestalt der UN eine Gesamtfamilie aller Nationen gibt. Durch die Aufnahme von BRD und DDR in die Vereinten Nationen kommt es mithin zu einer Gemeinsamkeit, die zwar keine Euphorie wecken kann, aber im Grunde immer noch mehr darstellt als das, was bisher als Folge des kalten Krieges vorhanden war.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr. 164, Januar 1973, S. 14-16

Bundesverfassungsgericht und Grundlagenvertrag

Obwohl ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 vorliegt, in dem der Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der BRD und der DDR vom 21. Dezember 1972 als mit dem Grundgesetz vereinbar bezeichnet worden ist – der Versuch des Landes Bayern, die Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten zu verhindern, also juristisch gescheitert ist –, erweckt die innenpolitische Diskussion in der BRD oft noch den Eindruck, als ob alles weiterhin so wäre wie zu Zeiten der von Hetze und Unsachlichkeit gekennzeichneten *Adenauer*-Ära.

Daß die Anhänger der Politik des kalten Krieges ihre Position so hartnäckig verteidigen, ist in erheblichem Umfang auf die Formulierung der Begründung im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 zurückzuführen. Es kommt nicht

von ungefähr, daß *Strauß* und *Goppel*, die formalen Verlierer des Prozesses, mit dem Ergebnis des Karlsruher Normenkontrollverfahrens „ihre Zufriedenheit“ und „besondere Genugtuung“ zum Ausdruck brachten. *Goppel* sprach von einer „Umgrenzung und Bindung“ der Bonner Ostpolitik. *Strauß* konnte erleichtert darauf hinweisen, es werde der Bundesregierung nun schwerfallen, „ihre offizielle Auslegung durchzusetzen“. Dieses merkwürdige Ergebnis, daß die formalen Verlierer des Rechtsstreits die vom Gericht gegebene Begründung als Erfolg feiern, macht erneut die Binsenweisheit deutlich, daß Politik und Justiz eng miteinander verflochten sind, daß es eine von politischen Grundvorstellungen ungefärbte Justiz nicht gibt.

Es wird durch die Urteilsbegründung offenbar, daß die beteiligten Richter teils der sozialliberalen Regierungskoalition, die den Vertrag ausgehandelt hatte, und teils der konservativen Opposition zuneigen. Deshalb zunächst auch das Vorgefecht zur Veränderung der Mehrheitsverhältnisse durch Ausschaltung eines Richters wegen Befangenheit. Schließlich fand man aber in der Sache selbst doch einen Kompromiß, was sich in der Einstimmigkeit des Urteils niederschlägt. Um in der Weltöffentlichkeit das Aufsehen zu vermeiden, das durch ein die allgemeine Entspannungspolitik störendes, den Grundlagenvertrag für nichtig erklärendes Urteil erregt worden wäre, waren die von konservativen Vorstellungen geleiteten Richter offenbar bereit, den Antrag Bayerns auf Nichtigkeitserklärung des Vertrages zurückzuweisen. Dieses Zugeständnis führte aber wohl zu erheblichen Konzessionen an die bayerische Position im Rahmen der Urteilsbegründung.

Zu Recht wurde in Anbetracht dessen im „*Vorwärts*“ zum Ausdruck gebracht, der Kompromiß der Einstimmigkeit sei überdeutlich, wenn auch eingesehen werde, daß es keine „politikfreie Verfassungsgerichtsbarkeit“ geben könne. Die Art und Weise, wie aber hier Rechtsfindung und Politik zu einem Kompromiß vermengt wurden, veranlaßte den „*Vorwärts*“ zu einer Stellungnahme, die man nur nachdrücklich unterstreichen kann:

„Das Bundesverfassungsgericht sollte sich weder direkt noch mittelbar als eine dritte, privilegierte, bremsende und übergeordnete Kammer der Gesetzgebung und der politischen Wegweisung verstehen. Dergleichen steht ihm nicht zu. Seine Funktion, obwohl wichtig, ist bescheidener. Jede Überspannung führt am Ende dazu, das ganze Institut der Verfassungsgerichtsbarkeit problematisch werden zu lassen.“

Die Anzahl der Überspannungen im Urteil vom 31. Juli 1973 übersteigt in der Tat die Toleranzgrenze. Nur die gravierendsten seien hier kurz erörtert.

Zwar erkennt das Urteil an, daß der Grundlagenvertrag, wie schon sein Name sagt, „die Grundlage für eine auf Dauer angelegte neue Politik“ darstellt. Dementsprechend enthält er weder eine zeitliche Befristung noch eine Kündigungsklausel. Auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stellt er „eine historische Weiche, von der aus das Verhältnis zwischen der BRD und der DDR neu gestaltet

werden soll“. Diese Erkenntnis über die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen beiden Staaten wird aber dadurch entwertet, daß andererseits das Deutsche Reich über die totale Kapitulation im Jahre 1945 und die späteren Entwicklungen hinweg bis heute als fortbestehend angesehen wird. Die BRD sei nicht ein neuer westdeutscher Staat, sondern habe sich als Teil Deutschlands „neu organisiert“, sei also mit dem Deutschen Reich „teilidentisch“. Zwar habe sie Hoheitsgewalt nur für den Geltungsbereich des Grundgesetzes, fühle „sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland“. Die DDR gehöre zu Deutschland und könne im Verhältnis zur BRD nicht als Ausland angesehen werden.

Nach allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundvorstellung kann von der Existenz eines Staates nur gesprochen werden, wenn eine einheitliche Staatsgewalt, ein Staatsgebiet und ein Staatsvolk vorhanden sind. Gemessen an diesen drei Voraussetzungen, hat das Deutsche Reich zu existieren aufgehört. Die auf seinem früheren Territorium entstandenen Staaten BRD und DDR haben keine einheitliche Staatsgewalt, auch kein gemeinsames Staatsgebiet und kein gemeinsames Staatsvolk. In Erkenntnis dieser Tatsache haben BRD und DDR in Art. 2 des Grundlagenvertrages vereinbart, sich von den Zielen und Prinzipien leiten zu lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind. Das schließt die Grundsätze der souveränen Gleichheit aller Staaten und der Achtung der territorialen Integrität der Staaten ein. Es ist zwar richtig, daß nach 1945 in den Gebieten der beiden nunmehrigen deutschen Staaten Bestrebungen vorhanden waren, Deutschland als einheitlichen Staat zu erhalten. Diese Bestrebungen haben sich jedoch durch die Gründung der BRD und später der DDR sowie die weitere politische und gesellschaftliche Entwicklung dieser beiden Staaten erledigt. Die Entwicklung der beiden Staaten führte zu einer Abgrenzung, die intensiver war, als sie sonst zwischen Staaten üblich ist.

Es gehört in den Bereich der „Weltfremdheit“ (*Vorwärts*) oder „Träumereien“ (*Neues Deutschland*), diese Entwicklung nicht zu sehen und das untergegangene Deutsche Reich als fortlebend zu bezeichnen.

Als Ausfluß der unhaltbaren These vom Fortbestand des Deutschen Reiches kommt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch zu dem Ergebnis, bei der Grenze zwischen BRD und DDR handele es sich um etwas Ähnliches wie bei den Grenzen zwischen den Ländern der Bundesrepublik, also beispielsweise der Grenze zwischen Hessen und Bayern oder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen; Grenzen, die der Bürger im Allgemeinen ebensowenig wahrnimmt wie die Grenzen zwischen zwei Landkreisen. Wie kann man eine solche Grenztheorie für die Grenze zwischen BRD und DDR vertreten, wenn man sich Art. 3 und 6 des Grundlagenvertrages vor Augen hält, wo es heißt, daß beide Staaten „die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft bekräftigen und sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität verpflichten“; au-

ßerdem von dem Grundsatz ausgehen, „daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt"? Schließlich ist in Art. 6 vereinbart, daß „die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten" zu „respektieren" ist.

Klarer konnte nicht zum Ausdruck kommen, daß sich beide Staaten nicht als Gliedstaaten einer noch existenten Einheit ansehen. Die vom Bundesverfassungsgericht vertretene Grenztheorie ist somit unvereinbar mit dem Vertragsinhalt. Eine Bezugnahme auf diese Theorie führt in den Bereich der Mentalreservation, d. h. einer der Vertragsschließenden behielt sich bei Vertragsabschluß insgeheim vor, das mit dem Partner Vereinbarte doch nicht zu wollen. Aus einem solchen geheimen Vorbehalt können aber – auch im Völkerrecht – keine Rechte hergeleitet werden. Maßgebend ist vielmehr das, was tatsächlich vereinbart worden ist.

Die an der Faktizität vorbeiführende Interpretation des Bundesverfassungsgerichts geht sogar soweit, den soziologischen Begriff der Deutschen Nation (vgl. bulletin 164, S. 14) nicht als ausreichend anzusehen, weil darin „die Aufgabe einer unverzichtbaren Rechtsposition" liegen könne. Da nämlich das Deutsche Reich noch existent sei, könne die Verwendung des nicht staatsrechtlichen, sondern nur soziologischen Begriffs *Deutsche Nation* lediglich in dem Sinne hingenommen werden, daß „darunter auch ein Synonym für das deutsche Staatsvolk verstanden" werde. Der Gebrauch der Worte Deutsche Nation ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts also nur dann unverfänglich, wenn man in Wahrheit das fortbestehende Deutsche Reich meint, aus politischer Rücksichtnahme diese Worte aber nicht gebraucht. Wer unter Deutscher Nation nur noch den Begriff „einer im Bewußtsein der Bevölkerung vorhandenen Sprach- und Kultureinheit" versteht, ist nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts bereits auf einem Irrweg. Wenn man den Vertragstext in dieser Weise interpretiert, befindet man sich meines Erachtens in der Position eines Menschen, der darzulegen versuchte, daß die Farbkennzeichnung „weiß" für einen Gegenstand im Rahmen eines Kaufvertrages die Verpflichtung beinhalte, einen „schwarzen" Gegenstand zu liefern.

Auch bei der Erörterung von Staatsangehörigkeitsfragen hat das Bundesverfassungsgericht dem Vertrag eine Auslegung gegeben, die mit dem Inhalt unvereinbar ist. Das Gericht ist der Auffassung, jeder Bürger der DDR sei ohne Rücksicht auf die dortige Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen, sobald er „in den Schutzbereich der BRD und ihrer Verfassung gerät", wie jeder Bürger der BRD gemäß Art. 116 Absatz 1 und Art. 16 GG als deutscher Staatsangehöriger zu behandeln. Jeder wird sich fragen, wie diese Anschauung mit Art. 6 des Vertrages zu vereinbaren ist (Beschränkung der Hoheitsgewalt auf das jeweilige Staatsgebiet, Respektierung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der inneren und äußeren Angelegenheiten). Auch dieses Hindernis wird vom Bundesverfassungsgericht mit dem Hinweis aus dem Wege geräumt, daß Art. 6 Bezug „auf das besondere Verhältnis habe, in dem

beide Staaten als Teilstaaten Gesamtdeutschlands zueinander stehen.“ Das angenommene besondere Verhältnis der Teilstaateneigenschaft ist aber keineswegs Vertragsgrundlage geworden. Für eine solche Annahme fehlt im Vertrag jeder Anhaltspunkt. Der Rückgriff auf eine solche Konstruktion muß bei der geschilderten Vertragssituation als reine Willkür angesehen werden.

Realitätsfremd erscheinen auch die Darlegungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 23 GG. Dort sind die Bundesländer aufgezählt, in denen das Grundgesetz „zunächst“ gilt. Der 2. Satz dieser Verfassungsbestimmung lautet: „In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“ Das Bundesverfassungsgericht meint, Art. 23 GG sei weder durch die politische Entwicklung überholt noch sonst aus irgendeinem Grund rechtlich obsolet geworden; er gelte unverändert fort. Zwar hätten andere Teile Deutschlands mittlerweile in der DDR ihre Staatlichkeit gefunden; es sei aber der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß die DDR „ihren Willen zur Vereinigung mit der BRD (ihren Beitritt)…in der Form äußere, die ihre Verfassung zuläßt. Die Voraussetzung für die Realisierung des Beitritts“ sei „also ein staatsrechtlicher Vorgang in der DDR, der einem rechtlichen Einfluß durch die BRD nicht zugänglich“ sei. Unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit sei es Verfassungspflicht, dem anderen Teil Deutschlands den Beitritt offenzuhalten. Niemand im In- und Ausland wird wohl ernsthaft in Erwägung ziehen, die DDR werde sich im Rahmen des nach ihrer Verfassung Zulässigen bemühen, der BRD beizutreten. Da sich selbst auch die Richter des Bundesverfassungsgerichts wohl eine solche Entwicklung kaum vorstellen können, rechtfertigen sie schließlich ihre Erwägungen zu diesem Punkt mit folgender These: „Diese Aufnahme der anderen Teile Deutschlands in einen freien deutschen Staat, der rechtlich auch nach Inkrafttreten des Vertrags möglich bleiben muß, ist die grundgesetzlich gebotene Rechtsauffassung, die der politischen Vorstellung der DDR entgegenzusetzen ist, daß es eine Vereinigung nur in einem kommunistischen deutschen Staat der Zukunft geben dürfe.“

Diese der DDR unterstellte Vereinigungsbestrebung in Richtung auf ein kommunistisches Gesamtdeutschland ist offensichtlich nicht existent. Der DDR-Außenminister *Winzer* hat bei seiner Rede vor den Vereinten Nationen eine Wiedervereinigung generell, d. h. also gleichgültig, unter welchen politischen Vorzeichen, abgelehnt.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, daß natürlich jeder Bürger in der BRD unabhängig von der durch Zeitablauf überholten Vorschrift des Art. 23 Satz 2 GG und auch unabhängig vom Inhalt des Grundlagenvertrages das Recht hat, seine Meinung dahin frei zu äußern, die BRD möge sich in der Zukunft mit der DDR vereinigen, solange er sich dabei keiner Agitation bedient, die dem Friedensgebot des Art. 26 zuwiderläuft. Den Gedanken des friedlichen Zusammenschlusses von Staaten kann jeder in Bezug auf jeden Staat vertreten. Der Zusammenschluß der

BRD mit den Staaten der Europäischen Gemeinschaft wird ja auch von vielen für erstrebenswert gehalten.

In seinem Schlußteil enthält das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Ausführungen, die über das hinausgehen, was üblicherweise von Juristen in einem Urteil dargestellt wird. Es heißt dort, „schließlich muß klar sein, daß mit dem Vertrag schlechthin unvereinbar ist die gegenwärtige Praxis an der Grenze zwischen der BRD und der DDR, also Mauer, Stacheldraht, Todesstreifen und Schießbefehl.“ Mit Recht ist im „*Vorwärts*“ bereits darauf hingewiesen worden, daß dem Bundesverfassungsgericht „jenseits der bundesrepublikanischen Grenze jegliche Autorität abgeht“. In dieser Formulierung ist noch ein Relikt des durch den Vertrag endgültig erledigten Alleinvertretungsanspruchs sichtbar. Unabhängig davon steht es dem obersten Gericht schlecht an, durch derartigen Schlagwortgebrauch („Mauer, Stacheldraht…“) auf das Niveau „unseriöser Parteien-Polemik“ abzusinken. Diese Diktion dient nicht der Distanz und dem Rechtsfrieden, sondern stärkt emotionsgeladenen Bierkeller-Versammlungsrednern, denen bekanntlich der Gedanke des Spannungsabbaues fremd ist, den Rücken.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr. 174, November 1973, S. 13-15

Opposition als Subkultur

Bundeswirtschaftsminister *Otto Graf Lambsdorff* hat unlängst in der „*Deutschen Zeitung/Christ und Welt*“ zum Ausdruck gebracht, daß der Bau weiterer Atom- und Kohlekraftwerke gegen den „Widerstand aus der politischen Subkultur“ durchgesetzt werden müsse; der Minister warnt in diesem Zusammenhang vor Widerständen, „die sich in Wirklichkeit nicht gegen Kraftwerke, sondern gegen den Staat, gegen unsere gesellschaftspolitische Ordnung, gegen ein politisch und ökonomisch funktionierendes Gemeinwesen richten.“

Man will es zunächst nicht für möglich halten, daß ein amtierender Bundesminister ihm wirtschafts- bzw. umweltpolitisch widerläufige Bestrebungen leichtfertig in der Manier kleinbürgerlicher Unduldsamkeit mit dem abwertenden Begriff der Subkultur belegt. Aber das niveaulose Verhalten ist Realität. Und nicht genug damit. In Adaption konservativer Denunziationsstrategie wird die ministeriell deklarierte Subkultur der Kraftwerksgegner auch gleich noch als verfassungsfeindlich bezeichnet; denn der Minister sieht den Staat, die gesellschaftspolitische Ordnung, das politisch und ökonomisch funktionierende Gemeinwesen in Gefahr. Eine üblere Herabwürdigung politischer Gegner als durch die Beschimpfung mit Subkultur und Verfassungsfeindlichkeit aus dem Munde eines Ministers ist nicht mehr denkbar. Ein Minister soll seinen Gegnern mit Anstand und verfassungsgemäß entgegentreten; beides wird von *Otto Graf Lambsdorff* in den mitgeteilten Äußerungen außer acht gelassen. In der Verfassung sind Begriffe wie Subkultur und Verfassungsfeindlichkeit natürlich nicht institutionalisiert, sondern Gleichheit und freie Meinungsäußerung; das Recht auf freie Meinungsäußerung kann nur durch einen Spruch des

Bundesverfassungsgerichts verwirkt werden.

An dem gesamten Vorfall mit dem Minister ist ablesbar, in welch erschreckender Weise der faire Umgang mit dem politischen Gegner in unserem Lande unter dem Einfluß konservativen Scharfmachertums bereits abhanden gekommen ist. Angesichts solcher Zustände im eigenen Lande wirkt es geradezu heuchlerisch, wenn in der Tagespresse ständig in großer Aufmachung über das Verhältnis Staat/Bürger in anderen Staaten, insbesondere den osteuropäischen, in anprangernder Form berichtet wird. So wollte es der Zufall, daß die *Frankfurter Rundschau* am selben Tag auf ein und derselben Seite über *Otto Graf Lambsdorffs* Subkultur-Entgleisung und ein Interview des holländischen Fernsehens mit dem DDR-Schriftsteller *Stefan Heym* berichtete. Zweck der Wiedergabe dieses Interviews war eindeutig eine negative Darstellung des Verhältnisses der Staatsorgane der DDR zu bestimmten Bürgern. Ich möchte mich als Außenstehender nicht in die inneren Angelegenheiten der DDR einmischen und keine Wertung von *Heyms* Interview vornehmen. Mir ist durch das Nebeneinander der beiden Berichte auf demselben Zeitungsblatt nur die Tatsache bewußt geworden, daß ich im Gegensatz zu den Äußerungen des Grafen *Lambsdorff* politischen Opponenten gegenüber aus dem Munde eines DDR-Ministers die Diffamierung mit der Zugehörigkeit zur Subkultur wegen oppositioneller Einstellung noch nicht vernommen habe.

Aber das *Heym*-Interview vermittelt noch eine weitere Erkenntnis. Gegenstand des Interviews war u. a. die Neufassung von Bestimmungen des DDR-Strafgesetzbuches mit Wirkung vom 1.8.1979. Es wurde beklagt, daß Tatbestände erweitert und Strafandrohungen verschärft worden seien. Der Zufall wollte es, daß auf ein und derselben Zeitungsseite auch noch über ein Urteil des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe berichtet wurde, in dem beängstigende Tendenzen zum Ausdruck kommen. Die dem Grundgesetz zuwiderlaufende Rechtsprechung zu den Berufsverboten fand nun auch Eingang in das Strafrecht. Der verfassungsfremde Begriff der Verfassungsfeindlichkeit von Parteien – das Grundgesetz kennt nur verfassungswidrige Parteien, und die Verfassungswidrigkeit muß vom Bundesverfassungsgericht in einem förmlichen Verfahren festgestellt worden sein – wurde in Abkehr von früherer Rechtsprechung zum strafrechtlichen Vorgehen gegen Angehörige von Parteien außerhalb des Bundestagsspektrums dienstbar gemacht.

Mit Rücksicht auf derartig alarmierende Tatbestände ist es doch wohl notwendig, primär die politische und rechtliche Situation im eigenen Lande darzustellen, zu analysieren und solchen Erscheinungen, wie sie hier angesprochen wurden, energisch Einhalt zu gebieten. Die ständige Herausstellung von Mißständen in anderen Ländern verfolgt offensichtlich nur den Zweck, von der eigenen Misere auf den Gebieten politischer Moral und Rechtsstaatlichkeit abzulenken. Ein solches Verhalten ist pharisäerhaft, unehrlich und Ausdruck einer sich mehr und mehr ausbreitenden Verkommenheit.

In: die tat, Nr. 32 vom 1. August 1979, S. 3

Deutsche Nation?

„Die Lage der Nation“ ist ein beliebtes Thema von Bundestagsdebatten, „die Einheit der Nation“ ein beliebter Slogan der Politwerbung im Stile Passauer Aschermittwochsreden. Auf diese Weise wird der Begriff „Nation“ permanent der Öffentlichkeit serviert, ohne daß diese – wie so häufig bei politischer Massenkost – zu differenzieren in der Lage ist, ob ihr Substantielles oder nur ein Windei vorgesetzt wird. Windei mehr im medizinischen Sinne, d.h. Synonym für verdorbene Kost durch chauvinistischen Mißbrauch; denn als ungenießbar ist die Nation von sog. „großen“ Deutschen in den letzten zweihundert Jahren vielfach und sehr drastisch bezeichnet worden.

„Es ist ein armseliges, kleinliches Ideal, für eine Nation zu schreiben; einem philosophischen Geiste ist diese Grenze durchaus unerträglich“, befindet *Schiller* am 13.10.1789 und fügt an, der philosophische Geist könne bei einer so wandelbaren, zufälligen und willkürlichen Form der Menschheit, bei einem Fragment, wie es die Nation darstelle, nicht stehen bleiben. Man könne sich für die Nation nur insoweit erwärmen, als sie als Bedingung für den Fortschritt der Menschheit wichtig sei.[1] Diese Grundeinstellung Schillers kommt auch in den „Xenien“ zum Ausdruck: „Zur Nation euch zu bilden, ihr hofft es, Deutsche, vergebens; bildet, ihr könnt es, dafür freier zu Menschen euch aus.“

„Deutschland? Aber wo liegt es? Ich weiß das Land nicht zu finden; wo das Gelehrte beginnt, hört das Politische auf.“[2]

Bei *Goethe* findet man eine ähnliche Distanz zum Begriff der Nation. In den Gesprächen mit *Eckermann* erklärte er 1829: „Es gibt eine Stufe, wo man gewissermaßen über den Nationen steht und man ein Glück oder eine Weihe seines Nachbarvolkes empfindet, als wäre es dem eigenen begegnet; diese Kulturstufe war meiner Natur gemäß, und ich hatte mich darin lange befestigt, ehe ich mein sechzigstes Jahr erreicht hatte.“[3] Ein mit dieser Haltung korrespondierendes Kuriosum beinhaltet ein an *Goethe* gerichteter Brief seiner Mutter vom 20.1.1798; sie schreibt dort: „…nur Weimar ist der einzige Ort in der ganzen Welt, woher mir meine Ruhe gestört werden könnte – geht es meinen Lieben dort gut, so mag meinetwegen das rechte und das linke Rheinufer zugehören, wem es will – das stört mich weder im Schlaf noch im Essen…Deine und ihre treue Mutter…“[4]

---

1 Brief Schillers an Gottfried Körner in Schiller, *Sämtliche Werke,* München und Leipzig, Georg Müller. Bd. VII, S. 298 f.

2 *Xenien von Goethe und Schiller,* 1796, Bibliothek der Gesamtliteratur von Hendel, Halle, S. 19 Nr. 95 und 96. Politisch ist hier nach Ludwig Waldecker, *Allgemeine Staatslehre,* 1927, S. 584, wie bei Montesquieu, Esprit, 1,3 als staatsrechtlich zu verstehen.

3 J. P. Eckermann, *Gespräche mit Goethe,* herausgegeben von Adolf Barthels, Jena, 1908, Diedrichs, Bd. II, S. 44ff.

4 Aus den Briefen der Frau Rath Goethe, Bd. II, S. 41.

Die Skepsis allem gegenüber, was als Nation verstanden werden könnte, wurde auch bereits 1747 von *Lessing* in dem Lustspiel „Der junge Gelehrte" artikuliert; dort erklärt der Protagonist Damis: „Was geht uns Gelehrte Sachsen, was Deutschland, was Europa an? Ein Gelehrter, wie ich bin, ist für die ganze Welt; er ist ein Kosmopolit; er ist eine Sonne, die den ganzen Erdball erleuchten muß…Die gelehrte Republik ist überall."[5]

In besonders eindringlicher Art und Weise sind die Vorbehalte gegen den Begriff „Nation" von *Kant* formuliert worden. In der Reflexion Nr. 1353 wird ausgeführt: „Regierungen sehen diesen Wahn" – gemeint ist der aus dem Begriff Nation resultierende Nationalstolz – „gerne". „Dies ist der Mechanismus in der Welteinrichtung, welcher uns instinktmäßig vereinigt und absondert. Die Vernunft gibt uns andererseits das Gesetz, daß, weil Instinkte blind seien, sie die Tierheit an uns zwar dirigiere, aber durch Maximen der Vernunft müssen ersetzt werden. Um deswillen ist dieser Nationalwahn auszurotten, an dessen Stelle Patriotism und Kosmopolitism treten muß."[6]

Wie berechtigt die Einwände gegen eine ungezügelte Entwicklung des Begriffs Nation waren, zeigen die Ausführungen sog. „völkischer" Publizisten, die sich seiner bemächtigten und prompt den von *Kant* angeprangerten Nationalwahn produzierten, der während der Herrschaft des NS-Regimes den von Staats wegen gelenkten Höhepunkt erreichte. So äußerte sich *Stahlberg*[7] 1926 unter dem Titel „Volk, Staat, Nation und der Einzelne" wie folgt: „Der Einzelne gehört zur Nation, wenn er den Willen der Nation in seinen eigenen Willen aufnimmt". Nation ist eine „Willensgemeinschaft", „jeden Tag von neuem ein Plebiszit". Sie wachse in Tagen, „an denen alle Volksgenossen für den Staat eintreten wollen (die nationale Erhebung von 1914)" und verfalle, „wenn sie ihren Staat im Stich lassen (der Umsturz 1918)". Das Erziehungsproblem der deutschen Nation liege darin, täglich den Willen der ihr Angehörigen auf den „unserem Volke nach Sitte, Denken und Empfinden eigentümlichen Staat" zu richten. Diese politische Willensbildung sei Aufgabe aller derer, die sich zur Nation gehörig fühlen und für die Nation verantwortlich sind. Diese Gedankengänge zielen darauf ab, alle Personen zu diffamieren, zu eliminieren, die von den Vorstellungen der „Völkischen" abweichende politische Vorstellungen hatten. Sie wurden nicht als zur deutschen Nation gehörig erachtet. *Stahlberg* zielt insoweit in erster Linie auf die damalige Sozialdemokratie und den sog. Freisinn ab. Ihr Leitmotiv sei gewesen: „Diesem Staat keinen Mann und keinen Groschen." Obwohl diese Menschen an sich zum deutschen Volke gehörten, hätten sie sich bei dieser Grundeinstellung aus der Nation herausgelebt; sie hätten nicht die Nation, sondern die „Internationale" gewollt. Aussondern wollte *Stahlberg* auch „Französ-

---

5 *Lessings Werke,* Stuttgart 1887, Göschen, S. 164.

6 *Reflexionen zur Anthropologie,* Kants gesammelte Schriften, hrsg. v. der Kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften, Berlin 1913, Reimer, Bd. XV.

7 In: Deutsche Politik. Ein völkisches Handbuch, 1926, 3. Teil. S. 13 ff.

linge“ und „Speckdanskes“. Er versteht darunter Kreise, die sich in Elsaß-Lothringen und Nordschleswig aus der deutschen Nation hinaus und in die französische und dänische hineingestellt hatten. Ihr „Herausleben“ hält er aber immer noch für verzeihlicher als das der international gesinnten deutschen Volkszugehörigen. In Bezug auf die in Deutschland lebenden Juden vertritt Stahlberg die Auffassung, sie könnten sich in die deutsche Nation in der Regel nicht einleben, weil ihre Rasse und Volkszugehörigkeit sie daran hindere.

Stahlbergs ausklammernde, eliminierende Vorstellungswelt ist während der späteren NS-Herrschaft hinsichtlich der Juden fürchterliche Realität geworden. Das Reichsbürgergesetz und seine Durchführungsverordnungen realisierten eine absolut perfekte, in schließlicher Massenvernichtung gipfelnde Ausschaltung. Die anderen von *Stahlberg* anvisierten Gruppen wurden rein faktisch als außerhalb der Nation stehend behandelt. Man bediente sich des im faschistischen Italien entwickelten Nationenbegriffs. Nach ihm „wird die Nation vom Staate geschaffen, der dem Volke, welches sich seiner eigenen sittlichen Einheit bewußt ist, einen Willen und daher sein tatsächliches Dasein verleiht“.[8] *Koellreutter* leitete daraus ab, Nation sei das Volk, das sich als Wesensgemeinschaft bewußt sei und sich vor allem gegenüber anderen als politische Willensgemeinschaft empfinde. Die politische Aktivierung des Volkes erfolge in erster Linie durch die Pflege und Erweckung eines gesunden Nationalbewußtseins. Das bilde ein Zeichen völkischer Kraft. Aus dem Nationalbewußtsein entwickele sich das Gefühl für die politische Ehre der Nation, das im deutschen Volke durch den Nationalsozialismus wieder erweckt worden sei.[9] Gestützt auf solche rational nicht faßbaren Redensarten erhob *Koellreutter* unmittelbar die Forderung auf Herbeiführung der völligen politischen Gleichberechtigung des deutschen Volkes, die ihm durch den „Kriegsschuldartikel“ 231 des „Versailler Diktats“ in „ehrverletzender“ Weise vorenthalten worden sei. Der „elementare Widerstand“ der „volksverbundenen Bewegung *Hitlers*„ gegen das „Versailler Diktat“ entspreche den „Anforderungen der politischen Ehre eines großen Volkes“.[10]

Damit war der von *Kant* gefürchtete Nationalwahn staatlich sanktioniert und verfassungsrechtlich durch „angesehene“ Experten abgesegnet. Wo der Nationalwahn endete, bedarf keiner Erläuterung. Der 8. Mai 1945 war die konsequente Vollendung seiner Entwicklung. Verständlich, daß es angesichts einer solchen Katastrophe wie der Herrschaft des NS-Regimes mit seiner ständigen Herausstellung des Begriffs Nation zunächst einmal nach dem 8. Mai 1945 ganz still um diesen Begriff wurde. Man hätte zuweilen annehmen können, dieser Begriff werde künftig allein noch historische Bedeutung haben; eine solche Erwartung schloß jedoch nicht ein, daß der Begriff Nation nicht nur in dem bisher aufgezeigten völkischen Sinne mit

---

8 Mussolini, *Der Faschismus,* S. 7, zitiert bei Koellreutter, *Deutsches Verfassungsrecht,* 1935, S 70/71.

9 Koellreutter, ebda., S 71.

10 Koellreutter, ebda., S 71.

seinen Auswüchsen zum Nationalwahn definierbar ist, sondern auch einer rationalen Begrifflichkeit zugänglich ist. Eine Interpretationsform, die allerdings in Deutschland stets durch die bereits aufgezeigten chauvinistischen Tendenzen gefährdet war. Diese Gefährdung, die Tendenz des Mißbrauchs des Begriffs Nation, produzierte eine Skepsis, die auch auf die rationale Begriffsbebestimmung Ausstrahlung hatte.

Mit Rücksicht auf das neuerlich wieder häufig gebrauchte Wort *Nation* ist es aber notwendig, allen Definitionen des Begriffs nachzugehen. Nur dadurch wird sich aufhellen lassen, was gegenwärtig mit dem Hinweis auf die Nation bezweckt wird.

Vorweg ist festzustellen, daß die Nation im Gegensatz zum Staat kein im juristischen Sinne exakt zu definierender Begriff ist. Der Begriff Nation gehört mehr in den Bereich der Soziologie, obwohl andererseits in der Praxis des Staatslebens der Begriff Nation auch rechtlich von Belang sein kann.[11] Nach *Jellinek* sind Nationen geschichtlich-soziale Bildungen; das Wesen einer Nation festzustellen, gehöre, wie alles Fixieren von Erscheinungen, die in den ununterbrochenen Fluß des geschichtlichen Geschehens gestellt sind, zu den schwierigsten wissenschaftlichen Aufgaben. Es lasse sich kein feststehendes, für alle Nationen passendes Merkmal angeben.[12]

Das Zurückgreifen auf den Ursprung des Wortes ist für die Begriffsbestimmung nicht hilfreich. Das lateinische natio (von *nasci*, geboren werden) bezeichnete eine durch Geburt verbundene Bevölkerung einer Landschaft oder Region.[13] Zu einer institutionellen Gliederung wurde natio erst im Mittelalter an den Universitäten – vorwiegend in Italien, aber auch in Paris und Prag. Dort schlossen sich fremde Scholaren zu „nationales" zusammen, zunächst nur aus Nützlichkeitserwägungen, später auch nach Gesichtspunkten regionaler Herkunft. Allerdings wurden Minoritäten aus Gründen der Zweckmäßigkeit dieser oder jener größeren natio zugeteilt.[14] Hieran knüpfte wohl auch die in der Reformationszeit sich gelegentlich findende Verwendung des Begriffs Nation zur Bezeichnung politischer Vereinheitlichungstendenzen an.[15] Alle diese frühen Einteilungen unter den Begriffen natio oder Nation waren durchweg recht willkürlich und hatten mit der Bezeichnung, die heute verwendet wird, inhaltlich nichts zu tun.[16]

Nation in dem uns heute begegnenden Sinne ist nach einhelliger Auffassung ein Begriff, der erst in Erscheinung trat, als es dem Bürgertum gelang, die Herrschaft des Adels zu überwinden und zu einer bestimmten herrschenden Gruppe zu wer-

---

11 Helfritz, Hans, *Allgemeines Staatsrecht,* 1949, S. 95/96.

12 Jellinek, Georg, *Allgemeines Staatsrecht,* 1905, 1. Bd., S. 112/113.

13 Düx, Heinz, *Ist der Begriff Deutsche Nation noch aktuell? Bulletin des Fränkischen Kreises,* Januar 1973, S. 14 und Staatslexikon, Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 5. Bd., 1960, S. 885.

14 Staatslexikon, aaO, S. 885.

15 Waldecker, aaO, S. 583.

16 Philosophisches Wörterbuch, hrsg. v. Georg Klaus und Manfred Buhr, Lizenzausgabe 1976, Bd. 2, S. 834.

den.[17] Der Zusammenhang zwischen der Erlangung der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit und dem Bewußtsein, eine Nation zu sein, ist unverkennbar. Das Prinzip der Volkssouveränität und der Selbstbestimmung benötigte zu seiner Realisierung eine geistige Verbundenheit der Bevölkerung im Rahmen eines größeren Territoriums. Dieser Prozeß des Zusammenfindens zur Durchsetzung demokratischer Inhalte, wie sie in der Französischen Revolution zu Tage traten, kreierte den Begriff der Nation, wie er sich bis heute erhalten hat, ohne daß jemals eine absolut verläßliche, allerorts verwendbare Definition vorlag.

Die Definitionsschwierigkeiten resultierten bereits daraus, daß die Demokratiebestrebungen des Bürgertums in Frankreich und England einerseits und Deutschland andererseits auf völlig verschiedenartige staatliche Organisationsstrukturen stießen. Deutschland war im Gegensatz zu Frankreich und England ein in eine Vielzahl von Einzelstaaten zerfallenes Territorium. Der Ruf nach einer Nation zur Realisierung demokratischer Prinzipien war daher in Deutschland problematischer, weil die Bevölkerung sich nicht über Landesgrenzen hinweg ohne weiteres als Nation konstituieren konnte, was hingegen in Frankreich und England mangels solcher Grenzen möglich war. Das französische Bürgertum konnte sich mit der Revolution zu einer Nation konstituieren, die mit dem Staat identisch war. Es entstand eine Staatsnation, die wegen der Identifikation mit dem Staat in erster Linie ein juristischer und kein soziologischer Begriff ist.[18] Diese Sicht der Nation im Sinne von Staat war die in Westeuropa maßgebende. Sie ist auch eingegangen in die Bezeichnung von Staatenorganisationen wie League of Nations bzw. Société des Nations = Völkerbund von 1920 und United Nations Organisation (UNO). Bei beiden Organisationen handelt es sich um solche von eigenständigen Staaten.

Das Streben nach Demokratie des deutschen Bürgertums, verbunden mit dem Streben zur Nation der Bürger, war durch eine Unzahl von Staatsgrenzen behindert. Wie schwer man sich in Deutschland wegen der staatlichen Zersplitterung tat, um die nationalen Interessen des Bürgertums zu realisieren, wird aus der Erklärung der sog. Heidelberger Versammlung vom 5.3.1848 deutlich. Es waren dort 51 Männer aus Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt – fast alle Mitglieder von Ständekammern – versammelt, „um in diesem Augenblick der Entscheidung über die dringendsten Maßregeln für das Vaterland sich zu besprechen". Der Heidelberger Versammlung waren Anträge des Abgeordneten *Bassermann* am 12.2.1848 in der badischen und des Abgeordneten *Heinrich v. Gagern* am 28.2.1848 in der hessischen Zweiten Kammer auf Berufung eines deutschen Nationalparlaments vorausgegangen. In der Erklärung der Heidelberger Versammlung heißt es: „Einmüthig entschlossen in der Hingebung für Freiheit, Einheit, Selbständigkeit und Ehre der deutschen Nation, sprachen alle die Überzeugung aus, daß die

---

17 Philosophisches Wörterbuch, ebda., S. 834.

18 Nawiasky, Hans, Allgemeine Staatslehre, 1952, Bd. 1, S. 24.

Herstellung und Vertheidigung dieser höchsten Güter im Zusammenwirken aller deutschen Volksstämme mit ihren Regierungen – solange auf diesem Wege Rettung noch möglich ist – erstrebt werden müsse…Deutschland darf nicht durch Dazwischenkunft in die Angelegenheiten des Nachbarlandes oder durch Nichtanerkennung der dort eingetretenen Staatsveränderung in Krieg verwickelt werden. Die Deutschen dürfen nicht veranlaßt werden, die Freiheit und Selbständigkeit, welche sie als ihr Recht für sich selbst fordern, anderen Nationen zu schmälern oder zu rauben…Die Versammlung einer in allen deutschen Landen nach der Volkszahl gewählten Nationalvertretung ist unaufschiebbar, sowohl zur Beseitigung der nächsten inneren und äußeren Gefahren wie zur Entwicklung der Kraft und Blüthe deutschen Nationallebens…Bei besonnenem treuen und mannhaften Zusammenwirken aller Deutschen darf das Vaterland hoffen, auch in der schwierigsten Lage Freiheit, Einheit und Ordnung zu erringen und zu bewahren und die Zeit einer kaum geahnten Blüthe und Macht freudig zu begrüßen.“[19]

Aus diesen Worten ist unschwer erkennbar, daß das deutsche Bürgertum eine Staatsnation nach den in Frankreich herrschenden Prinzipien erstrebte, aber extreme Schwierigkeiten – „so lange…Rettung noch möglich ist“, „schwierigste Lage“ – dem entgegenstanden. Die Schaffung einer Staatsnation durch das Bürgertum ist in der Tat auch mißlungen; stattdessen wurde 1871 ein Deutsches Reich durch die Regionalfürsten kreiert.

Das Scheitern der Schaffung einer Staatsnation durch das Bürgertum 1848 führte zur Herausbildung eines von der Staatsnation abweichenden Nationenbegriffs, der zumeist als sog. Kulturnation bezeichnet wird. Die Kriterien für die Existenz einer Kulturnation sind objektiven und subjektiven Inhalts. Ein naheliegendes objektives Element für das Entstehen einer Kulturnation ist die gemeinsame Sprache, aber keineswegs bilden alle eine bestimmte Sprache Sprechenden eine Nation, so z. B. nicht Engländer und Amerikaner, Spanier und Bewohner der spanisch sprechenden mittel- und südamerikanischen Staaten, Portugiesen und Brasilianer, Franzosen und Wallonen oder französisch sprechende Kanadier. Andererseits können verschiedene Sprachen sprechende Bevölkerungsteile eine Nation bilden. Die vier Sprachgruppen innerhalb der Schweiz – deutsch, französisch, italienisch und rätoromanisch – sind zu einer Nation zusammengewachsen;[20] in der Literatur wird allerdings auch von einigen die Auffassung vertreten, die Entwicklung der Schweiz zu einer Kulturgemeinschaft bzw. Nation sei noch nicht vollständig abgeschlossen.[21] Ein weiteres Beispiel für eine „gewaltige“ mehrsprachige Nation bildet die Sowjetunion mit 91 Völkerschaften und 43 kleineren Volksgruppen.[22]

---

[19] Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. Herbert Huber, 1961, Bd. 1, S. 264/265.

[20] Rothfels, in Meyers Enzyklopädisches Lexikon, 1976, Bd. 16, S. 773

[21] Nawiasky, aaO, S. 30; Staatslexikon aaO, S 886.

[22] Brockhaus Enzyklopädie, 17. Bd., S. 595; Nawiasky, aaO, S. 29

Als objektive Kriterien für den Begriff Nation sind neben der Sprache noch die gemeinsame Abstammung, die gemeinsame geschichtliche Vergangenheit und die gemeinsame Kultur in den Kreis der Betrachtung einbezogen worden.[23] Der Maßgeblichkeit der gemeinsamen Abstammung durch das Entstehen von Nationen hat Jellinek schon mit Recht entgegengehalten, daß z. B. die italienische Nation sich abstammungsmäßig aus Etruskern, Römern, Kelten, Griechen, Germanen, Sarazenen und die französische aus Römern, Galliern, Briten und Germanen zusammensetze.[24] Das am wenigsten greifbare Kriterium ist die gemeinsame geschichtliche Vergangenheit, auch mit der Bezeichnung „Schicksalsgemeinschaft" belegt. Vergangenes hat natürlicherweise stets die Tendenz, mit größer werdendem Abstand immer stärker zu verblassen. Vergangenes kann allenfalls eine Generation im Sinne eines Zusammenfügens fesseln, nicht aber über Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte mit der Kraft, daraus eine Erscheinung wie die einer Nation zu formen. Auch *Helfritz* meint einschränkend, die gemeinsame geschichtliche Vergangenheit sei nur ein Erinnerungsbild der Vergangenheit und komme mithin nur als ein innerer Vorgang im Bewußtsein des einzelnen in Betracht.[25]

Als relevanter objektiver Faktor für die Bildung einer Nation bleibt also nur die gemeinsame Kultur. Nach *Nawiasky* spielen insoweit Sitten, Gebräuche, Gepflogenheiten der täglichen Lebensführung, Gefühle und Wertvorstellung, moralische Anschauungen, rechtliche Überzeugungen, ästhetische Urteile eine Rolle.[26] *Helfritz* versteht unter gemeinsamer Kultur ähnliches; er hebt ausdrücklich aber noch die Wirtschaftsart als zusätzliches Element hervor.[27] Damit ist ein außerordentlich wichtiger Aspekt angesprochen. Von entscheidender Bedeutung für das Werden einer Nation ist in der Tat die Entstehung und Festigung beständiger ökonomischer Beziehungen durch die Entwicklung des inneren Marktes innerhalb einer Region. Erst damit erhalten alle anderen vorweg angedeuteten Entwicklungsfaktoren wie Sprache, Herkunft, Sitten, rechtliche Überzeugungen ihre mitbestimmende Linie.[28] Zudem wird beispielsweise die Rechtsüberzeugung allein von der Art der ökonomischen Beziehungen geprägt.

Für die Vollendung einer Nation ist in subjektiver Hinsicht noch erforderlich, daß die objektiven kulturellen Grundfaktoren in das Bewußtsein der Personen eingehen, die sich in der objektiven kulturellen Verbindung befinden, und ein Bekenntnis zu dieser Verbindung erfolgt.[29]

Bei einem solchen Verständnis der Nation gibt es kein „in den Sternen geschriebe-

---

23 Helfritz, aaO, S. 97.
24 Jellinek, aaO, S. 113.
25 Helfritz, aaO, S. 100.
26 Nawiasky, aaO, S. 16.
27 Helfritz, aaO, S. 97.
28 Philosophisches Wörterbuch, aaO, S. 835.
29 Nawiasky, aaO, S. 18.

nes Naturrecht auf die Einheit der Nation".[30] Partielle kulturelle Veränderungen in einem bisher einheitlichen Kulturraum können in Verbindung mit einer entsprechenden Bewußtwerdung innerhalb der von partieller Veränderung betroffenen Bevölkerung zu neuen Nationen führen. Ökonomische Beziehungen als wesentlicher Kulturfaktor können also, wenn ein Gebiet mit zunächst einheitlichen Wirtschaftstrukturen zerfällt, aus einer bisher existenten Nation eine zusätzliche Nation kreieren. *Rothfels* meint zum Problem der Neubildung von Nationen aus bisher einheitlichen: „Neue Grenzen, wie künstlich auch immer sie zunächst oft erscheinen mochten, haben sich auf Dauer verfestigt und je nachdem denationalisierend oder nationbildend gewirkt…Wir kommen um die nüchterne Anerkenntnis der Tatsache nicht herum, daß Teilungen innerhalb desselben Volkstums möglich sind und zur Bildung von Sondernationen führen können."[31] Für die weiter zurückliegende Vergangenheit wird in der Literatur insoweit auf die Sondernationen der Holländer und Österreicher – auch der Deutschschweizer – im Verhältnis zur ursprünglichen deutschen Nation verwiesen.[32] *Nawiasky* spricht in diesem Zusammenhang von der „Kreierung eines Volkes oder einer Nation durch den Staat."[33]

Unter Berücksichtigung solcher Möglichkeiten ist auch die Frage zu beantworten, welche Auswirkungen das Entstehen zweier Staaten auf dem Boden des bisherigen Deutschen Reichs auf die deutsche Nation als Kulturnation gehabt hat. Erstaunlicherweise befaßt sich mit dieser Frage das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil über den Grundlagenvertrag;[34] denn die Frage der Existenz einer Nation bzw. der Bildung einer neuen Nation ist ja kein Rechtsproblem, sondern ein kulturelles in Verbindung mit einem entsprechenden Bewußtwerdungsprozeß innerhalb der Bevölkerung. Das Bundesverfassungsgericht geht trotz der inzwischen vollzogenen Bildung zweier souveräner Staaten auf dem Gebiet des früheren Deutschen Reiches davon aus, daß dieses Deutsche Reich die totale Kapitulation am 8. Mai 1945 überdauert hat und weder durch die Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt nach 1945 noch durch die neuen Staatsgründungen im Jahre 1949 untergegangen ist. Als Rechtsquelle für diese Auffassung wird die Verfassung des neu gebildeten Staates Bundesrepublik Deutschland genannt (Präambel und Art. 16, 23, 116, 146 GG). Eine staatsrechtliche Neugründung, einen Teil eines bisher existent gewesenen Staates umfassend, kann also durch eine sich gegebene Verfassung bestimmen, daß der nicht in die Neugründung einbezogene andere Teil des bisherigen Staates ihm im Grunde doch zugehört, wenn auch die Zugehörigkeit nicht sofort rein faktisch vollzogen werden kann. Ein rechtliches Verfahren, das mit juristischer Logik nicht erfaßt werden kann. Durch die Neugründung eines Teilstaats ist doch

---

30 Rothfels, aaO, S. 776
31 Ebd.
32 Nawiasky, aaO, S. 17.
33 Nawiasky, aaO, S. 36.
34 BVerfGE Bd. 36 S. 1ff.

in jedem Falle die „Geschäftsgrundlage“ für den bisherigen einheitlichen Staat in Wegfall gebracht worden. Wie kann es mit Treu und Glauben vereinbar sein, daß der Beseitiger der Geschäftsgrundlage die ursprüngliche Geschäftsgrundlage beansprucht, um schließlich noch die Beseitigungshandlung für sich im Sinne einer Ausweitung seiner Neugründung zu benutzen?

Erkennend, daß diese merkwürdige Rechtskonstruktion offenbar auch durch den soziologischen Begriff der Nation ad absurdum geführt werden könnte, nahm sich das Bundesverfassungsgericht auch vorsorglich dieses Begriffs an und gab ihm eine authentische[35] und allein zulässige Interpretation; ein unverständlicher Zugriff der Rechtsprechung auf außerrechtliche Phänomene, der nur mit irrationalem Engagement bei Beurteilung einer brisanten politischen Konstellation in Verbindung gebracht werden kann. Wörtlich führte das Bundesverfassungsgericht aus: „Die klare Rechtsposition jeder Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist: Wir haben von der im Grundgesetz vorausgesetzten, in ihm ‚verankerten’ Existenz Gesamtdeutschlands mit einem deutschen (Gesamt-)Staatsvolk und einer (gesamt-)deutschen Staatsgewalt auszugehen. Wenn heute von der ‚deutschen Nation’ gesprochen wird, die eine Klammer für Gesamtdeutschland sei, so ist dagegen nichts einzuwenden, wenn darunter auch ein Synonym für das ‚deutsche Staatsvolk’ verstanden wird, an jener Rechtsposition also festgehalten wird und nur aus politischen Rücksichten eine andere Formel verwandt wird. Versteckte sich dagegen hinter dieser neuen Formel ‚deutsche Nation’ nur noch der Begriff einer im Bewußtsein der Bevölkerung vorhandenen Sprach- und Kultureinheit, dann wäre das rechtlich die Aufgabe einer unverzichtbaren Rechtsposition.“[36]

Damit sollte gesagt werden, der Gebrauch des Wortes Nation ist nur für den staatsrechtlichen Begriff „Deutsches Reich“, also allenfalls im Sinne einer sog. Staatsnation zulässig. Es wird darüber hinaus zum Ausdruck gebracht, daß zur Verschleierung des Festhaltens am Deutschen Reich der Gebrauch des Begriffs Deutsche Nation als Synonym für Deutsches Reich opportun sein könne. Es wird also sogar eine Handlungsanleitung zur verdeckten Rechtserlangung gegeben. Wer Deutsche Nation im Sinne von Kulturnation gebrauche, wirke rechtlich bei der Aufgabe einer unverzichtbaren Rechtsposition mit. Er handele gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, also verfassungswidrig. Es ist abwegig, den Gebrauch eines soziologischen Begriffs und die sich aus einer bestimmten Interpretation ergebenden Ableitungen als „rechtswidrig“ zu deklarieren.

Der verfassungsrichterliche Bannspruch gegen die Verwendung des Begriffs Nation im Sinne der Kulturnation erfolgte offensichtlich wegen der aus diesem Begriff resultierenden konkreten Gefahren für die kühne Konstruktion des Fortbestandes des Deutschen Reiches trotz Gründung zweier neuer Staaten auf dem bisherigen

---

35 Mende, Ursula, DuR 1978, Das Relikt der gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit, S. 33

36 BVerfGE Bd. 36, S. 19.

Territorium des Deutschen Reiches. Seit 1949 existieren die marktwirtschaftlich ausgerichtete Bundesrepublik Deutschland und die sozialistisch ausgerichtete Deutsche Demokratische Republik. Es bestehen also zwei Staaten mit grundverschiedenen Wirtschaftssystemen. Da – wie oben dargestellt wurde – die Wirtschaftsart ein entscheidender Faktor für die kulturelle Struktur im Sinne der Gestaltung einer Nation ist, liegen in Ansehung der beiden Staaten divergierende Verhältnisse vor, die zur Bildung zweier Kulturnationen in den beiden Staaten führen können. In der Bundesrepublik handelte es sich um einen Restbestand der bisherigen deutschen Nation, wie sie sich bis zur Gründung der Bundesrepublik entwickelt hatte; denn das marktwirtschaftliche System der Bundesrepublik gleicht im Prinzip der Wirtschaftsform, die seit dem vergangenen Jahrhundert bis in den Zweiten Weltkrieg im früheren Deutschen Reich maßgebend war. In der DDR hingegen kann die Entwicklung einer neuen sozialistischen deutschen Nation aufgrund des bisher in Deutschland nicht praktizierten sozialistischen Wirtschaftssystems gesehen werden.

Ob der nach den objektiven Gegebenheiten auf den Weg gebrachte Entstehungsprozeß zweier Nationen in der Bundesrepublik und DDR sich definitiv vollendet, hängt von der subjektiven Komponente der Bewußtwerdung der unterschiedlichen kulturellen Bindungen der Bevölkerung in den beiden Staaten ab. Dieser Bewußtwerdungsprozeß ist schon so weit fortgeschritten, daß man bereits von der endgültigen Entstehung zweier Nationen sprechen kann. Die ethnischen Gemeinsamkeiten zwischen den Bevölkerungen von Bundesrepublik und DDR können die Entstehung der neuen Nationen nicht verhindern; denn es gibt auch ethnische Gemeinsamkeiten zwischen den Bewohnern der Bundesrepublik, Österreichern, Deutsch-Schweizern, Elsässern und Lothringern, ohne daß zwischen ihnen eine nationale Gemeinschaft besteht.[37] Die Formierung neuer zu getrennten Nationen führenden Kulturgemeinschaften in der Bundesrepublik und DDR ist in besonderer Weise durch das permanente klassenkämpferische Gegeneinander der beiden Staaten gefördert worden. Schon *Jellinek* hat darauf hingewiesen, daß zur Erzeugung eines Nationalgefühls unbedingt die Herausstellung eines Gegensatzes gegen anderes hinzukommen muß.[38]

Bis zum Ende der fünfziger Jahre traten in der DDR Tendenzen hervor, eine gesamtdeutsche Verklammerung, d. h. also die Existenz der bisherigen deutschen Nation offen zu halten. So unterbreitete die DDR im Februar 1957 den Vorschlag, die Deutschlandfrage einer Zwischenlösung in Gestalt einer Konföderation zuzuführen. Organ dieser Konföderation sollte ein paritätisch zusammengesetzter gesamtdeutscher Rat sein, dem es u. a. obliegen sollte, Wahlen in der Bundesrepublik und DDR vorzubereiten. Der damalige Bundesaußenminister *von Brentano* erklärte hierzu am 23.1.1958 im Rahmen einer Regierungserklärung: „Was soll eine Konföderа-

---

37 Philosophisches Wörterbuch, aaO, S. 838.

38 Jellinek, aaO, S. 115.

tion zwischen einer Demokratie und einer kommunistischen Diktatur? Schon wegen des inneren Widerspruchs der staatstragenden Ideen wäre eine solche Konföderation zur Aktionsunfähigkeit verurteilt.“[39]

Solche Erklärungen waren schroff abweisend, ideologisch-klassenkämpferisch formuliert und hatten in Bezug auf die Erhaltung des Begriffs *deutsche Nation* im herkömmlichen Sinne einen ausschließlich destruktiven Effekt. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit im Rahmen einer Nation hätte nur dadurch gewahrt werden können, daß man unter Hintanstellung politischer Bedenken gegen die Vorschlagenden eben im nationalen Interesse in gesprächsbereiter Weise auf den Vorschlag eingegangen wäre; denn politische Divergenzen berühren normalerweise den Bestand einer Nation nicht, sondern sind ihr immanent. Die Reaktion der Bundesregierung vom 23.1.1958 läßt stattdessen erkennen, daß hier bereits die Tendenz vorherrschte, die schon geschwächte subjektive Komponente für den Bestand einer Nation – das Gefühl der Zusammengehörigkeit auf einer kulturellen Basis – vollends zu zerreißen.

Solche regierungsseitigen Erklärungen formten die öffentliche Meinung. Die sog. Massenpresse tat ein Übriges, um die für den Bestand einer Nation notwendige Gemeinsamkeitsempfindung zu eliminieren. Wie es heute um diese Gemeinsamkeit bestellt ist, läßt sich an ganz banalen Ereignissen ablesen, wie z. B. sportlichen Wettkämpfen. Wenn der Wille der Zusammengehörigkeit bzw. der Vergemeinschaftung als Kriterium für eine Nation noch vorhanden wäre, müßte es bei internationalen Wettkämpfen für die Beifallsreaktionen der bundesrepublikanischen Zuschauer gleichgültig sein, ob ein Athlet aus der Bundesrepublik oder der DDR einen Erfolg erzielt. Die Realität sieht aber anders aus. Erfolge der DDR werden vom hiesigen Publikum keineswegs wie bundesrepublikanische Erfolge gefeiert. Die Reaktion des Publikums ist allenfalls so gestaltet wie bei herausragenden Leistungen von Sportlern aus irgendeinem anderen Lande. Häufig kann man sogar beobachten, daß DDR-Erfolge besonders unerwünscht sind; beim Kampf um den Sieg zwischen einem amerikanischen und DDR-Athleten wird die Sympathie offen dem Amerikaner zugewendet. Bundesrepublikanische Reporter sind in manchen Fällen sichtlich erleichtert, wenn ein DDR-Erfolg nicht eintritt; ihr Abneigungsverhalten ist so ausgeprägt, daß sie über echte oder vermeintliche Mißerfolge von DDR-Sportlern breiter berichten als über das Abschneiden der Bundesrepublikaner.

Diese Verhaltensformen zeigen, daß von einer Gemeinsamkeit im nationalen Sinne wahrlich nicht mehr die Rede sein kann; auch die Neutralität, wie sie ansonsten Ausländern entgegengebracht wird, fehlt bei vielen; stattdessen ist gerade das Gegenteil von Gemeinsamkeit, nämlich offene Abneigung vorherrschend. Die politische Berichterstattung über die DDR betreffende Ereignisse ist von der gleichen

---

[39] Düx, aaO, S. 15

Struktur. Gemeinsamkeit im nationalen Sinne ist auf diesem Sektor ein unbekannter Begriff. Auch Neutralität tritt völlig in den Hintergrund; das Herausstellen von Negativem und Abwertendem ist üblich. Der tägliche Blick in die Presse bestätigt uns diese Situation. Ein erheblicher Teil der Bevölkerung hat diese Darstellung als für ihre Willensbildung maßgebend übernommen. Wie könnte man angesichts einer solchen Struktur behaupten, daß noch ein Bewußtsein für eine kulturelle Verbindung mit der Bevölkerung der DDR lebendig sei und daß man sich zu einer solchen kulturellen Verbindung bekenne? Die Realität ist vielmehr, daß die Nation, wie sie oben begrifflich beschrieben worden ist, zwischen Bundesrepublik und DDR nicht existent ist.

Daß eine bewußtseinsmäßige kulturelle Entfremdung und Separierung eingetreten ist, wurde allerdings nur vordergründig durch die soeben beschriebenen Phänomene wie Berichterstattung und Publikumsreaktionen dargestellt. Diese Dinge sind aber Sekundärerscheinungen, die sich aus dem entscheidenden Kausalfaktor, der verschiedenartigen Wirtschaftsform von Bundesrepublik und DDR – Marktwirtschaft und Sozialismus –, ableiten. Die jeweilige Produktionsweise hat ein ihr zugehöriges Recht, typische Wertvorstellungen und moralische Verhaltensformen, ästhetische Grundvorstellungen und eine ihr eigene Lebensgestaltung. Auf diesen Gebieten haben sich in der Bundesrepublik und der DDR verschiedene Kulturkreise entwickelt, die zur Entstehung unterschiedlicher Nationen führten. Die Gleichsprachigkeit dieser Nationen mit der Möglichkeit eines ständigen breiten wechselseitigen Zustroms von subjektiven Meinungsäußerungen und das Eingebettetsein der beiden Nationen in den weltweiten Klassenkampf zwischen Kapitalismus und Sozialismus führen offenbar dazu, daß zwischen ihnen ein über das übliche Maß hinausgehendes Konfrontationspotential vorhanden ist, das nur durch das Aufdecken der eigentlichen Ursachen für den Zerfall der früheren Nation und durch die Erkenntnis der Irreparabilität des Zerfalls abgebaut werden kann. Das Absterben der deutschen Nation, wie sie bis zum Zweiten Weltkrieg unter chauvinistischem und nazistischem Mißbrauch bestanden hatte, muß im Interesse des Friedens auf dem Territorium des früheren Deutschen Reiches festgestellt werden.

Das Absterben der früheren deutschen Nation kann auch nicht durch die Möglichkeit relativiert werden, daß im Falle einer sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft in der Bundesrepublik das Entstehen einer einheitlichen sozialistischen deutschen Nation denkbar sei.[40] Der Beginn verschiedener Wirtschaftsformen in der Bundesrepublik und der DDR liegt jetzt mehr als 30 Jahre zurück. Eine nunmehr sozialistisch werdende Bundesrepublik stände auch im Rahmen des Sozialismus auf einer Entwicklungsstufe, die mit der über Jahrzehnte gehenden Entwicklung der sozialistischen DDR-Wirtschaft nichts gemein hätte, so daß auch eine Zusammenfassung unter sozialistischen Vorzeichen nicht denkbar erschiene.

---

[40] Philosophisches Wörterbuch, aaO, S. 838/839.

Eher denkbar ist eine Annäherung von Nationen auf gleicher wirtschaftlicher Entwicklungsstufe. In Ansehung der DDR scheint eine solche Entwicklung im Rahmen der RGW-Länder möglich. Aber auch „die Annäherung sozialistischer Nationen ist ein komplizierter und langwieriger Prozeß. Nationale Unterschiede werden…noch lange Zeit bestehenbleiben.“[41] Für die Bundesrepublik könnte die EG eine geeignete Basis für eine neue nationale Einbindung sein, weil die dort organisierten Staaten eine der Bundesrepublik identische Wirtschaftsstruktur haben. Jedenfalls können insoweit eher neue nationale Einheiten entstehen als im Verhältnis der Bundesrepublik zur DDR wegen der völlig verschiedenen Wirtschaftsform dieser beiden Staaten.

Der Ausblick auf mögliche Entwicklungen neuer Nationen im Rahmen von RGW und EG ist absolut hypothetisch; denn gerade wegen des subjektiven Elements bei der Bildung von Nationen ist eine einigermaßen verläßliche Voraussage nicht möglich. Sicher ist nur, daß die frühere deutsche Nation in der Ausdehnung des früheren Deutschen Reiches wegen des Wegfalls der objektiven Voraussetzungen tot ist. Die früher gemeinsame Wirtschaftsart ist entfallen; damit ist die gemeinsame kulturelle Basis als Kriterium einer Nation beseitigt.

Die Erkenntnis dieser Entwicklung ist für eine unbefangene Beziehungsgestaltung zwischen den beiden Staaten auf dem Territorium des früheren Deutschen Reiches außerordentlich wichtig. Das Beharren auf der „Einheit der Nation“ muß zwangsläufig, weil diese Einheit eben nicht mehr existent ist, bei der DDR zur Annahme von Annexionsabsichten seitens der Bundesrepublik führen, ein Zustand, bei dem der andauernde Konflikt programmiert ist. Was steht eigentlich ernsthaft entgegen, diesen Konflikt wegen eines ohnedies nicht lebensentscheidenden Begriffs schleunigst zu beenden, indem man die Existenz zweier Nationen auf dem Territorium des früheren Deutschen Reiches akzeptiert?

Lebensentscheidend ist nur die Frage, ob der Weltfriede, der Friede zwischen den Supermächten erhalten bleibt. Angesichts dieser Sachlage kann man das eingangs zitierte *Schiller*-Wort unwesentlich verändert wie folgt erneut zitieren: „Es ist ein armseliges, kleinliches Ideal, für *eine* deutsche Nation zu schreiben; einem auf Friedenserhaltung gerichteten Geiste ist diese Grenze durchaus unerträglich.“

In: Norman Paech/Gerhard Stuby (Hg.): Wider die „herrschende Meinung“. Beiträge für Wolfgang Abendroth. Campus Verlag, Frankfurt/Main New York 1982, S. 156-168.

---

[41] Philosophisches Wörterbuch, aaO, S. 837.

Zur Frage der Fortexistenz einer deutschen Nation

In der Festschrift zu *Wolfgang Abendroths* 75. Geburtstag „Wider die herrschende Meinung“ habe ich in dem Beitrag „Deutsche Nation?“ die Auffassung vertreten, daß es keine einheitliche deutsche Nation im herkömmlichen Sinne mehr gibt, sondern daß nach 1945 auf dem Territorium des ehemaligen Deutschen Reiches ein Prozeß der Entstehung von zwei verschiedenen Nationen in Gang gekommen ist, der bereits so weit fortgeschritten ist, daß man von der endgültigen Herausbildung dieser beiden Nationen sprechen kann. Ausschlaggebender Faktor für diese Entwicklung war die Entstehung und Festigung beständiger ökonomischer Beziehungen durch die Entwicklung getrennter innerer Märkte, verursacht durch voneinander abweichende Währungssysteme in der BRD einerseits und der DDR andererseits. Die unterschiedlichen ökonomischen Ordnungen führten logischerweise auch zu unterschiedlichen Rechtsüberzeugungen. Das ökonomische System bestimmt aber nicht nur die Rechtsüberzeugungen, sondern beeinflußt auch die Sitten, die Gebräuche, die Gepflogenheiten der täglichen Lebensführung, die Wertvorstellungen und moralischen Anschauungen sowie letztendlich auch das ästhetische Urteilsvermögen.

Es ist offenkundig, daß die Menschen in der BRD und der DDR durch die unterschiedlichen ökonomischen Grundstrukturen in beiden Staaten in Bezug auf die soeben konkretisierten Wertvorstellungen sich unterschiedlich entwickelt haben. Es fehlt insoweit an gemeinsamen Wertvorstellungen in Ansehung von Sitten, Gebräuchen, Gepflogenheiten der täglichen Lebensführung, Gefühlen und moralischen Anschauungen sowie Ästhetik, und damit fehlen auch die entscheidenden Kriterien, um von einer gemeinsamen Nation sprechen zu können. Zwar werden als Kriterien für den Begriff „Nation“ auch die Sprache, die gemeinsame Abstammung und die gemeinsame geschichtliche Vergangenheit angesehen; sie sind aber nicht allein ausschlaggebend. Insbesondere die Sprache kann nicht das entscheidende Kriterium sein. Es gibt ja immerhin neben dem Gebiet des früheren Deutschen Reiches vier Staaten, in denen vorwiegend oder großenteils Deutsch gesprochen wird (Österreich, Schweiz, Liechtenstein und Luxemburg), und zwei Länder, in denen eine kleine Minderheit ebenfalls Deutsch spricht, nämlich Belgien und Frankreich. Niemand käme aber auf die Idee, die deutschsprachige Bevölkerung in diesen Staaten einer einheitlichen deutschen Nation zuzurechnen. Auch unter diesem Aspekt ist es also ein keineswegs dramatischer Vorgang, daß auf dem Territorium des ehemaligen Deutschen Reiches zwei weitere Staaten deutscher Zunge entstanden sind, die aufgrund ihrer völlig voneinander abweichenden ökonomischen Systeme und der daraus resultierenden unterschiedlichen Wertvorstellungen zu zwei neuen Nationen geworden sind.

Erstaunlicherweise wird diese Entwicklung gerade von denjenigen bestritten, die sie ursprünglich durch ihr Verhalten gerade besonders gefördert haben. Es darf nicht

außer acht gelassen werden, daß der Zerfall eines einheitlichen Währungs- und Staatsgebiets nach 1945 von westdeutscher Seite betrieben wurde. Im Juni 1948 schaffte man die bisherige Reichsmarkwährung ab und gründete 1949 die Bundesrepublik. Im Bereich der damaligen Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands konnte man auf diese einseitigen westlichen Maßnahmen jeweils nur entsprechend reagieren, hielt aber zunächst an einer gesamtdeutschen Verklammerung fest. Noch 1957 unterbreitete die DDR einen Vorschlag, die Deutschlandfrage einer Zwischenlösung in Gestalt einer Konföderation zuzuführen. Der damalige Bundesaußenminister *von Brentano* äußerte hierzu am 23. Januar 1958 im Rahmen einer Regierungserklärung: „Was soll eine Konföderation zwischen einer Demokratie und einer kommunistischen Diktatur? Schon wegen des inneren Widerspruchs der staatstragenden Ideen wäre eine solche Konföderation zur Aktionsunfähigkeit verurteilt." Diese Reaktion hat den Prozeß der Bildung zweier neuer Nationen auf dem Territorium des ehemaligen Deutschen Reiches ungemein gefördert.

Es mutet geradezu einfältig an, wenn heute von Personen, die es eigentlich nüchterner und distanzierter sehen müßten, am Begriff einer einheitlichen Nation festgehalten wird, wie unlängst von *Hans-Jochen Vogel* und *Ingo von Münch* in der „*Frankfurter Rundschau*" unter dem Titel „Der lange Weg vom Nationalstaat zu einer Kulturnation". Beide Autoren haben sich auf eine akribische Suche nach dem Fortbestand des Wortes „deutsch" oder „Deutschland" gemacht. *Von Münch* erinnert an die offizielle Bezeichnung der in der DDR stationierten sowjetischen Truppen im Rahmen des Warschauer Paktes – sie lautet „Gruppe von sowjetischen Streitkräften in Deutschland" – und den Begriff „Deutsche Reichsbahn" der DDR. *Vogel* macht geltend, in der Parteibezeichnung SPD verberge sich hinter dem „D" das Wort „Deutschland". Er hätte auch noch die SED anführen können, lautet doch deren voller Name „Sozialistische Einheitspartei Deutschlands". Alle diese Begriffe geben natürlich für den Nachweis eines Fortbestands einer deutschen Nation absolut nichts her. Sie sind historische Begriffe, die man beibehalten hat, obwohl sich später zwei neue Nationen innerhalb des deutschen Sprachraums gebildet haben. Die sowjetischen Streitkräfte sind in Deutschland eingerückt, bevor es zur Bildung zweier neuer Staaten und zweier neuer Nationen gekommen ist, und als 1946 die SED gegründet wurde, waren diese beiden neuen Staaten und Nationen ebenfalls noch nicht in Sicht. Aus der Verwendung des historischen Begriffs „Deutsche Reichsbahn" auf den Fortbestand einer einheitlichen deutschen Nation schließen zu wollen, ist ebenso absurd, wie z. B. aus der Verwendung der Bezeichnung „Nassauische Sparkasse" auf den Fortbestand des Landes Nassau zu schließen oder aus der Verwendung der Firmennamen „Preußag" oder „Preußen-Elektra" die weitere Existenz des Landes Preußen herzuleiten. *Von Münch* zitiert im Übrigen noch *Willy Brandt*, der 1970 als Bundeskanzler erklärt habe: „Die Nation gründet sich auf das fortdauernde Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen eines Volkes. Niemand kann leugnen, daß es in diesem Sinne eine deutsche Nation gibt und geben wird,

soweit wir vorauszudenken vermögen." Diese Erklärung liegt immerhin 17 Jahre zurück. Neue Nationen entstehen nicht vom einen auf den anderen Tag. Auch die DDR-Nation und die BRD-Nation sind nicht wie Staatsverfassungen an einem bestimmten Tage wirksam geworden, sondern haben sich im Laufe von etwa vier Jahrzehnten gebildet. Es ist verständlich, daß nach Ablauf von etwa der Hälfte dieses Zeitraumes im Jahre 1970 von manchen diese Entwicklung noch nicht so klar erkannt wurde. *Willy Brandt* hat sich damals, was das Temporäre anbetrifft, erheblich verschätzt.

Für den Fortbestand einer einheitlichen deutschen Nation weist *Vogel* im Übrigen auch auf den regen Kunst- und Literaturaustausch zwischen den beiden deutschen Staaten hin. Auch dies ist absolut kein Beweis für die weitere Existenz einer einheitlichen Nation, denn dieser Kunst- und Kulturaustausch findet mit ebensolcher Intensität mit Österreich und der Schweiz statt, ohne daß damit eine nationale Zusammengehörigkeit der austauschenden Staaten behauptet wird. Schließlich bemüht *Vogel* noch eine bestehende Gefühlsgemeinschaft, hergeleitet aus kirchlichen Kontakten zwischen BRD und DDR. Diese Gefühlsgemeinschaft auf dem religiösen Sektor besteht zwischen gläubigen Menschen auch dann, wenn sie verschiedenen Nationen angehören. Sie ist durch das Religiöse geprägt und hat mit Nationalem nichts zu tun. Die Heranziehung solcher religiöser Gemeinsamkeiten zum Beweis des Fortbestehens einer Nation bestätigt im Grunde genommen nur, wie spärlich die Argumente der Apologeten des Gedankens einer einheitlichen Nation sind. Sie greifen insoweit zu den untauglichsten Mitteln.

Im Übrigen hat *Vogel* sogar einen Gesichtspunkt angeführt, der, wenn man ihn richtig analysiert, sogar auf einem wichtigen Feld *gegen* den Fortbestand der deutschen Nation spricht. Er führt aus, die deutsche Sprache sei in der BRD erheblich durch Anglizismen und Amerikanismen überfremdet, während solches in der DDR in Bezug auf Russizismen nicht zu beobachten sei. Das ist zu bestätigen. Die deutsche Sprache in der BRD ist in der Tat mit englischen Lehnworten teilweise schon bis zur Denaturierung überflutet. Auch die Sitten und Gebräuche der Menschen sind in erheblichem Umfang amerikanisiert, wobei zu beobachten ist, daß viele BRD-Bürger Amerikanisches in einer Weise akzeptieren, wie es früher kollaborierende Menschen in kolonial beherrschten Gebieten in Bezug auf die Sitten und Gebräuche der Kolonialherren getan haben. Diese Adaption hat in allen Bevölkerungsschichten, insbesondere auch bei höchsten Würdenträgern, geradezu lakaienhafte Formen angenommen. Diese Sonderentwicklung in der BRD legt es um so näher, von einer abgeschlossenen Bildung zweier Nationen in der DDR und der BRD zu sprechen. Es handelt sich insoweit um einen unumkehrbaren Prozeß. Die BRD ist eine nichtsozialistische Nation, während die DDR eine sozialistische Nation ist.

In: Recht und Arbeiterbewegung. Zum Gedenken an Wolfgang Abendroth, Herausgegeben von Detlev Hensche und Martin Kutscha im Namen der Vereinigung Demokratischer Juristen (VdJ), Pahl-Rugenstein

Verlag, Köln 1987, S. 110-114

Deutsche Frage: Wiedervereinigung?

Politische beziehungsweise wirtschaftliche Interessen sind häufig Ursache der Verformung oder gar Destruktion eindeutiger rechtlicher Sachverhalte. Man bedient sich zur Negierung der Rechtslage entweder der Methode der schlichten Falschbehauptung oder der Rabulistik. Auf diese Weise zimmern sich herrschende Lehren und höchstrichterliche Rechtsprechung ein sogenanntes „Legendenrecht“[1]. Eines der klassischen Beispiele des „Legendenrechts“[2] ist die Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Februar 1904[3], durch die der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb in die Gruppe der sonstigen Rechte des § 823 Abs. 1 BGB unter Bezugnahme auf vorausgegangene Reichsgerichtsentscheidungen aus den Jahren 1890 und 1902[4] einbezogen wurde, obwohl die in Bezug genommenen Entscheidungen für eine solche Einbeziehung absolut nichts hergaben, sondern eher für eine Nichteinbeziehung sprachen. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Februar 1904 ist deshalb zu Recht aus berufenem Mund als Ersterzählung eines Märchens gekennzeichnet worden[4]. Dieses Märchen wurde erfunden, um letztlich dem Inhaber des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes in einer Gesellschaft mit arbeitskampffeindlicher Bewußtseinsstruktur eine Antistreikwaffe dienstbar zu machen. Die Rechtsprechung diente also der Interessenwahrung bestimmter wirtschaftlicher Belange, nämlich der Stabilisierung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse[5].

Staatsrechtliches Legendenrecht

Das klassische Beispiel der Schaffung von Legendenrecht auf dem zivilrechtlichen Sektor hat nach dem Zweiten Weltkrieg auf staatsrechtlichem Gebiet eine Entsprechung gefunden, die in ihren Folgen, insbesondere wegen der internationalen Auswirkung, so gravierend ist, daß sie, wenn die dadurch betroffenen anderen Staaten nicht stets von Vernunft und Zurückhaltung bestimmt gewesen wären, ohne weiteres zu neuen kriegerischen Auseinandersetzungen hätte führen können. Das Legendenrecht nahm sich des durch die Mächte der Anti-Hitler-Koalition vernichteten Deutschen Reiches an und behauptete schlicht dessen Fortbestand; die rabulistische Methode zur Bildung von Legendenrecht wurde insoweit nicht praktiziert, weil auch die absurdesten Wortkaskaden angesichts der zu eindeutigen Rechtslage, was den Untergang des Deutschen Reiches durch die totale Kapitulation vom 8. Mai 1945 anbetrifft, sich als untauglich und zu leicht durchschaubar erwiesen hät-

---

1 Rudolf Wiethölter, Zur politischen Funktion des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, in: Kritische Justiz 1970, S. 121.

2 RGZ, Bd. 58, S. 24-31.

3 RGZ, Bd. 28, S. 228; Bd. 51, S. 66 u. S. 369; Bd. 56, S. 271.

4 Wiethölter, aaO, Siehe Ziff. 1).

5 vgl. Düx, Rechtsstaat und Zivilgerichtsbarkeit, in: Der bürgerliche Rechtsstaat, herausgegeben von Mehdi Tohidipur, Frankfurt 1978, 2. Band, S. 606/607.

ten.

Es wundert nicht, daß die Verfechter der Kontinuität des Deutschen Reiches solche waren, die während der Herrschaft des Faschismus ohne Schwierigkeiten als Wissenschaftler arbeiten konnten beziehungsweise zum Teil mit dem verbrecherischen Regime zusammengearbeitet hatten[6]. Sie konnten sich nicht mit der Tatsache abfinden, daß sie Inhalt und Bezüge ihres bisherigen Lebens aus einem Staat hergeleitet hatten, der zwölf Jahre hindurch nach den Prinzipien einer kriminellen Vereinigung organisiert und regiert war. Die tatsächliche staatsrechtliche Situation nach der totalen Kapitulation des Deutschen Reiches wurde nur von denen wahrgenommen, die nicht in das verbrecherische System der Zeit 1933 bis 1945 integriert oder verstrickt waren. Leider war das, ebenso wie bei der Gesamtbevölkerung, nur eine Minderheit. Aus dieser Minderheit sind besonders hervorzuheben *Abendroth*, *Kelsen* und *Nawiasky*. Das Legendenrecht vom Fortbestand des Deutschen Reiches wurde verständlicherweise auch erst dann kreiert, als es zwischen den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges zum kalten Krieg gekommen war. Einbezogen in die Frontlinien dieses kalten Krieges wagte man, die abenteuerliche Kontinuitätsthese zu vertreten und als herrschende Lehre auszugeben. Tatsächlich hat 1945 eine debellatio, d.h. eine Vernichtung des Deutschen Reiches, stattgefunden. Deshalb konnten die Siegermächte mit dem Gebiet, auf dem das frühere Deutsche Reich existierte, und mit dem dort lebenden Volk rechtlich nach ihrem Gutdünken verfahren[7].

Spätestens seit der Konferenz in Jalta vom 4. bis zum 11. Februar 1945 stand fest, daß die Mächte der Anti-Hitler-Koalition den Zweiten Weltkrieg nicht mit „einer Kompromißlösung“ im Sinne bisheriger Lösungen, wie beispielsweise nach Beendigung des Ersten Weltkrieges, unter neuer Festlegung von „Machtverteilungsgrundlagen“ beenden wollten, sondern dem faschistischen Deutschen Reich sollte eine „bedingungslose Übergabe“ aufgezwungen werden. Die Mächte der Anti-Hitler-Koalition sollten je eine separate Zone Deutschlands besetzen. Die Zerstörung des deutschen Militarismus und Nazismus wurde festgelegt, und es sollte sichergestellt werden, daß Deutschland niemals wieder imstande sein werde, den Frieden der Welt zu zerstören. Der deutsche Generalstab sollte „für ewige Zeiten“ auseinandergebrochen werden; „Entflechtung“ oder Kontrolle der deutschen Industrie war vorgesehen, weiterhin die Leistung von Reparationen, eine Neugestaltung des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens und die Einleitung von Maßnahmen, „welche für den zukünftigen Frieden und die Sicherheit der Welt notwendig

---

6 Norman Paech, Finis Germaniae?, Der juristische Kampf um das Deutsche Reich nach dem 8. Mai 1945, in Recht und Arbeiterbewegung, Herausgeber Detlev Hensche/Martin Kutscha, Köln 1987, S. 89/90 u. Restauration im Recht, Hamburg 1988.

7 Hans Nawiasky, Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart/Köln 1950, S. 8.

sein könnten“[8].

Der Untergang des Deutschen Reiches

Nach der totalen Kapitulation am 8. Mai 1945 wurden die in der Jalta-Konferenz getroffenen Beschlüsse von den Alliierten in die Tat umgesetzt. Durch die Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 übernahmen die Regierungen Großbritanniens, der UdSSR und der Französischen Republik die Regierungsgewalt auf dem Territorium des früheren Deutschen Reiches. Die Beschlüsse von Jalta wurden dergestalt erneut bekräftigt, daß die vier alliierten Regierungen diejenigen Maßnahmen zu treffen hatten, die sie für den künftigen Frieden und zur Sicherheit für erforderlich hielten. Sie behielten sich freie Hand dafür vor, der deutschen Bevölkerung alle politischen, verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen, finanziellen, militärischen und sonstigen Forderungen aufzuerlegen, die sich aus der vollständigen Niederlage Deutschlands ergaben. Alle deutschen Institutionen und alle Deutschen wurden in der Erklärung verpflichtet, den Forderungen der Alliierten bedingungslos nachzukommen und alle Proklamationen, Befehle, Anordnungen und Anweisungen uneingeschränkt zu befolgen[9]. Bereits vor der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 war am 23. Mai 1945 der Oberbefehlshaber der faschistischen Kriegsmarine *Dönitz*, der sich kurz vor der totalen Kapitulation zum Reichspräsidenten deklariert und eine „Regierung“ eingesetzt hatte, mitsamt dieser „Regierung“ als Konsequenz aus der debellatio des Deutschen Reiches verhaftet worden. *Dönitz* wurde im Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg zu zehn Jahren Haft verurteilt. Allein schon dieser Verhaftungsvorgang zeigt, daß seit der totalen Kapitulation die vier Alliierten auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches die oberste Regierungsgewalt inne hatten, wie sie dann in der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 bestätigt wurde.

Diese Erklärung vom 5. Juni 1945 wurde am 2. August 1945 durch die Staatschefs der Mächte der Anti-Hitler-Koalition in Potsdam unter inhaltlicher Detaillierung erneut völkerrechtlich bekräftigt. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Ziel der Potsdamer Übereinkunft die Durchführung der Beschlüsse von Jalta sei. Erneut wurde ausgesprochen, daß die höchste Regierungsgewalt im geographischen Bereich des ehemaligen Deutschen Reiches bei den Oberbefehlshabern der alliierten Streitkräfte liege. Eine deutsche Staatsgewalt war nicht vorgesehen, abgesehen von einer lokalen Selbstverwaltung, die nach demokratischen Grundsätzen eingerichtet werden sollte, aber nur soweit es mit der Wahrung der militärischen Sicherheit und den Zielen der militärischen Besatzung vereinbar war. Für die Gebiete des Finanzwesens, des Transportwesens, des Verkehrswesens, des Außenhandels und der Industrie waren auf weitere Sicht unter der Leitung des durch die Proklamation

---

8 Vgl. auch Wolfgang Abendroth, Vor vierzig Jahren, Diskontinuität oder Kontinuität des Deutschen Reiches? In: Demokratie und Recht, 1985, S. 133/134.

9 Art. 13 Abschnitt b) des Teils A der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945.

Nr. 1 der Alliierten eingesetzten Kontrollrats Abteilungen unter einem Staatssekretär vorgesehen. Ferner wurde die Stadt Königsberg und ein Teil Ostpreußens der UdSSR einverleibt, und die Gebiete östlich der Oder-Neiße, einschließlich des Gebiets der früheren freien Stadt Danzig, wurden nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone angesehen, sondern unter die Verwaltung des polnischen Staates gestellt. Schließlich kamen die die Regierungsgewalt ausübenden Mächte zu der Übereinkunft, in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn lebende Deutsche in das Gebiet auszuweisen, über das die Alliierten die oberste Regierungsgewalt hatten.

Daß eine deutsche Staatsgewalt nicht mehr existent war, ergibt sich auch aus den im Anschluß an die Potsdamer Beschlüsse erlassenen Proklamationen des Kontrollrates. So wurde in der Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945 verfügt, daß die Alliierten alle Fragen regeln, die Deutschlands Beziehungen mit anderen Ländern betreffen. Die Alliierten behielten sich vor, Anweisungen zu geben in Bezug auf die Auflösung, Inkraftsetzung, Wiederaufnahme oder Anwendung aller von Deutschland eingegangenen Verträge, Konventionen oder anderer internationaler Abkommen. In Bezug auf diplomatische, konsulare, Handels- und andere Beziehungen wurde festgestellt, daß sie vom Tage der totalen Kapitulation an zu bestehen aufgehört hatten. Deutsche Behörden und Staatsangehörige hatten alle Anordnungen der alliierten Vertreter zu befolgen. Im Ausland wohnhafte deutsche Staatsangehörige konnten zurückgerufen werden. Die Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 stellte fest, daß die Alliierten als Inhaber der obersten Regierungsgewalt ein demokratisches Rechtswesen, gestützt auf die Errungenschaften der Demokratie, der Kultur und der Gerechtigkeit, errichten wollten. Sie verkündeten deshalb Richtlinien einer „Rechtsreform“[10].

Neben den in den Beschlüssen von Potsdam und den Proklamationen des Kontrollrats festgehaltenen Maßnahmen wurden von den Alliierten als Inhaber der obersten Regierungsgewalt noch weitere territoriale Veränderungen vollzogen. So wurden die 1938 durch das Deutsche Reich aus dem tschechischen Staat annektierten Gebiete diesem mit Kriegsende wieder zur Verfügung gestellt. Das dem Deutschen Reich einverleibte Österreich war seit Kriegsende wieder als selbständiger Staat vorhanden. Der wirtschaftliche Anschluß des Saargebietes an den französischen Hoheitsbereich wurde gestattet, und schließlich wurde im April 1949 die Überweisung einzelner kleinerer Gebietsteile an die Beneluxstaaten vollzogen.[11]

Unter den obwaltenden Umständen ist es geradezu absurd, vom Fortbestehen einer deutschen Staatsgewalt zu sprechen. Die Alliierten hatten nach der totalen Kapitulation die Möglichkeit, mit dem Gebiet und Volk des bisherigen Deutschen Reiches nach ihrem Belieben zu verfahren. Die Herbeiführung eines solchen Zustandes war

---

[10] Wegen der Texte der alliierten Verlautbarungen wird auf Gesetze der Militärregierung, Sammlung S. Müller, herausgegeben von Dr. Reinhard Anders, Karlsruhe, verwiesen.

[11] Nawiasky, aaO, S. 6.

bereits von *Kelsen* im Oktober 1944 als wünschenswert dargestellt worden[12]. Als nach Vollzug der totalen Kapitulation der von ihm erwünschte Zustand herbeigeführt worden war, legte er 1947 dar, daß damit sich ein Friedensvertrag mit dem bisherigen Deutschland wegen dessen juristischen Untergangs erübrige. Ein neuer deutscher Staat könne nun von den die oberste Regierungsgewalt ausübenden Alliierten geschaffen werden. Diesem Staat könnten die Alliierten alle die Verpflichtungen auferlegen, die sie für notwendig erachteten[13].

Die Rabulistik der Kontinuität

Die Verfechter einer Kontinuität neuen staatlichen Lebens nach 1945 mit dem vor dem 8. Mai 1945 bestehenden Deutschen Reich haben geltend gemacht, die Alliierten hätten in ihren rechtlichen Verlautbarungen stets von Deutschland gesprochen und es sei in der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 zum Ausdruck gekommen, daß die Übernahme der Regierungsgewalt nicht die Annektierung Deutschlands bedeute. Schließlich sei im Potsdamer Abkommen festgehalten, daß die Alliierten nicht die Absicht gehabt hätten, das deutsche Volk zu vernichten. Alle diese Hinweise geben für die Stützung der Kontinuitätslehre nichts her. Bezüglich des letztgenannten Einwandes ist darauf hinzuweisen, daß die aus debellatio resultierende Möglichkeit, mit Territorium und Volk des niedergeworfenen Staates nach Gutdünken zu verfahren, selbstverständlich nicht die Pflicht beinhaltet, das Volk des niedergeworfenen Staates zu vernichten oder zu versklaven. Natürlich ist der aus der debellatio Berechtigte auch nicht verpflichtet, das niedergeworfene Territorium zu annektieren. Hier beschränken sich die alliierten Mächte darauf, von dem niedergeworfenen Territorium Teile zu amputieren. Im Übrigen war es zunächst ihre Absicht, auf dem zu ihrer Verfügung stehenden Restterritorium schrittweise und behutsam ein neues demokratisches Staatswesen zu entwickeln, das allerdings mit dem niedergeworfenen nichts mehr gemein haben sollte. Der Gebrauch des Wortes „Deutschland“ in diesem Zusammenhang haftete dem Territorium an und wurde zur Identifizierung weiter verwendet. Es wäre absolut abwegig, den Alliierten zu unterstellen, sie hätten das Wort „Deutschland“ in dem Sinne verwandt, daß das zunächst beabsichtigte neu zu gründende Staatswesen auf dem Restterritorium in irgendeiner Weise mit dem niedergeworfenen faschistischen Deutschen Reich identisch sein sollte. Denn gerade diesen Unrechtsstaat hatten sie ja durch debellatio untergehen lassen.

Von den Verfechtern der Kontinuitätslehre ist weiter angeführt worden, die Alliierten hätten auch Rechtsnormen, also bisherige Reichsgesetze, bis zu ihrer Ersetzung durch neue gelten lassen. Insoweit hat *Nawiasky* mit Recht darauf hingewiesen, daß

---

12 The International Legal Status of Germany to be established immediately upon Termination of the War, in: The American Journal of International Law, Vol. 38, 1944, S. 689-494.

13 Is a Peace Treaty with Germany legally possible and political desirable, in: The American Political Science Review, Vol. XII, Nr. 4/1947, S. 1188-1193.

bei staatsrechtlichen Neubildungen die zumindest teilweise oder temporäre Fortgeltung alter Rechtsnormen einfach aus Gründen der praktischen Notwendigkeit nicht zu umgehen ist[14]. Diese Auffassung ist richtig, denn das Fortgeltenlassen alten Rechts ist gerade ein Ausdruck der neu entstandenen Souveränität. *Nawiasky* weist darauf hin, daß viele Rechtssätze aus der Zeit der k.u.k.-Monarchie in den Nachfolgestaaten Österreich und Ungarn fortgegolten haben und daß auch Recht des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates noch bis in die Zeit der tschechoslowakischen Volksdemokratie in Kraft geblieben sei.

Die aufgrund der debellatio von den Alliierten mit völker- und staatsrechtlicher Befugnis eingeleiteten Schritte zur Bildung eines neuen demokratischen Staates auf dem Restterritorium des früheren Deutschen Reiches führten wegen der nach 1945 zu Tage tretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Ost und West nicht zu einem Ergebnis, so daß sich die drei Westmächte mit den Beneluxländern im Frühjahr 1948 darauf verständigten, auf dem Territorium ihrer Besatzungszonen die Bildung eines westdeutschen Staates einzuleiten. Dem war bereits vorausgegangen, daß die einzelnen Besatzungsmächte kraft der ihnen durch die debellatio zustehenden Verfügung über das Territorium des ehemaligen Deutschen Reiches in ihren jeweiligen Besatzungszonen neue Länder gebildet hatten, die mit dem Bestand der Länder innerhalb des früheren Deutschen Reiches nicht identisch waren. Das größte Land innerhalb des ehemaligen Deutschen Reiches, der Staat Preußen, wurde in der Präambel zum Kontrollratsgesetz Nr. 46 als ein Land bezeichnet, das „seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist". Zugleich wurde in der Präambel festgestellt, daß der Staat Preußen aufgrund der debellatio „in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört" hatte. Auf dem preußischen Territorium bildeten die westlichen Alliierten die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen; auch die von den Alliierten neu konstituierten Länder Rheinland-Pfalz und Hessen schlossen Gebiete des ehemaligen Staates Preußen ein.

So wie durch Maßnahmen der Alliierten neue Länder in ihren jeweiligen Besatzungszonen gebildet worden waren, vollzogen die westlichen Staaten der Anti-Hitler-Koalition nunmehr auch die Bildung eines westdeutschen Gesamtstaates im Rahmen der ihnen zustehenden Besatzungszonen. Die drei westlichen Militärgouverneure beauftragten am 1. Juli 1948 die Ministerpräsidenten der elf in ihrem Bereich errichteten Länder, die notwendigen Schritte für die Schaffung eines westlichen Gesamtstaates einzuleiten. Ihnen wurde die bindende Direktive gegeben, „eine demokratische Verfassung auszuarbeiten"[15]. Die Direktive wurde dergestalt umgesetzt, daß aus den elf Landtagen ein Parlamentarischer Rat gebildet wurde, der das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland formulierte. „Während der Verfassungsberatungen wirkten die Militärgouverneure durch inoffizielle Anregungen

---

14 aaO, S. 8.

15 Nawiasky, aaO, S. 2.

und offizielle Empfehlungen (Memoranden vom 23. November 1948 und 2. März 1949) und die Außenminister der drei Westmächte (Schreiben vom 5. und 8./22. April 1949) intensiv auf die Gestaltung des Grundgesetzes in Richtung einer starken Föderalisierung ein."[16] Am 8. Mai 1949 wurde das Grundgesetz im Parlamentarischen Rat mit 53 gegen 6 CSU-Stimmen und je 2 Stimmen der Deutschen Partei, des Zentrums und der KPD angenommen. Durch Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 erklärten die drei Militärgouverneure der Westmächte ihre Zustimmung. Am 23. Mai 1949 wurde es daraufhin vom Parlamentarischen Rat durch dessen Präsidenten ausgefertigt und verkündet, so daß es am 24. Mai 1949 in Kraft trat.

Da die westlichen Alliierten aufgrund der ihnen durch debellatio angefallenen Berechtigung zur Gründung eines westdeutschen Staates in ihrem Besatzungsbereich geschritten waren, vollzog die UdSSR in ihrer Besatzungszone ein Entsprechendes. Die sowjetische Militäradministration stimmte einer Verfassung für den neuen Staat „Deutsche Demokratische Republik" zu, die am 7. Oktober 1949 verkündet wurde. Damit waren auf dem Territorium des früheren Deutschen Reiches nach dessen debellatio seitens der Mächte der Anti-Hitler-Koalition zwei neue Staaten entstanden.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte in einer Entscheidung vom 17. Dezember 1953,[17] daß die von *Kelsen* vertretene Auffassung vom Untergang des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 „sich auf manche offiziellen Äußerungen und auf das tatsächliche Verhalten der Alliierten stützen" könne, „die in sämtlichen Zonen auch bisherige Länder als Staaten neu errichteten", ein Verfahren, das nur von der Annahme aus erklärbar sei, „daß jede deutsche Staatsgewalt erloschen sei". Diese Lehre könne weiter für sich geltend machen, daß eines der drei klassischen Elemente des Staates, „die Staatsgewalt, jedenfalls zunächst nicht mehr vorhanden gewesen sei". In einer Entscheidung vom 26. Februar 1954[18] wird dann plötzlich behauptet, die Kapitulation habe den Fortbestand des Deutschen Reiches als Staat nicht berührt. Zur Stützung dieser Behauptung wird auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in Band 2, Seite 156 f. verwiesen. Aber dort findet sich nur die lapidare Behauptung, die Staatsgewalt der neu gebildeten deutschen Regierungsorgane beruhe nicht auf einer Rückübertragung durch die Alliierten, sondern „stellt ursprüngliche deutsche Staatsgewalt dar, die mit dem Zurücktreten der Okkupationsgewalt wieder frei geworden ist". Bei dieser Behauptungspraxis ist das Bundesverfassungsgericht unter Vermeidung einer Auseinandersetzung mit der von *Kelsen*, *Abendroth* und *Nawiasky* zu Recht vertretenen Auffassung des Unterganges des Deutschen Reiches durch die Mächte der Anti-Hitler-Koalition verblieben[19].

---

16 Brockhaus, Enzyklopädie, Vierter Band, Wiesbaden 1968, S. 599.
17 BVerfGE Bd. 3, S. 88/89.
18 BVerfGE Bd. 3, S. 316.
19 BVerfGE Bd. 5, S. 126, Bd. 6, S. 336, Bd. 6, S. 364, Bd. 31, S.6

Die Behauptungen der herrschenden Lehre

Nicht nur die höchstrichterliche Rechtsprechung, sondern auch die sich als herrschende Lehre bezeichnende Literatur ist über das Stadium der schlichten Behauptung, das Deutsche Reich bestehe fort, nicht hinausgekommen. So führen *Maunz/Dürig/Herzog*[20] mit leichter Hand aus, die in der Nachkriegszeit von „manchen" vertretene Auffassung, das Deutsche Reich sei im Jahre 1945 untergegangen, weil die deutsche Staatsgewalt völlig vernichtet worden sei, habe sich in der Bundesrepublik nicht durchgesetzt und stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Warum sich diese Auffassung in der Bundesrepublik nicht durchsetzte, ist leicht durchschaubar. Es gibt zu viele Personen, die sich mit der totalen Kapitulation des Deutschen Reiches und seinem damit verbundenen Untergang politisch nicht abfinden können. Sie möchten es in die Realität zurückholen, natürlich unter Einschluß des neu gegründeten Staates DDR und auch unter Einschluß der von den Mächten der Anti-Hitler-Koalition abgetrennten Gebiete. Die Wiederbelebung des Leichnams Deutsches Reich ist auch gedacht als Kampfmittel in der bis heute andauernden ideologischen Auseinandersetzung zwischen den beiden neu gegründeten Staaten auf dem Territorium des früheren Deutschen Reiches. Bei einer strengen, an Rechtsbegriffen orientierten Betrachtung ist aber dieses Kampfmittel eine eingebildete Waffe, denn die mit ihr Hantierenden haben nur ein Wahngebilde zur Verfügung. Auf der juristischen Ebene handelt es sich um ein Legendenrecht, kreiert durch ein vom Bundesverfassungsgericht erzähltes Märchen.

Selbst wenn man die von *Abendroth* 1947 vertretene, aber später revidierte Auffassung[21], daß das Deutsche Reich durch die debellatio 1945 zwar sofort im völkerrechtlichen, aber noch nicht im staatsrechtlichen Sinne untergegangen sei, zum Ausgangspunkt aller Betrachtungen machte, wäre dieser Untergang auch im staatsrechtlichen Sinne zumindest seit 1949 vollzogen, als die beiden Staaten Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik gegründet wurden. Diese Entwicklung, die von den westlichen Alliierten durch eine wirtschaftliche Zusammenfassung ihrer Besatzungszonen in Gestalt der Bi- und später Trizone und auch durch die Währungsreform systematisch vorbereitet worden war, während der östlichen Seite zunächst noch die Bildung eines alle vier Besatzungszonen umfassenden neuen Gesamtstaates vorschwebte, ließ auf alle Fälle jeden Bezug – auch in jeder erdenklichen faktischen Hinsicht – zu dem früheren Deutschen Reich

---

[20] Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz Kommentar, München 1987, Präambel, Rz. 22, S. 11. Auch Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Bonn-Neuwied 1983, Einleitung, Rz. 3 u. 4, S. 90 behaupten, das DR sei nicht untergegangen; es habe nur seine staatliche Organisation eingebüßt.

[21] vgl. Die Haftung des Reiches, Preußens, der Mark Brandenburg und des Reichs für Verbindlichkeiten, die vor der Kapitulation entstanden sind, in Neue Justiz 1947, S. 73ff. und Vor vierzig Jahren, Diskontinuität oder Kontinuität des Deutschen Reiches?, in Demokratie und Recht, 1985, S. 135.

vermissen. Eine staatsrechtliche Fortexistenz des Deutschen Reiches – aber wo sind nach dem 8. Mai 1945 Zeichen eines solchen Fortbestehens zu sehen? – wäre also zumindest seit 1949 nicht mehr anzunehmen. *Abendroth* ist sogar der Auffassung, das Jahr 1952 sei der äußerste Zeitpunkt gewesen, um staatsrechtlich an den früheren deutschen Staat noch eine Anknüpfung vornehmen zu können; damals habe die Bundesrepublik Angebote von DDR und UdSSR über die Abhaltung gesamtdeutscher Wahlen und Bildung eines neuen gesamtdeutschen Staates abgelehnt und sich in die NATO einbinden lassen. Von diesem Zeitpunkt ab könne keinesfalls mehr „von der Bewahrung eines kontinuierlichen Bezugsobjektes Deutsches Reich" ausgegangen werden[22].

Es wird auch die Auffassung vertreten, daß der definitive Untergang des Deutschen Reiches noch später als durch die Anfang der fünfziger Jahre erfolgte ausschließliche Westanbindung der Bundesrepublik erfolgt sei. Die debellatio als Untergangsgrund für das Deutsche Reich stelle sich nicht als abrupter, sondern als allmählicher Vorgang dar, der zum langsamen Verschwinden dieses Staates geführt habe. Die Verträge der Bundesrepublik mit der UdSSR und Polen seien Stufen dieses allmählichen staatlichen Niedergangs des Deutschen Reiches[23]. Angesichts dieser zwar nicht „militärischen", aber sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden „politischen debellatio" sei die Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes als Rückgriff auf „einen menschenleeren Staatsbegriff von kosmischer Größe und Kälte" zu bezeichnen. Das Deutsche Reich werde „spiritualisiert, ja mystifiziert", so daß es nicht mehr „als Gegenstand der Rechtswissenschaft, sondern der Religionswissenschaft" erscheine[24]. Den Verfechtern der Kontinuitätsthese bleibt in der Tat nichts anderes übrig, als auf rechtsfremde Irrationalitäten zurückzugreifen, weil nach den Prinzipien einer rationalen Begriffsjurisprudenz das Deutsche Reich 1945 oder, wenn man den eben beschriebenen modifizierten Auffassungen folgt, spätestens durch die Gründung neuer Staaten auf seinem früheren Territorium und deren Verhaltensweisen untergegangen ist.

Es ist auffällig, daß die These vom Fortbestand des Deutschen Reiches in der Hauptsache in der Bundesrepublik eine besonders laute Anhängerschar fand. Flugs hatte man eine herrschende Lehre nach den Prinzipien des sogenannten Legendenrechts gebastelt. Die Bildung dieses Legendenrechtes ist Ausdruck eines „eminent politischen Kampfes", in dem „juristische Logik" leider „einen schweren Stand" hat[25].

Identität und Selbstbestimmungsrecht

---

22 Abendroth, Demokratie und Recht, 1985, S. 136.

23 Otto Model und Klaus Müller, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Köln, Berlin, Bonn, München 1987, S. 31/32.

24 Model/Müller, aaO, S. 32.

25 Paech, aaO, S. 90.

Im Unterbewußtsein wahrnehmend, daß die Kontinuitätsthese auf tönernen Füßen steht, hat man versucht, auf eine mehr im faktischen als im juristischen Bereich angesiedelte Identitätsthese zurückzugreifen: „Die Bundesrepublik betrachtet sich vielmehr von Beginn an als identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich."[26] Es ist selbstverständlich jeder natürlichen und auch juristischen Person unbenommen, sich mit einem anderen Rechtsträger rein im tatsächlichen Sinne zu identifizieren; damit ist über eine juristische Identifikation nichts ausgesagt. Juristisch war das Deutsche Reich seit dem 8. Mai 1945 tot. Es konnte mithin nicht in Gestalt der 1949 gegründeten Bundesrepublik fortleben. Die Identitätserklärung ist deshalb eine Frage des guten Geschmacks. Einer natürlichen Person, die sich mit einem verstorbenen Massenmörder identifiziert, könnte man nur mit Kopfschütteln begegnen. Es ist daher unbegreiflich, daß ein neu gegründeter Staat für sich in Anspruch nimmt, mit einem Staat, dessen hervorstechendstes Merkmal die Begehung von Völkermord war, identisch zu sein.

Angesichts aller dieser untauglichen Versuche, der Kontinuitätsthese doch noch ein juristisches Überleben zu sichern, wurde die gesamte Lagerhaltung der rechtlichen Begrifflichkeiten auf „Nachrüstungs"argumente[27] abgeklopft; heraus fiel dabei das im Zusammenhang mit der Dekolonisierung und den antikolonialen Befreiungsbewegungen entwickelte Selbstbestimmungsrecht der Völker. Das Bundesverfassungsgericht vertritt die Auffassung, die „überwältigende Mehrheit" des deutschen Volkes halte „an dem Willen fest, … die volle staatliche Einheit wiederherzustellen." „Die freie Ausübung dieses Rechts" müsse „ermöglicht" werden.[28] Auch der Rückgriff auf das Selbstbestimmungsrecht ist für die Verfechter der Illusion der Reichsfortgeltung ein Griff ins Leere.

Wie oben bereits dargelegt, konnten die Alliierten nach der durch debellatio herbeigeführten Auslöschung des Deutschen Reiches mit dessen Territorium und Bevölkerung nach ihrem Gutdünken verfahren. Zunächst erstrebten die Alliierten die Schaffung eines demokratischen Zentralstaates auf dem Restterritorium des untergegangenen Deutschen Reiches, soweit dieses nicht anderen Staaten zugeschlagen worden war. Dieses Vorhaben dürfte dem Willen der Mehrheit der damaligen deutschen Bevölkerung entsprochen haben. Die Westalliierten entschieden sich aber Ende der vierziger Jahre für die Bildung eines westlichen Separatstaates. Die Bevölkerung dieses Separatstaates akzeptierte diese Staatsgründung mehrheitlich durch konkludentes Verhalten. Hierdurch hat sie von dem Recht auf Selbstbestimmung Gebrauch gemacht. Als Folge dieser Separierung vollzog sich auf dem östlichen Restterritorium die gleiche Entwicklung, so daß von einem noch offenen Selbstbestimmungsrecht im Zusammenhang mit der durch die debellatio am 8. Mai 1945 eingetretenen Situation auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches

---

[26] BVerfGE JZ 1988, S. 148 und 149.

[27] vgl. Paech, Ein Nachrüstungsbeschluß für die Deutschlandpolitik, in DuR 1988, S. 445 ff.

[28] BVerfGE JZ 1988, S. 148 und 149.

keine Rede mehr sein *kann*.

Die 1949 entstandenen neuen Staaten Bundesrepublik und DDR haben allerdings die rechtliche Möglichkeit, das Selbstbestimmungsrecht ihrer jeweiligen Bevölkerung erneut durch demokratischen Mehrheitsbeschluß in der Weise zu praktizieren, daß sie mit anderen Staaten, wenn dort eine entsprechende Bereitschaft bestehen sollte, eine Fusion eingehen. Die Bundesrepublik ist bekanntlich an einem politischen Zusammenschluß mit westeuropäischen Staaten interessiert. Die Ausschöpfung solcher Möglichkeiten liegt im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts. Auch dem ostdeutschen Staat stünden bei entsprechendem Wollen seines Staatsvolkes solche Optionen nach allen Seiten zur Verfügung. Entscheidend ist, daß beide Staaten in Ansehung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts völlig unabhängig voneinander sind. Eine juristische Verklammerung beider Staaten existiert nicht, weil sie 1949 unabhängig voneinander geschaffen wurden, als das Deutsche Reich schon seit 4 Jahren nicht mehr existent war.

Die Tatsache, daß die Bundesrepublik über Staatsangehörigkeitsfragen oder über strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen (Zentrale Stelle in Salzgitter) Einfluß auf die DDR zu nehmen versucht, ist wegen der absoluten Eigenständigkeit dieses Staates ohne völker- und staatsrechtliche Relevanz. Derartiges kann wegen des unberechtigten Zugriffs auf fremde Staatlichkeit allerdings als friedensstörende Handlung im Sinne des internationalen Rechts und auch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik (Art. 26 GG) gesehen werden.

Deutsche Nation?

Mit Rücksicht darauf, daß im staatsrechtlichen Sinne vom Fortbestand des Deutschen Reiches nicht ausgegangen werden kann, wird auch versucht, den lediglich soziologischen Begriff „Deutsche Nation“ im Sinne einer Sprach- und Kultureinheit zwischen den auf dem Territorium des früheren Deutschen Reiches entstandenen beiden Neustaaten ins Gespräch zu bringen. Bezüglich dieses Begriffes hat das Bundesverfassungsgericht seltsamerweise wie der Verfasser eines Politprogramms die Mahnung ausgesprochen, gegen diesen Begriff sei „nichts einzuwenden, wenn darunter auch ein Synonym für das deutsche Staatsvolk verstanden“ werde. Verstecke sich dagegen hinter dieser neuen Formel „Deutsche Nation“ nur noch der Begriff einer im Bewußtsein der Bevölkerung vorhandenen Sprach- und Kultureinheit, dann wäre das rechtlich die Aufgabe einer unverzichtbaren Rechtsposition[29]. Damit sollte gesagt werden, der Gebrauch des Begriffs „Deutsche Nation“ sei nur zulässig, wenn darunter auch der staatsrechtliche Begriff „Deutsches Reich“ verstanden werde. Wer „Deutsche Nation“ nur im Sinne von Kulturnation gebrauche, gebe eine unverzichtbare Rechtsposition preis und handele gegen die Verfassung

[29] BVerfGE Bd. 36, S. 19.

der Bundesrepublik[30].

Das Bundesverfassungsgericht ist darauf hinzuweisen, daß selbst der von ihm geschmähte Begriff „Deutsche Nation“ im Sinne einer Sprach- und Kultureinheit zwischen den beiden Staaten Bundesrepublik und DDR heute nicht mehr vorhanden ist. Von einer einheitlichen Sprach- und Kulturnation kann nur gesprochen werden, wenn Sitten, Gebräuche, Gepflogenheiten der täglichen Lebensführung, Gefühle und Wertvorstellungen, moralische Anschauungen, rechtliche Überzeugungen und Wirtschaftsform weitgehend übereinstimmen[31]. Neu gezogene Staatsgrenzen formen auch neue Nationen. Die Vergangenheit ist reich an solchen Beispielen. Es sei an die Nationen Holland, Österreich, Schweiz, Luxemburg und Belgien erinnert[32]. In den vierzig Jahren, die seit Errichtung der beiden Staaten Bundesrepublik und DDR verflossen sind, haben sich in den beiden Staaten auch verschiedene Nationen herausgebildet, bedingt durch die unterschiedlichen ökonomischen Ordnungen und daraus resultierenden verschiedenartigen Rechtsüberzeugungen und die davon weitgehend beeinflußten Sitten, Gebräuche und Wertvorstellungen[33].

Vierzig Jahre nach Gründung der Bundesrepublik ist also festzustellen, das Deutsche Reich ist staatsrechtlich bereits 1945 durch debellatio untergegangen. Eine deutsche Kulturnation zwischen BRD und DDR besteht nicht mehr, da sich in beiden Staaten neue Nationen gebildet haben. Daß so hartnäckig an diesen beiden Begriffen festgehalten wird, hat seine Ursache darin, daß das Bestreben, die Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges zu revidieren, bei zahlreichen Bewohnern der Bundesrepublik noch lebendig ist. Zur Durchsetzung dieses absurden Zieles werden eindeutige Rechtslagen skrupellos ignoriert.

In: Zwischen Gehorsam und Widerstand. 40 Jahre einer vorläufigen Verfassung. Sonderheft Demokratie und Recht 1989, Pahl-Rugenstein Verlag, S. 178-187.

---

30 Vgl. Düx, Deutsche Nation? in Wider die herrschende Meinung, Herausgeber N. Paech, G. Stuby, Frankfurt/New York 1982, S. 163.

31 Nawiasky, Allgemeine Staatslehre, 1952, Bd. 1, S. 16, Hans Helfritz, Allgemeines Staatsrecht, 1949, S. 97.

32 Model/Müller, aaO, S. 33, Hans Rothfels in Meyers Enzyklopädisches Lexikon, 1976, Bd. 16, S. 776, Nawiasky, aaO (FN 29), S. 17, Reinhard Kühnl, Auf dem Weg zu zwei Nationen? In: Recht und Arbeiterbewegung, Köln 1987, S. 105.

33 Düx, Zur Frage der Fortexistenz einer deutschen Nation. In Recht und Arbeiterbewegung, Köln 1987, S. 110ff. Kühnl vertritt die Auffassung, BRD und DDR hätten bereits ein erhebliches Stück zur Bildung zweier Nationen zurückgelegt; auf seine in FN 30 zitierten Ausführungen wird verwiesen; vgl. auch Karl-Heinz Mölich in: Recht und Arbeiterbewegung, Köln 1987, 5. 76.

III.6 Vereinte Nationen und Menschenrechte

Bilanz mit Perspektive. 25 Jahre UN

Sinn und Zweck der UN sind in der Satzung unmißverständlich definiert: Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit, im Falle eines Friedensbruches Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit (Art. 1 der Satzung). Entscheidende Organe für die Erfüllung dieser Aufgabe sind Generalversammlung und Sicherheitsrat; allerdings trägt der Sicherheitsrat, dem die Großmächte als ständige Mitglieder angehören – neben sechs nicht ständigen Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden – die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens (Art. 24 UN-Satzung).

Generalversammlung und Sicherheitsrat

Ist die UNO im 1. Vierteljahrhundert ihrer Existenz den gestellten Aufgaben gerecht geworden? Diese Frage läßt sich weder mit einem glatten Ja noch mit einem glatten Nein beantworten. Zumindest kann man sagen, ihre Existenz hat noch Schlimmeres verhütet, als es zuweilen geschah.

Gewiß, die Verfahrensweise der zuständigen Organe ist teilweise schwerfällig; vielleicht wäre es sachdienlicher, wenn die Stellung der Generalversammlung gestärkt und eine mobilere Aktionsform gewählt würde, dennoch gab es in der Vergangenheit Aktionen, die erfolgreich im Sinne des Friedens verliefen. Ein Beispiel: Im Herbst 1947 kam es zwischen Pakistan und Indien zum Konflikt wegen Kaschmir. Der Sicherheitsrat führte einen Waffenstillstand herbei, der am 1. Januar 1949 in Kraft trat. 1965 kam es erneut zu Feindseligkeiten zwischen beiden Staaten. Auf der Konferenz von Taschkent – die Sowjetunion übernahm unter Billigung der UN die Vermittlerrolle – wurde das Bestehenbleiben der Waffenstillstandslinie von 1949 beschlossen.

Weniger erfolgreich waren die UN im Korea-Krieg. Ein verlustreicher Bewegungskrieg überflutete beide Teile Koreas gleich mehrfach.

Gewandelte Realitäten

An der Auseinandersetzung waren Truppen beteiligt, die unter der Bezeichnung UN auftraten. Ihre Teilnahme ging auf einen Sicherheitsratsbeschluß vom 27. Juni 1950 zurück. In dieser Sitzung war die Sowjetunion nicht vertreten. Ihre Nichtanwesenheit hätte nach Art. 27, Abs. 3 UN-Satzung so behandelt werden müssen, als ob sie das nach der UN-Satzung zulässige Veto gegen ein militärisches Eingreifen eingelegt hätte; denn Maßnahmen militärischer Art können nach der vorerwähnten Satzungsbestimmung vom Sicherheitsrat nur ergriffen werden, wenn sämtliche ständige Ratsmitglieder zugestimmt haben. Die Teilnahme der UN am Korea-Krieg auf Seiten Süd-Koreas geht also auf einen Beschluß zurück, der unter Verletzung der UN-Satzung zustande gekommen war. An den Beispielen Kaschmir und Korea

erkennt man, daß Positives und Negatives die bisherige Geschichte der UN kennzeichnet.

Wie erklärt sich demgegenüber, daß Zeitungen wie „*Welt*“ und „*FAZ*“ das Jubiläum der UN ausschließlich bzw. vorwiegend negativ beurteilen? Sie können sich offenbar mit den gewandelten Realitäten nicht abfinden. Zu den 50 Gründungsstaaten der UN sind inzwischen 77 weitere Staaten hinzugekommen, zuletzt am 13. Oktober 1970 die Fidschi-Inseln.

Die Hinzugekommenen gehören in erheblichem Umfang zu den Staaten der Dritten Welt, häufig erst nach dem zweiten Weltkrieg aus der Kolonialherrschaft entlassen.

Daß diese Staaten die Gewichte in der Generalversammlung, die Jahre hindurch von den etablierten bürgerlichen Staaten beherrscht wurde, erheblich verschoben haben, versteht sich von selbst. So beschloß am 12. Oktober 1970 die Generalversammlung ein Aktionsprogramm gegen den Kolonialismus, das die UN-Mitgliedstaaten verpflichtet, im Sinne der Befreiung der noch kolonial unterdrückten Völker zu wirken. Die Fortführung jeder Art des Kolonialismus wird als „Verbrechen“ gekennzeichnet, das Recht der Bevölkerung in Kolonialgebieten bekräftigt, sich in ihrem Kampf um Freiheit „aller erforderlichen Mittel“ zu bedienen. Dieser Beschluß der Generalversammlung ist ein Dokument, das dem Geist der UN-Satzung voll entspricht und dem Tag des 25jährigen Bestehens der Organisation würdig ist. Gegen diesen Beschluß stimmten nur USA, Großbritannien, Australien, Neuseeland und Südafrika. Die „*Welt*“ bedauert die zahlenmäßige Übermacht der Afro-Asiaten und der kommunistischen Staaten. Die „*FAZ*“ meint, die Afro-Asiaten degradierten die Generalversammlung zum Debattierklub; ihre Repräsentanz entspreche nicht den Realitäten. Zynischer können die Staaten der Dritten Welt nicht abqualifiziert werden. Ihre Selbstbewußtwerdung, ihr wachsender Einfluß im Plenum der UN ist offenbar der Anlaß, daß die Zukunft der UN von den bürgerlichen Blättern so düster geschildert wird

Mitgliedschaft DDR und Bundesrepublik

Für alle, die den Kolonialismus und die damit verbundene Gestrigkeit ablehnen, ist die aus dieser Richtung verbreitete Düsternis ein Hoffnungsschimmer. Die Generalversammlung beginnt, Beschlüsse zu formulieren, die sich mit den Vorstellungen der Mehrheit der Weltbevölkerung decken; sie entfernt sich von der über Jahre praktizierten Übung, die Auffassungen der etablierten Staaten gegen eine Minderheit sozialistischer Staaten rigoros durchzusetzen.

Es ist bedauerlich, daß gerade in dieser sich wandelnden Situation der UN wir Deutschen noch abseits stehen müssen – ebenso auch China (aus Raumgründen kann auf diese Frage nicht eingegangen werden). Nach Art. 4 UN-Satzung steht die Mitgliedschaft bei der UN allen Staaten offen, welche die sich aus der Satzung er-

gebenden Verpflichtungen übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und gewillt sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Einer Mitgliedschaft der BRD und DDR dürfte nach dieser Satzungsbestimmung nichts im Wege stehen. Die beiderseitige Mitgliedschaft förderte das erstrebte friedliche Nebeneinander der beiden deutschen Staaten und würde zugleich ihr internationales Ansehen heben. Wie berichtet wurde, hat die Bundesregierung aber dem Generalsekretär der UN, *U Thant*, zu verstehen gegeben, daß sie nicht die Absicht habe, einen Antrag auf Aufnahme zu stellen, um dadurch die gleichzeitige Aufnahme der DDR zu verhindern.

Ein solches Verhalten ist nicht Ausdruck einer geschickten Politik, sondern Teilstück der in der Welt belächelten „querelles allemandes". Deshalb sei ausnahmsweise dem Jubiläumswunsch für die UN, daß die Maßnahmen dieser Organisation in steigendem Maße dem Weltfrieden und der Befreiung der noch kolonial unterdrückten Völker dienen sollten, ein Zukunftswunsch für uns Deutsche angefügt: Schluß mit den Schildbürgereien!

In: die tat, Nr. 43 vom 24. Oktober 1970, S. 3

10. Dezember. Tag der Menschenrechte

Der Sieg der Alliierten über die faschistischen Staaten führte erstmalig zur grundsätzlichen völkerrechtlichen Anerkennung der Menschenrechte durch die Satzung der Vereinten Nationen im Jahre 1945. Die Mißachtung des Menschen durch den Faschismus veranlaßte die Völker, den Schutz von „Würde und Wert der menschlichen Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion" zu verbriefen. Zur Konkretisierung dieser programmatischen Grundsätze hat alsdann die Generalversammlung der UN am 10. Dezember 1948 eine „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" beschlossen, in der u. a. folgende Rechte gefordert werden: Verbot der Sklaverei, der Verhängung unmenschlicher Strafen, der willkürlichen Konfiskation, Freiheit der Information und Meinungsäußerung, Recht auf angemessenen Lohn, auf sozialen Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf Erholung, Erziehung zur vollen menschlichen Persönlichkeit, auf Teilnahme am kulturellen Leben und schließlich das Recht auf eine solche Gemeinschaftsordnung, in der die aufgezählten Grundrechte voll verwirklicht werden können.

Der oberflächliche Betrachter könnte zu dem Schluß gelangen, in der BRD sei insoweit alles in schönster Ordnung, weil das Grundgesetz diese elementaren Rechte des Menschen gewähre und darüber hinaus die am 4. November 1950 von den Mitgliedstaaten des Europarates abgeschlossene Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Gewährung dieser Rechte in supranationalem Rahmen noch zusätzlich absichere. Für ihn wäre also der 10. Dezember ein ebenso unbedeutendes Formalereignis wie beispielsweise der Weltspartag oder der Tag der Hausmusik. Eine derartige Betrachtungsweise beinhaltet jedoch einen fatalen Irrtum, der nur dadurch entstehen konnte, daß eine jahrelange wirtschaftliche Hochkonjunktur die wahre Situation verschleierte.

Die im Grundgesetz der BRD und der europäischen Konvention aufgeführten Menschenrechte umfassen nämlich nur die klassischen bürgerlichen Freiheitsrechte, nicht hingegen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechte. So wird dem Individuum nur die Freiheit gewährt, ungehindert Güter und Waren zu erwerben.

Es bedarf keines besonderen Scharfsinns, um zu erkennen, daß dieser Freiheits- und Gleichheitsbegriff nur formaler Natur ist. Denn was nutzt einem Mittel- bzw. Arbeitslosen die abstrakte Freiheit, ungehindert Waren erwerben zu können, resp. die abstrakte Gleichheit mit Personen, die über Mittel verfügen? Für ihn können diese formalen Rechte erst Substanz gewinnen, wenn auch er Mittel zur Verfügung hat. Der Erwerb von Mitteln geschieht normalerweise durch Arbeit. Das formale Freiheitsrecht ist daher nur durch ein Recht auf Arbeit realisierbar. In Verwirklichung der Menschenrechtserklärung vom 10. Dezember 1948 hat deshalb die XXI. Vollversammlung der UN in Art. 6 ihrer Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 18. Dezember 1966 beschlossen, daß das Recht des Menschen auf Arbeit von den Teilnehmerstaaten anerkannt wird.

Wer nun im Grundgesetz der BRD nach einem Recht auf Arbeit sucht, wird dieses Buch enttäuscht wieder schließen müssen; der Schritt zur Materialisierung der formalen Freiheitsrechte ist nicht vollzogen worden. Im Zuge der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten ist eine rechtsvergleichende Betrachtung interessant. Die Frage, inwieweit die DDR die UN-Konvention über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte befolgt hat, wird in Art. 24 ihrer Verfassung (GBI. I 1968 S. 199) beantwortet. Dort heißt es: „Jeder Bürger… hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation."

In diesem Zusammenhang ist auch noch Paragraph 39 Abs. 111 des Gesetzbuchs der Arbeit der DDR (GBl. I 1966 S. 127) von Wichtigkeit. Dort ist bestimmt, daß für die Entlohnung das Grundprinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten – jedem nach seiner Leistung" maßgebend ist. Der Arbeitslohn wird als „die Hauptform der persönlichen materiellen Interessiertheit und wichtigste Einkommensquelle der Werktätigen" charakterisiert.

Bereits diese Synopse an Hand des Rechtes auf Arbeit zeigt, daß das Grundgesetz der BRD hinter den UN-Forderungen zur Gestaltung der Menschenrechte zurückbleibt. Es beschränkt sich auf die formalen Grundrechte der bürgerlichen Revolution; die Ausfüllung dieser formalen Rechte durch die Gewährung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten bedarf noch der Vollziehung.

In: die tat, Nr. 50 vom 11. Dezember 1971, S. 3

Die universelle Erklärung der Menschenrechte – Ihre Bedeutung für heute

Die Idee, daß dem Menschen unveräußerliche Rechte zustehen, die nicht der Verfügung der Staatsgewalt unterliegen, fand erstmalig eine Realisationschance in der Zeit der geistigen Vorbereitung der bürgerlichen Revolution in Europa, als es für die damalige Gesellschaft zu einem unabwendbaren Bedürfnis geworden war, die Fesseln der Adelsherrschaft bzw. des Feudalismus zu beseitigen. Die Forderungen, Freiheit des Individuums und formale Gleichheit der Individuen im Rahmen des menschlichen Zusammenlebens wurden damals Gegenstand massenhafter politischer Aktivitäten. Ende des 18. Jahrhunderts wurden nach Durchsetzung der bürgerlich-revolutionären Bestrebungen erstmalig Menschenrechte von staatswegen in Frankreich und Großbritannien und auch in den von europäischen Einwanderern geprägten USA proklamiert. Das Prinzip der Menschenrechte, sei es nun in geschriebener oder ungeschriebener Form, fand mit der Trinität Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit Eingang in das staatliche Leben aller Länder, die die Adelsherrschaft überwanden und damit wurde die bisher unterdrückte Bürgerschicht zum bestimmenden Faktor.

Die Umsetzung menschenrechtlicher Ideen in rechtliche Garantien durch den bürgerlichen Staat bedeutet aber nicht, daß dadurch gesicherte rechtliche Positionen für die in diesen Staaten lebenden Menschen entstanden. Denn sobald die bürgerlichen Garanten der Menschenrechte ihre errungenen Machtpositionen innenpolitisch durch neue gesellschaftliche Gruppen oder auch durch außenpolitische Bedrohung ernsthaft in Frage gestellt sahen, waren sie bereit, die proklamierten Menschenrechte einzuschränken und ggf. ganz zu beseitigen. Diese Außerkraftsetzung von zunächst durch den bürgerlichen Staat gewährten Menschenrechten konnten wir in dem Land, in das wir hineingeboren sind, in besonders gravierender Form beobachten, als das deutsche Bürgertum sich der Herrschaftsform des Faschismus bediente, um von anderen sozialen Gesellschaftsgruppen erhobene Ansprüche abzuwehren. Der deutsche Faschismus bedeutete brutalste Verwirklichung einer nicht mehr steigerungsfähigen unmenschlichen und damit zwangsläufig antimenschenrechtlichen Herrschaftsform. Der jetzt zu begehende 50. Jahrestag der Pogromnacht von 1938 war der Beginn der Endphase der NS-Vernichtungspolitik, die in Auschwitz, Treblinka, Sobibor, Chelmo, um nur einige Namen zu nennen, endete.

Dieses Unrechtssystem richtete sich nicht nur gegen das eigene Volk, sondern erfaßte durch den von ihm angezettelten Aggressionskrieg fast ganz Europa und Teile Nordafrikas. Nahezu die gesamte Welt mußte mobilisiert werden, um diese bisher dunkelste Phase der Weltgeschichte zu beenden. Für die Mächte der Anti-Hitler-Koalition war das Einschreiten gegen das verbrecherische System, das in Deutschland 12 Jahre lang und in erheblichen Teilen Europas ca. 5 Jahre lang herrschte, mit Verlusten an Menschenleben und Sachwerten verbunden, die alle

bisherigen Maße kriegsverursachter Schäden weit hinter sich ließen und in Bereiche des bisher Unvorstellbaren vordrangen.

Unter diesen Umständen war es eine logische Folge, daß die Staaten, die die Hauptlast des Kampfes gegen den deutschen Faschismus zu tragen hatten, danach strebten, eine Wiederholung der Herrschaft eines solchen unmenschlichen, menschenrechtsfeindlichen Systems zu unterbinden. Dieses Anliegen wurde auf eine völkerrechtliche Ebene gehoben, in dem man eine zwischenstaatliche Organisation – die Vereinten Nationen (UNO) – schuf. Im Art. 1 der UN-Charta wird der Organisation die Aufgabe gestellt, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und festzulegen. Diese grundlegende Aufgabenstellung der UNO ist logischerweise verknüpft mit der von ihr zugleich proklamierten Friedenspflicht und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. In programmatischer Form findet das seinen Niederschlag in den Artikeln 55 und 56 der UN-Charta. Die Förderung und Wahrung der Menschenrechte blieb also fortan nicht eine rein innerstaatliche Angelegenheit, was in Zeiten der Gefährdung keine Verläßlichkeit garantierte, wie die faschistische Herrschaft in Deutschland und auch in anderen Staaten zeigte, sondern wurde eine internationale Aufgabe und erfuhr somit eine völkerrechtliche Absicherung.

Das von der UNO postulierte Gebot der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Verbindung mit der proklamierten Friedenspflicht beinhaltete auch die Verpflichtung, gegen jedes Wiederaufleben des Faschismus, gegen Rassismus und gegen alle anderen Formen massenhafter und grober Menschenrechtsverletzungen, die eine Friedensgefährdung darstellten, einzuschreiten. Dieses Prinzip fand einen ersten praktischen Niederschlag in Art. 3 des Potsdamer Abkommens vom 2.8.1945. Dort heißt es: „Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann“. Diesem Prinzip folgend wurde in Art. 17 des Friedensvertrages mit Italien folgendes festgehalten: „Italien, das in Übereinstimmung mit Art. 30 des Waffenstillstandsvertrages Maßnahmen ergriffen hat, um die faschistischen Organisationen in Italien aufzulösen, wird kein Wiederaufleben derartiger Organisationen politischer, militärischer und halbmilitärischer Art, deren Ziel es ist, das Volk seiner demokratischen Rechte zu berauben, auf italienischem Boden zulassen“. In Art. 9 des Staatsvertrages mit Österreich verpflichtete sich dieses Land, „die Bemühungen fortzusetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die oben genannten Organisationen nicht in irgendeiner

Form wieder ins Leben gerufen werden. Alle nazistische und militaristische Tätigkeit und Propaganda in Österreich ist zu verhindern".

Die Sicherung und Wahrung der Menschenrechte wurde also von den Mächten der Anti-Hitler-Koalition und den aus ihr hervorgegangenen Vereinten Nationen stets in einem engen Kontext mit einer Verhinderung des Wiederauflebens faschistischer Regime gesehen. Diese Verhinderung des Wiederauflebens neuer faschistischer Herrschaft bedeutet in der Tat nicht nur Sicherung der Existenz der Menschenrechte, sondern auch deren Fortentwicklung.

Fortentwicklung deshalb, weil eine umfassende Gewährung der Menschenrechte keineswegs allgemein realisiert ist. Der Umfang des gegenwärtigen Menschenrechtsverständnisses reicht nämlich weit über das hinaus, was vor ca. 200 Jahren die Verfechter bürgerlich-revolutionärer Theorien in ihre Vorstellungen über zu verwirklichende Grundfreiheiten aufgenommen hatten. Unter dem Eindruck der Adelsherrschaft, die das Bürgertum von der Gestaltung des öffentlichen Lebens weitgehend ausschloß und eine freie Persönlichkeitsentwicklung nicht zuließ, entstand die Erkenntnis, daß die Erlangung von Persönlichkeitsrechten bzw. Bürgerrechten nur möglich ist, wenn dem Individuum, dem diese Rechte zugestanden werden, eine ausreichende ökonomische Basis verschafft ist. Bürgerrechte ohne ausreichende ökonomische Basis können nicht umgesetzt werden.

Demgemäß umfassen Menschenrechte aus heutiger Sicht politische Rechte, Persönlichkeits- und Bürgerrechte, ökonomische, soziale und kulturelle Rechte. Die politischen Rechte beziehen sich auf die Teilnahme des Bürgers am staatlichen und gesellschaftlichen Leben. Die Persönlichkeits- oder Bürgerrechte garantieren dem Individuum Freiheit, persönliche Integrität und die für eine Selbstverwirklichung der Persönlichkeit notwendige Intimität. Die ökonomischen Rechte beziehen sich auf die Arbeit und die Güterverfügung. Insoweit handelt es sich z. B. um das Recht auf Arbeit, das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, das Recht auf Wohnung und ähnliches. Unter sozialen Rechten versteht man beispielsweise das Recht auf Erholung und auf gesundheitlichen Schutz. Kulturelle Rechte gewähren die Teilnahme am kulturellen Leben, sei es nun durch schöpferische Tätigkeit oder durch den Genuß von Kulturschätzen. Auch das Recht auf Bildung gehört hierzu. Es hat nie an Versuchen der Vertreter solcher Staaten gefehlt, die ein Defizit an ökonomischen, sozialen und kulturellen Grundrechten aufzuweisen haben, diese als nicht gleichwertig mit den Persönlichkeits- und Bürgerrechten zu bezeichnen. Diese Abqualifizierung ist aber von der UN-Vollversammlung auf deren 32. Tagung 1977 nicht hingenommen worden. In der damaligen Resolution A/32/130 wurde die völlige Gleichheit und gegenseitige Abhängigkeit aller Arten der Menschenrechte festgestellt. Diese Feststellung der Gleichwertigkeit war auch völlig folgerichtig, denn wie bereits erwähnt, werden an sich existente politische Rechte für Personen, die wirtschaftlich ohne jede Handlungsbasis sind, zu inhaltlosen Formeln.

Die soeben angesprochenen Menschenrechte haben als Rechtsträger den einzelnen Menschen im Auge, d.h. also, es handelt sich um die individuellen Menschenrechte. Daneben gibt es aber noch kollektive Menschenrechte, deren Rechtsträger immer eine Menschengruppe ist. Hierzu gehört das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das beinhaltet, über das eigene Schicksal, den politischen Status, seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung selbst zu entscheiden. Aus letzterem hat sich ein eigenständiges Recht auf Entwicklung herausgebildet. Die Resolution 34/46 der UN-Vollversammlung 1979 hat diese Eigenständigkeit festgestellt und erläutert, daß die Völker ebenso ein unabdingbares Recht auf gleiche Entwicklungschancen haben wie die einzelnen Menschen innerhalb der Völker. In engem Zusammenhang damit steht das Recht jedes Volkes, über seine Naturreichtümer und Hilfsmittel frei zu verfügen. Schließlich ist noch das Recht anerkannt, daß die im Rahmen eines Staates bestehenden ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten einen Anspruch auf eigenes Kulturleben haben.

Die 33. Tagung der UNO-Vollversammlung im Jahre 1978 hat schließlich das Recht der Menschheit, der Völker und des Individuums auf ein Leben in Frieden proklamiert. Dieses Recht besitzt sowohl kollektiven als auch individuellen Charakter.

Auf völkerrechtlicher Ebene ist also von der UNO in den 43 Jahren ihrer bisherigen Existenz ein umfassendes universelles System von Menschenrechten gleichermaßen zum Nutzen der Individuen und der Völker entwickelt und festgeschrieben worden. Diese Entwicklung und Festschreibung bedeutet aber nicht, wie wir alle wissen, daß damit diese umfassend deklarierten Menschenrechte den Individuen und Völkern auch faktisch eingeräumt sind. Die Staaten der 3. Welt zum Beispiel sind von einer Verwirklichung des Rechtes auf gleiche Entwicklungschancen in großen Teilen noch weit entfernt. Manche von ihnen werden geringschätzig von Arrivierten als „Bananenrepubliken“ bezeichnet. Es sollte aber jedem klar sein, daß sie nicht durch ihr eigenes Verhalten zu „Bananenrepubliken“ geworden sind, sondern gerade durch das Verhalten der arrivierten Staaten, die sie durch ihre ausschließlich gewinnorientierte Wirtschaftspolitik unter Aufrechterhaltung einer scheinbaren Selbständigkeit in Wahrheit zu kolonialen Regionen gemacht haben. Dabei scheuen die Arrivierten auch nicht davor zurück, wenn sich ein solcher Staat seiner kolonialen Fesseln entledigen will, gegebenenfalls durch Stellvertreter mit Waffengewalt zu intervenieren.

Auch das kollektive Recht auf Selbstbestimmung eines Volkes über sein Schicksal, seinen politischen Status und seine Entwicklung selbst zu entscheiden, ist keineswegs weltweit realisiert. Das markanteste Beispiel ist insoweit der Kampf des südafrikanischen Volkes um seine Eigenständigkeit gegen das weiße rassistische Regime. Die Vorgänge in Südafrika berühren ja nicht nur kollektive Menschenrechte, sondern in massivster Form auch individuelle Menschenrechte, nämlich den Grund-

satz, daß niemand wegen seiner politischen oder weltanschaulichen Einstellung, seiner rassischen oder religiösen Zugehörigkeit verfolgt und benachteiligt werden darf.

Die Defizite bei der Verwirklichung individueller Menschenrechte umfassen in manchen Staaten ganze Bereiche von Rechten. Wie bereits hervorgehoben, sind die durch die allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, deren 40. Jahrestag wir uns jetzt anschicken zu feiern, deklarierten Normen nur dann von praktischer Bedeutung, wenn ihnen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beigegeben sind, so wie sie in der Internationalen Konvention vom 16.12.1966 zum Ausdruck kommen. Insoweit liegt in den westlichen Industriestaaten einiges im Argen. Schutz vor Arbeitslosigkeit, Armut und Mittellosigkeit oder Obdachlosigkeit ist in unserem Lande und den angrenzenden westlichen Staaten nicht gewährleistet. Im Falle von Rezessionen und wirtschaftlichen Strukturveränderungen stehen viele Menschen ohne einen grundrechtlichen Schutz vor einem ökonomischen Nichts. Diese Situation bedarf keiner weiteren Beschreibung, da sie jedem aus eigener Beobachtung bekannt ist. Hier fehlt es eben einfach an einer Realisierung ökonomischer Menschenrechte. Dieses Defizit an ökonomischen Rechten im eigenen Bereich verleiht natürlich nicht die Legitimation, anderen Staaten gegenüber in Sachen Menschenrechten als Lehrmeister aufzutreten. Bei objektiver Betrachtung der Situation müßte unser primäres Anliegen sein, den umfassenden Katalog der Menschenrechte zunächst im eigenen Land durchzusetzen, was also bedeutet, der Verwirklichung der ökonomischen Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Aber nicht nur bei der Verwirklichung der ökonomischen Menschenrechte sind Defizite im eigenen Lande festzustellen.

Ein eklatanter Menschenrechtsverstoß ist auch bezüglich der seit 20 Jahren praktizierten Berufsverbote in Erscheinung getreten. In Art. 21 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wird gefordert: „Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande“. In Art. 23 dieser Erklärung kommt zum Ausdruck, daß jeder Mensch ein Recht auf Arbeit hat und auf freie Berufswahl. Art. 2 Abs. 2 der Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom Jahre 1966 bestimmt: „Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention verpflichten sich zu gewährleisten, daß die in dieser Konvention verkündeten Rechte ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen der politischen oder sonstigen Überzeugung ausgeübt werden können“. In Art. 18 der Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte aus dem Jahr 1966 wird die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses hervorgehoben. Art. 25 dieser Konvention bestimmt: „jeder Bürger hat ohne Unterschied und ohne (unbegründete) Einschränkung das Recht und die Möglichkeit, unter den Bedingungen voller Gleichberechtigung Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande“. Alle

diese Bestimmungen beweisen, daß die in unserem Lande praktizierten Berufsverbote mit dem Prinzip der Menschenrechte unvereinbar sind.

Ich hatte bereits hervorgehoben, daß es wenig sinnvoll ist, bei einem festgestellten eigenen Defizit an Verwirklichung von Menschenrechten als Lehrmeister gegenüber anderen hervorzutreten. In einem besonders gravierenden Licht erscheint diese Lehrmeistertätigkeit dann noch, wenn sie zugleich das Recht auf Frieden, das ja in Gestalt des Art. 26 GG auch Eingang in die Verfassung der Bundesrepublik gefunden hat, tangiert. Denn das Recht auf Frieden beinhaltet, jede friedensstörende Maßnahme zu unterlassen. Ich denke hier z. B. an die tägliche Sendung des Deutschlandfunks um 7.35 Uhr „Blick in die DDR-Presse".

Daß hier aus Blättern der DDR zitiert wird, ist an sich begrüßenswert, wie der Blick in die tägliche internationale Presse. Jeder mündige Bürger könnte sich bei einem reinen Zitieren aus DDR-Zeitungen sein eigenes Bild machen. Aber es wird bei den Auszügen aus der DDR-Presse nicht nur zitiert, sondern in hämischer und auf Destabilisierung abzielender Weise kommentiert. Die „Kommentare" sind so, daß sie mit Sicherheit der Entspannung nicht förderlich sind, sondern als friedensstörende Handlungen empfunden werden müssen.

Ich habe oben bereits auch darauf hingewiesen, daß die Vereinten Nationen die menschenrechtsfeindliche Ideologie des Faschismus und Nazismus geächtet haben. Diese Ächtung ist am 13.5.1968 von der Internationalen Menschenrechtskonferenz in Teheran erneut bekräftigt worden. Es heißt dort: „Nazismus, Neonazismus, Rassismus und alle ähnlichen Ideologien und Praktiken, die auf Terrorismus und rassischer Intoleranz basieren und deren Entwicklung den Frieden und die Sicherheit gefährden könnten", werden „streng verurteilt als eine grobe Verletzung von grundlegenden Menschenrechten und Freiheiten und von Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen". Unter diesen Umständen ist es schärfstens zu mißbilligen, daß sich in unserem Lande neofaschistische Gruppen an Wahlen beteiligen können und auch für die demnächst stattfindende Europawahl solche Beteiligung wieder vorgesehen haben. Ihre Wahlprogramme sind von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus getragen. Eine am Völkerrecht und auch am nationalen Recht der Bundesrepublik orientierte Rechtspraxis hätte die nazistischen Gruppen längst verbieten und von einer Wahlbeteiligung ausschließen müssen. Alle diese Umstände können am Zeitpunkt des 40. Jahrestages der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen nur die Konsequenz haben, für die Verwirklichung der kodifizierten Menschenrechte mit allem Nachdruck einzutreten und dabei die Verwirklichung in erster Linie im eigenen Land zu suchen, denn hier hat man seine ureigenste Wirkungsstätte. Natürlich müssen Menschenrechte weltweit verwirklicht werden, denn es handelt sich um universelle und internationalistische Rechte. Aber die besten Ansatzmöglichkeiten hat ein jeder in seinem eigenen Lande. Es ist demokratische Pflicht, daß jeder Bürger dort, wo er lebt, für das Notwendige im Sinn

der Realisation der Rechtsprinzipien der Vereinten Nationen sorgt.

In: Internationales Symposium „50. Jahrestag der Reichspogromnacht, 40 Jahre universelle Deklaration der Menschenrechte". Eine Dokumentation der Veranstaltung am 6. November 1988, Bonn-Beuel 1988, S. 20-26

III.7 Justizkritik

Richterwahl statt Richterernennung. Leserbrief

Die Ausführungen *von Stackelbergs* über die Art und Weise der Richterbestellung sind von außerordentlicher Bedeutung. Sie befassen sich mit einem Thema, das hierzulande kaum erörtert wird, weil das Ernennungssystem – von einigen unbedeutenden Modifikationen abgesehen – als unantastbar gilt. Das Ernennungssystem ist aber abzulehnen. Die gesamte Staatsgewalt geht in der Demokratie vom Volke aus; die richterliche Gewalt bildet insoweit keine Ausnahme. Es ist deshalb selbstverständlich, daß auch die Richter vom Volke beziehungsweise der Volksvertretung gewählt werden müssen, wie es, um bei den Beispielen *von Stackelbergs* zu bleiben, in den USA, der Schweiz, der Sowjetunion und China der Fall ist. Die Unabhängigkeit des Richters wird durch die Wahl nicht bedroht. Der Grundsatz der Unabhängigkeit wurde geprägt, um den Richter von Machtansprüchen und Einflußversuchen der Monarchen freizustellen. In England verkündete diesen Grundsatz *Fortescue* (de laudibus legum Angliae, c. VIII), in Frankreich *Montesquieu* (Geist der Gesetze, 6. Buch, 5. Kapitel). Diese Forderung ist erfüllt. Monarchen können unsere Rechtsprechung nicht mehr beeinflussen. Jetzt soll der Grundsatz der Unabhängigkeit offenbar dazu dienen, den Richter vor der Beeinflussung durch den an die Stelle des Monarchen getretenen Träger der Staatsgewalt, das Volk beziehungsweise die Volksvertretung und die sie bildenden Institutionen, zu schützen.

Alle Urteile ergehen doch im Namen des Volkes. Wenn der Richter im Auftrage des Volkes Recht spricht, ist die Proklamation der Unabhängigkeit vom Volke ein Widersinn. Die Urteilseinleitung „Im Namen des Volkes" besagt, daß der Urteilsinhalt mit der Majorität der Volksmeinung im Einklang stehen soll. Wenn der Richter unabhängig von seinem Auftraggeber, dem Volk und den mit der Meinungsbildung befaßten Institutionen, Recht sprechen soll, müßten alle Urteile eigentlich mit den Worten „Im Namen des Richters beziehungsweise des Gerichtes" eingeleitet werden. Die richterliche Gewalt wäre also eine absolutistische Einrichtung. Die Richterwahl beseitigt nicht die Unabhängigkeit, sondern wirkt gerade dahin, daß Persönlichkeiten Richter werden, die das Vertrauen des Volkes besitzen.

Die Unabhängigkeit des Richters ist vielmehr durch das Ernennungssystem gefährdet. Vor seiner Ernennung muß der Richter etwa drei Jahre als Assessor tätig sein. Von wesentlicher Bedeutung für die Ernennung sind die Zeugnisse, die ihm von bereits ernannten Richtern über seine Tätigkeit ausgestellt werden. Arbeitet der Assessor in einer Kammer des Landgerichts, dann beurteilt ihn der Vorsitzende dieser

Kammer. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei Beratungen von Rechtsfällen häufig die Meinungen widerstreiten. Wie oft kann man beobachten, daß ängstliche Assessoren aus der Erwägung, energisch vertretener Widerspruch könne den Vorsitzenden gegen sie einnehmen und damit das Zeugnis beeinflussen, unversehens auf den Standpunkt des Vorsitzenden einschwenken.

Zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit trägt auch in hohem Maße die Beförderung von Richtern bei. Auch hier ist meist die Beurteilung der Beförderungskandidaten durch Vorsitzende von Kollegialgerichten notwendig. Strebernaturen lassen sich dadurch verleiten, immer dem Vorsitzenden zumindest im Ergebnis beizupflichten. Ständige Unterwürfigkeit führt die Streber dann auch häufig zum Beförderungsziel. Nur kraftvolle Richter, wie sie *von Stackelberg* wünscht, sind bei dieser Art der Heranbildung des Richterstandes eine Illusion. Man findet heute eher echte Richterpersönlichkeiten unter den Amtsrichtern als unter den Beisitzern der oberen Gerichte. Die einzige Möglichkeit zur endgültigen Überwindung dieses Zustandes dürfte nur die Richterwahl sein. Hier könnte nach dem Vorschlag *von Stackelbergs* in besonderem Maße auf Kandidaten der Anwaltschaft zurückgegriffen werden. Dadurch wäre auch gewährleistet, daß der Richter den Anwalt als das ansieht, was er wirklich ist, einen Helfer bei der Rechtsfindung, ebenso wie es der Staatsanwalt ist. Gegenwärtig ist bei vielen Richtern noch eine obrigkeitliche Mentalität vorherrschend. Um diese zu erhalten, wird das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit ins Feld geführt. Dahinter verbirgt sich das Bestreben, eine absolutistische Machtstellung des Richters zu bewahren.

In: Frankfurter Rundschau vom 16. Februar 1963, S. 2

„Richterspießer“. Leserbrief

Den Ausführungen *Miskas* in der Artikelserie „Richter, Urteile und Vorurteile“ ist in Bezug auf die angeführten Beispiele kaum etwas hinzuzufügen. Es kommt tatsächlich immer wieder vor, daß Richter Prozeßbeteiligte in einer Form ansprechen, beurteilen oder gar tadeln, die mit ihrem Amt – der unbeteiligten und unbefangenen rechtlichen Prüfung von Tatbeständen des gesellschaftlichen Zusammenlebens – absolut unvereinbar ist. Die von *Miska* aus diesen Mißständen gezogenen Konsequenzen sind hingegen unzulänglich. *Miska* meint, jeder Richter müsse für seine innere Unabhängigkeit selbst sorgen. Das ist eine unrealistische Ratgebung. Unabhängigkeit ist nicht erlernbar. Meines Erachtens ist die Frage der Unvoreingenommenheit ein soziologisches Problem.

Die erstrebenswerteste Form der Rechtsprechung wäre die Gleichstellung mit der Mathematik, das heißt, es könnte nur ein absolut richtiges Ergebnis geben. Leider ist aber die Rechtswissenschaft keine solche, die mit absoluten Größen operiert; sie ist relativistisch also von der Persönlichkeit des nach dem Ergebnis Suchenden abhängig. Entscheidend ist deshalb, ob der Richter imstande ist, nach den Gründen

eines bestimmten menschlichen Verhaltens unter Berücksichtigung der jeweiligen gesellschaftlichen Situation zu forschen, oder ob er nur unter Anwendung einer bestimmten Ordnungsschablone „Recht spricht“.

Bedauerlicherweise gibt es Richter, die einer solchen Ordnungsschablone unterworfen sind. Diese Ordnungsschablone sieht so aus, daß die eigene Vorstellungswelt als unfehlbarer Maßstab für das Richtige angesehen wird. Was mit dieser Vorstellungswelt nicht in Einklang zu bringen ist, wird von vornherein als zweifelhaft oder gar schlecht abgetan. Das Bemühen nach einer sachlichen Erforschung bestimmter Phänomene des menschlichen Verhaltens fehlt. Diese Selbstgefälligkeit und Engstirnigkeit bezeichnet man normalerweise als Spießertum. Man muß also feststellen, daß es unter den Richtern eine Gruppe gibt, die man als Richterspießer zu kennzeichnen hat. Ihnen sind die von *Miska* angeführten Merkwürdigkeiten und Geschmacklosigkeiten wie z. B. „Kaltäugigkeit der *Brühne*-Tochter“ und eingetretener „Verlust der Dameneigenschaft wegen zweier Verkehrsdelikte“ anzulasten.

„Spießigkeit“ ist ein untrügliches Erkennungsmerkmal für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsschicht, nämlich zum Kleinbürgertum. Ein gesellschaftlicher Umschichtungsprozeß, der zur Ausschaltung des Kleinbürgertums führte, wäre infolgedessen das geeignetste Mittel, das rechtsuchende Publikum vor solchen Dingen zu bewahren, wie sie *Miska* geschildert hat. Da wir aber in unserem Staatswesen sicherlich vorerst noch mit dem Kleinbürgertum zu rechnen haben, muß die Möglichkeit gegeben sein, in das Richteramt eingesickerte Personen, die durch ihr horizontloses Verhalten in besonderem Maße aufgefallen sind, aus diesem Amte wieder zu verdrängen. Das geeignetste Mittel hierfür ist die Richterwahl. Ein Richter, der während seiner – wie bei einem Parlamentsabgeordneten befristeten – Amtszeit wegen seiner spießigen Voreingenommenheit aufgefallen ist, wird sicherlich für eine weitere Wahlperiode nicht gewählt werden. Das jetzt maßgebende Ernennungssystem auf Lebenszeit führt dazu, daß das Volk den durch die Miskaschen Materialien gekennzeichneten Richtertypen ohne jede Änderungsmöglichkeit ausgeliefert ist. Wegen der Vorteile der Richterwahl darf ich im Übrigen auf meine Ausführungen in der Ausgabe vom 16.2.1963 Bezug nehmen.

In: Frankfurter Rundschau vom 11. April 1963, S. 2

Justiz im Sackbahnhof

Rasehorns Ausführungen über das Ende der Justiz sind inspiriert von *Rottleuthners* Darlegungen über die Klassenjustiz. Prinzipiell stimme ich mit *Rasehorn* überein. Der Justizapparat, wie ihn sich der bürgerliche Obrigkeitsstaat geschaffen hatte, ist im Begriff, in einen Sackbahnhof einzulaufen, den er nie wieder verlassen wird. Das Gleis, auf dem er einlangt, wird zum musealen Sektor. Gleichwohl herrscht in dem Bahnhof ansonsten reges Leben. Viele Züge stehen abfahrbereit, aber solche, die in Ansehung von Ausstattung und Insassen mit dem auf dem musealen Gleis eintreffenden nichts mehr gemein haben. Auch *Rasehorn* ist vom Reisefieber, das von den

abfahrtbereiten Zügen ausgeht, innerlich gepackt, obwohl er gerade erst eben den in die Feststellung ausmündenden Denkprozeß abgeschlossen hat, daß die Justiz im herkömmlichen Sinne „gewiß nicht mehr zu retten“ ist. Er widmet dem Zug seine besondere Aufmerksamkeit, in dem Richter sitzen, besser: in dem Menschen sitzen, die statt der bisherigen justiziellen Stabsfunktion eine „Betreuungsfunktion“ ausüben wollen, d. h. Konfliktsituationen sollen nicht mehr durch ein Gemisch von Ritual und Macht eine Scheinlösung finden, sondern durch Ursachenerforschung in Bezug auf den vorhandenen Konflikt sollen Möglichkeiten für eine unauffällige Auflösung des Konflikts im Sinne eines logischen Ablaufs gefunden werden. Diagnose und Therapie sind die geeignetsten Vergleichsworte.

Es muß dabei beachtet werden, daß bereits ein Zug mit ähnlicher Zielrichtung den imaginären Bahnhof verlassen hat, über dessen Fahrtverlauf man sich genau informieren sollte, bevor man den von *Rasehorn* fixierten abfahren läßt. In dem bereits abgefahrenen Zug sitzen die Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen, wie sie durch den „Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“ vom 4.4.1963 (GBl. I 25) bzw. durch das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte in der DDR vom 11.6.1968 (GGG, GBl. I) geschaffen worden sind. Der Gesichtspunkt der Betreuung spielt bei diesen Kommissionen eine erhebliche Rolle. Nach dem vorerwähnten Erlaß obliegt es den Kommissionen u. a., „die Herausbildung der neuen, auf kameradschaftlicher Hilfe, Zusammenarbeit und gegenseitiger Erziehung beruhenden sozialistischen Beziehungen zu fördern und zu schützen“. Die Kommission „wirkt durch kritische und kameradschaftliche Auseinandersetzung erzieherisch auf den Rechtsverletzer ein und fördert unter Einbeziehung seines Arbeitskollektivs die Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen“. Die Bildung dieser Kommissionen vollzieht sich in den Betrieben, seien sie volkseigen oder privat, in den Produktionsgenossenschaften, Gemeinden bzw. Stadtwohngebieten. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt unter Einschaltung der Gewerkschaften bzw. Nationalen Front auf die Dauer von zwei bzw. vier Jahren. Die Kommissionen werden im straf- und zivilrechtlichen Bereich tätig und erfassen das, was nach *Rasehorn* „80% der Arbeit von 80% der Richter“ bei uns ausmacht. Die Fahrt des Zuges, in dem die Konflikt- und Schiedskommissionen sitzen, kann demnach Erfahrungen für den Zug vermitteln, dem *Rasehorn* unter dem Gesichtspunkt des Wechsels von der Stabs- zur Betreuungsfunktion das Startzeichen geben möchte.

Der Enthusiasmus über die baldige Abfahrt des neuen Zuges darf auch nicht dazu verleiten, die Einfahrt des zum ewigen musealen Verweilen bestimmten Zuges mit der bürgerlichen Obrigkeitsjustiz unbeachtet zu lassen, denn die Gefahr ist groß, daß es keine weiche Einfahrt wird, sondern eine solche, die womöglich über Prellbock, Querbahnsteig bis in den Wartesaal hinausgeht und erheblichen Schaden anrichtet. Die Vermeidung solchen Schadens kann das einzige Anliegen der Justizre-

former sein. Mit der Abfahrt neuer Züge haben die Reformer nichts zu tun; sie haben nur für eine geräuschlose, unauffällige Einfahrt des alten Zuges zu sorgen. Die Gefahr einer harten, schadenstiftenden Einfahrt des alten Zuges ist deshalb recht erheblich, weil der Apparat der Obrigkeitsjustiz mit der ihn tragenden Rechtsdogmatik durch einen Personenkreis aus der traditionellen Oberschicht entgegen den aus den gesellschaftlichen Zusammenhängen gewonnenen Erkenntnissen kräftig in Schwung gehalten wird. Rechtsprechung und zugrunde liegendes Schrifttum weisen eine Diktion auf, die häufig nicht von dem zu unterscheiden ist, was vor 50 und mehr Jahren geschrieben wurde. Die sozialen Umschichtungen, die sich gerade im Justiziellen spiegeln sollten, werden weitgehend ignoriert. Die abstrakte, sozial unbezogene Jurisprudenz feiert unter dem Tarnmantel äußerlicher Wissenschaftlichkeit in den periodischen juristischen Druckschriften immer neue Orgien. Viele Beiträge aus diesen Druckschriften gleichen auf einer verschobenen Ebene dem, was dem Leser der täglichen Boulevardpresse zum Konsum vorgesetzt wird. Diesem Leser berichtet man in sensationeller Aufmachung über Mord und ähnliche Gewaltverbrechen; die Hintergründe solcher Geschehnisse, die sozialen und psychologischen Ursachen, sind in diesen Sensationsberichten völlig nebensächlich. In den periodischen juristischen Druckschriften wird in geradezu lüsterner Form über Hypotheken, Zustellungen, Rechtsmittelfristen, Verbotsirrtum, Verjährung und ähnliche Institutionen hin- und hergeschrieben; auch hier bleibt die Frage nach dem Warum, der wirtschaftlichen bzw. gesellschaftlichen Bezogenheit dieser Institutionen weitgehend unbeantwortet. Die Schreiberlinge haben ein Ritual entwickelt, das sich stets aus sich selbst erneuert und demgemäß unendlich ist. Unendlich deswegen, weil der Frage nach dem Warum tunlichst ausgewichen wird. Ein beherzter Vorstoß in Richtung auf das Warum würde zumeist dem endlosen Hin und Her ein rasches Ende bereiten.

Von diesen Tautologien lebt auch die Rechtsprechung. Das von der bürgerlichen Auffassung vorbestimmte Ergebnis wird in ein wissenschaftliches Mäntelchen gehüllt, das aus dem vorbeschriebenen „Schrifttum“ geschneidert wird. Um jede sich stellende Frage ist von der gesellschaftlich unbezogenen juristischen Boulevardliteratur ein Hexenring – dieser der Pilzkunde entnommene Begriff bezeichnet die kreisförmig angeordnete Verteilung von Pilzfruchtkörpern auf Wald- und Wiesenflächen, wobei sich der Kreis von Jahr zu Jahr erweitert – aufgezüchtet worden, aus dem man sich geeignet erscheinende Pilze herausschneiden kann. Der Personenkreis, der Rechtsprechung so versteht, ist an der Beendigung dieses netten Spielchens nicht interessiert. Dieser Zustand ist auch ein prächtiger Tummelplatz für die in der traditionellen Oberschicht häufig anzutreffenden Strebernaturen. Die Justiz in ihrer gesellschaftlichen Unbezogenheit ist für sie ein leicht überschaubares Feld, auf dem man bequem eine nette Position erwandern kann.

Dieser Personenkreis hat sich auch in erheblichem Umfang des juristischen Prüfungswesens bemächtigt. Aus dieser Sicht sind die Aktionspostulate der Aktion

Kritischer Juristen (Referendare) eine logische Konsequenz (vgl. KJ 1969, S. 293). Es ist dort die Rede von besonders bornierten Ausbildern, deren Wirken sich dann besonders schädlich auswirkt, wenn sie außerdem noch Prüfungsfunktionäre sind. Kritische Studenten und Referendare stoßen bei solchen Personen auf unsachlichen Widerstand, wenn es darum geht, Folgerungen aus der progressiven Erkenntnis über den Unwert des gegenwärtigen Justizsystems zu ziehen. Unabhängig von dem nunmehrigen Erkenntnisstand wollen diese Ausbilder das Spielchen innerhalb des Hexenringes fortführen, das auch für die einfachsten Gemüter einigermaßen überschaubar ist. Das Festhaltenwollen an diesem nicht dem Sein entsprechenden Beschränkungskreis steigert sich bei manchen bis zur psychischen Verklemmtheit. Die Gedankengänge der Mittelmäßigkeit werden zum Maß aller Dinge proklamiert. Um es konkreter auszudrücken: Ein Examinator dieser Provenienz wird alles niederzuhalten versuchen, was über seine beschränkte Erkenntniswelt hinausgeht, in die er selbst oft nur unter Anspannung aller Kräfte gerade noch Einlaß gefunden hat.

Die Starrheit dieses beängstigenden Zustands in Rechtsprechung und Prüfungswesen kann durch Reformen gemildert werden. Es wäre aber ein Irrglaube anzunehmen, solche Reformen könnten zu echten Veränderungen führen. Sie können allenfalls, um auf das Gleichnis vom Sackbahnhof zurückzukommen, die Fahrt des Zuges der bürgerlichen Obrigkeitsjustiz bremsen und somit Auffahrschäden vermeiden. Aber selbst ein Teil dieser Reformbestrebungen ist mit Skepsis zu betrachten. So spricht *Rasehorn* u. a. von der richterlichen Selbstverwaltung als einer erstrebenswerten Institution im Rahmen der Reformen. Teil dieser Selbstverwaltung ist die Mitwirkung der Präsidialräte bei Ernennungen und Beförderungen von Richtern. Ein recht gefährliches Verfahren! Es führt häufig nicht zur Milderung der von der bürgerlichen Obrigkeitsjustiz geschaffenen Situation, sondern gerade zu deren Versteinerung. Der Personenkreis mit dem beschränkten Erkenntnisstand innerhalb der obrigkeitlichen Richterschaft neigt zur Cliquenbildung, um innerhalb der Präsidialräte rückschrittliche Tendenzen personell wirksam werden zu lassen. Solche Cliquen können nur ausgeschaltet werden, wenn die Ernennungs- und Beförderungsbefugnisse für Richter auf die Volksvertretungen oder aus diesen gebildete Gremien übertragen werden, weil dadurch zumindest die Öffentlichkeit des Verfahrens hergestellt wäre. Die durch Cliquen gefährdeten Präsidialräte tagen in nicht öffentlicher Sitzung. Ihre Arbeitspraxis sei durch folgendes Beispiel demonstriert: Ein Richter aus der Gruppe der Arbeitersöhne, die bekanntlich nur ca. 2% der gesamten Richterschaft repräsentieren, hat sich um ein Beförderungsamt beworben. Ein Präsidialratsmitglied teilt unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit, man habe den Bewerber nicht berücksichtigen können, weil er kurz nach dem 2. Weltkrieg, als er wegen seiner politischen Unbelastetheit in der Verwaltung tätig war, wegen Bestechung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Niemand kann wegen der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens die Richtigkeit des Gerüchts prüfen. Eine be-

sondere Nuance erhält der Fall noch durch die weitere Mitteilung des Präsidialratsmitgliedes, daß er dieses Faktum zunächst übersehen habe, aber seine Gattin habe die Personalakten des Bewerbers noch einmal durchgeschaut und sei dabei auf die Bestrafung des Bewerbers gestoßen.

Daß die Einschaltung solcher Selbstverwaltungseinrichtungen der Richterschaft nicht in die Rubrik Reformen einzuordnen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Derartige Praktiken dienen nur der Verfestigung der alten Herrschaftsverhältnisse der Obrigkeitsjustiz.

Um auf den Ausgangspunkt zurückzukommen: Sinnvolle Reformen sollen lediglich eine geräuschlose, schadenvermeidende Einfahrt der Obrigkeitsjustiz auf dem Museumsgleis gewährleisten, damit sie dort von künftigen Generationen als Gewesenes und Überholtes beschaut werden kann, wie wir bereits das dort abgestellte germanische *thing* oder das fränkische Königs- und Hundertschaftsgericht oder das mittelalterliche Freigericht als Rechtsdenkmäler der Betrachtung unterziehen.

In: Kritische Justiz, Vierteljahresschrift für Recht und Politik, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1969, Heft 4, S. 388-391

Rechtsprechung und Demokratie

Die Konfrontation der Justiz mit der außerparlamentarischen Opposition hat einen Bewußtwerdungsprozeß in Bezug auf ein Verhältnis in Gang gesetzt, das bisher weitgehend tabuiert war: das Verhältnis zwischen Rechtsprechung und Demokratie. Im Gegensatz zu der düsteren Zeit der fünfziger und ersten sechziger Jahre ist nunmehr bis in die Tageszeitungen hinein von Justizreformen die Rede, jedoch zumeist mit recht vordergründigen Argumenten. So wird von Abschaffung der Richterroben und Barette – in einigen Bundesländern sind die Richter bereits barhäuptig – und von neuen Sitzordnungen im Gerichtssaal gesprochen.

Änderungen von Bekleidungsvorschriften und Sitzplatzverschiebungen können nicht zu einem Strukturwandel der Justiz führen. Legitimation und Inhalt der Rechtsprechung werden von der Montur des Richters nicht beeinflußt. Es ist gleichgültig, ob der Richter ein pastorenähnliches Gewand oder eine Lederjacke trägt oder ob er an einem eckigen oder runden Tisch Platz nimmt.

Das Verhältnis zwischen Rechtsprechung und Demokratie ist demnach auf einer anderen Ebene zu erörtern. Ausgangspunkt muß dabei die Feststellung sein, daß in der Bundesrepublik die sog. Dritte Gewalt, die Rechtsprechung, von der Volkssouveränität als primärem Prinzip der Demokratie bisher fast unberührt geblieben ist. Die Urteile ergehen zwar „im Namen des Volkes“, es handelt sich dabei aber um eine inhaltslose Formel, richtiger sogar um eine Unwahrheit. Denn durch das Volk ist keiner der Richter legitimiert; sie sind nicht vom Volke gewählt, sondern mit Ausnahme der Richter beim Bundesverfassungsgericht von den Justizämtern der Länder bzw. vom Bundespräsidenten ernannt. Voraussetzung für eine Demokratisierung der Justiz wäre also zunächst einmal die Wahl sämtlicher Richter durch die

Volksvertretungen, und zwar nicht auf Lebenszeit, sondern nur für einen bestimmten Zeitraum. Das zuständige Wahlgremium müßte der Ebene des Gerichts entsprechen, so daß für die Wahl der Richter an Amtsgerichten die Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen, für die Wahl von Richtern an Oberlandesgerichten die Landtage zuständig wären.

Bei den Überlegungen zur Demokratisierung der Justiz ist weiter zu beachten, daß der Justizapparat, wie er heute noch funktionabel ist, ein Produkt des bürgerlichen Obrigkeitsstaates darstellt. Der auf Lebenszeit ernannte richterliche Beamte beendet die vor ihn gebrachte Konfliktsituation in einem weitgehend ritualisierten Verfahren mit einem staatlichen Machtanspruch. Die Ursachenerforschung der Konfliktsituation unterbleibt zumeist. Die Erkenntnis, daß das geltende Recht nur ein Sekundärgebilde ist, ein Spiegelbild der herrschenden Produktionsverhältnisse, wird unbeachtet gelassen. Justiz in dieser Sicht bedeutet nur die Wahrnehmung einer Stabsfunktion für den bürgerlichen Obrigkeitsstaat. So entstand der Begriff Klassenjustiz, eine Rechtsprechung, die an den Wertvorstellungen der Warenproduzenten orientiert ist.

Der Kölner Richter *Rasehorn* hat unlängst in der Zeitschrift „*Kritische Justiz*“ ausgesprochen, daß die Justiz in dem herkömmlichen Sinne „gewiß nicht mehr zu retten“ ist, sondern daß sie künftig statt der Stabsfunktion für den Obrigkeitsstaat eine Betreuungsfunktion auszuüben hat. Das bedeutet, die soziologischen und psychologischen Ursachen eines Konfliktes sind im Interesse einer unauffälligen, die Sensation meidenden Lösung der Konfliktsituation zu erforschen. Erfahrungen über die Ausübung einer justiziellen Betreuungsfunktion lassen sich möglicherweise aus der Tätigkeit der in der DDR bestehenden Konflikt- und Schiedskommissionen ablesen. Diesen Kommissionen sind offensichtlich Betreuungsfunktionen zugedacht, denn sie wirken, wie es wörtlich heißt, durch kritische und kameradschaftliche Auseinandersetzung erzieherisch auf den Rechtsverletzer ein und fördern die Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen.

Demokratisierung der Justiz bedeutet also nicht das Eintreten für vordergründige Reformen, sondern Realisierung der Richterwahl durch die Volksvertretung und Ausübung einer gesellschaftlichen Betreuungsfunktion durch auf Zeit gewählte Richter. Die Erreichung dieses Zieles wird mit Rücksicht auf die lange Ausklammerung der Demokratiediskussion in Bezug auf die Dritte Gewalt und die damit verbundene besonders fest etablierte Gestrigkeit in diesem Bereich nur in einem langwierigen Prozeß vollzogen werden können. Immerhin ist aber das bisher verpönte Wort von der Demokratisierung der Justiz nunmehr offiziell geworden.

In: die tat, Nr. 1 vom 3. Januar 1970, S. 3

Wiederbelebung der Vorbeugehaft

Demokratische Massenaktionen über Parteigrenzen hinweg sind in der Bundesre-

publik selten. Dennoch formierten sich im Jahre 1969 gleich zwei derartige Aktionen, die aufsehenerregende Erfolge erzielten. Es wurde der Einzug der NPD in den Bundestag verhindert, und der Gesetzentwurf zur Einführung der Vorbeugehaft wurde zu Fall gebracht.

In beiden Fällen fanden sich Bürger zusammen, für die der Begriff Demokratie nicht nur eine Alibifunktion zur Verschleierung wirtschaftsegoistischer Bestrebungen hat, sondern die Demokratie als eine von Unterdrückung und Ausbeutung freie Staatsform sehen und auch bereit sind, dafür kämpfend einzustehen.

Zu der Aktion „Verhinderung der Vorbeugehaft" darf in Erinnerung gebracht werden, daß der Verhaftungsgrund der Wiederholungsgefahr, der erstmals durch das faschistische Gesetz vom 28. Juni 1935 in das deutsche Strafprozeßrecht Eingang gefunden hatte, erneut legalisiert werden sollte. Man wollte also wieder verhaften, ohne daß bei dem einer Straftat Verdächtigen Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr bestand. Jedem unbefangenen Betrachter war klar, daß mit diesem Gesetzentwurf ein Pfeil aus dem Köcher gezogen wurde, der gegen die zu reflektieren beginnende und damit nicht mehr alles als vorgegeben hinnehmende Jugend in Universitäten und Betrieben abgeschossen werden sollte.

Denn Vorbeugehaft hätte bereits angeordnet werden können, wenn sich jemand an einer leichten gemeinschaftlichen Körperverletzung beteiligt hätte. Letztlich bedeutete also Vorbeugehaft nichts anderes als die Neuauflage der Schutzhaft aus der Zeit des NS-Regimes, worauf von kompetenter Seite, wie z. B. von der VVN oder dem Kölner Rechtslehrer Professor *Ulrich Klug*, eindringlich hingewiesen wurde.

Mit dieser Entlarvung glaubten alle Demokraten, das Gesetzesprojekt der Vorbeugehaft sei gestorben. Mit Erstaunen mußten wir aber kürzlich zur Kenntnis nehmen, daß man sich in Bonn erneut mit den sogenannten Wiederholungstätern beschäftigt. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat das Bundesjustizministerium beauftragt, eine Statistik über „Serientäter" zu erarbeiten. Dieser Auftrag zeigt deutlich, daß es im Bundestag immer noch Kräfte gibt, die den Schutzhaftgedanken erneut beleben möchten.

In Wahrheit ist die Zahl der kriminellen Straftäter, die bis zur Hauptverhandlung nichts anderes im Sinne haben, als neue Straftaten zu begehen, verschwindend gering. Wenn es anders wäre, hätte man solche Statistiken längst vorgelegt, als die Vorbeugehaft im Jahre 1969 eingeführt werden sollte. Der jetzt gegebene Auftrag zur Erarbeitung einer Statistik kann nur dem Zwecke dienen, das Thema Serientäter und damit Vorbeugehaft entgegen den Tatsachen weiterhin als „ernstes Problem" – wörtliches Zitat aus parlamentarischen Kreisen – darzustellen, um damit zu gegebener Zeit – und sei es auch erst nach den Wahlen 1973 – gezielt gegen politisch unliebsame Personen hervortreten zu können. Sollte das Thema Vorbeugehaft wieder ernsthaft auf der rechtspolitischen Tagesordnung erscheinen, wird es notwendig sein, solchen Bestrebungen erneut in demokratischer Aktion wie 1969

energisch entgegenzutreten.

Das Bundesjustizministerium hat im Übrigen derzeit wesentlich bedeutsamere rechtspolitische Probleme als die Erarbeitung einer Statistik über Serientäter zu bewältigen. Die Reform des Ehescheidungsrechtes und die weitere Entrümpelung des Sexualstrafrechts sind die Gebote der Stunde. Leider hat sich das Justizministerium insoweit durch geschickt hochgespielte Kritik nicht repräsentativer Gruppen, wie konservative kirchliche Gremien, offenbar irritieren lassen. Diese Bremsphase gilt es zu überwinden; denn die Ansätze der geplanten Änderungsgesetze entsprechen durchaus modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Die weitgehende Ersetzung des Schuldprinzips im Ehescheidungsrecht durch das objektive Prinzip der Zerrüttung trägt der Tatsache Rechnung, daß das Scheitern einer Ehe stets auf Fakten beruht und nicht auf Irrationalismen, aus denen der imaginäre Schuldbegriff seine Existenz ableitet. Die angestrebte Freigabe der Pornographie auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts trägt der Tatsache Rechnung, daß Sexualität nicht nur in Zusammenhang mit Fortpflanzung zu sehen ist, sondern in den Bereich Lustgewinn oder auch Ästhetik gehört ebenso wie z. B. Spiel oder auch Kunst. Auffällig ist, daß die „moralischen“ Einwendungen in diesem Bereich von Personen kommen, die stumm bleiben, wenn man wirklich Entrüstung erwarten müßte, wie bei dem haarsträubenden Mißbrauch des Eigentums durch Bodenspekulation.

In: die tat, Nr. 11 vom 13. März 1971, S. 3

Richterernennung, ein absolutistisches Relikt[1]

Es verstand sich aus dem System des absolutistischen Staates, daß der Richter dieser Zeit verbeamtet war. Er wurde vom absoluten Herrscher auf Vorschlag des Justizministers ernannt. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß bei der Auswahl nur solche Personen in Betracht gezogen wurden, von denen man eine strikte Ergebenheit dem absoluten Herrscher gegenüber erwarten konnte. Rechtsstellung und Bewußtseinsstand dieser Richter waren zwangsläufig von obrigkeitsstaatlichem Denken geprägt.[2]

Dieses unter Ausschluß der Öffentlichkeit sich vollziehende Ernennungssystem wurde von den Demokratisierungsbestrebungen des Bürgertums in fast allen kontinentalen Staaten nicht in Frage gestellt. Im 19. Jahrhundert wurden die Richter durchweg – die Schweiz ausgenommen – von der Krone auf Vorschlag des Justizministers ernannt.[3] Die Zurückhaltung des ansonsten nach Demokratie strebenden Bürgertums in Ansehung einer Beseitigung der Richterernennung unter Ausschluß der Öffentlichkeit dürfte damit zu erklären sein, daß sich diese zu Macht und Einfluß gelangende Klasse ebenso wie zuvor der absolutistische Monarch über das System der Ernennung eine Richterschaft zu schaffen beabsichtigte, die gegebenenfalls ihren Interessen dienen konnte. Eine konsequente Realisierung der Demokratie hätte vor der Rechtsprechung nicht haltmachen dürfen. Es ist nur über das Motiv des Schutzes von Sonderinteressen erklärbar, daß das Bürgertum in Bezug auf die Berufung des Richters bei dem gleichen System verblieb wie der absolutistische Staat. Es war demgemäß voraussehbar, daß sich die Klasse zu Wort meldete, gegen die das Bürgertum durch die Rechtsprechung seine Sonderinteressen – um die Dinge beim Namen zu nennen: Erhaltung und Mehrung des Privateigentums – zu schützen trachtete. So kam es, daß bereits im vorigen Jahrhundert der politisch bewußte Teil der Arbeiterschaft die Rechtsprechung der nach dem absolutistischen Ernennungssystem bestellten Richter schlicht als Klassenjustiz bezeichnete. Die Arbeiter waren die Betroffenen von der Aussparung der Rechtsprechung in dem vom Bürgertum eingeleiteten Demokratisierungsprozeß. Folgerichtig enthält deshalb das Erfurter Programm der SPD aus dem Jahre 1891 unter Ziff. 8 neben dem Postulat der Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistands die Forderung, daß die Rechtsprechung durch vom Volke gewählte Richter ausgeübt werde.[4] Die USPD versuchte 1919 diese Forderung auf Volkswahl der Richter in der Weimarer Verfassung zu realisieren. Ihr Antrag wurde jedoch von der Nationalversammlung abgelehnt.[5] Das hatte zur Folge, daß Art. 104 WRV das Prinzip der Er-

---

1 Die Redaktion der „Kritischen Justiz“ lehnte mit Schreiben vom 16.12.1070 wegen inhaltlicher Bedenken den Abdruck dieses Aufsatzes ab. Anm. d. Hrsg.

2 Wagner, Der Richter, 1959, S. 56 u. 83

3 Motivenbericht zum Entwurf eines österreichischen Richtergesetzes, DRiZ 1954. S. 179

4 Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage, 1902, S. 316

5 Stenographische Berichte der verfassunggebenden Nationalversammlung, S. 1463 ff, 1475 B

nennung der Richter durch die Exekutive erneut legalisierte. Zur Verschleierung dieses dem demokratischen Prinzip der Volkssouveränität widersprechenden Tatbestandes wurde zwar zugestanden, es sei denkbar, daß ein anderer Richterbestellungsmodus als der der ausschließlichen Ernennung durch die Exekutive, wie etwa Beteiligung eines Kollegiums aus Vertretern der Justizverwaltung, Richtern und Rechtsanwälten, praktiziert werde. Auch die Einbeziehung einiger Mitglieder einer Bürgerschaft in ein solches Kollegium wurde noch für möglich erachtet. Jedoch die eigentliche Wahl der Richter in der Weise, daß diese vom Volke her als legitimiert hätten angesehen werden können, wurde mit Rücksicht auf die Ablehnung des entsprechenden USPD-Antrags in der verfassunggebenden Nationalversammlung ebenso wie die Abwahl eines Richters (*recall* des amerikanischen Rechts) als mit der Verfassung nicht vereinbar angesehen.[6]

Es verwundert nicht, daß bei der Fortsetzung des nur in geringem Umfang modifizierten absolutistischen Prinzips der Richterernennung auf Lebenszeit auch in der Weimarer Zelt der Schmähruf der Klassenjustiz nicht verstummte. Unter weitgehender Mitwirkung der zuvor nach Art. 104 WRV ernannten Richter wurde während der Herrschaft des NS-Regimes die Klassenjustiz sogar zum offiziösen Prinzip erhoben. Vergeblich war die Auflehnung einiger weniger aus der Richterschaft gegen diese Entwicklung. Stellvertretend für diese Gruppe sei der Amtsrichter *Kreyssig* aus Brandenburg/Havel genannt.[7]

Erstaunlich ist, daß auch das Grundgesetz der Bundesrepublik aus den Erfahrungen der vorangegangenen Zeit in Bezug auf den Bestellungsmodus für die Richter keinen grundlegenden Wandel brachte. Zwar bestimmt Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG, daß die Richter des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden. Für die Richter der sonstigen Gerichtsbarkeit ist aber im Prinzip alles beim Alten geblieben. Art. 98 Abs. 4 GG sieht lediglich vor, daß die Länder – das Gros der Richter ist von den Ländern zu bestellen – „bestimmen können", daß über die Anstellung der Richter der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet. Damit ist zwar eine Ernennung des Richters auf Lebenszeit, insbesondere wenn man diese Bestimmung mit Art. 97 Abs. 2 GG in Verbindung setzt, nicht vorgeschrieben. Eine Wahl der Richter durch das Volk bzw. eine Abberufung durch das Volk wird aber ebenso wie in der Weimarer Zeit erneut abgelehnt.[8] Diese Ablehnung vereinbart sich nicht mit dem Grundsatz des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, daß das Volk von Verfassungs wegen das höchste Organ ist.[9] Zwar wird die dreigeteilte Staatsgewalt neben Wah-

---

6 Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 1930, Anm. 5 zu Art. 104

7 Ilse Staff, Justiz im Dritten Reich, 1964, S. 127 ff.

8 Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), Stand Juli 1969, Anm. II 3 I) zu Art. 97 u. Anm. B 1 b) zu Art. 98; Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 1962, Vorb. 5 vor § 8

9 Bonner Kommentar, Anm. II 2 c) zu Art. 20

len und Abstimmungen durch das Volk auch durch besondere Organe der Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG); diese Organe müssen jedoch ihre Macht, wie sich aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG ergibt, vom Volke herleiten; sie können ihm nicht etwa „polar oder kontradiktorisch gegenüberstehen".[10] Die Richter leiten ihre Macht, wenn sie vom Landesjustizminister – gegebenenfalls unter Mitwirkung eines als Richterwahlausschuß deklarierten Kollegiums – ernannt werden, nicht vom Volke her, wie es Art. 20 GG vorschreibt. Ein Richterwahlausschuß reicht nicht aus, um das Volk bei der Richterbestellung zu repräsentieren. Ein Ausschuß ist ein mit besonderen Aufgaben betrauter engerer Kreis von Personen. Eine wirkliche Repräsentanz des Volkes stellen nur die Parlamente dar. Sie allein sind also dazu berufen, den Richter durch Wahl vom Volke her zu legitimieren. Dieser Legitimationsakt kann nicht durch exekutive Maßnahmen eines Justizministers – gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Ausschusses – ersetzt werden.

Dieser Konsequenz wird im Schrifttum nicht die notwendige Beachtung geschenkt. So sagt *Hesse*[11] ohne ein Wort der Erläuterung oder Kritik, die personelle Besetzung der Gerichte sei in der Regel Sache der vollziehenden Gewalt. *Leibholz-Rinck*[12] halten es allein für entscheidend, daß die Gerichte besondere, von der Exekutive getrennte Institutionen darstellten; vor allem müßten sie hinreichend organisatorisch von den Verwaltungsbehörden getrennt sein. Sie nehmen dabei auf BVerfGE Band 10, Seite 216 Bezug. Dort kommt zum Ausdruck, daß das Grundgesetz die verfassungsrechtliche Entwicklung der im 19. Jahrhundert begonnenen Lösung der Rechtspflege von der Verwaltung fortsetze. Die Einwirkung der Verwaltung auf die Dritte Gewalt bei der Richterberufung bleibt jedoch dabei unerörtert. *Brüggemann*[13] hingegen stellt die Frage nach der demokratischen Legitimation der Richter. Er begnügt sich aber mit der Antwort, die Berechtigung richterlichen Wirkens vom Volke her lasse sich dadurch bejahen, daß der ernennende Minister seinerseits der Volksvertretung verantwortlich sei. Offenbar erkennend, daß diese Ableitung richterlichen Wirkens im Hinblick auf das Prinzip der Volkssouveränität recht dürftig ausfällt, fügt *Brüggemann* gleichsam entschuldigend hinzu, die Ernennung sei der verhältnismäßig gangbarste Weg, um zu einem in der Breitengliederung homogenen, nach fachlichen und menschlichen Gesichtspunkten im Großen und Ganzen verantwortlich ergänzten Richterkörper zu gelangen. Diese Begründung führt in den Bereich des Irrationalen, in dem *Brüggemann* offenbar zu Hause ist; denn nach ihm spricht aus dem Richter unserer Tage für den Verstehenden noch ein letzter Nachhall der Stimme des Herrschers, der in grauer Vorzeit dem Untertan persön-

---

[10] Bonner Kommentar. Anm. II 2 g) zu Art. 20 unter Bezugnahme auf den Abgeordneten Schmid, PR GSA, 11. Sitzung, stenographische Protokolle BI. 10 f.

[11] Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1968, S. 205

[12] Grundgesetz, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 1966, Anm. 19 zu Art. 20

[13] Die rechtsprechende Gewalt, 1962, S. 136

lich gegenübertrat, um sein Anliegen anzuhören und ihm das Recht zuzusprechen.

Zurück auf den Boden der Realität! Richtig ist, daß der die Richter ernennende Minister der Volksvertretung verantwortlich ist. Unvereinbar mit dem Prinzip der Volkssouveränität ist aber, daß die personelle Besetzung der Dritten Gewalt in seine Hand gelegt wird. Damit ist die Volkssouveränität in Ansehung der Dritten Gewalt im unmittelbaren und mittelbaren Sinne ausgeschaltet. Die Rechtsprechung ist deklassiert; sie bleibt von der Volkssouveränität unberührt. Theoretisch ist zwar denkbar, daß der Minister aus der Berufung unerwünschter Richter vom Parlament dergestalt zur Verantwortung gezogen wird, daß er abtreten muß. Die unerwünschten Richter hingegen sind auf Lebenszeit ernannt und können nicht aus ihren Ämtern entfernt werden. Ein Repräsentant der Exekutive hat also die Möglichkeit, auf weite Sicht gestaltend in die Funktion der Dritten Gewalt einzugreifen. Wegen Fehlgestaltung kann er abberufen werden, aber die Fehlgestaltung bleibt erhalten.

Exekutive Fehlgestaltungen bei der Richterberufung sind nur durch die Realisierung der Volkssouveränität zu verhindern. Dabei ist jedoch zu beachten, daß auch ein vom Volke legitimierter Richter nicht auf Lebenszeit berufen werden kann. Wie bei den Parlamentariern muß auch bei den Vertretern der Dritten Gewalt nach Ablauf bestimmter Fristen der Souverän Volk erneut befragt werden, ob er mit der Fortsetzung ihrer Tätigkeit einverstanden ist. Die zeitlich begrenzte Berufung eines Richters ist nach Art. 97, 98 GG möglich. Ein Berufungszeitraum von vier Jahren, der dem des Parlamentariers angeglichen wäre, ist nach *Leibholz-Rinck*[14] vertretbar. Zuständig für die Richterwahl müßte das Parlament sein, das der Ebene des Gerichts entspricht, dessen Richter gewählt werden sollen. Für Richter an Oberlandesgerichten wären die Landtage kompetent, für die erstinstanzlichen Gerichte die Kreistage und Stadtparlamente der größeren Städte. Die unmittelbare Volkswahl der Richter, wie sie in der Schweiz praktiziert wird, erscheint mit Rücksicht auf die Vielzahl der Richter nicht durchführbar. Bei einer Richterwahl in Genf bemühten sich nur 8 Prozent der Wahlberechtigten zu den Urnen.[15] In der Schweiz ist im Übrigen darüber geklagt worden, daß durch die Richterwahl immer wieder unfähige Leute in Richterämter berufen worden seien. Das erklärt sich aus der Tatsache, daß auch Nichtjuristen als Richter kandidieren können. Eine solche Regelung ist abzulehnen; Voraussetzung für die Kandidatur muß die entsprechende juristische Qualifikation sein.

Es stellt sich die Frage, aus welchen Gründen in der Schweiz und in weitgehendem Umfang auch in den USA die Richter durch das Volk bzw. die Volksvertretung gewählt werden, während in den nichtsozialistischen Staaten Europas das Ernennungssystem vorherrscht, obwohl diese Staaten im Wesentlichen die gleiche Gesell-

---

[14] Grundgesetz, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 1966, Anm. 5 zu Art. 97

[15] Wagner, Der Richter, 1959, Fußnote 7 auf S. 95

schaftsstruktur aufweisen wie die Schweiz und die USA. Diese beiden Staaten haben das Stadium der absolutistischen Herrschaftsform nicht durchlaufen. Das zur Macht gelangende Bürgertum war dort außerstande, die aus der absolutistischen Zeit vorgegebene Ernennungsmethode zu übernehmen. In den anderen Staaten war es verlockend, das Ernennungssystem zu übernehmen und den eigenen Interessen dienstbar zu machen. Auf dem Weg über die Exekutive konnte sich das Bürgertum eine Richterschaft bestellen, von der zu erwarten stand, daß sie dem bürgerlichen Grundanliegen – Schutz und Mehrung des Produktiveigentums – gerecht wurde.

Interessant ist noch ein Blick auf die sozialistischen Staaten. In der DDR werden der Präsident, der Vizepräsident und die Richter des Obersten Gerichts sowie die Schöffen des Senats für Arbeitssachen des Obersten Gerichts auf Vorschlag des Staatsrats von der Volkskammer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl der Volkskammer. Eine entsprechende Regelung besteht für die Richter der Bezirks- und Kreisgerichte[16] Auch in der Sowjetunion und China werden die Richter durch Wahl bestellt.[17]

Zurück in die Bundesrepublik: Die gegenwärtige Regelung des gering modifizierten Ernennungssystems widerspricht dem in Art. 20 GG zum Ausdruck kommenden Rousseauschen Prinzip der Souveränität des Volkes. Die Verknüpfung der Richterbestellung mit der „vollziehenden Gewalt“ und seine Berufung auf Lebenszeit bedingt die permanente Gefahr, „daß der Richter die Macht eines Unterdrückers“ haben kann.[18]

In: bulletin des Fränkischen Kreises. Freie Vereinigung von Angehörigen geistiger Berufe in der Bundesrepublik. Vorsitzende: Prof. Dr. Renate Riemeck, Nr. 145, Mai 1971, S.13-16.

Ein Richter namens Sartzetakis

Der Freispruch des Leiters des Finanzressorts beim Reichskommissar Ostland – zuständig für die Verwaltung des Vermögens der vom NS-Regime verfolgten Juden – und späteren Staatssekretärs im Bundesministerium für Entwicklungshilfe *Friedrich-Karl Vialon* von der Anklage des Meineids durch das Landgericht Koblenz ist ein erneuter Beweis für die Fragwürdigkeit richterlichen Handelns. Die zeugenschaftliche Bekundung *Vialons* in einem Verfahren gegen faschistische Gewaltverbrecher, er habe als staatlicher Verwalter jüdischen Vermögens in den besetzten Ostgebieten nichts von der Massenvernichtung jüdischer Menschen gewußt, wurde von Richter *Girshausen* und seiner Kammer für „durchaus denkbar und glaubhaft“ erachtet. Wer das für denkbar und glaubhaft hält, dem müßte man eigentlich auch

---

16 Rechtspflegeerlaß, Dokumente zur Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtsordnung in der DDR, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR. Nr.2, 1963, S. 110, 118. 125

17 Wagner, Der Richter, 1959, 8. 112 ff.

18 Montesquieu, De l‘esprit des lois, Buch XI, Kap. 6, Abs. 5, In der Übersetzung von Forsthoff, siehe auch Wagner aaO, S. 63

einreden können, daß 2 und 2 5 ist.

Die öffentliche Verkündung solcher Absurditäten, wie in Koblenz geschehen, kann den um Wahrheit Bemühten zu der Erklärung veranlassen, das Wort „Richter“ in seiner Gegenwart nicht mehr zu gebrauchen.

Aber diese verständliche Reaktion wäre dennoch zu hart. Es gab und gibt auch Richter, die der Formel 2 und 2 = 5 nicht zugänglich sind. Erwähnt sei der Vormundschaftsrichter Dr. *Lothar Kreyssig* aus Brandenburg/Havel, der mit Schreiben vom 8. Juli 1940 an den damaligen Reichsjustizminister dagegen protestierte, daß nach den von ihm bearbeiteten Vormundschafts- und Pflegschaftsakten Insassen von Heil- und Pflegeanstalten offensichtlich planmäßig getötet würden.

Das unerschrockene Eintreten für das Recht ist neuerdings einem griechischen Untersuchungsrichter, dem 42jährigen *Christos Sartzetakis* zum Verhängnis geworden. Am 24. Dezember 1970 wurde er in Saloniki verhaftet und nach Athen gebracht. Bis heute hat er keine Anklage erhalten. „Die Foltergerüchte wollen nicht verstummen, wie sehr man sie in Athen auch dementierte“, berichtete die *FAZ* am 30. April 1971. Was liegt dieser Aktion der griechischen Faschisten zugrunde?

Im Mai 1963 wurde in Saloniki der linksstehende griechische Arzt und Parlamentarier *Lambrakis* ermordet. *Sartzetakis* war der zuständige Untersuchungsrichter. Polizei und Staatsanwaltschaft versuchten *Sartzetakis* einzuschüchtern und die Aufklärung des Falles *Lambrakis* zu verhindern. Dabei tat sich insbesondere ein Staatsanwalt *Kollias* hervor, der nach der Beseitigung der Demokratie in Griechenland der erste Ministerpräsident der Militärregierung wurde. Bei seinen Ermittlungen in der Sache *Lambrakis* hatte *Sartzetakis* den General *Mitsou* besonders schwer beschuldigt. Dem Sohn *Mitsous*, einem Polizeioffizier, fiel *Sartzetakis* bei seiner Verhaftung am 24. Dezember 1970 in die Hände. Offensichtlich wird *Sartzetakis* jetzt aus Rache in Haft gehalten.

Er muß ohne Anklage in Einzelhaft dafür büßen, daß er den Mord an dem linksgerichteten *Lambrakis* aufklären wollte, faschistische Machenschaften zu entlarven beabsichtigte.

Das Schicksal des Richters *Sartzetakis* gebietet die Anteilnahme der gesamten demokratischen Welt. Gewiß, er ist sicher nicht so prominent und politisch profiliert wie eine *Angela Davis*. Bei den rigorosen Haftpraktiken der griechischen Militärdiktatur befindet er sich aber in der gleichen Todesgefahr wie diese. Das allein ist entscheidend für seine Befreiung; es sind alle in Betracht kommenden Mittel einzusetzen und alle Kräfte zu mobilisieren.

Sein Verhalten im Falle *Lambrakis* hat zumindest gezeigt, daß er auf dem rechten Auge nicht blind ist, eine Krankheit, von der ein Großteil der Richter solcher Staaten befallen ist, die offen reaktionär-konservativ oder auch rein formaldemokratisch regiert werden. Jüngstes Beispiel für die Blindheit auf dem rechten

Auge in unserem Lande ist der Freispruch in dem eingangs erwähnten Meineidsverfahren gegen *Vialon*. Die von Richter *Girshausen* dort gegebene Begründung nennt die „*Frankfurter Rundschau*“ zu Recht ein Armutszeugnis.

Um so mehr besteht Veranlassung, für Männer wie *Sartzetakis*, die ohne Sehstörung an die Aufklärung eines Verbrechens herangehen, einzutreten, für seine Befreiung zu kämpfen. Das sollten sogar die tun, die infolge der Tatsache, daß die Blindheit rechts meist mit der Übersichtigkeit links korrespondiert, selbst schon üble Erfahrungen mit Richtern gesammelt haben.

In: die tat, Nr. 21 vom 22. Mai 1971, S. 3

Nach japanischen Maßstäben

Daß ein Bauarbeiterstreik in einem anderen Staate zum Anlaß genommen wird, einen nationalen Gedenktag für den eigenen Staat zu stiften, dürfte ein in der gesamten Welt einmaliger Vorgang sein. Dieser auf den 17. Juni [1953] bezogene absurde Kausalablauf ist nur durch die Irrationalitäten der Kalten-Kriegs-Hysterie der frühen 50er Jahre erklärbar. Die Manager des kalten Krieges sahen damals ihre große Stunde gekommen; sie glaubten, der Bauarbeiterstreik habe die angrenzende DDR so erschüttert, daß man zu deren Vereinnahmung schreiten könne. Am deutlichsten wird die Vernunftwidrigkeit dieser Feiertagsschöpfung, wenn man sich als Parallele vorstellt, die DDR hätte ihrerseits die Studentenunruhen der BRD zu Ostern 1968 für die Einsetzung eines Nationalfeiertags benutzt

Glücklicherweise sind die Emotionen des kalten Krieges heute in einem solchen Maße rückläufig, daß man sich ernsthaft darüber Gedanken zu machen beginnt, wie man den 17. Juni in aller Stille als Feiertag bestatten kann. Damit sind alle die nicht einverstanden, für die dieser Tag ein willkommener Anlaß ist, nationalistischen Unsinn freizusetzen, Orgien der Verlogenheit und Verdummung zu veranstalten.

Die Repräsentanten dieses Ungeists, die uns den zweiten Weltkrieg und den Verlust der staatlichen Einheit eingebrockt haben, wollen uns in ein weiteres kriegerisches Abenteuer führen, das mit Sicherheit die endgültige Auslöschung unseres Volkes zur Folge hätte. Wie ernst es ihnen mit ihren verbrecherischen Plänen ist, zeigt der an sechs verschiedenen Stellen versuchte Sturm auf die DDR-Grenze von Angehörigen der NPD und der Aktion Widerstand nach einer Mahnkundgebung zum 17. Juni in Bad Neustadt/Saale.

Jedem Einsichtigen kommen beim Lesen solcher Meldungen Korea und Vietnam in den Sinn. Grenzverletzungen und die sich daraus ergebenden blutigen Folgen, das ist es, was uns die Neufaschisten anzubieten haben. Sie brauchen kriegerische Auseinandersetzungen, um ihre auf dem Boden der Dummheit gezüchteten Aggressionen zu befriedigen.

Die Mehrheit unserer Bevölkerung hat indessen die Pläne der Mafia des kalten

Krieges durchschaut. In Stuttgart versuchten 150 bis 200 Rechtsradikale am 17. Juni eine chauvinistische Show abzuziehen. Sie stießen dabei auf eine machtvolle Gegendemonstration von zirka 4.000 Demokraten.

Mit Bestürzung mußten jedoch alle um den Schutz der demokratischen Staatsform Besorgten zur Kenntnis nehmen, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit offensichtlich Schutzfunktionen für Rechtsradikale ausübt. Die Stadt Stuttgart hatte die Demonstration der Neofaschisten untersagt. Die 6. Kammer des Stuttgarter Verwaltungsgerichts hob jedoch das Verbot auf.

Dieses Urteil läßt sich nicht mit der häufig bei Versagen des Justizapparates gebrauchten Floskel abtun, es handele sich um eine formaljuristische Entscheidung, die auf die Realitätsfremdheit der beteiligten Richter zurückzuführen sei. Denn das Gericht wird in seinem Urteil sehr realitätsbezogen und konkret, wenn es darum geht, der Polizei Anweisungen zum Schutze der rechtsradikalen Demonstranten für den Fall von Gegendemonstrationen zu geben. Es wird ein Vorgehen „nach japanischen Maßstäben“ „unter rücksichtslosem Gebrauch von Wasserwerfern, Tränengas und Schlagstöcken“ einkalkuliert. Dabei wird auch berücksichtigt, daß ein solches Vorgehen erhebliche Körper- und Sachschäden mit sich bringe und womöglich staatsbürgerliches Unbehagen auslöse.

Aber das ist für das Verwaltungsgericht nicht wichtig; es folgert vielmehr „dem steht der Schutz des von der Antragstellerin“ (der rechtsradikalen Aktion) „verfassungskonform ausgeübten Demonstrationsrechts entgegen, das im vorliegenden Fall höher zu bewerten ist.“

Diese unverblümte Formulierung ist ein Schlag ins Gesicht der Demokratie. Der ungestörte Ablauf faschistischer Kundgebungen ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ein höher einzuschätzendes Rechtsgut als die körperliche Unversehrtheit von Gegendemonstranten. Diese haarsträubende Konsequenz läßt nur den Schluß zu, daß das höchste aller Rechtsgüter, die Erhaltung der Demokratie, ihr Schutz vor faschistischen Machenschaften, für das Verwaltungsgericht nicht existent ist.

Die aus solchen Urteilen resultierende Besorgnis über eine faschistische Restauration gibt dem Ausruf der Stuttgarter Bürger bei ihrer Gegendemonstration am 17. Juni „Wir wollen weder Krieg noch Tod; wir wollen NPD-Verbot“ einen besonders aktuellen und eindringlichen Sinngehalt.

In: die tat, Nr. 26 vom 26. Juni 1971, S. 3

Sie drohen wieder mit „Schutzhaft“

Im März dieses Jahres wurde in der „*tat*“ bereits nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der durch das faschistische Gesetz vom 28. Mai 1935 erstmals in das deutsche Strafprozeßrecht eingefügte Verhaftungsgrund der Wiederholungsgefahr trotz des Widerstandes einer breiten demokratischen Öffentlichkeit in den Jahren 1968/69

als wünschenswerte Zielvorstellung von antiliberalen Kräften weiterverfolgt wurde. In aller Stille kochte man das Projekt Vorbeugehaft in den letzten beiden Jahren auf Sparflamme, um im gegebenen Zeitpunkt überfallartig damit hervorzutreten. Schneller als erwartet ist dieser Zeitpunkt gekommen. Aufhänger ist der Münchner Bankraub, bei dem eine Geisel erschossen wurde.

Die Begleitumstände dieses Verbrechens ließen schon nichts Gutes ahnen. Begierig wurde von den Nachrichtenmanipulanten die Story aufgegriffen, hinter dem Verbrechen stehe eine linksradikale Gruppe. Als diese Lüge sich verflüchtigte, blieb man dennoch am Ball. Die in der Bevölkerung geschickt entfachte Emotion soll nunmehr die geeignete Plattform für eine schnelle Änderung des Haftrechts im Sinne weitgehender Rückkehr zu den „bewährten" Vorschriften des Jahres 1935 bilden.

Wer für gesellschaftliche Probleme, wie die Bekämpfung der Kriminalität, nur scheinbare, d. h. repressive Lösungen anzubieten imstande ist, greift in dieser Situation als Erster in die Mottenkiste. Es war die CDU/CSU; der frühere Bundesinnenminister *Benda* präsentierte ihre Vorschläge. Der Frage, welche Delikte von der Vorbeugehaft erfaßt werden sollen, wich er wohlweislich aus. Aber wir wissen, daß die CSU bereits im Jahre 1960 die Vorbeugehaft nicht an bestimmte Delikte, sondern allein an eine zu erwartende Freiheitsstrafe von sechs Monaten knüpfen wollte.

Bedauerlicherweise ist auch die sozialliberale Regierungskoalition im Begriff, den entfachten Emotionen zum Opfer zu fallen. Innenminister *Genscher* machte sich zum Fürsprecher von Haftverschärfungen gegen Serientäter. Die Konferenz der Innenminister der Bundesländer hat sich am 10. September seinen Vorschlägen angeschlossen. In Zukunft soll bei einer großen Anzahl von Delikten unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr verhaftet werden können, ohne daß bei den Tatverdächtigen Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr besteht. Diese Bereitschaft zu einer Gesetzesänderung innerhalb der Regierungskoalition ist bestürzend; denn Verstöße gegen Rechtsstaatlichkeit und Verfassungsmäßigkeit stehen auf dem Spiel.

Professor *Ulrich Klug* hat bereits 1969 in der Zeitschrift für Rechtspolitik (S. 1f.) dargelegt, daß Vorbeugehaft gegen das Prinzip „keine Strafe ohne Schuld", gegen das Verbot der vorläufigen Vollstreckung im Strafprozeß, gegen die Unschuldsvermutung des Artikels 6 II der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen den Grundsatz der freien Verteidigung nach Artikel 6 IIIb MRK verstößt. Insbesondere weist *Klug* auch darauf hin, daß der Tatbestand der leichten gemeinschaftlichen Körperverletzung (Paragraph 223a Strafgesetzbuch), der in der spannungsgeladenen Atmosphäre von Demonstrationen und Streiks verwirklicht werden kann, bedrohliche Manipulationsmöglichkeiten für die Praktizierung der Vorbeugehaft aus politischen Gründen bietet. Es ist unfaßlich, daß alle diese Gesichts-

punkte ausgerechnet von der sozialliberalen Koalition in den Wind geschrieben werden.

Der unbefangene Beobachter kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die CDU/CSU mittelbar noch an der Regierung beteiligt ist. Offenbar fehlt es den Regierungsparteien an dem für die Profilierung unerläßlichen Selbstvertrauen. Man hört stets darauf, was im konservativen Lager gesprochen wird, läßt sich davon bewußt oder unbewußt beeinflussen. Die Erwartungen aller an einer demokratischen Entwicklung interessierten Bürger werden dadurch tief enttäuscht.

Es kam sicherlich nicht von ungefähr, daß auch die Aktivitäten der vornehmlich von der jüngeren Generation getragenen außerparlamentarischen Opposition seit dem Ausscheiden der CDU/CSU aus der Regierung abnahmen. Auch sie erhoffte sich bei Beendigung der politisch und geistig starren Ära „*Adenauer* und Epigone" von der neuen Regierung fortentwickelnde Impulse. In Maßnahmen wie der Wiedereinführung der Vorbeugehaft manifestieren sich gerade Antiimpulse, so daß eine breite, alle Varianten nutzende Opposition gegen dieses erstmals in Deutschland während der Herrschaft des NS-Regimes praktizierte Haftrecht die logische Konsequenz sein wird und muß.

In: die tat, Nr. 38 vom 18. September 1971, S. 3

Wiederholen Staat und Justiz den Kurs der 20er Jahre?

Wir veröffentlichen nachfolgend, unwesentlich gekürzt, den Vortrag, den Dr. Heinz Düx, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, vor Mitgliedern und Gästen des Zentralen Arbeitsausschusses des Fränkischen Kreises am 18. März 1972 hielt.

Immer wieder wird in Gesprächen und Diskussionen die Behauptung laut, die BRD befinde sich in einer Entwicklungsphase, die die Weimarer Republik in den zwanziger Jahren durchlaufen habe. Sie steure demgemäß unweigerlich auf eine Repetition des 30. Januar 1933 zu, wobei natürlich eine Variabilität dieses Ereignisses einzukalkulieren sei. Von dem Alptraum des sich wiederholenden Faschismus werden mehr oder weniger alle heimgesucht, die das Prinzip der Demokratie ernst nehmen und nicht nur rein formalistisch begreifen.

Da man sich auf Hypothesen und Alpträume nicht verlassen kann, erscheint es angezeigt, eine Auslotung der beschworenen Gefahr zu versuchen. Zu diesem Zwecke ist die Gegenüberstellung damaliger mit heutigen Erscheinungsformen und Strukturen unumgänglich. Ergeben sich dabei eindeutige Ähnlichkeiten, kann der Gedanke des Scheiterns dieses Staates und seine Ablösung durch eine faschistische Diktatur, so wie es das Schicksal des Weimarer Staates war, nicht von der Hand gewiesen werden.

Es ist irrig anzunehmen, Demokratie werde primär durch in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrende Wahlen realisiert. Daran haperte es im Weimarer Staat ebensowenig wie heute. Mit der demokratischen Legitimation der sog. Ersten Ge-

walt, der Legislative, ist es eben nicht getan. Demokratie ist erst dann existent, wenn auch die Zweite und Dritte Gewalt in ihrem Sinne erschlossen sind. D. h. Verwaltung und Rechtsprechung geben als sich täglich verwirklichende staatliche Funktionen Aufschluß darüber, ob ein Staatswesen die Bezeichnung Demokratie verdient oder nicht.

Beachtenswerte Personengruppen

Beamte, Staatsanwälte, Richter sind demnach beachtenswerte Personengruppen; von ihrem Wirken wird das Gelingen oder Scheitern einer Demokratie wesentlich abhängen. Die Weimarer Republik übernahm im wesentlichen das Personal des Kaiserreiches, also Personen, die durch den autoritären Obrigkeitsstaat vorgeprägt waren. Sie leisteten zwar alle den Eid auf die neue Verfassung, standen aber der Republik innerlich ablehnend, fremd oder sogar feindlich gegenüber. Alles, was die Republik bekämpfte, erschien ihnen richtig; was sie verteidigte, sich gegen die Republikfeinde richtete, erschien ihnen falsch. Nur aus dieser Grundeinstellung ist die Vielzahl von Urteilen höherer und höchster Gerichte zu erklären, die aus der Weimarer Zeit in die Literatur eingegangen sind und deutlich machen, daß es eine irrationale Illusion ist, Richter stünden über den Parteien, sie urteilten abstrakt, ohne Bezug auf das soziale und politische Milieu.

Parallelen

Vielleicht erinnert sich der eine oder andere noch an den preußischen Minister *Grzesinski*. Dieser hatte gegen einen gewissen *Bernhard Fischer* wegen folgender Äußerung Strafantrag gestellt: „*Grzesinski* ist ein Judenbastard, er ist von einem Dienstmädchen unehelich geboren. In jedes Menschen Gesichte steht seine Geschichte."

Nachdem *Fischer* in der 1. Instanz zu einem Monat Gefängnis wegen übler Nachrede verurteilt worden war, wurde er in 2. Instanz am 1.9.1932 freigesprochen. In dem Urteil wurde zur Rechtfertigung des Freispruchs ausgeführt, daß *Fischer*, der NSDAP-Mitglied war, sich in seinen Gedankengängen entsprechend dem allgemein bekannten Parteiprogramm bewegt habe, das unter anderem der Korruption und der Beherrschung des Deutschen Volkes durch Fremdrassige in Wirtschaft und Politik den Kampf ansage. Der Angeklagte habe geißeln wollen, daß, obwohl die jüdische Rasse im deutschen Volke zahlenmäßig nur sehr gering vertreten sei, ein großer Teil hoher Posten mit Juden besetzt sei. Aus dem Zusammenhang gehe im Übrigen hervor, daß der Angeklagte den Ausdruck Bastard lediglich als Bezeichnung für einen Menschen, der von Eltern verschiedener Rassen abstammt, gebrauchen wollte und daß Bastard auch nur in diesem harmlosen Sinne verstanden werden konnte. Es liege also auch keine Formalbeleidigung vor.

Eine Kommentierung dieses weitgehend wörtlich zitierten Freispruchs erübrigt sich. Als vordergründige Parallele sei hier zunächst nur angemerkt, daß bei Erset-

zung des Wortes Judenbastard durch Vaterlandsverräter die damalige Beleidigung *Grzesinskis* der ähnlich ist, die unlängst gegen Bundeskanzler *Brandt* ausgesprochen wurde.

Nach den Ereignissen des 9. November 1923 war neben *Hitler*, *Pöhner* und *Frick* auch *Ludendorff* wegen Hochverrats angeklagt. Dieser General wurde freigesprochen. Er verteidigte sich mit der Einlassung, geglaubt zu haben, daß ein Staatsstreich nicht geplant gewesen sei. Der Gerichtsvorsitzende hatte die an *Ludendorff* zu stellenden Fragen diesem vorher schriftlich mitgeteilt. Der Berliner Rechtslehrer Prof. *Kohlrausch* hatte für *Ludendorff* ein Rechtsgutachten ausgearbeitet, in dem ausgeführt wurde, *Ludendorff* habe tatsächlich nicht das Bewußtsein gehabt, daß ein Staatsstreich vorliege. Das Gericht folgte diesem Gutachten. Welch geringe Anforderungen wurden an die Umsicht eines Generals gestellt!

Hier drängt sich die vordergründige Parallele auf: Wie oft hat auch die Justiz unseres gegenwärtigen Staates das mangelnde Bewußtsein der Rechtswidrigkeit Massenmördern und Massenmordgehilfen aus der NS-Zeit zugutegehalten.

Das Beispiel Kapp-Putsch

Der *Kapp*-Putsch des Jahres 1920 war ein hochverräterisches Unternehmen gegen die Weimarer Republik. Ein Großteil der Reichswehroffiziere sympathisierte mit den Putschisten. Von den 705 aus diesem Komplex amtlich bekannt gewordenen Verbrechensfällen kommt es nur zu einer Verurteilung. Der Betroffene war ein gewisser *von Jagow*. Er erhielt die gesetzliche Mindeststrafe von 5 Jahren Festungshaft. Das Reichsgericht führte in seinem Urteil folgendes aus: „Bei der Strafzumessung sind dem Angeklagten, der unter dem Bann selbstloser Vaterlandsliebe und eines verführerischen Augenblicks dem Rufe *Kapps* gefolgt ist, mildernde Umstände zugebilligt worden."

Was damals unbegreiflicherweise alles unbestraft blieb, sei durch folgendes Beispiel erhellt. Am 18.3.1920 leitete der Arbeiter *Slomsky* aus Karow (Mecklenburg) eine Versammlung von Streikenden. Dort erschienen mehrere Offiziere des Freikorps Rossbach mit etwa 60 Soldaten. Auch der Rittergutsbesitzer Bachmann als Arbeitgeber der Streikenden fand sich ein. Er suchte den Rädelsführer *Slomsky* heraus. Dieser wurde schwer mißhandelt, vor ein rasch gebildetes Standgericht gestellt und anschließend erschossen. Am 19.1.1923 lehnte die Strafkammer I des Mecklenburgischen Landgerichts einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung wegen Mordes gegen die Mitglieder dieses Standgerichts ab. In dieser Entscheidung wird als Rechtfertigung bzw. Entschuldigung ausgeführt, dem Täter habe es obgelegen, die von der *Kapp*-Regierung für strafbar erklärten Handlungen der widerstrebenden Elemente gegebenenfalls mittels gerichtlichen Verfahrens, sog. Standgerichten, zu ahnden.

Anders verfuhr man mit Personen, die mit den Arbeiteraufständen der damaligen

Zeit in Verbindung gebracht wurden. Diese Arbeiteraufstände dienten dem Schutze der Republik und der Demokratie vor den *Kapp*-Putschisten. Besonders bezeichnend ist das Urteil gegen eine kommunistische Stadtverordnete aus Halle namens *Hedwig Krüger*, die bei diesen Aufständen Samariterdienste geleistet hatte. Obwohl bewiesen wurde, daß sie ihre Hilfsdienste jedem, also der sog. Roten Armee ebenso wie Schupomannschaften gewährt hatte, wurde sie wegen Beihilfe zum Hochverrat zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Zur Begründung führte man aus, daß jeder Rote Soldat, der das Lazarett, in dem die *Krüger* tätig war, sah, in seinem Kampf gegen die Regierung bestärkt worden sei. Der Rote Soldat habe im Falle seiner Verwundung mit ordnungsgemäßer Verpflegung und Behandlung rechnen können. Die Samaritertätigkeit der *Krüger* habe also die Rote Armee unterstützt und damit den Hochverrat gefördert.

Nicht genug damit. *Hedwig Krüger* hatte während ihrer Samariterdienste eine irgendwo hängende Schürze umgebunden, die nicht in ihrem Eigentum stand, später aber an die Eigentümerin zurückgegeben wurde. Das Gericht meinte, die *Krüger* habe die Schürze nur nehmen können, weil in dem Haus, aus dem die Schürze stammte, Rote Soldaten gewesen seien. Die Eigentümerin der Schürze habe deshalb nicht den Mut gefunden, ihr die Schürze vorzuenthalten. Das Gericht nahm diesen Vorfall mit der Schürze zum Anlaß, Frau *Krüger* wegen räuberischer Erpressung zu weiteren zwei Jahren Zuchthaus zu verurteilen.

Hier drängt sich zunächst als vordergründige Parallele zur Gegenwart die Rigorosität disziplinären und justiziellen Vorgehens gegen solche Personen auf, die im begründeten oder auch unbegründeten Verdacht stehen, der auf der Flucht befindlichen *Baader-Meinhof*-Gruppe geholfen zu haben, während Gewalttätigkeiten rechter Provenienz – *Dutschke*-Attentat und Schüsse auf sowjetische Wachposten in West-Berlin – solchen Nachdruck und solche Eilfertigkeit nicht nach sich zogen.

Insgesamt wurden im Weimarer Staat allein im Ruhrgebiet im Zusammenhang mit den Ereignissen des Jahres 1920 4.000 Arbeiter in Haft genommen. Gegen 122 Personen aus dem Kreis der *Kapp*-Gegner waren bereits bis zur Verurteilung des *Kapp*-Putschisten *von Jagow*, der, wie schon erwähnt, die gesetzliche Mindeststrafe von 5 Jahren Festungshaft erhielt, 919 Jahre Gefängnis und 168 Jahre Zuchthaus verhängt.

Ausschlaggebend für die besprochenen Urteile mit ihrem absurden, gerade gegen die demokratische Republik gerichteten Inhalt war unzweideutig die demokratiefeindliche Einstellung der Urteilenden. Ihr Eid auf die demokratische Verfassung war ein Meineid. Sie vertraten weiter die Interessen des autoritären Obrigkeitsstaates.

Wie sieht es heute aus?

Werden in der BRD heute Beamte und Richter tätig, die mit einem ähnlichen Ge-

sinnungswiderspruch behaftet sind? Diese Frage kann nicht verneint werden. Was für die Weimarer Zeit die Staatsbediensteten aus der Kaiserzeit, sind für die BRD die Personen mit NS-Vergangenheit. Stellvertretend für Tausende seien hier nur *Globke* und *Schrübbers* genannt. Die Ausführungsgesetze und Verordnungen zu Art. 131 Grundgesetz und Manipulationen der Bürokratie führten zu einer massenweisen Weiterverwendung von NS-Beamten und Richtern. Ihre autoritäre, bornierte, wissenschafts- und liberalitätsfeindliche Vorstellungswelt prägte von Anfang an das Bild der Bundesrepublik. Man jonglierte mit den formalen Mindestinhalten der Demokratie und meinte anderes: die Bewahrung der repressiven Hierarchie des vorangegangenen Regimes. Sie beargwöhnten alle, die die demokratischen Formeln unseres Grundgesetzes zu realisieren suchten, und waren bereit, mit Vehemenz zuzuschlagen, wenn einzelne oder Gruppen von verbrieften Rechten im Sinne sich fortentwickelnder Demokratisierung Gebrauch machen wollten. Die *Spiegel*-Affäre ist ein Beispiel aus weiter zurückliegender Zeit, die Studentendemonstrationen des Jahres 1968 ein Beispiel aus jüngerer Zeit. Um die Mentalität dieser repressiven Gruppe zu charakterisieren, sei die von einem hohen Richter in einem Gespräch geäußerte Ansicht zitiert, der Einsatz von Wasserwerfern gegen die studentischen Demonstranten sei nicht ausreichend. Flammenwerfer seien das geeignete Mittel (!)

Es ist zwar richtig, daß seit der Niederschlagung des *Hitler*-Regimes nun schon bald 30 Jahre verstrichen sind, so daß die Zahl derer, die aus der NS-Zeit in den Staatsapparat der BRD gelangten, sich mehr und mehr dezimieren muß. Diese Hoffnung ist aber dennoch trügerisch. Denn hier sind die soziologisch-statistischen Erhebungen über die Zusammensetzung der Beamten des höheren Dienstes und der Richterschaft zu beachten.

Herrschende Minderheit

Es ist bekannt, daß der Großteil der Richter, die dem NS-Regime bis in die Niederungen des justiziellen Mordes folgten, aus Familien stammte, die einer bestimmten Bürgerschicht mit ihren heuchlerischen Vorstellungen einer heilen, irrational verklärten Welt zuzurechnen sind. Beamtenfamilien mit einem besonders innigen Verhältnis zum autoritären Ordnungsstaat sind die Hauptlieferanten dieses Richtertyps. In Bezug auf die Jahrgänge, die dem NS-Staat noch nicht als Beamte oder Richter gedient haben, ist eine wesentliche soziologische Umschichtung nicht zu erkennen. So stammen von den Richtern an Oberlandesgerichten 50 Prozent aus Beamtenfamilien. Am Bundesgerichtshof sind es sogar 56 Prozent. Von den Gerichtspräsidenten sind 63 Prozent aus Beamtenfamilien hervorgegangen. Wenn man berücksichtigt, daß der Anteil der Beamten an der Gesamtbevölkerung nur 4 Prozent ausmacht, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß der Richterberuf weitgehend von den Abkömmlingen einer kleinen Bevölkerungsschicht beherrscht wird.

Der Anteil der Arbeiterkinder an den Studierenden der Rechtswissenschaft beträgt heute etwa 7 Prozent, von denen nur ein geringer Bruchteil Richter wird. Damit ist

das Richteramt für unabsehbare Zeit fest in der Hand der Ober- und Mittelschicht, also in der Hand von Personen, die sozial seßhaft sind und in überproportionalem Maße dazu neigen, die Interessen der konservativen Rechten zu vertreten. Mit solchen Leuten haben wir es heute bei der Mehrzahl der höheren Beamten und Richter weiterhin zu tun. Sie unterscheiden sich kaum von dem entsprechenden Personenkreis, der die Weimarer Republik ruiniert hat. Sie identifizieren rechts mit richtig und legitim. Soziologie und Politologie als Erkenntnisquellen der modernen Rechtslehre lehnen sie ab und orientieren ihre Wertskala an irrationalen Größen. So empfahl ein Frankfurter Gerichtspräsident einen jüngeren Richter mit der Begründung zur Beförderung, dieser sei von stiller Religiosität durchdrungen. Führergläubigkeit als Beförderungskriterium in der NS-Zeit unterscheidet sich hiervon nur in der Nuancierung.

Am Grundgesetz liegt es nicht!

Noch augenfälliger werden die Strukturen, wenn man das Verhalten von Polizei und Strafverfolgungsbehörden den sog. Linken gegenüber einer Betrachtung unterzieht. Das Vorgehen mit dem Schlagstock ist zu einer Alltagserscheinung geworden; seltsamerweise fehlt der Schlagstock, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei Bauerndemonstrationen und Demonstrationen der extremen Rechten. Langzeitige, über Jahre gehende Untersuchungshaft gegen „Linkstäter" ist häufig, während Massenmörder aus der NS-Zeit, wenn es überhaupt zur Hauptverhandlung kommt, in voller Freiheit die Gerichtssäle betreten und verlassen. Stellvertretend für andere sei als Beispiel für übermäßig lange Untersuchungshaft die Frankfurter Referendarin *Monika Berberich* genannt. Selbst Personen, die im geringsten Verdacht stehen, „Linkstäter" auch nur unwesentlich unterstützt zu haben – ich denke hier an die Professoren *Brückner* und *Seifert* –, werden exekutiv aus dem bürgerlichen Leben eliminiert. Spricht demgegenüber noch jemand über Professor *Rubin*, der die schleswig-holsteinischen Landtagswahlen kriminell durch die Vortäuschung einer Straftat manipulierte?

Um es klar zu sagen: an den bestehenden Gesetzen und vor allem am Grundgesetz liegt es nicht, daß solch widersprüchliche Entwicklungen sich abzeichnen. Es liegt vielmehr an denen, die die Gesetze anwenden und die Verfassung interpretieren. Hier liegt die Parallele zur Weimarer Zeit. Auch die damalige Verfassung und die Gesetze haben den Faschismus nicht vorbereitet, sondern die demokratiefeindlichen Gesetzesanwender, die durch die gesellschaftlichen Verhältnisse, aus denen sie kamen, im Sinne einer Obrigkeitshörigkeit vorgeprägt waren. Diese gesellschaftliche Gruppe versteht es, ihre vorrangige Stellung in Exekutive und Justiz durch permanente Selbstergänzung zu verfestigen. Die bei den Gerichten bestehenden Präsidialräte, die entscheidend über die Beförderung von Richtern zu bestimmen haben, sind selbst in den von der SPD regierten Ländern von den reaktionären Gruppen beherrscht, die bereits maßgeblich am Niedergang der Weimarer Repub-

lik mitwirkten. In Hessen beispielsweise versuchten unlängst die wenigen in der ÖTV organisierten Richter wenigstens einen aus ihren Reihen in den Präsidialrat zu bringen. Sie wurden von der konservativen Mehrheit niedergestimmt.

All das sind untrügliche Indizien dafür, daß die oft gebrauchte Formulierung, in der BRD wiederhole sich das Schicksal des Weimarer Staates, wohl doch eine substantielle Wertigkeit hat. Einen Lichtblick für eine anderweitige Entwicklung in der BRD boten die studentischen Aktionen seit 1967. Diese enthielten einen Ansatz zur Überwindung einer bedrohlichen, den Keim des Faschismus in sich tragenden Entwicklung. Erstmalig bahnte sich ein Bewußtwerdungsprozeß in der Richtung an, daß autoritäres Denken, wie es in der Exekutive und Jurisdiktion praktiziert wird, eine schleichende, zum Tode führende Krankheit für die Demokratie darstellt. Die Möglichkeit einer solchen die Massen erfassenden Bewußtwerdung löste bei den Repräsentanten der Gestrigkeit hysterische Reaktionen aus. Sie sahen das Kartenhaus ihrer Scheindemokratie bedroht und setzten alles daran, das ihnen genehme System der gestoppten Demokratie – eine Wortprägung *Martin Walsers* – zu bewahren.

„Gestoppte Demokratie“

Dieses System besteht darin, den Bürger in mehrjährigen Abständen sonntags wählen zu lassen, ihm dadurch die Illusion einer echten Mitbestimmung zu vermitteln, ihn aber im Alltag, insbesondere am Arbeitsplatz, von allen wichtigen Entscheidungen auszuschließen. Die Perspektive einer erweiterten, ausgeprägteren Form der Demokratie verursachte auf seiten der Anhänger der gestoppten Demokratie eine der Gegenreformation vergleichbare Mobilisation. Unter dem Begriff des Radikalismus wird alles diffamiert, was gerade mehr Demokratie realisieren möchte. Jeder, der für die Demokratisierung bestimmter Bereiche, insbesondere der Wirtschaft, konsequent eintritt, läuft Gefahr, als Verfassungsfeind an den Pranger gestellt zu werden.

Gegenwärtig ist von dieser gegenreformatorischen Welle primär die DKP betroffen. In diesem Zusammenhang sind die Richtlinien der Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Januar 1972 über die Behandlung der Mitglieder radikaler Parteien im öffentlichen Dienst zu erwähnen. Diese Richtlinien sind mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen. Solange eine Partei vom Bundesverfassungsgericht nicht gemäß Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärt worden ist, können gegen ihre Mitglieder keine benachteiligenden Maßnahmen ergriffen werden. Denn nach Art. 3 Abs. 3 GG darf niemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt werden; nach Art. 4 GG ist die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich; nach Art. 5 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Bild und Schrift frei zu äußern.

Assoziationen werden geweckt

Die ins Auge gefaßten Maßnahmen gegen Mitglieder „radikaler Parteien“ im öffentlichen Dienst gehen bereits über die Parallelitäten zu den zwanziger Jahren hinaus. Es werden Assoziationen zu dem nazistischen Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums geweckt. Mit schrillem Ton klingen plötzlich die §§ 2 und 4 dieses NS-Gesetzes wieder in uns auf. Dort hieß es wörtlich: „Beamte, die der Kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind aus dem Dienst zu entlassen. Zu entlassen sind auch Beamte, die sich in Zukunft im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigen. Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden.“

Gesinnungsbeurteilungen, die stets mit Willkür, Unsicherheit und Psychoterror einhergehen, sollen also erneut praktiziert werden. Und das ausgerechnet in einer Phase weltweit zu verspürender Entspannungstendenzen!

Und die Folgen?

Welche Folgen die Richtlinien der Ministerpräsidenten vom 28. Januar 1972 in der Praxis haben werden, wird weitgehend davon abhängen, wie sich die Gerichte verhalten werden, wenn die von den Richtlinien Betroffenen die gegen sie ergriffenen Maßnahmen anfechten. Die bereits dargestellten Strukturen in der Richterschaft lassen keine übermäßigen Hoffnungen zu. Undifferenziert wird man dazu neigen, kommunistisch mit verfassungsfeindlich gleichzusetzen. Ein beschränkter, beamtenmäßig geprägter Bewußtseinsstand kann nicht über die „gestoppte Demokratie“, in der wir gegenwärtig leben, hinausdenken. Demokratie am Arbeitsplatz z. B. ist für viele unserer Repräsentanten der 2. und 3. Gewalt etwas Unvorstellbares, Böses, Revolutionäres. Symptomatisch sind bereits die absurden Begründungen für die Beibehaltung der hochtrabenden und hochstaplerischen Titel im eigenen Arbeitsbereich dieser Personengruppe.

Aber selbst dann, wenn in künftigen Verfahren gegen als Kommunisten angesehene Beamte von den Entscheidenden zumindest teilweise eingesehen werden sollte, daß unser Grundgesetz kein Eintreten für die kapitalistische Wirtschaftsform von den Bürgern verlangt und Alternativen zulässig sind, werden sie über den Begriff der Diktatur des Proletariats, eine zum Reizwort hochstilisierte Wortprägung, stolpern. Abgesehen davon, daß auch dieser Begriff sich zwanglos dahin interpretieren läßt, daß auch Demokratie immer Herrschaft beinhaltet, nämlich die der Mehrheit über die Minderheit – allerdings nicht umgekehrt – sieht man in DKP-Leuten solche, die mit Gewalt die Macht anstreben. Ein Blick auf die westlichen Nachbarstaaten mit wirklich potenten kommunistischen Parteien – Frankreich und Italien – läßt erkennen, daß gewaltsame Machtergreifung nicht zu den Aktionsformen dieser Parteien gehört. Sie hätten sicher nach dem 2. Weltkrieg mehrfach die Möglichkeit ge-

habt, einen außerparlamentarischen Machtantritt zu versuchen.

Nun ist die DKP mit Sicherheit keine Partei, die in ihren Theorien und Zielsetzungen über die KPF oder KPI hinausgeht. Auch der DKP schwebt offensichtlich ein gewaltloser, legaler Weg zum Sozialismus über eine Volksfrontregierung vor, wie gegenwärtig in Chile praktiziert. Es kommt bestimmt nicht von ungefähr, daß die DKP im Kreise der sog. Neuen Linken gelegentlich als die beste Sozialdemokratie, die es je gab, bezeichnet wird.

Wenn die Mitglieder einer solchen Partei bereits als Verfassungsfeinde bezeichnet werden, wird in erschreckender Weise offenkundig, wie gering die Bandbreite des Demokratieverständnisses ist. Sobald nur die Möglichkeit sozialer Umschichtungsprozesse angesprochen wird, treten die an solchen Umschichtungen wegen ihrer Privilegien nicht Interessierten mit kriminalisierenden oder gesellschaftlich ächtenden Maßnahmen auf den Plan. Logischerweise tut sich dabei das in der CDU/CSU organisierte Besitzbürgertum am lautesten hervor. Diese in Beamten- und Richterschaft überrepräsentierte Schicht hat auch die Machtmöglichkeiten, ihre Vorstellungen von der „gestoppten Demokratie" zu realisieren. Die SPD läßt sich teilweise, verunsichert durch die knappe Regierungsmehrheit, vor diesen Karren spannen.

Was gut oder böse ist, bestimmt die CDU

Für das CDU-Bürgertum ist alles suspekt, was nicht kapitalistisch orientiert ist. Die CDU-Führer maßen sich sogar an, die SPD aufzufordern, sich von den Sozialisten in ihren Reihen zu distanzieren. Daraus ist erkennbar, daß die Sozialisten in der SPD von der CDU/CSU als genauso gefährlich angesehen werden wie DKP-Mitglieder. Entsprechende Maßnahmen gegen die Sozialisten dürften deshalb nur eine Frage der Zeit sein. Die CDU-Manager wollen generell bestimmen, was gut und böse ist. Schlecht ist natürlich alles, was Arbeitsplatz und Wirtschaft demokratisiert. Die dort gehaltenen Positionen der Alleinherrschaft sollen unangetastet bleiben. Ein Mehr an Demokratie soll mit allen Mitteln verhindert werden. Die CDU/CSU spielt heute die Rolle der DNVP der zwanziger Jahre.

Es ist demnach festzustellen, daß die Parallelen zwischen den zwanziger Jahren und der Gegenwart überaus deutlich und damit in hohem Maße besorgniserregend sind. Der Umschlag in den offenen Faschismus muß somit als denkbare Entwicklungsmöglichkeit ins Auge gefaßt werden. Zur Illustration dieses Denkablaufes sei noch ein Beispiel aus jüngster Zeit angeführt.

Zum Beispiel Sahm

In einem Flugblatt, das vor den letzten Bundestagswahlen in Burgdorf bei Hannover verteilt worden war, hatte der Volksschullehrer *Sahm* dem damaligen CDU-Kreisvorsitzenden und heutigen Bundestagsabgeordneten Freiherr *von Fircks* vorgeworfen, sich an nazistischen Untaten während der Besetzung Polens beteiligt zu haben. Das Amtsgericht Burgdorf war im Mai 1971 nach siebenstündiger Verhand-

lung zu dem Schluß gekommen, daß die Vorwürfe *Sahms* „im Kern wahr" seien, und hatte diesen von der Anklage der Beleidigung freigesprochen. Auch in der nunmehr durchgeführten Berufungsverhandlung beantragte der Staatsanwalt Freispruch. Nach seiner Auffassung hatte die Berufungsverhandlung ergeben, daß sich von *Fircks* an nazistischen Untaten tatsächlich beteiligt hatte.

Gleichwohl verurteilte das Landgericht Hildesheim unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor *Günter Weber* Herrn *Sahm* zu einer Geldstrafe von 2000,- DM und zur Veröffentlichung des Urteils in mehreren regionalen Publikationsorganen. *Weber* vertrat nach der „*Frankfurter Rundschau*" vom 1.3.72 die Auffassung, *Sahm* sei weit über das Ziel hinausgegangen. Obwohl er einen Teil der gegen *von Fircks* erhobenen Vorwürfe habe beweisen können, müsse das Flugblatt im Gesamtzusammenhang gesehen werden. Das Aufgreifen dieses nichtssagenden Begriffs von Gesamtzusammenhang zur Rechtfertigung der ausgesprochenen Strafe läßt aufhorchen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die in der Beweisaufnahme erörterten Einzelheiten den Freispruch des Angeklagten *Sahm* gerechtfertigt hätten. Da dieses rational zustande gekommene Ergebnis den Richtern aber offensichtlich unangenehm war, flüchtete man in den irrationalen Bereich der Gesamtschau, um zu einer Bestrafung zu kommen. Diese Methode wird immer dann praktiziert, wenn juristisch ein Tatbestand auf ein bestimmtes Ergebnis hin ausgerichtet werden soll, d. h. wenn ein Wunsch, dem Hindernisse entgegenstehen, durchgesetzt werden soll.

Der Trick

Man bedient sich irrationaler Begriffe, um Entwicklungen, die im rationalen Sinne legal sind, zu verhindern. Man operiert mit dem Begriff der Legitimität, um verfassungs- bzw. grundgesetzgemäßes Geschehen in ein illegitimes zu verwandeln. Der in der Verfassung nicht definierte Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist zum Angelpunkt derartig fragwürdiger Legitimitätskonstruktionen geworden. Prof. *Ulrich Preuss* spricht in diesem Zusammenhang mit Recht davon, daß man erneut beginne, die in Jahrhunderten errungenen Ergebnisse einer rationalisierten Rechtskultur über Bord zu werfen.

Auch in der Weimarer Zeit vollzog sich diese Entwicklung. Der parlamentarisch-demokratischen Legalordnung stellte man die sie untergrabenden legitimen Regierungen, legitimen Parteien, legitimen Tarifparteien und legitimen Arbeitskämpfe als höhere, nicht aus der Verfassung ersichtliche Wertigkeiten gegenüber und bereitete damit den Faschismus vor, der auch von sich behauptete, legitim zu sein, obwohl er die Legalität völlig mißachtete.

Es bedarf keiner Prophetie, um festzustellen, wo dieser Prozeß der Aushöhlung der demokratischen Legalität durch die irrationale Legitimität auch diesmal hinführen wird. Der größte Teil der höheren Beamten und der Richterschaft ist gern bereit, mit den unkontrollierbaren, sog. höheren Werten und Prinzipien einer verschwommenen Legitimität zu jonglieren. Legitim kann dann schließlich auch ein

Staatsstreich sein, wenn er zur Abwehr sich demokratisch-legal vollziehender Prozesse gesellschaftlicher Umgestaltung, insbesondere im ökonomischen Bereich, für notwendig erachtet wird, ebenso wie die Diskriminierung bestimmter Personen durch Berufsbeschränkung oder Berufsverdrängung oder gar Freiheitsentzug als legitim darstellbar ist.

Stärkung demokratischer Legalität

Eine Wiederholung dieser faschistischen Entwicklung ist demnach nur durch Stärkung der demokratischen Legalität zu begegnen. Jeder Beamte oder Richter, der den Einflüsterungen mystischer Höherwertigkeiten, orientiert an Begriffen wie Heimat, Privateigentum, freie Wirtschaft, kommunistische Gefahr, nicht erliegt, stattdessen Verfassung und Gesetz rational, orientiert an den gesellschaftlichen Realitäten, anwendet, erfüllt bereits eine Abwehrfunktion gegen den Faschismus. Denn er bleibt auf dem Boden der demokratischen Legalität, die alle Vorgänge des gesellschaftlichen Lebens nicht emotional, sondern distanziert registriert und verfassungsgemäß ordnet; für als Legitimität getarnte Voreingenommenheiten, wie z. B. die Annahme, der Kapitalismus sei die höchste Form der Menschwerdung, ist dann kein Raum. Solche abwegigen Gedanken wie die besondere Wertigkeit des Kapitalismus werden zwar der Bevölkerung täglich in allen möglichen Varianten zur Verinnerlichung durch eine Reihe von Presseorganen und bestimmte Fernsehsendungen angeboten. Dabei wird das prozentual absolut unbedeutende Fehlverhalten kleiner Linksgruppen zur Entfachung einer Hysterie verwendet, die kaum noch zu bremsen ist…All das dient der Mobilisierung von Irrationalität, um eine falsche Legitimität gegen die demokratische Legalität aufzubauen. Ein faschistischer Entwicklungsprozeß ist hier in vollem Gange. So kam es offensichtlich auch zu der Äußerung von *Heinrich Böll*, als er in Richtung auf die *Bild*zeitung erklärte: „Das ist nicht mehr kryptofaschistisch, nicht mehr faschistoid; das ist nackter Faschismus, Verhetzung, Lüge, Dreck."

Wehret den Anfängen

Diese Aushöhlung der demokratischen Legalordnung kann nur durch permanente Gegenmaßnahmen, also durch ständige Aktion verhindert werden. Dabei muß der Bevölkerung begreiflich gemacht werden, daß die mobilisierte Irrationalität nur zur Auszehrung der Demokratie unter Errichtung einer illegalen Legitimität benutzt wird. Ohne massive Konfrontation mit den Organen der falschen Legitimität wird es dabei nicht abgehen. Eine solche Situation besteht im Übrigen nicht nur in der BRD, sondern auch in den USA. Deshalb haben folgende Worte von *Eldridge Cleaver* auch hier bei uns Bedeutung: „… wenn wir ruhig bleiben und die Faschisierung der Gesellschaft ohne Widerstand hinnehmen, das wäre Selbstmord." Damit wird selbstverständlich nicht irgendwelchen Gewalttaten das Wort geredet, denn noch befindet sich die Entwicklung in einem Stadium, in dem ein neues Dachau oder Auschwitz nicht unmittelbar bevorsteht. Es gilt aber den Anfängen zu weh-

ren!

In: bulletin des Fränkischen Kreises. Freie Vereinigung von Angehörigen geistiger Berufe in der Bundesrepublik. Mitglied der Weltföderation der Wissenschaftler (WFW). Vorsitzende: Prof. Dr. Renate Riemeck, Nr. 155, April 1972, S. 3-10.

Bendas Bekenntnis

Ein Richter kann abgelehnt werden, wenn bei ihm die Besorgnis der Befangenheit besteht. Diese Regelung dient dem Interesse des Rechtsschutzsuchenden; es wird ihm nicht zugemutet, vor einen Richter zu treten, von dem zu befürchten ist, daß er nicht unparteiisch und sachlich entscheiden werde. Das bedeutet, ein Richter ist dann befangen, wenn er in einem engen, freundschaftlichen oder in einem ablehnenden feindlichen Verhältnis zu einer Partei steht. Da es für das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes entscheidend auf das subjektive Empfinden des Rechtsuchenden ankommt, muß der Richter bestrebt sein, alles zu vermeiden, was auch nur den Schein der Unparteilichkeit aufkommen lassen könnte. Das alles sind Selbstverständlichkeiten des juristischen Alltags.

Erstaunlicherweise ist der seit wenigen Monaten amtierende Präsident des Bundesverfassungsgerichts, der an sich in seinem Verhalten beispielgebend sein sollte, nicht gewillt, sich an diese Grundsätze innerer und äußerer Distanz zu halten. *Ernst Benda* gab in einem Vortrag auf der Jahrestagung des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger am 26. April 1972 in Köln Erklärungen ab, die das Maß des Vorstellbaren für die einseitige Festlegung eines Richters überschreiten.

Bekanntlich ist das Grundrecht der Pressefreiheit in einen unüberbrückbaren Widerspruch mit dem uneingeschränkten Eigentumsrecht der Verleger geraten. Die Diskussion zur Lösung bzw. zur Aufhebung der krassesten Folgen dieses Widerspruches ist in vollem Gange. Um die Bewahrung des Grundrechts der Pressefreiheit bemüht sich die Deutsche Journalisten-Union (dju) der IG Druck und Papier. Diese gewerkschaftlichen Bestrebungen, die auf ein Mitbestimmungsrecht der Redakteure hinauslaufen – diskutiert wird auch die Umwandlung von Verlagen mit Monopolcharakter in öffentlich-rechtliche Unternehmungen nach Art der Rundfunkanstalten – sind dem Christdemokraten *Benda* ein Dorn im Auge. Sein Herz schlägt für das bisherige Eigentumsrecht der Verleger. Ihre „Herr-im-Hause-Position“ soll uneingeschränkt erhalten bleiben.

Als Apologet dieser absolutistischen Betriebsverfassung beschränkte sich *Benda* nicht darauf, den gewerkschaftlichen Standpunkt in abstrakter Form abzulehnen, sondern er personalisierte den Konflikt zwischen Gewerkschaft und Verlegern durch Nennung der Namen der dju-Funktionäre *Eckart Spoo* und *Dieter Brumm*. *Karsten Voigt*, den langjährigen Bundesvorsitzenden der Jusos, bezog er gleich mit ein. Diese Personalisierung verfolgt offenbar den Zweck, eine weitere Bevölkerungsgruppe dem Odium der Verfassungsfeindlichkeit auszusetzen. Wer zur Erhaltung der Pressefreiheit das uneingeschränkte Recht der Verleger in Zweifel zieht,

will, nach *Benda*, Enteignung und Sozialisierung. Und wer das will, der „mag solche Forderungen mit Vokabeln umkleiden, die auch dem Sprachgebrauch der Verfassung hier und da entsprechen…, aber mindestens sein Verfassungsverständnis deckt sich nicht mehr mit dem Willen des Grundgesetzes". Für *Benda* sind also die gewerkschaftlichen Bestrebungen zur Erhaltung des Grundrechts der Pressefreiheit verfassungswidrigen Inhalts.

Es kann angenommen werden, daß *Bendas* Vortrag den Beifall der Zeitungsverleger gefunden hat. Zugleich hat sich aber *Benda* als Präsident des Bundesverfassungsgerichts desavouiert. Es ist durchaus möglich, daß der Widerstreit zwischen dem Grundrecht und der uneingeschränkten Verfügungsmacht der Verleger den Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht bilden wird. Für einen solchen Streitfall hat sich *Benda* durch seine Rede vor den Zeitungsverlegern mit der forschen Artikulierung ihrer Interessen bereits selbst disqualifiziert. Wenn *Benda* diesen Vortrag als CDU-Politiker gehalten hätte, könnte ihm das niemand übel nehmen. Ein christdemokratischer Parteigänger kann sich unbedenklich als Interessenvertreter des Besitzbürgertums gerieren, die Heiligkeit des Eigentums und dessen Mehrung preisen und die daraus abgeleitete Ideologie des Egoismus, der Hab- und Herrschsucht anbeten. Denn es ist legitim, die Interessen einer bestimmten Klasse zu vertreten.

Solche Erklärungen, wie sie *Benda* vor den Zeitungsverlegern abgegeben hat, werden die Bürger davon abhalten, dieses Gericht anzurufen, wenn es an sich notwendig wäre. Der Bürger wird sagen, es ist nutzlos, sein Recht vor einem Gericht zu suchen, dessen Präsident öffentlich kundgegeben hat, für wessen Interessen er eintritt.

Um diesem Dilemma zu entgehen, um das Vertrauen in die Verfassungsrechtspflege wiederherzustellen, wäre es sachdienlich, wenn *Benda*, obwohl erst einige Monate im Amt, seine Funktion niederlegen und sich wieder als christdemokratischer Politiker betätigen würde; dort kann er einseitig Klasseninteressen verfolgen.

In: die tat, Nr. 22 vom 27. Mai 1972, S. 3

Bemerkungen zu einer Amtsübernahme

Nachdem der bisherige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Schrübbers* im Zwielicht erheblicher NS-Belastung aus seinem Amte scheiden mußte, durfte die Öffentlichkeit mit Recht darauf gespannt sein, wer als Nachfolger präsentiert wurde. Dem kritischen Beobachter konnte an Hand der *Schrübbers*-Affäre schon nicht verborgen bleiben, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz in personeller Hinsicht wohl eine ganz besondere Struktur aufzuweisen hat. Denn zeitlich parallel zur Aufdeckung der Belastung von Herrn *Schrübbers* liefen die Vorgänge bei der Besetzung der Spitzenposition einer Bundesbehörde in Hannover durch einen Schwager von Bundesminister *Schiller*. Die bei dieser Behörde tätigen Personen traten mit

massiven Protestaktionen hervor, um die Besetzung dieses Postens mit einem Ministerschwager zu verhindern. Ihre Losung lautet: Wir wollen keinen Schwager, sondern einen Präsidenten. Mit Rücksicht darauf, daß die Besetzung der Führungsposition in einem Amte zum Schutze einer demokratischen Verfassung durch einen NS-Gefolgsmann mit Sicherheit ein wesentlich gefährlicheres Faktum darstellt als ein Ministerschwager auf einem Präsidentensessel bei irgendeiner anderen Bundesbehörde, wären noch intensivere Proteste von seiten der Angehörigen des Verfassungsschutzamtes gegen *Schrübbers* eigentlich logisch gewesen. Man hätte bei diesem Amt in Abwandlung des Slogans von Hannover ausrufen können: Wir wollen keinen Nazi, sondern einen demokratischen Präsidenten. Aber nichts dergleichen geschah. Bei den Bediensteten des Kölner Verfassungsschutzamtes regte sich keine Stimme! Für den Unbefangenen mußte sich demgemäß die Folgerung aufdrängen, daß die schon häufig publizierte Behauptung, im Verfassungsschutzamt dienten in erheblichem Umfang Beamte, die diesbezügliche Erfahrungen bereits im Reiche *Hitlers* und *Himmlers* gesammelt hätten, nicht aus der Luft gegriffen sein kann. Wer selbst eine NS-Vergangenheit hat, wird gegen einen Chef mit entsprechender Belastung nicht protestieren.

Bei dieser suspekten Konstellation in dem Kölner Amt konnte es nur eine Konsequenz geben: Präsident dieses Amtes mußte eine Person werden, die über jeden Zweifel bezüglich einer NS-Vergangenheit erhaben ist und deren Bestrebungen ausschließlich dahin gehen, die demokratische Legalität vor Schaden zu bewahren, die sich also nicht von dem irrationalen, undefinierbaren Staatsfeindbild aus der NS-Zeit leiten läßt. Für die Erhaltung dieses Staatsfeindbildes hatte die weitgehende personelle Identität in ausschlaggebenden Funktionen von Staat und Wirtschaft in der Zeit nach 1945 gesorgt.

Ich bin der Auffassung, daß der *Schrübbers*-Nachfolger Dr. *Günther Nollau* die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Er muß sich gegen den Vorwurf verteidigen, Mitglied der NSDAP und des NSKK gewesen zu sein. Um diese Mitgliedschaft ins rechte Licht zu rücken, verweist er auf eine Beurteilung seiner Person durch den Dresdener Oberlandesgerichtspräsidenten vom 1.3.1944. Dort heißt es:

„Leider hat er seine ‚(juristischen)' Fähigkeiten nicht in gleicher Weise wie für seinen Beruf auch in den Dienst der Bewegung gestellt. Er hat lange Zeit keinerlei Interesse und Verständnis für die Bewegung gezeigt, so daß auch seine Übernahme in den anwaltlichen Probedienst zunächst zurückgestellt werden mußte. Dann ist er (erst 1939!) dem NSKK beigetreten und ist später auch in die Partei aufgenommen worden. Offenbar arbeitet er aber nach seiner Zulassung als Anwalt nicht mehr in der Bewegung mit, obwohl gerade an seinem jetzigen Dienstort Krakau…eine Mitarbeit besonders zu erwarten wäre."

Auf eine Gegnerschaft gegen das nazistische Regime läßt diese Beurteilung nicht schließen. Beanstandet wurde nur, daß *Nollau* mehr für die „Bewegung" hätte tun

können. Andererseits ist aber auffällig, daß *Nollau*, der aus Leipzig stammte und in Dresden aufgewachsen ist, ausgerechnet während des Krieges in Krakau als Anwalt tätig wurde. Eine dem NS-Regime innerlich ablehnend gegenüberstehende Person hätte es mit Sicherheit nicht nach Krakau, also in das damals von den faschistischen Truppen unterworfene Polen gezogen, um dort beruflich tätig zu werden. Es erscheint ausgeschlossen, daß die NS-Behörden *Nollau* die Zulassung zur Anwaltschaft erteilt hätten, wenn sie nicht der Überzeugung gewesen wären, daß der Anwalt der verbrecherischen Polen- und Judenpolitik loyal begegnete. *Nollau* erklärte in einem *Spiegel*-Interview hierzu, ein Berliner Anwalt, der in Krakau als einziger deutscher Anwalt tätig gewesen sei, habe ihn eingeladen, auch dorthin zu kommen.

Die Erklärungen, die *Nollau* über die Maximen seines Handelns im Verfassungsschutzamt anläßlich dieses *Spiegel*-Interviews abgegeben hat, bestärken die Bedenken, die bereits aus den Angaben zur Person erhoben werden müssen. Aus diesen Erklärungen ergibt sich Undifferenziertes und Emotionales, das aus dem irrationalen Staatsfeindbild resultiert, welches nach der Kapitulation des „Dritten Reiches" nicht die notwendige Korrektur in Richtung auf den demokratischen Legalitätsbegriff erfahren hat. Auf die Frage, wo bedenklicher Radikalismus beginne – wobei der Fragesteller auch die Anwesenheit von mehr als zwei Millionen ausländischer Gastarbeiter in seine Frage einbezog – antwortete *Nollau*, es müßten solch „harte Tatsachen" vorliegen wie z. B. die Zusammenarbeit eines Ausländers mit der DKP. Einer solchen Auffassung kann man wirklich nur mit Unverständnis begegnen. Falls ein solches Faktum ein verfassungsschützerisch relevanter Tatbestand ist, kann man nur erwidern: In was für einem Staat leben wir eigentlich? In einem demokratischen oder einem solchen, in dem alles verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist?

Wer sich am Prinzip der demokratischen Toleranz orientiert, kann nicht begreifen, daß die Zusammenarbeit eines italienischen Gastarbeiters, der in seiner Heimat der dort legalen KPI angehört, oder eines jugoslawischen Gastarbeiters, der in seiner Heimat dem dort sogar staatstragenden Bund der Kommunisten angehört, mit der DKP, die in der BRD nicht durch das Verfassungsgericht verboten und mithin als demokratisch-legal anzusehen ist, in den Bereich des bedenklichen Radikalismus fallen soll. Zu der entgegengesetzten Auffassung kann man nur kommen, wenn man die Dinge aus der Sicht der Regime in Spanien, Griechenland und der Türkei sieht, d. h. unter einem faschistischen oder kryptofaschistischen Blickwinkel. Für die Regierungen dieser Staaten ist jeder Bürger, der mit dem Sozialismus sympathisiert, ein Ärgernis; seine politische Einstellung wird kriminalisiert, nimmt er gar noch mit ausländischen Gesinnungsfreunden, wie der DKP, Kontakt auf, erhöht sich der „verbrecherische" Inhalt seines Tuns. Diese Betrachtungsweise, die uns aus der Zeit 1933-1945 sattsam bekannt ist, lebt also, wenn man den Worten *Nollaus* folgt, auch bei uns fort.

Besonders alarmierend ist insoweit die Antwort *Nollaus* auf die Frage, ob sein Amt mit den Behörden in Spanien, Griechenland und der Türkei zusammenarbeitet, um Erkenntnisse über die von dort Zugereisten zu gewinnen oder um in der BRD gewonnene Erkenntnisse jenen Staaten anzudienen. Offen bekannte *Nollau*, es sei kaum möglich, sich über den politischen Hintergrund eines Radikalen Gewißheit zu verschaffen, ohne in seinem Heimatland anzufragen. Abschwächend fügte er lediglich hinzu, andererseits sei es unzulässig, an derartige Staaten von der BRD aus Informationen zu geben, die in diesen Ländern zu einer rechtswidrigen Bestrafung führen könnten.

Jedem, der mit dem Internationalen Rechtshilfeverkehr einigermaßen vertraut ist, wird es stets unerfindlich bleiben, wie diese verbale Scheidung in die Praxis umgesetzt werden soll. Jeder Informationseinholer dient der Adresse, an die er sich wendet, zugleich auch als Informant, ob er es will oder nicht! Anfragen des Kölner Verfassungsschutzamtes in faschistischen oder kryptofaschistischen Staaten werden dort mit Sicherheit begrüßt und entsprechend ausgewertet. *Nollau* bleibt in seinem Inaugural-Interview im Übrigen den Beweis dafür schuldig, worin der bedenkliche Radikalismus begrifflich zu sehen ist, d. h. was die Verfassungsfeindlichkeit des Kommunismus bzw. Sozialismus ausmacht. Offenbar ist die Verfassungsfeindlichkeit solcher Anschauungen für ihn ein Axiom. Mit einer solchen Grundtendenz steht man auf der Plattform rechter Diktaturen; denn in sämtlichen bürgerlichen Demokratien sind die kommunistischen oder radikal-sozialistischen Parteien nicht verboten und agieren somit im Bereich der demokratischen Legalität. Eine Ausnahme machte nur die BRD in der sog. *Adenauer*-Ära, die zu überwinden wir gerade im Begriffe sind, was natürlich auch Auswirkungen auf das Legalitätsdenken des Verfassungsschutzamtes haben muß.

Undurchsichtig sind auch die Äußerungen *Nollaus* zum Problem des Rechtsradikalismus. Seine Auffassung, das Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts gegen die SRP habe sich als wirksam erwiesen, wird durch die Tatsachen widerlegt; denn die spätere NPD verfügte über eine größere Anhängerschaft als die SRP. Gegenwärtig ist das Reservoir dieser Partei im Wesentlichen in die CDU/CSU integriert, was bei den Landtagswahlen in Baden-Württemberg allzu deutlich geworden ist. Das Urteil gegen die SRP hat also, auf weite Sicht gesehen, keinen Hinderungseffekt gehabt. Bei Abwägung der gegen Rechts- und Linksradikalismus zu ergreifenden Maßnahmen meint *Nollau*, man könne gegen Scharlach und Syphilis nicht dasselbe Mittel anwenden. Bei einer psychologischen Ausdeutung dieses Gleichnisses muß man sicher berücksichtigen, daß Scharlach im Verhältnis zur Syphilis wohl die harmlosere Krankheit ist. Es ist deshalb die Frage interessant, mit was *Nollau* im Unterbewußtsein die harmlosere Krankheit identifizierte. Es scheint, mit dem Rechtsradikalismus. Denn auf die Frage, ob man sich gegenüber Rechten anders als gegenüber Linken zu verhalten habe, begann *Nollau* über die Rechten zu sprechen, ging dann auf die Linken über, um erneut zu den Rechten zu gelangen; im unmit-

telbaren Anschluß kam das Gleichnis mit Scharlach und Syphilis. Es liegt daher sehr nahe, daß unter Scharlach die Rechten und unter Syphilis die Linken zu verstehen waren.

Eine sehr bedenkliche Antwort erteilte *Nollau* auch auf die Frage, wie er die sog. Neue Linke in der BRD erkenne und bewerte. Er antwortete: „Anarchisten kann man riechen." Diese Erklärung ist ebenso unsubstantiiert wie seine Einlassungen zur DKP. Allerdings stellt sich für den Hellhörigen bei den Anarchisten noch eine schrill in den Ohren klingende Assoziation ein. Im NS-Staat gab es neben den politisch und religiös Verfolgten noch die rassisch Verfolgten (Juden und Zigeuner). Nach der Terminologie des deutschen Faschismus waren das die minderwertigen Rassen. Der „stinkende Jude" war eine verbale Umsetzung der damaligen Inhumanität. Als die antiautoritäre Bewegung in der Jugend der BRD vor einigen Jahren um sich griff, wurde das Wort „stinkend" von faschistoiden Kleinbürgern auf diesen Personenkreis, vornehmlich auf solche mit langen Haaren, transponiert. Man kann nur hoffen, daß *Nollau* den Satz „Anarchisten kann man riechen" nicht aus solchen Denkabläufen heraus, seien sie bewußt oder unbewußt, gebildet hat. Selbst wenn dieser Satz anderweitigen Ursprungs sein sollte, ist er in jedem Falle für den Präsidenten eines Verfassungsschutzamtes unqualifizierbar. Es kommt sicher nicht von ungefähr, daß das *Spiegel*-Interview mit diesem Satz überschrieben ist.

Alle diese Erwägungen lassen erhebliche Zweifel daran aufkommen, daß das Kölner Amt nunmehr von einer geeigneten Person geleitet wird. Nicht nur vom Lebenslauf her sind Bedenken am Platze, sondern auch in Ansehung der theoretischen Konzeption des Amtsinhabers. Dieses Amt kann nur von einer Person ausgefüllt werden, die völlig von dem überkommenen Bild des Staatsfeindes der Jahre 1933-1945, aber auch der Jahre 1950-1965 distanziert ist und die alle Erscheinungen unseres politischen Lebens im Rahmen der demokratischen Legalität intellektuell ohne irrationale Krücken analysiert.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr. 156, Mai 1972, S. 26-28

Ein Schritt zu Befehl und Gehorsam

Der 22. Juni 1972 war für die CDU/CSU ein Tag parlamentarischer Erfolge. Das Haftrecht wurde verschärft, die Befugnisse des Verfassungsschutzes erweitert, der Bundesgrenzschutz für polizeiliche „Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung" bereitgestellt. Für Demokratie und Recht war der 22. Juni 1972 ein Tag der Niederlage und des Verlustes. Erneut wurden die durch das Grundgesetz garantierten Freiräume der Bürger von den Vertretern fossiler Gestrigkeit eingeengt. Der Zeitpunkt für diese Maßnahmen war psychologisch geschickt gewählt. Der Versuch einer Gruppe verwirrter Abenteurer, südamerikanische Guerillataktik in der Bundesrepublik zu praktizieren, wurde durch kapitalkräftige Publikationsmittel so hochgespielt, als sei ein Bürgerkrieg in vollem Gange.

In Kriegszeiten verfährt man bekanntlich großzügig bei der Einschränkung von Bürgerrechten. Diese Erkenntnis machten sich die an einer permanenten Installierung restriktiver Rechtsnormen Interessierten zunutze. Das gefährliche Hantieren mit Dynamit von einer kleinen Anarchistengruppe diente zum Vorwand, um künftige legale Forderungen auf gesellschaftliche Umgestaltung durch die in Betracht kommenden Massenorganisationen (Parteien und Gewerkschaften) bereits jetzt zu kriminalisieren und damit unrealisierbar zu machen.

Verschärfung des Haftrechts

Was es bedeutet, daß die Länderpolizeien künftig den Bundesgrenzschutz für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwenden können, dürfte jedem, ohne juristische Erläuterung klar sein. Falls es z. B. in der Zukunft zwecks Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderung auf Mitbestimmung zu allgemeinen Streikmaßnahmen kommen sollte, kann durchaus der Bundesgrenzschutz zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in das Geschehen eingreifen.

Auch die Verschärfung des Haftrechts wird in politisch unruhigen Zeiten ihren Stellenwert haben. Insbesondere wenn man in diesem Zusammenhang auch daran denkt, daß der Haftgrund der Verdunklungsgefahr künftig wesentlich leichter angenommen werden kann als bisher. Es ist im Übrigen unfaßbar, daß das erst im Jahre 1964 liberalisierte Haftrecht nun wieder ganz entschieden im Sinne vorbeugender Haft verschärft wird. Man muß sich in die Erinnerung zurückrufen. daß die erste Kampagne für eine Verschärfung des Haftrechts entfacht wurde, als die Studenten in der 2. Hälfte der sechziger Jahre nach 20 Jahren politischer Friedhofsruhe in der BRD politisch bewußt wurden und von dem demokratisch-legalen Recht der Demonstration Gebrauch machten. Die Mobilisierung der Öffentlichkeit konnte damals die Verwirklichung einer Haftverschärfung abwehren. Die Förderer eines rigorosen Haftrechtes kochten aber dennoch ihr Süppchen auf Sparflamme weiter, um im geeigneten Zeitpunkt wieder hervorzutreten. 4 oder 5 Detonationen von Bomben waren der willkommene Anlaß.

Vordergründig werden die Haftverschärfungen mit der Bekämpfung der Schwer- und Serienkriminalität gerechtfertigt. Diese Begründung wird aber bereits mit wenigen Worten aus einem Interview, das „*Die Welt*“ mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Dr. *Herold*, veranstaltete, ad absurdum geführt. Er erklärte: „Auf diesem Gebiet“ der Gewaltkriminalität „zeigt sich zwar der zunehmende Hang zur Brutalisierung der Einzeltat, keineswegs aber ein sprunghaftes Ansteigen, das man beunruhigend oder gar dramatisch finden könnte. Bei den Kapitalverbrechen – Mord, Totschlag und so weiter – gibt es keine bedenklichen Zuwachserscheinungen. Unaufhörlich und in steiler Aufwärtskurve wächst dagegen die Massenkriminalität im Bereich der Eigentumsdelikte.“

Vor allem Eigentumsdelikte

Die meisten der Eigentumsdelikte werden aber gerade nicht von den vorgesehenen Haftverschärfungen erfaßt; denn das gängigste Eigentumsdelikt ist nach wie vor der einfache Diebstahl. In den Katalog der Serientaten wurde aber der einfache Diebstahl nicht aufgenommen. Im Übrigen ist die Zunahme der Eigentumsdelikte mit Rücksicht auf die der Bevölkerung 20 Jahre lang eingeimpfte Konsummentalität nicht verwunderlich. Ein Sprecher des Bonner Sparkassenverbandes traf insoweit den Nagel auf den Kopf, als er erklärte: „Die Anziehungskraft des Geldes nimmt zu, je mehr die Konsumgesellschaft Wünsche wachruft und je weiter Bedarfsweckung und Bedarfsdeckung auseinanderklaffen." Die Erklärung des Besitzes zum Maß aller Dinge muß zwangsläufig die Bereitschaft zum Diebstahl fördern. Aber das nur nebenbei!

Als wichtiges Faktum muß hier festgehalten werden, daß die Verschärfung des Haftrechtes zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen nicht notwendig war, weil es keine bedenklichen Zuwachserscheinungen auf diesem Gebiet gab, und daß die Vielzahl der Eigentumsdelikte von der Verschärfung des Haftrechtes gar nicht erfaßt wird. Die wirksame Bekämpfung der Schwer- und Serienkriminalität, mit der die Verschärfung des Haftrechtes schmackhaft gemacht wurde, hat also in der Tat nur vordergründigen Charakter. Ähnlich wie bei der polizeilichen Dienstbarmachung des Bundesgrenzschutzes ging es offenbar nur darum, für zu erwartende gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen repressive Handhaben zu schaffen, die die Erhaltung der bisherigen ökonomischen Strukturen gewährleisten.

Genschers und Ruhnaus Sprachregelung

Es ist zutiefst zu bedauern, daß die Fraktionen von SPD und FDP am 22. Juni 1972 nach jahrelang geübter Zurückhaltung der Panikmache der CDU/CSU erlegen sind und entsprechende Verfassungs- und Gesetzesänderungen mitbeschlossen haben. Aber die seit Wochen von *Genscher* und *Ruhnau* eingestimmte Sprachregelung an Hand des Falles *Baader-Meinhof* ließ eine solche Entwicklung erwarten. Was unter der Bezeichnung Rechtssicherheit und Bewahrung der öffentlichen Ordnung verkauft wurde, war letztlich ein weiterer Schritt auf dem Wege zu „Befehl und Gehorsam". So gesehen sind die kürzlich von *Heinrich Böll* geäußerten Worte nicht abwegig, daß das Leben in diesem Staate wieder unerträglich zu werden beginne. Wenn es in absehbarer Zeit zu einer erneuten Machtergreifung durch die CDU/CSU kommen sollte, werden diese Worte eine höchst aktuelle Bedeutung haben.

Anmerkung: Die FDP-Abgeordnete *Emmy Diemer-Nicolaus* sollte hier nicht unerwähnt bleiben. Sie war das einzige Mitglied des Bundestages, das gegen die Haftverschärfung stimmte.

In: die tat, Nr. 27 vom 1. Juli 1972, S. 3

Aufbruch in den Polizeistaat

22. Juni und 7. Juli 1972 waren für die CDU/CSU Tage des Erfolges. Bundestag und Bundesrat beschlossen nahezu einstimmig: Bereitstellung des Bundesgrenzschutzes für polizeiliche „Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung", Verschärfung des Haftrechts, Erweiterung der Befugnisse des Verfassungsschutzes. Für Demokratie und Recht waren 22. Juni und 7. Juli Tage der Niederlage und des Verlustes. Erneut wurden die durch das Grundgesetz garantierten Freiräume der Bürger von den Vertretern fossiler Gestrigkeit eingeengt. Der Zeitpunkt für diese Maßnahmen war psychologisch geschickt gewählt. Der abenteuerliche Versuch von allenfalls 100 jungen Männern und Frauen, unter Anwendung südamerikanischer Guerillataktiken die Gesellschaftsordnung eines 60.000.000-Staates zu verändern, wurde durch kapitalkräftige Publikationsmittel so hochgespielt, als sei ein Bürgerkrieg in vollem Gange.

In Kriegszeiten verfährt man bekanntlich großzügig bei der Einschränkung von Bürgerrechten. Diese Erkenntnis machten sich die an einer permanenten Installierung restriktiver Rechtsnomen Interessierten zunutze. Der Miniaufstandsversuch der allenfalls Hundert diente zum Vorwand, um künftige legale Forderungen auf gesellschaftliche Umgestaltung durch die in Betracht kommenden Massenorganisationen (Parteien und Gewerkschaften) bereits jetzt zu kriminalisieren und damit unrealisierbar zu machen.

Was es bedeutet, daß die Länderpolizeien künftig den Bundesgrenzschutz für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwenden können, dürfte jedem ohne juristische Erläuterung klar sein. Falls es z. B. zwecks Durchsetzung der gewerkschaftlichen Forderung auf Mitbestimmung zu allgemeinen Streikmaßnahmen kommen sollte, kann durchaus der Bundesgrenzschutz zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in das Geschehen eingreifen.

Der hessische Innenminister *Bielefeld* wurde vom „*Spiegel*" ganz konkret gefragt, ob auch ein studentischer Klausurenstreik an einer Universität die Möglichkeit eröffne, den Bundesgrenzschutz einzuschalten. *Bielefeld* antwortete, der Einsatz des Bundesgrenzschutzes müsse „die Ausnahme sein". Im Übrigen erklärte er, bei Einsätzen gegen Demonstranten dürfe der Bundesgrenzschutz nicht mit den sonst üblichen Schnellfeuerkanonen, leichten Panzerwagen und Handgranaten bewaffnet sein; die Bewaffnung könne bei solchen Einsätzen nicht anders sein als die der Polizei. *Bielefeld* mußte aber zugestehen, daß diese Bewaffnungsbeschränkung nicht im Gesetz vorgesehen ist. Er verläßt sich insoweit auf den allgemeinen Glauben an die Redlichkeit seiner Kollegen. Wörtlich erklärte er, „daß gegenwärtig irgendein Innenminister sagt, also jetzt hole ich mal diese Truppe da her, und dann werde ich denen mal zeigen, wo hier der starke Mann ist, das will ich nicht glauben".

Wer nachliest, was sich bereits am 7. Juni 1972 bei der Debatte über die innere Si-

cherheit im Bundestag abspielte, wird den Glauben *Bielefelds* nicht teilen können. Es seien hier nur einige Worte des CSU-Abgeordneten Dr. *Schneider* (Nürnberg) zitiert. Nachdem er nacheinander „*Günter Grass*, Wahlhelfer und Hofschriftsteller des Herrn Bundeskanzlers“, *Heinrich Böll*, *Enzensberger*, *Walser* und den Verband deutscher Schriftsteller attackiert hatte, erklärte er: „Es kommt darauf an, in unserem Lande die Giftbazillen zu tilgen.“

Solche Redensarten kennen wir aus der Epoche 1933/45, in der man in Deutschland nicht zimperlich mit den Zeitgenossen umzugehen pflegte. Wer so redet, verkörpert bereits den „starken Mann“, an den *Bielefeld* nicht glauben will. Seine ministerielle Arglosigkeit zeigte sich auch durch die Bemerkungen zu dem Hinweis, daß der klassische Polizeirechtsbegriff „Öffentliche Sicherheit *und* Ordnung“ für den Einsatz des Bundesgrenzschutzes auf die Formulierung „Öffentliche Sicherheit *oder* Ordnung“ reduziert worden ist; er bekannte: „Ich muß ehrlich sagen, mir ist das noch nicht aufgefallen.“

Auch die Verschärfung des Haftrechtes wird einen politischen Stellenwert haben. Es ist unfaßbar, daß erst im Jahre 1964 das liberalisierte Haftrecht nun wieder ganz entschieden im Sinne vorbeugender Haft verschärft wird. Man muß sich in die Erinnerung zurückrufen, daß die erste Kampagne für eine Verschärfung des Haftrechts entfacht wurde, als die Studenten in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre nach 20 Jahren politischer Friedhofsruhe in der BRD politisch bewußt wurden und von dem demokratisch-legalen Recht der Demonstration Gebrauch machten. Die Mobilisierung der Öffentlichkeit konnte damals die Verwirklichung einer Haftverschärfung abwehren. Die Förderer eines rigorosen Haftrechtes kochten aber dennoch ihr Süppchen auf Sparflamme weiter, um im geeigneten Zeitpunkt wieder hervorzutreten. Vier oder fünf Detonationen von Bomben waren der willkommene Anlaß.

Vordergründig werden die Haftverschärfungen mit der Bekämpfung der Schwer- und Serienkriminalität gerechtfertigt. Diese Begründung wird aber bereits mit wenigen Worten aus einem Interview, das „*Die Welt*“ mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Dr. *Herold*, veranstaltete, ad absurdum geführt; er erklärte: „Auf diesem Gebiet“ der Gewaltkriminalität „zeigt sich zwar der zunehmende Hang zur Brutalisierung der Einzeltat, keineswegs aber ein sprunghaftes Ansteigen, das man beunruhigend oder gar dramatisch finden könnte. Bei den Kapitalverbrechen – Mord, Totschlag und so weiter – gibt es keine bedenklichen Zuwachserscheinungen. Unaufhörlich und in steiler Aufwärtskurve wächst dagegen die Massenkriminalität im Bereich der Eigentumsdelikte.“

Die meisten der Eigentumsdelikte werden aber gerade nicht von den vorgesehenen Haftverschärfungen erfaßt; denn das gängigste Eigentumsdelikt ist nach wie vor der einfache Diebstahl, und in dem Katalog für den „fragwürdigen Haftgrund“ (Hess. Justizminister *Hemfler*) der Wiederholungsgefahr fehlt der einfache Dieb-

stahl. Im Übrigen ist die Zunahme der Eigentumsdelikte mit Rücksicht auf die der Bevölkerung 20 Jahre lang eingeimpfte Konsummentalität nicht verwunderlich. Ein Sprecher des Bonner Sparkassenverbandes traf insoweit den Nagel auf den Kopf, als er erklärte. „Die Anziehungskraft des Geldes nimmt zu, je mehr die Konsumgesellschaft Wünsche wachruft und je weiter Bedarfsweckung und Bedarfsdeckung auseinanderklaffen.“ Die Erklärung des Besitzes zum Maß aller Dinge muß zwangsläufig die Bereitschaft zum Diebstahl fördern. Aber das nur nebenbei!

Als wichtiges Faktum muß festgehalten werden, daß die Verschärfung des Haftrechts zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen nicht notwendig war, weil es keine bedenklichen Zuwachserscheinungen auf diesem Gebiet gab, und daß die Vielzahl der Eigentumsdelikte von der Verschärfung des Haftrechts gar nicht erfaßt wird. Die wirksame Bekämpfung der Schwer- und Serienkriminalität, mit der die Verschärfung des Haftrechts schmackhaft gemacht wurde, hatte also in der Tat nur vordergründigen Charakter. Ähnlich wie bei der polizeilichen Dienstbarmachung des Bundesgrenzschutzes ging es offenbar darum, für zu erwartende gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen repressive Handhaben zu schaffen, die die Erhaltung der bisherigen ökonomischen Strukturen gewährleisten.

Die hessische Landesregierung versuchte im Bundesrat durch Minister *Hemfler* die grundsätzlichen Bedenken gegen den Haftgrund der Wiederholungsgefahr wenigstens dergestalt abzuschwächen, daß eine zweimalige Verurteilung wegen einer Tat gleicher Art innerhalb der letzten fünf Jahre vorausgegangen sein sollte und daß die Dauer der Untersuchungshaft von einem Jahr auf ein halbes Jahr verkürzt werden sollte. Dieser beachtenswerte Vorschlag wurde von dem offenbar auch gänzlich in den *Baader-Meinhof*-Sog geratenen Bundesrat ignoriert. Hessen blieb mit seinem Vorschlag allein.

Das geänderte Gesetz über den Verfassungsschutz sieht vor, daß nunmehr Deutsche und Ausländer auch dann überwacht werden können, wenn von ihnen Handlungen zu befürchten sind, durch die die „auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet“ werden. Wenn also einem diktatorischen Regime das Verhalten seiner in der BRD tätigen Bürger mißfällt, kann jetzt der Verfassungsschutz gegen diese Personen offiziell unter dem Gesichtspunkt der „auswärtigen Belange“ der BRD mobilisiert werden; er kann somit zum Vollzieher des Willens fremder Diktaturen werden. Der Begriff des Schutzes „auswärtiger Belange“ der BRD stellt „eine rechtlich unbestimmbare Blankettklausel“ dar, „die das Beobachtungsfeld des Verfassungsschutzes nahezu ins Uferlose“ ausweitet (Hess. Ministerpräsident *Osswald* im Bundesrat).

Es ist zutiefst zu bedauern, daß die Fraktionen der SPD und der FDP am 22. Juni [1972] im Bundestag und auch die nicht CDU/CSU-regierten Länder am 7. Juli im Bundesrat nach jahrelang geübter Zurückhaltung der Panikmache der CDU/CSU erlegen sind und entsprechende Verfassungs- und Gesetzesänderungen mitbe-

schlossen haben. Aber die seit Wochen von *Genscher* und *Ruhnau* eingestimmte Sprachregelung an Hand des Falles *Baader-Meinhof* ließ eine solche Entwicklung erwarten. Was unter der Bezeichnung Rechtssicherheit und Bewahrung der öffentlichen Ordnung verkauft wurde, war letztlich ein weiterer Schritt auf dem Wege zu „Befehl und Gehorsam". So gesehen sind die kürzlich von Heinrich Böll geäußerten Worte nicht abwegig, daß das Leben in diesem Staate wieder unerträglich zu werden beginne.

Symptomatisch in dieser Richtung ist auch ein kürzlich ergangenes Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, das sich mit der vorübergehenden Festnahme *Rudi Dutschkes* am 29. März 1968 auf dem Rhein-Main-Flughafen befaßt. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Main) hatte die Festnahme *Dutschkes* als rechtswidrig angesehen. Der Verwaltungsgerichtshof hob dieses Urteil auf und führte aus: „Sein (*Dutschkes*) Verhalten im Hinblick auf frühere Demonstrationen, insbesondere seine Teilnahme an einer Demonstration dreieinhalb Wochen zuvor, seine ausweichenden Antworten beim Befragen durch die diensthabenden Polizeibeamten sowie seine Äußerung, ‚wenn er reise, sei er politisch unterwegs', rechtfertigten seine Verwahrung." Wie leicht wird es künftig auch auf dieser Ebene bei derartig geringen Anforderungen an die vorläufige Festnahme sein, mißliebige Personen aus dem Verkehr zu ziehen!

Solche Interpretationen bestehender Gesetze und die am 22. Juni/7. Juli 1972 beschlossenen Gesetzesänderungen lassen das Schlimmste befürchten. Der schon mehrfach zitierte Hess. Minister *Bielefeld* meinte, „Wir müssen tatsächlich auf der Hut sein in dieser Zeit, damit nicht die Entwicklung in Richtung Polizeistaat aufbricht". Ich meine, diese Entwicklung ist schon „aufgebrochen". Wenn bei den nächsten Wahlen die sozialliberale Koalition abgelöst werden sollte, finden die Nachfolger alle gesetzlichen Voraussetzungen vor, um uns in Verhältnissen leben zu lassen, die denen des Austrofaschismus – Zustand der Republik Österreich ab 1934 bis zum Anschluß an Deutschland – ähnlich sein werden. Der Austrofaschismus war durch folgende Wesensmerkmale gekennzeichnet: Autoritär, antisozialistisch in Richtung auf Verbot oder Auflösung von Linksparteien, Mißachtung der individuellen Freiheitsrechte, christ-kirchlich. Für die Betroffenen ist es gleichgültig, ob Faschismus mit oder ohne „C" praktiziert wird.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr. 158/159, Juli/August 1972, S. 5

Ein Gesetz des kalten Krieges

Der polnische Ministerpräsident *Piotr Jaroszewicz* hat unlängst in einer vielbeachteten Rede „Rechtsakte der Bundesrepublik Deutschland" beanstandet, „die von dem Bestehen Deutschlands in den Grenzen von 1937 ausgehen". Unter anderem ist in diesem Zusammenhang von *Jaroszewicz* ausdrücklich das Gesetz über die deutsche Staatsbürgerschaft erwähnt worden. Dieser Hinweis bezieht sich offensichtlich auf das Erste Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Febru-

ar 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 65).

Den unbefangenen Beobachter kann es nicht überraschen, daß dieses Gesetz den Unwillen der östlichen Nachbarstaaten der Bundesrepublik erregt. Es ist ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß kein Staat Fragen der Staatsangehörigkeit fremder Staaten regeln darf. Das hat zur Folge: Bei rechtsunwirksamen Gebietsannexionen bleibt die bisherige Staatsangehörigkeit der Bewohner des annektierten Gebietes auch dann unberührt, wenn der besetzende Staat die Staatsangehörigkeit ändernde Gesetze erläßt. Ein Staatsangehörigkeitswechsel findet auf Grund derartiger völkerrechtswidriger Gesetze nicht statt.

Das NS-Regime als Verächter aller Rechtsnormen hat sich natürlich auch nicht an diese Regeln des Völkerrechts gehalten. Es führte in den eroberten Gebieten laufend territoriale Sammeleinbürgerungen durch. Wer es als selbstverständlich unterstellte, daß aus diesen rechtswidrigen Maßnahmen des NS-Regimes nach dessen Niederwerfung im Jahre 1945 keine Rechtsnachfolgen herzuleiten seien, wurde durch das oben erwähnte Gesetz vom 22. Februar 1955 eines anderen belehrt. Dieses Gesetz bestimmte u. a., daß die deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund

der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeil durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juli 1941,

der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941,

der Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941,

der Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 verliehen worden war, nach Maßgabe dieser NS-Gesetze weiterhin als eingebürgert anzusehen sind, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen haben oder noch ausschlagen. Die Ausschlagungsfrist war bis zum 26. Februar 1956 begrenzt.

Das Gesetz vom 22. Februar 1955 legalisierte also unverhohlen völkerrechtswidrige Akte des NS-Regimes während seiner östlichen Eroberungsfeldzüge. Die rechtswidrigen Sammeleinbürgerungen der Jahre 1939-1945 können heute nicht als rechtswirksam anerkannt werden. Es ist an der Zeit, offen einzugestehen, daß das Gesetz vom 22. Februar 1955 ein völkerrechtswidriger Fehlgriff des „kalten Krieges“ war.

Fragen der Staatsangehörigkeit werden auch im Zuge der Normalisierung der Beziehungen zur DDR noch eine erhebliche Rolle spielen. Die DDR-Bewohner sind

auf Grund eines dortigen Gesetzes vom 20. Februar 1967 „Staatsbürger der DDR“. Durch dieses Gesetz ist das frühere deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1913 ausdrücklich aufgehoben worden. In der BRD werden als deutsche Staatsangehörige nicht nur die hier wohnenden Personen angesehen, sondern auch die DDR-Bürger, weil man an der Fiktion einer einheitlichen Staatsangehörigkeit festhält. So kommt es zu dem kuriosen Ergebnis, daß aus der Sicht der BRD die Bewohner der DDR zugleich Staatsangehörige der DDR und deutsche Staatsangehörige im Sinne des Gesetzes von 1913 sind.

Die bisherigen Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten haben gezeigt, daß es sich um voneinander unabhängige Völkerrechtssubjekte handelt, die einen modus vivendi nur durch zwischenstaatliche Verträge finden können. Die These von der Existenz einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit ist bei der aus der Faktizität gewachsenen Zweistaatlichkeit nicht haltbar. Im Verhältnis zweier staatsrechtlich nicht verbundener Staaten kann nicht mit einer einheitlichen Staatsangehörigkeit operiert werden. Auch aus dieser Rechtslage gilt es nun, die entsprechenden Folgerungen zu ziehen.

In: die tat, Nr. 33 vom 12. August 1972, S. 3

Fehlanzeigen in der Justizpolitik

Vor einiger Zeit wurde darüber berichtet, daß bei einer hessischen Justizbehörde Sexbücher und pornographische Magazine, die als Beweisstücke in einem einschlägigen Strafprozeß dienten, verschwunden waren. Die Meldung stellt keine sensationelle Neuigkeit dar. Sich auf geheimnisvolle Weise reduzierende Bestände von beschlagnahmten Porno-Materialien hatte es auch schon zuvor gegeben; so wie es den Richter gab, der sich über sogenannte sexuelle Abartigkeiten in Sitzungen und Urteilsbegründungen entrüstete und nach Dienstschluß dabei angetroffen wurde, wie er die pornographischen Beweisstücke einer sehr eingehenden privaten Betrachtung unterzog.

Solche Erscheinungen lenken zwangsläufig die Gedanken darauf, daß während der ersten Phase der sozialliberalen Regierungskoalition (1969-1972) die Freigabe der Pornographie nach skandinavischem Vorbild erörtert wurde. Damit erledigte sich das Problem aus staatlichem Gewahrsam verschwundenen „heißen“ Bild- und Wortmaterials weitgehend von allein. Wer das Bedürfnis nach Sexualität in Wort und Bild verspürte, könnte seinen Bedarf dann mangels amtlichen Verwahrmaterials legal auf dem freien Markt decken.

Wie wir alle wissen, ist die Freigabe der Pornographie ebenso im Sande nichtendenwollender Diskussionen und Anhörungen steckengeblieben wie die Änderung des Paragraphen 218 StGB. Wer Reformen durchführen will, muß eben auch den Mut haben, sie gegen nicht belehrbare Gegner durchzusetzen. Maßnahmen, die es jedem recht machen wollen – auch den unbelehrbaren Konservativen – sind keine

Reformen, sondern nur dünne Aufgüsse aus bereits ausgekochten Teeblättern. Nach diesem System gehen auch „aufgeklärte“ Reformgegner vor. Sie lassen viel über Reformen schreiben, um schließlich alles beim Alten zu lassen.

Solche Direktiven sind offenbar in der Bonner Rosenburg bislang maßgebend gewesen. Für die Direktiven war dort Bundesjustizminister *Jahn* verantwortlich. Die Hintertreibung der eine echte Reform beinhaltenden Fristenlösung bei der Schwangerschaftsunterbrechung – um ja nicht kirchlichen Kreisen auf den Fuß zu treten – ist ein Musterbeispiel für geschicktes Reformtöten.

Aber nicht nur auf den Gebieten der Schwangerschaftsunterbrechung und Freigabe der Pornographie wurde, außer der Entfachung weitschweifiger unverbindlicher Erörterungen nichts veranlaßt. Reform des Ehescheidungsrechtes mit Abschaffung des mittelalterlichen Schuldsystems und seine Ersetzung durch das objektive Zerrüttungsprinzip, Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, Justizreform – um nur einige Beispiele zu nennen – sind weitere Fehlanzeigen. Es sind zwar insoweit auch die ungesicherten Mehrheitsverhältnisse im letzten Bundestag als hemmender Faktor zu berücksichtigen. Aber unabhängig davon hat sich Minister *Jahn* als der große Zauderer erwiesen. Für ihn war offenbar immer die Frage ausschlaggebend:

Was wird die oppositionelle CDU/CSU zu meinen Initiativen sagen? Möglicherweise war er einer derer, die im Stillen daran dachten, daß es irgendwann wieder zu einer Großen Koalition mit den Rechten komme, so daß es für diesen Tag ein entsprechendes Image zu bewahren galt.

Aus diesen Zusammenhängen ist es wohl auch zu erklären, daß die Justizminister, als die *Baader-Meinhof*-Hysterie die Verschärfung des Haftrechts und ähnliche die Liberalität beschränkende Gesetze gebar, keinen Widerstand leisteten. Diese Gesetze sind der vorangegangenen Regierung *Brandt-Scheel* durch ihre parlamentarische Schwäche von den Law-and-order-Fanatikern der CDU/CSU aufgezwungen worden. Der Justizminister hätte dagegen die Gesichtspunkte zu Felde führen müssen, die jahrelang von Publizisten und Bürgerinitiativen gegen die Vorbeugehaft vorgebracht worden waren.

Die aus den Wahlen gestärkt hervorgegangene sozialliberale Koalition hat jetzt die Verpflichtung, den Wählerwillen einzulösen, der eindeutig darauf gerichtet ist, den konservativen Kräften zu widerstehen. Das bedeutet, es ist nun an der Zeit, konsequent bisherige Versäumnisse in der Reformpolitik nachzuholen. Es wäre ein unverzeihlicher Konstruktionsfehler bei der Erstellung der Fundamente der neuen Regierung, wenn man den Justizminister, der von 1969 bis 1972 ein mutiges Eintreten für Reformen vermissen ließ, erneut mit diesem Amt betraute. Das Justizministerium braucht jetzt einen „potenten Mann“, wie es die Presse ausdrückte. Justizpolitisches Engagement und ernsthafter Wille zur Überwindung des Konservatismus müssen ihm eigen sein. Und wichtig dabei ist, daß er bei keinem der in Angriff zu nehmenden Projekte beifallheischend zur CDU/CSU schielt.

In: die tat, Nr. 50 vom 9. Dezember 1972, S. 3

Die ASJ stellt Bundesjustizminister Jahn unter Zwang

Nach dem Wahlsieg der sozialliberalen Koalition ist häufig die Frage gestellt worden, ob es richtig sei, Justizminister *Jahn* wiederum mit diesem Amt zu betrauen. Es wurde hervorgehoben, daß sich dieser Minister in der Zeit 1969-1972 als der große Zauderer erwiesen habe, der zwar viel über Rechtsreformen sprach oder reden ließ, aber nichts veranlaßte, weil er bei allen seinen Maßnahmen beifallheischend nach der CDU/CSU schielte. Die Warnungen blieben ungehört. *Jahn* hat es wieder geschafft.

Zur Überwindung des sich daraus ergebenden Hemmungseffektes sind andere sozialdemokratische Juristen mit dem Anspruch angetreten, „die falschen Kompromisse" in der Rechtspolitik „rückgängig" zu machen. So jedenfalls kommt es in einer unlängst veröffentlichten Entschließung des Bundesvorstandes der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen zum Ausdruck. Es wäre sicher verfehlt, dieser Erklärung nur verbale Bedeutung beizumessen; denn immerhin gehören zu dem Bundesvorstand Persönlichkeiten wie *Hemfler* (Wiesbaden), *Wassermann* (Braunschweig), *Reinschmidt* (Frankfurt), *Bull* (Hamburg), denen man ernsthafte progressive Zielvorstellungen nicht absprechen kann. Es ist auffällig, daß die formale Höflichkeitsbegrüßung der Wiederberufung *Jahns* durch die ASJ ohne Beistrich mit der „Erwartung" verbunden wird, „die längst fälligen Rechtsreformen in dieser Legislaturperiode" zu verwirklichen. Unversehens ist unterdessen auch bereits eine neue Lesung des vierten Strafrechtsänderungsgesetzes, das die Bestimmungen über Sexualdelikte betrifft und einen neuen Straftatbestand der Gewaltverherrlichung in das Strafgesetzbuch einfügen soll, im Bundestag erfolgt. Dieses Gesetz war bereits im Jahre 1970 Gegenstand parlamentarischer Beratungen, wurde aber dann, wie vieles andere aus dem Bereich der Rechtspolitik, unerledigt liegen gelassen. Der mittelalterliche Begriff der „Unzucht" soll durch das Gesetz beseitigt werden. Es soll künftig nur noch von „sexuellen Handlungen" die Rede sein. Das Gesetz enthält weiter die so häufig diskutierte Freigabe der Pornographie; ausgenommen bleibt nur die Darstellung sexueller Szenen mit Kindern und Tieren. Der Tatsache Rechnung tragend, daß die Vermittlung von Gruppensexkontakten auch in den Anzeigenteilen seriöser Tageszeitungen üblich geworden ist, soll die sogenannte Ehegattenkuppelei künftig straffrei bleiben. Die Faktizität dürfte diese Normierung schon weitgehend vorweggenommen haben.

Die Wiederaufnahme der parlamentarischen Beratungen über die Reform des Sexualstrafrechts weckt zwangsläufig auch die Erinnerung an das in der letzten Legislaturperiode kläglich steckengebliebene Projekt einer Änderung des § 218 Strafgesetzbuch. Obwohl insoweit der Bundesvorstand der ASJ lapidar die „Ersetzung des § 218 StGB durch die Fristenlösung" fordert, will *Jahn* seinem bisherigen Bestreben treu bleiben, unter keinen Umständen mit kirchlichen Kreisen in Konflikt zu gera-

ten; er will weiterhin für die Indikationslösung eintreten. Das ist eine Lösung in Anführungsstrichen, deren Effektivität sich von dem seitherigen Rechtszustand kaum unterscheiden wird. Ein Beitrag zur völligen Emanzipation der Frau ist nur gewährleistet, wenn die Fristenlösung akzeptiert wird.

Ein heißes Eisen für *Jahn* wird auch die Reform des Ehescheidungsrechts werden. Der ASJ-Bundesvorstand spricht offensichtlich *Jahn* insoweit unmittelbar an, indem er ausdrücklich eine „Reform des Ehescheidungsrechts ohne Hintertüren" verlangt, „durch die die alten Verschuldenstatbestände wieder in das Ehescheidungsrecht einziehen". Eine auf modernen Erkenntnissen basierende Regelung kann nicht hinnehmen, daß das Scheitern einer Ehe unter dem Gesichtspunkt des selbst im Strafrecht fragwürdigen Begriffs der Schuld beurteilt wird. Eine Ehe ist immer dann aufzulösen, wenn sie zerrüttet ist, was sich an Hand objektiver Kriterien feststellen läßt. Es ist absolut ungerechtfertigt, unter welchem Vorwand auch immer, eine zerrüttete Ehe aufrechterhalten zu wollen. Ein solches Verlangen ist unzumutbar und auch unmenschlich. Auf Grund eines Jahnschen Kompromisses sollen aber über eine sogenannte Härteklausel erneut zerrüttete Ehen aufrechterhalten werden, und zwar dann, wenn eine Scheidung für einen der Ehegatten außergewöhnliche Belastungen nach sich zieht. Hierzu erklärt der Bundesvorstand der ASJ klipp und klar, „eine Härteklausel gehört nicht in ein modernes Scheidungsrecht".

Im Übrigen erschöpfen sich die rechtspolitischen Forderungen des ASJ-Bundesvorstands nicht in Dingen des reinen Individualbereichs, sondern sie berühren auch Bereiche mit primär gesellschaftsstrukturellem Stellenwert. So wird verlangt, im Grundgesetz die Verpflichtung des Staates zur Regelung der Nutzung der natürlichen Güter festzulegen und dabei das Recht auf menschenwürdige Umwelt zu sichern. Für den Menschen sind die natürlichsten Güter, mit denen seine Existenz untrennbar verbunden ist, Grund und Boden. Die exzessive Aneignung dieser natürlichen Güter durch Einzelpersonen und Kapitalgesellschaften hat zu Verhältnissen geführt, die der Natur des menschlichen Lebens widersprechen. So gibt es Binnenseen und Weiher, die für Bürger überhaupt nicht mehr erreichbar sind, weil sämtliche Ufergrundstücke in das Eigentum finanzkräftiger Personen übergegangen sind. Diese Entwicklung konnte sich unter dem Deckmantel einer geradezu sakralen Verherrlichung des Eigentums vollziehen. Hier kann ebenso wie in den durch zügellosen Grundeigentumserwerb depravierten Städten zur Wiederherstellung menschenwürdiger Lebens- und Wohnverhältnisse nur noch ein entschiedener Zugriff helfen. Das Gemeinwohl erfordert die Aufhebung der bisherigen Eigentumsverhältnisse und deren Ersetzung durch kommunales Eigentum oder andere Formen des Gemeineigentums.

Der Forderungskatalog der ASJ enthält noch eine Fülle interessanter Einzelheiten, die hier nicht alle erörtert werden können. Stichwortartig seien noch folgende erwähnt: Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe, „die in ihrer jetzigen Ausgestaltung

ein Fremdkörper in einem rationalen und humanen Strafrechtssystem ist"; Hervorkehrung der Resozialisierung als ausschlaggebenden Strafzweck; Schaffung effektiver Straftatbestände im Wirtschafts- und Umweltstrafrecht, die der besonderen Sozialschädlichkeit in diesem Bereich Rechnung tragen; Übergang von dem bisherigen vierstufigen zum dreistufigen Gerichtsaufbau; Einschränkung der Gerichtsstandvereinbarungen zum Schutze der Arbeitnehmer und Verbraucher; gesetzliche Verankerung des Mandatsverlustes bei freiwilligem Ausscheiden aus einer Bundestagsfraktion.

Schließlich wird auch die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung verlangt. Diese bei bestimmten Delikten zwischen staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren und Anklageerhebung geschaltete Prozedur hatte zumeist nur den Effekt einer Verfahrensverzögerung. Das ist auch in den Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher deutlich geworden. Es wurden während der Voruntersuchung ausgedehnte Ermittlungsreisen in die fernsten Länder unternommen. Der Aufwand stand zumeist im Widerspruch zu den späteren zahlreichen Freisprüchen und milden Bestrafungen. Justizminister *Jahn* hat inzwischen die Forderung auf Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung aufgegriffen. Am 9. Februar 1973 informierte er die Öffentlichkeit, daß er den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts dem Kabinett vorgelegt habe. Dieses Gesetz enthält aber, wie *Jahn* weiter mitteilte, neben der Abschaffung der Voruntersuchung auch „unkonventionelle Maßnahmen", die im Forderungskatalog des ASJ-Bundesvorstandes nicht enthalten sind. Zur Intensivierung der Verbrechensbekämpfung sollen Telefonüberwachungen bei Rauschgiftkriminalität und Telefonüberwachungen von „Banden" sowie nächtliche Hausdurchsuchungen zugelassen werden. Ähnliche Vorschläge waren bereits vor Monaten aus dem Bundesjustizministerium laut geworden. Die öffentliche Kritik ließ es jedoch um dieses Vorhaben wieder still werden. Nun wird es, garniert mit einer Minireform, Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung, erneut serviert. Selbstverständlich soll in diesem Zusammenhang nicht die Rauschgiftkriminalität verteidigt werden. Aber die beabsichtigten Telefonüberwachungen von „Banden" sowie nächtliche Hausdurchsuchungen führen zwanglos zu der Vorstellung, daß hier ein weiteres Instrumentarium geschaffen wird, das in geeigneten Fällen gute Dienste bei der Bekämpfung unliebsamer politischer Gruppen leisten kann.

Dieser Gesetzesentwurf knüpft eindeutig an den 22. Juni 1972 an, einen Tag der Niederlage und des Verlustes für Demokratie und Recht. Damals wurde bekanntlich in einem Arbeitsgang das Haftrecht verschärft, die Befugnisse des Verfassungsschutzes erweitert und der Bundesgrenzschutz für polizeiliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bereitgestellt. Die Fortsetzung dieser Politik durch neue Telefonüberwachungsmöglichkeiten und nächtliche Hausdurchsuchungen läßt die schwerwiegenden Bedenken, die anläßlich der Regierungsneubildung gegen eine Wiederernen-

nung Minister *Jahns* vorgebracht worden sind, als eindeutig berechtigt erscheinen. Der Bundesvorstand der ASJ wird mit seinen Forderungen, die er noch in der ersten Hälfte der Legislaturperiode verwirklicht sehen möchte, bei *Jahn* auf wenig Gegenliebe stoßen; es sei denn, jedes Gesetz, mit dem eine ASJ-Forderung verwirklicht wird, ist mit einer „unkonventionellen Maßnahme" im Sinne weiterer Überwachungen und Eingriffe gekoppelt.

Es ist anzunehmen, daß der ASJ-Bundesvorstand die erste Hälfte der Legislaturperiode deshalb als Zäsurpunkt für seine Forderungen gewählt hat, weil bei der Regierungsbildung andeutungsweise darüber gesprochen worden ist, schwache Minister könnten bei Halbzeit ausgewechselt werden. Es steht zu erwarten, daß die ASJ Ende 1974 in Ansehung ihres Forderungskataloges eine negative Bilanz präsentieren wird. Auf die Konsequenzen darf man gespannt sein.

In: bulletin des Fränkischen Kreises, Nr. 165, Februar 1973, S. 9-11

Justiz als Notstandsgebiet der Demokratie

„Das Amtsgewand liegt auf den Schultern und der Brust glatt an. Es wird vorn durch eine Reihe verdeckter Knöpfe oder Haken geschlossen…fällt weit und faltig bis über die Mitte des Unterschenkels herab…Zur Erleichterung beim Schreiben ist es freigestellt, den rechten Ärmel durch einen innen befestigten, nach unten durchzuknöpfenden Knopf um das Handgelenk zu schließen. Der Besatz…ist um den Hals 16 cm breit und verschmälert sich vorn bis zu 11 cm…Der Besatz ist bei Richtern und Staatsanwälten aus Samt…".

Dieses Zitat entstammt nicht etwa einer königlichen Kleiderordnung für Richter aus vergangenen Jahrhunderten, sondern der neuen Robenverordnung für Richter des Bundeslandes Schleswig-Holstein. Die Tatsache, daß diese pedantische Bekleidungsvorschrift, die man bei flüchtigem Hinsehen zunächst für ein Kabarettmanuskript halten könnte, in jüngster Zeit zu einer für ein Bundesland verbindlichen Norm geronnen ist, dürfte symptomatisch für den Zustand der gesamten Justiz sein. Wie alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ist auch die Justiz im Rahmen des seit Mitte der sechziger Jahre in Gang befindlichen demokratischen Bewußtwerdungsprozesses in der Bundesrepublik Gegenstand kritischer Analysen geworden. Zunächst hatte es den Anschein, als ob zumindest Teile der Richterschaft diesen Denkprozeß mit zu vollziehen bereit wären. Selbst aus der Standesorganisation, dem Richterbund, traten Reformer auf den Plan.

Doch das Ganze erwies sich als Strohfeuer. Man sagte Reformen und meinte Besoldungsverbesserungen. Die Nostalgie der Justizjuristen nach der Zeit vor Beginn des demokratischen Bewußtwerdungsprozesses, also nach der Ära *Adenauer* oder noch weiter Zurückliegendem, ist ein Schichten- oder, wie es häufiger politisch ausgedrückt wird, ein Klassenproblem. Es ist nämlich das frappierende Faktum zu

beachten, daß der größte Teil der Richter und Staatsanwälte aus Beamtenfamilien hervorgegangen ist. Diese relativ kleine Bevölkerungsgruppe versorgt unsere Gerichte mit richterlichem Personal in einem Maße, daß man von einer Überschwemmung sprechen kann. Der Anteil der Richter und Staatsanwälte, die aus Arbeiterfamilien, also der Mehrheit der Bevölkerung, hervorgegangen sind, ist verschwindend gering. Die Mittelstandsideologie ist unter diesen Umständen bei den Justizjuristen vorherrschend.

Aus dieser soziologischen Zugehörigkeit der Justizjuristen lassen sich zwanglos die Erscheinungen der Rechtsprechung deuten, die in der Öffentlichkeit immer wieder Erregung und Kritik auslösen. Bei dem Problem der Aburteilung der NS-Gewaltverbrecher ist in Betracht zu ziehen, daß dieser Tätertyp häufig derselben sozialen Schicht entstammt wie die urteilenden Richter. Es handelt sich sehr oft um Beamte oder Militärs, die während der Herrschaft des NS-Regimes eine schnelle Karriere erstrebten; eine Absicht, für die bei aus Beamtenfamilien hervorgegangenen Richtern auf Grund ähnlicher Denkstrukturen, wozu auch eine unkritische Staatsgläubigkeit gehört, durchaus eine Verständnissituation entstehen kann. Dieser psychologische Gleichklang zwischen NS-Tätern und Richtern führte zu Urteilen, denen die Öffentlichkeit nur mit Kopfschütteln begegnen konnte.

Andererseits produziert die Mittelstandsideologie der Richterschaft aber auch harte Entscheidungen, wie das „Fehlurteil von Moabit" (*Die Zeit* vom 2. März 1973) gegen Rechtsanwalt *Mahler*. Hier werden bei der für die Mittelstandsmentalität schaurigen Vorstellung, die eigene Wertordnung könnte durch etwas anderes ersetzt werden, massierte Abwehrmechanismen in Gang gesetzt. Rechtsprechung kann unter solchen Umständen zu einem Instrument werden, das „nicht der Wahrheit, sondern der bloßen Machtbehauptung gegenüber den Gegnern" dient.

Die Tatsache, daß sich die Rechtsprechung in solch erheblichem Umfang in der Hand einer bestimmten Schicht befindet, widerspricht Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz, nach dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Die Einflußnahme des Volkes auf die Richterbestellung soll durch Richterwahlausschüsse gewährleistet werden. Diesen demokratischen Weg zur Wahrung der Volkssouveränität, der die Überrepräsentation einer bestimmten Schicht in der Richterschaft beseitigen könnte, versucht diese Schicht zu unterlaufen, indem sie verlangt, die Richterwahlausschüsse seien mehrheitlich mit Richtern zu besetzen. Dieses undemokratische Ansinnen hat eine Versteinerung der Machtposition dieser Schicht zum Ziele. Die Landesparlamente sind aufgerufen, zur Verwirklichung des Gedankens der Volkssouveränität Richterwahlausschüsse einzusetzen, in denen für Richter kein Platz ist. Die Richterwahlausschüsse müssen das politische Wollen der Bevölkerung widerspiegeln. Solange das nicht geschieht, wird die Rechtsprechung ein Notstandsgebiet der Demokratie sein.

In: die tat, Nr. 12 vom 24. März 1975, S. 3

Menschen zweiter Ordnung. Ein bezeichnender Fall von Einbürgerungsverbot

Die Vereinigung Demokratischer Juristen (VDJ), Regionalgruppe Frankfurt am Main, hat unter dem Titel „Der Fall *Gingold*„ eine Dokumentation vorgelegt, die in erschüttender Weise manifestiert, mit welcher Benachteiligung und das Prinzip der Gleichbehandlung mißachtender Rechtspraxis Menschen rechnen müssen, die nicht in das vom kalten Krieg geprägte Bild politischen Wohlverhaltens konservativer Erwartung passen.

Peter Gingold ist am 8. März 1916 in Aschaffenburg als Sohn jüdischer Eltern, die 1912 aus Polen emigriert waren, geboren. Er besuchte in Aschaffenburg und Frankfurt die Volksschule und absolvierte alsdann in Frankfurt eine dreijährige kaufmännische Lehre. Die deutsche Sprache ist seine Muttersprache. Wegen der Verfolgung durch das NS-Regime ging die Familie 1933 nach Frankreich. *Gingold* hatte dort den Status eines aus Deutschland stammenden Flüchtlings und gehörte einer Gruppe deutscher Antifaschisten an. Die französische Regierung zeichnete ihn im Jahre 1953 wegen seiner antifaschistischen Tätigkeit mit dem Befreiungsorden aus. *Gingold* war bereits unmittelbar nach der Niederwerfung des *Hitler*-Regimes im Jahre 1945 nach Frankfurt, seiner Heimatstadt, zurückgekehrt, und zwar mit seiner Frau Etty, die er im Januar 1940 in Paris geheiratet hatte. Diese stammte aus der Bukowina, lebte seit 1934 in Paris und gab dort Unterricht in deutscher Sprache. In der Familie der Ehefrau wurde ebenfalls ausschließlich deutsch gesprochen. Eine am 15. Juli 46 in Frankfurt geborene Tochter der Eheleute *Gingold* ist als Lehrerin tätig.

Da die Gingolds trotz ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis bisher als Staatenlose angesehen wurden, beantragten sie bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt ihre Einbürgerung. Mit Rücksicht darauf, daß bereits eine Vielzahl von Personen, die nach dem zweiten Weltkrieg in die BRD kamen, unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis eingebürgert worden war, konnte auch die Einbürgerung der Familie Gingold nur eine Formsache sein.

So hörte sich auch ein Zwischenbescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 5. März 1970 an, der mitteilte, er habe den Einbürgerungsantrag befürwortend dem Bundesminister des Inneren zur Stellungnahme vorgelegt. Aber es kam anders, weil Gingold seit 1932 Kommunist ist.

Die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, wesentliches Kriterium im Bundesvertriebenengesetz vom 23. Oktober 1961, dem Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 und dem wegen seines Rückgriffs auf die NS-Gesetzgebung umstrittenen Ersten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955, zählt bei einem um seine Einbürgerung nachsuchenden Kommunisten offenbar nicht. Andererseits war die BRD so großzügig, Norweger,

Belgier und Niederländer, die nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen sind, aber in den SS-Divisionen „Wallonien“ und „Wiking“ gegen die Sowjetunion kämpften und in ihren Heimatstaaten wegen Kollaboration mit erheblichen Freiheitsstrafen oder gar mit der Hinrichtung rechnen mußten, einzubürgern.

Den deutschen Kommunisten Gingold und dessen Familie beschied man am 13. Oktober 1972 kurz und bündig: „Nach den amtlichen Feststellungen läßt sich mindestens nicht ausschließen, daß die Widerspruchsführer als ehemalige Funktionäre und aktive Mitglieder der verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands auch heute noch den Ideen dieser Partei anhängen und sich für deren Ziele einsetzen.“

In dieser Begründung für die Ablehnung der Einbürgerung ist sogar die absurde Konsequenz eingeschlossen, daß die widerspruchführende, 1946 geborene Tochter als Zehnjährige – KPD-Verbot 1956 – bereits Funktionär bzw. aktives Mitglied dieser Partei gewesen sein muß.

Die schockierende Botschaft aus dem Bundesinnenministerium veranlaßte *Gingold*, an den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und den Bundesinnenminister *Genscher* zu schreiben. Bundespräsident und Kanzler verwiesen auf Artikel 65 des Grundgesetzes; danach liege die Entscheidung allein bei dem Bundesinnenminister. Herr *Genscher* ließ die Bitte der Familie *Gingold* auf Überprüfung der Entscheidung einfach unbeantwortet; ein Verhalten, das von der Familie Gingold nur als diskriminierend empfunden werden kann.

Die Familie *Gingold* klagt nun gegen die Ablehnung der Einbürgerung vor dem Verwaltungsgericht.

In: die tat, Nr. 33 vom 18. August 1973, S. 3

Sind die Richter in der BRD demokratisch legitimiert?

Rechtsprechung ist die Ausübung von Staatsgewalt durch besondere Organe (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG). Solche Organe sind das Bundesverfassungsgericht, die Bundesgerichte und die Gerichte der Länder (Art. 92 GG). Innerhalb dieser Organe werden die Richter tätig, denen die rechtsprechende Gewalt ausdrücklich anvertraut ist (Art. 92 erster Halbsatz GG).

Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das bedeutet, der Richter muß, um die rechtsprechende Gewalt ausüben zu können, vom Volke in seiner Funktion legitimiert sein. In Verwirklichung dieses Grundsatzes bestimmt Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG, daß die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden. Für Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht ist nach Art. 95 Abs. 2 GG eine Berufung der Richter in der Weise vorgesehen, daß der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestag gewählt werden. Für den Großteil der Richter, der von den Ländern und nicht vom Bund berufen wird, sieht Art. 98 Abs. 4 GG lediglich vor, daß ihre Berufung dem Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß übertragen werden kann. Über die Zusammensetzung dieser Richterwahlausschüsse sagt das Grundgesetz nichts.

Es ist dabei zu beachten, daß die grundgesetzliche Regelung der Richterberufung dem demokratischen Grundsatz der Volkssouveränität weiter entgegenkommt als Art. 104 der Weimarer Verfassung. Dort hieß es nur, die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Allerdings sollte der Gebrauch des Wortes „ernannt“ nicht die Möglichkeit ausschließen, daß ein anderer Richterbestellungsmodus als der der Ernennung durch die Exekutive, wie etwa Beteiligung eines Kollegiums aus Vertretern der Justizverwaltung, Richtern und Rechtsanwälten, praktiziert werden konnte. Auch die Einbeziehung einiger Mitglieder einer Bürgerschaft in ein solches Kollegium wurde noch für möglich gehalten.[1] Für einen rein parlamentarischen Richterwahlausschuß bot jedoch die Weimarer Verfassung keine Grundlage. Im Gegensatz zum Grundgesetz war auch das Prinzip der Ernennung auf Lebenszeit verbindlich. Nach dem Grundgesetz ist eine zeitliche Berufung von Richtern möglich.[2]

Die Tatsache, daß die Weimarer Verfassung bei der Realisierung des Grundsatzes der Volkssouveränität in Ansehung der Richterberufung hinter dem Grundgesetz

---

1 Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 1930, Anm. 5 zu Art. 104.

2 Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar) Anm. II 3 i a zu Art. 97 und Leibholz-Rinck, Grundgesetz, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage, Anm. 2 zu Art. 97.

zurückblieb, ist ein Zeichen dafür, wie schwach die Verfechter einer konsequenten Demokratie in der verfassunggebenden Nationalversammlung trotz des vorausgegangenen Sturzes der Monarchie vertreten waren. Ein Studium der stenographischen Berichte zu diesem Punkt zeigt, daß mit Ausnahme der damaligen USPD niemand an einer Demokratisierung der Justiz ernsthaft interessiert war; ein Vorgang, der für die Machterlangung des Nationalsozialismus 14 Jahre später nicht unwesentlich gewesen sein dürfte.

Die SPD hatte zwar in ihr Erfurter Programm aus dem Jahre 1891 unter Ziff. 8 das demokratische Grundpostulat, daß die Rechtsprechung durch vom Volke gewählte Richter ausgeübt werden müsse, aufgenommen.[3] Als sich jedoch im Jahre 1919 die Chance bot, diese Forderung des Parteiprogramms zu verwirklichen, trat der Abgeordnete *Katzenstein* einem entsprechenden Antrag der USPD mit dem Bemerken entgegen, der Antrag werde von der SPD abgelehnt, da er nicht in „faßbarer Weise vorgeschlagen" worden sei. *Katzenstein* erkannte zwar an, daß die Justiz in der vorangegangenen Zeit zu Recht als Klassenjustiz bezeichnet worden sei. Abschließend erklärte er jedoch für seine Fraktion: „Wir sind der Überzeugung, daß auch der Richterstand sich so umbilden muß, daß er den neuen Gestaltungen, die sich im geistigen und sozialen Leben vollziehen, mit vollem Verständnis gegenübersteht und daß er im Laufe der Entwicklung von innen heraus die entsprechende Umgestaltung erfahren muß".[4] Diese allgemein gehaltene, unfundierte Hoffnung erfüllte sich nicht. *Katzensteins* Ausführungen stellten eine Konzession an die Rechtsparteien dar, die die Ausführungen des den Antrag auf Einführung der Richterwahl begründenden USPD-Abgeordneten *Henke* mit Haß und Spott zugleich bedachten. Der Hinweis *Katzensteins*, der USPD-Antrag sei in nicht faßbarer Weise „vorgeschlagen" worden, hatte offensichtlich nur den Charakter formaler Ausflucht; denn was *Henke* zur Begründung seines Antrags ausführte, war in Wahrheit das Substantiierteste, was zur Frage der Demokratisierung der Justiz in der damaligen Zeit dargelegt worden ist.

Henke knüpfte daran an, daß bereits in der Frankfurter Nationalversammlung die demokratische Forderung auf Richterwahl geäußert worden war. Er ging davon aus, daß eine Verfassung, wenn sie „die Demokratie in ihrem vollen Umfang widerspiegeln" wolle, bei der Verwirklichung der Souveränität des Volkes vor der Rechtsprechung nicht haltmachen dürfe. „Das Volk" müsse „gerade auf dem Gebiet der Rechtsprechung, wo seine ureigensten Interessen, seine ureigensten Angelegenheiten in Frage kommen, mitwirken können". Der Kampf ums Recht und die Schärfung und Läuterung des Rechtsbewußtseins ständen in gesunder Wechselwirkung, und nichts könne mehr und besser das Rechtsbewußtsein schärfen als die Ausübung des Rechts, die Richter selbst wählen zu können. Nur auf diese Weise könne

---

[3] Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage, 1902, S. 316.

[4] Stenographische Berichte über die Verhandlungen der verfassunggebenden Nationalversammlung S. 1463 ff.

beispielsweise verhindert werden, daß das Strafrecht als Waffe diene, „die die herrschende Klasse unbequemen Neuerem gegenüber“ stets in Anwendung bringe. Dazu sei es bisher immer „ganz von selbst“ gekommen, weil die nicht gewählten, sondern ernannten und damit nicht demokratisch legitimierten Richter „den besitzenden und herrschenden Klassen entstammten“. *Henke* verwies in diesem Zusammenhang auf eine Statistik von *Max Lenz*, nach der der Anteil der Kapitalisten- und Beamtensöhne unter den Juristen in Berlin 80% betrug[5]. Unter diesen Umständen sei die Richterschaft „Träger von bestimmten Klassenverhältnissen und Interessen“. Den einzelnen Richter treffe allerdings insoweit keine subjektive Verantwortung. Wörtlich führte er zu diesem Punkt aus: „Wir sehen in der Klassenjustiz nicht ein immer oder auch nur meistens Gewolltes, sondern ein objektiv in den Verhältnissen des Klassenstaates Begründetes. Der Klassenjustiz wird am ehesten und sichersten das Wasser abgegraben durch die Richterwahl auf der Grundlage des Wahlrechts, aus dem auch der Reichstag hervorgeht.“

Für derartige Verhältnisse könne nur derjenige einen geschärften Blick haben, so führte *Henke* weiter aus, der „Leidender der Klassenjustiz“ sei. Wie das Protokoll ausweist, begegnete die Rechte diesen Erklärungen mit Lachen. *Henke* erklärte daraufhin, „daß Sie von der Rechten darüber lachen, das ist mir selbstverständlich und das beweist nur, daß wir uns nicht irren darin, daß in Ihnen noch der Geist des alten Polizeistaates lebendig ist“. Er erinnerte in diesem Zusammenhang an ein Mitglied der nationalliberalen Partei, das im preußischen Landtag gesagt hatte: „Wir sind stolz auf unsere Justiz, weil sie heute noch den wirksamsten und festesten Damm bildet gegen das gemeingefährliche Treiben der Sozialdemokratie.“

Henke war sich andererseits im Klaren darüber, daß die von ihm angeprangerte Klassenjustiz definitiv nur beseitigt werden konnte durch eine Beendigung der Klassenherrschaft. Einen kleinen Schritt in dieser Richtung oder zumindest eine Möglichkeit für die Eliminierung der gröbsten Auswüchse der Klassenherrschaft sah er in der Richterwahl. Er stellte fest, es sei gefährlich für die Rechtsprechung, daß Recht gesprochen werde von Richtern, die auf dem „Boden des geschichtlich dem Untergang Geweihten“ ständen. Alle diese Richter seien abhängig von Anschauungen, die sie aus ihrer Klassenlage mitgebracht hätten. Diese Personen könne man nur als „sogenannte unabhängige Richter“ bezeichnen. Gleichsam beschwörend wandte er sich mit folgender Formulierung an die SPD-Abgeordneten: „Wenn Sie bei Gebrauch des Wortes Demokratie künftig nicht erröten wollen, müssen Sie unseren Antrag (auf Richterwahl HD) annehmen“. Dem SPD-Abgeordneten *Katzenstein* führte er noch einmal nachdrücklich vor Augen, daß durch die von ihm eingenommene Haltung eine grundlegende Forderung des Erfurter Programms aufgegeben worden sei.

---

[5] Insoweit haben sich bis heute bekanntlich keine entscheidenden Verschiebungen vollzogen, vgl. z. B. Kaupen, Die Hüter von Recht und Ordnung, 1971, S. 77/78.

Aber alles war nutzlos. Der Antrag der USPD wurde mit den Stimmen der übrigen Parteien einschließlich SPD abgelehnt. Damit war der Weg frei für die Beibehaltung des Ernennungsprinzips auf Lebenszeit. Dieser Bestellungsmodus für Richter beinhaltete, daß die Träger der dritten Gewalt ebenso verbeamtet blieben wie in der absolutistischen Zeit, als der Richter durch den absoluten Herrscher auf Vorschlag des Justizministers bestellt wurde. Es wurden nur solche Personen ausgewählt, von denen man eine strikte Ergebenheit dem absoluten Herrscher gegenüber erwarten konnte. Rechtsstellung und Bewußtseinsstand dieser Richter waren zwangsläufig von obrigkeitsstaatlichem Denken geprägt.[6]

Die Ablehnung des Antrags auf Einführung der Richterwahl in der Weimarer Nationalversammlung durch die Rechtsparteien war offensichtlich von dem Motiv bestimmt, sich ebenso wie der absolute Herrscher durch gezielte Ernennungen eine Richterschaft zu sichern, die gegebenenfalls ihren Interessen dienen konnte. Diese Interessen lagen primär auf dem Gebiet der Erhaltung und Mehrung des Privateigentums, speziell des Produktivvermögens. Es ist im Übrigen allgemein anerkannt, daß sich die herrschenden politischen Kräfte zu allen Zeiten bei der Richterberufung den ausschlaggebenden Einfluß gesichert haben.[7] Diese Einflußnahme wird allerdings von den Einflußnehmenden stets mit dem Vorwand bestritten, man trete für eine unpolitische Richterschaft ein. Als unpolitisch wird angesehen, was der eigenen Interessenvertretung dienlich ist. Als politisch wird das verketzert, was die eigene Machtposition gefährden könnte.

Die Ernennung der Richter auf Lebenszeit nach Art. 104 WRV wurde dann auch von den interessierten Kreisen in der Weise praktiziert, daß der Übergang der Rechtsprechung in die NS-Zeit sich fast nahtlos vollzog. Trotz dieser unheilvollen Entwicklung wurde nach der Kapitulation des deutschen Faschismus im Parlamentarischen Rat bei der Diskussion des Grundgesetzes in den Jahren 1948/49 die Frage der demokratischen Legitimation der Richter nicht mit der Deutlichkeit erörtert, wie es in der verfassunggebenden Nationalversammlung 1919, ausgelöst durch den USPD-Antrag, der Fall gewesen war. Daß der Gedanke einer Richterwahl unmittelbar durch das Volk gar nicht aufgegriffen wurde, ist mit Rücksicht auf die Vielzahl der zu bestellenden Richter verständlich. Es ist der Bevölkerung nicht zuzumuten, sie wegen der Wahl eines jeden Richters zu den Wahlurnen zu rufen. So ist es wohl auch zu erklären, daß bei einer Richterwahl in Genf – in der Schweiz wird die unmittelbare Volkswahl der Richter praktiziert – sich nur 8% der Wahlberechtigten zu den Urnen bemühten.[8] Unter diesen Umständen muß die Wahl der Richter durch die das Volk repräsentierenden Körperschaften, die Parlamente, erfolgen. Dieses dem Gesichtspunkt der Volkssouveränität entsprechende Verfahren ist für die Richter des Bundesverfassungsgerichts modifiziert verwirklicht; Bundes-

---

6 Wagner, Der Richter, 1959, S. 56 und 83.
7 Wagner, ebda., S. 147.
8 Wagner, ebda., S. 95, Fußnote 7.

tag und Bundesrat wählen die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte (Art. 94 GG).

Im Parlamentarischen Rat versuchte der Abgeordnete *Paul* (KPD) die Wahl der Richter durch das Parlament über das Bundesverfassungsgericht hinaus auszudehnen. Nach seiner Auffassung sollten die obersten Richter ebenfalls von dem vom Volk gewählten Parlament berufen und beauftragt werden. Zugleich sollte das Parlament das Recht haben, sie abzuberufen, „wenn sie nicht im Interesse des Volkes Recht sprechen".[9] Ebenso wie in der verfassunggebenden Nationalversammlung 1919 sahen die Rechtsparteien in einer solchen Regelung eine Gefährdung des ihren Interessen dienenden, sich unter Ausschluß der Öffentlichkeit vollziehenden Ernennungssystems durch die Exekutive.

Die entscheidenden Beratungen im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates[10] waren deshalb dadurch gekennzeichnet, daß die Frage der demokratischen Legitimation der Richter seitens der Rechtsparteien ständig zu verschleiern versucht wurde. Von Anfang an wurde die unmittelbare Wahlzuständigkeit des Parlamentes auf einen Richterwahlausschuß reduziert. Frau Dr. *Selbert* (SPD) vertrat zwar die Auffassung, daß die Frage der Berufung der Richter zu den Grundfragen des staatlichen Lebens eines Volkes gehöre. Auch der Abgeordnete *Stock* (SPD) meinte, es sei wohl eine der größten Aufgaben des parlamentarischen Rates, „Sicherungsventile gegen die Justiz zu schaffen, damit sie nicht wieder so wird, wie sie von 1918 bis 1933 war". Seitens der SPD wurden auch die „berühmten" Richterbriefe des Reichsjustizministers *Thierack* aus dem Jahre 1942 zitiert, in denen es u. a. hieß: „Der Jude ist der Feind des deutschen Volkes, der diesen Krieg angezettelt, geschürt und verlängert hat. Er ist nicht nur von anderer, sondern von minderer rassischer Art." Um derartiges „für alle Zeit unmöglich zu machen", verlangte die SPD die Einführung eines Richterwahlausschusses. Dr. *Greve* (SPD) erklärte in diesem Zusammenhang: „Wir müssen von unseren Richtern verlangen, daß sie anders zum Staate stehen, als die Richter 1933 und in den Folgejahren gestanden haben." Insoweit akzeptierte er auch den politischen Richter, meinte natürlich damit nicht den parteipolitischen Richter, sondern den Richter, der die Gewähr bietet, nicht mit dem Faschismus zu sympathisieren. Wörtlich führte er weiter aus: „Wir sind nicht willens, von vornherein an einen der drei wesentlichen Pfeiler, die unseren Staat tragen, schon heute wieder von den Mitgliedern dieser Säule die Säge ansetzen zu lassen, ohne daß uns die Möglichkeit gegeben ist, sie an ihrem Unternehmen zu hindern."

Diese Ausführungen werden insbesondere dadurch verständlich, daß bereits damals während der Beratungen des Parlamentarischen Rates in manchen Bundesländern der Bevölkerung, ohne daß die Legislative hätte eingreifen können, Richter und

---

9 Parlamentarischer Rat, Bonn 1948/49, Bd. 2, S. 53.

10 Parlamentarischer Rat, Bonn 1948/49, Bd. 3, S. 287-294.

Staatsanwälte oktroyiert worden waren, die zu 70 bis 80% aus Mitgliedern der ehemaligen NSDAP bestanden. Alle diese Hinweise führten jedoch nicht dazu, daß die Rechtsparteien – einschließlich FDP – ihren Widerstand gegen eine verfassungsmäßige Verankerung des Richterwahlausschusses aufgegeben hätten. Dr. *Süsterhenn* (CDU) und Dr. *Laforet* (CSU) versuchten die Einführung eines Richterwahlausschusses unter Hinweis auf die Justizhoheit der Länder zu verhindern. *Laforet* sprach gar von einem Bruch der Justizhoheit. Diese liege bei dem, der den Richter anstelle. Das bemesse sich ausschließlich nach der Zuständigkeit der Verfassungen der Einzelstaaten. Die Einsetzung eines Richterwahlausschusses durch Bundesrecht sei untragbar, nachdem man die Justizhoheit der Länder gewährleistet habe. *Renner* (KPD) entgegnete, die Frage, „nach welchem Modus in den Ländern die Richter in Funktion gebracht werden", tangiere die Justizhoheit der Länder nicht. Es gehe der CDU/CSU um etwas ganz anderes; „am meisten Empörung hat auf gewisser Seite der Gedanke ausgelöst, die Wählbarkeit der Richter irgendwie durch die Verfassung zu statuieren". Das sei aber gerade „der springende Punkt bei der ganzen Angelegenheit". „Wenn man die Richterschaft mit einem neuen demokratischen Geist erfüllen will, erreicht man das…am ehesten dadurch, daß man die Auslese der Richter den gewählten Vertretern des Volkes in den Länderparlamenten überläßt. Dann haben wir die Sicherung, eine Justiz zu bekommen, die tatsächlich demokratisch ist, die nicht ihre Unabhängigkeit und ihre Unabsetzbarkeit dazu ausnutzt, den demokratischen Unterbau des Landes bzw. Bundes zu unterminieren, wie wir das in der Weimarer Zeit so sichtbar erlebt haben." Das bekräftigte *Renner* durch den Hinweis auf statistische Erhebungen, nach denen in der Zeit von November 1918 bis Ende 1922 nicht weniger als 354 politische Morde von rechts begangen worden waren, denen 22 Morde von links gegenüberstanden. Die Gesamtsühne der Morde von links bildeten 10 Erschießungen, 3 Verurteilungen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und 294 Jahre Haft. „Demgegenüber wurden die 354 nachgewiesenen politischen Morde von rechts so gesühnt, daß man von einer Sühne überhaupt nicht reden kann."

Der Abgeordnete Dr. *Chapeaurouge* (CDU) übte sich demgegenüber in Hinhaltetaktik. Er meinte zum Richterwahlausschuß, diese Frage bedürfe der Prüfung. Es sei aber seiner Meinung nach durchaus verfehlt, die Frage im Grundgesetz einer grundsätzlichen Entscheidung zuzuführen. Der Vertreter der damaligen Deutschen Partei, Dr. *Seebohm*, erklärte sogar ganz offen, „die Frage, ob man das Verfahren, wie die Länder ihre Richter zu bestellen haben, jetzt in der Verfassung regeln soll, scheint mir nur verneint werden zu können". Er konnte sich mit dem Richterwahlausschuß „in keiner Weise befreunden". Im Übrigen wies er ebenso wie Dr. *Dehler* (FDP) darauf hin, der Justizminister, der die Ernennungen vorzunehmen habe, sei doch dem Parlament gegenüber verantwortlich. Es mute merkwürdig an, daß man für ein Ressort dem zuständigen, vom Vertrauen des Parlaments getragenen Minister die Fähigkeit aberkennen wolle, die entsprechenden Berufungen auf vorläufige

oder endgültige Anstellung vorzunehmen. Er flüchtete sich schließlich sogar in Irrationalitäten und meinte: „Sie müssen doch anerkennen, daß das Kabinett in gewisser Weise als der vornehmste Ausschuß des Parlaments anzusehen ist. Es wird genau wie der Justizminister vom Vertrauen des Parlamentes getragen. Daher bin ich der Auffassung, daß es ein außerordentliches Mißtrauensvotum gegen das gesamte parlamentarische System wäre, wenn man hier neben der Regierung und ihrem Ressortminister noch einen besonderen Richterwahlausschuß einsetzen würde."

Bei *Seebohms* Ausführungen ist allerdings anzuerkennen, daß er sich wenigstens bemühte, die Frage der Legitimation der Richterschaft überhaupt anzuschneiden. Sein Hinweis auf den dem Parlament verantwortlichen Justizminister, der die Ernennungen auszusprechen habe, ist auch in der Literatur versucht worden. So sagt *Brüggemann*, die Berechtigung richterlichen Wirkens vom Volke her lasse sich dadurch bejahen, daß der ernennende Minister seinerseits der Volksvertretung verantwortlich sei.[11] Ebenso wie *Seebohm* offenbar erkennend, daß diese Ableitung richterlichen Wirkens im Hinblick auf das Prinzip der Volkssouveränität recht dürftig ausfällt, fügt *Brüggemann* gleichsam entschuldigend hinzu, die Ernennung sei der verhältnismäßig gangbarste Weg, um zu einem in der Breitengliederung homogenen, nach fachlichen und menschlichen Gesichtspunkten im großen und ganzen verantwortlich ergänzten Richterkörper zu gelangen. Auch diese Begründung gehört in den Bereich des Irrationalen, in dem *Brüggemann* anscheinend zu Hause ist; denn nach ihm spricht aus dem Richter unserer Tage für den Verstehenden noch ein letzter Nachhall der Stimme des Herrschers, der in grauer Vorzeit dem Untertan persönlich gegenübertrat, um sein Anliegen anzuhören und ihm das Recht zuzusprechen.

Den Versuchen *Brüggemanns*, *Seebohms* und *Dehlers*, die demokratische Legitimation der Richterschaft über die Verantwortlichkeit des Justizministers dem Parlament gegenüber zu beweisen, ist folgendes entgegenzuhalten: Mit dem Prinzip der Volkssouveränität ist es unvereinbar, daß der Minister eine der drei Staatsgewalten nach seinen Vorstellungen personell gestalten kann. Der Volkswille ist insoweit ausgeschaltet, und zwar im unmittelbaren und mittelbaren Sinne. Als theoretischer Extremfall ist zwar denkbar, daß der Minister wegen der Berufung unerwünschter Richter vom Parlament in der Weise zur Verantwortung gezogen wird, daß er abtreten muß. Die unerwünschten Richter hingegen sind auf Lebenszeit ernannt und können nicht aus ihren Ämtern entfernt werden. Das Volk muß sie hinnehmen, obwohl es nach dem Grundgesetz Inhaber der Souveränität auch in Ansehung der Dritten Gewalt ist. Faktisch liegt die Souveränität beim Justizminister, der der eigentliche personelle Gestalter der Rechtsprechung ist.

Die demokratische Legitimation der Richterschaft über die parlamentarische Ver-

---

[11] Brüggemann, Die rechtsprechende Gewalt, 1962, S. 136.

antwortlichkeit des Justizministers zu begründen, ist also abwegig.[12] Im Bonner Kommentar zum Grundgesetz wird demgemäß folgerichtig ausgeführt, für die Mitglieder eines Organs, das zugleich Verfassungsorgan ist, sei aus dem Gedanken der Volkssouveränität die entsprechende demokratische Legitimierung unerläßlich.[13] Diese Auffassung ist zwar nur in Ansehung des Bundesverfassungsgerichtes zum Ausdruck gebracht worden. Als Verfassungsorgane sind aber alle Gerichte anzusehen. Das ergibt sich aus Art. 92 GG, wo generell erklärt ist, daß die rechtsprechende Gewalt durch das Bundesverfassungsgericht, die Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt wird. Eine Abstufung, daß nur bestimmte Gerichte als Verfassungsorgane anzusehen seien, ist aus dieser Vorschrift nicht zu entnehmen.

Die gegensätzlichen Standpunkte im parlamentarischen Rat über die Frage der demokratischen Legitimation der Richter – SPD und KPD einerseits und Rechtsparteien andererseits – führten schließlich zu der Kompromißformel des Art. 98 Abs. 4 GG, nach der ein Richterwahlausschuß in den Ländern eingesetzt werden kann. Die ursprünglich in Art. 129a des Verfassungsentwurfs zwingend vorgesehene Einsetzung eines Richterwahlausschusses wurde fallengelassen. In dem schriftlichen Bericht des Abgeordneten *Zinn*, den er für den Parlamentarischen Rat über den Abschnitt IX des Grundgesetzes „Die Rechtsprechung" erstattete, wird zur Frage der Legitimation der Richter kurz und ausweichend zugleich folgendes ausgeführt: „Die demokratische Grundforderung, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, kommt weiterhin" – in den vorangegangenen Ausführungen war breit über Art. 98 Abs. 2 GG (Richteranklage) berichtet worden – „zum Ausdruck in der verfassungsmäßigen Einrichtung von Richterwahlausschüssen, die u. a. aus Mitgliedern bestehen, die von den Parlamenten gewählt werden. Entsprechende Bestimmungen können gemäß Art. 98 Abs. 4 auch in den Ländern ergehen".[14]

Bei der Kompromißlösung des Art. 98 Abs. 4 GG war vorauszusehen, daß über die Frage der Richterwahlausschüsse in den Ländern sich ein politischer Machtkampf entfalten mußte. Es war klar, daß die politischen Kräfte, die im Parlamentarischen Rat mit allen Mitteln versucht hatten, die Institution des Richterwahlausschusses gänzlich zu Fall zu bringen, sich nicht geschlagen gaben; ihr Anliegen, die Legitimation der Richterschaft durch das Volk zu vereiteln, konnte jetzt noch in der Weise durchgesetzt werden, daß Richterwahlausschüsse, wenn sie in den Ländern gebildet wurden, eine personelle Gestaltung erfuhren, die das Prinzip der Volkssouveränität negiert, wie z. B. nicht aus Parlamentariern, sondern aus Richtern gebildete Rich-

---

12 Bei Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 1962, wird unter Vorbemerkung III 1 zu § 8 ausgeführt, gegen die herkömmliche Berufung der Richter durch die Verwaltung sei eingewendet worden, daß die Exekutive mit der Auswahl der Richter einen mittelbaren Einfluß auf die Rechtsprechung ausüben könne.

13 Bonner Kommentar, Anm. 62 a) zu Art. 94.

14 Parlamentarischer Rat, Bonn 1948/49 Bd. I, S. 49.

terwahlausschüsse. Deshalb erklärte *Zinn* bereits auf dem 37. Juristentag, Kritik an der Richterwahl müsse stutzig machen; sie lasse Mißtrauen gegenüber der Repräsentation des Volkes erkennen, das vor allem von einer demokratisch und fortschrittlich denkenden Richterschaft überwunden sein sollte.[15] Die ausdrückliche Erwähnung der Richterschaft in diesem Zusammenhang bezog sich darauf, daß insbesondere von ihr Richterwahlausschüsse gefordert wurden, in denen nicht die Volksvertretung, sondern sie selbst den Ton angab. Eine derartig strukturierte Institution bedeutet keine Realisierung des Art. 20 Abs. 2 GG, sondern gerade eine Maßnahme zur Ausschaltung dieser Verfassungsbestimmung und damit etwas Verfassungswidriges.

Wenn sich die Richterschaft unkontrolliert vom Volkswillen entwickelt, bedeutet das Kooptation, die dem Grundsatz, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, widerspricht.[16] Das Bestreben der Richterschaft, selbst darüber zu befinden, wer in ihren Berufsstand aufgenommen wird oder nach der Aufnahme befördert wird, gehört nicht in den Bereich der Staatsform Demokratie; es handelt sich um eine ständestaatliche Forderung. Dieses Anliegen ist so absurd, wie wenn eines Tages die Volksvertreter nach Ablauf ihrer Wahlperiode Anspruch erhöben, unter Ausschluß des Volkes selbst darüber zu befinden, wer nun die Parlamentsplätze einnimmt. Die Gesetzesanwendung hat sich ebenso wie die Gesetzgebung im Namen des Volkes zu vollziehen. Damit ist die Mitwirkung von Richtern bei der Bestellung von Richtern unzulässig.

Dem Vorwurf der Kooptation versucht die Richterschaft dadurch zu entgehen, daß sie ebenso wie die dem Grundsatz der demokratischen Legitimation abholden Rechtsparteien darauf hinweist, man wolle in den Richterwahlausschüssen keineswegs unter sich bleiben. Man gestehe zu, daß der Richterwahlausschuß zur einen Hälfte aus Parlamentariern und zur anderen Hälfte aus Richtern zusammengesetzt sein könne. Mit diesem Zugeständnis hat es folgende taktische Bewandtnis. Geht man von einem SPD-regierten Land aus, das einen Wahlausschuß mit 12 Mitgliedern bildet, dürfte sich der 6 Personen umfassende Parlamentarieranteil wie folgt verteilen: 3 SPD-Abgeordnete, 2 CDU-Abgeordnete und 1 FDP-Abgeordneter. Die von der Richterschaft gestellten 6 Richterwahlausschußmitglieder sind mit Sicherheit auf Grund der soziologischen Zusammensetzung der Richterschaft Parteigänger der beiden CDU-Parlamentarier; denn bei allen Wahlen innerhalb der Richterschaft (Richterräte und Präsidialräte) zeigt sich immer wieder, daß nur konservative Listen eine Chance haben, sich durchzusetzen. ÖTV-Listen beispielsweise werden nur von einigen „Außenseitern" gewählt. In einem solchen Richterwahlausschuß haben also eindeutig die CDU-Parlamentarier gemeinsam mit den von der Richterschaft bestimmten Vertretern das Sagen. Damit bleibt das Prinzip der

---

15 Bonner Kommentar, Anm. II 4 a zu Art. 95.

16 Schmidt-Räntsch, aaO, Vorbemerkung III 1b zu § 8.

Volkssouveränität auf der Strecke. Es bestimmt eine Gruppe, die nach der Zusammensetzung des Parlaments die oppositionelle Minderheit darstellt!

Ein Richterwahlausschuß ist nur dann legitimiert, wenn er der politischen Struktur des Parlaments entspricht, d. h. Richter haben in ihm nichts zu suchen; die Fraktionen des Parlamentes sind entsprechend ihrer Stärke allein befugt, ihn zu bilden.

Unlängst hat *Reinschmidt*[17] mit Rücksicht darauf, daß man gegenwärtig in verschiedenen Bundesländern – Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen – gerade daran geht, die Bestimmungen über die Richterbestellung neu zu regeln, den Gesichtspunkt der Volkssouveränität gegen *Priepke*, *Pulch* und *Weist*, bei denen Tendenzen sichtbar werden, die mit diesem Verfassungsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen sind, verteidigt. Er hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die Richterwahlausschüsse zur Durchsetzung der demokratischen Legitimation nur aus Parlamentariern bestehen können. Interessant ist dabei die Reaktion eines Leserbriefschreibers.[18] Dieser gibt sich als richterliches Mitglied des Richterwahlausschusses in Schleswig-Holstein zu erkennen, eines Ausschusses, dem die demokratische Legitimation fehlt; denn er besteht nur aus 5 Abgeordneten, denen 5 Richter und der Präsident der Anwaltskammer gegenüberstehen. Der Leserbriefschreiber meint, die Arbeit dieses Ausschusses werde von allen Seiten – Parlament, Regierung, Richter – voll anerkannt. Der Hinweis auf die Anerkennung soll offenbar als Beweis dafür dienen, daß der Ausschuß, so wie er jetzt besteht, trotz des Fehlens der demokratischen Legitimation nach Art. 20 Abs. 2 GG eine bewährte Institution darstelle. Eine solche Beweisführung ist zu allen Zeiten von allen Machtinhabern versucht worden, deren Wirken mit einem Legitimationsmangel behaftet war. Auch der absolute Herrscher trat den Forderungen der bürgerlichen Revolution sinngemäß mit dem Argument entgegen, eine Änderung sei nicht notwendig, da sein Regieren für alle Stände gleichermaßen segensreich sei, so daß er auch von allen Ständen als Herrscher anerkannt werde. Solche Anerkennung kommt aber stets nur von den durch die Machtausübung Begünstigten, also von den herrschenden Schichten. Der Leserbriefsehreiber unternimmt allerdings auch den Versuch, dem Gesichtspunkt der notwendigen demokratischen Legitimation des Richterwahlausschusses mit materiell-rechtlichen Darlegungen entgegenzutreten. Er meint, es sei mit der gegenwärtigen Rechtslage, nach der in den meisten Bundesländern die Exekutive die Richter ernennt, nicht vereinbar, nur die Abgeordneten als legitimiert anzusehen, die ihnen vom Volke übertragene Staatsgewalt auf die Richter zu übertragen. Er versucht also, gerade den alten Rechtszustand dem Gesichtspunkt der Volkssouveränität entgegenzusetzen. Die Ernennung der Richter hat, wie bereits dargelegt, ihren Ursprung im absolutistischen Staat. Der absolute Herrscher ernannte die Richter auf Vorschlag des Justizministers. Dieses unter Ausschluß der Öffentlich-

---

17 Zeitschrift für Rechtspolitik, 1972, S. 160 ff.

18 Zeitschrift für Rechtspolitik, 1973, S. 126.

keit sich vollziehende Ernennungssystem wurde von den Demokratisierungsbestrebungen des Bürgertums in fast allen kontinentalen Staaten nicht in Frage gestellt. Auch im 19. Jahrhundert wurden die Richter durchweg – die Schweiz ausgenommen – von der Krone auf Vorschlag des Justizministers ernannt.[19] Die Zurückhaltung des ansonsten nach Demokratisierung strebenden Bürgertums bei der Beseitigung der Richterernennung ist damit zu erklären, daß diese zu Macht und Einfluß gekommene Klasse ebenso wie zuvor der absolutistische Herrscher durch das Ernennungssystem eine Richterschaft einsetzen wollte, die ihren Interessen zu dienen bereit war. Das Bürgertum benötigt eine Richterschaft, die primär seine Sonderinteressen – Erhaltung und Absicherung der kapitalistischen Produktionsmethode – schützt. Der sogenannte vierte Stand, die Arbeiterschaft, konnte von Anfang an mit einer solchen Richterschaft nicht zufrieden sein. Es kommt nicht von ungefähr, daß das bereits eingangserwähnte Erfurter Programm der SPD aus dem Jahre 1891 forderte, die Rechtsprechung müsse durch vom Volke gewählte Richter ausgeübt werden. Es ist deshalb abwegig, diese Demokratisierungsforderung unter Hinweis auf den bisherigen Rechtszustand, der bis heute weitgehend von dem vordemokratischen Ernennungssystem geprägt ist, abzulehnen.

Durch die Kompromißlösung des Art. 98 Abs. 4 GG, die in erheblichem Maße von den Rechtsparteien beeinflußt worden ist, wurde nicht zwingend vorgeschrieben, daß die Länder Richterwahlausschüsse bilden müssen. Art. 98 Abs. 4 ist nur eine Kannvorschrift. Es geht aber jetzt darum, daß in den Ländern, falls Richterwahlausschüsse gebildet werden, diese Ausschüsse dem Grundsatz der Volkssouveränität des Art. 20 Abs. 2 GG entsprechen. Nur der ausschließlich aus Parlamentariern gebildete Richterwahlausschuß entspricht diesem Verfassungsgebot. Alle Richter, die nicht von einem solchen Wahlausschuß gewählt worden sind, müssen sich entgegenhalten lassen, ohne demokratische Legitimation zu handeln. Ihre Urteile können allenfalls statt „Im Namen des Volkes“ „Im Namen des Gesetzes“ ergehen; eine Formel, die tatsächlich in der Zeit der Militärregierungen unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg, als es an einer demokratisch legitimierten Staatsgewalt noch mangelte, verwendet worden ist.

Die Verwirklichung rein parlamentarischer Richterwahlausschüsse und die damit verbundene Beseitigung der Kooptation, wie sie in gemischten Richterwahlausschüssen bzw. in den Präsidialräten praktiziert wird, führt zu einer dem Mehrheitswillen des Volkes entsprechenden soziologischen Veränderung der Richterschaft, die bekanntlich heute noch wie in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg von einer Minderheit, autoritätsergebenen, die exzessive Eigentumsgesellschaft nicht in Frage stellenden Söhnen aus Beamtenfamilien, beherrscht wird.[20]

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 1. Jg., 3/1973, S. 223-231.

---

[19] Motivenbericht zum Entwurf eines österreichischen Richtergesetzes, DRiZ 1954, S. 179.

[20] Vgl. Fußnote 5.

Indochina-Komitee gegen die Stadt Heidelberg. Anmerkung zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe

Eine Verfassungsbestimmung, die bisher weitgehend unbeachtet geblieben ist, bildet die Grundlage der vorstehenden Entscheidung. Unbeachtet deshalb, weil der Gesetzgeber das an ihn gerichtete Gebot, friedensstörende Handlungen unter Strafe zu stellen, durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1968 nur in geringem Umfang erfüllt hat (§§ 80 und 80a StGB).

Zur Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung einer Straßensammlung, deren Ertrag an die Königliche Regierung der nationalen Einheit Kambodschas abgeführt werden sollte, wurde Art. 26 GG aus seinem Schattendasein ans Licht gezogen. Es ist anzumerken, daß man sich dieser Verfassungsbestimmung zur Verhinderung der Aktivität einer offensichtlich links tendierenden Gruppe erinnerte, während die vielfältigen Aktivitäten gegen die sozialistischen Staaten in der BRD während der Zeit des Kalten Krieges, die teilweise bis heute andauern, niemals unter diesem Gesichtspunkt geprüft worden sind, so daß man zuweilen den Eindruck gewinnen konnte, Art. 26 GG sei gar nicht existent.[1]

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe geht zutreffend davon aus, daß sich das in Art. 26 GG normierte Verbot von Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, an die Staatsorgane, Bürger und nichtstaatlichen Institutionen richtet. Neben der im Beschluß zitierten Literatur ist insoweit noch auf den Bonner Kommentar[2] und *Maunz/Dürig/Herzog*[3] zu verweisen.

Im Ergebnis kann aber der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe nicht gefolgt werden. Die beantragte Straßensammlung zielte auf die finanzielle Unterstützung einer Partei des kambodschanischen Bürgerkrieges ab. In der Literatur wird zwar als verfassungswidrige friedensstörende Handlung das „Hervorrufen von Bürgerkriegslagen in einem anderen Staat gekennzeichnet.[4] Der Begriff des Hervorrufens von Bürgerkriegslagen dürfte auch dahin zu präzisieren sein, daß jede Initiierung oder Förderung von Gewalt auf einem fremden Territorium verfassungswidrig im Sinne des Art. 26 GG ist. Das kann aber nur dann gelten, wenn die Initiierung oder Förderung von Gewalt zum Zwecke des Sturzes einer demokratisch-legalen Regierung erfolgt. Ist dagegen eine demokratisch-legale Regierung durch Usurpation verdrängt worden, können die Usurpatoren nicht erwarten, daß sie unter den Friedensschutz des Art. 26 GG gestellt werden. Die Unterstützung einer Gruppe, die versucht, eine demokratisch-legale Regierung nach einem Staatsstreich

---

1 Vgl. Düx, Verfassungswidriges Verhalten des Gesetzgebers durch Nichterfüllung des Verfassungsauftrags aus Art. 26 Abs. 1 GG, Demokratie und Recht, 1974, 182 ff.

2 Anm. II 2 zu Art. 26.

3 Randnoten 3 und 4 zu Art. 26.

4 Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Randnote 29 zu Art. 26.

wieder in ihre Rechte einzusetzen, ist deshalb nach Art. 26 GG nicht verfassungswidrig. Innerhalb der Bundesrepublik können logischerweise Handlungen nicht verfassungswidrig sein, die der Wiederherstellung der demokratischen Verfassungsmäßigkeit in einem anderen Lande dienen. Das augenfälligste Beispiel aus der jüngsten Geschichte ist insoweit Chile. Die finanzielle Unterstützung einer chilenischen Gruppe, die die dortigen Usurpatoren im Interesse der Wiederherstellung der demokratischen Verfassung zu bekämpfen versucht, kann in der BRD nicht als rechtswidrig angesehen werden. Eine andere Betrachtungsweise liefe darauf hinaus, daß Unrechtshandlungen in anderen Staaten unter den Schutz des Grundgesetzes gestellt würden: ein Ergebnis, das sich mit Sinn und Zweck des Art. 26 nicht vereinbaren läßt. Die sich in dieser Verfassungsbestimmung offenbarende Friedenspflicht hat einen sich an der demokratischen Legalität orientierenden Frieden zum Gegenstand. Illegale, antidemokratische Regimes sollen dadurch nicht geschützt werden.

Unter diesem Aspekt hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe den Antrag auf Genehmigung einer Sammlung zugunsten der Königlichen Regierung der nationalen Einheit Kambodschas nicht geprüft. Prinz *Norodom Sihanouk*, der mit Hilfe der Volkssozialistischen Partei Kambodschas 1955 zum Ministerpräsidenten des Landes gewählt worden war, übernahm nach dem Tode seines Vaters, des Königs *Norodom Suramavit* (3.4.1960) das neugeschaffene Amt des Staatsoberhauptes. Aus diesem auf legale Weise erlangten Amt wurde er 1970 durch einen Militärputsch verdrängt. Es gelang ihm, nach Peking zu entkommen.

Das kambodschanische Staatsoberhaupt Prinz *Norodom Sihanouk*, das zugleich Vorsitzender der Nationalen Einheitsfront Kambodschas ist, hat seine staatsrechtlichen und politischen Funktionen nicht aufgegeben. Die Königliche Regierung und die Nationale Einheitsfront erstreben im kambodschanischen Bürgerkrieg die Wiederherstellung des legalen Zustandes, wie er bis zu dem Putsch des Jahres 1970 bestanden hatte. Eine Berücksichtigung dieser Umstände hätte wohl zu dem Ergebnis führen müssen, daß die beantragte Straßensammlung zugunsten der Königlichen Regierung Kambodschas nicht unter dem Gesichtspunkt des friedensstörenden Verhaltens hätte untersagt werden dürfen.

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 2. Jg., Heft 3/1974, S. 315-316.

Justizkritik und politischer Standort. Buchbesprechung

Die von *Wassermann*, *Rasehorn* u. a. kreierte Populärliteratur über die Justiz hat Zuwachs bekommen. Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt, *Otto Rudolf Kissel*, befaßt sich auf annähernd 300 Seiten mit der „Zukunft der Justiz". Der gesellschaftskritische Leser könnte aufgrund des Titels vermuten, es werde die Frage untersucht, ob die Justiz unter gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen mit weniger Konfliktursachen durch abgebaute Klassengegensätze überhaupt noch eine Zukunft habe. Wer solche Untersuchungen erwartet, hat das falsche Buch zur Hand

genommen. Das Titelwort „Zukunft“ bezieht sich auf den Wunsch des Autors, daß die Justiz, so wie sie gegenwärtig ist, künftig auch bleiben möge, allerdings unter Verwirklichung einiger Reform- und Rationalisierungsmaßnahmen. Dieser Wunsch basiert im Gegensatz zu den bereits genannten bürgerlichen Justizkritikern (*Wassermann* u. a.) auf der Vorstellung, daß wir alles in allem in einer heilen Welt ohne lösungsbedürftige Grundwidersprüche leben. Die gemäßigt konservative Tendenz des Kisselschen Buches soll durch einige Beispiele belegt werden. Der Verfasser verschließt sich nicht der Erkenntnis, daß das demokratische Prinzip der Volkssouveränität eine Richterberufung durch die Parlamente erfordert, daß also die bisher noch weitgehend geübte Richterernennung durch die Exekutive teilweise unter Beteiligung von Richtergremien einer Legitimation durch das Volk zuwiderläuft. Womit sich *Kissel* allerdings nicht befreunden kann, ist die Wahl der Richter so wie der Abgeordneten auf Zeit, weil dem „Verständnis von richterlicher Unabhängigkeit doch weitgehend die Berufung auf Lebenszeit immanent“ sei. Dem ist nicht so; das Grundgesetz bestimmt nicht, daß Richter auf Lebenszeit berufen werden müssen. In der Literatur wird z. B. ein Berufungszeitraum von 4 Jahren für vertretbar gehalten (*Leibholz/Rinck*, Grundgesetz, Anm. 5 zu Art. 97). Zu billigen ist auch die These *Kissels*, daß die Inanspruchnahme der Justiz nicht mit der Erhebung von Gerichtskosten verbunden sein sollte. Er spricht sich für die Einführung des „Nulltarifs“ im Justizbereich aus; eine Forderung, die ebenso wie das Postulat der Richterwahl bereits im Erfurter Programm der SPD von 1891 enthalten war. Den Boden konsequent demokratischer Thesen verläßt *Kissel* jedoch bei Erörterung der Frage, wer Zugang zum Richteramt haben soll. Zwar vertritt er die Auffassung, des Beschlusses der Ministerpräsidenten vom 28. Januar 1972 (sog. Radikalenerlaß) hätte es nicht bedurft. Er ist aber der Meinung, daß man Bewerber bestimmter Parteien, auch wenn sie nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten sind, ohne diesen Beschluß vom Richteramt fernhalten könne. Die Fülle der Argumente, die gegen die Unvereinbarkeit dieser Meinung mit dem Grundgesetz vorgebracht worden sind (vgl. „Berufsverbote durch Gesetz“, *W. Abendroth* u. a., Pahl-Rugenstein Verlag, 1974), läßt er einfach unbeachtet und spricht insoweit generell von „Behauptungen“ einer „interessierten Seite“. Hier muß man entgegenhalten, in der Tat engagiert sich eine „interessierte Seite“, nämlich eine Seite, die konsequent an der Wahrung des Grundgesetzes interessiert ist und nicht aus weltanschaulichen Gründen (Art. 33 Abs. 3 GG) bestimmte Personengruppen (Kommunisten und Sozialisten) auszubooten versucht. Wer einer nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei angehört, darf nicht benachteiligt werden. Alle anderen Gedankengänge sind legalitätsfremd. Mit ähnlicher Leichtigkeit setzt sich *Kissel* über soziologische Untersuchungen hinweg, nach denen Beamtensöhne in der Richterschaft in ganz erheblichem Umfang überrepräsentiert sind. Er meint, es fehle insoweit an „empirischen Werten“ „außer vielleicht partiellen und abstrakten Fragebogenaktionen“. Bereits in den Verhandlungen der verfassunggebenden Nationalversammlung 1919 wurde über dieses Faktum gesprochen. Der Abgeordnete *Henke* (USPD) bezog sich auf

eine Statistik von *Max Lenz*, nach der der Anteil der Kapitalisten- und Beamtensöhne unter den Juristen in Berlin damals 80% betrug. Das Milieu der Kindheit und Jugendzeit kann sich bewußtseinsverengend oder auch bewußtseinserweiternd auswirken. Für diese Binsenweisheit bedarf es nicht mehr der Empirie. Die meisten Beamtenfamilien, deren Söhne heute justiziell tätig sind, waren sicher nicht das Milieu, von dem bewußtseinserweiternde Impulse ausgingen. Die angesprochenen vier Punkte dürften bereits ausreichen, um den gemäßigten Konservativismus des Kisselschen Buches zu kennzeichnen, der sich im Übrigen auch sprachlich ausdrückt. Es ist häufig von der „hohen Aufgabe" des Richteramtes und von dem „hohen Ethos des Richterberufes" die Rede. Hier muß man sagen: Tiefer hängen und tätig sein im Sinne der tragenden Prinzipien des Grundgesetzes, Wahrung der Grundrechte („freiheitliche") und der Volkssouveränität („demokratische Grundordnung")!

Otto Rudolf Kissel, Über die Zukunft der Justiz. Versuch einer Zwischenbilanz, Scriptor Verlag GmbH, Kronberg/Ts. 1974.

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag 2. Jg., Heft 3/1974, S. 346-347

Der Freitod eines Richters

Am 10. Dezember 1974 nahm sich der Frankfurter Richter Dr. *Dietmar Kupke* das Leben. Über seinen Tod ist in der Presse mehrfach berichtet worden. Presseerklärungen politisch engagierter Gruppen und der Justizverwaltung ließen deutlich werden, daß es sich nicht um einen Freitod handelte, dem privatistische Motive zugrunde lagen.

Wer war Dr. *Kupke*? Ein Mensch, der von dem üblichen konservativen Richterbild sichtbar abwich. Er war SPD-Mitglied, ca. 45 Jahre, Spezialist auf dem Gebiet des den sozialen Bezug nicht entbehren könnenden Mietrechts. Im Rahmen seines Spezialgebietes wirkte er als Richter am Amtsgericht Frankfurt/M. und als Lehrbeauftragter an der dortigen Universität. Zu seiner SPD-Mitgliedschaft ist noch anzumerken, daß er nicht zu dem Personenkreis gehörte, dem die Mitgliedschaft in einer Partei als Schrittmacher für Beförderungen dient; ein Karrierist war er nicht, sondern ein Nonkonformist. In dem sich aus dieser Haltung ergebenden Spannungsfeld zu seiner richterlichen Umwelt dürfte der Schlüssel zu seinem freiwilligen Hinscheiden zu suchen sein.

Vordergründiger Anlaß dafür, daß seine mit unermüdlicher Hingabe und Bescheidenheit ausgeübte Berufstätigkeit ein so jähes Ende fand, kann seine Mitwirkung an einem Schwurgerichtsprozeß in Frankfurt gewesen sein, der NS-Gewaltverbrechen zum Gegenstand hatte. *Kupke* beanstandete, daß sich die Vorsitzende dieses Gerichts wegen anderweitiger Überforderung dieser Sache nicht in ausreichender Weise widmen könne. Wie er kurz vor seinem Tode mitteilte, hat er, „als alle Versuche, die Sache sonst zu bereinigen, nichts halfen", eine Presseerklärung abgegeben. Seitdem habe man versucht, „mit gewissen repressiven Maßnahmen" gegen ihn „vor-

zugehen".

Die psychische Bedrängnis, in der sich *Kupke* aber offenbar schon seit längerer Zeit befand, wird jedoch erst offenkundiger, wenn man die Tonbandaufzeichnung eines Gesprächs liest, das er am 29. November, also wenige Tage vor seinem Tode, mit einer Exkursionsgruppe Frankfurt der Projektgruppe Mietrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin geführt hat. Dort finden sich aufsehenerregende Erklärungen.

So führte er z. B. zum Problem der richterlichen Berufsanfänger, der Richter auf Probe, aus, diese stünden, da sie noch auf Beurteilung und Benotung durch die Justizverwaltung angewiesen seien, „stark unter Druck". Es gebe auch Anwälte, die versuchten, „daraus Kapital zu schlagen"; wenn ihnen ein Urteil solcher Richter nicht passe, erhöben sie Dienstaufsichtsbeschwerde und schrieben „dann irgendwie rein: „Ja, er ist unfähig oder hat eine linke Gesinnung".

Zu seiner Tätigkeit als Mietrichter meinte *Kupke*, es werde „eine indirekte Repression ausgeübt". Das sei zwar schlecht nachzuweisen, aber doch spürbar, „wenn man auf Dauer eine Rechtsprechung oder eine Art der Verhandlungsführung an den Tag legt, die nicht gewünscht wird". Als im Jahre 1972 in Ansehung eines besetzten Hauses in Frankfurt von ihm als Richter mit den Besetzern ein Vergleich ausgehandelt worden sei, habe man ihm „eigentlich vorgeworfen", daß er „überhaupt mit den Besetzern verhandle". Man bekomme „den Unwillen der Verwaltung indirekt zu spüren", „die Justizverwaltung" habe „so eine Form entwickelt, die also teilweise besonders beispielhaft" sei, „insofern, als sie in gewisser Weise hinterhältig" sei.

Zu den Vorstellungen der Justizverwaltung über die Auswahlkriterien bei Richtern erklärte *Kupke*: Man „wünscht also belastbare, leistungseffiziente Richter, die ein großes Ausmaß an Ausstoß haben, und legt keinen Wert auf die Qualität der Rechtsprechung, ob diese menschlich ist oder ob sie sich mit den menschlichen und sozialen Problemen richtig befaßt".

Besonders gefährdet fühlte sich *Kupke* durch die „Bürokratie des Justizministeriums" und das „Machtkartell von Senatspräsidenten und beförderten Richtern", die beide antiliberal seien. In Bezug auf die Ministerialbürokratie sei es im Übrigen gleichgültig, „ob die CDU oder die SPD an der Macht" ist. Die (gemeint sind die Ministerialbeamten) „gehen in dem Land, in dem die CDU an der Macht ist, notfalls in die CDU, und wenn die SPD an der Macht ist, dann gehen sie in die SPD, um sich entsprechend abzusichern". Die Bürokratie ist bereit, „alle, die irgend etwas in Richtung Liberalisierung und Vermenschlichung getan haben", „als Anarchisten und Staatszerstörer" zu denunzieren; im Übrigen sei es das Bestreben der Bürokratie, alle Nichtkonformisten zu „isolieren".

Unabhängig davon, ob alle von *Kupke* wiedergegebenen Eindrücke objektiv richtig

sind, kann man sagen; subjektiv muß er sich wie eine Person gefühlt haben, die unmittelbar von einem Berufsverbot bedroht war. Dennoch gab es doch einen wesentlichen Unterschied. *Kupke* sah offenbar keine Möglichkeit, die von ihm beschriebene Repression und Isolation durch konsequente Solidarisierung mit demokratischen Kräften zu durchbrechen. Anscheinend hat er es verabsäumt, die zahlreichen Berufsverbotsfälle aufgrund des sogenannten Radikalenerlasses und den demokratischen Kampf gegen diese verfassungswidrigen Maßnahmen in das rechte Ähnlichkeitsverhältnis zu seinen Problemen zu setzen. So sagt er am Schluß des schon mehrfach zitierten Tonbandgesprächs: „Also die Radikalenfrage spielt schon gar keine Rolle mehr, man guckt schon gänzlich außerhalb dieser Frage darauf, ob es nicht einer ist, der privat widerspenstig ist oder zum Widerstand neigt."

Diese Folgerung ist sicher mit einer subjektiven Trübung behaftet. Aber das ist gar nicht so entscheidend; denn *Kupkes* Gedanken spiegeln eine Fülle von Problemen wider, denen ein demokratischer und antifaschistischer Richter in seiner gegenwärtigen Umwelt permanent begegnet. Probleme, die so bedrängend sind, daß ein Mensch daran zerbrechen kann. Deshalb kann *Kupkes* Tod nur zu der Erkenntnis führen, den Kampf um eine demokratische und antifaschistische Justiz unbeirrt fortzuführen.

In: die tat, Nr. 1/2 vom 11. Januar 1975, S. 2.

„Kanzler griff daneben"

Prof. *Roman Herzog* (Mitverfasser des Kommentars zum Grundgesetz *Maunz-Dürig-Herzog*), der in der Funktion eines Staatssekretärs das CDU-regierte Land Rheinland-Pfalz als Bevollmächtigter in Bonn vertritt, hat erklärt, Bundeskanzler *Schmidt* habe mit seiner Stellungnahme zu der erwarteten Entscheidung über den Paragraphen 218 StGB „danebengegriffen". *Schmidt* hatte bekanntlich zum Ausdruck gebracht, im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung der Schwangerschaftsunterbrechung in Österreich, Frankreich und den USA wäre es verwunderlich, wenn man beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zu völlig anderen Ergebnissen komme. Man werde sich dann fragen müssen, ob das Gericht seine Rolle richtig verstehe.

Gerade die Frage der Rolle des Bundesverfassungsgerichts rief *Herzog* auf den Plan. Er mißt dem Bundesverfassungsgericht eine ganz bestimmte Rolle zu, nämlich diese: „Das Grundgesetz enthält – wie sollte es bei einer Staatsverfassung anders sein – politisches Recht. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts können daher nur politische Entscheidungen sein, genauer: die Entscheidung politischer Fragen im Wege der Verfassungsauslegung." Wer die Befugnis zur politischen Entscheidung rüge, ziehe die Grundlagen des Staates in Zweifel! Deshalb sei auch die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts mit Richtern „vonnöten, die imstande sind, die politische Tragweite ihrer Entscheidungen zu erkennen". Wer die politische Besetzung des Bundesverfassungsgerichts bekämpfe, nehme die Gefahr in Kauf, daß

das höchste Gericht an den Grundüberzeugungen der politisch tragenden Schichten vorbeientscheide.

Diese Auffassung *Herzogs* kann den an der absoluten Legalität orientierten Leser nur mit Schrecken erfüllen. Er muß sich fragen, was haben Personen, die nicht zu den politisch tragenden Schichten gehören, vom Bundesverfassungsgericht zu erwarten?

Nichts! Nach *Herzog* soll das Gericht nur den Grundüberzeugungen der politisch tragenden Schichten Rechnung tragen.

Minderheiten sind damit der Gefahr der Rechtlosigkeit ausgesetzt, auch wenn sie die Legalität des Grundgesetzes für sich haben. Der Bürger, der Demokratie als Prinzip des Pluralismus versteht – so hat es auch der Parlamentarische Rat, der die Verfassung 1948/49 unter dem breiten Parteienspektrum von der Deutschen Partei bis zur KPD erarbeitete, verstanden –, setzt andere Hoffnungen in das Bundesverfassungsgericht als von den politisch tragenden Schichten vorgegebene Entscheidungen. Was sind überhaupt die politisch tragenden Schichten? Offenbar die jeweils herrschenden Schichten!

Der Bürger erwartet vom Bundesverfassungsgericht an den unwandelbaren Grundsätzen der Demokratie orientierte Entscheidungen. Demokratie, wie sie von den Vätern der Verfassung im Parlamentarischen Rat verstanden wurde. Das bedeutet doch gerade, daß das Bundesverfassungsgericht gegebenenfalls auch an den Auffassungen der heute politisch tragenden Schichten vorbei, im Sinne einer nicht tragenden Schicht, also im Sinne einer bedrohten Minderheit, zur Wahrung des pluralistischen Prinzips entscheiden muß. Wenn das Bundesverfassungsgericht sich nicht von den Grundüberzeugungen – man wird wohl auch sagen können: Interessen – der politisch tragenden Schichten, wie es *Herzog* anstrebt, entfernen darf, hat diese Gerichtsbarkeit ihren ursprünglich guten Sinn verloren.

Ob *Herzog* wohl auch so argumentieren würde, wenn die CDU/CSU keine politisch tragende Schicht wäre, sondern eine kleine Minderheit inmitten politisch tragender Schichten aus verschiedenen Sozialistengruppen, die für eine entsprechende Besetzung des Bundesverfassungsgerichts gesorgt hätten?

In: die tat, Nr. 8 vom 22. Februar 1975, S. 3

Zum Selbstverständnis des Richters

Der Münchner Strafverteidiger *Bossi* hat in einem vor kurzem erschienenen Buch mit dem Titel „Ich fordere Recht" Merkwürdiges und Aufsehenerregendes über die Verhaltensformen von Richtern mitgeteilt.[1] So berichtet er beispielsweise über einen Münchner Gerichtsvorsitzenden, mit dem er vor dem Kaufhaus Oberpollinger zufällig ins Gespräch über einen Mordfall kam, in dem *Bossi* als Verteidiger fungierte. Im Zeitpunkt des privaten Gesprächs kam der Richter als Vorsitzender für diesen Fall nicht in Betracht; er meinte zu dem Fall: „Aber da gibt's doch buchstäblich nix zu reden, auf diesen" Angeklagten „verschwenden Sie doch fast Ihre Zeit, denn da gibt's überhaupt nur eins, nämlich Mord!"

Dieser lauthals ein Vor-Urteil verkündende Richter wurde dann aber doch der für den Angeklagten zuständige Mann, weil ein psychiatrisches Gutachten den Angeklagten vor die Jugendstrafkammer brachte, der dieser Richter vorsaß. Ein Befangenheitsantrag wegen des Vorurteils wäre also fällig gewesen. *Bossi* wollte dem Richter Gelegenheit geben, sich seelisch auf diesen Antrag einzurichten, und suchte ihn einen Tag vor Beginn der Hauptverhandlung in seinem Dienstzimmer auf. Erste Reaktion des Richters mit Versuch des Anbrüllens: „Das ist ja wohl nicht ernst zu nehmen, was Sie hier vorbringen, das ist eine Ungezogenheit!" Zweite Reaktion mit gedämpfter Stimme und beschwörend: „Sie wissen doch, wie eine solche Geschichte hochgespielt werden würde! Am Ende sollte ich schuld daran sein, daß die Hauptverhandlung ausgesetzt werden müßte". Dritte Reaktion, darum bittend: „Sie können es mir nicht antun." Vierte Reaktion: „Wenn ich könnte, würde ich Sie jetzt zum Duell fordern!" Fünfte Reaktion, immer noch nicht aufgebend: „Dabei" – vor dem Kaufhaus Oberpollinger – „habe ich als Privatmann gesprochen!" Dann bekam *Bossi* die Chance, sozusagen sein erstes Plädoyer für den Angeklagten im Dienstzimmer des Richters zu halten. Darauf die sechste Reaktion des Richters: „Ob" der Angeklagte „krank ist, würde sich die Kammer in der Hauptverhandlung natürlich erst nochmals vom Gutachter sagen lassen…" *Bossi* erwiderte, „…die Kammer kann sich darüber hinwegsetzen und ihn trotzdem lebenslänglich verurteilen!" Daraufhin die siebte, müde vorgebrachte Reaktion des Richters: „Ich schlage Ihnen letztmalig vor, Ihren Ablehnungsantrag gegen mich nicht zu stellen. Sie wissen, daß ich über den Ausgang der Hauptverhandlung überhaupt nichts sagen kann, weil ich weder den Gang der Verhandlung noch den Ausgang kenne. Eins allerdings kann ich Ihnen versichern: Ich hab mal was dahergeredet, aber viel Nachdenken steckt nicht dahinter! Ich versichere Ihnen, daß ich mich in keiner Weise befangen fühle." *Bossi* entschied sich, seinen Befangenheitsantrag in der Tasche zu lassen. Der Richter sagte zu *Bossi*: „In irgendeiner Form habe ich Ihnen wohl zu danken!" Der Staatsanwalt beantragte lebenslänglich; der Angeklagte wurde wegen

---

[1] Siehe auch Rolf Bossi, Halbgötter in Schwarz. Deutschlands Justiz am Pranger, 1. Auflage Eichborn Verlag, Frankfurt/Main 2005. Anm. d. Hrsg.

zweier Morde zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Züchthaus verurteilt. Die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- und Pflegeanstalt wurde angeordnet.

Ein weiteres charakteristisches Beispiel aus *Bossis* Erinnerungen: Nach einem besonders drakonischen Urteil gegen einen kleinen Dieb erklärte ein Richter erläuternd: „Mir ist als Junge nämlich mal heimtückisch das Fahrrad gestohlen worden!"

Was sollen diese Beispiele? Sie sind symptomatisch für die Justizszene in unserem Staat und verdeutlichen zugleich, wie Richter mit einem demokratischen, verfassungsbezogenen Selbstverständnis nicht sein sollten. Welche Eigenschaften werden in den mitgeteilten Beispielen sichtbar? Der Hang zum Vorurteil – schnelle Abqualifizierung eines Menschen in einem flüchtigen Gespräch, Wahrung des Ansehens bzw. der Karriere um jeden Preis, Inhalt des Gesprächs mit *Bossi* zur Abwendung des Befangenheitsantrags, Verabsolutierung und Erhebung kleinbürgerlicher Sentenzen zur Maxime – mir wurde heimtückisch das Fahrrad gestohlen. Diese bloßgelegten Eigenschaften bestätigen in eindrucksvoller Weise die in den letzten Jahren in Gang gekommenen Versuche einer soziologischen Aufhellung des justiziellen Geschehens. Diese Eigenschaften sind typisch für die Bevölkerungsschicht, die in der Richterschaft, gemessen an der Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung, in unvertretbarer Weise überrepräsentiert ist.

Die Gesamtbevölkerung gliedert sich wie folgt: 1% Oberschicht, 4% obere Mittelschicht, 40% untere Mittelschicht, 15% obere Unterschicht und 40% untere Unterschicht. Von der Richterschaft sind aus der Oberschicht und oberen Mittelschicht mit insgesamt 5% der Gesamtbevölkerung 46% hervorgegangen, aus der unteren Mittelschicht rekrutieren sich 45% der Richterschaft. Die obere Unterschicht und die untere Unterschicht mit insgesamt 55% Anteil an der Gesamtbevölkerung stellen nur 6% der Richterschaft. Die untere Unterschicht, also die Hilfsarbeiter, ist mit Söhnen oder Töchtern in der Richterschaft gerade mit 1% vertreten. Dieses eindeutige Zahlenbild führte dazu, daß *Rasehorn* davon spricht, die Richterschaft gehöre nach Herkunft, Erziehung und Ausbildung im Wesentlichen zum harten Kern der bürgerlichen Mittelschicht. *Dahrendorf* spricht davon, daß weitgehend eine Schicht über die andere zu Gericht sitzt. Besonders wird das in Strafsachen deutlich, denn die untere Unterschicht ist zu 90% an solchen beteiligt. Aus dieser Schicht hervorgegangen ist aber nur 1% der Richter.

Das Selbstverständnis einer vom harten Kern der bürgerlichen Mittelschicht geprägten Richterschaft muß logischerweise bewahrend im Allgemeinen Sinne und karrierebezogen im persönlichen Sinne sein. Denn diese Schicht will einerseits ihren privilegierten Status im Verhältnis zur Unterschicht wahren, andererseits aber auch durch Mehrung von Eigentum und Ansehen möglichst nahe an die Oberschicht herankommen oder sogar in sie eindringen. Im Verfolg dieser beiden Ziele ist man in Bezug auf die politischen Mittel nicht wählerisch. Dabei muß es immer wieder zum Widerstreit mit dem Demokratieprinzip kommen, dem weder Schich-

tenprivilegien noch Eigentumsmehrung immanent sind.

Es nimmt deshalb nicht wunder, daß nach Zerschlagung der monarchistischen Staatsform die Richterschaft in der Weimarer Republik weitgehend das demokratische Prinzip ablehnte. Auffällig ist, mit welcher Rigorosität man gegen linksgerichtete Straftäter vorging und rechtsgerichtete schonte. Aus dem Komplex des Kapp-Putsches im Jahre 1920 wurde nur eine Straftat aus einer Gesamtheit von 705 Taten geahndet. Ein gewisser *von Jagow* erhielt 5 Jahre Festungshaft. Das Reichsgericht führte in dem ihn betreffenden Urteil aus: „Bei der Strafzumessung sind dem Angeklagten, der unter dem Bann selbstloser Vaterlandsliebe und eines verführerischen Augenblicks dem Rufe *Kapps* gefolgt ist, mildernde Umstände zugebilligt worden.“ Anders verfuhr man bei Arbeiteraufständen in der damaligen Zeit. Allein im Ruhrgebiet wurden 1920 4.000 Arbeiter in Haft genommen. Als *Jagow* zu 5 Jahren verurteilt wurde, hatte man gegen Linkstäter bereits 919 Jahre Gefängnis und 168 Jahre Zuchthaus verhängt. In einem solchen Klima konnte der Republikanische Richterbund, der als kleine Gruppe fest auf dem Boden der Demokratie stand und die Anschauungen der ca. 90% Richter aus der bereits umschriebenen Bürgerschicht ablehnte, nicht gedeihen.

Und so hatte auch nach der Machterlangung der Faschisten dieses Regime keine Mühe, sich die Richterschaft in weitesten Umfang dienstbar zu machen. Das NS-Regime gewährte das, was man wollte. Es bewahrte den mittelständischen Status und ermöglichte auch den Aufstieg, die Karriere. Man diente und ließ die Köpfe rollen. Die Zahl der Todesurteile wegen Bagatellen war Legion. Die Zahl der Außenseiter in der Richterschaft wurde wegen der unmittelbaren Gefährdungssituation noch geringer als zur Weimarer Zeit im Republikanischen Richterbund. Aber immerhin einige Mutige gab es auch damals, z. B. einen Vormundschaftsrichter in Brandenburg, der gegen das Vernichtungsprogramm an Geisteskranken und solchen, die für krank erklärt wurden, opponierte.

Geradezu tragisch war es dann in der Zeit nach der Niederringung des Faschismus, als die Richterschaft, die bereits in der Weimarer Zeit als Garant der Demokratie versagt und anschließend sogar einem offenen Unrechtssystem gedient hatte, fast geschlossen von der neuen Republik bzw. deren Vorläufer in der Zeit bis 1949 übernommen wurde. Zwar waren die Übernommenen zunächst noch etwas verunsichert und hüteten sich, ihr konservatives Selbstverständnis allzu deutlich herauszustellen. Als man jedoch bemerkte, daß sich in der Zeit nach 1945 an der gesellschaftlichen Struktur im Grunde nichts änderte, was dazu führte, daß der Neuzugang zum Richteramt sich so gestaltete wie in der Vergangenheit – die Mittel- und Oberschicht waren in überwältigendem Ausmaß die Lieferanten – zeigte man alsbald wieder Flagge, die in ihrer Vorstellungswelt bewährte Flagge des Bewahrenden, des Konservativen im Allgemeinen Sinne und des Karrierismus im persönlichen Sinne. Diese Flagge weht bis zum heutigen Tag im kräftigen Wind uneinge-

schränkter Herrschaft der Schicht, aus der die Richter weitgehend hervorgehen; sie kündet ungebrochene Zuversicht für das beschriebene konservative Selbstverständnis, weil man wie eh und je trotz der nicht ganz übersichtlichen Situation unmittelbar nach 1945 weitgehend unter sich, d. h. in der Mittel- und Oberschicht geblieben ist.

Eine Schicht sitzt also nach wie vor in einer dem Pluralismus widersprechenden Weise über die andere zu Gericht, um noch einmal *Dahrendorfs* Ausspruch aufzugreifen. Was dabei herauskommt, soll noch an einem weiteren von *Bossi* geschilderten Beispiel demonstriert werden. Es handelt sich um einen Mordversuch an einem Düsseldorfer Großhändler; der Fall ist in der Tagespresse breit erörtert worden. Der für den Mordversuch gedungene Täter, der offensichtlich aus der Unterschicht stammte, erhielt lebenslänglichen Freiheitsentzug. Der Liebhaber der Großhändlergattin erhielt wegen desselben Delikts nur 6 Jahre, und die Gattin gar kam wegen fahrlässiger Körperverletzung mit 2 Jahren und 10 Monaten davon. Zu dem vom Bundesgerichtshof bestätigten Urteil auf lebenslänglich gegen den gedungenen Täter meint Bossi, es „roch nach Klassenjustiz wie kaum ein zweites in den letzten Jahrzehnten."

Es wird also hier von einem sicher nicht der ideologischen Überzeichnung zu verdächtigenden Juristen bestätigt, welche Ergebnisse eine weitgehend fest in der Hand einer bestimmten Schicht befindliche Rechtsprechung zeitigt. Vorurteilslastigkeit, das Messen mit zweierlei Maßstäben, ist das Ergebnis. Daraus ist leicht ablesbar, wie sich ein fortschrittlicher, dem demokratischen Pluralismus zugewandter, die schichtenspezifischen Anschauungen der Mittel- und Oberschicht ablehnender Richter verstehen muß. Er darf nicht so sein wie die Richter, deren Verhaltensformen aus dem Buch *Bossis* hier geschildert worden sind. Sein gesellschaftswissenschaftlicher Bildungsstand muß es ihm erlauben, sich von schichtenimmanenten Denkstrukturen zu lösen. Das ist durch die bisherige rein juristische Ausbildung nicht erreichbar. Sozial- und Gesellschaftskonflikte, die sich in einem Großteil der von dem Richter zu beurteilenden Fälle widerspiegeln, sind eben nur lösbar mit Kenntnissen in der Sozial- und Gesellschaftswissenschaft. Die Bereitschaft zur Erschließung einer solchen weiter ausgreifenden Wissenschaftlichkeit hängt wiederum ab von der Mobilisierung der Bevölkerungsschichten für das Richteramt, die bisher weitgehend ausgeschlossen waren, nämlich der Unterschicht. Die verengende Betrachtung bürgerlicher Wissenschaftlichkeit in der Jurisprudenz, die den Mittelschichtangehörigen im Sinne der Bewahrung ihrer privilegierten Position eigen ist, kann nicht fortentwickelnd wirken.

Im Grunde sind diese Gegenpositionen aber gegenwärtig nur Illusionen. Die konservative Mittelschicht hat das Richteramt fest im Griff. Zahlenmaterial belegt, daß im Übrigen der konservative Anteil um so größer ist, je höher das Gericht ist. Bei den Wahlen am Oberlandesgericht Frankfurt ist es beispielsweise unmöglich, einen

Vertreter der Gewerkschaft ÖTV durchzubringen. An einem großstädtischen Amtsgericht ist das schon eher einmal möglich.

Zu einer Versteinerung der Machtposition der Mittelschicht in der Richterschaft werden sicher auch die Berufsverbote beitragen. Ein erheblicher Teil der von diesen Verboten Betroffenen hätte sicher ein anderes Selbstverständnis für das Richteramt mitgebracht als die Vorurteilslastigkeit und schichtenspezifische Präferenz der jetzt vorherrschenden Mittel- und Oberschichtabkömmlinge.

Dennoch bleibt natürlich die Frage, wie müssen sich die wenigen verstehen, die trotz all der bestehenden Hindernisse in ein Richteramt hineingewachsen sind, umgeben von einer erdrückenden Mehrheit Mittel- und Oberschichtler, ohne sich deren teilweise totalitär vertretenen, schichtabgeleiteten Anschauungen beugen zu wollen. Ihnen bleibt nur das unbeirrte Eintreten für das Demokratieprinzip, für die durch das Grundgesetz garantierten Rechte. Nach dieser Verfassung ist gerade im Richteramt die Vorherrschaft einer bestimmten Schicht und deren Vorstellungswelt nicht prädestiniert. Eine solche Vorherrschaft widerstrebt dem Pluralismussystem des Grundgesetzes. Der demokratiebewußte, schichtungebundene Richter ist der Garant und Wahrer unserer Verfassung; der in schichtspezifischen Vorstellungen und Sentenzen verhaftete Richter, wie er eingangs an Hand konkreter Beispiele dargestellt wurde, ist wegen seines Ausschließlichkeitsanspruchs und damit wegen seiner Pluralismusgegnerschaft ein Verfassungsfeind, um dieses konservative Modewort einmal im richtigen Sinnzusammenhang zu gebrauchen.

Der berühmte preußische Richter *Julius von Kirchmann* hat in einem Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft in Berlin im Jahre 1848 ausgeführt, die Juristen seien Würmer, „die nur von dem faulen Holz leben; von dem gesunden sich abwendend, ist es nur das kranke, in dem sie nisten und weben.“ Diese Worte aus dem heute noch höchst aktuellen Vortrag haben einen deutlichen Sinngehalt in Ansehung solcher Richter, die unbeeindruckt vom Demokratieprinzip nur von ihren Schichtempfindungen geleitet werden. Ein solches Verhalten kann aus gesamtgesellschaftlicher Sicht nur als morbid bezeichnet werden. Demokratie bedeutet fortschreitende Entwicklung durch Dienstbarmachung aller Volkskräfte, als ständiger Wandel zum Besseren. Der demokratische Richter muß diesen Prozeß erkennen und fördern; um in von *Kirchmanns* Allegorie zu bleiben, muß er bei der Bearbeitung frisch geschlagenen Holzes ordnend mitwirken; faulende Abfallprodukte können nicht seine Interessensobjekte sein.

Mit einer Marginalie will ich schließen. Die freisinnigen Worte des Herrn *von Kirchmann* im vorigen Jahrhundert hatten schlechte Folgen. Im Jahre 1867 hielt er vor dem Arbeiterverein in Berlin – einem SPD-Vorläufer – einen Vortrag über den „Kommunismus in der Natur“. Dieser Vortrag hatte seine Amtsenthebung und den Pensionsverlust zur Folge.

In: Veröffentlichungen der Vereinigten Demokratischen Juristen (VVDJ), 1/1976, Januar/Februar, 4. Jg.

S. 5-7.

Planer und Richter

1942, Haus am Wannsee,
Treffpunkt einer Gangsterclique.
Endlösung für 6 Millionen Juden,
Planung von der Erfassung
bis zum Knochenmehl.

Haus am Wannsee,
Symbol deutscher Schande.
Einreißen wollte man es jetzt.
Jede Erinnerung tilgen.
Bequeme Spurenbeseitigung!

Ein Explaner vom Wannsee
nun Direktor eines Amtsgerichts.
Wo bleibt der Protest der Kollegen?
Warum meiden sie ihn nicht?
Bequemlichkeit? Feigheit? Einverständnis?

In: Wolfgang Bittner (Hg.), Strafjustiz. Ein bundesdeutsches Lesebuch. Verlag Atelier im Bauernhaus, Fischerhude 1977, S. 28

Richterliches Augenmaß

Vorsitzender des Schwurgerichts,
gläubiger Katholik, fußballinteressiert.
In der braunen Epoche nur beim NSKK;
im Krieg natürlich Offizier.
Verheiratet, geratene Kinder,
Mercedes 250, fernsehinformiert.
Ein Mörder tritt vor seinen Tisch.
In einem Rohbau schlug er die Dame tot,
„Gestraucheltes Subjekt, dieser Kerl!“
Die Verhandlung wird zügig geführt.
Das Strafmaß wagt er mit sicherer Hand:
Lebenslang Z!

Zwei Herren werden aufgerufen,
erfolgreicher Kaufmann, promovierter Jurist.
Ungarn 44, angeblich Juden nach Auschwitz verbracht.
Wie? Mord? Höchstens Gehilfen!
Seine Assoziation:
Sturm aus dem Osten, Rote Gefahr,
Bewahrung des Abendlands.

Einmaliger Fehlgriff zweier aufrechter Männer.
Na schön, einigen Juden beim Verreisen geholfen.
Und was haben die Juden damals freitags getan?
Verzeiht an sich alles.
Wenn nur die Presse nicht wär’

Beamtenschläue mittleren Grades weist einen Weg.

Ein Freispruch,
der andere 5 Jahre (wegen der Presse),
darf aber auch gleich heim.

In: Wolfgang Bittner (Hg.), Strafjustiz. Ein bundesdeutsches Lesebuch, Verlag Atelier im Bauernhaus, Fischerhude 1977, S. 146.

Rechtsstaat und Zivilgerichtsbarkeit

In der Bundesrepublik Deutschland bilden folgende Gesetze die wesentliche Grundlage der Zivilgerichtsbarkeit: a) Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896, b) Handelsgesetzbuch vom 10.5.1897, c) Zivilprozeßordnung vom 30.1.1877. Die unter a) und b) genannten materiell-rechtlichen Kodifikationen traten am 1.1.1900, die unter c) genannte Prozeßordnung am 1.10.1879 in Kraft. Zwar sind die Gesetze in Ansehung einzelner Bestimmungen oder Abschnitte während der zwischenzeitlich verstrichenen 80 bzw. 100 Jahre geändert worden; die Grundlagen der Gesetze sind aber unangetastet geblieben. Das gilt insbesondere für das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Wir stehen also vor dem Phänomen, daß die Zivilgesetze von den staatlichen Veränderungen in Deutschland im Wesentlichen unberührt geblieben sind. In der Kaiserzeit geschaffen, überlebten sie die Weimarer Republik, den NS-Staat, die Besatzungsadministration und gelten nun in der Bundesrepublik fort.

Dabei hat es zuweilen sogar den Anschein, als ob einschnitthafte staatsrechtliche Entwicklungen wie die Herrschaft des NS-Regimes zivilrechtlich irrelevant geblieben seien, ja sich sogar organisch in die zivilrechtliche Rechtsfortbildung eingefügt hätten. Folgendes Beispiel mag das verdeutlichen: In den §§ 2229 ff. BGB war die Errichtung und Aufhebung von Testamenten geregelt. Diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31.7.1938[1] aufgehoben und durch die Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt. Den Anstoß zur Gesetzesänderung gab u. a. eine „Denkschrift des Erbrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht“ über das Recht des Testaments, vorgelegt von dessen Vorsitzendem Prof. *Lange* (erschienen in Tübingen 1937).[2] Die Akademie für „Deutsches Recht“ war eine NS-Institution, die durch Gesetz vom 11.7.1934 errichtet worden war.[3] Nach § 2 des genannten Gesetzes war es die Aufgabe der Akademie, „das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts zu verwirklichen“. Nach den Vorstellungen des NS-Gesetzgebers sollte die Herausnahme der Vorschriften über die Errichtung von Testamenten aus den erbrechtlichen Bestimmungen des BGB nur eine vorübergehende sein. In dem damaligen offiziösen Kommentar zum Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen führte Ministerialrat *Vogels* (Reichsjustizministerium) aus: „Wenn später das Erbrecht im ganzen, und zwar zugleich für Österreich, erneuert wird, kann dieses Sondergesetz in das allgemeine Erbrechtsgesetz wieder eingearbeitet werden.“[4] Der NS-Gesetzgeber schaffte die Wiedereinarbeitung des Sondergesetzes vom 31.7.1938 während der ihm noch verbleibenden Zeit von knapp 7 Jahren nicht. Der Bundesgesetzgeber vollzog jedoch die Wiedereinfügung bereits am 5.3.1953 durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem

---

1 *RGBl* I, S. 973 (§ 50).
2 Pfundtner-Neubert, *Das neue Deutsche Reichsrecht,* Bd. II b 49 *S.11*.
3 *RGBl.* I, S. 605.
4 Siehe Anm. 2.

Gebiet des bürgerlichen Rechts.[5] Die Wiedereinfügung der testamentsrechtlichen Bestimmungen in das BGB vollzog sich in der Weise, daß die Vorschriften des Testamentsgesetzes vom 31.7.1938 sachlich unverändert übernommen wurden.[6] Eine Rückkehr zu dem Rechtszustand vor Erlaß des NS-Gesetzes vom 31.7.1938 fand nicht statt. Die Voraussage *Vogels* erfüllte sich also 15 Jahre später, allerdings nicht mehr durch den NS-Gesetzgeber. Die §§ 2229 ff. BGB sind seitdem mit dem Inhalt des NS-Gesetzes vom 31.7.1938 wieder existent.

Dieses Beispiel wirft die Frage nach den Ursachen der Langlebigkeit zivilrechtlicher Gesetze auf. Wenn auch nach dem angeführten Beispiel im Bereich *formaler* Vorschriften für die Errichtung von Testamenten seit 1938 einige Änderungen in Geltung sind – für Änderungen im Detail (Einzelbestimmungen und Abschnitte) ließe sich noch eine Reihe anderer Beispiele anführen –, ändert das nichts an der Tatsache, daß die wesentlichen Grundlagen des Zivilrechts unangetastet sind. Handelte es sich bei den zivilrechtlichen Gesetzen um Jahrhundertwerke? Das Datum des Inkrafttretens – 1.1.1900 – läßt auf eine solche Absicht des Gesetzgebers schließen, obwohl die Verabschiedung der Gesetze bereits von sehr skeptischen Tönen begleitet war.

Der zeitliche Rahmen für die Ausarbeitung des BGB war der Bedeutung dieses Gesetzes angemessen. Alsbald nach der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 wurde damit begonnen. Drei Kommissionen haben sich mit der Materie beschäftigt. Zunächst stellte eine Vorkommission die Grundlagen und den Umfang des Gesetzbuchs fest. Sodann befaßte sich eine erste Hauptkommission 13 Jahre lang mit dem eigentlichen Entwurf eines Gesetzes, der 1888 mit *Motiven* veröffentlicht wurde. Die Arbeit dieser Kommission war wesentlich von dem Pandektisten *Windscheid* geprägt. Das bedeutet, der Entwurf zeichnete sich durch eine festumrissene Begrifflichkeit aus, die eine streng an dieser gesetzlichen Begrifflichkeit orientierte Rechtsprechung ermöglicht hätte. Eine solche Entwicklung wäre dem Grundinteresse des Bürgertums an Gesetzlichkeit als Reaktion auf die Willkürherrschaft während des Absolutismus entgegengekommen. Bürgerliche Gesetzlichkeit schließt auch willkürliches Verhalten durch Richter aus; anders ausgedrückt: sie schließt bedürfnisangepaßte bzw. zeitgeistbestimmte Rechtsprechung aus. Diese Gesetzlichkeit hatte *Windscheid* im Auge, als er in einer Rede am 22.9.1889 ausführte: „Ich mißachte den praktischen Takt zwar nicht…Die Quelle der Entscheidung kann aber nur das juristische Denken sein. Der Richter soll entscheiden, wie er gedacht hat, nicht, wie er fühlt. Der Takt ist für ihn bloß eine Warnung. Das Verkehrsbedürfnis ist für ihn keine Rechtsquelle. Abhilfe für Lücken im Gesetz vermag nur der Gesetzgeber zu schaffen.“[7]

---

5 BGBl I, S. 33

6 Palandt, BGB, 35. Auflage, 1976, Einf. V. § 2229, Ziff. 1 und 3.

7 DJZ 1909, S. 900 ff.

Bei diesem Ausgangspunkt der ersten Hauptkommission für den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches – strenge Begrifflichkeit und, daraus abgeleitet, absoluter Primat des Gesetzes – war die Kritik derer unvermeidlich, die nach ihren subjektiven Empfindungen definierte, vermeintlich höherwertige Zwecke dem Gesetz voranstellten. Ein maßgeblicher Vertreter dieser Richtung, *Rudolf Ihering*, war der Auffassung, es gebe in seinen Augen keinen verhängnisvolleren Irrtum als beispielsweise die Annahme, daß ein Vertrag als solcher, sofern sein Inhalt nicht gesetzwidrig oder unmoralisch sei, einen gerechtfertigten Anspruch auf den Schutz des Gesetzes habe.[8] Ausschließliche Herrschaft des Gesetzes sei gleichbedeutend mit dem Verzicht der Gesellschaft auf den freien Gebrauch ihrer Hände.[9] Recht sei inhaltlich als die Form der durch die Zwangsgewalt des Staates beschafften Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft zu definieren.[10] Gegebenenfalls sei die Staatsgewalt verpflichtet, „das Recht zu opfern und die Gesellschaft zu retten".[11] Die Staatsgewalt brauche nicht schlechthin und ohne alle Ausnahme das einmal vorhandene Gesetz zu respektieren.[12]

Solche gegen strenge Begrifflichkeit gerichtete Kritik führte zur Einsetzung einer zweiten Hauptkommission zur Erarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches, die im Jahre 1895 einen Entwurf vorlegte, der im Wesentlichen dem am 1.1.1900 in Kraft getretenen Gesetz entsprach. Dieser zweiten Kommission gehörten auch Vertreter der im damaligen Reichstag vertretenen Parteien, der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaus, des Gewerbes und Handels an. Es fanden 428 Kommissionssitzungen statt.[13]

Vor Verabschiedung des Gesetzes durch Reichstag und Bundesrat war vom Reichstag noch eine Kommissionsüberweisung vorgenommen worden, die zu einigen nicht grundlagenrelevanten Abänderungen und Ergänzungen führte. Im Reichstag wurde das BGB schließlich bei 288 anwesenden Abgeordneten mit 222 gegen 48 Stimmen angenommen; 18 Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Die Ablehnungen kamen von den Sozialdemokraten, die geschlossen mit „Nein" stimmten; außerdem sprachen sich einige Bauernbündler und Agrarier gegen das Gesetz aus. Andere Agrarier sowie Antisemiten und Welfen enthielten sich der Stimme, „sei es aus Unentschlossenheit, sei es, weil sie nicht den Mut zum Neinsagen besaßen", wie es *August Bebel* damals ausdrückte.[14]

Die geschlossene Ablehnung des BGB durch die Sozialdemokratie bedeutet nicht,

---

8 Rudolf Ihering, Zweck im Recht, Bd. I, 1884, S. 139.
9 Ihering, ebda., S. 421.
10 Ihering, ebda., S. 443.
11 Ihering, ebda., S. 424.
12 Ihering, ebda., S. 423.
13 Heinrich Rosenthal, *Bürgerliches Gesetzbuch*, 1923, Einleitung III, S. XI
14 August Bebel, *Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Sozialdemokratie*, in: Die Neue Zeit, 1896, S. 554

daß diese grundsätzlich auf ein Nein fixiert gewesen wäre. Sie hatte sich sogar mit „lebhaftem Eifer“ an den Ausschuß- und Plenumsberatungen des Reichstags beteiligt und auch eine „Anzahl kleiner Erfolge“ errungen.[15] Die Motive für die schließliche Ablehnung des Gesetzes durch die Sozialdemokraten erhellen aus der sogenannten „Hasenfrage“. Es handelt sich um den Komplex des Ersatzes von Schäden, die von Wild an Grundstücken verursacht werden. § 835 BGB[16] bestimmte, daß der Jagdberechtigte verpflichtet war, den Schaden an Grundstücken, an denen dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zustand, zu ersetzen, sofern der Schaden durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen verursacht worden war. Eine Ersatzpflicht für Schäden, die durch Hasen und Kaninchen angerichtet worden waren, sah das BGB nicht vor. Die fehlende Normierung einer solchen Schadensersatzpflicht erschien *Bebel* als Mißachtung einer Forderung, die von vielen Tausenden kleiner Grund- und Parzellenbesitzer erhoben worden war; *Bebel* zufolge lag hier ein Verstoß gegen ein „Gebot der einfachsten Gerechtigkeit“ vor. Die von „Junkern und Junkergenossen“ ausgesprochene Drohung, „daß, wenn die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, verursacht durch Hasen, ins Gesetz aufgenommen werde, dies genüge, um…gegen das große nationale Werk zu stimmen“, beweise das geringe Interesse, das dieser Personenkreis im Grunde an dem BGB gehabt habe. Die „Bourgeoisie“ habe, bedingt durch die seit ihrem Aufstieg ebenfalls geweckte Jagdleidenschaft, mit dem „Junkertum“ gemeinsame Sache gegen „alte vollberechtigte Volksforderungen“ gemacht. Die Regelung des § 835 BGB ohne Normierung einer Ersatzpflicht von Schäden, die durch Hasen angerichtet worden seien, sei eine „auf Kosten der Bauern und…der kleinen Leute auf dem Lande“.[17]

Die von *Bebel* anhand der „Hasenfrage“ dargestellten Umstände sollen als Beweis für die von ihm vertretene Grundthese gewertet werden, daß das BGB „ein Werk der widernatürlichsten Kompromisse“, „ein echtes Kind deutscher Zustände“ war, das „in sehr wesentlichen Bestimmungen von den Bedürfnissen der Zeit überholt“ gewesen sei, „noch ehe es in Kraft getreten“ war. Die Sehnsucht nach einem Bürgerlichen Gesetzbuch für Deutschland habe sich zwar bereits im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts unmittelbar nach Abschluß der Befreiungskriege geltend gemacht; der Wunsch nach einem deutschen Privatrecht sei auch im Jahre 1848 einer Erfüllung nahegekommen; „durch die Feigheit der deutschen Bourgeoisie“ sei aber die Gunst des Augenblicks nicht genutzt worden. Erst die durch die Bismarcksche Politik geschaffene deutsche Einheit habe gewissermaßen als Krönung derselben das BGB präsentiert. Die Tatsache, daß das Bürgertum in Deutschland also nicht selbst ein Zivilgesetzbuch zu erkämpfen vermochte, ist nach *Bebel* eine wesentliche Ursa-

---

15 Bebel, ebda., S. 558f.

16 Anstelle von § 835 BGB sind nunmehr die §§ 29ff. des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. 3. 1961 *(BGBl.* I, S. 304) maßgebend.

17 Bebel, ebda., S. 559f.

che für die Unzulänglichkeit des BGB.

Wesentlich positiver schätzte *Bebel* die Situation in Frankreich ein. Den *Code civil* von 1804 sieht er als ein Gesetzeswerk, das „mit allen Vorurteilen und Grundsätzen" des „feudalen und absolutistischen Frankreich gebrochen hatte"; der *Code civil* habe für die ganze französische Nation „wirklich ein Recht" begründet. In Frankreich habe es im Gegensatz zu Deutschland zur Zeit der Schaffung des Zivilgesetzbuches eine „jugendfröhliche, kampfesmutige, nach der Höhe ihrer Entwicklung strebende Bourgeoisie, die in allem auf das Ganze ging", gegeben.[18]

Diese noch vor dem Inkrafttreten des BGB von *Bebel* gegebenen Einschätzungen sind auch aus nicht-zeitgenössischer Sicht zutreffend. Daß das BGB nicht die Frucht eines vorangegangenen gesellschaftlichen Siegs des Bürgertums über den Adel darstellte, sondern als Folge monarchistischer Vereinigungspolitik dekretiert wurde, führte zur Übernahme von Elementen des feudalen Rechts.[19] Zu diesem Rückgriff kam als weiterer Mangel, daß grundlegende soziale Interessen der ständig anwachsenden Arbeiterschaft bei der Kodifizierung des BGB ignoriert wurden.[20] Der fast ein Jahrhundert früher geschaffene *Code civil* war zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens ein fast naturgetreues Spiegelbild der damaligen rechtlichen Bedürfnisse. Seine Grundlage bildeten die Rechtsvorstellungen des 1789 zur Macht gelangten Bürgertums. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß manches aus der Zeit der Jakobiner annulliert und zum Teil in veränderter Form aufgenommen wurde.[21] Wenn *Friedrich Engels* den *Code civil* als ein „klassisches Gesetzbuch der Bourgeoisiegesellschaft"[22] bezeichnet, sollte man das als Lob verstehen, und zwar in dem Sinne, daß dieses Gesetz optimal die Rechtsvorstellungen seiner Zeit in Ansehung von Vermögens-, Familien- und Erbverhältnissen wiedergab. Mit einem solchen Gütesiegel wurde das BGB am 1.1.1900 nicht versehen.

Die oben gestellte Frage nach den Ursachen der Langlebigkeit der seit 1.1.1900 in Geltung befindlichen zivilrechtlichen Gesetze wird durch diese Feststellung um so dringlicher. Zwei grundlegende Mängel, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gesetze schon offenkundig waren, sind genannt worden: die nicht konsequente Begrifflichkeit des BGB – nicht eindeutig erfaßbare Definitionen wie „Treu und Glauben" und „gute Sitten" (§§ 157, 242, 138, 826) haben zentrale Bedeutung –

---

18 Bebel, ebda., S. 555.

19 Autorenkollektiv Belson u. a., *Marxistische Staats- und Rechtstheorie,* Band 2, *Historische Typen des Staates und des Rechts,* Köln 1974, S. 187.

20 W. A. Tumanow, *Kritik der bürgerlichen Rechtsideologie,* Köln 1975, S. 52.

21 Autorenkollektiv Belson u.a., aaO, S. 206.

22 Karl Marx/Friedrich Engels, *Werke,* Berlin 1962, Band 21, S. 305 ff. Diese Einschätzung des Rechts der Französischen Revolution schlägt sich auch in folgender Bemerkung nieder, die sich auf den Wechsel vom französischen zum deutschen Recht in westlichen Teilen des Deutschen Reiches bezog: „Aber die Provinzen, die bisher das französische Recht gehabt, empfinden den Unterschied der verwaschenen Kopie und des klassischen Originals nur zu sehr." (Marx/Engels, aaO, Bd. 21 S. 458).

und nicht konsequente Verwirklichung bürgerlicher Rechtsanschauungen – z. B. keine Ersatzpflicht des durch Hasen angerichteten Wildschadens (anderes Beispiel: Beschränkung des Eigentums durch nicht generelles Verbot der Zufuhr von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnlichem auf ein Grundstück, § 906 BGB). Oder waren diese Mängel doch nicht so gravierend? Sind sie vielleicht von manchen gar als vorteilhaft empfunden worden?

Die Wesentlichkeit der Mängel kann, gemessen an bürgerlichen Rechtsvorstellungen, nicht in Frage gestellt werden. Nach diesen Vorstellungen ist das Eigentum eine zentrale Rechtsfigur. Es wird als volle und ausschließliche Sachherrschaft verstanden. Nur der Eigentümer hat das Recht, eine Sache zu nutzen und über sie zu verfügen. Nach dem *Code civil* von 1804 war Eigentum das Recht, auf die unbeschränkteste Weise („de la manière la plus absolue") eine Sache zu benutzen und darüber zu verfügen. Der Grundeigentümer brauchte an Zufuhren von anderen Grundstücken nur „Wasser aufzunehmen, welches nach seinem natürlichen Laufe, und, ohne daß Menschenhände etwas dazu beitragen", von einem höher gelegenen Grundstück abfließt.[23] Diese konsequente Kodifizierung des bürgerlichen Eigentumsbegriffs läßt das BGB vermissen, wie der bereits erwähnte § 906 mit der Normierung der Duldung der Zufuhr von Schadstoffen wie Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß usw. unter bestimmten Voraussetzungen zeigt. Ein weiteres Beispiel für die nicht konsequente Verwirklichung bürgerlicher Rechtsvorstellungen im BGB ist das Recht auf die Bodenschätze eines Grundstücks. Dieses an sich mit dem Eigentum verbundene Recht[24] wurde durch § 905 Satz 2 BGB dergestalt eingeschränkt, daß Einwirkungen nicht verboten werden können, die in solcher Tiefe (und auch Höhe) vorgenommen werden, daß daran kein Interesse besteht. Auch insoweit kann also von Sachherrschaft in „unbeschränktester Weise" – wie es im Mustergesetzbuch für bürgerliche Rechtsvorstellungen, dem *Code civil,* ausgedrückt wird – keine Rede sein. Das zeigt sich auch an dem von *Bebel* seinerzeit breit erörterten Thema der Nichtersetzung von Schäden, die der Grundeigentümer durch die Einwirkung von Hasen erlitt.

Im Übrigen war strenge Begrifflichkeit unter tunlichster Meidung von Generalklauseln wie Treu und Glauben ein wesentliches Element bürgerlicher Rechtsvorstellungen. *Montesquieu* verlangte, Gesetze müßten so präzise und bestimmt formuliert sein, daß ihr „Wortlaut…in allen Menschen die gleichen Vorstellungen weckt".[25] Das Gericht sollte nicht das Recht einer Gesetzesauslegung haben, die einer Rechtssetzung im Ergebnis gleichkam. Denn damit wäre das Grundprinzip des bürgerlichen Rechtsstaates, die Gewaltenteilung, durchbrochen. Gewaltenteilung bedeutet absolute Unterordnung der Gerichte unter das Gesetz, für deren Erlaß al-

---

23 Art. 544 und 640 code civil.

24 Autorenkollektiv Belson u.a. aaO, S. 321

25 Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze*, Stuttgart 1965, S. 403.

lein die Legislative zuständig sein soll. Nach *Montesquieu* entsprach es dem Wesen der „republikanischen Regierungsform", daß die Richter sich an den „Buchstaben des Gesetzes halten".[26] Diesen Grundsätzen wäre der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches durch die erste Hauptkommission wegen des dort vorherrschenden Einflusses von *Windscheid* wohl am nächsten gekommen. Der Entwurf fußte auf den Grundsätzen des Römischen Rechts. Die Formulierungen des Römischen Rechts zeichneten sich durch Kürze, Genauigkeit und klare Argumentation aus.[27] Es war das spezifische Recht für eine Waren produzierende Gesellschaft, und zwar wegen „seiner unübertrefflich scharfen Ausarbeitung aller wesentlichen Rechtsbeziehungen einfacher Warenbesitzer (Käufer und Verkäufer, Gläubiger und Schuldner, Vertrag, Obligation usw.)"[28] Somit war es das geeignete Recht für das aus feudaler Bevormundung fortstrebende Bürgertum.

Der weitgehend auf der strengen Begrifflichkeit des Römischen Rechts fußende Entwurf der ersten Hauptkommission, der in hohem Maße den Rechtsanforderungen des warenproduzierenden Bürgertums entsprochen hätte, ist aber, wie bereits dargelegt, nicht Gesetz geworden. Das, was unter *Iherings* Einfluß stattdessen schließlich verabschiedet wurde, bedeutete ein Weniger an präziser und bestimmter Formulierung, wie immer, wenn sogenannte höherwertige Interessen wie Staatsgewalt und Gesellschaft schlechthin ins Spiel gebracht werden. Nicht nur Begriffe wie „Treu und Glauben" und „gute Sitten" gewannen zentrale Bedeutung; auch „Verkehrssitte", „billiges Ermessen" und „Anstand" (so z. B. §§ 151, 315 und 815 BGB) wurden zu gesetzlichen Begriffen. Diese im abstrakten Sinne nicht eindeutig wägbaren Begriffe konnten logischerweise nicht, wie es *Montesquieu* gefordert hatte, „in allen Menschen die gleichen Vorstellungen wecken". Das Gericht erhielt durch die Befugnis zur Ausfüllung dieser nicht klar umrissenen Begriffe Rechtsgestaltungsfunktionen, die ihm nach bürgerlichen Rechtsvorstellungen im Sinne strikter Anwendung des Prinzips der Gewaltenteilung nicht zustanden. Auch der Mangel strenger Begrifflichkeit des BGB ist mithin vom theoretischen Anspruch her ein wesentlicher.

Wie die Richter den Mangel strenger Begrifflichkeit ausglichen, erhellt aus folgenden Worten des Reichsgerichts: „Der Richter hat vor der juristischen Konstruktion die Wirklichkeit des Lebens und die Macht der Tatsachen zu berücksichtigen."[29] „Die erste und vornehmste Aufgabe des Richters geht dahin, in seiner Rechtsprechung den unabweislichen Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden und sich in dieser Beziehung von den Erfahrungen des Lebens leiten zu lassen…Die Verhältnisse (wie sie der Krieg und die ungeahnte Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse geschaffen hat) erfordern (unter gewissen Voraussetzungen) unbedingt ein

---

[26] Montesquieu, ebda., Tübingen 1951, 6. Buch, 3. Kapitel, Band I, S. 109
[27] Autorenkollektiv Belson u.a., aaO, S. 132.
[28] Karl Marx/Friedrich Engels, aaO, Bd. 35, S. 346.
[29] Reichsgericht in *Zivilsachen*, Band 99, S. 234.

Eingreifen des Richters (sogar) in bestehende Vertragsverhältnisse, wenn anders nicht ein Treu und Glauben und jedem Gebot von Gerechtigkeit und Billigkeit hohnsprechender, einfach nicht zu ertragender Zustand geschaffen werden soll… Den Anhalt bieten insbesondere die §§ 157, 242.“[30]

In diesen aus dem Jahre 1920 stammenden Entscheidungen des Reichsgerichts ist das realisiert, was *Ihering* ca. 35 Jahre zuvor ausgesprochen hatte. Er hatte das bürgerliche Grundprinzip der Verbindlichkeit und Unantastbarkeit von Verträgen in Frage gestellt und damit zugleich die „ausschließliche Herrschaft des Gesetzes“ bestritten[31]; das Reichsgericht praktizierte den Eingriff in Verträge, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz zustande gekommen waren, unter dem Hinweis auf Treu und Glauben und Billigkeit. An die Stelle des Gesetzes trat richterliche Situationseinschätzung unter Bezugnahme auf Generalklauseln. Situationseinschätzungen sind stets subjektiv und damit letztlich willkürlich. Willkür ist nur bei der Bindung an klar umrissene Normen ausgeschlossen. Dem absolutistischen Staat war mangels allgemein verbindlicher Normen die Willkür immanent. Aus dieser Willkürherrschaft wollte das Bürgertum heraus und erhob die Forderung nach der ausschließlichen Herrschaft des Gesetzes. Diese Forderung wurde in Deutschland auf dem Gebiet des Zivilrechts nicht verwirklicht. Die Generalklauseln und die damit verbundenen richterlichen Ausfüllungsbefugnisse standen dem Prinzip der bürgerlichen Gesetzlichkeit und damit zugleich der Rechtssicherheit im Wege.

Die weitgehenden richterlichen Befugnisse, wie sie in den oben zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts gekennzeichnet sind, haben sich unter dem Begriff „Richterrecht“ etabliert. Die Bezeichnung deutet bereits darauf hin, daß dieses Recht neben das Gesetzesrecht getreten ist, eine Entwicklung, die dem Prinzip der bürgerlichen Gewaltenteilung mit dem ausschließlichen Recht der Legislative auf den Erlaß von Gesetzen widerspricht.

Aber gerade dieses dem Grundsatz der bürgerlichen Gesetzlichkeit widersprechende Richterrecht, dessen Praktizierung das BGB ermöglichte, stellt den Anknüpfungspunkt für die Lösung der schon mehrfach gestellten Frage nach den Ursachen der Langlebigkeit des BGB dar. Mit Hilfe dieses Richterrechts konnte das BGB Kaiserzeit, Weimarer Republik, NS-Regime, Besatzungsadministration überleben und in der Bundesrepublik weiter gelten. Das Richterrecht sorgte für die Anpassung an alle diese staatlichen Erscheinungsformen. Die Richter stellten jeweils die „Wirklichkeit des Lebens“ (sprich: die Gestaltung der Produktionsverhältnisse und der damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden menschlichen Beziehungen) und „die Macht der Tatsachen“ (sprich: Herrschaftsverhältnisse) vor „die juristische Konstruktion“[32] (sprich: Gesetzlichkeit oder Herrschaft des Gesetzes). Ver-

---

30 Reichsgericht in *Zivilsachen*, Band 100, S. 132.

31 Vgl. Fußnoten 8 und 9.

32 Vgl. Fußnote 29.

nachlässigung der juristischen Konstruktion heißt eindeutig Dejuridisierung, d. h. Abrücken vom Gesetz, Aufgabe des Prinzips der Gesetzlichkeit, Preisgabe bürgerlicher Forderungen aus der Zeit des Ausbruchs aus der Feudalherrschaft. *Tumanow* beschreibt diese Entwicklung wie folgt: „Das Recht…verwandelt sich in das Ermessen des Richters…Die Geschichte soll in einer recht seltsamen Triade verlaufen: von der Gerichtswillkür des Mittelalters zur Unterwerfung des Richters unter das Gesetz und als Synthese erneut zur richterlichen Ermessensfreiheit.“[33] Nach *Nedbailo* bedeutet der Rückgriff auf juristisch unbestimmte Begriffe wie „Leben“ und „konkrete Situation“ das Abrücken von „festgelegten und bekannten Regeln“. Recht ist dann nur noch eine Widerspiegelung der „jeweiligen Tagessituation“.[34]

Die Ursachen für die Bereitschaft, das Richterrecht anstelle der Gesetzlichkeit oder zumindest neben der Gesetzlichkeit zu einem bestimmenden Faktor werden zu lassen, und auch für die Bereitschaft, schon bei der Konzipierung des BGB von der nach bürgerlichen Grundvorstellungen erforderlichen festumrissenen Begrifflichkeit abzurücken, sind in den sich wandelnden Bedürfnissen der maßgeblichen Schichten innerhalb des Bürgertums zu suchen. Zur Verdeutlichung kann auch hier auf die Ausführungen *Bebels* aus dem Jahre 1896 zur „Hasenfrage“ zurückgegriffen werden.

Bebel war der Auffassung, daß das Bürgertum, bedingt durch die seit seinem Aufstieg geweckte Jagdleidenschaft, mit dem „Junkertum“ gemeinsame Sache gegen die „alten vollberechtigten Volksforderungen“ auf Ersatz des durch Hasen angerichteten Schadens im Rahmen des § 835 BGB gemacht habe. Die bisher vom Adel eingenommenen Positionen der Haftungsfreistellung seien durch den gesellschaftlichen Wandel zu eigenen Wünschen des Bürgertums geworden. Das ist richtig; denn nach den rechtlichen Grundvorstellungen des Bürgertums wäre gerade ein weitestgehender Schutz des Eigentums, also auch ein solcher vor Wildschaden durch Hasen, geboten gewesen. Die Regelung, wie sie durch § 835 BGB ohne Berücksichtigung des „Hasenschadens“ geschaffen wurde, bezeichnete einen Zustand, der nach *Bebel* „an das ancien régime“ erinnerte; um so dringlicher sei es deshalb, „daß hier wie auf hundert anderen Gebieten die Sozialdemokratie die Fahnen aufhebt, welche die maßgeblichen bürgerlichen Parteien einst selbst getragen und im Verrat an ihren Grundsätzen preisgegeben haben“.[35]

Die Diskrepanz zwischen bürgerlichen Rechtsvorstellungen und Realität, die bereits zum Zeitpunkt der Schaffung des BGB deutlich wurde, trat nach dem Inkrafttreten des BGB durch die Rechtsprechung, d. h. durch richterliche Maßnahmen, noch deutlicher zutage, nunmehr jedoch nicht mehr in Gestalt der Durchbrechung von bürgerlichen Rechtsprinzipien durch das Gesetz, sondern durch Entscheidun-

---

33 Tumanow, aaO, S. 81.

34 P.J. Nebailo, *Einführung in die marxistische Rechts- und Staatstheorie*, Köln 1973, S. 80.

35 Bebel, aaO, S. 560.

gen „contra legem“, ausgerichtet an den Bedürfnissen Privilegierter und an der „Tagessituation“. Schlagende Beispiele dafür lieferte insoweit die um wissenschaftliche Maskierung kaum noch bemühte NS-Zeit. Davor und danach ging man subtiler zu Werke.

Die totale Denaturierung der Gesetzlichkeit durch die Rechtsprechung während der NS-Zeit mag folgender Fall demonstrieren: Am 8.9.1937 hatte ein nichtjüdischer Landwirt bei einem jüdischen Viehhändler eine frischmelkende Kuh gekauft. Der Käufer gab eine andere Kuh in Zahlung und sollte an den Viehhändler außerdem noch 60,70 RM zahlen. Da der Landwirt diesen Betrag nicht zahlte, wurde er von dem Viehhändler verklagt. Vor dem zuständigen Amtsrichter machte der Landwirt zu seiner Zahlungsverweigerung geltend, der Viehhändler habe ihm zugesichert, die gelieferte Kuh gebe täglich 15 Liter Milch, der tatsächliche Milchertrag betrage aber nur 2 bis 3 Liter. Der Richter befaßte sich mit der Frage, ob in Ansehung des Kaufgegenstandes bestimmte Eigenschaften zugesichert worden waren (§ 459 Abs. 2 BGB), nicht; denn möglicherweise hätte ja die Prüfung dieser Frage zu dem Ergebnis geführt, daß der nichtjüdische Landwirt zur Zahlung an den jüdischen Viehhändler zu verurteilen gewesen wäre. Um das auszuschließen, erklärte der Richter den Viehkauf wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) als nichtig. Dieses abenteuerliche Unterfangen begründete er wie folgt: Aufgrund der langjährigen umfassenden Aufklärung in der Judenfrage durch die NSDAP meide jeder anständige Volksgenosse den Verkehr mit Juden. Ein solcher Verkehr laufe den Interessen der Volksgemeinschaft zuwider. Durch den Abschluß von Geschäften mit Juden stelle man sich außerhalb der Gemeinschaft. Wer mit Juden handele, gelte allgemein als unehrenhaft. Diese Anschauung habe auch in dem Bezirk geherrscht, in dem der Viehkäufer wohnte; nach den Angaben des Bezirksbauernführers seien die Landwirte des Bezirks in jeder Hinsicht und bei jeder Gelegenheit in der Judenfrage aufgeklärt worden. Die wenigen Geschäfte, die noch von Volksgenossen mit jüdischen Viehhändlern abgeschlossen würden, geschähen in der Regel heimlich. Das Bestreben, den geschäftlichen Verkehr mit Juden zu verbergen, zeige, daß sich der betreffende Volksgenosse seines Verhaltens schäme, weil er unanständig gehandelt habe. Andererseits habe der jüdische Viehhändler gewußt, daß er, wie die Angehörigen seiner Rasse überhaupt, als lästig und unerwünscht angesehen werde und daß zwischen den Juden und den deutschen Volksgenossen streng geschieden werden müsse. Nach alledem verstoße der zwischen den beiden abgeschlossene Viehkauf gegen die guten Sitten, wie sie nach der Aufklärungsarbeit der NSDAP allgemein im Volk bestünden. Das Geschäft sei daher nach § 138 BGB nichtig. Der Nationalsozialismus sei zur Weltanschauung des deutschen Volkes geworden. Und dieser Weltanschauung unterliege auch die Beurteilung der unter ihrer Herrschaft abgeschlossenen Geschäfte, so daß es nicht angehe, daß Erscheinungen, welche die Partei als das Gewissen der Nation auf das Schärfste verurteile, rechtlicher Schutz und Bestand verliehen werde. Da der Kauf nichtig sei, könne von dem

Viehhändler auch nicht die Zahlung des Kaufpreises durch den Landwirt verlangt werden. Auch die Herausgabe der von dem Viehhändler gelieferten Kuh komme nicht in Betracht, da es insoweit an einem entsprechenden Antrag fehle. – Dieses Urteil ist am 9. Juli 1938 verkündet worden.[36]

Deutlicher kann nicht dargestellt werden, wie Richter mit dem Gesetz umgehen können, wie sie das Gesetz unbeachtet lassen und trotz offenkundiger Parteilichkeit noch den Anschein der Wahrung der Gesetzlichkeit zu erwecken versuchen können. Das Abrücken vom Gesetz zur Durchsetzung gesetzesfremder Interessen vollzog sich in der Zeit vor 1933 und der Zeit nach 1945 nicht in der auffälligen Weise, die für das soeben zitierte Urteil vom 9.7.1938 eigentümlich ist. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß auch in dieser Zeit das Gesetz gesetzesfremden Interessen den Vortritt lassen mußte.

§ 950 BGB bestimmt, daß derjenige, der durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, das Eigentum an der neuen Sache erwirbt, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche eines Stoffes. Mit *Wagner*[37] muß man davon ausgehen, daß eine unbefangene Lektüre dieser Gesetzesbestimmung wohl zu der Folgerung gelangen müsse, daß jeder Geselle oder Arbeiter Eigentümer seines Arbeitsproduktes werde – und kooperierende Arbeiter wohl Eigentümer zur gesamten Hand; die Industrie scheine danach in Deutschland seit 1900 betriebsgenossenschaftlich zu produzieren. „Wes die Arbeit, des das Werk" – so wurde es rechtssprichwörtlich formuliert.[38] In Rechtsprechung und herrschender Lehre hat aber das Ganze ein völlig anderes Gesicht. Dort wurde statuiert, daß der eigenhändige Verarbeiter oder Umbilder eines Stoffes nicht der Hersteller und damit der Eigentümer im Sinne des § 950 BGB ist, sondern die Person, die den Stoff durch andere für sich verarbeiten läßt. Hersteller sind also nach dem Willen der Rechtsprechung nicht die Arbeiter eines Betriebes oder die Gesellen eines Handwerksmeisters.[39] Auch Heimarbeiter können über § 950 BGB an von ihnen bearbeiteten Gegenständen kein Eigentum erwerben. In jedem Falle wird allein der Unternehmer, obwohl sich aus dem Gesetz für diese Betrachtungsweise nicht der geringste Anhalt ergibt, als Hersteller und damit als Erwerber des Eigentums angesehen. Die Erwerberstellung des Unternehmers ist so umfassend von der Rechtssprechung ausgestaltet worden, daß der Eigentumsfall auch dann eintritt, wenn der Unternehmer geschäftsunfähig oder

---

36 Abgedruckt bei Ilse Staff, *Justiz im Dritten Reich*, Frankfurt 1964, S. 179-181.

37 Heinz Wagner, *Recht als Widerspiegelung und Handlungsinstrument*, Köln 1976, S. 144.

38 Georg Cohn, *Das neue deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen,* Berlin 1899, III. Band, Sachenrecht, Familienrecht, § 950 S. 33. Ein weiterer Spruch Cohns dortselbst lautet: „Arbeit gibt Eigentum".

39 Bundesgerichtshof in *Zivilsachen*, Band 14, S. 117, Reichsgericht in *Strafsachen*, Band 55, S. 50.

wenn er bösgläubig ist, d. h. wenn er weiß, daß seine Arbeiter oder Gesellen einen Stoff bearbeiten, der einem Dritten gestohlen worden war. Das durch Verarbeitung erworbene Eigentum des Unternehmers geht dem des Bestohlenen vor.[40]

Das Aneignungsrecht des Unternehmers ist somit für alle denkbaren Fälle entgegen dem Wortlaut des § 950 von Judikatur und herrschender Lehre sichergestellt worden. *Wagner* meint, diese Aufgabe hätte nur mit „strengster bürgerlicher Parteilichkeit gelöst" werden können. Man habe konsequent einen Klassenstandpunkt durchgesetzt und sei eindeutig von der Prämisse, von den Normen auszugehen, abgewichen. Zur Begründung seiner Auffassung beruft er sich auf Schrifttumspassagen, die u. a. folgende Kernsätze enthalten: „Gewohnheitsrecht contra legem"; „vor allem würde der Wirtschaftsprozeß über den Haufen geworfen, wenn kein Fabrikat mehr mit einiger Sicherheit dem Unternehmer gehören würde. Damit verliert der § 950 allerdings die Bedeutung für das Verhältnis von Arbeit und Kapital, die er auf den ersten Blick zu haben scheint"; „wirtschaftliche Notwendigkeiten haben dem buchstäblichen Wortlaut des § 950 gegenüber somit den Vorrang".[41] Auch ohne diese enthüllenden Zitate ist unschwer zu erkennen, daß zur Absicherung wirtschaftlicher Interessen die Gesetzlichkeit nicht gewahrt wurde. Die Nichtwahrung der Gesetzlichkeit, die nach den Grundvorstellungen bürgerlichen Rechtsdenkens als ein strikt abzulehnendes Vorkommnis hätte angesehen werden müssen, wurde protestlos, ja, sogar zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Ausbleiben von Reaktionen auf Verletzungen der Gesetzlichkeit ist hier ebenso zu beobachten wie in der NS-Zeit, als Pamphlete in Urteilsform in die Welt gesetzt wurden wie der oben mitgeteilte Fall vom 9.7.1938; hier wurde die Gesetzlichkeit rassistischen Interessen geopfert, während § 950 BGB das Opfer von Kapitalinteressen wurde. Die Gesetzesopferung wurde jeweils durch Richter zelebriert.

Es handelte sich dabei nicht um vereinzelte Schwarze Messen einiger Verblendeter. Im Hinblick auf die NS-Zeit ist längst in das allgemeine Bewußtsein eingegangen, daß die „Rechtsprechung" dieser Epoche allenfalls im formalen Rahmen mit Recht etwas zu tun hatte. Indienstnahme der Rechtsprechung für gesetzesfremde Interessen hat es schon vor 1933 gegeben und gibt es auch nach 1945, allerdings auf einer Ebene, die primär wirtschaftlich besetzt ist. Dies zu erkennen, ist zuweilen nicht prima facie möglich. Einige Beispiele sollen das anhand des § 950 BGB bereits Aufgezeigte verdeutlichen.

Nach § 823 BGB ist derjenige schadensersatzpflichtig, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Was unter einem „sonstigen Recht" zu verstehen ist, kann aus den vorangestellten Begriffen – Leben, Körper, Freiheit, Gesundheit, Eigentum – abgelesen werden, d. h. es muß sich um Rechte

---

40 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 1976, Anm. 2a und 3a zu § 950.

41 Vgl. Wagner, aaO, S. 146f.

handeln, die – wie die konkret genannten – Ausschließlichkeitscharakter haben. Hierzu gehören z. B. dingliche Rechte wie Erbbaurechte, Dienstbarkeiten, Pfandrechte und aus dem Bereich der Aneignung im weiteren Sinne etwa das Fischereirecht[42] oder Wassergebrauchsrechte.[43] Aber auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ist von der Rechtsprechung als „sonstiges Recht" im Sinne des § 823 BGB anerkannt.[44] Der Rechtsschutz umfaßt alles, was insgesamt den wirtschaftlichen Wert des Betriebs ausmacht, also Bestand, Erscheinungsform, Tätigkeitskreis, Kundenstamm.[45] Die Fortsetzung einer bereits entfalteten Betriebstätigkeit soll gesichert werden; der Betriebsinhaber soll gegen Beeinträchtigungen durch Außenstehende geschützt werden.[46] Der Ausdehnung der Schutzfunktion des § 823 Abs. 1 BGB auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb steht die Tatsache entgegen, daß das Vermögen als solches kein „sonstiges Recht" im Sinne dieser Vorschrift ist.[47] Schäden am Vermögen lösen nur dann Ersatzansprüche aus, wenn die Voraussetzungen der §§ 823 Abs. 1, 824, 826 oder 839 erfüllt sind. Es muß also ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz (z. B. Strafgesetz, 3823 Abs. 2 BGB) oder eine wahrheitswidrige, kreditgefährdende bzw. erwerbs- oder fortkommensnachteilige Tatsachenbehauptung (§ 824 BGB) oder eine gegen die guten Sitten verstoßende, vorsätzliche Schadenszufügung (§ 826 BGB) oder eine Amtspflichtverletzung eines Beamten (§ 839 BGB) vorliegen.

Die Einbeziehung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in die Gruppe der sonstigen Rechte des § 823 Abs. 1 BGB mit der Folge des Schutzes gegen jeden fahrlässigen und vorsätzlichen Eingriff ist mit Rücksicht auf die andersartige Gesetzesgestaltung nach *Wiethölter*[48] ein von der Rechtsprechung kreiertes „Legendenrecht". Die Legende vom Recht am Unternehmen beginne mit einem Märchen, das der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts am 27.2.1904[49] erzählt habe. Zur Stützung seiner Ansicht, daß Störungen und Beeinträchtigungen, welche sich unmittelbar gegen einen Gewerbebetrieb richten, als eine unter § 823 Abs. 1 BGB fallende Rechtsverletzung angesehen werden müßten, bezog sich nämlich der 1. Zivilsenat auf vier vorangegangene Entscheidungen vom 25.6.1890[50], 6.3.1902[51] 19.5.1902[52] und 14.12.1902.[53] Alle diese Vorentscheidungen sind – wie *Wiethölter*

---

42 Bundesgerichtshof in *Versicherungsrecht* 1969, S. 928.

43 Reichsgericht in *Recht* 1906, S. 933, und 1916, S. 2092.

44 Bundesgerichtshof in *Neue juristische Wochenschrift* 1963, S. 484, Bundesgerichtshof in *Zivilsachen*, Band 45, S. 307.

45 Bundesgerichtshof in *Betrieb* 1971, S. 571

46 Bundesgerichtshof in *NJW* 1969, S. 1207, Herschel in *Betrieb*, 1975, S. 690.

47 Bundesgerichtshof in *Zivilsachen*, Band 41, S. 127.

48 Rudolf Wiethölter, *Zur politischen Funktion des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb*. In: *Kritische Justiz,* 1970, S. 121

49 Reichsgericht in *Zivilsachen*, Bd. 58, S. 24-31.

50 Ebda., Bd. 28, S. 228.

51 Ebda., Bd. 51, S. 66.

52 Ebda., Bd. 51, S. 369.

nachweist[54] – zu Unrecht benutzt worden. Die Entscheidung vom 25.6.1890 konnte schon deshalb für den Begriff des „sonstigen Rechts" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB nichts hergeben, weil sie ca. 10 Jahre vor dem Inkrafttreten des BGB erlassen worden ist. Bei der Entscheidung vom 6.3.1902 ging es um den Ausschluß einer Privatkrankenanstalt aus einem Ärzteverein. Da die Ausführungen zum „Recht auf Ausübung des Gewerbebetriebs" unabgedruckt blieben, ist zu vermuten, daß die Darlegungen nicht ein kommerzielles Vermögensrecht, sondern ein berufliches Freiheitsrecht zum Gegenstand hatten.

Die Entscheidung vom 29.5.1902 betraf gerade eine Schadensersatzklage von Arbeitern gegen einen Unternehmer, der wegen eines Streiks Boykottbitten an Kollegen gerichtet hatte. Die Klage der Arbeiter, auf § 823 Abs. 1 BGB gestützt, wurde abgewiesen, weil keine subjektiven Rechte aus dieser Vorschrift betroffen seien. In der Entscheidung vom 14.12.1902 schließlich wurden Ansprüche aus § 6 UWG und § 823 Abs. 2 BGB verneint. Für die These, daß der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt werde, läßt sich aus dieser Entscheidung allenfalls das Gegenteil entnehmen.

Die von *Wiethölter* als Ersterzählung eines Märchens gekennzeichnete Entscheidung vom 27.2.1904 stützte sich aber nicht nur auf die vier soeben kurz erörterten und zu Unrecht verwendeten Vorentscheidungen, sondern auch auf eine Eigenbegründung, deren Kernsatz lautet: „Dadurch, daß es sich bei dem bestehenden selbständigen Gewerbebetriebe nicht bloß um die freie Willensbetätigung des Gewerbetreibenden handelt, sondern dieser Wille darin bereits seine gegenständliche Verkörperung gefunden hat, ist die feste Grundlage für die Annahme eines subjektiven Rechts an diesem Betrieb gegeben." Diese Begründung könnte man jedem Berufstätigen, gleichgültig, welche Beschäftigung er nun ausübt, zugute halten. Jede auf Dauer angelegte Berufsausübung ist nicht nur durch freie Willensbetätigung gekennzeichnet, sondern dieser Wille findet auch gegenständliche Verkörperung durch Erlangung eines bestimmten beruflichen Status, der von Tätigkeitskreis, Erscheinungsform, Kontakten und Vermögensstand geprägt ist. Schutzwürdig in der weitgehenden Form des § 823 Abs. 1 BGB ist das alles nach der Rechtsprechung aber nur dann, wenn sich berufliche Tätigkeit zu einem Gewerbebetrieb verdichtet hat. *Wiethölter* knüpft hieran die Bemerkung, die Rechtsprechung schütze den Unternehmer als Eigentümer-Bürger auf ihre besondere Weise, wie sie den Nicht-Unternehmer und Nichteigentümer-Bürger auf ihre besondere Weise nicht schütze.[55] Mit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 27.2.1904 sei die Geburt privilegierten Unternehmerschutzes vollendet gewesen.[56] Auf diese Weise war die Möglichkeit erschlossen, Unternehmer gegen fahrlässige Vermögensverletzungen entge-

---

53 Ebda., Bd. 56, S. 271.
54 Wiethölter, aaO, S. 122-124.
55 Wiethölter, aaO, S. 121.
56 Wiethölter, aaO, S. 124.

gen dem Gesetzeswortlaut und entgegen der Rechtsprechung in Ansehung der Nichtunternehmer zu schützen. Dieser Gesichtspunkt ist vom Bundesarbeitsgericht aufgegriffen worden, nach *Wiethölter* dergestalt, daß per „Trickrechtsprechung" das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in das Arbeitsrecht einbezogen wurde und ausschließlich als Anti-Streik-Waffe in einer Gesellschaft mit arbeitskampffeindlicher Bewußtseinsstruktur dient.[57]

Rechtsprechung, deren ausschließliches Ziel es sein sollte, der Wahrung der Gesetzlichkeit zu dienen, wird also zum Interessenwahrer bestimmter wirtschaftlicher Belange. Bereits Eingerichtetes, Bestehendes, soweit es die Gestalt eines wirtschaftlichen Unternehmens angenommen hat, soll eines privilegierten Schutzes teilhaftig werden; Rechtsprechung wird also zum gesellschaftlichen Stabilisierungsinstrument. Diese Tendenz ist mit ebensolcher Deutlichkeit angesichts des neben dem Gesetz geschaffenen und sodann auch des Schutzes aus § 823 Abs. 1 BGB teilhaftig gewordenen Begriffs eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts erkennbar. Dieses Recht ist aus den Art. 1 (Unantastbarkeit der Menschenwürde) und 2 (Freiheitsrechte) Grundgesetz abgeleitet worden. Präzisierend sind drei geschützte Sphären definiert worden: die Privatsphäre, die primär das Leben im Familienkreis umfaßt; die Individualsphäre, die durch die Beziehungen zur Umwelt (Beruf und öffentliches Handeln) geprägt wird; die Intimsphäre, die die Gedanken- und Gefühlswelt und solche Dinge betrifft, die „ihrer Natur nach" Anspruch auf Geheimhaltung haben.[58]

Das sich nicht aus dem BGB ergebende allgemeine Persönlichkeitsrecht – neben Körper, Gesundheit und Freiheit ist im BGB aus dem rein persönlichen Bereich nur noch der Name (§ 12) geschützt – wurde auch vom Bundesverfassungsgericht mit folgender Formulierung anerkannt: „Es genügt festzustellen, daß das – vom Gesetzgeber des BGB noch abgelehnte – allgemeine Persönlichkeitsrecht sich im Laufe einer jahrzehntelangen Erörterung in der Wissenschaft durchgesetzt hat und nach der in der erwähnten Entscheidung des BGH[59] vollzogenen Anerkennung nunmehr zum festen Bestandteil unserer Privatrechtsordnung geworden ist."[60]

Gerade das dem Anspruch nach zum Hüter der Gesetzlichkeit bestellte Verfassungsgericht gibt sich also damit zufrieden, schlicht von der Bildung eines Gewohnheitsrechts neben dem Gesetzesrecht zu sprechen. Für welche Art von Fällen wurde die Bildung eines Gewohnheitsrechts – unter Durchbrechung bzw. Überschreitung zivilrechtlicher Normen – bereitwillig anerkannt?

Da hatte z. B. eine Kölner Tageszeitung einen Artikel über Namensänderungen und -ergänzungen bei häufig vorkommenden Familiennamen wie Schmidt oder

---

57 Wiethölter, aaO, S. 134.

58 Vgl. OLG Hamburg, *Neue Juristische Wochenschrift*, 1967, S. 2314.

59 Es handelt sich um die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in *Zivilsachen*, Bd. 13, S. 334.

60 *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts,* Bd. 34, S. 269ff.

Meier veröffentlicht. Zur Veranschaulichung wurde das Foto eines Praxisschildes eines Rechtsanwalts abgedruckt, das zur Unterscheidung von gleichnamigen Kollegen mit einer römischen Drei gekennzeichnet war.

Auf derselben Druckseite befand sich eine Schlagzeile: „Hätten Sie Zutrauen zu einem Killer?“ Diese Schlagzeile hatte zu dem Artikel über Namensänderungen bei häufigen Familiennamen keinen Bezug und befand sich 12 Zentimeter über dem Foto des Praxisschildes. Es handelte sich also um ein bei Tageszeitungen normales Zusammentreffen von Meldungen und Informationen verschiedensten Inhalts auf einer Druckseite. Das Begehren des Anwalts, dessen Praxisschild wegen des Zusatzes „III“ abgedruckt wurde, auf Gewährung eines Schmerzensgeldes nach § 847 BGB, hergeleitet aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, hatte jedoch bei dem Oberlandesgericht Köln Erfolg. Das Gericht war der Auffassung, der Anwalt werde durch die Benutzung seines Praxisschildes als Blickfang einer Zeitungsseite mit der reißerischen Schlagzeile „Hätten Sie Zutrauen zu einem Killer?“ sowohl persönlich als auch in seinem Beruf besonders beeinträchtigt. Er könne sogar verdächtigt werden, eine standeswidrige Werbung betreiben zu wollen. Der Rechtsanwalt müsse auf einen untadeligen Ruf achten. Auch ein Widerruf oder eine Gegendarstellung könne hier nicht helfen; denn in beiden Fällen müßten Praxisschild und Schlagzeile erneut zitiert werden, so daß sich die nachteiligen Wirkungen des ersten Abdrucks nur noch verstärken könnten.

Ähnliches Ungemach wie dem Rechtsanwalt widerfuhr einer Angestellten einer Fluggesellschaft. Eine Kölner Tageszeitung hatte über einen Diebstahl von Flugscheinen im Wert von 800.000 DM im Kölner Büro dieser Fluggesellschaft berichtet. In dem Bericht wurde die Vermutung ausgesprochen, der Dieb komme wahrscheinlich aus der Luftverkehrsbranche. Der Bericht war mit einem Foto des Kölner Schalters der vom Diebstahl betroffenen Fluggesellschaft geschmückt. Im Vordergrund dieses Fotos befand sich eine Angestellte der Fluggesellschaft. Die Angestellte wurde von zahlreichen Kollegen und Bekannten wegen ihrer Abbildung – mehr oder weniger scherzhaft – auf den Flugschein-Diebstahl angesprochen. Auch sie klagte deshalb auf ein bescheidenes Schmerzensgeld von 500,- DM. Ihre Klage wurde von Amts- und Landgericht abgewiesen. Hier vertraten die Richter die Auffassung, aus dem Zusammenhang von Bild- und Berichtveröffentlichung ergebe sich kein Verdacht gegen die Angestellte. Jeder einigermaßen aufmerksame Leser könne erkennen, daß die Veröffentlichung nicht gegen die Angestellte gerichtet sei. Es sei deutlich, daß sich diese nur zufällig im Bilde befinde. Soweit dennoch ein Verdacht gegen die Angestellte aufgekommen sein sollte, könne er nicht so schwerwiegend sein, daß er ein Schmerzensgeld wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts rechtfertige. Der Verdacht habe nur zu Spötteleien geführt, welche die

Angestellte nicht nachhaltig in ihrer Persönlichkeit verletzt hätten[61]

Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, daß die Angestellte von der Presseveröffentlichung wesentlich intensiver tangiert wurde als der Rechtsanwalt, dessen Praxisschild aus Anlaß eines Artikels über Namensänderungen wiedergegeben worden war, denn die Angestellte war durch ihre Abbildung im Rahmen eines Artikels über Flugschein-Diebstähle in einen unmittelbaren Zusammenhang mit einer unaufgeklärten Straftat gerückt worden, zumal der Artikel die Vermutung enthielt, der Dieb komme wahrscheinlich aus der Luftverkehrsbranche. Das Abbild des Praxisschildes des Rechtsanwaltes dagegen war lediglich Beiwerk zu einem völlig unverfänglichen Artikel über Namensänderungen, die beanstandete Schlagzeile bezog sich auf einen völlig anderen Vorgang. Die widersprüchliche Beurteilung der an sich ähnlichen Sachverhalte geht offensichtlich darauf zurück, daß das Persönlichkeitsrecht des Rechtsanwalts als schutzwürdiger denn das der Angestellten erachtet wurde. Der neben dem Gesetz geschaffene Begriff eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird so in der richterlichen Praxis auch noch unter Außerachtlassung des Gleichheitsgrundsatzes angewandt.

Dieser Folgerung kann nicht entgegengehalten werden, die Beispiele von dem Rechtsanwalt und der Angestellten bildeten nicht-repräsentative Ausnahmefälle, grundsätzlich werde das vom Gesetz nicht gewährte, jedoch durch Richterrecht zugebilligte allgemeine Persönlichkeitsrecht wohlausgewogen praktiziert. Es gibt eine Fülle von weiteren, schier unbegreiflichen Beispielen – auch zur unterschiedlichen Höhe geltend gemachter Schmerzensgeldansprüche.[62] *Lau* leitet aus dem Beispielmaterial den Schluß her, daß man um den Vorwurf, es werde bei der Anwendung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes „Klassenjustiz betrieben", nicht herumkomme.[63] Es ist hier offenbar außerhalb des Gesetzes ein Recht geschaffen worden, das primär Interessen der Oberschicht dient.

Aus dem gesamten angeführten Beispielmaterial ist ablesbar, daß die neben das Gesetz gestellten Produkte des sogenannten Richterrechts nichts anderes bezwecken, als die ursprünglichen Gesetzesinhalte zu negieren, d. h. im Gesetz nicht berücksichtigte Interessen bestimmter Personen oder Gruppen durchzusetzen und juristisch zu sanktionieren. Richterrecht reduziert die Stabilität der Rechtsordnung, es bricht die Gesetzlichkeit und führt schließlich in den Rechtsnihilismus. Der Gesetzgeber hatte bewußt in Verwirklichung liberaler Rechtsprinzipien weder den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unter den Schutz des § 823 Abs. 1 BGB stellen noch bestimmten Personen einen umfassenden Persönlichkeitsschutz gewähren wollen. Die Rechtsprechung hielt einen solchen Schutz jedoch für op-

---

61 Lau, *Allgemeines Persönlichkeitsrecht oder Privilegienrecht*, in: Demokratie und Recht, 1967, S. 318-321.

62 Es wird insoweit auf den in Fußnote 61 zitierten Aufsatz von Lau in seiner Gesamtheit einschließlich der dort genannten Literatur verwiesen.

63 Lau, aaO, S. 321.

portun; im theoretischen Ansatz ist dem Prinzip der strikten Wahrung der Gesetzlichkeit das Opportunitätsdenken fremd. Permanente Praktizierung von Opportunität eliminiert schließlich das Gesetz und führt zu einer „Justiz ohne Recht", einem von der soziologischen Rechtstheorie der USA geprägten Begriff. Aus dieser Theorie ist der Begriff des „Sozialingenieurs" entnommen, der in jüngster Zeit auch in der Bundesrepublik von sich fortschrittlich dünkenden Juristen in Anspruch genommen worden ist. *R. Pound*, der hervorragende Vertreter dieser Richtung, definiert den Begriff wie folgt: die „Arbeit…des Ingenieurs wird danach beurteilt, inwieweit sie den Zwecken entspricht, die mit der Arbeit verfolgt werden, und nicht danach, ob sie irgendeiner idealen Form traditioneller Orientierung entspricht. Im Unterschied zum vorigen Jahrhundert beginnen wir ebenso von der Tätigkeit der Juristen, Richter und Gesetzgeber zu denken. Wir lernen die Rechtsordnung zu erforschen…So begannen wir mehr und mehr, in Begriffen der Rechtsordnung – der Entwicklung (*process*) – und nicht in Begriffen des Rechts – der Sammlung formulierter Erfahrung oder Systeme von Imperativen – …zu denken."[64] Von der Absicht her soll auf diese Weise eine „soziale Kontrolle durch das Recht" stattfinden. Deshalb wird die Zweckmäßigkeit gegebenenfalls über Gesetz, Recht und Rechtsordnung gestellt. In Wahrheit hat aber eine an diesem Prinzip orientierte Rechtsprechung nicht die Funktion eines sozialen Regulativs, vielmehr werden wegen der Unkontrollierbarkeit des Zweckmäßigkeitsdenkens dem Zufall, der Willkür Tür und Tor geöffnet – eine Gefahr, die bei einer streng an der Gesetzlichkeit orientierten Rechtsprechung in diesem Ausmaß nicht besteht.

Die soziologische Rechtstheorie führt zurück in Denkkategorien des feudalen Rechts, dessen Willkür und Unsicherheit gerade die bürgerliche Rechtstheorie mit ihrem Rechtsstaatsgebot überwinden wollte. Die soziologische Rechtstheorie mit allen ihren Varianten bestätigt die These *Tumanows*[65], daß die Geschichte in einer seltsamen Triade verlaufe: von der Gerichtswillkür des Mittelalters zur Unterwerfung des Richters unter das Gesetz und – als Synthese – erneut zur „richterlichen Ermessensfreiheit". Unter dem Vorwand sozialer Absichten wird die Rechtsstaatlichkeit (die Bindung an das Gesetz, an die Gesetzlichkeit) unterlaufen. Richterrecht erweist sich als schleichendes Gift. In kleinen Quanten permanent und unauffällig verabreicht, hat es letale Konsequenzen für den Rechtsstaat. Unter diesem Aspekt wird beispielsweise auch verständlich, daß der österreichische Sozialist *Karl Renner* (von 1945-1950 österreichischer Bundespräsident) in seiner Schrift *Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion. Ein Beitrag zur Kritik des bürgerlichen Rechts* einen rein positivistischen, d. h. einen der Gesetzlichkeit verhafteten Standpunkt vertritt. *Kahn-Freund* bemerkt in einer Einführung zu dieser 1965 neu aufgelegten Schrift, *Renner* lehne die soziologische oder funktionelle Methode der Auslegung des positiven Rechts ab. Er sei unbeeindruckt von den Richtungen der Rechtslehre, die von

---

64 R. Pound, *Interpretation of Legal History*, New York, 1923, S. 152

65 Vgl. Fußnote 33.

Theoretikern wie *Ihering* und den amerikanischen Realisten vertreten werden und die Richtern und anderen praktischen Juristen nahelegten, sich der sozialen Zwecke der von ihnen angewandten Rechtsnormen bewußt zu sein und sie als Auslegungsmittel zu verwenden, ja, er widersetze sich ausdrücklich solchen Tendenzen.[66] Die Rennersche positivistische Theorie sei aber überlebt.[67] Dem kann man zumindest entgegenhalten, daß der Wahrung der Gesetzlichkeit bzw. des Rechtsstaates *Renners* Theorie mit Sicherheit dienlicher ist als *Iherings* Theorie oder eine solche mit soziologischen Anknüpfungspunkten. Das mit diesen Theorien zwangsläufig einhergehende Richterrecht erhebt den Richter in den Stand des Rechtsetzers, eine Funktion, die im demokratischen Rechtsstaat allein der Legislative zur Vermeidung von Willkür und Rechtsunsicherheit vorbehalten ist.

Zusammengefaßt ergibt sich aus allen diesen Erwägungen folgendes: Die seit der Jahrhundertwende in Kraft befindlichen Zivilgesetze entsprachen wegen ihrer nicht konsequenten Begrifflichkeit durch den weitgehenden Rückgriff auf Generalklauseln von Anfang an nicht in vollem Umfang den der Willkür des Feudalismus entgegengesetzten bürgerlichen Rechtsvorstellungen. Dadurch war dem Richterrecht ein weites Betätigungsfeld eingeräumt. Dieser Zustand widerspricht dem Anspruch auf bürgerliche Gesetzlichkeit, denn „das kodifizierte Recht" ist das am meisten entwickelte Recht, das die vollkommene Verwirklichung der Gesetzlichkeit sichert.[68] Richterrecht dient nicht der Rechtssicherheit, es ist ein den Rechtsstaat gefährdendes Element. Es dient den Tagesinteressen maßgebender, d. h. herrschender Schichten. Auf diese Weise war es möglich, die zivilrechtliche Rechtsprechung den jeweiligen Bedürfnissen von fünf Herrschaftsepochen (Kaiserreich, Weimarer Republik, NS-Zeit, Besatzungsadministration, Gegenwart), anders ausgedrückt: den jeweiligen Bedürfnissen von Konkurrenz- und Hochkapitalismus anzupassen. Über eins muß man sich jedoch dabei im klaren sein: Mit strikter und permanenter Wahrung der Gesetzlichkeit, mit Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, hat diese ständige Anpassung nur zufällig etwas gemein.

In: Rechtsstaat und Zivilgerichtsbarkeit. In: Der bürgerliche Rechtsstaat. Herausgegeben von Mehdi Tohidipur, Suhrkamp Verlag 1978, S. 592-613.

Protest gegen Polizeieinsatz beim Delegiertenkongreß des Demokratischen Kulturbundes

Sehr geehrter Herr *Schütt!*

Ihre Presseinformation vom 30.11.1979 betreffend den Polizeieinsatz in Hessen gegen die Delegierten des Bundeskongresses des Demokratischen Kulturbundes

---

66 Karl Renner, *Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion. Ein Beitrag zur Kritik des bürgerlichen Rechts*, mit einer Einleitung und Anmerkungen von Otto Kahn-Freund, 1965, Einführung S. 2.

67 Renner, aaO, S. 37.

68 I. Szabo, *Sozialistisches Recht*, Moskau 1964, S. 185 (russisch), zitiert bei Tumanow, aaO, S. 77.

habe ich mit Bestürzung zur Kenntnis genommen. Man fühlt sich 100 Jahre zurückversetzt in die Zeit des Sozialistengesetzes von 1878. Damals waren polizeiliche Maßnahmen gegen Versammlungen von Interessenverbänden, Gewerkschaften und ähnlichen Gruppen zur Unterdrückung bestimmter politischer Meinungen auch üblich. Im Grunde hat sich in diesem Deutschland seit dieser Zeit wenig geändert, allein die Sprachregelung ist eine andere geworden. Damals bekannte man sich ohne Umschweife zu Verbotsgesetzen und -verfügungen; heute wird das alles mehr umschrieben.

Die Misere unseres Landes liegt darin, daß wir nie eine demokratische Revolution zu Wege gebracht haben wie Frankreich, weder nach dem Kaiserreich noch nach dem NS-Regime 1945. Demokratie, Meinungsfreiheit sind trotz permanenten heuchlerischen Geredes über eine freiheitlich-demokratische Grundordnung im Grunde Fremdworte in unserem Lande geblieben. Aber wir wollen uns trotz dieser erbärmlichen Situation in diesem Lande nicht entmutigen lassen und weiter kämpfen für Demokratie und Meinungsfreiheit. Demokratie fällt nicht als reife Frucht in den Schoß, sie muß mit Geduld und Beharrungsvermögen ertrotzt werden. Nutzen Sie alle Rechte, um Ihrer Vereinigung die notwendige Anerkennung im Rahmen der Verfassung zu sichern. Dabei können Sie jederzeit mit meiner Unterstützung rechnen. Mit freundlichen Grüßen Heinz Düx

In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Demokratischen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 1, Januar 1980, S. 9-10.

Richter und Zivilcourage

In der *FAZ* (5.9.1978) wurde der Düsseldorfer Oberlandesgerichtspräsident anläßlich seiner vor kurzem erfolgten Pensionierung als eine „Richterpersönlichkeit mit Zivilcourage“ gewürdigt. Wenn ein Richter solches Lob erfährt, verbindet man damit die Vorstellung, daß es Richtschnur seines Handelns war, den Bürger vor Benachteiligung durch den Staat oder andere Machtinstitutionen zu schützen, ihm zur Durchsetzung seiner verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte zu verhelfen, und zwar auch dann, wenn der Richter den Eindruck hat, daß er sich durch dieses gesetzeskonforme Handeln den Argwohn der Machtinhaber zuzieht. Richterliche Zivilcourage bedeutet Gewährung verfassungsmäßiger und gesetzlicher Rechte ohne Berücksichtigung entgegenstehender staatlicher Interessen und politischer Vorstellungen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien für den Begriff der richterlichen Zivilcourage ist man erstaunt, wenn man die Fakten zur Kenntnis nimmt, die zur entsprechenden Würdigung des Düsseldorfer Oberlandesgerichtspräsidenten führten. Es wird ihm als Zivilcourage zugerechnet, daß er vor einigen Jahren den Juristen *Götz*, ein DKP-Mitglied, im Bereich seiner Dienstaufsicht nicht als Richter beschäftigte, obwohl dieser offenbar nach Meinung der zuständigen Exekutivorgane für diese Tätigkeit geeignet war. Die Weigerung des Gerichtspräsidenten hatte letztlich Er-

folg. *Götz* konnte seine Beschäftigung als Richter nicht durchsetzen.

Wenn man diese Tat des Oberlandesgerichtspräsidenten als richterliche Zivilcourage feiert, kann nur eine absolute Begriffsverwirrung, eine Umkehrung demokratischer Rechtsbegriffe festgestellt werden.

Hier ist nicht der schwache Bürger durch richterlichen Eingriff vor dem mächtigen Staat geschützt worden, sondern hier ist der schwache Bürger, dem die Exekutive bereits ein Recht gewährt hatte, von einem Richter aus vermeintlichem staatlichem Interesse wieder aus einem bereits eingeräumten Recht verdrängt worden.

Dieses Handeln hat mit Schutz des einzelnen Staatsbürgers vor staatlicher Allmacht, dem Grundanliegen demokratischen richterlichen Handelns seit der Französischen Revolution, nichts gemein. Hier hat ein Richter geglaubt, in besonderem Maße „staatlich" handeln zu müssen; dazu gehört mit Sicherheit keine Zivilcourage.

Ein Musterbeispiel richterlicher Zivilcourage kann aus der NS-Zeit angeführt werden. Als das damalige sogenannte Euthanasieprogramm (Massenvernichtung von Geisteskranken und als solche deklarierte Personen) angelaufen war, lehnte es ein Nachlaßrichter in Brandenburg ab, nachdem er Verdacht geschöpft hatte, daß die ständig bei ihm eingehenden Todesmeldungen nicht auf natürlichen Ursachen beruhen konnten, weiter seines Amtes zu walten. Das war ein Akt echter richterlicher Zivilcourage; denn es gehörte Mut dazu, einer faschistischen Diktatur bei einem staatlich geplanten Massenverbrechen die richterliche Mithilfe zu verweigern. Dieser Richter versuchte das Recht auf Leben nach Maßgabe der ihm damals gegebenen Möglichkeiten gegen die staatliche Allmacht zu verteidigen. Immerhin sah sich das NS-Regime bereits nach einiger Zeit genötigt – es waren noch andere Protestmaßnahmen, insbesondere von kirchlicher Seite, ergriffen worden – dieses Massenvernichtungsprogramm einzustellen.

Gemessen an dem Verhalten des Brandenburger Nachlaßrichters hat die Ablehnung des DKP-Mitglieds *Götz* durch den Düsseldorfer Oberlandesgerichtspräsidenten mit dem Begriff „richterliche Zivilcourage" wahrlich nichts zu tun. Was gehört schon dazu, einen Angehörigen der kommunistischen Minderheit staatliche Macht spüren zu lassen? Die Kriminalisierung der kommunistischen Weltanschauung wird fast nahtlos seit der *Hitler*-Ära über den kalten Krieg bis heute fortgesetzt.

Leider hat sich unsere Verfassungswirklichkeit vielmehr inzwischen so weit vom Grundgesetz entfernt, daß bereits richterliche Zivilcourage dazu gehört, Berufsverbote wie das gegen den Juristen *Götz* als gegen zahlreiche Grundgesetznormen wie z. B. Art. 3, 5, 12, 21, 33 GG verstoßend zu bezeichnen. Die Einstufung des Verhaltens des Düsseldorfer Oberlandesgerichtspräsidenten dem Juristen *Götz* gegenüber als „richterliche Zivilcourage" beweist nur, wie weit die Denaturierung des Rechtsbewußtseins und der bürgerlichen Gesetzlichkeit bereits fortgeschritten ist.

In: die tat, Nr. 38 vom 22. September 1978, S. 3

Politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Buchbesprechung

Wenn eine Organisation wie Amnesty International eine Schrift zu einem juristischen Thema wie Asylrecht präsentiert, mit dem sie auf Grund ihres Organisationszwecks zwangsläufig permanent konfrontiert wird, beginnt man die Lektüre mit besonderer Skepsis. Man rechnet einerseits mit Selbstdarstellung und andererseits mit Überfrachtung durch Einzelfall-Fakten zu Lasten analytischer Ansätze in Richtung auf allgemeingültige Erkenntnisse. Dieses „Vorurteil" wird allerdings durch die strikt jeden Hinweis auf die Autoren vermeidende ai-Schrift – lediglich der verantwortliche Redakteur wird an unauffälliger Stelle genannt – nicht bestätigt. Vielmehr erweist sich die als Erfahrungsbericht und Dokumentation bezeichnete Schrift als guter Beitrag zu dem leider so aktuellen Thema der Diskrepanz zwischen Verfassungsinhalt und Verfassungswirklichkeit. Das Sujet Asylrecht konnte aber auch insoweit kaum geeigneter sein; denn „Papier- und Handelswert" dieses Sujets klaffen so erheblich auseinander, als ob das verbriefende Unternehmen sich in ernsthafter Krise befände.

Zutreffend geht die ai-Schrift davon aus, daß Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht" ein verfassungsrechtliches Novum darstellt. Viele der Väter des Grundgesetzes waren während der NS-Zeit selbst politisch Verfolgte, so daß die uneingeschränkte Gewährung des politischen Asylrechts, seine Ausgestaltung als Grundrecht, als „positiver Schlußpunkt bitterster Erfahrungen gesehen werden muß" (S. 26). Ergänzend wäre in diesem Zusammenhang noch anzuerkennen, daß nach der lapidaren und deshalb so umfassenden Formulierung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG auch solchen Personen Asyl gewährt werden muß, die die im Zufluchtsland herrschenden Auffassungen über den Staat nicht teilen, ja sie sogar ablehnen. Bei den Beratungen im Parlamentarischen Rat 1948/49 ging der Wille der Mehrheit dahin, auch Verfolgte aufzunehmen, die Gegner „des staatlichen Systems der BRD sind". Als politische Benachteiligungen im Sinne der Voraussetzungen für die Gewährung des Asylrechts sind anzusehen: Gefahr für Leib und Leben, für die persönliche Freiheit, für die berufliche Betätigung und auch für das Vermögen. In der Literatur wird hervorgehoben, nur eine „weite Auslegung" entspreche „dem Geist, in dem Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG geschaffen worden ist, und der Situation, für die er gemünzt war". Das Asylrecht kann nach Art. 18 GG nur auf Grund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts als verwirkt angesehen werden. Die Voraussetzungen der Verwirkung können nur dann eintreten, wenn vom Boden der BRD aus die verfassungsmäßige Ordnung bekämpft wurde. Das Verhalten des Asylsuchenden vor seinem Eintreffen in der BRD ist irrelevant.

Was aus diesem hohen Anspruch durch gesetzliche, gerichtliche und behördliche Maßnahmen geworden ist, konnte kaum treffender als durch die ai-Schrift dargestellt werden. Eine gesetzliche Beschneidung des uneingeschränkten Grundrechts

auf politisches Asyl erfolgte durch §§ 11 und 14 des Ausländergesetzes vom 28.4.65. Nach der erstgenannten Vorschrift können Asylberechtigte ausgewiesen werden „aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung"; in § 14 Abs. 1 Satz 2 wird sogar die Abschiebung eines politisch Verfolgten in das Verfolgerland zugelassen, wenn er „aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen ist" oder wenn er „eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde". Die ai-Schrift bemerkt zu § 14 Ausländergesetz, es werde gesetzlich für zulässig erklärt, „politisch Verfolgte ihren Folterknechten und Mördern auszuhändigen" (S. 52). Es wird auch darauf hingewiesen, daß das Bundesverwaltungsgericht diese gesetzlich vollzogene Grundrechtseinschränkung mit wechselnder Begründung als ultima ratio akzeptiert hat (S. 53/54).

Das Verhältnis der Rechtsprechung zum uneingeschränkten Grundrecht auf politisches Asyl wird im Übrigen beispielsweise an Hand der Frage dargestellt, ob eine auf politische Erwägungen gestützte Kriegsdienstverweigerung für eine Asylgewährung relevant ist. Es wird insoweit auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Ansbach und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs verwiesen. Das Ansbacher Gericht stellte fest, einem Wehrdienstverweigerer könne dann Asyl gewährt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst durch einen Staat erfolge, der die kommunistische Weltrevolution mit Waffengewalt erstrebe, da dies ein Verbrechen gegen den Frieden darstelle. Bei einem türkischen Wehrdienstverweigerer wurde vom gleichen Gericht die Auffassung vertreten, daß das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht zu den geschützten Rechten im Sinne des asylrechtlichen Verfolgungstatbestands gehöre, da dies letztlich eine Einmischung in die innerstaatlichen Verhältnisse eines anderen Landes bedeute (S. 45).

Der These des Verwaltungsgerichts Ansbach, daß der Waffendienst zur Durchsetzung der kommunistischen Weltrevolution unzumutbar sei, stellt die ai-Schrift die Darlegungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gegenüber, daß einem US-Soldaten, der in Vietnam keinen Kriegsdienst leisten wollte, nicht die Entscheidung darüber zustehe, ob er an einem von der Staatsführung angeordneten Krieg teilnehme oder nicht, es sei denn, daß dieser Krieg ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstelle, was aber bei dem Vietnam-Krieg eindeutig nicht der Fall sei. Angesichts dieser verschiedenartigen richterlichen Erkenntnisse wirft die ai-Schrift die Frage politischer Justiz auf und spricht von „höchst ungleichen" Grundsätzen (S. 46).

Die mangelnde Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes in der Behörden- und Gerichtspraxis wird in der ai-Schrift auch zahlenmäßig belegt. In 1975 z. B. wurden 92,2% Asylsuchende aus den sozialistischen Staaten Europas (ohne Jugoslawien) anerkannt und nur 7,8% abgelehnt. Aus den sonstigen Staaten Europas und der westlichen Welt wurden nur 38,3% Asylsuchende anerkannt, während 61,7% abge-

lehnt wurden. Aus der gesamten Welt wurden 1975 2944 Personen (37,1%) als asylberechtigt anerkannt; 4.982 Personen (62,9%) wurden abgelehnt. Von den 2944 anerkannten Personen kamen 2.249 aus den sozialistischen Staaten Europas und Südvietnam; nur 695 Personen kamen aus anderen Ländern. Hieran knüpft die ai-Schrift folgende Bemerkung: „Vergleicht man die Anerkennungsquoten z. B. der im internationalen Vergleich doch noch recht liberalen Länder Polen und Ungarn mit denen solcher Länder wie Chile, Uganda, Iran, Irak, Türkei, muß dies auf Unverständnis stoßen" (S. 93). Weiter wird der Richter am OVG Berlin *Franz* zitiert, der von einer Entwicklung spricht, „in der das Bundesamt" (für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) „sich von der Funktion her aufspaltet in ein Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, soweit es sich um Flüchtlinge aus den Ostblockstaaten handelt, und in ein Bundesamt gegen die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, soweit es sich um Asylbewerber aus der Dritten Welt handelt, insbesondere Araber, Schwarzafrikaner oder Gelbe" (S. 95).

Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, daß die ai-Schrift eklatante Widersprüche zwischen dem hoch angesetzten Anspruch aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG und der Wirklichkeit offenlegt. Durch die Einzelfall-Dokumentation, die sich auf das Notwendigste beschränkt (12 Fälle, S. 169-210), wird diese Erkenntnis noch vertieft, denn sie vermittelt vielfältige Einsichten in fragwürdige asylrechtliche Praktiken. Alles in allem ist deshalb die ai-Schrift auch eine geeignete Informationsquelle für den Juristen, der in der täglichen Praxis zuweilen mit asylrechtlichen Fragen konfrontiert wird. Diese Information wird noch dadurch erleichtert, daß die einschlägigen Bestimmungen wie das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23.12.1929, das Abkommen für die Rechtsstellung der Flüchtlinge – Genfer Flüchtlingskonvention 1951 – und das Ausländergesetz vom 25.4.1965 mit Allgemeinen Verwaltungsvorschriften in ausreichendem Umfang auszugsweise in der Schrift abgedruckt worden sind.

Politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland: Grundlagen und Praxis; Erfahrungsbericht und Dokumentation von Amnesty International. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1977. Vgl. auch den jetzt erschienenen weiteren Band: Amnesty International, Bewährungsprobe für ein Grundrecht. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz, mit Beitragen von Otto Deutsch, Otto Kimminich, Göran Melander. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 1978.

In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 4/1978, S. 480-482

Richterbund und Völkerrecht

Das beharrliche Eintreten der demokratischen Kräfte für die Wahrung der Gesetzlichkeit innerhalb der Bundesrepublik hat dazu geführt, daß ein Prozeß der Abkehr von rechtswidrigen Praktiken in Gang gesetzt wurde. Das wird an zwei Phänomenen deutlich, die das demokratische Rechtsbewußtsein der gesamten Welt mobilisiert haben: Berufsverbote und Verjährung von NS-Verbrechen. Bei den Berufsverboten steht die Verletzung von Grund- bzw. Menschenrechten zur Debatte, bei

der Verjährung die Nichtbeachtung von anerkannten Regeln des Völkerrechts.

Gerade in den letzten Wochen mehren sich auch in Ansehung der Verjährung von NS-Verbrechen innerhalb der Bundesrepublik die Stimmen, die auf den Boden des Rechts zurückkehren wollen. Zwar tragen diese Stimmen der wirklichen Rechtslage mit ihrer völkerrechtlichen Verknüpfung noch nicht voll Rechnung, denn zumeist wird noch eine generelle Aufhebung der Verjährungsfrist für Mord schlechthin gefordert. Dabei wird außer acht gelassen, daß der individuelle Mord, wie er in den herkömmlichen Strafgesetzen definiert ist, mit dem Massen- und Völkermord, wie er während des NS-Regimes begangen wurde, nicht gleichgesetzt werden kann. Die verbrecherische Intensität dieses Geschehens überschreitet dimensionslos die des Individualmordes, so wie ihrerseits die verbrecherische Intensität des Individualmordes die des Totschlages überschreitet.

In Erkenntnis dieser Differenzierung ist völkerrechtlich auf UN-Ebene und auch auf europäischer Ebene die Verjährung für solche Verbrechen, wie sie in der NS-Zeit geschahen, ausgeschlossen worden. Allerdings verhielt sich die Bundesrepublik als eine der Hauptadressaten dieser völkerrechtlichen Regelung entgegen Artikel 25 des Grundgesetzes so, als ob sie davon nicht betroffen sei. Es wurde alles getan, um das Bewußtsein für diese völkerrechtlichen Zusammenhänge nicht zu wecken. Die Weltöffentlichkeit war mit dieser Rechtsverschleierung nicht einverstanden. In jüngster Zeit appellierten Israels Staatspräsident *Jizchak Navon* und das Europaparlament an die Rechtspflicht der Bundesrepublik, NS-Verbrechen nicht verjähren zu lassen. Endlich haben sich nun auch einige Abgeordnete in SPD und FDP den mit dem Völkerrecht übereinstimmenden Rechtsstandpunkt zu eigen gemacht und die Aufhebung der Verjährungsfrist für NS-Verbrechen gefordert, während die Verjährung für Mord im herkömmlichen Sinne erhalten bleiben soll.

Angesichts dieser notwendigen Rückbesinnung auf die Grundsätze des internationalen Rechts erscheint es geradezu unfaßbar, daß der Deutsche Richterbund für eine generelle Beibehaltung der Verjährungsfrist auch für NS-Verbrechen eintritt. Es fällt dabei zunächst auf, daß der Richterbund mit seiner Stellungnahme gesetzgeberischen Initiativen im Bundestag entgegentritt. Die Repräsentanten der Rechtsprechung mischen sich also in das Geschehen bei der Legislative ein. Wenn sie hingegen andererseits nur einen Anflug von Einmischung einer anderen Gewalt in die Rechtsprechung wahrzunehmen vermeinen, pochen sie auf das Prinzip der Gewaltenteilung. Daß alle diese sonst so vehement verteidigten Grundsätze hier ungeachtet bleiben und der Verjährung von NS-Verbrechen vom Deutschen Richterbund das Wort geredet wird, läßt nach den Motiven für die fehlende Zurückhaltung fragen.

Man erinnert sich daran, daß der Richterbund schon mehrfach gemeinsam mit dem Beamtenbund und dem Bundeswehrverband in Erscheinung getreten ist. Diese Trinität ist geprägt von konservativem Geist. Stellungnahmen zum Problem Be-

rufsverbote haben das u. a. deutlich werden lassen. Das nunmehrige Eintreten des Richterbundes für die Verjährung läßt erneut erkennen, daß hier über den Rahmen einer sogenannten Standesorganisation hinaus konservativste Politik betrieben wird. Wer will denn gegenwärtig noch durch Verjährung den Mantel des Vergessens über die unvorstellbaren Verbrechen des deutschen Faschismus breiten? Eine breite Front der Befürworter der Verjährung gibt es nur im konservativen Lager.

Daß der Richterbund diese konservative Politik mitträgt, würde nicht beunruhigen, wenn der Richterbund nur ein kleiner Verband wäre. Das ist er nicht. Ein erheblicher Teil der Richterschaft ist in ihm organisiert. Wesentlich geringer ist die Zahl der Richter oder Staatsanwälte, die der ÖTV angehören.

Für Krisenzeiten der Demokratie wird man sich diese Organisationsstruktur unbedingt merken müssen, um Fehleinschätzungen darüber zu vermeiden, von wem eine engagierte Verteidigung der Demokratie erwartet werden kann. Insoweit sind also konservative Selbstentlarvungen doch wieder nützlich.

In: die tat, Nr. 9 vom 2. März 1979, S. 3

Hitlers Blutjustiz. Nachwort

Die prägnanteste und verständlichste Formulierung über Wesen und Funktion des Volksgerichtshofs bildet der in dieser Dokumentation zitierte Satz amerikanischer Militärrichter: „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.“ Damit wird festgestellt, daß dieses „Gericht“ mit einer Rechtsprechungsinstitution nur noch im verbalen Sinne etwas gemein hatte, inhaltlich aber ausschließlich als Instrument zur Begehung von staatlich organisierten Massenverbrechen an politisch, rassisch und religiös verfolgten Personen diente. Der Volksgerichtshof war kein Organ der Rechts-, sondern der Unrechtspflege.

Arglose Betrachter werden rätseln, wie es dazu kommen konnte, daß Juristen bereit waren, ein Gericht von einer im herkömmlichen Sinne verbrechensabwehrenden Institution in eine verbrechensbegehende zu verwandeln; sie werden gar zu dem Ergebnis kommen, daß es sich um ein einmaliges unerklärliches Phänomen handele. Dem ist jedoch nicht so. Die Gründe für eine solch abartige Entwicklung werden in der Dokumentation bereits sichtbar. Es wird auf die Rechtssituation in Deutschland vor Beginn der Herrschaft des NS-Regimes mit ihrer ohnehin nur begrenzten bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit verwiesen, die den Übergang in die völlig gesetzlose Terrorjustiz des NS-Staates ermöglicht habe.

In der Tat liegt in diesem Gedanken der Schlüssel zur Lösung. Eine der wesentlichsten Errungenschaften der französischen Revolution war die Durchsetzung des Prinzips der ausschließlichen Herrschaft des Gesetzes. Dieser Grundsatz ist in Deutschland niemals vollinhaltlich rezipiert worden. Für die Nichtrezeption war die Existenz einer konservativen Richterschaft von ausschlaggebender Bedeutung. Sie setzte an die Stelle des Gesetzes ihre Situationseinschätzung, die stets nur subjektiv

und damit willkürlich sein konnte. Opportunität ersetzte das Prinzip der Wahrung der Gesetzlichkeit. Ständige Praktizierung von Opportunität eliminiert schließlich das Gesetz und führt zu einer „Justiz ohne Recht". Eine solche Entwicklung ist auch unter dem Begriff „Richterrecht" bekannt. Der Richter konstruiert sich ein auf konservativen Sentenzen beruhendes „Recht" neben oder sogar gegen die Grundnormen und geschriebenen Gesetze. Dieses Richterrecht wirkt als schleichendes Gift gegen die Rechtsstaatlichkeit und Gesetzlichkeit. Schließlich hat es letale Konsequenzen für den Rechtsstaat.

Ein Urteil des Reichsgerichts aus der Zeit der Weimarer Republik enthält den das Richterrecht völlig entlarvenden Satz: „Der Richter hat vor der juristischen Konstruktion die Wirklichkeit des Lebens und die Macht der Tatsachen zu berücksichtigen." Eindeutiger kann die gegebenenfalls erforderliche Mißachtung von Rechtsnormen nicht formuliert werden.

Wer in solchen Kategorien zu denken gewohnt war, überwand letzte Skrupel mit Leichtigkeit, als der Faschismus die Möglichkeit bot, eine völlig von Recht und Gesetz losgelöste Justiz zu praktizieren. Durch das dem Demokratieprinzip zuwiderlaufende Richterrecht im laxen Umgang mit dem Prinzip der Wahrung der Gesetzlichkeit geübt, dachte man sich nicht viel dabei, diesen Umgang ganz aufzugeben und den Dolch „als Macht der Tatsachen" unter der Robe mitzuführen. Nun sprach man „Unrecht" unter Mißachtung aller Grundnormen von Amts wegen. Für die mit dem Dolch unter der Robe begangenen Verbrechen gab es keine Ankläger und Richter mehr, da man mit dem Prinzip der Wahrung der Gesetzlichkeit definitiv tabula rasa gemacht hatte.

Nachdem dieses verbrecherische System vor den Alliierten am 8. Mai 1945 bedingungslos kapituliert hatte, waren die Hoffnungen der deutschen Demokraten auf eine Rückkehr zu konsequenter Wahrung der Gesetzlichkeit gerichtet. Diese Hoffnung war deshalb ein Trugschluß, weil in der Bundesrepublik dem Personenkreis, der die „Justiz ohne Recht" bzw. das „Richterrecht" praktiziert hatte, ein fast ungestörtes Weitermachen gestattet wurde. Wie hätte ein solches Personal die notwendigen Strafverfahren gegen die Dolchträger unter der Robe einleiten und betreiben können? Sein Sinnen und Trachten konnte nur darauf gerichtet sein, mit Hilfe der „bewährten" Konstruktion des Richterrechts strafverhindernd, täterbegünstigend zu wirken. Die Dokumentation liefert die faktische Bestätigung für eine Entwicklung, die wegen der weltanschaulichen und geistigen Haltung des vom Staate eingesetzten Personals nur so und nicht anders verlaufen konnte.

Wenn jetzt – 3 Jahrzehnte zu spät – noch einmal versucht wird, dem Prinzip der Wahrung der Gesetzlichkeit den „Mordrichtern" gegenüber Geltung zu verschaffen, wird man das weitgehend unter dem Gesichtspunkt des „guten" Scheins sehen müssen; denn Anhaltspunkte für einen echten Wandel, für ein offenes Bekenntnis des Inhalts, daß in der Vergangenheit das Prinzip der Gesetzlichkeit nicht realisiert

wurde, sind bei den maßgebenden Kräften unserer gegenwärtigen Gesellschaft nicht sichtbar. Der Hang zur Verschleierung und geschickten Verfälschung ist allenthalben handlungsbestimmend.

Im Übrigen ist die begünstigende Behandlung der „Mordrichter" im Rahmen des Gesamtkomplexes der NS-Gewaltverbrechen keine Einzelerscheinung. An der Bereitschaft, NS-Gewaltverbrecher nach Maßgabe des nationalen und internationalen Rechts zu verfolgen, hat es stets gefehlt, so daß von einer Bewältigung der Vergangenheit im Sinne der Gesetzlichkeit nicht gesprochen werden kann. Einige markante Beispiele sollen das verdeutlichen.

Die von der UN-Vollversammlung durch die Resolution Nr. 95 vom 11.12.1946 als allgemeingültige Normen des Völkerrechts anerkannten Grundsätze des Nürnberger Tribunals gegen die Hauptkriegsverbrecher waren in Gestalt des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 auch für deutsche Gerichte verbindlich. Vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland ist dieses Gesetz auch in allen damaligen Besatzungszonen von deutschen Gerichten angewendet worden. Später hat „der Bundesgerichtshof die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 boykottiert, indem er die anhängigen Verfahren nicht entschied" (*Ratz*, Die Justiz und die Nazis, S. 63). Dieser Boykott dauerte fort, bis durch das „Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.5.1956 das Kontrollratsgesetz Nr. 10 beseitigt wurde. Nun brauchten die NS-Verbrecher nicht mehr zu befürchten, daß sie wegen des internationalen Straftatbestandes – Verbrechen gegen die Menschlichkeit – belangt würden.

Die Bundesrepublik ist durch Gesetz vom 7.5.1952 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 beigetreten. Nach Art. 7 Abs. II dieser Konvention darf die Verurteilung oder Bestrafung solcher Personen nicht ausgeschlossen werden, die sich Handlungen oder Unterlassungen schuldig gemacht haben, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar waren. Diese Bestimmung war eindeutig auf die NS-Gewaltverbrechen gemünzt. Die Bundesrepublik hat in Ansehung dieser Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention einen Vorbehalt im Sinne der Nichtanwendung erklärt. Auch hier wird die Tendenz sichtbar, sich im Interesse der NS-Gewaltverbrecher von den Normen des internationalen Völkerstrafrechts zu distanzieren.

Im Jahre 1960 verjährten bereits nach einer Frist von 15 Jahren die Totschlagsdelikte aus der NS-Zeit. Am 23.3.1960 brachten Abgeordnete der SPD im Bundestag einen Antrag auf Verlängerung der Verjährungsfrist bis Ende 1964 für Totschlag ein. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt: „Jede Verlängerung der Verjährungsfrist…wäre eine rückwirkende Verschlechterung der Rechtsposition des Täters." Eine zu schützende Rechtsposition gab es aber nicht; denn schon am 22.4.1952 hatte der Bundesgerichtshof in einem dort anhängig gewesenen Verfah-

ren festgestellt: „Die Länge der Verjährungsfrist ist nichts, worauf der Täter, der das Strafgesetz verletzt hat, einen unabänderlichen, verfechtbaren Anspruch gegen den Staat besäße; ihre spätere Verlängerung verletzt das Verbot rückwirkender Bestrafung nicht.“ Um NS-Gewaltverbrecher straffrei zu stellen, wurde aber dieser Grundsatz 1960 wieder in den Wind geschrieben.

Bei der ab 1965 drohenden Verjährung wegen Mordes konnte man mit Rücksicht auf die Aufmerksamkeit des Auslands nicht so verfahren wie 1960 bei der Verjährung der Totschlagsdelikte. Statt aber, wie es das Völkerstrafrecht gebot, die UN-Konvention über die Nichtanwendung von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzuwenden, hob man die Verjährungsfrist für Mord auf und bagatellisierte damit zugleich die NS-Gewaltverbrechen; denn diese können von der verbrecherischen Intensität und der Dimension her nicht mit dem üblichen Individualmord aus rein egoistischen Motiven gleichgesetzt werden.

Das Abrücken von den Normen, von der Gesetzlichkeit zieht sich wie ein roter Faden durch den Komplex der NS-Gewaltverbrechen. Die Nichtbewältigung dieses Komplexes ist kein unabänderlicher, schicksalhafter Vorgang, sondern Ausdruck einer geistigen Tendenz, die den Faschismus erst ermöglichte und die auch mit dem 8. Mai 1945 keinesfalls in Wegfall kam.

In: Walter H. Seiter/Alphonse Kahn, Hitlers Blutjustiz. Herausgegeben von der Vereinigung demokratischer Juristen. Mit einer Einführung von Norman Paech und einem Nachwort von Heinz Düx, Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1981, S. 53-55.

Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg. Buchbesprechung

Die vorgestellte Arbeit beschreibt mit unüberbietbarer Gründlichkeit das Schicksal der ab April 1933 vom NS-Regime verfolgten 215 Anwälte jüdischer Herkunft in Hamburg (einschließlich der bis 1937 preußischen Gebietsteile Altona und Harburg-Wilhelmsburg). Im ersten Teil des Buches werden die rigorosen legislativen und administrativen Maßnahmen nachgezeichnet, die zur wirtschaftlichen Existenzvernichtung der jüdischen Anwälte führten. Sofern sich den Betroffenen keine Gelegenheit zur Emigration aus dem von eliminatorischem Antisemitismus erfüllten deutschen Staat bot, war ab 1941 die Deportation in die östlichen Vernichtungslager mit der baldigen physischen Auslöschung die weitere Folge.

Im 2. Teil des Buches wird dieser Leidensweg der Hamburger Anwaltschaft jüdischer Herkunft durch die Darstellung des Lebensweges von mehr als 200 namentlich aufgeführten Personen (großenteils mit Personalfoto) konkretisiert, eine akribische Höchstleistung, die den Leser aus der Abstraktion des rassistischen Geschehens an die Beleidigungen, Demütigungen und Auslöschungen der Betroffenen unmittelbar heranführt. Die Ausschaltung jüdischer Anwälte wurde in Hamburg bereits wenige Wochen nach der Machterlangung der NSDAP nachhaltig in Angriff genommen; bereits am 25.4.1933 erklärte die Landesjustizverwaltung die Rück-

nahme der Zulassung von 44 jüdischen Anwälten. Demgegenüber weist der Autor darauf hin, daß es zuvor in der Anwaltschaft „einen sichtbaren Antisemitismus kaum gegeben“ habe (S. 10). Darin liegt kein Widerspruch. Der in Deutschland weit verbreitete, keineswegs auf die NSDAP beschränkte Antisemitismus wurde sofort massiv sichtbar, nachdem eine offen antisemitische Partei die Staatsmacht an sich gebracht hatte. Da enttarnten sich ca. 80% der Bevölkerung als antisemitische Aktivisten und willige Mitläufer. Dieser Prozentsatz wurde auch noch erreicht, als 1946 die amerikanische Besatzungsmacht Meinungsumfragen unter der deutschen Bevölkerung durchführte. Bezeichnend ist auch, wie in den dreißiger Jahren entzogene jüdische Vermögenswerte (Grundstücke, Firmen und Ähnliches) zu Schleuderpreisen bei deutschen Käufern beliebt waren. Auch bei vielen sogenannten „arischen“ Rechtsanwälten war der Wegfall der jüdischen Kollegen ein willkommenes Ereignis.

Wie die vermögensmäßige Ausplünderung der jüdischen Anwälte aussah, denen in den dreißiger Jahren noch die Emigration gelang, wird durch ein Schreiben der Jonasbank Hamburg an Justizrat *Waldstein,* der 1939 nach London emigriert war, dokumentiert (S. 89). Die Emigration *Waldsteins* war nur möglich, weil er zuvor die annähernd sein gesamtes Vermögen auffressende Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer gezahlt hatte. Restliche 11.000 RM versuchte er über die Deutsche Golddiskontbank nach England zu transferieren. 94% des Betrages verblieben bei der Deutschen Golddiskontbank als so genannte „Dego-Abgabe“. Die restlichen 6% = 660 RM wurden dem auswandernden Justizrat in Gestalt von ca. 56 Pfund zugeleitet. Unter solchen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß viele der emigrierten jüdischen Anwälte in den Emigrationsländern nur ein von extremer finanzieller Sorge bestimmtes Leben führen konnten, denn nur vereinzelt gelang die Integration in den fremden Sprach- und Rechtskreis.

Die Arbeit von *Heiko Morisse* ruft das Schicksal eines Berufstandes aus einer rassisch verfolgten Minderheit nachhaltig in die Erinnerung zurück. Es wäre falsch, ihr nur lokalen Stellenwert für Hamburg beizumessen, denn in anderen Städten mit entsprechendem jüdischem Anteil am Anwaltsberuf wie Berlin und Frankfurt a. M. ist die Existenzvernichtung dieses Berufsstandes in gleicher Weise vollzogen worden.

Es ist bedauerlich, daß solche Bücher, wie das von *Morisse,* erst jetzt erscheinen, wahrscheinlich 50 Jahre zu spät; denn bei einem Erscheinungsdatum 1953 – statt 2003 – wären sie für damalige Rückerstattungsverfahren sehr nützlich gewesen. Aber man muß in Betracht ziehen, daß bei den noch sehr ausgeprägten Kontinuitätssträngen der fünfziger und sechziger Jahre zum faschistischen Deutschen Reich die Zeit für ein ernsthaftes Interesse an solcher Literatur noch nicht reif war.

Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg. Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat. Von *Heiko Morisse* (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Rd. 26). Hamburg, Christans 2003. 192 S.

In: Zeitschrift für Rechtspolitik, Verlag C.H. Beck oHG, November 2003, S. 423

III.8 Portraits

Hans Litten (1903-1938) Anwalt gegen Naziterror

Der am 19. Juni 1903 in Halle (Saale) geborene, in Königsberg herangewachsene, seit Ende der zwanziger Jahre in Berlin tätig gewesene Rechtsanwalt *Hans Achim Litten* wurde vier Wochen nach der Machtergreifung der deutschen Faschisten am 28. Februar 1933 in Schutzhaft genommen. Ohne auch nur für einen Tag die Freiheit wiedererlangt zu haben, verstarb er nach unbeschreiblichen Drangsalen, Erniedrigungen und Mißhandlungen am 5. Februar 1938 im Konzentrationslager Dachau.

Was waren die Gründe dafür, daß das Leben dieses Mannes bereits im Alter von 35 Jahren ausgelöscht wurde? Ein Berufskollege von *Litten*, der frühere Rechtsanwalt beim Kammergericht *Rudolf Olden*, der seit 1933 als Emigrant in Oxford lebte, hat durch eine Persönlichkeitsbeschreibung *Littens* die Gründe für seine tödliche Verfolgung durch das NS-Regime offengelegt. *Olden* schildert *Litten* als einen jungen Menschen, klug, aber ohne Arg, der zwischen den Parteitrompetern und Intriganten der zwanziger Jahre als eine anima candida erschienen sei, erfüllt von der übermächtigen Sucht, Unrecht zu verhindern, Bedrohte zu retten, die Beleidigten und Erniedrigten wieder zu erheben. Er sei ein Mensch gewesen, der sich gelegentlich als revolutionärer Marxist bezeichnet habe, den man weit links von der kommunistischen Partei einzuordnen gehabt hätte, der aber seinem inneren Wesen nach einfach ein Christ gewesen sei, so unerbittlich in seinem Christentum, daß er buchstäblich nach der Bergpredigt habe leben wollen.[69]

Diese Charakterisierung *Littens* findet sich auch bei anderen Autoren, die sein Leben, das einen immerwährenden Kampf um das Recht darstellte, einer eingehenderen Würdigung unterzogen haben. Allerdings dürfte die Einschätzung *Oldens*, *Litten* sei seinem inneren Wesen nach ein Christ und unerbittlich in seinem Christentum gewesen, eine Überzeichnung darstellen. Eine bewußte Hinwendung zum Christentum ist bei ihm nicht festzustellen. Das ergibt sich aus seiner Lebensgeschichte und auch aus seiner relativ kurzen Zeit der Berufsausübung als Anwalt.

Littens Großvater war Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Königsberg, sein Vater Dekan der dortigen juristischen Fakultät und später auch mehrere Jahre Rektor dieser Universität. Im Interesse dieser Karriere hat er sich vom Judentum abgewandt und sich christlich taufen lassen. *Hans Littens* Mutter, eine geborene Wüst – aus dieser Familie stammt auch die bekannte Schauspielerin *Ida Wüst* –, entstammte einer schwäbischen Pastoren- und Professorenfamilie. Die Karrieretaufe seines Vaters war *Hans Achim Litten* als opportunistischer Akt zuwider. Er wollte Jude sein und

---

[69] Rudolf Olden, In: Irmgard Litten, Eine Mutter kämpft gegen Hitler, S. 9.

ging als Schüler, im bewußten Gegensatz zur Haltung seines Vaters, am Schabbes mit Hut und Gebetbuch zur Synagoge. Beim Abitur machte er Hebräisch zu seinem Wahlfach. Da er sich darüber hinaus der jüdischen Mystik zuwandte, besuchte er besonders die kleinen Synagogen der Chassidim, wo besonders intensive Formen jüdischer Frömmigkeit praktiziert werden.[70] Er wurde Mitglied einer jüdischen Jugendgruppe, des Wanderbundes. Der Schriftsteller *Max Fürst*, der dieser Gruppe ebenfalls angehörte, berichtet, daß *Litten* in der Gruppe zu einem geistigen „Anreger und Führer" wurde. Es fand unter ihm eine Hinwendung zu sozialrevolutionären Ideen statt, die dazu führte, daß aus der Königsberger Gruppe des Wanderbundes ein neuer Zusammenschluß hervorging, der sich in Anknüpfung an das revolutionäre Element des deutschen Bauernkrieges „Schwarzer Haufen" nannte.[71]

Die bei *Litten* als Jugendlichem zutage getretenen Eigenschaften, Verwerfung des opportunistischen Karrieredenkens seines Vaters, bewußte Protesthaltung gegen solchen Opportunismus, Neigung zum Mystizismus und Sympathie für sozialrevolutionäre Bestrebungen, kennzeichneten sein Persönlichkeitsbild auch während seiner Berufstätigkeit als Anwalt und seiner mit dem Tode endenden Gefangenschaft während des NS-Regimes. Sein Denken und Handeln sprengten infolgedessen die bürgerliche Welt seiner familiären Herkunft. Das Heraustreten aus derartig tradiertem Rahmen ist für Menschen, die einen solchen Schritt wagen, zumeist mit individuellen Schwierigkeiten der Eingliederung in einen neuen Sozialkreis verbunden, wobei diese Schwierigkeiten sich auch äußerlich im Persönlichkeitsbild des Betreffenden zeigen können. Insoweit hat der bereits erwähnte *Max Fürst*, der mit *Litten* auf das engste freundschaftlich verbunden war, interessante Beobachtungen mitgeteilt. *Litten* habe sich in der überschaubaren Enge seines Berliner Anwaltsbüros sichtlich wohlgefühlt,[72] eine Feststellung, die angesichts seines mühevollen Weges hinweg von der bürgerlichen Klasse, in die er hineingeboren war, nicht verwundert. Das Verweilen und die Arbeit in der überschaubaren Enge der Kanzlei bedeuteten für ihn offensichtlich schöpferische Rast auf seiner weiten Wanderung zwischen den Klassen. *Fürst* bemerkt weiter, es sei *Litten* nicht leichtgefallen, Kontakt zu anderen zu finden. Hinter einer kühlen und unnahbaren Maske hätten sich Scheu und Ängste verborgen. Er sei von Minderwertigkeitsgefühlen und Depressionen vor jedem Examen, vor jedem Prozeß und oft auch vor ganz banalen alltäglichen Dingen geplagt gewesen, obwohl ihm doch alles nur so zugeflogen sei und er sich den meisten von der Begabung her hätte überlegen fühlen können.[73] Gerade diese Unsicherheit, die Erkenntnis in das „Ich weiß, daß ich nichts weiß", was durch die Infragestellung seines Klassenbezuges sicher noch deutlicher wurde, bewirkten offenbar andererseits, daß er in seiner Tätigkeit als Strafverteidiger mit besonders

---

70 Max Fürst, Gefilte Fisch, S. 218 u. S. 252.
71 Max Fürst, Talisman Scheherezade, S. 56.
72 Max Fürst, T. Sch., S. 259.
73 Max Fürst, T. Sch., S. 260 u. 312.

herausragenden Leistungen aufwartete. Er führte zeitaufwändige eigene Erhebungen durch in einem Maße, die weit über das Anwaltsübliche hinausgingen. Er überließ nichts dem Zufall. Mit Akribie arbeitete er die Akten durch. Jeder Vorhalt war wohl präpariert. Diese zeitverschlingende Arbeitsweise war jedoch nicht kostengünstig. Ohne Bedenken investierte er in diese Art Tätigkeit eigene Ersparnisse und machte sogar Schulden. Für die Rote Hilfe in Berlin war er einer der wertvollsten Anwälte.[74]

Es wäre jedoch verfehlt anzunehmen, *Litten* sei ein humorloser, lediglich arbeits- und leistungsbesessener Mensch gewesen. Ein solch trostloses Dasein ließ natürlich seine Intelligenz und umfassende Bildung nicht zu. Ihm war ein sarkastischer Humor eigen. Eine These des jüdischen Wanderbundes, dem er angehörte, lautete: „Wir sind jüdisch kraft unserer Abstammung, und wir sprechen deutsch". *Litten* fügte hinzu: „Und auch das nicht immer richtig."[75] Während seiner Gymnasialzeit erklärte er bei einer Diskussion über die Aufhängung eines Bildes des damaligen Reichspräsidenten *Hindenburg* in der Schule, er sei schon immer dafür gewesen, ihn aufzuhängen. Nur der Einfluß und das Ansehen seines Vaters verhinderten nach dieser Erklärung einen Schulverweis.[76] Auch sein Berufsfeld betrachtete er mit spöttischer Distanz. Als Mensch mit außerordentlicher Sprachbegabung (französisch, englisch, italienisch, spanisch, alt- und mittelhochdeutsch, hebräisch, Sanskrit und chinesisch), der das Studium der Kunstwissenschaft aufnehmen wollte, es vom Vater aber mit der Begründung „brotlose Kunst" untersagt bekam, konnte er keine allzu hohe Meinung von der Sekundärdisziplin Jura haben. Diese Auffassung schlug sich in einer von ihm überlieferten Bemerkung nieder: „Als sich das Rindvieh im Paradies langweilte, da erfand es die Jurisprudenz."[77]

Dieses legere Herangehen an seine berufliche Materie befähigte ihn offenbar, gerade zu einem der gefürchtetsten Widersacher des zur Macht drängenden deutschen Faschismus zu werden. Als ein Schlüsselerlebnis für seinen kämpferischen Weg als Strafverteidiger dürften persönliche Erfahrungen bei Demonstrationen gewesen sein, die am 1. Mai 1929 stattfanden. Die nationalistische Restauration war damals bereits in vollem Gange. Die preußische Regierung unter dem Sozialdemokraten *Severing* befand sich in einer schwierigen Lage. Sie war bestrebt, in Berlin einen Zustand scheinbarer Ruhe aufrechtzuerhalten. Der sozialdemokratische Polizeipräsident *Zörgiebel* hatte aus diesen Gründen bereits Ende 1928 alle politischen Veranstaltungen unter freiem Himmel verboten. Das galt auch für die traditionellen Arbeiterdemonstrationen am Mai-Feiertag. Dennoch kam es in den Straßen Berlins zum Aufmarsch von cirka 200.000 Demonstranten. *Litten* beteiligte sich an dieser Demonstration, die weder zu Gewalt gegen Personen noch gegen Sachen führte.

---

74 Carlheinz v. Brück, Ein Mann, der Hitler in die Enge trieb, S. 41 u. 46 ff.
75 Max Fürst, G. F. S. 285.
76 Max Fürst, G. F., S. 271.
77 Max Fürst, G. F., S. 264.

Trotzdem eskalierte das Geschehen in dramatischer Weise, da die Polizei mit massiven, völlig unangemessenen Mitteln gegen die Demonstranten vorging. So wurde beispielsweise in der Kösliner Straße ein sozialdemokratischer Bezirkskassierer und Wohlfahrtspfleger namens *Gemeinhardt*[78] am Fenster seiner im dritten Stock gelegenen Wohnung erschossen.

Litten als Demonstrationsteilnehmer hatte am U-Bahneingang Münchstraße beobachtet, wie Polizisten einen Mann niederschlugen und traten. Er drängte sich durch die Polizisten mit der Erklärung, er wolle als Anwalt ein Protokoll aufnehmen. Daraufhin wurde er selbst mißhandelt, ließ sich jedoch nicht davon abhalten, den Namen des Mißhandelten und einiger Zeugen festzustellen. Da an diesem Tag insgesamt 25 Personen erschossen worden waren, erstattete er auch Anzeige gegen den Polizeipräsidenten *Zörgiebel* und seinen Assistenten *Weiß* wegen Anstiftung zum Mord, die natürlich ohne Konsequenzen für die Beschuldigten blieb. Die bis weit in das bürgerliche Lager hinein über die blutigen Ereignisse erregte Öffentlichkeit reagierte mit der Bildung eines „Ausschusses zur Untersuchung der Berliner Mai-Vorgänge". Den Vorsitz übernahm *Carl von Ossietzky*. Auch *Heinrich Mann* und *Alfred Döblin* gehörten dem Ausschuß an. Neben anderen bereits bekannten Anwälten wirkte auch *Hans Litten* mit. Nach *Max Fürst* war es sein erstes öffentliches Auftreten dieser Art in Berlin; „er sprach scharf und sachlich".[79]

Von nun an war *Litten* bis zu seiner Verhaftung am 28. Februar 1933 ständig als Anwalt für die Rote Hilfe tätig. Er wirkte dort neben so bekannten Anwälten wie *Ludwig Bendix*, *Georg Cohn*, *Oskar Cohn-Bendit*, *Josef Herzfeld*, *Heinz Kahn* und *Fritz Löwenthal*. Eine besonders enge Zusammenarbeit verband ihn mit *Eva Eichelbaum* und *Hilde Benjamin*, der späteren Justizministerin in der DDR.[80] Seine Tätigkeit für die Rote Hilfe gestaltete sich aber keineswegs weltanschaulich harmonisch, weil er von dieser Organisation als Mensch mit anarchistischen Tendenzen eingeschätzt wurde.[81] Diese Einschätzung wird übrigens von *Littens* Mutter bestätigt, die erklärt, er sei „in allem ein Eigenbrötler" gewesen. Sie überliefert im Übrigen die Frage eines Kollegen an ihn, ob man nicht zusammen eine neue Partei gründen wollte. *Litten* habe lachend geantwortet: „Zwei sind für meine Partei schon zuviel".[82] *Littens* prinzipielle Schwierigkeiten mit der Roten Hilfe werden von *Max Fürst* auch darauf zurückgeführt, daß sich in dieser Organisation eine von ihm nicht gebilligte Richtung breit zu machen versucht habe, der es nicht so wichtig gewesen sei, Freisprüche für die Angeklagten zu erzielen, sondern Märtyrer zu schaffen.[83]

Diese weltanschaulichen Gegensätze führten aber zu keinem Zeitpunkt zu einem

---

78 Carlheinz v. Brück, aaO, S. 54.
79 Max Fürst, T. Sch., S. 262/263.
80 Max Fürst, T. Sch., S. 354/355; v. Brück, aaO, S. 41.
81 Carlheinz v. Brück, aaO, S. 46.
82 Irmgard Litten, aaO, S. 34.
83 Max Fürst, T. Sch., S. 351.

Zerwürfnis zwischen ihm und der Organisation. Die Zusammenarbeit blieb ungetrübt bis zu seiner Verhaftung, auch als die Rote Hilfe mangels entsprechender Mittel die Vergütungssätze drastisch senken mußte.[84]

Unter den zahlreichen von der Roten Hilfe vermittelten anwaltlichen Tätigkeiten *Littens* ist die als Nebenklägervertreter im sogenannten „Eden"-Prozeß eine der aufsehenerregendsten. Am 22. November 1930, einem Samstag, fand in dem Tanzpalast „Eden" in Berlin-Charlottenburg, wie üblich an Wochenenden, eine Tanzveranstaltung statt. In einem besonderen Raum dieses Gebäudes hatten sich zur gleichen Stunde Angehörige des Arbeiter-Wandervereins „Falke" zu einer Zusammenkunft eingefunden. Angehörige des berüchtigten SA-Sturms 33, der schon häufig durch Überfälle in Erscheinung getreten war, drangen als Rollkommando in den Tanzpalast „Eden" ein und mißhandelten die Mitglieder des dort versammelten Arbeiter-Vereins. Einem Versammlungsteilnehmer wurde mit einem Totschläger die Schädeldecke zertrümmert; dann stürmten die Eindringlinge die Treppe hinauf zum Tanzsaal und schossen durch die Eingangstür auf die Gäste. *Littens* Prozeßstrategie war darauf gerichtet, nachzuweisen, daß die Gewalttätigkeiten des Sturmes 33 auf eine planmäßige Taktik der Parteiführung zurückgingen. Zu diesem Zweck beantragte er, *Hitler* als Zeugen für seine These zu vernehmen, daß mit terroristischen Maßnahmen die Republik destabilisiert und eine faschistische Diktatur errichtet werden solle. Nach anfänglichem Widerstand gelang es schließlich *Litten*, das Gericht zu veranlassen, seinem Beweisantrag stattzugeben. Am 8. Mai 1931 wurde *Hitler* unter reger Anteilnahme der Öffentlichkeit im Kriminalgericht Berlin-Moabit als Zeuge vernommen. Bei der anfänglichen Befragung durch das Gericht erklärte er: „Die Partei lehnt Gewaltmethoden auf das Schärfste ab". *Litten* hatte sich für die anschließende Befragung durch die Nebenklage ausgezeichnet vorbereitet. Insbesondere hatte er eine von *Goebbels* herausgegebene Schrift „Der Nazi-Sozi" eingehend durchgearbeitet. Dort wird zum Beispiel die These vertreten, das Parlament sei auseinander zu jagen und „die Gegner zu Brei zu zerstampfen". Er fragt *Hitler*, ob er diese *Goebbels*-Thesen gekannt habe, als er ihn zum Reichspropagandaleiter gemacht habe. *Hitler* kann sich „nicht erinnern". Im Übrigen sei die *Goebbels*-These ohne Parteiwert, „denn die Broschüre trägt nicht das Parteizeichen"; sie sei „nicht parteiamtlich sanktioniert". Diesem armseligen Versuch des Hinausredens begegnet *Litten* mit der Frage, ob nicht unabhängig von der parteiamtlichen Sanktionierung das, was *Goebbels* ausgeführt habe, einen „außerordentlichen Einfluß auf alle Mitglieder der Partei ausüben" müsse. Daraufhin versucht *Hitler* sich mit der billigen Erklärung aus der Affäre zu ziehen, keine Partei könne an Äußerungen eines einzelnen Mitglieds gemessen werden. Seine Partei stehe auf dem Boden der Verfassung. Nun will *Litten* von *Hitler* wissen, wie es mit der Legalität vereinbar sei, daß man einen Mann mit solchen Äußerungen, wie *Goebbels*, zum Reichspropagandaleiter der Partei machen konnte, ob man ihn wegen der Äußerung gerügt habe. *Hitler*

---

[84] Carlheinz v. Brück, aaO, S. 46.

erklärt hierzu:

„Die ganze Partei steht auf legalem Boden, und *Goebbels* steht ebenfalls auf diesem Boden. *Goebbels* ist in Berlin und kann jederzeit herbeigerufen werden.“[85]

Diese Antwort, die deutlich macht, wie unsicher *Hitler* geworden ist, veranlaßt *Litten* zu der Frage, ob *Goebbels* die Weiterverbreitung seiner Schrift untersagt worden sei. Den Boden unter den Füßen verlierend, antwortet *Hitler*: „Das weiß ich nicht“. *Litten* faßt nach und will wissen, ob es sich etwa um eine „getarnte Legalität“ der NSDAP handele. Hierauf weiß *Hitler* nichts anderes zu erwidern, als vorzuschlagen, die in Berlin anwesenden Gauführer, den Inspekteur und den Chef des Stabes der SA darüber zu vernehmen, ob es sich um eine getarnte Legalität handelt. Diese Antwort *Hitlers* wird von allen Prozeßbeobachtern als kläglich empfunden.

Am Nachmittag dieses Prozeßtages wird *Hitler* erneut von *Litten* befragt. Er hält ihm vor, daß die Schrift, in der sich *Goebbels* so offen zur Illegalität bekannt habe, in allen Parteibuchhandlungen zu kaufen sei. Der Vorsitzende gibt *Hitler* noch zu bedenken, in der Vormittagssitzung habe er tatsächlich ausgesagt, diese Schrift sei nicht parteioffiziell. *Hitler* erklärt nun:

„Das ist sie auch nicht. Parteiamtlich ist eine Schrift dann, wenn sie das Hoheitszeichen der Partei aufgedruckt trägt.“ Im Übrigen müßte „über diese Dinge der Propagandachef selber gehört werden.“

Im Übrigen schreit er *Litten* an:

„Wie kommen Sie dazu, Herr Rechtsanwalt, zu sagen: das ist eine Aufforderung zur Illegalität? Das ist eine durch nichts zu beweisende Erklärung.“[86]

Hitler war durch *Littens* Befragung völlig in die Enge getrieben und aus der Fassung geraten. Von dem staatsmännischen Anstrich, den er sich zu Beginn der Vernehmung geben wollte, war nichts übriggeblieben. Im Freundeskreis erklärte *Litten*, *Hitler* habe zum Schluß geschrieen wie eine „hysterische Köchin“.[87] Er hat die durch *Litten* erfahrene Entlarvung nie verwunden. Hinzu kam, daß *Litten* in der Folgezeit an weiteren fünf Prozessen beteiligt war, die sich gegen Angehörige des berüchtigten Sturms 33 der SA richteten. Am bekanntesten sind der sogenannte Röntgenstraßenprozeß und der sogenannte Felseneckeprozeß. In beiden Fällen standen Feuerüberfälle von SA-Leuten auf Kommunisten zur Verhandlung. Mit dem gleichen Engagement wie in dem Prozeß um die Ereignisse im Tanzpalast „Eden“ setzte sich auch hier *Litten* ein, um die terroristischen Aktivitäten der NSDAP und des berüchtigten SA-Sturms 33 aufzuzeigen. Er war in seinem in den Gerichtssälen geführten Kampf gegen die SA absolut intransigent. Der oben schon erwähnte Kammergerichtsanwalt *Olden* ermahnte ihn auf der Höhe seiner Moabiter

---

85 Carlheinz v. Brück, aaO, S. 17.
86 Carlheinz *v.* Brück, aaO, S. 19.
87 Max Fürst, T. Sch., S. 352.

Tätigkeit im Interesse seiner Person zur Vorsicht. *Litten* erwiderte ihm, er sei überzeugt, es werde „ohnehin nicht lange mehr mit unserem Rechtswesen dauern"; deshalb sehe er keinen Grund zu Konzessionen.[88]

Littens Vorahnungen bestätigten sich alsbald. Schon vier Wochen nach *Hitlers* Machtantritt wurde er verhaftet. Seine Mutter versuchte, aufgrund ihrer gesellschaftlichen Beziehungen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für ihn Haftverschonung zu erlangen. Sie hatte ihn schon vor seiner Verhaftung aus Angst gedrängt, wenigstens für eine Weile ins Ausland zu gehen. Kompromißlos, wie er war, lehnte er mit den Worten ab: „Die Millionen Arbeiter können nicht heraus, also muß ich auch hierbleiben".[89] Die vielfältigen Bemühungen Frau *Littens* um die Freilassung ihres Sohnes schlossen unter anderem den damaligen Reichsbischof *Müller*, den berüchtigten *Roland Freisler* und den Kronprinzen aus dem Haus Hohenzollern ein. Die Reaktion des Reichsbischofs *Müller* lautete:

„Glauben Sie wirklich, daß es meine erste Tat als Reichsbischof sein könnte, einem Kommunisten zu helfen?""

Im weiteren Verlauf des Gesprächs fügte er noch hinzu:

„Die Kommunisten müssen überhaupt mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden."[90]

Freisler erklärte:

„Er ist in meinen Augen ein ganz gewissenloser Mensch, für den ich unter keinen Umständen etwas tun werde."[91]

Trotz dieser ablehnenden Erklärung soll er aber bei *Hitler* das Gespräch auf *Litten* gebracht haben. *Freisler* bemerkte über dieses Gespräch später zu Freunden:

„Es wird niemand etwas für *Litten* erreichen. *Hitler* lief blaurot im Gesicht an, als er den Namen hörte."[92]

Den Kronprinzen habe *Hitler* angeschrieen und ausgerufen:

„Wer für *Litten* eintritt, fliegt ins Lager, selbst wenn Sie es sind!"

Auch vom Ausland aus wurde zugunsten *Littens* vergeblich interveniert. So schrieb *von Ribbentrop* am 16. Dezember 1935 an *Lord Allen* in England, *Litten* sei „einer der geistigen Führer des Kommunismus in Deutschland". Seine geistige Einstellung lasse eine Enthaftung unter den gegebenen Umständen nicht zu. Er müsse *Lord Allen* fragen:

„Kann ein Regierungs- und damit ein Rechtssystem, das unverbesserliche Feinde der menschlichen Gesellschaft, die ein Volk dem Kommunismus ausliefern wollen,

---

88 Rudolf Olden, in: I. Litten, aaO, S. 15.
89 Irmgard Litten, aaO, S. 17.
90 Irmgard Litten, aaO, S. 37.
91 Irmgard Litten, aaO, S. 64.
92 Irmgard Litten. aaO, S. 65.

hinter Schloß und Riegel setzt, wirklich ein so schlechtes Rechtssystem sein, wenn es dadurch gleichzeitig ein ganzes Volk von 65 Millionen wieder glücklich macht? …Deutschland soll in Zukunft ein Rechtsstaat werden, der dem Wesen und Rechtsempfinden des deutschen Volkes in Wahrheit entspricht…“[93]

Von diesem Rechtsstaat und dem Rechtsempfinden des deutschen Volkes konnte sich *Litten* während seiner Haftzeit täglich überzeugen. Er wurde in fürchterlicher Weise mißhandelt und gefoltert. Für einige Zeit war er im Lager Sonnenburg untergebracht. Dort waren Angehörige des SA-Sturmes 33, deren Tätigkeit er vor Gericht entlarvt hatte, als Hilfspolizisten eingesetzt. Wie diese Unmenschen mit ihm verfuhren, bedarf nicht der Beschreibung. Auch später in Dachau besserten sich seine Haftbedingungen nicht. Ein entlassener Mithäftling aus Dachau, der anonym bleiben wollte, teilte seiner Mutter mit: „Ihr Sohn wird in Dachau durch grauenvolle Mißhandlungen systematisch zum Selbstmord getrieben.“[94]

Diese anonyme Mitteilung bewahrheitete sich am 5. Februar 1938. *Hans Litten* hatte sich während der Nacht erhängt, nachdem er keine Möglichkeit mehr sah, das Lager lebend zu verlassen. Frau *Litten* bestand darauf, die Leiche ihres Sohnes zu sehen. Man gestattete ihr auch, die Leiche selber zu beerdigen. Als *Frau Litten* das Lager per Auto wieder verließ, stellte man sich in makabrer Szenerie „in Reihe und Glied daneben auf und stand mit strammem Führergruß“, bis sie abgefahren war. Sie entfernte sich „in steifer Haltung ohne Gruß“.[95] Ihr fünfjähriger Kampf um das Leben ihres Sohnes war vergeblich gewesen.

Frau *Litten* erhielt danach eine Aufenthaltsgenehmigung für England und kehrte 1949 in die Bundesrepublik zurück. Sie war völlig mittellos. Wie *Max Fürst* berichtet, fand sie hier aber kein Verständnis für sich. Sie ging deshalb nach Ost-Berlin, obwohl sie gern in der Bundesrepublik geblieben wäre. Sie schrieb an *Max Fürst*, in der DDR sei sie aufgenommen worden und man sorge auch für sie.[96]

Bereits mit Beschluß des Magistrats von Berlin (DDR) vom 10. Mai 1951 wurde im Gedenken an *Hans Litten* wegen seines engagierten Kampfes gegen den heraufziehenden Faschismus einer am Gebäude des Berliner Stadtgerichts vorbeiführenden Straße der Name *Hans Littens* gegeben. Auch am Gebäude des Stadtgerichts erinnert eine Gedenktafel an diesen unerschrockenen Streiter für die Wahrung der Gesetzlichkeit, der seinen Kampf gegen den Faschismus mit seinem Leben bezahlen mußte.[97]

Carlheinz von Brück hebt in seinem Buch „*Hans Littens* Kampf gegen den Faschismus“ zu Recht hervor, dieser „bürgerliche Streiter für Menschenrechte und Men-

---

93 Irmgard Litten, aaO, S. 153-155.
94 Irmgard Litten, aaO, S. 194
95 Irmgard Litten, aaO, S. 235.
96 Max Fürst, G. F., S. 270.
97 Carlheinz v. Brück, aaO, S. 139.

schenwürde“ – *Litten* war niemals Mitglied der KPD – ist „seinen Idealen und sich selbst treu“ geblieben.[98] *Litten* ist ein Beispiel dafür, in welch rigoroser Weise faschistische Regime gegen alles vorgehen, was ihnen als Unterstützung der demokratischen Gesetzlichkeit erscheint. Jeder, der sich für die Bewahrung dieses Prinzips einsetzt, ist dann ein geistiger Führer des Kommunismus, wie es in dem oben zitierten Brief *von Ribbentrops* an *Lord Allen* zum Ausdruck kommt.

In: Streitbare Juristen. Herausgeber: Kritische Justiz, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1988, S. 193-203.

Fritz Bauer als Beispiel

Zu den Häftlingen der Lager Heuberg und Kuhberg gehörten auch Dr. *Kurt Schumacher*, 1933 Mitglied des Reichstags und nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes SPD-Vorsitzender, Dr. *Arnulf Klett*, 1933 Rechtsanwalt und nach dem Krieg Oberbürgermeister von Stuttgart, und Dr. *Fritz Bauer*, 1933 Rechtsanwalt und nach dem Krieg Generalstaatsanwalt in Hessen. Alle diese ehemaligen Häftlinge haben nach der Beendigung der NS-Herrschaft dazu beigetragen, das von den Faschisten zerstörte Ansehen des deutschen Volkes in der Welt wieder zu heben. Dabei hatte ich Gelegenheit, das Wirken *Fritz Bauers* in Frankfurt aus nächster Nähe mitzuerleben. Mit der Kraft seiner ganzen Persönlichkeit hat er sich dafür eingesetzt, den Rechtsnihilismus, den leichtfertigen Umgang mit dem Unrecht – Erscheinungen, die über viele Menschen unseres Landes damals Macht gewonnen hatten – zurückzudrängen.

Aber *Fritz Bauer* brachte sein Gefühl für Rechtlichkeit nicht nur in diesem großen Rahmen zur Geltung. Tausendfach war in den deutschen Konzentrationslagern die Redensart „Auf der Flucht erschossen“ zur Verschleierung von Mord an Häftlingen benutzt worden. *Fritz Bauer* legte dar, daß mit der Beendigung der NS-Gewaltherrschaft der Mißbrauch der Formel „Auf der Flucht erschossen“ nicht sein Ende gefunden habe, weil die Pervertierung des Rechtsempfindens durch den Faschismus noch nachwirke. Es werde zu leichtfertig von staatlichen Aufsichts- und Ordnungspersonen zur Schußwaffe gegriffen; Todesschüsse würden verabreicht, die nach Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel vermeidbar gewesen wären: Wenn es gegen voreilige Todesschützen zur Anklage komme, werde der Schußwaffengebrauch häufig für rechtens erklärt.

Diese Gedanken *Fritz Bauers* finden sich in einem etwa 1965 geschriebenen Aufsatz, der Eingang in das 1977 erschienene Sammelwerk „Strafjustiz“ (siehe auch S. 10) gefunden hat. Dieses Buch wurde im Juli 1977 einem in Wuppertal einsitzenden Untersuchungsgefangenen zur Lektüre zugesandt.

Die 5. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal beschloß am 18.7.1977 unter dem Aktenzeichen 6/77 V durch den Richter am Landgericht Dr. *Wiese*, daß diese Schrift von der Beförderung an den Untersuchungsgefangenen ausgeschlossen

---

98 Carlheinz v. Brück, aaO, S. 139.

werde. Zur Begründung führte Dr. *Wiese* aus, die Schrift „Strafjustiz“ enthalte zwar eine Vielzahl von Problemaufsätzen mit zum Teil richtigen Ansätzen zu einer Behandlung des mit Recht als schwierig zu bezeichnenden Themas. Sie sei aber mit einer Reihe von Gedichten, Karikaturen und anderen Äußerungen angereichert, die Verbrechen ganz allgemein verherrlichten und von angeblichen Straftaten staatlicher Organe berichteten.

Dr. *Wiese* bezeichnete auch genau die Seiten, die zur Nichtaushändigung führten; es handelt sich um Beiträge von *Ossip K. Flechtheim*, *Gerhard Zwerenz*, *Erich Fried* und *Fritz Bauer*. Die vorhin mitgeteilten Gedanken seines Beitrags „Auf der Flucht erschossen“ berichten nach Dr. *Wiese* über angebliche Straftaten staatlicher Organe gegenüber Straf- und Untersuchungsgefangenen und riefen so Unruhe in der Haftanstalt hervor, statt fruchtbare Diskussion zu fördern.

Den gegen den Beitrag *Fritz Bauers* gerichteten Teil des Beschlusses des Landgerichts Wuppertal kann man nur als eine scharf zu mißbilligende Verächtlichmachung eines um die Demokratisierung des Rechtswesens mit Hingabe bemüht gewesenen Juristen bezeichnen.

Die Tatsache, daß *Fritz Bauer* zehn Jahre nach seinem Tode in der beschriebenen Weise verächtlich gemacht werden kann, zeigt symptomatisch, in welches geistige Klima wir zwischenzeitlich wieder geraten sind.

Die gefährlichen obrigkeitlichen und autoritären Tendenzen haben gerade in den letzten Wochen und Monaten ein solches Ausmaß angenommen, daß ein marginales Abtun dieser Dinge, wie es in der Vergangenheit häufig geschah, absolut unzeitgemäß geworden ist. Vor allem dürfen sich die Verteidiger von Demokratie und Liberalität nicht einschüchtern lassen.

Als beispielhaft muß in diesem Zusammenhang noch einmal *Fritz Bauer* erwähnt werden. Als es Anfang der sechziger Jahre darum ging, endlich die Massenmorde in Auschwitz in einem Strafprozeß abzuhandeln, gab es viele, die das aus naheliegenden Gründen verhindern wollten. Der Auschwitzprozeß fand dank des kämpferischen Einsatzes von *Fritz Bauer*, der von der internationalen Öffentlichkeit nach Kräften unterstützt wurde, doch statt. Diesen kämpferischen Einsatz müssen die der Demokratie verpflichteten Menschen auch jetzt aufbringen, wo es um das Grundanliegen geht, die Beseitigung von elementaren Freiheitsrechten zu verhindern. Auch wir können in diesem Kampf um die Bewahrung der Demokratie der Unterstützung durch die internationale Öffentlichkeit sicher sein.

Aus einer Rede an der KZ-Gedenkstätte Oberer Kuhberg in Ulm. In: die tat, Nr. 48 vom 25. November 1977, S. 3

Singuläre Erscheinung von historischem Rang: Fritz Bauer

Gedenk- oder Trauerreden von Politikern sind im Allgemeinen wegen der dieser

Berufsgruppe eigenen vordergründigen Phraseologie keine Fundgruben für beachtenswerte Aussagen. Die am 6. Juli 1968 im Frankfurter Bürgerhaus „Am Dornbusch“ vom damaligen Hessischen Minister der Justiz, Dr. *Strelitz*, anläßlich der Trauerfeier für den am 30. Juni 1968 verstorbenen Hessischen Generalstaatsanwalt Dr. *Fritz Bauer* gehaltene Rede bildet passagenweise eine Ausnahme. *Strelitz* sagte damals: „…wenn in späteren Jahren unseres *Fritz Bauer* gedacht wird – und seiner wird, dessen bin ich gewiß, …immer wieder gedacht werden…–, dann werden die Konturen dieses von Klugheit und von Leid und Güte, aber auch von Kontemplation ebenso wie von Energie geprägten Gesichts vielleicht noch deutlicher uns vor Augen treten.“

Diese Prognose ist vollinhaltlich bestätigt worden. *Fritz Bauer*, der übrigens am 16. Juli 1993 90 Jahre alt geworden wäre, ist der einzige Generalstaatsanwalt aus den heute zur Bundesrepublik Deutschland zusammengefaßten Ländern, der aufgrund seines berufsbezogenen Engagements in Praxis und Theorie einen historisch relevanten Platz einnimmt. Seine Bedeutung basiert zum einen auf der uneingeschränkten Bereitschaft zur Aufklärung der NS-Gewaltverbrechen, nachdem in den fünfziger Jahren eine Welle der Täterbegünstigung über das Land hinweggeschwappt war – bei der intensiven Verstrickung eines Großteils der Bevölkerung des ehemaligen Deutschen Reiches in das verbrecherische System nicht verwunderlich. Zum anderen widmete sich *Bauer* der Durchsetzung eines humanen Strafvollzugs unter Beachtung des Gedankens der Resozialisierung von straffällig Gewordenen aus dem Bereich der gesellschaftsspezifischen Kriminalität.

Bauers Ermittlungsarbeit in Ansehung der NS-Gewaltverbrechen bewirkte, daß die Welle der Täterbegünstigung während der fünfziger Jahre von einflußreichen Kreisen in Staat und Gesellschaft nicht in der Weise genutzt werden konnte, die Verfolgung von NS-Massenverbrechen gänzlich zum Erliegen zu bringen.

Durch das Internationale Militärtribunal in Nürnberg und Militärtribunale der jeweiligen alliierten Mächte war in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis 1950 nur ein Teil der NS-Haupttäter zur Verantwortung gezogen worden. Wegen der breiten Beteiligung deutscher Staatsbürger an der NS-Gewaltherrschaft hätte sich die seit 1946 wieder funktionsfähige deutsche Justiz noch Tausender von Tätern annehmen müssen. Durch das in Anlehnung an das Statut des Internationalen Militärtribunals formulierte Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Dezember 1945 war insoweit der deutschen Justiz ein geeignetes Instrumentarium an die Hand gegeben.

Dieses Gesetz war den NS-Verbrechern und deren Interessenvertretern natürlich ein Dorn im Auge. Sie verstiegen sich zu der Behauptung, das Kontrollratsgesetz sei „für deutsches Rechtsdenken schwer faßbar“ (!). Ehrlicherweise hätten sie sagen müssen, das Gesetz sei für den *Freisler*schen Geist und seine zahlreichen noch lebenden Sympathisanten schwer faßbar. Die Desavouierungskampagne der NS-Sympathisanten hatte zum Nachteil der in der Minderheit befindlichen demokrati-

schen Öffentlichen auch Erfolg. Unter Ausnutzung der durch den kalten Krieg in den fünfziger Jahren extrem geförderten Verdrängungsmentalität wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 10 zunächst durch Nichtanwendung seitens der Gerichte der Bundesrepublik boykottiert und schließlich durch Gesetz vom 30. Mai 1956 aufgehoben.

Die Verfolgung der NS-Gewalttäter war fortan nur noch nach Maßgabe der auf Individualstraftaten zugeschnittenen Vorschriften des nationalen deutschen Strafrechts möglich.

Fritz Bauer, der seit 1933 als junger Richter in Stuttgart wegen seiner Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie und zum Republikanischen Richterbund massivster NS-Verfolgung ausgesetzt war (er wurde aus dem Dienst entfernt, in dem frühen württembergischen Konzentrationslager Heuberg inhaftiert, emigrierte nach seiner Entlassung zunächst nach Dänemark, später nach Schweden), ließ sich durch die Reduzierung der strafrechtlichen Möglichkeiten nach Beseitigung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 als Hessischer Generalstaatsanwalt nicht beeindrucken und leitete ein umfassendes Ermittlungsverfahren über die Massentötungen im KZ Auschwitz ein. Auch die vieltausendfachen Tötungen an Insassen von psychiatrischen Kliniken im Rahmen des sog. Euthanasieprogramms machte er zum Gegenstand von Ermittlungsverfahren.

Auch der frühere Staatssekretär im Bundeskanzleramt, *Hans Globke*, blieb von Ermittlungen *Bauers* nicht verschont. *Globke* war bis 1945 Ministerialrat im Reichsinnenministerium und Kommentator von rassistisch motivierten Vorschriften über die deutsche Staatsangehörigkeit im NS-offiziösen Erläuterungswerk „Das neue Deutsche Reichsrecht". Sätze wie „Dieses deutsche Blut darf dem deutschen Volke nicht verloren gehen" oder „Vollfremdblütige (Juden, Zigeuner, Neger usw.) sind nie deutschstämmig" stammen aus seiner Feder. Menschen mit Zuneigung zum polnischen Kulturkreis bezeichnete *Globke* als „völlig verpolt". Daß diese von *Bauer* veranlaßte umfangreiche Ermittlungsarbeit den massiven Unwillen derer hervorrief, die den Mantel des Vergessens und Schweigens über die deutschen Verbrechen breiten wollten, war voraussehbar. Die zahlreichen Täter und deren Sympathisanten, die sich nach dem 8. Mai 1945 zur Tarnung flugs ein demokratisches Emblem angeheftet hatten, verfolgten *Bauer* mit Haß und Häme. Innerhalb und außerhalb seiner Behörde war er von „politischen Rufmördern" umgeben, wie es der kürzlich verstorbene Ankläger beim Internationalen Militärtribunal, Dr. *Kempner*, Anfang der sechziger Jahre ausdrückte. Mit Energie und Unerschrockenheit widerstand *Bauer* diesen Anfeindungen. Ständig angefeindete Menschen werden oft zu einsamen Menschen, wenn ständige Vorsicht und Mißtrauen aus Schutzgründen unumgänglich sind. Diesen Eindruck einer von den damaligen politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen verursachten menschlichen Einsamkeit gewann ich von *Bauer*, als ich 1961 die Tätigkeit eines Untersuchungsrichters für den Frankfurter Au-

schwitz-Prozeß aufnahm und mit *Bauer* als Hauptankläger zusammenarbeitete. *Bauer* trug die ihm aufgezwungene Einsamkeit mit großer Würde und durchbrach sie dann uneingeschränkt, wenn er sich sicher geworden war, keinen seiner zahlreichen „Rufmörder" vor sich zu haben.

Er unterstützte mich energisch, als ich bei der gerichtlichen Voruntersuchung über Auschwitz auf verwaltungsmäßige Widerstände wie Versuche der Behinderung einer Dienstreise nach Auschwitz bzw. der Vernehmung von Zeugen aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik noch keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, stieß. Das damals vorherrschende Klima des Kalten Krieges war für viele eine hoch willkommene Situation, um die Aufklärung der NS-Massenverbrechen zu behindern oder zu verhindern. *Bauer* war einer der wenigen, die dieser verhängnisvollen Entwicklung entgegenwirkten. Alle von ihm eingeleiteten Maßnahmen, die die für NS-Täter und deren Sympathisanten so bequemen Strukturen des Kalten Krieges durchbrachen, steigerten den Haß der sich seit den fünfziger Jahren fast schon sicher wähnenden NS-Gewaltverbrecher und des sie begünstigenden Umfelds.

Bei dieser Sachlage überrascht es auch nicht, daß die Verunglimpfung *Fritz Bauers* selbst nicht vor seinen rechtstheoretischen Thesen über humanen Strafvollzug und Resozialisierung Halt machte. Auch der Ursprung für diese Anfeindung liegt in der NS-Ideologie; denn gnadenlose Härte, unnachsichtige Vergeltung, Zermürbung und Ausmerzung der Betroffenen gehörten zu den herrschenden Vollzugsprinzipien der Strafgerichtsbarkeit 1933 bis 1945; für Humanismus und Resozialisierung – wie von *Bauer* erstrebt – war da kein Raum.

Noch heute, 30 Jahre nach Beginn der Hauptverhandlung im Frankfurter Auschwitz-Prozeß, wird versucht, *Bauer* als Person im Widerspruch darzustellen, weil er einerseits versucht habe, konsequent gegen NS-Täter vorzugehen, während er andererseits eine den Vergeltungsgedanken verneinende Strafrechtsreform angestrebt habe. Dieses Nebeneinander offenbart keinen Widerspruch, sondern ein stringentes theoretisches Denken. Wer eine liberale und humane Strafrechtspflege mit entsprechendem Vollzug verwirklichen will, muß primär dafür sorgen, daß dieses Vorhaben nicht durch zahlreiche unbehelligt oder unerkannt bleibende, die Gesellschaft in ihrer freiheitlichen Struktur existentiell bedrohende Gewalttäter gefährdet wird.

Ein geradezu zügelloses Wutgeschrei löste es aus, als *Bauer* Anfang der sechziger Jahre mit soziologischen Betrachtungen über die Deutschen hervortrat. In einem Referat über „Wurzeln nazistischen Denkens und Handelns" legte er dar, den Deutschen sei ein „Zug zum Autoritären" eigen; es bestehe ein Hang zur Vergötzung von Ordnung und Gesetz; der Faschismus trete bei einer solchen Mentalität nicht als sozial verursachte, vorübergehende Entartung, sondern als ständige aggressive, demokratiefeindliche „Bewegung" eines mehrheitlich staatsmachtfixierten Volkes in Erscheinung. Nach einem 1963 von einer dänischen Zeitung veröffent-

lichten Interview soll *Bauer* den trotz der totalen Kapitulation des NS-Regimes fortdauernden Antisemitismus der Deutschen als „glühend“ beschrieben haben; weiter habe er die Einschätzung geäußert, „*Hitler* fände auch im Deutschland des Jahres 1963 einen fruchtbaren Boden“. Wie zutreffend *Bauers* Erkenntnisse waren, wurde bereits damals dokumentiert, als der Landesjugendring Rheinland-Pfalz das *Bauer*'sche Referat „Wurzeln nazistischen Denkens und Handelns“ im schulischen Bereich verteilen lassen wollte; das Kultusministerium lehnte den Verteilungswunsch mit der Begründung ab, *Bauers* Thesen seien „einseitig und fragwürdig“. In Wahrheit ging es aber um die Unterdrückung von Thesen, die den um internationale Anerkennung buhlenden deutschen Institutionen unbequem waren.

Wie richtig die *Bauer*'sche Sicht der Dinge war, wird heute, 30 Jahre nach Veröffentlichung seiner Thesen, in der bestürzendsten Weise deutlich. Seit der Bildung des neuen deutschen Staates im Oktober 1990 ist Gewaltkriminalität gegen Ausländer und jüdische Einrichtungen bereits zum Alltagsgeschehen geworden. Delikte dieser Art werden bereits in Nachrichtensendungen und Presse abgehandelt wie Meldungen über Verkehrsunfälle, sofern überhaupt noch darüber berichtet wird. Einher mit dieser rechtsradikalen Gewaltkriminalität geht eine massive Wiederbelebung konservativer und nationalistischer Anschauungen. Das geht so weit, daß selbst in angesehenen Publikationsorganen, die sich in der Vergangenheit stets als liberal bezeichneten, plötzlich die für die Demokratiebewegung so wichtige Aufklärungsphilosophie in Frage gestellt, Sinn und Nutzen der Französischen Revolution angezweifelt werden. In der Tagespolitik schlägt sich der Rückgriff auf vordemokratische Denkmuster besonders deutlich in der Einstellung zur europäischen Einigungspolitik nieder. Die Zielvorstellung eines europäischen Bundesstaates als Endpunkt der Entwicklung der EG wird mit leichter Hand auf ein „Europa der Vaterländer“ zurückgeführt. Wie selbstverständlich wird auf den dubiosen, nationalistisch besetzten Begriff Vaterland zurückgegriffen; das Wort Europa dient dabei einstweilen noch als leicht verhüllende Garnierung. Offen wird ausgesprochen, mit der Wiedererstehung Deutschlands sei das wesentliche politische Ziel erreicht; damit sei die EG mit dem Ziel eines europäischen Bundesstaates bedeutungslos und obsolet geworden. Schon müssen die verantwortlichen Kräfte des neuen Deutschlands z. B. von dem niederländischen Ministerpräsidenten *Ruud Lubbers* ermahnt werden, es gehe in der EG „um den ECU, nicht um die DM“. Denn die DM ist von vielen Deutschen als eines der Vehikel zur Verwirklichung einer auf dem deutschen Nationalismus fußenden Hegemonialmachtstellung in Europa ausersehen.

Unter diesen Umständen wird auch von ausländischen Politikern offen – wie z. B. von *Margret Thatcher* – oder hinter vorgehaltener Hand gesagt, daß die Zulassung der deutschen Vereinigung nach dem Untergang des Deutschen Reiches durch die totale Kapitulation am 8. Mai 1945 ein verhängnisvoller Fehler war. Diese Auffassung ist sicher aus der Sicht der hierzulande nach 1945 entwickelten Demokratie und aus der Sicht gesamteuropäischer Integration auf dem Boden der EG richtig.

Die deutsche Vereinigung mit ihrer Freisetzung neuer Nationalismen ist insoweit kontraproduktiv. Aus der Sicht eines hessischen Bürgers, der einen europäischen Bundesstaat auf der Basis der EG erstrebt, ist in der Tat ein neues großes Deutschland eine nicht notwendige Zwischenstufe, man kann sogar sagen: ein überflüssiger Kropf.

Die *Bauer*'schen Erkenntnisse des Jahres 1963 über das unter der Oberfläche schlummernde Wesen der Deutschen waren also real; sie werden heute, nach 30 Jahren, durch eine an die Jahre 1933 bis 1945 anknüpfende Gewaltkriminalität und offenen Nationalismus mit aller Deutlichkeit bestätigt. Die europäische Idee, deren man sich vor der deutschen Vereinigung aus Tarngründen so gern bediente, will man nun kurzer Hand vom Tisch wischen. *Bauer* als vom NS-Staat Verfolgter wußte die Mehrheit seiner Landsleute richtig einzuschätzen. Er versuchte, den negativen Erscheinungen dieses Landes durch Aufklärung und Ahndung der bis 1945 begangenen nationalsozialistischen Straftaten und durch Propagierung eines humanen Strafvollzugs entgegenzuwirken. Ob sein Wirken letztlich neben anderen die Demokratie stabilisierenden Faktoren zur Verhinderung einer neuen deutschen Katastrophe, die seit der deutschen Vereinigung 1990 drohend im Raume steht, beitragen wird, läßt sich einstweilen noch nicht abschließend beurteilen. Ausschlaggebend wird sein, ob das im Jahre 1990 gebildete Deutschland zum Nationalstaat oder zu einem europäischen Bundesland wird; nur die staatsrechtliche Europäisierung Deutschlands böte angesichts des neuerlich intensiv zutage tretenden Neofaschismus und Nationalismus den demokratisch orientierten Bewohnern dieses Landes und seinen europäischen Nachbarn relativ verläßlichen Schutz.

Fritz Bauer hat die Möglichkeit einer neuerlichen deutschen Fehlentwicklung bereits vor 30 Jahren in aller Deutlichkeit gesehen. Sein Streben nach Aufklärung der NS-Gewaltverbrechen, seine Theorien über einen humanen Strafvollzug, seine soziologische Weltsicht waren motiviert von der Idee, sich einer neuen Fehlentwicklung zu widersetzen. Er bildete in der Justiz angesichts der konservativen, deutschnationalen und spießigen Verkrustung des damaligen Justizapparates eine absolut singuläre Erscheinung von historischem Rang. Die Hoffnung für uns noch Lebende aus der damaligen Zeit liegt darin, daß es bisher nicht gelungen ist – wie von vielen erwünscht –, *Fritz Bauer* aus der Erinnerung zu tilgen.

In: Ulrich Schneider (Hrsg.), Auschwitz – ein Prozeß, PapyRossa Verlag 1994, S. 74-81

In memoriam Hermann Langbein

Am 27. Januar 1945 befreite die Rote Armee das Konzentrationslager Auschwitz. 50 Jahre danach war dieser Tag Gegenstand einer Gedenkveranstaltung im Schauspielhaus Frankfurt am Main. Der 1912 geborene Österreicher *Hermann Langbein*, langjähriger Häftling in diesem für die gesamte Welt zum deutschen Negativsymbol gewordenen Vernichtungslager, sprach sine ira et studio nicht nur über die histori-

sche Einmaligkeit dieses mit millionenfachem Mord verbundenen Geschehens, sondern auch über zukunftstaugliche Lehren, die aus dieser jeder menschlichen Regung hohnsprechenden kriminellen Entartung gezogen werden können, um Wiederholungen zu verhindern. *Langbein* sprach ohne Manuskript oder Notizzettel. Sein Blick war ausschließlich auf die Zuhörerschaft gerichtet, die von seinen Ausführungen sichtlich beeindruckt war.

Die Klarheit seiner Sprache und Gedankengänge, Pathos und Schwülstigkeit als häufiges Beiwerk von Erinnerungsveranstaltungen strikt meidend, war ein erstaunliches Phänomen. Für einen Menschen, der das 80. Lebensjahr bereits 1992 überschritten hatte und in der Blüte seines Lebens durch die Hölle von Auschwitz gegangen war, was bei den meisten Leidensgenossen zum Tode oder frühem physischem oder psychischem Siechtum geführt hatte, um so bemerkenswerter.

Mich mutete der Auftritt *Langbeins* im Schauspielhaus an, als ob die Zeit, als ich *Langbein* Anfang der sechziger Jahre als Untersuchungsrichter für den Frankfurter Auschwitzprozeß kennenlernte – damals war er etwa 50 Jahre alt –, stehen geblieben sei. Sein Aussehen hatte sich kaum verändert. Seine Gestik war wie vor 30 Jahren eher jugendlich. Als ich ihn während einer Veranstaltungspause begrüßte, lud er mich unkonventionell und spontan für den folgenden Morgen zu einem Erinnerungsgespräch in ein Frankfurter Hotel ein, zu dem er auch einen Rechtsanwalt, der als Verteidiger am Frankfurter Auschwitzprozeß mitgewirkt hatte, und eine Moderatorin der Gedenkveranstaltung zuzog.

Bei der Begegnung entwickelte sich ein munteres Gespräch über fast schon vergessene Ereignisse aus der mehr als drei Jahrzehnte zurückliegenden Zeit der Ermittlungen. Ich sah *Langbein* in meinem damaligen Arbeitszimmer in der Klingerstraße – die Justiz hatte mich in einem angemieteten Privathaus außerhalb des justizeigenen Komplexes untergebracht – wieder vor mir sitzen. Er erkundigte sich von Zeit zu Zeit als Vertreter von Verbänden ehemaliger Häftlinge nach dem Verfahrensstand. Sein Auftreten war stets höflich und distanzwahrend, nicht lauernd oder unterwürfig, wie häufig bei im weiteren Sinne Verfahrensbeteiligten. Was die Thematik der Ermittlungen anbetraf, trat *Langbein* stets bestimmt, ernsthaft um Objektivität bemüht und jede Übertreibung meidend auf. Ich stellte fest, einem Menschen zu begegnen, der trotz der Bedrängnis, in der er als Häftling in Auschwitz lebte, bestrebt gewesen war, Organisationszusammenhänge und Strukturen dieses Vernichtungslagers zu erkennen, wobei ihm die Tatsache behilflich war, daß ihn ein SS-Arzt als Häftlingsschreiber benutzte.

Die von ihm wahrgenommenen Zusammenhänge in der Lagerhierarchie machten *Langbein* für mich zu einem wichtigen Zeugen und Informanten. Es gab zwar noch weitere wichtige Erkenntnisquellen über die Lagerstruktur in Gestalt polnischer Zeugen wie Professor *Jan Sehn*, der in dem Verfahren gegen den Lagerkommandanten *Höss* 1946 in Polen die gerichtliche Voruntersuchung geführt hatte, den zeitwei-

ligen Sekretär des polnischen Häftlingsverbandes *Jerzy Rawicz*, der mit Buchveröffentlichungen zum Auschwitzthema in Polen hervorgetreten war, und *Kazimierz Smolen*, langjähriger Direktor des Museums von Auschwitz.

Es ist aber in diesem Zusammenhang unbedingt notwendig, sich in die Situation des intensiven Kalten Krieges mit fehlenden diplomatischen Beziehungen zu Polen Anfang der sechziger Jahre zurückzuversetzen. Den Strategen und Anhängern dieses Kalten Krieges war das durch die unbeirrbare Initiative *Fritz Bauers* eingeleitete Auschwitzverfahren, das zwangsläufig zur Enthüllung deutscher Schuld führen mußte, etwas Widerwärtiges. Sie glaubten, unter Ausnutzung der Geschehnisse des Kalten Krieges endgültig den Mantel des Vergessens über die deutschen Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit sowie die deutschen Kriegsverbrechen breiten zu können. Ein beliebtes Mittel in dieser Verhinderungskampagne war die Diskriminierung aller Erkenntnisquellen aus dem Ostblock als lügnerische bolschewistische Propaganda. In Wahrheit waren *Sehn*, *Rawicz* und *Smolen*, wie ich bei mehrfachen intensiven Gesprächen mit ihnen feststellen konnte, ebenso wie Intellektuelle westlicher Staaten Persönlichkeiten, die der politischen Macht skeptisch und distanziert gegenüberstanden.

Die Voreingenommenheit gegen Personen aus dem Ostblock ging so weit, daß mir *Jan Sehn* tief erschüttert über eine Begegnung mit einem Gerichtspräsidenten berichtete, dem er sich aus Anlaß der Überbringung von Beweismaterial 1961 oder 1962 im Rahmen eines Höflichkeitsbesuches vorstellte. *Sehn* war zu diesem Zeitpunkt Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Krakau. Der Gerichtspräsident behandelte ihn so, als ob er ein Nichtjurist sei. Wahrscheinlich lebte der Gerichtspräsident in der Vorstellung, ein mit Rechtsangelegenheiten Befaßter aus einem damals kommunistisch regierten Staat könne allenfalls ein Volksrichter sein, wie sie die DDR nach Ausscheidung der zahlreichen NS-belasteten Richter vorübergehend eingesetzt hatte. Es war außerordentlich schwierig, damals Professor *Sehn* davon zu überzeugen, daß dieser Fauxpas nur die Entgleisung eines einzelnen darstellte.

Mit solchen eklatanten Vorurteilen konnte man *Hermann Langbein* nicht begegnen. Ihn konnte niemand in die kommunistische Ecke schieben und isolieren. Anläßlich der Ereignisse in Ungarn 1956 hatte er alle Bindungen, die sich zwischen NS-Verfolgten und kommunistischer Bewegung nach der Befreiung 1945 geradezu zwangsläufig ergeben hatten, öffentlich wahrnehmbar gelöst, und er verfolgte fortan einen betonten Distanzkurs zu dieser Weltanschauung.

Es wäre aber völlig verfehlt anzunehmen, daß ihm diese seit 1956 praktizierte Einstellung bei den Bemühungen, das Frankfurter Auschwitzverfahren in seiner Entwicklung durch Aufklärung zu fördern, hilfreich gewesen wäre. Die Abneigung gegen das Verfahren bei der mehrheitlich in den fünfziger und frühen sechziger Jahren noch offen oder verdeckt NS-sympathisierenden Juristenschaft und maßgebli-

chen politischen Öffentlichkeit war so intensiv, daß *Langbeins* vom Kommunismus abgewandte Betrachtungsweise nur von geringem Stellenwert war.

Als *Langbein* auf der unteren Ebene der Staatsanwaltschaft die Einbeziehung eines nach seiner Auffassung stark belasteten SS-Arztes in das Verfahren verlangte, wurde er dort intern als lästiger „Berufsauschwitzer" abgetan. Man sah offenbar in ihm einen Störenfried, der sich gefälligst ruhig verhalten und die Staatsanwaltschaft als unerreichbare Autorität betrachten solle. Aber da zeigte sich gerade *Langbeins* Stärke. Er ließ sich nicht einschüchtern; er fragte immer wieder nach, wenn er den Eindruck hatte, daß infolge von Bequemlichkeit oder Unterdrückungsbereitschaft bestimmte Spuren nicht verfolgt wurden. Das machte manche Ermittler nervös, insbesondere solche, die einen Prozeß dieser Dimension nicht wollten, was jedoch nicht ausschloß, daß sie sich später als wichtige Prozeßgestalter feiern ließen.

Langbein verkörperte damals die Öffentlichkeit, die gegen das „Unter-den-Tisch-Kehren" der NS-Kriminalität anging. Seine Tätigkeit war deshalb so wichtig, weil Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre, als der Kalte Krieg seinen Höhepunkt erreichte, von einer breiten und wachen Öffentlichkeit in Bezug auf NS-Verbrechen wahrlich noch keine Rede sein konnte; eher muß man für diesen Zeitabschnitt von einer schlafenden Öffentlichkeit sprechen.

Langbein begegnete der gleichen Ablehnung und den gleichen Vorurteilen wie *Fritz Bauer* als Generalstaatsanwalt und juristischer Initiator des Auschwitzprozesses. *Bauer* wurde in einschlägigen Kreisen als Jude, Marxist oder Phantast abgetan. Seine Haft in einem Konzentrationslager vor der Emigration nach Skandinavien wurde von den zahlreichen Aktivisten und Mitläufern des NS-Regimes in der sog. „Kollegenschaft" nicht als Beleg für demokratischen Widerstand, sondern als Makel empfunden. *Langbeins* langjährige KZ-Haft wurde von dieser Seite ebenso ignoriert. Er war, wie schon gesagt, der lästige „Berufsauschwitzer".

Langbein ließ sich durch die ihm entgegengebrachte Ablehnung ebenso wenig wie *Bauer* beeindrucken. Im Gespräch trat er mit Festigkeit für das ein, was nach seiner Wahrnehmung zutreffend war, ohne sich jedoch stichhaltigen Gegenargumenten zu verschließen. Er war kein Mann eifernder Konfrontation, kein Fanatiker, der Gegenargumenten nicht zugänglich war.

Das achtungsvolle Miteinanderumgehen war ihm ein echtes Anliegen. Sein Auftreten läßt sich am treffendsten mit dem Ausspruch „suaviter in modo, fortiter in re" umschreiben.

Seine Unbeirrbarkeit in der Sache zeigte sich auch, als er ab Beginn der Hauptverhandlung am 20.12.1963 über 183 Verhandlungstage das Prozeßgeschehen beobachtete und diese Beobachtungen zu der international beachteten zweibändigen Dokumentation „Der Auschwitz-Prozeß" (Wien und Frankfurt am Main 1965) verarbeitete. Um diese Arbeit leisten zu können, mußte *Langbein* für ca. 20 Monate

seinen Lebensmittelpunkt weitgehend von Wien nach Frankfurt am Main verlegen. Nur während Verhandlungsunterbrechungen von mehreren Tagen konnte er seine Familie in Wien aufsuchen. Die Unterbringung in Frankfurt und die kurzfristigen Familienfahrten bedeuteten für ihn erhebliche finanzielle Opfer. Eine damals schon hochbetagte, aber am Prozeßgeschehen noch lebhaft interessierte Dame, Frau *Hedwig Urbann*, im Frankfurter Westend wohnhaft und von *Langbein* in der Widmung seiner Dokumentation ausdrücklich erwähnt, sorgte durch Zurverfügungstellung eines Quartiers für eine Kostenreduzierung.

Als die Beweisaufnahme im Hauptverfahren mit der Vernehmung zahlreicher Zeugen aus dem Ausland begann, zeigte sich, daß für eine Vielzahl der Zeugen, die über keine Auslands- und Reiseerfahrungen verfügten und aus Polen, Israel und vielen anderen Ländern angereist waren, der Aufenthalt in Deutschland mit erheblichen Belastungen und Schwierigkeiten verbunden war. Im Gerichtssaal wurden sie von einigen Verteidigern so behandelt, als ob sie die Angeklagten seien. Auch hatten sie zum Teil erhebliche Probleme, sich während des zuweilen mehrtägigen Aufenthalts in Frankfurt zurechtzufinden. *Langbein* beteiligte sich an der Organisation eines Betreuungsdienstes für diesen Personenkreis. Einige Damen aus Frankfurt – darunter die schon erwähnte Frau *Urbann* – übernahmen diesen Betreuungsdienst.

Während der gerichtlichen Voruntersuchung habe ich einige Male das Landesgericht für Strafsachen in Wien im Wege der Rechtshilfe in Anspruch genommen. Es erwies sich als notwendig, einige Zeugen aus Rumänien zu vernehmen. Für diese Zeugen war es damals wegen des Nichtbestehens diplomatischer Beziehungen zwischen Rumänien und der Bundesrepublik nicht möglich, zu einer Zeugenvernehmung im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung nach Frankfurt zu kommen. Da in Österreich damals eine rumänische Gesandtschaft bestand, versuchte ich das Wiener Landesgericht für Strafsachen für eine Zeugenvernehmung der rumänischen Zeugen in meinem Beisein zu gewinnen. Der zuständige Richter Dr. *Fiedler* gestattete diese Verfahrensweise, und es kam 1962 in Wien zur Vernehmung einer Reihe rumänischer Zeugen, deren Reise zur Hauptverhandlung nach Frankfurt später rumänischerseits gestattet wurde. Bei einem Gespräch mit Dr. *Fiedler* stellte sich heraus, daß *Langbein* auch bei den Justizbehörden seines Wohnorts als ein geschätzter objektiver Informant in Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher galt, es sei denn, bei den handelnden Justizpersonen war noch eine nationalsozialistische Kontinuität bestimmender Faktor.

Ablehnung und Zurückweisung erfuhr *Langbein* nicht nur bei seinen Bemühungen um eine strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Zeit, sondern auch dann, wenn er sich für Entschädigungsleistungen an NS-Verfolgte einsetzte. Eine aufsehenerregende Begebenheit schildert *Benjamin B. Ferencz* in seinem Buch *Lohn des Grauens* (Frankfurt am Main; New York 1981). Diese Schrift stellt in eindrucksvoller Weise dar, wie nach zeitraubenden, mit aller Härte geführten und alle erdenklichen taktischen

Möglichkeiten nutzenden Verhandlungen der Claims-Conference mit deutschen Firmen von einigen dieser Firmen eine dürftige, weit hinter einem echten Ausgleich zurückbleibende Entschädigung für jüdische Zwangsarbeiter für den Zeitraum 1939 bis 8. Mai 1945 erstritten werden konnte. Die Firma Rheinmetall zahlte z. B. an ihre jüdischen Sklavenarbeiter zur Abgeltung für jahrelange Arbeitsleistung 1700.- DM pro Person. Diese geringfügige Zahlung erfolgte aber nicht aus rechtlichen oder moralischen Gründen, sondern als Gegenleistung für einen vom US-Verteidigungsministerium an Rheinmetall erteilten Rüstungsauftrag im Wert von 300.000.000.- DM. Als *Langbein* in Vollmacht des Internationalen Auschwitz-Komitees (IAK) für nichtjüdische Zwangsarbeiter dieser Firma auch den Almosenbetrag von 1700.- DM einforderte, beschied man ihn laut *Ferencz* mit nicht mehr zu überbietendem Zynismus wie folgt: „Bei dieser Gelegenheit halten wir es für zweckmäßig, noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ihnen bekannte Zahlung an die Jewish Claims-Conference allein im Hinblick auf einen uns in Aussicht gestellten Auftrag erfolgt ist…Den Firmenleistungen stand demnach eine Gegenleistung gegenüber.“ (*Ferencz*, aaO, S. 193)

Langbeins Bemühungen blieben also vergeblich.

Auf Grund seines unbeirrbaren Willens, jederzeit und an jedem Ort gegen das Unrecht nationalsozialistischer Verfolgung anzugehen und dieses Geschehen in das Bewußtsein einer gleichgültigen und trägen Öffentlichkeit zu rücken, ließ sich *Langbein* durch solche Vorkommnisse wie die Korrespondenz mit der Firma Rheinmetall nicht beeindrucken. Ununterbrochen war er über Jahrzehnte unterwegs, um durch Vortragsveranstaltungen und Informationsstunden in deutschsprachigen Schulen der Öffentlichkeit bewußt zu machen, zu welchen unvorstellbaren Verbrechen der deutsche Faschismus fähig gewesen war und welche Vorsorge getroffen werden müsse, um eine Wiederholung zu verhindern.

Einmal traf ich ihn Mitte der achtziger Jahre bei einer Abendveranstaltung der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur, zu der auch ich als Vortragender geladen war. Er sprach mit der gleichen Lebendigkeit, wie ich ihn 20 Jahre zuvor aus Anlaß des Prozesses kennengelernt hatte und wie ich ihn noch einmal im Januar 1995 im Frankfurter Schauspielhaus erleben konnte.

Es ist schwer vorstellbar, daß er nun nicht mehr ist. In der Todesmitteilung seiner Gattin findet sich der Leitsatz: Er hätte noch so viel zu sagen gehabt. Treffender konnte sein Weg nach den schrecklichen Erlebnissen mit dem NS-Regime bis zum 8. Mai 1945 nicht beschrieben werden. Er hatte schon vieles gesagt über das düsterste Kapitel deutscher Geschichte. Doch angesichts der um sich greifenden Fremdenfeindlichkeit in Deutschland wäre sein durch leidvolle Erfahrung geprägtes Wort weiterhin vonnöten gewesen.

Da sein Weggang unabänderlich ist, bleibt nur die Feststellung: Der von *Fritz Bauer* eingeleitete Auschwitzprozeß ist von *Hermann Langbein* entscheidend mitgeprägt

worden. Ohne den Frankfurter Auschwitzprozeß wäre das Kapitel der Bewältigung der NS-Vergangenheit auf dem juristischen Sektor noch unrühmlicher als es ohnehin schon ist.

In: Das 51. Jahr… zum Gedenken an Hermann Langbein. Herausgeber: Fritz Bauer Institut, Frankfurt/Main 1996, 2. Auflage, S. 11-16.

III.9 Autobiographische Texte

„Völlig undeutsch und der Zeit unangemessen“ – Schulzeit im 3. Reich. Ein Interview

Ich bin 1924 in Marburg geboren, war also bei Ausbruch des Faschismus neun Jahre alt. Ich wohnte damals in Weidenhausen, einem Stadtteil auf der linken Lahnseite. Hier wohnte nicht das sogenannte gute Publikum; hier hatten sich viele seßhaft gewordene Schausteller niedergelassen. In diesem Stadtteil gab es eigentlich nur Angehörige von drei Parteien, und zwar der KPD, der SPD und der NSDAP. Dieses Verhältnis spiegelte sich wieder in einem Haus anläßlich der Novemberwahlen 1932. Da waren tatsächlich an diesem Haus die 3 verschiedenen Parteifahnen der Größenordnung nach gehißt; im obersten Stockwerk wehte die Hakenkreuzfahne, darunter die rote Fahne mit 3 Pfeilen, im ersten Stock die rote Fahne mit Hammer und Sichel. Und so war natürlich die Situation zwischen den Leuten in diesem Haus auch; sie waren sich spinnefeind. Mein Vater schwankte hin und her; wahrscheinlich wird er letztendlich immer SPD gewählt haben. Das waren so meine ersten Eindrücke von der Machtergreifung, diese Polarisierung, die sich in diesem Stadtteil mit aller Kraft vollzog.

Ich ging, als am 30. Januar die Faschisten zur Macht kamen, mit anderen Kindern aus Weidenhausen noch in die Volksschule. Wir haben natürlich in der Schule als Neunjährige unmittelbar den Ausbruch des Faschismus nicht wahrgenommen. Unser Klassenlehrer war, wenn ich mich recht entsinne, Mitglied des Reichsbanners, so daß wir also nicht durch eine Begeisterung des Lehrers mit diesen Dingen konfrontiert wurden. Ob der Lehrer Schwierigkeiten gehabt hat, das entzieht sich meiner Kenntnis. Mir ist jedenfalls nichts darüber bekannt, daß er einer ausgesprochenen Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre. Aber Vorfälle außerhalb der Schule haben sich mir eingeprägt. Ein besonders einschneidendes Ereignis muß im Jahre 1934 gewesen sein. Da zog eines Tages durch den Stadtteil Weidenhausen eine SA-Kapelle mit einem SA-Sturm. Und zwischen der Kapelle und dem SA-Sturm ging ein jüdischer Mann, so 25-30 Jahre alt, und er trug ein Schild: Ich habe ein Christenmädchen geschändet. Und zwar hatte er ein Verhältnis mit einer Nicht-Jüdin, war sogar vielleicht mit ihr verlobt. Diese Frau wohnte am Alten Kirchhainer Weg, das ist in der Nähe von dem Stadtteil Weidenhausen. Wie ich hörte, sollte diese Frau auch in dem Umzug mitgeführt werden, wahrscheinlich mit einer entsprechenden Aufschrift, sie sei aber, als die SA an das Haus kam, ohnmächtig gewor-

den. Dieser jüdische Mann, der durch die Stadt geführt wurde, ist mir heute noch in Erinnerung. Ich kann mir sogar das Gesicht noch genau vorstellen. Es war ein unerhörtes Erlebnis für mich, obwohl ich damals erst 10 Jahre gewesen bin.

Im Jahre 1934 kam ich dann in die Höhere Schule, weil mein Vater unbedingt wollte, daß ich eine bessere Schulbildung haben sollte. Die Einschulung in die Höhere Schule war ja damals noch mit Schulgeld verbunden. Das war für die Familie ein ungeheures Opfer. Mein Vater verdiente mit der Reparatur von Fahrrädern und Motorrädern wenig genug, um eine fünfköpfige Familie durchzubringen. Die Höhere Schule war in einem anderen Stadtteil. An dieser Schule konnte man von Anfang an Lehrer sehen, die auch in Uniform unterrichteten. Mit Fortschreiten des Faschismus wurde dann die Uniform im Unterricht nicht mehr getragen; sie wurde von diesen entsprechend engagierten Lehrern nur angelegt bei besonderen Anlässen. Diese faschistisch ausgerichteten Lehrer lenkten ihr Augenmerk besonders auf Schüler, die ihnen suspekt erschienen. Zwangsläufig gehörte ich zu dieser Gruppe, allein schon aufgrund meiner sozialen Herkunft. Allerdings muß man sagen, daß an dieser Schule etwa die Hälfte der Lehrer ausgesprochen faschistisch eingestellt war. Die andere Hälfte war neutral eingestellt. Sie machten selbstverständlich die faschistische Entwicklung mit, denn sie wollten ja ihre Existenz nicht gefährden. Man konnte im Unterricht aber ganz deutlich feststellen, wer nationalsozialistisch ausgerichtet war und wer nicht. Ich erinnere mich z. B. an einen Französisch-Lehrer, der offensichtlich ein Gegner des Systems war. Er mußte, wenn der Unterricht begann, immer mit dem Heil-Hitler-Gruß in die Klasse kommen. Das machte er in einer ganz nonchalanten Art und Weise und sagte nicht pointiert „Heil Hitler“, sondern „Heitler“. Das war also auffällig, selbst für einen Schüler. Es gab auch Lehrer, die das faschistische Gedankengut den Schülern vermitteln wollten, obwohl vom Unterrichtsziel her überhaupt keine Veranlassung dazu bestand. So entsinne ich mich an einen Zeichenlehrer, der uns an und für sich Kunsterziehung beibringen sollte. Aber in dessen Zeichenstunden wurden zuweilen Artikel aus der NS-Zeitung „*Das Reich*“ vorgelesen, was ja nun absolut nicht zu dem Unterricht gehörte. Dieser Lehrer war auch als Maler für *Hermann Göring* tätig. Er hat für ihn viele Jagdbilder gemalt, und daher wohl diese Begeisterung für das NS-Regime. Viele Sportlehrer waren auch extrem nationalsozialistisch ausgerichtet, und es gab sogar Lehrer, die bei besonderen Anlässen die sogenannte Amtswalteruniform trugen.

Ich erinnere mich an einen Geschichtslehrer. Bei ihm wäre es sehr gefährlich gewesen, wenn man nur einen Ton hätte verlauten lassen, daß man mit der ganzen Entwicklung, der HJ und dergleichen, nicht so sehr einverstanden war. Man hätte mit Sicherheit eine Fünf bekommen. Ein Lehrer, ein ganz wilder Nationalsozialist, hatte es besonders auf mich abgesehen. Bei ihm hatten wir glücklicherweise nur Geographie. Es bereitete ihm – so habe ich es jedenfalls empfunden – eine satanische Freude, mich heranzunehmen und mich ständig zu belästigen mit Dingen, die an und für sich gar nicht zum Geographieunterricht gehörten. Er beanstandete z. B.

schon, wenn ich aufgerufen wurde und aufstand, die Art und Weise, wie ich das tat. Das sei völlig undeutsch und der Zeit unangemessen. Man mußte natürlich dann so tun, als ob man diese Ermahnungen doch beherzigen würde, denn in der Situation eines 12-14jährigen Schülers kann man ja nicht erwarten, daß ein besonderer Widerstand gegen solche Dinge geleistet wurde.

In unserer Schule ging es manchmal zu wie in einer Kaserne. Wenn die Ferien begannen, mußte die ganze Schule, alle Schüler, auf dem Schulhof antreten, und dann war die Hakenkreuzflagge gehißt, und die wurde dann in einem Zeremoniell eingezogen, und alle waren ausgerichtet, militärisch angetreten und mußten auf die Hakenkreuzfahne starren. Also für jemand, der rational eingestellt war, wirkte das natürlich absolut lächerlich. Wie kann ich auf ein Stück Tuch starren und so tun, als ob da jetzt ein Heiligtum heruntergeholt würde? Und wenn die Ferien zu Ende waren, ging alles von vorne los. Da wurde wieder angetreten; da wurde die Flagge wieder gehißt und dabei gesungen.

Meinen Eltern fehlte doch etwas das Einfühlungsvermögen in meine Situation. Wenn ich mich beklagt habe, haben sie gesagt: „Na gut, Du mußt Dich halt anpassen und weitermachen. Du willst es ja zu etwas bringen. Dein beruflicher Werdegang soll nicht so sein wie unser eigener.“ Das war immer die letzte Weisheit, die natürlich sehr unbefriedigend war. Aber sie haben immer zu mir gehalten. Eine besondere Situation fällt mir da ein. Weil ich relativ musikalisch war, war ich beizeiten in den Schulchor gekommen und war auch im Schulorchester; da habe ich den Kontrabaß gespielt. Es war irgendeine Feierlichkeit – etwa 1940 –, und unsere Schule mußte an einer Probe im Kunstinstitut teilnehmen. Da kam ein kriegsbeschädigter HJ-Führer, der in Frankreich einen Arm verloren hatte, um sich die Proben anzuhören. Dieser Mensch wirkte auf mich ein wenig lächerlich, und ich konnte mir ein Lächeln nicht verbeißen aufgrund der Art, wie er sich gebärdete. Das hatte er gemerkt. Er kam auf die Bühne und hat mich so heftig ins Gesicht geschlagen, daß ich umgefallen bin. Ich bin dann sofort aus dieser Probe weg und nach Hause gegangen und habe meiner Mutter den Vorfall erzählt. Man sah ja noch die Spuren dieser Schläge. Da sagte sie: da müssen wir zur Polizei gehen. Wir sind dann zur Polizeiwache gegangen, aber den Gang hätte man sich im Grunde genommen sparen können. Zunächst war eine gewisse Aufmerksamkeit bei dem Polizisten vorhanden, aber als er dann hörte, daß dieser HJ-Führer der Täter war, war seine Aktivität sofort erlahmt. Als die Hitlerjugend Pflichtorganisation wurde – 1936 – bin ich in die HJ gekommen; vorher war ich weder im Jungvolk noch in der HJ. Die HJ-Führer richteten ihr besonderes Augenmerk auf diese Jungen, die pflichtmäßig ihren Dienst verrichten mußten. Bei mir kam noch dazu, daß ich immer ziemlich lange Haare getragen habe. Ich wurde von diesen HJ-Führern als sogenannter Tangojüngling bezeichnet und ziemlich hart herangenommen. Der Dienst, der dort gemacht werden mußte, war natürlich eine harte Sache. Es mußte manchmal eine Stunde lang im Laufschritt exerziert werden.

Über so einschneidende Ereignisse wie die „Reichskristallnacht“ und die Judendeportationen ist im Unterricht nicht gesprochen worden. Ich entsinne mich nicht daran, daß die Judenfrage einmal dargestellt worden sei. Die Lehrer, die eine ablehnende Haltung hatten, haben natürlich geschwiegen, und für die Lehrer, die nationalsozialistisch orientiert waren, war das eine Selbstverständlichkeit, daß die Juden ausgeschaltet werden mußten. Die Verfolgung der Juden ist mir natürlich bekannt geworden. Denn es gab in Marburg eine Synagoge, die am 9. November 1938 abgebrannt ist, und ich kann mich noch genau an diesen Tag erinnern. Morgens, als wir zur Schule gingen, stand ein Rauchpilz über der Stadt. Wir haben an diesem Tag gerade eine Arbeit geschrieben. Jedenfalls hat der Lehrer mit keinem Wort auf dieses für alle doch Wahrnehmbare Bezug genommen. Er hat die Arbeit schreiben lassen so, als ob sich in der vorangegangenen Nacht nichts zugetragen hätte. Ich habe früher häufig den Rabbiner zu der Synagoge gehen sehen. Da kam es vor, weil er ja die besondere Rabbinertracht hatte, einen Rock, einen schwarzen Hut und relativ lange Haare, daß er in der damaligen Zeit von Jugendlichen, von Kindern belästigt und angepöbelt worden ist. Das Erstaunliche war, daß die Erwachsenen da überhaupt keinen Einhalt geboten haben, sondern sie ließen das geschehen.

Die Feindbilder gegen andere Völker, die sind auch an unserer Schule intensiv aufgebaut worden. Ich erinnere mich z. B., wenn nur von Franzosen die Rede war, dann ist uns vermittelt worden; die Franzosen sind ein Volk, dessen Hauptziel es ist, mit 40 Jahren in Pension zu gehen; sie seien ausgesprochene Faulenzer. Und die Belgier wurden da gleich mit einbezogen. Ein Lehrer berichtete einmal, er war im Rahmen eines damals auch noch vorzunehmenden kurzfristigen Austausches zu einer Englandfahrt eingeladen worden, und er schilderte, wie er durch Belgien gereist sei; der erste Eindruck, den er von Belgien gehabt hätte, auf einer Bahnstation hätte ein Bahnbeamter in einer ganz legeren Haltung gestanden, müde die Kelle gehoben und hätte einen roten Schal in der Jacke gehabt. Also solche Kleinigkeiten wurden da schon benutzt, um ganze Völker zu diffamieren.

Was die slawischen Völker anbetrifft, über Polen ist eigentlich nie speziell gesprochen worden, und die Sowjetunion wurde natürlich insbesondere von der Lehrerkategorie, die ich schon angesprochen habe, als etwas bezeichnet, das geradezu teuflisch und fürchterlich ist, etwas, was so ununanständig war, daß man normalerweise gar nicht darüber spricht.

Ab 1941 wurde die Klasse in der Oberschule immer kleiner, weil eine große Bereitschaft bestand, sich freiwillig zum Militärdienst zu melden, wobei man natürlich nicht mit Sicherheit sagen kann, welche Motive dafür maßgebend waren. Bei manchen wird es wirklich Begeisterung gewesen sein. Manche haben wohl auch gedacht, sich auf diese Weise vor dem Abitur drücken zu können. Unsere Abiturklasse im Jahre 1942 bestand deshalb nur noch aus etwa 15 Personen. Ursprünglich waren es etwa 30. Ich bin vor der Einberufung zur Wehrmacht bewahrt worden,

weil ich zunächst wegen eines Herzfehlers als zeitlich untauglich erklärt wurde. Weil ich nicht zum Militärdienst herangezogen wurde, konnte ich im Sommer 1942 ein Studium aufnehmen. Ich habe mich zum Jura-Studium entschlossen, ohne im Grunde besonders motiviert gewesen zu sein. Vielleicht spielte da auch die Vorstellung meines Vaters eine Rolle, der sagte, ein Advokat ist eine gute Sache. Wahrscheinlich wäre er das selbst gern geworden, und das wird so die Motivation gewesen sein. So habe ich das Jurastudium begonnen, konnte es aber nur 3 Semester durchführen. Ich war auch in einer etwas schwierigen Situation, weil ich jeweils, wenn die Neuzulassung zu den Semestern kam, nie angeben konnte, daß ich in einer Parteiorganisation war, was wahrscheinlich günstiger für die weitere Zulassung gewesen wäre. So wurde ich dann im Jahre 1944 dienstverpflichtet zur Eisenbahn.

Im Jahr 1945 sollte ich nun noch zum Volkssturm gezogen werden. Ich war natürlich über die Kriegslage genauestens informiert, weil ich ständig ausländische Sender gehört habe, auch mit anderen Personen zusammen; ich war also bewußter geworden. In der Hauptsache habe ich Radio London und Freitagabends Radio Beromünster gehört. Und bei guten atmosphärischen Bedingungen konnte man auch den Sender des Nationalkomitees Freies Deutschland vernehmen, der allerdings meistens extrem gestört war. London war allerdings auch gestört, aber man hat offenbar durch gewisse Manipulationen im Wellenbereich den Sender doch immer wieder durchgebracht. Man konnte ihn relativ gut vernehmen. Und weil mir die Einziehung zum Volkssturm drohte, habe ich mich in Marburg abgesetzt und bin zu Verwandten in den Vogelsberg per Rad gefahren, was damals schon recht schwierig war, da dauernd Tieffliegerangriffe waren. Aber im Vogelsberg sollte nun der Volkssturm auch ausgehoben werden. Und da bin ich dann mit einem Nachbarn in die Wälder geflüchtet. Dort trafen wir einen Soldaten, der sich auch bereits abgesetzt hatte. Er wollte sich uns anschließen, was wir gar nicht gern sahen, weil er ja uniformiert war und wir waren nicht uniformiert. Die Situation war ja insofern etwas günstiger für uns. Es sind dann am 31. März 1945 im Vogelsberg die Amerikaner eingerückt. Wir hatten ja, obwohl wir uns teilweise im Wald aufgehalten haben, ständig Verbindung mit den Dorfbewohnern, mit meinen Verwandten, mit der Familie dieses anderen Mannes, die uns Essen gebracht haben. Wir haben den Einmarsch der Amerikaner praktisch als Befreiung erlebt – als Befreiung vom Faschismus.

Das Gespräch führte Barbara Bromberger

In: Informationen. Studienkreis zur Erforschung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945, 1/1984, S. 8-9

In der Justiz nie heimisch geworden[1]. Interview mit dem Frankfurter Landgerichtsboten im Jahre 1989

Zur Person: Heinz Düx war bis zu seiner Pensionierung Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt. Als Richter war er u. a. mit der Frage der Wiedergutmachung für die Opfer der NS-Herrschaft befaßt und ist auf diesem Gebiet auch durch Veröffentlichungen hervorgetreten. Viele werden ihn als unbequemen Querdenker bezeichnen. In der Justiz ist er nach eigener Aussage nie heimisch geworden. Mehrfach war er Gegenstand großer und kleiner Anfragen im hessischen Landtag.[2]

Frage: Wir möchten Sie zunächst fragen, wie Sie auf den Gedanken gekommen sind, Jura zu studieren.

Düx: Das ist etwas schwer nachvollziehbar. Ich bin ja während der Herrschaft des Nationalsozialismus zur Schule gegangen und habe auch in dieser Zeit das Abitur gemacht: das war im Jahre 1942. Dann stellte sich die Frage, was man beruflich weiter tut. Mit Rücksicht darauf, daß ich während der NS-Zeit schon zu den sogenannten schwarzen Schafen gehört habe, die also nicht vom Regime anerkannt worden sind, habe ich mich dazu entschlossen, das Jurastudium anzupacken. Und zwar weil ich mir mit meinem damaligen Bewußtseinsstand sagte: das ist vielleicht für dieses Regime das geeignete Studium. Ich stellte mir vor, man könnte mit Hilfe dieses Studiums das Recht durchsetzen. Also habe ich sozusagen aus rechtsstaatlichen Gründen studiert, und zwar in der Erwartung, daß dieses Regime wieder zusammenbrechen wird und daß man nach dem Zusammenbruch in der Lage sein müßte, etwas Neues aufzubauen. Das ist natürlich etwas merkwürdig, man muß ja in Betracht ziehen, daß im Jahre 1942 der größte Teil des deutschen Volkes noch darauf ausgerichtet war, dem nationalsozialistischen Regime zum Endsieg zu verhelfen. Aber es gab damals auch einige Leute, die diesem System kritisch gegenübergestanden haben. Dazu habe ich halt gehört. Ich habe damals schon Fremdsender gehört. Ich galt auch in der Schule als ein Gegner des Regimes. Einmal wurde eine Klassenzeitung verfaßt. Da wurde gesagt: „In der linken Ecke sitzt der Heinz; das ist der Staatsfeind Nummer eins." Es war immer etwas gefährlich, eine andere Meinung zu vertreten als die damals übliche. Auf der anderen Seite bin ich von den anderen Mitschülern, selbst von solchen, die als HJ-Führer fungierten, bis zu einem gewissen Grad toleriert worden. Es gab da innerhalb der höheren Schule

---

1 Die Überschrift wurde vom Herausgeber gewählt.

2 Nach einer jüngsten Erhebung über die Abgeordneten des Hessischen Landtages waren zeitweilig ein Drittel der Abgeordneten ehemalige NSDAP-Mitglieder. 12 Abgeordneten konnten Mitgliedschaften in der SS und Waffen-SS, darunter mehrere hohe Dienstränge, aktive Dienste in SS-Totenkopf und SS-Polizeieinheiten sowie Funktionen in zentralen SS-Ämtern wie dem SS Rasse- und Siedlungshauptamt in Berlin nachgewiesen werden. Alle im Landtag bis 1999 vertretenen Fraktionen hatten frühere NSDAP-Mitglieder in ihren Reihen. Die politisch links stehenden Parteien waren weniger betroffen als die Parteien „bürgerlich-konservativer Ausrichtung". Siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.2.2013. Anm. d. Hrsg.

eine gewisse Solidarität. Das Denunziantentum, das ja im deutschen Volk sehr ausgeprägt war, hat, zumindest was unsere Schule anbetrifft, nicht in der Weise um sich gegriffen, daß sich die Schüler untereinander denunziert haben. Das muß ich zur Ehrenrettung der Personen sagen, die mit mir in eine Klasse gegangen sind. Es gab sogar auch Personen, denen man aus dem Weg gehen mußte. Daran habe ich mich auch gehalten. Man mußte schon Zurückhaltung üben, denn trauen konnte man in der damaligen Zeit niemandem. Wenn ich es jetzt zusammenfasse, habe ich auch Glück gehabt, daß ich nicht denunziert worden bin.

Frage: Wie kamen Sie denn zu der oppositionellen Haltung zum Nationalsozialismus; das wird einem ja nicht in die Wiege gelegt; oder vielleicht doch?

Ich bin aufgewachsen in Marburg, in dem Stadtteil Weidenhausen. Dieser Stadtteil war dadurch geprägt, daß es Anhänger der sogenannten demokratischen Parteien dort so gut wie keine gab. Entweder waren die Leute dort Faschisten oder Kommunisten. Ich hatte aufgrund der familiären Bindungen von Anfang an eine gewisse Affinität zum Kommunismus. Der Ehrlichkeit halber muß man sagen, daß, als der Faschismus sich durchsetzte im Jahre 1933, von den Kommunisten auch viele zu den Nationalsozialisten übergelaufen sind. Die allgemeine Volksbegeisterung für das faschistische Regime, die hat auch vor ehemaligen Gegnern keinen Halt gemacht. Aber aufgrund der Umstände der Umgebung war es so, daß ich an das faschistische System auch aus Gründen meines Alters nie herangeführt worden bin. Im Zeitpunkt der sogenannten Machtergreifung war ich neun Jahre. Ich bin eigentlich immer auf dem Stadium stehengeblieben, daß ich mich dem linken Lager zugerechnet habe. Dann muß man bedenken, daß in diesem Stadtteil viele Sinti und Roma beheimatet waren. Von einigen Ausnahmen abgesehen, waren das natürlich auch keine Anhänger des faschistischen Regimes. Es gab auch dort einige, die versucht haben, damit zu sympathisieren. Aber selbst, wenn sie zunächst in Verbände wie die SS aufgenommen worden sind, wurden sie dann, nachdem die rassistischen Prinzipien sich richtig durchgesetzt hatten, aufgrund des Reichsbürgergesetzes von 1935 wieder aus diesen Verbänden ausgemerzt. Es ist ja auch gar keine Schande zu sagen, daß es darunter einige gab, die sich dem zugewendet haben. Es gab ja auch viele Juden, die, wenn sie die Möglichkeit gehabt hätten, bei den Faschisten mitzumachen, dort mitgemacht hätten.

Frage: Wie muß man sich die Zustände an den juristischen Fakultäten damals vorstellen?

Düx: Es kam auf die Haltung des Professors an. Es gab Professoren, die prononciert die Ideen des Faschismus vertreten haben. Andere hatten sich Fachgebiete ausgewählt, wo sie nicht so extrem für das Regime einzutreten brauchten – man denke beispielsweise an das Fach Rechtsgeschichte: – das war natürlich ein relativ unverfängliches Fach. Ich erinnere mich an einen Professor *Conrad*; bei dem habe ich gehört. Da könnte ich keinesfalls sagen, daß das ein Anhänger des faschistischen Regimes gewesen ist. Es gab aber auch Professoren, die ganz extrem für die

damals maßgebenden Ideen eingetreten sind. Da war zum Beispiel der Strafrechtler *Zimmerl*. Bei dem *Zimmerl*, der offenbar ein alter Parteigenosse war, macht sich dann allerdings in den Jahren, in denen ich studiert habe, bemerkbar, daß er in eine gewisse Opposition zu dem Regime getreten ist. Er war zwar ein Nationalsozialist, aber er lag nicht absolut auf Parteilinie. Es gab ja auch im Rahmen der faschistischen Bewegung Oppositionsbewegungen; man braucht ja nur mal zu denken an die Gebrüder *Strasser*. Wahrscheinlich wird er so etwas in dieser Richtung gedacht haben. Er hat sich natürlich gehütet, das in irgendeiner Weise bekanntzugeben, das wäre ja für ihn in Bezug auf seine Weiterbeschäftigung nicht das Richtige gewesen.

In Marburg war auch tätig als Handelsrechtler der Professor *Reinhardt*. Den habe ich allerdings in einer sehr unangenehmen Erinnerung. Nach meiner Erinnerung war das ein Professor, der immer unter Tragung des Parteiabzeichens zu den Vorlesungen erschien. Dann war ja auch der berüchtigte *Schwinge* in Marburg gewesen. Der war allerdings zu meiner Zeit als Kriegsrichter nach Wien abgeordnet gewesen. *Schwinge* hat dann nach dem Krieg in Marburg eine große Karriere gemacht. Er ist dort Rektor geworden und war auch lange Jahre Dekan der juristischen Fakultät.

Die typische nationalsozialistische Haltung hat natürlich auch in die Ausbildung Eingang gefunden, insbesondere in solchen Fächern wie Verfassungsrecht. Das war damals nicht mit einem Professor besetzt; es war ja immerhin in der Kriegszeit; es herrschte Personalmangel, da betätigte sich ein Landgerichtsrat namens *Hamel*[3] als Lehrbeauftragter. Dieser Landgerichtsrat war, was das Verfassungsrecht anbetrifft, ein glühender Verehrer des Führerprinzips. Der hat sozusagen mit verklärtem Blick darüber gesprochen, daß die Weimarer Verfassung nicht mehr maßgebend sei, obwohl das ja von manchen damals auch noch vertreten worden ist. Seine Position war die, daß jetzt eine Verfassung sui generis vorhanden sei, ungeschrieben, in der das reine Führerprinzip herrsche.

Frage: Fanden denn solche Schriften wie von Forsthoff „Der totale Staat" Beachtung an der Universität?

Düx: Ja, das fanden sie. Das war natürlich die empfohlene Literatur, um an das Verfassungsrecht herangeführt zu werden. Was das Zivilrecht anbetraf, da spielte eine erhebliche Rolle das, was *Karl Larenz*[4] sagte; und *Larenz* war ja auch ausgerich-

---

3 Walter Hamel (1896-1970) wurde nach Jahren seiner Lehrtätigkeit als Landgerichtsrat am 23.1.1945 an der Universität Marburg zum außerplanmäßigen Professor ernannt und gehörte der Fakultät in dieser Funktion bis 1970 an. Anm. d. Hrsg.

4 Prof. Dr. jur. Karl Larenz (1903-1993) war ein namhafter Zivilrechtler sowohl im Nazi-Regime als auch in der Alt-BRD. Er gehörte zusammen u.a. mit Ernst Rudolf Huber der Kieler Schule, einem Kreis von „Vordenkern der nationalsozialistischen Rechtserneuerung" an. Mitglied der NSDAP (ab 1937) und des NS-Juristenbundes. In seiner 1935 erschienenen Schrift „Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe" setzte er mit pseudowissenschaftlichen und hochtrabenden Klimmzügen den Programmpunkt 4 des NSDAP-Programms von 1920 „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist… Kein Jude kann daher Volksgenosse

tet auf die Beachtung des nationalsozialistischen Prinzips. Das wurde meist eingeführt unter dem Deckmantel „deutschrechtlicher Strukturen". Diese deutschrechtlichen Strukturen, die ja im Gegensatz zum römischen Recht mehr auf den kollektiven Gedanken ausgerichtet waren, waren für die nationalsozialistische Rechtsauffassung im Rahmen des Zivilrechts ein willkommenes Instrumentarium, um diese Gedanken von Blut und Boden und dergleichen den damaligen Studenten näherzubringen. Das deutschrechtliche Prinzip habe ich allerdings während meiner Studienzeit auch aus einer anderen Sicht kennengelernt. Ich habe unmittelbar nach dem Krieg promoviert bei Professor Freiherr *von Minnigerode*. Und dieser Professor war ein sogenannter Deutschrechtler. Allerdings hätte man ihn nicht als einen Nationalsozialisten bezeichnen können – das war einer von der alten konservativen Richtung. Ich habe die Doktorarbeit geschrieben über „die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung bis zum Jahre 1914". Als die Universität noch geschlossen war, habe ich mir vom amerikanischen Stadtkommandanten eine Genehmigung geben lassen, das juristische Seminar und die Universitätsbibliothek zu benutzen. Da habe ich die notwendige Literatursammlung vorgenommen. Das war allerdings eine mühselige Sache, denn von der Literatur über die Gewerkschaftsbewegung aus der Zeit vor 1933 war natürlich nur noch wenig vorhanden. Die hatte während der NS-Zeit unter Verschluß gestanden. Aber es ist mir dann doch gelungen, nachdem sich zwölf Jahre auf diesem Sektor nichts zugetragen hatte, eine entsprechende Arbeit zu verfassen. Die habe ich in den Jahren 1945 und 1946 geschrieben.

Frage: Und was haben Sie während des Referendariats erlebt?

Düx: Da kam ich zunächst nach Treysa zu einem kleinen Amtsgericht. Da hatte ich einen Ausbilder, mit dem ich sehr gut zurechtkam. Dieser war ursprünglich nicht Richter, sondern in Berlin in einer großen Wirtschaftspraxis Anwalt tätig gewesen. Er war kein Parteigenosse und deshalb ohne weiteres für den Richterdienst, damals noch unter amerikanischer Verantwortung, zugelassen. Mit ihm war ich sehr zufrieden, und er war auch zufrieden mit mir; er hat mir ein lobenswertes Zeugnis verabreicht, obwohl ich politisch mit ihm auch nicht sonderlich zurechtgekommen bin. Ich bin damals nach 1945 unmittelbar in die Kommunistische Partei eingetreten. Die KPD hatte sich neu gebildet, und ich habe den ganzen Gründungsvorgang, zumindest auf der lokalen Ebene, miterlebt. Ich war damals ja erst 21 Jahrs alt. Die Kommunistische Partei galt damals als eine demokratische Partei, die von allen akzeptiert wurde. Es gab natürlich auch Leute, die meinten, daß das die Partei der Zukunft sei. Das habe ich auch gemeint; sonst wäre ich ja nicht eingetreten. Dann bin ich bei dem Landgericht in Marburg und dem Oberlandesgericht in Frankfurt Referendar gewesen.

---

sein" im Verhältnis 1:1 durch. Larenz selbst war von 1935 bis 1945 in Kiel Inhaber des Lehrstuhls des Rechtsphilosophen Gerhart Husserl, der als „ncht-arisch" 1933 aus dem Dienst entfernt worden war. Anm. d. Hrsg.

Man mußte damals dreieinhalb Jahre Ausbildung machen. Im November 1946 hatte ich mein Referendarexamen absolviert. Ich war in der Examensgruppe des ersten Examens nach der Wiedereröffnung der Universität. Zuvor hatte ich noch zwei oder drei Semester unter der amerikanischen Besatzungsmacht absolviert. Da gehörte ich zu dem sogenannten Zulassungsausschuß an der Universität. Alle die sich einschreiben wollten, wurden politisch durchleuchtet. Ich war Beisitzer; Vorsitzender dieses Ausschusses war Professor *Krauss*, ein Romanist, der dann später nach Leipzig gegangen ist. *Krauss* war auch Mitglied der KPD. Weiterer Beisitzer war Professor *Grunau*, der später außerplanmäßiger Professor für Nationalökonomie in Marburg geworden ist. *Grunau* kannte ich auch aus der Studienzeit. Wir hatten da gewisse Kontakte zu Luxemburger Studenten. Wir haben Nachrichten ausgetauscht, weil wir immer die fremden Sender abgehört haben. Es hatte sich an der Universität eine kleinere Gruppe gebildet, die bestens informiert war über alle Ereignisse, die gegen das faschistische Regime, also gegen Deutschland gerichtet waren. Sie dürfen natürlich nicht davon ausgehen, daß der Zulassungsausschuß demokratisch eingesetzt gewesen ist. Die Universität ist von den Amerikanern eröffnet worden, und die Amerikaner haben bestimmt, wer geeignet war, diese Funktion zu übernehmen. Bei den Amerikanern gab es, wie bei den Russen auch, Politoffiziere. Diese Politoffiziere waren meist ehemalige Deutsche, meist jüdische Emigranten, die in amerikanischer Uniform zurückkehrten. Musterbeispiel dafür ist der frühere Rechtsanwalt *Ormond*, der dann später auch am Auschwitz-Prozeß als Nebenkläger teilgenommen hat. *Ormond* war nach England emigriert und kam zurück als Captain.

Frage: Gab es eigentlich für Referendare ein Gehalt, konnte man davon leben?

Düx: Nein, da konnte man nicht von leben. Es gab eine Unterhaltsbeihilfe von 100,- Reichsmark monatlich. Ich hatte 1947 bereits geheiratet, das war im Grunde genommen unmöglich. Ich habe ab 1945 bei einem Marburger Anwalt gearbeitet und habe so nebenbei ein bißchen was verdient. Eigentlich hatte ich auch vor, Rechtsanwalt zu werden. Aber so Ende der vierziger, Anfang der fünfziger Jahre setzte ja in der Bundesrepublik die restaurative Phase ganz intensiv ein. Das ging los mit dem Korea-Krieg, daß sich die Alliierten entzweiten. Das war natürlich für alle diese Leute wie mich, die zu einem ganz extrem linken Lager gehörten, eine schlechte Sache. Wir wurden ja dann so angesehen, wie man zunächst die Angehörigen der NSDAP angesehen hatte. Weil ich frühzeitig bei diesem Rechtsanwalt *Kaufmann* in Marburg mitgearbeitet hatte, wäre ich sicher auch in diese Praxis hineingekommen, aber er hatte dann offenbar doch Bedenken, mich zu übernehmen, weil ich dann in einem etwas eigenartigen Licht wegen meiner Parteizugehörigkeit erschien. Er hat mich aber einem Frankfurter Anwalt empfohlen. So bin ich nach Frankfurt gelangt. Da bin ich aber in eine Praxis hineingekommen, die, was den bürgerlichen Status anbetrifft, noch viel ausgeprägter war als die Marburger Praxis. Der Anwalt, bei dem ich dort war, war der frühere Börsenkommissar von Frank-

furt. Das war dann eine schwierige Sache, dort Fuß zu fassen; da mußte man schon einigermaßen betucht sein. Daran mangelte es mir, und darum bin ich in den Staatsdienst eingetreten. Unmittelbar nach dem bestandenen zweiten Examen war ich schon einmal im Staatsdienst, und zwar beim Landgericht Kassel und dann kurze Zeit im Justizministerium in Wiesbaden. Da kam dieser Frankfurter Anwalt hin und wollte irgend etwas in Erfahrung bringen wegen einer Durchführungsverordnung zum Entschädigungsgesetz. Es gehörte nämlich damals zu meinem Aufgabenkreis, so etwas zu formulieren. Da habe ich mich mit dem so ein bißchen unterhalten. Da sagte der: wissense was, junger Freund, fangen Sie bei mir an. Da verdienen sie das Doppelte. Das habe ich dann auch gemacht. Leider ist dieser Anwalt – vielleicht hätte ich doch dort bleiben können – sehr frühzeitig verstorben. Er hat im Rhein gebadet zu Pfingsten; da hat ihn der Schlag getroffen. Der andere Sozius war der Sohn aus einer Seifenfabrik; ich will den Namen nicht nennen, weil er hier in den Frankfurter Raum gehört; mit dem verstand ich mich nicht so gut. Da bin ich dann doch wieder in den Staatsdienst zurück.

Frage: Und man hat Sie wieder genommen?

Düx: Freilich, weil ich Experte für diese Wiedergutmachungsgeschichten war. Ich hatte schon bei dem Marburger Anwalt für die Marburger Juden die Anmeldungen nach dem amerikanischen Rückerstattungsgesetz gemacht.

Der Wiederaufbau der Justiz ist natürlich nicht so verlaufen, wie ich mir das 1945 mit meinen damals jugendlichen Vorstellungen gedacht hatte. Es ging ja darum, den Nationalsozialismus mit Stumpf und Stil auszurotten. Das war dis Zielvorstellung, und die ist ja keinesfalls verwirklicht worden. Die Justiz ist alsbald wieder überschwemmt worden von den alten Kräften. In der DDR ist man etwas anders verfahren. Da hat man die sogenannten Volksrichter eingeführt, die ja hier sehr verpönt gewesen sind. Aber ich persönlich muß sagen, das war an sich der richtige Schritt. Man wollte eben mit den belasteten Kräften nichts mehr zu tun haben. Die Volksrichter in der DDR waren ja auch nur ein Übergangsstadium. Alsbald ist man dazu zurückgekehrt, daß man wieder ein normales Jurastudium absolvieren mußte, um Richter zu werden. Die Volksrichter waren nur eine Notlösung – aber meines Erachtens eine notwendige Maßnahme. Jedenfalls bei uns hier ist das alles anders verlaufen. Das Einsickern der alten Kräfte hat auch dazu geführt, daß sich unter den jüngeren Richtern auch kein Aufbruchsgeist geltend machen konnte. Die Folge war, daß ich innerhalb der Justiz im Grunde genommen als eine Ausnahme betrachtet worden bin. Man hat dann natürlich die Ausnahme zu einem Instrument gemacht, und zwar dergestalt, daß ich eingesetzt worden bin für Tätigkeiten, die mit der Vergangenheitsbewältigung zu tun hatten.

Frage: Sie sind bewußt so eingesetzt worden?

Düx: Bestimmt, so sehe ich das. Man wollte doch gewisse Leute für gewisse Tätigkeiten verwenden, um nach außen hin sagen zu können; auch wir sind bestrebt, an

gewisse Funktionen manche Leute nicht heran zu lassen, obwohl das auch nicht durchgehalten worden ist. Wir haben ja vorhin schon einmal das Beispiel von diesem Wiedergutmachungsrichter, der in Hamburg tätig geworden ist, erwähnt, der während der NS-Herrschaft an Rasseschande-Urteilen mitgewirkt hatte und dann später Vorsitzender einer Wiedergutmachungskammer wurde. Ich habe dann zwei Komplexe in der Justiz über 35-40 Jahre bearbeitet. Das war zum einen der Komplex Wiedergutmachung; zum anderen war ich sieben oder acht Jahre Untersuchungsrichter für NS-Gewaltverbrechen. Da habe ich den Frankfurter Auschwitzprozeß als Untersuchungsrichter vorbereitet. Teilweise bin ich auch bei den Euthanasiedelikten tätig gewesen. Aber das war mehr eine Randbeschäftigung.

Frage: Hat sich denn dieser Geburtsfehler der Justiz, die schnelle Restauration, in der Struktur oder der Stimmung in der Justiz niedergeschlagen?

Düx: Das würde ich sagen. Auch Altersgenossen von mir, die ja nach den Begriffen von 1945 zu der sogenannten jüngeren Generation in der Justiz gehörten, habe ich zum größten Teil immer mit großer Skepsis betrachtet. Viele stammten ja aus Familien, die dem NS-Regime sehr nahegestanden hatten. Diese soziologischen Untersuchungen, daß der größte Teil der Richter aus Beamtenfamilien stammt, die hellen doch schon vieles auf. Die Beamtenfamilien sind doch kaum Gegner des NS-Regimes gewesen; das waren Mitläufer oder Parteigänger. Und die Kinder, die daraus hervorgegangen sind, haben das bewahrt. Es wäre vielleicht alles anders verlaufen, wenn der kalte Krieg zwischen den Großmächten nicht gekommen wäre. Dann wäre die Struktur anders geworden. Aber der kalte Krieg hat dazu geführt, daß sich restaurative Kräfte allgemein breit machen konnten. Infolgedessen blieb auch der Geist erhalten, und es gab keine richtige Einwirkung auf die jüngere Generation in einem radikaldemokratischen Sinne. Man machte eigentlich weltanschauungsmäßig an dem Punkt weiter, der am 8. Mai 1945 bestanden hatte.

Frage: Wieso konnte dann jemand wie Sie Vorsitzender Richter an einem OLG-Senat werden?

Düx: Meine weltanschauliche Einstellung war ja stets bekannt, und ich bin häufig Gegenstand von irgendwelchen Anfragen im Landtag, von großen und kleinen, geworden. Die erste große Anfrage datiert, glaube ich, aus dem Jahr 1976. Da hatte der Landtag in der Plenarsitzung eine Stunde lang über mich debattiert. Warum ich trotzdem diese sogenannte Karriere gemacht habe, hing meines Erachtens damit zusammen, daß ich, was die bürgerlichen Vorstellungen von einem guten Juristen betraf, alles mitgebracht hatte – ich hatte das erste und das zweite Examen mit „Gut“ gemacht. Deshalb konnten die Leute einfach nicht an mir vorbei gehen. Wenn sie mich übergangen hätten, obwohl das ja nach Kräften versucht worden ist, hätte das dann so ausgesehen, als ob jemand, der nicht zu den Kräften gehört, die das Sagen gehabt haben, benachteiligt worden wäre.

Frage: Haben Sie denn in den fünfziger Jahren das berühmt-berüchtigte KPD-Urteil noch als Mitglied der KPD erlebt?

Düx: Da war ich in Frankfurt und hatte mich an dem Parteileben nicht mehr beteiligt. Ich bin dann, angesprochen von Bekannten, in die SPD eingetreten. Aber der Umstand, daß ich zu den Kräften gehörte, die politisch weiter gingen als die SPD, hat eigentlich immer weitergewirkt, das war auch bekannt. Schwierigkeiten habe ich auch weiterhin gehabt. Zum Beispiel von CDU-Seite her ist immer wieder versucht worden, mich auszuschließen und darauf hinzuwirken, daß ich aus dem Dienst entfernt werde. Als die bereits erwähnte Anfrage in Landtag gelaufen ist, da war *Hemfler* Justizminister. Den hatte ich kennengelernt im Jahre 1951, als ich in Kassel kurz bei der Justiz gearbeitet habe. *Hemfler* war dort bei einer Rückerstattungskammer tätig. *Hemfler* gehörte zu einem Personenkreis, der den deutsch-polnischen Krieg noch auf polnischer Seite mitgemacht. hatte. Er war ein sogenannter Volksdeutscher. Er hat sich bei der Landtagsanfrage schützend vor mich gestellt. Zu dessen Ministerzeit ist auch meine Ernennung zum Vorsitzenden Richter am OLG ausgesprochen worden.

Frage: Haben Sie denn zu der Zeit noch das Gefühl haben müssen, daß die Kollegen am OLG Sie irgendwie anders behandelt haben?

Düx: Ach, das Gefühl habe ich eigentlich immer gehabt. Auf der anderen Seite muß ich sagen: ich habe auch keinen Hehl daraus gemacht, erkennen zu geben, was ich von den Leuten hielt. Diese ganzen kleinbürgerlichen Typen, mit denen habe ich eigentlich nie Kontakt gepflegt. Ich habe gewisse Kontakte bei der Justiz gehabt. Das waren einmal einige wenige Leute, die mir weltanschaulich ein bißchen nahegestanden haben. Dann aber auch Leute aus dem Großbürgertum – die ja auch in der Minderzahl in der Justiz sind – mit geweitetem Horizont. Mit denen kann man sich ja auch unterhalten, wenn man weltanschaulich völlig verschiedener Auffassung ist. Ein Dorn im Auge waren mir immer diese Spießertypen in der Justiz. Deren Zahl ist ja Legion; daraus besteht ja die Justiz in der Hauptsache.

Frage: Auch am Oberlandesgericht?

Düx: Da besonders – je höher die Instanz, um so vertrackter ist die Angelegenheit.

Frage: Wiedergutmachung hat ja, verkürzt gesagt, bedeutet, daß man Menschen, denen unter der NS-Zeit Eigentum, Firmen usw. weggenommen wurde, versucht hat wieder in ihr altes Recht zu setzen. Wie erfolgreich waren denn diese Bemühungen?

Düx: Die Rückerstattung von Firmen ist noch einigermaßen zufriedenstellend gelaufen. Sie lief in einer Phase an, als die restaurativen Kräfte noch nicht das Sagen hatten, so um 1947. Es ist ja auch ein amerikanisches Gesetz gewesen, das Rückerstattungsgesetz, Militärregierungsgesetz Nummer 59, und das hat schon Vorsorge getroffen. Diese Gesetzgeber haben sich schon vorstellen können, wie das laufen würde mit den deutschen Richterpersönlichkeiten. Es war daher dafür gesorgt, daß zumindest eine Instanz vorhanden war, die mit dem deutschen Richtertum gar nichts zu tun hatte. Das war das oberste Rückerstattungsgericht für die amerikani-

sche Zone, residierte in Nürnberg und war mit amerikanischen Richtern besetzt. In den anderen Zonen, der britischen und der französischen, war das genauso. Später ist das dann zusammengelegt worden zum obersten Rückerstattungsgericht. Und dieses oberste Rückerstattungsgericht ist aufgrund des Generalvertrages, der anläßlich der Gründung der Bundesrepublik geschlossen worden ist, vorbehalten worden. Das existiert heute noch und zwar in Herford. Die wenigen Fälle, die noch nicht abgewickelt worden sind, müssen, wenn das Rechtsmittel eingelegt wird, an die oberste Instanz nach Herford gegeben werden. Der BGH hat in der Sache überhaupt nichts zu vermelden. Das wäre die beste Lösung gewesen auch für die anderen Wiedergutmachungsangelegenheiten. Leider sind, was die Entschädigung anbetrifft, die immateriellen Schäden also, von Anfang an auf dem rein deutschen Instanzenzug angewendet worden.

Dem Rückerstattungsgesetz unterfielen alle Personen, die aus rassischen, religiösen, politischen oder weltanschaulichen Gründen Vermögenseinbußen erlitten hatten. Das war hauptsächlich der jüdische Bevölkerungsteil, weil ja viele Juden Inhaber von Firmen oder anderen Vermögenswerten gewesen sind, die dann zurückerstattet werden konnten. Die Vermögenswerte des jüdischen Bevölkerungsanteils sind ja ab 1938, ab der Kristallnacht, total enteignet worden.

Frage: Da gibt es für mich eine ganz erschreckende Zahl: man hat Ende der vierziger Jahre festgesetzt, daß es für einen Monat Konzentrationslagerhaft 150,- Mark zu geben hat – und dieser Satz gilt heute noch.

Düx: Ja, das gilt heute noch: für jeden angefangenen Monat in einem Konzentrationslager, einem Zuchthaus oder einem Arbeitslager 150,- Mark. Diese Summe hat vielleicht in Jahre 1949, als das erste Entschädigungsgesetz von den Amerikanern kreiert werden ist, eine gewisse Berechtigung gehabt. Aber man hat dann bei Neuregelungen immer wieder begierig auf diese 150,- zurückgegriffen, und so gilt das heute noch. Wer heute erst seine Haftentschädigung bekommt, der bekommt auch heute noch 150,- DM für einen Monat Haft.

Die Kommunisten sind von Anfang an bei der Entschädigung benachteiligt worden. Denn in dem § 6 des Bundesentschädigungsgesetzes ist die Möglichkeit vorgesehen, daß Personen, die vom NS-Regime verfolgt worden sind, Entschädigung versagt werden kann, wenn sie nach 1956 die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft haben.

Wie Sie ja alle wissen, ist das in der Hauptsache den Kommunisten zur Last gelegt worden. So sind viele, die an und für sich eine Entschädigung verdient gehabt hätten, um diese Entschädigung gebracht worden. Nun hat in den letzten Jahren eine etwas geläuterte Betrachtung Platz gegriffen. Man hat jetzt in einigen Ländern, vorzugsweise mit sozialdemokratischen Regierungen, dafür gesorgt, daß der § 6 Bundesentschädigungsgesetz nicht mehr praktiziert wird. So auch hier in Hessen. Deshalb bin ich auch trotz der langjährigen Entschädigungstätigkeit nie mit einem Fall

konfrontiert worden, in den ein Kommunist von der Entschädigung ausgeschlossen werden sollte. Aber in anderen Ländern – Bayern und Niedersachsen z.B. – geht das lustig weiter bis zum heutigen Tag.

Sinti und Roma hätte man nach dem Gesetzeswortlaut nicht benachteiligen können, denn alle rassisch Verfolgten sollten ja Entschädigung bekommen. Sinti und Roma sind natürlich nach den Nürnberger Gesetzen genauso rassisch vorfolgt worden wie der jüdische Bevölkerungsteil. Aber Sie werden vielleicht aus eigener Erfahrung wissen: Sinti und Roma werden ja bis heute von vielen Deutschen über die Schulter angesehen. Gerade bei den kleinbürgerlichen, kleinkarierten Richtern und Verwaltungsbeamten ist es natürlich vorgekommen, daß Sinti und Roma bei der Regelung der Entschädigung benachteiligt worden sind. Aus meiner Sicht war das eine weit verbreitete Praxis. So ist das Problem Sinti und Roma überhaupt entstanden. Das sind Benachteiligte der Verwaltungsbehörden und der Rechtsprechung. Das Gesetz ist gut; wenn man es richtig angewandt hätte; dann wäre alles bestens in Ordnung gewesen. Wie im Verfassungsrecht – die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist ja auch eigentlich eine gute Verfassung; es ist nur die Frage mit welchem Geist sie erfüllt wird.

Frage: Können Sie vielleicht noch etwas zu dem Euthanasieverfahren sagen? Hatte das etwas mit Hadamar zu tun?

Düx: Nein, mit Hadamar nicht. Ich hatte einen Komplex zu bearbeiten, der spielte sich in Österreich ab, und zwar in der Euthanasieanstalt Hartheim; das ist bei Linz. In dieser Euthanasieanstalt wurden zunächst sogenannte Geisteskranke in derselben Weise vergast wie in den reichsdeutschen Anstalten, wie zum Beispiel in Hadamar. Später sind dort Häftlinge von Mauthausen im Rahmen der Aktion 14 F 13 vergast worden. 1944, 1945 und 1943 auch schon. Da war ein Arzt angeschuldigt und verschiedene Leute aus der Verwaltung dieser Anstalt. Die hatten es nämlich zu tun mit dem Sammeln von Zahngold und ähnlichen Wertgegenständen. Die Art und Weise, wie dieses Verfahren in der Voruntersuchung betrieben worden ist, kann ich natürlich nicht beanstanden, weil ich es ja selber bearbeitet habe, aber die spätere strafprozessuale Weiterabwicklung hat mich absolut nicht zufrieden gestellt – im Gegensatz zu dem Auschwitzprozeß, der ja mit einigermaßen erträglichen Ergebnissen abgeschlossen worden ist. Der Arzt ist, glaube ich, nie vor Gericht gestellt worden; da ist immer gesagt worden: der ist krank. Das war ja die bevorzugte Entschuldigung in den Euthanasieprozessen. Manche von ihnen sind als mahnende Beispiele in die Rechtsgeschichte eingegangen: das Verfahren gegen einen gewissen Dr. *Ulrich*, einen gewissen Herrn *Bunke* und einen dritten Arzt, *Borm* zum Beispiel. Aber mit der Vorbereitung des Verfahrens gegen diese Angeschuldigten hatte ich nichts zu tun. In der Voruntersuchung, auch bei den anderen Untersuchungsrichtern, sind meines Erachtens keine mangelhaften Ermittlungen vorgekommen. Die Krux hat in der Art und Weise der Durchführung der Hauptverhandlung gelegen,

daß man sich immer zufrieden gegeben hat mit dem Argument der Angeschuldigten, sie seien erkrankt. Bei einem gewissen Herrn *Hefelmann*, der in der Kanzlei des Führers tätig war, ist beim Schwurgericht in Limburg der Prozeß ausgesetzt worden, weil *Hefelmann*[5] verhandlungsunfähig sei.

Frage: Was macht man, wenn man so etwas sehenden Auges hinnehmen muß – betrinkt man sich?

Düx: Das könnte man natürlich als Reaktion tun – eine Frage des Temperamentes wahrscheinlich. Ich habe mir oft gesagt, es ist alles nutzlos, was man tut. Man verfällt dann bis zu einem gewissen Grad in Resignation. Das ist natürlich ein unangenehmes Stadium, die Resignation, aber wenn man die ganzen Ergebnisse sieht, auch im Rahmen der Wiedergutmachung, bleibt eigentlich nicht viel anderes übrig. Ich will mal was ganz Ketzerisches sagen: wenn ich so nachträglich betrachte, wie die Entwicklung in der Bundesrepublik geworden ist, muß ich fast sagen, wenn der Morgenthauplan angewendet worden wäre, es wäre nicht schade

Frage: Hat Ihnen denn geholfen, das alles zu ertragen, daß Sie sich in der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) und der Vereinigung demokratischer Juristen (VDJ) betätigt haben?

Düx: Das ist klar. Wenn man zu einer Minderheit gehört, ist es immer wesentlich, daß man Halt sucht bei Personen, die den gleichen Minderheitsstatus haben. Da waren natürlich die VVN und die VDJ hilfreich. Ich hatte ja mal große Hoffnungen gesetzt auf die Generation von 68, zu der ja auch mein Sohn gehört. Das war von meinem Standpunkt aus ein Lichtblick in der Entwicklung dieses Staates. Aber das ist ja inzwischen völlig verpufft. Die 68er Generation hat zwar Denkanstöße gesetzt, aber geblieben ist davon wenig. Ich hatte von der 68er Bewegung etwa das erhofft, was ich ursprünglich im Jahre 1945 erhofft hatte. Ich dachte, das kommt jetzt alles mit zwanzigjähriger Verspätung. Ist aber wieder nicht gekommen – leider.

Frage: Können Sie noch kurz erzählen, wieso Ihr Sohn Schwierigkeiten hatte, als Anwalt zugelassen zu werden?

Düx: Das hat sicher auch mit dem alten Sprichwort „den Sack schlägt man, den Esel meint man“ zu tun. Die Leute, die in diesem Verfahren als Vertreter der Anwaltskammer aufgetreten sind, waren solche, denen ich ein Dorn im Auge gewesen bin. Mein Sohn war damals Referendar und hat in dem großen Stammheimprozeß – da war ja von *Plottnitz* Verteidiger von *Raspe* – als amtlich bestellter Vertreter auf die Pauke gehauen, wie es ein Anwalt auch macht. Er war aber als Referendar in der schwächeren Position. Man hat ihm dann vorgeworfen, er hätte sich ungebühr-

---

5 Aufgrund mehrerer medizinischer Gutachten stellte das Landgericht Limburg am 14. September 1964 das Verfahren gegen Hans Hefelmann (1906-1986), einen der Hauptverantwortlichen für die Organisation und Durchführung des faschistischen „Euthanasie“-Programms (Aktion T4), vorläufig und am 8. Oktober 1972 endgültig wegen Verhandlungsunfähigkeit ein. Anm. d. Hrsg.

lich vor diesem Gericht verhalten. Das hat fünf Jahre Berufsverbot eingebracht. Wir haben dann alle möglichen Anwälte genommen. Einer dieser Anwälte war der verstorbene Prof. *Kaul* in Ost-Berlin. Und eines Tages löste sich das zu meiner Überraschung völlig in Wohlgefallen auf. Da wurde ich – ich hatte mit dem Verfahren überhaupt nichts zu tun – aus Bonn von einem Staatssekretär angerufen, und der sagte mir, demnächst würde das alles anders gehandhabt.

Frage: Stimmt es Ihrer Meinung nach, daß es nach dem Krieg oft nicht ratsam wer, sich als ehemaliger KZ-Häftling oder Widerstandskämpfer zu erkennen zu geben?

Düx: Als die Betreuungsstellen gegründet wurden, unmittelbar nach 1945, da konnte man so etwas noch vorbringen. Aber als dann drei, vier Jahre ins Land gegangen waren, war das schädlich. Die Leute, die im Widerstand gewesen waren, die waren eigentlich nicht gefragt. Es gab auch viele, die haben das geheim gehalten, die gaben sich gar nicht zu erkennen. Genauso ist das bei den Juden gewesen. Das ist heute noch so. Wir gehen manchmal zu einer jüdischen Loge. Da war dieser Zwischenfall in Gedern gewesen mit *Dan Kiesel*. Der war auch mal dort. Und da sagt eine Frau von so einem führenden Logenmenschen: wie konnte der nur so etwas machen, so in Erscheinung treten? Sie steht auf dem Standpunkt, wenn man Jude ist, hat man die Verpflichtung, das möglichst gar nicht zu verbreiten, sich wie eine graue Maus zu verhalten.

Frage: Als letzte Frage: Was machen Sie im Ruhestand?

Düx: Immer noch ein bißchen Entschädigungsrecht. Hauptsächlich arbeite ich mit *Günter Saathoff* zusammen; er ist der Referent für Entschädigungsfragen von *Antje Vollmer*. Dann gibt es einen Bund für Zwangssterilisierte und Euthanasiegeschädigte. Sie machen häufig, um ihre spezielle Lage etwas zu verbessern, Besuche bei Ministern. Viel kommt dabei nicht raus, aber sie nehmen mich immer mit als Entschädigungsexperten. Als Aufgabe habe ich in erster Linie diese Bewältigungsmaterie für 1933 bis 1945.

Gegenüber der Druckfassung ist der Text stilistisch leicht korrigiert. In: Frankfurter Landgerichtsbote. Herausgegeben von den Landessprechern der Rechtsreferendare des Landgerichts Frankfurt/Main. unter wesentlicher Mitarbeit der ÖTV-Gruppe RechtsreferendarInnen, Nr. 2., September 1989, S. 14-17.

„Der Prozeß war etwas, was über den normalen Rahmen hinaus ging, und das Normale war eben schlecht." Ermittlungen im Auschwitz-Prozeß. Interview[1]

Wie kam es, daß Du Untersuchungsrichter im Auschwitz-Prozeß wurdest?

Ich war seit 1951 im Justizdienst; 1961 wurde ich dazu bestimmt, die gerichtliche Untersuchung im Auschwitz-Prozeß durchzuführen. Es ist ja allgemein bekannt, daß der Prozeß von der Mehrheit der Bevölkerung und auch der Justiz abgelehnt wurde. Es war ein unerwünschter Prozeß. Aber man wollte doch als Untersuchungsrichter nicht eine Person einsetzen, die nach kurzer Zeit wegen politischer Belastung wieder abgeschossen werden konnte.

Ich hatte von 1947 bis 1951 meine Referendarzeit abgelegt; im Grunde ist das Referendariat bereits Berufstätigkeit; man ist zwar noch in der Ausbildung, aber doch bereits mit der Praxis beschäftigt. Meine Schwerpunkte waren damals Restitutionsangelegenheiten, d.h. die Rückerstattung jüdischen Eigentums. Die Tatsache, daß ich mich von Anfang meines Berufslebens an für Fragen dieser NS-Vergangenheit interessiert habe, hing damit zusammen, daß ich kein Anhänger des Systems gewesen bin. Ich bin Jahrgang 1924. Ich hatte auch während der Schulzeit gewisse Schwierigkeiten; mein Glück war allerdings, daß ich wegen einer Lungentuberkulose, die 1943 ausgebrochen war, nicht zum Militärdienst eingezogen wurde. So konnte ich das Studium an der Universität Marburg aufnehmen. Ich bekam Kontakte zu Studenten aus Luxemburg, die auch eine ablehnende Haltung zum NS-Regime hatten. In den letzten Kriegswochen, als Krankheit nicht davor schützte, zum Volkssturm eingezogen zu werden, bin ich desertiert und habe mich im Vogelsberg versteckt. So hat sich das entwickelt.

Was hat ein Untersuchungsrichter gemacht?

Zu dieser Zeit war noch eine gerichtliche Voruntersuchung bei Kapitalverbrechen, soweit sie nicht ganz einfach gelagert waren und keiner weiteren Aufklärung mehr bedurften, nach der Strafprozeßordnung absolut notwendig. Die gerichtliche Voruntersuchung gibt es heute nicht mehr; sie wurde 1977 abgeschafft. Sie war im Grunde genommen eine Errungenschaft der Französischen Revolution aus Mißtrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft, und dergleichen wollte man, daß vor der Einleitung eines Hauptverfahrens erst eine Voruntersuchung durch das Gericht stattfand. Der Voruntersuchung im Auschwitz-Prozeß waren bereits groß angelegte Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorausgegangen. Diese waren zurück zu führen auf die Aktivitäten des damaligen Generalstaatsanwaltes *Fritz Bauer*.

Als ich die Akten übernahm, bestanden sie schon aus fünfzig Bänden. In der gerichtlichen Voruntersuchung ist zunächst einmal notwendig, daß alle Angeschuldig-

---

[1] Das Interview führte Ursula Krause-Schmitt und Jana Mikota. Anm. d. Hrsg.

ten eingehend vernommen werden. Und sofern man noch Zweifel an der Beweislage hatte, wurden ergänzende Untersuchungen und Zeugenvernehmungen notwendig. Die gerichtliche Voruntersuchung im Hauptprozeß der Auschwitz-Prozesse hat ungefähr ein Jahr gedauert; in diesem Jahr sind die Akten von 50 auf 75 Bände angewachsen.

Ich habe zu Beginn der Voruntersuchung jeden Angeschuldigten – so heißt er in der gerichtlichen Voruntersuchung – vernommen; es lag ja schon erhebliches Belastungsmaterial vor. Ich habe dieses Material gesichtet und für jeden Angeschuldigten zwei bis drei Tage Vernehmung vorgesehen. Das Vernehmungsverfahren war zur damaligen Zeit auch noch technisch sehr schwierig. Man vernahm die Betreffenden und diktierte ihre Erklärungen sofort in die Schreibmaschine; das nahm entsprechende Zeit in Anspruch. Es wurden Vorhaltungen aus den bereits vorliegenden Zeugenaussagen gemacht; dann war es natürlich notwendig, daß ich noch weitere Zeugen vernahm. Wenn neue Anschuldigungen von den Zeugen vorgebracht wurden, habe ich die Angeschuldigten erneut vernommen.

Der bemerkenswerteste Angeschuldigte war für mich der Angeschuldigte *Kaduk*. Die anderen haben fast alle blockiert, wollten möglichst wenig sagen oder haben ausweichende Antworten gegeben.

So war *Kaduk* am Anfang auch, aber er ging dann immer mehr aus sich heraus. Das war ein ganz ungewöhnlicher Mensch; er betrachtete mich praktisch noch so, als ob ich sein Sturmbannführer wäre. Wenn ich ihn etwas fragte, sprang er auf, nahm Haltung an, sagte schneidig „Jawohl!“ und gab irgendeine Erklärung ab. Ich habe dann zu ihm gesagt: „Sie brauchen nicht aufzustehen; das ist nicht notwendig.“ Im selben Augenblick stand er wieder auf, schlug die Hacken zusammen: „Jawohl!“ Sein Verhalten war zwanghaft militärisch. *Kaduk* gab bemerkenswerte Erklärungen insofern ab, als es ja immer schwierig war, aus den Angeschuldigten herauszubekommen, was sich an der Rampe abgespielt hat, daß Judentransporte angekommen waren, daß selektiert wurde, ob die Selektierten gleich in die Gaskammer kamen oder erst zum Arbeitseinsatz. *Kaduk* sagte da ganz unbefangen: „Die Transporte kamen in Auschwitz an wie warme Brötchen.“ Er habe mit anderen SS-Männern die von Ärzten und höheren SS-Führern ausgesuchten Todeskandidaten mit Lastwagen von der Rampe zur Gasammer transportiert. Das war natürlich eine bemerkungswerte Erklärung. Seine Entlastungsversuche bestanden darin, daß er sagte, er sei ja nur ein kleines Rädchen gewesen; im Grunde genommen müßten Leute herangezogen werden, die einflußreich gewesen waren wie z. B. *Globke*, der die Kommentare zu den Rassegesetzen geschrieben hatte. Doch das war in dem Augenblick nicht meine Aufgabe, da gegen *Globke* bei mir kein Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt worden war. Ich mußte die gerichtliche Voruntersuchung so durchführen, wie sie von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.

Kaduk behauptete im Übrigen von sich, er habe niemals mit Bewußtsein getötet, nur geschlagen, wenn ein Häftling nicht schnell genug gearbeitet hätte. In Bezug auf den in den 1960er Jahren amtierenden polnischen Ministerpräsidenten *Cyrankiewicz*, der Häftling in Auschwitz gewesen war, meinte er jedoch: „Wenn ich damals die Möglichkeit gehabt hätte, hätte ich ihn um die Ecke gebracht!" Das war ja nun ein toller Widerspruch. Kaduk glaubte wohl, – so habe ich mir das erklärt –, er könne sich bei mir beliebt machen, wenn er in Bezug auf *Cyrankiewicz* – der Name war ihm wohl aus der Presse bekannt – eine antikommunistische Erklärung abgebe. Ich habe auch den Angeschuldigten *Baer*, den letzten Lagerkommandanten, den Nachfolger von *Höss*, vernommen. *Baer* gehörte zu den Personen, die gar keine Erklärungen abgaben. Ein Angeschuldigter kann die Aussage verweigern. Die Strafprozeßordnung sieht in soweit keine Sanktionen vor. *Baer* ist noch in der Untersuchungshaft an Herzversagen verstorben.

War die Belastung groß, diese Angeschuldigten zu vernehmen?

Das hat mich nicht weiter beeindruckt. Ich habe mir vorgestellt, wenn die jetzt nicht vor mir ständen, bei der Verstrickung des deutschen Volkes in die Verbrechen wären es andere gewesen. Es ist doch ganz eindeutig, daß die deutsche Gesellschaft vom Antisemitismus gravierend beherrscht war. Es war ja nur eine kleine Minderheit, die sich dagegengestemmt hat. Wenn man die richtige Einstellung zu den Dingen hatte, war es gar nichts besonderes, daß man solche Personen vor sich hatte, denn im Grunde könnte fast jeder Deutsche dazu gehören. Ich stand und stehe in Bezug auf die deutsche Tätergesellschaft auf dem Standpunkt, den später *Daniel Goldhagen* in seinem Buch über die „willigen Vollstrecker" dargelegt hat. Durch diese Einstellung gewinnt man auch eine ausgesprochen große Distanz, man ist nicht künstlich erregt über diese Dinge. Ich bin ja sowieso der Auffassung, daß viele, die nach 1945 so taten, als ob das etwas ganz Fürchterliches gewesen sei, häufig solche gewesen sind, die selbst vor 1945 mit den Tätern sympathisierten.

Fritz Bauer hatte die gleiche Auffassung; er hat damals in Vorträgen und Aufsätzen Dinge gesagt, die später in *Goldhagens* Untersuchung bestätigt wurden; er war im Grunde sein Vorläufer. *Fritz Bauer* vertrat die Auffassung, daß die Mehrheit des deutschen Volkes von einem glühenden Antisemitismus besessen war. In den Vernehmungen hat sich zwar keiner der Angeschuldigten mehr getraut, seinen Judenhaß zu zeigen; es gab keine antisemitischen Äußerungen. Es ist ja aber ein hervorstechendes Merkmal der Deutschen: Wenn sie merken, daß eine andere Macht das Sagen hat, werden sie meist zu Lakaien.

Die deutsche Bevölkerung war natürlich gegen *Fritz Bauers* Thesen, gegen die Annahme einer Kollektivschuld; sie hat so getan, als habe sie von den Dingen nie etwas gewußt. Das ist natürlich alles Blödsinn. So konnte ein Professor, der in Marburg tätige Professor *Schwinge*, unwidersprochen öffentlich verkünden, es seien ja die Alliierten gewesen, die durch das Abwerfen von Flugblättern die deutsche Be-

völkerung auf das Judenmorden hätten hinweisen müssen.

Fritz Bauer war ständigen Angriffen ausgesetzt. Aus der Sicht der Mehrheit war er mit drei Makeln behaftet: er war Jude, Sozialist und Emigrant. Für ehemalige Kriegsrichter und ähnliche war er eine Unperson, der man im tiefsten Innern das Schlimmste wünschte. Doch *Bauer* kannte deren Weltbild und hielt ihnen unerschrocken den Spiegel vor. Er kennzeichnete den Nazismus „als Bewegung eines Volkes, das nicht die Freiheit und nicht die Menschenrechte verherrlicht, sondern die Obrigkeit, den Kasernenhof, den Drill". 1961 wollte zum Beispiel der Landesjugendring Rheinland-Pfalz eine Broschüre von *Fritz Bauer* mit dem Titel „Die Wurzeln faschistischen Denkens und Handelns" in den Schulen verteilen lassen, das wurde vom Kultusministerium abgelehnt mit der Begründung, *Bauers* Thesen seien einseitig und fragwürdig.

Man konnte sich damals schon sehr einsam fühlen, besonders in der Justiz; aber es gab jedoch auch einige Leute, mit denen man sich austauschen konnte. Sonst wäre es ja fast unerträglich gewesen. Ich habe auch manchmal daran gedacht, meine Tätigkeit aufzugeben. Wenn sich Dinge ereigneten, die mir absolut gegen den Strich gingen, habe ich das manchmal in Erwägung gezogen. Natürlich mußte ich auch in Betracht ziehen, daß ich Familie und Kinder hatte. Das bremst extreme Schritte. Ich habe mich eigentlich nie mit der Justiz so verbunden gefühlt, daß ich darin eine Lebensaufgabe sah. Das wesentliche war, daß ich gerade auf dem Gebiet tätig war, das sich der nationalsozialistischen Verbrechen annahm. Da konnte man sich sagen: Wenn Du jetzt aufgibst, was Besseres kommt nicht nach.

Gab es Behinderungen Deiner Tätigkeit als Untersuchungsrichter?

Ja, sicher. *Fritz Bauer* hat mich jedoch energisch unterstützt, wenn es Probleme gab. Bereits wenige Tage nach Erhalt der Akten wurden von zwei Landgerichtsräten Anregungen an mich herangetragen, die angeblich der Abwendung der Arbeitslast, die mir bevorstand, dienen sollten: Ich solle doch zumindest für einige der 24 Angeschuldigten die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt verneinen. Man erbot sich, mir dabei mit Rückendeckung der Gerichtsverwaltung behilflich zu sein. Die wahre Absicht dieses Vorschlags war offensichtlich nicht, mich und das Landgericht arbeitsmäßig zu entlasten, sondern es ging darum, ein Verfahren zu verhindern, das endlich einmal die Strukturen eines deutschen Vernichtungslagers durch die Justiz des Täterstaates offenlegen sollte.

Ein weiteres Beispiel: Im Falle eines Angeschuldigten mußte ich eine eilige Anfrage an die sowjetische Botschaft in Bonn richten. Die Anfrage ging auf dem Dienstweg über das Hessische Justizministerium und wurde dort tagelang angehalten, weil ich in dem Schreiben die Bezeichnung DDR statt SBZ (Sowjetische Besatzungszone) gebraucht hatte. Hätte ich SBZ geschrieben, wäre dies sehr wahrscheinlich von der sowjetischen Botschaft beanstandet worden und hätte zu einer Verzögerung oder gar Verhinderung der Ermittlungen geführt. Nach einigem Hin und Her mit dem

zuständigen Ministerialbeamten wurde schließlich von mir die Kompromißbezeichnung Ostdeutschland akzeptiert, um die Weiterbeförderung des Schreibens endlich zu gewährleisten. Der Beamte versäumte allerdings nicht, mir vorzuhalten, daß das Anschreiben eine sinnlose Aktivität sei, weil eine Antwort ohnehin nicht zu erwarten sei. Ihm war offensichtlich eine Kontaktaufnahme mit der sowjetischen Botschaft im Zusammenhang mit dem Auschwitzprozeß nicht genehm. Die sich aus dem damals intensiv geführten Kalten Krieg ergebenden Möglichkeiten waren ein beliebtes Vehikel zur Behinderung von Ermittlungen in Verfahren gegen NS-Verbrecher.

Ich hielt es auch für dringend notwendig, den Tatort zu besichtigen. In vielen Zeugenvernehmungen wurde zum Beispiel ausgesagt, man hätte bestimmte Vorgänge von Block 10 oder von Block 12 aus beobachten können, man hätte die schwarze Wand (Erschießungsstätte im Stammlager Auschwitz) einsehen können. Das wurde dann von den Angeschuldigten bestritten; man hätte das von dort gar nicht sehen können. So etwas mußte natürlich durch Augenschein geklärt werden; es ging darum, die Zeugenaussagen zu erhärten. Diese Reise zum Tatort, die von der Beantragung bis zur schließlichen Durchführung über einen Zeitraum von neun Monaten von der Justizverwaltung in der Schwebe gehalten wurde, ist mir als Odyssee durch Ermittlungshindernisse in unliebsamer Erinnerung geblieben. Sie konnte nicht als Dienstreise durchgeführt werden, weil es keine diplomatischen Beziehungen zur Volksrepublik Polen gab. Ich mußte als Privatmann fahren. Ich habe das dann über ein Wochenende erledigt.

Meine Verbindungsleute bei der Vorbereitung dieser Fahrt waren einmal *Hermann Langbein*, der Generalsekretär des Internationalen Auschwitz-Komitees, dann in Warschau Herr *Rawicz*, der Sekretär der polnischen Auschwitz-Vereinigung, und dann gab es noch einen Kontakt über die damalige polnische Militärmission in Berlin zu Professor *Sehn*. Professor *Sehn* war 1946/1947 Untersuchungsrichter im polnischen Auschwitz-Prozeß gegen *Rudolf Höss* gewesen; später lehrte er Verwaltungs- und Staatsrecht an der Universität Krakau. Die polnische Seite war sehr kooperativ und ich bekam die notwendigen Papiere. Ich hatte natürlich auch Verbindung zu *Kazimierz Smolen*, dem Direktor des Auschwitz-Museums; er und andere Überlebende haben mich über das Gelände geführt.

In Auschwitz habe ich auch zwei oder drei Nächte gewohnt. Sinnigerweise war das Zimmer, wo ich übernachtete, das frühere Dienstzimmer des Kommandanten *Rudolf Höss*. Das hat mich doch ein bißchen eigenartig berührt, wenn ich nachts aufwachte. Zur damaligen Zeit gab es noch zischende Dampflokomotiven; in der Nähe wurden Güterzüge rangiert. Der Rangierlärm weckte die Assoziation an die Güterzüge voller Todeskandidaten.

Im Stammlager standen die Steinbaracken noch – sie sind heute denkmalgeschützt. Von den Holzbaracken in Birkenau gab es nur noch die Fundamente. Die Zufahrt

nach Birkenau, die Gleisanlagen, die Rampe – alles war noch vorhanden, verrostet natürlich. Ich wurde auch in das Feld geführt, wo vor der Einrichtung der Krematorien Leichen verbrannt oder vergraben wurden. Ich habe dort Schilf hochgerissen; da hingen Knochen dran. Meine Feststellungen in Auschwitz waren dann auch die Veranlassung dafür, daß das Schwurgericht selbst einen Ortstermin durchführte. Ich wurde in der Hauptverhandlung zu der Frage vernommen, ob man in Auschwitz noch solche Einzelheiten wie Entfernungen, Blickwinkel von den Blöcken und dergleichen überprüfen könne. Meine Aussage hat den Ausschlag gegeben, daß das Gericht den Tatort selbst in Augenschein nahm. Allerdings ist nicht das ganze Schwurgericht gefahren, sondern nur ein Richter.

Welche Erinnerungen hast Du an Zeugenvernehmungen? Wie haben sich die Zeugen Dir gegenüber verhalten?

Das war unterschiedlich. Die meisten waren zunächst sehr reserviert. Wenn sie dann jedoch merkten, daß man einen echten Aufklärungswillen hatte und nicht nur formal die Sache abhandelte, um das Verfahren dann einzustellen, waren sie sehr kooperativ. Wer ein bißchen Einfühlungsvermögen hat, begreift ja, wenn das Gegenüber wirklich aufklären will. Einmal war ich vierzehn Tage in Wien beim Landesgericht für Strafsachen. Es ging um rumänische Zeugen. Es gab keine diplomatischen Beziehungen zwischen Rumänien und der Bundesrepublik, und es war offenbar nicht möglich, eine Einreise nach Rumänien zu bekommen, um Zeugen dort zu vernehmen; sie wollten auch nicht nach Deutschland kommen. Ich nahm dann Kontakt zum Landesgericht für Strafsachen auf; die Kollegen dort erklärten sich bereit, diese Zeugen einzubestellen. Das waren eine Kinderärztin, Frau Dr. *Gisela Böhm*, und ihre Tochter, Frau *Ella Salomon*. Es ging um den Angeschuldigten Dr. *Capesius*. Beide hatten *Capesius* schon gekannt, als er vor dem Zweiten Weltkrieg noch in Rumänien wohnte, und sie waren dann erstaunt, als sie ihn auf der Rampe in Auschwitz als SS-Führer wiedertrafen. Die Zeugen *Böhm* und *Salomon* nannten mir noch weitere rumänische Zeugen. Um diese noch vernehmen zu können, begab ich mich zur rumänischen Gesandtschaft in Wien. Der Beamte an der Pforte bedeutete mir, daß ich nicht in das Gebäude eingelassen werden könne. Ich bemühte mich, die Dringlichkeit der Angelegenheit in ihren formal komplizierten Einzelheiten darzustellen. Mit erkennbarem Unwillen reichte mich dann der Pfortenbeamte doch an den dritten Sekretär der Gesandtschaft weiter, der sich überraschenderweise als sehr aufgeschlossen erwies, nachdem ich ihm erneut erläutert hatte, daß Gegenstand des Verfahrens das KZ Auschwitz war. Der Vernehmung rumänischer Zeugen standen fortan keine Hindernisse mehr im Wege, auch was deren spätere Vernehmung in der Hauptverhandlung in Frankfurt anbetraf.

Wie beurteilst Du die Urteile im Auschwitz-Prozeß?

Wenn man die gesamte damalige Situation betrachtet, wie die Verbrechen behandelt worden sind, war das Auschwitz-Verfahren ein einigermaßen zufriedenstellen-

der Prozeß. Es gab ja viele Verfahren, die überhaupt nicht zur Hauptverhandlung gekommen sind, und es gab Verfahren mit ganz minimalen Strafen. Im Auschwitz-Prozeß sind sechs oder sieben Angeklagte zu lebenslänglich verurteilt worden. Gemessen an den damaligen deutschen Verhältnisse kann man diesen Ausgang einigermaßen vertreten; der Prozeß war etwas, was über den normalen Rahmen hinaus ging, und das Normale war eben schlecht.

Es gab später eine Reihe von Sendungen über den Auschwitz-Prozeß; in einigen wurde ich auch befragt. Wenn ich diese Sendungen sah, fand ich, daß sie eigentlich Hofberichterstattungen waren. Es wird getan, als sei der Auschwitz-Prozeß eine konsequente, von der Mehrheit der Deutschen gebilligte Sache gewesen, was der Wahrheit zuwiderläuft. Diese Sichtweise, die ich Hofberichterstattung nenne, ist Teil des deutschen Umgangs mit seiner NS-Vergangenheit. Damit will ich nichts zu tun haben. Mir liegt Deutschland mit dieser Mentalität fern.

Ursprünglich war es einmal anders gewesen. Unmittelbar nach dem Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher wurden zum Beispiel von der deutschen Justiz unter Aufsicht der Besatzungsmächte Verfahren wegen „Euthanasie"-Verbrechen durchgeführt. Da wurden vom Landgericht Berlin im Jahr 1946 die Ärztin Dr. *Wernicke* und die Pflegerin *Helene Wiczorek* wegen der Ermordung von Kindern und Erwachsenen in der Heil- und Pflegeanstalt Meseritz-Obrawalde in 600 bzw. 1.000 Fällen zum Tode verurteilt. Beide Verurteilten wurden im Januar 1947 hingerichtet. Hier in Hessen gab es im März 1947 einen Prozeß gegen die Ärzte Dr. *Gorgaß* und Dr. *Wahlmann*; auch sie wurden zum Tode verurteilt wegen Mordes in 1.000 bzw. 900 Fällen, begangen in der Heilanstalt Hadamar. Die Revision beider Angeklagten wurde ebenso wie im Berliner Verfahren verworfen. Zur Hinrichtung dieser beiden Angeklagten kam es jedoch nicht, weil nach Beginn des Kalten Krieges die Todesurteile zunächst in lebenslange Haft umgewandelt wurden, und mit fortschreitender restaurativer Entwicklung in den 1950er Jahren erfolgte die alsbaldige Haftentlassung. Der Kalte Krieg war die große Wende in der deutschen Rechtsprechung; wenn er nicht gekommen wäre, wären die NS-Verbrechen höchst wahrscheinlich schneller und nachhaltiger abgehandelt worden.

Gab es in den 1960er Jahren eine Öffentlichkeit für den Auschwitz-Prozeß? Hast Du auf Veranstaltungen gesprochen?

Damals – nein! Das erste Mal, als ich öffentlich darüber sprach, war hier in Frankfurt in den 1980er Jahren. Verschiedene Organisationen unter Einschluß der VVN machten einen antifaschistischen Stadtrundgang zu Orten der NS-Zeit; da habe ich an der Hauptwache zu Auschwitz gesprochen. Ich sehe das so: Wenn die 1968er Bewegung nicht entstanden wäre, dann wäre alles schon längst vergessen. Zuvor war alles darauf hinausgelaufen, einen Schlußstrich zu ziehen. Dann gab es diese von den Universitäten ausgehende Bewegung. Insofern hat der Auschwitz-Prozeß vielleicht doch eine Wirkung gehabt oder zumindest Anstöße gegeben.

Anstöße gab es dann auch in Bezug auf die so genannte „Wiedergutmachung"; in den 1960er Jahren sollte hier ja auch ein Schlußstrich gezogen werden – mit dem BEG-Schlußgesetz. Dabei haben Die GRUNEN, als sie in die Parlamente einzogen, eine positive Rolle gespielt.

Ich war von 1967 bis 1989 – bis zu meiner Pensionierung – in Entschädigungssachen tätig. Am Oberlandesgericht Frankfurt gab es damals noch zwei Entschädigungssenate; 1970 wurde ich Vorsitzender Richter eines dieser Senate; der andere wurde später aufgelöst. Die meisten Fälle, die vor diesen Senat kamen, waren Ansprüche wegen gesundheitlicher Schäden.

Der Fall eines Wehrdienstverweigerers fällt mir ein: Er war einer der wenigen Wehrmachtssoldaten, der sich an der Ostfront widersetzt, einen Befehl verweigert hatte. Das Land Hessen ging in Revision, und der Bundesgerichtshof hat dann schließlich befunden, daß der Widerstand dieses Mannes so minimal, so erfolglos war, daß er keine Entschädigung verdiene! Oder ich erinnere mich an einen Sinto, der einen Entschädigungsanspruch erhob. Dem hat die höchste Instanz, der Bundesgerichtshof, entgegengehalten, daß es bis zum Jahr 1943 überhaupt keine „Zigeunerverfolgung" gegeben habe. Wenn in den Jahren zuvor „Zigeuner" benachteiligt worden seien, so sei das auf deren so genannte „asoziale" Eigenschaften zurückzuführen! Das war ein Urteil aus dem Jahre 1965.

Zur Vermeidung solch höchstrichterlicher Fehlurteile wurden vor dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main häufig Vergleiche ausgehandelt. Wenn an einem Sitzungstag fünf Fälle verhandelt wurden, kam es in zwei oder drei Fällen zum Vergleich. Daß es überhaupt zu einigermaßen günstigen Vergleichen für die Betroffenen kam, war allerdings nur möglich, wenn der Vertreter des Landes Hessen, der dem Vergleich ja zustimmen mußte, keine ausgesprochen ablehnende Haltung zeigte.

Es gab natürlich auch viele Vergleiche, die die Entschädigungsbehörde vor allem in der Frühzeit der Entschädigung mit den Betroffenen abgeschlossen hatte, die für die Verfolgten ungeheure Nachteile hatten. Diese Menschen haben einen kleineren Geldbetrag bekommen; dabei hätte ihnen, wenn die Verfahren gesetzestreu durchgeführt worden wären, eine Rente zugestanden.

Nach meiner Pensionierung habe ich mich in der neuen Entschädigungsdebatte engagiert; ich war Sachverständiger bei mehreren Anhörungen im Bundestag.

Nachträglich sehe ich diese ganze Sache – sowohl die Verfolgung von NS-Verbrechen als auch die Entschädigungsverfahren – ausgesprochen negativ, gemessen an dem, was eigentlich gemacht hätte werden müssen. Man hätte im Hinblick auf die Entschädigung viel größere Beträge von Staats wegen zur Verfügung stellen müssen und das von Anfang an; das, was jetzt über eine Stiftung verteilt wird für Zwangsarbeit, ist ja nur ein Tropfen auf den heißen Stein und noch dazu viel zu

spät.

In: Informationen. Studienkreis Deutscher Widerstand, Oktober 2004, S. 10-15.

Vom Marburger Studenten zum Ermittlungsrichter im Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Interview

Studieren und Leben in der Stadt an der Lahn: Prominente Ehemalige erinnern sich

Der Jurist Heinz Düx war von 1961 bis 1966 Ermittlungsrichter am Landgericht Frankfurt und bereitete in dieser Funktion maßgeblich den Frankfurter Auschwitzprozeß vor. Düx, 1924 in Marburg geboren, hatte mit kriegsbedingten Unterbrechungen von 1942 bis 1948 an der Philipps-Universität studiert. Ab 1966 war er Richter am Oberlandesgericht Frankfurt und von 1970 bis 1989 Vorsitzender des Rückerstattungs- und Entschädigungssenats am OLG. In zahlreichen Veröffentlichungen beschäftigte er sich mit dem Auschwitzprozeß sowie den Euthanasie- und Entschädigungsverfahren

Was fällt Ihnen spontan zu Marburg ein?

Das die Szenerie beherrschende Schloß, das ich in einem weiteren Denkschritt mit dem geschichtsträchtigen, ergebnislosen Gespräch von 1529 zwischen *Luther* und *Zwingli* verbinde. Die Marburger Bevölkerung erschien mir mehrheitlich kleinbürgerlich-spießig; diesem Milieu versuchte ich zu entgehen, indem ich mich dem hauptsächlich im Stadtteil Weidenhausen verankerten Sportverein RSV Germania 08 zuwandte.

Warum haben Sie gerade hier studiert?

Es war selbstverständlich, daß in der Kriegszeit nur ein Studium am Wohnort der Eltern in Betracht kam.

Und warum Rechtswissenschaften?

Weil ich Rechtsanwalt werden wollte. Außerdem hoffte ich, dadurch einen Halt in dem von mir schon als Schüler als willkürlich und gewaltbereit empfundenen NS-System zu finden.

Wer hat Sie bei der Studienwahl beeinflußt?

Eine beratende Person gab es nicht. Mein Denken wurde vor allem durch das Abhören von Feindsendern beeinflußt (Radio London, Radio Beromünster, bei guten atmosphärischen Bedingungen deutschsprachige Sender aus Moskau).

Was ist Ihre schönste Erinnerung an die Studienzeit?

Ein kleiner systemkritischer Kreis, der sich um den späteren Professor Grunau herum gebildet hatte. Das waren absolut zuverlässige Personen; man muß wissen, es gab auch unter den Studierenden Gestapo-Spitzel.

Woran erinnern Sie sich besonders ungern?

An ein Ereignis aus dem Jahre 1948, das die mündliche Doktorprüfung betraf.

Mein Doktorvater Professor *von Minnigerode* gehörte ebenso wie der Koreferent nicht zur Prüfungskommission. Das war völlig unüblich. Bezeichnenderweise gehörte ein Professor zur Kommission, dessen Verhalten während der NS-Zeit später zum Pressethema wurde.

Haben Sie Erinnerungen an einzelne Professoren?

Hier sind mir drei in Erinnerung geblieben, die ein distanziertes Verhältnis zum NS-Staat hatten:

Der Rechtshistoriker Professor *Conrad*, der Zivilrechtler Professor von *Hippel* und mein späterer „Doktorvater" Professor Freiherr *von Minnigerode*.

Haben Sie sich neben dem Studium engagiert?

Ich gehörte einem Zulassungsausschuß für die Rechts- und Staatswissenschaften an, der bei Wiedereröffnung der Universität gebildet wurde.

Wann waren sie zuletzt in einer Universität?

Im Jahr 2008, als die Marburger Professoren *Safferling* und *Conze* die internationale Konferenz über Völkermord veranstalteten. Ich sprach damals am Ort des Frankfurter Auschwitz-Prozesses über diesen Prozeß.

Welchen Wunsch möchten Sie der Universität mit auf den Weg geben?

Durch die ungute Diskussion über Eliteuniversitäten kann die Marburger Universität in die Rolle der Zweitklassigkeit gedrängt werden, was der Geschichte und Tradition dieser Hochschule widerspräche. Gerade was in der Zeit um 1968 bei einem Teil der Hochschullehrer und Studierenden der Geisteswissenschaften an fortschrittlichen Ideen zu Tage trat, muß bewahrt werden. Das wünsche ich mir und der Uni.

Der Einzelkämpfer. Ein Film über das Leben des Richters Heinz Düx

Der Regisseur *Wilhelm Rösing* hat dem Richter Heinz Düx mit seinem in diesem Jahr fertig gestellten Dokumentarfilm „Der Einzelkämpfer" ein beredtes Denkmal gesetzt. Als Düx im Jahr 1961 als Untersuchungsrichter den Frankfurter Auschwitzprozeß vorbereitete, traf er auf Widerstände sowohl innerhalb der deutschen Justiz als auch in der Politik. Mehr als eine Million Menschen waren in Auschwitz ermordet worden. Doch sechzehn Jahre nach Kriegsende hatten sich die KZ-Aufseher noch vor keinem deutschen Gericht verantworten müssen. Mit einer akribischen Befragung von Zeugen und Beschuldigten bereitete Düx als Ermittlungsrichter den Prozeß vor, der erstmals in der deutschen Nachkriegszeit das ganze Ausmaß der NS-Verbrechen ins öffentliche Bewußtsein brachte. Mit seiner Haltung blieb der couragierte Jurist innerhalb der großenteils noch immer in den Nationalsozialismus verstrickten Richterschaft der fünfziger und sechziger Jahre ein Außenseiter. Am

14. Juni 2011 wurde „Der Einzelkämpfer“ in Anwesenheit von Heinz Düx in den Marburger Filmkunsttheatern am Steinweg gezeigt. Organisiert wurde die Veranstaltung von den Direktoren des Marburger Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse (ICWC), dem Historiker *Eckart Conze* und dem Juristen *Christoph Safferling*, die den Abend auch moderierten.

In: Marburger Uni-Journal, Mai 2011, S. 27

„Die Beschützer der willigen Vollstrecker“. Nachwort 10 Jahre später

Wir dachten unter kaiserlichem Zwange an eine
Republik und nun ist‘s die!
Man möchte immer eine große Lange, und dann
bekommt man eine kleine Dicke – Ssälawih – !“
Kurt Tucholsky aus „Ideal und Wirklichkeit“,
Rowohlt Taschenbuchverlag 2006, Gedichte, S. 667

Der Beitrag „Die Beschützer der willigen Vollstrecker“ veranlaßte das historische Museum als Verwalter der Bibliothek der Alten, Herrn Dr. *Wilhelm Rösing* zu beauftragen, einen Film über meine Berufstätigkeit herzustellen. Ich betrachtete dieses Vorhaben zunächst mit einiger Distanz, weil ich von der Erwägung ausging, daß eine ernsthafte Berufsausübung nichts Außergewöhnliches darstellt, das filmische Beachtung verdient. Ausschlaggebend dafür, daß ich nach angemessener Überlegungsfrist das Filmprojekt schließlich billigte, war die Erkenntnis, daß nicht ich als Person primär relevant bin, sondern die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse vor und während meiner Berufstätigkeit in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Anlaß des Films kann also nur sein, anhand meiner Berufstätigkeit die Zeit des deutschen Faschismus und Postfaschismus zu problematisieren.

Der Filmtitel „Der Einzelkämpfer – Richter Dr. Heinz Düx“ – wird insofern richtig sein, daß ich unter Berufsrichtern ein Vereinzelter sein dürfte, der den Grundsatz der materialistischen Philosophie verinnerlicht hat. „Es ist nicht das Bewußtsein, das unser Sein, sondern umgekehrt das Sein, das unser Bewußtsein bestimmt“. (*Marx*, La misère de la Philosophie)

Drei der Filmvorführungen waren mit Publikumsdiskussionen verbunden. Der Inhalt dieser Diskussion führte nun zur Ergänzung meiner vor 10 Jahren verfaßten Darlegungen.

Die Beseitigung der Demokratie durch den deutschen Faschismus wurde legislativ festgeschrieben durch das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (sogenanntes Ermächtigungsgesetz) vom 24.3.1933 (RGBl. 1 Seite 141)

Dieses Gesetz beseitigte das demokratische verfassungsgemäße Gesetzgebungsverfahren. Die seit dem 30. Januar 1933 amtierende Hitlerregierung konnte nun frei schalten und walten. Bei „*Pfundtner-Neubert*: Das neue deutsche Reichsrecht“ (1 a Seite 1), dem offiziellen Kommentar des NS-Regimes, wurde das Ereignis wie folgt

dargestellt:

„Das Ermächtigungsgesetz vom 24.3.1933 bildete das erste Staatsgrundgesetz; es ist in der denkwürdigen Reichstagssitzung vom 23.3.1933 von allen Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokraten, das heißt mit 441 gegen 94 Stimmen angenommen worden.“ Ein Parlament entmachtete sich also selbst. Die kommunistische Fraktion des Reichstags wurde in dem Kommentar nicht mehr erwähnt, denn sie war bereits vorher faktisch eliminiert worden.

Von besonderer Bedeutung ist, daß neben der NSDAP alle Parteien außer den Sozialdemokraten und den bereits vorher eliminierten Kommunisten zustimmten, also auch die Vorgängerparteien der nach 1945 so intensiv als staatstragend hervortretenden bürgerlichen Parteien. Sie votierten also für die Beseitigung der Demokratie und Etablierung der Diktatur. Unbegreiflich ist es, daß Angehörige der bürgerlichen Parteien, die 1933 als Abgeordnete für die Errichtung einer Diktatur stimmten, bei Gründung der Bundesrepublik 1949 in höchste Staatsämter gelangen konnten.

Das Abstimmungsverhalten der bürgerlichen Parteien im Jahre 1933 war offenbar bestimmt von der Angst vor dem Kommunismus bzw. der Diktatur des Proletariats. Stattdessen errichteten sie gemeinsam mit der NSDAP durch das Ermächtigungsgesetz die Diktatur der Bourgeoisie. Ausschlaggebend für dieses Verhalten dürfte gewesen sein, daß das kapitalistische Wirtschaftssystem unter der bürgerlichen Diktatur im Wesentlichen unangetastet geblieben ist.

Schnell entwickelte sich in dieser diktatorischen Allianz ein Feindbild mit eliminatorischer, todbringender Tendenz: Der jüdisch-bolschewistische Untermensch. Der Judenhaß hatte im Bürgertum schon immer eine solide Basis, weil in den wissenschaftlichen und kaufmännischen Berufen Menschen jüdischer Herkunft stets als lästige und häufig auch als überlegene Konkurrenten betrachtet worden waren. Diese Mentalität umfaßte die Majorität der deutschen Bevölkerung. Widerständiges Verhalten ging nur noch von Kommunisten, Sozialdemokraten und einer kleinen Gruppe Adliger aus.

Was den Adel anbetrifft, ist das Widerstandspotential vor einiger Zeit in der *FAZ* von *Hans Magnus Enzensberger* am Beispiel des Oberbefehlshabers der Reichswehr der Weimarer Republik *von Hammerstein* dargestellt worden. *Von Hammerstein* hatte ein gutes Verhältnis zur damaligen sowjetischen Generalität; seine beiden Töchter standen der damaligen KPD nahe bzw. waren sogar Mitglieder dieser Partei.

Die Widerstandsgruppen waren gegen das regimehörige Bürgertum nur eine Minorität. So ist es auch zu erklären, daß sich trotz der ab 1942 abzeichnenden Niederlage des deutschen Faschismus gegen die Mächte der Anti-Hitler-Koalition ein Aufstand mit dem Ziel, sich der Gewaltherrschaft zu entledigen, unterblieb. Selbst der am 20.7.1944 im Wesentlichen vom Adel getragene Versuch, durch ein Attentat,

dem Gewalt- und Terrorsystem ein Ende zu bereiten, scheiterte an der mangelnden Unterstützung durch das Volk. Deutschland war im Gegensatz zu allen anderen Nationen Europas, die während des 20. Jahrhunderts faschistisch beherrscht waren, außerstande, sich selbst zu befreien. Die Alliierten mußten nach mehr als fünfjährigem Krieg die faschistische Herrschaft in Deutschland durch eine totale Kapitulation des Deutschen Reiches erzwingen.

Diese totale Kapitulation bedeutete im völkerrechtlichen Sinne eine Debellatio, das heißt eine definitive Vernichtung des Deutschen Reiches. Deshalb konnten die Siegermächte mit dem Gebiet, auf dem das frühere Deutsche Reich existierte, und mit dem dort lebenden Volk rechtlich nach ihrem Gutdünken verfahren. (*Hans Nawiasky*, Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart/Köln 1950, Seite 8)

Spätestens seit der Konferenz in Jalta vom 4. bis zum 11. Februar 1945 stand fest, daß die Mächte der Anti-Hitler-Koalition nicht mit einer Kompromißlösung im Sinne der bisherigen Lösungen, wie beispielsweise nach Beendigung des ersten Weltkrieges, unter neuer Festlegung von Machtverteilungsgrundlagen beenden wollten, sondern dem faschistischen Deutschen Reich sollte eine bedingungslose Übergabe aufgezwungen werden.

Nach der totalen Kapitulation vom 8. Mai 1945 wurden die in der Jalta-Konferenz getroffenen Beschlüsse von den Alliierten in die Tat umgesetzt. Durch die Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 übernahmen die Regierungen der USA, Großbritanniens, der UdSSR und der französischen Republik die Regierungsgewalt auf dem Territorium des früheren Deutschen Reiches.

Die Beschlüsse von Jalta wurden dergestalt erneut bekräftigt, daß die vier alliierten Regierungen diejenigen Maßnahmen zu treffen hatten, die sie für den künftigen Frieden und zur Sicherheit für erforderlich hielten. Diese Erklärung vom 5. Juni 1945 wurde am 2.8.1945 durch die Staatschefs der Mächte der Anti-Hitler-Koalition in Potsdam unter inhaltlicher Detaillierung völkerrechtlich bekräftigt. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Ziel der Potsdamer Übereinkunft die Durchführung der Beschlüsse von Jalta sei.

Als Folge der Debellatio wurde die Stadt Königsberg und ein Teil Ostpreußens der UdSSR einverleibt, und die Gebiete östlich der Oder-Neiße einschließlich des Gebiets der früheren freien Stadt Danzig wurden nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone angesehen, sondern unter die Verwaltung des polnischen Staates gestellt. Schließlich kamen die die Regierungsgewalt ausübenden Mächte zu der Übereinkunft, in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn lebende Deutsche in das Gebiet auszuweisen, über das die Alliierten die oberste Regierungsgewalt hatten.

In diesem Zusammenhang ist auch erneut auf das Kontrollratsgesetz Nr. 46 hinzuweisen, durch das der Staat Preußen, der „seit jeher Träger des Militarismus und

der Reaktion in Deutschland gewesen ist“ (Präambel des Gesetzes), definitiv beseitigt wurde und sein Staatsgebiet die Rechtsstellung neuer Länder erhalten bzw. anderen Ländern einverleibt werden sollte.

Mit diesen radikalen Folgen der Debellatio war selbstverständlich auch das vom faschistischen Staat mit seinen grausamen Folgen entworfene Feindbild des jüdisch-bolschewistischen Untermenschen formal erledigt.

Es blieb allerdings das Problem, wie dieses tief verwurzelte Feindbild aus den Köpfen der Mehrheitsdeutschen zu verdrängen sei.

Durch den Sieg der Alliierten waren die faschistischen Mehrheitsdeutschen in der Zeit von 1945 bis ca. 1948 zunächst einmal relativ kleinlaut und sprachlos, jedoch ausgestattet mit dem bürgerlichen Opportunitätssinn versuchte eine größere Gruppe sich nicht mehr an das Parteibuch der NSDAP, sondern an das christliche Gesangbuch zu binden. Es war frappierend zu beobachten, wie schnell aus NSDAP-Hörigen bis in die Kirchenvorstände vordringende fromme Bürger wurden.

Der Ausbruch des kalten Krieges zwischen den westlichen und östlichen Siegermächten Ende der 40er Jahre veränderte die Situation der zunächst sich relativ kleinlaut verhaltenden faschistischen Mehrheitsdeutschen erneut. Plötzlich war aus dem NS-Feindbild des Antisemitismus und Antikommunismus letzterer wieder zu einem hoffähigen Begriff geworden, den man, wie im NS-Staat praktiziert, zu neuer Blüte bringen konnte. Das alles wurde noch gefördert durch die Bildung zweier Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches.

Mit dem alten Feindbild des Anti-Kommunismus konnte man sich nun erneut auf dem Schlachtfeld des kalten Krieges bewähren. Allerdings war der Rückgriff auf das alte Feindbild nur partiell; denn den Antisemitismus konnte man mit Rücksicht auf die Westmächte nicht mehr reaktivieren. Um so intensiver wurde der Antikommunismus praktiziert. 1956 wurde die KPD im Gegensatz zu den kommunistischen Parteien der anderen westlichen Staaten verboten. Einer Partei, die den deutschen Faschismus fundamental bekämpft hatte, wurde ca. 10 Jahre nach dem Sieg der Anti-Hitler-Koalition die Existenzberechtigung abgesprochen. Mit Hilfe des § 6 des Bundesentschädigungsgesetzes wurde sogar versucht, Mitgliedern der KPD, die aktiv Widerstand gegen das faschistische Regime geleistet hatten, die Entschädigung zu versagen.

Andererseits verstand es die Bundesrepublik sogar, sich zu einem Wortführer für Demokratie und Menschenrechte aufzuschwingen. Dem objektiven Beobachter erschien es jedoch kurios, daß ein Staatsvolk, welches vor wenigen Jahren noch bisher nicht vorstellbare Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hatte, nun plötzlich ein Hüter der Menschenrechtsethik sein wollte. Für eine Vorreiterrolle in dieser Funktion fehlte einfach jede Legimitation. Was würde man zum Beispiel sagen, wenn ein mehrfach rückfälliger Dieb sich plötzlich als Garant für die Unver-

sehrbarkeit des Eigentums aufspielen wollte.

Eine weitere Auffälligkeit verdient Erwähnung.

Mit dem Auseinanderfallen des Ostblocks seit 1989 hätte doch die antikommunistische Propaganda ihr Ende finden sollen. Aber man wollte auf das aus der NS-Zeit bewahrte Feindbild des Antikommunismus keinesfalls verzichten. Rußland wurde meist so behandelt, als ob die alte Sowjetunion noch bestände, und vor allem erlangte China nun in der Feindbildhierarchie einen Spitzenplatz.

Nicht nur das, auch das dem Ostblock nicht zuzurechnende Jugoslawien, das lediglich eine genossenschaftliche Variante des Sozialismus praktiziert hatte, wurde unter reger deutscher Beteiligung mit allen, auch militärischen Mitteln zerschlagen. Jugoslawien war im Übrigen keine kommunistische Erfindung, sondern es bestand als Königreich bereits seit dem 1.12.1918. Am 6.4.1941 fiel das NS-Regime unter Beteiligung des faschistischen Italiens in Jugoslawien ein und besetzte das gesamte Land. Die jugoslawische Armee kapitulierte bereits am 17.4.1941. Unter dem Kroaten *Tito* wurde nach erfolgreichem Partisanenkrieg Ende 1945 die föderative Volksrepublik Jugoslawien ausgerufen. Es ist davon auszugehen, daß Jugoslawien heute noch in seinem alten Umfang bestände, wenn es keine Volksrepublik, sondern ein Königreich oder ein Staat westlichen Zuschnitts geblieben wäre; denn in diesem Fall hätte das zu seinem Zerfall maßgeblich beitragende Deutschland sein aus der NS-Zeit weiter gepflegtes Feindbild des Antikommunismus im kalten Krieg nicht so nachdrücklich, wie geschehen, zum Einsatz bringen können.

In eigener Sache verkündete Deutschland in Bezug auf den Dualismus der Bundesrepublik und der DDR die Devise: Es wächst zusammen, was zusammengehört. In Bezug auf Länder mit kommunistischem Hintergrund ist das Verhalten Deutschlands gerade auf das Gegenteil ausgerichtet. Beifällig wurde der Zerfall des Vielvölkerstaates Sowjetunion aufgenommen ebenso wie die separatistischen Bestrebungen in Tibet oder der Abfall der Provinz Kosovo von Serbien. Letzteres stellt gleichsam den Schlußakkord der Zerschlagung Jugoslawiens dar.

Alle Staaten dieser Welt, die in irgendeiner Form den ungezügelten Wirtschaftsliberalismus ablehnen, werden von der in Deutschland herrschenden Bürgerschicht mit Häme und Überheblichkeit bedacht, sei es nun zum Beispiel Kuba, Vietnam, Venezuela, Bolivien oder Nordkorea. Die Überheblichkeit, die während der NS-Zeit in extremster Form Leitprinzip war, wird heute sogar gegenüber westlichen Bundesgenossen praktiziert. Auf Staaten wie Griechenland, Portugal und Irland wird spöttisch herabgeblickt wegen ihrer hohen Staatsverschuldung, ohne zu berücksichtigen, daß man im Prinzip selbst mit über 2 Billionen Staatsschulden behaftet ist. Durch einstweilen noch funktionierende Exportleistungen wird das nur kaschiert. Aber wie lange noch?

Bürgerliche Politiker und bürgerliche Medien verfügen über ein ausgeprägtes Vo-

kabular der Schönrederei. Für sie ist Deutschland Wachstums- und Aufschwungsland. Ewiges Wachstum und unbegrenzter Aufschwung – wie soll das denn gehen bei den hohen Staatsschulden – dieses Argument muß wohl psychogenen Ursprungs sein.

Die Irrationalität war maßgebend bei den nach der sogenannten Wiedervereinigung verfügten Maßnahmen. Immerhin stand die frühere DDR nicht ganz weit hinten in der Skala der Industriestaaten dieser Welt.

Mit Bedacht und Umsicht hätte man das Wirtschafts- und Währungssystem der beiden Staaten verschmelzen können, ohne daß im östlichen Teil mühsam Erarbeitetes verloren gegangen wäre und sich dort eine von westlichen Glücksrittern genutzte Plattmachungsmentalität hätte ausbreiten können.

Die Entwicklung beschränkte sich nicht auf das ökonomische, sondern auch auf Kunstwerke oder Denkmäler, die irgendwie mit sozialistischen Vorstellungen in Verbindung gebracht werden; sie verschwanden in Archiven oder wurden an versteckte Stellen umgesetzt. Besonders der mit einem gewissen Symbolwert verbundene Mehrzweckbau „Palast der Republik“ erregte das Mißfallen des aus der NS-Zeit weiter wirksamen Antikommunismuskomplexes. Dieses Gebäude mußte einfach verschwinden. Asbestbelastung diente als Rechtfertigung. Daß man das asbestbelastete Gebäude hätte sanieren können, spielte keine Rolle. Das Symbol mußte weg.

In Afghanistan wird den Taliban nachgesagt, sie hätten steinerne Buddhastandbilder durch Artilleriebeschuß zerstört. Falls das zutrifft, ist das Bilderstürmerei, ein Kennzeichen für mittelalterliche Weltanschauung bzw. Religiosität. Man sträubt sich gegen den Gedanken, daß bei Beseitigung des „Palastes der Republik“ ein im Ansatz ähnlicher Gedankengang im Spiel gewesen sein könnte.

Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, daß trotz extrem leerer Kassen Bauwerke wie das Hohenzollern-Schloß in Berlin wieder errichtet werden sollen. Ein glatter Widerspruch zum Geist des Kontrollratsgesetzes Nr. 46, durch das die Alliierten das für deutsche Untugenden stehende Land Preußen ein für allemal beseitigt wissen wollten. Es gehört allerdings schon wieder zum guten Ton, den preußischen Geist zu preisen. Auf dem Sockel des Denkmals für den Preußenkönig *Wilhelm II.* soll nunmehr ein Denkmal der Deutschen Wiedervereinigung errichtet werden. Die Symbole sind soweit eindeutig. 1871 wurde das deutsche Reich unter preußischer Federführung in Versailles, dem Herzen des besiegten Frankreichs, ins Leben gerufen. Nach 1933 wurde dieses deutsche Reich vom NS-Regime zur Unterdrückungsmacht fast ganz Europas erweitert, bis endlich die Mächte der Anti-Hitler-Koalition 1945 diesem Spuk ein Ende bereiteten. Besonders im deutschen Bürgertum lebte aber der großdeutsche Geist zumindest im Unterbewußtsein fort und konnte sich 1989, als die DDR kollabierte, neu entfalten.

Die Siegermächte des 2. Weltkrieges ließen sich nach anfänglichem zaghaftem Zögern durch die euphemistischen Reden der damals maßgebenden deutschen Politiker für die deutsche Einheit gewinnen. Selbst die damals ökonomisch kränkelnde russische Seite war zu widerständigem Verhalten nicht mehr fähig.

Das geplante Denkmal der deutschen Einheit soll aus einer Wippe, die durch menschliche Begehung in Bewegung versetzt werden kann, bestehen, ein höchst skurriler Einfall! Das soll offenbar zum Ausdruck bringen, daß die Deutschen ihrer Selbsteinschätzung nach jetzt in einer Spaßgesellschaft leben. Tatsächlich unterscheidet sich dieses Merkmal gar nicht so sehr von dem, was die Deutschen in der Zeit des 2. Weltkrieges bei ihren Mord- und Entwürdigungsdelikten gegen andere Völkerschaften bewegte. Auch diese Verbrechen waren häufig mit größtem Spaß verbunden. Man braucht nur einige Fotodokumente aus dieser Zeit zu betrachten. Die Mienen der Protagonisten der unbegreiflichen Untaten der damaligen Zeit offenbaren Spaß, Freude, Häme, Mörderstolz. Ich verweise soweit auf Fotomaterial aus verschiedenen Veröffentlichungen.

1. *Czeslaw Pilichowski* „Es gibt keine Verjährung“, Verlag Interpress, Warschau, 1980, Bildmaterial S. 160 und 161.

a) Bildunterschrift: „Hinrichtung von 12 Polen 1942 in Radom-Rozki“. Die 12 Erhängten baumeln am Massengalgen; 6 deutsche Uniformträger stehen frohgemut vor ihrer Heldentat.

b) Bildunterschrift „Ermordete Polen in Sosnow, Raum Lublin, und ihre faschistischen Mörder“ Sie stehen unmittelbar vor den am Boden liegenden gerade Erschossenen mit Siegermiene; ein Deutscher hat einen Fuß auf einen Leichnam gesetzt.

c) Bildunterschrift „Dem Sohn des Rabbiners in Warta bei Sieradz werden die Peles abgeschnitten; dann wurde er erhängt“. Auch hier sind deutsche Uniformträger grinsend am Werk.

d) Bildunterschrift „Einem Juden wird in Tomaszow-Mazowiecki bei Lodz der Bart abgeschnitten“. Auch hier sind die drei Uniformträger grinsend am Werk.

e) Bildunterschrift: „Soldaten der Wehrmacht quälen Juden in Siedlce. In der Mitte *Szachne Rubinstein*“ (offenbar ein jüdischer Würdenträger). Auch hier zwei belustigte deutsche Wehrmachtangehörige.

II.

Richard J. Evans „Das Dritte Reich, Band III, Krieg“, Deutsche Übersetzung von *Udo Rennert* und *Martin Pfeiffer*, Deutsche Verlagsanstalt, 2009, nach Seite 320. Bild Nr. 13. Bildunterschrift „Greuel-Tourismus: Deutsche Soldaten machen Schnappschüsse, als im Januar 1942 in einer weißrussischen Stadt ein angeblicher Partisan gehängt wird.“

III.

Daniel Jonah Goldhagen „Hitlers willige Vollstrecker“, aus dem Amerikanischen von Klaus Kochmann, Siedler Verlag.

a) Seite 292 Bildunterschrift: „Ein Angehöriger des Polizeibataillons 101 bereitet sich und seinen strahlenden deutschen Zuschauern mit ihrem jüdischen Spielzeug eine Freude.“ Das „Spielzeug“ sind zwei Juden mittleren Alters.

b) Seite 308 Bildunterschrift: „Kurz bevor die Lukower Juden ins Todeslager Treblinka deportiert werden, nehmen sich Angehörige des Polizeibataillons 101 die Zeit, eine Gruppe von Juden zu zwingen, für Erinnerungsfotos zu posieren.“ Die Deutschen in lächelnder Siegerpose vor einem hilflos knienden Juden.

c) Seite 339 Bildunterschrift: „Bei der Feier zum Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich schaut eine feixende Menge einigen Juden zu, die eine Wiener Straße mit kleinen Bürsten schrubben.“

d) Seite 453 Bildunterschrift: „Deutsche zwingen Juden in Minsk-Mazowiecki zum Bockspringen.“

IV.

„Ausschwitzprozeß 4Ks2/63 Frankfurt am Main, Fritz Bauer Institut“, Seite 185. Bildunterschrift: „Fastnachtsumzug 1938 in Singen ‘Auszug der Itzig ins Gelobte Land’. Juden allen Formats reisen mit Sack und Pack weg. Karren und Wagen werden mit entsprechendem Gerümpel mitgeführt.“ Von einer Schülergruppe für den Fastnachtsumzug entworfen.

V.

„Nürnberg 1946 und heute“, zusammengestellt von der internationalen Föderation der Widerstandskämpfer (FIR) Wien 1966 Röderberg Verlag Frankfurt am Main

a) Seite 13. Bildunterschrift: „Zuerst die Verhöhnung, dann der Tod!“ Eine Gruppe betender Juden, zwei Deutsche mit gezückten Schlagstöcken an beiden Seiten der Gruppe.

b) Seite 14 Bildunterschrift: „Die Herren und die Untermenschen. Eine Leibesvisitation im Generalgouvernement (Polen)“ Ein deutscher Soldat zieht einer Polin oder Jüdin ihr Kleid hoch und die Unterhose runter.

c) Seite 26 Bildunterschrift: „Albanien 1941. Lächelnd umstehen Hitlersoldaten die Galgen ihrer Opfer“ An Baumästen baumeln zwei Aufgehängte.

Diese Bildauswahl mag genügen, um von einer Mord- und Entwürdigungs-, aber auch Spaßgesellschaft während der NS-Herrschaft sprechen zu können.

Heute haben wir es auch keineswegs nur mit einer Spaßgesellschaft zu tun. Die Hinwendung zum Töten und Entwürdigen gehört auch dazu. Im Fernsehen kein Tag ohne düstere Kriminalfilme mit grauenhaften Tötungsszenen. Kriminalfilme

sind in der Spaßgesellschaft so beliebt wie Fußballübertragungen und regen in der Realität intensiv zu Entsprechungen an. Lebensbedrohende Überfälle in U-Bahn-Stationen und Diskotheken, die Lust am Quälen von Menschen sind Alltagserscheinungen. Im Unterschied zur NS-Zeit kann man heute von einer Spaß-, Mord- und Entwürdigungsgesellschaft sprechen.

Während der NS-Zeit der primäre Kausalfaktor ein kollektiver Rassismus war, ist es heute ein individualistisches Quälbedürfnis. Beides löst bei den Handelnden Spaß- und Lustempfindungen aus. Es ist leicht vorstellbar, daß unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen (Wirtschaftskrise oder Masseneinwanderung) aus dem individualistischen Ursachenkreis wieder ein kollektiver wird.

Nach dem *Goethe*-Wort: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort" kann man auf die deutschen Verhältnisse abgewandelt sagen: „Es erben sich Gewalt und Greuel wie eine ewige Krankheit fort".

Es ist erstaunlich, daß dieses Gemisch einer Mentalität, die Töten und Freude daran beinhaltet, bei passender Gelegenheit auch von Personen spontan zum Ausdruck gebracht wird, die eigentlich auf Grund ihrer öffentlichen Position eine auf dem Boden des Rechts und der Ethik fußende Erklärung abgehen müßten. So erklärte Bundeskanzlerin *Merkel* nach der Tötung *Bin Ladens*: „Ich freue mich darüber, daß es gelungen ist; *Bin Laden* zu töten.". Normalerweise ist es doch üblich, daß eine Person, der schwere Straftaten vorgeworfen werden, falls man ihrer habhaft wird, inhaftiert und dem zuständigen Gericht präsentiert wird.

Wenn man dann noch aus pakistanischen Medienberichten erfährt, daß *Bin Laden* unbewaffnet war und nach seiner Ergreifung durch eine amerikanische Spezialeinheit vor den Augen seiner Familie – darunter eine 12jährige Tochter – erschossen wurde, wird die Erklärung der Kanzlerin um so unbegreiflicher. Offenbar werden die USA von vielen Deutschen als eine mythische Übermacht gesehen, für die die Grundsätze von Demokratie, Menschenrechten, Völkerrecht, Gewaltenteilung und so weiter, die so häufig in Bezug auf andere Staaten bemüht werden, nur eingeschränkt zu gelten haben. Das konnte auch schon im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und dem Lager Guantanamo, wo Häftlinge ohne gerichtliche Klärung über Jahre festgehalten werden, beobachtet werden.

Nach diesen kritischen Bemerkungen kommt mir plötzlich die Wippe des geplanten Denkmals der deutschen Wiedervereinigung noch einmal in den Sinn. In kabarettistischer Ausmalung stelle ich mir vor, daß die Personen, die demnächst diese Wippe bevölkern, mit Schwung in ein Meer der Erkenntnis katapultiert werden sollten, auf daß ihnen eine wundersame Katharsis zuteil werde.

Aber zurück zur Ernsthaftigkeit.

Der jüdische Schriftgelehrte *Schammai* sagte lange vor Beginn der christlichen Zeitrechnung: „Mache Dein Thorastudium zu einem ständigen Usus, sprich wenig und

tue viel, und empfange jeden Menschen mit freundlichem Gesichte", zitiert nach *Emanuel Chon*, Denkschule *Hillel* und *Schammai*, zwei Häuser und zwei Meinungen in „*Aufbau. Das jüdische Monatsmagazin*" Zürich April 2011 Nr. 4, S. 7). Eingedenk der Aufforderung „sprich wenig" soll es mit dem kritisch Gesagten sein Bewenden haben.

Zugleich muß ich mich allerdings auch fragen, ob ich viel getan habe, um dem kritisch Gesagten entgegen zu wirken. Die NS-Zeit erlebte ich als seit kurzem im 88sten Lebensjahr Stehender im Alter von 8 bis 20 Jahren. Nach der Erlangung eines gewissen politischen Bewußtseins im Alter von 16 bis 20 Jahren war es bei der NS-Hörigkeit der überwältigenden Mehrheit der Deutschen sehr schwer, Personen zu finden, um in einen systemkritischen Dialog einzutreten, der durch das Abhören alliierter oder neutraler Sender (Radio London, Radio Beromünster (Schweiz) und bei guten atmosphärischen Bedingungen ab 1943 Sender des National-Komitees Freies Deutschland Moskau) angeregt wurde.

Äußerste Vorsicht war dabei notwendig, denn die Denunziation war in der NS-Zeit an der Tagesordnung. Mein verläßlichster Partner in einem kleineren Kreis war der spätere außerplanmäßige Professor für Ökonomie (Universität Marburg) *J. Grunau*. In der Zeit von 1942 bis 1944 waren wir Studenten und wegen Erkrankungen zeitlich wehrdienstuntauglich. Gemessen an den Maximen *Schammais*, viel zu tun, war unser Tun eher bescheiden, insbesondere wenn man es vergleicht mit den Aktivitäten der Geschwister Scholl in München.

Die Phase der Zuversicht und der Hoffnung nach der Kapitulation des NS-Staates am 8. Mai 1945 wurde bald getrübt durch den beginnenden Kalten Krieg zwischen den alliierten Siegermächten. Das Wiedereindringen von NS-Parteigängern in staatliche Schlüsselposition sorgte für eine Kontinuität der Vergangenheit.

Zum Teil werden diese Mißstände erst jetzt, fast 70 Jahre (!) nach der Beseitigung der NS-Gewaltherrschaft, aufgedeckt. Am 5.5.2011 erschien in der FAZ (Seite 47) ein Artikel unter dem Titel: „Ein brauner Schatten über dem Landtag". Gegenstand der Darlegungen ist der hessische Landtag. Der Artikel fußt auf einer kürzlich vorgelegten Studie des Oldenburger Historikers *Hans Peter Klausch*. (Braunes Erbe – NS-Vergangenheit hessischer Landtagsabgeordneter der 1.-11. Wahlperiode (1946-1987)). Nach seinen Recherchen gab es in allen hessischen Fraktionen mit Ausnahme der damaligen KPD ehemalige Angehörige der Nazipartei. In den Wahlperioden von 1954 bis 1966 wurden bei der CDU zwischen 25 und 35,7% der Mandate von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern wahrgenommen. In der FDP schwankte in der Zeit 1954 bis 1970 der Prozentsatz der ehemaligen NSDAP-Mitglieder sogar zwischen 60 und mehr als 70%.

Diese späte Enthüllung ist ein weiteres Indiz dafür, daß die strafrechtliche Verfolgung von NS-Tätern und die Wiedergutmachung an den millionenfachen Verfolgungsopfern unzulänglich und zögerlich erfolgten oder gar ganz unterblieben. Ca.

50 Jahre meines Berufslebens habe ich mich diesen beiden Komplexen gewidmet. Es begann 1947, als ich als Referendar nach dem Gesetz der amerikanischen Militärregierung Nr. 59 Restitutionansprüche für Betroffene anmeldete, und endete in den 90er Jahren, nachdem ich 1989 in Pension gegangen war, mit der Anfertigung von Gutachten zu Entschädigungsfragen sowie Sachverständigenanhörungen im Bundestag für nicht berücksichtigte Opfer (zum Beispiel Zwangsarbeit) . Von den ca. 50 Jahren entfallen 5 Jahre (1961 bis 1966) auf untersuchungsrichterliche Tätigkeiten für die Komplexe Auschwitz und Euthanasie. Die Tätigkeit im Wiedergutmachungskomplex ca. 45 Jahre überwiegt also eindeutig.

Auch in soweit muß ich mir die Frage stellen, ob ich, gemessen an der Maxime *Schammais*, viel getan habe. In Anbetracht der zumindest bis in die 70er Jahre massiv bestehenden Widerstände gegen die Aufarbeitung der Folgen des NS-Regimes habe ich mich nach Maßgabe meiner subjektiven Fähigkeiten bemüht, den Opfern durch Renten oder sonstigen Schadensersatz zu helfen.

Was die strafrechtliche Seite anbetrifft, muß man die schmerzliche Erkenntnis stets berücksichtigen, daß auch eine lebenslängliche Haftstrafe für die Täter die Ermordeten nicht ins Leben zurückruft.

Wie in fast allen Lebenssituationen kommt man rückschauend häufig zu dem Ergebnis, daß man alles noch nachhaltiger hätte erledigen können, aber die Kontinuitäten zwischen dem deutschen Nachkriegsstaat und seinem faschistischen Vorgänger waren doch ein arges Hindernis für bessere Ergebnisse. So ergeben die diesen Ergänzungen vorausgeschickten Zeilen Tucholskys einen Sinn: „Wir dachten unter kaiserlichem Zwange an eine Republik, und nun ist's die".

Tucholsky versucht einen Trost aus der Erotik. Man muß vorlieb nehmen mit einer kleinen Dicken statt einer großen Langen. *Sandra Kerschbaumer* interpretiert das in einer Besprechung des *Tucholsky*-Gedichtes – Ideal und Wirklichkeit – (*FAZ* 23.4.2011 Z4 Bilder und Zeiten) so: Entweder „Hingabe an das Angebot des Tages" oder „ewig nach dem Höheren streben".

Ich glaube, die zweite Alternative ist die bessere, um nicht von vornherein das Opportune anzusteuern.

Rosbach 2011

Anhang

1. „Verpaßte Wiedergutmachung" aus Medizin und Gewissen. 50 Jahre nach den Nürnberger Ärzteprozessen. Kongreßdokumentation, Mabuse Verlag, Frankfurt/Main 1998

2. Der Auschwitz-Prozeß. „Ein unerwünschtes Strafverfahren in den Zeiten der Verbrechensleugnung und des Kalten Krieges". Aus: Im Labyrinth der Schuld, Täter-Opfer-Ankläger, Campus Verlag

3. The Auschwitz Trial at the Landgericht Frankfurt and its importance for the prohibition of Genocide. in The Genocide Convention sixty years after its adoption. T-M-C Asser Press. Dieses Referat wurde in deutscher Sprache vorgetragen am 8.12.2008 im Haus Gallus Frankfurt, dem Ort der Hauptverhandlung des Auschwitz-Prozesses (1963-1965). Die Übersetzung erfolgte durch die Universität Marburg/Lahn
4. Einleitende Worte der umfangreichen Sachverständigenanhörung zum Thema „Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht" bei der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24.7.1987
5. Einleitende Worte der umfangreichen Sachverständigenanhörung zum Thema „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit" bei der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14.12.1989
6. Einleitende Worte der umfangreichen Sachverständigenanhörung zum Thema „Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und ‚Wehrkraftzersetzer' unter dem NS-Regime" bei der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 29.11.1995.
7. Bekundung „Planer und Richter" und
8. Bekundung „Richterliches Augenmaß", beide aus „Strafjustiz", ein Bundesdeutsches Lesebuch, Verlag Atelier im Bauernhaus

Erstveröffentlichung

"Entschädigungsgesetze waren unzureichend". Interview mit dem Standard/Wien am 24. Oktober 2012

Heinz Düx, Untersuchungsrichter im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozeß, meint, die Opfer der Nazis hätten nur Almosen bekommen. Peter Mayr und Petra Stuiber sprachen mit ihm über Wiedergutmachung, Schuld und Jäger aller Art. Heinz Düx (88) leitete als Untersuchungsrichter den ersten Frankfurter Auschwitz-Prozeß 1961. Er hält sich auf Einladung der Meidlinger VHS-Direktorin Nicolette Wallmann und des Gerichtsvorstehers Oliver Scheiber zur Präsentation des Dokumentarfilms "Der Einzelkämpfer" in Wien auf.

STANDARD: Ihre große Leistung im Frankfurter Auschwitz-Prozeß in den 1960er-Jahren war, daß Sie die Zeugen so detailliert befragten, daß die deutsche Öffentlichkeit erstmals das bestialische Regime in den KZs deutlich vor Augen bekam. Woher hatten Sie die Kenntnisse?

Düx: Die hatte ich, in abstrakter Form, schon zuvor. Ich habe als Kind die Judenverfolgung in Marburg erlebt. Ich kann mich entsinnen, daß ein jüdischer Student mit einem großen Schild um den Hals „Ich habe ein Christen-Mädchen geschändet" durch die Straßen getrieben wurde. Das hat mich als Zehn-, Zwölfjährigen schon stark beeinflußt. Die Details on den Massentötungen hatte ich zwar nicht,

aber man wußte natürlich, daß die Nazis mit vermeintlichen Gegnern nicht human umgegangen waren. Das wußte jeder. Und die Leute, die behaupten, sie hätten das nie gewußt: Das halte ich für eine Lüge.

STANDARD: Der Dokumentarfilm "Der Einzelkämpfer", der gerade in Wien präsentiert wird, zeigt Ihren Kampf um den Prozeß in Frankfurt, der Sie in Gegensatz zur Justizelite im Nachkriegsdeutschland gebracht hat. Sie waren damals ein Außenseiter, warum das?

Düx: Ich bin nicht auf der bürgerlichen Welle mitgeschwommen, die damals hoch schwappte. Das hat meine Position geschwächt.

STANDARD: Was war die bürgerliche Welle?

Düx: Der Nationalsozialismus kam ja praktisch legal an die Macht – aufgrund des Ermächtigungsgesetzes, das die Bürgerlichen unterstützten. Die Kommunisten waren alle verhaftet, nur die SPD widersetzte sich dem. Als der Nationalsozialismus zusammenbrach, war die bürgerliche Welt zunächst kleinlaut. Nach einer Zeit fand dieser Zusammenschluß gegen die Linke wieder statt. Der Kalte Krieg ab 1948/49 hat das begünstigt.

STANDARD: Sind Sie nicht ungerecht? Kann man so pauschal sagen, das Bürgertum sei schuld an Hitlers Aufstieg?

Düx: Pauschal geht das natürlich nicht, es gab auch bürgerliche Kritiker des NS-Regimes. Zu meiner Großmutter kamen Damen aus der katholischen Diaspora zu Kaffeegesellschaften. 1934, nach dem sogenannten *Röhm*-Putsch, saßen die Damen weinend zusammen, besorgt darüber, daß auch Priester zu Schaden kommen könnten.

STANDARD: Es gab vor dem Auschwitz-Prozeß fast 1000 Anzeigen, aber nur 17 Verurteilungen. Waren Sie mit dem Prozeßausgang zufrieden?

Düx: Ich war einigermaßen zufrieden. Man hätte den Prozeß noch intensiver gestalten können, gewiß. Aber die Widerstände waren doch beträchtlich.

STANDARD: Wie wurde der Prozeß in der Bevölkerung aufgenommen? Es heißt, Polizisten hätten vor SS-Schergen im Gericht salutiert?

Düx: Das wird vorgekommen sein. Aus eigener Beobachtung kann ich das nicht bestätigen. Daß manche der Angeklagten von der Bevölkerung als ihresgleichen angesehen wurden, halte ich für zutreffend. Man muß sehen, die Auschwitz-Angeklagten setzten sich aus allen möglichen Berufsgruppen zusammen: vom Sparkassendirektor bis zum Arbeiter. Das war ein Sammelsurium des sogenannten gewöhnlichen Deutschen.

STANDARD: Sehen Sie diese "bürgerliche Justiz" heute noch? Gab es da einen Bruch?

Düx: Den Bruch gab es 1968. Die Studentenrevolte kann man als kleine Kulturrevolution betrachte Das war ein partieller Befreiungsschlag. Die Strukturen sind zum Teil aber noch vorhanden – in abgemilderter Form.

STANDARD: Sie sagen in dem Dokumentarfilm, Deutschland habe wegen seiner NS-Vergangenheit bis heute keine Legitimation, in Menschenrechtsfragen zu sprechen. Halten Sie diesen Satz aufrecht?

Düx: Zumindest sollte man sich mit Rücksicht auf die Vergangenheit zurückhalten. Mit einem zeitlichen Abstand von 100 Jahren, wenn nichts Neues passiert, ist man wieder dazu legitimiert.

STANDARD: Sie sind furchtbar streng zu Deutschland – wie sehen Sie Österreich, das seine Aufarbeitung Jahrzehnte später begonnen hat, unter internationalem Druck?

Düx: Wenn ich die Wochenschauen von 1938 sehe, als der Anschluß vollzogen wurde: Viel nachgestanden hat die österreichische Bevölkerung der deutschen nicht.

STANDARD: Haben Sie während des Frankfurter Auschwitz-Prozesses auch nach Österreich geschaut, ob sich da irgend etwas tut?

Düx: Ich habe damals einen hiesigen Untersuchungsrichter kennengelernt, der auch einen Auschwitz-Prozeß führte. Ich war ein paar Mal hier am Landesgericht für Strafsachen und habe mit ihm gesprochen. Was aus dem Prozeß geworden ist, weiß ich aber nicht.

STANDARD: Die Aufarbeitungen von NS-Verbrechen in Österreich waren eher lasch. Der als Kriegsverbrecher gesuchte *Milivoj Asner* lebte unbehelligt im Land, 2011 starb er in einem Klagenfurter Pflegeheim.

Düx: Ja, solche Fälle gibt es natürlich auch in Deutschland.

STANDARD: Oder der Fall *Heinrich Gross*, jener auch nach dem Krieg angesehene, von der SPÖ lange geschützte Mediziner, der wesentlich am NS-Euthanasieprogramm an Kindern in Wien beteiligt war. Der stand dann zwar vor Gericht, konnte aber wegen angeblicher Demenz nicht belangt werden

Düx: Tatsächlich? Damit habe ich mich nicht beschäftigt. Ich war mit dem Euthanasieprogramm im Kinderheim Hartheim bei Salzburg befaßt. Da ging es aber nur um einige Leute, die dort in der Verwaltung tätig waren. Der eigentliche Euthanasie-Arzt in Hartheim ist gestorben, bevor es zum Prozeß kommen konnte. Von den Verwaltungsleuten haben drei oder vier noch ein paar Jahre Zuchthaus bekommen.

STANDARD: Ist die späte Restitution wenigstens geglückt, oder gibt es nach wie vor weiße Flecken?

Düx: Die gibt es, und das sehen Sie an Folgendem: Die Entschädigungsgesetze

waren natürlich unzureichend, die meisten haben nur ein Almosen bekommen. Was sind 5.000 D-Mark, gemessen an den Jahren, die einer in einem Lager verbracht hat?

STANDARD: In Österreich sprach man von Gesten…

Düx: … wie auch in Deutschland. Ein jüdischer Schriftgelehrter sagte einmal: "Sprich wenig und tue viel." Wir haben etwas getan, aber man hätte noch mehr tun können. Geredet wurde hingegen sehr viel.

STANDARD: Also doch zu wenig aus der Geschichte gelernt?

Düx: Ich habe die Hoffnung, daß sich so etwas nicht wiederholt. Aber die Gefahr ist vorhanden, und sie wird akut, je stärker die Finanzkrise ist. Das kann man fast kabarettistisch beantworten: Die Deutschen sind ein Volk von Jägern, Judenjäger, Kommunistenjäger, Schnäppchenjäger.

In: DER STANDARD, 25./26.10.2012. Das Gespräch führte Peter Mayr/Petra Stuiber

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ADGB	Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
ANC	African National Congress
APO	Außerparlamentarische Opposition
Art.	Artikel
ASJ	Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen
AVS	Arbeitsgemeinschaft Verfolgter Sozialdemokraten
BAnz	Bundesanzeiger
BdA	Bund der Antifaschisten
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
Bd.	Band
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BEG-SG	Bundesentschädigungsgesetz Schlußgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWGöD	Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
bzw.	beziehungsweise
CDU/CSU	Christlich-Demokratische Union/Christlich-Soziale Union
CORA	Court of Restitution Appeals
ČSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Dego	Deutsche Golddiskontbank
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DM	Deutsche Mark
DP	Deutsche Partei
DP-Lager	Lager für „displaced persons“
DRZ	Deutsche Richter Zeitung
DuR	Demokratie und Recht
DV-BEG	Durchführungsverordnung des Bundesentschädigungsgesetzes
Ebda	Ebenda
ECU	European Currency Unit

EG	Europäische Gemeinschaft
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDP	Freie Demokratische Partei
FIR	Fédération Internationale des Résistants
FR	Frankfurter Rundschau
GBl	Gesetzesblatt
GG	Grundgesetz
GGG	Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte in der DDR
ggf.	gegebenenfalls
GO	Gewerbeordnung
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVBl	Gesetzes- und Verordnungsblatt
HBV	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherung
HJ	Hitlerjugend
IAK	Internationales Auschwitz-Komitee
IMT	International Military Tribunal for Germany
i.S.	im Sinne
JCS	Joint Chiefs of Staff
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KL	Konzentrationslager
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KPF	Kommunistische Partei Frankreichs
KPI	Kommunistische Partei Italiens
KR	Kontrollrat
KRG	Kontrollratsgesetz
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
MBFR	Mutual and Balanced Force Reductions
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MIR	Movimiento de Izquierda Revolucionaria
MRK	Menschenrechtskonvention
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSG-Verfahren	Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen
NSKK	NS-Kraftfahrzeugkorps

OFD	Oberste Finanzdirektion
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ORG	Oberreichsgericht
ÖTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
PPA	Preußisches Allgemeines Landrecht
RAF	Rote Armee-Fraktion
RE	Rückerstattung
REG	Rückerstattungsgesetz
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGO	Reichsgewerbeordnung
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen
RM	Reichsmark
RFSS	Reichsführer der SS (Himmler)
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RSV	Rasen- und Sportverein
RzW	Rechtsprechung zur Wiedergutmachung
SA	Sturmabteilung
SALT	Strategic Arms Limitation Talks
SBZ	Sowjetisch Besetzte Zone
SD	Sicherheitsdienst
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SEW	Sozialistische Einheitspartei Westberlins
Sipo	Sicherheitspolizei
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRP	Sozialistische Reichspartei
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch
taz	Die Tageszeitung
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations, dt. Vereinte Nationen
UNEF	L'Union Nationale des Etudiants de France
UNESCO	UN-Educational, Scientific and Cultural Organization
UNO	United Nations Organization
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VdJ	Vereinigung demokratischer Juristen
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozeßordnung

Lebenslauf von Heinz Düx

Am 24.4.1924 als Sohn des Mechanikermeisters Heinrich Düx und seiner Ehefrau Sophie, geb. Beutel in Marburg/Lahn geboren. 1930-1934 Besuch der Volksschule Nord, alsdann bis 1942 (Abitur) der heutigen Martin-Luther-Schule in Marburg.

Wegen einer Lungenerkrankung kein Militärdienst. Bis Sommersemester 1944 Jurastudium. Zum Wintersemester 1944/45 nicht mehr zugelassen und zum Bahnbetriebswerk Marburg/Lahn dienstverpflichtet. Um dem sog. „Volkssturm" zu entgehen, Anfang März 1945 zu entfernten Verwandten im Vogelsberg (Udenhain, Kreis Gelnhausen) abgesetzt. Nach Einmarsch der US-Armee Ende April 1945 Rückkehr nach Marburg.

Mit Sondergenehmigung der US-Militärregierung vom 7.8.1945 (Captain Garth Bentley) Benutzung der Universitätsbibliothek gestattet. Vorarbeiten für eine Doktorarbeit mit dem Titel „Die freie Gewerkschaftsbewegung. Ihr Wesen und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs"; abgeschlossen Januar 1948. Nach Wiedereröffnung der Universität (1946) Fortsetzung des Jurastudiums. Im November 1946 Referendarexamen. Referendarzeit an Gerichten in Treysa, Marburg und Frankfurt/Main. November 1950 Assessorenexamen am OLG Frankfurt/Main.

1951-1954 in einem Frankfurter Anwaltsbüro, das sich mit Rückerstattung entzogener Vermögenswerte jüdischer Bürger befaßte, zunächst als Anwaltsassessor und sodann als Rechtsanwalt tätig.

Alsdann als beauftragter Richter (danach Landgerichtsrat) in Rückerstattungskammern der Landgerichte Darmstadt und Frankfurt/Main tätig.

Ab 1961 Untersuchungsrichter beim Landgericht Frankfurt für KZ-Verbrechen (Auschwitz) und Euthanasieverbrechen (Hartheim bei Linz/Donau).

1966 Richter am Oberlandesgericht Frankfurt/Main, Rückerstattungs- und Entschädigungssenat sowie Handelssachen). Seit 1970 Vorsitzender dieses Senats bis zur Pensionierung 1989.

Ab 1987 bis Ende der 90er Jahre wiederholt an Anhörungen als Sachverständiger für Wiedergutmachungsfragen im Deutschen Bundestag teilgenommen.

Zahlreiche Veröffentlichungen in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern. Mitherausgeber von „*Demokratie und Recht*". Als Einzelgänger zeitweise assoziiert mit KPD, ÖTV, SPD, VVN/BdA und der Vereinigung demokratischer Juristen.

1947 geheiratet, 2 Kinder, die beide Rechtsanwälte wurden, der Sohn in Frankfurt/Main (bereits 2007 verstorben), die Tochter im Amtsgerichtsbezirk Neuwied. Die erste Ehefrau verstarb 1996; seit 2005 wieder verheiratet.

Chronologische Werkbibliographie von Heinz Düx.

Erstellt von Friedrich-Martin Balzer und Brigitte Kustosch*

1948

°°1. Die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung von der Gründung bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg, Marburg 1948, 160 Seiten.

1958

°°2. Begründet § 5 Bundesrückerstattungsgesetz neue Ansprüche? In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 9. Jg., 1958, S. 163-164.

1959

°°3. Leistungspflicht der Bundesrepublik bei Abtretung titulierten Rückerstattungsanspruchs. In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 10. Jg., Heft 1/1959, S. 8.

°°4. Zur rückerstattungsrechtlichen Behandlung von Bargeld und Anweisungen zur Zahlung in der früheren US-Zone. In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 10. Jg., 4/1959, S. 155-156.

1960

°°5. Die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes nach § 16 Bundesrückerstattungsgesetzes bei inzwischen entwerteten Vermögensgegenständen. In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1960, S. 146-148.

1961

---

* Die wissenschaftlichen und publizistischen Arbeiten sind chronologisch geordnet. Anmerkungen der Bibliographen sind mit [ ] gekennzeichnet. Geskannte Texte sind am Anfang mit °° markiert und befinden sich auf der CD bzw. in der Printversion. Texte, die einer Autopsie zur Verfügung standen, sind mit ° gekennzeichnet. Audio- und Videoaufnahmen sowie fremdsprachliche Texte sind mit * gekennzeichnet.

°°6. Zur Frage des Durchgriffs auf das Reich bei Entziehung durch die Reichsbank oder die Golddiskontbank. In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1961, S. 352-353.

1963

°°7. Richterwahl statt Richterernennung. Leserbrief. In: Frankfurter Rundschau vom 16. Februar 1963, S. 2

°°8. Richterspießer. Leserbrief. In: Frankfurter Rundschau vom 11. April 1963, S. 2.

1964

°°9. Die Auschwitz-Prozesse (Leserbrief). In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 69 vom 21. März 1964, S. 11.

1969

°°10. Der Bildungsnotstand. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 46 vom 15. November 1969, S. 3

°°11. Justiz im Sackbahnhof. In: Kritische Justiz, Vierteljahresschrift für Recht und Politik, Nomos Verlag, Baden-Baden. 1969, Heft 4, S. 388-391.

1970

°°12. Rechtsprechung und Demokratie. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 1 vom 3. Januar 1970, S. 3.

°°13. Perspektiven [der sozialliberalen Regierung]. In: Justizreport. Herausgeber: SPD-Bezirk Hessen-Süd. Nr. 5, März 1970, S. 2-8.

°°14. Der Schlüssel zur Ostpolitik. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 11 vom 14. März 1970, S. 3.

°°15. 8. Mai statt 17. Juni. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 19 vom 9. Mai 1970, S. 3.

°°16. Zum Stand der Wiedergutmachung. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 27 vom 4. Juli 1970, S. 3.

°°17. Potsdam und seine Konsequenz. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 31 vom 1. August 1970, S. 16.

°°18. Zur deutschen Frage. In memoriam Dr. Julius Hahn. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 35 vom 29. August 1970, S. 3

°°19 Bilanz mit Perspektive. 25 Jahre UN. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 43 vom 24. Oktober 1970, S. 3.

1971

°°20. Weizsäckers Menetekel. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 4 vom 23. Januar 1971, S. 3.

°°21. Meinungsmanipulation der Boulevard-Presse in der Berichterstattung über politische Strafsachen. In: Justizreport. Herausgeber: SPD-Bezirk Hessen-Süd, Nr. 9, März 1971, S. 5-8.

°°22. Wiederbelebung der Vorbeugehaft. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 11 vom 13. März 1971, S. 3.

°°23. Richterernennung – absolutistisches Relikt. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 145, 5/1971, S. 13-16.

°°24. Ein Richter namens Sartzetakis. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 21 vom 22. Mai 1971, S. 3.

°°25. Nach japanischen Maßstäben. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 26 vom 26. Juni 1971, S. 3.

°°26. Die Justiz der BRD und die Kriegsverbrecher. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 37 vom 11. September 1971, S. 3.

°°27. Sie drohen wieder mit „Schutzhaft". In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 38 vom 18. September 1971, S. 3.

°°28. Unbegreifliches von Abba Eban. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 44 vom 30. Oktober 1971, S. 3

°°29. 10. Dezember. Tag der Menschenrechte. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 50 vom 11. Dezember 1971, S. 3.

1972

°°30a. Jährlich 10 Milliarden Schaden durch Wirtschaftsdelikte. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber Renate Riemeck, Nr. 153, 2/1972, S. 17-18.

°30b. In: Die Glocke vom Ettersberg. Mitteilungsblatt der Lagergemeinschaft Buchenwald-Dora, Nr. 63, 18. Jg., 1/1976, ohne Seitenzahl

°°31a. Wiederholen Staat und Justiz den Kurs der 20er Jahre? In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber Renate Riemeck, Nr. 155, 4/1972, S. 3-10.

°31b. Wiederholen Staat und Justiz den Kurs der 20er Jahre? Auszug in: Dokumentation. Vom KPD-Verbot zum Berufsverbot. Herausgege-

ben vom Zentralen Arbeitskreis für die Aufhebung des KPD-Verbots. Koblenz. o.J. (1972), S. 34-35.

°°32. Wer spricht da von Gewissen? In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 14 vom 1. April 1972, S. 3.

°°33. Bendas Bekenntnis. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 22 vom 27. Mai 1972, S. 3.

°°34. Bemerkungen zu einer Amtsübernahme. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 156, 5/1972, S. 26-28.

°°35. Ein Schritt zu Befehl und Ordnung. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 27 vom 1. Juli 1972, S. 3.

°°36. Aufbruch in den Polizeistaat. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 158/159, 7/8/1972, S. 5-7.

°°37. Ein Gesetz des kalten Krieges. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 33 vom 12. August 1972, S. 3.

°°38. Doktrin des Egoismus. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 43 vom 21. Oktober 1972, S. 2.

°°39. Neben dem öffentlichen wird nun auch der private Dienst gesäubert. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 163, 12/1972, S. 18-20.

°°40. Zur Frage der Verjährung von NS-Gewaltverbrechen. In: Antifaschistische Perspektiven. Wohin steuert die Bundesrepublik? Dokumentation des Bundeskongresses 1972 der VVN/BdA, ohne Jahreszahl, S. 205-209.

1973

°°41. Antifaschismus heute. Diskussionsbeitrag auf dem Bundeskongreß der VVN/Bund der Antifaschisten 1973. In: Bundeskongreß 1973. „Antifaschismus heute – Kampf um Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche“. Herausgeber: VVN/Bund der Antifaschisten, Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1973, S. 65-66.

°°42a. Der Fall Strippel erfordert gesetzgeberische Maßnahmen. In: Die Glocke vom Ettersberg. Mitteilungen der Lagergemeinschaft Buchenwald-Dora, Nr. 51, 1/1973, ohne Seitenzahl.

°42b. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 4 vom 27. Januar 1977, S. 2.

°°43. Ist der Begriff „Deutsche Nation” noch aktuell? In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 164, 1/1973, S. 14-16.

°°44. Die ASJ [Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen] stellt Bundesjustizminister unter Zwang. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 165, 2/1973, S. 9-11.

°°45. Justiz als Notstandsgebiet der Demokratie. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 12 vom 24. März 1973, S. 5.

°°46. Verbot der B- und C-Waffen ist dringlich. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 167, 4/1973, S. 7-10.

°47a. Art. 26 Grundgesetz verpflichtet. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 29 vom 21. Juli 1973, S. 3.

°°47b. Wann wird der Verfassungsauftrag aus Artikel 26 GG erfüllt? In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 170/71, 7/8/1973, S. 14. (Neuer Wortlaut)

°°48. Menschen zweiter Ordnung. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 33 vom 18. August 1973, S. 3.

°°49. Sind die Richter in der BRD demokratisch legitimiert? In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 1. Jg. Heft 3/1973, S. 223-231.

°°50. Nochmals: Wann wird der Auftrag des Art. 26 GG erfüllt? In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 173, 10/1973, S. 5-6.

°°51. Bundesverfassungsgericht und Grundlagenvertrag. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 174, 10/1973, S. 13-15.

°°52a. Weltweite Initiative für den Frieden. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 175, 10/1973, S. 11-12.

°52b. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 46 vom 17. November 1973, S. 3.

°°53. Fehlanzeigen in der Justizpolitik. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 50 vom 9. Dezember 1973, S. 3.

°°54. Ein CDU-Politiker zum Asylrecht. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 51/52 Weihnachten/Neujahr 1973, S. 3.

1974

°°55a. Das Friedensgebot nach Art. 26 GG und die Problematik der Friedenspolitik. In: Das Grundgesetz. Verfassungsentwicklung und demokratische Bewegung in der BRD. Beihefte zur Zeitschrift Demokratie

und Recht, Pahl-Rugenstein Verlag. Herausgeber Vereinigung demokratischer Juristen, Köln 1974, S. 117-127.

°55b. *unter der Überschrift:* Grundgesetz und Friedenspflicht. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1974, August-Heft, S. 20-23.

°55c. *unter der Überschrift:* Grundgesetz und Friedenspflicht. In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Demokratischen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, 1/1975, Januar, S. 20-23.

°°56. In Sorge um Bestand und Verwirklichung der Verfassung. In: Der Antifaschistische Auftrag des Grundgesetzes. Herausgeber: Präsidium der VVN/Bund der Antifaschisten, Röderberg 1974, S. 4-6.

°°57. Zum Verfassungsverständnis der CDU/CSU – Asylrecht für verfolgte Chilenen. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 176, 1/1974, S. 11-12.

°°58a. Gefährdete Entspannungspolitik. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 177, 2/1974, S. 2-3.

°58b. *Unter dem Titel*: Entspannung nicht im Selbstlauf. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 7 vom 16. Februar 1974, S. 8.

°59a. Berufsverbote. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 178, 3/1974, S. 4-12.

°°59b. *Unter dem Titel:* Vom Gesetz „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ 1878 zum Berufsverbotserlaß 1972. In: Helmut Stein/Heinz Düx, Berufsverbot. Neue Tendenzen in den Berufsverbotsfällen und in den Anhörungsverfahren. Antifaschistische Arbeitshefte, Nr. 13, Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1974, S. 21-28.

°°60. Wer handelt verfassungswidrig? In: Stimme der Gemeinde zum kirchlichen Leben, zur Politik, Wirtschaft und Kultur. Halbmonatsschrift der Bekennenden Kirche. Herausgegeben von Martin Niemöller, Karl Linke, Herbert Mochalski, Karl Gerhard Steck und Gotthilf Weber, 26. Jg., Nr. 6 vom 15. März 1974, Stimme Verlag, Mainz 1974, S. 82.

°°61 Ein Gesetz gegen die Verfassung. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 13 vom 30. März 1974, S. 3.

°62a. Beitrag. In: Stellungnahmen von Juristen zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften von 6. März 1974. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 4/1974, S. 348-349.

°62b. In: Berufsverbote durch Gesetz? Wortlaut und Kritik des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“, Pahl-Rugenstein Hefte, Nr. 14, S. 19-20.

°°63a. Das Widerstandsrecht nach Art. 20 GG. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 180, 5/1974, S. 11-14.

°63b. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1974, Mai-Heft, S. 13-16.

°63c. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 3. Jg., Heft 1/1975, S. 42-46.

°°64. Berufsverbote und die Folgen. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 24 vom 15. Juni 1974, S. 3.

°°65. Ein Staatsanwalt zum Fall Lischka. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 34 vom 24. August 1974, S. 3

°°66. Anmerkung zum Beschluß des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. März 1974 in der Verwaltungsstreitsache Indochina-Komitee gegen die Stadt Heidelberg. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 2. Jg., Heft 3/1974, S. 315-316.

°°67. Justizkritik und politischer Standort. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 2. Jg., Heft 3/1974, S. 346-347.

°°68. Bundesverfassungsgericht und Volkssouveränität. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1974, November, S.4-5.

°69a. Ein Kongreß, der volle Unterstützung verdient. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 44 vom 2. November 1974, S. 3.

°°69b. Kongreß für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit. In: Neue Stimme. Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1974, Heft 7, November 1974, S. 27.

°°70. An meinen Ortsverein. In: frontal. Verbandsorgan des SHB, 12/1974, S. 31.

°71a. Verfassungswidriges Verhalten des Gesetzgebers durch Nichterfüllung des Verfassungsauftrags aus Art. 26 Abs. 1 GG. [enthält auf den Seiten 190-192 den vollständigen Wortlaut des von der VVN vorgelegten Friedensgesetzes]. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 2/1974, S. 182-192.

°°71b. Verfassungswidriges Verhalten des Gesetzgebers durch Nichterfüllung des Verfassungsauftrags aus Art. 26 Abs. 1 GG. In: Staat und Recht in der Bundesrepublik. Herausgegeben von Heinrich Hannover/Martin Kutscha/Claus Strobanek-Leutner. Kritische Studien- und Arbeitstexte, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1987, S. 369-374.

°°72a. … deswegen sind Sie ein Scharfmacher. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 48 vom 30. November 1974, S. 3.

°72b. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1974, Dezemberheft, S. 5.

1975

°°73. Ein Sieg der Humanität und der Vernunft. In: 8. Mai 1975. 30. Jahrestag der Befreiung vom Hitlerfaschismus und Krieg. 30 Jahre Ringen um ein Europa des Friedens. Berichte, Stellungnahmen, Dokumente, Herausgeber: Ausschuß 30. Jahrestag der Befreiung von Faschismus und Krieg, 1975, S. 8-9.

°74a. Gutachten zum Berufsverbotsurteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Lenhart. In: Institut für marxistische Studien und Forschungen (IMSF). Informationsbericht 22: Berufsverbote in der BRD, 1975, S. 39-41.

°74b. Zum Berufsverbotsurteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Lenhart. In: Die Zerstörung der Demokratie durch Berufsverbote. Herausgegeben von Horst Bethge, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1976, S. 100-103.

°°74c. *Unter der Überschrift:* Bestürzende Parallelen zur NS-Praxis. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 23. vom 7. Juni 1975, S. 8.

°75. Grundgesetz und Friedenspflicht. In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Demokratischen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, 1/1975, Januar, S. 20-23.

°°76a. Der Freitod eines Richters. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 1/2 vom 11. Januar 1975, S. 2.

°76b. Der Freitod eines Richters. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 3. Jg., Heft 1/1975, S. 64-69.

°°77. Grundgesetz und Mitbestimmung. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, 2/1975, S. 8-9.

°°78a. „Kanzler griff daneben“. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 8 vom 22. Februar 1975, S. 3.

°78b. In: frontal. Verbandsorgan des SHB (Sozialistischer Hochschulbund], 4/1975, S. 29.

°°79. Entlarvende Sicherheitsdebatte. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1975, Nr. 4, April, S. 3.

°°80. „die tat“ und das Grundgesetz. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 15 vom 12. April 1975, S. 3.

°°81a. 30 Jahre nach dem 8. Mai 1945. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, 5/1975, S. 2.

°81b. In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Deutschen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, 6/1975, S. 12.

°°82. Berufsverbot und Art. 21 (Parteienprivileg) und 9 GG (Vereinigungsfreiheit). Redemanuskript auf dem Internationalen Hearing „Berufsverbote in der BRD“ am 7. Juni 1975 in der Stadthalle Bonn, Bad Godesberg. Erstveröffentlichung.

°°83. Leber und die Basis. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, 10/1975, S. 2.

°°84. [Alle unsere Kräfte für die Abrüstung vereinen]. Rede der VVN/BdA auf dem Symposium über Abrüstung in Paris vom 27.-29. November 1975. In: Info-Dienst. Herausgegeben vom Präsidium der VVN/BdA, Nr. 10, 2. Jg. Dezember 1975, S. 4-5.

°°85. Zur Initiative für ein Friedenssicherungsgesetz. In: Abendroth/Düx/Opitz/Stuby u.a. (Hrsg.), Antifaschistische Politik heute. Verteidigung der demokratischen Grundrechte – Erfüllung antifaschistischer Verfassungsaufträge, Antifaschistische Arbeitshefte. Texte zur Demokratisierung Nr. 15, Röderberg Verlag, Frankfurt 1975, S. 62-64.

°°86. Zu den Berufsverboten. In: Abendroth/Düx/Opitz/Stuby u.a. (Hrsg.), Antifaschistische Politik heute. Verteidigung der demokratischen Grundrechte – Erfüllung antifaschistischer Verfassungsaufträge, Antifaschistische Arbeitshefte. Texte zur Demokratisierung Nr. 15, Röderberg Verlag, Frankfurt 1975, S. 52-57.

1976

°°87. Zum Selbstverständnis des Richters. In: Veröffentlichungen der Vereinigung Demokratischer Juristen (VVDJ), 1/1976, S. 5-7.

°°88a. Darstellungsform des Themas „Berufsverbote". In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Demokratischen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, März 1976, S. 2.

°88b. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1976, April-Heft, S. 24-25.

°°89. Dem Sozialistengesetz die Stirn geboten. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 14 vom 2. April 1976, S. 14.

°°90. Es ist später als Du denkst. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 48 vom 26. November 1976, S. 3.

1977

°°91. Probleme der Interpretation von Art. 16 Abs. 2 Satz 2, 26 Abs. 1 und 20 Abs. 4, In: Abendroth/Blanke/Däubler/Düx/Perels/Römer/-Seifert/Stuby/Wagner/Wahsner/Wiethölter (Herausgeber). Der Kampf um das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation, Syndikat Autoren- und Verlagsgesellschaft 1977, S. 51-59.

°°92. Planer und Richter. In: Strafjustiz. Ein bundesdeutsches Lesebuch. Herausgeber Wolfgang Bittner, Verlag Atelier im Bauernhaus 1977, S. 28.

°°93. Richterliches Augenmaß. In: Strafjustiz. Ein bundesdeutsches Lesebuch. Herausgeber Wolfgang Bittner, Verlag Atelier im Bauernhaus 1977, S. 146.

°°94. Parallelen zur NS-Zeit (Leserbrief). In: Frankfurter Rundschau vom 8. März 1977, S. 2.

°°95. Fritz Bauer als Beispiel. Aus einer Rede an der KZ-Gedenkstätte Oberer Kuhberg in Ulm. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 48 vom 25. November 1977, S. 3

1978

°°96. Rechtsstaat und Zivilgerichtsbarkeit. In: Der bürgerliche Rechtsstaat. Herausgegeben von Mehdi Tohidipur, Suhrkamp Verlag 1978, S. 592-613.

°°97. Warum die Mörder immer noch unter uns sind. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 13 vom 31. März 1978, S. 9-10.

°°98. Wer einmal das Recht verletzt… In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 21 vom 26. Mai 1978, S. 3.

°°99. Entspannung und Menschenrechte. In: die tat, Nr. 30 vom 28. Juli 1978, S. 3.

°°100 Richter und Zivilcourage. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 38 vom 22. September 1978, S. 3.

°°101. Verjährung: Worüber alle schweigen. In: die tat, Nr. 46 vom 17. November 1978, S. 3.

°°102. Politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Besprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 6. Jg., Heft 4/1978, S. 480-482.

1979

°°103. Zur Frage der Verjährung von NS-Gewaltverbrechen. In: Antifaschistische Perspektiven oder Wohin steuert die Bundesrepublik. In: Dokumentarischer Bericht vom Bundeskongreß 1979 der VVN/Bund der Antifaschisten. Herausgeber: Präsidium der VVN/Bund der Antifaschisten. Röderberg Verlag. Frankfurt/Main 1979, S. 205-209.

°°104. Antifaschismus – grundgesetzimmanent. In: Informationen. Studienkreis zur Erforschung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945, 1/1979, S. 5-6.

°°105. Richterbund und Völkerrecht. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 9 vom 2. März 1979, S. 3

°°106. „Sich nicht von anderen einspannen lassen“. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 26 vom 29. Juni 1979, S. 3

°°107. „Sie wollen deine Musik, dich wollen sie nicht.“ Zum Holocaust der Sinti – eine Veranstaltung in Frankfurt. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 28 vom 13. Juli 1979, S. 4.

°°108. Opposition als Subkultur? In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 32 vom 1. August 1979, S. 3.

°°109. Säumige Minister und Richter. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 46 vom 16. November 1979, S. 3.

1980

°°110. Protest gegen Polizeieinsatz beim Delegiertenkongreß des Demokratischen Kulturbundes. In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Demokratischen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 1, Januar 1980, S. 9-10. (Ist doppelt, Wiederholung an späterer Stelle löschen)

°111. Tag der Befreiung. Stellungnahme zur Großkundgebung im Mannheimer Rosengarten am 10. Mai 1980. In: Pressespiegel über De-

monstration, Kundgebung, Kongreß. Herausgeber: Antifaschistische Initiative in der Bundesrepublik Deutschland, c/o Joachim Schwammborn, Frankfurt/Main 1980, S. 6.

°112. Tag der Befreiung. Stellungnahme zur Großkundgebung im Mannheimer Rosengarten am 10. Mai 1980. In: Pressespiegel über Demonstration, Kundgebung, Kongreß. Herausgeber: Antifaschistische Initiative in der Bundesrepublik Deutschland, 8/o Joachim Schwammborn, Frankfurt/Main 1980, S. 6. (Neuer Titel)

°°113. Wider die Mißachtung eindeutiger Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. In: Wie Faschismus entsteht und verhindert wird. Herausgeber Antifaschistische Initiative in der Bundesrepublik Deutschland. Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1980, S. 98-101.

°°114. Entschädigung, aber kein Ende der Diskriminierung. In: Demokratie und Recht, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 3/1980, S. 262-272.

°°115. Der antifaschistische Inhalt der Charta der Vereinten Nationen, der UNO-Resolutionen, nationaler Grundgesetze, seine Durchsetzung und die Schlußfolgerungen. In: Internationales Symposium zu Fragen des Faschismus vom 29. bis 30. Oktober 1980 in Frankfurt/Main. Herausgeber: Internationale Föderation der Widerstandskämpfer (FIR), (Wien) 1980, S. 52-55.

°°116. Carters Griff an die Golfregion. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 6 vom 8. Februar 1980, S. 3.

°°117. Die Sinti und die Menschenrechte. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 12 vom 21. März 1980, S. 3.

°°118a Wie die Nazi-Verbrecher in der Bundesrepublik begünstigt werden. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 2 vom 11. Januar 1980, S. 5-6.

°118b. *Unter der Überschrift:* Der Nürnberger Prozeß und seine Bedeutung heute. In: VDJ-Forum, 2/1980, S. 2-7.

°°119. Der verfassungswidrige Boykott [gegen die olympischen Spiele]. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 25 vom 20. Juni 1980, S. 3.

°°120. „Und dabei gingen die Zigeuner tot“. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 30 vom 25. Juli 1980, S. 12.

°°121. Potsdam hat das Tor zur Demokratie weit geöffnet. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 31 vom 1. August 1980, S. 8.

°°122. Gegen Faschismus gefestigt? [Zu den Attentaten in München und Bologna] In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 42 vom 17. Oktober 1980, S. 3.

°°123. „Anständige Deutsche verhalten sich nicht so". In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 47 vom 21. November 1980, S. 14.

1981

°°124. Hitlers Blutjustiz. Nachwort zu Walter H. Seiter/Alphonse Kahn, Hitlers Blutjustiz. Herausgegeben von der Vereinigung demokratischer Juristen. Mit einer Einführung von Norman Paech, Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1981, S. 53-55.

°°125a. „Diese kleinen Ungetümer schnell nach ihrer Geburt umbringen". In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 4 vom 23. Januar 1981, S. 14.

°125b. Es gibt keine Verjährung. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 9. Jg., Heft 2/1981, S. 231-232.

°°126. Hinweis auf Artikel 139 kam aus dem Publikum. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 6 vom 6. Februar 1981, S. 14.

°°127. Antifaschismus – ein internationaler und nationaler Rechtsbegriff. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 10 vom 6. März 1981, S. 14.

°°128. Da fällt mir eine Verordnung von 1938 ein. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 16 vom 17. April 1981, S. 3.

°°129. Für die Roma war sich die Regierung zu fein. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 22 vom 29. Mai 1981, S. 3.

°°130. Politisch untragbare Auswahl (Leserbrief). In: Frankfurter Rundschau vom 16. Mai 1981, S. 2.

°131a. Der Holocaust wurde in Heilanstalten eingeübt. Das „Euthanasie"-Programm – ein fast vergessenes Kapitel faschistischer Menschenvernichtung. In: die tat, Nr. 35 vom 28. August 1981, S. 16.

°°131b. Psychiatrie und deutscher Faschismus. Das Euthanasie-Programm. Vortrag am 19./20.6.1981 in Hannover. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 10. Jg., Heft 2/1982, S. 176-183.

°131c. Über die juristischen Aspekte einer Auseinandersetzung mit der NS-Psychiatrie. Beitrag auf der Fachtagung „Psychiatrie im deutschen Faschismus“, veranstaltet von der Psychiatrischen Klinik der Medizinischen Hochschule Hannover mit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie und dem Bund demokratischer Wissenschaftler. In: Sozialpsychiatrische Informationen, Heft 4/1983, 4. Vierteljahr, 13. Jg., Nr. 77/78, S. 81-90.

°°132. Schloß Hartheim. Eine deutsche Begebenheit auf österreichischem Boden. Drama in 3 Akten. Erstveröffentlichung. 39 Seiten.

°°133. Ein Militärtribunal als Vorbild für die Justiz. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 40 vom 2. Oktober 1981, S. 12.

°°134. Sachwalter der Menschenrechte? In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 45 vom 6. November 1981, S. 3.

1982

°°135. Deutsche Nation. In: Wider die herrschende Meinung. Beiträge für Wolfgang Abendroth. Herausgeber Norman Paech und Gerhard Stuby, Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York 1982, S. 156-168.

°°136. Der Endlösung „allseits freudig zugestimmt“. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 3 vom 15. Januar 1982, S. 13.

°°137. Verjährung trotz Unverjährbarkeit? In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 7 vom 12. Februar 1982, S. 3.

°°138. Erkenntnisangst. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 31 vom 30. Juli 1982, S. 2.

°°139. Ein Film-Nachspann und seine Folgen. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 44 vom 29. Oktober 1982, S. 4.

°°140. Rechtsgültige Urteile vom Volksgerichtshof? In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 45 vom 5. November 1982, S. 3.

°°141. Auch rechtlich gesehen ist Aufrüstung ein Verbrechen. Was hat Art. 26 GG mit dem Kampf um Frieden zu tun? In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 48 vom 26. November 1982, S. 5.

1983

°°142. Als Jurist gegen Kriegsgefahr in Europa. Kolloquium. In: Juristen gegen die Kriegsgefahr in Europa. Herausgegeben von Norman Paech und Gerhard Stuby. Presseverlag Ralf Theurer 1983, S. 149-154.

°143. Das Friedensgebot des Art. 26 GG. In: Vorgänge. Zeitschrift für Gesellschaftspolitik, Heft 1/1983, S. 52-56.

°144. Recht und Friedenssicherung. In: VdJ-Forum. Herausgegeben von der Vereinigung Demokratischer Juristen, 1/1983, S. 15-16.

°°145. „Wer nur an den Fürsten denkt, nicht an den Juristen, kennt nur eine Seite der Tyrannei". In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 4 vom 28. Januar 1983, S. 9.

°°146. Schutz für Kühnen im Paragraphen-Dickicht. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 6 vom 11. Februar 1983, S. 2.

°°147. Die Funktion der Juristen bei der „Machtergreifung". In: VDJ-Forum, 2/1983, S. 2-4.

1984

°°148. Wiedergutmachung gegenüber den Opfern von NS-Verbrechen. In: Recht, Justiz und Faschismus. Herausgegeben von Helmut D. Fangmann, Norman Paech, Presseverlag Ralf Theurer, 1984, S. 105-111.

°°149. Raketenstationierung und Art. 26 GG. In: Juristen gegen Raketenstationierung. Herausgeber: ÖTV. Kreisverwaltung Frankfurt 1984, S. 24-32.

*150. Droit, Justice et Fascisme. In: Revue internationale de Droit Contemporain. Association internationale des Juristes démocrates, 1/1984, S. 137-140.

°°151. Völlig undeutsch und der Zeit unangemessen. In: Informationen. Studienkreis zur Erforschung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945, 1/1984, S. 8-9.

°°152. Wendetendenzen auch in der Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Februar 1984 (Wiedergutmachungsrecht: Aberkennung von Rentenansprüchen eines im Nationalsozialismus Verfolgten). In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 12. Jg., Heft 3/1984, S. 342-344.

°°153. „Wo gedient?" fragte der Richter. In: Deutsche Volkszeitung/die tat, Nr. 34 vom 24. August 1984, S. 15.

1985

°°154. Darf „Auschwitz“ geleugnet werden? In: Deutsche Volkszeitung/die tat, Nr. 11 vom 15. März 1985, S. 5.

°°155. „Auschwitzlüge“ – wie gehabt. In: Demokratie und Recht. Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 13. Jg., Heft 2/1985, S. 124-125.

°°156a. Zur Wiedergutmachung nach dem 8. Mai 1945. Referat am 13. April 1985 auf der Veranstaltung „Bruch, Kontinuität oder brüchige Kontinuität“ in Berlin-Spandau. In: VDJ-Forum, 2/1985, S. 2-6

°156b. Zur Geschichte der Wiedergutmachungspraxis. In: Anerkennung und Versorgung aller Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Herausgeber: Die Grünen im Bundestag, 1986, S. 37-41.

°°157a. Einführung zur internationalen Konferenz „40 Jahre Nürnberger Prozesse“ am 23./24. November 1985. In: Informationen, Studienkreis Deutscher Widerstand 1933-1945, 1985, S. 2-9.

°157b. In: Beschützer der willigen Vollstrecker. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, Bonn 2004, S. 96-110.

1986

°°158. Vorläufer der Nürnberger Prozesse nach dem 1. Weltkrieg. In: Politik der Verbrechen. 40 Jahre „Nürnberger Prozesse“. Herausgeber: Martin Hirsch/Norman Paech/Gerhard Stuby, VSA Verlag Hamburg 1986, S. 47-51.

°°159. Wiedergutmachung und Zwangsarbeit. In: Demokratie und Recht. Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 13. Jg., Heft 3/1986, S. 257-261.

°°160. Bisherige Wiedergutmachung nur Stückwerk: Siehe Zwangsarbeit. In: Informationen. Studienkreis zur Erforschung und Vermittlung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945 e.V. Frankfurt/Main 3/1986, S. 2-6.

1987

°°161. Zur Frage der Fortexistenz einer deutschen Nation. In: Recht und Arbeiterbewegung. Zum Gedenken an Wolfgang Abendroth. Herausgegeben von Detlev Hensche und Martin Kutscha, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1987, S. 110-114.

°°162. Ein Nazi-Jurist saß zu Gericht über Antifaschisten. In: Von Buchenwald bis Hasselbach. Organisierter Antifaschismus 1945 bis heute. Herausgeber Präsidium der VVN/Bund der Antifaschisten. Röderberg im Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1987, S. 51-54.

°°163. Justizkritik in der Weimarer Republik. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift. Pahl-Rugenstein Verlag, 15. Jg., Heft 2/1987, S. 216-219.

°°164. Geschichtlicher Überblick über den Umgang mit Notstand in der Bundesrepublik Deutschland, Entwicklung der Notstandsgesetze, Widerstandsrecht. In: Landeshauptstadt Wiesbaden. Stadtverordnetenversammlung Antikriegstag 1987. Öffentliches Hearing der Stadtverordnetenversammlung am 29.8.1987 „Zivilschutz". Wiesbadener Friedenshefte Nr. 3, S. 1-12.

°°165. Apologeten der unzulänglichen Wiedergutmachung in die Defensive gedrängt. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 15. Jg., Heft 3/1987, S. 252-254.

°°166. Das unerwünschte Volk. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 15. Jg., Heft 3/1987, S. 342-346.

°°167a. Richterliche Zivilcourage. In: VDJ-Forum 3/1987, S.7-8.

°167b. In: Beschützer der willigen Vollstrecker. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, Bonn 2004, S. 167-171.

°°168. Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987. Herausgeber: Deutscher Bundestag. In: Zur Sache: 87,3. Themen parlamentarischer Beratung. Bonn 1987, S. 27-28, S. 36-38, S. 58-60, S. 79-81, S. 93-94, S. 125-126, S. 153-154, S. 203-221.

1988

°°169. Hans Litten (1903-1038). Anwalt gegen Naziterror. In: Streitbare Juristen. Herausgeber: Kritische Justiz, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1988, S. 193-203.

°°170. Härtefälle. Erfahrungen eines Richters mit der Wiedergutmachung. In: Von der Gnade der geschenkten Nation. Zur politischen Moral der BRD. Herausgegeben von Hajo Funke, Rotbuch Verlag, 1988, S. 174-186.

°°171. Die universelle Erklärung der Menschenrechte – Ihre Bedeutung. In: Internationales Symposium „50. Jahrestag der Reichspogromnacht, 40 Jahre universelle Deklaration der Menschenrechte", Bonn-Beuel 1988, S. 20-26.

°°172. Politische Justiz in der Weimarer Republik. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 16. Jg., Heft 3/1988, S. 324-328.

°°173. Widerstandsverständnis der bundesdeutschen Justiz. In: Informationen. Studienkreis zur Erforschung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945, 3/1988, S. 8.

°°174. Für Verwirklichung der Menschenrechte – gegen Berufsverbote und Neofaschismus. In: Pressedienst aktuell. Herausgeber VVN/BdA, Nr. 33 vom 7. Dezember 1988.

1989

°°175. Deutsche Frage: Wiedervereinigung? In: Zwischen Gehorsam und Widerstand. 40 Jahre einer vorläufigen Verfassung. Sonderheft Demokratie und Recht 1989, Pahl-Rugenstein Verlag, S. 178-187.

°°176. Der Untergang der deutschen linksbürgerlichen Kultur. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 2/1989, S. 214-216.

°°177. In der Justiz nie heimisch geworden. Interview. In: Frankfurter Landgerichtsbote. Herausgegeben von den Landessprechern der Rechtsreferendare des Landgerichts Frankfurt a. M. unter wesentlicher Mitarbeit der ÖTV-Gruppe RechtsrefendarInnen. Nr. 2, September 1989, S. 14-17.

°°178. Ein deutsches Juristenleben. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein, Heft 4/1989, S. 464-467.

°°179. NS-Verfolgte. In: Mehr als 40 Jahre ausgegrenzt und vergessen. Dokumentation einer Anhörung vom 18. Februar 1989 in Münster. Herausgegeben von: Die Grünen im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Fraktion der Grünen im Landtag NWR, 1989, S. 42-54.

°°180. Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. (Buchbesprechung des gleichnamigen Titels von Christian Pross). In: Betrifft Justiz, Nr. 30, Dezember 1989, S. 181-182.

1990

°°181. Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 1989. In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung, 6/90, Bonn 1990, S. 45-48, S. 72-73, S. 94-95, S. 130-145.

°°182. KZ-Haft – Zwangsarbeit – Entschädigung. In: Dokumentation der internationalen Tage der Begegnung in Stadtallendorf KZ-Außenlager Münchmühle/Nobel. Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Stadtallendorf 1990, S. 124-133.

°°183. Berufsverbotsfall Herbert Bastian. Brief an das Hessische Berufsverbotekomitee vom 27. Februar 1990. Kopie in: Privatarchiv Balzer, Sammlung Heinz Düx.

1992

°°184. Rückerstattung statt Rückübertragung im Sinne des Vermögensgesetzes bei NS- Verfolgung, Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht VIZ, Jg. 1992, S. 257-261.

1993

°°185. 1+1 = 4. In: Henry Düx († 2007), Vom Wackeldackel zum Doppelmord. Reportagen aus dem Justizalltag. Mit einem Vorwort von Gerhard Mauz, Zebulon Verlag, 1993, S. 75-81.

°°186. Sand im Getriebe. In: Henry Düx († 2007), Vom Wackeldackel zum Doppelmord. Reportagen aus dem Justizalltag. Mit einem Vorwort von Gerhard Mauz, Zebulon Verlag, 1993, S. 113-118.

°°187. Psychoreaktive Depression. In: Henry Düx († 2007), Vom Wackeldackel zum Doppelmord. Reportagen aus dem Justizalltag. Mit einem Vorwort von Gerhard Mauz, Zebulon Verlag, 1993, S. 136-141.

°°188. Rückerstattung „arisierten“ Vermögens in der früheren DDR. In: Frankfurter Jüdische Nachrichten, Frühjahr-Ausgabe. April 1993, S. 7-8.

°189. Ein herausragender Jurist. Vor 25 Jahren starb der hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer. In: Frankfurter Jüdische Nachrichten, Nr. 81/92, September 1993, S. 14.

*190. Interview zum Auschwitz-Prozeß. Strafsache 4 KS 2/83. Auschwitz vor dem Schwurgericht. Die Ermittlung (Teil 1), Der Prozeß (Teil 2), Das Urteil (Teil 3). Produktion des Hessischen Rundfunks Frankfurt/Main. Regie: Dietrich Wagner und Rolf Bickel, 54 Minuten.

1994

°°191a. Singuläre Erscheinung von historischem Rang: Fritz Bauer. In: Auschwitz – ein Prozeß. Herausgegeben von Ulrich Schneider, Papy-Rossa Verlag Köln 1994, S. 74-81.

°191b. In: Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozeß 1963-1966, CD-Rom, Pahl-Rugenstein Verlag Nf., Bonn 2004.

1995

°°192. Die Entschädigung der polnischen Zwangsarbeiter – neuere politische und juristische Entwicklungen. In: Die Festung Glatz und die Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus. Veröffentlichung der Vorträge des Deutsch-Polnischen Seminars im September 1995 in Glatz/Klodzko. Herausgeber Stiftung Topographie des Terrors 1995, S. 67-72.

°°193. Was der Auschwitz-Prozess bewirkt hat. (Interview). In: blick nach rechts. Informationsdienst über Rechtsaußen, 12. Jg., Nr. 19 vom 20. September 1995. Das Interview führte Rudolf Schwinn, S. 4-5.

°°194. Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer, „Wehrkraftzersetzer" unter dem NS-Regime. In: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Rechtsausschuß, Drucksache 13/353, Protokoll Nr. 31 vom 29. November 1995, S. 3-7, S. 63-64, S. 79-80, Anhang schriftliche Stellungnahmen S. 10-21.

1996

*195. Wplyw Stanowiska (Orzecznia) Trybunału Konstytucyjnego w Karlsruhe na rosczenia robotników przymusowych w czasach narodowego socjalizmu. In: Fakty Prawo Sprawiedliwość. Międzynarodowe Seminarium Naukowe, Warszawa 1996, S. 21-34.

*196. Odszkodowaninia dla polskich robotników przymusowych w nowym rozvigzaniu (Notwendigkeit der Entschädigung polnischer Zwangsarbeiter durch Deutschland). In: Twierdza Kłodzka, Preześladowania w latach 1939-45. Międzynadrodowe Seminarium Naukowe, Kłodzko-Polania, 1996, S. 49-59.

°°197. In Memoriam Hermann Langbein. In: Das 51. Jahr… zum Gedenken an Hermann Langbein. Herausgeber: Fritz Bauer Institut, Frankfurt/Main 1996, 2. Auflage, S. 11-16.

1997

°°198. Plumpe Schutzbehauptung (Leserbrief). In: Frankfurter Rundschau Nr. 28 vom 2. Februar 1997, S. 10.

1998

°°199. Verpaßte Wiedergutmachung. In: Medizin und Gewissen. Herausgeber: Stephan Kolb, Horst Seithe/IPPNW, Mabuse Verlag 1998, S. 210-221.

2000

°°200. Verfolgung und Vernichtung durch das NS-Regime in Hessen. Diskussionsbeitrag auf dem Symposium im Hessischen Landtag am 7. Februar 2000. In: Bericht des Präsidenten des Landtags über das Symposium zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen betreffend Verfolgung und Vernichtung durch das NS-Regime in Hessen. Drucksache 13/7176 zu Drucksache 13/1595, S. 54-55.

°°201. Kann die Bundesregierung Naziopfer noch ignorieren (Interview). In: junge Welt Nr. 150 vom 30. Juni 2000, ohne Seitenangabe.

2003

°°202a. Der Auschwitz-Prozeß. Ein unerwünschtes Strafverfahren in den Zeiten der Verbrechensleugnung und des Kalten Krieges. In: Im Labyrinth der Schuld. Täter-Opfer-Ankläger. Herausgeber: Fritz Bauer Institut, Campus Verlag 2003, S. 267-283.

°202b. *Unter der Überschrift*: Zufallsprodukt Auschwitz-Prozeß. Vortrag im Rahmen des Forschungskolloquiums „Täter- und Opferbiographien im NS-Regime“ des Fritz Bauer Institutes am 21. Oktober 2002. In: Informationsbrief der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Demokratie und Menschenrechte, 90/2004, S. 39-46.

°°203. Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg (Buchbesprechung). In: Zeitschrift für Rechtspolitik, Verlag C.H. Beck oHG, November 2003, S. 423.

2004

°°204. Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz. In: Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, Pahl-Rugenstein Verlag Nf., Bonn 2004, S. 7-81. Neuauflage 2013

°°205. „Der Prozeß war etwas, was über den normalen Rahmen hinaus ging, und das Normale war eben schlecht.“ Ermittlungen im Auschwitz-Prozeß. Interview In: Informationen. Studienkreis Deutscher Widerstand, 29. Jg., Nr. 60, Oktober 2004, S. 10-15.

2008

°°206. Die Juristen haben ihre eigene Berufsgruppe geschont. In: Informationen. Wissenschaftliche Zeitschrift des Studienkreises Deutscher Widerstand 1933-1945, 33. Jg., Nr. 67, Mai 2008, S. 24-27.

°°207a. Der Auschwitz-Prozeß am Landgericht Frankfurt und seine Bedeutung für die Verfolgung des Völkermords. Referat im Haus Gallus am 8. Dezember 2008. Erstveröffentlichung in deutscher Sprache.

*207b. *Unter der Überschrift:* The Auschwitz Trial at the Landgericht Frankfurt and its Importance for the Prohibition of Genocide. In: The Genocide Convention Sixty Years after its Adoption. Herausgeber: Christoph Safferling und Eckart Conze. T.M.C.Asser Press, The Hague, 2010, S. 287-297.

2010

°°208. Zum Entschädigungsfall Max Schäfer. Stellungnahme. Erstellt am 30. Oktober 2010. Erstveröffentlichung.

2011

°°209. Vom Marburger Studenten zum Ermittlungsrichter im Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Studieren und leben in der Stadt an der Lahn: Prominente erinnern sich. In: Marburger Uni-Journal, Mai 2011, S. 27.

*210. Der Einzelkämpfer. Richter Heinz Düx. Ein Film von Wilhelm Rösing. Im Auftrag vom Historisches Museum Frankfurt/Bibliothek der Alten. 2011, 79 Minuten.

°°211. „Die Beschützer der willigen Vollstrecker". Nachwort 10 Jahre später. Erstveröffentlichung.

2012

°°212. Entschädigungsgesetze waren unzureichend. Interview (geführt von Peter Mayr/Petra Stuiber). In: Standard vom 25./26. Oktober 2012, ohne Seitenzahl.

2013

°213. „Jede Weltanschauung produziert ihr eigenes Recht". Interview am 9. Januar 2013 mit Nils Schmeltzer. In: Forum Recht

°214a. Der Frankfurter Auschwitzprozeß. In: Die Rosenburg. 2. Symposium. Die Verantwortung von Juristen im Aufarbeitungsprozeß. Vorträge gehalten am 5. Februar 2013 im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Nürnberg-Fürth. Herausgegeben von der Unabhängigen wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, Berlin 2013, S. 42-55.

°°214b. *Unter dem Titel:* Der Frankfurter Auschwitzprozeß. Lichtblick in der Düsternis der Rechtsprechung über die Verbrechen des Faschismus. In diesem Band.

°215. Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.), Heinz Düx. Das Gesamtwerk. CD-ROM, Pahl-Rugenstein Verlag Nf., Bonn 2013

Editorische Notiz

Die Drucklegung der Gesamtausgabe wurde mit Spenden an die Fördergemeinschaft Friedensarbeit Marburg e.V. u. a. von der Sparkasse Marburg-Biedenkopf nach Fürsprache des Marburger Oberbürgermeisters Egon Vaupel gefördert sowie mit Mitteln des Herbert-Wehner-Fonds der Friedrich-Ebert-Stiftung unterstützt. Erfassung und Korrektur aller ermittelten deutschen Texte wurden vom Herausgeber vorgenommen. Professor Gert Wendelborn wird für die Unterstützung bei der Zweitkorrektur gedankt.

Die Anordnung der Schriften von Heinz Düx in der vorliegenden Gesamtausgabe ist nicht chronologisch, sondern erfolgt nach thematischen Gesichtspunkten. Teil I trägt die Überschrift „Anfang und Ende“, Teil II „Ein Leben für die juristische Bewältigung der faschistischen Verbrechen, für Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des deutschen Faschismus“ und Teil III „Kritischer Kommentator der bundesdeutschen Geschichte“.

Überschneidungen sind unvermeidlich. Rechtschreibungsfehler wurden stillschweigend korrigiert. Da das Gros des Schrifttums aus der Zeit vor der Rechtschreibreform erschien, wurde die alte Rechtschreibung durchgehend und einheitlich beibehalten.

Personen- und Abkürzungsverzeichnis, chronologische Werkbibliographie sowie Anmerkungen und eine Einführung in das Gesamtwerk wurden vom Herausgeber hinzugefügt. Die Anmerkungen des Herausgebers werden als solche kenntlich gemacht.

„Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz“ (2004) ist die einzige selbständige Schrift in Buchform von Heinz Düx, seine Aufsätze und Artikel sind verstreut und schwer auffindbar. Bei der Sammlung haben wir uns um Vollständigkeit bemüht. Zusätzlich zu den 75 von Heinz Düx genannten und gelieferten Texten wurden durch aufwendige Recherche weitere 175 Veröffentlichungen zusammengetragen und 245 erfaßt.

Unter den für die Gesamtausgabe ausgewählten Texten befinden sich auch einige Erstveröffentlichungen, u. a. die Dissertation aus dem Jahre 1948 und das Drama „Schloß Hartheim“ (1981). Publikationen, die wortgleich sind oder allzu viele Wiederholungen enthalten, wurden nicht in die Gesamtausgabe aufgenommen. Brigitte Kustosch gilt der Dank für ihre hilfreiche Unterstützung bei der Sammlung und Edition des Gesamtwerkes sowie der gemeinsamen Überwindung unvorhergesehener Widrigkeiten.

Zum Herausgeber

Friedrich-Martin Balzer, Sohn des Pfarrers der Bekennenden Kirche Samuel Balzer und seiner Ehefrau Margarete, geb. Genuit; Jg. 1940, Studium der Germanistik, Anglistik und wissenschaftlichen Politik, 1972 Promotion bei Wolfgang Abendroth, 1968-1997 Gymnasiallehrer, davon die letzten 20 Jahre als Studiendirektor im Privatschuldienst; Bibliograph der Werke von Wolfgang Abendroth, Eric Hobsbawm (Veröffentlichungen in deutscher Sprache), Hans Heinz Holz, Helmut Ridder, Wolfgang Ruge und Gert Wendelborn. Autor und Editor zahlreicher Buchveröffentlichungen zur Geschichte der Weimarer Republik, des Faschismus, der BRD und der DDR (siehe www.frierich-martin-balzer.de): u.a. Kurt Goldstein. Wir sind die letzten – fragt uns. Spanienkämpfer, Auschwitz- und Buchenwaldhäftling, Bonn 1999, 2. stark erweiterte Auflage, Bonn 2005; zusammen mit Werner Renz, Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozeß (1963-1965), Bonn 2004; Heinz Düx, Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz, Bonn 2004; 2. Auflage 2013; Justizunrecht im kalten Krieg. Die Kriminalisierung der westdeutschen Friedensbewegung im Düsseldorfer Prozeß 1959/60. Mit einer Einleitung von Heinrich Hannover, Köln 2006; zuletzt erschienen „Prüfet alles, das Gute behaltet. Auf Spurensuche u.a. nach Wolfgang Abendroth, Erwin Eckert, Emil Fuchs, Kurt Julius Goldstein, Hans Heinz Holz, Eric Hobsbawm, Robert Neumann, Helmut Ridder und Wolfgang Ruge“, Bonn 2010, 2. verbesserte Auflage 2011; „Protestantismus und Antifaschismus vor 1933. Der Fall des Pfarrers Erwin Eckert“, Bonn 2011. Lebt seit 1960 in Marburg.

Personenverzeichnis

Abendroth, Wolfgang 139, 174, 175, 271, 274, 462, 646, 855, 859, 864, 865, 866, 945
Adelsberger, Lucie 254
Adenauer, Konrad 247, 248, 251, 269, 273, 281, 347, 379, 380, 421, 432, 440, 537, 557, 562, 580, 645, 656, 829, 830, 834, 899, 914, 928
Adler, Georg 55
Albrecht, G. 93
Allen, Philipp, Lord of Abbeydale 371, 993, 995
Allende, Salvador 735
Alter, Hermann 551
Althusius, Johannes 599, 811
Altmaier, Peter 493
Anders, Reinhard 136
Andersch, Alfred 778, 779
Anschütz, Gerhard 685
Apel, Hans 733
Arendt, Hannah 182
Aristoteles 112
Arndt, Adolf 345, 376, 440, 594
Asner, Milivoj 1047
Attlee, Clement 633, 650
Auer, Erhard 77
Auerbach, Philipp 390, 440, 441
Baader, Andreas 571, 572, 573, 714, 902, 917, 920, 921, 924
Bachmann, Kurt 175, 176, 614
Bach-Zelewski, Erich von dem 213, 214
Baer, Richard 160, 161, 525, 526, 540, 541, 561, 1026
Bahr, Egon 831, 832
Barbie, Klaus 213, 214
Bartl, Edmund 353
Bassermann, Ernst 107, 846
Bastian, Herbert 791, 792
Bauer, Fritz 146, 155, 156, 157, 158, 164, 167, 170, 171, 189, 294, 514, 515, 523, 524, 530, 532, 533, 538, 539, 542, 543, 544, 547, 548, 551, 559, 563, 564, 565, 669, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1003, 1004, 1006, 1024, 1026, 1027, 1041
Baumann, Jürgen 296
Baumgarte, August 692
Bebel, August 61, 63, 77, 571, 781, 783, 959, 960, 961, 962, 965
Bechhofer, Walter W. 658
Becker, Hans-Joachim 169
Becker, Hermann Heinrich 94
Becker, Peter 775
Bednarek, Emil 163, 256, 528
Beger, Bruno 529, 562
Begin, Menachem 664
Benda, Ernst 595, 750, 802, 808, 898, 910, 911
Bendix, Ludwig 590, 990
Benjamin, Hilde 990
Berberich, Monika 904
Bernstein, Eduard 40, 78
Bertolini, Renato 692
Besser, Lutz 628, 629, 630
Bethmann-Hollweg, Theobald 361
Beyer, Wilhelm Raimund 374
Bielefeld, Hanns-Heinz 918, 919, 921
Bier, Peter 178
Bierzanek, Remigiusz 362, 690
Bin Laden, Osama 1042
Bismarck, Otto von 67, 68, 71, 612
Blankenhorn, Bernhard 394
Blessin, Erich 204, 205, 239, 401, 402, 408, 497
Blomberg, Werner von 286, 677, 684
Bloom, Sol 604
Blumensaat, Carl 450, 482
Bock, Georg 257, 258, 259, 348, 349, 382, 383, 407, 408, 426, 434, 435, 495, 496, 497, 499, 695
Bock, Wilhelm 69, 70
Böckmann, Kurt 678, 679
Boger, Wilhelm 255, 256, 523, 538, 555
Bohl, Friedrich 175, 176

Böhm, Franz 345, 376
Böhm, Gisela 1029
Böll, Heinrich 909, 917, 919, 921
Borght, Richard van der 102
Borm, Kurt 295, 296, 531, 1021
Bormann, Martin 240, 356, 609
Born, Stephan 54, 55, 57
Börner, Rüdiger 200, 210, 211
Bose, Friedrich Wilhelm Graf von 677
Bossi, Rolf 950, 951, 953
Bouhler, Philipp 290, 291, 294
Brack, Viktor 170, 282, 291, 294, 295
Brandhorst, Hans 152, 555
Brandt, Karl 276, 291, 294
Brandt, Willy 569, 572, 642, 643, 644, 653, 761, 779, 856, 857, 901, 924
Brecht, Bert 778
Breitscheid, Rudolf 638
Brentano, Heinrich von 820, 833, 851, 856
Brentano, Luju 99
Breshnew, Leonid Illjitsch 708, 714, 717
Briand, Aristide 245, 360, 361, 362, 661, 687, 688
Brill, Hermann 448, 450
Brockmann, Johannes 821
Bromberger, Barbara 1011
Brück, Carlheinz von 994
Brückner, Peter 904
Brüggemann, Dieter 892, 938
Brühne, Vera 882
Brumm, Dieter 910
Brüning, Heinrich 593
Brunn, Walter 239, 408
Brünneck, Wiltraud Rupp von 744
Bubis, Ignaz 197
Bucher, Ewald 600, 802, 805, 807, 808
Bühler, Josef 280
Bull, Hans-Peter 925
Bundy, McGeorge 741
Bunke, Heinrich 1021
Burger, Wilhelm 567
Burkhardt, Herbert 204, 205, 206
Calvelli-Adorno, Franz 140, 181, 252, 260, 262, 381, 390, 404
Campanella, Tommaso 130
Capesius, Victor 166, 1029
Carstens, Karl 581, 582, 583
Carter, Jimmy 726, 727
Cassau, Jeanette 46, 67, 68, 81
Cassau, Theodor 46
Celan, Paul 143, 502
Chapeau-Rouge, Edmund 274, 657, 775
Chapeaurouge, Paul de 748, 937
Chon, Emmanuel 1043
Churchill, Winston 356, 602, 604, 630
Cibula, Jan 279
Clausewitz, Carl von 779
Claussen, Hans Rudolf 787, 788
Cleaver, Eldridge 909
Cohen, William 733
Cohn, Georg 990
Cohn-Bendit, Oskar 990
Conrad, Hermann 1013, 1033
Conze, Eckart 1033, 1034
Cyrankiewicz, Józef 161, 526, 541, 562, 1026
Czapliński, Kazimierz 449
Dahm, Georg 459
Dahrendorf, Ralf 951, 953
Davis, Angela 895
Dawes, Charles 210
Dehler, Thomas 594, 821, 937, 938
Diemer-Nicolaus, Emmy 917
Döblin, Alfred 990
Dönitz, Karl 240, 277, 356, 860
Dörner, Klaus 391
Dressen, Willi 144
Drigalski, Kai von 420, 421, 753
Dunker, Franz 36, 43, 44, 45, 47, 59
Dürig, Günter 710, 711, 721, 741, 786, 825, 865, 943, 948
Dutschke, Rudi 902, 921
Düx, Henry 180, 551
Eban, Abba 573, 574
Eckermann, Johann Peter 138, 842

Ehrlich, Ernst Ludwig 658
Eichelbaum, Eva 990
Eichmann, Adolf 279, 280, 281, 283, 559, 573
Eissler, Kurt 442
Ellsberg, Daniel 740
Ender, Gerhard 168
Engels, Friedrich 40, 41, 54, 781, 961
Enzensberger, Hans Magnus 919, 1035
Eppler, Erhard 577
Erber, Josef 567
Erdmann, Karl 122
Evans, Richard J. 1040
Even, Bert 600, 802, 805, 808
Ewald, Ferdinand 71, 72
Eylmanm, Horst 494
Faucher, Julius 94
Féaux de la Croix, Ernst 440
Ferencz, Benjamin 350, 368, 370, 394, 395, 457, 516, 1005, 1006
Fichtner, Oswin 144, 145
Fiedler, Franz 166, 560, 1005
Fikentscher, Wolfgang 670, 671, 672
Fircks, Otto Frhr. von 907, 908
Fischer, Bernhard 900
Flechtheim, Ossip K. 996
Fleischhacker, Hans 172, 543
Flick, Friedrich 368, 371, 796
Forsthoff, Ernst 685, 1014
Fortescue, John 880
Foth, Carlos 168
Franco, Francisco 170
Frank, Hans 240, 280, 356, 366
Franz, Fritz 980
Franzki, Harald 585
Freisler, Roland 152, 617, 993, 997
Frick, Wilhelm 240, 901
Fried, Erich 664, 996
Friedeburg, Ludwig von 582
Friedrich, Jörg 351, 370
Fritsche, Klaus 724
Fritzsche, Friedrich Wilhelm 60, 61, 62
Fritzsche, Hans 240, 250, 356, 360
Fuchs, Ernst 589
Fuchs, Karlheinz 395, 396, 398
Funk, Walther 240, 356
Fürst, Max 988, 990, 994
Fürst, Michael 551
Gagern, Heinrich von 846
Ganser, Daniele 557, 558
Garbe, Detlev 615, 616, 617
Gaston, Herbert 602
Gehlen, Reinhard 557
Geib, Karl Wilhelm 65
Geiler, Karl 672
Gelberg, Ludwik 666, 668
Gemeinhardt, Max 990
Genscher, Hans-Dietrich 765, 779, 898, 917, 921, 931
Gerster, Johannes 447
Gierke, Otto von 122
Gießler, Hans 239, 401, 402, 408, 497
Gingold, Etty 930
Gingold, Peter 930, 931
Gingold, Silvia 930
Girshausen, Ernst Günther 894, 896
Globke, Hans 140, 152, 153, 161, 248, 251, 260, 273, 280, 281, 294, 347, 380, 421, 432, 525, 537, 541, 558, 562, 656, 691, 903, 998, 1025
Gnielka, Thomas 523, 538, 559
Goebbels, Joseph 253, 991, 992
Goethe, Johann Wolfgang von 138, 589, 842, 1042
Goldhagen, Daniel Jonah 139, 140, 157, 502, 503, 504, 523, 539, 559, 1026, 1041
Goppel, Alfons 835
Gorgaß, Hans Bodo 144, 294, 521, 549, 556, 1030
Göring, Hermann 240, 356, 366, 674, 677, 682, 684, 1008
Götz, Volker 976, 977
Graefrath, Bernhard 700, 701, 702
Grass, Günter 919
Gray, Collin S. 740
Greiser, Arthur 667
Greve, Otto Heinrich 936

Grewe, Wilhelm 363
Gross, Heinrich 1047
Grossmann, Kurt R. 441
Grunau, Joachim 1016, 1032, 1043
Gründler, Gerhard E. 665
Grünwald, Gerald 786
Grzesinski, Albert 900, 901
Gscheidle, Kurt 786, 787, 788
Gürtner, Franz 286, 677, 684
Gütt, Arthur 456
Guzman, Jacobo Arbenz 735
Haas, Diether 398
Haase, Norbert 498
Haffner, Sebastian 667
Hagedorn, Friedrich von 591
Hahn, Julius 829, 830
Halbmayr, Brigitte 559
Hamann, Andreas 641, 647, 662, 728, 735
Hamel, Walter 1014
Hammerstein, Kurt von Hammerstein-Ecquord 1035
Hannover, Heinrich 607
Hannover-Drück, Elisabeth 607
Hartung, Fritz 614
Hasenclever, Hermann 63
Hauff, Volker 788
Hebenstreit, Richard 239, 408
Hefelmann, Hans 295, 1022
Heidegger, Martin 591
Heimeshoff, Erich 222, 223
Heinemann, Gustav 828
Heinkel, Ernst 353
Helfritz, Hans 848
Hemfler, Karl 176, 177, 220, 221, 919, 920, 925, 1019
Hendel, Otto 138
Henke, Alfred 933, 934, 945
Henrici, Ernst 71
Herold, Horst 916, 919
Herzfeld, Josef 990
Herzog, Roman 710, 711, 721, 741, 825, 865, 943, 948, 949
Heß, Rudolf 240, 356, 360
Hesse, Konrad 598, 808, 892
Heyde, Werner alias Dr. Fritz Sawade 291, 295
Heydrich, Reinhard 153, 279, 667, 692
Heym, Stefan 840
Hildebrandt, Horst 722
Hillel, jüdischer Schriftgelehrter 1043
Himmler, Heinrich 252, 253, 254, 278, 282, 616, 667, 677, 684, 912
Hindenburg, Paul von 674, 681, 682, 689, 989
Hippel, Fritz von 1033
Hirsch, Burkhard 582, 583, 718
Hirsch, Max 36, 43, 44, 45, 47, 59, 60, 61, 62, 68
Hirt, August 172, 529, 543, 562
Hitler, Adolf 139, 140, 170, 195, 210, 211, 224, 240, 241, 242, 249, 257, 275, 277, 285, 286, 290, 291, 292, 294, 295, 296, 297, 356, 357, 358, 382, 507, 539, 557, 563, 588, 592, 593, 603, 604, 608, 610, 631, 632, 633, 664, 667, 670, 674, 676, 677, 678, 681, 683, 684,844, 901, 903, 912, 930, 977, 991, 992, 993, 1000
Höcherl, Hermann 595
Hochhuth, Rolf 282, 285
Hödel, Max 782
Hoegner, Wilhelm 608
Hoffmann, Karl-Heinz 654, 728
Hofmann, Franz 255
Horkheimer, Max 182
Horn, Harald 465
Horthy, Miklós 605
Höss, Rudolf 158, 166, 253, 254, 444, 529, 541, 542, 561, 585, 609, 1002, 1026, 1028
Hossbach, Friedrich 357
Hueck, Alfred 127, 128, 129
Humboldt, Wilhelm von 39
Hupka, Herbert 577, 578
Huyn, Hans Graf 665
Ibel, Wolfgang 177
Ihering, Rudolf von 959, 963, 964, 975

Immerglick, Adam 179
Ipsen, Knut 703
Isensee, Josef 812
Isola, Horst 286
Jackson, Robert H. 361, 364
Jacob, Fritz 253
Jäger, Herbert 233
Jagow, Dietrich von 901, 902, 952
Jahn, Gerhard 924, 925, 926, 927, 928
Jaroszewicz, Piotr 921
Jaspers, Karl 591
Jellinek, Georg 845, 848, 851
Jennes, Hans 216
Jodl, Alfred 240, 356
Johannes XXIII. 600, 805
Jung, Edgar 677
Kadow, Walter 609
Kaduk, Oswald 160, 161, 525, 526, 540, 541, 561, 562, 1025, 1026
Kahl, Joachim 791
Kahn, Heinz 990
Kahn-Freund, Otto 685, 974
Kahr, Gustav von 677
Kaltenbrunner, Ernst 153, 240, 356, 692
Kammler, Jörg 498
Kant, Immanuel 138, 843, 844
Kapp, Wolfgang 609, 901, 902, 952
Katz, Rudolf 594
Katzenstein, Simon 933, 934
Kaufmann, Ekkehard 1016
Kaul, Friedrich Karl 168, 179, 180, 297, 1023
Keitel, Wilhelm 240, 356, 358, 666
Keller, Friedrich Ludwig von 92
Kellogg, Frank Billings 245, 360, 361, 362, 661, 687, 688
Kelsen, Hans 462, 685, 859, 862, 864
Kempner, Robert 590, 613, 998
Kennan, George F. 728, 741
Kerschbaumer, Sandra 1044
Kessler, Sally 572
Keynes, John Maynard 591
Kiesel, Dan 1023
Kiesinger, Kurt Georg 631, 696
Kihn, Berthold 291
Kirchmann, Julius von 954
Kissel, Otto Rudolf 944, 945
Klarsfeld, Beate 776
Klarsfeld, Serge und Beate 250
Klausch, Hans Peter 1043
Klausener, Erich 677
Klein, Friedrich 709, 711, 741, 808, 809, 824, 826
Klett, Arnulf 995
Klose, Carl 73
Klug, Ulrich 888, 898
Knebel, Günter 501
Koch, Ilse 231, 642
Koellreutter, Otto 844
Kohl, Helmut 175, 653
Kohlrausch, Eduard 901
Kohlweck, Wenzel 56
Kollias, Konstantinos 895
Kollmann, H. 90, 91
Körner, Gottfried 138
Kramer, Helmut 171
Krause-Schmitt, Ursula 547
Kraushaar, Helmut 722, 723
Krauss, Werner 1016
Krebs, Mario 672
Kreisky, Bruno 613
Kreyssig, Lothar 891, 895
Krockow, Christian Graf von 568
Kroner, Wilhelm 589
Krüger, Hedwig 902
Krupp von Bohlen und Halbach, Alfred 356
Kühnen, Michael 678, 679, 680
Kühnl, Reinhard 175
Kupke, Dietmar 946, 947, 948
Küster, Otto 183, 259, 349, 363, 383, 407, 496
Laforet, Wilhelm 937
Lambrakis, Grigoris 895
Lambsdorff, Otto Graf von 839, 840
Langbein, Hermann 156, 158, 159, 352, 370, 486, 516, 523, 532, 533, 538, 539, 543, 558, 559, 560, 565, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006,

1028
Lange, Heinrich 957
Larenz, Karl 1014
Lassalle, Ferdinand 50, 51, 52, 58, 60, 61, 62, 72, 93, 569
Lau, Joachim 973
Leber, Georg 714, 723, 724
Legien, Karl 76, 77, 81, 101, 102, 111
Lehmann, Schmeling 415
Leibholz, Gerhard 577, 892, 893, 945
Leipart, Theodor 122, 676
Lenhart, Anne 768, 769, 771, 775, 777
Lenz, Max 641, 647, 934, 946
Leonardy, Helmut 341
Lessing, Gotthold Ephraim 138, 843
Lessing, Theodor 591
Leuschner, Wilhelm 638
Levi, Paul 610
Ley, Robert 356
Liebknecht, Karl 78
Liebknecht, Wilhelm 60, 61, 63, 781, 782, 783, 784
Linden, Herbert 456
Lischka, Kurt 222, 223
Litten, Hans Achim 613, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995
Litten, Irmgard 993, 994
Löbe, Paul 676
Lorent, Friedrich Wilhelm 169
Lorenz, Peter 792, 793, 794, 798
Lösener, Bernhard 281
Lotmar, Philipp 99, 100, 117, 118
Löwenfeld, Philipp 97
Löwenthal, Fritz 990
Lubbers, Ruud 1000
Lucas, Franz 254
Lücke, Paul 596
Ludendorff, Erich 689, 901
Luther, Martin 1032
Luxemburg, Rosa 78
Magnis, Anton Graf von 516, 517
Mahler, Horst 571, 929
Maihofer, Werner 218, 779
Majer, Dietmut 447
Mangoldt, Hermann von 594, 709, 711, 721, 741, 824, 826
Manikowsky, Arnim von 665
Mann, Heinrich 803, 990
Marchais, Georges 653
Marx, Karl 40, 41, 50, 51, 53, 112, 569, 781, 1034
Maser, Werner 665
Maßfeller, Franz 456
Matthöfer, Hans 722
Maunz, Theodor 685, 710, 711, 721, 741, 786, 825, 865, 943, 948
Mayer, Hans 614
Mayr, Peter 1045, 1048
McCloy, John 351, 370, 668
McNamara, Robert 741
Medicus, Franz Albrecht 675, 683, 684
Meinhof, Ulrike 571, 572, 573, 714, 902, 917, 920, 921, 924
Mennecke, Friedrich 293
Menthon, François de 632
Merkel, Angela 1042
Merten, Hans 158, 522, 537, 558
Messerschmidt, Manfred 498
Mestitz, Franz 613
Metzger, Max-Josef 638
Meyer, Ahlrich 141
Mies, Herbert 653
Mikusz, Jòsef 255
Mill, John Stuart 39
Minnigerode, Heinrich Freiherr von 1015, 1033
Miska, Peter 881, 882
Mitscherlich, Alexander 298
Mitsou, Konstantinos 895
Mitterrand, François 653, 797
Montesquieu, Charles de 113, 880, 962, 963
Morgenstern, Paul 255
Morgenthau, Henry 459, 639, 1022
Morisse, Heiko 679, 986
Morus, Thomas 130
Mühsam, Erich 616, 620
Mulka, Ludwig 541

Müller, Curt 678, 679
Müller, Georg 138
Müller, Hermann 61, 569
Müller, Ingo 151, 152, 154, 420, 431, 505, 515, 547, 607
Müller, Josef 441
Müller, Ludwig 993
Müller, Robert 293
Münch, Ingo von 856
Navon, Jizchak 981
Nawiasky, Hans 462, 848, 849, 859, 862, 863, 864, 1036
Nedbailo, Pjotr Jemeljanowitsch 965
Nestriepke, Siegfried 67, 68
Neuber, Harald 519
Neubert, Reinhard 142, 449, 450, 456, 490, 497, 498, 499, 558, 675, 683, 684, 759, 772, 1034
Neurath, Konstantin von 240, 356
Nickel, Wilhelm 213
Niederland, William G. 439, 441, 442
Niedner, Alexander 609
Nikitschenko, Iola T. 360
Nipperdey, Hans Carl 127, 128, 129
Nitribit, Rosemarie 535
Nitsche, Hermann Paul 291, 294
Nobiling, Karl Eduard 65, 782
Nollau, Günther 912, 913, 914, 915
Oberländer, Theodor 153, 161, 525, 537, 541, 562, 691
Oermann, Josef 449, 482
Olden, Rudolf 987, 992
Ormond, Henry 158, 542, 1016
Ortega Y Gasset, José 591
Ossietzky, Carl von 638, 990
Osswald, Albert 920
Paech, Norman 174, 585
Palandt, Otto 202, 286
Pannekoek, Anton 78
Papen, Franz von 240, 250, 356, 360, 593, 677, 681
Paul, Hugo 936
Paul, Randolph 601
Paulus, Friedrich 283, 284
Payne, Keith 740
Perels, Joachim 182, 186
Peter, Hans 790, 791
Pfannmüller, Hermann 291
Pfeiffer, Martin 1040
Pfundtner, Hans 142, 449, 450, 456, 490, 497, 498, 499, 558, 675, 683, 684, 759, 772, 1034
Pilichowski, Czeslaw 275, 276, 277, 585, 1040
Piwko, Jósef 255
Plato 600
Plottnitz, Rupert von 178, 1022
Pöhner, Ernst 608, 901
Pons, Bernard 653
Portschy, Tobias 252
Posener, Curt 163, 527
Potthoff, Heinz 122
Pound, Roscoe 974
Prein, Gabriele 547
Preuss, Ulrich 908
Priepke, Walther 941
Prinzing, Theodor 178
Pross, Christian 187, 439, 440, 441, 442, 450
Pulch, Otto Rudolf 941
Puttkamer, Robert Viktor von 74, 75, 101
Radbruch, Gustav 590
Radek, Karl 78
Raeder, Erich 240, 356, 358, 665
Rall, Günther 722
Rasehorn, Theo 587, 588, 589, 590, 591, 592, 611, 612, 613, 614, 882, 883, 885, 887, 944, 951
Raspe, Jan Carl 178
Raspe, Jan Carl, 1022
Ratz, Michael 155, 227, 231, 247, 249, 277, 671, 984
Rauschning, Hermann 242, 357
Rawicz, Jerzy 1003, 1028
Reagan, Ronald 729, 731, 733, 736, 740, 741
Redhardt, Jürgen 744
Reemtsma, Jan Philipp 457
Reifner, Udo 682, 685

Reimann, Max 175
Reiners, Anton 158, 542
Reinhardt, Django 415
Reinhardt, Rudolf 1014
Reinschmidt, Gerd 925, 941
Reitlinger, Gerald 281, 282
Renner, Heinz 594, 599, 728, 734, 738, 811, 820, 821, 937
Renner, Karl 974, 975
Rennert, Udo 1040
Renno, Georg 169, 170, 171
Repp, Wolfgang 786, 787
Reschny, Anton 615, 616, 630, 631
Ribbentrop, Joachim von 240, 356, 366, 993, 995
Richter, Heinz 214
Ridder, Helmut 174, 277, 554, 743
Riedel, Eberhard 461
Rinck, Hans-Justus 892, 893, 945
Röder, Rudi 786, 787
Rögner, Adolf 523, 532, 538, 543, 555, 558
Röhm, Ernst 356, 677, 684, 1046
Römer, Peter 729
Roosevelt, Eleanor 604
Roosevelt, Theodore D. 356, 602, 604, 630
Rose, Romani 236, 278, 279
Rosenberg, Alfred 240, 356, 366, 692
Rösicke, Richard 102
Rösing, Wilhelm 1033, 1034
Rosskopf, Annette 168
Roth, Hans 723
Rothenberger, Curt Ferdinand 359
Rothfels, Hans 849
Rottleuthner, Hubert 882
Rousseau, Jean Jacques 113, 600, 805
Rubin, Berthold 904
Rubinstein, Szachne 1040
Rudenko, Roman Andrejewitsch 246, 365
Ruhnau, Heinz 917, 921
Russell, Bertrand 179
Saathoff, Günter 501, 1023
Safferling, Christoph 1033, 1034
Sahm, Arthur 907, 908
Salomon, Ella 1029
Sartzetakis, Christos 895, 896
Sauckel, Fritz 240, 356, 366
Schabrod, Karl 216
Schacht, Hjalmar 240, 250, 356, 360
Schäfer, Max 553
Schäffer, Fritz 440
Schammai, jüdischer Schriftgelehrter 565, 1042, 1043, 1044
Scheel, Walter 761, 779, 924
Scheiber, Oliver 1045
Schenk von Stauffenberg, Claus Graf 638
Schiller, Friedrich 138, 842, 854
Schiller, Karl 911
Schiller, Theo 582
Schirach, Baldur von 240, 356
Schlapper, Ernst 374
Schlegelberger, Franz 392
Schleicher, Kurt von 593, 677, 681
Schmid, Carlo 593, 594, 599, 728, 734, 738, 769, 770, 777, 811, 820, 821, 822
Schmidt, Helmut 664, 724, 739, 779, 948
Schmidt-Bleibtreu, Bruno 709, 808, 809
Schmitt, Carl 673, 680, 685
Schmöle, Josef 60, 73
Schmude, Jürgen 285
Schneider, Carl 291
Schneider, Oscar 919
Schoeler, Andreas von 658, 659
Scholl, Hans und Sophie 672, 804, 1043
Scholl, Sophie 638
Schorn, Franz Hubert 685
Schreiber, Gerhard 141
Schröder, Gerhard CDU 595, 598
Schröder, Kurt Freiherr von 681
Schröer, Thomas 447
Schrübbers, Hubert 903, 911, 912
Schultz, Günther 420, 431
Schulz, Günther 505

Schulze-Delitzsch, Hermann 94
Schumacher, Kurt 995
Schütt, Peter 975
Schwarz, Walter 385, 386
Schweitzer, Johann Baptist von 60, 61, 62, 63, 90
Schwinge, Erich 602, 603, 614, 615, 616, 617, 630, 631, 1014, 1026
Schwinn, Rudolf 516
Seebohm, Hans-Christoph 440, 594, 599, 811, 812, 813, 937, 938
Sehn, Jan 158, 165, 166, 351, 369, 444, 542, 561, 1002, 1003, 1028
Seidl-Hohenveldern, Ignaz 459, 464, 465
Seifert, Jürgen 904
Selbert, Elisabeth 936
Servatius, Robert 280, 281
Seume, Franz 578
Severing, Carl 989
Seyß-Inquart, Arthur 240, 356
Sihanouk, Norodom 706, 944
Simpson, Christopher 557
Sinzheimer, Hugo 115, 116, 119, 120, 122, 590
Slomsky, Franz 901
Smend, Rudolf 683
Smith, Gerard C. 741
Smolen, Kazimierz 166, 542, 1003, 1028
Solchany, Jean 141
Solshenizyn, Alexander Issajewitsch 714, 715
Sombart, Werner 47, 48, 61, 100
Sonnemann, Leopold 63
Speer, Albert 240, 356
Spengler, Oswald 591
Spletzer, Gerhard 585
Spoo, Eckart 910
Stackelberg, Curt Frhr. von 880, 881
Staff, Curt 548
Staff, Ilse 548, 658
Stahlberg, Wolfgang 138, 843, 844
Stalin, Josef 356, 633, 650
Stammberger, Wolfgang 805, 807, 808
Stammler, Rudolf 119
Stechan, Ludwig 56
Steiger, Heinhard 697
Steinberg, Regina 255
Steinfeld, Thomas 767
Stern, Klaus 596
Stertzenbach, Werner 636, 637
Stock, Jean 936
Stoecker, Adolf 65
Stoph, Willi 572
Störtebeker, Klaus 363
Strasser, Gregor 677
Strasser, Otto und Gregor 1014
Strauß, Franz Josef 339, 341, 653, 717, 718, 732, 748, 835
Streicher, Julius 240, 356
Streisand, Joachim 675
Streit, Josef 167, 168
Strelitz, Johannes 997
Strippel, Arnold 220
Stuby, Gerhard 174, 271, 775, 793
Stuckart, Wilhelm 140, 251, 260, 273, 280, 281, 347, 380, 421, 432, 656
Stuiber, Petra 1045
Suramavit, Norodom 944
Süsterhenn, Adolf 937
Thälmann, Ernst 638, 674, 682
Thatcher, Margret 1000
Thierack, Otto Gerhard 936
Thümmler, Johannes 214
Tito, Josip Broz 1038
Tocqueville, Alexis de 675, 684
Tohidipur, Mehdi 176
Toller, Ernst 616
Tower, John 733
Traube, Klaus 786
Truman, Harry S. 633, 650
Tucholsky, Kurt 1034, 1044
Tugan-Baranowsky, Michail Iwanowitsch 40
Tumanow, Vladimir 648, 965, 974
U Thant, Sithu 872
Uexküll, Gösta von 816
Ulbricht, Walter 572

Ulrich, Aquilin 1021
Unger, Hellmuth 291
Urbann, Hedwig 1005
Verdroß, Alfred 634
Verhoeven, Michael 670, 671, 672
Vialon, Friedrich-Karl 894, 896
Vierkandt, Alfred 38, 39, 40
Villon, François 778
Vogel, Hans-Jochen 234, 644, 856, 857
Vogels, Hans Gert 957, 958
Voigt, Karsten 910
Vollmar, Georg von 77
Vollmer, Antje 398, 439, 1023
Voltaire 362
Vorberg, Reinhold 170
Vrba, Rudolf 559
Wagner, Adolph 94
Wagner, Friedrich Wilhelm 734, 738, 822
Wagner, Heinz 967, 968
Wahlmann, Adolf 144, 521, 556, 1030
Waitz, Robert 163, 527
Waldstein, David Felix 986
Wallmann, Nicolette 1045
Walser, Martin 905, 919
Wasmuth, Armin 476
Wassermann, Rudolf 925, 944, 945
Weber, Günter 908
Weber, Max 591
Weber-Lortsch, Rudolf 274, 657, 775
Wehner, Herbert 234, 718, 723
Weiland, Gerd 576
Weinkauff, Hermann Karl August 685
Weiß, Bernhard 990
Weiss, Hänsche 415
Weißstein, Rudolf 461
Weist, Günter 941
Weizsäcker, Carl Friedrich von 698, 699
Weizsäcker, Ernst Frhr. von 282
Welles, Sumner 605
Wels, Otto 643
Wentzel, Ernst von 92
Wentzler, Ernst 291
Wernecke, Hilde 1030
Werner, Fritz 692
Wernicke, Hilde 144, 521, 556
Westernhagen, Dörte von 374, 387, 395
Wette, Wolfram 500, 501
Wetzel, Erhard 282
Wiczorek, Helene 144, 521, 556, 1030
Wieczorek-Zeul, Heidemarie 724
Wieland, Günther 168
Wiese, Klaus 995, 996
Wiesenthal, Simon 250
Wiesflecker, Oskar 776
Wiethölter, Rudolf 648, 969, 970, 971
Wilden, Hans 204, 205
Wilhelm I. 782
Wilhelm II. 361, 687, 688, 783, 1039
Windscheid, Bernhard 958, 963
Winkelblech, Karl 56
Winterstein, Prinzo und Betzi 415
Winzer, Otto 838
Wise, Stephen 604
Wollheim, Norbert 350, 369
Wüllner, Fritz 498, 499
Wüst, Ida 987
Wyman, David S. 601, 602, 603, 604, 605, 606
York, Theodor 64
Zetkin, Clara 78
Zimmerl, Leopold 1014
Zinn, Georg August 594, 672, 939, 940
Zörgiebel, Karl 989, 990
Zorn, Hermann 441
Zwerenz, Gerhard 996
Zwingli, Huldrych 1032

U4

Heinz Düx, geboren 1924 in Marburg/Lahn, distanzierter Insider der bundesdeutschen Justiz und radikaldemokratischer Außenseiter der politischen Publizistik, gehört zu den herausragenden demokratischen Juristen und Antifaschisten der Bundesrepublik. Die vom Marburger Historiker Friedrich-Martin Balzer besorgte Gesamtausgabe seiner Schriften (1948-2013) erlaubt Antworten auf die Frage: „Was für ein Staat war die BRD?". Sie enthält Beiträge zum Verständnis der westdeutschen Nachkriegsgeschichte, über Irrwege, Kontinuitäten und Bruchstellen. Sie nimmt Stellung zu den verpaßten und verhinderten Gelegenheiten zur Erneuerung von Justiz und Demokratie in Westdeutschland. Der Anschluß an westliche Demokratietraditionen blieb Stückwerk.

Soweit sich die Gegenstände seines wissenschaftlichen und publizistischen Wirkens auf die Rolle der Justiz im Kaiserreich (u.a. mit seiner bisher unveröffentlichten Dissertation aus dem Jahre 1948 über „Die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung von der Gründung bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs"), in der Weimarer Republik und dem Nazi-Regime beziehen, stellt die vorliegende Sammelschrift auch einen Beitrag zum deutschen Sonderweg dar. Der Sonderweg der deutschen Geschichte war mit dem 8. Mai 1945 keineswegs beendet.

Als Widersacher des „Strafvereitelungskartells" (Ingo Müller) aller drei Staatsgewalten gegenüber den Tätern und als Verfechter der „Wiedergutmachung" gegenüber *allen* Opfern des Nazi-Regimes, u.a. als Sachverständiger bei drei Anhörungen des Deutschen Bundestages, stellt Düx einen Orientierungspunkt in einer Zeit ohne Leitfiguren für die seit 1968 nachwachsende Generation fortschrittlicher Juristen dar. Als Untersuchungsrichter im Frankfurter Auschwitz-Prozeß und als Vorsitzender Richter am Frankfurter Oberlandesgericht stellt Düx eine Ausnahmeerscheinung der bundesdeutschen Justizszene dar und ist zu einem der wenigen Motoren bei der juristischen Aufarbeitung des deutschen Faschismus geworden.

Im Vorfeld des 50. Jahrestages des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, der als ein gewisser Lichtblick in der Düsternis der Rechtsprechung über die Verbrechen des Faschismus erscheint und ohne die Mitwirkung des inzwischen im 90. Lebensjahr stehenden Untersuchungsrichters Heinz Düx kaum denkbar gewesen wäre, liegt es nahe, sich seines Lebens und Wirkens zu erinnern.

Zusammen mit dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (1903-1968) stellt Düx eine singuläre und irreguläre Erscheinung von historischem Rang dar, die aufgrund ihres berufsbezogenen Engagements in Praxis und Theorie einen relevanten Platz in der Nachkriegsgeschichte nach 1945 einnimmt. Mit Gotthold Ephraim Lessing muß jedoch gesagt werden: Düx will weniger erhoben und dafür fleißiger gelesen sein.

Friedrich-Martin Balzer, Jg. 1940, Promotion bei Wolfgang Abendroth, zahlreiche Veröffentlichungen zur Zeitgeschichte, zuletzt erschien „Prüfet alles. Das Gute behaltet", 2. Auflage 2011 und „Protestantismus und Antifaschismus vor 1933. Der Fall des Pfarrers Erwin Eckert in Quellen und Dokumenten" 2011.

Chronologische Werkbibliographie von Heinz Düx.

Erstellt von Friedrich-Martin Balzer und Brigitte Kustosch*

1948

°°1. Die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung von der Gründung bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg, Marburg 1948, 160 Seiten.

1958

°°2. Begründet § 5 Bundesrückerstattungsgesetz neue Ansprüche? In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 9. Jg., 1958, S. 163-164.

1959

°°3. Leistungspflicht der Bundesrepublik bei Abtretung titulierten Rückerstattungsanspruchs. In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 10. Jg., Heft 1/1959, S. 8.

°°4. Zur rückerstattungsrechtlichen Behandlung von Bargeld und Anweisungen zur Zahlung in der früheren US-Zone. In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 10. Jg., 4/1959, S. 155-156.

1960

°°5. Die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes nach § 16 Bundesrückerstattungsgesetzes bei inzwischen entwerteten Vermögensgegenständen. In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1960, S. 146-148.

1961

---

* Die wissenschaftlichen und publizistischen Arbeiten sind chronologisch geordnet. Anmerkungen der Bibliographen sind mit [ ] gekennzeichnet. Geskannte Texte sind am Anfang mit °° markiert und befinden sich auf der CD bzw. in der Printversion. Texte, die einer Autopsie zur Verfügung standen, sind mit ° gekennzeichnet. Audio- und Videoaufnahmen sowie fremdsprachliche Texte sind mit * gekennzeichnet.

°°6. Zur Frage des Durchgriffs auf das Reich bei Entziehung durch die Reichsbank oder die Golddiskontbank. In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Herausgeber: Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1961, S. 352-353.

1963

°°7. Richterwahl statt Richterernennung. Leserbrief. In: Frankfurter Rundschau vom 16. Februar 1963, S. 2

°°8. Richterspießer. Leserbrief. In: Frankfurter Rundschau vom 11. April 1963, S. 2.

1964

°°9. Die Auschwitz-Prozesse (Leserbrief). In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 69 vom 21. März 1964, S. 11.

1969

°°10. Der Bildungsnotstand. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 46 vom 15. November 1969, S. 3

°°11. Justiz im Sackbahnhof. In: Kritische Justiz, Vierteljahresschrift für Recht und Politik, Nomos Verlag, Baden-Baden. 1969, Heft 4, S. 388-391.

1970

°°12. Rechtsprechung und Demokratie. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 1 vom 3. Januar 1970, S. 3.

°°13. Perspektiven [der sozialliberalen Regierung]. In: Justizreport. Herausgeber: SPD-Bezirk Hessen-Süd. Nr. 5, März 1970, S. 2-8.

°°14. Der Schlüssel zur Ostpolitik. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 11 vom 14. März 1970, S. 3.

°°15. 8. Mai statt 17. Juni. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 19 vom 9. Mai 1970, S. 3.

°°16. Zum Stand der Wiedergutmachung. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 27 vom 4. Juli 1970, S. 3.

°°17. Potsdam und seine Konsequenz. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 31 vom 1. August 1970, S. 16.

°°18. Zur deutschen Frage. In memoriam Dr. Julius Hahn. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 35 vom 29. August 1970, S. 3

°°19 Bilanz mit Perspektive. 25 Jahre UN. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 43 vom 24. Oktober 1970, S. 3.

1971

°°20. Weizsäckers Menetekel. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 4 vom 23. Januar 1971, S. 3.

°°21. Meinungsmanipulation der Boulevard-Presse in der Berichterstattung über politische Strafsachen. In: Justizreport. Herausgeber: SPD-Bezirk Hessen-Süd, Nr. 9, März 1971, S. 5-8.

°°22. Wiederbelebung der Vorbeugehaft. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 11 vom 13. März 1971, S. 3.

°°23. Richterernennung – absolutistisches Relikt. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 145, 5/1971, S. 13-16.

°°24. Ein Richter namens Sartzetakis. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 21 vom 22. Mai 1971, S. 3.

°°25. Nach japanischen Maßstäben. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 26 vom 26. Juni 1971, S. 3.

°°26. Die Justiz der BRD und die Kriegsverbrecher. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 37 vom 11. September 1971, S. 3.

°°27. Sie drohen wieder mit „Schutzhaft". In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 38 vom 18. September 1971, S. 3.

°°28. Unbegreifliches von Abba Eban. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 44 vom 30. Oktober 1971, S. 3

°°29. 10. Dezember. Tag der Menschenrechte. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 50 vom 11. Dezember 1971, S. 3.

1972

°°30a. Jährlich 10 Milliarden Schaden durch Wirtschaftsdelikte. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber Renate Riemeck, Nr. 153, 2/1972, S. 17-18.

°30b. In: Die Glocke vom Ettersberg. Mitteilungsblatt der Lagergemeinschaft Buchenwald-Dora, Nr. 63, 18. Jg., 1/1976, ohne Seitenzahl

°°31a. Wiederholen Staat und Justiz den Kurs der 20er Jahre? In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber Renate Riemeck, Nr. 155, 4/1972, S. 3-10.

°31b. Wiederholen Staat und Justiz den Kurs der 20er Jahre? Auszug in: Dokumentation. Vom KPD-Verbot zum Berufsverbot. Herausge-

geben vom Zentralen Arbeitskreis für die Aufhebung des KPD-Verbots. Koblenz. o.J. (1972), S. 34-35.

°°32. Wer spricht da von Gewissen? In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 14 vom 1. April 1972, S. 3.

°°33. Bendas Bekenntnis. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 22 vom 27. Mai 1972, S. 3.

°°34. Bemerkungen zu einer Amtsübernahme. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 156, 5/1972, S. 26-28.

°°35. Ein Schritt zu Befehl und Ordnung. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 27 vom 1. Juli 1972, S. 3.

°°36. Aufbruch in den Polizeistaat. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 158/159, 7/8/1972, S. 5-7.

°°37. Ein Gesetz des kalten Krieges. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 33 vom 12. August 1972, S. 3.

°°38. Doktrin des Egoismus. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 43 vom 21. Oktober 1972, S. 2.

°°39. Neben dem öffentlichen wird nun auch der private Dienst gesäubert. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 163, 12/1972, S. 18-20.

°°40. Zur Frage der Verjährung von NS-Gewaltverbrechen. In: Antifaschistische Perspektiven. Wohin steuert die Bundesrepublik? Dokumentation des Bundeskongresses 1972 der VVN/BdA, ohne Jahreszahl, S. 205-209.

1973

°°41. Antifaschismus heute. Diskussionsbeitrag auf dem Bundeskongreß der VVN/Bund der Antifaschisten 1973. In: Bundeskongreß 1973. „Antifaschismus heute – Kampf um Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche“. Herausgeber: VVN/Bund der Antifaschisten, Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1973, S. 65-66.

°°42a. Der Fall Strippel erfordert gesetzgeberische Maßnahmen. In: Die Glocke vom Ettersberg. Mitteilungen der Lagergemeinschaft Buchenwald-Dora, Nr. 51, 1/1973, ohne Seitenzahl.

°42b. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 4 vom 27. Januar 1977, S. 2.

°°43. Ist der Begriff „Deutsche Nation” noch aktuell?. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 164, 1/1973, S. 14-16.

°°44. Die ASJ [Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen] stellt Bundesjustizminister unter Zwang. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 165, 2/1973, S. 9-11.

°°45. Justiz als Notstandsgebiet der Demokratie. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 12 vom 24. März 1973, S. 5.

°°46. Verbot der B- und C-Waffen ist dringlich. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 167, 4/1973, S. 7-10.

°47a. Art. 26 Grundgesetz verpflichtet. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 29 vom 21. Juli 1973, S. 3.

°°47b. Wann wird der Verfassungsauftrag aus Artikel 26 GG erfüllt? In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 170/71, 7/8/1973, S. 14.

°°48. Menschen zweiter Ordnung. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 33 vom 18. August 1973, S. 3.

°°49. Sind die Richter in der BRD demokratisch legitimiert? In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 1. Jg. Heft 3/1973, S. 223-231.

°°50. Nochmals: Wann wird der Auftrag des Art. 26 GG erfüllt? In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 173, 10/1973, S. 5-6.

°°51. Bundesverfassungsgericht und Grundlagenvertrag. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 174, 10/1973, S. 13-15.

°°52a. Weltweite Initiative für den Frieden. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 175, 10/1973, S. 11-12.

°52b. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 46 vom 17. November 1973, S. 3.

°°53. Fehlanzeigen in der Justizpolitik. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 50 vom 9. Dezember 1973, S. 3.

°°54. Ein CDU-Politiker zum Asylrecht. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 51/52 Weihnachten/Neujahr 1973, S. 3.

1974

°°55a. Das Friedensgebot nach Art. 26 GG und die Problematik der Friedenspolitik. In: Das Grundgesetz. Verfassungsentwicklung und demokratische Bewegung in der BRD. Beihefte zur Zeitschrift Demokratie

und Recht, Pahl-Rugenstein Verlag. Herausgeber Vereinigung demokratischer Juristen, Köln 1974, S. 117-127.

°55b. *unter der Überschrift:* Grundgesetz und Friedenspflicht. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1974, August-Heft, S. 20-23.

°55c. *unter der Überschrift:* Grundgesetz und Friedenspflicht. In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Demokratischen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, 1/1975, Januar, S. 20-23.

°°56. In Sorge um Bestand und Verwirklichung der Verfassung. In: Der Antifaschistische Auftrag des Grundgesetzes. Herausgeber: Präsidium der VVN/Bund der Antifaschisten, Röderberg 1974, S. 4-6.

°°57. Zum Verfassungsverständnis der CDU/CSU – Asylrecht für verfolgte Chilenen. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 176, 1/1974, S. 11-12.

°°58a. Gefährdete Entspannungspolitik. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 177, 2/1974, S. 2-3.

°58b. *Unter dem Titel*: Entspannung nicht im Selbstlauf. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 7 vom 16. Februar 1974, S. 8.

°59a. Berufsverbote. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 178, 3/1974, S. 4-12.

°°59b. *Unter dem Titel:* Vom Gesetz „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ 1878 zum Berufsverbotserlaß 1972. In: Helmut Stein/Heinz Düx, Berufsverbot. Neue Tendenzen in den Berufsverbotsfällen und in den Anhörungsverfahren. Antifaschistische Arbeitshefte, Nr. 13, Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1974, S. 21-28.

°°60. Wer handelt verfassungswidrig? In: Stimme der Gemeinde zum kirchlichen Leben, zur Politik, Wirtschaft und Kultur. Halbmonatsschrift der Bekennenden Kirche. Herausgegeben von Martin Niemöller, Karl Linke, Herbert Mochalski, Karl Gerhard Steck und Gotthilf Weber, 26. Jg., Nr. 6 vom 15. März 1974, Stimme Verlag, Mainz 1974, S. 82.

°°61 Ein Gesetz gegen die Verfassung. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 13 vom 30. März 1974, S. 3.

°62a. Beitrag. In: Stellungnahmen von Juristen zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften von 6. März 1974. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 4/1974, S. 348-349.

°62b. In: Berufsverbote durch Gesetz? Wortlaut und Kritik des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“, Pahl-Rugenstein Hefte, Nr. 14, S. 19-20.

°°63a. Das Widerstandsrecht nach Art. 20 GG. In: bulletin des Fränkischen Kreises. Herausgeber: Renate Riemeck, Nr. 180, 5/1974, S. 11-14.

°63b. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1974, Mai-Heft, S. 13-16.

°63c. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 3. Jg., Heft 1/1975, S. 42-46.

°°64. Berufsverbote und die Folgen. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 24 vom 15. Juni 1974, S. 3.

°°65. Ein Staatsanwalt zum Fall Lischka. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 34 vom 24. August 1974, S. 3

°°66. Anmerkung zum Beschluß des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. März 1974 in der Verwaltungsstreitsache Indochina-Komitee gegen die Stadt Heidelberg. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 2. Jg., Heft 3/1974, S. 315-316.

°°67. Justizkritik und politischer Standort. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 2. Jg., Heft 3/1974, S. 346-347.

°°68. Bundesverfassungsgericht und Volkssouveränität. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1974, November, S.4-5.

°69a. Ein Kongreß, der volle Unterstützung verdient. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 44 vom 2. November 1974, S. 3.

°°69b. Kongreß für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit. In: Neue Stimme. Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1974, Heft 7, November 1974, S. 27.

°°70. An meinen Ortsverein. In: frontal. Verbandsorgan des SHB, 12/1974, S. 31.

°71a. Verfassungswidriges Verhalten des Gesetzgebers durch Nichterfüllung des Verfassungsauftrags aus Art. 26 Abs. 1 GG. [enthält auf den Seiten 190-192 den vollständigen Wortlaut des von der VVN vorgelegten Friedensgesetzes]. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 2/1974, S. 182-192.

°°71b. Verfassungswidriges Verhalten des Gesetzgebers durch Nichterfüllung des Verfassungsauftrags aus Art. 26 Abs. 1 GG. In: Staat und Recht in der Bundesrepublik. Herausgegeben von Heinrich Hannover/Martin Kutscha/Claus Strobanek-Leutner. Kritische Studien- und Arbeitstexte, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1987, S. 369-374.

°°72a. … deswegen sind Sie ein Scharfmacher. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 48 vom 30. November 1974, S. 3.

°72b. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1974, Dezemberheft, S. 5.

1975

°°73. Ein Sieg der Humanität und der Vernunft. In: 8. Mai 1975. 30. Jahrestag der Befreiung vom Hitlerfaschismus und Krieg. 30 Jahre Ringen um ein Europa des Friedens. Berichte, Stellungnahmen, Dokumente, Herausgeber: Ausschuß 30. Jahrestag der Befreiung von Faschismus und Krieg, 1975, S. 8-9.

°74a. Gutachten zum Berufsverbotsurteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Lenhart. In: Institut für marxistische Studien und Forschungen (IMSF). Informationsbericht 22: Berufsverbote in der BRD, 1975, S. 39-41.

°74b. Zum Berufsverbotsurteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Lenhart. In: Die Zerstörung der Demokratie durch Berufsverbote. Herausgegeben von Horst Bethge, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1976, S. 100-103.

°°74c. *Unter der Überschrift:* Bestürzende Parallelen zur NS-Praxis. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 23. vom 7. Juni 1975, S. 8.

°75. Grundgesetz und Friedenspflicht. In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Demokratischen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, 1/1975, Januar, S. 20-23.

°°76a. Der Freitod eines Richters. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 1/2 vom 11. Januar 1975, S. 2.

°76b. Der Freitod eines Richters. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 3. Jg., Heft 1/1975, S. 64-69.

°°77. Grundgesetz und Mitbestimmung. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik,, 2/1975, S. 8-9.

°°78a. „Kanzler griff daneben“. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 8 vom 22. Februar 1975, S. 3.

°78b. In: frontal. Verbandsorgan des SHB (Sozialistischer Hochschulbund], 4/1975, S. 29.

°°79. Entlarvende Sicherheitsdebatte. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1975, Nr. 4, April, S. 3.

°°80. „die tat“ und das Grundgesetz. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 15 vom 12. April 1975, S. 3.

°°81a. 30 Jahre nach dem 8. Mai 1945. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, 5/1975, S. 2.

°81b. In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Deutschen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, 6/1975, S. 12.

°°82. Berufsverbot und Art. 21 (Parteienprivileg) und 9 GG (Vereinigungsfreiheit). Redemanuskript auf dem Internationalen Hearing „Berufsverbote in der BRD“ am 7. Juni 1975 in der Stadthalle Bonn, Bad Godesberg. Erstveröffentlichung.

°°83. Leber und die Basis. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, 10/1975, S. 2.

°°84. [Alle unsere Kräfte für die Abrüstung vereinen]. Rede der VVN/BdA auf dem Symposium über Abrüstung in Paris vom 27.-29. November 1975. In: Info-Dienst. Herausgegeben vom Präsidium der VVN/BdA, Nr. 10, 2. Jg. Dezember 1975, S. 4-5.

°°85. Zur Initiative für ein Friedenssicherungsgesetz. In: Abendroth/-Düx/Opitz/Stuby u.a. (Hrsg.), Antifaschistische Politik heute. Verteidigung der demokratischen Grundrechte – Erfüllung antifaschistischer Verfassungsaufträge, Antifaschistische Arbeitshefte. Texte zur Demokratisierung Nr. 15, Röderberg Verlag, Frankfurt 1975, S. 62-64.

°°86. Zu den Berufsverboten. In: Abendroth/Düx/Opitz/Stuby u.a. (Hrsg.), Antifaschistische Politik heute. Verteidigung der demokratischen Grundrechte – Erfüllung antifaschistischer Verfassungsaufträge, Antifaschistische Arbeitshefte. Texte zur Demokratisierung Nr. 15, Röderberg Verlag, Frankfurt 1975, S. 52-57.

1976

°°87. Zum Selbstverständnis des Richters. In: Veröffentlichungen der Vereinigung Demokratischer Juristen (VVDJ), 1/1976, S. 5-7.

°°88a. Darstellungsform des Themas „Berufsverbote". In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Demokratischen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, März 1976, S. 2.

°88b. In: Neue Stimme. Evangelische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Jahrgang 1976, April-Heft, S. 24-25.

°°89. Dem Sozialistengesetz die Stirn geboten. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 14 vom 2. April 1976, S. 14.

°°90. Es ist später als Du denkst. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 48 vom 26. November 1976, S. 3.

1977

°°91. Probleme der Interpretation von Art. 16 Abs. 2 Satz 2, 26 Abs. 1 und 20 Abs. 4, In: Abendroth/Blanke/Däubler/Düx/Perels/Römer-/Seifert/Stuby/Wagner/Wahsner/Wiethölter (Herausgeber). Der Kampf um das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation, Syndikat Autoren- und Verlagsgesellschaft 1977, S. 51-59.

°°92. Planer und Richter. In: Strafjustiz. Ein bundesdeutsches Lesebuch. Herausgeber Wolfgang Bittner, Verlag Atelier im Bauernhaus 1977, S. 28.

°°93. Richterliches Augenmaß. In: Strafjustiz. Ein bundesdeutsches Lesebuch. Herausgeber Wolfgang Bittner, Verlag Atelier im Bauernhaus 1977, S. 146.

°°94. Parallelen zur NS-Zeit (Leserbrief). In: Frankfurter Rundschau vom 8. März 1977, S. 2.

°°95. Fritz Bauer als Beispiel. Aus einer Rede an der KZ-Gedenkstätte Oberer Kuhberg in Ulm. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 48 vom 25. November 1977, S. 3

1978

°°96. Rechtsstaat und Zivilgerichtsbarkeit. In: Der bürgerliche Rechtsstaat. Herausgegeben von Mehdi Tohidipur, Suhrkamp Verlag 1978, S. 592-613.

°°97. Warum die Mörder immer noch unter uns sind. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 13 vom 31. März 1978, S. 9-10.

°°98. Wer einmal das Recht verletzt… In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 21 vom 26. Mai 1978, S. 3.

°°99. Entspannung und Menschenrechte. In: die tat, Nr. 30 vom 28. Juli 1978, S. 3.

°°100 Richter und Zivilcourage. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 38 vom 22. September 1978, S. 3.

°°101. Verjährung: Worüber alle schweigen. In: die tat, Nr. 46 vom 17. November 1978, S. 3.

°°102. Politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Besprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 6. Jg., Heft 4/1978, S. 480-482.

1979

°°103. Zur Frage der Verjährung von NS-Gewaltverbrechen. In: Antifaschistische Perspektiven oder Wohin steuert die Bundesrepublik. In: Dokumentarischer Bericht vom Bundeskongreß 1979 der VVN/Bund der Antifaschisten. Herausgeber: Präsidium der VVN/Bund der Antifaschisten. Röderberg Verlag. Frankfurt/Main 1979, S. 205-209.

°°104. Antifaschismus – grundgesetzimmanent. In: Informationen. Studienkreis zur Erforschung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945, 1/1979, S. 5-6.

°°105. Richterbund und Völkerrecht. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 9 vom 2. März 1979, S. 3

°°106. „Sich nicht von anderen einspannen lassen“. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 26 vom 29. Juni 1979, S. 3

°°107. „Sie wollen deine Musik, dich wollen sie nicht.“ Zum Holocaust der Sinti – eine Veranstaltung in Frankfurt. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 28 vom 13. Juli 1979, S. 4.

°°108. Opposition als Subkultur? In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 32 vom 1. August 1979, S. 3.

°°109. Säumige Minister und Richter. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 46 vom 16. November 1979, S. 3.

1980

°°110. Protest gegen Polizeieinsatz beim Delegiertenkongreß des Demokratischen Kulturbundes. In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Demokratischen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 1, Januar 1980, S. 9-10.

°111. Tag der Befreiung. Stellungnahme zur Großkundgebung im Mannheimer Rosengarten am 10. Mai 1980. In: Pressespiegel über Demon-

stration, Kundgebung, Kongreß. Herausgeber: Antifaschistische Initiative in der Bundesrepublik Deutschland, c/o Joachim Schwammborn, Frankfurt/Main 1980, S. 6.

°°112. Wider die Mißachtung eindeutiger Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. In: Wie Faschismus entsteht und verhindert wird. Herausgeber Antifaschistische Initiative in der Bundesrepublik Deutschland. Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1980, S. 98-101.

°°113. Entschädigung, aber kein Ende der Diskriminierung. In: Demokratie und Recht, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 3/1980, S. 262-272.

°°114. Der antifaschistische Inhalt der Charta der Vereinten Nationen, der UNO-Resolutionen, nationaler Grundgesetze, seine Durchsetzung und die Schlußfolgerungen. In: Internationales Symposium zu Fragen des Faschismus vom 29. bis 30. Oktober 1980 in Frankfurt/Main. Herausgeber: Internationale Föderation der Widerstandskämpfer (FIR), (Wien) 1980, S. 52-55.

°°115. Protest gegen Polizeieinsatz beim Delegiertenkongreß des Demokratischen Kulturbundes. In: Kultur und Gesellschaft. Monatsschrift des Demokratischen Kulturbundes der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 1, Januar 1980, S. 9-10.

°°116. Carters Griff an die Golfregion. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 6 vom 8. Februar 1980, S. 3.

°°117. Die Sinti und die Menschenrechte. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 12 vom 21. März 1980, S. 3.

°°1189a Wie die Nazi-Verbrecher in der Bundesrepublik begünstigt werden. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 2 vom 11. Januar 1980, S. 5-6.

°118b. *Unter der Überschrift:* Der Nürnberger Prozeß und seine Bedeutung heute. In: VDJ-Forum, 2/1980, S. 2-7.

°°119. Der verfassungswidrige Boykott [gegen die olympischen Spiele]. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 25 vom 20. Juni 1980, S. 3.

°°120. „Und dabei gingen die Zigeuner tot“. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 30 vom 25. Juli 1980, S. 12.

°°121. Potsdam hat das Tor zur Demokratie weit geöffnet. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 31 vom 1. August 1980, S. 8.

°°122. Gegen Faschismus gefestigt? [Zu den Attentaten in München und Bologna] In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 42 vom 17. Oktober 1980, S. 3.

°°123. „Anständige Deutsche verhalten sich nicht so". In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 47 vom 21. November 1980, S. 14.

1981

°°124. Hitlers Blutjustiz. Nachwort zu Walter H. Seiter/Alphonse Kahn, Hitlers Blutjustiz. Herausgegeben von der Vereinigung demokratischer Juristen. Mit einer Einführung von Norman Paech, Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1981, S. 53-55.

°°125a. „Diese kleinen Ungetümer schnell nach ihrer Geburt umbringen". In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 4 vom 23. Januar 1981, S. 14.

°125b. Es gibt keine Verjährung. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 9. Jg., Heft 2/1981, S. 231-232.

°°126. Hinweis auf Artikel 139 kam aus dem Publikum. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 6 vom 6. Februar 1981, S. 14.

°°127. Antifaschismus – ein internationaler und nationaler Rechtsbegriff. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 10 vom 6. März 1981, S. 14.

°°128. Da fällt mir eine Verordnung von 1938 ein. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 16 vom 17. April 1981, S. 3.

°°129. Für die Roma war sich die Regierung zu fein. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 22 vom 29. Mai 1981, S. 3.

°°130. Politisch untragbare Auswahl (Leserbrief). In: Frankfurter Rundschau vom 16. Mai 1981, S. 2.

°131a. Der Holocaust wurde in Heilanstalten eingeübt. Das „Euthanasie"-Programm – ein fast vergessenes Kapitel faschistischer Menschenvernichtung. In: die tat, Nr. 35 vom 28. August 1981, S. 16.

°°131b. Psychiatrie und deutscher Faschismus. Das Euthanasie-Programm. Vortrag am 19./20.6.1981 in Hannover. In: Demokratie und Recht,

Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 10. Jg., Heft 2/1982, S. 176-183.

°131c. Über die juristischen Aspekte einer Auseinandersetzung mit der NS-Psychiatrie. Beitrag auf der Fachtagung „Psychiatrie im deutschen Faschismus“, veranstaltet von der Psychiatrischen Klinik der Medizinischen Hochschule Hannover mit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie und dem Bund demokratischer Wissenschaftler. In: Sozialpsychiatrische Informationen, Heft 4/1983, 4. Vierteljahr, 13. Jg., Nr. 77/78, S. 81-90.

°°132. Schloß Hartheim. Eine deutsche Begebenheit auf österreichischem Boden. Drama in 3 Akten. Erstveröffentlichung. 39 Seiten.

°°133. Ein Militärtribunal als Vorbild für die Justiz. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 40 vom 2. Oktober 1981, S. 12.

°°134. Sachwalter der Menschenrechte? In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 45 vom 6. November 1981, S. 3.

1982

°°135. Deutsche Nation. In: Wider die herrschende Meinung. Beiträge für Wolfgang Abendroth. Herausgeber Norman Paech und Gerhard Stuby, Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York 1982, S. 156-168.

°°136. Der Endlösung „allseits freudig zugestimmt“. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 3 vom 15. Januar 1982, S. 13.

°°137. Verjährung trotz Unverjährbarkeit? In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 7 vom 12. Februar 1982, S. 3.

°°138. Erkenntnisangst. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 31 vom 30. Juli 1982, S. 2.

°°139. Ein Film-Nachspann und seine Folgen. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 44 vom 29. Oktober 1982, S. 4.

°°140. Rechtsgültige Urteile vom Volksgerichtshof? In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 45 vom 5. November 1982, S. 3.

°°141. Auch rechtlich gesehen ist Aufrüstung ein Verbrechen. Was hat Art. 26 GG mit dem Kampf um Frieden zu tun? In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 48 vom 26. November 1982, S. 5.

1983

°°142. Als Jurist gegen Kriegsgefahr in Europa. Kolloquium. In: Juristen gegen die Kriegsgefahr in Europa. Herausgegeben von Norman Paech und Gerhard Stuby. Presseverlag Ralf Theurer 1983, S. 149-154.

°143. Das Friedensgebot des Art. 26 GG. In: Vorgänge. Zeitschrift für Gesellschaftspolitik, Heft 1/1983, S. 52-56.

°144. Recht und Friedenssicherung. In: VdJ-Forum. Herausgegeben von der Vereinigung Demokratischer Juristen, 1/1983, S. 15-16.

°°145. „Wer nur an den Fürsten denkt, nicht an den Juristen, kennt nur eine Seite der Tyrannei". In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 4 vom 28. Januar 1983, S. 9.

°°146. Schutz für Kühnen im Paragraphen-Dickicht. In: die tat, Antifaschistische Wochenzeitung, Frankfurt/Main, Nr. 6 vom 11. Februar 1983, S. 2.

°°147. Die Funktion der Juristen bei der „Machtergreifung". In: VDJ-Forum, 2/1983, S. 2-4.

1984

°°148. Wiedergutmachung gegenüber den Opfern von NS-Verbrechen. In: Recht, Justiz und Faschismus. Herausgegeben von Helmut D. Fangmann, Norman Paech, Presseverlag Ralf Theurer, 1984, S. 105-111.

°°149. Raketenstationierung und Art. 26 GG. In: Juristen gegen Raketenstationierung. Herausgeber: ÖTV. Kreisverwaltung Frankfurt 1984, S. 24-32.

*150. Droit, Justice et Fascisme. In: Revue internationale de Droit Contemporain. Association internationale des Juristes démocrates, 1/1984, S. 137-140.

°°151. Völlig undeutsch und der Zeit unangemessen. In: Informationen. Studienkreis zur Erforschung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945, 1/1984, S. 8-9.

°°152. Wendetendenzen auch in der Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Februar 1984 (Wiedergutmachungsrecht: Aberkennung von Rentenansprüchen eines im Nationalsozialismus Verfolgten). In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 12. Jg., Heft 3/1984, S. 342-344.

°°153. „Wo gedient?" fragte der Richter. In: Deutsche Volkszeitung/die tat, Nr. 34 vom 24. August 1984, S. 15.

1985

°°154. Darf „Auschwitz“ geleugnet werden? In: Deutsche Volkszeitung/die tat, Nr. 11 vom 15. März 1985, S. 5.

°°155. „Auschwitzlüge“ – wie gehabt. In: Demokratie und Recht. Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 13. Jg., Heft 2/1985, S. 124-125.

°°156a. Zur Wiedergutmachung nach dem 8. Mai 1945. Referat am 13. April 1985 auf der Veranstaltung „Bruch, Kontinuität oder brüchige Kontinuität“ in Berlin-Spandau. In: VDJ-Forum, 2/1985, S. 2-6

°156b. Zur Geschichte der Wiedergutmachungspraxis. In: Anerkennung und Versorgung aller Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Herausgeber: Die Grünen im Bundestag, 1986, S. 37-41.

°°157a. Einführung zur internationalen Konferenz „40 Jahre Nürnberger Prozesse“ am 23./24. November 1985. In: Informationen, Studienkreis Deutscher Widerstand 1933-1945, 1985, S. 2-9.

°157b. In: Beschützer der willigen Vollstrecker. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, Bonn 2004, S. 96-110.

1986

°°158. Vorläufer der Nürnberger Prozesse nach dem 1. Weltkrieg. In: Politik der Verbrechen. 40 Jahre „Nürnberger Prozesse“. Herausgeber: Martin Hirsch/Norman Paech/Gerhard Stuby, VSA Verlag Hamburg 1986, S. 47-51.

°°159. Wiedergutmachung und Zwangsarbeit. In: Demokratie und Recht. Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 13. Jg., Heft 3/1986, S. 257-261.

°°160. Bisherige Wiedergutmachung nur Stückwerk: Siehe Zwangsarbeit. In: Informationen. Studienkreis zur Erforschung und Vermittlung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945 e.V. Frankfurt/Main 3/1986, S. 2-6.

1987

°°161. Zur Frage der Fortexistenz einer deutschen Nation. In: Recht und Arbeiterbewegung. Zum Gedenken an Wolfgang Abendroth. Herausgegeben von Detlev Hensche und Martin Kutscha, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1987, S. 110-114.

°°162. Ein Nazi-Jurist saß zu Gericht über Antifaschisten. In: Von Buchenwald bis Hasselbach. Organisierter Antifaschismus 1945 bis heute. Herausgeber Präsidium der VVN/Bund der Antifaschisten. Röderberg im Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1987, S. 51-54.

°°163. Justizkritik in der Weimarer Republik. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift. Pahl-Rugenstein Verlag, 15. Jg., Heft 2/1987, S. 216-219.

°°164. Geschichtlicher Überblick über den Umgang mit Notstand in der Bundesrepublik Deutschland, Entwicklung der Notstandsgesetze, Widerstandsrecht. In: Landeshauptstadt Wiesbaden. Stadtverordnetenversammlung Antikriegstag 1987. Öffentliches Hearing der Stadtverordnetenversammlung am 29.8.1987 „Zivilschutz". Wiesbadener Friedenshefte Nr. 3, S. 1-12.

°°165. Apologeten der unzulänglichen Wiedergutmachung in die Defensive gedrängt. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 15. Jg., Heft 3/1987, S. 252-254.

°°166. Das unerwünschte Volk. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 15. Jg., Heft 3/1987, S. 342-346.

°°167a. Richterliche Zivilcourage. In: VDJ-Forum 3/1987, S.7-8.

°167b. In: Beschützer der willigen Vollstrecker. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, Bonn 2004, S. 167-171.

°°168. Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987. Herausgeber: Deutscher Bundestag. In: Zur Sache: 87,3. Themen parlamentarischer Beratung. Bonn 1987, S. 27-28, S. 36-38, S. 58-60, S. 79-81, S. 93-94, S. 125-126, S. 153-154, S. 203-221.

1988

°°169. Hans Litten (1903-1038). Anwalt gegen Naziterror. In: Streitbare Juristen. Herausgeber: Kritische Justiz, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1988, S. 193-203.

°°170. Härtefälle. Erfahrungen eines Richters mit der Wiedergutmachung. In: Von der Gnade der geschenkten Nation. Zur politischen Moral der BRD. Herausgegeben von Hajo Funke, Rotbuch Verlag, 1988, S. 174-186.

°°171. Die universelle Erklärung der Menschenrechte – Ihre Bedeutung. In: Internationales Symposium „50. Jahrestag der Reichspogromnacht, 40 Jahre universelle Deklaration der Menschenrechte", Bonn-Beuel 1988, S. 20-26.

°°172. Politische Justiz in der Weimarer Republik. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, 16. Jg., Heft 3/1988, S. 324-328.

°°173. Widerstandsverständnis der bundesdeutschen Justiz. In: Informationen. Studienkreis zur Erforschung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933-1945, 3/1988, S. 8.

°°174. Für Verwirklichung der Menschenrechte – gegen Berufsverbote und Neofaschismus. In: Pressedienst aktuell. Herausgeber VVN/BdA, Nr. 33 vom 7. Dezember 1988.

1989

°°175. Deutsche Frage: Wiedervereinigung? In: Zwischen Gehorsam und Widerstand. 40 Jahre einer vorläufigen Verfassung. Sonderheft Demokratie und Recht 1989, Pahl-Rugenstein Verlag, S. 178-187.

°°176. Der Untergang der deutschen linksbürgerlichen Kultur. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein Verlag, Heft 2/1989, S. 214-216.

°°177. In der Justiz nie heimisch geworden. Interview. In: Frankfurter Landgerichtsbote. Herausgegeben von den Landessprechern der Rechtsreferendare des Landgerichts Frankfurt a. M. unter wesentlicher Mitarbeit der ÖTV-Gruppe RechtsrefendarInnen. Nr. 2, September 1989, S. 14-17.

°°178. Ein deutsches Juristenleben. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Buchbesprechung. In: Demokratie und Recht, Vierteljahresschrift, Pahl-Rugenstein, Heft 4/1989, S. 464-467.

°°179. NS-Verfolgte. In: Mehr als 40 Jahre ausgegrenzt und vergessen. Dokumentation einer Anhörung vom 18. Februar 1989 in Münster. Herausgegeben von: Die Grünen im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Fraktion der Grünen im Landtag NWR, 1989, S. 42-54.

°°180. Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. (Buchbesprechung des gleichnamigen Titels von Christian Pross). In: Betrifft Justiz, Nr. 30, Dezember 1989, S. 181-182.

1990

°°181. Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 1989. In: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung, 6/90, Bonn 1990, S. 45-48, S. 72-73, S. 94-95, S. 130-145.

°°182. KZ-Haft – Zwangsarbeit – Entschädigung. In: Dokumentation der internationalen Tage der Begegnung in Stadtallendorf KZ-Außenlager Münchmühle/Nobel. Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Stadtallendorf 1990, S. 124-133.

°°183. Berufsverbotsfall Herbert Bastian. Brief an das Hessische Berufsverbotekomitee vom 27. Februar 1990. Kopie in: Privatarchiv Balzer, Sammlung Heinz Düx.

1992

°°184. Rückerstattung statt Rückübertragung im Sinne des Vermögensgesetzes bei NS- Verfolgung, Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht VIZ, Jg. 1992, S. 257-261.

1993

°°185. 1+1 = 4. In: Henry Düx († 2007), Vom Wackeldackel zum Doppelmord. Reportagen aus dem Justizalltag. Mit einem Vorwort von Gerhard Mauz, Zebulon Verlag, 1993, S. 75-81.

°°186. Sand im Getriebe. In: Henry Düx († 2007), Vom Wackeldackel zum Doppelmord. Reportagen aus dem Justizalltag. Mit einem Vorwort von Gerhard Mauz, Zebulon Verlag, 1993, S. 113-118.

°°187. Psychoreaktive Depression. In: Henry Düx († 2007), Vom Wackeldackel zum Doppelmord. Reportagen aus dem Justizalltag. Mit einem Vorwort von Gerhard Mauz, Zebulon Verlag, 1993, S. 136-141.

°°188. Rückerstattung „arisierten“ Vermögens in der früheren DDR. In: Frankfurter Jüdische Nachrichten, Frühjahr-Ausgabe. April 1993, S. 7-8.

°189. Ein herausragender Jurist. Vor 25 Jahren starb der hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer. In: Frankfurter Jüdische Nachrichten, Nr. 81/92, September 1993, S. 14.

*190. Interview zum Auschwitz-Prozeß. Strafsache 4 KS 2/83. Auschwitz vor dem Schwurgericht. Die Ermittlung (Teil 1), Der Prozeß (Teil 2), Das Urteil (Teil 3). Produktion des Hessischen Rundfunks Frankfurt/Main. Regie: Dietrich Wagner und Rolf Bickel, 54 Minuten.

1994

°°191a. Singuläre Erscheinung von historischem Rang: Fritz Bauer. In: Auschwitz – ein Prozeß. Herausgegeben von Ulrich Schneider, Papy-Rossa Verlag Köln 1994, S. 74-81.

°191b. In: Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozeß 1963-1966, CD-Rom, Pahl-Rugenstein Verlag Nf., Bonn 2004.

1995

°°192. Die Entschädigung der polnischen Zwangsarbeiter – neuere politische und juristische Entwicklungen. In: Die Festung Glatz und die Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus. Veröffentlichung der Vorträge des Deutsch-Polnischen Seminars im September 1995 in Glatz/Klodzko. Herausgeber Stiftung Topographie des Terrors 1995, S. 67-72.

°°193. Was der Auschwitz-Prozess bewirkt hat. (Interview). In: blick nach rechts. Informationsdienst über Rechtsaußen, 12. Jg., Nr. 19 vom 20. September 1995. Das Interview führte Rudolf Schwinn, S. 4-5.

°°194. Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer, „Wehrkraftzersetzer" unter dem NS-Regime. In: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Rechtsausschuß, Drucksache 13/353, Protokoll Nr. 31 vom 29. November 1995, S. 3-7, S. 63-64, S. 79-80, Anhang schriftliche Stellungnahmen S. 10-21.

1996

*195. Wplyw Stanowiska (Orzecznia) Trybunału Konstytucyjnego w Karlsruhe na rosczenia robotników przymusowych w czasach narodowego socjalizmu. In: Fakty Prawo Sprawiedliwość. Międzynarodowe Seminarium Naukowe, Warszawa 1996, S. 21-34.

*196. Odszkodowaninia dla polskich robotników przymusowych w nowym rozvigzaniu (Notwendigkeit der Entschädigung polnischer Zwangsarbeiter durch Deutschland). In: Twierdza Kłodzka, Preześladowania w latach 1939-45. Międzynadrodowe Seminarium Naukowe, Kłodzko-Polania, 1996, S. 49-59.

°°197. In Memoriam Hermann Langbein. In: Das 51. Jahr… zum Gedenken an Hermann Langbein. Herausgeber: Fritz Bauer Institut, Frankfurt/Main 1996, 2. Auflage, S. 11-16.

1997

°°198. Plumpe Schutzbehauptung (Leserbrief). In: Frankfurter Rundschau Nr. 28 vom 2. Februar 1997, S. 10.

1998

°°199. Verpaßte Wiedergutmachung. In: Medizin und Gewissen. Herausgeber: Stephan Kolb, Horst Seithe/IPPNW, Mabuse Verlag 1998, S. 210-221.

2000

°°200. Verfolgung und Vernichtung durch das NS-Regime in Hessen. Diskussionsbeitrag auf dem Symposium im Hessischen Landtag am 7. Februar 2000. In: Bericht des Präsidenten des Landtags über das Symposium zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen betreffend Verfolgung und Vernichtung durch das NS-Regime in Hessen. Drucksache 13/7176 zu Drucksache 13/1595, S. 54-55.

°°201. Kann die Bundesregierung Naziopfer noch ignorieren (Interview). In: junge Welt Nr. 150 vom 30. Juni 2000, ohne Seitenangabe.

2003

°°202a. Der Auschwitz-Prozeß. Ein unerwünschtes Strafverfahren in den Zeiten der Verbrechensleugnung und des Kalten Krieges. In: Im Labyrinth der Schuld. Täter-Opfer-Ankläger. Herausgeber: Fritz Bauer Institut, Campus Verlag 2003, S. 267-283.

°202b. *Unter der Überschrift*: Zufallsprodukt Auschwitz-Prozeß. Vortrag im Rahmen des Forschungskolloquiums „Täter- und Opferbiographien im NS-Regime“ des Fritz Bauer Institutes am 21. Oktober 2002. In: Informationsbrief der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Demokratie und Menschenrechte, 90/2004, S. 39-46.

°°203. Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg (Buchbesprechung). In: Zeitschrift für Rechtspolitik, Verlag C.H. Beck oHG, November 2003, S. 423.

2004

°°204. Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz. In: Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer, Pahl-Rugenstein Verlag Nf., Bonn 2004, S. 7-81.

°°205. „Der Prozeß war etwas, was über den normalen Rahmen hinaus ging, und das Normale war eben schlecht.“ Ermittlungen im Auschwitz-Prozeß. Interview In: Informationen. Studienkreis Deutscher Widerstand, 29. Jg., Nr. 60, Oktober 2004, S. 10-15.

2008

°°206. Die Juristen haben ihre eigene Berufsgruppe geschont. In: Informationen. Wissenschaftliche Zeitschrift des Studienkreises Deutscher Widerstand 1933-1945, 33. Jg., Nr. 67, Mai 2008, S. 24-27.

°°207a. Der Auschwitz-Prozeß am Landgericht Frankfurt und seine Bedeutung für die Verfolgung des Völkermords. Referat im Haus Gallus am 8. Dezember 2008. Erstveröffentlichung in deutscher Sprache.

*207b. *Unter der Überschrift:* The Auschwitz Trial at the Landgericht Frankfurt and its Importance for the Prohibition of Genocide. In: The Genocide Convention Sixty Years after its Adoption. Herausgeber: Christoph Safferling und Eckart Conze. T.M.C.Asser Press, The Hague, 2010, S. 287-297.

2010

°°208. Zum Entschädigungsfall Max Schäfer. Stellungnahme. Erstellt am 30. Oktober 2010. Erstveröffentlichung.

2011

°°209. Vom Marburger Studenten zum Ermittlungsrichter im Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Studieren und leben in der Stadt an der Lahn: Prominente erinnern sich. In: Marburger Uni-Journal, Mai 2011, S. 27.

*210. Der Einzelkämpfer. Richter Heinz Düx. Ein Film von Wilhelm Rösing. Im Auftrag vom Historisches Museum Frankfurt/Bibliothek der Alten. 2011, 79 Minuten.

°°211. „Die Beschützer der willigen Vollstrecker". Nachwort 10 Jahre später. Erstveröffentlichung.

2012

°°212. Entschädigungsgesetze waren unzureichend. Interview (geführt von Peter Mayr/Petra Stuiber). In: Standard vom 25./26. Oktober 2012, ohne Seitenzahl.

2013

°213. „Jede Weltanschauung produziert ihr eigenes Recht". Interview am 9. Januar 2013 mit Nils Schmeltzer. In: Forum Recht

°214a. Der Frankfurter Auschwitzprozeß. In: Die Rosenburg. 2. Symposium. Die Verantwortung von Juristen im Aufarbeitungsprozeß. Vorträge gehalten am 5. Februar 2013 im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Nürnberg-Fürth. Herausgegeben von der Unabhängigen wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, Berlin 2013, S. 42-55.

°°214b. *Unter dem Titel:* Der Frankfurter Auschwitzprozeß. Lichtblick in der Düsternis der Rechtsprechung über die Verbrechen des Faschismus. In diesem Band.

°215. Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.), Heinz Düx. Das Gesamtwerk. CD-ROM, Pahl-Rugenstein Verlag Nf., Bonn 2013

Buchbesprechungen zu Heinz Düx

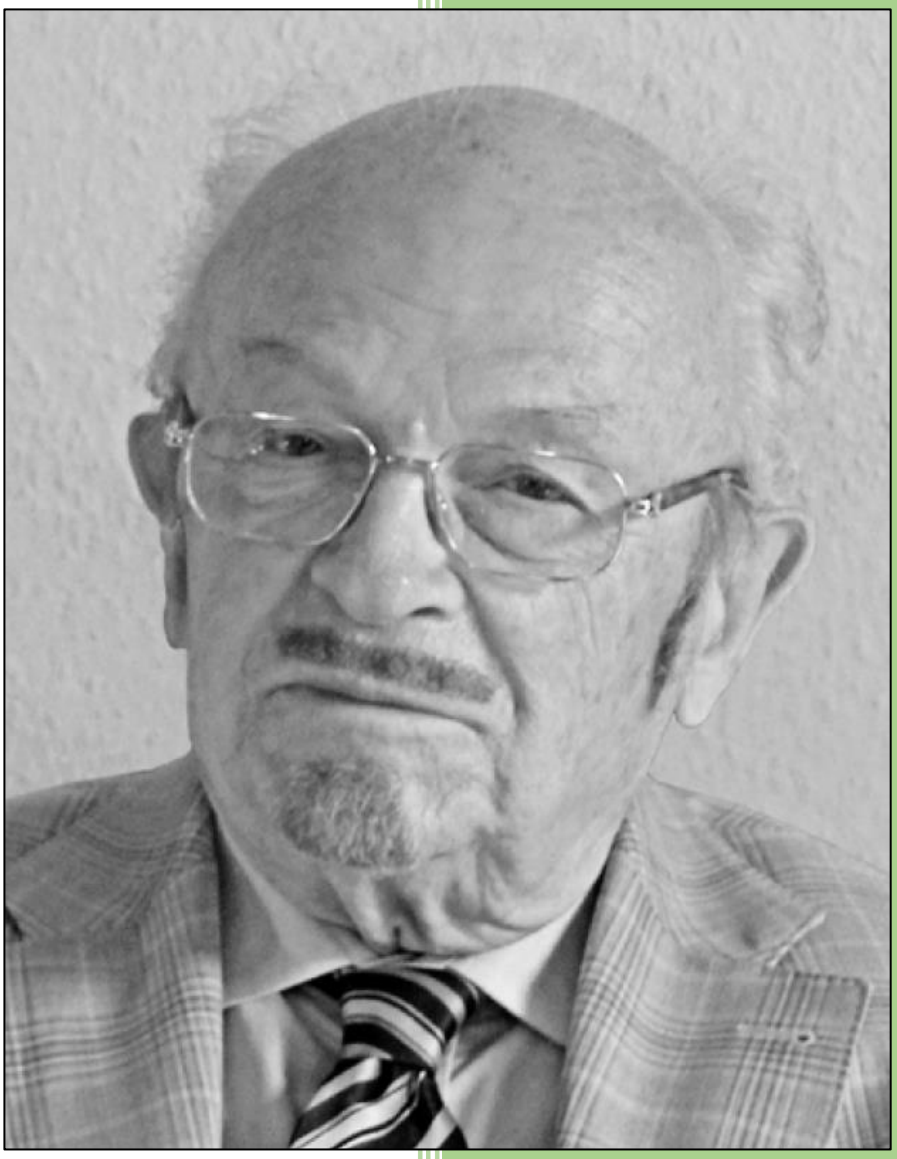

Zusammengestellt
von
Friedrich-Martin Balzer

Marburg 2023

Inhaltsverzeichnis

Ausnahmejurist 2
Fundgrube 2
Einzelkämpfer 2
Konsequent demokratisch 4
Werner Röhr: Jahrbuch für Erforschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung 6
Ein antifaschistischer Jurist 8
Heinz Düx. Justiz und Demokratie. Anspruch und Realität in Westdeutschland nach 1945 9
Er war Untersuchungsrichter im Auschwitzprozeß 10
Es gibt noch Richter in Frankfurt 11
Ein Richter stellte sich quer 12
Sabine Wendt: Kritische Justiz 15
Heinz Düx – Jurist und Antifaschist 18
Aide-Mémoire 20
Heinz Düx – Jurist von Format und Charakter 22
Friedrich-Martin Balzer:
Einführung Düx-Edition im Hessischen Hauptstaatsarchiv am 9. Mai 2014 23
Entstehungsgeschichte 25
Probleme der Sammlung der Schriften 26
Probleme der Finanzierung 26
Probleme der Gliederung bzw. Wiederholungen in der Edition 26
Kommentare zu bisher erfolgten Rezensionen 27
„Karrieren wie die von Düx waren fast nur in Hessen möglich“ (Georg Fülberth) 27
Laudatio von Dr. h.c. Georg Dietrich Falk für Heinz Düx
aus Anlass der Verleihung des Marburger Historischen Stadtsiegels am 13. Mai 2014 29
Rede von Oberbürgermeister Egon Vaupel zur Überreichung des Historischen Stadtsiegel
an Herrn Dr. Heinrich Hermann Düx am Dienstag, 13. Mai 2014, um 11 Uhr,
im Historischen Saal 35

Ausnahmejurist

Das Gesamtwerk von Heinz Düx liegt nun in einem Band vor

Von Erich Buchholz

Dem Marburger Historiker Friedrich-Martin Balzer gelingt es wieder einmal, mit einem von ihm herausgegebenen Buch eine Persönlichkeit der Öffentlichkeit vorzustellen, die besondere Aufmerksamkeit verdient: „Heinz Düx. Justiz und Demokratie. Anspruch und Realität in Westdeutschland nach 1945“. Auch wer keine Kenntnisse von Justiz in diesem Land hat, weiß, daß sich die westdeutsche – im krassen Gegensatz zu der in Ostdeutschland – nach 1945 maßgeblich aus dem Personal rekrutierte, das Hitler gedient hatte. Artikel 131 des Grundgesetzes, der die Rechtsansprüche „früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes“ sicherte, bewirkte unter anderem, daß an vielen Gerichten der BRD mehr frühere Mitglieder der NSDAP tätig waren als vor 1945. Sie wirkten im gleichen Geist wie vor 1945 – von der Adenauerschen Kommunistenverfolgung in den 50er Jahren bis zu deren Neuauflage in Gestalt der rechtswidrigen, gegen den Einigungsvertrag verstoßenden Drangsalierung von DDR-Bürgern durch die „Schüler“ jener Richter und Staatsanwälte.

Fundgrube

Heinz Düx war aus anderem Holz geschnitzt. Bereits in der Einleitung Balzers unter dem Titel „Heinz Düx, demokratischer Jurist und Antifaschist“ erfährt der Leser von einem außergewöhnlichen Lebenslauf. Düx wurde 1924 als Sohn eines Mechanikermeisters geboren. Wegen einer Krankheit nicht zum Militärdienst eingezogen, hatte er während seines Jurastudiums an der Universität Marburg Kontakt zu Gegnern des Naziregimes. 1944 wurde er in ein Bahnbetriebswerk dienstverpflichtet – als die Einziehung zum Volkssturm drohte, desertierte er. Nach Einmarsch der US-Armee in Hessen Ende März 1945 konnte er sein Studium fortsetzen, nach dem 8. Mai 1945 trat er der KPD bei.

Am 21. November 1946 bestand er das erste juristische Staatsexamen und legte im Januar 1948 die mündliche Prüfung im Promotionsverfahren ab. Das Thema seiner Dissertation lautete: „Über die freie Gewerkschaftsbewegung; ihr Wesen und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung von der Gründung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges“. Sie wird in diesem Band zum ersten Mal einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Herausgeber urteilt zu recht, sie erweise sich noch heute als eine Fundgrube für wegweisende Erkenntnisse, die in der Debatte um das Selbstverständnis der Gewerkschaften Beachtung finden sollten.

Nach der zweiten Staatsprüfung 1950 war Düx 1951 kurz als Hilfsrichter am Landgericht Kassel tätig, wurde von dort aus an das hessische Justizministerium abgeordnet und beantragte seine Entlassung aus dem Staatsdienst, um als Rechtsanwalt zu arbeiten. 1954 trat er wieder in den Staatsdienst ein und war ab 1960 Untersuchungsrichter in politischen Strafsachen, so im Zusammenhang mit dem Auschwitzprozeß und bei der Verfolgung von „Euthanasie“-Verbrechen. 1966 wurde er Landgerichtsdirektor in Darmstadt, 1967 Oberlandesgerichtsrat in Frankfurt am Main, wo er von 1970 bis 1989 als Vorsitzender eines Entschädigungssenates wirkte. Die biographische Skizze läßt seine Haltung zum Recht, zur Demokratie und zum Faschismus erkennen: Er gehörte zu den herausragenden demokratischen Juristen und Antifaschisten der BRD.

Einzelkämpfer

Das von Balzer edierte, nahezu tausend Seiten umfassende Werk mit 203 Arbeiten von Düx öffnet dem Leser Einblicke in dessen publizistisches Wirken. Der Bogen reicht im ersten Teil des Bandes von der Dissertation bis zu einem „Rückblick nach mehr als fünfzig Jahren“ unter dem Titel „Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz“. Der zweite Teil trägt die Überschrift: „Ein Leben für die juristische Bewältigung der faschistischen Verbrechen, für Rehabilitierung und Entschädigung für Opfer des deutschen Faschismus“. Unter dem Titel „Kritischer Kommentator der bundesdeutschen Geschichte“ finden sich im dritten Teil Texte zum Thema „Antifaschismus“, in denen z. B. das Potsdamer Abkommen als „Tor zur Demokratie“

und als nach wie vor aktuelles und verbindliches Recht gewürdigt wird. Es folgen Texte zu „Frieden durch Abrüstung und Entspannung“, „Verfassungsrecht“ und „Zur Deutschen Frage“. In ihnen setzt sich Düx auch damit auseinander, wie sich das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsprozeß über eine mögliche „Wiedervereinigung“ äußerte.

Obwohl er im Lauf der Jahrzehnte mit der KPD, den Gewerkschaften, der SPD, der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes-Bund der Antifaschisten (VVN-BdA), der Fédération Internationale des Résistants (FIR) und der Vereinigung demokratischer Juristen (VdJ) der DDR assoziiert war, blieb Düx ein Einzelkämpfer. Zum hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der sich bei den Ermittlungen zum Auschwitzprozeß und bei der Verurteilung von NS-Verbrechern in der BRD einen Namen gemacht hatte, unterhielt er allerdings enge Beziehungen. Und es gab weitere Juristen, die Düx nahestanden, darunter Verfassungsrechtler wie Wolfgang Abendroth und Helmut Ridder sowie Ingo Müller, der Autor des Buches „Furchtbare Juristen“. Düx selbst wurde ein Vorbild für die seit 1968 nachwachsende Generation fortschrittlicher Juristen.

Dem Herausgeber gebührt Dank für die Riesenarbeit dieser vorzüglich gelungenen „Ausgrabung“. Das Ergebnis verdient Beachtung unter allen fortschrittlichen Juristen, insbesondere solchen, die in der DDR gewirkt haben und denen das Leben und Werk von Düx unbekannt blieb. Seriöse Geschichtsschreibung wird die Geschichte der Bundesrepublik nicht behandeln können, ohne auf die Analysen, die hier versammelt sind, zurückzugreifen.

In: junge Welt vom 16. Dezember 2013, S. 15.

Konsequent demokratisch

Der Antifaschist und Ausnahmejurist Heinz Düx wird 90

Von Peter-Christian Walther

Es gibt zwei aktuelle Anlässe, auf Dr. Heinz Düx – seinerzeit Untersuchungsrichter beim Frankfurter Auschwitzprozess, Vorsitzender Richter beim Oberlandesgericht, und ehemals Präsidiumsmitglied der VVN-BdA in der alten Bundesrepublik – besonders hinzuweisen: Vor kurzem ist ein 980 Seiten starkes Werk von Schriften und Arbeiten aus seiner Feder erschienen – und am 24. April ist sein 90. Geburtstag.

In vierzig Jahren Justizdienst war Heinz Düx primär mit juristischen Aufarbeitungen der Verbrechen des deutschen Faschismus beschäftigt. Als Untersuchungsrichter beim Frankfurter Auschwitzprozess hatte er wesentlichen Anteil am Zustandekommen dieses Verfahrens. Später, als langjähriger Vorsitzender des Entschädigungssenats des Frankfurter Oberlandesgerichts, waren auch hier Folgen des Naziregimes sein Arbeitsthema.

Fast noch wesentlicher und aussagekräftiger sind seine politischen und publizistischen Arbeiten und Engagements.

Heinz Düx, radikaler Demokrat und Antifaschist, gehörte – zum Teil nur zeitweise, was u.a. seiner Distanz gegenüber Organisationsapparaten entspricht; er selbst nennt seine Organisationszugehörigkeiten „zeitweise Assoziierungen“ – u.a. der KPD, der SPD, der Gewerkschaft ÖTV, der VVN und der Vereinigung demokratischer Juristen (VdJ) an; bei den letztgenannten als Präsidiums- bzw. Vorstands- und Gründungsmitglied.

Er engagierte sich ebenso in der Friedensbewegung und in der Protestbewegung gegen die Berufsverbote; er war Mitgründer und Autor der Zeitschrift „Demokratie und Recht“; schrieb Kommentare in der antifaschistischen Wochenzeitung „die tat“, publizierte in weiteren Medien und hielt zahlreiche Vorträge.

Es ist unmöglich, in einem einzigen Artikel die Leistungen dieses „Ausnahmejuristen“, wie Erich Buchholz ihn nannte, mehr als nur ansatzweise zu beschreiben und zu würdigen. Es gibt – neben weiteren Publikationen von und über Heinz Düx – zwei mehr oder minder aktuelle Werke, die viel über ihn aussagen: Da ist einmal der Dokumentarfilm von Heinz Rösing (Bremen): „Der Einzelkämpfer – Richter Heinz Düx“, der eindrucksvoll und anschaulich über Lebensabschnitte und Leistungen von Heinz Düx berichtet.

Und es gibt das vor kurzem im Verlag Pahl-Rugenstein erschienene Buch „Heinz Düx: Justiz und Demokratie“, herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer. Es enthält weit über zweihundert Arbeiten von Heinz Düx und gibt damit – insbesondere auch durch das ausführliche Vorwort des Herausgebers Friedrich-Martin Balzer – interessante und aufschlussreiche Einblicke in die vielfältigen Leistungen und das Leben dieses Mannes. Das Buch beinhaltet neben dem Text seiner Dissertation von 1948 u.a. kritische Kommentare zur bundesdeutschen Geschichte, zu den Themen Antifaschismus, Frieden, Abrüstung und Entspannung, zum Verfassungsrecht, vor allem auch Beiträge der Justizkritik sowie autobiographische Texte.

Wer Heinz Düx, sein Engagement und seine Ansichten kennenlernen will, wer Näheres und Kritisches über die bundesdeutsche Geschichte und Justiz erfahren will, kann dies alles am besten durch die Lektüre dieses Buches.

Heinz Düx beschränkt sich nicht aufs nur Juristische. Für ihn gehören die gesellschaftlichen Verhältnisse und die politischen Entwicklungen immer dazu. Dabei lässt er Zusammenhänge und Ursachen nicht außeracht – und weicht auch nicht der Frage aus, wie man die Dinge möglicherweise verändern könnte.

Heinz Düx hat eine einnehmend freundliche Art. Wenn er sich mit politischen Entwicklungen und Ereignissen befasst, ist er jedoch keineswegs zurückhaltend. Er nennt die Dinge beim Namen, legt den Finger auf die Wunde. Wenn er etwas erforscht und erkannt hat, vertritt er, ohne rechthaberisch aufzutreten, nachdrücklich seinen Standpunkt, gegebenenfalls auch ohne Rücksicht auf mögliche Nachteile für ihn.

Im deutschen Justizapparat war er eine Besonderheit, eine rühmliche Ausnahme – und nicht bei allen Teilen der Justiz und der Gesellschaft beliebt, schon gar nicht bei der der herrschenden Politik. Die hessische CDU versuchte in den siebziger und achtziger Jahren zweimal, die Entlassung von Heinz Düx aus dem Justizdienst zu erreichen; erfreulicherweise ohne Erfolg.

Er ist auch heute noch, soweit Alter und Gesundheitszustand es ihm erlauben, gelegentlich unterwegs, an politischen Debatten und Ereignissen immer interessiert – und vielerorts ein gern gesehener Gast und willkommener Gesprächspartner.

In: antifa, Magazin der VVN-BdA für antifaschistische Politik und Kultur, März/April 2014, S. 19.

Werner Röhr:
Jahrbuch für Erforschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung

Solche aufrechten demokratischen Juristen wie Heinz Düx gab und gibt es in der Bundesrepublik nur sehr, sehr wenige. Die westdeutsche Justiz behinderte ihn auf Schritt und Tritt und duldete ihn überhaupt nur, weil es ihr nicht gelang, ihn aus seiner Dienststellung zu entfernen. Das hatte die CDU im hessischen Landtag zweimal versucht, 1975 und 1982 hatte sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Amtsenthebung gegen ihn angestrengt, vergeblich.

Düx ist Jahrgang 1924. Weil er nicht wehrtauglich war, konnte er 1942-1948 in Marburg Jura studieren, unterbrochen durch eine Arbeitsverpflichtung 1944/45 im Bahnbetriebswerk Marburg. Vor der Zwangsverpflichtung zum Volkssturm versteckte er sich im Vogelbergkreis. Nach der Befreiung vom Faschismus gehörte er mit Werner Krauss und Joachim Grunau zum Entnazifizierungsausschuß der Juristischen Fakultät der Universität Marburg. 1948 promovierte er mit einer Arbeit über den Einfluß der freien Gewerkschaftsentwicklung auf die Rechtsentwicklung des Deutschen Reiches bis 1914. Diese Arbeit ist in der von Friedrich-Martin Balzer besorgten Sammlung seiner Schriften erstmals abgedruckt.

Seit Beginn seiner Tätigkeit als Anwalt 1950 bzw. als Richter 1954 im hessischen Justizdienst war Düx bis zu seiner Pensionierung 1989 mit der Verfolgung von Verbrechen der deutschen Faschisten und mit der Entschädigung ihrer Opfer befaßt. Als Untersuchungsrichter in politischen Strafsachen beim Landgericht Frankfurt/Main bereitete er von 1960 bis 1963 mit Fritz Bauer den Auschwitzprozeß vor, anschließend für den von Bauer geplanten Prozeß gegen „Euthanasie"-Verbrecher den Teil Hartheim.

1970 wurde Düx zum Vorsitzenden eines Zivilsenats am Oberlandesgericht Frankfurt/Main berufen, dieser Senat war vorwiegend mit Rückerstattungs- und Entschädigungsfragen beschäftigt. Düx war einer der besten Spezialisten auf diesem Gebiet und ein unermüdlicher Widersacher jenes „Strafvereitelungskartells" aller drei Staatsgewalten, das die westdeutsche Justiz beherrschte. Und er war ein entschiedener Verfechter einer „Wiedergutmachung" gegenüber allen Opfern des Naziregimes. Bei drei Anhörungen des Deutschen Bundestages/Innen- bzw. Rechtsausschuß zu diesen Fragen wurde er 1987, 1989 und 1995 als Sachverständiger gehört; seine Gutachten und Stellungnahmen sind in der Sammlung enthalten.

Die vom Herausgeber Friedrich-Martin Balzer gesammelten Schriften des Richters umfassen Arbeiten aus drei Sachbereichen, einmal aus seiner Tätigkeit als Untersuchungsrichter bei der Vorbereitung des vom hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer durchgesetzten Auschwitzprozesses, zweitens aus seinen Publikationen zu Problemen der Entschädigung der Naziopfer und drittens politisch-juristische Publizistik.

Während die Mitwirkung von Düx am Frankfurter Auschwitzprozeß (1963-1965) bereits mit dessen offizieller Eröffnung 1963 abgeschlossen war, wäre die Eröffnung des Prozesses ohne seine Arbeit als Untersuchungsrichter kaum möglich gewesen. Dieser Prozeß hat maßgeblich dazu beigetragen, daß das Schweigen über die Wehrmachts- und Naziverbrechen in der westdeutschen Öffentlichkeit durchbrochen werden konnte. Gegen welche massiven justizinternen Versuche, den Prozeß zu verhindern, und nachdem das gescheitert war, ihn zu behindern, Bauer und seine Mitarbeiter zu kämpfen hatten, verdeutlichen mehrere Beiträge des Bandes.

Nach dem Auschwitzprozeß bereitete Fritz Bauer einen Prozeß zur Aufklärung der „Euthanasie"-Verbrechen vor, für den Düx ebenfalls als Untersuchungsrichter tätig wurde. Er ermittelte gegen die Mörder von psychisch Kranken und KZ-Häftlingen in der Heilanstalt Hartheim in Österreich. Nachdem Bauer 1968 überraschend gestorben war – die Todesursache ist bis heute nicht aufgeklärt – wurden die Vorbereitungen eingestellt. Außer juristischen und publizistischen Texten von Düx zu diesem Gegenstand enthält der Band auch ein hier erstmals veröffentlichtes Drama, in dem Düx die Mörder in Arztkitteln von einem internationalen Gericht zum Tode verurteilen läßt.

Die reichliche Hälfte seiner gesammelten Schriften handelt von seinem Kampf für die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des deutschen Faschismus. Diese Texte analysieren den Auschwitzprozeß und seine Wirkungen, die „Euthanasie"-Verbrechen, die verweigerte Anerkennung und Entschädigung der Opfer der Sinti und Roma, die verweigerte oder dilatorische Behandlung der Entschädigung der ausländischen Zwangsarbeiter, die Abweisung der Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung der Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und „Wehrkraftzersetzer" und weitere Aspekte des Gegenstandes. Sie überzeugen durch begriffliche Schärfe, sprachliche Klarheit und radikale antifaschistische Bewertung, getragen von der umfassenden Sachkenntnis eines Insiders, der Lügen, Halbwahrheiten und bürokratische Feigheiten seiner Kollegen beiseite schiebt.

Düx war nicht nur Ermittler und Richter. Er war und ist auch ein bestechender politischer Publizist und das nicht nur dort, wo er Justizkritik übt. Der Band enthält mehrere Kapitel mit kritischen Kommentaren zur bundesdeutschen Geschichte. Sie betreffen Kontinuitäten der deutschen bürgerlichen Justiz, die Entwicklung der Notstandsgesetze, das Widerstandsrecht, den Umgang mit Antifaschisten in der BRD, den Nürnberger Prozeß. Sie behandeln die Ostpolitik und die Entspannung, sie analysieren das geschriebene und das praktizierte Verfassungsrecht und nach wie vor unerfüllte juristische Verfassungsaufträge. Und sie entfalten zahlreiche Facetten einer Justizkritik, wie sie nur ein eingeweihter Kenner der Justiz der BRD üben kann.

Ein wesentlicher Komplex dieser Publizistik betrifft die Deutschlandpolitik der BRD. Hier zeichnet sich Düx durch außergewöhnliche Scharfsichtigkeit aus, so liefert er eine vorzügliche Analyse des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der BRD, die ihresgleichen sucht. So diagnostizierte er anhand alltäglicher massenhafter Verhaltensweisen die tendenzielle Herausbildung zweier deutscher Nationen in den Jahrzehnten ihrer je eigenen Entwicklung. Düx läßt sich seinen klaren politischen Blick weder von den offiziellen Lügen und Sprachregelungen der Regierung noch von der Massenverdummung durch öffentlich-rechtliche Medien vernebeln, er analysiert nüchtern die Tatsachen. Und er spricht seine Diagnosen im Klartext und zieht historische Vergleiche und Parallelen, die irregeführten oder verblendeten Lesern die Augen öffnen könnten, so sie denn den Mut zum Erkennen aufbringen. Die Lektüre seiner kritischen politischen Kommentare erneuert und vertieft Einsichten in Knotenpunkte, Widersprüche und Entwicklungen dieser Bundesrepublik. Vielleicht ruft sie außer Freude und Genugtuung an dieser Kritik bei manchem Leser auch jenen moralischen Mut hervor, dessen Fehlen Düx bei den „Richterspießern" so sehr beklagt.

Mit Wolfgang Abendroth und Helmut Ridder gründete Heinz Düx die Zeitschrift „Demokratie und Recht", er war ihr ständiger Autor und von 1973-1992 ihr Mitherausgeber. Die meisten politischen Texte veröffentlichte Düx in der antifaschistischen Wochenzeitung „Die Tat", ausführlichere Analysen in Sammelbänden und im „Bulletin des Fränkischen Kreises".

Der Herausgeber entschied sich für eine vollständige Sammlung der Arbeiten von Heinz Düx. Er nahm wissenschaftliche, publizistische und literarische Texte auf. Das Buch enthält selbst Leserbriefe und ein Drama, literarische Porträts von Kollegen und autobiographische Texte. Balzers Prinzip der Vollständigkeit führte zur Dickleibigkeit des Bandes und unvermeidlich auch zu so manchen Wiederholungen. Doch diese sind verkraftbar. Balzer, der bereits 2004 die Schrift von Düx „Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Politische Innenansichten der bundesdeutschen Justiz" herausgegeben hatte, setzt nun mit diesem Band Heinz Düx ein literarisches Denkmal. Denkmäler sind statisch und können langweilig sein. Dieses Buch aber ist spannend, stellenweise fesselnd und es ist lebendig, weil sein Autor kämpferisch ist. In Parenthese sei bemerkt, daß Wilhelm Rösing im Jahre 2011 einen Film über Düx gedreht hat: „Der Einzelkämpfer. Richter Heinz Düx." Der Filmtitel verweist auf ein Doppeltes, auf die lebenslange Isolierung des aufrechten Demokraten innerhalb seiner Kollegen und auf die jeweils nur zeitweilige Bindung des Richters an eine politische Partei.

In: Jahrbuch für Erforschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung. 13. Jg., Heft III, September 2014, S. 262 ff.

Ein antifaschistischer Jurist

Von Ulrich Schneider

Unter dem Titel „Justiz und Demokratie, Anspruch und Realität in Westdeutschland nach 1945“ veröffentlichte Friedrich-Martin Balzer in einem Band mit fast 1000 Seiten gesammelte Schriften von Heinz Düx. Heinz Düx, 1924 in Marburg geboren, wuchs in der Zeit des deutschen Faschismus auf. Aus Krankheitsgründen mußte er nach seinem Abitur weder zum Arbeitsdienst noch in die Wehrmacht, jedoch sollte er noch 1944 in den Volkssturm eingezogen werden. Als Nazigegner entzog er sich dieser Verpflichtung durch die Übersiedlung in den Vogelsberg.

Nach der Befreiung Marburgs durch die amerikanischen Truppen kehrte er in seine Heimatstadt zurück und setzte nach der Wiederöffnung der Universität dort sein Jura-Studium fort. 1948 legte er eine Dissertation unter dem Titel: „Die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung von der Gründung bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges“ vor. Mit dieser Arbeit, die komplett in der Sammlung abgedruckt worden ist, zeigte er bereits seine besondere Stellung als Jurist. Nach erfolgreichem 2. juristischem Staatsexamen wird er erst Hilfsrichter am Landgericht Kassel und Mitte der 1950er Jahre Landgerichtsrat am Landgericht Frankfurt/Main.

Schon in dieser Position begann er sich für die Aufarbeitung der faschistischen Verbrechen zu engagieren und lehnte die Untätigkeit der bundesdeutschen Justiz in der Verfolgung dieser Menschheitsverbrechen ab. Gemeinsam mit dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer war er als Untersuchungsrichter im Frankfurter Auschwitz-Prozeß (1963-1965) beteiligt. Diese antifaschistische Grundhaltung drückte er auch in seinen zahlreichen Veröffentlichungen seit Ende der 1950er Jahre aus, die Balzer unter verschiedenen Hauptüberschriften zusammengetragen hat.

Der erste Schwerpunkt lautet: „Ein Leben für die juristische Bewältigung der faschistischen Verbrechen, für die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des deutschen Faschismus“. Fast ein Drittel der Texte sind diesem Thema gewidmet. Seit den 1960er Jahren war Heinz Düx ein kritischer Kommentator bundesdeutscher Wirklichkeit. Er war seit dieser Zeit ein regelmäßiger Kolumnist der antifaschistischen Wochenzeitung „Die Tat“, für die er seit Ende der 1960er Jahre mindestens einmal im Monat Beiträge zur bundesdeutschen Geschichte, zum Thema Antifaschismus oder zur Kritik an der politischen und juristischen Rechtsentwicklung lieferte.

In der Textsammlung sind zahlreiche Beiträge zum Verfassungsrecht enthalten oder Aufsätze zur Justizkritik, vor der Heinz Düx ebenfalls nicht zurückscheute. Drei biografische Skizzen zu Hans Litten, Fritz Bauer und Hermann Langbein verdeutlichen das publizistische Interesse von Heinz Düx.

Bis in die letzten Texte und Interviews dieser Dokumentation kreist seine Beschäftigung um den Frankfurter Auschwitz-Prozeß, der für ihn ein Verfahren von herausragender Bedeutung war, gelang es doch hier zum ersten Mal, ein Menschheitsverbrechen auch mit juristischen Instrumenten weitgehend angemessen aufzuarbeiten.

In der abschließenden Bewertung formuliert Balzer: „Als Widersacher des ‚Strafvereitelungskartells‘ (Ingo Müller) aller drei Staatsgewalten gegenüber den Tätern und als Verfechter der 'Wiedergutmachung' gegenüber allen Opfern des Nazi-Regimes, u. a. als Sachverständiger bei drei Anhörungen des Deutschen Bundestages, stellt Düx einen Orientierungspunkt in einer Zeit ohne Leitfiguren für die seit 1968 nachwachsende Generation fortschrittlicher Juristen dar. Als Untersuchungsrichter im Frankfurter Auschwitz-Prozeß und als Vorsitzender Richter am Frankfurter Oberlandesgericht stellt Düx eine Ausnahmeerscheinung der bundesdeutschen Justizszene dar und ist zu einem der wenigen Motoren bei der juristischen Aufarbeitung des deutschen Faschismus geworden.“

Die Dokumentation ist eine empfehlenswerte und spannende Lektüre auch für interessierte juristische Laien.

In: Die Glocke von Ettersberg, 12/2013, S. 9-10.

Heinz Düx. Justiz und Demokratie. Anspruch und Realität in Westdeutschland nach 1945

Von Georg Fülberth

50 Jahre Auschwitz-Prozeß: Bei dieser Gelegenheit ist an den hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer erinnert worden, der nicht ruhte, bis im Frankfurter Haus Gallus einige Täter auf der Anklagebank saßen. Zuweilen wird auch der 1924 geborene Untersuchungsrichter Heinz Düx erwähnt. Für ihn wie für Bauer war der Frankfurter Prozeß keine Fundsache – ebensowenig wie „die Beschützer der willigen Vollstrecker", seine Kollegen, die irgendwie keine Nazi- und Kriegsverbrecher ausfindig machen konnten, etwa nur zufällig einen blinden Fleck abbekommen hatten. Düx war in der KPD, der SPD, der Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes, schrieb in randständigen linken Blättern und wurde dennoch 1970 Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht in Frankfurt am Main. Solche Karrieren waren damals fast nur in Hessen möglich. Sein Senat hatte viel mit Rückerstattungs- und Entschädigungsfragen zu tun. Die juristische Beschäftigung mit den Nazi-Verbrechen und der Einsatz für die Rehabilitierung der Opfer waren seine Lebensthemen. Es führte ihn zu einem zweiten Gegenstand: dem Zustand der westdeutschen Justiz, in der er seine Inneneinsichten eines Außenseiters gewann.

Zum Glück hat Düx das, was er dabei erlebte, aufgeschrieben – in einer Flut von operativen Schriften: Fachartikeln, Gutachten, Referaten bis hin zu Leserbriefen. Dabei gerät er notwendig immer wieder auch aus dem juristischen Feld hinaus, wenn er zeigen muß, was Berufsverbote, Rüstungspolitik, der immer trauriger werdende Zustand der SPD mit der Kontinuität der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland zu tun haben. Nicht ganz nebenbei entsteht eine Art Kommentar zu ausgewählten Artikeln des Grundgesetzes.

Zum Glück hat sich jetzt ein Herausgeber gefunden, der all dies gesammelt hat: fast 1.000 Seiten. Ob sie heute viele Leserinnen und Leser finden werden, muß bezweifelt werden. Macht nichts. Es gibt ja auch eine Zukunft. In ihr wird man wahrscheinlich staunend lesen, welch merkwürdige Kämpfe im vergangenen Jahrhundert geführt werden mußten, um ein paar Nazis vor Gericht zu bringen und einigen – bei weitem nicht allen – der von ihnen Geschundenen ein wenig zu helfen, und daß, wer das tat, notwendig am linken Rand der Gesellschaft landen und bleiben mußte. In deren Mitte war nichts auszurichten.

In: KONKRET 1/2014, S. 60.

Er war Untersuchungsrichter im Auschwitzprozeß

Würdigung eines Würdigen: Heinz Düx zum 90. Im April wird Heinz Düx 90 Jahre alt

Von Ernst Heinz

Mehr als zwei Drittel seiner Lebensjahre – nicht weniger als 68 – widmete er der Entlarvung deutsch-faschistischer Verbrechen, ihrer juristischen Bewältigung und der Rehabilitierung ihrer Opfer. Die gesammelten Schriften dieses engagierten Mannes hat Dr. Friedrich-Martin Balzer unlängst bei Pahl-Rugenstein herausgebracht.

Geboren in der Familie eines Marburger Mechaniker-Meisters, wegen Lungenkrankheit nicht zur faschistischen Wehrmacht eingezogen, studierte Heinz Düx in den ersten Jahren nach 1945. Er arbeitete als Anwalt, Richter und Sachverständiger, gehörte zeitweilig der KPD an, war Gewerkschafter, SPD-Mitglied, vor allem aber in der VVN/BdA und der Vereinigung demokratischer Juristen aktiv. Immer wieder trat er an die Öffentlichkeit – sowohl, um Nazi-Richter und -Staatsanwälte, die in der BRD-Justiz wieder aktiv wurden, zu demaskieren, als auch, um die Frage zu beantworten: Was für ein Staat ist die BRD? Er entlarvte den Mythos von der Fortexistenz des Deutschen Reiches und erklärte: Über eine natürliche Person, die sich mit einem verblichenen Massenmörder zu identifizieren wünsche, könne man nur den Kopf schütteln. Daher sei es unbegreiflich, wie ein neugegründeter Staat für sich in Anspruch nehme, der Rechtsnachfolger einer faschistischen Diktatur zu sein, deren hervorstechendstes Merkmal die Begehung von Völkermord gewesen sei.

Ob als Untersuchungsrichter im Auschwitz-Prozeß oder bei der Aufklärung der Euthanasie-Verbrechen, als Sachverständiger im Entschädigungssenat – Heinz Düx stritt überall für die juristische Verfolgung der Schuldigen und die Rehabilitierung ihrer Opfer. Angefeindet von den Wortführern der Reaktion, auf CDU-Antrag mit Disziplinarverfahren überzogen, kämpfte er, der 1970 Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht Frankfurt am Main wurde, standhaft gegen die bundesdeutsche Berufsverbotspraxis, die Diskriminierung von Wehrdienstverweigerern und die Verfolgung von Mitgliedern der illegalisierten KPD. Er wurde so zu einer Ausnahmeerscheinung unter Juristen der BRD. Scharf kritisierte Heinz Düx auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die DDR nicht als Ausland zu gelten habe. Er verglich die Behandlung von Naziverbrechern und deren Karrieren in der BRD mit ihrer Aburteilung in der DDR.

Die Gesammelten Schriften von Heinz Düx enthalten einleitend eine bewegende Würdigung dieses Verteidigers demokratischer Rechte und aufrechten Antifaschisten durch den renommierten Herausgeber Friedrich-Martin Balzer. Es folgen seine Veröffentlichungen zur juristischen Aufarbeitung der Naziverbrechen, kritische Kommentare zur Geschichte der BRD, Äußerungen zur Friedenspolitik und zum Völkerrecht sowie autobiographische Texte. Alles in allem: ein hochinteressanter Rückblick, der zugleich brandaktuell ist.

In: RotFuchs 4/2014, S. 16.

Es gibt noch Richter in Frankfurt

Von Heinrich Hannover

So hätte man sich die bundesdeutsche Justiz gewünscht. Friedrich-Martin Balzer hat das publizistische Lebenswerk eines Richters herausgegeben und eingeleitet, der gleichrangig neben Fritz Bauer und Richard Schmid genannt werden muß, wenn von demokratisch und antifaschistisch gesinnten Juristen die Rede ist: Heinz Düx, der in der kritischen Auseinandersetzung mit der konservativen Mehrheit seiner Kollegen kein Blatt vor den Mund nahm und deshalb keine Chance hatte, Senatspräsident oder Richter am Bundesgerichtshof zu werden. Aber die Position eines Senatsvorsitzenden am Oberlandesgericht Frankfurt am Main konnte ihm nicht versagt werden. Und dort konnte er in Rückerstattungs- und Entschädigungssachen für Opfer des Naziregimes Recht sprechen, das von vielen seiner Kollegen systematisch gebeugt wurde.

Das umfangreiche Buch mit den Veröffentlichungen dieses vorbildlichen Richters bietet nun einen Einblick in sein kämpferisches und aufklärerisches Wirken. Er war der richtige Mann für die ihm zugedachten Aufgaben als Untersuchungsrichter bei der Vorbereitung des Auschwitz-Prozesses. Schon dabei lernte Düx erschreckende Innenansichten der bundesdeutschen Justiz kennen, die sich nur widerwillig mit der Wiedergutmachung des NS-Unrechts befaßte.

Das Buch gibt eine lebendige Darstellung der Widerstände und Repressionen, denen ein Jurist ausgesetzt war, der sich gegen den Strom der noch im Denken des vorangegangenen Regimes befangenen Juristenmehrheit stemmte. Düx scheute nicht den Konflikt mit den Beschützern der willigen Vollstrecker und mußte deren öffentliche Beschimpfungen aushalten, wenn er Berufsverbote und andere reaktionäre Staatsaktionen als undemokratisch anprangerte und sich für Verfolgte des Naziregimes einsetzte.

Auch vor Sippenhaft blieb er nicht verschont, als sein Sohn zur Zielscheibe existenzbedrohender Angriffe wurde. Dieser mußte fünf Jahre um seine Anwaltszulassung kämpfen, weil er es als Referendar gewagt hatte, sich als Vertreter eines Strafverteidigers auf Dispute mit Gerichtsvorsitzenden einzulassen. Die Absurdität des Vorwurfs legt die Vermutung nahe, daß es in Wirklichkeit um die stellvertretende Bestrafung des Sohnes für seinen unangepaßten Vater ging. Keine Schwierigkeiten sah der Bundesgerichtshof dagegen bei der Anwaltszulassung eines NS-Richters, der sich als Mörder in Richterrobe betätigt hatte. Begründung: „Die Mitwirkung an einem Todesurteil durch ein Sondergericht an einem Polen ist nicht unwürdig, da der Antragsteller nicht anders konnte."

Ein weiteres Beispiel für den in den 1960er Jahren in der Justiz herrschenden Zeitgeist: „Im Gespräch über eine Demonstration der 68er, die die Polizei mit Wasserwerfern bekämpft hatte, bemerkte ein Richter am Oberlandesgericht, der später Senatsvorsitzender wurde, Wasserwerfer seien nicht das geeignete Mittel der Bekämpfung solcher Demonstrationen, sondern Flammenwerfer. Das war kein leicht hingeworfenes Effektwort, sondern sein flackernder Blick und seine zitternde Stimme verrieten sein mörderisches Wünschen und Wollen."

Das Buch bietet auch eine Fülle von Buchbesprechungen, die zu weiterer Lektüre anregen, und lesenswerte kritische Kommentare zum Zeitgeschehen, die in wohltuendem Kontrast zur herrschenden Meinung stehen.

In: Ossietzky. Zweiwochenschrift für Politik/Kultur/Wirtschaft, 17. Jg., Nr. 4 vom 1. Februar 2014, S. 140-141.

Ein Richter stellte sich quer

Von Ludwig Elm

Heinz Düx wird am 24. April 2014 neunzig Jahre alt. Wenige Monate vorher legte Friedrich-Martin Balzer eine umfassende Sammlung wissenschaftlicher, juristischer und politischer Texte von ihm vor. Düx hatte das 1944 begonnene Jurastudium wegen Kriegseinsatzes abbrechen müssen. Er setzte es nach dem Krieg bis zu den Abschlüssen als Referendar und Assessor fort. Vorübergehend als Assessor und Rechtsanwalt in einem Frankfurter Anwaltsbüro (1951-1954) und dann über ein Berufsleben lang als Richter war er mit der Bewältigung von Rechtsfolgen der faschistischen Diktatur und des Zweiten Weltkrieges befaßt: Beauftragter Richter und Landgerichtsrat in Darmstadt und Frankfurt am Main; ab 1961 Untersuchungsrichter beim Landgericht Frankfurt für KZ- und Euthanasieverbrechen; Richter am Oberlandesgericht Frankfurt seit 1966, darunter im Rückerstattungs- und Entschädigungssenat, dessen Vorsitzender er von 1970 bis zur Pensionierung 1989 war. Bis Ende der neunziger Jahre war er mehrfach Sachverständiger in Anhörungen zu Wiedergutmachungsfragen im Deutschen Bundestag.

Teils zeitweilig, teils länger gehörte Düx der KPD bzw. SPD, der ÖTV (Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr), der VVN-BdA und der Vereinigung demokratischer Juristen an. Ungeachtet verschiedener Mitgliedschaften, bemerkt Balzer, „bleibt Düx ein Einzelkämpfer [...] Für Düx ist eine Organisationszugehörigkeit keine dauerhafte politische Heimat, sondern eine zeitlich begrenzte Operationsbasis“ (17). Sowohl die politischen Bindungen als auch sein entschieden demokratisches und antifaschistisches Rechtsdenken weisen ihm eine Ausnahmestellung in der bundesdeutschen Richterschaft der Nachkriegsepoche zu. Seine umfangreiche Publizistik war darauf gerichtet, diese Positionen gegen mächtige herrschende ideologische und rechtspolitische Strömungen in die öffentliche Meinungsbildung einzubringen.

In seiner Einführung skizziert der Herausgeber berufliche Stationen und thematische Wirkungsgebiete des Richters, Autors und Redners – eingeschlossen Erfolge, Verbündete und Widersacher sowie Anfeindungen. Der Hauptteil des Buches ist in drei Teile untergliedert.

Im Teil 1 „Anfang und Ende“ finden sich die Dissertation von 1948 sowie ein „Rückblick nach mehr als 50 Jahren“. Die Dissertation von Januar 1948 wird mit diesem Band erstmals veröffentlicht: „Die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung von der Gründung bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges“ (31-118). Sie ist eine informative und lesenswerte Darstellung zur Herausbildung der gewerkschaftlichen Stränge der Arbeiterbewegung und des von ihr erkämpften Platzes nach 1848/49 sowie in der politischen und Rechtsordnung des Kaiserreiches. Der Autor erörterte den geschichtlichen Streit zwischen Liberalismus und Sozialismus um den Weg und Platz der Arbeiterschaft, den wachsenden intellektuellen und politischen Einfluß des Marxismus, die organisatorischen Formen der Herausbildung der Gewerkschaften sowie die letztlich erhebliche „rechtsgestaltende Wirkung der freien Gewerkschaften“. Damalige Schlußbetrachtungen von Düx lassen subjektive Ausgangspositionen für sein späteres Wirken erkennen: „Das Recht ist nur in Verbindung mit der Sozialwissenschaft wissenschaftlicher Betrachtung fähig, denn die abstrakten, vom Sozialleben losgelösten Rechtsnormen sind im Grunde nur eine Utopie“ (114). Der größere Teil rechtsgeschichtlicher Arbeiten abstrahiere das Recht von seiner sozialen Grundlage. Jedoch: „Veränderte Produktionsmethoden ergeben neue sozialpolitische Ideen. Diese wiederum drängen auf eine Veränderung der Rechtsnormen. In dem Maße, wie sich die Produktionsmethode ändert, nimmt auch das Recht eine andere Gestalt an“ (115).

In seinem „Rückblick“ (119-174), einem 2004 ebenfalls von F.-M. Balzer veröffentlichten Essay, mit der Überschrift „Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz“, erinnert Düx an Stationen und Beispiele der faschistischen Massenmorde im Zweiten Weltkrieg, vorbereitet im Rassismus und Antisemitismus lange vor und forciert nach 1933. Die Ausgangssituation von 1945 ließ die Schwierigkeiten und Gefährdungen eines wirklichen Neube-

ginns erkennen, zu denen bald verschärfend die westdeutsche Restauration und der Kalte Krieg kamen. Düx bietet als Insider einen Exkurs zu bundesdeutscher politischer und Rechtsgeschichte im Umgang mit einer barbarischen Vergangenheit und ihren Hinterlassenschaften. Der letzte Abschnitt lautet: „Der Kampf um eine umfassende juristische Bewältigung der NS-Vergangenheit ist weitgehend vergeblich“ (S. 170).

Teil II umfaßt mehr als fünfzig Artikel, Referate und Kommentare von 1958 bis 2013 aus Fachzeitschriften, Sammelbänden, Zeitungen, Protokollen von Tagungen und parlamentarischen Anhörungen. Es geht um ein breites Themenspektrum: Auslegungen des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes; Verjährung von NS-Gewaltverbrechen; fragwürdige Argumente, Entscheidungen und Urteile zugunsten von NS-Tätern; andauernde Diskriminierung der Sinti und Roma; antifaschistischer Inhalt der Charta und von Resolutionen der UNO; Naziverbrechen in Polen; Wannsee-Konferenz 1942, die Vernichtung der Juden und die Leugnung von Auschwitz; Euthanasieverbrechen und Zwangsarbeit; Nürnberger Prozeß 1945/46; Defizite der Wiedergutmachung sowie jahrzehntelange Diskriminierung von NS-Verfolgten und -Opfern, darunter Deserteure und Kriegsdienstverweigerer; Wirkung des Auschwitz-Prozesses; Schonung der Nazi-Juristen. Viele Beiträge erschienen in der antifaschistischen Wochenzeitung „die tat“ und erinnern damit an deren Verdienste um die NS-Opfer und bei der Kritik an Verbleib und Karrieren von Tätern. Eine Erstveröffentlichung zum Themenkreis Euthanasie-Morde findet sich in literarischer Form: „Schloß Hartheim. Eine deutsche Begebenheit auf österreichischem Boden. Drama in 3 Akten“ (265-288).

In Teil III finden sich zeitgeschichtlich angelegte Artikel, Referate, Kommentare, Interviews, Zuschriften etc. Die rund 150 Beiträge sind nach Stichworten geordnet: Kritischer Kommentator der bundesdeutschen Geschichte, Antifaschismus, Für Frieden durch Abrüstung und Entspannung, Verfassungsrecht, Zur deutschen Frage, Vereinte Nationen und Menschenrechte, Justizkritik, Portraits, Autobiographische Texte. Weitere Abschnitte sind nach den Bezügen zu Artikeln des Grundgesetzes gruppiert.

Bewegend sind die Portraitskizzen über den Strafverteidiger der Roten Hilfe, Hans Litten (1903-1938), den Hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (1903-1968) und Hermann Langbein (1912-1995) als persönliche wie kollegiale Würdigungen ihrer Wege im politischen und Rechtsstreit gegen faschistische Menschenverachtung und Mordlust, für die Belange der Verfolgten und Opfer von den zwanziger bis in die neunziger Jahre. Am 28. Februar 1933 in „Schutzhaft“ genommen, starb der mutige Nazigegner Litten am 5. Februar 1938 im KZ Dachau. Der von den Nazis verfolgte und emigrierte Fritz Bauer, so Düx, sei der einzige Generalstaatsanwalt aller Bundesländer, der „einen historisch relevanten Platz“ einnehme: „Bauers Ermittlungsarbeit in Ansehung der NS-Gewaltverbrechen bewirkte, daß die Welle der Täterbegünstigung während der fünfziger Jahre von einflußreichen Kräften in Staat und Gesellschaft nicht in der Weise genutzt werden konnte, die Verfolgung von NS-Massenverbrechen gänzlich zum Erliegen zu bringen“ (S. 906). Der österreichische Kommunist und Spanienkämpfer Hermann Langbein wurde 1939 in Frankreich interniert, 1941 an Deutschland ausgeliefert und kam über das KZ Dachau nach Auschwitz. Er war Mitbegründer und erster Generalsekretär des Internationalen Auschwitz-Komitees. Düx hatte ihn als Zeugen im Auschwitz-Prozeß kennengelernt, der betroffene Opfer unterstützte, später über den Prozeß eine Dokumentation veröffentlichte sowie sich für Entschädigungsleistungen an NS-Verfolgte engagierte.

Persönliches in den autobiographischen Texten des Teils III (915-951) ergänzt und bestätigt Einschätzungen der vorangegangenen Jahrzehnte. Ein Auszug aus einem Interview mit dem „Frankfurter Landgerichtsboten“ von 1989 möge das illustrieren: „Frage: Stimmt es Ihrer Meinung nach, daß es nach dem Krieg oft nicht ratsam war, sich als ehemaliger KZ-Häftling oder Widerstandskämpfer zu erkennen zu geben? Düx: Als die Betreuungsstellen gegründet wurden, unmittelbar nach 1945, da konnte man so etwas noch vorbringen. Aber als dann drei, vier Jahre ins Land gegangen waren, war das schädlich. Die Leute, die im Widerstand gewesen waren, die waren eigentlich nicht gefragt. Es gab auch viele, die haben das geheim gehalten, die gaben sich gar nicht zu erkennen. Genauso ist das bei den Juden gewesen. Das ist heute noch so“ (929).

In einem „Nachwort“ von 2011 (Erstveröffentlichung) und veranlaßt von Diskussionen zu dem im gleichen Jahr fertig gestellten Dokumentarfilm über Düx „Der Einzelkämpfer“ äußerte Düx am Ende einer Rückbesinnung: „Wie in fast allen Lebenssituationen kommt man rückschauend häufig zu dem Ergebnis, daß man alles noch nachhaltiger hätte erledigen können, aber die Kontinuitäten zwischen dem deutschen Nachkriegsstaat und seinem faschistischen Vorgänger waren doch ein arges Hindernis für bessere Ergebnisse“ (947).

Die nach ihrer Bestimmung und Natur sehr verschiedenartigen Beiträge von Düx aus mehr als sechs Jahrzehnten verbinden antifaschistisches Wissen und Wollen mit der Kompetenz und fachlichen Präzision des Juristen, argumentative Folgerichtigkeit mit einem weiten geschichtlichen und gesellschaftspolitischen Horizont. Balzer resümiert: „Düx stellt zusammen mit dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (1903-1968) eine singuläre und irreguläre Erscheinung von historischem Rang dar, die aufgrund ihres berufsbezogenen Engagements in Praxis und Theorie einen relevanten Platz in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte nach 1945 einnimmt“ (28). Diesem Urteil des vermutlich besten Kenners von Lebensweg und Leistung des Heinz Düx schließt sich der Rezensent nachdrücklich an und fügt hinzu: Mit dieser Charakteristik ist zugleich das Verdienst des Herausgebers um die vorliegende Veröffentlichung gewürdigt. Es ist zu wünschen, daß möglichst viele – darunter insbesondere juristisch und politisch Engagierte sowie jüngere historisch Interessierte – sich dieser reichen Quelle an Tatsachen, Argumenten und schlüssigen Folgerungen aus Leben und Kampf eines mutigen Demokraten zuwenden. Es gilt, sie für das Wissen um die Geschichte der bundesdeutschen Justiz, die Realität wirklicher oder bloß behaupteter Rechtsstaatlichkeit sowie das Verhältnis der politischen Führungskreise der Bundesrepublik zur jüngsten Geschichte zu erschließen. 10.765 Zeichen

In: Marxistische Blätter 2/2014, S. 133-136.

Sabine Wendt: Kritische Justiz

Der Richter Heinz Düx wurde 1924 geboren und lebt in Frankfurt/Main. Rechtzeitig zu seinem 90. Geburtstag im April 2014 hat der mit ihm befreundete Historiker Balzer aus Marburg seine gesammelten Schriften als Dokument eines Richterlebens als „demokratischer Jurist und Antifaschist" herausgegeben (so in der Einleitung S. 13-28).

Das Werk ist in 3 Teile gegliedert.

In Teil I („*Anfang und Ende*") wird zunächst die Dissertation von Düx aus dem Jahr 1948 an der Marburger juristischen Fakultät über die freie Gewerkschaftsbewegung vor dem Ersten Weltkrieg wiedergegeben. (Teil 1 A, S. 31-118). Düx, seit 1945 Mitglied der KPD, begann sein Studium 1942, wurde 1944 wegen politischer Betätigung relegiert und musste Zwangsarbeit leisten. In dem amerikanisch besetzten Marburg gehörte er 1945 dem Entnazifizierungsausschuss der Universität an. In Teil I B (S. 115-174) hält Düx Rückblick auf sein Juristenleben, in der 2004 im Pahl-Rugenstein Verlag erschienenen und ebenfalls von Balzer edierten (vergriffenen) Schrift „*Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz*".

Teil II „*Ein Leben für die juristische Bewältigung der faschistischen Verbrechen, für Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des deutschen Faschismus*" gibt einen spannenden Einblick in die richterliche Tätigkeit von Düx.

50 Jahre nach dem *Auschwitz-Prozess* in Frankfurt ist das Wirken des daran als Untersuchungsrichter[1] maßgeblich beteiligten Heinz Düx eine bemerkenswerte Erinnerung daran, welche Hürden überwunden werden mussten, um diesen Prozess durchführen zu können. Düx war an einem Zivilgericht als Richter mit Entschädigungsfragen der NS-Verbrechen befasst. Er war dem Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der den Auschwitz-Prozess zur Anklage brachte, als geeignet aufgefallen, weil er sich gegen die Einsetzung eines ehemaligen Hitlerjugend-Führers als vorsitzenden Richter in einer sog. Wiedergutmachungskammer gewandt hatte und dafür wegen Nichteinhaltung des Dienstweges disziplinarisch belangt wurde.

Bei der Vorbereitung des Auschwitz-Prozesses in Frankfurt rieten Kollegen Düx, er solle, um einer Arbeitsüberlastung vorzubeugen, die Zuständigkeit des Gerichts in Frankfurt für einige der 24 Angeschuldigten verneinen. Damit wäre das Bestreben von Bauer, durch den Prozess das System der Vernichtungslager auf die Anklagebank zu bringen, vereitelt worden, weil dann nur eine auf die Schuld der Einzelperson abgestellte fragmentarische Aufarbeitung möglich gewesen wäre.

Eine von Düx beantragte Dienstreise zur Besichtigung des Tatorts Auschwitz wurde 9 Monate lang nicht bewilligt, so dass dieser sich schließlich privat auf den Weg machte. Im kalten Krieg wurde es Düx von dem Bundesjustizministerium untersagt, im Rahmen seiner Ermittlungen in Kontakt mit der DDR-Justiz zu treten, auch der Zusammenarbeit mit den Botschaften der UdSSR, Polen und Rumänien wurden Steine in den Weg gelegt. Dennoch gelang es Düx, mehr als 200 Zeugen zu vernehmen, und die Voruntersuchungen bereits nach einem Jahr, am 19.10.1962, abzuschließen, so dass der Prozess durchgeführt werden konnte.[2] Ein weiteres Großprojekt zur Sühnung von NS-Verbrechen war der Hartheim-Prozess, zur Vorbereitung dessen gegen eine österreichische Tötungsanstalt zur Vernichtung „unwerten Lebens" gemeinsam mit Bauer ermittelt wurde. Durch den plötzlichen Tod von Bauer 1968 blieb dieses Verfahren jedoch bezeichnenderweise auf der Strecke. Düx hat ihm mit einem (unveröffentlichten) Theaterstück ein Denkmal gesetzt, das auf S. 265-289 wiedergegeben ist.

---

1 Der Untersuchungsrichter war bis 1977 zur Durchführung von Voruntersuchungen vor der Eröffnung des Hauptverfahrens großer Strafprozesse zuständig.

2 Siehe S. 466-478 „*Der Auschwitz-Prozess. Ein unerwünschtes Strafverfahren in den Zeiten der Verbrechensleugnung und des kalten Krieges*". Vortrag im Rahmen des Forschungskolloquiums des Fritz-Bauer-Instituts, Täter und Opferbiographien im NS-Regime vom 21.10.2002, sowie Teil I B, S. 139-157. Das 930 S. umfassende Urteil wurde von F. M. Balzer ediert, und ist als CD-ROM 2004 im Pahl-Rugenstein Verlag erschienen.

Kennzeichnend für diese „bleierne Zeit“ der verweigerten Vergangenheitsbewältigung war, dass NS-belastete Juristen der FDP ihren Justizminister Dehler offen auffordern konnten, die Länderjustizverwaltungen zu einem „Kurztreten hinsichtlich solcher fragwürdiger Prozesse“ zu veranlassen,[3] im Bundestag wurde über eine Generalamnestie und Verjährung solcher Straftaten debattiert.

Verdienste hat sich Düx auch im Rahmen seiner langjährigen Tätigkeit als Richter am OLG Frankfurt in einem *Entschädigungssenat* erworben. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Äußerungen von Düx als Sachverständiger vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestags (S. 352-386), als über die Erweiterung der entschädigungsberechtigten Personenkreise um Zwangssterilisierte, Homosexuelle, Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Zwangsarbeiter beraten wurde. Er beklagt die Benachteiligung bestimmter Opfergruppen. So wurde den Sinti und Roma in einem Entschädigungsverfahren vor dem BGH[4]

4 noch 1956 vorgehalten, vor 1943 sei ihre Verfolgung doch wohl auf ihre asozialen Eigenschaften zurückzuführen (S. 354). Kommunisten wurden durch eine Regelung in § 6 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von einer Entschädigung ausgeschlossen, weil ihnen nach dem KPD-Verbot 1956 pauschal unterstellt wurde, dass sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpften. Düx vertrat die Ansicht, damit setze sich das BEG über die Regelungen der alliierten Kontrollratsgesetzgebung hinweg, die allen politisch Verfolgten eine Entschädigung zubilligte.[5] Er verwies auf die noch unter Einfluss der Besatzungsmacht verabschiedeten Länder-Entschädigungsgesetze, die zum Teil eine solche Benachteiligung der Kommunisten nicht vorsahen. Das BVerfG hat jedoch in seiner Entscheidung vom 27.6.19616[6] die Verfassungskonformität von § 6 BEG bestätigt. Art. 3 Abs. 3 GG sei nicht verletzt, weil der Ausschluss von einer Entschädigung nicht wegen einer politischen Überzeugung erfolge, sondern ausschließlich wegen eines aktiven Kampfs gegen die wertgebundene Ordnung. Hinter diesem „Kampf“ verbargen sich in den abgelehnten Fällen damals oft allein Hinweise auf eine mögliche Unterstützung der KPD z. B. durch Kundgebungsbesuche, Mitführen einer roten Fahne oder Beitragszahlungen. Damit wurden Widerstandskämpfer nach oft jahrelanger Haft im NS-Staat um ihre Entschädigung gebracht.

Im Teil III der Werkausgabe werden überwiegend Fachaufsätze wiedergegeben, die Düx als Mitherausgeber (zusammen mit Helmut Ridder, Wolfgang Abendroth u.a.) der Zeitschrift *Demokratie und Recht* in den Jahren 1973-1991 veröffentlicht hat, so-wie kritische Kommentare zur bundesdeutschen Geschichte, vorwiegend in der Wochenzeitung *Die Tat* des Bundes der Antifaschisten VVN. Neben dem Thema *Antifaschismus* (Teil III.2 S. 567-626) geht es um *Frieden durch Abrüstung und Entspannung* (Teil III.3 S. 628-667) und um *Verfassungsrecht* (Teil III.4, S. 673-745). Schwerpunkt war in den siebziger Jahren die Auseinandersetzung um die Berufsverbote, die zum Ausschluss einer ganzen Generation von Lehramtsstudenten vom Schuldienst wegen Zugehörigkeit zur DKP und ihrer Bündnisorganisationen führte, die in dem Kapitel III.4.1 *(„Art. 33 Abs. 2 und 3 GG“)*, S. 682-718 wiedergegeben werden. Als Vorstandsmitglied der Vereinigung Demokratischer Juristen war Düx in dieser Frage auf Solidaritätskonferenzen ein begehrter Redner. Dieses Engagement sowie seine jahrzehntelange Mitgliedschaft in der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, VVN, brachten ihm mehrere große und kleine Anfragen konservativer CDU-Landtagsabgeordneter ein, wie so ein „Nestbeschmutzer“ ein hohes Richteramt im Hessen bekleiden könne. Seine Genossen von der SPD, in der er damals Mitglied war und die Zeit die hessischen Justizminister stellten, verhinderten aber die geforderten Disziplinarverfahren. Die Stunde der Rache konservativer Juristen kam aber, als sein Sohn Henry nach Ende seines Referendariats, (er hatte u.a. im Anwaltsbüro von Plottnitz an dem RAF-Prozess in Stammheim mitgearbeitet), die Zulassung als Anwalt beantragte. Diese wurde ihm von der Frankfurter Rechtsanwaltskammer wegen „ungebührlichen Verhaltens“ in Stammheim fünf Jahre lang verwei-

---

3 Perels, Der Umgang mit Tätern und Widerstandskämpfern nach 1945, Kritische Justiz 1997, S. 357 ff. (364).

4 BGH Rechtsprechung zur Wiedergutmachung (RzW) 1956, S. 113 ff.

5 Siehe Seite 237 „Entschädigung, aber kein Ende der Diskriminierung“, Demokratie und Recht Heft 3/1980, 262-272.

6 RzW 1961, 375.

gert, und erst auf Intervention von „ganz oben“ (sozialdemokratischer Staatssekretär im Justizministerium) zugebilligt. Dies hat Düx mehr getroffen, als die Angriffe auf seine Person (S. 929).

Aber auch von den 68ern kam nach Düx Meinung keine demokratische, antifaschistische Wende in der Justiz, für die er immer gekämpft hatte. Gegenüber ÖTV-Referendaren[7] führte er bei seiner Verabschiedung aus dem Justizdienst Folgendes aus: „*Die 68er-Generation hat zwar Denkanstöße gesetzt, aber geblieben ist davon wenig. Ich hatte von dieser 68er-Bewegung etwas erhofft, was ich ursprünglich im Jahr 1945 erhofft hatte. Ich dachte, das kommt jetzt alles mit zwanzigjähriger Verspätung. Ist aber wieder nicht gekommen – leider.*“

Abschließend kann festgestellt werden, dass die von Balzer vorgelegte Werkausgabe eine Fundgrube für alle ist, die sich mit der Justizgeschichte in der Bundesrepublik befassen, und sich fragen, warum eine adäquate Verarbeitung der NS-Vergangenheit so jämmerlich auf der Strecke blieb. Schade nur, dass der Herausgeber zu viel des Guten tut, das Werk ist zu umfangreich, das führt zu vielen Wiederholungen. Weniger wäre mehr gewesen. Wer Düx im Bild erleben will, sollte sich den Film ansehen „*Der Einzelkämpfer. Richter Heinz Düx*“ von Wilhelm Rösing, Bremen, der im Auftrag des Historischen Museums Frankfurt/M. in der Reihe „Bibliothek der Alten“ 2011 erstellt wurde.

In: Kritische Justiz 2/2014 20

---

7 In der Justiz nie heimisch geworden, Interview nach seiner Pensionierung mit dem Frankfurter Landgerichtsboten 1989, S. 919 ff.

Heinz Düx – Jurist und Antifaschist

Von Ulrich Schneider

Zu den Menschen, die den Studienkreis Deutscher Widerstand 1933-1945 viele Jahre begleiteten, gehört Heinz Düx, selbst wenn er von seiner Profession kein Historiker, sondern Jurist ist. Jedoch waren für ihn – anders als für die meisten seiner Berufskollegen – die Auseinandersetzung mit der Geschichte und die juristische Aufarbeitung der Verbrechen des deutschen Faschismus kein getrennter Vorgang. Sie gehörten – nicht zuletzt aufgrund seiner eigenen Biographie – zusammen. Heinz Düx, 1924 in Marburg geboren, wuchs in der Zeit des deutschen Faschismus auf. Aus Krankheitsgründen musste er nach seinem Abitur weder zum Arbeitsdienst noch in die Wehrmacht, jedoch sollte er noch 1944 in den Volkssturm eingezogen werden. Als Nazigegner entzog er sich dieser Verpflichtung durch die Übersiedlung in den Vogelsberg.

Nach der Befreiung Marburgs durch die amerikanischen Truppen kehrte er in seine Heimatstadt zurück und setzte nach der Wiederöffnung der Universität dort sein Jura-Studium fort. 1948 legte er eine Dissertation unter dem Titel: „Die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihr Einfluss auf die Rechtsentwicklung von der Gründung bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges“ vor. Mit dieser Arbeit zeigte bereits seine besondere Stellung als Jurist. Nach dem erfolgreichen 2. juristischen Staatsexamen wurde erst Hilfsrichter am Landgericht Kassel und Mitte der 1950er Jahre Landgerichtsrat am Landgericht Frankfurt/Main.

Schon in dieser Position begann er sich für die Aufarbeitung der faschistischen Verbrechen zu engagieren und lehnte die Untätigkeit der bundesdeutschen Justiz in der Verfolgung dieser Menschheitsverbrechen ab. Gemeinsam mit dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer war er als Untersuchungsrichter am Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 bis 1965) beteiligt. Diese antifaschistische Grundhaltung drückte er auch in zahlreichen Veröffentlichungen seit Ende der 1950er Jahre aus.

Unter dem Titel „Justiz und Demokratie. Anspruch und Realität in Westdeutschland nach 1945“ veröffentlichte Friedrich-Martin Balzer Ende 2013 in einem Band mit fast 1000 Seiten gesammelte Schriften von Heinz Düx, geordnet nach zentralen Themen seiner Arbeitsschwerpunkte. Eingeleitet durch eine biographische Skizze, in der Balzer einen kursorischen Überblick über die Entwicklung von Heinz Düx, seine Eingebundenheit in die antifaschistischen Strukturen sowie die juristischen Debatten der Zeit liefert, beginnt der Band mit dem vollständigen Abdruck der juristischen Dissertation. Eine Art autobiographische Notizen bildet der zweite große Aufsatz „Rückblick nach mehr als 50 Jahren. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz“. Das nächste große Kapitel steht unter der Überschrift „Ein Leben für die juristische Bewältigung der faschistischen Verbrechen, für die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des deutschen Faschismus“. Hierunter findet sich der Großteil der juristischen Veröffentlichungen von Düx insbesondere zur Entschädigungsproblematik.

Seit den 1960er Jahren war er ein kritischer Kommentator bundesdeutscher Wirklichkeit. Er war seit dieser Zeit ein regelmäßiger Kolumnist der antifaschistischen Wochenzeitung „Die Tat“, für die er seit Ende der 1960er Jahre mindestens einmal im Monat Beiträge zur bundesdeutschen Geschichte, zum Thema Antifaschismus oder zur Kritik an der politischen und juristischen Rechtsentwicklung lieferte. Sein zweites großes Thema bilden verfassungsrechtliche Beiträge zu den Berufsverboten, zum Asylrecht, zum Friedensgebot des Grundgesetzes sowie Aufsätze zur Justizkritik, vor der Heinz Düx ebenfalls nicht zurück scheute. Drei biographische Skizzen zu Hans Litten, Fritz Bauer und Hermann Langbein verdeutlichen das publizistische Interesse von Heinz Düx.

Bis in die letzten Texte und Interviews dieser Dokumentation kreist seine Beschäftigung um den Frankfurter Auschwitz-Prozess, der für ihn – nicht nur wegen seiner eigenen aktiven Rolle im Verfahren – ein Prozess von herausragender Bedeutung war, gelang es doch hier zum ersten Mal, ein Menschheitsverbrechen auch mit juristischen Instrumenten weitgehend angemessen aufzuarbeiten.

In der abschließenden Bewertung formuliert Balzer „Als Widersacher des ‚Strafvereitelungskartells' (Ingo Müller) aller drei Staatsgewalten gegenüber den Tätern und als Verfechter der ‚Wiedergutmachung' gegenüber allen Opfern des Nazi-Regimes, u.a. als Sachverständiger bei drei Anhörungen des Deutschen Bundestages, stellt Düx einen Orientierungspunkt in einer Zeit ohne Leitfiguren für die seit 1968 nachwachsende Generation fortschrittlicher Juristen dar. Als Untersuchungsrichter im Frankfurt Auschwitz-Prozess und als Vorsitzender Richter am Frankfurter Oberlandesgericht stellt Düx eine Ausnahmeerscheinung der bundesdeutschen Justizszene dar und ist zu einem der wenigen Motoren bei der juristischen Aufarbeitung des deutschen Faschismus geworden."

Die Dokumentation ist eine bemerkenswerte und spannende Lektüre auch für interessierte juristische Laien, Historiker und Antifaschisten.

In: informationen, Wissenschaftliche Zeitschrift des Studienkreises Deutscher Widerstand 1933-1945, Nr. 79, Mai 2014, 39. Jg., S. 41-42.

Aide-Mémoire

Von Joachim Schwammborn

Als der Sammelband der Publikationen des 1924 geborenen Richters Heinz Düx im Herbst 2013 erschien, wurde in Deutschland gerade der „Fall Gurlitt“ diskutiert. Nur durch Indiskretionen war bekanntgeworden, dass bayerische Behörden seit zwei Jahren auf einer Anhäufung von Kunstwerken saßen, die mindestens zum Großteil unter Ausnutzung der Notlage NS-Verfolgter zusammengetragen worden waren. Die Behörden konnten oder wollten nicht die juristischen Konsequenzen aus dem aufgedeckten Tatbestand ziehen. Dass der Umgang mit NS-Taten auch anders geht, bewies Heinz Düx als Ermittlungsrichter des Ausschwitz-Prozesses. Wie Werner Renz vom Fritz-Bauer-Institut in einem Vortrag zur Vorgeschichte dieses Verfahrens feststellte, eröffnete Heinz Düx beim Landgericht Frankfurt am Main bereits drei Wochen nach Antragstellung und Übergabe von 52 Bänden Hauptakten mit 600 Vernehmungsprotokollen und Schriftstücken weiterer 200 Zeugen die gerichtliche Voruntersuchung. Von August 1961 bis Oktober 1962 vernahm er die Beschuldigten zum Teil mehrmals sowie 129 Zeugen in der Bundesrepublik Deutschland und im (auch östlichen) Ausland und schloss die Voruntersuchung im Oktober 1962 ab, wobei die Zahl der Hauptakten um weitere 22 Bände und die Anzahl der Beschuldigten von 24 auf 28 angewachsen war. Zu Recht bezeichnete Renz die Bestellung von Heinz Düx zum Ermittlungsrichter als Glücksgriff. Düx war jedoch nicht nur ein Glücksgriff für den Ausschwitz-Prozess, sondern ein seltener Glücksfall und Lichtblick in der trüben Geschichte der westdeutschen Nachkriegsjustiz. Wie der Sammelband ausweist, war er als Jurist und Publizist einer der wichtigsten Anwälte für die Rechte aller, die durch NS-Verfolgung oder NS-Unrecht zu Schaden gekommen waren, seien es Juden, Kommunisten und Sozialisten, Sinti und Roma, Zwangsarbeiter, Deserteure und Kriegsdienstverweigerer, Homosexuelle oder aus religiösen Gründen Verfolgte, und zugleich hellsichtiger Kommentator der deutschen Geschichte seit 1945.

Der Sammelband ist Erinnerungshilfe und Geschichtsbuch, Chronik der Skandale oder besser des Skandals des Umgangs der Bundesrepublik und ihrer Politik mit der deutschen Vergangenheit sowie deren Protagonisten, die vielfach zugleich Protagonisten des Skandals waren. Düx‘ Bilanz von 2004 unter dem Titel „Die Beschützer der willigen Vollstrecker“, vom Herausgeber (neben der Dissertation aus dem Jahre 1948, einem höchst lesenswerten Beitrag zur Geschichte der deutschen Gewerkschaften) an den Anfang des Bandes gestellt, entlarvt weite Teile der westdeutschen Justiz in den entscheidenden Jahren als Schutzgemeinschaft der Nazi-Täter (kein Mitglied des Volksgerichtshofs wurde je bestraft). Als langjähriges Präsidiumsmitglied der Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes, als Gründungsmitglied der Vereinigung Demokratischer Juristen, als Mitherausgeber der Zeitschrift Demokratie und Recht (neben u.a. Wolfgang Abendroth und Helmut Ridder), als Gutachter in parlamentarischen Anhörungen, als stets bereiter Referent, kommentierte er nicht nur die bundesdeutsche Schäbigkeit bei der Wiedergutmachung gegenüber den NS-Opfern, den Ausschluss der Kommunisten von der Entschädigung, die Verbrechen der Ärzte und Psychiater in der sog. Euthanasie, die langjährige Verdrängung der Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma. Der Band ruft die unsägliche Verjährungsdebatte in Erinnerung, thematisiert das Friedensgebot des Artikels 26 Grundgesetz, erinnert an die Initiativen der Friedensbewegung, stellt die Bedeutung der Nürnberger Prozesse heraus. Ausgestattet mit einem hervorragenden Gedächtnis und historisch beschlagen fielen ihm bei den Absurditäten aktueller Diskussionen und Argumentationsmuster stets die treffenden Parallelvorgänge der Vergangenheit ein, nie verlegen um ein passendes Zitat. Wenn ihn der Herausgeber als „distanzierten Insider“ der bundesdeutschen Justiz bezeichnet, so war er Insider niemals im Sinne von zugehörig zum Kartell, distanziert niemals im Sinne von abgeklärt, sondern kompromisslos und ohne Rücksicht auf Konventionen, so wenn er z.B. der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zügellosen rechtsfremden Irrationalismus vorwarf. Ob in rechtswissenschaftlichen Aufsätzen, durch ein (erstmals veröffentlichtes) Theaterstück, in lyrischer Form oder durch journalistische Arbeiten, stets waren seien Beiträge eingedenk des deutschen Chauvinismus und der Möglichkeit der Wiederkehr des Schreckens, wobei seine Aktivitäten bis zur Gefährdung der eigenen Existenz führten. So versuchte die hessische CDU, ein Disziplinarverfahren nach dem deutschen Richtergesetz gegen ihn in Gang

zu setzen u.a. wegen Unterzeichnung eines Aufrufs zum 30. Jahrestag der Befreiung von Faschismus und Krieg. Man wäre geneigt, zahlreiche Beiträge zu referieren, ließe es der für eine Rezension zur Verfügung stehende Raum zu. Hätte man vergessen, was einem an Deutschland seit Ende des Zweiten Weltkriegs missfallen hat und missfallen musste – nach der Lektüre des Sammelbandes wüsste man es wieder. Dem Herausgeber gebührt großer Dank für die offenkundig riesige Arbeit der Zusammenstellung dieses Kommentars der deutschen Zustände.

In: Z, Nr. 98, Juni 2014, S. 200-201.

Heinz Düx – Jurist von Format und Charakter

Von Ralph Dobrawa

Ende vergangenen Jahres jährte sich zum 50. Mal die Eröffnung des ersten Auschwitz-Prozesses in Frankfurt am Main. Mit diesem Prozess verbinden sich mehrere Namen, die ihn deutlich prägten. Zu ihnen gehört ohne jeden Zweifel der als Untersuchungsrichter in dieser Sache tätige Dr. Heinz Düx, der nicht nur die Bedeutung und die Notwendigkeit der Ermittlungen gegen ehemalige SS-Angehörige des Konzentrationslagers Auschwitz erkannte, sondern auch mit großer Mühewaltung und im Interesse des Anliegens Licht in dieses Dunkel deutscher Geschichte zu bringen, agierte. Düx ist ein Linker im besten Sinne des Wortes, der in der alten Bundesrepublik durch seine Stimme für Demokratie und Auseinandersetzung mit der NS-Zeit – auch innerhalb der Justiz – eintrat. Das erforderte Mut und Konsequenz, da ihm nicht selten ein eisiger Wind entgegen blies, ihm Kollegen nicht nur sehr skeptisch begegneten, sondern ihn sogar ablehnten. Sie waren eher davon geprägt, wenn sie im Justizdienst tätig waren, sich anzupassen und der offiziellen Meinung zu folgen, um ja nicht anzuecken. Heinz Düx lehnt jedoch jede Form von Opportunismus ab und tritt konsequent für seine Auffassungen ein.

So überrascht es nicht, dass der in diesem Jahr 90 Jahre alt gewordene umfangreiche Schriften verfasst hat, die in den Jahren 1948 bis 2013 entstanden sind. Es ist Friedrich-Martin Balzer sehr zu danken, dass er diese umfangreichen Äußerungen von Heinz Düx nunmehr in einem Sammelband herausgegeben hat und sie so für die Nachwelt nicht nur erhalten blieben, sondern auch zugänglich sind. Es lohnt sich, diesen Band zu lesen, auch wenn das Buch fast 1000 Seiten Umfang hat. Düx ist Antifaschist aus innerer Überzeugung. Ihm ist die juristische Bewältigung der NS-Verbrechen ebenso wichtig wie die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer dieser Periode. Aber auch andere Fragen, die die Menschen in der jeweiligen Zeit bewegten, waren für ihn wichtige Themen. Dazu gehörten Abrüstung und Entspannung, Menschenrechte, aber auch die Auseinandersetzung mit der deutschen Frage. Obgleich Düx der Justiz in wichtiger Funktion selbst angehörte, hat er auch immer wieder Kritik an ihr geübt. Er war Richter aus Überzeugung und hatte den Anspruch, dass Rechtsprechung nicht nur unter Wahrung aller in Betracht kommenden Gesetze und Vorschriften, sondern auch auf höchster demokratischer Grundlage erfolgt. Es wäre sehr wünschenswert, wenn sich auch heute mehr Richter mit dem Selbstverständnis ihres Berufes auseinandersetzen würden und auch stärker Zivilcourage zeigen, wo dies angebracht ist. In diesem Punkt, den Düx bereits vor vielen Jahren kritisch angesprochen hat, besteht auch heute noch Nachholbedarf in den Reihen der Justiz.

Die Textsammlung wird glücklicherweise auch durch einige autobiographische Texte abgerundet, wo man etwas mehr Einblick in das Leben dieses bedeutsamen Richters erhält. Ohne jeden Zweifel verdient er in einem Atemzug mit Fritz Bauer genannt zu werden, dem wir die Durchführung des Auschwitz-Prozesses maßgeblich verdanken. Das Buch ist anspruchsvoll und für den Leser eine Herausforderung. Ich würde mir sehr wünschen, dass es nicht nur zur Kenntnis genommen wird, sondern sowohl innerhalb als auch außerhalb der Justiz zu neuen Überlegungen führt, da die Texte von Heinz Düx nach wie vor hohe Aktualität und Brisanz besitzen.

In: Mitteilungen der kommunistischen Plattform der Partei Die Linke, Heft 10/2014, S. 31-32.

Friedrich-Martin Balzer: Einführung Düx-Edition im Hessischen Hauptstaatsarchiv am 9. Mai 2014

Sehr geehrte Anwesende,

Ich werde im Folgenden ein paar Worte zur Einführung des Mannes vortragen, der in der Bundesrepublik Rechtsgeschichte geschrieben hat. In einem zweiten Teil werde ich auf Aspekte eingehen, die mit der Düx-Edition verbunden sind.

Geboren wird Düx am 24. April 1924 in Marburg. Hier verbringt er seine Jugend. Wegen Krankheit muß er nicht zum Militärdienst. Auch der Jugenddienstpflicht in der Hitlerjugend kann er sich weitgehend entziehen. Seine von der öffentlichen Propaganda abweichenden Meinungen äußert er trotz der damit verbundenen Gefahren. Von HJ-Führern wird er wegen seiner schon damals eigenwilligen Frisur als „Tangojüngling“ bezeichnet und schikaniert. Der für eine Klassenzeitung vorgesehene Spottvers auf Düx „In der linken Ecke sitzt der Heinz, das ist der Staatsfeind Nummer eins“ kann durch Intervention eines wohlwollenden Lehrers verhindert werden.

Unmittelbar nach dem Abitur kann Düx 1942 das Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität in Marburg aufnehmen. Dort kommt er in Kontakt mit einer kleinen Gruppe von Regimegegnern, vor allem aus Luxemburg, die er mit von ihm abgehörten Nachrichten der BBC, von Radio Moskau (Nationalkomitee Freies Deutschland) und von Radio Beromünster (Schweiz) versorgt.

Im Sommer 1944 darf er nicht weiter studieren und muß im Bahnbetriebswerk Marburg arbeiten. Als Anfang 1945 der Volkssturm als letztes Aufgebot rekrutiert wird, setzt er sich mit dem Fahrrad zu entfernten Verwandten in den Vogelsbergkreis ab. Nach dem Einmarsch der US-amerikanischen Armee am 28. März 1945 kehrt er alsbald nach Marburg zurück und kann sein Jurastudium fortsetzen. Nach dem 8. Mai 1945 tritt Düx der KPD in Marburg bei. U.a. zusammen mit dem Romanisten Professor Werner Krauss (KPD) gehört er dem Entnazifizierungsausschuß der Universität für die juristische Fakultät an.

Am 21. November 1946 besteht er mit 22 Jahren die erste Staatsprüfung – mit dem Prädikatsexamen „gut“. Im Januar 1948 legt er die mündliche Prüfung im Promotionsverfahren ab. Die zweite Staatsprüfung erfolgt im November 1950.

Nach seiner Tätigkeit als Untersuchungsrichter im Frankfurter Auschwitzprozeß (1961-1963) wird Düx schließlich ab Februar 1967 als Oberlandesgerichtsrat an das Oberlandesgericht Frankfurt/Main versetzt. Am 24. Dezember 1970 wird Düx zum Vorsitzenden des Zivilsenats ernannt, der sich überwiegend mit Rückerstattungs- und Entschädigungsfragen befaßt. Zehn Jahre später heißt es, er habe als Untersuchungsrichter im Auschwitzprozeß „hervorragende Aufklärungsarbeit“ geleistet. Er sei ein „ausgezeichneter Kenner des gesamten Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsrechts“. Die Tätigkeit des Senats habe „internationalen Respekt“ erlangt. Als „sehr engagierter politischer Denker, dem Freiheit ein extrem hohes Gut“ sei, gerate er wegen seiner „demokratischen Radikalität“ gelegentlich in „Mißverständnisse“.

Mit „demokratischer Radikalität“ ist wohl die antifaschistische Arbeit gemeint, die Heinz Düx mit profundem Wissen, reflektierter Einschätzung und aus tiefster Überzeugung u.a. als Präsidiumsmitglied der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes-Bund der Antifaschisten und Antifaschistinnen (VVN-BdA) leistet. Seine langjährigen Begegnungen mit ehemaligen Widerstandskämpfern und antifaschistischen Persönlichkeiten hinterlassen auf ihn zeitlebens prägenden Einfluß.

Nicht auf Mißverständnisse zurückzuführen sind die politischen Widerstände gegen das amtliche und publizistische Wirken von Heinz Düx. Am 15. Oktober 1975 wird er Gegenstand einer von der CDU beantragten Debatte im hessischen Landtag, in der seine Beteiligung an einem internationalen Hearing „Berufsverbote in der BRD“ am 7. Juni 1975 in der Stadthalle Bonn, seine Mitgliedschaft im Präsidium der VVN-BdA und im Vorstand der VdJ in Anlehnung an entsprechende Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz angeprangert wird. Wortführer in der Debatte ist der Marburger

Abgeordnete Friedrich Bohl, später Minister im Bundeskabinett unter Helmut Kohl. Der hessische Justizminister Karl Hemfler (SPD) kontert laut Sitzungsprotokoll vom 15. Oktober 1975 die Angriffe der CDU mit der Aussage, daß es sich „beim Kollegen Düx um einen äußerst begabten, vielleicht einen der versiertesten Richter überhaupt in der Justiz“ handele. Düx selbst weist die Angriffe unter Bezugnahme auf die in Artikel 5 Grundgesetz geschützte Meinungsäußerungsfreiheit zurück. Doch trotz der Abfuhr durch den Justizminister gibt sich die CDU nicht geschlagen. 1982 wiederholt sie ihre Attacke und beantragt – vergeblich – die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen Düx. In der Antwort der sozialliberalen Bundesregierung vom 21.3.1978 bestätigt diese auf Anfrage der CDU-Fraktion vom 31.1.1978, in der auch Düx namentlich erwähnt wird, daß das Komitee für Frieden-Abrüstung-und-Zusammenarbeit (KFAZ), die VVN, die VdJ, der Weltfriedensrat und die DFU „kommunistisch beeinflußte Organisationen“ seien.

Obwohl zeitweise mit der KPD, der Gewerkschaft ÖTV, der SPD, der VVN-BdA, der Fédération Internationale des Résistants (FIR) und der VdJ assoziiert, trägt der Film von Wilhelm Rösing aus dem Jahre 2011 seinen Titel zu Recht: „Der Einzelkämpfer – Richter Heinz Düx“. Für Düx ist eine Organisation keine dauerhafte politische Heimat, sondern eine zeitlich begrenzte Operationsbasis. Bei all seinen gesellschaftlichen Kontakten bleibt er ein kämpferischer Individualist und zitiert gern eine Bemerkung von Hans Litten: „Zwei sind für meine Partei schon zuviel.“

In einem Geburtstagsartikel zu seinem 65. Geburtstag heißt es, daß Düx „auf der Klaviatur des positiven Rechts (fast?) noch besser zu spielen versteht als auf dem heimischen Piano“. Die „Ausnahmeerscheinung der bundesdeutschen Justizszene“ sei wegen seiner inhaltlichen und persönlichen Durchsetzungsfähigkeit „zu einem der wenigen Motoren bei der juristischen Aufarbeitung des deutschen Faschismus“ geworden. Als Querdenker sei Heinz Düx „Auslöser manch heftiger, aber fruchtbarer Diskussion“ gewesen.

Mit dezidiert verfassungsrechtlicher Argumentation greift Düx in die Debatten über die „Berufsverbote“ ein und kritisiert das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Sachen Anne Lenhart vom 6. Februar 1975, wonach Kranke, Minderbegabte und Mitglieder „extremistischer“ Parteien für den öffentlichen Dienst ungeeignet seien. Für Düx weist diese Trinität bestürzende Parallelen zur Nazizeit auf. „Damals gab es auch drei Gruppen, die – ohne daß ein besonderer Zusammenhang zwischen ihnen bestand – besonderer Verfolgung ausgesetzt waren: 1. Juden und Zigeuner, 2. psychisch Kranke oder Abnorme, 3. Sozialdemokraten, Kommunisten und andere politische Gegner. Zwar waren damals die Angehörigen dieser Trinität unmittelbarer Todesgefahr ausgesetzt, aber die heute drohende Vernichtung der beruflichen Existenz ist auch kein unerheblicher Eingriff in das menschliche Leben. Ein Eingriff, der sich unter schockierender Verletzung verfassungsrechtlicher Normen wie Artikel 21, 9, 33 und 4 Grundgesetz vollzieht. Eine demokratische Verfassung kann nicht nur durch unmittelbare Gewalt wie im Jahre 1933 oder 1973 in Chile beseitigt werden; man kann sie auch Stein für Stein, ohne daß es ein oberflächlicher Betrachter richtig bemerkt, abtragen.“

Die „deutsche Frage“ beschäftigt ihn bis 1989 intensiv. Vergeblich kämpft er gegen den Mythos der Fortexistenz des „Deutschen Reiches“. Juristisch war für Düx das „Deutsche Reich“ mit dem 8. Mai 1945 tot. Es konnte mithin nicht in Gestalt der 1949 gegründeten Bundesrepublik fortleben. Düx 1989: „Einer natürlichen Person, die sich mit einem verstorbenen Massenmörder identifiziert, könnte man nur mit Kopfschütteln begegnen. Es ist daher unbegreiflich, daß ein neu gegründeter Staat für sich in Anspruch nimmt, mit einem Staat, dessen hervorstechendstes Merkmal die Begehung von Völkermord war, identisch zu sein.“ Das Beharren auf der „Einheit der Nation“ und die Negation eines DDR-Staatsbürgerrechtes müsse, so Düx, „bei der DDR zwangsläufig zur Annahme von Annexionsabsichten seitens der Bundesrepublik führen“. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag von 1973 zwischen der BRD und der DDR, wonach die DDR nicht als Ausland zu gelten habe, unterzieht er sogleich einer scharfsinnigen verfassungsrechtlichen Kritik.

Zum 35. Jahrestag der Befreiung von deutschem Faschismus und Krieg erklärte Düx: „Der 8. Mai 1945 war nicht nur für die vom Faschismus unterdrückten Völker, sondern auch für die deutschen

Demokraten ein Tag der Befreiung. Aber trotz der damaligen totalen Kapitulation der deutschen Faschisten ist deren Geist in unserem Lande noch allgegenwärtig und versucht, in einer brutalen und einer subtileren Variante wieder Macht zu erlangen. Die Grund- und Freiheitsrechte sind bedroht und sogar schon von der subtileren Variante des Faschismus real beschnitten. Die Berufsverbote sind insoweit das augenfälligste Beispiel. Die Verschärfung der weltpolitischen Situation wird der faschistische Ungeist für seine Zwecke zu nutzen suchen, denn eine Welt des Unfriedens und der Konfrontation ist der geeignete Nährboden für den Bazillus des menschenverachtenden Faschismus. Deshalb ist gerade jetzt der Widerstand gegen den Faschismus um so notwendiger."

Die wachsende Abscheu von Heinz Düx gegenüber vielen seiner Landsleute intensiviert sich nach dem Kriege durch deren Weigerung, Verantwortung für das zu übernehmen, was mindestens mit ihrer stillschweigenden Duldung geschah. Als Zeitzeuge der Verfolgung von Juden und Sinti in Marburg will er allen Opfern Gerechtigkeit widerfahren lassen: Juden, Sinti und Roma, Euthanasieopfern, Zwangssterilisierten, Kommunisten wie Angehörigen anderer politischer und religiöser Zusammenschlüsse, Kriegsdienstverweigerern, Zwangsarbeitern und Homosexuellen. Die weitgehende Fortexistenz der personellen und ideologischen Kontinuitäten im Kalten Krieg ist mit seinem Schamgefühl über die Nazi-(Kriegs)verbrechen unvereinbar.

Ein nicht unerheblicher Teil der Verfolgten wurde extrem benachteiligt oder ging sogar völlig leer aus. „Diese Benachteiligungen haben eindeutig ihre Ursache darin, daß Denkstrukturen der faschistischen Ära in der Zeit nach 1945 weiterwirkten. Es wäre allerdings unrichtig, insoweit von einer durchgängigen Kontinuität zu sprechen. Wie in allen sonstigen Lebensbereichen ist auch bei einer Betrachtung der Wiedergutmachung wahrnehmbar, daß der vorüberziehende Zeitfluß leichte bis mittlere Brauntöne aufweist. Ich würde sagen, es handelt sich um eine verdünnte Kontinuität."

Mit Fritz Bauer verbindet ihn die tiefe Abneigung gegen den weit verbreiteten Rechtsnihilismus. Als Verteidiger von Demokratie und Liberalität läßt sich Düx ebenso wenig einschüchtern wie Bauer und opponiert gegen Täterbegünstigung und Verdrängungsmentalität, die in der BRD an der Tagesordnung war.

50 Jahre nach dem Begin des Frankfurter Auschwitzprozesses, der nach den Worten von Heinz Düx als „ein gewisser Lichtblick in der Düsternis der westdeutschen Rechtsprechung über die Verbrechen des Faschismus erscheint" und ohne die Mitwirkung des inzwischen 90 Jahre alten Untersuchungsrichters Heinz Düx kaum denkbar gewesen wäre, lag es nahe, sich seines Lebens und Wirkens dankbar zu erinnern. Düx stellt, wie auch der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, eine singuläre und irreguläre Erscheinung von historischem Rang dar, die aufgrund ihres berufsbezogenen Engagements in Praxis und Theorie einen relevanten Platz in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte einnimmt. Mit Gotthold Ephraim Lessing muß jedoch gesagt werden: Düx will weniger erhoben und dafür fleißiger gelesen sein.

Nach diesen wenigen Einführungsbemerkungen zu Leben und Werk von Heinz Düx, möchte ich auf einige Aspekte und Probleme der Düx-Edition eingehen.

Entstehungsgeschichte

Bei der Edition des schriftlichen Urteils im Frankfurter Auschwitz-Prozeß, das bis dato nicht allgemein zugänglich war, stieß ich 2004 auf ein Manuskript des Untersuchungsrichters Heinz Düx, das in der Frankfurter Bibliothek der Alten ein Schattendasein führte und nach meiner Überzeugung unbedingt einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollte. Sein Titel: „Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz". Das Buch, ergänzt mit wenigen Texten von Düx und der schon im Unterricht genutzten Übersicht von Robert Kempner über die Nürnberger Prozesse, erlebte nur eine einzige Rezension in „Ossietzky" und war rasch vergriffen. Es wurde ein einziges Mal in Anwesenheit von Heinz Düx beim Marburger Forum vorgestellt. 2011 bat ich Düx, um eine gutachtliche Stellungnahme zum Entschädigungsfall „Max Schäfer", zu dem Helmut Ridder ein umfangreiches Gutachten erstellt hatte. Bei aufmerksamer Lektüre beider

Stellungnahmen wird die große inhaltliche Übereinstimmung beider zur „Diskriminierung“ von Kommunisten in der BRD deutlich.

Als Düx auf eine Neuauflage seiner ersten selbständigen Veröffentlichung drängte, schlug ich vor, die Kritik an der Erstveröffentlichung zu beherzigen und eine Kurzbiographie sowie eine Gesamtbibliographie in einer erweiterten Neuauflage zu ergänzen.

Probleme der Sammlung der Schriften

Zunächst nannte und lieferte Düx 65 Texte aus seinen Beständen und verwies darauf, daß weitere Texte sich als Vorlaß im Frankfurter Fritz-Bauer-Institut befänden. Ergänzt wurde diese erhebliche quantitative und qualitative Erweiterung in Frankfurt durch systematische Recherchen im Institut für Politikwissenschaft Marburg. Dort befinden sich die glücklicherweise Organe, in denen er häufig publizierte wie die antifaschistische Wochenzeitung „die tat“ und das von Renate Riemeck herausgegebene „bulletin“ des Fränkischen Kreises. Weitere Recherchen wurden in der Bibliothek des Juristischen Seminars, in der Bibliothek des Psychiatrischen Instituts und in der UB angestellt. Ergänzt wurde diese Sammlung durch weitere Lieferungen von Heinz Düx selbst und Recherchen im Internet. Am Ende waren es ca. 250 Texte gegenüber den ursprünglich gelieferten 65 Texten. Nach der aufwendigen Erfassung aller gesammelten Texte stand für mich fest, daß eine geringfügig erweiterte Auflage der „Beschützer“ nicht in Frage kam, sondern das gesamte Oeuvre veröffentlicht werden sollte. Ich hatte eine Entdeckung gemacht, die ich nicht für mich behalten wollte. Folglich wurde mit Düx im Juli 2012 ein Vertrag vereinbart, das Gesamtwerk sowohl als Printausgabe und als CD-ROM zu veröffentlichen. Als Verlag wurde der Pahl-Rugenstein Verlag Nachf. ins Auge gefaßt, der schon die „Beschützer“ publiziert hatte. Zahlreiche Buchveröffentlichungen von Düx vor 1989 waren bereits im Pahl-Rugenstein Verlag sowie in den vom PRV veröffentlichten Periodika, u.a. in „Demokratie und Recht“ und in der „Neuen Stimme“.

Probleme der Finanzierung

Auch wenn der Umfang des Gesamtwerkes zunächst offen war, bestand die Hoffnung, daß die Finanzierung durch Drittmittel erzielt werden könne. Vier Kostenvoranschläge, die sich alle um einen Finanzbedarf von ca. 10.000 € bewegten, waren erforderlich, um die angeschriebenen 15 Stiftungen und Institutionen über den Finanzbedarf zu informieren. Leider war das Ergebnis fast auf der ganzen Linie negativ. Durch persönliche Kontakte ergaben sich am Ende Druckkostenzuschußbeiträge in Höhe von 6000,– € sowie ein Stipendium der Herbert-Wehner-Stiftung in Höhe von 500,– €. Insgesamt sammelten sich bei der Fördergemeinschaft Friedens-arbeit Marburg e. V. 6000,– € an, die für Satz und Druck von 400 Exemplaren reichten. Ich selbst kam für die privaten Herstellungskosten auf und trug mit einer Spende an die Fördergemeinschaft Friedensarbeit Marburg e.V. zur Hälfte zu den Herstellungskosten des Verlages bei. Der zeitliche Aufwand für die Düx-Edition betrug mehr als 1.200 Arbeitsstunden.

Probleme der Gliederung bzw. Wiederholungen in der Edition

Nicht aufgenommen in die Publikation des Gesamtwerkes wurden fremdsprachliche Texte in polnischer, französischer und englischer Sprache sowie deutsche Texte, die allzu große Wiederholungen aufwiesen. So blieb ein Rest von fast drei Millionen Zeichen. Wie sollte die Masse dieser Texte angeordnet werden? Auch wenn ein Historiker dazu neigt, sie in chronologischer Reihenfolge lebensnah zu präsentieren, entschied ich mich für die Gliederung der Texte nach thematischen Gesichtspunkten und kam zu drei großen Kapiteln. Da das Gesamtwerk in diesem Fall nicht unbedingt von Seite 1 bis Seite 982 gelesen wird, wird der Leser so in die Lage versetzt, unter thematischen Aspekten in der Fundgrube zu suchen. Teil I umfaßt unter der Überschrift „Anfang und Ende“ die Dissertation von 1948 und die Memoiren aus dem Jahr 2004. Teil II befaßt sich mit der beruflichen Haupttätigkeit von Heinz Düx unter der Überschrift „Ein Leben für die juristische Bewältigung der faschistischen Verbrechen für Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer des deutschen Faschismus“. Die Zeitspanne reicht von 1959 bis 2013. Der Anteil an der Gesamtpublikation beträgt mehr als ein Drittel

des Umfangs. Der größte Teil der Publikationen wird in Teil III unter dem Titel „Kommentator der bundesdeutschen Geschichte“ zusammengefaßt und in einzelne Sachbereiche untergliedert. Dieser Teil wird in Rezensionen als Aide-Memoire zur Geschichte der Bundesrepublik und als spannende, ja fesselnde Lektüre bezeichnet. Düx war eben nicht nur Ermittler und Richter. Er war auch ein bestechender politischer Publizist.

Wiederholungen sind in der auf Vollständigkeit angelegten Gesamtausgabe unvermeidlich. Allein schon deshalb, weil Düx in seinen Memoiren unter dem Titel „Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz“ auf Tatsachen, Erfahrungen und Begebenheiten in der Vergangenheit zurückgreift. Sollte auf die Memoiren oder die Mosaiksteine seiner Erfahrungen in der Vergangenheit verzichtet werden, auf die er sich beruft? Wer meint, ich habe des Guten zuviel getan, weniger wäre mehr gewesen, kann sich auf die Lektüre der Memoiren, mit zahlreichen Fotos illustriert, beschränken.

Bei der Edition des Gesamtwerkes habe ich es für selbstverständlich erachtet, die Texte nicht nur mit einer ausführlichen Einleitung, einem Kurzlebenslauf, einem Abkürzungsverzeichnis und einer chronologischen Gesamtbibliographie mit 215 Erstveröffentlichungen zu ergänzen, sondern ich habe auch annähernd 100 Anmerkungen des Herausgebers hinzugefügt, in denen weiterführende Hinweise, Präzisierungen und Ergänzungen zu Personen und Tatbeständen vorgenommen werden und in einem Fall die von Düx abweichende Position des Herausgebers in der unkritischen Rezeption von Daniel Goldhagen durch Düx artikuliert wird.

Kommentare zu bisher erfolgten Rezensionen

In den zehn im letzten halben Jahr zu Papier gebrachten Buchbesprechungen zur Düx-Edition (u.a. von Heinrich Hannover, Erich Buchholz, Werner Röhr, Ludwig Elm und Georg Fülberth) werden Aspekte angesprochen, auf die ich hier kurz eingehen will. Wenn Professor Elm meint, ich sei der „vermutlich beste Kenner von Lebensweg und Leistung des Heinz Düx“, so muß diese Aussage jedoch eingeschränkt werden. Dokumenten-Editionen sind für den Historiker unentbehrlich. Dennoch: In ihnen spiegelt sich vieles wider, aber längst nicht alles. Es wäre vermessen, wenn ich davon sprechen würde, viel über das wirkliche Leben und die Lebensumstände von Heinz Düx zu kennen. Hinzu kommt, daß meinem Wissensdrang auch Grenzen gesetzt wurden. Eine Einsicht in die im Marburger Hessischen Staatsarchiv lagernde Personalakte wurde mir durch Düx verwehrt, weil ihn im Unterschied zu mir z.B. die Gründe und Hintergründe, warum nicht sein Doktorvater die mündliche Prüfung im Dissertationsverfahren 1948 durchführte, sondern ausgerechnet die Professoren Erich Schwinge und Rudolf Reinhardt – trotz meiner Zusicherung, mögliche Erkenntnisse *nur in Absprache mit ihm* zu veröffentlichen – nicht mehr interessieren. Für ihn sind diese Details im Alter von 90 Jahren Tempi Passati.

Wenn die „Kritische Justiz“ davon spricht, ich sei ein mit Düx „befreundeter Historiker aus Marburg“, so muß auch hier eine Einschränkung gemacht werden. Bei aller Kooperationsbereitschaft von Düx, die ich dankbar begrüße, war der Kontakt nicht so eng, wie es durch diese Formulierung den Anschein hat. Wir sahen und sprachen uns das letzte Mal im Oktober 2012 in Bad Homburg und – nach langer Unterbrechung – am letzten Wochenende kurz in Kassel, als Heinz Düx ein bewegendes Grußwort zur Veranstaltung der Bundestagsfraktion „Die Linke“ „50 Jahre Auschwitzprozeß“ wie stets in der ihm eigenen nüchtern-sachlichen und politisch-engagierten Weise vortrug.

„Karrieren wie die von Düx waren fast nur in Hessen möglich“ (Georg Fülberth)

Da ich heute am Ort einer zentralen Hessischen Institution spreche, möchte ich es nicht versäumen, den lange regierenden liberalen Geist in der Geschichte Hessens ab 1946 hervorzuheben. Es war der CDU-Kultusminister Erwin Stein, der Wolfgang Abendroth als Professor für wissenschaftliche Politik an die Universität Marburg berief, auch wenn Abendroth ein Lehrstuhl an der juristischen Fakultät lieber gewesen wäre, was aber aufgrund der Widerstände der Fakultät gegen Abendroth unmöglich war. Unter dem Ministerpräsidenten Georg August Zinn wurde 1960 der nonkonformistische und von

Marx angeregte Soziologe Heinz Maus zum ordentlichen Professor für Soziologie in Marburg ernannt. Es war der SPD-Kultusminister Ernst Schütte, der Helmut Ridder 1965 auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und die Wissenschaft von der Politik in Gießen berief. Ein Jahr später berief er den marxistisch orientierten Soziologen und Volkswirtschaftler Werner Hofmann, den späteren Gründer des Bundes demokratischer Wissenschaftler und der Partei „Aktion demokratischer Fortschritt“ zum ordentlichen Professor für Soziologie nach Marburg. Es war der sozialdemokratische Hessische Justizminister Karl Hemfler, der sich gegenüber den Attacken der hessischen CDU, die Düx 1975 und 1982 am liebsten aus dem Amt gejagt hätten, schützend vor Heinz Düx stellte. 1972 wurden in Marburg Dieter Boris, Frank Deppe, Georg Fülberth, Reinhard Kühnl, Peter Römer zu Professoren ernannt. Bereits 1970 war Karl-Hermann Tjaden als Professor für Soziologie berufen worden. Er verließ Marburg jedoch bereits nach 4 Jahren. 1974 war es dann der Hessische FDP-Minister Heinz Herbert Karry, der – u. a. unterstützt durch den der SPD angehörender Rektor der Philipps-Universität, Rudolf Zingel, und den FDP-Kreisvorstand Marburg – auf dem Hintergrund einer breiten Studentenbewegung („Marx an die Uni“) dem Kabinett unter Albert Osswald vorschlug, Hans Heinz Holz nach jahrelangen Auseinandersetzungen um ihn als marxistischen Philosophen schließlich auf den Marburger Lehrstuhl für Philosophie zu berufen. Hier wirkte Holz trotz der provinziellen und reaktionären Nachstellungen der CDU (u. a. durch zwei Untersuchungsausschüsse) insgesamt 10 Jahre lang, wesentlich länger als es Werner Hofmann durch seinen frühen Tod im Jahre 1969 vergönnt war, bevor er 1979 auf Vorschlag von Helmut Plessner als dessen Nachfolger an die niederländische Universität in Groningen berufen wurde.

Meine eigene, 1961 in Marburg begonnene, parteibuchlos bleibende Tätigkeit in den demokratischen Bewegungen der BRD u.a. durch die Initiierung der von Robert Neumann organisierten Tonbandgespräche zwischen der Universität Marburg und der Humboldt-Universität in Berlin/DDR („Operation Mauerdurchlöcherung“), des Marburger Forums und der bei den Europawahlen 1984 antretenden Partei „Die Friedensliste“ sowie meine Teilnahme an den vom Weltfriedensrat organisierten Konferenzen in Prag (1983), Moskau (1985) und Wien (1987) führte zu keinen Benachteiligungen. Was in Hessen personell möglich war, ist nach meiner Überzeugung in kaum einem anderen Bundesland denkbar gewesen. Ich benutze – nach meiner aus Krankheitsgründen nach 30 Jahren Schuldienst erfolgten Pensionierung als beurlaubter Studiendirektor im Privatschuldienst im Jahre 1997 – gern die Gelegenheit, Dank zu sagen für die mir gebotene Möglichkeit, gegen den Strom zu schwimmen. Nach meiner vorzeitigen Pensionierung habe ich die Möglichkeit selbstbestimmten wissenschaftlichen Arbeitens genutzt, um u.a. das Wirken von Wolfgang Abendroth, Eric Hobsbawm, Helmut Ridder, Wolfgang Ruge, Hans Heinz Holz, Kurt Goldstein und Heinz Düx (die Mehrheit war in Hessen tätig) und vielen anderen nicht der Vergessenheit anheim fallen zu lassen.

Laudatio von Dr. h.c. Georg Dietrich Falk für Heinz Düx aus Anlass der Verleihung des Marburger Historischen Stadtsiegels am 13. Mai 2014

Sehr verehrter, lieber Herr Düx, liebe Frau Düx, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren!

Nicht immer ist eine Laudatio so einfach, denn nicht immer passen Ehrung und Geehrter so deckungsgleich zueinander. Schwierig ist sie dennoch, denn Herr Düx hat mich gewarnt: „Reden Sie nicht zu positiv über mich, sonst empfinde ich das als Grabrede!“ Also: Sie kennen jetzt mein Problem…

Sie, verehrter Herr Düx, waren immer ein homo politicus, der seit seiner Jugend bis heute dicht am Leben der Menschen ist und deshalb die politischen Verhältnisse immer aufmerksam und nüchtern analysierend verfolgt hat. Sie waren dabei nicht nur wahrnehmungsstarker Zeuge der dramatischen Ereignisse zwischen 1933 und 1945, Sie haben auch danach aktiv Einfluss genommen auf die bis heute fortdauernde Auseinandersetzung um diese deutsche Vergangenheit. Die daran anknüpfende Würdigung Ihres lebenslangen Engagements ist aus diesem Grund auch eine Beschreibung des schwierigen Umgangs der Bundesrepublik mit diesem Teil der deutschen Geschichte.

Der OB hat den Mut des jungen Heinz Düx erwähnt, der trotz der Gefahr der Denunziation so genannte „Feindsender“ gehört hat. Nüchtern wie Sie sind, haben Sie diesen Mut auch im Nachhinein nie heroisiert. Anders als viele Deutsche, die ihre Anpassung später unter Verweis auf die alle Lebensbereiche durchdringende Diktatur zu rechtfertigen suchten, in der es keine Nischen und keine Möglichkeiten zu Verweigerung oder wenigstens kleinem Protest gegeben habe, haben Sie das Maß der persönlichen Gefahr immer relativiert.

Drei Semester erlebten Sie dann an der Philipps-Universität das Unglück einer Universität im Faschismus: Sie hörten bei Hochschullehrern, die aufgrund ihres Faches eine gewisse Distanz bewahren konnten, wie beispielsweise der Rechtsgeschichtler Prof. Conrad. Sie haben aber auch engagierte Unterstützer des Systems erlebt. Einen besonders engagierten nationalsozialistischen Lehrbeauftragten lernten Sie in dem Staatsrechtler Walter Hamel kennen, ein alter Kämpfer, der schon vor 1933 der NSDAP beigetreten war; seinerzeit war er im Hauptamt noch Landgerichtsrat, und zugleich wie andere Marburger Richter auch als Hilfsrichter am politischen Senat des OLG tätig; dieser Senat hatte nach 1943 wenige hundert Meter von hier im alten Landgericht in der landgräflichen Kanzlei seinen Sitz und war für zahlreiche Terrorurteile verantwortlich.

Sie haben schon damals die herausragende Bedeutung des großen Zivilrechtlers Karl Larenz für die Etablierung der NS-Ideologie im Rechtsdenken wahrgenommen; wir alle kennen seine das traditionelle Bürgerliche Recht revolutionär auflösende Formel: Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dennoch haben Sie den Unterschied zu anderen Hochschullehrern betont, die wie Larenz zu den sogenannten Deutschrechtlern gehörten. Denn bei einem von denen, dem konservativen Freiherr von Minnigerode haben Sie nach 1945 hier Ihre Doktorarbeit über die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihren Einfluss auf die Rechtsentwicklung bis zum Jahre 1914 schreiben können.

Es ist – und das ist Ihr ausdrücklicher Wunsch, dass ich dies an dieser Stelle besonders hervorhebe – es ist das Verdienst eines Marburgers, nämlich von Friedrich-Martin Balzer, dass diese Promotionsarbeit, die auch heute noch lesenswert ist, in dem von ihm 2013 herausgegebenen Sammelband über Ihr Leben und Schaffen fast 70 Jahre später der heutigen Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Dass Sie bei Ihrem Rigorosum – der mündlichen Doktorprüfung – nicht auf Ihren Doktorvater trafen, sondern ausgerechnet mit den aus der NS-Zeit belasteten Hochschullehrern Reinhardt und Schwinge konfrontiert wurden, ist eine bis heute ungeklärte Ironie der Zeitgeschichte.

Diese 12 Jahre der faschistischen Diktatur mussten Konsequenzen haben – diese Überzeugung haben Sie schon unmittelbar nach der Befreiung zum Ausdruck gebracht und sich in der KPD engagiert. Und zusammen mit dem späteren Ordinarius für Nationalökonomie Joachim Grunau, einem Liberal-

konservativen, und dem späteren Ordinarius für Romanistik Werner Krauss bildeten Sie den Entnazifizierungsausschuss für die juristische Fakultät.

Im November 1946 legten Sie mit 22 Jahren die erste Staatsprüfung mit hervorragendem Ergebnis ab. Im Referendariat haben Sie den mühsamen Wiederaufbau der deutschen Justiz erlebt. Nur ganz selten wurden Sie zwar mit nationalsozialistischen oder reaktionären Haltungen Ihrer Ausbilder konfrontiert. Dennoch: Der vorherrschende Eindruck war, dass man nicht darüber reden wollte, was 12 Jahre lang von der Generation Ihrer Ausbilder in der Justiz gemacht worden war. Die Angst vor Fragen und das Schweigen teilten die Mitläufer mit den Tätern. Dem sind Sie von Anfang an entgegengetreten.

Die in Ihrer Personalakte vollständig erhalten gebliebenen Referendarzeugnisse attestieren Ihnen nicht nur hervorragende fachliche Fähigkeiten, Ihre Ausbilder nehmen durchaus zur Kenntnis, dass Sie ein kritischer Kopf waren und Fragen stellten.

Genau diese Eigenschaften, fachliche Kompetenz und kritische Haltung, prägen Ihr gesamtes weiteres Leben – im Beruf zunächst für kurze Zeit im Ministerium, danach als Anwalt, vor allem aber nahezu 40 Jahre lang als Richter, und schließlich über Ihre Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1989 hinaus bis heute.

Anfang der 50er Jahre bescheinigt Ihnen der Präsident des Landgerichts Kassel, auch ein Verfolgter, den Durchschnitt weit überragende Fähigkeiten und einen „sehr klaren Blick“ nicht nur für rechtliche, sondern auch für menschliche und soziale Probleme, auch wenn Sie – so formuliert er es – gelegentlich zu einer gewissen Überspitzung Ihrer Ansichten neigten. Und dann ganz und gar zutreffend: Zitat „Düx ist ein selbständig denkender Mensch, der sich nicht leicht in ein Schema pressen lässt.“

Schon hier wird das deutlich, was Sie für nachfolgende Generationen zu einem Vorbild macht: Sie haben gezeigt, dass sich hohe fachliche juristische Kompetenz mit sensibler Bereitschaft zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Probleme verbinden lässt. Sie sind bei dieser intellektuellen Einsicht nicht stehen geblieben, sondern haben zugleich immer den Mut gehabt, sich trotz aller Anfeindungen auf der Grundlage einer eigenen kompetent begründeten Überzeugung für eine der Verfassung verpflichtete Demokratie und natürlich in besonderer Weise für eine rechtsstaatliche Justiz einzusetzen.

Als Richter hatten Sie durch die Ihnen übertragenen beruflichen Aufgaben die Chance, eine neue, eine andere, eine gesellschaftlich verantwortliche Justiz zu repräsentieren. Diese Chance haben Sie engagiert genutzt, nicht nur durch Ihre unmittelbare berufliche Tätigkeit in den Verfahren, in denen Sie richterliche Verantwortung trugen, sondern vielleicht mehr noch durch Ihre außerberufliche Tätigkeit, in der Sie als justiz- und gesellschaftskritischer Richter und Publizist eine noch größere öffentliche Aufmerksamkeit erfahren konnten.

Der zeitlich größte Anteil Ihrer beruflichen Tätigkeit, fast 35 Jahre, betrifft richterliches Handeln und Entscheiden in Wiedergutmachungssachen. Hier ging es um Entschädigung und Rückerstattung von Vermögen an Opfer der NS-Diktatur. Dass eine solche richterliche Tätigkeit, wenn sie engagiert im Bemühen um wirkliche Wiedergutmachung erfolgt, im Einzelfall in gewissem Maße nicht nur Gerechtigkeit und individuelle Befriedigung, sondern auch gesellschaftliche Entlastung bewirken kann, liegt auf der Hand. Sie konnten durch die Befassung mit solchen Verfahren aber auch unmittelbar die Schwierigkeiten erleben, die einer wirklichen, mehr als symbolischen Wiedergutmachung Grenzen setzte. Da waren zum einen Richter, die subjektiv eine tiefverwurzelte Ablehnung jeglicher Wiedergutmachung kennzeichnete und die deshalb bereit waren, jedes Argument, und sei es noch so abwegig, vor allem jede objektiv noch so verständliche Beweislücke zu nutzen, um den Opfern Wiedergutmachung zu versagen. Hier offenbarten sich verbreitete gesellschaftliche Vorbehalte gegen die Wiedergutmachung des NS-Unrechts. Sie haben mit einem anderen Selbstverständnis geurteilt.

Sie haben aber auch mit zahlreichen Beiträgen in der juristischen Fachliteratur auf Probleme und Missstände bei der Anwendung der Wiedergutmachungsvorschriften hingewiesen und damit in der juristischen Öffentlichkeit Respekt erworben. In der Ihnen eigenen geradlinigen Konsequenz per-

sönlicher Glaubwürdigkeit haben Sie aber keine Scheu gehabt, darüber noch hinaus zu gehen: Sie haben justizinterne Fehlgriffe bei der Organisation der Bearbeitung von Wiedergutmachungssachen deutlich gemacht. Das hat seinen starken, eindrucksvollen Ausdruck darin gefunden, dass Sie sich geweigert haben, mit dem Vorsitzenden einer Wiedergutmachungskammer am Landgericht Frankfurt zusammenzuarbeiten, der wenige Jahre zuvor noch HJ-Führer gewesen war. Was uns Heutigen nachvollziehbar, ja selbstverständlich erscheint, war damals nicht populär; denn Ihre klaren Worte durchbrachen das Schweigekartell. Konsequenz: Der Nestbeschmutzer wird mit einer Disziplinarstrafe belegt mit der vorgeschobenen Begründung, Sie hätten Ihre Bedenken zuvor auf dem Dienstwege dem Dienstvorgesetzten mitteilen müssen.

Dennoch: Auch hier zeigen sich schon justizinterne Widersprüchlichkeiten und Brüche; denn der von Ihnen abgelehnte Richter wurde bei der nächsten Geschäftsverteilung tatsächlich von seiner Tätigkeit entbunden. Sie hatten Ihr Ziel erreicht. Mehr noch: Die Disziplinarstrafe gegen Sie, auch heute eine ziemliche Garantie für ein abruptes Karriereende, hinderte Ihre Karriere bis zum Oberlandesgericht nicht, im Gegenteil der hessische Justizminister Karl Hemfler ernennt Sie im Jahr 1970 zu einem meiner Vorgänger als Vorsitzenden eines OLG-Senats, damals hieß das noch Senatspräsident.

Ihr Engagement für die Wiedergutmachung von NS-Unrecht haben Sie aber über den fachlichen und dienstlichen Rahmen hinaus auch rechtspolitisch über Jahrzehnte förmlich gelebt. Sie haben Ihren Sachverstand dem Bundestag bei Anhörungen zur Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht in den Jahren 1987, 1989 und erneut 1996 ebenso zur Verfügung gestellt wie 1987 dem deutschen evangelischen Kirchentag. Sie haben in zahlreichen Artikeln auf die besondere zusätzliche Diskriminierung von Sinti und Roma in der Praxis des Entschädigungsrechts hingewiesen, auf die Diskriminierung von Wehrdienstverweigerern, die Benachteiligung von KPD-Angehörigen, aber auch von Polen, Zwangsarbeitern und anderen Opfergruppen wie Zwangssterilisierten und Euthanasieopfern. Treffsicher haben Sie analysiert, dass der hehre Anspruch des Bundesentschädigungsgesetzes, diejenigen zu entschädigen, die aus politischer Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft Widerstand geleistet und sich damit um das Wohl des deutschen Volkes und Staates verdient gemacht hatten, in der Praxis nicht selten nicht nur auf Widerstände stieß, sondern zum Teil auch lediglich auf dem Papier stand.

Ein für Sie persönlich, aber auch für die deutsche Justizgeschichte wichtiger Abschnitt ist Ihre von 1961 bis Mitte der Sechzigerjahre entfaltete Tätigkeit als Untersuchungsrichter am Landgericht Frankfurt am Main. Dass es überhaupt zu einem Strafverfahren über im Konzentrationslager Auschwitz begangene Verbrechen gekommen ist, ist dem großen hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer zu verdanken. Dass die Verfahren letztlich zu einem gewissen Erfolg geführt werden konnten, hängt auch mit den von Ihnen akribisch und effizient durchgeführten richterlichen Tätigkeiten im Voruntersuchungsverfahren zusammen. Das haben Ihnen auch diejenigen in der Justiz bescheinigt, die Ihnen kritisch gegenüber standen. Ohne Ihre sorgfältige und kompetente Beweissicherung, ohne einfühlsamen Umgang mit Zeugen des Holocaust wäre dieses Ergebnis vielleicht nicht erreicht worden. Gleichwohl: Der Fritz Bauer charakterisierende Satz: Er war ein Fremdling in einer durch ihr Schweigen und die Ignoranz gegenüber den Verbrechen fortdauernden „Volksgemeinschaft“ (Breidecker, SZ, 30.04.2014, Seite 13), dieser Satz gilt auch für Sie. Dass Sie darüber nicht in die gleiche resignierte Verbitterung wie er verfallen sind, ist neben Ihren philosophischen Überzeugungen vielleicht auch Ihrer wunderbaren Frau zu verdanken, die Sie seit vielen Jahren – nach meinem Eindruck mit eigenem Kopf – begleitet und unterstützt.

Das Thema der strafrechtlichen Aufarbeitung des NS-Staates hat Sie in den nachfolgenden 50 Jahren bis heute nicht losgelassen. Nur drei von zahlreichen Ereignissen will ich benennen: Sie haben mit der Vereinigung demokratischer Juristen 1985 die internationale Konferenz „40 Jahre Nürnberger Prozesse“ veranstaltet; in Ihrer Personalakte befindet sich noch der Prospekt, den Sie mit Ihrem Antrag auf entsprechende Dienstbefreiung eingereicht haben. Mit Philipp Reemtsma und Götz Aly haben Sie auf einem Symposium Ende der Achtzigerjahre über die justizielle Aufarbeitung 25 Jahre nach dem Auschwitz-Prozess diskutiert, und wieder rund 25 Jahre später haben Sie darüber 2013 im

historischen Verhandlungssaal der Nürnberger Prozesse im Rahmen des von Herrn Prof. Safferling geleiteten Projekts der Aufarbeitung der Geschichte des Bundesjustizministeriums mit dem Chefankläger im Jerusalemer Eichmann-Prozess Gideon Bach gesprochen.

All das ist – das muss man betonen – nur ein sehr kleiner Ausschnitt Ihres großen über 5 Jahrzehnte dauernden öffentlichen Engagements. Dass die Justiz heute bei der wieder aufgenommenen Ermittlungstätigkeit gegen noch lebende Täter des Holocaust die juristischen Maßstäbe anlegt, die Sie und Fritz Bauer schon vor über 50 Jahren für richtig erachtet haben, und mit denen ein weit größerer Teil der Täter mit weit geringerem Aufwand hätte zur Verantwortung gezogen werden können, ist für Sie angesichts der wenigen davon heute noch betroffenen alten Männer nur eine späte Genugtuung; aber: Trotz aller Zwiespältigkeit ist diese Veränderung in der Rechtsprechung Ausdruck eines in langen Auseinandersetzungen mit den Verbrechen des NS-Staates inzwischen entstandenen breiten gesellschaftlichen Konsenses: Die Täter werden nicht mehr exkulpiert. Ohne ein beharrliches und kontinuierliches Anknüpfen nachfolgender Juristengenerationen an die auch von Ihnen vertretenen juristischen Auffassungen, wäre diese Veränderung im gesellschaftlichen Bewusstsein nicht eingetreten. Und deshalb sage ich aus voller Überzeugung: Sie haben zu dieser Veränderung der deutschen Gesellschaft beigetragen!

Damals in den 60er, 70er Jahren waren die Verhältnisse anders. Das haben Sie als Untersuchungsrichter in einem Teilbereich der Ermittlungen wegen der Euthanasieverbrechen selbst erlebt. Denn all die hochrangigen Richter und Staatsanwälte, die in die beabsichtigten Tötungsaktionen eingeweiht waren und nicht nur nicht widersprochen, sondern in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür gesorgt hatten, dass die Tötungsaktionen unbehindert durch Strafanzeigen durchgeführt werden konnten, all diese Juristen sind nicht zur Verantwortung gezogen worden. Das ist ein besonders dunkler Fleck in der ohnehin dunklen Geschichte des Versagens der deutschen Justiz bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Justizverbrechen. Man muss es immer wieder sagen: Kein einziger Richter, kein Staatsanwalt ist wegen solcher Verbrechen verurteilt worden. Sie haben in diesen Ermittlungsverfahren den nicht nur die Justiz, sondern allgemein die Gesellschaft der jungen Bundesrepublik charakterisierenden Widerspruch erlebt zwischen der nach außen gezeigten Verfolgungsbereitschaft und den tief im Innern bestehenden Vorbehalten gegen die Verfolgung von Juristen, die ihre berufliche Sozialisation im NS-Staat erfahren hatten und mit denen man Jahre zuvor vielleicht auch die gleichen rassistischen Auffassungen geteilt hatte. Denn die meisten Richter des NS-Staates hatten ihre Karriere in der Bundesrepublik fortsetzen können. In den ersten Jahren nach der Befreiung vom Faschismus hatte z.T. nicht ohne Erfolg eine Entnazifizierung Deutschlands begonnen; diese Bemühungen ließen schon Ende der Vierzigerjahre deutlich nach und endeten mit Beginn des kalten Krieges nahezu vollständig. Der Wiederaufbau konnte wohl auch ohne Einbeziehung alter Eliten und Verantwortungsträger aus Wirtschaft und Verwaltung nicht in gleicher Weise erfolgreich vorangetrieben werden. Erkauft wurde dieser Erfolg mit einer tiefgreifenden und alle gesellschaftlichen Bereiche umfassenden Verdrängung der von Deutschen in deutschem Namen 12 Jahre lang begangenen Verbrechen. Die Zeit der Fünfzigerjahre war die Zeit der Heimatfilme, der heilen Welt. Nicht nur die Massenmörder, auch alle Kriegsverbrecher, ja alle Nazis überhaupt waren wie durch ein Wunder vom Erdboden verschwunden. Sicher: Nicht jeder Richter des NS-Staates war an Verbrechen beteiligt, aber die Wahrscheinlichkeit, dass unter so vielen, die ihre Karriere fortsetzten, auch Täter waren, lag nahe. Es konnte deshalb, wie Sie einmal analysiert haben, letztlich nicht überraschen, dass ehemalige Parteigenossen, frühere Kriegsrichter und andere der NS-Ideologie verhaftete Juristen jetzt kein Aufklärungsinteresse hatten. Auch hier ist die historische Wende in der Rechtsprechung zu den Justizverbrechen erst viel zu spät im Jahre 1995 erfolgt; die Richter des NS-Staates waren tot, jetzt ging es um die strafrechtliche Verurteilung früherer Richter der DDR.

Heute wissen wir, dass sich Hessen, auch die Situation am Oberlandesgericht Frankfurt, von der sonstigen Bundesrepublik durchaus positiv unterschied. Es war die von Georg August Zinn geführte Landesregierung, die viel Engagement darauf verwandt hat, eine neue Justiz aufzubauen. Teilweise ist das auch gelungen. Sie selbst haben wiederholt formuliert, dass es hier zumindest eine liberale

Minderheit gegeben habe, die autoritäre, faschistoide Haltungen ablehne. Dass diese Minderheit sogar eher die Mehrheit war, ist von Ihnen wohl auch deshalb nicht wahrgenommen worden, weil es im damaligen Berufsalltag nicht üblich war, mit den Kollegen und Kolleginnen über die Vergangenheit zu reden. Die Justiz und ihre Richter waren auch insoweit Spiegelbild der Gesellschaft. Auf diese Weise wurden Männer wie Sie zu Einzelkämpfern, sowohl in der eigenen Wahrnehmung als auch in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit. Das erklärt, warum auch Ihr Engagement in politischen und gesellschaftlichen Vereinigungen und Parteien, sei es in der KPD, der SPD, der Gewerkschaft ÖTV, der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, der Vereinigung demokratischer Juristen, um nur einige zu nennen, immer zeitlich begrenzt blieb.

Aber auch als Einzelkämpfer haben Sie die viele Mitglieder dieser Organisationen einende Überzeugung: „Nie wieder Faschismus! Nie wieder Krieg!“ mit einer bewundernswerten Produktivität zum Ausdruck gebracht. Mit zahlreichen Vorträgen im In- und Ausland, insbesondere aber mit einer Vielzahl streitbarer Beiträge in der Wochenzeitung „die tat“ und in der von Ihnen zeitweise gemeinsam mit Helmut Ridder herausgegebenen Zeitschrift „Demokratie und Recht“ haben Sie über viele Jahre hinweg die Entwicklung der Bundesrepublik kritisch begleitet. Das gilt nicht nur für zahlreiche Beiträge zur Justizkritik, die in anderem Rahmen eine ausführlichere Würdigung verdienten, sondern auch für die vielfältige Teilnahme am gesellschaftlichen Diskurs zu innen- und außenpolitischen Themen. Nicht alle Ihre Ansichten haben sich als tragfähig erwiesen, über einige wird man – wie das schon der Kasseler Landgerichtspräsident 1952 erkannt hat – streiten können.

Zwei Bereiche, denen Ihr besonderes Engagement galt und über die im Grundsatz heute auch Einigkeit besteht, will ich ansprechen. Das ist zum einen das große Thema Frieden und Abrüstung. Schon zu Beginn der neuen Ostpolitik der sozialliberalen Regierung haben Sie sich in die Diskussion um Entspannungspolitik und die deutsche Frage eingemischt. In diesem Zusammenhang haben Sie unter anderem gemeinsam mit Wolfgang Abendroth immer wieder die Bedeutung des Friedensgebotes in Art. 26 des Grundgesetzes betont. Es war daher nur konsequent, dass Sie sich später in den achtziger Jahren aktiv in die Friedensbewegung eingebracht haben.

10 Jahre zuvor hatten Sie eine andere schlimme Fehlentwicklung in der deutschen Innenpolitik zu Recht immer wieder aufs Korn genommen. In paranoider Furcht vor Unterwanderung hatte man in diesem Land versucht, kritische Menschen, die außerhalb des politischen Mainstreams standen, aus dem Staatsdienst zu entfernen oder von ihm fernzuhalten. Diese politische Verirrung führte vorübergehend auch in Hessen dazu, dass jungen Juristen der Zugang zur Referendarausbildung versagt wurde mit der Begründung, sie seien Mitglied in der Vereinigung demokratischer Juristen. Viele linke Juristen waren damals Mitglied in der VdJ. Und deshalb gingen wir gewerkschaftlich organisierte Referendare auf die Barrikaden. Gerade in dieser Zeit war für uns, die sog. 68er Generation, Ihr Engagement gegen die verfassungswidrige Berufsverbotspolitik so wichtig. Da gab es in dieser von uns damals als reaktionär wahrgenommenen Justiz einen Richter an einem der höchsten deutschen Gerichte, der unsere Überzeugung von demokratischer Rechtsstaatlichkeit teilte.

So unbequem Sie deshalb für die Justiz häufig gewesen sein mögen, so sehr waren Sie aus dem gleichen Grund für die nachfolgende Generation der Juristen, die Ende der sechziger, Anfang der siebziger Jahre ihr Studium und Referendariat mit kritischem Selbstverständnis angingen, eines der wenigen Leuchtfeuer in einer Zeit ohne orientierende Leitfiguren. Denn Sie repräsentierten ein anderes Richterbild, als es der Justiz in den fünfziger, sechziger bis in die siebziger Jahre hinein entsprach.

Vielleicht war genau diese Ermutigung für die neue Generation kritischer Juristen ein Grund dafür, dass Ihr publizistisches Wirken 1975 Gegenstand einer von der CDU beantragten Landtagsdebatte wurde. Kritische Richter, die sich öffentlich positionieren, sind immer wieder Disziplinierungsversuchen ausgesetzt, sei es solchen der Justizverwaltung, sei es von politisch anders Denkenden. Deshalb war es so wichtig, dass Sie in dieser Auseinandersetzung deutlich gemacht haben, worum es geht: Es geht um nichts weniger, als die Wahrung von Grundrechten. Dass sich öffentliches politisches Engagement in einem Rechtsstaat, der sich auch durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit konstituiert,

möglich sein muss – dem widerspricht abstrakt natürlich keiner. Aber wenn es konkret wird, sieht es häufig anders aus. Ich weiß, wovon ich spreche. Deshalb weiß ich auch, wie wichtig es ist, wenn es Menschen gibt, die gerade auf dem Hintergrund unserer deutschen Geschichte durch ihr Beispiel Kraft, Mut und Entschlossenheit vermitteln, für Demokratie und Rechtsstaat einzutreten. Sie, Herr Düx, haben immer wieder dazu aufgefordert, „den Kampf um eine demokratische und antifaschistische Justiz unbeirrt fortzuführen."

Ermutigt haben sich inzwischen viele auf den Weg gemacht; und aus diesem Grund ist die Justiz von heute eine andere als die vor 40 Jahren. Ob wir Heutigen in gleicher Weise Orientierung und Ermutigung geben für die, die nach uns kommen, wird sich zeigen.

Sehr geehrte Damen und Herren, diese Laudatio war vorwiegend ein Rückblick. Das kann nicht anders sein, wenn es gilt, aus Anlass der Verleihung des historischen Stadtsiegels die Lebensleistung dieses Jubilars zu würdigen. Es ist das Leben eines zu jeder Zeit politisch aktiven, engagierten Demokraten. Genau das entspricht dem Leitbild, das die älteste deutsche Verfassung, die Hessische Verfassung, angesichts der Erfahrungen der zwölfjährigen NS-Diktatur aufgestellt hat.

Art. 146 Abs. 1 unserer Verfassung formuliert es so: „Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten." Deshalb eignet sich das Leben von Heinz Düx durchaus als Anstoß für neue Juristengenerationen, über das eigene berufliche Selbstverständnis als Jurist in dieser Gesellschaft nachzudenken.

Wenn Ihr Wirken in diesem Sinne von nachkommenden Juristen instrumentalisiert wird – als Anstoß zum Nachdenken über das eigene berufliche Selbstverständnis –, dann ist das für einen Menschen, der wie Sie sein Lebenswerk mit seinem Urteilen, Reden, Schreiben und Handeln einer verantwortungsvollen demokratischen Justiz gewidmet hat, vielleicht das schönste Geschenk sein, das er zum 90. Geburtstag erhalten kann.

Lieber Herr Düx: Vielen Dank! Und: Ad multos annos!

Georg Dietrich Falk ist Vorsitzender Richter am OLG in Frankfurt am Main und Mitglied des Hessischen Staatsgerichtshofs

Rede von Oberbürgermeister Egon Vaupel zur Überreichung des Historischen Stadtsiegel an Herrn Dr. Heinrich Hermann Düx am Dienstag, 13. Mai 2014, um 11 Uhr, im Historischen Saal

Sehr geehrter Herr Dr. Düx,

als Sie vor etwas mehr als 90 Jahren in dieser Stadt, nur wenige 100 m von hier, unten in Weidenhausen, als Kind sehr junger Eltern geboren wurde, war Marburg schon erfasst von den heftigen politischen Erschütterungen, die Ihre ersten 21 Lebensjahre prägen sollten.

Der Standort des Elternhauses im Stadtteil Weidenhausen war vielleicht mitursächlich dafür, dass Sie sich schon in Kindheit und Jugend eher im Widerspruch zum Zeitgeist und zu den politisch-gesellschaftlichen Mehrheiten befunden haben.

Auf dem Marburger Rathaus wehten nach der Revolution von 1918 die roten Fahnen nur für wenige Tage. Marburg war eine konservative Hochburg. Das erklärt sich aus der besonderen Sozialstruktur dieser Stadt. Einem sehr geringen Anteil der Arbeiterschaft stand ein weit überwiegender Bevölkerungsanteil geprägt vor allem von Angestellten und Beamten gegenüber. Marburg galt als bürgerlich-konservative Rentnerstadt. Das bestimmte das politische Klima.

Unten in Weidenhausen waren die Verhältnisse anders. Kleinhandwerker, Arbeiter und viele sesshaft gewordene Schausteller gaben den Ton an. Hier spielten die bürgerlichen Parteien keine Rolle.

Als sich das Ende der Weimarer Republik näherte, war die politische Polarisierung unmittelbar vor Ort zu erleben. In der Wahrnehmung des jungen Heinz Düx gab es zu dieser Zeit eigentlich nur noch Angehörige von drei Parteien, der KPD, der SPD und der NSDAP. Im Gegensatz zu Ihrem Vater, der wie Sie einmal gesagt haben, wohl immer die SPD gewählt hat, standen Sie nach der Beschäftigung mit dem Historischen Materialismus weiter links und gehörten daher auch nach 1945 der KPD an.

Für Ihre politische Sozialisierung war wahrscheinlich ein Vorfall aus dem Jahr 1934 von besonderer Bedeutung, ein Vorfall, der sich in Ihre Erinnerung eingegraben hat. Ein SA-Sturm zog mit einer Kapelle durch Weidenhausen über die Brücke zur Universität hinüber; und in der Mitte zwischen dem SA-Sturm und seiner Musikkapelle wird von den Faschisten ein jüdischer Mann durch die Stadt gezerrt, um den Hals ein Schild mit der Aufschrift: „Ich habe ein Christenmädchen geschändet.“ Wir können dieses Ereignis heute noch optisch nachvollziehen; denn es gibt davon eine Fotographie. Dieses furchtbare Foto hängt heute in Berlin in der Ausstellung „Topographie des Terrors“.

Sie, Herr Düx, haben die Wirklichkeit erlebt; Sie können das Gesicht dieses terrorisierten Mannes bis heute nicht vergessen. Einmal mehr wird daran deutlich: Ein zehnjähriger Junge erkennt ohne weiteres das Ungeheuerliche, das Unmenschliche des Geschehens. Was sind das für bürgerliche Werte, die eine Mehrheit der Erwachsenen dieser Stadt davon abhielt, das, was sie sahen, so zu würdigen, wie das dem zehnjährigen Heinz Düx möglich war?

Vielleicht hat dieser Vorfall Ihre Sinne noch mehr geschärft. Denn dem Schüler Heinz Düx fiel in den Folgejahren auf, wie der Rabbiner auf dem Weg zur Synagoge in der Universitätsstraße von Jugendlichen immer wieder angepöbelt und belästigt wurde, ohne dass irgendein Erwachsener dem Einhalt geboten hätte. Das waren nur die Vorboten für das, was vier Jahre später im November 1938 geschah. Fanatische SA-Männer setzten wie in vielen Städten Deutschlands auch in Marburg die Synagoge in Brand. Wieder war in dieser Stadt des konservativen Bürgertums keine offene Empörung festzustellen, als die Entrechtung und Demütigung der jüdischen Mitbürger mit der Vernichtung ihrer Synagoge den nächsten traurigen Höhepunkt erlebte. Sie schrieben an diesem Tage in der Schule eine Klassenarbeit, so als wenn nichts gewesen wäre. Keiner Ihrer Lehrer ging auf dieses für jeden Bürger dieser Stadt wahrnehmbare Verbrechen ein. Lisa de Boor berichtet in ihren Erinnerungen, schweigend sei man an den rauchenden Trümmern vorbeigegangen.

Dass auf diesem Hintergrund Ihre Schulzeit, insbesondere die Jahre an der Oberrealschule – seinerzeit in Adolf-Hitler-Schule, nach dem Zweiten Weltkrieg in Martin-Luther-Schule unbenannt – mit vielen

negativen Erinnerungen verbunden ist, versteht sich von selbst. Das betraf nicht nur den Schulunterricht selbst, indem in den verschiedensten Fächern versucht wurde, bezogen auf andere Völker Feindbilder in die Köpfe der Jugendlichen einzupflanzen. Auch wenn es anständige Lehrer gab, wie die Studienräte Wolfgang Lautemann und Manz, die schon mit der Wahl des Unterrichtsstoffes Distanz zum Regime erkennen ließen, musste einer wie Sie unter der Militarisierung des Schulalltags leiden, dem Antreten müssen auf dem Schulhof zur Hissung der Hakenkreuzflagge, am Ende des Schuljahres, vor den Ferien, nach den Ferien, aber auch unter den Schikanen durch besonders fanatisch-nationalsozialistische Lehrer und den Schlägen eines HJ-Führers.

Sie waren Außenseiter. Schon dazu gehörte Mut. Solange solche Außenseiter nicht offen rebellierten, sondern sich nur unterschieden, durch ihren Musikgeschmack oder ihre Haarlänge, wurden sie zunächst nur verbal ausgegrenzt, beispielsweise mit dem diskriminierend gemeinten Begriff „Tangojüngling“.

Sie hatten sich aber nicht nur hinsichtlich bestimmter Äußerlichkeiten von der Mehrheit entfernt; sondern Sie waren schon mit 16 Jahren auf größte Distanz zur „Volksgemeinschaft“ gegangen, einer Volksgemeinschaft, die Anfang der Vierzigerjahre nicht nur an den Endsieg glaubte, sondern in ihrer großen Mehrheit bereit war, alles dafür zu tun.

Die Mitschüler an der Adolf-Hitler-Schule wussten, Sie waren ein Gegner des Regimes. Das erklärt auch, dass über Sie in einer Klassenzeitung gedichtet wurde: „In der linken Ecke sitzt der Heinz; das ist der Staatsfeind Nr. 1.“ Es war ein Lehrer dieser Schule, der Sie davor bewahrt hat, dass dieser Satz gedruckt wurde.

Nach dem Abitur konnten Sie im Sommer 1942 mit dem Jurastudium beginnen; wegen gesundheitlicher Probleme waren Sie vor der Einberufung zur Wehrmacht bewahrt und als zeitlich untauglich erklärt worden. Auch an der Universität fanden Sie Gleichgesinnte, mit denen Sie sich zum heimlichen Rundfunkhören ausländischer Sender trafen.

Im Sommer 1944 durften Sie nicht weiterstudieren und mussten im Bahn-Betriebswerk arbeiten. In dieser Zeit fielen Bomben auch auf Marburg. Auf diese Weise kam am 12. März 1945 Ihre Großmutter Düx im Eckhaus an der Bahnhofstraße/Elisabethstraße, wo Ihre Familie wohnte und ein Geschäft für Fahrzeughandel hatte, ums Leben. Als dann wie überall in Deutschland des Führers letztes Aufgebot, der Volkssturm, aufgestellt werden sollte, entzogen Sie sich dem und verschwanden zu Verwandten im hohen Vogelsberg. Dort erlebten Sie die endgültige Niederlage des Hitler-Faschismus als wirklichen Tag der Befreiung.

Ihre Verbindung nach Marburg ist auch in den Folgejahren nicht abgerissen. Dazu trug auch Ihre Fußballaktivität bei. Sie haben dem Rasensportverein Germania 08 angehört, der während der NS-Zeit den Betrieb seiner Jugendfußballabteilung auf Druck der HJ einstellen musste; 1958 haben Sie seine Vereinigung mit dem FSV Ockershausen erlebt, daraus entstand der Verein Sportfreunde Marburg, dessen blühender Nachfolgeverein heute Blau-Gelb Marburg ist. Mit den alten Fußballkameraden, die Sie noch vor einigen Jahren in Ihrem heutigen Wohnort Nieder-Rosbach besucht haben, sind Sie immer verbunden geblieben.

Lieber Herr Düx, ich bin sicher, dass Sie durch das erste Vierteljahrhundert Ihres Lebens in Ihrer Heimatstadt Marburg geprägt worden sind. Hier sind die Wurzeln gelegt, für das, was Sie zeitlebens als Aufgabe und Verpflichtung angesehen haben: Nämlich

– dass das, was von Deutschen in deutschem Namen gemacht worden ist, nicht vergessen wird,
– dass das Unrecht soweit möglich wieder gut gemacht wird,
– dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden und
– dass die Wurzeln, aus denen dieses Unrecht entstehen konnte, bekämpft werden.

Gerade deshalb ist es mir eine Ehre und eine Freude, Ihnen heute in Würdigung dieser Verdienste das Historische Stadtsiegel der Universitätsstadt Marburg zu verleihen.

Heinz Düx, geboren 1924 in Marburg/Lahn, distanzierter Insider der bundesdeutschen Justiz und radikaldemokratischer Außenseiter der politischen Publizistik, gehört zu den herausragenden demokratischen Juristen und Antifaschisten der Bundesrepublik. Die vom Marburger Historiker Friedrich-Martin Balzer besorgte Gesamtausgabe seiner Schriften (1948-2013) erlaubt Antworten auf die Frage: »Was für ein Staat war die BRD?«. Sie enthält Beiträge zum Verständnis der westdeutschen Nachkriegsgeschichte, über Irrwege, Kontinuitäten und Bruchstellen. Sie nimmt Stellung zu den verpaßten und verhinderten Gelegenheiten zur Erneuerung von Justiz und Demokratie in Westdeutschland. Der Anschluß an westliche Demokratietraditionen blieb Stückwerk.

Soweit sich die Gegenstände des wissenschaftlichen und publizistischen Wirkens von Düx auf die Rolle der Justiz im Kaiserreich (u.a. mit seiner bisher unveröffentlichten Dissertation aus dem Jahre 1948 über »Die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung von der Gründung bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs"), in der Weimarer Republik und dem Nazi-Regime beziehen, stellt das vorliegende Sammelwerk auch einen Beitrag zum deutschen Sonderweg dar. Der Sonderweg der deutschen Geschichte war mit dem 8. Mai 1945 keineswegs beendet.

Als Widersacher des »Strafvereitelungskartells« (Ingo Müller) aller drei Staatsgewalten gegenüber den Tätern und als Verfechter der »Wiedergutmachung« gegenüber allen Opfern des Nazi-Regimes, u.a. als Sachverständiger bei drei Anhörungen des Deutschen Bundestages, stellt Düx einen Orientierungspunkt in einer Zeit ohne Leitfiguren für die seit 1968 nachwachsende Generation fortschrittlicher Juristen dar. Als Untersuchungsrichter im Frankfurter Auschwitz-Prozeß und als Vorsitzender Richter am Frankfurter Oberlandesgericht stellt Düx eine Ausnahmeerscheinung der bundesdeutschen Justizszene dar und ist zu einem der wenigen Motoren bei der juristischen Aufarbeitung des deutschen Faschismus geworden.

Im Vorfeld des 50. Jahrestages des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, der als ein gewisser Lichtblick in der Düsternis der westdeutschen Rechtsprechung über die Verbrechen des Faschismus erscheint und ohne die Mitwirkung des inzwischen im 90. Lebensjahr stehenden Untersuchungsrichters Heinz Düx kaum denkbar gewesen wäre, liegt es nahe, sich seines Lebens und Wirkens zu erinnern.

Zusammen mit dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (1903-1968) stellt Düx eine singuläre und irreguläre Erscheinung von historischem Rang dar, die aufgrund ihres berufsbezogenen Engagements in Praxis und Theorie einen relevanten Platz in der Nachkriegsgeschichte nach 1945 einnimmt. Mit Gotthold Ephraim Lessing muß jedoch gesagt werden: Düx will weniger erhoben und dafür fleißiger gelesen sein.

Friedrich-Martin Balzer, Jg. 1940, Promotion bei Wolfgang Abendroth, zahlreiche Veröffentlichungen zur Zeitgeschichte, zuletzt erschien »Prüfet alles. Das Gute behaltet« und »Protestantismus und Antifaschismus vor 1933. Der Fall des Pfarrers Erwin Eckert in Quellen und Dokumenten«.